STORAGE-ITEM
MAIN - LPC

LP9-L38B
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

In memory of
Dr. Marianne Rose Jetter
Faculty Member 1942-1958
From her collection
Presented by her Family

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/lrothschildstas00roth

L. Rothschild's

Taschenbuch für Kaufleute

insbesondere

für Zöglinge des Handels.

Enthaltend

Das Ganze der Handelswissenschaft

in gedrängter Darstellung.

Früher Verlag von Otto Spamer.

Herausgegeben unter Mitwirkung
von
Direktor Dr. A. E. Amthor, Handelsschuldirektor Albert Braune, Professor Dr. O. Delitsch, Handelsschullehrer A. Döll, Dr. Fr. Elsner, Reichsgerichtsrath Dr. Puchelt, Aug. Schmidt, Handelsschriftsteller R. Siegfried, Post-Sekretär G. Sprotte, Direktor Gustav Wagner, Transport-Direktor Fr. Winkler, Carl Wolfrum, Direktor der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig u. A.

Dreißigste, verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit zahlreichen Uebersichten und Tabellen.

Leipzig.
Verlag von G. A. Gloeckner.
1886.

Das ausschliessliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen vorbehalten.

Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig.

Vorwort.

An den vorstehend aus unserem ersten Programm wiederholten Grundsätzen, wie sie dem ursprünglichen Verfasser unseres Werkes, dem verstorbenen Kasseler Handelslehrer Louis Rothschild, vorschwebten, haben wir seit länger denn einem Vierteljahrhundert bei nunmehr dreißig Auflagen festgehalten und hierdurch, worauf viele uns gewordene Anerkennungen schließen lassen, zur segenbringenden Anregung zahlloser älterer, wie jüngerer Mitglieder des Handelsstandes beigetragen. Während des langen Laufes der gedachten Auflagenreihe hat sich wohl, neben stetiger Verbesserung und zeitgemäßer Fortführung des Inhaltes, auch wiederholt eine durchgreifende Umgestaltung des äußeren Gefüges und der Vertheilung der einzelnen zur Handelswissenschaft gehörigen Materien in diesem Buche als zweckmäßig erwiesen. Bei allen solchen Veränderungen ist jedoch der Geist, aus welchem unser Werk hervorgegangen und fortgebildet worden, derselbe geblieben.

Dem unausgesetzten Bestreben, mit thunlichst knapper Form eine erschöpfende Behandlung, mit allgemein verständlicher Darstellung die ununterbrochene Rücksicht auf die Fortschritte der Zeit zu verbinden, mögen wir wohl nicht zuletzt die weite Verbreitung und den wachsenden Erfolg unseres Buches verdanken, welcher auch durch mancherlei, vielleicht infolge jener günstigen Aufnahme hervorgerufene Konkurrenzversuche nicht geschmälert werden konnte. Aus vielseitig an uns gelangten Kundgebungen dürfen wir vielmehr zu unserer Genugthuung erkennen, daß unser Buch, welches in der Behandlung aller Hauptzweige der Handelswissenschaft das Wesentliche und wahrhaft Praktische zu treffen sucht, ohne sich, gleich neuen Nachbildungen, auf weitergehende, dem eigentlichen Bedürfnisse des Handelsstandes minder naheliegende Ausführungen in mehr theoretischer Richtung allzu umständlich einzulassen, noch immer seine hervorragende Stellung auf dem Boden des von ihm verfolgten Programms behauptet. In der tieferen und zeitgemäßeren Ausbildung dieses Programms haben wir aber gerade bei den neuesten Auflagen geglaubt, wesentliche Schritte vorwärts thun zu sollen.

Beide Theile unseres Werkes haben durch eine planmäßigere Anordnung und gedrängtere Zusammenfassung des Stoffes, sowie durch die grundsätzliche Berücksichtigung wichtiger, in neuester Zeit erst ausgebildeter Einrichtungen des kaufmännischen Lebens eine abermals wesentliche Vervollkommnung erfahren. Dahin gehört auch unter Anderem die in den letzten Auflagen hinsichtlich der Eintheilung und der damit zusammenhängenden Paginirung äußerlich durchgeführte Sonderung des Ganzen in zwei Theile, deren erster sich mit den mehr wandelbaren und vom Fortschritte der Zeit in praktischen Handels und Verkehrsverhältnissen stärker beeinflußten Zweigen der Handelswissenschaft beschäftigt, während der zweite Theil die minder veränderlichen Grundlehren der gesamten für die Kontorthätigkeit maßgebenden Zweige des Wissens behandelt.

Erster Theil.

Das Ganze der Handelswissenschaft.

Dieser Theil umfaßt vornehmlich diejenigen Gebiete, deren stetige Fortführung an der Hand neuer Erfahrungen und Verkehrswandlungen unserem Werke infolge des alljährlich sich wiederholenden Erscheinens die Eigenart eines Jahrbuchs der wichtigsten Fortschritte, Ergebnisse und Veränderungen auf den mannigfachen Gebieten des Handels und Verkehrs aufgeprägt hat. Der ursprünglich von Herrn Professor Julius Engelmann verfaßte und vielfach in späteren Auflagen durchgesehene Abriß der

a) Handelsgeschichte erfuhr schon in früheren Auflagen eine wesentlich verbessernde Bearbeitung, und zwar derart, daß er nun in innigem Zusammenhange mit den Lehren des folgenden, von Dr. H. Rentzsch herrührenden Abschnittes über die

b) Volkswirthschaftslehre steht. Dieselbe hat nunmehr mit besonderer Rücksicht auf die großen Zeitfragen der Wirthschafts- und Handelspolitik, sowie des Zoll- und Steuerwesens in allen ihren Abschnitten eine durchgreifende Umarbeitung gefunden. Gegensätzlich zu der bisherigen Darstellung der Volkswirthschaftslehre vorzugsweise als Güter- oder Wirthschaftslehre oder als „Sozialwissenschaft" wird in der jetzigen Bearbeitung durchweg der Standpunkt eingehalten und demgemäß auch in der Eintheilung befolgt, daß das Volk, die Güter und die Wirthschaft in ihrem Zusammenhange und ihrem gegenseitigen Verhältnisse dargestellt werden. Eine Erklärung der Hauptbegriffe — sog. Grundlegung — wird nicht vorausgeschickt, da dieselben an Ort und Stelle sich von selbst ergeben. Bezüglich der Wirthschaftspolitik ist nur auf die Gegensätze in den Anschauungen hingewiesen und des bisherigen Systemes kurz gedacht worden.

c) Der Handelsstand, früher von Herrn Geh. Regierungsrath Dr. R. Fischer bearbeitet, ist von Herrn Reichsgerichtsrath Dr. Puchelt mit Berücksichtigung der Erfahrungen des Reichsgerichtes, sowie der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des Aktienwesens und der Aktiengesellschaften, des Marken- und Musterschutzes, des Patentwesens ꝛc. einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen worden. Insbesondere findet man die rechtlichen Beziehungen der Handlungsgehilfen, namentlich in ihrer Stellung zum Inhaber oder Leiter des Geschäftes, sowie ferner die Ausführungen über die Natur und das Wesen der Handelsgeschäfte weit eingehender als früher behandelt.

d) Der Wärenhandel und die Wärenkunde, an welcher vormals die Herren Dr. A. Lachmann, Dr. H. Hirschbach, Professor Dr. H. Henkel und Fr. Luckenbacher mitgearbeitet haben, ist neuerdings unter besonderer Mitwirkung des Herrn Dr. G. Heppe nicht nur verbessert, sondern auch wesentlich, mit nicht weniger als über hundert theils neuen selbständigen, theils verweisenden Artikeln bereichert worden. An das Wärenlexikon reihen sich Abhandlungen über Betrieb und Gebräuche des Wärenhandels und über die wichtigsten deutschen Messen und Märkte, denen eine Uebersicht der großen Weltausstellungen folgt.

e) Die Münz-, Maß- und Gewichtskunde ist von dem ehemaligen Handelsschuldirektor und jetzigen Handelskammersekretär Herrn Fr. Seubitz in Görlitz und Herrn Handelsschriftsteller R. Siegfried in Königsberg, die Lehre vom Wechsel und seinen Arten dagegen von Herrn Reichsgerichtsrath Dr. Puchelt einer völligen Umarbeitung unterworfen worden.

f) Den Geldmarkt und die Börsen hat an Stelle des ursprünglichen Verfassers, des Herrn Dr. A. Scherer, zuletzt Herr Fr. Seubitz durch eingehendere Behandlung des in neuester Zeit besonders in den Vordergrund getretenen Bankwesens wesentlich vervollständigt. Namentlich ist aber auch ein ganz neuer, von Herrn R. Siegfried (Herausgeber eines Theiles der Salingschen „Börsenpapiere") bearbeiteter Abschnitt über die Reichsstempelabgaben hinzugefügt worden.

g) Weltverkehr und seine Mittel: 1a. Landstraßen und Eisenbahnen. Dieselben sind von Herrn Transportdirektor Fr. Winkler unter Berücksichtigung der zahlreichen Neuerungen auf das genaueste überarbeitet worden. 1b. Wasserwege und Dampferlinien, ferner 2. Post und 3. Telegraphie sind ihrer hervorragenden Wichtigkeit entsprechend durch Herrn Postsekretär G. Sprotte auf die Höhe der Zeit gebracht worden. — Die Eintheilung des Gebotenen, sowie die vielfach ertheilten praktischen Rathschläge, besonders auch in Betreff der Klarlegung der in Verlustfällen Anwendung findenden gesetzlichen Bestimmungen und der Berechnung der Taxen für Sendungen jeder Art und endlich die übersichtliche Darstellung der für den Packetverkehr nach dem Auslande zu erfüllenden Zollformalitäten lassen diesen Theil als ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel für den Kaufmann erscheinen.

h) Die Handelsgeographie fand rücksichtlich der neuesten Volkszählungen und der Ein- und Ausfuhrstatistiken, soweit solche zugängig waren, berichtigende Verbesserung, auch wurde der Kolonialbewegung Rechnung getragen.

i) Beförderung und Sicherung des Handelsverkehrs, wohin Versicherungswesen, Vereinswesen, Schutz-Gemeinschaften, Kredit-Auskunfts-Bureaus, die Handelskammern, Handelsgerichte und das in der neuen Auflage ausgiebig berücksichtigte Konsulatwesen gehören, schließen den ersten Theil ab.

Zweiter Theil.

Die Geschäftspraxis des Kaufmannes.

a) Die kaufmännische Korrespondenz. Dieselbe, welche durch Aufnahme der Briefe mit dem Amtsgerichte bei Streit- und Klagefällen ꝛc. sehr gewonnen hat, ist schon früher von den Herren Seubitz und Direktor G. Wagner sorgfältig verbessert worden.

b) Die kaufmännische Rechenkunst ist durch viele neue Beispiele aus der Diskont-, Wechsel- und Zinsrechnung, sowie durch neue Kontokorrente vermehrt worden. Die Berechnung der Zinseszinsen giebt zugleich auch eine Erläuterung der im Anhange befindlichen neuen Zinseszinsen-Tabelle.

c) Die Buchhaltung ist gründlich überarbeitet und verbessert worden; namentlich geschah dies bei der doppelten (italienischen) wegen des in der Praxis so wichtigen Kontokorrent-Kontos und der Journal-Bilanz von Herrn Direktor Gustav Wagner. Die doppelte Buchführung nach französischer Art des genannten Mitarbeiters verdient durch ihre Einfachheit die Beachtung aller Kenner, ebenso die amerikanische (kombinirte) Buchführung nach der einfachen und der doppelten Methode. Die der einfachen Buchhaltung vorausgehenden Geschäftsvorfälle sind für alle anderen erwähnten Methoden dieselben, so daß jeder, der nur die eine kennt, sich auch mit der anderen vertraut machen kann. Die Kontorarbeiten, die Korrespondenz und die Buchführung sind bereits in der 25. Auflage dieses Werkes durch den Herrn Direktor G. Wagner in einen einheit-

lichen, die schnellere Auffassung fördernden Zusammenhang gebracht worden, so daß die früher getrennten, von verschiedenen Herren bearbeiteten einzelnen Abschnitte nunmehr ein zusammengehöriges Ganzes bilden, wodurch die Güte dieses Taschenbuches wesentlich gewonnen haben dürfte. Der Buchhaltung geht gewissermaßen eine von Herrn Buchhalter R. Fischer verfaßte Geschichte über die Entstehung derselben voraus, welche dem Leser viel Lehrreiches und Fesselndes darbietet. Die Vermehrung und Verbesserung der Buchführung bedingte zugleich auch eine Vermehrung der schriftlichen Kontorarbeiten.

d) Die Terminologie, schon früher unter Mithilfe des Herrn Handelsschullehrers A. Döll beträchtlich erweitert und dem

e) Register einverleibt, hat schon bei der 29. Auflage eine vollständig neue Bearbeitung erfahren. Daran reiht sich eine

f) Uebersicht der bedeutendsten Handelsstädte und Fabriksorte, ferner der Ozeane, Binnenseen und Flüsse.

Als Beilagen enthält dieses Werk die schon erwähnte Zinseszinsen-Tabelle, einen Zinsenkalender, eine Tabelle der Monatszinsen und als besondere Zugabe die vergleichende Tabelle der Münzen, Maße und Gewichte sämtlicher Länder der Erde von Herrn R. Siegfried in Königsberg.

Alles in Allem dürfen wir getrost hervorheben, daß unsere Abnehmer hier ein durchaus zeitgemäßes und eben so abgerundetes, wie in sich abgeschlossenes Werk geliefert erhalten, welches ihnen die Anschaffung theurer Spezialschriften für die einzelnen Fächer erspart.

Unser verbindlichster Dank gehört zum Schluß den zahlreichen literarischen Freunden, nicht minder auch den Inhabern hochangesehener Handelsfirmen, die unermüdlich, jahraus jahrein, uns in dem Bemühen unterstützten, unser Buch weiter zu entwickeln; wir werden auch ferner jeden wohlwollenden Hinweis auf etwa bemerkbar gewordene Mängel gern entgegennehmen. Ohne Zweifel legen die Namen unserer Mitarbeiter, die wir freilich (aus Rücksicht auf ihre amtliche oder geschäftliche Stellung) nicht alle namhaft machen durften, Zeugnis von unserem Bestreben ab, die einzelnen Abschnitte unseres Buches gleichmäßig zu verbessern und den Gesamtinhalt auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Daß uns dieses bisher wohl gelungen sein muß, dafür spricht der außerordentlich ansehnliche Absatz von mehr als **200000 Exemplaren**, ein Absatz, der im Laufe von 34 Jahren einen nunmehr dreißigmaligen, stets verbesserten und vermehrten Neudruck unseres Werkes nothwendig gemacht hat.

Leipzig, im September 1886.

Die Verlagsbuchhandlung.

Erſter Theil.

Die

Grundlehren der Handelswiſſenſchaft.

Inhalt.

Seite

Einleitung. — Die Vorbildung für den Kaufmannsstand . . . . 1—24

Erster Abschnitt.

Handelsgeschichte. — Rückblick auf die Geschichte des Handels vom Alterthum bis auf die neueste Zeit . . . . . 25—74

Zweiter Abschnitt.

Volkswirthschaftslehre. — Abriß der Nationalökonomie für den Kaufmann. Die wirthschaftliche Bedeutung des Handels und die Voraussetzungen und Richtungen des Handelsbetriebes. Gegenstände des Handels . . . . . 75—180

Dritter Abschnitt.

Handelsrecht. — Der Handelsstand und die wichtigsten Rechtsgrundsätze aus der Handelsgesetzgebung . . . . . 181—236

Vierter Abschnitt.

Wärenhandel. — Grundzüge der Wärenkunde; — Uebersicht der wichtigsten Wären; — Betrieb und Gebrauch des Wärenhandels; Beförderungsmittel des Wärenmarktes . . . . . 237—354

Fünfter Abschnitt.

Geldhandel. — Die Austauschmittel (Münzen, Mäße, Gewichte) und der Geldmarkt: Wechsel, Stätspapiere und Aktien; — Börsen und Banken; — Verkehr mit der Reichsbank . . . . 355—432

Sechster Abschnitt.

Weltverkehr und seine Mittel. — Straßen und Eisenbahnen; — Wasserwege und Dampferlinien; — Post und Telegraphie . . 433—518

Siebenter Abschnitt.

Handelsgeographie. — Bedeutung der Erdkunde für den Handel; — Die Verkehrsgebiete des Handels; — Die Handelsstäten und Handelsstädte . . . . . 519—626d

Achter Abschnitt.

Beförderung und Sicherung des Handelsverkehrs. — Versicherungswesen; — Vereinswesen und Bildungsanstalten; — Schutzgemeinschaften u. Kreditauskunfts-Bureaus; — Handelskammern; — Handelsgerichte; — Konsulatwesen u. Handelsverträge 627—640

Inhaltsverzeichnis des II. Theiles vor pag. 1 des II. Theiles.

Am Schluß des Werkes ein sehr ausführliches Register.

Die Vorbildung für den Kaufmannstand.

Zur erfolgreichen Führung eines kaufmännischen Geschäftes gehören Kenntnisse und Erfahrung, und trotz der zahlreichen Einflüsse, welche bei selbstständiger Ausübung des Handelsgewerbes den Erfolg mit bedingen (z. B. Verbindung mit einflußreichen Personen, größerer Besitz an Kapital, günstige Zeitverhältnisse) und in einzelnen Fällen bedeutungsvoller als Wissen und Weltklugheit erscheinen, kann ein dauerndes Gelingen ohne die genannten Eigenschaften nicht erwartet werden.

Auch spielen im kaufmännischen Leben Glücksfälle anerkanntermaßen eine sehr wichtige Rolle. Gleichwohl geben sie im allgemeinen nicht einen so starken Ausschlag, daß Kenntnisse und Erfahrung für den Kaufmann nur untergeordnete Bedeutung hätten. Vorübergehend kann wohl den Ungebildeten oder den Unerfahrenen der blinde Zufall außerordentlich begünstigen; aber meistens fehlt ihnen doch die Kraft, das mühelos Erworbene zu wahren und zu mehren. Schnell, wie es gekommen, wird das Glück verfliegen. Mögen also noch so zahlreiche Beispiele zeigen, daß günstige Fügung zu Reichthum verhalf, oder daß Männer, die kaum mehr als dürftige Schulkenntnisse besaßen, einzig durch ihre Findigkeit, durch ihre Thatkraft großartige Unternehmungen geschickt durchführten, immer bleibt die Zahl Derjenigen, denen das Vermögen wieder unter den Händen zerrann, und Derer, welchen das Glück niemals ihren Mangel an Sachkenntnis ausgleichen konnte, doch hundert- und aber hundertmal größer. Man hat deshalb allen Grund, derartige Glücksfälle lediglich als Ausnahmen von der allgemeinen Regel hinzustellen und Kenntnisse und Erfahrung als die Grundsäulen kaufmännischer Erfolge zu betrachten.

Der Bildungsgang des Kaufmanns.

In früheren Zeiten galt jener Theil des Wissens, den man als „allgemeine Bildung" zu bezeichnen pflegt, nur für einen schätzbaren Vorzug des Kaufmanns; heute dagegen müssen solche Vorstudien als unerläßliche Bedingung gefordert werden. Die Gründe dafür liegen nahe. Dem Kaufmanne ist in der bürgerlichen Gesellschaft eine so bedeutungsreiche Stellung zugefallen, daß er zu deren würdiger Erfüllung außer den Berufskenntnissen noch eine klare Anschauung über das geistige, wirthschaftliche und politische Leben der Nation besitzen muß. Wer mit den gebildeten Klassen in so enge Beziehungen zu treten hat, wie der Kaufmann, muß sich geistig auf gleiche Stufe mit ihnen zu setzen suchen. Sein Geschäft ist zwar die Vermittlung des Güterumlaufes, aber damit steht Vielerlei im Zusammenhange, was außerhalb der Grenzen von Handel und Wandel liegt und in seiner Bedeutung nur vermittels eines durch Kenntnisse gebildeten und geschärften Urtheiles erfaßt werden kann. Sollte der Kaufmann nicht schon hierdurch angetrieben werden, nicht allein das Zunächstliegende als für ihn wissenswerth zu betrachten, sondern tiefere Einsicht vom Staats- und Gemeindeleben, von Gesetzgebung, wirthschaftlichen Systemen, Statistik u. s. w. zu gewinnen, kurz, ein Mann zu werden, der seine Zeit und ihre Verhältnisse mit klarem Blicke erfaßt? Unsere wirthschaftliche Thätigkeit, mit ihr der Geschäftsbetrieb des Kaufmanns, ist anders als vor 20 und 30 Jahren. Der

beschleunigte und weiter ausgebreitete Verkehr, die außerordentliche Entwicklung der Industrie und Technik, sowie aller Zweige des Handels, die Ausbildung des Kreditwesens, die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit haben eine völlige Umwälzung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt. Aus dem einfachen Mechanismus der früheren kaufmännischen Geschäftsführung ist eine sehr komplizirte Maschine geworden, die unter guter Leitung überraschende Wirkung hervorbringen, aber bei ungeübter Führung viel Unheil anrichten kann. Der Geschäftsmann der Neuzeit muß tüchtig geschult sein, bevor er sich an selbständige Unternehmungen wagt. Ein Blick auf die gegenwärtig verfügbaren Bildungswege für den Kaufmann wird daher nicht überflüssig sein, und indem wir dieselben einer Betrachtung unterziehen, werden wir für mancherlei günstige und ungünstige Erscheinungen im kaufmännischen Geschäftsbetriebe die Erklärung finden.

Nach dem Stande des Schulwesens in Deutschland und bei der Verpflichtung zu dem Besuche der Elementar- und Fortbildungsschulen ist jedem die Gelegenheit zur Aneignung der für das Leben unentbehrlichsten Kenntnisse geboten. Es war nicht zu allen Zeiten so, und daß wir den hohen Segen dieser Einrichtung gar nicht mehr beachten, zeigt eben, wie weit durchschnittlich über das niederste Maß der Geistespflege hinausgegangen wird. Auch mit dem kleinen Wissensschatze der Volksschule kann ein Knabe, der aufgeweckt und fleißig ist, sich für die einfacheren Zweige des kaufmännischen Geschäftsbetriebes als brauchbar erweisen. Er kann als Lehrling, als Ladendiener, als Lagergehülfe sich praktische Erfahrungen sammeln und sich später als Kleinhändler eine bescheidene, aber darum nicht minder achtungswerthe und befriedigende Stellung erwerben. Also schon von der Volksschule aus lassen sich die ersten Stufen des Handelsgewerbes erklimmen.

Unsere höheren Bürgerschulen, Realschulen erster und zweiter Ordnung, dann auch die zahlreichen Privaterziehungsanstalten, welche auf ähnlichen Wegen die Ziele allgemeiner Bildung anstreben, führen die geistige Entwicklung der Jugend auf noch höhere Stufen. Wird der ganze, eine längere Reihe von Jahren umfassende Lehrgang dieser Anstalten von den Schülern durchgemacht, so werden letztere schon durch ihre während dieser Schulzeit erreichte größere Altersreife und hauptsächlich durch die Wissensgrundlage, welche sie erlangt haben, ein gutes Verständnis in die geschäftliche Praxis mitbringen und, je nachdem ihnen das Geschäft selbst Veranlassung bietet, sich allmählich aus eigener Anschauung Dasjenige zu ergänzen versuchen, was, als außerhalb der Aufgabe der Schule liegend, diese ihnen nicht vermitteln konnte. Wer aber von einer der unteren Klassen der genannten Anstalten direkt in die Praxis tritt — und dies geschieht am häufigsten von Solchen, deren Fähigkeiten sich als unzulänglich erweisen — der bringt es selten weiter als der Volksschüler. Mit den wenigen Anfangsgründen kann er keinen befriedigenden Abschluß seiner Bildung erreichen.

Aber selbst demjenigen, der sämmtliche Klassen der genannten Bildungsanstalten mit Fleiß und Erfolg besucht hat, werden gewisse Lücken bleiben, denn der Uebergang vom Allgemeinen zum Besondern bleibt bei diesem Bildungsgange unvermittelt. Soll daher die gute allgemeine Bildung zu voller Geltung ihres Werthes gelangen, so bedarf sie noch eines Bindegliedes, und das ist der Unterricht der kaufmännischen Fachschule. In die Thätigkeit des Kaufmanns spielen zu viele Dinge hinein, die sich nicht an besonderen Fällen, wie sie die Praxis bietet, sondern nur durch wissenschaftliche Darlegung richtig erfassen lassen. Es sind das ganz dieselben Materien, aus welchen sich die Volkswirthschaftslehre aufgebaut hat. Scharfsinnige Männer waren bemüht, aus der tausendfältigen Wiederkehr äußerlich verschiedener Thatsachen die innersten

Beweggründe, die leitenden Gesetze aufzusuchen und das Wesen dieser Erscheinungen, entkleidet von allem Nebensächlichen, festzustellen. Dadurch ist es möglich gewesen, Vorurtheile zu beseitigen und das Wahre von dem Falschen zu scheiden. In der Handelsthätigkeit erblickt heute niemand mehr einen wüsten Einzelkampf von zahllos sich kreuzenden Interessen, sondern die regelmäßige Strömung einer gewaltigen Flut, die stetig ihre Richtung verfolgt, ob sich auch ihre Oberfläche bald spielend kräuselt, bald stürmisch bewegt. Der Kaufmann muß nicht blos Kenntnis haben von Dem, was ihm in seinen täglichen Geschäftsverhandlungen vorkommt, er muß auch die Beziehungen kennen, in welchen sein Geschäft zu der Gesamtheit aller Unternehmungen, zum Handel im allgemeinen, steht. Er, als Theil eines großen Ganzen, muß wissen, welche Pflichten ihm seine Zugehörigkeit auferlegt, welche Rechte, welche Vortheile, welche Hülfsquellen sie ihm bietet.

Was im Laufe der Jahrhunderte sich für die Hebung des wirthschaftlichen Lebens im allgemeinen als förderlich erwiesen hat und allmählich auf dem Wege der Gesetzgebung, des Handelsgebrauches oder in der Form der wissenschaftlichen Feststellung zur Richtschnur für jede Art der kaufmännischen Erwerbsthätigkeit geworden ist: die gesetzlichen Bestimmungen über das Münz- und Bankwesen, über Maß und Gewicht, über den Wechsel- und Handelsverkehr, über die Erhebung der Zölle, über Staatspapiere und Aktien u. s. w., ferner die Nachweise der Statistik, die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre — das Alles sind Gegenstände vom höchsten Interesse für den Kaufmann. Er kann bei genügender Vorbildung allerdings während seiner Geschäftsthätigkeit aus mancherlei Vorkommnissen Schlüsse auf das Wesen derselben ziehen, aber nur selten einen vollen Einblick gewinnen, wenn nicht in der Lehrzeit Theorie und Praxis systematisch verbunden auf ihn einwirkten. Wer hat aber die Fähigkeit, wer die Muße, wer den guten Willen, einem jungen Gehülfen während der Geschäftszeit ausführlich Belehrung zu ertheilen?

In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes und im Hinblick auf den hohen Werth einer gründlichen Anleitung, sind in den letzten fünfzig Jahren meist auf Veranlassung kaufmännischer Korporationen *Handelsschulen* ins Leben gerufen worden. Anfänglich waren diese Anstalten nur zur Unterweisung der Handlungslehrlinge bestimmt. Gegenwärtig giebt es jedoch *Fortbildungsschulen* für Lehrlinge und *Handelsschulen*, welche Jünglinge vor dem Eintritt in die Praxis theoretisch ausbilden.

Die *kaufmännische Fortbildungsschule* giebt den Handlungslehrlingen Gelegenheit, in einem 10- bis 14stündigen Unterrichte in der Woche ihre Elementarkenntnisse im Deutschen und in der Geographie zu erweitern, die französische und englische Sprache, namentlich deren grammatische Behandlung, zu studiren und sich im kaufmännischen Rechnen, in der Korrespondenz und der Buchführung auszubilden. Für junge Leute, die ihre Lehrzeit im Detailgeschäfte zurücklegen und auch später in demselben ihren Wirkungskreis suchen wollen, ist der Unterrichtsgang zunächst berechnet und diese können sich, namentlich wenn ihnen die Mittel zu umfassenden Studien fehlen, in den Fortbildungsschulen mit den unentbehrlichsten Berufskenntnissen ausrüsten.

Die *Handelsschule* beschäftigt sich mit dem Unterrichte in allgemein bildenden Disziplinen und den Handelswissenschaften. Ihr Lehrziel ist dasjenige der höheren Lehranstalten; ihre Abiturienten genießen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst. Die Verbindung des humanistischen Unterrichtes mit dem Fachunterrichte ist für diese Anstalten gewählt und bis in die neueste Zeit beibehalten worden, weil, theils aus Ersparnisrücksichten, theils aus Vorurtheil, der möglichst zeitige Eintritt in die Praxis als vortheilhaft für den

jungen Kaufmann betrachtet wird. Erst wenn man sich mit dem Gedanken vertraut gemacht haben wird, daß es sich für den künftigen Kaufmann eben so ersprießlich zeigen muß, wie für den künftigen Techniker, Landwirth, Forstwirth u. s. w., erst nach gründlichen Fachstudien in die Praxis zu treten, werden diese Schulen eine Aenderung ihres Lehrplanes vornehmen und den zahlreichen jungen Leuten zugänglich gemacht werden können, welche mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst unsere Realschulen verlassen und sich die Fachkenntnisse für den kaufmännischen Beruf erwerben wollen.

Wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, werden die sich dem Handelsstand widmenden Jünglinge unter allen vorhandenen Bildungsanstalten die Handelsschulen noch am meisten für den Zweck geeignet finden, um sich die erforderliche allgemeine und Berufsbildung in angemessener Weise zu verschaffen.

In Bezug auf die praktische Ausbildung des Handlungslehrlings hat sich gegen früher Manches gebessert. Die Dauer der Lehrzeit ist auf eine geringere Anzahl von Jahren herabgesetzt worden, auch manche niedere Dienstleistung wird den Lehrlingen nicht mehr angesonnen; im allgemeinen hat eine humanere Anschauung Platz gegriffen. Ein Vorzug der alten Zeit, daß der Lehrling im Hause des Prinzipals wohnte und mit zur Familie gehörig angesehen wurde, ist dagegen leider fast ganz verloren gegangen; die Wohnungsverhältnisse, namentlich in den größeren Städten, gestatten nur noch selten die Aufnahme des Lehrlings in der Privatwohnung des Prinzipals.

Der Eintritt in die Praxis ist für den jungen Kaufmann ein sehr bedeutungsvoller Schritt. Findet er Stellung in einem Hause, in welchem mit richtigem Verständniß, Sachkenntniß und Geschick gearbeitet wird, so wird er gute Gewohnheiten annehmen, reiche Erfahrungen sammeln und seinen Beruf achten lernen; trifft er es ungünstig, so wird er lange, vielleicht nie, die üblen Einflüsse auf sein Denken und Wissen, auf sein ethisches Bewußtsein los werden. Der Geschäftszweig, in welchem man seine Lehrzeit zurücklegt, thut weniger zur Sache; die Hauptsache ist der Geist, der in der Geschäftsführung waltet. Man begegnet häufig der Meinung, daß die Lehre in einem Wärengeschäfte von mäßigem Umfange für den Lehrling den meisten Vortheil biete; er habe Gelegenheit, sich Wärenkenntnis anzueignen, die Arbeiten im Magazin, später diejenigen im Kontore kennen zu lernen und sein Wissen und seine Erfahrungen müßten dadurch recht vielseitig werden. Diese Voraussetzungen sind gewiß nicht falsch, aber sie sind doch nur dann zutreffend, wenn der Lehrling im Verlaufe seiner Lehrzeit auch wirklich die verschiedenen Beschäftigungen zugetheilt erhält, welche ihm möglicherweise übertragen werden könnten. Wie steht es aber, wenn er während seiner Lehrzeit aus dem Magazine z. B. gar nicht herauskommt? So mancher Prinzipal betrachtet sich leider nicht als den Lehrmeister und Erzieher seines Lehrlings, sondern sieht in demselben nur seinen Arbeiter, den er zu denjenigen Geschäften verwendet, für welche dieser das meiste Geschick zeigt. Und in gewissen Beziehungen läßt sich eine Berechtigung dieser Auffassung nicht bestreiten: soll etwa der Prinzipal sich der Unannehmlichkeit aussetzen, seine Handelsbücher durch einen unzuverlässigen Lehrling unbrauchbar machen, oder die Fakturen und Briefe in einer Form abfassen zu lassen, welche ihn seinen Geschäftsfreunden gegenüber bloßstellen würde? Das kann er nicht wagen. Die Handelsbücher sind zu wichtig, um sie zu schriftlichen Uebungen zu benutzen, zu Versuchen giebt es keine Zeit; findet sich also ein Lehrling nicht leicht in eine bestimmte Beschäftigung, so wird ihm diese gar nicht zugetheilt, und die oben angedeutete Stufenfolge in der praktischen Unterweisung, von der sich die Eltern so großen Nutzen für ihren Sohn versprachen, kommt nicht zur Anwendung. Der Knabe lernt in der Regel während seiner Lehrzeit nur einen Theil der

Berufsarbeiten kennen; wie er später das Uebrige sich aneignen wird, dafür mag er selbst sorgen. Man ersieht hieraus, daß die Lehre in einem kleineren Wärengeschäfte nicht ganz so zweifellos die vorausgesetzten Vortheile bietet, und man muß daher andererseits wohl beherzigen, daß die Lehre in einer Großhandlung, in einem Bankhause, in einer Fabrik schon durch den Einblick in eine weitverzweigte Thätigkeit ungemein anregend auf einen jungen Kaufmann wirken muß.

Nach wohlbenutzter Lehrzeit wird der junge Kaufmann, wenn er eine Gehülfenstelle sucht, weniger auf die Höhe des Gehaltes, als auf die Gelegenheit zu weiterer Ausbildung sein Augenmerk richten müssen. Bei der großen Zahl der Mitbewerber wird er allerdings nur selten in der Lage sein, wählen zu können, tritt aber dieser Fall ein, so soll der junge Kaufmann sich ohne Bedenken für jene Stelle entscheiden, welche ihm die meiste Veranlassung zu Bereicherung seiner Erfahrungen bietet. In jüngeren Jahren, wo man nur für sich selbst zu sorgen hat, kann man sich leicht bescheiden. Man soll weder zu oft die Stelle wechseln, noch sich länger in einer Stellung aufhalten, als es im Interesse der Ausbildung nöthig ist.

Der Wunsch, die Welt zu sehen, beseelt in der Regel den jungen Kaufmann, und dem Wesen seines Berufes entspricht auch dieses Verlangen nach Veränderung des Ortes. Der Kaufmann, der seine Beziehungen bis nach den fernsten Ländern ausdehnt, bedarf der Kenntnis von Land und Leuten. Hinter dem Kontorpulte oder dem Studirtische erwirbt man keine Menschenkenntnis; dazu muß man sich in die Welt hinauswagen. Ein Gang durch eine Seestadt, der Besuch einer Börse, einer Fabrik, einer Wärenniederlage ist in Beziehung auf Das, was dem Kaufmann noth thut, meist lehrreicher als die lebendigste Schilderung in einem Buche. Aus dem frischen Born des Lebens will die Erfahrung geschöpft sein. Und abgesehen von den Eindrücken, die aus dem unmittelbaren Verkehr mit verschiedenen Männern des gleichen Berufes gewonnen werden, ist es von großer Wichtigkeit, sich die Behandlung der geschäftlichen Vorfälle anzusehen, sich in mannigfaltigen Arbeiten zu versuchen! Eine und dieselbe Sache wird nicht in zwei Handelshäusern, noch weniger in zwei Handelsplätzen auf gleiche Weise erledigt; wer also öfter den Ort seiner Thätigkeit wechselt, wird seine Gewandtheit, sein Verständnis vermehren und, wenn er einst zur Gründung eines eigenen Geschäftes schreitet, in der Lage sein, sich diejenigen Einrichtungen wählen zu können, welche er als die zweckmäßigsten erkannt hat. Zur Erlernung fremder Sprachen namentlich giebt es kein besseres Mittel, als sich nach den betreffenden Ländern selbst zu begeben. In der Heimat wird man nie die Gelegenheit haben, die Töne des fremden Idioms immer an das Ohr klingen zu hören, man wird auch nie die Nöthigung, sich fortwährend der fremden Sprache zu bedienen, so dringend empfinden. Was es heißt, eine fremde Sprache sprechen, oder gar in derselben sich Vorstellungen bilden, weiß nur derjenige zu schätzen, der nach langjährigen theoretischen Studien seine Ohnmacht bei dem Betreten eines fremden Landes kennen gelernt hat.

Noch ließen sich zahlreiche Gründe erwähnen, welche den Kaufmann bewegen müssen, sich während seiner Jugendjahre so viel als möglich in der Welt umzusehen, sie sind aber wohl so bekannt, daß deren besondere Erwähnung unterlassen werden kann.

Wir gehen daher nun von dem Allgemeinen zum Besondern über, indem wir die Geschäftserrichtung, die geschäftlichen Unternehmungen und deren Einträglichkeit, die Kreditgewähr, sowie den Einkauf und Verkauf — alles Momente von größter Wichtigkeit, welche in dem Leben des Kaufmannes sowohl wie in Handel und Wandel überhaupt einen entscheidenden Einfluß ausüben — näherer Betrachtung unterziehen.

Die Geschäfts-Errichtung.

Zur Errichtung eines eigenen Geschäftes soll man jedenfalls nicht zu frühzeitig schreiten. Selbst im günstigsten Falle sind mit dem selbständigen Betriebe doch so vielerlei ernste Sorgen verbunden, daß man seiner besten Lebenszeit nicht froh und dadurch bald körperlich und geistig aufgebraucht wird. Der Unterschied zwischen der Lebendigkeit der Wünsche und dem Maße des Erreichbaren ist oft viel zu grell, als daß die Mißstimmung nicht eine sehr empfindliche sein sollte. Ueberdies hat man die üblen Erfahrungen aus der eigenen Tasche zu bezahlen, und das hat seine bedenkliche Seite. — Dagegen darf ein gewisses Alter auch nicht überschritten sein, wenn man noch den Preis seiner Mühen genießen, sich an dem Erworbenen freuen will. Innerhalb des Anfangs der dreißiger bis zur Mitte der vierziger Jahre wird der günstigste Zeitpunkt für Begründung der Selbständigkeit liegen. Später pflegt man die Dinge etwas zu trübe aufzufassen, und dies ist für den Kaufmann, der mit frischem Vertrauen ans Werk gehen soll, nicht gut. Es muß die Lust an dem eigenen Unternehmen noch stark genug sein, um den Verdruß über die unvermeidlichen Schwierigkeiten reichlich aufzuwiegen; dann wird man sich ohne Bitterkeit mit Dem zufrieden geben, was das Schicksal Einem zutheilt.

Jeder sollte, bevor er zu Gründung eines Geschäftes schreitet, sich mindestens folgende Fragen vorlegen:

1. Besitze ich für den von mir erwählten Geschäftszweig auch die erforderliche Körperkraft, die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen?

2. Welche Aussichten für den Erfolg eröffnen sich für diesen Geschäftszweig im allgemeinen und unter den speziellen Verhältnissen meines Wohnortes und der Zeitumstände?

3. Welches Kapital bedarf ich, um meinem Geschäfte den gehörigen Umfang zu geben?

4. Wie viel von diesem Kapitale kann ich aus eigenen Mitteln aufbringen, wie viel unter Benutzung meines Kredits?

5. Welche Erträgnisse kann ich bei einem mäßigen Umsatze erwarten; welche Lasten werde ich dagegen zu bestreiten haben?

6. Soll ich allein zu dem Unternehmen schreiten oder in Gemeinschaft mit Anderen, vorausgesetzt, daß sich Theilnehmer finden lassen?

Von den vielen Erwägungen, welche gepflogen werden müssen, sollten dieses wenigstens die ersten sein, welche man vornimmt. Das Abschätzen der Kräfte, Mittel, der Aussichten auf das Gelingen des Unternehmens ist eben der schwierigste Theil der geistigen Vorarbeit. Es ist ungemein schwer, sich die Unbefangenheit zu wahren, wo unser Verlangen geweckt ist, und doch müssen wir Selbstbeherrschung üben, um nicht Hab und Gut, vielleicht auch noch den ehrlichen Namen aufs Spiel zu setzen und zu verlieren.

Niemals wird der Kaufmann ganz bestimmt sagen können: ich bin meines Erfolges vollständig sicher. Er hat es nicht mit sich allein, sondern er hat es mit dem oft so launenhaften Publikum zu thun; er ist von den Zeitverhältnissen abhängig, die schneller umschlagen als die Witterung, kurz, nirgends bieten sich ihm ganz unfehlbare Anhaltspunkte. In diesem Dilemma muß ihm eben der Schatz seiner Erfahrungen die besten Dienste leisten. Meistens wird er einen Geschäftszweig wählen, in welchem er eine Reihe von Jahren gearbeitet hat, einen Ort, dessen geschäftliche Verhältnisse ihm bekannt sind; da wird er sich zu vergegenwärtigen haben, welche günstige, welche ungünstige Fälle vorgekommen sind, und, wenn er klug ist, wird er die letzteren noch gründlicher betrachten als die ersteren.

Bevor man zur Eröffnung eines selbständigen Geschäftsbetriebes schreitet, hat man die wahrscheinlichen Erträgnisse und Lasten desselben genau ins Auge zu fassen. Die beste Grundlage für die hierzu erforderlichen Berechnungen und Erwägungen gewähren aus der Praxis geschöpfte Erfahrungen.

Wählt man sich einen Geschäftszweig, der den Absatz oder die Herstellung von Wären zum Gegenstande hat, so ist zunächst das Absatzgebiet in Betracht zu ziehen. Man wird entweder sich auf den Verkauf am Wohnorte selbst beschränken oder, je nach der Vertriebsfähigkeit des Artikels, engere oder weitere Absatzgebiete ins Auge fassen können. Maßgebend sind dabei das wirthschaftliche Bedürfnis, welches sich für die betreffenden Wären kundgiebt, und die zum Geschäftsbetriebe verfügbaren Mittel; von diesen Faktoren ist der Umfang der Unternehmungen abhängig.

Jede Wäre hat die Bestimmung, irgend ein Bedürfnis befriedigen zu helfen. Das Verlangen nach ihrem Besitze wird mehr oder minder dringend sein; aber irgend ein Begehr muß stattfinden, sonst würde sie nicht Gegenstand des Handels sein können. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses tritt am meisten bei Nahrungsmitteln, Bekleidungsgegenständen, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, Werkzeugen, Maschinen und Hausgeräthen hervor.

In nächster Reihe kommen dann Gegenstände, welche zur Erhöhung der Lebensannehmlichkeit dienen: feinere Genußmittel, Mittel zur Belehrung und Unterhaltung u. s. w., und in letzter Reihe Luxusgegenstände, wie Gemälde, Statuen, Juwelen und andere Kostbarkeiten. Obgleich hiermit die Abstufungen des Bedürfnisses nur im allgemeinen bezeichnet sind, wird man doch ermessen können, daß bezüglich der Absatzfähigkeit der Gegenstände sehr große Unterschiede bestehen, welche man wohl zu beachten hat. Der Umfang und die Regelmäßigkeit der Nachfrage hängen nicht ausschließlich von der Verwendbarkeit eines Artikels ab, sondern von den Mitteln, welche zu dessen Erwerb im Publikum jeweilig verfügbar sind. Selbst bei der Anschaffung schwer entbehrlicher Güter muß sich das Publikum unter Umständen Einschränkung oder Verzichtleistung auferlegen. Ist Letzteres bei gewissen Bedarfsartikeln nicht nöthig oder nicht thunlich, so kann es dahin kommen, daß die Stärke wie Regelmäßigkeit der bezüglichen Nachfrage dem Kaufmann einen mehrfachen Umsatz seines Betriebskapitals in Jahresfrist gestattet, und er vermag dann seinen Prozentzuschlag auf die Wäre unter dem laufenden Zinsfuß zu halten. Andrerseits muß er Artikel, deren Verkauf durch zufälligen Aufschub verzögert zu werden droht, mit höheren Prozentsätzen belegen, wenn er das Betriebskapital auf eine angemessene Rente bringen will. — Daß, abgesehen von solchen Erwägungen, auch die Größe des zum Geschäftsbetrieb verfügbaren Kapitals überhaupt in Betracht zu ziehen ist, versteht sich von selbst. Wir werden hierauf weiter unten zurückkommen und betrachten jetzt zunächst die verschiedenen Rücksichten, welche bei dem Platzgeschäft und welche bei den Unternehmungen in entferntere Absatzgebiete ins Auge zu fassen sind.

Wer sich das Platzgeschäft als Wirkungskreis wählt, hat u. A. auch zu erwägen, welche Nachfrage für seine Artikel selbst in minder günstigen Zeiten etwa erwartet werden kann; welche Mitbewerber in seinem Geschäftszweige am Orte vorhanden sind; mit welchen Mitteln, mit welchen Erfolgen dieselben arbeiten, und welche Leistungen erforderlich sein möchten, um den Konkurrenten gleichzukommen, oder sie womöglich zu übertreffen. Solche Vergleiche sind weniger schwierig, wenn man, wie dies meistens der Fall ist, einen Geschäftszweig wählt, in welchem man Erfahrungen und Kenntnis der Platzverhältnisse gesammelt hat. Bei der Einführung neuer Artikel oder bei Anwendung eines Betriebsverfahrens, das an dem betreffenden Platze noch nicht geübt wurde, muß äußerst vorsichtig zu Werke

gegangen werden; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß sich das Publikum hierbei, wenn nicht mißtrauisch, doch aus Gewohnheit zuwartend verhält und fast jeder erst zahlreiche Versuche Anderer abwarten will, bis er selbst sich zu einem Versuche herbeiläßt. Nicht immer ist es möglich, ein Geschäft im kleinen anzufangen und es allmählich zu erweitern; viele Geschäftszweige müssen sofort in großem Maßstabe angelegt werden, wenn sie rentiren sollen. Für letztere sind dann reichliche Mittel erforderlich, damit der Erfolg abgewartet werden kann.

Für Geschäfte, deren Absatz sich vorzugsweise nach auswärts richten soll, spielt neben den schon erwähnten Fragen der Aufwand für den Transport der Wären den Hauptpunkt. Wo die Frachtkosten die Anschaffung eines Artikels im Verhältnis zu dessen Ankaufspreis allzu sehr erhöhen, wird sich von selbst die Grenze für dessen Absatz ziehen. Güter von niederem Werthe und großer Schwere vertragen den Transport auf weite Strecken nicht. Edelmetall kann wohl von entfernten Erdtheilen bezogen werden, denn die Fracht dafür bildet nur einen geringen Bruchtheil des Anschaffungswerthes; für Bausteine, Holz, Eisen oder andere schwer wiegende Materialien geringeren Werthes liegt dagegen die Grenze der Transportfähigkeit innerhalb eines geringen Umkreises, da die Frachterhöhung deren Bezug auf weite Entfernungen nicht zuläßt. Diesem Umstande ist also große Aufmerksamkeit zu schenken; ebenso sind etwaige Spesen für die Dienstleistungen von Mittelspersonen (Kommissionären, Agenten, Mäklern) in Anschlag zu bringen. Bei dem Absatze nach Gegenden, die durch eine Zollgrenze von dem Verkaufsplatze abgeschlossen sind, wird man die Höhe der Zollgebühr für die verschiedenen Artikel zu ermitteln haben, kurz, der Verkäufer wird sich über Alles, was dem auswärtigen Käufer die Erwerbung der Wäre erschweren kann, genau informiren müssen.

Daß ein Geschäft mit weitem Absatzgebiete noch besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Erwerbung der Kundschaft, die Beurtheilung der Kreditwürdigkeit der Käufer, die Rechtssicherheit des fremden Landes bez. die Einziehung von Forderungen und die Veränderungen der Nachfrage hat, ist vor Gründung eines solchen Unternehmens wohl ins Auge zu fassen.

Geschäftliche Unternehmungen und ihre Einträglichkeit.

Eine genaue Erforschung der Aussichten, welche sich für das zu gründende Geschäft eröffnen, ist deshalb so wichtig, weil die Summe des wahrscheinlichen Umsatzes den Berechnungen des Kostenpreises der Wären zu Grunde gelegt werden muß. Bei Feststellung dieses schwer zu bestimmenden Betrages wird der erfahrene Geschäftsmann seine Ueberlegenheit dem unerfahrenen gegenüber zunächst bewähren. Ihm ist aus der Praxis bekannt, welcher Umsatz in dem betreffenden Geschäftszweige mit gewissen Mitteln erzielt werden kann und welcher Aufwand mit dem Geschäftsbetriebe verbunden sein mag; danach wird er seine Berechnungen richten. Aus dem Umsatze müssen so viele Erträgnisse gewonnen werden, daß die Geschäftsunkosten, welcher Art sie auch sein mögen, vollkommen gedeckt werden können und daß ein bestimmter, die Verzinsung des rollenden Kapitals repräsentirender Ueberschuß erzielt wird; es leuchtet also ein, von welcher Bedeutung eine möglichst zutreffende Abschätzung des Umsatzbetrages für den Kaufmann ist. Wird eine zu hohe Summe angenommen und in Wirklichkeit nur ein geringerer Umsatz erzielt, so liefert der Zuschlag zu den Verkaufspreisen nicht den erforderlichen Ertrag; nimmt man dieselbe zu niedrig an, so wird der Verkaufspreis über die Gebühr erhöht und der Kaufmann wird nicht im Stande sein, mit seinen Konkurrenten gleichen Schritt zu halten. Heutzutage, wo die Konkurrenz eine so gewaltige ist, verbieten sich zu hohe Verkaufspreise wohl von selbst, dagegen ist es dringend geboten, genau die

Grenze zu kennen, unter welche man in seinen Anforderungen nicht herabgehen darf, um in Ehren bestehen zu können. Es wäre um unsere Geschäftsverhältnisse ganz anders bestellt, wenn jeder Kaufmann sich über Das, was sein Geschäft einbringen muß, recht klar wäre; jene abenteuernde Konkurrenz, die immer darauf los wirthschaftet, um überhaupt nur „Geschäfte zu machen", ohne an die Folgen zu denken, würde dann dem gewissenhaften Kaufmann das Leben nicht mehr so schwer machen.

Die Geschäftsunkosten sind in allgemeine und besondere zu scheiden. Zu den allgemeinen ist jeder Aufwand zu rechnen, welcher unabhängig von der Höhe des Wärenumsatzes im Interesse des Geschäftsbetriebes gemacht werden muß. Es gehören also in diese Kategorie: die Zinsen für das eigene und entliehene Geschäftskapital, der Miethzins oder der Zins aus dem Kaufpreise des Geschäftshauses, der Lagerräume und sonstiger Geschäftslokalitäten, das Gehalt des Geschäftspersonals, die Steuern, Versicherungsprämien, die Abnutzung an den Geschäftsutensilien, der Verlust an ausstehenden Forderungen, die Auslagen für Schreib- und Packmaterial, Porti, Wechselstempel, Inserate, Reisespesen, Maklergebühren, Provision für Agenten ꝛc. Sobald das Geschäft im Gange ist, lassen sich aus der Buchführung sehr leicht feste Anhaltspunkte für den Gesamtbetrag der allgemeinen Geschäftsunkosten gewinnen, nur für den Anfang ist es schwierig, sich ein Bild von den möglichen Auslagen für genannte Zwecke zu machen, und deshalb ist es, wie schon gesagt, erforderlich, sich Erfahrungen in gleichartigen oder ähnlichen Geschäftshäusern vor der Errichtung eines eigenen Geschäfts zu sammeln. Die erste Abschätzung der voraussichtlichen Geschäftskosten wird kaum jemals mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sie entspricht aber ihrem Zwecke, wenn die Summe nicht zu niedrig angenommen wurde; erst im Laufe der Jahre wird sich aus den Büchern die durchschnittliche Höhe der allgemeinen Kosten mit größerer Sicherheit feststellen lassen.

Aus der oben gegebenen Zusammenstellung der allgemeinen Geschäftskosten läßt sich entnehmen, daß nicht allein die bären Auslagen, sondern auch die Nutzungen, welche aus dem Betriebskapitale bei anderweitiger Verwendung gezogen werden könnten, und jede Art von Einbuße an dem Betriebskapitale in Anschlag gebracht werden müssen.

Die Summe, welche der Kaufmann aus seinem eigenen Vermögen zu dem Geschäftsbetriebe verwendet, würde, wenn er sie Anderen zur Benutzung überließe, die landesüblichen Zinsen einbringen; es gehört also der Zins für das eigene Betriebskapital ebenso gut mit in die Berechnung, wie der Zins für die erborgten Beträge. Daß letzterer aus der Kasse entnommen und dem Darleiher entrichtet wird, während ersterer nur als Rechnungsposten erscheint, ändert an der Natur der Sache nichts; eigene Leistungen sind eben so gut in Anschlag zu bringen wie die Leistungen fremder Personen. Dies gilt auch bei der Bemessung des Gehaltes. Der Geschäftsunternehmer hat für seine eigenen Dienste ebenso wie für die Dienste seiner Gehülfen einen entsprechenden Betrag in Rechnung zu bringen. Die Geschäftserträgnisse müssen ferner Ersatz für jede Abminderung des Betriebskapitals liefern, sei diese nothwendige Folge des Geschäftsbetriebes oder nicht. Die Einrichtungsgegenstände des Kontors, des Verkaufslokales, der Lagerräume werden durch den Gebrauch und den Einfluß der Zeit an Werth verlieren und es wird ein Zeitpunkt kommen, in welchem man dieselben erneuern muß. Die hierfür erforderliche Summe muß durch allmähliche Ersparnisse aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes gedeckt werden. Bei Fabriken, deren Anlagekapital in Gebäuden und Maschinen einer sehr raschen und verschieden fortschreitenden Entwerthung unterworfen ist, ist die Quote der allgemeinen Geschäftskosten besonders sorgfältig zu bemessen; bei Warengeschäften, welche hier

in Betracht gezogen werden sollen, ist das Anlagekapital im Verhältnis zum Betriebskapitale gering und daher die Ermittlung der jährlich für Entwerthung abzuschreibenden Beträge minder schwierig. In vielen Geschäftszweigen, z. B. in Manufakturwären-, Kurzwären-, Porzellanwärengeschäften ꝛc., entwerthen sich die Artikel durch die Veränderungen der Mode in hohem Grade; in anderen Geschäftszweigen sind sie durch die Vergänglichkeit der Stoffe nach kurzer Zeit unbrauchbar; alle diese Einflüsse sind wohl in Betracht zu ziehen. Was in irgend einer Weise an Kapital verloren geht, muß durch den Umsatz wieder gedeckt werden. Der richtig rechnende Kaufmann wird den Abgang so genau wie möglich feststellen und dessen Summe den allgemeinen Geschäftskosten hinzufügen müssen. Endlich sind die Verluste an ausstehenden Forderungen, die selbst bei der größten Vorsicht nicht zu vermeiden sind, in Anschlag zu bringen. Je nach der Höhe der Kreditgewährung wird man dafür immer eine angemessene Summe unter die allgemeinen Kosten einstellen.

Dieses sind der Hauptsache nach die allgemeinen Kosten in dem Betriebe eines Wärengeschäftes; man könnte denselben noch jene besonderen Kosten hinzuzählen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen in den Handelsbüchern nur summarisch notirt zu werden pflegen.

Zu den *besonderen Kosten* gehören alle Auslagen, welche am Orte der Absendung, bei dem Transporte, bei der Empfangnahme und bis zu dem Momente des Verkaufs zu entrichten sind. Dieselben sind theils von dem Werthe der angeschafften Wären abhängig, wie z. B. Einkaufskommission, Wechselkommission, See- und Feuerversicherung, Werthzölle, Maklerlohn, theils vom Gewichte, wie: Fracht, Speditionsprovision, Reparaturen, Lagergeld, Gewichtszölle, Empfangsspesen ꝛc.

So oft Wären bezogen werden, fügt man der Faktura eine Zusammenstellung aller vorgenannten Auslagen bei und erhält in dieser Weise erst den wahren Ankaufswerth des betreffenden Wärenquantums. Nach diesem Verfahren, dessen Richtigkeit wohl keiner eingehenden Erläuterung bedarf, wird also der Ankaufswerth einer Wäre sämtliche Auslagen für dieselbe einschließen. Eine Abweichung findet nur bei Artikeln statt, die im Verhältnisse zu ihrem hohen Werthe nur mit ganz geringfügigen Kosten belastet sind; Seidenzeuge, Spitzen, Gold- und Silberwären verursachen, namentlich wenn sie aus dem Inlande bezogen werden, so unbedeutende Transportkosten, daß es nicht der Mühe lohnen würde, diese einzeln aufzuführen. Man deckt dieselben in der Regel durch einen angemessenen Zuschlag zu den allgemeinen Kosten.

Nachdem man die allgemeinen Kosten eines Geschäftsbetriebes zusammengestellt und mit dem Ankaufswerth der betr. Wäre in eine Summe vereinigt hat, muß diese letztere in ein Verhältnis zu der wahrscheinlichen Umsatzsumme gebracht werden. Am besten eignet sich die Zahl Hundert zum Maßstabe der einschlagenden Berechnung. Es wird kaum nöthig sein, hier auf den Unterschied von Betriebskapital und Umsatzsumme hinzuweisen. Je nach der Natur des Geschäftszweiges und des Verkaufszieles wird der Kaufmann bei Artikeln, welche zur Befriedigung dringender Bedürfnisse gehören, sein Kapital im Laufe eines Jahres öfters umsetzen können; bei Luxusgegenständen wird es ihm dagegen nur möglich sein, einen Theil seines Betriebskapitals nutzbringend zu machen; daher die große Verschiedenheit der Höhe der allgemeinen Kosten. Bei wiederholtem Umsatze einer und derselben Summe kann sich der Verkäufer mit einem mäßigen Zuschlage begnügen, da derselbe sich durch die Wiederholung der Verkaufsoperation vervielfacht; wo jedoch nur ein mehr oder minder großer Theil des Betriebskapitals zur Wirkung gelangt, muß das Erträgnis aus demselben die müßig liegende Summe mit verzinsen helfen.

Gesetzt, ein Kaufmann könnte aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen Umsatz von 100 000 ℳ im Jahre rechnen, so würde er diese Summe, mag nun sein Betriebskapital größer oder kleiner sein, als denjenigen Werth anzusehen haben, der ihm seine allgemeinen Geschäftskosten wieder einbringen muß. Wenn letztere sich jährlich auf 6000 ℳ belaufen, so würde ein Zuschlag von 6 % seine Auslagen decken; jede höhere Umsatzsumme würde eine Ermäßigung des Prozentsatzes gestatten, jede geringere eine Erhöhung bedingen.

Noch ist der Umstand zu berücksichtigen, daß fast in jedem Geschäftszweige Wärengattungen vorkommen, die sich minder gut verkaufen lassen, aber doch um der Vollständigkeit der Auswahl willen geführt werden müssen. Oft ist es schwer, die Gründe nachzuweisen, weshalb dieser oder jener Artikel mit geringerem Zuschlage verkauft wird als ein anderer; der Gebrauch hat sich einmal unter der Konkurrenz eingebürgert, und der Kaufmann muß ihm wohl oder übel Rechnung tragen. Es wird demnach die Berechnung nicht so einfach geführt werden können, wie in dem oben angegebenen Beispiele, wo ein gleichmäßiger Zuschlag von 6 % zu allen Verkaufspreisen angenommen wurde, sondern man wird ermitteln müssen, welchen Antheil an dem Gesamtumsatze jene Artikel nehmen, die mit geringerem Nutzen, z. B. 2, 3, 4 % ꝛc., verkauft werden müssen, und nach Abrechnung des daraus zu ziehenden Ertrags von den Gesamtkosten wird man den Rest durch die Verkaufspreise der gangbareren Artikel zu erreichen suchen. Letztere werden infolge dessen mit mehr als 6 % belastet werden; denn was in dem einen Falle entgeht, muß in dem andern wieder eingebracht werden. Ein einfaches Beispiel mag als Beleg dienen.

Nehmen wir an, daß unter der Gesamtsumme des Umsatzes von 100 000 ℳ 20 000 ℳ enthalten wären für Wären, die nur einen Zuschlag von 2 %, und 30 000 ℳ für Wären, die nur einen Zuschlag von 4 % vertragen, so würden erstere einen Ertrag von 400 ℳ und letztere 1200 ℳ liefern. Diese 1600 ℳ abgerechnet von den 6000 ℳ sämtlicher allgemeiner Geschäftskosten, blieben noch 4400 ℳ aus dem Umsatze der übrigen 50 000 ℳ zu decken, wozu eine Preiserhöhung von $8{,}8$ % erforderlich wäre. Der geringere Nutzen an einzelnen Artikeln ist für den Kaufmann noch immer vortheilhafter als der völlige Verzicht auf ein kleines Erträgnis; es wird durch letzteres immerhin ein Theil des Geschäftsaufwandes bestritten, während bei einem für alle Artikel völlig gleichmäßigen Preiszuschlage der Umsatz der gangbareren Wären kaum so sehr gesteigert werden könnte, daß er das nöthige Erträgnis lieferte.

Die Berechnung des *Selbstkostenpreises*, wie sie in ihren Grundzügen oben angedeutet wurde, ermöglicht dem Kaufmann die Beurtheilung der *Ausführbarkeit eines Geschäfts*. Sein Bestreben ist aber bei wirthschaftlich rationeller Geschäftsführung nicht allein darauf gerichtet, sein Vermögen in dem ursprünglichen Stande zu erhalten, sondern er muß auch einen entsprechenden Vortheil, den *Unternehmergewinn*, zu erreichen suchen. Die Möglichkeit hierzu bietet sich ihm in den vielfachen Veränderungen, denen die Preise der Güter je nach Angebot und Nachfrage unterworfen sind. Wie viel oder wie wenig unter gewissen Umständen an Nutzen gefordert werden kann, dafür läßt sich nicht wohl eine allgemeine Regel aufstellen; es ist dies Sache der persönlichen Anschauung. Uebermäßige Forderungen, falls sie sich durchsetzen ließen, würden nur für kurze Zeit aufrecht erhalten werden können, denn sie würden sofort eine Unterbietung seitens der Konkurrenz hervorrufen.

Hat nun unter Berücksichtigung aller der oben erwähnten Umstände die Prüfung bezüglich der Einträglichkeit einer Unternehmung zu so günstigen Ergebnissen geführt, daß der Kaufmann mit Zuversicht zur Eröffnung eines selbständigen Geschäftsbetriebes schreiten kann, so wird die zweckmäßige Organisation

der „wirkenden" Kräfte seine nächste Sorge sein. Wirkend ist das Kapital in den mannigfachen Formen, welche es infolge der Geschäftsunternehmungen annimmt; es erscheint als ruhender Werth in den Einrichtungsgegenständen, als beweglicher Werth in der Form von Bargeld, Wechseln, Werthpapieren, Waren ꝛc.; wirkend im Dienste des Kapitals ist die persönliche Arbeitsleistung des Prinzipals und der Handelsgehülfen. Die Aufgabe besteht nun darin, alle diese Kräfte in wohlgeregelte Bewegung zu setzen, sie dem Geschäfte in solcher Weise dienstbar zu machen, daß mit möglichst geringem Aufwande von Mitteln der höchste Erfolg erreicht wird. Bei der lebhaften Veränderlichkeit des Besitzstandes ist es dringend geboten, jederzeit den Ueberblick zu wahren. Fast jeden Augenblick sind Verfügungen zu treffen, die nur dann mit Einsicht gegeben werden können, wenn der Kaufmann das Wesentliche seiner Vermögenslage kennt und genaue Kenntnis sowohl von den vorhandenen Lagerbeständen wie von den augenblicklich ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gewonnen hat.

In der Kunst des Disponirens zeigt sich der rechte Geschäftsmann. Er wird nie Theile seines Vermögens nutzlos ruhen lassen, eben so wenig wird er Verpflichtungen eingehen, zu denen er sich die Mittel für den Zeitpunkt der Erfüllung nicht gesichert hat. Stehen Zahlungen im Betrage von 10 000 ℳ bevor, so wäre es überflüssig, einen Kassenbestand von 30 000 ℳ zu diesem Zwecke aufzustapeln; für den Kredit des Kaufmanns wäre es aber äußerst nachtheilig, wenn er sich jemals in die Lage bringen ließe, aus Mangel an Fürsorge irgend eine Verpflichtung nicht erfüllen zu können.

Zwei Eigenschaften seines Besitzstandes sind es vorzüglich, über welche er so genau wie möglich unterrichtet sein muß: die Menge und der Werth der verschiedenen Vermögenstheile.

Es kann ihm durchaus nicht genügen, nur die Gesamtsumme seines Kapitals zu kennen; sondern er muß auch ganz genau wissen, wie dasselbe sich in seinen einzelnen Theilen gruppirt, damit er beurtheilen kann, ob es ihm auch in der für die Verhältnisse eben geeigneten Form zu Gebote steht. Nehmen wir an, ein Vermögen erreiche den Betrag von 100 000 ℳ. Wie unendlich verschieden kann die Zusammensetzung desselben beschaffen sein! Ob davon 10 000 ℳ in barem Gelde, 20 000 ℳ in Wechseln, 50 000 ℳ in Waren und 20 000 ℳ in Forderungen vorhanden sind, oder ob es aus 30 000 ℳ in barem Gelde, 10 000 ℳ in Wechseln, 20 000 ℳ in Waren und 40 000 ℳ in Forderungen gebildet wird, ist, je nach den Leistungen, die man vollführen soll, ein gewaltiger Unterschied.

Sind die geforderten Leistungen nun derart, daß irgend ein Vermögenstheil zu deren Erfüllung nicht ausreicht, so ist es nicht immer möglich, mit den übrigen Vermögenstheilen in der gegebenen Frist solche Veränderungen vorzunehmen, daß Menge und Werth des betreffenden Vermögenstheiles die erforderliche Höhe erreichen. Verlegenheiten, Stockungen im Geschäft werden eintreten, und eben diese Vorkommnisse hat der Kaufmann ängstlich zu meiden. Um vollkommen die Geschäftslage übersehen zu können, müssen sich also die Nachweise nicht allein auf das Vermögen und dessen jeweilige Zusammensetzung erstrecken, sondern sie müssen auch eine Uebersicht des Betrages der erworbenen Rechte und der übernommenen Verpflichtungen gewähren. In Anbetracht der hohen Wichtigkeit zuverlässiger Aufzeichnungen über diese Punkte, ist dem Kaufmann durch das Gesetz die Pflicht der Führung geordneter Handelsbücher auferlegt worden, über welche die fünfte Abtheilung des zweiten Theiles unseres Buches einen ebenso vollständigen, als leicht faßlichen Aufschluß giebt.

Kreditnahme und Kreditgewähr.

Außer dem Kapitale seines eigenen Besitzes wird der Kaufmann auch *fremdes Kapital* bei seinen Unternehmungen verwenden, um aus letzterem den Vortheil des Ueberschusses der Rente über den Zins und die mannigfachen Vortheile zu genießen, welche aus der Verfügbarkeit größerer Kapitalkräfte bei dem Abschlusse von Handelsgeschäften gezogen werden können. Als *Kreditnehmer* hat der Kaufmann darauf zu achten, daß er das ihm anvertraute Gut nützlich verwende und sich die Möglichkeit wahre, die Bedingungen, unter denen es übergeben wurde, pünktlich einzuhalten. Die Benutzung des Kredits kann nur so lange von Vortheil sein, als der Geschäftsgang eine lohnende Anlage des geliehenen Kapitales und zugleich die Abwicklung der Geschäfte innerhalb der gewährten Darlehnsfrist zuläßt. Die Frage, ob solche Aussichten vorhanden, ist oft schwer zu beantworten. Ein niedriger Stand der Preise bei dem Einkaufe einer Wäre giebt noch keine Bürgschaft, daß man sie mit Gewinn werde veräußern können; eben so wenig läßt ein augenblicklich lebhafter Begehr auf die rasche Verwerthung einer Wäre mit Sicherheit schließen. Die Verhältnisse ändern sich mitunter so plötzlich, daß selbst der umsichtigste Kaufmann sich in seinen Berechnungen getäuscht sehen kann. Während nun aber für seine Pläne das Abwarten eines günstigeren Zeitpunktes ein Gebot der Nothwendigkeit wird, erheischen seine Verpflichtungen pünktliche Erfüllung der Zusage; er wird also bei Benutzung von fremdem Kapitale sehr wohl zu überlegen haben, woher er bei veränderter Konjunktur die Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers nehmen kann.

Sollte es möglich sein, einen Grundsatz aufzustellen, bis zu welchem Grade ein Kaufmann fremde Kapitalien bei seinen Geschäften zu Hülfe nehmen kann, ohne sich der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit auszusetzen, so dürfte derselbe ungefähr so lauten: die Grenze der soliden Kreditbenutzung liegt innerhalb der Summe an eigenem Kapitale, welche zur Deckung der im ungünstigsten Falle möglichen Einbuße an erborgtem Kapitale erforderlich ist. Der Gedanke, daß die Rückerstattung des anvertrauten Gutes und die Erfüllung aller zugesagten Leistungen eine ganz unerläßliche Pflicht bleibt, wird den Kaufmann am besten die Grenze für seine Unternehmungen erkennen lassen. Ein Mann, der sich in Spekulationen einläßt, welche Verluste, die größer als sein eigenes Vermögen sind, herbeiführen können, mißbraucht das fremde Vertrauen; er maßt sich die Befugnis an, mit dem Vermögen Anderer in einer Weise zu schalten, die sie nie billigen würden. Von der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kann hierbei nicht die Rede sein. In der Regel wird aber von leichtfertigen Spekulanten nur die Licht-, aber nie die Schattenseite ihrer Unternehmungen ins Auge gefaßt; Verpflichtungen giebt es eigentlich für sie nicht, und bricht die Katastrophe über sie herein, so mögen die Gläubiger zusehen, wo sie mit ihren Ansprüchen bleiben. — Die jetzt leider oft zu Tage tretende Gleichgültigkeit gegen Alles, was man sonst als kaufmännische Ehre hochzuhalten pflegte, ist zum großen Theile aus der Leichtigkeit der Kreditgewährung entsprungen; die zahlreichen Kreditinstitute, welche ihr Kapital umsetzen wollen, die Wärenhändler, denen es an Abnehmern fehlt, die Fabrikanten, die weit über Bedarf erzeugen, sie alle sind wenig gewissenhaft mit der Kreditbewilligung; so konnte es nicht ausbleiben, daß die Schuldner sich eigentlich mehr als Agenten ihrer Gläubiger betrachten und es nicht als ein Uebel ansehen, wenn Letztere an den Geschäftsverlusten mit Antheil nehmen. Mit der Rückkehr zu gesunderen Geschäftszuständen wird man mit Kreditbewilligung weniger verschwenderisch sein.

Für den Kreditnehmer ist es rathsamer, seinen Bedarf an Kapital in einzelnen kleineren Beträgen von mehreren, als von einem Gläubiger zu borgen. Eine einzelne Person kann ihre Meinung ändern oder aus irgend einer Veranlassung den Kredit kündigen; dann würde es immer schwer halten, die bedeutende Summe dem Geschäfte zu entziehen oder anderswo ein gleiches Darlehn oder Kreditgewähr in der bisherigen Weise zu erwirken.

Auch in Bezug auf die Art, in welcher der Kredit in Anspruch genommen wird, lassen sich verschiedene Einrichtungen treffen. Der Wärenhändler wird es vorziehen, Kredit bei seinen Wärenlieferanten zu nehmen; er empfängt von diesen das Kapital in der für ihn bequemeren Form der Wäre, und die Frist für die Rückerstattung ist immer so bemessen, daß er innerhalb derselben bei dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge den größten Theil der Wären umgesetzt und die Zahlung dafür hereingebracht haben kann. Der Bäreinkauf wird erst dann vortheilhaft, wenn man einem Bankier für seine Vorschüsse weniger Zins und Provision zu geben hat, als der Skonto, den man bei Bärzahlung bewilligt erhält, ausmacht.

Die Bankier-Verbindung gewährt aber außerdem für jeden Geschäftsmann noch so zahlreiche Annehmlichkeiten, daß er sie, wenn ihm auch anderwärts reichlich Kredit geboten wird, doch nicht wohl entbehren kann. Der Bankier gestattet dem Geschäftsmanne die Entnahme von Darlehen in der für Letzteren je nach den Umständen ersprießlichsten Form: er liefert Wechsel auf das In- und Ausland, Bärgeld, fremde Münzsorten, Kupons, Papiergeld, Staatspapiere, Aktien, er läßt auf sich trassiren, Wechsel domiziliren, Nothadressen abgeben, kurz, er beschafft Gelder und tritt mit seinem Einflusse für den Geschäftsmann in jeder Weise ein; aber auch die Rückerstattung der geborgten Beträge erleichtert er seinem Schuldner: er nimmt Wechsel auf das In- und Ausland, entweder für feste Rechnung unter Diskont, oder er besorgt das Inkasso auf Gefahr des Schuldners, ebenso können Bärgeld, Staatspapiere, Aktien 2c. als Zahlung gegeben werden. Für die Umwandlung der verschiedenen Werthe, welche durch den Geschäftsverkehr eingehen, für die nutzbringende Anlage müßig liegender Summen, für die Beschaffung von Deckungsmitteln ist die Beihülfe des Bankiers eine Nothwendigkeit. Die Beweglichkeit des Kapitals, die Fähigkeit, es rasch umgestalten, es in günstigen Momenten erweitern, in ungünstigen beschränken zu können, ermöglicht erst die höchsten Erfolge, und da der Geschäftsmann für sich allein nicht zu diesem Ziele gelangen kann, muß er sich die Mitwirkung eines Bankiers sichern.

Wer den Kredit des Bankiers nicht bedarf, sich aber den Umsatz von Geldern und Werthpapieren erleichtern will, wird mit der Reichsbank oder einem Kassenverein in Giroverkehr treten. Allerdings erhält er für seine Einlagen keinen Zins, er ist sogar genöthigt, bei der Reichsbank einen Betrag von 3000 ℳ, bei anderen Bankinstituten eine geringere Summe als festes Guthaben zu belassen; dagegen wird ihm das Inkasso von Platzwechseln, die Zahlung von Summen an jedem deutschen Bankplatze, die Einlösung von Checks unentgeltlich besorgt. Seine Geldgeschäfte vereinfachen sich infolge dessen bedeutend. Was er an Zeit und Arbeitskräften erspart, bietet ihm Ersatz für den Entgang an Zinsen. Die Großhändler an den deutschen Bankplätzen machen gern Gebrauch von den Giroanstalten, durch deren vermittelnde Thatigkeit Kursverluste, Portoauslagen und viele andere kleine Kosten in Wegfall gekommen sind.

Als Kreditgeber tritt der Kaufmann bei den Zeitgeschäften auf. Der Wärengroßhandler insbesondere wird den größten Theil seines Umsatzes nur durch Zeitverkäufe bewirken können. Wie es ihm angenehm ist, die Zahlung für die Wareneinkäufe erst nach vollzogenem Verkaufe leisten zu dürfen, so ist

die gleiche Bedingung dem Kleinhändler passend. Das Zahlungsziel richtet sich nach der Verkäuflichkeit der Artikel; für Bedarfsgegenstände werden ein bis drei Monate, für weniger gangbare drei bis sechs Monate und oft noch längere Termine bewilligt. Der Zins für die Vorgfrist ist in den Verkaufspreis eingerechnet; bei Bärzahlung, die demnach als Ausnahmefall angesehen wird, gewährt man entsprechenden Abzug (Skonto, Diskont, Rabatt). In der Regel ist es dem Käufer anheimgestellt, wie er die Zahlung am Verfalltage in die Hände des Verkäufers gelangen lassen will; Bedingung ist nur, daß die Zahlung am Wohnorte des Verkäufers zu erfolgen hat. Dieser Gebrauch ist ein Uebelstand, für dessen Beseitigung sich die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen in den Haupthandelsstädten, bisher mit wenig Erfolg, bemüht haben. Dem Kaufmanne ist nämlich vom Tage des Verkaufs an bis zum Verfalltermin, also meist auf Monate hinaus, die Verfügung über die Beträge seiner Verkäufe entzogen. Der Zinszuschlag ersetzt ihm, selbst bei höherem Prozentsatze (welcher im rein kaufmännischen Verkehr zwar unbeschränkt ist und nur im bürgerlichen Verkehr an der Ausbeutung fremder Nothlage oder Unerfahrenheit durch das deutsche „Wuchergesetz" vom 24. Mai 1880 seine Grenze findet), gleichwohl nicht immer die Vortheile, welche er bei ungeschmälerter Dispositionsfähigkeit aus dem verliehenen Gelde ziehen könnte. Hierzu kommt noch die Saumseligkeit der Schuldner. Der Zahlungstag wird zudem höchst selten eingehalten, und wenn es früher als ein Stück kaufmännischer Weisheit galt, dem Gläubiger bei der Zahlung alle möglichen zweifelhaften Geldsorten aufzuhalsen, so betrachtet man es jetzt als eine durchaus zulässige Spekulation, die Zahlung möglichst hinauszuschieben. Es ist dies eine kleinliche Art der Geschäftsführung, unwürdig für ein wirthschaftlich gebildetes Volk. In Frankreich, England, Holland, in Amerika ꝛc. ist das sogenannte Tratten-system eingeführt. Der Verkäufer giebt auf den Käufer für den Betrag der Wäre Wechsel, auf den Verfalltag lautend, ab. Dem Käufer wird nicht mehr zugemuthet, als er bei genauer Erfüllung der Verbindlichkeiten in Deutschland auch zu leisten hätte; für den Verkäufer entspringt aber aus dem Besitze der Tratte der große Vortheil, je nach Belieben die Tratte sofort diskontiren oder bis zu dem Verfalltage liegen lassen zu können. Daß man sich noch immer gegen dieses für beide Theile billige Verfahren sträuben kann, beweist, wie viele verrottete Mißbräuche noch unserem Geschäftsleben anhaften. Der Großhändler verzettelt sein Kapital nach wie vor in Hunderten von kleinen Posten, zu deren Einziehung er Reisende ausschicken, Mahnbriefe schreiben und oft noch Gerichtskosten aufwenden muß. Eine pünktliche Regulirung der Geldgeschäfte belebt den Verkehr, denn sie verhindert das Müßigliegen von nutzbaren Werthen und beseitigt tausenderlei Mißhelligkeiten.

Der Kreditgeber hat natürlich die Zahlungsfähigkeit des Schuldners genau zu prüfen. Wie selten ist er aber in der Lage, ein zuverlässiges Urtheil fällen zu können! Jeder Kaufmann sucht seine Verhältnisse geheim zu halten; so lange also nicht offenkundige Fälle vorliegen, können über seine Vermögenslage, seine Geschäftsführung, seine Befähigung nur Vermuthungen geäußert werden. Die Referenzen, welche der Kreditnehmer angiebt, sind nicht immer als unparteiisch zu betrachten; eine Anfrage bei Konkurrenten des betreffenden Geschäftsmanns kann nicht wohl gestellt werden, dürfte auch selten zu einem verlässigen Berichte führen, und die Bankhäuser, welche noch am ehesten im Stande wären, über die Geldverhältnisse eines Kaufmanns ein Urtheil abzugeben, lehnen Auskunftsertheilung meistens ab, um nicht mit Nebengeschäften Zeit zu verlieren; so haben sich denn eigene Institute für Auskunftsertheilung aufgethan. Die Unternehmer sind in der Regel Personen, welche durch ihre frühere Geschäfts-

thätigkeit eine reiche Firmenkenntnis erlernt haben und durch den täglichen Verkehr in den Handelskreisen, durch ihre Berichterstatter am Platze und auswärts stets über die Vorkommnisse im Geschäftsleben auf dem Laufenden sind. Sie ertheilen Auskunft gegen Erlegung einer Gebühr für die einzelne Anfrage, oder liefern für einen Abonnementsbetrag regelmäßig ihre vertraulichen Berichte. Wer nicht persönlich oder durch seine Geschäftsreisende über die Verhältnisse seiner Kunden Nachricht einziehen kann, wird sich an diese Bureaus wenden müssen. Der Aufwand für diesen Zweck lohnt sich reichlich. Das Schwindelwesen würde lange nicht so um sich gegriffen haben, wenn man die wohlberechtigte Vorsicht angewendet hätte. Heutzutage werden oft Verbindungen mit unglaublicher Sorglosigkeit geknüpft. Um der Befriedigung willen, in geschäftsstiller Zeit die Wärenbestände vermindern zu können, borgt man an unbekannte Personen, wagt Kapital, Zinsen und Kosten und giebt noch dazu dem unsoliden Abenteurer die Mittel in die Hand, den zahlungsfähigen, redlichen Abnehmern eine unerträgliche Konkurrenz zu machen. Man untergräbt sich auf diese Weise den Boden zu eigenem Schaden, anstatt ihn im Interesse Aller festigen zu helfen.

Einkauf und Verkauf.

Das Gedeihen eines Wärengeschäfts hängt von der Geschicklichkeit ab, mit welcher der Einkauf der Wären vollzogen wird. Der Einkäufer muß die Beschaffenheit der Wären kennen und außerdem wissen, inwiefern dieselben für seine Abnehmer verwendbar sind. Bei einer ganzen Anzahl von Handelsartikeln reicht die Besichtigung oder eine Probe durch den Geruch oder Geschmack zur Feststellung der Qualität nicht aus; man muß Kenntnis der Chemie besitzen, um ihre Eigenschaften genau prüfen zu können. Bei Fabrikaten kommt es darauf an, die Stoffe, aus denen sie bereitet sind, und außerdem das Verfahren bei ihrer Herstellung zu kennen. Die Fertigkeit eines schnellen und sicheren Urtheils über die Eigenschaften von Wären wird stets nur durch vielfältige Uebung erlangt; erst wenn bedeutende Mengen unter den verschiedensten Umständen untersucht und gehandhabt worden sind, prägen sich die unscheinbarsten Merkmale so lebhaft ein, daß jeder Zweifel schwindet. *Wärenkenntnis* in dem Sinne, wie sie dem *Kaufmanne* eigen sein soll, erlangt man durch den Verkehr in Magazinen, Auktionslokalen, Werkstätten, aber auch die neuerer Zeit so außerordentlich vervollkommneten wissenschaftlichen Hülfsmittel, wie sie namentlich in literarischer Beziehung in ganz hervorragender Weise z. B. durch „Klemens Merck's Wärenlexikon für Handel, Industrie und Gewerbe" geboten werden, muß der Kaufmann berücksichtigen und studiren, da hierdurch seine Wärenkenntnis vertieft und mancher durch die geschäftliche Praxis verursachte Irrthum beseitigt wird, ungerechnet die weiten Gesichtspunkte, welche ihm durch die wissenschaftliche Forschung eröffnet werden.

Zur Beurtheilung von Erzeugnissen der Industrie: Geweben, Metall-, Porzellan-, Glaswären ꝛc., gehört ein gebildeter Geschmack. In den meisten Fällen ist es nicht der Stoff, welcher diesen Gegenständen den hohen Werth verleiht, sondern die Schönheit der Form, die Lebhaftigkeit der Farbe, die Korrektheit der Zeichnung, der gute Geschmack der Zusammenstellung. Um ein Kenner solcher Gegenstände zu sein, muß man, wie der Künstler es nennt, „Stilgefühl" besitzen, d. h. unser Geschmack muß durch Bekanntschaft mit den Stilarten der großen Kunstepochen so weit gebildet sein, daß wir sofort empfinden, was sich zusammen schickt und was nicht. Man muß gute Vorbilder in reicher Zahl vor Augen gehabt, das Urtheil von Künstlern darüber gehört, sich selbst im Zeichnen versucht haben, um die Schönheit der Linien, die Zierlichkeit der Form sofort herausfinden zu können. Nicht Alles, was in irgend einem Stoffe

gut darstellbar ist, nimmt sich gleich gut in einem andern Materiale aus; manche Farbe entwickelt ihre Leuchtkraft nur bei der Seide, auf Baumwolle übertragen, bleibt sie stumpf; viele Formen lassen sich in Metall zur höchsten Vollkommenheit entwickeln, während sie in Holz ausgeführt sich plump ausnehmen. Diese Unterschiede muß der Wärenhändler genau kennen, damit er die richtige Auswahl treffen kann.

Den Ausschlag bei Wäreneinkäufen giebt immer die Erwägung, ob die betreffende Wäre für den Abnehmerkreis des Käufers geeignet, ob in der gegebenen Zeit Nachfrage für dieselbe zu erwarten ist. Billigkeit, Güte, Schönheit sind für den Käufer immer nur Eigenschaften, welche von dem Grade der *Verkäuflichkeit* einer Wäre abhängig sind. Diese einseitige Auffassung hat ihre volle Berechtigung. Ein Kaufmann, der nur *sein* Wohlgefallen an einer Wäre in Betracht ziehen würde, dürfte bald sein Lager unmäßig anschwellen sehen. Die Bedürfnisse, die Geschmacksrichtung seiner Abnehmer schreiben ihm vor, was, wie viel, wann er zu kaufen hat. Er darf sich nicht durch sein Empfinden bestechen lassen. Ist der Zeitpunkt nicht geeignet, so muß der Kauf unterbleiben. — Mitunter bietet sich Gelegenheit, bei Abnahme von größeren Quantitäten außergewöhnlich günstige Kaufbedingungen zu erlangen; dann ist zu erwägen, ob die Ermäßigung, welche man seinerseits den Abnehmern einräumen kann, im Stande ist, die Kauflust auch in solchem Maße und Umfange zu erregen, daß sich der angeschaffte Vorrath vollständig mit Nutzen wieder veräußern läßt. Zurückhaltung bei dem Einkaufe schadet selten; man kann aus allzu großer Bedenklichkeit mitunter eine vortheilhafte Gelegenheit für den Einkauf versäumen, dies ist aber lange nicht so nachtheilig wie die Anschaffung eines schwer verkäuflichen Vorrathes. Es gehört viel Geschäftserfahrung dazu, um die Konsumtionsfähigkeit und die Ansprüche eines Abnehmerkreises nur einigermaßen voraussehen zu können.

Durch das vervollkommnete *Transport-* und *Bankwesen* sind die Schwierigkeiten des direkten Verkehrs mit entfernten Ländern bedeutend vermindert worden. Eine Menge von Artikeln, an deren Bezug früher nicht gedacht werden konnte, sind infolge der billigen und raschen Beförderung Gegenstände des Handels geworden; wir erhalten im Innern Deutschlands heutzutage z. B. frische Fische aus der Nordsee, Ostsee und dem Mittelländischen Meere, Geflügel aus Norwegen, Gemüse aus Algier, ferner Getreide und Fleisch aus den Vereinigten Staaten; japanische und chinesische Manufakturwären sind ihrer Billigkeit wegen in großen Mengen in den europäischen Handel gekommen ꝛc. In der Anknüpfung von direkten Verbindungen ist also der Großhändler weniger behindert als früher, dennoch giebt er öfter dem *Kaufe aus zweiter Hand* den Vorzug. Es wird dies der Fall sein, wenn er nur kleinere Quantitäten von einem Artikel auf Lager nehmen will. Die Unkosten für kleinere Sendungen erhöhen sich unverhältnismäßig. Man muß an den Produktionsplätzen eine bedeutende Menge von einer Wäre bestellen können, um die billigsten Preise und Bedingungen zu erhalten; die Kosten für den Transport, für die Deckung, Assekuranzprämie ꝛc. stellen sich für das größere Quantum gleichfalls günstiger. Es sind dies alles Vortheile, die nur ersten Häusern und solchen, die sich ganz speziell mit *einem* Artikel befassen, zugänglich sein können; ein Haus, welches mehr darauf sehen muß, mannigfaltige Artikel auf Lager zu halten, wird sich bei dem Kaufe aus zweiter Hand besser stehen. In den Hauptverbrauchsartikeln hat sich das Geschäft naturgemäß den Seestädten zugewendet, wohin die Waren „in Konsignation" geschickt werden, um dort in *Auktionen* raschen Absatz zu finden. Der Kommissionär in der Seestadt macht den Kommittenten die zu den Einkäufen erforderlichen Vorschüsse, er nimmt die Ware in Empfang, verkauft

sie und besorgt meist noch den Einkauf einer geeigneten Rückladung. Alle Personen und Einrichtungen, deren man bei so umfangreichen Operationen bedarf, finden sich in diesen Städten vor; wie sollte also dem überseeischen Kaufmanne daran gelegen sein, direkt mit den Abnehmern im Binnenlande in Verkehr zu treten? Letztere würden ihm zwar höhere Preise, aber nicht die weit wesentlicheren Erleichterungen des Umsatzes gewähren können. Eine Theilung der Arbeit liegt im Interesse aller Parteien. Großhändler des Inlandes werden sich also besser stehen, ihren Bedarf in Zwischenhandels- und Stapelplätzen wie London, Havre, Amsterdam, Hamburg, Bremen und Triest, als direkt aus den Herkunftsländern Ceylon, Java, Ostindien ꝛc. zu decken; die direkte Verbindung erheischt ganz andere Hülfsmittel, als ihnen zu Gebote stehen.

Das inländische Geschäft, wie es sich in Deutschland herausgebildet hat, kann kaum noch Großhandel genannt werden. Seitdem die Schienenstränge Deutschland nach allen Richtungen mit einem Verkehrsnetze überzogen haben, ist der Zwischenhandel so gut wie aufgehoben. Bis in den entlegensten Dorfwinkel dringt der geschäftige Reisende und freut sich, wenn er dem Krämer sein Portiönchen zukommen lassen kann. Muster, Sendungen zur Auswahl, Nachsicht bei der Zahlung, Alles hat die unermüdliche Konkurrenz bereit, um Käufer zu ködern. Keine andere Nation leistet in Bezug auf geschäftliches Entgegenkommen so viel wie der Deutsche. Soll da der Käufer noch Lust tragen, sich Vorräthe für den Bedarf auf viele Monate hinaus anzuschaffen? Er versieht sich nur mit dem Nöthigsten; täglich, stündlich kann er, was ihm mangelt, ergänzen. In einzelnen Geschäftszweigen ist es schon längst dahin gekommen, daß der Großhändler sich direkt an den Verbraucher wendet; weiter läßt sich die Zersplitterung des Geschäfts nicht mehr ausdehnen!

Der besonnene Käufer wird aber stets einen Unterschied unter den Angeboten machen. Er wird sich sagen müssen, daß die Häuser, welche bei ihrer Geschäftsführung einen bedeutenden Kostenaufwand machen und doch zu billigen Preisen anbieten, den Vortheil entweder in der geringeren Beschaffenheit der Wären oder in anderen Kürzungen bei der Lieferung suchen müssen. Dem soliden Kaufmanne wird die Güte der Wäre, die stets gleichbleibende Zuverlässigkeit der Lieferungsweise mehr Vertrauen erwecken als die unreelle Schleuderwirthschaft; er wird sich daher mit Häusern in Verbindung setzen, die ihm jeden anständigerweise zulässigen Vortheil aus freiem Antriebe gewähren. Die zahlungsfähige Kundschaft begehrt mit Recht gute Bedienung; sie zahlt für gute Wäre gern einen höheren Preis. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können und mit verlässigen Abnehmern in Verkehr zu kommen, giebt es keinen andern Weg als den Einkauf bei gewissenhaften Lieferanten.

Der Verkauf der Waren, ein Geschäft, das nicht, wie der Einkauf, von dem Ermessen des Kaufmanns allein, sondern von den Bedürfnissen, den Vermögensverhältnissen und der Meinung der Käufer abhängig ist, erfordert natürlich stets große Umsicht. Durch die Praxis wird man wohl darüber belehrt, welche Wärengattungen und welche Wärenmengen für den Betrieb irgend eines Geschäftszweiges erforderlich sein mögen; man wird auch in den meisten Fällen Kenntnis derjenigen Handelshäuser oder Abnehmerkreise erlangt haben, welche man sich für seine Geschäftsthätigkeit ausersehen hat; dann bleibt aber immer noch die schwierige Aufgabe, sich die Beachtung, die Gunst der Käufer zu erwerben. Dies ist, in Anbetracht der lebhaften Konkurrenz, oft eine mühevolle Arbeit. Die sorgfältigsten Maßnahmen können durch zufällige Ereignisse ihre Wirkung versagen. Jeder Anfänger wird darauf bedacht sein müssen, in irgend einer Beziehung dem Publikum einen besonderen Vortheil oder auch nur eine besondere Annehmlichkeit zu bieten; wie könnte er sonst die Käufer bewegen, ihre früheren

Verbindungen aufzugeben und mit ihm in Beziehung zu treten? Selbst Derjenige, welcher völlig neue Produkte oder Fabrikate in den Handel bringt, und demnach die Konkurrenz nicht zu fürchten hat, wird Hindernisse zu bekämpfen haben, deren bedeutendstes die Gleichgültigkeit des Publikums ist. Die Anfangszeit wird also für keinen Geschäftsunternehmer ohne Enttäuschung vorübergehen; auch die bescheidensten Voraussetzungen pflegen hinter dem wirklichen Erfolge zurückzubleiben. Zunächst sind materielle Mittel erforderlich, um bis zu der vollen Entwicklung des Geschäftsganges den Ausfall an den Einnahmen bestreiten zu können, zugleich aber auch jene Freudigkeit an dem Unternehmen, jenes Selbstvertrauen, jene Unermüdlichkeit der Bestrebungen, jene Erfindungsgabe, welche unter den schwierigsten Verhältnissen das vorgesteckte Ziel nie aus den Augen verliert.

Geschäftsanzeigen. Im Großhandel führt man sich bei den Handelshäusern durch Uebersendung von Cirkularen ein. Der Kleinhändler kann diese Art der Anzeige nur bei einem kleinen Theile seiner künftigen Abnehmer anwenden, er benutzt deshalb die *Zeitungen* zu Bekanntmachung seiner Geschäftseröffnung. Bei diesen sowie bei allen auf das Geschäft bezüglichen Mittheilungen — Empfehlungen von Waren ꝛc. — ist es am angemessensten, sich nur auf Hauptsachen zu beschränken, da die Erfahrung lehrt, daß allzu umfangreiche Auseinandersetzungen gar nicht gelesen werden. Der gebildete Kaufmann wird marktschreierische Anpreisungen vermeiden. Was er dem Publikum verspricht, muß von ihm in vollem Maße erfüllt werden können. Es ist dem Ansehen des Kaufmanns durchaus nicht zuwider, sein Unternehmen durch Veröffentlichungen bekannt zu machen; ob er letztere mehr oder weniger oft erscheinen läßt, ändert an der Zulässigkeit des Verfahrens gar nichts, nur sei der Ton seiner Bekanntmachungen stets ein anständiger.

Die Tagespresse ist von so außerordentlicher Wirkung, daß der Kaufmann ihre Beihülfe nicht entbehren kann. Die Amerikaner haben zuerst das *Reklamewesen* in Flor zu bringen gewußt und die anderen Nationen sind ihnen darin rasch gefolgt. Ein gut Theil an Wirksamkeit der Inserate wird indessen infolge der großen Fülle von Anzeigen jeder Art gar oft in Frage gestellt; es ist bereits so weit gekommen, daß eine mehrmalige Anzeige über einen und denselben Gegenstand, wenn sie nicht durch irgend eine Beithat oder Formgebung immer wieder zur Aufmerksamkeit anregt, nicht mehr Beachtung findet — sie verschwindet meist unter dem Gewimmel von Buchstaben, Holzschnitten und Randeinfassungen. Unter diesen Umständen darf man den Aufwand für ein nicht *regelmäßig* während eines längeren Zeitraumes *wiederkehrendes* Inserat so gut als vergeblich betrachten. Wenn es gilt, einen neuen Artikel einzuführen oder Nachrichten in weiteren Kreisen zu verbreiten, wird man hohe Kosten für häufige, regelmäßig wiederkehrende Inserate nicht scheuen dürfen; man fährt dabei besser als bei einer nur mäßigen, aber erfolglosen Ausgabe. *Bei öfterer Wiederholung einer Anzeige gewähren auch die Zeitungsverleger einen namhaften Rabatt.* Eine Anzeige in weitverbreiteten Blättern, obwohl theurer, verdient den Vorzug vor der Veröffentlichung in Zeitungen mit beschränktem Leserkreise. Von der Zeit der Veröffentlichung, von der Form der Anzeige hängt gleichfalls viel ab; es ist also von Denjenigen, welche durch die Eigenthümlichkeiten ihres Geschäftszweiges zu Reklamen genöthigt sind, auf alle diese Umstände zu achten. Anweisungen in dieser Beziehung zu geben, ist bei der Vielartigkeit der zu inserirenden Gegenstände schwierig; in besonderen Fällen gehen die in allen größeren Städten bestehenden Insertionsbureaus den Interessenten mit Winken an die Hand, ja sie besorgen die Ankündigung und, wenn sie hinreichend unterrichtet sind, auch die Formgebung des Inserates.

Preislisten, Marktberichte, Kursblätter, Frachtlisten, Conti tinti und jede Art von Berichten über gewöhnliche oder außergewöhnliche Vorgänge im Geschäftsleben sind von jeher als Hülfsmittel zu Belebung der Kauflust benutzt worden; in neuester Zeit, und zwar infolge des billigen Portos für Drucksachen, hat sich die Zahl dieser Veröffentlichungen und der Luxus der Ausstattung derselben ungemein gesteigert. Es gilt von denselben, was bereits oben über die Reklame im allgemeinen gesagt wurde: eine selten erfolgende Benachrichtigung verschwindet unter der Menge und verfehlt ihren Zweck.

Geschäftsreisende und Agenten-Filialen. Selten ist eine Wäre so beschaffen, daß sie ohne Besichtigung gekauft werden kann; auch unter den bekanntesten und einfachsten Gegenständen giebt es unendliche Verschiedenheit der Qualität, die sich aus einer Beschreibung nicht beurtheilen läßt. Käufer und Verkäufer, mögen sie noch so gewissenhaft verfahren, haben doch ihre besonderen Anschauungen über die Beschaffenheit der Wären und laufen infolge dessen Gefahr, in Streitigkeiten zu gerathen. Durch Vorlegung der Wäre selbst, oder einer genügenden Probe derselben, weiß der Käufer, was er zu erwarten hat, und der Hauptanlaß zu Zerwürfnissen ist beseitigt. Darin liegt der Grund, daß man schon von Alters her Stapelplätze für gewisse Wärengattungen einrichtete, wo entweder das ganze Jahr hindurch oder während der Messen und Jahrmärkte Käufer sich einfanden, um persönlich die Auswahl der Wären vorzunehmen. Für unsere heutigen Verhältnisse ist dieser Geschäftsgang zu langwierig und zu kostspielig geworden. Im allgemeinen sagt es dem Käufer besser zu, das Angebot des Verkäufers in seinem Wohnorte abzuwarten und sich nur kleinere Vorräthe anzuschaffen, welche, wenn es nöthig ist, immer durch Nachbestellungen ergänzt werden können. Der Wärenhändler, welcher mit auswärtigen Kunden Geschäfte schließen will, ist daher durch den Gang, den der Verkehr angenommen hat, in die Nothwendigkeit versetzt, sich der Vermittlungen von Geschäftsreisenden oder Platzagenten zu bedienen. Letztere trifft man in fast allen größeren Handelsstädten, und ihre Wirksamkeit kann stets erfolgreicher als die eines Reisenden sein, weil diese Personen das ganze Jahr hindurch am Platze anwesend, besser in die Verhältnisse der Abnehmer eingeweiht sind und eher den günstigen Zeitpunkt für ihre Anerbietungen abwarten können. Der Handelsreisende, dem alle diese Vortheile nicht zu Gebote stehen, muß durch Gewandtheit und richtigen Takt seine schwierigere Stellung gut auszufüllen suchen. Ihm muß namentlich die Gabe eigen sein, sofort herauszufühlen, welche Artikel bei den einzelnen Kunden, je nach der Art ihres Geschäftskreises, verkäuflich sind und welche nicht. Er verdirbt sich das Geschäft, indem er den Kunden zum Kaufe einer Wäre beredet, für welche dieser nicht die rechte Verwendung hat; bei jeder Wiederkehr wird er Klagen darüber hören und den Käufer nicht mehr so bereitwillig auf seine Vorschläge eingehen sehen wie früher.

Ein zudringliches Wesen der Geschäftsreisenden, allerdings entschuldbar durch Geschäftseifer, ist recht vom Uebel; es führt weit weniger zum Ziele, als Viele sich einbilden. Der sachverständige und wohlgestellte Kaufmann läßt sich keine Wäre aufnöthigen, höchstens der unerfahrene, der bedrängte, und mit diesem ins Geschäft zu kommen, wird dem Handelshause wenig Nutzen bringen. Zum Reisenden eignet sich überhaupt nur ein Mann von Erfahrung, tüchtiger Wärenkenntnis und guter Lebensart. Seine Aufgabe erfordert, da hierzu auch die Abrechnung über frühere Verkäufe gehört, ein sehr besonnenes Auftreten; einerseits soll die gute Stimmung des Kunden nicht getrübt, andrerseits das Interesse des Prinzipals nicht preisgegeben werden — das sind Dinge, die sich nicht immer vereinbaren lassen. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß Handelshäuser von geringer Leistungsfähigkeit ihre Reisenden — meist unerfah-

rene junge Leute — zu Versprechungen ermuntern, welche später nicht erfüllt werden können. Dadurch ist das Ansehen der Geschäftsreisenden schwer geschädigt worden. Jeder kleine Krämer hält sich für befugt, jedem Geschäftsreisenden mit einer gewissen Geringschätzung begegnen und ihm an hunderterlei Weitläufigkeiten zeigen zu dürfen, daß er ihm durch Ertheilung eines Auftrages gewissermaßen eine Gunst erweist. Für den gebildeten Mann ist dieser Ton, den er doch nicht nach Gebühr erwidern kann, verletzend. Geradheit, Leutseligkeit soll dem Kaufmanne, ob Prinzipal oder Gehülfe, in seinem Verkehre mit Standesgenossen Pflicht sein; er ehrt sich selbst, indem er Seinesgleichen ehrt.

Die Errichtung von Kommissionslagern, von Filialen kann zu Ausdehnung des Geschäftskreises sehr viel beitragen. Es hängt von der Gattung der Artikel ab, ob man sich dieser für den Verkäufer stets kostspieligeren Betriebsweise bedient oder nicht. In der Regel ist man genöthigt, sie anzuwenden, wenn, den Eigenschaften der Verkaufsgegenstände gemäß, nur ein langsamer Umsatz vorausgesehen werden kann. Fabrikanten von Luxusartikeln z. B. errichten Niederlagen ihrer Erzeugnisse in größeren Städten oder auch an Badeorten, weil sich nicht leicht Handelshäuser finden, welche das gewagte Geschäft in diesen Artikeln für eigene Rechnung unternehmen wollen. In allen Fällen wird der Verkäufer den Kostenaufwand und den möglichen Ertrag wohl gegen einander abzuwägen haben und, wenn er doch zu Errichtung von Filialen schreitet, erfahrene, zuverlässige Personen zu seinen Stellvertretern wählen.

Haben wir in dem Vorhergehenden den Nachweis geführt, daß vor Allem Kenntnisse und Erfahrung zu erfolgreicher Führung eines Geschäftes gehören, so können wir unsere Betrachtungen über die Vorbildung für den Kaufmannstand nicht schließen, ohne noch auf die Gefahr aufmerksam gemacht zu haben, welche eine gänzliche Hingabe an das Geschäft mit sich führt. Es ist eine leider ziemlich verbreitete, aber völlig irrthümliche Anschauung, daß gänzliche Hingabe an das Geschäft mit höheren Graden sittlicher und geistiger Vervollkommnung menschlichen Wissens unvereinbar sei. Ein Mann muß im Gegentheil starke moralische Grundsätze und tiefe, vielseitige Bildung besitzen, um ein ausgedehntes Geschäft mit Aussicht auf Erfolg führen zu können. Das Ziel des Geschäftes ist Glück und Wohlbefinden, die Quellen, aus denen aber das Glück fließt, ist das Wissen und die Religion, und nur derjenige, welcher diesen beiden großen Quellen des Glückes neben seinem Geschäfte den verhältnißmäßigen Antheil von seiner Aufmerksamkeit widmet und seinem Geiste nie gestattet, sich in eine derselben auf Kosten der anderen ausschließlich zu vertiefen, wird seine Zeit weise verwenden und den richtigen Weg einzuhalten verstehen, der ihn zu Glück und Wohlbefinden führt.

Diese Erziehung zu sittlicher und geistiger Vervollkommnung ist Sache der Familie, der Schule und Kirche, in letzter Instanz des Mannes selber, unser Buch soll dagegen die andere Seite der kaufmännischen Erziehung: die Fachbildung, berücksichtigen und wir führen deshalb nunmehr den angehenden Kaufmann in das

Studium unseres Buches

selber ein.

Dasselbe leitet in wohl erwogener Gliederung seiner einzelnen Abschnitte und nach einem einheitlichen, von pädagogischen Grundsätzen geleiteten Plane den Lesenden und Lernenden durch alle Gebiete der Handelswissenschaften und giebt in allgemein verständlicher, jeder Phrase abholder, einfacher Sprache ein lehrreiches Bild von dem, was dem Kaufmanne zu einer gründlichen Ausbildung für seinen Stand nothwendig zu wissen ist. Nicht sprungweise soll jedoch der Lernende sich den einen oder anderen Abschnitt, dessen Materie ihm besonders

zusagt, herausgreifen und sich dessen Inhalt zu eigen machen, sondern er soll systematisch dem Buche folgen, dessen einzelne Theile, sich, logisch einer aus dem andern gefolgert, zu einem wohlgeordneten Lehrgebäude aufbauen.

Das Buch zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere die Handelswissenschaften und deren Anwendung auf die Praxis des täglichen Lebens behandelt, während der zweite die Kontorpraxis in ihren einzelnen Bestandtheilen beleuchtet. Ehe der angehende Kaufmann zu dieser letztern übergeht, muß er den ersten Theil, der in engem organischen Zusammenhange mit der Kontorpraxis steht und in zahlreichen Hinweisen das Studium derselben vorbereitet und erleichtert, sich geistig zu eigen gemacht haben. Wir beginnen mit der Handelsgeschichte als der Grundlage für das Verständniß der Entwickelung des Handels unserer Tage und gehen dann zur Volkswirthschaftslehre über, die uns über Wesen und Aufgabe des Handels, über dessen Pflege und Betrieb, über die Gegenstände, die Art, Weise und Richtung des Handels klare und übersichtliche Aufschlüsse gewährt. Hat der Leser sich durch das Studium dieser beiden Abschnitte eine Vorstellung von dem innern Zusammenhange des Handels mit der Geschichte, dem Leben der Völker und der Volkswirthschaft gemacht, so muß er nunmehr die gesetzlichen Grundlagen kennen lernen, auf denen Handel und Verkehr beruht.

Der folgende Abschnitt behandelt daher die Handelsgesetzgebung, deren eingehende und genaueste Bekanntschaft jedem Kaufmann unerläßliche Vorbedingung ist. Der Leser lernt die „Bibel des Kaufmannes", das deutsche Handelsgesetzbuch, in seinen innigen Beziehungen zur täglichen Praxis kennen, ihm wird die rechtliche Stellung des Kaufmannes klar, er gewinnt Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältniß zwischen Prinzipal und Hülfspersonen, wie Lehrling, Kommis, Reisender, Prokurist u. s. w. regeln, und in die allgemeinen Rechtsgrundsätze für den kaufmännischen Verkehr zu Lande wie zur See.

Der vierte Abschnitt führt die Lernenden zu einem der wichtigsten Gebiete des kaufmännischen Berufes, der Wärenkunde und dem Wärenhandel. Hier werden die Grundzüge der Wärenkunde erörtert und die wichtigsten Wären in kurzer, sachgemäßer Weise beschrieben, ebenso der Betrieb und die Gebräuche des Wärenhandels, soweit es für den Lernenden, der noch keine langjährige Praxis hinter sich hat, nothwendig und verständlich ist. Im engen Anschluß an diese Materie handelt der nun folgende Abschnitt von den Austauschmitteln und dem Geldmarkt.

Den Beginn macht natürlicher Folge gemäß die Münz-, Mäß- und Gewichtskunde, welche die Münzen, Mäße und Gewichte aller am Welthandel betheiligten Länder im Verhältnis zu einander und in der Vergleichung zu dem deutschen Münz-, Mäß- und Gewichtssystem vor Augen führt und namentlich in Vergleichungstabellen ein höchst faßliches Anschauungsmaterial dem Lernenden darbietet. Dann folgt die Lehre über das wichtigste Zahlungsmittel des Kaufmannes, den Wechsel in ebenso erschöpfender als gedrängter und übersichtlicher Darstellung, während die hieran sich schließende Abtheilung den Geldmarkt beleuchtet, indem sie über Börsen, Staatspapiere und Aktien, sowie über den Handel mit den letzteren und von Börsengeschäften spricht und über Banken und Kreditanstalten unterrichtet. Alles, was mit dem Geldmarkte in irgend welchem Zusammenhange steht, lernt der Leser hier in Einzelbildern kennen, und wenn auch die Praxis in dieser so äußerst komplizirten Materie erst zum vollen Verständnisse führen kann, so trägt man doch eine Vorstellung und eine Anschauung davon heim, welche für die folgende Praxis der Geschäfte des Geldmarktes als Grundlage unentbehrlich ist.

Ist nun in diesen Abschnitten von dem Handel selber, seiner Organisation und seinen Gegenständen die Rede gewesen, so kommen wir jetzt zu der wichtigsten Lebensbedingung des Handels, ohne welche dieser überhaupt nicht möglich wäre, zu den Verkehrswegen, Verkehrsmitteln und Verkehrsgebieten. Landstraßen und Eisenbahnen, Wasserwege und Telegraphenleitungen sind die Pulsadern, in denen das kaufmännische Leben fluthet, und die damit zusammenhängenden gewaltigen Verkehrsmittel finden hier in Einzeldarstellungen über Post, Telegraphie, Dampfschiffahrt u. s. w. erschöpfende Beschreibung, die, was Tarife und andere den täglichen Verkehr berührende Bestimmungen betrifft, sogar bis zu Details sich erweitert. In großen Zügen dagegen wird das gewaltige Rundgemälde der dem Welthandel aufgeschlossenen Verkehrsgebiete in der Handelsgeographie entrollt, und dem staunenden Geiste thut sich hier erst der wahre Einblick in die Bedeutung und Wichtigkeit des Handels auf, der mit seinen Riesenarmen den Erdball umspannt und als vornehmster Träger der Kultur weder Hemmnis noch Grenzen scheut und die entlegensten und isolirtesten Gebiete dem Verkehre und dadurch der Kultur erschließt.

Im achten Abschnitte, der den ersten Theil unseres Buches abschließt, folgen dann Einzelbeschreibungen des Versicherungswesens, des kaufmännischen Vereinswesens und der kaufmännischen Bildungsanstalten, der Schutzgemeinschaften und Auskunftsbureaus, der Handelskammern und Handelsgerichte, sowie des Konsulatwesens und der Handelsverträge — alles Branchen, welche mit dem Handel eng verwachsen sind und zur Beförderung und Sicherung desselben dienen, deren genauer Kenntnis sich also kein Kaufmann entschlagen kann.

Der zweite Theil behandelt, wie schon oben erwähnt, die

Kontorpraxis.

Hier namentlich muß der Lernende Schritt für Schritt dem Lehrgange unseres Buches folgen, um systematisch sich diesen so wichtigen Stoff zu eigen zu machen.

Der erste Abschnitt behandelt die kaufmännische Korrespondenz, sowie alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten, ferner die kaufmännische Rechenkunst und schließlich die einfache und doppelte Buchhaltung. Stehen diese drei Hauptzweige der Kontorpraxis schon mit dem ersten Theile unseres Buches in organischem Zusammenhange, so gliedern sie sich unter einander noch um so enger zusammen. Sowohl die einzelnen Muster der Korrespondenz, wie die verschiedenen Beispiele der Rechenkunst stehen unter einander und mit den klargelegten Geschäftsvorfällen der Buchhaltung in fortlaufenden Beziehungen. Sie geben alle zusammen ein abgerundetes und abgeschlossenes Bild des ganzen Geschäftsganges und führen die einzelnen Geschäftsvorfälle von ihrer Entstehung bis zu ihrer Erledigung in allen Phasen ihrer kaufmännischen Behandlung vor Augen.

Mit der Korrespondenz, die in sorgfältig gewählten Mustern die mannigfaltigsten schriftlichen Kontorarbeiten, wie Cirkulare, Geschäftsempfehlungen, Anfragen, Aufträge, Mahnbriefe, Rechnungen, Preiskourante, Wechsel, Checks, Auslieferungsscheine, Transportpapiere, Quittungen, Schuldverschreibungen, Schlußzettel, Zeugnisse, Lehrbriefe u. s. w. u. s. w. vor Augen führt, beginnend, führt unser Buch in der folgenden Abtheilung zu der kaufmännischen Rechenkunst.

Das Rechnen ist die Seele des Geschäftes. Meisterhafte Fertigkeit im Rechnen giebt einem Geschäftsmanne einen großen Vortheil vor allen seinen, in dieser Kunst minder befähigten Konkurrenten, und mancher schon hat den Krebsgang in seinem Geschäfte angetreten, weil er es nicht verstand, schnell und sicher zu rechnen. Deshalb mag ein Jeder dieser Abtheilung unseres Buches seine besondere Aufmerksamkeit widmen. In leicht faßlicher Darstellung wird hier,

unter Ausscheidung alles das kaufmännische Rechnen nicht direkt Berührenden, die Prozent-, Zins- und Diskontrechnung gelehrt, es folgen dann die Rechnungsauszüge oder Kontokorrente, die Gold-, Silber- und Münzrechnung, die Wechsel-, Effekten- und Aktienrechnung, die Arbitragerechnung u. s. w., deren einzelne Beispiele, wie schon hervorgehoben, sowohl mit der „kaufmännischen Korrespondenz", wie mit der nun folgenden „Buchhaltung" in organischem Zusammenhange und in Wechselbeziehungen stehen.

Die sich hier anschließende Abtheilung behandelt die einfache und doppelte Buchhaltung, deren einzelne Posten aus den vorhergehenden Beispielen der Korrespondenz und der Rechenkunst sich ergeben und die unter Erklärung der Haupt- und der Hülfsbücher die Geschäftsvorfälle in systematischer Weise zur Erscheinung bringt, so daß der Lernende das einzelne im Auge behaltene Geschäft von dem einleitenden Briefe in der „Korrespondenz" ab, durch die „Rechenkunde" bis zum Abschlusse im Hauptbuche wie einen durch den ganzen Abschnitt über die Kontorpraxis sich hindurch ziehenden rothen Faden verfolgen kann.

Eine Anzahl wichtiger Tabellen, wie Zinsentabelle, Tabelle zur Auffindung der Zins- und Diskontotage, Zinseszinstabelle u. s. w. beschließen den Text unseres Buches, dessen Werth durch das beigefügte, erschöpfende alphabetische Register vervollständigt wird.

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Geschichte des Handels.

(Kurzer Abriß der Geschichte der Wirthschaft und besonders des Handels.)

I. Die Entwicklungszeit.

Die wichtigen Entwicklungsperioden der Wirthschaft fallen nicht zusammen mit denen, welche für die weltgeschichtlichen Ereignisse maßgebend sind; die Wirthschaftsgeschichte hat ihre besondere Eintheilung. Zu wirthschaftlicher Thätigkeit überhaupt mußten schon die ersten Menschen sich entschließen; Lebenserhaltung ist ohne solche undenkbar; deren erste Anfänge entziehen sich unserer Beurtheilung fast ganz. Die ältesten Volksstämme, über welche wir durch die neuesten Sprachforschungen Auskunft und auch solche über deren Wirthschaft erhalten haben, waren die in Mittelasien seßhaft gewesenen Indogermanen, die Gesamtheit der Völker mit gemeinsamer Sprache, von welchen nach und nach verschiedene Abtheilungen auswanderten. Eine zog ostwärts nach China, von da später nach Japan; schon um 4000 v. Chr. G. hatten diese Länder ein Kulturleben, welches sich Jahrtausende lang auf ziemlich gleicher Stufe erhalten hat. Südwärts nach Indien zog der iranisch-arische Stamm, über welchen die im Sanskrit geschriebenen Bücher Auskunft geben; dessen Kulturleben wurde schon im griechisch-römischen Zeitalter bewundert; das Land bildete den Mittelpunkt für den ganzen Handel der alten Welt. Westwärts in südlicher Richtung zogen die Begründer der Kultur in Aegypten, dem Lande, in welchem drei Welttheile sich berühren und am frühesten Einflüsse von Indien maßgebend wurden. Nach Europa zogen die Indoeuropäer als Kelten, die Pfahlbautenbewohner, welche die Ureinwohner verdrängten, Gallier, Galater und Keltiberier, südlicher als Gräko-Italiker (Pelasger, die ältesten Bewohner von Griechenland, Illyrier und Lateiner), dann, später, als Germanen, Slaven und Litthauer. Am Ursitz blieben die Iranier, gespalten in Turanier (Nomaden, schnellreitende) und Arier, Ackerbauer, am Ural, Arrarat, Kaukasus und in Iran, an der Quelle des Jaxartes; deren Nachfolger sind als Assyrier und Babylonier, Medier und Persier bekannt; die Bücher des Zendavesta geben über die Altiranier Auskunft. Neben dem Ackerbau hatten sie auch die Kunst verstanden, Häuser, Straßen und Schiffe zu bauen; sie besaßen den Pflug und Wagen mit Rädern, waren die Begründer der Textilindustrie (Weberei, Näherei) und erfreuten sich einer guten Gesetzgebung, in welcher schon den sozialen und den Erwerbsverhältnissen Rechnung getragen war. Der Bau von Straßen und Schiffen läßt darauf schließen, daß auch der Handel bei ihnen schon ziemlich entwickelt gewesen ist. Dieser begann allenthalben in Form des Naturaltauschs als Lokalhandel; mit Er-

weckung der Bedürfnisse und der Nothwendigkeit der Arbeitstheilung erweitert er sich zum Landes- oder Binnenhandel und erst dann, wenn Kriegszüge, Wanderungen und Grenzstreitigkeiten die Berührung mit Fremden bedingen, wird er zum Außenhandel mit Ein- und Ausfuhr und immer mehr mit der Form von Ein- und Verkaufsgeschäften, welche dann das Hülfsmittel von Geld und Geldsurrogat nöthig machen. (Vgl. im zweiten Abschnitt die Lehre von den Gütern, laut Register).

Jahrhunderte lang bis tief in das Mittelalter hinein zeigt sich in Asien, Europa und Nordafrika der großartige, in seinen gesammten Wirkungen so wichtige Wandertrieb ganzer Völker, welcher fortdauernd Verschiebungen der Wohnsitze bedingt, weite Ländergebiete in Kriegsunruhen erhält, die Sklaverei und unsägliches Elend verbreitet, im Ganzen aber doch für die Kulturentwicklung unerläßlich war und diese allenthalben anregte und beförderte. Perioden der Ruhe wechselten mit solchen der Bewegung, Wohnsitze wurden gewonnen und wieder aufgegeben und rastlos gingen die Züge von Ost nach West, ganz Europa nach und nach durchwandernd, um schließlich Halt hierselbst oder in Nordafrika zu machen. Gebildete und barbarische Völker kamen und gingen, traten auf und verschwanden bis zur Bildung der großen Stätengruppen, welche noch heute die Geschicke der Welt regieren. Und wiederum zeigt sich nach deren festerer Gestaltung ein Wandertrieb anderer Art; der Europäer ist es, welcher nach Entdeckung der Seewege allenthalben hindringt; meistens wirkt der Handel als Beweggrund und ist es der Kaufmann, welcher nicht ruht, noch rastet, bis er jeden Fleck der Erde kennt. Seinen Wegen folgt der gelehrte Forscher, der Ackersmann und der Handwerker, seinem muthigen, rastlosen Vordringen die Besitzergreifung, die Kolonisation und die Eroberung und überall ist es die Ureinwohnerschaft, welche unterdrückt und verdrängt wird, oder mit den Eindringlingen zur Stätsgemeinschaft verschmelzen muß. In der alten Welt fand das Ringen der Völker um die Herrschaft statt, in der heutigen gehört diese schon jetzt unbestritten den Europäern, und unter diesen in erster Linie der germanischen Gruppe.

Wie zuerst in Innerasien und von da aus weiter durch die Wanderzüge, während solcher und ohne solche der Handelsverkehr über den Charakter des Lokal- und Binnenhandels sich erhoben hat, läßt sich nicht mehr nachweisen; bekannt sind nur die Wirkungen, welche er hervorbrachte, und die Wege, welche der Kaufmann zog, eben sowie heute noch aus Innerafrika nicht viel mehr uns bekannt ist. Erzeugnisse der Natur und der Menschen und dieser selbst als Sklave, benützt zugleich zum Transport der Wären, bildeten die Gegenstände des Handels in ältester Zeit und in der Regel waren die gebildeteren Völker die, welche mehr empfingen, als im Austausch gewährten, so wie das noch heute da geschieht, wo der Europäer mit halb oder gar nicht zivilisirten Völkern in Berührung kommt. Die ältesten Handelsbewegungen müssen, abgesehen von China, dessen erste Entwicklung und inneres Kulturleben noch heute uns fast unbekannt sind, an den Ufern des Euphrat, Ganges und Nil stattgefunden haben; die Prachtbauten, welche aus uralter Zeit dort bewundert werden, und die Nachrichten, welche die ältesten Bücher über den verschwenderischen Hofhalt asiatischer Despoten geben, beweisen, daß schon eine großartige

Handelsbewegung vor Jahrtausenden bestanden hat, weit früher, als es in Europa Stätenbildung gab. Daß aber auch hier ein besseres Wirthschaftsleben und der Handel weit früher, als noch bis vor Kurzem gelehrt worden war, sich entwickelt hatten, beweisen die höchst merkwürdigen Ausgrabungen von Pfahlbauten, deren erste im Züricher See 1853—59 bei sehr niedrigem Wasserstand möglich geworden war. Mit durch diese und durch die bessere geognostische Erforschung der Erdrinde ist es überhaupt möglich geworden, das Leben unserer Urahnen einigermaßen aufzuklären und die Aufzeichnungen, welche sich in den ältesten bekannten Schriftwerken der Arier, Indier, Aegypter und Chinesen finden, zu ergänzen.

Man spricht jetzt bezüglich des Alters des Menschengeschlechts und dessen Entwicklung von:

1) der Höhlenbärperiode (Mammuth-, Waldleben-Periode), der Zeit, in welcher die ersten Menschen einzeln den wilden Thieren gleich lebten und wohnten und im Kampf mit diesen und mit den Einflüssen der Witterung und der Naturkräfte nur an die Lebenserhaltung denken, wirthschaftlich aber wenig thun konnten,

2) der Renthierperiode (dänische Küchenabfallperiode), der Zeit, in welcher der Mensch als Jäger, noch ohne Hunde, mit Flintsteinpfeilen, geschliffenen Kieselbeilen und mancherlei Haus- und Jagdgeräthe sonst, ähnlich heutigen Jäger- und Fischervölkern, schon geselliger und gesitteter lebte und mehr wirthschaftlich wirken mußte,

3) der Pfahlbauten- oder Hausthierperiode, in welcher ganze Gemeinschaften feste, im Wasser auf Pfahlwerk erbaute Wohnsitze besaßen, der Jagd, dem Ackerbau und der Viehzucht sich widmeten und auch schon Handel nach auswärts betrieben. Man unterscheidet diese wiederum in a) die älteste oder die Steinzeit, noch ohne metallene Geräthe, b) die mittlere oder die Bronzezeit, mit Waffen und Geräthen aus Legirung geschmiedet, die Zeit der ersten Entwicklung des Kunstsinns, und c) die jüngste oder die Eisenzeit, mit höchst vollkommenen Geräthen und Waffen, Häuser-, Straßen- und Schiffbau, Hausindustrie, Kunstgewerbe, Geweben und Kleidern mancherlei Art, Viehzucht mit Verarbeitung der thierischen Erzeugnisse und mit vielfachen Hausthieren, sorgsamem Ackerbau mit zahlreichen Pflanzen, eisernen Pflugtheilen u. s. w., die Zeit, in welcher der Handel weit entwickelt sein mußte, da man in der Schweiz und nördlicher asiatische Waren in den Resten gefunden hat.

Man nimmt an, daß diese Vorstufen der Menschenentwicklung mindestens 50 000 Jahre umfassen.

In den Resten der Pfahlbauten fanden sich mehrere Arten von Rindvieh, Pferde, Schafe und Schweine als Hausthiere, Reste von Ur und Wisent, Pferd und Schwein als Jagdthiere, die Ziege, der Esel, der Hund und das Huhn, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Hirsearten, Erbsen, Linsen, Möhren, Flachs, Holz-Aepfel und Birnen, Schlehen, Ahlkirschen, Buch- und Wallnüsse, Brodreste, Töpfer- und anderes Geschirr, Seilwerk und Netze, mannichfacher Hausrath, Gewebe und Kleider, Schmucksachen und Waffen, Boote, Ackergeräthschaften und Artikel aus fremden Gegenden.

II. Die alten Asiaten und Aegypter.

Sicherer kann der Nachweis über das Wirthschaftsleben der älteren asiatischen Völker gegeben werden, weil uns hierüber nicht nur Erzeugnisse, sondern schriftliche Ueberlieferungen gegeben sind; Thun und Treiben derselben fällt in die Zeit, welche man die historische nennt, weil man Geschichtswerke darüber besitzt. Der allgemeine Charakter der ältesten Orientalen bezüglich der wirthschaftlichen Entwicklung ist: Allmacht des Stätes, Despotismus, persönliche Unfreiheit und Sklaverei, Mißachtung der Frauen, Kastenwesen und große soziale Ungleichheit mit Fehlen des Mittelstandes, Abschließung nach Außen, lokale Wirthschaft, beschränkter Gesichtskreis, mangelhafter Verkehr, dauernde Kriegsbedrohung und brutale Gewalt, Mißachtung der werbenden Arbeit, besonders des Handels und des Kaufmannsstandes, Verherrlichung der Landwirthschaft, Vorwiegen der Hausindustrie, mangelhafte Benutzung der Naturkräfte, der Arbeitstheilung, der Maschinen, des Kapitals, Geldes und Kredits, der Verkehrsmittel und Verkehrswege, Fehlen der Konkurrenz, der Versicherung, der Fabrikation und der Einwirkung der Wissenschaften, drückendste Form und höchste Ungleichheit der Belastung, Verschwendungssucht der Großen, nationales Religionswesen mit Uebergewicht der Priesterklasse neben patriarchalischer Verfassung und Einfachheit der Lebensweise und der Bedürfnisse bei der Masse des Volkes, fehlender Trieb für Erzeugung und vorzugsweiser Verbrauch von Gütern, häufiger Wechsel zwischen Ueberfluß und Noth ohne Ausgleichung und ungenügende Vorkehrung gegen Verarmung. Wirthschaftliche Anschauungen verbreiten sich erst nach und nach und in den wirthschaftspolitischen Maßnahmen überwiegt die Willkür und die Stätsbevormundung. Alles gehört dem Oberhaupt und das Regalienwesen steht in vollster Blüthe. Vereinzelt zeigen sich glänzende Ausnahmen, überraschende Verhältnisse, hohe wirthschaftliche Einsicht und Fürsorge und wenn trotz der im Allgemeinen so mangelhaften wirthschaftlichen Zustände und des Fehlens der Schulbildung so Großartiges, als wir aus den hinterlassenen Denkmälern und aus Ueberlieferungen bewundern, geleistet werden konnte, so spricht das um so mehr für die Tüchtigkeit der Bewohner, welche immer so lange ihre Unabhängigkeit und ihr Stätswesen trotz aller Anstürme von Außen erhielten, als sie selbst thatkräftig und tüchtig blieben, während sie zu Grunde gingen, wenn Verschwendungssucht und Sittenverfall bei ihnen allgemeiner wurden.

Am Euphrat entstand die erste Schrift, die Keilschrift; die altiranischen Schriften betonen den ethischen Standpunkt, Sittlichkeit und Gesinnungsreinheit auch im Wirthschaftsleben, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, die Heiligkeit des Eigenthums und des Familienlebens; sie warnen vor dem Reichthum als der Vorstufe des Hochmuths und betrachten den Wohlstand als Belohnung für Gute; für Unredlichkeit und Diebstahl gab es Arbeits- und andere Strafen. Hochentwickelt war dort der Ackerbau und die Gärtnerei (hängende Gärten), gestützt auf Bewässerung, für welche schon Genossenschaften und Gesetze sorgten; die edlen orientalischen Pferde kamen aus Persien und Medien und Kaschmirziegen und Edelschafe aus angrenzenden Ländern. Der Handel ging auf Karawanenstraßen bis Indien, China und Aegypten

und zu Wasser auf Booten, welche flußabwärts verkauft wurden. Ein Mäß-, Münz- und Gewichtssystem diente dem Handel. Großartig entwickelt war die Baukunst mit allem Zubehör; Bildhauerei, Steinmetzarbeit, Skulptur, Malerei, Basreliefs u. s. w., ferner die Keramik (Ziegelbrennerei, Gefäße u. s. w.), die Metallverarbeitung und Bronzearbeit, die Steinschneiderei, die Goldschmiedekunst, die Edelsteinschleiferei und Steinschneiderei, die Textilbranche (Gewänder, Teppiche, Tapeten, Vorhänge, Decken aller Art, Shawls, Spindeln, Webstuhl, Leinen, Baumwolle, Wolle), die Waffenschmiedekunst, die Seilerei und die Böttcherarbeit, groß die Pracht und reich der Schmuck aller Art; kostbare Gefäße, Trinkhörner u. dgl., Tische, Stühle, Polstersessel, prachtvolles Pferdegeschirr, Galanteriewaren, feine Spazierstöcke u. s. w. waren schon im Gebrauch.

Die Chinesen, egoistisch materiell gesinnt und engherzig, kalt, nüchtern und abschließend nach Außen, haben wohl am frühesten eine Höhe der Kultur erlangt, welche aber Jahrtausende lang stagnirend blieb. Sie hatten die Wortschrift, das System der Statsbevormundung im gesammten Wirthschaftsleben, eine entwickeltere Arbeitstheilung, hohe Blüthe des Landbaues mit seinen Nebenzweigen, aber ohne Viehzucht, einen lebhaften Binnenhandel, unterstützt durch gute Straßen, Kanäle und Schiffahrt, Geld- und Bankwesen (erstes Papiergeld). Ihre wirthschaftlichen Schriftsteller priesen den Fleiß, die Mäßigkeit und die Ehrlichkeit und hatten als Heilmittel für soziales Elend das Lob der Zufriedenheit. In wie vielen Erzeugnissen — Seide und Seidenwaren, Porzellan, Papier und selbst Schießpulver u. s. w. — sie allen andern Völkern vorangegangen sind, ist bekannt; kostbares Pelzwerk, Gold, Gewebe kamen von dort.

Indien's wunderbarer Reichthum und vortheilhafte Lage machten das Land schon früh zum Mittelpunkt des Verkehrs; der Handel ging über das Gebirge und die Wüste Gobi nach China, zu Schiffe durch den persischen Meerbusen bis Iskanderun, durch die Straße Bab-el-Mandeb bis Suez, nach ganz Vorderasien, den Euphratgebieten, Persien u. s. w. und war lebhaft im Innern selbst. Kastengeist, Religion, Gesetz und Verfassung gaben dem Lande die eigenthümliche Gestaltung; die Heiligen Schriften und die Gesetzbücher des Manu (7. Jahrh. vor Chr.) belehren uns über die wirthschaftlichen Anschauungen. Auch diesen fehlt es nicht an der ethischen Richtung, vor Allem aber tritt hier die Alles ordnende und bestimmende Statsgewalt bis zur Vernichtung der Menschenwürde uns entgegen. Das Oberhaupt ist der Herr von Allem; er allein bestimmt die Zölle und die Abgaben, die Preise der Lebensmittel und anderer Waren (Taxwesen). Die Regalienwirthschaft ist hoch entwickelt, alles Gewerbe im Zunftzwang, die gewinnbringenden Geschäfte gelten für unedel und vor Handel und Schiffahrt wird trotz ihrer Entwicklung gewarnt. Die Armen tröstet die Lehre von der Seelenwanderung und die Vorstellung, daß die Armuth die Buße für das Vorleben sei, während der Reiche den Lohn für dieses genieße.

Von Indien aus kamen die auch heute noch versendeten Waren, die werthvollsten Artikel, in den Handel, besonders Seide, Edelsteine, Perlen und Gold, Gewürze, Elfenbein und Perlmutter, verdickter Zuckerrohrsaft, Rum, Arak, Indigo und andere Farbwaren, Zinn, kostbare Gewebe und Stahl.

Aegypten, woselbst die Hieroglyphenschrift sich entwickelte, bot neben charakteristischen Eigenthümlichkeiten viel Aehnliches; die Kasteneintheilung war noch strenger, die Stätsbevormundung systematischer durchgeführt, der Außenhandel zeitweise verboten, zeitweise räumlich noch weiter ausgedehnt, jedenfalls bis tief in und wahrscheinlich um Afrika herum, in das Mittelmeergebiet und in Asien bis China und Indien. Es gab Krämer und drei Klassen von Kaufleuten, in den letzten Zeiten auch viel auswärtige Händler und Kolonisten, welche den Handel zum Theil an sich brachten. Hoch geehrt und entwickelt war der Ackerbau, unterstützt durch treffliche Geräthe aller Art und durch das Ueberrieselungssystem mit Nilwasser, beziehentlich die großartigen Kanalbauten mit Schleusen, Schöpfrädern u. s. w. Die bewunderten Bauwerke wurden ermöglicht durch Vervollkommnung der Architektur und aller Baugewerbe, weit entwickelte Mechanik, Maschinen verschiedener Art und verbessertes Handwerksgeräthe. Vielfache Handwerker traten auf: Baugewerbe, Zimmerleute, Maschinen- und Instrumentenmacher, Schiffbauer, Zinngießer, Gerber, Sattler, Schuster, Kleidermacher, Kammmacher, Friseure und Barbiere, Hutmacher, Drechsler mit der hier erfundenen Drehbank, Graveure, Ziselirer, Waffen- und andere Schmiede, Bäcker (Backöfen), Gastwirthe, Köche und Fleischer, Goldschmiede, Tischler, Stellmacher, Seiler, Korbflechter u. s. w. Der Quaderbau zeigt sich hier und Nägel, Hobel, Meißel, Sägen, Setzwagen, Zirkel, Meßapparate, Walzen, Rollen, Holzbahnen, Hebewerke u. s. w. gab es schon. Als Handelsartikel kamen nun vor: Glasbecher, Flaschen, verbessertes Töpfergut, Apparate und Instrumente, Medikamente, Bijouterie- und Farbwären, Parfümerien, Salben, Tragsessel, Wagen, Waffen (Dolche, krumme Säbel u. s. w.), Papier und Pergament, geschnittene Steine (Gemmen, Kameen), Mosaik, Lampen, Zinkgußwären, Pferdegeschirr mit Steigbügeln, kostbare Gewebe, Kleider u. s. w., Wein, Bier, Obst, Gemüse, Getreide, Oele, Goldstaub, Edelsteine, Elfenbein, Sklaven, keramische und kunstgewerbliche Erzeugnisse, edle Pferde u. s. w.

Vernachlässigt und verachtet blieb die Viehzucht. Die herrschende Priesterkaste widmete sich mit Vorliebe den Wissenschaften, welche dort ihre erste Pflege fanden: Astronomie, Mathematik, Geographie, Heilkunde, Chemie, Theologie, Rechtslehre. Oeffentliche Bibliotheken, Schulen, Kollegien und andere Bildungsanstalten wurden errichtet. Gut geregelt war der Stätshaushalt und für diesen das Steuer-, Zoll- und Abgabewesen.

Die Hebräer (Juden, Israeliten) standen eigenartig inmitten der orientalischen Volksstämme durch ihre Religion und Gesetzgebung und die dadurch bedingte Auffassung der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Bis auf die Jetztzeit hat kein Volk mehr Fürsorge für die Armen gezeigt, keines mehr der Ethik Rechnung getragen. Gerechte Gütervertheilung ist der Grundgedanke der Mosaischen Gesetzgebung; rein kommunistisch die Landvertheilung an Jeden, die Verleihung nur auf Zeit und die Beschränkung im Besitz, Einrichtungen, welche freilich nicht vollkommen durchgeführt und nur kurze Zeit erstrebt wurden. Großartig war die Wohlthätigkeit, milde die Handhabung der Sklaverei, rein das Familienleben, streng die Heilighaltung des Eigenthums. Müßiggang galt als Quelle aller Noth und des Elends,

der Reichthum nur dem Weisen für nützlich, die Arbeit Anfangs als göttliches Strafgebot. Die Gewerbe hielt man für nützlich, achtete sie aber wenig, der Außenhandel wurde beschränkt, der Binnenhandel scharf überwacht, der Handelsstand ungünstig beurtheilt, Wucher und Fälschung strenge bestraft, der bedrückende Dienstgeber, der Wucherer, besonders der Kornwucherer, und der harte Gläubiger verflucht. Auch hier galt der Ackerbau als Grundlage und war lange Zeit hoch entwickelt, Judäa das Kornland für Andere, Obst- und Weinbau, Vieh- und Bienenzucht waren berühmt. Die Agrargesetzgebung tritt zuerst entwickelter auf (Einrichtung der Hypothek, Feldschutz, Bewässerungsgesetz u. s. w.), die Stats- und Domanialverwaltung waren gut; all das aber galt nur bis zur Zeit der Könige; mit der Prachtliebe von Salomon, welcher großartige Gestüte und Paläste unterhielt und die Schätze von überall her sammelte, begann der Verfall.

Eigenthümlich waren Getreide, Obst, Wein, Spitzen, gestickte Tücher, Prachtgewänder, Zedernholz; aus Arabien kamen Spezereien, Weihrauch, Balsam, Salben, aus Syrien Holz, Kupfer, Erze, Krystalle, aus dem Osten Tapeten, Seide, Sammt, Kaschmir, Purpur.

Die Phönizier waren das ausgesprochene Handelsvolk des Alterthums; sie zeigen in ihrer gesammten Entwicklung viel Aehnlichkeit mit dem heutigen England als vorzugsweises Schiffer-, Handels- und Industrievolk, welches die Lebensmittel von auswärts bezog; seßhaft auf schmalem Küstenstrich mit trefflichen Hafenplätzen, von Jugend an mit dem Meere vertraut, kennzeichnete den Phönizier die Begierde, Art und Zahl der Bedürfnisse immer mehr zu erweitern, und die Neigung zu behaglichem Genußleben; so rasch als möglich zu Reichthum zu kommen und in der Heimath diesen zu genießen, war das Lebensziel und um dieses zu erreichen wurde nicht Mühe, noch Gefahr gescheut. Es ist jetzt erwiesen, daß die Phönizier nicht nur bis zu den nordischen Gewässern, sondern auch um Afrika herum gekommen waren, zu Lande aber tief nach Europa hinein, bis zur Ostsee, und in Asien bis China und Indien, in Afrika bis in die Mitte. Sie waren die Merkantilisten und wenn man will die „Manchester-Egoisten" des Alterthums, rücksichtslos in der Wahl der Mittel zum Reichthum; Kolonisationenbegründer mit der ganzen Härte des Aussaugungssystems der Eingebornen, Industrielle mit der Eigenthümlichkeit der Verlegung ihrer Industrieen an die Erzeugungsorte der Rohstoffe, Luxustheoretiker und Praktiker im Luxus.

Sidon und Tyrus, ihre Hauptstädte, vereinigten alle Schätze der bekannten Welt und zeigten großartige Prachtbauten, die Umgebungen an den Küsten, ähnlich den Elbufern bei Hamburg, besaßen prachtvolle Villen mit Kunstgärten aller Art. Die höhere Gärtnerei, der Obst- und Weinbau fanden hier ihre Stätte, Pflanzen und Thiere aus allen Gegenden zierten die Parks, Fabriken, Werkstätten und Rhedereien blühten, den Ackerbau aber überließen sie ihren Hinterländern und Kolonien, deren wichtigste Karthago wurde. Sie erfanden die Buchstabenschrift und gaben den Völkern Europas das Alphabet. Kostbare Waffen, Geräthe, Gewebe, Farbewaren (Purpur), künstliche Glas- und keramische Wären, Artikel der Goldschmiedekunst und der Kunstgewerbe, Prachtbauten mit allem Zubehör, Schiffe und vieles

sonst wußten sie bestens zu fertigen. Mit ihrem Reichthum verfügten sie über Alles, was als begehrenswerth bekannt war, durch diesen wurden sie aber auch verleitet, des Landes Wehrfähigkeit bezahlten Kräften anzuvertrauen, und wurden dann bald von beutegierigen Nachbarn unterjocht. Der phönizische Handelsstat erschien und verging wie ein Meteor.

Die wichtigsten Handelsplätze der alten Welt waren Ninive, Babylon, Baalbek und Thadmor (Palmyra), Benares, Patala (Haiderabad), Baryagaza, (Beroach), Calliene, Muziris (Mangalone), Neleynda (Nelliseram) — Taprobane (Ceylon), die Insel Socotora, Ojein (Udschähn), Tagara, Pluthane, Mavalipuram, Kaschmir, Badagschan, Kabul, Yemen, Gerrha, Saba, Petra, Haran, Chavila, Leucecomo, Canna, Aden, Damaskus, Muza (Mekka), Memphis, Naukratis, Alexandrien, Tyrus, Sidon und die Niederlassungen der Phönizier: Leptis, Hadrumet, Hippo, Gadeir, Gades, Ophir, Syrakus, Catania, Heraklea, Messana, Selinus und Panormus auf Sizilien, Malta, Karthago, Massilia, Karthagena u. s. w.

Vorübergehend trat Karthago an die Stelle des phönizischen Stätes, jedoch mit dem Unterschied, daß dort die Landwirthschaft bestens gepflegt wurde — in Phönizien nur der Obstbau — (erste Veredlungen) — und tüchtige Heere und Kriegsflotten die Wehrkraft erhielten. Der Feldherr Mago ist der erste Schriftsteller über Volks- und Landwirthschaft, Hanno gründete Kolonien am Senegal und Hannibal bedrohte Rom.

In den botanisch-zoologischen Gärten bei Tyrus sammelten die Phönizier Thiere und Pflanzen aus allen Gegenden, zahlreiches Obst, Granatäpfel, Quitten, Oel-, Nuß-, Mandelbäume, Birnen, Aepfel, Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen, Feigen, Wein, Datteln, Terpentin- oder Balsambäume, Pappeln, Kürbisse, Melonen, Gurken, Storaxbäume, Pistazien, Tamarisken, Wicken, Linsen, Erbsen, Bohnen, Salate, Sesam, Lauch, Knoblauch, Zwiebeln, Safran, Alkana, Flachs, Hanf, Zuckerrohr, Baumwolle u. s. w.; Hühnerarten, Tauben, Bienen, Pfauen, Affen u. s. w. werden genannt. Der Blumenflor war berühmt.

III. Griechenland und Rom.

Die Geschichte der Griechen und Römer, auf deren Kultur, Wissenschaft und Kunst die ganze heutige Entwicklung beruht, umfaßt eine lange Reihe von Jahrhunderten und kann für beide eingetheilt werden in die Perioden: a) erste Entwicklung mit halbbarbarischem Zustand, höchster Einfachheit, Rauhheit und kommunistischem Gemeinwesen, b) aufsteigende Entwicklung noch mit vorherrschender Einfachheit, hoher Tüchtigkeit und Moralität der Bewohner und gediegenem Bürgerthum, c) Höhenstufe mit Ausdehnung der Herrschaft über weite Gebiete, Ausbeutung dieser, Anhäufung von Reichthum, Prachtliebe und Nachlassen in der Tüchtigkeit und Moralität, zunehmende Ungleichheit des Besitzes, fehlender Bürgerstand, d) Zerfall in Folge von Verschwendungssucht, inneren Wirren, Sittenverwilderung, Latifundienwesen, Proletariat und Nachlassen der eigenen Produktionskraft. Alle diese Entwicklungsstufen können nicht gezeichnet werden; nur das, was schließlich im Wirthschaftsleben erreicht worden ist, das Mehr, um welches gegen die ältesten Völker dieses hervorragte, ist darzustellen. Bekannt ist die Hochblüthe der Künste und Wissenschaften, so daß auch dieser nicht gedacht zu werden braucht.

Beide Völker, beziehungsweise Volksgruppen, blieben vielfach beeinflußt vom orientalischen Leben und mit diesem in tausend Beziehungen verbunden; sie theilten damit das Vorherrschen der Sklaverei, nicht aber die Stellung der Frauen. Despotisches Regiment kennzeichnet erst die letzten Stufen, die Zeit des Verfalls, freiheitliche Entwicklung belebt die Zeit der republikanischen Einrichtungen, bis der Hader der Parteien, die Demagogie, diese unterwühlt und ehrgeizige Kronprätendenten, Söldnerheere und käufliche Massen die Geschicke entscheiden.

Wirthschaftlich zeigt sich vielfacher Aufschwung, Vollendung dessen, was der Orient bot, aber auch in manchen Beziehungen Rückgang oder doch mindestens nicht Weiterentwicklung, z. B. bezüglich der Industrie, der Maschinen, der Arbeitstheilung; neu ist das Auftreten zahlreicher Schriftsteller auch über wirthschaftliche Fragen, der Versuch zu wirthschaftspolitischen Systemen und zur Wirthschaftswissenschaft. Für fast alle in unseren Tagen lebhaft vertheidigten und angegriffenen volkswirthschaftlichen Theorien lassen sich die Vorbilder bei den Griechen finden; die militärisch organisirten Römer in ihrer real nüchternen und egoistischen Auffassung haben sich damit nicht viel abgegeben; ihr Stät war der Militärstat und selbst die bewunderte Anlage von Kunststraßen geschah nur mit Rücksicht auf strategische Zwecke. Der Handel hat sich in Griechenland nicht über den der Phönizier erheben können, in Rom aber waren es Fremde, welche ihm dienten; die Römer selbst zogen nur den Nutzen aus dem, was Andere thaten. Ihre Kolonialpolitik war die egoistischste; Unterjochte und Verbündete dienten nur zur Ausbeutung.

Griechenland zeigt höchst merkwürdige Wandlungen von den durch Lykurg und Solon beherrschten Gemeinwesen bis zur Hegemonie von Athen und von da bis zur Abhängigkeit von Rom und den späteren Entwicklungen, Rom geschichtlich die Perioden der Könige, der Republik und der Kaiser, der Einigung Italiens, der Ausdehnung über die Grenzen, der Weltherrschaft und des Zerfalls.

Großartig entwickelt sich in Griechenland und Rom die Landwirthschaft, welche, wie bei den Orientalen, hoch oder ausschließlich geehrt wurde; hier gab es wesentliche Fortschritte, wechselnde Systeme, zuletzt aber Rückschritt durch das Aussaugungssystem der reichen Grundherren, welche in den Hauptstädten ihr Geld verprassten und von den Grundstücken rücksichtslos nur reiche Erträge erzielen wollten; einige Fortschritte zeigt auch das Gewerbe- und Zunftwesen; die Zahl der Handwerker vermehrt sich, die Hausindustrie weicht mehr zurück; groß ist die Weiterentwicklung der Baugewerbe und des Kunstgewerbes und im Allgemeinen guter Geschmack und Brauchbarkeit das Kennzeichen der Arbeit der Gewerbtreibenden. Erleichtert wird der Verkehr durch Straßen, gute Anlagen der Hafenplätze, Docks, Leuchtthürme u. dgl. m., der Binnenhandel durch Marktordnungen, Messen, Jahrmärkte und Spezialmärkte — Viehmärkte in Rom u. s. w. —, der Handel noch durch Münz-, Geld-, Bank-, Kreditwesen. Einfach waren noch die Feldbearbeitung und das Feldgeräth in Griechenland, hoch entwickelt wurden sie in Rom; Bewässerungen gab es dort und hier, Entwässerungen, vollkommene Drainage, beste Geräthe, Flach- und Tiefbau nur hier, wo Columella die erste Bonitirung einführte; einfach war

die Düngung dort, sehr intensiv mit allen Hilfsmitteln hier, in der besten Zeit so wie J. Liebig sie unsern Landwirthen erst wieder empfehlen mußte. Zum Ernten und Dreschen gab es schon Maschinen, zur Saat die Reihenkultur. Griechenland hatte einfache Feldsysteme, nach vermehrter Dichtigkeit der Bevölkerung den Kunstfutterbau und schließlich eine Art von Baumfelderwirthschaft, Rom eine Mehrheit von Feldsystemen, besonders die Körnerwirthschaft als Zwei-, Drei- und Vierfelderwirthschaft, und geregelten Forstbetrieb.

In Griechenland überwog zuerst (bis Solon) die Landaristokratie, der Konservatismus oder der Stätssozialismus; es gab Güterschluß und Gütergemeinschaft oder gleiche Gütervertheilung, dann überwiegt das Städtewesen (bis Alexander) und die Gleichberechtigung; der Aktiv-Handel, Verkehr, Schifffahrt und Schiffbau, Gewerbe und Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft erreichen die Höhenstufe. Einheit im Geldwesen, in Maß und Gewicht, Handels- und Gewerbefreiheit, freier Landgüterhandel und gutes Finanzwesen kennzeichnen die Zeit. Dann beginnen die Kolonialpolitik, der Güteraufkauf, der Luxus, der Wucher, Stätsbevormundung, Stätsbetrieb und Stätsleitung, Steuerdruck, bei Unterbilanz Zollschutz, Zunftzwang und Zerfall. Rom zeigt der Reihe nach Agrarkommunismus, Ackertheilung mit gemeinsamer Weide, dann Theilung auch dieser, Zensus, Kampf der Plebejer um größere Rechte, Vorherrschen des Mittelstandes in Stadt und Land, Selbstbewirthschaftung, Hochblüthe, Pachtwesen, Vertheilung der Stätsländereien, Landaristokratie, Volkspartei und Besitzlose, sozialistisch-kommunistische Bewegungen, (Catilina) — Latifundien, Halbscheidpacht, Land-, Geld- und Lebensmittelvertheilungen, Uebergewicht der Hauptstadt, Sklavenaufstände, Bürgerkriege, Verfall. Vollkommen entwickelt in der letzten Zeit war die Landgüterverwaltung. An neuen Pflanzen und Thieren traten in beiden Ländern auf: Futter- und Handelspflanzen, Kichererbsen, Bohnen, Erbslinsen, Lupinen, Klee- und Luzerne-Arten, Mengfrucht, Mohn, Krapp, Waid, Hackfrüchte, Rüben, Rettige, Kohlarten, Ranke, dann Majoran, Salbei, Artischoke, Schwarzwurzel, Malven, Melden, Spargel, Meerrettig, Pastinaken, Zuckerwurzel, Körbel, Koriander, Senf, Fenchel, Petersilie, Alant, Pfefferkraut, Zierpflanzen in vermehrter Art; der Blumenhandel entwickelt sich; Athen heißt die veilchenumkränzte Stadt und Rom glänzt durch Hyazinthen-, Nelken-, Rosenzucht u. s. w., Treibhäuser mit Marienglas giebt es auch für Obst, welches man in großer Varietätenzahl zieht und veredelt. Palladius spricht von 56 Birnen-, 10 Kirschen-, 37 Aepfel-, 4 Pfirsich-, 12 Pflaumen-, 32 Feigen-, 6 Nuß-, 4 Haselnuß-, 3 Kastanien-, 8 Oliven-, 6 Quitten-, 9 Granaten-, 3 Mispeln und Plinius von 195 Rebsorten. Zitronen, eßbare Eicheln, schwarze Brustbeeren, Kornel- und Vogelkirschen, Maulbeeren sind bekannt. Hoch getrieben wird der Weinbau (Rosinenzucht und Rosinenwein, rothe, weiße, herbe und süße Weine u. s. w.) und die Kellerei. Die Viehzucht zeichnet sich durch verschiedene Racen aus. Rennpferde werden bis 20 000 *M* bezahlt (der Bucephelus Alexanders des Großen kostete 58 500 *M* nach unserem Geld); Tauben pro Paar bis 200 *M*; Edelschafe gab es in Milesien, Megara, Apulien und Kalabrien; die Vogel- und Geflügelzucht wird in Rom vervollkommnet. Perlhühner, Pfauen, Fasanen, Haselhühner, Enten, Gänse, Tauben,

Papageien, Zier- und Mastgeflügel anderer Art werden gehalten. Bedeutend war in Griechenland die Bienen-, in Rom die Süß- und Salzwasser-Fischzucht, Austern- und Schneckenzucht, groß die Zahl und Art der Hunde. Der Pracht der Landgüter der Großen haben wir nichts Aehnliches mehr an die Seite zu setzen. Die Milchwirthschaft lernten die Römer von den Spaniern und Galliern; jene hatten auch den vollkommensten Bergbau.

Das Gewerbe zeigt in Rom Zünfte und Vermehrung nach vielen Richtungen; Volksküchen und Schankbuden für Sklaven hatte auch Griechenland, Rom aber öffentliche Bäder, Garküchen, Herbergen an der Straße, Gasthäuser und auch Freudenhäuser; Schneider, Pelzarbeiter, Seifensieder, Eisen-, Grob-, Waffenschmiede, Müller (Hand-, Wasser- und Roßmühlen) und Bäcker, Holzschnitzer, Riemer, Erzarbeiter, Stahl- und Metallarbeiter, Schuster, Tischler, Lederarbeiter, Gerber u. s. w. traten neu oder vervollkommnet auf. Wasser- und Kloakenleitung, Pflaster, Straßenbeleuchtung, Postwesen, Feuerspritzen, Wasseruhren, verbesserte Maschinen, Oellampen, zuletzt Wachslichter, gab es in Rom, dessen $1\,^1/_2$ Mill. Einwohner alle Pracht der Welt vor Augen hatten und alle Wären bei sich anhäuften. Der römische Ackerbau ist Jahrhunderte lang im Bereich der Klöster maßgebend geblieben, das römische Kunstgewerbe, die Keramik, Mosaik und Anderes werden erst jetzt wieder nachzuahmen versucht.

Unter den griechischen Volkswirthen sind die größten Gegensätze zu finden, soweit es nicht das Lob der Landwirthschaft betrifft; Hesiod preist die Moral, die Arbeit, das Recht, will die Armuth als Strafe der Götter milde beurtheilt wissen, warnt vor Spekulation und unredlichem Gewinn und hält die Konkurrenz für gut und schlecht. Homer findet Wohlfahrt und Gedeihen nur unter mildem Regiment und hält die Sklavenarbeit für schlechter als die von Freien. Die Gnomiker beklagen meist die Macht des Reichthums und die Armuth als Quelle der Bedrückung oder als Strafe der Götter. Groß ist die Zahl der Ethiker und der Sozialisten; sie preisen als Ziel und Zweck des menschlichen Daseins Glückseligkeit, Tugend, Weisheit und Gerechtigkeit, das Vermögen als Mittel zur Tugendübung und Wohlthätigkeit, mehr oder weniger die Gütergemeinschaft. Pythagoras predigt die Unterwerfung der Einzelnen unter das Ganze, Demokritos die Förderung des Gemeinwohls und die Beschränkung der Begierden; Charondas will durch Gesetz die Vermögensunterschiede beseitigen, Zaleukos kämpft gegen Geburts- und Geldaristokratie, Cheilon gegen den Mittelstand, Geld- und Gewerbwesen. Lykurg und Solon als Gesetzgeber sind bekannt; sie wirkten beide für Hebung des Mittelstandes; Phalleas will die Ausgleichung durch städtliche Verheirathung zwischen Arm und Reich; die Cyniker lehren die Bedürfnislosigkeit, Sokrates preist die Zulänglichkeit des Vermögens, weise Selbstbeschränkung und Genügsamkeit; er lehrt, daß die Güter der Welt nur durch Arbeit verliehen werden und Reichthum ohne Bildung und Gesittung schädlich sei; im Uebrigen bespricht er den Stats- und Privathaushalt. Xenophon meint, daß das Handwerk die geistige und leibliche Entwicklung hemme, rühmt die Arbeitstheilung, den Ackerbau und etwa noch Bergbau und Handel, die Verwendung der Sklaven zu grober Arbeit und giebt klare Lehren über Geld, Währung, Güter, Ver-

mögen, Reichthum, Natur, Arbeit, welche er hoch ehrt, Handelsfreiheit, Staatseinkommen und Finanzwesen; er preist nur Den, welcher das Meiste erworben hat und schön benutzt, will die Landleute von Abgaben und Kriegsdienst befreit und alle Arbeitenden geschützt haben. Plato ist der vollkommene Kommunist und Staatssozialist (Gerechtigkeitsstät), am bedeutendsten aber ist Aristoteles, welchen man, wie für viele Wissenschaften, auch „Vater der systematischen Volkswirthschaftslehre" nennt. In seiner Ethik (Wesen und Natur des sittlich Guten), Politik und Oekonomik giebt er ein Ganzes volkswirthschaftlicher Betrachtungen; die Aufsätze über die menschliche Gemeinschaft, Assoziation, Privat- und Gemeineigenthum führen zur Bekämpfung des Kommunismus. Klar scheidet er die Berufsarten; er vertheidigt nur die Aristokratie der Tugend und des Wissens; die Erwerbenden hält er zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten nicht für befähigt, die Sklaven als beseelte Werkzeuge ohne freie Willensbestimmung zur Gemeinschaft nicht gehörig und nur dann für entbehrlich, wenn sich die Arbeiten von selbst verrichten könnten. Auch die Armen, weil käuflich und unruhig, dürfen nicht gleichberechtigt sein; die Herrschaft des Mittelstandes ist am besten und Reichthum nur in beschränktem Maße gut. Er zeichnet den Idealstät, spricht klar über Güter, Wirthschaftslehre, Erwerbskunst und Geldgewinnkunst oder Chrematistik, Geld- und Kreditwirthschaft, Handel und Gewerbe, Wucher und Spekulation, Bevölkerung, welche dem Staatsumfang angemessen sein soll, weder zu groß, noch zu klein, und über Staatsfinanzwesen.

Griechenland hatte Zölle, Tribute, Güterkonfiskationen, Sporteleinnahmen, Vermögens-, Kopf-, Gewerbe-, Weiden-, Vieh-, Sklaven-, Renten-, Grundsteuern, Zehnt- und Bergwerksabgaben als Einkommensquellen des Staates.

Unter den Römern sind nur hervorzuheben: der Sozialtheoretiker Cicero, welcher den Handel und den Kaufmann mißachtet, etwa den Großhandel gelten lassen, den Hausirhandel aber ganz abgeschafft haben will und den Seehandel als sittengefährlich bezeichnet, Seneca, welcher von der Würde der Sklaven, von brüderlicher Liebe und Barmherzigkeit als den Grundlagen der sozialen Gemeinschaft spricht und gegen Krieg und Eroberungen ist, Plinius der Aeltere, welcher die Sklaverei verwirft, den Luxus, wie Tacitus, wegen des Abflusses des Edelmetalls nach dem Orient beklagt, über den Preis spricht und das Latifundienwesen als Ruin des Landes bezeichnet; auch Virgil und Plinius der Jüngere führen den Kampf gegen Luxus. Die eigentlichen Volkswirthe ahnen alle den Zerfall.

Einflußreich auf folgende Jahrhunderte waren die Juristen und Gesetzgeber der spätern Zeit trotz großer Unklarheit in vielen volkswirthschaftlichen Dingen, besonders über Arbeit und Geld. Sie entwickelten den Eigenthumsbegriff am weitesten bis zur Lehre von der völligen Unantastbarkeit. Klarer ist die Lehre von den Gütern (Arten, Entstehung, Faktoren der Hervorbringung) und von Einkommen und Einnahmen; sie wirkten für Zinsverbot, Taxwesen, Bevölkerungspolitik, Luxusgesetze, Verbot der Einfuhr von Luxuswaren, gegen die Konkurrenz, gegen Uebervortheilung u. s. w. und verlangten zum Theil, daß der Verkäufer auf die Mängel der Wäre aufmerksam machen solle,

Zwangsverkauf von Lebensmitteln und Hergabe von Eigenthum in Zeiten der Noth, Beschränkungen im Marktverkehr, Gesetze gegen Schädigung u. dgl. m.

Der Stätshaushalt der Römer fußte in der Zeit der Könige auf: Tributen (Kopfsteuer) und Zöllen, Vermögenssteuer und Grundabgaben, zur Zeit der Republik auf Vermögenssteuer, mit Progressivskala, für welche die erste Volkszählung eingeführt wurde, auf Nothsteuern, Vectigal (Wärenabgaben und indirekte Steuern), Ein- und Ausfuhrzöllen (Werthzoll); später gab es auch Brücken- und Wegzölle, Monopole (für Oel und Wein), Leichenzoll, Akzisen, Zehnten, Gefälle, Grundsteuer (Katastrirung), Abgaben von Viehweiden und Gehölzen, Salz-, Sklaven-, Erbschafts- und andere Steuern zur Zeit der Kaiser in großer Zahl; besteuert wurden z. B. der Rauch, der Schatten der Bäume, die Nachtgeschirre, der zur Färberei dienende Urin, die Dachziegel, die Säulen an den Häusern u. s. w.

Der Handel in Rom war meist Passivhandel; Phönizier, Karthager und Griechen hatten das Geschäft in Händen. Der Osten lieferte vorzugsweise Luxussachen, besonders über Aegypten aus Indien Gold, Edelsteine, Gewürze und Kostbarkeiten, Schmuck u. s. w., Pelzwerk und Seide aus China, Räucherwerk aus Arabien, Sklaven und reißende Thiere aus Aethiopien, Südfrüchte und Delikatessen aus Kleinasien, Papier, Getreide, Glas aus Aegypten, Galanteriewaren, Pelze, Gewebe u. s. w. aus Persien, Elfenbein, Weihrauch, Purpur, Flachs, Wein, Getreide aus Afrika, Milchprodukte, Wolle, Metalle, Wachs aus Spanien, Wein, Oel, Leinwand, Schinken, Käse u. s. w. aus Gallien, Gänse, Menschenhaare, Bernstein, Felle, Rettige u. s. w. von Germanien, Blei, Zinn aus Britannien, Kunstsachen, Gewebe u. s. w. aus Griechenland; in Tausch kamen: Rohstoffe, Kupfer, Silber, Eisen, Bauholz, Sklaven. Puteoli, Ostia, Massilia, Tartassus, Syrakus, Korinth, Ephesus, Alexandria waren die Hauptverkehrsplätze.

Die Nordstäten Europas zur Römerzeit waren vorzugsweise Agrarstäten, in welchen die Viehzucht blühte, die Jagd sehr ergiebig war und wenige Pflanzen gebaut wurden. Krieg und Jagd waren die Beschäftigung der Männer; den Sklaven oder Leibeigenen und den Frauen lag die Feld- und Hausarbeit ob, von Gewerben gab es nur Waffenschmiede, der Handel war wenig entwickelt.

Nach dem Untergang des weströmischen Reiches war das oströmische — Byzanz — der Sitz der vorgeschrittenen Kultur; die große Völkerwanderung brachte Mittel- und Westeuropa in Wirren, welche das Wirthschaftsleben ertödteten. Verbesserte Bienenzucht, Leinweberei, Buchweizen, Roggen und Büffel verbreiteten sich während dieser Zeit. Die Erhaltung der römisch-griechischen Kultur, Literatur u. s. w. dankt man den Klöstern.

Im Abendlande ging die Kultur zunächst unter den Wirren dieser Periode zu Grunde, im Morgenlande wurden Byzanz und Alexandrien die Mittelpunkte, um welche sich das ganze Leben bewegte, die Sitze der Pflege für Künste und Wissenschaften, des Großhandels zwischen Europa und Asien, und wie einst nach Rom, so strömten jetzt alle bekannten Wären der Welt nach Konstantinopel, wo bald ein verschwenderisch beladener Hof im sinnlosen Aufwand die Römer zu übertreffen suchte, bis auch diesen die Vernichtung traf.

IV. Christenthum und Mohammedanismus.

Manche Volkswirthe unterscheiden eine vor- und eine christliche Zeit, betrachten also das Christenthum als den Wendepunkt für das Wirthschaftsleben; bezüglich der sozialen Fragen gilt das bedingungslos: Lehre von der Gleichheit der Menschen und dem Jenseits als Ausgleichung für das Diesseits, von der Menschenliebe, also die Emanzipation von der Sklaverei und die Aussöhnung sozialer Gegensätze, von der Einfachheit der Bedürfnisse und dem Streben nach höheren Zielen als denen des Erwerbs, von der Heiligkeit der Ehe und der Familie mit dem Rechte der Frauen, von der Pflicht zur und der Ehre der Arbeit und der Verurtheilung des Müßigganges, von der Brüderlichkeit, bei manchen Kirchenschriftstellern bis zum reinsten Kommunismus gesteigert, und von der Unterordnung und dem Gehorsam gegen die Obrigkeit. Nach natürlichem und göttlichem Rechte sei Allen Alles gemeinschaftlich wie Sonnenlicht und Luft, lehrten die Kanonisten.

Wie gewaltig das Christenthum revolutionirend gegenüber dem antiken Statswesen wirken mußte, beweist am besten die Grausamkeit der Christenverfolgungen. Für das Wirthschaftsleben war aber zunächst dessen Einfluß eher hindernd als fördernd. Die Kirchenväter beherrschten mit den Juristen (Corpus juris) die wirthschaftlichen Anschauungen; deren Lehren gipfeln in dem Ruhm der Einfachheit und Bedürfnislosigkeit, in der Beschränkung des Aufwandes und der Verminderung der Produktion, im Ruhm der Sparsamkeit, der Mäßigkeit, der fleißigen Arbeit, Ordnungsliebe und Eintracht. Das Almosen ist das einzige Mittel zur Heilung sozialer Schäden. Habsucht, Verschwendung, Luxus, Unredlichkeit, Betrug, Glücksspiele, schlechter Haushalt, aber auch Spekulation, Zinsnahme und Anderes werden streng verpönt; auch von ihnen wird noch der Landbau gepriesen, das Handwerk geschätzt, der Handel aber nicht begünstigt. Wuchergesetze und Taxwesen bezeichnen deren Wirthschaftspolitik; bei dem großen Einfluß, welchen sie auch im Wirthschaftsleben ausübten, konnte dieses nur wenig gefördert werden; das ganze Mittelalter ist die Periode des Stillstandes.

Andererseits lagen aber im Christenthum und in der Art von dessen Verbreitung die Bedingungen zu künftiger kräftigerer Entwicklung. Die Erhaltung der alten Kultur, besonders durch die Mönche, die Errichtung zahlreicher Erziehungsanstalten auch für Unterricht in Erwerb, Technik, Industrie, Land- und Forstwirthschaft, die Gründung von Anstalten aller Art für Hülfsbedürftige, der Schutz, welchen die bald mächtig werdende Kirche den Bedrückten und Entlaufenen gewährte, das Vorbild durch zahlreiche, vom Klerus errichtete, Musteranstalten oder Mustergüter, und für den Nutzen von Genossenschaften (Mönchsorden), vor allen aber das Missionswerk, welches damals zur Verbreitung des Christenthums in der Weise gehandhabt wurde, daß man mit der neuen Lehre auch jeglichen Fortschritt gab und die Wanderprediger an der Spitze der Zivilisation marschierten, — diese Verhältnisse und die im Christenthum selbst liegende Kraft bewirkten nach und nach allenthalben, wohin die neue Lehre drang, deren rasche Verbreitung. Die, welche das Heidenthum aufgaben, gewannen ein ganz neues, auch dem wirthschaftlichen

Aufschwung dienliches Leben; es milderten sich die Härten, welche die Sieger dem Besiegten, die Großen dem Volke auferlegten; Alle belebten die gleichen Gedanken, ideale Ziele und Bestrebungen. Von den Klöstern und kirchlichen Sitzen ging die neuere Kultur aus und auch der Handel fand hier bald seinen Mittelpunkt — Messen, Märkte u. s. w. — Als später der Adel — Raubritterthum — zur Landplage wurde und der Bauernstand in Leibeigenschaft und mit Lasten überbürdet zu Grunde ging, zogen Tausende es vor, der Kirche, um deren Sitze Frieden herrschte, sich zu eigen zu geben und dadurch, durch religiösen Eifer, Schenkung u. s. w. wurde der Klerus nach und nach zur größten Macht, maßgebend nach allen Richtungen hin mit Bedrohung des Stätswesens, so lange bis die Verschwendungssucht, der Luxus und Sittenverfall das Reformationswerk Luthers und seiner Vorgänger nöthig machte.

Wenige Jahrhunderte nach der Einführung und dem Eroberungszuge des Christenthums wurde dieses und mit ihr die gesamte abendländische Kultur von Arabien aus durch den Islam, beziehungsweise den dadurch den orientalischen Volksstämmen verliehenen Fanatismus auf das Aeußerste bedroht, während diese selbst in Vorderasien, Nordafrika und Spanien Staten mit rasch aufblühender, bewundernswerther Kultur und Gesittung neben solchen mit Barbarei und despotischer Satrapenwirthschaft bildeten. Mit dem Auftreten von Mohammed im 7. Jahrh. n. Chr. begann das gewaltige Ringen zwischen Kreuz und Halbmond mit den schwersten Folgen auch für die wirthschaftliche Entwicklung in den drei bekannten Welttheilen, ein Kampf, in welchem der Halbmond rasch siegend und verwüstend vorwärts drang, ein paar Jahrhunderte lang ganz Europa bedrohte, dann nach Asien und Afrika mit Ausnahme der Türkei zurückgedrängt wurde und zuletzt hier nur durch Duldung und Eifersucht der Mächte sich behaupten konnte, in unserer Zeit aber immer mehr an Macht und Einfluß verlor, so daß jetzt der Sieg des Kreuzes schon entschieden ist.

Der Mohammedanismus repräsentirt die Hierarchie der Geistlichkeit und der Beamten im despotischen Stätswesen, den Fanatismus und Fatalismus, die Vielweiberei und die Aufrechthaltung der Sklaverei in schlimmster Form, aber auch eine weit größere stätliche Fürsorge für Arme und Hilflose als die christlichen Staten sie kennen, ein gutes Erb- und Vermögensrecht und in der Moral vor Allem das Prinzip der stillen Ergebung in Gottes Willen neben dem wilden Verfolgungs- und Bekehrungseifer; diese Eigenthümlichkeiten machten aber doch nur vorübergehend die Muselmänner bedrohlich, auf die Dauer fehlte die Kraft, um ein Uebergewicht zu behaupten, und vor Allem der wirthschaftliche Rückhalt. Im Finanzhaushalt und in der Gütererzeugung konnten sie nicht vorwärts kommen.

Die Araber, Abassiden und Sarazenen, und die Mauren in Spanien sind es allein, welche wirthschaftsgeschichtlich in Betracht kommen und eine Zeit lang hervorragend wirkten; an deren Namen knüpft sich aber auch eine für den Handel höchst nachtheilige Erscheinung, das Korsarenthum, die Seeräuberei, welche bis in unser Jahrhundert durch die Barbareskenstäten Nordafrikas, im ganzen Mittelalter von Vorderasien und Afrika aus die Schiffahrt und Küstenländer schwer heimgesucht hat und in

unserer Zeit noch in den hinterindischen und chinesischen Gewässern ihr Unwesen treibt. Unter der Herrschaft der hochgebildeten Khalifen, mit den Hauptsitzen in Damaskus und Bagdad, dehnte sich der Mohammedanismus von Spanien durch ganz Nord- und Mittelafrika bis an die chinesischen Grenzen und die australischen Eilande aus, nordwärts über das schwarze Meer bis zum Ural, nicht als Einheitsstät, aber als einheitliches Glaubensgebiet mit dem Mittelpunkt in Mekka, welches dadurch auch zum wichtigsten Handelsplatz wurde. Ackerbau, Industrie, Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, letztere besonders in Alexandrien und an den maurischen Universitäten in Spanien, fanden eine sorgsame Pflege und stätliche Fürsorge, wie sie damals das Abendland nicht kannte. Ein nach gut angelegtem Plane ausgeführtes Netz von Straßen mit allem Zubehör für den Verkehr erleichterte den Handel, blühender Wohlstand zeigte sich bald bis über Persien hinaus, in Vorderasien, in Aegypten, in Spanien u. s. w. und der Glanz in den Hauptstädten Bagdad, Fostat (Kairo), Kirwan, Damaskus, Alexandrien, Baßra, Ispahan, Schiras, Merw, Herat, Balkh, Chiwa, Samarkand, Buchara. Tiflis, Delil, Itil, Sulzan, Schiras, Luschin, Fes, Kairowan, Cordova, Granada u. s. w. kam dem von Tyrus, Karthago, Athen und Rom mindestens gleich. Mossul, Miriddim, Nisib, Toledo, Granada, Murcia, Cordova, Sevilla u. s. w. wurden Emporien der Industrie und in den gesamten wichtigen Hafenplätzen am Mittel- und an dem rothen Meere und den indischen Gewässern blühten Handel und Rhederei in neuem Glanze, die Handelsgewerbe an allen Kreuzungspunkten der Karawanen und Handelsstraßen im Innern der beherrschten Gebiete.

Die Baugewerke förderten einen neuen Baustil, den byzantinisch-arabischen; von den Wissenschaften sind es besonders die Mathematik (Algebra), die Geographie, die Medizin und die Chemie, welche mächtig gefördert werden; die Experimentirkunst führt zur Begründung der Schule der Alchemisten, welche fast bis zur französischen Revolution herrschend blieb. Die Destillation (Alkohol) und das Raffiniren von Zucker, das Filtriren, die Legirungen, die Oxydation und zahlreiche Scheidungsprozesse und chemische Präparate werden eingeführt (Schwefelmetalle, Aetzlauge, Potasche, Soda, Salmiak, Königswasser, Essigsäure, Alaun, Salpeter, Vitriol, Sublimate u. s. w.). Auch Schriftsteller über Land- und Volkswirthschaft traten auf; die letzteren bringen über die Geldzirkulation klarere Anschauungen.

Die industriellen und gewerblichen Erzeugnisse sind zahlreich und vortrefflich, besonders in den Textilbranchen, in Lederwären (Saffian), Waffen (Klingen, Damaszener), Metallverarbeitung, Sattler- und Geschirrarbeiten, Baumwollpapier, Schmuck, Parfümerien; neu treten in den Handel: Zimmt, Weihrauch, Myrrhen, Ladanumgummi, Aloë, Manna, Safran, Reis, Pisang, Limonen, Moorhirse, Durrha; hoch berühmt war der Obst-, Garten- und Ackerbau und in Spanien selbst der Weinbau, die Viehzucht (edle Pferde, Merinos) und Milchwirthschaft, Bienen- und Seidenzucht (seit 560 in Europa), die Geflügel- und Fischzucht. Spanien hat nach Vertreibung der Mauren nie wieder gleich blühende Gefilde und gleich großen Ausfuhrhandel gesehen.

V. Das Mittelalter.

1. Im Allgemeinen.

Die mittel- und nordeuropäischen Staten nach der Völkerwanderung und unter der Ausbreitung des Christenthums zeigen ziemlich gleichen Charakter. Das Lehnswesen, das Ritterthum und die zunehmende Macht des Klerus mit der Entwicklung der päpstlichen Hierarchie, das deutsche Kaiserreich, die Begründung der Städte mit dem Bürgerstand als neuem Element und der zünftigen Organisation (1106 Fischerzunft in Worms als erste), die Nothwendigkeit, mit Gleichen zu Schutz und Trutz sich zu verbinden, Bauhütten (Kirchenbauten, Burgen), Mönchs-, Ritterorden, Städtebünde, Bauernverbände u. s. w. treten nach und nach auf. Die zahlreichen souveränen Herren aus Adel und Klerus entwickeln das Regalienwesen, die Zollschranken und sonstige Verkehrsbeschränkungen; die Landwirthschaft dominirt und blüht rings um die Klöster, dann bei den Städten, der Handel findet wenig Gelegenheit zur Ausbreitung und zahlreiche Hemmnisse, schlechte Straßen und Unsicherheit zu Land und zu Wasser. Hervorragende Herrscher — Karl der Große, Alfred der Große — suchen das Wirthschaftsleben zu fördern, aber nach ihrer Weise mit der Alles ordnenden Statsallmacht und der Hauptrücksicht auf ihren Domanialbesitz und die Hebung der Landwirthschaft. Das römische Recht dringt allenthalben ein und mit ihm die Dienstbarkeit, Frohnde u. s. w., die römische Literatur und Mönchsgelehrsamkeit (Scholastiker), die Feudalverfassung und die Verstärkung der Macht der Hierarchie, welche lehrt, daß der Papst als Statthalter Gottes Herr über Alles ist. Ständige Kriege zwischen den Völkern und Fehden innerhalb dieser lassen die Erwerbsarbeit nicht gedeihen und nur die Wenden an der Ostsee und die Normannen kommen als eigentliche Handel und Schiffahrt treibende Völker vor, letztere auch als kühne Entdecker und Eroberer mit Ausdehnung ihrer Fahrten bis Island, Grönland und Neufundland. Bis um das Jahr 1000 dauert der Kampf um die Verbreitung des Christenthums in Nord-Osteuropa. Italien leidet am meisten von Fremden. Einfachheit und Rohheit der Sitten und Gewohnheiten, reine Naturalwirthschaft, Vorwiegen des Agrarierthums, Kampf um Grund und Boden als die geschätztesten Werthe, um Monopol und Privilegien, dünne Bevölkerung, geringer Verkehr, Geldmangel und geringer Geldbedarf, daher niedrige Preise aller anderen Güter, geringe Verschiedenheit der Bedürfnisse zwischen Arm und Reich und an sich, nur substantielle Genüsse bei Gelagen, unentwickelter Statshaushalt, Kredit, Gewerbefleiß und Handel, Unsicherheit und Unfreiheit der Massen und Uebermuth der Großen sind die wesentlichsten Erscheinungen. Die altgermanische Gemeindeverfassung ging zu Grunde, der wirklich Freien gab es nur noch wenige.

2. Die Kreuzzüge.

Wesentlich anders wird das Bild der Zustände nach der Zeit, als frommer Eifer Tausende zum Zuge nach Jerusalem rief. Zur Förderung des großen Zieles ward allen Theilnehmern die Freiheit zugesichert und Niemand durfte den Leibeigenen, welcher sonst ganz in der Gewalt des Herrn war, oder den

Hörigen zurückhalten. Fanatismus, religiöse Begeisterung und humanitäre Bestrebungen machen sich wieder geltend, Gleichheit und Brüderlichkeit gelten als Gesetz unter den Kreuzfahrern und wirkten zu Hause im reformatorischen Sinne. Großartiger Mangel an Arbeitskräften veranlaßte die Zurückgebliebenen zu Strikes und Inanspruchnahme größerer Rechte; selbst an aufständischen Bewegungen in Abwesenheit der Herren fehlte es nicht. Die gebotene Berufung fremder Kolonisten, welche nur als Freie mit verbrieften Rechten zur Einwanderung bewogen werden konnten (Niederländer), wirkte ähnlich. Da, wo die Schären der Kreuzfahrer zusammenströmten, um sich zu sammeln, und an den Straßen, welche sie zogen, entstand ein regerer Handelsverkehr und Gewerbefleiß wegen mancherlei Bedürfnissen, sowie ein verbessertes Transportwesen; da, wo die Heere sich einschifften, erwuchs Belebung der Schiffahrt durch die stete Verbindung mit dem Heere, Hin- und Hertransport und nachhaltende Verproviantirung: Venedig (gegründet von Flüchtlingen zur Hunnenzeit), Genua, Pisa, Amalfi u. s. w. Hauptsächlich aber kamen die Wirkungen in Betracht, welchen die Kreuzfahrer selbst unterlagen; das Studium der großartigen Reste der römischen und griechischen Kultur, das Kennenlernen des orientalischen Luxus bei den Sarazenen, das Behagen an Hunderten von neuen Gütern und Genüssen, der Wohlstand in Folge von Gewerbefleiß, Verkehr, Handel und Industrie, rationellem Anbau und Gunst des Klimas, wie sie ihn unterwegs vielfach fanden, — das Alles mußte wesentlich neue Gedanken erwecken, das Verlangen nach Wohlleben stärken und mit diesem belebend auf die Erwerbsthätigkeit wirken, sowie auf bessere Benutzung der Naturschätze in der Heimath; hier wirkten die mitzurückgebrachten Schätze auch bei den zu Hause Gebliebenen ähnlich. Aus der gewohnten Stagnation wurden Alle aufgerüttelt und überall erhielt man die Ahnung von besseren Zeiten.

3. Die Städte und der Handel.

Diejenigen, welche zuerst den Nutzen aus Allem, was während der Kreuzzüge für die wirthschaftliche Entfaltung gewonnen worden war, zogen, waren die Bürger in den Städten und diejenigen darunter, welche in rascher Ergreifung der Gelegenheit zum Vorwärtskommen vorangingen, die Italiener. Der hier rasch aufblühende Handel wirkte nach allen Richtungen hin belebend und die neue Zeit vorbereitend. Schon 1167 giebt es den lombardischen, 1216 den italienischen Städtebund. Die Patrizier in den bald reich gewordenen Städten haben bewiesen, daß in der That der am glücklichsten zu preisen ist, welcher das Meiste erwirbt und gut verwendet; sie wurden die Pfleger und Beschützer der Künste und Wissenschaften, deren Vertreter reformatorisch von dort aus für die ganze Welt wirkten. Schon 1153 giebt es in Bologna und Salerno gelehrte Schulen, 1165 dort die erste Universität, später nach Vertreibung der Griechen aus Konstantinopel mit der Wiederbelebung der griechischen Literatur in Italien die ersten Akademien und Gymnasien. Florenz wird der Sitz der Musen; schon um 1270 ist die Hochblüthe der italienischen Literatur und Kunst erreicht (Maler, Bildhauer, Musiker, Dichter u. s. w.); 1360 erscheint das erste Werk über Landwirthschaft und 1400 das erste Lehrbuch des Handels. Mit dessen Entwicklung

beginnt auch die Industrie, in Florenz besonders in Wolle, Seide, Sammt, Brokaten, Teppichen, künstlichen Blumen und Färbereien. Auch das Lumpenpapier hatte Italien zuerst (1299) und ebenso die Spielkarten. Amalfi schloß die ersten Handelsverträge (mit den Sarazenen) im 9. Jahrh. und hatte schon 1010 ein gutes Seegesetz, welches maßgebend im Mittelmeer wurde, während im Norden Wisby erst 100 Jahre später sein „Waterrecht" erhielt. 1289 wurde der Kompaß der Araber vervollkommnet.

Genua entwickelte sich besonders vom 12. Jahrh. ab; es betrieb vorzugsweise den Zwischenhandel; im 14. Jahrh. beherrschte es den Handel im Pontus — (Kassa als Kolonie schon 1250); 1378—1380 unterlag es aber im unglücklichen Krieg mit Venedig; dieses wurde die bedeutendste Handelsrepublik, welche sich auch am längsten erhalten hat. Deren Handel begann im 6. Jahrh. mit Salz und Fischen; schon im 10. Jahrh. trat es erobernd auf (Dalmatien), von da ab gewann es durch Verträge, Erwerbung von Privilegien und Eroberungen immer mehr Einfluß und Macht im ganzen Mittelmeer, bis Konstantinopel, dann in das schwarze Meer, nach Rußland und Armenien (Tara und Trapezunt), im 13. Jahrh. von Aleppo aus nach Vorderasien, in Alexandrien für Afrika und Indien, von 1200 ab nach Deutschland, 1318 nach den Niederlanden, 1325 nach England und 1370 unterhielt es selbst einen Konsul in Siam. Zur Blüthezeit zählte man 3000 Schiffe für Handel und Schifferei mit 30 000 und 45 Kriegsgaleeren mit 11 000 Mann Besatzung.

Auch in Venedig und Genua gab es blühende Industrien, Metallwären, Textilbranche, Schmucksachen, Zuckerraffinerie (die erste in Europa), Lederwären, und rings um die reichen Handelsstädte eine hochintensive Landwirthschaft; die berühmten lombardischen Wässerungswiesen wurden schon im 11. Jahrh. eingeführt und frühzeitig gab es gute Gesetze für Anlage von Meliorationen, großartige Kanäle u. dgl. Von Italien aus entwickelte sich auch das Geldgeschäft, die ersten Leih- und Pfandhäuser; die ersten Geldwechsler hielten mit ihrer Bank auf den Straßen; dann entstanden Leibrenten- und aus diesen die eigentlichen Banken, Venedig — 1407 — Genua (Girobank) —, in der Lombardei (Lombard); 1315 kommt der erste Wechsel vor und die doppelte Buchführung heißt noch vielfach die italienische.

Die niederländischen Städte traten gleichzeitig und früher als wichtige Handels- und Industrieplätze auf und ebenfalls zeigte sich in ihrer Umgebung eine Hochblüthe der Landwirthschaft, welche das Vorbild für England geworden ist, und sorgsamste Pflege von Kunst (Malerschule u. s. w.) und Wissenschaft. Utrecht hat den Ruhm, die erste Volksschule errichtet zu haben (1380). Der große Unabhängigkeitssinn und die Freiheitsliebe der Niederländer, glänzend bewährt in den spanischen Kriegen, hatte sehr frühzeitig eine wirthschaftliche Entwicklung möglich gemacht, an welche im übrigen Europa erst nach Jahrhunderten und vielfach erst in unserer Zeit gedacht werden konnte. Dort zeigte sich der Einfluß freiheitlicher Verfassungen und Einrichtungen am deutlichsten. Im harten Kampfe mit der Natur mußte das Land durch gewaltige Deichbauten und Dämme dem Meere abgewonnen werden; die Niederländer wurden die Lehrmeister in Urbarmachung und

Wasserbau und als Kolonisten nach Deutschland, England und Frankreich berufen. Ihre Vieh- und Milchwirthschaft ist noch heute berühmt; flandrische Pferde waren im Mittelalter die gesuchtesten und haben die Zucht der jetzt berühmten englischen schweren Pferde begründet. Auf gutem, wie auf schlechtem Boden (Kampine) gewannen sie die höchsten Erträge durch gute Bestellung, reiche Düngung (auch mit Handelsdünger aller Art, welcher bei uns erst Mitte unsers Jahrhunderts allgemeine Anwendung fand) und durch rastlosen Fleiß. Schon um das 12. und 13. Jahrh. vermehrten sie die Anbaupflanzen der alten Welt um die Brassika-Arten: Raps, Rübsen, Gemüsearten, als Welsch-, Grün-, Blumenkohl u. s. w., um Dotter, Spörgel, Runkeln, Wau, Waid, Hopfen und um Klee-, Luzerne-, Esparsettearten. Dort fanden sich intensive Feldsysteme, mannichfache Fruchtfolgen, Futter-, Handelspflanzen-, Hackfruchtbau zusammen und schon damals zog man vortrefflichen Lein, wie heute (Brüsseler Spitzen). Das Land lieferte den Beweis, daß blühender Handel, reiche Industrie und Landbau keine Gegensätze sind, sondern gegenseitig sich fördern, hat aber auch nie das Agrarierthum gekannt und überwiegend Mittel- und Kleinbesitz gehabt, Verhältnisse, wie sie Belgien heute noch bietet. Die Textilbranche war der Stolz der Städter und ist es dort zum Theil noch, flandrische Weber haben in England den Grund zur dortigen Industrie gelegt (1340). Die Tuchweber in Gent konnten 30 000 Mann zum Krieg stellen. Leinwand, Tuch, Spitzen, Barchent, Sammt, Seidenstoffe, Lederarbeiten, Waffen, Schmiede- und Schlosserarbeiten waren berühmt und schon im 12. Jahrh. wurden auch die reichen Erzlager bestens benutzt. Der Name Gambrinus erinnert daran, daß das Hopfenbier von dort kam. Neben Gent war Brügge in erster Linie der Handelsplatz; es gab dort Versicherungsanstalten (die ältesten Anstalten der Art sind die Rappgesellschaften, private Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Island — Anfangs des 12. Jahrh.). Börsen- und Maklerordnung, Banken — (Wechsel auf Brügge galten so wie heute solche auf London) — und 16 fremde Faktoreien. Im 15. Jahrh. kam Antwerpen in die Höhe und nach den spanischen Kriegen Amsterdam.

In Deutschland dagegen entwickelte sich der Handel unter weit ungünstigeren Verhältnissen und zunächst minder großartig; es gab hier verschiedene Handelsgebiete, je nach Lage und politischen Verhältnissen. Der erste regere Verkehr nach der großen Stillstandsepoche fand sich wieder an der Donau — Regensburg, Passau, Wien u. s. w., — besonders nach dem Orient, aber auch nord- und westwärts. Nach der Entwicklung der italienischen Republiken blühte der Handel über Tirol rasch auf: Augsburg und Nürnberg sind die glänzenden Mittelpunkte und Plätze von europäischer Bedeutung und schon frühzeitig zugleich industriell hoch entwickelt, Augsburg auch als Wechselplatz; die Verbindung nach Norden ging über Erfurt. Eine andere Verkehrsstraße bildete der Rhein, von Basel bis Köln eine stattliche Reihe wichtiger Plätze berührend; in Verbindung standen Linien bis Genua und Venedig. Stapelrechte gab es in Speyer, Mainz und Köln. Dem Raubritterthum gegenüber kam es 1250 zum Rheinischen Städtebund, welchem ein Schwäbischer Bund folgte (Ulm u. s. w.).

Die größte Bedeutung erlangte die Hansa. Schon im 11. Jahrh. hatten Kaufleute in Bremen und Lübeck einen Deutschen Orden zur Pflege Kranker aus den Kreuzzügen gegründet, in London gab es schon um 1000 eine Kaufmannsgilde der Kölner (Stahlhof) und in Wisby auf Gothland einen „Verein der Deutschen Kaufleute“; diese wurden die eigentlichen Anfänger der Hansa, welche eine Anzahl von nordischen Städteverbänden vereinigte; Lübeck wurde Vorort; schon 1210 kamen Vertragsschlüsse verbündeter Städte an der Ostsee zum Schutze mit Städten und anderen Städten vor; im 13. Jahrh. waren die Hanseaten schon die Beherrschenden und bis zum 14. Jahrh. traten sie als allgebietend und erobernd im Norden auf. 1367 auf dem Tag zu Köln fanden sich 77 Städte zusammen. In der Blüthezeit zählte die Hansa 4 Kreise (Quartiere), den wendischen (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund u. s. w., im Lande bis Breslau), den sächsischen (Hamburg, Bremen, Braunschweig, bis Magdeburg und Erfurt), den rheinischen (Köln bis zu den niederländischen Städten) und den preußischen ostwärts (Danzig u. s. w.); anschließend kam der gothländisch-livländische Verband (Riga, Reval, Dorpat u. s. w.) dazu. Das Handelsgebiet war ein sehr weites, Nord- und Mitteleuropa umfassend und bis über das Mittelmeer und im Norden an die asiatischen Grenzen sich erstreckend. Politische Ereignisse, das Emporkommen anderer Seemächte und eigene Schuld trugen nach und nach zum Zerfall der Macht bei, etwa zu der Zeit, als auch Venedig im Rückgang sich befand.

In diese fallen hochwichtige Ereignisse, welche auch für die wirthschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind: England erlangte die Magna Charta und damit eine freisinnige Richtung, die künftige Größe vorbereitend, Frankreich konsolidirte sich als Einheitsstät und hatte schon 1418 ein stehendes Heer. Zur Eidgenossenschaft als republikanischer Organisation wurde 1308 der Grund gelegt, 1330 das Schießpulver erfunden und damit das Mittel gegeben, den Trotz der Raubritter zu brechen. Anfangs des 13. Jahrh. traten die Waldenser auf, 1419 die Hussiten und von dann ab Luther und seine Mitstreiter; 1436 ist das Jahr der Erfindung der Buchdruckerkunst. Wenig später wurde die Herrschaft der Türken begründet und fiel Konstantinopel, mit dieser Herrschaft aber auch rasch die Bedeutung des orientalischen Handels, Industrie- und Gewerbelebens. Von Ende des 13. Jahrh. an gab es in Mitteleuropa Posten (mit Ochsen, um die Mitte des 15. Jahrh. in Frankreich reitende Post), in den Städten wichtige Verbesserungen, in London Apotheken und Straßenbeleuchtung, in Deutschland Assekuranzordnungen, Universitäten und verbessertes Schulwesen allenthalben. Wichtige Fortschritte werden in den Wissenschaften gemacht; für die Wirthschaftslehre wirkten noch die Scholastiker, dann die Humanisten. Den Niederländern folgten im verbesserten Anbau die Rheinlande und England; eine Hochstätte landwirthschaftlicher Kultur war auch die Erfurter Gegend, berühmt durch den Waidbau und andere Handelspflanzen. In Dänemark und England regte sich die Neigung zur Erleichterung der bäuerlichen Lasten, welche in Deutschland noch so drückend waren, daß eine Reihe von Bauernaufständen mit sozialistisch-kommunistischen Tendenzen entstanden und mit der Reformation auch Sozialisten als Schriftsteller wieder auftraten.

VI. Die Entdeckungen der Seewege und die Kolonien.

Den Portugiesen, welche mit dem Ende des 15. Jahrh. zur ersten Seemacht sich entwickelt hatten, gebührt das Verdienst, dem Handel mit Indien, wohin dauernd große Mengen von Edelmetall abfließen mußten, neue Bahnen eröffnet zu haben, auf welchen die so viel begehrten indischen Erzeugnisse sicherer und billiger nach Europa kommen konnten und, was nicht minder wichtig war, ein vermehrter Absatz europäischer Artikel nach Indien ermöglicht wurde —: 1440 Passiren der Linie, 1498 direkte Fahrt von Vasco de Gama nach Ostindien. Der Wunsch, das indische Gebiet zu Wasser erreichen zu können, war auch die Veranlassung zur Unterstützung des Genuesen Columbus durch die Spanier, welcher in der Vaterstadt kein Verständnis für seine Pläne fand; das Resultat war die Entdeckung von Amerika, 1492, und von da ab folgte das kühnere Vordringen der Europäer allenthalben hin, sodaß bald auch die Umschiffung der Erde gelang und der amerikanische Welttheil in Nord und Süd, die afrikanischen Küsten, die südasiatischen und die australischen Inseln erschlossen wurden.

Den großartigen Wirkungen, welche diese Ereignisse im gesamten Wirthschaftsleben und besonders im Handel, in den Wissenschaften, im sozialen Leben, in den Anschauungen der Menschen, in den politischen Verhältnissen, kurz in Allem, was die menschliche Gesellschaft berührt und bewegt, hervorgebracht haben, läßt sich nichts Anderes an die Seite setzen, und noch heute ist kein vollständiges Bild davon zu geben.

Die großen Reichthümer, welche der Besitz überseeischer Kolonien und der Handel mit den fremden Welttheilen erwerben ließ, gaben die Veranlassung zu den erbittertsten Kriegen unter den Staten, welche in der Lage waren, stattliche Flotten bauen und unterhalten zu können, um die Suprematie zu gewinnen und soviel als möglich den Alleinhandel sich zu sichern. Vor, während und nach der Zeit, als die schrecklichen Religionskriege Mitteleuropa verheerten und besonders Deutschland in seiner Bevölkerung dezimirt und in seinem Wohlstand dermaßen geschädigt wurde, daß noch in unserm Jahrhundert eine volle Erholung nicht möglich war — in der Zeit als Oesterreich vollauf zu thun hatte, sich des Ansturms der Türken und der Ungarn zu erwehren, als im Norden die schwedische Macht in raschem Aufschwung emporkam und dann mit Rußland um die Herrschaft in der Ostsee ringen mußte und diese neu erstehende Macht mit Polen, Schweden und Türken um die Erweiterung des Gebietes stritt, in diesem, das 16., 17. und noch das 18. Jahrh. erfüllenden gigantischen Ringen von Macht gegen Macht kommen und verschwinden die Seemächte der Reihe nach, bis England Sieger blieb. Gleichzeitig mit diesem Wechsel vollzog sich auch der der Sitze des Welthandels, von welchem nun in Wirklichkeit gesprochen werden muß, und vielfach der im Kolonialbesitz, welcher von allen Seestaten, trotz der enormen gebrachten Opfer, zum Theil wieder aufgegeben werden mußte. Selbst England verlor den größten Theil des nordamerikanischen Festlandes und sah dort in der Union einen mächtigen Rivalen entstehen, welcher heute schon seinen Handel und seine Industrie bedroht und politisch so erstarkt ist, daß

er jeden Augenblick auch die Stellung Englands als Weltmacht gefährden kann. Die indischen Besitzungen sind schon seit Jahren nicht mehr sicher, die Emanzipirung der australischen scheint nur noch eine Frage der Zeit zu sein und auch in Afrika muß täglich um die Aufrechthaltung der Macht gekämpft werden.

Zuerst vereinigte Portugal in Lissabon den immer bedeutender werdenden Welthandel, trotz aller Anstrengungen, welche die italienischen Handelsstäten, zuletzt im vergeblichen Versuch durch Verträge, machten, um mindestens daran betheiligt zu bleiben, nachdem sie das Anwachsen der portugiesischen Macht ruhig hatten geschehen lassen. Mehr und mehr nahm der ägyptische und levantische Handel ab und damit verloren auch Augsburg, Nürnberg und die Rheinstädte ihre vormalige Bedeutung. Das Mittelmeer verödete, je mehr der transatlantische Handel aufkam.

Spanien hatte es am wenigsten verstanden, das, was die Kühnheit seiner Eroberer in Amerika — Columbus, Cortez, Pizarro u. s. w. — ihm verschaffte, sich nutzbar zu machen. Habsucht in der Ausbeutung der reichen Bergwerke, Vernachlässigung der heimischen Produktion in der Sucht, auswärts rasch sich zu bereichern, und der religiöse Fanatismus durch Vertreibung seiner fleißigsten Erwerber — 1492 über 1 Million Juden, dann die Mauren — und wiederum in Amerika in Verbindung mit voller Mißregierung haben trotz der Silberflotten das Land ruinirt. Die Juden flüchteten zum Theil nach den Niederlanden, zum Theil, wie die übrig gebliebenen Mauren, nach Afrika, hier, wie dort, den Wohlstand und damit die Macht vermehrend.

Und wiederum war es hauptsächlich religiöser Fanatismus, durch welchen Spanien die blühenden Niederlande verlor, welche dann das Rächeramt übernahmen und in Kurzem den Welthandel in Amsterdam vereinigten, wodurch Antwerpen verödete. Zu Ende des 16. Jahrh. soll Holland an 70 000 Handels- und Fischereischiffe gehabt haben. Seine Kriegsflotten beherrschten die Welt.

Verletzte Eitelkeit (fehlgeschlagene Heirath) und wiederum der religiöse Fanatismus brachten Spanien auch mit England in Konflikt; mit dem Untergang der „unüberwindlichen Armada" an Englands Küsten war es mit der spanischen Seemacht vorbei. Die Holländer hatten mitgeholfen, sie zu vernichten; von da ab begann aber auch das Emporkommen der englischen Seemacht. Frankreich hat wenig Glück über See gehabt und seine Besitzungen nur theilweise behaupten können; seine Seekriege mit Holland und England waren meist unglückliche und unter Napoleon I. in unserm Jahrhundert derart, daß erst unter Napoleon III. wieder von neuer französischer Seemacht gesprochen werden konnte; seine Eroberungen machte es in Europa selbst, wiederum aber nur, um sie immer wieder zu verlieren. Der Versuch, die Ueberlegenheit der Niederlande, unter Colbert, zu besiegen, mißlang zum Schaden des Landes selbst und die Hilfe, welche im amerikanischen Freiheitskrieg geleistet wurde, um England zu schaden, kostete die dortigen Besitzungen und beförderte im Lande selbst den Ausbruch der großen Revolution. Unter den Bourbonen in unserm Jahrhundert wurde Algier erobert; richtig kolonisirt aber ist es bis jetzt noch nicht.

Preußen hat, vorübergehend, unter dem großen Kurfürsten, Kolonien in Afrika und eine Kriegsflotte gehabt, Schweden und Dänemark gelangten nie zu nennenswerthem Kolonialbesitz und Rußland breitete sich nur nach Asien und nach dem schwarzen Meere zu aus.

England wurde vom Anfang des 18. Jahrh. an Alleinsieger und London ist bis heute der Sitz des Welthandels geblieben. Unermüdliche Ausdauer, freiheitliche Einrichtungen im Innern nach Beendigung der Religions- und der Bürgerkriege, hervorragende Regenten (Elisabeth, Cromwell u. s. w.) und Staatsmänner, natürliche Anlage zum Seedienst und rücksichtslose Politik haben das Uebergewicht gewinnen lassen, nachdem die Holländer in der Auflehnung gegen dieses unterlagen (Frieden zu Utrecht, 1713). Sie behielten noch werthvolle Kolonien, welche die am besten verwalteten sind, und blieben noch ein bedeutendes Handelsvolk, Seemacht aber sind sie seitdem nicht wieder geworden.

Nächst den so bedeutsamen politischen Umwälzungen und wesentlich mit für diese bewirkten die Entdeckungen der Seewege das Entstehen einer besondern Kolonialpolitik und mit dieser das von wirthschaftspolitischen Systemen überhaupt. Bis dahin hatten sich diese so ziemlich auf innere Angelegenheiten und auf Zollmaßregeln an den Grenzen beschränkt gehabt. In den Städten Italiens und der Hansa wurde schon bewußte praktische Wirthschaftspolitik zu eigenen Gunsten getrieben, zu voll durchdachtem System kam es aber erst in den Niederlanden und durch deren Politik dann, behufs Abwehr, auch außerhalb. Die Holländer zeigten zuerst die Vereinigung eines beherrschenden Welthandels mit blühender Industrie und Hochkultur des Bodens; durch ersteren Reichthum zu gewinnen und für die Industrie Absatz des Mehrerzeugnisses über den Bedarf war das Hauptbestreben und dazu bedurften sie monopolistischer Ausbeutung (indische Wären, am längsten mit Gewürzen), den Ausschluß oder die Verdrängung fremder Konkurrenz, billig bezogener Rohstoffe, offener Grenzen bei fremden Völkern und reicher verfügbarer Geldmittel mit der Konzentration des Geldverkehrs. Früher wie anderwärts hatten ihre Volkswirthe den Zusammenhang im Wirthschaftsleben erkannt und richtigere Anschauungen darüber gewonnen. Die Amsterdamer Bank wurde schon 1609 errichtet; überall dominirte der Einfluß der Holländer, deren Schriftsteller selbst zugeben, daß nur die Dummheit der anderen Völker ihnen das Uebergewicht gab. Diejenigen, welche sich zuerst dagegen auflehnten, waren die Franzosen und die Engländer, die ersteren besonders durch Colbert (1619—1683), den Hauptförderer des sogen. Merkantilsystems, (siehe unter VII.) die letztern durch Cromwell mit dem Erlaß der Navigationsakte, 1651, welche die fremden Schiffe vom Handel nach England so gut wie ausschloß, eine der schärfsten Maßnahmen der Schutzzollpolitik, welche es je gegeben hat.

Die Kolonialpolitik führte allenthalben zur Begründung von Handelskompagnien, privilegirten Gesellschaften, welche in fremden Landen ausgedehnte Ländereien erwerben, einen monopolistischen Handel betreiben, eigene Verwaltung, Gesetze, Armeen und Flotten haben durften und zu vollkommnen Mächten in den Staten wurden, oder auch nur kommerziellen Zwecken dienten.

Der Mißbrauch ihrer Macht führte neben andern Unzuträglichkeiten auch zu den ersten bedeutenden Krisen (s. d. unter Volkswirthschaft — Zweiter Theil Lehre von den Gütern).

Der Zeit der Entstehung nach sind die ersten wichtigsten Gesellschaften der Art die folgenden, abgesehen von den Adventurers von Hamburg: 1502 portugiesisch-ostindische Gesellschaft, 1566 britisch-russische, 1561 französisch-afrikanische, 1570 britisch-virginische, 1579 britisch-levantische und britisch-nordische, 1600—1602 holländische, französische und englisch-ostindische, 1621 holländisch-westindische, 1616 dänisch-ostindische, 1649 schwedisch-afrikanische, 1660 französisch-chinesische, 1664 französische Senegal und französisch-westindische, 1670 französisch-levantische, französisch-nordische und englische Hudsonbay, 1671 englisch-westindische, 1685 französische Guinea, 1689 französische St. Domingo, 1683 französisch-arkadische, 1710 englische Südsee-Kompagnie, die berüchtigste, „Südseeblase" u. s. w. Die bedeutendste darunter war die englisch-ostindische Kompagnie, welche bis in die neueste Zeit Indien beherrscht hat.

Einen anderen, sehr wichtigen Einfluß für die Wirthschaft der Völker bildete das massenhafte Abströmen von Europäern in die Kolonialgebiete, die Auswanderung, welche Millionen von Arbeitskräften den alten Stäten entzog, den Zurückbleibenden bessere Aussichten gab und im Verkehr mit jenen auch indirekt Gewinn brachte (Vgl. Volkswirthschaft, Abschnitt von dem Volke).

Wieder eine andere, höchst bedeutsam gewordene Wirkung ist die der Einführung fremder Pflanzen und Thiere und die Verpflanzung solcher in die Kolonialgebiete. Von der großen Fülle der neuen Pflanzen haben die wichtigsten Veränderungen bewirkt: die Kartoffel, schon Anfangs des 16. Jahrh. herübergebracht, im Großen aber Anbaupflanze und Volksnahrung erst Ende des 18. Jahrh. geworden, der Mais, 1647 zuerst in Roveredo gebaut, jetzt am Mittelmeer, in dem unteren Donaugebiet, Asien, Nordafrika und selbst Mitteleuropa als Körnerfrucht, bis nach Schweden als Futterpflanze verbreitet, und der Tabak, um 1600 allgemein gebaut und jetzt in allen Welttheilen. Der Indigo wird um 1570 in Deutschland verbreitet, hier den Untergang der Waidkultur bedingend, Reis, Zuckerrohr, Baumwolle kamen wieder in die Mittelmeerländer, Madia, eine nicht mehr gebräuchliche Oelpflanze, Quinoa, Farbhölzer, Chinarinde, Vanille, Ananas, Paraguaythee, Pisang, Guaven, Fächerpalme, Kokos u. s. w. lernt man kennen. Fast alle europäischen Pflanzen werden in die Kolonialgebiete verpflanzt; von den wichtigeren außereuropäischen waren es besonders Reis, Kaffee, Baumwolle, Zuckerrohr, welche in Amerika zu großer Bedeutung gelangten. Die botanische Wissenschaft erhielt dadurch wesentliche Bereicherungen und entwickelte sich als solche von 1500 an; schon 1540 giebt es in Padua einen botanischen Garten; die Bedeutung derartiger Anlagen zeigt bald die Literatur. 1559 kommt der erste Thee nach Europa; in unseren Jahrzehnten ist es gelungen, auch diesen zu verpflanzen (Himalaya); 1573 erhält Augsburg die erste Zuckersiederei, 1657 London das erste Kaffeehaus.

Die Thierwelt wurde besonders durch Geflügel und Ziervögel bereichert; Hühnerarten, Perlhuhn aus Afrika, Truthuhn aus Amerika; in

unseren Tagen ist auch der Strauß Gegenstand der Zucht geworden und nach Amerika und Australien verpflanzt. Die Kaschmirziege kommt nach Europa und jetzt auch nach Amerika. Edle orientalische Pferde begründen in England im 17. Jahrhundert die berühmt gewordene Vollblutzucht, Ende des 18. Jahrhunderts kommen die Merinos nach Sachsen, Preußen und Oesterreich, welche von da ab den Wollmarkt beherrschen und von 1820 an ward Australien das Hauptland für Wollzucht mit einer zunehmenden Bedeutung. In unseren Tagen sind die Nordamerikaner und Australier die besten Käufer für werthvolle Zuchtthiere und schon jetzt kommen die landwirthschaftlichen Erzeugnisse aller Art aus Amerika und Australien in großartigen Mengen auf den europäischen Markt und haben hier eine Stabilität der Preise hervorgebracht, welche Theuerung unmöglich macht.

Den bedeutsamsten Einfluß auf die europäischen Marktverhältnisse übte aber die überseeische Einfuhr von Edelmetall; der Geldmangel hörte damit auf, das Geld verlor an Tauschkraft mit der Wirkung der Preiserhöhung für alle anderen Güter und die wechselnde Massenzufuhr von Gold oder von Silber bedingte die wichtigen Schwankungen im Kurs mit ihren Schattenseiten, der gewaltige Zustrom die stetigen Aenderungen in der Münzpolitik, alles das aber klarere Erkenntnis der Natur des Geldes (Vergl. Volkswirthschaft, zweiter Abschnitt, Lehre von den Gütern).

Wie großartig die Bereicherung der Kenntnisse in der Botanik, Zoologie, Geographie, Mineralogie und Geognosie u. s. w. wurde, beweisen die rapiden Fortschritte, welche in allen diesen Wissenschaften von da ab gemacht werden konnten. Wirthschaftlich am bedeutendsten wirkte aber die Vermehrung der Kenntnis über Befriedigung von Bedürfnissen brauchbarer Erzeugnisse der Natur. Immer mehr wuchs deren Zahl und mit ihr der Begehr und immer mehr mußte die wirthschaftliche Thätigkeit angestrengt werden, um diesem genügen zu können. Der wirthschaftliche Aufschwung wurde nöthig und kam von selbst; je mehr überseeische Güter begehrt und angeboten wurden, um so mehr mußten Tauschwären erzeugt werden; die Landwirthschaft verlor ihre dominirende Stellung, die Industrie trat ihr ebenbürtig und dann sie vielfach überragend an die Seite; sie wurde unterstützt durch eine glänzende Reihe wichtiger Entdeckungen, welcher nicht mehr im Einzelnen gedacht werden kann.

VII. Merkantilismus und Physiokratismus.

Die Gesamtheit der Veränderungen, welche das Befahren der Seewege allenthalben hervorgebracht hat, mußte auch umgestaltend auf die Anschauungen über wirthschaftliche Fragen wirken. Die Literatur, welche seit der Buchdruckerkunst sich zum Gemeingut entwickeln und rasch bekannt werden konnte (1536 in Venedig, 1610 in Frankfurt a/M. die ersten Zeitungen, 1592 der erste Meßkatalog in Leipzig), wurde immer mehr zur selbstständigen, eigenartig für jedes Land, und auch die über wirthschaftliche Gebiete begann sich so zu entwickeln. Zeit- und Streitschriften gab es allenthalben. Begünstigt wurde die wissenschaftliche Forschung durch die Errichtung gelehrter Gesellschaften (1645 Sozietät der Wissenschaften

in London) und durch Vereine. In Deutschland trat an die Stelle der römischen Schriften und der der Empiriker für Haus- und Landwirthschaft die Hausväter-Literatur (1664), und schon 1690 gab es hier in Folge der Nothwendigkeit, die zerrütteten Stätsfinanzen und Wirthschaftsverhältnisse zu verlassen, die Schule der Kameralisten, für welche Anfangs des 18. Jahrhunderts auf den Universitäten besondere Lehrstühle errichtet wurden. In England, Italien, Frankreich, überall gab es volkswirthschaftliche Schriftsteller und das Bemühen, die Vorgänge im Wirthschaftsleben aufzuklären. Den wichigsten Einfluß darauf gewannen in Frankreich die Merkantilisten und die Physiokraten, welche man die ersten Begründer einer Volkswirthschaftswissenschaft nennen kann, so unvollkommen auch noch ihr Wirken war. Wie in Abschnitt IV erwähnt, entstand das System des Merkantilismus als praktische Volkswirthschaft in Folge des Uebergewichts der Holländer; Colbert wird als dessen Begründer genannt, hat aber nur die Konsequenzen der Anschauungen vieler Vorgänger gezogen und das, was diese gelehrt hatten, zusammengefaßt zu praktischer Wirthschaftspolitik für Frankreich; ihm galt es nur darum, sein Land zu heben und ihm die Stellung zu verschaffen, wegen welcher er die Holländer bekämpfte. „Nationale Wirthschaftspolitik" sagt man heute für das, was er anstrebte. Die merkantilistische Anschauung heißt auch „das System der Handelsbilanz", „Colbertismus", „Handels-Kommerz-Industrie-System", und „System des Geldzuflusses durch Wärenaustausch." Ihr Wesen ist das einer Stätspraxis, welche die Bedeutung des Geldes über-, die der Bodenproduktion unterschätzt und Handel und Fabrikation im Uebermäß begünstigt.

Schon früh hatten die französischen Könige sich bemüht, im Lande eine Industrie seßhaft zu machen; nach Einführung der Seidenwürmer, 1340, gab es schon 1554 in Lyon eine Seidenmanufactur mit 12000 Wirkern, unter Heinrich IV. erhielt diese Industrie ihre Vervollkommnung; Ludwig XIV. führte die Tonnengelder, Abgaben von fremden Schiffen, und Zolltarife ein, systematisch aber wurde das System der Begünstigung des inländischen Handels und des Schutzzolls durch Colbert durchgeführt in Verbindung mit der Kolonialpolitik, für welche Milliarden geopfert wurden.

Der reiche Geldzufluß nach Spanien, welches dabei verarmte, ließ die älteren Anschauungen über Geld wieder erstehen; man glaubte den Reichthum eines Landes nur nach dem Geldvorrath beurtheilen zu müssen und suchte in voller Konsequenz dieser Anschauung dahin zu wirken, daß die Handelsbewegung so sich gestalte, daß mehr Geld aus dem Auslande hereinkam, als dahin ging. Bewirken zu können glaubte man eine solche Handelsbilanz, welche nur die minder wohlhabenden Völker zeigen, durch möglichst starke Entwicklung der Industrie, freie oder erleichterte Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikate, erschwerte oder verbotene Einfuhr von Fabrikaten, starke Ausfuhr von solchen mit Begünstigungen, Verbot der Ausfuhr von Rohstoff, Geld und Edelmetall, Begünstigung der Industrie in jeder Weise (Unterstützungen, Vorschüsse u. s. w.), durch Handelsgesellschaften, Kolonien, Freihäfen, Assekuranz-Kammern, Verbesserung des See- und Verkehrswesens und Sorge für

billige Arbeitskräfte (Getreideausfuhrverbot und Prämien für Heirathende). Bald war Frankreich von undurchdringlichen Zollschranken umgeben; das heute so bewunderte Straßen- und Kanalnetz wurde damals angelegt, blutige Kriege wurden nicht gescheut, um Kolonien zu erobern und das System durchführen zu können, eine stattliche Kriegsflotte entstand, Fabriken über Fabriken wurden gegründet, Privilegien und Monopole gegeben, die Landwirthschaft aber wurde vernachlässigt, der Reichthum nur bei Einzelnen gehäuft, die Masse zu Verarmung gebracht, der Schmuggel durch ein Heer von Grenzwächtern vergeblich zu hindern versucht, das Staatsbudget überlastet, die wilde Spekulation mit dem Gefolge bedenklicher Krisen und Demoralisation allenthalben hervorgerufen. Bald mußte man dem Auslande für Lebensmittel tributpflichtig werden und konnte bei den vielen Kriegen und der begünstigten Volksvermehrung die Verarmung nicht mehr aufhalten. Das System machte vollständig Fiasko und hinterließ Zerrüttung in allen Kreisen, aber auch die trefflichen Verkehrswege und die industriellen Anlagen, während die Kolonien meist wieder verloren gingen. Vermehrt wurde auch hier wieder das Übel durch den religiösen Fanatismus, welcher die Hugenotten verfolgte und über $^1/_2$ Million der fleißigsten und tüchtigsten Industriellen und Handwerker über die Grenze trieb (Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685); die Vertriebenen haben in der Schweiz und in Deutschland den Grund zur Industrie gelegt und Frankreich eine gefährliche Konkurrenz geschaffen.

Hier konnte die Reaktion nicht ausbleiben, der Physiokratismus war „der Protest gegen die Einseitigkeit des Merkantilsystems" (Roscher). Man nennt ihn auch „das ökonomische", „das Agrikultur-, das Landbau-System", oder das des von der Landwirthschaft herrührenden „Reinertrags." Seiner Natur nach ist er die Überschätzung der Bodenproduktion und die Unterschätzung von Handel und Fabrikation; wenn man will, auch ethische Volkswirthschaft. Wie in unserer Zeit der Ausbruch der großen Krisis in Folge der Ueberspekulation und Ueberproduktion den Unwillen Vieler erregt hat, welche verlangten, daß der Staat die wirthschaftlich Schwachen und die Unmündigen vor Ausbeutung schützen und Moral und Humanität zur Richtschnur seiner Einwirkung im Wirthschaftsleben nehmen müsse, so aus gleicher Ursache damals.

Quesnay (1694/1774) und Turgot (1727/1781) sind die Hauptbegründer des Physiokratismus, welcher in Deutschland (Markgraf Carl Friedrich von Baden) und Oesterreich (Joseph II.) Anhänger fand; eine Reihe tüchtiger Schriftsteller haben wesentlich dazu beigetragen, die volkswirthschaftlichen Anschauungen zu klären.

Nach Ansicht der Physiokraten (Oekonomisten), welche ebenfalls Vorgänger in England, Italien und Deutschland hatten, ist nicht das Geld der entscheidende Faktor, um welchen Alles sich drehen soll, sondern sogar das bloße Ringen nach Geld verderblich. Die Natur, der Grund und Boden, wird als die einzige Quelle des Nationalreichthums aufgefaßt und demgemäß gelten nur diejenigen als produktiv, welche die Schätze und Kräfte der Natur (vgl. Volkswirthschaft, Güterlehre) richtig benutzen (Land- und Forstwirthe, Gärtner, Bergbauer, Hirten und Jäger, die Urproduzenten). Alle anderen Erwerbenden bedürfen der Erzeugnisse des Erdbodens, ohne selbst bei der Erzeugung be-

theiligt zu sein; sie stellen die unproduktiven Klassen dar. Neben diesen giebt es die Grundeigenthümer — classe disponible —, welche den Reinertrag — die Grundrente — genießen. Gelehrte, Künstler u. s. w. sind sehr nützlich, aber auch unproduktiv; sie leben von dem Ueberschuß, welchen die Landbebauer erwirthschaften, und beziehen ihn in Form des Honorars, der Besoldung u. s. w. Der Handel vermittelt nur den Uebergang schon erzeugter Güter von Hand zu Hand und bringt Gewinn nur durch monopolistische Begünstigungen und auf Kosten der Verzehrer der Güter, in deren Interesse die Bedarfsartikel mit dem Minimum der Kosten beschafft werden müssen. Die unbemittelten Klassen bedürfen am meisten der Fürsorge; für die Verbesserung ihrer Lage kann nicht genug geschehen und wird wiederum am besten gesorgt, wenn sie die Bedarfsartikel mit möglichst wenig Kosten aus der Hand der Erzeuger erhalten können.

In der Konsequenz dieser Anschauungen lautete das Programm der Physiokraten: Vereinfachung und Verringerung der Abgaben, Abschaffung der Finanzpächter und der Zollbeamten, Reduktion der Armee und der Flotte, Wegräumung aller Hindernisse des Verkehrs und aller Aufschläge, also auch der indirekten Steuern, Herabsetzung der Frachten auf die Tragung der Kosten, Abschaffung aller den Landbau erschwerenden Lasten, Abgaben, Frohnden u. s. w., Abschaffung der Zunftrechte, aller Privilegien und Begünstigungen, Hebung und Kräftigung der Bodenproduktion und der Verzehrung, Beschränkung der Thätigkeit der Staatsgewalt auf Schutz von Eigenthum und Freiheit der Bewegung, volle Gewerbe- und Handelsfreiheit, Selbstverwaltung und Dezentralisation, Aufhebung der Wuchergesetze (Turgot), Förderung der Erzeugung durch Einheitlichkeit im Maß-, Münz und Gewichtssystem, Gründung von Wohlfahrts- und Erziehungsanstalten, Hebung des Unterrichts allenthalben, und — vorzugsweise Heranziehung der Grundeigenthümer zu dem Staatsdienst und zu den Staatslasten. Nur diese sollten, weil sie allein wirklichen Reinertrag beziehen — alle Anderen, wenn richtig das Staatsleben organisirt ist, nur Kostenerstattung und Arbeitslohn — auch allein die Steuern entrichten; Gedanke der alleinigen Grundsteuer.

Quesnay gab für die neue Lehre „von der natürlichen, vom Staat ganz unabhängigen Produktion durch das Volk und für das Volk" die Losung mit seiner dem Könige vorgelegten ökonomischen Tafel mit den Aufschriften:

„Arme Bauern — armes Reich — armes Reich — armer König", — Turgot mit dem Satze: „Das Recht zu arbeiten ist das erste, heiligste und unverjährbarste, denn indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gab, machte er für ihn das Hilfsmittel der Arbeit nothwendig" und Gournay (1756) mit dem so viel zitirten, noch heute immer wieder der späteren englischen Freihandelsschule zum Vorwurf gemachten Schlagwort: „Laissez faire," „Laissez passer."

Nicht ganz mit Unrecht hat man den Physiokratismus gegenüber dem Absolutismus des Merkantilsystems, welches sich auch am längsten in absoluten Staten erhalten hat, die „Theorie der Revolution" genannt; er hat diese mit vorbereiten helfen und stand in so schroffem Gegensatz zu der Statspraxis aller Länder, daß, so begeistert auch viele Lehren der Physiokraten aufgenommen wurden, doch außerhalb Frankreichs nur wenig Gebrauch

davon gemacht worden ist und hier ohne bleibenden Erfolg, weil die Revolution bald in die radikalsten Bahnen drängte. Hätte Frankreich auf dem Boden des Physiokratismus sich ruhig weiter entwickeln können, würde es rasch das bestregierte Land geworden sein. Er kam zu spät und wurde (ähnlich bei Joseph II.) zu überstürzend zur Geltung gebracht, um gründlich die Mißstände beseitigen und die merkantilistischen Irrthümer besiegen zu können; die Physiokraten ließen auch das Gute der Merkantilisten nicht bestehen, beseitigten zu radikal deren Schöpfungen und wurden selbst beseitigt durch den Radikalismus der Revolutionshelden.

Unter dem Einfluß der Physiokraten hoben sich bald die Landwirthschaft und das Gewerbe wieder, die Stellung Frankreichs als Seemacht ging verloren, Industrie und Handel gediehen nicht recht und alle Fürsorge und Sympathie für Ethik und Humanität konnten die Armuth und das Elend nicht beseitigen, aller Feuereifer nicht in gewünschter Raschheit die Bauern entlasten und den Widerstand des Adels besiegen. Für die Entwicklung der Wirthschaftslehre haben die Physiokraten von Cantillon (1755) bis in unser Jahrhundert Großes geleistet. (Mirabeau der Aeltere, Mercier de la Rivière, J. Mauvillon, J. J. Reinhard, J. Isolin, J. A. Schlettwein, L. Krug, Th. Schmalz, zum Theil auch J. Moser, J. Fr. von Pfeifer, Struensee, L. G. von Jakob, K. Meinhard und Andere.)

Deutschland hat in der Zeit der Herrschaft der merkantilistischen und der physiokratischen Anschauungen in seiner wirthschaftlichen Entwicklung wenig Fortschritte, wohl aber manche Rückschritte aufzuweisen. Wohl hob sich da und dort die Landwirthschaft, das Gewerbe und auch etwas Industrie wieder, wohl gab es Konzentrationspunkte für den Handel in den Messen zu Leipzig, Braunschweig und den beiden Frankfurt, wohl ging der Seehandel in Bremen, Hamburg, Lübeck, Danzig u. s. w. nicht ganz zu Grunde, vom eigentlichen Welthandel aber blieb Deutschland, uneinig und zerspalten, von häufigen Kriegen heimgesucht und verarmt, ausgeschlossen, und beherrscht wurde es immer mehr von dem Wärenzufluß des rasch aufblühenden Volkes auf den großbritannischen Inseln. So große Verdienste auch die Kameralisten hatten und so schätzenswerth die Errichtung von Lehrstühlen war, unter deren Einfluß das gesamte Verwaltungs- und Kameralwesen sich rasch über das der anderen Länder hob, so bedeutend dann auch die Schule der Eklektiker (derer, welche aus Allem das Beste wählten) wurde, so blieb doch im Ganzen das agrarische Interesse zu sehr überwiegend, der Aufschwung der Landwirthschaft gehemmt durch Lasten, Hut- und Triftrechte, Hörigkeit u. s. w., das Gewerbe behindert durch die Zunftverfassung und das Sinken der Zünfte, der Verkehr und die Verkehrssicherheit durch die Hunderte von souveränen Herren, mit welchen der westphälische Frieden uns heimgesucht hatte; und die Industrie ging zurück, soweit sie dagewesen war, unter dem Einfluß aller dieser Verhältnisse und besonders durch das Uebergewicht des französischen Einflusses, welcher nicht nur die Literatur, die Umgangssprache und die Moden bei den Höfen und Reichen beherrschte, sondern auch in allen Kreisen sich geltend machte. Noch heute hat der deutsche Fabrikant und Gewerbtreibende mit der Vorliebe für fremde Wären zu kämpfen; die Hof-

stäten der souveränen Herren haben in der Nachahmung des verschwenderischen pariser Hoflebens diese Kalamität uns gebracht und die überall gastlich aufgenommenen vertriebenen Franzosen deren Nachtheile mit ihrem Einfluß verstärkt. Deutsch zu reden, zu schreiben, zu fühlen und zu arbeiten, galt nicht für anständig und selbst Friedrich der Große war mehr Verächter als Förderer des Deutschen im Gebiete von Kunst, Wissenschaft, Industrie und Wirthschaftspolitik; der sächsisch-polnische Hof war ganz beherrscht von französischem Wesen und die kleineren Höfe folgten diesen. Oesterreich bot ähnliche Verhältnisse.

Auch die nordischen Reiche blieben vorwiegend Agrarstäten, in Bergbau und Landwirthschaft Gutes leistend und im Welthandel die Lieferanten von Lebensmitteln und Rohstoffen bei nur geringem Bedarf an Kolonialwären und Fabrikaten, jene meist nach England liefernd, diese von dort beziehend. Danzig und Königsberg blieben Hauptplätze für Getreide. Schweden und Norwegen hatten bedeutende Frachtschifffahrt und auch in Dänemark kam die Handelsflotte so zu Ansehen, daß Aktivhandel getrieben werden konnte und die holländischen Flotten entbehrlich wurden. Alle diese Reiche, die Hansastädte, besonders Hamburg, und die preußischen Hafenplätze gewannen die eigentliche Grundlage ihrer heutigen Bedeutung erst im englisch-amerikanischen und in den englisch-französischen Kriegen.

VIII. Die französische Revolution und die Sozialisten.

Die großen Bewegungen, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich durch das Wirken von J. J. Rousseau, Voltaire und die ganze Schule der Humanisten, Encyklopädisten und Anderer hervorgerufen wurden, sind bekannt. Die mittelalterliche Weltordnung war unhaltbar geworden und Neues mußte an die Stelle der veralteten Stätsformen treten. Ueberall regten sich die Geister im Drange nach dem Auffinden der Formeln für die künftigen Gestaltungen und alle Macht der Gewalthaber reichte nicht mehr aus, um das liberalere Zeitalter aufzuhalten. Auch in Deutschland gab es freisinnige Schulen und Lehrer, Anstalten, von welchen aus dringlich die Reform gepredigt wurde, besonders die Akademie in Kaiserslautern, deren Lehrkräfte (Gugenmus u. s. w.) später nach Heidelberg übersiedelten. Thomasius in Halle wirkte für mildere Justiz, gegen Folter und Hexenprozesse und, wie die anderen Kameralisten, aufklärend über wirthschaftliche Fragen; Stätsmänner und Gelehrte stimmten darin überein, daß besonders die Bauernschaft entlastet werden müßte, nachdem England mit freisinnigen Einrichtungen und Dänemark schon 1702 46 mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Lasten vorangegangen waren. Schlimmer noch wie in Deutschland und im Osten wurden die Zustände in Frankreich, wo die Großen des Landes am Hofe in Paris ihr Geld verschwendeten, wovon die Verwalter der Güter nicht genug beschaffen konnten, und wo die immer größer werdenden Stätslasten zum schlimmsten Systeme der Steuererhebungen, dem der Verpachtung an Generalpächter mit dem ganzen Heere erpressender Unterpächter geführt hatte. Das Land verarmte, die Zahl der Bettler stieg bis über 20% der Bevölkerung, die Halbscheidpächter auf dem Lande waren

nicht viel besser situirt, die Handwerker durch strengsten Zunftzwang beengt. Immer lauter wurden die Stimmen der Kritiker und Spötter, trotz Bastille und Galeeren, immer unzufriedener die Massen, immer mehr alle Aeußerungen für freie Regung bejubelt und wahrhaft zündend wirkten die Erzählungen der aus dem amerikanischen Unabhängigkeitskampfe Zurückgekehrten. Der Ausbruch der Revolution und deren Verlauf sind bekannt; über Nacht war sie gekommen mit allen ihren Folgen und über Nacht wurden alle Verhältnisse radikal verändert; die schrankenlose Freiheit wechselte rasch mit dem Terrorismus der Volkstribunen, dann mit dem großartigen Kampfe gegen die Monarchen, welche die gestürzte Königsherrschaft wieder herstellen zu können glaubten, mit der Schreckensherrschaft und deren Sturz, bis die eiserne Faust Napoleons I. wieder geordnete Zustände schuf und ein wesentlich neues Reich auf den Trümmern des alten aufbaute. Ganz Europa kam in Mitleidenschaft und allenthalben mußte mehr oder weniger mit dem Alten aufgeräumt werden.

Schubert v. Kleefeld wurde in Deutschland der Agitator für Befreiung des Bauernstandes und für verbesserten Landwirthschaftsbetrieb, gestützt auf Stallfütterung, Hackfruchtbau und Kunstfutter (Kleebau) und Ende des Jahrhunderts waren A. v. Schwerz und A. Thaer die Reformatoren, welche das in England und Belgien gesehene Bessere, so weit anwendbar, die deutschen Landwirthe zu lehren verstanden; der Letzere hat auch an der großen Stein-Hardenbergischen freisinnigen Gesetzgebung, welche 1813/14 die Erhebung gegen Napoleon so wesentlich unterstützte, mit gearbeitet. Eine Frucht der Revolution war das Auftreten der Sozialisten: Graf H. v. St. Simon, Ch. Fourier, Baboeuf, Bazard, Enfantin, Considérant, E. Cabet „der Vater der Armen", Ph. B. Buchez, H. F. de Lamenais, P. Leroux, P. H. Proudhon u. s. w. St. Simon wurde begeistert für sozialistisch-kommunistische Theorien durch die erste Ausstellung von Erzeugnissen der Gewerbe und Industrie, Anfangs der Revolution, und wirkte vorzüglich unter der Devise „Ehre der Arbeit", da bis dahin jegliche Erwerbsarbeit verachtet und sogar selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern eine Schandsteuer auferlegt worden war. Heutzutage nimmt die höchste Aristokratie selbst an industriellen, kommerziellen, Geld- und anderen Unternehmen Theil und in England hat diese sich stets dadurch ausgezeichnet, daß sie mit vollem Eifer mit Anderen arbeitete und dazu sich vorbildete. St. Simon wollte den Industriestat mit stätlicher Organisation aller Arbeit begründen, die Ungleichheit des Vermögens durch Abschaffung des Erbrechts und die der Anlagen und Fertigkeiten durch für Alle gleiche stätliche Erziehung beseitigen. Seine Anhänger, besonders Enfantin, gingen viel weiter, bis zum Kommunismus und zur Weibergemeinschaft. Fourier und Cabet entwickelten phantastische Gemälde für sozialistisch-kommunistische Gemeinwesen, der Erstere in der Hoffnung, daß die Assoziation die Menschen so wunderbar befähigen würde, daß sie ohne Obrigkeit und Gesetz von selbst die arbeitsliebendsten und leistungsfähigsten Glieder der Gesellschaft bildeten; diese selbst wollte er auflösen in lauter Kolonien für 2000 Personen und seinen wunderbaren Zukunftsstaat über die ganze Welt verbreiten, deren Sitz in Konstantinopel sein würde. Cabet predigte „das Glück ohne zu ermüden" in seiner

„Reise nach Ikarien“, in der Schilderung von dem Kommunistenstät mit gleichem Recht, gleicher Arbeit, gleichem Besitz und gleichem Genuß für Alle. Baboeuf repräsentirt den wilden Kommunismus, den Vorläufer der Kommune, Proudhon den Kritiker mit dem bekannt gewordenen Ausspruch „Eigenthum ist Diebstahl“, welcher sich darauf bezieht, daß Grundrente und Zins unerlaubt seien. Von ihm kommt die Schule der Mutualisten, welche die Gleichheit der Gütervertheilung durch den Wechsel im Eigenthum erzielen wollten. Wer z. B. die entsprechende Zahl Jahre den Zins gezahlt habe, sollte dadurch Eigenthümer des Hauses werden; die ganze Arbeit wollte er durch eine Volksbank regeln und das Geld durch Arbeitsscheine ersetzen. Bouchez wirkte für die Anlegung eines untheilbaren Fonds — welchen die Arbeiter durch Beiträge vom Lohn sammeln sollten und so lange, bis sie Kapital genug hätten, um selbst Unternehmer zu werden, für genossenschaftliche Selbsthilfe, Produktivassoziationen (erste 1832 der Tischler in Paris), für ein sozialistisches Kreditsystem u. s. w. Andere begnügten sich mit Hebung des Arbeiterstandes durch veränderte Lohnform und die klerikalen Sozialisten erfanden die latente Genossenschaft, die Unterstützung der Arbeiter durch vom Klerus gesammelte Gelder behufs Produktivassoziation.

Brüderlichkeit, Liebe, Gleichheit war das Ziel, wonach mehr oder weniger alle Sozialisten strebten, Erziehung und Assoziation sollten das ermöglichen, Statsleitung und Statsorganisation die ganze Gesellschaft gliedern. Recht auf Arbeit und auf Genuß, menschenwürdiges Dasein, Emanzipation, die Devise: der Arbeiter thut Alles und hat Nichts, der Reiche thut Nichts und hat Alles, Arbeitstyrannen, ewiger Kampf der Armen gegen die Reichen, Jeder hat Anspruch auf das, was er bedarf, Klasse der Enterbten, duldender Pöbel, Proletariat, Menschen der Liebe u. s. w. wurden die Schlagworte, mit welchen man die Massen bearbeitete. Eine ganze Reihe von praktischen Versuchen mit den aufgestellten Organisationen der Gesellschaft als Vorbilder des Zukunftstates und der verbesserten Lohnform, bezw. Erwerbsart, sind in Frankreich und Amerika gemacht worden und hier bestehen noch einige kommunistische Gemeinwesen, während die meisten Versuche gescheitert sind. Auch die Produktivassoziationen und die Antheilswirthschaft haben im Ganzen wenig Erfolg gehabt; für die Genossenschaften konnten die Franzosen die richtige Form nicht finden und auch die Schöpfungen des Klerus hatten nicht Bestand; die Statshülfe tauchte in der Revolution von 1848 in Form der L. Blanc'schen Nationalwerkstätten wieder auf. Ein Antrag auf Arbeiterversicherung von Condorcet hatte im Convent kein Glück. Die späteren Ereignisse haben diese sozialistisch-kommunistischen Bewegungen wieder unterdrückt oder in den Hintergrund gedrängt; sie sind erst von 1846 ab wieder entstanden in der Form nach Art der Kommune durch die von K. Marx gegründete Internationale, — in Deutschland zum Theil durch die sozialdemokratischen Arbeitervereine.

Die Darstellung der ältesten Zeit zeigte, daß schon im Alterthum das Problem, die Ungleichheit der Gütervertheilung zu beseitigen, vielfach zu Erörterungen und selbst gesetzgeberischen Maßnahmen geführt hatte. Der Kern der ganzen Bewegungen ist der Kampf für die Gleichheit, der Kommunismus, zu welchem jedes sozialistische System schließlich kommen muß (vgl. Volks-

wirthschaft, Lehre von den Gütern). Voll berechtigt war das Streben nach Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen, das Verlangen, der Humanität Rechnung zu tragen, das, Jeden seine Kraft frei sich bethätigen zu lassen und das der Reform in der Lohnfrage, nicht aber das der Abschaffung des Lohnes überhaupt, noch das der Abschaffung des Privateigenthums, oder das der staatlich bevormundenden Organisation aller Arbeit, aller Erzeugung und aller Verzehrung der Güter. Die richtige Lösung erreichbarer Aufgaben zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen konnte damals noch nicht ermöglicht werden; sie ist auch heute noch nicht vollkommen gegeben, wohl aber in unserer Zeit allseitig das Bestreben vorhanden, ernstlich an diese Aufgaben der sozialen Gemeinschaft heranzutreten. Der strenge Eigenthumsbegriff der römischen Rechtslehrer hat schon vielfach besseren Einrichtungen weichen müssen; an gemeinschaftlichen Unternehmungen zur Förderung des Wohles der Gesellschaft fehlt es nicht mehr und deren Kreis kann und wird sich erweitern. Völlige Gemeinwirthschaft kann niemals zur Verbesserung des Menschenlebens auf Erden führen (vgl. Volkswirthschaft, Lehre von der Wirthschaft).

IX. Englands Volkswirthe und wirthschaftliche Entwicklung.

Vom 18. Jahrhundert an trat Englands wirthschaftliche Ueberlegenheit immer mehr hervor; die gute Lage, die Kolonien, die freiere Verfassung, die rechtzeitige Abschaffung hindernder Schranken, die kriegerischen Verwicklungen auf dem Kontinent, die verkehrten wirthschaftspolitischen Experimente daselbst, von welchen die Engländer sich frei hielten, eine kluge, aber auch rücksichtslose und egoistische Politik, die natürlichen Anlagen der Bewohner und die günstigsten Verhältnisse im Lande, — Kohlen und Eisen nebeneinander, Erzreichthum u. s. w. — das Alles hat diese begründen helfen, gesichert aber haben sich die Engländer ihr Uebergewicht durch rastlosen Fleiß und Energie in Ueberwindung von Hindernissen; kein anderes Volk verfolgt so beharrlich die sich selbst vorgesteckten Ziele und nirgends sonst sagt man sich so wie dort, daß eigene Fehler vorliegen müssen, wenn eine Sache nicht gelingt; nirgends sonst erwartet man weniger von der Initiative des Staates und vertraut mehr auf sich selbst.

Im vorigen Jahrhundert beginnt in England die Entwicklung der Landwirthschaft, welche in steigendem Aufblühen die Bewunderung aller Völker erregte. Ackerbau, Wiesenbau, Meloriationen und vor allem die Viehzucht wurden gleich ernsthaft betrieben (1700 schon Reihensaat, Hackwirthschaft, Tiefkultur, 1764 Unterdrains, 1783 Dreschmaschine, beste Pflüge und Geräthe, Kunstdünger u. s. w., 1793 Ackerbaugesellschaft, Viehausstellung des Smithfieldklubs u. a. m.). Von 1670 an wechselte die Gesetzgebung bezüglich der Getreide-Ein- und Ausfuhr zu Gunsten bald der Produzenten, bald der Konsumenten, die Agrargesetzgebung wurde stets vervollkommnet, das Land mit Kanälen und Straßen durchzogen, vor Allem aber die Industrie immer mehr entwickelt und unterstützt durch Maschinen aller Art, mit welchen England voranging, von 1770 ab auch mit der Anwendung des Dampfes (J. Watt), nachdem schon 1615 de Cas und 1629 J. Branca dessen Anwendung als Kraft erprobt hatten. Auch im Gebrauch des Dampfes für die Schifffahrt stehen England und

Amerika in erster Linie; das Dampfschiff, welches D. Papin 1707 auf der Fulda und das, welches Marquis v. Jouffroy 1780 in Frankreich gehen ließ, sicherten Deutschland und Frankreich die Anwendung der Erfindung nicht; Napoleon wies sogar den Antrag zum Bau von Kriegsschiffen mit Dampfbetrieb kurz ab; in Helena soll er das tief beklagt und der Zurückweisung den Verlust seines Kaiserreichs zugeschrieben haben; 1825 ging in England die erste Eisenbahn, 1848 die erste landw. Lokomobile, 1858 der erste Dampfpflug. Das Versicherungswesen wurde dort ebenfalls frühzeitig verbessert, bezw. eingeführt; den mittelalterlichen Formen der Feuerversicherung — Assekuranzkammern — Landesbrandkassen, 1617 Straßburg — Gegenseitigkeitsgesellschaften 1776, Aktiengesellschaft 1818, und den älteren Seeversicherungen des 14. Jahrhunderts — Italien, Portugal, Hansa, Holland — folgten in England die Lebensversicherungen 1705 (Deutschland 1827), nachdem schon im 17. Jahrhundert Sterbetafeln gefertigt worden waren, 1710 die Mobiliar-Versicherungen und dann rasch Versicherungen aller Art (Hagel 1797); Kuhgilden gab es in Deutschland schon früh (1764 Staats-Vieh-Versicherungen), Knappschaftskassen schon im 13. Jahrhundert. Die Gasbeleuchtung, 1811 in Freiberg versucht, hatte zuerst London 1813 und ebenfalls wieder in unseren Tagen die Göttinger Erfindung des Telegraphen (1833) und die elektrische Beleuchtung, 1882. Ueberall und stets wußte man in England mit förderlichen Erfindungen vorzugehen oder die von Anderen rasch und praktisch zu benutzen.

Kluge Handelsverträge unterstützten die Politik; schon 1703 (Methuen-Vertrag) kam Portugal dadurch in Abhängigkeit und ist es geblieben bis heute. Der durch den Abfall der Nordamerikaner erlittene Schaden wurde bald wieder ausgeglichen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts überragte England alle Staaten der Welt in seiner Industrie, durch vorzügliche Arbeit und angemessene Preise, so daß es fast jeglicher Konkurrenz begegnen konnte. Im Geldmarkt war es allein entscheidend. Die überraschende Entwickelung der Industrie blieb aber nicht ohne schwere Schädigungen in sozialen Beziehungen und hinsichtlich dieser hat die Gesetzgebung nicht immer rasch genug gearbeitet, obschon auch hier das Land mit den Fabrikgesetzen voranging. Ende des vorigen Jahrhunderts machten sich soziale Schäden noch weniger bemerklich, das Land war das der hochentwickelten Kultur, des blühendsten Handels, der besten Landwirthschaft und Industrie.

Unter solchen Verhältnissen lebte und wirkte

Adam Smith, der Gründer der Volkswirthschaftslehre.

Das Erscheinen von dessen Werk, „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Volksreichthums", 1776, war epochemachend; in einem Grade, wie nur etwa noch die Werke von Darwin und J. v. Liebig, hat es sich rasch über die ganze Welt verbreitet und überall das Bewußtsein geweckt, daß man es jetzt in der That mit klarer Erkenntnis in wirthschaftlichen Dingen zu thun habe und von einer Volkswirthschafts-Wissenschaft reden könne. Adam Smith hatte es durch rastlosen Fleiß und gute Beobachtung verstanden, aus den zerstreuten Einzelwerken der Vorgänger

und dem Studium des praktischen Lebens ein Werk zu schaffen, welches, trotz aller Bemängelungen in der Neuzeit, doch das maßgebende bleiben wird. Man kann die von ihm empfohlene Wirthschaftspolitik verbessern, zeitgemäßer und nationaler gestalten, nicht aber die Fundamentalsätze seines Lehrgebäudes umstoßen. Was Raleigh, Temple, Child, Hume, Hobbes, Locke, Petty, Mundeville, Buckle, Mahon und Mac Culloch und Andere gelehrt hatten und im Auslande an Literatur vorhanden war bis dahin, findet sich bestens verwerthet und aus Merkantil- und physiokratischem System sind die brauchbaren Gedanken mit verwendet, die Irrthümer ausgemerzt worden.

Viele sprechen von einem Smithschen System oder vom Industriesystem im Sinne wie vom Merkantilismus; ein eigentliches wirthschaftspolitisches System hat aber der große Schotte nicht gegeben, sondern nur Anhaltspunkte dazu und in der Art, daß bei aufmerksamem Studium seines Werkes von selbst eine richtige Vorstellung über wirthschaftspolitische Anordnungen sich ergiebt. Er hat nachgewiesen, daß alle Sachgüter nur durch Menschenarbeit mit Hilfe der Grundstücke und des Kapitals hervorgebracht werden, daß es sterile, unproduktive Arbeit nicht giebt, und nur die Thätigkeit der Gelehrten, Aerzte, Künstler u. s. w. unterschätzt; Kapital, welches nur durch Sparsamkeit entsteht, und Arbeitstheilung sind die Mittel zur Erzeugung von Gütern; deren Gesamtheit ist der Nationalreichthum; deren Werth bestimmt sich nach der Menge der darauf verwendeten Arbeit; nur diese giebt Einkommen; je mehr Tauschwerth erzeugt wird, um so mehr Reichthum. Die Lehren vom Kapital, Zins, Geld, Arbeitstheilung und Arbeit, Grundrente, Lohn, Kultur und Bildung, Sparen und Sparsamkeit, Werth und Preis u. s. w. sind noch maßgebend. Für die Arbeiter verlangte er, daß sie sich erträglich wohl nähren, kleiden und wohnen können, vom State, daß er jegliche nützliche Produktion unterstützen und jedes Hindernis dabei beseitigen, nicht aber selbst sich einmischen und Erwerbsbetriebe unterhalten soll; die freie Konkurrenz bewirke die beste Ausgleichung zwischen Ueberfluß und Mangel und sichere am besten die richtige Vertheilung der Gewinne; als Steuern empfiehlt er in erster Linie die Einkommensteuer, wenn richtig veranlagt. Sorgsamste Erziehung müßte die Menschen befähigen, im Erwerb und Konkurrenzkampf das Richtige zu thun; Schädigung durch Mißbrauch und Gewalt habe der Stat zu bestrafen.

Die Lehren von Adam Smith sind durch J. B. Say den Franzosen zugänglich gemacht worden und in Deutschland besonders von H. Rau; allenthalben fand er begeisterte Anhänger und meist erst um die Mitte des Jahrhunderts und in unserer Zeit seine Gegner, welche namentlich einwenden, daß er nur eine Volkswirthschaft für hoch entwickelte Verhältnisse, nicht aber auch für noch nicht entwickelte gezeichnet habe. Mit Recht sagt man, daß er im Interesse des Mittelstandes und der Konsumenten geschrieben, mit Unrecht, daß er die Landwirthschaft zu sehr vernachlässigt und Handel und Industrie zu sehr begünstigt habe. Seine Anschauungen gipfeln in der gerechten Würdigung jeder Art von Hervorbringung. Seine Hauptgegner finden sich im Lager der Interessenvertreter, welche für sich die Hilfe des States in Anspruch nehmen wollen.

Neben und gleichzeitig oder etwas vor- und nachher wirkte in England hervorragend Malthus, besonders für die Bevölkerungslehre mit dem Ausspruch, daß die Gütererzeugung nicht Schritt halten könne mit der Zunahme der Menschen, Ricardo für Grundrententheorie und Lohnfrage (s. Volkswirthschaft), Mac Culloch, J. St. Mill u. s. w.; der Sozialismus fand seine Vertreter nur in den Philanthropen R. Owen und Spencer und in dem Demagogen Hunt.

Den englischen Arbeitern muß nachgerühmt werden, daß sie sich in den letzten Jahrzehnten vom politischen Parteitreiben meist fern gehalten und nur an der Verbesserung ihrer Lage gearbeitet haben. Die Geschichte der englischen Arbeiterbewegungen ist nicht frei von trüben Erscheinungen, Gewaltthat und Verkehrtheiten, im Großen und Ganzen aber weit gesünder als anderwärts in ihrem Verlauf. Die Ausschreitungen kamen wesentlich auf Rechnung der Vorenthaltung des Rechtes zu Vereinigungen unter dem Ministerium von Wellington und Castlereagh.

Eigentliches Zunftwesen gab es in England nicht und seit 1835 gar nichts mehr davon, 1802 kam die Moral and Health Act zu Gunsten der Kinderarbeit, 1819 ein Gesetz über die Arbeitszeit, 1825 über frühern Sonnabendschluß, 1831 und 1839 brachten umfassendere Fabrikgesetze und das Institut der Fabrikinspektoren; die Sonntagsfeier verstand sich dort von selbst und wird noch mit zu großer Strenge gehandhabt. Neue Fabrikakte brachten 1844, 1845 (Frauen- und Kinderarbeit), 1847 und 1848 (Zehnstundengesetz) und als Mittel der Fabrikanten das Relaissystem (doppelte Arbeitsreihen) 1853; 1863, 1867, 1870, 1873, 1874 verschärfte Gesetze (Haftpflicht, Gesundheitspolizei, Schulbesuch der Kinder u. s. w.).

Das erste Auftreten der Arbeiter geschah zum Zwecke besserer Vertretung im Parlamente — 1816 Bund der Radikal-Reformer, — 1819 Repressivgesetze (Verbot aller Demonstrationen), 1827 die National-Union der arbeitenden Klassen; 1829 die Gewährung der freien Vereinigungen, 1834 der erste, mißlungene, Strike, 1835 die Radikal-Assoziation, mit vielen Vertretern des Mittelstandes, und die Working men Association, dann die große Chartisten-Bewegung mit Irländern zur Erlangung einer Volkscharte, der Entwurf der Nationalkonvention mit 39 Artikeln, der Sturm auf Newport wegen Verweigerung der Forderungen, die Zertrümmerung von Maschinen (Luddites) und andere Gewaltthaten und Bedrohungen der Nichtstrikenden. Fast um dieselbe Zeit, 1838, begann der große Kampf gegen die Kornzölle durch Paulton, Bowring und B. Smith, Sekretär der Handelskammer in Manchester, mit Agitation für bessere Bildung der Arbeiter. R. Owen hatte zu Antheilswirthschaften und Produktivassoziationen angeregt, Kleinkinderschulen, Arbeiterkolonien, Korporativ-Genossenschaften gegründet und für Fabrikgesetze gewirkt. Gegenüber dem häufigen Elend in den Fabrikdistrikten durch Krisen, Arbeitsaussperrung (Lock-outs) und Demoralisation wollte er die Fabrikation dezentralisirt, auf das Land verlegt haben.

1841 stiftete Cobden die Anti-corn-law-ligue zu der Zeit, als das Auftreten der Kartoffelkrankheit und Mißernten die Getreidepreise hoch

getrieben hatten; 1846 gelang es R. Peel, die Aufhebung der Zölle durchzusetzen und von da ab beginnt für England, welches inzwischen auch die Navigationsakte gemildert hatte und dann ganz aufhob, die Periode des Freihandels, für welchen nach Aufhebung der ligue nach erreichtem Zweck in Manchester eine besondere Partei gegründet wurde. England ist seitdem von dieser beherrscht geblieben und hat von da ab mit dem Schutzzollsystem gebrochen; vereinzelte Bemühungen in der Neuzeit, dazu zurückzukehren, sind besonders von den Arbeitern energisch zurückgewiesen worden; auch an dem Bunde der Internationale (1849 gegründet) betheiligten sich diese nur vereinzelt; sie hatten bessere Mittel gefunden, sich zu helfen.

Prof. Maurice gründete 1849 Gesellschaften zu wirksamer Förderung der Arbeitervereine und für Organisation von Kooperativ-Assoziationen, dann entstanden die Trades-Unions — (Gewerkschaften), 1856 die Schiedsgerichte — board of arbitration, in Folge des Nationalbunds der Arbeitgeber als Gegenpartei, zahlreiche Genossenschaften — Pioniere von Rochdale, 1842, Konsumvereine, am besten entwickelt, building societies (für Arbeiterwohnungen), saving banks, Sparkassen-Vereine, Postsparkassen, schon 1840, zahlreiche Bibliotheken, Unterrichtskurse, Vorträge, Schulen und Lehrstätten u. s. w., die erste Industrial partnership. 1856, die Ermächtigung der Post zur Lebensversicherung 1864, das Verbot des Truck-Systems (Zahlung des Lohnes in Fabrikaten). Schon 1868 konnte Gladstone einer Arbeiterversammlung präsidiren; seitdem betheiligen sich die Aristokratie, die gelehrte Welt, die Geldmänner, der Mittelstand an solchen und haben alle noch schwebenden Differenzen friedlicher verlaufende Austragungen gefunden. Traurig blieben die irländischen Verhältnisse, Fenier, Landliga, Home-rulers u. s. w. und bedrohlicher ist in letzterer Zeit, besonders für die Farmer, das Auftreten der Landarbeiter (Mr. Arch) geworden, für welche auch das System der Organisation der Auswanderung en gros eingeführt wurde.

Immer mehr hat sich England nach den napoleonischen Kriegen als Industrie- und Welthandelsstaat entwickelt, immer mehr die Industrie und den Handel konzentrirt — Manchester als Zentrum für die Tuchbranche, Birmingham und Sheffield für Maschinenbau, u. s. w., London und Liverpool für Handel. Der Bergbau — Kohle, Eisen, Erze, Schiefer u. s. w. —, die Eisenindustrie, die Metallverarbeitung, der Maschinenbau, Instrumente, Thonwären, Ziegeleien, Glaswären, Tischlerei und Gerberei, alle in die Textilbranche einschlagenden Artikel, Papier, Handschuhe, moderne Bekleidungsgegenstände, Chemikalien (Soda, Schwefelsäure u. s. w.), Farbwaren, Lacke und Firnisse und Schiffsbau — Rhederei — sind die wesentlichsten Gegenstände, durch welche der Reichthum des Landes gewonnen wird und die enorme Einfuhr von Lebensmitteln (vgl. unter Handelsbilanz) bezahlt werden kann.

Die großartige Entwicklung des Geldverkehrs und Bankwesens (englische und schottische Banken, Clearinghouse u. s. w.) ist bekannt. Vortreffliche Schriftsteller haben dafür gewirkt.

X. Deutschland und seine Volkswirthe.

In der Zeit als England nur noch mit Frankreich um die Herrschaft zur See ringen mußte und Deutschland größtentheils seine Unabhängigkeit verloren hatte, versuchte es Napoleon I. durch das System der Kontinentalsperre, gänzliches Verbot englischer Wären, den Engländern am empfindlichsten zu schaden; eine ungemein scharfe Grenzbewachung, ausgeübt von den französischen Douaniers, machte fast im ganzen Kontinent bis zur russischen Grenze den Schutz- und Prohobitivzoll verhaßt und den Schmuggel bei Jedermann begreiflich und selbst beliebt, so daß nach dem Unabhängigkeitskampf Niemand mehr daran denken durfte, eigentliche Schutzzollpolitik zu treiben. Die Smithschen Anschauungen fanden begeisterte Aufnahme und wurden zunächst maßgebend, in Preußen aber, Gesetz von 1818, konsequenter als damals in England selbst befolgt. Aus der alten Zersplitterung hatte Preußen noch eine große Zahl verschiedener Zollsysteme in seinen verschiedenartigen Landestheilen und Binnenzölle in großer Menge. Das neue Gesetz verlegte die Zölle an die Grenzen, schuf ein Einheitsgebiet und verfuhr gegen Ein- und Ausfuhr so freisinnig, daß in England selbst (Huskisson 1826) darauf hin die Agitation für Freihandel begann oder doch dieser als das beste System gepriesen wurde. Das Gesetz hatte dem Freihandel in Europa die Bahn gebrochen.

Die Schöpfung des Deutschen Bundes, 1815, war keine glückliche für Deutschland, welches dadurch mit Oesterreich wirthschaftlich und politisch verbunden wurde und zwar Verfassungen erhalten sollte, zunächst aber nicht erhielt. Die Befreiung des Bauernstandes — Stein-Hardenbergische Gesetzgebung — blieb unvollkommen, die Zunftverfassung und das Taxwesen bestanden allenthalben im vollsten Umfang, im Geld- und Münzwesen gab es dreierlei Systeme, in Gewicht und Mäß große Verschiedenheit und die einzelnen Stäten sperrten sich gegeneinander wirthschaftlich ab. Schon 1816 verlangten die Industriellen Schutz gegen die hereinströmende Fluth englischer Wären und den Wegfall aller inneren Schranken. Der Handel konnte sich nur in den aufblühenden Hansastädten entwickeln.

Die Fabrikation lag ganz darnieder und selbst die einheimische Zuckerfabrikation, welche nach Entdeckung des Zuckers in der Runkel, 1747, von Napoleon außerordentlich begünstigt worden war, hatte damals wenig Aussichten, da bei dem Haß gegen die napoleonischen Schöpfungen Niemand vorgehen wollte (1800 erste Fabrik); Gleiches geschah mit den Cichorien (1770); die Tabaksindustie war erst im Aufblühen (erste Zigarren 1810 in Hamburg); die Nebengewerbe der Landwirthschaft sonst blieben noch zurück (Kartoffelbranntwein 1810, Runkelbranntwein 1860, Holzspiritus 1850 in Schweden). Gegen Preußens Vorgehen gab es bald staatliche Verbände; die Vorgeschichte des Zollvereins kennzeichnet die Bildung von antipreußischen Vereinigungen mit schutzzöllnerischen Bestrebungen: 1819 Süddeutscher Handelsverein, 1826 Süddeutscher Zollverein, 1827 Norddeutscher Verband von Preußen mit Kleinstäten, 1828 Mitteldeutscher Handelsverein, 1833 größerer Zollverband und hannöverscher Steuerverein und daneben selbstständige Gebiete, die Hansastädte, Mecklenburg u. s. w.

1834 und 1842 gelang die Zolleinigung der meisten Staaten unter Preußens Führung, aber nur unter Aufgebung des Standpunkts von 1818; schon 1848/49 versuchte Oesterreich den Eintritt zu erzwingen, bezw. den Zollverein zu sprengen, 1851 kommt es zum Preußisch-Hannöverschen Zoll- und Handelsvertrag, 1853 zur Erneuerung des Verbandes und zum Abschluß eines Handelsvertrages mit Oesterreich unter neuen Konzessionen an die Schutzzollpartei und 1862 gefährdet der Handelsvertrag mit Frankreich den Bestand des Vereines, welcher schließlich neu gekräftigt daraus hervorgeht und damit die freihändlerische Richtung betritt, welche 1866 durch das Zollparlament des Norddeutschen Bundes und 1871 durch den Deutschen Reichstag noch mehr zur Geltung kommt; zugleich erhält Deutschland die Einigkeit in Maß, Münz und Gewicht (ein Münzwesen mit dem Prinzip der Goldwährung), in der Bankreform und im Verkehrswesen, die Gewerbefreiheit u. s. w. Von 1878 ab datirt die neue schutzzöllnerische und retrograde Bewegung für die Gewerbeordnung mit sichtbarer Tendenz der gesammten Wirthschaftspolitik zu staatssozialistischer Gestaltung und mindestens wieder zur staatlichen Bevormundung und verschärfter Ueberwachung im Erwerbsleben.

Diese wechselnden Phasen in der wirthschaftlichen Entwicklung erklären sich durch politische Ereignisse, durch Einwirkungen von Außen und von inneren Parteien und durch den Einfluß, welchen die Vertreter der Volkswirthschaftswissenschaft ausübten. Auch der neueste Standpunkt (vgl. den Zolltarif) hat keinen Bestand; das Zutrauen dazu fängt schon an zu schwinden und die politischen Parteiverbände, welche ihn möglich gemacht haben, lockern sich bereits wieder. Die wirthschaftlichen Interessen von Nord- und Süddeutschland waren zu verschieden, um schon mit dem Deutschen Bund zur Einigkeit in der Wirthschaftspolitik gelangen zu können. Der Nordosten ist noch heute überwiegend Agrarstät ohne Industrie, am Unterrhein und in Sachsen überwiegt diese, der Südwesten hat Mittel- und Klein-, der Norden und Osten Großwirthschaftsbetrieb im Landbau.

Die bald nach 1815 im Süden beginnende Textilindustrie und die Eisenindustrie am Rhein — Zwirn und Eisen, Lumpen, Vieh und Getreide bildeten stets die wesentlichsten Differenzpunkte auf den Zollkonferenzen — fühlten sich bedroht durch die englische Einfuhr, die Landwirthe im Nordosten waren Freihändler; ähnlich sind noch heute die Interessen zwischen Oesterreich diesseits und jenseits getheilt. Sachsen erlangte am schnellsten die Höhenstufe der Entwicklung, gleichmäßig in Industrie und in Landwirthschaft, welcher hier der Großgrundbesitz fehlt; es zeigt die glückliche Eigenthümlichkeit bis heute, daß die Industrie gut über das ganze Land vertheilt ist; schroffe Gegensätze konnten sich hier nicht bilden, sie entstanden erst, mehr künstlich großgezogen, nach 1865.

Ad. Müller begann in Deutschland den Kampf gegen die Smithschen Anschauungen; er unterschied nicht nur Arbeit, physisches Kapital und Land als Grundlagen der Produktion, sondern legte auch besonderen Werth auf das geistige Kapital; entscheidend im Stätsleben sollten die Gruppen: Wehrstand (Adel, Grundbesitz, Lehnsverfassung), Bürger- oder Nähr-, Handels- oder Verkehrs- und Lehrstand oder Geistlichkeit (Religion und Erziehung) sein. Am

Smithianismus tadelte er die Einseitigkeit zu Gunsten der Industrie und Geldwirthschaft mit der Folge des Uebergewichtes des physischen Kapitals.

Fr. List ging noch weiter; er war der Vorkämpfer für die nationale Unabhängigkeit und wollte, daß Deutschland unter Preußens Führung durch vollkommenes Schutzzollsystem zur Erziehung der heimischen Industrie unter Umgehung von England direkt in Beziehung zu überseeischen Verkäufern der nicht selbst erzeugbaren Wären treten, Kolonien und dafür Flotten gründen und alle englischen Fabrikate selbst erzeugen sollte. Die deutsche Nation sei dazu am besten befähigt; Oesterreich sollte erst dann herangezogen werden, wenn dessen Leistungen konforme wären, die Seestädte und Holland aber seien sofort zu gemeinsamem Vorgehen zu gewinnen; das Netz der Verkehrswege vom Innern nach den Küsten müßte mit aller Energie in Angriff genommen werden (Straßen, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w.)

In dem ersten Jahrzehnte des deutschen Bundes nahm der Kampf um die Verfassungen und um die Ablösung aller Grundberechtigungen fast ganz die Kräfte in Anspruch; die Wirthschaftsfragen fanden kein Interesse; hierfür ließ man die Obrigkeit sorgen, diese aber hatte vollauf mit den geistigen Regungen auf politischem Gebiet zu thun (Demagogenverfolgung). Zwischen 1830 und 1840 fällt die Begründung der Arbeiterbildungsvereine, der Handwerker- und Gewerbevereine; der Bau der Eisenbahnen und die Zuckerindustrie kommen empor, J. v. Liebig wirkt für die Landwirthschaft, die Technik und die Industrie, die Natur-Wissenschaften, welche von der Zeit der französischen Revolution an sich mächtig entwickelten, werden dem Erwerbsleben dienstbar und die Volkswirthschaftslehre beginnt sich geltend zu machen, durch Rau und Andere im Sinn von Ad. Smith unter Modifikationen weiter entwickelt.

1845 fangen am Rhein sozialistische Tendenzen an Eingang zu finden; nach erlangtem Vereinsrecht und größerer Freiheit der Bewegung, 1848, wurden der Allgemeine Handwerker- und Gewerbekongreß und der Allgemeine Deutsche Arbeiterkongreß gebildet, die humanitären Bestrebungen finden im Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (Lette) ihren Mittelpunkt, Gelehrte und Industrielle, Landwirthe u. s. w. tagen in Wanderversammlungen; eine ganze Schule praktischer Volkswirthe bildet sich im Geiste der englischen Freihandelsschule (Riehl, Dieterici, Pfeiffer, Müller, M. und Fr. Wirth, Schulze-Delitzsch, Huber, Pickford, Böhmert, C. Braun und A.).

Rodbertus, „der Vater des Sozialismus" entwickelt seine Anschauungen über Grundrente und Arbeitslohn, gestützt auf Ricardo und auf H. v. Thünen's, Lehre vom naturgemäßen Lohn. (Vergl. Volkswirthschaft, dritter Abschnitt).

Das Parlament in Frankfurt brachte Leben und Bewegung allenthalben, auch in Bezug auf wirthschaftliche Fragen, und die revolutionären Bewegungen auch unter die unteren Klassen.

Schulze-Delitzsch in dem Sinne, die Arbeiter durch Selbsthilfe zum Emporkommen zu befähigen, gründet seine Genossenschaften. Recht, Wohlstand und Bildung möglichst zu verbreiten durch eigene Kraft, war das Ziel unserer Volkswirthe, welchem sich auch die Gesellschaft zur Ver-

breitung von Volksbildung widmete, unterstützt durch die Association internationale de bienfaisance 1856. Auf deren zweitem Kongreß in Frankfurt a/M., 1857, kam es zur Spaltung zwischen den französisch-belgischen Mitgliedern, welche mit dem Almosen, der Mission und Anstalten wie das Rauhe Haus in Hamburg, und den deutschen, welche im obigen Sinne vorgehen wollten und sich isolirten. Die Frucht dieser Isolirung war die Gründung des Volkswirthschaftlichen Kongresses, 1858, und aus diesem sind die Volkswirthe hervorgegangen, welche 1866 und 1870/71 die Entscheidung in der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reiches in Händen hatten (außer den Genannten besonders Faucher, Michaelis, Prince-Smith, Wolff, Soetbeer, Lammers, Engel u. s. w.); ihr Hauptbestreben galt der Selbstverwaltung, dem freien Verkehr und der Unterordnung der Einzelnen unter das Ganze. (Eine eigentliche Freihandelspartei bildete sich erst später außerhalb des Kongresses — jetzt „Verein zur Förderung der Handelsfreiheit" seit 1878.)

Der Kongreß der Deputirten der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, 1859, veranlaßte Wengler's Aufruf an die Arbeiter, die Berufung eines Arbeitertages nach Nürnberg, das Schreiben an Fr. Lassalle, dessen Antwort und Erwählung zum Führer und die Begründung des sozialdemokratischen Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins, nachdem vorher schon Lassalle mit Schulze-Delitzsch heftige Fehden ausgefochten hatte, gegenüber welchen Bischof Ketteler von Mainz (Moufang u. s. w.) sich entschieden auf Seite Lassalles stellte und der Anfang der klerikal-sozialistischen Bewegungen gemacht wurde. (Katholikenversammlung, Bauernvereine, christlich-soziale Vereine u. s. w.) K. Marx, der Begründer der Internationale, Fr. Lassalle und Rodbertus sind die geistigen Urheber und Kräfte der sozialdemokratischen Bewegungen in Deutschland, welche seitdem in den Vordergrund treten. Die Gleichgültigkeit und Laßheit gegenüber dem Geschick der unteren Klassen wurde dadurch beseitigt, die politischen Vereine behufs Interessenvertretung eröffnet, die Anschauungen der französischen Kommunards auf deutschen Boden zu verpflanzen versucht; um ihres Gebahrens willen machten die Sozialdemokraten später scharfe Maßregeln nothwendig, sie haben aber das Inslebentreten einer ganz neuen Richtung in der Volkswirthschaftslehre und praktischen Wirthschaftspolitik bewirkt und mancherlei verwandte und gegnerische Bestrebungen hervorgerufen — (Gewerkvereine nach M. Hirsch, Antisozialpolitische Vereine — Concordia — christlich-soziale Vereine, Sozialkonservative und Stätssozialisten).

Auf den Universitäten hatten seit 1848 die Mehrzahl der Volkswirthe mehr und mehr die Smithschen Lehren verlassen und Angesichts der Mißstände in den Fabrikdistrikten nach dem Aufschwung der Industrie den humanitären und ethischen Gesichtspunkten mehr Rechnung zu tragen versucht. (Kautz, v. Schütz, Knies, Schulze, Eisenhart, Hildebrand, Schäffle, L. Stein, Rößler, Roscher u. A.) Cohn entwickelte 1869 in einer Antrittsrede die Nothwendigkeit der Begründung einer ganz neuen, einer ethischen Volkswirthschaftslehre, A. Wagner hielt 1871 auf der Versammlung orthodoxer Geistlichen die erste Rede gegen die „freihändlerische Tyrannei" und als die

Krisis von 1873 ausbrach, in den Jahren 1870/73 die sozialdemokratischen Arbeiter zu Zügellosigkeit und mancherlei Ausschreitungen kamen und die große jahrelange Geschäftsstockung begann, hielt man die freisinnige Politik für die Ursache aller dieser Kalamitäten und begann, wie weiland die Physiokraten, in sittlicher Entrüstung eine Agitation, deren Frucht zunächst der Verein für Sozialpolitik war, welche aber hauptsächlich dahin ging, die Wirthschaftslehre wesentlich umzugestalten im Sinne des Schutzes der wirthschaftlich Schwachen gegen die Macht des Kapitals, der Verhinderung von Ausbeutung durch Mißbrauch der freien Konkurrenz und der Verstärkung der Befugnisse der Stätsgewalt im Einschreiten in wirthschaftlichen Dingen und in der Selbstthätigkeit für den Erwerb. Man gab Denen, welche in diesem Sinne thätig waren (Brentano, Schmoller, Held, v. Scheel, v. Schönberg u. s. w.), und den oben genannten Ethikern den Namen „Katheder-sozialisten" im Gegensatz zu den „Manchesteregoisten." —

Der Verein für Sozialpolitik hat den Erwartungen nicht entsprochen, schon nach zwei Jahren mit dem Volkswirthschaftlichen Kongreß wieder Fühlung genommen und den Absagebrief von den Sozialdemokraten erhalten; er hat aber große Verdienste durch treffliche Schriften sich erworben und viel zur Aufklärung schwieriger Verhältnisse geleistet; die neue Volkswirthschafts-lehre dagegen ist bis jetzt noch nicht geschaffen worden; die neu erschienenen Werke oder Umarbeitungen älterer Lehrbücher unterscheiden sich von den früheren nur dadurch, daß die Lehre von den Gütern weniger, die von dem Volke ausführlicher behandelt und mehr oder minder sozialistischen Auffassungen gehuldigt wird. Merkantilismus, Physiokratismus, Sozialismus und Smithianismus sind und bleiben die Standpunkte, welche bis jetzt gewonnen werden konnten.

Die eigenthümliche Entwicklung der Verhältnisse im Deutschen Reich, in welchem die Wissenschaften am meisten gepflegt werden, hat es mit sich gebracht, daß das politische Parteileben zu viel in die wirthschaftlichen Fragen und Untersuchungen hinein getragen wurde, und dadurch kam es, daß die Erörterungen darüber eine zu leidenschaftliche Tonart angenommen haben. Der Interessenvertretung der Arbeiter folgten die Klerikalen (Zentrum), die Großgrundbesitzer (Agrarier, Verein für Steuer- und Wirthschaftsreform), die Industriellen, die Handwerker, die Konservativen, zum Theil als Stäts-sozialisten, die Partei Stöcker u. s. w. Die praktischen deutschen Volkswirthe (Kongreß) hatten ihr politisches Wirken (Nationalverein u. s. w.) sorgfältig von ihrer Thätigkeit im Wirthschaftsgebiet auseinander gehalten, so lange das möglich war. Am freiesten bis jetzt blieben von außerhalb liegenden Dingen in ihren Vereinigungen die Kaufleute.

Der Grundzug in Allem, was seither von den herrschenden Majoritäten in der Gesetzgebung geschehen, ist schärfere Ueberwachung, strengere Vorschrift (Aktien Wuchergesetz, Fabrikgesetz, Gesetz über Lebensmittelfälschung u. s. w.), strammere Organisation (Gewerbeordnung, Innungen u. s. w.), Begünstigung des Stätsbetriebs (Eisenbahn u. s. w.) und bessere Fürsorge für die Arbeiter (Haftpflicht, Unfallversicherung u. s. w.); in Bezug auf den Handel hat bei uns die schutzzöllnerische Richtung das Uebergewicht erlangt, nachdem die Industriellen

und die Großgrundbesitzer, welche bis dahin stets Gegner waren, sich mit einander verbunden haben.

Wie alle diese Dinge aufzufassen sind, ist des Weiteren in dem Abschnitt über Volkswirthschaft auseinandergesetzt.

Daß Deutschland als Einheitsstät sich mächtig entwickelt hat im Erwerbsleben, ist bekannt. Die seit einigen Jahren sich zeigende Hinneigung zum Schutzzoll wurde wesentlich hervorgerufen durch Vorgänge jenseit des Ozeans. Oesterreich bietet keine Besonderheiten.

XI. Die Vereinigten Stäten von Nordamerika und die überseeischen Länder.

Kein Stät der Welt hat in unserem Jahrhundert einen so großartigen Aufschwung genommen, wie die Union in Nord-Amerika, der Stät mit dem unerschöpflichen Reichthum der Natur und den freisinnigsten Einrichtungen, welche es giebt. New-York und San Franzisko haben die Bedeutung von London und Liverpool nahezu erreicht, die Handelsflotte ist die zweitgrößte der Welt, Eisenbahnen und Kanäle giebt es in Fülle, die Handelsbilanz umfaßt gewaltige Summen; die Ausfuhr wächst von Jahr zu Jahr und über das Verhältnis der starken Volksvermehrung (jetzt schon über 50 Millionen Einwohner); die Landwirthschaft hat sich in großartiger Weise gehoben, so, daß die europäischen Landwirthe schon die Sperre gegen das Eindringen der Erzeugnisse verlangen, und so, daß die größten Schwierigkeiten im Anbau überwunden worden sind. Obst und Wein, welche man vordem nicht zu gutem Erzeugnis bringen konnte, sind schon von dort in den Welthandel gekommen, amerikanische Pferde haben auf den letzten Rennen die ersten Preise gewonnen und die Viehzucht leistet Erstaunliches; die besten Zuchtthiere wurden bezogen und schon zählt das Heerdbuch über 80 000 Stück Shorthorns (werthvollste Rinderrace Englands). Der Reichthum an Vieh ist außerordentlich und jährlich vermehrt er sich in hohem Grade. Daß in der Wiege von Dampfschiff, Spinn- und Nähmaschinen, Telephon u. s. w. die Industrie sich mächtig entfalten mußte, ist begreiflich, an Kohlen ist das Land unermeßlich reich und die immer noch fehlende, theure Handarbeit hat die Maschinenindustrie reichlich zu ersetzen verstanden.

In der Entwicklung des Landes fehlt es aber auch nicht an Schattenseiten und je mehr die Bevölkerung wächst, um so mehr steigt der Konsum im Lande. Zahlreiche in rascher Folge kommende Krisen, Korruptionen, Massenstrikes, elementare Ereignisse und Anderes gefährden oft das Land und ziehen die europäischen Handelsplätze in Mitleidenschaft. Die Folgen des gewaltigen Bürgerkriegs wegen Aufhebung der Sklaverei sind noch lange nicht überwunden und der Süden hat seine Produktionskraft noch nicht wieder erlangt, in den freien Negern aber ein Element, welches noch nicht voll nutzbar geworden ist. Trotz der großen unbebauten Strecken hat der Amerikaner sich gegen die billig arbeitenden Chinesen sichern müssen, und die Fenier bilden einen Zuwachs, welcher weniger willkommen ist. Der Bürgerkrieg hatte eine gewaltige Stäts-

schuld entstehen lassen und diese zu einem Schutzzollsystem geführt, wie es Europa von 1800 an nicht mehr kannte. In Carey fand das System einen warmen Fürsprecher; dessen Ansichten sind durchweg getragen von der Eifersucht gegen England; die Bekämpfung der Anschauungen von Ad. Smith ist nicht frei davon geblieben. Die Zollmaßregeln in Amerika nach dem Bürgerkrieg haben in Europa in Verbindung mit den Lehren von Carey den Umschwung bewirkt; zu einer Zeit, in welcher sich dort die Freihandelspartei Angesichts der unnatürlich gesteigerten Industrie wieder mächtig zu regen beginnt, hat man hier angefangen, mit Zollschutz vorzugehen und dem ersten Anfang folgten die weiteren Nachahmungen.

Eine Schattenseite anderer Art in Amerika ist der Kampf der großen Kapitalmächte, welcher in der Regel bis zu schließlichem Sieg einer Partei führt, welche dann monopolistisch ihre gewonnene Position ausbeutet. (Eisenbahnen — Telegraphie u. s. w.)

Die mittel- und südamerikanischen Stäten stehen an Bedeutung und Fortkommen weit zurück, zum Theil durch dauernde politische Wirren. Brasilien hat die Sklaverei noch nicht zu beseitigen und die Einwanderung nicht anzuziehen vermocht; die Bewohner des Landes selbst bringen die Aufgabe, den Reichthum des Stätes auszunutzen, nicht fertig. Chile hat die bedeutendste Zukunft; die Chilenen sind die thatkräftigsten Südamerikaner. Die La Plata-Stäten senden bedeutende Mengen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen; der Ueberfluß der Rinderheerden fand hier die erste Verwerthung in der Form des Fleischextraktes, welches jetzt ein bedeutender Handelsartikel geworden ist; auch Fleisch und Vieh kommt von dort und die französische Militärverwaltung bezieht Remontepferde daher. Wolle und Häute sind Massenartikel der Ausfuhr. Canada geht guter Entwicklung entgegen. Australien hat eine großartige Entwicklung gewonnen und jedenfalls einen noch größeren Aufschwung zu erwarten; schon jetzt würde es den Wollmarkt ausschließlich beherrschen, wenn nicht zeitweise der Bestand an Schafen, der größte der Welt, durch große Dürre wieder dezimirt würde. Auch die Australier kaufen das beste Zuchtvieh in Europa zu den höchsten Preisen und sind rastlos bemüht, ihre Ausfuhr zu steigern. Fleischextrakt und Fleischpräparate gehen massenhaft nach Europa, dazu Weizen und seit 1851 Gold in noch immer reichen Mengen; im Ganzen seitdem an 6 Milliarden.

Asiens Norden ist bereits fast ganz in der Gewalt von Rußland, welches noch immer das Land der Ausfuhr von vorzugsweise Rohstoff und Lebensmitteln ist und durch Zollmaßregeln sich absperrend verhält. Der Karawanen-Theehandel hat sich wesentlich verringert, der Pelzhandel ist noch nächst dem nordamerikanischen der bedeutendste. Die nordische Seefahrt ist zwar in unseren Tagen geglückt, aber doch für den Welthandel bedeutungslos; an Eisenbahnen fehlt es noch.

Für den Welthandel ist Japan seit einigen Jahren wichtiger noch geworden als vordem, nachdem das strenge Absperrungssystem aufgegeben wurde und europäische Kultur dort Eingang findet. Große Anstrengungen werden gemacht, um das Land zu heben; Deutschland findet dort guten Absatz für seine Fabrikate trotz der amerikanischen Konkurrenz, welche zuerst Fuß faßte (Handels-

vertrag vom 31. März 1859). Thee, Seide, Lackwären, Kupfer u. s. w. bilden die Hauptausfuhrartikel.

China bleibt noch in der Isolirungspolitik, sendet aber massenhaft den Ueberfluß seiner Arbeitskräfte nach den südlichen Inseln und nach Amerika (Kulis). Der englisch-französische Krieg von 1860 endigte mit dem Vertrag von Tient-sin, durch welchen der Handel mit Europa möglich wurde. Handelsverträge giebt es mit den meisten Staten. Die Ausfuhrartikel haben sich nicht geändert; als Einfuhr spielt das Opium eine große Rolle. Neuerdings drohen Verwicklungen mit Frankreich, welches im Süden in Siam und Kochinchina sich festgesetzt hat und in Tonkin sich festsetzen will (Anam). Die dortigen Seeräuber gaben Anlaß zur Einmischung.

Afrika wird immer mehr erforscht und erschlossen. England hat sich in Aegypten festgesetzt und der Suezkanal hat dem Handel nach Indien neuen Aufschwung gegeben; schon 1880 verkehrten 2017 Schiffe mit 4,37 Millionen Tonnen Gehalt und an 60 000 Reisende daselbst.

Abessynien ist ebenfalls besser dem Verkehr erschlossen, aber doch trotz des letzten Krieges mit England nicht in seiner Entwicklung wesentlich gefördert worden. Noch immer blüht von dort aus nach dem Innern der Sklavenhandel, wennschon Transporte nach Amerika nicht mehr möglich sind.

Das Senegal- und Gambia-Gebiet ist gegenwärtig der Schauplatz ernster Verwicklungen, deren Tragweite noch nicht zu ermessen ist. Madagaskar kämpft mit Frankreich um die Bewahrung seiner Unabhängigkeit und das Land oberhalb der Kapkolonien mit England.

XII. Gegenwart und Zukunft.

Die großartigen Fortschritte, welche das 19. Jahrhundert im Gebiete der erwerbenden Thätigkeiten überall in Folge der Entwicklung der Wissenschaften, besonders der Naturwissenschaften, der Technik, einer glänzenden Reihe von wichtigen Entdeckungen und Erfindungen, der immer weiter gehenden Anwendung von Maschinen zur Ersparung von Menschenarbeit und zur Uebernahme der gröberen Arbeit, der Ausbreitung des Netzes der Eisenbahnen, der Telegraphen und der Telephone, der Benutzung des Dampfes und der Elektrizität, des Mikroskops, der Vervollkommnung im Gebiete der Buchdruckerei und ihrer verwandten Zweige, Buchhandel, Zeitungswesen, Bilderdruck u. s. w., sowie anderer Hilfsmittel der modernen Welt, bereits gemacht hat, Alles, was wir in dieser Beziehung vor den alten Völkern voraus haben, hat das gesamte Wirthschaftsleben schon in wesentlich neuen Gestaltungen erscheinen lassen und beweist, daß in der Zukunft noch weit mehr der Mensch in der Lage sein wird, der Natur Erzeugnisse abzugewinnen, die Stoffumwandlung zu vervollkommnen und zu vervielfältigen und das Leben behaglicher und reicher an Genüssen zu gestalten.

In höchst merkwürdiger Weise hat der Handel sich entwickelt und wesentlich andere Aufgaben als vordem zu lösen und gelöst. Seitdem er den ganzen Erdkreis umfaßen kann, von überall her die begehrenswerthen Güter bezieht und überall hin Alles, was dem Menschen wünschenswerth ist, bringen kann, ist

er in ganz anderer Weise, wie vordem, Kulturbeförderer geworden und hat umgestaltend im sozialen Leben gewirkt.

Der noch im Anfang des Jahrhunderts häufige Wechsel zwischen Ueberfluß und Mangel — Theuerung und Billigkeit der Preise — hat schon thatsächlich aufgehört, seitdem mit größter Schnelligkeit und Sicherheit der Austausch bewirkt werden kann. Im Interesse des Handels ist die Gestaltung der Erdoberfläche verändert worden, der Suez- und der Panamakanal, die Anlage von Tunneln durch die Gebirge und unter dem Wasser, die Ausfüllung von Thälern und die Abtragung von Bergen, die Austrocknung großer Seen und Sümpfe, das Alles hat die Schreckniſse und Gefahren des Wären- und Personenverkehres vermindert und die Völker einander genähert. Schon denkt man daran, die Sahara zur See umzugestalten und dem Golfstrom eine dem europäischen Klima günstigere Richtung zu geben; breite Meeresarme werden überbrückt, steile Berge mit Eisenbahnen befahren, und die Flüsse in ihrem Laufe korrigirt; kaum giebt es noch ein Hinderniß, welches nicht, wenn lohnender Erfolg in Aussicht steht, zu überwinden wäre, und selbst die Luftschiffahrt mit lenkbaren Fahrzeugen erscheint uns nur noch als eine Frage der Zeit. Mit Hülfe des Telegraphen kann der Kaufmann seine Kalkulation sicher treffen, jedem Bedürfniß in gewünschter Raschheit durch die häufigen Verkehrsmittel entsprechen, in den Großstädten und Hauptplätzen für Handel und Schiffahrt alles, was Natur und Menschen hervorbringen, Jedem zur Ansicht ausstellen und jeden Abzug aus seinen Lagern sofort wieder ergänzen.

Ueber die ganze Erde verbreitet sind die Hauptplätze, die Metropolen des Welthandels, an welchen der gesamte Geschäftsverkehr sich bewegt; London ist unter diesen der Platz, welcher Alles vereinigt; über 12 000 Schiffe laden jährlich ihre Wären dort aus und 4000 Bahnzüge durchfahren täglich die Stadt; $^7/_8$ der Gesammteinfuhr Großbritanniens an Kaffee, $^7/_9$ des Viehs, $^5/_6$ der Gewürze, $^2/_3$ der Spirituosen, $^1/_2$ des Zuckers, Tabaks, der Wolle, der Früchte und der Häute, $^{15}/_{16}$ des Thees u. s. w. werden dort gelandet; die asiatischen und die europäischen Wären kommen vorzugsweise dorthin, die amerikanischen und australischen überwiegend nach Liverpool, der zweiten Haupthandelsstadt der vereinigten Königreiche, dem Hauptausgangspunkt der britischen Postdampferlinien, dem erstem Baumwollmarkt der Welt und dem Platz der größten Rhederei. Glasgow und Hamburg sind in Europa die nächsten im Range. Von durchschnittlich 409,2 Mill. ℳ im Jahre 1846/50 hat sich hier die Einfuhr auf 1737,8 Mill. für 1871/80 gehoben; über 30 Mill. Ztr. Wären werden jetzt ausgeführt; über 8000 Schiffe mit 22,5 Mill. Ztr. Ladungsfähigkeit kommen im Flußverkehr, über 6000 mit 2,8 Mill. Ztr. Reg.-Tons im Seeverkehr an und fast ebenso viel gehen ab. Bremen steht Hamburg am nächsten; bedeutend sind Amsterdam und Rotterdam. New-York und St. Franzisko haben fast die Bedeutung von London und Liverpool und gewinnen an solcher immer mehr. In Asien haben Shanghai, Hongkong, Singapur, Kalkutta, Bombay, Madras und Batavia, in Australien Sydney und Melbourne, in Afrika hat Alexandrien den ersten Rang. Plätze von großer Bedeutung im Mittelmeer sind noch Marseille, Triest, Konstantinopel, an der Ostsee Lübeck, Danzig, Riga u. s. w.

Für die Zeit um 1880 (neuere Zahlen für Vergleichungen lassen sich in der Statistik nicht geben, da die Staten nicht zu gleicher Zeit Veröffentlichungen bringen) bestand in den drei Hauptstaten das dem Verkehr dienende Material aus folgenden Betriebsmitteln:

Großbritannien 20094 Schiffe, 6236000 t. Gehalt, 27898 km Bahnen, 41338 km Telegraphenlinien, 187533 km Drähte und 416 Stationen (24,57 Mill. Depeschen), 13763 Postbureaus (1208 Mill. Briefe u. s. w.) 6800 km Kanäle, 197325 km öffentliche Straßen. V. St. Nordamerika: 25264 Schiffe, 4212769 t., 131796 km Bahnen, 177000 km Telegraphenlinien, 9500 Stationen, 39258 Postbureaus (1160,6 Mill. Briefe u. s. w.) — 17000 km Kanäle (ohne private Telegraphen) — Deutsches Reich: 4805 Schiffe — 1,2 Mill. t., 34636 km Eisenbahnen, 60104 km Telegraphenlinien, 219991 km Linien, 8222 Stationen (14,20 Mill. Depeschen), 8886 Postbureaus (645.9 Mill. Briefe u. s. w.) 2420 km Kanäle, 9975 km schiffbare Flüsse, 90000 km öff. Straßen. Die Gesamtheit der Flotten für Europa betrug 42631 Schiffe zu 13,57 Mill. t., der Bahnen 160508 km, der Telegraphenlinien 315908 km, der Drähte 904950 km, der Postbureaus 50906. Dem Welthandel stehen 60000 Seeschiffe mit 19 Mill. t. zu Gebote, ferner 343797 km Bahnen, 166944 Postanstalten, 1583271 km Postwege, 54156 Telegraphenstationen.

Mit so gewaltigen Mitteln muß der Handel nicht minder großartiges leisten. Die gesamte Handelsbewegung zeigte für

Großbritannien	8425	Mill. ℳ	Einfuhr,	4412,7	Mill. ℳ	Ausfuhr
Deutsches Reich	6518,1	„ „	„	4890,2	„ „	„
V. St., N.-Am.	1928,297	„ „	„	2985,164	„ „	„
Rußland	1040,04	„ „	„	1716,39	„ „	„
Frankreich	4060,0	„ „	„	2847,6	„ „	„
Oest. Ungarn	1093,4	„ „	„	1101,2	„ „	„
Europa zus.	26447,829	„ „	„	18201,984	„ „	„

Neumann-Spallart berechnet den Gesammthandel der Welt auf nahezu 60 Milliarden, Ein- und Ausfuhr zusammen, in Wirklichkeit also etwa halb so hoch an Werth des Umsatzes, weil das, was in einem Lande als Ausfuhr erscheint, in anderen als Einfuhr gerechnet ist.

Der deutsche Handel ergab im Einzelnen: 51791 Schiffe, 7,4 Mill. t. Eingang, 51837 Schiffe, 7,36 Mill. t. Ausgang in allen Häfen; ferner für

Genußmittel . . .	1627,0	Mill. ℳ	Einfuhr,	883,7	Mill. ℳ	Ausfuhr
Rohstoffe	1249,6	„ „	„	685,8	„ „	„
Fabrikate	491,7	„ „	„	971,9	„ „	„
Verschiedenes . . .	404,9	„ „	„	234,3	„ „	„
Münze u. Edelmetall	119,6	„ „	„	45,8	„ „	„
	3892,8	Mill. ℳ	Einfuhr,	2821,5	Mill. ℳ	Ausfuhr.

Neben der Großartigkeit der Handelsbewegung kommen noch deren anderweitige Wirkungen in Betracht. In dem durch die jetzigen Handelsbeziehungen gebotenen regen Verkehr liegt eine außerordentliche Macht zur Förderung des Friedens. Die letzten Jahre haben trotz noch häufig vorkommender Kriege

die internationalen Verträge wesentlich gefördert. Schon sind Streitigkeiten durch Schiedsspruch erledigt worden, schon haben sich die Staten über die Abschaffung der Kaperei geeinigt und für den Kriegsfall die Rechte der Neutralen gesichert, schon ist die gemeinsame Verwundetenpflege organisirt (Rothes Kreuz — Genfer Konvention); ein Weltpostvertrag besteht, im Eisenbahnverkehr giebt es internationale Verbindungen, für die Einführung einer Weltmünze haben Verhandlungen stattgefunden, welche zwar noch aussichtslos sind, aber mit dem Gedanken schon befreundet haben; die romanische Münzkonvention besteht und über gemeinsame Währung haben viele Verhandlungen, ebenfalls noch aussichtslos in dem Sinne, wie sie geführt wurden, stattgefunden. Die großen Industrie- oder Weltausstellungen geben Gelegenheit, die Erzeugnisse aller Länder neben einander zu sehen und freundlichen Verkehr zu pflegen, große Unglücksfälle finden in der ganzen Welt Theilnahme und werkthätige Hilfe, das Gefühl der Solidarität der Interessen wird jährlich stärker und durch internationale Kongresse aller Art gefördert. Die Statistik, das wichtige Mittel zur Aufklärung wirthschaftlicher Verhältnisse und zur Förderung des Volkswohles, wird immer mehr vervollkommnet, einheitlicher und dazu benutzt, die Gesamtheit zu fördern. Internationale Konferenzen wirken zur Abwehr drohender Gefahren durch Seuchen (Cholera, Pest u. s. w.) und die Gesundheitsverhältnisse sind überhaupt allenthalben wesentlich verbessert worden und unablässig werden sie verbessert. International oder durch Vertrag sind die Verhältnisse zur Verfolgung von Verbrechern geregelt und über das Gefängniswesen und Anderes sucht man sich gegenseitig zu belehren und zu fördern. In keiner Zeit ist so Vieles für das Wohl der Unbemittelten, für Armenpflege u. s. w. geschehen, wie in unseren Tagen und überall bestrebt man sich, rastlos zum Besseren zu wirken. Jedermann ist jetzt überzeugt, daß die Erwerbsthätigkeit nicht besser gefördert werden kann, als durch Erziehung und durch angemessene Körperpflege; der Volksernährung, den Wohnungsverhältnissen u. s. w. widmet man die größte Aufmerksamkeit Die Vorkehrungen zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse durch gemeinsames Vorgehen mehren sich von Jahr zu Jahr und in den Städten besonders nimmt die Gemeinwirthschaft immer mehr zu, ohne die privaten Interessen zu schädigen (vgl. Volkswirthschaft, dritter Theil).

Der Charakter unserer Zeit bezüglich des ganzen Wirthschaftslebens ist der der steten Bemühungen zur Verbesserung der sozialen Mißstände. Groß ist noch deren Zahl, groß die Aufgabe, welche der Zukunft überlassen werden muß, groß aber auch der Eifer, dieser gerecht zu werden. Die Gegenwart läßt es nicht daran fehlen, für die Nachkommen zu sorgen; die Milliarden, welche in den Eisenbahnen, in großen Kanalbauten und dergl. Unternehmungen angelegt sind, bedeuten Sparkapitalien für die Nachkommen.

Die Wirthschaftslehre muß dem Zweck dienen, nicht nur die Erzeugung der Güter und deren Anwendung immer mehr zu vervollkommnen, sondern auch vor Allem dem, die Menschen mehr und mehr zu befähigen, den höheren Kulturaufgaben sich widmen zu können und das Loos möglichst Vieler zu verbessern.

Die beste Wirthschaftspolitik ist die, welche nach diesen Richtungen hin sich bethätigt, für die Gesamtheit dadurch sorgt, daß sie dem Einzelnen die Fürsorge widmet, welche die Rücksicht auf Andere durch die Gesamtheit möglich macht. Noch giebt es der streitigen Fragen genug, noch überall die Spaltung in zahlreiche Parteien, von welchen jede glaubt, das Beste gefunden zu haben und zu erstreben; noch sind Gegensätze in Fülle auszugleichen und noch ist die Menschheit im Ganzen weit entfernt von der Periode des Glücks und der allgemeinen Wohlfahrt; das aber darf die Neuzeit für sich als ihr Verdienst in Anspruch nehmen, daß sie redlich sich bemüht, die Zustände zu vervollkommnen. Ob es je dahin kommen wird, die richtige Weltwirthschaft zu organisieren, alle dem Erwerbsleben hinderliche Schranken zu beseitigen, Alles im gemeinsamen Interesse zu thun, muß unbeantwortet bleiben. Zur Zeit sind die Verschiedenheiten unter den Völkern bezüglich des Wirthschaftslebens noch so groß, daß jedes Volk die Verpflichtung hat, für sich selbst — national — seine Geschicke zu bestimmen. Einen absoluten Vorzug unter den bis jetzt angewendeten und empfohlenen Systemen der Wirthschaftspolitik giebt es ohnedies nicht; weder Schutzzoll, noch Freihandel, noch das System der Handelsverträge, weder direkte, noch indirekte Besteuerung, weder die, noch jene Lohnform, weder die Selbstregierung, noch die Stätsbevormundung, der reine Stätsbetrieb oder die reine Privatwirthschaft u. s. w., sind an sich gut oder schlecht, sie werden das nur, wenn richtig, am rechten Ort und zur rechten Zeit angewendet oder unrichtig, unzeitgemäß und örtlich nicht angemessen. Der Agrarstät verlangt andere Maßnahmen wie der Industriestät, jener z. B. Schutz, dieser die Freiheit.

Vorwärts, unablässig vorwärts streben, ist die Aufgabe für Alle, für Stät wie für Private, für die Gesamtheit, wie für die Einzelnen; im Wirthschaftsleben kann und darf es keinen Stillstand geben, vorwärts mit Besonnenheit und Geschick ist die Losung und das Ziel, nicht die Massenproduktion, sondern die Verbesserung des Volkswohls, an welchem der Kaufmann so gut, wie Andere interessiert ist. Der Stät muß ihm so gut wie Anderen die Fürsorge widmen, die Gesamtheit erwarten, daß auch er an ihrer Förderung sich betheiligt. Die moderne Welt ist ein zusammenhängendes Ganze, ein Organismus, welcher nur dann gedeiht, wenn die einzelnen Bestandtheile gedeihen. Bodenproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Erwerbende und nur Verzehrende, sie alle müssen gleich fürsorglich, soweit Recht und Billigkeit es erlauben, bedacht werden, vor Allem aber sich selbst helfen; ein Mehr der Fürsorge kann blos der beanspruchen, welcher sich nicht selbst zu helfen vermag.

Damit schließen wir den Abschnitt über die Geschichte des Handels, indem wir diejenigen, welche sich eingehender mit dieser für jeden Kaufmann ebenso lehrreichen als interessanten Materie beschäftigen wollen, auf das Studium der empfehlenswerthen „Geschichte des Handels und Weltverkehres von Dr. J. Engelmann, neu bearbeitet von Professor Dr. C. Böttger" 4. Auflage verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Kurzer Abriß der Volkswirthschaftslehre.

Bearbeitet für den Kaufmann mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Lehre von den Gütern.

(Die in diesem und den folgenden Abschnitten vorkommenden, nicht zu umgehenden, Fremdwörter und technischen Ausdrücke finden, soweit sie nicht im Texte selbst erläutert sind, im Register ihre Erklärung.)

Begriff. Die Volkswirthschaftslehre als der geordnete Inbegriff aller, die wirthschaftlichen Thätigkeiten und die Grundbedingungen der Volkswohlfahrt betreffenden Wahrheiten umfaßt die Lehren von den gegenseitigen Beziehungen der Menschen (des Volkes) bei Aneignung, Hervorbringung, Umlauf, Gebrauch und Verbrauch von Gütern und bezüglich ihrer Gliederung in Wirthschaften (Einzel- und Gesamtwirthschaften).

Wesen und Zweck. Jeder Mensch ist darauf angewiesen, Güter (Sachgüter, Leistungen und Verhältnisse) ge- und verbrauchen zu müssen; das Maß, in welchem das geschieht, und die Mannigfaltigkeit der zum Lebensunterhalt, zur Leistung und zum Genuß in Betracht kommenden Güter wachsen mit der Kulturentwicklung und sind, wie diese selbst, bedingt durch den Grad des erlangten Wohlstandes. Die Menschen (Völker) bilden die Subjekte, die Güter die Objekte der Wirthschaft; die Volkswirthschaftslehre hat es mit beiden und zwar in dem Sinne der Förderung des Wirthschaftslebens zu thun.

Insofern sie die Menschen und deren Gliederung in Einzel- und Gesamtwirthschaften zu berücksichtigen hat, soll sie darlegen, wie diese am besten gefördert werden, um die Menschheit im Ganzen immer mehr für höhere Kulturaufgaben zu befähigen — ethisch-sozialer Standpunkt; insofern sie die Güter als die Grundlagen der Wirthschaft zu berücksichtigen hat, muß sie darlegen, wie die Befriedigung der Bedürfnisse mit solchen am vortheilhaftesten zu bewirken, wie deren Erwerbung zu organisiren und wie das Erworbene am zweckmäßigsten zu benutzen ist — realistischer Standpunkt.

Beiden Standpunkten gerecht zu werden und beide richtig zu würdigen, ist die bei Behandlung der Volkswirthschaftslehre zu lösende Aufgabe; jede einseitige Auffassung ist nachtheilig und kann selbst bis zu hohem Grade gefährlich werden; nur neben einander, überwacht und vor Ausschreitungen bewahrt, wirken beide Standpunkte nützlich.

Der realistische wurzelt in dem Egoismus, der mächtigsten Triebfeder zur Vollbringung von Thaten; er macht sich im Wirthschaftsleben in der Abschließung der Einzelnen in der Privatwirthschaft geltend und bedingt damit zwar die Ungleichheiten in der Vermögensvertheilung, bewahrt aber auch vor Täuschungen und vor dem Streben nach Unerreichbarem; er wird schädlich nur dann, wenn er zum Materialismus führt und damit zu rücksichtsloser Geltendmachung der Sonderinteressen auf Kosten Anderer, zur

Ausbeutung und zur Ver- und Mißachtung der Mitmenschen seitens der wirthschaftlich Starken (Vermögenden) und zur Unzufriedenheit der wirthschaftlich Schwachen bis zur Steigerung im Klassenkampf und Klassenhaß.

Der ethisch-soziale Standpunkt wurzelt in Moral und Humanität, ohne welche im harten Kampf um das Dasein die Gesellschaft in Gemeinheit und Verflachung versinken muß; sie sichern für das Wirthschaftsleben die schätzenswerthe Mitwirkung der Opferwilligkeit, der Brüderlichkeit und der Liebe in der Gesamtheit der gemeinnützigen Bestrebungen, verleiten aber auch leicht zum Idealismus mit der Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, der Ueberschätzung der Mitmenschen und dem Glauben an deren Gleichheit der Bestrebungen, Neigungen und Bedürfnisse bis zur Befürwortung der Verbrüderung Aller in der vollen Gemeinwirthschaft mit dem Vorzug der Gleichheit in Arbeit und Genuß, aber auch mit der Gefahr der Beschränkung in der Bedürfnisbefriedigung bis zum Rückschritt in Wohlstand und damit in Kultur und Gesittung.

Ein befriedigendes Wirthschaftsleben setzt die materielle Wohlfahrt voraus; nur bei gesichertem Lebensunterhalt und darüber hinaus gehendem Wohlstand kann der Mensch neben der Sorge um den Erwerb auch an Fortbildung und Veredlung denken. Die Volkswirthschaftslehre muß deshalb vorzugsweise die materiellen Grundlagen zur Vervollkommnung der Menschheit zum Gegenstand ihrer Betrachtungen machen.[1])

Anm. [1]). Der Volkswirthschaftslehre ist von Manchen der Vorwurf der Unfertigkeit und Unklarheit, den gegebenen Lehren der der Negation von Moral und Religion gemacht worden. Es wurde, besonders neuerdings, deshalb „eine ganz neue" Lehre verlangt, diese aber, je nach Standpunkt, als „ethische" (Kathedersozialisten), oder als „christliche" (Konservative, Orthodoxe und Ultramontane) oder als „Sozialwissenschaft" (Sozialisten aller Art). Die Vorwürfe beziehen sich theils auf die vielfachen Verschiedenheiten in den Begriffserklärungen, theils auf die Stoffeintheilung, theils auf die Einseitigkeiten der Auffassung seitens Einzelner, theils auf die Methoden zur Erforschung und Feststellung der Wahrheiten. Mit Recht kann es getadelt werden, wenn der Darsteller einseitig nur oder auch vorzugsweise eines der zu behandelnden Gebiete berührt und danach Namen und Eintheilung wählt. Diese Hauptgebiete sind: die Güter („Güterlehre" u. dgl. Namen), der Erwerb und die werbende Thätigkeit („Economie industrielle" u. s. w.), der Reichthum oder das Vermögen („Theorie vom Volksreichthum" u. s. w.); — der Mensch oder das Volk im Ganzen („Wissenschaft vom Volksleben" u. s. w.), die Wirthschaft („Wirthschaftslehre", „Oekonomie" u. s. w.), die Gesellschaft („Sozial- oder Gesellschafts-Wissenschaft u. s. w.), der Stat („Statstheorie"). Die gebräuchlichsten Bezeichnungen sind zur Zeit: Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie. In England, Frankreich, Spanien und Italien, seltener bei uns, giebt man dem Worte Oekonomie in den entsprechenden Abänderungen das Beiwort „politisch", was häufig zu der Meinung Anlaß gegeben hat, als handle es sich um Politik. — Die Methode der Forschung muß eine selbstständige sein. Die Erscheinungen im Wirthschaftsleben sind zu mannichfaltig und stets von vielerlei Einwirkungen abhängig, so daß man nicht nach dem für andere Wissenschaften üblichen Verfahren sich richten kann. Historische Thatsachen sind nur mit Vorsicht, solche aus anderen Ländern nur selten ohne Weiteres anwendbar; experimentirt kann nicht werden, da die wirkenden Ursachen nicht zu isoliren und in der Regel zur Zeit nicht sicher erkennbar sind. Abstraktionen aus mathematisch algebraischen Formeln sind wenig brauchbar. — Die Verschiedenheiten in der Eintheilung betreffen hauptsächlich a) die Lehre von dem Volke, welche von Vielen gar nicht, von den Meisten nur unvollkommen behandelt

Eintheilung. Gemäß der Hauptgegenstände, mit welchen die Volkswirthschaftslehre sich zu beschäftigen hat, zerfällt sie in drei Hauptabschnitte mit entsprechenden Unterabtheilungen. Diese sind:

I. **Die Lehre von dem Volke und von der Bevölkerung.**

A. Im Allgemeinen. Begriff. Dichtigkeit. Gebiet. Ueber- und Untervölkerung. Ein- und Auswanderung. Bewegung.

B. Das Volk und die Güter. Bedarf und Bedürfnisse. Lebensunterhalt. Volksklassen und Gütervertheilung. Nothwendigkeit der Unterschiede.

C. Das Volk und die Wirthschaft. Erwerbsfähigkeit und Erwerbsarten. Stadt und Land. Haushaltungen. Familienleben und Privateigenthum.

D. Förderung der Volkswohlfahrt (Bevölkerungs- und Wohlfahrtspolitik).

II. **Die Lehre von den Gütern.**

A. Im Allgemeinen. Begriff. Güterarten. Bedeutung und Zweck. Vermögen.

B. Hervorbringung (Gütererzeugung, Produktion). Aneignung und Erzeugung. Erwerbsmittel. Die Natur und die Naturkräfte. Von der Arbeit: Begriff. Bedeutung. Arbeitende und Arbeitsarten. Förderung. Arbeitstheilung. Von dem Kapital: Begriff. Arten und Unterscheidungen. Bedeutung. Verhältnis der Kapitalarten. Kapitalbildung.

C. Umlauf der Güter (Zirkulation): Begriff. Art und Gliederung. Das Tauschgeschäft: Naturaltausch. Kauf und Verkauf. Von dem Gelde: Begriff. Bedeutung und Funktion. Geldverkehr und Geldbedarf. Eigenschaften. Edelmetalle. Geldarten. Währung. Münzersatzmittel. Papiergeld. Geldsurrogate. Von dem Kredit: Begriff. Voraussetzungen. Unterscheidung. Formen. Bedeutung. Vermittlung. Mißbrauch. Ueber Werth und Preis: Begriff. Preiselemente und Preisbildung. Art der Preise. Angebot und Nachfrage. Konjunktur. Spekulation. Preisregulirung: freie Konkurrenz und behördliches Eingreifen. Ueber Krisen. Der Handel. Das Verkehrswesen.

D. An- und Verwendung der Güter (Ge- und Verbrauch, Zerstörung und Verzehrung [Konsumtion]). Arten. Luxus. Vernichtung. Werthveränderung.

---

wird; b) die Technik und deren Betrieb — Oekonomik — der sog. Urproduktionen, der Gewerbe, der Industrie, des Handels und des Finanzwesens, welche Einzelne zu ausführlich, Andere gar nicht berücksichtigen; c) die Finanzwissenschaft (der Statshaushalt), welche, zumal neuerdings, besonderen Werken überwiesen wird und nur selten ausführliche Behandlung findet; d) die historischen Rückblicke, die Geschichte, welche man mehr oder weniger weitläufig, oder gar nicht gab; e) die sog. Grundlegung, d. i. ein bei Vielen voran gestellter Abschnitt über Erklärungen der wesentlichsten Namen und Gegenstände, z. B. über Arbeit, Kapital, Preis u. s. w.

E. Förderung der Hervorbringung, des Umlaufs und der Anwendung der Güter. Organisation der Arbeit und des Kapitals. Geschäft und Unternehmung. Betriebsformen. Assoziation und Genossenschaftswesen. Förderung durch den Stät. Selbst- und Stätshülfe. Ziele und Bestrebungen.

III. **Die Lehre von der Wirthschaft (Haushalt, Oekonomie).**

A. Im Allgemeinen. Begriff. Zweck. Bedingungen. Formen.

B. Grundlagen. Einkommen. Einnahmen. Lohn. Zins. Renten. Reinertrag. Gewinn. Ausgaben. Budget. Buchhalten.

C. Stätshaushalt oder Finanzwesen. Stätsvermögen. Stätsbetrieb. Steuer- und Zollwesen.

D. Förderung der Wirthschaft. Wirthschaftspolitik. Aufgaben und Ziele. Systeme.

I. Die Lehre von dem Volke und von der Bevölkerung.

A. Im Allgemeinen.

Das Volk ist die Gesamtheit der auf begrenztem Gebiete unter gemeinsamer Regierung vereinigten Angehörigen eines Stätes, dessen rechtliche Bevölkerung, welche die politische Macht bedingt und nicht zu verwechseln ist mit Nation, welche sich auf mehrere Staaten vertheilen kann, während umgekehrt ein Volk oft mehrere Nationalitäten in sich vereinigt, wie z. B. das österreichische. Die deutsche Nation ist in mehreren Stäten vertreten, das deutsche Volk nur innerhalb der Reichsgrenzen. Die faktische Bevölkerung ist diejenige, welche die wirthschaftliche Macht bedingt und für das Wirthschaftsleben allein in Betracht kommt; man unterscheidet sie a) im weiteren Sinne als die Gesamtheit derjenigen, welche zur Zeit einer Zählung dauernden Aufenthalt im Lande haben, also einschließlich vorübergehend Abwesender und ausschließlich vorübergehend anwesender Fremden; sie kommt für die Hervorbringung der Güter und mit ihrem Besitz in Betracht; b) im engeren Sinne die Summe der vorhandenen Köpfe, also ausschließlich vorübergehend Abwesender und einschließlich vorübergehend anwesender Fremden; sie kommt für die Verzehrung von Gütern in Betracht.

Die absolute Bevölkerung ist die an sich, ohne Rücksicht auf andere Erscheinungen, die relative die mit Rücksicht auf solche. Das Verhältnis der Kopfzahl der (faktischen) Bevölkerung zum Flächengehalt bedingt die Volksdichtigkeit; welche (jetzt allgemein für den Quadratkilometer ermittelt) in ihrer Größe sehr verschieden nach Entwicklungsstufen der Völker ist (Agrarstät z. B. gegen Industriestät) und innerhalb eines Volkes zwischen Stadt- und Landgebiet und nach Maßgabe der Ernährungsbedingungen und Erwerbsgelegenheiten, am kleinsten in Gebirgsgegenden, am größten da, wo die Industrie überwiegt, und an den Hauptverkehrsstraßen. Als wünschenswerth ist zwar eine möglichst gleiche Vertheilung über das ganze Land, diese aber in Ländern von größerem Umfange nie erreichbar.

Das Gebiet, welches ein Volk bewohnt, ist die eigentliche Grundlage für dessen Wirthschaftsleben und Wohlfahrt. Größe und Umfang, Länge der Grenzen, Küstenentwicklung, Art und Zahl der Hafenplätze, Länge der schiffbaren Flüsse, Zahl und Vertheilung der Gewässer, der Gebirge, der Ebenen und der Thäler, Verhältniß vom Tiefland zum Gebirge, Klima, Lage zu den Nachbarn, Naturschätze in und über der Erde, Bodenfruchtbarkeit, Verhältnis vom Kulturland zum Unland und sonstigen Boden und innerhalb des Kulturlandes dessen Vertheilung nach Kulturarten (Ackerland mit Gärten, Weinland, Wiesen und Weiden, Wald und Gehölz) —, alle diese Verhältnisse zusammen stellen die äußeren Bedingungen zur Wohlfahrt dar. Diesen kann ein Volk passiv, selbst hemmend, oder korrigirend gegenüber stehen. Geschick, Fleiß, Ausdauer, Solidität, Erwerbstrieb, Eifer für Fortbildung, Bildungsgrad, zweckmäßige Gesetze und Einrichtungen vermögen ungünstige Verhältnisse für Wohlstandserringung weniger fühlbar zu machen (Schweiz z. B.), während bei entgegengesetzten Eigenschaften auch unter den besten Verhältnissen diese nur eine mäßige bleibt (Spanien z. B.). Auch Kultur und Rechtsleben wirken fördernd oder hemmend. Die Nachbarn kommen durch die Gelegenheit zum Ein- und Vertausch von Gütern und durch ihren Charakter bezüglich der Erhaltung oder Gefährdung des für das Wirthschaftsleben nothwendigen Friedens in Betracht. Immer mehr bemüht man sich, auf dem Wege internationaler Verbindungen nicht nur Verkehrserleichterungen zu bewirken, sondern auch Streitfragen zu schlichten. Die Hoffnung auf die Erlangung des ewigen Friedens mit dadurch möglicher Entlastung des Budgets ist freilich noch aussichtslos und selbst nur die Abrüstung noch nicht zu ermöglichen. Jedes Volk muß seine Unabhängigkeit vertheidigen und darf auch die größten dafür zu bringenden Opfer nicht als unwirthschaftliche ansehen, weil sie die Kriegsgefahr verringern und damit schwerere Schädigungen verhindern.

Uebervölkerung tritt da ein, wo die Kopfzahl die durch die Beschaffenheit des Gebietes, die wirthschaftliche Befähigung, die Gesetze und Einrichtungen und Anderes gegebene Produktionsfähigkeit übersteigt; Untervölkerung ist dann vorhanden, wenn die Bewohner die gegebenen Naturschätze nicht auszunutzen vermögen; erstere zwingt zu organisirter Auswanderung, letztere macht die Einwanderung (Kolonisation) wenigstens wünschenswerth. Die zu irgend einer Zeit in einem Lande sich zeigende Größe der Ein- oder Auswanderung berechtigt aber noch nicht zum Schluß auf vorhandene Unter- oder Uebervölkerung, weil Verhältnisse anderer Art dabei von Einfluß sind. Wandertrieb, Abenteuerlust, religiöse Unduldsamkeit, politische Unfreiheit, Militärlast, Steuerdruck, die Gesetzgebung überhaupt und Strenge der Gesetze, mangelhafte Rechtspflege und Rechtssicherheit u. dgl. m. wirken mit und sind zur Zeit noch meistens entscheidender als die Unterhaltsfrage.

Neben der Ein- und Auswanderung als äußeren Ursachen bedingen wesentlich innere, stetig in ihrem Erscheinen wechselnde die Ab- oder Zunahme der Bevölkerung, hinsichtlich welcher sich regelmäßige und unregelmäßige Erscheinungen zeigen. Der Gang der Bevölkerung ist für die politische Macht eines Volkes absolut, für die wirthschaftliche nur relativ von

Bedeutung; er wird festgestellt in Prozentziffern und berechnet mit der Zeit, welche für die Verdoppelung (Halbirung u. s. w.) erforderlich ist. 4% Zuwachs z. B. bewirken solche in 17,67 Jahren, 2% in 35 Jahren, 1% in 69,66 Jahren, 0,4% in 173,63 Jahren u. s. f.; die Vermehrung erfolgt am raschesten, wenn schon ein gewisser Grad der Volksdichtigkeit erlangt ist, in Städten am langsamsten bis zum ersten Hunderttausend, am schnellsten nach der ersten Million. Auf die Zunahme sind von Einfluß:

a) Die Zahl der Eheschließungen (Heirathsfrequenz), welche im Allgemeinen in Europa im letzten Jahrhundert eine abnehmende war. Krisen, Noth, Kriegszeiten, Luxus, Vergnügungssucht, die Art der Erziehung von Männern und Frauen, erschwerter oder fehlender Familienunterhalt nach Maßgabe der Zeitverhältnisse, Ansprüche und Gewohnheiten wirken vermindernd, gute Ernten, blühender Geschäftsgang, Friedenszeiten und Friedensschluß, Mäßigkeit und Sparsamkeit vermehrend; gefördert und behindert wird die Eheschließung durch die Gesetzgebung (Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit gegen Zwang, Erschwerung des Wanderns und der Ansässigmachung durch gebotenen Vermögensnachweis, Einzahlung u. s. w., Gewerbefreiheit gegen Zunftzwang, Gebundenheit der Güter gegen freie Theilbarkeit, Fideikommisse u. s. w.). Das Heirathen, bezw. die Vermehrung, ist die Bestimmung des Menschen und darf deshalb nicht durch Gesetz illusorisch gemacht werden (Zwangszölibat durch Gesetz); jede Erschwerung bestraft sich durch Zunahme der Unsittlichkeit;

b) die Geburten. Das Verhältnis der Geborenen zur Zahl der Gebärfähigen (Verheiratheten und Ledigen) bezeichnet die Fruchtbarkeit der Bevölkerung. Auf die Geburtsziffern wirken ein: Armuth, Wohlhabenheit und Reichthum, die Art der Ernährung, Arbeit und Bewegung, Trägheit, Trunksucht und Lüderlichkeit gegen Solidität, Körperpflege, Wohnungsverhältnisse u. dgl. m. Die höchste Fruchtbarkeit zeigt sich bei geregelter Lebensweise, kräftiger, aber nicht üppiger Ernährung und anhaltender, aber vor Ueberanstrengung bewahrter Arbeit mit genügender Bewegung oder geeignetem Ersatz dafür. Am meisten klagt man über Kinderlosigkeit in den Kreisen gut situirter, überreich lebender Städter; der größte Kindersegen findet sich unter Landleuten, Jägern, Fischern u. s. w. und bei vor Nahrungsmangel bewahrten Handarbeitern. In Frankreich sieht man mit Besorgnis aus politischen und wirthschaftlichen Erwägungen auf die geringe Zunahme der Bevölkerung, in Deutschland, wenigstens theilweise, auf die starke Vermehrung. Bezüglich der Geburten von Ledigen bedingt es einen wesentlichen Unterschied, ob die Kinder später durch Heirath legitimirt und in der Familie erzogen werden (auf dem Lande die Regel), oder ob sie Findelhäusern, „Ziehmüttern" oder gar „Engelmachern" überlassen bleiben;

c) die Sterbefälle (Mortalität); deren Jahresgröße wird in ihren zeitweisen und lokalen Schwankungen von ähnlichen und auch von anderen Ursachen beeinflußt. Noth und besonders Mangel an Lebensmitteln und schlechte Beschaffenheit derselben und des Trinkwassers, ungesunde Wohn- und Arbeitsräume, Unreinlichkeit und mangelnde Körperpflege, Entbehrungen anderer Art und Sorgen, große klimatische Extreme und schroffer Wechsel in

der Witterung, Wohnortsveränderungen, Unglücksfälle (Gefahr der Berufsarbeit, Reisen u. s. w.), Krankheiten und besonders Epidemien, Trunksucht und andere Laster, Verbrechen, Selbstmord, Krieg, unruhige Zeiten und auch die Geburtsziffern selbst, absolut und relativ, bewirken die Höhe der Sterbefälle, welche zeitlich und örtlich wahrhaft erschreckende Verhältnisse zeigte und solche auch heute noch da und dort trotz aller Fürsorge der Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei bietet. Am größten ist allerwärts die Kindersterblichkeit und zumal dann, wenn es an der nöthigen Wartung und Nahrung im ersten Alter fehlt, z. B. unter der ärmeren Großstadtbevölkerung und in Fabrikgegenden. Die Ziffer der durch Selbstverschulden zu Grunde gehenden Arbeitskräfte ist noch allenthalben eine viel zu große.[2])

B. Das Volk und die Güter.

Bedarf und Bedürfnisse. Jedermann hat das Bestreben, die von ihm empfundenen Mängel — Bedürfnisse — zu befriedigen, in der Regel auch den Wunsch, deren Gesamtheit — Bedarf — zu steigern, je mehr er von den zur Bedürfnisbefriedigung dienlichen Erzeugnissen der Natur und der Menschenarbeit kennen lernt. Die Bedürfnislosigkeit ist das Kennzeichen

---

Anm. [2]). Das Gebiet des Deutschen Reiches ist, anderen Ländern gegenüber, für wirthschaftliche Entwicklung wenig günstig. Die Lage in der Mitte von Europa erfordert ungewöhnlich hohe Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Wehrfähigkeit (über 400 Mill. ℳ jährliche Ausgabe, 500 000 Mann und 90 000 Pferde im Militär- und Seedienst, wochenweise Uebungen vieler Tausende der Reserven und Landwehren. Gesamtaufwand im letzten Jahrzehnt über 5 Milliarden). Bewohnt war das Reich am 31. Dez. 1881 von 45,21 Mill. Einwohnern; auf 1 qkm kamen 83,6 Einwohner im Durchschnitt (Bezirk Köslin 32, Düsseldorf, Mannheim, Zwickau 300 und mehr). Das Kulturland beträgt 94% der Fläche (fast die höchste Ziffer in Europa), zusammen 50,61 Mill. ha (36,77 Mill. ha landwirthschaftlich benutzt, 13,84 Mill. ha Wald; auf 1 Einwohner 1,11 ha), auf 1 qkm Kulturland kamen 89 Einwohner (55 in Mecklenburg, 200 in Sachsen). Die Auswanderung war von 1821 bis 1880 zusammen 3,6 Mill. Köpfe mit durchschnittlich 400, zusammen 1400 Mill. ℳ mitgenommenem Vermögen; in den letzten 10 Jahren kamen durchschnittlich auf 10 000 Einwohner 109 Auswanderer (in Mecklenburg-Schwerin 429, im Königreich Sachsen 47). Die Zunahme der Bevölkerung von 1871 bis 1880 ist durchschnittlich 1,12% (Reichslande 0,52 — Hamburg 3,11); die Zahl der Ehen (1879 zusammen 335 113) verminderte sich von 1870:1880 von 103 auf 80 für je 10 000 Einwohner. Von der weiblichen Bevölkerung sind 41% noch nicht heirathsfähig, 33,4% verheirathet, 26,5% ledig, verwittwet oder geschieden. Auf 10 000 Heirathsfähige (Männer von 21, Mädchen von 17 Jahren an) kommen 367 Ehen. Die Geburtsziffer war (1879) im Ganzen 1 806 741; auf 10 000 Gebärfähige (45,9%) kamen 1779 (bei Verheiratheten 3034, bei Ledigen 339 und bei Ledigen von 20 bis 30 Jahren 708). Unehelich Geborene haben am meisten Sachsen, Thüringen und Rheinbayern — bis 11% —, am wenigsten die Rheinprovinz und Hannover — 2,3 und 3,4%; der Prozentsatz überhaupt ist 8,8. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle (1 214 643, einschließlich Todtgeborene) war 592 098.

Die Sterblichkeit ist nach Erfahrung für das Alter von

0 bis 1 Jahr	15,4 % (England)	bis 31,95% (Bayern)
0 bis 5 Jahr	28,47% (Belgien)	bis 41,62% (dsgl.)
5 Jahre u. darüber	1,54% (England)	bis 1,76% (Frankreich),

zwischen Stadt und Land überhaupt = 4:3; auf 100 weibliche kommen 109 männliche Todesfälle.

niederer Kulturstufen und einfacher Verhältnisse, wenn sie allgemein sich zeigt, das individueller Neigungen, wenn sie vereinzelt vorkommt, und ist dann hervorgerufen durch religiöse oder andere Anschauungen mittelst der Erziehung oder durch sonstige Einwirkungen. Der Hinterwäldler beschränkt sich noch heute fast nur auf das, was die Umgebung ihm bietet, der Großstädter gewöhnt sich selbst in bescheidenen Verhältnissen an eine Fülle von Bedürfnissen und steigert seinen Anspruch an Bedürfnisbefriedigung in dem Maße als ihm Begehrenswerthes vor Augen geführt wird.

Das Maß der Bedürfnisbefriedigung ist und war von jeher verschieden nach Klima und Umgebung, Stand und Beruf, Bildungsgrad und Entwicklungsstufe, individueller Neigung, Gewohnheit und Sitte, Erziehung und anderen Voraussetzungen und abhängig von der, den Einzelnen und ganzen Völkern zu Gebote stehenden wirthschaftlichen Macht, welche um so größer sein muß, je mehr der Mensch über das Maß des unerläßlich Gebotenen dem Wohlleben und der Genußsucht nachgeben will.

Man unterscheidet die Bedürfnisse in *nothwendige* oder *wahre* (Nahrung, Wohnung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung, Geräthschaften, Gesundheitspflege, Erziehung, Fortbildung) und *freie*, solche des Wohllebens (Behaglichkeit, Vergnügen, Geschmacksveredlung u. s. w.); die ersteren kann Niemand entbehren, in den letzteren Jedermann mindestens sich beschränken, ohne die Leistungsfähigkeit zu gefährden. Man spricht ferner von *materiellen* (leiblichen) und *geistigen* (ethischen, intellektuellen), *gesellschaftlichen* (Anstands-), *privaten* und *gemeinschaftlichen* (kollektiven) Bedürfnissen.

Lebensunterhalt. Das, was bei irgend einem Volke und zu irgend einer Zeit an Bedürfnissen zur bloßen Lebensfristung, zum Familienunterhalt und zur Leistungsfähigkeit unerläßlich nothwendig ist, bezeichnet man als das *Existenzminimum*, das, was darüber hinaus erforderlich ist, um auch dem Wohlleben Rechnung tragen und ein „menschenwürdiges Dasein" führen zu können, als den *standesgemäßen Lebensunterhalt*, ein freilich schwer bestimmbarer Begriff und wechselnd in der Größe des dafür erforderlichen Aufwands und in der Art und Menge der dazu gehörenden Bedürfnisse, abhängig von Klima, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Art der Thätigkeit, Geschmack, Gewohnheit, Sitte, individueller Neigung, wirthschaftlichen Verhältnissen u. s. w., und davon, inwieweit ein Nachgeben an die Genußsucht stattfindet. Der Begriff des Entbehrlichen und des Unentbehrlichen, des Nothwendigen und des Ueberflüssigen wird niemals festzustellen sein, weder für Einzelne, noch für ganze Volksgruppen und Völker. An den Genuß des Tabaks muß z. B. Jedermann erst mit Ueberwindung von Uebelkeit sich gewöhnen; für den, welcher sich daran gewöhnt hat, kann der Genuß schließlich so unentbehrlich wie die Nahrung werden.

Im Allgemeinen bezeichnet die Volkswirthschaftslehre die Steigerung der Bedürfnisse nicht nur als Gesetz der Nothwendigkeit, sondern auch als hochwichtig zur Erhöhung der wirthschaftlichen Thätigkeit; diese muß in dem Maße wachsen, in welchem der Anspruch auf Bedürfnisbefriedigung gesteigert wird, je mehr dazu die Erzeugnisse der Natur und der Menschenarbeit

nothwendig und je mannigfaltiger diese verlangt werden. Im Streben nach Erweiterung der Bedürfnisbefriedigung befürwortet die Volkswirthschaftslehre aber auch die Beschränkung nach Maßgabe der wirthschaftlichen Kraft und die auf solche Bedürfnisse, welchen vernünftige und sittliche Zwecke zu Grunde liegen und die der menschlichen Natur entsprechen. Sie kann weder Uebermäß, noch Entsagung im Genuß auf Kosten der Leistungsfähigkeit billigen.

Volksklassen und Gütervertheilung. Für volkswirthschaftliche Betrachtungen sind die Angehörigen eines Volkes besonders mit Rücksicht auf deren wirthschaftliche Macht zu unterscheiden. Die Trennung in Adel, Klerus, Bürger und Bauer ist nur von untergeordneter Bedeutung. Die der französischen Revolution entlehnte Bezeichnung Dritter Stand im Sinne von Mittelstand, die eigentlich Erwerbenden und vorzugsweise die geistigen Kräfte, und die Bezeichnung Vierter Stand, die Lohnarbeiter und die Unbemittelten, sind ebenfalls wenig mehr gebräuchlich. Das Wort Bourgeoisie, ursprünglich den Mittelstand bedeutend, hat neuerdings eine gehässigere Deutung erfahren. Die Sozialdemokraten und besonders die Anhänger der Internationale (K. Marx und Fr. Lassalle) gefallen sich darin, den Bourgeois als den zu bezeichnen, welcher „Alles hat und Nichts thut" im Gegensatz zu denen, welche „Alles thun und Nichts haben", der „Klasse der Enterbten" oder den „Proletariern", ein Schlagwort aus der Revolutionszeit für die zum Bewußtsein ihrer Macht gekommenen unzufriedenen Verarmten und Erwerbslosen, welches dann mit Vorliebe behufs Aufreizung und politischer Agitation auf den gesamten „Vierten Stand" oder die „Arbeiterbataillone" angewendet wurde.

Man unterscheidet mit Rücksicht auf die für das Erwerbsleben wichtigen Momente:

a) Reichthum, der Zustand, bei welchem, abgesehen von sinnloser Verschwendung und Genußsucht, die Befriedigung aller materiellen und geistigen Bedürfnisse, welche die Zeit kennt, im vollsten Maße möglich ist, ohne die Einnahme zu erschöpfen, sodaß Kapitalvermehrung stattfinden muß und doch kein Wunsch, soweit vernünftiges Begehren betrifft, versagt zu werden braucht.

Reich fühlen kann sich Jeder, wenn er weniger ausgiebt als einnimmt, der Anspruchslose schon bei geringen Mitteln; der Begriff Reichthum bedingt aber obige Voraussetzungen.

b) Wohlstand, Wohlhabenheit, der Zustand, bei welchem die Bedürfnisbefriedigung zwar schon beschränkt werden muß; wenn auch Ersparnisse gemacht werden sollen, das Leben selbst aber ein behagliches, an materiellen und geistigen Genüssen reiches sein kann. Die Abstufungen sind hier innerhalb des Begriffs am größten; der gesamte Mittelstand gehört in diese Klasse.

c) Dürftigkeit, der Zustand unzureichender Mittel für standesgemäßen Unterhalt, jedoch ohne daß fremde Hilfe in Anspruch genommen zu werden braucht, wenn Entbehrungen nach der einen oder der andern Richtung ertragen werden.

d) Armuth, der Zustand, bei welchem selbst das Existenzminimum ohne fremde Hilfe nicht mehr gesichert ist, der Zustand bleibender Abhängigkeit von Anderen, „die Ursache alles Elends auf Erden". Wahrhaft frei ist nur der, welcher die Selbstständigkeit wahren kann.

e) Pauperismus, die Massenarmuth, die stete Bedrohung der Gesellschaft und zumal dann, wenn politische Agitation die Unzufriedenheit steigert („man muß das Elend erzeugen"), der moralische Halt der Massen verloren gegangen ist und diese sittlicher Verkommenheit verfallen.

Nothwendigkeit der Unterschiede. Die Volkswirthschaftslehre erkennt, abgesehen von der Massenarmuth, die Ungleichheit in der Gütervertheilung (Vermögen und Einkommen) als unabänderlich an, bezeichnet jedoch als den wünschenswerthesten Zustand den, wenn die Klasse der Wohlhabenden möglichst zahlreich ist und Reichthum, Dürftigkeit und Armuth nur bei Wenigen sich finden. Die Herrschaft gehört dem Mittelstand, den Repräsentanten der geistigen und der erwerbenden Kraft, weil nur Verstand, Kenntnisse und Tüchtigkeit die Geschicke der Völker bestimmen. Sie betrachtet aber auch den Reichthum und die über den Durchschnitt gehende Wohlhabenheit als wirthschaftlich unentbehrlich, weil höherwerthige Güter, besonders die Erzeugnisse der Kunst und der Kunstgewerbe, nie Eigenthum Aller werden können und eine Fülle von Kunst und Leistung unbenutzt bliebe, wenn dafür die Abnehmer fehlten. Je mehr ein Volk im Wohlstand voran kommt, um so mehr können Künste und Wissenschaften sich entwickeln, um so mehr Werthe durch Formveränderung der Rohstoffe jährlich erzeugt werden und um so mehr Kräfte und Talente lohnende Beschäftigung finden.

Die großen Verschiedenheiten in den Neigungen, Eigenschaften, Talenten und Leistungen der Menschen machen die von den Sozialisten gepriesene Gleichheit in Arbeit und Genuß auf die Dauer unmöglich. Diese würde allerdings das Loos Vieler verbessern und die Hauptursache des sozialen Elends beseitigen, aber auch das Loos nicht minder zahlreicher Genossen verschlechtern und, was die Hauptsache bleibt, nur noch Durchschnittsleistungen ermöglichen, also entschiedenen Kulturrückschritt bedingen. Wohl aber muß der Ueberhandnahme der Armuth und dieser selbst nach Möglichkeit und unausgesetzt entgegen gewirkt werden und besonders von den Bemittelten selbst, welche ohnedieß die Hauptlast der Unterstützungen, direkt und indirekt, zu tragen haben. Nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch das eigene Interesse zwingen bei richtiger Erkenntnis unausgesetzt zur Bekämpfung der sozialen Uebelstände.

C. Das Volk und die Wirthschaft.

Erwerbsfähigkeit und Erwerbsarten. In Bezug auf die wirthschaftlichen Seiten des Volkslebens kommt es darauf an, wie sich die erwerbende (produktive) Bevölkerung zur nicht erwerbenden verhält, und bezüglich dieses Verhältnisses auf die Erwerbsfähigkeit, auf die Erwerbsarten und auf die Vertheilung der Bevölkerung nach diesen.

Die Erwerbsfähigkeit ist am größten vom 20. Jahre an, sie beginnt mit dem 15. Jahre, nimmt ab nach 50 Jahren und hört, abgesehen von Ausnahmen, auf mit dem 70. Jahre. Im Deutschen Reich giebt es im Alter von

0—15 Jahren 39,8 % der Bevölkerung, für 15—20 Jahre 9,5 %, für 20—50 Jahre 39,6 %, für 50—70 Jahre 13,5 %, und für die Altersstufe über 70 Jahre 2,6 %; es sind also 37,4 % von der Bevölkerung ganz und 46,9 % von der vollen Erwerbsfähigkeit auszuschließen. Da aber auch die Frauen nicht voll am Erwerb direkt betheiligt sind und die weibliche Bevölkerung vom 15. Jahre ab überwiegt (im Reich im Verhältnis von 100 : 104), so sinkt die Verhältnisziffer der Erwerbenden noch mehr. Man rechnet auf 1000 Erwerbsfähige 2282 Kinder, Greise und Frauen (1740 und 2627 als Gegensätze), auf 1000 im Alter von 15—70 Jahren 590 Erwerbslose (400 und 700 als Gegensätze). Es kommen somit auf jeden Erwerbsfähigen 2 bis 3, mit Zuzählung der Armen und mit Rücksicht auf nicht vollen Erwerb der Frauen 3 bis 4, mit Rücksicht auf freiwillig oder gezwungen nicht Erwerbende (Rentiers, Gebrechliche, Kranke, Militärs u. s. w.) mindestens 5 Erwerbslose, welche von den Erwerbenden zu unterhalten sind.

Die Hauptgruppen der letzteren sind:

a) Urproduzenten, diejenigen, welchen die Hervorbringung von Lebensmitteln und Rohstoffen obliegt: Fischer, Jäger, Hirten, Landwirthe, Forstleute, Gärtner und Bergleute mit den verwandten Berufsgenossen (z. B. Köhler, Hüttenwerksindustrielle, Bienenzüchter u. s. w.). Sie haben die Grundlagen zur gesamten Hervorbringung von Gütern zu liefern. Ohne Lebensmittel giebt es überhaupt keine wirthschaftlichen Leistungen und ohne Rohstoffe keine höhere wirthschaftliche Entwickelung; mit Recht schreibt man den Urproduzenten den Vorzug zu, die wichtigsten Thätigkeiten auszuüben, und zeitweise hat man sie allein für eigentlich produktiv gehalten (Physiokraten). Jahrhunderte lang waren sie allein vorhanden und im Agrarstät haben sie das unbedingte Uebergewicht, im Industriestät dagegen verschwindet dieses und treten sie an Zahl und Bedeutung zurück, nicht aber hinsichtlich der Höhe des Werthes ihrer gesamten Hervorbringung. Einfachheit der Lebensweise, Anspruchslosigkeit (geringes Mäß von Bedürfnissen), Abhängigkeit von der Witterung, steter Wechsel zwischen Ueberfluß ohne Absatzfähigkeit und Noth, mäßiger Wohlstand, geringe Kapitalansammlung, Geldmangel, schlecht entwickelter Kredit, fehlender Verkehr und mangelnde Verkehrsanstalten, Uebergewicht der Großgrundbesitzer (Feudalverfassung u. s. w.) und schwache Bevölkerung kennzeichnen den Agrarstät, in welchem sozialistisch-kommunistische Einrichtungen zeitweise vorwiegen. In Bezug auf die Güterhervorbringung liefern die Urproduzenten die Hauptsache und deren Wohlergehen bedingt somit das aller andern Erwerbsklassen (landwirthschaftliche Erzeugung allein im Reich durchschnittlich über 20 Milliarden jährlich).

b) Gewerbtreibende und Industrielle (Manufakturisten, Handwerker, Fabrikanten u. s. w.), diejenigen, welchen die Umwandlung der Rohstoffe in höherwerthige Güter obliegt, die, welche die Steigerung des Wohlstandes bewirken und erst dann auftreten, wenn mit Zunahme der Bevölkerung die Arbeitstheilung beginnt und mit dem Geldwesen und der Verkehrsentwicklung der Tauschhandel sein Ende nimmt. Unter ihnen waren allenthalben die Handwerker zuerst vorhanden, die, welche nur auf Bestellung

arbeiten; mit zunehmender Nachfrage entwickelt sich das Arbeiten in größerem Umfang, mit zahlreichem Personal, mit Hilfe von Maschinen, auch ohne Bestellung, in der Hoffnung auf Absatz, die Fabrikation mit der Gefahr der Geschäftsstockung durch Ueberproduktion und der Verdienstlosigkeit ganzer Klassen (Krisen). Diese Gruppe liefert nur Erzeugnisse der Menschenarbeit, die erstere solche und Erzeugnisse der Natur mit der bloßen Arbeit der Aneignung; das Gesamterzeugnis der erstern Klassen ist ein ziemlich gegebenes, von Gebietsumfang und Bodenbeschaffenheit abhängiges, das der Gewerbtreibenden und Industriellen ist unbegrenzt und stetiger Steigerung fähig, weil die Umwandlungsarbeit immer Besseres zu leisten vermag, je mehr Wissenschaft und Technik fortschreiten und je mehr mit dem Wohlstand die Nachfrage nach höherwerthigen Gütern sich vermehrt.

Statistische Angaben über die Größe des Jahreserzeugnisses für diese Klasse sind nur vereinzelt zu haben. Die Vereinigten Staten Nordamerikas lieferten eine Statistik über ihre 253 852 Fabriken für 1882; das Jahreserzeugnis war 5 369 579 191 £ bei 2790,27 Mill. £ Anlagekapital.

c) Der Handelsstand und die in den Verkehrsgewerben Betheiligten, als Kaufleute aller Art, Schiffer, Fuhrleute, Post-, Telegraphie-Eisenbahnpersonal u. s. w., Agenten, Geldwechsler u. s. w. In ihrer Gesamtheit haben diese die Verbindung zwischen der Hervorbringung und dem Verbrauch der Güter zu bewirken, Ueberfluß und Mangel auszugleichen, Bedürfnisse zu erwecken und deren Befriedigung zu erleichtern. Je größer die Volksdichtigkeit ist, um so bedeutungsvoller werden Handel und Verkehr, um so mehr bildet sich der Gegensatz zwischen Stadt und Land aus mit einer ganzen Fülle von Schroffheiten im Uebergang aus dem Agrar- in den Industriestät, bis die Erkenntnis sich allseitig Bahn bricht, daß Stadt- und Landbevölkerung, Urproduzenten, Industrielle und Kaufleute aufeinander angewiesen sind und nur in gegenseitiger Förderung und Unterstützung am meisten gewinnen. Im Gegensatz zu den anderen Gruppen kommt dieser nur die indirekte Wohlstandsvermehrung zu; sie dient nur dem Umlauf, nicht auch der Hervorbringung von Gütern. Den Werth der Güterbewegung von und nach dem Ausland giebt die Handelsbilanz an, den der Bewegung im Innern, des Binnenhandels, kann man nicht zuverlässig ermitteln.

d) Die persönliche Dienste Leistenden: Beamte aller Art, Künstler, Gelehrte, Aerzte, Geistliche, Militär- und Marinepersonal, Schutzmannschaften, Gehilfen, Hilfsarbeiter, Gesinde u. s. w. Diesen kommt zu: der Sicherheitsdienst und die Verwaltung des Staates, der Gemeinden und der Gesellschaften, das Kultur- und Erziehungswesen, die Pflege der Künste, der Wissenschaften, der Gesundheit, die Gesamtheit der Arbeits- und Dienstverrichtungen, welche gegen Lohn (Salair, Honorar) angeboten und angenommen werden; alle dahin gehörenden Personen sind ebenfalls meistens nicht direkt an der Hervorbringung von Gütern betheiligt, aber doch für diese von großem Nutzen; sie stellen mehr Verzehrer von Gütern, als Hervorbringer dar.

Diesen Gruppen steht die Gesamtheit der bloßen Verzehrer von Gütern gegenüber, d. i. Derjenigen, welche bei Aufnahme von Zählungen als „ohne Beruf oder Berufsangabe" zusammengefaßt werden.

Im Vergleich mit verschiedenen Zeiten ergiebt sich, daß in Staten mit überhaupt zunehmender Bevölkerung die Zahl der zu den Gruppen b und c Gehörenden relativ zunimmt, die der unter d) Angeführten, soweit sie nicht die direkt mit am Erwerb betheiligten Hilfsarbeiter betrifft, sich ziemlich gleich bleibt, also mit Zu- und Abnahme der Bevölkerung wächst und sinkt. [3])

Stadt und Land. Die Statistik unterscheidet zwischen Stadt- und Landbewohnern und zählt zu letzteren alle Diejenigen, welche in Wohnorten und selbstständigen Gutsbezirken von unter 2000 Einwohnern wohnen; als Städte sind die mit größerer Bevölkerung zu verstehen; das Reich hat zur Zeit deren 2528, eine auf 214 qkm.

Haushaltungen. Unter Haushaltungen werden die selbstständigen Wirthschaften verstanden, die der Einzelpersonen, der Familien und der Anstalten verschiedener Art, zusammen gegenüber der Wirthschaft der Gemeinden und des Staats auch als Privathaushaltungen unterschieden. Deren Zahl im Ganzen sowie das gegenseitige Verhältnis bildet nach Zeit und Ort veränderliche Größen, welche bald Zu-, bald Abnahme zeigen, aber nicht entsprechend der Bevölkerungsbewegung, ohne daß bis jetzt ein bestimmtes Gesetz oder eine Erklärung der Erscheinungen sich hätte finden lassen und ebensowenig bezüglich der Unterschiede in den einzelnen Ländern, Provinzen und Kreisen. [4])

Anm. [3]). Nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung im Reich ergaben sich für die Hauptgruppen:

Forst- und Landwirthschaft ꝛc.	8 235 592	Pers.,	400 000	Dienende,	10	M. Angehörige
Industrie, Bauwesen, Bergbau, Hüttenwesen ꝛc.	6 390 000	„	300 000	„	9	„ „
Handel und Verkehr ꝛc.	1 570 129	„	mit diesen	„	2,9	„ „
Persönliche Dienste Leistende ꝛc.	2 782 030	„	624 814		2,49	„ „

Erwerbsthätige 18 977 751

Von den 18,97 Mill. Erwerbsthätigen sind 1 346 913 ohne Beruf oder Berufsangabe, 1 031 122 im Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst und freien Berufen beschäftigt, 397 481 mit Lohnerwerb wechselnder Art, 1 324 814 Personen sind im Dienste für häusliche Geschäfte, 15 836 413 Erwerbsthätige haben keinen Nebenberuf. Ein Bild der Entwicklung in verschiedenen Zeiten giebt die Statistik aus dem Königreich Sachsen für 1849 bis 1875. Darnach wechselte die Zahl der von den Bodenprodukten Lebenden von 35,25 auf 18,6%, die der von Industrie, Handel und Gewerben Lebenden von 55,97 auf 68,95 %; auf die Lehrer, Beamten, Gelehrten u. s. w. kommen 3,58 und 3,97 %, auf persönliche Dienstleistung anderer Art 2,31 und 2,76 %, auf den Militärdienst 0,77 und 0,97 %, auf „ohne Beruf und Berufsangabe" 5,02 und 4,75 % der Bevölkerung. Es zeigten im Jahre 1875 die

	von der Bevölkerung	der weiblichen B.	den Selbstständigen.
Urproduktion	18,67 %	18,72 %	18,76 %
Handel, Gewerbe, Industrie	68,95 %	66,89 %	63,94 %
die persönl. Dienste Leistenden	12,38 %	14,29 %	17,30 %

Anm. [4]). Von 1871 bis 1875 stieg im Reich die Zahl der Haushaltungen von 8 731 919 auf 9 199 762; auf 1 qkm kamen 15,1 und 15,8 (Gegensätze 7,3 und 54,6); der Familienhaushaltungen waren es 8 161 298 und 8 593 618 mit der Durchschnittsziffer der Haushaltsstärke von 4,7 und 4,6 Personen (Gegensätze 4 und 5,8), zusammen zählten diese 38 385 100 und 39 530 642 Köpfe (93,48 und 92,47 % der Bevölkerung); Einzelhaushaltungen gab es 535 508 und 572 842 (1,3 und 1,34 % der Bevölkerung); — Anstaltshaushaltungen (Pensionshäuser, Gefängnisse u. s. w.) gab es 35 113 und 33 302 mit 2 165 184 und 2 649 070 Insassen (5,22 und 6,19 % der Bevölkerung).

Familienleben und Privateigenthum. Die Volkswirthschaftslehre betrachtet das Familienleben als beste Stütze der Volkswohlfahrt und sieht deshalb auch den Privaterwerb als nothwendig und nützlich an; der Wunsch, eine eigene Familie begründen zu können, ist durchaus berechtigt, weil in der Natur des Menschen liegend; es muß deshalb auch das Streben nach Privateigenthum, durch welches die Familie in ihren gesamten Bestrebungen am besten gefördert wird, nicht nur gebilligt, sondern im Interesse der gesamten wirthschaftlichen Entwicklung eines Volkes unterstützt werden. Durch die Familie wird eine Fülle von Werthgut erhalten und in der Familie eine Fülle von solchem erworben, und zwar ist Beides der Fall bezüglich von Gütern, welche ohne die Familie entweder nicht gewinnbar wären oder verloren gingen oder nutzlos unbeachtet blieben. Gegenseitige Erziehungs- und Bildungsarbeit, Veredelung der Umgangsform und des Geschmackes, Bewahrung und Stärkung von Sittlichkeit und Rechtschaffenheit, Bethätigung in Werken der brüderlichen Liebe, der Aufopferung und Entsagung, weiser Gebrauch, Erhaltung und Vermehrung des Besitzes, das Alles sind Vorzüge, welche öffentliche gemeinwirthschaftliche Anstalten nie in gleichem Grade zu bieten vermögen. Für Familienglück und Familienleben ist Jeder der größten Anstrengungen fähig, opfert willig von der zur Erholung nach vollendeter Arbeit bestimmten Zeit, ohne zu ermüden, sei es um das Leben der Angehörigen behaglicher zu gestalten oder ihnen Freude zu bereiten. Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Völker und innerhalb solcher diejenigen Kreise, welche das vollkommenste Familienleben haben, auch sittlich und wirthschaftlich am leistungsfähigsten sind (christlich-germanische Völker; Israeliten; Slaven gegenüber den Mohammedanern, Europäer gegenüber anderen Volksstämmen).

D. Förderung der Volkswohlfahrt (Wohlfahrts- und Bevölkerungspolitik).

Die Verpflichtung, zur Hebung des Volkes im Ganzen und in den einzelnen Gliedern nach Kräften beizutragen, kommt dem Staate, den Gemeinden, den Korporationen und Gesellschaften und schließlich den Einzelnen selbst zu, unter diesen besonders den besser Situirten und zwar mit Rücksicht auf die Vortheile des ruhigen Besitzes, welche Gesetz und gesellschaftliche Einrichtungen gewähren. Der Zweck aller auf die Förderung des Volkswohls gerichteten Maßregeln und Vorkehrungen ist die Verbesserung der sozialen Zustände, an welchen unausgesetzt gearbeitet werden muß und besonders in den letzten Jahrzehnten allenthalben rastlos gearbeitet worden ist, am meisten in den Staaten, in welchen die Selbstregierung am besten durchgeführt wird und der Grundsatz, daß der Einzelne, ehe er die Hülfe Fremder in Anspruch nehmen darf, zuvor vollgültig das Seinige thun soll, am meisten Anerkennung findet (England, Union, nordische Reiche). Die Fürsorge für andere, wirthschaftlich Schwache, muß eine verständige sein. Die für Förderung des Volkswohls ins Auge zu fassenden Maßnahmen beziehen sich auf:

a) die Erziehung. Immer mehr findet der Grundsatz Anerkennung, daß der Staat und die Gemeinden die Ordnung aller darauf bezüglichen Maßregeln und Einrichtungen entweder selbst in die Hand nehmen sollen

oder doch mindestens Oberaufsicht und Mitwirkung sich vorbehalten müssen, und der, daß nach einheitlichem, wohl durchdachtem Plan zu verfahren ist.

Jeder hat Anspruch darauf, daß er seinen Neigungen und Anlagen gemäß sich auszubilden Gelegenheit findet, Jeder muß aber auch die Verpflichtung übernehmen, nach der Vervollkommnung zu streben. Ueber die allgemeine Schulpflicht (obligatorischer Schulbesuch) kann nicht mehr gestritten werden. Der frühzeitigen Einführung dieser Bestimmung dankt Deutschland seine Ueberlegenheit hinsichtlich der allgemeinen Volksbildung, dem allseitig vorhandenen Sinn für Geistesbildung die seiner Lehranstalten. Ob Stat und Gemeinden allein oder auch Private und Gemeinschaften anderer Art diese zu unterhalten und einzurichten haben, wird noch sehr verschieden beurtheilt. Jedenfalls wirkt auch hier die Konkurrenz nützlich und ist deshalb die Ausschließlichkeit der Statsanstalten nicht empfehlenswerth. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bis zu den höchsten Stufen und die der dazu erforderlichen Lieferung von Unterrichtsmitteln nebst Gewähr von Reise- und Aufenthaltskosten an Unbemittelte wird neuerdings von den Sozialisten verlangt und zwar mit dem Hinweis darauf, daß jedes verkümmerte Talent einen Verlust für die Gesellschaft bedeute. Die Strebsamen und Talentvollen zu fördern muß als Verpflichtung der Gesellschaft betrachtet werden, die Unentgeltlichkeit jeglichen Unterrichts für Jedermann aber, abgesehen von der Unmöglichkeit der Durchführung schon der Kosten wegen, ist nicht zu befürworten, weil sie die Halbwisserei und die Ueberbildung befördern müßte und für Millionen nutzlos wäre. Nur die Befähigten können von Stufe zu Stufe aufwärts kommen und nur für solche muß es Erleichterungen, wiederum von Stufe zu Stufe, geben. Viele sog. Talente bewähren sich später durchaus nicht und wirklichen Talenten und Strebsamen ist auch bis jetzt der Weg nicht oder nur sehr selten versperrt geblieben. Ueberall zeigt sich, daß die Mehrzahl der Hervorragenden in allen Lebensstellungen aus einfachen Verhältnissen emporgekommen ist und daß die Nachkommen solcher, am meisten von Jugend an begünstigt, nur selten Gleiches erlangen.

Gegenüber der großen Kindersterblichkeit bis zum Alter der Schulpflichtigkeit (6 bis 7 Jahre) unter den Unbemittelten ist die Fürsorge für Einrichtungen, durch welche die mangelnde häusliche Pflege, Erziehung und Aufsicht ersetzt werden kann, unerläßlich. Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Krippen, Knabenhorte u. s. w. sind humanitäre Anstalten, welche die Neuzeit geschaffen und richtiger wie vordem die Klosterschulen und ähnliche kirchliche Anstalten organisirt hat. Die Vollkommenheit der Einrichtungen wird aber erst dann erreicht, wenn diese allgemein unter Oberaufsicht tüchtiger Schulmänner und Aerzte von geprüften Lehrkräften im Sinne der späteren Schule geleitet werden. Die Elementarschulen sind Anstalten für Alle, die Fortbildungsschulen bilden deren Fortsetzung für Die, welche höhere Anstalten nicht besuchen können oder wollen, und sind ebenfalls erst in der Neuzeit, aber noch nicht allenthalben obligatorisch, eingerichtet worden. Verlangt werden muß ferner, daß in den Zielen und Bestrebungen für Schulen dieser Art dem Beruf Rechnung getragen werde, während die Elementarschule allgemeinen Zielen gewidmet bleiben muß.

Armenschulen, Fabrikschulen, Schulen für Verwahrloste, Handfertigkeitsunterricht, Lehrwerkstätten, Lehrkurse, Wanderlehrer, öffentliche Vorträge, Bildungsvereine, Kasinos, Ortsbibliotheken, Fachschulen u. dgl. m. stellen humanitäre Einrichtungen der Neuzeit dar, durch welche viel Gutes gestiftet werden kann, zweckmäßige Organisation vorausgesetzt; ohne solche wird aber zum Theil mindestens nicht viel genutzt. An höheren Lehranstalten aller Art fehlt es mindestens im Deutschen Reiche nicht.

b) Die Gesundheitspflege. Diese hat Alles zu umfassen, was in der Schule und während der Schulzeit für die Heranwachsenden und später für die Erwachsenen zur Förderung des körperlichen Wohlbefindens geschehen kann. Als oberste Organe dafür giebt es jetzt die Gesundheitsämter, welche, wenn erst einmal genügende und geeignete Kräfte dafür herangebildet sind, Großartiges zu leisten vermögen und schon jetzt viel Gutes bewirkt haben (Vorbeugung gegen Epidemien, Sorge für die Schulkinder, für gesunde Wohnungen und Werkräume, für gutes Trinkwasser, Kontrole über die Verfälschungen von Lebensmitteln, die Reinhaltung der Orte und Wohnstätten). Volksküchen, Volksbuden, Theebuden, Pensionsanstalten, Spiel- und Erholungsgärten, Ferienkolonien, Arbeiterwohnungen (Einzel- und Doppelwohnung mit Gärtchen gegenüber den Massenquartieren) sind auf diesem Gebiete die wesentlichsten Neuerungen.

c) Die Sittenpolizei. Die Fürsorge für Wahrung der guten Sitte und für Verhinderung des Umsichgreifens von Lastern, besonders in den Bezirken der Großstädte, eine schwer zu lösende Aufgabe, welche stets nur ein bescheidenes Maß von Gelingen und mehr ein Vorbeugen als direktes Eingreifen möglich macht. — Herbergen, Asyle für Obdachlose, Rettungshäuser, Arbeiterkolonien für Beschäftigungslose, Vereine gegen Trunksucht und thunlichste Beschränkung der Schankstätten, Verhinderung der Spielhöhlen, scharfe Ueberwachung der Prostitution u. dgl. sind die wesentlichsten Erfolge.

d) Die Armenpflege. Immer mehr gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Gemeinden diese ausschließlich in die Hand nehmen, daß sie sich der freiwilligen Armenpfleger dazu bedienen und mehr darauf bedacht sein müssen, die Verarmten durch gute Kontrole, Rath und That, Zuweisung von Beschäftigung u. s. w. moralisch zu heben und der Gesellschaft wieder als nützliche Glieder zuzuführen, als durch Almosen die Verpflichtung zur Fürsorge sich zu erleichtern. Das Verbot des privaten Almosengebens und Bettelns und die Verhinderung der Vagabundage durch Arbeitsgelegenheit (Kolonien ꝛc.) haben sich am wirksamsten erwiesen (vgl. unter Gütervertheilung). Inwieweit der großartige Gedanke des Schutzes durch allgemeine Versicherung durchführbar ist, kann noch nicht beurtheilt werden. Sympathisch aufgenommen worden ist er überall.

e) Die Bevölkerungspolitik. Darunter wird die Einwirkung auf Erhaltung einer, den Verhältnissen angemessenen Volksdichtigkeit durch gesetzgeberische Maßregeln verstanden. Früher gab es bezüglich dieser bald Begünstigung, bald Verhinderung der Zunahme, z. B. Jungfern- und Hage-

stolzensteuer, Prämien für Kinder und Unterstützungen, Verbot oder Begünstigung der Auswanderung, Erschwerung der Niederlassung und Verhinderung der Freizügigkeit, Erschwerung des Heirathens, Findelhäuser und dergleichen Maßregeln mehr. Heutzutage ist man überzeugt, daß jede künstliche Einwirkung vom Uebel und nutzlos ist. Verwaiste oder verlassene Kinder bringt man am liebsten in Familien unter obrigkeitlicher Kontrole unter.

II. Die Lehre von den Gütern.

A. Im Allgemeinen.

Begriff. Die Volkswirthschaftslehre nennt Güter im weitesten Sinne Alles, was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mittelbar oder unmittelbar anerkannt ist, im engeren Sinne davon nur das, was einen Gegenstand des Verkehrs bildet oder bilden kann und Tauschgut genannt wird. Der Kaufmann versteht unter Gütern meist nur Wären oder Frachtgut („Güterverkehr", Mäß-, Fracht-, Eil-, Stück-, Stürz-, trockenes Gut), der Landwirth den zu einem Betrieb vereinigten und eingerichteten Grundbesitz (Ritter-, Bauern-, Stadtgut u. s. w.) oder die Qualität bei manchen Erzeugnissen (Best-, Sand-, Erdgut bei Tabak, Stadt- und Landgut bei Hopfen). Manche verstehen unter Gut das Vermögen (Hab und Gut), die Salzsieder die Soole und den Antheil an solcher, die Bienenzüchter Honig und Wachs im Bienenstock.

Für die Volkswirthschaftslehre umfaßt das Wort „Gut" im weitesten Sinne sowohl Sachgut, als Leistung und Verhältnisse. Fähigkeit, Erkenntnis und Anerkennung der Brauchlichkeit zur Bedürfnisbefriedigung bilden das Wesen des Gutes. — Nur mittelbar dazu für den Menschen brauchbar sind Futter- und Dungmittel. Steinkohlen blieben lange Zeit unbeachtet, das Petroleum ist erst in unserer Zeit als Gut erkannt worden, ebenso die Nessel für die Textilindustrie, Yucca für Papierfabrikation, Phosphorit für die Landwirthschaft u. s. w. Sitte und Gesetz können manchen Gütern die Brauchlichkeit als solchen versagen: z. B. Wein bei den Türken, Fleisch bei den Hindus u. s. w. Brauchbarere Güter verdrängen die minder brauchbaren, welche dann ihre Anerkennung als Gut, nicht aber ihre Brauchlichkeit verlieren.[5])

Anm. [5]) Einige reden nur von Sachgütern, Andere rechnen zu den Gütern auch solche Dinge, für welche es mindestens keine Nachfrage giebt, weil sie Jedermann unentgeltlich zu Gebote stehen, z. B. Licht und Sonnenschein. Daß man in klimatischen Kurorten die Luft zum Gegenstand des Verkaufs mache, ist nicht richtig; man benutzt die gesündere Luft nur als Mittel zur Anlockung von Fremden, um Anderes an diese hoch verkaufen und vermiethen zu können. Das Wasser der Heilquellen dagegen ist wirkliches Gut und selbst versendbar, jedenfalls aber der allgemeinen Benutzung entziehbar. Am weitesten in der Unterscheidung der Güter geht Schäffle; er spricht zuerst von den Elementen, aus welchen wirthschaftlich behandeltes Gut entsteht, als: Naturell, Gaben und Anlagen, die natürlichen Güter persönlicher Art; Bildung, persönliche, Fertigkeiten und Tugenden; Natur (Stoffe, Kräfte, organisirte Wesen); Vermögen (Kapital- und Unterhaltsvermögen); sodann unterscheidet er die Güterarten als: natürliche und erworbene, oder sittliche, selbstthätig gesetzte; innere und äußere; Sach- und persönliche Güter; ideale und reale, materielle und immaterielle; sinnbildliche (Symbole, Idealgüter) und werkzeugliche

Güterarten. Unterschieden werden die Güter im wirthschaftlichen Sinne zunächst in: Lebensmittel, Rohstoffe, Gewerbserzeugnisse, Fabrikate, jene auch als Urprodukte, diese als Umwandlungsstoffe, die Rohstoffe allein als Werkstoffe oder Werkmittel, Haupt-, Neben- und Hülfsstoffe (Heiz- und Leuchtstoffe); dazu kommen ferner: Dienstleistungen aller Art, Verhältnisse (Kundschaft, Firma, Abonnenten z. B.), Grund und Boden, Naturkräfte, z. B. Wasserkraft u. s. w.

Bedeutung und Zweck. Die Güter in ihrer je nach Zeit und Land verschieden großen Mannigfaltigkeit gewähren den Menschen die Möglichkeit der Fortsetzung des Daseins, die Mittel zum Erwerb, die Grundlagen für die Wirthschaft und die Bedingungen zur fortschreitenden Kulturentwicklung. Jedermann muß Güter ge- und verbrauchen, der, welcher für sich und Andere zu sorgen hat, solche auch erzeugen oder der Natur abgewinnen und den Gütervorrath vermehren. Menschliches Leben ohne Güter ist undenkbar, Wohlleben setzt eine größere Verschiedenheit von solchen voraus und Kulturfortschritt die Vergrößerung der Mannigfaltigkeit. Der Zweck aller jeweilig gekannten Güter ist die Lebenserhaltung der Menschen und die Förderung des Volkswohls; sie müssen Jeden in den Stand setzen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Arbeitskraft und das Talent nutzbar zu verwerthen, um sich selbst und Andere mit zu fördern, und auch dem Zwecke dienen, das Leben zu verschönern und zu vervollkommnen, um höheren Aufgaben sich widmen zu können.

Vermögen. Die Gesamtheit der Güter, über welche Jemand verfügt, bildet sein Vermögen; es ist die wirthschaftliche Kraft oder Macht, welche er besitzt oder ausüben kann, und deshalb von hoher Bedeutung. Die Summe der Vermögen der Einzelnen — Privaten, der Gesellschaften, der Gemeinden und des States selbst ist das Volksvermögen oder der Nationalreichthum und entscheidend für die Machtstellung eines Volkes.

Wirthschaftlich leben, heißt Güter verbrauchen, den Verbrauch wieder ersetzen und den Vorrath vermehren; der Ersatz muß größer als der Verbrauch sein, wenn ein Vorwärtskommen stattfinden soll, und auch das umfassen, was durch Zufall, Elementarereignisse und andere Unglücksfälle vernichtet wird oder verloren geht.

Der Kaufmann ist wie Jeder an den Gütern interessirt, in besonderem Grade aber an denen, welche den Begriff der Wäre bilden, weil diese ihm die Mittel zum Erwerb gewähren müssen; für ihn ist deshalb die Güterlehre der wichtigste Abschnitt aus der Volkswirthschaftslehre: für ihn liegt die Gefahr, dem Materialismus zu verfallen, näher als für Andere und muß deshalb um so mehr eine sorgsame Geistes- und Herzensbildung dem entgegenwirken.

(Realgüter); freie und wirthschaftliche (unverbrauchliche und verbrauchliche, schwer und leicht verbrauchliche, durch Gebrauch erhaltene und gesteigerte, unvermehrbare, leicht und schwer vermehrbare, unveräußerliche und veräußerliche, durch Mittheilung verlierbare und ohne Verlust mittheilbare, erwerbliche und nicht erwerbliche); Privat- und Gemeingüter; Urprodukte, Gewerbserzeugnisse, Frachtgut und Vorrath; Produkte (Erträge) und Einkünfte. —

B. Hervorbringung (Gütererzeugung, Produktion).

Aneignung und Erzeugung. Der Mensch kann sich, mit mehr oder weniger Mühe, die angesammelten und jeweilig wieder frisch hervorgebrachten Erzeugnisse der Natur aneignen — Okkupation, und die Natur in ihrem Walten unterstützen, um selbst Güter hervorzubringen oder doch deren Erzeugnis zu vermehren und zu vervollkommnen; er kann ferner das Hervorgebrachte in höhere Werthform umwandeln, aber all das nur mittelst Aufwand von Kraft und zielbewußter Anwendung dieser — Arbeit —, mit Hülfe von Gütervorräthen — Kapital — und unter Mitwirkung von Naturkräften. Den Erfolg seiner Arbeit — Arbeitseffekt — müssen in zweiter Linie Fleiß, Kenntnisse, Geschick (Talent) und Fertigkeiten sichern, in dritter das, was man Organisation der Arbeit nennt, das geschickte Zusammenfassen aller Kräfte und aller Mittel. Der Zweck jeglicher Aneignung und Hervorbringung von Gütern ist die Beschaffung der Mittel zur Bedürfnisbefriedigung und zur Instandhaltung, bez. Vermehrung und Reproduktion des vorhandenen Gütervorraths.

Erwerbsmittel. Die Natur und die Naturkräfte, die Arbeit und das Kapital bilden das, was man die Erwerbs- oder Gewerbsmittel nennt.

Die Natur und die Naturkräfte.

In der Volkswirthschaftslehre versteht man unter der Natur als Mittel zum Erwerb das Wasser und das Land in jetziger Gestalt der Erdoberfläche (Festland, Inseln, Gebirge, Thäler, Ebenen, Bach, Fluß, See, Meer) mit den darin waltenden Kräften. In Land und Wasser sind im Verlaufe der Millionen von Jahren der Erdbildung die großartigsten Schätze von für den Menschen brauchbaren Naturerzeugnissen niedergelegt worden: Fossilien, Mineralien, Felsarten, Erden u. s. w., welche der Bergmann im Tag- oder Tiefbau fördert, und das, was den Gewässern an brauchbarem Gut abgewonnen werden kann: Salz, Jod, Soda u. s. w. Land und Wasser sind belebt von Pflanzen und Thieren, welche der Mensch entweder vernichten muß (Unkraut, Ungeziefer, Raubthiere, Urwald u. s. w.) oder unbeachtet läßt oder als Lebensmittel und Rohstoff sich aneignet. Die Natur erzeugt bei schonlicher Benutzung diese immer wieder.

In ebenfalls Millionen von Jahren hat sich aus dem festen Gestein der Erdoberfläche durch das Walten der Naturkräfte ein erdiger Ueberzug auf dem Grundgestein gebildet und in ähnlicher Weise bildet sich solcher noch immer wieder als Rohboden; unter Mitwirkung von Pflanzen und Thieren und fortgesetzter Einwirkung der Naturkräfte wird dieser zur Gar- oder Edelerde, tragfähiges Land, und dieses endlich unter der Einwirkung des Menschen mittelst Urbarmachung und Melioration zum Kulturland, welches mehr und bessere Erzeugnisse liefern soll und bei verständiger Benutzung immer tragfähiger und hochwerthiger, ohne solche wieder werthloser und erschöpft (Raubbau und Verwahrlosung) wird. Jeder Boden bedarf, um dauernd Pflanzen in gewünschter Menge hervorbringen zu können, der Korrektur und unausgesetzter sorgsamer Bestellung (Bearbeitung, Düngung,

Sät); er liefert Erträge nach Mäßgabe der natürlichen und der künstlich vermehrten Fruchtbarkeit, beeinflußt von Klima und Lage, in wechselnder Höhe je nach Maßgabe der Jahreswitterung, welche sich immer noch als einflußreicher erweist, wie die Arbeit des Menschen. In Folge des jahrelang gemachten Aufwandes von Arbeit und Kapital erlangt der Kulturboden selbst Kapitaleigenschaft und Kapitalwerth und zwar schließlich bis zu dem Grade, daß die natürliche Fruchtbarkeit an Einfluß verliert oder einflußlos wird. Bleibend ist die Bedeutung der Lage, welche, abgesehen von der Wirkung auf das Pflanzenwachsthum (Süd- oder Sonnen-, Winter- oder Nordseite, Ost- und Westhang, besonders wichtig für Weinbau) auch noch bezüglich der Verkehrswege und der Wohnorte in Betracht kommt und wesentlich mit über den Kapitalwerth entscheidet. In anderer Beziehung kommt der Boden als Baugrund in Betracht, als Unterlage für Straßen, Bahnen und Baulichkeiten, am höchsten geschätzt und bezahlt in und bei volkreichen Städten. In Summa stellt er einen sehr wesentlichen Theil des Volksvermögens dar und liefert als Kulturland und als noch nicht in Anbau genommene Fläche den wesentlichsten Beitrag zu dem Jahreserzeugnis an Gütern.

Dieselben Kräfte, welche den Rohboden gebildet haben und bilden und im Kulturboden wirken, fördern alljährlich das Pflanzenwachsthum und werden außer von den Landbebauern auch noch von Anderen in mannigfachster Weise zur und bei Hervorbringung von Gütern benutzt, zu Kraftleistungen, zur Ortsbewegung u. s. w.; sie bewirken aber auch unter Umständen Zerstörungen von Werthgut; die Natur nimmt und giebt in großartigem Mäßstab. Die Alles belebende Sonnenwärme, die Kälte, der Magnetismus und die Elektrizität, die Schwerkraft und der Wind sind die wesentlichsten Kräfte, welche nutzbringend verwerthet werden.

In nicht minder großartiger und mannigfacher Weise nutzt auch das Wasser und zwar durch seine Tragkraft (Fluß-, Meeresströmung), bei der Ernährung der Pflanzen (Bewässerung), Thiere und Menschen, als chemisch wirkende (lösende) Kraft im Boden und in der Technik zu mancherlei Zwecken, als Heilmittel und im Haushalt und endlich durch seine Umwandlung in Dampf. Die Wasserkraft wird nach dem neuesten Stande der Beherrschung der Elektrizität in Zukunft noch eine weit wichtigere Rolle erlangen und ist schon für Schiffahrt und Industrie von der höchsten Bedeutung. Wind und Wasser liefern die billigsten Kraftleistungen. Die Natur in der Gesamtheit ihrer wirkenden Mittel ist der wichtigste Faktor bei der Gütererzeugung, wie bei der Gütervernichtung; sie liefert eine Fülle von Werthgut ohne Zuthun des Menschen und tausendfachen Nutzen durch die menschliche Einwirkung. [6])

Anm. [6]). Die seiner Zeit von Malthus geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vermehrung der Menschen bei nicht absichtlicher Hemmung gegenüber dem Jahresertrag der von der Natur und den Menschen erzeugten und gewonnenen Güter (Vermehrung jener in geometrischer, dieser nur in arithmetischer Progression), eine Befürchtung, welche zu verhängnisvollen Fehlern bezüglich der Bevölkerungspolitik geführt hat, sind mindestens zur Zeit und noch für viele Jahrhunderte völlig unbegründet. Noch ist kaum $^1/_{10}$ der fruchtbaren Erde wirklich als Kulturland benutzt

Von der Arbeit.

Begriff. Unter *Arbeit* ist im wirthschaftlichen Sinne jede absichtlich auf Verwirklichung eines außer ihr selbst liegenden Nützlichkeitszweckes gerichtete Thätigkeit (selbstbewußte Lebensäußerung) des Menschen zu verstehen, die Verwendung der geistigen und körperlichen Kräfte in bewußter Absicht behufs Erzielung eines Nutzens, im engeren Sinne behufs des Erwerbs — *werbende Arbeit*.

Bedeutung. Die Arbeit ist das belebende Element, durch welches der Einzelne und die Gesamtheiten gesund erhalten bleiben, richtig organisirt und geleitet, immer wieder neue Güter hervorgebracht werden und sozialen Mißständen am wirksamsten begegnet wird; die Gütervermehrung steht zur Zeit bei noch genügendem Bodenraum fast allein im Verhältnis zur Zahl der Menschen nach Abrechnung derer, welche an der Arbeit sich nicht betheiligen können oder wollen. Durch die Arbeit haben die Menschen die Herrschaft über die Gesamtheit der Geschöpfe auf Erden sich gesichert; von dem Momente an, als die Zeitgenossen der Mammuthe die natürliche Trägheit überwinden und ihre Kraft auf nützliche Weise verwenden lernten, wurden sie Sieger über die ihnen an Kraft und Gewandtheit weit überlegenen gewaltigen Raubthiere und konnten sich, vor Mangel geschützt und vor den Unbilden

und dieses im Ganzen noch nicht entfernt so, wie es möglich wäre und z. B. seitens der Gärtner geschieht. Diese legen am wenigsten Werth auf die „natürliche Fruchtbarkeit" und überhaupt auf die Bodenbeschaffenheit, am meisten auf die Lage; sie beherrschen den Boden vollständig und gestalten ihn nach Belieben; Arbeit und Kapital in höchster Verwendung müssen die Massenerträge sichern. Der Forstwirth läßt am meisten die Naturkräfte wirken; er erntet nach vielen Jahren (30- bis 100jährige Umtriebszeit und darüber) und schont Arbeit und Kapital. Die Lage ist ihm gleichgültiger, die natürliche Beschaffenheit in erster Linie maßgebend. Der Landwirth steht zwischen beiden, in der Nähe volkreicher Städte in seinem Thun dem Gärtner am nächsten — *intensiver* Betrieb —, in entlegener Gegend bei geringer Bevölkerung dem Forstmann — *extensiver* Betrieb. — Das Jahreserzeugnis der Landwirthschaft kann durch die Witterung eine Erhöhung oder Verminderung gegen den Durchschnitt bis zu 40% erleiden; diese erweist sich mächtiger als die Kunst des Menschen. Für die Erträge der Forstwirthschaft fehlt die Statistik im Ganzen. Die Summe dessen, was die Natur auf noch nicht bearbeitetem Boden, in und durch diesen und in den Gewässern liefert, ist nicht bestimmbar. Der Handel mit Lebensmitteln und Rohstoffen ist allenthalben der wichtigste; in Landesprodukten werden die gewaltigsten Summen umgesetzt. Die bisherige Art der Benutzung von Wasser und Wind ist bekannt, die erstere am großartigsten in Gebirgsgegenden (Schweiz), auf Flüssen und im Meere, die letztere vorzugsweise in den Ebenen. Schon denkt man daran, die gewaltige Kraft des Niagarafalls (geschätzt zu 17½ Mill. Pferdekraft, weit mehr als die Gesamtheit der in Großbritannien und Deutschland thätigen Dampfmaschinen ermöglichen) durch Leitung in den Städten der Union nutzbar zu machen und die Meeresströmungen ausgiebig zu benutzen. Die gewaltigen Veränderungen, welche das *Zeitalter des Dampfes* bewirkt hat, scheinen übertroffen zu werden im *Zeitalter der Elektrizität*, in welches wir bereits eingetreten sind. Wie zu Anfang der Benutzung der Dampfkraft die Tragweite all der durch diese hervorgebrachten Wirkungen nicht beurtheilt werden konnte, so vermag auch heute nicht gesagt zu werden, wie die Elektrizität die Kulturentwicklung fördern werde. Die Natur arbeitet allenthalben in den großartigsten Verhältnissen, schaffend und zerstörend, hemmend und fördernd. Der Landwirthschaftsminister in Frankreich schätzte den gewöhnlichen Jahresschaden durch Elementarereignisse auf 800 bis 1000 Mill. Fr., ohne der Mißernten zu gedenken.

der Witterung bewahrt, das Leben immer behaglicher gestalten, je mannigfaltiger ihre Arbeitsthätigkeit wurde.

Zu allen Zeiten ist das Lob der Arbeit gesungen und der Müßiggang verworfen worden, selbst von solchen, welchen die Leibesübungen für Kampf und Jagd als ehrenvoller galten, wie „ehrliche Arbeit" zum Erwerb. Wirklich zu Ehren gekommen ist die Erwerbsarbeit aber erst mit der Zeit der französischen Revolution, als der Sozialist Graf Saint Simon die Parole „Ehre der Arbeit" ausgegeben hatte.[7])

Arbeitende und Arbeitsarten. Arbeiter ist Jeder, welcher seine Kräfte in obigem Sinne zu irgend einem Nützlichkeitszweck verwendet, gleichgültig, ob das zur Erwerbung des Lebensunterhalts geschieht oder nicht (Berufsarbeiter und nicht). Zu jeder Arbeit gehören Kopf und Hand; die Bezeichnung „Handarbeit" (Handarbeiter) besagt nur, daß die Beschäftigung vorzugsweise die Körperkraft, die „Geistesarbeit", daß sie vorzugsweise die Denkkraft und den Verstand in Anspruch nimmt und ein größeres Maß von Kenntnissen, dort von Fertigkeit, erfordert. Jene ist die minder anstrengende, aufreibende und ermüdende, weil der Körper durch Schlaf und Nahrung zu neuer Bethätigung befähigt wird, der Geist aber nach stärkerer Anstrengung auch im Schlafe die Erholung oft nicht finden kann und zu produktivem Schaffen nur dann die Befähigung wieder erlangt, wenn er zeitweise anderweitig beschäftigt wird. — Das Vorurtheil, als wenn nur die Hand- und Lohnarbeiter die eigentlich Arbeitenden seien, wird besonders in der Neuzeit

---

Anm. [7]). Auch hinsichtlich der Arbeit machen manche sehr weit gehende Unterscheidungen; die Bezeichnungen spielende, nutzlose und nützliche Arbeit, deren man sich oft bediente, sind durch die Erklärung des Wesens der Arbeit als widersinnig gekennzeichnet. Die Unterscheidung in produktive und nicht produktive Arbeit ist besonders von den Physiokraten gebraucht worden und kommt noch mitunter in Anwendung; als nicht produktiv bezeichnete man alle die Arbeiten, durch welche nicht unmittelbar Güter gewonnen werden können, z. B. die der Gelehrten, der Aerzte, der Seelsorger, der Künstler u. s. w. J. von Liebig allein hat den industriellen und den landwirthschaftlichen Kreisen mehr genutzt, wie Jahrhunderte von Erfahrungen, und mehr zur Gütererzeugung beigetragen, als Tausende von Berufsgenossen in irgend einer Branche. Der Arzt nutzt durch Erhaltung der Gesundheit, der Körperkraft und der Heranwachsenden, der Seelsorger durch den Kampf gegen Laster und durch den Trost, bezw. die Kraft im Ertragen von Mißgeschick und Unglück, der Lehrer durch Erziehung und Beibringen von Kenntnissen, der Künstler durch direktes Schaffen von Werthgut, durch Geschmacksveredlung, bedeutungsvoll für das Kunstgewerbe z. B., durch Anregung beim Genuß künstlerischer Leistungen u. s. w. Auch dem Kaufmann wollte man bezüglich dessen Thätigkeit die eigentlich produktive Seite absprechen; er nutzt direkt und indirekt der Hervorbringung und besonders durch Anregung zur Steigerung der Thätigkeit bei Anderen. Unterscheidungen anderer Art sind mehr von Bedeutung für die Lohnfrage, oder für die Klasseneintheilung oder für die Erwerbsart u. s. w., als für die Begriffserklärungen; dahin gehören die in: Arbeit der Gütererzeugung, des Güterumlaufs, der Gütervertheilung und der Güterverwendung; die Ausdrücke Arbeit für reale und für ideale, für nothwendige und entbehrliche Güterproduktion, ständige und außergewöhnliche, dauernde und temporäre, fortlaufende und unterbrochene (Baugewerbe, landwirthschaftliche Arbeiten z. B.), Nutz- und Schutzarbeit, dringende und aufschiebliche, unmittelbar und mittelbar erscheinende, private und kollektive, Arbeit für allgemeine und Arbeit für besondere Bedürfnisse erklären sich selbst und finden sich bei Schäffle.

zur Schürung des Klassenhasses benutzt; es findet sich am meisten da, wo die Unternehmer und Leiter von Betrieben nur mit Kontorarbeit und die Lohnarbeiter in gesonderten Räumen unter Anleitung von Werkführern beschäftigt sind, am wenigsten auf dem Lande, weil der Gutsbewirthschafter mit dem gesamten Personal in Hof und Feld von früh bis spät die Arbeiten theilt und nur seltener, erst nach der Arbeitszeit für das Personal, am Schreibtisch beschäftigt ist. Das Gefühl der Solidarität der Interessen ist hier lebhafter und mit deshalb haben auch die sozialdemokratischen Agitationen hier weniger Erfolg.

Förderung. Die Arbeit wird gefördert und zur höchsten Leistungsfähigkeit gebracht: a) durch Alles, was die Arbeitenden in den Stand setzt, körperlich und geistig in gegebener Zeit das größte Maß nutzbarer Thätigkeit auszuüben: richtige Körperpflege und Ernährung nach Maßgabe des Verbrauchs der Kräfte auf der einen und Erziehung auf der anderen Seite, diese sowohl bezüglich der Bereicherung der Kenntnisse, als auch der Uebung, der Ausbildung der Geschicklichkeit und der Anlagen; b) durch alle Hülfsmittel, durch welche die Leistung der Arbeitenden direkt erhöht oder ersetzt und ergänzt wird: Geräthe und Maschinen in erster Linie, thierische und andere Bewegungskraft u. s. w.; c) durch geschicktes, aus Ueberlegung und Erfahrung hervorgegangenes Ineinandergreifen der mitwirkenden und der unterstützenden Kräfte. Hervorragend in dieser Beziehung ist das, was man

Theilung der Arbeit oder Arbeitstheilung

nennt. Diese, über- und unterschätzt, besteht darin, daß Jeder nur mit derjenigen Thätigkeit sich befaßt, für welche er die größte Befähigung durch Anlage und Bildungsgang erlangt hat und welche ihm am meisten zusagt; hinsichtlich der Unternehmungen besteht sie darin, daß bei der Hervorbringung eines Werthgutes wiederum jede dazu erforderliche Hanthierung nur von dem bewirkt wird, welcher am befähigtsten dazu ist oder dazu besonders bestimmt wird, so daß er nach und nach das Höchste darin zu leisten vermag. Die Arbeit in Bezug auf den Beruf ist eine der Bedingungen zu höheren Kulturstufen. Im Hirten- und Jägerleben und beim Ackerbaubetrieb in einfachster Form, heutzutage noch seitens der Ansiedler in wenig bevölkerten Gegenden, werden in allen Familien die gleichen und alle erforderlichen Arbeiten selbst verrichtet. In der Nähe großer Städte hat auch der kleinere Bauer schon erkannt, daß er sich am besten nur auf seine Berufs- und etwaige Nebenarbeit beschränkt, und in den Kleinstädten haben die Handwerker schon längst den Ackerbau fast ganz aufgegeben. Nächst der Industrie wird die Arbeitstheilung am weitesten in der Wissenschaft und besonders im Gebiet der Naturwissenschaften getrieben, zuweilen so weit, daß über der Ausbildung für das einzelne Fach die universelle Bildung vernachlässigt wird. Im Handel wird ebenfalls Gebrauch davon gemacht; neben dem Krämer auf dem Lande, welcher alle von seinen Kunden überhaupt begehrten Wären führen muß, findet sich in den Städten eine weit gehende Spezialisirung und an großen Handelsplätzen kommt es im Grossogeschäft schon vor, daß nur mit einer einzigen Wäre gehandelt wird.

Neben der persönlichen Arbeit durch Einzelne und in ganzen Branchen mit Trennung der Geschäfte nach Spezialitäten, giebt es auch eine räumliche Arbeitstheilung insofern, als gewisse Erwerbsarten und Geschäfte vorzugsweise da sich entwickeln, wo sich die besten Bedingungen dafür von Haus aus finden oder nach und nach eingestellt haben, und zwar nicht immer an Orten, in welchen die natürlich gegebenen Bedingungen dazu veranlassen sollten. England besaß lange den Vorzug, Kohlen und Eisen nebeneinander in vorzüglicher Güte zu haben, so daß die Eisenindustrie sich mächtig daselbst entwickelte; in Deutschland und anderwärts blüht sie auch weit entfernt von den Kohlenlagern, die Raffinerie von Sprit nur an wenigen Orten, in welchen der Rohstoff Branntwein von auswärts bezogen werden muß. Großartig ist hier die Konzentration der Zuckerindustrie um Magdeburg, die des Maschinenbaues in wenigen Städten, die des Buchhandels in Leipzig u. s. f., immer mit der begleitenden Erscheinung, daß alle zu einer solchen Industrie gehörenden Neben- und Hülfsbranchen ebenfalls am Konzentrationsort sich mächtig entfalten.

Internationale Arbeitstheilung findet zwischen ganzen Völkern in der Art statt, daß in jedem Lande diejenigen Erwerbsarten, welche die Verhältnisse besonders begünstigen, vorzugsweise betrieben werden, wodurch eine unbesiegbare Ueberlegenheit über Konkurrenten anderwärts erlangt wird.

Die Vortheile der Arbeitstheilung sind: höchste Ausbildung der Talente, Möglichkeit der Berufswahl nach Neigung, Verwendbarkeit jeglicher Arbeitskraft und Fähigkeit, Ausdehnung der Erwerbenden auf Frauen, Kinder und Schwache durch Zutheilung der leichten Arbeiten, beste Ausnutzung aller Arbeitenden, des Kapitals und des Rohstoffes, Ersparung an Zeit, höchste Verwendbarkeit von Maschinen, Vervollkommnung der Leistungsfähigkeit und der Leistungen, höchste Erweiterung der Unternehmungen, beste Organisation und Gliederung der Betriebe, Vereinigung der Kosten und der Preise der Erzeugnisse und Steigerung der Erzeugung. Als Nachtheile stehen dem gegenüber: die Einseitigkeit der körperlichen und geistigen Entwicklung der Arbeitenden, die Vernachlässigung in der Uebung anderer Fertigkeiten, die Schädigung der Gesundheit und des Lebens in Fabriken, Bergwerken und Gewerben durch die Ueberanspannung, die Gefährdung der Sittlichkeit durch das Zusammenarbeiten von Arbeitern jeglichen Alters und Geschlechts, die Ueberfüllung in einzelnen Berufsarten und innerhalb solcher die mit Arbeitern für einseitige Beschäftigung neben dem Mangel an Kräften für minder gesuchte oder schwerere Arbeit, die Gefahr der Brodlosigkeit Tausender bei Geschäftsstockung in Folge der Unfähigkeit zu anderem Erwerb, die Erniedrigung der Löhne für ganze Klassen und die hohe Steigerung für Einzelne, die Ueberhandnahme der Großgeschäfte mit der Abhängigkeit zahlreicher Beamten und Arbeiter und der Verdrängung bis Vernichtung der Kleinbetriebe und Kleingewerbe, die unnatürliche Vermehrung der Bevölkerung an einzelnen Orten mit Entvölkerung anderwärts, die Vermehrung der Gefahr von Krisen durch Ueberproduktion und Ueberspekulation, die erschwerte Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel und die gegenseitige Abhängigkeit für ganze Artikel von Anderen, welche besonders nachtheilig im Kriegsfall wirkt.

Die Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeitstheilung sind überhaupt: gesicherte Beschäftigung oder Absetzung des Massenerzeugnisses und des Bezugs aller anderen nothwendigen Güter im Austausch gegen das eigene Gut oder die vermiethete Arbeitskraft, also blühende Entwicklung des Handels und Verkehrs, des Geldmarktes und Kredits, gesicherte Zustände, höhere Einnahmen im Ganzen durch die Spezialleistung als durch vielfache Arbeit, Möglichkeit der Anwendung überhaupt nach der Natur des Geschäftes. In der Landwirthschaft läßt sich z. B. die Arbeitstheilung nicht allenthalben durchführen, weil der Wechsel der Jahreszeiten je andere Beschäftigung verlangt; der Landarbeiter muß vielerlei Arbeit verstehen und erlangt deshalb nie die hervorragende Fähigkeit in der Einzelarbeit wie der Industriearbeiter, aber dagegen die vor Brodlosigkeit sicherer schützende Vielseitigkeit, durch welche er auch bei Entlassung aus der Arbeit sich leicht forthelfen kann. Unter allen Umständen muß die Spezialisirung Vortheile bringen, wenn Jemand sich dazu entschließen soll, der Erfolg der Arbeit also sicher sein. Vgl. unter Schutzzoll und Freihandel.[8])

Von dem Kapital.

Begriff. Das dritte Förderungsmittel der Gütererzeugung ist das Kapital (caput, Haupt, Hauptsache), im weitesten Sinne jeder zur Hervorbringung neuer Güter oder zum Genuß dienliche (bestimmte) Vorrath von Werthen, — werbender Gütervorrath, im engeren Sinne nur der Vorrath von Arbeitserzeugnis als Mittel zum Erwerb — ersparte Arbeit, Werkzeug der Güterproduktion. In allgemeinster Bedeutung umfaßt der Kapitalbegriff auch allen Grund und Boden (nicht nur den in demselben verwendeten Kultur- oder Meliorationsaufwand), für den Einzelnen auch noch die Verhältnisse, durch welche er wirthschaftliche Macht ausüben kann (Monopole, Patente, Firma, Kundschaft, Privilegien u. s. w.), als Gegenstände des auf dem Eigenthum beruhenden, durch gesetzlichen Schutz ihm gesicherten Vermögens — Privatkapital, dasjenige, welches die Sozialisten abgeschafft wissen wollen.

Arten und Unterscheidungen. Auch das Kapital wird von den Volkswirthen in mehrfacher und ebenfalls oft in überflüssig weitläufiger Weise unterschieden. Die für die Volkswirthschaftslehre wichtigste Unterscheidung ist die in: stehendes

Anm. [8]). Als Beispiel für die Art der Durchführung des Prinzips wird seit Ad. Smith in der Regel die Fertigung der Stecknadeln angeführt. Zehn Arbeiter fertigen für sich allein täglich keine 3000 Stück, wenn jeder alle dazu erforderlichen Arbeiten der Reihe nach verrichten muß; mit Theilung der Arbeit 50 000 Stück und mit Hülfe von Maschinen liefern zehn Mädchen in einer Stunde 100 000 Stück. Großartig entwickelt ist die Arbeitstheilung ferner in der Uhrenfabrikation und in der Spielwarenindustrie, für welche alle Familienglieder der Arbeiter je bestimmte Theile der Arbeit fertigen. Lokale Vereinigung einzelner Fabrikationen giebt es überall; in England sind die Textil- und Maschinenbranche konzentrirt, in den Gebirgsthälern ist es die Holzindustrie, an den Seeküsten vereinigt sich Alles, was zur Schiffahrt gehört, um Magdeburg, in Böhmen und Mähren und in der Umgegend von Lille die Zuckerrübenfabrikation, im Nordosten bei uns die Spiritusbrennerei u. s. w. Für den Handel sind Bremen die Metropole für Tabak, Leipzig und Nischnei-Nowgorod für Pelzwerk, Liverpool für Baumwolle, Amsterdam für Edelsteinhandel und Schleiferei, Paris für Galanteriewaren u. s. w.

oder Stamm- und umlaufendes oder Umsatzkapital (fixes und bewegliches Kapital, nicht identisch mit Immobilien und Mobilien; Betriebs- und Anlagekapital), Bezeichnungen, welche sich besonders auf die Dauer der Verwendung und deren Häufigkeit — einmalige und wiederholte — beziehen oder auf den Gebrauch und den Verbrauch, weshalb man auch von Gebrauchs- und von Verbrauchskapital spricht. Alles Kapital soll der Gütererzeugung oder dem Genuß dienen; geschieht das nicht durch den Eigenthümer oder Besitzer selbst, sondern durch Andere, welchen er es zur Benutzung oder zum Verbrauch überläßt, so spricht man von Leihkapital und stellt diesem das selbst zur Hervorbringung verwendete Kapital als Produktionskapital gegenüber. Findet das Kapital gar keine Verwendung, so ist es ruhendes, müssiges, todtes Kapital, welches aber für die Volkswirthschaft so gut wie nicht vorhanden ist. Geschieht die Nichtverwendung in größerem Umfang und plötzlich, z. B. bei Kriegsgefahr, nach Krisen, in unruhigen Zeiten, so kann sie sehr schädlich wirken, die Dauer der kritischen Zeit verlängern und die Folgen der Krisis verschlimmern (Vergraben und Zurückhaltung von Geld, Deponirung u. s. w.). Wird das Kapital nicht genügend wirthschaftlich verwendet, so kann auch das schädlich für die Gesamtheit wirken, weil diese stets nach Maßgabe der wirthschaftlichen Entwicklung des wirkenden Kapitals in bestimmter Menge bedarf. Je größer die Volksdichtigkeit ist, um so mehr muß man darauf bedacht sein, die Hervorbringung von Gütern auf alle mögliche Art zu begünstigen, also auch das Kapital gut zu benutzen (Liegenlassen großer Ländereien, Verwendung solcher in hohem Mäße als Parks, in England z. B., leerstehende Wohnungen, ausgeblasene Hochöfen, stillstehende Fabriken, unthätig liegende Schiffe während eines Krieges, unverkäufliche oder absichtlich behufs Spekulation gelagerte Wärenvorräthe u. s. w. bedeuten unvortheilhafte Kapitalbenutzungen).

Gütervorräthe, welche noch nicht die Bestimmung ihrer Verwendung erhalten haben, bilden das disponible Kapital, die Mehrzahl der neu entstandenen Kapitalien, besonders Geld, welches in Banken oder Sparkassen bis zur Verwendung niedergelegt worden ist.

Die Bezeichnungen moralisches, intellektuelles, Kenntniskapital u. s. w. sind nicht mehr gebräuchlich und ebenso wird von Nutz-, Nutzungs-, Produktiv-, Verwandlungs-, Hülfskapital oder Verzehrungsfonds kaum noch gesprochen.

Das Betriebskapital oder der Betriebsfonds steht im Gegensatz zum Anlagekapital, welches die dauernden Anlagen umfaßt, z. B. bei Eisenbahnen die Gebäude und der Bahnkörper. Die Landwirthe verstehen darunter bald Alles, was nicht Grund und Boden und Gebäude ist, bald das, was der Pächter zum Betrieb stellt, bald nur einen Theil davon.

Die Begriffe stehendes und umlaufendes Kapital sind keine feststehenden; jederzeit kann das eine in das andere verwandelt werden und selbst die Grundstücke werden in der Hand des Spekulanten umlaufend. Der Forstmann rechnet das Holz zum stehenden Kapital, beim Holzhändler wird es umlaufend, beim Käufer als Nutz- und Werkholz zum Theil wieder stehend, zum Theil nicht, als Brennholz umlaufend.

Bedeutung. Das stehende Kapital dient durch seinen Nutzen (Ertrag, Früchte, Zinsen); es ist die Grundlage dauernden Gebrauchs, verliert aber mit der Zeit durch Abnutzung und verschwindet zuletzt. Durch schlechte Instandhaltung verliert es an der Nutzung und rascher an Werth. Es bedarf stets eines Unterhaltsaufwandes in mehr oder minder großem Maße.

Zum stehenden Kapital rechnet man in der Regel: a) den Grund und Boden (nicht nur den Meliorationsaufwand), einschließlich der Gewässer, jedenfalls aber den Kulturboden, b) Gebäulichkeiten aller Art, c) Arbeits- und Nutzthiere, d) Geräthe und Maschinen, e) Verkehrsmittel (Fahrzeuge u. s. w.), f) Hausrath (Mobiliar), Kleider, Wäsche u. dgl.

Das umlaufende Kapital dient der Gütererzeugung nur vorübergehend unter vollständigem Verschwinden aus der Reihe der Güter oder unter Formveränderung; es bedingt die Lebhaftigkeit des Betriebs und gewährt Menschen und Thieren die Unterhaltsmittel und sonst die Mittel zur Instandhaltung des stehenden Kapitals. Man rechnet dazu besonders a) Lebensmittel, b) Heiz- und Beleuchtungsstoffe, c) sonstige Rohstoffe, d) Fabrikate aller Art, e) Geld. [9])

Anm. [9]) Die Maschinen treten an Bedeutung immer mehr in den Vordergrund. Zeitweise haben die Arbeiter um Lohn sich sehr feindselig gegen die Maschinen verhalten und noch kommt ab und zu solche Abneigung vor, nicht ganz ohne Grund, weil neue Maschinen momentan allerdings die Lage der Arbeiter verschlechtern durch Verringerung der Nachfrage. Maschinenzerstörer (Luddditen, bezeichnet nach dem Anführer) kommen aber nicht mehr vor, seitdem sich erwiesen hat, daß nach Einführung von Arbeitsersparungen die Erzeugung sich wesentlich vermehrt und die Nachfrage nach Menschenarbeitskraft wieder, oft selbst beträchtlich, steigt. Seit Einführung der Nähmaschinen fehlt es mehr wie vordem an Schneidern, Näherinnen u. s. w. Aehnlich wirken die Eisenbahnen bezüglich der Arbeitsthiere. Die Nachfrage wächst zur Bewältigung des Massenverkehrs von den Bahnhöfen in die Städte und nach Nebenlinien. Für die Union berechnete man die Ersparnis an Arbeitskraft durch die Maschinen schon 1875 auf 2000 Mill. ℳ jährlich, seitdem ist der Bestand wesentlich vermehrt worden, die Nachfrage nach Menschen aber auch. Die Engländer befolgen den Grundsatz, nie ein Thier zu verwenden, wenn die Maschine dieselbe Arbeit verrichten kann, und nie einen Menschen, wenn ein Thier dafür zu haben ist, weil die Kraftleistung durch Maschinen am billigsten und durch Thiere billiger als wie durch Menschen zu erlangen ist. In England sollen die Maschinen 77 Mill. Arbeiter ersetzen, in Deutschland gab es mit den Schiffen 65 170 Dampfmaschinen mit an 4,2 Mill. Pferdekraft. Der Mensch sucht immer noch die Maschinen zu vervollkommnen und zu vermehren. Die größten Handelsflotten haben: Großbritannien mit den Kolonien 32 636 Schiffe und 5,7 Mill. Tonnen Gehalt, die Union, 24712 Schiffe und 4,068 Tonnen Gehalt, das Reich, 4777 Schiffe und 1,17 Mill. Tonnen Ladungsfähigkeit.

Die Bahnlängen im Reich betrugen 30303 km, befahren wurden sie von 10 705 Lokomobilen, 18669 Personen- und 208028 Lastwagen.

Die Handelsbewegung in Großbritannien zeigte 1867 bis 1878 als Einfuhr in Lebensmitteln 101 und 174, 9 Mill. £ = 44,2 und 56,0 % der Gesammteinnahme
Rohstoffen 100 „ 107,79 „ „ = 43,0 „ 34,61 „ „ „
Manufakturen 29 „ 29,14 „ „ = 12,3 „ 9,37 „ „ „

Der auswärtige Lebensmittel-Handel („Genußmittel" der Zollstatistik) im Reich war 1879 zusammen 1627,9 Mill. Mark Ein- und 883,7 Mill. Mark Ausfuhr. Er bildet allenthalben den größten Antheil im Handelsverkehr.

Stein- und Braunkohlen wurden 1878 gefördert 791,79 und 218,6 Mill. Zentner, das Gesamterzeugniß der Erde an ersteren wird zu 290 Mill. Tonnen an-

Im Allgemeinen überwiegt unter einfachen wirthschaftlichen Zuständen das stehende, unter hochentwickelten das umlaufende Kapital. Die Urproduzenten haben es vorzugsweise mit jenem, die Kaufleute mit diesem zu thun, oft fast nur mit Wären und Geld neben wenigem Mobiliar, welches der Händler im Umherziehen auch noch größtentheils entbehren kann. Der Forstmann erntet nur nach Ablauf der Umtriebszeit — 20 bis 100 Jahre und mehr —, abgesehen von kleinen Nebenerträgen, der Landwirth meistens nur einmal im Jahre; als Viehzüchter setzt er sein in Jungvieh angelegtes Kapital erst nach mehreren Jahren um, bei einer Milchwirthschaft zum Theil täglich; der Gärtner erntet mehrfach im Jahre; der Handwerker kauft Rohstoffe und Halbfabrikate nach Maßgabe der Bestellungen, der Fabrikant hat neben einem mehr oder weniger großen Stammkapital auch ein beträchtliches Umlaufskapital nöthig und setzt dieses mehr oder minder rasch um. Je rascher und je öfter das geschieht, um so geringer ist der Bedarf an Umlaufsmitteln und um so größer kann der Gewinn sein.

Kapitalbildung. Die Vermehrung von Kapital ist nur möglich durch: a) Bodenvermehrung mittelst Urbarmachung, Trockenlegung von Gewässern, Eindeichung am Meeresufer und mittelst Meliorationen anderer Art. b) Aneignung von Erzeugnissen der Natur. c) Umwandlung solcher und anderer Sachgüter in höherwerthige. d) Verbesserung und Vermehrung der Verkehrsanstalten. e) Vermehrung der Bevölkerung. f) Reiche Ernten. g) Ersparnisse, das eigentliche Mittel zur Vermehrung und Bildung von Kapital.

Naturschätze werden immer wieder erschlossen: Gold- und Silberfunde, Diamantenlager, Petroleum, Phosphorite, Kohlen u. s. w. Alles, was die wilde Jagd und Fischerei gewähren, ist unbedingte Bereicherung. Am wirksamsten für Wertherhöhungen der Güter zeigen sich die Erfindungen; neue Verkehrswege bedingen lokale Werthveränderungen und wirken in weiten Kreisen, hier die Preise steigernd, dort erniedrigend. In den Großstädten und ihren Vorortsbezirken erlangt der Grund und Boden den höchsten Werth in bis zu gewisser Grenze stetig steigendem Verhältniß. Ein Hektar Baugrund

---

gegeben, wovon das Reich 16,9% liefert. Der Handel in Brennstoffen zeigte 1879 in Einnahme 56,9, in Ausgabe 84,2 Mill. Mark. Der Holzschlag wird zu 45 Mill. Fm angegeben. Preußens Staatswaldungen zeigen für Nutz- und Bauholz 20,6%, für Korb- und Brennholz 156,3%, für Stock- und Reisholz 23,1% des Ertrages.

Die Rohstoffe gruppirt die Zollstatistik wie folgt: Erden, Steine, Erze (33,7 Mill. Mark Einnahme, 94,1 Mill. Mark Ausgabe), rohe Metalle (57,3 und 83,2 Mill. Mark), Haare, Häute, Leder (280,0 und 116,6 Mill. Mark), Spinnstoffe (673,9 und 237,22 Mill. Mark), Dünger und Abfälle (51,8 und 31,6 Mill. Mark), Droguen, Chemikalien (183,8 und 126,5 Mill. Mark), Harze, Fette, Oele (16,9 und 60,6 Mill. Mark).

Die Fabrikate geben 49,7 Mill. Mark Einnahme und 971,9 Mill. Mark Ausgabe.

In Bezug auf das Geld betrug Ende 1879 die Prägung des Reichs in Gold 1725,31, in Silber 422,56, in Nickel 35,16, in Kupfer 9,6 Mill. Mark. Im Umlauf waren noch 450 Mill. Mark altes Silbergeld, zusammen also 2647,7 Mill. Mark oder pro Kopf 63 Mark. Im Jahre 1881 zirkulirten 155,78 Mill. Mark Reichskassenscheine, die Reichsanleihen betrugen 300 Mill. Mark. Vgl. unter Geld. Anderweitige Statistik ist nicht genügend zu beschaffen.

in bester Lage kann im Preis um Millionen gesteigert werden. Reiche Ernten tragen am meisten zur Kapitalbildung bei, direkt bei den Landwirthen, durch diese bei Anderen und bei den Verzehrern der Lebensmittel durch Verringerung der Ausgaben dafür.

Zur Beurtheilung der jeweiligen Höhe der in einem Volke gemachten Ersparnisse wenigstens der minder Bemittelten geben die Sparkassen einen ungefähren Anhaltspunkt. Die Zahl der Einlagen wechselt von 1 auf 3 bis 5 Einwohner, die Höhe der Einlagen auf den Kopf von 0,33 Mark (Rußland), bis über 100 Mark (Schweiz, Sachsen), der Durchschnitt im Reich ist 49,8 Mark. In Sachsen vermehrte sich von 1850 bis 1879 die Summe der Guthaben von 14 109 auf 318 289 Mill. Mark, in Italien von 1873 bis 1877 um 139 Mill. Mark.

Die Verminderungen von Kapital (Vernichtung u. s. w.) werden hauptsächlich bewirkt durch Elementarereignisse, Kriege, Nothjahre, Mißernten, Krisen, Entvölkerung, Verschwendungssucht, veränderten Geldwerth und im gewöhnlichen Vorgang durch Vernichtung von Gütern bei der Hervorbringung und für die Lebensunterhaltung. So wie beträchtliche Erhöhung des Grundwerthes und damit zusammenhängend auch anderer Werthe durch Anwachsen der Bevölkerung und Vermehrung der Verkehrsanstalten entstehen können, so auch Verminderungen von Kapital, z. B. an durch Eisenbahnen verödeten Landstraßen, in kleinen Städten durch Verlegung von Gerichten oder Garnisonen, in der Geschäftswelt durch Verdrängung von Erzeugnissen in Folge von Erfindungen, durch veränderte Zoll-, Besteuerungs- und Wirthschaftspolitik u. s. w.

C. Umlauf der Güter (Zirkulation).

Begriff. Unter Güterumlauf ist die Gesamtheit der Vorgänge zu verstehen, durch welche Jedermann die von ihm begehrten Güter im Tausch gegen eigene Erzeugnisse oder Leistungen oder vorräthige andere Güter erhält, die hochwichtige Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel, die Verbindung der Hervorbringung mit der Benutzung von Gütern durch das Mittel von Zeit und Raum, die Uebertragung (Tradition) aus der Hand der Hervorbringer, oder der Leistungen Gewährenden oder der Verhältnisse Beherrschenden in die Hand der Ge- und Verbraucher. Die dazu erforderlichen Geschäfte sind: 1. Austausch oder Auswechslung, d. i. Geben und Nehmen, Sammeln und Aufbewahren (Traditionsgewerbe bei Schäffle), Versendung, selbst bewirkt oder durch besonders dazu eingerichtete Personen und Firmen besorgt (Transport- oder Verkehrsgewerbe), und gewerbsmäßiger Ein- und Vertausch behufs Ortsveränderung mit der Absicht, dadurch Gewinn zu erzielen (Handelsgewerbe); in ihrer Gesamtheit stellen diese Geschäfte das dar, was man auch Güterbewegung genannt hat, doch wird dieses Wort zweckmäßiger nur für Güterverkehr, das räumliche Fortbewegen von Gütern, angewendet. Das Wort Gütervertheilung kommt bei Manchen im Sinne von Sammlung und Aus- oder Zutheilung von Gütern vor, bezieht sich aber besser nur auf die Vertheilung der Gütermengen, des Vermögens und der Einnahme innerhalb eines Volkes.

Der gesamte, in einer Wirthschaft (der Privaten, der Gemeinschaften, des Volkes) für einen bestimmten Zeitraum sich ergebende Umlauf von Gütern heißt *Umsatz*, ein besonders im Handelsgeschäft gebräuchliches Wort für die Gesamtheit der ein- und vertauschten Güter. *Wärenumsatz* (Bezug und Lieferung) und *Umsatz der Zahlungsmittel*. Unter „Lebhaftigkeit des Umsatzes" wird sowohl die Größe der gemachten Tauschgeschäfte, als auch die Raschheit, mit welcher das Eingetauschte wieder vertauscht wird, verstanden. *Güterabsatz* ist die Hergabe von Gütern seitens der Hervorbringer an die Verbraucher und Verzehrer.

Art und Gliederung. Die Güter laufen um zwischen Einzelnen, zwischen Gemeinschaften und zwischen Völkern; der Umlauf wird zunächst bewirkt durch den *Tausch* (Austausch, Auswechslung) von Sachgut gegen Sachgut, oder von solchem gegen Leistung und Verhältnisse, oder von Leistung gegen Leistung, in der Regel *freiwillig*, seltener *angeordnet* oder *befohlen*. Der Tausch geschieht ferner entweder unvermittelt, direkt, zwischen den Betheiligten, oder vermittelt, indirekt, und zwar entweder im Auftrag unter Tragung der Kosten seitens der Auftraggeber mit Honorirung der Beauftragten (Agenten, Mäkler u. s. w.), oder auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Absicht der Gewinnerzielung durch die Kaufleute aller Art im Handelsgeschäft mit Beschränkung auf die Güter, welche der Ortsbewegung fähig sind und *Wären* heißen, und auf solche, welche wie diese behandelt werden können. Der Tausch wird ferner zwischen Gut und Gut unmittelbar vollzogen — *Naturaltausch* — oder durch ein gleichzeitiges *Kauf- und Verkaufsgeschäft* mit Hilfe eines allgemein anerkannten, aus einer Hand in die andere gehenden und dazu besonders geeigneten Tauschguts, welchem der Charakter als *Zahlungsmittel* zuerkannt wurde, *Geldtausch*. Dieser wird entweder sofort bewirkt: *Bär- und Tagesgeschäft*, oder später, *Lieferungs- und Termingeschäft*, mit Abschlagszahlung nach Maßgabe der gemachten Lieferungen, oder durch Trennung zwischen Geber und Nehmer, *Kredittausch und Kreditgeschäft*, wobei entweder der Eine oder der Andere der Betheiligten sein Gut ohne sofortige Gegenleistung hergiebt. *Voraus-, Raten- und Vollzahlung* nach verabredeter Zeit.

Umlaufsfähigkeit. Gegenstand des Umlaufs können an sich alle Güter bilden, welche die Besitzer nicht selbst ge- und verbrauchen; wirklich in den Umlauf kommen aber nur diejenigen davon, welche ausdrücklich dazu bestimmt werden; durch Willensbestimmung kann das auch mit ehemals dem Umlauf entzogen gewesenen Gütern wieder geschehen, andererseits verbieten oft Gesetz und Herkommen oder gesellschaftliche Einrichtungen den Umlauf, z. B. für Fideikommißgüter, für Vermögenswerthe der Kommunen, deren Veräußerung wenigstens der behördlichen Genehmigung bedarf, für Stätsgut, welches der Kontrole der Landstände unterliegt, für Krongut u. s. w. Auch Güter von Korporationen dürfen mitunter nicht veräußert werden, z. B. Kirchengüter u. s. w. Freiwillig entzieht der Sammler Werthgüter dem Umlauf; Noth und Aufgeben der Liebhaberei veranlassen dann später wieder die Hergabe, welche in der Regel erst durch die Nachkommen geschieht. *Unfreiwillig* findet weniger ein Tausch oder Kauf und Verkauf als vielmehr nur Sammlung und Aus-

theilung von Gütern auf Anordnung des Oberhauptes bei nomadisirenden Völkern und bei Räuberhorden statt; im geträumten sozialistischen Zukunftsstat soll diese die Regel bilden und Jedem das zugemessen werden, was er nach Ansicht der Obrigkeit an Bedürfnisbefriedigung beanspruchen darf. Der Kaufmannsstand würde also durch Beamte ersetzt werden und das jetzt allgemein gültige Mittel zur Ausgleichung von Tauschgeschäften, das Geld — ganz überflüssig sein. Proudhon wollte in der That das Geld ganz abgeschafft haben.

Das Tauschgeschäft.

Jeder Tausch setzt voraus, daß die Tauschenden sich zuvor einigen, und zerfällt in die folgenden Vorgänge: a) Beurtheilung und Prüfung der zu tauschenden Güter mit beiderseitigem Abwägen ihrer Brauchbarkeit zur Bedürfnisbefriedigung im Allgemeinen und für die Betreffenden insbesondere, also Bildung des Urtheils oder Werthbestimmung. b) Vertragsabschluß, die Verabredung über die hinzugebenden Tauschmengen, bzw. den Preis. c) Verwirklichung durch Hingeben und Entgegennehmen, der Geschäftsabschluß durch Lieferung und Zahlung oder Leistung.

Naturaltausch. In einfachster Form werden die gegenseitigen Bedürfnisse in natura ausgeglichen, eine Form des Austausches von Leistungen und Gegenleistungen, welche keineswegs der Vergangenheit oder nur unentwickelten Verkehrsverhältnissen angehört, sondern auch, allerdings mehr ausnahmsweise, noch täglich und unter der großartigsten Verkehrsentwicklung vorkommt. Unter einfachen wirthschaftlichen Zuständen bildet sie die einzige Form, unter entwickelteren ist sie nur in beschränkter Weise möglich und nur für räumlich nicht ausgedehnten Geschäftsverkehr. Der Naturaltausch vollzieht sich in der Art, daß Jeder für jede Menge eines Gutes, welche er von einem Anderen begehrt, diesem von einem ihm entbehrlichen Gute eine nach seiner Meinung entsprechende Menge anbietet, in der Erwartung, daß diese Jenem wünschenswerther als das Begehrte sei. Für jedes in dieser Art zu machende Einzelgeschäft müssen die Betheiligten also ein hinzugebendes Gut bereit haben und dieses muß dem Begehr des Anderen entsprechen, einmal an sich, zum andern aber in Menge und Beschaffenheit. Daraus folgt, daß der Naturaltausch a) sehr umständlich ist, b) das Aufsuchen, bzw. das Zusammentreffen bestimmter Persönlichkeiten, welche das begehrte Gut entbehren und das angebotene gebrauchen können, voraussetzt, und zwar muß beides der Fall sein, bezüglich Menge und Beschaffenheit, c) nur mit wenigen Gütern überhaupt, d. h. nur mit solchen, welche sich entsprechend theilen und in Maß und Gewicht mit einander vergleichen lassen, und d) nur lokal ermöglicht werden kann.[10])

Anm. [10]) Der Naturaltausch bildet noch heute die Regel bei den Pelzjägern und Fischern im hohen Norden, welche nur einerlei Gut anzubieten haben und nur weniger Güter im Eintausch bedürfen: Waffen mit Zubehör, einfache Geräthe und Kleidungsstücke, Spirituosen, Tabak u. s. w. Für jeden Gegenstand der Art hat sich im Verlauf der Zeit Menge und Art der Gegenleistung: Felle und Fische, festgestellt — und ebenso weiß Jeder dort, in welcher Weise er seine Beute gegen die Anderer vertauschen kann (z. B. Biber-, Luchs- und Fischotterfelle einfach gegen einander, je 3 dieser gegen ein Zobelfell).

Kauf und Verkauf. Ueberall, wo der Naturaltausch nicht oder nicht mehr möglich oder gewünscht wird, kann das Tauschgeschäft nur noch durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf vollzogen werden und zwar unter der Voraussetzung, daß ein Gut (ein pär Güter) vorhanden ist, welches allgemein als Gegenleistung angenommen wird, mit welchem man also ebensowohl alle begehrten Güter bezahlen, als alle hingegebenen bezahlt erhalten kann. Das Tauschgeschäft wird durch derartige, allgemein anwendbare und von Jedermann stets und willig angenommene Güter — Zahlungsmittel — wesentlich vereinfacht, weil zu jedem Geschäftsabschluß nur noch die Abwägung der Menge und Beschaffenheit des begehrten oder angebotenen Tauschgutes erforderlich ist. Es bildet sich somit sehr einfach und leicht der Preis für jegliches Gut, oft selbst schon, ehe es zum wirklichen Verkaufsgeschäft kommt, weil Jeder sich daran gewöhnt, seinen gesamten Besitz und Alles, was er kaufen oder verkaufen will, nach dem, was allgemein Geltung hat und Geld heißt, zu beurtheilen oder weil für viele Tauschgüter sich mehr oder minder feste Preise nach und nach bilden. An die Stelle der Naturalwirthschaft tritt die Geldwirthschaft und diese führt in natürlicher Weiterentwicklung noch zur Kreditwirthschaft. Der Umlauf wird nun wesentlich erleichtert und begünstigt, der Handel kann, unbekümmert um Raum und Zeit, allenthalben seine Aufgaben erfüllen und die gesamte wirthschaftliche Entwicklung wird immer mehr gehoben.[11])

Von dem Gelde.

Begriff. Das Geld, nicht zu verwechseln mit Kapital (s. d.), ist für den Umlauf das Mittelgut zwischen angebotenen und begehrten Gütern, dasjenige Gut, welches, besonders in Form der Münze, im Verkehr allgemein wegen seiner Tauschfähigkeit oder Tauschkraft gegen jedes andere Gut angenommen wird, also allgemein Geltung hat und deßhalb bei allen Tauschgeschäften als Werth-Preismesser oder Preisausgleicher dient und welches durch Gesetz zum Zahlungsmittel bestimmt wird.

Das Geld muß, um als solches dienen zu können, selbst ein Werthgut sein und zwar eine Wäre, es unterliegt deßhalb als solche, um so mehr, je mehr es allgemein geschätzt und auch zur anderweitigen Verwendung — Schmuck, Geräthe, in der Technik u. s. w. — begehrt wird, wie jede Wäre den Schwankungen im Preis nach Maßgabe der Größe der Hervorbringung und des Begehrs, sowie nach Höhe der Gewinnungs- und Beschaffungskosten, während es selbst die Preise aller anderen Güter beeinflußt, bei Preiserhöhung tauschkräftiger wird mit der Wirkung der Erniedrigung, bei sinkendem Preis an Tauschkraft verliert mit der Wirkung der Erhöhung der Preise aller anderen Güter, soweit nicht anderweitige Einwirkungen modifizirend sich geltend machen.

Anm. [11]) In welchem Grade die Geldwirthschaft die Tauschgeschäfte erleichtert, geht daraus hervor, daß man, um 100 Güter gegen einander zu tauschen, nach der Formel $\frac{100 \times (100 - 1)}{2}$ in Summa 4950 „Preise" im Gedächtniß behalten müßte, während es sich im Geldtausch nur einfach um 100 handelte.

Bedeutung und Funktion. Das Geld ist das beste Mittel zur Belebung und zur Erleichterung des Umlaufs der Güter; es begünstigt die Ansammlung von Kapital, läßt sich leicht aufbewahren, mit sich führen, in Sicherheit bringen und wieder in Umlauf setzen, ist die passendste Form für disponibles Kapital, für Anlage von Ersparnissen, sowie für Begleichung von Forderungen an entfernten Orten und bewirkt auch als Werthträger durch Zeit und Raum die Mobilisirung des immobilen Kapitals (Werthtransportdienst), welches mit Einführung und Allgemeinheit des Gebrauchs von Geld seine vormalige Ueberlegenheit und Macht verloren hat. In Geld läßt sich jeder Werth umsetzen und jedem die Beweglichkeit verleihen, ein für die Entwicklung des Wirthschaftslebens hochwichtiges Moment.

Um seiner vielfachen Vorzüge willen ist das Geld oft und lange Zeit hindurch überschätzt und für gleichbedeutend mit Kapital oder Reichthum gehalten worden. Man hielt dessen Anhäufung für das zu erstrebende Ziel der Wirthschaftspolitik (vgl. III. Theil, Systeme), suchte das Geld im Lande zurückzuhalten und von den Ausländern „gewissermaßen zu fangen“ und verkannte dessen Natur als leicht bewegliche Wäre so sehr, daß man durch Ausfuhrverbot das Abströmen unmöglich machen wollte. Manche schrieben dem Geld allein die Blüthe der wirthschaftlichen Entwicklung zu und glaubten, daß dessen Vermehrung von selbst die der Erwerbsthätigkeit bedingen müsse, ohne zu bedenken, daß der zu irgend einer Zeit in einem Lande vorhandene Geldvorrath im genauen Verhältnis zur wirthschaftlichen Verwendbarkeit stehen muß und daß Ueberfluß ebenso nachtheilig wie Mangel wirkt. Das Geld wirkt lediglich durch seine Dienstleistungen; es ist und bleibt nur das Mittel zur Unterhaltung des Güterumlaufs; jeder nicht verwendbare Ueberfluß muß deßhalb dahin abströmen, wo sich eine Verwendung zeigt, und so lange erniedrigend auf die Preise wirken, bis das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Vorrath und Zufluß wieder hergestellt ist.

Auch der Sprachgebrauch, den sämtlichen Besitz in Geld anzugeben, ist irrthümlich; das Geld kann von dem Vermögen, welches Jemand besitzt, nur einen sehr kleinen Betrag ausmachen, so lange er nicht Alles, wie z. B. behufs Auswanderung, zu Geld macht, d. h. wirklich in Geld umtauscht.

Geldverkehr und Geldbedarf. Die Eigenschaft des Stoffes der Münzen, besonders des Edelmetalls, als Wäre bedingt im Weltverkehr ein beständiges Ab- und Zuströmen von Geld und Metall, welches zum Theil noch dadurch vermehrt wird, daß der Werth der von auswärts bezogenen und dorthin gehenden Wären anderer Art meist in Geld beglichen werden muß, oder doch der Unterschied zwischen dem Werth der Ein- und der Ausfuhr. Vermehrend und vermindernd auf den Verkehr in Geld und Geldstoff wirken z. B. der Ausfall der Ernten, Krieg und Frieden, stätliche und private Unternehmungen im Großen, Anleihen (man unterscheidet leihende und borgende Völker) und, wegen der Verschiedenheit der Münzsysteme und der lokalen Preise für Edelmetall, die Spekulation. (Vergl. Arbitrage).

Gresham lieferte den Beweis dafür, daß schlechtes Geld allenthalben das gute verdrängt, nicht aber durch gutes verdrängt werden kann. Das Umschmelzen von Münzen im Auslande, wenn dort der Preis des Edelmetalls

die (geringen) Kosten des Transport und des Umschmelzens deckt und einen Ueberschuß gewährt, kann nie verhindert werden; es bildet ein regelmäßiges Geschäft.

Der für ein Volk zu irgend einer Zeit nothwendige Geldbedarf kann statistisch nicht sicher festgestellt werden, weil vielerlei Einwirkungen ihn beeinflussen und er an sich stetem Wechsel unterliegt. *Je rascher das Geld umläuft*, je öfter es also den Besitzer wechselt, um so geringer ist der Bedarf und um so größer die Dienstleistung des Geldes; der Umlauf wird um so *stärker*, je mehr das gesamte Wirthschaftsleben entwickelt ist; dessen Größe wird bedingt durch die wirthschaftliche Blüthe und erscheint also als die Folge und nicht als deren Ursache.

Von Einfluß auf den Bedarf sind ferner die Gewohnheiten der Völker und deren Einrichtungen, z. B. der vorhandene oder fehlende Sinn für Anhäufung von Münzen, die Entwicklung des Bankwesens, die Art der Transportanstalten und Verkehrseinrichtungen, der Handelsgebrauch bezüglich der Ausgleichung von Forderungen durch Wechsel, Anweisungen u. dgl. m. (Ueber die Geldmenge s. unter *Kapital*).

Eigenschaften. Soll das Geld allen Anforderungen nach jeder Richtung hin entsprechen, so muß es als Eigenschaften haben: a) die allgemeine Hochschätzung in und außerhalb des Landes: als Gut begehrt sein (Nützlichkeit und Werth); b) die leichte Beweglichkeit, bez. Versendbarkeit mit geringen Kosten (möglichst hoher Werth für gegebenes Gewicht); c) möglichste Unzerstörbarkeit; d) große Gleichförmigkeit (Homogenität), um die zeitraubende und beschwerliche Prüfung auf den Gehalt zu ersparen, e) beliebige Theilbarkeit, um auch für kleine Tauschgeschäfte noch brauchbar zu bleiben, f) Legirbarkeit; g) Formbarkeit, h) geringe Preisschwankung, — konstanten eigenen Werth; i) leichte Erkennbarkeit, Stempelfähigkeit und Prägbarkeit — möglichsten Schutz gegen Verfälschung.[12])

Anm. [12]) Der Geldumsatz in Münzen und Edelmetall mit dem Ausland war 1879 in Mill. Mark im Reich 165,4 (Ausfuhr 45,8), in Oesterreich-Ungarn 146,4 (Ausfuhr 19), in Frankreich 605,08 (Ausfuhr 339,48), in Großbritannien 1055 (Ausfuhr 57,16), in den Unionsstaten 434,77 (Ausfuhr 39,52). — *Soetbeer*, zur Zeit unsere größte Autorität im Geld- und Münzwesen, berechnet für das alte Rom um das Jahr 14 nach Chr. als Zirkulationsmünze 7200 Mill. Mark, bis zum Jahr 1875 die Gesamtsumme an Gold und Silber zu 58 866 Mill. Mark, — pro Kopf der betheiligten Bevölkerungen 41 Mark, für die Zeit von 1493 bis 1850 die Erzeugung zu 40 016 Mill. Mark (13 104 Mill. in Gold), das Steigen der Werthrelation innerhalb dieser Zeit von 1 : 10,5 auf 1 : 15,7. Von 1851 bis 1873 war das Gesamterzeugnis 18 850 Mill. Mark (in Gold 13 270 Mill. ℳ), die Werthrelation Ende 1873 war 1 : 15,98, die Gesamtabfuhr nach dem Orient 5409,68 Mill. Mark (4135,28 Mill. ℳ in Silber). Von 1874 bis 1879 zeigten sich die bedeutendsten Aenderungen in der Werthrelation von 1 : 16,08 bis 1 : 18,21 mit den Maximalziffern von 1 : 20,17 im Jahr 1876. Im Mittelalter bis zum Jahr 1493 (erste Zufuhr aus Amerika) war die Erzeugung gering, der Bestand ziemlich konstant, das Geld knapp, seine Tauschkraft groß mit der Wirkung niedriger Preise der anderen Güter. Die Aenderung begann von 1494 an; das Schwanken im Preis und dessen Sinken ist am größten in der letzten Periode, in welcher sich das Durchschnittsverhältnis von 1 kg Gold = 2790 ℳ und 1 kg Silber = 180 ℳ, also das Werthverhältnis von 15,5 : 1, wie es der Münzkonvention der lateinischen Staten zu Grunde gelegt worden war, seit 1872 im meisten verändert hat, bis zuletzt auf 18,1 : 1

Edelmetalle. Alle diese Eigenschaften in höchster Vereinigung kommen den Edelmetallen, Gold und Silber, zu, weßhalb diese überwiegend zur Anwendung gekommen sind; sie haben außer ihren guten Eigenschaften als Metall auch noch den Vorzug, daß fast jede Menge von Gut durch sie umgesetzt werden kann, und den, daß sie als Wären nicht zu den Bedürfnissen der Nothwendigkeit gehören. Ihre anderweitige Verwendung bleibt auf ein geringes Mäß beschränkt und selbst das zu Schmuck und Gefäßen verwendete Edelmetall kann jederzeit wieder ohne wesentliche Kosten zu Geld gemacht werden. Die Edelmetalle sind, je mehr sie in den Gebrauch kamen und gefördert wurden, um so bedeutungsvoller geworden und besonders einflußreich auf dessen Gestaltung hat sich deren relative Preisregulirung zu allen Zeiten erwiesen.

Geldarten. Hinsichtlich der verschiedenen Arten von Geld unterscheidet man: a) vollkommenes — Normal-Geld, das, welches allen Anforderungen entspricht und innerhalb eines Landes allgemein als Zahlungsmittel dient — Landeshaupt- oder Kurrentgeld (grobe Münze und Papiergeld mit Zwangskurs), b) unvollkommenes Geld, Landesscheidemünze (kleine, feine Münzen, vollkommenes Geld anderer Länder, Papiergeld u. s. w.), welches nur in kleinen Beträgen in Zahlung angenommen werden muß. Im Reich gilt für Scheidemünze die gesetzliche Annahme bis zu 20 Mk.; geprägt wurden pro Kopf 10 Mk. in Silber, welche Münze nachträglich erhöht werden mußte, und 2 bis 5 Mk. in Nickel und Kupfer, — c) reales und symbolisches Geld (Geldzeichen), nicht zu verwechseln mit vollkommenem und unvollkommenem Gelde, da z. B. vollgültiges fremdes Geld reales ist, das für vollkommen erklärte Papiergeld mit Zwangskurs aber symbolisches, d) Münz- und Papiergeld, Geldkreditpapiere und Kreditgeld, repräsentatives Geld, Zeichen- und Marken-Geld, Geldsurrogate als Ersatz des Metallgeldes, e) Umlaufs- und ideales oder Rechnungsgeld, letzteres als das, nach welchem nur gerechnet wird, z. B. Mark Banko in Hamburg. Unter idealem Geld verstanden Manche den viel gesuchten, aber nicht gefundenen konstanten Preismesser — „Ewiggeld", als welchen man den Arbeitslohn, oder die Arbeitsleistung oder das Getreide — Roggenwerth — empfohlen hat. Alle diese Werthmesser sind brauchbar, um Verschiedenheiten von Preisen nach Zeit und

---

mit der dadurch bedingten Nothwendigkeit für diese Staten selbst, die Silberprägung einzuschränken und Silber theilweise einzuziehen. Der Bestand der Bank von Frankreich war im Jahr 1850 an Gold 39 Mill. Fr., an Silber 430,9 Mill. Fr., Ende 1879 aber 826,8 Mill. an Gold und 1206,8 Mill. Fr. an Silber. Im Jahr 1493 kostete die Versendung gleichen Werthes in Silber zehnmal mehr, wie in Gold, 1876 aber 20 mal mehr und in der letzten Zeit durchschnittlich 17 bis 18 mal mehr. Die in jüngster Zeit ausgesprochene Befürchtung unzulänglicher Erzeugung von Gold bei allgemeiner Einführung der Goldwährung haben neue Funde seitdem schon widerlegt. W. Stanley-Jevens giebt für die geschätzten Geldmengen in England die Summe und die Gewichte wie folgt an:

800	Mill.	Mark	Papiergeld =	16 251,2	kg;	1 Mill. Mark =	20 314	kg
2000	„	„	Goldgeld =	798 340,2	„	„ „ =	399 700	„
300	„	„	Silbergeld =	1 696 219,0	„	„ „ =	5 654 666	„
22	„	„	Bronzegeld =	2 693 636,4	„	„ „ =	122 438 012	„

Ort mit einander zu vergleichen, aber nicht als Ersatzmittel des Metallgeldes. e) Internationales Geld; seit 1858 besteht eine Agitation für ein mittelst internationaler Verabredung zu vereinbarendes einheitliches Münzwesen und Geld. Vereinbarungen der Art sind aussichtslos, weil Niemand die Macht hat, die vertragschließenden Mächte zu zwingen, stets gleich den Mitkontrahenten zu verfahren, und ein etwa geringwerthiger geprägtes Geld nach den anderen Staten zu deren Schaden abströmen müßte. Ueber die Münzen s. laut Register.

Währung. Den Münz- und Geldsystemen liegt die Währung (Valuta, Standard) zu Grunde. Man versteht darunter die durch besonderes Gesetz erfolgte Bezeichnung desjenigen Gutes, welches innerhalb der Grenzen eines Landes die einheitliche Grundlage für den Münzfuß bildet, zu alleinigem Preismäß und Zahlungsmittel. Gegenüber diesem, für die Hauptmünzen zu verwendenden Gute — Edelmetall — sind alle anderen zu Münzen und als Geld brauchbaren Güter für die Landesangehörigen nur unvollkommenes Geld. Das Gesetz für das bestimmte Gut stellt den Metallgehalt der Münzen fest. Man unterscheidet die Währungen nach dem bezeichneten Gute und darnach, ob ein Gut oder mehrere Güter zugleich gesetzlich als Zahlungsmittel bezeichnet werden.

Bimetallismus ist der jetzt allgemein gebrauchte Name für ein geplantes internationales Metall-Währungssystem; die Hauptstaten sollen sich über eine, ein- für allemal festzustellende, Werthrelation zwischen Silber und Gold einigen, um beide Metalle neben einander gebrauchen zu können und die durch deren stete Preisschwankungen unvermeidlichen Uebelstände zu beseitigen. Zweifelsohne haben die Staten das Recht, durch Gesetz zu bestimmen, in welchem Werthverhältnis Silber und Gold zu Münzen bei ihnen gelten sollen. Internationale Verabredungen dazu setzen aber das Einverständnis aller entscheidenden Mächte voraus, welches, bis jetzt wenigstens, nicht erzielt werden konnte, und bringen es mit sich, daß die Folgen einer solchen Bestimmung, welche dem natürlichen Verlauf der Hervorbringung und dem dadurch bedingten Marktpreise der Edelmetalle widerspricht, mit in den Kauf genommen werden müßten. Bald würden die Gold-, bald die Silberwerkebesitzer begünstigt oder benachtheiligt sein, je nachdem das eine oder das andere Metall billiger oder theuerer gewonnen und massenhafter, oder spärlicher zu Markt gebracht würde. Die Länder selbst würden stets genöthigt, das theuerer gewordene Metall wieder zu kaufen und zu prägen, da stetige Einschmelzungen bei erhöhtem Marktpreis gegenüber der angenommenen Relation den Bestand verringerten und nur das geringwerthigere Metall übrig bliebe. Die Preise der übrigen Güter würden dagegen bei Preisänderung der Metalle weniger berührt werden. Vorderhand ist die ganze Agitation aussichtslos und anscheinend wieder im Rückgang begriffen.

Monometallismus bezeichnet die einfache (Metall-) Währung, die, bei welcher bestimmt wird, daß alle im landesherrlichen Gelde ausgedrückten Verträge, wenn nicht Gegentheiliges vorbehalten wurde, nur in Geld von einem, gesetzlich bestimmten, Metall verstanden sein sollen und daß dieses die Hauptmünzen zu liefern hat. Neben diesen giebt es für den

Kleinverkehr Münzen aus anderen Metallen, über deren Umlauf aber keine Festsetzungen, so daß deren Kurswerth ein veränderlicher sein muß. Neben Klarheit und Einfachheit als Vorzügen hat diese Währung den Nachtheil, daß die großen oder die kleinen Zahlungen umständlich oder schwierig werden, wenn das gesetzliche Metall theuer oder wohlfeil wird, und daß besonders der Kleinhandel und Kleinverkehr empfindlich betroffen werden, wenn die kleinsten Theilungen zu hohen Tauschwerth haben oder erlangen. Im Reich gilt der Pfennig als kleinste Theilmünze, da halbe Pfennige nicht geprägt wurden. Er ist vom alten preußischen Thaler $= {}^1/_{300}$; dessen kleinste Theilung war $= {}^1/_{360}$, im Guldengebiet der Heller $= {}^1/_{432}$ Thaler. Die jetzige kleinste Theilmünze ist größer als vordem in Preußen und im Süden; im Königreich Sachsen ist sie gleich groß geblieben.

Die einfache Währung findet sich als Silber-Währung in Oesterreich-Ungarn, Rußland, den südamerikanischen Freistäten, den englischen und niederländischen Kolonien in Asien und in den asiatischen Reichen, wohin das Silber in großartigen Mengen fließt und vordem in noch großartigerer Menge floß. Oesterreich-Ungarn hat die Silber-Währung nur noch als vorübergehende. Gold-Währung haben England, die Niederlande, die drei nordischen Reiche, Portugal, Brasilien, die Vereinigten Stäten von Nord-Amerika (gesetzlich noch nicht erklärt) und das Reich, aber noch nicht durchgeführt. Eisen- und Kupfer-Währung gab es im Alterthum, in Schweden und Rußland bis vor einigen Jahrhunderten, Messing-Währung (1000 Stück Kasch, auf Schnüre gereiht) hat China und schon von Alters.

Mehrfache Währung ist diejenige, bei welcher in mehreren Metallen gesetzlich Zahlung geleistet werden kann, so daß es Jedem frei steht, das eine oder das andere dazu zu verwenden. Sie ist am gebräuchlichsten als Doppel-Währung, mit Gold und Silber (Alternativ-Währung) unter gesetzlicher Fixirung des Werthverhältnisses; diese findet sich in den Stäten der lateinischen Münzkonvention (Verh. 1 : 15,5) in der Türkei und, dem Gesetze nach, in den Vereinigten Stäten von Nord-Amerika (Verh. = 1 : 16) mit dem Nachtheil, daß stets das minderwerthige Metall vorherrscht und das theuerere abfließt, aber mit dem Vortheil für Handel und Verkehr, von den Preisschwankungen der Metalle weniger berührt zu werden; bleiben die Preise für diese periodisch gleich, so sind zeitweise Aenderungen im gesetzlichen Verhältnis des Werthes nothwendig.

Gemischte Währung ist das System, bei welchem gesetzlich eine Münze als Hauptzahlungsmittel gilt und verordnet wird, bis zu welchem Betrag andere Münzen in Zahlung zugelassen werden; sie findet sich zur Zeit im Deutschen Reich.

Parallel-Währung entsteht dann, wenn in zwei zu einem Reiche gehörenden Gebieten verschiedene einfache Währungen bestehen, z. B. Gold-Währung im Mutterlande und Silber-Währung in den asiatischen Kolonien für England und Holland.

Gewichtsgeldsystem findet dann statt, wenn eine Regierung die Metalle nur nach landesüblichem Gewicht zuläßt, z. B. in Birma mit Gold, Silber und Blei.

Freies Zählgeldsystem nennt Jevens das, bei welchem die Regierung Stücke von festgesetztem Gewicht und Feingehalt aus verschiedenen Metallen prägt, stempelt und den Landesangehörigen zur Verfügung stellt.

Papier-Währung ist das System des Ausschlusses des Metallgeldes und des Ersatzes durch Papiergeld, welches, fundirt auf den Grundbesitz, durch den Stät allein, nach dem Vorschlag der Agrarier, ausgegeben werden sollte; sie böte das bequemste Zahlungsmittel, brächte aber die bedenklichsten Störungen in den Beziehungen zum Auslande hervor, da dieses die Annahme meist verweigern würde und Metall für seine Forderungen verlangte, so daß die Landesangehörigen in dessen Beschaffung stets vom Auslande abhängig blieben. Man spricht wohl auch von Papier-Währung gegenüber dem uneinlöslichen, mit Zwangskurs versehenen Papiergeld, hat aber in diesem Falle nur eine gemischte Währung mit Papier- und Metallgeld neben einander.

Münzersatzmittel. Die mit dem Münzwesen für Verkehr, Umlauf und Preise nothwendig verbundenen Uebelstände und die Vorliebe für Vermehrung der Umlaufsmittel haben verschiedene Ersatzmittel für die Münzen entstehen lassen; diese sind theils als Münzsurrogate, zum Theil als Papiergeld, Geldzeichen oder Geldmarken, Geldkreditpapiere, Zeichen-, repräsentatives-, symbolisches-, Kredit-, Scheingeld u. s. w. bezeichnet worden. Allen diesen Ersatzmitteln des Metallgeldes fehlt die Eigenschaft oder doch der genügende Werth des Stoffes (Blei, Messing, seltener Eisen, Kupfer und Bronze, vordem Leder, jetzt fast nur noch Papier), selbst ein allgemein geschätztes Gut zu sein; unter sich unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie entweder als wirkliche Zahlungsmittel, mindestens für das Inland, oder nur als Zahlungsversprechungen, Anweisungen, einlösbar oder nicht, mit und ohne Zwangskurs, und zwar entweder vom Stäte und ähnlichen Gemeinschaften allein oder auch von Privaten und privaten Gesellschaften in Umlauf gebracht werden.

Papiergeld. Unter Papiergeld wird Verschiedenes verstanden, meistens alle auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden unverzinslichen, als wirkliches Umlaufsgeld von Hand zu Hand gehenden Werthpapiere, welchen entweder die Uneinlösbarkeit und der Zwangskurs oder nur dieser fehlt, im eigentlichen Sinne aber nur das nominell stets auf Metallwährung lautende uneinlösbare, mit Zwangskurs ausgestattete, Stäts-Papiergeld, welches gesetzlich als Zahlungsmittel erklärt wird, also selbstständiger Werthmesser ist und wie schlechtes Geld verdrängend auf das vollkommene Metallgeld wirkt. Unterschieden werden hauptsächlich:

a. Kassenscheine (Reichskassenscheine), von Stäten, Provinzen, Kreisen und Gemeinden ausgegebene Scheine über auf dem Papier angegebene Summen, welche die Aussteller an ihren Kassen in Zahlung annehmen und einwechseln und für welche ein Depôt, eine Deckung in Münzen oder Metall nicht stattfindet, deren Annahme also auf dem Kredit des Ausstellers beruht oder erzwungen wird. Sie sind unverzinsliche Anleihen und werden durch besondere Gesetze ausgegeben, im Reich zu 5, 20, und 50 ℳ; vergl. unter Kapital.

b. Banknoten, Zettel, welche von größeren Geldinstituten (autorisierten Banken), mit dem Versprechen der Einlösung bei Vorzeigung, als Kreditpapiere ausgegeben werden und zwar unter der Uebernahme der Verpflichtung, mindestens bis zu einem gewissen Prozentsatz Deckung in Metall oder Münze vorräthig zu halten. Die Anhänger der „Currency theory" verlangen Volldeckung, indem sie die Note nur als den Repräsentanten des bären Geldes betrachten und ihren Vortheil nur in der leichten Versendbarkeit erblicken. Die Vertreter des „banking principle" gehen von dem Erfahrungssatz aus, daß niemals alle ausgegebenen Noten gleichzeitig zur Einlösung präsentirt werden, und wollen auf den Gewinn nicht verzichten, welchen die Ausgabe zinsfreier Noten durch Verwendung zu zinsbringenden Anlagen gewährt; der Ueberschuß der Ausgabe über den Metallvorrath bietet diesen Gewinn und bedeutet einen von dem Abnehmer der Noten der Bank zinsfrei gewährten Kredit, welchen Jeder für seinen Theil in dem Vertrauen giebt, daß er genommene Noten jederzeit einlösen und an Andere in Zahlung geben kann. Die besonderen Verhältnisse regelt die Bankgesetzgebung, welche in jedem Lande verschieden ist. Die Noten finden an den Staatskassen Annahme oder nicht. Entstanden sind Banknoten aus Metallgeldhinterlegungen bei Banken, über welche eine Urkunde gegeben wurde; diese vertrat, wie weiland ein Stückchen Fell, das Geld, indem damit Zahlung geleistet, bezw. seitens der Kaufleute gegenseitig abgerechnet wurde. Die Banken übernahmen dann die Ausstellung der Scheine auf ihren Namen und gaben Scheine in kleineren Beträgen aus, Anfangs nur nach Maßgabe der Metallhinterlegung, später über diese hinaus, so daß nach und nach die verschiedenen Methoden der Ausgabe von Papiergeld überhaupt und von Noten insbesondere entstanden.

c. Münzscheine, nur selten und nur für bestimmte kurze Zeit ausgegebenes Papiergeld mit voller Deckung, z. B. in Holland 1845 beim Uebergang zu anderer Währung für die Einlieferer der alten Münzen bis zur Prägung der neuen.

Die Vortheile des Papiergeldes sind: Vermeidung der Verluste durch Abnutzung der Münzen, Gewinn des Ausgebers bei unbrauchbar gewordenen und verloren gehenden Stücken, erleichterte Geldsendungen mit bedeutender Kostenersparung, rasche Vermehrung der Umlaufsmittel in Zeiten der Noth, Entlastung der Landesbewohner durch die Unverzinslichkeit des Anleihens in Form von Kassenscheinen, Zerlegung von größeren Forderungen in kleine Theilbeträge bei den Banknoten (100—1000 ℳ u. s. f.). Die Nachtheile sind: die Versuchung zur Ausgabe über den Bedarf, die Gefahr der Verdrängung des Münzgeldes bei solcher und die Wirkung auf die Preise anderer Güter, die Verleitung zu unwirthschaftlichen Ausgaben bei künstlich geschaffener Geldfülle, die Gefährdung des Stätskredits und des Vertrauens zur Regierung, die Hervorrufung und die Verallgemeinerung von Krisen, die leichte Ausbeutung des Volkes durch die hohen Gewinne der Geldinstitute, die Schwankungen im Kurs bei Erhaltung des Papiergeldes durch Zwangskurs im Verhältnis zur Landesmünze — Unterwerthigkeit und fehlende Möglichkeit der Bärzahlungen, die Unverwendbarkeit im Auslande, die Wirkungen im Ein- und Ausfuhrhandel. Als Schutzmittel gegen die möglichen Ge-

fahren durch unkluge Ausgabe von Papiergeld werden empfohlen: Beschränkung der Stätsbefugnis auf Annahme des Surrogats an den öffentlichen Kassen, also Wegfall des Zwangskurses, Verzicht auf Stätsnoten, gutes Bankgesetz, scharfe Kontrole und häufige Veröffentlichung des Standes der Banken, Normirung des Diskonts nach Lage der Verhältnisse als Warnungssignal für die Geschäftswelt [13]).

Geldsurrogate. Ersatzmittel des bären Geldes sind: das Bankgeld und der Buchkredit, das Guthaben bei Banken für hinterlegte Werthe, nach Maßgabe welcher die Gutschrift erfolgt und über die Bärmittel der Bank verfügt, Geld erhoben und zur Zahlung angewiesen werden kann, die Anweisung überhaupt, der Depositenschein (Frachtbrief, Lagerschein, dock warrants, und Pfandschein), die Geldverschreibung, das Kreditpapier, der Wechsel und der Check. (Vgl. die betr. Materien laut Register).

Von dem Kredit.

Begriff. Der Kredit (von credere, glauben, vertrauen) ist die Meinung, welche Jemand von der Glaubwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit Anderer hat, in der Sprache der Buchführung die Gutschrift, in dem Geschäftsgebrauch Frist, Stundung, Ziel, Borg, in allgemeinster Anwendung aber wird das Wort für Kreditgeschäft gebraucht. Dieses ist die aus dem Vertrauen hervorgehende freiwillige Uebertragung von Gütern seitens Derjenigen, welche keinen Gebrauch davon machen können oder wollen, an Solche, welche sie zum Zwecke des Erwerbs oder des Genusses begehren und für die Dauer der Benutzung eine angemessene Entschädigung — den Zins — nach bedungener Frist aber die Rückgabe in natura oder in gleichwerthigen Gütern als Gegenleistung zusichern. Der, welcher das Gut hergiebt, heißt Darleiher, Gläubiger, Kreditor, der, welcher es zu leihen begehrt, Schuldner, Kredit-Nehmer oder Sucher, Debitor.

Voraussetzung. Der Kredit wird gegeben unter genauer Prüfung der Persönlichkeit und der wirthschaftlichen Kraft der Begehrenden, um so williger, je bekannter und vertrauter der Darleiher mit allen Verhältnissen des Borgenden ist oder es durch Hilfe besonderer Institute zur Erkundigung werden kann (Merkantilagenturen, Firmenbureaus, Auskunftsbureaus, Agenten, Geschäftsfreunde u. s. w.), je sicherer die Gewinnaussicht des Unternehmens, zu welchem der Kredit begehrt wird, ist oder zu sein scheint, je besser die allgemeine Geschäftslage und die Aussicht auf deren Erhaltung, je rascher und je weniger umständlich eine etwa nöthige Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe und je wirksamer diese ist. Der Kredit hängt ab von dem Können, dem Wollen und dem Müssen, d. h. davon, ob der Begehrende die Gegen-

---

Anm. [13]) Die Gesamtausgabe von Papiergeld wurde zur Zeit der Berathung über das neue deutsche Münzgesetz von Huber zu 12 900 Mill. ℳ angenommen und von Eggers zu 10 500 Mill. ℳ berechnet. Der Ausweis der Hauptbanken Ende 1879 ergab in Mill. Mark: Reichsbank 792,8 Noten, 539,37 Deckung, bezw. Metallvorrath, Oesterr. Bank 633,52 und 328,49, Bank von England 532,48 und 552,04, Bank von Frankreich 1879,2 und 1575,28; die 17 deutschen Zettelbanken hatten 184,1 Mill. ℳ Noten und 100,6 Mill. ℳ Deckung, durchschnittlich 54,6%.

leistungen in bedungener Zeit erfüllen kann, ob er sie erfüllen will und ob er erforderlichenfalls zur Gewährung und Schadloshaltung bei Nichtgewähr mit Erfolg gezwungen werden kann.

Unterscheidungen. Bezüglich der Art wie, und des Nehmers, von welchem Kredit begehrt wird, unterscheidet man: a) öffentlichen und privaten Kredit, je nachdem die Nehmer öffentliche Personen, Stäten, Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen, oder Private sind; dem Stät gegenüber fehlt in der Regel der Zwang, soweit nicht internationale Intervention diesen bewirkt, zur Zeit z. B. gegenüber der Türkei und in Aegypten; das Vertrauen fußt auf der Ordnung im Finanzhaushalt, auf der gesamten wirthschaftlichen und politischen Lage und auf dem Rechtszustand (landständische Kontrolle und Zustimmung oder nicht); Aehnliches gilt in Gemeinden, gegen welche aber schon ein Klagrecht statthaft ist; bei Gesellschaften und Korporationen kommt es auf deren Vermögenslage, auf die Solidarhaft der Mitglieder u. dergl. an; den Privaten gegenüber tritt die volle Beurtheilung des Könnens, Wollens und Müssens ein. Die Gemeinschaften sind weiteren Kreisen bekannter; — b) produktiven und konsumtiven Kredit, je nachdem die begehrten Mittel zu wirthschaftlichen Zwecken als Geschäftskredit in Anspruch genommen werden oder nur zu bloßer Befriedigung persönlicher Bedürfnisse — Dahrlehnskredit; für ersteren ist der Nachweis der Rentabilität erforderlich, bei letzterem bedingt es einen wesentlichen Unterschied, ob der Kredit zu nützlichen Zwecken, oder zu bloßem Genuß in Anspruch genommen wird; — c) wesentlichen, in der Absicht begehrt, ein auf geordneten Grundsätzen basirtes Schuldverhältnis zu begründen, und zufälligen Kredit, entstehend nach Abschluß von Geschäften, z. B. durch säumige Zahlung, Kreditiren von Wären, Borgwirthschaft gegenüber von Handwerkern, entnommene Vorschüsse bei eingegangenen Kontrakten u. s. w.; — d) Wären- und Geldkredit; e) zinslosen (Papiergeld) und zinstragenden Kredit; je höher der Zins und die Gewinnaussicht (Dividende), um so leichter ist der Kredit zu erlangen; f) langen und kurzen Kredit, g) kündbaren und unkündbaren, in bestimmter und in unbestimmter Zeit rückzahlbaren Kredit (Rentenprinzip bei Stätsanleihen, Amortisationsprinzip bei diesem und bei Gemeindeanleihen, Pfandbriefe u. s. w.); h) Real- und Personalkredit, je nachdem Sicherheit durch Werthgüter oder nur durch die Persönlichkeit gewährleistet wird.

Formen. Je nachdem neben dem Versprechen der Gegenleistung auch noch Sicherheit gegeben wird oder nicht, unterscheidet man ferner:

a. Unterpfand — Einräumung eines Pfandrechtes an, dem Kreditnehmer gehörenden oder ihm zur Verfügung stehenden Gütern — Faustpfand, wenn diese beweglicher Natur sind: Effekten, Mobilien, Wären, Erzeugnisse, Geräthe und Maschinen u. s. w. Die ausgestellte Urkunde über den Empfang des Faustpfandes, welches der Darleihende in Verwahrung nimmt und nach Befriedigung seiner Forderungen unverändert im Werthe zurückzugeben hat, ist der Pfandschein. Lombardkredit ist der bei Banken unter Hinterlegung von Werthen entnommene Kredit (Wärenlombard u. s. w.), welcher in der Lombardei zuerst vorgekommen sein soll. Auch für Landwirthe kommt diese

Form neuerdings häufiger da vor, wo große Niederlagen für Getreide bestehen in Verbindung mit dem Getreideverkauf; im Osten ist noch die Verpfändung oder die Vorausbezahlung der Ernte üblich, besonders im russischen Getreidehandel.

b. Ideelle Verpfändung von Immobilien, welche dem Borgenden zur Benutzung überlassen bleiben, in Form der Bestellung einer Hypothek, der unter Aufsicht des Stätes von besonderen Beamten in das, jedem Interessenten zugängliche (Publizität) Hypothekenbuch eingetragenen Urkunde über die Verpfändung. Sie muß die genaue Beschreibung des Pfandobjektes enthalten (Spezialität) und genießt den Vorrang vor anderen gleichartigen Forderungen (Priorität) nach Mäßgabe der Zeit der Eintragung (erste, zweite, dritte Hypothek u. s. w.). Diese Verpfändung gewährt allerdings große Sicherheit und dem Borgenden die ungehinderte Benutzung des Objektes, sie bedingt aber die weitläufigsten Geschäftsformen und deren jedesmalige Wiederholung bei Wechsel der Person des Darleihers und des Borgenden und den langwierigsten Weg bei allenfallsiger Einklagung der Schuld und der Zinsrückstände; die Ermittlung des beleihungsfähigen Werthes ist besonders bei Landgütern erschwert und noch unsicher, da das Taxverfahren nicht genügend ausgebildet ist. Der größeren Sicherheit entspricht in der Regel der Zins — bei reichen Völkern bis herunter zu 3%, bei ärmeren bis 8% und mehr. Die Ausstellung der Urkunden ist, je nach Landesgesetz, mehr oder weniger kostspielig und ebenso verschieden ist die Sicherheit, welche der Stät für richtige Ausstellung und Zuverlässigkeit der Taxen gewährt. Die Kautionshypothek wird zur Sicherung eingegangener, in ihren Beträgen schwankender Verbindlichkeiten ausgestellt.

c. Bürgschaftskredit, der Kredit, welcher Jemand gegeben wird unter der Uebernahme der Haftbarkeit für die Gegenleistungen durch Bürgen; er ist allgemein üblich bei den Vorschußvereinen, bei Wechseln, bei Ehegatten, in der Form hinterlegter Kautionen beim Pachtvertrag, bei Bauunternehmern u. s. w. und bildet den Uebergang zum Personalkredit, mit den Formen:

d. Schuldschein oder Obligation, e. Wechsel, f. Anweisung, Check-, Buchkredit.

g. Besondere Formen sind z. B. noch: die Lieferung von Werken beim Verlagsgeschäft und der Vorschuß des Verlegers an den Schriftsteller oder die Behändigung des Manuskripts seitens dieses an jenen ohne Bärzahlung; die Dienstleistung von Dienstboten und Arbeitern, oder von Beamten bei Zahlung postnumerando und umgekehrt die Honorirung vor der Leistung, ebenso bei dem Miethen von Wohnungen, bei Pachtungen der sog. Eiserne Vertrag, die Ueberlassung des Inventars mit der Bedingung der Rückgabe zu gleichem Werthe nach Ablauf der Pacht, u. s. w.

Bedeutung. Der Kredit bewirkt die Ausgleichung zwischen Ueberfluß und Mangel an Kapital, er ermöglicht die Ausdehnung geschäftlicher Unternehmungen und deren Begründung, verhindert die Ueberhandnahme todten Kapitals und sichert dem Kapitalisten, welcher nicht selbst den Erwerb betreiben kann oder will, den Lebensunterhalt, angemessene Vergütung vorausgesetzt. Er kann nicht Kapital erzeugen, wohl aber indirekt erwerben lassen, er ist, soweit es den produktiven Kredit betrifft, ein Mittel zur Steigerung der Produktion und der Vermittler der Uebertragung des Kapitals. Je geordneter

das Kreditsystem eines Landes ist, um so mehr wird jederzeit alles entbehrliche und angesammelte Kapital in Zirkulation gebracht und um so mehr finden alle tüchtigen Kräfte Gelegenheit zur Geltendmachung, Schriftsteller und Künstler zum Schaffen, Erfinder zur Benutzung und Vollendung von Erfindungen, Staten und Gemeinden zur Ordnung ihrer Verhältnisse und zur Ausführung gemeinnütziger Bestrebungen, großartiger Kulturverbesserungen, Anlage von neuen Verkehrswegen u. dgl. m. Das großartige Netz der Eisenbahnen mit der unberechenbaren Fülle des wirthschaftlichen Aufschwunges, welchen sie gebracht, wäre ohne Kredit niemals möglich geworden; die Meere verbindenden Kanäle und die Riesentunnels sind Unternehmungen, welche nur im Zeitalter der Kreditwirthschaft ausführbar geworden sind. Die hochentwickelte Wirthschaft und die weiteren Kulturfortschritte waren ohne Kredit unmöglich und auch in Bezug auf die Heilung sozialer Mißstände ist der Kredit berufen, die Lösung anzubahnen (mit dem Institute der Versicherung gegen Verarmung und Unglück).

Vermittlung. Der Kredit wird vermittelt durch Private und durch besondere Anstalten (Institute). Aus dem bescheidenen Anfang des Handdarlehens oder des Faustpfandes unter Verwandten und Bekannten hat sich nach und nach das gesamte Kreditsystem der Jetztzeit mit der Fülle der Formen, der dafür eingerichteten Anstalten und der Großartigkeit der Operationen, wie z. B. bei Stätsanleihen und Aktienunternehmungen, entwickelt. Als Anstalten zur Kredit-Vermittlung sind zu nennen:

die Banken: Lombard-, Giro-, Depositen-, Diskonto-, Kredit-, Volksbanken, Kreditanstalten, Crédit mobilier, Spar- und Vorschußvereine, Darlehnskassen, Sparkassen, Leihhäuser, Institute für Realkredit: genossenschaftliche Hypothekenkreditinstitute, Landschaften, Grundkreditanstalten, Baubanken u. s. w.

Ueber Werth und Preis.

Begriff. Jedes Tauschgeschäft setzt voraus, daß die Tauschenden sich ein Urtheil über die wirthschaftliche Bedeutung ihrer Tauschgüter bilden, gleichgültig, ob es sich um Naturaltausch handelt, oder nicht. Erst nach der Bildung des Urtheils unter beiderseitigem Abwägen und Prüfen kann die Verabredung über die Tauschmenge, bzw. über den Preis erfolgen. Das Urtheil über die Bedeutung der zu tauschenden Güter wird bei den Betheiligten stets verschieden ausfallen. Das Gut, welches Jemand hergeben will, ihm also entbehrlich ist, hat, in der Regel wenigstens, in seinen Augen eine geringere Bedeutung als das Gut, welches er begehrt, insofern es sich nicht um den Kaufmann handelt, welcher die ein- und die zu vertauschenden Güter gleich hoch schätzen muß. Die bei Tauschgeschäften sonst Betheiligten wollen beiderseits gewinnen; das einzutauschende Gut muß meist von Jedem höher als das zu vertauschende geschätzt werden; Güter, deren wirthschaftliche Bedeutung noch nicht erkannt worden ist, können nicht Gegenstand des Tauschgeschäfts sein, solche, deren Bedeutung nicht genug oder nicht von Jedermann gewürdigt wird, giebt man williger und nimmt man weniger gern, als solche, welche voll gewürdigt werden. Kennt einer der Tauschenden die Bedeutung nicht vollkommen, so wird der Tausch für ihn unvortheilhaft, kennt er sie überhaupt nicht, so kann

es sich bei der etwaigen Hergabe nicht mehr um eigentlichen Tausch, sondern nur um Geschenk handeln. Benachtheiligt ist stets Der, welcher die An- und Absichten des Anderen nicht genau kennt oder eines der zu tauschenden Güter oder beide minder gut zu würdigen versteht, oder Der, welcher das dringlichere Verlangen zum Tausch zu erkennen giebt, und Der, welcher durch Ueberredungskunst sich täuschen läßt.

Der Werth, die Werthschätzung, entsteht durch das Urtheil in Folge der Anerkennung der Brauchbarkeit der Güter als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung und durch das Verlangen nach dem Besitz; er wird bemessen nach der Größe der Gegenleistung oder nach der Anstrengung, welche aufgewendet werden muß, um in den Besitz zu kommen. Der Preis ist die Gegenleistung selbst, die Menge eines Gutes, oder das Gut, welches zu irgend einer Zeit hergegeben werden muß, um im Tausch ein anderes Gut (eine Leistung u. s. w.) zu erhalten; er entsteht durch Vertrag, mit und ohne Schriftlichkeit, einseitig beim Ausbieten zu festem Preis, in der Regel durch Bieten und Gegenbieten, Preiskampf; er ist für ein und dasselbe Gut nach Ort, Zeit und Tauschenden verschieden und wird bestimmt durch eine Fülle von für die Betheiligten (Kontrahenten) sehr mannigfachen Einwirkungen und Erwägungen; er kann stets, der Werth nie in Zahlen ausgedrückt werden. Dieser ist um so größer, je tauglicher das Gut für wirthschaftliche Zwecke ist — Gebrauchswerth — jener, der Tauschwerth, je mehr die Gewinnung oder Herstellung Arbeits- und Kapitalaufwand verursacht hat (Kostenwerth), je mehr das Gut begehrt und je seltener es angeboten wird.[14])

Preiselemente und Preisbildung. Alles, was für Diejenigen, welche Tauschgeschäfte machen wollen, von Einfluß ist auf ihr Gebot und Gegengebot, im Preiskampf, oder für den Hervorbringer und den Leistungen Gewährenden bezüglich seiner Forderungen beim Anbieten zu festem Preis, und für den, welcher ein Sachgut oder eine Leistung begehrt, bezüglich der Verwilligung, also der Annahme zu solchem Preis, nennt man die Preiselemente oder die Bestimmgründe bei der Bildung der Preise. Diese können nur ausnahmsweise (vermöge Monopol z. B.) einseitig festgesetzt und erzwungen werden, soweit es sich um den freien Verkehr handelt; künstlich lassen sich die Preise durch behördliches Eingreifen beeinflussen.

Auf die Vereinbarungen über die Höhe der Preise sind von Einfluß:

a. Klima und Jahreswitterung, in erster Linie für die Erzeugnisse der Natur und der Menschen in Form von Lebensmitteln und Rohstoffen, indirekt aber auch bezüglich anderer Bedürfnisse und besonders bezüglich der Dienstleistungen der Lohnarbeiter. Reicher Ernteſegen wirkt erniedrigend auf die Preise der Lebensmittel und diese wirken wieder ähnlich auf die für

---

Anm. [14]) Proudhon hielt die Erklärungen über den Werth für den „Eckstein des ökonomischen Gebäudes", die neueren Schriftsteller legen nur noch wenig Gewicht darauf. Manche gefielen sich in zahlreichen Unterscheidungen und legten bald auf das Urtheil, bald auf die Anerkennung, oder auf die Seltenheit, die Nützlichkeit, die Brauchbarkeit, die ersparte Arbeit, die Schwierigkeit, sich in den Besitz zu setzen, das Hauptgewicht. Einseitig läßt sich die Erklärung nicht geben. Gebrauchs-, Tausch- und etwa noch Liebhaber-Werth sind die noch gebräuchlichen Unterscheidungen.

andere Sachgüter und für Dienstleistungen. In Rußland giebt es alljährlich Gegenden mit theilweiser Unverkäuflichkeit der Feldfrüchte und solche mit vollständiger Hungersnoth ohne die Möglichkeit der Ausgleichung; bei den Haupthandelsplätzen kann beides nicht vorkommen und sind dort deshalb die Preisschwankungen für Landesprodukte am geringsten.

b. Die Jahreszeit, bezüglich der Heizstoffe, einzelner Lebensmittel, der Kleider und für den Lohn der Handarbeiter in der Landwirthschaft und im Baugewerbe.

c. Bei Wären die Beschaffenheit bezüglich der Aufbewahrungs- und Versendungsfähigkeit (leichter Verderb und nicht, Verhältniß von Gewicht und Werth u. s. w.), die Größe der Vorräthe, die Zufuhren und die Verbrauchsmengen (Zahl der Käufer und Verkäufer).

d. Die Dichtigkeit der Bevölkerung und deren Vertheilung.

e. Die Kaufkraft oder die Zahlungsfähigkeit, also die Art der Vermögensvertheilung innerhalb eines Volkes und dessen Wohlstand im Ganzen.

f. Sitten, Launen, Geschmack und Mode (Neuheit und nicht, Liebhabereien u. s. w.).

g. Der Gebrauch hinsichtlich der Zahlungen (Bär- und Kreditgeschäft).

h. Die Lage des Geldmarkts (Knappheit und nicht, Münzwesen, Währung u. s. w.)

i. Krieg und Frieden und Aussichten dafür.

k. Die Wirthschaftspolitik und die Handhabung der wirthschaftlichen Gesetzgebung überhaupt (Monopolwesen, Zölle, Handelsfreiheit, Steuern).

l. Die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz, besonders bezüglich der Versendung von Gütern.

m. Die Versendungskosten und bezüglich dieser besonders die Verkehrsentwicklung und die Verkehrsanstalten, die Entfernung der Bezugsorte u. s. w.

n. Die Nothwendigkeit und die Entbehrlichkeit des Gutes (z. B. Getreide gegen Schmuck).

o. Die Kosten der Aneignung und Hervorbringung oder der Leistung u. s. w. (Höhe des gebotenen Lebensunterhaltes).

p. Angebot und Nachfrage als der Ausdruck der gesamten Einwirkungen aller Art, aber nicht allein entscheidend.[15])

Anm. [15]) Als Regeln für die Preisbildung hat man, im Allgemeinen gültig, die folgenden festgestellt: a) die Preise von Gütern gleicher Art streben zur nämlichen Zeit auf demselben Markte nach gleicher, auf verschiedenen Märkten nach um die Frachtdifferenzen verschiedener Höhe. b) Gleiches gilt für Güter verschiedener Art, wenn sie mit gleichem Aufwand von Arbeit und Kapital zu Markt gebracht werden; Güter von gleichen Hervorbringungskosten haben annähernd gleichen Tauschwerth. c) Die Preise von Gütern, welche an sich verschieden sind und einen verschiedenen Kostenaufwand erfordern, streben nach einer um diesen Kostenunterschied von einander verschiedenen Preishöhe. d) Für Güter, deren Angebot rasch vermehrbar ist, bleibt hauptsächlich der Betrag der Kosten der Herstellung und Beschaffung, für solche, deren Angebot nicht oder nur langsam vermehrbar ist, die Brauchbarkeit maßgebend. e) Güter, welche stetig und in annähernd gleicher Menge begehrt werden, z. B. Getreide, erlangen, gute Verkehrsentwicklung vorausgesetzt, auch Preise von mehr

Art der Preise. Der Preis heißt angemessen (normal), wenn er so sich stellt, wie die einwirkenden Verhältnisse es gebieten, wenn bei Sachgütern neben der Deckung der Herstellungs- und Beschaffungskosten ein (mäßiger) Gewinn dem Hervorbringer bleibt, bei Leistungen dem Leistenden der standesgemäße Unterhalt gewährt, bei Grundstücken das Kapital und der Arbeitsaufwand, bei Gebäuden das Kapital, die Unterhaltungskosten und die Abnutzung mindestens landesüblich verzinst und gedeckt werden. Die Gegensätze sind Theuerungs- und Nothpreise; erlangen, gleichgiltig durch welche Ursachen, die Preise eine weit über das Angemessene gehende Höhe, so hat man es mit ersteren, sinken sie so tief, daß für den Hervorbringer der Gewinn verloren geht und für die Leistenden der standesgemäße Lebensunterhalt nicht mehr gewährt wird, mit letzteren zu thun; sinkt der Preis auch noch unter die Entstehungskosten, bezw. herab bis zur Deckung des bloßen Existenzminimums, so spricht man von Spott- und Schleuderpreisen. Die Ausdrücke billig, niedrig und hoch sind nur relativ zu nehmen. Laufender oder Marktpreis (prix courant) ist der auf dem Wege der Konkurrenz gewöhnlich erlangte, in vielen Kaufs- und Verkaufsfällen gleichmäßige Preis. Die Ausdrücke Betrugs-, Irrthums- und Wucherpreise erklären sich selbst. Der Normalpreis trägt am meisten dazu bei, die Volkswohlfahrt zu fördern und den Wohlstand zu verallgemeinern; Noth- und Theuerungspreise sind jederzeit vom Uebel, die ersteren zwar vorzugsweise für die Produzenten, die letzteren für die Konsumenten, beide aber wirken auch für Alle nachtheilig und vermindernd auf den Volksreichthum.

Angebot und Nachfrage.

Diejenigen, welche Güter in größerer Menge, als zu eigener Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist, besitzen und hervorbringen, und die, welche, um die eigene Bedürfnisbefriedigung ermöglichen zu können, ihre Leistungen verwerthen müssen, bewirken das Angebot, — die, welche Güter und Leistungen begehren, die Nachfrage; jene suchen den Absatz, diese den Hervorbringer oder die Händler; beide begegnen sich auf dem Markt oder außerhalb. Angebot und Nachfrage äußern sich in verschiedener Weise und zwar können a) beide annähernd gleich sein und vollkommen sich decken, in welchem Falle man von Gleichgewicht spricht, b) in der Größe und, was oft wichtiger ist, in der Lebhaftigkeit und Nachhaltigkeit, in welcher sie sich äußern, von einander sich unterscheiden; das Angebot kann die Nachfrage übersteigen und umgekehrt, was dann in der Regel das Bestreben herrorruft, den Gleichgewichtszustand wieder zu erlangen. Bei vermehrter Nachfrage steigen, bei vermehrtem Angebot sinken die Preise; durch den steten Wechsel von Angebot und Nachfrage wechseln auch die Preise und diese Schwankungen zeigen Be-

sich gleichbleibender Höhe. f) Die Abhängigkeit des Preises eines Gutes von den Preisen anderer Güter ist gegeben, wenn diese bei seiner Hervorbringung mitwirken müssen, als Kapitalien damit im engeren Zusammenhang stehen, in gleicher Hervorbringung gewonnen werden oder gegenseitig sich ergänzen (z. B. Wolle und Baumwolle, Flachs und ähnliche Stoffe). g) Je höher die Wirthschaft eines Volkes und die Zustände der Kulturvölker zusammen entwickelt sind, besonders hinsichtlich des Verkehrs, um so geringer werden die Preisschwankungen.

wegungen, welche man mit Recht mit Ebbe und Flut verglichen hat. Angebot und Nachfrage wachsen zusammen und gleichzeitig mit der Zunahme der Volksdichtigkeit und des Wohlstandes, mit Vermehrung und Vervollkommnung der Verkehrsanstalten, mit erweiterter Erkenntniß der Brauchbarkeit der Güter, mit Steigerung der Genußsucht, unmittelbar vor und dann wieder nach einem Kriege, besonders beim siegreichen Volke, aber auch beim besiegten und selbst bei unbetheiligt gewesenen Völkern; sie fallen unter entgegengesetzten Verhältnissen beide zugleich und sind am stetigsten hinsichtlich der Bedürfnisse der Nothwendigkeit. Angebot und Nachfrage sind Gegensätze, bedingen sich aber auch vielfach; vermehrtes Angebot von Fabrikaten, z. B. in Folge gesteigerter Erzeugung, setzt stärkere Nachfrage nach Halbfabrikaten, Rohstoffen und Arbeitskräften voraus und diese bewirkt mit der Lohnsteigerung wieder vermehrte Nachfrage nach Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen, welche ihrerseits wieder stärkeres Angebot in anderen Richtungen bewirkt. Erhöhte Preise für Lebensmittel steigern das Angebot von Arbeitskräften und erwecken die Nachfrage bei den Hervorbringern, welche durch die reichlicher ihnen zufließenden Mittel in den Stand gesetzt werden, besser für ihre Bedürfnisbefriedigung zu sorgen, und Veranlassung finden, die Erzeugung schwunghafter zu betreiben, mehr Kapital dafür zu verwenden. Angebot und Nachfrage in ihrem Aufeinander- und Gegeneinanderwirken bilden so vielfache Erscheinungen, daß es schwer hält, zu gegebener Zeit sie richtig zu würdigen, und noch weit schwieriger, bestimmend darauf einzuwirken. Der erwünschte Gleichgewichtszustand ist nicht auf die Dauer haltbar, weil es nicht möglich ist, die Größe des Bedarfs und die Größe der Hervorbringung bei nur einem Volke allenthalben zu kontroliren und selbst eine Kontrole nicht genügen würde, weil Bedarf und Hervorbringung aller anderen Völker mit einwirken; es kann ferner jede Kontrole mehr oder minder illusorisch werden durch unvorhergesehene Ereignisse, z. B. Ernteausfall, Krieg u. s. w. Die *Nachfrage*, der Wunsch, Güter zu erlangen, welche man nicht selbst erzeugen oder über welche man nicht verfügen kann, ist eine *gebotene* und eine *freiwillige*; die erstere betrifft die nothwendigen Bedürfnisse des direkten Verbrauchs und der Hülfsstoffe zur Umwandlung von Gütern; sie bedingt den Massenverkehr und beeinflußt die letztere; diese betrifft das Entbehrlichere, die Bedürfnisse des Wohllebens, und hängt daher vorzugsweise von der Zahlungsfähigkeit ab; sie hört auf bei genügendem und überreichem Angebot, bei geschwundener Kaufkraft, bei anhaltender Unrentabilität der Erwerbszweige und bei Preissteigerungen, welche die Gegenleistung mehrwertig erscheinen lassen; die Nachfrage nach dem Nothwendigen hört nie auf und kann höchstens in etwas beschränkt werden. Stehen ihr ungewöhnliche oder gar unerschwingliche Preise gegenüber, so ist der Nothstand mit allen seinen traurigen Folgen für das Wirthschaftsleben und die Moral gegeben. Der wirthschaftlich Schwache wird davon am frühesten und am häufigsten betroffen, während der Machtvolle am längsten widersteht und am seltensten davon berührt wird. Für Jenen ist die Selbsthülfe oft unmöglich, für Diesen meist ausreichend. Das *Angebot* wird hauptsächlich beeinflußt von den Erzeugungs- und Beschaffungskosten bei Sachgütern, von dem landesüblichen Unterhaltsbedarf bei persönlichen Leistungen;

es wird am seltensten richtig bemessen und am wenigsten in den Industrien, welche für ihr Massenerzeugniß den Absatz suchen müssen. Der Landwirth ist dessen meistens sicher; er giebt sich am wenigsten Mühe, Abnehmer seiner Erzeugnisse zu finden und den Wünschen dieser zuvorzukommen; für Mode- und Luxuswären ist der Absatz der unsicherste; die Hervorbringer und die Händler mit solchen müssen die größten Anstrengungen machen, um Kundschaft zu gewinnen.

Je gesicherter der Lebensunterhalt und die Zukunft der Angehörigen ist (Stätsdienst), um so größer wird das Angebot von Kräften; je größer der Gewinn bei einem Unternehmen ist, um so mehr wächst die Neigung zur Erweiterung des Betriebs und der Anlagen und um so mehr finden sich Nachfolger, welche das Angebot abermals steigern, — ein unbedenklicher Vorgang, so lange der Absatz noch gesichert und der Gewinn kein künstlich gemachter ist, bedenklich, wenn die günstige Lage des Geschäfts zur Ueberproduktion verleitet oder die Bedingungen für höheren Gewinn nur vorübergehend sind. Für Jeden ist die Steigerung des Angebots, so lange er seine Rechnung dabei findet, selbstverständlich; sie läßt nach und sollte schließlich ganz aufhören, wenn der auskömmliche Lebensunterhalt durch die Hervorbringung oder die Leistung nicht mehr gefunden wird. Auf Gewinn, Reinertrag oder Ueberverdienst kann zeitweise verzichtet werden, auf Kapitalverzinsung oder standesgemäßen Unterhalt auch noch, auf Kostenerstattung und Minimalunterhaltsbedarf nicht mehr, da diese gleichbedeutend mit Vermögensverlust sind und schließlich zum Untergang führen müssen und, wenn bei Vielen vorkommend, zur Krisis mit allen ihren schädlichen Folgen für die Volkswohlfahrt.

Konjunktur. Das Zusammenwirken aller jeweilig auf Angebot und Nachfrage und damit auf die Preise einwirkenden Verhältnisse bildet das, was man Konjunktur nennt. Diese bietet zur Zeit noch allenthalben sehr wechselnde Aussichten für fast jede Art von Leistung und Hervorbringung und deshalb Wohlstandserhöhung und Wohlstandsgefährdung ebenfalls in abwechselndem Vorkommen; die Störungen des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage und die darauf folgenden Bestrebungen für Ausgleichung sind leider nie von Dauer, weil mit mehr oder minder großer Regelmäßigkeit die gleichen Erscheinungen wiederkehren in Folge der sich gleichbleibenden bedingenden Ursachen. Möglichste Stabilität, d. h. möglichst lange Zwischenräume zwischen Ueberproduktion und Geschäftsstockung wären nur möglich bei vollkommen gesichertem Frieden in- und außerhalb des Landes, durch vollständige, Jedem jederzeit zu Gebote stehende Klarheit über den Bedarf und die Erzeugung in- und außerhalb des Landes (der Provinz, des Kreises u. s. w.) und wenn Jedermann in Wirklichkeit vollkommen frei seine Entschlüsse bezüglich sinkender oder steigender Preise fassen könnte.

In Wirklichkeit kann aber Jedermann, verschuldet oder unverschuldet, in Nothlagen kommen, welche ihn zur Fügsamkeit auch unter harte Bedingungen zwingen. Der Arbeiter ohne Mittel kann den besseren Lohn nicht erwarten, der Kranke und Hülflose den Arzt und Apotheker, oft auch den Wärter nicht entbehren; Viele sind auf fremde Dienstleistungen angewiesen, die Meisten bedürfen der Verkehrsmittel, Bahnen, Droschken u. s. w., — Andere der Agenten,

der Nachweisungsbüreaus u. s. w. Zahlreiche Unternehmer können bei großer Verwendung von Kapital zum Betrieb in für sie ungünstigen Zeiten diesen nicht aufgeben, müssen also auch mit Opfern fortarbeiten; der Landwirth kann oft das Gut nicht an den Mann bringen oder keinen Pachtnachfolger finden, der Hausbesitzer keine besser zahlenden Miether erhalten, das Haus aber nicht leerstehen lassen. Der Kapitalist will von den Zinsen leben und Der, welcher unbedingt Geld haben muß, kann auch harten Bedingungen nicht sich entziehen. Dem Kaufmann endlich bleibt zum Losschlagen keine Wahl, wenn die Wäre sich nicht aufbewahren läßt, oder mehr Lagerungskosten verursacht, oder Andere ihn dadurch zwingen, daß sie Wären auf Kredit nehmen und zu Spottpreisen verkaufen, oder wenn Konkurrenten mit großer wirthschaftlicher Macht, um sich den Alleinhandel zu sichern, unter dem Kostenpreis so lange verkaufen, bis die schwächeren Firmen erliegen, ein Verfahren, welches selbst gegenüber der Privatindustrie unter Mißbrauch der Macht von manchen Stätsbehörden schon angewendet wurde.

Spekulation. Die Vorausberechnung der muthmaßlichen Erfolge eines Unternehmens, einer Hervorbringung, eines Geschäftes oder der Aussichten für eine Thätigkeit bezw. einen Beruf, zu dem Zwecke, das Verhalten darnach einzurichten, ist das, was man im Allgemeinen Spekulation nennt; gegenüber dem steten Wechsel zwischen guten und schlechten Zeiten ist sie für jeden Erwerbenden nothwendig. Je besser Jemand alle, auf sein Geschäft oder seine Berufsthätigkeit einwirkenden Verhältnisse zu beurtheilen versteht, je genauer er Wacht hält über Alles, was nah und fern diese berühren kann, und je sicherer er sich jeden Wechsel der Erscheinungen in ihrer muthmaßlichen Wirkung zu deuten vermag, um so erfolgreicher wird er zu wirken vermögen und um so besser sich selbst zu fördern in der Lage sein.

Jeder Unternehmer berechnet sich, bevor er zur Eröffnung eines Betriebes oder zur Eingehung eines Geschäftes schreitet, zuvor die Wahrscheinlichkeit des Erfolges, die Größe des Risikos und des zu erwartenden Gewinnes; je besser und sicherer er zu rechnen und die einwirkenden Verhältnisse zu beurtheilen versteht, um so geringer wird die Gefahr, bezw. das Wagnis für ihn.

Die Handelsspekulation ist diejenige, bei welcher Wären, Effekten, Lebensmittel, Rohstoffe, Fabrikate, Grundstücke und andere Güter in der Absicht, bei muthmaßlich später eintretender günstiger Konjunktur im Wiederverkauf Gewinn zu erzielen, aufgekauft werden. Der Spekulant kauft ohne Rücksicht auf den eigenen Bedarf, in der Absicht, einen Mehrgewinn (Spekulationsgewinn) durch später erfolgende Preissteigerung zu erzielen, nicht, wie der Kaufmann in der Regel, um Ueberfluß und Mangel auszugleichen und das Erworbene auf den Markt zu bringen oder auf Lager zu behalten, sondern nur um erst dann zu verkaufen, wann der Preis groß genug ist, um den erhofften Gewinn zu erzielen. Er sucht dabei unter Umständen selbst den Preis herabzudrücken (Spekulation auf die Baisse), um ein späteres um so stärkeres Steigen zu erzielen (Spekulation auf die Hausse). Spekuliert wird mit Landgütern — „Hofschlächterei" durch Aufkauf und Wiederveräußerung in Theilstücken — in der Erwartung höherer Verkaufssummen, mit

Wohnhäusern in der Hoffnung auf mögliche Steigerung der Miethpreise, mit Wären und am meisten an den Börsen mit Effekten und Landesprodukten, mit letztern auch und mehr, wie seitens Anderer, von den Landwirthen selbst, welche, wenn sie nicht zur Erntezeit oder nach Fertigstellung der Wären (Spiritus z. B.) verkaufen müssen, das Erzeugnis in der Erwartung künftigen höheren Preises lagern, — eine freilich oft mißlingende Spekulation gegenüber den Lagerungskosten, Zins und Schwindungsverlusten (Bodenabgang, Kornwurm, Mäusefraß u. s. w.), und gegenüber der Unsicherheit der Ernten und Konjunkturen. Jede Spekulation bleibt ein Wagnis, weil unberechenbare Einflüsse (Krieg, neue Bezugsquellen, Erfindungen, neue Absatzwege, Mode, Ueberproduktion, verheerende Seuchen und Anderes) die Kalkulation zu Schanden machen können.

Am ausgeprägtesten wird die Spekulation an den Börsen in der Art betrieben, daß Geschäfte für spätere Termine zu bestimmten Preisen und zwar seitens der Einen zu höherem, seitens der Anderen zu niedrigerem Kurs abgeschlossen werden. Im sogenannten Differenz- oder Zeitgeschäft geschieht das nur nominell, indem nicht die wirkliche Lieferung oder Abnahme der gehandelten Mengen am in Aussicht genommenen Termin, sondern nur die Begleichung der Kursdifferenz bedungen wird, eine Art der Spekulation, welche leicht in ein Hazardspiel ausartet und am meisten der Neigung, auf Kosten Anderer sich mühelos zu bereichern, Vorschub leistet; sie hat deshalb auch schon vielfach zu lebhaften Agitationen für Erwirkung von Verboten geführt. An dieser Agitation betheiligen sich besonders die konservativ agrarischen Kreise, welche mit den Börsenmännern in steter Fehde leben, trotzdem sie selbst an Spekulationen mit Getreide, Spiritus, Wolle u. s. w., und auch am Differenzgeschäft sich betheiligen.

Die vernünftige Spekulation. Aufkauf über den Bedarf behufs Deckung späterer Nachfrage bewirkt am sichersten die Ausgleichung zwischen Ueberfluß und Mangel mit der Verhinderung von Nothzuständen in der Gegend (Zeit) des Ueberflusses durch Preise unter oder nahe den Erzeugungskosten und in der Gegend (Zeit) des Mangels durch Theuerungspreise. Die Spekulation im reinen Differenzgeschäft, mit ebensoviel Eifer für Erniedrigung als für Erhöhung der Preise betrieben, bewirkt im Ganzen nur Vermögensveränderungen unter den Betheiligten, weil auch der wirthschaftlich Mächtigste nicht in der Lage ist, allein die künftige Preisgestaltung auf die Dauer zu beeinflussen. Besonders im Getreidehandel repräsentirt der Gesamtbedarf so gewaltige Summen — Milliarden — daß die Kraft der Einzelnen durch Aufkauf, Zurückhaltung und Losschlagen erfolglos bleibt oder gegenüber der heutigen Entwicklung des Handels und der Verkehrsmittel (Eisenbahn, Telegraph) nur lokal oder vorübergehend zur Geltung kommen kann. Nachtheilig, aber wieder nur vorübergehend, kann die Verbreitung falscher Nachrichten und die Uebertreibung bezüglich wirklicher Ereignisse durch die Presse wirken; derartige, mit Absicht behufs der Spekulation in Umlauf gesetzte Nachrichten und Beunruhigungen sind dem Betrug gleich zu achten und können nicht scharf genug verurtheilt werden, besonders dann, wenn sie von Solchen oder unter Mitwirkung Solcher, welche in einflußreicher Stellung größere Glaubwürdig-

keit erlangen, ausgehen. Unter der heutigen Verkehrsentwicklung läßt sich jedoch der wirkliche Händler nur noch selten dadurch täuschen; sie wirken am meisten auf den Effektenhandel, da an Geldbörsen am empfindlichsten auf jede Allarmnachricht reagirt wird. Für den Getreidehandel ist bereits eine große Sicherheit erlangt worden durch die sorgsamen Ernteststatistiken, veranstaltet unter amtlicher Kontrole, und durch die Sätmärkte, auf welchen rechtzeitig die Konjunktur festgestellt wird.

Die Statistik erweist sich allenthalben als das sicherste Mittel zur Verhinderung von Störungen des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage; in ihrer heutigen Entwicklung vermag sie jedoch noch nicht für alle Erwerbszweige so sicher wie für den Getreidehandel, bezüglich dessen die Bedarfsgröße gut zu beurtheilen ist, zu arbeiten; die Ausbildung der Statistik gehört zu dem Besten, was im Interesse des Erwerbs gethan werden kann; sie allein vermag die Aussichten für die Konjunktur Allen zugänglich zu machen. Bis jetzt geschieht das Beste zu deren Beurtheilung durch private Thätigkeit und nur Konsularberichte, Handelskammern und ähnliche Korporationen wirken unterstützend. Die Frage der Heranziehung der durch Spekulation gemachten Gewinne zur Besteuerung — Börsensteuer — gehört zu den schwierigsten Problemen der Finanzwirthschaft; sie wird einseitig immer wieder angeregt, die richtige Lösung der Aufgabe ist aber noch nicht gefunden; sie wäre überflüssig, wenn ein gutes Einkommensteuergesetz richtig gehandhabt und streng durchgeführt würde.

Preisregulirung. Gegenüber den häufigen schweren Schädigungen durch den Wechsel zwischen Angebot und Nachfrage, Mangel und Ueberfluß, hohen und niedrigeren Preisen und steigender und nachlassender Unternehmungslust hat man vielfach versucht, künstlich auf die Gestaltung der Preise einzuwirken und dadurch die gewünschte Stabilität bezüglich des Verbrauchs und der Erzeugung herzustellen. Die vorgeschlagenen oder bis jetzt in Anwendung gebrachten Mittel, über deren Brauchbarkeit die Ansichten weit auseinandergehen, sind:

1) Die freie Konkurrenz, das unbehinderte Mitbewerben Aller sowohl für Ein- und Vertausch, Kauf und Verkauf, als auch für Hervorbringung und Dienstleistung jeglicher Art. Diejenigen, welche die Anwendung dieses Prinzips befürworten, stützen sich auf die Erfahrung, daß schließlich bei allen Störungen im Erwerbsleben doch bald wieder die Ausgleichung von selbst erfolgt, und gehen von der Ueberzeugung aus, daß die sichere Beurtheilung der so komplizirten Vorgänge im Wirthschaftsleben selbst den zunächst Betheiligten nur selten möglich ist, niemals aber behördlichen Organen und diesen dann am wenigsten, wenn sie über alle Zweige der werbenden Thätigkeit entscheiden sollen. Sie betrachten das Wechselverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage selbst als im Ganzen wohlthätig, weil es, die erforderliche Freiheit der Entschließungen und Maßnahmen für Jedermann vorausgesetzt, von selbst die Regulirung bringt und weil alle Abweichungen von den normalen Zuständen auf die Dauer unhaltbar sind.

Wenn Jeder alle möglichen Güter und Wären wem, wann, wo und unter welchen Formen er will, anbieten und Alles erwerben kann von wem, wann,

wo und unter welchen Verhältnissen er es für angemessen hält, dann, so wird gelehrt, entsteht eine Art von Kampf bei der Verfolgung gleicher Interessen, sowohl unter Denen, welche etwas anbieten, als unter Denen, welche erwerben wollen, oder doch ein Wettstreit, welcher für das gesamte Wirthschaftsleben von wohlthätigen Folgen sein muß. Die Konkurrenz ist die Veranlassung, daß nicht nur Käufer und Verkäufer sich gegenseitig bekämpfen, sondern auch die Parteien in einen Wettstreit unter einander eintreten; sie wendet sich gegen zu stark entwickelte Privatinteressen des Einzelnen und fördert die Interessen der Gesamtheit, ohne bei geregeltem Verlauf, da sie rechtzeitig das angemessene Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage herstellt, die wirthschaftliche Kraft der Einzelnen dauernd zu schädigen (Harmonie der Interessen). Ueberall da, wo die freie Konkurrenz fehlt, giebt es höhere, weil einseitig festgesetzte Preise und niedrigere, weil ebenfalls einseitig festgestellte Angebote.[16])

2) Behördliches Eingreifen. Die Gegner der freien Konkurrenz meinen, daß diese den großen Kapitalmächten, den reicheren Völkern und den wohlhabenderen Unternehmern ein zu großes und schädliches Uebergewicht gegenüber den wirthschaftlich schwächeren Arbeitern, Völkern u. s. w. verleihe; sie stellen nicht in Abrede, daß eine große Zahl von Bewerbern erniedrigend auf die Preise und steigernd auf das Angebot wirken müsse, weil dadurch Vielen der nothwendige Lebensunterhalt verkümmert wird. Sie meinen zudem, daß die Wohlthaten der freien Konkurrenz nur illusorische seien, weil zu Viele in Nothlagen sich befinden oder zu leicht in solche kommen, so daß die Freiheit der Entschließungen — Annehmen und Ablehnen — ihnen unmöglich wird. Ihr Rezept ist das der behördlichen Regelung, zunächst begehrt für Wiedereinführung der Taxen bezüglich nothwendiger Lebensmittel u. dgl., von Dienstleistungen u. s. w. Das Taxwesen gehört, der Hauptsache nach, der Vergangenheit an; die Reichsgesetzgebung kennt Taxen nur noch für Aerzte, Apotheker, Fuhrwerksbesitzer, Schiffer, Fuhrmänner, Dienstmannsinstitute, Schornsteinfeger, Auktionatoren, Güterbestätiger u. dgl. Personen bezüglich ihrer Dienstleistungen, welche vielfach unentbehrlich und unaufschieblich sind und ihrem Werthe nach schwer beurtheilt werden können.[17])

Anm. [16]) Als Beispiel für die Wirkung der freien Konkurrenz wird besonders auf die im Grosshandel üblichen öffentlichen Versteigerungen großer Stapelartikel: Wolle, Baumwolle, Thee, Kaffee, u. s. w., in London und Amsterdam, verwiesen, Warenauktionen, wie sie neuerdings auch für Lebensmittel in den Markthallen der größeren Städte eingeführt worden sind. Die Nachtheile gehinderter Konkurrenz zeigen sich am deutlichsten bei den Monopolrechten unter künstlicher Ausschließung aller Mitbewerber. Die Holländer beherrschten zeitweise den Handel in Gewürzen zum Nachtheil aller anderen Länder, die Spanier den Markt mit Silber, das Haus Rothschild ist zur Zeit Herr über die spanischen Quecksilberwerke, eine englische Gesellschaft über den Guano, eine kleine Anzahl von Firmen über das Mangan u. s. w. Vordem regierte im Reich der Fürst von Turn und Taxis allein im Postwesen.

Anm. [17]) Die Lebensmitteltaxen wurden am meisten von den Landwirthen bekämpft, welche den Nachweis erbrachten, daß in Folge der Fleischtaxen die deutsche Viehzucht die Höhenstufe wie in England nicht erreichen konnte. Die Reichsgesetzgebung schreibt jetzt nur für die Bäcker vor, daß sie die Preise, zu welchen sie verkaufen wollen, in ihren Verkaufsläden für Jedermann sichtlich bekannt machen und Wage und Gewicht zum Nachwiegen bereit halten müssen.

Gegenüber dem egoistischen Nehmen größerer Vortheile, als es der Natur der Verhältnisse entspricht, wird das direkte Verbot und bezüglich der Ausbeutung der Nothlage von Kapitalsuchenden auch noch die Bestrafung verlangt. — Wucher und Anatozismus, Verbot des Nehmens von Zinsen vom (rückständigen) Zins. Die Reichsgesetzgebung hat diesem Verlangen wieder entsprochen, jedoch nicht im Sinne der früheren Wuchergesetze. Diese betreffend hatte zuerst seiner Zeit Turgot in Frankreich (Physiokrat) darauf aufmerksam gemacht, daß das Nehmen von verschieden hohem Zinssatz gerechtfertigt sei wegen der Verschiedenheit der gebotenen Sicherheit und daß alle Gesetze der Art gerade Die nicht treffen, welche getroffen werden sollen, da diese das Gesetz in mannigfacher Art zu umgehen verständen; in Folge der Gesetze müßten sie heimlich verfahren und dadurch würde das Uebel verschlimmert. Einige verlangen die Unklagbarkeit der aus wucherischen Geschäften hervorgegangenen Verbindlichkeiten, Andere verweisen darauf, daß gegen Dummheit und Leichtsinn kein Gesetz zu helfen vermöge, wieder Andere auf die wirksamere Hülfe durch gut organisirte Kreditinstitute — Spar- und Vorschußvereine, Rayffeisensche Kassen u. s. w., welche allenthalben das Verschwinden der Wucherer oder deren Zurücktreten bewirkt haben. Die Akten über diese Frage sind noch nicht geschlossen; inwieweit das neue Gesetz sich bewähren wird, kann nicht gesagt werden. Die Anhänger der freien Konkurrenz halten auch hiefür diese als das beste Gegenmittel; Thatsache ist, daß zur Zeit des erlaubten Zinsnehmens in jeder Höhe Wucher in großartigem Grade vorgekommen ist, aber auch, daß die genannten Institute, besonders auf dem Lande, dem Wucher vielfach mit Erfolg entgegengewirkt haben.

Legitimation und Konzession werden besonders für Schankwirthe, Hausirer, Pfandverleiher, u. dgl. Gewerbetreibende verlangt, sind aber mehr Mittel polizeilicher Kontrole zur Verhinderung sozialer Uebelstände, Immerhin bieten sie auch eine Handhabe gegen Mißbrauch, weil nur auf Widerruf ertheilt.

Das gewünschte Verbot der Wanderlager und die Erschwerung des Hausirhandels und der Kolportage gehören ebenfalls mit zu den empfohlenen Mitteln, für welche nicht allein wirthschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Der Konkurrenzneid hat vielfach sich der geltend gemachten sittlichen Motive als Deckmantel bedient.

3) Stätlich organisirter Ein- und Verkauf. Zu den der Neuzeit angehörenden, den sozialistischen Anschauungen entlehnten Vorschlägen gehört der von den Kreisen der Sozialkonservativen ausgegangene, regulirend auf die Preise durch Anlegung von Stätsmagazinen zu wirken. Bei drohendem Sinken der Preise unter oder nahe an die Erzeugungskosten sollte der Aufkauf der Wären, beim Steigen der Preise über Gebühr die Oeffnung der Magazine erfolgen. Wer der Meinung ist, daß die Behörden allenthalben die Preise bestimmen sollen, verfährt nur konsequent, wenn er das auch für alle Wären verlangt. Die Stätsmagazine gehören jedoch ebenfalls der Vergangenheit an; es ist hinlänglich erwiesen, daß für Getreide allein der Vorschlag undurchführbar ist wegen der Höhe der Kosten. Mit Recht hat man die Stätsmagazine aufgehoben.

4) Die sozialistisch organisirte Hervorbringung und Verwendung der Güter, diejenige Form behördlichen Eingreifens, durch welche jede Art von Hervorbringung und Verbrauch amtlich angeordnet werden soll mit der gleichen Vertheilung von Arbeit und Genuß, also die eigentliche Abschaffung aller Preise, da nur im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr der Gesellschaft gearbeitet werden soll, das Phantasiegebilde der Sozialisten, welches, wenn durchführbar und empfehlenswerth, allerdings am sichersten die Preisschwankungen mit ihren Folgen beseitigte.

Ueber Krisen.

Die von den Gegnern der freien Konkurrenz gemachten Vorschläge und Einwände enthalten Berechtigtes, aber keine praktisch realisirbaren Gedanken zur Beseitigung des Prinzips. Die volle Durchführung der empfohlenen Maßregeln bedingte andere nicht minder große Nachtheile, ohne die Vortheile zu bieten, welche anerkanntermaßen die freie Konkurrenz gewährt. Die sorgsame Prüfung aller Verhältnisse muß zu dem Ergebnis führen, daß Besseres nicht gefunden werden kann und daß die Gesetzgebung anderweitiger Mittel bedarf, um die Nachtheile zu beseitigen und etwa Schuldige zu bestrafen, vor Allem die scharfe Kontrolle über das Thun der Einzelnen.

Das Beste muß von der Verbreitung humaner Gesinnung der Erwerbenden selbst ausgehen und erwartet werden. Die Schwankungen sind vorderhand nicht zu vermeiden; die Nachtheile in Folge solcher können noch nicht ganz beseitigt werden; zeitweise zeigen sie sich im bedrohlichen Grade.

Unter Krisis versteht man nach allgemeinem Sprachgebrauch in der Volkswirthschaftslehre nicht die Zeit, in welcher es sich entscheiden muß, ob ein Uebel beseitigt werde oder nicht, sondern die Zeit, in welcher die Folge von Schädigungen größern Umfangs im Erwerbsleben klar zu Tage tritt. Der Ausbruch einer Krisis, die gleichzeitige Insolvenz Vieler, ist stets die Folge verschiedenartiger Einwirkungen, deren gleichzeitiges Auftreten Anfangs nicht beachtet oder nicht klar erkannt ward. Der Ausbruch selbst ist das Erkennen des gestörten Gleichgewichts; er kann lokal und allgemein erfolgen und gleichzeitig an mehreren Orten, die lokale Krise kann zur allgemeinen werden; die Regel ist das lokale Auftreten, welches dann dadurch, daß immer weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden, weiter und weiter sich verbreitet, zumal in unsern Tagen bei den vielfachen Wechselbeziehungen die Geschäftswelt nach allen Richtungen hin verbunden ist. Vor der Benutzung der Dampfkraft und der Elektrizität im Dienste des Erwerbs konnten lokale Krisen ziemlich auf den Entstehungsort beschränkt bleiben (London, Hamburg — New York u. s. w.), heutzutage wird kein wesentlicher Marktort davon ganz verschont; früher traten die Krisen seltener und unregelmäßig auf, jetzt zeigt sich eine gewisse Regelmäßigkeit der Erscheinungen und die Häufigkeit der Wiederkehr, nur mit dem Unterschiede, daß nicht jede Krisis gleich anhaltend und allgemein wirkt.

Die Hauptursachen für gleichzeitige und umfassend auftretende Geschäftsstockungen und Verluste sind Kriege, Mißernten, Entdeckungen (z. B. von großen Erzlagern), Bank- und Münzreformen, Zollgesetze, Überproduktion

und Spekulation. In einem Falle stockt die Erzeugung und der Absatz sofort, im anderen vermehrt sich in der Hoffnung auf größere Gewinne die Hervorbringung im großartigen Maßstabe (Gründerzeit), das Geld wird gesucht und ist leicht zu haben, der Kredit wird leichtsinnig gegeben und genommen; das umgekehrte Bild zeigt sich nach Ausbruch der Katastrophe: Stillstand in der Hervorbringung, Mißtrauen, Kreditverweigerung, fehlende Zahlung, Zwangsverkäufe und zuletzt ebenfalls Absatzstockung. Je nach dem Hauptcharakter der Erscheinung spricht man von Handels- und Produktions-, von allgemeinen und speziellen, von Geld-, Kapital-, Münz-, Kredit-, Spekulations- und Absatz-, Ackerbau-, Bergwerks-, Häuser-, oder Wären-, Eisenbahnkrisen u. s. w. Zunächst werden Diejenigen betroffen, welche entweder speziell in die Nothlage gekommen sind, z. B. Landwirthe, Bergwerksbesitzer, Fabrikanten, oder Die, welche das Übel zuerst veranlaßt haben, Spekulanten, Gründer, Bauunternehmer u. s. w., dann die mit den Betroffenen in Verbindung stehenden Geschäftsleute, die Geldinstitute und die Effektenbesitzer, die Hülfsarbeiter aller Art und zuletzt auch die bloßen Verzehrer, Kapitalisten, Rentiers u. s. w., Diejenigen, welche vorher schon durch die allgemeine Preissteigerung gelitten oder durch die übergroße Konkurrenz gewonnen hatten.

Als Kennzeichen von Krisen bezeichnete M. Wirth („Geschichte der Handelskrisen" 1852) die folgenden:

a) große Unternehmungslust und Kühnheit der Spekulation;

b) epidemische Sucht, schnell reich werden zu wollen, und Geringschätzung des langsamen Erwerbs;

c) Leichtgläubigkeit gegenüber den Unternehmungen;

d) rasch zunehmender und auffallender Luxus;

e) überhandnehmende Spielwuth in Effekten;

f) rasches und außergewöhnliches Steigen der Preise der Lebensmittel, der Hülfsstoffe, der Luxusartikel, der Rohstoffe und der städtischen Grundstücke neben dem Sinken der Preise der Ganzfabrikate und Manufakturen;

g) vermehrte Nachfrage nach Arbeitern, rasches Steigen der Löhne, hohe Lohnforderungen und Strikes;

h) hohes und rasches Steigen des Zinsfußes und Diskontosatzes;

i) rasches Sinken der Kurse der Börseneffekten ohne politische Einwirkungen.

Man kann noch hinzufügen: starkes Kündigen der Hypothekdarlehen und erschwerter Kredit für Grundbesitzer. Krisen in Folge von Mißernten sind wenig mehr zu befürchten, minder gefährlich und rascher vorübergehend; inwieweit die zur Zeit bedenkliche Ausdehnung der Zuckerfabrikation zu einer Krisis für die Landwirthschaft führen und wie eine solche wirken wird, läßt sich noch nicht beurtheilen. —

Der Ausbruch allgemeiner Krisen wird zu den heftigsten Anklagen gegen alle Diejenigen, welchen man die Schuld beimessen zu können glaubt, benutzt, der eigene Antheil an der Vermehrung des Uebels aber rasch vergessen; Einzelne können niemals allgemeine oder bedeutende Krisen veranlassen, höchstens die Anregung geben; erst die Nachfolge und die Mitwirkung Vieler bedingt

das Uebel. Ueber geeignete Mittel zur Abwendung solcher Ereignisse ist man noch nicht einig geworden; am sichersten wirkt die aufmerksame Beobachtung der aufeinander folgenden Ereignisse und die Kontrolirung von Bedarf und Erzeugung. Warnende Stimmen finden aber in der Hochflut der Bewegung nur selten Gehör. Der Kaufmann hat am meisten Ursache aufmerksam zu sein, da er am leichtesten in Mitleidenschaft gezogen wird. Das beste Heilmittel bildet die Wiederbelebung des Vertrauens, gestützt auf solide Geschäftsgebahrung allenthalben. Die lange Dauer der gegenwärtigen Krisis erklärt sich zumeist dadurch, daß das Mißtrauen künstlich vermehrt und unterhalten wird, im Reich auch noch durch die unausgesetzen Veränderungen in der wirthschaftlichen Gesetzgebung, durch welche die Geschäftswelt dauernd in Unruhe erhalten bleibt.[18])

Der Handel.

Diejenigen Gewerbe, welchen es obliegt, den Umlauf der Güter zu bewirken, sind die für Handel und Verkehr, beide im weitesten Sinne genommen und beide von hoher Bedeutung auch für Förderung der gesamten Kulturentwicklung, aber auch beide durch diese bedingt, weil erst möglich nach Erreichung einer über die ersten Stufen wirthschaftlicher und allgemeiner Entwicklung hinaus gehenden Durchführung der Arbeitstheilung. Die zu lösende Aufgabe für die in beiden Gewerben Betheiligten ist die Bewirkung des regelmäßigen Austausches von Werthen und Gütern, die Verbindung der Hervorbringung mit dem Ge- und Verbrauch durch das Mittel von Raum und Zeit, die Ausgleichung von Überfluß und Mangel mit der Wirkung, an den Erzeugungsorten die Absatzlosigkeit und das Herabsinken der Preise bis zur Gefährdung der Hervorbringer, an den Vereinigungsorten zahlreicher Menschen, in den Städten und anderwärts, die Preissteigerung bis zu unerschwinglicher Höhe zu verhindern und die Bevölkerung vor Noth zu bewahren. Der Handel hat den Aufkauf der umlaufsfähigen Güter, deren Aufspeicherung und die Abgabe an die Begehrenden zu bewirken; er bedarf dazu der genügenden Zahlungsmittel und des Kredits, um ständig Vorräthe zu halten, die irgendwo

Anm. [18]) Die wesentlichsten Krisen sind: 1603 Lübeck, 1634/38 Holland (Tulpenmanie), 1696 England (Geld- und Münzkrisis), 1711/20 England (Südseekompagnie), 1715/20 Frankreich (Law'sche Bank), 1763 Norddeutschland (7jähriger Krieg), 1799 Hamburg (Warenkrisis, Revolution, Seekriege), 1790/96 Frankreich (Assignaten), 1805 England (Kriegszeit), 1819 Union (Zettelbanken, dgl. 1830, 1837, 1839, 1872), 1823/25 England und anderwärts (südamerikanische Bergwerke), 1822/28 Deutschland (ldw. Krisis, sinkende Preise), 1830 England (Bankmonopol), 1835/36 und 1854/58 Union und England (Länderspekulation dort), 1840/41 England (Eisenbahnen, Handelsvertrag mit und Erschließung von China), 1847 England, bzw. Süddeutschland (Kornhandel, Kartoffelkrankheit, Baumwolle), 1849/51 allgemeine Krisen (Goldlager, politische Unruhen), 1853/57 Deutschland, dann allgemein (Bankpolitik, Eisenbahnen, Zettelbanken, Luxus), 1863/64 Frankreich (Goldkrisis), 1866 London und 1869 New-York (Staatsschuld), 1872 Union (Eisenbahnen), 1873 ff. allgemeine Krisen. Von 1871/73 war die Gesamtsumme der Emissionen für Staats- und Kommunalanleihen, Kreditinstitute, Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen über 27 Milliarden, durchschnittlich pro Jahr 9 Milliarden. Die Gesamtheit der wirkenden Ursachen bei der noch andauernden Krisis ist selbst jetzt noch nicht zu erkennen. Die politische Lage hat einen wesentlichen Antheil daran (vgl. Anm. 2).

im Ueberfluß vorhandenen Güter aufzukaufen und das Erworbene mittelst der Verkehrsanstalten der verschiedensten Art sofort oder zu geeigneter Zeit dahin zu befördern, wo ein Bedürfnis dafür sich zeigt oder erweckt werden kann. Er wird in der Absicht betrieben, beim Tauschen und Vertauschen oder beim Ein- und Wiederverkauf Gewinn zu erzielen. Der Kaufmann und der Händler können deshalb das Erworbene nur zu dem Einkaufspreis, vermehrt einmal um diesen Gewinn, zum anderen um die Größe der Kosten für Aufkauf, Verfrachtung und Lagerung mit der Gesamtheit der Abgaben und Gebühren, welche bis zum Bestimmungsort entrichtet werden müssen, wieder abgeben; es kann somit jedes durch den Handel in den Umlauf gebrachte Gut um so billiger an die Begehrenden geliefert werden, je geringer die Transportkosten und je weniger zwischen dem Orte der Aufgabe und der Bestimmung Abgaben, Gebühren, Geleitsgelder u. s. w. zu entrichten sind. Der Handel verlangt deshalb mit Recht die größtmögliche Freiheit und Sicherheit des Verkehrs und die höchste Entwicklung des gesamten Verkehrswesens. Der Kaufmann sucht allenthalben die kürzesten und die billigsten Linien für die zu beziehenden und zu versendenden Güter und willigt in Umwege nur dann, wenn er wesentliche Ersparnisse dadurch zu machen vermag oder lästigen Beschränkungen entgeht; die Schnelligkeit der Beförderung kommt erst in zweiter Linie, soweit es nicht Güter betrifft, welche mit der Dauer des Aufenthalts unterwegs Schaden leiden, in Betracht. Das Interesse der Begehrenden wäre am besten gewahrt, wenn die Hervorbringung der Güter allenthalben ihnen möglichst nahe gelegt werden könnte; je kürzer die Entfernung zwischen Hervorbringung und Ge- und Verbrauch der Güter ist, um so sicherer, leichter und billiger läßt sich die Ausgleichung zwischen Ueberfluß und Mangel bewirken, um so besser das Interesse der Begehrenden wahren, um so mehr an Kapital ersparen und um so mehr die Kaufkraft der Begehrenden schonen. Das Handelsgewerbe läßt sich nicht oder doch mindestens nicht mit genügendem Erfolg gemeinwirthschaftlich organisiren, wie das Verkehrsgewerbe, wenn der Stät als solcher für die Gesamtheit selbst Unternehmer wird; nur der Stät kann den Dienst für räumliches Bewegen von Gütern, Menschen, Nachrichten u. s. w. um den bloßen Betrag der Kosten übernehmen und auf Gewinn verzichten. Um des Gewinnes willen wird der Kaufmann der kühne Pionier der Kultur, welchen nicht Gefahr, noch Hindernisse zurückschrecken. In der Absicht, Gelegenheiten aufzusuchen, wo Gegenstände zum Tausch sich vortheilhaft erwerben und absetzen lassen, ist er überall hin gedrungen und hat der Wissenschaft die größten Dienste durch seinen Eifer in Erforschung neuer Absatzgebiete geleistet. Kaufleute haben die wichtigsten Entdeckungen über mineralogische Schätze, über fremde Pflanzen und Thiere, über Sitten und Gewohnheiten fremder Völker gemacht, diesen die für sie brauchbaren Güter gebracht und von ihnen das Beachtenswerthe geholt, zuerst Museen, botanische und zoologische Gärten begründet, und noch heute dringen Kaufleute tiefer in die den Europäern nicht bekannten Gebiete ein, als selbst die wissenschaftlichen Forscher; sie unterhalten sogar Beziehungen mit Ländern, welche dem Weltverkehr sich ganz abschließen. Leider bringt der Kaufmann in dem Bestreben, europäische Erzeugnisse anzubieten und überhaupt überall noch nicht bekannte Güter vorzuzeigen, um das Ver-

langen danach zu erwecken, auch oft Gaben, welche verderblich und selbst vernichtend auf ganze Volksstämme wirken. Der Branntwein hat die Maoris, die rothen Indianer und Andere mehr vernichtet, als Pulver und Blei bewirkten, und dem Opium unterliegen die innerasiatischen Völker. Eigennutz und Gewinnsucht haben den schrecklichen Sklavenhandel hervorgerufen, veranlaßten und veranlassen noch heute Einrichtungen und Bestrebungen zur Ausbeutung der Mitmenschen in Form von Monopolen, Vorrechten, Begünstigungen, Erschwerungen im Verkehr, künstlicher Preissteigerung (Wucher und dgl. mehr) und haben die schlimmsten aller Vergehungen gegen die Gesellschaft, die Fälschung der Lebensmittel, hervorgerufen. Andererseits haben die Kaufleute im Forschungseifer machtvolle Genossenschaften in den unruhevollsten und unsichersten Zeiten gegründet und weit früher als Andere die Macht der Vereinigung zur Erreichung wirthschaftlicher Erfolge kennen gelernt. Ueberall wo der Handel hindringt, erweitert er den Gesichtskreis der Bewohner, bringt er Alles herbei, was die Natur und der Mensch Schätzenswerthes hervorgebracht haben, und steigert dadurch die wirthschaftliche Thätigkeit oder erweckt sie überhaupt, wenn solche bis dahin gefehlt hatte. Ebenso ruft der Kaufmann die Vervollkommnung der Verbindungswege und Verkehrsmittel allenthalben hervor. Die Römer legten nur die, in ihren Resten noch bewunderten, Militärstraßen an, die Merkantilisten in Frankreich haben den Grund gelegt zu dem nicht minder bewunderten System von Straßen aller Art, Kanälen, Eisenbahnen u. s. w., welches sich netzartig über das ganze Land ausbreitet und die Zentralstadt mit großen Handelsplätzen und dem Lande in die beste Verbindung bringt. Kaufleute haben durch öde Steppen, Wüsten, dichte Waldungen, Sumpf und Meer den Weg gefunden und durch sie haben die Verkehrsgewerbe erst ihre eigentliche Bedeutung erlangt und sich immer segensreicher entwickeln können.

Das Verkehrswesen.

Der Verkehr ist die ununterbrochene Verbindung, in welcher Menschen durch gegenseitige Leistungen und gegenseitigen Güteraustausch stehen, die Bewegung von Gütern und Personen und das Uebertragen von Nachrichten von Ort zu Ort zum Zweck der Herstellung regelmäßiger Verbindungen der Menschen untereinander behufs Austausches und Bedürfnisbefriedigung. Das Wort wird mitunter auch einseitig im Sinne von Handel und selbst nur für den inneren Handel, von Anderen für den Gegensatz genommen. Der Gesamtheit der Verkehrsgewerbe kommt die Aufgabe zu, die Uebertragung von Gütern zu vermitteln, und die, die Menschen mit der Außenwelt in Verbindung zu bringen und die Verbindung zu unterhalten, um sich gegenseitig besser kennen zu lernen und sich zu befreunden. Der Verkehr läßt die Unterschiede in der Hervorbringung sich ausgleichen und bewirkt, je mächtiger er sich entfalten kann, die Pflege internationaler Beziehungen, in Folge welcher die Menschen immer mehr erkennen lernen, daß auch zwischen ihnen eine Harmonie der Interessen besteht, durch welche am wirksamsten für friedliche Ausgleichung etwa vorkommender Störungen dieser Harmonie Propaganda gemacht wird. Je freier und je umfassender der Verkehr sich entwickeln kann, um so groß-

artiger sind seine Erfolge. Von der Schlacht bei Leipzig erhielt man seiner Zeit die erste Nachricht nach drei Wochen in Hannover, heutzutage wird jedes irgendwie wichtige Ereignis auf dem ganzen Erdball in zwei bis drei Tagen fast allenthalben bekannt. Telegraphie und Dampf haben die Unterschiede der Entfernung auf das geringste Maß reduzirt. Schon kann man auf weite Entfernungen hin unmittelbar mit einander verkehren, Worte und Töne meilenweit in verschwindend kurzer Zeit versenden und auch minder Bemittelten wird es möglich, die Verhältnisse fremder Orte und Länder aus eigener Anschauung kennen zu lernen und selbst an vom Wohnsitz sehr entfernten Orten den Lebensunterhalt zu gewinnen. Mit verhältnismäßig geringer Ausgabe kann die Reise um die Welt gemacht und jede Art von Gut fast aus jedem Erzeugungsort allenthalben in wenigen Tagen bezogen werden. Der Verkehr in seiner Gesamtheit ist das mächtigste Hülfsmittel des Handels und der Verbindung zwischen Hervorbringung und Verbrauch.

Das gesamte Verkehrswesen umfaßt die (Verkehrs-) Arbeiten der Güterübertragung, des Umlaufs, der Handels-, Leih-, Miethe-, Darlehns-, Ausleihe-, Vermiethungs- und Verpachtungs-Geschäfte, die Ortsbewegung der Menschen selbst, die Einrichtung und die Unterhaltung der *Verkehrsanstalten* aller Art von dem einfachsten Feldweg bis zu der Kunststraße und Eisenbahn, ferner Dampfschiffahrt und Telegraphie, die regelmäßige Beförderung von Gütern und Menschen, Briefen und Drucksachen, das Institut des gesamten Fuhrwesens, die Leistungen der Boten, Dienstmänner, Packträger und Vermittler aller Art, der Annonce, der Droschken, Fiaker, Omnibusse, Pferdebahn u. s. w., die großartige Gliederung nach Haupt- und Nebenlinien, die Geld-, Personen-, Kredit- und Güterbewegung im Ganzen. Der Verkehr ist *frei* und *gebunden*, letzteres durch Zollschranken, Privilegien, Vorrechte, Konzessionswesen, Paßzwang, Niederlassungs- und Heimathsrecht und dgl. m. Auch für den Verkehr ist die thunlichste Freiheit geboten und diese unerläßlich, wenn er nach allen Richtungen hin seinen Aufgaben entsprechen soll. *Lebhaftigkeit des Verkehrs* ist die Größe der jeweilig gemachten Tauschgeschäfte aller Art und die Gesamtheit der Beziehungen der Menschen verschiedener Orte unter einander, die Hin- und Herbewegung, *Marktverkehr* die Summe der an einem Orte gemachten Tauschgeschäfte und das Zusammenströmen der Besucher (Käufer, Verkäufer, Schaulustige).

Der Handel hat es nur mit solchen Gütern zu thun, welche und so lange sie aus einer Hand in die andere gehen, räumlich bewegbar sind und auf dem *Markte* vertauscht werden. Darunter ist *wirthschaftlich* die Zeit, die Gelegenheit und die Anstalt zum Austausch von Leistungen und Gegenleistungen zu verstehen, *ideal* die Gemeinschaft aller Menschen, vermöge welcher sie berufen sind, ihre Leistungen gegen einander auszutauschen (Weltmarkt, Lage des Marktes), *örtlich* die Einrichtung und der Platz zur Begegnung der Ein- und Vertauschenden.

Wären im engeren Sinne bilden nur die der Ortsveränderung fähigen, beweglichen Sachgüter — *Wärenhandel* — und die Mittel zum Austausch — *Geldhandel* —, im weiteren Sinne auch Grundstücke — *Güterhandel* —, übertragbare Rechte (Patente, Monopole) und, heutzutage je-

doch nur noch ausnahmsweise, der Dienste leistende Mensch — Sklavenhandel. Die oft gehörte Behauptung, daß die Arbeitgeber die Lohnarbeiter wie Wäre behandelten — „Weiße Sklaven" — bildet eine der Uebertreibungen, in welchen sich besonders die sozialistischen Schriftsteller gefallen. Das Vorkommen von wirklichem „Mädchenhandel" beweist nur, daß Verbrechen nicht ganz zu verhindern sind. Der eigentliche Handel beschränkt sich auf den richtigen Begriff der Wären und auf Güter, welche wie solche behandelt werden können. Vergl. Weiteres in den Abschnitten über Handel, Transportwesen, Börse (laut Register).[19])

D. An- und Verwendung der Güter, Ge- und Verbrauch, Zerstörung und Verzehrung (Konsumtion).

Allgemeines. Alle Güter werden erzeugt und in Umlauf gebracht zu dem Zwecke, in irgend einer Weise Verwendung zu finden; diese kann völlige Vernichtung, einmaliger oder wiederholter Gebrauch, Umformung oder zunächst bloße Aufbewahrung sein; sie wird hauptsächlich unterschieden in wirthschaftliche, produktive, zu Zwecken der Hervorbringung, also für spätere Bedürfnisbefriedigung bewirkte, und konsumtive, sofortige, zu Zwecken des Genusses bestimmte, oder in Erwerbs- und Genuß-Konsumtion, ferner in absichtliche und unabsichtliche Vernichtung, je nachdem die Willensleistung der Menschen, oder der Zufall diese bewirkt. Die Anwendung der Güter zum Zwecke der Hervorbringung von anderen Gütern ist größtentheils nur Form- und Stoffveränderung; selbst die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit verzehrten Nahrungsmittel und Futterstoffe verschwinden nicht, sondern erleiden nur Formveränderungen und können, mindestens zum Theil, durch richtige Benutzung im Kreislauf der Stoffe wieder zur Hervorbringung anderer Gebilde dienen. Alle Güter, welche in neue übergehen, verändern ebenfalls nur die Form, und die dabei sich ergebenden Abfälle werden meistens wieder nutzbar gemacht; oft sind sie sogar wichtiger wie die Hauptstoffe selbst.

Genuß. Die Anwendung der Güter zum Genuß — Verzehrungsfond in ihrer Gesamtheit genannt — ist, abgesehen vom Uebermäß in Genüssen, eine wirthschaftliche insofern, als sie dazu dient, den Menschen leistungsfähig zu erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit zu kräftigen.

Anm. [19]) Die ältesten Vereinigungen von Menschen und Gütern behufs Austausch bilden die Wochenmärkte. Die Jahrmärkte sind entstanden aus der Vereinigung Vieler behufs religiöser Feste an Wallfahrtsorten, an isolirten Kirchen (noch häufig im Gebirge), oder auch in Städten. Die Messen sind Märkte für den Groß- und den Weltverkehr, für Aussteller von Mustern, für Versorgung der Kleingeschäfte auf dem Lande und der Detaillisten in den Städten. Leipzig und Nischnei-Nowgorod, besonders für Rauchwaren, kommen als solche noch in Betracht; von großer Wichtigkeit ist die Buchhändlermesse in Leipzig. Spezialmärkte sind solche für nur einzelne Warengattungen. Zur Vermittlung von Angebot und Nachfrage in persönlicher Dienstleistung giebt es Arbeiterbörsen, Gesindemärkte u. s. w., Stellen- und Arbeitsvermittlungs-, Annoncen- und Nachweisungsbüreaus u. s. w. Von großer Bedeutung für den Verkehr sind ferner noch die Ausstellungen, lokale, statliche und internationale.

In Bezug auf Art und Mäß der Güterverwendung zum Genuß ergeben sich aber sehr wesentliche Unterschiede:

a) Die Mäßigkeit, die Form, bei welcher Güter nur im Verhältnis zur wirthschaftlichen Macht und nur im gebotenen Mäße zur Erreichung des Zwecks: Lebenserhaltung, Kraftbethätigung und Fortbildung, verbraucht werden, die an sich vernunftgemäße und die, welche allen Wirthschaftszwecken am besten entspricht.

b) Der Geiz, das Versagen des Genusses bis zum Entbehren des Nothwendigen im Interesse der Anhäufung von, in der Regel nicht einmal wirthschaftlich verwendeten Reichthümern.

c) Die Verschwendung, das Uebermäß im Genuß über das zur Erreichung bestimmter Zwecke Nothwendige und Nützliche, meist auch über die wirthschaftliche Kraft hinaus, bei der Hervorbringung die unrichtige Verwendung der Güter in der Art, daß mehr Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Hülfsmittel oder werthvollere, als nöthig ist, verwendet werden; sie bedingt wirthschaftlichen Rückgang und kann auch die Gesamtwirthschaft schädigen, wenn der Hang dazu allgemeiner wird und gleichzeitig die werbende Thätigkeit nachläßt.

d) Luxus, vielfach mit Verschwendung verwechselt, ist der Aufwand für Bedürfnisse des Wohllebens, also erst dann möglich, wenn ein Volk die ersten Stufen wirthschaftlicher Entwicklung zurückgelegt hat. In der Begrenzung auf Wohlleben, Behaglichkeit und edle Genüsse wird er berechtigt, klug oder sittlich genannt und als das Wirthschaftsleben und die Kulturentwicklung fördernd gepriesen; unberechtigt, unklug und unsittlich ist die Art der Güterverwendung zum Genuß, bei welcher der Aufwand die wirthschaftliche Kraft übersteigt, das Genießen ein rein materielles ist und der Sinn für die veredelnden geistigen Genüsse ganz verloren geht; er wirkt in allen Fällen nachtheilig und veranlaßt die minder Bemittelten, im Aufwand es Denen gleich zu thun, welche bei mangelnder Bildung und Erziehung die ihnen zu Gebote stehenden Mittel nur im materiellen Genuß zu verwenden verstehen und sich gegenseitig darin überbieten.

Verschwenden kann man im Erwerbs- und im Genußleben, unklugen Luxus treibt man nur in diesem und unsittlichen nur im Materiellen.

Gesetzliches Einschreiten (Kleiderordnungen, Luxusverbote, Vorschriften über die den einzelnen Volksklassen erlaubte Zahl der Gänge bei Mahlzeiten u. s. w.) hat sich, wie die Geschichte beweist, als unwirksam erwiesen.

Vernichtung. Zerstört werden die Güter durch Unachtsamkeit bei der Aufbewahrung (Verfaulen und Verschimmeln, Insektenfraß und durch anderes Ungeziefer, durch Feuer, Zerbrechen u. s. w.), bei dem Transport (Schiffbruch, Eisenbahnunglück, Lawinen u. s. w.), bei der Hervorbringung (Kesselexplosion, Grubenunglück u. s. w.), bei dem Gebrauch (Abnutzung), durch Elementarereignisse (Sturm, Wasserflut, Blitzschlag, Witterung u. s. w.), durch Muthwillen und Bosheit (Baumfrevel, Brandstiftung u. s. w.), durch Kinder und geistig Unzurechnungsfähige, durch Thiere (Wildschaden, Raubzeug, Raupenfraß, Schlangen, Heuschrecken u. s. w.), durch verheerende Seuchen (Vieh) und im Krieg.

Werthveränderungen erleiden die Güter durch den Wechsel der Mode, durch Entdeckungen und Erfindungen, durch Kursveränderung, Krisen, Straßen- und Bahnanlagen, Verlegungen von Garnisonen, Schulen u. s. w. Die Summe der jährlichen Verluste in Folge von Zerstörung, Werthverminderung, unrichtigem Gebrauch, Fehlern bei der Hervorbringung und Aufbewahrung, Vernachlässigung u. s. w. ist eine noch immer viel zu große und deshalb muß, wenn das zu erstrebende Gleichgewicht zwischen Hervorbringung und Verbrauch erzielt werden soll, jene stets weit größer sein, als es dem absoluten Bedarf der Bevölkerung entspricht.

E. Förderung der Hervorbringung, des Umlaufs und der Anwendung von Gütern.

Die hinsichtlich derartiger Förderung anzuwendenden Mittel zerfallen in solche, welche die Betheiligten selbst, und in solche, welche der Stat als Vertreter der Gesamtheit durchzuführen hat. Selbsthülfe und Statshülfe sind die wesentlichsten Gegensätze, um welche, besonders in unseren Tagen, gestritten wird. Jene muß stets dieser vorausgehen. In vollster Konsequenz ist aber weder die Selbst-, noch die Statshülfe im Erwerbsleben durchführbar. Ganz ohne Mitwirkung Anderer kann überhaupt nur ausnahmsweise an den Erwerb gedacht werden und auch im freiesten Statsleben muß in vielfacher Beziehung Jeder die Statsgewalt in Anspruch nehmen. Die Selbsthülfe schließt ferner die Mitwirkung Anderer nicht aus. Die Vereinigung Mehrerer zum Zwecke des Erwerbs bildet sogar die Regel und hat im Verlauf der Zeit die vielfachsten Formen angenommen.

Organisation der Arbeit und des Kapitals.

Geschäft und Unternehmung. Der Einzelne erlangt seine wirthschaftliche Befähigung durch die Erziehung und durch seinen gesamten Bildungsgang, durch Erwerbung von Kenntnissen, durch Erfahrung und Uebung, seine wirthschaftlichen Erfolge durch Mäßigkeit im Genuß, durch Sparsamkeit, Fleiß und Solidität, in letzter Linie aber durch die Art und Weise, wie er die Erwerbsmittel zu benutzen und zu verbinden versteht und sich die Mitwirkung Anderer bei der Gesamtheit der Thätigkeiten dafür sichert, in Summa durch die Art der Organisation der Arbeit und des Kapitals. Jeder, im und für den Erwerb Arbeitende kann sein Geschick dafür bethätigen, auch der Handarbeiter, und besonders dann, wenn er mehr selbstständig, im Akkord beschäftigt ist; vor Allem aber muß dies Derjenige thun, welcher als Arbeitgeber zu wirken hat. Die Verbindung der Erwerbsmittel zum Zwecke der Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Gewinnes heißt Geschäft oder Unternehmung (Geschäftsbetrieb); ein solches setzt meist die Verbindung Mehrerer voraus. Derjenige, welcher es auf eigene Rechnung und Gefahr einrichtet und unterhält, heißt der Unternehmer, in seinem Verhältnis zu den von ihm angeworbenen Mitwirkenden (Beamten, Aufseher, Werkführer, Arbeiter u. s. w.) Dienstherr (Chef, Prinzipal). Das erforderliche Kapital wird entweder ebenfalls von ihm allein beschafft, nur aus eigenem Vermögen oder auch durch Inanspruchnahme von Kredit, oder unter Mitwirkung

noch anderer Kapitalbesitzer, welche dann entweder mit Unternehmer sind (Theilhaber, Kompagnons, Assoziés oder Aktionäre), wenn das Unternehmen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird, oder nur indirekt sich betheiligen (stille Theilnehmer). Die wirklichen Unternehmer müssen nicht zugleich die leitenden Geschäftsführer sein. Gutsbesitzer, Rentiers, Schiffseigenthümer, Aktionäre und andere Kapitalisten können einen Betrieb durch Angestellte (Direktoren, Verwalter, Administratoren, Schiffskapitäne u. s. w.) leiten lassen und diese für ihre Dienstleistungen honoriren, mit und ohne Gewinnantheil (Tantième), oder auch den Betrieb verpachten, mit und ohne Verzicht auf solchen. Die leitenden Geschäftsführer sind also entweder zugleich die Unternehmer, oder nur Angestellte und jene entweder zugleich die Geschäftsinhaber oder nur Pächter. Eine der Neuzeit angehörende Art der Unternehmungen ist die Produktivassoziation, bei welcher sämtliche Betheiligte gleich berechtigt, zugleich Mitarbeiter und Unternehmer sind und zwar wiederum so, daß sie mit und ohne fremdes Kapital arbeiten.

Betriebsform. In Bezug auf die Formen, in welchen geschäftliche Betriebe vorkommen, ist zunächst deren Ausdehnung von Wichtigkeit und sind Groß- und Kleinbetrieb die wesentlichsten Gegensätze; zwischen diesen liegt die große Mannigfaltigkeit der Betriebe von mittlerer Ausdehnung, die, welche am meisten geeignet sind, den Wohlstand zu verallgemeinern. Es haben jedoch auch jene ihre Vorzüge, so daß auch ihnen eine hohe wirthschaftliche Bedeutung zukommt und diese nur dann zurücktritt, wenn sie vorherrschend werden. Der wünschenswertheste Zustand ist der, wenn es an jeglicher Art der Betriebsgrößen nicht fehlt, so daß Jeder nach Maßgabe seiner Kräfte sich selbstthätig betheiligen kann.

a. Der Großbetrieb ist derjenige, bei welchem die leitenden Kräfte lediglich mit der Ueberwachung und der Geschäftsleitung zu thun haben und in größerer Zahl der mitwirkenden Beamten aller Art und der Hülfsarbeiter sich bedienen; er setzt großes Kapital (Maschinen u. s. w.), strengstens durchgeführte Arbeitstheilung, militärische Ordnung und Disziplin, vorzügliche Buchführung, die Möglichkeit, jederzeit Beamte und Arbeiter in erforderlicher Zahl sich beschaffen zu können, ausgedehnte Geschäftsverbindungen, unausgesetztes Studium der Lage des Weltmarktes, größte Geschäftsgewandtheit und Tüchtigkeit, rasche Orientirung, umfassenden Blick und Organisationstalent seitens der Geschäftsführer, ferner anständige Honorirung aller Mitarbeitenden, das Vorhandensein einer Fülle von unterstützenden Hülfsgeschäften verschiedenster Art, sowie, wenigstens für Industrie und Handel, eine bedeutende Entwicklung des Verkehrs und des Geldmarktes voraus. Er leistet das Größte, macht Betriebsvervollkommnungen möglich und durchführbar (Erfindungen u. s. w.), ist die beste Schule für Diejenigen, welche den Betrieb erlernen wollen, repräsentirt die Massenerzeugung und durch diese die Gefahr monopolistischen Uebergewichts mit der Verschärfung von Krisen, giebt Tausenden den Unterhalt, bedingt aber auch dadurch deren Abhängigkeit von dem Willen nur Weniger und verschärft bei nicht richtigem Verhalten dieser die Gefahren durch die Gegensätze im sozialen Leben. Er wirkt am großartigsten, doch auch am bedrohlichsten in Handel und Industrie, für welche er erst möglich wird mit

höherer Kulturstufe und bei größerer Volksdichtigkeit, während er in der Landwirthschaft mit solcher immer mehr zurück gedrängt wird und dominirend nur im Agrarstät vorkommt (vgl. unter Bevölkerung).

b. Der Kleinbetrieb (Krämer, Hausbetrieb, Handwerk, Kleinbauern) findet sich besonders im Handel, in der Landwirthschaft und bei den Gewerben, nur in geringem Umfang in der Industrie, für welche am ehesten die Gefahr vorliegt, daß er ganz verschwinden kann. Es ist derjenige Betrieb, bei welchem der Unternehmer selbst werkthätig mit Hand anlegen muß und Gehülfen nur in geringer Zahl (nach der deutschen Gewerbezählung unter 5) bis herab zur bloßen Verwendung der Familienglieder hält. Er sichert die vollständigste Ausnutzung der persönlichen Arbeitskraft, gewährt, wirksam unterstützt, Tausenden die Selbstständigkeit und einen zwar bescheidenen, aber doch meist über das Maß des Verdienstes bei Lohnarbeit gehenden Unterhalt, ermöglicht in der Landwirthschaft die höchste Ausnutzung des Bodens und die Gewinnung werthvoller Früchte, deren Anbau viel Handarbeit verlangt, ist im Handwerk vielfach nicht zu entbehren und spielt auch im Handel eine bedeutende Rolle, besonders für kleinere Orte und für die Landbevölkerung. Er setzt, um lebenskräftig erhalten zu werden, eine gute Organisation des Kreditwesens und der genossenschaftlichen Hülfe voraus, für Industrie und Handwerk die Kleinkraftmaschinen, gute Ausbildung von Lehrlingen und die Unterstützung durch die Orts- und Stätsbehörden. Er kann schädlich wirken in der Landwirthschaft bei zu kleinen Gütern — Zwergwirthschaft, und im Handel in Form eines nicht genügend überwachten und gepflegten Hausirerthums; er ist am unschädlichsten im Handwerke, nachtheilig aber immer, wenn die Betriebe die auskömmliche Lebensunterhaltung nicht mehr gewähren und die Macht der großen Kapitalbesitzer das Uebergewicht erlangt hat.

c. Hauptbetrieb ist derjenige, welcher die Grundlage des Erwerbs und der Unterhaltsgewinnung bildet, Nebenbetrieb der, welcher jenen entweder nur zu unterstützen hat (besonders wichtig in der Landwirthschaft und für die Fabrikation) oder Nebeneinnahmen und Beschäftigung in müßigen Stunden gewähren soll, z. B. Hausarbeit für Landleute im Winter.

d. Die Ausdrücke extensiver und intensiver Betrieb beziehen sich auf die Art und Weise, wie Arbeit und Kapital auf die Bodenbewirthschaftung verwendet werden (vgl. unter Erwerbsmittel — Natur — im Abschnitt Arbeit S. 95 flg.); Fabrik und Hausbetrieb erklären sich selbst.

e. Alleinbetrieb ist der nur durch eine einzige Person durchgeführte. Er ist möglich z. B. bei der Jagd auf Pelze, bei der Goldwäscherei, im Handwerk als Flickschusterei u. dgl., als Hervorbringung geistiger Güter durch Gelehrte, Künstler u. s. w.; in allen diesen Fällen wird aber auch die Mitwirkung Anderer meistens größere Erfolge sichern, sei es die von bloßen Gehülfen oder von Mitarbeitern.

f. Privatbetrieb bezeichnet den Gegensatz zum Betrieb durch Gesellschaften und Gemeinschaften oder nur zum Betrieb auf Rechnung und Gefahr des Stätes, bzw. von Gemeinden. Die Privatunternehmungen sind meistens die am besten geleiteten; Einheitlichkeit des Willens und der Leitung, Zurückhaltung im Wagnis nach Maßgabe der Kräfte, Unermüdlichkeit in der Sorge

um das Geschäft und in der Umsicht und rascheste Benutzung günstiger Konjunkturen sind die wesentlichsten Vorzüge, welche den Unternehmer auf eigene Rechnung und Gefahr im Streben nach Gewinn kennzeichnen; persönliche Befähigung, reiche Erfahrungen und unausgesetztes Arbeiten an der eigenen Vervollkommnung und an der des ganzen Geschäfts sind die Voraussetzungen zum Gelingen. Ueber die Art und Weise, wie Gesellschaften am Erwerb sich betheiligen und Betriebe einrichten und unterhalten — sowie über diese selbst — offene, Kommandit- oder stille und Aktien-Gesellschaft und Gewerkschaft beim Bergbau, vgl. laut Register.

g. Stätsbetrieb. Ob der Stät, bezw. eine Gemeinde, direkt selbst am Erwerb sich betheiligen sollen, ist eine noch viel bestrittene Frage. Solcher Betrieb kann entbehrlich und nicht, schädlich und nützlich, besser und schlechter als die Privatunternehmung sein; für den Stät eignen sich in erster Linie solche Unternehmungen, für welche nachhaltig großartige Mittel nothwendig sind, solche, bei welchen es gilt, gemeinsame Interessen zu wahren, solche, für welche die Erzielung des höchsten Gewinns nicht maßgebend sein kann, und solche, für welche Privatunternehmen geeigneter Art noch nicht oder nicht in genügender Zahl sich finden. Der Bergbau, die Waldbewirthschaftung, das Gestütswesen, Post, Telegraphie, Eisenbahn und andere Verkehrsanstalten, für welche die Sicherheit und die Billigkeit des Transports von Gütern und Personen in Betracht kommen und auch unrentable Linien unterhalten werden müssen, für den Landbau Musterwirthschaften, so lange es an solchen noch fehlt, für Gemeinden etwa noch Theater, Gasanstalten u. dgl. Anlagen sind die wesentlichsten Unternehmungen, welche vom rein wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus unbedenklich für solche Leitung zu empfehlen sind und bezüglich welcher nur mit Rücksicht auf die Vortheile der Konkurrenz etwa die monopolistische Ausschließlichkeit bekämpft werden kann. Die Hauptbedenken dieserhalb ergeben sich mehr aus politischen Gesichtspunkten: Budget- und Machtfragen, Abhängigkeit zahlreicher Beamten und Arbeiter u. s. w., Bedenken, welche auch für Privatunternehmungen dann in Betracht kommen, wenn große Kapitalmächte ein monopolistisches Uebergewicht erlangen (Eisenbahnkönige z. B.). Unternehmungen, welche von Privaten ebensogut und mit ebensowenig oder ebensoviel Nutzen für die Gesamtheit betrieben werden können, z. B. Fabriken u. s. w. — sollen im Allgemeinen diesen überlassen bleiben, weil Stät und Gemeinden wichtigeren Aufgaben ihre Kräfte zu widmen haben; prinzipiell läßt sich aber auch der Stäts- oder Kommunalbetrieb hierfür nicht verwerfen; unter Umständen kann er sogar nothwendig sein, wenn damit regulirend auf die Erhaltung angemessener Preise gewirkt wird. Die ganze Streitfrage läßt sich nicht schablonenmäßig behandeln. Wesentlich anders ist der Stätsbetrieb zu beurtheilen, welchen die Sozialisten bestimmter Richtung wollen, in der Art, daß für die gesamte Gütererzeugung und Güterumsetzung nur noch Stätsbetrieb bestehen soll, oder doch ausschließlich für ganze Branchen, in welchen die Privatunternehmer mindestens ebenso Tüchtiges leisten. Der stätlich zu organisirenden Produktion und Konsumtion liegt der Gedanke zu Grunde, allen Stätsangehörigen gleiche Lebensbedingungen zu sichern, ein der idealistischen Auffassung menschlicher Verhältnisse ent-

sprossener Gedanke, welchen das Wohlwollen erzeugt hat und die Parteileidenschaft im Kurs erhält, welchen aber eine gründliche und unbefangene Prüfung aller auf das Erwerbsleben einflußreichen Momente und in erster Linie die der Natur der Menschen selbst als undurchführbar und keinen Fortschritt bedingend verurtheilen muß. (Vgl. Familienleben und Privateigenthum im Abschnitt Bevölkerung S. 88.)

h. Verwaltungsbetrieb. Die Verstätlichung der Betriebe setzt voraus, daß allgemein die Verwaltung (Regie, Administration) an die Stelle der selbstständigen Geschäftsleitung tritt. Zweifelsohne können an sich die durch Beamte geleiteten Betriebe ebenbürtig mit anderen konkurriren; es giebt allerwärts Beispiele genug dafür, daß Stät, Gemeinden, Gesellschaften und Private mit Geschäftsleitung durch Beamte vollauf zufrieden sind, neben solchen gleicher Art, bei welchen das nicht der Fall ist, so daß nur zwingende Gründe die Beibehaltung der Verwaltung veranlassen. Bei jedem durch Beamte geleiteten Betrieb hängt der Erfolg von deren Geschick, Geschäftskenntnis, Organisationstalent, Rechtschaffenheit, Fleiß und Haushaltskunst in erster Linie ab, in zweiter und dritter von der ihnen gewährten Freiheit im Handeln, von der kontrollirenden Oberbehörde und von der Ausstattung mit Mitteln und der Nachhaltigkeit der Zuschüsse. Die Regel ist, nach allen vorliegenden Erfahrungen, daß bei gleichen Mitteln die Verwaltung, besonders die durch den Stät, nie das leistet, was der für eigenen Erwerb arbeitende Private erringt. Der Beamte entwickelt auch bei größter Pflichttreue nie den Eifer, welcher den Selbstständigen in dem Streben nach Gewinn beseelt; er kann besser, eben so gut und schlechter als dieser befähigt sein und als Leiter sich bewähren, er ist aber immer einerseits mehr oder weniger durch die ihm zu gebende Instruktion und durch die gebotene Ueberwachung in seinem Thun beschränkt und andererseits wird er stets unter größerer Schonung seiner Kräfte der Sache sich widmen, weil sein Interesse ein getheiltes ist und selbst in der Aussicht auf namhafte Gewinnantheile nie so mächtig, wie das Bewußtsein, nur für sich selbst und für die Zukunft der Seinigen zu arbeiten, zu wirken vermag. Der Gesamtverstätlichung steht auch das entgegen, daß eine dazu nothwendige Oberbehörde, welche Alles zu überwachen und anzuordnen hätte, undenkbar ist, weil auch ein Kollegium das Unmögliche nicht leisten kann. Die Verwaltung ist für Viele ein Nothbehelf, oder eine Annehmlichkeit, aber nie ein vollgültiger Ersatz für die Selbstbewirthschaftung.

i. Pachtbetrieb. An Stelle des Selbstbetriebes, unter eigener Leitung oder mittelst Verwaltung, kann für manche Arten von Geschäften die Verpachtung treten und diese wieder in mannigfachen Formen; sie ist am gebräuchlichsten bei Landgütern, Gasthöfen, Theatern und bei Unternehmungen für den Verkehr. Der Verpächter übernimmt entweder einen Theil des Risikos, oder überläßt dieses ganz dem Pächter, in welchem Falle er auch auf den Gewinn verzichten muß. Anspruch auf Entschädigung für die Mühewaltung (Arbeitsrente) hat er in keinem Fall; das, was er verlangen kann, ist die angemessene Verzinsung des in der überlassenen Sache repräsentirten Kapitals, deren gute Instandhaltung und etwa noch eine Sicherheitsprämie für diese. Der Pächter hat Anspruch auf Verzinsung und Instandhaltung des

von ihm gestellten Kapitals, auf die Vergütung für die Mühewaltung und Sorge und auf den Gewinn, welchen er vermöge seine Thätigkeit und Umsicht erzielt. Er muß deshalb auch den möglichen Verlust (*Unternehmergewinn* und *Unternehmerverlust*) tragen und zwar allein, wenn der Verpächter am Gewinn gar nicht Theil hat. In der Regel läßt sich der Verpächter eine Gesamtsumme — das *Pachtgeld* — zahlen, deren Höhe im freien Angebot festgesetzt wird und je nach der Zahl der Mitbewerber steigen oder fallen kann. Eine befriedigende Regelung der Verhältnisse zwischen Pächter und Verpächter setzt die klare Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im *Pachtvertrag* voraus. Das Pachtgeld kann in einer Geldsumme oder in solcher und in Leistungen bestehen, in welchem Falle deren Werth genau berechnet werden muß. *Halbscheidpacht*, *Metayage*, ist diejenige Form der Verpachtung, bei welcher der Verpächter das erforderliche Kapital ganz oder doch größtenteils stellt und sich als Entgelt den halben Ertrag (weniger oder mehr) ausbedingt. Sie ist am meisten üblich bei den Großgrundbesitzern in den Mittelmeerländern mit dem System der Verpachtung kleiner Güter und gewährt den Pächtern in der Regel kaum die nothdürftigste Lebensfristung. Bezüglich der Dauer des Pachtverhältnisses unterscheidet man *Zeitpacht*, auf bestimmte Zahl von Jahren, welche dann lang genug bemessen sein müssen, um den Pächter zur genügenden Kapitalverwendung — Melioration von Gütern u. s. w. — zu veranlassen, oder *Pacht auf Lebenszeit* oder *Erbpacht*; bei der letztern heißt das Pachtgeld *Kanon*; sie war vordem vielfach gebräuchlich bei Landgütern, ist in manchen Ländern gesetzlich abgeschafft worden und wird neuerdings wieder vielfach befürwortet, besonders im Interesse der Erhaltung eines mittleren Bauernstandes und für Landarbeiter; sie setzt voraus, daß der Kanon mit Rücksicht auf die Wandelbarkeit der Preise richtig bemessen wird (zeitweise Revision, Fixirung nach den Preisen für mehrere wichtige Lebensbedürfnisse, z. B. Getreide, Fleisch u. s. w.) und andererseits, daß die Lösung des Verhältnisses den Betheiligten nicht unmöglich gemacht wird.

Unter *Parzellenverpachtung* versteht man das Zertheilen von Grundbesitz in kleine Theilstücke, welche zur Unterstützung von Kleinwirthen und Handarbeitern, meist jährlich, vergeben werden, oft auch zu dem Zwecke, um höhere Pachtgelder zu erzielen, weil die Zahl der Mitbewerber mit der Kleinheit der Objekte wächst. Sie ist am wenigsten empfehlenswerth.

k. Die *Produktivassoziation*, die genossenschaftliche Vereinigung Gleichberechtigter zum Zwecke des Erwerbs, ist diejenige Form, welche seit der Begründung der sozialistischen Schulen in Frankreich zur Revolutionszeit als die höchste Stufe der Betriebsformen betrachtet und von den Sozialisten aller Art für jede Art werbender Thätigkeit behufs Abschaffung der Lohnarbeit empfohlen wird. Auch die englischen und die deutschen Volkswirthe der liberalen Richtungen befürworten diese Form des Geschäftsbetriebs, betrachten sie aber als das Endziel aller gemeinwirthschaftlichen Bestrebungen, welches nur dann erreicht und mit Erfolg behauptet werden könne, wenn alle Betheiligten genügend dazu vorgebildet, von gleichem Eifer und gleicher Pflichttreue beseelt und gut disziplinirt sind. Die sozialistischen Parteien wollen

die soziale Reform mit der Produktivassoziation beginnen und die erforderlichen Mittel den Arbeitern durch die Gemeindekollegien, Landtage und den Reichstag verwilligen lassen (Lassalle), oder durch den Weg der Privatsammlungen aufbringen (latente Genossenschaften der klerikalen Sozialisten besonders in Frankreich); die liberalen Volkswirthe befürworten die Selbsthülfe und die sorgsame Heranbildung der Arbeiter zur höchsten Stufe (Schulze-Delitzsch und englische Arbeiter; Pioniere von Rochdale, Trade Unions). Bezüglich des zu erstrebenden Endziels giebt es demnach keinen Streit, sondern nur bezüglich des Weges, auf welchem dieses am sichersten zu erreichen ist.

Alle bisher mit Produktivassoziationen gemachten Erfahrungen, von der ersten zur Zeit der Revolution in Paris an bis auf die neuesten Unternehmungen der Art in der Schweiz und in den Vereinigten Stäten von Nordamerika, wo sie völlig frei sich entwickeln können, sprechen dafür, daß nur solche Aussicht auf dauernden Bestand haben, bei welchen alle Betheiligten durch Opferwilligkeit, freiwillige Unterordnung, Befähigung und Pflichttreue sich auszeichnen und daß ohne diese Voraussetzungen die Unternehmungen entweder bald zu Grunde gingen oder die Genossen genöthigt wurden, leitende Beamte anzustellen, also zu einer Art von Aktiengesellschaft zurückzukehren.

Assoziation und Genossenschaftswesen.

Der, der Produktivassoziation zu Grunde liegende Gedanke ist der der Erreichung größerer Vortheile durch Vereinigung der Kräfte und der Mittel. Die französischen Sozialisten zur Revolutionszeit, zuerst Graf von St. Simon und dann Fourier, haben dafür das Wort Assoziation gebraucht, welches dann maßgebend geworden war. Das deutsche Wort Genossenschaft ersetzt nicht vollständig das, was unter Assoziation verstanden wird, sowie auch dieses nicht allenthalben dem, was Genossenschaftswesen bedeutet, entsprechen kann. Das Reichsgesetz nennt Genossenschaften „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken", so daß neuerdings im Reich darunter vorzugsweise nur die „Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" und sogar nur die auf Selbsthülfe beruhenden, also die im „Allgemeinen Verband" vereinigten verstanden werden. Schulze-Delitzsch selbst unterschied:

I. Genossenschaften für Bildungszwecke (der Anfang),

II. Genossenschaften für Förderung des materiellen Wohls:

1. für Beschaffung der Vorbedingungen,
   a. für Kredit,
   b. für Rohstoffe,
   c. für Konsum,
   d. für Kranken- und Gesundheitspflege,
2. für lohnenden Gewerbetrieb,
   a. Magazin-Vereine,
   b. Genossenschaften zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb (eigentliche Genossenschaften).

Man unterscheidet auch noch besondere Bau-Genossenschaften zur Beschaffung von Wohnungen und nennt allgemein Distribut-Genossenschaften diejenigen, welche Lebensmittel, Rohstoffe, Werkzeuge u. s. w. im Großen erwerben und im Einzelnen an die Mitglieder vertheilen, Absatz-Genossenschaften, die zu gemeinsamer erleichterter Verwerthung der Erzeugnisse; Genossenschaften zur Abwehr von Schäden sind die Versicherungs-Genossenschaften, die Deichverbände u. s. w.

Allen Genossenschaften und jeglicher Art von Assoziation liegt der gleiche Gedanke zu Grunde. Die dadurch zu erwartenden Vortheile wurden von den Franzosen in dem Grade überschätzt, daß sie alles menschliche Elend dadurch beseitigen zu können hofften und eine wunderbare Entdeckung mit dem Gedanken der Assoziation gemacht zu haben glaubten. Die Sache selbst war aber uralt; schon die ältesten Völker am Euphrat hatten Genossenschaften zur Bewässerung, das ganze Mittelalter kennzeichnet die Vereinigung der Kräfte zur Abwehr von Gefahr, und zum Theil gab es auch schon solche für den Erwerb und solche der Arbeiter (Gesellenvereine u. s. w.). Jegliche Form bedingt den Verzicht auf die freie Selbstbestimmung und Selbstverfügung über die Mittel; so sehr der Mensch darauf angewiesen ist, sich mit Anderen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke zu verbinden, so liebt er doch auch die Freiheit und verzichtet nur dann darauf, wenn große Vortheile geboten werden oder große Noth dazu zwingt. Abwehr von Gefahr oder Aussicht auf höheren Gewinn, zum Theil auch der Sinn für Gemeinnützigkeit, sind die Motive, welche Assoziationen aller Art entstehen lassen; sie vermögen Großes zu leisten, in diesen Motiven liegt aber auch ihre Begrenzung; wo solche fehlen, lassen sie sich nicht künstlich hervorrufen und darum kann auch niemals die ganze Güterhervorbringung genossenschaftlich organisirt werden. Ihre Vortheile sind unleugbar, ihre Erfolge aber hängen von der moralischen und geschäftlichen Tüchtigkeit der Mitglieder ab. Den Sinn für genossenschaftliches Zusammenwirken zu heben und zu pflegen, ist das bedeutungsvollste Förderungsmittel, welches die Selbsthülfe bezüglich der Güter bietet; man kann Vieles, aber nicht Alles davon erwarten.

Ueber die Förderung durch Versicherung aller Art, s. Abschnitt VIII (laut Register).

Stätliche Fürsorge.

Selbsthülfe und Stätshülfe. Hinsichtlich der Anschauungen darüber, was der Stät als Vertreter der Gesamtheit zur Förderung im Erwerbsleben beitragen kann und soll, zeigen sich die bereits besprochenen Gegensätze am allerschärfsten. Von einer Seite wird verlangt, daß er sich gar nicht einmengen, von anderer, daß er allein anordnen und allenthalben bevormunden soll; wieder von anderer betont man „das wohlerwogene Eingreifen", ohne, bis jetzt wenigstens, Anhaltspunkte und Richtschnur dafür gezeichnet zu haben (Kathedersozialisten). Der Physiokrat Gournay (1756) hatte seiner Zeit den Grundsatz „laissez faire, laissez passer" empfohlen; dieser bildet jetzt den Hauptgegenstand des Streites unter den Parteien, bei welchem unrichtiger Weise die zur Zeit lebenden freisinnigen Volkswirthe in Deutschland beschuldigt werden, diesen Grundsatz befolgen zu wollen.

Es giebt keine Partei, welche dem Stäte nur die Rolle, von welcher seiner Zeit Lassalle sprach, die des bloßen „Nachtwächterdienstes" zuerkennt; keine bestreitet, daß die Gesamtheit sich, gegenüber dem schnöden Egoismus, Gesetze nach Gefallen geben kann und muß. Wohl aber verlangen die Einen, daß allenthalben das Gesetz entscheide und nicht Willkür, oder persönliches Regiment, daß die Stätshülfe erst dann eintrete, wenn die Selbsthülfe als unwirksam sich erwiesen hat, daß der Stät das Gesamtinteresse stets dem der Einzelnen oder einzelner Gruppen vorziehen, Niemanden durch Gewährung von Beihülfe schädigen und zum mindesten die Interessen der großen Gruppe der Verzehrer ebenso wie die der Unternehmer schützen soll.

Die Gegenpartei will, „zum Schutze der heimischen Industrie" den Stät mit den weitesten Machtbefugnissen ausrüsten und selbst mit der Alles anordnenden Obrigkeit lieber als mit dem Egoismus der Erwerber sich befreunden.

Unter den Erwerbern gab es von jeher und giebt es Solche, welche stolz darauf sind, der Hülfe des Stätes entbehren zu können, Solche, welche sie gerne sich gefallen lassen und Solche, welche immer wieder und oft mit den wunderbarsten Forderungen an die Behörden herantreten. Zweifelsohne stellt die Selbsthülfe an die Betheiligten die größten Anforderungen nach allen Richtungen hin; sie gewährt aber auch die Möglichkeit, sich dauernd zu behaupten und immer besser gegen die Wechselfälle des Lebens zu sichern; die direkte Stätshülfe, wenn zu leicht gewährt, verleitet zur Nachlässigkeit und zur Bequemlichkeit, wird selten gerecht genug vertheilt, führt stets zu Begünstigungen Einzelner auf Kosten oder zum Nachtheil Anderer und wird, wenn nothwendig in Folge von ungünstigen Konjunkturen, auch leicht über die Zeit der Nothwendigkeit hinaus gewährt. Das Nachsuchen bei den Behörden um Stätshülfe und das Gewähren von solcher hat ferner mancherlei Nachtheile für das politische Leben.

Der Stät kann indirekt oft mehr, wie durch direktes Eingreifen wirken. Verlangt der Erwerb tüchtig aus- und vorgebildete Persönlichkeiten in allen Stufen der Mitwirkung, so liegt schon (vgl. die Lehre von der Bevölkerung) in der Förderung des Schul- und Erziehungswesens eines der wichtigsten Unterstützungsmittel, die Sorge für gesicherte Rechtszustände ist ein zweites, die für geordnetes Finanzwesen ein drittes indirekt wirkendes Förderungsmittel. Der Stät vertritt ferner die Interessen seiner Angehörigen nach Außen, er gewährt ihnen Schutz und Hülfe im Auslande, besonders wichtig für den Kaufmann, er unterstützt und überwacht das Vereinsleben und die besonderen Korporationen zur Wahrung der Interessen des Standes: Volks- und Landwirthschaftsrath, Handels- und Gewerbekammern, er unterhält zum Theil selbst und sorgt für gute Verkehrswege und Verkehrsmittel und gewährt durch die Gesetzgebung, direkte und indirekte Fürsorge, jedem Stande die ihm nothwendige und erwünschte Hülfe in der Verwaltungspolitik, gegliedert in besondere Abtheilungen für Bergbau, Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirthschaft, Jagd und Fischerei und für Finanzwesen, für dessen Förderung wieder besondere Organe eingerichtet sind: Ministerien u. s. w.

Die Stätsintervention oder Stätsunterstützung ist die Inanspruchnahme, bezw. Gewährung von öffentlichen Mitteln zur Gewährung

gemeinnütziger Zwecke, z. B. zum Bau von Eisenbahnen, zur Anlage von Fabriken in Gegenden, in welchen solche besonders schwierig ist, oder für Fabrikationen, welche erst neu eingeführt werden, für Gewerbtreibende, Landwirthe, Kaufleute, Schiffsrheder, Arbeiter u. s. w. im Falle der Noth oder zu dem Zwecke der Sicherung erhöhten Aufschwungs oder der Erleichterung im Konkurrenzkampfe mit Ausländern, für Gesellschaften (Handelskompagnien ꝛc.), für Kolonisation, ferner zur Lösung schwieriger Probleme, zu Versuchen, für Lösung von Preisaufgaben, zu Reise- und sonstigen Stipendien für strebsame Künstler, Gelehrte u. s. w., für Ausstellungen und für deren Besuch. — Diese Förderungen können nur gebilligt werden, setzen aber sehr sorgsame Erwägungen und Prüfungen der Verhältnisse und landständische Mitwirkung voraus, sowie den erforderlichen Rückhalt (Garantie richtiger Verwendung, Rückzahlung im Falle späterer besserer Lage, Widerruflichkeit u. s. w.).

Ziele und Bestrebungen. Die wesentlichsten zur Kenntnis gebrachten Wünsche (direkt an die betreffenden Behörden oder an die Ministerien gerichtet, oder indirekt durch Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften) bezüglich der Stätshülfe sind:

a) für die Landwirthschaft und deren Nebenbetriebe: Verhinderung oder Beschränkung der Güterschlächterei und des Güterhandels, Schaffung eines Höferrechts (freiwillige Einrichtung untheilbarer Bauerngüter), Erhöhung, bezw. Wiedereinführung eines gesetzlichen Minimums bezüglich der Theilbarkeit, Arrondirung (Verkoppelung, Separation) und Regulirung der Feldwege, Kulturgesetze, Anstellung von Kulturtechnikern und Lehranstalten dafür, Wiedereinführung der Erbpacht und Errichtung von kleinbäuerlichen Stellen durch Domainenzertheilung, Hebung des Kreditwesens (Hypothekenordnung), Verkehrsmittel (Sekundärbahnen, Kanäle, Straßen), Steuerreform, Schutzzoll, Versicherungswesen, Organe für Interessenvertretung (Landwirthschaftsrath, Fach-Ministerium u. s. w.), Schutzgesetze (Viehseuchen-, Feld-, Vogelschutz u. s. w.), Hebung der Viehzucht, Pflege der Statistik, Regulirung der Verhältnisse zu den Arbeitern — Arbeiterrecht ähnlich dem durch die Fabrikgesetze, Sorge gegen Entvölkerung auf dem Lande und Uebervölkerung der Städte und Industriebezirke, Entlastung der Gemeinden, Fischereigesetz (Schonzeit, Reinhaltung der Gewässer, Anlage von Brut- und Laichplätzen, Besetzung mit Brut, Küstenschutz) u. s. w., für Forstwirthschaft: Waldschutz (Waldbaugenossenschaften, Schongesetze, Aufforstung), behördliche Oberaufsicht, besonders für Gemeindewaldungen, Wegebau, Flößereiwesen, Forstpersonal u. s. w.;

b) für das Handwerk: Revision der Gewerbeordnung (Innungswesen, Freiwilligkeit oder Zwang, Zunft, Lehrlingswesen und Lehrwerkstätten, Beschränkung bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, Konzessionswesen und Taxen u. s. w., Handwerkervereine und Handwerkerkammern, Schiedsgerichte und Einigungsämter), Genossenschaften und Kreditverbände, Abschaffung des Borgsystems, Kleinkraftmaschinen;

c) für den Bergbau: Oberaufsicht des Stätes, Knappschaftswesen, Unfallversicherung u. s. w.;

d) für die Industrie: Fabrikgesetze und Fabrikordnungen, Stätsunterstützung, Patent-Musterschutzgesetz, Zollpolitik;

e) für und in Bezug auf Lohnarbeiter: Arbeitsbücher, Koalitionsfreiheit, Versicherung in umfassendem Mäße, Arbeits- und Einigungsämter, Normalarbeitstag und Normallohn, Sonntagsruhe, Ordnung der Frauen- und Kinderarbeit, Gewerkschaften und Genossenschaften (Sparvereine u. s. w.), Abschaffung oder Beschränkung der Arbeit der Gefangenen, Beschaffung von Wohnungen mit Eigenthumserwerb, Kontraktbruchsbestrafung, Steuererlaß, Arbeiterrecht u. s. w.

(Mittheilung über Ansichten, Geschichte und Programme der Parteien siehe in Birnbaum „Wichtige Tagesfragen" Berlin 1880).

III. Lehre von der Wirthschaft.

A. Im Allgemeinen.

Begriff. Unter Wirthschaft (Oekonomie) wird in der Volkswirthschaftslehre 1. die Gesamtheit aller Vorrichtungen und vorhandenen Mittel zum Erwerb (z. B. Landgut mit Zubehör) oder zur Führung eines Haushalts (Hauswirthschaft), 2. die Gesamtheit aller in bewußter Absicht unternommenen und ausgeführten Thätigkeiten der Menschen behufs der Sorge für Bedürfnisbefriedigung verstanden; das Wort nimmt man auch für Betrieb, z. B. Forstwirthschaft, und für Betriebssystem (z. B. Fruchtwechselwirthschaft).

Zweck. Wirthschaftliche Thätigkeit entsteht in Folge der Nothwendigkeit der Lebensfristung, durch den Wunsch nach Lebensgenuß und in Folge der Unvollkommenheit und Unvollständigkeit der von der Natur gebotenen Güter; deren Zweck ist die Bedürfnisbefriedigung, deren Ziel der Wohlstand. Das bloße Verzehren von Gütern beschränkt die wirthschaftliche Thätigkeit auf das Hauswesen und auf die Erhaltung des Besitzes, Verbrauchswirthschaft, der Erwerbende muß der Gütervermehrung sich widmen und strebt für sich selbst nach Erzielung des größtmöglichen Gewinns, Erwerbswirthschaft. Für ein Volk im Ganzen ist die Erhaltung, die Vermehrung und die gute Vertheilung des Wohlstands das Ziel.

Bedingungen. Die Voraussetzungen für gedeihliche Entwicklung und Fortbildung der Wirthschaft der Einzelnen und des Volkes im Ganzen sind die Leistungsfähigkeit der Wirthschaftenden selbst, deren wirthschaftlicher Sinn, die vortheilhafteste Benutzung der Naturkräfte, die Stärkung und der schonende Gebrauch der eigenen Kraft, der erwerbende und der dem Genußleben dienende Gütervorrath, die Planmäßigkeit in der Anwendung von Arbeit und Kapital, ein gesicherter Rechtszustand mit gutem Stätswesen (innere Wehrhaftigkeit, Recht, Gesetz und Freiheit), die Erhaltung, Pflege und Verbreitung von Moral, Gesittung und Religiosität. —

Formen. Jedes Volk besteht aus Einzelpersonen (Individuen) und Vereinigungen dieser zu Familien, Gesellschaften und Gemeinschaften; demgemäß unterscheiden sich als Formen der Wirthschaft:

1. Die Einzelwirthschaft, die der Einzelpersonen, der Familien und der juristischen Personen, die Wirthschaften, für welche stets das persönliche Interesse mäßgebend bleibt. In der Einzelwirthschaft macht sich der Egoismus mit allen seinen Schattenseiten und Vorzügen geltend, daher der Wunsch, sie gänzlich zu beseitigen, begreiflich wird, wenn sie mit Rücksichtslosigkeit und schädigend für Andere auftritt. Lebensannehmlichkeit für sich und die Seinigen und Gewinn bilden die Ziele, nach welchen der Einzelwirthschafter strebt.

In ihrer Gesamtheit bezeichnet man diese Gruppe auch als Privatwirthschaft.

2. Die Gemeinwirthschaften, die, welche im Interesse von Mehrheiten eingerichtet und unterhalten werden und bei welchen entweder gar nicht nach Erzielung von Gewinn gestrebt wird, oder diese gegen höhere Interessen zurücktritt. Sie zerfallen in die Gruppen:

a) freiwillige Verbindungen und Vereinigungen, die Gesamtheit der gemeinnützigen Vereine, der dauernden Stiftungen mit selbstständiger Verwaltung, der Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften aller Art. (Vgl. S. 142).

b) Zwangswirthschaften, solche, welchen Niemand sich ganz entziehen kann, sondern zu welchen er als Glied der menschlichen Gesellschaft mit herangezogen wird, entweder schon von Jugend an, oder erst im späteren Alter, die Wirthschaft der Korporationen, der Gemeinden und des Stätes. Bei allen Gemeinwirthschaften steht ein verfassungsmäßiges Organ der Wirthschaftsführung vor; sie werden verwaltet für die Vereinigung und dienen den mannigfachsten Zwecken, besonders aber solchen, welche nur durch Assoziation zu erlangen sind. Die Hauptaufgabe für die Wirthschaftsführung besteht hier darin, den Betheiligten möglichst viel Vortheile zuzuwenden und möglichst wenig Opfer ihnen aufzuerlegen. Ueber die Ausschließlichkeit der Gemeinwirthschaft s. S. 84.

3. Die Volkswirthschaft, die Gesamtheit aller Einzel- und Gemeinwirthschaften eines Volkes; sie ist um so vollkommener, je besser diese gedeihen und je mehr sie einander unterstützend sich entwickeln.

4. Die Weltwirthschaft, die Gesamtheit der mit einander in Verbindung stehenden Volkswirthschaften; je lebhafter die Verkehrsbeziehungen der Völker sind, um so mehr bilden sich gemeinsame Interessen unter den Völkern aus und um so mehr verschwindet auch unter diesen die Verfolgung selbstsüchtiger Bestrebungen. (Internationale Verbindungen.)

B. Grundlagen der Wirthschaft.

Buchführung und Budget. Jede Wirthschaftsführung muß oder sollte rechnerisch kontrollirt werden; dies geschieht nach wissenschaftlichen Regeln und Grundsätzen mittelst der Buchführung (Buchhaltung, s. diese). Für den Haushalt der Gemeinschaften, der Gemeinden und des Stätes, ist, weil an diesen alle Mitglieder interessirt sind und Beisteuern geben, der Voranschlag, das Budget (Etat, Status), erforderlich und für dieses die Nebeneinanderstellung der muthmäßlichen Ausgaben und der muthmäßlichen Deckungs-

mittel (Einnahme), geordnet nach Hauptrubriken. Die beiden Summen sollen in der Regel balanziren; ist das nicht der Fall, so hat man Ueberschuß oder Defizit. Das Budget wird aufgestellt von den damit beauftragten Behörden und geprüft, korrigirt, genehmigt oder verworfen von den Betheiligten, bezw. von dazu erwählten Vertretern, welche über die vorgeschlagenen Deckungsmittel und deren Erhebung oder Verwendung zu beschließen haben.

Für gewerbliche Unternehmungen aller Art soll eine richtige Führung der Bücher die Veränderungen im dazu verwendeten Gütervorrath, Geschäftsvermögen (Geschäftsfonds), kontrolliren, sie setzt deshalb bei Eröffnung und wiederholt nach jedem Geschäftsjahr die genaue Aufnahme dieses Vermögens voraus — Inventur, nach dieser die dem Zweck entsprechende Einrichtung der Bücher, dann die chronologische fortlaufende Aufzeichnung aller auf die Vermögensveränderung wichtigen Vorfälle im Tage- und Kassabuch und zeitweise die Uebertragung dieser in zusammengezogenen Posten in die sonstigen Bücher, zuletzt in die im Hauptbuch vereinigten Konten. — Am Jahresschluß, probeweise innerhalb des Jahres, wird durch Vergleichung aller Hauptsummen die Bilanz gezogen und deren Ergebnis zeigt mit der neuen Inventur das Gesamtresultat. Alle im Laufe des Jahres für das Geschäft verwendeten Güter (Geld, Wären u. s. w.) bilden die Unkosten, Erzeugungs-Produktionskosten (Sollen oder Debet in der Sprache der Buchführung), diesen gegenüber steht der Erlös, die Roheinnahme oder der Rohertrag (Haben oder Kredit).

Die Schlußbilanz und Inventur am Jahresschluß zeigen die Mehr- oder Reineinnahmen, den Gewinn oder die etwaige Unterbilanz, Verlust, Defizit; ersterer heißt auch der Unternehmergewinn und wird für den Unternehmer Einkommen.

Haushaltsausgaben. Für die Bestreitung des Haushalts der Privaten bildet die Gesamtheit der Verwendungen die Ausgabe; sie wird festgestellt mit und ohne die Verwendungen für persönliche Bedürfnisse der Mitglieder. Die Höhe der Ausgaben im Einzelnen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel hat man sich bemüht in Prozentsätzen festzustellen; diese müssen nach Zeit und Ort verschieden groß sein. Budgets von und für Arbeiterfamilien liegen in ziemlicher Genauigkeit vor, solche für Bemitteltere nicht oder nur nach Schätzungen. Der Prozentsatz für die Bedürfnisse der Nothwendigkeit, besonders für Nahrung und unter dieser wieder der für Brod ist am höchsten, je geringer die Gesamtverwendung ist. Wohlhabenheitsmesser sind besonders Fleisch, Kolonialwären und Wein. Die Ausgabe für Wohnung ist am größten in den Großstädten und Industriezentren. Die bisher vorliegenden Angaben zeigen als ungefähren Anhalt in Prozenten beim Gesamteinkommen

von	für				
	Nahrung.	Wohnung.	Kleidung.	Geräthe.	Heizung u. Beleuchtung.
unter 1000 Mark	60—75,	15—19,	14—17,	1—1.6,	5—7.
1000—2000 „	50—60,	13—14,	14—15,	1—2.0,	5—6.
bis 4500 „	40—50,	13—14,	12—14,	2—2.5,	3—4.
bis 6500	30—40,	11—12,	12—14,	3—6.	3—4.

Erzeugungskosten. Der für einen Geschäftsbetrieb erforderliche Aufwand läßt sich nur nach Hauptrubriken angeben: 1. Unterhaltung, Verzinsung, Versicherung und Amortisation des Geschäftsvermögens. 2. Einkauf von Roh- und Hülfsstoffen, Halbfabrikaten, Wären u. dgl. 3. Lokalmiethen, bezw. Gebäulichkeiten-Unterhaltung u. s. w. 4. Zahlungen an das Personal: — Löhne (mit oder ohne Haushaltsunkosten). 5. Allgemeine Unkosten für Spedition, Fracht, Zoll und Steuern von Wären u. s. w., für Porto, Schreibmaterial, Reisespesen u. s. w.

Einnahme. Als Einnahme bezeichnet man die Summe aller Güter, welche innerhalb eines Zeitraums — Geschäftsjahr — in den Besitz, das Vermögen, zufließen, gleichgültig aus welcher Quelle sie stammen, ob durch werbende Thätigkeit oder durch Geschenk, Erbschaft, Lotteriegewinn, Anleihe u. s. w.

In Erwerbswirthschaften ist Einnahme der Geldertrag für Verkauftes, welcher als Roheinnahme eingeht und erst nach Abzug der Kosten zur Reineinnahme wird, sowie jeder sonstige Geldeingang, z. B. durch Vermögensnachschuß, bei nicht werbender Thätigkeit die Gesamtsumme des Geldeingangs.

Ertrag und Einkommen. Die gesamte Roheinnahme bildet das Roheinkommen, wird sie auf ein bestimmtes wirthschaftliches Objekt bezogen, z. B. ein Landgut, ein Bergwerk, den Rohertrag (Geld- und Naturalertrag). Einkommen und Ertrag beziehen sich auf werbende Thätigkeit; sie sind das Ergebnis aus Arbeit und Kapital oder nur aus Arbeit oder nur aus Kapital. Einkommen ist die Gesamtsumme der Erträge. Ist Jemand mehrfach an werbender Thätigkeit betheiligt, so bezieht er aus jeder Betheiligung Ertrag, aus allen zusammen aber nur ein Einkommen; dieses wird zum Reineinkommen erst dann, wenn alle zur Erlangung erforderlichen Kosten in Abzug gebracht werden, die für Verwaltung, Sicherheit u. s. w. beim Rentier, für Ausübung der Thätigkeit beim Arzt, Gelehrten, Künstler, Arbeiter u. s. w.

Freies Einkommen nennen Manche (Roscher) den nach Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse übrig bleibenden, verfügbaren, Theil des Reineinkommens; Andere unterscheiden, weil das Einkommen des Einen Ausgabe für einen Andern ist und umgekehrt, ursprüngliches (originäres) und abgeleitetes (derivatives) Einkommen. Volkseinkommen ist die Gesamtsumme des Einkommens aller Wirthschaften. Alles Einkommen ist die Frucht von Arbeit und Kapital (Lohn und Zins). Einige nehmen als besondere Quelle noch eine Grundrente an (s. Rente), Andere fassen den Unternehmergewinn als Unternehmerlohn auf, wieder Andere als Zins und wieder Andere kennen nur Lohn und Zins. Für die Zwecke der Besteuerung ist die Unterscheidung in Lohn, Zins und Unernehmergewinn von Bedeutung.

Jeder Geschäftsinhaber bezieht bei gutem Erfolg des Unternehmens Lohn, Zins und Gewinn, Jeder, welcher persönliche Dienste leistet, wenn er nicht zinstragende Werthe hat, nur Lohn, der Rentier nur Zins.

Von dem Lohne.

Begriff. Der Lohn (Arbeitslohn, Besoldung, Gage, Salair, Honorar) ist, abgesehen von der Anwendung des Wortes für das dem Gesinde gewährte Bärgeld, die Gegenleistung für Anderen gewidmete persönliche Dienste, der Preis (Miethpreis) der Anderen oder bestimmten Zwecken (einem Geschäfte) gewidmeten Arbeitskraft. Giebt der Arbeitnehmer nur die Arbeitskraft, so hat man es mit dem reinen Lohn zu thun, leistet er die Dienste mit Hülfe von eigenem Werkzeug, oder unter Mittragung des Risikos, so muß der Betrag der Kosten u. s. w. für diese vom rohen oder Gesamtlohn abgezogen werden, um jenen zu erhalten.

Voraussetzung. Jedes Lohnverhältnis entsteht nur noch durch freiwillige Vereinbarung mittelst Abschluß des Miethvertrags, schriftlich und nicht; es findet seine Regelung durch Angebot und Nachfrage und wird veranlaßt durch mancherlei Beweggründe. Der, welcher seine Arbeitskraft dem Stätsdienst widmet, rechnet auf eine geachtete Stellung, auf Versorgung im Alter und auf gesichertes Auskommen für Frau und Kind im Todesfall ohne eigenes Kapital wagen oder haben zu müssen; wer persönliche Dienste Fremden widmet, rechnet auf gute Verwerthung von Kenntnissen, Kräften und Fähigkeiten (Ärzte, Gelehrte u. s. w.), auf sicheren Lebensunterhalt (Dienstboten u. s. w.), oder auf die Erwerbung der Fähigkeit zum selbstständigen Haushalt oder Betrieb (Gehilfen, Beamte in Privatdienst u. s. w.); bei Anderen ist der Mangel an Kapital, oder an Selbstvertrauen oder an genügendem Geschick, an Kenntnissen u. s. w. der Beweggrund, das Dienstverhältnis vorzuziehen; für Viele ist die ihnen gegebene Erziehung maßgebend, bezw. die Bestimmung der Eltern.

Das Lohnverhältnis wurde erst möglich nach Abschaffung der Sklaverei und Leibeigenschaft; Noth, Ehrgeiz, Bequemlichkeit und Sorglosigkeit sind die wichtigsten Beweggründe für Widmung der Dienste im Interesse Anderer.

Lohnarten. Der Lohn wird in verschiedenen Formen gegeben und genommen; man unterscheidet:

1) nach den als Lohn gewährten Gütern: Geld-, Natural- und gemischten Lohn. Das einfachste Verhältnis für beide Parteien ist die Löhnung in Geld, es läßt am klarsten die Größe der Gegenleistung erkennen und festsetzen und sichert dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Güter, deren er bedarf, allenthalben tauschen zu können. Da, wo das Geld knapp ist, oder die Preise der wichtigsten Bedürfnisse beträchtlich und oft schwanken, oder nothwendige Güter nur schwer zu beschaffen sind oder nur zu hohem Preis oder nur in schlechter Beschaffenheit, verdient der Naturallohn den Vorzug. Der Geldlohn ist die Regel in dicht bevölkerten Gegenden, der Naturallohn auf dem Lande bei von Wohnorten weit entlegenen Gütern. Dieser wird gewährt durch sog. Deputate (Überlassung von Wohnung mit Garten und Feld, Stallung u. s. w., Lieferung von Lebensmitteln, Brennstoffen, Futter für Vieh, Dünger, Feldbestellung u. s. w.) neben Geldbeträgen für Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse. Auch Forst- und andere Beamte auf dem Lande sind oft auf Naturallohn angewiesen. Das System setzt voraus, daß der Werth der Lieferungen genau berechnet wird und daß diese in guter

Beschaffenheit und nur in solchem Umfang, als dem eigenen Verbrauch entspricht, gegeben werden. Zweckmäßig ist es für Arbeitgeber auf dem Lande, den Lohn in runder Geldsumme zu bedingen und gleich anzugeben, zu welchen Preisen die Deputate abgelassen werden; der Landwirth gewinnt in seinen Deputatisten Abnehmer seiner Erzeugnisse an Ort und Stelle (Ersparnis der Marktfuhrkosten) und kann, ohne sich zu schaden, alle Naturalien billiger abgeben, als die Leute sie irgendwo sonst zu erhalten vermögen. Richtig organisirt mit beiderseitiger Freiheit der Entschließungen läßt der Naturallohn das beste Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schaffen; so wie meistens die Deputatisten gehalten werden, geht es ihnen materiell besser wie vielen Anderen (Gesamtbezüge bis an und über 1200 Mark pro Familie), zufrieden sind sie aber selten, weil die Behandlung dem Grundsatze der freien Entschließung nicht entspricht.

Truckſyſtem ist das Lohnsystem, bei welchem eigene Fabrikate oder Wären als Lohn gegeben werden; es ist jetzt gesetzlich verboten. Kottageſyſtem bedeutet die Überlassung von Häuschen (mit und ohne Zubehör) als Theil des Lohnes.

Gemiſchten Lohn mit Geld und Naturalien erhält das Personal, welches in Kost und Logis genommen wird, besonders gebräuchlich bei Dienstboten, Lehrlingen, Beamten im Privatdienst, beim Handelsstand und anderwärts. Das System erleichtert die Beaufsichtigung außerhalb der Arbeitszeit, sichert, gute Behandlung vorausgesetzt, die Anhänglichkeit, läßt die Arbeitskraft am vortheilhaftesten ausnutzen und bei guten Einrichtungen auch meist billiger erwerben und gewährt doch den Arbeitnehmern in Summa größere Vortheile als der Geldlohn, besonders bezüglich der Kost. Das System bringt aber vielfache Unbequemlichkeiten mit sich, setzt genügende Räume, reichliches Mobiliar und tüchtige Hausfrauen voraus. Auf dem Lande ist es vielfach geboten.

2) Nach der Gewährung von Nebenvortheilen. Man unterscheidet die Gewährung von:

a) Prämien, verheißene Belohnungen für Anspornung zu erhöhter oder besserer Leistung. Das System setzt das volle Vertrauen des Personals zur Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Dienstherrn voraus und kann, wo solches besteht, sehr nützlich wirken.

b) Gratifikationen, besondere Zulagen nach erwiesener Mehrleistung, für Überarbeit u. s. w., gewährt nach dem Ermessen des Dienstherrn an besonders sich auszeichnende Arbeiter, oder an alle nach Perioden größerer Anstrengung oder nach Jahresschluß. Die Ernte- und Stiftungsfeste, die Weihnachtsgeschenke und die an Einzelne gezahlten besonderen Gaben gehören hierher, gleichgültig, ob bedungen oder nicht. Auch damit läßt sich viel Gutes erreichen, wenn die Gaben nach wirklichem Verdienst, zu rechter Zeit, in richtiger Art und Weise, als wirkliche Anerkennung und mit Wohlwollen gegeben werden, sodaß Gelegenheit zu Neid und Mißgunst vermieden wird. Für Mehrarbeit ist die besondere Vergütung empfehlenswerther.

c) Penſionen und Unterſtützungen in Nothfällen. Als wesentlichster Vorzug des Stätsdienstes, welcher den großen Andrang dazu hin-

reichend erklärt, ist die Sicherung des Beamten gegen jede mögliche Art von Unfall für sich selbst und für die Angehörigen zu betrachten. Der Stat gewährt gegen mäßigen Abzug am Gehalt volle Pensionen in angemessener Höhe, zahlt das Gehalt fort bei Erkrankung, unter entsprechender Reduktion im Fall erwiesener Dienstunfähigkeit, und unterstützt Frauen und Kinder nach dem Tode des Ernährers durch regelmäßige, der Höhe des bezogenen Gehaltes entsprechende Pensionsbezüge. Er regelt das gesamte Pensionswesen mittelst besonders eingerichteter Kassen, welche der Kontrolle der Landstände unterworfen sind, und erwirkt durch diese zeitweise die Revision der gewährten Sätze, wenn über deren Unzulänglichkeit geklagt wird. Eine der ersten Aufgaben des Reichstags nach dem Frieden von 1871 war die Schaffung des Reichsinvalidenfonds, fundirt mit 561 Mill. Mark.

Auch seitens mancher Privaten und Gesellschaften wird in ähnlicher Weise für die Beamten gesorgt und überall, wo das der Fall ist, findet sich ein tüchtiger Beamtenstand und starkes Angebot von Kräften.

Zur Zeit der Leibeigenschaft verstand sich die volle Verantwortlichkeit des Herrn für die Leibeigenen und deren Angehörige von selbst; der Herr war verpflichtet, auch den Arbeitsunfähigen zu erhalten und den Verarmten zu unterstützen; gleichgültig, wie dieser Verpflichtung genügt worden sein mag, prinzipiell war sie unbezweifelt. Nach Aufhebung der Hörigkeit wurde bei Regelung des Dienstverhältnisses im freien Vertrag diese Verpflichtung außer Acht gelassen, die Arbeitskraft möglichst hoch zur Zeit zu vermiethen gesucht und es den Arbeitenden überlassen, in geeigneter Weise selbst Fürsorge gegen etwaigen Nothfall zu treffen. Mit zunehmender Verarmung Vieler in Folge von Unglück verschiedener Art gelangte man zu dem Versuch, *auf genossenschaftlichem Wege* Vorkehrung zu treffen bezüglich der Schädigungen während der Arbeit durch Unglücksfälle, dann zur *gesetzlichen Regelung*. *Hülfskassen* verschiedener Art, Kranken-, Begräbnis-, Wittwen-, Waisen-, Knappschaftskassen u. s. w. traten ein; *Vereine*, Gewerkschaften, Innungen, Beamtenhülfs-, Gesellen-, Handwerker-, Handlungsgehülfen-, kaufmännische Vereine u. s. w. sammelten und verwalteten dafür Fonds und übernahmen auch die Sorge für Stellenvermittlung, ohne jedoch bis jetzt wenigstens eine völlig befriedigende Lösung der hierher gehörenden wichtigen Aufgaben ermöglichen zu können. Die Gesetzgebung sorgte für *Haftpflicht* und *Unfallsversicherung*; *Lebens-* und andere *Versicherungsgesellschaften* wirkten unterstützend. Die lebhaften Erörterungen seitens der Schriftsteller über soziale Fragen und seitens der sozialistischen und anderer Arbeitervereine haben mehr und mehr an die Verpflichtung der vollen Fürsorge erinnert und zwar mit dem Erfolg, daß es sich zur Zeit nur noch darum handelt, wie diese am zweckmäßigsten durchgeführt werden könnte.

Der großartige Plan des *Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck* geht dahin, die ganze Frage der Verarmung und der Unzufriedenheit der Arbeitnehmer dadurch für diese und für die Gemeinden zu lösen, daß auf dem Wege der allgemeinen, nach und nach für alle Arbeitnehmer mit Einnahme unter der Höhe, in welcher Selbsthülfe möglich ist, einzuführenden *Zwangsversicherung* entsprechend gesorgt würde. Die Beiträge sollen von den Arbeit-

gebern, den Arbeitnehmern und den Gemeinden zusammen aufgebracht und die Fonds vom State verwaltet werden. — Statsversicherungsanstalt.

Der Plan bildet zur Zeit noch den Gegenstand eingehender Berathungen und Prüfungen; er hat im Allgemeinen begeisterte Zustimmung gefunden; über die Ausführung aber gehen die Ansichten noch weit auseinander. Um die von den Arbeitnehmern eingezahlten Beträge unzweifelhaft sicher zu stellen und für diese die Pensionen u. s. w. unzweifelhaft sicher zu gewähren, erscheint es am zweckmäßigsten alle Kassen der Art unter die Kontrolle des States zu stellen, an Normativbestimmungen zu binden und zur Rückversicherung mit dem vollen Betrag zu verpflichten, dem Reiche (dem State) aber die Rückversicherungsanstalt zu übertragen und im Uebrigen Jedem volle Freiheit zu lassen bezüglich der Kasse (Gesellschaft), wo er versichern will.

Eine Versicherungspflicht der Art bedeutet im Ganzen eine Lohnerhöhung, gleichgültig ob der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber oder beide zusammen den Beitrag entrichten; inwieweit eine solche allgemein ermöglicht werden kann, muß die Zukunft lehren.

3) Nach der Mitbetheiligung am Reingewinn. In dieser Beziehung kennt man bis jetzt:

a) Das Tantièmesystem, besonders üblich bei Beamten in gewerblichen Unternehmungen; man verwilligt entweder bestimmten Lohn und Antheil, Prozente vom Reinertrag, oder nur solchen, mit und ohne Garantie einer Minimaleinnahme, unter Gewährung von Vorschüssen innerhalb des Jahres bis zur Feststellung des Betrags am Jahresschluß.

Das System kann Großes leisten, setzt aber die genaueste Buchführung und die vorgängige Verständigung darüber voraus, wie der Reinertrag festgestellt werden soll.

b) Das Kommissionssystem; bei diesem arbeiten alle Betheiligten für bestimmten Lohn und theilen sich nach Maßgabe der Leistungen am Jahresschluß in den Reinertrag, der Unternehmer, die Beamten und die Hülfsarbeiter, wobei der Unternehmer selbst ebenfalls mit festem Lohn für seine Mühewaltung bedacht wird.

c) Die Antheilswirthschaft, das System, bei welchem alle Mitwirkenden am Unternehmen direkt betheiligt werden und zwar dadurch, daß dieses in eine Aktienunternehmung verwandelt wird. Jeder wird mit Aktien — Antheilscheinen — bezahlt aus eigenem Vermögen oder nach und nach durch Lohnabzug — betheiligt, der Unternehmer für das hergegebene Kapital, der Beamte und jeder Arbeiter nach Verhältnis. Auch hier bildet die Rechnungsführung und deren Kontrolle die Hauptsache, andererseits setzt das Gelingen schon einen genossenschaftlich gut geschulten Arbeiterstand voraus. Die bisher mit diesem Systeme gemachten Versuche sind nicht sehr ermuthigend ausgefallen; die Hauptschwierigkeit bleibt die, wie die Arbeitnehmer das Risiko, etwaige Verluste, mittragen sollen, wenn sie innerhalb des Jahres den Lohn oder Vorschuß schon verbraucht haben, und in welcher Weise ihnen eine Mitwirkung an der Geschäftsführung zu sichern ist, welche unerläßlich wird, wenn sie für das Risiko mit einstehen sollen. Der Hauptsache nach ist es bis jetzt dabei geblieben, ihnen Antheil am Gewinn zuzusichern.

4) Nach dem Zeitmäß; man unterscheidet: dauernden, Jahres- und Wochen-, Tages- und Stundenlohn. Beamte werden — nach einer Probezeit — dauernd oder, wie die Dienstboten, im Jahreslohn oder dauernd mit quartalsweiser freier Kündigung beiderseits angestellt oder angeworben, letztere auch für kürzere Fristen gemiethet; die Mehrzahl der Handarbeiter steht im Wochen- oder Tageslohn. Die in der Neuzeit lebhaft betriebene Agitation geht dahin, den gesetzlichen Normalarbeitstag allgemein einzuführen; 10, 8, 6 Stunden sind dafür verlangt worden. Da nicht Jeder Gleiches leisten oder gewähren kann, so ist die Forderung nicht dahin zu verstehen, daß nur Arbeit in der gesetzlich bestimmten Zeit geleistet werden darf, sondern dahin, daß für längeres Arbeiten — Ueberstunden — besondere Vergütung geleistet oder mit anderen Arbeitern — Schichten-, Relaissystem — die Arbeit fortgesetzt werden soll. Die Höhe der gestellten Forderungen hat schon dahin geführt, die Arbeit nach Stunden zu vergüten, was komplizirtere Berechnung und Kontrolle veranlaßt. Der Normalarbeitstag bedeutet ebenfalls im Ganzen Lohnerhöhung. Die Forderung, daß der Arbeitende nach der Arbeitsleistung genügende Zeit zur Erholung und zur Besorgung häuslicher und familiärer Verpflichtungen behalten soll, ist gerecht, die Annahme, daß die Leistung nicht allein von der Stundenzahl abhängt, berechtigt; durch Ueberanstrengung wird sie geschwächt, durch zu geringes Mäß der Stunden nicht erhöht. Stadt und Land bedingen hierbei wesentliche Unterschiede (Erntezeit z. B.)

5) Nach der Leistung; man unterscheidet Zeit- und Stück- oder Akkordlohn; im ersten Falle wird unter gebotener scharfer Kontrolle mit Anhalten zum Arbeiten durch Aufseher, Werkführer oder den Herrn selbst der Lohn nach der Zeit der Leistung gewährt, im zweiten Falle nach dem Mäß der gefertigten Arbeit; die Aufsicht während des Arbeitens kann hier ganz unterbleiben oder beschränkt sein, nach Vollendung muß aber die Leistung auf ihre Beschaffenheit geprüft werden. Diese Art des Lohns sichert dem Arbeitnehmer den möglichst größten Verdienst, erleichtert dem Arbeitgeber die Geschäftsführung und die raschere Vollendung bestimmter Aufgaben, ist aber nur anwendbar, wenn die Leistung sicher beurtheilt werden kann und wenn die Arbeitnehmer die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie nicht übervortheilt oder durch Abzüge ungerechterweise verkürzt werden. Die im Akkord dauernd Arbeitenden sind meistens die tüchtigeren Arbeiter; vielfach kommt es vor, daß dieselben Arbeiter abwechselnd in Zeitlohn und im Akkord beschäftigt werden.

Lohnhöhe. Die wesentlichste Streitfrage zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bildet die über die Höhe des Lohns. Für jeden Betheiligten giebt es, wie hinsichtlich der Regelung aller Preise, eine Grenze, über welche hinaus er im Nachgeben nicht gehen kann, und Nothlagen, in welchen er nicht völlig frei zu handeln vermag. Jedes Arbeitsverhältnis beruht auf freiem Vertragsabschluß; der Vertrag muß, soll er Zufriedenheit gewähren, für beide Theile vortheilhaft, die Gegenleistung der Leistung angemessen bleiben und deshalb kann Gleichheit im Lohn nicht stattfinden. Bleibt der Lohn, in Folge welcher Einwirkungen immer, unter dem Angemessenen, so hat man es mit niedrigem, geht er darüber hinaus, mit hohem Lohn, gewährt er den Arbeit-

nehmern nicht den nothdürftigsten Unterhalt, mit Hungerlohn, gewährt er mehr als den standesgemäßen Unterhalt, mit Theuerungslohn zu thun.

Die Lohnhöhe kann nur selten einseitig festgestellt werden; beide Parteien haben ein bestimmtes Maß der Einwirkung und beide können diese ihre Einwirkung durch Vereinigung mit Ihresgleichen verstärken, die Einen durch verabredete planmäßige Arbeitseinstellung — Strike — zu gelegener Zeit organisirt, dann, wenn die Arbeitnehmer am wenigsten in der Lage sind, feiern zu lassen, diese durch eben so verabredete gemeinsame Arbeiteraussperrung — Lock out, ebenfalls dann ausgeführt, wenn das Ausharren für die Gegenpartei am schwierigsten ist (z. B. im Winter). Beide Mittel sind nur selten von wirklichem und dauerndem Erfolg, stets aber von so großen wirthschaftlichen Schädigungen begleitet, daß nach und nach die Einsicht beiderseits dazu geführt hat, gemeinsam organisirten Schiedsgerichten die Entscheidung über strittige Fragen anheimzustellen; deren Ausspruch wird nur noch selten nicht angerufen oder nicht befolgt.

Zwangsmittel durch den Stat sind die Lohntaxen, die Erschwerung der Vereinigung der Arbeiter (Koalition) und des freien Wanderns (Seßhaftigkeit gegen Freizügigkeit), die Normativbestimmungen und dgl.

Freiwillig nachgeben kann der Arbeitgeber bis zum Verzicht auf Gewinn, da er aber davon den eigenen Lebensunterhalt bestreiten muß, so ist er nur kurze Zeit in der Lage, sich mit einfacher Kostenerstattung zu begnügen; wirkliche Zubuße kann ausnahmsweise mit in den Kauf genommen werden, in der Hoffnung auf spätere Wiedereinbringung des Verlustes oder nach früherem großen Gewinn. Die Nachgiebigkeit der Arbeitnehmer wird begrenzt durch den Bedarf für bloße Lebensfristung; — vorübergehend kann der Arbeiter bis zum Existenzminimum heruntergehen, dauernd nicht. Bei persönlichen Dienstleistungen zu Zwecken der Annehmlichkeit hat der Dienstgeber zwischen der Höhe der Ausgabe und der eigenen Mühwaltung bei Verzicht auf fremde Hülfe zu wählen.

Angebot und Nachfrage bewirken auch bezüglich des Lohnes eine gewisse Stabilität der Erscheinungen; deren Formulirung als sog. Oekonomisches oder Ehernes Lohngesetz durch Lassalle (bezw. K. Marx und Rodbertus) ist jedoch eine arge Uebertreibung. Die angebliche Grausamkeit dieses Gesetzes sollte darin bestehen, daß der Lohn sich in ewiger Pendelschwingung nur um den bei einem Volke zu irgend einer Zeit nothwendigen Minimalsatz für Lebensbedürfnisse bewegen könne; jeder höhere Lohn bewirke das vermehrte Angebot der Kräfte und damit wieder über kurz oder lang das Sinken, jeder niedrigere Lohn die Auswanderung oder das Verhungern und damit die Verringerung des Angebots bei steigender Nachfrage, also nach und nach wieder das Steigen des Lohnes. Richtig wäre das Gesetz höchstens für die niedrigste, am schlechtesten bezahlte Arbeit, weil jede andere schon dauernd über dem Minimalsatz bezahlt wird, überhaupt aber ist es dahin zu erklären, daß in allen Kreisen der Arbeitnehmenden bis zu den höchsten Beamten hinauf das Entgelt für persönliche Dienstleistung um die Höhe des standesgemäßen Lebensbedarfs balanzirt und dauernd nicht viel darüber oder darunter gehen kann.

Der Vermiether von Arbeitskraft will und muß einen Lohn erstreben, welcher ihm, angemessen den Verhältnissen der Stellung, all Das gewährt, was er an Anspruch an das Leben stellen kann: ausreichende Ernährung, gesunde Wohnung, passende Bekleidung, genügende Sorge für Kindererziehung, ein bescheidenes Mäß von Lebensgenuß und die Zurücklegung eines Sparpfennigs. Nur wenn der Lohn in seiner Höhe dem entspricht, kann von Zufriedenheit die Rede sein; wird er darüber hinaus erzwungen, so muß der Arbeitgeber, geht er darunter, der Arbeitnehmer sich unabläßig bemühen, den normalen Zustand zu erreichen. Die Forderung, daß der Lohn dem vollen durch die Arbeitsleistung erzielten Erfolg oder Gewinn gleich sein soll (Sozialdemokraten), gehört zu den politischen Agitationsmitteln, die, daß der Lohn Aller der gleiche sein soll, zu den sozialistischen Phantasien.

Auf die Verschiedenheit im Lohn wirken ein: die Erziehungskosten bis zum Alter der Leistungsfähigkeit (Engel rechnete bis zum 15. Jahre bei bloßem Volksschulunterricht 3510 ℳ Kapitalaufwand, bis zum 25. Jahre bei Universitätsstudium 16 200 ℳ); die Art der Arbeit (Annehmlichkeit oder Gefahr, Schwierigkeit oder Leichtigkeit, Achtung oder Verachtung, Freiheit oder Gebundenheit u. s. w.), die Körperkraft und Gesundheit, Geschicklichkeit und Kenntnisse des Arbeitenden, die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit in der Dauer der Arbeit, der klimatische und örtliche Unterhaltsbedarf u. s. w. (Vgl. S. 95 flg. Von der Arbeit.)

Der Lohn ist unter den Arten des Einkommens am mäßgebendsten und wirkt bestimmend auf die anderen; die Lohnfrage ist unter den sozialen Fragen die, über welche am meisten gestritten und über welche am meisten geschrieben wird.

H. v. Thünen glaubte für den „naturgemäßen Lohn" die folgende Formel als mäßgebend bezeichnen zu können: $H = \sqrt{ap}$, wobei H die Höhe des Lohnes, a das zur nothwendigsten Lebensunterhaltung erforderliche Mäß der Einnahme (absoluter Schwerpunkt des Lohnes) und p das Produkt der Arbeitsleistung bedeutet.

Von dem Zins.

Begriff. Als Zins wird das verabredete, festgesetzte Entgelt für Benutzung fremden Kapitals verstanden (vgl. Kredit); der Gläubiger nimmt ihn ein als rohen Zins und behält davon den reinen Zins nach Abzug aller Unkosten für Mühwaltung beim Verleihen und Verwalten der Fonds, für Ueberwachung, für Amortisation bei Immobilien und für Gefahr des Verlustes — Risiko —, Gefahrprämie. Zinsfuß ist das Verhältnis des Zinses zur Summe des Kapitals.

Arten. Man unterscheidet: Leihzins, Interessen, auch nur Zins genannt, das Entgelt für umlaufendes, und Mieth- und Pachtzins, das für stehendes Kapital; ersteres wird nach Ablauf der Leihzeit in gleicher Geldsumme oder gleichwerthigen Gütern, letzteres als solches selbst wieder zurückgegeben; der Zins wird meist in Geld, aber auch in Geld und Naturalien, z. B. bei Pachtungen, oder nur in Naturalien (Zehnt z. B.) entrichtet; man spricht deshalb von Geld-, Natural- und gemischtem Zins.

Zinshöhe. Auch auf die Höhe des Zinses wirken Angebot und Nachfrage regulirend ein, wenn freie Vereinbarungen zulässig sind; auf deren Gestaltung der Kapitalvorrath, dessen Vermehrung, die Zahl der Liebhaber, die Zahl Derer, welche Kapitalien nicht selbst nutzbringend verwerthen können oder wollen, die Solidität und die Zahlungsfähigkeit der Schuldner, die Aussichten für Gewinn bei werbender Anlage, die Unternehmungslust, die Genußsucht, soweit es den konsumtiven Kredit betrifft, die Dauer der Benutzung, die Art der Geschäftsbetriebe u. a. m. Sinkt der Zins so sehr, daß die Verleihung keinen Reiz mehr bietet, so unterbleibt sie oder damit doch die Neigung zur Vermehrung der Sparanlagen; steigt der Zins lokal so hoch, daß das Ausleihen den Vorzug vor der Selbstverwendung des Kapitals hat, so strömt das bewegliche Kapital wenigstens zu und findet überhaupt ein vermehrtes Angebot statt. Der Zins heißt *landesüblich*, wenn er dem gleich ist, welchen die sichersten und einflußreichsten Kapitalanlagen durchschnittlich gewähren, z. B. im geordneten Stätswesen die sichersten Hypotheken, die Stätsschuld, die Kommunalanleihen, die mündelmäßigen Sicherheiten; am weitesten davon entfernt, am meisten schwankend, am höchsten fallend und steigend ist der Zins für Handdarleihen auf kurze Fristen.

Ueber *Diskonto* = Handelszins, s. Banken, über Zinsverbot und Wucher vergl. laut Register.

Von dem Gewinn.

Gewinn kann in zweifacher Weise entstehen, durch glückliche Spekulation, als *Spielgewinn* und anderwärts, oder durch Konjunktur (Steigen der Grundstücke z. B.) und durch werbende Thätigkeit als *Unternehmergewinn*, das Ziel, nach welchem jeder Erwerbende streben muß. Man faßt diesen als *Unternehmerlohn* oder *Unternehmerzins* auf, wenn er als Lohn- oder Zinseinkommen betrachtet wird, richtiger aber neben diesen als besondere Art des Einkommens. Die Trennung ist besonders wichtig und nothwendig für die Berechnungen bei Antheilswirthschaften und Tantièmenlöhnung und für die Feststellung der Beträge für die Einkommensteuer, wenn man gerechterweise zwischen der Größe der Mühen für Erzielung von Einkommen unterscheiden will.

Unternehmereinkommen ist der Ueberschuß des Roheinkommens nach Abzug der allgemeinen Kosten, Unternehmergewinn aber der Theil davon nach Abzug auch des Honorars und des (landesüblichen) Zinses für den Unternehmer. Das Einkommen für diesen setzt sich wie alles Einkommen im Ganzen aus Lohn, Zins und Gewinn zusammen; letzterer läßt sich erst am Ende des Jahres nach dem Abschluß der Bücher feststellen; er muß in seiner Höhe alljährlich einen veränderlichen Betrag darstellen und kann auch ganz fehlen oder mit Verlust (Zuschuß) abwechseln. Summarische Angaben über mögliche Gewinnhöhen lassen sich für keinerlei Art von Betrieben geben, weil nicht bloß das Geschäft als solches mit dessen Fundirung, sondern vor Allem die Persönlichkeit des Geschäftsführers wesentlich darauf einwirkt. Gleiche Summen in gleichen Betrieben am gleichen Orte verwendet, ergeben sehr ungleiche Resultate, wenn nicht auch die Geschäftsführer sich in allen Beziehungen gleich sind und bleiben.

Da, wo wenig eigenes Kapital zur Verwendung kommt, besteht schließlich das Einkommen fast nur aus Lohn und Gewinn, überläßt ein Unternehmer die Geschäftsleitung und Sorge Anderen, nur aus Zins und Gewinn, fehlt dieser, nur aus Zins.

Für die Volkswirthschaft im Ganzen ist es am wünschenswerthesten, wenn Lohn, Zins und Gewinn steigende Tendenz zeigen; vom Lohn lebt die Mehrheit, vom Zins die Minderheit.

Ueber Rente.

Einige Volkswirthe haben noch den Begriff Rente (abgesehen von Leibrente, Rente aus Staatspapieren, aus Kapitalzins u. s. w.) eingeführt und zwar als Gewinn oder als Extragewinn oder als in Folge günstiger Konjunktur vermehrtes Einkommen; sie unterscheiden dann besonders die Grund- oder Bodenrente und müssen konsequenterweise zur Zins-, Lohn- und Unternehmergewinnrente kommen.

Die Lehre von der Grundrente ist von Ricardo eingeführt und später von H. v. Thünen, Rodbertus und Anderen weiter entwickelt worden. Marx und Lassalle haben darauf ihre Anschauungen über den Lohn begründet.

Eine Grundrente sollte entstehen, wenn bei steigender Bevölkerung Land geringerer Qualität in Angriff genommen werden muß, und zwar vermöge der ursprünglichen und unzerstörbaren Naturkräfte, weil dann der bessere, zuerst in Angriff genommene, Boden, lohnende Bebauung des geringeren vorausgesetzt, einen Mehrgewinn lieferte, welcher, gewissermaßen als Geschenk der Natur, dem Besitzer vergütet werden müsse und demselben zukomme.

Es ist jedoch erwiesen, daß der Mensch bei der Wahl seiner Niederlassungen keineswegs nach der Bodenqualität in erster Linie fragt, daß kein Boden ohne Aufwand von Arbeit und Kapital Ertrag giebt, daß in der Nähe großer Städte an sich sehr geringer Boden zu weit höheren Erträgen als der fruchtbarste Boden anderwärts gebracht wird, daß nur etwa ein Wald, welchem der Mensch das Holz entnimmt, und Grasland, welchem das Wasser die Nahrung liefert, ohne des Menschen Zuthun Wachsthum zeigen, daß aber auch diese ohne Arbeit und Kapital nicht nutzbar sind, daß aller Kulturboden im Verlauf der Zeit Kapitaleigenschaft erlangt hat und daß er sich nirgends mehr in Händen der ersten Ansiedler befindet, sondern von den Nachfolgern als Kapital erworben worden ist.

Dem Begriff des Extragewinns oder mühelos zufließenden Gewinns als Grundrente entspräche der ungewöhnlich hohe Ertrag, welchen Einzelne aus einzelnen Kapitaltheilen, z. B. Maschinen oder Nutzvieh besserer als gewöhnlicher Art, gewinnen (Zinsrente), oder das höhere Honorar, welches ein berühmter Gelehrter, Arzt oder Künstler bekommt (Lohnrente), oder der höherer Gewinn, welchen eine berühmtere oder bekanntere, eifriger annonzirende Firma bezieht (Unternehmergewinnrente).

Die Unterscheidung ist im Ganzen unwesentlich und alle darauf gebauten Folgerungen sind meistentheils Luftgebilde.

C. Stätshaushalt.

Bedeutung und Aufgaben. Für den Stätshaushalt, die Finanz-, Regierungs-, Stätswirthschaft oder das Finanzwesen handelt es sich darum, die für ein Volk in seiner Gesamtheit nothwendigen Bedürfnisse (Stätsbedürfnisse) zu befriedigen; dahin gehört die Gesamtheit der Anstalten, Einrichtungen und wirthschaftlichen Thätigkeiten, durch welche die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Stätsaufgaben beschafft und mit Rücksicht auf die Erhaltung des Vermögens des Stätes selbst und der Wohlfahrt der Angehörigen verwaltet und verwendet werden. Aehnlich wie die Wirthschaft des Stätes ist die der Gemeinden zu beurtheilen, für welche die gleichen Grundsätze maßgebend sind, welche aber unter der Kontrolle des Stätes steht.

Die Aufbringung und die Verwendung der Mittel für den Stät erfolgt in konstitutionellen Ländern unter der Mitwirkung der Stände, welche für die einzelnen Finanzperioden (ein oder mehrere Jahre) den Stätshaushaltsplan feststellen. Die Volkswirthschaftslehre hat es bezüglich des Stätshaushalts besonders mit den Grundsätzen zu thun, nach welchen die erforderlichen Mittel ohne zu große Belastung der Privatwirthschaften aufzubringen sind. Die Finanzwissenschaft als besondere Wissenschaft oder als Theil der Volkswirthschaftslehre wird definirt als die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Zulässigkeit des Stätsbedarfs zu beurtheilen, das hiernach erforderliche Stätseinkommen aus dem gesamten Volkseinkommen auszuscheiden und den öffentlichen Zwecken gemäß zu verwenden ist, oder kurz als die Wissenschaft von der besten Befriedigungsweise der Stätsbedürfnisse. L. Stein trennt das Gebiet in Finanzwissenschaft (Wissenschaft der Stätseinnahmen), Verwaltungslehre (Wissenschaft der Stätsausgaben) und Finanzverwaltung (Wissenschaft des Stätshaushaltes). Wie immer Eintheilung und Begriff gegeben werden, stets handelt es sich um Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Mittel, in der für den Stät nöthigen Buchführung um Einnahmen und Ausgaben und deren Balanzirung.

Stätseinnahme und Stätsvermögen. Jeder Stät bedarf, wie der Private, für seine Wirthschaftsführung und für die ihm gestellten Aufgaben Vermögen in sehr mannigfachen Bestandtheilen: öffentliche Gebäude aller Art, Plätze, Straßen und Wege, Festungen und Kriegshäfen mit umgebendem, oft großem Areal, Grund und Boden zu sonstigen militärischen Zwecken, das gesamte Kriegsmaterial mit zahlreichen Arsenalen, Magazinen, Lagerhöfen u. s. w., Kriegsschiffe, Werften u. s. w., Lehr- und Bildungsinstitute der verschiedensten Art, Bibliotheken, Museen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.; er besitzt Domänen, Feld- und Grundstücke anderer Art, Waldungen, Bergwerke, gewerbliche und industrielle Anlagen, Wohngebäude zum Vermiethen, Gestüte und Fohlenhöfe, Eisenbahnen, Posten, Telegraphie- und Telephonanlagen, Kanäle und Wasserstraßen, Banken, Münzen und ähnliche Institute. Er verfügt über dingliche Rechte und Reallasten, Gefälle, Zehnt u. s. w. und über monopolistische Betriebe unter Ausschluß der Privatkonkurrenz. Alle derartigen Vermögenswerthe und Rechte veranlassen zum Theil bedeutende Ausgaben, zum Theil gewähren sie mehr oder minder hohe eigene Ein-

nahmen. Der eine Stät ist reich an solchen, der andere arm, hier wird der Stätsbetrieb verworfen, dort begünstigt, hier das Monopol aufrecht erhalten, dort nicht mehr, allenthalben aber bedarf der Stät nach Maßgabe der Größe und Bevölkerung beträchtlicher Ausgaben, deren Deckung, soweit sie nicht die eigene Einnahme gewähren, anderweitig beschafft werden muß. Das geschieht mittelst der Gebührenerhebung, der vorbehaltenen (Hoheits-) Rechte und der Besteuerung. Eine scharfe Trennung dieser Quellen, aus welchen der Stät Einnahme oder das Einkommen bezieht, giebt es nicht; vielfach werden die gleichen Gegenstände unter verschiedenen Namen rubrizirt und für gleichen Namen verschiedene Auslegungen gegeben. Hier stehen Gebühren unter den Steuern und umgekehrt, dort die Erträge aus Hoheitsrechten unter den Steuern u. s. w.; am meisten Verschiedenheit findet sich aber unter den Namen und Unterscheidungen der Steuern. Die Wissenschaft gebraucht andere Bezeichnungen wie die Stätspraxis, allenthalben setzt sich aber das Einkommen der Natur der Sache nach zusammen aus eigener Einnahme, Hoheitsrechten, Gebühren und Steuern, inclusive Zöllen, aus auferlegten und nicht auferlegten Beträgen.

Hoheitsrechte. Die Hoheitsrechte, Regalien oder Fiskalvorrechte umfassen im Allgemeinen Alles, was der Stät sich zu ausschließlichem Nutzen für sich allein vorbehält; je nach Zeitströmung ist dieser Vorbehalt bald mehr, bald weniger zur Geltung gekommen. Die ältesten Rechte der Art waren die der Jagd und Fischerei, jetzt nirgends mehr vorbehalten, dann das Bergwerks-, Salz-, Postregal, Gewerbs- und Handelsregalien und das Münzregal. In der Neuzeit kann man von Eisenbahnregal reden. Als hierher zu rechnen sind noch Lotterie- und Bankinstitute, sowie die Monopole (Salz-, Tabak-, Schießpulver-, Salpeter-Monopol u. s. w.). Für alle derartigen unter Ausschluß des Privaterwerbs vorbehaltenen, bezw. ermöglichten Einnahmequellen muß an dem Grundsatz festgehalten werden, das Vorrecht nur dann zuzugestehen, wenn der Ausschluß der Privatthätigkeit für das Wirthschaftsleben des Volkes keine wesentlichen Nachtheile bringt oder wenn sonstige zwingende Gründe Veranlassung geben. Der neuerdings geltend gemachte Grund, die hohen Gewinne, welche Unternehmungen geben, lieber dem Stäte als Privaten zuwenden zu wollen, kann vor der Wissenschaft nicht bestehen. Die „Verstätlichung" darf nicht über Gebühr ausgedehnt werden, wenn man nicht zur Auffassung vom sozialistisch organisirten Stät überhaupt gelangen will, und zumal dann nicht, wenn sie auf Kosten schon blühender Privatindustrien durchgeführt werden sollte. Sie kann am Platze sein, wenn diese fehlt oder ihren Aufgaben nicht gewachsen ist, aber nicht umgekehrt, wenn das im hohen Grade der Fall ist; sie ist prinzipiell nicht zu verwerfen, aber noch weniger zu vertheidigen; es wird stets auf die Verhältnisse ankommen, in welchem Maße und für welche Betriebe sie am Platze ist, prinzipiell höchstens dann, wenn überhaupt nicht die Erzielung von Gewinn in größter Höhe beabsichtigt wird, d. h. wenn das Erzeugnis oder die Dienstleistung dem Volke besser und billiger, bezw. preiswürdiger als durch Private möglich wäre, geliefert wird oder der Stät die Entrichtung der Kosten nach dem Gesichtspunkt der Gebühren auffaßt.

Das vom State ausgeübte Tabaksmonopol ist z. B., der Privatindustrie gegenüber, nicht absolut verwerflich, wenn die Besteuerung schon so hoch getrieben ist, daß der Steuerdruck empfindlich wird und andere Quellen der Besteuerung nicht mehr zu finden sind. Dessen Verwerfung in Deutschland in den letzten Jahren geschah deswegen, weil ein solcher Nothfall keineswegs vorlag, eine blühende Industrie und ein großartig entwickelter Handel dadurch ruinirt würden und die Entschädigungssumme den Gewinn in Frage stellte. Die Post leistete als Statsanstalt allenthalben mindestens ebenso Gutes als Privatbetrieb es vermöchte, und jetzt als Reichsanstalt unleugbar Besseres. Die Statseisenbahn kann befürwortet werden, weil der Statsbetrieb Vortheile möglich macht, welche der Privatbetrieb nicht verwirklichen kann, z. B. den Bau voraussichtlich unrentabler Linien und Zweigbahnen, den einheitlichen Frachttarif, die billigere Verwaltung, die Beschäftigung von ausgedienten Militärs und überhaupt Vortheile für militärische Zwecke u. dgl. Die Gegner fußen besonders auf politischen Erwägungen, die allerdings gewichtig genug sind; vom wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus spricht mehr dafür als dagegen. Jagd- und Fischereiregalien, Mühlenregal u. dgl. hat man allenthalben aufgegeben, weil die genannten Gründe sich dafür nicht geltend machen lassen. Die Beibehehaltung der Lotterien, welche aus moralischen Gesichtspunkten überhaupt bekämpft werden, läßt sich damit rechtfertigen, daß beim Betrieb in Händen des States das dadurch mögliche Unheil mindestens auf das Minimum beschränkt wird. Die Reichsbank und die ihr ähnlichen Institute auswärts dienen höheren Zwecken und schließen die Privatthätigkeit nicht aus.

Zu den genannten Rechten, bezw. ausschließlich dem State vorbehaltenen Einnahmequellen zählt man noch das Okkupationsvorrecht, das Recht auf herrenloses und herrenlos gewordenes Land und Gut, welches niemals dem State streitig gemacht wurde, und das Erbschaftsvorrecht, das Recht auf Erbschaften, für welche berechtigte Nachfolger nicht vorhanden sind, jedoch mit dem Vorbehalt des Rechtes des Erblassers, auch anderweitig darüber zu verfügen, so daß dem Stat nur etwa das Pflichttheil zukommt. Das Recht ist nicht zu verwechseln mit der Erbschaftssteuer. Die Sozialisten älterer und jüngerer Zeit haben die sozialen Fragen dadurch lösen wollen, daß der Stat als alleiniger Erbberechtigter erklärt werde.

Gebühren. Unter Gebühr versteht man das Entgelt, welches die Statsangehörigen für vom State ihnen geleistete Dienste, so oft sie Gebrauch davon zu machen haben, entrichten; sie unterscheidet sich von der Steuer hauptsächlich dadurch, daß sie nicht Allen auferlegt wird und nur im Falle der Inanspruchnahme der Dienste, also nur von Denen, welche diese beanspruchen. Sie soll lediglich die Kosten decken lassen und selbst das unter Umständen nicht ganz, weil der Stat im allgemeinen Interesse auch oft Einrichtungen treffen muß, ohne ein volles Acquivalent dafür zu erhalten; Unbemittelten muß er die Kostentragung selbst ganz erlassen, wenn sie diese nicht zu leisten vermögen, weil sie sonst wichtiger Rechte verlustig gingen (bei der Rechtspflege z. B., Anlage unrentabler Eisenbahnen, Transport von Arbeitern in Gegenden mit besserer Aussicht auf Verdienst u. s. w.).

Zu den Gebühren rechnet man besonders die Kosten für Verwaltung und Justiz (Sporteln), Taxen, Strafgelder, Konzessions-, Patent-, Eichgebühr u. s. w., die Theilnahme an Bildungsinstituten u. dgl., die für Münzprägung, für Benutzung von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten: Chausseen, Kanäle, Post, Eisenbahn, Telegraph u. s. w. Die Abgabe für Benutzung von Chausseen ist in manchen Ländern ganz aufgehoben worden, in anderen Ländern wird sie als Steuer verzeichnet, wieder anderwärts ist die Unterhaltspflicht den Kreisen, Gemeinden und Adjazenten auferlegt. Der Stat soll keinesfalls Gewinn aus Verkehrsanstalten erzielen, das Tarifwesen für Eisenbahn, Post u. s. w. muß also so geordnet sein, daß wesentliche Ueberschüsse sich nicht ergeben und da, wo solche doch vorkommen, was nie ganz zu vermeiden ist, sollen sie wieder zu ähnlichen Zwecken Verwendung finden. Jede Art von Gebühr muß für sich verrechnet bleiben. Auch hierüber giebt es noch keine einheitlichen Grundsätze und ebensowenig solche über das, was Gebühr sein soll. — Vgl. die Hoheitsrechte S. 160.

Die Summe aller aus eignem Vermögen, aus vorbehaltenen Rechten und aus Gebühren kommenden Einnahmen des Stätes bildet den Theil des Einkommens, über welchen zwar nicht willkürlich verfügt werden kann, welcher aber doch nicht so wie die Steuern von *jedesmaliger* besonderer Verwilligung der Stände abhängt. Die hierher gehörenden Summen entziehen sich zum Theil der Kontrolle, zum Theil bilden sie wenig gleichbleibende Größen, zum Theil solche, welche für längere Perioden in gleicher Höhe in Aussicht zu nehmen sind, zum Theil solche, welche gar nicht im Voraus sich feststellen lassen. In zu großer Ausdehnung bringen sie die Gefahr der Verfügbarkeit über große Machtmittel, welche zeitweise außer der ständischen Kontrolle stehen, und bezüglich der erforderlichen Kapitalien zur Fundirung die, daß bei einem Einfall des Feindes diesem zu bedeutende Werthe für Beschlagnahme zu Gebote stehen. Andererseits läßt die Höhe dieser Einnahmen die Last der Besteuerung wesentlich erleichtern.[20])

Das Steuerwesen.

Begriff. Unter *Steuern* (Schatzungen, Auflagen, Abgaben, Beeden) versteht man die fortlaufenden, immer wieder kehrenden Entrichtungen der Bürger an den Stat, welche, ohne besondere Gegenleistung nach allgemeiner

---

Anm. [20]) Angaben über die Höhe der Statseinnahmen und die Höhe der einzelnen Posten darunter lassen sich stets nur für zurückliegende Jahre anstellen, wenn sie zum Vergleich zwischen einzelnen Staten dienen sollen. Um zu ermitteln, wie hoch die Besteuerung die Angehörigen trifft, muß man sehr genaue Berechnungen anstellen, weil manche Beträge in den einzelnen Staten in verschiedener Weise gebucht werden, hier als Gebühr, dort als Steuer. Eine vom Verf. für die Jahre 1878/80 angestellte Berechnung (man muß so weit zurückgehen, weil die Budgetperioden lange und kurze Zeiträume umfassen) ergab für die Hauptstaten in Europa als Prozentantheil an der Deckung der Ausgaben für eigene Einnahmen, incl. Gebühren, die folgenden Sätze: Rußland 16,85, Dänemark 34,84, Schweden 29,42, Norwegen 50,35, Großbritannien und Irland 52,19, Holland 64,0, Belgien 39,7, Frankreich 34,8, Deutsches Reich 37,43 (Bayern 76,83, Preußen 77,58, Königreich Sachsen 65,35, Württemberg 71,4), Oesterreich-Ungarn 36,11, Italien 37,5, Spanien 35,4, Portugal 27,22, Vereinigte Staten v. Nord-Amerika 6,25%.

Mäßgabe aus allgemeiner Bürgerpflicht kraft besonderer Gesetze von denselben gefordert werden und aus deren Einkommen, bezw. Vermögen, zu bezahlen sind, die befohlenen Leistungen an den Stät aus dem Privatvermögen der Bürger.

Besteuerungsgrundsätze. Die Grundsätze, nach welchen die gesetzlich angeordnete Umwandlung von Privat- in Stätsvermögen, die Besteuerung, erfolgt, sind nach Zeit, Ort und Verhältnissen wechselnde und trotz des Strebens nach „ausgleichender Gerechtigkeit" noch nicht endgültige zu nennen. Ad. Smith gab vier Hauptsätze dafür und diese sind noch immer ziemlich mäßgebend.

1. Die Bürger eines Stätes müssen zur Unterstützung der Regierung genau nach ihrer Fähigkeit, d. h. also nach Verhältnis der Einkünfte, welche ein jeder unter dem Schutze der Regierung genießt, beitragen. — Grundsatz der Gleichmäßigkeit.

2. Die Steuer, welche jeder Einzelne zu entrichten hat, muß fest bestimmt sein. Ueber Zeit der Zahlung, Art und Weise derselben, über die zu entrichtende Höhe darf kein Zweifel vorhanden sein. — Grundsatz der Bestimmtheit und Offenkundigkeit.

3. Jede Steuer muß erhoben werden, wann und wie es dem Steuerpflichtigen am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. — Grundsatz bequemster Zahlungsweise.

4. Jede Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie aus der Tasche der Steuerpflichtigen möglichst wenig über die Summe hinaus, welche sie der Stätskasse einbringt, nimmt und derselben entzieht. — Grundsatz der zweckmäßigsten Erhebung.

Als neuerdings allgemein aufgestellte Forderung kommen dazu:

5. Steuerbefreiungen sind mit Ausnahme für notorisch Arme unzulässig. — Grundsatz der Allgemeinheit — und

6. nicht allgemein als berechtigt anerkannt, aber meistens eingeführt, soweit durchführbar überhaupt, und als nicht mehr zu umgehen, ist, daß der Betrag, welchen der Einzelne aus seinem Einkommen zu zahlen hat, nicht nur absolut mit der Größe des Einkommens wachsen muß, sondern auch relativ. — Grundsatz der Progressivität.

Die Forderung bezüglich der Leistungsfähigkeit ist im Namen der Gerechtigkeit, die der Progressivität in dem der Billigkeit gestellt worden und zwar unter der Annahme, daß die Steuerentrichtung um so leichter falle, je größer das Einkommen ist.

Vollkommen gerecht wird die Besteuerung niemals sein können, weil die Gesetzgebung nicht Alles, was darauf von Einfluß ist, zu berücksichtigen vermag. Reformen sind nur mit Vorsicht zu machen; selbst schlechte Steuern ertragen sich aus Gewohnheit oft leichter als bessere neu eingeführte. Die Finanzverwaltung muß Sicherheit des Eingangs, auch in kritischen Zeiten, und die Gegenstände bevorzugen, welche Masseneinnahmen gewähren, und die, bei welchen die Beitragspflicht leicht zu berechnen ist; sie muß beachten, daß die Rückstände sich nicht anhäufen und daß richtiger Empfang ermöglicht wird.

Die Forderung, die Zahl der zu besteuernden Gegenstände zu verringern, kann sie zugestehen, die, das Ganze auf nur eine einzige Steuer, die

allgemeine und reine Einkommensteuer, zu begründen, niemals, weil diese nicht die Leistungsfähigkeit Aller trifft und Gerechtigkeit der Vertheilung am wenigsten erreicht. Einkommen und Vermögen zusammen bieten besseren Anhalt — Steuermäß —, genügen aber auch noch nicht, weil es Viele giebt mit wenig oder gar keinem Vermögen und das Einkommen in kritischer Zeit zu sehr gefährdet ist und zurückgeht.

Ebenso wie das steuerfreie Existenzminimum, d. h. die Befreiung von der Steuer für Solche, welche nur so viel Einkommen haben, als zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gehört, hat man auch Rücksichten für größere Kinderzahl, Befreiung der Beamten von den Stätssteuern u. s. w. verlangt. Es soll aber Jedermann von seinem Einkommen oder Ertrag Steuern zahlen und die Stätsbetriebe dürfen nicht den Privatbetrieben gegenüber begünstigt werden. Wohl aber ist nach der Art des Einkommens zwischen solchem aus Lohn, Zins und Gewinn zu unterscheiden, d. h. die mehr oder minder schwierige Art der Erlangung zu berücksichtigen.

Steuerkapital heißt der Anschlag des mittleren muthmäßlichen Verkehrswerths oder Preises einer Einnahmequelle, z. B. eines Grundstückes oder Wohnhauses. — Steuereinheit (Steuersimplum, Anschlagstheil) ist ein zu leichterer Berechnung des Jahresbetrages und zu leichterer Veranschlagung des gesamten Erträgnisses der Steuer bestimmter Theil des ermittelten Einkommens, Steuerfuß (Quotität) der Prozentsatz dessen, was an Steuer von einem Steuergegenstand (Steuerobjekt, Steuerregulator) gezahlt werden soll.

Steuerarten. Auch hinsichtlich der Eintheilung der Steuern giebt es keine Einheitlichkeit und ebenso wenig hinsichtlich der unter die gewählten Gruppen einzureihenden Gegenstände. Der Sache nach ist zu unterscheiden zwischen:

I. Schatzungen oder Ertragssteuern, solche, bei welchen durch amtliche Veranschlagung die Größe des durchschnittlichen jährlichen Ertrages oder Einkommens festgestellt und dieses in dem Moment zu treffen versucht wird, in welchem es in das Vermögen tritt. An Stelle der amtlichen Veranschlagung kann die Selbstschätzung treten, wenn Sicherheit genug dafür gegeben ist, um Betrug zu verhindern, oder die gesetzlichen Strafbestimmungen scharf genug sind, um solchen wenig lohnend zu machen. Leider ist die Neigung zur Hintergehung gerade in den Kreisen besser Situirter am stärksten, oft genaue Berechnung nicht möglich. Deshalb klagen diejenigen, deren Einkommen man genau kennt, darüber, daß sie benachtheiligt werden, wenn Einkommensschätzungen zur Grundlage dienen, und nicht mit Unrecht.

Jede Schätzung ist unvollkommen und besonders wenn der Ertrag zu Grunde gelegt werden soll. Von Grundstücken läßt sich nach jetzigem Stande des landwirthschaftlichen Rechenwesens eine zuverlässige Ertragsberechnung gar nicht geben; alle Bonitirungen sind mangelhaft und geben zu vielfachen Härten Veranlassung.

Zu den Schatzungen rechnet man: die Einkommensteuer (allgemeine Einkommensteuer, klassifizirte Einkommensteuer — Klassensteuer), die Vermögenssteuer (Kapital-, Kapitalzins-, Darlehns-, Zins- und Kapitalrenten-,

Mobiliar- und Immobiliar-, Vieh-Steuer, Schoß), die Grundsteuer (Gefäll-, Wald-Steuer), die Gebäudesteuer (Haussteuer, Rauchschatz, Herdgeld), die Gewerbesteuer und die Lohnsteuer (Besoldungs-, Arbeits-, Unternehmungs-, Gewinn- und Personal-Steuer); ferner kann hierher gehören: die Erbschaftssteuer, die Kopfsteuer (Obrok) und selbst die Gruppe der Verkehrssteuern (Quittungs-, Aktienstempel-, Uebertragungs-, Wechselstempel-, Geschäftsbriefe-, Fahrkartenstempel-, Verträge-, Promessen-Steuer u. s. w.). Die Einkommensteuer wird auch von den anderen Ertragssteuern getrennt, weil sie das Gesamteinkommen trifft.

II. Aufwands- (Konsumtions-, Verwendungs-, Verzehrungs-, Genuß-, Luxus-) Steuern oder Aufschläge, diejenigen, bei welchen man den Ertrag oder die Einnahme, das Einkommen trifft, wenn sie aus dem Vermögen verschwinden. Dahin rechnet man die Zölle (Mauth) und Akzisen oder Thorsteuern (Mahl- und Schlacht-, Fleisch-, Salz-, Petroleum-, Zündhölzer-, Zucker-, Bier-, Branntwein-, Wein-, Tabak-, Wohnungs-, Mieth- und Wohnungs-, Bekleidungs-, Brennstoff-, Haarpuder-, Bedienten- u. s. w. Steuer).

III. Nach der Art der Erhebung spricht man von direkten und indirekten Steuern; bei ersteren wird die Steuer von den Steuerpflichtigen selbst unmittelbar erhoben (die Schatzungen meistens, die Kopf- und die Luxussteuer), bei letzteren mittelbar vorgeschossen, in der An- und Absicht daß Der, von welchem man sich die Steuern entrichten läßt: der Produzent, der Kaufmann u. s. w., den Betrag von dem Abnehmer der Wären oder des Gutes sich vergüten lassen, also, die Abwälzung auf den eigentlichen Steuerpflichtigen bewirken werde.

IV. Nach Art des geleisteten Werthgutes: Geld- und Naturalsteuer (Tribut).

V. Nach der Regelmäßigkeit der Erhebung: ordentliche und außerordentliche Steuer (zu letzteren gehören z. B. besondere Kriegssteuern [Heerbann], die Prinzessinsteuer [für Aussteuer] u. dgl.).

VI. Nach den Forderern der Steuern: Stäts-, Reichs-, Landes-Provinzial-, Kreis-, Kommunal- oder Gemeinde-Steuern. Nach besonderen Zwecken giebt es noch Wegebau-, Deichbau-Steuern u. dgl. Auch Handels- und Gewerbekammern können Steuern erheben.

VII. Nach Art der Vertheilung: Quotitäts-Steuern, diejenigen, bei welchen die Leistung des Steuerfußes vorausgeht und die Höhe des gesamten Steuerertrags abgewartet werden muß, und Vertheilungs- oder Repartitions-Steuern, diejenigen, bei welchen zuvor festgesetzt wird, wie groß der Gesamtbetrag sein soll und dieser dann auf die Gemeinden und schließlich durch diese auf die Steuerzahler ausgeschlagen wird. Jede Provinz, jeder Kreis, jede Gemeinde muß den ihr zugetheilten Betrag aufbringen.

Vorzüge und Nachtheile. Ueber fast jede Art von Steuern läßt sich Gutes sagen und nicht, jede bietet gewisse Vortheile und Nachtheile für Stät und Steuerzahler. Am meisten wird über direkte und indirekte Steuern gestritten. Die Landwirthe wollen die Grundsteuer, ihrer Natur nach Einkommen- oder Ertragssteuer nach Einführung der Einkommensteuer, ganz ab-

geschafft wissen, Andere halten daran fest, weil sie das sicherste Objekt trifft und nie versagen kann. Gebäude-, Kapital- und Gewerbesteuern sind vielfach aufgehoben worden. Nach Ansicht des Reichskanzlers sollen die indirekten Steuern möglichst hoch auferlegt und die Unbemittelten (die mit unter 1200 ℳ Einkommen) von den direkten Steuern ganz befreit werden; die indirekten sind auf Gegenstände des Massenverbrauchs gelegt und lassen dem Steuerzahler bis zu gewissem Grade den Vortheil, durch Regulirung seines Verbrauchs die Höhe seines Beitrags selbst bestimmen zu können. Verlangt wird, daß wenigstens unentbehrliche Güter ausgeschlossen bleiben, z. B. Brod, Fleisch; der Begriff der Entbehrlichkeit ist aber schwer festzustellen; dem Raucher ist der Tabak ebenso „unentbehrlich" wie das Brod. Der Wunsch, mit indirekten Steuern nur die Wohlhabenderen zu treffen, bleibt ein solcher, da man stets wieder zu den Massenartikeln zurückgreifen muß. Luxussteuern bringen zu wenig ein.

Die direkten Steuern lassen Jeden klar erkennen, wie hoch er in Anspruch genommen wird, die indirekten nur nach genauer Berechnung und Kontrolle über den Verbrauch; jene müssen in bestimmten Terminen im Voraus entrichtet werden, diese nur beim Verbrauch und immer nur im Kleinen (Vortheil der Zielzahlungen); jene treffen wirklich den Steuerpflichtigen, verursachen die geringeren Erhebungskosten (mit Ausnahme der Grundsteuer) und treffen die Zahler mit möglichster Gerechtigkeit.

Die indirekten Steuern müssen oft über Gebühr bezahlt werden, wenn für kleine Quantitäten der Steuerbetrag nicht sich ausschlagen läßt (1 hl Bier kostet 1 ℳ Steuer, 1 l also 1 Pfg., $^1/_2$ l $^1/_2$ Pfg., welchen es nicht giebt); sie betreffen auch Unentbehrliches, Salz z. B., und Reich und Arm in gleicher Weise; sie müssen, um lohnend für die Steuerverwaltung zu sein, ziemlich hoch gegriffen werden und verleiten deshalb zum Schmuggel und zur Defraudation; sie werden oft, wenn durch mehrere Hände gehend, mehrfach übergewälzt. Es ist deshalb der Wunsch laut geworden, sie nur auf die eigentlichen Genußmittel zu beschränken (alkoholige und Alkaloidhaltige).

In ihrer Gesamtheit sind sie ein Ausgleichungsmittel gegenüber den unvermeidlichen Fehlern bei Veranschlagung und Zahlung der direkten Steuern, sie liefern sichere und große Erträge und sind in den Ländern, welche als die reichsten gelten, mit den höchsten Beträgen auferlegt.

Einkommen-, wirkliche Vermögens- (Grund-, Gebäude-, Mobilien-) und indirekte Steuern bilden, wenn richtig veranlagt, das Beste, was zur Zeit im Steuerwesen zu leisten ist, vorausgesetzt, daß letztere auf wenige (einträgliche) Artikel, deren Genuß entbehrlicher ist, beschränkt bleiben. Das gilt besonders von den Zöllen, an welchen der Kaufmann am meisten interessirt ist, weil deren Auferlegung den Handel erschwert.

Zollwesen. Zoll oder Mauth (Maut) ist die von Wären bei Ueberschreitung der Grenze eines Landes (Bezirks) erhobene Abgabe oder Steuer; Zoll heißt auch eine beim Uebergang über eine Brücke, Straße u. s. w. erhobene Beisteuer (Brücken-, Weg-, Flußzoll), welche dem Fuhrwerk (Schiff) auferlegt wird und ihrer Natur nach zur Gebühr gehört.

Die eigentlichen Zölle — Wärenzölle — unterscheiden sich zunächst in Binnen- und Grenzzölle, erstere im Inlande, letztere nur an der Grenze erhoben. Als Binnenzölle kennt man nur noch das Oktroi und die Thor-Akzise, von welchen in Frankreich in ausgedehntem Mäße Gebrauch gemacht wird. Sie haben für Gemeinden den Vortheil, daß auch die Fremden an den Lasten Theil nehmen, aber den Nachtheil eines erschwerten Verkehrs und der Vertheuerung der Lebensbedürfnisse. Jeder Zoll, wie jede indirekte Steuer erhöht den Preis um den Betrag der Auflage und oft darüber hinaus. Die Lehre, daß der auswärtige Erzeuger der Wäre die Last trüge, gehört zu den irrthümlichen Anschauungen, welche die Neuzeit gebracht hat.

Die Grenzzölle unterscheiden sich zunächst in:

a. Einfuhr- oder Eingangs-Zölle, erhoben von Wären der Ausländer, welche im Inland verbraucht werden.

b. Durchgangs- oder Transit-Zölle, erhoben von ausländischen Wären, welche nur durch das Land in ein anderes geführt werden (jetzt meist abgeschafft) und

c. Ausfuhr- oder Ausgangszölle, erhoben von in das Ausland verschickten inländischen Wären; es giebt in Deutschland nur noch den Lumpenzoll. Die Durchgangszölle entziehen den inländischen Verkehrsanstalten den Verdienst (Spedition und Fracht).

Autonome Zölle sind die, welche ein Stät selbstständig, ohne Rücksicht auf andere Stäten, auferlegt, konventionelle die, welche nach Uebereinkunft in Handelsverträgen festgestellt werden.

Rückzoll ist die Rückvergütung, welche gewährt wird, wenn eine verzollte Wäre wieder in das Ausland zurückgebracht wird, und nicht zu verwechseln mit der Exportbonifikation, der zurück bezahlten Steuer, z. B. für Zucker, welche im Inland bezahlt werden muß, aber bei der Ausfuhr nicht in Betracht kommen soll.

Der Ausgleichungszoll oder die Uebergangssteuer kommt dann vor, wenn Wären in einem Zollgebiet, z. B. dem Zollverein, in den einzelnen Ländern, welche dazu gehören, verschieden hoch besteuert sind und aus einem niedriger besteuerten Gebiet in das höher besteuerte versandt werden, z. B. für Bier, Branntwein, Salz.

Retorsionszoll oder Ausgleichungs-Abgabe heißt der Zoll, welcher zum Schutze einer inländischen Industrie gegen Benachtheiligung durch Zollmäßregeln der Nachbarn auferlegt wird und z. B. gegenüber den französischen Acquits à caution (Passirscheine) in Vorschlag gebracht worden war (1876). Diese Acquits sind eine Ausfuhrprämie für die dortigen Eisenindustriellen gegenüber dem hohen Zoll für Roheisen in der Art, daß sie für jedes Quantum ausgeführter Eisenwären die gleiche Quantität Roheisen zollfrei einführen können.

Repressiv- oder Kampfzölle heißen die Zölle, welche ein in seinen Interessen durch einen autonomen Zolltarif verletzter Stät gegen den Stät, welcher ihn schädigte, auferlegt als Repressalie oder um ihn zu zwingen, die Mäßregeln aufzuheben. Er führt zum Zollkrieg, welcher meist so lange

dauert, bis in beiden Stäten die Benachtheiligten die Rückkehr zu freundnachbarlichem Verkehr ermöglichen.

Differentialzölle sind solche von verschiedener Höhe, je nach dem Lande, aus welchem die Wären kommen. Da, wo auf Grund von Handelsverträgen das Zollwesen beiderseits geregelt wird, bedingen sich die Kontrahenten das Recht der meistbegünstigten Nationen aus, d. h. Zollsätze, wie sie andern Stäten zugestanden worden sind; in Folge dessen, da das allgemein geschieht und zugestanden wird, fallen die Unterschiede nach den Ländern, aus welchen die Wäre kommt, weg. Andererseits werden darunter auch die Unterschiede verstanden, welche (in Rußland, Spanien) zwischen den Zöllen der See- und der Landeinfuhr bestehen (Land- und Seezölle), und auch die Unterschiede, welche gemacht werden bei der Einfuhr zur See von einheimischen gegen fremde Schiffe. Der Flaggenzoll — surtaxe (droit) de Pavillon — soll eine Begünstigung der Schiffahrt des Inlandes bedeuten, kommt aber in der Wirkung auf eine Erschwerung des Seetransports hinaus. Holland hat für Landesangehörige für einzelne Artikel zu eigenem Gebrauch Zollfreiheit, wenn diese auf eigenen Schiffe eingehen, Frankreich niedrigere Zollsätze. Anderweitig hat man Begünstigungen des Schiffbaues, durch Registrirungsgebühren von im Ausland gebauten Schiffen für die Berechtigung zur Fahrt unter heimischer Flagge, zum Nachtheil und wieder Schiffsbau- und Schiffahrtsprämien zum Vortheil der Rhederei. Der Unterscheidungszoll, Surtaxe d'entrepôt, zu Gunsten des durch solche Maßregeln geschädigten Handels bedeutet wieder eine andere Art von Differentialzoll, insofern als auf alle ausländische Wären, welche nicht direkt von ausländischen Hafenplätzen nach den Landeshafenplätzen verfrachtet werden, Zollzuschläge, bezw. wenn die Artikel zollfrei sind, Zölle auferlegt werden. Alle derartigen, besonders in Frankreich gebräuchlichen Maßregeln, Begünstigungen mit wieder anderen Begünstigung für die durch jene Geschädigten hat man im Reich einzuführen versucht, aber erfolglos.

Werthzoll oder Zoll ad valorem ist der, welcher in bestimmtem Prozentsatz vom Werthe der Wäre zu bezahlen ist; sein Gegensatz ist der specifische oder Gewichts-(Stück-, Mäß-) Zoll, bei welchem der Zollsatz nach der Mäßeinheit, gewöhnlich dem Gewicht, berechnet wird. Jener ist unstreitig der rationellere gegenüber der großen Preisverschiedenheit zwischen feineren und gröberen Sorten gleicher Wären, in der Praxis aber stößt deren Veranschlagung auf zu große Schwierigkeiten, z. B. bei den wichtigen Feinheitsgraden der Garne; sie setzen geübtere und erfahrenere Zollbeamten voraus oder ein größeres Personal als zu haben ist, da der Einzelne nur für gewisse Artikel die nöthige Erfahrung sich erwerben kann, oder — was das Beste wäre — die Verzollung nur weniger Artikel. Im Zollverein unterscheidet man, bei fast nur Gewichtszoll, zwischen feinem und ordinärem Artikel und giebt dafür verschiedene Sätze, um in etwas den Nachtheil auszugleichen. Der Werthzoll setzt die Werthdeklaration voraus und dafür, weniger empfehlenswerth, die eidliche Bestätigung der Richtigkeit der Angabe oder, umständlich und auch nicht sicher genug, das Zertifikat, die Werthbescheinigung durch Konsuln oder sonstige behördliche Personen. In Frankreich hat man als ferneres Sicherungs-

mittel die Präemtion eingeführt, das Recht, Wären, deren Angabe bezweifelt wird, zu angegebenem Preise mit 5—10% Aufschlag für Handelsgewinn für den Stät zu kaufen und für dessen Rechnung wieder zu verkaufen. Der Werthzoll veranlaßt die größten Differenzen zwischen dem Kaufmann und den Zollbehörden.

Finanz- oder Steuer-Zölle sind die, welche lediglich im Interesse des Fiskus auferlegt werden, und zwar nur von Gegenständen der ausländischen Erzeugung, Schutzzölle, „Differentialzölle" nach Bianchi, Theurungszölle nach Prince-Smith, die, bei welchen die Nebenabsicht besteht, im Interesse der „nationalen Arbeit" die ausländische Konkurrenz zu erschweren; sie werden zum Prohibitivzoll, wenn der Zollsatz wie ein Einfuhrverbot wirkt; Schutz- und Prohibitivzoll werden demnach auf Gegenstände gelegt, welche sowohl im Inlande als im Auslande erzeugt werden. Der Kampf zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern ist noch allenthalben unentschieden.

Zollamt, Zollstätte (Zollerhebungsstelle) heißt die Stelle, an welcher die Wäre behufs Zollerhebung angehalten und verzollt wird, Zollstraße der Weg, auf welchem zollpflichtige Gegenstände eingeführt werden dürfen (alle anderen heißen Nebenwege), Grenzbezirk ein 1—3 Meilen breiter Strich längs der Grenze, in welchem die Zollbeamten das Recht haben, alle Wären zu untersuchen. Zollsatz ist die Höhe des zu zahlenden Betrages, Zolltarif die Aufzeichnung aller zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände mit Angabe des Zollsatzes; das Zollgesetz giebt die betreffenden Bestimmungen. Jeder Frachtführer hat beim Zollamte die Zoll-Deklaration einzureichen, wenn nicht die Versendung an ein Zollamt im Inlande erfolgen darf, was durch Begleitschein zu dokumentiren ist. Wären der Art gehen zollfrei ein in dazu bestimmte Niederlagen — (Packhöfe, Entrepôts, Docks), um dort bei Ausgang erst verzollt zu werden, müssen aber unter Zollverschluß, Kollo- und Wagenverschluß, gelegt, plombirt werden. Diese Niederlagen, auch Privatlager, stehen unter Kontrolle; Privat-Transitlager sind solche für Wären zum Durchgang, Privat-Kreditlager solche, in welchen Wären bei kreditirtem Zollbetrage eingelegt werden. Innerhalb der Lager steht dem Eigenthümer die Theilung, Reinigung, Sortirung u. dgl. Arbeit zu. Zollbefreiung oder Zollerleichterung erlangen die Retourwären, welche für Ausstellungen, oder ähnliche Wären, welche vorübergehend in das Ausland gehen, und solche, welche im Auslande einer Vervollkommnung unterzogen werden sollen, Veredlungsverkehr, besonders wichtig von und nach Oesterreich und hier wieder für Appretur. Aehnlich sind die Erleichterungen bei den Kontirungen (Meßkonti an Meßplätzen), nach welchen einzelnen gut akkreditirten Häusern gestattet ist, eine Zeit lang Wären zu lagern und gegen Kaution Zollkredit gewährt wird.

Freihafen ist ein Hafenplatz, in welchem alle Wären frei gelagert werden können; sie sind mit ihrem Bezirk besonders abgesperrt (Hamburg, Bremen, auswärts Triest, Fiume, Brody).

Zollpolitik ist die Gesamtheit der jeweilig herrschenden Anschauungen über Zollwesen, besonders bezüglich der Fragen, ob Schutzzoll oder Freihandel. Vgl. Arbeitstheilung S. 97 flg.

D. Förderung der Wirthschaft, Wirthschaftspolitik und wirthschaftspolitische Systeme.

Das Wort Wirthschaftspolitik bezeichnet den Inbegriff der Anschauungen über Leitung und Förderung der Wirthschaften und die Art und Weise, wie gemäß dieser in irgend einem State zu irgend einer Zeit seitens der maßgebenden Organe verfahren wird, um das gesamte Wirthschaftsleben bestens gedeihen zu lassen.[21])

Die Gegenwart ist gekennzeichnet durch die Lebhaftigkeit des Kampfes um die für die Wirthschaftspolitik maßgebenden Anschauungen; die Kardinalfrage, um welche es sich in diesem Kampfe handelt, ist die, in wie weit der Statsgewalt Rechte und Pflichten bezüglich dieser Förderung und Leitung zu übertragen sind.

Die Wirthschaft des States selbst steht in manchen Beziehungen im Gegensatz zu allen anderen Wirthschaften; unter diesen bilden die Gemeinwirthschaften ähnliche Gegensätze zu den Einzelwirthschaften und unter diesen stehen sich wieder zwei Gruppen sehr bedeutungsvoll gegenüber, die der Erwerbswirthschaften und die der Verbrauchswirthschaften; innerhalb der Gruppe der Erwerbenden (Produzenten) giebt es ferner bezüglich der Wahrung der Interessen abermals bedeutungsvolle Gegensätze und diese sind es, welche in unseren Tagen besonders scharf hervortreten, einmal die zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zum anderen die zwischen den Vertretern des mobilen und des immobilen Kapitals, zwischen Stadt und Land, oder zwischen Landwirthschaft und Industrie mit allen dazu gehörenden Nebenbranchen und zum dritten die zwischen Groß- und Kleinbetrieb oder zwischen großer und kleiner wirthschaftlicher (Kapital-) Macht.

Bei der Fülle der Gegensätze, welche für die gesamten Wirthschaften eines Volkes sich geltend machen, begreift es sich, daß es außerordentlich schwer fallen muß, leitende Grundsätze für eine richtige Wirthschaftspolitik im Allgemeinen zu finden, und nicht minder schwer, in Bezug auf diese zur bestimmten Zeit innerhalb eines States der Veränderungen, welche die fortschreitende Entwicklung der Völker mit sich bringt, in richtiger Weise Rechnung zu tragen.

Jede wesentliche Veränderung bestehender wirthschaftlicher Verhältnisse wirkt verschiedenartig auf die einzelnen Wirthschaftsgruppen, so, daß sie für einen Theil derselben Vortheile, für einen anderen Theil Nachtheile bringt und wieder für andere ziemlich einflußlos bleibt.

Kein weltgeschichtliches Ereignis von Bedeutung für das Wirthschaftsleben kann zur Zeit gleich günstig oder ungünstig für Alle wirken; wichtige Fortschritte nützen mit der Zeit Allen und nicht selten Denen am meisten, welche

---

Anm. [21]) Das Wort Politik ist dem Griechischen entlehnt und bedeutet so viel wie Statskunst, als Wissenschaft aufgefaßt die von den Mitteln, durch welche die Zwecke des States zu erreichen sind; im weiteren Sinne wird es auch als allgemeine Statslehre und als Statswissenschaft aufgefaßt, die Wirthschaftspolitik als Statswirthschaftslehre und auch als eigentliche Volkswirthschaftslehre mit Ausschluß der politischen, der Statsverwaltungslehre überwiesenen Gebiete.

im Anfang benachtheiligt worden waren. Im geschichtlichen Abschnitt sind die wesentlichsten Ereignisse der Art hervorgehoben und in ihrer Gesamtwirkung zu zeichnen versucht worden. Die Entdeckung der Seewege, der Gold- und Silberzufluß, die Einführung der Maschinen, die Anwendung der Dampfkraft, Eisenbahnen und Telegraphie haben im Ganzen unberechenbaren Gewinn gebracht, vorübergehend aber Viele schwer geschädigt und schließlich alle Staaten gezwungen, neue Bahnen für ihre Wirthschaftspolitik zu betreten; jedes neue Ereigniß ähnlicher Art muß ähnliche Wirkungen hervorbringen.

Für die Wirthschaftspolitik kann es keine bleibenden Grundsätze geben und ebenso wenig zu irgend einer Zeit allgemein gültige für alle Völker und alle Kreise und selbst nicht solche für Völker auf gleicher Entwicklungsstufe.

Die Forderung, daß die Wirthschaftspolitik eine nationale und eine zeitgemäße sein müsse, ist vollkommen berechtigt, ungemein schwer aber ist es, für irgend ein Volk und für irgend eine Zeit zu bezeichnen, was mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung die Gesamtheit und die einzelnen Kreise am besten fördern kann. Im Vorhergehenden ist gezeigt worden, welche Aufgaben die Gegenwart bezüglich der Bevölkerungs-, Wohlfahrts-, Armen-, Landwirthschafts-, Bergbau-, Handels-, Gewerbe-, Münz-, Bank-, Versicherungs-, Verkehrs- und Finanz-Politik zu lösen hat, und daß für die Volkswirthschaft als oberstes Ziel das Streben nach *Verallgemeinerung des Wohlstandes* aufzustellen ist.

Für den Stät als solchen kommt zunächst das eigene Interesse in Betracht und dieses wird am besten gefördert, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stätsangehörigen eine möglichst große ist.

Die Gegensätze zwischen den verschiedenen Wirthschaftsgruppen kommen nur wenig in Betracht, wenn das Stätsinteresse in Frage steht; für den Stät muß es für alle Zeiten maßgebend bleiben, Allen die ihnen nöthige Fürsorge angedeihen zu lassen, Alle zu schonen und Alle zu kräftigen, soweit irgend möglich ist.

Gerechtfertigt ist ein größeres Maß der Fürsorge für Die, welche minder gut ihre Interessen selbst zu vertreten vermögen, die wirthschaftlich Schwachen jeglicher Art, Die, welche in den Wirthschaften mit geringem Kapitalbesitz vertreten sind, und die Gruppe der Verbrauchswirthschaften, für den Stät bezüglich der Leistungen von großer Bedeutung, aber am wenigsten geeignet, die Vertretung der Interessen wirksam selbst zu betreiben.

Für die Erwerbsgruppen muß die Wirthschaftspolitik des Stätes eine stetig wechselnde sein, immer aber auch hier Kräftigung und Schonung das Maßgebende bleiben.

Die Verschiedenheit der sog. *wirthschaftspolitischen Systeme* beruht darauf, daß je nach Zeitströmungen die Stätsregierungen bald der einen, bald der anderen Erwerbswirthschaft gegenüber aus der Bahn der gleichmäßigen Würdigung und Förderung herausgetreten sind.

Der *Merkantilismus* (vgl. S. 50) begünstigte für den Finanzsäckel bis zum Uebermäß den Handel, die Fabrikation und die Geldmächte auf Kosten aller anderen Erwerbs- und aller Verbrauchswirthschaften.

Der Physiokratismus (vgl. S. 52) schädigte jene und sorgte im Uebermäß für den Grundbesitz, für die Landwirthschaft mit einschlagenden Zweigen und für die wirthschaftlich Schwachen unter verfrühter Freigebung aller hemmenden Beschränkungen im Erwerbsleben und Vernachlässigung der Rücksichtnahme auf die Finanzen und auf die nationale Wirthschaft.

Der Sozialismus (vgl. S. 55 u. S. 65) hat, soweit er sich geltend machen konnte, entweder nur die Machtfrage für den sog. Vierten Stand auf Kosten aller anderen Stände zu fördern gesucht oder eine vollständig neue Gesellschaftsordnung auf Kosten der Freiheit der Einzelnen und mit der Vernichtung aller Privatwirthschaft empfohlen.

A. Smith und Nachfolger (vgl. S. 59) würdigten vollkommen die Gleichberechtigung jeglicher Art von Erwerbsthätigkeit, die Bedeutung des Mittelstandes und die Nothwendigkeit freiheitlicher Entwicklung, sie befürworteten aber für den Stät eine zu einseitige und zu beschränkte Wirksamkeit und setzten bei der unbedingten Empfehlung der Selbstregierung die Befähigung der Stätsangehörigen dazu schon allenthalben voraus.

Die Gegner in England und in anderen Stäten kommen nur als Kritiker und für letztere als Vorkämpfer für nationale Selbstständigkeit gegenüber Englands wirthschaftlicher Ueberlegenheit in Betracht (vgl. S. 64 ff.).

Die Sozialpolitiker der Gegenwart (vgl. S. 66) vertreten den entgegengesetzten Standpunkt, die Allmacht des Stätes in allen wirthschaftlichen Angelegenheiten, die Förderung der Stätsgewalt und Stätswirthschaft auf Kosten der Privatwirthschaften und der freiheitlichen Entwicklung, den Stätssozialismus mit der Unterdrückung oder doch der Gefährdung der privaten Erwerbs- und der Verbrauchswirthschaften der Kapitalkräftigen, zum Theil mit Begünstigung der Großgrundbesitzer, der Großindustriellen oder der Arbeitnehmer für wirthschaftlich Schwache im Stande der Handwerker oder der Kleinbauern.

Die Freihändler und Schutzzöllner (vgl. S. 62 und 169) vertreten bezüglich der Wirthschaftspolitik nur einseitige Standpunkte für die Interessen von Handel, Verkehr und Industrie, jedoch mit dem Unterschied, daß die ersteren auch für das sonstige Erwerbsleben volle Sympathie zeigen und warm für die Verbrauchswirthschaften in die Schranken treten.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß ein allgemein empfehlenswerthes wirthschaftspolitisches System noch nicht aufgestellt werden konnte, daß Alles, was bis jetzt in dieser Beziehung geschehen ist, nur Versuche dazu darstellt und daß in der Gegenwart und wahrscheinlich auch noch für lange Zeit die einzelnen Stäten ihre Wirthschaftspolitik wechselnd nach Mäßgabe der Zeitereignisse und Verhältnisse gestalten müssen. Der Kampf, welcher dieserhalb zu führen ist, wird in der nächsten Zeit vornehmlich der sein, ob und in wie weit der Stät Leitung und Führung in wirthschaftlichen Dingen allein oder doch überwiegend oder nur in beschränktem Mäß gewinnen, bzw. behalten soll, ob die Verstätlichung privater Erwerbswirthschaften Fortschritte machen soll oder nicht und in welchem Umfange die Gemeinwirthschaft an Stelle der Einzelwirthschaften, die Zwangswirthschaft an Stelle der freiwilligen Verbände zu treten hat.

Der Handel.

I. Art, Weise und Richtung.

Der Handel (Kommerz) wird nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt; es giebt wesentliche und unwesentlichere Unterscheidungen und unter den gewählten Bezeichnungen auch solche, welche in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden; die wichtigsten sind die folgenden:

1. Aktiv- und Passivhandel, früher irrthümlich im Sinne von Verkauf und Kauf aufgefaßt (jeder an einem Kaufgeschäft Betheiligte ist Käufer und Verkäufer zugleich), jetzt nur bezüglich des Handels zur See angewendet. Völker, welche mit eigenen Schiffen und eigenem Kapital den Handel betreiben, haben den Aktiv-, die, welche durch fremde Schiffe die Wären verladen lassen, den Passivhandel.

2. See- (überseeischer) und Landhandel; bezüglich beider Arten von Handel wählt man auch die Bezeichnungen nach den Ländern, wohin die Wären gehen, oder woher sie kommen: amerikanischer, ostindischer, levantischer, russischer u. s. w. Handel.

3. Welt- und Lokalhandel; davon spricht man, je nachdem die Wären aus weitem oder nur aus begrenztem Gebiete bezogen und in solches geliefert werden.

4. Außen- (auswärtiger) und Binnen- (inländischer, Innen-) Handel, beziehen sich auf das Absatzgebiet, für welches der Handel in Betracht kommt; der erstere, mit den Ausländern betrieben, kann an den Grenzen kontrollirt werden, der letztere nicht; er umfaßt den Lokalhandel, den von Kreis zu Kreis, von Provinz zu Provinz bei einem Handelsgebiet von mehreren Stäten (Zollverein, Schweiz, Union) und den von Stät zu Stät. In manchen Gesetzgebungen wurde der Begriff des Außen- bezw. des überseeischen Handels mit Großhandel für gleich genommen; es kann ein solcher aber auch in kleinerem Umfange, wie der Binnenhandel betrieben werden und nicht selten giebt es Höker, welche über die Grenzen handeln und Seehandel im Lande, z. B. zwischen deutschen Nord- und Ostseeplätzen.

5. Einfuhr- (Import-) und Ausfuhr (Export-) Handel unterscheidet man, je nachdem die Wären vom Auslande bezogen oder dahin versendet werden; je großartiger der Handel überhaupt sich entwickelt, um so mehr trennt sich der Einfuhr- und der Ausfuhr-Handel; es giebt besondere Importeure und Exporteure.

6. Zwischen- (Durchfuhr-, Transit-) Handel ist in der gebräuchlichsten Auffassung der, welcher von zwei Völkern oder für solche durch ein drittes Land betrieben wird, z. B. zwischen Oesterreich und England durch das Deutsche Reich oder zwischen diesem und Italien durch die Schweiz; der Zwischen-Handel bedeutet die Vermittlung zwischen Völkern durch andere Völker und ist neuerdings wesentlich dadurch gefördert worden, daß die Durchfuhrzölle in Wegfall kamen; für die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen u. s. w.) der vermittelnden Völker ist er von großer Bedeutung, weil er Frachtspesen

von Fremden gewinnen läßt. Mit Rücksichtnahme darauf hat man die Tarifpolitik normirt (auf weite Entfernungen billigere Fracht pro Meile, als auf nahe, Gestattung der Bahnbenutzung mit eigenen Fahrzeugen u. s. w.); die neueren Wandlungen dieserhalb im Deutschen Reich haben die Ungarn veranlaßt, ihr Getreide über Fiume zu verschiffen, die Böhmen, den Elbverkehr vorzuziehen.

Unterbrochener Durchfuhrhandel tritt ein, wenn man die für ein anderes Land bestimmten Wären in dem Lande, durch welches sie eingeführt werden sollen, besonderer Herrichtung unterzieht, z. B. russisches Getreide in den Ostseeplätzen mit deutschem Getreide mischt.

Unter Zwischenhandel wird auch vielfach der vermittelnde (Lokal-) Handel zwischen Erzeugern und Verzehrern von Lebensmitteln verstanden, z. B. mit Milch in großen Städten. Die Begriffe direkter und indirekter Handel decken sich nicht ganz mit denen von Zwischen- und nicht Zwischen-Handel (vgl. „Volkswirthschaft" S. 130 flg. und „Geschichte" S. 65 flg.).

Als auswärtigen Konsumtionshandel bezeichneten einige Volkswirthe den Handel zwischen zwei Völkern, von welchen das eine vorzugsweise Erzeuger, das andere Verzehrer ist, umschweifiger Konsumhandel ist im Sinne von indirektem Handel (Aufkauf von Wären in einem Lande zu dem Zwecke, sie in einem andern Lande wieder zu verkaufen) aufzufassen.

7. Groß- und Kleinhandel (vgl. Volkswirthschaft, Groß- und Kleinbetrieb S. 137). Der Großhandel (Handel en gros, Handel im Großen und Ganzen) ist der mit Wären in größeren Mengen, wobei jedoch Gewicht und Preis in Betracht kommen; bei Thee spricht man z. B. von Großhandel schon bei Verkauf in Kilos. Der Großhändler (Engroshändler, Grossist, Engroist) bezieht die Wären direkt von den Erzeugern, z. B. von Landwirthen oder Fabrikanten, und verkauft sie an andere Kaufleute in größeren Posten, selten an Private. Kleinhandel (Einzel-, Detail-, Minut-, Kram-Handel) ist der mit Wären in kleineren Mengen meist zum Verkauf an die Verzehrer direkt von den Krämern (Kleinhändlern, Detailisten, Minutisten) betriebene Handel. In vielen Geschäften wird gleichzeitig Groß- und Kleinhandel getrieben und selbst Fabrikanten, Landwirthe, Bierbrauer u. s. w. haben oft Engros- und Detailverkauf zugleich.

Hökerhandel ist die Form, in welcher der Kleinhändler (Höker) Lebensmittel auf Märkten verkauft, Trödelhandel die für Verkauf alter Sachen, Hausirhandel die, in welcher der Händler (Hausirer) von Ort zu Ort zieht, um die Wären in den Häusern der Kunden zu verschleißen; für Trödel- und Hausir-Handel giebt es besondere gesetzliche Bestimmungen (Ueberwachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Legitimation u. s. w.).

8. Eigen- oder Properhandel, Handel auf eigene Rechnung, Kommissions-, Auftragshandel, Handel für fremde Rechnung und Großaventurhandel; letzterer ist der mit geborgten Wären in überseeischen Ländern betriebene Großhandel. Bei dem Handel für Andere erhält der Beauftragte, Kommissionär, von dem Auftraggeber (Kommittent) für Mühwaltung eine Bezahlung — Kommissionsgebühr, Kommission oder Provision, Prozentantheil oder Fixum. Außer dieser Einkaufs- oder Verkaufsprovision ist der Kommissionär, wenn er infolge eines Uebereinkommens

oder eines ortsüblichen Handelsgebrauchs del credere steht, d. h. für Zahlung oder sonstige Verbindlichkeit seines Kontrahenten — z. B. pünktliche Lieferung der erkauften Wären — persönlich einsteht, noch zu einer besonderen Vergütung, der del credere-Provision, berechtigt.

Auf den großen Seeplätzen giebt es Kaufleute, welche sich ausschließlich mit dem Kommissionshandel beschäftigen, und nicht selten, dann als sogen. Konsignatäre, Vorausbezahlungen auf die empfangenen oder noch zu empfangenden Wären leisten, sobald sie Gewißheit darüber erhalten haben, daß die Wäre an sie unterwegs ist; auch akzeptiren sie wohl einen vom Absender auf sie gezogenen Wechsel über den fraglichen Betrag oder einen Theil desselben.

9. Spedition shandel ist eine Abart des Handels für Transportvermittelung, also mehr zu dem Gebiet des Verkehrswesens gehörend; er findet sich namentlich dann, wenn direkte Versendung der Wären nach dem Bestimmungsorte nicht gut angeht. Der Spediteur übernimmt dann die Ablieferung des Gutes an den Adressaten, Empfänger, Besteller, Destinatar, entweder unmittelbar durch von ihm mit Auftrag versehene Fuhrleute, Schiffer oder Eisenbahnverwaltungen, oder wieder durch Vermittlung anderer Spediteure an Zwischen- und an Bestimmungsorten. Er zahlt beim Empfange der Wären die Fracht an den Ueberbringer und nimmt diese Auslagen mit Hinzurechnung seiner Provision bei Weiterversendung durch eine Eisenbahn, einen andern Fuhrmann oder Schiffer entweder nach, d. h. er läßt sie sich von dem Transporteur auszahlen, oder er berechnet diese Spesen dem Empfänger, wenn er mit diesem in Rechnung steht, resp. dem nächsten Spediteur, seinem Hintermann, so daß das Speditionsgut am Ziele des Transports belastet mit allen im Laufe desselben erwachsenen Auslagen und Provisionen, ankommt und gegen Erlegung dieser Gesamtspesen an den Destinatar ausgeliefert wird. Zuweilen leistet auch der Spediteur Vorschuß auf die Wäre, indem er einen Wechsel des Absenders über einen Theil des Betrags derselben akzeptirt und sie nun gegen Rückerstattung dieses Vorschusses an den Empfänger, Besteller oder vielmehr den Destinatar ausliefert. Man nennt dies Rembourgeschäft.

10. Handel auf Lieferung und gegen Prämien kommt besonders beim Produktengeschäft und beim Stätspapier- und Aktienhandel vor, indem sich der Verkäufer verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit eine Quantität Wäre (Getreide, Spiritus, Oel 2c.) oder eine Anzahl Papiere, die er in den meisten Fällen noch gar nicht besitzt, zu einem festgesetzten Preise zu liefern. Zuweilen behält sich der Käufer oder Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den Andern das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, und dann heißt es Prämiengeschäft oder Handel auf Prämie (beim Stätspapier- und Aktienhandel). Ueber diese mancherlei Abstufungen vgl. laut Register die einzelnen Materien.

Handel auf Muthmäßung ist der beim Versprechen eines Preissatzes für Lieferung zu bestimmter Zeit.

11. Von Bedarfs- und Spekulationshandel spricht man, je nachdem der Handel betrieben wird, um Bedürfnissen direkt zu entsprechen, oder in der Hoffnung auf Gewinnerzielung durch Abwarten höherer Preise.

12. Ueber Tausch- und Kaufhandel, s. Volkswirthschaft, S. 130 flg.

13. Haupt- oder Nebenhandel, bezieht sich darauf, ob der Betrieb des Handels das Hauptgeschäft des Betheiligten ist, oder nicht.

14. Prekareihandel findet zwischen Kriegführenden durch Neutrale statt.

15. Unmoralischer oder unsittlicher Handel kommt vor mit verbotenen Wären oder im verbotenen Gebiete oder in betrügerischer Absicht, oder mit Uebervortheilung der Mitkontrahenten; dahin gehören: der Schleich- oder Kontrebandhandel (Schmuggel), der Sklavenhandel, der Handel mit Mädchen für Versorgung von Freudenhäusern, mit unzüchtigen Schriften, mit Titeln und Aemtern, mit Geheimmitteln ohne Werth, mit Dynamit, oder Gift ohne Erlaubnis, die sog. Güterschlächterei u. s. w. (Vergl. Spekulation in Volkswirthschaft, S. 123 flg.)

II. Gegenstände des Handels.

Die große Mannigfaltigkeit der Güter, mit welchen es der heutige Welthandel zu thun hat, bedingt deren Gruppirung nach Zusammengehörigkeit für die im Geschäftsleben geltenden Usanzen, Ursprungsorte oder sonst wichtigen Eintheilungsgründe; den Hauptmerkmalen nach kommt vor:

A) Der Menschenhandel — (Sklaven-, Mädchen-Handel u. s. w.); er ist zur Zeit fast nur noch auf Innerafrika und die mohammedanischen Staten beschränkt. Livingstone schätzte den Menschenraub in Innerafrika auf jährlich über 350 000 Köpfe, von welchen aber nur 70 000 lebend an die Küsten kämen; noch jetzt sollen bis 50 000 Sklaven jährlich in den Handel kommen. Der von Einzelnen dem Negersklavenhandel ähnlich aufgefaßte Handel mit Kulis (Chinesen) hat ebenfalls seinen Charakter durch Englands Bemühen verlieren müssen.

B) Wärenhandel. Für diesen (vgl. Vierten Abschnitt, Wärenkunde) sind die Hauptunterscheidungen:

1. Landesproduktenhandel. Dieser umfaßt die Bodenerzeugnisse des eigenen Landes, unverändert oder nur nach einer ersten vorbereitenden Bearbeitung in den Verkehr gebracht: Lebensmittel und Rohstoffe. In diesem Handel werden die größten Summen umgesetzt; er umfaßt das Massenerzeugnis.

Obenan stehen die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, obschon das Meiste davon gar nicht in den Handel kommt. Die Landwirthe sind selbst die größten Verbraucher ihrer Erzeugnisse. Auf Grund der Reichsstatistik über die Ernte berechnet sich der Jahresertag des Ackerbaus, mit Obst-, Garten- und Weinbau im Reich auf ungefähr 15, die der Viehzucht mit Nebenzweigen und Verarbeitung der Milch zu Butter und Käse auf mindestens 8 Milliarden Mark. Die wichtigsten Gegenstände, welche hierher gehören, sind:

a) Das Getreide; der Verbreitung nach folgen sich: Reis, Nahrung die Hälfte und Brodstoff für $^2/_5$ der Menschen (Süd- und Ostasien). Mais, Gerste, Weizen, Hirsearten, Hafer, Roggen (Nordeuropa, Nordasien, Nordamerika), Spelz (Dinkel), Emmer, Einkorn im Südwesten von

Deutschland und in Frankreich, Buchweizen in Haide- und Moordistrikten. Von Hülsenfrüchten, nicht unter „Getreide" begriffen, dienen zur Nahrung: Erbsen, Bohnen, Linsen, seltener Lupinen, Kichererbsen, Wicken u. s. w. Nur lokale Bedeutung haben Tef, eine Grasart (Abessynien), Quinoa (Chile, Peru) u. s. w. Die Kartoffeln haben die Hülsenfrüchte verdrängt.

Die Hauptausfuhrländer sind: Rußland, Donaustäten, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Nordamerika, das größte Ausfuhrgebiet Nordafrika und Australien. Im Reich hat das Ostseegebiet den Haupthandel.

Wegen der Transportkosten und der Rücksichtnahme auf die Landwirthschaft haben Südrußland (Odessa), Ungarn und Nordamerika dem Mehlhandel einen großen Umfang gegeben.

b) Fleischwären; die größten Ausfuhrziffern haben die Vereinigten Stäten von Nordamerika (Fleisch in Eis, lebendes Vieh, Räucher- und Salzwären u. s. w.) und Australien. Das Hauptbedarfsland ist England. Der Hauptverbrauch bei uns wird durch direkten Aufkauf besorgt; der Handel muß aber zunehmen, da der Landesertrag unzureichend ist.

Geflügel, Wild und Fische gehören auch hierher.

c) Der Butter-, Käse- und Eierhandel hat sich seit der Benutzung der Eisenbahnen außerordentlich gehoben; England ist das Hauptbedarfsland, die Union nur für Käse von Bedeutung und für Kunstbutter (Oleomargarinbutter u. s. w.).

In Europa führen aus: Butter die Nordstäten, Frankreich, Norddeutschland, Holland und die Alpenländer, Käse die Nordstäten, Holland, die Alpenländer, Italien, Rußland, die Donaugebiete.

d) Der Gemüse- und Obsthandel wird immer bedeutender für uns; selbst von Algier aus, dann von Frankreich, Italien, Holland. Deutschland hat fast nur Binnenhandel. Obst kommt aus den Alpenländern und aus Böhmen. Amerika ist Konkurrent geworden. Den Blumenhandel förderte die Gotthardbahn.

e) Wein; dem Werthe nach ist der Handel darin sehr bedeutend; obenan steht Frankreich als Erzeugungs- und Ausfuhrgebiet; dann folgen Italien, Oesterreich, Ungarn und Spanien, Deutschland, Portugal, Griechenland und die Schweiz, von überseeischen Ländern Kapkolonie, Union, Algier.

f) Vieh, aller Art, größtentheils lokal gehandelt. Für Ausfuhr, besonders in Magervieh, ist Rußland am bedeutendsten; werthvolles Zuchtvieh liefern England, die Niederlande und die Schweiz, Schlachtvieh Deutschland und Oesterreich. Die besten Käufer für Zuchtvieh sind die Amerikaner und die Australier.

g) Oel- und Fettwären — Rüb-, Lein-, Mohn-, Nuß-, Hanf-, Oliven-, Palm-, Kokosnuß-, Sesam- u. s. w. Oel, Talg, Pferdefett, Thran (Walfisch, Robben u. s. w.). Das Brennöl ist durch Petroleum und Gas ziemlich verdrängt. Die besten Speiseöle liefern die Mittelmeerländer, die Talge besonders Rußland und Südamerika, die Thrane die Nordländer und die Seestäten.

h) Spiritus; für Deutschland ist der Norden das wichtigste Gebiet in Erzeugung und Handel (Berlin), außerdem Sachsen (Provinz und Königreich); für Frankreich sind es die Norddepartements (Lille). Die Nordstäten und Oesterreich gehören noch zu den ausführenden Ländern, England, Rußland, Italien, die Schweiz, Spanien und Belgien sind die Haupteinfuhrgebiete.

i) Bier; der Handel ist ein zunehmender, das deutsche und österreichische Erzeugnis überall beliebt.

k) Hopfen; Erzeugungsgebiete sind Bayern, die Reichslande, Böhmen, England und Nordamerika. Der Ertrag deckt im Reich durchschnittlich den Verbrauch.

l) Die Gespinststoffe: Flachs, Hanf, Nesseln, Jute, Espartogras, Baumwolle, Fasern von einer großen Anzahl von Pflanzen, Manilahanf, neuseeländischer Flachs, Bastarten, Pita, Wolle, Kunstwolle, Shoddy, Seide u. s. w., sind überaus wichtige Handelsartikel, in welchen großartige Werthe umgesetzt werden. Baumwolle liefern Amerika, Ostindien, China, Australien, Aegypten; Wolle Rußland, Australien, Argentinische Republik, Vereinigte Stäten von Nordamerika, Großbritannien, Frankreich und Deutschland; Flachs und Hanf Rußland, Neuseeland, Belgien, Irland, Ostindien, Italien, Aegypten, Manila. Deutschlands Einfuhr an diesen Stoffen übersteigt die Ausfuhr.

m) Häute und Felle (Büffel-, Rind-, Kips- oder Wildhäute, Kalb-, Pferde-, Ziegen-, Schaf-, Hasen-, Kaninchen-, Kameel-, Quagga-, Seehund-, Robbenfelle u. s. w.). Die Hauptzufuhren kommen aus Rußland, Kalkutta, La Plata-Stäten, Nordamerika; die Haupteinfuhrplätze sind London, Liverpool, Antwerpen, Hamburg, Havre, Bremen, Marseille, Triest u. s. w.

n) Holz (Bau-, Möbel-, Farb-, Brenn-, Schnitt- und Ganzholz); der Handel hat durch die Eisenbahnen gewonnen, doch sind Flößerei und Seehandel noch wesentlich. Den Hauptbedarf hat England. Ausfuhrländer sind Schweden-Norwegen, Rußland, Nordamerika, Oesterreich, Deutschland (Ostseehäfen, Hamburg, Bremen, Rheinplätze).

o) Bergwerkserzeugnisse. Ueber Erze liegt eine Gesamtstatistik nicht vor. — Ueber Edelmetalle s. Volkswirthschaft S. 109, — Braunkohlen liefern das Reich und Oesterreich, — Steinkohlen besonders England, Deutschland, Rußland, Oesterreich, Belgien, dann Amerika. — — Ueber Kochsalz und andere Salze (Kalisalze u. s. w.) fehlen Zusammenstellungen. Für Petroleum ist das Hauptland Nordamerika, dann kommen Galizien, Italien, Ostindien, Rußland u. s. w. — Einfuhrplätze sind Antwerpen, Amsterdam, London, Havre, Marseille, Hamburg, Stettin, Bremen, Danzig.

2. Kolonialwären (Spezereiwären). Der Handel setzt davon sehr bedeutende Werthe um. Nach Sprachgebrauch umfaßt er die Erzeugnisse der Levante und der Tropenländer, außer Farbwären, Droguen und noch manchem Andern Südfrüchte (Rosinen, Korinthen, Feigen, Mandeln u. s. w.). Die wichtigsten Artikel sind:

a) Thee; Hauptländer: China, Japan, Ostindien, Hinterindien; Hauptplätze: London, Amsterdam, Kanton, Kiachta, Nischnei-Nowgorod, Königsberg,

Yokohama, Nangasaki, Ningpo, Osaka. Hauptverbrauch in England, Holland, Nordamerika.

b) Kaffee; Hauptländer: Brasilien, Java, Ceylon, Domingo; Hauptverbrauch: Niederlande, Belgien, Norwegen, Nordamerika, Kapkolonien. Hauptplätze: Beikal, Aleppo, Suez, Dschedda, Mekka, Aden, London, Liverpool, Brüssel, Amsterdam, Hansastädte, Kopenhagen, Livorno, Venedig, Marseille, Havre u. s. w. Thee und Kaffee werden in London und in Amsterdam auf Auktionen verkauft.

c) Zucker, seit 1824 europäisches Erzeugnis als Runkelzucker, unbedeutend als Rohrzucker (Mittelmeer). Der Verbrauch ist am größten in Australien, am kleinsten in Rußland. Die Runkelzuckerfabrikation vermehrt sich in bedenklichem Grade.

d) Tabak wird in allen Welttheilen gebaut. Der Verbrauch ist in Holland, Deutschland, England am größten, in Dänemark nur 0,2 Pf. pro Kopf.

3. Ein in der Neuzeit sehr wichtig gewordener Handel ist der mit Dungmitteln: Guano, Kalisalpeter u. s. w.

4. Der Farbewärenhandel; dahin gehören europäische und außereuropäische eigentliche Farbewären und zur Färberei gebrauchte Nebenartikel: Krapp, Waid, Scharte, Saflor, Farbhölzer, Indigo, Knoppern, Gallus, Sumach (Schmack), Salpeter, Alaun, Soda, chemische Produkte.

5. Der Drogueriewärenhandel oder Droguenhandel, in Süddeutschland Materialwärenhandel genannt, der mit in den Apotheken gebrauchten Rohwären, mit Chemikalien (Droguen) und auch mit Farbewären. Die ihn betreibenden Kaufleute heißen Droguisten.

6. Der Handel mit Halbfabrikaten oder solchen Artikeln, die durch künstliche Zubereitung zwar schon eine wesentliche Veränderung erlitten haben, deren Bestimmung aber ist, noch weiter verarbeitet zu werden. Leder, Garne, Eisen, Stahl, Blech, Zinn, Zink, Messing u. s. w.

7. Der Manufakturwärenhandel, eigentlich das ganze weite Gebiet der mit allen Manufaktur-Erzeugnissen, Geweben aus Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, Wären aus Glas, Porzellan, Steingut, gewirkten und genähten Bekleidungsgegenständen u. s. w., nach Sprachgebrauch aber nur der mit baumwollenen Geweben (Cotonerien) und höchstens noch der mit dünnen wollenen und gemischten Zeugen; für die übrigen Wären hat man besondere Namen: Leinwand-, Seidenwären-, Tuch-, Porzellan-, Steingut-, Glashandel u. s. w. Den Einzelhandel mit Geweben nennt man Ausschnitt- oder Schnittwärenhandel.

8. Der Handel mit Fabrikwären zerfällt in den Eisen- (gegossen und geschmiedet), Blech-, Kurz-, Quincailleriewärenhandel, und in den mit fabrikmäßig verfertigten echten und unechten Gold- und Silberwären (leonischen Wären).

9. Der Provianthandel betrifft Fleisch und Fleischspeisen aller Art, frische, gesalzene, geräucherte oder anders präservirte Fische, Gemüse- und andere Präserven, Käse, Salzbutter, Eier, frische Früchte. Der Delikatessenhandel kann dagegen als Einzelhandel angesehen werden.

10. Der nordische Produktenhandel umfaßt die Landesprodukte.

11. Der Buch-, Musikalien-, Kunsthandel weicht von den übrigen kaufmännischen Branchen in vielen Punkten ab. Dem Grossisten ist der Verleger zu vergleichen, der das Manuskript vom Autor kauft, das Werk drucken läßt (Anklänge an den Fabrikbetrieb) und dann an den Sortiments-Buchhändler, d. h. den Detaillisten, versendet. Der Kommissionär ist Zwischenhändler zwischen dem Verleger und dem Sortimenter. Hauptplatz des deutschen Buchhandels, zugleich mit musterhaft organisirter Zentralanstalt, ist Leipzig. Nennenswerth sind noch Berlin und Stuttgart. In anderen Ländern ist gewöhnlich die Hauptstadt (in Frankreich Paris, in England London) der Hauptsitz des Buchhandels.

12. Der Handel mit Geld und Werthpapieren ist Sache des Bankiers oder der Bankhäuser, unter welchen er sich der Art und dem Gegenstande nach auf das mannigfachste verzweigt. Der Handel mit Geld kann sich natürlich nur mit solchen Geldsorten beschäftigen, die einen veränderlichen Werth (Kurs) haben, nicht aber mit den zu gesetzlichen Zahlmitteln erklärten Hauptmünzen des Landes (Münzen der Landeswährung), welche als fester Maßstab aller Werthe dienen und daher einen veränderlichen Kurs nicht haben. Der Geldhandel erstreckt sich in solchen Stäten, in welchen die Silbermünzen des Landes allein das gesetzliche Zahlmittel bilden, wo also die Währung in Silber angenommen ist, auf in- und ausländische Goldmünzen und auf ausländische Silbermünzen, sowie auf ausländisches und zuweilen auch auf inländisches Papiergeld. Werthpapiere sind vornehmlich Wechsel, Stätspapiere und Aktien; sie werden deshalb zu Handelsgegenständen oder Wären, weil je nach ihrer Rentabilität oder dem Kredit des sie ausgebenden Schuldners (Stät, Gesellschaften u. s. w.) ihr Börsenpreis (Kurs) wechselt und hierdurch der Bankier Gelegenheit zur Spekulation erhält.

Selbstverständlich zweigen sich von den aufgezählten Arten des Handels nach Umständen andere ab und nehmen selbständige Formen an, z. B. der Handel mit Schiffsrequisiten an Seeplätzen u. dergl.

Dritter Abschnitt.

Der Handelsstand.

Der Handelsstand und die Handelsgesetzgebung.

Der Handel ist so alt als die Menschheit, da stets Einer etwas zu erwerben wünschte, was der Andere besaß; so entstand der Tauschhandel. Erst mit Erfindung eines allgemeinen Werthmessers — des Geldes — ist der eigentliche Handel als Vermittlung des Güterumlaufes möglich geworden. Nachdem ein Volk bis zu dieser Bildungsstufe gediehen ist, zeigt sich auch das Bedürfnis der Arbeitstheilung; so widmet sich eine Anzahl von Personen ausschließlich dem Handel, und dies ist der Handelsstand.

Der kosmopolitische Charakter des Handels, welcher alle Völker und Zonen umfaßt, macht den Handel und den Handelsstand zu wichtigen Faktoren der Fortschritte des Menschengeschlechts und der einzelnen Völker oder Stäten. Die Macht weltbeherrschender Stäten — Phönizien im Alterthum, Venedig und der Deutsche Hansabund im Mittelalter, sowie England in der Neuzeit — beruht auf dem Handel und dem Handelsstand.

Daß gerade geschriebenes Recht für den Handel absolut nöthig wäre, läßt sich nicht behaupten, wie schon der wichtigste Handelsverkehr zeigt, indem ein internationales Handelsgesetz auch jetzt noch nicht besteht, sondern nur ein internationales Handelsgewohnheitsrecht für einzelne Materien.

Da aber jeder erhebliche Handelsakt zugleich ein Rechtsakt ist, so beschäftigte sich frühzeitig die Gesetzgebung mit dem Handelsrecht, und aus dem gleichen Grunde bedarf der Handelsstand mehr als jeder andere Stand der Kenntnis des seine Thätigkeit regelnden Rechts.

Anlehnend an das mosaische Recht ist das von der katholischen Kirche im Mittelalter geschaffene Gesetzeswerk, das kanonische Recht, feindselig gegen den Handel, und seinem Einflusse ist die mittelalterliche Mißachtung des Handelsstandes zuzuschreiben.

Die Rezeption des vorurtheilsfreien römischen Rechts in Deutschland hatte in dieser Beziehung wohlthätige Folgen. Die Blütezeit der italienischen Handelsstädte erzeugte die Anfänge des eigentlichen Handelsrechts, welches auf Deutschland großen Einfluß hatte, obwohl auch dort auf dem Wege des Gewohnheitsrechts und dann der Landesgesetze selbständige handelsrechtliche Bestimmungen entstanden waren.

Das alte deutsche Reich hat für Handel und Handelsrecht nichts geleistet, und nur dem im deutschen Volke stets vorhandenen Drange nach Einheit ist es zuzuschreiben, daß der sonst so ohnmächtige deutsche Bund in der deutschen Wechselordnung und in dem deutschen Handels-Gesetzbuch zwei für das Handelsrecht hochbedeutende Gesetze geschaffen hat.

Das Handels-Gesetzbuch, mit welchem wir uns hier zu beschäftigen haben, ist schon bei dem Zollverein (1836, 1846) und dann bei dem 1848er deutschen Parlament angeregt worden, und am 21. Februar 1856 stellte die bayrische Regierung den Antrag auf Ausarbeitung eines solchen Gesetzbuches bei dem Bundestage, welcher am 17. April 1856 beschloß, eine Sachverständigen-Kommission zu diesem Zwecke einzuberufen und deren Mitglieder von den einzelnen Bundesstäten ernennen zu lassen.

In Folge dieses Bundesbeschlusses traten am 15. Januar 1857 in Nürnberg Kommissäre aller größeren Bundesstaaten zusammen, unter welchen sich nicht blos Rechtsgelehrte, sondern auch Kaufleute befanden. Als Grundlage der Berathungen wählte die Kommission aus den ihr von Preußen und Oesterreich vorgelegten Entwürfen denjenigen eines Handels-Gesetzbuchs für Preußen nebst Motiven. Das Seerecht ist in der Zeit vom 26. April 1858 bis 25. Oktober 1859 zu Hamburg berathen worden. Die Schlußberathung des ganzen Entwurfes hat wieder in Nürnberg vom 19. November 1859 bis 14. März 1861 stattgefunden. Von den damals ausgeschiedenen Theilen des preußischen Entwurfes sind das Recht der Flußschiffahrt und das Versicherungsrecht noch jetzt nicht durch allgemeine Gesetze geregelt, während die Gerichtsbarkeit in Handelssachen und das Konkursrecht nebst Verfahren durch die Reichs-Justizgesetze v. J. 1879 erledigt worden sind.

Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch.

Nach der alten Bundesverfassung hat dies Gesetzbuch in den einzelnen Bundesstäten erst durch das Landesgesetz die Gesetzeskraft erlangt, was zu mancherlei abweichenden Einführungsgesetzen führte. Um dies möglichst zu beseitigen, ist kraft des dem Deutschen Reiche zustehenden Gesetzgebungsrechts nach dem Vorgange des Norddeutschen Bundes das Handels-Gesetzbuch im Jahre 1872 als ein von der Landesgesetzgebung unabhängiges Reichsgesetz erklärt und im Reiche wie auch im Reichslande Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Wesentliche Abänderungen erfuhr das Handels-Gesetzbuch durch das ebenfalls später für ein Reichsgesetz erklärte Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 und durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, beide betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Das Handels-Gesetzbuch enthält zwei Haupttheile, von welchen der erste in vier Büchern folgende Abschnitte behandelt:

Erstes Buch: Vom Handelsstande.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—3).
Tit. I. Von Kaufleuten (Art. 4—11).
Tit. II. Vom Handelsregister (Art. 12—14).
Tit. III. Von Handelsfirmen (Art. 15—27).
Tit. IV. Von den Handelsbüchern (Art. 28—40).
Tit. V. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (Art. 41—56).
Tit. VI. Von den Handlungsgehülfen (Art. 57—65).
Tit. VII. Von den Handelsmäklern oder Sensalen (Art. 66—84).

Zweites Buch: Von den Handelsgesellschaften.

Tit. I. Von der offenen Handelsgesellschaft (Art. 85—149). II. Von der Kommanditgesellschaft (Art. 150—206). III. Von der Aktiengesellschaft (Art. 207—249g).

Drittes Buch: Von der stillen Gesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung.

Tit. I. und II. Art. 250—270.

Viertes Buch: Von den Handelsgeschäften.

Tit. I. Von den Handelsgeschäften im allgemeinen (Art. 271—336). Abschnitt 1—4: Begriff der Handelsgeschäfte; allgemeine Bestimmungen über dieselben; Abschließung und Erfüllung derselben.

Tit. II. Vom Kauf (Art. 337—359). Tit. III. Vom Kommissionsgeschäft (Art. 360—378). Tit. IV. Vom Speditionsgeschäft (Art. 379—389). Tit. V. Vom Frachtgeschäft (Art. 390—431). Abschnitt 1: Vom Frachtgeschäft überhaupt. Abschnitt 2: Vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Der zweite Haupttheil, im fünften Buche unter Art. 432—911, behandelt in zwölf einzelnen Titeln den Seehandel, d. h. diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich auf die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe beziehen.

Nur wenige Artikel des Handels-Gesetzbuchs, nämlich Art. 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494 und 889 sind nach §. 13 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung mit dessen Inkrafttretung außer Wirksamkeit getreten. Die Art. 348, 365, 407 sind durch den §. 13 modifizirt. Zu bedauern ist, daß durch die neuen Reichs-Justiz-Gesetze die Wirksamkeit der Handelsgerichte wesentlich beschränkt worden ist (§§. 100 Reichs-Gerichtsverfassungsges.).

Ein Blick auf die oben mitgetheilte Inhaltsübersicht zeigt, daß das Handels-Gesetzbuch nicht eine ganz vollständige Darstellung aller Theile des Handelsrechts liefert. So fehlt z. B. die Lehre vom Buchhandel, von Agenten, vom Versicherungsvertrag, mit Ausnahme der im 11. Titel des fünften Buches behandelten Versicherung gegen Seegefahr, u. A. m. Auch sind nicht alle behandelten Gegenstände erschöpfend dargestellt worden. Das Gesetzbuch hat im wesentlichen nur Dasjenige in gesetzliche Normen fassen wollen, was im Bewußtsein des Handelsstandes wie im seitherigen Handelsgebrauch bereits als Recht galt, oder was bei neueren Instituten (Aktiengesellschaften, Frachtgeschäft der Eisenbahnen ꝛc.) sich im Verkehr als Recht herausgebildet hat, oder was als streitig der gesetzlichen Entscheidung bedurfte.

Insofern ist das A. D. H.-G. als ein spezielles Recht für die Handeltreibenden anzusehen, jedoch nicht als ein Ausnahmerecht, welches der Anrufung der Parteien bedarf, sondern es ist das von Amtswegen anzuwendende Recht für Handelssachen. Das Handels-Gesetzbuch und das Handelsgewohnheitsrecht beseitigen das bürgerliche Landesrecht, welches nur zur Ausfüllung der Lücken dient, die freilich so bedeutend sind, daß eine große Rechtsverschiedenheit in den einzelnen Bundesstäten herrscht. Hoffentlich wird diesem Mißstande das lang erwartete „Allgemeine Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch" in nicht zu ferner Zeit ein Ende machen. Das Handels-Gesetzbuch enthält manche Vorschriften administrativer Natur über kaufmännische Einrichtungen und bestimmt dadurch auch nach gewissen Richtungen das Verhältnis des Kaufmanns zum Stät. Ueber die Gewerbepolizei entscheidet nicht mehr, wie Art. 11 des H.-G.-B. annimmt, das Partikularrecht, sondern die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche jetzt mit Ausnahme des Reichslandes Elsaß-Lothringen

im ganzen Deutschen Reiche Geltung hat, jedoch für Bayern in einigen Punkten abgeändert ist. Hierzu kommt noch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, welches das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung ordnet.

Weitere für den Handelsstand wichtige Gegenstände behandelt das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken; ferner gehören hierher die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen; sodann das Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz und das Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877; endlich das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Fabriken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Gegenwärtig ist der Handelsverkehr in gesicherte Bahnen geleitet, die ihm früher fehlten. Rechtssicherheit und Rechtseinheit sind allerwärts die unerläßlichen Faktoren eines gedeihlichen Fortschritts, vorzüglich in dem fortdauernd neue Rechtsverhältnisse mit sich bringenden Handelsverkehre. Die Rechtssicherheit ganz und die Rechtseinheit in vieler Beziehung hat der Handel in Deutschland erlangt, und der deutsche Kaufmann kann seine Stellung gegenüber den mit ihm in Vertragsverhältnisse tretenden Privatpersonen eben so als geregelt betrachten, wie er als Stätsbürger und Gemeindemitglied in seinen Rechten und Pflichten über beengende Schranken hinausgekommen ist. Freilich erfordert die Zeit auch einen erhöhten Grad von Bildung, Kenntnis und richtiges Verständnis der Stellung, die man im Privat- und öffentlichen Leben einnimmt. Je umfassender die gesetzlichen Bestimmungen, desto sorgsamer hat man ihnen natürlich zu folgen; Gesetzesunkenntnis schützt nicht vor dem durch dieselbe hervorgerufenen Schaden. Das A. D. H.-G.-B. verlangt neben Treue und Glauben gegen Andere von dem Kaufmann seinerseits die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und bedroht deren Vernachlässigung mit mannigfachen Rechtsnachtheilen. Es ist daher dringende Pflicht für Denjenigen, welcher sich dem Kaufmannsstande widmet, sich mit den einschlagenden Theilen der Gesetzgebung eingehend vertraut zu machen. Dies rechtfertigt vor allem eine gedrängte Darstellung der Lehre von dem Handelsstand an dieser Stelle.

Der Handelsstand und die rechtliche Stellung des Kaufmanns.

Der Begriff „Handel" ist kein gesetzlich festgestellter; er gehört in erster Linie der Volkswirthschaftslehre an, und er bleibt abhängig von den Anschauungen der Zeit und der Kulturstufen. Daher haben zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten über jenen Begriff bestanden. Nach der gegenwärtigen Lage des Handels und der richtigen volkswirthschaftlichen Auffassung (vergl. Volkswirthschaftslehre „Der Handel" S. 130) versteht man jetzt unter Handel die Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion, als Verkehr mit beweglichen Sachen und sonstigen Werthen, verbunden

mit der Absicht der Spekulation. Von dieser Anschauung ist das Deutsche Handels-Gesetzbuch ausgegangen und hat sich damit über die seitherigen engen Begrenzungen des Handels als eines reinen Kaufhandels erhoben. Mit anderen Worten: was bei dem Umsatz von Gütern nach dem Prinzip der Arbeitstheilung sich nach und nach im Interesse des erleichterten Verkehrs von jenem eigentlichen Handel loslöste, ist jetzt wieder in den allgemeinen Begriff des Handels hereingezogen. Danach unterscheidet man die direkte Vermittlung des Verkehrs durch Umsatz, d. h. durch Anschaffung und Veräußerung der Wären, von der indirekten Vermittlung, durch Leistung persönlicher Dienste, vorzüglich für Vermittlung von Umsatzgeschäften, ferner durch Transporte, Be- und Verarbeitung von Wären. Gegenstand des Handels sind nur bewegliche Sachen, weil nur sie dem Umsatze im strengen Sinne anheimfallen; man nennt sie schlechtweg Wären. Der Handel hat aber nicht blos mit dinglichen Gegenständen zu thun; auch andere Werthe, namentlich Mittel zur leichteren Verwirklichung der Zahlungsverbindlichkeiten, werden umgesetzt. Zum Betriebe des Handels gehört ferner als nothwendiges Merkmal die Gewerbsmäßigkeit; deren wesentliches Merkmal liegt in dem von vorn herein auf den Abschluß von ganzen Reihen zusammenhängender Handelsgeschäfte gerichteten Vorhaben.

Das Gesetz selbst giebt keine Definition des Begriffs Handel; es erwähnt nur die Handelssachen und die Handelsgeschäfte. Auch die Handelssachen werden nicht näher erklärt; unter ihnen sind alle bei dem Handel zu Tage tretenden Rechtsverhältnisse zu verstehen, und zwar sowohl diejenigen, welche bei der direkten als bei der indirekten Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion vorkommen. Handelssachen sind daher auch alle Mittel zur Förderung des Handelsverkehrs, als Verbindungen zu Handelsgeschäften, die Herbeiziehung von Hülfspersonen zum Geschäftsbetrieb u. s. w. Handelssache (vgl. H.-G.-B. Art. 1, 9, 34) ist der allgemeine Begriff, von welchem die Handelsgeschäfte eine Unterart bilden.

Handelsgeschäfte. Ausführlich befaßt sich das Gesetz mit der Aufzählung der einzelnen Handelsgeschäfte und hat dabei alle solche Rechtsgeschäfte im Sinne, durch welche der Umsatz von Wären und sonstigen Werthen bewirkt wird. Sie sind theils absolute, welche an sich und ohne Rücksicht auf die Person des Handelnden den Charakter von Handelsgeschäften haben (H.-G.-B. Art. 271), theils relative, welche nur dann den Charakter von Handelsgeschäften annehmen, wenn sie entweder gewerbsmäßig und nicht blos handwerksmäßig betrieben werden, mithin den eigentlichen und regelmäßigen Gegenstand eines kaufmännischen Gewerbebetriebs ausmachen, oder wenn ein Kaufmann dieselben, zwar vereinzelt, aber doch immer im Betriebe seines sonstigen Handelsgewerbes ausführt (H.-G.-B. Art. 272).

Zu ersteren, den eigentlichen Handelsgeschäften, werden gerechnet (Art. 271):

1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Wären oder anderen beweglichen Sachen, von Stätspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren (Wechseln u. s. w.), um dieselben weiter zu veräußern, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Wären oder anderen

beweglichen Gegenstände in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Nr. 1 bezeichneten Art, welche der Unternehmer zu diesem Zwecke anschafft;

3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, und das Darlehn gegen Verbodmung.

Zu den relativen Handelsgeschäften, d. h. unter der Voraussetzung des gewerbmäßigen Betriebs, gehören:

1. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;

3. die Geschäfte des kaufmännischen Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen, mit Ausschluß der amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler;

5. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen (Sortiments-, Antiquariats- ꝛc.) Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; endlich die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb ein nur handwerksmäßiger ist.

Außerdem werden als Handelsgeschäfte noch alle sonstigen Geschäfte betrachtet, welche ein Kaufmann als solcher zum Betriebe seines Handelsgewerbes, wenn auch nur einzeln, abschließt, und im Zweifel gelten als derartige Geschäfte alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Verträge (H.-G.-B. Art. 273 u. 274).

Die Handelsgeschäfte kommen theils einzeln in Betracht, theils in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit Rücksicht auf eine dabei thätige Person. In letzterer Beziehung entsteht das Handelsgewerbe. Wer Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, ist Kaufmann, mag er ein eigenes Handelsgewerbe haben oder nicht. Der Begriff des Handelsstandes erstreckt sich indessen nicht auf ihn allein, sondern auch auf alle Diejenigen, welche zu dem Betriebe des Handelsgewerbes Anderer mitwirken (Handelsmäkler, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsgehülfen). In Beziehung auf letztere Hülfspersonen nennt man den Kaufmann Prinzipal. Das von diesem begründete oder geleitete Handelsgewerbe wird in der kaufmännischen Sprache auch häufig mit dem einfachen Worte „Geschäft" bezeichnet, unter welchem man in rein juristischem Sinne (vgl. oben) nur die abgeschlossene einzelne Handelsoperation, z. B. einen Kauf oder Verkauf ꝛc., versteht. Obschon nun ein Geschäft in dem erstgedachten Sinne, d. h. als Thätigkeitskreis eines Gewerbetreibenden, im Eigenthum seines Prinzipals oder Geschäftsherrn steht, so gewinnt es doch bei nur einiger Ausdehnung und bei der Mitwirkung eines mehr oder weniger zahlreichen Hülfspersonals gewisse selbständige Lebensbedingungen, welche ihrerseits Ansprüche sowohl an den Chef wie an die Mitarbeiter stellen und auch im Rechte (z. B. durch einschlagende Vorschriften des Handels-Gesetzbuchs) Berücksichtigung gefunden haben. — An dieser Stelle

kommt zunächst die rechtliche Befähigung einer Person zu einem Geschäftsherrn überhaupt in Betracht.

Bei den Handelsgewerben ist die Fähigkeit zum Betrieb nach den dem öffentlichen Recht angehörenden Bestimmungen zu beurtheilen. Das H.-G.-B. und die Gewerbeordnung gehen von dem Grundsatze der vollständigen Gewerbefreiheit aus, dem sich die Wohlthat der Freizügigkeit nach dem deutschen Reichsgesetz zur Seite stellt. Dieser Grundsatz bethätigt sich in der vollständigen Freiheit jeder Person, nicht nur das ihm gerade zusagende Gewerbe zu betreiben, sondern auch mehrere, selbst verschiedenartige Gewerbe zu verbinden, den Gewerbebetrieb an einem beliebigen Ort auszuüben und ihn auf mehrere Orte oder verschiedene Lokalitäten desselben Ortes auszudehnen. Diese Freiheit ist unbeschränkt überall da, wo die genannten beiden Gesetze gelten, für jeden Reichsangehörigen und polizeilich nicht einmal an die Dispositionsfähigkeit geknüpft. Für die Niederlassung oder Errichtung eines Etablissements (Handelsniederlassung) an einem andern als dem Heimatsorte bedarf es nur der Beibringung eines Nachweises der Reichsangehörigkeit. Im übrigen ist in der Regel, wenn der Gewerbebetrieb begonnen wird, nur die Anzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich. Die Behörde bescheinigt binnen drei Tagen den Empfang der Anzeige, jedoch kann die Fortsetzung des Betriebes polizeilich untersagt werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne solche begonnen wird. Diese ist einzuholen bei Errichtung von Fabrikanlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ingleichen bei Dampfkesselanlagen. Im übrigen ist nur für den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer, der Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und bei Eisenbahnunternehmungen, sowie der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein, ferner für den Vertrieb von Lotterielosen eine besondere behördliche Erlaubnis (Konzession) nothwendig, und Feuerversicherungs-Agenturen und Preßgewerbe müssen, außer der obigen Anzeige, noch bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden angemeldet werden. Auf Grund dieser Anzeige wird ein Anmeldeschein ausgefertigt, welcher zum Beginn des Gewerbes berechtigt. Das Erfordernis des Bürgerrechtes ist gefallen; auch haben die früheren Beschränkungen der Juden, ferner des Handels auf gewisse Wären oder auf einzelne Orte oder auf gewisse Zeiten überall der Toleranz der Neuzeit weichen müssen. Gewissen bestraften Personen kann der Betrieb einiger Handelszweige polizeilich untersagt werden. Vorschriften, daß Beamte, Geistliche, Militärpersonen nicht Handel treiben dürfen, enthalten nicht einen besonderen Ausschließungsgrund vom Handelsgewerbe, sondern sind nur Folgen des allgemeinen Grundsatzes, daß derartige Personen neben ihren amtlichen Funktionen überhaupt nicht oder wenigstens nicht ohne dienstliche Genehmigung ein Gewerbe als Nebenbestimmung treiben sollen. Ebenso sind die Beschränkungen, welche die Prokuristen, die zum Betrieb eines ganzen Handelsgewerbes bestellten Handlungsbevollmächtigten, die Handlungsgehülfen und Handels-

mäkler vom selbständigen Betrieb von Handelsgeschäften ausschließen, nur im Verhältnis dieser Personen zu ihren Prinzipalen, beziehentlich, was die Handelsmäkler anlangt, mit Rücksicht auf ihre besondere Thätigkeit geboten, ohne daß denselben dadurch die Handelsfähigkeit selbst entzogen wäre.

Wird gleichwohl von Personen der gedachten Art ein Handelsgewerbe betrieben, so hat dies weder auf die Rechtsbeständigkeit der einmal abgeschlossenen Geschäfte Einfluß, noch auf die Eigenschaft derselben als Handelsgeschäfte; sie unterliegen dessenungeachtet der Beurtheilung nach Handelsrecht; nur hat die Person, welche unbefugter Weise ein Handelsgewerbe betreibt, die sonst daraus folgenden persönlichen Rechtsnachtheile zu gewärtigen. Der Gewerbebetrieb ohne Anmeldung zieht Ordnungsstrafen nach sich; der Gewerbebetrieb ohne die erforderliche Konzession wird untersagt.

Die hier und da etwa noch bestehenden Kaufmannsverbände (*Kaufmanns-* oder *Kramerinnungen*, *Handelsgenossenschaften*, „Vereine von Kaufleuten") haben keinen öffentlichen Charakter, es sind vielmehr private Vereinigungen der Kaufleute eines Ortes zur Wahrung ihrer besonderen Interessen. Niemand kann gezwungen werden, ihnen beizutreten, noch gewärtigt Der, welcher ihnen fern bleibt, irgend einen rechtlichen Nachtheil. In einzelnen Staten bestehen *Handelskammern*, welche mehr oder minder die Eigenschaft von Behörden haben.

Der Betrieb des Handelsgewerbes ist an das männliche Geschlecht nicht gebunden; auch *Frauen* können selbständig und auf eigene Rechnung ein solches betreiben. Eine Frau, welche dies thut, wird *Handelsfrau* genannt. Sie steht in allen, ihren Gewerbebetrieb betreffenden Rechtsverhältnissen dem Kaufmanne gleich. Es macht keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen betreibt, ob sie das Geschäft selbst führt oder durch Andere führen läßt. Sie kann sich in betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staten etwa geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Eine Ehefrau hingegen, welche nicht selbständig Handel treibt, sondern nur in dem Gewerbe ihres Ehemannes Beihülfe leistet, ist keine Handelsfrau. Ehefrauen bedürfen der Einwilligung ihres Ehemannes, doch genügt es, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt. Nur wenn der Ehemann unfähig ist, die Einwilligung zu ertheilen, z. B. wegen Geisteskrankheit, kann gerichtliche Ermächtigung zum Handelsbetriebe eintreten. Der Ehemann kann seine Einwilligung jederzeit zurückziehen, nur darf es nicht unredlicher Weise und zur Unzeit geschehen. Im übrigen braucht die Ehefrau zu den einzelnen Geschäften eine besondere Einwilligung ihres Ehemannes nicht. Den Handlungsgläubigern gegenüber treten alle Rechte des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau zurück, und wenn und insoweit Gütergemeinschaft besteht, haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen für die Handelsschulden der Ehefrau. Unter gewissen Voraussetzungen haftet hier und da (Preußen) auch das persönliche Vermögen des Ehemannes für die Handelsschulden der Ehefrau. Eheverträge zwischen Ehegatten, von denen Einer zu den Kaufleuten gehört, sind nach einzelnen Landesgesetzgebungen zum Handelsregister anzumelden.

Der Begriff des Kaufmanns und die in betreff desselben gegebenen Bestimmungen haben endlich nicht blos auf einzelne (physische) Personen Anwendung, sondern auch auf die Vereinigung mehrerer, die Handelsgesellschaften, insbesondere auch auf diejenigen Assoziationen, bei denen die Persönlichkeiten der Mitglieder ganz in den Hintergrund treten, die Aktiengesellschaften, und auf Genossenschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, rücksichtlich welcher das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend, ausspricht, daß sie als Kaufleute gelten.

Von den eigentlichen Kaufleuten werden nach dem H.-G.-B. unterschieden die Handwerker sowie Höker, Trödler, Hausirer und andere ihnen sachlich ähnliche Handelsleute, wenn der Letzteren Gewerbebetrieb gering ist, Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer. Auf sie leiden die Bestimmungen über Firma, Handelsregister, Handelsbücher und Prokura keine Anwendung (H.-G.-B. Art. 10). Daraus folgt, daß dieselben im übrigen zu den Kaufleuten gehören.

Der Handwerker erlangt die Eigenschaft als Kaufmann nur dadurch, daß er gewerbsmäßig Wären kauft oder anschafft, um sie unverändert oder nach vorgängiger Be- oder Verarbeitung weiter zu veräußern; je nachdem das Gewerbe über die Grenzen des Handwerks hinausgeht oder nicht, ist das H.-G.-B. ausgeschlossen oder anwendbar.

Man unterscheidet hiernach den Vollkaufmann von den Kaufleuten minderen Rechtes (Minderkaufleuten). Den Vollkaufleuten sind durch das Gesetz besondere Rechte und Pflichten gegeben, durch welche sie sich von den übrigen Stätsunterthanen unterscheiden; sie bestehen hauptsächlich in der Firma und in den Handelsbüchern sowie in der Benutzung der sogen. Handelsregister.

Nur der in das Handelsregister seines Ortes eingetragene Vollkaufmann hat das Recht, den Schutz seiner Geschäftsmarke zu erwirken (§. 1 des Markenschutzgesetzes), und nur Der, welcher als Vollkaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, kann zum Handelsrichter ernannt werden. Firma, Handelsbücher und Handelsregister bilden kaufmännische Einrichtungen, welche dem Handelsgewerbe eigenthümlich sind.

Ehe wir auf diese selbst übergehen, sei zunächst derjenigen Personen des Handelsstandes gedacht, welche als Gehülfen des Prinzipals auftreten. Das Durchlaufen der verschiedenen Stufen wird stets die beste Vorbereitung für das eigene Etablissement des Kaufmanns sein. Je gründlicher und vielseitiger die praktische Ausbildung des Kaufmanns während dieser Zeit erfolgt ist, desto sicherer und nutzbringender wird er, durch die Niederlassung zur Selbständigkeit gelangt, dem eigenen Geschäfte vorstehen. Denn hat auch der bisher übliche Lehrzwang seit der Gewerbefreiheit, wenigstens im Geltungsgebiete der deutschen Gewerbeordnung, aufgehört, so wird doch der Wegfall gesetzlicher Voraussetzung der Lehrzeit keineswegs auch deren Nothwendigkeit an sich aufheben; vielmehr ist eine gediegene praktische Vorbildung im kaufmännischen Geschäftswesen stets unerläßlich.

Die kaufmännischen Hülfspersonen.

Das H.-G.-B. bezeichnet mit Handlungsgehülfen die Handlungslehrlinge und die Handlungsdiener. Als Handlungsgehülfe erscheint ohne Unterschied des Geschlechts das ganze Personal, welches in einem dauernden Dienstverhältnis zu dem Prinzipal hinsichtlich seines Handelserwerbes steht, also kaufmännische Dienste leistet. Darin liegt der Unterschied von den Gewerbegehülfen, welche technische Dienste leisten, und von den Personen, welche bei dem Betriebe des Handelgewerbes Gesindedienste leisten. Für die Handlungsgehülfen gelten nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung alter und neuer Fassung.

Handlungslehrling ist Derjenige, welcher behufs Erlernung der zu einer Handlung gehörenden Geschäfte unter Leitung des Prinzipals kaufmännische Dienste in der Handlung leistet. Für die Lehre selbst ist es gleichgültig, ob sie gegen „Lehrgeld" oder unentgeltlich stattfindet, oder ob für die Arbeit des Lehrlings demselben noch Lohn gezahlt wird. Das Letztere findet sich bei Kaufleuten nur in sehr seltenen Fällen. Die unentgeltliche Lehre findet man am häufigsten in Engrosgeschäften, die gegen Lehrgeld dagegen im Kleinhandel. Doch kommt es in letzterem auch häufig vor, daß an Stelle des Lehrgeldes eine längere Dauer der Lehrzeit festgesetzt wird, als Ausgleichung der auf die Unterweisung und Ausbildung des Lehrlings aufgewendeten Mühe. Ein bloßes Entgelt für die dem Lehrling gewährte Kost und Wohnung ist im Grunde kein Lehrgeld, wenn schon es gewöhnlich als solches bezeichnet wird, sondern nur ein Kostgeld.

Die Dauer der Lehre sowie das Lehrgeld oder die Unentgeltlichkeit der Lehre zu bestimmen, ist Sache des Lehrvertrags, welcher zwischen dem Lehrherrn und den gesetzlichen Vertretern des meist noch unmündigen Lehrlings, dessen Vater oder Vormunde, sei es mündlich oder schriftlich, abgeschlossen wird. Nur in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft werden die diesfallsigen gegenseitigen Ansprüche durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt (H.-G.-B. Art. 57 und 61). Doch empfiehlt sich in den allermeisten Fällen eine solche Uebereinkunft von selbst, und es bleibt nur zu bemerken, daß die Lehrverträge mit bevormundeten Unmündigen vor der Obrigkeit oder durch ihre Vormünder abzuschließen sind.

Die Pflichten des Prinzipals gegen den Lehrling — abgesehen von der etwa verabredeten Gewährung von Kost und Wohnung — lassen sich der Hauptsache nach dahin bestimmen, daß der Lehrherr den Lehrling in allen Arbeiten seines Handelsbetriebes unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen lassen, ihm die Benutzung anderweiter Hülfsmittel zur Ausbildung, namentlich den Besuch von Lehranstalten oder Privatunterrichtsstunden, nicht verweigern, ihn zu sittlichem Lebenswandel anhalten und überhaupt dahin wirken soll, daß der Lehrling sowohl zu einem tüchtigen Kaufmanne, als zu einem moralisch guten Menschen herangebildet werde. Dagegen hat der Lehrling dem Lehrherrn Achtung und Gehorsam zu bezeigen, auch, wenn er bei ihm Wohnung hat, sich der Hausordnung des Lehr-

herrn zu unterwerfen und für den Geschäftsbetrieb selbst die stete Beobachtung des Interesses seines Lehrherrn und die Mithülfe zu möglichstem Gedeihen des Geschäfts desselben sich als Richtschnur für seine Handlungen dienen zu lassen.

Die Befugnisse des Lehrlings im Geschäft dem Publikum gegenüber, seine Verpflichtungen zu ordnungsmäßigem Arbeiten, eventuell zum Ersatz des durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit dem Lehrherrn verursachten Schadens, die Gründe zu einseitigem Aufheben des Lehrverhältnisses, sowohl von Seiten des Lehrherrn als des Lehrlings, sind die gleichen, wie sie im Verhältnis zwischen dem Prinzipal und Handlungsdiener gelten.

Handlungsdiener, Kaufmannsdiener, häufig Commis genannt, die in dem selteneren Falle, wo sie ihre Dienste unentgeltlich leisten, den Namen Volontärs führen, sind diejenigen Handlungsgehülfen, welche nicht zu den Handlungslehrlingen gehören und besonderen gesetzlichen Schutz hinsichtlich der Kündigung genießen. Nach den Geschäftszweigen, welche dem Einzelnen vorzugsweise zugewiesen sind, lassen sich hier der Buchhalter, der mit Besorgung der Buchführung, der Kassirer, der mit Führung der Kasse, der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, der Korrespondent und Kontorist, der mit Abfassung der Briefe und sonstigen schriftlichen Kontorarbeiten, der Reisende, der mit der Ausführung der Geschäftsreisen zur Erhaltung alter und Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen, Anbietung von Wären, Einziehung außenstehender Gelder u. dergl., der Lagerdiener, Magazinier, der mit Verwaltung des Wärenlagers, Führung des Lagerbuchs und Besorgung der mit dem Ein- und Ausgang der Wären verbundenen Geschäfte, der Ladendiener, der mit Besorgung der einzelnen Verkäufe im offenen Verkaufsgewölbe, ja auch das Ladenmädchen, das mit gleicher Besorgung beauftragt ist, unterscheiden.

In Folge der dem H.-G.-B. eigenthümlichen Ausdehnung des Kaufmannsbegriffes — z. B. auf Frachtführer, Wirthe — giebt es Handlungsgehülfen, auf welche die obigen kaufmännischen Bezeichnungen nicht passen.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche aller vorgenannten Handlungsgehülfen auf Gehalt und Unterhalt richten sich nach dem Abschluß des Engagements oder später zwischen ihnen und dem Prinzipal getroffenen Uebereinkommens. Nur in Ermangelung eines solchen Uebereinkommens hat der Ortsgebrauch oder das Ermessen des Handelsgerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, zu entscheiden (H.-G.-B. Art. 57). Allgemein ist der Grundsatz, daß der Gehülfe dem Prinzipal in dem Umfang der ihm obliegenden Dienstleistungen seine ganze Thätigkeit zu widmen hat; theils darauf, theils auf der Gefahr von Konkurrenz und Spekulation beruht das Verbot, ohne Einwilligung des Prinzipals Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten zu machen. Die Zuwiderhandlung hat die gleichen Folgen, wie bei dem Prokuristen (S. 194). Ist keine andere Kündigungsfrist vereinbart, so kann das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener von jedem Theile mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung aufgehoben werden.

Unter diesem Termine sind die Quartalsschlüsse am letzten März, letzten Juni, letzten September und letzten Dezember zu verstehen; wer also von beiden Theilen das Verhältnis am 31. März aufgelöst haben will, muß spätestens am 17. (im Schaltjahr am 18. Februar) dem andern die Kündigung mündlich oder schriftlich anzeigen, ferner wer die Lösung des Verhältnisses für den 30. Juni, beziehentlich 30. September oder 31. Dezember beabsichtigt, hat spätestens am 19. Mai, beziehentlich am 19. August oder am 19. November zu kündigen. Außerdem kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit und ohne Kündigung, ingleichen des Lehrvertrags vor Ablauf der Lehrzeit von jedem Theile nur aus wichtigen Gründen verlangt werden; so von Seiten des Prinzipals insbesondere, wenn der Handlungsdiener oder Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht; wenn er seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt; wenn er durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird; wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder grober Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht; wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt; endlich, wenn Lehrling oder Handlungsdiener ohne Einwilligung des Prinzipals Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten machen (H.-G.-B. Art. 64); und umgekehrt gegen den Prinzipal, wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht (H.-G.-B. Art. 63), ingleichen wenn er ihm widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zumuthet, besonders auch, wenn der Lehrherr den Lehrling gar nicht oder nicht genügend unterweist und vielleicht gar mehr zu untergeordneten häuslichen Verrichtungen ausnutzen, als zu ausbildenden Beschäftigungen im Handelsfache verwenden will. Da das Gesetz nur beispielsweise spricht, können alle wichtigen Umstände bewirken, daß auf Antrag des einen oder des andern Theils der Richter die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausspricht; die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe steht im Ermessen des Richters. Bei ordnungsmäßigem Verlaufe wird das Dienstverhältnis nur unter Einhaltung der rechtmäßigen, entweder vereinbarten oder gesetzlichen (oben angegebenen) Kündigungsfristen zur Lösung gelangen. Doch können auch Umstände vorkommen, unter welchen beide Theile sich über eine vorzeitige, durch unvorhergesehenen Anlaß gebotene Trennung verständigen. So hat der Prinzipal, wenn der Handlungsgehülfe zum Militärdienst einberufen wird, nur dann einen Entschädigungsanspruch, wenn sich der Handlungsgehülfe beim Engagement wissentlich unwahr für militärfrei ausgegeben hat. Ferner wird der Prinzipal in der Regel nichts gegen eine vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses einwenden, wenn der Commis in Folge unerwarteter Umstände plötzlich zur selbständigen Leitung eines eigenen Geschäftes und zu dessen unaufschieblicher Uebernahme sich berufen sähe. Anders läge in solchem Falle freilich die Sache, sofern der Gehülfe sich auf längere Zeit dem Dienstherrn verpflichtet und vielleicht bei einer Konventionalstrafe sich verbindlich gemacht hätte, während einer bestimmten Frist nach Lösung des Verhältnisses kein Konkurrenzgeschäft zu betreiben; hier würde der Prinzipal bei Zuwiderhandlung des Commis zur Einforderung der bedungenen Strafe oder zu sonstigen Entschädigungsansprüchen berechtigt sein. Aus ähnlichen Rücksichten kann auch der willkürliche Austritt eines Lehrlings vor der bedungenen Zeit den Prinzipal zur Forderung einer Entschädigung, z. B. gegen den Vater oder Vormund des Lehrlings, berechtigen, namentlich wenn es sich um eine entzogene wohlfeile Arbeitskraft und dadurch nöthige Einstellung eines Commis für den Lehrherrn handelt.

Andererseits schuldet aber auch der Prinzipal seinen Leuten gewisse Rücksichten und hat ihnen namentlich bei einer etwa beabsichtigten Kündigung seine Willensmeinung klar und bestimmt zu erkennen zu geben. Daher würde u. A. die bedingungsweise Kündigung seitens eines Chefs, z. B. mit den Worten, daß er den Kontrakt, falls der auf Reisen geschickte Commis keine besseren Geschäfte mache, binnen einer gewissen Frist als gelöst betrachte, ohne rechtliche Wirkung gegen den Gehülfen sein. Ferner würde ein Prinzipal, der eine Kündigung ausgesprochen und den Commis gleichwohl über die bestimmte Zeit hinaus in seinem

Dienste behalten hätte, sich bei einer nächsten Gelegenheit auf jene (stillschweigend zurückgenommene) Kündigung nicht ohne weiteres berufen können, sondern zuvor eine neue förmliche Aufsage für den nächsten Kündigungstermin erlassen müssen. Wenn ferner der Prinzipal einen Commis ohne hinreichenden Anlaß fortschickt, so verwirkt der entlassene Gehülfe dadurch, daß er ohne weiteres Folge leistet, noch nicht die ihm zustehenden Ansprüche; vielmehr braucht der vorzeitig entlassene Gehülfe nicht einmal seine Bereitwilligkeit zu fernerer Dienstleistung auszusprechen, um sein Recht auf fortdauernden Salärbezug (bis zum Ablauf der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist) zu wahren; freilich wird das in einer inzwischen etwa neu angetretenen Stellung von dem Commis bezogene Salär in der Regel nach den Landesgesetzen zum verhältnismäßigen Abzuge kommen. In gleicher Weise ist, aus Humanitätsgründen, der Prinzipal (falls nicht besondere Abmachungen entgegen stehen) gesetzlich verbunden, seinem Gehülfen, welcher durch Unglücksfall, z. B. durch unverschuldete Krankheit, an Leistung seiner Dienste zeitweise verhindert wird, das Gehalt (beziehentlich den Unterhalt) während dieser Zeit, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, fortzugewähren. Die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses für den abgehenden Handlungsgehülfen liegt dem Prinzipal nur dann ob, sofern Usanze oder Landesrecht es gebieten.

Was die Stellung des Handlungsgehülfen, des Commis wie des Lehrlings, dem Publikum gegenüber anlangt, so ist derselbe an sich nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen, es sei denn, daß er vom Prinzipal hierzu beauftragt worden sei. In einem solchen Falle nimmt er diejenige Stellung ein, welche das Gesetz unter dem Namen des Handlungsbevollmächtigten bezeichnet, dessen später näher gedacht werden wird. Hervorgehoben sei hier aber schon die gesetzliche Vermuthung, daß die in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Wärenlager angestellten Personen für ermächtigt gelten, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazine oder Wärenlager gewöhnlich geschehen (H.-G.-B. Art. 50), daß sie aber außerhalb dieser Lokalitäten einer besonderen Vollmacht bedürfen, daher das Ueberbringen der Wäre oder einer unquittirten Rechnung sie nicht ermächtigt, die Zahlung zu empfangen (H.-G.-B. Art. 51).

Das Streben jedes Handlungsgehülfen muß und wird darauf gerichtet sein, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit sich das Vertrauen seines Prinzipals in dem Mäße zu erwerben, daß dieser es wagen kann, ihm auch theilweise oder gänzlich die Leitung des Geschäfts und somit die Vertretung nach außen hin zu übertragen. Geschieht dies, so erlangt der Commis die Stellung des Handlungsbevollmächtigten oder die noch höhere des Prokuraträgers, Geschäftsführers, Disponenten, Faktors. Er bleibt zwar im Verhältnis zum Prinzipal, namentlich in Ansehung seiner Ansprüche auf Gehalt, in betreff der Kündigung oder sonstigen Auflösung des Verhältnisses, sowie in Ansehung des Verbots der Führung von Geschäften für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter immer noch in Stellung eines Handlungsgehülfen, woran selbst dadurch sich nichts ändert, daß vielleicht das Gehalt ganz oder theilweise in einem Antheil am Geschäftsgewinn, durch Tantième gewährt wird; nach außen hin aber, dem Publikum gegenüber, verschwindet die dienstliche Stellung, und dies zwar am meisten beim Prokuristen: er erscheint als Vertreter des Geschäfts. Es theilt sich sonach die Stellung in eine doppelte; die eine behält den dienstlichen Charakter

bei, die andere hat die Natur eines Auftragsverhältnisses. Beide sind rechtlich von einander unabhängig, wenn auch thatsächlich mit einander vereinigt. Am deutlichsten tritt dies dadurch hervor, daß die Prokura und Handlungsvollmacht jeder Zeit widerruflich sind, jedoch unbeschadet der kontraktlichen oder gesetzlichen Rechte aus dem Engagementsvertrage.

Der Handlungsbevollmächtigte oder Prokurist braucht nicht ein Handlungsgehülfe zu sein; so ist der Geschäftsreisende und der Agent häufig ein selbständiger Kaufmann, welcher sogar Prokura haben kann (S. 196).

Unbekümmert um die bisherigen Namen für diese selbständigere Stellung des Handlungspersonals nach außen hin, wie „Geschäftsführer", „Faktor", „Disponent" u. dergl., stellt das Handels-Gesetzbuch (Art. 41—56) zwei Klassen der Stellvertretung des Prinzipals auf:

den Handlungsbevollmächtigten und den Prokuristen.

Der Name „Handlungsbevollmächtiger" ist neu. Der Name „Prokurist" ist schon früher gebräuchlich gewesen, aber nicht ganz in dem Sinne, welchen das Handels-Gesetzbuch dieser Bezeichnung unterlegt hat.

Prokurist nämlich ist Derjenige, welcher vom Eigenthümer einer Handelsniederlassung (dem Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und die Firma per procura zu zeichnen. Der Prokurist ist der vollständige Vertreter des Prinzipals. Er ist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, also auch zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozeßführung, sowie zu Anstellung und Entlassung von Handlungspersonal ermächtigt; die Prokura ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht. Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken dagegen bedarf auch der Prokurist besonderer Vollmacht, da die Verträge über unbewegliche Sachen überhaupt nicht als Handelsgeschäfte angesehen werden (H.-G.-B. Art. 42 und 275).

Mit dem Prokuristen kann jeder ohne vorhergehende Erkundigung nach dem Umfange der ihm ertheilten Vollmacht sich in Handelsgeschäfte einlassen. Der dem Prokuristen als solchem ertheilte Auftrag gilt nach außen stets als ein völlig unumschränkter. Etwaige Beschränkungen, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte, oder gewisse Zeiten und Orte, oder nur unter gewissen Umständen, z. B. nur für die Dauer der Abwesenheit des Prinzipals gelte, sind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Nur im innern Verhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Prokuristen sind derartige Beschränkungen zulässig und erzeugen die Wirkung, daß der Prokurist, falls er wider die Beschränkung handelt, seinem Prinzipal für den daraus entstehenden Schaden aufkommen muß. Jedoch kann, wenn ein Kaufmann mehrere Etablissements unter verschiedenen Firmen führt, die Prokura nur für die eine dieser Firmen ertheilt werden. Auch kann die Prokura kollektiv an mehrere Personen ertheilt werden, welche dann gleichsam zusammen nur einen Prokuristen bilden und nur gemeinsam die Firma mit voller Wirkung zeichnen können (H.-G.-B. Art. 41, Abs. 3). Der Schwerpunkt des neuen Rechts liegt darin, daß der Umfang der Berechtigung des Prokuristen Dritten gegenüber gesetz-

lich bestimmt ist; während man früher sich gegebenen Falles erkundigen mußte, wie weit die Vollmacht ertheilt sei, weiß man nun ohne weiteres, daß Der, welcher als Prokurist bestellt ist, unumschränkte Ermächtigung zur Vornahme aller Handelsgeschäfte hat. Während demnach früher dem Prokuristen eine ausführliche schriftliche Vollmacht ertheilt zu werden pflegte, in der alle einzelnen Gattungen von Handlungen möglichst genau verzeichnet waren, die vorzunehmen der Prokurist ermächtigt sein sollte, bedarf es dieser Formalitäten jetzt nach H.-G.-B. Art. 42 nicht mehr, sondern die Bestellung eines Prokuristen kann durch Ertheilung einer ganz kurzen, ausdrücklich als Prokura zu bezeichnenden Vollmacht, oder durch ausdrückliche, mündliche oder schriftliche Bezeichnung einer Person als Prokuristen oder durch mündliche oder schriftliche Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen. Der gebrauchte Ausdruck, Prokura, Prokurist, per procura zeichnen, ist das Entscheidende, und der Prinzipal muß sich des Gewichts dieser Ausdrücke wohl bewußt sein, die, einmal gebraucht, für ihn die Folge haben, daß er durch die Handlungen, die der so Bezeichnete im Namen des Geschäfts vornimmt, verpflichtet wird. In der Regel wird die Ertheilung einer Prokura durch Cirkular, in welchem die Handzeichnung des bestellten Prokuristen, sei es schriftlich, sei es faksimilirt, erscheint, den Geschäftsfreunden des betreffenden Hauses ausdrücklich bekannt gegeben.

Die Ertheilung der Prokura ist außerdem vom Prinzipal beim Gerichte zur Eintragung in das Handelsregister und zur Veröffentlichung seitens des Gerichtes anzumelden, ebenso das Erlöschen derselben.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura und ebenso das der ertheilten Handlungsvollmacht nicht zur Folge, da, abgesehen von rechtlichen Gründen, es gerade nach dem Ableben des Prinzipals für die Erben desselben höchst wichtig ist, daß das Geschäft einen Vertreter habe und nicht sofort gänzlich aufhöre.

Durch die Rechtsgeschäfte, welche von dem Prokuristen oder vom Handlungsbevollmächtigten seinem Auftrage gemäß mit einem Dritten abgeschlossen werden, wird nur der Prinzipal berechtigt und verpflichtet. Es bedarf dazu nicht der besonderen Erklärung bei dem Abschluß des Geschäfts, daß dasselbe im Namen des Prinzipals geschlossen werde; es genügt, wenn die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal eingegangen werden solle (H.-G.-B. Art. 52). Prokuristen sowie diejenigen Handlungsbevollmächtigten, welche entweder zu den Handlungsgehülfen gehören oder zu dem Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellt sind, haben ihre ganze Kraft ausschließlich dem Handelsgewerbe zu widmen, für welches sie beauftragt sind; daher dürfen sie nicht für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreiben, jedoch ist eine stillschweigende Einwilligung des Prinzipals anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung gewisse Handelsgeschäfte betrieb und die Aufgabe dieses Betriebs nicht bedungen hat. Andererseits verpflichtet die Ueberschreitung dieses Verbots den Prokuristen wie den bezeichneten Handlungsbevollmächtigten zum Ersatz des dem Prinzipal dadurch verursachten Schadens;

ja der Prinzipal kann die von Beiden für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für seine Rechnung geschlossen an sich ziehen (H.-G.-B. Art. 56). Hat jemand als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter, jedoch ohne dies zu sein, ein Geschäft geschlossen, oder hat ein Handlungsbevollmächtigter seine Vollmacht überschritten, so berührt das geschlossene Geschäft nicht den Prinzipal, wohl aber haftet der Abschließende dem gutgläubigen Dritten nach Handelsrecht, und zwar nach dessen Wahl für Schadenersatz oder Erfüllung (H.-G.-B. Art. 55). Die Befugnis, Prokura oder Vollmacht ihrem ganzen Umfange nach auf Andere zu übertragen, besteht für die Träger derselben nicht (H.-G.-B. Art. 53). Dies schließt aber nicht aus, daß sie für die Vornahme einzelner Geschäfte Stellvertreter annehmen können.

Handlungsbevollmächtigter ist Derjenige, welchen der Prinzipal zu einzelnen Geschäften oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes bestellt, ohne ihm Prokura zu ertheilen. Das H.-G.-B. versteht darunter Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Vollmachtgeber stehen, wie insbesondere die Handlungsgehülfen. Für selbständige Personen, welchen der Kaufmann in seinem Handelsgewerbe Vollmacht ertheilt, Agenten, Provisionsreisenden und dergl., ist im H.-G.-B. Art. 278 nichts weiter bestimmt, als daß aus ihren Geschäften nur der Vollmachtgeber verpflichtet wird, und daß auch für diese der Art. 55 des H.-G.-B. gilt, während im übrigen Usance und Landesrecht entscheiden.

Die Stellung des Handlungsbevollmächtigten im obigen Sinne ist von sehr verschiedenem Umfange. Er kann unter Umständen alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb des betreffenden Gewerbes mit sich bringt, vornehmen. Zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist er aber nur ermächtigt, wenn ihm der Prinzipal diese Befugnisse besonders ertheilt hat. Einem Handlungsbevollmächtigten gegenüber hat das Publikum die Verpflichtung, sich erst (z. B. durch Einsichtnahme der ertheilten Vollmacht) zu vergewissern, ob er zu dem betreffenden Geschäft, welches der Einzelne mit ihm eingehen will, ermächtigt ist. Zunächst gilt hier die bei den Handlungsgehülfen erwähnte gesetzliche Vermuthung bezüglich der in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Wärenlager angestellten Personen (S. 193). Ueberhaupt hat jede Handlungsvollmacht denjenigen Umfang, welcher gewöhnlich damit verbunden ist, und eine Beschränkung hat gegen Dritte nur Wirkung, wenn sie ihnen bekannt war oder bekannt sein mußte. Den vermutheten Umfang der Handlungsvollmacht kann der Prinzipal beliebig einschränken, was aber gegen Dritte nur dann Wirkung hat, wenn sie davon Kenntnis haben. Der Handlungsbevollmächtigte wird übrigens nicht in das Handelsregister als Vertreter des Geschäfts eingetragen, da seine Vertretungsbefugnis eine mehr oder weniger beschränkte sein kann und er sich ganz in den Grenzen des ertheilten Auftrags zu halten hat. Er hat, um sich auch in der Unterschrift vom Prokuristen zu unterscheiden, nur mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze, z. B. „in Vollmacht" oder „als Bevollmächtigter" oder „m. n." (mandantis nomine), d. h. „im Namen"

oder „im Auftrag der Firma N. N.“, zu zeichnen und darf sich nicht des die Prokura andeutenden Zusatzes pr. pr. oder ppa. (per procura) bedienen. Eine besondere Klasse der Handlungsbevollmächtigten bilden die unter dem Namen *Geschäftsreisende* bekannten Hülfspersonen eines Handelsbetriebes. Diese stehen entweder, gleich anderen Handlungsgehülfen eines Kaufmanns, in einem festen Engagements- und Gehaltsverhältnisse zu ihrem Hause, oder sie vermitteln nur zeitweilig gegen Vergütung einer (nach Prozenten angesetzten) Provision für das eine oder das andere Haus oder auch für mehrere zusammen die auswärtigen Geschäfte; in letzterem Falle spricht man gewöhnlich von *Provisionsreisenden*. Die Letzteren sind aber keine Handlungsbevollmächtigten.

Die fest engagirten Geschäftsreisenden nennt H.-G.-B. Art. 49 Handlungsreisende. Dieselben gehören zu den Handlungsbevollmächtigten und gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen — jedoch nur, wenn sie an auswärtigen Orten verwendet werden. Also sind die s. g. *Stadtreisenden* davon ausgeschlossen. Die Handlungsreisenden beziehen in der Regel außer einem festen Gehalt die Reisespesen und manchmal noch einen Gewinnantheil am Geschäfte; dafür haben sie aber auch die große Pflicht, ihre Häuser nach auswärts hin auf die würdigste, der Stellung der Chefs angemessenste Weise derart zu vertreten, als wenn diese persönlich ihre Geschäftsreisen besorgten. Schon hieraus erhellt hinlänglich, daß der Reisende eine hervorragende Rolle spielt, welche um so bedeutender sein wird, je größeren Rang das zu vertretende Haus einnimmt.

Die Hauptobliegenheit des Geschäftsreisenden besteht darin, die Wären seines Hauses abzusetzen, also die alten Kunden zu erhalten und neue Kunden zu gewinnen; er soll aber auch die Ausstände einziehen, etwaige Differenzen ausgleichen und den Geschmack sowie das Bedürfnis des Publikums ermitteln und davon seinen Prinzipal benachrichtigen. Die Stellung des Geschäftsreisenden ist daher sehr einflußreich.

Bevor der Reisende seine Reise antritt, muß er sich, wenn er nicht etwa Prokurist des Hauses ist und ihn somit seine Prokuravollmacht legitimirt, die sonst nöthige Vollmacht von Seiten seines Chefs, der häufig auch die bevorstehende Ankunft des Reisenden seinen Geschäftsfreunden im voraus anmeldet, sowie Reise-Legitimationspapiere und Kenntnis der bezüglich der Reisenden in den einzelnen von ihm zu besuchenden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen verschaffen oder sich doch bestreben, sich diese anzueignen, bevor er Geschäfte aufsucht. Er muß sich ferner mit den nöthigen Wärenmustern versehen, dieselben hinsichtlich ihrer Qualität und Verkaufspreise systematisch ordnen, ein Verzeichnis der Wärenvorräthe anfertigen und womöglich auch mit den Einkaufspreisen vertraut sein, um je nach den Umständen und nach Maßgabe seiner Instruktionen entsprechende Preisermäßigungen eintreten lassen zu können, sich auch auf seiner Tour fortwährend von den hierauf bezüglichen Veränderungen von seinem Hause au courant halten lassen.*)

*) Das Notiren der Ein- und Verkaufspreise im Warengeschäfte geschieht meistens durch das sog. *Auszeichnen*, und der Reisende thut wohl, wenn er seine Notizen ebenfalls so einrichtet. Dieses Auszeichnen findet oft in Chiffern statt, deren Sinn

Ein genaues Verzeichnis der zu besuchenden Orte dient dazu, dem Reisenden die Route anzugeben, welche er einzuschlagen und zu verfolgen hat; ein Auszug aus den Buchrechnungen seines Hauses setzt ihn in die Lage, den Umsatz der Kunden gegen frühere Jahre zu vergleichen und demgemäß zu wirken, die Forderungen geltend zu machen oder bei Einkäufen die Schulden seines Hauses zu saldiren; außerdem ist für ihn eine möglichst genaue Uebersicht der Handlungsfirmen, welche in seinen Artikeln arbeiten, behufs der Besuche von Wichtigkeit.

So sehr es sich der Reisende nun auch jederzeit angelegen sein lassen muß, Aufträge aufzunehmen, so muß er doch in der Wahl seiner Kunden im Interesse seines Geschäftes bedächtig zu Werke gehen und sich wohl hüten, aus reiner Geschäftssucht das Interesse und den guten Namen seines Hauses aufs Spiel zu setzen. Bescheidenheit und Höflichkeit ziert den Mann, am allermeisten aber den Geschäftsreisenden, der alsdann nicht in die Gefahr kommt, zudringlich oder lästig zu erscheinen; andererseits darf er freilich sich durch zwei- oder dreimalige vergebliche Gänge nicht ohne weiteres abschrecken lassen; gute Wäre, entsprechende Preise und angemessene (nicht marktschreierische) Anpreisung der Wäre verschaffen sich bei unermüdlichem Ausharren endlich doch die verdiente Anerkennung. Die Reisen sind übrigens möglichst zu beeilen, um unnöthige Kosten zu vermeiden; doch dürfen die Geschäfte keinesfalls dadurch benachtheiligt werden; in den Ausgaben herrsche Besonnenheit, ohne dem äußern Anstande Abbruch zu thun; der Reisende betrete in dieser Beziehung stets den goldenen Mittelweg, der ihn alsdann um so sicherer zum erwünschten Ziele führen wird.

Sobald der Reisende einen Auftrag erhalten hat, notire er denselben mit allen verabredeten Bedingungen in ein Buch und sende die eingesammelten Bestellungen mindestens zweimal wöchentlich an sein Haus, denn er bedenke, daß neben guter Wäre und billigen Preisen auch die Pünktlichkeit in Ausführung der Aufträge für den Kaufmann von Wichtigkeit ist. — Die ihm geleisteten Zahlungen verzeichne er ebenfalls sofort genau und gebe sie regelmäßig nach Hause auf, damit die Forderungen in den Handelsbüchern als bezahlt notirt werden und in betreff der neuen Aufträge keine Anstände Platz greifen; die Gelder behandle er instruktionsmäßig entweder durch Bärsendung an sein Haus, oder durch Ankauf billiger und guter Wechsel, oder aber durch Hinterlegung in ein Bankhaus. Die Reisekasse des Reisenden sei stets in gehöriger Ordnung; dazu gehört, daß der Reisende jeden Ausgabeposten gewissenhaft verzeichne, damit er ebensowohl sich selbst als auch bei seiner Rückkehr seinem Chef sofort die nöthige Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben gewähren könne; Redlichkeit in der Verwaltung der ihm anvertrauten fremden Gelder sei überhaupt sein leitender Grundsatz.

---

nur für den Eingeweihten zugänglich ist, und die deshalb in jedem Geschäfte in anderer Weise gewählt werden. — Beispielsweise bezeichnet man Mark oder (österr.) Gulden mit großen, Pfennig oder Kreuzer mit kleinen Buchstaben, oder man setzt den Preis entweder zwischen zwei gleichgültige Ziffern, oder zwei dergleichen Ziffern zwischen die beiden Ziffern des Preises, und wenn dieser nur aus einer Ziffer besteht, links eine 0. So ist 5368 oder 3726 = 36 und 783 oder 0598 = 8 ꝛc.

Auf den Provisionsreisenden hat das Vorgesagte nur insoweit Bezug, als er eine möglichst genaue Kenntnis der Geschäfte des Hauses haben muß, für welches er die auswärtige Vertretung besorgt.

Für das Haus selbst aber ist eine vorsichtige Auswahl in der Person des Provisionsreisenden, der sozusagen völlig unabhängig vom Hause handelt, sehr zu empfehlen. Zu Dem, was bei einem Provisionsreisenden beachtet werden muß, gehört namentlich auch, daß er, da er meistens für mehrere Geschäfte zugleich reist, wenigstens nicht auch für einen Konkurrenten arbeite; dadurch würde der Provisionsreisende, anstatt Vortheil zu bringen, geradezu schädlich werden können. Die mehr oder weniger große Ausdehnung seiner Vollmachten hängt übrigens von dem Vertrauen ab, welches ein Haus in denselben setzt. Natürlich erheischt es sein eigenes Interesse, sich dasselbe zu erwerben, da er, auf seinen Provisionserwerb angewiesen, auch danach streben muß, seine Einnahmen so hoch wie möglich zu bringen.

Selbständige Hülfspersonen des Handelsstandes.

Nicht in persönlicher Beziehung oder wegen dauernder Dienstleistungen, sondern in sachlichem Sinne, d. h. wegen der Vermittlung von einzelnen Handelsgeschäften, können zu den Hülfspersonen des Handelsstandes die Mäkler und die Agenten gerechnet werden.

Die Handelsmäkler oder Sensale stehen in keinem dienstlichen und abhängigen Verhältnis zu einem Handlungseigenthümer, sondern sind selbständig, unterstützen aber den Kaufmann in dem Betriebe seines Gewerbes durch die Einleitung bez. Abschließung von Handelsgeschäften. Die Handelsmäkler sind auf Vorschlag der Kaufmannschaft des betreffenden Ortes amtlich angestellte und vereidigte Vermittler für Handelsgeschäfte (H.-G.-B. Art. 66). Sie sind weder Beamte in dem sonst gewohnten Sinne dieses Wortes, noch Kaufleute; ihre Geschäfte sind auch keine Handelsgeschäfte; nur das Rechtsverhältnis, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht, gehört zu den Handelssachen. Die Thätigkeit der Handelsmäkler erstreckt sich auf die Vermittlung von Käufen und Verkäufen über Wären, Schiffe, bez. Schiffsparten, Wechsel, inländische und ausländische Stätspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen auf die Vermittlungen von Verträgen über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere, den Handel betreffende Gegenstände; auch sind sie nach dem Handels-Gesetzbuch zu gewissen Verkäufen allein berechtigt und in einzelnen Ländern zu öffentlichen Versteigerungen der zu ihrem Amtsbereiche gehörigen Gegenstände befugt. Sie sind entweder für alle diese Geschäfte, oder nur für einzelne derselben, theilweise nur für einzelne Wärengattungen bestellt.

Nach den einzelnen Geschäftszweigen unterscheidet man demgemäß: 1. Warenmäkler, welche sich lediglich mit dem Abschluß von Waren-Ein- und Verkaufsgeschäften befassen, auch zuweilen öffentliche Versteigerungen (Auktionen) von größeren Warenmengen abhalten. Sie theilen sich an manchen Orten, je nach der Warenbranche, in verschiedene Gattungen; so z. B. giebt es Zucker-, Tabaks-, Getreide-, Wollmäkler u. s. w., deren jeder sich dann nur mit seinem einschlägigen Zweige

befaßt; 2. Wechselmäkler, in Frankreich auch Wechselagenten genannt, doch versehen diese an der Pariser Börse auch zugleich die Vermittlung des Ein- und Verkaufs von Statspapieren und Aktien, während in Deutschland an manchen Handelsplätzen das Fondspapiergeschäft außerhalb des Bereiches des Wechselmäklers liegt; 3. Fondsmäkler, welche den Ein- und Verkauf von Stats-, Industriepapieren und Aktien vermitteln; 4. Assekuranzmäkler, deren man sich meist an den Seeplätzen zum Abschluß von Versicherungen zur See für Waren sowohl als auch für das Schiff selbst und die Fracht bedient; 5. Schiffsmäkler, deren Aufgabe darin besteht, Schiffsbefrachtungen zwischen dem Rheder oder Kapitän und dem Befrachter abzuschließen, die außerdem aber auch zum Abschluß von Schiffskäufen und -Verkäufen, wie überhaupt zur Vermittlung solcher Geschäfte verwendet werden, welche auf das Seeschiffswesen Bezug haben. Ihren Sitz haben sie stets an den größeren See-, resp. deren Hafenplätzen.

Die Aufgabe eines Mäklers ist für den Handel eine höchst wichtige und kann nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche das unbedingte Vertrauen der Kaufleute besitzen. Dieses Vertrauen kann nur durch Redlichkeit, Unparteilichkeit und strenge Ordnung bewahrt werden. Deshalb bestimmt das Allg. D. H.-G.-B. Titel VII, Art. 60—84, daß Mäkler für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen (was häufig genug umgangen wird), für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte nicht del credere stehen (alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte), zu keinem Kaufmann in einem Abhängigkeitsverhältnis, sei es als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Handlungsgehülfe, stehen und sich nicht mit anderen Mäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte vereinigen dürfen. Ihre Thätigkeit ist Sache des Vertrauens; deshalb sind sie zur Verschwiegenheit über die ihnen ertheilten Aufträge und die damit verbundenen Verhandlungen verpflichtet, müssen persönlich die Vermittlungen besorgen und haben auch nur, kraft ausdrücklicher und persönlicher Erklärung, Aufträge anzunehmen. Sie sind mithin lediglich an Anwesende, d. h. an solche gewiesen, die sich am Orte ihres Domizils befinden.

Hiernach ist es dem Mäkler weder erlaubt, schriftliche Anträge von Abwesenden zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen. Hat er selbst die übereinstimmenden Erklärungen beider Parteien zu einem Geschäft von diesen persönlich und ausdrücklich entgegengenommen, so ist das Geschäft fest abgeschlossen. Meist theilt nunmehr, nachdem das Geschäft entschieden ist, der Mäkler den Betheiligten erst die beiderseitigen Namen mit. Vorher wußte keiner von ihnen, mit wem er abschließen werde, von welcher andern Seite der Mäkler Auftrag habe. Durch dieses Verfahren wird erzielt, daß, falls es zu einem Abschlusse nicht kommt, keiner der beiden Theile erfährt, von wem das jenseitige Angebot, beziehentlich die jenseitige Nachfrage ergangen ist, und gerade diese Verheimlichung bis zum wirklichen Geschäftsabschlusse liegt zumeist in der Absicht und im Interesse beider Theile. Die Handelsmäkler führen außer einem Handbuche ein mit fortlaufenden Blattzahlen versehenes (paraphirtes) Tagebuch, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich mit ihrer Unterschrift eingetragen werden müssen. Nach Abschluß der Geschäfte haben sie ohne Verzug den Parteien einen Auszug aus dem Tagebuche, eine sogenannte Schlußnote (Schlußzettel), mit ihrer Namensunterschrift versehen, auszuhändigen.

Bei Lieferungsgeschäften ist übrigens die Schlußnote auch noch von den Parteien zu unterzeichnen. Die Beweiskraft der nicht von den Parteien unterzeichneten Schlußnoten und des Tagebuches des Handelsmäklers ist nach Aufhebung der Art. 77, 78 H.-G.-B. (oben S. 183) nicht mehr bevorzugt, sondern hängt von dem Ermessen des Richters ab (§. 259 Civil-Pr.-O.).

Für ihre Mühewaltung gebührt den Handelsmäklern eine Entschädigung, welche gewöhnlich nach Prozenten oder vom Tausend (d. i. per mille) des Betrages des vermittelten Geschäftes berechnet und Maklergebühr, Courtage, Senfarie genannt, mit Abschluß des Geschäftes und Zustellung der Schlußnote fällig und in der Regel von jeder Partei zur Hälfte getragen wird. Neuerdings macht sich die Meinung geltend, daß das Institut beeidigter Mäkler als Vermittler von Handelsgeschäften entbehrlich, daß das Vermittlergeschäft ganz freizugeben und nur für öffentliche Verkäufe, Taxationen u. dgl. vereidete Beamte anzustellen seien. So ist es z. B. seit 1867 in Bremen, weiterhin auch in Hamburg der Fall. (Man vergl. H.-G.-B. Art. 67—84.)

Die Bestimmung der Mäklergebühr (Courtage) richtet sich (abgesehen von einer ausdrücklichen Uebereinkunft) theils nach den örtlichen Börsengebräuchen, theils nach sonstigen, am Platze bestehenden allgemeinen Usanzen.

Hinsichtlich der durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 eingeführten Stempelabgabe für Schlußscheine hat man an einigen Börsenplätzen die Bestimmung getroffen, daß der Mäkler jene Abgabe in dem Falle zu tragen habe, wenn entweder die geschlossene Summe mehr als 3000 Mark beträgt, oder wenn bei Zeitgeschäften die Courtage den Betrag von 10 Mark übersteigt.

Außer den amtlich bestellten und vereideten Mäklern giebt es auch Privat-Handelsmäkler, welche an den Orten, wo es amtlich bestellte Handelsmäkler giebt, als Winkel- oder Pfuschmäkler (Bönhasen) bezeichnet werden. Die durch diese Art Mäkler vermittelten Geschäftsabschlüsse sind zwar ebenso rechtlich gültig, wie durch sonstige beauftragte abgeschlossene Geschäfte; überhaupt gelten für diese Mäkler in der Regel die gleichen Prinzipien wie für die amtlichen Handelsmäkler, doch genießen sie nicht der Standesvorrechte der letzteren, z. B. des Rechts zur Vornahme gewisser Verkäufe nach Art. 311, 343, 348, 354, 366, 387 H.-G.-B. In vielen Fällen beschränkt sich jedoch das Privatmäklerwesen auf die Vermittlung kleinerer Geschäfte zwischen Grossisten und Detailliſten, welchen Letzteren sie die Wären der Ersteren nach Muster verkaufen, weshalb sie eher zu den Agenten zu zählen sind. An Meßplätzen giebt es während der Dauer der Messe besondere Meßmäkler, die eidlich verpflichtet sind und auch als Dolmetscher dienen. In neuester Zeit haben sich an den Fonds- und Produktenbörsen sogenannte Mäklerbanken als Aktiengesellschaften konstituirt, ungefähr in der Art wie die Kontors der Pariser Börsenagenten, welche allerdings dazu beitragen, die Spekulation und vorzüglich das eigentliche Spiel zu fördern.

Die kaufmännischen Agenten widmen sich in der Regel der Thätigkeit, an ihrem Wohnplatze die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer festen Provision wahrzunehmen.

Ihre Obliegenheiten können je nach der Natur der von ihnen vertretenen Firmen außerordentlich mannigfaltig sein. Es giebt Agenten, welche weiter nichts zu thun haben, als ihre Geschäftshäuser regelmäßig vom Stande und Gange der Platzgeschäfte au courant zu erhalten; andere, welche gegen Muster Bestellungen annehmen oder nach Mustern einkaufen, auch zuweilen mit der Einziehung und Auszahlung von Geldern beauftragt werden, u. s. w. Von den Beträgen der betreffenden Fakturen erhalten sie alsdann in den meisten Fällen eine festgesetzte Provision in Prozenten. Je nach der Thätigkeit und Umsicht eines Agenten kann auch er wesentlich zu dem Gedeihen eines Geschäftes beitragen, weshalb er denn auch in seinem Wirkungskreise unablässig bemüht sein muß, die von ihm repräsentirte Firma bekannt zu machen und dabei Sorge zu tragen, daß er das Vertrauen seiner Auftraggeber nur solchen Personen schenke, welche dasselbe durch genügende Kreditfähigkeit verdienen, überhaupt stets so handle, als wenn er nicht im Auftrage, sondern für eigene Rechnung arbeitete.

In größeren Handelsstädten halten die Grossisten auch noch sogenannte Platzagenten oder Platzreisende (S. 197), welche von Zeit zu Zeit die Detaillisten besuchen, die Wärenmuster vorlegen und Bestellungen darauf entgegennehmen.

Das Handels-Gesetzbuch enthält keine besonderen Bestimmungen über die Agenten. Sie sind eben Bevollmächtigte außerhalb eines Dienstverhältnisses, weshalb ihnen in der Regel auch gestattet sein muß, neben den Geschäften eines einzelnen Auftraggebers noch Geschäfte für sich oder für Dritte zu machen, d. h. mehrere Agenturen zu haben. Natürlich wird das einzelne Handelshaus darauf zu sehen haben und sich ausbedingen, daß sein Agent nicht noch die Agentur für ein Konkurrenzgeschäft habe.

Inwieweit der Agent durch seine Handlungen seinen Auftraggeber verpflichte, ist stets nach dem ihm von Letzterem ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen ertheilten Auftrag zu bemessen. Im allgemeinen ist er nur zur Vermittlung von Geschäften, nicht aber zu Abschlüssen berechtigt. In diesem Sinne haben ständige Agenten schon Anspruch auf ihre Gebühr, sobald sie nur den bezüglichen Kunden, mit welchem ihr Auftraggeber direkt abschließt, dem Letzteren zugeführt haben. Ist aber der Agent zu Abschlüssen befugt, so kann er auch darauf bezügliche Dispositionsstellungen rechtswirksam machen und annehmen. Andererseits schließt selbst die Befugnis eines Agenten zum Geschäftsabschlusse noch nicht ohne weiteres seine Ermächtigung zur rechtsverbindlichen Empfangnahme von Zahlungen aus solchen Abschlüssen in sich, selbst nicht in dem Falle, daß der Agent für die von ihm vermittelten Geschäfte das del credere übernommen hätte; denn dieses Verhältnis berührt nicht die Beziehungen des Agenten zum Publikum, sondern würde nur auf den Umfang der ihm gegen seinen Machtgeber obliegenden Vertretung von Einfluß sein. Eine Bürgschaft für die Sicherheit der abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte übernimmt er in der Regel nicht, wie andererseits der Auftraggeber Ueberschreitungen des Auftrags nicht gegen sich gelten zu lassen braucht (vergl. hierzu auch Seite 197).

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen die Provision, die vereinbarte oder ortsübliche Prozentgebühr vom Werth der vermittelten Geschäfte, seitens des Agenten verdient gilt, entscheiden Mangels besonderer Abrede die Handelsgebräuche oder die örtlichen Geschäftsgebräuche (Usanzen). In der Regel ist dem Agenten die Provision zu zahlen, sobald das betreffende Geschäft durch Zahlung des Kaufpreises, bez. durch Annahme von Wechseln laut Verabredung, gedeckt wird, oder wenn das bereits abgeschlossene Geschäft durch Schuld Dessen, der die Provision zu zahlen hat, nicht zur Ausführung kommt.

Die verschiedenen Versicherungsgesellschaften halten in den Städten ihres Geschäftskreises Agenten, gewöhnlich daselbst wohnhafte Kaufleute, welche gegen Provision Versicherungsanträge annehmen. Die einzelnen Agenten eines Landes oder einer Provinz stehen oft unter einem Generalagenten, an den sie ihre Berichte u. s. w. einsenden und der zuweilen auch zum vorläufigen Abschluß der Versicherungen beauftragt ist.

Die kaufmännischen Einrichtungen.

Das Gedeihen des Handelsverkehrs ist bedingt durch Rechtlichkeit und Ordnung. Die letztere ist die Garantie der ersteren. Damit aber dieselbe nicht ganz dem Belieben des Einzelnen anheimfällt, ist der Gesetzgeber berechtigt und, wo so sehr wie im kaufmännischen Verkehr der Kredit und damit das Eigenthum Dritter in Anspruch genommen wird, verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die kaufmännische Geschäftsführung bestimmter, wenn auch nur indirekter Kontrolle unterworfen wird. Dies wird um so nothwendiger, als auf der andern Seite dem Kaufmanne wiederum Rechte in seiner Stellung als Handelsmann zustehen, welche ihn vor anderen Stätsbürgern bevorzugen. Solches gilt namentlich in Bezug auf die klare Darlegung der Vermögenslage des Kaufmanns, wodurch seine Kreditverhältnisse bedingt werden. So vereinigen die sogen. kaufmännischen Einrichtungen der Firmen, der Handelsregister und der Handelsbücher zugleich Rechte und Pflichten in sich.

Die Firma (ital. raggione oder ditta, franz. raison) ist der Name, unter welchem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt; sie ist gewissermaßen der selbständige Name des kaufmännischen Geschäfts im Gegensatz zu demjenigen des Inhabers.

Das H.-G.-B. Art. 15 ff. hat den Anschauungen der Handelswelt gemäß als Prinzip anerkannt, daß alle Kaufleute eine Firma haben müssen, und hat für die Wahl der Firma eine Reihe von Regeln aufgestellt, welche auf dem Grundsatze beruhen, daß die Firma nicht zu Täuschungen in Hinsicht der Inhaberschaft oder zu Verwechslungen mit bereits an demselben Orte bestehenden Firmen Anlaß geben darf. Das Prinzip ist also, daß die Firma eine Wahrheit sei, allein es ist nicht streng durchgeführt, indem die vor dem H.-G.-B. vorhandenen Firmen davon nicht berührt werden und indem der Erwerber eines Handelsgeschäfts dasselbe unter der bisherigen Firma fortführen kann, sofern es ihm die anderen Betheiligten gestatten. In Folge des bezeichneten Grundsatzes soll die Firma so eingerichtet sein, daß man aus derselben auf

den wirklichen Inhaber des Geschäfts schließen kann. Unter Umständen ist Derjenige, dessen Name in einer Firma enthalten ist, als ein haftpflichtiger Inhaber oder Sozius des betreffenden Geschäfts zu betrachten. Der Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (den bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen und der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeutet (z. B. & Co.). Andere, zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienende, Verwechslungen mit ähnlichen Firmen vorbeugende Zusätze sind gestattet. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, wenn dieselbe nicht schon aus den Namen sämtlicher Gesellschafter zusammengesetzt ist, muß den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem, das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze (et Compagnie = & Co. = u. Gen.) enthalten. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftbaren Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten. Die Firma einer Aktiengesellschaft darf — abgesehen von historischen Namen, z. B. Lloyd — gar keinen Namen einer Person enthalten; sie hat in der Regel aus der Bezeichnung des Unternehmens zu bestehen, welches die Gesellschaft betreibt (z. B. Leipziger Bank). Wenn in das bestehende Handelsgeschäft des Einzelkaufmanns jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter neu hinzutritt oder austritt, kann ungeachtet dieser Veränderung die ursprüngliche Firma fortgeführt werden. Nur ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen Einwilligung in die Fortführung der Firma dann erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Die Firma hängt mit dem Handelsgewerbe so eng zusammen, daß eine Veräußerung der Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsbetriebe, für welches sie bisher geführt wurde, nicht zulässig ist. Soll das Geschäft nicht mit übertragen, also liquidirt werden, so hört es auf zu bestehen, und damit muß auch sein bisheriger Name, die Firma, erlöschen. Dagegen hat Derjenige, welcher einmal eine bestimmte, zum Handelsregister angemeldete Firma führt, ein wohlbegründetes Recht darauf und kann einen Andern, der durch unbefugten Gebrauch derselben Firma ihn in seinem Rechte verletzen würde, sowohl auf Unterlassung der weiteren Führung dieser Firma als auf Schadenersatz belangen, wobei das Gericht über das Vorhandensein und die Höhe eines solchen Schadens, der in den meisten Fällen sehr schwierig auf eine bestimmte Summe zu berechnen ist, nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, auch das Erkenntnis auf Kosten des Verurtheilten veröffentlichen kann (H.-G.-B. Art. 15—27).

Alle diese Bestimmungen über die Firmen würden aber zwecklos sein, und dem Bedürfnis des Verkehrs, sich leicht darüber zu unterrichten, wer Inhaber einer Firma ist, würde nicht Rechnung getragen, wenn nicht Fürsorge getroffen wäre, dieser Einrichtung eine gewisse Offenkundigkeit zu geben.

Die Handelsregister sind durch das H.-G.-B. zu diesem Zwecke angeordnet; es ist ferner vorgeschrieben worden die Veröffentlichung der Einträge durch bestimmte Zeitungen, und es dient jene Einrichtung auch noch anderweitigen

kaufmännischen Rechtsvorgängen, weiterhin auch der Sicherung sogenannter Handelsmarken gegen deren unbefugten Mißbrauch durch Eintragung in die mit dem Handelsregister verbundenen Zeichenregister. Seit dem oben gedachten Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 sind zu den Handels- und Zeichenregistern auch noch Musterregister zum Schutze der Erfindungsrechte hinzugetreten.

Das Handelsregister ist ein vom Gericht zu führendes öffentliches, d. h. der Einsichtnahme jedermanns freistehendes Register, in welches gewisse, die einzelnen Handeltreibenden betreffende Thatsachen und Rechtsverhältnisse in möglichst übersichtlicher Weise eingetragen werden, und dessen Einträge überdies durch gewisse, mindestens ein Jahr im voraus bestimmte Zeitungen ohne Verzug bekannt gemacht werden (H.-G.-B. Art. 12—14). Es bildet dadurch ein Organ, welches auf ähnliche Art, wie das Hypothekenbuch oder das Grundbuch über den Rechtszustand der Grundstücke, über die Verhältnisse des Handelsstandes eines Ortes, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, genauen Aufschluß giebt. Vor dem früheren System der Veröffentlichung an der Börse oder durch Zeitungen hat es den Vorzug einer dauernden Fixirung, einer bleibenden Möglichkeit sofortiger Einsichtnahme und öffentlicher Autorität.

Die Einträge beziehen sich auf 1. die Firma, deren Errichtung, Aenderung und Erlöschen, sowie Inhaberschaft und Aenderung des Inhabers; 2. die Ertheilung und das Erlöschen einer Prokura; 3. verschiedene, die Handelsgesellschaft betreffende Momente: die Errichtung, Vertretung, Domizil- und Mitgliedsveränderung, Auflösung, Liquidation. Diese Vorfälle sind zur Eintragung geeignet und müssen eingetragen werden. Hierzu sind die fraglichen Thatsachen anzumelden. Verpflichtet zur Anmeldung sind die Betheiligten (bei den Aktiengesellschaften die Gesellschaftsvorstände).

Die Anmeldung erfolgt bei dem Gerichte des Ortes, in dessen Bezirk der Geschäftsinhaber seine Handelsniederlassung, bez. die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Bei der Anmeldung der Firma hat der Anmeldende seine Namensunterschrift und die Firma entweder persönlich zu zeichnen oder die Zeichnung seines Namens und der Firma in beglaubigter Form, d. i. vor einem Gericht oder Notar anerkannt, einzureichen. Die Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form anzumelden. Der Prokurist hat in gleicher Weise die Firma nebst seiner Unterschrift zu zeichnen oder die Zeichnung einzureichen. Aus den Anmeldungen und Firmenzeichnungen werden vom Gericht die sogenannten Firmenakten zusammengestellt, welche als Grundlage für die Eintragungen in das Handelsregister sorgfältig aufbewahrt werden.

In der Regel dürfen nur die oben bezeichneten Verhältnisse in das Handelsregister eingetragen werden; doch sind zulässig die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche andere Eintragungen zulassen oder gebieten, z. B. hinsichtlich der Eheverträge.

Als Mittel zur Erzwingung der Eintragung gelten:

a) Ordnungsstrafen für den Fall der Unterlassung; der Handelswelt gegenüber behält natürlich, auch wenn die Anmeldung unterlassen wäre, die Annahme einer Firma, Ertheilung einer Prokura, Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 26, 45, 89, 154) immer ihre rechtsverbindliche Kraft;

b) gewisse prozessualische Nachtheile, welche sich an die Unterlassung der Anmeldung knüpfen, namentlich die Erschwerung der Beweislast, z. B. im Fall der Veränderung einer Firma oder ihrer Inhaber, des Widerrufs der Prokura oder der Befugnis eine Gesellschaft zu vertreten (Art. 25, 46, 87, 163);

c) Abhängigkeit der civilrechtlichen Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Eintragung in das Handelsregister. So besteht z. B. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft als solche rechtlich nicht eher, als bis die Eintragung und Veröffentlichung geschehen ist (Art. 178, 211).

Die Aenderung oder das Erlöschen einer Firma oder einer sonstigen in das Handelsregister einzutragenden Thatsache erlangt, so lange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, Dritten gegenüber nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie denselben nachweisbar auf andere Weise bekannt geworden ist. Nachdem aber die vorgeschriebene Eintragung und die Bekanntmachung erfolgt ist, muß in allen Fällen, wo ein bestehendes Rechtsverhältnis dadurch geändert werden soll, der Dritte die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht aus den Umständen die Annahme begründet wird, daß er, der Dritte, die Thatsache der Aenderung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Zu solchen, vom Dritten zu beweisenden Umständen gehören z. B. die Kürze der Zeit seit der Bekanntmachung, die große Entfernung des Ortes und ähnliche Momente, über deren Erheblichkeit natürlich jedesmal das Gericht zu entscheiden hat.

Umgekehrt würde natürlich der Kaufmann, wenn er die Thatsache nicht in das Handelsregister hat eintragen und bekannt machen lassen, er aber behauptet, daß sie der Dritte gekannt habe, diesen letzteren Umstand zu beweisen haben.

Im ganzen bleibt es daher auch jetzt noch für den Handelsstand rathsam, die einmal eingeführte Sitte, derartige Umstände, wie Geschäfts-Eröffnungen und -Veränderungen, Prokura-Ertheilungen und -Zurücknahmen u. dergl., durch Cirkulare (Oblatorien) bekannt zu machen, auch ferner beizubehalten.

An das durch Eintragung der Firma in das Handelsregister bedingte Firmenrecht, welches gegen die Führung gleicher Firma seitens eines Dritten Schutz gewährt, schließt sich der gleichfalls von Eintragung in die mit dem Handelsregister verbundenen Zeichenregister abhängige Markenschutz. Nach der seit 1875 für das ganze Deutsche Reich in dieser Hinsicht bestehenden Ordnung sind alle Gewerbtreibenden, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist, berechtigt, die von ihnen zur Bezeichnung von Wären oder deren Verpackung gebrauchten Zeichen oder Marken zur Unterscheidung ihrer Wären von ähnlichen Erzeugnissen oder Wären anderer Gewerbtreibenden in das Handelsregister eintragen zu lassen und hierdurch gegen mißbräuchliche Anwendung von Konkurrenten zu schützen. Denn das Recht zur Benutzung der angemeldeten Zeichen steht nur derjenigen Firma, welche zuerst die Anmeldung des betreffenden Zeichens bewirkt hat, ausschließlich zu, und es fällt Derjenige, welcher ein fremdes eingetragenes Zeichen mißbräuchlich benutzt, oder auf solche Weise markirte Wären vertreibt, in Folge Strafantrages des Berechtigten in Geldstrafe und Entschädigungspflicht.

Dem Mißbrauche des Wärenzeichens steht es gleich, wenn Wären oder deren Verpackung widerrechtlich mit dem Namen oder der Firma eines Anderen

bezeichnet werden. Zum Schutze des Namens oder der Firma ist eine Registrirung nicht erforderlich.

Die geschehenen Eintragungen von Wärenzeichen werden öffentlich bekannt gemacht, etwa in folgender Weise: „Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma G. Jacobi in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Dezember 1875, morgens 11 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen #.“ Behufs der Anmeldung selbst ist eine deutliche Darstellung des betreffenden Wärenzeichens nebst einem Verzeichnis der Wärengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, versehen mit der Unterschrift der Firma, einzureichen. Vor Ablauf von 10 Jahren seit der Anmeldung des Zeichens ist letztere zu wiederholen, wenn nicht von Amts wegen die Löschung derselben erfolgen soll. Zu versagen ist die Eintragung solcher Zeichen, die nur in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, öffentliche Wappen nachbilden, oder Aergernis erregende Darstellungen enthalten; die Aufnahme des kaiserlich deutschen Adlers in eine Marke ist zwar an sich, jedoch nicht in Wappenschildern gestattet.

Durch Verträge ist der Markenschutz für deutsche Gewerbtreibende im Auslande gesichert, wie auch Nicht-Deutsche den Markenschutz im Deutschen Reich unter Umständen erlangen können.

Auch der Musterschutz, beziehentlich das Recht, gewerbliche Muster und Modelle ausschließlich zu benutzen, ist an die Eintragung, d. h. an die Anmeldung zu dem bei dem gleichen Gerichte, wie das Handelsregister, geführten Musterregister gebunden. Hierbei muß zugleich ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der bezüglichen Behörde niedergelegt werden, bevor noch ein nach demselben gefertigtes Erzeugnis verbreitet worden. Die Frist für den Schutz wird nach Wahl des Berechtigten auf 1 bis 3 Jahre ertheilt und kann auf 10 bis 15 Jahre verlängert werden. Der Musterschutz bezieht sich auf alle Muster und Modelle deutscher Urheber, sofern die Erzeugnisse danach im Inlande verfertigt sind, mögen sie auch nachher im Auslande verbreitet werden; ausländischen Urhebern ist der gesetzliche Schutz für ihre im Inlande gefertigten Erzeugnisse mit Rücksicht auf die im Inlande gelegenen gewerblichen Niederlassungen ebenfalls gewährt. Im übrigen entscheiden die Stätsverträge.

Durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 ist für Inländer und Ausländer der Schutz des geistigen Eigenthums (Urheberrechts) ausgedehnt auf neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Der Patentschutz wird durch die nachgesuchte und erhaltene Patentertheilung seitens des kaiserlich deutschen Patentamtes erworben; seine Wirkung besteht in dem unter Strafe und Entschädigungspflicht stehenden Verbote, den Gegenstand der Erfindung ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig herzustellen oder feilzuhalten und, falls es sich um eine Maschine u. dgl. oder um ein Verfahren handelt, die Maschine oder das Verfahren anzuwenden und zu gebrauchen. Der Anspruch aus dem Patent ist vererblich und gleichwie das Musterrecht auch durch Vertrag auf Andere übertragbar. Die Schutzfrist dauert 15 Jahre, wonach das Patent erlischt, was auch schon früher durch Verzicht oder durch versäumte Gebührenzahlung erfolgen kann.

Die Gebühr für jedes Patent beträgt 30 ℳ; außerdem sind mit Beginn des zweiten Jahres 50 ℳ und für jedes folgende Jahr die um 50 ℳ erhöhten Summen zu bezahlen, so daß sich für das fünfzehnte Jahr die Gebühr auf 700 ℳ stellt. Die bei dem zu Berlin befindlichen Patentamte schriftlich einzureichenden Gesuche um ein Patent werden, falls sie ohne formelle Mängel befunden sind, zunächst in dem „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht, worauf eine Frist von 8 Wochen für etwaige Einsprüche seitens Anderer läuft, nach deren Ablauf das Patentamt über Ertheilung oder Zurückweisung des gesuchten Patentes Beschluß faßt, gegen welchen die Betheiligten binnen vier Wochen Beschwerde bei dem Patentamt selbst einlegen können.

Wird der Antrag auf Nichtigerklärung oder Zurücknahme eines Patents gestellt, so entscheidet darüber das Patentamt, und gegen dessen Erkenntnisse steht den Betheiligten binnen 6 Wochen die Berufung an das Reichsgericht zu.

Die Handelsbücher sollen einen fortdauernden urkundlichen Nachweis sowohl über die einzelnen Geschäfte eines Handelsgewerbes, als auch über die Vermögenslage des oder der Inhaber ermöglichen. Deshalb sind die Handelsbücher als eine vom Gesetz gebotene kaufmännische Einrichtung zu betrachten, die zu treffen und zu unterhalten als eine Pflicht des Kaufmanns erscheint. Eine Aufsicht über die ordnungsmäßige Führung der Bücher schreibt das Gesetz direkt nicht vor.

Der indirekte Zwang hierzu liegt in den mancherlei Nachtheilen, welche vorhandene Unregelmäßigkeiten in der Buchführung für die Beweislichkeit der Geschäfte mit sich bringen; außerdem können solche Unregelmäßigkeiten möglicherweise eine Strafe nach sich ziehen, namentlich wenn nach Eintritt der Insolvenz oder nach Eröffnung des Konkurses sich dergleichen Mängel zeigen sollten (Reichs-Konkursordnung §§. 209, 210). Die Handelsbücher dienen für und gegen den Kaufmann als Beweismittel, dessen Beweiskraft aber nach Aufhebung der Art. 34 flg. (S. 183) lediglich vom Ermessen des Gerichts abhängt (§. 259 C.-P.-O). Hinsichtlich der Art, Zahl und Einrichtung der Handelsbücher schreibt das Handels-Gesetzbuch Näheres nicht vor, als daß Handelsbriefe, Inventar und Bilanz aufzuheben sind und daß ein Kopirbuch geführt werden muß.

Die Bücher sollen allezeit einen vollständigen Ueberblick über die Vermögenslage gewähren und, was ihr Aeußeres betrifft, gebunden sowie Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein, auch sind Rasuren ꝛc. untersagt. Bei dem Beginne des Geschäftes muß eine Inventur und eine Bilanz aufgestellt und vom Geschäftsinhaber (bei Handelsgesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern) unterschrieben werden; dies ist in jedem folgenden Jahre zu wiederholen, das Inventar über ein Wärenlager ist aber nur alle zwei Jahre nöthig. Bei solcher Aufstellung sind sämtliche Vermögensstücke (Wärenvorräthe, Kassenbestände, Forderungen, Geschäftseinrichtungen, Schulden, Grundstücke ꝛc.) nach ihrem Zeitwerthe anzusetzen; zweifelhafte Forderungen sollen ihrem wahrscheinlichen Werthe nach, uneinbringliche Forderungen aber abgeschrieben werden. Die Handelsbücher sind (ebenso wie die Korrespondenz) zehn Jahre lang, und zwar vom Tage der letzten Eintragung ab gerechnet, sorgfältig aufzubewahren.

Die Handelsgesellschaften.

Wenn mehrere Personen ihre Kapitalien und Arbeitskräfte zum Betriebe eines Handelsgewerbes vereinigen, so nennt man dies eine Handelsgesellschaft, Sozietät oder Kompagnie.

Das Allg. D. H.-G.-B. unterscheidet drei Arten solcher Handelsgesellschaften: 1. die offene Handelsgesellschaft, d. h. eine solche, bei der zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und die Betheiligung keines der Gesellschafter auf Vermögenseinlagen beschränkt ist, vielmehr alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haften; 2. die Kommanditgesellschaft, d. h. eine solche, bei welcher einzelne Gesellschafter für den Betrieb des gemeinschaftlichen Handelsgewerbes nur mit Vermögenseinlagen sich betheiligen und einstehen (Kommanditisten), wogegen ein oder mehrere andere Gesellschafter nicht in dieser beschränkten Weise, sondern persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen haften. Ist das Kapital der Kommanditisten in Aktien, welche auf Inhaber oder Namen und mindestens 1000 Mark lauten können resp. müssen, zerlegt, so heißt die Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Verschieden hiervon ist 3. die Aktiengesellschaft, bei welcher alle Theilnehmer nur mit Einlagen sich betheiligen, ohne persönlich zu haften, und bei welcher das ganze Gesellschaftskapital in Aktien auf mindestens 1000 Mark zerlegt ist. Diese zwei letzteren Gesellschaften gelten auch dann als Handelsgesellschaften und Kaufleute, wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (Art. 5, 174, 208 neue Fassung).

Nur diese drei Gattungen sind eigentliche Handelsgesellschaften. Ihr charakteristisches und gemeinsames Merkmal ist gemeinschaftliche Firma und gemeinschaftlicher Handlungsfonds, Gesellschaftsfirma und Gesellschaftsvermögen. Als Gesellschaft können sie unter ihrer Firma Rechte (auch Eigenthum, Hypothekenrechte u. s. w.) erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht auftreten.

Nach dem H.-G.-B. sind keine Handelsgesellschaften die sog. stille Gesellschaft, bei welcher jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust sich betheiligt, und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, sogen. Gelegenheitsgesellschaft, association en participation, Geschäft per conto meta. Bei letzteren beiden Vereinigungen besteht nur zwischen den Vereinigten unter sich, nicht aber Dritten gegenüber, ein Gesellschaftsverhältnis.

Was die eigentlichen Handelsgesellschaften anlangt, so ist ihre Errichtung Sache freier Vereinbarung der einzelnen Mitglieder; sie erfolgt mittels Vertrags, dessen Gültigkeit für die offene Gesellschaft und die einfache Kommanditgesellschaft nicht von besonderen Förmlichkeiten abhängt. Bei der Aktienkommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft ist schriftlicher und zwar gerichtlich oder notariell verfaßter Vertrag nothwendig; die ständliche Genehmigung, welche bisher der Regel nach bei den Aktien- und bei den Aktienkommanditgesellschaften erfordert wurde, ist durch das Gesetz vom 11. Juni 1870

insofern beseitigt, als nur noch wegen des Gegenstandes des Unternehmens (z. B. Erbauung und Betrieb einer Eisenbahn) vom Landesgesetze das Erfordernis der staatlichen Genehmigung vorgeschrieben werden kann. Der Vertrag einer Aktiengesellschaft wird Statut genannt. Wegen Eintragung in das Handelsregister vergleiche das bereits früher Gesagte.

Die Verhältnisse der Gesellschafter unter einander richten sich hauptsächlich nach dem Gesellschaftsvertrag; wenn dieser nichts Anderes bestimmt, haben die Gesellschafter gleiche Rechte und Pflichten und nehmen bei der offenen Handelsgesellschaft nach Kopftheilen, bei der Aktienkommandit- und Aktiengesellschaft nach der Vermögenseinlage Antheil an Gewinn und Verlust. Bei der einfachen Kommanditgesellschaft entscheidet über Antheil an Gewinn und Verlust der Vertrag, eventuell das richterliche Ermessen. Jedes Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft hat das Recht und die Pflicht, bei dem Geschäftsbetrieb persönlich thätig zu sein; es verpflichtet durch seine mündlichen wie schriftlichen Abmachungen, durch Zeichnung der Firma (z. B. auf einem Wechsel, unter ein rechtsverbindliches Schriftstück u. dgl.) unmittelbar die von ihm dabei vertretene Handelsgesellschaft selbst. Soll hierbei eine Ausnahme eintreten und nur Einem oder Einzelnen die Geschäftsführung übertragen werden, so ist dies im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, zum Handelsregister anzumelden und ordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. In der einfachen Kommanditgesellschaft gilt das Gesagte nur für die persönlich haftenden Mitglieder; die Kommanditisten können als solche an der Geschäftsführung nicht Antheil nehmen. Bei der Aktiengesellschaft ist ein Vorstand, der aus einem oder mehreren Mitgliedern oder anderen Personen bestehen kann, mit der Geschäftsleitung zu betrauen und ebenfalls in das Handelsregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen; die rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes erfolgt durch sämtliche Mitglieder, sofern das nicht im Statut anders bestimmt ist. Dem Vorstand steht ein Aufsichtsrath zur Seite, welcher aus mindestens drei aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern bestehen muß. Derselbe hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und muß bei wichtigeren Angelegenheiten um seine Genehmigung gefragt werden. Die oberste Instanz bildet die Generalversammlung der Aktionäre, von welcher die den Aktionären zustehenden gesellschaftlichen Rechte ausgeübt werden. Der Geschäftsgewinn kommt in einem gegebenen Zeitraume (gewöhnlich das Kalenderjahr) unter dem Namen Dividende unter die Aktieninhaber zur Vertheilung.

Die Kommanditaktiengesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Außerdem muß der Aufsichtsrath auch hier aus mindestens drei aus der Zahl der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern bestehen, und die Rechte der Kommanditaktionäre werden durch deren Generalversammlung ausgeübt.

Nach außen hin hat eine Beschränkung der Befugnisse der geschäftsführenden Mitglieder bez. des Vorstandes der Gesellschaft Dritten gegenüber keine Gültigkeit; sie müssen für den ganzen Geschäftsbetrieb ermächtigt sein. Die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft gelten als solche mit rechtsverbindlicher Kraft für die Mitglieder, sobald sie in das Handelsregister

eingetragen sind oder auch nur ihre Geschäfte begonnen haben. Hat eine Kommanditgesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß dem Dritten seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war. — Die Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft besteht erst nach Eintragung ins Handelsregister. Bis dahin gelten die etwa geschlossenen Geschäfte als Privatgeschäfte der handelnden Personen, welche solidarisch haften.

Die Auflösung einer Handelsgesellschaft tritt aus manchen Gründen ein, z. B. durch Konkurseröffnung, gegenseitige Uebereinkunft der Mitglieder, welche sich bei der Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft als ein Beschluß der Generalversammlung darstellt, und durch Ablauf der Zeit, auf welche die Gesellschaft zusammengetreten ist.

Die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern sowie die Abwicklung der laufenden Geschäfte wird Liquidation genannt. Die damit betrauten Personen, welche die Gesellschaftsmitglieder oder Andere sein können, heißen Liquidatoren.

Für die Entwicklung der großen Industrie und des umfänglichen Verkehrs sind besonders die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien wichtig. Durch Vereinigung eines größeren Kapitals, wobei jeder Aktionär die Größe seines Risikos genau kennt, sind sie allein im Stande, Geschäfte und Unternehmungen einzuleiten, welche ohne eine derartige Konzentrirung des Kapitals mehr oder weniger unmöglich wären und von einem Einzelnen gar nicht riskirt werden könnten. Während bei den übrigen Formen der Handelsgesellschaften durch das Vorhandensein persönlich haftender Mitglieder das persönliche Vertrauen den Vermittler macht, ist es hier die Größe des Gesellschaftskapitals, die Solidität der in dem Gesellschaftsstatut niedergelegten Verwaltungsgrundsätze und der Gegenstand des Unternehmens, welche das Vertrauen zur Kapitalbetheiligung und Geschäftsanknüpfung erwecken und tragen.

Allgemeine Rechtsgrundsätze für den kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die besondere Natur des Handelsverkehrs, die einerseits mehr Treue und Glauben erheischt, andererseits aber auch besondere Kenntnisse der Handeltreibenden voraussetzt, rechtfertigt zum Zwecke größerer Erleichterungen und erhöhter Rechtssicherheit einzelne Abweichungen von gewissen im gemeinen bürgerlichen Rechte geltenden Grundsätzen über Verträge und anderweite Rechtsverhältnisse. (H.-G.-B. Art. 278—336.) Die wichtigsten sind folgende:

1. Schriftliche Abfassung der Verträge oder die Beobachtung sonstiger Förmlichkeiten ist — unter Aufhebung der entgegen stehenden Landesgesetze — bei Handelsgeschäften für deren Gültigkeit nur in den vom H.-G.-B. bezeichneten Fällen erforderlich; sie ist nicht einmal bei Gesellschafts-

verträgen (abgesehen von Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien) vorgeschrieben. Neben den wenigen Ausnahmen von dieser Regel (z. B. Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Ladescheine, Bodmereivertrag oder Schiffsverpfändung) ist noch der Fall hervorzuheben, bei welchem es sich um eine Pfandbestellung für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften zweier Kaufleute handelt. Hier ist an die schriftliche Bestellung des Faustpfandes eine über manche bürgerlichen Rechte hinausgehende Befugnis geknüpft. Der Gläubiger kann nämlich in solchem Falle, sobald der Schuldner mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug geräth, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedürfte. Der Gläubiger hat die Bewilligung dazu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Gerichte nachzusuchen, von welchem hierauf, ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers, der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theiles derselben verordnet wird. Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er nämlich diese Anzeige, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Um zunächst den Verkauf selbst zu bewirken, ist aber die Anzeige nicht erforderlich. Weiterhin erhält in dem Falle einer Pfandbestellung der Gläubiger, wenn ihm zugleich bei der Bestellung *schriftlich* das Recht, sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Pfande zu befriedigen, eingeräumt ist, die Befugnis, im Verzugsfalle das Pfand durch einen zu Versteigerungen berechtigten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen; er darf sogar, falls die verpfändeten Gegenstände als marktgängige Wären einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich, durch einen Handelsmäkler bewirken. Alles Obige gilt auch unter der Herrschaft der Reichs-Konkursordnung für den Fall des Konkurses des Schuldners.

2. Für *Antrag* (Offerte) und *Annahme*, durch welche in der Regel alle kaufmännischen Geschäfte zu Stande kommen, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie zwischen Gegenwärtigen (in persönlicher Nähe Verhandelnden) oder zwischen Abwesenden vor sich gehen. Im ersteren Fall muß auf den gestellten Antrag die Erklärung sogleich erfolgen, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist. Eine verspätete Annahme hat dann nur den Sinn eines eigenen Antrags, dessen Rechtsverbindlichkeit nunmehr von der Zustimmung des ursprünglichen Antragsstellers abhängig bleibt. Gewährte aber dieser eine Wartefrist (z. B. in dem Falle, wo der Andere als Bevollmächtigter seines Hauses zuvor dessen Genehmigung wegen eines fraglichen Punktes einholen möchte), so bleibt der Antrag bis zum Ablaufe der Frist rechtsbeständig; es kommen dann die Vorschriften über Offertannahme zwischen Abwesenden zur Geltung. — Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrag bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort deren Eingang erwarten darf. Für die Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei. Wenn die rechtzeitig abgesendete Antwort erst nach diesem Zeitpunkte eintrifft, so besteht der Vertrag nicht, sofern der

Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme seinen Rücktritt erklärt hat oder davon Nachricht giebt. — Das Stillschweigen auf einen Antrag kann nicht ohne weiteres als Genehmigung desselben gedeutet werden; eine Rechtspflicht zur Beantwortung, wenn letztere auch die gute Sitte erheischt, besteht doch nur in besonderen Fällen, wo die unterlassene oder verzögerte Antwort (z. B. wegen Rücksicht auf Preisschwankungen) als Verletzung von Treue und Glauben erscheinen würde. Die Gefahr des verspäteten Eintreffens von Antrag und Antwort trägt der Empfänger des Antrags. Die Folgen aus Unrichtigkeiten in der Korrespondenz (Brief oder Telegramm) treffen den Absender.

3. Unter Auftrag wird in kaufmännischer Bedeutung des Wortes häufig nicht eine Beauftragung im Sinne von Bevollmächtigung verstanden, sondern eine Offerte, Bestellung oder Antrag gemeint. So erfolgt oft eine kaufmännische Order in der Fassung „ertheile Ihnen Auftrag für die und die Wäre und zu dem Preise", oder der Verkäufer schreibt „erbitten uns Ihre werthen Aufträge für die Wäre, welche wir Ihnen zu folgenden Preisen ablassen können." Derartige Fälle werden rechtlich nach den Grundsätzen über Anträge (insbesondere Verkaufsanträge) beurtheilt. Für alle Aufträge und Anträge, desgleichen auch für wirkliche Vollmachten, welche von einem Kaufmann im Handelsgewerbe ausgegangen sind, gilt nun der allgemeine Grundsatz, daß sie auch durch seinen inzwischen etwa erfolgten Tod nicht aufgehoben werden, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht (Art. 297 H.-G.-B.). An die Stelle des ursprünglichen Antragenden und Vollmachtgebers treten also in der Regel dessen Erben oder die Nachfolger im Handelsgeschäft. Diese haben dieselbe Befugnis zur Zurücknahme, soweit sie der verstorbene Vorgänger hatte. Das durch die Verhandlung des Verstorbenen selbst oder in Folge eines ihm gestellten Antrages eingeleitete Rechtsverhältnis bleibt bestehen in solcher Weise, wie es begründet ist, und wird nach dieser Begründung beurtheilt; dies ist besonders hinsichtlich der ausdrücklich erklärten oder annehmbaren Zeitdauer eines Antrags von Wichtigkeit. Ob der Verlust der Dispositionsfähigkeit, z. B. die Entmündigung, für den Antrag ꝛc. von Einfluß ist, richtet sich nach dem Landesgesetze.

4. Durch Veräußerung und Uebergabe von Wären oder anderen beweglichen Sachen, welche von einem Kaufmann in seinem Gewerbebetrieb geschieht, erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Für Gegenstände, welche gestohlen oder verloren waren, gilt diese Vorschrift nur bezüglich der Inhaberpapiere, bei welchen es auch nicht erforderlich ist, daß sie von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetriebe veräußert worden sind (H.-G.-B. Art. 306, 307).

Das soeben Gesagte gilt auch für die Erwerbung des Pfandrechts.

5. Ein Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht) hat der Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen Andern aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind,

sofern er dieselben noch im Gewahrsam hat oder sonst noch in der Lage ist, darüber zu verfügen (H.-G.-B. Art. 313 ff.). Dieses Retentionsrecht kann unter gewissen Umständen auch wegen nicht fälliger Forderungen ausgeübt werden und wird — auch nach Einführung der Reichs-Konkursordnung — durch den Konkurs des Schuldners nicht aufgehoben.

Das Faustpfandrecht und das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers gewähren auch das Retentionsrecht.

6. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus, daher die namentlich bei Kontokorrent-Auszügen gebrauchte Klausel S. E. E. O. (= salvo errore et omissione) für Aussteller und Empfänger überflüssig ist (H.-G.-B. Art. 294).

7. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist nicht an den Ablauf einer Zeitfrist gebunden (H.-G.-B. Art. 295).

8. Zinsen verstehen sich an sich nicht von selbst, sie sind in der Regel nur vertragsmäßige; für den Handelsverkehr sind jedoch auch gesetzlich, also ohne Verabredung, Zinsen gewährt:

a) von einer fälligen Forderung aus einem Handelsgeschäft vom Tage der ausdrücklichen Mahnung an;

b) für Kaufleute in beiderseitigen Handelsgeschäften, ohne Mahnung, von jeder Forderung seit dem Tage des Verfalles;

c) von Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen, die ein Kaufmann in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Andern macht, vom Tage der Leistung an;

d) bei dem kaufmännischen Kontokorrent von dem beim Rechnungsabschluß sich ergebenden Saldo seit dem Tage des Abschlusses, selbst wenn darunter Zinsen begriffen sind. Diese Zinsen verstehen sich in der Höhe von sechs Prozent (H.-G.-B. Art 287—292); höhere vertragsmäßige Zinsen sind zulässig nach dem Reichsgesetze vom 14. November 1867, was aber durch das Wuchergesetz vom 4. Mai 1880 beschränkt ist.

9. Als eigentlicher kaufmännischer Kontokorrent-Verkehr gilt noch nicht die laufende Rechnung über entstandene Forderungen auf der einen Seite und deren successive Tilgung von der andern Seite, sondern nur eine solche Geschäftsverbindung, bei welcher auf beiden Seiten Leistungen vorkommen, die für sich genommen zur Begründung von Gläubigeransprüchen geeignet sind. Zugleich muß die bezügliche Geschäftsverbindung dergestalt ein Ganzes bilden, daß die einzelnen Leistungen innerhalb gewisser Rechnungsperioden (Jahr, Halbjahr) nicht in Betracht kommen, vielmehr in den Abschlußsummen des Kredit und Debet und zuletzt in dem durch Ausgleichung ermittelten Saldo aufgehen sollen. Es bildet hier den Gegenstand der Forderung nur der Saldo; einzelne Rechnungsposten können in der Regel nicht als besondere Klagesache geltend gemacht werden.

Das ausdrückliche oder faktische Anerkenntnis des Kontokorrents oder des Saldo erzeugt einen selbständigen Verpflichtungsgrund.

10. Provision, d. h. eine nach Prozenten berechnete Entschädigung für im Auftrage Anderer geleistete Dienste, kann der Kaufmann auch ohne

vorherige Verabredung beanspruchen, sobald die Dienstleistung in Ausübung des Handelsgewerbes, wenn auch nicht in seinem gewöhnlichen Geschäftskreise erfolgte; desgleichen kann er Lagergeld für die Aufbewahrung von Wären fordern.

11. Die solidarische Haftpflicht, bei welcher Einer für Alle und Alle für Einen (in solidum) zu haften haben, tritt namentlich ein, wenn zwei oder mehrere Personen einem Andern gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinsam eine Verpflichtung eingegangen sind. Diese Haftpflicht schließt die Einreden der Theilung und der Vorausklage aus; jeder wird als Hauptschuldner für das Ganze angesehen (H.-G.-B. Art. 281). Dies gilt namentlich auch von Bürgschaften, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder die Bürgschaft selbst, wie das del credere Stehen, ein Handelsgeschäft ist.

12. Unter Schadenersatz wird nicht blos die Erstattung des wirklichen Schadens, sondern auch des entgangenen Gewinns verstanden; ausgeschlossen bleibt der blos vermeintliche Gewinn (H.-G.-B. Art. 283).

13. Wegen Verletzung über oder unter die Hälfte, überhaupt wegen übermäßiger Verletzung kann ein Handelsgeschäft nicht angefochten werden (Art. 286).

14. Eine Konventionalstrafe unterliegt — abgesehen vom Wuchergesetz — keiner Beschränkung, sie kann das Doppelte des Interesse übersteigen; sie bildet im Zweifel auch nicht die Summe der Entschädigung zum Zwecke der Auflösung des Vertrags (H.-G.-B. Art. 284).

15. Als Ort der Erfüllung abgeschlossener Handelsgeschäfte, d. h. als Ort, wo der Schuldner zu leisten und der Gläubiger zu empfangen hat, gilt jener, welchen der erkennbare Parteiwillen bestimmt, und wenn es hieran fehlt, der Platz, an welchem der Verpflichtete den Sitz seines Handelsgewerbes hat. Befand sich aber bei Abschluß des Vertrages die Wäre mit Wissen beider Theile an einem andern Orte, so erfolgt an letzterem die Uebergabe.

16. Der Erfüllungsort ist auch, Mangels anderer Abrede, maßgebend für die in Betracht kommenden Münzen, Mäße, Gewichte, Zeitrechnung ꝛc.; desgleichen hat im Streitfalle der Richter das am Erfüllungsort herrschende Recht anzuwenden. Im übrigen ist von dem Erfüllungsort, an welchem der Schuldner zu leisten, der Gläubiger zu empfangen hat, der Vertragsort, wo der Vertrag abgeschlossen, und der Destinations- oder Bestimmungsort, wohin z. B. der Verkäufer die Wäre zu senden hat, wohl zu unterscheiden.

17. Sind Geldzahlungen zu leisten, so hat der Schuldner, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, den schuldigen Betrag auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger zu übersenden; dies ändert aber nichts am Erfüllungsorte in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung.

18. Die Kompensation oder Aufrechnung von gegenseitigen Forderungen richtet sich nach dem Landesgesetze, soweit nicht für Handelsgesellschaften der Art. 121 in Betracht kommt.

19. Die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit ist ebenfalls zunächst vom Parteiwillen, sodann vom Handelsgebrauch am Erfüllungsorte abhängig; dies gilt z. B. wenn die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen lautet. — Am Erfüllungstage selbst erfolgt die Leistung und Annahme derselben während der ortsüblichen Geschäftszeit. Ist als Termin oder Stichtag die Mitte eines Monats angenommen, so gilt dafür der fünfzehnte des bezüglichen Monats. Im Falle eines Sonntages oder allgemeinen Feiertages braucht, falls nichts Anderes verabredet ist, erst am nächsten Werktage die Erfüllung geleistet zu werden. Umgekehrt muß am nächstvorhergehenden Tage erfüllt werden, wenn die Leistung innerhalb eines gewissen Zeitraumes (z. B. „innerhalb vier Wochen", „bis Ende dieses Monats" u. dgl.) erfolgen sollte und der letzte Tag dieses Zeitraumes ein Sonntag oder Feiertag wäre. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Die Hauptgeschäfte im kaufmännischen Verkehr.

Unter den wichtigsten Geschäften, welche der kaufmännische Verkehr mit sich bringt, steht der eigentliche Handelskauf (S. 185 ꝛc.) beziehentlich das Lieferungsgeschäft in erster Linie; nächstdem kommen an gegenwärtiger Stelle die Kommission, die Spedition und das Frachtgeschäft in Frage. Von dem Geschäfte der Versicherungsübernahme wird in einem späteren Abschnitt gelegentlich des Versicherungswesens überhaupt die Rede sein; wegen der Vermittlung von Handelsgeschäften sehe man weiter vorn die Ausführung über die Mäkler und Agenten; das Geschäft des Seetransports wird unten im Zusammenhange mit dem Seehandelsrecht überhaupt Erwähnung finden; das Verlagsgeschäft endlich bildet eine ganz besondere Geschäftsart, deren rechtliche Ordnung im Einzelnen vornehmlich unter das allgemeine bürgerliche Recht resp. das Gewohnheitsrecht fällt.

Das Kaufgeschäft ist ein Handelskauf dann, wenn mindestens auf Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft vorliegt, und ist nur in einzelnen Punkten vom H.-G.-B. geregelt. Sogar der Begriff des Kaufvertrages richtet sich nach dem Landesgesetze; doch wird in Art. 338 als Handelskauf erklärt der Vertrag, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht — der sogen. Lieferungskauf.

Hinsichtlich des Kaufobjektes unterscheidet man den sog. Genuskauf, dessen Wäre ein nur der Gattung nach bestimmtes (häufig nach Maß, Gewicht oder Stückzahl verkauftes) Handelsgut bildet, von dem Spezieskauf, bei welchem es sich um einen bestimmten Gegenstand, z. B. eine ausgewählte Maschine, ein bestimmtes Faß Kaffee, „diese" Schiffsladung Getreide ꝛc. handelt.

Der Kaufpreis ist in Geld zu bestimmen und dessen Höhe hängt von dem Uebereinkommen der Kontrahenten ab. Doch wird häufig der Marktpreis oder Börsenpreis bestimmt. Darunter versteht man den Preis

einer Wäre an einem bestimmten Tage, wie er am Erfüllungsorte ordnungsgemäß in Marktberichten, Preiskuranten oder Kurszetteln festgestellt ist; in Ermanglung oder bei Unrichtigkeit solcher Notirungen kommt es auf den mittleren Preis an, welcher sich aus den Kaufgeschäften des betreffenden Ortes und Tages ergiebt.

In der Regel versteht sich der Preis mit für diejenige Verpackung, welche zum Zwecke der Herrichtung und Ausstattung (z. B. bei Cigarren die Kistchen) nöthig ist, nicht aber ohne besondere Abmachung für die gewöhnliche Emballage behufs Versendung. Letztere hat freilich auch der Verkäufer zu besorgen, und er steht für ihre etwaigen (vom Käufer aber zu beweisenden) Mängel sowie für den hierdurch der Wäre zugefügten Schaden ein. Häufig wird aber eine Vergütung für die Emballage oder auch für ihre kostenfreie Rücklieferung vorgesehen. — Beim Kauf nach Gewicht versteht sich der Preis von der Wäre, und was für die Emballage vom Bruttogewicht abgeht, die Tara, wird nach Stück oder nach Prozentsätzen bestimmt. Hierüber, sowie betreffs noch anderer Abzüge vom Preise (Gutgewicht, Rabatt, Skonto ꝛc.) wird man nähere Angaben im Abschnitt über den Wärenhandel finden.

Die Zahlung des Kaufpreises kann gleichzeitig bei Ablieferung der Wäre (Bärkauf, Zug um Zug Geschäft, Kauf per Kasse, per comptant) geschehen oder im voraus (Pränumerationskauf) bewirkt werden, oder endlich erst später (Kreditkauf, Zeitkauf, Kauf auf Zeit) erfolgen.

Die Uebereinstimmung der Kontrahenten, d. h. ihre Einwilligung in das Kaufgeschäft, kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, letzteren Falles durch ein Verhalten, welches deutlich den Willen bekundet, die Offerte des andern Theiles zu acceptiren; z. B. wenn der Empfänger eine ihm käuflich zugesendete, unbestellte Wäre behält und verwendet. Das Verkaufsanerbieten durch allgemeine Offerten, z. B. mittelst Preislisten, gilt nicht als verbindlicher Kaufsantrag, so daß die daraufhin erfolgte Bestellung noch keinen Verkaufsabschluß bewirkt, vielmehr erst noch der Annahme seitens des Verkäufers bedarf.

Uebergabe und Empfang der verhandelten Wäre ist von beiden Theilen zur rechten Zeit und am rechten Orte zu leisten. Säumt der Käufer, die Wäre in Empfang zu nehmen, so kann ihm der Verkäufer, wenn er die Wäre nicht auf Gefahr und Kosten des Käufers deponiren will, den öffentlichen Verkauf der Wäre (bez. ihre Veräußerung zum laufenden Tagespreise durch einen Handelsmakler) androhen und dann auch ausführen lassen (sogen. Verkaufsselbsthülfe). Die Uebergabe, mit welcher in der Regel die Gefahr auf den Käufer übergeht, geschieht entweder körperlich oder durch Uebertragung eines an Order gestellten Ladescheines, Lagerscheines, Konnossements u. s. w. oder durch Gestattung des Wegnehmens. Bei dem Distanzgeschäft, d. h. wenn dem Käufer die Wäre von einem anderen Orte übersendet werden soll, hat der Verkäufer für den Transport zu sorgen, ist jedoch zur Transportversicherung ohne besondere Weisung nicht verpflichtet. Die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang der Wäre auf dem Transporte trägt der Käufer, sofern nicht der Verkäufer vertragsmäßig übernommen hat, an dem Bestimmungsorte zu liefern, resp. zu erfüllen. Im letzteren Falle treffen die Trans-

portkosten den Verkäufer, sonst den Käufer. Ob die Abgabe der Wäre an Post, Eisenbahn u. s. w. seitens des Verkäufers als Uebergabe (Tradition) gilt oder ob es noch einer realen Offerte bedarf, richtet sich nach den hier maßgebenden und ganz verschiedenen Landesgesetzen. — Ein vielfach als Empfang angesehener Akt ist im kaufmännischen Verkehr das sogen. Auszeichnen der Wären. Jedoch kann darin allein, ohne Hinzutreten des ausdrücklichen Willens beider Kontrahenten, hiermit die Uebergabe und den Empfang zu bewirken, eine Empfangnahme nicht gefunden werden.

Unter Empfangbarkeit der Wäre versteht man ihre zur Erfüllung des Kaufgeschäftes taugliche Beschaffenheit, welche dem Käufer zu ihrer rechtsverbindlichen Annahme genügen muß. Dahin gehört das Vorhandensein zugesagter Eigenschaften und die zugesicherte Freiheit von gewissen Mängeln; fehlt eine darauf bezügliche Abrede, so hat der Verkäufer wenigstens Handelsgut mittlerer Art und Güte zu liefern. — Nichtempfangbare Wäre kann der Käufer zurückweisen oder deshalb den Preis entsprechend mindern oder auch, wenn es sich nur um Quantitätsmängel handelt, das Fehlende nachgeliefert verlangen.

Hinsichtlich der Qualitätsmängel gelten, wenn es sich um ein Platzgeschäft (bei welchem der Verkäufer selbst am Lieferungsorte die Wäre dem Käufer zustellt) handelt, die gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Kaufverträge. Anders ist es im Falle eines sogenannten Distanzgeschäftes, d. h. wenn die Wäre von einem andern Orte übersendet wird. Da hier für den Käufer die Möglichkeit, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers mit der zugesendet erhaltenen Wäre zu spekuliren, leichter geboten ist, so soll der Käufer alsbald nach Ablieferung der Wäre ohne Verzug, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, dieselbe untersuchen und, wenn er hierbei Mängel, d. i. daß die Wäre entweder nicht den getroffenen Vereinbarungen entspricht (vertragswidrige Wäre) oder nicht Handelsgut mittlerer Art und Güte ist (gesetzwidrige Wäre), entdeckt, von den wahrgenommenen Mängeln dem Verkäufer sofort Anzeige machen.

Die Untersuchung der Wäre hat der Käufer erst am Ablieferungsorte (nicht zu verwechseln mit dem Orte der Uebergabe) zu bewirken. Der Käufer selbst muß die Möglichkeit haben, die Wäre zu besichtigen und zu prüfen; es genügt also nicht, daß sie einem Spediteur oder Frachtführer mit dem Auftrage, sie dem Käufer zuzustellen, übergeben worden ist, oder daß die Wäre bei der Zollbehörde oder der Post, oder auf dem Bahnhofe oder bei einem Spediteur lagert, sofern nicht die Genannten dem Käufer die Untersuchung der Wäre gestatten. Eine nach Tagen oder Stunden bestimmte Frist für die Untersuchung giebt es nicht, es hängt Alles von dem ordentlichen Geschäftsgange, der Art und dem Umfange der Wäre ab. Natürlich können die Parteien sich auch über eine bestimmte Frist einigen; der Verkäufer dagegen ist nicht befugt, einseitig eine kürzere Frist, etwa in der Rechnung oder dem Avisbriefe, vorzuschreiben, obwohl er an eine so gewährte Fristverlängerung gebunden ist. — Entdeckte Mängel hat nun der Käufer sofort dem Verkäufer anzuzeigen und namhaft zu machen; hierbei können allgemeine Aeußerungen, wie z. B., es gefalle dem Käufer die Wäre nicht, er müsse sie beanstanden u. dgl., nicht genügen. Die Anzeige soll regelmäßig an die

Firma des Verkäufers selbst gerichtet werden, an andere Personen, wie Agenten, Handlungsreisende, nur dann, wenn dieselben vom Verkäufer zur Entgegennahme derartiger Nachrichten bevollmächtigt sind.

Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, so gilt die Wäre als genehmigt.

Mängel, welche erst sechs Monate nach der Ablieferung entdeckt werden, können überhaupt nicht mehr, es sei denn etwas Anderes zwischen den Parteien verabredet oder es sei ein Betrug unterlaufen, geltend gemacht werden.

Ist die Wäre dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann sie der Käufer, jedoch nur unter strenger Beobachtung der Vorschriften über Verkaufsselbsthülfe (S. 217), verkaufen. Für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Wäre hat der Käufer zu sorgen.

Der Verzug eines der Kontrahenten in Erfüllung seiner Verbindlichkeit berechtigt den andern nicht säumigen Theil, entweder neben der Erfüllung auch Schadenersatz wegen der Verspätung und der daraus entstandenen Unkosten zu verlangen oder einfach den Vertrag als gar nicht geschlossen aufzuheben. Außerdem kann der Käufer, wenn sich die Uebergabe der Wäre verzögert, deren Annahme überhaupt ablehnen und Entschädigung mit Rücksicht auf den entgangenen Gewinn fordern, welchen er bei rechtzeitiger Lieferung, sei es durch bloße Werthsteigerung der Wäre, sei es durch deren möglich gewesene Weiterveräußerung, erzielt haben würde. Andererseits kann der Verkäufer, falls beim Zahlungsverzuge die Wäre noch nicht übergeben ist, dieselbe unter Beobachtung der oben S. 217 angedeuteten Form für Rechnung des Käufers verkaufen und sich aus dem Erlöse für seine Kaufpreisforderung nebst Kosten und Schadenersatz befriedigen oder den Mehrbetrag fordern. Uebersteigt freilich der Erlös den ursprünglichen Kaufpreis, so muß der Verkäufer unter Umständen den überschießenden Betrag an den Käufer herauszahlen. Daher wird der Verkäufer bei Wären mit raschen Preisschwankungen vorziehen, vom Vertrage abzugehen. Nicht gestattet ist es natürlich dem Verkäufer, die Wäre zu behalten und doch vom Käufer bei inzwischen eingetretener Preisminderung den Unterschied im Preise ersetzt zu verlangen. War aber dem zahlungssäumigen Käufer die Wäre schon übergeben, so kann der Verkäufer den Preis nebst sechs Prozent Verzugszinsen fordern, Klage anstellen, außerdem auch Sicherheitsmaßregeln beim Richter beantragen, falls er die Forderung und einen Arrestgrund zu bescheinigen vermag.

Will der Käufer oder der Verkäufer in den obigen Fällen statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so hat er dies dem Gegentheile anzuzeigen und muß auf dessen Verlangen demselben eine Frist zur Nachholung des Versäumten bewilligen, sofern nicht die Natur des Geschäfts eine Nachfrist ausschließt, z. B. die Bestellung von Saisonartikeln. Die Pflicht zur Anzeige und Fristgewährung fällt weg, sofern klar erhellt, daß der Säumige von derselben keinen Gebrauch zu machen gedenke, insbesondere wenn derselbe die Erfüllung bereits entschieden verweigert hat.

Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet hinsichtlich der sogenannten Fixgeschäfte statt, bei welchen verabredet ist, daß die Wäre

genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist, weder früher noch später, geliefert werden soll. In solchen Ausnahmsfällen besteht die oben erwähnte Pflicht zur Anzeige und Fristgewährung nicht, dagegen muß Derjenige, welcher bei Säumnis des Andern noch auf der Erfüllung bestehen will, diese Absicht unverzüglich nach Ablauf der festgesetzten Zeit dem andern Theil anzeigen, widrigenfalls er später nicht mehr auf Erfüllung bestehen kann. Auch muß der Verkäufer, wenn er die vom Käufer nicht abgenommene Wäre für dessen Rechnung verkaufen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder Frist thun, da der spätere Verkauf einer marktgängigen börsenmäßigen Wäre nicht mehr auf Rechnung des Käufers geht. Der Käufer seinerseits kann, wenn er die marktgängige Wäre am Stichtage nicht erhält, die Differenz zwischen dem festgesetzten Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise, den die fragliche Wärenart am Stichtage und am Erfüllungsort hat, einfordern. — Im soliden Wärenhandel kommen die Fixgeschäfte mit ihren festbestimmten Stichtagen nur selten und sehr vereinzelt vor; von ihrer Anwendung im Börsengeschäft mit Werthpapieren wird in dem bezüglichen Abschnitt, über den Geldmarkt, weiter die Rede sein.

Besondere Bedingungen oder Modalitäten können bei dem Kaufvertrag in so mannigfaltiger Weise wie bei allen sonstigen Rechtsgeschäften eingegangen werden. Dahin gehört z. B. das Barattogeschäft, wo beide Theile einander Wären käuflich liefern und die Ausgleichung der beiderseitigen Forderungen in verschiedener Art verabredet wird. Für den Handelskauf kommen vornehmlich die beiden Besonderheiten des Kaufes auf Probe und nach Probe in Betracht. Im ersteren Falle, bei dem Kauf auf Besicht oder auf Probe, handelt es sich um die Bedingung, daß der Käufer die Wäre prüfen und genehmigen werde, welches Beides im Ermessen des Käufers steht. Der Verkäufer ist an den Vertrag gebunden, so lang die vereinbarte oder ortsgebräuchliche Frist zur Genehmigung dauert; bei dem Mangel solcher Frist darf der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur sofortigen Erklärung auffordern und ist, wenn diese nicht erfolgt, vom Vertrage frei.

Besitzt der Käufer die Wäre, so gilt sie als genehmigt, wenn er unterläßt, vor Ablauf der Frist oder sofort nach erhaltener Aufforderung dem Verkäufer die Ablehnung der Wäre anzuzeigen. Die Gefahr betreffs der Wäre bleibt, so lange letztere nicht als genehmigt gilt, in der Regel bei dem Verkäufer.

Bei dem Kauf nach Probe übernimmt der Verkäufer die Garantie, daß die zu liefernde Wäre dem Muster gemäß sein werde. Letzteres wird in der Regel dem Käufer eingehändigt, welcher die Probe so aufzubewahren hat, daß sie seinerseits unverändert zur Vergleichung mit der gelieferten Wäre benutzt werden kann. Deshalb ist es am besten und sichersten, wenn sie versiegelt ausgeantwortet oder bei einem Unbetheiligten hinterlegt wird. — Findet der Käufer nachher die ihm gelieferte Wäre nicht probemäßig, so hat er dies dem Verkäufer rechtzeitig anzuzeigen, widrigenfalls die Wäre als genehmigt gilt. Ist aber die Rüge betreffs Güte der Wäre rechtzeitig erfolgt, so hat, daß die Wäre probemäßig sei, der Verkäufer, nicht der Käufer, zu

beweisen, und zwar selbst dann, wenn der Käufer den Kaufpreis voraus bezahlt, die Wäre aber nachher zur Disposition gestellt hat und dann das Gezahlte zurückfordert.

Eine besondere Art des Kaufes nach Probe ist die Ausfall-, Stück- oder Schiffer-Probe, welche nach Abschluß des Vertrages gegeben wird.

Häufig wird bei gewöhnlichen Kaufabschlüssen dem Käufer eine Probe zu seiner Unterrichtung, um welche Wäre es sich handle, vorgelegt. Hieraus folgt noch keineswegs, daß ein Kauf nach Probe beabsichtigt sei, es kommt vielmehr auf die nach den Umständen des Falles zu beurtheilende Absicht der Kontrahenten an. Desgleichen handelt es sich bei dem sogen. Kauf zur Probe nur um die unverbindliche Andeutung des Käufers, daß er, falls ihm die gekaufte Wäre gefalle, zu weiteren Bestellungen nicht abgeneigt sein werde. Da aber die Ausdrücke „zur Probe" und „nach Probe" leicht verwechselt werden, auch mitunter unreelle Verkäufer auf solche Verwechslung spekuliren, so hat man gegebenen Falles entsprechende Vorsicht bei jenen Ausdrücken behufs ihrer gehörigen Unterscheidung anzuwenden. Aus dem Kauf zur Probe entsteht leicht ein Kauf nach Probe, wenn die zuerst gekaufte Wäre als Probe für einen ferneren Kauf genommen und diesem zu Grunde gelegt wird.

Der nicht bezahlte Verkäufer oder Einkaufskommissionär hat hinsichtlich der noch unterwegs befindlichen Wäre das Verfolgungsrecht (droit de suite; stoppage in transitu), welches jetzt in der Konkursordnung §. 36 anerkannt ist.

Die kaufmännische Zahlung geschuldeter Kaufpreise kann entweder direkt oder indirekt geschehen; im ersteren Falle bald durch Bärzahlung, bald durch Kompensation, d. i. durch gegenseitige Ausgleichung von Schuld und Forderung. Die indirekte Zahlung kann in Form der Anweisung oder des Wechsels erfolgen. Die Anweisung hebt das alte Schuldverhältnis nicht eher auf, als bis der Anweisungsnehmer von dem Angewiesenen direkte Zahlung erhalten hat. Ganz allgemein ist der Gebrauch der Zahlung mittels Anweisungen, welche auf den Zahlungsort lauten (sog. Stellzettel), ferner auch mittels der sog. Checks, insbesondere in neuerer Zeit mittels Checks, welche auf die deutsche Reichsbank oder deren Zweiganstalten (Bankstellen) ausgestellt sind. — Wechsel, die „an Zahlungsstatt" gegeben und genommen werden, tilgen die alte Verbindlichkeit, und es entsteht nur die neue aus den Wechseln; werden sie aber nur „Zahlungs halber" gegeben, so gilt dasselbe wie bei der Anweisung. Endlich ist als kaufmännische Zahlungsweise noch die Skontration zu erwähnen, d. h. die Ausgleichung von Schulden und Forderungen unter mehr als zwei Kaufleuten, welche mit Einwilligung sämtlicher Betheiligten und entweder in Person oder durch Stellvertreter auf der Börse oder auf der Messe, oder bei gewissen Bankanstalten stattfindet und in eine Reihe von Kompensationen und Ueberweisungen sich auflöst.

Das kaufmännische Kommissionsgeschäft wird von dem Geschäftsführenden unter eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers geschlossen. Wer derartige Handelsgeschäfte gewerbsmäßig abschließt, heißt Kommissionär; er allein wird berechtigt und verpflichtet durch alle Geschäfte, welche er mit Dritten schließt. Zwischen Letzterem und dem Auftraggeber (Kommittenten) entstehen daraus weder Rechte noch Pflichten.

„Kommission" ist ein sehr vieldeutiger Ausdruck, welcher außer dem obigen Sinne besonders auch den Vollmachtsauftrag und die käufliche Bestellung umfaßt. Ebenso werden als Kommissionär auch gewöhnliche Agenten und selbst Dienstmänner bezeichnet. Daraus, daß der Kaufmann eine Kommission ertheilt oder jemand als Kommissionär beschäftigt, folgt also nichts für die Natur des Rechtsgeschäftes; daher empfiehlt sich ein klarer Ausdruck, daß der Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten ein Handelsgeschäft abschließen soll. Die Worte „Kaufen Sie für mich" lassen in der Regel nur auf einen Vollmachtsauftrag schließen, kraft dessen der Beauftragte im Namen des Andern handelt und sich selbst gar nicht verpflichtet, sofern er die Grenzen des Auftrages einhält.

Wenn der kaufmännische Kommissionär angewiesen ist, im Namen des Kommittenten abzuschließen, so ist dies lediglich ein gewöhnlicher Vollmachtsauftrag; umgekehrt liegt eine kaufmännische Kommission vor, wenn ein Kaufmann, der kein Kommissionsgeschäft betreibt, im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten ein Handelsgeschäft schließt.

Der kaufmännische Kommissionär ist nach außen unbeschränkt, muß aber gegenüber dem Kommittenten Order pariren und hat das Geschäft mit aller Sorgfalt gemäß dem Auftrage auszuführen, wozu gehört, daß er dem Kommittenten Preislisten und sonstige geschäftliche Nachrichten mittheilt, überhaupt ihn auf dem Laufenden erhält, auch sich über die Kreditwürdigkeit der Abnehmer und Lieferanten erkundigt.

Die Abwickelung geschieht je nach Art der Geschäftsverbindung mit Erledigung der einzelnen Kommission oder periodisch, und dabei hat der kaufmännische Kommissionär seinem Kommittenten Rechenschaft über das Geschäft zu geben, nicht blos Rechnung zu legen, auch ihm Dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Für seine Mühwaltung im Interesse des Kommittenten hat hinsichtlich der zur Ausführung gekommenen Geschäfte der Kommissionär Anspruch auf die Kommissionsgebühr oder Provision, welche sich im Falle seiner Garantieleistung für die Zahlungen der Kontrahenten erhöht (del credere-Provision, vgl. Seite 186). Wegen der nicht zur Ausführung gekommenen Geschäfte gebührt dem Kommissionär lediglich die Auslieferungsprovision für das zurückgesendete Kommissionsgut, sofern sie an seinem Domizil ortsgebräuchlich ist. — Alle beim Vollzuge des Kommissionsgeschäftes dem Kommissionär erwachsenden bären Auslagen an Porto, Fracht, Steuer, Assekuranzprämie u. dgl. Spesen hat ihm außerdem der Kommittent zu ersetzen.

Höchst wichtig für den Kommissionär ist der Umstand, daß ihm wegen seiner Auslagen, der Provisionen, der gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf die kommittirten Wären gezeichneten Wechsel, der in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus dem Kontokorrent (S. 214) in Kommissionsgeschäften ein Pfandrecht an dem in seinem Besitz oder unter seiner Verfügungsgewalt befindlichen Kommissionsgute gesetzlich zusteht, dergestalt, daß er sich wegen dieser seiner Forderungen aus dem Kommissionsgute nach den gleichen Regeln wie beim schriftlich bestellten Faustpfande (S. 211) bezahlt machen kann. Dies äußert — auch unter

der Herrschaft der Reichs-Konkursordnung — seine Wirkung auf das Vermögen des Kommittenten namentlich im Falle des Konkurses, wo nämlich der Kommissionär nicht in die Masse zu gehen braucht, sondern sich in der angegebenen Art bezahlt macht und nur den etwaigen Rest abliefert.

Wegen seiner anderweitigen Forderungen an den Kommittenten hat der kaufmännische Kommissionär das Retentionsrecht am Kommissionsgute (S. 213).

Das orderwidrig ausgeführte Geschäft braucht der Kommittent nicht für seine Rechnung anzunehmen, er kann vielmehr Schadenersatz fordern. Nur bei Limitirung des Preises kann der Kommissionär durch Uebernahme der Differenz den Kommittenten zur Anerkennung des Geschäftes zwingen, und im Falle der Verkaufskommission entledigt er sich jeder Verbindlichkeit durch den Nachweis, daß das Limitum nicht zu erreichen war und der Verkauf Schaden von dem Kommittenten abgewendet hat.

Bei der Kommission zum Ein- oder Verkaufe darf der Kommissionär die betreffende Wäre weder selbst liefern noch käuflich übernehmen, also kein Propregeschäft machen, ohne bei dem Kommittenten vorher anzufragen.

Nur bei Ein- und Verkaufskommission von Wären, Wechseln oder Werthpapieren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann der Kommissionär regelmäßig das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich behalten. Diesfalls hat er dem Kommittenten nicht Rechenschaft abzulegen, sondern nur nachzuweisen, daß bei dem berechneten Preise der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages von ihm eingehalten worden ist. Er ist aber auch solchenfalls zur Einhaltung des Limitums verpflichtet und zur üblichen Provision und zur Berechnung der gewöhnlichen Unkosten berechtigt. Im übrigen gelten nach Erklärung des Eintritts als Käufer oder Verkäufer zwischen Kommissionär und Kommittent die Regeln des Kaufvertrages.

Der Einkaufs-Kommissionär ist, so lange die eingekaufte Wäre bei ihm sich befindet, für deren Verlust oder Beschädigung verantwortlich, sofern er nicht seine Schuldlosigkeit beweist. Wegen unterlassener Versicherung haftet er nur dann, wenn er dazu vom Kommittenten beauftragt war. Der Uebergang des Eigenthums am Kommissionsgut auf den Kommittenten richtet sich nach Landesrecht, wonach in der Regel ein Traditionsakt von Seiten des Kommissionärs erforderlich ist.

Der Verkaufskommissionär wird nicht Eigenthümer des ihm zugesendeten Kommissionsgutes, hat aber die Pflicht, gegen Frachtführer und Schiffer die Rechte wegen Manko oder Beschädigung des Gutes zu wahren, und haftet, nachdem das Gut ihm ausgehändigt ist, für Verlust oder Beschädigung ebenso wie der Einkaufskommissionär, einschließlich des über Versicherung Gesagten.

Für den Eingang des Kaufpreises haftet der Kommissionär nur, wenn er del credere stand, oder in Einziehung der Forderung säumig war, bezw. die kontraktliche Verkaufsbedingung vernachlässigte. — Geräth der Kommissionär in Konkurs, während der Kaufpreis noch nicht eingegangen ist, so kann der Kommittent gegen den Käufer selbst klagbar werden, ohne sich der Gläubiger-

schaft anschließen zu müssen, und seine noch unverkauft gebliebene Wäre in natura aus der Masse zurückfordern.

Der Ein- und Verkaufskommissionär ist unter Umständen berechtigt, das Kommissionsgut für Rechnung des Kommittenten in der Form der Verkaufs-selbsthülfe — S. 217 — zu verkaufen, namentlich wenn der Kommittent, obwohl hierzu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Unter Spedition wird die im eigenen Namen für fremde Rechnung übernommene Besorgung von Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer verstanden. Wer derartige Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, heißt Spediteur und hat im allgemeinen die Stellung eines Kommissionärs gegenüber dem Versender der Güter als dem Kommittenten. Man findet deshalb auch häufig den gewerbsmäßigen Betrieb von Speditionsgeschäften mit dem Kommissionshandel („Kommissions- und Speditionsgeschäft") verbunden. — Nach den Regeln der Spedition wird ein dazu geeignetes Geschäft auch dann beurtheilt, wenn der Uebernehmer zwar Kaufmann, aber nicht gewerbsmäßiger Spediteur ist. Dagegen bildet das Geschäft der Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure u. s. w. keine Spedition, sondern nur Frachtvermittelung.

Im allgemeinen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs nach den Grundsätzen der kaufmännischen Kommission zu beurtheilen.

Auch der Spediteur muß gleich dem Kommissionär den Weisungen seines Auftraggebers, des Versenders, Folge geben; und es wäre seinerseits eine schwere Verletzung solcher Pflicht, wenn er jenen Weisungen zuwider handelte und sich hiervon sogar durch Widerspruch des Versenders nicht zurückhalten ließe.

Die Haftung des Spediteurs geht auf jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der nöthigen Sorgfalt bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer und Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter, namentlich auch durch etwaige verspätete Ablieferung entsteht. Bei Empfang der Wären hat er deren Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Beschädigungen festzustellen, auch dem Auftraggeber, unter Beanstandung der Frachtzahlung, anzuzeigen, bei der Weiterversendung aber auf eigene gute Verpackung und auf die Wahl zuverlässiger Frachtführer, Schiffer und Zwischenspediteure zu achten.

Der Spediteur erhält außer der Erstattung seiner Auslagen an Fracht, Zöllen ꝛc. für seine Mühwaltung eine Provision, welche entweder nach der Stückzahl oder nach dem Gewichte der Speditionsgüter berechnet wird. Wegen seiner Provision und Auslagen hat er ein gleiches Pfandrecht am Speditionsgut wie der Kommissionär am Kommissionsgut. In der Regel wird die Provisions- und Spesenforderung von dem Spediteur durch Nachnahme geltend gemacht, und der nachfolgende Spediteur (Zwischenspediteur) sowie der Frachtführer, welcher die Nachnahme geleistet hat, muß die Rechte gegen den Empfänger, zugleich im Interesse seines Vorspediteurs, dem die Spesen kreditirt wurden, durch Innebehalten der Wären sichern. Der Kommittent kann zwar seine Order widerrufen, er muß aber nichtsdesto-

weniger dem Spediteur nicht nur seine Auslagen und die Lagergebühr ersetzen, sondern auch die etwa gehabte Mühwaltung vergüten. — Der Anspruch auf Provision und Spesen ist fällig, sobald der Spediteur das Gut, und zwar vollständig, dem Frachtführer übergeben hat, denn mit dem Transport selbst hat der Spediteur in der Regel nichts zu thun. Betreffs der Zollspesen kann der Spediteur die volle Erstattung auch dann verlangen, wenn der Zoll von der Behörde zu hoch berechnet war; er genügt seiner Pflicht, sofern er den Versender hiervon in Kenntnis setzt, und kann Letzterem selbst darauf das Weitere überlassen. Das Gleiche gilt von der Strafe wegen Zollhinterziehung, welche durch falsche Deklaration des Absenders veranlaßt war; der Spediteur braucht hier nicht erst nachzuweisen, daß er die Strafe bereits gezahlt hat, er darf auf Lösung von der Schuld Anspruch erheben und ist nicht verpflichtet, für den Versender in Vorschuß zu gehen.

Der Spediteur hat für seine obenbezeichneten Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgut, für welches Das gilt, was über das Pfandrecht des Kommissionärs gesagt ist (S. 222). Da der Spediteur Kaufmann ist, so hat er das kaufmännische Retentionsrecht (S. 213), welches ihm auch für nicht konnexe Forderungen zusteht, aber dem Verfolgungsrecht des nicht bezahlten Verkäufers und Einkaufskommissionärs (S. 223) weichen muß.

Das Speditionsgeschäft kann noch in einigen besonderen Weisen, die von der oben dargestellten einfachen Ausführung desselben abweichen, betrieben werden. Zunächst kann der Spediteur, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, den Transport des Speditionsgutes selbst übernehmen. In diesem Falle kann er die gewöhnliche Fracht neben der Provision und den beim Speditionsgeschäft sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen und hat überhaupt zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Eine andere Art des Speditionsgeschäftes ist es, wenn der Spediteur ohne Beziehung auf bestimmte Aufträge Frachtverträge mit Dritten abgeschlossen hat und nun die ihm dadurch zur Verfügung stehenden Transportmittel zur Ausführung des Speditionsauftrags benutzt. Auch in diesem Falle kann er die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen. Ein dritter Fall ist, wenn der Spediteur mit dem Absender oder Empfänger sich über bestimmte Sätze der Transportkosten geeinigt hat; hier darf er, Mangels besonderer Abreden, keine besondere Provision berechnen und haftet für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Endlich kommt es vor, daß der Spediteur, ohne daß für die Transportkosten eine Aversionalsumme bestimmt ist, die Haftung für die Verbindlichkeiten der Zwischenspediteure und Frachtführer durch Uebereinkommen auf sich nimmt. In diesem Falle darf er dieselbe del credere-Provision wie ein für den Käufer haftender Verkaufskommissionär berechnen. —

Die Klagen und Einreden gegen den Spediteur aus dem Speditionsgeschäfte erlöschen binnen einem Jahre, sofern nicht dem Spediteur Betrug oder Veruntreuung zur Last fällt.

Das Frachtgeschäft hat die Beförderung (Transport) von Gütern im Binnenverkehr (zu Lande, auf Flüssen und Binnenseen, nicht aber zur See) zum Gegenstande und wird in der Regel gewerbsmäßig von Frachtführern

gegen bestimmte Frachtsätze (Frachtgelder) ausgeführt. Das Schiffsfrachtgeschäft dagegen bildet einen Theil des Seehandels. Das H.-G.-B. giebt allgemeine Regeln über das gewerbsmäßige Frachtgeschäft, welche auch dann gelten, wenn ein Kaufmann außer seinem gewöhnlichen Gewerbebetrieb in einem Fall den Transport von Gütern übernimmt.

Die Postanstalt ist zwar auch Frachtführer, unterliegt aber dem H.-G.-B. nur soweit, als nicht die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen ein Anderes bestimmen. Die Eisenbahnen sind grundsätzlich den Frachtführern gleichgestellt; doch hat das H.-G.-B. mancherlei Ausnahmen gestattet und daraus ist das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (letzte Redaktion v. 1. Okt. 1883) entstanden, welches aber kein Reichsgesetz und deshalb ungültig ist, weil und soweit es in einzelnen Bestimmungen vom H.-G.-B. abweicht.

Der binnenländische Personen-Transport ist vom H.-G.-B. gar nicht geregelt.

Der Frachtbrief, den der Güterabsender dem Frachtführer auf Verlangen auszustellen hat, dient als Beweis über den Frachtvertrag; doch hat jede sonst zwischen Beiden getroffene und erweisliche Vereinbarung eine gleiche rechtliche Bedeutung wie der Inhalt des Frachtbriefes selbst. Einer Namensunterzeichnung durch den Absender oder Frachtführer bedarf der Frachtbrief nicht. Im Eisenbahnverkehr wird nach dem deutschen Reglement der Frachtvertrag durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Der Absender unterwirft sich durch die Unterzeichnung eines dem Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands entsprechenden Frachtbriefes allen Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere hinsichtlich der Frachtgelder, welche nur von der Direktion ermäßigt werden können.

Unter Umständen kann der Frachtvertrag auch stillschweigend durch gewisse Handlungen abgeschlossen werden, welche den beiderseitigen Willen zu solchem Abschlusse erkennen lassen. Im Postverkehr tritt an die Stelle des Frachtbriefes der Postschein; bei der Beförderung von Reisegepäck (sowohl durch Post als Eisenbahn) der Gepäckschein. Daß bei dem sogenannten Freigepäck ein besonderer Frachtlohn wegfällt, steht der Annahme eines wirklichen Frachtvertrages nicht entgegen; andererseits ist das vom Reisenden bei sich behaltene Gepäck natürlich nicht als Frachtgut anzusehen.

Der regelmäßige Inhalt der Frachtbriefe bezieht sich auf folgende Punkte: 1. Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge, Merkzeichen; 2. Name und Wohnort des Frachtführers; 3. Name des Absenders; 4. Name Desjenigen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll; 5. Ort der Ablieferung; 6. Bestimmung in Ansehung der Fracht, d. h. des Frachtlohnes; 7. Ort und Tag der Ausstellung; endlich 8. besondere Verabredungen z. B. über die Transportzeit und über Entschädigungen wegen verspäteter Ablieferung. Besondere Vorschriften über Aufstellung von Formularen enthält das Eisenbahn-Betriebsreglement für das Deutsche Reich. Es bedarf hiernach einer geschriebenen, gedruckten oder gestempelten Zeichnung des Namens des Absenders, auch steht die Frachtberechnung auf dem vom Absender nicht auszufüllenden Theile. Außerdem müssen die sogen. Begleitpapiere im Frachtbriefe bezeichnet werden, bezüglich solcher Güter, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen; dahin gehören

Deklarationen, Erlaubnisscheine u. s. w., deren Zulänglichkeit der Frachtführer in der Regel sorgfältig zu prüfen hat. Doch pflegen diese Prüfungspflicht solche Transportanstalten (z. B. Eisenbahnen) abzulehnen, welche die Bedingungen, unter denen sie Transporte übernehmen, allgemein bekannt gemacht haben und nun mit Bezug hierauf den einzelnen Frachtvertrag abschließen. In solchen Fällen haftet der Absender dem Frachtführer für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen. — Die äußere Einrichtung der Frachtbriefe ist jetzt durchgehends bei den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen die gleiche; man sehe das im VI. Abschnitte dieses Buchs befindliche Formular nebst zugehörigen Bemerkungen (laut Register).

Der neben dem Frachtbrief bei der Flußschiffahrt, nicht aber im Bahn- oder Postverkehr vorkommende **Ladeschein**, eine den Konnossementen im Seefrachtverkehr entsprechende Urkunde (S. 233), ist vom Frachtführer zu unterzeichnen und regelt dessen Verhältnis zu dem Adressaten oder dem durch Indossament legitimirten Inhaber des an Order gestellten Ladescheins. Nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, ist der Frachtführer zur Ablieferung des Guts verpflichtet.

Für die Sicherung des **Frachtgutes** und dessen Beförderung bestehen strenge gesetzliche Vorschriften, welche für den Eisenbahnverkehr gemildert sind. Die Uebergabe des Gutes an den Frachtführer gilt in der Regel nach bewirkter vollständiger Ablieferung der im Frachtbrief angegebenen Stücke, Kolli u. s. w. als vollzogen, und das deutsche Bahnreglement erklärt mit der alsdann erfolgten Abstempelung des Frachtbriefes den Frachtvertrag für abgeschlossen. Als wesentliche Voraussetzung für Transportannahme des aufgegebenen Gutes gilt die ordnungsmäßige Verpackung. Ausnahmen hiervon sind möglich, falls der Absender einen Revers darüber unterzeichnet, daß die Güter entweder unverpackt oder mit den namhaft zu machenden Mängeln der Verpackung aufgegeben seien. Ohne solchen Revers werden beispielsweise Felle in bloßer Umschnürung, Zucker in losen Broten ꝛc. zur Beförderung nicht angenommen. Außerdem können die Bahnverwaltungen gewisse Güter von der Beförderung entweder ganz ausschließen (z. B. Schießpulver, Feuerwerkskörper u. s. w.) oder nur bedingungsweise (d. h. in bestimmter Verpackung, z. B. gewisse Oele, Chemikalien u. s. w.) zum Transport zulassen.

Die **Lieferungszeit**, innerhalb welcher das Gut am Bestimmungsorte abzuliefern ist, wird in der Regel im Frachtbrief ausbedungen. In den Eisenbahn-Tarifen werden die einzuhaltenden Lieferungszeiten veröffentlicht, welche sich aus Transport- und Expeditionsfristen zusammensetzen. Vor Ankunft des Frachtgutes besteht die Verfügung des Empfängers darüber nur in der Befugnis, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachter die hierzu nöthigen Anweisungen zu ertheilen. Nach der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort kann aber der Empfänger die ihm zustehenden Rechte, gegen Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief angiebt, seinerseits im eigenen Namen wider den Frachter geltend machen.

Die **Haftpflicht** des Frachters bezieht sich auf die Unversehrtheit des Frachtgutes und die Einhaltung der Lieferzeit, auf die Handlungen seiner Leute und der ihm nachfolgenden Frachter, letztere sind aber auch selbständig haftbar.

Zunächst hat der Frachter für allen Schaden aufzukommen, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dessen Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist. Als ganz verloren gilt das Gut, wenn der Frachter außer Stande ist, dasselbe auszuhändigen, gleichviel worin dies seinen Grund hat. Im Bahnverkehr wird Frachtgut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit als in Verlust gerathen betrachtet. Beim Transport über mehrere aneinander schließende Bahnen haften nur die Annahmebahn und die Ablieferungsbahn; dagegen eine mittlere Bahn nur dann, wenn der Schaden als auf ihrer Bahn vorgekommen erwiesen wird. Frei von seiner Haftpflicht hinsichtlich des Gutes wird der Frachter, wenn er nachweist, daß der Schaden entweder durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, ferner durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist; auch haftet er für Kostbarkeiten, Geld und Werthpapiere nur in dem Falle, daß ihm solche Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben ist. Unter der höheren Gewalt wird ein von außen kommendes, überwältigendes Ereignis verstanden; dahin gehören Naturereignisse (Blitz, Erdbeben, Ueberschwemmung, Sturm), ferner unwiderstehliche Kriegsgewalt, Aufruhr u. dgl., jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß die Folgen bei gewöhnlicher Vorsicht nicht zu vermeiden waren. — Bei Berechnung des Ersatzes wird der gemeine Handelswerth zu Grunde gelegt, welchen gleichartige Wäre am Ort und zur Zeit der Ablieferung des Gutes hatte, natürlich unter Abzug des Betrages, der infolge des Verlustes etwa an Zöllen und sonstigen Unkosten gespart ist. Für Beschädigung des Frachtgutes wird der Unterschied zwischen dem abzuschätzenden Kaufwerth des geschädigten Gutes und dem gemeinen Handelswerth desselben vergütet. Bei den Eisenbahnen besteht der Normalsatz von 60 Mark pro 50 kg brutto, sofern nicht vom Absender ein höherer Werth deklarirt ist. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn dem Frachtführer oder der Eisenbahnverwaltung oder den Leuten Beider eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, wo dann der volle Werth des Frachtgutes in Betracht kommt.

Die Haftung für die Lieferfrist bezieht sich auf den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungsfrist, z. B. in Folge Werthminderung der Wäre, entstanden ist. Häufig wird, um schwierige Schädenberechnungen zu umgehen, im voraus eine bestimmte Entschädigungssumme (z. B. der Betrag des Frachtgeldes) vereinbart. Die Bahnverwaltungen haben Normalsätze für die Schädenberechnung aufgestellt, welche ohne weiteres zur Geltung kommen, insbesondere auch, wenn durch bestimmte Zuschläge zum Frachtsatz der Werth des Gutes oder die Einhaltung rechtzeitiger Lieferfrist versichert wird.

Die Haftung des Frachters für seine Leute erstreckt sich auf sein gesamtes Dienstpersonal, auch das nicht-kaufmännische; ferner auf das ganze Hülfspersonal für die Ausführung des bestimmten Transportes. Durch ausdrückliche Vereinbarungen kann der Frachtführer diese strenge Verbindlichkeit mildern, nicht aber die Bahnverwaltungen, deren Verantwortlichkeit noch durch das Reichshaftpflichtgesetz in Bezug auf die Verletzung von Menschen in ganz bedeutendem Maße erweitert ist.

Frei von allen Verbindlichkeiten wird der Frachter, wenn der Empfänger das Gut unbeanstandet annimmt und zugleich die Fracht ohne Vorbehalt zahlt. Die bloße Annahme des Gutes genügt nicht, und hinsichtlich des Vorbehaltes ist es rathsam, daß man denselben gegebenen Falles durch den Frachtführer in seiner Quittung über die gezahlten Frachtgelder bescheinigen läßt.

Unter den Rechten des Frachtführers steht in erster Linie sein Anspruch auf das Frachtgeld („Fracht") und auf Rückvergütung seiner Auslagen, z. B. für Nachnahme, für Liegegelder, für Zollgelder, für nothwendige Reparaturkosten ꝛc. Wegen aller dieser Forderungen hat der Frachtführer ein Pfandrecht am Frachtgut; er kann dasselbe noch binnen drei Tagen nach Ablieferung des Gutes gerichtlich geltend machen, so lange sich das Gut beim Empfänger oder bei einem Dritten befindet, der es für den Empfänger besitzt. Auch hat der Frachtführer als Kaufmann das Retentionsrecht (S. 213) und kann das Frachtgut zu seiner Befriedigung auf Anordnung des Gerichts verkaufen lassen. Die Fracht selbst (Frachtgeld) wird entweder bei der Auflieferung des Gutes berichtigt oder, wie es üblicher, auf den Empfänger angewiesen. — Die Eisenbahnen erheben die Fracht lediglich in Gemäßheit bestimmter Tarife und behalten sich die Berichtigung etwaiger Irrthümer im gleichen Interesse des einen wie anderen Theiles vor. Für gewisse Nachnahmen und Vorschüsse, die auf eingelieferte Güter in bestimmter Höhe entnommen werden können, erheben die Bahnen in der Regel eine Provision. Endlich berechnen sie auch für Säumnisse beim Abholen der Güter oder bei Ausladung der Wagen bestimmte Lagergelder und Wagenstrafmiethen.

Rechtsgrundsätze betreffend den Seehandel.

Soweit der Seehandel einzelne überseeische Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, folgt er in rechtlicher Beziehung den gleichen Grundsätzen, wie sie für Handelsgeschäfte überhaupt vorgesehen sind. Andererseits giebt es für den eigentlichen Seehandel, welcher den Erwerb durch die Seefahrt mittels hierzu geeigneter Fahrzeuge, der Seeschiffe, zum Zwecke hat, eine Reihe besonderer gesetzlicher Grundsätze, welche man unter dem Namen des Seehandelsrechts zusammenfaßt. Sachliche Voraussetzung für diesen Handel bilden die sogen. Kauffahrteischiffe, welche zum überseeischen Transport von Reisenden wie Gütern bestimmt sind. Soll ein derartiges Schiff das Recht haben, die deutsche Reichsflagge, d. h. die Flagge der deutschen Handelsmarine (ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von denen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist) zu führen und hierdurch eines gewissen Schutzes durch das öffentliche Recht theilhaftig werden, so muß es in das Schiffsregister eingetragen sein, welches u. A. die Identität des Schiffes, seine Eigenthumsverhältnisse und den Heimathshafen, welchem das Schiff zugehört, feststellt, auch spätere Veränderungen an diesen Thatsachen aufzunehmen hat. Ueber die erfolgte Eintragung wird dann eine Urkunde, sogenanntes Zertifikat, ausgefertigt. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung

des Zertifikats befugt. Nur solchen Schiffen gebührt die Reichsflagge, welche im ausschließlichen Eigenthum von deutschen Reichsangehörigen und den ihnen gleichgestellten Vereinen sich befinden. Ist ein Schiff segelfertig, d. h. zur Abfahrt bereit, so kann dasselbe wegen Schulden, die auf ihm haften, nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn, daß sie zum Behufe der anzutretenden Reise selbst gemacht wären. Geht ein Schiff unter, oder verliert es das Recht auf Führung der Reichsflagge, so ist es im Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Zertifikat zurückzuliefern.

Rhedereigeschäft und Rhedereigesellschaft. Der Eigenthümer eines zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes wird Rheder und sein Geschäft im gewöhnlichen Sprachgebrauch Rhederei genannt. Der Vertrag wegen Erbauung eines Schiffes, welcher auf dessen Beschaffenheit nach Größe und Form, Holzart und Einrichtung Rücksicht nimmt, wird mitunter Mahlbrief (Mählbrief) oder die Zerte genannt.

Der früher übliche Bielbrief (Beilbrief), d. h. das Attest des Schiffsbauers, wird jetzt durch das oben erwähnte Zertifikat ersetzt. Zu den nothwendigen Schiffspapieren gehört der Meßbrief, ein von der zuständigen Behörde nach vorgenommener Vermessung ausgefertigtes Zeugnis über die Größe und Transportfähigkeit des Schiffes. Der Name des Schiffes soll sichtbar, nicht nur auf jeder Seite des Bug (Vordertheil), sondern auch nebst dem Namen des Heimathafens am Heck (Hintertheil) angebracht sein. — Beim Verkauf eines Schiffes kann die Eigenthumsübertragung durch Abrede auch sofort, ohne die sonst nach Handelsrecht erforderliche Uebergabe, erfolgen; desgleichen behält im Konkursfalle das kontraktliche Pfandrecht an einem Schiffe ohne erfolgte Uebergabe des letzteren Kraft, sofern 1. nach den Reichs- oder Landesgesetzen die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht, 2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des H.-G.-B. ein Bodmereibrief ausgestellt ist. — Für Militärzwecke, insbesondere der kaiserlichen Marine (Truppentransporte ꝛc.), kann die zwangsweise Ueberlassung von Schiffen ihren Besitzern, gegen Vergütung und Entschädigung, auferlegt werden; auch kann die zwangsweise Entäußerung von Fahrzeugen für Häfen- und Flußsperren, gegen Bärzahlung des Werthbetrages, stattfinden.

Der Rheder, welcher für das Verschulden seiner Angestellten, des Schiffsführers (Kapitän) wie der Schiffsmannschaft, einsteht, haftet vielfach nur mit Schiff und Fracht, dagegen in gewissen anderen Fällen, z. B. wegen der Lohnforderungen seiner Leute, auch persönlich, und er kann wegen jeglichen Anspruches vor dem Gericht des Heimathafens belangt werden.

Treten mehrere Personen zusammen, um ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt zu verwenden, so entsteht eine Sozietät, im Handels-Gesetzbuche Rhederei genannt; ihre Mitglieder heißen Mitrheder oder Schiffsfreunde; der zwischen ihnen abgeschlossene Gesellschaftsvertrag wird Rhederbrief genannt; die einzelnen Antheile an dem Schiffe heißen Parten. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist,

sind für die Angelegenheiten der Rhederei die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei Feststellung der Mehrheit werden die Stimmen nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Zu Abänderungen am Rhederbriefe und ähnlichen Beschlüssen wird Einstimmigkeit erfordert, im übrigen genügt die einfache Stimmenmehrheit, welche vorhanden ist, sobald dem oder den Zustimmenden mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört. Die Haftung der Mitrheder nach außen steht gleich jenen des einzelnen Rheders, ist aber nicht solidarisch. Der Antheil eines Mitrhebers richtet sich nach seiner Parte; nach dieser hat er zu den Kosten beizutragen und am Gewinn wie am Verlust theilzunehmen. Die einzelnen Parten können an Andere, ohne Genehmigung der übrigen Mitrheder, übertragen werden. Die Mitrheder besitzen ein Vorkaufsrecht nicht. — Die Leitung der Rhederei wird oft einem Korrespondent-Rheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponenten) übertragen. Er ist kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei mit sich bringt, und verbunden, die nöthigen Vorkehrungen zur Erbauung, Ausrüstung und Erhaltung des Schiffes zu treffen, Frachtkontrakte abzuschließen, die Assekuranzen zu bewerkstelligen und Rechnung zu legen; nur ihm hat der Schiffer zu gehorchen. Die Rhederei endigt durch Verkauf oder Verlust des Schiffes.

Schiffsführung und Schiffsbesatzung. Nachdem der Schutz des deutschen Handels im Auslande und die Organisation der deutschen Seeschiffahrt durch die deutsche Reichsverfassung zur Reichssache erklärt worden, bilden die Kauffahrteischiffe aller deutschen Bundesstäten eine einheitliche Handelsmarine, deren Beaufsichtigung nunmehr der Reichsregierung unterliegt. Letztere hat durch Errichtung geeigneter Anstalten und durch entsprechende Anordnungen sich des deutschen Seewesens angenommen. Dahin gehört namentlich die Gründung der deutschen Seewarte zu Hamburg, welche von der kaiserlichen Admiralität ressortirt und die Erweiterung der Meereskunde behufs Sicherung und Erleichterung des Schiffahrtverkehrs zur Aufgabe hat; ferner der Erlaß einer Deutschen Seemanns-Ordnung (vom 27. Dezbr. 1872), welche die Stellung des Schiffers (Kapitän) und der Schiffsleute, insbesondere auch zum Rheder, regelt, weiterhin eine Strandungs-Ordnung (vom Jahre 1874) und eine Noth- und Lotsen-Signalordnung von 1876.

Die Aufsicht und Führung jedes Seeschiffes wird einem fachkundigen Manne anvertraut, welcher die erforderliche Qualifikation zum Schiffer (Kapitän) erlangt haben muß. Diese besteht in den nöthigen Kenntnissen vom Schiffsbau, von der Steuermannskunst, von dem Seerecht u. s. w. Gewöhnlich muß sich der Schiffer vor seiner Anstellung einer obrigkeitlichen Prüfung unterziehen. Dies gilt auch dann, wenn der Rheder selbst oder ein Mitrheder der Schiffer ist. Das Verhältnis des angestellten Schiffers zum Rheder im einzelnen ordnet gewöhnlich der zwischen Beiden geschlossene Dienstvertrag. Im allgemeinen hat der Schiffer bei allen seinen Verrichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden, u. A. vor der Abreise dafür zu sorgen, daß das Schiff im seetüchtigen Zustande, auch nicht überladen sei, gehörige Einrichtung, Bemannung und Verproviantirung habe, daß die nöthigen Dokumente (wie Zertifikat, Meßbrief, Inventar, Musterrolle, Ladungsmanifest)

an Bord seien. Von Beginn der Ladung bis zu Ende der Löschung soll der Schiffer, nicht ohne Noth und nicht ohne vorgesehene Vertretung, das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann, der ihm zunächst steht, verlassen, auch nicht ohne erheblichen Grund von dem vorgeschriebenen oder üblichen Wege abweichen, ferner soll er dem Rheder von allen wichtigen Ereignissen Nachricht geben und ein Journal (Schiffsbuch) führen (beziehentlich durch den Steuermann führen lassen), in welches von Tag zu Tag seit dem Beginn des Einnehmens der Ladung alle erheblichen Vorfälle eingetragen werden. Ueber alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignet haben, hat der Schiffer ohne Verzug im Bestimmungshafen, im Nothhafen oder am ersten geeigneten Ort eine sogen. Verklarung oder Seeprotest aufzunehmen, worin auch die zur Abwendung der Unfälle angewendeten Mittel mit aufgeführt sein müssen. In schwieriger Lage hat er einen Schiffsrath der Schiffsoffiziere zu berufen, ist jedoch an deren Vorschläge nicht gebunden und bleibt allein für seine Entschließungen verantwortlich. — Im übrigen ist er während der Reise der unbeschränkte Stellvertreter des Rheders resp. der Rhederei, also auch berechtigt, die zu nothwendiger Ausbesserung des Schiffes und zur Fortsetzung der Reise überhaupt erforderlichen Darlehen aufzunehmen, sogar unter Verpfändung des Schiffes und der Ladung. Beim Landen hat der Schiffer die nöthigen Deklarationen für die Zollbehörden bereit zu halten. Nach beendigter Reise muß er dem Rheder Rechnung ablegen und den Ueberschuß herausgeben.

Die Schiffsmannschaft, zu welcher auch die Schiffsoffiziere gerechnet werden, bildet das zur Führung und Bedienung des Schiffes erforderliche Personal. Der Schiffsmannschaft sind rechtlich gleichgestellt die sonstigen auf dem Schiffe angestellten Personen, Maschinisten, Heizer, Aufwärter u. s. w. Wer im Gebiete des Deutschen Reichs als Schiffsmann in Dienst treten will, muß sich zuvor bei einem Seemannsamt (dessen Stelle im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs vertreten) über seine Personalien ausweisen und ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Die hierbei erfolgende Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann abgeschlossenen Vertrags (Heuervertrag), worüber vom Seemannsamte eine sogenannte Musterrolle ausgefertigt wird. Nach beendigtem Dienstverhältnis erfolgt die Abmusterung seitens des Schiffers und der ausscheidenden Mannschaft, und zwar in der Regel vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffs vor dem zuerst zu erreichenden Amte.

Seefracht und Seepassage. Die Seeschiffe werden von dem Rheder nicht nur zu eigenen Handelszwecken, sondern noch häufiger zum Transport fremder Wären (Seefracht) und zur Beförderung von Passagieren (Seepassage) verwendet.

Das Frachtverhältnis bezieht sich entweder auf das ganze Schiff, beziehentlich auf bestimmte Räume desselben (Befrachtung en bloc), was als Regel gilt, oder auf einzelne Güter (Stückgüter). Im ersteren Falle wird gewöhnlich über den Vertrag zwischen Verfrachter (Schiffer oder Rheder) und Befrachter eine schriftliche Urkunde, Chartepartie (certepartie), errichtet. Zu unterscheiden hiervon ist das sogenannte Konnossement, welches bei allen Arten der Befrachtung (also auch bei Stückgütern) der Schiffer nach vollzogener

Abladung in so viel durchaus gleichlautenden Exemplaren, als Befrachter bez. Ablader wünscht, auszustellen hat (vgl. S. 227 Ladeschein). Ueber die Ausfertigung eines solchen Schriftstückes findet man Näheres im zweiten Theile unseres Buches (S. 91). Von den empfangenen Exemplaren sendet der Befrachter eines, und zwar mit anderer Gelegenheit, an den Destinatär und behält ein zweites für den eigenen Gebrauch. Auf Verlangen des Abladers wird das Konnossement auch an seine Order gestellt. Ein derartiges Konnossement bietet für Denjenigen, welcher dadurch zum Empfang der bezüglichen Güter berechtigt erscheint, den Vortheil, daß er schon mit der Uebergabe des Konnossements, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, an denselben diejenigen Rechte erwirbt, deren Erwerb sonst erst mit der Uebergabe der Güter selbst verbunden ist. Er wird also darüber bereits, während sie noch schwimmen, verfügen und sie durch Indossirung des Konnossements weiter begeben.

Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so geht derjenige Inhaber vor, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das auf Order lautende Konnossement durch Indossament übertragen ist.

Der Befrachter muß innerhalb der bestimmten Ladetage die Wären an dem bezeichneten Orte, an welchen sich der Schiffer zur Einnahme der Ladung zu begeben hat zur Einladung bereit halten, d. h. abladen lassen.

Für die Ueberliegetage, d. i. diejenige Frist, die der Verfrachter über die bestimmte Zeit auf die Ladung hat warten müssen, hat sodann der Befrachter Entschädigung (Liegegeld) zu leisten. Vor dem Antritt der Reise des Schiffes kann der Befrachter vom Frachtvertrage zurücktreten, wenn er die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht bezahlt; außerdem muß er alle durch Ein- und Ausladung entstandenen Kosten tragen und für die Zeit der Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld zahlen. — Der Befrachter hat die Güter auf seine Kosten bis an den Ladungsplatz zu schaffen; die Kosten der Einladung fallen dem Schiffer zu.

Der Verfrachter muß das Schiff in seetüchtigem Zustande liefern und er hat für jeden, aus mangelhafter Beschaffenheit des Schiffes entstehenden Schaden einzustehen; auch soll er darauf achten lassen, daß das Schiff nicht überladen wird. Im allgemeinen haftet er für jeden Schaden, welcher durch seine oder seiner Leute Schuld den Gütern zugefügt worden ist, und zwar wird er, gleich dem Landfrachtführer, von seiner Haftpflicht nur durch unabwendbare äußere Gewalt oder durch Verderb der Wäre in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder äußerlich nicht erkennbarer Verpackungsmängel befreit. — Der Verfrachter trägt auch die Ausladungskosten, während die weiteren Kosten dem Empfänger zur Last fallen. Letzterer kann, falls der Schiffer mit der Löschung (Ausladung) zögert, Schadenersatz beanspruchen. Vermuthet der Empfänger irgend welche Beschädigung der Güter, so kann er die Löschung unter gerichtlicher Aufsicht vornehmen lassen. — Gegen Ablieferung der Güter hat der Empfänger die Fracht nebst allen Nebengebühren zu zahlen. Er verpflichtet sich dazu durch die Annahme der Güter. Weigert er sich, die Fracht zu zahlen, so kann der Schiffer (analog dem Landfrachtführer S. 229) die noch in seinem Besitz befindliche Wäre, soweit zu seiner Be-

friedigung von nöthen, als Pfand zurückbehalten und deren öffentlichen Verkauf beantragen.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, wenn vor der Reise durch einen Zufall das Schiff verloren geht, oder wenn die im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen; doch kann der Befrachter statt der verloren gegangenen, speziell bezeichnet gewesenen Güter andere liefern, muß sich dazu jedoch ohne Verzug bereit erklären und mit Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnen. Jeder Theil ist ferner zum freien Rücktritt beim Eintreten gewisser Zwischenfälle berechtigt, z. B. wenn das Schiff für den stätlichen Dienst in Beschlag genommen wird. Tritt ein solcher Zwischenfall während der Reise ein, so kann ebenfalls jeder Theil zurücktreten; es muß jedoch unter Umständen eine Zeit lang auf den Wegfall des Hindernisses gewartet werden. Für den zurückgelegten Theil der Reise hat der Befrachter sog. „Distanzfracht", d. h. die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten Tour zur ganzen Reise, zu entrichten. Geht das Schiff verloren, so muß der Befrachter, soweit der Werth seiner etwa geretteten Güter reicht, die Distanzfracht zahlen.

Bei der Seepassage oder der Beförderung von Personen auf Seeschiffen kommen ähnliche Verhältnisse wie bei der Güterfracht in Frage. Die Grundlage bildet hier der sog. Ueberfahrtsvertrag, welcher nicht selten auf allgemeine Reglements für den Reiseverkehr auf Passagierschiffen Bezug nimmt. Versäumt der Reisende das rechtzeitige Erscheinen an Bord, so hat er gleichwohl das volle Ueberfahrtsgeld (Passagegeld) zu entrichten; erklärt er vorher seinen Rücktritt, oder stirbt er, so hat der Schiffsverfrachter Anspruch auf die Hälfte des Passagiergeldes. Für die Beschädigung der Reiseeffekten steht Verfrachter, wofern seine Leute daran die Schuld tragen, ein, hat aber auch daran ein Pfandrecht für das Ueberfahrtsgeld. Zum Schutze der Auswanderer bestehen besondere Vorschriften.

Seenoth und Seegefahr. Zu unterscheiden ist Bergung und Hülfeleistung in Seenoth. Die Bergung liegt vor, wenn das Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise der Verfügungsgewalt der Schiffsbesatzung entzogen waren und von Dritten gerettet wurden. Die Retter haben Anspruch auf den Bergelohn, welcher entweder durch einen wegen Uebermäß herabsetzbaren Vertrag oder vom Richter und zwar mit Rücksicht auf die verwendete größere oder geringere Mühwaltung festgesetzt wird. Doch darf der Bergelohn in der Regel den dritten Theil, keinesfalls aber die Hälfte des Werthes der geborgenen Gegenstände, an welchen übrigens den Betheiligten ein Pfandrecht zusteht, überschreiten. Sonstige Hülfsleistungen bei Rettung eines Schiffes und seiner Mannschaft aus Seenoth werden durch einen sogenannten Hülfslohn vergütet. Ueber die Vertheilung des Mehreren gebührenden Bergelohns und Hülfslohns bestehen besondere Vorschriften (H.-G.-B. Art. 750, 751). Das Verfahren bei der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth ist durch die Deutsche Strandungs-Ordnung geregelt; es bestehen zu solchem Zwecke Strandämter, denen sogenannte Strandvögte untergeordnet sind, welche zunächst, jedoch nicht wider den ausdrücklichen Willen des Schiffers eines gefährdeten Fahrzeuges, einzugreifen haben.

Die Rettung eines Schiffes aus der Seegefahr kann gewisse Handlungen erfordern, welche theils das Schiff selbst, theils die Ladung schädigen, z. B. das Auswerfen schwerer Güter zur Erleichterung des Schiffes, das Kappen der Masten, Segel u. s. w. bei heftigen Stürmen, das absichtliche Stranden zur Erhaltung der Ladung u. s. w. Alle derartigen, vorsätzlich veranlaßten Schäden sowie gewisse Unkosten, die zur Rettung aufgewendet werden, z. B. für das Einlaufen in einen Nothhafen, für die Vertheidigung gegen Feinde, das an Seeräuber gezahlte Lösegeld (Ranzionirung) u. dgl. werden nach Maßgabe der Art. 702, 708 H.-G.-B. unter dem Ausdruck „große Haverei" zusammengefaßt. Der Gesamtbetrag einer großen Haverei wird nun, da die Rettung gleichmäßig dem Schiffe, der Fracht und der Ladung gilt, über die sämtlichen Interessenten nach Verhältnis des Werthes vertheilt. Die über die ganze Haverei aufgemachte Berechnung, Dispache genannt, erfolgt gewöhnlich von einem öffentlich dazu angestellten Beamten, Dispacheur. Was man oft ordinäre oder kleine Haverei nennt, d. h. alle kleineren Beschädigungen und gewöhnliche, auf Beförderung der Reise sich beziehenden Auslagen, gehört gar nicht zur eigentlichen Haverei; der Schiffer, welcher darauf bei Berechnung der Fracht schon Rücksicht nimmt, trägt diese Auslagen. Dagegen werden als besondere Haverei, welche lediglich von dem Betheiligten für sich allein getragen wird, die Verluste und Kosten angesehen, die, wenn auch während der Reise, aus Unfällen entstehen, die nicht zur großen Haverei gerechnet werden, z. B. durch die nöthig gewordene Beschaffung von Geldern, ferner durch die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung und beide mit Erfolg reklamirt werden; schließlich die durch Prangen (Hartsegeln mittels ungewöhnlicher Häufung oder Anstrengung der Segel) verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist. Dem Letzteren steht gleich die übermäßige Anstrengung der Dampfmaschine.

Die aus der Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen entstandenen Schäden fallen dem Rheder desjenigen Schiffes zur Last, das den Zusammenstoß schuldhaft herbeigeführt hat; er haftet nicht nur mit Schiff und Ladung, sondern auch persönlich, hat aber seinen Regreß an den Schuldigen. Für den Zusammenstoß, welcher durch einen Zwangslotsen verursacht worden, hat der Rheder nicht einzustehen. Sind beide Schiffe am Zusammenstoß schuld oder liegt ein Verschulden überhaupt nicht vor, so hat jeder Rheder den ihn treffenden Schaden zu tragen, ersteren Falls vorbehältlich seines Regresses an den Schuldigen.

Schiffsgläubiger und Pfandrechte. Unter den Schiffsgläubigern ist hier vor Allen zu nennen der Bodmereigeber (Bodmerist), welchem für ein dem Schiffer gewährtes Darlehn das Schiff, die Fracht und Ladung, oder eines der drei verbodmet, d. h. mit der Wirkung verpfändet ist, daß bei glücklicher Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte das Darlehn nebst einer vorausbestimmten Prämie und Zinsen zurückgezahlt werde, beim Untergang des Schiffes beziehentlich der Ladung aber der Anspruch auf Prämie wie auf Rückzahlung des Darlehns erlöschen soll. Dieser dem Seehandel eigenthümliche Vertrag kann nur von dem Schiffer, und zwar außerhalb des Heimathafens,

zum Zweck der Ausführung der Reise oder während der letzteren im Interesse der Ladung eingegangen werden. Zur Gültigkeit des Vertrages ist erforderlich, daß der Schiffer den Bodmereibrief ausstellt, widrigenfalls der Gläubiger nur diejenigen Rechte hat, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zu dem betreffenden Zwecke ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre. Der Bodmereigeber trägt die Gefahr der verbodmeten Sachen. Gehen letztere während der Reise unter, so kann er weder Kapital noch Prämie verlangen; gehen sie nur theilweise zu Grunde, so kann er sich lediglich an die noch vorhandenen halten. Nach glücklicher Ankunft am Bestimmungsorte hat der Schiffer für die Bewahrung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf die verbodmete Ladung vor Sicherstellung des Bodmereigläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern und haftet dafür persönlich. Am Zahlungstage, beziehentlich spätestens am achten Tage nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen, hat der Bodmereinehmer gegen Aushändigung des quittirten Bodmereibriefes Zahlung zu leisten, widrigenfalls der Bodmereigeber berechtigt ist, bei dem zuständigen Gerichte den öffentlichen Verkauf der verbodmeten Gegenstände zu veranlassen, auch die verbodmeten Frachtgelder mit Beschlag zu belegen. Ueber das Pfandrecht im Konkurse s. S. 230. Für den Bodmereigeber wird das Risiko des gewagten Geschäftes durch die Möglichkeit einer Versicherung (vgl. lt. Register) der Bodmereigelder gemildert.

Als Schiffsgläubiger sind noch anerkannt Diejenigen, deren Ansprüche sich beziehen auf 1. die Kosten des Zwangsverkaufs eines Schiffes; 2. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben; 3. die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen; 4. die Lotsengelder, Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten, die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei, die Forderungen aus Bodmereiverträgen und sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer auf der Reise in Nothfällen abgeschlossen hat; 5. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und Reiseeffekten; 6. die sonstigen Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse abgeschlossen hat, u. s. w. Diese Schiffsgläubiger haben ein auch im Konkurse wirksames, gesetzliches Pfandrecht am Schiffe und dessen Zubehör, welches auch gegen dritte Besitzer des Schiffes bestehen bleibt. Das Pfandrecht erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, auf welcher die Forderung entstanden ist. Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers am Schiff erlischt durch den zwangsweisen Verkauf des Schiffes, sowie durch die vom Schiffer im Nothfalle kraft seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkte Veräußerung, in beiden Fällen tritt an Stelle des Schiffs das dafür erlöste Kaufgeld. Bei einer Zwangsversteigerung müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden.

Wer sich über die Materie des kaufmännischen Rechtes eingehender unterrichten will, dem empfehlen wir „Corpus juris für Kaufleute oder kaufmännische Rechtskunde von Robert Fischer, Geheim. Regierungsrath in Gera."

Vierter Abschnitt.

Wärenkunde und Wärenhandel.

Man versteht unter Wäre im allgemeinen alle Gegenstände, die in den Handel gebracht werden, die also in Folge ihrer Eigenschaft, daß sie irgend welche Bedürfnisse des Menschen befriedigen, einen Tauschwerth besitzen. Im engeren Sinne bezeichnet man als Wären sämtliche Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbefleißes bez. der Kunst, welche in ihrem Stoffe oder zugleich in ihrer Formgestaltung einen bestimmten Werth für den Gebrauch oder Genuß des Menschen haben. Diesen reellen oder eigentlichen Wären gegenüber stehen die sogenannten ideellen Wären, deren Besitz erst einen Anspruch auf Erlangung einer reellen Wäre, vorzugsweise auf Geld, gewährt, insbesondere Werthpapiere wie Effekten, Aktien, Schuldverschreibungen, Wechsel u. dgl. Mit dem Handel in dieser letzteren Art von Wären wird sich der fünfte Abschnitt beschäftigen; hier haben wir es lediglich mit den eigentlichen Wären zu thun, welche theils als Erzeugnisse der Natur (durch Bergbau oder Landwirthschaft, Jagd oder Fischerei u. dgl.) gewonnen, theils als Produkte der Industrie oder Kunst durch Menschenhand gebildet werden, und welche sämtlich ihren Werth in sich selbst tragen. Insbesondere gehören hierher alle diejenigen Artikel, die zur Nahrung oder Kleidung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Luxus, in der Heilkunst, als Arbeitshülfsmittel u. A. m. dienen.

Zur Einführung in die Kenntnis der Wären dient die Wissenschaft der Wärenkunde, welche über die Erzeugung und den Ursprung der Wären über die für ihre Güte erforderlichen Eigenschaften und über die Prüfung ihrer Echtheit handelt; hierzu kommt noch in praktischer Beziehung die Angabe von Bezugsquellen und Absatzgebieten betreffs der verschiedenen Wärengattungen, deren Verpackung und Aufbewahrung, Versendung und Verzollung sowie schließlich die Andeutung besonderer Vorkommnisse beim Handel mit gewissen Wären. Die Grundzüge dieser Lehre sollen hier in einem kurzen Abriß zusammengefaßt werden, welcher sich mit einer angemessenen Eintheilung der Wären und mit der Betrachtung ihrer allgemeinen Eigenschaften beschäftigen wird. Daran wird sich weiterhin eine kurze Beschreibung einzelner Wärenarten selbst schließen und zwar mit der Unterscheidung in verschiedene Sorten, mit ihrer eigenthümlichen Verwendung bez. Verarbeitung, mit ihrem Bezuge und Absatze u. s. w. Nicht minder wichtig sind aber im Wärenhandel für den Kaufmann gewisse allgemein übliche Gebräuche, die beim kaufmännischen Wärenvertrieb beobachtet zu werden pflegen, z. B. die Abzüge vom Gewichte der Wäre (Tara, Gutgewicht 2c.), ferner die aus verschiedenen Rücksichten beim Güterumlauf entstehenden Unkosten im Wärenbezuge (Fracht, Zoll, Lagergeld, Versicherung, Provisionen 2c.), endlich einzelne besondere kaufmännische Usanzen, die sich an manche Plätze und an gewisse, dort vornehmlich gehandelte Wärengattungen (hinsichtlich der Lieferung und Preisregulirung 2c.) knüpfen. Zuletzt kommen noch für den Wärenverkehr einige öffentliche Veranstaltungen in Betracht, die man zur Förderung des Wärenmarktes allgemein eingeführt hat, wie Märkte, Messen und Ausstellungen, Wärenbörsen und öffentliche Auktionen u. dgl.

Grundzüge der allgemeinen Wärenkunde.

Um zunächst einen Ueberblick über die mannigfaltigen Wärenarten zu gewinnen, hat man die große Menge der im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Artikel nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppirt und in einzelne Hauptklassen geordnet. Derartige Eintheilungen nehmen in erster Linie auf den Stoff, aus welchem die Wären bestehen, bez. auf ihren Ursprung, ferner auf ihre Bearbeitung und auf ihre praktische Zusammengehörigkeit im Handelsverkehr Rücksicht. Außerdem kommen für die allgemeine Kenntnis der Wären auch die Formgestaltung und das innere Gefüge, die Festigkeit und Schwere, das Aussehen an der Oberfläche und noch andere Eigenschaften in Betracht, welche theils durch die Sinne unmittelbar wahrgenommen, theils unter Anwendung künstlicher Hülfsmittel näher erkannt und geprüft werden.

Die Eintheilung der Wären kann mit der nächstliegenden Rücksicht auf ihre Abstammung von einem der drei größeren Reiche der Natur in *mineralische* (erdische), *vegetabilische* (pflanzliche) oder *animalische* (thierische) geschehen. Man unterscheidet ferner *Rohstoffe* (Rohprodukte), welche keine weitere Veränderung erfahren haben, als die, welche ihre Einsammlung, Reinigung und Verpackung erfordert (z. B. Wurzeln, Rinden, Blätter, Hölzer, Sämereien, Früchte, Wolle, Knochen, Fette, Kohle, Erze u. s. w.); *Halbfabrikate*, d. h. Stoffe, welche bereits eine chemische oder mechanische Veränderung erlitten haben, aber doch zum unmittelbaren Gebrauch noch nicht geeignet erscheinen (Bauholz, Metalle, Seide, Mehl); und *Fabrikate* (Manufakte), welche entweder durch mechanische Herstellung, mittels Handarbeit, Werkzeuge und Maschinen (wie z. B. Gewebe, Papier, Kurzwären 2c.) oder durch ein chemisches Verfahren, mittels Scheidung, Verbindung, Krystallisation, Niederschlag, Gährung, Destillation 2c. (z. B. Potasche, Soda, Chlorkalk, Schwefelsäure 2c.) erzeugt, oder endlich auch unter Anwendung eines gemischten, eines mechanischen und eines chemischen, Verfahrens (Glas, Thonwären 2c.) hergestellt, beziehentlich verbrauchsfähig gemacht werden.

Freilich ist es nicht immer thunlich, die Grenzen dieser drei Hauptklassen, namentlich die Unterscheidung in Halbfabrikate und Ganzfabrikate, genau festzuhalten, da auch der unmittelbare Verbrauch von sogenannten Halbfabrikaten vorkommt, während andererseits wieder Ganzfabrikate noch vor dem Gebrauch mitunter einer weitergehenden Zurichtung unterworfen werden. Legt man dagegen den Schwerpunkt auf die einfachere Scheidung in Naturerzeugnisse (Rohwären) und Fabrikate (Kunstwären) überhaupt, so läßt sich die auf nächster Seite oben folgende Uebersicht aufstellen, welche die wichtigeren im Handel vorkommenden Wärengattungen in einer kurzen Zusammenstellung vorführt, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben. Es tritt hierbei als maßgebender Unterscheidungsgrund die Rücksicht auf die Form in den Vordergrund, während bei der Eintheilung nach den drei Naturreichen der Stoff, aus welchem die Wären bestehen, vorwiegt.

Im praktischen Geschäftsbetrieb pflegt man diese Eintheilung insofern vielfach zu verlassen, als verschiedenartige Wärengattungen, die hinsichtlich Verwendung und einzelner Eigenschaften ähnlich bestimmt sind, ohne Rücksicht auf Ursprung und Abstammung zum gemeinschaftlichen Gegenstande besonderer Handelszweige gemacht und hiernach in gewisse Gruppen (z. B. Material- und Kolonialwären; Drogen und Farben; Wein und Tabak; Manufakturwären, Kurzwären und Bijouterien; Fette und Oele; oder auch Oele und Sämereien; Landesprodukte und Spiritus; Bücher, Musikalien und Kunsterzeugnisse, vergl. S. 240) vereinigt werden.

Ueberſicht von Wärengattungen nach Abſtammung und Verarbeitung.

Erdreich.		Pflanzenreich.		Thierreich.	
Rohſtoffe.	Fabrikate.	Rohſtoffe.	Fabrikate.	Rohſtoffe.	Fabrikate.
Erden.	Farben; Glas.	Cerealien; Feldfrüchte.	Mehlfabrikate.	Wild; Vieh.	Fleiſchwaren; Konſerven.
Thonarten.	Steingut; Porzellan.	Gewürze.	Zucker; Konſerven.	Milch.	Butter; Käſe.
Bruchſteine.	Baumaterialien.	Drogen.	Arzneiwären und Farbewären.	Abſonderungen.	Heilmittel.
Nutzſteine.	Mahl- und Schleifmittel.	Rinden.	Gerbſtoffe.	Kokons.	Seidenwaren.
Edelſteine.	Schmuckſachen.	Fette; Oele.	Aetheriſche Oele.	Fette; Wachs.	Farben; Leuchtmittel.
Erze (Metalle).	Metallwären; Inſtrumente.	Säfte.	Chemikalien.	Felle.	Pelzwaren.
Zündſtoffe.	Schwefel; Phosphor.	Beeren und Früchte.	Gegohrene Getränke.	Häute.	Leder.
Brennſtoffe.	Paraffin ꝛc.	Gummi und Harze.	Lacke; Firniſſe.	Haare und Federn.	Wollen; Künſtliche Blumen.
Mineralöle.	Künſtliche Mineralwäſſer.	Hölzer; Rohre.	Möbel; Holzwaren.	Knochen; Zähne.	Kurzwaren.
Salze und Säuren.	Chemikalien.	Faſerſtoffe.	Geſpinſte; Gewebe.	Abfallſtoffe.	Düngmittel.

Die Umwandlung der Naturerzeugniſſe (Rohwären) in Fabrikate (Kunſtwären) mittels geeigneter Bearbeitung iſt Aufgabe der Gewerbe und der Induſtrie, welche letztere man in dem Falle, wenn ſie ihr Geſchäft in größerem Umfange und mit Hülfe von Maſchinen betreibt, als Großinduſtrie und im andern Falle, wenn die Handarbeit vorwiegt, als Kleininduſtrie (Handwerk) bezeichnet. Die Grenze zwiſchen beiden Betriebsweiſen iſt jedoch innerhalb der verſchiedenen Gebiete, auf welchen ſie arbeiten, nicht immer genau zu ziehen. Die wiſſenſchaftliche Darlegung der Art und Weiſe aber, in welcher ſie die Naturerzeugniſſe bald durch mechaniſche, bald durch chemiſche Mittel, beziehentlich auf beiderlei Wegen zugleich in Kunſtwären umwandeln, wird als hauptſächliche Aufgabe der Technologie oder Gewerbslehre angeſehen. Letztere iſt ſelbſtverſtändlich für eine gründliche Erkenntnis der Fabrikate in gleicher Weiſe förderlich, wie die allgemeine Naturkunde oder Naturgeſchichte für eine genauere Prüfung der Rohſtoffe. Für den Kaufmann iſt deshalb auch eine ſolche Eintheilung der Wären, welche an die verſchiedenen Induſtriegebiete anknüpft und u. A. bei den öffentlichen Ausſtellungen ins Auge gefaßt wird, von nicht geringerem Intereſſe, als die ſchon oben vorgeführte Sonderung nach den drei Naturreichen. Man unterſcheidet in jener Beziehung vornehmlich folgende zwölf Hauptklaſſen:

Klaſſifikation der Wären nach Induſtriegruppen.

1. Erzeugniſſe des Bergbaues und Hüttenweſens, der Salinen ꝛc.: Erden und Steine; Erze; Salze; foſſile Brennſtoffe.

2. Erzeugniſſe der Metall-Induſtrie: Gold- und Silberwären; Juwelierarbeiten; Eiſen und Eiſenwären; Waffen; anderweitige Metallwären.

3. Produkte der chemiſchen Induſtrie: Chemikalien; Drogeriewären; Arzneiwären; Farbwären; ätheriſche Oele; Parfümerien; Fette, Firniſſe; Zündwären; Produkte der trockenen Deſtillation.

4. Nahrungs- und Genußmittel: Fleiſchwären, Konſerven, Extrakte; Feldfrüchte; Mehlwären; Zucker und Zuckerbäckereiwären; Kolonialwären; Tabak und Tabakfabrikate; Wein, Bier, Spirituoſen.

5. Erzeugniſſe der Textil- und Bekleidungs-Induſtrie: Rohe Faſerſtoffe; Geſpinſte; Seilerwären; Wirkwären, Gewebe (Manufakte); Teppichſtoffe; Bänder, Spitzen, Poſamente, Metallgeſpinſte; Stickereien, künſtliche Blumen; Konfektionswären; Färberei- und Zeugdruckwären.

6. Wären der Leder- und Kautſchuk-Induſtrie: Leder, Lederwären; Rauchwären; Kautſchuk- und Guttaperchawären.

7. Holzwären: Fourniere; Möbel; Schnitzereien; Stroh-, Schilf-, Rohrwären; Korbgeflechte; Korkwären.

8. Erzeugnisse aus Stein, Thon, Glas: Stein- und Cementwären; Thonwären; Glaswären.

9. Kurzwären: Arbeiten aus Meerschaum, Schildpatt, Horn, Elfenbein, Perlmutter, Steinnuß 2c.; Galanterie- und Backwären; Stöcke, Peitschen, Schirme; Wachsarbeiten; Spielwären.

10. Wären der Papier-Industrie: Papierzeug, Pappe, Papiere; Buntpapier, Tapeten, Spielkarten; Schreib-, Zeichen- und Malerrequisiten; Portefeuille- und Kartonnagewären; Papiermaché-Arbeiten; Papierwäsche.

11. Maschinen-Industrie 2c.: Motoren; Transportmittel, Arbeitsmaschinen; technische Instrumente und Apparate (wissenschaftliche, musikalische, chirurgische 2c.); Uhren.

12. Erzeugnisse der graphischen und ähnlichen Künste: Buchdruck-, Steindruck-Erzeugnisse; Chromographien; Photographien; Arbeiten der Zeichenbez. Baukunst 2c.

Von diesen verschiedenen Wärengruppen kommen für den großen Handelsverkehr hauptsächlich die Abtheilungen der Nahrungsstoffe und Genußmittel (Fleisch- und Getreidearten, Material- und Kolonialwären, Wein, Zucker, Tabak 2c.), der Textil-Industrie (in Seide, Leinen, Baumwolle, Wolle 2c.), der Eisen- und Metall-Industrie (einschließlich Maschinen, Instrumente), der Drogen und Chemikalien aller Art, endlich der Holz-, Leder- und sonstigen technischen Industrien in Betracht. Innerhalb der einzelnen Wärengattungen selbst aber, wie sie unter die oben aufgeführten Gruppen fallen, pflegt man im Handel die genauere Klassifikation in Arten und auch Sorten entweder nach der Herkunft (Erzeugungsland, bez. Erzeugungsort) oder auch nach gewissen, die Qualität bez. Güte bezeichnenden Eigenschaften, wie Farbe, Reinheit, Geschmack 2c., zu bewirken. In der Regel soll mit der fraglichen Bezeichnung auch eine bestimmte Garantie für die entsprechende Qualität oder Güte des in Betracht kommenden Handelsgutes zusammentreffen, so daß z. B. in dem Falle, wenn Lichtertalg gehandelt ist, die wirkliche Lieferung von minderwerthigem Seifentalg nicht angenommen zu werden braucht. In gleichem Sinne unterscheidet man mit Rücksicht auf die Herkunft z. B. Java- und Brasil-Kaffee, holländische und norwegische Heringe, Domingo- und Jamaika-Blauholz, sächsische und englische Schwefelsäure u. s. w., ferner nach der Farbe z. B. schwarzen und grünen Thee, feingelben und braunen Tabak, nach dem Geschmack z. B. bittere und süße Mandeln, nach der Feinheit die feine, mittelgute und ordinäre Wäre von einander. Die näheren Einzelheiten solcher Unterscheidungen fallen natürlich unter die spezielle Wärenkunde; einschlagende Andeutungen wird man in der nachfolgenden Uebersicht einzelner Wären finden.

An dieser Stelle ist endlich noch eine ganz besondere Wäreneintheilung zu erwähnen, bei welcher die verschiedenartigsten Gesichtspunkte mit einander vereinigt, insbesondere die Rücksichten auf politische Beziehungen mit der Handelsbedeutung gewisser Wären und mit ihrer sachlichen wie gewerblichen Zusammengehörigkeit thunlichst verbunden werden; es ist die Zusammenstellung der wichtigeren Einfuhrwären zu den einzelnen Positionen des Zolltarifes. Diese Gruppirung umfaßt im deutschen Reichs-Zolltarif 43 in alphabetischer Folge geordnete Wärengruppen, nämlich 1. Abfälle verschiedener Art; 2. Baumwolle, Baumwollwären; 3. Blei, Bleiwären; 4. Bürstenbinder-, Siebmacherwären; 5. Drogerie-, Apotheker-, Farbwären; 6. Eisen, Eisenwären; 7. Erden, Erze und edle Metalle; 8. Flachs und andere pflanzliche Spinnstoffe; 9. Getreide, Landbau-Erzeugnisse; 10. Glas, Glaswären;

11. Häre, Federn, Borsten; 12. Häute, Felle; 13. Holz, Schnitzstoffe, Wären daraus; 14. Hopfen; 15. Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge; 16. Kalender; 17. Kautschuk, Guttapercha, Wären daraus; 18. Kleider, Leibwäsche, Putzwären; 19. Kupfer u. a. unedle Metalle, Wären daraus; 20. Kurzwären (Quincaillerien); 21. Leder, Lederwären; 22. Leinen, Leinenwären; 23. Lichte; 24. Literarische, Kunstgegenstände; 25. Material-, Spezereiwären, Konsumtibilien; 26. Oele, Fette; 27. Papier, Pappwären; 28. Pelzwerk; 29. Petroleum; 30. Seide, Seidewären; 31. Seife, Parfümerien; 32. Spielkarten; 33. Steine, Steinwären; 34. Kohlen, Kohks, Torf; 35. Stroh-, Bastwären; 36. Theer, Harze; 37. Thiere, thierische Produkte; 38. Thonwären; 39. Vieh; 40. Wachstuch, Wachstaffet; 41. Wolle; 42. Zink, Zink- und Bleilegirungen, Zinkwären; 43. Zinn, Zinnwären. — In diese verschiedenen Klassen sind nun die einzelnen Wärenarten, theils unmittelbar ohne genauere Spezialisirung (bei Nr. 7, 8, 14, 16, 23, 29, 32, 34, 36, 37), theils nach weiterer Sonderung in unterschiedliche Gruppen (z. B. mit Unterscheidung in rohe und bearbeitete Stoffe u. dgl.) eingeordnet. Dabei verstehen sich die den einzelnen Positionen und deren Unterabtheilungen zugewiesenen Zollsätze in der Regel nach dem Gewicht und zwar jemalig für 100 kg; nur bei Bau- und Nutzholz (unter Nr. 13) auch nach dem Festmeter, bei Eisenbahnwagen (Nr. 15) nach Werthprozenten (6% und 10%), bei Heringen (innerhalb Nr. 25) nach dem Faß; endlich auch nach der Stückzahl bei Wagen und Schlitten (Nr. 15), beim Schlachtvieh (Nr. 39), bei Stroh- und Basthüten (Nr. 35) sowie bei Damenhüten (Nr. 18). Ganz frei vom Eingangszoll sind die als Nr. 1, 7, 12, 16, 24, 34, 36 genannten Wärengruppen, theilweise frei besondere Arten der Wären unter Nr. 9, 15, 27, insbesondere auch die meisten Rohstoffe in den als Nr. 2, 3, 5, 11, 13, 17, 19, 30, 33, 38, 41—43 aufgeführten Klassen. Eine genaue Angabe, sowie nähere Erläuterung des hier kurz Angedeuteten findet der sich dafür Interessirende in „Der deutsche Zolltarif vom 15. Juli 1879. Auf Grund amtlicher Quellen mit Erläuterungen versehen von Fr. Wechsung, Zollinspektor."

Die **Form** oder äußere **Gestaltung** der Wären ist auf ihre Bedeutung für das Leben und den Handelsverkehr häufig von noch größerem Einfluß als der Stoff, aus welchem sie bestehen. So klassifizirt man z. B. Möbel in erster Linie nach ihrer Form (Schränke, Tische, Stühle 2c.) und erst hierauf durch ein bezügliches Eigenschaftswort nach dem Stoff, z. B. hölzerne Schränke, eiserne Stühle, marmorne Tische 2c. Was die natürliche Form, insbesondere die Gestaltung der Rohstoffe anlangt, so besitzen viele Wären eine mehr oder weniger regelmäßige, durch gerade Flächen begrenzte Gestalt, welche bei Mineralkörpern wie einzelnen nicht organisirten Pflanzen- und Thiersubstanzen krystallisirt genannt wird. Derartige Körper selbst, Krystalle (z. B. bei Edelsteinen, beim Schwefelkies, Kandiszucker), werden nach Zahl und Lage gewisser Linien, die zwischen den Ecken durch den Mittelpunkt gedacht werden können, in Würfel, Säulen, Pyramiden u. s. w. geschieden. Krystallinisch dagegen werden Stoffe genannt, welche aus verkümmerten und wirr gehäuften Krystallen bestehen; sie zeigen frisch gebrochen oft viele glänzende Flächen, die strahlig verlaufen, wie beim Flußspat, Zink, Hutzucker u. dgl. Bei manchen Mineralien sind wieder die Krystallkörperchen so dicht gelagert, daß sie mit bloßem Auge nicht wahrgenommen werden und der ganze Stoff als gleichartige Masse erscheint. Läßt sich nun selbst mit künstlichen Hülfsmitteln, Lupe und Mikroskop, ein Krystallgefüge nicht erkennen, so nennt man die bezüglichen Körper (z. B. Feuerstein, Gummi) amorph oder gestaltlos; bei sehr lockerem Zusammenhang der kleinsten Theilchen fühlen sie sich erdig an. Viele Wären kommen auch in beiden

Zuständen, krystallinisch wie amorph, vor und zeigen jemalig verschiedene Eigenschaften; so ist z. B. der krystallinische Phosphor farblos und giftig, der amorphe Phosphor dagegen roth und nicht giftig; gewöhnliche Kohle, auch Ruß besteht aus amorphem Kohlenstoff, aber Diamant bez. Graphit aus krystallisirtem Kohlenstoff. Metallsalze (Soda, Glaubersalz ꝛc.) kommen vorzugsweise krystallisirt im Handel vor; verwittern solche Stoffe auf Lager, indem sie theilweise zu Pulver zerfallen, so kann man ihr Ansehen durch Umkrystallisiren wieder heben. Man bringt die Masse in eine Flüssigkeit (Wasser, Alkohol ꝛc.), die sogen. Mutterlauge, und läßt sie darin ruhig ohne Umrühren von neuem Krystalle herausbilden.

Sehr mannigfaltig erscheinen die natürlichen Formen der Pflanzenkörper, welche verschiedene bestimmte Gebilde aufweisen, von der Wurzel und dem Stamm bis zu den Blättern nebst Blüte und Frucht. An der Wurzel, deren Gestalt bald spindelförmig (z. B. wie die Mohrrübe), bald faserig mit kurzem Wurzelstock (Tabak) sein kann, bilden sich oft Knollen und Zwiebeln aus, die theils als Nahrungsmittel (Kartoffeln), theils wegen ihrer Säfte als Heilmittel (Ingwer) Handelswerth erlangen. Der feste Holzstamm der Bäume liefert die verschiedenen Holzarten; bei Sträuchern und Stauden treten mehrere dünnere holzige Stämme aus der Wurzel hervor; den krautartigen Stamm oder Stengel der Gräser nennt man Halm, bei manchen Pflanzen (Pilzen, Palmen ꝛc.) auch Strunk. Die verschiedenen Schichten des Stammes (Rinde, Bast, Cambium oder Bildungsgewebe, Splint, Holz, Mark) liefern mannigfache, im Handel gangbare Artikel. Die Blätter, flach ausgebreitete Ernährungsorgane, haben bald kreisrunde, bald eiförmige, bald längliche Gestalt, mit glatten oder gezähnten Rändern; sie sind häufig als Rohmaterial für Heilmittel, als Gewürze oder auch als Nahrungs- und Genußmittel (Thee, Tabak) wichtige Wären. Blüte oder Blume nebst Kelch, worin sich die Fortpflanzungsorgane entwickeln, geben oft Farbstoffe und den Stoff zu aromatischen, heilkräftigen Substanzen. Die Form der Frucht, welche bald als weiche Beere (Johannisbeere), bald als Steinfrucht (Kirsche), bald als Trockenfrucht erscheint, ist namentlich bei der letzteren sehr verschiedenartig, z. B. Schalfrucht oder Schließfrucht (Getreide), Kapselfrucht (Mohn), oder Hülse (Johannisbrot, Bohne), ferner Spaltfrucht, aus zwei einzelnen Früchten bestehend (Anis, Fenchel, Kümmel); mehrfächerige Kapseln, mit Fleisch umgeben, werden Aepfel genannt. Die in der Frucht eingeschlossenen Samen, welche aus Kern und Schale bestehen, enthalten gewöhnlich Stärkemehl, auch fette Oele, und sind bei vielen Pflanzen gangbare Handelsartikel. Sie sind auf Lager besonders vor Ungeziefer zu schützen, dürfen jedoch nicht luftdicht verschlossen, müssen aber an trockenen Orten aufbewahrt werden.

Die Wärenarten aus dem Thierreich treten in drei Hauptformen auf: entweder als ganze Thiere, sei es lebend (z. B. Zugthiere, Milchthiere ꝛc.), sei es todt (Wildpret, Schlachtvieh), oder als Theile thierischer Körper (Fleischstücke, Häute, Knochen, Zähne, Därme ꝛc.), endlich als thierische Absonderungen (Milch, Fette, Wachs und Honig, Kokons, Moschus, Bibergeil ꝛc.).

Die äußere Oberfläche der Körper bietet die hauptsächlich dem Gesichtssinn wahrnehmbaren Eigenschaften des Glanzes und der Farbe. Bei gewissen Rohwären ist ein stärkerer oder geringerer Glanz, d. h. ihre Fähigkeit, die Lichtstrahlen zurückzuwerfen, für den Grad ihrer Güte ebenso eigenthümlich, wie zahlreiche Fabrikate ihr eigentliches Ansehen als brauchbares Handelsgut erst durch genügenden Glanz (Appretur u. dgl.) erlangen. Andererseits ist die Echtheit gewisser Wären an geringeren Glanz, ja an ein mattes Aussehen geknüpft, indem ein etwaiger Glanz, der ihm anhaftet, auf Verfälschung oder Verderb hinweisen würde. Zwischen dem starken Glanz (z. B. Bergkrystall, Zinkblende) und dem matten Aussehen (Kreide) liegen verschiedene Abstufungen, z. B. der

Metall- und Glasglanz, der Fettglanz und Seidenglanz, auch das schimmernde Aussehen, wobei nur einzelne Strahlen zurücklaufen (z. B. Alabaster).

Die Farbe, welche oft ein entscheidendes Prüfungsmittel für die Wärengüte bildet, bewegt sich, zwischen den beiden äußersten Grenzen von Weiß (volle Lichtstärke) und Schwarz (gänzlicher Lichtmangel), in den verschiedensten Abstufungen, die zunächst von drei Grundfarben: Gelb, Blau, Roth, und deren einfachen Verbindungen: Grün (Gelb und Blau), Violett (Blau und Roth), Orange (Gelb und Roth), ausgehen. Nach ihrem Ursprung unterscheidet man metallische und nichtmetallische Farben. Das reinste Weiß erscheint im frischen Schnee, im Carrarischen Marmor ꝛc.; nahe stehen das Milchweiß mit einem schwachen Stich ins Blau (wie beim Opal), sodann Silberweiß; weiter folgen viele verschiedene Mischungen, z. B. Gelblichweiß (Kreide, Halbopal), Röthlichweiß (Feldspat). Reinstes Schwarz ist z. B. Sammetschwarz (vergl. den Obsidian); daneben stehen Pechschwarz (Pechkohle), Rabenschwarz bez. Gräulichschwarz (Hornblende); ferner Bläulichschwarz (Erdkobalt). Aus Weiß und Schwarz entsteht Grau, am reinsten im Aschgrau (Holzasche), sodann Bleigrau, Stahlgrau (Platin), Perlgrau, Bläulichgrau (Hornstein) ꝛc. Das Gelb ist rein in Citronengelb, Schwefelgelb, Strohgelb, Messinggelb, Goldgelb. Das Blau erscheint rein im Berlinerblau (Smalte, Kupferlasur), ferner hat man Indigblau, Smalteblau, Lasurblau (Ultramarin). Vom Grün ist zu nennen zunächst das Smaragdgrün, Berggrün mit bläulichem Schein (Beryll), sodann das Spangrün, Grasgrün, endlich Zeisiggrün mit gelblichem Schein. Das reinste Roth erscheint im Karmin (Kochenille), im Scharlach (Zinnober), ferner Kirschroth, Fleischroth, Blutroth, Ziegelroth. Die Verbindungen des Roth mit Gelb (Orange) und Blau (Violett) sind oben angedeutet; hier ist noch die Verbindung mit Schwarz oder das Braun zu nennen, das am reinsten als Kastanienbraun auftritt, während beim Nelkenbraun etwas Gelb, beim Lederbraun etwas Grau und Grün hinzukommt. Zahlreiche anderweitige Abtonungen der Farbe ergeben sich aus den verschiedenen sonstigen Mischungen; sie werden oft durch Voranstellung der Worte blaß, licht, hoch, dunkel ꝛc. vor die hervortretende Hauptfarbe angedeutet; außerdem gebraucht man auch Bezeichnungen wie „die Farbe hält das Mittel zwischen" — oder „sie fällt aus . . in . ." u. s. w. — Um die eigentliche Farbe eines Körpers besser zu erkennen, wendet man den sogenannten „Strich" an, indem man die Wäre mit einer Feile streicht oder mit dem Fingernagel ritzt und die abfallenden Pulvertheilchen auf die Farbe prüft. — Neben Glanz und Farbe haben manche Körper, z. B. Phosphor, auch die Eigenschaft, daß sie im Dunkeln leuchten (genannt Phosphoreszenz), insbesondere wenn sie vorher gerieben oder erwärmt waren (Quarz, Flußspat).

Das innere Gefüge der Körper zeigt bald eine größere, bald eine geringere Festigkeit im Zusammenhang der kleinsten Theile; sie bemißt sich nach dem Grade des Widerstandes, den der bezügliche Stoff äußeren Einwirkungen entgegensetzt. Die Art des Zusammenhangs der Theile, die Kohäsion, ist in erster Linie durch den Aggregatzustand, d. h. ob der betr. Körper fest, flüssig oder luftförmig ist, bedingt. Hiernach unterscheidet man feste (starre) Körper, deren einzelne Theilchen sich nur schwer verschieben lassen, flüssige, die dem leisesten Anstoß nachgeben, ohne doch ihr Volumen wesentlich zu ändern, und luftförmige (gasförmige) Stoffe, die das Bestreben der Ausdehnung und Verflüchtigung haben und sich andererseits zusammenpressen lassen. Auf den Zusammenhalt wirkt vornehmlich zunehmende Wärme ein, durch welche sich feste Körper in flüssige und flüssige in gasförmige (Eis in Wasser, Wasser in Dampf) verwandeln; Druck und Kälte dagegen wirken zusammenziehend und vermögen Gase wie Flüssigkeiten zu festen Körpern zu verdichten (Destillation; Gefrieren).

Der stärkere Widerstand fester Körper gegen äußere Einwirkung zeigt sich je nach ihrer Härte und je nach Art der Einwirkung (Bruch, Druck, Riß, Zerdrehung) verschieden. In letzterem Sinne unterscheidet man dehnbare und geschmeidige, biegsame und steife, elastische (federnde) und spröde Körper. Den Grad der eigenthümlichen Härte eines Körpers ermittelt man, namentlich bei Mineralien, am besten durch Ritzen mittels eines andern Stoffes, dessen Härte bekannt ist. Gewöhnlich bedient man sich hierbei einer von Professor Friedr. Mohs aufgestellten Härteskala, welche in zehn Grade, vertreten durch zehn bestimmte Mineralkörper, getheilt ist: 1. Talk, 2. Gips (Steinsalz), 3. Kalkspat, 4. Flußspat, 5. Apatit, 6. Orthoklas (Feldspat), 7. Quarz (Bergkrystall), 8. Topas, 9. Korund, 10. Diamant. Von diesen zehn aufgeführten Normalkörpern ritzt jeder den vorangehenden, so daß z. B. 8. Topas härter als 7. Quarz ist. Kann man nun mit dem auf Härte zu prüfenden Körper, z. B. Malachit, die höher stehenden Normalkörper, von oben angefangen (z. B. 9. Korund, 7. Quarz ꝛc.) nicht ritzen, so sind letztere härter; weitergehend findet man, daß der Malachit auch Nr. 4 (Flußspat) noch nicht merklich, wohl aber Nr. 3 (Kalkspat) ritzt. Folglich ist die Härte des Malachit = 4, aber auch zwischen 3 und 4 zu setzen, d. h. mit $3_{,5}$ zu bezeichnen; in gleicher Weise findet man z. B. die Härte des Bernsteins = $2_{,5}$, er muß also Gips ritzen und von Kalkspat geritzt werden.

Feste Körper sind häufig nach bestimmten Richtungen, welche den sogenannten Spaltungsflächen folgen, leichter theilbar als nach anderen, den sogenannten Bruchflächen. Gut spaltbar sind viele Holzarten, ferner Glimmer, auch Bleiglanz, weniger der Quarz. Noch häufiger als die Spaltung kann ein frischer Bruch zur Prüfung der Wärengüte, namentlich bei Mineralen und chemischen Kunstprodukten, dienen. Man unterscheidet zunächst den ebenen und unebenen Bruch, sodann den muscheligen Bruch mit einzelnen Aushöhlungen auf der Bruchfläche (z. B. bei Kandis, Kolophon, Feuerstein), ferner den splitterigen Bruch mit keilförmigen Splittern, weiterhin den faserigen Bruch (vornehmlich bei Pflanzenkörpern), endlich den hakigen Bruch mit hakenartigen Ausläufern, die sich während des Brechens vordehnen und eine genaue Wiedervereinigung der Bruchflächen hindern (bei dehnbaren Metallen; Silber, Schmiedeeisen ꝛc.). — Als besondere Eigenthümlichkeit des inneren Gefüges gewisser Körper gilt ihr Vermögen, Lichtstrahlen durchzulassen, so daß man dahinter befindliche Gegenstände wahrnimmt. Durchsichtige Körper solcher Art sind Glas, Glimmer ꝛc., ferner in geringerem Grade dünne Hornplatten; durchscheinend nennt man Körper, wenn sie, vor das Licht gehalten, zwar hell erscheinen, aber kein Bild der Gegenstände dahinter geben (Milchglas, dünnes Papier). Manche Körper sind übrigens nur an den Kanten bez. dünnen Rändern durchscheinend (z. B. die Quarzart des Heliotrop); die meisten aber (z. B. alle Metalle) sind opak oder undurchsichtig, d. h. sie lassen das gewöhnliche Tageslicht nicht durchscheinen.

Weniger von der Festigkeit als von der Dichtigkeit im Zusammenhang, beziehentlich in der Lagerung der kleinsten Theile ist die Schwere, mit welcher die Körper auf ihre Unterlage drücken, abhängig. In Folge seiner eigenthümlichen Zusammensetzung hat jeder Körper sein besonderes oder spezifisches Gewicht, so daß zwei an Umfang und Ausdehnung (Volumen) gleiche, aber an Stoff verschiedene Körper von durchaus verschiedener Schwere sein können (z. B. Eisen und Holz, Quecksilber und Wasser). Die Ermittelung des spezifischen Gewichtes gehört deshalb zu den wichtigsten und allgemeinsten Mitteln, um die Güte und Echtheit einer Wäre festzustellen. Angegeben wird das spezifische Gewicht durch diejenige Zahl, welche das Maß bezeichnet, um wie viel mal leichter oder schwerer der fragliche Körper ist als das reine destillirte Wasser. So sagt man, das spezifische Gewicht des weißen Roheisen sei gleich $7_{,5}$, das des Steinöls gleich $0_{,81}$ ꝛc.,

d. h. ein Raumtheil Eisen wiegt $7^1/_2$ Gewichtstheile, wenn derselbe Raumtheil Wasser 1 solchen Gewichtstheil wiegt, oder 100 Gewichtstheile Steinöl nehmen denselben Raum ein wie 84 Gewichtstheile Wasser. Da nun 1 Kubikcentimeter reines Wasser gerade 1 Gramm wiegt, so geben die Zahlen für das spezifische Gewicht zugleich an, wie viel Gramm 1 ccm des fraglichen Körpers wiegt; hiernach wiegt z. B. 1 ccm Roheisen $7,_5$ Gramm, und 1000 ccm, d. h. 1 Liter, Steinöl wiegen 840 Gramm. Zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Körper hat man verschiedene Hülfsmittel, z. B. die hydrostatische Wäge, mit welcher man einen Körper, eingetaucht in Wasser, wägen kann. So viel nun der Körper, nach einem bekannten Naturgesetz, im Wasser weniger wiegt als in der Luft, eben so viel muß die Wassermenge wiegen, welche er durch sein Volumen verdrängt; dividirt man aber mit jenem Gewichtsverluste des Körpers in sein eigentliches (absolutes) Gewicht, welches er außerhalb des Wassers hat, so erhält man sein spezifisches Gewicht. So findet man z. B., da ein 30 kg schweres Stück weißes Roheisen im Wasser nur 26 kg wiegt, daß die von ihm verdrängte Wassermenge, welche also dem Raumgehalt des fraglichen Eisenstückes gleich ist, nur 4 kg schwer sein kann, woraus folgt, daß das Eisen $7^1/_2$mal schwerer sein muß als Wasser, da $4 \times 7^1/_2 = 30$ ist. Zur Abwägung von Flüssigkeiten dient hierbei die Benutzung eines Glascylinders (Senkkörpers) oder einer besonders dazu eingerichteten Wäge, des Pyknometers. Noch gebräuchlicher sind aber für diesen Zweck die sog. Aërometer oder Senkwägen, d. h. im wesentlichen ein schwimmender Körper, der durch die Tiefe, bis zu welcher er in die Flüssigkeit eintaucht, das spezifische Gewicht derselben angiebt. Zu Instrumenten solcher Art gehören auch die Alkoholometer oder Spirituswägen, welche entweder die Gewichtsprozente oder, nach Tralles, die Volumprozente Weingeist in einer Flüssigkeit angeben, ferner die Wein- und Bierwägen, die Milchwägen, die Säurespindeln ꝛc.; sie alle sind unter Umständen zur genauen Bestimmung des Werthes einer Flüssigkeit unentbehrliche Hülfsmittel.

Die Wärenprüfung. Zur Ermittlung *besonderer Eigenschaften* einzelner Körper können nicht nur bestimmte technische Hülfsmittel, sondern auch die durch Uebung geschärften Sinne, namentlich des Geruches und des Geschmackes, dienen. Im ersteren Sinne kommen namentlich das *Mikroskop* und die chemische Analyse zur Anwendung. So kann insbesondere eine sichere Prüfung gewisser Gespinstwären und Stärkearten nur mit Hülfe eines guten Mikroskopes genau erfolgen, welches die Natur der ganz kleinen Fasern und Körner, woraus die fragliche Wäre besteht, mittels einer mehrhundertfachen Vergrößerung derselben ausweist. Die *chemische Untersuchung* bezieht sich auf das Verhalten des zu prüfenden Wärenkörpers gegen gewisse Pflanzenfarben oder gegen verschiedene Auflösungsmittel. Es fragt sich z. B., ob ein Körper in Wasser, in Säuren, in Weingeist, in Aether oder in Oel löslich und in welchem Verhältnis die Lösung statthaft sei. Ferner kann man beobachten, ob sich ein Körper bez. dessen Lösung alkalisch, sauer oder neutral verhält. Hierzu dient z. B. das sogen. Lackmuspapier, da Säuren bekanntlich blaue Pflanzenfarben röthen, während Alkalien die blaue Färbung wieder herstellen. Röthet also ein zu prüfender Stoff das blaue Lackmuspapier, so ist er säurehaltig. Bei Bestimmung von Salz- oder Säurelösungen bedient man sich des sogen. Titrirverfahrens, welches auf feststehende chemische Grundsätze sich gründet, wonach eine gewisse Menge Alkali stets eine ganz bestimmte Säuremenge gebraucht, um gesättigt (neutralisirt) zu werden. Kennt man nun den bestimmten Gehalt der nöthigen Probelösung, den sog. Titre, so kann man aus dem Verbrauch die Gehaltszahl der fraglichen Lösung leicht berechnen. Bei der praktischen Anwendung dieses Verfahrens tröpfelt man die Probelösung von bestimmtem Gehalt aus einer Glasröhre so lange in

die Auflösung der zu untersuchenden Substanz, bis sich gewisse Farbenerscheinungen zeigen, worauf das verbrauchte Maß von Probelösung die angedeutete Berechnung ermöglicht. — Unter Umständen bietet auch das Verhalten eines Körpers in erhöhter Temperatur, namentlich im Feuer, ein Kennzeichen für seine Qualität, man ermittelt hierdurch, ob er schmilzt, seine Farbe verändert, sich verflüchtigt ꝛc. Hierbei bedient man sich mit Erfolg des sog. Löthrohrs, wodurch man leicht die Bestandtheile vielartiger Handelswären ausmitteln kann, insbesondere alle Metalle und Metalloxyde genau zu erkennen vermag.

Die Wärenprüfung mittels der Sinne kann zunächst durch das Gefühl beim Betasten des fraglichen Stoffes geschehen; derselbe wird, wenn man mit den Fingerspitzen über seine Oberfläche hinfährt, sich fettig oder rauh oder sanft anfühlen, je nachdem die kleinen, sonst unmerklichen Hervorragungen auf der Oberfläche spröde oder milde sind. Längere Uebung hierin wird häufig ein gutes Unterscheidungsmittel von Wärenarten und Sorten abgeben. Bei pulverigen Körpern läßt sich nach dem Anfühlen die Feinheit des Pulvers bemessen. Manche Wären sind auch an dem kalten Anfühlen kenntlich, wodurch sich z. B. echte Steine von ähnlichen Glasflüssen unterscheiden lassen. Die Prüfung durch den Geschmack, bei welcher, der Giftigkeit mancher Wären wegen, Vorsicht zu üben ist, kann nicht nur bei Nahrungs- und Genußmitteln, sondern auch bei anderweitigen festen wie flüssigen Körpern nützlich sein, welche im Falle ihrer Echtheit und Güte einen süßen oder bitteren, sauren oder milden, kühlen oder matten, metallischen oder erdigen ꝛc. Geschmack haben sollen. Noch sicherer ist bei manchen Wären die Geruchsprobe, welche z. B. beim Verreiben des fraglichen Stoffes in der Hand oder beim Schwenken desselben in weiten Gefäßen vorzunehmen ist und für manche Wären (wie Kaffee bei dessen Röstung, Tabak bei dessen Verbrennung ꝛc.) oft geradezu entscheiden kann. — Seltener kommt bei Untersuchung eines Stoffes das Gehör in Betracht; doch wird im gewöhnlichen Leben die Echtheit einzelner fester Körper, z. B. reiner Metalle, des Glases und Porzellans ꝛc., häufig durch den Klang, welchen sie beim Aufwerfen oder Anschlagen verursachen, erprobt. Auch kann das eigenthümliche Geräusch, welches beim Streichen einer Feile auf einem harten Körper entsteht, auf seine größere oder geringere Echtheit hindeuten.

Die sorgsame Aufbewahrung erfordert für viele Wärenarten ganz besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit, wovon unter der nachfolgenden Uebersicht einzelner Wärengattungen wiederholt die Rede sein wird. Im allgemeinen sind in erster Linie fast durchgehends gut zu lüftende und trockene Räume zu empfehlen, da Feuchtigkeit und unreine Luft nicht nur allen Metallwären wegen des leichteren Rostens, sondern auch anderen Stoffen wegen möglicher Schimmelbildung nachtheilig werden kann. Manche Wären, z. B. Sämereien, vegetabilische Drogen ꝛc., müssen auch gegen das Licht abgeschlossen sein, am besten in Holzkästen, da hermetischer Verschluß in Glas- und Blechgefäßen die Keimfähigkeit schädigt. Niedrige Temperatur ist in der Regel empfehlenswerth, namentlich bei allen thierischen Produkten, bei Getränken und alkoholartigen Flüssigkeiten, bei Sirupen, Extrakten ꝛc. Die Lagerräume bez. ihre Wandungen sind gegen schädliche Bildungen, insbesondere gegen Mauersalpeter und Ammoniakgase, zu hüten, welche letztere nicht selten aus benachbarten Kanälen oder Gruben eindringen.

Bei der Verwendung und dem Bezug von Wären sowie bei ihrem Absatz und ihrer Versendung kommen, je nach der besonderen Wärenart, so mannigfache Gesichtspunkte in Betracht, daß sich allgemeine Andeutungen darüber nur schwer geben lassen; einschlägige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln werden in der nachfolgenden Uebersicht zu finden sein.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Wären.

Abraumsalz werden die über dem eigentlichen Steinsalz liegenden bitteren, bunten und zerfließlichen Salze genannt; dieselben enthalten Chlorkalium, Chlormagnesium, Chlorcalcium, schwefelsaure Magnesia, Brommagnesium, schwefelsauren Kalk u. s. w. Bei Staßfurt-Leopoldshall und in Kalusz (Galizien), wo diese Salze in bedeutender Mächtigkeit lagern, ist eine großartige Fabrikindustrie entstanden, durch welche dieselben gereinigt und zu Potasche, Salpeter, Düngesalzen (Kalisalzen), Brom u. s. w. verarbeitet werden.

Absinth, s. Wermut.

Ackerdoppen, s. Knoppern.

Agrumen, s. Südfrüchte.

Alaun, der Name für mehrere schwefelsaure Doppelsalze, die sämtlich schwefelsaure Thonerde und Wasser enthalten, außerdem entweder schwefelsaures Kali oder schwefelsaures Natron oder Ammoniak. Man unterscheidet hiernach Kalialaun (der gewöhnliche und vornehmlich in Deutschland selbst fabrizirte), Natronalaun und Ammoniakalaun (meist aus England eingeführt). Da aber die schwefelsaure Thonerde das Wirksame ist, so verwendet man sie jetzt an Stelle der Alaune. Wegen ihrer Aehnlichkeit in der Zusammensetzung und Krystallform nennt man jedoch auch einige andere, keine Thonerde enthaltenden, schwefelsauren Doppelsalze Alaune, so z. B. Chromalaun, Eisenalaun. Der gewöhnliche Kalialaun findet sich in einigen vulkanischen Gegenden als Auswitterung schon fertig gebildet, doch wird der meiste künstlich erzeugt, so in Italien aus Alaunstein der in Folge seines Eisengehaltes blaßröthliche römische Alaun, welcher jedoch an Güte dem deutschen Alaun nachstehen soll. In Deutschland stellt man den Alaun vielfach aus Alaunschiefern dar, in neuerer Zeit aus reinem, eisenfreiem, schwachgebranntem Thon. Will man gewöhnlichen Kalialaun haben, so wird die Lösung der schwefelsauren Thonerde nicht soweit eingedampft, sondern mit schwefelsaurem Kali versetzt und krystallisirt. Ebenso bereitet man durch Zusatz von schwefelsaurem Natron oder schwefelsaurem Ammoniak den Natron- und Ammoniakalaun. Alle Alaune erscheinen in farblosen, oktaëdrischen Krystallen; für die Zwecke der Färberei müssen dieselben ganz eisenfrei sein. Auch aus Kryolith und aus Bauxit wird jetzt Alaun bereitet. Der Alaun findet hauptsächlich Verwendung in der Färberei als Beizmittel, in der Weißgerberei, bei der Farbenbereitung sowie auch in der Papierfabrikation; man fabrizirt denselben in großen Mengen in England, Frankreich, Belgien und Deutschland, hier namentlich in Köln, Bonn, Ludwigshafen, Oranienburg, Eisleben, Freienwalde, Bischweiler im Elsaß u. s. w.; er wird in Fässer verpackt versendet und muß an kühlen, nicht zu trockenen Orten aufbewahrt werden. Gebrannter Alaun, eine weiße, lockere, schaumige Masse, wird durch Erhitzen des Alauns erhalten, wobei alles Wasser und ein Theil der darin enthaltenen Schwefelsäure entweicht, und zum Klären von Likören benutzt.

Albumin, Eiweißstoff, wird in besonderen Fabriken dargestellt, entweder aus dem Eiweiß von Hühnern, Gänsen, Enten, oder aus dem Weißen von Rindsblut. Durch Läutern und Eintrocknen dieser Stoffe erhält man die Wäre als gummiähnliche, hell- bis dunkelfarbige Masse. Das Eieralbumin wird hauptsächlich für das in der Photographie vielgebrauchte Albuminpapier verwendet, das Blutalbumin dient als Bindemittel beim Zeugdruck für Kattundruckereien und gestattet die Verwendung von Ultramarin und anderen Pulverfarben. Die bedruckten Zeuge werden zur Fixirung einfach durch heißes Wasser gezogen, wobei das Eiweiß unlöslich wird. Eine geringere Sorte dient in der Zuckerraffinerie statt des Rindsblutes zur Klärung der Rohzuckerlösungen. Fabriken in Rußland, Ungarn, Deutschland u. s. w.

Alfenide, franz. Name für eine Metall-Legirung aus Kupfer, Zink, Nickel und etwas Eisen, ist in neuerer Zeit ein vielfach verwendeter Stoff für die Herstellung von Tafelgeräthen und ähnlicher Wären, welche in Folge der starken galvanischen Versilberung ein glänzendes Ansehen haben.

Alizarin, der wichtigste der in der Krappwurzel enthaltenen Farbstoffe, wird seit Kurzem in großer Menge künstlich aus Anthracen, einem Bestandtheil des Steinkohlentheers, bereitet und wie Krapp zum Färben von Wolle, Baumwolle und Seide verwendet; er dient auch zur Bereitung der dünnflüssigen, nicht schimmelnden, zuerst grünlichblauen Alizarintinte, die später tiefschwarz wird.

Alkanna- oder Schminkwurzel, die Wurzel der in Südeuropa und Kleinasien wildwachsenden Färberochsenzunge (Anchusa tinctoria). Die zerbrechliche, dunkelviolettrothe Rinde der federkiel- bis fingerdicken Wurzel enthält den harzigen, rothen Farbstoff, das Alkannaroth, das ausgezogen als eine dunkelrothe Masse, unter dem Namen Alkannin, in den Handel gebracht wird. Man benutzt es zum Färben von Oelen, Pomaden und Schminken. Bezugsorte: Pest, Wien. Als Verfälschung dient die Wurzel von Alkanna officinalis, die mit Pernambuk gefärbt ist und sich durch eine durchdringende rothe Farbe unterscheidet; sie ist daran zu erkennen, daß sie ihre Farbstoffe ganz an das Wasser abgiebt.

Alkohol, im allgemeinen gleichbedeutend mit Spiritus; speziell bezeichnet man aber mit diesem Namen im Spiritushandel die bei der Rektifikation des Rohspiritus abfallenden, weniger reinen und nicht so fein ausfallenden Qualitäten des Spiritus, welche an chemische Fabriken zur Herstellung von Aether, Chloroform 2c. verkauft werden, während man die reineren Qualitäten mit dem Namen Feinsprit oder feinen Kartoffelsprit und die feinsten mit Weinsprit bezeichnet. Alkohol absolutus ist der im Handel vorkommende, möglichst wasserfreie, 98—99 Proz. Tralles enthaltende Spiritus. Vergl. auch Weingeist.

Aloë als Wäre ist der künstlich zu einer dunkeln, spröden, glasigbrechenden Masse eingetrocknete Saft mehrerer Arten der großen Pflanzengattung Aloë, seit lange als wohlthätige Arznei geschätzt; daher in mehreren heißen Ländern kultivirt, während Afrika die meisten Arten von Natur besitzt. Die werthvollsten Handelsformen sind: A. soccotrina, von der kleinen Insel Soccotora, bei Sansibar, neu an Ort und Stelle gebaut, und die Leberaloë (A. hepatica) aus Arabien; ferner A. capensis (vom Kapland) und A. barbadensis (Barbados und Jamaika). Nebengängige Sorten sind: die Natalaloë, die der Kapaloë ähnliche Curassaoaloë u. s. w. Verfälschung durch Gummi, Lakritzen, Sand u. s. w.

Alpakawolle, die feine seidenartige Wolle des Pako, einer kleinen Abart des Lama, die in den südamerikanischen Hochlanden als Woll-, Schlacht- und kleines Lastthier gehalten wird. Sie ist braun, schwarz oder grau von Farbe, elastisch und steht an Glanz nur der schönsten tibetanischen Ziegenwolle nach, kommt jedoch an Feinheit der Vicuñawolle nicht ganz gleich. Sie wird zu den feinsten Gespinsten verwendet, besonders zu gemischten Geweben mit Seide und Baumwolle (Alpacas).

Aluminium ist das weißglänzende, sehr dehnbare, nicht schwerer als Glas wiegende Metall, das die Grundlage der Thonerde ausmacht und zu Fassungen von Fernröhren und Opernläsern, zu Schmuckgegenständen u. s. w. verarbeitet wird. Man bezieht es aus Frankreich, theils in Blech- und Drahtform, theils in Barren. Aluminiumbronze ist eine goldgelbe, sehr haltbare Legirung von 90 Theilen Kupfer und 10 Theilen Aluminium, die zu verschiedenen Schmuckgegenständen Verwendung findet.

Ambra oder **Amber**, vermuthlich ein Krankheitsprodukt walfischartiger Thiere, wird auf dem Meere schwimmend gefunden, besonders vor den Küsten von Ostindien, Afrika und Südamerika, kommt in formlosen Stücken von bräunlich-

grauer Färbung vor, riecht verdünnt eigenthümlich lieblich und wird jetzt nur zu Parfümeriezwecken gebraucht. Der hohe Preis des A. verleitet zu manchen Verfälschungen; Hauptbezugsquellen: England und Holland.

Ammoniaksalze werden in großen Massen aus dem bei der Leuchtgasfabrikation abfallenden Gaswasser bereitet und theils im rohen Zustande (für Düngzwecke), theils gereinigt in den Handel gebracht, insbesondere schwefelsaures Ammoniak, kohlensaures Ammoniak und Chlorwasserstoff-Ammoniak oder Salmiak.

Angorawolle oder Mohairgarn, wie der Engländer diese Wäre bezeichnet, stammt von der in einem kleinen Bezirke Kleinasiens (Angora) gezüchteten Kämelziege, ist glänzend weiß, seidenartig und in den einzelnen Haren bis 30 cm lang. Geringere Sorten sind mehr gelblich, wie z. B. die Wickelwolle (franz. Pelotage). Eine ähnliche Wolle liefert die sogen. persische Ziege. England ist Hauptabnehmer. Dort wird die A. mit Seide, Alpaka u. s. w. zu den sogen. Mohairstoffen, namentlich in Bradford, verarbeitet. In Deutschland sind Chemnitz, Reichenberg i. Schl. u. s. w. Fabrikationsorte derartiger Stoffe.

Anilin und **Anilinfarben**, s. Steinkohlentheer.

Anis, der Same einer einjährigen Doldenpflanze (Pimpinella Anisum), italienischer, namentlich Puglieser über Triest, russischer aus Charkow über Nischnei-Nowgorod und Petersburg, spanische Wäre von Alicante über Amsterdam und Hamburg. Verpackung meist in Säcken oder Ballen, selten in Fässern. Man destillirt daraus das Anisöl, von dem man deutsches und russisches unterscheidet. — Sternanis (Fructus Anisi stellati), sternförmige, 1 cm lange und 6—8 cm hohe, sternförmige Frucht eines kleinen immergrünen Baumes (Illicium anisatum) in China, Japan und Ostindien, glänzend und gewürzig, wird theils zum Würzen der Speisen, theils zu Likör und zur Bereitung eines aromatischen Thees, in China besonders des Sternanisöls, verwendet. Exportquelle ist China.

Anschovis sind kleine, den Sardellen ähnliche, aber schuppenlose Fischchen, die in großer Menge in der Nord- und Ostsee gefangen, eingesalzen und mit Pfeffer und anderen scharfen Gewürzen in hölzerne Fäßchen verpackt werden. — Anchovy-Pasta, eine der Sardellenbutter ähnlich schmeckende Konserve von A., wird in Blechdosen neuerer Zeit bei dem hohen Preise der Sardellen als Ersatz derselben viel in den Handel gebracht.

Anthracen, s. Steinkohlentheer.

Antichlor (Chlortilger) ist die technische Benennung solcher Substanzen, durch welche bei der Papierfabrikation und in der Bleicherei die Reste von Chlor entfernt werden. Kommt in Krystallform oder als wasserhelle Flüssigkeit mit stechendem Geruch in den Handel, wird oft durch das billigere schwefelsaure Natron ersetzt.

Antimon. Ein weißes, blätteriges, stark glänzendes Metall, das in Verbindung mit Schwefel als Grauspießglanzerz vorkommt, in Algerien aber als Weißspießglanzerz (natürliches Antimonoxyd) gefunden und ausgebeutet wird. Ein Theil des Metalls wird zu pharmazeutischen Präparaten (z. B. Brechweinstein) verbraucht; die technisch wichtigste Anwendung ist die zu Buchdruckletttern, die aus Blei und Antimon, letzteres als Härtemittel, bestehen. Dieselbe Funktion des Härtens leistet es in anderen Legirungen, z. B. im Britanniametall. Lager von Spießglanz finden sich bei uns am Harz, an einigen Punkten Westfalens und Rheinpreußens, bei Schleiz, in Ungarn, Böhmen, England. Ungarn allein ist für unsern Markt maßgebend. Im Handel wird das Antimon sehr häufig mit dem Namen Regulus Antimonii oder auch blos Regulus bezeichnet.

Apfelkraut, s. Obst.

Apfelsinen, die Früchte des Apfelsinenbaums (Citrus Aurantium sinensis), einer Abart des Pomeranzenbaums, kommen nach Deutschland besonders aus

Sizilien (Messina), Malta, Genua, Nizza und vom Gardasee, meist in Kisten von 400 Stück verpackt. Beliebte Sorten sind auch die kleineren Mandarinen-A. und die sog. Blut- oder Pontak-A. Die Früchte der Azorischen Inseln gehen meistens nach England, besonders die ganz frühen Sorten von St. Miguel.

Arak, s. Reis. — **Argentan** ist Neusilber (s. d.).

Arrow-root (Pfeilwurzmehl), ein Stärkemehl und Kindernährmittel aus den Knollen verschiedener ingwerartiger Pflanzen, besonders aber zweier Marantasorten (M. arundinacea und M. indica), wird jetzt in den meisten Tropenländern bereitet und kommt als ostindisches, westindisches und afrikanisches, bez. von St. Vincent (in Barrels von 65 kg), Bermuda, Brasilien (in Säcken), neuerdings auch von Port Natal, Liberia 2c. in den Handel. Einfuhr hauptsächlich über London, Bremen und Hamburg. Verfälschungen mit Cassavamehl und Kartoffelstärke. (Vgl. Tapioka.)

Arsen oder Arsenik (auch Cobaltum, Scherbenkobalt, Fliegenstein), ein spröder metallischer Grundstoff von blätterig-krystallinischem Gefüge und weißem Metallglanz, den er aber an der Luft bald verliert, worauf er sich mit einer schwarzgrauen Kruste bedeckt. Ist giftig und wurde früher viel zum Tödten der Fliegen verwendet; jetzt benutzt man den Arsen nur noch als Zusatz zum Blei bei Fertigung der Schrote.

Arsenige Säure (weißer Arsenik), eine Verbindung von Arsen mit Sauerstoff, kommt theils in ganzen Stücken von glasartiger Beschaffenheit (die aber bald undurchsichtig porzellanartig werden) in den Handel, theils in Form eines weißen Pulvers (Giftmehl). Sie ist sehr giftig und wird zur Darstellung des Schweinfurter Grüns und in großen Mengen zur Bereitung von Arsensäure verwendet, welche letztere ihre hauptsächlichste Verwendung in der Anilinfarbenfabrikation findet. Die Versendung muß in doppelten Fässern geschehen. Hauptproduktionsländer sind England und Sachsen (Freiberg, Altenberg und Geier).

Asphalt (Judenpech, Erdpech), eine pechähnliche, glänzend braunschwarze Masse von stark bituminösem Geruch und muscheligem Bruche, wird in verschiedenen Gegenden in der Erde gefunden, sowie auch auf der Oberfläche mancher Seen, aus deren Grunde er hervorquillt, so z. B. im Todten Meere und auf dem Asphaltsee der Insel Trinidad. Im Handel unterscheidet man nur diesen amerikanischen und syrischen Asphalt; letzterer ist der bessere. Man verwendet ihn zur Darstellung schwarzer Lacke und mit Kalk und Sand vermischt zur Herstellung des Asphaltfußbodens (Trottoirs, Terrassen u. s. w.). Unter dem Namen künstlicher Asphalt versteht man das bei der Destillation von Theer zurückbleibende Steinkohlenpech und Braunkohlenpech; beide haben einen geringeren Werth und werden hauptsächlich zu Dachpappe verarbeitet.

Austern. Die eßbaren Austern sind zweischalige Muschelthiere, angeheftet auf unterseeischen Felsen (Austernbänke genannt), überhaupt auf steinigem Grunde in der Nähe felsiger Küstengegenden, wie solche England, Skandinavien, die Westküste Schleswigs und die nordfriesischen Inseln bis Helgoland, die Nord- und Westküste Frankreichs und die Küsten Italiens sowie Nordamerikas bieten. Dort werden sie vom Oktober bis April mit Rechen oder Schaufeln losgebrochen oder blos aufgenommen, denn sie liegen auch häufig frei auf dem Grunde. Je nach den Plätzen, an welchen sie sich aufhalten, ist ihre Größe, Güte und Farbe verschieden; man unterscheidet daher dieselben in Berg-, Sand- und Lehm-Austern. Versendung in Fässern von 300—500 Stück. Die im Handel häufig vorkommenden Sorten sind: 1. englische Austern; zu ihnen gehören die sog. Natives von den Austerbetten an der Themsemündung und einigen anderen Küstenpunkten; die besten sind die Whitstable-Austern, dann folgen die Colchester-Austern, auch als Ostender Austern bekannt, weil sie von nieder-

ländischen Schiffen aus England abgeholt, erst nach Ostende gebracht und in die dortigen großartigen Austernparks eine Zeit lang eingesetzt, darauf weiter ins Binnenland geschafft werden; 2. die holländischen Austern, zu den Lehmaustern gehörig und nicht fein; 3. die holsteinischen (von der Westküste Holsteins, der Insel Sylt, Husum u. s. w.) und Helgoländer Austern und 4. die bei Triest und in der Lagune von Venedig gefangenen sog. Pfahlaustern, welche sich vom Lagunenschlamme nähren und an den Pfählen des Arsenals festsetzen; die größeren heißen Arsenalaustern. Franzosen, Engländer und Holländer treiben den bedeutendsten Austernhandel. Bezugsplätze sind Milton, Colchester, Havre, Vlissingen, Middelburg, ferner Hamburg und andere norddeutsche Plätze. Die Verfeinerung der Austern durch Mästung, sowie die künstliche Austernzucht ist in Frankreich lange üblich. Im Kanal sind ausgedehnte Versuche mit Anlagen ganz neuer Bänke im freien Wasser gemacht worden, und man hat zum Theil großartige Erfolge, theils auch eben solche Verluste durch Wetterschaden gehabt. Die Versendung ins Binnenland erfolgt in Fäßchen. Gute A. müssen geschlossen sein und noch etwas Seewasser enthalten. Blaue Färbung ist Zeichen von Krankheit, todte Thiere weisen klaffende Schalen auf. Sommeraustern sind mager und ungesund. Auch in Büchsen konservirte, einmarinirte Austern bilden einen wichtigen Handelsartikel (bes. Südamerika, Westindien).

Baccae, lat. Name für Beeren; z. B. B. ebuli Attichbeeren; B. juniperi Wacholderbeeren; B. lauri Lorbëren; B. mori Maulbeeren; B. myrtillorum Heidelbeeren; B. rhamni cathardicae Kreuzbeeren; B. sambuci Hollunderbeeren; B. rubi idaei Himbeeren.

Badeschwämme sind zur untersten Stufe des Thierreiches gehörige, an Felsen des Meeresgrundes (immer nicht weit von der Mündung der Flüsse) lebende Thiere. Die Schwämme sind verschieden groß, meist flachgedrückt, theils weich, theils zähe, mit großen und kleinen Poren versehen; sie werden durch Taucher während des Sommers aus der Tiefe geholt. Bade- oder Waschschwämme finden sich besonders an den syrischen, griechischen und dalmatinischen Küsten sowie an den Küsten des nördlichen Afrika und der Bahama-Inseln; erstere werden in Marseille, Livorno und Triest, letztere in Amerika gewaschen, gereinigt und sortirt. Die syrischen sind die feinsten, aber auch die theuersten, und haben ihren Centralmarkt in Smyrna; die griechischen sind weniger fein, die Kalimnos sind weich und zart, doch weniger fest. Für die westlicheren Küstengegenden ist Tripolis der Hauptschwamm-Markt. Man bezieht die Schwämme über Triest oder direkt, mit Ausnahme der von Hamburg und Bremen kommenden amerikanischen. Von der Küste der Bahama-Inseln kommen die weitlöcherigen, großen Pferdeschwämme. Feinere Sorten Schwämme richtet man in den Schwammbleichereien von Paris, Berlin, Magdeburg und Leipzig zu Toilettenschwämmen her, indem man sie mit einer Lösung von schwefliger Säure behandelt. Sie dürfen nicht zu feucht, doch auch nicht zu trocken liegen, weil sie in letzterem Falle an Gewicht verlieren, andernfalls üblen Geruch und rothe Farbe annehmen. Gute Schwämme sind regelmäßig geformt, blaßgelb, kleinporig, elastisch und feinfaserig. Die Versendung geschieht an Schnüren zusammengereiht, in Ballen oder Kisten. — Das Hauptgeschäft ist in den Händen der Griechen.

Bambusrohr, ein in allen Tropenländern baumartig wachsendes Rohr (Bambusa arundinacea), welches eine Höhe von 12—18 m erreicht und im Stamm über 60 cm dick wird. Es wird in seiner Heimat zum Bauen, zu vielen Geräthschaften, Flechtwerk ꝛc., gespalten zu Stöcken, Tauen, Matten, Segeln u. dergl. verwendet. Das in Europa zu Spazierstöcken (auch Pfefferrohr genannt)

und leichtem Flechtwerk verwendete Bambusrohr besteht aus jungen Trieben und Zweigen, von London und Hamburg bezogen.

Bandaseife, s. Muskatnüsse.

Bänder. Seidene Bänder werden verfertigt in Frankreich zu Paris, Lyon und Saint-Etienne, in den Fabrikstädten am Niederrhein (besonders Sammetbänder), in der Schweiz (Basel), England (Coventry), im Erzgebirge (Thum, Ehrenfriedersdorf und Annaberg), in Oesterreich (Wien), in Preußen (Krefeld); leinene und baumwollene in Holland und England, in Preußen besonders in und um Elberfeld und Barmen, bei Radeberg und Pulsnitz in Sachsen, an vielen Orten in Oesterreich (namentlich bei Groß-Sieghards), wollene in Elberfeld, Barmen, Berlin, Stettin, Radeberg, Pulsnitz und Umgebungen, zu Göppingen in Württemberg, in Oesterreich, bes. Böhmen 2c.

Barège oder **Barrege** heißt sowohl ein ganzwollenes als auch ein halbwollenes und halbseidenes Gewebe; man unterscheidet daher Wollen-, Baumwollen- und Seidenbarège. Das eigentliche wollene Barège ist ein halb offener, musselinartiger Stoff, Kette und Schuß aus Kammgarn; bei dem Baumwollenbarège ist die Kette von scharf gedrehtem Baumwollengarn, der Schuß aus Kammgarn; bei Seidenbarège ist die Kette von Seide, der Schuß aus Kammgarn.

Barytweiß (Permanentweiß, Blanc fixe) ist durch Fällung hergestellter schwefelsaurer Baryt, eine weiße Farbe, die vollständig unschädlich ist und daher jetzt vielfach an Stelle des giftigen Bleiweißes verwendet wird; man benutzt es auch als Füllmasse (Lumpensurrogat) in der Papierfabrikation sowie zur Anfertigung einer milchglasartigen Masse und bringt es gewöhnlich en pâte, d. h. in Form eines dicken Teiges, in den Handel. Hauptbezugsorte in Deutschland sind Köln, Berlin, Mainz und Schweinfurt, doch wird es auch aus England und Frankreich importirt.

Batist, das feinste und weißeste, zwar durchscheinende, aber dichte Leinengewebe, zu welchem nur Handgespinst verwendet wird, wird am besten in Frankreich (Cambray, Lille, Valenciennes, St. Quentin 2c.) sowie in Belgien (Südbrabant), auch in Deutschland (Hirschberg, Rochlitz 2c.) geliefert. In neuerer Zeit macht diesem ursprünglichen Batist der sogenannte „schottische" Konkurrenz, da derselbe äußerlich wegen größerer Gleichheit der Fäden besser aussieht und, wenn auch weniger dauerhaft, weit billiger ist; man fertigt letzteren aus Baumwollengarn (Nr. 90—110) mit 3—4000 Fäden in der Breite von etwa 60 cm und beurtheilt die Qualität nach der Anzahl der Gänge (Comptes) von ca. 200 Kettenfäden; die feinste Sorte hat 30, die geringste 20 Gänge. Sehr gute Wäre liefern Plauen, Böhmen, England 2c.

Baumöl, s. Olivenöl.

Baumwolle. Dieser wichtige Gespinststoff besteht aus den Samenhären mehrerer Arten der zu den Malvengewächsen gehörenden Gattung Gossypium. Die Samenhäre stecken in einer Kapsel, welche zur Zeit der Reife aufspringt und die Baumwolle hervortreten läßt; aus den zu solcher Zeit gesammelten Kapseln wird die Baumwolle herausgenommen und nach Entfernung der Samenkörner durch Egrenir- (Auskörn-) Maschinen sortirt und dann in Ballen mittels einer kräftigen Presse möglichst dicht verpackt. Die Pflanze verlangt ein warmes Klima und wird hauptsächlich in den mittleren und südlichen nordamerikanischen Stäten, in Brasilien, Guyana, Kolumbien, Peru, auf den Antillen, im brit. Ostindien, Siam, Persien, China, Kleinasien, Algier, Aegypten, Griechenland, Sizilien und Spanien gebaut. Der Hauptproduzent ist noch immer Nordamerika, dann folgen Ostindien, Brasilien, Aegypten, welches von den Mittelmeerländern allein eine Wichtigkeit hat. Je nach der Farbe, dem Ursprung und der auf den Anbau verwendeten Sorgfalt unterscheiden sich die Baumwollenarten von

einander, hauptsächlich in der Länge der Faser, in ihrer Feinheit, Elastizität, Gleichförmigkeit, Stärke und Weichheit. Feine Baumwolle spinnt sich in langen, zarten Flocken mit einigem Widerstand aus einander, doch grobe, geringe Sorten reißen leicht ab. Die Farbe der Baumwolle ist rein- oder gelblichweiß, röthlich- oder bläulichweiß; auffallend stark braungelbe Färbung hat nur die Wolle von G. religiosum, woraus in China der echte Nankingstoff angefertigt wird. Im Handel unterscheidet man die Baumwolle nach der Qualität, wie auch besonders nach den Produktionsländern. Die jetzt marktgängigen Sorten sind hauptsächlich amerikanische, darunter die Sea-Island oder lange Georgia-B. von einigen kleinen Küsteninseln, die längste, schönste und theuerste. Upland ist das Gewächs vom Festland Georgiens und den angrenzenden Staten, Orleans die Wolle aus Louisiana, Arkansas, Mississippi, Missouri, Texas. Die westindischen Inseln erzeugen im allgemeinen gute Wäre, indes weniger als in früheren Zeiten. Sorten sind Hayti, Domingo, Portoriko, Kuba u. s. w. Von den südamerikanischen Wollen sind die häufigsten und zum Theil besten die brasilianischen, obenan die Pernambuco (Pernam) und Paraibo. Ostindische Sorten sind kürzer und weniger gut zu verarbeiten, bilden aber doch einen größeren Antheil am Konsum, da sie wohlfeil sind. Surate oder Bombay bildet die beste Sorte, gering sind Madras und Bengal. Andere Sorten sind Omra, Dhollerah, Broach u. s. w. Levantinische Wollen kommen aus Aegypten und Kleinasien; letztere, die Smyrna, sind von geringerer Qualität, wogegen Aegypten in seiner Mako, die aus Samen der Sea-Islandwolle gezogen ist, eine schöne lange und geschätzte Sorte liefert. Die Baumwollen werden auch in den einzelnen Sorten noch vielfach sortirt, in sehr gut, gut, hübsch, mittel und gering, mit noch verschiedenen Zwischenstufen. Hauptbezugsplätze für Deutschland sind London, Liverpool, Havre, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Bremen und Triest. Die Baumwolle ist in einer gewöhnlichen, nicht feuchten Niederlage aufzubewahren; das Gewicht der Ballen, in welche die Wäre durch starkes Zusammenpressen verpackt wird, ist, je nach den verschiedenen Arten, sehr schwankend. Bei amerikanischer Wäre beträgt jetzt das durchschnittliche Gewicht des Ballens etwa 197 kg, bei ostindischer 170 kg, bei brasilianischer nur etwa 70 kg, bei ägyptischer gegen 270 kg, für die anderen Länder im Mittel etwa 77 kg, weshalb die Verhältnisse der Lieferung nicht blos nach der Anzahl Ballen, sondern unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gewichte richtig zu beurtheilen sind.

Baumwollengarn (Twist) wird am meisten in England, außerdem in Deutschland (Elsaß, Bayern, Sachsen 2c.), Oesterreich (Böhmen), Frankreich, Nordamerika, der Schweiz, Belgien, Rußland 2c. verfertigt, am vollkommensten aber in den feineren Nummern in England und der Schweiz.

Erst seit Einführung der Spinnmaschinen hat die Erzeugung von Baumwollengarn nach und nach den heute so mächtigen Aufschwung genommen.

Je nachdem zum Spinnen die Water- (Drossel-) Maschine oder die Mule-Maschine benutzt wird, erhält man als Produkt Watertwist oder Muletwist. Die Watermaschine erzeugt nun vermöge ihrer Konstruktion einen festen Faden, während auf der Mulemaschine das Vorgespinst in der Regel weit sanfter ausgezogen wird und deshalb einen losen Faden liefert. Watergarne eignen sich daher vorzugsweise zur Kette, Mulegarne zum Schuß (Einschlag). Da man indes auf der Mulemaschine nicht nur die für Schuß nöthige lose Drehung, sondern auch eine festere hervorbringen kann, welche dem Gespinst einen dem Water ähnlichen Halt giebt, so dient dieselbe auch zum Spinnen sogenannter Halbkette, Mediotwist, Mockwater (falsches Water).

Die Bezeichnung „Watertwist" oder „Water" rührt davon her, daß anfänglich zum Betriebe der Watermaschine Wasserkraft verwendet wurde. „Mule-

twist" oder „Mule" erhielt seinen Namen von der Mulemaschine, so genannt von dem Erfinder Sam. Crompton, wegen der von demselben in ihr zum Ausdruck gebrachten Vereinigung der Arkwright'schen und Hargreave'schen Maschine (Mule, Maulthier, Bastard). — Water, Mockwater, Medio, Mule und die daraus gefertigten Zwirne, Näh- und Strickgarne kommen gewift und meist in Bündeln zu 10 oder zu 5 *ℓℓ.* engl. verpackt in den Handel. (1 *ℓℓ.* engl. zu $453^{6}{}_{10}$ *g* gerechnet.)

Fast überall ist die englische Weise und das englische Gewicht behufs der Eintheilung eingeführt. Der englische Haspel hat einen Umgang von $1^{1}/_{2}$ Yard; 80 Umgänge = 1 Gebind (lea. skein. échevette); 7 Gebinde = 1 Schneller (Zahl, hank. écheveau), wonach 1 Schneller eine Länge von 840 Yards haben soll. Die Feinnummer des Garnes wird bestimmt durch die Anzahl Schneller, welche 1 *ℓℓ.* engl. wiegen. Die französische Feinnummer verhält sich zur englischen wie 1 : 1,18107; Nr. 100 französisch ist also annähernd gleich Nr. 118 engl. ꝛc. Gezwirnte Garne werden mit der Feinnummer des dazu verwendeten einfachen Fadens bezeichnet. Nr. 40 zweifach (doubled) besteht also aus zwei, auf der Zwirnmaschine zusammengedrehten Fäden von Nr. 40 einfach ꝛc. Außer zwei-, drei- und mehrfach gezwirnten Garnen kommen auch zwei-, drei- und mehrfach gehaspelte Garne zur Verwendung; bei diesen laufen die einzelnen Fäden parallel. 1 *ℓℓ.* dublirtes oder zweifach gehaspeltes Garn hat nur halb soviel Schneller als 1 *ℓℓ.* einfaches Garn derselben Nummer; außerdem ist zu bemerken, daß beim Zwirnen sich der Faden verkürzt, so daß ein Schneller Zwirn nicht 840 Yards, sondern nur etwa 790 Yards lang sein kann.

In einzelnen Spinnereien und Zwirnereien, welche die nöthigen Vorrichtungen besitzen, werden auf Verlangen auch geschorte und geschlichtete Ketten (Warps) angefertigt. Mechanische Webereien, in welchen vorzugsweise rohe Wäre fabrizirt wird und in denen sich Hülfsmaschinen zum Scheren und Schlichten sowie zum Spulen der Garne vorfinden, beziehen in der Regel die Garne in den konisch zugespitzten cylindrischen Spulen (Cops, Bobinen, Cametten), wie sie die Feinspinnmaschinen liefern. — Man unterscheidet Warpcops, Mediocops, Mulecops und Pincops. Zum Zwecke des Verwebens verfertigte Zwirne dienen zunächst als Kette; sie werden aber auch für solche Stoffe als Schuß verwendet, wo es auf ein recht gleichmäßiges Gewebe ankommt. Um solche Zwirne zu glätten, zieht man sie rasch über Gasflammen hinweg, wodurch die kleinen hervorstehenden Fäserchen abgesengt werden. Man nennt sie danach gasirt. — Gebündelte Garne kommen in Ballen von 1200, 600 oder 500 *ℓℓ.*; Cops in Fässern und Kisten von ca. 700 *ℓℓ.* und 300 *ℓℓ.* in den Handel. — Außer der Feinnummer kommt für die Preisbestimmung auch die Güte des verwendeten Rohstoffs, Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Rundung des Fadens, Glätte und Weiße in Betracht.

Baumwollenzeuge und aus Baumwolle mit Leinen, Schafwolle oder Seide *gemischte Zeuge* giebt es in außerordentlicher Mannigfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen; sie sind sowohl glatt als gemustert, geköpert, weiß und bunt gewebt, beziehentlich gefärbt oder mit bunten Farben bedruckt. Die am meisten gangbaren Sorten sind unter den *leinwandartigen* oder glatten die *Kattune, Nankings* und *Kaliko's*, letztere werden neuerdings namentlich in der Buchbinderei verwendet, ferner die *Batiste, Jaconnets, Musseline*, unter den *geköperten* die *Croisés, Merinos, Englisch Leder, Barchent* u. s. w.; unter den *gemusterten Bettdrill, Piqué, Piquébarchent* ꝛc.; unter den sammetartigen der *Baumwollensammet* oder *Manchester* ꝛc. Das deutsche und englische Fabrikat werden gleich hoch geachtet. Die meisten Baumwollen-Fabriken hat das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, Sachsen (Erzgebirge, Voigtland, Lausitz), Preußen (Schlesien, Westfalen), Thüringen,

Bayern, Württemberg, Baden ꝛc.; in Oesterreich steht hierin Böhmen voran. Aufbewahrung an trockenen, schattigen und staubfreien Orten.

Benzin oder **Benzol**, vergl. Petroleum und Steinkohlentheer. Beide Namen bedeuten eigentlich ein und dasselbe; man pflegt aber mit ersterem Namen das Produkt aus Petroleum, mit letzterem das aus Steinkohlen zu bezeichnen. Beide sind nämlich nicht chemisch gleich, namentlich giebt das erstere kein Anilin, also auch keine Farben; sie sind wasserhelle Flüssigkeiten von starkem Geruche und werden hauptsächlich als Fleckenwasser, Lösungsmittel und zur Beleuchtung verwendet.

Benzoë, Benzoëgummi, ein aus dem echten Benzoëbaum (Styrax Benzoin), der besonders in Hinterindien, Sumatra und Siam wächst, durch Einschnitte in die Rinde gewonnenes, sehr angenehm riechendes Harz von braunröthlicher, gelblicher und zum Theil weißer Farbe. Die im Handel von Sumatra und Penang kommende Sorte enthält neben der Benzoësäure noch Zimmetsäure und soll deshalb wohl zu Parfümerien, nicht aber zu medizinischen Zwecken verwendet werden. Die beste Wäre besteht aus mandelförmigen, weißen, zusammengebackenen Stücken. Siam-Benzoë enthält nur Benzoësäure und ist gelb von Farbe. Die beste besteht aus locker zusammengeflossenen Thränen, die geringeren Qualitäten sind dunkler von Farbe und im Block zusammengeflossen. Die Siam-Benzoë allein ist für die Verwendung in der Pharmazie zulässig; sie wird auch vielfach, ihres lieblichen vanillenartigen Geruches wegen, zur Chokoladenfabrikation benutzt und dient somit zur Fälschung der Vanille selbst. Man erhält die Benzoë in Kisten, welche ein großes, in Bast gepacktes Stück von 50 bis 100 kg enthalten, von London und Hamburg, durch den Suëskanal von Triest, Livorno ꝛc. — **Benzoësäure** zu verschiedenem Gebrauch in der Medizin, zu Tabaksbeizen u. s. w. wurde früher als krystallisches Pulver aus dem Harz durch Hitze abgetrieben; gegenwärtig bereitet man sie künstlich aus Pferdeharn oder auch aus Naphthalin.

Bergamottöl zu den sogen. Messinaer Essenzen gehörig, ein aus dem südlichen Italien in kupfernen Flaschen (Ramieren) kommendes, sehr wohlriechendes ätherisches Oel, das aus den Fruchtschalen der Bergamotten, einer Abart des Citronenbaumes (Citrus Bergamia), bereitet wird. Es muß vor Licht und Wärme geschützt werden, ist hier und da noch offizinell, dient aber hauptsächlich zu Parfümeriezwecken.

Berliner Blau, in reineren Sorten Pariser Blau genannt, ein auf chemischem Wege gewonnener erdiger Farbstoff; findet bei der Tapetenfabrikation, in der Zeugdruckerei bez. Färberei, beim Wäschebleichen und als Bleichmittel bei der Zuckerfabrikation u. s. w. Verwendung. Die Stücken haben erdigen Bruch und sehen dem Indigo ähnlich; die beste Sorte giebt einen kupferglänzenden Strich beim Reiben.

Bernstein (Succinum), eine von vorhistorischen Nadelbäumen stammende harzähnliche Substanz von meist honig-, wachs- oder weißlichgelber, röthlicher bis röthlichbrauner Farbe, aus unregelmäßigen, rundlichen, kugeligen, nierenförmigen Stücken und Körnern bestehend; wird hauptsächlich an den Küsten der Ostsee zwischen Danzig und Memel gefunden und theils am Lande gegraben theils aus dem Wasser gefischt und gebaggert; er dient zu Drechsler-, Schmuck- und Kunstarbeiten wie zu Räucherwerk. Hauptbezugsorte sind Königsberg, Danzig und Stolp. Man bereitet daraus auch Bernsteinsäure und Bernsteinöl, sowie einen hellen Lack, und aus den Destillationsrückständen des Bernsteinöls (Bernsteinkolophonium) einen dunklen Bernsteinlack. Täuschende Nachahmungen des Bernsteins werden durch Gemische aus Kopal, Terpentin und Kampher hergestellt; sie zergehen auf heißer Ofenplatte sehr schnell, echter Bernstein schmilzt erst bei ca. 280° C.

Bier ist ein aus Getreidearten bereitetes, gegohrenes, geistiges Getränk. Man verwendet hierzu gewöhnlich Gerste, für manche Sorten auch Weizen, Hafer, seltener Mais oder Reis. Die Gerste wird stets durch Keimung in Malz verwandelt, von dem man Luftmalz, Darrmalz und Farbmalz unterscheidet, und auch bei Benutzung anderer Getreidearten setzt man stets Gerstenmalz zu. Dieses wird jetzt häufig in besonderen Fabriken bereitet und ist ein bedeutender Handelsartikel geworden. Das zerkleinerte (geschrotene) Malz wird mit Wasser eingemaischt und hierdurch die Stärke des Getreides in Zucker und Dextrin umgewandelt; die so gewonnene süße Flüssigkeit (Würze) wird mit Hopfen gekocht, dann gekühlt und mit Hefe versetzt der Gährung unterworfen. Man unterscheidet ober- und untergährige Biere; zu ersteren gehören die Weißbiere und gewöhnlichen Braunbiere, zu letzteren die Lagerbiere. Besondere Arten von Bieren sind z. B. Bockbier, Salvatorbier, Ale, Porter, Braunschweiger Mumme, Zerbster Bitterbier, Gose u. s. w. Trotzdem jetzt fast überall Bier gebraut wird, liebt man es doch häufig, die Wäre von auswärts zu beziehen, und es bilden daher die Biere einen wichtigen Handelsartikel, namentlich die bayerischen, Wiener und englischen Biere. Man verkauft das Bier in Fässern und Flaschen und muß es stets kühl halten.

Bijouteriewären bilden die verschiedenen Schmuckſachen von kleinerem Umfange, aus echtem oder falschem Gold und Silber, aus Platin, Eisen, Stahl, Britanniametall und anderen Metallkompositionen verfertigt und mit Edelsteinen, theils echten, theils unechten, besetzt. Man unterscheidet daher echte und unechte Bijouteriewären. Sehr geschmackvolle Artikel in diesem Industriezweig liefert Frankreich, namentlich Paris. In England zeichnen sich London und Birmingham aus; in Deutschland, das Frankreich jetzt zur Seite steht, sind Berlin für Gußeisenbijouterie, Pforzheim, Hanau und Stuttgart für Silber- und Goldbijouterie, Schwäbisch-Gmünd, Nürnberg und Fürth für unechte Bijouterie die Hauptorte.

Bimsstein, ein sehr poröses, schwammiges Mineral vulkanischen Ursprungs, meist weißlichgrau; wird besonders zum Schleifen und Poliren, dann auch in der Glasfabrikation, ferner als Filtrirmittel für Trinkwasser, zur Bimssteinseife und zur Füllung feuerfester Schränke gebraucht. Die beste Sorte, deren Stücke nach der Größe gewerthet sind, kommt aus den Mittelmeerhäfen, Messina, Livorno. Auch ein künstlicher Bimsstein (Wiener Bimsstein) kommt im Handel vor.

Bisam, 1. s. v. w. Moschus (s. d.); 2. ein Pelzwerk von schöner dunkelbrauner Farbe, stammt von der kanadischen Bisamratte (Fiber zibethicus); eine russische Bisamratte giebt kleinere schwärzliche Felle.

Blauholz, von Haematoxylon campechianum L., kommt aus Mittelamerika (Kampesche und Honduras), Kuba, Jamaika (bes. Belice) und Hayti, wie auch aus Java und Brasilien, besonders über London, Hamburg und Bremen, in großen und starken, vom Splint befreiten Scheiten, an welchen man durch die Art des Schnittes die Abstammung erkennt; der spanische Schnitt (Spanish cut) besteht darin, daß an einem Ende die Scheite gerade, am andern schräg abgeschnitten sind, während bei dem englischen Schnitt (English cut) beide Enden gerade abgeschnitten sind; letztere Sorten zieht man in der Regel vor. Das Kernholz ist fest, hart, von dichtem und grobfaserigem Gefüge, veilchenartigem Geruch und süßlichem, zusammenziehend bitterem Geschmack; seine Farbe ist schwärzlich, dunkel- oder braunroth, mit gelber oder schwarzer Schattirung. Man unterscheidet: Kampescheholz, das beste und farbstoffreichste; Honduasholz, von matter, wenig lebhafter Farbe und geringerem Farbstoffgehalt, und Jamaikaholz; die geringsten Sorten bilden das Martinique- und Guadeloupe-Blauholz; der Farbstoff heißt Hämatoxylin. Geraspeltes Holz ist mit Vorsicht zu kaufen und ganzes stets vorzuziehen. Dasselbe muß feucht liegen, weil es, trocken

geworden, sich in den Färbereien weniger ausgiebig erweist; man benutzt es hauptsächlich zum Färben auf Schafwolle, für Mischfarben und Schwarz; das damit zu erhaltende Blau ist weder echt noch schön. Da gutes Blauholz etwa 14% trockenes Extrakt giebt, kommt dieses in Form von flachen Kuchen mit glänzender Bruchfläche und süßlichem Geschmacke in den Handel.

Blech, zu dünnen Blättern geschlagenes oder gewalztes Metall, ist ein Halbfabrikat und bildet einen bedeutenden Handelsartikel. Die dünnsten, aus Edelmetallen, Kupfer, Messing, Zinn u. s. w. hergestellten Bleche führen den Namen „Blätter" oder „Folie" (s. d.), die stärkeren, über 25 mm dicken Bleche heißen „Platten". Im Handel versteht man unter Blech meist das Eisenblech (s. d.).

Blei wird am häufigsten aus dem Bleiglanze (natürliches Schwefelblei, Glasurerz) gewonnen; Hauptproduzenten sind jetzt England, Nordamerika, Spanien, Deutschland (Harz, Oberschlesien, Freiberg) und Oesterreich (Böhmen, Villach in Kärnten). Das Blei des Handels enthält gewöhnlich kleine Mengen fremder Metalle; als das reinste gilt das Villacher. Die Verwendung des Bleies im metallischen Zustande ist eine sehr vielseitige; bedeutende Mengen werden aber auch zur Herstellung verschiedener chemischer Präparate benutzt, so z. B. zu Bleizucker, Chromgelb, Bleiweiß. Die feinste Sorte des Bleiweiß ist das Kremser Weiß, es ist ein basisch kohlensaures Bleioxyd; den übrigen Sorten (holländisches, Venetianer u. s. w.) ist stets eine größere oder geringere Menge Schwerspat beigemengt. Bleiweiß ist giftig.

Bleichpulver, s. Chlorkalk.

Bleiglätte (Bleioxyd), eine gelbe, aus Blei und Sauerstoff bestehende Masse, wird beim Raffiniren des Silbers in großer Menge als Nebenprodukt gewonnen und deshalb auch Silberglätte genannt. Man benutzt die Bleiglätte zur Fabrikation von Bleizucker, Bleiweiß und zu Glasuren von Thonwären.

Bleistift (Graphitstift, Reißblei). Das Material, aus welchem die Bleistifte gefertigt werden, ist Graphit. Die besten waren lange Zeit die englischen Bleistifte, bei denen die Güte schon im Mineral lag, das blos zersägt wurde; seitdem aber die englischen Graphitgruben erschöpft sind, werden auch dort, wie anderwärts, die Bleistifte aus einer feingemahlenen Mischung von Graphit und Thon durch nachheriges Brennen in verschlossenen Gefäßen bereitet; aber auch in Paris (die von Conté), Wien (von Hardtmuth), zu Stein bei Nürnberg (die bekannten Faberschen), zu Nürnberg (Städtler) u. Regensburg (die von Rehbach) liefert man längst vortreffliche Sorten. Die Fabersche Fabrik verwendet vorzugsweise sibirischen Graphit aus den Alibert'schen Gruben von Batugol, am Fuße des Sajangebirges, gegen die chinesische Grenze hin, welcher dem ehemaligen englischen nahe kommt. Sonst stützt sich die heutige Fabrikation auf Ceylon-Graphit und inländischen Graphit (Bayern, Oesterreich), der an sich nur zu Schmelztiegeln dient, aber auch in gute Schreibmasse verwandelt werden kann. Gute Bleistifte dürfen im Wasser nicht zerfallen, auch im Feuer weder schmelzen noch brennen. Verkauf nach Dutzend, Gros u. s. w.

Bleiweiß, s. Blei.

Bleizucker ist neutrales essigsaures Bleioxyd, ein in farblosen, durchsichtigen Krystallen erscheinendes Salz; die Krystalle werden aber an der Luft bald undurchsichtig, indem sie in Folge von Verwitterung sich mit einer weißen Kruste bedecken. Der Bleizucker ist giftig, er wird in der Färberei und in Apotheken verwendet.

Blumen, künstliche, werden aus den verschiedensten Stoffen gefertigt. Früher vorzugsweise aus Paris bezogen, werden sie jetzt auch von deutschen und österreichischen Fabriken in Berlin, Leipzig, Dresden, Sebnitz, Wien, Brünn zum Theil eben so schön geliefert. Auch getrocknete natürliche

Blumen, sogen. Strohblumen, Chrysanthemumarten ꝛc., bilden jetzt einen Handelsartikel, werden zum Theil gefärbt und von Erfurt, Leipzig u. a. O. in großen Mengen versendet. In England und Italien ist der Handel hiermit unbedeutend.

Bobbinet ist aus gezwirnter Baumwolle oder Seide (Organsin) gefertigter Spitzengrund, grobmaschiges Gewebe, meist theils weiß, theils schwarz gefärbt.

Bolus, ein rother, sehr viel Eisenoxyd enthaltender (in Sachsen und Schlesien häufiger) Thon, wird viel als ordinäre Anstrichfarbe verwendet und verkauft.

Borax (borsaures Natron), ein in der Natur vorkommendes Salz, das sich in mehreren asiatischen Ländern findet und als Tinkal in den Handel kommt. Die bei weitem größte Menge des in den Handel kommenden Borax wird jedoch künstlich aus der, in Toscana aus heißen Quellen gewonnenen, rohen Borsäure durch Verbindung mit Natron bereitet, sowie aus mehreren chilenischen und peruanischen Mineralien (Tinkalzit, Boraxkalk, Tiza ꝛc.), welche nach Europa gebracht werden. Sehr reich an Borax ist Kalifornien; doch hat die Einfuhr nach Deutschland bedeutend abgenommen, seitdem Staßfurt billige Borsäure für die Boraxfabrikation liefert. Der rohe Borax wird in besonderen Raffinerien gereinigt und kommt als raffinirter Borax besonders aus England. Der ostasiatische Borax wurde früher in Venedig raffinirt, woher die heute noch allgemein übliche Bezeichnung „venetianischer Borax" stammt. In dieser Gestalt bildet er ein dem weißen Alaun ähnliches Salz, das zum Löthen der Metalle, als Bestandtheil von Spiegelglas und künstlichen Edelsteinen, zu Glasuren und Emaillen, auch in der Weißwären-Appretur gebraucht wird. Die Borsäure oder Boraxsäure, eine aus kleinen weißen, glänzenden, schuppigen Krystallen bestehende Substanz, die zu denselben Zwecken, wie Borax, sowie zum Imprägniren von Kerzendochten verwendet wird, dient, gleich Salicylsäure, zur Fleischkonservation und wird ihrer fäulniswidrigen Eigenschaft wegen auch in der Medizin verwandt.

Borsten (Schweinsborsten) kommen aus Rußland und Polen als die besten, dann aus Ostpreußen ꝛc., über Königsberg, Danzig, Warschau, Breslau, Krakau, Wien ꝛc. Sie gelangen in den Handel theils nur oberflächlich gereinigt und unsortirt (Rauchborsten), theils sortirt als Sattler-, Riemer-, Schuster-, Bürstenbinder-, Pinselborsten, bald in Schachteln verpackt (die längsten), bald in Packeten; sie machen in den starken elastischen Sorten einen bedeutenden, stets preishaltenden Handelsartikel aus, namentlich auch für den deutschen Zwischenhandel. Die Wäre von im Winter geschlachteten Thieren ist besser als die im Sommer gewonnene, ferner sind die kalt ausgerauften Sorten besser als die durch Abbrühen oder Kalkbeize losgemachten.

Borten oder Borden sind schmale, bandartige Gewebe aus verschiedenen Stoffen. Borten aus Gold- oder Silbergespinst heißen Tressen. Je nach ihrer Bestimmung werden sie in Besatzborten zu Möbeln, Livreen, Pferdegeschirren u. s. w. unterschieden. Die aus vergoldeten Papieren gepreßten Goldborten werden in der Buchbinderei, Galanteriewären- und Tapetenfabrikation verwendet.

Branntwein nennt man im weitesten Sinne alle als Getränk dienenden weingeistigen Destillate. Nach dem verschiedenen Material, aus welchem man sie gewinnt, giebt es folgende Branntweinsorten: 1. Getreide- und Kartoffelbranntwein, aus Roggen, Gerste, Mais oder Kartoffeln; 2. Franzbranntwein, sowohl direkt aus dem Wein als auch aus den Weintrebern, als dessen beste Qualität der Cognac bekannt ist; 3. der Arak, aus Reis und Palmenzucker, und 4. der Rum, aus Zuckerrohrsaft und Melasse bereitet; geringere Sorten erzeugt man auch aus fuselfreiem Spiritus, den man bisweilen mit etwas echtem Rum, häufiger mit künstlicher Essenz (Rumäther) versetzt und mit Zuckercouleur

(sogen. Couleur) färbt. Bekannt sind auch die Zwetschen- (Sliwowitz), Kirsch- und Wachholderbranntweine. — Zu den Branntweinen rechnet man zuweilen auch die Liköre, die man durch Zusatz von Zucker und ätherischen Oelen oder auch bitteren und aromatischen Pflanzenauszügen zu vollkommen rein schmeckendem und riechendem Branntwein gewinnt. Branntwein wird in allen Sorten in Frankreich und Deutschland in sehr vielen größeren und mittleren Städten, auf Rittergütern 2c. erzeugt und ist besonders von Berlin, Stettin, Danzig, Breslau, Magdeburg, Halle, Nordhausen, Leipzig 2c. zu beziehen. Echter Arak kommt aus Ostindien, besonders aus Goa und Batavia, über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen 2c.; echter Rum aus Westindien, von dem die beste Sorte der Jamaika-Rum ist, über die ebengenannten Plätze. Der Branntwein muß in gut verschlossenen Gefäßen in kühlen Kellern liegen. Liköre und die meisten Sorten von Branntwein müssen ganz frei von Fusel sein und sich durch kräftiges und angenehm riechendes Aroma auszeichnen; nur bei dem Nordhäuser Kornbranntwein liebt man eine gewisse kleine Menge von Fusel, ja dieser ist für solche Sorte Branntwein gerade charakteristisch. Vgl. Weingeist.

Brasilienholz, s. Fernambukholz.

Braunkohlen bilden in vielen Gegenden einen wichtigen Handelsartikel und werden zu Wasser und zu Lande oft weithin versendet, so namentlich die sehr schönen böhmischen Braunkohlen. Sie werden im großen nach Lowries gehandelt, im kleinen nach Hektoliter oder nach dem Gewicht; den Steinkohlen stehen sie im allgemeinen an Brennwerth nach. — **Braunkohlenkohks** wird unter dem Namen Grude auch als Brennmaterial verkauft. — **Braunkohlentheer** wird durch Schwelen gewisser Sorten von Braunkohle in besonderen Etablissements hergestellt und von diesen an die Paraffinfabriken verkauft, die ihn weiter auf Paraffin, Solaröl und Photogen verarbeiten. Nebenbei gewinnt man Karbolsäure, die den Destillationsprodukten durch Behandlung mit ätzenden Laugen entzogen wird.

Braunstein (Pyrolusit, Manganhyperoxyd, Weich-Manganerz), ein Mineral, von eisen- oder stahlgrauer Farbe, welches schwach metallisch glänzt, wenig hart, undurchsichtig, spröde und reich an Sauerstoff ist. Gemahlen giebt es ein stahlgraues bis eisenschwarzes Pulver, welches namentlich zur Bereitung des Chlors, zur Entfärbung des Glases in den Glashütten, zur Darstellung von Schmelzfarben 2c. viele Verwendung findet. Fundorte hauptsächlich im Nassauischen, dann bei Siegen, Gießen, Ilmenau, Ilfeld am Harz, Johanngeorgenstadt in Sachsen, Böhmen 2c. Es erscheint in mehreren Sorten, von welchen man die in größeren, strahligen Stücken vorkommenden den matten, pulverförmigen vorzieht.

Bricken, s. Neunaugen.

Briquettes, aus dem sonst werthlosen Steinkohlen- oder Braunkohlenstaub und Pech, Theer u. s. w. durch Pressen hergestellte ziegelförmige Stücke, die ein gutes Brennmaterial abgeben.

Britanniametall, eine silberähnliche Metallkomposition, deren Hauptbestandtheil Zinn ist, dem man durch Zusatz von Antimon nebst wenig Kupfer und Zink eine größere Härte gegeben hat; es wird zu verschiedenen silberähnlichen Geräthschaften verarbeitet.

Brom, eine dunkelbraunrothe, stechend und unangenehm riechende, schwere Flüssigkeit, raucht an der Luft, ist giftig, mischt sich nicht mit Wasser, sondern dieses schwimmt darauf. Das Brom findet sich in der Natur nur in gebundenem Zustande als Brommagnesium, Bromnatrium; u. s. w.; es wird jetzt in großen Mengen fabrikmäßig dargestellt und ist deshalb sehr billig zu haben. Außer

Staßfurt-Leopoldshall, wo es aus dem Abraumsalz in größerer Menge dargestellt wird, liefert namentlich Nordamerika große Mengen Brom, das zwar billiger im Preise, aber minder gut und rein als die deutsche Wäre ist. Man benutzt es zur Darstellung verschiedener chemischer Präparate für die Photographie und Medizin, sowie in der Anilinfabrikation. Es muß in wohlverschlossenen, mit Glasstöpseln versehenen Flaschen an einem kühlen Orte aufbewahrt und kann nur in Glasgefäßen versendet werden.

Bronze, eine Metallmischung von Kupfer und Zinn mit Zusatz von Zink und zuweilen auch von etwas Blei; man unterscheidet drei Sorten von Bronze: Glocken-, Kanonen- und Statuenmetall.

Brünellen (geschälte, entkernte und getrocknete Edelpflaumen) kommen in 3 Sorten in den Handel: italienische in Schachteln oder Kistchen von $^1/_2$—15 kg vorzugsweise über Triest, rheinische von $1^1/_2$—15 kg, französische in Schachteln von $^1/_2$ kg über Bremen und Hamburg.

Bückling, s. Heringe.

Buckskin, wollene, meistens köperartige Gewebe, die elastischer und stärker als Tuch sind. Man unterscheidet leichtere oder Sommer- und stärkere oder Winterbuckskins, sehr dünne heißen Doeskins. Die Rheinprovinz, Berlin, Brandenburg, Burg, Crimmitschau, Grünberg, Hainichen, Meerane, Spremberg u. s. w. sind Hauptfabrikationsorte für Buckskin, in Oesterreich Brünn und Reichenberg.

Butter kommt im Handel vor entweder als Schmelzbutter, ungesalzen, oder als Salzbutter, gesalzen. Von der ersteren sind folgende Sorten zu nennen: 1. Tiroler Schmelzbutter, als die theuerste und beste; 2. die Bamberger Schmelzbutter, ebenfalls von guter Qualität, und 3. die Münchener Schmelzbutter, nicht weniger geschätzt. Von gesalzener frischer Butter kommen im Großhandel folgende deutsche Sorten vor, dem Werthe nach geordnet: Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger, ostfriesische, pommersche, hessische, Thüringer, westpreußische, bayerische und schlesische, welche auch in Postpacketen zu 5 kg versandt werden. Außer Deutschland produziren in Europa in großartigem Maßstabe Butter: Holland (seeländische Schmelzbutter), England, Frankreich, Dänemark und Rußland. Die finnländische Butter wird jetzt der Mecklenburger und Holsteiner vorgezogen, dann folgt die dänische, die littauische, welche ungefähr der schlesischen gleichwerthig ist, und die geringste Sorte ist die galizische. Die Butter aus den nördlichen Gegenden bezieht man von Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam 2c. Nach der Zeit der Bereitung theilt man die Butter auch in Mai-, Sommer-, Stoppel- und Winter-Butter. Sie muß in gut verschlossenen Gefäßen an einem möglichst kalten, aber nicht dumpfigen und überhaupt einem völlig geruchlosen Orte stehen, im Sommer am besten in einem Eiskeller. Die hölzernen Gefäße dürfen nicht von harzigem Holze sein und müssen, ehe die Butter hineingethan wird, mit Salzwasser getränkt und wieder ausgetrocknet werden. Beim Einkauf hat man auf reinen, frischen Geschmack und auf gleichmäßige Farbe zu achten; häufig wird die Butter durch Zusätze von Schweineschmalz, auch Mehl, sogar Thon, Gips, Kreide 2c. verfälscht. In den Gefäßen muß sie sehr fest eingedrückt sein, damit im Innern keine Höhlungen bleiben und die Butter nicht ranzig wird. Versendung in luftdicht verschlossenen Kübeln oder Fässern (sog. Faßbutter) von 25—100 oder auch 150—250 kg. Einen Haupthandelsartikel bildet zur Zeit eine aus Oel und Rindstalg künstlich hergestellte butterartige Masse; es läßt sich dagegen nichts einwenden, so lange dieses Fabrikat als Kunstbutter verkauft wird. Sein Verkauf als echte Butter ist Betrug. Die Fabrikation von Kunstbutter wird namentlich in Amerika schwunghaft betrieben, von wo die Wäre unter den Namen „Butterin", „Margarin" oder

„Oleomargarin" massenhaft in den europäischen Handel kommt; ihr Hauptbestandtheil ist Rindertalg. Hauptbezugsort für Margarin ist Rotterdam. Auch in Deutschland giebt es bereits Margarinfabriken, die jedoch nur beschränkten Umsatz haben.

Celluloid, eine aus Schießbaumwolle und Kampfer bestehende Masse, die zu äußerst natürlichen Nachahmungen von Elfenbein, Korallen, Schildpatt verwendet wird und daher in der Galanteriewärenfabrikation (Broschen, Kämme, Armbänder, Härpfeilen u. s. w.) eine große Rolle spielt.

Carne pura, ein in neuerer Zeit in den Handel gebrachtes konservenähnliches Nahrungsmittel aus Fleischmehl unter Zusatz von Hülsenfrüchten, Gries, Kakao u. s. w. Fabrikationsorte sind Berlin und Buenos Ayres.

Cellulose, s. Papier.

Cement (Mörtelpulver) wird erhalten durch Brennen und Pulvern natürlicher Thonkalke (Mergel) oder passender Gemische von Thon und Kalkstein und in Tonnen von 200—300 kg versandt. Diese Cemente nennt man Portlandcemente, während die sogen. natürlichen Cemente, d. h. Kalkarten, welche 15—20% Thon enthalten und sich nach dem Brennen nicht mehr löschen, den Namen Romancemente führen. Erstere sind die besseren und theueren Sorten.

Ceresin, s. Erdwachs.

Champignon (Agaricus campestris), ein Pilz, der in ganz Europa wächst und im südlichen Frankreich besonders gezogen wird, kommt getrocknet oder als Pulver und in Essig eingemacht in Blechbüchsen oder Flaschen in den Handel und wird zu Speisen verwendet. Der ausgepreßte und mit Gewürzen dick eingekochte Saft bildet eine schmackhafte, unter dem Namen Catchup oder Ketchup bekannte Sauce zu Fleisch- und Fischspeisen.

Chemikalien. Unter dieser Benennung (s. auch Drogeriewären) begreift man diejenigen Produkte chemischer Fabriken, welche nach chemischen Prinzipien meist im großen für medizinische oder technische Zwecke gefertigt werden; dieselben werden theils direkt aus den Fabriken bezogen, theils durch Drogisten, Materialisten detaillirt. Die bedeutendsten chemischen Fabriken finden sich in England (London, Stratford, Bermondsey, Glasgow, Bristol, Liverpool, Manchester, Hull 2c.), Frankreich, Deutschland (Schönebeck, Oranienburg, Erfurt, Zwickau, Darmstadt, Bonn, Berlin, Stettin, Leipzig, Magdeburg, Hannover, Mannheim, Stuttgart, Frankfurt a. M. 2c.), ferner in Böhmen (Aussig, Altsattl 2c.); die größte Ausdehnung besitzen die Fabriken für Soda, Mineralsäuren, Chlorkalk, Salpeter 2c.

Chilisalpeter, salpetersaures Natron, wird zur Bereitung von Salpetersäure, von Kalisalpeter und als Düngemittel verwendet; er kommt in Säcken und Fässern aus den ungeheuren Salpetergruben Peru's und der Westküste von Südamerika in den Handel, natürlich in rohem Zustande.

Chinagras, die Bastfaser einer in Japan und China kultivirten Nesselart, die zu einem batistartigen Zeuge verwebt, unter dem Namen Grastuch oder Grasleinen in den Handel kommt. Es ist von geringer Haltbarkeit und wird daher öfter mit Seide oder Wolle verarbeitet.

Chinarinden. Diese für die Fabrikation der als Fiebermittel unentbehrlichen China-Alkaloide, namentlich des Chinins, wichtigen Rinden stammen von Bäumen, welche dem Genus Cinchona aus der Familie der Rubiaceen (Cinchonaceen) angehören und ihre Heimat am westlichen Abhange der südamerikanischen Anden (Peru, Bolivia, Ecuador, Neugranada) haben. Neuerdings sind diese höchst werthvollen Bäume auch nach Asien (Himalaja, Ceylon, Java) verpflanzt, und da die Kultur derselben für die Zukunft gesichert ist, sind die Rinden bereits Handelswäre. Bezüglich der bei uns üblichen Unterscheidung von gelben,

braunen und rothen Chinarinden ist zu bemerken, daß die ersteren hauptsächlich aus der Rinde des Stammes bestehen und namentlich reich an Chinin sind, was sich annähernd schon durch den sehr kurzfaserigen, mit kleinen Krystallen versetzten Querbruch und große Härte zu erkennen giebt; die bekanntesten Handelssorten sind: Calisaya oder Königsrinde (China regia) in mehreren Formen, Cartagena, Pitayo, Carabaya, Maracaibo, Cuzco, China rubiginosa 2c. Die rothen Rinden sind meist vom Stamme, jedoch auch von stärkeren Aesten gesammelt, im ersteren Falle flache oder wenig rinnenförmige, im letzteren Falle röhrenförmig zusammengerollte Stücke, welche sowohl Chinin als das weniger werthvolle Cinchonin enthalten. Die braunen Chinarinden, als deren geschätzteste Handelssorten die Loxa und Huanuco, in neuerer Zeit auch die Guayaquil-China gelten, sowie die sogenannte Ten-China (China de Jaën) in dunklerer (Peru) oder hellerer (Ecuador) Färbung, sind blos von jüngeren Aesten und Zweigen gesammelt, immer zu Röhren zusammengerollt, von welchen man die stärksten vorzieht. Diese letztere Form enthält hauptsächlich nur Cinchonin und sehr wenig Chinin (0,02 %). Da sich der Werth der Rinden nach ihrem Gehalt an wirksamen Bestandtheilen richtet, so wird dieser durch chemische Untersuchung festgestellt und nach Prozenten bestimmt; man nennt diese Bestandtheile China-Alkaloide und kennt deren bis jetzt vier, nämlich Chinin und Chinidin, nahezu gleichwerthig, aber ersteres hauptsächlich angewendet, Chinoidin und Cinchonin mit Cinchonidin, von schwächerer Wirkung. Die Rinden selbst finden seit der Entdeckung dieser China-Alkaloide in der Medizin nur noch in Form von Abkochungen und Extrakten Verwendung. Die Chinarinden kommen aus Südamerika meist über London in Ballen aus Thierhäuten, deren Nähte mit Pech überstrichen sind, um alle Feuchtigkeit abzuhalten, oder in Kisten. Man nennt diese Ballen Seronen oder Suronen, und jeder derselben enthält 60—80 kg Rinde. Ausfuhrorte in Südamerika sind: Arica, Lima, Payta, Guajaquil 2c. Die Javarinden kommen über Holland in den Handel. Falsche Chinarinden, denen die beiden Basen, Chinin und Cinchonin, fehlen, kommen von den oft sehr ähnlichen Rinden anderer Gattungen, z. B. Ladenbergia aus der Familie der Cinchonaceen.

Chlorkalk (Bleichpulver), ein chemisches Präparat, welches aus unterchlorigsaurem Kalk, gemischt mit verschieden großen Mengen von Chlorcalcium und Kalkhydrat, besteht und ein weißes, krümeliges, nicht stäubendes Pulver darstellt, stets nach unterchloriger Säure riechend. Man bereitet den Chlorkalk in besonderen Fabriken, indem man aus Salzsäure mittels Braunstein und Schwefelsäure Chlorgas entwickelt und dieses über mit Wasser zu Pulver gelöschten Kalk leitet. Die Produktion ist massenhaft und ebenso die Konsumtion zum Bleichen von baumwollenen und leinenen Wären aller Art und von Papierzeug, zum Desinfiziren und zur Bereitung von Chloroform. Fabriken sind hauptsächlich in England, Frankreich und Deutschland. Man versendet den Chlorkalk in Fässern von circa 300—400 kg und muß ihn an trockenen Orten aufbewahren. Der Werth richtet sich nach den Prozenten von aktivem Chlor, die er enthält; dieselben schwanken zwischen 16 und 36.

Chokolade. Sie besteht aus geschälten, gerösteten und unter Zusatz von Zucker und Gewürzen zu einem feinen Teig zerriebenen Kakaobohnen (der Frucht oder Beerenfrucht von Theobroma Cacao), der, noch heiß, in Blechformen gebracht wird und, nachdem er erkaltet und fest geworden ist, die Chokoladentafeln bildet. Fehlen die Gewürze, so giebt das die sog. Gesundheitschokolade. — Frankreich und die Schweiz stehen in der Chokoladebereitung obenan, obgleich auch hier, wie anderwärts, Verfälschungen durch Stärkemehl und thierische Fette (Rindstalg) häufig vorkommen. Auch Deutschland, England, Mailand und

Turin liefern treffliche Chokolade, das erstere aber auch viel von geringer Qualität.

Chrompräparate. Das Chrom ist ein graues, äußerst hartes und sprödes Metall, das für sich keine Anwendung findet; mehrfach nützlich dagegen sind das Oxyd und verschiedene Chromsalze, für deren Darstellung der Chromeisenstein das Rohmaterial bildet. Das Chromoxyd ist grün und liefert die beständigste grüne Porzellanfarbe in verschiedenen Nuancen, wie auch Anstrichfarben. Durch Vermehrung des Sauerstoffgehaltes, Schmelzen des Chromeisensteines mit Salpeter, wird das Oxyd zu Chromsäure, von deren Salzen das chromsaure Kali das gebräuchlichste ist. Von diesem hat man zwei Arten, das rothe oder doppeltchromsaure Kali, die am häufigsten vorkommende Sorte, und das gelbe oder einfachchromsaure Kali. Man bereitet mittels des letzteren chromsaures Bleioxyd (Chromgelb), das sich in eine rothe Modifikation (Chromzinnober) umwandeln läßt. Ein Gemenge von Chromgelb und Berlinerblau heißt grüner Zinnober.

Cichorie, die Wurzel der angebauten, nicht der wildwachsenden Endivie oder Hindläufte (Cichorium Intybus), welche als Kaffeesurrogat in großen Mengen verbraucht und besonders in der Umgegend von Magdeburg, bei Nordhausen, Ludwigsburg, Lahr, im Braunschweigischen und an anderen Orten angebaut und fabrizirt wird. Die Wurzel wird, nachdem sie gereinigt, in kleine Stückchen zerschnitten und getrocknet worden ist, auf eigens dazu eingerichteten Herden in sog. Trommeln geröstet, gemahlen und in noch feuchtem Zustande in Papierrollen verpackt, mitunter mit Butter oder Fett vermischt, wodurch das Pulver braunschwarz wird und brenzlichen Geruch annimmt. Versendung in Fässern. Wird auch vielfach verfälscht durch erdige Beimischungen, durch geröstete Theile anderer Pflanzen, ja selbst mit Torfpulver; gutes Cichorienpulver muß geschmeidig, nicht hart und staubig sein.

Citronen, die Früchte von Citrus Limonum, werden in Europa besonders in Italien, Spanien, Portugal, dem südlichen Tirol (am Gardasee) 2c. gebaut; nach Deutschland kommen sie aus dem nördlichen und südlichen Italien (Neapel), Sizilien, Malta und Spanien (Malaga), theils über Triest, theils über Hamburg. Sie müssen an einem kalten Orte, am besten in einem Eiskeller, aufbewahrt und die beschädigten immer herausgesucht werden. Zum Einzelverkauf halte man eine kleine Anzahl in frischem Wasser und erneuere dieses, wenn es warm wird; sie halten sich dadurch frisch und werden auch vor dem Faulen geschützt. Je dünnschaliger, schwerer und saftreicher sie sind, um so besser ist ihre Qualität. Versendung der Citronen in Fässern; ein Faß enthält mehrere Kisten, in welchen die Früchte sorgfältig verpackt sind. Es kommen im Handel auch eingesalzene oder marinirte Citronen vor, die vorzüglich von Malaga, Genua und Messina aus versendet werden. Von Citrus medica kommen die dicken kandirten Schalen als Citronat in den Handel; auch preßt man in den Erzeugungsländern aus den frischen Schalen ein ätherisches Oel, das zu Parfümerie- und Konditorzwecken verwandt wird.

Cognac, ein feiner, durch Destillation billiger Weine, auch aus den Weintrebern hergestellter Weinsprit von gelblich-bräunlicher Farbe, die er neben seinem charakteristischen Wohlgeschmack erst nach längerem Lagern in Eichenfässern annimmt. Der beste Cognac kommt aus den französischen Departements der Charente und Unterecharente; die feinste Sorte heißt Fine oder Grande Champagne, eine minderwerthige Petite Champagne, die gewöhnlichsten La Rochelle und Baisordinaires. Neuerer Zeit wird in Deutschland ebenfalls Cognac fabrizirt, der den mittleren französischen Sorten gleichkommt und billiger als diese ist.

Corned beef, s. Fleischwären.

Cortex. lat. Name für Rinde, Schale; z. B. C. Chinae Chinarinde, C. aurantiorum Pomeranzenschale, C. cassiae caryophyllatae Nelkenzimmet, C. citri Citronenschale, C. granatorum Granatäpfelschale, C. quercus Eichenrinde u. s. w.

Créas, sind dicht gewebte Leinenstoffe aus wohlgedrehtem Gespinst, welche bes. gut in Schlesien, in der Gegend von Landshut und Schmiedeberg, doch auch in Böhmen und Mähren und neuerdings im Hannöverschen gefertigt werden.

Crêmes heißen die mit viel Zucker versetzten und dadurch ölartig dicken Liköre.

Croisées nennt man alle Arten geköperter Zeuge; man hat daher seidene, baumwollene und wollene Croisées.

Cudbear oder Persio ist getrocknete und gepulverte Orseille (s. d.).

Curry powder, s. Kurkume.

Damast. Ursprünglich versteht man unter dieser Bezeichnung einen seidenen Stoff mit glattem, geköpertem Boden, auf welchem Arabesken, Blumen 2c. eingewebt sind; man erfand diese künstliche Arbeit in Damaskus in Syrien, woher der Name. Seit lange schon wird derselbe auch in Frankreich, Italien, Holland und Deutschland, besonders schön in Berlin, Krefeld 2c. (Möbeldamast) und in der Oberlausitz (Leinendamast), gefertigt. In Frankreich unterscheidet man Möbeldamast mit großen, Kleiderdamast mit kleinen Blumen, und der Hauptplatz dort ist Lyon, wie Lucca in Italien, für diesen Fabrikationszweig. Wollendamast ist ein geköperter Wollenstoff mit glatten atlasartigen Figuren, welcher sowohl zu Möbelüberzügen als auch zu Vorhängen Verwendung findet; der geschätzteste ist der englische (Yorkshire), doch liefern auch französische Fabriken (Reims, Lille, Amiens, Chalons 2c.), deutsche (Gera, Rochlitz, Chemnitz, Berlin, Magdeburg, Langensalza 2c.) und böhmische eine sehr gute Wäre. Neuerdings hat auch die Fabrikation von halbwollenem Damast (aus Baumwolle und hartem Kammgarn) in Deutschland und Oesterreich (Chemnitz, Reichenberg, Erfurt 2c.) sehr an Ausdehnung gewonnen, und besonders sind die Tischdecken aus Chemnitz sehr beliebt. Als Leinendamast bezeichnet man einen feinen Zwillich mit eingewebten Verzierungen auf atlasartig glänzendem Grunde, welcher jetzt meist auf Jacquardstühlen gefertigt wird. Früher, als noch mit dem Zeugstuhl allein gearbeitet wurde, standen Holland und Sachsen in dieser Industrie obenan; in neuerer Zeit macht sich auch die Konkurrenz von Preußen, Oesterreich, England und Frankreich geltend. Der Hauptsitz dieser Industrie ist in der Oberlausitz (Groß- und Neuschönau bei Zittau), von wo ein ganz vorzügliches Fabrikat in den Handel gelangt; geringere Wäre liefern mehrere schlesische und böhmische Fabriken, ferner solche in Bayern, Württemberg, Westfalen (Bielefeld), Hannover 2c. Baumwollendamaste werden ebenfalls nicht wenig fabrizirt und können recht hübsche, wohlfeile Wäre bilden, ohne jedoch die eigenthümliche Schönheit der leinenen Wäre zu erreichen. Endlich webt man noch damastartige Stoffe aus verschiedenen Mischungen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, ein-, zwei- oder mehrfarbig, und zwar gleichfalls hauptsächlich in Sachsen (Chemnitz 2c.) und in Wien.

Dammarharz kommt von einer auf den Ostindischen Inseln (Java) sowie auf der Insel Neuseeland wachsenden Fichtenart und bildet runzelige, außen bestäubte, innen glashelle Stückchen. Es giebt mit Terpentinöl einen beliebten farblosen Firniß, den Dammarlack, der aber nicht sehr hart ist und langsamer trocknet, als der aus Kopal bereitete, dagegen aber als Gemäldefirniß sehr beliebt ist. Bezugsorte: Amsterdam, Rotterdam, London 2c.

Darmsaiten, s. Saiten.

Datteln sind die Früchte der Dattelpalme (Phoenix dactylifera), deren Heimat die trockenen Länder, Nordafrika mit Aegypten, Arabien, Syrien, Persien,

sind. Die besten Datteln sind die aus Marokko, Tunis und deren vorzüglichste Sorte die sog. Königsdatteln; die meisten aber kommen aus Aegypten und Syrien. — Man bezieht sie von Triest, Genua, Livorno 2c. und muß sie vor Wärme, Luft und Feuchtigkeit schützen. Gute Datteln sollen groß und lang, fleischig, rein süß und von braunrother Farbe sein; sie müssen so wenig als möglich runzelig, ohne Milben und nicht von Würmern angefressen sein; auch dürfen sie nicht klappern, wenn man sie schüttelt.

Degras (franz. dégras) ist die Lederschmiere, die der Lohgerber zur Vollendung seiner Wäre bedarf, und zwar in feinster Verfassung die Substanz aus Sämischgerbereien, welche das überschüssige, im Gerbprozeß ranzig gewordene und etwas verseifte Gerböl darstellt. Da diese Quelle bei weitem nicht ausreicht, so bereitet man den Stoff auch direkt, indem man an schlechten Fellen den Prozeß des Sämischgerbens vollzieht, so lange als thunlich, d. h. bis sie in Fetzen gehen, denn das oxydirende Oel greift das Leder auch in der Masse an. Diese Sorte kann immer noch als natürliches Degras gelten. Bei dem eigentlich künstlichen wurde sonst meistens das Elain der Stearinkerzenfabriken zu Grunde gelegt mit Zusatz von Gerbsäure und Kalkseife.

Dextrin, Stärkegummi (Leiogomme, Leiocome). Wenn Stärke in Stärkezucker übergeführt wird, tritt sie zunächst in einen Zustand, wo sie, noch geschmacklos, am meisten arabischem Gummi gleicht und auch dessen Aeußeres annehmen kann. Dies ist das Dextrin, so genannt von dexter, rechts, weil die Lösung desselben den polarisirten Lichtstrahl stark nach rechts dreht. Hauptbestimmung des Dextrins ist, für das theure arabische Gummi beim Zeug-, Tapetendruck und dergl. einen wohlfeileren Stellvertreter abzugeben. Der Stoff hat indes stets geringere Bindekraft. Das Dextrin kann auf verschiedene Weise erzeugt werden; gewöhnlich stellt man es jedoch durch Behandeln von Stärke mit sehr verdünnter Salpetersäure ($^2/_{1000}$) und Trocknen der Masse dar, oder auch blos durch Rösten der Stärke, bis dieselbe gelblich wird. Nach ersterer Methode erhält man ein ganz weißes Dextrin. Es wird in Fässern verpackt versendet und muß an trockenen Orten aufbewahrt werden; man hat es in Stücken und als Pulver, in gelblichen und weißen Farbentönen, zuweilen auch in flüssigem Zustande und vielfach unter den Benennungen Röstgummi und Gommeline.

Diagonals, wollene dichte Stoffe, deren Köper eine schräg verlaufende Bindung, also feine Streifung hat.

Diamant, s. Edelsteine.

Dinkel, s. Weizen.

Dividivi, Gerbschoten, die schotenartigen Früchte der Gerberäsalpinie, eines Baumes in Kolumbien und auf den benachbarten westindischen Inseln, dienen als Ersatz für Galläpfel wie als Zusatz zu anderen Gerbmitteln, insbesondere beim Schwarzfärben. Man unterscheidet im Handel die beiden Sorten Curassao und Maracaibo. Einfuhrhafen ist Hamburg.

Doeskins, s. Buckskin.

Drachenblut, ein blutrothes Pflanzenharz, das in mehreren, von verschiedenen Pflanzen herrührenden Sorten vorkommt. Am häufigsten ist das indische, das auch für das beste gilt und von einer Palme (Calamus draco) herrührt; ferner das kanarische, amerikanische und westindische Drachenblut von Pterocarpus draco, welche Sorten indes sehr selten im Handel erscheinen. Es kommt in mit Palmenblättern umhüllten Stangen, Körnern oder am häufigsten in Massen vor. Man bezieht es von Hamburg, Amsterdam und London und verwendet es zum Färben von Spirituslacken, Stein, Horn, zu Pflastern, Zahntinkturen 2c.

Draht. 1. Eisendraht, wird gefertigt aus festem und zähem Stabeisen, so daß er dadurch selbst zähe und biegsam wird; man verarbeitet ihn zu Federn (in Polster), zu Seilen statt der Hanfseile, zu Stiften, Nägeln, Näh- und Stricknadeln, zu Harnadeln, Gittern und Sieben 2c. 2. Stahldraht, aus eigens dazu vorbereitetem Stangenstahl; obwohl von geringerem Verbrauch als der Eisendraht, ist er doch für manchen Industriezweig, als Mechanik, Nadelfabrikation, Gewehr- und Instrumentenfabrikation, unentbehrlich. 3. Kupfer- und Messingdraht aus Kupfer- und Messingblech, zu ähnlichen technischen Zwecken wie Eisen- und Stahldraht verwendbar. 4. Echter und falscher Gold- und Silberdraht, letzterer auch leonischer genannt, zu Posamentier-, Bijouteriewaren 2c. 5. Bleidraht (zur Verbindung von Maschinentheilen 2c.). — Der Draht ist sowohl seiner Stärke als auch seiner Façon nach ungemein verschieden; aber immer muß er sich, soll er gut sein, durch vollkommen gleichmäßige Dicke, durch Biegsamkeit und Zähigkeit sowie auch dadurch auszeichnen, daß er durchgängig frei von Rissen und Furchen und durchaus zusammenhängend ist. Man bezieht die verschiedenen Drahtsorten aus österreichischen, preußischen, bayerischen, sächsischen, englischen und französischen Fabriken. Verkauf in Ringen und Rollen; Verpackung in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Drell (Drill, Drillich) ist ein geköperter, glatter Leinenstoff; der dem Drell sonst ganz gleiche Zwillich unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß er gemustert ist.

Drogeriewären. Im engeren Sinne versteht man darunter die aus anderen Welttheilen stammenden, in den Apotheken Anwendung findenden Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Früchte, Harze, Balsame, nebst einer Anzahl animalischer Stoffe 2c.; im allgemeinen Sinne hingegen diejenigen rohen und halbrohen Erzeugnisse beider Naturreiche, die offizinell sind, d. h. nach der Bestimmung der Pharmakopöe (des gesetzlichen Verordnungsbuches für Apotheker) in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen. Außer den Drogeriewären führen die Drogisten meist auch die in- und ausländischen Farbewären und Chemikalien (s. d.), weswegen diese letzteren gewöhnlich unter Drogeriewären inbegriffen werden. Für die hierher gehörenden Rohprodukte des Auslandes (Ost- und Westindien, Südamerika, Kleinasien, die Levante, Afrika) sind London, Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest, Dresden, Leipzig die Hauptbezugsorte; die in Deutschland erzeugten bezieht man zum Theil aus unmittelbarer Quelle; die Chemikalien, ätherischen Oele, Farbstoffe auch aus den einschlägigen Fabriken, deren es an vielen Orten giebt: in Schönebeck, Oranienburg, Zwickau, Schweinfurt, Nürnberg, Offenbach, Karlsruhe, Leipzig, Roßlau, Altsattl, Nußdorf, Aussig, Liesing, Simmering, Sechshaus, Hernals (bei Wien) 2c. Für die Oele der Pomeranzen, Citronen, Bergamotten 2c. sind Italien (Messina 2c.) und Südfrankreich (Cannes, Grasse, Nizza 2c.) die Bezugsquellen; für getrocknete medizinische Blüten und Kräuter des Inlandes ist dies besonders Thüringen.

Dünger bildet als Guano (s. d.) einen bedeutenden Handelsartikel. Zum künstlichen Dünger gehören Koprolithen, die versteinerten Exkremente vorweltlicher Thiere, die in großen Massen in England, am Harz u. s. w. gefunden werden, ferner Knochenmehl (s. Knochen) und mineralische Substanzen, wie die Phosphorite und Apatite, sowie die Kalidüngemittel (Chilisalpeter) und die aus menschlichen Fäkalien unter verschiedenen Zusätzen, wie Kehricht, Ziegelpulver u. s. w. hergestellten Dünger, welche Poudrette genannt werden. (Vgl. Superphosphate).

Dynamit, s. Sprengstoffe.

Ebenholz, ein sehr dichtes, ungemein hartes, schwarzes Holz, welches eine schöne Politur annimmt und zu feinen Drechsler- und Tischlerarbeiten, namentlich

aber zu den schwarzen Tasten der Pianoforte, verwendet wird, kommt aus Ostindien, vom Baum Diospyrus Ebenus L. — Es wird zuweilen schwarz gebeiztes Eichenholz dafür ausgegeben. Neben dem eigentlichen, tiefschwarzen Ebenholz hat man solches in grünlicher und bräunlicher Färbung; das australische Ebenholz von einer Akazie ist ein treffliches Möbelholz.

Ebonit, s. Kautschuk.

Edelsteine sind Mineralien, die sich durch Härte, Glanz (Feuer), Farblosigkeit oder Schönheit der Farbe, Durchsichtigkeit (Wasser) und, wie der Diamant, durch ein ungemein starkes Lichtbrechungsvermögen auszeichnen. Sie werden in eigentliche Edelsteine (Juwelen), Halbedelsteine und in couleurte (farbige) Steine eingetheilt. Nach dem Grade der obengenannten Eigenschaften, nach der Größe und meist auch nach der größeren Seltenheit ihres Vorkommens variirt ihr Werth. Die gewöhnlich im Handel vorkommenden Edelsteine sind: Diamant, Rubin, Sapphir, Smaragd, Topas, Spinell, Granat, Hyazinth, Opal, Achat, Karneol, Lasur, Heliotrop, Aquamarin und Amethyst. Die Fundorte der kostbarsten Edelsteine sind Ceylon, Ostindien, Brasilien, der Ural; geringere werden in süd- und mitteleuropäischen Ländern angetroffen. Die Diamanten namentlich kamen fast ausschließlich aus Brasilien, bis zu Anfang der siebziger Jahre ein ausgedehnter Diamantendistrikt im Kaplande, am Vaalflusse, entdeckt wurde, welcher viel Ausbeute und darunter die kostbarsten Prachtstücke geliefert hat. Die fremden Edelsteine kommen über London, Amsterdam und Hamburg zu uns und werden daselbst (namentlich in Amsterdam) sowie in Antwerpen, Paris, Wien, Petersburg und Berlin geschliffen. Versendung in mit Watte ausgefütterten Pappkästchen. Als Edelsteingewicht dient das Karat, dessen Größe etwa gleich 205 Milligramm ist.

Eichenrinde, in zerkleinertem Zustande Lohe genannt, ist wegen ihres starken Gerbstoffgehalts das wichtigste Gerbmaterial zur Rothgerberei und bildet zu diesem Zweck in manchen Gegenden einen bedeutenden Anbau- und Handelsartikel. Die beste wird in besonderen Buschpflanzungen (Schälwald) gewonnen, die alle 12—15 Jahre geschlagen werden und aus den Stöcken wieder nachwachsen. Man hat sie sowohl beim Trocknen als auch bei der Versendung in gemahlenem Zustande vor Nässe zu schützen und namentlich beim Transport über See so fest als möglich zu verpacken, um den Zutritt der feuchten Luft abzuhalten. Die beste Sorte heißt Erdgut, die folgende Baum- und die schlechteste Gipfelgut, je nach dem Theile des Baumes, von welchem die Rinde herstammt.

Eier bilden jetzt einen namhaften Handelsartikel; Hühnereier werden in großen Partien, verpackt in Fässer, von Rußland, Italien, Galizien und Frankreich versendet und gehen hauptsächlich nach England und Deutschland, welches namentlich einen bedeutenden Zwischenhandel von Oesterreich via Hamburg nach England betreibt.

Eis. Der Handel mit Eis hat in neuester Zeit, vornehmlich in Nordamerika und Norwegen, einen hohen Aufschwung genommen. Die Amerikaner verführen den so flüchtigen und leicht verderblichen Artikel über tausend Meilen weit nach den heißesten Ländern der Erde in Asien und Afrika, Westindien und Südamerika. Hauptstapelplatz für Eis ist Boston. — Ebenso hat der Eishandel Norwegens stark zugenommen; es werden dort mehrere klare Gebirgsseen ausgebeutet. Auch die Schweiz versendet viel Eis in Blöcken über Basel nach Frankreich; dasselbe wird mittels Pulver vom Grindelwaldgletscher und bei Davos in Graubünden gesprengt. Neuerdings wird dem Handel mit natürlichem Eise eine Konkurrenz durch die Fabrikation künstlichen Eises bereitet, welches mittels Maschinen unabhängig von der Jahreszeit hergestellt wird und steigende Verwendung findet.

Eisen. — Im chemisch reinen Zustande ist dieses Metall nicht zu verarbeiten; alles in der Industrie und den Gewerben zur Verwendung kommende Eisen enthält Kohlenstoff (ist also Kohleeisen), sowie gewöhnlich auch einige andere Stoffe beigemengt. Die abweichenden Eigenschaften der Eisensorten werden sowohl durch die Menge des Kohlenstoffs, als auch durch die Form, ob chemisch gebunden oder nur mechanisch beigemengt, bedingt und unterscheidet man hiernach Roheisen mit höchstem, Stab- oder Schmiedeeisen mit niedrigstem und Stahl (s. d.) mit mittlerem Kohlengehalt. Das aus den Erzen zunächst gewonnene Eisen ist gewöhnlich Roheisen, von welchem man wieder graues, weißes und halbirtes unterscheidet. Insoweit das Roheisen zum Gießen verschiedener Gegenstände verwendet wird, heißt es auch Gußeisen. Das weiße Roheisen enthält den Kohlenstoff vorwiegend chemisch gebunden, ist fast silberweiß, glänzend, hart und spröde; das graue oder Gießereiroheisen enthält den Kohlenstoff zum größeren Theile graphitartig beigemengt, ist hellgrau bis dunkelschwarzgrau, weniger glänzend. Halbirtes oder Forelleneisen ist ein Gemenge dieser beiden Sorten. Im Handel findet man das Roheisen in Form von Barren, Gänze genannt. Das Schmiedeeisen ist sehr fest, verhältnißmäßig weich und geschmeidig, läßt sich kalt bearbeiten, heiß schmieden und schweißen. Obschon man Schmiedeeisen direkt aus den Erzen gewinnen kann, so ist doch dieses Verfahren fast nicht mehr gebräuchlich, man stellt es vielmehr aus weißem Roheisen, weniger aus grauem dar und zwar entweder durch das Herdfrischen, durch Puddeln, durch Bessemern oder einen ähnlichen Proceß. Alles nach den beiden ersten Methoden bereitete Eisen heißt Schweißeisen, das nach den letzteren Flußeisen, weil dabei das Eisen als geschmolzenes Metall zum Vorschein kommt, während beim Herdfrischen und Puddeln das Schlußproduct nur eine glühende Masse bildet, deren Theilchen aneinander kleben. In allen Fällen muß aber das Metall noch gehämmert, gewalzt und anderweit bearbeitet werden. Je nach der Form des Querschnitts, in welcher das Stabeisen in den Handel kommt, unterscheidet man: Flacheisen, Quadrateisen, Rundeisen und Façoneisen, zu welchem letzteren z. B. die Eisenbahnschienen gehören. Ferner hat man Reifeisen, Bandeisen und Eisendraht. Das meiste Roheisen producirt England, dann folgen der Reihe nach die Vereinigten Staten, Deutschland und Frankreich; Stabeisen liefert noch Belgien, Oesterreich und Schweden.

Eisenblech. Schwarzes Blech wird im Erzgebirge, in Preußen (Rheinprovinz, Schlesien, Westfalen), Böhmen, Krain, Kärnten, Steiermark, Bayern, Thüringen, am Harze 2c., in England, Schweden (kommt über Hamburg, Bremen) verfertigt; verzinntes oder weißes (Weißblech) fast in allen genannten Ländern. Gutes Blech muß überall von gleicher Stärke und von vollkommen glatter Oberfläche sein. Verpackung in Kisten.

Eisenvitriol (Kupferwasser, schwefelsaures Eisenoxydul), ist eines der vielen Eisenpräparate und wird auf den Vitriolhütten im großen dadurch erzeugt, daß man Schwefelkiese an der Luft der Verwitterung überläßt, hierauf mit Wasser auslaugt und die eingesottene Lauge sodann zur Krystallisation hinstellt. Guter Eisenvitriol muß trocken sein und bläulichgrün (meergrün), nicht gelbgrün, aussehen, darf auch keine gelbe oder braune Rinde oder derartige Flecken haben, weil er dann minder tauglich für die Färberei ist. Er kommt als böhmischer, sächsischer, schlesischer 2c. in den Handel, wird in der Färberei, Druckerei, zum Schwärzen des Leders, zur Tintenbereitung, als Desinfektionsmittel verwendet und in Fässern von mehreren Centnern versendet.

Eisenwären. 1. Gegossene. Zu den rohen Eisengußwären rechnet man Geländer, Ofenthüren, Gas- und Ofenröhren, Wasserleitungsröhren, gewerbliche und landwirthschaftliche gröbere Instrumente, Geschützkugeln 2c.; zu den feineren: Nipptischsachen, eiserne Instrumente und kleinere Maschinentheile, sowie gußeiserne

Kochgeschirre 2c. Dergleichen Wären liefern Preußen, Böhmen, Sachsen, Bayern, Baden. 2. Geschmiedete, z. B. Wagenachsen, Eisenbahnschienen, Räder, Achsenbleche, Pflugschären, Pferderaufen und viele andere kleine Gegenstände. Geschmiedete größere Wären erzeugt Steiermark (besonders Sensen), die Rheinprovinz, Hessen (Schmalkalden), Böhmen 2c.; kleinere und Schwarzblechwären das sächsische Erzgebirge, Böhmen, der Harz, die Rheinprovinz, Hessen (Schmalkalden), England (besonders Birmingham und Sheffield) 2c. Ferner unterscheidet man: 3. Schmiedbaren Eisenguß, d. s. Gegenstände, welche, wie z. B. kleine Maschinentheile, Schraubschlüssel, ordinäre Messer u. s. w., zunächst aus gewöhnlichem Gußeisen gegossen und dann durch Glühen mit gepulvertem Eisenerz, Manganerz u. dgl. oberflächlich entkohlt werden; und 4. Emaillirte Eisenwären, wie Töpfe, Pfannen, Kessel, verzinnte, verzinkte und vernickelte Eisenwären; letztere in neuester Zeit aufgekommen, haben sich bald eingebürgert, namentlich kleinere Gegenstände.

Elastics; 1. sehr dehnbare Bekleidungsstoffe aus Streichgarn; 2. Gummieinsätze für die Schäfte von Halbstiefeln.

Elefantenzähne (Elfenbein) kommen als afrikanische von Sansibar, Lagos, Gabun 2c. über London, Amsterdam, Hamburg, nicht selten von 2 m Länge und 50—60 kg Schwere. Die ostindischen Zähne sind meist kleiner und von geringer Qualität. Zu der bedeutenden Menge Elfenbein, die alljährlich aus Afrika allein fortgeschafft wird, müssen wenigstens 30 000 Elefanten getödtet worden sein, und ihre allgemeine Abnahme wird schon deutlich genug empfunden. Zum Elfenbein zählen außerdem noch die Zähne des Narwal, des Walrosses und des Nilpferdes, als fossiles Elfenbein die Zähne des Mammut, eines vorweltlichen riesigen Säugethieres, die sich massenhaft in Sibirien, namentlich gegen die Küsten des Eismeeres, an der unteren Lena 2c. in Lagern finden und von Irkutsk aus in den Handel gelangen, aber geringeren Werth haben. Vegetabilisches Elfenbein heißt die Masse des Samens einer im tropischen Amerika heimischen Pflanze, die in verschiedenen Spielarten dort vorkommt. Diese Nüsse, auch Steinnüsse, Taguanüsse u. s. w. genannt, bilden einen wichtigen Export- und Handelsartikel und werden massenhaft in der Knopffabrikation verwendet. Elfenbeinwären, bestehend aus Elfenbeinblättern, gefärbtem Elfenbein und verschiedenen Schnitz- und Drechslerarbeiten, werden außer in Frankreich in Augsburg, Ulm, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin, Dresden, Hamburg 2c. verfertigt. Künstliches Elfenbein (in England protean stone genannt) wird in London und Paris fabrizirt, ist aber von beschränkterer Verwendbarkeit; neuerdings wird das Celluloid (s. d.) vielfach als Ersatzmittel für Elfenbein verwendet.

Elemiharz kommt als brasilianisches, ostindisches und Manilla-Elemi in den Handel (letzteres namentlich über Hamburg) und wird zu Firnissen verarbeitet, findet auch in der Filzfabrikation und in der Medizin (zu Pflastern) Verwendung.

Englisches Leder, Name für ein (jetzt auch in Deutschland vielfach fabrizirtes) dichtes und festgeköpertes Baumwollenzeug, von schwachem Atlasglanz und meist von weißer Farbe; Verwendung als Bekleidungsstoff.

Eosin, s. Steinkohlentheer. — **Erbsen**, s. Hülsenfrüchte.

Erdnüsse oder **Erdpistazien** sind die Samen von Arachis hypogaea, einer krautartigen Pflanze aus der Familie der Hülsengewächse, welche, ursprünglich in Südamerika einheimisch, jetzt im südlichen Theile der Vereinigten Staaten, in West- und Ostindien, in besonderer Ausdehnung aber in Westafrika kultivirt wird; man nennt dieselben im letzteren Welttheile Mundubi-Nüsse und benutzt sie als Nahrungsmittel, wie zur Bereitung eines fetten Oeles (Erdnußöl), welches in großer Menge in Marseille und an anderen Orten

zur Darstellung von Seife und zur Verfälschung von Olivenöl dient; der genannte Hafen bezieht jährlich vom Senegal gegen 10 Mill. kg Erdnüsse, die etwa 33 Proz. eines blaßgelben, schwach nach Bohnen schmeckenden Oels liefern, das aber leicht ranzig wird. Aus der nach der Pressung des Oels übrig gebliebenen Masse bereitet man nach Art der Rapskuchen die sogenannten Erdnußölkuchen, die zum Füttern des Viehs benutzt werden.

Erdwachs (Ozokerit) nennt man fossile, in Torf- und Braunkohlenlagern eingeschlossene wachsartige Massen, die in Menge in Galizien, der Moldau und am Kaspischen Meere gefunden und als Ersatzmittel für Wachs in der Kerzenfabrikation, zu Pomaden u. s. w. verwendet werden, nachdem sie einem Reinigungsverfahren unterworfen sind; gereinigtes Erdwachs führt im Handel den Namen Ceresin.

Eschel, s. Smalte.

Esparto (Spartogras), eine Art Pfriemengras, in Spanien und Nordafrika heimisch, wird zu Seilerarbeiten sowie als Zusatz bei der Papierfabrikation verwendet.

Essenzen, s. Fruchtessenzen.

Essig wird aus verschiedenen zucker- oder alkoholhaltigen Substanzen, wie Obstsäften, Wein, Bier, Sprit, Runkelrüben, Getreideaufgüssen, durch saure Gährung gewonnen, aus Holz durch trockene Destillation (Holzessig); er besteht der Hauptsache nach aus Essigsäure und Wasser; der letztgenannte enthält meist brenzliche Produkte, die seine Verwendung für die Küche erst nach gründlicher Reinigung möglich machen. Der Weinessig ist der beste; dann kommt der Obstessig, der Biereſſig ꝛc. Den häufigsten Verbrauchsartikel bildet jetzt der in besonderen Fabriken auf dem Wege der Schnellessig-Fabrikation aus schwachem Spiritus bereitete Branntweinessig. Muß diese Wäre wegen ihres hohen Stärkegrades vor dem Gebrauch oder Kleinverkauf mit Wasser verdünnt werden, so nennt man sie Essigsprit. Guter Essig muß klar und stark sauer sein, nicht aber von fremdartiger Schärfe, d. h. er muß das Saure nur vermöge seines Gehaltes an Essigsäure besitzen. Verfälschung mit Schwefelsäure entdeckt man leicht, wenn man solchen Essig mit einem Stückchen weißen Zucker kocht, wobei ein schwärzlicher Rückstand nach dem Verdunsten bleibt; die Prüfung mit Chlorbaryum ist nicht anwendbar, wenn der Essig mit Brunnenwasser, das stets schwefelsaure Salze enthält, zubereitet wurde. Der Essig darf in Metallgefäßen nicht aufbewahrt werden. Französischer Weinessig am besten aus Bordeaux und Burgund. Die starke Essigsäure, der Eisessig, ist eine weiße krystallinische Masse, bei 17° schmelzbar; wird jetzt in großen Mengen in vollkommener Reinheit aus Holzessig bereitet.

Fabrikgold, s. Zwischgold.

Farbhölzer, die wichtigsten sind Blauholz, Rothholz, Sandel, Quercitron, Gelbholz; dieselben werden sowohl in ganzen Blöcken als auch in zerkleinertem Zustande verkauft, es giebt in Hamburg, Berlin, Leipzig u. s. w. besondere Fabriken, die sich mit der Zerkleinerung dieser Hölzer abgeben. Man unterscheidet hinsichtlich der Form und Art der Zerkleinerung Späne, Locken, Nadeln und Mehl oder Pulver. — In großer Menge kommen auch die durch Auskochen der Farbhölzer mit Wasser und Eindampfen gewonnenen Farbholzextrakte, von denen die nordamerikanische Marke „Sanford" die gesuchteste ist, in den Handel, sie sind theils trocken, theils flüssig (dick sirupartig) und werden besonders in Nordamerika, England und Deutschland dargestellt.

Farbstoffe nennt man alle in der Färberei angewendeten Farben, welche theils mineralischen, theis vegetabilischen oder animalischen Ursprungs sind. Die mineralischen Farbstoffe können meist nur in solcher Weise bei der Färberei

Anwendung finden, daß man dieselben erst auf der zu färbenden Faser hervorbringt, indem man sie mit den Flüssigkeiten nach und nach in Berührung setzt, welche durch ihre chemische Wirkung auf einander die betreffende Farbe erzeugen; hierher gehören z. B. Pariser-, Berlinerblau, Chromgrün, Rostfarbe (Eisenoxydhydrat), Bisterfarbe (Manganoxydhydrat) 2c. Von thierischen Farbstoffen, welche unmittelbar die Fasern färben und nur durch Beizen erhöhtes Feuer erlangen, nennen wir als fast einzig noch im Gebrauch die Kochenille und Lackdye (siehe Schellack). Weitaus in größerer Anzahl werden endlich vegetabilische Farbstoffe verwendet, von welchen in erster Linie Indigo und der Krapp, ferner die verschiedenen Farbhölzer, wie Pernambuk-, Kampesche-, Gelbholz 2c., und die durch Austrocknung aus der Lecanora tartarea und anderen Flechten gewonnenen Farbstoffe wie z. B. Orseille (s. d.) zu nennen sind; mit Ausnahme des Indigo sind diese Farbstoffe aber meist sehr vergänglich. In neuerer Zeit hat die Färberei einen neuen Aufschwung durch die Entdeckung der Theerfarben (Anilin 2c.) und vieler anderer künstlich erzeugter Farbstoffe erhalten, welche jetzt, in ausgedehntem Maßstabe angewendet, den Gebrauch der übrigen Farben sehr vermindert haben. Vgl. den Artikel „Steinkohlentheer".

Farin, s. Zucker.

Fayence, ein feines, dem Porzellan nahe kommendes Steingut. Häufig wird aber auch das gewöhnliche Steingut darunter verstanden, während der in Frankreich (nach der ital. Stadt Faënza) gebräuchliche Name Fayence jetzt in Deutschland hauptsächlich für die emaillirten Ofenkacheln (Berliner Oefen) gebraucht wird. Es unterscheidet sich von dem Porzellan dadurch, daß es nicht durchscheinend ist und einen matten, erdigen Bruch hat, wogegen dieser beim Porzellan glatt und glasartig ist. Das Fayence unterscheidet man gewöhnlich als gemeines (Hauptbestandtheil: Töpferthon) und feines oder Halbporzellan, beide jedoch von mehr oder minder gelblicher Färbung. Fabriken in Berlin, Magdeburg, Wien 2c. In früherer Zeit, als man das feinere Rohmaterial für Töpferwären noch nicht kannte, benutzte man zur Verdeckung des gelblichbräunlichen Grundstoffes eine undurchsichtige Glasur (Email), deren Werth häufig durch kunstvolle Zeichnungen erhöht wurde. Aus letzterem Grunde sind derartige Wären, Majolika genannt, in neuerer Zeit wieder gesucht, vielfach nachgeahmt und ein beliebter Handelsartikel geworden.

Federn. Bettfedern von Gänsen kommen aus dem nördlichen Deutschland, aus Polen, Rußland, Böhmen, meist über Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Leipzig 2c.; die besseren sind die Flaumfedern, Daunen oder Dunen mit kaum bemerkbarem Kiel und wolliger Fahne; weniger gut sind die Deckfedern. Die Eiderdunen, von der Eidergans, kommen von den Farörn, Island, Norwegen, Finnland, Grönland hauptsächlich über Kopenhagen, Hamburg und Lübeck. Im Handel unterscheidet man gereinigte und ungereinigte; sie müssen schön grau und fein sein, die Grönländer sind die besten, die meisten aber kommen von Island. Gute Bettfedern müssen weich, elastisch und leicht sein; sie verlangen ein ganz trockenes Lager und müssen öfter aufgeklopft werden. Die besten Federn sind diejenigen, welche den lebenden Gänsen ausgerupft werden, was gewöhnlich dreimal des Jahres, im Frühling, Sommer und Herbst, geschieht. Verpackung in fest zusammengenähten dichten Säcken, auch in Kisten. — Schreibfedern oder Federposen bilden, trotz des allgemeinen Gebrauches der Stahlfedern, noch immer einen gesuchten Handelsartikel. Schmuck- oder Putzfedern, namentlich Straußfedern, sind die Schwungfedern des afrikanischen Straußes, von welchen man weiße, als die theuereren, und schwarze kennt; die besten Sorten bilden die Federn, welche aus Oberägypten, Kordofân, Darfur, Sennaar stammen und dort von israelitischen Händlern für ihre Geschäftsfreunde in

Livorno und Marseille aufgekauft werden; diesen zunächst stehen die Straußfedern von Benghazi (aus verschiedenen Oasen der Wüste Sahara kommend), und die dritte Qualität bilden die Federn aus dem Sudan, welche, im Handel als berberische bezeichnet, meist durch Karawanen nach Mogador gelangen. Sehr schöne Straußfedern kommen auch vom Kap über London nach Europa, dagegen sind wieder jene von Mekka und Algier eine geringe Wäre. Im Kaplande hält man jetzt Strauße um der Federn willen in großen Gehegen; doch ist die Wäre weit weniger schön als die vom Wildvogel. Neuerdings hat man angefangen, den afrikanischen Strauß auch in Kalifornien zu züchten. Die Schmuckfedern des amerikanischen Straußes, von grauer Farbe, mitunter auch braun, kommen aus Buenos-Ayres, die Marabu-Federn, vom Riesenstorch im heißen Afrika, über England nach Europa; die weißen sind theurer als die grauen. Reiherfedern, schwarze aus der Türkei, Kleinasien, Kandia, geringere aus Ungarn, Dalmatien ꝛc.; ferner graue aus Deutschland, auch eine geringere Sorte von bläulicher oder bräunlichgrauer Farbe; weiße aus Nordamerika, dem mittleren Asien, dem südlichen Europa; am seltensten, aber auch am theuersten, sind solche mit schwarzen Spitzen; Federn vom Paradiesvogel aus Neu-Guinea. Auf dem Lager muß man sie vor Feuchtigkeit schützen. Federpelzwerk sind die mit den Flaumfedern bedeckten und wie Rauchwerk zugerichteten Häute mehrerer Wasservögel, namentlich aber des Haubentauchers.

Feigen, die nach gehöriger Reife getrockneten Fruchtstände des Feigenbaumes (Ficus carica), dessen Heimat besonders die südlichen Küstenländer des Mittelländischen Meeres sind und dessen sogen. Früchte von Smyrna (die besten sogen. Tafelfeigen), Genua, Marseille, Apulien, Sizilien, Dalmatien, Morea (Kranzfeigen, weil sie, dicht am Halme aufgereiht, zu Kränzen vereinigt sind), Korfu, namentlich auch aus Portugal kommen. Nach Deutschland werden die meisten über Korfu und Triest versendet. Gute Feigen müssen frisch, fleischig, weich und saftig sein, alte sind zu verwerfen; sie sollen fest verpackt und verschlossen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden, halten sich aber überhaupt nicht lange. Unter dem Namen Feigenkäse versteht man die zu einer kompakten Masse zusammengekneteten und oftmals mit Mandeln untermischten Feigen; Feigenkaffee ist ein in neuerer Zeit beliebtes aus Feigen bereitetes Kaffeesurrogat oder vielmehr ein Zusatz zur schmackhafteren Bereitung wirklichen Kaffees.

Felle oder Häute heißen die Körperdecken größerer und kleinerer Vierfüßler, doch versteht man gewöhnlich unter Felle die wolligen, unter Häute (s. d.) die behärten Bälge mittelgroßer und kleinerer Thiere. Außer den Rauchwären, d. h. den als Pelzwerk dienenden, sind besonders Handelswäre: Kalbfelle in großen Mengen zu Ober-, Sämisch- und Lackleder. Die meiste Wäre giebt Deutschland ab, dann der Norden und Rußland. Frankreich ist der größte Abnehmer. — Bock- und Ziegenfelle zu feinen Lederſorten, besonders Zickelfelle zu Glacéhandschuhen, am besten aus der Schweiz u. a. Bergländern, auch aus Dänemark und Holstein. — Schaffelle, sowohl zu Weißleder als zu geringem Pelzwerke, kommen aus verschiedenen Ländern. Bedeutend ist der Verkehr mit Lämmerfellen, die feinsten, Schmaschen genannt, kommen aus Astrachan, Asien und der Ukraine, gewöhnlichere Wäre aus Ungarn, Italien, Buenos-Ayres u. s. w.; Hirsch- und Rehfelle viel aus Mittelamerika, Seehundsfelle aus dem Norden.

Fernambukholz, richtiger Pernambukholz (Sapanholz, Brasilienholz), unter den rothen Farbhölzern das vorzüglichste, von mehreren Arten des südamerikanischen Baumes Caesalpinia. Es ist das harte Kernholz der Bäume und kommt in armdicken Scheiten oder Blöcken sowie geraspelt in den Handel;

seine Farbe ist schmutzig-rothbraun und auf dem Schnitte gelblichroth; die Versendung geschieht hauptsächlich über den Hafenplatz Fernambuk oder Pernambuco, daher der Name des Holzes. Nicht alles Fernambukholz ist von gleicher Güte; die Qualität hängt von der Spezies der Pflanzengattung (Caesalp. crispa giebt ein besseres Holz als Caesalp. brasiliensis) sowie von der Gesundheit und dem Alter des Baumes ab. Gutes Holz muß schwer und feinfaserig, innen gelbroth sein; es dient zum Rothfärben in verschiedenen Nuancen auf Schafwolle, Seide und Baumwolle, zur Bereitung des Kugellacks und ordinärer rother Tinte. Andere Arten sind das Santa Martha-, das Nicaragua- und das Costarica-Rothholz. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten. Nahe verwandt mit dem Fernambukholz ist das Sapanholz von Caesalp. Sappan aus Ostindien, mit großem lockeren Mark. Fichtenspäne mit Fernambukdekokt getränkt dienen als Verfälschung des grobgeraspelten Fernambukholzes.

Fettwären nennt man alle in den Handel kommenden thierischen oder vegetabilischen Fette und Oele; im deutschen Handel jedoch versteht man unter Fettwären nur die zum Essen dienenden festen Fette, wie Schmalz oder Schmer, Butter, Speck, ferner auch Schinken, Würste, geräucherte Fische, im Norden sogar Käse.

Filz, ein derber wasserdichter Stoff, welcher aus wolligem und härigem Material, durch künstliches Ineinanderwirren der Häre, bereitet wird. Verwendung zu Hüten, Schuhzeug, Bekleidungsstoffen, ferner zu Decken, Untersetzern, Klavierhämmern 2c.

Firnisse und Lacke. Firnisse sind mit Bleiglätte gekochte, trocknende fette Oele; man bereitet sie am häufigsten aus Leinöl oder Mohnöl. Lacke sind in ätherischen Oelen oder Weingeist aufgelöste Harze. Man verwendet beide zum Ueberziehen von Gegenständen, um diese theils vor dem Einfluß von Luft und Nässe zu schützen, theils um ihnen Glanz und Glätte zu geben. Lackfirnisse sind theils Auflösungen von Harzen in fetten Oelen oder Firnissen, theils Mischungen der letzteren mit Terpentinöllacken. Die bekanntesten Lacke sind Kopallack, Dammarlack und Bernsteinlack. — Die feinen Wagenlacke werden in England fabrizirt. Die Mainzer und Offenbacher Fabriken liefern jedoch diese Lacke in der Neuzeit eben so vortrefflich. Der japanische Firniß ist der Saft von Rhus vernix.

Fischbein. Das Material, aus welchem Fischbein bereitet wird, bilden die sensenförmigen, nach unten spitz zulaufenden, mit Hären und Fasern besetzten hornartigen Platten, welche in der oberen Kinnlade des Walfisches eingereiht sind und sich in Vertiefungen des Unterkiefers einsenken. Die längsten Barten stehen in der Mitte des Rachens und sind $1^1/_2$—4 m lang. Dieselben werden von den Walfischfängern im Atlantischen und Stillen Meere 2c. den erlegten Thieren ausgebrochen, von den Fischbeinfabrikanten in Amsterdam, Bremen, Hamburg, Kopenhagen, Berlin 2c. aufgekauft und in den dortigen sogenannten Fischbeinreißereien für den Handel zubereitet. Nach Art der Verwendung (für Korsetts, Schirme, Galanteriewären 2c.) kommt das Fischbein als Putzfischbein, Stabfischbein, Rockfischbein u. s. w. vor. Die Güte erkennt man an der Zähigkeit, Biegsamkeit, Länge, Stärke und an der schwarzen Farbe. Verpackung in Bündeln von $^1/_2$—50 kg in Kisten oder Fässern. Surrogat für Fischbein ist das in Cölln bei Meißen (Sachsen) von Th. Böckler in großer Vollendung aus spanischem Rohr und Guttapertscha dargestellte künstliche Fischbein oder Walosin, das mit bereits vielfach versuchten Nachahmungen nicht verwechselt werden darf. Man bezieht das Fischbein meist aus Holland, England, Kopenhagen über Hamburg und Bremen. Weißes Fischbein, Blackfischbein, ist die hauptsächlich aus kohlensaurem Kalk bestehende Rückenschale des Tintenfisches

(vgl. Sepia), die als Polirmittel, zu Zahnpulvern u. s. w. verwendet wird und meist von Venedig und Triest, zuweilen auch von Holland aus in den Handel kommt.

Fische sind sowohl frisch als getrocknet oder eingesalzen, sowie als Konserven ein bedeutender Handelsartikel. Insbesondere sind aufzuführen die verschiedenen Arten des Kabeljau's, die in größter Menge an den Küsten Norwegens, des englischen Nordamerika (Neufundland), außerdem in den Gewässern von Schottland, Island 2c. gefangen und getrocknet oder eingesalzen in den Handel kommen. In Deutschland wird der getrocknete Kabeljau Stockfisch, der eingesalzene Laberdan, der erst eingesalzene und dann noch getrocknete Klippfisch genannt. Ist er gespalten, so heißt er Breitfisch, Flachfisch wenn ihm der Leib flach ausgelegt, und Rundfisch, wenn er am Bauche aufgeschlitzt ist. London, Bergen, Havre, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin 2c. treiben den meisten Handel damit. Von Fischen die frisch (in Eis) durch Hülfe der Eisenbahnen versendet werden, sind jetzt namentlich Dorsch, Schellfisch, Seehecht, Schollen, Lachse, Salme, Sander, Forellen u. s. w. ein nicht unwesentlicher Handelsartikel geworden. — Unter den gesalzenen Fischen nehmen die Heringe (s. d.) die erste Stelle ein. — Sardellen und Anchovis (s. d. betr. Art.) werden an der französischen und italienischen Küste im Mittelmeer, an den spanischen, französischen sowie belgischen Küsten im Atlantischen Meer und in der Ostsee gefangen; erstere sind größer, die letzteren kleiner, weniger platt, aber besser. Sprotten, ein den Sardellen ähnlicher Fisch, halten sich in denselben Meeren auf; sie kommen gesalzen und geräuchert in den Handel, meist von der dänischen Küste über Kiel. Sie müssen frisch und fett sein. Alle gesalzenen Fische, namentlich Heringe, müssen in Tonnen an einem kühlen Orte gelagert und von Zeit zu Zeit gewendet werden, so daß die oben gelegenen zu unterst kommen, wohin sich die meiste Lake zieht. Auch müssen die Tonnen gut verwahrt sein, damit sie nicht laufen, denn die Hauptsache ist, daß ihnen die Lake nicht entgeht. Dies ist beim Einzelverkauf zu beobachten, wobei die Schichten auch nicht ohne Noth aufgerissen werden dürfen und immer wieder festgepackt werden müssen. — Geräucherte und marinirte Fische: Lachse (im Rhein, in der Weser und Elbe gefangen), See-Aale, Sprotten, Neunaugen (Bricken), Heringe (Pöklinge), in der Nord- und Ostsee gefangen. Marinirte Fische müssen in fest verschlossenen Gefäßen kalt unter ihrer Sauce liegen und, wenn man sie einmal geöffnet hat, schnell verbraucht werden. Gedörrte Fische müssen sehr trocken und luftig, vor Feuchtigkeit und Insekten geschützt, aufbewahrt werden. Gleiches gilt von den geräucherten, die man noch besser zwischen Stroh, Heu, Streu 2c. packt. — Konserven von Lachs in Blechdosen kommen namentlich aus Kalifornien und bilden, wie die anderen verschiedenen Sorten von Fischkonserven, bedeutende und wichtige Artikel des Delikatessenhandels.

Fisetholz, s. Gelbholz.

Flachs sind die von allen fremdartigen Theilen gereinigten Bastfasern des gemeinen Flachses oder Leines (Linum usitatissimum), eines einjährigen Gewächses aus der Familie der Leinblütler. Die Abtrennung wird möglich, indem man die geerntete Pflanze der sogenannten Röste unterwirft, d. h. Luft und Feuchtigkeit auf sie einwirken läßt bis zu dem Grade, wo der Pflanzenleim, welcher die Rinde und das Holz am Bast sowie die Bastfäden unter einander selbst festhält, zerstört ist. In Flachsbereitungsanstalten erfolgt das Rösten durch warmes Wasser oder Dampf in weit kürzerer Zeit. Die Flachsstengel werden hierauf gedörrt, dann, um Rinde und Holz vom Bast und die Bastfäden von einander zu lösen, geklopft (das Brechen des Flachses), geschwungen und zuletzt

gehechelt; der Abfall ist das Werg. Die Flachsversendung geschieht in festen Ballen. Das Lager, wo man ihn aufbewahrt, muß trocken und luftig sein. Guter Flachs ist rein von Rinde und holzigen Theilen, hat hellgraue und gelblichweiße Farbe, ist langfaserig, fein, elastisch und glänzend. Die Flachskultur ist gegenwärtig in Deutschland wieder im Aufblühen begriffen. Außer dem deutschen Flachs, von dem der Uelzener berühmt ist, kommt russischer, holländischer, belgischer, französischer, irländischer (der beste) im Handel vor. Maßgebend für den Markt ist die russische Wäre wegen der Massenhaftigkeit ihres Vorkommens.

Flanell ist ein leichtes, tuchartiges, aber gar nicht oder nur wenig gewalktes, gewöhnlich nur auf der rechten Seite gerauhtes Gewebe aus Wolle, welches entweder glatt oder geköpert und gedruckt in den Handel kommt. Die beste Sorte nennt man Gesundheitsflanell, geringere Futterflanell. Man bezog diesen Artikel früher namentlich aus Flandern, aus England und Nordfrankreich, jetzt erhält man ihn von gleicher Qualität auch aus Sachsen (Hainichen, Oederan, Ronneburg), Thüringen (Mühlhausen, Langensalza 2c.), Württemberg (Calw, Heidenheim 2c.), Preußen (Brandenburg, Berlin, Sorau), Oesterreich (Böhmisch-Leipa, Brünn, Iglau) 2c.

Fleischwären kommen theils einfach gesalzen und geräuchert, theils auf verschiedene Art zubereitet, auch in Form von Würsten in den Handel und dienen nicht allein als länger haltbare Nahrung für den Haushalt, sondern auch zur Verproviantirung von Schiffen, Festungen 2c. Sehr verbreitet ist das Hamburger Rauchfleisch, gesalzenes und geräuchertes, von Knochen befreites Ochsenfleisch, welches fest zusammengerollt und mit Bindfaden zusammengehalten im Handel erscheint. Außer in Hamburg und Norddeutschland stellt man ähnlich zubereitetes Fleisch auch in Rußland, Nordamerika (sog. Corned beef) und den La Plata-Staaten dar; das aus letzteren führt als Handelsartikel die Benennung Tafajo und besteht aus einfach in der Sonne getrockneten Streifen. Pemmican nennt man in Nordamerika ein zu Pulver zerriebenes, mit Fett vermischtes Fleisch, welches besonders den Pelzjägern Kanada's als Proviant dient. Geräuchertes Schweinefleisch liefern besonders Jütland, Irland 2c. in den Handel; geräuchertes Hammelfleisch (Castradina) bildet einen Handelsartikel für Serbien, Bosnien, Montenegro 2c. — Speck liefern in Menge Irland, Westfalen, Lothringen, die Bretagne 2c. in geräuchertem Zustande, ebenso gesalzene und geräucherte Rindszungen Rußland, Irland, Italien, Nordamerika 2c., Renthierzungen Norwegen 2c., Schafszungen Frankreich (Troyes 2c.). Schinken von besonderer Güte exportiren Westfalen, Frankreich (Bayonne), Spanien (aus Montanches, Granada, Galicien, Vich 2c.), England (Yorkshire, Suffolk) und Irland. Von Würsten nennen wir als die verbreitetsten die Cervelatwürste von Göttingen, Gotha, Braunschweig, die Brat- und Leberwürste von Frankfurt, Hanau, Worms, Wertheim 2c., die Trüffelwürste aus Thüringen, Straßburg, Lyon 2c., die Salami aus Eselsfleisch und Mortadelli aus Bologna, Modena, Parma 2c. Geräucherte Gänsebrüste und Gänsekeulen versenden Pommern, Oldenburg, Mecklenburg, Westfalen, sowie letztere auch verschiedene Gegenden Frankreichs (Languedoc, Montauban, Bayonne 2c.). Ebenso kann man hierher noch die Pasteten, aus Frankreich die Entenpasteten von Toulouse, Feldhühnerpasteten von Perigord, sowie ähnliche Fabrikate von Amiens, Chartres, Nerac, Rouen 2c., namentlich die Gänseleberpasteten von Straßburg, rechnen. Letztere Delikatessen kommen in eigenen, luftdicht verschlossenen Gefäßen (Terrinen) oder von einer Teigmasse umgeben in den Handel, haben aber eine nur beschränkte Haltbarkeit, sobald sie der Luft ausgesetzt werden. Alle diese Wären sind an

kühlen, luftigen, trockenen Orten aufzubewahren. **Fleischextrakt**, nach Liebig's Methode, aus Rind- und Büffelfleisch in Buenos-Ayres und Montevideo, neuerdings auch in vorzüglicher Güte an anderen Orten Südamerikas, sowie in Neusüdwales (Australien) bereitet, kommt über London und Bremen in den Handel; ebenso wird aus Australien und den La Plata-Staaten gekochtes und mit Gelatine übergossenes, in luftdichten Blechbüchsen verwahrtes Ochsen- und Hammelfleisch ausgeführt, und in neuester Zeit frisches Ochsenfleisch aus Nordamerika nach Europa in mit eigenen Kühlapparaten versehenen Dampfschiffen.

Fliegenstein, s. Arsen.

Florentiner Lack, s. Wiener Lack.

Flores medicinales (lat.), medizinische Blüten, z. B. F. Arnicae Arnikablüten, F. althaeae Eibischblüten, F. chamomillae Kamillenblüten, F. aurantiorum Orangenblüten, F. cassiae Zimmetblüten, F. rosarum Rosenblätter, F. sambuci Fliederblüten, F. tiliae Lindenblüten u. s. w.

Folia (lat.), Blätter, im Drogenhandel natürlich getrocknete, z. B. F. aurantii Orangenblätter, F. laurocerasi Kirschlorberblätter, F. Salviae Salbeiblätter, F. sennae Sennesblätter u. dgl.

Folie, zu ganz dünnen Blättern geschlagenes oder gewalztes Metall, davon die Zinnfolie **Stanniol** heißt. Man fabrizirt sie in Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin und an vielen anderen Orten. Die versilberte Kupferfolie verwendet man zum Unterlegen unter farbige Edelsteine und zu allerlei Verzierungen. Messingene oder tombakene Folie bildet das bekannte Knittergold. Zinnfolie dient zum Belegen der Spiegelgläser.

Foulards, franz. Name für gewisse Seidenwären, namentlich ostindische buntgedruckte Tücher, ferner Kleiderstoffe aus feiner hartseidener Kette und stärkerem floretseidenen Einschuß.

Fourniere, schwache Holztafeln, aus besseren Holzarten (z. B. Mahagoni, Jakaranda, Nußbaum ꝛc.) zur Bekleidung von Möbeln aus geringerem Holze (Blindholz).

Fries, langhäriges, wenig gewalktes starkes Wollenzeug, das in verschiedenen Sorten gefertigt und verschieden benannt wird, z. B. Biber, Düffel, Kalmuck, Coating (Rockstoffe) u. s. w.; eine ganz feine Art heißt Damenfries oder Ladycoating.

Fruchtessenzen, sind Lösungen eigenthümlicher Aetherarten (Aethyl- oder Amyl-Verbindungen) von ausgesprochenem Fruchtgeruch in Weingeist, welche in chemischen Fabriken dargestellt und zur Fabrikation von Fruchtbonbons, Fruchteis ꝛc. benutzt werden; z. B. **Ananasessenz**, eine Lösung von Buttersäureäther; **Quittenessenz**, eine solche von Pelargonsäureäther; **Birnessenz** von essigsaurem Amyloxyd; **Apfelessenz** vor baldriansaurem Amyloxyd ꝛc.

Futterkattun, s. Glanzleinwand.

Gagat, Pechkohle, schwarzer Bernstein (englisch Jet), der Rohstoff für gewisse Galanterie- und Schmuckwären, sogen. Jetschmuck, der aber in neuerer Zeit auch aus anderweitigen künstlich zusammengesetzten Substanzen hergestellt wird.

Galläpfel oder Gallen, die durch Insektenstiche, besonders der Gallwespe, entstandenen Auswüchse an den Blättern, Blattstielen und jungen Zweigen der Galläpfeleiche; sie sind bald mehr glatt (europäische), bald mit Höckern besetzt (levantische) und von gelblicher bis grauschwarzer Farbe. Im Handel unterscheidet man die Galläpfel nach ihrem Vaterland in: die levantischen, welche die besten sind und in dunkle und helle Sorten zerfallen, über deren relativen Gerbstoffgehalt die Ansichten getheilt sind, und von diesen wieder die von Aleppo, ferner die chinesischen, italienischen, cyprischen, französischen, afrikanischen und ungarischen. Gute Galläpfel müssen von grauer Farbe, groß, schwer und höckerig

auf ihrer Oberfläche sein, dürfen keine Löcher zeigen und müssen von Bruch und Wurmfraß frei sein. Verpackung in Säcken. Die Wichtigkeit der Galläpfel für die Gerberei und Färberei hat sie zu einem bedeutenden Gegenstand der Ausfuhr und des Handels gemacht; man bezieht sie namentlich über Livorno, Triest und Marseille sowie über die nordischen großen Handelsplätze. Aus den chinesischen Gallen scheidet man fabrikmäßig den wirksamen Stoff, die Gerbsäure, als gelbliches Pulver unter dem Namen Tannin, ab; man benutzt dies vielfach zu medizinischen Zwecken, im Zeugdruck, zum Schönen von Wein und Bier, unter Speisen 2c.

Gambir, s. Katechu.

Gänze, s. Eisen.

Garancin, s. Krapp.

Garn nennt man die dehnbaren Fäden, welche vornehmlich aus den Fasern gewisser Stoffe (Flachs, Hanf, Jute, Baumwolle, Schafwolle) durch Spinnen erzeugt und dann zur Herstellung von Web- und Wirkwären verwendet werden. Vgl. die Einzelartikel Baumwollengarn, Jute, Leinengarn, Wolle.

Gaze, Gesamtbezeichnung für eine große Anzahl verschiedener durchsichtiger Gewebe mit viereckigen offenen Feldern, z. B. Tarlatan, Krepp, Beuteltuch 2c. Glanzgaze ist Baumwollengaze, die durch einen Ueberzug von Hausenblase glänzend und für Staub undurchlässig gemacht, aber durchsichtig geblieben ist. Man hat seidene, halbseidene, baumwollene und leinene, ebenso buntfarbige und in verschiedensten Farben gemusterte Gaze.

Gelatine (Gallerte), eine Art heller Leim, durch Auskochen von Knochen, Sehnen und Hautabfällen gewonnen, kommt in Tafeln, auch gefärbt in den Handel und findet vielfältige Anwendung. Die meisten derartigen Fabriken hat Frankreich. Eine genießbare Gelatine bildet das Agar-Agar, das sich sowohl zu küchenwirthschaftlichen wie zu technischen Zwecken verwenden läßt und als Pflanzengallerte bezeichnet werden kann.

Gelbbeeren, die unreif gesammelten und getrockneten Steinbeeren mehrerer südeuropäischen und levantischen Arten von Rhamnus, namentlich Rhamnus tinctoria, einem kleinen, strauchartigen Baume Ungarns (ungarische Gelbbeeren); die französischen Gelbbeeren, auch Graines d'Avignon genannt, stammen von Rh. infectoria, die persischen von Rh. saxatilis 2c. Diese zur Bereitung von Schüttgelb, zum Gelbfärben des Leders 2c. dienenden Beeren sind von der Größe einer Erbse, grüngelblich bis bräunlich, 2—4 fächrig, und die levantischen und persischen, über Smyrna und Konstantinopel kommend, die geschätztesten. Die Gelbbeeren sollen nicht runzelig, sondern möglichst glatt sein; ihr Farbstoffgehalt gewinnt durch Lagern. Der frische Saft der reifen Steinbeere (Rh. cathartica) liefert die Malerfarbe das Saftgrün.

Gelbholz, echtes, das Kernholz des Färber-Maulbeerbaumes (Morus tinctoria L.), kommt in Gestalt von Scheiten und zwar meist aus Westindien und Südamerika über London und Hamburg; es ist von lebhafter gelber Farbe und von einer Menge feiner orangefarbiger Adern durchzogen. Das beste Gelbholz ist das von Kuba; ihm ähnlich ist das etwas hellere Tampiko; untergeordnete Sorten sind das Jamaika- oder Portoriko-Gelbholz. Gutes Gelbholz muß im Innern schön gelb, orangeroth geadert, vollkommen trocken, hart und schwer sein; das unechte oder Fisetholz kommt aus Ungarn, dem südlichen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien 2c. und stammt vom Perückenbaum (Rhus Cotinus L.); andere Gelbhölzer liefern einige Broussonetia-Arten in Brasilien und Virgilia lutea aus Nordamerika. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten. Benutzt wird es in der Färberei; ein Gelbholzextrakt ist ebenfalls Handelswäre. — **Gelbkraut**, s. Wau.

Genever, s. Wachholderbeeren.

Getreide kommt für den Großhandel hauptsächlich aus Rußland (den nördlichen Häfen und Odessa), Polen, Preußen (Danzig), Ungarn, den Donaufürstenthümern (Galatz) 2c., in neuerer Zeit auch aus Nordamerika (nur Weizen, und gewöhnlich als Mehl). Den größten Handel treiben die Ostseehäfen, Holland und England damit. Getreidearten: Roggen, Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Dinkel 2c. Bei der Aufbewahrung muß es vor Luft, Wärme, Feuchtigkeit, Mäusen und Insekten geschützt werden. Es hält sich daher sehr lange in Erd- und Steingruben (Silos), die man mit Stroh, Erde und einer Schicht ungelöschtem Kalk bedeckt. Bei der Aufbewahrung auf einem Boden ist es gut, wenn dieser nach Belieben bei trockenem Wetter gelüftet und bei feuchtem verschlossen werden kann; ferner wenn der Fußboden von Estrich, Wände und Decken mit Blech beschlagen sind. Unter diesen Verhältnissen braucht man die Körner nur nach langen Zwischenräumen umschaufeln zu lassen; ist der Boden aber nicht zu lüften, so muß das Umschaufeln wöchentlich einmal und bei warmer Witterung wohl drei- bis viermal geschehen. Verkauf im Großen nach Hektoliter oder Kilogramm; Verpackung in Säcken.

Gewürze, Gesammtbezeichnung für eine große Anzahl von Pflanzen oder Pflanzentheilen, welche infolge ihres kräftigen aromatischen Geruches und Geschmackes Verwendung in der Küche, Bäckerei, Likörfabrikation, Medizin u. s. w. finden. Man kann sie in inländische oder europäische und ausländische, aus Ländern der heißen Zone, unterscheiden. Zu den inländischen gehören Anis, Basilicum, Dill, Fenchel, Koriander, Kümmel, Majoran, Pfefferkraut, Salbei, Senf, Thymian, Wachholderbeeren, Zwiebeln u. s. w.; zu den ausländischen: Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatnüsse, Piment, Vanille, Zimmt u. s. w. Auch Salz und Hopfen kann man zu den Gewürzen rechnen. — **Gewürznelken** (Nelken, Gewürznägelein) sind die getrockneten Blütenknospen des Gewürznelkenbaumes (Caryophyllus aromaticus), dessen Heimat die Molukken sind und welcher später nach anderen ostindischen Inseln, nach Westindien, Guayana und Brasilien verpflanzt wurde. Man unterscheidet: Amboina-, Bourbon-, Cayenne-, Sansibar-Nelken, welche letzteren die schlechteren sind. Die besten Handelssorten sind die von Singapur und Penang kommenden, welche über London, Amsterdam, Hamburg und Bremen bezogen werden. Sie müssen, wie alle Gewürze, in möglichst dicht verschlossenen und auch dem Staube unzugänglichen Gefäßen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt werden und dürfen nicht zu alt und trocken sein, was man daran erkennt, daß sie, mit dem Nagel gedrückt, reichlich ätherisches Oel austreten lassen müssen; dieses wird durch Destillation mit Wasserdampf gewonnen und in Apotheken, in der Likörfabrikation und zu Parfümeriezwecken verwendet. Verfälschung geschieht durch solche Gewürznelken, von denen das Oel abdestillirt ist, und welche feucht, dunkler, eingeschrumpft und ohne Köpfchen sind. — **Englisches Gewürz**, s. Piment.

Glanzleinwand oder **Glanzschetter** ist locker gewebte verschiedenfarbige Leinwand, die durch Appretur und Glätten glänzend gemacht ist und als Futterstoff verwendet wird. Man stellt den Glanzschetter auch vielfach aus Baumwolle her und nennt ihn dann Futterkattun.

Glaswären. Das Glas entsteht durch Zusammenschmelzen von Kiesel (Quarz, Sand u. dgl.) mit Soda (kohlensaurem Natron) oder Potasche (kohlensaurem Kali) und Kalk; man unterscheidet demnach Natronglas und Kaliglas; ersteres ist weicher und leichter schmelzbar als letzteres; das Kaliglas dagegen ist härter und schwer schmelzbar, wird aber leichter von Laugen und Säuren angegriffen als das Natronglas; daher verfertigt man aus diesem alle

gewöhnlichen Glasgeräthe, Flaschen, Fensterscheiben u. s. w. Die grüne Farbe des Bouteillenglases sowie auch der grüne Schein des gewöhnlichen Fensterglases rührt von einem Gehalte an kieselsaurem Eisenoxydul her. Das böhmische Krystallglas ist ein Kaliglas. Metalloxyde färben den Glasfluß verschiedentlich und dienen zum Färben und Verzieren der Gläser, so Kobalt zu Blau, Kupferoxydul zu Rubinroth, Nickel zu Grün ꝛc., Zinnoxyd erzeugt Milchglas, Knochenasche Beinglas. Bleioxyd läßt das Glas farblos, ertheilt ihm aber ein großes Lichtbrechungsvermögen, dient daher zu optischen Linsen (Crownglas und Flintglas) und falschen Diamanten. Die Glaswären werden entweder geblasen, gepreßt oder gegossen; sie sind einfarbig, wasserhell, grün, blau, roth ꝛc., oder mehrfarbig, in beiden Fällen mit und ohne Vergoldung und häufig geschliffen. Außer den genannten beiden Hauptklassen von Glaswären gehören hierher noch besonders die aus Glas künstlich nachgemachten Edelsteine, Perlen und alle die ebenso kunstvoll als schön ausgeführten kleinen gläsernen Nipptischsachen. In Mitteleuropa ist vor allen anderen Ländern Böhmen durch seine Glasproduktion ausgezeichnet; nächstdem bestreben sich auch die Glashütten Schlesiens, Sachsens, Thüringens, Bayerns, Badens und andere, ein gutes Fabrikat zu liefern. Das vorzüglichste Tafelglas produziren England und Frankreich (dieses besonders Spiegelglas), auch Petersburg zeichnet sich in der Spiegelfabrikation rühmlichst aus. Ein wichtiges Glasfabrikat sind die Glasperlen, welche namentlich im Handel mit Afrika eine bedeutende Rolle spielen und in größter Menge in Murano bei Venedig, im Fichtelgebirge und in Böhmen fabrizirt werden. Die in neuerer Zeit aufgekommene Glaswolle ist äußerst fein gesponnenes Glas; sie eignet sich vortrefflich zum Filtriren solcher Flüssigkeiten, die nicht durch Papier filtrirt werden können.

Glaubersalz, schwefelsaures Natron (Natrum sulphuricum), wird aus chemischen Fabriken bezogen und muß wie Alaun vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Man hat im Handel krystallisirtes (farblose vier- und sechsseitige Säulen bildend) und kalzinirtes (von seinem Krystallwasser befreites) Glaubersalz. Man benutzt es zur Glas- und Sodafabrikation, in der Färberei und in der Medizin (als Abführmittel). In der Natur findet sich nur das krystallisirte Glaubersalz, besonders in der Nähe von Seen in Rußland, in Ungarn und Spanien.

Globeöl, s. Mineralöl.

Glycerin (Oelsüß). Bei Bearbeitung der Fette behufs Darstellung von Seife und Stearinkerzen wird eine mit der Unterlauge sich abscheidende Substanz erhalten, die durch Eindampfen der Lauge, Absondern der Salze u. s. w. als dickölige, gelbbraune Flüssigkeit erscheint. Es ist dies das Rohglycerin. Dieses wird von besonderen Fabriken aufgekauft und gereinigt und man verkauft dann, je nach dem Zwecke, zu dem es dienen soll, dieses Glycerin in allen Stadien geringerer oder größerer Reinheit. Das reinste ist eine farblose, wasserhelle, geruchlose, dickölige Flüssigkeit, die sich mit Wasser und auch mit Alkohol in jedem Verhältnisse mischt. Die Preise richten sich sowohl nach der Reinheit, als auch nach der Stärke, d. h. dem größeren oder geringeren Wassergehalt, man handelt daher die Wäre nach Graden Baumé und hat Glycerin von 16, 18, 20, 24, 28 und 30° Baumé. Versendung in Glasballons oder Fässern von Holz oder Eisen. Fabriken, die das Rohglycerin reinigen oder raffiniren, sind in Charlottenburg, Barmen, Hannover ꝛc. Die Verwendung ist eine sehr mannigfaltige und der Verbrauch sehr bedeutend; man benutzt es in der Medizin, in der Parfümerie besonders zu Toilettenseifen und Hautsalben, zur Buchdruckerwalzenmasse, in der Färberei, Druckerei, zur Dynamitfabrikation, als Zusatz zu Bieren und Weinen und vielen anderen Zwecken.

Gold ist ein edles Metall, d. h. es rostet an der Luft nicht und behält mithin seinen starken Glanz und seine schöne Farbe. Gefunden wird es in Bergwerken, in Flüssen und im Sande. Hauptfundorte sind: Australien, Kalifornien, Mexiko, Südamerika und die Goldküsten Afrikas, das Uralgebirge mit seinen östlichen Abhängen, das Amurgebiet, die ungarischen und siebenbürgischen Gebirge; spärlich findet man es im Harz, im Salzburgischen, in Tirol, in der Donau und im Rhein. Das Gold kommt theils krystallisirt, theils in formlosen Stücken vor, von der Größe eines mehrpfündigen Klumpens bis zum Staubtheilchen. Es wird nie rein verarbeitet, sondern immer mit etwas Silber oder Kupfer, oder mit beiden zugleich zusammengeschmolzen (legirt), wodurch es härter wird. Der Feingehalt des Goldes wird meist noch durch die *Karätigkeit* festgestellt, d. h. man nimmt die alte Mark ($^1/_2$ ℔) Gold zu 24 Karat an und bestimmt danach den Feingehalt; 18karätiges Gold enthält demnach auf 24 Karat 18 Karat Feingold, der Rest ist Legirung. Im Münzwesen rechnet man nach Tausendtheilen, d. h. es wird angegeben, wie viel Theile Kupfer in 1000 Theilen Gold enthalten sind.

Graphit (*Reißblei, Wasserblei*), ein Mineral, aus mehr oder weniger reinem Kohlenstoff bestehend, findet sich namentlich in England, auf Ceylon, Neuseeland, in Sibirien, in der Gegend von Passau ꝛc. Man fertigt daraus Bleistifte, Tiegel zum Schmelzen von Gußstahl und anderen Metallen, benutzt ihn ferner zum Schwärzen eiserner Oefen, als Schmiermittel und in der Galvanoplastik. *Künstlicher* Graphit besteht aus einer Mischung von gutem und erdigem Graphit. (Vgl. Bleistift.)

Grastuch, s. Chinagras.

Graupen, Gries, Fadennudeln u. dgl. werden in Deutschland besonders in Nürnberg, Ulm, Erfurt, Halle ꝛc. verfertigt und von diesen Orten für den Handel bezogen. Sie müssen sehr trocken, namentlich gegen Staub, Würmer und Mäuse geschützt, aufbewahrt werden. Graupen werden auf besonderen Mühlen aus enthülsten Gersten- oder Weizenkörnern hergestellt, Gries ist grobgemahlenes Getreide (Weizen, Gerste, Heidekorn, Reis u. s. w.), gröber als Mehl und feiner als Grütze (s. d.). In Bremen gehen grobe Graupen unter dem Namen Scheldegerste (geschälte Gerste).

Grude, s. Braunkohlen.

Grundirgrün ist Schweinfurter Grün.

Grünspan (Aerugo) besteht aus Kupferoxyd und Essigsäure und wird entweder aus beiden auf einem chemischen Wege bereitet (Deutschland), oder und zwar meistens von franz. Weinbauern im Nebenerwerb gewonnen, indem sie gährende, Essigsäure entwickelnde Weintrester mit Kupferblech zusammenpacken. Die von den Blechen geschabte Wäre ermangelt zur vollständigen Sättigung noch etwas mehr Essigsäure; sie heißt wegen ihrer geballten Form *Kugelgrünspan*, ist holzartig, derb, mehr blau als grün, mit weißen Partikeln durchsetzt, im Wasser nicht völlig löslich. In heißer Essigsäure gelöst und zur Krystallisation abgedampft, giebt diese Sorte den sogenannten *destillirten* Grünspan, schön glasige, dunkelgrüne, in Wasser völlig lösliche Krystalle. Wird als Anstrichfarbe und zur Herstellung vieler Farben, z. B. des Schweinfurter Grüns, benutzt, auch zu Hühneraugenpflaster, Augen- und Gurgelwasser, ist aber giftig. Vorzug giebt man dem in Montpellier und in der Dauphiné fabrizirten Grünspan, der in Leder, in Häuten oder Fässern verpackt wird; doch versehen die deutschen Fabriken meistens den inländischen Bedarf.

Grütze, durch grobes Schroten aus Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse erhaltenes Fabrikat, das der Größe seiner Körner nach zwischen Graupen und Gries rangirt.

Guano, ein aus den getrockneten Exkrementen von Seevögeln, namentlich Fettgänsen (Pinguinen), bestehendes Düngemittel, welches sich auf mehreren Inseln der Südsee, am besten (peruanischer) auf den Chinchas- und Lobosinseln, in großen Massen findet oder vielmehr fand, denn der echte Peru- (Chinchas-) Guano ist erschöpft und aller an anderen Stellen vorfindliche Vogeldünger ist nicht so reichhaltig. Auch der echte Guano wurde viel mit Lehm u. dgl. verfälscht, und es giebt zur Erkennung besserer oder schlechterer Sorten allein dessen größerer oder geringerer Phosphorsäure- und Stickstoffgehalt den richtigen Schlüssel. Versendung in Säcken. Verkauf nach Gewicht. In neuerer Zeit hat man auch sogenannten deutschen Guano und norwegischen Fischguano in den Handel gebracht. Ersterer wird aus den menschlichen Exkrementen in größeren Städten, letzterer aus den Abgängen bei der Stockfischbereitung auf den Lofodeninseln gewonnen. In Wadsoë in der Nähe des Nordkaps wird jetzt auch Walfischguano in großer Menge bereitet und nach Deutschland versendet.

Gummi arabicum wird von mehreren in Afrika vorkommenden Akacia-Arten, besonders Acacia Verek, gewonnen und besteht aus kleinen rundlichen und eckigen Stücken, welche durchsichtig, auf dem Bruche glasglänzend, spröde und leicht pulverisirbar sind. Es ist farblos oder gelblich und bei einzelnen Stücken auch röthlich oder bräunlich. Die ausgesuchte, von Unreinigkeiten und dunklen Stücken befreite Wäre heißt Gummi arabicum electum; die geringere Sorte G. a. commune. Die feinste Handelssorte ist das Kordofängummi, australisches Gummi, von Acacia pycanantha, kommt aus Neusüdwales und Südaustralien in den Handel. Die von der Westküste Afrikas kommende, etwas verschiedene Sorte heißt Senegal-Gummi. Es wird in der Medizin und zu technischen Zwecken benutzt. Bezugsorte: Alexandrien, Triest, Livorno, Marseille, Hamburg; für Senegal Bordeaux.

Gummi elasticum, s. Kautschuk.

Gummigutt, der eingetrocknete Milchsaft von Garcinia Morella, einem Baume Siams, eine bekannte gelbe Farbe, welche besonders als Wasserfarbe und zu gelben Firnissen gebraucht wird, seltener dagegen in der Medizin; in größerer Menge giftig wirkend. Er muß hart und spröde, im Bruch wachsglänzend sowie braungelb sein und erscheint in Primasorte als Röhrengummi, durch Eingießen in Bambus erhalten, in zweiter als Brockengutt. Verpackung in Matten und Kisten. Aufbewahrung an trockenen Orten. Bezug über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg.

Guttapertscha. Die unter diesem Namen allgemein bekannte Handelswäre ist ein Milchsaft in fester Gestalt. Man gewinnt ihn von dem Guttabaum (Isonandra Gutta), dessen Heimat Borneo und die Halbinsel Malakka ist, nach Blume jedoch noch von anderen Bäumen aus derselben Familie: die sogenannte Balata oder die Guttapertscha von Cayenne im französischen Handel kommt von Sapota Milleri ꝛc. Ursprünglich im Baume flüssig, fließt er aus, sobald man den Baum anbohrt. Die Farbe des Saftes ist weiß, gleich nach dem Austropfen gerinnt er zu dünnen, schwammigen Blättchen, die an Ort und Stelle durch Schmelzen in Kuchen und Blöcke zusammengebacken werden. In diesem Zustand hat die Guttapertscha dunkle Farbe, ist sehr zähe, geruch- und geschmacklos, lederartig und dicht; bei 70° wird sie weich und knetbar und läßt sich in jede beliebige Form bringen; bei gewöhnlicher Temperatur elastisch, verliert sich auch in der Kälte diese Eigenschaft nicht, welche ihr vor Kautschuk, das in der Kälte fest wird, einen entschiedenen Vorzug giebt. Auflöslich in Schwefelkohlenstoff, Chloroform, rektifizirten Oelen von Terpentin, Harz und in den empyreumatischen Oelen, wie sie gegenwärtig durch Destillation des Braun-

kohlentheers ꝛc. gewonnen werden, bildet Guttapertscha, nachdem sie von neuem gereinigt worden, das Rohprodukt zu einer großen Masse von Gegenständen, wie Bandagen, Sohlen, Ueberschuhen, Ueberzügen von unterirdischen Drähten und telegraphischen Wasserkabeln, Kämmen (Harburg und Frankreich) ꝛc. Versendung in Säcken.

Hanf, die Bastfasern der Hanfpflanze (Cannabis sativa). Der beste Hanf wird in Baden, in der bayerischen Rheinpfalz und im Elsaß gebaut und besonders von Freiburg, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M. bezogen. Die Normandie liefert den meisten Bedarf zum Tauwerk für die französische Marine. Die größten Quantitäten Hanf liefern jedoch Rußland, Polen, Galizien und die preußischen Ostseeprovinzen, von wo er über Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck, Hamburg ꝛc. in den Handel gelangt. Außerdem wird noch in mehreren Gegenden Deutschlands sowie in Oesterreich, ferner in Mittelitalien (bei Bologna) und in Belgien Hanf zur Ausfuhr erzeugt. Er ist wie Flachs aufzubewahren. — Das Hanföl bildet einen bedeutenden Handelsartikel; namentlich liefert Rußland viel davon. Es dient zum Brennen wie zur Seifenfabrikation. — Hanfgarn wird in ähnlicher Weise aus dem Hanfe, wie Leinengarn aus dem Flachse gesponnen. Da die Hanffaser sehr fest und dauerhaft ist, eignet sich Hanfgarn vorzugsweise zur Herstellung von Pack- und Segeltuch, Nähzwirn (Hanfzwirn), Bindfaden, Fischernetzen, Tauen u. dgl. m. Hanfleinwand ist zwar von großer Haltbarkeit, läßt sich aber nicht so gut bleichen wie Flachsleinwand und kommt deshalb seltener in den Handel. In England, Schottland, Belgien, Rußland, dann aber auch in Schlesien, Sachsen und Süddeutschland giebt es mechanische Hanfgarn-Spinnereien, mit denen in der Regel Zwirnereien verbunden sind.

Häre, Frauenhäre, ein wichtiger Handelsartikel zur Verfertigung von Perücken, künstlichen Härarbeiten u. s. w. Die Preise sind so verschieden, daß die besten Sorten bis zu 120 ℳ, die schlechten nur 6 ℳ das Pfund kosten. Paris und Leipzig sind die Hauptmärkte.

Hartgummi, s. Kautschuk.

Harz wird zunächst gewonnen von Kiefern, Tannen und Lärchenbäumen. Man unterscheidet: 1. Das gemeine Harz, welches gewonnen wird, indem man in die Bäume mit einem besonderen Instrumente lange Risse bis auf den Splint macht, aus denen dann in den wärmeren Monaten die Harzmasse ausfließt, welche nach dem Eintrocknen gesammelt wird. Sie bildet ganz unregelmäßig gestaltete, weiße, gelbliche, gelbe, röthliche oder bräunliche, etwas körnige, mit Unrath vermischte Klumpen, welche, je nach der Farbe, auch mitunter als weißes Harz, oder wenn sie durch Umschmelzen bei gelinder Wärme und Filtriren durch Stroh gereinigt worden, auch als gelbes, burgundisches Harz ꝛc. bezeichnet werden. 2. Waldweihrauch, der von der gewöhnlichen Kiefer abfällt und in Gestalt länglicher, bernsteinfarbener, außen bestäubter, innen glasglänzender Stengelchen in Ameisenhaufen gefunden wird. 3. Das Kolophonium, Geigenharz, das man aus gereinigtem gelben Harz durch längeres Schmelzen, bis alles ätherische Oel und Wasser verflüchtigt ist, gewinnt. Je nach der Reinheit des Harzes und je nach der angewandten Hitze ist das Produkt mehr oder weniger dunkel gefärbt, das reinste ist goldgelb und durchsichtig. In Amerika werden diese verschiedenen Harze auf ähnliche Art von Pinus strobus, P. palustris und P. Taeda erhalten. Hauptsächlich kommt der amerikanische Galipot oder Barras von Pinus Pinaster in dunkelgelben, matten, unregelmäßigen Stücken in den Handel. Das braune, rothbraune, transparente und gelbe Harz ist durch Destillation von seinem Terpentinölgehalt befreit. Es dient zur Bereitung von Wagenfett, Brauer- und Schusterpech,

Buchdruckerfarbe und in Menge zur Bereitung von Harzseifen. Französisches Harz kommt von Bayonne und Bordeaux, portugiesisches von Oporto und Lissabon, amerikanisches von Wilmington nach England und Deutschland. Auch Finnland und Oesterreich exportiren besonders das sogenannte Burgunder Harz von Picea vulgaris. — Endlich versteht man noch unter Harzen im allgemeinen gewisse, aus Pflanzen gewonnene Stoffe, die sich durch ihre Unlöslichkeit in Wasser und ihre Schmelzbarkeit in der Hitze hauptsächlich charakterisiren; im übrigen zeigen sie jedoch zuweilen große Verschiedenheiten; namentlich was ihre Löslichkeit in Alkohol und Aether anlangt, in denen einige leicht, andere schwer, noch andere gar nicht löslich sind, wie überhaupt nicht in Wasser. In Benzin, Schwefelkohlenstoff, Aether und Chloroform lösen sich die meisten Harze. Man unterscheidet eigentliche Harze, z. B. Kopal, Dammar, Schellack, Sandarach 2c., und Gummiharze, wie Gutt, Ammoniakharz, Teufelsdreck 2c.

Hausenblase (Fischleim, Ichthyocolla oder Colla piscium), die getrocknete innere oder Schleimhaut der Schwimmblase des Hausens, Störs und mehrerer anderer in dieses Geschlecht gehörender Großfische, die am häufigsten in der Wolga zu finden sind. Der Stör, nicht der Hausen, liefert die beste Sorte. Sie wird besonders in Rußland bereitet, indem man die frischen Schwimmblasen rein wäscht, deren innere zarte Haut ablöst und an der Luft trocknet. Gute Hausenblase muß fast weiß von Farbe, durchscheinend und ohne Geruch und Geschmack sein; gegen das Licht gehalten, muß sie ins Blaue schillern, beim Kochen im Wasser sich völlig auflösen und beim Erkalten eine Gallerte bilden. Beste Sorte: die astrachanische, sogenannte „Salianski", dann folgen Beluga und Samory. Vielfache Anwendung zur Bereitung von Gallerten, als Klebemittel, zur Klärung gegohrener Flüssigkeiten. Nebensorten: Amur, Hudsonbai und Brasil.

Häute, die ungegerbten und ungeschorenen Felle größerer Thiere, die entweder trocken (gedörrt) oder naß (gesalzen) in den Handel kommen. Am wichtigsten sind die aus Südamerika (Buenos-Ayres) kommenden Rindshäute, Buenos-Ayres-Häute oder Wildhäute genannt, die besonders über London, Liverpool, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg bezogen werden. Außerdem kommen Rindshäute aus Mexiko, Rußland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei, aus Ostindien 2c.; Büffelhäute aus Ostindien, der Türkei, aus Kleinasien, Aegypten, Rumänien 2c.; Pferde- oder Roßhäute aus Brasilien, Rußland, Polen, Dänemark 2c.; auch inländische Kalbs-, Rinds- und Pferdehäute werden in Menge aufgekauft. Aus Ostindien und Kapland kommt besonders eine kleine Art Rindshäute, Kips genannt, die wie schwere Kalbfelle verbraucht werden. Auch von Rio Grande und aus Rußland kommen Kipse. Vertrieb an die Gerber, um Leder daraus zu machen. Die trockenen Häute müssen an einem trockenen Orte liegen; sind sie aber der Feuchtigkeit ausgesetzt, so können sie durch wiederholtes Einreiben mit Salz, dem $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ Alaun zugesetzt wird, und durch nachmaliges Abtrocknen vor dem Verderben geschützt werden. Gute Rohhäute dürfen keine Spur von Fäulnis oder Insektenfraß zeigen und müssen vollkommen trocken sein, gut gesalzene sich beim Angreifen nicht abhären.

Heringe gehören zu den Knochenfischen und werden in großen Mengen in den europäischen nördlichen Meeren gefangen, wenn sie in gewaltigen Zügen aus der Tiefsee steigen und des Laichens halber die flachen Küstengewässer besuchen. Diese Besuche richten sich jetzt in ihrer Hauptmasse nach den Küsten Schottlands und Norwegens, daher diese beiden Länder zur Zeit die Hauptlieferanten für Hering sind. Die Holländer, welche früher den Heringshandel in der Hand hatten, liefern nur noch wenig, aber eine von Feinschmeckern bevorzugte feine Wäre. Sie fischen nämlich an den Küsten der Shetlandsinseln

und besorgen das Ausnehmen und Einsalzen der frischgefangenen Heringe sofort auf ihren großen, dazu eingerichteten Schiffen. Hierdurch erhält die Wäre den Vorzug vor der übrigen, die erst am Lande zubereitet wird. Nächst den holländischen werden die norwegischen Heringe am meisten geschätzt, dann kommen die schwedischen, die meist bis in den Winter hinein gefangen werden, wohlfeil und haltbar sind und weder Milch noch Rogen haben, da sie gleich nach dem Laichen gefangen werden. Die englischen Heringe sind schlecht gesalzen und deshalb nicht haltbar, die schottischen sind groß und zähe, die irischen sind feiner von Geschmack, haltbar und wohlfeil. Die im August gefangenen Heringe, welche noch den Rogen und die Milch besitzen, heißen Vollheringe oder Jakobibrand; diejenigen, welche schon gelaicht haben, folglich ohne Rogen und Milch sind, Hohlheringe oder Ihlen. Die zartesten und fettesten, welche bis zum 24. Juli gefangen werden, sind die Matjesheringe, Maikens- oder Jungfernheringe; sie haben noch keine oder nur sehr wenig Milch und Rogen. Im Großhandel werden die Heringe per Tonne meist von 1000—1200 Stück gekauft; 12 Tonnen bilden eine Last. Doch sind die Tonnen sehr verschieden, englische Vollheringe enthalten z. B. nur 800 Stück, schottische oft nur 400 Stück. Die erste Versendung erfolgt unsortirt und heißt Seepack, die Sortirung erfolgt dann erst in den verschiedenen Seestädten, und die Wäre bekommt dann, nachdem sie in Fässer gepackt, welche mit dem amtlichen Stempel versehen werden, den Namen Brandheringe. Hamburg, Bremen, Magdeburg, Breslau, Cottbus u. s. w. sind derartige Umpackplätze. Die Tonne muß dicht gepackt, die Lake nicht zu spärlich sein; gute Wäre soll ein festes, weißes Fleisch, breiten Rücken und helle, nicht eingesunkene Augen haben. Der Geschmack muß milde, nicht thranig sein. Rothes Fleisch und eingesunkene Augen sind Kennzeichen einer fast werthlosen, vorjährigen Wäre. — Frische, grüne Wäre wird auch nach Cran verkauft, welches 45 Gallons oder ca. 700 Stück nicht ausgenommener Heringe enthält. Spricht man von Cran bei gesalzenen Heringen, so versteht man darunter ein Faß, welches ca. 800 Stück enthält. Ein Wall Heringe zählt 80 Stück. — Bücklinge oder Pöklinge heißen die nach schwacher Salzung geräucherten Heringe, welche schockweise zu 60 Stück in Körben gehandelt werden. In Kiel, Flensburg, Eckernförde, Kappeln sind die Haupträucherungsanstalten, in England Yarmouth; die beste Sorte heißt Speckbückling. Delikateßheringe sind in pikanten Saucen zubereitete frische Heringe, welche in Blechdosen konservirt von zahlreichen deutschen Küstenstädten der Ostsee in den Handel kommen.

Hirse, die kleinen runden Samenkörner einer Grasart (Panicum miliaceum), haben unter der dünnen Schale einen gelben Kern und werden durch Handstampfen oder Mühlen von den Hülsen befreit und häufig als Speise benutzt. Ausgehülst hält sich die Hirse nicht lange; in Hülsen und in Tonnen dagegen viele Jahre. Ungarn ist das Hauptproduktionsland für Hirse.

Holz. Der eigentliche Holzhandel beschäftigt sich mit dem Nutz- und Brennholz. Das erstere theilt man ein in Bau- oder Zimmerholz, Schreiner-, Drechsler-, Wagner-, Küfer-, Maschinen- und Farbholz. Beim Brennholz werden die Arten unterschieden nach den Bäumen, von denen sie herrühren. Zum Schiffsbau geht das weiche oder Nadelholz besonders aus den Ländern am oberen Rhein, Neckar und Main, außerdem aus den übrigen Waldgegenden Deutschlands auf dem Rhein nach Holland und auf der Weser und Elbe nach den deutschen Seeplätzen. Aus Rußland, Schweden, Norwegen, den Ostseeprovinzen ꝛc. kommen Planken, Bretter (Dielen), Bohlen und roh gezimmerte Schiffstheile von weichem und hartem Holze; besonders zu erwähnen ist das Krummholz, welches vermöge seiner natürlichen Krümmungen zur Zusammen-

setzung des Bauches der Schiffe sowie zu Radkränzen, Schlittenkufen, Kniehölzern u. s. w. dient. Mit Dauben (Stäben) und Bodenstücken zu Fässern treiben die Ostseehäfen, Hamburg und Amsterdam einen bedeutenden Handel. Zu Tischler- und Drechslerarbeiten kommen die feinen Hölzer, wie Mahagoni, Jakaranda, Buchsbaum, Rosenholz, Ebenholz, Pockholz 2c. aus Amerika, West- und Ostindien, Cedernholz (vorzugsweise vom amerikanischen Wachholderbeerbaum) meist über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Schöne inländische Hölzer, wie Eiche, Wallnuß, Ahorn, Buche, Kirsch- und Pflaumenbaum-, sowie Birn- und Apfelbaumholz 2c., die häufige Verwendung zu Fournierplatten finden, bringen theils die Besitzer selbst, theils Agenten auf den Markt, sie werden zu eleganten und dauerhaften Parkettböden verwendet. Auch Nordamerika sendet jetzt viel schönes Nußbaumholz, und das türkische ist wegen schöner Maserung zu Fournieren das gesuchteste. Mahagoni, eines der werthvollsten Nutzhölzer, kommt von Mittelamerika und einigen westindischen Inseln. Versendung der Nutzhölzer in Stämmen, die in Holz- und Fournierschneidemühlen nach Bedürfnis in größere oder kleinere Bretter, in Fournierplatten 2c. geschnitten werden. Erwähnung verdient ferner das Spanholz, das auf ähnliche Art wie die Fourniere geschnitten und zum Gebrauch für Instrumentenmacher, Buchbinder, Schuhmacher, Schwertfeger 2c. bestimmt ist. Gute Handelswäre muß vollkommen gesund, frei vom Wurmstich und trocken sein und sich, soll sie zu Fournierplatten benutzt werden, durch schöne Aderfärbung auszeichnen.

Holzwären, gedrechselte und geschnitzte, als Spielzeug und zu vielen häuslichen Zwecken, werden besonders im sächsischen Erzgebirge, in der Gegend von Sonneberg, zu Gröden in Tirol, in Oberammergau bei München, in Ulm, in Berchtesgaden, im Berner Oberland, in mehreren Gegenden von Schlesien, Böhmen, Württemberg, auf dem Harz 2c. verfertigt. Der Handel damit centralisirt sich hauptsächlich in Nürnberg, Seiffen, Leipzig, Sonneberg, Beneckenstein, Bremen (sogenannte Stuhl- und Holzmärkte), Neustadt a. d. Heide, Augsburg, Ulm 2c.

Honig, der von den Bienen aus Blüten und Früchten gesogene und in ihren Wachszellen für ihre Ernährung aufgespeicherte Süßstoff. Im Handel kommen hauptsächlich vor: westindischer Havanahonig von Kuba, Domingo 2c., südamerikanischer (Valparaiso), nordamerikanischer (sehr süß, schwer fest werdend, zuweilen giftig), griechischer, französischer, italienischer, portugiesischer (Lissaboner), Schweizer Honig; ferner Honig von Malta, aus Spanien und Ungarn (rein süß); der dalmatinische, polnische und deutsche Honig (namentlich der holsteinische, lüneburger, westfälische, friesländische, rheinische und steierische). Versendung in Töpfen, die in Kisten eingestellt werden, und in Fässern. Guter Honig muß hellgelb und von süß-aromatischem Geschmack sein. Er kommt als Scheibenhonig (noch in den Wachszellen) oder flüssig in den Handel, muß aber, wenn er rein ist, innerhalb 4—5 Wochen fest werden, sonst ist er mit Wasser vermischt; in der Regel findet sich im Großhandel der Honig in fester Gestalt, von körnig-krystallinischer Konsistenz. Er verlangt einen kühlen Standort, sonst gährt er und verliert die Süßigkeit. Honigkuchen, Leb- oder Pfefferkuchen ist ein aus Mehl, Honig oder Sirup und verschiedenen Gewürzen in mancherlei Formen bereitetes Backwerk, das an manchen Orten in bedeutender Quantität verfertigt wird. Bekannt sind unter anderen die von Basel, Nürnberg, Braunschweig, Thorn, Pulsnitz kommenden Honigkuchen. Verfälschung des Honigs durch Möhrensaft, Mehl, Ocker, Kurkumepulver und Stärkezucker.

Hopfen. Der zu Zwecken der Bierbrauerei einzig und allein nutzbare Theil der Pflanze Humulus Lupulus ist das weibliche Fruchtkätzchen, das

zwischen seinen Schüppchen einen gelben, aromatisch riechenden und bitter schmeckenden Staub, das Hopfenmehl (Lupulin), enthält. Je reicher der Hopfen an solchem harzigen Mehle, um so besser ist er, vorausgesetzt, daß er nicht zu alt geworden. Durch Schwefeln sucht man altem Hopfen das Ansehen von frischem zu geben, doch wird auch frischer Hopfen behufs besserer Konservirung vielfach geschwefelt und dann in Säcken fest eingepreßt aufbewahrt. Er wird am besten in Böhmen, besonders bei Saaz, und im bayerischen Rezatkreise, bei Spalt, Hersbruck, Lauf, Langenzenn, Neustadt a. d. Aisch 2c., gebaut, außerdem auch in anderen Gegenden von Bayern, Württemberg und Böhmen; dann in der Gegend von Braunschweig und den nahegelegenen preußischen Distrikten, in Baden bei Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen, ferner in der Provinz Brandenburg, in der Lausitz und im Posenschen, sowie neuerer Zeit auch in Ostpreußen, wo in Allenstein ein ansehnlicher Hopfenmarkt stattfindet. Das Alter, die Farbe, die Reife, geschlossene Zapfen mit grünlichgelben oder gelblichen Deckblättern, reichlich mit gelbem Hopfenmehl versehen, sind Kennzeichen der Güte. Am besten hält er sich in festgeschraubten Ballen; beim Verbrauch muß man ihn in diesem Zustande lassen und nach Bedarf davon abhauen oder abschneiden. Vor dem Einschrauben muß er aber trocken sein. Der Völkermarkt für Hopfen ist London; dort erscheinen auch die Amerikaner, jedoch nur mit wohlfeilen Sorten, während ihre eigene Brauerei ohne den besten deutschen Hopfen nicht bestehen kann. Für Deutschland sind München und Nürnberg Haupthandelsplätze für Hopfen.

Hörner. Büffel- und Ochsenhörner kommen hauptsächlich aus südamerikanischen Häfen, dann aus Ostindien (Büffel) und vom Kap, außerdem aus Portugal, England, der Schweiz, Ungarn, Polen, Rußland, aus Rumänien 2c. Die amerikanischen, afrikanischen, ostindischen werden meist über London, Amsterdam und Hamburg bezogen; die aus Rumänien über Krakau, Wien und Triest. Versendung in Säcken à 50 kg, oder lose. Gute Hörner müssen groß, mit langer massiver Spitze versehen, ziemlich durchsichtig und wenig zerbrechlich sein. Auch Widder-, Bocks- und Gemshörner bilden Gegenstände des Handels.

Hülsenfrüchte. Darunter versteht man für den Haushalt wichtige, in die Familie der Leguminosen gehörige Acker- und Gartengewächse, vorzugsweise Erbsen, Linsen, Bohnen, die in Säcken verpackt nach Hektolitern oder nach dem Gewichte verhandelt werden und in großen Massen besonders nach den Seestädten gehen, wo sie namentlich als bedeutender Theil der Schiffskost zur Verproviantirung der Schiffe gebraucht werden. Das nahrhafte Mehl dieser Früchte, z. B. der Erbsen, wird auch, wie es z. B. bei der Erbswurstbereitung geschieht, mit Fett versetzt. Gute Handelswäre muß vollkommen ausgewachsen, rund, hochgewölbt (Linsen), glatt, glasig im Innern, markig, leicht zu kochen, frei von Bruch, Staub und Wurmfraß sein. Gegenden, wo man die Hülsenfrüchte in großer Menge kultivirt, sind: die Umgebungen von Halle, Wettin, Erfurt und vielen anderen Städten, namentlich in Thüringen, in Bayern, Mecklenburg und der Mark. Von den vielen Arten der Erbsen kommt im Großhandel nur die Felderbse, von den Linsensorten meistens die gemeine Linse und von den Bohnensorten namentlich die Kriechbohne vor. Die sehr angenehm schmeckende „russische Zuckererbse" ist das ganz junge noch nicht ganz reife Korn der holländischen Zuckererbse, das nach russischer Art in Zuckerwasser gesotten und dann an einem dunklen, luftigen Orte getrocknet wird. Von dem Mehl der Hülsenfrüchte bereitet man die verschiedenen Leguminosen-Präparate unter Zusatz von Kakao u. dgl., die zur Ernährung von Kranken und Rekonvaleszenten verwendet und namentlich in Stuttgart und Dresden fabrizirt werden.

Japanische Erde, s. Katechu.

Jet, s. Gagat.

Indigo. Der unter diesem Namen im Handel vorkommende Farbstoff wird aus verschiedenen Arten der Anilpflanze (Indigofera Anil. tinctoria. argentea ꝛc.) in Ostindien, auf Java, Madagaskar, dagegen selten im südlichen Amerika, gewonnen und kommt als trockene Masse in Würfel oder auch unregelmäßige Stücken geformt und in Kisten verpackt zur Versendung. Es kommen viele Arten Indigo im Handel vor; von der rein dunkelblauen Farbe geht er in die violette, grünlich- und graublaue und in die schieferblaue über; auf dem Bruche muß er matt, sehr gleichförmig, dicht, nicht streifig sein und, mit einem glatten Körper gerieben, eine mehr oder weniger rothe Farbe mit Metallglanz annehmen; die besten Sorten sind der Bengal, der Java, von Amerika der Guatemala und Caracas. — Indigo wird neuerdings durch das Anilinblau (s. Steinkohlentheer) vielfach ersetzt, aber auf Kosten der Haltbarkeit der Farbe. Hauptbezugsorte sind London und Amsterdam, wo er in jährlich zweimal stattfindenden Auktionen zum Verkauf kommt. Aufbewahrung in trockenen, schattigen Lagern. Neben seiner Hauptverwendung in den Färbereien dient der Indigo auch zur Anfertigung des blauen Karmins, des Waschblaues, des Tafelindigo ꝛc. Verfälschung durch Stärkemehl und Berliner Blau ist durch die größere Schwere zu erkennen. Indigo wird neuerdings auch künstlich aus der Zimmtsäure hergestellt.

Ingwer, der Wurzelstock der Ingwerpflanze (Zingiber officinale), wird auf Java, in Malabar und Bengalen, aber auch in Südamerika und Westindien (Jamaika, San Domingo, Barbadoes ꝛc.) gebaut. Es giebt weißen und schwarzen Ingwer; jener ist geschält, dann vorsichtig und allmählich an der Sonne, der ungeschälte schwarze dagegen im Ofen getrocknet. Die häufigste und wohlfeilste Handelswäre ist die bengalische; schlechte Sorten werden in England mit Chlorkalk gebleicht, wodurch sie einen Theil ihrer Schärfe und aromatischen Eigenschaften verlieren. Guter Ingwer ist frei von Wurmstich, hat einen starken, angenehm aromatischen Geruch und gewürzhaften, brennenden Geschmack. Versendung in kleinen Ballen von 25—100 kg. Von China und Ostindien kommt der Ingwer auch kandirt in den Handel, in Fässern oder in Porzellantöpfen von 2—$2^1/_2$ kg; mit Zuckersauce oder trocken überzuckert in Blechdosen à 5 kg. Verfälschung des gepulverten Ingwers durch Mehl, Kurkume, Senfmehl und Cayenne, auch durch Thon.

Insektenpulver. Unter diesem Namen findet man im Handel ein gelbgrünliches, gröbliches Pulver, welches einen kamillenartigen Geruch besitzt und zur Vertilgung von Ungeziefer verwendet wird. Dasselbe besteht aus den zerriebenen Blütenköpfchen mehrerer Arten von Pyrethrum, und zwar das kaukasische oder persische von P. Willemoti, und das sehr kräftige dalmatische von Pyrethrum cinerariaefolium. Jene kaukasische Wäre kommt von Tiflis über Petersburg oder Triest und Marseille, die dalmatiner über Triest in den Handel.

Insekt, s. Talg.

Johannisbrot oder Caroben, die reife Frucht von Ceratonia Siliqua L.; getrocknet ist ihre Schale braun, glatt, glänzend, lederartig, das Mark schmeckt honigartig, schleimig. Die Frucht kommt über Triest aus Apulien, Sizilien, Dalmatien, über Hamburg aus Portugal, Spanien u. s. w. und muß ein trockenes, kühles Lager erhalten. Verbrauch in den Erzeugungsländern als Nahrungsmittel, bei uns als Näscherei, in Apotheken, zu Tabakssaucen, örtlich zum Branntweinbrennen und selbst als Viehfutter. Die sehr harten Kerne dienen geröstet als Kaffeesurrogat.

Jute (Jutehanf), eine Gespinstfaser von der Kapselmuspflanze (Corchorus capsularis), die jetzt in großen Mengen aus Ostindien (Bengalen) in England,

Bremen und Hamburg eingeführt wird. Die Sprödigkeit und geringere Dauerhaftigkeit der Jutefaser läßt nur eine beschränkte Verwendbarkeit des Jutegarnes zu, welches hauptsächlich seiner Billigkeit und seines gefälligeren Aussehens wegen ein sehr schätzenswerthes Surrogat für Werggarn (s. Leinengarn) in den niederen Nummern zur Herstellung von Packtuch, Treppenläuferstoffen, Säcken 2c. ist, so daß der Verbrauch mit jedem Jahre stärker wird. Die Jute-Industrie hat sich von Schottland (Dundee), wo sie zuerst eingebürgert worden ist, über andere europäische Länder verbreitet und nimmt z. B. in Deutschland eine sehr beachtenswerthe Stelle ein.

Kabeljau, s. Fische.

Kaffee, die bohnenartigen Samenkörner des Kaffeebaumes (Coffea arabica L.); die Frucht enthält stets zwei solcher Kerne, die, umgeben von einer Schale, mit der platten und gerieften Seite aneinander liegen. Das Vaterland des Baumes ist Aethiopien und Abessinien; er wird seit langer Zeit schon in allen heißen Gegenden, auf den Ost- und Westindischen Inseln angebaut. Zur Zeit der Reife werden die Früchte gesammelt, die Samenkörner vom Fruchtfleisch und der Schale gereinigt, hierauf getrocknet und nach Bedarf zur Versendung verpackt. Die sog. Bohnen sind verschieden groß, von gelblicher, graugrünlicher bis bräunlicher Farbe, schwach säuerlichem Geruch und bitter herbem Geschmack. Der beste Kaffee stammt aus Arabien (Mokka), außerdem hauptsächlich aus Südamerika (Brasilien, Guayana, Venezuela), Westindien (San Domingo, Kuba, Jamaika, Portoriko), Ostindien (Java, Ceylon) und von der Insel Bourbon. Die Reihenfolge der bei uns gangbarsten Sorten ist ihrer Güte nach: Brauner, gelber, grüner, blanker Java und desgleichen Ceylon wie Neilgherry; ferner Portoriko, Laguayra, Domingo, Campinas, Rio. Hauptmärkte und Auktionsplätze sind London, Amsterdam, Rotterdam, Hamburg. Guter Kaffee muß reinen Geschmack, ganze, harte und schwere Bohnen haben, im Wasser leicht untersinken, beim Rösten stark anschwellen und angenehmen Geruch verbreiten. Das Lager sei rein, trocken und geruchlos, entfernt von stark riechenden Wären. Versendung theils in Fässern, theils in Säcken. Künstliche Nachbildung, namentlich der graugrünen Farbe des guten Java, kommt vor; von der Echtheit der Farbe überzeugt man sich durch Abwaschen. Das ergiebigste Produktionsland ist Brasilien, dann Java, Sumatra und Ceylon. Triage nennt man mit schwarzen und verdorbenen Bohnen vermischten Kaffee; mariniter Kaffee hat durch Liegen im Seewasser dessen Geschmack angenommen. Als Surrogate dienen die Cichorie, Roggen, Spelz, Eicheln, Erdmandeln, Möhren, ähnlich wie Kaffee gebrannt, die vier letzteren werden auch als „Gesundheitskaffee" empfohlen, unter welchem Namen indes auch noch ein Mixtum compositum von all diesen Ingredienzen in verkleinertem Zustande verkauft wird.

Kakao, die Samen der Früchte des in Venezuela, Ecuador, Columbia, Guayana, Brasilien, Mexiko, Westindien und auf Java wie auf der Insel Bourbon wachsenden Kakaobaumes (Theobroma Cacao L.), welche hauptsächlich über London, Amsterdam, Hamburg (größter Markt), Bremen 2c. zu uns kommen. Je nach Behandlung der Samen theilt man diese in gerottete und ungerottete; erstere haben eine Gährung durchgemacht, die sie der herben und bitteren Beschaffenheit beraubt, letztere sind getrocknet und durch Reiben vom anhängenden Mark befreit worden, bitterer und herber als die ersteren. Im Handel befinden sich dermalen vorzüglich: Guajaquil, Caracas (die besten Sorten), Para, Bahia, Domingo, Trinidad, Marakaibo und Surinam, St. Thomä. Die Wäre verlangt ein trockenes, kühles Lager und muß von Zeit zu Zeit umgeschüttelt und durchgesiebt werden. Länger als drei Jahre läßt sie sich nicht gut aufbewahren. Verpackung in Seronen (Emballagen aus Rindshäuten, auch

aus Schilfmatten, Packleinen 2c.). Guter Kakao muß frisch, rein, gut gesiebt, frei von Bruchstücken sein und feinen, gewürzhaft bitteren Geschmack haben.

Kali (Alkali), ein Pflanzenlaugensalz, dessen metallische Grundlage das Kalium bildet, ein, wegen seiner starken Neigung zu Verbindungen, in der Natur nur mit anderen Körpern zusammen (vgl. Potasche) vorkommender Stoff. Man hat deshalb sehr viele Arten von Kali, z. B. Aetzkali, kohlensaures, chromsaures, chlorsaures, doppeltkohlensaures Kali u. s. w., sämtlich zu technischen, auch medizinischen Zwecken.

Kaliko, s. Baumwollenzeuge.

Kammgarn, s. Wollengarn und Zephyrgarn.

Kampher stammt von Laurus Camphora, einem in China, Kotschinchina, Sumatra und Japan wachsenden Baum. Im Handel unterscheidet man zwei Sorten des gewöhnlichen rohen Kamphers, den japanischen und chinesischen; beide haben eine röthlich hellgraue Farbe und bilden krümelige Körner. Der nach Europa gebrachte Rohkampher wird in England, Holland und Deutschland durch Sublimation raffinirt, erhält hierbei die Form von flachen, 1 kg schweren, in der Mitte durchbohrten Kuchen, ist weiß, halbdurchsichtig, zähe und von starkem, eigenthümlichem Geruch. Er wird benutzt in der Medizin, zur Firnißbereitung, Feuerwerkerei und als Motten vertreibendes Mittel. Bezugsorte: Hongkong, Kanton, Singapur, Bombay. Hauptproduktionsort ist die Insel Formosa. Vertrieb in Europa großentheils durch holländische Auktionen. — Künstlicher Kampher ist das Produkt der Einwirkung von Chlorwasserstoffgas auf Terpentinöl.

Kamptulikon, s. Kork.

Kanaster, jeder gute Varinastabak, dessen feinste Sorte in Körben (spanisch canasta) versendet wird.

Kaneel, s. Zimmet.

Kapern sind die in Essig und Salz eingemachten, aus Frankreich (von Toulon, Nimes, Marseille, Montpellier), auch aus Sizilien, Genua 2c. kommenden Blütenknospen des gemeinen Kapernstrauches (Capparis spinosa). Sie müssen wohl zugedeckt und stets unter Essig gehalten werden; man muß daher guten, abgekochten, aber erkalteten Weinessig nachgießen, wenn derselbe verdunstet ist. Gute Wäre muß dunkelolivengrüne Farbe und säuerlichen Geschmack haben, fest, rein, rund, unzerdrückt und gestielt sein. Als Surrogat dienen die ungeöffneten Blütenknospen vieler Pflanzen, besonders die des Pfriemenkrautes, der Dotterblume u. s. w., die besonders von Mainz und Darmstadt als Ginsterkapern oder Geißkapern in den holländischen Handel kommen.

Karbolsäure (auch Phenylsäure, Phenol, Steinkohlenkreosot genannt) findet sich unter den zahlreichen Bestandtheilen des Steinkohlentheers, ferner im Holzrauch und rohen Holzessig, wodurch diese zum Konserviren von Fleischwären (Trocken- und Schnellräucherung) dienlich werden, und im Braunkohlentheer. Für die Zwecke der Desinfektion genügt die rohe Karbolsäure, eine braune, ölige, in Wasser wenig lösliche Flüssigkeit; sie enthält noch andere Körper, namentlich die höher siedende Kresylsäure (Kresol). Gereinigte Karbolsäure dient zur Bereitung von Pikrinsäure, Salicylsäure und Corallin; ganz reine wird nur in Apotheken verbraucht.

Kardamomen sind die würzigen Früchte mehrerer Pflanzenarten aus der Gattung Elettaria der Familie der Gewürzschilfe, deren Vaterland Ostindien, besonders Bengalen, Sumatra, Java, Ceylon, ist. Man unterscheidet besonders kleine (von E. Cardamomum) aus Malabar, Madras, die kräftigste Sorte, und lange (von E. major) aus Ceylon. Die javanische Sorte (von Amomum maximum) ist wie die lange von geringerem Gewürzwerth.

Karmin. Der rothe ist der ausgezogene reine Farbstoff der Kochenille (s. d.), der blaue (Indigokarmin) ist gefällter Indigo, der in rauchender Schwefelsäure gelöst und mit Potasche oder Soda entsäuert ist, in Teigform.

Karraghen (Perlmoos) ist eine in der Nordsee und im Atlantischen Ozean heimische Alge (Chondrus crispus), welche im getrockneten Zustande im Drogenhandel vorkommt und deren Abkochung mit Wasser als Appreturflüssigkeit und Weberschlichte, ferner zum Klären von Bier und als Arzneimittel benutzt wird.

Karthamin, s. Saflor.

Kartoffeln, die Knollen einer bis zum 70. Grade nordwärts angebauten Nachtschattenpflanze, ein verbreitetes Nahrungsmittel für Menschen und Vieh und wegen ihres Stärkegehaltes auch zu mancherlei gewerblichen Zwecken benutzt, insbesondere bei der Bereitung von Stärke und Sirup, Sago, Dextrin, Stärkesirup, Zucker und Spiritus. Man kennt über 500, durch den rationellen Anbau hervorgerufene Arten und unterscheidet die Knollen nach ihrer Farbe in weiße, rothe, blaue Kartoffeln, nach der Reifezeit in Früh- und Spätkartoffeln, nach der Verwendung in Speise-, Vieh- und Brennkartoffeln.

Käse wird aus dem in der Milch enthaltenen Kaseïn (Quark), der Fettkäse aus diesem samt der Sahne bereitet und kommt in großer Menge nach Deutschland, besonders aus der Schweiz, und als Nachahmung des Schweizerkäses aus den südlichen bayerischen Gebirgsgegenden; ferner aus Holland, Ostfriesland, England und Oberitalien und neuerdings (Starkäse) auch aus Nordamerika, wo die Käsebereitung großen Aufschwung genommen hat. Der Schweizerkäse (beste Sorte: der Emmenthaler und Greyerzer) wird besonders von Bern, Langnau und Freiburg, der holländische (Edamer und Alkmaarer) von Amsterdam, Rotterdam, Emden, Bremen und Hamburg, der französische besonders aus Roquefort, Brie, Roanne, aus Languedoc, der Auvergne ꝛc. bezogen. Außerdem findet man in Deutschland: Kräuterkäse oder Schabzieger aus Appenzell und Glarus; Limburger Käse aus dem Limburgschen; Parmesankäse aus der Gegend von Lodi, Cremona ꝛc., Stracchino von Brescia; Stilton- und Chesterkäse aus England; Backsteinkäse aus dem Algäu (Kempten und Sonthofen), Neuenburger Käse ꝛc. — Man lege ihn in einen kühlen Keller und bedecke ihn mit Tüchern, die in Salzwasser, Wein oder Birkenrindenlauge getaucht sind; auch kann man ihn mit Spreu, ausgelaugter Holzasche oder Hopfen umgeben; der letztere hält die Maden ebenfalls ab und verbessert den Geschmack.

Kastoröl, s. Ricinusöl.

Katechu (fälschlich Katechu-Erde oder japanische Erde genannt), ein festes Holzextrakt aus der Katechu-Mimose und ein Extrakt aus den Nüssen der Arekapalme. Im Handel kommen 1. das ceylonische oder Betelnuß-Katechu, 2. das Bengal-, 3. das Bombay-Katechu (von Acacia Catechu, von welcher Mimose auch wohl Nr. 2 kommt) vor, welches letztere dem ersteren vorgezogen wird, und 4. das gelbe oder Gambir, welches jedoch aus den Blättern und Zweigen der Gambirpflanze (Uncaria Gambier, Fam. d. Cinchoneen) gewonnen und im Handel speziell als Terra japonica unterschieden wird. Sämtliche Sorten haben anfangs eine gelblichbraune Farbe, die später, mit Ausnahme von 4, dunkelchokoladebraun wird; die verschieden geformten Stücke schmecken adstringirend, bitter, zuletzt etwas süßlich. Verpackung in Fässern und Säcken von mehreren Centnern. Gutes Katechu darf nach der Auflösung in Wasser keinen Bodensatz von fremdartigen und unreinen Stoffen zurücklassen. Anwendung vorzugsweise in der Färberei. Verfälschung mit Farbholzextrakten.

Katlun, s. Baumwollenzeuge.

Kautschuk. Dieser auch unter dem Namen Gummi elasticum und Federharz allgemein bekannte Körper ist ein getrockneter Milchsaft, den man von

Siphonia elastica, einem in Südamerika, und von Ficus indica, einem in Ostindien einheimischen Baume, und von anderen Pflanzen der heißen Zone gewinnt. Am saftreichsten erscheint die über alle Antillen verbreitete Urceola (Ficus) elastica, deren Ranken in einer einzigen Saftzeit 25—30 kg Kautschuksaft und binnen 5 Jahren eine Gesamtlänge der Ranken von 60 m liefern. Im Handel kommt amerikanisches und ostindisches Kautschuk vor. Das beste kommt als Paragummi vom Amazonenstrom und seinen Nebenflüssen. Die Eingeborenen machen Schnitte in die Rinde jener Bäume, der hieraus fließende Saft wird aufgefangen, etwas eingetrocknet, verschiedenartige Thonformen damit überstrichen und dieser Ueberzug am Feuer oder in der Sonnenhitze so lange erneuert, bis er die gehörige Dicke erreicht hat, worauf man den Thon zerklopft und ausräumt. Das käufliche Rohprodukt aus Amerika ist, da es des vollständigen Austrocknens wegen in Rauch gehängt wird, schwarz und hat die Gestalt von Flaschen; das aus Ostindien ist dunkelfleischroth geadert und hat keine bestimmte Form (formlose Stückchen); es kommt auch der rohe flüssige Milchsaft im Handel vor. Speckgummi heißen größere, außen schwarze oder graubraune, innen weiße Platten des Rohstoffes, durch Trocknenlassen des Saftes in Kästen erhalten. Ostindische Sorten sind: Assam, Madagaskar; außerdem westindischer und afrikanischer. Das Gummi wird durch bloßes mechanisches Bearbeiten (Kneten, Walzen) ganz weich und bildsam und nachgehends wieder elastisch. Daraufhin ist jetzt die Verarbeitung des Stoffes in besonderen Fabriken eine sehr ausgedehnte geworden, und er wird hierbei in den meisten Fällen vulkanisirt, d. h. in der Wärme mit Schwefel verbunden, wodurch er auch in der Kälte elastisch bleibt. Fabrikartikel sind außer den bekannten Gummischuhen auch Schläuche, Platten und Blätter, Fäden, wasserdichte Zeuge, Radirgummi (mit Bimssteinpulver u. dgl. gemischt) und noch manches Andere. — Ein ganz neuer, das Horn in glänzender Weise nachahmender Artikel wird ferner durch Zusätze, starke Hitze ꝛc. aus Kautschuk hergestellt und als Ebonit, hornisirtes Kautschuk, Hartgummi, zu Kämmen und tausenderlei anderen Gegenständen sowohl des Galanteriewärenhandels als auch der chemischen Fabriken und Laboratorien, zu Pumpen, Röhren, Hähnen, Platten, für kleine Maschinen zu laufenden Theilen u. dgl. benutzt.

Kaviar, der eingesalzene und zubereitete Rogen mehrerer Störarten (Stör, Hausen, Sterlet), wird fast nur aus Rußland bezogen; jedoch liefern auch Hamburg (Elb-Kaviar), Köln, die Ostsee (Pillau), Ungarn, Sardinien ꝛc. Kaviar, der aber dem (echten) russischen bedeutend nachsteht und kleinkörniger ist. Die beste Sorte ist großkörnig; Astrachaner Kaviar ist der Name der echten russischen Wäre. Der Kaviar ist oft verfälscht durch gequellte, glutinöse Sagokörner in Heringslake.

Kermesbeeren, die früher als Pflanzenprodukt betrachteten, getrockneten Weibchen einer Schildlaus (Coccus ilicis), welche auf der im südlichen Europa und im Orient wachsenden Scharlacheiche (Quercus coccifera) lebt; sie bilden glatte oder etwas runzelige, getrocknet dunkelrothbraune, theilweise auch violette, den Korinthen ähnliche Körner, theils hohl, theils mit einem körnigen rothen Staube erfüllt und äußerlich mit einem schimmelartigen weißen Staube überzogen. Sie kommen als Handelswäre aus Frankreich (Provence), Italien, Spanien (die beste Wäre in Ballen von ca. 100 kg), dem Orient und Algier und finden besonders Anwendung zum Färben von Konditorwären, Weinen, Likören, Schönheitsmitteln u. s. w.

Kerzen. Die gebräuchlichsten sind Stearinkerzen, aus Stearin, dem festen Bestandtheil der thierischen Fette; man fertigt dieselben jetzt überall, in besonderer Ausdehnung in England (London, Patent Candle Cie. ꝛc.), in Wien

(Apollo-Kerzen), Berlin, Mannheim, Nürnberg, Triest; ferner in Frankreich, Belgien, Nordamerika (meist geringe Wäre, darunter die sogenannten Solar-Stearin-Lichter). Die Stearinkerzen haben die sehr schönen, aber theuren Walrat-Kerzen, welche aus mit etwas Wachs versetztem Walrat bestehen, fast verdrängt; man fertigt letztere noch in Nordamerika und England (composite candles) für den Bedarf in Südamerika und Westindien, wohin Pennsylvanien jährlich allein an 500 000 kg exportirt. Wachskerzen werden fast ausschließlich zu Kultuszwecken der katholischen Kirche benutzt und in dünneren Wären in großen Quantitäten als Wachsstock verbraucht. Ein sehr schönes Leuchtmaterial sind die Paraffinkerzen, von Ansehen den Walratkerzen sehr ähnlich. Das Paraffin wird in der preußischen Provinz Sachsen aus dem Theer der hier besonders geeigneten Braunkohlen neben flüssigen Leuchtstoffen gewonnen, in Galizien am Fuße der Karpathen dagegen aus dem Erdwachs, das in Petroleumbrunnen vorkommt. Palmwachs, Kokosnußöl und mehrere andere ausländische Pflanzenwachse werden jetzt ebenfalls häufig zur Kerzenbereitung benutzt.

Kipse, aus Ostindien und der Kapkolonie zu uns kommende, mit Kalk und Salz konservirte Häute einer kleinen dort heimischen Rindviehart. Sie halten die Mitte zwischen Rind- und Kalbleder und werden meist zu Oberleder verarbeitet.

Kleesalz, ein aus der im Pflanzenreiche äußerst verbreiteten Klee- oder Oxalsäure dargestellter, giftiger, weißer, undurchsichtiger Körper von stark saurem Geschmack, dient zur Entfernung von Tinten-, Rost- und anderen Flecken.

Kleesamen, der in den Handel kommende Same zweier Arten Klee, des rothen Kopfklee (Trifolium pratense) und des weißen Steinklee (Trifolium repens). Er wird in Deutschland, besonders in Schlesien, Brandenburg, Holstein 2c., ferner in Böhmen gebaut; die Hauptmärkte dafür sind Breslau, Leipzig, Halle, Erfurt, Bamberg und Hamburg. Bevorzugt in Deutschland und England ist der rothe sog. steirische Same (Trifolium medium), der in Krain häufig zur Ausfuhr gebaut wird. Auch die Samen der Luzerne und Esparsette werden gewöhnlich zu den Kleesamen gerechnet. Guter Kleesamen muß schwefelgelbe Farbe, volle Körner mit glatter Oberfläche haben und nicht mit Steinkleesamen vermischt sein.

Knochen. Man versteht zunächst hierunter die festen Knochen vom Rindvieh. Besonders die von Ochsen finden als Drechslermaterial Anwendung. Die aus Ungarn kommenden Knochen sind bevorzugt; neuerdings kommen auch solche mit Karbolsäure übergossen, um Fäulnis zu verhindern, aus Buenos-Ayres, Montevideo 2c. Die gemahlenen Knochen (Knochenmehl) dienen als Düngmittel. Knochensuperphosphat ist mit Schwefelsäure behandeltes Knochenmehl.

Knöpfe bilden einen wichtigen Artikel, dessen Fabrikation besonders in England (London, Birmingham, Sheffield 2c.), Frankreich (Paris, Audeville im Depart. Oise für Perlmutter 2c.), in Deutschland (Umgegend von Elberfeld, Barmen, Lüdenscheid, Nürnberg, Annaberg 2c.) sowie in Oesterreich (Wien, Absam in Tirol 2c.) viele Hände beschäftigt. Man unterscheidet glatte, überzogene und übersponnene Knöpfe; erstere sind theils aus Metall, theils aus anderen Stoffen, wie aus Perlmutter, Bein, Elfenbein, Kokosnußschale, Elfenbeinnuß, Holz, Achat, Lava, Glas, Porzellan 2c.; die übersponnenen haben eine Einlage von Holz, Metall oder Papiermaché und sind mit den verschiedensten Stoffen überzogen. Verkauf nach Dutzenden und Gros.

Knoppern entstehen durch den Stich eines Insekts (einer Art Gallwespe, Cynips Quercus calicis) aus den jungen Bechern der Eicheln, welche darauf verkrüppeln, sie kommen meist aus Ungarn, Slavonien, Kroatien und Steier-

mark, Krain, Mähren und der Levante. Die levantischen Knoppern, Ackerdoppen oder Valonen genannt, sind die Fruchtbecher einer Eichenart Griechenlands und der Jonischen Inseln. Anwendung in der Färberei und Gerberei.

Kobaltfarbe, s. Smalte.

Kochenille ist der getrocknete Körper des Weibchens der Kochenille-Schildlaus (Coccus cacti), welcher aus Mexiko, Honduras, Guatemala (dessen Pflanzungen bei Antigua und Amatitlan große Mengen der vorzüglichsten Wäre über Izabal und Belize in den Welthandel liefern), Brasilien, Peru, der Insel Teneriffa über London, Amsterdam und Hamburg in Fässern in den Handel gebracht wird. Unter Zakkatille versteht man die beste Honduras-Kochenille. Eine schwere, silbergrau gefärbte Sorte ist Grana fina oder jaspeada. Gute Kochenille muß staubfrei, gesiebt, glänzend, geruchlos, trocken und mit Querrunzeln versehen sein. Sie ist an trockenen und luftigen Orten aufzubewahren; der darin enthaltene Farbstoff ist der prächtige Karmin. — Verfälschung geschieht durch Blei, durch Talk und Kalk, und die sogenannten Graniglii, künstliche Kochenille, sind Körner, aus Sand und anderen Substanzen geformt und rothgrau gefärbt.

Kohlen. Holzkohlen werden hauptsächlich aus Fichten- und Buchenholz gewonnen; sie sind hart, zäh, im Feuer sehr dauerhaft. Die von Weißbuchenholz sind die besten. Die schlechtesten Kohlen heißen Lösch- oder Quandelkohlen (aus der Mitte der Kohlenmeiler), die größten Lesekohlen und die mittleren Ziehkohlen. Verwendung als Brennstoff, namentlich zur Bereitung des Stahls, ferner bei Herstellung des Schießpulvers, insbesondere auch wegen des porösen Gefüges als absorbirendes Mittel, besonders zum Reinigen des Wassers, zur Entfuselung des Spiritus ꝛc., sowie für Desinfektionszwecke. An absorbirender Kraft soll aber die Knochenkohle (Thierkohle) noch stärker sein, welche durch Ausglühen von Knochen unter Abhaltung des Luftzutrittes entsteht und zur Klärung wie Reinigung vieler Substanzen, z. B. bei der Zuckerfabrikation, benutzt wird; in feingepulvertem Zustande heißt sie auch Beinschwarz oder schwarzes Elfenbein. Aus den Braunkohlen (s. d.) gewinnt man die sog. Patentkohle, Paraffin, Photogen und Solaröl. Vgl. noch den Artikel Steinkohlen.

Kohks, s. Steinkohlen.

Kokosnußöl. Dasselbe wird erhalten aus dem Kern der Nüsse von Cocos nucifera durch Auspressen und Auskochen mit Wasser; es ist rein, süßschmeckend, von butterartiger Konsistenz und etwas gelblicher Farbe, hat schwachen Geruch und wird leicht ranzig. In Alkohol schwer löslich, bildet das Kokosöl ein wichtiges Material zur Seifen- und Kerzenfabrikation. Die jetzt im Handel vorkommenden Sorten sind: Kotschin-, Ceylon-, Sansibar- und Sydney-Kokosöl, von denen die erstere die beste, die letzte die billigste ist.

Kolonialwären nennt man die pflanzlichen Rohprodukte fremder Welttheile, welche besonders aus den Kolonien der Europäer in Ost- und Westindien, Südamerika u. s. w. nach Europa kommen und theils zum Genusse, theils zu technischen Zwecken in großer Menge verbraucht werden. Die wichtigsten sind: Kaffee, Zucker, Kakao, Reis, Baumwolle, Thee, Gewürze.

Kolophonium, s. Harz.

Königswasser, s. Salpetersäure.

Konserven, in Zucker eingemachte Früchte (Konfitüren), welche in Flaschen oder irdenen und Porzellan-Büchsen in den Handel kommen, ferner alle Fleisch-, Fisch-, Geflügel-, Krebs-, Hummer-, Austern- ꝛc. Präparate in Blechdosen, sowie Gemüse, Suppen ꝛc. in Büchsen oder Dosen. Diese Konserven bilden einen ansehnlichen Handelsartikel, da die Wäre nicht verdirbt und auf die weitesten Entfernungen versandtfähig ist.

Kopal, Kopalharz. Unter dieser Benennung findet man im Handel eine lange Reihe verschiedener, in Aussehen, Löslichkeit, Härte 2c. differirender Harze, welche theils aus Afrika, theils aus Südamerika von nicht genauer bekannten Bäumen aus der Familie der Hülsenfrüchtler (Leguminosen) abstammen sollen. Die besten Sorten sind die harten, welche erst bei einer Hitze von 340° C. schmelzen und in einem Gemisch von 1 Thl. wasserfreiem Aether, 2 Thln. Terpentinöl oder in 4 Thln. wasserfreiem Aether nur aufquellen, während die geringeren weichen Sorten sich darin lösen. Die besten und härtesten Sorten sind solche, die aus Afrika von bereits untergegangenen Bäumen stammen, welche meist aus dem sandigen Boden gegraben oder durch Regengüsse aus demselben herausgespült und gesammelt werden. Man hat zunächst ostafrikanischen Kopal, wohin die besten, meist flachen, sehr harten, farblosen bis weingelben, außen mit warzigen Erhabenheiten bedeckten Stücke gehören, die man im Handel als Sansibar-, Mosambik-, Salem-, fälschlich auch als „ostindischen" K. bezeichnet, weil ein großer Theil davon über Ostindien nach England gelangt; der meiste kommt aber von Ostafrika direkt nach Hamburg. Etwas geringer ist der westafrikanische oder Kieselkopal, auch westindischer genannt, meist aus kieselartigen, rundlichen, außen matten, rauhen, innen glasartig durchscheinenden Stücken bestehend, welche innen entweder fast farblos oder gelblich bis röthlich klar erscheinen; durch Behandeln mit Lauge wird die äußere matte Kruste entfernt und die Wäre verkäuflicher gemacht. Hierher gehören: Sierra Leone-, Accra-, Wydah-, Kongo-, Angola-, Benguela-Kopal, welche noch zu den harten Sorten gerechnet werden. Diese beiden wichtigsten Handelsformen liefern sehr dauerhafte Lackfirnisse und werden auch zur Imitation von Bernsteinwären verwendet. Aber nur die Sansibarsorte taugt zu Lasirungen, welche geschliffen werden. Die sogenannten amerikanischen oder westindischen Kopale sind äußerst verschiedene Harzarten, die sich nicht genau definiren lassen und theils gelbliche, gelbbräunliche oder röthliche Harzmassen darstellen, welche schon bei + 180° C. schmelzen und sich in dem oben angegebenen Gemisch leicht lösen lassen. — Australischer Kopal ist das oft in großen Blöcken in Neuseeland und Neukaledonien aus dem Boden gegrabene Harz von Damara australis und ovata, eigenthümlichen Nadelhölzern, welche ehemals dort große Waldungen bildeten, behufs Urbarmachung des Bodens aber abgebrannt wurden, wobei das ausfließende Harz den Boden durchdrungen zu haben scheint; er heißt auch Kaurikopal, schließt sich den weichen Kopalsorten an und giebt gute, weiche Firnisse. Außerdem hat man noch südamerikanischen oder brasilischen Kopal, welcher ziemlich weich, von Bäumen der Gattung Hymenaea kommt.

Korallen. Von den zahlreichen Arten derselben ist nur die rothe Edelkoralle, Königskoralle oder Blutkoralle aus dem Mittelländischen Meere ein Handelsartikel. Der Preis der daraus geschliffenen Perlen richtet sich nach der Größe. Eine fehlerfreie Kugel von 4 cm im Durchmesser kostet circa 1000 Mark, und von den kleinen Kugeln variirt der Preis, je nach der Größe, von 800 bis 5 Mark herab. Die Korallen bilden einen wichtigen Handelsartikel nach ihrer Verarbeitung zu Schmucksachen in Trapani, Neapel, Livorno, Messina, Genua 2c., bes. nach dem Orient, Indien, China 2c.

Korbwären. Man rechnet dazu alle diejenigen Gegenstände, die durch Flechten mit der Hand aus Ruthen, Zweigen, gespaltenem Holz, Rohr, Palmblattrippen 2c. hergestellt werden. Korbwären werden in Deutschland überall, die feinen Wären aber besonders in Berlin, Leipzig und Dresden, in der Rhön und bei Bamberg, in Thüringen bei Schmalkalden, ferner in Wien sowie in Belgien (bei Verviers und Charleroi) verfertigt und gehen vornehmlich nach England und Amerika. Sehr beliebt sind die chinesischen Rohrkorbwären.

Koriander, der würzhafte Samen einer in Südeuropa, in Thüringen, Frankreich angebauten Doldenpflanze, welcher auch zu Likören, zum Backwerk verwendet wird und überzuckert als Konditorwäre gangbar ist.

Korinthen oder *kleine Rosinen* sind die getrockneten Beeren einer Abart des Weinstockes (Vitis vinifera apyrena); ihre Farbe ist bei echter Wäre schwarzblau; sie haben die Größe kleiner Erbsen, süßlichen Geschmack und sind kernlos; die besten, etwas bereiften, kommen unter dem Namen *zantische* aus Morea und von den Jonischen Inseln, geringere aus Dalmatien, Sizilien und von den Liparischen Inseln. Man bezieht sie meist von Triest, aber auch von Hamburg. Sie verlangen kühles, etwas feuchtes Lager und müssen in ihrem festgestampften Zustande bleiben, bis sie verkauft werden. Versendung in Fässern.

Kork (*Pantoffelholz, Sohlenholz*) ist die dicke, leichte, schwammige Rinde der immergrünen Korkeiche (Quercus suber und occidentalis Gray), die in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Algier angetroffen und alle vier Jahre abgeschält wird. Das italienische Gewächs ist keine Handelswäre, dagegen werden die algierischen Wälder neuerlich stark ausgebeutet. Man theilt den Kork in schwarzen oder spanischen und in weißen oder französischen. Guter Kork darf wenig Risse, Sprünge und Knoten haben. Er wird meistens zu Stöpseln, wie auch zu Unterlagen in Stiefeln und Schuhen (Korksohlen), zu Einlagen in Hüte 2c. verarbeitet. Deutschland bezieht den Kork theils roh, theils verarbeitet, vorzüglich aus Lyon, Marseille, Cadiz, Barcelona u. a. O. Die deutsche Korkschneiderei wird am stärksten in der Umgegend von Bremen, im Oldenburgischen und im Erzgebirge getrieben. Das aus Korkabfällen in Verbindung mit Kautschuk hergestellte *Kamptulikon*, eine braune Masse, wird zu Fußbodendecken, Fußabtretern sowie anstatt des Leders für Abziehriemen 2c. verwendet; *Linoleum* oder Korkteppiche bestehen aus Segeltuch, welches mit einer aus Korkabfällen und Leinölfirniß zusammengesetzten Masse überstrichen wird und denselben Zwecken dient.

Korn, s. Roggen.

Krapp ist die Wurzel der Färberröthe (Rubia tinctorum), deren Vaterland die Levante ist, von wo sie nach dem südlichen Frankreich und anderen Ländern verpflanzt wurde. In Deutschland wird im Elsaß in der Nähe von Straßburg, Kolmar, Hagenau 2c., sowie in Schlesien bei Breslau, Neumarkt, Liegnitz 2c. noch Krapp gebaut, der aber nur geringere Sorten liefert. Der Anbau dieser Wurzel, deren wesentlichste Verwendung die zur Türkischrothfärberei ist, hat seit der Entdeckung der künstlichen Darstellung des Alizarins und Purpurins aus Anthracen bedeutend nachgelassen. Der Krapp kommt gewöhnlich in gemahlenem Zustande in den Handel, ferner mit Schwefelsäure behandelt als *Garancin*. Verfälscht wird gemahlener Krapp mit Sägespänen, Kleie, Fichtenrinde, Kampescheholz, Ziegelmehl und Ocker. *Ostindischer* Krapp oder *Munjent*, ebenfalls häufig zum Färben angewendet, kommt von Rubia Munjista.

Kreide, *weiße*, eine Kalksteinart, die besonders an den Küsten mehrerer Länder des nördlichen Europa (in England, auf Rügen, in Frankreich, z. B. in der Champagne und an der Nordküste) in mächtigen Bänken vorhanden ist, findet die mannigfachste Anwendung und kommt in großen, würfelförmigen oder formlosen Stücken in den Handel. Durch Schlämmen wird sie gereinigt und zu vielen Zwecken brauchbar gemacht, ist dann aber zum Schreiben oft zu weich; sie heißt dann *Schlämmkreide*. *Schwarze* Kreide ist ein feiner, weicher Thonschiefer, der durch Kohlengehalt bläulich oder gräulichschwarz gefärbt ist und zu Zeichenstiften benutzt wird.

Kremser Weiß, s. Blei.

Kümmel sind die Früchte von Carum carvi. Als bester gilt der hallische und holländische. Er hat ein großes Korn von frischer, hellbläulicher Farbe. Der böhmische, polnische und russische ist gewöhnlich kleinkörniger und schwärzlicher. Kümmelöl ist ein Hauptartikel der Fabriken ätherischer Oele. Kumin heißt der Römische Kümmel, von Cuminum Cymium.

Kunstwolle heißt das jetzt in großen Fabriken für die Tuchmacherei erzeugte Garn, welches aus wollenen Lumpen, Schneiderabfällen und dgl. zurückgewonnen wird, indem man dieselben auf starken Maschinen (Wölfen) wieder zu einzelnen Fasern zerreißt und diese mit Zusatz von etwas neuer Wolle wieder verspinnt. Die langfädigen Theile lassen sich in Garn verwandeln, während die anderen, aus gewalkten Stoffen bestehenden Reste nur kurzfaserigen Plunder abgeben. Dieses letztere Produkt heißt Mungo, das bessere Shoddy. Verwendung zu Bekleidungsstoffen (Düffel, Buckskin 2c.), Decken, Teppichen u. s. w.

Kupfer, ein Metall von braunrother Farbe, starkem Glanz und Klang, hat einen dichtkörnigen oder feinzackigen Bruch; es ist ziemlich hart und von solcher Dehnbarkeit, daß es sich zu sehr feinem Draht ziehen läßt, aber strengflüssig. In feuchter Luft läuft es an und bildet sogenannten Grünspan (s. d.). In den Handel kommt es theils in unebenen Scheiben (Rosettenkupfer), theils in Barren und Platten (Plattenkupfer), in Blechform u. s. w. — Das Metall findet sich theils in gediegenen Klumpen (Nordamerika), meist aber vererzt als Oxyd oder Schwefelmetall. In Europa wird das meiste und reinste Kupfer in England gewonnen; außerdem kommt dieses Metall in Nordamerika, Rußland, Schweden, Norwegen und Deutschland vor.

Kupfervitriol (blauer Vitriol, blauer Galitzenstein, Cuprum sulphuricum), das wichtigste der Kupferpräparate, ein Salz, welches aus Kupferoxyd, Schwefelsäure und Wasser besteht, wird zumeist durch Rösten und Auslaugen von Schwefelkupfer erzeugt, neuerdings vieles und sehr reines auch in den Affinieranstalten, welche alte Silbermünzen verarbeiten und dadurch feines Silber für die Photographie, vorzüglichen Vitriol und etwas Gold zu Tage bringen. Das reine Salz bildet sapphirblaue Krystalle, die an der Luft blaß und schmutzigblau werden und ekelhaften metallischen Geschmack haben. Guter Kupfervitriol muß in großen Krystallen angeschossen, trocken, klar und frei von Eisengehalt sein. Anwendung in der Färberei, Farbenfabrikation und in galvanoplastischen Anstalten.

Kurkume (Curcuma, Gelbwurzel) kommt in zwei Sorten, in langen (die bessere) und runden Stücken vor. Herkunft aus Ostindien, Java, China. Die chinesische ist die beste, geringer, aber häufiger sind die Sorten aus Bengalen, Java und Madras. Man gebraucht sie als Farbematerial wie auch als ingwerähnliches Gewürz; als letzteres bildet sie einen Bestandtheil der in England viel benutzten, aus Indien bezogenen Gewürzmischung „Curry powder". Färbemittel nur für Papier, Gebäck, Käse, Butter, Oele, Firnisse und namentlich Senf.

Kurzwaren ist der zusammenfassende Name von einer zahlreichen Klasse kleiner Artikel für Bedarf und Luxus, die aus den verschiedenartigsten Materialien und Verbindungen solcher (z. B. Bernstein, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, edlen wie unedlen Metallen 2c.) hergestellt sein können und als Schmuck-, Toilette- und Nipptisch-Gegenstände beliebte Verwendung finden.

Lacke, s. Firnisse. — **Lacklack**, s. Schellack.

Lakritzen- oder spanischer Saft (Succus Liquiritiae) wird von Triest, Genua, Bayonne, Marseille, Köln 2c., besonders aber aus Kalabrien und Spanien bezogen; er wird durch Einkochen des Auszuges der frischen Süßholzwurzel (von Glycyrrhiza glabra), Klären desselben und Eindicken über Feuer

gewonnen. Er muß trocken und kühl aufbewahrt werden, braunschwarz, fest, brüchig, frei von brenzlichem Geschmack sein und auf dem kurzen Bruch ein glänzendes Aussehen zeigen.

Lamas, flanellähnliche schlichte, zuweilen auch geköperte und gemusterte Stoffe aus Streichwolle, welche als Futterstoffe für wärmere Kleider, Mäntel u. s. w. dienen.

Lasting, nach Atlaßart dichtgewebter Stoff aus Kammgarn zu Schuhen, Westenstoffen, Halsbinden u. s. w., meist von dunkler Farbe.

Leberthran, s. Thran.

Leder wird als allgemeiner Bedarfsartikel überall, einzelne Sorten in bestimmten Gegenden in vorzüglicher Güte gefertigt. Man unterscheidet: Lohgares Leder, darunter am wichtigsten das meist aus Ochsenhäuten bereitete Sohlleder, und dann das Fahl- oder Oberleder. Juften- oder Juchtenleder wird mittels Weiden- oder Birkenrinde gegerbt und mit Birkentheer getränkt; es kommt aus Rußland; Bezugsorte: Petersburg, Warschau, Frankfurt a. d. O. 2c. Saffian, Korduan oder Maroquin, Chagrin, besteht aus mit Galläpfeln gegerbten Ziegen- oder Schaffellen, stammt ursprünglich aus der Levante, dem nördlichen Afrika, wird aber gegenwärtig an vielen Orten in Frankreich, Spanien, England, Deutschland (im Württembergischen) 2c. verfertigt. Eine sich hier anschließende Sorte bildet das vielgebrauchte Handschuh- oder Glacéleder. Sämischgares Leder wird an mehreren Orten in Oesterreich, Bayern, Preußen, Sachsen u. s. w. aus verschiedenen Arten schwächerer Felle bereitet. Die gerbende Substanz dabei ist Thran oder Oel. Alaungares Leder liefert der Weißgerber aus Schaf-, Ziegen- und Kalbfellen mit Anwendung von Alaun und Kochsalz statt der Lohe. Die Gerberei dehnt ihr Bereich zuweilen etwas weiterhin aus; so erzeugt man in Amerika schon ganz gewöhnlich starkes, wasserdichtes Schuhwerk aus Leder von Alligatorfellen, und in San Francisco gerbt man jetzt viele Felle vom australischen Känguru zu einem sehr dünnen Leder, das aber zäher und geschmeidiger ist als Kalbleder. Das Hauptgeschäft in Leder aller Art wird auf den Messen zu Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. M. wie Frankfurt a. d. O. gemacht.

Leguminosen-Präparate, s. Hülsenfrüchte.

Leim wird an vielen Orten in Deutschland in eigenen Fabriken (Leimsiedereien) aus knorpelhaltigen Stoffen und verschiedenen, bei der Gerberei sich ergebenden Abfällen erzeugt. Man unterscheidet Leder- und Knochenleim; der gewöhnliche Tischlerleim ist ein Gemisch aus beiden. Guter Leim muß völlig trocken, glänzend, möglichst hart, aber auch zähe sein, darf an der Luft nicht feucht werden und in Wasser blos aufquellen, ohne sich zu lösen; die Stärke seiner Klebkraft aber wird am besten durch praktischen Versuch geprüft. Er muß auf trockenem Lager gehalten werden. Die verschiedenen Leimsorten werden gewöhnlich nach Städten benannt, ohne immer daher zu stammen. So heißt aller hell durchscheinender Leim Kölnischer; außerdem kursiren Nördlinger, Mühlhäuser, Kahlaer u. s. w. Russischer Leim ist weißlich, undurchsichtig und hat immer einen Zusatz von Bleiweiß oder anderen weißen bleihaltigen Stoffen. Pflanzenleim kann besonders aus Agar-Agar und Vogelleim aus der Mistel (Viscum album) bereitet werden.

Leinengarn nennt man dasjenige Gespinst, welches aus der zubereiteten, in Rußland, Oesterreich, Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Irland und Nordamerika hervorragend kultivirten Flachspflanze gewonnen wird. Man verwendet dazu entweder die eigentlichen, durch Hecheln parallel gelegten Flachsfasern oder den bei diesem Verfahren entstandenen Abfall und unterscheidet danach Flachsgarn (engl. Linen Yarn. franz. fil de lin) und Heden- oder

Werggarn (engl. Tow Yarn, franz. fil d'étoupe). Nach den zur Herstellung des Gespinstes verwendeten Werkzeugen Spinnrad und mechanischer Spinnstuhl kommt solches im Handel als „Handgespinst" und „Maschinengespinst" vor; je nachdem letzteres noch naß oder trocken gesponnen ist, unterscheidet man naß gesponnenes (wet spun) oder trocken gesponnenes (dry spun). Entsprechend der Naturfarbe der benutzten Flachsarten, kommen im Handel Leinengarne von grauer (dunkler), gelber (heller) und unentschiedener (meist hellgrauer) Farbe vor. Die ersteren beiden Arten sind zur Verarbeitung in rohem Zustande bestimmt, während von letzterer ein großer Theil zuvor gebleicht oder gefärbt wird.

Der Verbrauch von gebleichten Leinengarnen ist ein sehr bedeutender, so daß an Stelle des früher zur Herstellung angewendeten langwierigen Verfahrens (Rasenbleiche) das viel schneller wirkende chemische Verfahren hat treten müssen, wenn dadurch auch die Faser leichter angegriffen wird. Es giebt gegenwärtig in allen Staten, wo Leinenindustrie in größerem Maßstabe betrieben wird, auch großartige Anlagen für chemische (Fix-) Bleicherei, in denen sowohl für eigene Rechnung der Besitzer als auch gegen Lohn gebleicht wird. Zur Erzeugung einzelner Fabrikate wird indes auch heute noch mit Vorliebe das in der Atmosphäre ohne Anwendung von Chlor gebleichte, das sogenannte rasengebleichte Garn benutzt. — Je nachdem die Garne zur Kette oder zum Schuß dienen sollen, bezw. die Eigenschaften für solche Verwendungsart haben, spricht man von Kettengarn (Warpline, Warptow) oder von Schußgarnen (Weftline, Wefttow). Die Qualität richtet sich hauptsächlich nach der Feinheit der Faser, welche wieder bedingt wird durch die Beschaffenheit des Klimas und des Bodens. Irische und flandrische Flächse lassen sich zu sehr feinen Garnen verspinnen, wofür ein praktisches Bedürfnis aber etwa nur bis zu Nr. 250 vorliegt. Die Feinnummer wird in den verschiedenen Produktionsländern noch verschieden bestimmt, da die bisher gemachten Anstrengungen, um ein einheitliches (das metrische) System allgemein einzuführen, einer glücklichen Lösung wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten noch harren. Das weiteste Gebiet beherrscht die englische Eintheilung, der zufolge 1 Bündel aus 200 Gebind à 100 Haspelumgänge à 3 Yards oder à 120 Umgänge à $2^1/_2$ Yards besteht. Für deutsche Gespinste dient in der Regel die folgende Norm: 1 Schock = 12 Bündel; 1 Bündel = 20 Strang; 1 Strang = 10 Gebind; 1 Gebind = 120 Haspelumgänge (Faden) à $2^1/_2$ Yards. Der Begriff Schock ist aus der Eintheilung: „4 Strähn (Strang) = 1 Stück; 60 Stück (12 Bündel) = 1 Schock" hergeleitet. — Die Feinnummer ergiebt sich durch die Ermittlung der Anzahl Gebinde, welche 1 ℔. engl. wiegen. Von Nr. 20 müssen 20 Gebinde 1 ℔. engl. wiegen und ein Bündel Nr. 40 muß das Gewicht von 5 ℔. engl., ein Schock dieser Nr. soll also 60 ℔. engl. schwer sein.

Gebleichte Garne, die man in Hinsicht des Bleichgrades als $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ und $^4/_4$ (voll) gebleicht bezeichnet, behalten die ursprüngliche Feinnummer und müssen also wegen des unumgänglichen Gewichtsverlustes beim Bleichen entsprechend leichter sein. Leinengarn wird in Irland, Schottland, England, Belgien, Nordfrankreich, Oesterreich, Deutschland 2c. in großem Maßstabe gesponnen und dient zur Herstellung von Leinwand, Drell, Damast, Kleiderstoffen, Zwirn, Spitzen 2c., entweder unvermischt oder in Verbindung von Gespinsten, aus Baumwolle, Wolle, Seide u. s. w.

Leinöl, aus Leinsamen gewonnen, kommt aus Rußland, Holland, dem nördlichen Frankreich, England, in Deutschland besonders aus Baden, Franken und Thüringen. Es hat goldgelbe Farbe, eigenthümlichen Geruch und Geschmack und trocknet schnell, ist etwas dickflüssig, muß aber klar aussehen; Aufbewahrung in gut verschlossenen und völlig angefüllten Gefäßen. Der bedeutendste Handel

damit findet in Halberstadt, Königsberg, Stettin, Hamburg, Amsterdam, London und Triest statt. Durch Einkochen mit Bleiglätte erhält man den Leinölfirniß.

Leinsamen (von Linum usitatissimum) wird zum Behuf der Aussät (Sätlein) besonders aus Livland und Kurland, z. B. aus Riga, Libau, Mitau 2c., über Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck und Hamburg bezogen; kurzer, schwerer, fester, scharfrandiger, hellbrauner Samen eignet sich am besten dazu. Unter dem Namen Schlaglein oder Schlagsät kommt der geringere und über ein Jahr alte, meist beschädigte oder unreife, auf denselben Wegen in den Handel und wird, sowie der in Deutschland selbst erbaute, zum Oelschlagen verwendet. Er muß ein trockenes, kühles Lager erhalten.

Leinwand wird in Haus- und Kaufleinwand unterschieden; erstere wird aus in Privathäusern gesponnenem Garn, letzteres meist aus Maschinengarn in mechanischen Webereien verfertigt. Man hat ferner rohe und gemengte Leinwand und Halbleinen; gröbere Sorten sind die Sack- und Packleinen. Verfälschung der Leinwand durch Baumwolle wird durch Eintauchen in konzentrirte Schwefelsäure entdeckt, welche die Baumwollenfäden zerstört, die Flachsfäden dagegen unverändert läßt. Echte feine Leinen kommen besonders aus Westfalen (Bielefeld); ferner wird in Deutschland am meisten Leinwand verfertigt in Schlesien, der Lausitz, Hannover, wie auch in Böhmen; außerdem aber erzeugen noch viele andere Länder, besonders Irland (das die beste Flachssorte hat), Nordfrankreich, Holland, Belgien 2c., sehr schöne Leinwand. Versendung in Kisten zu Schocken (nach Metern).

Lichte, s. Kerzen. — **Ligroin**, s. unter Mineralöl. — **Liköre**, s. Branntwein und Crêmes. — **Linoleum**, s. Kork.

Lompen, s. Zucker.

Lorbērblätter, die getrockneten Blätter von Laurus nobilis, als Gewürz verwendet, kommen vorzüglich aus dem nördlichen Italien und südlichen Tirol nach Deutschland, mit oder ohne Stiele, theils in gepreßten Ballen bezogen, theils locker in Säcke gepackt.

Loxa, s. Chinarinden.

Luzerne (Medicago sativa), eine Futterpflanze, deren Same einen bedeutenden Handelsartikel bildet. Derselbe wird über Hamburg, Lübeck u. s. w. ausgeführt; er darf nicht über zwei Jahre alt sein und wird als Kleesamen (s. d.) angeführt.

Maccaroni, s. Nudeln.

Magnesia (Talkerde, Bittererde) ist das Oxyd des Metalls Magnesium. Salze des Oxyds sind die schwefelsaure Bittererde (Bittersalz) und Chlormagnesium (salzsaure M., zur Desinfektion und Weberschlicht), sie bilden massenhafte Bestandtheile des Meeres, der Salzquellen 2c. Kohlensaure M. (Magnesit) ist doppelt nützliches Gestein. Wenn ihm die Kohlensäure zum Behuf der Mineralwasserbereitung durch Schwefelsäure abgetrieben ist, ist der Rückstand Bittersalz. Das kohlensaure Salz verliert durch gelindes Glühen die Säure und ist dann gebrannte Magnesia, das bekannte Magenmittel. — Um das gediegene Metall darzustellen, hält man sich an das Chlormagnesium und benutzt zu dessen Zersetzung Natrium, das theuer ist, also auch das Magnesium theuer macht. Indem das Chlor mit dem Natrium Kochsalz bildet, wird das Magnesium unten im Schmelzraume frei. Dasselbe ist käuflich als Pulver, Draht und Band. Es ist leicht entzündlich und mit brillantem Lichte brennbar; die ausgestoßenen weißen Flocken sind gebrannte M. Man benutzt das Metall zur Aufnahme von Photographien bei mangelndem Tageslicht, zu Schiffssignalen und brillanten Erscheinungen in der Feuerwerkerei. Weiße Magnesia ist der im Kleinhandel gebräuchliche Name für die gewöhnliche kohlensaure Magnesia.

Majolikawären nennt man ein zuerst in Majorca verfertigtes Kunst-Töpfergeschirr, das jetzt zuweilen den auserlesensten Porzellanen an die Seite gestellt wird. Wie die Fayence (s. d.), besteht es aus Töpferthon, der mit bunter Malerei und mit einer blei- und zinnhaltigen weißen Emailglasur bedeckt ist. Man verfertigt daraus (besonders in England, Frankreich, Elsaß, Bayern, Oesterreich, Mecklenburg) allerlei Kunstgeschirr, Oefen und Kamine.

Manchester, s. Sammet.

Mandeln, süße und bittere, werden besonders in Spanien (Valencia und Malaga), Portugal, in der Provence, in Languedoc, in Neapel, Sizilien, Griechenland und im nördlichen Afrika gebaut, letztere im Handel als Berberische, Barbanisse gehend. Beide Sorten, süße und bittere, enthalten ein geschmackloses und geruchloses fettes Oel (Oleum amygdalarum pingue), die bitteren jedoch auch außerdem noch einen eigenthümlichen bitteren Stoff, das Amygdalin; aus diesem bildet sich beim Erwärmen der zerkleinerten bitteren Mandeln mit Wasser eine starkriechende, giftige, ölige und flüchtige Flüssigkeit, das sogenannte Bittermandelöl (Oleum amygdalarum amararum aethereum). Dieses Oel verdankt seine giftigen Eigenschaften einem Gehalte von Blausäure; für Parfümeriezwecke kann das blausäurehaltige Oel verwendet werden, zur Bereitung von Likören jedoch hat man im Handel ein besonderes, von seinem Blausäuregehalt befreites Bittermandelöl. Dasselbe wird jetzt auch auf künstlichem Wege erzeugt und besitzt im wesentlichen dieselbe Zusammensetzung und denselben Geruch wie das natürliche, der Geschmack ist jedoch weniger fein; ganz verschiedene Zusammensetzung und Eigenschaften, wenn auch entfernt ähnlichen Geruch, hat das sogenannte Mirbanöl (Nitrobenzol, Essence de Mirban). Dieses wird zuweilen zur Verfälschung des theureren echten Bittermandelöls verwendet.

Eine Abart der süßen Mandeln sind die Knackmandeln, die mit der Schale in den Handel kommen. Man bezieht die einzelnen Sorten von allen Hafenplätzen. Gute Mandeln sind groß, hellbraun, innen schön weiß, auf dem Bruche hart. Sie müssen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt und bei längerem Lagern von Zeit zu Zeit gesiebt werden, um die Milben zu entfernen. Versendung in Fässern oder Seronen.

Manilahanf; die sehr lange und feste Faser aus dem Stamme verschiedener Arten von Pisang (Musa); kommt von den Molukken, Philippinen und verschiedenen anderen Tropenländern. Wegen seiner Haltbarkeit in Wasser, sowie seiner Leichtigkeit halber wird der Manilahanf viel zu Schiffstauen verarbeitet, sowie auch zu anderen Seilerwären, Klingelzügen u. s. w. Für Gewebe eignet sich die Faser jedoch nicht, da sie sich nicht verspinnen läßt; was unter dem Namen Manilazeuge in den Handel kommt, ist aus Jute gefertigt.

Manufakturwären. Man bezeichnet damit in der Regel die baumwollenen Gewebe und zuweilen auch die dünnen wollenen und aus Baumwolle, Wolle und Leinen gemischten Stoffe.

Margarin, s. Butter.

Maronen oder echte (eßbare) Kastanien sind die Früchte von Castanea vesca, welche im südlichen Europa ganze Wälder bildet und auch diesseit der Alpen in Süddeutschland häufig in Gärten und Alleen angepflanzt wird. Die meisten kommen aus dem nördlichen Italien, dem südlichen Frankreich, der Schweiz, Tirol ꝛc. Man bezieht sie aus Frankfurt a. M., Mainz, Triest, Genua, Marseille u. s. w. Beim Empfang müssen sie völlig trocken sein, an einem kühlen, trockenen Orte aufbewahrt und die schadhaften fortwährend ausgesucht werden. Runzellose, hellbraune, glatte, fest am Kern liegende glänzende Schale ist ein Kennzeichen guter Wäre. Die matt und etwas runzelig aussehende Wäre besteht aus zu früh abgenommenen oder wegen der zu verhindernden

Keimkraft abgebrühten Früchten und ist von geringerem Werthe. Um das Keimen im Frühjahre zu verhüten, ist es am besten, sie an einem trockenen und luftigen Orte in Säcken frei aufzuhängen.

Maroquin, s. Leder.

Mastix ist ein weißes bez. bräunliches Harz in Körnern, das auf der kleinasiatischen Insel Chios in Plantagen der Mastixpistazie (Pistacia Lentiscus) gesammelt wird. Die farblosesten, ausgesuchten Körner dienen bei uns zu klaren, nicht sehr harten Lacken, während das Uebrige — und im Morgenlande Meiste — als aromatischer Stoff Verwendung findet zu Mund-, Zahn- und Räuchermitteln, Pflastern u. dgl., ferner zu Konfitüren und Würzbranntweinen, sowie als Baßkolophonium. Die beste Wäre ist hart, spröde, etwas bestäubt und auf dem Bruch glasglänzend.

Meerschaum, hauptsächlich kieselsaure Magnesia, bildet starke Stücke ohne regelmäßige Form, ist matt und undurchsichtig, sehr mild, etwas fettig anzufühlen und hängt sich stark an die feuchte Zunge. Künstlicher Meerschaum wird aus feingepulverten Meerschaumspänen, Pfeifenthon, Gips, oder auch aus Gips und Wasserglas dargestellt. Der beste Meerschaum wird in Kleinasien in der Nähe der Stadt Konieh gegraben; in neuerer Zeit bringt auch Rußland gute Masse aus der Krim. Zu den orientalischen Bezugsquellen tritt noch Mähren, wo bei Hrubschwitz und Oslowan große Mengen zwischen Serpentinsteinlagern gebrochen werden. Bedeutende Fabriken für Meerschaumköpfe giebt es zu Wien und Pest; sog. Massaköpfe oder unechte Meerschaumköpfe aber werden nebst vielen echten zu Ruhla in Thüringen fabrizirt. Die schwarzen Meerschaumwären erzeugt man, indem man gewöhnliche fertige Stücke in Leinöl siedet, über Kienholzfeuer anräuchert und polirt. Das sicherste Zeichen eines echten Kopfes sind kleine Fehler, wie Sand, Adern, Wolken 2c., die sich in den unechten nie finden. Versendung von Meerschaum in Kisten. Hauptmärkte: Wien, Pest und die Leipziger Messen.

Mehl kommt aus Nordamerika und den russischen Häfen sowie aus Ungarn nach Deutschland. Man unterscheidet Speise- oder Backmehl, sowie nach der Feinheit verschiedene Sorten. Jedes gute Mehl muß fein, weiß (Weizenmehl mit einem Stich ins Gelbliche), ohne Geruch und Geschmack sein. Verpackung in Fässern. Aufbewahrung an luftigen, trockenen Orten.

Melis, s. Zucker.

Messing, Metallkomposition von Kupfer und Zink. Messingwären werden fabrikmäßig besonders in Iserlohn, Nürnberg, Fürth und zu Birmingham in England verfertigt.

Mineralöl oder Steinöl (Petroleum) ist gegenwärtig eines der wichtigsten Handelsprodukte geworden. Früher wurde es nur in verhältnismäßig sehr geringer Menge unter dem Namen Oleum petrae in Apotheken geführt und zu Einreibungen benutzt, jetzt haben die aus dem rohen Mineralöl gewonnenen verschiedenen Produkte eine sehr vielseitige Verwendung erfahren. Es war dies erst möglich, nachdem in Pennsylvanien sehr ergiebige Mineralölquellen entdeckt worden waren und seit 1861 immer größere Quantitäten dieses Naturproduktes nach Europa gebracht wurden. Hier wird, sowie auch in Amerika, das Rohöl, welches in Fässern (Barrels) zu uns kommt, einer Destillation und Reinigung unterworfen; das Rohprodukt besteht nämlich aus einem Gemenge sehr vieler Kohlenwasserstoffe, die sich durch verschiedenes spezifisches Gewicht und verschiedenen Siedepunkt von einander unterscheiden. Man fängt nun bei der Destillation die übergehenden Flüssigkeiten, je nach ihrer größeren oder geringeren Flüchtigkeit gesondert, auf und erhält so folgende Sorten:

	Siedepunkt:	Spezif. Gew.:
1. Petroleumäther	50— 80° C.	0,65—0,66
2. Gasoline	70— 90° „	0,68—0,69
3. Petroleumbenzin	80—120° „	0,69—0,70
4. Ligroine	80—120° „	0,70—0,71
5. Terpentinölsurrogat	115—140° „	0,71—0,75
6. Brennpetroleum für Lampen .	über 145° „	über 0,75

Petroleumäther wird für Gasmaschinen und zu Einreibungen gegen Rheumatismus verwendet, Gasoline für die neuen Luftgasapparate, Benzin von den chemischen Waschanstalten zum Reinigen von Kleidern u. s. w., Ligroine wird in besonders konstruirten Lampen gebrannt, Terpentinölsurrogat wird als Putzöl sehr empfohlen. Die über dem gewöhnlichen Brennpetroleum siedenden Theile werden unter dem Namen Vulkanöl, Globeöl, Phönixöl, je nach den Aktiengesellschaften geheißen, welche in Amerika den betr. Oeldistrikt ausbeuten, als Maschinenschmiere ganz allgemein verwendet. Die bei der Destillation in der Retorte zurückbleibenden festen Massen (Petroleumrückstände) werden zur Fabrikation von Leuchtgas benutzt, ferner scheidet man aus diesen Rückständen jetzt eine gelbe, paraffinartige Masse ab, die unter dem Namen Vaselin anstatt des Schweinefettes in Apotheken zur Bereitung von Salben benutzt wird. Auch Galizien liefert Petroleum, ebenso Rußland am Kaspischen Meere, neuerdings auch einige Distrikte im Emsgebiete. Gutes Petroleum muß farblos sein und bei einfallendem Tageslichte einen bläulichen Schimmer aufweisen, nicht stechend riechen und darf sich mit einem brennenden Span nicht entzünden lassen, dieser muß vielmehr beim Eintauchen verlöschen. In Deutschland ist der Kleinhandel mit Petroleum an gesetzliche Bestimmungen geknüpft und muß alles zum Verkauf gelangende Petroleum mittels des Abel'schen Petroleumprobers vorher amtlich untersucht sein. Das Petroleum wird in blau angestrichenen, innen mit Leim ausgegossenen Fässern von 170—190 kg Inhalt versandt.

Mirbanöl (Nitrobenzol), oder künstliches Bittermandelöl, eine ölige, gelbliche, stark nach bitteren Mandeln riechende Flüssigkeit, wird in großen Massen fabrizirt und als Parfüm für ordinäre Seifen sowie zur Bereitung von Anilin benutzt. Vgl. auch Mandeln und Steinkohlentheer.

Mohair, s. Angorawolle.

Mohnöl oder Magsamenöl, aus dem weißen Mohnsamen (von Papaver somniferum) gepreßt, hat blaßgelbe Farbe, riecht und schmeckt angenehm; wird im Badischen und Darmstädtischen, ferner in der Provinz Sachsen und in Thüringen erzeugt und ist hauptsächlich aus Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Halberstadt ꝛc. zu beziehen. Das Salatöl wird am besten vom weißen Mohn und durch kaltes Schlagen gewonnen. Das Oel gehört zu den trocknenden, man benutzt es (gebleicht) auch zum Malen und zu feinen Anstrichen.

Morchel, eine schmackhafte Pilzart (Morchella esculenta), in Tannenwäldern im Frühling aufschießend, die getrocknet besonders aus Böhmen, Mähren, Brandenburg, Schlesien, Frankreich in den Handel kommt; sie muß schön sammetbraun und ohne Schimmelüberzug sein. Ihr Preis ist, je nach der Ernte, sehr verschieden. Aufbewahrung an einem ganz trockenen, luftigen Orte; Umschüttelung nöthig. Eine Abart ist die Spitzmorchel.

Morphium, s. Opium.

Moschus (Bisam), Ausscheidung des männlichen Moschusthiers, welches den starkriechenden Stoff in einem hinter dem Nabel befindlichen Beutel bei sich führt. Man unterscheidet den bessern und theureren chinesischen, der über Shangai und Kanton kommt, und den viel billigeren, schlechteren sibirischen

oder kabardinischen Moschus; letzterer darf medizinisch nicht verwendet werden. Der Artikel ist bei seinem hohen Werthe vielfachen Verfälschungen durch getrocknetes Blut, Galle, Harze, Schnupftabak u. s. w. ausgesetzt. Von Assam kommt der Moschus auch ausgebeutelt in seidenen Säckchen in den Handel. Verwendung in der Medizin und zu Parfümerien.

Mühlsteine. Berühmt sind die französischen, aus Stücken von Süßwasserquarz zusammengesetzten, gebrochen bei La Ferté-sous-Jouarre, mit Glück imitirt von Mosqua in Hildesheim. Beliebt sind auch die rheinischen aus Trachyt und die ungarischen aus Quarz, die Johnsdorfer aus gefrittetem Sandstein.

Mungo, s. Kunstwolle.

Muscheln oder Konchylien werden, außer zu Sammlungen, wegen ihrer bunten Farben zu allerhand zierlichen Gegenständen und Verzierungen benutzt, welche besonders in französischen und italienischen Seestädten angefertigt werden. Auch in Deutschland giebt es dergleichen Fabriken, namentlich in Mainz und in und um Adorf in Sachsen. Eßbare Muscheln, besonders die Auster (s. d.) und die Miesmuschel, mit wohlschmeckendem und nahrhaftem Fleisch, als die „Auster des Volkes" bezeichnet, bilden einen ansehnlichen Handelsartikel. Die Muschelseide oder Byssus kommt von der bis 60 cm langen und 16 cm breiten Steckmuschel (Pinna), namentlich an den Küsten Siziliens und Kalabriens vor und wird dort zu Handschuhen, Strümpfen, Westen u. s. w. verwendet.

Muskatnüsse und **Muskatblüten** (auch Macisnüsse und -Blumen), kommen von dem Muskatbaume (Myristica moschata), einem 10 m hohen, auf den Molukken einheimischen Baume. Gestalt und Farbe der Muskatnüsse sind bekannt, die Farbe der Blüten (des Samenmantels) orangeroth oder zimmetfarben. Beider Güte hängt vom Alter des Baumes und der Behandlung der Früchte ab; sie müssen rund, groß, schwer, starkriechend und ohne Wurmfraß sein, die Blüten aber (von denen die lichten die bessere Sorte und weit theurer sind als die braunen) biegsam, zäh, markig, fett und von stark aromatischem Geruch. Aufbewahrung und Bezug s. unter Gewürze. Hauptbezugsorte sind Amsterdam, Rotterdam und London. Das ätherische Muskatöl kommt aus Singapur, in viereckigen, in Blättern gewickelten Kuchen, wird aber auch in England, Holland und Deutschland aus den Muskatnüssen bereitet und von Destillateuren und Parfümeuren gebracht. Das fette Muskatöl (Muskatbalsam, Bandaseife genannt) kommt in länglich-viereckigen Stücken von Batavia. In Europa dargestellte Bandaseife ist weniger gut.

Myrobalanen sind steinharte, runzelige, bis 2 cm lange, glänzend braune Früchte von einigen verwandten Baumarten Ostindiens. Früher als drastisches Purgirmittel benutzt und in dieser Hinsicht veraltet, werden sie jetzt in weit größeren Mengen ihres Gerbstoffgehaltes willen über England bezogen, um vielfach in geldsparender Weise die Stelle von Galläpfeln zu vertreten.

Myrrhen, ein aromatisches Gummiharz aus einem kleinen Baume im südlichen Arabien ꝛc., von feinem Wohlgeruch und aromatisch bitterem Geschmack. Es bläht sich beim Erhitzen auf, ohne zu schmelzen. Die in der Medizin, zu Zahn- und Räucherpulvern u. s. w. verwendete Wäre kommt meist über Ostindien (Bombay) und England in den europäischen Handel.

Nadeln. Stecknadeln, aus Messingdraht und verzinnt, werden in Iserlohn, Köln, Aachen, Wien, Karlsbad ꝛc., Nähnadeln (auch Heftnadeln, Packnadeln, Stopfnadeln), aus Stahl- oder Eisendraht, in Aachen, Burtscheid, Iserlohn, Altena, Schwabach verfertigt; in den meisten der genannten Fabrikorte macht man auch Häkel-, Strick- und Härnadeln, erstere aus Stahldraht, letztere aus Eisendraht; ferner Bandnadeln, Busennadeln ꝛc. Verpackung in Fässern.

Nägel werden theils von Nagelschmieden mit der Hand namentlich in Thüringen, Westfalen, am Harz, Nordbayern, Kärnten u. s. w. in Massen hergestellt oder mittels Maschinen, wie ausschließlich z. B. Schuhzwecken ohne Köpfe u. a. m., fabrizirt; auch giebt es gegossene Nägel, die vornehmlich aus Schweden und England bezogen werden.

Nelken, s. Gewürznelken. — Nelkenpfeffer, s. Piment.

Neroliöl, s. Pomeranzen.

Neunaugen oder Bricken, die bekannten, in Fäßchen von $^1/_2$, 1 oder mehreren Schocken in den Handel kommenden marinirten Fische, deren beste Sorten aus Lüneburg, Danzig und Elbing stammen. Erstere sind die kleinsten aber wohlschmeckendsten, Danziger und Elbinger sind größer und mehr breit als rund.

Neusilber (Argentan), Metallkomposition aus Kupfer, Nickel und Zink, wird als Ersatz für Silber, welchem es um so ähnlicher erscheint, je nickelreicher es ist, zu allerlei Artikeln verwendet.

Nickel ist ein im reinen Zustande fast silberweißes, sehr hartes, schwer schmelzbares Metall, das theils in Form runder Brote, theils in kleinen Würfeln (Würfelnickel) in den Handel kommt. Man gewinnt es hauptsächlich im Sächsischen Erzgebirge, in Schweden und Norwegen und in Pennsylvanien. Hauptverwendung des Nickels zu Neusilber und zu Münzen (Schweiz, Belgien, Deutschland, Verein. Staten, Honduras), welche letztere aus $^1/_4$ Nickel und $^3/_4$ Kupfer bestehen. Jetzt sind die vernickelten Eisenwaren wegen ihrer Haltbarkeit an der Luft gebräuchlich geworden; sie werden durch Ueberziehen von Eisen mit metallischem Nickel gewonnen, indem man das Metall aus einer schwefelsauren Nickeloxydammoniak-Lösung durch den elektrischen Strom als silberweiß spiegelnde Schicht niederschlägt.

Nitrobenzol, s. Mirbanöl.

Nudeln aller Art werden besonders in Italien, Frankreich, der Schweiz, Deutschland (in Nürnberg, Fürth, Erfurt, Halle, Leipzig, Dresden u. a. O.) und Oesterreich (Prag) fabrizirt. Von den Maccaroni werden besonders die italienischen geschätzt, namentlich die neapolitanischen; man unterscheidet weiße und gelbe. Versendung in Kisten und Fässern; Aufbewahrung an trockenen, luftigen Orten.

Obst, getrocknetes oder gebackenes, muß zum Aufbewahren gehörig trocken sein, ohne daß es völlig dürr ist, denn dann hat es fast alle Süßigkeit verloren; hierher gehören namentlich Pflaumen, Kirschen, Birnen, Aepfel. Bezugsorte: Halle, Erfurt, Bamberg, die nördliche Schweiz, Böhmen 2c. Neuerdings werden aus den Vereinigten Staten von Nordamerika große Quantitäten getrockneter Aepfel eingeführt. Man packe das Obst in fest verwahrte Fässer oder Kisten und lege es an einen kühlen Ort. Hierher gehört noch eine unter der Benennung „Apfelkraut" aus den Rheingegenden in den Handel gelangende, dick sirupartige Substanz aus Aepfeln, die einen nicht unbedeutenden Handelsartikel bildet.

Oele. Aetherische Oele werden meist durch Destillation gewisser Blüten, Blätter, Rinden, Wurzeln und Früchte mit Wasser gewonnen; nur Bergamott-, Citronen- und Pomeranzenöl lassen sich durch Pressen der Fruchtschalen darstellen. Frisch bereitet sind sie der Mehrzahl nach farblos und haben einen bald angenehmen, bald unangenehmen Geruch; bei gewöhnlicher Temperatur sind sie sämtlich flüssig, bei erwärmter aber flüchtig, jedoch nicht, wie die fetten, schleimig. Auf Papier lassen sie beim Erwärmen keinen Fettflecken zurück. Benutzt werden sie zur Anfertigung von Parfümerien, Medikamenten, Likören, Schnupftabak 2c. Solche Oele sind z. B. Rosenöl, Lavendelöl, Citronenöl,

Anisöl, Kümmelöl, Zimmetöl und viele andere. In Leipzig werden die verschiedensten ätherischen Oele in mehreren Fabriken massenhaft dargestellt. Fette Oele, s. Leinöl, Mohnöl, Rüböl (aus Rübsamen, Raps, Biewitz, Senf), Olivenöl. Zu ihnen gehört auch das Ricinusöl (s. d.), ferner das Baumwollsamenöl, welches man zum Brennen benutzt, und das aus Rußland kommende Sonnenblumenöl. Das Sesamöl, altbiblischen Andenkens, aus den Samen der einjährigen Sesampflanze, bildet seit grauer Vorzeit den Küchenbedarf der Morgenländer und Indier und hat sich in unserer Zeit selbst im Abendlande Freunde erworben als ein guter Stellvertreter für Baumöl. Man gewinnt diese Oele durch Ausschlagen und Pressen der Sämereien oder Früchte; sie sind farblos, gelb, grünlich, bräunlich, werden an der Luft ranzig, sind im guten Zustande geruchlos und lassen auf Papier Fettflecken zurück; von anderen Fettstoffen unterscheiden sie sich durch ihre Flüssigkeit, gerinnen aber leichter bei niedriger Temperatur. Gereinigt werden sie durch Raffination. Versendung in Fässern.

Oleum, Oel; z. B. O. cajeputi Cajeputöl, O. calami Kalmusöl, O. crotonis Crotonöl u. s. w. Vgl. den Artikel Oele.

Oelkuchen, die beim Auspressen der Samenöle zurückbleibende feste Masse, die in viereckigen, in der Mitte auf der einen Seite vertieften, auf der andern erhabenen oder flachen Kuchen aus den Oelmühlen kommt. Rüb-, Lein- und Dotterkuchen sind die gangbarsten; außerdem giebt es solche von Mohn, Hanf, Baumwoll- und Sonnenblumensamen, und in neuester Zeit die aus den ausgepreßten Erdnüssen geformten Kuchen. Als Viehfutter, Düngungsmittel und zur Leuchtgasbereitung gebraucht, bes. aus den Ostseehäfen.

Olivenöl (Baumöl oder Provenceröl) wird aus den Früchten des gemeinen Oelbaumes gepreßt; es kommt aus dem südlichen Frankreich, Italien, der Insel Sizilien über Marseille, Genua, Livorno, Bari, Triest u. s. w. in den Handel. Vorzüglich geschätzt sind das Provenceröl von Aix, Genua, Nizza, vom Gardasee und das aus der Gegend von Lucca. Am meisten produzirt die Umgegend von Bari, Lecce und Gallipoli in Apulien; letzterer Ort ist das größte Oelreservoir Europas. Gutes Olivenöl (Jungferöl), durch kaltes Auspressen der Früchte gewonnen, ist fast wasserhell und mild auf der Zunge; es wird zum Essen, zum Brennen und zu vielen anderen technischen Zwecken, besonders zu feinen Seifen (Marseiller u. a.), in großer Menge verbraucht. Aufbewahrung an kühlen Orten; Luftzutritt nachtheilig. Verfälscht wird es mit Mohnöl, gereinigtem Lein- und Rüböl.

Operment, s. Rauschgelb.

Opium. Eine große Verbrauchs- und noch größere Spekulationswäre in braunen, glanzlosen Klumpen ist der trockene Saft der Mohnpflanze (Papaver somniferum), welcher er durch leichte Einschnitte in die Köpfe entzogen wird, so lange diese noch saftig sind. Hauptproduktionsländer sind Aegypten und Kleinasien mit Smyrna und Konstantinopel, in zweiter Reihe Persien und Indien. Verkauf in Körben und Kisten. — Nach neuer Praxis wird das Opium bei uns kaum mehr als solches verbraucht, sondern geht in chemische Fabriken, die es in wirksame Bestandtheile und rohe Masse zerlegen. Der hauptsächlichste jener Theile ist das Morphium, von stärkster Opiumwirkung und durch seine Fähigkeit, mit Säuren gut krystallisirende Salze zu geben, bequem rein darzustellen. Man hat es als schwefelsaures, essig- und salzsaures Salz. — Das Opium läßt sich erwiesenermaßen in Deutschland ganz eben so gut und reichlich gewinnen wie im Orient; die Kultur wird in Württemberg schon geschäftsmäßig getrieben mit der kleinen Behinderung, daß die Pflanzer an die Morphiumfabriken gewiesen sind, weil die Apotheker dieses „abendländische" O.

nicht führen dürfen. Das morgenländische geht bes. über Marseille. Den bedeutendsten Opiumhandel betreiben die Engländer mit ostindischer Wäre nach China, wo dasselbe als narkotisches Genußmittel in großen Mengen konsumirt wird.

Orangen, s. Pomeranzen.

Orseille, ein purpurrother Farbstoff, der aus einigen Flechtenarten (besonders Roccella tinctoria) an felsigen Küsten, namentlich der Mittelmeerländer, der Azoren 2c., gewonnen wird und in Teigform in den Handel kommt; getrocknete und gepulverte Orseille geht unter dem Namen rother Indigo oder Cudbear. England, Holland, Frankreich und Italien liefern viel Orseille. Dies Farbmittel wird auch von den Anilinfarben beschränkt, dient aber noch häufig zu haltbaren braunen Misch- und Modefarben.

Ozokerit, s. Erdwachs.

Palmöl (Palmbutter) wird aus den Früchten der Oelpalme (Elais guineensis), welche in Afrika, Westindien und Brasilien wächst, gepreßt. Das Oel ist so reichlich in dem Fruchtfleische enthalten, daß es mit den Fingern ausgedrückt werden kann. Nachdem die Früchte geknetet und mit Wasser übergossen sind, wird die Masse gekocht; das Fett setzt sich an der Oberfläche ab, wird abgeschöpft und bildet nach dem Erkalten eine butterartige Masse von orangegelber, aber sich gut bleichender Farbe, lieblichem Veilchengeruch und angenehmem Geschmack; es wird zu Seife und Kerzen viel gebraucht. Seine Einführung und Anwendung verdanken wir den Engländern. Bezugsplätze für Deutschland sind London, Hamburg, Bremen u. a.

Papier wird je nach der Art der Verfertigung in Bütten- oder Handpapier (mit Handformen geschöpftes) und in Maschinenpapier unterschieden. Das letztere ist zwar nicht so dauerhaft und fest wie das erstere, hat aber wegen seines schöneren Aussehens und wegen des, in Folge seiner schnelleren Fabrikation, verhältnismäßig billigeren Preises jetzt allgemeine Anwendung gefunden. Papier aller Art (Lösch-, Schrenz-, Pack-, Druck-, Schreib-, Zeichen- und Tapetenpapier) wird außer in England, Frankreich, Belgien, Holland auch an vielen Orten Deutschlands verfertigt. Bunte Papiere werden namentlich in Aschaffenburg, Merseburg, München, Dresden, Leipzig, Breslau, Kassel, Nürnberg, Fürth, Heilbronn, Prag, Wien 2c. verfertigt. — Verpackung in Ballen, zu 10 Rieß, zu je 10 Buch zu 10 Heft zu 10 Bogen, so daß also das Rieß, Neurieß genannt, 1000 Bogen enthält. Vorschriftsmäßiges Aktenpapier hat 33 cm Höhe bei 21 cm Breite. Das Papier muß ein trockenes Lager erhalten, damit es nicht verstockt. Die Anfertigung erfolgt aus Hadern, von denen die Leinenhadern die besten sind, oder Lumpen, zu denen man andere Pflanzenfaserstoffe, bes. Stroh, neuerdings hauptsächlich Holzfaser (Cellulose) hinzusetzt. Auch mineralische Zusätze kommen zur Anwendung, beeinträchtigen aber zum Theil die Qualität des Papiers. Papiermaché dient zur Anfertigung von Dosen, Kästchen, Figuren, Puppenköpfen 2c. Pappen, bis 5 mm dicke Platten aus verfilzten Lumpenfasern mit mannigfachen Beimengungen von Stroh, Sand 2c., werden ebenfalls theils in Hand- und theils in Maschinenarbeit in zahlreichen Sorten fabrizirt.

Paprika, s. Pfeffer.

Paraffin, s. Kerzen.

Pariser Blau, s. Berliner Blau.

Pech (gemeines Pech, Brauerpech, Schiffspech). Die Gewinnung dieser drei Sorten bildet im nördlichen und in einem Theil des mittleren Europa, sowie in Nordamerika, einen bedeutenden Erwerbszweig. Von ersterer Sorte unterscheidet man weißes Pech, eine reine, helle und geschmeidige Gattung, welche als Schusterpech verwendet wird; hellbraunes und dunkelbraunes Pech

dient zum Verpichen der Fässer und Flaschen ꝛc.; das zum Kalfatern der Schiffe dienende schwarze oder Schiffspech ist die ordinärste Sorte, welche bei der Destillation des Theers mit Wasser zurückbleibt. Von fremden Pechsorten kommen zur Einfuhr schwedisches, finnisches und jetzt sehr wohlfeiles Archangeler. Das leichte, helle Burgunderpech ist geschmolzenes und durchgeseihtes Fichtenharz (von Picea vulgaris) und hat mit Burgund nichts gemein, sondern stammt hauptsächlich aus Finnland, dann auch aus Baden und Oesterreich. Gutes Pech muß von gleicher Farbe, recht rein, trocken, hart und spröde sein; die Aufbewahrung geschieht in der Originalverpackung oder in Fässern an dem Luftzuge nicht ausgesetzten Plätzen. Vergl. auch den Artikel Harz.

Pelzwerk, s. Rauchwären.

Pepsin heißt der im Magensafte zu einem sehr kleinen Antheil enthaltene Stoff, welcher die Auflösung und Verdauung der Speisen bewirkt. Künstlich aus der Schleimhaut frischer Kalbs- und Schweinsmagen dargestellt, bildet es ein gelblichweißes Pulver, welches in Wasser löslich ist und in verschiedenen Präparaten (Wein, Tabletten, Pillen) gegen Verdauungsschwäche angewendet wird.

Pergament, ein auf besondere Art mit Kalk und Kreide gar gemachtes Leder zu Trommel- und Paukenfellen, Büchereinbänden sowie zum Schreiben (letzteres besonders aus den Häuten junger Schafe und Ziegen), wird in Frankfurt a. M., München, Augsburg, Nürnberg, Hamburg u. s. w. gefertigt.

Pergamentpapier, ein ungeleimtes Papier, durch Behandlung mit einer erkalteten Mischung von 2 Theilen konzentrirter Schwefelsäure und 1 Theil Wasser und nachheriges sorgfältiges Waschen gewonnen, wird, da es im Wasser nicht zerfällt, sondern nur aufweicht und wasserdicht ist, zu den verschiedensten Zwecken benutzt, namentlich zum Verbinden der Flaschen anstatt der früher üblichen Schweinsblase, zu Muster-Enveloppen, zu künstlichen Wurstdärmen u. s. w.

Perlen, echte, werden in Ostindien (an den Küsten von Ceylon), Japan, im Persischen und Arabischen Meerbusen, im Rothen Meer und an einigen Küstenstrichen von Mexiko, Mittel- u. Südamerika gefischt. Die Perlenmuscheln werden durch Taucher vom Grunde geholt, an der Luft faulen gelassen, und die Perlen, anscheinend krankhafte Erzeugnisse im Innern der Muscheln, herausgesucht. Nach ihrer Gestalt und Größe werden sie in mehrere Sorten unterschieden, die seltensten sind die kugelrunden (Tropfen oder Kopfperlen genannt); die größten heißen, weil sie nach dem Stück oder der Zahl verkauft werden, Stück-, bez. Zahl- oder Nettperlen; kleinere, von denen mehrere zusammen gewogen werden, nennt man Lothperlen, die kleinsten gewöhnlich Samen- (Sät-) oder Staubperlen. Auch von der Flußperlenmuschel in den europäischen Flüssen kommen Perlen, doch ist der Ertrag sehr unbedeutend (z. B. im sächsischen Voigtlande und Bayern). Die Perlen wiegt man nach dem Juwelengewicht. Hauptplätze für den Perlenhandel sind Paris und Amsterdam; auch London, Hamburg, Leipzig. Unechte Perlen werden aus hohlen Glaskügelchen gemacht, mit einer aus den Schuppen des Weißfisches bereiteten Substanz ausgekleidet und dann mit Wachs ausgefüllt. Dieselben werden sehr schön zu Paris, Straßburg, Wien ꝛc. fabrizirt. Andere künstliche Perlen sind die römischen, deren Kern aus Alabaster besteht. Die sogenannten venetianischen und böhmischen Glasperlen sind keine Nachahmung der echten Perlen, werden aber gleichfalls, auf Schnüre gezogen, als Schmuck gebraucht. — Perlmutter, der innere glänzende Theil der Schale der echten oder See-Perlenmuschel, die ganz in den Handel kommt. Die besten Sorten sind die ostindischen, bes. die chinesischen. Auch die Schale einer in der Elster im Königreich Sachsen vorkommenden Muschel liefert gutes Perlmutter, und Adorf, Oelsnitz ꝛc. haben eine ansehnliche Industrie in Perlmutterwären mit Export nach Frankreich, England und Amerika.

Permanentweiß ist schwefelsaurer Baryt, s. Barytweiß.

Pernambukholz, s. Fernambukholz.

Petroleum und **Petroleumäther**, s. Mineralöl.

Pfeffer ist die Frucht des gemeinen Pfefferstrauches und kommt als schwarzer (Piper nigrum) und weißer Pfeffer (P. album) in den Handel; ersterer besteht aus unreif gesammelten, an der Luft und Sonne getrockneten Beeren, letzterer aus den Samenkörnern vollkommen reifer und überreifer Beeren, welche durch Einweichen in Seewasser oder durch längeres Liegenlassen in mit Wasser angefüllten Gruben ihrer Fruchthaut beraubt und getrocknet werden, wodurch der Pfeffer viel von seiner Schärfe verliert. Außer diesen, in verschiedenen Sorten vorkommenden Pfefferarten hat man noch langen Pfeffer, spanischen oder türkischen Pfeffer (Paprika), Cayenne-Pfeffer ꝛc., die theils als Gewürz, theils in der Medizin Anwendung finden. Der Pfeffer kommt in Bastmatten besonders von Sumatra, Borneo, der Halbinsel Malakka, Penang, Singapur und einigen kleineren ostindischen Inseln, sowie aus Ungarn, wo eine kleinere Varietät des Spanischen Pfeffers den bekannten Paprika liefert. Gemahlener Pfeffer ist sehr häufig verfälscht.

Pfefferminzöl, ein aus der blühenden Pfefferminze (Mentha piperita) durch Destillation mit Wasser gewonnenes, dünnflüssiges, gewürzhaft schmeckendes, dann kühlendes ätherisches Oel, das in großer Menge zur Bereitung von Pfefferminzplätzchen, Likören, Parfüms und in der Heilkunde gegen Magen- und Verdauungsbeschwerden dient. Aus England kommen die theuersten und besten Sorten, von denen Mitcham die feinste ist. Deutschland liefert eine gute, etwas grünliche oder gelbliche Mittelsorte. Auch aus der Krauseminze (M. crispa) wird ein gutes Oel gewonnen.

Pfefferrohr, s. Bambusrohr.

Phenol, s. Karbolsäure.

Phöniröl, s. Mineralöl.

Phosphor wird fabrikmäßig aus Knochen durch deren Zersetzung mit Schwefelsäure und durch Destillation der, nach Abscheidung des so entstandenen Gipses, zu Sirupdicke verdunsteten und mit Kohle gemengten Lösung des phosphorsauren Kalkes gewonnen; er kommt in kleinen cylindrischen Stangen oder in Keilform in den Handel und wird wegen leichter Entzündlichkeit in mit Wasser gefüllten Blechbüchsen versendet. Wichtig ist er für chemische und technische Zwecke, hauptsächlich zu Reibzündhölzchen; auch dient er als Gift, besonders zum Vergiften der Ratten und Mäuse. Hauptfabriken in England. Der sog. amorphe Phosphor, welchen man durch starkes Erhitzen des gewöhnlichen Phosphors bei Abschluß der Luft als rothes, geruch- und geschmackloses, nicht giftiges Pulver gewinnt, wird gegenwärtig besonders bei der Fabrikation der schwedischen Zündhölzchen in Menge verwendet, indem er die Masse bildet, mit welcher die Kästchen außen an der Reibfläche bestrichen werden. Er hat die leichte Entzündlichkeit verloren und kann ungefährdet in Kisten versendet werden.

Photogen, der durch Destillation von Braunkohlentheer gewonnene flüchtigere Theil der öligen Kohlenwasserstoffe, ist sehr feuergefährlich und kann nur in besonders dazu konstruirten Lampen gebrannt werden; der später überdestillirende Theil der schwerer flüchtigen Kohlenwasserstoffe ist nicht feuergefährlich und heißt Solaröl. Letzteres ist gelblich und dickflüssig wie Rüböl, während Photogen im reinsten Zustande eine farblose, höchstens hellgelbliche Flüssigkeit bildet.

Piassava, die zähe Faser der Blattscheiden einer brasilianischen Palmenart, die zu dauerhaften Seilerwären, namentlich Tauen verarbeitet wird und neuerdings in Europa zu Straßenbesen und allerlei Bürsten immer steigende Verwendung findet.

Pickles, auch Mixed-Pickles nennt man die mit scharfem Essig und Gewürzen (Ingwer, Zimmet, spanischem und Cayenne-Pfeffer, Senfkörnern u. s. w.) eingemachten zarten und jungen Gemüse (Zwiebeln, Bohnen, Gurken, Blumenkohl, Kapuzinerkresse). Sie kommen in Glasflaschen meistens aus England.

Piment (Nelkenpfeffer oder neue Würze, auch englisches Gewürz), die noch nicht ganz reif gesammelten und getrockneten Früchte der in Westindien (besonders auf Jamaika) wachsenden Nelkenpfeffer-Myrte (Myrtus pimenta); sie sind pfefferkorngroß, feinrunzelig, mattbraun, etwas ins Röthliche fallend, von aromatischem Geschmack und gewürznelkenartigem Geruch.

Piqué s. Baumwollenzeuge.

Pistazien, grüne Mandeln, die Kerne der haselnußgroßen Früchte des Pistazienbaumes (Pistacia vera); die besten kommen aus der Levante über Venedig und Marseille und Sizilien von Catania, Syrakus u. s. w. Sie sind von mandelähnlichem, süßem und doch angenehm bitterlichem Geschmack, äußerlich grünlich oder röthlich, werden aber ihres großen Oelgehaltes wegen leicht ranzig.

Platin oder Platina, ein sehr schwer schmelzbares Edelmetall, dessen spezifisches Gewicht neben dem des Iridiums und des Goldes mit das höchste unter allen Körpern ist. In der Härte steht es zwischen Kupfer und Eisen und läßt sich schmieden, in der Dehnbarkeit steht es hinter dem Golde zurück. In reinem Zustande ist es fast silberweiß von Farbe, doch etwas ins Stahlgraue übergehend, und von schwächerem Glanze als Silber; es kommt in der Form von Blech und Draht von verschiedener Stärke in den Handel und findet Anwendung zu allerlei technischen Zwecken, besonders zu Abdampfschalen und Destillirblasen in Schwefelsäurefabriken. Es hat den halben Goldeswerth und kommt hauptsächlich aus Südamerika und dem Ural.

Pöklinge, s. Heringe.

Pomeranzen (Orangen), die Früchte des bittern Pomeranzenbaums (Citrus vulgaris), werden besonders in Italien, auf Malta und den Jonischen Inseln, in der Provence und in Spanien gebaut und kommen über Malaga, Messina, Palermo, Genua und Triest nach Deutschland. Eben daher kommen auch die unreifen Pomeranzen, von denen die auf dem Durchschnitte dunkel erscheinenden Früchte von Malaga die besten sind, und die Pomeranzenschalen, von den letzteren jedoch die besten (grünen) von der westindischen Insel Curassao (Curassaoschalen). Letztere gebraucht man getrocknet zu Likören, Branntweinen und warmen Getränken (Bischof) wie auch in der Heilkunde gegen Magen- und Wurmleiden. Aus den frischen Schalen gewinnt man durch Pressen oder Destillation ein ätherisches Oel (Pomeranzenschalenöl, Orangenessenz, Portugalöl), welches, in Alkohol löslich, dickflüssig und gelblich wird, sowie zu Likören und in der Parfümerie Verwendung findet. Auch kommen die Schalen, frisch in Zucker eingelegt, als Orangeat in den Handel. Die Blätter und Blüten dienen als Riechmittel und zur Bereitung des Pomeranzenblütenöls (Neroliöl) sowie des Pomeranzenblütenwassers (Orangenblütenwasser). Ersteres ist ein ätherisches Oel, dessen beste Sorte aus den von den Kelchen gesonderten Blütenblättern destillirt, als Neroli petale in den Handel kommt, es wird ausschließlich in der Parfümerie, das letztere aber auch als Augenwasser und bei der Bereitung likörartiger Getränke benutzt. Die frischen Früchte werden aufbewahrt wie die Citronen; die getrockneten unreifen und die Schalen müssen ganz trocken liegen. Sehr groß ist der Export derselben von den Azoren, welche ganz England damit versorgen.

Porzellan-, feine weiße Thonwären, sind, gegen das Licht gehalten, durchscheinend, muschelig auf dem Bruch und klingend; theils weiß, theils buntfarbig gemalt, mit und ohne Vergoldung. Die Glasur ist mit der aus

Kaolin und Feldspat bestehenden Grundmasse eng verbunden, so daß man auf der Bruchfläche keine Grenzlinie zwischen Grundmasse und Glasur wahrnehmen kann, wie dies bei Steingut und Fayence der Fall ist. Der Zuschlag von Feldspat bewirkt, daß die Masse im schärfsten Weißfeuer eine glasige Beschaffenheit annimmt. Die Porzellanmanufaktur ist eine ebenso durch die Vielfältigkeit wie durch die Vollendung ihrer Leistungen fast bis auf den Gipfelpunkt gestiegene Kunst. Das schönste Porzellan fabrizirt Sèvres in Frankreich, nächstdem die königlichen Fabriken in Meißen und Berlin. Noch viele andere Porzellanfabriken des In- und Auslandes liefern sehr anerkennenswerthe Erzeugnisse. Das chinesische und japanesische Porzellan ist ungemein feuerfest und zeichnet sich durch große Dünnheit und Leichtigkeit aus, in der Farbe aber ist es nicht so weiß wie das sächsische, und auch die Glasur ist häufig rissig, die Malerei auf demselben oft geschmacklos.

Potasche, das in den Handel kommende rohe und unreine kohlensaure Kali, wird hauptsächlich in Rußland, Ungarn, Böhmen, Illyrien, Italien und Nordamerika gewonnen und bildet eine mürbe, bröckelige Masse von weißbläulicher und röthlicher Farbe. Sie wird aus Holz- oder Strohasche (Rußland), durch Auslaugen oder aus Rübenabfällen der Zuckerfabriken (Mähren), in Deutschland aber neuerdings durch Umarbeitung des in Staßfurt massenhaft vorkommenden Chlorkaliums gewonnen. Die eingeführte fremde Wäre ist dadurch stark beschränkt worden und nur russische noch von einigem Belang. Gute Potasche muß in Wasser sich leicht auflösen, keinen gar zu bedeutenden Rückstand lassen und stark laugenhaft schmecken; sie muß in fest verschlossenen Gefäßen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Verpackung in Fässern. Die viel wohlfeilere Soda hat die theure Potasche vielfach ersetzt, doch ist letztere unentbehrlich in der Fabrikation von Krystallglas, Blutlaugensalz, ferner zum Düngen der Weinstöcke, Zuckerrüben, zum Backen von Pumpernickel 2c.

Poudrette, s. Dünger. — Provenceröl, s. Olivenöl. — Pulver, s. Schießpulver.

Queckſilber. Man findet dieses Metall in der Natur hauptsächlich in Verbindung mit Schwefel als Zinnober, besonders zu Idria in Krain, Almaden in Spanien, Ungarn, China und Neu-Almaden in Kalifornien. Das in Tröpfchen zwischen dem Zinnober vorfindliche gediegene Metall heißt Jungfernqueckſilber. Das Queckſilbermetall ist weiß (silberfarben), sehr glänzend, sehr schwer und bis zu 39—40° Kälte herab flüssig. In den Handel kommt es in eisernen Flaschen von 34—36 kg, aus Oesterreich auch in ledernen Beuteln von 60 kg. Das Metall und viele seiner chemischen Verbindungen haben sehr vielseitige Anwendungen, z. B. zum Amalgamiren der Silber- und Golderze, zur Spiegelbelegung, zur Füllung der Thermometer und Barometer, zur Bereitung chemischer Präparate und Arzneimittel 2c. — Für den Weltmarkt haben nur Bedeutung das dem Hause Rothschild gehörige Bergwerk Almaden in Spanien und die kalifornischen Gruben. Die Queckſilberproduktion Idria's ist zwar nicht sehr bedeutend, doch ist die Wäre wegen ihrer Reinheit sehr gesucht und steht etwas höher im Preise als spanische und amerikanische.

Quercitron, die als Farbmaterial bekannte Rinde der in Nordamerika heimischen Färber- und Quercitroneiche (Quercus tinctoria); sie wird von der Oberhaut befreit, die Rindensubstanz und der Bast zwischen Mühlsteinen möglichst fein zermalmt und sodann in feingemahlene, faserige und grobgemahlene sortirt; erstere ist die beste Sorte, die faserige hält wenig Farbstoff (Quercitrin) und die letztere hat eine ins Bräunliche spielende Farbe. Die käufliche Quercitronrinde erscheint als ein Gemisch von pulveriger und faseriger Masse mit hellgelber Farbe; die Rinde ist um so besser, je feiner sie gemahlen und je blaßgelber

ihre Farbe ist; dunkelgelbes, mit vielen Fasertheilen versehenes Pulver ist zu verwerfen. Versendung in Fässern; Aufbewahrung an trockenen, schattigen Orten. Verwendung in den Druckereien und Färbereien.

Quincaillerie. Feinere kurze Wären von Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer 2c., wie sie in Iserlohn, Remscheid, Lüttich, Schmalkalden, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Sheffield, Birmingham, Paris und Wien in größter Mannigfaltigkeit fabrizirt werden. Sie bilden eine Abtheilung der größeren Klasse Kurzwären.

Radix, lat. Name für Wurzel, z. B. R. calami Kalmuswurzel; R. rhei Rhabarberwurzel; R. zingiberis Ingwerwurzel u. s. w.

Rassinade, s. Zucker.

Räucheressenz, ein Extrakt wohlriechender Stoffe (besonders Ambra, Lavendelöl, Benzoë, Weihrauch, Rosenöl u. s. w.) in reinem Alkohol, von welcher Lösung einige Tropfen auf heißen Schaufeln oder Oefen oder auch in sogenannten kleinen Räuchermaschinen verdampft werden; Räucherpapier ist parfümirtes und mit geschmolzenem Harz bestrichenes Papier; Räucherpulver, ein Gemisch von wohlriechenden getrockneten Blütenblättern (Rosen, Lavendel, Veilchen), Wurzeln, Rinden und Harzen, wird jetzt meistens mit einem Zusatz eines ätherischen Oeles (Nelkenöl, Citronenöl u. s. w.) bereitet.

Rauchwären bilden einen Handelszweig, der thatsächlich die Erde umspannt. Die meisten Pelzthiere gehören dem Norden an und dort wohnen auch die hauptsächlichsten Konsumenten; der rege Völkerverkehr mit Pelzwerk gründet sich also großentheils auf Liebhaberei an solcher Wäre, die das eigene Land eben nicht erzeugt. Die das Pelzwerk an die Centralplätze bringenden Kaufleute sind daher fast immer Verkäufer und Käufer zugleich. Die beiden größten Pelzterritorien sind Nordamerika (Kanada, Hudsonsbailänder, Vereinigte Staten zum Theil) und andererseits Sibirien bis in den tiefsten Osten. Das amerikanische Erzeugnis kommt in London dreimal jährlich zur Versteigerung; größere Wichtigkeit als Centralplatz hat aber dermalen Leipzig erlangt mit seinen Meß- und ständigen Geschäften, welche zuweilen auch Auktionen veranstalten. Hierher kommen die russischen Kaufleute und bringen Zobel, Feh, tatarische Marder (Kalinsken), Hermelin, verschiedene Füchse, Bären, Seeottern u. s. w. und nehmen dagegen besonders amerikanische Wäre, Bären und Waschbären, Stinkthiere, Nörze, Biber, Iltisse, Luchse, Bisam, Chinchille, dann deutsche Füchse, Kaninchen, Marder 2c. mit fort. Amerika hat bei seinem Pelzreichthum keine Baummarder, Iltisse, Hasen, die es nebst russischen Wären in Leipzig kauft. Der höchste Norden, Grönland z. B., liefert blaue und weiße Füchse; Schweden und Norwegen verschiedene Füchse, Luchse, Vielfraße. Die Mongolei, Tatarei, Persien, die Krim und Ukraine senden ihre zarten Lämmerfelle; Syrien, Türkei, Bosnien behalten ihr Pelzwerk meist für sich und kaufen noch zu; namentlich kaufen Griechenland und die Walachei eine Menge Füchse. Von den gemäßigten Ländern zeichnet sich Deutschland durch reiche Produktion von Pelzwerk aus und liefert Beträchtliches an Hasen, Iltissen, Füchsen, Baum- und Steinmardern, Fischottern, Dachsen, Hamstern, Kaninchen, Katzen und Lämmern. Die Schweiz ist eben so reich bedacht wie Deutschland, wogegen die französische und noch mehr die spanische Produktion geringer an Quantität und Qualität ist. Die Niederländer exzelliren mit speziell für den Zweck gezüchteten Katzen, Iltissen, Gänse- und Schwanpelzen. Mit dem Rauchwärenhandel in Verbindung steht das feine Zusammennähen von Pelzfleckchen zu größeren Tafeln, womit Leipzig zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigt, und die Pelzfärberei, die hier in bedeutender Ausbildung steht. Alle Färberei geht nach Schwarz oder tiefem Braun, denn die dunkelsten Nuancen sind stets die am höchsten gewertheten.

Rauschgelb (Operment), gelbes Schwefelarsenik, kommt in der Natur vor, besonders in Deutschland und Ungarn, wird aber auch künstlich bereitet. Das rothe, nur in Sachsen bereitete, kommt unter dem Namen Realgar in den Handel. Beide Arten sind sehr giftig und werden in den Färbereien nur wenig noch gebraucht, das rothe mitunter zu Handschuhleder.

Realgar, s. Rauschgelb.

Rehposten, s. Schrot.

Reis ist die enthülste Frucht der Reispflanze (Oriza sativa), deren ursprüngliche Heimat Ostindien und Abessinien ist. Gegenwärtig ist der Reisanbau nicht nur in fast allen Ländern innerhalb der Wendekreise, sondern auch in der nördlichen gemäßigten Zone, z. B. den Mittelmeerländern, anzutreffen. Guter Reis muß vollkörnig, länglichrund, weiß, trocken, hart, durchscheinend, ohne Bruch und nicht von Würmern angefressen sein. Die besseren Sorten sind: Karolina (beste Sorte), Brasil (aus Amerika), Patna, Bengal und Java (aus Ostindien). Von europäischen Reisarten wird genannt der spanische, italienische, ungarische und russische, von den afrikanischen der ägyptische. Verpackung in Fässern und Säcken; Aufbewahrung an trockenen, nicht zu warmen Orten. Der aus Reis bereitete Branntwein heißt Arak, dessen beste Sorte der aus Batavia ist. Hauptbezugsplätze sind Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest u. a.

Rhabarber (Radix Rhei) ist die durch das Abschälen von der Rinde befreite fleischige Wurzel verschiedener Arten von Rheum, krautartigen Pflanzen, welche im Innern Asiens wachsen. Sie bildet einen der ältesten Arzneistoffe. In frühester Zeit kam die Droge allein über Rußland und stand dort unter Regierungskontrolle. Dieser sog. Kronrhabarber ist seit einigen Jahren als solcher aus dem Handel verschwunden. Die Zufuhren nach Europa, mit Ausnahme von Rußland, kommen zur See aus Kanton, Shanghai, von denen ersterer Hafen die besseren Sorten liefert. Die Stammpflanze des chinesischen Rhabarbers ist nicht sicher bekannt; außerdem wird Rhabarber in einzelnen Arten auch in England und Oesterreich kultivirt und zu vergleichsweise hohen Preisen verkauft. Die Wirkung des englischen kommt der des chinesischen nahe. In manchen Gegenden wird auch das junge Kraut der Rhabarberpflanze als Gemüse verbraucht, in England zu Kuchen verwendet.

Rhodiserholz, s. Rosenholz.

Ricinusöl oder Kastoröl ist das durch Pressen aus den Samen der Ricinuspflanze (Ricinus communis) gewonnene dickflüssige, im guten Zustande farblose, klare und mattgelblich gefärbte Oel, welches eine wichtige Rolle in der Medizin, als Zusatz zu Pomaden, Schmiermitteln und Seifen spielt. Die Pflanze wird zu diesem Zwecke in Ostindien, Westindien, Frankreich und Deutschland, und in Europa überhaupt auch als Zierpflanze vielfach angebaut; das Ricinusöl aus Italien ist neben dem ostindischen das beste, weil man dort größte Sorgfalt bei der Bereitung verwendet. Es wird leicht ranzig, weshalb die Aufbewahrung große Sorgfalt verlangt, und kommt in Fässern, Flaschen und Steinkruken in den Handel.

Rips nennt man dicht gewebte wollene, baumwollene, seidene oder halbseidene Stoffe mit längslaufenden erhabenen Rippen.

Roggen, die wichtigste Getreidepflanze des nördlichen Europa und als eigentliche Brotfrucht für Deutschland überhaupt als Korn bezeichnet, während Frankreich und England in gleichem Sinne den Weizen vorziehen. Man baut den Roggen als Sommer- und noch häufiger als Winterfrucht. Der gewöhnliche kurze Roggen von sandigen Feldern ist immer der beste, mehlreichste und schwerste, weil bei ihm die Körner dünnschalig bleiben, also das Gewichts-

verhältnis der Hülse zu dem schwereren Mehlkorn ein kleines ist. In Deutschland pflegen gewöhnlich die Mark, Schlesien, Pommern, Mecklenburg von ihrem Roggen abzugeben, während Sachsen und Thüringen, auch theilweise Bayern Abnehmer sind. In neuerer Zeit ist, außer Böhmen und Mähren, auch Ungarn mit dem Vororte Pest für die Versorgung deutscher Gegenden mit Roggen aufgetreten. Im kontinentalen Geschäft giebt die Berliner Kornbörse den Ton an; für den überseeischen Handel sind Königsberg und Stettin Hauptplätze, weiterhin Danzig, Elbing, Memel, und in Rußland Riga, Petersburg, Reval. Für diesen Export (hauptsächlich nach Holland, Dänemark, Schweden 2c.) kommt besonders russisches und polnisches Korn, sodann auch Wäre aus den Provinzen Preußen und Pommern in Betracht. An den Seeplätzen berechnet man die zu verschiffende Wäre nach Lasten und zum Theil nach Tonnen, die aber örtlich sehr verschieden sind. Ein Hektoliter Roggen wiegt durchschnittlich 70 kg.

Rohr, s. Spanisches Rohr.

Rosenblätter. In den Handel kommen zwei Sorten, blaßrothe und rothe, dienen zu Mundwasser und Parfümerien, in Salz eingelegt zu Schnupftabak. Rosenöl, das durch Destillation aus der Damascenerrose gewonnene ätherische Oel kommt aus dem Balkangebirge, von Kasanlik, und Konstantinopel, hat eine gelblichweiße Farbe, gerinnt leicht und wird seines theuren Preises halber vielfach verfälscht, besonders mit türkischem Geraniumöl und den Oelen einiger ostindischer Gräser. Das Rosenwasser benutzt man zu ähnlichen Zwecken, zu Augenwasser und auch als Gewürz, besonders in Backwären, Marzipan u. dergl.

Rosenholz, echtes, kommt von der Wurzel der auf den Kanarischen Inseln einheimischen Besenwinde (Convolvulus scoparius), in Stücken von 2—10 cm Durchmesser, welche außen grau, innen schön braungelb oder röthlich geadert sind, einen bittern balsamischen Geschmack und einen starken Rosengeruch haben. Gebrauch zur Bereitung des Rosenholzöls zu Parfümerien 2c. Das Rhodiserholz aus der Levante ist dasselbe, nur von Geruch schwächer. Außerdem werden verschiedene, der Herkunft nach oft unbekannte, röthlich gefärbte Hölzer als Rosenholz, besonders in England, zu Tischler- und Drechslerarbeiten verwendet.

Rosinen, große, auch Cibeben genannt, sind die getrockneten Beeren mehrerer Abarten des gemeinen Weinstocks (Vitis vinifera), deren Heimat Kleinasien, Syrien und das südliche Europa ist. Durch das Trocknen verlieren die Beeren den größten Theil ihres Wassergehaltes, der Saft konzentrirt sich und der Fruchtzucker scheidet sich oft in gelblichweißen Krystalldrusen aus. Auch ganze Trauben werden am Stock getrocknet und in mit Kalk verschlossene Krüge zwischen Sand verpackt. Unter vielen Sorten sind die aus Kleinasien, besonders aus der Umgegend von Smyrna und Tscheschme über Triest und Hamburg kommenden die besten; außerdem liefern die griechischen Inseln, Süditalien (Kalabrien und Sizilien), Spanien (Malaga) und Südfrankreich ihre Rosinen über die genannten Städte nach Deutschland. Die gangbarsten Handelssorten sind Smyrna-Elemi (Auslese), ord. Smyrna und Malaga. Aufbewahrung wie Korinthen in Fässern an trockenen, luftigen Orten.

Roßhare dienen zum Polstern, zu Violinbogen, Geweben 2c. und sind je länger und glätter, desto theurer. Hauptbezugsländer sind Rußland, Polen, Ungarn. Gute Wäre ist hart und elastisch, kann auch, wenn gebraucht, durch Auskochen und Trocknen an Stöcken, um welche sie gewickelt wird, die ursprüngliche Güte wiedergewinnen.

Rothholz, s. Fernambukholz.

Rothstein oder Röthel, rothe Kreide, ein thoniger Rotheisenstein, der von Saalfeld, Nürnberg, Schlesien, Böhmen und Tirol aus in den Handel

kommt und zu den bekannten Rothstiften für Zimmerleute, sowie in feineren Sorten in Holz und Rohr gefaßt, verarbeitet wird.

Rüböl wird aus Raps- und Rübsamen gewonnen, auch wird als gleichwerthig noch Leindotter und Senföl dazu gegeben. Den meisten Handel mit diesem vielfach zu verwendenden Oel treiben Stettin, Berlin, Breslau, Leipzig, Magdeburg, Nordhausen, Erfurt, Mainz 2c. Es wird in Fässern versandt und muß an kühlen Orten aufbewahrt werden. Die nach dem Auspressen zurückbleibenden Samenrückstände bilden die als Viehfutter vortrefflichen Oelkuchen.

Rübsamen (Rübsen), die Samenkörner einer Rübenart (Brassica Napus), welche in dem größten Theile von Europa, mit Ausnahme des Nordens, gebaut wird. Man unterscheidet Winter- und Sommerrübsen, von welchen jener mehr Körner giebt und ölhaltiger ist. Gute Samenarten müssen hart sein, glänzend braun, frisch, von angenehmem Geschmack und beim Zerdrücken einen citronengelben Kern zeigen. Sie bilden einen bedeutenden Handelsartikel.

Rum, aus rohem Zuckerrohrsaft destillirter Branntwein, dessen beste Sorte aus Jamaika kommt. Er ist in der Regel dunkelbraun, von eigenthümlich aromatischem Geruch und feurigem reinen Geschmack, geringere Sorten schmecken und riechen brenzlich. Echter Rum wird gewöhnlich mit gewässertem Spiritus, oft zu zwei Dritteln, verdünnt, ehe er in die Hände der Konsumenten gelangt; die dunklere Färbung wird dann mit sogen. Rumcouleur, gebranntem Zucker, gegeben. Außerdem wird künstlicher Rum in Mengen aus Kartoffelspiritus und Rumäther (Ameisenäther, Butteräther, Essigäther u. s. w.) hergestellt und unter dem Namen Façonrum in den Handel gebracht.

Sassian, s. Leder.

Saflor, die zum Färben dienenden getrockneten Blüten der Färberdistel (Carthamus tinctorius), welche in Ostindien heimisch ist und in Amerika, Persien, Aegypten, Spanien, Frankreich, Ungarn sowie auch in Deutschland (Elsaß, Rheinpfalz und Thüringen) gebaut wird; er kommt aus Kalkutta, Bombay, Alexandrien 2c. über Triest, Marseille, Livorno und London nach Deutschland. Guter Saflor muß dunkelfeuerroth aussehen, lange, feine Blätter von starkem, eigenthümlichem Geruch und bitterlichem Geschmack haben, die sich in Masse elastisch und etwas feucht anfühlen und frei von gelben Fasern sein müssen; älter gewordener ist spröde, brüchig und giebt trübe Farben. Die beste Sorte ist der Alexandriner (ägyptische) Saflor. Im Saflor findet sich ein gelber und ein rother Farbstoff; aber nur der letztere, Karthamin genannt, wird dargestellt und als außerordentlich schöne und zarte, aber wenig haltbare Farbe verwendet, namentlich in der Fabrikation künstlicher Blumen und als Schminke. Er muß, wohlgetrocknet aufbewahrt und vor Luft und Licht geschützt werden. Versendung in Kisten.

Safran, die nach der Ernte, auf Oefen vorsichtig getrockneten Blütennarben der Safranpflanze (Crocus sativus); er besteht aus mehrere Centimeter langen, gekrümmten Fäden von gewürzhaftem Geruch und ähnlichem Geschmack und ist entweder naturell, wie er aus der Blume gerupft ist, oder elegirt, wenn die hellgelben Staubfäden ausgesucht sind. Er dient als Arzneimittel, Gewürz oder Farbmaterial. Unter den europäischen Sorten ist der bei Krems und St. Pölten in Oesterreich produzirte der beste; dann folgt der ungarische und französische (Gatinais und Avignon); spanischer (Alicante), italienischer (Neapel, Aquila), türkischer oder levantischer (makedonischer) und der vom Schwarzen Meere spielen keine Rolle in unserm Handel. Unter der Firma Alicante bargen sich besonders die gefälschten Wären. In Deutschland wird hauptsächlich französischer verbraucht, den man über Marseille, Frankfurt a. M. und besonders von Nürnberg erhält. Guter Safran muß glänzende, dunkelrothe Farbe haben

und darf nicht schmierig sein. Aufbewahrung wie Saflor. Versendung in Blechbüchsen oder festen Schachteln; gemahlenen liefern Nürnberg, Leipzig, Hanau 2c. Vielfach gefälscht wird er mit ausgezogenem Safran (sehr blaß), den Narben von Crocus vernus, den Blüten von Saflor (Carthamus tinctorius), den kleingeschnittenen Blumenblättern des Granatbaumes (Punica Granatum), getrockneten Rindfleischfasern 2c. Die Verfälschungen sind durch Aufweichung zu erkennen. — Als Safransurrogat ist in neuerer Zeit im Gebrauch ein Farbstoff, der ein rothes krystallinisches Pulver bildet, welches sich im Wasser mit intensiv gelber Farbe löst und zum Färben von Likören, Nudeln, Maccaroni u. dgl. verwendet wird.

Saftgrün, s. Gelbbeeren.

Sago, echter, besteht aus theils verkleisterten, theils unveränderten Stärkemehlkörnchen und wird aus dem Mark mehrerer Arten der Sagopalme (Sagus farinivera, S. Rumphii) in ganz Ostindien, Siam, Java, jetzt auch in Westindien 2c. erzeugt; er kommt über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen 2c. nach Europa; echter weißer kommt aus Amboina und Japan und ist theurer als der röthliche. Der meiste fremde Sago stammt aus der Tapiokawurzel, welcher jetzt gewöhnlich auch als Perlsago gekörnt ist. Deutscher künstlicher Sago, der von derselben Güte wie der echte, aber bedeutend billiger ist, wird an mehreren Orten, namentlich in Erfurt, Magdeburg, Halle, Schweinfurt 2c., aus Kartoffelstärkemehl verfertigt. Er ist wie die Graupen aufzubewahren. Guter Sago quillt auf, zerkocht aber nicht. Versendung in Fässern. (Vgl. Tapioka.)

Saiten, von Därmen zu musikalischen Instrumenten. Es werden dazu Därme von jungen, unter einem Jahre alten Schafen genommen. Die besten sind die sog. römischen aus Neapel; doch bezieht man nur noch die dünnsten Saiten (Quinten) von dort her, da die stärkeren in Deutschland und Frankreich eben so gut und zwar meist aus russischen Schafdärmen gemacht werden. Gute Darmsaiten müssen hell, durchscheinend und gleichmäßig dick sein. Metallsaiten werden aus vergoldetem oder versilbertem Drahte hergestellt, der oft auch, in sehr feiner Stärke, über Seide gesponnen ist.

Sakkadille, soviel wie Zakkatille (s. Kochenille).

Salami, s. Fleischwären.

Salep, Salepwurzel, die getrockneten Wurzelknollen mehrerer Orchideen im mittleren Asien und in Europa; er kommt meist aus dem Orient und Persien; der deutsche besonders aus Kissingen und Schweinfurt. Seiner gezackten Form halber heißt letzterer Händchensalep. Man gebraucht ihn zur Appretur von Seidenstoffen und als Hausmittel bei Durchfällen, zur Ernährung herabgekommener Kinder 2c.

Salicylsäure, eine organische Säure, welche in zwei Sorten in den Handel kommt; die eine als geruchloses, lockeres, weißes Pulver, das zu äußerem Gebrauche medizinisch verwendet wird; die andere besteht aus kleinen schneeweißen Krystallen, die ihrer Reinheit wegen innerlich genommen werden. Sie ist in hohem Grade fäulniswidrig und wird daher als Konservirungsmittel für eingemachte Früchte, Fleisch, Milch u. s. w. angewendet und zu vielfachen medizinischen Präparaten wie Zahnwassern, Zahnpulvern, Heftpflaster, Verbandwatte u. s. w verarbeitet.

Salmiak ist Chlorammonium, nach älterer Anschauung salzsaures Ammoniak. Meist aus dem ammoniakhaltigen Theerwasser der Gasanstalten durch Zusatz von Salzsäure und Eindampfen gewonnen, erscheint es in Kuchen- oder Zuckerhutform im Handel, dient zur Darstellung des Salmiakgeistes und zu vielerlei anderen technischen Zwecken, beim Löthen und Verzinnen, in der Färberei u. s. w., endlich auch zu kühlenden Umschlägen.

Salpeter. Der gewöhnliche Salpeter ist salpetersaures Kali, erzeugt sich in jedem kalihaltigen Boden, in dem stickstoffhaltige Substanzen verwesen, und kann durch Auslaugen des Erdreichs herausgezogen werden; darauf beruhten die früheren sog. Salpeterplantagen. Sie wurden entbehrlich durch den in Massen aus Ostindien kommenden Salpeter, bis schließlich auch dieser wieder für den europäischen Markt durch Chilisalpeter gegenstandslos wurde, der in regenlosen Gebirgsgegenden Südamerikas fertig in der Erde liegt. Dieses Salz ist aber salpetersaures Natron und nicht überall statt des Kalisalpeters verwendbar, namentlich nicht zur Pulverfabrikation. Man kann es aber chemisch umarbeiten und an die Stelle des Natron Kali setzen, wozu man das Staßfurter Chlorkalium verwendet. Dieser künstliche Salpeter, Konversionssalpeter genannt, ist dann so gut wie der natürliche.

Salpetersäure oder einfaches Scheidewasser (Acidum nitricum), eine wasserhelle oder etwas gelbliche, scharf ätzende und eigenthümlich stechend riechende Flüssigkeit, welche in chemischen Fabriken im großen bereitet wird, indem man Chilisalpeter mit Schwefelsäure zersetzt und destillirt. Die rohe sowohl wie die chemisch reine werden in großen Glasballons versendet, welche mit Pfropfen von gebranntem Thon verschlossen sind. Die orangegelbe, rauchende oder salpetrige Salpetersäure, welche beim Zutritt der Luft rothe Dämpfe ausstößt, erhält man, wenn zwei Theile Salpeter mit nur zwei Theilen Schwefelsäure destillirt werden. Eine Mischung von einem Theile konzentrirter Salpetersäure und zwei Theilen konzentrirter Salzsäure giebt das sogenannte Königswasser, welches das Gold und das Platin auflöst und deswegen von den Goldarbeitern vielfach benutzt wird.

Salz, Kochsalz, kommt in großer Menge in festen Massen als Steinsalz, oder aufgelöst in dem Wasser vieler Quellen als Quellsalz, oder im Meerwasser als Seesalz vor und bildet bekanntlich einen der wichtigsten Artikel unter den menschlichen Lebensbedürfnissen; für industrielle Zwecke wird es, der Steuerersparnis wegen, mit Wermut nebst Eisenoxyd oder mit Thran nebst Braunstein denaturirt. Zusammengesetzt ist das in Würfeln krystallisirende Salz lediglich aus den beiden, in der Natur nicht vereinzelt vorkommenden Elementen des Chlor, einer grünlichen, stark riechenden Gasart, und des Natrium, eines weichen silberweißen metallischen Grundstoffes, aus welchem u. A. das Natron gewonnen wird; hiernach wird das Salz auch als Chlornatrium bezeichnet. Wegen des Steinsalzes, das besonders zu Wieliczka und im Salzkammergut in Oesterreich, sodann zu Staßfurt bei Magdeburg gewonnen und sowohl in Blöcken wie in Pulverform verhandelt wird, vergleiche man auch den Artikel Abraumsalz. Das Seesalz, in großen Verdunstungsbecken (sogen. Salzgärten) an den Küsten des Atlantischen und des Mittelmeeres gewonnen, ist sehr grobkörnig, durch Beimischungen verunreinigt, wird daher häufig der Raffinade unterworfen und kommt als weiße oder halbweiße oder graue Wäre in den Handel. Die reinste Art des Kochsalzes ist das Quellsalz oder Sölsalz, welches entweder durch Verdampfung des Wassergehaltes in eisernen Pfannen (Salzkothen) oder durch langsame Verdunstung in Gradirwerken (z. B. bei Schönebeck nahe Magdeburg) gewonnen wird. Endlich kennt man noch Wüsten- oder Steppensalz aus verdunstenden flachen Seen, z. B. in Rußland. Das vollkommen reine Salz ist, da es kein Wasser enthält, auch nicht der Verwitterung unterworfen; das im Handel vorkommende Salz ist jedoch, wegen eines kleinen Gehaltes an zerfließlichen Theilen, geneigt, an der Luft feucht zu werden.

Im chemischen Sinne versteht man unter Salz überhaupt alle Körper, die aus einer Säure und einer Basis (d. h. einem Stoff, der die Säure abzustumpfen vermag) zusammengesetzt sind, z. B. Gips, Chromgelb, Schwerspat u. dergl.

Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) erhält man jetzt in größter Menge als Nebenprodukt der Sodafabriken, deren Operationen mit der Destillation von Kochsalz mit Schwefelsäure beginnen. Die rohe Säure ist gewöhnlich gelb gefärbt, die chemisch reine farblos. Beide sind ätzend und stoßen an der Luft dicke weiße Dämpfe aus. Die Salzsäure findet technische Verwendung mancherlei Art. Versendung erfolgt in Glasballons.

Samen der Pflanzen, theils zum Aussäen, theils zu verschiedenartiger Benutzung bilden einen wichtigen Handelsartikel. Zu den ersteren gehören unter anderen alle Getreidearten, die Samen der Futtergewächse, der Hülsenfrüchte ꝛc. Die Samen der Blumen und auch der Obstbäume werden Sämereien genannt und bilden den Gegenstand des Sämereihandels. Bei den zur Aussaat bestimmten Samen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie ihre Keimkraft noch nicht verloren haben. Diejenigen Samen, welche im Wasser nicht untersinken, sind in der Regel nicht keimfähig. Am besten werden die Samen an trockenen und nicht zu kalten Orten, die jedoch nicht geheizt sein dürfen, aufbewahrt. — Die ätherischen und gewürzhaften, zu Arznei-, Gewürz- und Parfümeriezwecken dienenden Samen müssen gegen Luftzutritt durch Verpacken in Fässern, Kisten und Steinkruken geschützt werden.

Sammet ein schon in alten Zeiten bekanntes, vornehmlich aus Seide gefertigtes Gewebe, auf dessen geköpertem Grunde sich eine weichhärige Decke (der sog. Flor oder Pol) mit lauter gleichlangen, aufrecht stehenden Fädchen erhebt. Man unterscheidet, nach besonderen Arten der Bearbeitung, geschnittenen (gerissenen) und halbgeschnittenen, ferner einfachen (glatten) und Doppelsammet. Nachbildungen des Sammet in Wolle führen auch den Namen Plüsch (Velpel) oder Spezialnamen, wie Krimmer, Astrachan, Biber, Kastorin u. dergl. Eine Nachahmung des Sammet ist der aus Baumwolle hergestellte sog. Manchester oder der Velvetstoff.

Sandelholz, echtes rothes (von Pterocarpus santalinus), kommt aus Ostindien in langen, dicken Scheiten von 50 kg und darüber an Gewicht, auch geraspelt und gemahlen in den Handel, ist außen braunroth, innen hell- bis tief blutroth, mit braunen bis fast schwarzen Zeichnungen. Es findet als Färbemittel sowie feingemahlen zur Fertigung von Räucherkerzen Verwendung. Auch kommt ein gelbes und weißes Sandelholz von aromatischem Ambra-Geruch vor. Sandelholzöl ist beliebtes Parfüm, das aus ost- und westindischem Holze destillirt wird und ein vielgebrauchtes Mittel ist, um Rosenöl zu verfälschen.

Santonin, s. Wurmsamen.

Sardellen sind kleine, dem Heringe verwandte Zugfische (Clupea Sardina), welche zur Laichzeit an die Küsten kommen und in Menge besonders um Italien, bei Sizilien, Spanien und den Niederlanden vom September ab gefangen werden, während die vom Juli bis September gefangenen als Sardinen (s. d.) zubereitet werden. Man schneidet ihnen die Köpfe ab, salzt sie ein und verpackt sie in Fässer; es sind das die gewöhnlich zu uns gelangenden Sardellen; eine andere Form bilden die sog. Sorettes, welche geräuchert sind, und die Confines, welche marinirt werden. Die einfach gesalzenen Sardellen sind sehr zart, aber weniger haltbar als die sogenannten Pressées, was von ihrem großen Fettgehalt herrührt; um diesen zu entfernen, werden die gesalzenen Fische nochmals abgewaschen und gepreßt, so lange noch ein thranartiges Fett abfließt. Im Handel unterscheidet man französische, holländische oder brabanter, welche am häufigsten nach Norddeutschland gehen, und italienische Sardellen. Gute Wäre muß fest gepackt und gepreßt sein, das Fleisch weiß und fest, nicht gelb, die einzelnen Fische von mittlerer Größe. (Vgl. Anschovis.)

Sardinen sind dieselben Fischchen wie die Sardellen aber in anderer Zubereitung und in anderer Zeit gefangen (vgl. Sardellen). Sie werden nach Abreißen der Köpfe und Entfernen der Eingeweide nur schwach eingesalzen, dann auf Gerähme von Drahtgitter gelegt und mit diesem etwa $^1/_2$ Minute lang in einen Kessel voll siedenden Olivenöls (mit zerstückelten Lorbeerblättern und Gewürznelken schwach gewürzt) getaucht und schließlich mit Oel übergossen in Blechbüchsen gepackt. Sie kommen unter dem Namen „Sardines à l'huile" besonders von der Bretagne und aus England in den Handel. — Russische S. sind mit Essig, Lorberblättern, Senfsamen und Gurkenstückchen marinirt und mit Pfeffer reich gewürzt. Versendung in Fässern.

Satin ist der Name für eine große Anzahl verschiedener seidener, wollener, baumwollener und leinener Gewebe mit atlasartig glänzender Oberfläche. Neuerdings kommt unter dem Namen Satin merveilleux ein besonders schöner, ganz dem Atlas gleichsehender Satin namentlich von Krefeld aus in den Handel.

Scheidewasser, s. Salpetersäure.

Schellack (Lacca in tabulis), ein Harz, welches besonders zur Darstellung von Siegellacken, Kitten, Politur 2c. Verwendung findet, bildet einen Bestandtheil des sogenannten Stocklack oder Körnerlack, einer harzigen, farbstoffhaltigen Masse, welche von der Lackschildlaus (Coccus Lacca) auf verschiedenen Bäumen Ostindiens, namentlich auf jüngeren Zweigen, als dicke, innen zahlreiche, mit Farbstoff gefüllte Zellen enthaltende Krusten abgeschieden wird. Diese Zellen haben die Bestimmung, die junge Brut aufzunehmen, welche aus den abgesetzten Eiern entweicht und sich des Farbstoffes als Nahrung bedient, bis sie stark genug ist, die Harzmasse zu durchbrechen und auszuschlüpfen. Man sammelt den Stocklack vor letzterem Zeitpunkte, um den Farbstoff zu gewinnen, was durch Auswaschen der zerriebenen Harzmassen mit potaschehaltigem Wasser geschieht. Hieraus scheidet sich der Farbstoff ab, der dann in einigen großen, etwa $1^1/_4$ cm dicken, viereckigen Tafeln von dunkelviolettrother Farbe unter dem Namen Lacklack oder Lackdye in den Handel gelangt und zum Rothfärben dient. Das nach Abscheidung des Farbstoffes bleibende Harz wird geschmolzen und zu dünnen Platten ausgebreitet, die nach dem Erkalten gelbbraune, zerbrechliche (blonde Sch.) oder dunkelbraune eckige Fragmente von 1—2 mm Dicke darstellen. Der feine oder blonde Schellack bildet zwei weitere Nuancen, fine orange und lemon orange. Eine geringere Sorte ist der sog. Blockschellack oder Klumpenlack (Lacca in massis) in verschieden großen und dicken Stücken. Man bezieht den Schellack meist aus Kalkutta über London, Bremen und Hamburg in Kisten von 50—100 kg. Durch Behandeln mit Chlor erhält man einen ganz farblosen Schellack, der für farblose Firnisse verwendet wird (sog. gebleichter Schellack). Schellack muß hart, spröde und geschmacklos sein und beim Erwärmen einen angenehmen Geruch verbreiten. Verfälschung mit Kolophonium.

Schießbaumwolle, s. Sprengstoffe.

Schießpulver wird, für Militärzwecke überall in Stätsanstalten, sonst in Privatpulvermühlen aus Salpeter, Schwefel und Kohle bereitet und unterliegt beim Transport und Verkauf besonderen Vorsichtsmäßregeln. Die feinste Sorte ist das Pürsch-, Jagd- oder Scheibenpulver, weniger fein das Musketenpulver, während Geschütz- und Sprengpulver als die gröbsten aus ungerundeten Brocken bestehen. Es muß ganz trocken, am besten in abgesonderten Gebäuden und womöglich in kleinen Quantitäten auf dem obersten Dachboden in Fäßchen aufbewahrt werden.

Schildpatt oder **Schildkrot** nennt man die hornartigen, gelb und schwarz gefleckten, durchscheinenden Platten, welche vom Rückenschilde mehrerer Schild-

krötenarten, namentlich von der großen Caretschildkröte (Chelonia Caretta), abgelöst in den Handel gelangen. Man bringt dasselbe besonders aus Ostindien (Singapur, Kalkutta, Java 2c.) über London und Hamburg, ferner aus Westindien (Hayti, Guadeloupe, Martinique), aus Südamerika (Honduras, Kolumbien) 2c.; man unterscheidet zwischen Rückenschild (13 einzelne Platten), Bauchschild (meist aus 9 Platten bestehend) und Klauen- oder Randschild, welche letztere etwa um 25 Prozent billiger sind als die Rückenplatten. Die gesuchteste Sorte ist das ostindische Schildpatt, das in Kisten aus weichem Holz oder in Büchsen aus falschem Acajouholz versendet wird; das amerikanische ist billiger, ebenso das der Meerschildkröten (Chelonia Caouuana), auch Caunan-Schildpatt genannt, das weniger durchscheinend, weißgrau angehaucht ist, aber eine schöne Politur bei dunklerer Färbung annimmt. Muß an trockenen Orten aufbewahrt werden, weil es Feuchtigkeit anzieht und dann dem Wurmfraß unterliegt. Nachahmung durch gebeiztes weißes Horn.

Schinken, s. Fleischwären. — **Schlaglein**, s. Leinsamen.

Schmirgel, ein bekanntes Schleif- und Polirmittel, besteht aus mit Magneteisen und Glimmer versetzter Thonerde und kommt namentlich von der griechischen Insel Naxos in den Handel. Das Sächsische Erzgebirge und Böhmen besitzen geringe Lager von Schmirgel. Er ist ein graues, braunes oder rothbraunes Pulver, aus dem Schleifsteine, das bekannte Schmirgelpapier und andere Schleif- und Polirwerkzeuge hergestellt werden.

Schrot wird namentlich bei Villach in Kärnten, in Wien, Schweinfurt, Goslar, Osterode, Freiberg, Wesel 2c. aus Blei und etwas Arsenik in sogenannten Schrotthürmen fabrizirt. Die beste Sorte ist das englische Patent-Schrot; die gröbste Sorte heißt Rehposten, die feinste Vogeldunst. Verpackung in Fäßchen.

Schuhwären. Sachsen (Pegau, Groitzsch), Thüringen (Erfurt, Weißenfels) und Holstein (Elmshorn, Oldesloe), ferner Wien arbeiten stark für den Markt- und Ladenverkauf Norddeutschlands und den nicht unerheblichen Export nach England und Nordamerika (ersterer namentlich in Damenstiefeln).

Schüttgelb, s. Gelbbeeren.

Schwefel (Rohschwefel, Sulphur), ein bekanntes, chemisch einfaches Produkt des Mineralreichs, ist fest, spröde, zerbrechlich, brennbar, fettglänzend, im reinsten Zustande durchsichtig, knistert beim Erwärmen in der Hand und hat blaßgelbe, ins Braune, Rothe, Grünliche spielende Farbe. Der gediegen in der Erde gefundene Schwefel ist selten ganz rein und muß daher gewöhnlich erst geläutert werden. Viel Schwefel wird jedoch auch künstlich aus Schwefelerzen (Schwefelkies 2c.) abgeschieden, neuerdings aus Sodaabfällen zurückgewonnen (Retourschwefel); man unterscheidet daher natürlichen und künstlichen. Letzterer ist meist arsenhaltig. Der Rohschwefel wird noch geläutert (destillirt) und sodann in hölzerne cylindrische Formen gegossen, worauf er Stangenschwefel heißt. Durch nochmalige Läuterung (Sublimation des Stangenschwefels) erhält man pulverförmigen Schwefel von schön schwefelgelber Farbe, Schwefelblumen genannt, und den am allerfeinsten zertheilten, für medizinische Zwecke besonders hergerichteten, die Schwefelmilch. Die geringste Sorte ist der in der Thierarzneikunst benutzte Roßschwefel, der meist aus den erdigen Rückständen der Destillation besteht. Der Schwefel findet sehr mannigfaltige Verwendung, wie zur Bereitung von Schwefelsäure, Schießpulver, Zinnober, Operment, zur Bleichung von Wollenwären, zu Zündwären, vielen Arzneipräparaten u. s. w. Aus geläutertem Schwefel, verschiedenen Blumen und Gewürzen macht man durch Eintauchen grober Leinwandstreifen die Schwefelläppchen, Schwefelspäne oder den Weineinschlag, womit die Weinfässer geschwefelt werden. Der meiste und beste Schwefel kommt aus Sizilien und Oesterreich.

Schwefelsäure, s. Vitriolöl.

Seegras, eine auf seichten Stellen der Nord- und Ostsee in großer Menge wachsende Pflanze, die von Stürmen oft massenhaft an das Land geworfen wird und deren Blätter, als Surrogat der Pferdehäre beim Polstern gebraucht, von Hamburg, Lübeck, Stettin 2c. meist in Ballen von 100—150 kg bezogen werden.

Seide, der edelste und schönste Webstoff, ist das Gespinst der Raupe eines Nachtschmetterlings, in welches sich dieselbe behufs ihrer Verpuppung einspinnt. Diese Raupen entstehen aus den Eiern (Grains), welche vom Weibchen des Seidenschmetterlings gelegt und welche in einer Temperatur unter 18° C. lange aufbewahrt und versendet werden, da die Räupchen erst bei einem höheren Wärmegrade auskriechen. Man bringt später die Raupen auf Maulbeerblätter, aus denen sie ihre Nahrung und mit ihr den Spinnstoff ziehen. Haben sie sich dann eingesponnen, so werden sie in ihren Gespinsten, den sogen. Kokons, durch Einwirkung von Hitze getödtet, und die Kokons kommen nun als Rohstoff in den Handel, welcher in besonderen Anstalten, den sogen. Filanden, durch entsprechende Abhaspelung zur eigentlichen Rohseide oder Grèze hergerichtet wird. Zur Anwendung für Gewebe wird die Seide noch gezwirnt (filirt). — Mit der Seidenzucht und dem Seidenbau beschäftigt sich namentlich das südliche Europa, am meisten Norditalien, das südliche Frankreich und in neuerer Zeit Oesterreich, ferner Kleinasien, Persien, Aegypten, Ostindien, China und Japan. Man bezieht die Seide von Mailand, Mantua, Bergamo, Brescia, Botzen, Venedig, Wien, Leipzig, Frankfurt a. M. 2c. Wegen der verderblichen Raupenkrankheit in Europa hat sich in neuerer Zeit ein starkes Bezugsgeschäft fremder Eier, besonders japanischer, gestaltet. *Näh- und Strickseide* kommt ebenfalls aus dem nördlichen Italien, aus Südfrankreich über Lyon, Wien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Berlin 2c. Hauptplatz für chinesische und ostindische Seiden, von denen beträchtliche Quantitäten importirt werden, ist London. Da die Seide aus feuchter Luft Wasser anzieht, so hat man zur Feststellung ihres jemaligen wahren Handelswerthes besondere Prüfungsämter (z. B. in Krefeld, Elberfeld, Berlin 2c.), die sogen. Konditionieranstalten, welche den Wassergehalt und damit den eigentlichen Werth der Wäre ermitteln.

Seidene Gewebe, *Seidenzeuge*, werden hauptsächlich im südlichen Frankreich (Lyon), in der Schweiz (Zürich und Basel), Oberitalien, in Deutschland am meisten am Niederrhein (Elberfeld, Barmen, Krefeld 2c.), dann in Sachsen, Berlin u. m. a. Orten und in Oesterreich verfertigt. In Mailand, Lyon, Paris, Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, Hamburg, Wien findet man die größten Lager. *Halbseidene und baumwollene Stoffe* (aus Wolle oder Baumwolle und Seide) liefern Sachsen (Chemnitz), die Schweiz, Oesterreich (Wien) 2c.

Seife. Im Handel kommen feste und weiche oder Schmierseifen vor; erstere werden durch Versiefung des Baumöles, Talges, des Kokos- und Palmöles mit Aetznatronlauge verfertigt; zu ihnen gehören die Talgseife, Kokosseife, Palmölseife, Harzseife, Marseiller Seife, venetianische Seife und die vielen Toilettenseifen; zu den Schmierseifen, welche eine mehr oder weniger unreine Auflösung von Kali-Oelseife in Lauge sind, die bei gewöhnlicher Temperatur eine durchsichtige, schmierige Gallerte bilden, gehören die grüne oder schwarze Seife und die Elaïnseife. *Transparentseife* entsteht durch Einverleibung von Weingeist in die Seifenmasse und Stehenlassen. Sie wird in einigen Wochen durchsichtig. So gelangt sie in den Handel und wird jetzt für Glycerinseife ausgegeben. Verpackung der Seife in Kisten, resp. in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Senf. Die Samen von Sinapis nigra bilden den schwarzen, schärferen, jene von Sinapis alba den weißen Senf. Mit Essig zu einem Brei angerichtet, als Mostrich versandt, oder als Senfmehl, das in gut verschlossenen Büchsen aufzubewahren ist. Senffabriken in Düsseldorf, Erfurt, Leipzig 2c. — Das ätherische Senföl, von schwarzem Senfe stammend (der weiße giebt kein ätherisches Oel), ist von stechendem Geruch und ein wichtiges medizinisches Reizmittel. — Senfpapier, ein mit einer Senfmehlschicht belegtes Papier, dient jetzt allgemein statt der Senfmehlumschläge.

Sepia, eine schöne braune Wasserfarbe für Maler, wird aus der dunkeln Flüssigkeit bereitet, welche der Tintenfisch in einem eigenen Behälter, dem Tintenbeutel, aufbewahrt. Die Sepia kommt präparirt, in Täfelchen geformt in den Handel, die beste Sorte aus Italien unter dem Namen römische Sepia.

Sesamöl, s. Oele.

Shoddy, s. Kunstwolle.

Siegellack nennt man Gemische einiger Harze, welche, mit färbenden Substanzen versetzt, zum Siegeln von Dokumenten oder Briefen, geringere Sorten zum Verschließen verkorkter Gefäße 2c. angewendet werden (Flaschenlack). Die feinsten Sorten bestehen aus Schellack (s. d.) mit Zusatz von etwas Terpentin und feuerbeständigen Farben, von welchen zu den rothen Sorten Zinnober, zu den blauen Ultramarin verwendet wird; bessere Sorten sind auch häufig parfümirt. Mittlere Sorten enthalten neben Schellack Kolophonium und Terpentin; die geringsten Sorten bestehen blos aus Kolophonium, Terpentin und Umbra, z. B. Packlack. Gutes Siegellack muß leicht abfließen, ohne den Rauch der Flamme aufzunehmen und Kohle abzuscheiden, ferner nach dem Erkalten fest anhaften. Hauptbezugsorte: Nürnberg, Leipzig, Hanau, Frankfurt a. M., Erfurt 2c.

Silber ist ein edles Metall, hat starken Glanz, und seine Farbe ist (bei Feinsilber) ein schönes Weiß; an Härte steht es über dem Golde, besitzt sehr große Dehnbarkeit, läuft aber ziemlich leicht an, wenn es schwefel- und chlorhaltigen Ausdünstungen ausgesetzt ist. Silber kommt zwar auch gediegen vor, meist aber mit Schwefel und als Gemengtheil anderer Mineralien, z. B. im Rothgültigerz, Bleiglanz u. s. w. — Es wird aus den Silbererzen meist durch den Schmelzprozeß oder auf nassem Wege durch Fällung gewonnen; das früher gebräuchliche Amalgamationsverfahren wird fast gar nicht mehr angewendet. Als Fundorte zeichnen sich aus Annaberg, Freiberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt in Sachsen, Goslar, Klausthal und Andreasberg auf dem Harz, ferner die anhaltischen Silberwerke am Harz und die in der preußischen Grafschaft Mansfeld, Schemnitz in Ungarn, Sibirien, Mexiko, Peru und ganz besonders der Westen der Vereinigten Staten (Nevada, welches jetzt die größte Ausbeute giebt). Außer zu Münzen und Geräthschaften wird das Silber hauptsächlich zu Silberfalpeter (Argentum nitricum, Höllenstein) für die Zwecke der Photographie und Medizin verarbeitet. — **Silberwaren** werden im großen (fabrikmäßig) durch Hämmern, Walzen und Pressen in Wien, Prag, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin, Bremen, Iserlohn, Leipzig 2c. verfertigt. Tressen, Borten und Stickereien liefern besonders schön Leipzig, Dresden und Wien. Sie müssen gegen die Dünste aus Abtritten und Kloaken geschützt werden, von denen sie schwarz anlaufen.

Sirup, unkrystallisirbarer Schleimzucker, welcher beim Raffiniren des Zuckers abfließt oder zurückbleibt, wird von Zuckerfabriken geliefert. Der am häufigsten vorkommende ungedeckte Sirup, welcher zuerst aus den Zuckerformen abfließt, ehe sie gedeckt werden, ist geringer als der nach dem Decken ausfließende, welcher gedeckter Sirup heißt und heller und reiner von Farbe ist. Man unter-

scheidet Rohrzuckersirup (Melasse) und Rübensirup; letzterer kommt aus Rübenzuckerfabriken, ist ursprünglich durch Erdsalze stark verunreinigt, wird aber doch durch Raffination verkäuflich gemacht. Außerdem spielt in der Neuzeit der Stärkezuckersirup, gewöhnlich Traubenzuckersirup genannt, eine wichtige Rolle; er wird in verschiedenen Qualitäten geliefert: gelb, gelblich, weiß und vollkommen farblos und wasserhell; letztere, die beste Sorte, heißt auch Kapillarsirup.

Smalte (Kobaltfarbe) ist eine blaue Farbe, die hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge auf drei Werken in der Gegend von Schneeberg aus Kobalterzen gewonnen wird, von deren Niederlagen in Leipzig und Schneeberg aus der Verkauf geschieht. Die feineren Sorten sind unter dem Namen Kobalt-Ultramarin, die geringeren unter dem Namen Smalte, Eschel (besonders zum Blaufärben von Weißzeug verwendet) bekannt. Einige Sorten dienen zu Porzellanfarben und blauen Glasuren, andere zu Malerei und Anstrich, noch andere nur zum Bläuen von Wäsche, Papier u. dgl. Versendung in Fäßchen, die feineren Sorten in Büchsen oder Kapseln.

Smaragdgrün, eine aus Safransurrogat und Indigokarmin gemischte, in Pulverform in den Handel kommende Farbe, die zum Grünfärben von Likören, Zuckerwären u. s. w. gebraucht wird; muß vor Feuer gehütet werden.

Soda ist kohlensaures Natron, das sich in Ungarn, Aegypten und Mexiko oft schon gebildet in der Natur vorfindet, ehemals und jetzt besonders noch in Spanien aus Asche von Seepflanzen (Pflanzensoda), hauptsächlich aber künstlich aus Kochsalz (mineralische Soda) in chemischen Fabriken, namentlich in Schönebeck, Stettin, Mannheim, Barmen, Prag, Außig, Hall, Oberalm bei Hallein und an vielen anderen Orten, dargestellt wird. Man unterscheidet im Handel kalzinirte, rohe und krystallisirte Soda; letztere enthält stets eine gewisse Menge Krystallwasser. Gute krystallisirte Soda muß weiß, trocken, rein sein; verfälscht wird sie mit Glaubersalz 2c. Versendung und Aufbewahrung in Fässern.

Solaröl, s. Photogen.

Sonnenblumenöl, aus dem Samen der Sonnenblume (Helianthus annuus); hellgelb, von angenehmem Geruch und mildem Geschmack; bildet in den Ostseeplätzen einen stehenden Handelsartikel aus Rußland, welches das Sonnenblumenöl zuerst in den Handel gebracht hat, und dient hauptsächlich zum Verschneiden von Baumöl und zur Bereitung von Schmier- und anderen Seifen. Die Oelkuchen dienen als Viehfutter.

Spanisches Rohr ist der dünne, rohrähnliche Stamm besonderer Palmenarten, namentlich aber von Calamus Rotang. Malakka, Sumatra, Ceylon liefern das beste Rohr. Das dunkelfarbige, höher geschätzte, heißt männliches, das helle weibliches Rohr. Die stärkeren Zweige werden zu Spazierstöcken verwendet, die dünnen, hellfarbigen Zweige kommen als Stuhlrohr in Stücken von 3—4 m Länge, welche in der Mitte zusammengebogen sind, in Bünden von 100 Stück in den Handel. Anstalten zum Zerschneiden, Spalten, Ziehen des Rohres, behufs Herstellung von Stuhl-, Korsett-, Putzrohr, Weberrieten 2c. befinden sich in den meisten Hafenstädten.

Spartogras, s. Esparto.

Speck, s. Fleischwären. — **Speckgummi**, s. Kautschuk.

Spermöl, s. Walrath.

Spielwären werden in verschiedenen Gegenden fabrikmäßig und in der Hausindustrie angefertigt, in Deutschland besonders in und um Sonneberg, sowie im sächsischen Erzgebirge zwischen Marienberg, Katharinenberg und Sayda, ferner um Oberammergau in Bayern, im Württembergischen; auch das Grödnerthal im südlichen Tirol liefert gesuchte und billige Spielwären. Obenan steht

Nürnberg, welches die verschiedensten Spielzeuge — von den theuersten Metallsachen bis zum billigsten Holzpferdchen — in vorzüglicher Arbeit und zu billigem Preise liefert. Pariser Spielzeug ist Luxuswäre und dementsprechend theuer. Deutschland versorgt den Weltmarkt mit Spielwären.

Spiritus, s. Weingeist.

Spitzen, zarte, aus seidenen, leinenen, baumwollenen gezwirnten Fäden, oder aus Gold- und Silbergespinst verfertigte Gewebe mit den verschiedenartigsten Mustern und meist bandartige, verschieden breite Streifen, theils aber auch breite Stücke zu Schleiern und Kleidern bildend. Sie werden entweder auf dem Posamentierstuhl oder auf der neu erfundenen Bobbinetmaschine gewirkt oder geklöppelt (dentelles), oder mit der Nadel (points) gefertigt. Die schönsten und theuersten (echten) Spitzen, die geklöppelt oder genäht sind, liefern Belgien (Brüssel, Mecheln), Frankreich und auch das sächsische und böhmische Erzgebirge; Brabanter Zwirnspitzen sind die berühmtesten; Mittelwäre liefert die Schweiz (Jura); ordinäre, meist geklöppelte, das sächsische Erzgebirge und das Voigtland (Plauen ꝛc.); die größte Masse Maschinenspitzen, billigste wie kostbarste Sorten, liefert Nottingham.

Sprengstoffe oder Explosivstoffe werden für Kriegszwecke sowie im Berg- und Eisenbahnbau u. s. w. statt des Pulvers verwendet. Die bekannteren sind Schießbaumwolle, ein Präparat aus Baumwolle und Salpetersäure, und das Nitroglycerin, Sprengöl oder Glonoin, ein Präparat aus Glycerin und Salpetersäure. Das Nitroglycerin detonirt durch Schlag oder Stoß, ist aber seit seiner Einführung durch den schwedischen Ingenieur Nobel aus noch unbekannten Ursachen so oft von selbst in Explosion gerathen und hat dadurch so viel Unheil gestiftet, daß es bald eine verrufene und verbotene Sache wurde. Nobel hat daher den guten Gedanken gehabt, dasselbe in eine neue Form zu bringen, indem er es unter Bergmehl mischt und so ein feuchtes Pulver herstellt (Dynamit genannt), das noch weit mehr Kraft entwickelt und sich nur durch einen Schlagzünder lösen läßt. Man beachte, daß es mit größter Vorsicht behandelt, verpackt und gemäß der strengen gesetzlichen Vorschrift versendet werden muß.

Sprit heißt im Handel der Spiritus, welcher mehr als 90grädig und fuselfrei ist; die feinste Sorte heißt Weinsprit, die nächstfolgenden Kartoffelsprit, gleichgültig, aus welchem Rohbranntwein sie bereitet wurden.

Sprotten, s. Fische.

Stahl. Durch sehr werthvolle Eigenschaften ausgezeichnete Eisensorte von bestimmtem Kohlegehalt (vergl. Eisen), wird theils aus Schmiedeeisen durch Zuführung von Kohle (Kohlungsstahl, Cementstahl) bereitet, theils aus dem Roheisen durch Entziehung von Kohle, ähnlich wie Schmiedeeisen, nur mit dem Unterschiede, daß die Entkohlung nicht soweit fortgeführt wird. Man unterscheidet hiernach Herdfrischstahl (nur noch wenig ausgeführt), Puddelstahl und Bessemerstahl, ferner den Mischstahl, durch Zusammenschmelzen von Roheisen und Schmiedeeisen erhalten, zu welchem auch der Siemens- und Martinstahl gehören; die letztgenannten drei Sorten, sowie den Bessemerstahl faßt man auch unter dem Namen Flußstahl zusammen. Durch Anwendung eines basischen Futters beim Bessemerproceß wird dem Eisen und Stahl jetzt leicht der Phosphorgehalt entzogen (Entphosphoren nach Thomas-Gilchrist). Stahl, der in Tiegeln wieder eingeschmolzen und umgegossen wird, heißt Gußstahl. Die Stahlwären sind außerordentlich mannigfaltig, denn die verschiedenartigsten Werkzeuge werden daraus gefertigt, aus Gußstahl ferner Geschütze, Panzerplatten, Glocken, Schienen u. s. w. Was die Menge der Stahlproduction anlangt, so sind sich England, die Vereinigten Staten und Deutschland jetzt fast gleich, hinsichtlich der Qualität steht Deutschland obenan.

Stahlfedern, als Ersatz der fast ganz verdrängten Gänsefedern zum Schreiben verwendet, werden jetzt in vielen Hunderten von Sorten aus raffinirtem Cementstahl gefertigt und in viereckigen Pappschachteln grosweise in den Handel gebracht. Die ältesten Fabriken sind in England, wo noch die Produktion eine sehr bedeutende ist, besonders in Birmingham; in Frankreich ist Boulogne der Hauptfabrikplatz, in Oesterreich Wien, die bedeutendsten deutschen Fabriken sind in Solingen, Berlin.

Stanniol, s. Folie.

Stärke wird besonders in Halle, Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Köln und an mehreren anderen Orten verfertigt. Es giebt Kartoffel- und Weizenstärke; letztere ist die feinere. Sie muß sehr trocken, gegen Luft und Staub geschützt, gelagert werden. England und Hamburg fabriziren Stärke aus Reis, Amerika aus Mais, welche Sorten sich durch ihre Weiße auszeichnen. — Stärkezucker, s. Traubenzucker.

Stearin, richtiger **Stearinsäure**, kommt in allen festen Fetten (Hammeltalg, Rindstalg, Schweinefett u. s. w.) in großer Menge vor, in den flüssigen nur in geringerer Menge, und wird gewonnen, indem man den Talg zunächst mit Wasser und Kalk verseift, die entstandene Kalkseife mit Wasser, in welchem sie unlöslich ist, auswäscht (das Wasser nimmt das Glycerin auf), dann mit Schwefelsäure zersetzt und die hierdurch frei gewordenen Fettsäuren preßt; die Oelsäure wird dadurch abgepreßt, während die Stearinsäure zurückbleibt. Diese bildet dann eine feste, blendend weiße Masse von krystallinischem Gefüge, welche erst bei 69° R. schmilzt, völlig geruchlos ist und zur Darstellung von Stearinkerzen (siehe Kerzen) verwendet wird. — Stearin wird in Menge aus dem Talg gewonnen, welchen die Talgsiedereien in Holland, im südlichen Rußland, besonders in den Gouvernements Wologda, Cherson, Samara, Odessa, Orel, Woronesch, Archangel ꝛc., liefern.

Steingut, eine zwischen dem Fayence (s. d.) und dem Porzellan (s. d.) in der Mitte stehende Töpferwäre, welche wohlfeiler als Porzellan ist, aber im Gebrauche sehr bald sein gutes Aussehen verliert, da die Glasur rissig wird (vergl. Steinzeug).

Steinkohlen, das wichtigste Brennmaterial unserer Zeit, sind je nach ihrem Verhalten in der Hitze verschieden. Die Backkohle schmilzt in der Hitze unter reicher Entwicklung von Gas, die Sinterkohle zerfällt beim Erhitzen leicht in kleine Stücke, die dann zusammensintern, ohne eigentlich zu schmelzen; Sandkohle, auch Splint- oder Hackkohle genannt, entzündet sich schwieriger und brennt mit wenig Flamme, ohne beim Verkohlen ihre Form zu ändern. Zu den Back- oder Sinterkohlen gehört die Pechkohle, schwarz und pechglänzend, ohne jedoch abzufärben; Rußkohle dagegen ist weich, glanzlos und fast erdig, auch stark abfärbend; Schieferkohle, aus parallelen Lagen geschichtet, hat theils starkglänzende, theils matte Oberflächen; in dicken Lagen heißt sie Gerbkohle, in dünnen Lagen Blätterkohle; der Anthracit endlich ist eine harte, steinähnliche, schwarzglänzende Kohlenmasse von muschligem Bruch. Nach dem Umfang der einzelnen Stücke unterscheidet man ferner Stückkohle, Knorpelkohle und sogenanntes Kohlenklein; aus dem letzteren preßt man auch Kohlenziegel (vgl. Briquettes). — In technischer Hinsicht unterscheidet man zwischen fetten und mageren Kohlen, erstere geben in der Hitze viel flüchtige Produkte. Im Großhandel führt man u. A. auch englische Nußkohle für Schmiedezwecke, welche mit der westfälischen melirten Kohle für Gaszwecke oft am höchsten im Preise stehen, ferner doppeltgesiebte englische Nußkohle und schottische Maschinenkohle, weiterhin gestürzte (westfälische) Stückkohle (für den Export), Förder-, Flamm- und Gaskohle ꝛc. — Das kohlenreichste Land der

Erde ist Nordamerika, in welchem sich zahlreiche weite Flächen mit Pechkohle und Anthracit finden; auch China ist an Steinkohlen sehr ergiebig. In Europa steht England voran, namentlich mit der Provinz Wales und auch mit Schottland; man unterscheidet dort Backkohle, Splintkohle (hart) und Kirschkohle (weich), sowie Cannel- (Fackel-) Kohle, letztere eine leicht entzündliche Sandkohle, die mit schön weißer, kerzenartiger Flamme brennt. In Deutschland finden sich als bedeutendste Kohlenlager das Ruhrbecken (längs dem Nordrande des rheinisch-westfälischen Schiefergebirges), sodann das oberschlesische Kohlenbecken, ferner das Saarbecken; außerdem fördert man noch Steinkohlen im Bezirk Düren, bei Osnabrück (auch Anthracit), in der Grafschaft Schaumburg, Provinz Sachsen (Wettin und Löbejün), im Königreich Sachsen (Zwickau, Chemnitz und Plauenscher Grund bei Dresden), weiterhin in Bayern (Kranach, Amberg, auch München), in Baden (Offenbach). Nächst England und Deutschland ist Belgien gut mit Steinkohlen bedacht, und Oesterreich hat seine Kohlenschätze hauptsächlich in Böhmen, sodann auch in Mähren, Steiermark, Ungarn u. s. w. Die Abwägung im Betrieb erfolgt sowohl nach Raummäß wie nach Gewicht; zur Bequemlichkeit werden die Kohlen meist gemessen und hieraus ihre Gewichtsmengen abgeleitet. Im Bahnverkehr fassen die Kastenwagen (Lowries) in der Regel eine bestimmte Anzahl von Centnern. — Ein großer Theil der Steinkohlen wird schon an den Gewinnungsorten in ein besseres, stärkeres und reinlicheres Brennmaterial, in Kohks, verwandelt und so in den Handel gebracht. Die Rückstände in den Retorten der Gasanstalten sind ebenfalls Kohks, die aber zur Unterscheidung Gaskohks genannt werden.

Steinkohlentheer, ein wichtiges Nebenprodukt bei der Bereitung des Leuchtgases aus Steinkohlen, ist dickflüssig, schwarz und von unangenehmem Geruch. Die Verwendung dieses Theers zum Anstreichen und Imprägniren von Holz ist geringfügig gegen die Massen von Theer, welche für Herstellung von chemischen Präparaten verarbeitet werden. Durch wiederholte Destillation scheidet man zunächst ein Gemenge von Benzol und Toluol ab, welches unter dem Namen Rohbenzin zur Anilinfabrikation verwendet wird. Nächstdem gewinnt man Karbolsäure (Phenol) und Kresol; ferner Naphthalin und Anthracen. Aus allen den genannten Stoffen lassen sich Farben herstellen, die mit dem Namen Theerfarben zusammengefaßt werden. Aus dem Rohbenzin bereitet man zunächst Nitrobenzol (u. Nitrotoluol), auch als Mirbanöl bekannt, aus diesem Anilin und aus letzterem die zahlreichen verschiedenen Anilinfarben oder Säureverbindungen des Rosanilins. Man hat deren jetzt in allen möglichen Farbennuancen. Aus der Karbolsäure wird theils Corallin, theils Pikrinsäure und endlich Resorcin gewonnen, welches letztere wieder eine Menge schöner Farben zu liefern im Stande ist. Kresol wird zu Safransurrogat verarbeitet. Naphthalin benutzt man zur Bereitung von Naphthalingelb, von Naphthylamin und Phtalsäure, Körper, die ebenfalls wieder die Mutterfubstanz für Farben abgeben; so wird aus der Phtalsäure und dem oben erwähnten Resorcin das Fluorescein und das prächtige Cosin jetzt schon in großen Mengen gewonnen. Das Anthracen endlich wird in solchen Massen zur Bereitung von Alizarin und Purpurin verwendet, daß der Krappbau ernstlich gefährdet und in vielen Ländern bedeutend reduzirt ist. — Der bei der Destillation des Steinkohlentheers behufs Darstellung der obengenannten Körper bleibende schwarze feste Rückstand wird Steinkohlentheerpech oder Steinkohlenasphalt genannt und bei der Bereitung von schwarzen Lacken und Dachpappe verbraucht.

Steinnüsse, s. Elfenbein.

Steinöl, s. Mineralöl.

Steinzeug oder **Krugwären** sind sehr harte Thonwären, glasirt oder unglasirt, wie Mineralwasserkrüge, Rohre für Wasserleitungen u. dgl. mehr. Eine in England fabrizirte sehr feine Sorte führt den Namen **Wedgewood** (vergl. Steingut).

Stickereien sind Erzeugnisse meist weiblichen Kunstfleißes, welche aus verschiedenem Material gefertigt oder auch (wie besonders Straminstickereien) angefangen und zu $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$ vollendet in den Handel gebracht werden. Stickereien in Baumwolle, Wolle und Seide werden in Deutschland, namentlich in Sachsen (Erzgebirge, Voigtland 2c.), ferner in Böhmen, Vorarlberg 2c. für den Bedarf größerer Städte geliefert. In Frankreich beschäftigt diese Industrie, besonders in den Ostprovinzen (in Tarare, Cambrai, St. Quentin 2c.) mit Weißstickerei über 200 000 Menschen. In England liefert besonders das schottische Hochland viele Stickereien, welche in Nottingham und London abgesetzt werden. Stickereien in Gold und Silber fertigt man hauptsächlich in der Lombardei, in Wien, Leipzig, vorzugsweise aber im Orient.

Stockfisch, s. Fische.

Streichgarn, s. Wollengarn.

Strohgeflechte zu Strohhüten. Am berühmtesten ist das italienische (Florentiner und venetianische), da man dort ganzes, aber sehr dünnes Stroh (Marzolanstroh, weil im März gesäet) verwendet, während das gespaltene Stroh, wie es in Deutschland verarbeitet wird, die innere glanzlose Seite mit zeigt. Man versendet theils das sortirte Stroh, theils die geflochtenen Tressen, theils fertige Hüte.

Strumpfwären, gewirkte. Wollene, baumwollene und seidene dergl. werden besonders in England und Frankreich verfertigt, seidene auch in Oberitalien und in Spanien, wollene auf Island und den Farörn; in Deutschland werden wollene und baumwollene, namentlich in Sachsen (letztere in der Gegend von Chemnitz), Thüringen (Apolda, Remda), Franken, Schlesien, der Mark, der preußischen Provinz Sachsen, Böhmen (Asch) 2c. fabrizirt.

Südfrüchte oder **Agrumen** nennt man im allgemeinen die Früchte der verschiedenen Arten und Gattungen der Pflanzengattung **Citrus**, also die Citronen (richtiger Limonen), Pomeranzen, Apfelsinen 2c.; vgl. diese Artikel.

Sumach. Dies viel gebrauchte Farbe- und Gerbmaterial besteht aus den klein zerriebenen Zweigen und Blättern mehrerer gerbstoffhaltiger Sträucher der Familie Rhus, namentlich des bei uns als Zierbaum angepflanzten Gerbersumachs und des Perückensumachs, deren Heimat das südliche Europa ist. Der Sumach kommt in Form eines gröblichen Pulvers von gelbgrüner oder braungrüner Farbe vor und wird in sizilianischen, spanischen, französischen, portugiesischen, Triester, tiroler und bayerischen Sumach unterschieden. Der sizilianische Sumach ist der beste. Guter Sumach muß frisch, trocken und von grüner Farbe sein, nicht ausgebleicht, gräulich, bräunlich oder gelb. Versendung in Säcken oder Fässern; Aufbewahrung an kühlen, trockenen Orten. Anwendung in den Färbereien und zum Gerben feiner Ledersorten, besonders des Saffians.

Superphosphate sind mit Schwefelsäure behandelte (aufgeschlossene), phosphorsauren Kalk enthaltende Düngemittel, die einen bedeutenden Handelsartikel bilden. Man unterscheidet Knochenmehl-Superphosphat, Bakerguano-, Peruguano-Superphosphat u. s. w. Diese Düngemittel erlangen durch die Behandlung mit Schwefelsäure eine schnellere Wirksamkeit. Der Werth der Superphosphate wird nach den Prozenten von löslicher Phosphorsäure bestimmt, die sie enthalten; daher muß der Verkäufer die durch die chemische Analyse bestimmten Prozente beim Verkauf angeben.

Süßholz ist die Wurzel des Süßholzstrauches, der in zwei Arten im südlichen Europa, in Ungarn, Mähren, Nordamerika und im Orient angebaut wird. In den Handel kommt das Süßholz als russisches vom stacheligen Süßholzbaum, Glycyrrhiza echinata, und als spanisches vom gemeinen oder glatten, G. glabra; das russische ist die feinere Sorte. Es bildet fingerdicke Stäbe verschiedener Länge mit graubrauner Rinde und gelblichem Holze. (Vgl. Lakritzensaft.)

Syrup, s. Sirup.

Tabak. Der wichtigste deutsche Tabak ist der Pfälzer aus dem nördlichen Theile von Baden und der bayerischen Rheinpfalz, dessen Versendung von Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg aus geschieht; Ukermärker bezieht man aus Magdeburg, Berlin, Dahme ꝛc.; geringere Sorten werden in der Gegend von Hanau, Wanfried, Eschwege, Nienburg, Göttingen, Wasungen, Nürnberg, Dessau, Berlin, in Pommern, Schlesien ꝛc. gebaut; doch nehmen diese geringeren Kulturen mehr und mehr ab. Der außer Ungarn in Oesterreich erbaute kommt nicht zur Ausfuhr. Ungarischer Tabak wird von Pest und Wien bezogen; holländischer besonders aus der Gegend von Amersfort; türkischer, aus der europäischen und asiatischen Türkei, kommt besonders über Wien; russischer aus der Ukraine; nordamerikanischer aus Virginien, Maryland, Ohio, Missouri ꝛc.; südamerikanischer besonders aus Brasilien und Venezuela (Varinas, Maracaibo, Caraccas, Cumana, St. Thomas), Neugranada (Columbia); westindischer von Kuba (Havana), San Domingo, Portorico; asiatischer und ostindischer hauptsächlich aus Java, außerdem aus Manila und Ceylon. Der Hauptbezugsort für alle außereuropäischen Tabake ist Bremen, außerdem noch Hamburg und Amsterdam. Versendung in Ballen, Kisten und Seronen. Fabrizirte Tabake, als Rauch- und Kautabak, ersterer in Blättern oder Rollen oder feiner und gröber geschnitten in Fässer und Packete gepackt, der zweite in kleinen, fingerdicken Rollen aus virginischen Blättern in Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Leipzig, Magdeburg, Köln, Mannheim, Nordhausen, Frankfurt a. M., Offenbach, Nürnberg, Augsburg, Regensburg ꝛc. (in Oesterreich, Italien und Frankreich geschieht die Fabrikation für Rechnung des Staates, Tabaksmonopol, ähnlich auch in der Türkei) bereitet.

Cigarrenfabriken findet man in den genannten Städten ebenfalls, und besonders zeichnen sich Bremen, Hamburg, Amsterdam, Frankfurt und Leipzig durch ihr Fabrikat aus. Das Cigarrenmachen wird aber auch in vielen Landstädten wie in Gefängnisanstalten betrieben. Zu feineren Cigarren bestimmter Tabak wird nicht gebeizt; Deckblatt, Umblatt und Einlagen gehören gewöhnlich verschiedenen Tabakssorten an. Die feinsten Cigarren sind die echten Havanefer, worunter als die gesuchtesten die Vegueros aus Vuelta de Abajo-Tabak gelten; weniger feine Sorten sind die Regalia, die Pflanzer-Vegueros und die Trabucos-Cigarren. In neuester Zeit werden viel Java- und Manila-Cigarren verbraucht, und die feinen Pfälzer sind ebenfalls bekannt.

Zur Schnupftabaksfabrikation werden gewöhnlich braunschwarze, fette Blätter gewählt, die in mit Wasser infundirte Saucen eingeweicht werden, oder mit welchen schon rapirter oder gestampfter Tabak besprengt wird. Karotten, in Stangen geformter Schnupftabak, werden am besten in Amsterdam und Rotterdam, außerdem in Köln, Mannheim und von den größeren Fabriken in den oben genannten Städten verfertigt. Schnupftabak muß in einem feuchten, aber frischen und nicht dumpfigen Magazine aufbewahrt werden. Bei Bereitung des Kautabak werden die Tabakblätter in kleine Stangen gesponnen und gepreßt; als Zuthat dienen feste schwere Tabake, vorzugsweise Kentuckyblätter.

Blättertabak, der gehörig fermentirt hat, besonders ausländischer, kann in einem frischen, wenn auch feuchten, nur nicht dumpfigen Lokale aufbewahrt werden, ohne Schaden zu leiden; Landtabak dagegen, und ganz besonders unfermentirter, muß ganz trocken auf einem luftigen Boden liegen. Das Nämliche gilt auch von geschnittenem Rauchtabak, den man unfermentirt völlig trocken auf den Haufen legt und soviel man davon zur Fermentation braucht, mit reinem Brunnenwasser ein wenig ansprengt, weil er sonst zerbrechen und zu Staub werden würde. Bei feuchter Witterung muß man den Boden fest verschlossen halten; dessenungeachtet wird der Tabak immer etwas anziehen, und geringer Landtabak fängt dann leicht, zuerst auf den Rippen, an zu schimmeln. Sobald man dies bemerkt, muß man ihn darren, dann auf den Boden ausbreiten und erst, wenn er völlig kalt und trocken geworden, wieder zusammenschaufeln lassen. Cigarren müssen trocken liegen, aber doch nicht so sehr, daß das Deckblatt dürr wird.

Cigaretten werden meist aus türkischem Tabak bereitet, welcher sich durch Milde und Wohlgeruch auszeichnet; man nimmt dazu Reispapier oder noch besser Reisstrohpapier, welches zähe und aschelos ist, auch nicht an den Lippen klebt. Der feine türkische Tabak fühlt sich ölig an, der gemeine dagegen rauh und trocken. Da dieser Tabak durch Aufbewahrung leicht mürbe und durch künstliches Anfeuchten moderig wird, so thut man wohl, die Blätter, ohne sie anzufeuchten, zu schneiden und sie dann sofort zu rollen. Die so bereiteten Cigaretten läßt man am besten noch zwei Monate lang vor dem Verbrauche liegen. Alle Tabake sind vor starken fremden Gerüchen zu schützen, die sie leicht annehmen.

Talg oder Unschlitt (Inselt), das feste, aus den Zellgeweben der Wiederkäuer und anderer Thiere durch Ausschmelzen abgeschiedene, meist weiße Fett, welches zwar in Deutschland viel gewonnen, aber auch in großen Quantitäten besonders aus Rußland und Polen, außerdem aus Ungarn, Dalmatien, Dänemark, Süd- und Nordamerika 2c. eingeführt wird. Der am häufigsten verwendete ist der Rinds- und Schöpstalg; ersterer wird für den Handel von den Metzgern geschmolzen, von häutigen Theilen und Blut befreit und als Seifen- und Lichtertalg, je nachdem er geeignet ist, verkauft; letzterer ist härter und weißer als ersterer und wird meist für sich allein oder mit Rindstalg vermischt zum Lichterziehen verwendet. Der russische Talg kommt aus Petersburg, Riga über Königsberg, Danzig und Stettin, ferner über Frankfurt a. d. O., Warschau, Krakau 2c., der amerikanische über Bremen und Hamburg. Er muß ein möglichst kühles Lager bekommen. Versendung in Fässern und Kisten.

Tannin, s. Galläpfel.

Tapioka, die getrockneten oder gerösteten und später zerstückelten Wurzelknollen der in Südamerika heimischen, dort und besonders in Afrika angepflanzten Maniok-Pflanze (Manihot utilissima), die ein nahrhaftes, wohlschmeckendes, sagoähnliches Produkt abgeben, in Brasilien auch zu Mehl verwendet werden. Es ist das Cassavamehl oder Brasilisches Arrowroot und kommt in unregelmäßigen, eckigen Klümpchen und Klumpen, theilweise verkleistert und zusammengebacken, in den Handel; es heißt häufig auch westindischer Sago.

Terpentin, das dickflüssige, mit ätherischem Oel vermischte Harz, das aus den Stämmen der Nadelhölzer entweder von selbst oder durch Einschnitte fließt, welche man im Frühjahr und August in die Rinde macht. Er wird überall da erzeugt, wo Harz und dessen Nebenprodukte gewonnen werden, also in den an Nadelholz reichen Gegenden. Nach den Ländern, in denen, und nach den Baumarten, von denen er gewonnen wurde, ist sein Ansehen verschieden. Man unterscheidet im Handel: 1. cyprischen Terpentin, von keiner Fichte abstammend,

sondern von Pistacia Therebinthus auf Chios durch Einschnitte in den Baum gewonnen (die beste Sorte); 2. venetianischen, aus Tirol, vom Lärchenbaum (Pinus larix), ist klarer und dünnflüssiger als der gemeine, hat gelbliche Farbe; 3. kanadischen, von der kanadischen Balsamtanne (Abies balsamea L.), ist sehr dickflüssig, klar, farblos oder von blaß weißgelber Farbe, gewürzhaftem Geruch und balsamisch-bitterem Geschmack; 4. französischen, von Pinus maritima, ist minder dickflüssig als der gemeine, blaßgelblich und klärt sich durch Ablagern; 5. Straßburger, von der Weißtanne (Abies pectinata), ist dünnflüssig, blaßgelb, von angenehmem Geruch und bitterem Geschmack; 6. deutschen oder gemeinen, von der Fichte (Picea excelsa) und Kiefer (Pinus silvestris), ist trübe, dickflüssig, klebrig, fadenziehend, graugelb, von eigenthümlichem Geruch und bitterem Geschmack. Wird Terpentin erwärmt, so wird er dünnflüssig; er verbrennt mit rußiger Flamme; verfälscht wird er mit Baumöl und Harz. Anwendung findet er zur Verfertigung von Harzseifen, Kitten, Siegellack, Firniß ꝛc.; versendet wird er von Nordamerika, Schweden, Rußland, Deutschland und anderen Produktionsländern in Fässern; von Tirol in Fässern (Lägeln) bis 100 kg, von Frankreich (Bayonne, Bordeaux) in Fässern von 300 kg. Von dem Terpentinöl ist das beste das französische (von Bordeaux); das meiste kommt aber aus Nordamerika; auch deutsches, worunter das russische mit fällt, ist immer gesucht.

Terra japonica. s. Katechu.

Thee, die zusammengerollten und getrockneten Blätter verschiedener Arten des Theestrauchs (Thea chinensis), welcher ursprünglich über China, Japan, Tibet, Tonkin verbreitet war, jetzt aber in großer Ausdehnung auf Java, in Britisch-Ostindien, besonders in Assam, kultivirt wird. Sowohl der schwarze als der grüne Thee werden von einer und derselben Pflanze gewonnen, und der Unterschied beruht blos in der Zubereitung für den Handel. Zum schwarzen Thee verwendet man die jüngeren, von einem feinen Filz bedeckten Blätter, welche in flachen eisernen Pfannen unter lebhaftem Wenden erwärmt werden, bis sie welk geworden und eine gelbliche Flüssigkeit ausschwitzen, worauf sie zu länglichen Bällchen gerollt und auf Matten getrocknet werden; die beliebtesten Sorten sind: Pecco, Souchong, Kongo ꝛc. Was die Händler als schwarzen Thee „mit Blüten" bezeichnen, sind eben die an den Spitzen noch flaumig beharten Blättchen; ältere Blätter von geringerer Güte zeigen diesen Flaum (die Blüte) nicht. — Der grüne Thee besteht aus den stärkeren, ausgebildeten Blättern, welche blos durch Wasserdampf erweicht, zwischen den Händen zu runden Bällchen geformt und getrocknet in den Handel gebracht werden. Letztere Sorte ist häufig mit mineralischen Farbstoffen gefärbt, was man beim Kneten mit Wasser, Abgießen des letzteren und Absetzenlassen erkennen kann. Die gewöhnlichsten grünen Sorten sind: Hyson und Haysan, Imperial- oder Kaiserthee, Tonkay, Hysonskin, Gunpowder ꝛc. Alle diese Sorten werden namentlich von Shanghai, Hankau, Ningpo, Futschau und Kanton, der javanische von Batavia, der aus dem Himalaja-Gebiet von Bombay und Kalkutta exportirt. Als Karawanenthee bezeichnet man den zu Lande über Sibirien nach St. Petersburg gelieferten, der meist von sehr guter Qualität, aber wegen des weiten Landtransports bedeutend theurer ist. Haupthandelsplätze für den Thee sind in Europa: London, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, St. Petersburg. Thee wird theils in bemalten, mit Bleifolie ausgelegten Kisten, theils in Blechbüchsen oder in mit Papier umhüllten Bleifolie-Enveloppen verpackt. Für die Aufbewahrung sind gut schließende Blechkisten oder Glasgefäße zu empfehlen. Den Handel mit Thee vermitteln namentlich die Engländer und Holländer, die ihn zur See nach Europa bringen, während die Chinesen und Mongolen ihn

nach Kiachta schaffen, an die Russen vertauschen oder verkaufen, die ihn zu Lande nach Rußland und dem übrigen Europa versenden.

Theer. Man unterscheidet Steinkohlentheer (s. d.), Braunkohlentheer (s. Braunkohlen) und Holztheer; letzterer wird in den Theerschwelereien aus harzigem Holze, auch beim Kohlenbrennen und der Holzgasbereitung als Nebenprodukt gewonnen. Man bereitet Wagentheer, Radtheer, Schiffstheer (der dickste). Theer wird aus Schweden und Rußland stark in die deutschen Nordseehäfen eingeführt. Aus dem Holztheer gewinnt man durch wiederholte Destillation das Kreosot. — Theerfarben, s. Steinkohlentheer.

Thonwären, aus verschiedenen Thonarten durch Formen und Brennen hergestellt, giebt es zu mancherlei (häuslichen, technischen, industriellen) Zwecken in den verschiedenartigsten Gestaltungen. Unter der gewöhnlichen Wäre sind zunächst einfache Mauersteine und Dachziegel, Rohre verschiedenster Art und Töpfergeschirre zu nennen. Zu den Thonwären gehört auch das Steingut (s. d.) und das Steinzeug (s. d.), sowie das Fayence (s. d.); endlich die feinste Gattung, das Porzellan (s. d.).

Thran wird aus dem Speck und den Eingeweiden der Walfische und mehrerer Robbenarten, aus dem Finn- und Braunfisch, aus der Leber des Kabeljau und aus dem Speck der Delphine, Walrosse und Haifische durch Auskochen, sowohl auf den Schiffen selbst als auch auf dem Festlande, in Thransiedereien gewonnen, die wegen ihrer Feuergefährlichkeit entfernt von den Städten angelegt werden. Derartige Anlagen finden sich namentlich in Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, England, Hamburg, Bremen 2c., der fremde Thran wird meist über Hamburg, Bremen, Lübeck, Kopenhagen, Stettin 2c. bezogen. Aufbewahrung wie fette Oele. Der Leberthran dient medizinischen Zwecken und wird auf den Lofoden und im norwegischen Festlande aus der Leber des Kabeljau, geringere Sorten aus der des Dorsch und anderer Gadus-Arten gewonnen und meist aus Bergen bezogen. Die feinste Sorte wird durch Ausschmelzen mittels Dampf erhalten.

Tinkal, s. Borax.

Tragantgummi, der aus Rissen in den Rinden der Stämme mehrerer auf Kandia, Morea, Kleinasien u. s. w. wachsenden Astragalus-Arten freiwillig austretende und nach dem Verhärten gesammelte Schleim, kommt als Tragant in Fäden, wegen der wurmförmigen Gestalt Vermicelli genannt, oder als Tragant in Blättern, in flachen Stücken in den Handel.

Traubenzucker (Krümelzucker, Stärkezucker, Glykose). Der eigentl. Traubenzucker findet sich im Honig, in den Weintrauben und anderen Pflanzentheilen fertig vor, läßt sich aber auch aus Stärke durch Kochen mit Wasser und wenig Schwefelsäure bilden. Aller Traubenzucker des Handels ist daher aus Kartoffelstärke fabrizirt und findet seine Hauptverwendung zum Aufbessern armer Weine und in der Bierbrauerei. Man versendet ihn in Holzkisten, welche 50 kg enthalten, und muß dieselben an trockenen Orten aufbewahren. Auch Stärkesirup (s. Sirup) wird in großen Massen fabrizirt.

Tressen, s. Borten.

Trüffeln, ein unterirdisch wachsender, eßbarer Pilz verschiedener Art und Größe. Die berühmtesten sind die Perigordtrüffeln aus Frankreich, welches von seinen trockenen Höhen bes. im Dep. Dordogne dieselben in Masse erntet. Von deutschen Trüffeln sind nur die hannöverschen erwähnenswerth.

Tuche, Wollengewebe meist aus Streichgarn, und zwar feine, mittelfeine und grobe, werden meist in den Fabriken Belgiens, der Niederlande, der preußischen Rheinprovinz, Schlesiens, Sachsens, Böhmens und namentlich Mährens gefertigt. Die vorzüglichste Appretur aber ist noch immer die niederländische. Wäre mit Baumwollkette und Wolleinschuß ist Halbtuch. Vgl. Wolle.

Türkischroth, eine lebhafte Krappfarbe, vergl. Krapp.

Twist, s. Baumwollengarn.

Uhren. Taschenuhren (Spindel-, Cylinder- und Ankeruhren) werden sowohl in der Schweiz (Genf, Neuenburg, Locle, La Chaux-de-Fonds, aus dem Traversthal ꝛc.) wie auch in Sachsen (Glashütte) fabrikmäßig und von guter Beschaffenheit gefertigt. Stutzuhren kommen hauptsächlich aus Paris und Genf; eine geringere Gattung sind die Wiener. Nipptischuhren aus Berlin und Wien; Wanduhren, mit Schlag-, Spielwerk und Wecker versehen, werden auf dem Thüringer Walde, dem Eichsfelde, dem Schwarzwalde, zu Karlsfeld im Erzgebirge und ganz vorzügliche Regulatoruhren in Preußisch-Schlesien (Freiburg) verfertigt. Auch fertigt man daselbst für Seeschiffe und Sternwarten Chronometer, deren größere Fabrikation in Hamburg sowie namentlich in England blüht.

Ultramarin, bekannte, u. A. zum Bläuen der Wäsche verwendete Farbe, ist ein feuriges lasurblaues Pulver, das, je nach seiner helleren oder dunkleren Farbe mit Nummern, 0, 1, 2, 3 u. s. w., bezeichnet, in den Handel kommt. Deutschland treibt die bedeutendste Ultramarinfabrikation, dann folgen Frankreich, Belgien und Oesterreich.

Unschlitt, s. Talg.

Unterschwefligsaures Natron, ein in weißen, säulenförmigen Krystallen erscheinendes, in Wasser leicht lösliches Salz, welches in Sodafabriken in großen Mengen bereitet und namentlich in der Photographie und zur Gewinnung des Silbers aus seinen Erzen (auf nassem Wege) verwendet wird.

Valonen, s. Knoppern.

Vanille, die Kapselfrucht der gewürzhaften Vanille (Vanilla aromatica) und mehrerer Abarten derselben, Kletterpflanzen, welche in den Wäldern Mexikos, Mittelamerikas und Brasiliens gefunden werden. Im Handel unterscheidet man die Vanille theils nach den Produktionsländern in Laguayra, Veracruz oder mexikanische und Bourbon-Vanille, theils auch nach der Qualität mit mancherlei Handelsnamen. Nach Java, Bourbon, Réunion, Mauritius ist die Pflanze und Kultur von Amerika aus mit Erfolg übertragen worden. Je stärker die Schoten riechen, je gewürzhafter sie schmecken und je schwerer sie sind, desto mehr werden sie geschätzt. Hauptplätze für den Handel mit Vanille sind in Europa: Bordeaux, Paris, London, Hamburg ꝛc. Sie muß an trockenen und kühlen Orten in verschlossenen Büchsen aufbewahrt werden. Verwendung findet die Vanille hauptsächlich zum Würzen von Chokolade, Konditoreiwären und manchen anderen Genußmitteln, wie Thee, in Oesterreich auch Kaffee. Der weingeistige Auszug — Vanilletinktur — der auch in Apotheken für medizinische Zwecke geführt wird, dient häufig als Zusatz zu Parfüms und Likören. Es ist die Rede von mancherlei Fälschungen mit der V. gewesen; namentlich sollen von Paris viele bereits extrahirte Schoten wieder zum Verkauf kommen. Ein vielleicht nicht selten gebrauchtes Surrogat für die Schoten ist der Perubalsam, besonders zum Würzen schlechter Chokoladen. Das Vanillin, der das Aroma der Vanille größtentheils bedingende Stoff, wird jetzt künstlich aus dem im Cambialsafte der Nadelbäume enthaltenen Koniferin dargestellt; auch aus dem Engenol des Nelkenöles und dem Guajacol des Buchenholztheer-Kreosotes kann man Vanillin gewinnen. Es besteht aus zarten, weißen Krystallen, kommt im Drogenhandel als billiges weißes Pulver vor und dient statt der theuren Vanille als Würze in der Konditorei u. s. w.

Vaselin, s. Mineralöl.

Velvet, s. Sammet.

Vermicelli, s. Tragantgummi.

Vermillon, s. Zinnober.

Vigognewolle (Vicuñawolle), die feine, seidenartige Wolle der in Südamerika lebenden Vicuña, einer kleineren Lamaart von der Größe unseres Schafes. Die beste kommt aus Peru und Chile. Man unterscheidet drei Sorten: die feinere rothbraune oder röthliche von Rücken und Seiten, die weiße oder gelbliche von Hals und Bauch des Thieres, und die Flockenwolle oder Pelotage, die sich nur schwer verspinnen läßt. Nicht zu verwechseln mit dieser echten Vicuñawolle ist das Vicognegarn, welches ein Gespinst von Schafwolle gemengt mit Baumwolle ist.

Violenwurzel (Veilchenwurzel), der veilchenartig duftende und bitterschmeckende Wurzelstock zweier Arten von Schwertlilien (Iris florentina und I. pallida), welche in der Lombardei und Toscana stark gebaut werden, meist in naturellem Zustande bezogen und von Drogisten mundirt, d. h. geschält und geputzt, sortirt und weiter für den Verkauf vorbereitet werden. Gebrauch zu Parfümeriezwecken und in Apotheken. Verfälschung mit Iris germanica.

Vitriol, allgemeiner Name für die verschiedenen Salze, welche aus der Verbindung von Schwefelsäure mit Metalloxyden entstehen; sie kommen zwar auch in der Natur vor, werden aber meist künstlich bereitet. Eisenvitriol, grüner Vitriol. Kupfervitriol, blauer Vitriol. Zinkvitriol, weißer Vitriol. Adlervitriol, gemischter Vitriol. Die Vitriole werden meist zur Färberei verwendet. Zu medizinischen und manchen anderen Zwecken muß der Vitriol gereinigt werden.

Vitriolöl, Schwefelsäure, wird auf zwei Wegen dargestellt. Nach alter Art durch Abtreiben aus dem Eisenvitriol, das eigentliche Vitriolöl. Diese Säure, in Folge ihrer Darstellungsweise nicht hinlänglich mit Wasser gesättigt, raucht daher an der Luft, d. h. sie stößt Dämpfe von wasserfreier Säure aus. Diese rauchende oder Nordhäuser Schwefelsäure wird jetzt meistens in Böhmen bereitet und hat nicht viel Verwendung, ist aber wegen ihrer Reinheit zum Auflösen des Indigo unentbehrlich. Massenhaft dagegen wird die sog. englische Schwefelsäure erzeugt und verbraucht, deren Bereitung darauf hinausläuft, daß die Dämpfe von brennendem Schwefel (schweflige Säure) in große Bleikammern geleitet werden, wo sie mit Luft, Wasserdampf und salpetrigen Dämpfen zusammentreffen und zu Schwefelsäure oxydirt werden, die sich niederschlägt. Die so erhaltene schwache Säure (Kammersäure) wird durch Eindampfen konzentrirt. Der sizilische Schwefel ist nicht mehr so unentbehrlich zur Säurefabrikation; diese wird vielmehr jetzt größtentheils als Nebengeschäft der Blei- und Kupferhütten betrieben, wo die schweflige Säure aus den Röstöfen gleich in die Bleikammern tritt. So z. B. auch in Freiberg. Versendung in großen gläsernen Ballons, die in Weidenkörbe verpackt sind.

Vogeldunst, s. Schrot.

Vulkanöl, s. Mineralöl.

Wachholderbeeren, vom gemeinen Wachholderstrauch (Juniperus communis). Die noch nicht vollkommen reifen, grünen Beeren schmecken viel stärker und bitterer als die schwarzen. In Säcken aufbewahrt, werden sie braun, die schwarzen vertrocknen mit der Zeit und verlieren alle Wirksamkeit. Durch Einkochen wird das Wachholdermus bereitet, und durch Destillation das Wachholderöl, das in zweiter Qualität auch aus dem Holze destillirt wird und welches in der Fabrikation des bekannten holländischen Schnapses Genever und des englischen Gin in Massen verbraucht wird.

Wachs, das bekannte Produkt der Bienen, woraus diese Thiere die zur Aufnahme des Honigs dienenden Zellen bauen. Das in Deutschland erzeugte Quantum ist gering, es wird deswegen viel aus Rußland, Polen, Ungarn,

Italien, Kleinasien, Afrika (Aegypten, Benguela, Angola, Sansibar), Asien und Amerika (Nordamerika, Jamaika und Chile) eingeführt. Man unterscheidet rohes und gebleichtes Wachs, in verschiedenen Sorten; ersteres ist nach seiner Reinheit und der Beschaffenheit der Nahrung der Bienen gelb, gelbröthlich, weißlich oder grünlichgelb, im Bruche kurz, trocken, körnig, splitterig. Da aber das rohe Wachs zu vielen Arbeiten nicht geeignet ist, so wird es in Wachsbleichereien von Unreinigkeiten befreit, erhält eine schöne weiße Farbe und wird härter und schwerflüssiger. Bleichereien giebt es in Celle, Hamburg, Berlin, Wien, Dresden u. a. O. Verfälschung durch Zusatz von Harz oder japanischem Wachs, Paraffin, Stearin u. s. w. Das rohe oder gelbe Wachs kommt in verschieden geformten Stücken in den Handel, das gebleichte in Spänen, Tafeln oder Stücken. Das japanische Pflanzenwachs (Cera japonica) wird in Japan durch Auspressen der Samen von Rhus succedana, einem zur Familie der Anacardiaceen gehörigen Baume, gewonnen; man erhält es in blaßgelblichen, sich fettig anfühlenden Scheiben von eigenthümlichem harzigen Geruch. Es schmilzt schon bei 40—45° C. und hat ein spez. Gew. von $0{,}97$. Andere Arten von Pflanzenwachs kommen nur seltener in den Handel. In neuerer Zeit ist das Erdwachs (s. d.) sehr gangbar.

Wachsleinwand, Wachstuche, sind mit Oelfarbe und Firniß überzogene Stoffe, welche je nach dem Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, aus leichteren oder schwereren Baumwoll- oder Leinengeweben, oder auch aus Geweben von Werg und neuerdings von Jutegarn bestehen. Fabriken zur Herstellung und Bedruckung der Wäre sind in Leipzig, Offenbach, Berlin, Frankfurt a. M., Chemnitz, Braunschweig, Altona und Wien. Auch England, Frankreich, Nordamerika haben Wachstuchfabriken.

Wachsstock, s. Kerzen.

Waid, Färberwaid, ein aus den besonders präparirten Blättern von Isatis tinctoria, einer inländischen Pflanze, bestehendes Farbmaterial, welches vor Bekanntwerden des Indigo zum echten Blaufärben diente, jetzt aber nur noch aushülflich und mit einem schwachen Indigozusatz gebraucht wird (Waidküpe). In Deutschland kommt das beste aus Thüringen (Erfurt und Langensalza); die französische Wäre vom Languedoc, aus der Provence u. s. w. wird ihres größeren Farbegehaltes wegen bevorzugt. Versendung in Fässern. Guter Waid muß gelblichgrün von Farbe sein, wird zwar mit der Zeit besser, verliert aber vom zehnten Jahre an seine Kraft.

Waldwolle, die aus frischen Tannen- und Kiefernadeln gewonnenen Fasern, welche in einen wollenartigen Stoff von angenehmem, erfrischendem Geruch verwandelt sind, der zur Verfertigung verschiedener Zeuge (zum Tragen bei rheumatischen Beschwerden) gebraucht wird. Waldwollöl und -Extrakt sind Nebenprodukte bei Bereitung der Waldwolle.

Walosin, s. Fischbein.

Walrat (Cetaceum oder Spermaceti), vom Potfisch oder Kaschelot. Ein Fisch enthält oft 5—6 Tonnen der ursprünglich ölartigen Masse, welche an der Luft erhärtet und nach Reinigung und Auspressen des Oels als weiße, durchscheinende, glänzende, wachsähnliche Substanz in den Handel kommt, die bei guter Aufbewahrung sich lange hält, ohne, gleich anderen Fetten, ranzig zu werden. Das in England dargestellte Walrat ist besser als das amerikanische. Das Walratöl oder Spermöl (der abtropfende flüssige Theil) kommt gleichfalls in den Handel und wird wie Fischthran benutzt; das Walrat selbst wird zu Pomaden, feinen Seifen, zur Appretur von Zeugen, wenig aber als Kerzenstoff verwendet.

Waschblau, sogenanntes Neublau, aus kleinen Täfelchen von Stärke, die mit Indigokarmin, in neuerer Zeit auch mit künstlichem Ultramarin gefärbt sind.

Wasserglas, unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Glase durch das Fehlen von Kalk (oder Bleioxyd) und durch einen größeren Gehalt von Kali oder Natron. Es ist in Wasser löslich, und diese Lösung kommt als dicke, farblose Flüssigkeit in den Handel, die man vor dem Zutritt der Luft zu schützen hat. Man benutzt es zum Imprägniren des Holzes, um dasselbe vor Feuer und Feuchtigkeit zu schützen, zum Füllen der Seifen (hierzu nur Natronwasserglas), zur Herstellung künstlicher Steine, zum Kitten von Glas, Porzellan u. s. w.

Wau (Gelbkraut, Reseda luteola), in ganz Europa wildwachsende zweijährige Pflanze, welche einen gelben, in der Seidenfärberei 2c. verwendeten Farbstoff (Luteolin) enthält und deshalb viel in Deutschland und Frankreich (bes. in der Provence) angebaut wird. Er muß gelb oder gelblichgrün sein und viele Blüten haben.

Wedgewood, s. Steinzeug.

Weihrauch (Olibanum), das Gummiharz von mehreren besonders in Ostafrika wachsenden, zu den Burseraceen gehörenden Baumarten, kommt in rundlichen, durchscheinenden Stücken verschiedener Größe vor und wird besonders zu Räucherpulver verwandt. Die beste Sorte ist weiß, grünlich oder gelblich. Nach den Bezugsorten unterscheidet man ostindische (richtiger afrikanische, da Ostindien notorisch keinen Weihrauch liefert) und arabische Wäre.

Wein, der ausgepreßte und gegohrene Saft der Traube. Den meisten erzeugt Frankreich, dann folgt Oesterreich-Ungarn, Spanien, Italien, das südwestliche Deutschland, Griechenland, die nordwest-afrikanischen Inseln 2c. In Folge der Gährung entwickelt sich aus dem Zucker des Beerensaftes Weingeist, Kohlensäure und das Aroma des Weins; die Gährung des Mostes (der gekelterten Trauben) verläuft um so regelmäßiger, je größer die Massen waren und je gleichmäßiger die Temperatur ist. Die Periode der stürmischen Gährung dauert gegen 14 Tage, und während dieser Zeit bildet sich aus den eiweißhaltigen und anderen Bestandtheilen des Beerensaftes die Hefe, mit deren Entstehung zugleich der Niederschlag mehrerer Salze erfolgt. Ist dies geschehen, so wird der Wein auf andere Fässer gefüllt, die Gährung geht fort, und auch bei dieser bildet sich Bodensatz, der als roher Weinstein bekannt ist. Hauptsächlich muß der Wein vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Das Faß, in dem er sich befindet, muß daher fest zugespundet und stets spundvoll erhalten werden. Das, was verdunstet oder sich in das Holz zieht, hat man von Zeit zu Zeit durch Anfüllen mit einem Weine von gleicher oder besserer Qualität, in keinem Fall mit schlechterem, zu ersetzen. Den auf Flaschen gezogenen Wein muß man hauptsächlich mit ganz guten Korken sorgfältig pfropfen und die Flaschen umlegen. Oft verpicht man sie außerdem noch mit Flaschenlack, aber noch besser verschließt man sie mit Kapseln von Stanniol, die man über den Kork und ein Stück des Flaschenhalses zieht.

Um den Wein von seinen unlöslichen, stickstoffhaltigen, noch in der Flüssigkeit schwebenden und diese trübe machenden Bestandtheilen zu befreien, wird derselbe, ist er roth, mit Eiweiß oder abgerahmter Milch, ist er weiß, mit Hausenblase geklärt oder geschönt. Damit der Wein nicht in neue Gährung übergehe, was besonders bei schwachen, wässerigen Weinen leicht geschieht, muß man ihn im Sommer ganz kalt lagern oder die Gährung durch das Schwefeln verhindern. Gehaltreicher Wein dagegen verbessert sich, wenn man ihn in einen warmen Keller legt, von dem man jedoch im Sommer den Zutritt der atmosphärischen Wärme abhalten muß. Beliebte Weine sind die pfälzer, die Rheinweine, die französischen Roth- und Weißweine, von den moussirenden Weinen

der Champagner, den man an mehreren Orten in Deutschland jetzt ebenfalls vortrefflich bereitet. Schwere und sehr geschätzte Weine sind die spanischen, portugiesischen, italienischen und ungarischen Weine und die des Kaplandes (die Kapweine).

Weingeist, Alkohol, Sprit, Aethylalkohol sind verschiedene Namen für diejenige geistige Flüssigkeit, welche unter dem Namen Spiritus allbekannt ist. Zuerst wurde der W. durch Destillation des Weines gewonnen, daher der Name; jetzt bereitet man die kolossalen Massen von Spiritus, die gebraucht werden, meist aus Getreide, Kartoffeln und Rüben. So verschieden auch der aus diesen Substanzen bereitete Spiritus im rohen Zustande ist, so ist er doch im völlig gereinigten Zustande vollkommen gleichwerthig, da die Verschiedenheit der rohen Wäre nur in beigemengten Fuselölen und verschiedenen anderen Stoffen liegt. Die Spiritusbrennerei wird meist auf Großgütern betrieben, aber das Erzeugnis roh abgesetzt an die Raffinerien, welche die Wäre entfuseln und entwässern; sie haben meist in Städten ihren Sitz, z. B. in Leipzig, Berlin und Breslau; es sind dies zugleich Hauptspritmärkte. Der W. ist stets noch wasserhaltig und wird sein Werth nach den Volumenprozenten von wasserfreiem, absolutem Alkohol, die er enthält, bestimmt und nur dieser Gehalt bezahlt; man rechnet daher nach Literprozenten. (Vergl. auch Alkohol, Sprit und Branntwein.)

Weinstein (Tartarus), ein hauptsächlich aus saurem weinsteinsauren Kali bestehendes, mit etwas Farbstoff vermengtes Salz, das sich in Fässern, in denen bes. säuerliche Weine die zweite Gährung bestehen, absetzt, in dem Mäße, wie der Wein reicher an Spiritus wird, da hierin das Salz nicht löslich ist. Er kommt als roher Weinstein (weißer und rother) in den Handel. Gereinigter Weinstein besteht aus kleinen weißen, halbdurchsichtigen, vierseitigen Krystallen. Weiter gereinigt wird er als Cremor tartari in der Medizin verwandt, auch zur Färberei und zu verschiedenen technischen Zwecken. Aus Weinstein wird die Weinsteinsäure gewonnen, die im Zeugdruck viel Verwendung hat, zu Brausepulvern und kohlensauren Getränken wie auch zur Darstellung von Kunstweinen dient.

Weiße Wären. Sammelname für alle ungefärbten und unbedruckten baumwollenen Gewebe, z. B. Musselin, Gaze, Schirting, Drell u. s. w. Ferner gehören hierher gemusterte, broschirte und auf Jacquardstühlen erzeugte Stoffe, z. B. Gardinenzeuge, endlich auch die so mannigfaltigen Weißstickereien und Nähereien. Deutschland (das Voigtland und Württemberg), sodann die Schweiz, Frankreich, England und Schottland haben die größten Fabriken.

Weizen, die beste und verbreitetste Körnerfrucht, welche fast überall in den gemäßigten Zonen, zuweilen noch bis 600 m hoch über dem Meeresspiegel, gebaut wird. Man unterscheidet gemeinen Weizen, der als Winter- wie als Sommerfrucht vorkommt und theils begrannt ist (Bartweizen), theils nicht (Kolbenweizen), ferner englischen Weizen mit geschwollenen Körnern, gleichfalls als Winter- wie als Sommerfrucht, weiterhin harten oder welschen Weizen mit glasigen, hornartig durchscheinenden Körnern, der sich mehr für wärmere Klimate eignet, endlich polnischen Weizen mit großen Aehren und verlängertem glasigen Korn, besonders im Süden und Südosten gebaut und daher oft walachischer oder Astrachaner Weizen genannt. In Deutschland wird am meisten rother Kolbenweizen gebaut; die Sommerfrucht, mit kleineren und weniger gehaltreichen Körnern, wird nur in rauheren Gegenden, wo der strengere Winter für die Bestellung nicht günstig, gepflegt. Der Weizen bildet den Hauptartikel des Getreidegroßhandels, sowohl auf Binnenmärkten als in den Hafenplätzen. Neben besonderen Eigenschaften, wie dünn- und dickschalig, gut oder schlecht gereinigt, ist das Gewicht für die Werthbestimmung mäßgebend: je schwerer desto werth-

voller. Früher galt ein Sollgewicht von 84 Pfund für den preuß. Scheffel; jetzt verkauft man nur nach Gewicht. Das Hektoliter soll im Durchschnitt 75 kg wiegen. Die Hauptausfuhr erfolgt aus dem Osten, vornehmlich aus Südrußland (über Odessa), aus den Donaufürstenthümern, aus Polen und namentlich aus Ungarn, welches letztere sowohl nach Deutschland als südlich über Triest, sowie westwärts nach der Schweiz versendet. Als beste Sorte gilt der Weizen aus dem Weißenburger Komitat, aus der Theißgegend und aus dem Banat, endlich aus Niederösterreich. Stettin und andere Ostseehäfen verschiffen schlesischen, pommerschen und polnischen Weizen, vorzüglich nach England und theilweise nach Frankreich. Nordamerika führt den Weizen meist als Mehl aus, Südamerika exportirt namentlich Chiliweizen, welcher an englischen und französischen Plätzen mit der deutschen Wäre in Konkurrenz getreten ist. — Eine besondere Weizenart bilden die Spelze (Dinkel, Ehmer und Einkorn), bei welchen die reifen Körner von den Spelzen umschlossen bleiben und auf Mühlen entschält werden müssen; sie werden z. B. im südwestlichen Deutschland gebaut, haben aber für den Großhandel keine namhafte Bedeutung. — Ueber die Aufbewahrung vergl. man „Getreide".

Werg, ein zum Ausfüllen (z. B. bei Verpackungen, ferner bei Pumpwerken, Maschinen u. s. w.) oder auch zum Reinigen gebrauchter roher Stoff, welcher als Abfall beim Hecheln des Flachses gewonnen wird und auch unter dem Namen Hede oder Gewirre in den Handel kommt. Von Schiffsleuten vielfach gebraucht, wird dieser Stoff deswegen namentlich an Seeplätzen begehrt und vertrieben.

Wermut (Herba Absinthii oder Sumitates Absinthii), ein in Mitteleuropa auf steinigen Anhöhen wachsendes und häufig auch in Gärten gezogenes Kraut, mit holzigem Stengel und ausdauernder Wurzel, welches sowohl frisch als getrocknet einen stark gewürzhaften Geruch wie bitteren Geschmack hat und zur Bereitung von Extrakten wie Tinkturen dient, die als Magenmittel Verwendung finden. Das durch Destillation des frisch getrockneten Krautes gewonnene Wermutöl wird am meisten in der Likörfabrikation verwendet und bildet deshalb einen ziemlich starken Handelsartikel; das französische steht im Preise um etwa 30 Prozent höher als das deutsche Wermutöl und dient in Frankreich besonders zur Bereitung des Absinthlikörs.

Whisky, eine Art Kornbranntwein, welcher in Schottland gewonnen wird, wenn man Getreide mit Malz vermengt, in Gährung versetzt und dann destillirt; er wird aber auch aus Mais bereitet und ist um so besser und werthvoller, je reiner er von dem bekannten Fuselgeruch ist.

Wiener Lack, auch Florentiner Lack, eine der besseren und begehrteren Lackfarben, welche durch Verbindung eines pflanzlichen oder thierischen Farbstoffes (Kochenille) mit einer Erdart (besonders Thonerde) bereitet werden. Sie werden u. A. in der Malerei benutzt (z. B. der Krapplack von rosenrother bis dunkelrother Farbe) und sind zuweilen, wie der Purpurlack (oder pompejanisches Roth), welcher arsensaure Thonerde enthält, sehr giftig. Der eigentliche Wiener Lack wird in dem Handel vielfach Fernambuklack (s. den Art. Fernambukholz), zuweilen auch Kugellack, Florentiner oder Venetianischer Lack genannt.

Wirkwären werden Zeuge genannt, welche nicht aus einem durch gekreuzte Fäden gebildeten Gewebe, sondern aus ineinander greifenden Maschen bestehen, wozu ein einziger Faden den Stoff liefert, so daß sie durch Ziehen an diesem Faden wieder aufgelöst werden können. Aus dem Stricken mit der Hand ging die Maschinenwirkerei hervor, die jetzt mittels der Strumpfstühle, Rundstühle ꝛc. alle Arten solcher Wären (Strümpfe, Hosen, Jacken, Mützen ꝛc.) liefert. Als Stoffe werden Wolle, Baumwolle, Leinen und Seide verarbeitet. Hauptort in

England für die Industrie ist Nottingham, in Deutschland neben Apolda und Zeulenroda auch Berlin und die Gegend von Limbach und Chemnitz, welches bereits viele Wirkwären selbst nach England wie nach überseeischen Ländern absetzt. Vgl. „Strumpfwären".

Wismuth (Bismuthum), ein im Aeußeren dem Antimon ähnliches Metall, starkglänzend, spröde, von blättrig krystallinischem Gefüge; findet sich hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge, in Nord- und Südamerika. Der Preis dieses Metalls ist oft großen Schwankungen unterworfen. Das Erzgebirge liefert etwa 350 Ctr. Metall jährlich; hierzu kommt der Zuwachs, der in England und Sachsen aus bezogenen sibirischen und australischen Erzen erwirkt wird. Der Werth des Metalls liegt erstlich in seiner Unentbehrlichkeit zu leichtflüssigen Metall-Legirungen (in der Schriftgießerei), sodann in der Verwendung des basisch salpetersauren Wismuthoxyd (das alte Schminkweiß) als Mittel gegen Dysenterie und Cholera und zur Herstellung des Wismuthlüsters auf Porzellan oder Steingut.

Wolle, die Härdecke verschiedener Thiere, insbesondere aber des Schafes, ist seit alten Zeiten ein wesentlicher Rohstoff für Bekleidungsgegenstände und heutzutage ein Weltartikel von höchster Bedeutung für Landwirthschaft, Industrie und Handel. Am wichtigsten für die Wollproduktion ist das Merinoschaf, welches aus Spanien stammt und später in ferne Länder eingeführt worden ist. — Man unterscheidet nun zunächst kurze und lange, sodann weiche und harte Wolle. Ferner ist zu berücksichtigen der Feinheitsgrad, die Art der Kräuselung, der Glanz, die Elastizität und Festigkeit, die Gleichförmigkeit und Geschmeidigkeit. Die von Natur beste Wolle sitzt auf den Schulterblättern, an den Seiten des Leibes und an den Keulen. Unter *Stapel* versteht man den Bau des Vließes und zugleich die Faserlänge (lang- und kurzstapelig). Auf den Wollmärkten unterscheidet man gewöhnlich zunächst die Wolle in Ritterguts- und Bauerwolle, wovon die erste mehr oder weniger veredelt ist, indes die andere von gewöhnlichen Landschafen kommt. Die veredelte unterscheidet sich wieder in hochfein, fein, mittelfein u. s. w. Die Wolle wird von den Produzenten in den ganzen abgeschorenen und aufgerollten Vließen zu Markte gebracht. Nach der Schurzeit unterscheidet man *Einschurwolle*, die meiste, die nur einmal im Jahre, um Pfingsten, von den Thieren genommen wird. Ferner werden separat gehalten die feine seidenartige *Lämmerwolle*, von erst einjährigen Schafen, die von Weißgerbern gelieferte, gewöhnlich mit Kalk verunreinigte *Gerberwolle*, und als die schlechteste die *Sterblingswolle* von krepirten Thieren. Die *Schafwolle* wird in ganz Europa erzeugt, die meiste und beste in Deutschland, namentlich in Sachsen, den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien und in mehreren Gegenden Oesterreichs; außerhalb Deutschland besonders in Spanien, England, Frankreich, Belgien, Polen, Ungarn und Rußland; in den letztgenannten drei Ländern sowie in einigen Gegenden Deutschlands auch geringere Sorten. In neuerer Zeit kommt, meist über England, viel und ausgezeichnete Wolle aus Australien und vom Vorgebirge der Guten Hoffnung nach Deutschland, einige auch aus Südamerika (Rio, Buenos-Ayres). Den Wollhandel vermitteln die Wollmärkte, deren bedeutendste in Deutschland Breslau, Berlin, Stettin, Posen, Landsberg a. d. Warthe, Kirchheim unter Teck, Leipzig, Dresden ꝛc., in Oesterreich Pest, Prag ꝛc. sind. Die Wolle muß bei längerem Lagern hauptsächlich gegen Motten geschützt werden. Der natürliche Schweiß der Wolle, wenn sie diesen noch hat, hält Motten am besten ab; sonst muß dies durch starkriechende Stoffe, wie beim Pelzwerk, geschehen. Für den Großhandel und das ganze Wollgeschäft bildet England den maßgebenden Mittelpunkt, denn dort kommen die Produkte aller Wolle abgebenden Länder zusammen, theils zum Bedarf für die großartige englische Wollindustrie, theils

zum Weiterverhandeln. Es ist daher stets von Wichtigkeit für den allgemeinen Markt, wie sich die Preise auf den englischen Auktionen stellen. In Deutschland sind die Märkte von Berlin und Breslau tonangebend.

Wollengarn zerfällt in drei Klassen: Streichgarn, Halbkammgarn und Kammgarn. Vor dem Verspinnen zu Streichgarn wird die Wolle durch Waschen entschweißt, gezupft, gefettet und gekrempelt, wodurch ihr die Eigenschaft bleibt, sich zu verfilzen, was für die Fabrikation von Tuch von besonderem Werthe ist. Weniger günstig ist dies Verfilzen für andere Streichgarnstoffe, wie z. B. Flanell, weshalb man dazu Gerber- und Sterblingswolle nimmt, die sich weniger zusammenwalkt. — In der Regel spinnen sich die Tuch- und Flanellfabrikanten die nöthigen Streichgarne selbst und verwenden stärkere, rechts gedrehte zur Kette und schwächere, links gedrehte zum Schuß; indes giebt es auch, und zwar namentlich in Belgien, der Rheinprovinz und in Sachsen, Streichgarn-Spinnereien, deren Gespinste Handelsartikel sind. Die Feinheit des Garns richtet sich in Deutschland nach der Anzahl Stücke, welche 1 *ℓℓ.* wiegen: 1 Stück hat 4 Gebind à 220 Fäden à ca. $2^1/_2$ Ellen, und man hat 2- bis 18-stückiges Garn. — Halbkammgarn (Carded Yarn) wird zunächst wie Streichgarn behandelt, dann aber entfilzt, um dadurch dem Kammgarn ähnlich zu werden. Carded Yarn wird einfach, zwei- und mehrdrähtig, namentlich zur Fabrikation von Strumpfwären, verwendet und zu diesem Zwecke aus Yorkshire in England und Nordböhmen bezogen. — Kammgarn wird aus gut sortirter, langer, in Seifenwasser gewaschener und heiß gekämmter Wolle hergestellt, durch welch letzteres Verfahren den Fasern die Eigenschaft des Verfilzens genommen wird. Dies ist nöthig, damit die einzelnen Fäden der aus Kammgarn gewebten Zeuge auf der Oberfläche sichtbar hervortreten können. Man unterscheidet nach Art der dazu verwendeten Wolle hartes und weiches Kammgarn, wovon ersteres namentlich in Yorkshire in England, letzteres aber in Frankreich, Deutschland und Oesterreich gesponnen wird. Englisches hartes Kammgarn (Worsted Yarn) wird von den Spinnereien auf Hülsen (tubes, spools) oder gehaspelt, das gehaspelte auch ein- und zweifach geliefert, und zwar roh und naturfarben oder in der Wolle und im Strang gefärbt, außerdem auch melirt. — Das einfache wird nach dem Gros, Zahlen (hanks) à 250 Yards Länge, das dublirte nach dem Gewicht (*ℓℓ.*) verkauft. Ersteres dient zum Schuß (Weft), letzteres zu Schuß (Weft) und zur Kette (Warp). — Die glanzreichen Schußgarne heißen Lustre-Wefts, womit die aus Alpaka- und Mohair-Wolle zu ähnlichen Verbrauchszwecken gesponnenen Alpaka- und Mohair-Garne verwandt sind. — Einfache gehaspelte Garne haben einen Weifumfang von 1 Yard; zweifache dagegen von $1^1/_2$ Yard Länge. Kettengarne werden, auf Verlangen, auch geschert geliefert. — Die Feinnummer richtet sich nach der Anzahl Zahlen à 560 Yards, welche 1 *ℓℓ.* engl. wiegen. — Von Nr. 30 single Weft soll also das Gros $4^4/_5$ *ℓℓ.* wiegen. — Der Hauptmarkt ist Bradford, von wo derartige Garne in Ballen à 1200 *ℓℓ.* und in Kisten à ca. 700 *ℓℓ.* in den Handel kommen. — Französisches Kammgarn, welches unter der Qualitätsbezeichnung Trame C. C. Schluss von Roubaix geliefert wird, macht in neuerer Zeit dem englischen Weft zur Erzeugung von halbwollenen Damenkleiderstoffen bedeutende Konkurrenz. Dasselbe wird ebenfalls auf Papierspulen (fuseaux) oder gehaspelt (dévidé) rohgefärbt und melirt geliefert. — Weiches Kammgarn wird zumeist aus Kolonialwollen in Frankreich, Deutschland, Oesterreich gesponnen. Zur Qualitätsbezeichnung desselben bedient man sich der Marken AAA, AA, A B, C 2c. — Die Numerirung und Weife des deutschen Kammgarns ist identisch mit derjenigen des Baumwollengarns. Man spinnt Ketten- und Schußgarne und liefert sie auf Robien und Cannetten sowie gehaspelt und gezwirnt. — Wollenwären werden in England, Frankreich, Oesterreich und Deutschland (in

Sachsen, Preußen 2c.) verfertigt. Gemischte Wollenstoffe bestehen aus Wolle mit Seide oder mit Baumwolle oder auch mit Leinen. Versendung in Kisten. — **Wollfett.** Die Wolle im rohen, ungewaschenen Zustande enthält außer Staub eine fettartige Masse, Wollschweiß genannt, und verliert deshalb durch die Fabrikwäsche mehr als die Hälfte ihres Gewichtes. Aus dem hierbei abfallenden, auch noch seifehaltigen Waschwasser wird das Fett durch Zusatz von Säure abgeschieden und zu Wagenschmiere oder zur Leuchtgasfabrikation verwendet. Wollstaub dagegen wird der kurze härige Abgang von sogenannter Kunstwolle genannt, welcher namentlich beim Scheren von Tuchen abfällt und in der Tapetenfabrikation zu sogenannten Sammettapeten Anwendung findet.

Wurmsamen (Semen Cinae) besteht nicht aus den Samen, sondern aus den noch geschlossenen kleinen Blütenköpfchen einer Beifußart (Artemisia Cina) aus den Kalmückensteppen (Persien, Turkestan, Bucharei). In Deutschland ist nur eine Art der Droge im Handel und offizinell, die sog. levantische, die aber auf russischen Handelswegen zu uns kommt; sie riecht unangenehm, stark aromatisch. Man verwendet sie als Arzneimittel und stellt daraus als wirksamen Grundstoff das Santonin, einen Bestandtheil der Wurm- oder Santonintabletten, auch ein ätherisches Oel dar.

Wurstwären, s. Fleischwären. — **Zakkatille,** s. Kochenille.

Zephyrgarn, der gemeinschaftliche Name für die feinsten, meist gefärbt und gezwirnt in den Handel kommenden weichen Kammgarne, welche zur Wollstickerei (Tapisserie) häufige Verwendung finden. Die sächsischen Kammgarnspinnereien liefern größtentheils das Garn, das hauptsächlich in Berlin, Hamburg und Altona gefärbt wird. Die Berliner Wäre wird an Schönheit von keiner andern erreicht.

Zimmet, Kaneel. Man unterscheidet zwei Hauptsorten von Zimmet, den echten oder Ceylonzimmet (Cortex Cinnamomi acuti) und die Zimmetcassie (Cortex Cassiae Cinnamomi), welche letztere hauptsächlich aus China kommt und bedeutend billiger ist als ersterer; der echte Ceylonzimmet ist die innere Rinde des Ceyloneser Zimmetbaumes (Cinnamomum Ceylanicum) und mehrerer Abarten desselben. Das Vaterland des Zimmets ist Ceylon; später wurde sein Anbau auf den Sunda-Inseln, auf Malabar, in China und in Kotschinchina versucht und derselbe nach Westindien und Südamerika verpflanzt. Die glatte, gelbrothe oder bräunliche, mit zarten Längsstreifen versehene, leicht zerbrechliche Rinde des echten Zimmetbaumes hat angenehmen, süßlichen, aromatischen Geschmack und feinen, durchdringenden Geruch. Ihr im äußeren Ansehen ähnlich ist der Java-Zimmet. Zimmet kommt in Ballen aus Ostindien, bes. von Ceylon, Java, Borneo, Sumatra, Timor 2c. Nach Deutschland kommt er über England, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Der Zimmet enthält ein stark riechendes ätherisches Oel, von dem man auch wieder zwei Sorten zu unterscheiden hat: das theure Ceylonzimmetöl und das billigere Cassiaöl (vergl. Zimmetcassie). Das Zimmetöl erhält man auch aus Ostindien über London. Weißer Zimmet kommt vom Kaneelbaum (Canella alba), der auf den meisten westindischen Inseln wächst, und ist von Geschmack scharf, nelkenartig und bitterlich; er wird besonders zur Likörfabrikation gebraucht.

Zimmetblüten, die kegelförmigen getrockneten, noch unentwickelten Früchte von verschiedenen wildwachsenden Zimmetbäumen Kotschinchinas und Chinas; es sind kleine rundliche, harte, gestielte Fruchtkelche mit runzeligen, dunkelgraubraunen Köpfchen, haben zimmetartigen Geruch und Geschmack und enthalten Oel. Wir erhalten sie aus China über England, Holland und die norddeutschen Häfen.

Zimmetcassie, chinesischer Zimmet, die innere Rinde des Cassienzimmetbaumes (Cinnamomum aromaticum), kommt in 625 g bis 1 kg schweren Bündeln, welche stets einzelne, nie wie beim Ceylon-Zimmet in einander geschobene,

glatte oder runzelige, auf der Oberfläche heller oder dunkler braun gefärbte Röhren darstellen, von schwächerem Geruch als der echte Zimmet, aber scharfem Geschmack, hauptsächlich aus China und Kotschinchina, außerdem aus Sumatra, Cayenne und Brasilien. Eine geringere Sorte ist der von Ceylon stammende sogen. englische Zimmet, welcher von außen rauh und dunkelgelb, inwendig blaßgelb und auf dem Bruche faserig ist. Das Zimmetcassia-Oel kommt aus China über England in bleiernen Flaschen.

Zink ist ein jetzt massenhaft zu sehr vielen Zwecken verwendetes Metall und darum ein bedeutender Handelsartikel (Verbrauch zu Messing und Bronze, zu galvanischen Apparaten, Klempner- und Gußartikeln, Zinkweiß 2c.). Es kommt hauptsächlich aus Oberschlesien und aus dem preußisch-belgischen Grenzdistrikt bei Aachen (Altenberg = vielle montage), ein kleinerer Antheil aus Rheinland-Westfalen. Fremde Einfuhr besteht nicht, dagegen noch einige Ausfuhr von Schlesien nach Nordamerika. Das Zinkweiß ist ein großer Artikel der Hütten; es ist das Oxyd des Metalls, das einfach durch Verbrennen von Zinkdämpfen gewonnen wird, ein weißes Pulver und bestes Ersatzmittel des Bleiweißes. Das Zinkgelb ist ein chromsaures Zinkoxyd, welches namentlich in der Kattundruckerei Anwendung findet. Unter destillirtem Zink versteht man die reinsten Zinksorten, obwohl auch diese nicht immer ganz frei von Verunreinigung mit Blei, Kohlenstoff 2c. sind.

Zinn. Das beste kommt aus Ostindien, das Malakkazinn über England, das von den holländischen Inseln Banka und Billiton über Amsterdam; dann folgt das englische aus Cornwallis und das australische; in Deutschland sind die Zinnwerke im Erzgebirge und in Böhmen unergiebig geworden.

Zinnober, rothes Schwefelquecksilber, kommt in der Natur vor, wird aber zu Malerzwecken künstlich bereitet und bildet gemahlen ein geruch- und geschmackloses feines, rothes Pulver; wird als Malerfarbe und zur Verfertigung von rothem Siegellack gebraucht. Bezug aus China, aus deutschen Fabriken (Zwickau, Hannover) und aus Idria. Künstlich und naß bereiteter Zinnober heißt auch Vermillon.

Zucker wird hauptsächlich aus dem Saft des Zuckerrohres (Saccharum officinarum L.), in gemäßigten Klimaten aus Rüben gewonnen. Der Kolonialzucker kommt zu uns nur noch in kleiner Menge, meistens roh als Farinzucker in Kisten und Fässern aus Westindien, Südamerika (Brasilien, Guayana), Ostindien (Java, Manila 2c.), den afrikanischen Inseln Mauritius, Bourbon; er wird in den Zuckerraffinerien in England, Frankreich, Holland, Deutschland, Rußland 2c. raffinirt. Die Güte der Wäre wechselt von der weißen, die dem Melis (reiner Hutzucker) gleichkommt, bis zu den dunkelbraunen, feuchten, klebrigschmierigen Sorten durch alle Grade. Der Werth des Rohzuckers steigt, je grobkörniger, härter, trockener und weißer er ist. Runkelrübenzucker wird in Deutschland viel fabrizirt; bes. in Preußen (Berlin, Potsdam, Stettin, Köln, Breslau, Magdeburg, Nordhausen, Danzig, Königsberg 2c.) und auch in Oesterreich (Böhmen, Mähren und Galizien) befinden sich Fabriken; außerdem giebt es deren besonders in Frankreich, Rußland, Belgien und Polen. Der feinste weiße Zucker, die Raffinade, wird aus rohem Rüben- wie Rohrzucker in gleicher Weise dargestellt. Sie ist aus dem besten Rohzucker gearbeitet; geringer Rohzucker und der bei der Raffinade abfallende Sirup geben Melis, der Sirup vom Melis wird auf Farin oder Lumpenzucker verarbeitet. Alle diese Hauptsorten sind wieder in mehreren Qualitäten vorhanden und kommen im ganzen und gemahlen von den Fabriken. Gewöhnlich ist das Sortiment: Raffinade fein, mittel, ordinär, Melis ebenso, Farin (Mehlzucker) weiß, gelb, braun. Kolonialerzeugnis außer dem Rohzucker ist im eigentlichen Verstande der Lumpen- oder Lompenzucker,

auf Formen gefüllter und durch Decken einigermaßen gereinigter Zucker, der viel in Konditoreien verbraucht wird. Man nennt aber auch so den beim Raffiniren aus dem Sirup des Melis sich ergebenden Zucker. Der in zusammenhängenden größeren Krystallen auftretende Kandiszucker ist weiß, gelb oder braun. Da der Farinzucker meist etwas feucht ist, so stellt man ihn nicht ganz trocken, damit er nicht an Gewicht verliere. Nicht aller in den Rüben enthaltene Zucker läßt sich herausarbeiten, und von einem 10prozentigen Gehalte gewinnt man höchstens 7 Proz. Das Uebrige bleibt in den Preßlingen und der Melasse. In Form von Raffinade sind Rohr- und Rübenzucker nicht zu unterscheiden und ganz gleichwerthig. Aus rohem Zuckersaft destillirter Branntwein heißt Rum (s. d.).

Zündrequisiten, alle Vorrichtungen, welche zur Hervorbringung von Feuer dienen. Die wichtigsten sind die Reib- oder Streichzündhölzchen, welche in ungeheuren Quantitäten besonders in Oesterreich, Deutschland, Schweden, Frankreich und England verfertigt und in die verschiedensten Länder verschickt werden. Man verwendet dazu in der Regel Phosphor, neuerdings auch amorphen Phosphor, welcher nicht giftig ist und im Handel als braunrothes Pulver vorkommt; letzteres wird zur Herstellung der Reibfläche verwendet, während die betreffenden Zündhölzchen selbst, gewöhnlich schwedische oder phosphorfreie Reibhölzchen genannt, im wesentlichen mittels des chlorsauren Kali und Schwefel bereitet werden. Schon im Jahre 1848 in Frankfurt a. M. bereitet, wurde diese Art Zündhölzchen hauptsächlich von Fabriken in Schüttenhofen, in Droißig bei Zeitz, in Jönköping u. s. w. industriell ausgebeutet; unter den neueren aus Schweden eingeführten Sicherheitshölzchen sind die von Norrköping u. a., welche nach ausgelöschter Flamme nicht weiter glühen, besonders zu empfehlen.

Zwirn nennt man zwei oder mehrere zusammengedrehte Fäden aus Baumwollen-, Hanf- oder Leinengarn, oder Seide, welche zum Nähen, Sticken, Stricken, Häkeln 2c. Verwendung finden; man fertigt denselben auf der Zwirnmaschine und gebraucht ihn theils roh, theils gebleicht. Die feinste Sorte bildet der Spitzenzwirn; gröbere Sorten, deren es je nach den verschiedenen Ländern eine große Anzahl giebt, heißen Nähzwirn. Von leinenen Zwirnsorten sind der holländische, brabanter, französische sehr geschätzt; doch liefern auch Sachsen, Böhmen, Mähren 2c. gute Wäre. England fertigt hauptsächlich Baumwollenzwirn, welcher für viele Zwecke den Leinenzwirn fast ganz verdrängt hat. Die Branche des Hanfzwirns hat bes. in neuerer Zeit eine hohe Ausbildung erlangt (Irland, Belgien, Deutschland). — Gezwirnte Artikel werden häufig Garn genannt, so die wollenen und baumwollenen Strickgarne, die alle gezwirnt sind.

Zwischgold wird eine Art Blattgold genannt, dessen eine Seite aus Silber besteht; man bereitet dasselbe durch Aufeinanderwalzen eines Gold- und eines Silberzains und durch darauffolgendes Ausschlagen mittels eines Hammers. Während als sogenanntes Fabrikgold das stärkste Blattgold beim Vergolden des Silber- und Kupferdrahtes benutzt wird, wendet man zum Zwischgold häufig unechtes Blattgold mit einer Unterlage von echtem Blattsilber an. Obschon minder haltbar, wird dieser unechte Stoff doch häufig wegen seines schönen Aussehens, z. B. zur billigeren Verzierung von Büchereinbänden, zum Vergolden der Schrift auf Bleistiften u. dgl., angewendet.

Betrieb und Gebräuche des Wärenhandels.

Da die Wären nur als umsatzfähige, d. h. einem Bedürfnis dienende Güter, Handelswerth haben, so ist zur zweckmäßigen Führung eines Wärengeschäftes neben genauer Kenntnis der einschlägigen Artikel auch ein klares Verständnis für die menschlichen Bedürfnisse und jeweiligen Geschmacksrichtungen erforderlich. Das Geheimnis des geschäftlichen Erfolges im Wärenhandel liegt für den Kaufmann in gleichmäßiger Lösung der Aufgabe, mit seinen Angeboten dem wirklichen Verlangen der Abnehmer entgegen zu kommen, oder dasselbe auch durch fortwährende Auswahl gangbarer Artikel für den Lebensbedarf und die Lebensannehmlichkeiten hervorzurufen. Wären solcher Art thunlichst zu beschaffen, ungangbar gewordene (nicht kurante) Artikel aber möglichst bald an minder anspruchsvolle Abnehmerkreise, selbst zu herabgesetzten Preisen abzugeben, ist eine der wesentlichsten Bedingungen wohlverstandener Geschäftspflege. Hiernach erfordert ein umsichtiger *Geschäftsbetrieb* vor allem einen gesunden Blick für den Wärenbedarf, ein leises Gefühl für alle Geschmackswandlung und außerdem eine oft weite Vorausberechnung gewisser Umstände, welche auf jene so veränderlichen Voraussetzungen von Einfluß werden können. In noch höherem Grade kommt natürlich eine derartige Berechnung für den Großkaufmann in Frage, welcher bei seiner Abwägung von Angebot und Nachfrage nicht nur die bei vielen Wären so wandelbare jährliche Produktionskraft der Natur, sondern auch politische Verhältnisse aller Art, die wechselnden Beziehungen zwischen den Bezugsländern und Absatzgebieten 2c. zu berücksichtigen hat. Auf derartige Konjunkturen, welche in dem Zusammentreffen einflußreicher Umstände hinsichtlich der Preisschwankung wurzeln, gründet sich die eigentliche Spekulation im Wärengeschäft, nicht nur jederzeit für begehrte, d. h. wahrhaft nothwendige, nützliche oder angenehme Wärenartikel zu sorgen, sondern auch deren unausgesetzten Absatz zu gewinnbringenden Preisen zu ermöglichen. Zu letzterem Zwecke ist außerdem eine genaue Kalkulation alles für die Wärenanfuhr erforderlichen Aufwandes an Geldmitteln, der sogenannten *Unkosten*, unerläßlich, nicht minder auch zur möglichsten Sicherung gegen unvorhergesehene Nachtheile die genaue Bekanntschaft mit den im bezüglichen Wärenverkehr üblichen *Gebräuchen* (Usanzen), welche theils allgemeiner, theils lokaler Art sein können, theils endlich als Geschäftsgebräuche einzelner Handlungshäuser in Obacht zu nehmen sind.

Die **Unkosten beim Bezuge der Wären** sind in ihrer größeren oder geringeren Höhe ganz wesentlich von den gewählten Bezugswegen abhängig. Bei solcher Wahl müssen natürlich die Rücksichten auf Schnelligkeit, Sicherheit und Billigkeit möglichst abgewogen werden, da oft Spesen oder Unkosten bei schweren Artikeln, je nach der Entfernung des Bezugsortes, den Einkaufspreis einer Wäre übersteigen, mithin in der Kalkulation den Hauptposten bilden. Hierbei ist zu beachten, ob die Spesen vom Gewicht oder vom Werth einer Wäre zu berechnen sind, wonach man zwischen Gewichtsspesen und Werthspesen unterscheidet. Im allgemeinen fallen Spesen jemalig einer Wäre von dem Augenblicke an zur Last, in welchem sie am Versendungsorte dem Transportführer überliefert wird, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Die am gewöhnlichsten vorkommenden Spesen sind:

1. Die *Fracht*, womit man nicht nur die zur Versendung aufgegebene Wäre selbst, sondern auch, wie hier verstanden, die Beförderungsgebühr bezeichnet, wird zu Lande meist nach dem Gewichte (Centner, Schiffspfund, Last, Kilogramm 2c.), bei Flüssigkeiten auch nach dem Maßinhalte (Ohm, Oxhoft,

Eimer, Hektoliter ꝛc.) berechnet. Beim Transporte zur See kommen bisweilen andere Bestimmungen in Anwendung, wie der Tonneninhalt, der Kubikinhalt ꝛc. Bei Versendungen durch Fuhrleute und Segelschiffe ist die Fracht veränderlich, weswegen sie in vielen Fällen bedungen oder behandelt wird, und zwar meist vom Absender, zuweilen jedoch auch, besonders auf geringere Entfernungen, vom Empfänger oder Besteller der Wäre. Ueber die Bestimmung dieser einzelnen Punkte giebt der Frachtbrief, im Seehandel das Konnossement dem Empfänger der Wäre Auskunft; auch die Lieferungszeit ist darin festgesetzt. Außer den Frachtbriefen ist für Schiffe ein sogenanntes Manifest nöthig, in welchem der sämtliche Inhalt der Frachtbriefe zusammengestellt ist. Die Direktionen der Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen stellen die Frachtsätze durch öffentlich bekannt gemachte Tarife fest; auch die Spediteure geben Cirkulare, in welchen sie die Frachtsätze von ihrem Wohnort nach bestimmten Handelsplätzen festsetzen.

Kapplaken, Primage oder Primgeld ist eine Abgabe, welche bei Versendungen zur See außer der Fracht und zwar nach Prozenten von dieser verdungen wird. Ursprünglich gehörte sie dem Kapitän, damit er sich Zeug (Laken) zu einer warmen Kappe oder Jacke kaufe; seit langer Zeit aber erhält sie, wie die Fracht, der Eigenthümer des Schiffs (Rheder); sie wird jetzt nicht mehr besonders erwähnt, sondern mit in die Fracht und zwar gewöhnlich in Prozenten nach dem Frachtbetrag dieser eingerechnet. Früher berechnete man unter dem Namen „ordinäre Havarie" noch gewisse Spesen und kleine Abgaben, welche die Reise eines Schiffes mit sich brachte und welche zu einem Drittel vom Schiffe und zu zwei Dritteln von der Ladung getragen wurden. Dieser Gebrauch ist jedoch fast ganz abgekommen, und die Schiffsrheder stellen seit langer Zeit ihre Frachten so, daß sie alle dergleichen Unkosten und Abgaben einschließen. Unter Havarie versteht man jetzt ausschließlich Seeschaden oder Flußwasserschaden an Schiff oder Ladung, womit die sogenannte ordinäre Havarie nichts als den Namen gemein hat.

2. Zölle, Steuern oder Mauthen sind Abgaben, welche bei Beförderung der Wären über die Grenze eines Landes, beim Befahren von Flüssen, Kanälen, Meerengen, beim Einlaufen in Häfen ꝛc. entrichtet werden. Ueber ihre verschiedenen Arten vergleiche man die eingehenden Ausführungen im zweiten Abschnitt von der wirthschaftlichen Bedeutung des Handels.

3. Beschädigung und Verluste an der Wäre. Die Güter sind auf der Reise mancherlei Beschädigungen und Verlusten ausgesetzt, deren Betrag auf irgend eine Weise der Wäre zur Last geschrieben werden muß, damit sich danach der berechnete Preis entsprechend gestalte. Gegen die schlimmsten Gefahren solcher Art kann man sich sichern, indem man die Wäre für den Transport assekurirt, und deshalb muß die Abgabe, welche man dafür zu entrichten hat (die Versicherungsprämie), unter den Unkosten stehen. Es giebt aber eine Menge Beschädigungen und Verluste (z. B. am Gewichte durch Eintrocknen, Verderben), welche durch die Versicherung gar nicht oder nur theilweise gedeckt sind. Vielfach kann man auch überhaupt keine Entschädigung bekommen, wenn der Schaden nicht mindestens 3% beträgt; bei vergänglichen Artikeln muß er einen noch weit höheren Prozentsatz übersteigen, ehe man Anspruch auf Vergütung hat. Endlich werden manche Artikel gar nicht gegen theilweise Beschädigung zur Versicherung genommen. Bei Wären, die dergleichen Verlusten an Qualität oder Quantität in erheblichem Maße ausgesetzt sind, müssen die Verlustbeträge natürlich mit unter den Unkosten verrechnet werden.

4. Die Assekuranzprämie, oder die Abgabe an Transportversicherer, wird in der Regel nach Prozenten vom Werthe der Wäre entrichtet; ihre Höhe

richtet sich nach der Weite und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Reise, auch nach der Jahreszeit und der dadurch vergrößerten oder verminderten Gefahr, sowie nach der Art des Transports und der Tüchtigkeit des Schiffes u. s. w. Wenn jemand zur Ersparnis der Assekuranzprämie die See- oder andere Gefahr selbst laufen will, so wird er immer wohl thun, der betreffenden Wäre eine imaginäre Prämie zu belasten, damit er dadurch für den Schaden, der früher oder später nicht ausbleiben kann, gedeckt sei. Er ist in einem solchen Falle gewissermaßen sein eigener Versicherer. Diese Fälle kommen häufig genug bei gut fundirten Häusern vor, welche dann ein besonderes Konto führen, dem alle imaginären Prämien gutgeschrieben und die Verluste belastet werden.

5. Provisionen. Zunächst die Kommissionsgebühr, welche an den Kommissionär für Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs einer Wäre und zwar immer nach Prozenten ihres Werthes zu entrichten ist, im ersteren Falle nach Hinzurechnung aller seiner Auslagen, im letzteren Falle vom vollen Betrage der Wäre ohne Abzug der Kosten; diese Gebühr erhöht sich natürlich als Delkredere-Provision, wenn der Kommissionär beim Verkauf einer Wäre zugleich die Gefahr des Kreditgebens auf sich nimmt. — Ferner die Courtage oder Sensarie, d. i. die Vergütung, welche man einem Mäkler (Courtier, Sensal) für den Einkauf oder Verkauf einer Wäre zu leisten hat.

6. Emballage-Vergütung, d. h. die Kosten für die zur Versendung einer Wäre erforderliche Verpackung. Als letztere kommen in Betracht: Fässer, Kisten, Matten, Säcke, Seronen, Körbe ꝛc. oder nur die doppelte Umhüllung von Stroh, Leinwand oder Matten, in welche die Kolli bei der Versendung zu größerer Sicherheit noch gepackt werden. Zu unterscheiden hiervon ist diejenige Verpackung, welche zur Herrichtung und Ausstattung der Wäre vorgenommen ist, z. B. bei Konserven die Blechdosen. Denn diese letztere bildet einen Theil, eine Eigenschaft der Wäre selbst. Für gehörige Emballage der Wäre hat der Verkäufer zu sorgen, für die Mängel derselben und den dadurch der Wäre zugefügten Schaden hat er einzustehen. Doch muß solchenfalls der Käufer beweisen, daß die Emballage mangelhaft war. Für die Emballage hat nun der Käufer, wenn sie mitverkauft ist, die bedungene oder übliche Vergütung zu leisten. Ist die Emballage nicht mit verkauft, so hat sie der Käufer in angemessener Zeit kostenfrei zurückzuliefern, und unterläßt er dies, so muß er dem Verkäufer Ersatz leisten. Ist in der Faktur für die Emballage ein Preis ausgeworfen, so gilt dies als eine Kaufsofferte. Falls daher der Käufer die Emballage nicht innerhalb angemessener oder vereinbarter Frist zurücksendet, so hat er den berechneten Preis dem Verkäufer zu vergüten, doch ist der Käufer die in der Faktur berechneten Preise dann nicht zu zahlen verpflichtet, wenn vorher über die Preise der Emballage eine bestimmte andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Kosten für die Fässer werden auch mit dem Ausdruck Fastage (Fustage) bezeichnet.

7. Lagergeld berechnet ein Kommissionär, wenn er eine zu verkaufende Wäre eine Zeit lang auf seinem Lager aufbewahrt hat, auch ein Spediteur, wenn er das Gut im Auftrag oder durch die Schuld des Eigenthümers nicht sogleich hat weiter versenden können. Ferner muß dasselbe meist bezahlt werden, wenn eine Wäre länger als einen gewissen Zeitraum, während dessen sie gewöhnlich davon befreit ist, im Entrepot (unter Zollverschluß auf dem Packhofe) oder im Güterschuppen einer Eisenbahn u. dergl. gelegen hat. Das Lagergeld wird nach der Zahl der Kolli oder nach dem Gewicht berechnet.

8. Kleine Spesen, unter welchen ein Kommissionär alle seine kleinen Auslagen berechnet, ferner eine Vergütung für jede seiner und seiner Leute Bemühungen, die ihm die Wäre verursacht hat, so daß er seine Provision

ungeschmälert für den bewirkten Ein- oder Verkauf erhält. Man findet daher diese kleinen Spesen auf Fakturen und besonders auf Verkaufsrechnungen unter den verschiedensten Benennungen aufgeführt, z. B. Fuhrlohn ins Haus oder ans Schiff, Landungskosten, Lichterlohn, Everführerlohn, Werftgeld, Krahngeld, Abladen, aufs Lager bringen, Proben nehmen, Reparatur der Emballage, Empfangen, Abliefern, Angabe beim Zoll, Feuerversicherung, Stempel ꝛc. — Für Briefporto muß man übrigens bei jedem Wärenbezug schon selbst etwas in Anschlag bringen.

Die aufgezählten Unkosten wiederholen sich, ohne Unterschied der Artikel, fast immer in gleicher Weise überall, wo Handel getrieben wird. Außerdem unterliegen natürlich viele Artikel noch besonderen nicht unbedeutenden Unkosten, die ihre Natur, oder allgemeine Handelsusanzen, oder auch besondere Platzgebräuche mit sich bringen.

Allgemeine Handelsbräuche oder Usanzen sind kaufmännische Verkehrsregeln, welche sich im Laufe der Zeit aus den Handelsverhältnissen selbst herausgebildet haben und gewissermaßen als ein Theil der Handelsgesetzgebung zu betrachten sind, ohne doch in das Gesetz selbst aufgenommen zu sein. Sie bilden eine wesentliche Quelle des Handelsrechts und dienen auch zur Ergänzung, wo die bürgerlichen Gesetze des Landes nicht ausreichen. Unter vielen anderen Gebräuchen solcher Art ist es z. B. eine Eigenthümlichkeit des Handelsverkehrs, die verschiedenen Grade und Arten der Güte oder *Qualität* einer Wäre durch gewisse einfache Beiwörter zu bezeichnen, deren Angabe gleichwohl den Käufer wie Verkäufer zur Annahme bez. Lieferung einer ganz bestimmten Wärensorte verpflichtet. Dahin gehören z. B. Ausdrücke wie fein, mittel, gut, ordinär, und zur noch genaueren Unterscheidung die Beiwörter feinfein oder extrafein, feinmittel, gutmittel, fein ordinär, gut ordinär, reell ordinär u. s. w., etwa auch prima, secunda ꝛc.; bei anderen Wären die Angaben der Farbennuancen, der Zubereitung, welche die Artikel erfahren haben (geschält, sortirt, gesiebt); auch der Eigenschaft, welche beim Kaufe besonders berücksichtigt wird, wie: groß, stark, blank, neu, alt; des Jahrgangs, in welchem die Wäre gewachsen, u. s. w. Ferner bezeichnet man viele Wären durch Angabe ihres Produktionsortes und fügt dieser noch eine jener allgemeinen Bezeichnungen bei, wie z. B.: gut ord. Domingo-Kaffee, Santos-Kaffee reell ordinär, fein violett Bengal-Indigo, gesiebtes weingelbes Gummi arabicum, neue Smyrnaer Rosinen, 1857er Forster Traminer (Wein) u. s. w. Bei Geweben wird Farbe, Feinheit, Form, Appretur, Muster ꝛc. angegeben, z. B. gerippt, gemustert, appretirt, gestreift, geblümt ꝛc.; viele andere Fabrikate werden mit auf- oder absteigenden Nummern, nach Maßgabe der Größe, des feineren Stoffes, der mehr oder weniger ausgeführten oder verzierten Arbeit ꝛc., bezeichnet.

Die *Quantität*, für welche sich der Preis einer Wäre versteht, ist außerordentlich verschieden, und da sie auf den Preisverzeichnissen nicht immer enthalten ist, so ist es anzuempfehlen, sich damit bekannt zu machen. Dasselbe gilt auch für die *Geldeinheit*, in welcher der Preis notirt ist. In vielen Fällen verstehen sich die Preise der Gewichtswären vom Centner (= 50 kg) oder vom Pfund (= $^1/_2$ kg), bei Wärenbezügen aus Frankreich für 100 oder für 1 kg; doch kommen auch andere Eintheilungen, z. B. die Last, das ganze Kollo u. s. w., in Anwendung, abgesehen von der Verschiedenheit der Gewichte der einzelnen Länder, deren genaue Kenntnis dem Kaufmann deswegen unumgänglich nöthig ist. Viele Wären, flüssige sowohl als feste, handelt man nach Tonnen; schüttbare, wie z. B. Getreide, Mehl, Oelsät ꝛc., jetzt im großen nach dem Gewicht, und zwar nach Posten von 1000 kg (Tonne), im kleineren Verkehr und am gemeinen Markt nach Posten von 100, bez. 50 kg; Weizenmehl

und Roggenmehl nach Säcken von je 100 kg Brutto. Hülsenfrüchte und Kartoffeln werden am gemeinen Markt noch nach Mäß und zwar in Posten von 5 Liter verkauft; Kohlen handelt man nach Hektoliter, bez. Waggonladung, Brennholz früher nach Haufen, jetzt nach Kubikmeter; flüssige Wären (Wein, Spiritus, Oel ff.) nach Gewicht und Faß; zählbare Artikel nach dem Dutzend bez. Gros, oder auch nach 10, 100, 1000 Stück; Gewebe nach Meter, bez. ganzen Stücken u. s. w.

Mit Diskonto, oder Skonto, Rabatt (auch Dekort) werden in der Regel die Abzüge vom Werthe, also vom Geldbetrage der Wären, bezeichnet. Sie verdanken zunächst ihr Entstehen den Zeitkäufen, indem man für diejenige Zeit, um welche man früher bezahlt, als man vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, eine Vergütung für den Zinsverlust in Anspruch nimmt und solche am Betrage der Schuld kürzt. In Folge dessen ist auch speziell Diskonto, so namentlich im Wechselgeschäfte, nichts als eine an der Wechselsumme im voraus abgezogene Zinsvergütung; gleichwohl kommt dieser Abzug in Wärengeschäften an vielen Orten zur Anwendung, ohne durch eine Gegenleistung gerechtfertigt zu sein. Dasselbe gilt von dem Rabatt, der meist da in Gebrauch ist, wo Mannigfaltigkeit der Artikel (z. B. beim Kurzwärenhandel) es mißlich macht, für verschiedene Kunden verschiedene Preise zu haben. Man macht dann die Preise für Alle gleich und gewährt dem Bevorzugten einen größeren Rabatt. In Fällen, wo ein Artikel zu gewissen, festgesetzten Preisen an das Publikum verkauft wird, pflegt man einen bestimmten Rabatt an Wiederverkäufer zu bewilligen. Uneigentlich nennt man Rabatt auch gewisse Entschädigungen bei Zahlung oder Gutschrift einer Faktur für nicht völlig vertragsmäßig gelieferte Wäre. — Das Dekort dagegen gehört mehr zu den gezwungenen Abzügen, mögen solche nun bei Wärenbeträgen, bei Frachtlöhnen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen geboten sein. In Hamburg versteht man darunter den Nachlaß für sofortige Zahlung; er ist bei den einzelnen Wären verschieden. „Man dekortirt" will daher so viel heißen, als man bringt etwas in Abzug, ohne dafür eine Gegenleistung zu machen. — Alle diese Abzüge geschehen in den meisten Fällen nach Prozenten, der Diskonto nach Maßgabe der Zeit, für welche die Zahlung früher geleistet wird, der Rabatt mehr willkürlich.

Obgleich solche von vornherein bewilligte Abzüge am Werth der Wäre durchgängig zum Vortheile des Käufers erscheinen, so liegt es doch nahe, daß der Verkäufer den ihm hieraus entstehenden Nachtheil dadurch wieder einzubringen sucht, daß er den Preis der Wäre verhältnismäßig erhöht; man kommt deshalb allmählich von diesen alten Gewohnheiten ab, obgleich die Anhänglichkeit daran noch hier und da groß ist.

Zu den Gewichtsabzügen, welche allgemein üblich sind, gehören in erster Linie die Tara und das Gutgewicht; einige früher gebräuchliche Abzüge, wie Fusti, Refaktie u. dergl., sind mehr oder weniger außer Gebrauch gekommen.

Unter Tara versteht man das Gewicht der Emballage oder Umhüllung, in welche die Wären verpackt sind und worin sie versendet werden, also der Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Flaschen u. s. w., einschließlich der zum Schutze der Wären verbrauchten Stauungsmaterialien, wie Stroh, Heu, Späne, Gras ꝛc. Das Gewicht eines Wärenkollo mit der Umhüllung nennt man das Brutto- oder Sporkogewicht; das Gewicht der Wäre allein, ohne die Umhüllung, das Nettogewicht; das letztere wird daher gefunden, wenn man die Tara vom Bruttogewicht abzieht. In vielen Fällen, besonders beim Verkauf einer Wäre in kleineren Quantitäten als in der Originalverpackung der Produktionsorte, wird so viel Tara gerechnet, als das Faß, der Sack ꝛc. wirklich wiegt; bei den Originalkolli ist dies jedoch meist nicht der Fall, sondern es sind beinahe

immer durch das Herkommen bestimmte Sätze dafür angenommen, wodurch bei der Verpackung die Mühe erspart wird, die Hülle zu wiegen. Man unterscheidet daher Netto-Tara und usuelle oder Uso-Tara; die erstere ist das wirkliche Gewicht der Umhüllung, die letztere der dafür herkömmlich angenommene Satz. Auf manche, besonders wohlfeile Wären wird gar keine Tara berechnet, indem man annimmt, daß die Umhüllung eben so viel werth ist wie das gleiche Gewicht der Wäre. Die usuelle (feste) Tara wird entweder nach Kolli, wenn diese ungefähr von gleicher Schwere sind, oder nach Prozenten vom Bruttogewicht, oder für eine gewisse Gewichtseinheit des Bruttogewichts berechnet. Diese usuelle Tara ist in manchen Fällen weniger als die wirkliche Tara, und der Käufer, welcher die Wäre auspackt und in kleineren Quantitäten wieder verkauft, hat Verlust; zuweilen beträgt sie aber auch mehr (was jedoch durch die Steuerbehörden möglichst verhütet wird), so daß der Käufer Nutzen dadurch hat. Auf gewisse Artikel wird außer der wirklichen Tara noch ein Abzug nach Prozenten, nach dem Kollo oder nach dem Centner unter dem Namen Super- (Sopra-) Tara oder Extra-Tara, und zwar in der Regel von dem nach Abzug der Tara erhaltenen Nettogewicht, berechnet.

Gutgewicht oder Ausschlag ist ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen gegeben und meist nach Prozenten vom Bruttogewicht oder vom Nettogewicht, aber auch nach dem Kollo und Centner vom Verkäufer dem Käufer berechnet wird; gewöhnlich beträgt dasselbe $^1/_2$—$1\,\%$ und wird fast durchgängig vom Nettogewicht berechnet, ausnahmsweise in Hamburg vom Bruttogewicht. Auch kommt außer dem Gutgewicht noch hier und da der Ausschlag besonders in Abzug; zuweilen wird (wie z. B. in Amsterdam auf ungeschorene und ungesalzene Felle) ein solcher Abzug auch unter dem Namen Rabatt berechnet.

Fusti, Refaktie, Leckage, Besemschon (irrig auch Besemschaum genannt) sind Abzüge, die jetzt nicht häufig mehr vorkommen. Fusti wird eigentlich für das Unbrauchbare oder Verdorbene vergütet, was der Wäre beigemischt ist, wie Blätter, Stiele, Steine, Kruste, Staub ꝛc.; gewöhnlich wird dieser Abzug auf den Rechnungen jetzt als das bezeichnet, wofür er gegeben wird; die darüber aufgestellte Berechnung, welche den Nettowerth der Wären bestimmt, heißt Fustirechnung. Refaktie ist die Gewichtsvergütung, welche wegen theilweiser Beschädigung der Wären gewährt wird. Leckage, vom Worte „lecken" stammend, bedeutet das Auslaufen, Verrinnen einer Flüssigkeit, wie Oel, Wein ꝛc. Für das Ausgelaufene wird ein usanzemäßiger Abzug vom Empfänger solcher Wären an der Faktur gemacht; die Eisenbahnverwaltung oder der Fuhrmann, welcher den Transport besorgt, kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, obgleich die Thatsache nicht abzuleugnen ist, daß während des Transportes von Wein und anderen Getränken die Fässer zuweilen angebohrt werden und die Flüssigkeit zu kleinen oder größeren Theilen herausgelassen wird. Unter Besemschon versteht man das, was beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängen bleibt, z. B. beim rohen Zucker. Man berechnet Alles meist nach Prozenten vom Nettogewicht.

Ortsgebräuche im kaufmännischen Verkehr an gewissen Handelsplätzen hängen gewöhnlich mit der hervorragenden Bedeutung zusammen, welche das Geschäft in manchen Wären (z. B. Getreide, Zucker, Spiritus, Baumwolle, Seide, Tabak ꝛc.) für jene Plätze bietet. Derartige Bestimmungen, sogenannte Platzvorschriften, wie sie seitens der Börse oder durch die Aeltesten der Kaufmannschaft eines Platzes u. s. w. erlassen werden, haben dann überhaupt insofern rechtsverbindliche Wirkung, als sie hinsichtlich aller Punkte, über die nicht besondere Verabredung stattgefunden hat, für ausdrücklich gewollt von den verhandelnden Parteien gelten, und als sie in Folge dessen gewisse Verfügungen

des Handelsgesetzbuches mit gleicher Kraft, wie es eine besondere Vereinbarung der Parteien vermag, ergänzen und abändern. Daher liegt die Kenntnis solcher fixirten Gebräuche um so mehr im Interesse des Kaufmanns, als im Streitfalle seitens des Richters, welcher die geltenden Gewohnheiten gesetzlich zu berücksichtigen hat, in der Regel angenommen wird, daß sich die Verhandelnden derartigen Platzvorschriften von vornherein gefügt haben. Jedenfalls haben diese Bestimmungen Mangels besonderer Abrede keine geringere Wirkung, als gewisse für den einzelnen Geschäftsverkehr zwischen zwei Kaufleuten vereinbarte Regeln, wie die auf Fakturen bemerkten oder sonst wie dem Andern kundgegebenen Bezugsbestimmungen, z. B. hinsichtlich der Preisregulirung, Behandlung der Emballage (Säcke, Kisten, Fässer) und der betreffenden Preisansätze für versäumte Rücksendung u. s. w. — Aus der Reihe häufig wiederkehrender Platzvorschriften mögen hier folgende Punkte namhaft gemacht werden.

1. Preisberechnung und Preisunterschied. Bei Wären, die sich zugleich nach Mäß und Gewicht verkaufen lassen (z. B. Getreide), wird oft unter Feststellung der Verkaufseinheit entweder beider Berechnungen erwähnt oder nur die eine Art der Abmessung als ortsübliche Norm bestimmt. Häufig ist ein Qualitäts- (Effektiv-) Gewicht, welches ein bestimmtes Mäß an Wäre haben soll, festgestellt; auch werden Preisabzüge für Abweichungen von solchem Normalmäße (Handelsgewicht) im voraus angesetzt. Letzteres geschieht namentlich bei gewissen (überseeischen) Wären, welche bei ihrem Eintreffen an dem bezüglichen Handelsplatze einer Klassifikation unterliegen, z. B. Baumwolle, Seide u. s. w., oft mit der Wirkung, daß der Käufer auch bei geringerem Ausfalle der Qualität die als schwimmendes Gut gekaufte Wäre annehmen muß, dann aber den betreffenden für die geringere Wärenklasse geltenden Preisunterschied in Abzug bringen kann.

2. Hinsichtlich der Quantität sind für gewisse allgemeiner gehaltene Bestellungen bestimmte Mäß- und Gewichtssätze normirt, z. B. wird unter einer Waggonladung Getreide ein Posten von 200 Ctr. oder 10 000 kg verstanden (kleine Waggonladung = 5000 kg), ferner unter einem Wagen Mehl z. B. 2000 kg u. s. w. — Für den Ausdruck „circa“ (ungefähr, beiläufig) wird oft ein Spielraum bis zu 5 Prozent über oder unter dem bezüglichen Quantum angenommen, wobei das Mehr oder Minder nach dem Tageskurse zur Zeit der Lieferung zu berechnen ist.

3. Die Qualität der Wäre (ihre Lieferbarkeit) wird häufig durch gewisse vorgeschriebene Eigenschaften oder durch die verlangte Freiheit von ausdrücklich hervorgehobenen Fehlern näher bestimmt; auch findet sich oft der Prozentsatz festgesetzt, bis zu welchem höchstens Beimischungen in der gehandelten Wäre enthalten sein dürfen. Wegen klassifizirter Wären mit Rücksicht auf Abschlüsse über schwimmendes Gut vergleiche die Bemerkung über Preisunterschiede unter Nr. 1. — Die Rügefristen, innerhalb deren etwaige Ausstellungen des Käufers an der Güte erhaltener Wären dem Verkäufer mitgetheilt werden müssen, sind oft auf eine genau festgesetzte Anzahl von Tagen (z. B. drei oder sechs) beschränkt.

4. Die Lieferung hat im Falle eines Feiertages (bei Getreidelieferungen auch im Falle eines Regentages) den nächsten Werktag zu geschehen. — Unter den Ausdrücken „frei“ und „ab“ (z. B. Bahn, Schiff, Wagen, Magazin) wird verstanden, daß der Käufer an genannter Stelle die Wären ohne Frachtspesen, von dort ab aber auf eigene Kosten zu übernehmen habe. — Die Verbindlichkeit zur Lieferung bez. Entschädigung bleibt für den Verkäufer in der Regel, und Mangels anderer Abrede selbst dann bestehen, wenn die Wäre auf dem Transport zum Erfüllungsorte (z. B. in Folge eines Unfalles zur See) beschädigt oder verloren gegangen.

5. Zur Abnahme oder Empfangnahme lieferbarer Wäre ist der Käufer im allgemeinen, wenn die sonstigen Voraussetzungen (vgl. Nr. 1—4) zutreffen, verpflichtet, desgleichen auch (nach vielfach bestehenden Platzvorschriften) zur Annahme theilweiser Lieferung, wenn der andere Theil der Wäre auf dem Transport beschädigt oder untergegangen ist. Für lagernd gekaufte Wäre wird oft eine genau bestimmte Frist zur Abnahme (z. B. 14 Tage nach dem Kauftage) vorgeschrieben. — Wie weit die Beschädigung gewisser Wären (z. B. bei Ballen Baumwolle) zur Empfangsweigerung berechtigt, ist häufig durch einen genauen Prozentsatz voraus bestimmt (z. B. wenn die Beschädigung 50 Prozent übersteigt). — Bei säumiger Uebernahme der Wäre seitens des Käufers hat dieser die Gefahr, die Lagerzinsen, Versicherungsgebühr und sonstige durch die Verzögerung entstandene Spesen zu tragen.

6. Für die Regulirung sind oft Mangels besonderer Abrede bestimmte Zahlungsfristen (für welche meist der Käufer Accepte zu gewähren hat) festgesetzt, auch ein Skonto angenommen, welches an manchen Plätzen dadurch fixirt wird, daß es z. B. um 1 Proz. den Diskont der Reichsbank am Tage der Geschäftsabrechnung übersteigen soll. — Vergütungen sind häufig für besondere Fälle vorgeschrieben, unter Anderem für Proben (z. B. bei Baumwolle vom Verkäufer 100 Gramm auf jeden Ballen), ferner als Durchschlag auf der Wäge, für falsche Packung u. s. w. Die Kosten für Abmessen oder Abwägen werden oft dem Verkäufer ganz, oft nur zu einem Theile zugeschrieben. — Bei lagernder Wäre wird die Entschädigung für Reparaturen an der Emballage von dem Lagerinhaber berechnet und der Betrag durch Nachnahme erhoben. Für Säcke und sonstige Emballagen kann der Verkäufer, falls sie nicht binnen bestimmter Frist zurückgehen, bald gewisse Preisansätze, bald eine voraus fixirte Leihgebühr verlangen. Für Versicherungskosten hat, abgesehen vom Falle eines Verzuges des Käufers, gewöhnlich der Verkäufer aufzukommen; insbesondere lagert auf seine Gefahr und Kosten noch nicht sakturirte Lieferung. Ueber weitere Arten von Unkosten beim Bezuge von Wären vergl. man die vorangegangenen Ausführungen (S. 342 ff.) und bemerke hier noch, daß in gleicher Weise wie für den Produkten- und Wärenhandel, so auch für das Geschäft im Effekten- und für den Geldhandel überhaupt besondere Usanzen und Platzvorschriften bestehen, (z. B. rücksichtlich der Ermittlung des Kurses und Mittelkurses, in betreff der Maklerschlußnoten, der Kursnotirung und Kursberechnung, ferner in Hinsicht der Zinsenberechnung, der Detachirung von Dividendenscheinen, weiterhin mit Rücksicht auf die Zeitgeschäfte und Prämiengeschäfte, auf Prolongation, Report- und Deportgeschäfte, auf Zinsen- und Diskontoberechnung im Wechselgeschäft u. s. w.

Geschäftsgebräuche einzelner Handlungshäuser werden von diesen entweder durch ausdrückliche Mittheilungen (z. B. in Form von sogen. Bezugsbedingungen u. dgl.) zur Voraussetzung des Verkehrs mit ihren Geschäftsfreunden gemacht oder auch einfach in der Faktur zu Wärensendungen bez. in deren Klauseln zum Ausdruck gebracht.

In der Regel beziehen sich derartige Klauseln auf die Zahlungsweise sowie auf die Frist für etwaige Reklamationen betr. die Güte, bezw. Empfangbarkeit der Wäre. Dahin gehören Bedingungen wie beispielsweise: „Drei Monat gegen unsere Tratte" — oder „per comptant mit 2 % Skonto, zahlbar in O.", ferner „Geldsendungen müssen franko erfolgen, da andernfalls das Geldporto in Abrechnung gebracht wird"; — „Zahlungen für uns durch die Reichsbank Girokonto bitten wir für die (z. B. Norddeutsche Bank in Hamburg) aufzugeben und dieser anzuzeigen, daß das Geld für uns ist; wir erhalten dann die Zahlung ohne Abzug"; — oder auch kürzer: „Girokonto bei der Reichsbank". — Die häufige Zahlung in Wechseln hat in Folge der neuerdings eingeführten Vermittlung

durch die Post zu gewissen Vorbehalten in der Faktur Anlaß geboten, z. B.: „Wechsel auf Nebenplätze werden nur unter Anrechnung der Inkassokosten und ohne Verbindlichkeit wegen rechtzeitiger Präsentation, Protestaufnahme ꝛc. in Zahlung angenommen"; — oder folgendermäßen: „Bei Rimessen auf Nebenwechselplätze berechnen wir die Inkassospesen, ohne jedoch die Verbindlichkeit für Beibringung eines Protestes sowie rechtzeitige Vorzeigung und Rücksendung zu übernehmen." Ein Vorbehalt solcher Art ist übrigens auf alle Rimessen zu beziehen, und welcher bestimmte Ort als Nebenplatz anzusehen, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Die Verkaufsklausel „zahlbar gegen Zweimonatstratten des Verkäufers" berechtigt diesen, wenn er seinerseits den Vertrag durch Lieferung der verkauften Wären erfüllt hat, von dem Käufer die Annahme der demgemäß gezogenen Wechsel und im Verweigerungsfall Schadenersatz zu fordern. Von sonstigen Fakturnotizen betr. die Zahlung mögen hier noch folgende Beispiele erwähnt sein: „Fremde Devisen, Kupons und Gold nehmen wir nur zum (Berliner, Frankfurter ꝛc.) Kurse"; ferner: „Die Fakturenbeträge bitten stets und direkt, womöglich per Postanweisung, an uns hierher zu übermachen; einer dritten Person wollen Sie nur dann Gelder für uns ausfolgen, wenn selbe mit einer Anweisung oder schriftlichen Order von uns versehen ist."

Betreffs der Reklamation bez. der Dispositionsstellung mögen als Beispiele folgende Fassungen dienen: „Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Wären berücksichtigt werden"; — „Reklamationen können nur, wenn sofort nach Wärenempfang erhoben, Beachtung finden." — Nicht selten kommt auch folgende Vorsichtswendung „Für Abgänge und Beschädigungen während der Reise (der Wäre) leisten wir keinen Ersatz" in der Faktur vor. Die häufigen Klauseln: „frei ab N.", „franko Bahnhof N.", „frei oder franko Waggon N." enthalten in Wirklichkeit eine Preisbestimmung mit der Verbindlichkeit des Verkäufers, die Transportkosten bis zur Verladung an dem benannten Orte bez. in den Bahnwagen zu bestreiten; sie beziehen sich ohne sonstige Abrede keineswegs auf die Uebernahme der Gefahr. Die Klausel: „frei Bahnhof" enthält nicht den Kostenpunkt betreffs des Einladens in die Wagen. Die Bemerkung: „netto ab hier" besagt, daß der angesetzte Kaufpreis unter Abzug aller Spesen zu verstehen sei. Die engl. Abkürzung: „c. i. f." bedeutet cost, insurance, freight, d. h. Kosten, Versicherungsprämie, Fracht, oder auch nur cost included freight, d. h. Kosten einschließlich Fracht. Die Klausel „Retourwären werden ohne vorherige Genehmigung nicht angenommen" verpflichtet den Empfänger nur, einstweilen die Wäre aufzubewahren, damit der Verkäufer am Lieferungsort darüber verfügen kann.

Ist auf Grund derartiger Bestimmungen oder Klauseln der Verkehr mit einem neugewonnenen Geschäftsfreunde eingeleitet bez. die Abwicklung der ersten Geschäfte in der That erfolgt, so gelten jene Festsetzungen auch ohne ausdrückliche Acceptation in jedem weiteren Falle für maßgebend; sie bilden dann eben zwischen den in Verbindung mit einander stehenden Geschäftshäusern einen Brauch oder eine Uebung, wovon nur im Falle ausdrücklicher anderweitiger Verständigung bei einzelnen Geschäften abgewichen werden kann. Will daher ein Geschäftsmann den Inhalt der gedachten Klauseln, also den Geschäftsgebrauch eines mit ihm in Verbindung tretenden Handlungshauses gar nicht oder nur theilweise für sich gelten lassen, so hat er von vornherein seinen Widerspruch deutlich dem andern Theile zu erkennen zu geben, widrigenfalls, namentlich bei fortgesetzten Geschäftsabschlüssen, stillschweigende Genehmigung mit dem fraglichen Geschäftsbrauche unter rechtsverbindlicher Wirkung desselben angenommen wird.

Beförderungsmittel des Wärenmarktes.

Unter den öffentlichen Hülfsmitteln zur Beförderung des Wärenhandels sind die Wärenbörsen, wie man sie für manche besondere Wärengattungen an vielen Orten eingerichtet hat, die an einzelnen größeren Plätzen regelmäßig wiederkehrenden Wärenauktionen für bestimmte Stapelartikel, die Lagerhäuser zur Unterbringung größerer Wärenmengen zu nennen; außerdem kommen auch die Messen bez. Märkte, sowie die öffentlichen Ausstellungen von Wären und Industrieerzeugnissen in Betracht.

Wärenbörsen nennt man die zu gewissen Tageszeiten regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen von Kaufleuten, Mäklern, Spekulanten ꝛc. behufs des erleichterten Abschlusses von Handelsgeschäften in gewissen, meist nach Maß oder Gewicht verkäuflichen Wärengattungen, sodann auch die zu solchem Zwecke an manchen Handelsplätzen besonders eingerichteten Lokale für jene Versammlungen. Derartige, hauptsächlich für den Umsatz von Getreide und anderen Naturerzeugnissen (Landesprodukten und Kolonialwären) bestehende Börsen hat man in Deutschland z. B. in Berlin, Bremen, Breslau, Danzig, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Lindau, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Stuttgart. Für den Handel in Mehl kommen hier insbesondere die Plätze Breslau, Halle, Köln, Lübeck, München, Posen in Betracht; für den Umsatz in Rüböl: Berlin, Breslau, Danzig, Frankfurt, Halle, Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Mannheim, Stettin; für das Geschäft in Zucker: Braunschweig, Halle, Hamburg, Köln, Magdeburg, Stettin; in Kaffee: Bremen, Köln, Frankfurt, Hamburg, Mannheim; in Reis, Tabak und Baumwolle: Bremen und Hamburg. An einigen der benannten Plätze kommen auch von Zeit zu Zeit öffentliche Versteigerungen namentlich von größeren Partien gewisser Kolonialwären (Kaffee, Baumwolle, Tabak ꝛc.) vor. Bekannt sind z. B. die bezüglichen Auktionen in Bremen (Baumwolle, Tabak), in Hamburg (Reis, Tabak ꝛc.), sodann auch die großen Kaffee-Auktionen in Rotterdam und Amsterdam. In neuerer Zeit hat man ebenfalls an einzelnen Binnenplätzen für gewisse Artikel (z. B. in Leipzig für Rauchwären) derartige Auktionen einzuführen gesucht.

Lagerhäuser sind in einzelnen Handelsstädten von öffentlich konzessionirten Lagerhausgesellschaften (z. B. in Bremen, Hamburg, Mannheim ꝛc.) zu dem Zwecke eingerichtet, um den Empfang, die Lagerung und die Ablieferung von Wären sowie auch die Empfangnahme der letzteren aus den Schiffen an Hafenorten besser zu besorgen. Derartige Gesellschaften übernehmen die Ausführung aller dabei vorkommenden Transporte, Küperarbeiten, Fuhren in der Stadt ꝛc. sowie die Versicherung der gelagerten Wären gegen Feuersgefahr. Auch stellen sie zur Erleichterung des Handelsverkehrs dem Einlagerer von Wären zu jeder Zeit auf sein Verlangen über die für ihn in die Lagerräume aufgenommenen Wären sogenannte Lagerscheine und Warrants aus, welche durch Indossament übertragbar sind. Die Anmeldung zur Lagerung hat in der Regel durch die vorschriftsmäßige Anwendung eines Anmeldescheins zu erfolgen, welcher außer dem Namen des Einlagerers und den Angaben von Art, Maß und Merkzeichen der Wären auch die Aufträge hinsichtlich der Lagerung, der etwa gewünschten Küperarbeiten, des Probeziehens sowie der erforderlichen Ueberwachung und Behandlung ꝛc. enthalten soll; desgleichen muß das etwaige Verlangen der Feuerversicherung ausdrücklich in dem Scheine vermerkt sein. Es wird dann die eingelagerte Wäre nur zurückgegeben oder ausgeliefert nach erfolgter Rückgabe der quittirten Scheine. Die Lagerhausgesellschaften haften für die Aufbewahrung der bei ihnen eingelagerten Wären mit Ausnahme solcher Beschädigungen, welche

durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Wären, namentlich durch ihren Verderb, Schwinden, Gewichtsabnahme u. dgl., oder durch Verpackungsmängel entstehen sollten. Die Haftung fällt fort hinsichtlich solcher Wären, deren Gattung von dem Einlagerer unrichtig angegeben worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Märkte bezweckt eine Förderung des Zusammentreffens von Käufern und Verkäufern an bestimmten Orten und zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten. Man unterscheidet Wochenmärkte, welche hauptsächlich dem Umsatz in Lebensmitteln (landwirthschaftlichen Produkten) dienen, und Jahrmärkte, welche vornehmlich die Erzeugnisse der Industrie zum Gegenstand haben. Derartige Märkte haben zwar in Folge der heutigen Verkehrsverhältnisse an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren, bleiben aber namentlich an mittleren und kleineren Orten, wo die Einrichtung dauernder reichhaltiger Wärenlager minder angemessen erscheint, ein wirkliches Bedürfnis. Besondere Umstände betreffs gewisser Wären, deren Gewinnung oder Produktion in gewisse Jahreszeiten fällt, haben auch (im Gegensatz zu den gewöhnlichen Krammärkten) sogenannte Spezialmärkte, z. B. für Wolle, Getreide, Hopfen, Flachs 2c., ins Leben gerufen; ebendahin sind auch die Viehmärkte zu rechnen. Im allgemeinen haben freilich alle diese Märkte gegenüber den sogenannten Messen (d. s. längere Zeit andauernde Märkte) nur eine örtliche Wichtigkeit, welche sich über den bezüglichen Platz und seine nächste ländliche Umgebung nicht weit hinaus erstreckt. — An den Marktverkehr knüpft sich ein sogenanntes Marktrecht, d. h. die Befugnis, Jahrmärkte oder Messen an einem Orte abzuhalten. Die Ertheilung oder Aufhebung dieser Befugnis unterliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche auch bei gewissen Voraussetzungen die ausländischen Marktbesucher von einem Markte fern halten kann. Ueber die allgemeinen Bedingungen, unter welchen der Marktverkehr den einzelnen Verkäufern gestattet ist, enthalten Näheres die sogenannten Marktordnungen, welche in der Regel durch Vereinbarung zwischen der Ortspolizei und dem Gemeindevorstand festgesetzt werden.

In einem andern Sinne, als Marktort, versteht die kaufmännische Sprache unter Markt auch einen großen Handelsplatz, von welchem beträchtliche Landstrecken (als sogenanntes Hinterland) ihren Wärenbedarf beziehen, ferner einen Ort, an welchem belangreiche Geschäfte in gewissen Wärenklassen erzielt werden. Nach solcher Auffassung gilt z. B. Hamburg als Markt für Norddeutschland, Liverpool als Baumwollenmarkt, London als Weltmarkt überhaupt. Die an solchen Plätzen zu gewissen Zeiten für bestimmte Wären gezahlten Durchschnittspreise bilden den sogenannten Marktpreis oder marktgängigen Preis, der in rechtlichem Sinne für viele Fälle maßgebend werden kann. — Endlich versteht man unter Markt auch den Gang des Handels überhaupt, z. B. „der Markt in einer Wäre ist gedrückt" heißt, sie ist schwer absetzbar, weil wenig Kauflust vorhanden; „eine Wäre an den Markt bringen" heißt so viel, als sie zum Verkauf ausbieten, u. dgl. m.

Die Messen sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die in Handelsstädten, welche meist schon im Mittelalter das Privilegium dazu erworben haben, zu bestimmten Zeiten abgehalten und von entfernt wohnenden Käufern und Verkäufern zu dem Zwecke besucht werden, Handelsgeschäfte im großen abzuschließen. Ihr Ursprung und zugleich ihr Name rührt daher, daß früher in Städten mit berühmten Kirchen, in welchen an gewissen Tagen große, oft mit Ablaß verbundene Messen gelesen wurden, Verkäufer aus der Umgegend sich einfanden, die den Zusammenfluß vieler Menschen benutzten, um Wären abzusetzen. Das noch jetzt gebräuchliche Ein- und Ausläuten der Messen ist ein Ueberrest ihres kirchlichen Ursprungs; auch beginnen noch viele Messen mit einem

Fest- oder Heiligentage, nach welchem sie benannt werden. Gewöhnlich, besonders in Deutschland, dauert eine Messe mehrere, nicht selten drei Wochen, von welchen die erste die Vorwoche (in der aber meist, und schon in der Woche vorher [En-gros-Woche] die größten Geschäfte abgeschlossen werden), die zweite die eigentliche Meßwoche und die dritte die Zahlwoche genannt wird. In der letzteren ist dann ein Tag als Zahltag und besonders zum Einlösen der auf die Messe ausgestellten Wechsel bestimmt. Ist jedoch die Messe von kürzerer Dauer, so gelten für die Vor- und Zahlwoche nur einige Tage.

Man hat neuerdings mehrfach die Ansicht aussprechen hören, daß die deutschen Messen nicht mehr zeitgemäß seien. Dies ist zwar insofern begründet, als sie mit dem riesenhaften Wachsthume des Handels im allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten haben und namentlich durch den immer mehr um sich greifenden Brauch, Reisende bis in die entlegensten Ortschaften mit ihren Musterkasten zu senden, der unter früheren Verhältnissen nothwendige Besuch der Detailhändler immer mehr in Wegfall kommt. Nicht zu vergessen ist auch die Bequemlichkeit des schnellen und massenweisen Bezuges von Wärenposten, welche die vervollkommneten Verkehrsmittel unserer Tage bietet und in Folge deren ebenfalls so mancher die kostspielige Reise nach dem Meßplatze unterläßt. Daher kommt es, daß thatsächlich die Messen von Leipzig, Frankfurt a/O. — die bedeutendsten der Jetztzeit —, von Braunschweig, Frankfurt a/M. u. s. w. von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Frequenz Einbußen erleiden. In vielen Wärenbranchen (Glas-, Kurzwären u. s. w.) wird dabei auch der Charakter der Messen insofern ein anderer, als die früheren Wärenlager sich in bloße Musterlager verwandeln, welche in ihrer Gesamtheit eine Art freier periodischer Industrieausstellung bilden. In diesen Branchen thut zwar die schon erwähnte, in neuerer Zeit immer ausgedehntere Wirksamkeit der Handlungsreisenden vielleicht auch die Einrichtung sogenannter Wanderlager durch den Gewerbebetrieb im Umherziehen dem Meßverkehr Abbruch, gleichwohl bietet die Messe noch immer mancherlei Vortheile, sowohl durch die gebotene größere Auswahl, als auch durch die Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch und zu bequemer Abrechnung. Für gewisse Wären, bei denen Besichtigung der Stücke selbst wünschenswerth ist, wie Leder und Häute, Rauchwären, Tuche u. dergl., werden die Messen, insbesondere die oben genannten von Leipzig und Frankfurt a/O., auch in ihrer bisherigen Gestalt noch lange ein Bedürfnis bleiben. In mancher Hinsicht die bedeutendste Messe in der Welt ist die von Nischnei-Nowgorod an der Straße von Moskau nach Sibirien, welche vom Juli bis in den September gehalten wird. Mehrere hunderttausend Kaufleute aus Asien und Europa kommen dort zusammen, und der Umsatz auf dieser Messe erreicht in einzelnen Jahren einen Gesamtwerth von 600 Mill. Mark.

Die Industrieausstellungen sind die Wahrzeichen des Fortschritts in den einzelnen Zweigen industrieller Thätigkeit. Sie bilden die hohe Schule der Industrie und vermitteln jene sonst auf keine andere Weise zu erreichende Centralisation, welche allein ein übersichtliches Bild der industriellen Ausbildung der einzelnen Völker zu geben vermag und zugleich den lebhaftesten Antrieb zur Nacheiferung zu ertheilen geeignet ist. Unberechenbar ist daher der Nutzen, welchen ein solcher Völkermarkt, ein solches industrielles Wettrennen in dem Verkehrsleben schafft. — Nachdem schon früher in Frankreich und namentlich auch in Deutschland während der vierziger Jahre mehrere größere Industrieausstellungen stattgefunden hatten, von welchen die zu Berlin (1844) und Wien (1845) als bedeutendste galten, war es England, das zuerst den Gedanken einer internationalen Industrieausstellung aller Völker faßte und auch ins Leben rief. Die große Weltausstellung, welche zu London im Jahre 1851 in dem

eigens dazu erbauten berühmten Krystallpalast in vorher ungeahnter Herrlichkeit stattfand, wird nie in der Kulturgeschichte vergessen werden, weil sie die eben so kühn angelegte wie gelungen ausgeführte Verwirklichung eines weithin befruchtenden Gedankens darstellt. Die Zahl der Aussteller aus allen Ländern der Welt betrug an 14 000, welche mehr als eine Million Artikel eingesandt hatten. Damit war die Bahn zur Nacheiferung eröffnet. Nachdem 1854 München eine Industrieausstellung für ganz Deutschland abgehalten und auch New-York eine indes wenig besuchte Ausstellung aller Nationen unternommen hatte, war es ein Jahr später Frankreich, das mit England den Wettstreit zu wagen und durch eine neue Weltindustrieausstellung der englischen den Rang abzulaufen unternahm. Die zweite englische Weltausstellung aller Völker fand in London im Jahre 1862 statt. An äußerem Glanze aber überragte alle bisher erzielten Erfolge die Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 und die noch großartigere (vornehmlich durch Betheiligung der Völker des Orients ausgezeichnete) Wiener Weltausstellung von 1873, welche beide einen Höhepunkt bilden, den auch die neueren internationalen Ausstellungen zu Philadelphia im Jahre 1876 und wieder in Paris 1878 nicht übertroffen haben. Für das Deutsche Reich sind von besonderem Interesse die neuesten, in Sydney (1879) sowie zu Melbourne (1880) veranstalteten zwei Weltausstellungen, an welchen sich die vaterländische Industrie, um den Export nach Australien zu heben, betheiligte.

Uebersicht der großen Weltausstellungen.

Ort und Zeit.	Flächenraum in Quadratmetern (bedeckter).	Zahl der Aussteller.	Zahl der Besucher.	Vertheilte Prämien.
1. London 1851.	95 800 (93 000)	17 062	ca. 6 Million	5 186
2. Paris 1855.	123 360 (100 000)	21 779	ca. $4^1/_2$ „	10 940
3. London 1862.	186 125 (125 393)	24 864	ca. $6^1/_4$ „	11 726
4. Paris 1867.	441 750 (150 000)	42 217	ca. $9^1/_3$ „	9 100
5. Wien 1873.	ca. 2 Million	39 500	ca. $7^1/_4$ „	23 000
6. Philadelphia 1876.	682 000	26 986	ca. 10 „	9 500
7. Paris 1878.	675 000 (250 000)	47 000	ca. 16 „	—
8. Antwerpen 1885.	340 000 (ca. 100 000)	ca. 10 000	—	—

Wenn nun auch die kleineren Industrieausstellungen einzelner Ländergebiete gegen jene Völkerversammlungen zurücktreten, so bieten sie doch den Vortheil, daß manche aufkeimende, in engeren Kreisen sich bewegende Fähigkeit durch sie eher zur Geltung kommen kann. Jedenfalls sind für die ruhige Entwicklung von Gewerbe und Industrie sowie namentlich auch für das wieder aufblühende Kunstgewerbe die Landes- und insbesondere die Spezialausstellungen (z. B. 1879 in Leipzig und Berlin, 1880 in Düsseldorf, 1881 in Halle, Breslau, Hannover, Stuttgart ꝛc. sowie die Patent- und Musterschutz-Ausstellung in Frankfurt a/M.) im allgemeinen vortheilhafter als die gar zu schnelle Aufeinanderfolge von großen Weltausstellungen. Gleichwohl werden letztere nie mehr von dem europäischen Kulturprogramm verschwinden, sondern ihre großen Aufgaben, namentlich die Annäherung der Völker an einander, immer mehr verwirklichen.

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt.

Erste Abtheilung.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

1. Geld und Münzen.

Die fortschreitende wirthschaftliche Entwicklung eines Volkes bedingt die Arbeitstheilung. Die einzelne Wirthschaft erzeugt nicht mehr alle zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Güter selbst, sondern je nach ihren verschiedenen Anlagen und Neigungen und unter dem Einflusse der augenblicklichen Verhältnisse theilen sich die einzelnen Personen in die Erzeugung und Beschaffung der Güter. Dadurch verliert die Produktion das Zufällige, sie wird zu einer berufsmäßigen Thätigkeit. Die Arbeitstheilung führt nothwendig zum Tausch und dieser wieder zu jener unlöslichen Vereinigung der Einzelwirthschaften, die wir als Verkehr bezeichnen. Der Tausch bedingt aber ein gegenseitiges Abschätzen (Tauschwerth) des im Tausch empfangenen Gutes gegen das im Tausch gegebene Gut, und da jede Abschätzung oder Messung ein Maß, eine Schätzungseinheit voraussetzt, so wird auch die Abschätzung des Werthes der Tauschgüter einen Maßstab oder Werthmesser (standard) bedingen. Nun hängt aber in der Regel die Höhe des Tauschwerthes eines Gutes von dem Grade seiner Brauchbarkeit ab. Dementsprechend wird das Tauschgut mit höchstem Gebrauchswerth auch auf der Skala der Tauschfähigkeit am höchsten stehen, und die Tauschenden werden unwillkürlich beim Tauschakte das gegebene und empfangene Gut in jenem tauschfähigsten Gute abschätzen. Jeder der Tauschenden wird sich fragen, wie viel er im günstigsten Falle für das aus- respektive einzutauschende Gut im tauschfähigsten Gute erhalten könne.

Das in dem einzelnen Wirthschaftskreise (Volke) tauschfähigste Gut wird somit zum Werthmesser und heißt als solcher Geld. Welches Gut bei den einzelnen Völkern zum Gelde wurde, hing in erster Linie von den natürlichen Voraussetzungen der Gütererzeugung, dann von dem weiteren oder engeren Bedürfniskreis ab, der wieder durch den augenblicklichen Bildungsgrad des betreffenden Volkes bedingt war. So sind es bei Jägervölkern (Hudsonsbay-Länder, Rußland im Mittelalter) Thierfelle, bei Fischervölkern getrocknete Fische, bei Ackerbau treibenden Stämmen Getreide und Nutzthiere, in erster Linie Rindvieh (bei den alten Römern: „pecunia“ von pecus

[Rindvieh]) u. s. w. Immer finden wir aber als Geld dasjenige Gut, welches entweder bei dem betreffenden Volke einen sehr hohen Gebrauchswerth hatte oder sich zum Tauschmittel im Verkehr mit anderen Völkern eignete.

Wie mit der steigenden Kultur eines Volkes sich auch sein Bedürfniskreis fortwährend erweiterte, so wurden auch diejenigen Güter, die bisher als die tauschfähigsten galten, wieder von anderen Gütern verdrängt, sobald diese letzteren den Anforderungen, welche man an einen Werthmesser stellte, besser entsprachen. Andererseits verdankten diese lokalen Werthmesser ihre Geltung meistentheils nur den eigenthümlichen Verhältnissen des betreffenden Verkehrsgebietes, hatten aber in einem andern Verkehrsgebiet einen weit geringeren oder gar keinen Werth und konnten daher nicht allgemein den Dienst eines Werthmessers verrichten. Dieser Umstand mußte der Erweiterung des Verkehrs dann besonders hinderlich sein, als die einzelnen Völker miteinander in innigeren Tauschverkehr traten. Denn nun machte sich das Bedürfnis nach einem Werthmesser geltend, der vermöge seiner Eigenschaften allgemeine Anerkennung beanspruchen konnte.

Dazu gehört in erster Linie jene Eigenschaft, die, obwohl wir sie jedem Gute zuerkennen möchten, doch nur sehr wenige Güter in hohem Grade besitzen, es ist dies die Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse — gegen die zerstörenden Kräfte der Natur. Die Widerstandsfähigkeit verleiht dann dem Gute eine weitere für die Werthmesserqualität nothwendige Eigenschaft, d. i. möglichst andauernde Unveränderlichkeit des Werthes. Dazu müssen dann vollständige Gleichmäßigkeit des Stoffes, leichte Theilbarkeit und Formbarkeit treten, um Werthmesser jeder Abstufung herstellen zu können. Ferner wird eine bedeutende Dichtigkeit des Stoffes, aus dem der Werthmesser besteht, dessen Transportfähigkeit erhöhen und eine schnellere Abnützung verhindern. Ist endlich die Produktion eines Gutes nicht beliebig vermehrbar und sind seine Gewinnungskosten bedeutend, so wird schon eine geringe Quantität einen bedeutenden Werth repräsentiren.

Weil aber, wie schon erwähnt, nur sehr wenige Güter diesen Anforderungen entsprechen, so konnten sich lokale Werthmesser wie die obengenannten bei höher kultivirten Völkern nicht auf die Dauer halten und mußten schon sehr frühe den Edelmetallen — Gold und Silber — als Werthmesser weichen, weil diese alle oben angeführten Eigenschaften in weit höherem Grade besitzen als jedes andere tauschfähige Gut.

Bei der Verwendung der Edelmetalle als Tauschmittel oder Geld mußte es als ein ganz bedeutendes Hindernis angesehen werden, daß man das entsprechende zur Ausgleichung nöthige Quantum von Gold oder Silber erst abzuwägen hatte und der Empfänger desselben, um sich die Ueberzeugung von der Echtheit und Reinheit des Edelmetalles zu verschaffen, dasselbe noch außerdem auf seinen Gehalt zu prüfen oder zu probiren gezwungen war. Solche Uebung mußte besonders im Kleinverkehr hemmend und belastend wirken, weil es sich hier meistentheils um den Ausgleich eines verhältnismäßig geringen Werthquantums handelte und die oftmalige Wiederholung

des Prüfens und Wägens das Zahlgeschäft langwierig, zeitraubend und auch unsicher machte, weil es einerseits an jenen Kenntnissen und Verfahren fehlte, die in der Gegenwart eine genaue Prüfung ermöglichen, und weil andererseits die auf eine selbst nur oberflächliche Prüfung verwendete Zeit in keinem Verhältnisse zu dem Werth des Tauschgegenstandes stand.

Der menschliche Geist fand jedoch auch hier bald ein Auskunftsmittel, indem er das zum Gelddienste bestimmte Edelmetall zuerst in Formen brachte und in mehr oder weniger vollkommen kreisrunde Scheiben, die sich für die Handhabung im Verkehr besser eigneten, dann aber auch die Stücke von gleichem Gewichte anfertigte und endlich durch gewisse auf den Stücken angebrachte Zeichen ihre Bestimmung ersichtlich und sie als Geld leicht erkennbar machte.

Aber noch immer fehlte einer solchen Kenntlichmachung der Geldstücke die Glaubwürdigkeit hinsichtlich ihres Edelmetallgehaltes und ihres normalen Gewichtes. Diese Kenntlichmachung mußte somit von einer Autorität ausgehen, deren Angaben vollen Glauben verdienten, und dies war in erster Linie die Stätsgewalt. Daraus erklärt sich die frühe Antheilnahme der Stätsleitung an der Entwicklung und Ueberwachung des Geldwesens.

Geldstücke in der vorbeschriebenen Form und Kenntlichmachung heißen Münzen.

Zuerst wurde das Silber als Geld verwendet, erst später folgte das Gold. Arme Völker benutzten vorwiegend Silber als Tauschmittel, während bei reichen Völkern das Gold schneller Eingang fand. Bei den Juden soll Gold als Geld erst unter König David verwendet, in Griechenland Silbergeld unter König Pheidon von Argos (8. Jahrhundert v. Chr.) eingeführt worden sein. Bei den Römern wurde Silbergeld 269 v. Chr., Goldmünzen 207 v. Chr. geschlagen. Venedig (1285) und Florenz gelten als diejenigen Stäten, welche zuerst größere Mengen von Goldmünzen schlugen. Unter Heinrich III. (1216) wurden in England die ersten Goldmünzen geschlagen.

Form und Prägung der Münzen. Wie schon oben bemerkt wurde, sind die Münzen, bei fast allen civilisirten Völkern, runde Platten, welche auf beiden Seiten eine zu ihrer Erkennung dienende Bezeichnung tragen. Diese wurde anfänglich dadurch hergestellt, daß man in die Fläche eines Eisenstückes das für die Münze bestimmte Bild einschnitt (Stempel). Nachdem dann das zur Herstellung nothwendige Edelmetall in dünne Platten oder Streifen (Schröttling) ausgepocht, später gewalzt war, wurde mit jenem Stempel mittelst eines Hammers auf die Edelmetallfläche geschlagen und so die Gravirung auf die letztere übertragen, dann wurde die Münze ausgeschnitten. Von dieser Art der Herstellung stammt der Ausdruck „Münzen schlagen." Gegenwärtig wird das den Münzen zu gebende Bild und die darauf anzubringende Inschrift durch Aufpressen des Stempels mit Hülfe von Maschinen hergestellt. Man nennt dies das Prägen der Münzen, und darnach heißt auch das Münzbild die Prägung. Diese Prägung wird beinahe durchgängig erhaben hergestellt und sind vertiefte Prägungen nur als seltene Ausnahmen zu betrachten. Die Prägung der Münze enthält gewöhnlich das Brustbild des Landesherrn, dessen Wappen oder das des Stätes,

bei freien Städten und Republiken ein Emblem oder das Hoheitszeichen. Außerdem befinden sich auf der Münze Inschriften, welche sich auf deren Werth oder Prägungsverhältnisse beziehen und den Namen des Regenten, der sie herstellen ließ, oder den Namen des betreffenden Staatswesens sowie die Jahreszahl ihrer Prägung tragen.

Diejenige Seite, welche das Bild des Regenten oder das Hoheitszeichen trägt oder wo die Inschriften beginnen, heißt die Vorderseite oder Avers, die andere Seite die Rückseite oder Revers. Die auf den Prägeflächen im Kreise stehende Schrift heißt Umschrift oder Legende; ist aber die Schrift in einer oder mehreren geraden Linien in der Mitte der Prägefläche angebracht, so heißt sie Inschrift oder Inskription. Auch der Rand oder Ring trägt gewöhnlich, um das unmerkliche Abfeilen zu verhindern, eine, aber vertiefte, Inschrift (Randschrift). Der Rand kann auch „im gerippten Ringe" geprägt oder mit Verzierungen versehen sein. Am unteren Rande der Prägefläche, und zwar meistens am Avers, findet sich dann noch ein Zeichen oder Buchstabe, wohl auch, aber seltener, unter einer Linie stehend (Abschnitt, exergue). Dieses Zeichen heißt Münzzeichen oder Münzbuchstabe und giebt an, wo die betreffende Münze geprägt wurde. So bedeutet auf den deutschen Münzen A die Münzstätte Berlin, B jene zu Hannover, C jene zu Frankfurt a. M., D München, E Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, H Darmstadt. Auf den österreichischen Münzen bedeutete A die Münzstätte in Wien, B jene zu Kremnitz in Ungarn.

I. Technik des Münzwesens.

1. Das Münzgewicht ist die in den einzelnen Staten zur Wägung der Edelmetalle bestimmte Gewichtseinheit, welche nicht in allen Staten mit dem gewöhnlichen Handelsgewicht übereinstimmt.

Seit 1857 haben Deutschland und Oesterreich als Münzgewicht das Pfund zu 500 Gramm, welches als „Münzpfund" in 1000 Theile getheilt wird.

Von den übrigen Staten bedienen sich diejenigen des Kilogrammes als Münzgewicht, welche das metrische Maß- und Gewichtssystem angenommen haben. Es sind folgende: Die Staten des Frankensystems (Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz, Spanien, Griechenland, Serbien, Rumänien und Finnland); dann die Staten der skandinavischen Münzkonvention (Dänemark, Schweden und Norwegen); ferner Holland, Portugal und Türkei; von außereuropäischen Staten: Brasilien, Mexiko und einige südamerikanische Republiken. (Vergleiche auch Seite 369 flg.)

England (Großbritannien) hat ein von dem Handelsgewichte verschiedenes Münzgewicht; es ist dies das Troy-Pfund (Pound), eingetheilt in 12 Unzen (Ounzes, abgekürzt: oz.) zu 20 Pfenniggewichte (Pennyweights, abgekürzt: dwts.) zu 24 Grän (Grains). Die Bank von England wägt seit 1. November 1852 die Edelmetalle nicht mehr nach obiger Theilung, sondern nach Unzen mit dezimaler Theilung (10tel, 100tel u. s. w.). 1 Troy Pfund = 373,24195 Gramm (gewöhnlich zu 373,242 Gramme angenommen).

Rußland wägt nach dem russischen Handelspfunde, eingetheilt in 96 Solotnik zu 96 Doli. 1 Pfund russisch = 409,51156 Gramm (angenommen mit 409,512 Gr.).

Die Vereinigten Staten von Nordamerika haben das englische Münzgewicht.

2. Legirung, Mischung, Beschickung, Alliage nennt man den Zusatz an unedlem Metall, der den Edelmetallen gemacht wird, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, weil sie in reinem Zustande zu weich sind und sich

daher im Verkehre zu schnell abnützen würden. Fast allgemein setzt man jetzt dem Silber und Golde Kupfer zu (rothe Legirung), früher auch Silber und Kupfer zum Golde (weiße Legirung), z. B. bei den bayerischen Max d'ors. Eine stark kupferhaltige Silbermischung (z. B. $^1/_2$ und $^1/_2$) heißt Billon.

3. Rauhgewicht oder bei Münzen Schrot nennt man das wirkliche Gewicht eines Barrens, einer legirten Münzmasse oder Münze.

4. Feingewicht, bei Münzen Korn, heißt das Gewicht des in einer Münzmasse oder Münze enthaltenen Edel- oder „feinen" Metalles. (Also das Rauhgewicht weniger dem Gewichte des Zusatzes.)

5. Feingehalt (nicht zu verwechseln mit Feingewicht) bedeutet die Angabe des Mischungsverhältnisses, also die Angabe des Verhältnisses, in welchem dem Edelmetall unedles Metall zugesetzt wird. Der Feingehalt wird gewöhnlich in Form eines Bruches angegeben (vergl. jedoch weiter unten England). Der Zähler bedeutet die Einheiten Edelmetall, die in dem Nenner als Mischung enthalten sind. Z. B. $^{22}/_{24}$ bedeutet, in 24 Theilen der Mischung sind 22 Theile feines Metall ($22 + 2 = 24$), oder $^{835}/_{1000}$ bedeutet, daß in 1000 Theilen der Mischung 835 Theile Edelmetall enthalten sind.

Solange in Deutschland und Oesterreich die Mark das Münzgewicht war, wurde dieselbe zur Bestimmung des Feingehaltes für Gold in 24 Karat à 12 Grän, für Silber in 16 Lot à 18 Grän, also in jedem Falle in 288 Grän getheilt; „18karätiges Gold" bedeutet also, daß auf 1 Mark der Mischung 18 Karat Gold und 6 Karat Zusatz gingen; ebenso bestand die Mark 12löthiges Silber aus 12 Loth Silber und 4 Loth Zusatz.

Gegenwärtig wird der Feingehalt der Barren und Münzen fast allgemein nach Tausendtheilen angegeben, insbesondere in jenen Staten, welche das metrische System angenommen haben. Also Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die oben bei Nr. 1 angegebenen Staten, aber auch solche Staten, die nicht das metrische System haben, wie die Vereinigten Staten von Nordamerika. Als das zweckmäßigste Mischungsverhältnis hat sich der Feingehalt von 900 Tausendtheilen (in 1000 Theilen der Mischung 900 Theile Edelmetall, 100 Theile Kupfer) ergeben und wird in der Gegenwart die überwiegende Zahl der Münzen nach diesem Verhältnis hergestellt.

In England wird zur Bestimmung des Feingehaltes das Troy-Pfund für Gold in 24 Karat (Carats) à 4 Grän (Grains), für Silber in 12 Unzen à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) — oder das *tl.* für Silber in 240 Pennyweight — eingetheilt. Man giebt aber nicht unmittelbar an, wie fein das betreffende Metallstück ist, sondern nur um wie viel es besser oder schlechter ist als diejenige Mischung, aus der die englischen Gold- respektive Silbermünzen geprägt werden (Münzmetall). Nun sind die englischen Goldmünzen 22 Karat oder $^{22}/_{24}$ fein (auf 1 Troy-Pfund Mischung 22 Karat Gold und 2 Karat Kupfer), die Silbermünzen sind 222 Pennyweight oder $^{222}/_{240}$ fein (auf 1 Troy-Pfund Mischung 222 Pennyweight Silber und 18 Pennyweight Kupfer). Dieses Münzmetall heißt Standard- oder Probemetall und spricht man daher von Standard-Gold und Standard-Silber. Wie schon bemerkt, giebt man dann nur an, um wie viel die zu berechnende Münzmasse besser oder schlechter ist als Standardmetall. Die besseren Sorten bezeichnet man durch B („better" = besser), M („more" = mehr); die schlechteren Sorten durch W („worse" = schlechter, weniger) und L („less" = geringer). Z. B. „Gold W 1" ist Gold um 1 Karat schlechter als Standard-Gold, also $22-1 = 21$ Karat oder (da das Pfund 24 Karat hat) $^{21}/_{24}$ fein; „Silber B 4" bedeutet Silber um 4 dwts. besser als Standard-Silber, also $222 + 4 = 226$ oder (da das Pfund 240 dwts. hat) $^{226}/_{240}$ fein; Gold M $^1/_2$ bedeutet eine Mischung um $^1/_2$ Karat besser als Standard-Gold, also $22 + {}^1/_2 = 22^1/_2$ oder $22^1/_2/_{24}$ fein ꝛc.

Rußland giebt den Feingehalt, mit Rücksicht auf die Eintheilung des Münzgewichtes, auch nach 96 Theilen („von der Probe") an. „Gold von der Probe 88"

ist Gold im Feingehalt von $^{88}/_{96}$ oder $^{11}/_{12}$; „Silber von der Probe $83^1/_3$" ist eine Mischung, in welcher auf 96 Theile $83^1/_3$ Theile Silber gehen, also $83^1/_3/_{96}$ feines Silber.

6. Remedium oder Toleranz. Weil die Münzstätten, ungeachtet der großen Fortschritte im Maschinenwesen, das Münzmetall doch nicht mit solcher Genauigkeit mischen und die Stücke so genau ausprägen können, wie solches durch Rechnung gefunden werden kann, so bestimmt die Stätsgewalt durch Gesetz, um wie viel die Münzen im Feingehalt und Gewicht von den rechnungsmäßigen Normen im Mehr oder Weniger abweichen dürfen. Diese Abweichung heißt das Remedium oder die Toleranz; sie wird gewöhnlich nach Tausendtheilen angegeben.

Bei den deutschen Reichsgoldmünzen (10 und 20 ℳ) ist das Remedium („soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann", §. 7, Gesetz vom 4. Dezember 1871) auf $2^1/_2$ ‰ im Gewichte und 2‰ im Feingehalte festgestellt. Gesetzlich soll das 20-Markstück 7,964954 Gramm wiegen, mit Rücksicht auf das Remedium kann es um $2^1/_2$‰, d. i. 0,019912 Gramm mehr oder weniger wiegen. Ebenso darf der Feingehalt der deutschen Goldmünzen, der gesetzlich $^{900}/_{1000}$ ist, sich zwischen $^{902}/_{1000}$ und $^{898}/_{1000}$ halten, also 2‰ mehr oder weniger betragen.

7. Passirgewicht ist das durch Gesetz festgestellte Minimalgewicht, welches durch den Verkehr abgenützte Münzen aufweisen müssen, damit sie an den Stätskassen noch zu ihrem Nennwerthe angenommen werden. (In Deutschland darf aber keine gewaltsame Verringerung oder gesetzwidrige Beschädigung erfolgt sein.) Im Deutschen Reich beträgt das Passirgewicht bei Goldmünzen 5‰, d. h. auf je 1000 Gewichtseinheiten Normalgewicht können 5 Einheiten fehlen. (Tabelle Seite 368.)

8. Prägekosten, Präge- oder Schlagschatz. Unter Prägekosten versteht man in erster Linie die durch die Herstellung der Münzen verursachten Kosten. Um für dieselben entschädigt zu sein, ziehen die Münzstätten, wenn sie Edelmetall kaufen oder von Privatpersonen solches zur Ausprägung annehmen, eine durch Gesetz bestimmte Gebühr als Prägekosten, auch Präge- oder Schlagschatz genannt, ab.

Im Deutschen Reich betragen die Prägekosten ℳ 3. — per Pfund Feingold (wozu noch bei solchen Barren, die auf ihren Gehalt probirt werden müssen, eine Probirgebühr von ℳ 3. — auf einen Barren von 5 Pfund kommt). Dementsprechend kauft die Reichsbank das Pfund Feingold mit ℳ 1392. —, während daraus $139^1/_2$ Stück à 10 ℳ, also ein Werth von ℳ 1395. — geprägt wird, der Unterschied von ℳ 3. — ergiebt die Prägekosten. In Oesterreich kauften die Münzämter das Pfund fein Silber, aus welchem 45 fl. geprägt werden, zu fl. 44,55, also unter Abzug von 1%. (Seit 1879 ist die Prägung von Silber für Private eingestellt). Prägekosten in Frankreich für 1 Kilogramm $^{900}/_{1000}$ feines Gold Frcs. 6. 70 oder $2^5/_{31}$‰, Silber wird nicht mehr für Private geprägt. In England berechnet die Münze keine Prägekosten, nimmt aber nur £ 10,000 Werth zur Prägung an, auf deren Ausprägung man 3 Wochen warten muß. Man verkauft daher das Gold an die Bank von England, die verpflichtet ist, die Standard-Unze (siehe oben unter 5) mit £ 3. 17. 9 zu kaufen und zu £ 3. 17. $10^1/_2$ zu verkaufen. Es betragen somit die Prägekosten $1^1/_2$ Pence oder 1,605‰.

9. Münzfuß. Die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen eines Stätes über die Ausprägung einer Münzsorte heißt der Münzfuß dieser Sorte. Diese Bestimmungen werden zu umfassen haben: Münzgewicht, Stückzahl, die aus einer gewissen Gewichtseinheit zu prägen ist, Feingehalt,

Remedium, Passirgewicht, Prägekosten. Man unterscheidet den rauhen und den feinen Münzfuß, je nachdem das Gesetz angiebt, wie viele Stücke der Münze aus einer Gewichtseinheit rauhen, also legirten, oder aus einer Gewichtseinheit feinen Metalles geprägt werden sollen. Z. B. Aus 1 Kilogramm Gold vom Feingehalte $^{900}/_{1000}$ werden in Frankreich 3100 Francs geprägt; dies ist ein rauher Münzfuß, weil angegeben wird, wie viele Stücke aus einer Gewichtseinheit — 1 Kilogramm — legirten Metalles geprägt werden. Die 3100 Francs werden also 1 Kilogramm wiegen, und dieses Kilogramm besteht aus 900 Gramm Gold und 100 Gramm Kupfer. Oder: Aus 40 Troy-Pfund Standard-Gold werden 1869 Sovereigns (Livre Sterling) geprägt. Diese 1869 Sovereigns werden somit 40 Troy-Pfund Gold wiegen, welches so gemischt ist, daß auf 24 Theile Mischung 22 Theile Feingold kommen (vergl. Nr. 5), demnach enthalten die 1869 Sovereigns $36^2/_3$ Pfund Feingold. Man sieht also hier, daß beim rauhen Münzfuß auch der Feingehalt angegeben sein muß, um auf den Werth der Münzen schließen zu können.

Neuerer Zeit giebt man die Münzverhältnisse beinahe durchgehend nach dem feinen Münzfuße, d. h. man giebt an, in wie vielen Stücken 1 Gewichtseinheit feines Metall enthalten ist. Z. B. Aus 1 Pfunde Feinsilber wurden 30 Thaler geprägt. Es enthalten also 30 Thaler 1 Münzpfund Silber, wiegen aber mehr als 1 Pfund, weil noch der Zusatz von Kupfer (Legirung) zu berücksichtigen ist. Oder: Aus 1 Kilogramm Feingold werden 248 nordische 10-Kronenstücke geprägt. Diese 248 Stück enthalten somit gerade 1 Kilogramm Gold, werden aber um die Legirung mehr wiegen. Es ist einleuchtend, daß diese Art, die Ausmünzung anzugeben, viel einfacher und bequemer ist als jene nach dem rauhen Münzfuße. Denn bei der Angabe nach dem feinen Münzfuße bedarf es nicht erst der Kenntnis des Feingehaltes, um einen Schluß auf den Werth der Münze machen oder dieselbe mit anderen Münzsorten vergleichen zu können. Weiß man z. B., daß auf 1 Münzpfund Feingold $139^1/_2$ 10-Markstücke und auf 1 Münzpfund Feingold 124 10-Kronenstücke gehen, so bedarf es nur einer sehr einfachen Rechnung, um zu finden, welchen Wert in Mark 1 Krone hat. — Man hat sich daher Tabellen angelegt, für welche ausgerechnet wurde, wie viele Stücke der betreffenden Münzsorte auf 1 Pfund oder Kilogramm feines Metall gehen.

II. Verwendung der Münzen.

Je nach dem Dienste, welchen die Münzen dem Verkehre leisten, werden sie eingetheilt in Währungs-, Scheide- und Handelsmünzen.

1. Währung ist das durch Gesetz bestimmte Zahlungsmittel eines Landes. Von der freien Verwendung des ungemünzten und gemünzten Edelmetalles als Werthmesser ist dessen Verwendung als Währungsgeld wohl zu unterscheiden. Denn lange bevor die Stätsgewalt eine Münzsorte zum gesetzlichen Zahlungsmittel des betreffenden Gebietes bestimmte, waren schon die Edelmetalle durch freiwillige Anerkennung zu Werthmessern erhoben worden. Selbst die Ueberwachung des Münzwesens durch den Stät ging der Währung voraus, denn das charakteristische Merkmal des Währungsgeldes ist der gesetzliche Zwang, der jeden Stätsangehörigen verpflichtet, das Währungsgeld zu dem auf der Münze ersichtlich gemachten oder durch Gesetz bestimmten Werthe anzunehmen.

Dabei wird freilich vorausgesetzt, daß der gesetzliche Werth der Münze mit ihrem Tauschwerthe, d. i. mit dem Werte des in der Münze enthaltenen Edelmetalles, übereinstimme. Ist dies aber nicht der Fall, so wird, weil sich der Zwang zur Anerkennung des gesetzlichen Werthes der Münze nicht über die Stätsgrenze erstrecken kann, die thatsächliche Würdigung der Münze bei ihrer Verwendung im Auslande eintreten.

Die Währungsmünzen nennt man auch Kurantmünzen. Je nachdem Gold oder Silber das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes ist, unterscheidet man die Goldwährung und die Silberwährung. Unter Doppel- oder Alternativwährung versteht man jene gesetzliche Feststellung, nach welcher den beiden Edelmetallen die Eigenschaft des Währungsgeldes beigelegt wird und es somit dem Zahlenden freisteht, seine Schuld (alternativ) in Gold oder Silber abzutragen. Weil aber Gold und Silber nicht gleichen Tauschwerth (nicht denselben Preis) haben, so muß hier von Seite der Gesetzgebung ein Werthverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen bestimmt werden. Dieses Werthverhältnis nennt man die Werthrelation und zwar hier die gesetzliche Werthrelation, im Gegensatze zur natürlichen Werthrelation, welch letztere sich im freien Verkehr unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage, dem die Edelmetalle als Wäre ebenfalls unterworfen sind, entwickelt.*)

Unter Rechnungswährung versteht man eine Geldeinheit, die nicht thatsächlich ausgeprägt wird, sondern die nur als Mäßstab für die Rechnung dient. So rechnete Bremen nach Goldthaler, die aber nicht geprägt wurden, sondern nur die Groten und Schwaren; Hamburg rechnete nach Mark Banko, die nur auf das bei der Hamburger Girobank niedergelegte Silber gegründet waren.

Ueber sogenannte Papierwährung vergleiche weiter unten bei Papiergeld.

2. Scheidemünzen. Um auch Tauschmittel — also Geldstücke — für minderwerthige Dinge zu haben, wird die Währungseinheit noch in kleinere Theile getheilt, wobei man in der Gegenwart die Dezimaltheilung immer häufiger anwendet. Die nach solchen Bruchtheilen der Währungseinheit ausgeprägten Münzen heißen eigentlich Scheidemünzen. Aber in Stäten mit Goldwährung werden gewöhnlich die Goldmünzen nur für ein Vielfaches der Währungseinheit geprägt (z. B. 5-, 10- und 20-Markstücke), während man dann für den Kleinverkehr Silbermünzen, die auch noch ein Vielfaches der Währungseinheit enthalten können (5, 2, 1 Mark Silber), ausmünzt und die Bruchtheile der Einheit aus anderen Metallen oder Metallkompositionen (Billon, Nickel, Bronze, Kupfer) prägt.

*) In Frankreich, das Doppelwährung hat, wird das Verhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 zu $15^1/_2$ bestimmt, also 1 Theil Gold = $15^1/_2$ Theile Silber. Es ist klar, daß sich dagegen die natürliche Werthrelation nach den Preisschwankungen der beiden Metalle verändern wird und demzufolge ein Mißverhältnis zwischen der gesetzlichen und natürlichen Werthrelation entstehen kann, welches dann zum Nachtheile des Landes mit Doppelwährung von der Spekulation ausgenützt wird.

In Staten mit Silberwährung werden die Scheidemünzen gewöhnlich aus Billon (österreichische 10- und 20-Kreuzerstücke) und aus Kupfer oder Bronze hergestellt.

Das Charakteristische der Scheidemünzen ist, daß sie nur für den inländischen Verkehr bestimmt sind, ferner daß man verpflichtet ist, Scheidemünze nur bis zu einem bestimmten Betrage (in Deutschland bei Silbermünzen bis zu 20 Mark)*) anzunehmen, eben weil sie nur für den Ausgleich von Beträgen dienen sollen, die kleiner als der Betrag der Währungsmünzen sind. Darum und weil sie nur als eine Anweisung auf die Währungsmünze — als ihre Vertreter — anzusehen sind, so werden sie in manchen Ländern unter ihrem Nennwerthe ausgemünzt, d. h. das in der Münze enthaltene Metall ist nicht so viel werth, als der auf der Münze angegebene Werth besagt.

In Staten mit Doppelwährung sind aber die silbernen Währungsmünzen von den silbernen Scheidemünzen wohl zu unterscheiden, da die ersteren in jeder Höhe, die letzteren nur bis zu einem bestimmten Betrag anzunehmen sind. In Frankreich z. B. ist das silberne Fünffrankenstück Währungsmünze**) — es repräsentirt die Silberwährung —, während die Stücke zu Frcs. 2, 1, 0,5, 0,2 nur Scheidemünzen sind.

3. Handelsmünzen werden von einzelnen Staten geprägt, um dadurch den Handelsverkehr mit andern Ländern, in denen man sich an diese Münzen gewöhnt hat und sie mit Vorliebe annimmt, zu erleichtern. In dem State ihrer Ausprägung besteht für ihre Annahme kein Zwang, soweit sie nicht ausnahmsweise zugleich Währungsmünzen desselben sind. Ihr Werth richtet sich nach Nachfrage und Angebot, und ihre Ausprägung erfolgt lediglich auf Bestellung. Einige Handelsmünzen besitzen hervorragende Bedeutung. So wird in Wien der Maria Theresien- oder Levantiner Thaler für den afrikanischen und Levantehandel geprägt.***) Ferner ist der Dukaten eine schon sehr alte Handelsmünze und noch immer sehr wichtig für den Verkehr mit den unteren Donauländern, wie überhaupt mit dem Südosten Europas. Er wird in Wien als kaiserl. Münzdukaten geprägt, während seine Ausprägung in der ungarischen Münzstätte zu Kremnitz, sowie auch in Deutschland seit längerer Zeit aufgehört hat. Wichtig für den Handel Rußlands mit Mittelasien ist der holländische Dukaten.†) Während derselbe noch immer in Holland geprägt wird, hat Rußland, welches auf Grund eines Vertrages mit diesem

*) Aber die Thaler gelten noch als Währungsgeld, müssen also in jeder Höhe für 3 ℳ pro Stück angenommen werden, die Deutsche Reichswährung ist demnach zur Zeit noch keine reine Goldwährung.

**) Das deutsche 5-Markstück dagegen ist Scheidemünze.

***) Diese sehr wichtige Silbermünze ist eine Weiterprägung der unter der Kaiserin Maria Theresia geprägten Konventionsthaler oder 2 Guldenstücke Konventionsmünze und trägt das Brustbild dieser Kaiserin mit der Jahreszahl 1780. Ihr Feingewicht ist 23,389 g und ihre Feinheit $^{833}/_{1000}$, da 12 Stück aus der Wiener feinen Mark oder 10 Stück aus der Wiener rauhen Mark geprägt werden.

†) Charakteristisch ist diese Münze durch die darauf befindliche Gestalt eines geharnischten Mannes, der 7 Pfeile in der Hand hält (7 vereinigte Provinzen der Niederlande).

Staate den Dukaten ebenfalls längere Zeit hindurch mit holländischem Gepräge prägte, dessen Ausprägung seit 1867 eingestellt.

Besondere Wichtigkeit für den Handel mit China und Ostasien überhaupt haben die alten span. Piaster von Karl IV. und Ferdinand VII., auch Säulenpiaster oder Pilaren genannt, weil sie zwei Säulen (des Herkules) in der Prägung zeigten. Der Piaster des erstern Regenten heißt auch Carolus-Dollar. In neuerer Zeit hat sich in jenen Gegenden auch der mexikanische Piaster Geltung verschafft, der seines Prägebildes wegen auch den Namen Adlerpiaster führt. Der von den Vereinigten Staaten geschlagene Trade-Dollar (Handels-Dollar) hat sich bis jetzt in Ostasien noch keinen besonderen Eingang verschaffen können.

III. Werthe der Münzen.

Das Recht, Münzen zu prägen, ist in allen civilisirten Staaten ein Recht der Staatsgewalt (Münzregal). Es wird jedoch — wie schon oben bemerkt — den Münzstätten vieler Staaten das Recht eingeräumt, auch von Privatpersonen Edelmetall zur Ausprägung in Währungsmünzen und gegen Erlag der gesetzlichen Prägekosten zu übernehmen. Durch das den Münzen gegebene Gepräge und die für die Ausmünzung erlassenen Gesetze übernimmt die Regierungsgewalt die Gewähr für die vollwerthige Ausmünzung der Münzen (Währungsmünzen). Mit Rücksicht auf das Metall, aus dem die Münzen hergestellt werden, einerseits und andererseits mit Rücksicht auf ihre Verwendung im Verkehr unterscheidet man folgende Münzwerthe:

1. Nenn- oder Nominalwerth ist der der Münze aufgeprägte Werth.

2. Sach- oder Realwerth ist jener Werth, welcher sich aus der Werthberechnung des in der Münze enthaltenen Edelmetalls, nach dessen Marktpreise, ergiebt. (Hier betrachtet man somit die Münze nur als ein Stück Edelmetall. Vergleiche dagegen das bei 4 Gesagte.) In der Regel soll der Nennwerth mit dem Sachwerthe übereinstimmen. Die Scheidemünzen werden aber zu einem höheren Werth, als ihr Sachwerth es ist, ausgegeben, und nennt man den dadurch dem Staate zufallenden Gewinn Münzgewinn oder Seignerage.

3. Valvations- oder Tarifwerth ist der von Seiten der Regierung einer im Staatsgebiet umlaufenden fremden Münze beigelegte Werth, zu dem sie an den Staatskassen und im Verkehr in Zahlung angenommen werden soll. Solche Münztarife kommen namentlich in Staaten vor, in denen sich ein großer Theil des Umlaufs aus fremden Münzen zusammensetzt.

4. Tauschwerth oder Pari. Vergleicht man zwei verschiedene Münzen mit Rücksicht auf ihre Ausmünzungsnormen — also nach ihrem Münzfuße (und nicht nach dem Marktpreise, vergl. „Sachwerth" unter 2) — so heißt der so gefundene Werth der Tauschwerth oder das Pari. Hier ermittelt man also, wie viele Stücke der eigenen Münzsorte gerade so viel Edelmetall enthalten, als eine gewisse Anzahl Stücke der zu vergleichenden Münzsorte. Z. B. Wie viel Mark sind 100 Kronen? Natürlich kann man ein absolutes Pari nur zwischen Münzen von gleichem Metall aufstellen. Zwischen Gold- und Silbermünzen läßt sich nur ein relatives Pari ermitteln, d. h. ein,

von der für die Vergleichung angenommenen Werthrelation zwischen den beiden Metallen abhängiger Werth.

5. Handelswerth oder Kurs ist der sich im freien Verkehr unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage entwickelnde Preis der Münze — also ihr Marktpreis. Steigt der Kurs bei starker Nachfrage über den Pariwerth der Münze, so hat die Münze Aufgeld oder Agio (in Frankreich Boni, Prime), im entgegengesetzten Falle Abschlag oder Disagio (Perte). (Vergleiche auch über die Bedeutung dieser Ausdrücke bei Papiergeld.)

IV. Papiergeld.

Die Erweiterung des Verkehrs und die zunehmende Schnelligkeit der Umsätze einerseits, sowie andererseits die in Folge dessen entstandene Nothwendigkeit, große Summen Metallgeld von bedeutendem Gewichte mit sich zu führen, dann die Arbeit des oftmaligen Zählens der Geldstücke, endlich die Kosten, die Gefahr und die Unbequemlichkeit des Transportes waren Umstände, welche besonders bei größeren Zahlungen den Ausgleich durch Metallgeld immer schwerfälliger, zeitraubender und unsicherer machten. Eine Abhülfe für diese Uebelstände fand man anfänglich in der Niederlegung des Metallgeldes bei den Bankanstalten, die dagegen Scheine ausstellten, durch welche sie sich verpflichteten, das verwahrte Depositum gegen Rücklieferung des „Depositenscheines" wieder auszufolgen. Man bediente sich dann dieser Scheine als Zahlungsmittel im Verkehr, und wenn dieselben auch noch nicht als eigentliche „Banknoten" anzusehen waren, so ist doch hier der Anstoß zu deren Entstehung zu suchen. Erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts begannen die Banken Anweisungen auf sich selbst auszugeben, worin sie sich verpflichteten, bei Vorweis an den Inhaber den Betrag der Anweisung oder Note in Metallgeld („in klingender Münze") zu bezahlen. Für diese Anweisungen oder „Banknoten" hafteten die Banken mit ihrem ganzen Vermögen und waren außerdem noch in der Ausgabe der Noten an genaue diesbezügliche Statsgesetze gebunden. Das Charakteristische dieser Noten ist einmal der Zweck, zu dem sie ausgegeben werden, d. i. die Erleichterung des Verkehrs, dann ihre jederzeitige Einlöslichkeit gegen Metallgeld. Auch die Statsgewalt kann dem Bedürfnis nach Verkehrserleichterung durch Ausgabe von Noten entsprechen, welche aber ebenfalls jederzeit gegen Metallgeld einlösbar sein müssen, deren Ausgabe kein anderes Motiv als die oben erwähnte Verkehrserleichterung zu Grunde liegen, und für deren Annahme kein Zwang bestehen darf. Unter diesen Voraussetzungen sind dann solche Statsnoten wohl zu unterscheiden von jenen Noten, welche eine Statsleitung, der es an metallenen Zahlungsmitteln fehlt, ausgibt, um damit die Statsausgaben zu bestreiten. Schon die Ursache der Ausgabe charakterisirt diese Noten als Schuldscheine des States, ohne bestimmten Rückzahlungstermin. Hierzu kommt noch, weil nur eine in Geldnoth befindliche Statsleitung zu diesem Mittel zu greifen genöthigt sein kann, daß die Noten nicht gegen Metallgeld einlöslich sind und außerdem die Statsangehörigen durch die Statsgewalt gezwungen werden, diese Noten statt Bargeld in Zahlung zu nehmen (Zwangskurs). In solchem Falle der Ausgabe

uneinlösliches Papiergeldes spricht man dann auch von „Papierwährung" oder „Papiervaluta", was jedoch insofern nicht zutreffend ist, als solch uneinlösliche Geldzeichen immer auf die frühere Metallwährung lauten, dieselbe also *vorstellen* sollen. Schon der Zwang, der auf diesem Papiergelde zu dessen Annahme zum Nennwerthe lastet, wie nicht minder die ungünstigen finanziellen Verhältnisse, welche die Stätsleitung zu solchem Vorgehen veranlassen, sind die Ursache, daß das Vertrauen in die Zahlkraft des Stätes sinkt, demzufolge das Metallgeld gegen jenes uneinlösliche Papiergeld höher bewerthet wird und mehr und mehr aus dem Verkehr verschwindet. Die Minderbewerthung des Papiergeldes drückt sich dann in der Höherbewerthung des Metallgeldes aus, das letztere bekommt *Aufgeld* oder *Agio*, und andererseits spricht man dann von „*entwerthetem Papiergelde*". So wird z. B. gegenwärtig in Rußland der Halbimperial weit über seinen Tarifwerth von 5,15 Rb. bezahlt. Während des zweiten Halbjahres 1884 war sein durchschnittlicher Kurs = 8,074 Papierrubel, was 100 Metallrubel = 156,78 Papierrubel oder ein Aufgeld auf Metall von 56,78 % ergiebt.

V. Währungen.

Was man unter *Währung* zu verstehen hat, ist bereits auf Seite 361 besprochen worden, ebenso die Unterscheidung in Gold-, Silber- und Doppelwährung. In der auf Seite 297 des II. Theiles abgedruckten Tabelle ist eine genaue Uebersicht der wichtigsten ausländischen Goldmünzen gegeben. Ferner finden sich eingehende Mittheilungen über die Währungsverhältnisse der einzelnen Länder in der Handelsgeographie. Hier soll nur noch eine kurze Besprechung der Währungsverhältnisse der deutschen Stäten Platz finden.

a) Frühere Währungsverhältnisse Deutschlands.

Bis zum Jahre 1857 unterschied man drei Hauptmünzfüße. Nachdem bereits durch die Münzkonvention vom 25. August 1837 zwischen den süddeutschen Stäten (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.) der $24^1/_2$-Guldenfuß vereinbart worden war, nach welchem aus 1 Mark Feinsilber $24^1/_2$ Gulden geprägt wurden, schlossen die sämtlichen zum deutschen Zollverein gehörigen Stäten die Konvention vom 30. Juli 1838. Nach derselben blieb bei den eben genannten Stäten der $24^1/_2$-Guldenfuß bestehen, während die bisher nach Thalern rechnenden nördlichen Stäten (Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg ꝛc.) den seit 1750 in Preußen geltenden 14-Thalerfuß (Graumann'scher Münzfuß) annahmen. Nach diesem Münzfuße gingen 14 Thaler auf 1 Mark Feinsilber. Nur Hamburg, Lübeck, Bremen, Holstein blieben bei ihrem früheren Rechnungssystem. — In Oesterreich endlich galt seit 1753 der 20-Gulden- oder Konventionsmünzfuß, wonach 20 Gulden aus 1 Mark Feinsilber geschlagen wurden. Das Verhältnis dieser 3 Münzfüße stellt sich wie folgt dar:

4	Thlr.	im	14-Thlr.-Fuß	=	7	Guld.	im	24-Guld.-Fuß	=	12 Mark.
7	„	„	„	=	10	„	„	20	„	„ = 21 „
49	Gld.	„	$24^1/_2$-Gld.-Fuß	=	40	„	„	40	„	„ = 84 „

Zur endgültigen Regelung der deutschen Währungsverhältnisse schlossen dann die deutschen Zollvereinsstäten einerseits und das Kaiserthum Oesterreich mit Liechtenstein andererseits den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Derselbe beruhte auf der reinen Silberwährung, und wurde als Münzgewicht das Zollpfund à 500 Gramm angenommen, hier aber in 1000 Theile getheilt.

An Stelle des 14-Thlr.-Fußes trat der 30-Thlr.-Fuß: 30 Thlr. aus 1 Pfd. Feinsilber.
„ „ „ $24\frac{1}{2}$-Gld.- „ „ „ $52\frac{1}{2}$-Gld.- „ : $52\frac{1}{2}$ Gld. „ „ „ „
„ „ „ 20- „ „ „ „ 45 „ „ : 45 „ „ „ „ „

Ferner vereinigte man sich, um den Verkehr zwischen den einzelnen Stäten zu erleichtern, zur Prägung von Gold- und Silbermünzen, die in allen Stäten als voll anzunehmen waren. In Gold sollte die Krone (50 auf 1 Pfd. fein) und halbe Krone geprägt werden, aus Silber der Vereins- und Doppelvereinsthaler im 30-Thaler-Fuße, so daß der Doppelthaler $3\frac{1}{2}$ Gulden süddeutsche Währung und 3 Gulden österreichische Währung galt. Die Krone ist nie im Verkehr zu praktischer Bedeutung gelangt. Das Mischungsverhältnis bei allen obigen Münzen wurde auf 900 Tausendtheile festgesetzt.

Außer diesen drei Hauptmünzsystemen gab es in Deutschland noch: 1. die Mark Banko in Hamburg, 2. die Mark Kurant in Hamburg und Lübeck, für den Kleinverkehr, 3. den Goldthaler- oder Pistolen-Fuß (piastola = spanisch: ein Blättchen Edelmetall), nach welchem auch Bremen rechnete. Pistolen wurden von den meisten deutschen Stäten geschlagen und führten gewöhnlich den Namen des Regenten: „Friedrichsd'or", „Augustd'or" u. s. w.; häufig nannte man sie nach den französischen 24-Livrestücken „Louisd'or". Eigentlich sollten 35 einfache Pistolen auf die rauhe Mark ($21\frac{2}{3}$ Karat fein) gehen (Preußen, Sachsen, Kurhessen), aber die übrigen Stäten rechneten $35\frac{1}{6}$ Stück, $21\frac{1}{2}$ Karat fein, auf die rauhe Mark. 4. Den Dukaten-Fuß (67 Stück $23\frac{2}{3}$ fein auf 1 Mark rauh); 5. den Goldgulden-Fuß, wonach 72 Stück auf die Mark rauh von $18\frac{1}{2}$ Karat Feingehalt gingen. Diese früher sehr allgemein geprägte Münze enthielt außer der Kupferlegirung noch einen Zusatz von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Karat Silber auf die Mark.

b) Die deutsche Reichswährung.

Die politische Einigung Deutschlands hatte auch die Einigung auf wirthschaftlichem Gebiete im Gefolge. Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 wurde der erste Schritt zum Uebergang in die Goldwährung gethan, die aber erst durch die Münzordnung vom 9. Juli 1873 im Deutschen Reiche zur Einführung gelangte. Nachdem dann die meisten Stäten die Münzreform durchgeführt hatten, trat die Reichswährung im ganzen Umfang des Deutschen Reiches mit 1. Januar 1876 in Kraft.

Die Einheit bildet die Mark zu 100 Pfennig, die jedoch nicht in Gold ausgeprägt wird. Die Goldwährung ist durch das 20-Markstück oder „Doppelkrone", das 10-Markstück oder „Krone" und durch das 5-Markstück oder die „halbe Krone" vertreten. Das Zeichen für die Mark ist ein lateinisches M (*M*).

Die Scheidemünzen werden aus Silber in Stücken zu 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$ Mark geprägt, wobei die 5- und 2-Markstücke dieselbe Prägung zeigen wie

die Reichsgoldmünzen, während die übrigen Scheidemünzen auf der einen Seite die Werthangabe und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen tragen. Aus Nickel werden ferner Stücke zu 10 und 5 Pfennig, aus Bronze Stücke zu 2 und 1 Pfennig geprägt.

Nachstehende Uebersicht veranschaulicht die

Deutsche Reichswährung.

Metall und Mischung.	Namen der Reichsmünzen.	Stückzahl aus 1 Pfund fein.	Stückzahl auf 1 Pfd.	Gepräge und Aufschriften.
Reichsgoldmünzen. Mischung: $^9/_{10}$ Gold, $^1/_{10}$ Kupfer.	20-Markstück (Doppelkrone).	$69^3/_4$	$62,_{775}$	Einerseits: Reichsadler mit Inschrift „Deutsches Reich"; Werthangabe; Jahreszahl.
	10-Markstück (Krone).	$139^1/_2$	$125,_{55}$	
	5-Markstück (Halbe Krone).	279	$251,_1$	Andererseits: Bildnis des Landesherrn (bez. Hoheitszeichen der freien Städte); Umschrift; Münzzeichen (Münzbuchst.).
Reichssilbermünzen. Mischung: $^9/_{10}$ Silber, $^1/_{10}$ Kupfer.	5-Markstück	20	18	
	2-Markstück	50	45	
	Markstück	100	90	
	50-Pfennigstück	200	180	
	20-Pfennigstück	500	450	
Nickelmünzen. Mischung: $^1/_4$ Nickel, $^3/_4$ Kupfer.	10-Pfennigstück	Metall-Komposition.		Einerseits: Werthangabe; Jahreszahl; Inschrift „Deutsches Reich". Andererseits: Reichsadler; Münzzeichen.
	5-Pfennigstück			
Bronzemünzen. Mischung: $^{95}/_{100}$ Kupfer, $^4/_{100}$ Zinn, $^1/_{100}$ Zink.	2-Pfennigstück			
	Pfennigstück			

Ueber die Münzzeichen vergl. S. 358; Passirgewicht S. 360; Prägekosten Seite 360.

Der Gesamtbetrag der auszuprägenden Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres 10 Mark, der der Nickel- und Bronzemünzen $2^1/_2$ Mark je für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers. Die Münzplättchen für die Nickel- und Bronzeprägung liefert den Münzstätten das Reich.

c. Münzkonventionen.

Was die Währungsverhältnisse der einzelnen Staten betrifft, so soll an dieser Stelle nur auf die zwei wichtigsten Münzkonventionen, welche gegenwärtig bestehen, hingewiesen werden. Es sind dies:

a) Die lateinische Münzkonvention, welche unter dem 23. December 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossen wurde. Später trat (von Rumänien abgesehen, welches nicht im lateinischen Münzbunde verblieb) noch Griechenland hinzu. Diese Konvention wurde ursprünglich auf die Doppelwährung gegründet. Die Einheit ist der Frank à 100 Centimes, der aber in Italien und Griechenland Lira resp. Drachme heißt. Durch Uebereinkunft vom 5. Nov. 1878, abgeschlossen für sechs Jahre vom 1. Januar 1880 ab, wurde die Konvention abgeändert, insbesondere die Ausprägung der silbernen Fünffrankenstücke sistirt, und wird in Zukunft zur Wiederaufnahme der Silberprägungen die einmüthige Zustimmung aller Vertragsstaten erforderlich sein.

Das Frankensystem haben außerdem angenommen: Spanien, Finnland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und Venezuela. Der lateinischen Münzkonvention gehören diese Staten jedoch nicht an, zum Theil, um in der freien Ausprägung des Silbers nicht beschränkt zu sein (Spanien, Rumänien), zum Theil, um die ausschließliche Goldwährung zu behaupten (Finnland). Die österr.-ungarischen Goldmünzen zu 8 und 4 fl. werden wegen ihrer Gleichhaltigkeit von den Staten des lateinischen Münzbundes als 20- und 10 Frankstücke angenommen, und dieselbe Anerkennung gewährt Oesterreich-Ungarn den 20- und 10 Frankstücken der lateinischen Münzunion. Auch die meisten mittel- und südamerikanischen Republiken lehnen sich bei der Ausprägung ihrer Gold- und Silbermünzen an die im lateinischen Münzbunde bestehenden Vorschriften an.

b) Skandinavische Münzkonvention. Nachdem eine von den Regierungen Schwedens, Norwegens und Dänemarks unter dem 18. December 1872 abgeschlossene Münzkonvention von den dänischen und schwedischen Kammern angenommen, aber vom norwegischen Storthing abgelehnt worden war, führten Dänemark und Schweden die Bestimmungen dieses Vertrages durch Gesetze vom 23. resp. 30. Mai 1873 bei sich ein. Durch ein Gesetz vom 4. Juni desselben Jahres stellte Norwegen eine gewisse Uebereinstimmung seines Münzwesens mit demjenigen der beiden andern nordischen Reiche her, jedoch unter Beibehaltung der früheren Währungsbezeichnungen. Später stellte sich Norwegen durch Gesetz vom 17. April 1875 vollständig auf den Boden der bereits von Schweden und Dänemark durchgeführten Münzunion. Dieselbe beruht auf der Goldwährung. Die Einheit bildet die Krone à 100 Oere. 2480 Kronen Goldgeld enthalten ein Kilo fein Gold.

2. Maße und Gewichte.

Es ist stets als eine der ersten Aufgaben einer geordneten Verwaltung angesehen worden, über die Richtigkeit der Maße und Gewichte, welche seitens der Kaufleute und Gewerbetreibenden bei ihren Handelsgeschäften an-

gewendet werden, zu wachen, und zwar nicht blos, um die Abnehmer ihrer Wären vor Benachtheiligungen zu schützen, sondern auch, um den weniger gewissenhaften Geschäftsleuten ihren gewissenhafteren Konkurrenten gegenüber, die sich richtiger Mäße und Gewichte bedienen, keinen ungerechtfertigten Vortheil einzuräumen. Im Mittelalter hatte so ziemlich jede Stadt ihr eigenes Mäß und Gewicht. Waren dieselben zwar ursprünglich meist von derjenigen Stadt oder Gegend übernommen, mit welcher die betreffende Stadt den meisten Verkehr unterhielt, so bildeten sich doch im Laufe der Zeit immer größere Ungleichmäßigkeiten heraus, theils weil die von der Obrigkeit benutzten Normal- und die sonstigen im Verkehr befindlichen Gewichte sich im Laufe der Zeit immer mehr abnutzten, theils weil sich mitunter Mißbräuche und Unklarheiten einschlichen, welche eine Neuordnung des Mäß- und Gewichtswesens nöthig machten, theils weil der unentwickelte Zustand der Technik nicht die Herstellung genau übereinstimmender Mäße und Gewichte gestattete. Allmählich strebten die einzelnen Stäten darnach, innerhalb ihres eignen Stätsgebietes die Ungleichheit in dem Mäß und Gewichtswesen, welche längst als eines der größten Hindernisse des Verkehrs erkannt worden war, zu beseitigen und möglichste Gleichförmigkeit herzustellen. Die sich immer mehr entwickelnden Naturwissenschaften wurden zu Hilfe gerufen, um die Unveränderlichkeit der Mäße und Gewichte nach Möglichkeit sicherzustellen.

Von der hervorragendsten Bedeutung ist für die Gegenwart das metrische Mäß- und Gewichtssystem, das heute, mit Ausnahme von England und Rußland und einiger Stäten von geringerer Bedeutung, in ganz Europa gilt und auch in anderen Welttheilen Eingang gefunden hat. Dasselbe ist Ende vorigen Jahrhunderts in Frankreich entstanden und führt seinen Namen von dem Meter (vom griechischen Metron = Mäß), von welchem alle anderen Mäße und Gewichte dieses Systems abgeleitet sind. Bereits 1788 suchte Frankreich, als es das dringende Bedürfnis empfand, die in seinem eigenen Lande bestehende Buntscheckigkeit des Mäß- und Gewichtswesens zu beseitigen, in Verbindung mit dieser Reform eine internationale Einigung auf diesem Gebiet herbeizuführen, welches Streben damals jedoch auf Schwierigkeiten stieß. Die mit Ausarbeitung des neuen Mäß- und Gewichtssystems betrauten französischen Gelehrten behielten jedoch das Ideal einer zukünftigen internationalen Einigung im Auge und suchten deshalb ein System von möglichster Vollkommenheit aufzustellen, welches sich zu seiner einstigen Annahme seitens aller civilisirten Nationen eigne. In der That besitzt das von ihnen ausgearbeitete metrische System sehr bedeutende Vorzüge, welche wesentlich zu dessen Verbreitung beigetragen haben. Dahin gehören: die streng dezimale Gliederung dieses Systems, die Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Mäß- und Gewichtsbezeichnungen, bei welchem alle Vervielfachungen und Unterabtheilungen des Meter, Liter und Gramm durch einige Vorsatzworte gebildet werden, und die unmittelbare Ableitung der Hohlmäße von dem Längenmäß (das Liter ist nämlich $= {}^1/_{1000}$ Kubikmeter oder gleich dem Würfel des zehntel Meter), sowie endlich der einfache und klare Zusammenhang der Gewichte mit den Hohlmäßen, welcher eine große Zahl in der Technik und Wissenschaft wichtiger Berechnungen außer-

ordentlich erleichtert.*) Zwar hat sich die Absicht der Urheber des metrischen Systems, welche im Meter ein Naturmäß, nämlich die Länge des zehnmillionsten Theils des Erdmeridianquadranten (d. h. des vierten Theils des Erdmeridians oder die Entfernung des Nordpols vom Aequator) aufgestellt zu haben glaubten, als eine Illusion erwiesen;**) allein man hat auf die Herstellung eines solchen Naturmäßes, resp. auf eine von Neuem vorzunehmende Feststellung der Länge des Meter gänzlich verzichtet und vielmehr das nun einmal aufgestellte Urmäß des Meter, nämlich das zu Paris aufbewahrte Mètre des Archives, als dessen unabänderliche Länge erklärt. Von diesem Urmäß, welches aus einem Platinstab besteht, sowie dem ebenfalls zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype haben alle Stäten, die bei sich das metrische System eingeführt, möglichst getreue Kopien bezogen.

Durch die zwischen einer größeren Zahl von Stäten unter dem 20. Mai 1875 zu Paris abgeschlossene internationale Meterkonvention wurde die Gründung eines internationalen Bureaus für Mäße und Gewichte beschlossen, zu dessen Aufgaben die Vergleichung und Beglaubigung der neu herzustellenden Prototype des Meter und des Kilogramm, die Aufbewahrung der internationalen Prototype und die periodische Vergleichung der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen, sowie verschiedene andere wissenschaftliche Arbeiten in Betreff der Mäße und Gewichte gehören. Nachdem Serbien und Rumänien und schließlich, im September 1884, England beigetreten, umfaßt die internationale Meterkonvention gegenwärtig folgende 19 Stäten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Argentinien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Stäten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Venezuela.***)

In Deutschland fand das metrische System durch die Mäß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, welche später zum Reichsgesetz erklärt wurde, Eingang und trat mit dem 1. Januar 1872 im ganzen Reichsgebiet in Kraft. (Vergleiche den nächsten Abschnitt.) Das gesammte Mäß- und Gewichtswesen Deutschlands wird durch die Aichungsämter ver-

*) Es wiegt nämlich ein Liter oder $^1/_{1000}$ Kubikmeter Wasser genau 1 Kilogramm, und dies gestattet bei allen Körpern, deren spezifisches Gewicht man kennt, aus ihrer Schwere sofort ihren Rauminhalt zu berechnen. Wiegt z. B. ein Körper von Gußeisen (spezifisches Gewicht 7,6) 380 kg, so weiß man sofort, daß derselbe ein Volumen von 0,05 Kubikmeter hat; denn ein Kubikmeter Gußeisen wiegt das 7,6 fache eines Kubikmeters Wasser, also 7600 kg.

**) Die Länge des Erdmeridianquadranten beträgt nach Bessels Feststellung vom Jahre 1841 10 000 855,76 m, nach der neuesten Feststellung von James Clarke von 1880 10 001 869 m. Es ist nämlich:

	nach Bessel:	nach Clarke:
die große Halbachse . .	6 377 397,15 m,	6 378 249,2 m,
die kleine Halbachse . .	6 356 078,96 m,	6 356 515,0 m.

Aus der großen Halbachse als dem Radius des Aequators ergiebt sich die Länge des Aequators nach Bessel = 40 070 368,07 m, nach Clarke = 40 075 712,7 m, ferner die Länge der geographischen Meile als des fünfzehnten Theils eines Aequatorgrades = 7420,4385 resp. 7421,4283 m, und somit die geographische Quadratmeile = 55,062 908 resp. 55,077 598 Quadratkilometer.

***) England und Rußland, die das Meter noch nicht haben, sind wohl mit Rücksicht auf dessen künftige Einführung dieser Konvention beigetreten.

waltet, die der Oberaufsicht der von Seiten des Reichs bestellten Normal-Aichungskommission unterstellt sind.

Der Gebrauch der bei allen Nationen in der Schiffahrt üblichen Seemeile, welche gewöhnlich als der sechzigste Theil des Aequatorgrades oder als der vierte Theil der geographischen Meile angesehen wird, ist von der Einführung des metrischen Maßes unberührt geblieben.*) Ihre Länge wird verschieden, nämlich etwa zwischen 1852 bis 1855 Meter angenommen. Die Seemeile wird auch Knoten genannt und in der deutschen Marine in 10 Kabellängen eingetheilt.

Metrisches Maß- und Gewichtssystem in Deutschland.

Das neue Gesetz vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, hat eine bedeutende Vereinfachung des deutschen Maß- und Gewichtssystems herbeigeführt. Das Pfund von 500 Gramm und der Centner von 100 Pfund oder 50 Kilogramm, sowie der Scheffel (Neuscheffel) von 50 Liter und der Schoppen von $^1/_2$ Liter sind unterdrückt; alle deutschen Nebenbezeichnungen, wie Stab, Kette, Neuzoll, Neuloth, Kanne u. s. w., sind abgeschafft, und verschiedene Maß- und Gewichtsstufen des metrischen Systems, welche selten oder nie zur Anwendung kamen, wie namentlich das Dekameter, das Decimeter, das Dekagramm, das Decigramm und das Centigramm, sind in Wegfall gekommen.**) Da außerdem die sogenannte neue deutsche Meile von 7500 Meter bereits im Jahre 1873, also bald nach ihrer Einführung, wieder abgeschafft worden ist, so stellt sich gegenwärtig das deutsche Maß- und Gewichtssystem in der größten Einfachheit, Klarheit und Uebersichtlichkeit dar.

Als Einheit des Längenmaßes dient das Meter. Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter, der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter, und 1000 Meter heißen das Kilometer. Die Flächenmaße werden durch die Quadrate dieser Längenmaße gebildet. Als Einheit gilt hier also das Quadratmeter. Als Feldmaß dient das Ar = 100 Quadratmeter, d. h. eine Fläche von 10 Meter Länge und 10 Meter Breite, ferner das Hektar = 100 Ar oder = 10 000 Quadratmeter, also eine Fläche von 100 Meter Länge und 100 Meter Breite. Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter, neben welchem noch die Bezeichnung nach Kubikcentimetern und Kubikmillimetern zugelassen ist. (In einzelnen Fällen ist für Kubikmeter auch der Ausdruck Raummeter oder

*) Nach den Berechnungen in der vorhergehenden Note stellt sich die Seemeile auf 1855,11 resp. 1855,36 m. In der deutschen Marine ist bei Feststellung der Länge der Seemeile von der Abplattung der Erde abgesehen und mithin der Aequator ebenso groß wie der Erdmeridian, dieser aber, der ursprünglichen Feststellung des Meters gemäß, = 40 000 000 m angenommen worden, was für die Seemeile eine Länge von 1851,85 m ergiebt, wofür in der deutschen Marine die abgerundete Zahl von 1852 m gebraucht wird. Die nämliche Länge von1 851,85 m wird der Seemeile in der englischen, dänischen, italienischen und spanischen Marine beigelegt, während man ihr in der französischen Marine den abgerundeten Werth von 1852 m gegeben hat.

**) Die vollständige Aufzählung der Namen der Maße und Gewichte, welche beim metrischen System in der Form, wie dasselbe ursprünglich in Frankreich ausgebildet worden ist, vorkommen, findet sich in der Handelsgeographie bei Frankreich. Der quintal métrique und der tonneau sind neuere Zusätze.

Festmeter üblich.) Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter, die Einheit der (namentlich zum Messen des Getreides dienenden) Trockenmäße und der Flüssigkeitsmäße. Das Liter ist somit gleich einem Würfel von $^1/_{10}$ Meter Länge, $^1/_{10}$ Meter Breite und $^1/_{10}$ Meter Höhe, oder nach französischer Ausdrucksweise = 1 Kubikdecimeter. Der zehnte Theil des Kubikmeter oder 100 Liter heißen das Hektoliter.

In genauem Zusammenhang mit dem Meter steht die Einheit des Gewichtes, das Kilogramm. Dasselbe ist, dem Gesetze zufolge, „das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meters Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raum und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers“ (Celsius), mit anderen Worten, das Kilogramm ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit. Der tausendste Theil des Kilogramm heißt Gramm, der tausendste Theil des Gramm heißt Milligramm, und 1000 Kilogramm heißen die Tonne. (Die Centner und Pfunde sind, wie schon Eingangs erwähnt, gesetzlich nicht mehr zulässig.) Das Kilogramm wird im Verkehr schlechtweg Kilo genannt, und ebenso heißen 100 Kilogramm ein metrischer Centner oder Metercentner, wofür bisher auch die Bezeichnung Doppelcentner üblich war.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 8. Okt. 1877 gelten folgende Abkürzungen: m, cm, mm, und km = Meter, Centimeter, Millimeter und Kilometer; qm, qcm, qmm und qkm = Quadratmeter u. s. w.; a = Ar, ha = Hektar; l = Liter, hl = Hektoliter; cbm, ccm und cmm = Kubikmeter, Kubikcentimeter und Kubikmillimeter; fm = Festmeter, rm = Raummeter; kg, g, mg = Kilogramm; t = Tonne.

Betreffs der Schankgefäße ist seit 1. Januar 1884 ein Reichsgesetz in Kraft; nach dessen Bestimmungen müssen sämtliche Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, sofern sie mehr als $^1/_{20}$ Liter enthalten und nicht fest verschlossen (versiegelt, verkapselt, fest verkorkt) sind, mit einem horizontalen Füllstrich versehen sein, in dessen Nähe sich ferner die Bezeichnung des Sollinhaltes nach Litermaß befinden muß, wenn dieser nicht gerade $^1/_2$ Liter oder einen ganzen Liter beträgt. Der Füllstrich muß äußerlich, leicht erkennbar, entweder eingeschnitten, eingeschliffen, eingebrannt oder eingeätzt sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter, b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen. Für solche Gläser, in welchen lediglich das stark schäumende sogenannte Weißbier zum Verschank gelangt, darf der Maximalabstand ausnahmsweise bis zu 12 Centimeter betragen. Auch die „Stammseidel“ müssen mit einem Füllstrich und der Bezeichnung des Sollinhaltes versehen sein. Jeder Gast- und Schankwirth muß jederzeit behördlich gestempelte Flüssigkeitsmäße für alle in seinem Lokale gebrauchten Gefäße bereit halten, welche bei Revision seitens der Polizeibehörde zur Prüfung dienen.

Die Vermessung der Schiffsräume ist in Deutschland durch die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 geregelt. Zunächst hat zwar diese Vermessung nach metrischem Maße resp. in Kubikmetern zu geschehen; jedoch ist in den über die Vermessung der Schiffe auszustellenden Meßbriefen, neben der den Brutto- und Nettoraumgehalt desselben ausdrückenden Zahl von Kubikmetern, stets auch zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons anzugeben, wobei die Umrechnung der Kubikmeter in Registertons nach dem Satze von 1 Kubikmeter = 0,353 Registertons zu bewirken ist. (1 Registerton = 100 engl. Kubikfuß.)

Zweite Abtheilung.

Der Wechsel und seine Arten.

Unter den allgemeinen Umlaufsmitteln, die in der vorigen Abtheilung behandelt worden, hat das aus gemünzten Metallstücken bestehende Geld, dessen innerer Werth auf hervorragenden Eigenschaften der Edelmetalle beruht, vornehmlich den Zweck, durch beständigen Kreislauf im wirthschaftlichen Leben den Austauschverkehr unter den Menschen rege zu erhalten und als allgemeiner Werthmesser bei Umsätzen aller Art zu dienen. Die Zuversicht auf solche Tauschkraft eines Umlaufsmittels kann aber noch durch andere Eigenschaften als durch den inneren Werth des Metallstoffes selbst begründet sein, insbesondere durch die allgemeine Anerkennung des Werthes gewisser Geldzeichen, wie sie z. B. in der Autorität des Staates oder in der Kreditwürdigkeit von Körperschaften und Privatpersonen liegt. In ersterer Hinsicht ist das sog. Papiergeld zu nennen, im andern Sinne kommt die Banknote und der Wechselbrief in Betracht.

Der Werth von Wechselbriefen oder Wechseln liegt in dem Vertrauen, daß die darin verpflichteten Personen zur Verfallzeit das Papier gegen Bargeld einlösen werden. Im geschäftlichen Leben wird der Ausdruck Wechsel auch noch in anderer Bedeutung gebraucht, indem man nämlich darunter auch den unmittelbaren Umtausch einer Geldsorte gegen eine andere, den sog. Handwechsel, versteht.

Dem hier in Betracht kommenden Sinne gemäß ist jedoch der Wechsel ein wichtiges Umlaufsmittel, das man nicht ohne Grund als kaufmännisches Papiergeld bezeichnet. Der dem Wechsel zu Grunde liegende Vertrag — der Wechselvertrag — ist das formal gegebene und angenommene Summenversprechen und entsteht durch wechselmäßig richtiges Schreiben, Geben und Nehmen des Wechsels. Die ein Summenversprechen durch Auftrag an einen Andern oder durch eigene Zahlung enthaltende Urkunde (im ersten Falle gezogener Wechsel oder Tratte, im zweiten eigener oder Solawechsel) wird wegen der üblichen, an briefliche Fassung anklingenden Form auch Wechselbrief genannt, womit die einfacheren und verwandten Ausdrücke für Wechsel, d. i. Briefe, Papiere, Devisen, zusammenhängen. Ursprünglich hatte nämlich die Ausstellung von Wechselbriefen den nächstliegenden Zweck, an die Stelle zweier Geldsendungen zwischen entfernten Orten zwei Platzzahlungen, jede an ihrem Orte, treten zu lassen, indem eine durch den Wechselbrief vermittelte Umtauschung oder Verwechselung die wirklichen Geldsendungen entbehrlich machte. Außer den schon genannten Ausdrücken hat man für Wechsel noch die Bezeichnung Appoint in dem Sinne eines bestimmten, gerade zur Ausgleichung erforderlichen Betrages, auf welchen der bezügliche Wechselbrief lautet oder ausgestellt ist; ferner Rimesse, wobei der Zweck des Wechselnehmers, eine Zahlung mittels Versendung des Wechsels zu bewirken, in den Vordergrund tritt. Andererseits ist das Wort Wechsel selbst noch zur Bezeichnung des ganzen Wechselgeschäftes, welches der bezüglichen kaufmännischen Operation zu Grunde liegt, gebraucht worden, ferner auch an Stelle der Wechselsumme sowie endlich für den Ausdruck Valuta oder Werth, d. h. die Wechselsumme im Sinne des Betrages bez. der Deckung, gegen welche der Wechselnehmer die Urkunde ausgestellt erhielt. — Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir jetzt auf die besondere Natur des Wechsels, auf seine Entstehung, geschäftliche Bedeutung, gesetzliche Behandlung ꝛc. in den nachfolgenden Unterabtheilungen näher ein.

Geschichtliche Entwicklung des Wechsels.

Die Entstehung des Wechsels erklärt sich, bei der im Mittelalter herrschenden großen Vielseitigkeit von Münzsystemen und den damaligen unsicheren Kommunikationsmitteln, aus dem Bedürfnis des Kaufmanns, an fremden Orten über gangbares Geld zu verfügen. In seiner eigentlichen Gestaltung zeigt der Wechsel seine frühesten Spuren in Italien und seine erste Entwicklung im Zusammenhange mit den mittelalterlichen, in Frankreich und Italien stattfindenden Messen. An den Meßverkehr knüpften sich außerordentliche Rechtsvorschriften, namentlich die Einführung einer schnelleren Exekution in Handelssachen, da die fremden Kaufleute bei ihrem nur kurzen Aufenthalte einer raschen Erledigung ihrer Ansprüche bedurften. Gegen Ende jeder Messe rechneten die Kaufleute gewöhnlich mit einander ab und gaben ihren Gläubigern über das nicht Gezahlte entweder einen Schuldschein, woraus sich der eigene oder „trockene Wechsel" entwickelte, oder eine „Tratte", zahlbar in einer andern Messe durch einen anwesenden Geschäftsfreund. Blieben die Zahlungen aus, so erfolgte nach der Meßordnung schleunige Exekution, und da man es mit Fremden zu thun hatte, vornehmlich der Personalarrest. Anfangs zwar wechselte der reisende Kaufmann die am fremden Orte geltenden Münzen bei sogenannten Wechslern (Campsoren), welche häufig den Zug ihrer Landsleute nach anderen Messen und Märkten begleiteten, in Wirklichkeit ein. Je mehr aber die Wechsler der verschiedenen Städte mit einander bekannt wurden und in dauernde Geschäftsverbindung traten, um so näher lag es, jene wirkliche Begleitung und Barwechslung mit Hülfe schriftlicher Zahlungsaufträge oder Zahlungsversprechen zu ersparen. Der Kaufmann, welcher seinen Geldumsatz durch den Wechsler bewerkstelligte, hatte dann nur nöthig, wenn er nach auswärts zahlen wollte, einen Wechsel auf den fernen Platz zu kaufen; wollte er hingegen von auswärts eine Forderung einziehen, so ließ er von dem fremden Orte aus sich das Geld in Form des Wechsels eines Bankiers zustellen, oder er ließ auch für seine Rechnung einen einheimischen Bankier auf jenen Platz trassiren und erhielt dafür nach dem betreffenden Kurse die Valuta. Hieraus entwickelte sich als älteste Form der Tratte oder des gezogenen Wechsels die Bezeichnung von vier Personen in den Wechselbriefen.

Bei den germanischen Völkern hat die Einführung des Wechsels in ihren inneren Handelsverkehr erst später Boden gefunden. Weder den großen Handelsgesellschaften des Mittelalters, der flandrischen und der deutschen Hansa, noch der englischen Sozietät „Wagender Kaufleute" ist, trotz ihres ausgedehnten Handelsbetriebes während ihrer ersten Blütezeit, d. h. vor dem 16. und 17. Jahrhundert, der Wechselverkehr geläufig gewesen. Insbesondere haben die Engländer in früherer Zeit, namentlich im 13. und 14. Jahrhundert, von dem Wechsel lediglich bei ihren Geschäften nach dem Auslande, und zwar im Verkehr mit den auswärtigen, sich in England aufhaltenden (namentlich italienischen) Kaufleuten und Wechslern, Gebrauch gemacht, und der inländische Wechsel hat sich dort erst im 17. Jahrhundert entwickelt. Selbst nach der neuen englischen Wechselordnung v. J. 1882 bestehen noch in einigen, wenn auch wenig bedeutenden Punkten ein Unterschied zwischen inland und foreign bills.

Geschäftliche Bedeutung und Benutzung des Wechsels.

Die verschiedenen Formen und Eigenschaften des Wechsels, wie sie sich aus den bisherigen Andeutungen ergeben, lassen schon von selbst darauf schließen, daß die Benutzung dieses Geschäftsverkehrsmittels eine sehr vielseitige sein muß. Um aber die eigentliche Bedeutung im geschäftlichen Sinne vollkommen zu würdigen, hat man den Wechsel von vornherein im Zusammenhang mit dem kaufmännischen Kredit ins Auge zu fassen. Schon der Produzent von Waren, der häufig in die Lage kommt, auf Lager arbeiten zu lassen und zugleich, um Geschäfte zu machen, Kredit geben muß, bedarf oft fremden, geborgten Kapitals. In gleicher Weise ist der Großhändler, welcher vom Produzenten direkt oder aus erster Hand kauft, nicht selten genöthigt, Kredit zu beanspruchen und zu gewähren. So pflegt eine Wäre an mehrere Besitzer überzugehen, ohne bezahlt zu sein, indem sie nur auf gegenseitiges Zutrauen ge- und verkauft wurde. Es kommt hinzu, daß der Kaufmann mitunter auch Kredit aus dem Grunde in Anspruch nimmt, um durch längeres Stunden der Zahlung die Zinsen des Kapitals zu verdienen. Aus den angedeuteten Rücksichten beruht der

Handelsverkehr im wesentlichen auf dem Kredit, und je größer das Vertrauen, welches ein Kaufmann in den andern setzt, um so weniger wird er letzterem den Kredit beschränken, ihm vielmehr auf längere oder kürzere Zeit, seien es Barsummen oder Waren, anvertrauen. Eine Bürgschaft für dieses Vertrauen wird, abgesehen von bestimmten Deckungsmitteln, z. B. Gewährsmännern, Pfandobjekten ꝛc., insbesondere auch in der Erleichterung von Rechtsbehelfen liegen, durch welche der Kreditgeber möglichst schnell und sicher zur Wiedererlangung der anvertrauten Werthe kommen kann. In diesem Sinne bietet nun die Form des Wechselbriefes, für dessen Verwerthung ein möglichst strenges und schnell zum Ziele führendes Rechtsverfahren vorgeschrieben ist, eine der angemessensten Grundlagen, deren Gebrauch deshalb eine allgemeine Einführung in den Handelsverkehr gefunden hat. So wird der Wechsel zu einem auf den Kredit gestützten Umlaufsmittel. Denn je nachdem ein Kaufmann dem Wechselverpflichteten mehr oder weniger Vertrauen schenkt, wird auch der in seinen Besitz übergegangene Wechsel für ihn einen größeren oder geringeren Werth haben. Es erfolgen daher die meisten Zahlungen der Kaufleute unter einander in der Form von Wechseln, und es leuchtet ein, daß der Wechsel die eigentliche Grundlage des Kredits und der kaufmännischen Verkehrsthätigkeit bildet.

Das geschäftliche Verfahren bei der Benutzung von Wechseln, sowohl zur Leistung von Zahlungen als zur Einziehung von Forderungen, kann in verschiedener Weise geschehen, wie einige Beispiele zeigen mögen. Nehmen wir an, daß ein Kaufmann A. in Hamburg eine Forderung an B. in Leipzig habe. Hier kann zunächst A. einen Wechsel auf B. als Bezogenen ausstellen, diesen Wechsel sodann verkaufen oder einem andern Geschäftsfreunde C. als Zahlung einschicken; B. aber wird den Wechsel, welcher ihm noch vor dem Verfalltage zur Annahme (Acceptation) vorgelegt worden, acceptiren und dann durch Einlösung am Zahlungstage seine Schuld gegen A. tilgen. Bei dieser Form der Geschäftsabwicklung tritt der Wechsel als Tratte (bez. als Accept) auf.

Ferner kann A. auch seinen Schuldner B. beauftragen, einen Wechsel einzusenden, den B. entweder selbst auf einen Dritten gezogen oder als Zahlungsmittel bekommen hat, wobei B. entweder Aussteller oder Girant, jedenfalls aber Wechselverpflichteter betreffs der fraglichen Summe ist. Diesen Wechsel selbst kann A. entweder verkaufen oder wieder an einen andern Geschäftsfreund C. als Zahlung schicken. Die Geschäftsabwicklung mittels des Wechsels erscheint hier in Form der Rimesse.

Weiterhin kann A. eine eigene Schuld an einen dritten Geschäftsfreund C. dadurch decken, daß er Letzteren (C.) beauftragt, seine (des A.) Forderung durch einen Wechsel auf B. als Bezogenen einzuziehen, wobei das Schuldverhältnis des Letzteren gegen A. nur kurz im Wechsel angedeutet wird (z. B. durch „Werth von A." oder auch „Stellen es auf Rechnung A."). In diesem Falle haben wir es mit einem Kommissionswechsel und zwar in Form der Kommissionstratte zu thun.

Endlich kann A. den B. beauftragen, einen Wechsel an einen Geschäftsfreund am dritten Orte zu senden, gegen welchen A. eine Schuld decken will, wobei das Schuldverhältnis gegen A. gleich wie vorhin nur angedeutet wird. Es liegt hier der Fall der sogenannten Kommissionsrimesse vor.

Im übrigen sieht man, daß in den ersterwähnten beiden Fällen die Benutzung des Wechsels direkt zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner, in den letzteren beiden Fällen dagegen indirekt durch eine dritte Person erfolgt, indem zugleich zwei Schuldverhältnisse dadurch auf einmal erledigt werden.

Abgesehen hiervon, besteht die hauptsächlichste Benutzung der Wechsel auch in ihrem Gebrauch als Ersatzmittel des baren Geldes oder als Geldzeichen, welche gleich Barzahlungen aus einer Hand in die andere gehen und hierdurch bei Versendung nach auswärts eine beträchtliche Ersparnis an Kosten und Zeit gewähren. In Folge dessen werden die Wechsel sogar selbst Gegenstand des Handels und der Spekulation von Bankiers, sowie angemessene Mittel zur nützlichen Anlegung von Kapitalien. Insbesondere erscheinen die Wechsel auf fremden Handelsplätzen als eine Ware in den Händen der Banken und werden einem wechselnden Preise, Kurs genannt, unterworfen, der von der Nachfrage nach Wechseln desselben Platzes abhängig ist, in der Regel aber um so mehr steigt, je näher der Verfalltag rückt und um so mehr zurückgeht, je ferner der Zahlungstag noch in Aussicht steht. Insofern daher während ihres Besitzes der Preis von Wechseln sich erhöht, tragen sie für das

angelegte Geld Zinsen ein. Gleiche Verhältnisse finden sich bei Ankauf von Wechseln auf den eigenen Platz, die erst später fällig werden; hier spricht man nicht von Kurs, sondern von Diskonto, d. h. den bezüglichen Zinsen, welche, für die Zeit vom Tage des Verkaufs bis zum Tage des Verfalls gerechnet, in Abzug gebracht werden, und Wechsel vor Verfall kaufen bez. verkaufen nennt man daher auch diskontiren. Die Schwankung der Kurse für die Wechsel auf fremde Plätze gründet sich auf die Münzverhältnisse der bezüglichen Länder, und es giebt eigentlich zwischen zwei Wechselplätzen immer einen gewissen Grundkurs, Wechselpari genannt, von dem sich der wirkliche Kurs nicht bedeutend entfernen kann, da außerdem die Zahlungen statt in Wechseln auch bar geleistet werden können. Man vergleiche hierzu die Ausführungen über die sogenannte „Wechselarbitrage" im zweiten Theile dieses Buches Seite 185 flg.

Die Wechselgesetzgebung.

Die gesetzliche Fortbildung des Wechsels ist gleich der Entwicklung des gesamten Handelsrechtes in erster Linie durch kaufmännische Uebung, also durch Gewohnheitsrecht gefördert worden. Aus dem natürlichen Einfluß, den hierbei die verschiedenen, namentlich an Meßplätzen gültigen Ortsgebräuche und Marktordnungen üben mußten, erklärt sich die früher gerade beim Wechsel so mannigfaltige Rechtsgestaltung und das daraus entspringende Bedürfnis nach einer einheitlichen Gesetzgebung. Doch konnte zuerst nur auf dem Wege der Bewidmung, d. h. in der Annahme von Wechselgebräuchen hervorragender Plätze und Verkehrsmittelpunkte, eine annähernde Uebereinstimmung angebahnt werden. Hierbei boten die schon früher stattgefundenen Aufzeichnungen der einzelnen Ortsrechte einen passenden Anhalt. Als das älteste solcher lokalen Wechselrechte wird die Wechselordnung von Bologna aus dem Jahre 1569 angesehen, welcher bald andere italienische, auch südfranzösische und deutsche Wechselordnungen in besonders hervorragenden Handels- und Meßzentren folgten. So wurde für Norddeutschland Hamburg (mit seiner Wechselordnung von 1603 bez. 1609), für Mitteldeutschland Leipzig und Nürnberg (W.-O. von 1621), für Süddeutschland Bozen (1637), welches den Handel der Levante und Norditaliens mit Deutschland vermittelte, weiterhin auch die Stadt Augsburg (1716 bez. 1778) der wichtigste Wechselplatz. Nun machte sich aber der Partikularismus Deutschlands auf dem Gebiete des Wechsels geltend, welches durch seine strengen Formvorschriften den fruchtbarsten Boden für eine mannigfaltige Gesetzentwicklung bot, und im Jahre 1844 finden wir die Deutschen als glückliche Besitzer von mehr als einem halben Hundert aus den verschiedensten Zeiten herstammenden Wechselordnungen.

Die hieraus ganz unabweisbar entstandene Rechtsunsicherheit drückte dann auf das ganze Kreditwesen und den geschäftlichen Verkehr, so daß laute Klagen des Handelsstandes endlich die Gesetzgebung der einzelnen Staten zur Abhülfe drängten. Zunächst ließ Preußen von seiner Gesetzrevisions-Kommission den Entwurf zu einem allgemeinen Wechselgesetze ausarbeiten, der dann mehrfachen Begutachtungen zuständiger Fachmänner und kaufmännischer Korporationen unterbreitet wurde. Als Hauptgesichtspunkt hielt man hierbei fest, „den Wechsel nach seiner eigenthümlichen Natur, mit sorgfältiger Beachtung der wahren Bedürfnisse und der neuesten Gebräuche des Handels, als der lebendigen Quelle allen Handelsrechts, zu entwickeln." Solchem Vorgehen Preußens schlossen sich dann auch andere deutsche Staten, insbesondere des Zollvereins, an; ein neuer Gesetzentwurf war die Folge der gemeinsamen Arbeiten, und im Jahre 1847 berief man endlich eine „Konferenz zu Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht", welche binnen Jahresfrist das ihr aufgetragene Werk zu Stande brachte. Dasselbe wurde dann im November 1848 von der damals zu Frankfurt a. M. tagenden Deutschen Nationalversammlung angenommen, mit einem kurzen Einführungsgesetz (vom 26. November) verkündigt und darauf auch in den einzelnen deutschen Staten durch besondere Einführungsgesetze publizirt. Der ganze Inhalt dieser Deutschen Wechselordnung ist zunächst in drei Abschnitte gegliedert, von denen der erste (Art. 1—3) sich mit der Wechselfähigkeit im allgemeinen und der dritte (Art. 96—100) sich mit den eigenen Wechseln, in ihrer Besonderheit gegenüber den gezogenen Wechseln, beschäftigt, während von den letzteren, als dem wichtigsten Theil, der zweite Abschnitt in 92 Artikeln (Art. 4—95) handelt. Dieser zweite Abschnitt aber theilt sich wieder in 18 verschiedene Kapitel folgenden Inhalts: 1. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels

(Art. 4—7); 2. Verpflichtung des Ausstellers (Art. 8); 3. Indossament (Art. 9—17); 4. Präsentation zur Annahme (Art. 18—20); 5. Acceptation (Art. 21—24); 6. Regreß auf Sicherstellung, sowohl wegen nicht erhaltener Annahme (Art. 25—28) als wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29); 7. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit oder Zahlung (Art. 30—40); 8. Regreß mangels Zahlung (Art. 41—55); 9. Intervention, und zwar Ehrenannahme (Art. 56—61) oder Ehrenzahlung (Art. 62—65); 10. Vervielfältigung eines Wechsels, und zwar Wechselduplikate (Art. 66—69) sowie Wechselkopien (Art. 70—72); 11. abhanden gekommene Wechsel bez. deren Aufgebot (Art. 73 u. 74); 12. falsche Wechsel (Art. 75 u. 76); 13. Wechselverjährung (Art. 77—80); 14. Klagerecht des Wechselgläubigers (Art. 81—83); 15. ausländische Gesetzgebung (Art. 84—86); 16. Protest (Art. 87—90); 17. Präsentation und andere Handlungen (Art. 91—93); 18. mangelhafte Unterschriften (Art. 94 u. 95).

Die entscheidenden Hauptsätze aber, von welchen das gemeinsame deutsche Wechselgesetz, insbesondere anderen Wechselordnungen gegenüber, ausgeht, sind die unbeschränkte Wechselfähigkeit — zusammenfallend mit der persönlichen Vertragsfähigkeit überhaupt — sodann die Nothwendigkeit des Wortes „Wechsel" im Kontexte der Urkunde selbst, auch die gleichmäßige Anerkennung der beiden Hauptwechselgattungen, des gezogenen und des eigenen Wechsels; ferner die Zulassung der Platzwechsel (gegenüber z. B. dem französischen Recht, welches nur Distanzwechsel, d. h. Wechsel zwischen entfernten Orten, gestattet), weiterhin die unbeschränkte Indossabilität, also die grundsätzliche Voraussetzung des Wechsels als Orderpapiers, ferner die Loslösung des Wechsels von den ihm zu Grunde liegenden civilrechtlichen Verhältnissen, d h. von der Valuta, sowie die Unbeschränktheit des Blankogiros und der Variation bez. des springenden Regresses.

Noch fehlte freilich der allgemeine oberste Gerichtshof, der über die Einheit der Rechtssprechung aus diesem Wechselgesetz wachen konnte. Um die in der Praxis dringlich gewordenen Differenzen zu beseitigen, wurde zunächst durch Bundesbeschluß vom 19. Februar 1857 die zur Berathung des Deutschen Handels-Gesetzbuches in Nürnberg versammelte Konferenz beauftragt, mehrere zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen zu prüfen, woraus dann die sogenannten „Nürnberger Novellen zur Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung" hervorgingen. Die hierin enthaltenen acht Rechtssätze betreffen z. B. die Zulässigkeit gleichzeitiger Exekution in Person und Vermögen, die Ausschließung der Personalhaft gewisser Klassen (Militärs, Beamte, Geistliche 2c.), die einheitliche Zahlungszeit der ganzen Wechselsumme, die Ausschließung jedes Zinsversprechens im Wechseltext, die Unzulässigkeit einer Fristvergönnung für die Acceptation 2c. Mit Einschluß dieser Novellen wurde später die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, und zwar gleichzeitig neben dem Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch zum Bundesgesetz im Norddeutschen Bunde und zwar mit Rechtskraft vom 1. Januar 1870 ab erhoben. In Folge der Gründung des Deutschen Reiches ist weiterhin die Wechselordnung gleichzeitig mit dem Deutschen Handels-Gesetzbuch deutsches Reichsgesetz geworden, und zwar in Baden, Südhessen und Württemberg vom 1. Januar 1870, in Bayern vom 13. Mai 1871 und in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1872 ab. Dank der Thätigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichtes und des im gleichen Geiste fortwirkenden Reichsgerichtes ist nun auch die einheitliche Auslegung des Wechselgesetzes und die gleichmäßige Rechtspflege in Wechselsachen für ganz Deutschland als gesichert anzusehen.

Von neueren Gesetzen, d. h. Reichsgesetzen, welche abändernd bez. ergänzend auf gewisse Grundbestimmungen der Wechselordnung eingewirkt haben, ist vornehmlich das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 betreffend die Aufhebung der Schuldhaft zu erwähnen, nach welchem der Personalarrest zur Zahlungserzwingung auch in Wechselsachen nicht mehr statthaft ist; außerdem auch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875, nach welchem im ganzen Umfange des Deutschen Reiches das Alter der Großjährigkeit und somit der die Wechselfähigkeit bedingenden Vertragsfähigkeit mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre eintritt. Der §. 2 des Ges. v. 29. Mai 1868 ist durch §. 13 Nr. 1 des Einf.-Ges. zur C.-P.-O. aufgehoben, so daß gemäß §. 798 C.-P.-O. der persönliche Sicherheitsarrest nur noch stattfindet, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. Ferner ist durch §. 3 des Einf.-Ges. zur Konkursordnung v. 30. Jan. 1877 der Art. 80 der Wechselordnung dahin abgeändert, daß nicht blos die Zustellung der Klage oder der Streitverkündung seitens

des Beklagten, sondern auch die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurse deren Verjährung unterbrechen (§. 13 Konkursordnung). Auch in §. 27 Konkursrodnung sind hinsichtlich der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners besondere Vorschriften für Wechselzahlungen gegeben. Endlich ist in §. 133 a. a. O. die Beurkundung der Feststellung auf Wechseln geboten.

Die Rechtsentwicklung des Wechselgeschäfts.

Die verschiedenen Hauptformen, unter welchen der Wechsel im geschäftlichen Verkehr einerseits als Tratte (bez. Rimesse und Accept), andererseits als Eigenwechsel zur Verwendung gelangt, sind oben angedeutet worden. Es handelt sich nunmehr um die Beobachtung der formellen, insbesondere rechtlichen Rücksichten bei der Abwicklung eines derartigen Geschäftes von der Ausstellung bis zur Zahlung, wobei vornehmlich der gezogene Wechsel zu Grunde gelegt wird.

Die Ausstellung. Der strenge Formalkontrakt, welcher dem Wechsel zu Grunde liegt, erheischt besondere Aufmerksamkeit zuerst bei Ausfertigung der Wechselurkunde, deren rechtsverbindliche Gültigkeit das Gesetz mit peinlicher Strenge von gewissen Erfordernissen abhängig macht. Diese betreffen sowohl den Gegenstand selbst wie die betheiligten Personen und gewisse Modalitäten.

a) Den Gegenstand bildet in formeller Rücksicht die nothwendige Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel" und in sachlicher Hinsicht die Angabe einer bestimmten Geldsumme, welche gezahlt werden soll. Die gedachte Bezeichnung erfolgt meist durch das Wort Wechsel selbst, wenn sie auch durch Ausdrücke wie Wechselbrief, Wechselurkunde ꝛc. gegeben werden könnte. Ungenügend wäre eine Fassung wie „Zahlen nach Wechselrecht", ebenso die Erwähnung des Wortes Wechsel nur in der Ueberschrift und nicht im Kontexte der Urkunde. Die richtige und gebräuchliche Fassung ist „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie ꝛc." Wird aber innerhalb des Deutschen Reiches die Wechselurkunde in einer fremden Sprache ausgestellt, so muß ein dem deutschen Worte Wechsel entsprechender Ausdruck gewählt werden, z. B. engl. Bill of exchange (first of exchange, Primawechsel); franz. Lettre de change (première de change, bei Ausfertigung nur eines Exemplars auch seule de change); ital. Lettera di cambio (prima di cambio bez. sola di cambio). Die Bezeichnung „mandat" mit dem Zusatz „non acceptable" bei einer in französischer Sprache ausgestellten Urkunde ist als ein dem Wort Wechsel entsprechendes Wort nicht zu erachten. Die Angabe der Wechselsumme, welche in einem bestimmten Zahlenbetrag ausgedrückt sein muß, wird innerhalb des Wechselkontextes gewöhnlich mit Buchstaben geschrieben; doch pflegt man in der Praxis die Geldsumme auch noch in überschriftlicher Form mit Zahlen zu wiederholen. Kommt hierbei aus Versehen oder sonstigem Anlaß eine Abweichung zwischen der Angabe in Buchstaben und derjenigen in Zahlen vor, so gilt die Angabe in Buchstaben. Ist aber die Summe mehrmals, sei es mit Buchstaben, sei es mit Ziffern, geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. Wären und Werthe (sog. Werthwechsel) können nicht mehr, wie früher wohl ausnahmsweise, den Gegenstand von Wechselforderungen bilden, daher Werthwechsel nicht als Wechsel gelten. Zusätze über Zinsversprechungen sind überflüssig, d. h. sie machen zwar den Wechsel nicht ungültig, gelten aber einfach als nicht geschrieben.

b) Die Personen, welche bei Ausfertigung eines Wechsels theilnehmen, sind zunächst der Trassant oder Aussteller, welcher als Schöpfer des Wechsels die Urkunde ins Dasein ruft, sodann der Acceptant oder Bezogene (Trassat), welcher den Wechsel acceptirt und am Verfalltage die Wechselsumme zu zahlen hat, endlich der Remittent oder Wechselnehmer, welcher den Wechsel zunächst aus der Hand des Ausstellers erwirbt und entweder weiter begiebt oder am Verfalltage selbst die Wechselsumme einkassiren läßt.

Es gehört nun zum Wesen eines gezogenen Wechsels, daß alle drei Personen durch entsprechende Namen in der Urkunde vertreten sind. Doch ist es unter gewissen Umständen gestattet, daß zwei dieser Personen bez. Namen zusammenfallen, da sich der Aussteller selbst entweder als Remittent oder als Bezogenen bezeichnen kann. Der Name des Ausstellers soll gesetzmäßig als Unterschrift der Wechselurkunde erscheinen und wird in der Regel unten rechts auf der Vorderseite des Wechselbriefes angebracht. Andere Stellen, namentlich innerhalb oder oberhalb des Wechseltextes selbst oder auf

der Rückseite, sind für den Aussteller-Namen gesetzlich unstatthaft, und eine so formwidrige Namenszeichnung des Ausstellers macht die Urkunde selbst ungültig. Der Einzel-Kaufmann hat sich seiner Firma zu bedienen, um Irrungen zu vermeiden. Ist der Aussteller eine Handelsgesellschaft, so muß sie genau mit ihrer Firma zeichnen, wie solche entweder in das Handelsregister eingetragen oder, wenn diese Eintragung fehlt, sonst üblich ist. Etwaige Abkürzungen, wie z. B. „Administration des Eisenwerkes in 2c." anstatt der legalen Fassung: „Gesellschaft zum Betriebe der Eisenwerke in 2c.", wären unstatthaft und würden dem beabsichtigten Wechselbriefe die Wechselkraft rauben. Bezeichnet die Firma eine Handelsgesellschaft, z. B. „Francke & Meyer", so darf der eine Theilhaber nicht etwa folgende Fassung „Meyer, in Firma Francke & Meyer" wählen, weil er hierdurch nur sich selbst und nicht die Firma verpflichten würde. Eben so wenig genügt der bloße Abdruck eines Firmenstempels. Der Einzel-Kaufmann, welcher nicht seine Firma zeichnet, und der Nicht-Kaufmann sowie der Minder-Kaufmann, welcher keine Firma führen darf, unterschreibt seinen bürgerlichen Namen, wobei die Zufügung des Vornamens nicht geboten, aber zweckmäßig ist. Auch ein Bevollmächtigter darf mit seinem oder des Ausstellers Namen unterzeichnen; ersteren Falls kommen für Handlungsbevollmächtigte die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Ist der Aussteller ohne Vertretung und außer Stande zu schreiben, so kann er anstatt seines Namens Kreuze oder sonstige Zeichen anbringen, welche aber gerichtlich oder notariell zu beglaubigen sind, z. B. durch den Zusatz „Unterschrift des A. B. in M., was beglaubigt X. Y. Notar".

Der Name oder die Firma des Bezogenen bildet gewissermaßen die *Adresse* des Wechsels und wird in der Regel unten links auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben. Auch hierbei gilt das für den Aussteller oben Gesagte. Will sich der Aussteller selbst als den Bezogenen bezeichnen, so muß die Zahlung auf einen andern Ort als den der Ausstellung gestellt sein. Man spricht in diesem Falle von einem *trassirt-eigenen* Wechsel, insofern der Aussteller auf sich selbst als Bezogenen zieht oder *trassirt*, was z. B. nicht selten vorkommt, wenn der Aussteller an verschiedenen Orten Geschäftsniederlassungen besitzt.

Der *Name* oder die *Firma* des Remittenten richtet sich nach dem oben Gesagten und erhält in der Regel einen die Weiterbegebung andeutenden Zusatz, z. B. „an Herrn N. N. oder dessen Order", oder auch „an die Order des Herrn N. N." Nothwendig für die Weiterbegebung ist jedoch dieser Zusatz nicht, da jeder Wechsel ohnehin indossabel ist und diese Eigenschaft nur durch einen ausdrücklichen Beisatz, wie etwa „*nicht* an Order", verlieren würde. Man nennt derartige Wechsel, welche beim Remittenten bis zum Verfalltage (wie man sagt: in dem Portefeuille) verbleiben sollen, um direkt vom Remittenten präsentirt zu werden, *Nektawechsel*. — Wenn sich der Aussteller selbst, wie oben bemerkt, als Remittenten bezeichnen will, so pflegt dies durch die Worte „an meine Order" oder „eigene Order" zu geschehen, und die bezüglichen Wechsel werden „Wechsel an eigene Order" genannt. Ungültig dagegen wäre die Bezeichnung des Remittenten durch die abstrakte Beziehung auf den jemaligen Wechselinhaber, also ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Person. Eine solche, allerdings mit der Papiergeldtheorie übereinstimmende Wechselform (Wechsel au porteur) ist in der Deutschen Wechselordnung wegen des darin liegenden Anlasses zu gefährlichem Mißbrauche nicht anerkannt worden.

c) Die erforderlichen Modalitäten beziehen sich auf *Ort und Zeit*, und zwar sowohl auf die Ausstellung als auf die Zahlung. Das Datum der Ausstellung (z. B. Leipzig, den 1. Oktober 1884) soll nicht nothwendigerweise die wirkliche Thatsache decken, sondern gilt nur als Willenserklärung zu dem Zwecke, daß der Wechsel so beurtheilt werden solle, als sei er wirklich an dem angegebenen Orte und Tage ausgestellt. Selbstverständlich darf jedoch wegen dieses Grundes ein offenbarer Widerspruch nicht unterlaufen, was z. B. der Fall wäre, wenn der mit dem genannten Datum ausgestellte Wechsel schon im September 1884 zahlbar sein sollte.

Betreffs der Zahlung ist natürlich die richtige Angabe der Zeit, d. h. der Fälligkeit oder des Verfalles, von entscheidender Wichtigkeit. Vor allem soll die Zahlungszeit eine einheitliche, d. h. nicht auf mehrere Termine gestellt, sein. Die Bestimmung des einheitlichen Termins kann aber in mehrfacher Weise erfolgen, sobald nur daraus der Verfalltag genau zu erkennen ist. Die einfachste Weise ist präzise Angabe eines

bestimmten Tages (z. B.: „Am 1. Juli 1884 zahlen Sie ꝛc."), sog. Tagwechsel oder Präziswechsel, desgleichen auch die Bezeichnung des Tages durch eine bestimmte Frist nach dem Datum der Ausstellung (z. B. „drei Monat nach Dato zahlen Sie" oder „drei Monate von heute an gerechnet" u. dgl.), oder „drei Monat Dato", sog. Datowechsel, wonach im obigen Beispiele der Zahlungstermin der 1. Oktober 1884 wäre. Bei der Bestimmung „acht Tage Dato" werden volle acht Tage gerechnet, in unserem Falle als Verfalltag der 9. Oktober 1884. — Statt „Dato" kann man auch „a dato" oder die Worte: „von heute an gerechnet" u. dgl. setzen; bei Angabe des 1., 15. und letzten Monatstages ist übrigens der Gebrauch der bezüglichen (italienischen) Fremdwörter primo, medio, ultimo gestattet.

Aus der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels haben sich noch zwei andere Arten, die Zahlungszeit zu bestimmen, bis heutzutage in gesetzlich bestätigter Uebung erhalten. Es sind einerseits die „auf Sicht" oder auf bestimmte Zeit „nach Sicht" zahlbaren, andererseits die auf eine Messe oder einen Markt gestellten Wechsel. Die Form der Sichtwechsel hat Ausdrücke wie „auf Sicht", „a vista", „gegen Vorzeigung" u. dergl., während die Zeitsichtwechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gestellt werden, z. B. „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie ꝛc." Bei Meß- oder Marktwechseln wird die Zahlungszeit im allgemeinen auf eine Messe, mag sie mehrere Tage oder Wochen währen, festgesetzt. Ihre Fälligkeit fällt mit der Meßzeit zusammen, wenn auch die Einlösung erst an den, je nach Ortsrecht bestimmten Tagen der Messe, sog. Zahltagen, zu verlangen ist.

Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, kann auf dem Wechsel zugleich mit der Adresse des Bezogenen erfolgen; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen, sofern nicht im Wechsel ein anderer Zahlungsort angegeben ist, und erscheint als das wechselmäßige Domizil des Bezogenen. Auch die Angabe des Zahlungsortes muß einheitlich sein, weshalb ein Wechsel, in welchem mehrere Zahlungsorte angegeben sind, ungültig ist. Die mitunter im Wechselkontext gebrauchte Klausel „zahlbar aller Orten" macht keineswegs die Angabe des Zahlungsortes beim Namen des Bezogenen entbehrlich; sie hat nur den prozessualen Sinn, daß sich der Wechselpflichtige (insbes. der Aussteller eines eigenen Wechsels) von dem Gerichte jedes Ortes, an welchem er sich gerade zur Verfallzeit befindet, auf Zahlung belangen lassen will. Ist aber in dem Wechsel ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener besonderer Zahlungsort angegeben, so liegt ein sog. Domizilwechsel vor, auf welchem der Bezogene bei der Annahme (Acceptation) ausdrücklich zu bemerken hat, durch wen er die Zahlung am Zahlungsorte leisten wird. Geschieht dies nicht, so hat der Bezogene selbst Zahlung am Zahlungsorte zu leisten.

Leipzig, 1. Juli 1884.

Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen (Prima-) Wechsel an Herrn *B. Weiss Dreitausend Fünfhundert Mark.*

Herrn *C. Roth* in Berlin. *A. Schwarz.*

d) Die oben unter a bis c im ganzen aufgeführten acht verschiedenen Erfordernisse des gezogenen Wechsels, nämlich 1. Bezeichnung als Wechsel; 2. zu zahlende Geldsumme; 3. Unterschrift (Name bez. Firma) des Ausstellers; 4. Name bez. Firma des Bezogenen; 5. Name bez. Firma des Remittenten; 6. Ort und Zeitdatum der Ausstellung; 7. Zahlungszeit; 8. Zahlungsort, müssen sämtlich vorhanden sein, damit ein rechtsgültiger Wechsel entstehe. Fehlt nur eines dieser Erfordernisse ganz oder theilweise, so liegt ein objektiv ungültiger, d. h. nichtiger Wechsel vor, aus welchem keiner der Betheiligten wechselmäßig haftet. Hat aber der Aussteller sämtlichen Vor-

schriften genügt, so haftet er sowohl dem Remittenten als dessen sämtlichen Nachmännern wechselmäßig für Annahme und Zahlung, während er seinerseits gegen dieselben eine Wechselforderung nicht besitzt. Will indessen der Aussteller, mit Rücksicht auf seine Valutaforderung, seinerseits gegen den Bezogenen oder Remittenten Wechselrecht erwerben, so mag er sich von dem Ersteren dessen Accept verschaffen und von dem Letzteren einen Interimswechsel ausstellen lassen, z. B. einen eigenen oder trockenen Wechsel, worin der Remittent des ersten Wechsels als Aussteller erscheint. — Gegenüber dem Acceptanten hingegen ist der Aussteller nicht wechselmäßig verpflichtet, insbesondere nicht wegen Deckung der Valuta; häufig dient die Wechselform nur dem Zwecke, eine Schuld des Bezogenen gegen den Aussteller zu tilgen, und in solchem Falle würde eine etwaige Deckungsklage des Bezogenen dem Einwande jenes Schuldverhältnisses (d. h. der bezüglichen alten Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen) begegnen.

Im Sinne der hervorgehobenen gesetzlichen Vorschriften würde ein einfaches Formular, wie das Beispiel auf voriger Seite zeigt, vollkommen genügen, um einen rechtsgültigen Wechsel in Form der Tratte herzustellen.

Es sind hier in Datum, Unterschrift und Adresse sowie in dem eigentlichen Text mit dem Wort „Wechsel" und der Geldsumme sowie dem Namen des Wechselnehmers die sämtlichen gesetzmäßigen Erfordernisse vertreten. Im praktischen Verkehr pflegt man aber dem Wechsel noch einige andere Zuthaten zu geben, welche einerseits die doppelte Angabe der Summe und die Orderstellung, andererseits die Valuta und die Deckung bez. Berichtstellung betreffen. Die Valutaquittung ist das Bekenntnis des Ausstellers, den Gegenwerth des Wechsels erhalten zu haben; sie wird angedeutet z. B. durch das Wort „Werth empfangen" oder „Werth in Rechnung" oder „Werth per Saldo" oder „Werth in Wären" oder „Werth in mir" oder „Werth verstanden" u. dergl.; die Deckung oder Anschaffung bezieht sich auf die Angabe, wie der Bezogene für die Wechselzahlung entschädigt werden soll, z. B. durch Gutschrift auf eine Wärenforderung des Ausstellers u. dergl., in welchem Sinne dann die Wechselsumme in Rechnung zu stellen ist; die Berichtstellung endlich läuft auf die Angabe hinaus, ob der Bezogene auf den trassirten Wechsel einen ausdrücklichen Bericht zu erwarten habe oder nicht, „laut Bericht", oder „ohne Bericht". Alle diese Angaben sind überflüssig und enthalten nur Reminiszenzen an überwundene Zustände, jedoch ist deren Gebrauch nicht verboten und so sehr zur Gewohnheit geworden, daß deren Weglassung die Umlauffähigkeit des Wechsels beeinträchtigen würde. Denken wir uns nun in der ausgeführten Weise unser Wechselformular erweitert, so könnte es folgende Fassung annehmen:

Leipzig, 1. Juli 1884. *ℳ 3500. —.*

Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen (Prima-) Wechsel an die Order des Herrn *B. Weiss* die Summe von *Dreitausend Fünfhundert Mark.* Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn *C. Roth* *A. Schwarz.*
in BERLIN.

Die Erfordernisse für die im Auslande ausgestellten Wechsel oder sonstigen Wechselerklärungen werden in der Regel nach den Gesetzen des Landes bez. Ortes beurtheilt, an welchem die Ausstellung oder die bezügliche Wechselerklärung erfolgt. Desgleichen entscheidet über die Form der mit einem Wechsel im Auslande behufs Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht. Sogenannte Usowechsel, welche auf die Verfallzeit nach Ortsgebrauch gestellt sind, haben nur

dann, wenn sie nach ausländischem Rechte im Auslande ausgestellt sind, in Deutschland Geltung; manche Landesgesetze haben in diesem Punkte genauere Bestimmungen erlassen, z. B. das Königreich Sachsen, wo ausländische, aber in Sachsen zahlbare Usowechsel 14 Tage nach der Präsentation zur Annahme verfallen.

e) In betreff gewisser Aeußerlichkeiten bei Ausstellung von Wechseln läßt sich nicht nur die Wahl geeigneten Materials, passender Formulare und Schemata, sondern auch die Frage nach der Ausfertigung von einem oder mehreren Exemplaren des Wechselbriefes sowie die kontormäßige Behandlung des Wechsels (vgl. II. S. 73 flg.) in Betracht ziehen. In rechtlichem Sinne liegt keine zwingende Norm vor, welche den Stoff und das Format der Wechselurkunde präzisirt. Ob der Wechselbrief auf Papier, Pergament, Baumrinde ꝛc., ob er mit Tinte, Blei, Buntstift ꝛc. geschrieben, hat auf seine rechtliche Bedeutung, für welche nur der Begriff der Schrift unerläßlich ist, keinen bestimmenden Einfluß. Die eigene Sicherheit der Wechselbetheiligten und die kaufmännische Uebung bringen es aber mit sich, daß auch für diese äußeren Dinge eine gewisse Regel festgehalten wird, welche daher schon seit langem eine gewisse Gleichmäßigkeit in zweckentsprechenden Formularen und Schematen hervorgerufen hat. Viele Firmen führen sogar eigene Druckformulare, oft mit eingedruckten Vignetten und mit sonstigem Kunstdruck versehen, welcher eine etwaige Nachbildung oder Fälschung zu erschweren geeignet ist. Bei der Einzeichnung des Wechselkontextes, insbesondere bei der mit Buchstaben zu schreibenden Summenzahl, sind übrigens gewisse Vorsichtsmäßregeln zu beobachten. So ist es z. B. zweckmäßig, die Worte sowie die Zahlenausdrücke nicht abzubrechen, hinter den einzelnen Worten keinen leeren Raum zu lassen, ferner die Unterschrift des Ausstellers soweit als möglich rechts zu schreiben, auch vor dieser Unterschrift die Summe bestätigend zu wiederholen, falls man den Text des Wechsels nicht selbst geschrieben hat. Als Probe eines unvorsichtig ausgefüllten Wechsels möge folgendes Beispiel dienen:

Prima-*tausend*	*Leipzig, 1. Juli 1884.* Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn *B. Weiss* die Summe von *Fünf Mark* und stellen sie auf Rechnung laut Bericht. Herrn *C. Roth* in *Berlin.* *A. Schwarz.*	Prima-*hundert*

Man sieht leicht, wie hier ein ursprünglich auf 500 Mark lautender Wechsel dadurch, daß die Worte Prima und *hundert* rechts abgeschnitten und zugleich links die Worte Prima und *tausend* geschrieben werden, in einen Wechsel von 5000 Mark betrüglich umgeändert werden kann. Es wäre dies kaum möglich gewesen, wenn der Name des Ausstellers weiter nach rechts geschrieben und zur Linken kein freier Raum gelassen wäre. In den Gegenstand des Wechsels tief eingreifende Fälschungen solcher Art sind natürlich unter Umständen geeignet, die ganze Urkunde nichtig zu machen. Wäre aber lediglich die Unterschrift bez. die des Acceptanten verfälscht, so behalten gleichwohl das richtige Accept und die richtigen Indossamente ihre Wirkung. Sonstige Veränderungen an der ursprünglichen Wechselschrift, z. B. durch Korrekturen oder Rasuren, werden in der Regel die Beweiskraft der Urkunde wesentlich abschwächen, wenn nicht der Nachweis geführt wird, daß es sich nur um eine vor Hinausgabe des Wechsels erfolgte Schreibfehlerberichtigung oder um eine nachträglich mit Zustimmung des Verpflichteten getroffene Aenderung gehandelt habe. Es läge in solchem Falle eben als erwiesen vor, daß die korrigirte und somit dem Verdacht einer Fälschung unterliegende Urkunde dennoch die wahre Wechselerklärung des Ausstellers enthalte.

Bei der Vervielfältigung eines Wechsels in mehreren Exemplaren, welche die gleichzeitige Versendung zum Accept an den Bezogenen und die Begebung an den Remittenten erleichtern sollen, unterscheidet man die Duplikate von den Kopien. Das Verfahren bei den ersteren, welche durch bestimmte Ausdrücke (Prima, Sekunda, Tertia ꝛc.) als solche kenntlich gemacht werden, geht im allgemeinen folgendermaßen vor sich. Der Aussteller (der allein berechtigt und verpflichtet ist, Duplikate auszustellen) behändigt dem Remittenten sogleich oder auch später mehrere gleichlautende Exemplare, welche im Kontext als Prima oder Sekunda ꝛc. bezeichnet sind, damit sie nicht jeder als selbständiger, allein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel, franz. Seule de change, ital. Sola di cambio) angesehen werden. Der Remittent schickt dann das eine Exemplar, gewöhnlich die Prima, an einen Geschäftsfreund im Wohnort des Bezogenen, z. B. an L. M. in N., um durch solche Vermittlung die Acceptation einzuholen, und benutzt inzwischen selbst ein anderes Exemplar zur Weiterbegebung. Wenn dann sein Nachmann auch noch die Tertia verlangt, so hat er sie gleichfalls mit Giro versehen zu liefern. Auch hat er auf Sekunda wie Tertia ꝛc. zu bemerken, bei wem die zum Accept versendete Prima anzutreffen ist, z. B. „Prima zur Aufnahme bei Herrn L. M. in N." Zur Verfallzeit fordert nun der Inhaber der Sekunda oder Tertia die an L. M. gesendete Prima, welche inzwischen vom Bezogenen acceptirt und an L. M. zurückgegeben, ein, um auf Grund dieses Acceptes die Einlösung des Wechsels zu veranlassen. Die ganze etwas schwerfällige Manipulation wird in der Regel nur zwischen sehr entfernten, meist überseeischen Plätzen gebraucht, um die Sicherheit der Wechselversendung zu erhöhen oder um dem Aussteller die Begebung des Wechsels zu erleichtern. Die vormals schwierigen und unsicheren Kommunikationsmittel machen erklärlich, daß früher regelmäßig Duplikate der Tratte ausgestellt wurden, weshalb auch jetzt noch im kaufmännischen Verkehr die Tratte als Prima-Wechsel und der trockene oder eigene Wechsel als Solawechsel bezeichnet wird. Uebrigens verlieren, sobald das Acceptexemplar bezahlt ist, die übrigen Exemplare ihre Bedeutung, es sei denn, daß absichtlich gewisse Abweichungen bei der Indossirung auf den verschiedenen Exemplaren vorkommen. Den ersten Zweck der Duplikate haben die Wechselkopien, deren man hauptsächlich in dem Falle sich bedient, wenn z. B. der ursprüngliche Wechsel nicht als Prima ausgestellt worden oder wenn die Duplikate sonst schwer zu erlangen sind. Jeder Wechselinhaber kann eine Kopie nehmen, auf die er sein Giro setzt und sie so zur Trägerin der weiteren Indossamente macht. Auch in den Kopien ist zu bemerken, bei wem das zum Accept versendete Original anzutreffen ist. Abgesehen hiervon sollen die Kopien eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Vermerken enthalten, dazu noch die Erklärung: „Bis hierher Kopie" oder auch „Bis hierher Abschrift" u. dergl. Natürlich verpflichten die späterhin auf eine Kopie gesetzten Originalindossamente den Indossanten ebenso, als wenn sie auf einem Originalwechsel ständen. Man vergleiche die Beispiele im zweiten Theile, Seite 73 flg.

Die **Begebung und Weiterbegebung.** Nachdem ein ausgestellter Wechsel zunächst an den Remittenten (Wechselnehmer) begeben ist, kann dieser die Urkunde nebst daran haftendem Gläubigerrecht auf einen neuen Inhaber übertragen, zu welchem Zwecke jedoch ein entsprechender Vermerk auf dem Wechsel erforderlich wird. Der Remittent tritt hier als erster Indossant (Girant) auf, welcher jenen Vermerk oben auf dem Rücken (in dorso bez. in dosso) einschreibt, z. B. mit den Worten „für mich an die Order D. Braun" und darunter seinen eigenen Namen, z. B. B. Weiß. Der neue Inhaber D. Braun gilt hier als Indossatar (Giratar), kann aber seinerseits den Wechsel weiter indossiren (giriren), z. B. an E. Blau, und wird diesem neuen Indossatar gegenüber nunmehr zum Indossanten. Durch eine derartige Uebertragung wird der Wechsel, wie man sagt, zu einem „gemachten Wechsel", während er in der Hand des Remittenten noch ein Wechsel „von der Hand" (des Ausstellers) heißt.

a) Die Form des Indossamentes ist nach den vorstehenden Andeutungen an sich gegeben. In der Regel beginnt die Giroreihe auf der Rückseite des Wechsels, oben an demjenigen schmalen Rande, an welchem auf der Vorderseite die Unterschrift des Ausstellers sich befindet. Es genügt aber zur Indossirung, daß der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma einschreibt, sogenanntes „Blanko-Indossament", welches nach Belieben von jedem späteren Inhaber des Wechsels mit der üblichen

Formel (s. o.) ausgefüllt werden kann. Ist der Platz auf der Rückseite des Wechsels durch Girovermerke erschöpft, so bedient man sich einer „Allonge". (Vgl. II. S. 78.)

b) Die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel gehen sämtlich durch das Giro auf den Nachfolger, den Indossatar, über. Auch haftet der Indossant jedem späteren Inhaber für die Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber seinem Giro den Vermerk „ohne Obligo", oder einen gleichlautenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit. Ist in dem Giro die Weiterbegebung durch die Klausel „nicht an Order" untersagt, so haben die Nachmänner, an die der Wechsel gelangt, gegen den bezeichneten Indossanten keinen Regreß.

c) Vollmachtgiro oder Prokura-Indossament liegt vor, wenn dem Giro der Vermerk „zur Einkassirung" oder „in procura" beigefügt worden. Hier wird nicht das Eigenthum am Wechsel übertragen, sondern der Indossatar nur ermächtigt, die Wechselsumme einzuziehen, Protest zu erheben, den Vormann seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen, endlich die nicht bezahlte, bez. deponirte Wechselschuld einzuklagen. Die ganze Reihe dieser Befugnisse kann von dem Bevollmächtigten durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Andern übertragen werden, während er zur Weiterbegebung des Wechsels durch eigentliches Giro keinesfalls ermächtigt gilt.

d) Nachträgliche Indossirung eines bereits verfallenen Wechsels ist gesetzlich statthaft und beruht auf Anerkennung des von Alters her im Verkehr hervorgetretenen Bedürfnisses, einen abgelaufenen Wechsel bei unterbliebener Protesterhebung zum ferneren Versuch der Einlösung weiter zu begeben. Die nachträglichen Indossatare erlangen die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen, sowie Regreßrechte gegen Alle, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossament bereits mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in solchem Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Die Annahme oder das Acceptiren ist diejenige schriftliche Wechselerklärung, durch welche der Bezogene in den Wechselverband eintritt und sich wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

a) Die Annahme-Erklärung wird auf der Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich quer durch den Text oder doch hart am linken Rande desselben, geschrieben, und zwar entweder durch einfache Namenszeichnung des Bezogenen oder auch, was jedoch nicht unbedingt nöthig, mit den begleitenden Worten „Angenommen" oder „Acceptirt" oder „Angenommen für . . . . ℳ und J", bez. unter Beifügung des Datums. Will der Bezogene, was ihm freisteht, die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken, so hat er das ausdrücklich zu bemerken, z. B. wenn in einem auf B. Weiß über ℳ 1000.—. gezogenen Wechsel nur die Hälfte acceptirt werden soll, mit den Worten „Angenommen für ℳ 500.—. B. Weiß." In solchem Falle spricht man von einem Theilaccept.

b) Die Wechselhaftung des Acceptanten ist die weitgehendste Verbindlichkeit, welche trotz versäumter Zahlungspräsentation und Protesterhebung bestehen bleibt. Sie gilt auch dem Aussteller gegenüber, während dieser von dem Acceptanten nur mit dem civilrechtlichen Anspruch der sogenannten Revalirung, z. B. im Fall nicht empfangener Deckung, belangt werden kann.

Lediglich in dem Falle der Domizilirung des Wechsels bei einem Dritten an anderem Orte wird der Acceptant, in Folge versäumter Zahlungspräsentation und Protesterhebung beim Domiziliaten, frei von der Wechselhaftung. Erfolgt die Annahme eines Wechsels nicht nur durch den Bezogenen, sondern auch noch durch einen Andern, so gilt dieser als Avalist oder Wechselbürge; acceptirt aber der Bezogene gar nicht und dafür ein Anderer, so bleibt dieses Accept ohne wechselrechtliche Folge. Man unterscheidet hiervon das sogenannte „Gefälligkeits-Accept", welches in der Regel ein volles rechtsverbindliches Accept des Bezogenen ist, wenn auch hierbei das Motiv zur Abgabe aus einem außerhalb des Wechselverhältnisses liegenden Uebereinkommen entsprungen sein mag. Letztere Rücksicht entbindet aber den gefälligen Acceptanten, namentlich Dritten gegenüber, keineswegs von der vollen Wechselstrenge und käme höchstens bei einem Streite mit Demjenigen, welchem er gefällig gewesen, in

Betracht, so z. B. wenn zwischen Acceptant und Aussteller ausdrücklich vereinbart worden, daß Ersterer dem Letzteren aus dem Accepte nicht verhaftet sein solle. Aehnlich verhält es sich bei dem sogenannten Sicherheitswechsel und dem Depotwechsel, deren Weiterbegebung nur durch die ausdrückliche Klausel „Nicht an Order" zu behindern ist und deren Acceptation mit voller Wechselstrenge verpflichtet, so daß die darin als Wechselschuld verschriebene Summe gilt und die Beweispflicht wegen geringerer Höhe der wirklichen Schuld lediglich dem Acceptanten zur Last fällt.

c) Die Präsentation zur Annahme ist in das Belieben jedes Wechselinhabers gestellt, welcher demnach zu jeder Zeit, selbst entgegen etwaiger Absprache, den Wechsel zu jenem Zwecke dem Bezogenen überreichen und bei nicht erfolgender Acceptation „Protest mangels Annahme" erheben lassen kann. Behufs der Acceptation kann der Bezogene nicht beanspruchen, den Wechsel länger zu behalten, als zur Eintragung in die Bücher bez. Vergleichung mit dem Avis und zur Ausstellung des Acceptes selbst erforderlich ist. Eine nach Stunden genau bestimmte Frist ist hier im deutschen Wechselrecht nicht vorgeschrieben; das französische Wechselrecht hat die Frist auf 24 Stunden normirt.

Hinsichtlich der Meß- und Marktwechsel ist der ortsüblichen Präsentationszeit Rechnung zu tragen, welche z. B. für Frankfurt a. M. auf den Mittwoch der bezüglichen Meßwoche fällt, in Leipzig vom Tage nach Einläutung der Messe beginnt, in Breslau vom Montag bis zum Freitag der ersten Meßwoche läuft, in Frankfurt a. d. O. vom dritten Tage der Zahlwoche anhebt, in Braunschweig bis spätestens Donnerstag der Laurentii- und Lichtmeßwoche währt.

Bei Wechseln „auf Sicht" (Vistawechsel), welche gegen Vorzeigung sofort zahlbar sind, findet natürlich eine Präsentation zur Annahme nicht statt. Hingegen ist bei Zeitsichtwechseln, die also auf eine bestimmte Zeit nach Sicht laufen, die vorherige Präsentation zur Annahme gesetzlich vorgeschrieben. Erfolgt hier die Präsentation bez. Protesterhebung nicht binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, so geht der Wechselanspruch gegen Aussteller und Indossanten verloren. Auch kann diese gesetzliche Präsentationsfrist durch den Aussteller (sowie ferner durch einen Indossanten für seine eigene Wechselverpflichtung) beschränkt werden; z. B. in dem Falle: „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen binnen 3 Monaten zu präsentirenden Wechsel ꝛc." würde jeder wechselmäßige Anspruch erlöschen, falls nicht binnen 3 Monaten die Präsentation bez. Protesterhebung bewirkt worden.

d) Bei Verweigerung der Annahme oder bei deren Beschränkung seitens des Bezogenen (z. B. auf eine geringere Summe, auf eine minder schnelle Verfallzeit u. s. w.) kann der Inhaber des Wechsels, nach bewirkter Protesterhebung, die Vormänner, bez. den Aussteller auf Sicherheitsbestellung (z. B. durch Pfandobjekte oder Bürgschaftsleistung oder gerichtliche Deposition) belangen; diese Sicherheit ist jedoch zurückzugeben, sobald der Wechsel nachträglich acceptirt oder der Sicherheitssteller binnen Jahresfrist mit der Wechselklage nicht belangt, oder die Wechselkraft erloschen ist. Außerdem kann seitens der Indossanten Sicherheit auch dann gefordert werden, wenn der Bezogene zwar acceptirt hat, aber inzwischen seine Zahlungen einstellt, oder fruchtlos exekutirt ist.

e) Die Ehren-Annahme, welche bei angegebener Nothadresse (Nebenadresse) in Frage kommt, hat den Zweck, die mit der Sicherstellung verbundenen Unkosten durch eine von vornherein vorgesehene Intervention zu vermeiden. Eine solche Intervention ist das gesetzlich anerkannte Mittel, um einem nothleidenden Wechsel in dem Interesse aller Betheiligten durch thunlichste Ersparnis von Weitläufigkeiten auf kürzestem Wege zu Hülfe zu kommen. Die Nothadressen werden bei der Hauptadresse des Bezogenen mit der Andeutung „Im Fall bei Herrn N." zugefügt und sind vor dem Verlangen nach Sicherstellung zuvörderst anzugehen. Der Ehrenacceptant hat in seinem Accepte anzugeben, zu wessen Ehren die Annahme geschieht; unterläßt er dies, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Derselbe haftet durch seine Annahme wechselmäßig nur den sämtlichen Nachmännern des Honoraten, welche deshalb auch eine Sicherstellung nicht beanspruchen können, während letztere zu verlangen dem Honoraten selbst und seinen Vormännern freisteht. Gelangt indessen der Ehrenacceptant in Folge anderweitiger Erledigung seinerseits nicht zur Zahlungsleistung, so ist er berechtigt, für seine Bemühung von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent einzufordern.

Die Zahlung der Wechselsumme wird bei Ablauf der Frist des Wechsels am Verfalltage fällig, kann jedoch nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels und nur von demjenigen Wechselgläubiger, der seinen Besitz des Wechsels durch eine zusammenhängende und bis auf ihn herabgehende Giroreihe legitimirt, verlangt werden. Bei der gedachten Legitimation werden ausgestrichene Indossamente nicht beachtet; auch ist zur Prüfung der Echtheit aller Namenszeichnungen auf dem Wechsel der Zahlende nicht berechtigt. Die im Glauben an zu erfolgende Einlösung des Wechsels auf denselben im voraus gesetzte Quittung kann bei nicht erfolgender Zahlung wieder gestrichen werden, ohne daß hierdurch die Wechselurkunde sonsthin an Beweiskraft verlöre.

a) Theilzahlung und Deposition. Die Auslieferung der Urkunde selbst ist natürlich nur gegen erfolgte Vollzahlung des Betrages zu verlangen. Der Wechselinhaber darf jedoch ihm angebotene Theilzahlungen nicht zurückweisen; er hat dieselben auf der Wechselurkunde abzuschreiben, während zugleich der Zahlende außerdem Quittung auf einer Abschrift des Wechsels beanspruchen kann.

Kommt andererseits der Wechselgläubiger mit Einforderung der Wechselsumme in Verzug, so ist der Acceptant nach Ablauf der Protestfrist zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt, die Summe auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde bez. Anstalt zu hinterlegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

b) Währung. Die Zahlung hat bar zu erfolgen, und gelten über Zahlung der Wechselschuld nach Einführung des Reichs-Münzsystems und der Reichsgesetze über Papiergeld und Banknoten die allgemeinen Grundsätze über Tilgung von Geldschulden; fremde Münzen werden nach dem Kurs umgerechnet, wenn nicht durch Beisetzung des Wortes „effektiv" im Wechsel die Zahlung in der betreffenden Münzsorte vorgeschrieben ist.

c) Ort und Zeit. Abweichend von allgemeinen Prinzipien ist die Wechselschuld stets eine Holschuld; der Schuldner kann warten, bis der Wechselinhaber das Geld bei ihm abholt. Die zum Zweck der Zahlung erfolgende Präsentation des Wechsels ist am Zahlungsort, bei Domizilwechseln an dem hierzu besonders angegebenen Orte zu bewirken, und zwar in dem Geschäftslokale des Bezogenen resp. Domiziliaten oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung. Falls Lokal oder Wohnung nicht bekannt sind, ist zunächst die Polizeibehörde des Orts um Auskunft anzugehen, sonst aber Nachforschungsprotest (oder Windprotest) zu erheben, indem die bezügl. Protesturkunde den Aufenthalt des Wechselschuldners als nicht zu ermitteln angiebt. — Uebrigens kann die Einziehung der Wechselsumme auch im Wege des Postauftrags (vgl. laut Register) erfolgen.

Als Zahlungszeit gilt der im Wechsel angegebene Termin, und zwar während der ortsüblichen Geschäftsstunden; besondere Respekttage oder auch allgemeine Zahltage (z. B. die früheren Kassirtage in Augsburg und Bremen) bestehen zur Zeit nicht mehr. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so gilt der nächste Werktag als Zahlungstag.

Sichtwechsel sind bei der Vorzeigung fällig. Zeitsichtwechsel und Datowechsel, auf eine bestimmte Frist nach Sicht bez. Ausstellung, werden fällig am letzten Tage der Frist, welche mit dem nächsten Tage nach Sicht oder Ausstellung zu laufen beginnt, ferner bei Wochen- oder Monatsfristen an den entsprechenden Wochen- oder Monatstagen in der Schlußwoche oder in dem Schlußmonat; der halbe Monat wird hierbei gleich 15 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. Die auf Ende (ultimo) oder Anfang eines Monats gestellte Zahlungszeit ist von dem letzten oder ersten Tage des Wechsels zu verstehen. An dem bestimmten Tage, welchen der Wechsel als Zahlungstag benennt, tritt auch die Verfallzeit ein. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und mangels einer solchen Festsetzung am Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Messe oder des Marktes fällig. Bei eintägigen Messen oder Märkten gilt der bezügliche Tag selbst als Verfalltag. Letzterer ist bei Meßwechseln in Leipzig zu Ostern und Michaelis der Donnerstag nach Ausläuten der Messe, zu Neujahr hingegen der 12. bez. 13. Januar, in Frankfurt a. M. der Dienstag der zweiten Meßwoche; in Frankfurt a. d. O. der Dienstag und Mittwoch der Zahlwoche, in Braunschweig

der Mittwoch in der ersten Meßwoche, in Breslau sind es die Tage von Montag bis Donnerstag der Meßwoche. Ist die Ausstellung eines im Deutschen Reiche zahlbaren Wechsels nach Dato in einem nach altem Kalenderstil rechnenden Lande ohne ausdrückliche und ausschließliche Hervorhebung des alten Stils erfolgt, so wird für die Zeitberechnung der neue Stil zu Grunde gelegt. Der Unterschied zwischen altem und neuem Stil beträgt gegenwärtig 12 Tage, so daß z. B. ein russischer Wechsel, vom 5. Juli 1879, per einen Monat gezogen am 5. August alten und 17. August neuen Stils (das ist am 5/17. August) fällig wird. Es sind aber die 12 Tage Differenz nicht zu dem Verfalltag alten Stils, sondern sogleich zum Ausstellungstage alten Stils zu zählen, was insbesondere beim Monat Februar von Einfluß wird: ein Wechsel vom 27. Februar 1883 a. St., zahlbar 3 Monat dato, wird, da der Ausstellungstag n. St. der 11. März ist, am 11. Juni fällig; nicht aber am 8. Juni, welcher Tag sich ergeben würde, wenn man die Stildifferenz erst nach dem Verfalltag a. St. (d. i. 27. Mai) berechnen wollte.

d) Die Ehrenzahlung umfaßt die ganze Wechselsumme (Theilzahlung hier ausgeschlossen) nebst Erstattung der Kosten; sie erfolgt gegen Aushändigung des Wechsels und des Protestes mangels Zahlung. Liegen mehrere Offerten zur Ehrenzahlung vor, so ist diejenige zu berücksichtigen, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Hierdurch gelangt der Ehrenzahler zu wechselmäßigen Rechten, welche dem Bezogenen oder Acceptanten abgehen. Man kann deshalb den Bezogenen selbst zur Nothadresse wählen und ihn als Ehrenzahler auftreten lassen, wodurch er nun hinsichtlich seiner Ansprüche auf Deckung besser gestellt ist. Bei den Nothadressen (oben S. 386) muß die Zahlung nachgesucht und der Erfolg in dem Protest mangels Zahlung bemerkt werden, widrigenfalls der Wechselinhaber den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner verliert. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Zahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

e) Die Nicht-Zahlung des Acceptanten am Verfalltage hat zwar das Regreßrecht des Wechselinhabers gegen den Aussteller und Indossanten zur Folge, die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch von der streng vorgeschriebenen Voraussetzung abhängig gemacht, daß die wirklich erfolgte Präsentation sowie die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig (d. h. spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage) entweder von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommenen Protest dargethan werde. Außer einer wörtlichen Abschrift des Wechsels mit allen Namenszeichnungen und Vermerken soll die Protesturkunde auch die Personen namhaft machen, für und gegen welche der Protest erhoben wird, sowie die Offerte, bez. Leistung etwaiger Ehrenannahme und Zahlung erwähnen. Als eigentlicher Inhalt der Urkunde erscheint dann die Darlegung, daß der Zahlungspflichtige zur Zahlung aufgefordert worden und welche Antwort er darauf gegeben, bez. ob er überhaupt anzutreffen gewesen sei; dabei müssen Ort und Datum der Aufforderung hinzugefügt werden. Die Urkunde ist schließlich von dem vollziehenden Notar oder Gerichtsbeamten zu unterschreiben und mit seinem Amtssiegel zu versehen. Keines der hier genannten Erfordernisse darf fehlen, wenn die Protesturkunde rechtliche Kraft zur Wahrung des Regreßrechtes haben soll. Abgesehen hiervon kommt noch die Verpflichtung des Wechselinhabers hinzu, seinem unmittelbaren Vormann binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung die Nichtzahlung des Wechsels zu notifiziren, d. h. schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verbindlichkeit liegt jedem weiteren benachrichtigten Vormann ob. Die Notifikation erfolgt am besten durch einen innerhalb der zweitägigen Frist beförderten eingeschriebenen Brief. Gegenüber dem Acceptanten bedarf es in der Regel keines Protestes (oben S. 386).

f) Den Regreß selbst kann jeder Wechselinhaber gegen beliebig herausgewählte Wechselschuldner zur Geltung bringen, ohne hierbei auf die Reihenfolge des Giro Rücksicht zu nehmen (daher sogenannter springender, nicht Reihenregreß).

Die Forderung des Regreßnehmers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestiren lassen, umfaßt die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 % Zinsen vom Verfalltage ab, außerdem Protestkosten und sonstige Auslagen, endlich eine Provision von $^1/_3$ Prozent. Kommt hierbei wegen Ortsverschiedenheit der Kurs in Frage,

so wird der öffentliche Kurszettel als Norm angenommen. Beim Regreß auf einen ausländischen Ort ist die Berechnung dort zulässiger Sätze für die Regreßforderung gestattet. Bei dem Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, treten hinzu 6% Zins aus der von ihm bezahlten Summe, die ihm selbst erstandenen Kosten und wiederum eine Provision von ein Drittel Prozent der ganzen Summe. Dies gilt von jedem weiteren Indossanten, so daß die Regreßsumme sehr hoch anschwellen kann.

Die geschäftliche Abwicklung des Regreßverfahrens beginnt mit Ausstellung einer sogen. Retourrechnung über die einzelnen Regreßansprüche, welche nicht stempelpflichtig ist. Wohnen beide Personen, der Regreßnehmer (Regredient) und der Regreßpflichtige (Regressat), an demselben Orte, so erhält Letztgenannter einfach mit der Retourrechnung nebst Wechsel und Protest die Aufforderung zur Zahlung. Bleibt letztere aus, so folgt die Klage, und eines nochmaligen Protestes (sogen. Kontraprotestes) bedarf es nicht. Wohnt der Regressat an einem andern Orte, so nimmt man gern die Vermittlung eines dortigen Geschäftsfreundes zu Hülfe und begnügt sich, falls der sonst zahlungsfähige Regressat Zahlung zusagt, mit der Gutschrift des Betrages der Retourrechnung.

Abgesehen hiervon, kann auch der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. In solchem Falle treten noch zu den Spesen die Mäklergebühren für Negozürung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden. Letzteres bedeutet, daß der Wechsel unmittelbar vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnsitz des Regreßpflichtigen ausgestellt wird, und soll die Häufung der Spesen verhüten. Im übrigen ist der Rückwechsel den allgemeinen Vorschriften unterworfen, daher kann seine Annahme verweigert werden, aber der Wechselinhaber kann mit seiner Klage aus dem ursprünglichen protestirten Wechsel die Summe des Rückwechsels nebst 6% Zinsen einziehen. Mit dem Rückwechsel ist dem Regreßpflichtigen der ursprüngliche Wechsel nebst Protest und Retourrechnung vorzulegen.

Der Acceptant muß dem Aussteller oder Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, den ganzen Betrag der Retourrechnung bezahlen, weil er durch seine Nicht-Zahlung diesen Aufwand veranlaßt hat.

Die Verfolgung und Erlöschung der Wechselansprüche. Die Geltendmachung der Ansprüche aus dem wohlerworbenen Besitz eines Wechsels kann gegen jeden der Wechselschuldner oder gegen alle zugleich nach Willkür des Wechselgläubigers erfolgen. Die Klage gegen den Einen beseitigt nicht den Anspruch gegen die Anderen.

a) Im Falle der Klage kann sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Als sachliche Einreden aus dem Wechselrecht sind vor allem die Mängel eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels anzusehen, auch eine vorgekommene Wechselfälschung zum Nachtheile des Wechselschuldners, ferner die Unterlassung der Präsentation oder der Protesterhebung oder die Versäumnis der bez. Fristen, weiterhin die Nichtbeachtung der Klauseln „nicht an Order", „ohne Obligo" u. dgl., insbesondere auch die etwa eingetretene Verjährung (s. u.). Zu den Einreden, welche gegen einen bestimmten Kläger in Betracht kommen, gehört unter Anderem die mangelnde Legitimation in der Giroreihe, die unterlassene Präsentation bei dem Nothadressaten u. dgl.; weiterhin gewisse Einreden aus dem Rechtsverhältnisse, welches einer streitigen Wechselverbindlichkeit zu Grunde liegt, z. B. der Einwand, daß der Wechselnehmer die von ihm bestimmt übernommene Gegenleistung nicht erfüllt habe, endlich die sogenannte exceptio doli, d. h. jede den Wechselschuldner schädigende arglistige Handlungsweise, wohin auch z. B. die wiederholte Einforderung der schon gezahlten, aber aus irgend einem Anlaß unquittirt gebliebenen Wechselsumme gehört.

b) Die Verjährung der Wechselansprüche ist für verschiedene Fälle an verschiedene Fristen gebunden. Zunächst verjährt der Wechselanspruch gegen den Acceptanten binnen drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Kürzer sind die Fristen für den Inhaber, welcher den Wechsel hat mangels Zahlung protestiren lassen, gegenüber dem Aussteller und anderen Vormännern; hier tritt Verjährung in drei Monaten vom Tage des erhobenen Protestes ein, wenn der Wechsel in Europa (ausgenommen Island und die Farör) zahlbar war, dagegen in sechs Monaten,

wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres zu zahlen war, endlich in achtzehn Monaten für alle übrigen Fälle. Gleiche Verjährungsfristen bestehen für die Regreßansprüche des Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, gegen den Aussteller und die Vormänner; doch läuft hier die Frist vom Tage der Zahlung seitens des Indossanten bez. vom Tage der erfolgten Klagebehändigung.

Unterbrochen wird die Verjährung nur durch Behändigung der Klage oder Anmeldung im Konkurse und nur in Rücksicht auf den jemalig Beklagten resp. den Gemeinschuldner. Gleiche Wirkung hat übrigens die vom Verklagten geschehene Streitverkündigung, welche in der Hereinziehung eines Vormannes in den Prozeß besteht, damit derselbe baldmöglichst die von ihm geltend zu machenden Einwendungen vorbringe.

Zu unterscheiden von der Verjährung ist das Wechselpräjudiz, durch welches nicht der Wechselanspruch wegen versäumter Klageanstellung, sondern gewisse Wechselrechte, namentlich der Regreß, in Folge versäumter Fristen (z. B. wegen verspäteter Protesterhebung) verloren gehen.

c) Die Bereicherungsklage, welche an sich nicht wechselrechtlicher Natur ist, bildet doch als letzter Rest der Wechselstrenge eine gewisse Konsequenz des Wechselrechtes und findet statt, wenn die Wechselhaftung des Ausstellers und Acceptanten, sei es durch Verjährung, sei es durch Präjudiz, erloschen ist und wenn in Folge dessen jene früheren Wechselschuldner sich zum Schaden des fraglichen Klägers bereichern würden. Sie kann insbesondere dann eintreten, wenn der Aussteller keine Deckung gewährt hatte und wenn natürlich die übrigen Voraussetzungen Platz greifen.

d) Abhandenkommen der Wechselurkunde. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen (gestohlenen, verbrannten u. s. w.) Wechsels kann bei dem Amtsgerichte des Zahlungsortes das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) des Wechsels einleiten. Das Verfahren richtet sich jetzt nach §§. 837 flg. Civil-Proz.-Ordn. Meldet sich in Folge der öffentlichen Aufforderung der Besitzer des Wechsels, so hat der Eigenthümer gegen diesen das Vindikationsrecht, welches aber den gehörig legitimirten Inhaber nur dann zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet, wenn er solchen in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit erworben hat. Wenn sich niemand meldet, erfolgt die Kraftloserklärung im Ausschlußurtheil, gegen welches dem Wechselinhaber binnen der Nachfrist eines Monats die Anfechtungsklage zusteht. In Folge der Kraftloserklärung ist Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, berechtigt, dem aus dem Wechsel Verpflichteten gegenüber die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen. Schon nach Verfügung des Aufgebots kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt, andernfalls kann er nur Hinterlegung der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder einer geeigneten Behörde oder Anstalt begehren.

Eigene Wechsel und Anweisungen.

Solawechsel (oben S. 374.) Der eigene Wechsel, auch trockener, todter, uneigentlicher, unechter Wechsel genannt (in Frankreich billet à ordre) ist ein schriftliches wechselmäßiges Summenversprechen, welches der Aussteller dem Nehmer des Wechsels gibt, enthält also keinen Zahlungsauftrag und ermangelt eines eigentlichen Bezogenen, dessen Stelle eben der Aussteller als Selbstschuldner einnimmt. Die hieraus fließenden Abweichungen bestehen hauptsächlich im Wegfall der Annahme, des Ehrenacceptes, des Protestes und des Regresses mangels Annahme. Der Ort der Ausstellung gilt hier zugleich als Zahlungsort wie als Wohnort des Ausstellers, sofern nicht im Wechsel ein besonderer Zahlungsort angegeben ist. Die Klausel „zahlbar aller Orten" bewirkt, daß der Aussteller bei jedem zuständigen Gerichte belangt werden kann. Unzulässig sind die Wechselduplikate und der eigene Wechsel an eigene Order. Die Verjährung gegen den Aussteller beträgt drei Jahre und beginnt vom Verfalltage des Wechsels. Abgesehen davon steht der eigene Wechsel unter denselben Vorschriften wie die Tratte; derselbe kann zwar weiter begeben werden, hat aber für den großen Handelsverkehr geringere Bedeutung.

Während es sonst hinsichtlich des Ausstellers einer Präsentation und Protesterhebung nicht bedarf, sind eigene domizilirte Wechsel am Domizil dem Aussteller oder,

wenn ein Anderer als Domiziliat benannt ist, diesem zu präsentiren und mangels Zahlung zu protestiren. Die Unterlassung der Protesterhebung im Domizil bei dem Aussteller entzieht dem Wechsel seine Kraft nicht, wogegen durch die unterlassene Protesterhebung bei dem Domiziliaten der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren geht.

Die Anweisungen werden natürlich nicht in der Wechselordnung behandelt, wohl aber für den Verkehr unter Kaufleuten (einschließlich der Minder-Kaufleute) in Art. 300—305 Deutsch. H.-G.-B., worüber auf das Register zu verweisen ist.

Wechselstempel. Schon durch Ges. v. 10. Juni 1869 hat das Deutsche Reich eine Wechselstempelsteuer eingeführt, deren Höhe durch Reichsgesetz v. 4. Juni 1879 neu bestimmt ist. Die Stempelabgabe beträgt bei einer Wechselsumme von 200 ℳ und weniger 10 ₰, von 200—400 ℳ 20 ₰, von 400—600 ℳ 30 ₰, von 600—800 ℳ 40 ₰, und von 800—1000 ℳ 50 ₰ und von jedem ferneren 1000 ℳ weitere 50 ₰, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. So kostet z. B. der Wechsel auf 1000 ℳ 1 ₰ 1 ℳ Ueber die Verwendung der Stempelmarken bestehen eingehende Vorschriften. Hierwegen und wegen des Ausland-Stempels vgl. im II. Theil den Abschnitt über schriftliche Kontorarbeiten bei Besprechung der Wechselformulare und ihrer Behandlung (S. 84 flg.).

Sondervorschriften. Nach dem Reichs-Einführungsgesetze zur deutschen Wechselordnung sind die bei oder nach Einführung der Wechselordnung und der Nürnberger Novelle im Wege der Gesetzgebung (nicht Gewohnheitsrecht) erlassenen Vorschriften der einzelnen Bundesstäten für den betr. Stät soweit und nur soweit aufrecht erhalten, als sie nur eine Ergänzung, nicht eine Abänderung der Wechselordnung enthalten. Derogatorische Landesgesetze sind dadurch beseitigt. Insbesondere sind als giltig erklärt für Hamburg und die preuß. Provinz Schleswig-Holstein die in den Einführungsgesetzen v. 5. März 1849 §§. 5—7 resp. vom 13. Mai 1867 §§ 8—10 gegebenen Bestimmungen.

Ausländisches Wechselrecht.

Das ausländische Wechselrecht zerfällt in drei große Gruppen des germanischen, romanischen und englischen Wechselrechts.

Germanisches Wechselrecht. Die Vorzüge der deutschen Wechselordnung haben denselben ein weites Gebiet verschafft. Oesterreich hat die deutsche Wechselordnung noch aus der Zeit des deutschen Bundes, nicht aber die Nürnberger Novellen, weshalb z. B. dort das Zinsversprechen im Wechsel demselben die wechselmäßige Wirkung entzieht. Ungarn hat aus politischen Gründen i. J. 1861 die dort eingeführte deutsche Wechselordnung abgeschafft, aber schon i. J. 1876 ein neues Wechselgesetz erlassen, welches ganz auf der deutschen Wechselordnung beruht und nur wenige Abweichungen enthält. Noch mehr als Ungarn hat sich die Schweiz unserer Wechselordnung angeschlossen, indem das vom 1. Januar 1883 in Kraft getretene Schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht v. 14. Juni 1881, Tit. 29, §§. 720—829 meistens wortgetreu die Bestimmungen der deutschen Wechselordnung wiederholt, indessen einige sehr verständige Zusätze und Ergänzungen enthält, z. B.: der Kontext des Wechsels muß die Wechselsumme mit Worten enthalten, was in Deutschland zwar üblich, aber nicht geboten ist.

Italien hat sein bürgerliches Gesetzbuch und sein Handels-Gesetzbuch von 1865 ganz den französischen Gesetzbüchern nachgebildet, dagegen in seinem, am 1. Januar 1883 eingeführten neuen Handelsgesetzbuch Art. 251—338 wesentlich die Prinzipien des deutschen Wechselrechts aufgenommen, wobei natürlich einzelne Abweichungen nicht fehlen.

Skandinavien (d. h. Schweden, Norwegen und Dänemark) hat sich zu einem Gesetze vereinigt, zu der Skandinavischen Wechselordnung vom 7. Mai 1880, welches auf dem System der deutschen Wechselordnung beruht, jedoch mit Rücksicht auf dortige Verhältnisse und Gewohnheiten manche Abänderungen enthält, z. B. Meß- und Marktwechsel sind ausgeschlossen.

Die neueste Eroberung steht der deutschen Wechselordnug in Rußland bevor, wenn der im Mai 1882 veröffentlichte Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich zum Gesetze erhoben sein wird; denn dieser Entwurf stimmt mit unserer Wechselordnung in allen wesentlichen Punkten überein.

Belgien hat in seinem Wechselgesetz v. J. 1872 zwar vielfach die deutschrechtlichen Grundsätze angenommen, aber doch auch wesentliche Bestimmungen des früher dort geltenden französischen Wechselrechts beibehalten, z. B. der Wechsel muß nicht nothwendig als solcher bezeichnet werden.

Romanisches Wechselrecht. Maßgebend ist hier Frankreich, dessen Wechselrecht in Art. 110—189 Code de commerce von 1807 und in den Gesetzen v. 19. März 1817 und 3. Mai 1852 ganz auf dem veralteten Anschauungen der Ordonanz vom April 1673 beruht, namentlich hinsichtlich der Valuta dem deutschen System direkt zuwiderläuft und bei dem Moratorienstreit v. J. 1870 zu großen Verwickelungen und enormen Verlusten auch für die Franzosen selbst geführt hat. Trotzdem denkt Frankreich nicht an Veränderung und Verbesserung seines Wechselrechts, welches einen großen Geltungsbereich hat, nämlich unverändert in den französischen Kolonien und in Luxemburg sowie in San Domingo, mit geringen Abänderungen in Haïti, Griechenland und Rumänien. Selbständiger, doch auf der Grundlage des französischen Wechselrechts beruhend, erscheinen die wechselrechtlichen Bestimmungen in den Handels-Gesetzbüchern für Spanien, für Portugal, für die Türkei mit Egypten, für Serbien und für Brasilien, sowie für das Königreich der Niederlande. In den niederländischen Kolonien gelten besondere Gesetze, die Abänderungen nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse enthalten. Das türkische und das serbische Gesetz nähern sich dem deutschen Recht in einzelnen Bestimmungen. Die südamerikanischen Republiken haben Gesetze, welche durch Vermittelung der spanischen und portugiesischen Gesetzgebung auf dem Boden des französischen Wechselrechts stehen. In Nieder-Kanada gilt seit 1867 ein Civilgesetzbuch, das in Art. 2278—2354 wechselrechtliche Bestimmungen enthält, die auf französischen Rechte beruhen.

Englisches Wechselrecht. Dasselbe bestand seither aus zahlreichen Sondergesetzen, aber größtentheils aus Gewohnheitsrecht, und hat in seiner früheren Gestaltung noch Geltung in den Vereinigten Staten von Nordamerika, welche weder ein gemeinsames noch ein für gewisse Staten geltendes Wechselgesetz besitzen, sondern aus ihrer Kolonialzeit her das damalige englische Recht mit wenigen Abänderungen anwenden.

Die ungeheuren Kolonien und Besitzungen Englands haben (abgesehen von Nieder-Kanada und anderen Ausnahmen) englisches Recht, so namentlich Ostindien, aber in Folge des denselben zustehenden Gesetzgebungsrechts sind einzelne Abänderungen getroffen und nicht überall die neuen englischen Gesetze eingeführt. Daraus erklärt sich, daß die neue Englische Wechselordnung v. 18. August 1882 nur für die drei Königreiche England, Schottland und Irland und die unmittelbar dazu gehörigen Inseln (z. B. nicht für Helgoland, wo noch das alte Schleswig'sche Recht gilt) Gesetzeskraft hat. Im großen Ganzen ist nur das seitherige geschriebene und ungeschriebene Recht kodifizirt, welches mit der deutschen Wechselordnung nicht allenthalben übereinstimmt. Prinzipiell ist die Englische Wechselordnung darin abweichend, daß die Bezeichnung als Wechsel nicht geboten ist und daß an Stelle der deutschen Strenge eine gewisse Milde herrscht; insbesondere sind die Fristen nicht genau vorgeschrieben, vielmehr ist maßgebend „reasonable time" (vernünftige Zeit) und eine Unterlassung kann entschuldbar sein, wenn ungeachtet reasonable diligence (vernünftige Sorgfalt) die Handlung unausführbar war. Die Wechsel auf Inhaber und die Zinsversprechen in einem Wechsel sind rechtswirksam. Die Nicht-Acceptation gewährt schon Regreßrecht u. s. w. Dagegen entspricht dem deutschen System die Sonderung des Wechsels von dem unterliegenden Schuldverhältnis durch Aufgeben der Valutaklausel, sowie die Vertragstheorie als Grundlage der wechselrechtlichen Bestimmungen, wie auch sonst in Einzelnheiten sich Uebereinstimmung zeigt.

Dritte Abtheilung.

Der Geldmarkt. Die Reichsstempelabgaben.

Wir haben in der ersten Abtheilung dieses Abschnittes gesehen, daß das Geld ein Mittel des Wirthschaftslebens ist, indem es dem menschlichen Verkehr als Tauschwerkzeug und Werthmesser dient. Es ist sonach auch nicht als selbstproduzirender Faktor, sondern als das Mittel anzusehen, um die Produktion zu ermöglichen, zu beleben und zu erweitern.

Diesen Zweck erreicht das Geld auf einem geringeren oder größeren Umwege, indem es entweder dem Bedürftigen unmittelbar als Leihkapital zufließt oder erst in der Begründung von Anstalten und Einrichtungen seine Verwendung findet, die von Seite der leitenden Stätsgewalt ins Leben gerufen werden, um das Volkswohl zu fördern und gegen äußere Angriffe zu schützen. Nur so ist es erklärlich, daß der Stät oder ein anderes Gemeinwesen (Provinz, Gemeinde, Stadt) geldwerbend auftritt.

Es ist das geordnete Geldwesen und der Geldumlauf eines Stätes von Schriftstellern wiederholt mit der Cirkulation des Blutes im menschlichen Körper verglichen worden. Und mit Recht. Denn je geregelter das Geldwesen eines Wirthschaftskörpers ist, desto erfolgreicher wird sich das gesamte Wirthschaftsleben entwickeln und desto weniger sind Störungen in diesem Organismus zu befürchten.

Der Schwerpunkt eines geregelten Geldwesens ist aber darin zu suchen, daß die geldwerbende Wirthschaft dem anlagebedürftigen Kapital leicht und rasch begegnet, und sich somit der Ausgleich zwischen *Angebot* und *Nachfrage* auf allen Punkten regelmäßig und mühelos vollzieht. Jede Störung in diesem Ausgleichsbedürfnis zwischen *Geldsucher* und *Geldgeber* wird auch eine Störung im Verkehr hervorrufen, indem einerseits die geldbedürftige Produktion, durch den Mangel an Bärmitteln, zur Einschränkung gezwungen und damit die Produktionskraft des Landes vermindert wird, andererseits aber das anlagesuchende Kapital dorthin, und damit häufig ins Ausland, abfließt, wo es rascheres und lohnenderes Unterkommen findet.

Es wird daher als die oberste Aufgabe der Organisation des Geldumlaufes zu betrachten sein, daß in einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl einerseits Anstalten geschaffen werden, welche eine leichte und regelmäßige Begegnung zwischen Angebot und Nachfrage nicht nur der Tauschmittel — also des Geldes — sondern überhaupt aller verkehrsfähigen Güter (Wären) vermitteln und dadurch den gesamten Verkehr regeln, andererseits aber Anstalten ins Leben gerufen werden, welche als vermittelndes Glied in der Weise auftreten, daß sie sowohl das Zahlungsgeschäft besorgen, d. h. die Zahlungsausgleichung erleichtern und vereinfachen, als auch anlagesuchendes Kapital jederzeit aufnehmen und es der geldbedürftigen Produktion (Landwirthschaft, Handel, Industrie, Gewerbe) leicht und mit möglichst wenig Förmlichkeiten zugehen lassen. Einrichtungen der ersteren Art sind die *Börsen*, jene der letzteren Art die *Banken* und *Kreditinstitute*.

I. Börsen, insbesondere Fondsbörsen.

Die Börse als Verkehrseinrichtung hat sich aus dem natürlichen Bedürfnisse nach Gelegenheit zum Austausche in ein und demselben oder in verwandten Geschäftszweigen entwickelt, indem die Kaufleute, Schiffer, Handelsmakler und Agenten, die Bankiers und Gelddarleiher gewöhnlich in öffentlichen Lokalen (Wirthshäuser, Cafés u. s. w.) sich zusammenfanden. Dort wurden dann Geschäfte geschlossen, wichtige Handelsnachrichten veröffentlicht, die einschlägigen Tagesereignisse besprochen, Auskünfte ertheilt u. s. w. Nach und nach wurden diese Versammlungen regelmäßig zu bestimmten Tagesstunden und in nur für solche Zwecke bestimmten Räumen, welche ebenfalls Börsen genannt werden, abgehalten. Mit den Erweiterungen des Verkehrs gewannen jene Versammlungen immer größere Ausdehnung und Bedeutung, sie wurden zu Brennpunkten der gesamten Handelsbewegung und die in denselben geschlossenen Geschäfte und dort angenommenen Gebräuche nicht nur für den Handelsplatz, sondern auch über dessen Gebiet hinaus für den übrigen Verkehr maßgebend. Eine weitere Folge dieses Aufschwunges war es dann, daß die anfänglich nur durch stillschweigendes Uebereinkommen geltenden Gebräuche auch schriftlich aufgezeichnet und zu festen Normen erhoben wurden: es entstanden die Börsenstatute oder Börsenordnungen. Endlich übte auch die Stätsleitung im Interesse des Rechtsschutzes und der öffentlichen Ordnung ihr Ueberwachungsrecht aus und machte die Errichtung der Börsen und deren Statute von der stätlichen Genehmigung abhängig oder ging selbst mit der Errichtung von Börsen vor.

An der Spitze der Börse steht der Börsenvorstand oder die Börsenkammer. Der Börsenvorstand wird aus der Mitte der Kaufmannschaft gewählt. Ihm liegt die Vertretung nach außen ob, die Feststellung der Börsenordnung und die Sorge für deren Einhaltung sowie für Ordnung und Ruhe während der Versammlungen. Von ihm werden als Schiedsrichter die sich ergebenden Streitigkeiten entschieden. Er stellt die Börsenmakler an oder schlägt deren Anstellung — nach einer entsprechenden Prüfung — der Stätsleitung vor.

Zum Börsenbesuche zugelassen kann in der Regel jede männliche Person werden, wenn sie eigenberechtigt und unbescholten ist; doch ist das Recht zum Börsenbesuche an manchen Plätzen auf die Mitglieder des Handelsstandes beschränkt.

Zur Vermittlung der Geschäfte sind — wie schon erwähnt — Makler (Sensale, Courtiers) amtlich angestellt und in Eid und Pflicht genommen.

Die Versammlungen werden je nach dem Bedürfnisse des Platzes entweder ein- oder mehrmals des Tages, oft auch nur an bestimmten Wochentagen abgehalten.

Die Hauptversammlung findet gewöhnlich in den Mittagsstunden statt und dauert 2 bis 4 Stunden.

An manchen Plätzen versammeln sich die Besucher schon in den Morgenstunden zu der sogenannten „Vorbörse“, und am Abend zu der „Abendbörse“.

Wieder an anderen Plätzen, z. B. in Triest, bleiben die Börsenräume während des ganzen Tages dem Verkehr geöffnet.

Die Ergebnisse der Versammlungen — welche sich in den Preisen oder „Kursen" der gehandelten Wären, Kreditpapiere und Aktien ausdrücken — werden sofort nach Schluß der Börse zusammengestellt und durch die „Kursblätter" oder „Kurszettel" öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung der Kurse gehört zu den Geschäften des Börsenvorstandes und geschieht unter Zuziehung der Makler, die nach Börsenschluß dem Vorstande über die notirten Forderungen und Gebote, sowie über die vorgefallenen Schlüsse zu berichten haben. Die Modalitäten der Kursfeststellung sind nicht an allen Börsen dieselben. In Berlin z. B. wird für die per Kassa gehandelten Werthe ein einziger Kurs, der sogenannte Durchschnittskurs, festgestellt. Paris dagegen stellt den Eröffnungs- und Schlußkurs, außerdem den höchsten und niedrigsten Kurs, sowie den Kurs für Kassa- und Zeitgeschäfte fest. Die so unter Aufsicht des Börsenvorstandes verfaßten Kurszettel sind „die offiziellen", im Gegensatz zu den von größeren Banken und Bankiers herausgegebenen „Privatkurszetteln".

Je nach dem Zwecke, welchem die Börsen dienen, theilt man dieselben in Wären- und Fondsbörsen ein. Die Wärenbörsen können dann noch nach gewissen Wärengattungen auseinandertreten. So hat man besondere Getreide-, Mehl-, Petroleumbörsen u. s. w. Diese verschiedenen Zweige des öffentlichen Handelsverkehrs sind entweder räumlich getrennt oder es findet auch zuweilen die Fonds- und Wärenbörse in denselben Räumen und zur selben Börsenzeit statt.

Die Fonds- oder Effektenbörsen umfassen den Verkehr in öffentlichen Anleihen und Aktien einerseits und in fremden Wechseln, ungemünzten Metallen und Valuten (Geldsorten, fremde Noten und Kupons) andererseits.

Der Verkehr an der Börse theilt sich gewöhnlich in den Verkehr am Schranken und in den freien Verkehr. Der Schranken, in Paris parquet genannt, ist der Raum, innerhalb dessen sich die beeideten Makler befinden und der gegen das börsenbesuchende Publikum durch Schranken oder Barrieren abgeschlossen ist. Außerdem findet noch in vom Schranken getrennten Räumen ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Börsenbesuchern statt, den man auch ziemlich allgemein „Kulisse", in Paris „Marché libre", in Wien und Frankfurt a. M. „Effektensozietät" nennt.

a. Oeffentliche Anlehen (Fonds).

Nicht immer besitzt ein Gemeinwesen — in erster Linie der Stat — durch die Beiträge (Steuern aller Art) der einzelnen Gemeindemitglieder allein diejenigen Mittel, welche ihn in den Stand setzen, alle für das Volkswohl erforderlichen Aufwendungen zu machen und die als den Volkswohlstand erhöhend anerkannten Einrichtungen zu treffen. Hierher gehören Anlage, Instandhaltung und Verbesserung der Kommunikationsmittel (Straßen, Eisenbahnen, Kanäle u. s. w.), Verallgemeinerung und Erhöhung der Bildung, Förderung der Wissenschaften und der schönen Künste, Pflege der Justiz und Organisation der Verwaltung und Vorkehrung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, endlich Schutz des Gebietes und seiner Insassen gegen Angriffe von außen.

Reichen die Einnahmequellen der Gemeinwirthschaft (Stät, Kommunalverbänden, Provinzen, Städte, Korporationen) nicht aus, um allen diesen Ansprüchen gerecht zu werden, so greift sie zu dem Mittel des öffentlichen Anlehens.

Will der Stät — als Vorbild der Gemeinwirthschaft — ein Anlehen machen, so kann er seine Absicht auf zwei Wegen erreichen, indem er entweder unmittelbar als Darlehenswerber dem Publikum gegenüber auftritt, zur Betheiligung, unter Angabe der Bedingungen (Höhe des Darlehens, Verzinsung, Tilgung), öffentlich auffordert und zugleich die Stellen namhaft macht, wo die Betheiligungserklärungen abzugeben sind. Dies ist der Weg der Subskription im Gegensatz zur Submission. In letzterem Falle tritt die darlehnsuchende Gemeinschaft mit Geldinstituten oder Bankiers oder mit aus solchen gebildeten Konsortien in Verbindung und vereinbart die Bedingungen, unter welchen dieselben das Anlehen übernehmen und für dessen Unterbringung Sorge zu tragen haben. Die österreichische Finanzverwaltung hat seit einigen Jahren — und mit dem denkbar besten Erfolg — den Weg der Maximalofferte betreten, indem sie mehrere Finanzgrößen einladet, den Kurs anzugeben, zu dem sie die Anleihe übernehmen wollen. Der höchste Bieter erhält dann, unter sonst gleichen Voraussetzungen über Solidität und Solvenz, den Vorzug. So hat die österreichische Verwaltung für ihre „Renten-Emissionen" so hohe Kurse erzielt wie nie zuvor.

1. Aufnahme der Anlehen.

Das Charakteristische aller folgenden Anlehen ist es, daß der Gläubiger nicht das Recht hat, den Betrag seines Darlehens zur Rückzahlung zu kündigen oder rückzufordern. Weil es aber immer nach sicherer Anlage suchendes Kapital giebt, so wird es in der Regel nicht schwer fallen, sich seines Anrechtes zu entäußern. So entsteht dann der Handel in Stätspapieren und anderen Fonds, der ja den größeren Theil des Börsenverkehrs ausmacht. (Ueber die Bedeutung des Kurses, die Art und Weise der Kursangabe u. s. w. vergleiche den II. Theil laut Register, ferner über „Brief" und „Geld" zu vergleichen laut Register).

Die öffentlichen Anlehen werden eingetheilt: 1. Stätsanlehen, 2. Anlehen von Kommunalverbänden, 3. Rentenbriefe, 4. Pfandbriefe, 5. Prioritätsobligationen, 6. Standesherrliche Obligationen.

1. Stätsanlehen. a) Dem Zwecke nach lassen sich die Stätsanlehen unterscheiden in die fundirte und in die schwebende Schuld. Unter fundirter Stätsschuld versteht man ein Anlehen, welches der Stät für längere Zeit und zu gewissen, dem Volkswohl entsprechenden Zwecken aufnimmt, welches also auf die fortdauernde und sich erhöhende Steuerkraft des Volkes gründet, oder dessen Tilgung die Stätsleitung aus gewissen Zweigen des Stätseinkommens garantirt. Die schwebende Schuld dagegen dient nur zum Ausgleich eines augenblicklichen Mißverhältnisses zwischen Stätseinnahmen und -Ausgaben. Man nennt die über solche in kürzeren Terminen (Halbjahr oder Jahr) zurückzuzahlenden Anlehen auszustellenden Urkunden auch Schatzanweisungen, Tresorscheine, in England „Exchequer-Bills", in Oesterreich

Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine. (Letztere darum so genannt, weil ihr höchster zulässiger Umlaufsbetrag von 100 Mill. fl. ö. W. auf den dem Stäte gehörigen Salzwerken von Gmunden, Hallein und Aussee hypothekarisch eingetragen ist).

b) Der Form nach unterscheidet man Obligationen und Inskriptionen. Der Stät stellt entweder für das ihm gewährte Darlehen förmliche Schuldurkunden auf größere und geringere Theilbeträge in runden Summen aus, die auf den Ueberbringer, Inhaber oder auch auf den Namen des Gläubigers lauten. Diese Urkunden heißen Obligationen und enthalten gewöhnlich schon auf die bestimmten Zinstermine und auf den Ueberbringer (au porteur) lautende Anweisungen zur Zinsenbehebung: „Kupons" (siehe weiter unten). Dieses System wird in Deutschland und Oesterreich eingehalten und erleichtert wesentlich sowohl den Verkehr in Stätspapieren, wie nicht minder den Geschäftsgang der Stätsschuldenverwaltung. Oder der Stät stellt den Gläubigern Bescheinigungen aus, daß sie mit dem entsprechenden Betrag in das „große Buch der Stätsschuld" eingetragen sind. Solche Bescheinigungen heißen Inskriptionen. In diesem Falle muß der neue Erwerber erst die Umschreibung der Forderung auf seinen Namen bei der betreffenden Behörde bewirken. Die Schwerfälligkeit dieses Systems wird noch dadurch erhöht, daß den Inskriptionen keine Zinsanweisungen beigegeben sind, sondern die Zinsen gegen Quittung an den betreffenden Stätskassen abgehoben werden müssen. Dieses System verfolgen besonders England, Holland, theilweise auch Frankreich und Rußland, sowie neuerer Zeit auch Preußen (Gesetz vom 20. Juli 1883) und Sachsen.

c) Einen ferneren Eintheilungsgrund bildet die Rückzahlung. Die Stätspapiere sind entweder rückzahlbar oder sie sind nicht rückzahlbar. Von den ersteren und über die verschiedenen Formen der Rückzahlung wird weiter unten gehandelt. Nicht rückzahlbare Stätsanlehen heißen Rentenanlehen, und die Urkunde selbst Rente, weil der Stät für das ihm geliehene Kapital wohl einen fortlaufenden Zinsengenuß gewährt, nicht aber das Kapital selbst rückbezahlt.

Für das eine sichere und bequeme Verzinsung suchende Kapital sind die Rentenanlehen sehr und allgemein beliebt, weil der Inhaber sich um keine Rückzahlung oder Auslösung zu kümmern braucht und daher nicht der Gefahr ausgesetzt ist, die Zinsen für die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalstheile durch Uebersehen zu verlieren. Andererseits ist die Rente ebenso leicht verkäuflich wie jedes rückzahlbare Effekt. Rentenanlehen haben „kontrahirt" in erster Reihe Oesterreich (Papier-, Silber-, Goldrente), England, Frankreich, Holland, Italien ꝛc. Auch das $4^1/_2{}^0/_0$ige preußische konsolidirte Anlehen von 1870 ist ein Rentenanlehen. Durch die franz. Rente amortissable ist der Begriff der Rente insofern modifizirt worden, als dieselbe rückzahlbar ist.

2. Obligationen von Kommunalverbänden, Provinzen, Kreisen, Städten, Korporationen (Deichverbände). Gewöhnlich sind es Verbesserungen in den Verkehrsanstalten, öffentliche Neubauten, überhaupt gemeinnützige Zwecke, denen solche Anlehen dienen. Sie bedürfen ausnahmslos zu ihrer Ausgabe (Emission) der stätlichen Genehmigung.

3. Ebenfalls den Stätspapieren sehr nahe stehen die Rentenbriefe (Preußen), Landrentenbriefe (Sachsen), Grundrentenablösungs-Schuldbriefe (Bayern), Grundentlastungs-Obligationen (Oesterreich-Ungarn) u. s. w. Alle diese Anlehen sind dadurch entstanden, daß die betreffende Stätsverwaltung die auf dem bäuerlichen Grundbesitze ruhenden Naturallasten (Zehent) und Dienstbarkeiten (Robot, Frohndienst, Hand- und Spanndienste u. s. w.) von den berechtigten Großgrund- oder Herrschaftsbesitzern ablöste und den Ablösungsbetrag in solchen Schuldbriefen berichtigte, zu deren allmählicher Tilgung nunmehr die Grundbesitzer an den Stät Theilzahlungen zu leisten hatten.

4. Pfandbriefe. Hier sind zwei Kategorien streng zu unterscheiden.

Ursprünglich verstand man unter „Pfandbriefen" die von den Landschaften (d. s. große Verbände von Grundbesitzern) ausgegebenen Schuldverschreibungen, die entweder auf den Grundbesitz der Mitglieder an erster Stelle hypothekarisch eingetragen sind, und wofür die Genossen des landschaftlichen Verbandes solidarisch, d i. Einer für Alle und Alle für Einen, haften, oder für welche die Landschaften, außer mit ihren Hypothekenforderungen, mit einem eigens hierzu angesammelten Sicherheitsfonds die Gewähr für die pünktliche Verzinsung und Tilgung leisten.

Aber auch diejenigen Kreditinstitute, welche Hypothekengeschäfte betreiben, geben Pfandbriefe oder Hypothekenbriefe aus. Solche Institute erhalten nämlich die stätliche Genehmigung, bis zu einem bestimmten Betrage verzinsliche Schuldbriefe auszugeben, für deren pünktliche Verzinsung und Tilgung nicht blos die von den Banken erworbenen Hypothekenforderungen, sondern auch diese selbst mit ihrem ganzen Aktienkapital haften. (Indes ist die ausschließliche Reservirung der Hypothekenaktiva für die Pfandbriefinhaber nicht überall durchgeführt.) Natürlich ist der Zinsfuß der Pfandbriefe ein niedrigerer als jener, zu dem die Bank Geld ausleiht. Dem Entleiher wird das gewährte Darlehen gewöhnlich in solchen Pfandbriefen ausbezahlt, die dann vom Schuldner an der Börse oder bei den Geldwechslern veräußert oder gleich von der Anstalt zum Tageskurse zurückgekauft werden.

5. Prioritätsobligationen heißen hauptsächlich die Schuldurkunden, welche von Eisenbahngesellschaften über aufgenommene Anlehen ausgestellt werden. Prioritätsobligationen nennt man diese Verschreibungen, weil dieselben in erster Reihe Anspruch auf Verzinsung haben und vor Deckung dieser Zinsen kein Gewinn an die Aktionäre ausgezahlt werden kann. Hypothekarische Eintragungen der Prioritätsanleihen auf dem Vermögen der Gesellschaft sind bisher in Deutschland nicht üblich gewesen.

Ueber die Prämienanlehen und Löse ist weiter unten bei 3. Rückzahlung nachzulesen.

6. Standesherrliche Obligationen und Obligationen von Industriellen und Bergwerksgesellschaften. Gewöhnlich sind es Standespersonen, die bedeutenden Grundbesitz haben oder Großindustrien betreiben. (Anlehen des Grafen Henckel-Donnersmarck, Prämienanlehen und andere Anlehen der meisten fürstlichen [nicht souveränen] und vieler anderen adeligen Häuser.) Auch von Großindustriellen (Krupp in Essen), Bergwerks- und anderen Aktiengesellschaften sind zahlreiche Anlehen aufgenommen worden, deren Ver-

schreibungen (in Preußen wenigstens) auf Namen zu lauten pflegen und mit Blankoindossament weiter gegeben werden. (Die Staatsregierung pflegt nämlich bei Anlehen dieser Art kein Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren zu ertheilen, da hier kein öffentliches Interesse vorliegt.)

2. Verzinsung.

Die Obligationen sind — mit Ausnahme einiger Prämienanlehen — durchgängig unmittelbar zinstragend.*) Wie schon weiter oben erwähnt wurde, geschieht die Zinszahlung bei den Obligationen gegen Einziehung der Zinsanweisung (Kupon), bei den Inskriptionen gegen Quittung unter Legitimation des Berechtigten.

Die Zinsanweisungen bilden entweder das zweite Blatt der Obligation oder sind in dieselbe eingelegt. Sie werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich 10 Jahre, der Obligation beigegeben und dann gegen Einlieferung des Talons oder der Ferse erneuert. Der Talon bildet den letzten Theil des Zinsanweisungsbogens und besteht in einer Anweisung an die Staatsschuldenverwaltung auf Ausfolgen neuer Zinsbogen.

Weil die Zinsanweisungen sich zusammenhängend auf einem Blatte befinden und zur Verfallzeit abgetrennt („detachirt") resp. abgeschnitten werden müssen, haben sie vom französischen couper (abschneiden) den allgemein gebräuchlichen Namen „Coupons" (Kupons) erhalten.

Die Kupons werden immer häufiger als Zahlmittel verwendet und bedauerlicher Weise oft lange bevor sie fällig sind. Es finden sich auf den Kursblättern unter der Rubrik „Sorten" oder „Kontanten" auch die Kurse einiger Gattungen ausländischer Kupons verzeichnet.

Der seit einigen Jahren fortdauernde Rückgang des Zinsfußes brachte es mit sich, daß bei vielen Anlehen der Zinsfuß herabgesetzt wurde. Der Schuldner (Emittent) stellt es in solchen Fällen den Gläubigern frei, sich entweder mit der Reduktion des Zinsfußes einverstanden zu erklären, oder aber die Rückzahlung des Schuldbetrages anzunehmen. Die formelle Reduktion des Zinsfußes geschieht entweder durch Abstempelung der bisherigen Urkunden oder Ausgabe neuer auf den ermäßigten Zinsfuß lautender Obligationen.

---

*) Der Kurs der Obligationen hängt in erster Linie von der vorhandenen Sicherheit, also bei den Staatspapieren von der Finanzlage und rationellen oder minder rationellen Finanzgebarung des Staates ab. Bei zweifelloser Sicherheit wird sich der Kurs nach dem Zinsfuße des Papiers im Verhältnisse zu jenem Zinsfuße reguliren, der an dem betreffenden Platze für leicht realisirbare Sicherheiten gewährt wird. Gewöhnlich steht der Kurs noch etwas höher, eben weil die öffentlichen Anlehen zu den leichtestveräußerbaren Sicherheiten gehören. Ist ein Anlehen z. B. mit 3% verzinslich und bewegt sich der landesübliche Zinsfuß für gleiche „Bonitäten" um 4% herum, so werden ℳ 100 des Anlehens nicht mit oder über ℳ 100 bezahlt, sondern mit wahrscheinlich etwas über ℳ 75, da man bei 4% Landeszinsfuß nur so viel anzulegen braucht, um den Zinsfuß des Anlehens als Zins zu erhalten. In gleicher Weise wird der Kurs des Papiers „über Pari" stehen, wenn dessen Zinsfuß höher als der landläufige Zinsfuß ist. Ein weiteres Moment für die Kursregulirung wird dann der Umstand sein, daß die Zinsen in entwertheter Papiervaluta (Rußland) oder in Silber (während der Börsenplatz in Gold rechnet) bezahlt werden. Auch etwaige Abzüge vom Betrag der Zinsanweisung werden mit in die Wäge fallen.

Diese Operation der Zinsfußherabsetzung bezeichnet man als Konversion oder Konvertirung (Umwandlung). Man versteht hierunter jedoch auch andere Manipulationen, wie Zusammenziehung mehrerer Anlehen in ein einziges (Unificirung) oder Umwandlung in eine neue Geldwährung.

Die Kupons sind auch Gegenstand der stätlichen Besteuerung geworden, freilich oft genug stand eine solche Finanzmäßregel im Widerspruch mit den ursprünglichen Abmachungen.

Besteuerung der Kupons oder auch der Obligationen selbst findet statt in Oesterreich, Italien, Frankreich, England, rücksichtlich der Obligationen nunmehr auch in Deutschland durch die Stempelsteuer.

3. Rückzahlung der Anlehen.

Schon bei den Stätsanlehen wurde zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Anlehen unterschieden. Die Form, in welcher die Rückzahlung der öffentlichen Anlehen erfolgt, ist eine sehr verschiedene. Man unterscheidet:

1. Rückzahlung gegen Kündigung, wenn sich der Schuldner das Recht vorbehalten hat, das Darlehen nach seiner Wahl und nach vorgängiger Kündigung auf einmal rückzubezahlen („einzuberufen").

2. Rückzahlung durch Amortisation oder Annuität. Es werden nämlich nach einem im voraus festgesetzten Tilgungsplan neben der Verzinsung alljährlich Kapitalsrückzahlungen geleistet. Die zur Rückzahlung gelangenden Theilobligationen werden gewöhnlich durch das Lös bestimmt.*) Die durch die Tilgung ersparten Zinsen der rückgezahlten Kapitalstheile werden dann — nach dem vorerwähnten Plane — mit zur rascheren Abzahlung des Restkapitals gezogen. Mit der erfolgten Auslösung, resp. mit dem Rückzahlungstermine der gezogenen Stücke, hört die Verzinsung auf. Wird der Kapitalsbetrag nicht abgehoben, so verfällt derselbe bei manchen Anlehen in kürzerer oder längerer Frist.

3) Während in den beiden vorgenannten Fällen die Obligationen zu ihrem Nominalbetrage (d. h. dem Betrage, über den sie lauten) zurückbezahlt werden, verhält sich dies mit den Prämienanleihen (Lotterieanleihen) anders. Während der ganzen Zeit des Umlaufs der Anleihe finden, nach Vorschrift eines hierfür festgestellten Ziehungsplanes, Verlösungen statt, bei welchen sämmtliche Obligationen nach und nach herauskommen. Bei Gelegenheit der Auslösungen wird an die zur Rückzahlung bestimmten Obligationen noch eine Anzahl von größeren und kleineren Gewinnen im Wege der Lotterie vertheilt, und diejenigen Obligationen, welche keine Gewinne bekommen, werden wenigstens mit ihrem Nennwerth, resp. mit dem mindesten Rückzahlungsbetrage, welcher bei manchen Anleihen allmählich steigt, zurückbezahlt. Die Mittel zur Zahlung von Gewinnen verschafft sich der Anleiheschuldner dadurch, daß er entweder nur sehr geringe oder gar keine Zinsen zahlt, und danach unterscheidet man verzinsliche und unverzinsliche Prämienanleihen. Uebrigens sind bei der Aufstellung der Verlosungspläne alle Kombinationen angewendet worden, um dadurch das Interesse des Publikums für die betreffende Anleihe zu steigern.

*) Bei manchen Anleihen ist der „freihändige Rückkauf" an der Börse zugelassen, falls ihr Kurs unter dem Nennwerthe steht.

Manche Prämienanlehen, die auch einfach „Löse" heißen, sind nach Serien und Nummern eingetheilt, jede Serie enthält eine Anzahl Nummern.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 ist in Deutschland der Handel in ausländischen Prämienanlehen nur gestattet, wenn sie nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum 15. Juli 1871 resp. bis Ende 1871 zur Abstempelung — womit eine Besteuerung verbunden war — eingereicht wurden. Eine spätere Abstempelung fand nicht statt. Demnach sind im Deutschen Reiche nur mit dem Reichsstempel (vergl. weiter unten den darüber handelnden Abschnitt) versehene Anlehenslöse (wie sie auch genannt werden) verkäuflich.

Nur das Reich oder die deutschen Einzelstaten können, dem erwähnten Gesetze zufolge, künftighin Prämienanlehen ausgeben, falls sie hierzu die Ermächtigung durch ein besonderes Reichsgesetz erhalten haben.

b. Aktien.

Einer der mächtigsten Hebel für die Entwicklung und Entfaltung des Handels und der Industrie liegt in der Assoziation des Kapitals. Da, wo die Kapitalkraft des Einzelnen nicht ausreicht, vereinigen sich die Kräfte Mehrerer und bilden eine Geldmacht, die die großartigsten Unternehmungen ermöglicht und die Mittel zur Ausbeutung und Nutzbarmachung der dem Menschen von der Natur gebotenen Gaben zu einem Grade bietet, welcher für die Anstrengungen des Individuums unerreichbar bleibt. Der ungeahnt rasche Aufschwung in allen Gebieten des Handels und Verkehrs ist zum größten Theile ein Produkt jener Macht. Freilich ist auch ihr eine Grenze gesteckt, weil in der Kapitalsvereinigung die Wirkung der mächtigsten Triebfeder menschlicher Anstrengung — der Eigennutz — abnimmt oder sich oft genug in den unlauteren Bestrebungen einzelner Theilnehmer gegen die Gesellschaft als solche kehrt.

Aktiengesellschaften werden vorzugsweise gegründet zum Betrieb des Wärenhandels, des Geldhandels, überhaupt des Bankgeschäfts in allen seinen Zweigen, zur Anlegung von Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffahrt), von industriellen Unternehmungen, zum Betrieb von Berg- und Hüttenwerken, des Versicherungswesens u. s. w. (Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften, über Rechte und Pflichten der Aktionäre u. s. w. vergl. im III. Abschnitt des I. Theiles laut Register.)

An dieser Stelle ist über die Art des Vollzuges der Gründung einer Aktiengesellschaft nur folgendes einzuschalten:

Es treten zwei oder mehrere Personen — gewöhnlich Bankiers, Großindustrielle, Kapitalisten — zur Errichtung einer Aktiengesellschaft in der Weise zusammen, daß sie für sich und alle späteren Theilnehmer einen Vertrag schließen, der notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß und Gesellschaftsstatut heißt.

Haben diese Gründer die weiteren durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so laden sie durch öffentliche Bekanntmachungen zur Betheiligung ein und geben die Stellen bekannt, wo Beitrittserklärungen unter Leistung einer bestimmten Anzahlung angenommen werden. Ist dann das Aktienkapital ganz oder zum größeren Theile „gezeichnet", so wird die „Sub-

skription" — so heißt auch diese Art der Betheiligung*) — geschlossen und die Theilnehmer zu der „konstituirenden Generalversammlung" einberufen. Diese Generalversammlung wählt dann den Vorstand oder Verwaltungsrath, der die Gesellschaft nach Innen und Außen vertritt und die Geschäfte der Gesellschaft führt. Auch ein den Vorstand kontrollirender Aufsichtsrath muß in dieser Versammlung gewählt werden. Ueber die Betheiligung an der Gesellschaft werden dann Bescheinigungen ausgestellt, welche Aktien heißen.

A. Eintheilung der Aktien.

Die Aktien können von verschiedenen Gesichtspunkten aus eingetheilt werden.

1. Mit Rücksicht auf die geleistete Einzahlung unterscheidet man: Interimsscheine und Vollaktien.

Nicht in allen Fällen wird von Seite der Gesellschaft die Einzahlung des ganzen Betrages des einzelnen Antheils gefordert, sondern die Einzahlung erfolgt successive, je nachdem sich der Bedarf an Betriebsmitteln für das Unternehmen vergrößert.

Ueber die erste Einzahlung wird ein Interimsschein ausgestellt, auf welchem alle folgenden Einzahlungen bestätigt werden. Erst nach vollständiger Einzahlung des Aktienbetrages wird der Interimsschein gegen eine Vollaktie umgetauscht.

2. Ferner sind rücksichtlich der Art der Eigenthumsübertragung zu unterscheiden: Inhaberaktien und Namenaktien.

Entweder lautet die Aktie auf den Inhaber, dann wird das Eigenthum derselben ohne jede Förmlichkeit durch die faktische Uebergabe erworben und der Besitz begründet schon die Vermuthung des Eigenthums. Oder die Aktie lautet auf den Namen des ursprünglichen Zeichners; dann geschieht die Uebertragung (nach dem deutschen Handelsgesetzbuch) durch Indossament, und der Besitz allein legitimirt noch nicht den Inhaber. Auch hat der neue Erwerber die Umschreibung der Aktie im Aktienbuche der Gesellschaft zu bewirken, soll er von dieser als Theilnehmer angesehen werden.

3. Unterscheidet man Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien, auch Stammprioritäten oder Prioritätsaktien genannt. Dieselben unterscheiden sich durch die verschiedenen Rechte, die ihnen auf den zur Vertheilung gelangenden Gewinn zustehen. Sie kommen hauptsächlich nur bei Bahnen, auch bei Berg- und Hüttenwerken vor.

Den Prioritäts-Stammaktien („actions privilégiées") steht gewöhnlich das Recht zu, eine entsprechende Verzinsung aus dem Reingewinne vorweg zu erhalten, bevor überhaupt die Stammaktien zum Zuge kommen können. Der restliche Reingewinn wird dann wohl nach den statutarischen Bestimmungen zwischen beiden Kategorien vertheilt.**) Hierher sind auch die sog. „garantirten Eisenbahnaktien" zu zählen, bei welchen der Stat für ein gewisses Minimalerträgnis und auf eine bestimmte Reihe von Jahren die Haftung in der Weise übernimmt, daß er den

*) Uebernimmt dagegen ein Bankinstitut die Unterbringung sämtlicher Aktien, entweder auf feste Rechnung und zu einem niedrigern Kurse, oder kommissionsweise gegen Provision, so nennt man dies Submission. Uebrigens werden Aktien von erfolgversprechenden Unternehmungen oft von den Gründern selbst und gleich mit einem höheren oder geringeren Aufgeld (also zu einem Kurse, der höher ist als der Nennwerth der Aktie) an die Börse gebracht. Unter Fusion versteht man die Vereinigung von zwei oder mehreren Aktiengesellschaften zu einer einzigen.

**) Bei den Bahnen findet man auch Aktien Littera A, B u. s. w. Dies bedeutet in der Regel, daß die betreffende Littera auf das Erträgnis einer gewissen Theilstrecke der Bahn angewiesen ist, für deren Bau diese Aktienemission erfolgte.

Betrag, welcher nicht genug verdient ist, um das Aktienkapital zu dem gewährleisteten Zinsfuß zu verzinsen, der Bahngesellschaft vorschießt und sich dessen Restitution aus den späteren Ueberschüssen des Erträgnisses vorbehält.

4. Die Börsen theilen ferner die Aktien ein, mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens, in:

a) Bank-, Kredit- und Hypothekenbank
b) Transportunternehmungen
c) Berg- und Hüttenwerke
d) Industrielle Unternehmungen

} -Aktien.

Mit Rücksicht auf die Zeit der Ausgabe unterscheidet man auch alte oder Stamm- und junge Aktien. Bedarf ein Aktienunternehmen behufs der Erweiterung des Betriebes neuer Bärmittel, so kann es solche durch Ausgabe (Emission) neuer Aktien beschaffen. Diese letzteren heißen dann junge Aktien, und es wird gewöhnlich den Inhabern der Stammaktien das Bezugsrecht auf eine bestimmte oder willkürliche Anzahl junger Aktien, meist zu günstigeren Bedingungen eingeräumt.

B. Erträgnis der Aktien.

Es liegt in der Natur der Aktien, als Antheilscheine an einem öffentlichen Unternehmen, daß sie nicht wie die Anlehensobligationen feste Zinsen tragen, sondern daß nur der aus dem Betriebe resultirende Reingewinn unter die Aktionäre nach Mäßgabe ihrer Antheile und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts zur Vertheilung gelangen kann. Der auf die einzelne Aktie entfallende Antheil am Reingewinn heißt die Dividende.*) Manche Gesellschaften vertheilen schon vor Schluß des Geschäftsjahres eine Abschlagszahlung auf die Dividende, die gewöhnlich einer Verzinsung des Aktienkapitals zum landesüblichen Zinsfuße gleichkommt. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus den rechnungsmäßigen Abschlüssen ein diese Abschlagszahlung übersteigender Reingewinn ergibt.

Bleibt dann beim endgültigen Abschlusse der Geschäftsergebnisse noch ein Betrag als Reingewinn übrig, so wird derselbe als Rest- oder „Superdividende“ an die Aktionäre vertheilt.

Den Aktien sind in der Regel Bogen beigegeben, auf welchen sich — ähnlich wie die Kuponsbogen — Anweisungen zur Behebung der Dividenden befinden; man nennt diese Anweisungen „Dividendenscheine“ oder „Dividendenkupons“, sie lauten aber — wie aus dem oben Gesagten hervorgeht — auf keinen bestimmten Betrag.

Es finden sich zu dem eben weiter oben erörterten Zwecke auch wohl zwei Scheine für ein Geschäftsjahr auf dem Dividendenbogen, der eine dient zur Abhebung der eventuellen Abschlagszahlung und wird aus diesem Grunde wohl auch — freilich unrichtig — „Zinskupon“ genannt, der zweite Schein dient zur Abhebung der Restdividende und heißt dann auch einfach „Dividendenkupon“.

*) Das Handelsgesetz gestattet jedoch bei Unternehmungen, welche nach ihrer Natur zur Inbetriebsetzung längere Zeit beanspruchen, sogenannte „Bauzinsen“ (besonders bei Eisenbahnen) an die Aktionäre zu vertheilen.

C. Der Kurs der Aktien

richtet sich bei sonst günstiger Vermögenslage des Unternehmens nach der Höhe der zu erwartenden Dividende und wird dann — wie der Kurs der Obligationen — so weit steigen, daß er die Kapitalsanlage zum landesüblichen Zinsfuße für leicht realisirbare Sicherheiten vorstellt. Freilich wird auf der Börse oft durch die unlautersten Manöver der Kurs der Aktie ganz ungerechtfertigt gesteigert, und ebenso schnell läßt man bei dem geringfügigsten Anlasse das Papier im Stiche.

Besonders ist dies mehr oder weniger bei jenen Aktien der Fall, die zu einem förmlichen Spielpapier geworden sind, bei deren Kauf es sich also nicht um die Kapitalsanlage, sondern nur darum handelt, aus den Kursschwankungen Nutzen zu ziehen. Hier wird dann der Kurs durch die politische Weltlage, durch jede günstige oder ungünstige Nachricht über das betreffende Unternehmen beeinflußt, es werden oft von ganz bedeutenden Geldgrößen die verschiedensten Manöver in Scene gesetzt, um auf den Kurs der Aktie einzuwirken und ihre Zwecke zu erreichen. Alle möglichen und unmöglichen Nachrichten, auch „inspirirte Zeitungsberichte" u. s. w. müssen den Plänen der Gewaltigen dienen, denen dann wohl auch „die Kleinen" zum Opfer fallen oder mindestens mit einem blauen Auge aus der Operation hervorgehen.

Diese Bemerkungen führen uns nun naturgemäß zu der folgenden Betrachtung über

c. Die Börsengeschäfte.

Die Börsengeschäfte können in zwei Hauptgruppen, und zwar je nach dem leitenden Beweggrunde in reelle Kauf- und Verkaufsgeschäfte und in Spekulations-, Differenz- oder Zeitgeschäfte unterschieden werden. Im ersteren Falle handelt es sich nur um den Kauf eines Effekts zum Zwecke einer günstigeren Kapitalsanlage oder um den Verkauf eines Effekts, um den realisirten Betrag in anderer Weise nutzbringend anzulegen. Weil solche Geschäfte gewöhnlich gegen Barzahlung geschlossen, also Zug um Zug geordnet werden, so nennt man sie auch Kassa- oder Bargeschäfte.

Der weitaus größere Theil der an der Börse gemachten Geschäfte verfolgt aber die Absicht, aus den möglichen Schwankungen der Kurse innerhalb gewisser Zeiträume Nutzen zu ziehen, und es handelt sich hier keineswegs darum, die gekauften Stücke dem Verkäufer abzunehmen oder die verkauften Stücke dem Käufer zu liefern.

Das Differenzgeschäft oder die Agiotage ist im Grunde genommen nichts anderes als ein Glücksspiel, denn wie bei diesem sind es auch hier nur auf Vermuthungen oder Wahrscheinlichkeiten gegründete Kombinationen, welche für die „Meinung" des betreffenden Börsenspekulanten maßgebend sind. Es wäre nicht gut möglich, alle jene Momente aufzufinden und anzugeben, welche für die Börsenoperationen des Einzelnen bestimmend sind, und diese lange Reihe von Möglichkeiten aufzuzählen, die mit den „guten Informationen" oder „höheren Inspirationen" beginnen und beim Aberglauben und der Traumdeuterei enden.

Wie die Bewegung des Kurses eine steigende (Hausse) oder fallende (Baisse) sein kann, so werden sich auch die Operationen der Spekulanten nach der einen oder anderen Richtung hin bewegen. Er wird entweder für ein Effekt (Papier)*) eine „gute Meinung" haben, d. h. sich der Ansicht zuneigen, daß das Effekt im Kurse steigt, oder er hat eine „matte Stimmung", d. h. er glaubt mit Zuversicht auf einen Rückgang des Kurses schließen zu können. Im ersteren Falle wird der Spekulant das betreffende Papier kaufen, um es bei gestiegenen Kursen wieder zu verkaufen, und die Differenz der Preise wird seinen Gewinn ausmachen. Hier heißt der Spekulant Haussier. Im letzteren Falle wird der Spekulant das betreffende Papier, wofür er „matte Stimmung" hat, verkaufen (ohne es zu besitzen, à découvert), um dasselbe bei wirklich gefallenen Kursen zu kaufen und es dem Käufer liefern zu können. Der Verkäufer heißt hier Baissier, Contremineur oder Fixer. Diese beiden Grundformen der Spekulation setzen aber voraus, daß zwischen dem Kauf und Verkauf ein zeitlicher Raum sich befinde, bis zu dessen Ablauf oder innerhalb dessen sich die Erwartungen des Spekulanten erfüllen. Der Tag, an welchem die Abwicklung stattfinden soll, heißt dann der Stichtag. Man bezeichnet daher auch andererseits alle derartigen Geschäfte als Lieferungsgeschäfte, obwohl auch ein reelles Börsengeschäft als Lieferungsgeschäft insofern abgewickelt werden kann, als der Käufer den gerade günstigen niederen Kurs zur Kapitalanlage benützen, die Stücke aber erst später abnehmen will (weil es ihm vielleicht augenblicklich an den nöthigen Fonds fehlt), oder weil sich dem Verkäufer gerade ein höherer Kurs zur Veräußerung bietet, er aber bis zu einem gewissen Termin noch die Zinsen genießen will. Man nennt diese Geschäfte auch einfache Zeitgeschäfte.

Die Spekulationsgeschäfte dagegen lassen sich noch unterscheiden in solche mit unbeschränktem und solche mit beschränktem „Risiko" (Gefahr des Verlustes). Man bezeichnet die letzteren auch als Prämiengeschäfte, weil eben die Beschränkung der Gefahr des Verlustes in der Bezahlung eines zwischen den Kontrahirenden festgesetzten Betrages (Prämie genannt) gelegen ist.

Unter Arbitrageur versteht man denjenigen Spekulanten, der es zu seinem Geschäfte macht, den Unterschied der gleichzeitigen Kurse eines an verschiedenen Börsen gehandelten Papiers zu seinem Vortheil auszubeuten, eine Operation, zu welcher eine genaue Kenntnis der Usanzen der auswärtigen Börsen und eine genaue Berechnung der auswärtigen Valutakurse gehört.

Für die Lieferungsgeschäfte besteht an den verschiedenen Börsen einmal oder zweimal des Monats eine Abwicklung, und zwar entweder nur eine Ultimo- oder noch außerdem eine Medioregulirung**), mit anderen Worten, die Lieferungsgeschäfte werden entweder auf Mitte oder Ende des Monats geschlossen. Vor diesen Terminen (in Berlin nur vor dem Ultimo) werden vom Börsenvorstand oder der Sachverständigen-Kommission diejenigen Kurse fest-

*) Kollektivname für alle an der Börse gehandelten Obligationen und Aktien.

**) Berlin hat nur Ultimoliquidation, während Paris eine Medio- und Ultimoliquidation hat.

gesetzt, zu welchen die Regulirung der Lieferungsgeschäfte zu erfolgen hat, man nennt diese Kurse die Liquidationskurse.*)

Für die einfachen Zeitgeschäfte, das sind jene Geschäfte, bei welchen die Lieferung oder Abnahme der Stücke bedingungslos zugesagt und eingehalten wird und die sich nur dadurch vom Bärgeschäft unterscheiden, kann der Kauf erfolgen: 1. auf fixe Lieferung, d. h. nicht vor dem festgesetzten Termine; 2. auf tägliche Lieferung, wenn es dem Käufer freisteht, die Lieferung an einem beliebigen Tage innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu fordern; 3. auf fixe und tägliche Lieferung, wenn das Recht des Käufers, jeden Tag die Lieferung zu fordern, erst mit einem bestimmten Termin beginnt. Die dem Verkäufer in diesen Fällen zuzustellende Aufforderung zur Lieferung heißt „Kündigung".

Ebenso kann sich der Verkäufer fixe, tägliche, und fixe und tägliche Lieferung ausbedingen, und nennt man die dem Käufer dann zugehende Aufforderung zur Uebernahme „Ankündigung".

Wir wollen nun die Spekulationsgeschäfte mit beschränktem Risiko oder Prämiengeschäfte einer kurzen Betrachtung unterziehen.

1. Das einfache Prämiengeschäft besteht bei der Haussespekulation darin, daß der Haussier ein Effekt auf Lieferung, aber unter der Bedingung kauft, daß es ihm freistehe, am Erfüllungstage die gekauften Stücke nicht zu übernehmen, dafür aber an den Verkäufer eine im voraus bedungene Entschädigung (Prämie) zu bezahlen. In diesem Falle heißt die Prämie „Vorprämie".**) Ist dann der Kurs am „Erklärungstage der Prämie" wirklich höher als am Kauftage, so wird er „übernehmen" und die Stücke zum gestiegenen Kurse verkaufen. Ist der Kurs aber gegen Erwarten gefallen, so wird er je nach der Größe der Differenz übernehmen oder die Prämie bezahlen. Z. B. „Gekauft Franzosen (österr. Stätsbahngesellschaft) Vorprämie 577/4,50." Ist der Liquidationskurs unter 577, etwa 575, so wird der Käufer doch übernehmen, wenn er die Stücke zu 575 oder 574 verkaufen kann, weil er dadurch nur ℳ 2 resp. ℳ 3 pr. Stück verliert, während die Prämie ℳ 4. 50 beträgt.

Bei der Baissespekulation verkauft der Baissier die Stücke für Lieferung unter dem Vorbehalte, sich am Erklärungstag entweder zur Lieferung der Stücke oder zur Bezahlung einer Prämie (hier Rückprämie)***) entscheiden

*) Zu diesen Kursen hat bei allen Lieferungsgeschäften der Käufer zu übernehmen und der Verkäufer zu liefern. Hat nun der Käufer zu einem höheren Kurs gekauft, so hat er dem Verkäufer die Differenz zu vergüten, demjenigen, der aber thatsächlich die Stücke, über Anweisung des Verkäufers, liefert, nur den Liquidationskurs zu bezahlen. Ist der Kaufskurs ein niedrigerer, so hat der Verkäufer dem Käufer die Differenz zu vergüten, die letzterer an die liefernden „Hände" bezahlt. Analog findet die Berechnung auch beim Verkauf statt.

**) Vergleiche die letzte Seite des Kursblattes der Berliner Börsenzeitung. Kredit-Aktien Vorprämie 538,50/6,50 heißt, der Käufer hat Ultimo des Monats zu 538,50 zu übernehmen oder per Stück ℳ 6. 50 Prämie an den Verkäufer zu bezahlen.

***) Z. B. Dortmunder Union Rückpr. 94,5/2 heißt, der Käufer der Prämie hat entweder zu 94, 5 pr. 100 zu liefern oder für je 100 Nennwerth ℳ 2 Prämie an den Käufer zu bezahlen.

zu dürfen.*) Ist dann der Kurs wirklich tiefer als der Verkaufskurs, so wird sich der Baissier zur Lieferung erklären und die hierzu nöthigen Stücke zum gefallenen Kurs einkaufen. Sieht er sich aber durch eine Kurssteigerung in seinen Erwartungen getäuscht, so wird er je nach der Höhe der Differenz die Entscheidung, ob Lieferung oder Prämienzahlung, treffen.

2. Die Stellage, das Stellgeschäft oder das Geschäft auf Geben und Nehmen besteht darin, daß sich der Käufer der „Stellage" (Wähler) von dem Verkäufer (Steller) das Recht erwirbt, diesem an einem bestimmten Termin entweder eine bestimmte Anzahl von Stücken zu einem höheren als dem Tageskurs zu liefern oder von ihm die gleiche Anzahl Stücke zu einem niedrigeren als dem Tageskurs zu kaufen.**) Die Stellage gewinnt besondere Bedeutung in Verbindung mit dem Prämiengeschäfte, wenn der Verkäufer der Vorprämie oder der Käufer der Rückprämie sein Risiko beschränken oder ganz aufheben will.

3. Wäre zu erwähnen das Nochgeschäft, welches darin besteht, daß sich der Käufer eines bestimmten Betrags das Recht erwirbt, denselben Betrag noch ein oder mehrere Male zum selben Kurse zu kaufen, oder der Verkäufer dahin abschließt, einen gewissen Betrag zwei oder mehrere Male zum selben Kurse liefern zu dürfen. Hier liegt die Vor- oder Rückprämie in den entsprechend höheren resp. niedrigeren Kursen.

4. Ganz dasselbe ist der Schluß auf fest und offen. Der Käufer hat hier das Recht erworben, den ganzen gekauften Posten oder nur einen Theil (offen) zu einem höheren Kurse übernehmen, oder der Verkäufer hat dagegen dahin abgeschlossen, den ganzen verkauften Werth oder nur einen Theil abgeben zu dürfen. Auch hier liegen die Prämien in den gegen den Tageskurs höheren oder niedrigern Abschlußkursen.

Prolongation, Report, Deport.

Nicht immer verfügt der Börsenspekulant im vollen Maße über die zu seinen Operationen nöthigen Mittel. Der Haussier braucht Geld, um seine „Engagements" erfüllen, d. h. die gekauften Stücke abnehmen zu können, der Baissier braucht Stücke, um die verkauften Papiere liefern zu können. Schon beim einfachen Differenzgeschäft bei einer zweimal wöchentlich stattfindenden Liquidation, wie dies z. B. in Wien der Fall ist, zeigt es sich recht klar, daß der Erstere über ganz bedeutende Summen verfügen müßte, um alle gekauften Stücke übernehmen

*) In Berlin liegt beinahe das ganze Lieferungsgeschäft in Händen des Liquidationsvereins. Die Ultimoregulirung findet wie folgt statt: Dritter Tag vor Ultimo: „Prämienerklärung". Nächster Tag: Feststellung der Liquidationskurse durch die Börsenkommission und Einreichung der Skontri beim Liquidationsverein (d. i. die Angabe der „Engagements"), folgender Tag: Ausreichung der Lieferscheine (an wen die Stücke zu liefern sind, „Hände"), Ultimo endlich Lieferung und Zahlung. Am „Nach Ultimo" Zahlung der Differenzen gegen die Liquidationskurse.

**) Findet man in der Rubrik „Stellagen" bei Oesterreichischen Kreditaktien z. B. Mai 24, so heißt das, daß die Stellage per Stück ℳ 24 über oder unter dem Tageskurs beträgt; ist dieser 525,50, so sind die Kredit vom Wähler entweder zu 525,50 + 24 zu übernehmen oder zu 525,5 — 24 zu liefern; der Unterschied zwischen oben und unten — hier 24 — heißt die „Spannung".

zu können, und ebenso müßte der Letztere, der Baissier, alle Stücke besitzen, die er liefern soll. Wie im gewöhnlichen Wärenhandel, können sich auch hier Geldfrage und Stückegebot und andererseits Stückefrage und Geldgebot begegnen. Zum großen Theile sind es aber auch Geschäftsleute, die gewerbemäßig das Geld- oder Stückeleihgeschäft betreiben. Hat der Haussier zu übernehmen, so sucht er einen Geldgeber, der die Stücke „hereinnimmt" oder „in Kost nimmt" und dafür an den Liefernden den Werth bezahlt. Gelingt die Spekulation und verkauft der Spekulant zu höheren Kursen, so wird er seine Stücke verkaufen und den Käufer zu deren Uebernahme an den Geldleiher verweisen. Die Entschädigung, welche der Geldgeber empfängt, heißt auch hier Report. In gleicher Weise sucht sich der Baissier einen Stückeleiher entweder in der Person eines Haussiers oder eines berufsmäßigen Stückeleihers. Verkauft er „in blanco", so liefert der Letztgenannte die Stücke und nimmt das Geld herein; trifft dann die Spekulation durch ein Fallen der Kurse ein, so kauft der Baissier und läßt die Stücke an den Stückleiher liefern und von ihm das Geld ausliefern. Die Entschädigung, welche dieser empfängt, heißt Deport. Geld- und Stückleiher heißen die „Hände", ihr Geschäft das „Kostgeschäft". Nicht unbedingt muß bei diesen Manipulationen Stückeüberfluß mit Geldmangel und umgekehrt Stückemangel und Geldüberfluß Hand in Hand gehen, sondern Zustände der ersteren Art weisen nur auf starke Hausse-Engagements, also auf „steigende Tendenz", jene der letzteren Art auf starke Baisse-Engagements oder „fallende Tendenz" hin. Freilich geht es auch hier nur bis zum Kulminationspunkt; muß dann die Hausse „realisiren", also verkaufen, so wird dies rückgängig auf die Kurse wirken, der Markt „verflaut"; ist aber die Kontremine zur Deckung, d. h. zum Kauf der Stücke gezwungen, so wird der Kurs „anziehen" und der Markt sich „befestigen".

Von besonderer Bedeutung wird das Kostgeschäft, wo es sich darum handelt, die Operationen über die Abschlußtermine (Ultimo) hinaus fortzusetzen, zu prolongiren. Der Haussier, der auf Erfüllung seiner Wünsche für den nächsten Ultimo hofft, sucht einen Kostnehmer für die Stücke zu dem ablaufenden Ultimo, er verkauft an diesen die Stücke und kauft sie sogleich auf den nächsten Ultimo zu einem höheren Kurs zurück, und ebenso vollzieht der Baissier, dem der Kursstand noch nicht paßt, seine Prolongation, indem er einen Stückegeber sucht, ihm die Stücke zu einem höheren Kurse abkauft, um sie zu diesem Ultimo liefern zu können, und zu einem niedrigeren Kurse per nächsten Ultimo gleich wieder rückverkauft. Nicht immer kommt es dabei vor, daß Report oder Deport gezahlt wird, sondern die „Hand" nimmt oft „glatt herein", d. h. der Geldgeber begnügt sich mit den Stückzinsen des Papiers, oder die Abschließenden begegnen sich in ihren Wünschen.

Einen wichtigen Zweig des Börsengeschäfts bildet der Handel mit Wechseln, besonders auf ausländische Plätze (Devisen). — Unter dem marktgängigen Zinsfuß versteht man denjenigen Zinsfuß, zu welchem auf gute Wechsel oder sonstige gute Sicherheiten Geld zu haben ist. Man spricht daher vom Preis des Geldes und sagt bei einer Diskonterhöhung, das Geld sei theurer geworden. Meist ist der Zinsfuß an der Börse etwas niedriger als der bei den Banken; da der Börsendiskont aber nur für die feinsten Wechsel

gilt, so ist er für die gewöhnlichen Wechsel nicht maßgebend. Dies führt zur Betrachtung jener Anstalten, deren Aufgabe das Diskontgeschäft und überhaupt der Betrieb von Geldgeschäften aller Art ist, d. h. der Banken und Kreditinstitute.

II. Das Bankwesen.

Zwei große Aufgaben sind es, auf die die gesamte wirthschaftliche Thätigkeit der Banken zurückzuführen ist. Die eine Aufgabe besteht in der Besorgung des Zahlungsgeschäftes im Wege des Ausgleiches, der Abrechnung oder Kompensation. Die zweite Aufgabe ist die bankmäßige Kreditvermittlung, d. h. die jederzeitige Aufnahme anlagesuchenden Kapitals, um dasselbe in Form der Kreditgewährung der Produktion (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft) zuzuführen.

1. Das Passivgeschäft.

Von hervorragender Bedeutung für den Verkehr ist die durch die Banken vermittelte Zahlung durch Kompensation, weil dadurch, daß nicht jedes Schuldverhältnis bar ausgeglichen zu werden braucht, ungemein viel Zeit, Arbeit, Mühe, Zinsen erspart und die Unsicherheit der Barzahlung aufgehoben wird. Der Grundgedanke der bezüglichen Einrichtung ist darin zu suchen, daß eine Mehrheit von Personen zu einander theils im Verhältnis des Gläubigers, theils in dem des Schuldners steht und diese gegenseitigen Verbindlichkeiten nicht durch Barzahlung, sondern durch Vermittlung der Bank geordnet werden. Zu diesem Zwecke errichtet die Bank jedem Theilnehmer eine laufende Rechnung (Conto Corrent) für seine gemachte Einlage (Depositum) und schreibt ihm nun alle weiteren Einlagen gut, alle Behebungen ab. Hat nun der Bankkunde von einem andern Bankkunden zu fordern, so wird der Letztere die Bank anweisen, den Schuldbetrag von seinem Konto ab und dem Konto des Ersteren gutzuschreiben. In gleicher Weise werden alle Verbindlichkeiten zwischen den Bankkunden im Wege des Ab- und Zuschreibens geordnet. Eine hochwichtige Erweiterung erfährt die bankmäßige Zahlungsvermittlung durch die Ausbildung des „Check-Systems."

Unter Cheques (Checks) versteht man eine Anweisung des Bankkunden auf sein Guthaben bei seinem Bankier oder bei einer Bank. Die Checks lauten auf Zahlung bei Sicht und an den Inhaber.*) Durch die Ausbildung des Checksystems ist es für die Kompensation nicht mehr erforderlich, daß die einzelnen Parteien Kunden derselben Bank sind. Aber den vollen Vortheil gewährt dieses System erst dann, wenn der mit einem Check Bezahlte den zu empfangenden Betrag nicht bar bei dem angewiesenen Bankier abhebt,

*) In England, wo sich das Checkwesen am meisten ausgebildet hat, unterscheidet man zwischen gewöhnlichen und gekreuzten (crossed) Checks. Die letzteren sind mit zwei parallelen Querlinien durchzogen, in welchen sich die Bemerkung & Co. oder bereits der Name des Bankiers befindet; die ersteren heißen „allgemein gekreuzt", die letzteren „speziell gekreuzt". Die Kreuzung ist eine Vorsichtsmaßregel gegen Verlust oder Mißbrauch, indem ein gekreuzter Check nur dann von dem bezogenen Bankier honorirt wird, wenn er ihm wieder von einem Bankier präsentirt wird.

sondern den Check wieder seinem eigenen Bankier überweist. So findet dann eine Abrechnung (Kompensation) zwischen den einzelnen Banken und Bankiers statt, welche die sich ergebenden Restguthaben (Saldi) an eine Centralbank anweisen, bei der jeder der Betheiligten ein Konto hat. So ist die Einrichtung in London getroffen, wo durch die Bank von England der Ausgleich und zwar durch Vermittlung des „Clearing-House" (Ausgleichshaus) erfolgt. In diesem letzteren findet die Abrechnung zwischen den großen Bankfirmen (25) der City statt, in deren Händen sich die meisten Checks zuletzt konzentriren. Und in dieser Weise werden täglich Millionen Pfunde umgesetzt, ohne daß auch nur ein Penny herüber oder hinüber rollt. Die höchste Stufe aber erreicht die Zahlung durch Kompensation dann, wenn der Kunde die Bank vollständig zu seinem Zahlmeister macht, indem er auch die von der Bank durch Diskontirung oder Lombardirung empfangenen Darlehen nicht bär abhebt, sondern wieder mittelst Checks darüber verfügt, welch letztere von ihrem Empfänger dann wieder als Zahlmittel an die Bank verwendet werden und so auf einem anderen Wege derselben zur Gutschrift zugehen, so daß auch hier durch den Check eine Kompensation bewirkt wird. Man bezeichnet eine derartige Wirksamkeit der Bank als das passive Kontokorrentgeschäft, und die Bank kann dasselbe entweder verzinslich oder unverzinslich verwalten. Die Banken, welche den Giro-Check- und Kontokorrentverkehr vermitteln, nennt man Giro- oder Checkbanken, sie fallen jedoch unter den weiteren Begriff der Depositenbanken.

Die weitere Aufgabe des Bankwesens ist die bankmäßige Kreditvermittlung, und in dieser Beziehung wird dann die Bank Depositenbank genannt. Die Depositenbank nahm anfänglich nur Geld und Geldeswerth von Privatpersonen zur Aufbewahrung und Verwaltung an, besorgte für den Kunden Zahlung und Geschäfte und berechnete für ihre Verwaltung eine entsprechende Provision. Erst später ging sie zur Benutzung und Verzinsung der Depositen über, indem sie dieselben dem Verkehr gegen leicht realisirbare Sicherheiten zuführte und nur einen Theil der Depositen zurückbehielt, um für den Fall stärkerer Rückforderungen allen Ansprüchen gewachsen zu sein. Die Aufnahme verzinslicher Gelder von Seite der Depositenbank nennt man das Passivgeschäft, und die von ihm ausgegebenen Bescheinigungen sind entweder „Kassenscheine" oder „Kassenbücher". Die Bank kann sich auch dadurch die Mittel zur Kreditvermittlung beschaffen, daß sie auf sich selbst an den Ueberbringer, bei Sicht zahlbar, Anweisungen ausgiebt. Diese Anweisungen heißen Zettel oder Banknoten, und die sie emittirende Bank heißt „Zettelbank". Die oberste und unerläßliche Bedingung für diese Anweisungen ist ihre jederzeitige, bedingungslose Einlöslichkeit gegen Metallgeld. Denn diese Anweisungen sind nur ein unverzinsliches Anlehen, das die ausgebende Bank vorweg macht, und die Darlehen, die sie dann dem Kreditsuchenden gewährt, zahlt sie in der Regel nicht in Metallgeld, sondern in solchen Noten aus, die dann im Verkehr den Gelddienst versehen, aber nur auf die Ueberzeugung hin genommen werden, daß man dafür jederzeit Metallgeld von seiten der Bank erhalten kann. Dazu tritt dann das Moment der Verkehrserleichterung, da ihre Handhabung weit bequemer ist als die der Münzen.

Es ist mit Rücksicht auf das eben Erörterte begreiflich, daß die Frage, wie die Einlöslichkeit der Noten am besten gesichert werden kann, eine hervorragende Bedeutung hat. Selbstredend ist hier, daß die Zettelbank auch über eigene Barmittel verfügen muß, und daher ist die obige Frage dahin aufzufassen, in wie weit die Zettelbank die eigenen und die ihr durch den Depositenverkehr zufließenden Barmittel (in gemünztem und ungemünztem Metall) bereit halten, respektive in welcher Weise sie dieselben im Aktivgeschäfte verwenden dürfe, um die Einlöslichkeit der Noten für alle Fälle sicherzustellen. Diesbezüglich lassen sich drei Systeme unterscheiden:

1. Das deutsche oder kontinentale oder das System der Dritteldeckung. Hier soll die Bank gewöhnlich den dritten Theil des Notenumlaufs durch in Bereitschaft gehaltene Bärbestände sichern, während für das Mehr der Notenausgabe leicht verwerthbare Sicherheiten sich in Händen der Bank befinden; also Wechsel mit kurzer Laufzeit, lombardirte gute (kurshabende) Effekten, bewegliche Pfänder u. s. w.

2. Das System der Volldeckung in Oesterreich und England (Peelsakte), wonach alle über eine fest bestimmte Summe (Kontingentirung) hinaus ausgegebenen Noten durch Barbestände gedeckt sein müssen, während für das Kontingent alle übrigen Aktiven der Bank haften und dieselbe in der Regel durch Gesetz in ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Zweige des Bankgeschäfts beschränkt ist.

3. Bei dem amerikanischen System soll die Einlöslichkeit dadurch gesichert werden, daß für den ganzen Betrag der Notenausgabe kurshabende Effekten, in erster Linie Stätspapiere, bei der Behörde hinterlegt werden.

Aus der vorstehenden Erläuterung ist leicht zu entnehmen, daß die Banken nicht den einen oder andern Zweig allein betreiben, sondern daß sie Zahlungsvermittlung und Kreditvermittlung in der Regel verbinden werden. Es kann also, was die Beschaffung der Mittel betrifft, nur ein Unterschied und zwar dahin gemacht werden, daß eine Gruppe von Banken ihre eigenen Mittel durch Notenausgabe erhöht, während eine andere Gruppe nur mit den eigenen Mitteln und den ihr im Depositen- und Kontokorrentgeschäfte zufließenden Fonds die Geschäfte betreibt.

2. Das Aktivgeschäft.

Die Aktivgeschäfte der Banken sind entweder eigentliche Bankgeschäfte oder nur einfache Handelsgeschäfte. Zu den ersteren gehört:

1. Das Eskompte- oder Diskontgeschäft, welches in dem Ankauf von guten, nicht zu lange (90 Tage) laufenden Wechseln besteht.

2. Das Lombardgeschäft gewährt in der Regel verzinsliche Vorschüsse gegen Verpfändung von gemünztem oder ungemünztem Metall, Effekten, Wären, überhaupt von veräußerbaren beweglichen Sachen.

3. Im Aktiv-Kontokorrentgeschäft gestattet die Bank dem Kunden, auf sie entweder über sein Guthaben hinaus, oder ohne daß er ein solches bei der Bank hat, auf diese Wechsel zu ziehen, welche sie acceptirt, für deren Einlösung aber der Kunde durch rechtzeitige Deckung an die Bank zu sorgen hat. Für den dem Kunden in dieser Form gewährten Kredit erhebt die Bank noch die sogenannte „Acceptationsprovision".

Außerdem können die Banken betreiben

4. Das Geldwechsler- und Effektengeschäft, wovon das erstere in dem Kauf und Verkauf von kurshabenden Gold- und Silbermünzen, Kupons u. s. w., das letztere in dem Handel mit börsemäßigen Obligationen und Aktien besteht.

3. Andere Formen von Banken.

1. Die Kreditanstalten oder Crédit mobiliers, nach dem Vorbilde der durch die Gebrüder Pereire im Jahre 1852 gegründeten großartigen Anstalten.

Hierzu gehören insbesondere diejenigen Banken, welche keine Noten ausgeben und denen daher ein größerer Spielraum in den Geschäften zusteht. Das Hauptgeschäft dieser Anstalten war die Börsenspekulation für eigene und fremde Rechnung und das Gründerwesen. Die bösen Erfahrungen, die jedoch in den letzten Jahren in diesen Zweigen gemacht wurden und den Zusammenbruch verschiedener solcher Banken zur Folge hatten, waren zugleich die Veranlassung, daß die Kreditanstalten dem Beispiele mancher ähnlichen, auf streng solider Basis gegründeten Anstalten gefolgt sind und sich einen sicheren Wirkungskreis für ihre Thätigkeit ausgewählt haben.

Neben dem eigentlichen Bankgeschäft betreiben die Kreditanstalten auch das höhere Finanzgeschäft, indem sie die Ausgabe von Anlehen übernehmen, die Umwandlung von industriellen und kommerziellen Unternehmungen in Aktiengesellschaften vermitteln, das Arbitrage- und Reportgeschäft betreiben u. s. w.

2. Die Hypothekarkreditinstitute gewähren Darlehen auf unbeweglichen Besitz und erhöhen ihr Betriebskapital durch Ausgabe von Pfandbriefen.

3. Genossenschaftsbanken, Vorschuß- und Kreditvereine nach dem System von Schulze-Delitzsch, beruhend auf der Solidarhaft ihrer Mitglieder. Außer den durch die Mitgliederbeiträge angesammelten Mitgliederguthaben und ihren Reservefonds verwenden sie die im großen Umfange auf ihren Kredit aufgenommenen Gelder zur Ertheilung von Darlehen an ihre Mitglieder gegen Bürgschaft. Sie dienen namentlich dem Kreditbedürfnis der Gewerbetreibenden und kleineren Geschäftsleute.

4. Die wichtigsten ausländischen Banken.

Von denjenigen ausländischen Banken, welche für den Geldmarkt des betreffenden Stätsgebietes oder weit über diesen hinaus mäßgebend sind, seien hier erwähnt:

1. Die Bank von England (1694) als die älteste dieser Kategorie und zugleich als diejenige, welche den weitgehendsten Einfluß auf den europäischen Geldmarkt und über diesen hinaus ausübt;

2. die Bank von Frankreich (1800);

3. die 1816 gegründete österreichische Nationalbank ist in die Oesterreichisch-Ungarische Bank umgewandelt worden;

4. die Niederländische Bank in Amsterdam;

5. die Italienische Nationalbank (1850);

6. die Russische Reichsbank zu St. Petersburg (1860).

Ferner sind zu nennen: die Belgische Nationalbank, die Schwedische Reichsbank in Stockholm, die Norwegische Bank in Drontheim, die Dänische Nationalbank in Kopenhagen, endlich die Kaiserlich Ottomanische Bank in Konstantinopel. In der Schweiz und den Vereinigten Stäten von Nordamerika bestehen zahlreiche Banken mit und ohne Notenausgabe.

5. Die deutschen Notenbanken mit Rücksicht auf das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875.

Die deutschen Notenbanken theilen sich in zwei Gruppen, und zwar in solche, denen der Geschäftsbetrieb und der Umlauf ihrer Noten im ganzen Umfang des Deutschen Reiches gestattet ist oder zugestanden werden kann, und in solche Banken, deren Noten nur im Gebiet des Bundesstates, der ihnen die Konzession verliehen, umlaufsfähig sind. (Vgl. die Note auf der folgenden Seite.)

Für die Noten der ersteren Kategorie ist das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 maßgebend, woraus hier die wichtigsten Bestimmungen mitgetheilt werden sollen.

Die Bewilligung zur Notenausgabe sowie zur Erhöhung des Notenkontingents bei schon bestehenden Banken kann nur durch Reichsgesetz ertheilt werden.

Die Noten sind nur in Abschnitten von 100, 200, 500, 1000 Mark oder einem Vielfachen vom 1000 zulässig. Aufruf und Einziehung von Noten unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes. Jede Bank hat die bedingungslose Verpflichtung, ihre Noten bei Vorweis jederzeit bei den Haupt- und Zweiganstalten zum vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen (Ausnahme bei der Reichsbank siehe weiter unten) und in Frankfurt a. M. oder Berlin eine Einlösungsstelle zu halten. Ebenso haben alle Notenbanken die Verpflichtung, die Noten aller derjenigen Banken, welchen der Notenumlauf im ganzen Bundesgebiete zusteht, sowohl an ihrer Hauptstelle als an den Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohner zum vollen Nennwerth als Zahlmittel anzunehmen, diese eingenommenen Noten aber nicht wieder auszugeben, sondern der Emissionsbank entweder zur Einlösung zu präsentiren oder an sie in Zahlung zu geben, wohl aber am Hauptorte der Emissionsbank als Zahlmittel zu verwenden. Nur die Reichsbanknoten können weiter in Umlauf gesetzt werden. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Deckung der emittirten Noten, und zwar muß ein Drittel des Notenumlaufs durch Bestände in kurshabendem deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Goldmünzen (das Pfund Gold zu ℳ 1392 gerechnet), oder in Reichskassenscheinen, die übrigen zwei Drittheile durch diskontirte Wechsel (von höchstens 90 Tagen Laufzeit) gedeckt sein. Der Notenumlauf aller deutschen zugelassenen Banken darf den Bärvorrat nicht mehr als 385 Millionen Mark ungedeckt und abgabenfrei übersteigen. Dieser Maximalbetrag ist entsprechend den einzelnen Banken zugetheilt und muß die betreffende Bank den Betrag des über dieses „Kontingent" hinausgehenden Notenumlaufs mit 5 Prozent jährlich zu Gunsten der Reichskasse verzinsen. Weiters sind die zugelassenen Notenbanken zur Veröffentlichung ihrer Wochenausweise und Jahresabschlüsse, nach gewissen Vorschriften, im „Reichsanzeiger" verpflichtet.

Eine fernere Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Geschäfte, welche solche Notenbanken betreiben dürfen und die auf das Diskont- und Lombardgeschäft, sowie auf den Handel mit Valuten (Gold, Silber, Münzen) und, in sehr engen Grenzen, auf Anlagen in Effekten beschränkt sind. Der Reservefonds muß allmählich auf den vierten Theil des Grundkapitals gebracht werden.

Endlich müssen sich die Privatbanken eine eventuelle Kündigung des Notenemissionsrechtes auf das Jahr 1891 gefallen lassen. — Für Banken, welche Noten nur bis zur Höhe ihres Grundkapitals emittiren, bestehen erleichternde Vorschriften.*)

6. Die Deutsche Reichsbank.

Die Deutsche Reichsbank ist aus der Preußischen Bank hervorgegangen, indem mit der preußischen Regierung bezüglich ihrer seitherigen Betheiligung ein Abkommen getroffen wurde. Das Grundkapital besteht nunmehr aus 120 Millionen Mark, eingetheilt in 4000 Antheile (Aktien) zu je 3000 Mark.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin und das Recht, im ganzen Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten. Das Bankstatut schreibt die Grenzen vor, innerhalb welcher die Reichsbank die Bankgeschäfte betreiben kann (vergleiche weiter unten den Geschäftsbetrieb der Reichsbank). Die Bank hat auch für das Reich die Kassengeschäfte unentgeltlich zu besorgen und bis zur Höhe des Reichsguthabens für dasselbe Zahlungen zu leisten. Das Recht der Notenausgabe ist in der Betragshöhe nicht beschränkt, wird aber unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission ausgeübt.

Zur Einlösung ihrer Noten bei den Zweiganstalten ist die Reichsbank nur insoweit verpflichtet, als die Bärbestände und Geldbedürfnisse der letzteren es gestatten. Sonst gelten auch für die Reichsbank, rücksichtlich der Notenausgabe, die oben angeführten Bestimmungen des Reichsbankgesetzes.

Für Verwendung des jährlichen Gewinns gelten folgende Vorschriften: Zunächst erhalten die Antheilseigner (Aktionäre) $4^1/_2$ Prozent ordentliche Dividende; von dem verbleibenden Ueberschuß werden 20 Prozent dem Reservefonds zugewiesen, bis derselbe ein Viertel des Grundkapitals beträgt; aus dem danach noch resultirenden Restgewinn erhalten Reichskasse und Antheilseigner gleiche Theile, bis die Gesamtdividende der letzteren 8 Prozent erreicht; sollte sich nach dieser Zuwendung noch verfügbarer Gewinn ergeben, so fließt derselbe mit einem Viertheil den Antheilseignern, mit drei

---

*) Die Noten der folgenden Banken sind zum Umlauf im ganzen Umfang des Deutschen Reiches zugelassen:

Badische Bank	Kommerzbank in Lübeck	Magdeburger Privatbank
Bayerische Notenbank	Danziger Privatbank	Provinzialbank des Großherzogthums Posen
Bank für Süddeutschland (100 ℳ)	Frankfurter Bank	Reichsbank
Bremer Bank	Hannoversche Bank	Sächsische Bank in Dresden
Breslauer Bank	Kölnische Privatbank	Württembergische Notenb. (100 ℳ)
Chemnitzer Stadtbank	Leipziger Kassenverein	

Nur auf Braunschweig, als Stät der Concession, ist der Umlauf der Noten der Braunschweiger Bank beschränkt. Die Landständische Bank zu Bautzen gilt nicht als Zettelbank im Sinne des Reichsbankgesetzes, und sie darf nach wie vor ihr Papiergeld im Kgr. Sachsen in Umlauf halten.

Deutsche Privat-Notenbanken nebst Einlösungsstellen.

Banken:	Einlösungsstellen:
Sächs. Bank, Dresden	— Bankhaus S. Bleichröder, Berlin.
Frankfurter Bank, Kölnische Privatbank, Bayerische Notenbank in München, Württemb. Notenbank in Stuttgart, Badische Bank in Mannheim	— Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.
Bank für Süddeutschland in Darmstadt	— Filiale der Darmstädter Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M.
Städtische Bank, Breslau	— Bankhaus Jakob Landau, Berlin.
Danziger Priv.-Akt.-Bank, Prov.-Akt.-Bank, Posen, Magdeburger Privatbank, Hannoversche Bank, Leipziger Kassenverein, Bremer Bank	— Deutsche Bank in Berlin.
Kommerz-Bank, Lübeck	— Bankhaus Bein & Co., Berlin.
Chemnitzer Stadtbank	— Dresdener Bank, Berlin.

Viertheilen der Reichskasse zu. Bei ungünstigen Geschäftsergebnissen ist das auf die ordentliche Dividende von $4^1/_2$ Prozent Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Ueber die Verfassung der Reichsbank ist folgendes zu erwähnen: Die Aufsicht des Reiches steht dem Bankkuratorium zu, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, wovon eines durch den Kaiser, drei vom Bundesrath erwählt werden.

Das Bankdirektorium leitet die Bank, es steht unter dem Reichskanzler, und werden Präsident und Mitglieder vom Kaiser über Vorschlag des Bundesrathes auf Lebenszeit ernannt.

Das Interesse der Antheilseigner findet seine Vertretung in dem Centralausschusse, welcher aus 15 Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern besteht. Dieser Ausschuß hält monatliche Sitzungen, ist von allen wichtigeren Angelegenheiten unterrichtet zu halten und bei allen wichtigeren Maßnahmen und Beschlüssen gutachtlich zu hören. Die vom Reiche anzustellenden Beamten der Bank sowie der Geschäftsgang derselben werden vom Centralausschusse kontrollirt, indem 3 Deputirte während der Dienststunden in den Bureaus anwesend sein müssen. Dieselben nehmen an den Sitzungen des Reichsbankkuratoriums mit berathender Stimme Theil. Dem Reiche steht endlich das Recht zu, den Antheilseignern die Betheiligung zum 1. Januar 1891 zu kündigen und die Reichsbank für das Reich zu erwerben.

Zweiganstalten.

1. Die mit einem Stern bezeichneten Orte sind nicht Bankplätze, es werden daselbst aber nicht nur Lombardgeschäfte gemacht, sondern auch Wechsel auf Bankplätze gekauft.

2. An den mit zwei Sternen bezeichneten Orten werden ausschließlich Lombardgeschäfte gemacht.

3. Alle übrigen Orte sind solche, an welchen und auf welche Wechsel gekauft werden (Bankplätze).

4. Die durch fette Schrift bezeichneten Orte sind solche, an welchen die Noten der nach der Bestimmung in §. 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen werden.

5. Auf die mit einem Kreuz (†) bezeichneten Nebenstellen sind ebenso wie auf sämtliche Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Kommanditen Ueberweisungen im Giroverkehr von außerhalb zulässig.

		ressortirt von:			ressortirt von:
1	**Aachen**	Reichsbankstell.	27 Bruchsal	Rchsbtnebenst.	Karlsruhe.
*2	Allenburg	Rchsbtnebenst.	Königsberg.	*28 Bütow	„	Stolp.
3	Allenstein	„	Königsberg.			
4	Altenburg	„	Gera.	**29	Cammin	R.-Wärendepot	Stettin.
*5	Anclam	„	Stettin.	30	Cassel	Reichsbankstell.	
6	Aschersleben	„	Magdeburg.	31	**Chemnitz**	„	
7	Augsburg	Reichsbankstell.		32	Coblenz	„	
				33	**Cöln**	Rchsbthauptst.	
†8	**Bamberg**	Rchsbtnebenst.	Nürnberg.	34	Cöslin	Reichsbankkommandite	Stolp.
†9	Barmen	„	Elberfeld.				
*10	Bartenstein	„	Königsberg.	35	Colberg	Rchsbtnebenst.	Stettin.
**11	Barth	Rchsb.-Wärendepot	Stralsund.	36	Cottbus	Reichsbankstell.	
				37	**Crefeld**	„	
12	Bautzen	Rchsbtnebenst.	Dresden.	†38	Creuznach	Rchsbtnebenst.	Coblenz.
13	Belgard	„	Stettin.	†39	Crimmitschau	„	Chemnitz.
14	Bernburg	„	Magdeburg.	*40	Culm	„	Danzig.
†15	Beuthen	„	Gleiwitz.	†41	Cüstrin	„	Frankf. a. O.
16	Bielefeld	Reichsbankstell.					
**17	Bischofsburg	R.-Wärendepot	Königsberg.				
†18	Bocholt	Rchsbtnebenst.	Münst. i. W.	42	**Danzig**	Rchsbthauptst.	
†19	Bochum	„	Dortmund.	†43	Darmstadt	Rchsbtnebenst.	Mainz.
20	Braudenburg a. H.	„	Berlin.	**41	Deutsch-Eylau	R.-Warendepot	Elbing.
*21	Braunsberg	„	Königsberg.	45	Dillenburg	Rchsbtnebenst.	Siegen.
22	**Braunschweig**	Reichsbankstell.		46	Dortmund	Rchsbthauptst.	
23	**Bremen**	Rchsbthauptst.		47	**Dresden**	Reichsbankstell.	
24	**Breslau**	„		†48	Düren	Rchsbtnebenst.	Cöln.
25	Brieg	Rchsbtnebenst.	Breslau.	49	**Dusseldorf**	Reichsbankstell.	
26	Bromberg	Reichsbankstell.		†50	Duisburg	Rchsbtnebenst.	Düsseldorf.

			ressortirt von:
51	**Elberfeld**	Reichsbankstell.	
52	Elbing	"	
53	Emden	"	
54	Erfurt	"	
†55	Eschwege	Rchsbknebenst.	Cassel.
56	Essen	Reichsbankstell.	
57	Eupen	Rchsbknebenst.	Aachen.
58	Finsterwalde	Rchsbknebenst.	Cottbus.
**59	Fischhausen	R.-Wärendepot	Königsberg.
60	Flensburg	Reichsbankstell.	
†61	Forst i L.	Rchsbknebenst.	Cottbus.
62	**Frankfurt a. M.**	Rchsbkhauptst.	
63	Frankfurt a. d. O.	Reichsbankstell.	
†64	Freiburg i. Breisg.	Rchsbknebenst.	Karlsruhe.
**65	Friedland i. Ostpr.	R.-Wärendepot	Königsberg.
†66	Fürth	Rchsbknebenst.	Nürnberg.
†67	Gelsenkirchen	Rchsbknebenst.	Essen.
68	Gera	Reichsbankstell.	
69	Gießen	Rchsbknebenst.	Frankf.a/M.
†70	Mönchen-Gladb.	"	Crefeld.
71	Gleiwitz	Reichsbankstell.	
72	Glogau	"	
73	Gnesen	Rchsbknebenst.	Posen.
†74	Göppingen	"	Stuttgart.
75	Görlitz	Reichsbankstell.	
†76	Göttingen	Rchsbknebenst.	Cassel.
*77	Goldap	"	Königsberg.
78	Graudenz	Reichsbankstell.	
79	Greifswald	Rchsbknebenst.	Stralsund.
†80	Greiz	"	Gera.
†81	Grünberg	"	Glogau.
†82	Guben	"	Cottbus.
83	Gumbinnen	"	Königsberg.
†84	Hagen	Rchsbknebenst.	Dortmund.
85	Halberstadt	"	Magdeburg.
86	**Halle a. d. S.**	Reichsbankstell.	
87	**Hamburg** (Alto-	Rchsbkhauptst.	
†88	Hamm i. W. [na	Rchsbknebenst.	Münst. i. W.
†89	Hanau	"	Frankf.a M.
90	**Hannover** (Linden v. Hann.)	Rchsbkhauptst.	
†91	Harburg	Rchsbknebenst.	Hamburg.
92	Heidelberg	"	Mannheim.
†93	Heilbronn	"	Stuttgart.
**94	Heilsberg	R.-Wärendepot	Königsberg.
95	Hildesheim	Rchsbknebenst.	Hannover.
†96	Hirschberg i/Schl.	"	Liegnitz.
*97	Inowraclaw	Rchsbknebenst.	Bromberg.
98	Insterburg	Rbtkommandite	Königsberg.
99	Iserlohn	Rchsbknebenst.	Dortmund.
**100	Jarmen	R.-Wärendepot	Stettin.
101	Kaiserslautern	Rchsbknebenst.	Mannheim.
102	Karlsruhe	Reichsbankstell.	
†103	Kaufbeuren	Rchsbknebenst.	Augsburg.
†104	Kempten	"	Augsburg.
105	Kiel	Reichsbankstell.	
106	**Königsberg** i Preußen	Rchsbkhauptst.	
**107	Königsberg N./M.	R.-Wärendepot	Stettin.
*108	Konitz	Rchsbknebenst	Bromberg.
109	Konstanz	"	Karlsruhe.
110	Krotoschin	"	Posen.
*111	Labiau	Rchsbknebenst.	Königsberg.
112	Lahr	"	Karlsruhe.
113	Landau i. Pf.	"	Mannheim.
†114	Landeshut i/Schl.	"	Liegnitz.
115	Landsberg a. d. W.	Reichsbankstell.	
116	Lauenburg i Po.	Rchsbknebenst.	Stolp.
117	**Leipzig**	Rchsbkhauptst.	
118	Lennep	Rchsbknebenst.	Elberfeld.
119	Liegnitz	Reichsbankstell.	
120	Limbach a. d. Lahn	Rchsbknebenst.	Coblenz.
†121	Lindau i/Bayern	"	Augsburg.
122	Lissa i/Posen	"	Posen.
123	Lörrach	"	Karlsruhe.
124	Ludwigshafen a/R.	"	Mannheim.
125	Lübeck	Reichsbankstell.	
†126	Lüdenscheid	Rchsbknebenst.	Dortmund.
127	Lyck	"	Königsberg
128	**Magdeburg**	Rchsbkhauptst.	
129	Mainz	Reichsbankstell.	
130	Mannheim	Rchsbkhauptst.	
*131	Marienburg West-Preußen	Rchsbknebenst.	Elbing.
132	Marienwerder	Reg.-Hauptk.	Danzig.
†133	Meerane	Rchsbknebenst.	Chemnitz.
134	Memel	Reichsbankstell.	
135	Metz	"	
136	Minden i/W.	"	
**137	Mühlhausen i. Pr.	R.-Wärendepot	Elbing.
138	Mühlhaus. i/Thür.	Rchsbknebenst.	Erfurt.
139	Mülhausen i/Els.	Reichsbankstell.	
†140	Mülheim a Ruhr	Rchsbknebenst.	Essen.
141	**München**	Rchsbkhauptst.	
142	Münster i/W.	Reichsbankstell.	
143	Naumburg a. d. S.	Rchsbknebenst.	Halle a. d. S.
144	Neisse	"	Breslau.
**145	Neubrandenburg	R.-Wärendepot	Lübeck.
146	Neumünster	Rchsbknebenst.	Kiel.
147	Neuß	"	Cöln.
148	Neustadt a. d. H.	"	Mannheim.
*149	Neu-Stettin	"	Stettin.
†150	Neuwied	"	Coblenz.
151	Nordhausen	Reichsbankstell.	
152	**Nürnberg**	"	
153	Offenbach a/M.	Rchsbknebenst.	Frankf.a M.
154	Osnabrück	Reichsbankstell.	
*155	Osterode O.-Pr.	Rchsbknebenst.	Elbing.
156	Ostrowo	"	Posen.
157	Paderborn	Rchsbknebenst.	Münst. i. W.
**158	Pasewalk	R.-Wärendepot	Stettin.
159	Passau	Rchsbknebenst.	München.
†160	Pforzheim	"	Karlsruhe.
*161	Pillkallen	"	Tilsit.
162	Pirmasens	"	Mannheim.
†163	Plauen i/Voigtl.	"	Chemnitz.
164	Pleschen	"	Posen.
165	Pößneck	"	Gera.
166	Posen	Rchsbkhauptst.	
167	Prenzlau	Rchsbknebenst.	Stettin.
168	Quedlinburg	Rchsbknebenst.	Magdeburg.
169	Rastenburg	Rchsbknebenst.	Königsberg.
†170	Ratibor	"	Gleiwitz.
171	Rawitsch	"	Posen.
172	Regensburg	"	München.
†173	Reichenbach i/Schl.	"	Breslau.
†174	Reichenbach i/V.	"	Chemnitz.
175	Remscheid	"	Elberfeld.
†176	Reutlingen	"	Stuttgart.
177	Rostock	"	Lübeck.
*178	Rügenwalde	"	Stolp.
*179	Ruß	"	Memel.
**180	Saalfeld	R. Wärendepot	Elbing.
181	Saarbrücken (St. Johann a Saar	Rchsbknebenst.	Metz.
†182	Sagan	Rchsbknebenst.	Glogau.

			ressortirt von:
**183	Schippenbeil	R.-Wärendepot	Königsberg.
**184	Schirwindt	Rchsbknebenst.	Tilsit.
**185	Schivelbein	R.-Wärendepot	Stettin.
*186	Schlawe	„	Stolp.
187	Schneidemühl	Rchsbknebenst.	Posen.
188	Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
189	Schwelm	„	Elberfeld.
190	Schwiebus	„	Frankf. a. O.
191	Siegen	Reichsbankstell.	
192	Solingen	Rchsbknebenst.	Cöln.
†193	Sommerfeld	„	Glogau.
194	Sorau	„	Görlitz.
195	Speyer	„	Mannheim.
†196	Spremberg	„	Cottbus.
**197	Stallupönen	R.-Wärendepot	Königsberg.
198	Stargard i. Pomm.	Rchsbknebenst.	Stettin.
**199	Pr.-Stargard	R.-Wärendepot	Danzig.
200	**Stettin**	Rchsbkhauptst.	
201	Stolp	Reichsbankstell.	
202	Stralsund	„	
203	**Straßburg i/E.**	Rchsbkhauptst.	
204	**Stuttgart**	Rchsbkhauptst.	
205	Suhl	Rchsbknebenst.	Erfurt.
**206	Tapiau	R.-Wärendepot	Königsberg.
207	Thorn	Reichsbankstell.	
208	Tilsit	„	
**209	Treptow a. d. T.	R.-Wärendepot	Stettin.
210	Trier	Reg.-Hauptk.	Metz.
†211	Ulm (Neu-Ulm)	Rchsbknebenst.	Stuttgart.
**212	Waren	R.-Wärendepot	Lübeck.
*213	Wehlau	Rchsbknebenst.	Königsberg.
214	Wetzlar	„	Coblenz.
†215	Wiesbaden	„	Frankf. a/M.
†216	Witten a. d. R.	„	Dortmund.
*217	Wolgast	„	Stralsund.
†218	Worms	„	Mainz.
**219	Wronke	R.-Wärendepot	Posen.
†220	Würzburg	Rchsbknebenst.	Nürnberg.
221	Zeitz	Rchsbknebenst.	Gera.
222	Zittau	„	Dresden.
223	Zweibrücken	„	Mannheim.
224	Zwickau	„	Chemnitz.

Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder solide Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zu diesem Behufe der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mittheilungen über seine Verhältnisse zu machen und, wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.

2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so hat der Chef des Handlungshauses eine besondere, nur für den Verkehr mit der Bank gültige Vollmacht nach einem bestimmten Formular auszustellen und bei der Bank niederzulegen. Sollen Gelder oder Werthpapiere an solche Personen ausgehändigt werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung derselben durch den Auftraggeber hinzutreten.

Diskontirungs-Geschäft.

1. Die Wechsel müssen den in der Wechselordnung beziehungsweise an dem ausländischen Ausstellungsorte vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; die Wechsel auf Plätze, an denen sich Reichsbankhauptstellen oder Reichsbankstellen befinden, sind an diese, die Wechsel auf Nebenplätze an die betreffende Unteranstalt (Reichsbankkommandite, Reichsbanknebenstelle, Regierungshauptkasse) zu giriren.

2. Wechselnoten. Diejenigen Wechsel, welche innerhalb des Bezirks der diskontirenden Bankanstalt zahlbar sind — Platzwechsel — sind von denjenigen Wechseln, welche auf einen andern Bankplatz lauten, — Rimessenwechsel — getrennt, auf besonderen Rechnungen nach dem Betrage, Verfalltage, Bezogenen und Zahlungsort der einzelnen Appoints zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen. Jede Diskontonote, welche über mehr als 300 Mark lautet, ist mit einer Stempelmarke von ℳ 0,20 zu versehen.

(Ueber Tag- und Zinsrechnung vergl. unter „Rechenkunst" T. II, S. 127.)

Platzwechsel und domizilirte Rimessenwechsel müssen vor der Diskontirung mit Accept versehen sein. Die Wechselnoten sind vom Diskontanten resp. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittiren.

3. Die näheren Bedingungen, unter welchen Wechsel auf Plätze des Auslandes angekauft werden, sind in den Banklokalen zu erfahren. Diese Wechsel sind an die Order der ankaufenden Bankanstalt zu giriren. Bezüglich der Wechselnoten finden die Bestimmungen unter Nr. 2 Anwendung.

4. Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen States oder inländischer kommunaler Korporationen, welche spätestens nach drei Monaten mit ihrem Nenn-

werthe fällig sind, werden zu dem jeweiligen Bankzinsfuße diskontirt. Sind derartige Effekten an einem anderen Bankplatze, als dem der Diskontirung zahlbar, so hat der Einlieferer das Porto für die behufs Einziehung erforderliche Versendung bar zu erstatten.

Einziehungs-Geschäft.

Wechsel, Anweisungen und Werthpapiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt die Reichsbank zur Einziehung an und berechnet dafür neben dem Porto eine Provision von $^1/_6$ %, mindestens 60 Pfennig pro Stück, bei Zinskoupons eine Provision von $^1/_4$ %, jedoch mindestens 50 Pfennig für jede Gattung, sofern der Auftraggeber sich an die Bankanstalt wendet, zu deren Geschäftsbezirk er gehört. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks direkt zu, so beträgt die Provision $^1/_3$ %, mindestens aber 1 Mark für jeden Wechsel; auf mangels Zahlung zurückkommende Kommissionswechsel wird außer den verauslagten Protest- und Portokosten eine Provision von 60 Pfennig pro Stück in Anrechnung gebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Die zur Einziehung übergebenen Wechsel dürfen keine längere als eine 14tägige Verfallzeit haben. Sie sind mit direktem Giro und, wenn sie weniger als fünf Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung" zu versehen, da die Bank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

Lombard-Verkehr.

Die Reichsbank ertheilt in Berlin und bei allen Zweiganstalten Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und den in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Werthpapieren. Sind die letzteren bei dem Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere deponirt, so genügt die Uebergabe des Depotscheins zur Entnahme des Darlehns.

Von besonderer Bedeutung ist der Giro- und Check-Verkehr.

Bestimmungen

A. für den Giroverkehr der Reichsbank.

(Nur giltig für die Reichshauptbank zu Berlin, für die Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbankkommanditen und die Reichsbanknebenstellen zu Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn und Wiesbaden.)

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht ertheilt.

3. Bare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen diskontirte Wechsel und ertheilte Lombarddarlehen werden dem Girokonto sofort gutgeschrieben.

4. Die der Reichsbank zum Inkasso übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem speziellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Inkassopapiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Einkassirung von Effekten u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

Die Effekten u. s. w. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

B. für den Checkverkehr.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honorirt.

Bäre Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung." In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem andern Bankplatze sind die rothen Checkformulare bestimmt.*) Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

*) Der rothe Check soll nur den Giroverkehr zwischen den Kunden der Bank — also die Kompensation (vergleiche Seite 408) — erleichtern, derselbe kann also nur zwischen den Bankkunden benützt werden. Der weiße Check aber soll es einem Bankkunden ermöglichen, mit seinem Guthaben bei der Bank einen Dritten, der nicht Bankkunde ist, zu bezahlen, ohne das Geld erst abheben zu müssen. Daher ist der weiße Check übertragbar und wird seine wahre Bestimmung erst erfüllen, wenn der Betrag von dem Empfänger nicht sofort wieder bar abgehoben, sondern der Check als Zahlungsmittel verwendet wird, bis er wieder von einem Bankkunden zur **Gutschrift auf sein Konto** bei der Bank zur Einlieferung gelangt. Formulare des rothen und weißen Check geben wir nachstehend.

Formular eines rothen Checks der Reichsbank.

№ | № | M.

REICHSBANK

Die Reichsbank wolle dem Conto de

M

den 18

M.

gutschreiben und dafür belasten das Conto von

den 18

Von der Stempelabgabe sind die Checks, gleich den Platzanweisungen, so lange sie ohne Accept bleiben, befreit. Auf solche Weise werden mit wenigen Federstrichen Millionen übertragen, welche sonst theils wirklich versendet, theils durch Wechselverkehr übertragen werden mußten. Mit dem Betriebe eines derartigen Giroverkehrs befassen sich übrigens auch, wie hier beiläufig bemerkt sein mag, zahlreiche Privatbanken, unter welchen sich die Bank des „Berliner Kassenvereins" und die „Frankfurter Bank" durch ihre großartigen Giro-Umsätze auszeichnen.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Makulirte Check-Formulare sind, mit dem Firmen-Stempel oder mit dem Namen des Konto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.

C. in betreff der Domizilirung bei der Reichsbank.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem andern Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu aviſiren. Ein Verzeichnis dieser Bankhäuser ist in dem Girokontor aufgelegt. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig aviſirt sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Beim Schließen des Kontos sind mit der letzten Abhebung sämtliche restirenden Check-Formulare an die Bank zurück zu liefern.

10. Die Girogelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft zur Eintragung der Posten vorzulegen.

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten

Formular eines weissen Checks der Reichsbank.

№ 1 209 701

Ausgehändigt an

M.

Datum

REICHSBANK

№ 1 209 701 M.

Die Reichsbank in .....

wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem / unserem Guthaben

an ..... oder Ueberbringer

Mark .....

den 188...

Checks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druckexemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

14. Die Reichsbank besorgt für ihre Girokunden die Einholung von Wechselaccepten sowie die Abhebung von Originalwechseln gegen Vorzeigung von Duplikaten oder Kopien an Orten, auf welche sie Wechsel kauft (Bankplätzen). Der Auftrag ist unmittelbar an diejenige Bankanstalt, welche die Accepteinholung bezw. Abhebung besorgen soll, frankirt einzusenden.

An Gebühren sind für jeden Wechsel 50 Pfennig dem Auftrage bar oder in deutschen Postfreimarken beizufügen.

Aufträge, welche den vorstehenden Bedingungen nicht genau entsprechen, oder zu welchen nicht die von der Reichsbank kostenfrei gelieferten Formulare verwendet sind, oder welche noch andere Aufträge oder Schriftstücke enthalten, werden nicht ausgeführt, sondern dem Auftraggeber portopflichtig und „eingeschrieben" zurückgesandt.

Die abgehobenen bezw. mit dem Annahmevermerk des Bezogenen versehenen Wechsel werden dem Auftraggeber unverzüglich portopflichtig und „eingeschrieben" unter Umschlag zurückgesandt. Wechsel, deren Annahme nicht sogleich zu erlangen ist, sowie Kopien oder Duplikate, zu denen die Originalwechsel nicht zu erlangen sind, werden nebst dem Auftrage an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben, um den Protest zu erheben und denselben mit den dazu gehörigen Wechseln dem Auftraggeber unmittelbar zu übersenden. Für Handlungen oder Unterlassungen dieser Person übernimmt die Reichsbank keine Gewähr. — Wünscht der Auftraggeber die Protesterhebung nicht, so hat er dies in dem Auftrage bei dem betreffenden Wechsel durch den Zusatz „ohne Kosten" ausdrücklich zu bemerken. In diesem Falle wird der betreffende Wechsel dem Auftraggeber ohne weiteres mit einem die Worte „Annahme bezw. Aushändigung nicht zu erlangen" enthaltenden Zettel portopflichtig und „eingeschrieben" unter Umschlag zurückgesandt. — Auf einen Schriftwechsel läßt sich die Reichsbank im Giroverkehr nicht ein.

D. Ein- und Auszahlungsverkehr (Akkreditive).

Bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbankkommanditen, sowie bei den Regierungshauptkassen in Trier und Marienwerder und bei den Reichsbanknebenstellen in Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn, Saarbrücken und Wiesbaden werden Summen jedes Betrages zur Wiederauszahlung an bestimmte Personen bei einer andern der erwähnten Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen. Stempelgebühren sind dafür nur da zu entrichten, wo die Empfangsbescheinigungen nach den Landesgesetzen stempelpflichtig sind.

Auf besonderen Antrag ertheilen diese Bankanstalten, mit Ausnahme von Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn und Wiesbaden, ausnahmsweise auch Anweisungen auf einander, wobei indessen der Betrag des dafür zu entrichtenden Stempels von dem Antragsteller zu tragen ist.

Auch die zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen sind ermächtigt, Einzahlungen jedes Betrages für Rechnung der ihnen vorgesetzten Bankanstalt behufs Wiederauszahlung an bestimmte Personen bei einer der im Eingang

dieser Nummer bezeichneten Bankanstalten zu vermitteln und Anweisungen unter der vorstehend erwähnten Einschränkung von der ihnen vorgesetzten Bankanstalt zu beschaffen.

Sämtliche Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sind befugt, die Beträge solcher Diskonto- oder Lombardgeschäfte, aus welchen der Bank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, bei allen anderen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen provisionsfrei auszahlen zu lassen.

Ebenso sind sämtliche Reichsbanknebenstellen ermächtigt, die Beträge solcher Diskonto- und Lombard-Geschäfte, aus welchen der Reichsbank ein wenigstens dreißigtägiger Gewinn erwächst, durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Bankanstalt bei dieser letzteren oder bei einer anderen selbständigen Bankanstalt an bestimmte Personen provisionsfrei auszahlen zu lassen.

An Provision wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 Mark 50 Pfennige, bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark.

E. Effekten-Kommissions-Geschäft.

Anträge zum An- und Verkauf von Effekten werden vom Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin W., sowie von allen auswärtigen Bankanstalten mit Ausnahme der in dem S. 415 flg. aufgeführten Verzeichnisse mit ** bezeichneten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder bankmäßig sichergestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind. Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Werthdeklaration, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Werthangabe verlangt. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last. An Provision berechnet die Reichsbank in allen Fällen, also beim Ankauf wie beim Verkauf, auch wenn der Auftrag gleichzeitig ertheilt wird, $^1/_8$ % vom Nominalbetrage der Effekten, mindestens aber 0,50 Mark für jede Effektengattung.

Eine Ermäßigung dieses Satzes auf $^1/_8$ % findet nur bei An- und Verkaufsaufträgen derjenigen Personen statt, welche ihre Papiere dem Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben. Wollen solche Personen Effekten verkaufen, so haben sie den quittirten Depotschein der betreffenden Bankanstalt behufs Einsendung an das Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere zu übergeben.

Außerdem berechnet die Reichsbank in allen Fällen an Courtage $^1/_2$ pro Mille des Nominalbetrages, sofern die Courtage nicht usanzemäßig pro Stück berechnet wird, in welchem Falle nach diesem Grundsatze die Courtage auch von der Bank berechnet wird.

Die Reichsbank übernimmt ferner offene Depots von Werthpapieren und, soweit es der Raum gestattet, auch verschlossene Depositen an, worüber genaue Bestimmungen im Kontor der Reichsbankanstalten erhältlich sind.

F. Abrechnungsstellen.

Am 2. April 1883 ist im Reichsbankgebäude zu Berlin eine „Abrechnungsstelle" ähnlich dem Londoner „Clearing house" eröffnet worden. An dieser Einrichtung sind 16 der bedeutendsten Berliner Bankhäuser, ferner die preußische Seehandlung und die Reichsbank betheiligt, welch letztere die eigentliche Leitung der Abrechnungsstelle übernommen hat. Der Zweck dieser Vereinigung ist, „durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel die Entwicklung des Checkverkehrs am dortigen Platze thunlichst zu befördern". Es soll also eine Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts durch gegenseitiges Abrechnen von Schuld und Forderung zwischen den Theilnehmern der Abrechnungsstelle erzielt und die Barzahlung auf das nothwendige Minimum reduzirt werden. Hierzu ist der Check das geeignetste Mittel, insbesondere nachdem die Mitglieder der Abrechnungsstelle sich verpflichtet haben, Checks auf die übrigen Theilnehmer nicht blos von ihren Kunden, sondern auch von anderen Berliner Bankhäusern anzunehmen.

Nachdem sich die Abrechnungsstelle innerhalb der Reichsbank konstituirt hatte, so waren in erster Linie Abänderungen hinsichtlich der „Bestimmungen für den Giroverkehr" nothwendig. Hervorzuheben ist daraus, daß nunmehr jeder Girokunde der Reichsbank den Betrag von diskontirten Wechseln und Lombardirungen über „Girokonto" gehen lassen muß; daß die Reichsbank auch die spesenfreie Einziehung von Rechnungen und anderen Papieren, die von keiner Gegenleistung abhängig sind, übernimmt; daß der weiße (Quittungs-) Check der Reichsbank aufgehört hat und an dessen Stelle ein Anweisungscheck, der auf Namen mit dem Zusatz „oder Ueberbringer" lautet, getreten ist. Der Konto-Inhaber ist von jetzt ab verpflichtet, seine Wechsel entweder bei der Reichsbank selbst oder bei einem mit ihr in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zu domiziliren. Die Geschäfte der Abrechnungsstelle sind vorläufig auf Wechsel, Checks und Anweisungen beschränkt, das Verfahren für die Abrechnung ist folgendes: Um 9 Uhr früh sind sämtliche Vertreter in dem Lokale der Abrechnungsstelle versammelt, und jeder derselben übergiebt nach Beginn des Geschäfts dem andern die von ihm zu lezahlenden Papiere, worüber der Empfangende nach Prüfung das von dem Liefernden beigebrachte Verzeichnis bestätigt. Dann begeben sich die Vertreter nach Hause, um die Einlieferungen zu prüfen und versammeln sich wieder um $12^1/_2$ Uhr. Beanstandete Papiere werden dem Einlieferer mit einem angehängten Zettel, der den Grund der Beanstandung enthält, zurückgegeben. Jeder Vertreter hat ein Abrechnungsblatt, welches in Debet und Kredit getheilt und die Namen sämtlicher Theilnehmer enthält. In dieses trägt er nun die Beträge ein, die sein Haus an andere schuldet resp. zu fordern hat, und zieht schließlich den „Saldo". Da aber jeder Theilnehmer zugleich Girokunde der Reichsbank ist, so wird jener Saldo, und zwar wenn es ein „Soll-Saldo" ist, zur Entschrift, wenn es ein „Haben-Saldo" ist, zur Belastung auf das Girokonto der betreffenden Kunden der Reichsbank überwiesen. Dies geschieht durch Anweisungen, die der von der Reichsbank angestellte Leiter der Abrechnungsstelle nach gehöriger Prüfung zu visiren hat. Die Anweisung für ein Guthaben des Theilnehmers (Soll-Saldo) an die Uebrigen ist auf gelbes Papier, jene für eine Schuld (Haben-Saldo) auf grünes Papier gedruckt. Alle Saldi der einzelnen Abrechnungsblätter trägt der Vorsteher der Abrechnungsstelle in eine Bilanz ein, welche die Namen sämtlicher Theilnehmer und die Saldi der betreffenden Abrechnung enthält, so daß die Summen der „Debitoren" und „Kreditoren" gleich sein müssen. Die Reichsbank selbst führt dieser Bilanz entsprechend ein besonderes „Konto der Abrechnungsstelle", welches für ein Guthaben des Kunden an dessen Girokonto belastet, für eine Schuld kreditirt wird und sich daher nach jedesmaliger Abrechnung ausgleichen muß.

Eine zweite Versammlung findet um 4 Uhr Nachmittags statt, deren „Einlieferungen" um $5^1/_2$ Uhr abgerechnet werden. Nach den Ausweisen der Reichsbank wurden bei der Berliner Abrechnungsstelle im Dezember 1883 ℳ 887 546 700, im Januar 1884 ℳ 930 707 700 abgerechnet, gewiß bedeutende Summen, die aber trotzdem weit hinter dem Londoner Clearing-House zurückbleiben.

Auch in Frankfurt a. M. ist eine Abrechnungsstelle von 11 Bankhäusern in Verbindung mit der dortigen Reichsbankhauptstelle etablirt worden, deren Umsätze jene der Berliner Abrechnungsstelle bereits übersteigen. In Wien besteht der sogenannte „Saldirungsverein", in Paris das „Chambre de Compensation".

III. Die Reichsstempelabgaben.

Das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli 1881, in Kraft getreten am 1. Oktober 1881, ist durch das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 29. Mai 1885 wesentlich abgeändert worden. Dieses neue Gesetz, welches am 1. Okt. 1885 in Kraft trat, läßt die vom Gesetz vom 1. Juli 1881 vorgeschriebene Stempelabgabe für Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Effektenstempel) unverändert bestehen, unterwirft weiter aber auch die Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte unter gewissen Voraussetzungen der Stempelabgabe.

Wir besprechen hiernach: A. den Stempel auf Effekten; B. den Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. Die großen Verwirrungen und Belästigungen, zu denen das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli 1881 Veranlassung gegeben hatte, sollen durch das neue Gesetz beseitigt werden.

Insoweit der Stempel für Effekten in Frage ist, gelten noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Die von diesem Gesetz für Schlußnoten und Rechnungen aufgestellten Bestimmungen sind dagegen in Wegfall gekommen und durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1885 ersetzt worden.

A. Stempel auf Effekten.

Während bei den deutschen Papieren in erster Reihe der Aussteller (Schuldner) die Vertretung dafür hat, daß er keine ungestempelten Stücke in Umlauf setzt, so daß mithin derartige Papiere gar nicht ohne den gebührenden Stempel ausgegeben werden können, verhält es sich mit den ausländischen Papieren anders; denn bei diesen macht sich Derjenige für den Stempel verantwortlich, welcher dieselben kaufen oder verkaufen oder verpfänden oder sonst irgend ein Geschäft unter Lebenden damit machen will. Die Stempelstrafe für ungestempelte Werthpapiere ist in §. 3 des Gesetzes auf den 25 fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber auf 20 Mark für jedes unabgestempelt gebliebene Werthpapier, festgesetzt und trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat. Die nach dem Reichsgesetz stempelpflichtigen Werthpapiere sollen durchweg mit Stempelabdrücken versehen sein, damit Jeder, welcher solche stempelpflichtige Werthpapiere weitergiebt, erkennen kann, ob durch Abstempelung der betreffenden Werthpapiere den Vorschriften des Gesetzes genügt ist.

a) Ausländische Werthpapiere.

Der Besitz ungestempelter ausländischer Werthpapiere macht selbstverständlich in keinem Falle strafbar, ebensowenig deren Hingabe zur bloßen Verwahrung oder deren Zurücknahme aus der Verwahrung. Stempelpflichtig werden die ausländischen Werthpapiere erst dann, „wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden". In Folge der Schlußworte dieser Bestimmung müssen ausländische ausgelöste oder zur Rückzahlung gekündigte Werthpapiere versteuert werden, bevor sie im Bundesgebiet bei den Zahlstellen zur Rückzahlung vorgelegt werden dürfen. Auch solche verlöste und gekündigte ausländische Papiere, welche zum Wechselkurse an der Börse verkauft werden, sind als stempelpflichtig zu erachten, weil sie auch nach ihrer Auslosung oder Kündigung einen Gegenstand des Handels bilden. Die Einlösung der Kupons von ungestempelten ausländischen Werthpapieren ist bereits in den Motiven des Gesetzes für nicht strafbar erklärt.

Die ausländischen Papiere sind ohne Unterschied des Zeitpunktes ihrer

Ausgabe stempelpflichtig; jedoch wurden während der Uebergangszeit, d. h. während der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Dezember 1881, für die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen ausländischen Werthpapiere ermäßigte Sätze erhoben, und zwar 50 Pfg. pro Stück für Aktien und Aktienantheilsscheine, dagegen 10 Pfg. pro Stück für ausländische Stätspapiere, Eisenbahnprioritäten, Stadtobligationen, Pfandbriefe u. s. w. Befreit blieben nur die bereits nach dem Gesetz vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Seit dem 30. Dezember 1881 kommen für die ausländischen Werthpapiere die vollen tarifmäßigen Sätze zur Erhebung. Dieselben betragen:

1. Für Aktien und Aktienantheilsscheine sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere 5 pro Mille des Nennwerths resp. bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 50 Pfg. für je 100 Mark oder überschießende Beträge.

2. Für ausländische Stätspapiere, Eisenbahnprioritäten, Stadtobligationen, Pfandbriefe u. s. w. (mit Ausnahme der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, welche durchweg steuerfrei bleiben) 2 pro Mille vom Nennwerth resp. bei Interimsscheinen vom Betrag der bescheinigten Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 20 Pfg. für je 100 Mark oder überschießende Beträge. Bei ausländischen Stätspapieren, welche über eine jährliche Rente und nicht über ein Kapital lauten, wird als Nennwerth des Kapitals der 25fache Betrag der einjährigen Rente angenommen. Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die definitiven Stücke in Anrechnung gebracht. Haben ausländische Werthpapiere in ihrem Text die Angabe des Nennwerths in deutscher Reichswährung, so gilt dieser allein als Grundlage für Berechnung der Stempelabgabe. Fehlt dagegen die Angabe des Nennwerths in deutscher Reichswährung, so werden die ausländischen Währungen nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels in deutsche Währung umgerechnet. Zur Zeit gelten folgende Sätze:

1 süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländisch. Währung	1	M. 70	Pf.
1 Mark Banko	1	„ 50	„
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1	„ 70	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	2	„ —	„
1 Pfund Sterling	20	„ 40	„
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta (Gold)	—	„ 80	„
1 spanischer Piaster	4	„ —	„
100 spanische Realen	21	„ —	„
1 portugiesischer Milreis	4	„ 50	„
1 türkischer Piaster	—	„ 18	„
1 rumänischer Piaster	—	„ 30	„
1 rumänischen Leu	—	„ 80	„
1 polnischer Gulden	—	„ 33	„
1 russischer Silberrubel	2	„ 25	„
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112	„ 50	„
1 dänischer Riksdaler	2	„ 25	„
1 schwedischer Riksdaler	1	„ 25	„
1 Species Riksdaler	4	„ 50	„
1 amerikanischer Dollar	4	„ 25	„

(Zu vergl. die Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen vom 1. Febr. 1882.)

Falls der Nennwerth der ausländischen Papiere, denen die Bezeichnung in deutscher Reichswährung fehlt, in mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt ist so richtet sich die Berechnung des Stempels nach derjenigen ausländischen Währung, welche bei ihrer Umrechnung in deutsche Währung den höchsten Nominalbetrag ergiebt.

Ferner sind in betreff des für die Genußscheine zu entrichtenden Stempels die nachstehenden Beschlüsse des Bundesraths vom 5. Juli 1882 maßgebend: „Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienantheilsscheine zu besteuern; wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen. Als Kapitalswerth der letzteren ist zutreffenden Falls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswerth und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen."

Die ausländischen Lotteriepapiere, welche den durch Gesetz vom 8. Juni 1871 vorgeschriebenen Stempel seiner Zeit nicht erhalten haben, sind zwar zur Abstempelung nach dem neuen Reichsstempelgesetz zugelassen, bleiben jedoch nach wie vor gänzlich vom Börsenverkehr ausgeschlossen. Es wird durch ihre Abstempelung nach dem neuen Gesetz nur die Möglichkeit gesichert, daß sie zu Verpfändungen und Sicherheitsleistungen auch noch ferner verwandt und außerhalb der Börse gehandelt, sowie beim Fälligwerden den deutschen Einlösungsstellen zur Erhebung des Kapitalbetrages vorgelegt werden können.

b) Inländische Werthpapiere.

Befreit vom Reichsstempel sind:

1. Die Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstäten, sowie Interimsscheine oder Einzahlungen auf diese Werthpapiere. Zu den Verschreibungen der Bundesstäten werden auch die Papiere der ausschließlich für Rechnung der Bundesstäten verwalteten Anstalten, z. B. der Rentenbanken in Preußen, des Herzogl. Leihhauses in Braunschweig u. s. w. gerechnet.

2. Alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1881) ausgegebenen inländischen Werthpapiere.

3. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls vom Bundesrath zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt ist.

Für die stempelpflichtigen inländischen Werthpapiere sind in den Reichsstempelgesetzen folgende Steuersätze festgestellt:

1. Für die nach dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine sowie die Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere 5 pro Mille = $^1/_2$ % vom Nennwerth resp. bei den Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 Pfennig für je 100 Mark, oder überschießende Beträge. Die vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen bleiben stempelfrei, sofern den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt ist.

2. Für die nach dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen, auf den Inhaber lautenden und auf Grund stätlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften (Eisenbahnen u. s. w.), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere 1 pro Mille vom Nennwerth resp. bei den Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 10 Pf. für je 100 Mark oder überschießende Beträge.

3. Für die nach dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter die vorhergehende Nummer fallen (also namentlich auf Namen lautende oder ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere 2 pro Mille vom Nennwerth, resp. bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 Pf. für je 100 Mark oder überschießende Beträge.

Bei sämtlichen vorhin angeführten stempelpflichtigen Werthpapieren ist die Abgabe von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst für die definitiven Stücke fällig werdende Steuer angerechnet.

B. Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

a) Die stempelpflichtigen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.

I. Bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über:

1. Ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten.

2. Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Effekten) sind $^1/_{10}$ pro Mille vom Werth des Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 100 00 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 Mark, als Stempel zu entrichten.

II. Bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen worden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- ꝛc. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, wird ein Steuersatz von $^2/_{10}$ pro Mille vom Werthe des

Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 10 000 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 Mark erhoben. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Wären, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden; hierbei ist jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Wären steuerfrei sind.

In den Fällen unter I. und II. wird bei Geschäften unter 2000 Mark, die Steuer von einem Werthe von 2000 Mark berechnet. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- oder Dividendenkupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Befreiungen von den vorbestimmten Abgaben treten ein, wenn der Werth des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 600 Mark beträgt, ferner für sogenannte Kontantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.

Die unter I. und II. angeführte Steuer wird von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der angegebenen Art erhoben. Für im Auslande abgeschlossene Geschäfte ist die vorgeschriebene Abgabe nur zu entrichten, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnen. Ist nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche und telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind. Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäftes berechnet. Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft. Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers — Kommittenten — Handelsgeschäfte schließt) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Ab-

wickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten. Ausnahmen von der doppelten Entrichtung der Steuer treten nur insoweit ein als die Abwickelungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittent von der Abgabe dann befreit bleiben, wenn bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission" ausgestellt und spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens des Kommittenten an den letzteren abgesendet wird.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind ebenfalls steuerpflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) dagegen ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; es gilt diese Bezeichnung aber als ein neues abgabepflichtiges Geschäft, wenn sie später gemacht wird.

Mehrere Geschäfte, welche zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen werden, gelten in betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

b) Die zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Personen.

Die Abgabe für die im vorstehenden unter a I. und II. näher bezeichneten Geschäfte hat zu entrichten:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser Vermittler;
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, der im Inlande wohnende;
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere;
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt, der Kommissionär;
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Stempelabgabe als Gesamtschuldner, bei Geschäften indessen, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (zu vergl. die Ausführungen unter a.) ist der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet. Der Vermittler ist berechtigt den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

c) Die Entrichtung des Stempels.

Der zur Entrichtung der Abgaben zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote*) ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (vergl. oben b. 1.) deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken. Die Zuwiderhandlung gegen diese letztere Vorschrift wird mit Geldstrafe von 3 Mark bis 5000 Mark bestraft. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (vergl. oben b. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses

*) Muster einer Schlußnote.

Schlußnote. No.....		Schlußnote. No.....
....., den.....18	Raum	....., den.....18
Von.....	für die Verwendung von	Von.....
in.....	Stempelmarken.	in.....
An.....		An.....
in.....		in.....
Gegenstand des Geschäfts:	durchlocht.	Gegenstand des Geschäfts:
Lieferungstermin per		Lieferungstermin per
Preis oder Kurs:		Preis oder Kurs:
Werth des Gegenstandes:		Werth des Gegenstandes:
Sonstige Bemerkungen:		Sonstige Bemerkungen:
Vermittelt durch:		Vermittelt durch:
in.....		in.....
000 000		000 000

Nach Vorstehendem beliebe man das Theil II. Seite 104 Gegebene zu berichtigen.

den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Schlußnote auszustellen. Ist in diesen Fällen das Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen (oben b. 1.) und sind zwei Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe muß jedoch zurückerstattet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe rechtzeitig erfüllt hat.

Eine Schlußnote kann *mehrere* abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern diese Geschäfte nur demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerth der Geschäfte zu entrichten.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung zieht eine Geldstrafe von 3 Mark bis 5000 Mark nach sich.

Ist zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, ein abgabepflichtiges Geschäft abgeschlossen und eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt werden, so kommen die vorstehenden Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe nicht zur Anwendung. Die Kontrahenten sind vielmehr nur verpflichtet die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist, nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

Wer die Stempelabgabe nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend entrichtet, verfällt in eine Stempelstrafe. Die *Stempelstrafe* ist auf den 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe festgesetzt, beträgt aber mindestens 20 Mark. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5000 Mark ein.

Wer, nachdem er wegen Stempelhinterziehung bestraft worden ist, von neuem die Stempelgebühr hinterzieht bez. nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verwendet, hat neben der angeführten Strafe noch eine Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark verwirkt. Diese Rückfallsstrafe tritt ein, gleichviel ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist. Die Rückfallsstrafe ist aber ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten

Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

Entstehen über die Verpflichtung zur Entrichtung der im vorstehenden ausgeführten Stempelabgaben Streitigkeiten, so ist der Verletzte berechtigt die Entscheidung des Gerichtes anzurufen. Es hat derselbe aber die Klage bei Verlust des Klagrechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für den Rechtsstreit sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte (Kammern für Handelssachen) zuständig.

d) Die Entwerthung der Stempelmarken.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf den ungestempelten Formularen ist in folgender Weise zu bewerkstelligen.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf diese, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulares sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte muß das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Okt. 1885, 7. Sept. 1875). Außerdem muß der Name oder die Firma Desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche halbe Marken oder auf beide hinüberreicht. Der Name, beziehungsweise die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden. Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§. 31 des Gesetzes.)

Sechster Abschnitt.

Der Weltverkehr und seine Mittel.

Untrennbar ist mit dem Handel, welchem als Aufgabe die Vermittlung des Güterumlaufes zufällt, das Transportwesen verbunden, dessen Ausbildung zum Weltverkehr gleichen Schritt mit der Entwicklung des Welthandels gehalten hat. Alle Fortschritte im Gebiete des Verkehrswesens kommen in erster Linie dem Handel zugute und wirken hauptsächlich durch ihn segensreich auf die ganze Menschheit zurück. In richtiger Erkenntnis dieser Grundsätze ging der Unternehmungsgeist, geleitet von der Wissenschaft, an die Herstellung künstlicher Land- und Wasserstraßen, an die Einrichtung von Kanälen und Eisenbahnen, an die Schiffbarmachung der Ströme und Ueberbrückung der Thäler, an den Bau von Dampfschiffen und Dampfwagen, an die Errichtung von Telegraphen und Verbesserung des Postwesens. Während Tausende von Dampfern, ausgerüstet mit allen Bequemlichkeiten wie die Hotels ersten Ranges, die salzige Flut der Ozeane durchfurchen, vermissen wir heute die eisernen Schienenwege selbst nicht mehr in solchen Ländern, die vor wenigen Jahrzehnten kaum noch der Fuß eines Weißen zu betreten wagte. Australien, ein ganz neues Land im großen Ringe der Kulturstäten, besitzt heute ein schon ziemlich ausgedehntes Eisenbahnnetz; in Vorderindien sind die Hauptlinien vollendet; in Turkestan, Persien und Japan werden Bahnlinien hergerichtet, während bereits das Dampfroß die ganze Breite des nordamerikanischen Kontinents von New York bis San Francisco in wenigen Tagen durcheilt und neue transatlantische und transandinische Bahnen in Nord- und Südamerika in Angriff genommen werden. Mit solcher Entwicklung der materiellen Verkehrswege geht die Ausdehnung der Telegraphen oder großen Gedankenbahnen Hand in Hand. Der Ideenaustausch, schnell wie der Blitz, hat keine Schranken mehr, und schon darf man sagen, daß die elektrischen Drähte, an denen der Gedanke hinläuft, den ganzen Erdball umspannen. Hindernisse kennt bei allen diesen großartigen Unternehmungen unsere Zeit nicht mehr: der tiefe Ozean nimmt die Kabel auf, durch das wüste Innere von Australien sind, nachdem erst eines einzigen Menschen Fuß jene Strecken betreten hatte, die Telegraphenpfähle eingeschlagen; durch den Arlberg, Mont-Cenis und St. Gotthard führen lange Tunnel, über den Semmering und Brenner und auf dem Rigi und Mount Washington rollt die Eisenbahn so leicht wie durch die Lagunen von Venedig, über die Brücken von Montreal und St. Louis und durch das unterirdische Bahnnetz von London. Könnte allein die materielle Entwicklung unseres Zeitalters die Völker glücklich machen, so würden wir im goldenen Zeitalter leben, denn obenein ist der Verkehr so billig geworden wie

nie zuvor, und Zeit, die heutzutage mehr denn je Geld bedeutet, wird gespart in einem Maße, von dem unsere Altvordern keine Ahnung hatten. Für nur 20 Pfennig gelangt nach Begründung des Weltpostvereins ein Brief von Moskau bis nach San Francisco, von Island bis nach Aegypten, und in kaum 80 Tagen umfährt man heutzutage den ganzen Erdball, wozu der erste Weltumsegler, Magelhaes, drei Jahre brauchte.

Der Dampf hat alle Ozeane erobert, und kein Theil des Weltmeers, so weit es civilisirte Völker verbindet und den friedlichen Austausch ihrer Produkte begünstigt, ist dem Handel unserer Tage verschlossen; ja, wo es Noth thut, werden Landengen, wie jene von Sues und neuerdings von Panama und Korinth durchstochen, freilich mit einem Aufwande von vielen Millionen Mark. Denn unsere Zeit schreckt vor keinem Kapitalbedarfe für große gemeinnützige Unternehmungen zurück, und während in alten Zeiten durch das Machtgebot eines Einzelnen, der über Hunderttausende unumschränkt herrschte, kolossale, oft nutzlose Bauwerke entstanden, werden jetzt auf dem Wege freier Assoziation die größten Kapitalien zusammengebracht, technische Schwierigkeiten aber, die sich in den Weg stellen, wie z. B. bei der Legung der Kabel zwischen der Alten und Neuen Welt, schließlich durch Ausdauer und vereinigte Kraft überwunden. Die Ströme, diese natürlichen Wasserstraßen, sind in dem Jahrhundert der Handelsfreiheit gleichfalls der freien Schiffahrt eröffnet, und der Amazonenstrom in Brasilien wie der Yang-tse-kiang in China, der Niger in Afrika wie der Darling in Australien werden von europäischen Dampfern befahren. So zeigt sich überall ein wohlverstandenes Ineinandergreifen der Interessen aller Völker, und wir sehen eine großartige internationale Thätigkeit, gefördert durch den Handel und getragen durch die neueren Verkehrserleichterungen, bei deren Betrachtung wir die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande von den eigentlichen Verkehrsmitteln, worunter wir die Post und Telegraphie hervorheben, zu unterscheiden haben.

I. Verkehrswege zu Lande und zu Wasser.

Landstraßen und Eisenbahnen.

Zur Erleichterung des Wärentransports zu Lande sind vor allem gute Straßen nöthig, d. h. künstlich angelegte Wege, durch welche die Unebenheiten des Bodens so viel als möglich ausgeglichen und die Hindernisse für das Fortkommen des Fuhrwerks beseitigt sind. Die Anlage guter Landstraßen ist gewissermaßen ein Kennzeichen der vorgeschrittenen Kultur eines Landes und der fürsorglichen Thätigkeit seiner Regierung. In Ländern, wo derartige Vorbedingungen fehlen, sehen wir daher noch heute den Landtransport auf die einfachsten Mittel, auf das Lastthier und auf den Menschen als Lastträger, angewiesen, ja in sehr weiten Länderstrecken Asiens wie Afrikas können große Mengen kostbarer Wären nur durch Karawanenzüge von Kamelen und Pferden den Stapelplätzen für den Welthandel zugebracht werden. In den meisten europäischen Staten dagegen findet man gegenwärtig die Ausbildung eines weitverzweigten Netzes künstlicher Straßen eingerichtet. Sind derartige Wege

in möglichst gerader Linie angelegt, gut fundirt, mit Kies oder geschlagenen Steinen beschüttet, auch gepflastert, in der Mitte etwas höher, an den Seiten mit ebenem Wege für Fußgänger und Gräben zum Abfluß des Wassers versehen, so nennt man sie Chausséen oder Kunststraßen. Man kannte diese schon lange (Römerstraßen), hat aber erst in unserem Jahrhunderte deren Bau wieder aufgenommen. Die Chausséen wurden in der Regel von der Staatsregierung, jetzt meist von Gemeinden (Kreisständen) oder Privatpersonen mit Unterstützung seitens des Stätes gebaut. Wer sie zu Pferde, mit Vieh oder Fuhrwerk benutzte, mußte dafür gewöhnlich eine Abgabe (Chausseegeld) zahlen, welche jetzt in den meisten Stäten aufgehoben ist. Der preußische Stät besitzt gegenwärtig an Chausséen, von der Regierung angelegt, eine Gesamtlänge von etwa 24 000 km, an Steinstraßen von Provinzen, Gemeinden 2c. eine Länge von 28 000 km. Sachsen und Württemberg verfügen über eine verhältnismäßig viel größere Länge von Kunststraßen, nämlich je an 28 000 km; Bayern dagegen hat nur 7—8000 km.

Mit der Anlage von Chausséen, Eisenbahnen u. s. w. geht der Brückenbau Hand in Hand, der eine große Anzahl hervorragender Bauwerke geschaffen hat.

Der wichtigsten sei im Nachstehenden Erwähnung gethan. Die Brücke, welche die beiden Flüsse Mobile und Teufas in Amerika, sowie die zwischenliegenden Sümpfe überschreitet, ist die längste der Welt, sie mißt 24 km und enthält 10 Drehbrücken. Das Material ist Holz auf eisernen Jochen, welche auf eingerammten Pfählen stehen. Die Brücke, welche Venedig mit dem Festlande verbindet, hat eine Länge von 3601 m und sie ruht auf über 200 auf Pfählen stehenden Bogen.

Das hervorragendste Brückenbauwerk der Welt ist die East-River-Brücke zur Verbindung der Städte New York und Brooklyn. Sie gehört zu den sogenannten versteiften Hängebrücken. Die Spannweite zwischen den beiden Landpfeilern beträgt 486,9 m und zwischen den Pfeilern und den Ankerungsmauern je 283,7 m. Die Auffahrtsrampen betragen auf der Seite von New York 476,6 m, auf der Brooklyner Seite 296,2 m, sodaß das Bauwerk eine Gesamtlänge von 1827,1 m besitzt.

Die Pfeiler (Pilonen), über welche die Seile geführt sind, haben eine Höhe von 82,7 m über Hochwasser, überragen also die Kirchthurmspitzen von New York. Diesem Werk würdig zur Seite wird nach ihrer Vollendung die Brücke über den Frith of forth of Queensferry in England stehen. Ihre Länge wird 840 m betragen. Sie enthält 24 Öffnungen, deren eine 518 m Weite hat. Die neue, im Bau begriffene Taybrücke (Schottland) wird 3146 m lang werden.

Unter den Bogenbrücken nimmt die Eisenbahnbrücke über den Douro bei Oporto in Portugal (355 m l.) die erste Stelle ein; noch länger aber ist die Mississippi-Brücke.

Als längste deutsche Brücke verdient noch die Rhein-Brücke bei Wesel der Venlo-Hamburger Bahn genannt zu werden. Der Rhein wird mittels 4 eisernen Bogen à 104,5 m Spannweite überbrückt, an welche sich rechts und links steinerne Fluthbrücken anschließen. Die Gesamtlänge des Bauwerks beträgt 1977 m.

Wird die Brücke von starken eisernen Ketten oder Drahtseilen getragen, die an den Ufern befestigt und, wenn der Fluß zu breit ist, in der Mitte desselben von einem oder mehreren Pfeilern unterstützt sind, so heißt sie eine Kettenbrücke oder Drahtbrücke. Führt die Brücke über einen Strom oder Kanal, dessen Schiffahrt nicht unterbrochen werden darf, so muß sie entweder in genügender Höhe über dem Wasserspiegel gelegt sein oder für die Durchfahrt der Schiffe zeitweilig geöffnet werden können; man unterscheidet Zugbrücken, Rollbrücken, Drehbrücken.

Läßt sich eine Brücke nicht anbringen, so erleichtert man den Verkehr mittels Trajektanstalten, d. i. Dampffähren, durch welche über große Gewässer, wie über den Nil, den Rhein bei Bonn (Ober-Kassel), Bingen (Rüdesheim), Düsseldorf (Ober-Kassel), Mainz (Kastel) und Ruhrort, die Donau

bei Gombos-Bogojeva, den Bodensee (zwischen Lindau, Friedrichshafen und Romanshorn), den großen und kleinen Belt, die Straße von Calais ꝛc., auch Eisenbahnwagen schnell und bequem übergeführt werden. Führt die Straße durch einen Morast, der nicht umgangen werden kann, oder soll die Straße kurze Niederungen passiren, ohne daß ihr Niveau wesentlich verändert wird, so muß ein erhöhter Damm von fester Erde oder Steinen durch den Morast oder die Niederung geführt werden, der in gewissen Entfernungen Wasserdurchlässe hat.

Da die Fortbewegung von Lasten auf Straßen um so weniger Kraft erfordert, je geringer die Reibung der Räder am Boden ist, so hat man schon im vorigen Jahrhundert in Bergwerken, und zwar zuerst auf dem Harze, von wo aus die Erfindung nach England kam, mit Eisenschienen belegte Bahnen gebaut, auf welchen die Wagen liefen. Zu Ende der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts wurde diese Einrichtung, ebenfalls zuerst in Deutschland, auch auf Straßen angewendet, zuerst durch Erbauung einer Eisenbahn von Budweis bis Linz, auf welcher die Wagen durch Pferde gezogen wurden; heutzutage finden sich derartige Pferdeeisenbahnen, die meist gut fundirt sind, auf den Hauptverkehrslinien in vielen größeren Städten angelegt.

Der Aufschwung, den die Pferdebahnen in den letzten Jahren genommen haben, ist ein ganz enormer. In Berlin wurden im Jahre 1880 allein nahe an 40 Millionen Personen auf diese Weise befördert. Der Betrieb auf den Pferdebahnlinien ist nach Art der Eisenbahnen geregelt. Für pünktliches Einhalten der Fahrzeiten ist der festgesetzte Fahrplan das Kontrollmittel und durch präzisen Betrieb ist der bislang noch mit konkurrirende Omnibus gänzlich ins Hintertreffen gekommen. Von der Beförderung von Gütern auf Pferdebahnen innerhalb der Städte hat man bis jetzt, der sich entgegenstellenden Schwierigkeiten wegen, noch abgesehen, es dürfte aber auch für die Zukunft kaum auf das Gelingen dieses Projekts zu rechnen sein.

Der Nutzen der Eisenbahnen wurde jedoch erst dadurch auf seinen Höhepunkt gebracht, daß man zur Fortbewegung der Lasten auf denselben die Dampfkraft anwenden lernte. Zwar hatte man schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England Versuche gemacht, mittels der Dampfkraft Lasten fortzubewegen. Dieselben beschränkten sich aber auf gewöhnliche Straßen, bis im Jahre 1814 Stephenson in Newcastle zuerst einen Dampfwagen oder eine Lokomotive, nach dem Prinzip der gegenwärtig noch üblichen, für das Kohlenbergwerk Killingworth erbaute und zwölf Jahre später auf der 1825 eröffneten Stockton-Darlington-Eisenbahn, der ersten, welche zwei größere Städte verband, Lokomotiven für den Personentransport benutzte. Die erste regelmäßig mit Lokomotiven befahrene Eisenbahn war die um 1830 eröffnete Bahn von Liverpool nach Manchester. In Deutschland war die erste mit Dampfwagen befahrene Eisenbahn die im Jahre 1835 eröffnete, noch keine volle Meile lange Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth, in Frankreich die zwei Jahre später eröffnete zwischen Paris und St. Germain. Neuerdings hat man auch die Elektricität zum Bewegen von Lasten auf Schienenwegen dienstbar gemacht, und wenn sich auch die elektrischen Eisenbahnen zur Zeit noch im Versuchsstadium befinden, so kann aus den bisherigen Erfahrungen doch schon mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß die Elektricität bei größerer Vervollkommnung der Einrichtungen für den Betrieb ein Konkurrent des Dampfes werden wird.

Der erste praktische Versuch mit der Anwendung des elektrischen Betriebes für Personen- und Güterverkehr auf längeren Strecken wurde auf der zu diesem Zwecke hergestellten Bahn zwischen Berlin und Lichterfelde gemacht und führte zu durchaus günstigen Resultaten. Das auf dieser über 2,5 km langen Strecke benutzte Fahrzeug, welches Maschine und Personenwagen vereinigt, genügt zur Aufnahme von 20 Personen und durchläuft den Weg mit einer Geschwindigkeit von 20 km pro Stunde, die jedoch bei Bedarf leicht auf 30—40 km erhöht werden könnte.

Die Frage, ob die Elektricität einst im Stande sein wird, die Rolle des Dampfes im Eisenbahnbetriebe allein zu übernehmen, wird erst in späteren Jahren zur Entscheidung gelangen, vorläufig kämpft man noch mit vielen technischen Schwierigkeiten, und namentlich erfordert der elektrische Betrieb auch noch allzuhohen Geldaufwand, so daß wohl die Lokomotive noch auf lange Zeit hinaus das Monopol in der Beförderung großer Lasten auf Schienenwegen behalten wird.

Die außerordentliche Erleichterung und Vermehrung des Personen- und Wärentransports in Folge der großen Geschwindigkeit von 6—8 deutschen Meilen, d. h. bis zu 60 km, in der Stunde (die noch beträchtlich vermehrt werden kann, ohne daß die Gefahr erhöht würde) und die bedeutende Wohlfeilheit sowie die fortwährend hinzukommenden Erfindungen und Verbesserungen in der Mechanik gaben sehr bald Veranlassung, daß sich Gesellschaften fanden, welche die Anlegung von Dampfeisenbahnen unternahmen, indem sie das Geld dazu durch Aktien zusammenbrachten. So sind jetzt besonders Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, Spanien, die Schweiz, Italien, Großbritannien, Südschweden, Rußland, Vorderindien, Kuba und die Vereinigten Stäten von Nordamerika (hier wurde 1829 die erste Eisenbahn gebaut) mit einem Netze von Eisenbahnen überzogen, das noch immer vervollständigt und ausgedehnt wird (vergleiche die Uebersichten auf Seite 436 u. flg.); auch Dänemark, Argentinien, Brasilien, Peru, Costarica, Honduras ꝛc. haben bereits ausgedehnte Eisenbahnen und arbeiten an deren Vermehrung; selbst in Aegypten, Südafrika, Australien, Japan ꝛc. sind in neuerer Zeit dergleichen angelegt, und seit 1855 bildet die Panama-Eisenbahn ein bequemes und rasches Verbindungsmittel zwischen den östlichen und westlichen Küstenplätzen auf der Landenge zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean. Am mächtigsten hat sich das Eisenbahnnetz in den Vereinigten Stäten von Nordamerika entwickelt. Dort betrug im Jahre 1845 die Länge der Eisenbahnen 7837, im Jahre 1865 bereits 56 880, Ende 1878 aber schon 158 500 km, das Anlagekapital über 19 000 Mill. Mark (etwa 157 000 Mark das Kilometer). Das Eisenbahnnetz der ganzen Erde hatte dagegen im Jahre 1879 die ungeheure Länge von mehr als 335 000 km (über 45 100 geogr. Meilen) erreicht.

Die Kosten für die Anlegung der Eisenbahnen sind zwar sehr bedeutend, und der Ertrag deckt nicht immer die Zinsen derselben, aber der Nutzen, den sie durch Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs gewähren, überwiegt jenen Nachtheil bedeutend, und sie werden sich daher über kurz oder lang auch über diejenigen Länder verbreiten, die sie jetzt noch nicht haben. Doch verbindet ein ununterbrochen zusammenhängendes Eisenbahnnetz bereits jetzt sämtliche Hauptstädte und bedeutende Handelsstädte des europäischen Festlandes, mit Ausnahme der türkischen und griechischen Städte; die skandinavische Halbinsel und alle größeren Inseln haben ihre eigenen, abgesonderten Bahnsysteme. In Mitteleuropa, Großbritannien, Skandinavien ist kaum noch eine Stadt von 10 000 Einwohnern zu finden, welche nicht ihre Eisenbahn hätte. Die Gesamtlänge für das ganze europäische Eisenbahnnetz betrug Ende 1884 184 472 km und für die ganze Erde kann man 370 000 km annehmen. (Vgl. die Uebersicht auf Seite 453.) Das Eisenbahnwesen hat auf wirthschaftlichem Gebiete mindestens eine gleiche Umwälzung aller Verhältnisse wie einst die Buchdruckerkunst auf geistigem Gebiete hervorgerufen und seine andauernde Fortentwicklung greift in das gesamte Kulturleben mit einer heute noch gar nicht absehbaren Tragweite ein.

Mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes mußte natürlich auch die Anschaffung resp. die Vermehrung der Betriebsmittel gleichen Schritt halten, deren Kosten bei Inbetriebnahme einer Bahn gewichtig mit in die Wagschale fallen müssen. Aus den bescheidenen Anfängen der ersten Eisenbahnlinie Nürnberg-Fürth, die mit wenigen Wagen und einigen Lokomotiven den Betrieb bewältigen konnte, hat die Zahl der gegenwärtig in Deutschland im Dienst befindlichen Betriebsmittel einen staunenswerthen Höhepunkt erreicht.

An dienstfähigen Lokomotiven waren im Jahre 1885 auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen nicht weniger als 12 098 Stück vorhanden, wovon 11 205 den Stätsbahnen und 893 Stück den Privatbahnen unter eigener Verwaltung angehörten. Die Kgl. Preuß. Statsbahnen partizipiren an dieser Summe mit 8035, die Kgl. Bayrischen Stätsbahnen mit 1037, die Kgl. Sächs. Stätsbahnen mit 725 Stück. Zur Beförderung von Reisenden waren zu gleichem Zeitpunkte auf allen deutschen Bahnen 22 145 Personenwagen vorhanden. Von diesen Wagen gehörten 20 262 den Stätsbahnen und 1883 waren im Besitz der Privatbahnen.

Das stärkste Contingent hierzu stellen wiederum die Kgl. Preuß. Stätsbahnen mit 12 447 Stück, während die Kgl. Bayrischen Bahnen über 2610, die Kgl. Sächs. Stätsbahnen über 2034, die Großherzoglich Badischen über 1083 Personenwagen verfügen. Noch größere Ziffern weist der Bestand der Gepäck- und Güterwagen der deutschen Eisenbahnen im Jahre 1885 nach. Die Gesamtzahl der bedeckten und offenen Güterwagen belief sich zu gedachtem Zeitpunkte auf 248 716 Stück. Hiervon waren im Besitz der Stätsbahnen 230 714 und im Besitz der Privatbahnen 18 002. Hiervon entfallen auf die Preuß. Statsbahnen 167 601, auf Bayern 16 992, auf Sachsen 19 800, auf Württemberg 5088 und auf Baden 6984. In Summa bewegen sich hiernach auf den Eisenbahnen Deutschlands, Lokomotiven eingerechnet: 282 959 Fahrzeuge.

Die Eisenbahnverwaltungen haben aber nicht allein für die Betriebstüchtigkeit ihres Materials Sorge zu tragen, es stellt namentlich auch der Personenverkehr in Bezug auf Bequemlichkeit bedeutende Anforderungen an die Einrichtungen der Betriebsmittel.

Die Zeiten sind vorüber, in denen der Reisende, der außer der Bequemlichkeit der Postkutsche weiteres in dieser Hinsicht nicht kannte, mit einer Wärmflasche im Winter als Coupéheizung und einer trüben Oellampe als Coupébeleuchtung zufrieden war. Jetzt sind die Coupés meist mit Gas splendid erleuchtet und behaglich mittels regulirbarer Dampfheizung, mit Briquets oder mit Oefen durchwärmt.

Zur größeren Bequemlichkeit der Reisenden sind auf langen Eisenbahnstrecken sogenannte Schlafwagen in die Züge eingestellt. Diese gewähren den größtmöglichen Komfort nach jeder Richtung hin und haben außerdem den Vortheil, daß sie dem Reisenden bei Nacht ein bequemes Bett als Lagerstätte darbieten. Namentlich auf den Linien Berlin-Paris, Berlin-Königsberg, Berlin-Frankfurt a. M., Berlin-München und Berlin-Wien erfreuen sich diese Schlafwagen, die zum großen Theil der Compagnie internationale des wagonlits in Brüssel, zum Theil aber auch den Eisenbahnverwaltungen selbst angehören, einer bedeutenden Frequenz, ein Beweis dafür, daß das reisende Publikum das Bedürfnis und die außerordentliche Bequemlichkeit dieser Institution anerkannt hat. Dieselbe Actiengesellschaft beschäftigt sich neuerdings auch mit Einstellung sogenannter Restaurationswagen die von den Zugsinsassen während der Fahrt zur Einnahme von Erfrischungen benutzt werden können.

Zwischen Paris und Konstantinopel gelangten direkte Eilzüge zur Einführung, die, in Folge ihrer großen Geschwindigkeit und äußerst kurzen Aufenthalte unterwegs, den Namen „Blitzzüge" erhalten haben. Die Abfertigung erfolgt pro Woche zweimal in jeder Richtung und beträgt die Gesamtfahrzeit, die bisher 111 Stunden erforderte, nur 78 Stunden, wodurch eine Zeitersparnis von 33 Stunden oder etwa 30 Prozent der bisherigen Fahrzeit erzielt wird.

Die Ausrüstung dieser Züge ist die denkbar bequemste und von bisher unerreichter Eleganz. Jeder Zug besteht aus der Lokomotive, einem Gepäckwagen, zwei Schlaf- resp. Salonwagen und einem Restaurationswagen. Die Zollabfertigung des Gepäcks erfolgt bei diesen Zügen unterwegs, von einer Station zur andern, durch mitfahrende Zollbeamte, und haben die Züge nur den kurzen Aufenthalt, wo Maschinenwechsel nothwendig wird, oder Ab- und Zugang von Passagieren stattfindet. Es steht zu erwarten, daß diese Einrichtung, wenn sie sich bewährt, in kurzer Zeit auch auf anderen großen durchgehenden Routen zur Einführung gelangt.

Die Eisenbahnen in Deutschland und Oesterreich sind theils Stäts-, theils Privatbahnen und bilden — mit einigen angrenzenden Bahnen in den Niederlanden und Polen — einen im J. 1847 gegründeten Verein, innerhalb dessen größere Erleichterungen besonders für den Güterverkehr stattfinden.

In der Ausbildung des deutschen Eisenbahnwesens bezweckten die ersten Anfänge die Verbindung einzelner großer Städte oder sie entstanden in der Nähe von Residenzen. Als älteste Ausführung einer größeren Verkehrsbahn gilt die zwischen 1837 und 1839 vollendete Eisenbahnstrecke Leipzig-Dresden, welche bis 1876 Privatbahn blieb. Auch ging in jener Zeit in Braunschweig der Stät mit dem Bau von Bahnen vor und übergab 1838 die Strecke von Braunschweig bis Wolfenbüttel dem Verkehr. In Preußen erhielten zunächst 1837 einige Gesellschaften am Rhein sowie die Magdeburg-Leipziger, bald darauf die Berlin-Anhaltische und die Berlin-Stettiner Gesellschaft Bankonzessionen; inzwischen hatte der preußische Stät im November 1838 ein Eisenbahngesetz, das bis zur Neuzeit in Kraft blieb, erlassen. Es folgten die Bahnen Berlin-Potsdam, Frankfurt-Wiesbaden, Mannheim-Heidelberg, München-Augsburg. In einer zweiten, nach 1840 anhebenden Periode wurden Bahnlinien bereits zwischen mittleren Orten ins Auge gefaßt, z. B. Magdeburg-Halberstadt, die thüringische Bahn, einige schlesische Bahnen, die Verbindungen zwischen Leipzig und Altenburg und von dort über Reichenbach der Anschluß mit Bayern, eine Bahn von Riesa in das Erzgebirge, mehrere Bahnen in Mecklenburg; im Westen die Main-Neckar-Bahn, in Württemberg und Baden mehrere Stätsbahnen, z. B. die württembergische Linie Bruchsal-Friedrichshafen und die zur Verbindung der wichtigeren Orte in der Rheinebene dienende Hauptbahn in Baden; außerdem wurden von Berlin aus die Strecken nach Wittenberg, Stettin, Frankfurt a. O. und Breslau, ferner nach Hamburg und nach Dresden über Jüterbogk und Riesa ausgeführt. Als Abschluß der zweiten Periode kann man die Gründung des für die Entwicklung des deutschen Eisenbahnnetzes bedeutsamen Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (vom 2. Dez. 1847) betrachten, welcher zuletzt alle deutschen und österreichischen sowie mehrere anschließende belgische und russische Bahnen umfaßte.

Um diese Zeit trat der preußische Stät als Eisenbahnunternehmer auf und veranlaßte die Ausführung auch solcher Linien, welche nach abgelegenen Landestheilen führen und wegen ihrer für den Anfang nur wenig versprechenden Rentabilität von der Privatindustrie nicht unternommen worden wären. In dieser dritten Periode, welche mit Vollendung der Köln-Mindener Bahn anhebt, entstanden die preußische Ostbahn, die westfälische und die Saarbrückener Bahn; auch ging die

niederschlesisch-märkische Bahn, für welche der Stät mehrmals Zinszuschüsse geben mußte, 1852 in seinen Besitz über. Wieder andere Bahnen, wie die oberschlesische, die bergisch-märkische, gegenwärtig in einer großen Zahl von Nebenzweigen ausgebaut, mußten sich unter die preußische Stätsverwaltung stellen. Inzwischen war die Technik des Bahnbaues bereits so weit vorgeschritten, daß man an natürlichen Hindernissen, welche durch Tunnels und großartige Brücken bewältigt wurden, keinen Anstand mehr nahm. Mit der Bildung des Norddeutschen Bundes, welche dem preußischen Stäte die Abrundung seines Gebietes einbrachte, beginnt eine vierte Periode in der Eisenbahnentwicklung, die nunmehr nach dem Wegfall von Sonderinteressen einzelner Stäten und Landschaften die Erweiterung des Bahnnetzes nach einheitlichen Prinzipien (z. B. die Linien Berlin-Lehrte, Stendal-Bremen u. s. w.) gestattete. Es treten jetzt mehr die kommerziellen und strategischen Rücksichten für das Ganze bei den Bahnanlagen hervor, und es kommen u. A. die sog. Luftlinien, d. h. direkte Verbindungen zwischen zwei fernliegenden Hauptpunkten (neuerdings die Linie Berlin-Metz) zur Geltung. In ihr neuestes Stadium ist die deutsche Eisenbahnentwicklung durch das Streben nach Verstätlichung sämtlicher Hauptbahnen (mittels Ankaufs der Privatbahnen seitens der bezüglichen Landesregierungen) sowie namentlich auch durch Berufung des seit 1873 gesetzlich bestellten Reichseisenbahnamtes getreten, welches mit der Oberaufsicht über das deutsche Bahnwesen auch die Aufgabe überkommen hat, auf Abstellung aller hervortretenden Mängel hinzuwirken und über die Ausführung der die Bahnen betreffenden Gesetze (auch der erlassenen Betriebsreglements und Bahnpolizei-Ordnungen) zu wachen. Wenn hierdurch der erste Schritt zur Abhülfe mancher Uebelstände und zu einheitlicher Regelung des gesamten Bahnwesens geschehen, so liegt doch der weitere Plan, das ganze deutsche Eisenbahnwesen in den Besitz des Reiches zu überführen, noch in ziemlicher Ferne.

Die mitteleuropäischen Eisenbahnen umfassen an hundert Verwaltungen. Ihre Länge beträgt über 50 000 km. Die größten Bahnkomplexe (über 1000 km) sind: die preußischen Stätsbahnen (welche zusammen über 21 000 km erreichen und von zwölf verschiedenen königl. Eisenbahn-Direktionen, zu Berlin, Bromberg, Hannover, Frankfurt a. M., Magdeburg, Köln, rechts- und linksrheinisch, Elberfeld, Erfurt, Breslau, Altona und die Königl. Direktion zu Braunschweig, ferner die bayerischen Stätsbahnen (mit 4393 km), die österreichische Südbahn (2500 km), die österreichische Stätseisenbahn (über 2000 km), die sächsischen Stätsbahnen (mit über 2200 km), die württembergische Stätsbahn (1536 km) und die badischen (1320 km) Stätsbahnen 2c.

Die verwendeten Anlagekapitale der deutschen Stätsbahnen sowie der Privatbahnen belaufen sich auf mehr als 5000, die der österreichischen Bahnen auf 4000 Mill. Mark, zusammen 10000 Mill. Mark; dazu kommen die niederländischen und belgischen Bahnen mit etwa 446 Mill. Mark verwendetem Anlagekapital. Das größte Aktienkapital erforderten die österreichische Südbahn (inkl. Tiroler) mit 564 Mill. Mark, die österreichischen Stätsbahnen mit 429, die bayerischen Stätsbahnen mit 393, die bergisch-märkische Bahn, inkl. der hessischen Nordbahn, mit 303, die württembergische Stätsbahn mit 267, die Kaiserin Elisabeth-Bahn mit 234, die rheinische Bahn mit 228, die sächsischen Stätsbahnen mit 225, die badische Stätsbahn mit 222, die Köln-Mindener mit 204, die preußische Ostbahn mit 183, die Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit 183, die Kronprinz Rudolf-Bahn mit 177, die hannoverschen Bahnen mit 171 Millionen Mark.

Bei der weitaus größeren Hälfte der Eisenbahnen erreichen die aufgewandten Baukosten noch nicht einmal 80000 Mark (bei einigen sogar nur 20- bis 30000 Mark) pro Kilometer; bei den theuersten Bahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Frankfurt-Hanauer-Bahn, Kaiserin Elisabeth-Bahn, Zittau-Reichenberg, bergisch-märkische und Saarbrücker Bahn) betragen sie über 120000 Mark. Die Gesamtkosten sämtlicher bis jetzt angelegter Eisenbahnen der Erde mögen sich auf 45 Milliarden Reichsmark belaufen, während die Gesamtkosten des Eisenbahnnetzes von Europa 51700150000 Mark betragen, so daß die Herstellungskosten pro Kilometer sich durchschnittlich auf 308700 Mark beziffern.

Auf den deutschen Eisenbahnen werden durchschnittlich 200 Mill. Zugkilometer zurückgelegt, wovon 25 Mill. auf Schnellzüge, 70 Mill. auf Personenzüge, 28 Mill. auf gemischte Züge, 74 Mill. auf Güterzüge und 3 Mill. auf Arbeits- und Materialzüge entfallen. Auf je 1 km durchschnittliche Betriebslänge kommen 5510 Züge im Jahre oder 15,1 Züge pro Tag. Die Zahl der in den Zügen bewegten Wagenachskilometer berechnet sich auf über 8200 Mill. oder durchschnittlich 250000 pro Kilometer Bahnlänge. Von der Gesamtzahl der Achskilometer kommen auf Personenwagen 1400 Mill., auf die Gepäckwagen 420 Mill., auf die Güterwagen 6200 Mill., auf Postwagen 180 Mill. Achskilometer.

Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr betragen im Laufe eines Jahrs ca. 230 Mill. Mark, aus dem Güterverkehr dagegen 600 Mill. Mark, die Gesamteinnahmen (einschließlich der Erträgnisse für Verpachtungen 2c.) 880 Mill. Mark oder durchschnittlich 26000 Mark pro Kilometer Bahnlänge.

Die Betriebsausgaben berechnen sich auf 470 Mill. Mark = 54% der Betriebseinnahmen oder 14000 Mark pro Kilometer Bahnlänge. Auf die allgemeine Verwaltung entfallen 9% der Gesamtausgabe, auf die Transportverwaltung 60%, auf die Bahnverwaltung 31%.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben beträgt ca. 400 Mill. Mark oder 44% der Bruttoeinnahmen, 4,7% der Baukosten und 4,5% des durchschnittlich verwendeten Anlagekapitals.

Die Stätsbahnen verzinsten sich durchschnittlich mit 4,2%, die Privatbahnen unter Stätsverwaltung mit 5,7%, die Privatbahnen unter eigener Verwaltung mit 5%.

Eine der wichtigsten Verwaltungsmäßregeln ist die Tariffrage, welche von Zeit zu Zeit sich mächtig in den Vordergrund drängt.

Die neueren Tarife sind zumeist dergestalt eingerichtet, daß das Betriebsreglement nebst den allgemeinen Zusatz-Bestimmungen und die allgemeinen Tarifvorschriften mit der Güterklassifikation einen besonderen „Theil I" bilden, wogegen die Angabe der eigentlichen Transportgebühren (Frachtsätze für den Güterverkehr) aus „Theil II" zu entnehmen ist. Theil II zerfällt je nach dem Umfange des Verkehrs in einzelne Hefte, die in der Regel mit arabischen Ziffern bezeichnet werden. Für gewisse Verkehre existiren vielfach noch Tarife mit der Bezeichnung „Theil III", welche fast ohne Ausnahme die Bestimmungen und Transportgebühren für Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere enthalten.

Die Herausgabe des für sämtliche deutsche Bahnen maßgebenden Theils I (letzte Ausgabe vom 1. Februar 1883) wird von der Königl. Eisenbahndirektion Berlin besorgt, diejenige für die niederländisch-deutschen Verkehre (letzte Ausgabe vom 1. Oktober 1881) von der Königl. Eisenbahndirektion Elberfeld, diejenige für die rumänisch-deutschen Verkehre (letzte Ausgabe vom 1. Jan. 1886) von der Königl. Eisenbahndirektion in Breslau und diejenige für die deutsch- resp. niederländisch-österreichisch-ungarischen Verbände (letzte Ausgabe vom 1. Mai 1885, von der Verkehrsdirektion der priv. österreichisch-ungarischen Stäts-Eisenbahn-Gesellschaft in Wien (Pestalozzigasse), von welcher auch der für den engeren Verkehr der österreichisch-ungarischen Bahnen untereinander maßgebende Theil I vom 1. Septemb. 1883 erhältlich ist. Hierüber besteht noch ein Theil I für den Süddeutschen Eisenbahn-Verband (Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) vom 1. Juni 1882, welcher von der Königl. Generaldirektion der bayerischen Verkehrsanstalten bezogen werden kann. In den Verbandsverkehren zwischen Deutschland und Belgien, Frankreich und Rußland sind die einschlägigen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen zumeist den Taristabellen unmittelbar vorgedruckt.

Der Vortheil, den das Publikum durch diese „Verbände" hat, besteht in einer schnelleren Beförderung der Güter vermöge der direkten Kartirung

(Expedition), ohne Umladung, und in Anwendung der über die kürzeste Route ermittelten, zum Theil gekürzten Frachtsätze.

Zum Zwecke etwaiger Kalkulationen (am besten auf Grund des Post-Kursbuches) werden nachstehend die innerhalb Deutschlands fast ausnahmslos maßgebenden Einheitssätze in Pfennigen per Tonne und Kilometer verzeichnet:

	Stückgut	Klasse A 1	Klasse B.	Spezialtarif A 2	Spezialtarif I	Spezialtarif II	Spezialtarif III	
Einheitssätze:	11,0	6,7	6,0	5,0	4,5	3,5	2,6	bis zu 100 km
							2,2	über 100 km
einmaliger Zuschlag an Expeditionsgebühren pro 100 kg in Mark	0,20	0,20	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	

Das Produkt wird den offiziellen Tarifen zumeist entsprechen; es empfiehlt sich jedoch etwaigen Differenzen in den Einheitssätzen der einzelnen deutschen Staten, sowie den vielfach hinzutretenden Nebengebühren für Verbindungsbahnen, Brücken, Flußtrajekte 2c. durch Kalkulation eines 2—3prozentigen Zuschlages Rechnung zu tragen. Für genaue Berechnungen ist die Einsicht der Eisenbahn-Tarife unerläßlich, insbesondere bei größeren Transporten der vielfach in ermäßigte Ausnahmetarife verwiesenen Artikel Holz, Getreide, Eisen, Kohlen, Steine, Spiritus 2c.

Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf. Für gewisse Verkehrsstellen (Stationen) bestehen jedoch Beschränkungen, insbesondere in der Annahme von Gütern, zu deren Verladung besondere Vorrichtungen erforderlich sind (für Langholz, Sprengstoffe 2c.) oder die einer steueramtlichen Behandlung bedürfen, ferner für frankirte bezw. unfrankirte, sowie mit Nachnahmen belastete Sendungen, schließlich für bestimmte Artikel oder Beförderungsstrecken. Die erforderlichen Angaben hierüber sind im Theil II der Gütertarife (Taristabellen, Kilometerzeiger) zu suchen, auch sind die Güterexpeditionen verpflichtet, auf Verlangen hierüber besondere Auskunft zu ertheilen oder zu vermitteln, insofern die Interessenten es nicht vorziehen sollten, sich des von Dr. jur. Koch in Berlin herausgegebenen Handbuchs für den Eisenbahn-Güterverkehr (Stations- und Ortsverzeichnis) zu bedienen. (Letzte Ausgabe 1885.)

Vor Absendung von Gütern bezw. Ausfertigung der Frachtbriefe zu denselben hat demnach eine genaue Prüfung der Qualität der Bestimmungsstation zu erfolgen, insbesondere was Sendungen nach den an Schmalspurbahnen gelegenen Stationen anlangt, deren Benutzung ohnehin nur in beschränkterem Maße zulässig ist. Bei Transporten nach überseeischen Plätzen (England 2c.) via Hamburg, Rotterdam, Vlissingen 2c. bedarf es in der Regel der Vermittlung eines in diesen Hafenplätzen seßhaften Spediteurs.

Vor der Einlieferung von Gütern zum Eisenbahntransport ist zunächst die Annahmefähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Betriebsreglements (§. 47, 48.) genau zu prüfen, und sind hierbei die Vorschriften wegen der von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände streng zu beachten, auch ist auf die besonderen Anordnungen Rücksicht zu nehmen, welche bei zeitweiser obrigkeitlicher Beschränkung von Kriegsmaterialtransporten, sowie bei Absperrung von Landesgrenzen oder inländischen Bezirken gegen Viehseuchen wegen des Transportes von Vieh und von der Ansteckung ausgesetzten thierischen Stoffen getroffen und publizirt werden.

Hierunter fallen auch die Konventionen, Maßregeln gegen die Einschleppung der Reblaus betreffend, welche in Bezug auf den Transport von Rebpflanzen (Wein-

stöcke, Schnittlinge), Rebholz, Rebblätter, Kompost, Spaliere, Rebpfähle, sowie von Sendungen jeder Art, sobald denselben Blätter der Weinrebe oder Rebholz beigegeben sind ꝛc., zu beachten und bezw. von den annehmenden Güterexpeditionen in Erfahrung zu bringen sind.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter anzunehmen, welche nach äußerer Beschaffenheit oder inhaltlich der Begleitpapiere unter Zollverschluß gelegen haben, wenn bei der Auflieferung der Verschluß (die Verbleiung) fehlt oder derselbe oder die Versicherungsschnur verletzt oder ersterer unkenntlich ausgeprägt ist oder der darauf geprägte Ortsnamen nicht mit dem Namen des Zoll- resp. Steueramtes übereinstimmt, welches den Begleitschein ausgefertigt und die Wäre unter Steuerverschluß gelegt hat, dafern nicht diese Verschiedenheit durch eine amtliche Erklärung motivirt wird.

Die Eisenbahn ist ferner nicht gehalten, Gut zum Transporte anzunehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet daß seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert.

In der Beurtheilung darüber, ob ein Frachtgut der Verpackung überhaupt bedarf, oder ob die bewirkte Verpackung als ordnungsmäßig zu erachten ist, folgt die Eisenbahnverwaltung in der Regel dem allgemeinen Handelsgebrauche. Es wird daher beispielsweise als ordnungsmäßige Verpackung anerkannt, wenn Fensterglas in Rahmen (Holzleisten), Möbel mit Strohseilen umwunden, Baumrinde in festen Bündeln verschnürt, Papier in sogenannten Packen zwischen Holzbrettern mit Stricken umschnürt u. s. w. aufgegeben werden. Fässer mit Flüssigkeiten (Wein, Spiritus, Oel ꝛc.) dürfen nicht lecken, Spund und Zapfen müssen verblecht sein; verpackte Flaschen, Thon-, Gyps-, Porzellan- und Glaswären dürfen nicht rollen und aneinander stoßen; gefüllte Getreide- und Mehlsäcke müssen fest mit Schnure, nicht etwa nur mit Strohseilen, derartig fest zugebunden sein, daß ein zum Angreifen dienender Kropf gebildet wird. Emballagen aller Art dürfen nicht durchlöchert oder für den darin verpackten Gegenstand zu schwach oder zu undicht sein; leere Fässer von beizenden, ätzenden, scharfen oder übelriechenden Flüssigkeiten müssen äußerlich trocken und gehörig verschlossen aufgeliefert werden; Cigarren und Fleischwären müssen verschnürt und versiegelt sein (wobei zu beachten, daß das Siegel auch auf dem Frachtbriefe abgedruckt werden muß) u. dergl. mehr.

Bei loser Verladung von Kartoffeln, Rüben, Obst ꝛc. in bedeckt gebaute Güterwagen ist es nothwendig, daß an den Thüröffnungen Vorstellbretter in solcher Höhe angebracht werden, daß der Druck der Ladung von den Thüren abgehalten und die Ladung selbst gegen Herausfallen geschützt ist.

Insoweit nicht durch die Vorschriften des Betriebsreglements (§. 47, 48 nebst Anlage D) selbst über die Verpackung gewisser Gegenstände Bestimmungen getroffen sind, von denen eine Abweichung nicht gestattet ist, wird es zugelassen, Frachtgüter ausnahmsweise auch dann zum Transporte anzunehmen, wenn sie nicht verpackt sind, während sie nach ihrer Natur einer Verpackung bedürfen, oder wenn sie nicht so zweckmäßig verpackt sind, daß die Verpackung einen geeigneten Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte darbietet, insofern der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung schriftlich anerkennt.

Dieses Anerkenntnis ist nach §. 47 des Reglements besonders auszustellen und auf dem Frachtbriefe zu wiederholen. Auf Wunsch und Antrag der Versender läßt die Eisenbahnverwaltung der Vereinfachung wegen auch Generalreverse nach einem bestimmten Formulare zu. Um der in §. 67 des Betriebsreglements aufgenommenen Vorschrift des Artikels 424 no. 2 des Handels-Gesetzbuchs zu genügen, halten es die Eisenbahnen für unbedingt erforderlich, daß neben der Reversausstellung der

Frachtbrief mit einem, auf den unverpackten Zustand oder dessen mangelhafte Verpackung bezüglichen Vermerk versehen wird, der wie folgt (oder ähnlich) zu fassen ist:

Laut Generalrevers wird $\frac{\text{das Fehlen der}}{\text{die mangelhafte}}$ Verpackung anerkannt.

(Unterschrift.)

Eine andere Erklärung, die dazu dienen soll, die Eisenbahn von ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu befreien, darf weder gefordert noch angenommen werden.

Anerkenntnisse dieser Art werden von der Eisenbahn stets erfordert bei Zucker in losen Broten, Fellen in bloßer Umschnürung ohne Emballage und bei Cigarren in nicht verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe (vergleiche die späteren Ausführungen hierüber) genau übereinstimmen. Es ist ferner zu beachten, daß die Eisenbahnen im Interesse der leichteren Abwicklung des Transportgeschäfts und zur Vermeidung von Irrthümern bezw. Verschleppungen die Bezeichnung der nicht in vollen Wagenladungen aufgelieferten Güter (Stückgüter) mit der Bestimmungsstation zu verlangen berechtigt sind.

Wegen Unterlassung der Signirung mit der Bestimmungsstation darf die Annahme des Gutes zwar nicht verweigert werden, es berechnet die Eisenbahn jedoch für die ihrerseits zu bewirkende Signirung eine besondere Gebühr.

In Bezug auf die von der Beförderung ausgeschlossenen (explosiölen und postzwangspflichtigen) oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, Dokumente, Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen, Gemälde, Kunstgegenstände ꝛc.) giebt Theil I der Tarife Aufschluß, auch sind zur Vermeidung von Konventionalstrafen die bei den Güter-Expeditionen einzusehenden speziellen Vorschriften wegen der Verladung von Brettern, Bohlen, Langholz, Schienen, Langeisen, Eisenkonstruktionen u. s. w., ferner von losem Heu, Stroh, Tabak, Baumrinde ꝛc. auf offenen Eisenbahnwagen zu beachten.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbrief begleitet sein (§. 50 des Reglements). Es ist jedoch durchaus nicht erforderlich, daß sich die Versender für jede einzelne Bahn eines von derselben abgestempelten Frachtbrief-Formulars bedienen, weil die von einer Stäts- oder Privatbahnverwaltung, deren Sitz innerhalb des Deutschen Reiches belegen ist, abgestempelten Frachtbriefe von den übrigen Bahnen auch dann als gültig anerkannt werden, wenn die betreffende fremde Verwaltung eine Güter-Expedition an dem nämlichen Orte nicht besitzt.

Der besseren Information halber lassen wir Seite 445 einen ausgefüllten Frachtbrief mit einschlägigen Erläuterungen in verkleinerter Form folgen, bemerken indessen zur Vermeidung von Irrthümern und ihrer Folgen, daß sich dieses Schema selbstverständlich durchaus nicht auf alle möglichen Fälle beziehen kann, auch daß dieses Schema für den internationalen Verkehr mit Belgien, Frankreich, Rußland, Polen und Italien nicht ohne weiteres zutreffend erscheint, sondern daß hierüber die in den Tarifen für diesen internationalen Verkehr bestehenden Formulare und Vorschriften zu beachten sind.

In Bezug auf die Frachtbriefe selbst und deren Ausfüllung enthält das Betriebsreglement im §. 50 in Verbindung mit den von den Eisenbahnen hierzu formulirten Zusätzen eine Reihe von Vorschriften, deren genaue Beachtung im eigenen Interesse der Verfrachter gelegen und deren Ignorirung die rechtliche Natur des Transportgeschäfts zum Nachtheile der Parteien zu beeinflussen geeignet ist. Wir zerlegen nachstehend den Frachtbrief in seine einzelnen Theile und beginnen mit der

Adresse resp. Unterschrift: Sowohl der Empfänger als der Absender eines jeden zur Beförderung aufgegebenen Gutes muß eine bestimmte namentlich bezeichnete Person sein. Als solche gelten auch Handlungsfirmen, Vorstände korporativer Gesellschaften, Stäts- und Kommunalbehörden, Hotels ꝛc., Auflieferungen eines

(Stempel der Bahnen)

Der Wagen

No. ____

Eigenth. ____

No. ____

Eigenth. ____

Der Frachtkarte { No. ____ Pos. ____

Frachtbrief für die Beförderung der Güter mittels Eisenbahn.

Frachtbrief.

Stempel der Empfangs-Station

An *Herrn Ernst Thomas*

in *Connewitz*

Station *Leipzig, Dresdener Bahnhof*

der *K. Sächs. Staats-* Eisenbahn.

Etwaige Angabe des Transportweges ____

Frankatur-Vermerk des Absenders: *Franco Fracht & Zoll*

Nachnahme { Bär-Vorschuss { in Buchstaben ____ / nach Eingang { in Buchstaben *Tausend Mark*

Spezifikation obiger Nachnahme ____

Betrag M ____ Pf ____

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in den Betriebs-Reglements und Tarifen der betreffenden Bahnen beziehungsweise Verkehre enthaltenen Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkl. Brutto-Gewicht: Kilogr.	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht: Kilogr.	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen	Erklärung wegen d. etwaigen zoll- und steueramtlichen Behandlung, Mittelsperson, Bezeichnung d. betr. Dokumente und sonstigen Beilagen incl. Bleiverschlüsse. Sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen.
E. T.							
1/4	4	Kisten	Strohhüte	518		2000	Begleitschein II.
Leipzig							statist. Anmeldeschein

Die deklarirte **Gesamt-Werthsumme** beträgt { in Buchstaben *Zweitausend Mark*

Die deklarirte Summe des **Interesses an der rechtzeitigen Lieferung** beträgt { in Buchstaben ____

Stempel der Abgangs-Station | Wiege-Stempel

Limbach, den *13ten August* 1886

Unterschrift des Absenders

Lothar Messerschmidt.

Frankirt	NOTE.	Frachtsatz für 100 kg	Zu erheben M	Pf
	Nachnahme { Bär- Vorschuss / nach Eingang			
	Provision			
	Fracht bis			
	Zuschlag f. { Werthdeklaration / Interessendeklar.			
	Fracht bis			
	Zuschlag f. { Werthdeklaration / Interessendeklar.			
	Fracht bis			
	Zuschlag f. { Werthdeklaration / Interessendeklar.			

NB. Die Uebergangs-Stempel sind der Reihenfolge nach auf die Rückseite der Note aufzudrücken.

unbenannten oder nicht hinlänglich bezeichneten Absenders sind ebenso unstatthaft, wie unbestimmte Bezeichnungen des Empfängers, z. B. „an Order", „an den Vorzeiger des Frachtbrief-Duplikates", „an die Expedition der Empfangsstation", „an Herrn N. N. vermittels des Herrn P. P." Die Aufgabe an die eigene Adresse des Absenders ist zulässig, dagegen werden Frachtsendungen an zwei oder mehr Adressaten nach zwei oder mehr Bestimmungsstationen oder von zwei oder mehr Versendern mittels desselben Frachtbriefes von den Eisenbahnen nicht angenommen.

Die Unterschrift des Ausstellers kann durch eine gedruckte, bezw. gestempelte Zeichnung seines Namens ersetzt werden. Unzulässig sind jedoch Frachtbriefe, welche außer dem Firmastempel des Ausstellers noch einen andern Stempel, oder welche eine mit dem Eisenbahntransporte nicht im Zusammenhange stehende Bemerkung tragen, soweit nicht seitens der Eisenbahnen bestimmte Bemerkungen für zulässig erklärt werden. (Vgl. Theil II der Tarife, §. 50.)

Als zulässige Vermerke auf der Rückseite derjenigen Frachtbriefhälfte, auf deren korrespondirender Vorderseite sich nicht die Gebührennote befindet, gelten zumeist die folgenden: von Sendung des N. N., zur Verfügung des N. N., zur Weiterbeförderung an N. N., unter Assecuranz von N. N.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben.

Der Name des Adressaten ist deutlich und so genau anzugeben, daß Verwechslungen nicht vorkommen können. Bei einer Handelsfirma genügt deren Bezeichnung, bei Personen, welche dem Handelsstande nicht angehören, namentlich bei häufig vorkommenden Familiennamen ist Beisetzung des Vornamens und des Standes, bei Sendungen nach größeren Städten auch Wohnungsangabe nöthig.

Auch der Bestimmungsort der Sendung muß genau und deutlich bezeichnet werden. Wenn es nothwendig ist (vgl. Schema S. 445), in der Frachtbriefadresse mehrere Stationen anzugeben, muß die eigentliche Ablieferungsstation auf der mit „Station" beginnenden Zeile angegeben werden. Aehnlich ist bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen, oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr oder für den betreffenden Artikel (wir bitten, die Einleitung zu diesem Abschnitt nachzulesen) nicht eingerichtet sind, zu verfahren. In solchen Fällen hat der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation zu bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat.

Der Versender hat in der Regel die Eisenbahn anzugeben, an welcher der Bestimmungsbahnhof liegt; insbesondere im Verkehre nach solchen Orten, an welchen sich Bahnhöfe verschiedener Verwaltungen befinden, liegt es im Interesse der Partei, denjenigen Bahnhof genau und deutlich zu bezeichnen, auf welchen die Ablieferung des Gutes gewünscht wird.

Was die Ausfüllung der Frachtbrief-Position: „Etwaige Angabe des Transportweges" anlangt, so enthält das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands neuerdings das Verbot von Routenvorschriften, wogegen das Betriebsreglement für den Verein deutscher und österreich-ungarischer Verwaltungen noch die Bestimmung enthält, daß, wenn vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege führen, im Frachtbriefe neben der Adresse der Transportweg bestimmt und deutlich anzugeben ist und daß dieser von Seiten der Bahn eingehalten werden muß, ferner, daß, wenn die Angabe des Transportweges fehlt, die Versandt-Expedition auf Gefahr des Absenders denjenigen Weg wählt, der ihr in dessen Interesse am zweckmäßigsten erscheint. In der Praxis hat sich jedoch auch die letztere Bestimmung so gestaltet, daß, weil die Anwendung der bestehenden direkten Tarife zumeist von dem Verzichte des Versenders auf das Recht, den Transportweg zu wählen, abhängig gemacht wird, die Versender im eigenen Interesse solche Routenvorschriften unterlassen müssen, welche mit den von den Eisenbahnen festgesetzten Transportwegen (Instradirungen) nicht übereinstimmen. Uebrigens lassen auch die deutschen Eisenbahnverwaltungen bei Eilgut und Viehsendungen, bei welchen es auf die Auswahl der besten Zugverbindungen ankommt, die Vorschreibung einer der für die eine oder andere Transportrichtung zulässigen Routen zu.

Wir wenden uns nun zu der Ausfüllung des Frachtbriefes in Bezug auf Zeichen und Nummer; Anzahl der Kolli; Art der Verpackung; Angabe des Inhaltes ꝛc.

Die Angaben in den Frachtbrief-Kolumnen: „Zeichen und Nummer" bilden zusammen die im kaufmännischen Leben gebräuchliche Signatur der Frachtgüter, deren Zweck es ist, die Identität eines jeden Frachtstückes möglichst unzweifelhaft festzustellen. Es dienen dazu in der Regel Zahlen, Buchstaben und mathematische Figuren. Einfache Striche, Kreuze, Kreise u. dgl. sind als Signatur nicht ausreichend. Eine vollständige Signatur unverpackter Frachtgegenstände ist durch Etikettiren oder Beschreiben oder auf sonstige einfache, den Transport nicht vertheuernde Weise dann herbeizuführen, wenn nach der Beschaffenheit der Transportgegenstände eine Verwechslung mit anderen ähnlichen Frachtstücken zu befürchten ist, wie etwa bei Möbeln, kleineren Quantitäten Eisen und Stahl, Flachs, Hanf, Heede, leeren Säcken, Häuten, Blechen, Blei, Dachpappen, leeren Fässern, Schnittergeräthen u. dgl. m.

Bei der Ausfüllung der Frachtbrief-Rubrik: „Art der Verpackung" hat der Versender einen möglichst bezeichnenden Ausdruck (Faß, Sack, Kiste, Kasten, Ballen, Ballon u. dgl.) zu wählen und die Anwendung des Gesamtbegriffes „Kollo" zu vermeiden.

Bei der Inhaltsangabe ist möglichst die Nomenclatur des Eisenbahntarifs zu wählen, bezw. neben der speziellen Bezeichnung des Frachtgutes der tarifmäßige Gattungsnamen zu vermerken.

In die Kolumne „Wirkliches Brutto-Gewicht. Kilogramm" ist stets die Summe des Gewichtes der Güter selbst (netto) und des Gewichtes der Emballage (tara) anzugeben. Die bloße Angabe des Nettogewichtes, wie dies oft bei Aufgabe von Salz, Getreide, Mehl, Spiritus u. s. w. beobachtet worden, ist unzulässig und straffällig. Auch ist zu beachten, daß nicht etwa das Gewicht in Pfunden angegeben wird, weil diesfalls die Versender Gefahr laufen, die Fracht nach Kilogramm berechnet zu erhalten. In Bezug auf die Ausfüllung der Rubriken für „die deklarirte Gesamt-Werth-Summe", bezw. „die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung" — vergl. die §§. 68 und 70 des Betriebsreglements — bedarf unser Schema einer besonderen Erläuterung nicht. Zu empfehlen ist jedoch die regelmäßige Versicherung der Transporte gegen Verlust, Beschädigung, Verzögerungen; die dafür in Ansatz zu bringenden „Prämien" sind mäßig. Auch die Ausfüllung der Rubriken für Nachnahmen (Bär-Vorschuß) resp. „nach Eingang" (§. 54 des Reglements) spricht für sich selbst. Zur Verhütung einer nachträglichen Eintragung von Nachnahmen bezw. von Versicherungsbeträgen empfiehlt es sich, die zur Aufnahme derselben bestimmten schraffirten Frachtbrief-Rubriken mit Tinte derartig zu durchstreichen, daß ein nachträgliches Einschreiben von Geldbeträgen unmöglich wird. Uebrigens müssen diese schraffirten Rubriken in den bezüglichen Summen stets mit Buchstaben und nicht mit Zahlen ausgefüllt werden.

Im Verkehr mit einzelnen Ländern, welche mit uns in regem Frachtverkehr stehen, sind oft noch besondere Vorschriften zu beobachten, welche wir im wesentlichen hier kurz wiedergeben.

Mit Rußland, Polen ꝛc. speziell ist in Bezug auf die Ausstellung von Frachtbriefen Folgendes zu beobachten:

Jede Sendung nach Rußland und Polen muß von zwei vorschriftsmäßigen, gleichlautenden Frachtbriefen nach dem für diesen Verkehr besonders vorgeschriebenen Formular begleitet sein, in welchem weder die Unterschrift des Versenders, noch der Stempel der Abgangsstation (an der dafür vorgesehenen Stelle) fehlen dürfen. Von diesen Frachtbriefen, deren Abstempelung durch die Bahn von dem Versender überwacht werden muß, welche jedoch nicht als Unikat und Duplikat bezeichnet werden dürfen, ist der eine für den Wären-Empfänger bestimmt, wogegen der andere als Einführungsdeklaration in Rußland verwendet wird.

Außer diesen zwei Frachtbriefen ist von dem Wärenaufgeber noch ein drittes Exemplar als Duplikat vorzulegen, welches ihm behufs Einsendung an den Empfänger von der Bahn abgestempelt zurückgegeben wird. Ohne diesen Ausweis wird das Gut dem Adressaten nicht verabfolgt, auch ist die Güterexpedition der russischen Bestimmungsstation berechtigt, das Gut an den Präsentanten des Duplikat-Frachtbriefes ohne Prüfung seiner Identität mit dem Frachtbrief-Adressaten auszuliefern.

Für Transitogüter, welche an der Grenze nicht verzollt sondern unter Zollverschluß in Rußland weiter transportirt und erst am Bestimmungsorte verzollt werden, ist noch ein viertes Frachtbrief-Exemplar als Duplikat des als Einführungsdeklaration dienenden Frachtbriefs anzufertigen und dem Gute beizugeben.

In den Frachtbriefen zu Güterſendungen nach Rußland und Polen ist bei jeder einzelnen Position, insofern die einzelnen Frachtstücke nicht gleichartig markirt und fortlaufend numerirt sind, die Marke des Frachtstückes genau und deutlich zu vermerken. Bei gleichartig markirten und fortlaufend numerirten Frachtstücken hingegen genügt es, wenn in den bezüglichen Frachtbriefen die Marke nur einmal gesetzt und bei jeder einzelnen Frachtbriefposition durch die Zeichen „dto." oder „„" angedeutet wird. Ebenso können von den fortlaufenden Nummern blos die erste und letzte und zwar in Bruchform angegeben werden, z. B. $^1/_8$ resp. $^3/_4$ (inkl. Nr. 1 bis 8 resp. Nr. 3 bis 4 inkl.); jedoch ist die Gesamtzahl der Frachtstücke durch die Zahl in Buchstaben ausgeschrieben anzugeben.

Bei Aufgabe von Wagenladungen hat der Versender jedem Wagen einen eigenen Frachtbrief beizugeben, mit Ausnahme von Sendungen Flachs, Flachsheede, Werg und Spinn-Abfällen. Ferner wird im Verkehr von Deutschland nach Rußland und Polen bei zerlegten Maschinen, deren Theile mehrere Wagenladungen bilden, sowie bei anderen zusammenhängenden Transporten, welche nicht auf einen Wagen verladen werden können, die Aufgabe mehrerer Wagen auf einen Frachtbrief zugelassen. Bei Sendungen dieser Art muß indessen im Frachtbrief das in jeden Wagen verladene Gewichtsquantum nebst der Wagennummer getrennt angegeben werden.

Verbesserungen, Radirungen, Abänderungen und Streichungen dürfen in den Frachtbriefen nicht enthalten sein, da sonst von den russischen Grenzzollämtern erhebliche Accidentien neben dem Zoll erhoben werden.

Im Verkehre nach Belgien und Frankreich muß jede Sendung von dem vorgeschriebenen Frachtbriefe begleitet sein. Derselbe muß folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und die genaue Adresse des Absenders, und zwar den Namen durch Unterschrift des Absenders;
b) den Namen und die genaue Adresse des Empfängers, sowie die Bestimmungsstation;
c) die Zahl des Bruttogewichts, die Marken, Nummern, Emballagen der Kolli (Kisten, Ballen, Korb, Faß ꝛc.);
d) das Nettogewicht und den Werth der Güter, sowie bei Sendungen von Spirituosen und Wein das Inhaltsmaß der Gefäße;
e) die Natur des Gutes, analog der Nomenclatur des Zolltarifs.
Enthält ein Kollo Güter verschiedener Wärengattungen, so ist außer dem Bruttogewicht des Kollo das wirkliche jeder einzelnen den verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Wärengattungen besonders zu verzeichnen.
f) die Art des Transportes (ob Eil- oder Frachtgut);
g) den Modus der Zollabfertigung und zwar ob die Wäre zum Verbrauche (consommation) in Belgien oder Frankreich bestimmt ist oder ob sie in Transit (en transit) oder auf ein Entrepot (entrepôt) geht. Fehlt eine derartige Angabe, so wird die Wäre als zum Gebrauche in Belgien bestimmt angesehen und dementsprechend verzollt.

Die Frachtbriefe müssen in französischer Sprache verfaßt sein.

Die Versender sind gehalten, die Vorschriften über die Frankirung durch einen der nachstehenden Vermerke in den Frachtbriefen auszudrücken, nämlich:

Franco de port en gare à
„ „ „ à domicile à
„ „ „ et pour frais en gare à
„ „ „ „ „ „ à domicile à

Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Sendungen müssen von einer Zolldeklaration, im Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn von zwei Zolldeklarationen nach vorgeschriebenem Formular, welches der Versender auszufüllen und zu unterschreiben hat, begleitet sein.

Diese Deklarationen müssen in französischer Sprache ausgestellt enthalten:

1. den Namen und die genaue Adresse des Absenders, und zwar den Namen durch Unterschrift des Absenders;
2. den Namen und die genaue Adresse des Empfängers, sowie die Bestimmungsstation der Wären;
3. das Bruttogewicht, die Zeichen und die Nummern der einzelnen Kolli, resp. Angabe, ob die Wäre lose verladen ist;
4. die Anzahl der Kolli in Buchstaben, sowie die genaue Bezeichnung der Kolli als Kisten, Fässer, Ballen ꝛc.;
5. das Nettogewicht, die Gattung und den Werth der Wäre;
6. die zur Sendung gehörenden Zoll- und Oktroi-Papiere. Enthält ein Kollo Güter verschiedener Wärengattungen, so ist außer dem Bruttogewicht des Kollo das wirkliche Gewicht jeder einzelnen der, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden, Wärengattungen besonders zu bezeichnen.

Diese Deklarationen müssen im Kopfe und in sämtlichen Rubriken vollständig ausgefüllt sein und darf darin die Angabe des Werthes bezw. der Menge, des Gewichtes oder Maßes nicht fehlen, da die Verzollung lediglich nach dem Werthe bezw. der Menge, dem Gewichte oder Maße erfolgt. Eben dieselben Angaben muß auch der Frachtbrief enthalten. Es muß aus der Deklaration ferner ersichtlich sein, ob das Gut zum Verbrauche in Belgien selbst (consommation) bezw. zur Niederlage (entrepôt) bestimmt ist, oder ob dasselbe Belgien nur transitiren soll.

Die Art und Weise, wie die zollamtliche Abfertigung vor sich gehen soll, ist von dem Absender besonders vorzuschreiben, widrigenfalls derjenige Abfertigungsmodus seitens der Eisenbahn vorgenommen wird, welchen sie dem Interesse des Publikums am zweckentsprechendsten erachtet.

Allgemeine Bezeichnungen der Wären, wie Effekten, Chemikalien, Kalisalze künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut bezw. marchandises, manufactures sind unzulässig, wie auch die Natur der Kolli durch die einfache Bezeichnung „Kolli" nicht genügt; es müssen vielmehr die Wären sowohl wie auch die Kolli stets nach ihrer Art und Gattung speziell bezeichnet werden.

Hinsichtlich der aus zählbaren Kollis bestehenden Wagenladungen wird ausdrücklich bemerkt, daß die Stückzahl in den Deklarationen auszuwerfen ist.

Es darf beispielsweise nicht heißen:

„1 Ladung Roggen" oder
„1 Wagen tourteaux de colza",

sondern „100 Sack Roggen" bezw. 5500 Stück Rapskuchen.

Die Zahl der verschiedenen Kolli ist in den Deklarationen zu addiren und die Totalsumme, wie auch diejenige des Gesamtgewichts in Buchstaben zu wiederholen.

Was die bei ordnungsmäßiger Ausstellung von Frachtbriefen ferner zu beobachtenden allgemeinen Zoll- und Steuervorschriften betrifft, deren wichtigste namentlich nach dem Auslande wir eben behandelt haben, so giebt §. 51 des Reglements hierüber Auskunft, ebenso über die Bestimmungen betr. mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, sowie wegen der übergangssteuerpflichtigen Sendungen von Bier, Branntwein, Wein, geschrotenem Malz u. s. w. Ein weiteres Eingehen auf diese außerordentlich weitläufige Materie würde uns hier zu weit führen.

Dagegen widmen wir eine ausführliche Besprechung den Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Statistik des Wärenverkehrs vom 20. Juli 1879, deren Kenntnis für den Kaufmann von außerordentlicher Wichtigkeit ist, um sich mancherlei Weiterungen zu ersparen.

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Sendungen, welche über die Grenzen des Deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, sowie die Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind jedoch folgende Gegenstände:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht resp. der Waldwirthschaft von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden;

2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkaufe eingehen;

3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis;

4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche u. dergl., welches Reisende ꝛc. zu ihrem Gebrauche vorausgehen oder nachfolgen lassen; Verzehrungsgegenstände zum Reisegebrauche;

5. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche zum Personen- und Wärentransporte gedient haben; Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere dienen;

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen;

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen ꝛc. dienen;

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke als zu Sammlungen eignen;

10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrathe zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Die vorstehend genannten Gegenstände sind auch bei der Ausfuhr, wenn die oben bezeichneten Voraussetzungen in entsprechender Weise zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

Insbesondere sind hiernach der Anmeldepflicht auch bei der Ausfuhr nicht unterworfen: gebrauchte leere Kisten, Fässer u. s. w., sobald kein Zweifel besteht, daß dieselben zur Einfuhr von Getreide, Petroleum ꝛc. gedient haben.

In den Anmeldescheinen, welche für die Einfuhr auf weißem, für die Ausfuhr auf grünem, für die Durchfuhr auf gelbem und für den Inlandverkehr mit Berührung des Auslandes auf rothem Papier gedruckt sein müssen, sind die Güter nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland genau zu bezeichnen. Die Gattung der Wären ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Wärenverzeichnis sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Wärenverzeichnisse erfolgen, so ist, zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich.

Den Formularen entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts- als das Bestimmungsland anzugeben. Als Land der Herkunft der Wären ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Wären dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Wären auf dem Transporte unmittelbar durchgeführt oder in welchen die Wären auf dem Transporte lediglich umgeladen oder umspediert werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Wären außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staten (Zollgebiete); an Stelle deren können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage kommen, diese angegeben werden; z. B. Bremen, Hamburg,

Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staten von Nordamerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w.

Deutsche Zollausschlüsse (Bremen mit Bremerhafen, Hamburg, Altona, Geestemünde, Brake u. s. w.) sind stets speziell zu benennen.

Wir lassen nachstehend eine vollständige Uebersicht der zu unterscheidenden Grenzstrecken des Einganges und Ausganges, bezw. der Länder der Herkunft und Bestimmung folgen:

Grenzstrecken des Einganges und Ausganges.

Dänemark, die Ostsee, Rußland, Oesterreich, die Schweiz, Frankreich, Belgien, die Niederlande, die Nordsee, Zollausschlüsse an der Weser einschließlich Bremen, Zollausschlüsse an der Elbe einschließlich Hamburg.

Länder der Herkunft und Bestimmung.

1. Deutsches Zollgebiet, 2. Bremen, 3. Hamburg-Altona, 4. andere deutsche Zollausschlüsse, 5. Dänemark mit Faröer-Inseln, Island und Grönland, 6. Norwegen mit Spitzbergen, 7. Schweden, 8. Rußland in Europa und Asien, 9. Oesterreich-Ungarn, 10. Schweiz, 11. Frankreich mit Algier, 12. Belgien, 13. Niederlande, 14. Großbritannien mit Irland und den europäischen Besitzungen, 15. Spanien mit den kanarischen Inseln, 16. Portugal mit den Azoren und Madeira, 17. Italien, 18. Griechenland, 19. Rumänien, 20. Serbien, 21. Bulgarien, 22. Europäische und Asiatische Türkei, 23. Aegypten, 24. Afrika mit Ausschluß von Algier und Aegypten, 25. Britisch-Vorder- und Hinterindien, 26. die ostindischen Inseln (Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Philippinen), 27. China, 28. Japan, 29. übriges Asien, 30. Britisch-Nordamerika, 31. Vereinigte Staten von Nordamerika, 32. Mexiko und Centralamerika, 33. Westindischer Archipel, 34. Brasilien, 35. Argentinische Republik, Paraguay und Uruguay, 36. Chile, 37. Peru, 38. übriges Südamerika, 39. Australien.

An Stelle der Anmeldescheine, welche außer der Unterschrift des Ausstellers stets Ort und Datum der Ausstellung enthalten müssen, tritt für die Wären, welche nach Maßgabe der deutschen Zoll- und Steuergesetze bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden oder mündlich deklarirt werden, die Zoll- und Steuerdeklaration. In der letzteren ist jedoch ebenfalls Herkunft und Bestimmung der Wären anzugeben.

Von den schriftlich anzumeldenden Wären ist eine in die Reichskasse fließende — statistische — Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Wären: 1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 Pf.; 2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 Pf.; 3. bei Kohlen, Kokks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngemitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrathe zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flössen, verpackt oder unverpackt, für je 10000 kg 10 Pf.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1. die Wären, welche unter Zollkontrolle versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden; 2. die Wären, welche auf Grund direkten Begleitpapiers im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden; 3. Postsendungen.

Die statistischen Gebühren werden in Form der Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet, und sind solche in dem erforderlichen Maße auf der Vorderseite der Anmeldescheine resp. der Deklaration aufzukleben. Diese Stempelmarken sind bei den deutschen Postanstalten verkäuflich. (Bezüglich der Entwerthung der Reichsstempelmarken verweisen wir auf die bezüglichen Stellen unseres Buches, wie sie nach dem Register leicht zu finden sind.)

Die Eisenbahnen des Deutschen Reiches.

(Im Juli 1886.)

A. Hauptbahnen.	Betriebslge. in Kilom.
I. Stätseisenbahnen.	
1) Reichseisenbahn in Els.-L.	1318,90
2) Kgl. Preuß. Stätsbahnen	21379,77
3) Kgl. Bayr. Stätsbahnen	4393,49
4) Kgl. Sächs. Stätsbahnen	2236,06
5) Oldenburgische Eisenbahnen	369,82
6) Kgl. Württb. Stätsbahnen	1536,10
7) Großhz. Bad. Stätsbahn.	1319,09
8) Main-Neckarbahn	94,50
9) Oberhessische Eisenbahnen	175,73
Summa	32823,46
II. Privateisenbahnen.	
1) Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	95,49
2) Holsteinische Marschbahn	96,50
3) Lübeck-Büchener u. Lübeck-Hamburger Eisenbahn	130,43
4) Marienburg-Mlawkaer E.	149,85
5) Nordhausen-Erfurter Eis.	131,01
6) Ostpreußische Südbahn	242,84
7) Unterelbesche Eisenbahn	105,63
8) Eutin-Lübecker Eisenbahn	41,00
9) Hessische Ludwigsbahn	708,60
10) Mecklenburgische Friedrich-Franz Eisenbahn	349,17
11) Sal-Eisenbahn	78,97
12) Weimar-Geraer Eisenbahn	68,65
13) Werra-Eisenbahn	172,00
14) Nürnberg-Fürther Eisenb.	6,00
15) Pfälzische Eisenbahn	659,85
16) Kirchheimer Eisenbahn	6,26
Summa	3042,25

B. Bahnen untergeordneter Bedeutung.	Betriebslge. in Kilom.
I. Privatbahnen unter Stätsverwaltung.	
1) Altenburg-Zeitzer Eisenb.	25,28
2) Ilme-Eisenbahn	13,26
3) Kreis Oldenburger Eisenb.	24,00
Summa	62,54
II. Stätsbahnen unter Privatverwaltung.	
1) Fischhausen-Palmnicker E.	18,43
2) Friedrichrodaer Eisenbahn	8,92
Summa	27,35

III. Privatbahnen unter eigener Verwaltung.	Betriebslge. in Kilom.
1) Aachen-Jülicher Eisenbahn	40,00
2) Breslau-Warschauer Eis.	55,34
3) Crefelder Eisenbahn	60,76
4) Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn	78,80
5) Westholsteinische Eisenbahn	99,50
6) Halberstadt.-Blankenb. E.	24,50
7) Hoyaer Eisenbahn	6,91
8) Osterwieck-Wasserlebener E.	5,18
9) Güstrow-Plauer E.	44,58
10) Wittenberge-Perleberger E.	10,50
11) Paulinenaue-Neuruppin. E.	28,08
12) Altona-Kaltenkirchener E.	36,50
13) Eisern-Siegener E.	11,80
14) Glasow-Berlinchener E.	18,15
15) Königsberg-Cranzer E.	28,30
16) Cronberger Eisenbahn	9,76
17) Gnoien-Teterower E.	26,50
18) Wernehausen-Schmalkaldener Eisenbahn	7,00
19) Ruhlaer Eisenbahn	7,29
20) Eisenberg-Crossener E.	8,25
21) Parchim-Ludwigslust. E.	26,05
22) Stargard-Cüstriner E.	98,20
23) Altdamm-Colberger E.	122,13
24) Prignitzer Eisenbahn	44,93
25) Schleswig-Angeler E.	21,50
26) Stendal-Tangermünder E.	13,15
27) Warstein-Lippstadter E.	30,88
28) Arnstadt-Ichtershausen. E.	5,50
29) Hohenebra-Ebelebener E.	8,70
30) Ilmenau-Großbreitenbch. E.	19,13
31) Mecklenburgische Südbahn	116,53
32) Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn	25,63
33) Wismar-Rostocker E.	58,80
Summa	1198,83

Summa der Hauptbahnen	35865,71
Summa der Bahnen untergeordneter Bedeutung	1288,72
Summa der gesamten deutschen Eisenbahnen	37154,43

Hauptübersicht der Eisenbahnlängen.

(Im Jahre 1884.)

Länder.	Kilomet.
Deutsches Reich	37 154
Oesterreich-Ungarn	20 598
Russisches Reich, Finnland	25 121
Schweden	6 400
Norwegen	1 550
Dänemark	1 790
Großbritannien und Irland	29 890
Niederlande, Luxemburg	2 520
Belgien	4 269
Schweiz	2 797
Frankreich	29 688
Spanien	8 251
Portugal	1 492
Italien	9 450
Griechenland	22
Türkei	1 765
Bulgarien	225
Rumänien	1 500
I. Europa zusammen	184 482
Asiatische Türkei	395
Kaukasien	1 013
Britisch-Indien	12 955
Ceylon (147 Kil.); Java (263 K.)	410
Japan	107
II. Asien zusammen	14 880
Aegypten (1880)	1 494
Tunis (1880)	250
Algerien (1880)	1 282
Kapland, Natal (1882)	1 360
Mauritius (1880)	106
III. Afrika zusammen	4 492
Westaustralien	269
Südaustralien	1 704
Queensland (1881)	2 184
Neusüdwales (1881)	2 906
Victoria (1881)	2 703
Tasmania (1881)	433
Neuseeland (1881)	2 380
Tahiti	33
Sandwich-Inseln	8
IV. Australien zusammen	12 620
Kanada (1882)	11 640
Vereinigte Staten	132 513
Kuba	1 350
Jamaika	43
Barbados	10
Mexiko	623
Honduras	90
Costarica	82
Kolumbien	106
Venezuela	126
Britisch-Guayana	96
Brasilien	2 360
Bolivia	210
Ecuador	41
Peru	1 582
Paraguay	72
Chile (Juni 1878)	1 572
Argentina	2 268
Uruguay	421
V. Amerika zusammen	155 205
Insgesamt auf der Erde	371 679

Wasserwege und Dampferlinien.

Die Kanäle sind künstliche Wasserstraßen, angelegt zur Verbindung zweier Flüsse, um einen längern Wasserweg und wohlfeilen Transport herzustellen. Gewöhnlich werden sie mit größeren oder kleineren Schiffen befahren, zuweilen aber nur zum Holzflößen benutzt. Liegt der eine Theil des Kanals höher als der andere, so muß der Niveauunterschied durch Schleusen ausgeglichen werden. Letztere sind verschließbare Kanaltheile, von der Länge eines oder mehrerer Transportkähne, welche darin durch das von oben eingelassene oder nach unten abfließende Wasser entweder gehoben oder gesenkt werden. Vermittels der Schleusen kann ein Kanal über eine zwischen seinen Endpunkten liegende Anhöhe geführt werden. Für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zahlen die Schiffer eine Abgabe, Kanal- oder Schleusenzoll.

Die bedeutendsten Kanäle giebt es, abgesehen von China, im Europäischen Rußland, wo die vielen schiffbaren Flüsse sämtlich mit einander verbunden sind, in England, Holland, Frankreich, Schweden, dessen Trollhättakanal mit seinen großartigen Schleusenbauten zu den Weltwundern gerechnet werden kann, und in den Vereinigten Staten Nordamerikas. In neuerer Zeit wurden hergestellt: 1863 der Elbing-Oberländische Kanal, bei dem die Schiffe mittels Schiffswagen auf Bahnen über die Höhe bei Buchwalde gezogen werden, und 1869 der großartige, auch für Deutschlands Handel wichtige Sueskanal, welcher die Landenge zwischen Afrika und Asien durchschneidet und die Seefahrt von Indien nach Europa beträchtlich, z. B. von Bombay nach England und den norddeutschen Seeplätzen um 24 Tage, nach Triest sogar um mehr als 30 Tage, abkürzt. Im Bau begriffen sind: der Panama-Kanal, der Kanal von Korinth und der Kronstadt-Petersburger Schiffahrts-Kanal. Der letztere geht seiner Vollendung entgegen, während der Panama-Kanal voraussichtlich 1888 und der von Korinth 1890 fertiggestellt sein wird.

Die Anlegung der Eisenbahnen hat den Nutzen der Kanäle beschränkt, welche übrigens in nördlichen Ländern während des Winters zufrieren und einen zwar wohlfeileren, aber doch bedeutend langsameren Transport gestatten. Wo es aber darauf ankommt, eine sehr große Menge Rohprodukte, wie Stein- und Braunkohlen, Bausteine, Getreide, Erze, zu befördern, sind Kanäle vortheilhaft.

Die Seeschiffahrt hat sich anfangs in Form der Küstenschiffahrt entwickelt. Erst im 16. Jahrhundert verlassen die Schiffe die Ufer, und diesem Wagnis folgt bald Entdeckung auf Entdeckung von Ländern, welche mit ihrer Ueberfülle von Produkten erst einen eigentlichen „Welthandel" hervorrufen. Bis in den Anfang unseres Jahrhunderts wurde derselbe ausschließlich durch Segelschiffe vermittelt, deren Zahl ebenso wie ihre Größe und Vervollkommnung der Bauart mit der Steigerung des Weltverkehrs Hand in Hand ging. Auch jetzt, wo die Dampfschiffahrt völlig umgestaltend auf einen großen Theil des Handels eingewirkt hat, besitzt die Segelschiffahrt noch eine hervorragende Bedeutung.

Die Dampfschiffahrt. Schon im 17. Jahrhundert kam man in Spanien und Frankreich auf die Idee, Schiffe auf dem Wasser ohne Segel und Ruder durch die Kraft des Dampfes fortzubewegen; aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde dieser Gedanke nach vielfältigen Versuchen der Franzosen, Engländer und Amerikaner so weit ausgebildet, daß er zur praktischen Anwendung

gelangen konnte. Am 17. Aug. 1807 ließ Rob. Fulton in New-York das erste Dampfschiff von 160 Tonnen mit einer Maschine von 120 Pferdekraft vom Stapel laufen, welches „Clermont" genannt wurde und den Weg von New-York bis Albany, 120 Seemeilen, stromaufwärts in 32 Stunden zurücklegte.*) Diese Fahrt war epochemachend für alle Zeit, weil sie die Ueberlegenheit der Dampfschiffahrt über die Segelschiffahrt klar darlegte. Bald darauf ging man von der Herstellung von Flußdampfern zu der Erbauung von Dampfern für die Seefahrt über. Am 26. Mai 1819 verließ das erste Dampfschiff, welches jemals den Ozean kreuzte, die „Savannah", den Hafen gleichen Namens und kam nach 25 Tagen in Liverpool an. In England, Nordamerika, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz, Skandinavien, Rußland und in anderen Ländern werden alle schiffbaren Flüsse und Landseen mit Dampfschiffen befahren; über alle Ozeane gehen die regelmäßigen Fahrten der großen, meist 1000—2000 Tonnen haltenden Postdampfschiffe oder Packetboote. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erfindung der Schraubendampfschiffe geworden, welche nicht wie die gewöhnlichen (die Raddampfer) durch Schaufelräder, die an beiden Seiten des Schiffes angebracht sind, fortbewegt werden, sondern durch eine unter dem Wasserspiegel aus dem Hintertheil des Schiffes hervorragende eiserne Stange, die in eine Art kurzer Flügelschraube endigt und von einer Dampfmaschine im Innern des Schiffes schnell herumgedreht wird.

Der Bau von Dampfschiffen und die Betreibung regelmäßiger Fahrten auf Flüssen und Meeren wird theils von den Regierungen, theils von Aktiengesellschaften unternommen und wird jetzt auch durch den Transport von Reisenden und überseeischen Posten, welche fast durchgängig durch Dampfschiffe befördert werden, neben der gewöhnlichen Frachtnahme von See-Eilgut, einträglich. Die Mehrzahl der Auswanderer nach Nordamerika benutzt jetzt die Dampfschiffahrts-Gelegenheiten. Für den allgemeinen Wärentransport, insofern es bei demselben nicht auf pünktliche Einhaltung kurzer Fahrzeiten ankommt, können sie in der Regel nicht mit den viel billiger fahrenden Segelschiffen konkurriren, während auf den Flüssen oft die Konkurrenz der Eisenbahnen in Betracht kommt.

Das jetzige Verhältnis stellt sich so, daß die Zahl und der Gesamtgehalt der Dampfer jährlich noch bedeutend wächst, dagegen die Segelflotillen sich numerisch immer mehr reduziren. Die Gesamtzahl aller Dampfschiffe auf Meeren, Seen und Flüssen kann jetzt auf mehr als 13 000 mit einem Tonnengehalt von über 4½ Mill. Registertonnen, die Zahl aller Segelschiffe auf reichlich 100 000 mit etwa 17 Mill. Tonnen angenommen werden. Hierbei sind die zahlreichen Fischerboote, welche die eigene Küste nicht verlassen, nicht mitgerechnet. Da das Dampfschiff im Jahre eine beträchtliche Anzahl von Malen eine Reise mehr zurücklegen kann als das Segelschiff, so resultirt, daß bald mit den Dampfschiffen eben so viel Wären transportirt werden wie mit den Seglern. Zu Ende 1885 waren im Deutschen Reiche überhaupt nahe an 18 900 Fluß-, Kanal- und Küstenschiffe (mit einer Gesamttragfähigkeit von mehr als 2 Millionen Tonnen à 1000 kg), darunter 274 Personen-, 104 Güter-, 216 Schlepp-Dampfschiffe.

Die Größe eines Schiffes wurde früher nach der Zahl der Tonnen (à 1000 kg) angegeben, welche das von dem schwimmenden Schiff verdrängte Wasser wog. Gegenwärtig bestimmt man dieselbe aber nach der Ladefähigkeit eines Schiffes, zu deren

*) Man bezeichnet die Kraftleistung einer Maschine, namentlich einer Dampfmaschine, gewöhnlich nach Pferdekraft und rechnet in Deutschland eine Pferdekraft gleich derjenigen Kraft, welche nöthig ist, um 75 Kilogramm in einer Sekunde 1 Meter hoch zu heben.

Ermittlung der Raumgehalt festgestellt werden muß. Letzterer wird in Großbritannien, den Vereinigten Staten und anderen, das englische Maßsystem befolgenden seefahrenden Nationen nach englischen Registertons, in Deutschland aber nach Kubikmetern festgestellt und ist in den Meßbriefen, den hierüber amtlich ausgestellten Zeugnissen, mit anzugeben. Die Meßbriefe gehören zu den sogenannten Schiffspapieren, ohne die ein Seeschiff eine Seereise nicht antreten darf.

Häfen. Zu den wesentlichsten Bedingungen für die Sicherheit wie überhaupt für die Möglichkeit des Schiffsverkehrs gehört die entsprechende Einrichtung guter Häfen, vor allem die passende Herrichtung von Seehäfen. Unter letzteren versteht man solche Stellen an einer Küste, welche entweder durch die Natur oder durch die Kunst gegen Stürme geschützt sind, so daß die Schiffe sicher daselbst liegen können. Gewöhnlich liegt ein Hafen unmittelbar an oder doch in der Nähe einer Seehandelsstadt und ist mit den nöthigen Einrichtungen zum Befestigen der Schiffe, zum Ausbessern derselben, zum Aus- und Einladen ꝛc. versehen: auch befinden sich in dessen Nähe gewöhnlich Lagerhäuser zum Unterbringen der Wären. Als die Schiffahrt noch mit kleineren Schiffen betrieben wurde, legte man die Hafenplätze an den Strömungen so weit als möglich landeinwärts an: so Stettin, Hamburg, Bremen, Rouen, Nantes u. s. w. Jetzt hat man für große Schiffe an den Flußmündungen neue Hafenanlagen machen müssen, welche den Verkehr an sich ziehen: so Bremerhafen an der Weser, Havre an der Seine, St. Nazaire an der Loire ꝛc. Ein Hafen muß die nöthige Tiefe und guten Ankergrund haben, darf auch nicht leicht dem Verschlämmen und Versanden ausgesetzt sein. Wenn ein natürlicher Hafen (eine Bucht oder kleiner Meerbusen) den Schiffen nicht von allen Seiten Schutz gewährt, so wird die offene Seite desselben durch einen künstlichen, entweder gemauerten oder aufgeschütteten, ein Stück in das Meer hineinragenden Damm, Hafendamm oder Molo genannt, geschützt. Auch wird zuweilen ein künstliches Bassin im Lande ausgegraben, welches den innern oder eigentlichen Hafen bildet. Vor dem Hafen ist oft eine Stelle, welche die Rhede heißt, wo die Schiffe sicherer liegen als auf offener See. Gewöhnlich ankern hier Seeschiffe, um ihre Waren aus- und einzuladen und sie vermittels kleinerer Fahrzeuge in und aus dem Hafen schaffen zu lassen, besonders wenn dieser nicht tief genug ist oder nicht Raum genug hat, sie selbst einlaufen zu lassen. Die in einen Hafen einlaufenden Schiffe müssen verschiedene Abgaben für die daselbst zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit angebrachten Einrichtungen unter dem Namen Hafen-, Anker-, Lotsen-, Feuer-, Baken-, Bramen-, Pfahlgeld ꝛc. erlegen. — Wenn ein Schiff unterwegs beschädigt wird oder durch Stürme in Gefahr kommt und der Ausbesserung wegen, oder um der Gefahr zu entgehen, in den nächsten Hafen einläuft, der nicht seine Bestimmung ist, so wird dieser für ihn zum Nothhafen, mit welchem Namen man auch kleine und schlechte Häfen bezeichnet, die besonders an stürmischen und gefährlichen Küsten zu dem Zwecke angelegt sind, um in Noth befindliche Schiffe aufzunehmen. — Freihafen wird ein Hafen genannt, in den Schiffe aller Nationen gegen Entrichtung einer nur geringen Abgabe ein- und auslaufen und ihre Wären ausladen und aufspeichern (in Magazine bringen) können, ohne daß für diese die im Lande darauf gelegte Steuer bezahlt zu werden braucht. Die Wären gehen dann zur Weiterbeförderung über See wieder frei aus; werden sie aber ins Land versendet, so muß die Steuer darauf bezahlt werden, wenn sie das Freihafengebiet, das oft die ganze Stadt umfaßt, zu welcher der Hafen gehört, verlassen.

Ein Flußhafen ist nur eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einlaufen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande. Sie unterscheiden sich von Seehäfen fast allein durch eine minder beträchtliche Größe ihrer Werke. Ein Winterhafen ist ein neben dem Flusse ausgegrabenes und mit diesem in Verbindung stehendes Bassin, in welchem die Schiffe überwintern, um gegen den Eisgang gesichert zu sein.

Docks sind große Bassins, welche bei Handelsplätzen, die an der See oder an einem Flusse liegen, ausgegraben sind und mittels Schleusen mit dem

Flusse oder dem Hafen in Verbindung stehen, so daß sie beliebig mit Wasser gefüllt oder ganz oder zum Theil geleert werden können.

Sie werden angelegt, damit die Schiffe darin ausgebessert, bequem ausgeladen und beladen werden können; zu dem letzteren Zwecke sind gewöhnlich große Magazingebäude daneben errichtet. Bedeutende Docksanlagen solcher Art sind in Antwerpen, Bremerhafen, Hamburg, Havre, Liverpool, London ꝛc. Die für Schiffsreparaturen bestimmten Docks nennt man Trockendocks, weil die im Lande ausgeschachteten Bassins nach dem Einlaufen des zu reparirenden Schiffes durch Schleusen von dem Hafen abgeschlossen und dann mittels einer Dampfpumpe vom Wasser befreit, d. h. trocken gelegt werden. Den Gegensatz bilden die nassen Docks. In neuerer Zeit hat man auch schwimmende Docks gebaut, z. B. bei den Bermudas-Inseln, sowie hydraulische Docks, wie bei Bombay und Malta.

Leuchtthürme werden auf hervorragenden Punkten der Küsten, Inseln und Klippen gebaut, um den Schiffen bei Nacht den Weg zu zeigen; sie sind stets weithin sichtbar (bis über 5 Meilen im Umkreise).

Der Leuchtapparat besteht meist aus Oellampen, bisweilen auch aus Apparaten mit Drummondschem Kalklicht oder mit Magnesiumlicht; die Apparate drehen sich in der Regel und befinden sich in der Laterne, einem gläsernen Oberbau des Thurmes. Nahe bei einander stehende Leuchtthürme müssen verschiedene Konstruktionen der Apparate haben, um gut unterschieden werden zu können. Mit dem Wachsthum der Schiffahrt nimmt die Zahl der Leuchtthürme auch an den entferntesten Küsten zu; am Kanal sind 150 Leuchtfeuer angebracht; auch die Küsten von Afrika haben zahlreiche Leuchtthürme erhalten. Wo ein Leuchtfeuer wegen der Bodenbeschaffenheit nicht anzubringen ist, treten Leuchtschiffe an dessen Stelle. Dergleichen hat Deutschland an den Mündungen der Elbe und der Weser.

Dampfschiffahrtsverbindungen. Wir kommen nun wieder auf die Dampfschiffahrt zurück und heben hier aus der großen Zahl der Verbindungen folgende hervor:

a. Dampfschiffahrt auf den Strömen und Seen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, und zwar zunächst auf dem Rheine (Mannheim bis Rotterdam), sodann auf der Maas (von Lüttich und Rotterdam aus); ferner auf der Mosel (Linie von Trier nach Koblenz); auf dem Bodensee; auf den Alpenseen. Befahren werden in Deutschland der Würm- und Starnberger See, der Ammersee, der Chiemsee, der Traun- oder Gmundener See; in der Schweiz der Züricher-, Zuger-, Vierwaldstätter-, Thuner-, Brienzer- und Genfersee; ferner in Italien der Langen- (Maggiore), Comer- und Luganer See. — Weiterhin auf der Donau, Drau, Sau und Theiß. Hauptlinie: von Donauwörth über Regensburg, Wien, Budapest, Basiasch nach Rustschuk (von hier mit Eisenbahn nach Warna, von da Dampfschiffahrt bis Konstantinopel) und bis Galatz, nach Szegedin, Legrad Sissek. Ferner auf der Weser. Durch den Norddeutschen Lloyd; auf der Oberweser zwischen Karlshafen und Hameln, auf der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhafen. Auf der Elbe. Linien: a. von Hamburg nach Harburg, ferner aufwärts bis Lauenburg, Dömitz und Gorlegen (bei Lenza), abwärts nach Buxtehude, Stade, Neuhaus, Kuxhafen; b. von Riesa über Dresden nach Leitmeritz Auf der Schlei zwischen Schleswig und Kappeln; auf der Trave zwischen Lübeck und Travemünde; auf der Warnow zwischen Rostock und Warnemünde; auf der Oder und dem Oderhaff von Stettin aufwärts nach Greiffenhagen, Schwedt, Küstrin bis Frankfurt a. O., abwärts nach Politz, Groß-Stepenitz. Wollin, Kammin, Dievenow, ferner nach Saatzig (Misdroy) und nach Ukermünde (Kanal), Anklam, Jarmen bis Demmin. Auf der Weichsel ꝛc. und dem Frischen Haff von Danzig nach Neufahrwasser, Elbing, Altdollstädt a. d. Sorge, Kahlberg und Königsberg; auf dem Pregel von Königsberg nach Wehlau. Endlich auf der Memel und dem Kurischen Haff. Linien: von Tilsit aufwärts nach Kowno, abwärts nach Heidekrug und Memel.

b) Dampfschiffahrt auf außerdeutschen und außereuropäischen Strömen und Seen: In Europa findet dieselbe in ausgedehnterem Maße in Rußland statt, bes.

auf der Wolga von Nischny nach Nowgorod, auf der Weichsel, auf dem Peipussee (Pskow bis Dorpat), Ladogasee ꝛc. Auch das Kaspische Meer hat eine Dampferflottille; in Frankreich auf der Seine, Loire (Angers-Nantes), Rhone, Garonne; in Spanien auf dem Guadalquivir ꝛc. — Außerhalb Europa's: Nil, von Kairo bis Assuan, Tigris aufwärts bis Bagdad, Indus bis Mukkud, Ganges bis Allahabad, Brahmaputra bis Debrugur, Irawadi bis Bhamo, Yang-tse-kiang bis Hangkau, Amur bis Stritensk, Jenissei bis Jenisseisk, Obi von Beresow bis Tomsk und Irtysch bis Semipalatinsk, Baikalsee, Sir Daria bis Julek; — St. Lorenz mit dem Hudson und den fünf großen Seen, Mississippi bis St. Paul, Ohio bis Pittsburg, Wabash, Cumberland, Tennessee, Missouri bis Fort Union, Arkansas bis Fort Smith, Redriver bis Shrevepoint, östl. Colorado bis Austin, westl. Colorado bis San Sacramento, Oregon bis Wallawalla, Fraser bis Yale; — Orinoko bis zur Apuremündung, Marañon bis Tabatinga und Yurimaguas, Rionegro bis Sta. Izabel, Madeira bis gegen Sta. Cruz de la Sierra (in der Mitte des Laufs Unterbrechung durch Wasserfälle — Eisenbahn San Antonio-Guayana-Mirim), Parana und Paraguay bis Cuyaba, Uruguay bis Paysandu ꝛc.

Ueber die Dampfschiffverbindung nach außereuropäischen Ländern vergleiche die Uebersichten auf Seite 445 flg.

c) **Unter den wichtigeren Gesellschaften für den Betrieb der Dampfschifffahrt** mögen folgende erwähnt sein.

1. Unter den britischen ragen hervor: Die British and North American Royal Mail Steam Ship Company, als sogen. Cunardlinie (von dem Rheder Cunard 1840 gegründet), ist die älteste regelmäßige Postdampfschiffahrt zwischen England und Nordamerika; Subvention 350 000 Mark jährlich. Neben die Cunard-Linie trat im Jahre 1850 die Inman Linie (Liverpool-New York and Philadelphia Steam Ship Company), ferner später die White Star Linie, Guion Linie (Liverpool and Great Western Steam Ship Company), Anchor Linie (Transatlantic Steam Ship Company), die Allan oder Canadian Linie (Montreal Ocean Steam Ship Company), die National Linie und noch mehrere andere.

Die Royal Mail Steam Packet Company (Postsubvention 1,600 000 Mk.) und die Pacific Steam Navigation Company, welche den Verkehr mit Südamerika und Westindien vermitteln, sind zu großer Blüte gelangt.

Die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company („P. und O.") ist die mächtigste der englischen Dampfergesellschaften; sie hat große Depots in Southampton, Marseille, Brindisi, Alexandrien, Sues, Aden, Bombay, Kalkutta, Point de Galle, Singapur, Hongkong, Melbourne und vermittelt hauptsächlich den Verkehr nach Ostasien. Wichtige Knotenpunkte für Abzweigungen dieser Linie sind Aden und Point de Galle. Sie bezieht eine Postsubvention von 8,900 000 Mark jährlich.

Von Aden aus läuft die Linie der British India Steam Navigation Company nach Sansibar (Ostafrika) (Postsubvention 159 000 Mark), in Singapur eine andere nach Brisbane (Queensland), in Hongkong eine dritte nach Jokohama, und in Point de Galle zweigen sich ab die Routen nach Shanghai (über Penang, Singapur, Hongkong) und nach Sydney (über Melbourne).

Unter den zahlreichen übrigen Dampferverbindungen Englands sind zu nennen: a) In Bezug auf Fahrten zwischen Europa und Nordamerika: die Castle Mail Packets zwischen Kapstadt und Madagaskar (bezieht 960 000 Mark Subvention jährlich), die Dominion Line, die Temperley Line, National Steam Navigation Comp., London Havre & New York Line; b) nach Westindien und Südamerika fahren die West-India & Pacific Steam Ship Comp., die Liverpool Brazil and River Plate Comp., die Red Croß-Booth's & Ryde Line: c) nach Afrika die African Steam Ship Comp., British & African Steam Ship Comp., Union Line (Postsubvention 800 000 Mark), Cape of Good Hope Steam Ship Comp.; d) nach Ostindien und China (außer den obengenannten) die British India Steam Navigation Comp. (Postsubvention 2,300 000 Mark), die Bombay and Bengal Steam Ship Comp., die China Mercantile Steam Navigation Comp., die Shanghai Steam Navigation Comp., die Ocean Steam Navigation Comp.; e) nach Australien die Australasian Steam Navigation Comp., die California, New Zealand & Austral Mail Line, die Circular Saw Line of Steam Ships.

2. Von den deutschen Gesellschaften sind folgende hervorzuheben:

Der **Norddeutsche Lloyd**, 1856 in Bremen gegründet, hatte Ende 1876 ein Aktienkapital von 19 815 310 ℳ. Die Gesellschaft verrichtet die Fahrten der vom Deutschen Reiche ins Leben gerufenen Postdampferlinien nach Ostasien und Australien, und zwar 1. von Bremerhaven über Antwerpen, Port Said, Sues, Aden, Colombo, Singapur, Hongkong nach Shanghai; von Hongkong nach Japan und zurück; 2. von Bremerhaven über Aden, Tschagos Inseln, Adelaide, Melbourne nach Sydney, von da nach Tongatabu und Apia.

Hamburger Gesellschaften: a. die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft hat sich 1875 mit der ihr eine gefährliche Konkurrenz machenden Deutschen transatlantischen Dampfschiffahrtsgesellschaft verschmolzen. Sie hat ein Aktienkapital von 34,6 Millionen ℳ, darunter 12 105 000 ℳ Prioritäten, und besaß Ende 1876 21 große Seedampfer, welche achttägige Verbindung mit New-York über Havre unterhalten und monatlich zweimal nach Westindien (St. Thomas), La Guayra, Colon (über Grimsby, Havre, St. Thomas, Porto Cabello, Curassao), New-Orleans (über Havre, Santander, Havana) ꝛc. unterhalten. b. die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft nach Montevideo (Buenos-Ayres) monatlich durch 6 Dampfer (über Lissabon, Bahia, Rio Janeiro); c. die deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Kosmos", nach Valparaiso (Callao) über Havre, Lissabon, Bahia und Rio Janeiro; sodann durch die Magelhaësstraße monatlich einmal. d. die Deutsche Dampfschiffsrhederei nach China; e. „Afrik.-Deutsche Aktien-Ges. Woermann-Linie" nach Westafrika.

3. Der **Oesterreichisch-ungarische Lloyd** ist die größte mitteleuropäische Dampfschiffahrtsgesellschaft, vermittelt den Hauptverkehr von Deutschland und Oesterreich mit dem Orient, Alexandrien, und sendet selbst bis Bombay Schiffe. Dies Centralinstitut des österreichischen Seehandels in Triest wurde im Jahre 1833 von den Triester Seeversicherungsgesellschaften zur Förderung des Handels, insbesondere der österreichischen Handelsschiffahrt, gegründet. Im Jahre 1836 unternahm der Verein die Bildung einer Aktiengesellschaft zur Herstellung einer regelmäßigen Dampfschiffsverbindung zwischen den österreichischen Seehäfen und den Handelsplätzen Griechenlands, der Türkei und Aegyptens. Die Gesellschaft besitzt 68 Dampfschiffe mit 80 122 Tonnengehalt, welche regelmäßige Fahrten nach Indien, dem Rothen Meere (24 jährlich), nach der Levante (Konstantinopel, Smyrna und andere Plätze, 235 Touren im Jahre), nach der Donau und dem Schwarzen Meere, im Griechischen Archipel, ferner Küstenfahrten nach Venedig, Istrien, Kroatien, Dalmatien, Albanien, Fiume unterhalten. Im Jahre 1876 wurden 1 257 695 Seemeilen auf 1318 Reisen zurückgelegt und 283 799 Passagiere, 4400 Millionen kg Waren und für 149,4 Mill. Gulden Werthsendungen befördert, für welche zusammen 7,7 Mill. Gulden vereinnahmt wurden. Diese Gesellschaft wird von der Reichsregierung mit 1 874 167 Gulden unterstützt und führt die Post. Das Aktienkapital beträgt 11 025 000 Gulden, die Dampferflotte hat einen Werth von 13 110 500 Gulden.

Die k. k. privilegirte **österreichische Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft**, im Jahre 1830 als Aktienverein gegründet, hat ein Aktienkapital von 25 1/5 Mill. fl. Im Jahre 1873 wurden 1 687 510 Personen und 20 227 892 Centner Güter befördert; niedriger Wasserstand und die durch die Cholera bedingte Quarantäne wirkten störend auf den Betrieb. Die Gesellschaft besaß 1875 155 Dampfschiffe (zusammen 15 000 Pferdekraft), außer dem 546 eiserne und 450 hölzerne Schleppkähne, Kohlentender, Landungsschiffe, Waidzillen ꝛc.

Zur Bewältigung des Elbverkehrs zwischen Außig bez. Tetschen und Hamburg sind in letzter Zeit 2 neue Unternehmen entstanden und zwar die Deutsche Elbeschiffahrtsgesellschaft „Kette" mit dem Sitze der Verwaltung in Dresden und die Oesterreichische Nordwestdampfschiffahrtsgesellschaf= mit dem Sitze der Direktion in Wien.

Die „Kette" repräsentirt ein Aktienkapital von 7 200 000 Mk. Für die 623 km lange Kettenbetriebsstrecke sind folgende Betriebsmittel vorhanden: 27 Kettendampfer, 12 Remorqueurs, 8 Eilgutdampfer, 1 schwimmender Dampfkrahn, 103 Schleppkähne, 39 Leichterschiffe, 6 Materialschiffe und 2 Personendampfer.

Die Oesterreichische Nordwestschiffahrtsgesellschaft wurde im Jahre 1881 als Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapitale von 12 Mill. Gulden ö. W. gegründet und verfügt zur Zeit über ein Betriebsmaterial von 4 Kettendampfern, 17 Remorqueurs, 6 Eilgut-

dampfern und 144 Schleppkähnen. Sie vermittelt auf ihrer 775 km langen Strecke Prag-Melnik-Hamburg vornehmlich den überseeischen Export der rumänischen, ungarischen und galizischen Corealien, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, sowie der böhmischen Zucker. Ihre Eildampfer haben in Laube direkten Anschluß an das österreichisch-ungarische Eisenbahnnetz, den sie ab Hamburg in 5 Tagen erreichen, während die Fahrt von Laube nach Hamburg in 3 Tagen erfolgt.

4. Niederländische Gesellschaften: Außer der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche zwischen Rotterdam und New-York mit 5 Dampfern von 13 067 Tonnen fährt, sind zu nennen die „Koninklijke West-Indische Maildienst", die „Stoomvaart Maatschappy Nederland", von Amsterdam (durch den Sueskanal) nach Batavia alle 10 Tage, und die „Commercial Steam Ship Company", von Rotterdam nach Java (ebenfalls durch den Sueskanal).

5. Französische Gesellschaften: a. die „Compagnie Générale Transatlantique", von Havre nach New-York (über Brest), monatlich zweimal; ferner von St. Nazaire und Veracruz nach Havana (über Santander, St. Thomas), monatlich einmal, mit mehreren Seitenlinien (nach Colon, Guadeloupe 2c.); — b. die „Compagnie des Messageries maritimes de France" (früher Messageries Imperiales), von Bordeaux und Buenos-Ayres über Lissabon, Gorée, Pernambuco, Bahia, Rio Janeiro, Montevideo, ferner von Marseille nach Alexandrien (über Neapel), weiterhin zwischen Port Said und Hongkong (über Sues, Aden, Bombay), sodann von Hongkong nach Shanghai und Jokohama (Japan), nebst den Seitenlinien von Aden nach Mauritius (Sechellen, Réunion), von Point de Galle nach Kalkutta, Pondichery und Madras, sowie von Singapur nach Batavia; c. die „Société générale des Transports maritimes à vapeur", von Marseille nach Buenos-Ayres — d. die „Compagnie Marseillaise de Navigation à vapeur (A. & L. Fraissinet)", von Marseille nach Konstantinopel und Aegypten. Die „Comp. Paquet" nach Westafrika.

6. Italienische Gesellschaften: a. die Societa di Navigazione Adriatica Orientale", von Venedig (Ancona), Brindisi bis Alexandrien, wöchentlich einmal; b. die „Navigazione Generale Italiana", zwischen Genua und Alexandrien (bez. Bombay), über Livorno und Cagliari, monatlich einmal.

7. Spanische und portugiesische Gesellschaften: a. die „Empresa Nacional" zwischen Lissabon-Kongo-Mossamedes; b. die „Empresa-Insulana de Navegação", zwischen Lissabon und Flores, sowie Fayal; c. die „Compania transatlantica" zwischen Cadiz und Havanna.

8. Amerikanische Gesellschaften: Zwischen Nordamerika und Westindien: a. die „American Steam Ship Company Atlas", zwischen New-York und Jamaika; b. die „West India Mail Steam Ship Company", zwischen New-York und St. Thomas; c. die „United States and Mex'can Mail Steam Ship Company", zwischen New-York, Belize und Honduras, allwöchentlich. Nach Südamerika: d. die „United States and Brazil Steam Ship Company", zwischen New-York und Rio Janeiro; e. die „Companhia Brazileira dos Paquetes a vapor" und die brasilianische „Companhia intermediaria dos Portos do Sul", zur Vermittlung des Verkehrs zwischen den Hafenplätzen Brasiliens; f. die „Companhia Sud Americana dos Vapores", zwischen Panama und Valparaiso über Guayaquil, Callao und Cobeja. Zwischen Nordamerika und Ostasien: g. die „Pacific Mail Steam Ship Company" (San Francisco-Linie), die größte der amerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, zwischen San Francisco und Jokohama in Japan und weiter nach Shanghai, monatlich zweimal; h. „North Pacific Transportation Comp."; i. die „United States, New-Zealand & Australian Line" von San Francisco nach Honolulu und von da nach Auckland und Sydney monatlich einmal; k. die „California Oregon and Mexico Steam Ship Company", zwischen San Francisco und Honolulu, monatlich einmal; l. „Occidental and Oriental Steamship Co.", zwischen San Francisco und Hongkong.

Dampfschiff-Verbindungen

nach außereuropäischen Ländern

(von Mitte Juli 1886 ab).

Nach	Abgang von
Asien	
Indien (Bombay, Madras, Kalkutta) über Sues	Brindisi (Montags u. jeden 2. Donnerst.)
China, Japan, Ceylon, Singapur, Java (Sunda-Inseln, Molukken), Philippinen über Sues	Brindisi (Montags u. jeden 2. Donnerst.) Marseille (jeden 2. Sonntag)
Nach Niederländisch-Indien	Marseille (alle 10 Tge.)
Kleinasien und Syrien nach Smyrna, Beirut, Jaffa (Damaskus, Jerusalem), Cypern	Konstantinopel (Montags u. Donnerst.) Brindisi (Montags u. Donnerstags) Triest (Freitags)
Afrika	
Aegypten (Nubien, Sudan).	Brindisi (Montags u. jed. 2. Donnerst.) Messina (jed. 2. Freit.) Triest (Freitags)
Algier	Marseille (Dienstags, Mittw. u. Sonnab.)
Azoren	Lissabon (5. u. 20. jed. Monats)
Kanarische Inseln	Liverpool (alle 8 T.) Cadiz (am 2., 10. u. 17. jedes Monats)
Kapland, Natal, Transvaal, Oranje-Freistät	Plymouth (jed. 2. Fr.) Dartmouth (jeden 2. Freitag) Lissabon (jed. 4. Mont.)
Kapverdische Inseln	Lissabon (am 6. u. 29. jedes Monats) Marseille (am 14. j. Monats) Genua (am 3. u. 18. jedes Monats)
Madeira	Plymouth (j. 2. Fr.) Dartmouth (j. 4. Fr.) Liverpool (alle 14 T.) Lissabon am 6. u. 20. jedes Monats)
Tripolis	Messina (Montags) Marseille (Montags)
Tunis	Marseille (Montags, Donnerst. u. Freit.) Cagliari (Sonntags) Palermo (Dienstag)
Ostafrika	
Sansibar, Mosambik, Delagoa-Bay	Brindisi (jed. 1. Montag u. Donnerst.)
Mauritius	Marseille (j. 4. Mitt.)
Westafrika	
Deutsche Besitzungen	Hamburg (am letzten jed. Monats)

Nach	Abgang von
Nordamerika	
Vereinigte Staten von Amerika	Bremerhaven (Mittw. u. Sonnabends) Hamburg (Sonntg.) Southampton (Don.) Havre (Dienstags) Queenstown (Mittw., Freit. u. Sonnab.
Kanada, Neuschottland, Neubraunschweig, Prinz Edward's Ins., Britisch-Columbia	Londonderry (Freit.)
Neufundland	Queenstown (jed. 2. Mittwoch)
Mexiko	Southampton (jeden 4. Donnerstag) Liverpool (jeden 4. Donnerstag) St. Nazaire (jeden 21. d. Monats) Hamburg (jeden 2. des Monats)
Mittelamerika	
Costa Rica, Guatemala, Nicaragua, Honduras, San Salvador	Southampton (jeden 2. Donnerstag) St. Nazaire (10. j. Monats) Bordeaux (26. jeden Monats) Hamburg (am 7., 21., 27. jeden Monats)
Westindien	
Gr. u. kleine Antillen	Southampton (jeden 2. Donnerstag) Liverpool (in 3 Wochen 2 mal)
Kuba	St. Nazaire (21. jedes Monats) Bordeaux (11. jedes Monats) Southampton (jeden 4. Donnerstag) Cadiz (10. u. 30. jed. Monats) Coruña (21. jedes Monats)
St. Thomas	Hamburg (6. u. 21. jedes Monats)
Südamerika	
Brasilien	Hamburg (4., 18. u. 25. jedes Monats) Bremerhaven (25. j. Monats)
Argentinische Republik	Hamburg (1. u. 15. jedes Monats u. jeden 3. Montag) Bremerhaven (10. u. 21. jedes Monats)

Nach	Abgang von	Nach	Abgang von
Vereinigte Staten v. Kolumbien	Hamburg (6. u. 24. jedes Monats)	Queensland	Brindisi (Montags u. jeden 4. Donnerst.)
	Havre (9., 24. u. 29. jedes Monats)	Westaustralien	Brindisi (j. 2. Mont.)
Venezuela	Hamburg (6. u. 21. jedes Monats)	Neuseeland	Queenstown (jeden 4. Freitag)
Australien		Samoa- und Fidschi-Inseln	Brindisi (jeden 4. Donnerstag) Queenstown (jeden 4. Freitag)
Victoria, Südaustralien, Tasmanien, Neusüdwales, Neucaledonien	Brindisi (Montags u. jeden 4. Donnerst.) Marseille (jeden 4. Mittwoch)	Hawaii	Queenstown (monatlich 1 mal)

In Anschluß an die vorstehenden Dampfschiffverbindungen geben wir noch zwei für die Reisen zur See wie zu Lande nicht unwichtige Uebersichten über die bemerkenswerthesten, außer dem Kilometer noch gebräuchlichen Wegemäße sowie über die Zeitunterschiede an verschiedenen Hauptplätzen der Erde.

Wegemäßtabelle.

1 Seemeile (aller Nationen)	=	$1_{,85}$ km
1 Franz. Seemeile (Liene marine) = 3 Seemeilen	=	$5_{,55}$ „
1 Geographische (deutsche) Meile	=	$7_{,42}$ „
1 Englische Meile = 1760 Yards	=	$1_{,61}$ „
1 Preussische und 1 Dänische Meile	=	$7_{,53}$ „
1 Norwegische Meile = 18000 norwegische Ellen	=	$11_{,30}$ „
1 Schwedische Meile = 36000 schwedische Fuss	=	$10_{,69}$ „
1 Russische Werst = 1500 Arschinen	=	$1_{,07}$ „
1 Schweizer Stunde = 16000 schweizer Fuss	=	$5_{,33}$ „
Auf einen Grad des Aequators gehen 15 geograph. Mei. oder		$111_{,31}$ „

Zeitvergleichungstabelle.

Um die Berliner Mittagszeit zeigt die Uhr

in	Stunde.	Minute.	in	Stunde.	Minute.	in	Stunde.	Minute.
Aachen	11	31 V.	Hongkong	6	43 N.	Neapel	12	3 N.
Alexandria	1	6 N.	Kairo	1	11 N.	New-York	6	10 V.
Amsterdam	11	26 V.	Karlsruhe	11	40 V.	Odessa	1	9 N.
Antwerpen	11	24 V.	Kassel	11	44 V.	Ostende	11	18 V.
Belgrad	12	28 N.	Köln	11	34 V.	Paris	11	16 V.
Berlin	12	0 M.	Königsberg	12	28 N.	Prag	12	4 N.
Bern	11	36 V.	Konstantinopel	1	2 N.	Riga	12	43 N.
Bordeaux	11	4 V.	Kopenhagen	11	57 V.	Rom	11	56 V.
Bremen	11	41 V.	Krakau	12	26 N.	St. Petersburg	1	8 N.
Breslau	12	15 N.	Leipzig	11	56 V.	Skutari	12	24 N
Brüssel	11	24 V.	Lissabon	10	30 V.	Stettin	12	5 N.
Budapest	12	23 N.	London	11	6 V.	Stockholm	12	19 N
Danzig	12	21 N.	Lyon	11	26 V.	Stuttgart	11	43 V
Dresden	12	1 N.	Madrid	10	52 V.	Triest	12	1 N
Dublin	10	41 V.	Mailand	11	43 V.	Warschau	12	31 N.
Florenz	11	51 V.	Marseille	11	28 V.	Wien	12	12 N.
Frankfurt a. M.	11	41 V.	Moskau	1	37 N.	Wilna	12	48 N.
Genf	11	31 V.	München	11	54 V.	Zürich	11	41 V.
Hamburg	11	46 V.						

II. Die Verkehrsmittel der Post und Telegraphie.

Posten.

Durch Ausbreitung des Handels und Verkehrs wurde die wesentlichste Vermittlerin derselben, die Post, genöthigt, das fiskalische System aufzugeben und die Gesetze, die ihr der Verkehr diktirte, anzunehmen.

Namentlich datirt die Entwicklung der heutigen Posten von der im Jahre 1840 durch Rowland Hill ins Werk gesetzten englischen Postreform her, durch welche ein einheitlicher Portosatz für Briefe und die Frankirung durch Postmarken eingeführt wurde.*)

Die im Jahre 1871 erfolgte Wiederherstellung des Deutschen Reichs brachte endlich die lang ersehnte einheitliche Gestaltung des Postwesens für sämtliche Gebietstheile des Deutschen Reichs. Die Staten Bayern und Württemberg nehmen jedoch den übrigen Staten gegenüber insofern eine Sonderstellung ein, als sie die Postbetriebsverhältnisse für ihre Landesgebiete selbständig regeln, besondere Postwerthzeichen führen und die Posteinkünfte selbst beziehen.

Seit dem 1. Januar 1876 ist die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens des Deutschen Reichs in der Hand des Generalpostmeisters vereinigt, welcher seit 1. April 1880 den Titel eines Statssekretärs des Reichspostamts führt. Seit jener Zeit wird die oberste Post- und Telegraphenbehörde des Deutschen Reichs „Reichspostamt" genannt. Unter demselben stehen 40 Oberpostdirectionen, welche den Verwaltungsdienst in den ihnen zugewiesenen Bezirken sowohl für die Post als auch für die Telegraphie wahrzunehmen haben.

Sie haben ihren Sitz an folgenden Orten: Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O., Gumbinnen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln a. Rh., Königsberg i. Pr., Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden, Münster i. W., Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin i. M., Stettin, Straßburg i. E. und Trier.

Den Oberpostdirektionen sind die zu ihrem Bezirke gehörigen Verkehrs- (Post- und Telegraphen-) Anstalten untergeordnet.

Die Postanstalten haben den Postbetrieb und nach Obigem in vielen Fällen auch den Telegraphenbetrieb für den Ort und dessen Umgebung zu besorgen; sie führen je nach der Größe ihres Geschäftsumfanges die Benennung: Postamt I., II. und III. Klasse und Postagentur. Den Postbetrieb auf den Eisenbahnen nehmen die Bahnposten wahr.

---

*) Der ersten Postmarken bedienten sich schon im 17. Jahrhundert die Hofleute Ludwig's XIV., um ihre Briefe frei durch die Kouriere befördern zu lassen. — Die erste durchgreifende Anwendung der Marken datirt vom Jahre 1840, da Rowland Hill in England seine neue Postorganisation ins Leben rief. — Diese Art, die Briefe zu frankiren, fand schnelle Nachahmung und ist jetzt unter allen Nationen verbreitet, so daß man bei 1400 Arten von Briefmarken zählt. Die allgemeine Einführung der Postmarken datirt in den verschiedenen Ländern und Staten hauptsächlich seit dem Jahre 1849 (Bayern, Belgien, Frankreich), 1850 (Preußen, Oesterreich, Hannover, Sachsen, Württemberg, Schweiz, Spanien), 1852 (Taxis'sches Postgebiet, Niederlande), 1854 (Portugal, Donaufürstenthümer), 1855 (Mecklenburg, Italien, Schweden), 1857 (Rußland), 1860 (Griechenland).

Einer der größten Erfolge, welche das Verkehrswesen unserer Zeit mit seinem nach allen Seiten sich verzweigenden und immer mehr erweiternden Verbindungsnetze aufzuweisen hat, ist darin zu erblicken, daß der Gedanke, einen Weltpostverein zu gründen, gefaßt und verwirklicht werden konnte.

Im September 1874 trat unter der Führerschaft Deutschlands zu Bern ein allgemeiner Postkongreß zusammen, welcher schon am 9. Oktober einen Allgemeinen Postvereinsvertrag zwischen denjenigen Ländern, die auf dem Kongresse vertreten waren, zu Stande brachte. Die erste Bedeutung des Berner Vertrags beruhte darin, daß an Stelle der zahlreichen Einzelverträge, welche die Postverhältnisse regelten, ein Kollektivvertrag mit gleichmäßigen Festsetzungen getreten war.

Durch zahlreiche Beitrittserklärungen ist der Verein inzwischen schon auf 81½ Millionen Quadratkilometer mit etwa 800 Millionen Einwohner angewachsen. Nur Ascension, Australien mit Ausschluß der französischen, niederländischen und spanischen Kolonien, Kapland und Kolonie Viktoria, Natal, Oranje-Freistät, Transvaal und St. Helena stehen jetzt noch außerhalb des Vereins. Bei diesem Umfange konnte dem Vereine bei einem im Jahre 1878 in Paris zusammengetretenen internationalen Postkongresse der Name „Weltpostverein", welcher ihm schon im ersten Entwurf zugedacht worden war, mit vollem Recht beigelegt werden. Seine Vortheile waren inzwischen so zum allgemeinen Bewußtsein gekommen, daß der Pariser Kongreß auch kein Bedenken getragen hat, dem Vereinsvertrage eine unbegrenzte Dauer zu geben. Dadurch ist der Weltpostverein als ein civilisatorisches Werk anerkannt worden, das sich wohl vervollkommnen, aber nicht mehr zerstören läßt, weil es in den Interessen aller Nationen seine fortdauernde Begründung findet.

Seit dieser Zeit zeigt sich denn auch von Jahr zu Jahr eine erstaunliche Zunahme des Weltpostverkehrs, welche ohne Zweifel mit in erster Linie den auf dem Gebiete des Verkehrswesens durch die Gründung des Weltpostvereins erzielten Fortschritten, insbesondere den billigen und einheitlichen Taxen zu verdanken ist.

Die Anzahl der Briefe und Postkarten auf den Kopf der Bevölkerung in den dem Weltpostverein angehörigen Ländern bewegt sich von 0,10 (franz. Besitzungen in Indien) bis 40,00 (Großbritannien).

Nächst Großbritannien übertrifft Deutschland die sämtlichen Länder Europas in der Zahl der Briefe (779 Millionen). In der Zahl der Postkarten wird auch Großbritannien von Deutschland um 18 Millionen übertroffen.

Außerdem weist Deutschland die größte Länge der Postkurse auf Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen mit 126 192 km auf und verrichtet die umfassendsten Leistungen an zurückgelegten Kilometern in einer Gesamtzahl von nahe an 199 Millionen bei den Posten auf Eisenbahnen, Schiffen und auf Landwegen. Im Postanweisungs- und Postpäckereiverkehr wird Deutschland mit seinen 59 Millionen Stück Postanweisungen zum Gesamtbetrage von nahe an 4 Millionen Mark und seinen 93 Millionen Packeten von keinem der sämtlichen Vereinsländer übertroffen.

Die Bestimmungen über die Verhältnisse der deutschen Reichspostverwaltung zum Publikum sind enthalten in dem Reichspostgesetze vom 28. Oktober 1871 und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Postordnung vom 8. März 1879. Außerdem kommen für die Erhebung der Gebühren die Posttaxgesetze vom 28. Oktober 1871, vom 17. Mai 1873 und 3. November 1874, ferner der Weltpostvertrag in Betracht.

Aus diesen Bestimmungen folgt hier das für den Handelsstand Wichtigste.

Postzwang. Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe sowie alle Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, unterliegen dem Postzwange, d. h. sie dürfen zwischen Postorten gegen Bezahlung nur durch die Post versandt werden. Versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche nicht durch die Post verschickt werden, dürfen nur solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preislisten und Rechnungen ꝛc. beigefügt werden, welche den Inhalt des Packets betreffen, dagegen ist die Versendung von verschlossenen Briefen in Packeten, welche durch die Post befördert werden, nicht verboten.

Drucksachen und Wärenproben unterliegen nicht dem Postzwange.

Auch ist die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren erlaubt; doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Gewährleistung. Dem Absender wird von der Post im Falle postordnungsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz geleistet: 1. für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Werthangabe, sowie der Packete mit oder ohne Werthangabe; 2. für den Verlust der Einschreibsendungen. Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter 1 bezeichneten Sendungen entstandenen Schaden leistet die Post nur Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises findet jedoch keine Berücksichtigung.

Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses*) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Transportanstalt sich ereignet hat, welche die Ersatzleistung nicht übernimmt.

Bei Einschreibsendungen im Weltpostverkehr liegt im Falle des Verlustes die Ersatzpflicht derjenigen Verwaltung ob, welcher die Absendungspostanstalt angehört.

Wenn der Verschluß und die Umhüllung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so leistet die Post keinen Ersatz für den bei der Eröffnung der Sendung sich etwa herausstellenden Verlust. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Umhüllung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Die Bestimmung bezieht sich indes nicht auf etwaige Beschädigungen des Inhalts der Sendungen, und es kann daher der Umstand, daß der Verschluß der Sendungen unverletzt und das Gewicht übereinstimmend befunden worden ist, die Postverwaltung von der Ersatzpflicht nicht befreien; denn eine Beschädigung kann sehr wohl vorliegen, ohne daß eine Verletzung des Verschlusses und der Verpackung oder eine Veränderung des Gewichts eingetreten ist. Man denke nur an den Fall, daß eine Flüssigkeit in das Packet eingedrungen ist und dadurch eine Beschädigung des Inhalts der Sendung stattgefunden hat.

Wenn der Empfänger, welcher die Sendung unbeanstandet angenommen hat, später behauptet, daß an dem Inhalte etwas gefehlt habe, so muß er seinerseits nicht blos darthun, daß wirklich ein Defekt vorhanden gewesen sei, sondern er muß auch beweisen, daß der Verschluß oder die Verpackung nicht unverletzt oder das Gewicht nicht stimmend gewesen seien.**)

Ersatz. Ist eine Werthangabe geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrags des von der Postverwaltung im Verlustfalle der Sendung zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

*) Die Post muß beweisen, daß die Folgen eines Naturereignisses nicht haben abgewendet werden können. Sie haftet z. B. unbedingt für Diebstahl der Sendungen, ebenso für Feuer, welches durch menschliche Unvorsichtigkeit entstanden ist, sollte auch die Post selbst hierbei ohne jede Schuld sein; ebenso für Schaden, welcher durch Ueberschwemmung oder Blitz entstanden ist, wenn die Folgen dieser Naturereignisse durch bessere Vorsichtsmäßregeln (Deiche, Blitzableiter) hätten abgewendet werden können.

**) Die Postverwaltung kann unter Umständen verlangen, daß die Sendung vom Adressaten gleich nach der Empfangnahme eröffnet und eine etwaige Inhaltsverletzung sofort zur Anzeige gebracht werde.

Ist bei Packeten deren Werth nicht deklarirt, so vergütet die Post dem Absender im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, im deutschen Postverkehr jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung und im Weltpostverkehr bei Postpacketen zu 3 kg niemals mehr als 12 Mark (15 Franken), und bei Postpacketen zu 5 kg niemals mehr als 20 Mark.

Wenn beispielsweise bei einem 10 kg schweren Packete der beschädigte Theil des Inhalts 1 kg wiegt und einen Werth von 40 Mark hatte, so wird bei Berechnung der dem Absender zu gewährenden Entschädigung nicht etwa nur das Gewicht des beschädigten Theils (1 kg × 6 Mark), sondern das Gesamtgewicht des ganzen Packets (10 kg × 6 Mark) zu Grunde gelegt, und es muß demnach der Absender vollen Schadenersatz erhalten.

Im Falle der Beschädigung erstattet die Post dem Absender den Werth oder Minderwerth der Sache, während der Absender das Eigenthumsrecht an der letzteren behält. Bei der Berechnung des erlittenen Schadens ist auch der Werth des Verpackungsmaterials (Kiste ꝛc.) mit in Anschlag zu bringen, dagegen etwaiger Arbeitslohn, welcher für die Verpackung verausgabt ist, unberücksichtigt zu lassen.

Ist die Beschädigung durch eine vorschriftswidrig eingelieferte Sendung mit Flüssigkeiten herbeigeführt worden, so kann der Absender der beschädigten Sendung zwar von der Postverwaltung nur eine Entschädigung nach Maßgabe des Postgesetzes in Anspruch nehmen, dagegen kann er von dem Einlieferer der vorschriftswidrigen Sendung mit Flüssigkeiten den vollen Betrag des entstandenen Schadens verlangen.

Für entgangenen Gewinn leistet die Postverwaltung niemals Ersatz.

Werden Postsendungen durch den Inhalt einer mangelhaft verpackten Sendung beschädigt, so haftet der Absender der letzteren für den entstandenen Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Verlangt jedoch die Post von einem solchen Absender den von ihr nach Maßgabe des Postgesetzes geleisteten Schadenersatz erstattet, so liegt ihr der Beweis ob, daß die stattgefundene Beschädigung auch in Wirklichkeit von dem Inhalte der mangelhaft verpackten Sendung herrührt.

Für eine Einschreibsendung wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Werth besitzt oder nicht, im deutschen Postverkehr ein Ersatz von 42 Mark, im Weltpostverkehr ein Ersatz von 50 Franken oder in Deutschland 40 Mark gezahlt.

Zu denjenigen Ländern, welche zur Zeit eine Ersatzpflicht für den Verlust von Einschreibsendungen nicht übernehmen, gehören die Vereinigten Staten von Amerika, die Argentinische Republik, Brasilien, Ecuador, Kanada, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, St. Domingo und Uruguay.

Ist beispielsweise eine aus den Vereinigten Staten von Amerika herrührende Einschreibsendung nach Deutschland auf amerikanischem oder deutschem Gebiet verloren gegangen, so hat weder der Absender, noch der Empfänger Anspruch auf Schadenersatz.

Aehnlich gestaltet sich das Verhältnis in entgegengesetzter Richtung. Handelt es sich jedoch in diesem Falle um eine aus Deutschland herrührende Sendung, und ist dieselbe auf deutschem Gebiet in Verlust gerathen, so wird dafür eine Entschädigung von 42 Mark gezahlt.

Der „Verlust" einer eingeschriebenen Sendung liegt nur in dem Falle vor, wenn dieselbe vollständig abhanden gekommen ist. Wenn dagegen nur der Inhalt fehlt, so liegt nur eine Beschädigung vor, für welche die Post bei eingeschriebenen Briefsendungen keinen Ersatz leistet. Dieses Letzere gilt selbst in dem Falle, wenn der Inhalt der Sendung vollständig beseitigt ist und dem Adressaten nur der leere Briefumschlag hat behändigt werden können.

Bei stattgehabter Beschädigung eingeschriebener Packete erfolgt die Ersatzleistung nach denselben Grundsätzen, wie bei Packeten ohne Werthangabe, jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des gänzlichen Verlustes mindestens 42 Mark gewährt werden.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz: 1. für den Verlust oder die Beschädigung des postordnungsmäßig eingelieferten Passagiergutes

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Ersatzleistung für verloren gegangene oder beschädigte Packete; 2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung des Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt (Naturereignisse) oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden selbst herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende mit sich führt, noch bei einer körperlichen Verletzung des Reisenden von der Postverwaltung Entschädigung geleistet.

Weitere als die vorstehend bezeichneten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt im deutschen und deutsch-österreichischen Postverkehr mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet, im Weltpostverkehr mit Ablauf eines Jahres nach gehaltener Nachfrage, die wieder innerhalb eines Jahres, vom Tage der Auslieferung ab gerechnet, erfolgen muß. Er ist an diejenige Oberpostdirektion zu richten, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt. Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Haftpflicht der Postbeamten gegenüber dem Publikum. Das Postgesetz bezieht sich lediglich auf die Garantiepflicht der Postverwaltung; dagegen ist es keineswegs die Absicht des Gesetzes gewesen, die Ansprüche der Absender oder Reisenden gegen die einzelnen schuldigen Postbeamten einzuschränken. Man kann im Civilprozeßwege gegen den betr. Beamten vorgehen.

Beispielsweise ist der Absender, welcher auf Grund des Postgesetzes nur den Betrag des unmittelbaren Schadens von der Postverwaltung erstattet erhält, unbedingt berechtigt, von dem Beamten, welcher den Verlust oder die Beschädigung der Sendung vorsätzlich herbeigeführt hat, auch den entgangenen Gewinn (den mittelbaren Schaden) ersetzt zu verlangen.

Die Haftpflicht der schuldigen Beamten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über außerkontraktliche Beschädigungen.*)

Wenn der Absender seinen Schadenersatzanspruch gegen den Beamten im Wege der Klage geltend machen will, so kann sich die Post sogar der Verpflichtung nicht entziehen, dem Absender auf Verlangen den Namen des schuldigen Beamten mitzutheilen.**)

Pfändung von Postsendungen. Im Civilprozeß können die Gläubiger des Adressaten die an diesen gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Postanweisungsbeträge pfänden lassen. Weigert sich indes der Adressat, die Sendung anzunehmen, so geht dieselbe als Eigenthum des Absenders an diesen zurück.

Ebenso können eingelöste Postnachnahmebeträge von den Gläubigern des Absenders gepfändet werden, ohne daß diesem das Recht der Annahmeverweigerung zusteht.

Postschein. Legt ein Schuldner bei der gegen ihn beginnenden Zwangsvollstreckung einen Postschein vor, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe an denselben bei der Post auf Postanweisung eingezahlt ist, so wird die Zwangsvollstreckung eingestellt. Postscheine über die Einlieferung anderer (Werth-) Sendungen haben jedoch diese Wirkung nicht.

---

*) Erkenntnis des Appellationsgerichts zu Stettin vom 9. Juli 1878 in Sachen Otto wider Taap u. Gen.

**) Dambach, Commentar zum Postgesetz.

Bestimmungen über Beschaffenheit der Postsendungen und deren Taxe.

Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Wärenproben, Geschäftspapiere und Einschreibsendungen unterliegen folgender Taxe:

	a. innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich-Ungarn.	b. nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins.*)	c. nach den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern.
Gewöhnliche Briefe:			
frankirt	bis 15 g 10 Pf. über 15—250 g 20 „	20 Pf.	60 Pf.
unfrankirt	bis 15 g 20 Pf. über 15—250 g 30 „	für je 15 g 40 Pf.	für je 15 g 80 Pf.
Postkarten (Frankozwang)	5 Pf.	10 Pf.	nicht zulässig
Postkarten mit Antwort	10 „	20 „	„
Drucksachen (Frankozwang)	bis 50 g 3 Pf. über 50—250 g 10 „ „ 250—500 g 20 „ „ 500—1000 g 30 „	5 „ für je 50 g	„ 10 Pf. 50 g
Wärenproben (Frankozwang)	bis 250 g 10 Pf.	5 Pf., f. je 50 g mindestens 10 Pf.	10 Pf., f. je 50 g mindestens 15 Pf.
Geschäftspapiere (Frankozwang)	nicht zulässig	5 Pf., f. je 50 g mindestens 20 Pf.	nicht zulässig
Einschreibsendungen außer dem Porto für die gewöhnliche Sendung	20 Pf.	20 Pf.	20 Pf. 30 Pf. nach Afrika, Australien via England.

Aufschrift. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma und die Wohnung des Absenders enthalten sein. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen in Bezug auf das Geschäft des Absenders hinzugefügt werden, wenn sie den sechsten Theil der Fläche des Briefumschlages nicht überschreiten und am oberen Rande desselben auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. An Behörden gerichtete Briefe, welche Lieferungsofferten enthalten und auf der Außenseite den Vermerk tragen: Offerten auf Lieferung von . . . . ., sind zulässig.

Bei Briefen nach solchen Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Amerika u. s. w. empfiehlt sich die Anwendung lateinischer Schriftzüge. Bei Geld- und Einschreibbriefen, Postanweisungen und Packeten muß die Aufschrift bestimmt abgefaßt sein; andere Fassungen, als: an A zu erfragen bei B, an A abzugeben bei B, an A im Hause des B, an A wohnhaft bei B, an A logirt bei B, an A zu Händen des B, an A abzugeben an B, an A aux soins de B, an A care of B, an A per adresse des B, an A pour remettre à B, sind nicht zulässig. Sendungen etwa mit der Aufschrift: Herrn Moritz Richter für Karl Schanz in Köln werden, wenn sie trotz dieser unzulässigen Aufschrift aus Versehen befördert worden sind, als unbestellbar behandelt, und es muß der Absender das entstandene Porto tragen.

Bei Postsendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat, an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Komitès, Direktionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Redaktionen, Expeditionen und ähnliche Firmen, muß, sofern dieselben nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, der Vertreter der Gesellschaft dem Namen nach bezeichnet werden, z. B.: An den Verein NN zu

*) Geldstücke, Gold- und Silbersachen dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden.

Händen des Herrn X, an die Agentur der Gesellschaft N N abzugeben an X, an die Niederlage der Gesellschaft N N per adresse des X.

Gewöhnliche Packete, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und Einschreibsendungen können an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet werden, dagegen nicht an mehrere in einem andern verwandtschaftlichen Verhältnisse zu einander stehende Personen, falls nicht die Bestimmungen über die Handelsfirmen in Betracht kommen.

Gewöhnliche Briefe. Gewöhnliche Briefe müssen verschlossen sein und zwar entweder mit Siegellack oder Klebstoff. Zum Verschluß von Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen ist indes Siegellack nicht zu benutzen. In Bezug auf die Größe der Briefe ist nur bestimmt, daß sie ihrer Form nach sich in die Briefbunde verpacken lassen, d. h. sie dürfen im allgemeinen die Größe eines der Länge nach einmal zusammengefalteten Bogens Schreibpapiers nicht erheblich übersteigen. Pappkästchen u. s. w. werden als Briefe zugelassen, wenn sie die für Warenproben festgesetzten Maßbeschränkungen (20 cm lang, 10 cm breit, 5 cm hoch) nicht überschreiten.

Briefe in Rollenform dürfen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn nicht befördert werden; nach den übrigen Ländern sind sie bis auf Weiteres zulässig.

Unzureichend frankirte Briefe unterliegen innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken; nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins werden dergleichen Briefe zu Lasten der Adressaten mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt.

Bei Masseneinlieferungen von Briefen wird keine Portoermäßigung gewährt.

Der Vermerk „Eigenhändig" wird auch bei gewöhnlichen Briefen möglichst beachtet, doch übernimmt die Post in Beziehung hierauf keine Verpflichtung.

Postsendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt werden, mit Ausnahme der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen, in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereiche anderer Postorte angenommen. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht für den einzelnen Platz abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind.

Postkarten mit oder ohne Antwortsformular sind im ganzen Umfange des Weltpostvereins zugelassen. Auf der Vorderseite darf außer der Aufschrift nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die brieflichen Mittheilungen, zu welchen nur die Rückseite zu benutzen ist, können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte erfolgen. Unzulässig sind Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift bezw. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, Zetteln u. s. w. Dagegen werden neuerdings Postkarten, auf deren Rückseite neben der Schrift verwendete Reichsstempelmarken geklebt sind, innerhalb Deutschlands zur Beförderung zugelassen. In Folge dieser Einrichtung können auf Postkarten stempelpflichtige Rechnungen, Geschäftsbücherauszüge und Noten über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld niedergeschrieben werden.

Im deutschen Verkehr und nach Oesterreich-Ungarn ist es ferner gestattet, die Bezeichnung des Adressaten und Bestimmungsortes durch Aufkleben kleiner gedruckter Zettel herzustellen. Gegen Drucksachentaxe sind Postkarten nicht mehr zulässig.

Die Postkarten dürfen nicht über 14 cm lang und nicht über 9 cm breit sein; im Weltpostverkehr kann der Absender auf der Vorderseite seinen Namen nur mittels Stempels oder Drucks hinzufügen, dagegen auf dem Antwortsformular seine Adresse im voraus niederschreiben.

Von der Privatindustrie hergestellte Postkarten sind zulässig, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Drucksachen. Gegen die ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind; ferner mit erhabenen Punkten versehene Papiere zum Gebrauch der Blinden.*)

Ebenso sind solche Schriftabzüge zulässig, welche zwar nicht von einer Metall- oder Steinplatte entnommen, aber doch durch ein die wiederholte Auftragung von Druckfarbe auf die Schrift erforderndes Verfahren hergestellt worden sind.

Die mittels Hektographs oder eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke müssen in mindestens 20 Exemplaren am Briefannahmeschalter gleichzeitig eingeliefert werden, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll.

Briefmarken und sonstige Postwerthzeichen, gleichviel ob dieselben entwerthet sind oder nicht, ingleichen Drucksachen aller Art, welche einen Werthstempel tragen, sind außerhalb Deutschlands von der ermäßigten Taxe ausgeschlossen.

Nicht zulässig sind ferner: Sendungen, bei denen die Aufschrift nicht nur den eigentlichen Empfänger bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sowie Sendungen, bei denen die einzelnen Gegenstände mit verschiedenen Adressen versehen sind oder der Inhalt irgend welche Zusätze oder Aenderungen erhalten hat, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, Druck, Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden einzelner Wörter u. s. w. Es ist jedoch gestattet:

1. auf der Außenseite die bei den Briefen zulässigen Vermerke anzubringen;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bezw. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln die Preise zu vermerken oder abzuändern;
6. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscirkularen im inneren Verkehr Deutschlands sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen, oder abzuändern, sowie den Zahlenangaben auch anderweite als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachtende schriftliche Zusätze, wie z. B. „frei Bahnhof", „frei vor die Thür" beizufügen;
7. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen;
8. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen. Manuskripte ohne Korrekturbogen sind als Drucksachen nicht zulässig, dagegen können Korrekturbogen ohne Manuskript als Drucksachen versandt werden;
9. im inneren Verkehr Deutschlands und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die verlangten Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck zu durchstreichen oder zu unterstreichen; im Weltpostverkehr nur den Vordruck zu durchstreichen oder zu unterstreichen;**)

---

*) Drucksachen dürfen nicht über 45 cm lang und nicht über 45 cm breit sein und in Deutschland und Oesterreich-Ungarn nicht über 1 kg, im Weltpostverein nicht über 2 kg wiegen.

**) Bücherbestellzettel können auch mit neuer Adresse versehen und gegen nochmalige Frankirung zum zweiten Male versandt werden.

10. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

Nach Rußland dürfen im Auslande in russischer Sprache erschienene Bücher nicht als Briefe oder Drucksachen, sondern nur als Packete eingeführt werden, da dergleichen Bücher zollpflichtig sind. Drucksachen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

Sind dergleichen Drucksachen bereits bei der Aufgabepostanstalt angehalten und die verwendeten Freimarken seitens der Post bereits entwerthet worden, so ist dieselbe zur Erstattung des Werthes der Freimarken verpflichtet. Der Absender versieht in diesem Falle die Rückseite des Umschlags der bezüglichen Sendung mit folgender Quittung: „M. . . . . Franko sind mir aus der Postkasse erstattet worden."

Unzureichend frankirte Drucksachen sind von der Beförderung nicht ausgeschlossen; es wird indes dem Adressaten der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen. Mit den durch die Post zu vertreibenden Zeitungen können außergewöhnliche Zeitungs-Beilagen befördert werden. Dieselben dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen.

Das Porto beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pfennig.

Der Absender solcher Beilagen hat sich vorher mit dem Verleger der betreffenden Zeitung zu verständigen und dieser muß dann die Versendung bei der Post ebenfalls vorher anmelden.

Wärenproben. Wärenproben dürfen das Gewicht von 250 g nicht übersteigen, auch nicht über 20 cm lang, 10 cm breit und nicht über 5 cm hoch sein.

Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Eigenschaft einer Probe, eines Musters ꝛc. haben, vielmehr eine Wäre darstellen, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe und dergl. gelangen nicht zur Absendung.

Die Aufschrift, welche nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht sein darf, muß den Vermerk „Proben" oder „Muster" enthalten. Fehlt dieser Vermerk, so wird die Sendung nicht zur Absendung gebracht. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, welche Drucksachen und Warenproben zusammen enthalten, wenn auf denselben der Vermerk „Proben", oder „Muster" fehlt. In der Aufschrift, sowie bei und an jeder Probe dürfen außerdem der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern, die Preise, das Gewicht, Maß, die Ausdehnung, sowie die verfügbare Menge angegeben sein.

Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säckchen oder Kästchen) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht zu erkennen ist. Es ist gestattet, Mustersendungen auch in Rollenform abzusenden. Dieselben dürfen jedoch 20 cm in der Länge und $7^1/_2$ cm im Durchmesser nicht überschreiten; bei farbiger Umhüllung muß die Aufschrift auf einem aufgeklebten Stück weißen Papiers angebracht werden.

Die Vereinigung von Drucksachen mit Wärenproben bis 250 g gegen die Taxe von 10 Pf. ist im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn gestattet; nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins können Drucksachen, Wärenproben und Geschäftspapiere bis 2 kg vereinigt werden, falls die Wärenproben für sich nicht über 250 g wiegen und die anwendbaren Grenzen der Ausdehnung nicht überschreiten. Das Porto beträgt in diesem Falle zum mindesten 20 Pf., wenn die Sendung Geschäftspapiere und Wärenproben, und mindestens 10 Pf., wenn sie Drucksachen und Wärenproben enthält.

Nach Italien sind Muster von roher oder gesponnener Seide nur bis 100 g, Tabakmuster überhaupt nicht zulässig.

Unfrankirte Wärenproben werden nicht abgesandt; für unzureichend frankirte Wärenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils

in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

Wegen Erstattung des Werthes der bereits entwertheten Freimarken bei beanstandeter Beförderung siehe unter Drucksachen.

Als Geschäftspapiere*) im Weltpostverein, deren Versendung offen unter Band oder in offenem Umschlage bis 2 kg zulässig ist, sind anzusehen: alle Schriftstücke und Urkunden ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Korrespondenz haben, als Prozeßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Begleitbriefe oder Ladescheine, Rechnungen oder Geschäftspapiere verschiedener Art der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Aktenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Partituren, geschriebene Musikstücke, einzeln versandte Manuskripte, Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen u. s. w.

Unfrankirte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt, ungenügend frankirte mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Im inneren Verkehr Deutschlands, im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn sowie mit den nicht zum Weltpostverein gehörenden Ländern sind Geschäftspapiere nicht zulässig.

Einschreibsendungen. Briefsendungen aller Art und innerhalb Deutschlands auch Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe können unter Einschreibung abgesandt werden; bei letzteren Sendungen ist der erforderliche Vermerk „Einschreiben" auch auf dem Packete anzubringen. Einschreibsendungen brauchen nur mit Klebstoff verschlossen zu sein. Außerhalb des Weltpostvereins sind Einschreibsendungen jeder Art zulässig nach: Kapland und Kolonie Viktoria, Natal, St. Helena, Australien, Vandiemensland und den sonstigen britischen Kolonien und unabhängigen Inselgruppen, dagegen nach Bolivien nur Einschreibbriefe.

Wünscht der Absender eine Empfangsbescheinigung des Empfängers zu erhalten, so muß auf der Aufschrift der Vermerk „Rückschein" angegeben sein und der Absender sich namhaft machen. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pf.

Für Einschreibbriefe, welche außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen werden, kommt für jeden Brief außer dem Porto und der Einschreibgebühr eine besondere, vorauszubezahlende Gebühr von 20 Pf. zur Erhebung.

Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. Die Einschreibbriefe nach Ländern des Weltpostvereins dürfen ebensowenig wie die gewöhnlichen Briefe Gold, Silbersachen, Geldstücke, Juwelen, kostbare oder zollpflichtige Gegenstände enthalten.

In Rußland werden dergleichen Einlagen ohne weiteres konfiszirt.

Einschreibbriefe sind nach Ländern des Weltpostvereins (außer Oesterreich-Ungarn) zu frankiren.

Für Briefe mit Zustellungsurkunde, welche nur im inneren Verkehr Deutschlands zulässig sind, werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (nach dem Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt kommt diese Gebühr nicht zur Erhebung).

Im Fall der Einschreibung tritt dem Porto zu 1. noch die Einschreibegebühr von 20 Pf. hinzu.

Formulare zu Zustellungsurkunden sind bei jeder Postanstalt zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück zu beziehen.

Wünscht der Absender von dem Zustellungsverfahren Gebrauch zu machen, so hat er dem Briefe äußerlich (durch Anheften) zwei Zustellungsurkunden, von welchen er eine als „Abschrift" bezeichnen muß, beizufügen und dies auf dem Briefe mit „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" zu vermerken. Die Zustellungsurkunde und die Abschrift sind im Texte sowohl mit dem Namen des

*) Geschäftspapiere, welche über 45 cm lang oder über 45 cm breit sind, werden nicht zugelassen.

Absenders, als auch mit dem des Empfängers zu versehen, außerdem ist auf die Außenseite der zusammengefalteten Urkunde vom Absender die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift (die eigene Adresse) zu setzen.

Von dem Zustellungsverfahren wird seitens der Kaufleute wenig Gebrauch gemacht, obwohl dasselbe mehr Vortheile bietet als die Uebermittlung eines Rückscheines. In dem Rückscheine erkennt zwar der Adressat den Empfang des Briefes selbst an, doch fehlt darüber, daß die Unterschrift auch wirklich vom Adressaten herrühre, jede amtliche Beglaubigung. Dagegen begründet die vom Postboten ausgefertigte Zustellungsurkunde vollen Beweis der in derselben bezeugten Thatsache.

Da außerdem Briefe mit Zustellungsurkunde nur 40, im Lokalverkehr (außer Berlin) sogar nur 25 Pf. kosten, während das Porto für Einschreibbriefe mit Rückschein überall 50 bezw. 45 Pf. beträgt, so ist, namentlich bei Kündigung von Verträgen und anderen wichtigen Erklärungen, dem Zustellungsverfahren der Vorzug zu geben.

Postlagernde Sendungen. Bei postlagernd gestellten gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Wärenproben kann statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet werden, während dies bei allen übrigen Sendungen nicht zulässig ist.

Die Lagerfrist beträgt: für postlagernde gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Drucksachen und Wärenproben sowie für Postanweisungen 1 Monat; für postlagernde Geldbriefe sowie für Packete mit und ohne Werthangabe aus Deutschland 1 Monat, aus den übrigen Ländern 2 Monate und für Packete mit Nachnahme 7 Tage.

Bahnhofsbriefe. Für die Berechtigung des Adressaten, täglich bei Ankunft eines bestimmten Eisenbahnzuges einen von einem und demselben Absender herrührenden gewöhnlichen frankirten Brief am Bahnhofe abzuholen, wird vom Adressaten eine monatliche Gebühr von 12 Mark im voraus erhoben.

Zeitungen und Zeitschriften. Die Zeitungspreisliste, welche auf Verlangen bei den Postanstalten eingesehen werden kann, ergiebt, welche Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Postanstalten bezogen werden können, sowie auch deren Bezugspreis.

Die Bestellung auf Zeitungen muß spätestens zwei Tage vor Beginn des Vierteljahres bezw. der ein- oder zweimonatlichen Bezugszeit erfolgen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitschriften ist, wenn die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern gewünscht wird, eine besondere Gebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Für die Abtragung der Zeitungen sowohl nach dem Orts- als auch nach dem Landbestellbezirke sind für jedes Exemplar jährlich zu entrichten: bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 60 Pf.; bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 1 Mark; bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mark 60 Pf.; bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 Mark. Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung erfolgt ist.

Die Gebühr für Ueberweisung einer Zeitung nach einem andern Bestimmungsorte beträgt innerhalb Deutschlands 50 Pf., im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn 1 Mark; falls die Zeitung wieder nach dem ersten Bestimmungsorte überwiesen wird, kommt keine Gebühr in Ansatz.

Postanweisungen. Der Betrag der Einzahlung muß stets in Zahlen und Buchstaben und (ausgenommen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sein.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und den übrigen Ländern kommt das für den internationalen Postverkehr vorgeschriebene besondere Formular in Anwendung, in welchem die Ausfüllung des Vordrucks mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzügen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen bewirkt werden muß.

Formulare zu Postanweisungen, welche im Wege der Privatindustrie

hergestellt sind, werden weder in Deutschland, noch nach anderen Ländern befördert.

Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Der Absender kann einen Auszahlungsschein erhalten.

Postanweisungen sind im Verkehr mit nachstehend verzeichneten Ländern zu den daselbst vermerkten Meistbeträgen zulässig. Die ebendaselbst angegebene Postanweisungsgebühr ist stets im voraus zu entrichten.

1. **Deutschland:** bis 400 Mark. Die Gebühr beträgt 20 Pf. bis 100 Mark, 30 Pf. über 100—200 M., 40 Pf. über 200 Mark. Die Ausstellung hat zu erfolgen in Mark und Pfennig. Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

2. **Aegypten:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

3. **Australien** (Britische Kolonien), und zwar: Westaustralien, Südaustralien, Viktoria, Neusüdwales, Queensland, Neuseeland und Vandiemensland: bis 210 Mark. Gebühr: bis London 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung hat in englischer Währung zu erfolgen (10 £ 4 sh 11 d = 210 Mark). Der Absender muß auf dem Abschnitte seine genaue Adresse angeben, sich aber sonstiger Mittheilungen enthalten, auch ist es nothwendig, daß derselbe den Empfänger von der erfolgten Einzahlung besonders benachrichtigt. Gebühr ab London wird vom Postanweisungsbetrage abgezogen.*)

4. **Belgien:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Franken und Centimen (100 Franken = 81 M. 40 Pf.). Telegraphische Postanweisungen sind zulässig. Auf dem Abschnitte dürfen nur der eingezahlte Betrag, der Name des Absenders und das Datum vermerkt sein.

5. **Dänemark:** bis 360 Kronen. Gebühr: für je 20 Mark 10 Pf., mindestens 40 Pf. Währung: Kronen und Oere (100 Kr. = 112 M. 75 Pf.). Schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

6. **Dänische Antillen:** bis 360 Kronen. Gebühr: für je 20 Mark 20 Pf., mindestens 40 Pf. Währung: Kronen und Oere. Postanweisungen sind zulässig nach: St. Thomas, Christiansstad und Frederiksstad auf St. Croix und St. Jean. Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

7. **Frankreich mit Algerien und Tunis:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Franken und Centimen (100 Franken = 81 Mark 40 Pf.). Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

8. **Großbritannien und Irland:** bis 210 Mark. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in englischer Währung (10 £ 4 sh 11 d = 210 Mark). Der Absender muß auf dem Abschnitte seine genaue Adresse angeben, sich aber sonstiger Mittheilungen enthalten; auch ist es nothwendig, daß derselbe den Empfänger von der erfolgten Einzahlung besonders benachrichtigt.

9. **Hawaii:** bis 50 Dollar. Gebühr: bis San Francisco 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.; ab San Francisco $^3/_4$ % zu Lasten des Empfängers.

10. **Helgoland:** bis 400 Mark. Gebühr: 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Mark und Pfennig. Telegraphische Postanweisungen sind ebenfalls zulässig. Auf dem Abschnitt sind schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

Indien siehe Ostindien.

11. **Italien:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens

*) Die Gebühr ab London beträgt 26 Pf. für Beträge bis 2 £, 51 Pf. bis 5 £, 77 Pf. bis 7 £, 1 Mark 2 Pf. bis 10 £.

40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Franken und Centimen. Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

12. **Japan:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Franken und Centimen. Postanweisungen sind nach Hiogo oder Kobe, Hokodate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama zulässig. Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

13. **Kanada:** bis 50 Dollar. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Währung: Dollars und Cents (100 Dollar = 425 Mark). Der Absender muß auf dem Abschnitte seine genaue Adresse angeben, sich aber sonstiger Mittheilungen enthalten; auch ist es nothwendig, daß derselbe den Empfänger von der erfolgten Einzahlung besonders benachrichtigt.

14. **Kapkolonie:** bis 210 Mark. Im Uebrigen wie unter 3. Australien.

15. **Luxemburg:** ganz wie unter 1. bei Deutschland.

16. **Niederland:** bis 235 fl. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in niederländischer Währung (100 fl. = 170 M.) Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

17. **Niederländische Besitzungen in Ostindien:** bis 150 fl. Gebühr: 30 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in niederländischer Währung (100 fl. = 170 Mark). Die Postanweisungen müssen deutlich den Vermerk „Niederländisch Indien" tragen. Auf dem Abschnitte ist nur die Angabe des Geldbetrags, des Namens und Wohnortes des Absenders statthaft.

18. **Norwegen:** bis 360 Kronen. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung muß in Kronen und Oere erfolgen (100 Kronen = 112 M. 75 Pf.). Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

19. **Oesterreich-Ungarn:** bis 400 Mark. Gebühr: 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Mark und Pfennig. Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

20. **Ostindien** (Britisch-), **Vorder-Indien,** einschl. der nicht britischen Besitzungen und Birmas, dagegen mit Ausschluß von Ceylon: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in englischer Währung (10 £ = 205 Mark). Bei Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers, und der Name des Vaters desselben auf der Postanweisung angegeben sein. Der Absender muß auf dem Abschnitte seine genaue Adresse angeben, sich aber sonstiger Mittheilungen enthalten; auch ist es nothwendig, daß derselbe den Empfänger von der erfolgten Einzahlung besonders benachrichtigt.

21. **Portugal** mit Madeira und den Azoren: bis 90 Milreïs. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. (1 Milreïs = 4 M. 55 Pf.). Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

22. **Rumänien:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Franken und Centimen (100 Franken = 81 Mark 40 Pf.). Schriftliche Mittheilungen jeder Art.

23. **Schweden:** bis 360 Kronen. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Kronen und Oere (100 Kronen = 112 Mark 75 Pf.). Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen seitens des Absenders jeder Art zulässig.

24. **Schweiz:** bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mk., mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in Franken und Centimen. Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen jeder Art zulässig.

25. **Tripolis:** wie unter 11. Italien.

26. **Türkei** (Konstantinopel): bis 400 Mark. Gebühr: 10 Pf. für je 20 Mk., mindestens 40 Pf. Die Ausstellung erfolgt in türkischer Goldwährung (16¼ Piaster Gold = 3 Mark). Nach Adrianopel, Beirut, Philippopel, Salonich, Smyrna bis 500 Franken. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Auf dem Abschnitte sind schriftliche Mittheilungen aller Art zulässig.

27. **Tunis** wie unter 7. Frankreich.

28. **Vereinigte Staten von Amerika:** bis 50 Dollars. Gebühr: 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf. Dem Bestimmungsort ist der Name des Stats und, wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen. Der Absender muß auf dem Abschnitte seine genaue Adresse angeben, sich aber jeder sonstigen Mittheilungen enthalten, auch ist es nothwendig, daß derselbe den Empfänger von der erfolgten Einzahlung besonders benachrichtigt.

Telegraphische Postanweisungen sind in Deutschland, sowie im Verkehr mit Aegypten, Belgien, Dänemark, Frankreich, Helgoland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal und der Schweiz zulässig. Die Aufgabe der Postanweisung kann auch bei einer Telegraphenanstalt erfolgen.

An Gebühren werden erhoben: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm und, sofern die Anweisung nicht postlagernd ist, das Eilbestellgeld am Bestimmungsorte (25 Pf. im Orts-, 80 Pf. im Landbezirk).

Telegraphische Postanweisungen innerhalb Deutschlands, ausgenommen im Verkehr mit Bayern, sind nicht nur auf Antrag des Absenders oder Empfängers, sondern auch ohne ausdrückliches Verlangen einem Empfänger, welcher seinen Aufenthaltsort verändert hat, auf telegraphischem Wege gegen Einziehung der Telegrammgebühr vom Adressaten nachzusenden.

Postaufträge sind zulässig in Deutschland, sowie im Vereinsverkehr mit Belgien, Aegypten, Frankreich, mit Algerien und Tunis, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Portugal mit Madeira und den Azoren, Rumänien und der Schweiz. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des Bestimmungslandes ausgedrückt sein.

Im Vereinsverkehr kommt ein besonderes Postauftragsformular zur Anwendung, auch hat der Absender auf dem Umschlage seinen Namen und seine Adresse anzugeben. Den Papieren dürfen Briefe oder briefliche Mittheilungen nicht beigefügt werden; dagegen sind in Deutschland unverschlossene Anlagen, auch wenn dieselben nicht bloße Quittungen darstellen, sondern daneben oder abgesondert briefliche Mittheilungen enthalten, zulässig.

Im Vereinsverkehr dürfen ferner Werthpapiere für mehrere Zahlungspflichtige beigefügt werden.

Der Postauftrag ist unter gewöhnlich verschlossenem Briefumschlag an die Postanstalt des Bestimmungsorts unter Einschreibung abzusenden. Die Aufschrift muß lauten: Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt) bez. Valeurs à recouvrer. Recommandé. Bureau de poste à . . . . . .

Soll in Deutschland die Einziehung des Betrages an einem bestimmten Tage erfolgen, so ist dies im Postauftrag zum Ausdruck zu bringen und der Auftrag selbst nicht früher als 7 Tage vorher einzuliefern. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

Postaufträge innerhalb Deutschlands, welche bei der ersten Vorzeigung nicht bezahlt werden, verbleiben, wenn dieselben nicht „sofort zurück" oder „sofort zum Protest" oder „sofort an N. in N." verlangt sind, während 7 Tage bei der Postanstalt zur Verfügung des Bezogenen und werden demselben vor der Rücksendung nochmals vorgezeigt. Bei Postaufträgen im Vereinsverkehr beträgt dagegen die Stundungsfrist nur 48 Stunden nach der ersten Vorzeigung, ohne daß vor der dann erfolgenden Rücksendung eine nochmalige Vorzeigung stattfindet.

Soll bei Postaufträgen nach Frankreich mit Algerien Mangels Zahlung Wechselprotest aufgenommen werden, so hat der Absender auf der Rückseite des Postauftrags „à protester" und folgende Erklärung: „Der Unterzeichnete verpflichtet sich, den etwaigen Betrag der Protestkosten nach erfolgter unmittelbarer Aufforderung an den Berechtigten gelangen zu lassen. Der Absender (Unterschrift)" niederzuschreiben. Theilzahlungen sind nicht gestattet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung oder Rücksendung oder Weitergabe des Postauftrags wird seitens der Post nicht geleistet.

Tarif für Postauftragsbriefe.

Die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Werthpapier beträgt 10 Pf.

Benennung der Länder.	Meistbetrag eines Postauftr.	Der Betrag ist auf dem Postauftrage anzugeben in	Taxe. Porto.	Taxe. Feste Geb.	Bemerkungen.
			Pf.	Pf.	
1. Deutschland.	600 ℳ	Mark und Pf.	30	—	Wechselproteste zulässig.
2. Aegypten . .	1000 Frs.	Frank. u. Cent.	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselprot. nicht zulässig.
3. Belgien . . .	1000 Frs.	Frank. u. Cent.	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselproteste werden besorgt, wenn der Vermerk „Protêt" auf der Anlage sich befindet.
4. Frankreich, Algerien und Tunis	1000 Frs.	Frank. u. Cent.	20	—	Im Falle der Annahme werden von dem eingezogenen Betrage 10 Pf. für je 20 ℳ, höchstens 40 Pf. in Abzug gebracht.
5. Helgoland .	800 ℳ	Mark und Pf.	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselproteste unzulässig.
6. Italien . . .	1000 Frs.	Frank. u. Cent.	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselprot. nicht zulässig.
7. Luxemburg .	800 ℳ	Mark und Pf.	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselproteste zulässig.
8. Niederland .	150 fl.	Guld. u. Cents	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselprot. nicht zulässig.
9. Oesterreich-Ungarn . . .	400 fl.	Gld. u. Kr. ö. W.	10 bis 15 Gr. 20 üb. 15 Gr.	20	Wechselproteste unzulässig.
10. Portugal . .	180 Milr.	Milreis u. Reis	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselprotest. nicht zulässig. Alle Postaufträge sind an das Postamt in Lissabon zu richten.
11. Rumänien .	1000 Frs.	Frank. u. Cent.	20 f. je 15 Gr.	20	Wechselproteste unzulässig.
12. Schweiz . . .	1000 Frs.	Frank. u. Cent.	20 f. je 15 Gr.	20	Lotterielose dürfen nicht beigefügt werden. Wechselproteste zulässig.

Für Postaufträge, welche den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern im Gewicht von mehr als 250 Gramm zur Einziehung des Betrags der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt sind, ist — neben dem Drucksachenporto — eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten. Die Aufschrift der ganzen Sendung hat lediglich zu lauten: Postauftrag zur Bücherpostsendung — Nr. . . (Geschäftsnummer) — nach — (Name der Postanstalt).

Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptен. Innerhalb Deutschlands können mittels Postauftrags auch Wechsel zur Einholung des Acceptes versendet werden. Die Zahl der einem Postauftrage beizufügenden Wechsel, sowie deren Betrag ist nicht beschränkt, doch müssen die Wechsel einem und demselben Bezogenen gleichzeitig vorzuzeigen sein. Im übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen wie für Postaufträge zur Geldeinziehung. Die Taxe beträgt: 30 Pf. Porto, 10 Pf. Vorzeigegebühr und 30 Pf. Rückporto. Die beiden letzten Beträge werden dem Auftraggeber erst bei Rücksendung des Postauftrags angerechnet, kommen dagegen überhaupt nicht zur Erhebung, wenn der Postauftrag zur Protestaufnahme oder an eine dritte Person abgegeben ist.

Postnachnahmen auf Packet- und Briefsendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach den meisten Vereinsländern (s. weiter unten) sind bis 400 Mark zulässig. Mehr als ein Packet darf zu einer Nachnahmesendung nicht gehören. Die Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk: Nachnahme von ..... (Marksumme in Zahlen und in Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter Name und Wohnort bezw. Wohnung des Absenders enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. Eine Nachnahmesendung wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange am Bestimmungsort zurückgesandt, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd".

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt.

Die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf., und ist zugleich mit dem Porto zu entrichten.

Ein bei Berechnung der Gebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Außer dieser Gebühr wird bei Packeten das betreffende Porto für das Packet, für Nachnahmebriefe, Drucksachen, Wärenproben bis 250 Gramm sowie für Postkarten folgendes Porto erhoben: auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Nachnahmebriefe außerdem 10 Pf. Portozuschlag. Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- bezw. Einschreibgebühr hinzu. Anträgen auf Zurückziehung oder Ermäßigung bereits abgesandter Nachnahmen wird nicht entsprochen.

Briefe mit angegebenem Werth. Der Umschlag der Briefe mit Werthangabe muß mit mindestens zwei Siegelabdrücken in feinem Lack verschlossen sein, welche so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlags von denselben erfaßt werden. Zwischen den einzelnen, zur Frankirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Seitenränder des Umschlags nicht bedecken. Die Werthangabe ist innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in Zahlen und im Verkehr mit anderen Ländern in Buchstaben und in Zahlen anzubringen.

In die Briefe darf, sofern sie nach Orten Deutschlands, nach Dänemark, Griechenland, Montenegro, der Türkei oder nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, gemünztes Geld mit beigepackt werden. Letzteres muß in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Die Briefe mit Werthangabe nach den übrigen nachbezeichneten Ländern dürfen nur Werthpapiere enthalten.

Für den etwa gewünschten Rückschein über den Empfang des Briefes sind 20 Pf. vorauszubezahlen. Das Gewicht der Briefe mit Werthangabe im inneren Verkehr Deutschlands und nach Oesterreich-Ungarn darf 250 Gramm nicht übersteigen; nach den übrigen Ländern ist das Gewicht nicht beschränkt.

Die nachstehende Taxe erhöht sich für unfrankirte Briefe mit Werthangabe innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich-Ungarn um 10 Pf. für den Brief. Nach den übrigen Ländern ist die Taxe vorauszubezahlen.

Länder.	Meistbetrag der Werthangabe.	Taxe. Porto.	Taxe. Versicherungsgebühr.	Bemerkungen.
Deutschland . . Oesterreich-Ungarn*) . . .	unbeschränkt	Bis 10 Meil. 20 Pf. über 10 „ 40 „	5 Pf. für je 300 ℳ, mindestens 10 Pf.	*) Nach Oesterreich-Ungarn und nach Rußland dürfen ausländisch. Lotterieloose nicht eingeführt werden.
Aegypten	8000 ℳ	20 Pf.**) für je 15 g und 20 Pf. Einschreibgebühr	28 Pf. (für je 160 M. (200 Frcs.))	**) nach Belgien, Dänemark, Niederland, Schweiz im Grenzverkehr 10 Pf. für je 15 g.
Belgien	8000 ℳ	desgl.	8 „ (für je 160 M. (200 Frcs.))	

Länder.	Meistbetrag der Werthangabe.	Taxe. Porto.	Taxe. Versicherungsgebühr.	Bemerkungen.
Bulgarien . . .	8000 ℳ	20 Pf. für je 15 g und 10 Pf. Einschreibgebühr	20 Pf. } (für je 160 Mark (200 Frcs.)	
Dänemark nebst Island und den Faröer .	unbeschränkt.	desgl.	8 „	
Dän. Kolonien in Westindien	desgl.	desgl.	16 „	
Grönland . . .	desgl.	desgl.	28 „	
Frankreich und Algerien	8000 ℳ	desgl.	8 „	
Französische Kolonien	8000 ℳ	desgl.	28 „	
Griechenland . .	unbeschränkt.	ℳ 1.60	45 Pf. für je 200 ℳ	
Helgoland . . .	desgl.	20 Pf.**) für je 15 g und 20 Pf. Einschreibgebühr	8 Pf. } für je 160 ℳ (200 Fr.	**) nach Belgien, Dänemark, Niederland, Schweiz im Grenzverkehr 10 Pf. für je 15 g.
Italien	8000 ℳ	desgl.	20 „	
Luxemburg . . .	8000 ℳ	desgl.	8 „	
Montenegro . .	unbeschränkt.	64 Pf.	33 Pf. für die ersten 900 ℳ; 10 „ „ jede weiteren 300 ℳ	
Niederland . . .	8000 ℳ	20 Pf.**) für je 15 g und 20 Pf. Einschreibgebühr	8 Pf. } (für je 160 ℳ (200 Frcs.)	
Norwegen . . .	unbeschränkt.	desgl.	20 „	
Portugal	8000 ℳ	desgl.	20 „	
Portugiesische Kolonien	8000 ℳ	desgl.	28 „	
Rumänien . . .	8000 ℳ	desgl.	20 „	
Rußland*) . . .	unbeschränkt.	desgl.	8 „	*) Nach Oesterreich-Ungarn und nach Rußland dürfen ausländisch. Lotterielose nicht eingeführt werden.
Schweden . . .	desgl.	desgl.	20 „	
Schweiz	desgl.	desgl.	8 „ f. je 240 ℳ	
Serbien	8000 ℳ	desgl.	20 „ } für je 160 ℳ (200 Fr.)	
Spanien	8000 ℳ	desgl.	20 „	
Tunis	8000 ℳ	desgl.	8 „	
Türkei	unbeschränkt.	desgl.	28 „	

Eilbestellung. Auf Verlangen des Absenders oder auch des Adressaten können alle Postsendungen mit Ausnahme der Packete über 5 kg und der Briefe mit Werthangabe über 400 Mark durch Eilboten bestellt werden. Bei den von der Eilbestellung ausgenommenen Sendungen wird nur die Packetadresse bezw. der Ablieferungsschein (Quittung) durch Eilboten bestellt und in Folge dessen auch nur das Eilbestellgeld für Briefe berechnet.

Die Eilsendungen sind mit dem Vermerk „durch Eilboten" und im Fall der Vorausbezahlung des Bestellgeldes außerdem mit dem Vermerk „Bote bezahlt" zu versehen.

Die Gebühr beträgt im Falle der Vorausbezahlung: a) nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., für Packete 40 Pf.; b) nach dem Landbestellbezirk 80 Pf., für Packete 1 Mk. 20 Pf. und im Nichtfrankirungsfalle die wirklich erwachsenden Botenkosten, welche im allgemeinen den Satz von 10—15 Pf. pro Kilometer nicht übersteigen.

Bei nahen Entfernungen stellt sich daher das Bestellgeld niedriger, wenn die Bezahlung dem Empfänger überlassen wird. Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn für die durch Briefkasten eingelieferten Briefe die Einheitsbestelltaxe nur theilweise entrichtet ist, das durch Freimarken entrichtete Bestellgeld der Postkasse verfällt und auch bei der Erhebung des vollen Bestellgeldes vom Empfänger nicht in Anrechnung gebracht wird.

Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn, der Argentinischen Republik, Belgien, Chile, Dänemark, Hawaii, Helgoland, Japan, Luxemburg, Niederland, der Schweiz, Serbien und Siam zulässig.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. Alle zur Post eingelieferten Sendungen können innerhalb Deutschlands von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden. Ebenso gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, sowie Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und allen übrigen Ländern. Ausgeschlossen hiervon sind nur die Sendungen im Verkehr mit denjenigen Ländern, deren Gesetzgebung einer solchen Verfügung über die Sendungen entgegensteht. Diese Länder sind: Kolumbien, Großbritannien, sowie die Britischen Kolonien, Haiti, Indien (Britisch-), Japan, Kanada, Mexiko, Nicaragua und Venezuela.

Der Absender muß seine Berechtigung bei der Aufgabepostanstalt glaubhaft nachweisen und gleichzeitig ein Doppel des Briefumschlages einreichen.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das ganze Franko, ist sie dagegen abgesandt, nur dasjenige Franko erstattet, welches auf die noch nicht zurückgelegte Beförderungsstrecke der Sendung entfällt.

Nachsendung der Postsendungen. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung, oder die Weitergabe zur Protesterhebung, oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. — Bei Packeten, bei Briefen mit angegebenem Werthe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Empfängers.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werthdeklaration, für nachzusendende Briefe mit angegebenem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Nachnahme wird das Porto und bezw. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreibgebühr, Nachnahmegebühr und Postanweisungsgebühr werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Für innerhalb des Bestimmungslandes nachzusendende Werthbriefe im Weltpostverkehr kommt Porto nicht in Ansatz.

Rücksendung. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werthangabe, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Nachnahme ist das Porto, bezw. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreibgebühr, Nachnahmegebühr und Postanweisungsgebühr werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Kuvertiren an die Postanstalten. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede in dem Briefumschlage enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, werden bei der Annahme zurückgewiesen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerkes amtlich attestirt und die Briefe werden als unfrankirt behandelt, d. h. es wird das Zuschlagsporto (vgl. S. 452) erhoben.

Unbestellbarkeit. Sind Packete, Werthbriefe, sowie Postanweisungen, bei denen der Name des Absenders zu erkennen ist, deshalb unbestellbar, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so wird der Absender hiervon benachrichtigt. Für die Beförderung der beantworteten Meldung ist eine Gebühr von 20 Pf., im Weltpostverkehr dagegen nichts zu entrichten. Giebt der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht ab, so wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Werden seitens der Post Unbestellbarkeitsmeldungen aus anderen Gründen, als den angeführten, erlassen, so ist der Absender zur Zahlung der Gebühr von 20 Pf. nicht verpflichtet.

Umtausch verdorbener Postwerthzeichen und Wechselstempelmarken nebst Blankets. Verdorbene Freimarken, Postkarten und Streifbänder werden nur dann umgetauscht, wenn der Verlust ein verhältnismäßig bedeutender ist, sich bei gestempelten Postkarten oder Streifbändern auf mindestens hundert Stück erstreckt, und die Unbrauchbarkeit gleichzeitig durch ein zufälliges oder unabwendbares Ereignis, nicht aber nach und nach durch eine Reihe von einzelnen Versehen herbeigeführt worden ist.

Verdorbene Briefumschläge und Postanweisungen mit eingedrucktem Werthstempel werden dagegen bedingungslos an jedem Postschalter umgetauscht.

Verdorbene Wechselstempelmarken oder Blankets werden nur dann umgetauscht, wenn 1. der Schaden mindestens drei Mark beträgt, 2. vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den Marken bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, und endlich 3. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tage, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Oberpostdirektion des Bezirks angemeldet wird.

Dergleichen Gesuchen um Erstattung sind die Wechsel, auf welchen sich die verdorbenen Marken befinden, mit beizufügen.

Laufzettel. Formulare zu Laufzetteln wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen und Wärenproben liefert die Post unentgeltlich. Den Laufzetteln wegen Packete und Postanweisungen nach überseeischen Ländern ist die Erklärung des Adressaten, daß er die Sendung nicht erhalten hat, beizufügen.

Die Gebühr beträgt 20 Pf. und ist bei Packet- und Werthsendungen im voraus zu entrichten. Die Erstattung dieser Gebühr erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Bestellung. Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Wärenproben sowie Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten, bezw. die Packete selbst, werden, sofern der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen oder dem Briefträger der Zutritt zu demselben nicht gestattet wird, an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben gegen Entrichtung der etwaigen Gebühren bestllt. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, und hat der Adressat für Briefsendungen auch keinen Hausbriefkasten anbringen lassen, so erfolgt die Bestellung an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Hausmann.

Einschreibsendungen und alle Sendungen bis zu 300 Mark Werthangabe werden, wenn der Adressat nicht angetroffen wird, an ein erwachsenes Familienglied bestellt. Wünscht dies der Absender nicht, so muß er die betreffenden Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen.

Wenn die Aufschrift der Sendungen lautet: An A per adresse des B, so wird die Bestellung an A versucht; ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Bestellung an B, ohne daß letzterer bevollmächtigt zu sein braucht.

Bei Aushändigung von Postsendungen an solche Firmen, die im Handelsregister gelöscht sind, wird wie folgt verfahren:

In denjenigen Fällen, in welchen das Geschäft durch Uebernahme sämtlicher Aktiven und Passiven zwar fortgesetzt, von dem Erwerber jedoch eine von der früheren

abweichende und ein Nachfolgeverhältnis nicht andeutende Firma geführt wird, ist der Erwerber des Geschäfts zur Empfangnahme der unter der Aufschrift der erloschenen Firma eingehenden Sendungen nicht berechtigt. Durch Uebernahme der Aktiva und Passiva sind die Schuldner und Gläubiger des Geschäfts handelsrechtlich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, alle noch an das Geschäft abzuschickenden Sendungen an die neue Firma zu adressiren. Da dies indes oft nicht beachtet wird und neue Offerten unter diesen Umständen ebenfalls unbestellbar bleiben, so hat die Post nachgelassen, daß die unter der Adresse der erloschenen Firma eingehenden Sendungen noch während eines zur Abwicklung der Geschäfte erfahrungsmäßig ausreichenden Zeitraumes von etwa einigen Monaten an den Erwerber des Geschäfts ausgehändigt werden, wenn der oder die bisherigen Inhaber sich ausdrücklich und zwar schriftlich damit einverstanden erklären.

Geht das Handelsgeschäft auf einen andern Inhaber über und setzt dieser dasselbe unter der bisherigen Firma, und zwar mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz, fort, so ist der neue Geschäftsinhaber zum Empfange der unter der bisherigen Firma eingehenden Postsendungen ein für alle Mal als berechtigt anzusehen.

Unterhalten Handelsfirmen an Orten außerhalb des Hauptniederlassungsortes Agenturen, ohne daß dieselben als Zweigniederlassung in das Handelsregister für den betreffenden Ort eingetragen sind, so genügt es zum Nachweise der Berechtigung des Agenten, die am Orte der Agentur unter der Adresse der Firma eingehenden Postsendungen in Empfang zu nehmen, wenn die Firma dem Agenten Postvollmacht ertheilt.

Bedingung hierbei ist jedoch, daß am Wohnorte des Agenten sich keine mit der Firma des Auftraggebers gleichlautende Firma befindet. Wird später eine solche errichtet und im Handelsregister eingetragen, so erlischt die dem Agenten ertheilte Vollmacht ohne weiteres.

Die Bestellgebühr beträgt für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung des Empfängers im Orte der Postanstalt, und zwar:

a) für ein gewöhnliches Packet bis 5 kg 5 Pf., über 5 kg 10 Pf. (bei Postämtern I. Kl. 10 bzw. 15 Pf., bei einzelnen Aemtern in den größten Städten 15 bz. 20 Pf.); gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben;
b) für die Ueberbringung einer Postanweisung nebst dem Geldbetrage 5 Pf.;
c) für einen Brief mit Werthangabe bis 1500 Mark 5 Pf., über 1500 bis 3000 Mark 10 Pf.;
d) für Packete mit Werthangabe werden die Sätze ad c, oder die Sätze ad a, wenn diese höher sind, berechnet.

An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu entrichten. Für einzelne große Orte kann die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ kg schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nebst den Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bzw. des Geldbetrags ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewichte als $2^1/_2$ kg abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

Die Bestellgebühr kann vorausbezahlt werden.

Für Briefe bis zum Gewicht von 250 gr an Einwohner im Orts- oder Landbezirk der Aufgabepostanstalt kommt im Frankirungsfall eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung. Alle übrigen Sendungen unterliegen denselben Taxen wie Sendungen nach der nächstgelegenen auswärtigen Postanstalt. Da sonach für Drucksachen über 50 gr und Wärenproben das Porto mehr beträgt als für gewöhnliche Briefe, empfiehlt es sich, diese Sendungen im Lokalverkehr in Briefform aufzuliefern.

Postvollmachten. Die rechtliche Unanfechtbarkeit der Postvollmachten ist, wie diejenige anderer Vollmachten, nur an die Voraussetzung geknüpft, daß sie nach Form und Inhalt den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen über die Abschließung von Verträgen entsprechen.

Um jedoch eine zu große Verschiedenheit der Formen fern zu halten und die Ertheilung der Vollmachten durch die hohen Gerichts- und Notariatskosten nicht zu erschweren, werden bei allen deutschen Postanstalten gedruckte Formulare zu Vollmachten unentgeltlich abgegeben.

Diese Vollmachten, welche den seitens der Post gestellten Anforderungen genau entsprechen, sind ihrem Vordruck entsprechend auszufüllen und vom Vollmachtgeber zu unterschreiben.

Die Beglaubigung der Unterschriften hat im deutschen Postgebiete mit Ausschluß von Sachsen und Bayern, durch einen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, stattzufinden. Postbeamte dürfen die Beglaubigung nicht vornehmen.

In Sachsen und Bayern dagegen sind die Unterschriften unter den auszustellenden Vollmachten nur bei einer Postanstalt, und zwar in Sachsen nur vor zwei Zeugen abzugeben. Als Unterschriftszeugen, deren Beschaffung dem Vollmachtgeber obliegt, werden gewöhnlich Briefträger verwendet, welche den Vollmachtgeber persönlich kennen. Ist Letzterer nicht bekannt, so kann er sich über seine Person durch eine gültige Paßkarte ausweisen.

Die Postvollmachten unterliegen nur in Preußen einer Stempelsteuer von 1 M. 50 Pf.

In Württemberg kommt für die Beglaubigung der Unterschriften der Vollmachtgeber eine Sportel von 50 Pf. bzw. 2 Mark in Ansatz, und zwar bei Beglaubigung seitens eines Ministeriums oder einer Mittelstelle (Kreisregierung) 2 Mark, seitens der Bezirks- und anderen Stätsstellen 50 Pf. Die Ortsbehörden, welche ebenfalls zur Beglaubigung berechtigt sind, erheben für sich eine Gebühr von 20 Pf.

In Sachsen und Bayern sind die Postvollmachten gebühren- und stempelfrei.

Nach dem Auslande zu versendende Vollmachten müssen von dem Konsul des betreffenden Landes beglaubigt sein.

Der Postbevollmächtigte kann auf Grund der Postvollmacht Unterbevollmächtigte (Substituten) nicht ernennen, sofern nicht der Machtgeber dies ausdrücklich gestattet hat.

Packete im inneren deutschen Verkehr. Das Meistgewicht eines Packets beträgt 50 kg. Ausnahmsweise können jedoch auch schwerere Packete aufgegeben werden, sofern dieselben sich leicht handhaben lassen und nicht zu umfangreich sind.

Jede Sendung muß, der Dauer der Beförderung und dem Inhalt angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein.

Bei Packeten ohne Werthangabe genügt im allgemeinen eine Hülle von starkem Packpapier, von einem Verschlusse mittels Siegels wird abgesehen; die Packete brauchen nur mittels eines guten Klebestoffs oder einer gut geknoteten Verschnürung verschlossen zu sein. Ebenso bedarf es bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten keines weiteren Verschlusses durch Siegel.

Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als drei Packete gehören, auch nicht gleichzeitig Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein; jedem Nachnahmepacket ist eine besondere Packetadresse beizugeben.

Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne diese bestellt werden kann.

Packete ohne Werthangabe mit einem Inhalt von bedeutenderem Werthe, z. B. Spitzen, Seidenwären ꝛc. müssen in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

Sendungen bis zum Gewicht vom 2 kg dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei bärem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Anderenfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 kg schwer sein. Geldkisten über 25 kg müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden gut verschnürt und versiegelt sein.

Bei Packeten mit bärem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor unbestellbare Packete zurückgesandt werden, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mittheilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pf., zu verfügen.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden.

Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Das Packetporto beträgt für Packete: 1. bis zum Gewicht von 5 kg: a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pf., b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 kg: a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1., b) für jedes weitere kg oder den überschießenden Theil eines kg auf Entfernungen innerhalb

der	1.	Zone		(bis	10	geogr.	Meilen)	5	Pfg.
„	2.	„	(10	„	20	„	„)	10	„
„	3.	„	(20	„	50	„	„)	20	„
„	4.	„	(50	„	100	„	„)	30	„
„	5.	„	(100	„	150	„	„)	40	„
„	6.	„		(über	150	„	„)	50	„

Für unfrankirte Packete bis 5 kg einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Packete, die über 5 kg wiegen, erhalten demnach keinen Zuschlag. Portopflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer andern $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum, bzw. eine besondere sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Kartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte.

Für die Begleitadresse zu Packeten wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe berechnet.

Die hiernach sich ergebenden Beträge an Packetporto sind zu der folgenden Tabelle ausgerechnet.

	Zone							Zone					
	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6
bis	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	bis	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
5 kg	0,25	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	16 kg	0,80	1,60	2,70	3,80	4,90	6,00
6 „	0,30	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	17 „	0,85	1,70	2,90	4,10	5,30	6,50
7 „	0,35	0,70	0,90	1,10	1,30	1,50	18 „	0,90	1,80	3,10	4,40	5,70	7,00
8 „	0,40	0,80	1,10	1,40	1,70	2,00	19 „	0,95	1,90	3,30	4,70	6,10	7,50
9 „	0,45	0,90	1,30	1,70	2,10	2,50	20 „	1,00	2,00	3,50	5,00	6,50	8,00
10 „	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	21 „	1,05	2,10	3,70	5,30	6,90	8,50
11 „	0,55	1,10	1,70	2,30	2,90	3,50	22 „	1,10	2,20	3,90	5,60	7,30	9,00
12 „	0,60	1,20	1,90	2,60	3,30	4,00	23 „	1,15	2,30	4,10	5,90	7,70	9,50
13 „	0,65	1,30	2,10	2,90	3,70	4,50	24 „	1,20	2,40	4,30	6,20	8,10	10,00
14 „	0,70	1,40	2,30	3,20	4,10	5,00	25 „	1,25	2,50	4,50	6,50	8,50	10,50
15 „	0,75	1,50	2,50	3,50	4,50	5,50	je 1 kg mehr.	5	10	20	30	40	50

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar: 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts bis 10 geogr. Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.
Für unfrankirte Sendungen 10 Pf. Portozuschlag.
2. für Packete das entfallende Packetporto.

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe oder Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Dringende Packetsendungen. Auf Verlangen der Absender werden auf deren Gefahr Packete jedweden Inhalts in Deutschland mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten (Schnell- und Kurierzügen) befördert. Die betreffenden Sendungen und die zugehörigen Begleitadressen müssen mit der Bezeichnung: „dringend", sowie unterhalb derselben mit der Inhaltsangabe, wie „Fischlaich!" „Lebende Thiere!" „Chirurgische Instrumente!" versehen werden. Für dergleichen Sendungen wird außer dem Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück erhoben.

Postpackete. Nach den auf der nächsten Seite bezeichneten Ländern können Postpackete ohne und bez. mit Werthangabe im Gewichte von 3 bez. 5 kg abgesandt werden. Nachnahme bis 400 Mark sind nach den meisten Ländern statthaft. Diejenigen Länder, welche sperrige Packete nicht zulassen, haben die Ausdehnung der Postpackete auf 60 Centimeter und deren Umfang auf 20 Kubikdecimeter beschränkt.

Es sind demnach nach solchen Ländern nur solche Postpackete zulässig, die beispielsweise folgende Ausdehnung haben:

a) 20 Centimeter Höhe
20 „ Breite
50 „ Länge

$20 \times 20 \times 50 = 20\,000$ Kubikcentimeter $= 20$ Kubikdecimeter;

b) 26 Centimeter Höhe
24 „ Breite
30 „ Länge

$26 \times 24 \times 30 = 18\,720$ Kubikcentimeter $= 18{,}72$ Kubikdecimeter.

Hinsichtlich der Verpackung und Aufschrift gelten die im deutschen Postgebiet geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß jedes Packet mittels Siegelabdrucks oder Plombe verschlossen und die Aufschrift mit lateinischer Schrift bewirkt sein muß; Verzollung durch den Absender ist unzulässig, auch dürfen den Postpacketen keine Briefe beigepackt werden und die Adressen keine brieflichen Mittheilungen enthalten.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, genau zu wissen, ob die zu versendenden Gegenstände nach den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen. Die

näheren Angaben hierüber befinden sich weiter unten unter „Packete ohne und mit Werthangabe nach dem Auslande mit Ausschluß der Postpackete".

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl auf dem Packet als auf der Begleitadresse, zu welcher das besondere blaue Formular zu verwenden ist, in Buchstaben und in Zahlen, und zwar in der Reichswährung angebracht sein; dasselbe gilt auch für Nachnahmen. Mehr als 3 Packete dürfen zu einer Packetadresse nicht gehören. Die Packetadressen zu Werthpacketen müssen einen Petschaftsabdruck tragen.

Für den Verlust oder die Beschädigung eines Postpackets wird dem Absender stets nur nach Mäßgabe des wirklichen Schadens, und zwar bis

zu 20 Mark, wenn die Gewichtsgrenze auf 5 kg,
zu 15 „ „ „ „ „ 3 kg

festgesetzt ist, bei Werthpacketen bis zum Betrage der Werthangabe.

Tarif für Postpackete mit Angabe der erforderlichen Anzahl der Zoll-Inhaltserklärungen.

Aegypten: 5 kg. M. 2,40. 1 deutsch, 1 franz. Nachnahme unzulässig.
Belgien: 5 kg. M. 0,80. 3 französisch.
Bulgarien: 3 kg. M. 1,80. 1 deutsch, 2 franz. Nachnahme und Sperrgut nicht zulässig.
Dänemark: 5 kg. M. 0,80. 2 deutsch.
Dänische Kolonien: 5 kg. M. 2,40. 1 deutsch, 1 franz. Nachnahme unzulässig.
Frankreich: 3 kg. M. 0,80. 2 franz. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Französische Kolonien: desgl. Tarif verschieden.
Griechenland: 5 kg. M. 2,00. 3 deutsch. Nachnahme u. Sperrgut unzulässig.
Großbritannien: 3 kg. M. 1,50, über Belgien M. 1,70. 2 deutsch. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Helgoland: 5 kg. M. 0,75. 2 deutsch.
Italien: 3 kg. M. 1,40. 2 deutsch, 1 franz.
Luxemburg: 5 kg. M. 0,70, ohne Zoll-Inhaltserklärung.
Montenegro: 5 kg. M. 1,40. 2 deutsch. Nachnahme unzulässig.
Niederland: 5 kg. M. 0,80. 3 deutsch.
Norwegen: 5 kg. M. 1,00. 1 deutsch.
Oesterreich-Ungarn: 5 kg. M. 0,50. 2 deutsch.
Portugal: 3 kg. M. 1,80, nach Madeira M. 2,20 und nach den Azoren M. 2,60. 2 franz. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Rumänien: 3 kg. M. 1,40. 1 deutsch, 1 franz. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Schweden: 3 kg. M. 1,60. 2 deutsch. Sperrgut unzulässig.
Schweiz: 5 kg. M. 0,80. 2 deutsch.
Serbien: 3 kg. M. 1,40. 2 deutsch. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Spanien: 3 kg. M. 1,40. 3 franz. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Tripolis: 3 kg. M. 1,60. 2 deutsch, 3 franz. Nachnahme u. Sperrgut unzulässig.
Türkei: 3 kg, nach Konstantinopel M. 2,00, nach anderen Orten M. 2,20 bis M. 2,60. 3 franz. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.
Tunis: 3 kg. M. 1,20 bis M. 2,00. 1 deutsch, 2 franz. Nachnahme und Sperrgut unzulässig.

Allgemeine Zollvorschriften für Packetsendungen. Die den Sendungen nach dem Auslande beizugebenden Zoll-Inhaltserklärungen müssen, mit Ausnahme einiger, bei den einzelnen Ländern unter „Zollvorschriften" angegebenen Abweichungen, durchweg dem nachstehenden Muster genau entsprechen. In den Inhaltserklärungen (siehe das Schema auf S. 471) sind, gleichviel ob es sich um Packete mit oder solche ohne Werthangabe handelt, sämtliche Rubriken, also auch die über den Gesamtwerth und den Einzelwerth der Gegenstände, genau auszufüllen. Enthält eine Sendung nur einen Gegenstand, so ist gleichwohl der Werth in Rubrik 3 und in Rubrik 6 zu vermerken.

Die unrichtige oder unvollständige Anfertigung der Zoll-Inhaltserklärungen zieht in den meisten Ländern hohe Zollstrafen und selbst Konfiskation der Sendungen nach sich.

Ursprungsland.
Pays d'origine.

Zoll-Inhaltserklärung.
Déclaration en Douane.

Bestimmungsland.
Pays de destination.

Der unterzeichnete Absender, wohnhaft zu ..... versendet mit der Post
L'expéditeur soussigné, domicilié à déclare envoyer par la poste
au ..... in .....
à à

die nachstehend näher bezeichneten Wären etc.:
les marchandises etc. ci-après détaillées:

Art d. Verpackung und Bezeichnung der Sendung. Nature de l'emballage et signature de l'envoi.	Rohgewicht der Sendung. Poids brut de l'envoi.		Gesamtwerth. Valeur totale.		Genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung.*) Contenu détaillé de l'envoi.	Reingewicht jeder Wärengattung. Poids net par espèce des marchandises.		Werth jeder Wärengattung. Valeur par espèce des marchandises.		Bemerkungen. Observations.
1.	2.		3.		4.	5.		6.		7.
	kg	g	M.	Pf.		kg	g	M.	Pf.	
1 Packet in Leinen K. 78	8	600	32	20	1 Dutzend Knöpfe aus Horn . .	—	160	1	80	
					12 Meter woll. Kleiderstoff à 80 Pf.	2	600	9	60	
					1 in deutscher Sprache gedrucktes Buch (Körners Werke) . . .	2	200	4	—	
					1 Pfd. Perl-Kaffee, ungebrannt .	—	500	1	80	
					1 Schachtel Pulver z. medizinischem Gebrauche	—	100	3	—	
					1 Pär Stiefel aus Kalbleder . .	1	600	12	—	bereits gebraucht.
								32	20	
1 Kiste in Leinen m. Adresse	50	—	600	—	100 Meter schwarzes Tuch à 6 Mk.	45	—	600	—	

*) Allgemein gehaltene Angaben, wie Kolonialwären, Kurzwären, Manufakturwären, Materialwären, Medikamente, Schnittwären, Weisswaren u. s. w. sind unzulässig.

Ort ..... den 18
Lieu le

Name des Absenders .....
Nom de l'expéditeur

Packete ohne und mit Werthangabe nach dem Auslande mit Ausschluß der Postpackete.

Belgien. Den Packeten dürfen keine Briefe oder sonstige den Charakter der Korrespondenz tragende Mittheilungen beigepackt sein. Nachnahme bis 400 M.

Hinsichtlich der Verpackung, der Aufschrift und des Verschlusses gelten die im deutschen Reichspostgebiet Anwendung findenden Bestimmungen. Die Begleitadresse muß in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Packeten mit Werthangabe muß die Begleitadresse einen Stempel- oder Petschaftsabdruck tragen.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) müssen drei in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Inhaltserklärungen (Formular Seite 487) beigefügt werden; für Packete mit Werthpapieren genügen zwei. Mehrere Gegenstände gleicher Art aber dürfen, wenn der Werth derselben mehr als 8480 Franken beträgt, nicht in eine Inhaltserklärung zusammengefaßt werden. Verschiedene Gattungen von Leinen oder Hanf dürfen nicht in ein Packet zusammengepackt sein, da sonst der höchste Steuersatz erhoben wird. Glasflaschen und Krystalle sind nach Maßgabe der Abtheilungen des belgischen Zolltarifs in besondere Packete zu verpacken und entsprechend zu bezeichnen. Der belgische Zolltarif enthält folgende Abtheilungen: a) gewöhnliche Flaschen, b) Flaschen von einem Inhalt von 7 Liter und darüber, c) Glocken, Cylinder und Pokale, d) Apotheker-Flaschen, Eau de Cologne-Flaschen, e) Flintglas in Tafeln oder unbearbeiteten Massen, f) mit Zinn bedeckte Spiegelscheiben, g) unverzinnte Spiegelscheiben, h) Fensterscheiben-Glas, i) glatte oder gegossene Glassachen und Krystalle, k) geschnittene, gravirte, vergoldete, kolorirte oder mit Aufdruck versehene Glassachen, l) Glassachen, welche als Bestandtheile zu anderen Dingen gehören, m) zerbrochenes Glas oder Streuglas.

Bei Sendungen von gestrickten Gegenständen ist anzugeben, ob sie über oder unter der Hälfte aus Wolle bestehen, bei Maschinen außer dem Gesamtgewicht das jedes einzelnen Bestandtheils.

Parfümerien sind nach ihren besonderen Arten zu bezeichnen.

Zum Transit durch Belgien dürfen nicht eingeführt werden: a) gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Verpackungsgegenstände von einem größeren Gewicht als 2 Prozent des Gewichts der gewebten Sachen befinden; b) destillirte Getränke.

Frankirung. Packete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg müssen frankirt werden; und es beträgt das Franko 80 Pf., Sperrgut M. 1,20. Es ist nicht zulässig, Packete bis 5 kg, welche der Einheitstaxe unterliegen, mit anderen Packeten auf Grund einer Begleitadresse zu versenden.

Gewähr für Verlust und Beschädigung wie im inneren deutschen Verkehr.

Wünscht der Absender den Zoll zu bezahlen, so muß er dies auf der Begleitadresse und der Sendung selbst durch den Vermerk „franco de droits de douane" ausdrücken und außerdem sich schriftlich verpflichten, die Zollgebühren späterhin zu bezahlen.

Bulgarien. Packete dürfen 1 Meter 20 Centimeter in der Länge, 90 Centimeter in der Breite und 60 Centimeter in der Höhe nicht übersteigen. Dieselben sind in feste Kisten, in Wachsleinwand zu verpacken und hinlänglich oft zu versiegeln. Im übrigen gelten die im deutschen Reichspostgebiet in Anwendung kommenden Bestimmungen mit der Ausnahme, daß der angegebene Werth nicht mehr als 40 000 Mark betragen darf. Nachnahmen sind nicht zulässig.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) sind eine in deutscher und zwei in französischer Sprache abgefaßte Inhaltserklärungen genau nach dem Muster auf Seite 487 beizugeben. Bei Sendungen mit barem Geld ist nur eine Inhaltserklärung in deutscher Sprache erforderlich.

Gewähr. Für Packete ohne Werthangabe wird für den Verlust oder die Beschädigung jenseit der österreichischen Ausgangsgrenze kein Ersatz geleistet. Der Absender kann jedoch die Sendungen gegen Seegefahr besonders versichern und dies durch den Vermerk auf der Sendung und der Begleitadresse „Gegen Seegefahr zu

versichern" ausdrücken. In diesem Falle hat er eine Erklärung offen beizufügen, daß er für die darin nach Aufschrift, Bestimmungsort, Gewicht und Werth bezeichnete Sendung die Versicherung gegen Seegefahr verlange und damit einverstanden sei, daß die bezüglichen Versicherungsgebühren dem Empfänger in Anrechnung gebracht werden.

Das Porto für ein gewöhnliches Packet im Gewicht von 5 kg beträgt z. B. nach Rustschuk a) bei der Beförderung mittels der Donau-Dampfschiffe: 3 M. 70 Pf., und b) bei der Beförderung auf dem Landwege (auf ausdrückliches Verlangen der Absender) 6 M.

Dänemark. Packete nach Island sind nach Reykjavik bis zum Gewicht von 5 kg, nach dem Innern Islands bis $2^1/_2$ kg, Sendungen mit baarem Gelde dagegen bis 8 kg zulässig. Nachnahmen bis 150 Mark nur nach Dänemark.

Hinsichtlich der Verpackung, Aufschrift und des Verschlusses gelten die Bestimmungen wie im deutschen Reichspostgebiet, nur dürfen zu einer Begleitadresse nicht gleichzeitig Packete bis zu 5 kg und Packete über 5 kg gehören.

Zollvorschriften. Es sind zwei in deutscher Sprache abgefaßte Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 erforderlich. Die Ausstellung derselben hat genau nach der in dem Muster gegebenen Anleitung zu erfolgen.

Das Porto für Packete mit oder ohne Werth bis 5 kg, für welche Frankirungszwang besteht, beträgt 80 Pf.; wenn der Werth angegeben ist, außerdem für je 300 Mark 5 Pf. mindestens 10 Pf. deutsche, und für je 225 Mark 10 Pf. dänische Versicherungsgebühr. Gewähr für Verlust und Beschädigung wie im inneren deutschen Verkehr.

Wünscht der Absender den Zoll zu bezahlen, so hat er dies auf der Begleitadresse und dem Packete durch den Vermerk: „Zur speziellen Revision an der Grenze, frei von Zoll" auszudrücken, außerdem muß der Absender sich schriftlich verpflichten, die Zollkosten späterhin zu berichtigen.

Frankreich. Briefe und sonstige den Charakter der Korrespondenz tragende schriftliche Mittheilungen dürfen den Packeten nicht beigepackt sein. Verpackung, Aufschrift und Verschluß wie im inneren deutschen Verkehr. Die Begleitadresse muß indes in französischer Sprache abgefaßt sein und bei Werthpacketen einen Petschaftsabdruck tragen. Nachnahmen bis 400 Mark.

Zollvorschriften. Bei der direkten Leitung sind zwei, bei der Leitung über Belgien sind drei Zoll-Inhaltserklärungen und zwar genau nach dem Muster auf Seite 487 in französischer Sprache erforderlich; außerdem ist bei Handelswaren das Ursprungsland, und bei allen Waren anzugeben, ob die Sendung zur Einfuhr, zur Durchfuhr oder nach einem Entrepôt zollamtlich abzufertigen ist. Büchersendungen müssen ferner die Angabe enthalten, ob die Bücher in todter oder fremder oder in französischer Sprache gedruckt sind.

Verboten ist die Einführung von Nachdrucken von solchen Büchern oder anderen literarischen oder künstlerischen Werken und Uebersetzungen, welche in Frankreich erschienen sind, Kriegswaffen, Gegenständen mit gefälschten Fabrikmarken, fremden, außer Kurs gesetzten Kupfer- und Scheidemünzen, Tabak in Blättern und fabrizirtem Tabak, sofern er nicht für die Regie bestimmt ist, und von Spielkarten.

Gewähr für etwaige Verluste und Beschädigungen wie im inneren deutschen Verkehr.

Da die französische Staatspost sich nicht mit der Beförderung von Packeten befaßt, sind Packete, welche abgeholt werden sollen, nicht „poste restante", sondern „bureau restant" zu stellen.

Für Packete ohne Werthangabe nach Paris beträgt das Franko bis zum Gewicht von 3—5 kg M. 1,70; von 6 kg M. 3,20; 7 kg M. 3,60; 8 kg M. 3,80; 9 kg M. 4,10; 10 kg M. 4,40; nach den Stationen vor Paris etwas weniger.

Wünscht der Absender den Zoll zu bezahlen, so hat er dies auf dem Begleitbriefe und dem Packete durch den Vermerk: „franco de frais et de droits" auszudrücken; auch muß der Absender sich schriftlich verpflichten, die Zollkosten späterhin zu bezahlen.

Griechenland. Sendungen mit Nachnahme sind unzulässig.

Die Verpackung muß den im Reichspostgebiet geltenden Bestimmungen entsprechen. Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren ist die Aufschrift unmittelbar auf die Umhüllung zu schreiben. Die Begleitadressen müssen eine genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung enthalten.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer Begleitadresse gehörigen Packeten) müssen drei Zoll-Inhaltserklärungen genau nach dem Muster auf Seite 487 beigefügt sein. Bei Sendungen mit barem Geld dagegen sind nur zwei, bei solchen mit Papiergeld nur eine erforderlich. Waffensendungen müssen außerdem von einem Waffengeleitschein der österreichischen Bezirkshauptmannschaft der Eingangsstation begleitet sein.

Gewähr für Verlust und Beschädigung genau wie unter Bulgarien.

Frankirung und Portoberechnung. Für Packete mit oder ohne Werth besteht Frankirungsfreiheit. Das Porto beträgt bis Triest: bis 5 kg 50 Pf., mindestens jedoch 80 Pf.; für jedes weitere kg 30 Pf. mehr. Versicherungsgebühr: 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens 10 Pf. Seeporto: bis 15 kg 1 M. 20 Pf., über 15—25 kg 1 M. 80 Pf., über 25—50 kg 2 M. 40 Pf. Versicherungsgebühr: 40 Pf. für je 200 Mark.

Großbritannien und Irland. Beförderungswege bieten sich dar: über Ostende, über Hamburg und über Vlissingen. Nachnahmen bis 400 Mark zulässig.

Sendungen mit Schriften jeder Art sind unzulässig; auch dürfen den Sendungen weder versiegelte noch unversiegelte Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein. Sendungen mit Prozeßakten oder Manuskripten sind jedoch statthaft.

Ueber Ostende dürfen nicht eingeführt werden: a) gewebte Gegenstände, in denen sich Rollen, Bretter oder andere Verpackungsgegenstände von einem größeren Gewicht als 2 Prozent des Gewichts der gewebten Sachen befinden; b) destillirte Getränke.

Die Einfuhr von Waren oder sonstigen Gegenständen, namentlich von Cigarren oder Tabak, welche mit nachgemachten englischen oder mit nachgemachten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen versehen sind, ist in England durchaus verboten; derartige Sendungen unterliegen nicht allein der Konfiskation, sondern ziehen auch die gesetzliche Strafe und unter Umständen außerordentlich hohe Prozeßkosten nach sich. Waren, welche mit echten englischen Fabrikzeichen versehen sind, dürfen mit Genehmigung der betreffenden Firma, deren Zeichen sie tragen, in England wieder eingeführt werden. Gegenstände mit echten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen (also nicht englischen) Fabrikzeichen unterliegen keinen besonderen Förmlichkeiten zum Zwecke ihrer Einfuhr.

Verpackung, Aufschrift und Verschluß. Die Sendungen müssen den für den inneren deutschen Verkehr bestehenden Vorschriften entsprechend, jedoch wegen der Seebeförderung besonders dauerhaft verpackt sein. Nur bezüglich der Begleitadresse gelten abweichende Bestimmungen. Die Begleitadressen müssen nämlich über Ostende in französischer Sprache, auf den anderen Beförderungswegen dagegen unter Anwendung von lateinischen Buchstaben in deutscher Sprache abgefaßt, auch bei Sendungen mit Werthangabe mit einem Petschaftsabdruck versehen sein, ferner dürfen zu einer Begleitadresse nicht gleichzeitig Packete bis 5 kg und solche über 5 kg gehören. Sendungen, welche abgeholt werden sollen, sind nicht poste restante, sondern bureau restant zu bezeichnen, da die Abholung in Großbritannien und Irland nicht auf der Post, sondern a) bei der Beförderung über Ostende bei den Büreaus der englischen Kontinental-Agentur (Haupt-Büreau: Grace-Church Street 53 London), bei der Beförderung über Hamburg im Büreau der Firma Elkan & Co. in London (55 Leadenhall Street) zu erfolgen hat.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer Begleitadresse gehörigen Packeten) sind zwei Zoll-Inhaltserklärungen, und zwar über Ostende in deutscher oder französischer, über Hamburg in deutscher und über Vlissingen ebenfalls in deutscher Sprache unter Anwendung lateinischer Buchstaben, genau nach Muster auf Seite 487 beizugeben.

Die Bezeichnung: „Muster ohne Werth" ist nicht hinreichend; es muß vielmehr ganz genau angegeben sein, ob Baumwoll-, Papier-, Leinen-, Wein- 2c. Proben in der Sendung enthalten sind.

Gewähr für Verlust und Beschädigung wie im inneren deutschen Verkehr; für Verluste, Beschädigungen, welche durch Seeschaden entstanden sind, wird nur auf dem Wege über Hamburg Ersatz geleistet.

An Porto wird erhoben: für Packete bis einschl. 5 kg über Ostende nach London M. 2,00, England ausschl. London M. 2,85, Schottland und Irland M. 3,55; über Hamburg nach London M. 1,50, England ausschl. London M. 2,00, Schottland und Irland M. 2,75; über Vlissingen nach London M. 2,00, England ausschl. London M. 2.85, Schottland und Irland M. 3,55.

Bei Sperrgut tritt den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 25 Pf., bei unfrankirten Packeten ein solcher von 10 Pf. hinzu.

Für Packete im Gewicht von 10 kg: a. das deutsche Porto bis vor die Grenzpostanstalt, b. fremdes Porto, welches beträgt über Ostende nach London M. 2,80 England ausschl. London M. 4,10, Schottland und Irland M. 5,40; über Hamburg nach London M. 2.—, England ausschl. London M. 3,20, Schottland und Irland M. 4,50; über Vlissingen nach London M. 2,80, England ausschl. London M. 4,10, Schottland und Irland M. 5,40.

Die Bestimmung eines dieser 3 Beförderungswege, von welchen der „über Hamburg" der billigste und sicherste ist (s. oben unter Gewähr), liegt dem Absender ob.

Wünscht der Absender den Zoll zu bezahlen, so hat er dies auf der Begleitadresse und dem Packete zu vermerken. Der Vermerk hat zu lauten: über Hamburg: „franko Zoll"; über Ostende: „franco de frais et droits" und über Vlissingen: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- ꝛc. Kosten." In allen Fällen muß sich der Absender noch schriftlich verpflichten, die Zollkosten späterhin zu bezahlen.

Helgoland. Hinsichtlich der Verpackung ꝛc. und der Gewähr gelten dieselben Bestimmungen wie im inneren deutschen Verkehr, wogegen eine Gewähr für Seegefahr nicht geleistet wird.

Zollvorschriften. Jedes Packet, auch wenn mehrere zu einer Begleitadresse gehören, muß von zwei deutschen Zoll-Inhaltserklärungen genau nach dem Muster auf Seite 487 begleitet sein.

Das Porto für Packete bis 5 kg setzt sich zusammen aus dem deutschen Porto bis zur Grenzpostanstalt und dem fremden Porto, welches beträgt 25 Pf., über 5 kg für jedes weitere kg 5 Pf. Versicherungsgebühr 10 Pf. für je 300 M., mindestens 15 Pf.

Italien. Die Packete dürfen Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen nicht enthalten. Es bieten sich verschiedene Wege dar: über Görz, Alla, Pontafel, durch die Schweiz und über Triest. Bei der Beförderung durch die Schweiz können auf Packete Nachnahmen bis zum Betrage von 400 Mark entnommen werden.

Sendungen nach der Insel Sardinien müssen an eine Mittelsperson in Genua oder Savona adressirt sein (Firma Carlo Fantoni fu Antonio via S. Lorenzo 15 in Genua). Hinsichtlich der Verpackung ꝛc. gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren deutschen Postverkehr.

Seidenmanufakturen (fertige Seidengewebe in Ballen oder Packeten) müssen in Wachsleinwand verpackt und mit einer an beiden Enden gesiegelten festen Schnur umbunden sein. Die auf diese Weise hergestellten Packete sind außerdem zwischen zwei Holzschienen (von der Größe des Packets) zu legen, letztere kreuzweise zu umschnüren und hinlänglich oft mit Siegeln zu versehen, welche nicht weiter als 15 Centimeter von einander entfernt sein dürfen. Bei allen Sendungen mit Gold, Banknoten und Werthpapieren muß die Umhüllung unbedingt aus roher oder gebleichter Leinwand bestehen und so oft versiegelt sein, daß die Entfernung von einem Siegel zum andern nicht mehr als 2 Centimeter beträgt.

Die Begleitadresse muß in deutscher und zugleich in französischer Sprache abgefaßt sein.

Zollvorschriften. Allen Sendungen (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten — mit Ausnahme der Werthpapiere oder Wärenmuster ohne Werth enthaltenden Sendungen — sind zwei in französischer oder italienischer und zwei in deutscher Sprache abgefaßte Inhaltserklärungen genau nach dem Muster auf Seite 487 beizufügen; Inhaltserklärungen zu Werthsendungen jeder Art sind mit einem Petschaftsabdruck zu versehen.

Wärenmuster sind, wenn sie keinen Kaufwerth haben, zollfrei und bedürfen keiner Inhaltserklärung, wenn der Absender die Sendung selbst und die Begleitadresse mit der Bezeichnung „Campioni senza valore“ oder „Echantillons sans valeur“ versieht. Bestehen Wärenproben in Taschentüchern oder Stücken von größerem Stoff, so sind sie durch Schnitte werthlos zu machen.

Sendungen mit verarbeitetem Tabak (Cigarren, Rauch- und Schnupftabak) müssen, wenn deren Gewicht über 2 kg beträgt, von einer Einfuhrbewilligung des italienischen Finanzministeriums begleitet sein.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr. Bei Sendungen nach Sardinien wird indes nur für den Weg bis Genua oder Savona und bei der Beförderung über Triest von dem österreich-ungarischen Lloyd nur für jene Fälle Gewähr geleistet, wo ein Verlust oder eine Beschädigung durch ein Verschulden seiner Angestellten herbeigeführt ist.

Das Porto wird von der ital. Grenze ab nach Zonen berechnet und kann daher nur bei der Post genau erfragt werden. Bemerkt wird jedoch, daß alle zollpflichtigen Packete in Italien außer dem Porto folgenden Gebühren unterliegen:

1.	einer statistischen Gebühr	von	1	Lire	20	Centesimi
2.	„ Fiskalgebühr	„	1	„	20	„
3.	„ Kommissionsgebühr	„	—	„	25	„
4.	„ Plombengebühr	„	—	„	10	„
			2	Lire	75	Centesimi

welcher Betrag vom Empfänger eingezogen wird.

Wünscht indes der Absender, daß die Sendung am Bestimmungsort frei von jedem Porto und Zoll ausgehändigt werde, so hat er dies auf der Begleitadresse und dem Packete bei der Beförderung über Görz, Ala oder Pontafel durch den Vermerk „franco de frais et droits“ auszudrücken. Bei der Beförderung durch die Schweiz hat dieser Vermerk zu lauten: „franc de port et de droits de douane“. In beiden Fällen muß sich der Absender schriftlich verpflichten, die Zollkosten späterhin zu bezahlen.

Luxemburg. Bezüglich der Verpackung, Aufschrift und des Verschlusses wie im inneren Verkehr Deutschlands. Auf dem Abschnitte der Begleitadressen darf indes nur der Name des Absenders angegeben sein.

Zollvorschriften. Da Luxemburg zum deutschen Zollgebiet gehört, sind Zoll-Inhaltserklärungen nicht erforderlich.

Gewähr wie im inneren Verkehr Deutschlands.

An Porto wird berechnet:

I. deutsches Porto: bis 5 kg 50 Pf.,
Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.;

II. luxemburgisches Porto: 4 Pf. für jedes kg, mindestens jedoch 20 Pf.,
Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Malta. Wie für Sendungen nach Großbritannien über Hamburg. Nachnahme jedoch unzulässig. An Porto wird berechnet:

I. deutsches Porto: bis 5 kg 50 Pf., über 5 kg für jedes kg mehr 20 Pf.;

II. Seeporto bis Malta:

bis	½	kg	6	M.	50	Pf.
über	½	„ 1 „	7	„	50	„
„	1	„ 2 „	8	„	50	„
„	2	„ 4 „	9	„	50	„
„	4	„ 7 „	11	„	50	„
„	7	„ 10 „	12	„	50	„

über 10 kg für jedes kg mehr 50 Pf.

Montenegro. Das Gewicht der Packete darf, mit Ausnahme der Packete nach Antivari, 5 kg nicht übersteigen. Im übrigen wie im inneren deutschen Verkehr.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) müssen zwei deutsche Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beigegeben werden. Nachnahmen sind unzulässig.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr.

Porto bis 5 kg 1 M. 40 Pf.

Niederland. Den Packeten dürfen weder Briefe noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigefügt sein, ebenso darf die Begleitadresse, welche bei Werthpacketen mit einem Petschaftsabdruck zu versehen ist, außer dem Namen des Absenders keine schriftlichen Mittheilungen für den Adressaten enthalten. Zulässig sind Packete mit Nachnahme (auf den Werth der Waren) bis 400 M.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) sind zwei deutsche Inhaltserklärungen mit lateinischen Buchstaben nach dem Muster auf Seite 487 beizugeben. Die Angabe des Werths in denselben hat jedoch nach holländischen Gulden (1 fl. = 1 M. 70 Pf.) zu erfolgen.

Gewähr wie im innern deutschen Verkehr.

Das Porto beträgt für Packete bis 5 kg (Frankirungszwang) 80 Pf., Sperrgut 1 M. 20 Pf. Will der Absender den Zoll bezahlen, so muß er in der Begleitadresse und auf dem Packete vermerken: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- u. s. w. -Kosten." Auch muß der Absender sich schriftlich verpflichten, die Zollkosten späterhin zu bezahlen.

Norwegen. Nachnahmen sind bis 225 M. zulässig. Im übrigen wie im inneren deutschen Verkehr.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) sind zwei deutsche Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 und bei Werthpapieren nur eine beizugeben.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr; für Seeschaden wird jedoch kein Ersatz geleistet.

An Porto wird berechnet: deutsches Porto bis Hamburg und fremdes Porto 75 Pf. für jedes kg.

Oesterreich-Ungarn. Den Sendungen nach Oesterreich-Ungarn sind zwei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 471 beizugeben.

Bei Sendungen mit bärem Gelde ist jedoch nur eine und bei solchen mit Papiergeld gar keine erforderlich.

Hinsichtlich der übrigen Versendungsbedingungen sowie der Taxen gelten dieselben Bestimmungen wie im innern deutschen Verkehr.

Persien wie für Sendungen nach Rußland. Die Packete, für welche Frankirungszwang besteht, werden nur bis zur russischen Ausgangsgrenze Djulfa befördert, von wo sie der seitens der Post benachrichtigte Adressat abzuholen hat.

Portugal, siehe unter Spanien.

Rumänien. Nachnahmesendungen und Sendungen mit Tabak und Cigarren sind nicht zulässig. Hinsichtlich der Verpackung ꝛc. gelten dieselben Bestimmungen wie im inneren deutschen Verkehr; die Packete sind indes zu versiegeln.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) sind eine französische und eine deutsche Inhaltserklärung nach dem Muster auf Seite 487 beizufügen; bei Sendungen mit barem Gelde bedarf es indes nur einer in deutscher Sprache. Gewähr wie im deutschen Verkehr.

Das Porto für Packete nach Botuschan, Turn-Severin u. s. w. beträgt bis 5 kg 3 M. 20 Pf.

Rußland. Die Sendungen dürfen keine größere Ausdehnung haben als eine Länge von 0,90 Meter, eine Breite von 0,45 Meter und eine Höhe von 0,30 Meter. Nachnahmen sind nicht zulässig.

Verpackung. Auf Verpackung, Aufschrift und Verschluß ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden. Für Sendungen bis 409 g genügt eine Papierverpackung und bis 2,47 kg eine Verpackung in Leinenpapier. Alle schwereren Sendungen dagegen sind in Leinen, Wachsleinen oder Leder zu verpacken; die Falten (Klappen) sind durch Nähte zu befestigen und letztere mindestens mit fünf Siegeln zu versehen. Der Abschnitt der Begleitadressen darf zu schriftlichen Mittheilungen nicht benutzt und ein der Sendung beigelegter Brief nicht verschlossen werden.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) müssen drei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beigegeben werden. Der Werth muß in den Inhaltserklärungen außer in der Reichswährung auch in der russischen Währung (1 Rubel Silber

= 3 M. 20 Pf.) angegeben sein; außerdem ist jede Inhaltserklärung mit einem Siegelabdruck zu versehen.

Wenn die Stückzahl oder das Gewicht der in dem Packet enthaltenen Gegenstände nicht vollständig oder nicht richtig angegeben worden, der Werth aber richtig verzeichnet ist, so wird ein Strafgeld von 10 Prozent der für die Sendung zu erlegenden Zollgebühr erhoben. Geldsendungen, sowie Gold- und Silbersachen, welche in den Inhaltserklärungen nicht genau nach Werthbetrag, Gattung bezw. dem Feingehalt bezeichnet sind, werden in Rußland konfiszirt.

Gewähr. Von und bis zur deutsch-russischen Grenze wird wie im inneren deutschen Verkehr, in Rußland dagegen nur für Werthpackete, für gewöhnliche Packete dagegen kein Ersatz geleistet.

Die Berechnung des Porto erfolgt nach Entfernungsstufen, und ist dasselbe bei den Postanstalten zu erfragen. Packete mit Büchern genießen nach den meisten Gouvernements Portoermäßigung. Zu diesem Zweck müssen die Packete mit dem Vermerk „Bücher" versehen werden.

Schweden. Das Gewicht der Packete darf 25 kg nicht übersteigen; Nachnahmen sind bis 150 Mark zulässig; die Verpackung hat in starkes Packpapier, und wenn sie von größerem Umfang sind, in Leinen oder Wachstuch zu erfolgen. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpackung, Aufschrift ꝛc. dieselben Bestimmungen wie im inneren deutschen Verkehr.

Zollvorschriften. Jeder Sendung müssen zwei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beigegeben werden, bei bärem Geld ist eine und bei Werthpapieren keine erforderlich.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr, doch wird für Seeschaden kein Ersatz geleistet.

Das Porto beträgt für ein frankirtes Packet bis 5 kg 4 M. 25 Pf.

Schweiz. Nachnahmen sind auf Briefe und Packete bis 400 M. zulässig. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpackung dieselben Bestimmungen wie im inneren deutschen Verkehr, nur dürfen zu einer Begleitadresse nicht gleichzeitig Packete bis 5 kg und solche über 5 kg gehören.

Zollvorschriften. Allen zu einer Begleitadresse gehörigen Packeten, mit Ausnahme derjenigen, welche unter 250 g wiegen, müssen zwei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beigegeben werden.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr. Das Porto für Packete bis 5 g und für Nachnahmebriefe beträgt 80 Pf.

Wünscht der Absender den Zoll selbst zu bezahlen, so muß er dies auf dem Begleitbrief und dem Packet durch den Vermerk „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll" ausdrücken, auch muß der Absender sich schriftlich verpflichten, die Zollkosten späterhin zu bezahlen.

Serbien. Nachnahmen sind nicht zulässig. Hinsichtlich der Verpackung ꝛc. gelten die für den inneren deutschen Verkehr gültigen Bestimmungen.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) müssen zwei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beigegeben werden.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr.

Das Porto wird nach Entfernungsstufen erhoben und beträgt beispielsweise für ein Packet bis 13 kg nach Belgrad 4 M. 75 Pf.

Spanien und Portugal. 1. Ueber Elsaß-Lothringen. Verpackung, Aufschrift und Verschluß wie im innern deutschen Verkehr. Die Begleitadresse muß indeß in französischer Sprache abgefaßt sein und bei Werthpacketen einen Petschaftsabdruck tragen. Briefe dürfen nicht beigeschlossen werden. Nachnahmen sind unzulässig.

Zollvorschriften. Den Sendungen nach Spanien sind drei, den Sendungen nach Portugal fünf in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beizufügen.

Gewähr wird nur bis zur französisch-spanischen Grenze wie im inneren deutschen Verkehr geleistet.

2. Ueber Hamburg. Verpackung ꝛc. wie für Sendungen nach Großbritannien über Hamburg. Sendungen mit Tabak und Cigarren dürfen in Spanien überhaupt nicht, nach Portugal nur dann eingeführt werden, wenn die Sendungen wenigstens 2 kg wiegen. Ebenso sind Nachnahmen nicht zulässig.

Zollvorschriften. Jede Sendung muß von zwei deutschen Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 begleitet sein, in welchen aber noch anzugeben ist, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist.

Gewähr wie im Innern des Reichsgebiets, auch für Seeschaden wird Ersatz geleistet.

Das Porto muß bis zum spanischen Landungshafen vom Absender getragen werden.

a) Deutsches Porto: bis 5 kg 50 Pf. b) Die Seefrachtgebühren zwischen Hamburg und Lissabon, Barcelona, Cadiz, Malaga, Sevilla betragen bis 3 kg 10 M., über 3 bis 5 kg 10 M., über 5 bis 10 kg 11 M., über 10 für je $2^1/_2$ kg mehr 1 M. Vers.-Gebühr 1% des Werths.

Türkei. Nachnahmen sind unzulässig. Packete jeder Art werden nur nach Canea, Cavale, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Janina, Jerusalem, Kandia, Konstantinopel, Lagos, Prevesa, Retimo, Salonich, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Valona, Beirut, Caifa, Ineboli, Jaffa, Kerassunde, Leros, Mitilene, Rhodus, Samsum, Scio, Smyrna, Tenedos und Trapezunt angenommen. Sendungen nach anderen Orten sind an einen Agenten des österreichisch-ungarischen Lloyd in einem der vorerwähnten Orte zu richten.

Verpackung ꝛc. wie im inneren Verkehr, jedoch muß jedes Packet besonders dauerhaft verpackt und auch versiegelt sein und die Begleitadresse außerdem die Angabe des Inhalts enthalten. Lateinische Schrift ist anzuwenden.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) müssen drei deutsche Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 beigegeben werden.

Gewähr wie für Sendungen nach Griechenland.

An Porto wird berechnet: a) das deutsche Porto nach der Taxe der 4. Zone; b) Seeporto von Triest: bis 15 g 1 M. 20 Pf., über 15 g bis 25 kg 1 M. 80 Pf., über 25 bis 50 kg 2 M. 40 Pf.

Amerika. Packete mit Nachnahme bis 400 Mark. Briefe dürfen nicht beigefügt werden. Jede Sendung muß dauerhaft verpackt sein. Für kleinere Sendungen genügt Leinen oder Wachstuch, während für größere feste Kisten erforderlich sind. Die Packetaufschrift und die Begleitadresse müssen mit lateinischen Buchstaben geschrieben werden; der Abschnitt der letzteren muß Name und Wohnort des Absenders, darf aber keine brieflichen Mittheilungen enthalten.

Zollvorschriften. Jeder Sendung (d. h. den zu einer und derselben Begleitadresse gehörigen Packeten) sind zwei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 und eine Rechnung (Faktura) beizufügen, welch letztere, wenn sie mehr als 380 M. beträgt, der Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsul bedarf. Eine unrichtige oder unvollständige Ausfertigung der Zoll-Inhaltserklärungen zieht Konfiskation der Sendung nach sich.

Es wird außerdem noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Zollgebühren für viele Gegenstände ungewöhnlich hoch sind. Beispielsweise werden für fertige Kleiderstoffe 35% vom Werth und außerdem 50 Cents für jedes Pfund erhoben; diesen Zollgebühren treten noch die hohen Zollhaus- und Expeditionskosten von 1—10 M. hinzu.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr; auch für Seeschaden wird Ersatz geleistet.

Für die Leitung der Sendung ist die Vorschrift des Absenders „über Bremen" oder „über Hamburg" maßgebend. Der Abgang der Schiffe erfolgt von Bremerhaven jeden Sonntag und von Hamburg jeden Mittwoch. Die Packete erhalten mit den nächsten Schiffen noch Beförderung, wenn dieselben in der Nacht vom Freitag auf Sonnabend in Bremen und in der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch bz. bis Sonnabend Nachmittag in Hamburg eintreffen.

Porto: a) deutsches Porto, b) das Porto von Bremen oder Hamburg nach Orten in Amerika ist verschieden und beträgt beispielsweise für New-York bis 1 kg 1 M. 20 Pf., über 1 bis $2^1/_2$ kg 3 M., über $2^1/_2$ bis 5 kg 6 M., über 5 bis 10 kg 9 M. 50 Pf., über 10 kg für jedes $^1/_2$ kg mehr 70 Pf.; für Westindien, Brasilien und den La Plata-Staten bis $2^1/_2$ kg 8 M., über $2^1/_2$ bis 5 kg 11 M., über 5 bis 10 kg 15 M. 50 Pf., über 10 kg für jedes kg mehr 1 M. 20 Pf.

Für Packete nach Venezuela, mit Ausnahme derjenigen, welche Proben ohne Werth enthalten, müssen in London Fakturen ausgefertigt werden, deren Legalisirung durch das Venezolanische Konsulat daselbst stattzufinden hat. Die Konsulatsgebühren für eine solche Faktura betragen 18 M. 50 Pf., welche neben dem Porto vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten sind.

Afrika. Ueber Triest. Packete sind nur nach Alexandrien und Port-Said, Nachnahmen überhaupt nicht zulässig.

Hinsichtlich der Verpackung ꝛc. wie für Sendungen nach Griechenland. Das Porto wird dagegen wie für Sendungen nach der Türkei berechnet.

Zollvorschriften. An Zoll-Inhaltserklärungen sind eine deutsche und zwei französische beizufügen.

Ueber Hamburg mit Woermannschen Dampfern. Packete ohne Werthangabe bis einschl. 5 kg nach: Accra, Addah, Ambriz, Ambrizette, Bagida, Banana, Cabenda, Cap Coast Castle, Cape Palmas, Eloby, Gabun, Grand Bassa, Grand Popo, Kamerun, Kinsembo, Landana, Little Popo, Loanda, Lome, Marzumba, Monrovia, Muculla, Musera, New Calabar, Quittah, Salt Pond, Sinoe, Waida und Winnebah.

Packete mit Werthangabe und mit Nachnahme sind nicht zulässig. Zwei Zoll-Inhaltserklärungen in französischer, nach deutschen Schutzgebieten in deutscher Sprache. Gewähr gegen Seegefahr.

Das Franko beträgt 1 Mark 30 Pf. für jedes Packet. Mit anderen Schiffen sind Packete ohne und mit Werthangabe zulässig; das Franko ist aber bedeutend höher.

Asien. Ueber Triest (mit der deutsch-ostindischen Packetpost) nach sämtlichen Orten des Festlandes von Vorderindien, nach Bushire und nach Britisch-Birma (nicht auch nach Ceylon) oder über Hamburg nach Arabien, Vorder- und Hinterindien, dem Indischen Archipel und Japan. Nachnahmen unzulässig.

Jede Sendung muß in Holz- oder Zinnkisten, Leinwand oder starken wasserdichten oder anderweiten festen Stoffen verpackt und sicher verschlossen, außerdem mit der vollständigen Adresse des Empfängers und der genauen Bezeichnung seines Wohnorts versehen sein. Die Begleitadresse muß den Vermerk „Ueber Triest" oder „Ueber Hamburg" tragen und darf keine brieflichen Mittheilungen enthalten.

Zollvorschriften. Jeder Sendung über Triest müssen drei und über Hamburg zwei deutsche Zoll-Inhaltserklärungen nach dem Muster auf Seite 487 offen beigefügt werden.

Gewähr wie im inneren deutschen Verkehr; für Seeschaden wird nur über Hamburg, über Triest dagegen kein Ersatz geleistet.

Das Porto für Packete nach sämtlichen Orten des Festlandes von Vorderindien, nach Bushire und nach Britisch-Birma über Triest (mit der deutsch-ostindischen Packetpost) beträgt bis zum Bestimmungsort allgemein ohne Rücksicht auf die Entfernung 1 Mark für jedes halbe kg; über Hamburg ist das Porto etwas höher.

Australien. Ueber Triest. Packete nach King George Sound, Melbourne und Sidney. Hinsichtlich der Verpackung, der Zollvorschriften, der Nachnahme und der Gewähr wie für Sendungen nach Asien über Triest.

Das Porto bis zum überseeischen Hafen, welches sich im voraus nicht berechnen läßt, muß der Absender tragen. Derselbe hat sich schriftlich zu verpflichten, das Porto nach Rückkunft des Frankozettels zu berichtigen.

Ueber Hamburg. Packete nach Westaustralien, Südaustralien, Victoria, Neusüdwales, Queensland, Vandiemensland, Neuseeland, Neu-Guinea, Neu-Britannien, Neu-Georgien, Neu-Hebriden, Neu-Kaledonien, den Samoa-Inseln und den übrigen Südsee-Inseln. Nachnahmen sind nicht zulässig.

Hinsichtlich der Verpackung, der Zollvorschriften wie für Sendungen nach Asien über Hamburg. Das Porto setzt sich zusammen a) aus dem deutschen Porto bis Hamburg, b) dem Seeporto, welches beträgt: nach Adelaide, King George Sound, Melbourne, Samoa-Inseln, Sidney bis 1 kg ℳ 7,50, über 1 bis 2 kg ℳ 9,50, über 2 bis 4 kg ℳ 12,50, über 4 bis 8 kg ℳ 19,50, über 8 kg für jedes kg mehr ℳ 1,50; für dieselben Gewichtsverhältnisse nach Auckland, Brisbane, Dureddin, Hobarttown, Launceston, Lyttelton, Wellington ℳ 10,00, 12,50, 17,50, 25,00, 2,00; Bluff, Greymouth, Hokitika, Napier, Nelson, Tavanika, Wangauui, Westport ℳ 16,00, 19,00, 23,50, 30,00, 2,50; Sandwichs-, Fidschi- und Tonga-Inseln ℳ 26,00, 30,00, 34,00, 38,00, 3,00.

Telegraphen.

Mit der gemeinsamen Benennung „Telegraphen" bezeichnen wir alle Vorrichtungen, durch welche zwischen entfernten Standpunkten Nachrichten mittels bestimmter vereinbarter Zeichen in kurzer Zeit befördert werden können. Als Mittel zu diesem Zweck können wir den Schall, das Licht und die Elektrizität benutzen. Einrichtungen der gedachten Art, bei welchen hörbare (Schall-) oder sichtbare (Licht-) Zeichen zur Verwendung kamen, gab es von Alters her. Sie fanden jedoch und selbst bis in die neuere Zeit nur bei besonderen Gelegenheiten (selten allgemeine) Anwendung und dienten meist nur zum Gebrauche von Regierungen oder Feldherren. Seit der ersten französischen Revolution datirt dagegen eine häufigere und in gewisser Hinsicht regelmäßigere Benutzung dieser Einrichtungen, und zwar war es zuerst Frankreich selbst, wo nach einem von dem französischen Ingenieur Claude Chappe erfundenen und von dem Nationalkonvent i. J. 1793 adoptirten System (welchem unsere heutigen optischen Eisenbahn-Telegraphen — Mast mit Flügeln — im Wesentlichen noch entsprechen) Telegraphenlinien von größerer Ausdehnung und dauerndem Bestande (u. A. Paris-Lille) angelegt wurden. Andere Staten folgten alsbald nach (England: Linie London-Portsmouth, 20 Stationen; Preußen 1832: Linie Berlin-Magdeburg-Koblenz, 70 Stationen). Diese wie alle optischen Telegraphen waren aber von Witterungs- und atmosphärischen Verhältnissen, der Tageszeit u. s. w. bezüglich ihrer Benutzbarkeit sehr abhängig; auch hatten sie für das Publikum nur geringen bezw. mittelbaren Nutzen, weil sie nur zum Gebrauch der Regierungen und Behörden bestimmt waren.

Von der Einführung der elektrischen Telegraphie ab ist dies anders geworden. Unabhängig von Witterung und Tageszeit fliegt der elektrische Strom mit einer fast unmeßbaren Geschwindigkeit in metallischen Leitern in die Ferne; bis an die entlegensten Enden eines weitverzweigten Liniennetzes gleichmäßig Allen dienend und nützend: den Regierungen wie den Regierten.

Mittels einfacher Vorrichtungen werden bei der elektrischen Telegraphie durch abwechselnde Herstellung und Unterbrechung des elektrischen Stromes

von dem einen Punkte aus am andern Ende der Drahtleitung auf verschiedene Art Zeichen hervorgebracht, deren planmäßige Zusammensetzung zur Darstellung von Buchstaben und sonach zur Uebermittlung aller möglichen Mittheilungen in Wörtern und ganzen Sätzen benutzt wird. Die Zeichengebung erfolgte zuerst mittels Nadeltelegraphen (1832), bei welchen sich eine Magnetnadel abwechselnd nach rechts und links bewegt, später mittels Zeigertelegraphen (1839), bei welchen ein Zeiger über einem Zifferblatt herum läuft; gegenwärtig aber erfolgt sie hauptsächlich nach einem von dem Amerikaner Morse erfundenen System bezw. mit dem nach dem Erfinder benannten und von europäischen Konstrukteuren vielfach verbesserten, zuerst 1844 angewendeten „Morseapparat" in der Weise, daß mittels eines durch den elektrischen Strom bewegten Stifts oder Farberädchens ein sich vorüber bewegender Papierstreifen mit Punkten und Strichen bedruckt wird. Die Leistungen dieses letzteren, der Gattung der Schreib- oder Drucktelegraphen angehörenden Apparats werden noch übertroffen von den sog. Typendrucktelegraphen, von denen der von dem amerikanischen Professor Hughes konstruirte allgemeinere Anwendung findet. Dieser Apparat druckt das Telegramm in gewöhnlichem Letterndruck auf den Streifen, letzterer wird sodann im Original auf das Formular aufgeklebt.

Einen neuen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung der Telegraphen bezeichnet die in die neueste Zeit fallende Einführung des Fernsprechapparats (Telephon) in den Dienst der öffentlichen Nachrichtenvermittlung. Dieser zuerst im Jahre 1860 von Philipp Reis in Frankfurt a. M. konstruirte, von dem in Boston lebenden Professor Graham Bell 1876 in seiner jetzigen weit vervollkommneteren Form hergestellt, ermöglicht es, Dank seiner Einfachheit, die telegraphischen Einrichtungen allgemein nutzbar zu machen. Im November 1877 zuerst in den Dienst der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung aufgenommen, bestehen innerhalb derselben z. Z. bereits 2582 dem öffentlichen Verkehr dienende Fernsprechanstalten mit ca. 4217 Fernsprechapparaten. In geradezu staunenerregender Weise aber hat sich das mit dem verbesserten Instrument selbst aus dessen Heimat bereits nach allen Welttheilen verpflanzte Institut der „Stadt-Fernsprecheinrichtungen" entwickelt. Dieses bis vor wenig Jahren noch völlig unbekannte, schon jetzt aber für den Lokalverkehr von Handel und Gewerbe, ebenso wie Eisenbahn, Post und Telegraphen für den Fernverkehr, unentbehrliche Verkehrsmittel hat bereits die große Mehrzahl aller Hauptstädte und der wichtigsten Handels- und Verkehrsplätze der Erde in das Bereich seiner Wirksamkeit gezogen. Der weitere Ausbau schreitet im Reichs-Postgebiete rüstig fort; Ende 1885 waren 56 Stadt-Fernsprecheinrichtungen mit mehr als 8500 Fernsprechstellen im Betriebe. Die Benutzung derselben ist eine recht erfreuliche; es kommen auf einen Tag und eine Stelle für Berlin 13, für Crefeld 10, für Uerdingen 9, für Hamburg 8, für Bremerhafen 7, für Bremen 6, für Stettin 6, für Mainz 6, für Rheydt 6, für Altona 5, für Deutz 5 Verbindungen. Bei den übrigen Fernsprechstellen beträgt die Zahl weniger als 5. Oeffentliche Fernsprechstellen sind eingerichtet: in Berlin 9, in Hamburg und Frankfurt (Main) je 1.

Die Leitungsdrähte der dem Allgemeinverkehr dienenden elektrischen

Telegraphen werden meist oberirdisch und im Interesse der Sicherheit des Betriebes thunlichst längs der Eisenbahnen oder der Landstraßen errichtet. Diese Rücksicht muß jedoch Angesichts der oft gebieterisch auftretenden Nothwendigkeit immer weiterer Ausdehnung des Leitungsnetzes vielfach außer Acht gelassen werden. So finden wir thatsächlich elektrische Telegraphenanlagen in weiten Strecken Rußlands, in den Wäldern Amerikas und Australiens ꝛc. in denen weder Eisenbahnen noch Kunststraßen bestehen. Nächstdem giebt es unterirdische und unterseeische Telegraphenlinien, deren Leitungsdrähte, zu Kabeln vereinigt, in gewisser Tiefe in die Erde verlegt, bezw. auf den Meeresboden versenkt werden. Die Verlegung solcher unterirdischer Kabel hat in größerer Ausdehnung erst in neuerer Zeit begonnen und zuerst im deutschen Reichs-Telegraphengebiet stattgefunden. Ein Netz von rund 5 615 km Kabellänge und 37 930 km Kabelleitung verbindet die wichtigsten Handels- und Verkehrs-, sowie strategisch bedeutendsten Plätze Deutschlands mit der Reichs-Hauptstadt und untereinander. Andere Staten sind diesem Vorgehen Deutschlands gefolgt und gegenwärtig noch mit der Anlage ähnlicher Kabelnetze beschäftigt.

Die kosmopolitische Natur des Verkehrsmittels der elektrischen Telegraphie hat im Verein mit dem internationalen Zug unserer Zeit schneller, als es bei Post und Eisenbahn geschehen, dahin geführt, daß zwischen den verschiedenen Verwaltungen Vereinbarungen über durchgehende Einrichtungen und den weitgehendsten Gebrauch dieses Verkehrsmittels erzielt werden konnten. Solchem Zwecke dienten hauptsächlich die allgemeinen Telegraphenkonferenzen, welche zuerst (1865) in Paris, sodann (1868) in Wien, weiter (1872) in Rom, (1875) in St. Petersburg, ferner (1879) in London, zuletzt (1885) in Berlin gehalten wurden. Eine Folge dieser Konferenzen war die Errichtung direkter internationaler Linien, bezw. die Herstellung speziell für solchen Dienst bestimmter Drähte zwischen sämtlichen Staten Europas und vielen außereuropäischen Ländern; ferner die systematische Ordnung und fast durchgehende Ermäßigung der Tarife und andere Erleichterungen, die wesentlich dazu beitrugen, den Gebrauch und Nutzen der Welttelegraphie zu verallgemeinern und zu steigern. Diesem Zwecke dienen die große russisch-asiatische Amur-Linie, die turkestanische Linie, die über Deutschland, Rußland und Persien führenden Drähte der anglo-indischen Gesellschaft, die über Konstantinopel und Kleinasien führende Linie; endlich eine große Anzahl unterseeischer Kabel, welche die Alte mit der Neuen Welt, sowie Europa mit Asien und Afrika, auch Asien mit Australien verbinden und welche alljährlich neuen Zuwachs erhalten. Die sieben jetzt von dem Norden Europas auslaufenden transatlantischen Kabel, sowie die vom Süden (von Lissabon über Madeira und die Kapverdischen Inseln) bis Pernambuko in Brasilien neu hergestellte unterseeische Verbindung stehen nicht nur mit dem großen Telegraphennetz der Vereinigten Staten von Nordamerika, bezw. mit den brasilianischen Linien, sondern durch eine Reihe von Küstenkabeln auch mit den sämtlichen central- und südamerikanischen, bezw. Küstenstaten bis einschließlich Chili in Verbindung. Nach dem Orient führt als Hauptlinie das Kabel der vereinigten britischen Eastern Telegraph-Company, ausgehend von Falmouth in England,

über Lissabon, Gibraltar, Malta, Kandia, Alexandrien, Sues und Aden bis Bombay reichend; diese Linie schließt auf ihrem 8400 Seemeilen langen Laufe auch Marseille, Sizilien, Algier, Otranto ein. Die schon 1872 vollendete Verbindung mit Australien (über Britisch-Indien und Java bis Port Darwin in Nordaustralien) ist durch längere Ueberlandlinien (nach Adelaide, den ganzen Kontinent von Nord nach Süd durchschneidend) mit dem australischen Telegraphennetz und weiter durch ein von Sidney ausgehendes unterseeisches Kabel mit Neuseeland in Verbindung gebracht; desgleichen ist Japan (Hakodade und Nagasaki) mit China (Shanghai), sowie mit Rußland (Wladiwostock), sonach auch der äußerste Osten Asiens mit dem äußersten Westen Europas verbunden. Kommen endlich noch die bereits projektirten Kabel von San Francisco über die Sandwich-Inseln, die Fidschi Inseln nach Neukaledonien und Australien zur Ausführung, so würde alsdann der telegraphische Gürtel über den ganzen Erdball geschlossen sein. Der Eintritt dieses wichtigen Ereignisses wird hoffentlich nicht allzulange mehr auf sich warten lassen!

Das deutsche Telegraphenwesen.

Organisation. Das deutsche Telegraphenwesen ist in derselben Weise organisirt wie das deutsche Postwesen. Es bestehen sonach neben der „Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung", welche auf Grund kaiserlicher Verordnung vom 22. Dezember 1875 und 23. Februar 1880 von dem Stätssekretär des Reichs-Postamts geleitet wird, besondere Telegraphen-Verwaltungen für Bayern und für Württemberg (vergl. auch Einleitung zum Postwesen).

Grundlagen des telegr. Verkehrs. a) Deutscher Verkehr. Der telegraphische Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs-Post- und Telegraphengebiets, sowie der Wechselverkehr zwischen diesem Gebiete und Bayern, bezw. Württemberg und ferner derjenige zwischen den letztgenannten zwei Stäten wird durch die auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs erlassene „Telegraphenordnung für das Deutsche Reich" vom 13. August 1880 geregelt. Der interne telegraphische Verkehr Bayerns und Württembergs beruht auf den von diesen Stäten selbständig zu erlassenden reglementarischen und Tarifbestimmungen, doch sind die letzteren, einzelne Abweichungen ausgenommen, im Ganzen dieselben wie für den allgemeinen deutschen Verkehr.

b) Ausländ. Verkehr. Für den Verkehr mit dem Auslande ist allgemein der „Internationale Telegraphenvertrag", St. Petersburg 10./21. Juli 1875, nebst Ausführungs-Uebereinkunft (Berliner Revision vom 17. Sept. 1885) und zugehörigen Tariftabellen mäßgebend, dem sämtliche europäische, die meisten außereuropäischen Stäts-Telegraphenverwaltungen und gewisse große Kabelgesellschaften — von letzteren einzelne nur theilweise — beigetreten sind. Ferner sind zwischen Deutschland und den benachbarten Stäten besondere Telegraphen-Uebereinkommen abgeschlossen worden; dieselben enthalten vornehmlich solche Tarifbestimmungen, welche zur Erleichterung des unmittelbaren Verkehrs mit diesen Stäten vereinbart worden sind.

Deutsches Telegraphenwesen im Jahre 1884. a) **Deutsches Reichs-Telegraphengebiet. Umfang und Betriebsmittel.** Das deutsche Reichs-Telegraphengebiet — Deutschland mit Ausschluß von Bayern und Württemberg — umfaßt 445 220,64 km (ausschließlich 4343,8 km Wasserfläche) und hatte bei der Volkszählung am 1. Dezember 1885 46 840 587 Einwohner. Ende 1884 hatten die Telegraphenlinien des Reichs-Telegraphengebiets eine Gesamtlänge von 68 386 km mit 243 919 km Drahtleitungen. Von Letzteren waren 205 863 km oberirdische (einschließlich der Kabelleitungen in Städten, durch Tunnel, Flüsse und durch die See), 37 930 km unterirdische und 126 km unterseeische Kabelleitungen zwischen der Insel Rügen und Schweden und zwischen Alsen und Fünen. Außerdem waren als Zubehör zum deutschen Reichs-Telegraphennetz anzusehende unterseeische Kabelleitungen vorhanden: im Kabel nach Norwegen 1397 km, nach Lowestoft über Borkum 1665 km, nach Lowestoft über Norden 1719 km und nach Valentia 1654 km, zusammen rund 6435 km Drahtleitung.

Telegraphen-Anstalten. Für den allgemeinen Telegrammverkehr eröffnete Anstalten waren Ende 1884 im Reichs-Telegraphengebiet vorhanden: 10865, und zwar 7527 Reichs-Telegraphenanstalten (darunter 2582 Fernsprechämter, 25 zugl. mit Rohrpost-Betrieb versehene Anstalten in Berlin) und 3118 Eisenbahntelegraphenstationen. Unter den 7527 Reichs-Telegraphenanstalten befanden sich 56 selbständige Telegraphenämter, 7071 mit Postanstalten vereinigte Anstalten, 16 nicht mit Postanstalten vereinigte Zweigämter, 16 Anstalten in Residenzschlössern und 15 von Privatpersonen verwaltete Anstalten; 40 Reichs-Telegraphenanstalten hatten ununterbrochenen Dienst, 12 verlängerten Tagesdienst (bis Mitternacht), 579 vollen Tagesdienst und 6896 beschränkten Tagesdienst.

Apparate. Ende 1884 befanden sich bei den Reichs-Telegraphenanstalten im Betriebe 13 688 Apparate. Davon gehörten an: 9060 dem System Morse, 203 dem System Hughes, 4217 dem Fernsprechsystem und 208 anderen Systemen (18 Systeme Estienne, 4 Multiplexapparate, System Meyer und 186 Hülfsapparate verschiedener Systeme).

Batterie-Elemente waren Ende 1884 aufgestellt: 140 129 Stück.

Telegraphenstangen und Isolatoren waren in den Reichs-Telegraphenlinien vorhanden: 984 497, bezw. 3 191 911.

An Personal wurde zu demselben Zeitpunkte bei den selbständigen (nicht mit Postanstalten vereinigten) Telegraphenämtern beschäftigt: 3445 Personen (2715 Beamte, 730 Unterbeamte) — (das Personal, welches bei den mit Postanstalten vereinigten Telegraphenbetriebsstellen im Telegraphendienst beschäftigt ist, wird nicht mehr getrennt, sondern unter den im Postdienst beschäftigten Personen aufgeführt).

Verkehrsumfang. Im Jahre 1884 wurden im Ganzen 17 223 505 Telegramme befördert. Hiervon verblieben innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets: 11 136 876 (darunter 368 430 gebührenfreie Telegramme); 5 308 705 waren nichtinländische (2 604 366 nach außen

aufgegebene, 2 704 339 von außen angekommene) und endlich 777 924 Durchgangs-Telegramme.

Die Rohrpost in Berlin (eröffnet 1. Dezember 1876) hatte Ende 1884 ein Röhrennetz von $55_{,89}$ km Länge und 31 Rohrpoſtämter und beförderte während dieſes Jahres: 2 552 814 Gegenſtände (1 771 645 Telegramme und 781 169 Briefe und Karten).

Eine weitere Steigerung des geſamten Verkehrs iſt zu erwarten durch die Reviſion des Internationalen Telegraphenvertrags, welchem jetzt noch folgende Privat-Telegraphen-Geſellſchaften beigetreten ſind: Vereinigte Deutſche Telegraphen-Geſellſchaft in Berlin, die Hamburg-Helgoländer desgl., die Eaſtern-, Submarine-, Spaniſh National Submarine-, Direct Spaniſh-, Black Sea-, Indo European-, Weſtindia and Panama- und Brazilian Submarine Telegraph-Company, ſämtlich in London, die Commercial Cable-Company in New-York, Det Store Nordiske Telegraph Selskab in Kopenhagen und die Compagnie française du télégraphe de Paris.

Entwicklung des deutschen Telegraphenwesens.

(Reichs-Telegraphen-Gebiet.)

A. Betriebsmittel.

Jahr der Aufzeichnung.	Länge der Telegraphenlinien				Länge der Telegraphenleitungen				Telegraphen-Anstalten		
	überhaupt km	oberirdisch km	unterirdisch km	unterseeisch km	überhaupt km	oberirdisch km	unterirdisch km	unterseeisch km	überhaupt	Reichs	Eisenbahn-Anstalten.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1849	2 152	2 152	—	—	2 152	2 152	—	—	25	25	—
1857	5 893	5 893	—	—	14 694	—	—	—	98	98	—
1867	22 003	—	—	—	72 438	—	—	—	1 794	830	964
1872	28 485	—	—	—	98 089	—	—	—	3 058	1 391	1 667
1873	30 643	—	—	—	104 440	—	—	—	3 325	1 469	1 856
1874	33 246	—	—	—	120 779	—	—	—	3 913	1 687	2 226
1875	35 708	—	—	—	132 010	—	—	—	4 338	1 945	2 393
1876	38 827	38 588	203	$36_{,35}$	142 992	141 463	1 420	109	5 109	2 532	2 577
1877	43 870	42 736	1 098	$36_{,35}$	157 532	152 236	5 188	109	5 950	3 287	2 663
1878	49 376	46 845	2 495	$36_{,35}$	178 817	161 906	16 801	109	6 842	4 143	2 699
1879	55 952	52 241	3 669	42	196 353	171 421	24 806	126	7 852	5 114	2 738
1880	59 960	54 675	5 244	42	213 327	177 371	35 831	126	8 475	5 659	2 816
1881	61 696	56 143	5 471	42	218 089	180 540	37 423	126	8 770	5 896	2 800
1882	63 284	57 771	5 471	42	222 101	184 554	37 422	126	9 235	6 167	2 964
1883	65 099	59 442	5 615	42	229 680	191 622	37 932	126	9 792	6 608	3 016
1884	68 387	62 729	5 616	42	243 919	205 863	37 930	126	10 865	7 527	3 118

Entwicklung des deutschen Telegraphenwesens.

A. Betriebsmittel.

Jahr der Aufzeichnung.	Unter den Reichs-Telegraphenanstalten befanden sich:									Zahl der im Betriebe befindlichen						In den Telegraphen-Linien vorhandene	
										Apparate					Batterie Elemente.		
	Selbstständige	m. Postanstalt. verein.	sonstige	mit unterbroch. Dienst	mit verlängt. Tagesdienst	mit vollem	mit beschr.	Fernsprech	Rohrpost-	überhaupt	Morse	Hughes	Fernsprecher	anderer Systeme		Stangen	Isolatoren
						geöffnet.		Anstalten.									
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1875	269	1 676	—	20	11	284	1 630	—	—	4 477	4 369	102	—	6	72 710	—	—
1876	244	2 288	—	28	9	336	2 159	—	15	5 288	5 173	102	—	13	79 501	618 456	2 201 504
1877	41	3 194	49	28	9	341	2 909	16	19	6 286	6 099	128	48	11	91 123	673 529	2 321 853
1878	48	4 048	47	28	8	345	3 762	287	21	8 128	6 992	151	981	4	105 582	741 416	2 506 802
1879	50	5 015	49	29	10	357	4 718	788	23	9 388	7 759	154	1 471	4	114 464	817 081	2 618 561
1880	51	5 555	53	26	11	538	5 084	1 126	23	10 291	8 153	159	1 976	3	120 214	855 016	2 725 675
1881	51	5 795	50	26	11	559	5 300	1 278	25	11 072	8 400	176	2 271	225	126 955	875 631	2 778 930
1882	52	6 063	52	28	12	561	5 566	1 462	26	11 518	8 547	186	2 613	172	129 379	899 135	2 818 062
1883	53	6 377	178	36	12	575	5 985	1 800	29	12 233	8 770	198	3 097	168	132 466	928 800	2 958 413
1884	56	7 071	400	40	12	579	6 896	2 582	31	13 688	9 060	203	4 217	208	140 129	984 497	3 191 911

B. Verkehr.

Jahr der Aufzeichnung.	Beförderte Telegramme				Telegramm-Gebühren-Einnahme					bei den Telegraphen-Anstalten
	überhaupt	innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets	nach | aus anderen Ländern	im Durchgang durch das deutsche Reichs-Telegraphengebiet	im Ganzen ℳ	Durchschnittseinnahme f. ein aufgegebenes bez. Telegr. im internen Verk.	im Verkehr mit Bayern	im Verkehr mit Württemb.	im Verkehr mit dem Ausl.	
1	2	3	4 | 5	6	7	8	9	10	11	12
1875	11 014 426	7 478 308	1 525 071 | 1 733 195	307 852	10 594 538	0,962	1,02		4,03	4610
1876	10 649 994	7 172 124	1 506 090 | 1 596 411	375 369	11 513 032	0,93	0,96		4,51	3599
1877	11 391 846	7 694 760	1 632 789 | 1 714 974	349 323	13 440 139	0,89	0,91		4,41	2771
1878	11 682 371	7 836 709	1 668 792 | 1 836 596	340 274	13 912 533	0,87	0,90	0,90	4,52	2824
1879	12 978 238	8 652 019	1 975 019 | 1 976 259	383 941	14 270 992	0,85	0,87	0,84	3,93	2774
1880	14 412 598	9 448 128	2 242 456 | 2 273 806	448 208	15 669 038	0,85	0,87	0,85	3,96	2716
1881	15 535 883	10 023 436	2 458 525 | 2 560 403	493 519	17 137 999	0,86	0,92	0,88	3,91	3011
1882	16 347 058	10 441 983	2 521 532 | 2 627 389	756 154	17 359 828	0,84	0,91	0,84	3,41	3178
1883	16 790 032	10 803 401	2 550 252 | 2 644 505	791 874	18 810 011	0,83	0,88	0,84	3,40	3303
1884	17 223 501	11 136 876	2 604 366 | 2 704 339	777 924	19 516 747	0,82	0,88	0,85	3,44	3445

C. Personal.

Bestimmungen über die Benutzung des Telegraphen.

(Auszug aus der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich bez. aus den Bestimmungen des internat. Telegraphenvertrags.)

Allgemeines. **Benutzung der Telegraphen.** Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu, doch sind die Verwaltungen berechtigt, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Correspondenz zu schliessen.

Legitimation des Aufgebers. Der Aufgeber eines Privattelegramms hat sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen; es steht demselben seinerseits frei, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Ausschluss von der Beförderung. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstösst oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Aufgabe der Telegramme. Die Aufgabe von Telegrammen kann erfolgen:

a) bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich);

b) bei den fahrenden Bahnposten (in der Regel mittels der Briefeinwürfe an den Bahnpostwagen);

c) bei einzelnen Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb, denen die Ermächtigung zur Annahme von Telegrammen ertheilt ist.

Auch können den Telegraphenboten und Landbriefträgern bei ihren Bestellgängen Telegramme zur Uebermittlung an die Telegraphenanstalten gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Pf. mitgegeben werden.

Wohin Telegramme aufgegeben werden können. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach denen ganz oder theilweise telegraphische Verbindungen bestehen. Ist am Bestimmungsorte keine Telegraphenanstalt vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äussersten bez. von der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt aus entweder durch die Post oder durch Eilboten, event. beides zusammen, oder durch Estafette. Eintretenden Falles wählt die Bestimmungsanstalt die zweckmässigste Art der Weiterbeförderung. — In denjenigen Orten, wo mehrere Telegraphenanstalten vorhanden sind, werden auch Stadttelegramme befördert.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ (bureau restant) bez. „postlagernd“ — im deutschen Verkehr auch „bahnhoflagernd“ — ist zulässig.

Zeit, in welcher Telegramme bei den Telegraphenanstalten aufgegeben werden können. Die Aufgabe von Telegrammen kann erfolgen bei den Telegraphenanstalten mit ununterbrochenem Dienst: ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtstunde; bei den Anstalten mit verlängertem Tagesdienst: von früh 7 Uhr (im Winter von 8 Uhr) bis Mitternacht; bei Anstalten mit vollem Tagesdienst von 7 bez. 8 Uhr früh bis 9 Uhr Abends und bei Anstalten mit beschränktem Tagesdienst meist von 8 oder 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bez. 3—6 oder 7 Uhr Nachmittags. (An Sonn- und Feiertagen sogar meist nur von 8—9, 11—12 und 2—4 bez. 5 oder 3—5 oder 6 Uhr.) — Unter „Winter“ ist die Zeit vom 1. October bis mit 31. März zu verstehen.

Einzelbestimmungen. Erfordernisse der zu befördernden Telegramme. Die Urschrift jedes Telegramms muss leserlich und in deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in telegraphisch darstellbaren Zeichen*) geschrieben sein.

*) Für die Abfassung der Telegramme verwendbare Schriftzeichen sind folgende:
a) Buchstaben: A, B, C, D, E, É, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z,
b) Ziffern: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0. c) Interpunktions- u. sonstige Zeichen: Punkt (.), Komma (,), Semikolon (;), Doppelpunkt (:), Fragezeichen (?), Ausrufungzeichen (!), Apostroph (’), Bindestrich (-), Klammer (), Anführungszeichen („), Bruchstrich ( ), Unterstreichung.
Blos mit dem Morseapparat darstellbar: Die Buchstaben Ä, Å oder Á, Ñ, Ö, Ü.
Blos mit dem Hughesapparat darstellbar: Die Zeichen: Kreuz (†), Gleichheitszeichen (=) sowie das Zeichen &.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Die Aufschrift (Adresse) muss dem Texte voranstehen. Sie kann in verabredeter, bez. gekürzter Form geschrieben werden, wenn der Empfänger des Telegramms mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts diese Form vorher vereinbart hat. Für die Hinterlegung, bez. Anwendung einer jeden solchen abgekürzten Aufschrift oder für das Verlangen, dass Telegramme zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen (Geschäftslokal, Börse, Privatwohnung) bestellt werden sollen, ist eine Gebühr von 30 Mark für jedes Kalenderjahr vorauszuentrichten; mit Beginn jeden Kalenderjahres muss die bezügliche Vereinbarung erneuert werden. Telegramme ohne Text sind zulässig.

Abfassung der Aufschrift (Adresse). Die Aufschrift muss so gefasst sein, dass kein Zweifel über die Bestimmung des Telegramms aufkommen und die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschung und Rückfragen erfolgen kann. Sie muss für grosse Städte die Angabe der Strasse und Hausnummer oder wenigstens die Angabe der Berufsart etc. des Empfängers enthalten. Selbst für kleinere Orte empfiehlt sich die Angabe einer solchen ergänzenden Bezeichnung neben dem Namen des Empfängers.

Nähere Bezeichnung des Bestimmungsorts. Die Angabe des Bestimmungslandes (der Provinz, des Kreises etc.) bezw. eine sonstige nähere Bezeichnung des Bestimmungsorts nach seiner geographischen Lage (durch Angabe des Flusses, Berges etc. an welchem der Ort liegt) ist unter Umständen erforderlich, wenn über die dem Telegramme zu gebende Richtung Zweifel entstehen können [insbesondere bei weniger bekannten, oder bei Orten, deren es mehrere mit gleichlautenden Namen giebt: Neustadt an der Orla, Frankfurt am Main; abgekürzt zu schreiben: Neustadtorla, Frankfurtmain.

Die Folgen der Angabe ungenauer oder unvollständiger Aufschrift sind stets von dem Aufgeber des Telegramms zu tragen.

Angaben betr. der Dringlichkeit, Vorausbezahlung von Antworten etc. Die etwaigen Angaben betreffs der Dringlichkeit, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Weiterbeförderung, an den Empfänger selbst zu bewirkenden (eigenhändigen) oder offenen Bestellung der Telegramme etc. sind stets vor die Aufschrift, und zwar in Klammern zu setzen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen, die nur für je ein Wort zählen, gebraucht werden: (D.) für „dringendes Telegramm"; (RP.) für „Antwort bezahlt"; (TC.) für „verglichenes Telegramm" (zu vergleichen); (CR.) für „Empfangsanzeige"; (FS.) für „nachzusenden"; (PP.) für „Post bezahlt"; (XP.) für „Eilbote bezahlt"; (RO.) für „offen zu bestellen". — Werden diese Angaben in gewöhnlicher Sprache abgefasst, so hat bei Telegrammen nach dem Auslande die französische Sprache zur Anwendung zu kommen.

Abfassung der Telegramme. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme, was für die Taxirung wichtig ist, sind zu unterscheiden:

1. Telegramm in offener Sprache,
2. Telegramm in verabredeter Sprache,
3. Telegramm in chiffrirter Sprache.

zu 1. Telegramme in offener Sprache sind solche, welche in einer der als zulässig bezeichneten*) Sprachen so abgefasst sind, dass der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. (Für Telegramme, bei deren Beförderung die innerhalb Deutschlands gelegenen Eisenbahntelegraphen mitzuwirken haben, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen bez. Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Telegramme, welche wegen ihrer Abfassung in fremder Sprache vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen werden, werden mittels Post weitergesendet.)

*) Die als zulässig bezeichneten Sprachen sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, croatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch.

zu 2. Unter verabredeter Sprache versteht man die Anwendung von Wörtern, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betr. Dienststellen verständliche Sätze bilden. Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben, und zwar kann jedes Telegramm gleichzeitig aus allen der vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Die in diesen Telegrammen enthaltenen Eigennamen dürfen keine geheime Bedeutung haben. — Die Aufgabeanstalt kann die Vorlage der Wörterbücher zur Prüfung der Telegramme verlangen.

zu 3. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht;

b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt oder zum Theil chiffrirt, zum Theil offen sein. In letzterem Falle muss der chiffrirte Theil in Klammern gesetzt werden. Der chiffrirte Text muss ausschliesslich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschliesslich aus arabischen Ziffern bestehen.

Zulässigkeit der geheimen Telegramme. Geheime Privattelegramme (d. h. in verabredeter oder chiffrirter Sprache abgefasste) können nur zwischen den Anstalten derjenigen Staten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. (Bezügliche Angaben siehe Tarif, Seite 513 u. ff. durch das Zeichen: H.)

Gebühren-Berechnung. Taxeinheit. Als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr gilt der Worttarif.

Wortzählung. Bei Ermittelung der Wortzahl gelten folgende Regeln:*)

a) Alles was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen: „Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz“ (welche aber auf den aussereuropäischen Linien nicht übermittelt zu werden brauchen) und der Angabe des Beförderungsweges (via), wird bei Berechnung der Gebühr gezählt.

b) Aufgabeort, Wortzahl, Datum und Aufgabezeit werden von Amtswegen in der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung angegeben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben in den Text des Telegramms auf, so werden sie mit austaxirt.

c) Die grösste Länge eines Wortes ist im europäischen Verkehr auf 15, im aussereuropäischen Verkehr auf 10 Buchstaben festgesetzt. Es werden jedoch die Namen der Bestimmungspostanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt (z. B. Reussgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfbzbreslau) unter der Bedingung, dass diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

*) Ueber die Regeln bei der Wortzählung s. Seite 513.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viel Wörter als zu ihrer Bildung dienen. (z. B. a-t-il = 3 Wörter.)

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele Wörter gezählt. (z. B. l'un, kann's, Müller'sche = je 2 Wörter.)

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig (z. B. Roggenzentner, Kamgarnspinnerei). Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Strassen, Plätzen, Boulevards, die Namen von Schiffen werden im Texte des Telegramms wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen,*) die Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sowie die Ziffern- und Buchstabengruppen und die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, in denjenigen Telegrammen, welche in verabredeter oder chiffrirter Sprache abgefasst sind, werden als soviel Wörter gezählt, als sie je fünf — im europäischen Verkehr — bezw. als sie je drei — im aussereuropäischen Verkehr — Ziffern, bez. Zeichen oder Buchstaben enthalten.

h) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gezählt.

Die in zulässiger, verabredeter Sprache geschriebenen Worte in geheimen Telegrammen dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten.

Telegramme in englischer Sprache. Bei Telegrammen in englischer Sprache ist die Anwendung der englischen Wörter aus „Dr. Webster's complete dictionary of the English language, London, Bell and Daldy" zu empfehlen, welches Wörterbuch von der Grossbritannischen Telegraphenverwaltung und von den Amerikanischen Telegraphengesellschaften bei der Taxirung als zunächst massgebend betrachtet wird.

Abrundung des Gebührenbetrags. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende, durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge werden bis zu einem solchen Betrage erhöht.

Besondere Gebühr bei Mitwirkung des Eisenbahntelegraphen. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen können für jedes bei ihnen aufgegebene Telegramm eine Zuschlagsgebühr von 20 Pfennig vom Aufgeber und ein Bestellgeld vom gleichen Betrage für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger erheben. Für die ausschliesslich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme ist jedoch nicht die gleichzeitige Erhebung beider Gebühren, sondern lediglich die Erhebung des Bestellgeldes von 20 ₰ gestattet.

Besondere Telegramme. Dringende Telegramme. Um einem Telegramm bei der Beförderung den Vorrang vor anderen Privattelegrammen zu sichern, ist dasselbe mit der vor die Aufschrift in Klammern zu setzenden Bezeichnung („Dringend") oder („Urgent") oder („D") zu versehen und für dasselbe die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von derselben Länge zu entrichten. (Dringende Telegramme sind nicht überall hin, sondern nur nach denjenigen Staaten zulässig, bei welchen im Tarif das Zeichen „D." steht.)

Bezahlte Antworten. Die Vorausbezahlung einer telegraphischen Antwort auf die zur Aufgabe gelangenden Telegramme, ist in einer Länge von höchstens 30 Worten zulässig. Zu dem Zwecke ist vor die Aufschrift der taxpflichtige Vermerk („RP.") oder („Antwort bezahlt"), bez. („Reponse payée") zu setzen. Wird diesem Vermerk keine Angabe über die Länge der voraus-

*) Unter „in Ziffern geschriebenen Zahlen" können ganze Zahlen, Brüche und gemischte Zahlen verstanden werden. Ziffergruppen wie 1/45 werden nicht als gemischte Zahlen angesehen und demgemäss als 2 Wörter gezählt.

zubezahlenden Antwort beigefügt, so kommt die Gebühr für ein gewöhnliches, auf demselben Wege zu beförderndes Telegramm von 10 Worten zur Erhebung.

Die Ankunftsanstalt stellt dem Empfänger des Telegramms einen Schein aus, welcher ihn berechtigt, innerhalb sechs Wochen eine Antwort bei einer beliebigen Telegraphenanstalt an eine beliebige Bestimmung abzusenden. Macht der Empfänger von dieser Befugniss keinen Gebrauch, so wird der vorausbezahlte Betrag nicht zurückgezahlt.

Verglichene Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Vergleichung desselben auf der ganzen Beförderungsstrecke verlangen, indem er vor die Aufschrift den Vermerk („verglichen") oder („Collationé") oder („TC.") setzt und für die Vergleichung eine Gebühr gleich einem Viertel der Gebühr des zu befördernden Telegramms bezahlt. Die Vorausbezahlung der Vergleichung empfiehlt sich bei wichtigen Telegrammen, um deren Verstümmelung zu verhüten.

Telegramme mit Empfangsanzeigen. Dem Aufgeber eines Telegramms wird die Zeit, zu welcher dasselbe dem Empfänger zugestellt worden ist, sofort telegraphisch zurückgemeldet, wenn er vor der Aufschrift den Vermerk („Empfangsanzeige") oder („accusé de réception") oder („CR.") setzt und die Gebühr dieser Empfangsanzeige, gleich derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten für denselben Weg bezahlt. Die Empfangsanzeige kann auch nach einem anderen Orte, als demjenigen der Telegramm-Aufgabe gerichtet werden.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk („nachzusenden") oder („Faire suivre") oder („FS.") setzt, verlangen, dass sein Telegramm dem Empfänger, falls er nicht mehr in dem in der Aufschrift angegebenen Ort anwesend ist, nachgesendet wird. Das Nachsenden findet nur innerhalb Europas statt. Ist der Zusatz („nachzusenden") von mehreren hintereinanderstehenden Bestimmungsangaben begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten befördert.

Das Nachtelegraphiren von Telegrammen findet, auch ohne dass es ausdrücklich verlangt wird, statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen und am neuen Adressorte Reichs-Telegraphenanstalten befinden. — Endlich kann Jedermann nach gehörigem Ausweis verlangen, dass die für ihn eingehenden und innerhalb des Bestellbezirks der betreffenden Anstalt ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bez. weiterbefördert werden. Die Anträge auf Nachsendung sind schriftlich zu stellen.

Für jede telegraphische Nachsendung eines Telegramms wird die volle tarifmässige Gebühr vom Empfänger erhoben.

See-Telegramme. Telegramme, welche mit den Schiffen in See vermittels der an den Küsten belegenen See-Telegraphen gewechselt werden sollen, müssen in der Sprache des Landes, zu welchem der betr. See-Telegraph gehört, oder in den Zeichen des allgemeinen Handelscodex*) abgefasst sein. In letzterem Falle gelten sie als chiffrirte Telegramme. Die für Schiffe in See bestimmten Telegramme müssen in der Aufschrift ausser den gewöhnlichen Angaben enthalten: den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Schiffes, sowie den Namen der betreffenden See-Telegraphenanstalt.

Die Gebühr für Auswechslung eines See-Telegramms beträgt im Deutschen Verkehr 5 ₰ für das Wort, im Uebrigen ℳ 1,60**) und wird in der Richtung nach der See vom Telegramm-Aufgeber, in der Richtung von der See vom Empfänger erhoben.

Von der See-Telegraphenanstalt wird, wenn ein für ein Schiff in See bestimmtes Telegramm nach 28 Tagen wegen Nichtankunft des Schiffs nicht übermittelt werden konnte, der Aufgeber den 29. Tag hiervon benachrichtigt. Letzterer kann dann telegraphisch verlangen, dass sein Telegramm weitere 30 Tage für die Zustellung bereit gehalten wird. Stellt er dies Verlangen nicht, dann wird das Telegramm am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

---

*) Diese Zeichen entsprechen den 18 Consonanten: B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N, P, Q, R, S, T, V, W

**) Ausnahmen hiervon, welche in einzelnen Staten bestehen, sind im Tarif aufgeführt.

Zu vervielfältigende Telegramme. Ein Telegramm kann gleichzeitig gerichtet sein: an mehrere Empfänger an einem Orte oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Orts, mit oder ohne Weiterbeförderung per Post oder Eilboten.

Ein derartig bei der Ankunftsanstalt zu vervielfältigendes Telegramm wird bei der Taxirung wie ein einziges Telegramm berechnet, es wird jedoch für das nicht mehr als 100 Worte enthaltende Telegramm als besondere Gebühr für die Vervielfältigung so viel mal 40 ₰ erhoben, als mehr denn eine Aufschrift vorhanden sind. Ueber 100 Worte erhöht sich diese Gebühr für je 100 Worte oder einen Theil derselben um je weitere 40 ₰. — Am Bestimmungsort erhält jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift, wenn der Aufgeber nicht das Gegentheil verlangt, was in der Aufschrift auszudrücken ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Auf Verlangen des Aufgebers findet in einzelnen Ländern die Bestellung der Telegramme am Bestimmungsort auch offen statt. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk („RO.“) vor der Aufschrift des Telegramms auszudrücken. (Wo diese Zustellungsart zulässig ist, ist im Tarif durch das Zeichen (RO.) angegeben.)

Telegramme ohne Text. Im deutschen Verkehr und auf einzelnen ausländischen Linien sind Telegramme ohne Text — nur aus der Aufschrift bestehend — zulässig. (Siehe bezügl. Angaben im Tarif durch das Zeichen (o. T.).)

Weiterbeförderung. Die Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt auf Wunsch des Aufgebers entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten oder durch Estafette; event. bestimmt die Bestimmungsanstalt hierüber, und zwar wenn entweder der Aufgeber keine Bestimmung getroffen oder die von demselben gewünschte Weiterbeförderungsart sich als unausführbar erwiesen hat. — Die Angaben betr. der Weiterbeförderung sind in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift auszudrücken. — Ueber die Grenzen Deutschlands hinaus findet mit Ausnahme des Verkehrs mit Niederland die Weiterbeförderung nicht mittels Eilboten statt. — Im Auslande findet die Weiterbeförderung in der Regel nur mittels Post statt. Soweit in einzelnen Staten auch Weiterbeförderung durch Eilbote oder Estafette zulässig ist, ist dies in den Tarifen angegeben. — (Zeichen: X. für Weiterbeförderung mittels Eilboten, E. für Estafette.)

Mittels Post weiterzubefördernde oder postlagernd niederzulegende Telegramme werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger zur Post gegeben. Ausgenommem sind folgende Fälle:

1. Für Telegramme, welche über das Meer hinaus zu senden sind, bleiben die hierfür entfallenden Post-Gebühren vom Aufgeber zu entrichten. (Diese Gebühr ist im ausländischen Verkehr verschieden; betr. der Weiterbeförderung über das Meer von einer inländischen Anstalt aus siehe nachstehend.)
2. Sollen Telegramme von einer an der Grenze gelegenen Telegraphenanstalt mit der Post in das benachbarte Gebiet weiter befördert werden, so werden sie in einem gewöhnlichen Briefumschlage in den Briefkasten gesteckt, und es fällt das Porto dem Empfänger zur Last.
3. Wenn der Empfänger früher die Zahlung von Weiterbeförderungskosten verweigert hat, kann das Telegramm unfrankirt zur Post gegeben werden.

Die von dem Aufgeber zu erhebende Postgebühr für die unmittelbar von einer deutschen Telegraphenanstalt ausgehende Weiterbeförderung über das Meer beträgt:

a) nach dem europäischen Auslande und nach den überseeischen, dem Weltpostverein angehörenden Ländern 40 ₰;
b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörenden überseeischen Ländern 80 ₰.

Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, einschl. der bei dieser letzteren entstehenden Kosten für Eilbestellung im Orts- oder Landbestellbezirk, werden in der Regel vom Empfänger erhoben.

Im deutschen Verkehr kann jedoch der Aufgeber gegen Entrichtung einer festen Gebühr von 80 ₰ und ferner im ausländischen Verkehr der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Empfangsanzeige die Kosten der Weiterbeförderung mittels Eilboten vorausbezahlen. In diesem Falle

hat der Aufgeber bei der Aufgabeanstalt einen entsprechenden Betrag zu deponiren. Das Verlangen der Vorausbezahlung ist in beiden Fällen durch den vor die Aufschrift zu setzenden taxpflichtigen Zusatz („Eilboten bezahlt") oder („XP.") auszudrücken. — Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten. Bei den deutschen Telegraphenanstalten hat der Aufgeber zum Zwecke der Vorausbezahlung der Estafettengebühr einen Betrag von ℳ 4,00 für die ersten 5 km und ℳ 2,00 für jede weitere 5 km oder einen Theil davon zu hinterlegen.

Entrichtung der Gebühren. Bei Aufgabe der Telegramme sind sämmtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsort erhoben:

1) die Gebühr für nachzusendende Telegramme (siehe diese, Seite 508);
2) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühr (siehe vorstehend Seite 509);
3) die Gebühr für die durch See-Telegraphen vom Meere her beförderten Telegramme.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm nur gegen Erstattung des schuldigen Betrags ausgehändigt.

Die Entrichtung der Gebühren kann baar oder durch Freimarken — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen.

Werden zur Aufgabe von Telegrammen Postkarten benutzt — z. B. bei Benutzung der Briefkasten an Bahnpostwagen —, so kann sich der Aufgeber den Betrag des Werthstempels (5 ₰) von der Gebühr für das Telegramm, welche durch Aufkleben mit Postwerthzeichen zu entrichten ist, zu Gute rechnen. Das Wort „Postkarte" ist in solchen Fällen zu durchstreichen und durch das Wort „Telegramm" zu ersetzen.

Gebühren-Quittung. Eine Quittung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung von 20 ₰ ausgestellt.

Stundung der Gebühren. Solchen Personen, welche häufiger telegraphiren, werden die Gebühren — jedoch nicht bei Eisenbahn-Telegraphenstationen — auf Verlangen monatlich gestundet. Sie haben alsdann bei der betr. Verkehrsanstalt einen entsprechenden Vorschuss einzuzahlen und eine besondere Gebühr — Buchungsgebühr — von 50 ₰ pro Monat, sowie für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 ₰ zu entrichten.

Zurückziehung und Unterdrückung. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgezogen werden. Die Gebühren werden alsdann nach Abzug von 20 ₰ (Verkehr im Inland und mit Luxemburg) bez. von 40 ₰ (bei den ausländischen Telegrammen) erstattet. Nachdem die Abtelegraphirung begonnen, verbleiben die Gebühren der Verwaltung; vorausbezahlte Gebühren für Weiterbeförderung, Empfangsanzeigen etc. werden dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die betr. Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Das Verlangen, dass ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werden soll, muss mittels besonderen, an die Bestimmungsanstalt gerichteten Telegramms gestellt werden.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt. Die Bestellung der Telegramme erfolgt bei der Bestimmungsanstalt gleich nach der Ankunft, soweit nicht „offene" Bestellung (siehe diese, Seite 509) verlangt ist, verschlossen, und bei dringenden Telegrammen mit Vorzug vor den übrigen. — Empfangsbescheinigungen werden nur zu Telegrammen mit bezahlter Empfangsanzeige ausgefertigt.

Aushändigung. Die Telegramme können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Familienmitglied, an Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, Gastwirthe oder Hauswirthe, oder an den Portier des Gasthofs oder Hauses abgegeben werden, wenn der Empfänger nicht für derartige Fälle einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber nicht die „eigenhändige" Bestellung in der Aufschrift des Telegramms verlangt hat.

Benutzung von Privat-Brief-Kästen, Einwürfen. Privatbriefkästen oder Einwürfe, welche sich an der Wohnung des Empfängers befinden, können zur Einsteckung der Telegramme benutzt werden.

Ausgenommen hiervon sind solche Telegramme, für welche Empfangsscheine ausgestellt sind und solche, die den Vermerk „eigenhändig" tragen.

Sofern die Bestellung des Telegramms nicht zu ermöglichen ist, wird thunlichst ein Benachrichtigungszettel über den Eingang des Telegramms bei dem Empfänger zurückgelassen (an die Thür der Wohnung geheftet etc.). — Auf die Rückkehr des abwesenden Empfängers zu warten, oder denselben an einem anderen Orte, an welchem er zufällig anwesend ist oder sein kann, aufzusuchen, ist unstatthaft.

Unbestellbare Telegramme. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und deren Gründen wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Mittheilung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit nicht ein Grund vor, welcher ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muss, und ist der Absender des Telegramms mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird diesem die Unbestellbarkeitsmeldung gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pf. übermittelt. Die etwaige Berichtigung oder Vervollständigung der Aufschrift kann der Absender des unbestellbaren Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm bewirken. — Die unbestellbaren Telegramme werden bei den Anstalten zur nachträglichen Empfangnahme für den Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, dann aber vernichtet. — Dasselbe geschieht mit Telegrammen, welche die Bezeichnung „amtslagernd" („bureau restant"), „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen. (Wegen des bezügl. Verfahrens mit Seetelegrammen siehe diese, Seite 508.)

Gewährleistung. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keine Gewähr und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Als erheblich verzögert ist ein Telegramm anzusehen: a) im inländischen Verkehr, wenn es nicht früher in die Hände des Empfängers gelangt ist, als bei gleichzeitiger Aufgabe mittels der Post geschehen wäre;

b) im ausländischen Verkehr, wenn es, wie vorstehend, nicht früher als mittels der Post angekommen wäre, oder wenn die Verzögerung 2×24 Stunden für ein europäisches und 6×24 Stunden für ein die Grenzen Europas überschreitendes Telegramm übersteigt.

Im Falle der Unterbrechung überseeischer Telegraphenlinien hat der Aufgeber Anspruch auf die Erstattung der auf die nicht durchlaufene Beförderungsstrecke entfallenden Gebühr, nach Abzug der Kosten, welche für eine andere, als Ersatz für die telegraphische Beförderung eingetretene Weiterbeförderung entstanden sind.

Versagung der Gebühren-Erstattung. Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder Verspätung eines Telegramms einer Verwaltung zur Last fällt, welche den ausländischen Verträgen nicht beigetreten ist und die Erstattung der Gebühren abgelehnt hat.

Rückforderungen wegen Verstümmelungen sind nur bei verglichenen Telegrammen zulässig.

Begründung der Beschwerden und Anträge auf Gebühren-Erstattung. Den Beschwerden und Rückforderungen sind als Beweisstücke beizufügen:

a) bei Nichtankunft der Telegramme: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers;

b) bei Verstümmelungen oder Verzögerungen: die dem Empfänger zugestellte Telegramm-Ausfertigung.

Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen ist durch Vorlage von Briefen etc. der Nachweis zu führen, dass und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, dass es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Frist und Stelle zur Einreichung der Rückforderungen. Anträge auf Gebührenerstattung sind innerhalb zwei Monaten, bei aussereuropäischen Tele-

grammen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, und bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, in welchem er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seinen Antrag auf Gebührenerstattung bei der Verwaltung der Aufgabeanstalt durch Vermittlung einer anderen, bei der Beförderung des Telegramms betheiligten Verwaltung anbringen lassen; ebenso kann dieser Antrag auch durch den Empfänger bei der Ankunftsverwaltung eingereicht werden. Im Interesse schnellster Erledigung empfiehlt sich jedoch stets die direkte Einreichung bei der Aufgabe-Anstalt.

Berichtigungs-Telegramme. Telegramme, welche zum Zwecke der Berichtigung, Ergänzung, sowie sonstige Mittheilungen, welche aus Anlass eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen zwei Telegraphenanstalten auf Verlangen des Aufgebers oder Empfängers gewechselt werden, sind Privat-Telegramme und demgemäss gebührenpflichtig. — Die Gebühr wird erstattet, wenn die Mittheilung durch ein dienstliches Versehen begründet ist, und zwar sowohl die Gebühr für das die Berichtigung verlangende Telegramm, als auch diejenige für ein etwa vorausbezahltes Antwortstelegramm. —

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt, der Betrag der von ihm zu viel verwendeten Werthzeichen (Marken) jedoch nur auf seinen Antrag.

Die Gebühren für Telegramme, welche wegen Unzulässigkeit des Inhalts zurückgewiesen worden sind, werden dem Aufgeber auf Verlangen erstattet.

Telegramm-Abschriften. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich gehörig ausweisen, können sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bez. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Letztere werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt. — Für jede Abschrift eines entsprechend genau bezeichneten Telegramms sind für je 100 Worte 40 Pf., bez. für je weitere 100 Worte oder jeden Theil derselben weitere 40 Pf. zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind ausserdem die durch die Aufsuchung derselben etwa entstehenden Kosten zu zahlen.

Telegraphische Postanweisungen. Wegen der Vermittlung von Barzahlungen durch den Telegraphen, welche zwischen Orten des Deutschen Reichs — an denen sich Reichs- bez. Stätstelegraphenanstalten befinden — ferner im Verkehr mit Aegypten, Belgien, Dänemark, Frankreich, Helgoland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal und der Schweiz stattfinden kann, siehe Abschnitt über das Postwesen Seite 476.

Börsenverkehr. Während der Börsenstunden steht das Telegraphenamt Berlin Börse im direkten Verkehr mit den Börsenstationen der grösseren Orte Deutschlands: Hamburg, Cöln, Frankfurt a/M., Breslau, Dresden, Leipzig, Stettin, Bremen, desgl. mit der Börse in Brüssel. (Auch hat dieses Amt direkte Verbindung nach Paris, London, Petersburg.) Telegramme, welche nach den genannten Börsenstationen gehen sollen, müssen in der Aufschrift die Bezeichnung „Börse“ tragen, um an dieselben direkt befördert zu werden.

Die nachstehenden Beispiele bestimmen die Auslegung der Regeln, welche bei der Wortzählung zu befolgen sind.

	Vorschriftenbereich	
	europäischer	ausser-europäischer
Aix-la-Chapelle	3 Wörter	3 Wörter
Aixlachapelle (12 Buchstaben)	1 Wort	2 Wörter
New-York	2 Wörter	2 Wörter
Newyork	1 Wort	1 Wort
Frankfurt am Main	3 Wörter	3 Wörter
Frankfurtmain (13 Buchstaben)	1 Wort	2 Wörter
Rio de Janeiro	3 Wörter	3 Wörter
Riodejaneiro (12 Buchstaben)	1 Wort	2 Wörter
New South Wales	3 Wörter	3 Wörter
Newsouthwales (13 Buchstaben)	1 Wort	2 Wörter
Du Bois	2 Wörter	2 Wörter
Dubois	1 Wort	1 Wort
Belgrave Square	2 Wörter	2 Wörter
Belgravesquare (14 Buchstaben)	1 Wort	2 Wörter
Hyde Park	2 Wörter	2 Wörter
Hydepark	1 Wort	1 Wort
Hydepark square	2 Wörter	2 Wörter
Hydeparksquare (14 Buchstaben)	1 Wort	2 Wörter
St. James Street	3 Wörter	3 Wörter
Saintjames Street	2 Wörter	2 Wörter
Rue de la paix	4 Wörter	4 Wörter
Rue delapaix	2 Wörter	2 Wörter
44½ (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	2 Wörter
444½ (6 Ziffern und Zeichen)	2 Wörter	2 Wörter
444,55 (6 Ziffern und Zeichen)	2 Wörter	2 Wörter
10 Francs 50 Centimes	4 Wörter	4 Wörter
Fr. 10,50	2 Wörter	3 Wörter
11 h 30	3 Wörter	3 Wörter
11,30	1 Wort	2 Wörter
44/2	1 Wort	2 Wörter
44/	1 Wort	1 Wort
huit/10	2 Wörter	2 Wörter
5/douzièmes	2 Wörter	2 Wörter
5 bis	2 Wörter	2 Wörter
5 ter	2 Wörter	2 Wörter
54—58	2 Wörter	2 Wörter
fünf hundert und dreissig	4 Wörter	4 Wörter
fünfhundertdreissig	2 Wörter	2 Wörter

Telegramm-Gebühren-Tarif.

Bedeutung der neben den Ländernamen in Klammern stehenden Abkürzungen: oT. = Telegramme ohne Text (nur aus der Adresse bestehend) zulässig; D. = dringende Telegramme; H. = in geheimer Sprache abgefasste Telegramme; RO. = offen zu bestellende Telegramme; X. = Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinien ausser mit Post auch durch „Eiboten" zulässig; E. = desgleichen durch Estafette.

Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden 60 Pf., für Stadttelegramme wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Die Antwort kann vorausbezahlt werden bis zu 30 Wörtern, wenn der Aufgeber den Vermerk (RP) vor die Aufschrift setzt. Wenn eine andere Wortzahl als 10 verlangt wird, so muss dies im Vermerk angegeben werden, z. B. (RP. 6). Pfennigbeträge unter 5 werden aufwärts abgerundet.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe Mark.
Deutschland (innerer Verkehr) (D)	0,06
Afrika (West-): Canarische Inseln	1,45
Senegal	2,65
Bolama	5,85
Bissao und Konakry	5,90
Algerien-Tunis (D, RO, H)	0,27
Belgien (oT, D, RO, H, X, E)	0,10
Bosnien-Herzegowina (D, RO)	0,20
Bulgarien	0,25
Dänemark (oT. D, H, RO, X)	0,10
Frankreich (D, RO, H, X)	0,15
***Gibraltar** (H)	0,25
****Griechenland** (D, oT, RO, H): a) Festland und Insel Poros	0,40
b) nach den übrigen Inseln	0,45
Grossbritannien und Irland (H, X, E)	0,20
Ausserdem ist für jedes gewöhnliche Telegramm nach Grossbritannien und Irland eine Grundtaxe von 0,40 Mark zu erheben.	
Helgoland (D, oT, RO, H)	0,15
Italien (D, H, RO, X, E)	0,20
Luxemburg (D, H, X)	0,06
Malta (H, X)	0,40
Montenegro	0,20
Niederland (D, oT, H, RO, X, E)	0,10

*) Telegramme nach Tanger und Marocco werden bis Gibraltar, Tarifa, Malaga oder Algeciras telegraphisch und weiter bis Marocco mittels Post befördert (s. auch Spanien). Die Beförderung von Gibraltar ab durch die Eastern-Gesellschaft erfolgt unentgeltlich; die englische Postgebühr ab Gibraltar beträgt 10 Pf. (10 Ctms).

**) Nach Griechenland können Telegramme ohne Text (oT.) und „dringende Telegramme" D.) nur befördert werden, wenn die in Klammern stehenden, für andere Wege giltigen höheren Gebühren bezahlt werden.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe Mark.
Norwegen (D, H, RO, X)	0,20
Oesterreich-Ungarn (D, RO, H, X, E)	0,10
Portugal (D, H, RO, X)	0,25
Rumänien (D, RO)	0,20
Russland (D, oT, H, E) europäisches und caucasisches	0,25
Schweden (D, H, X, E)	0,20
Schweiz (oT, H, RO, X, E)	0,10
Serbien (X, E)	0,20
***Spanien** (D, RO, H)	0,25
Tripolis (D)	1,05
Türkei (D, oT)	0,45

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe Mark.
Afghanistan (via: Bushire) (H)	4,10
Afrika (Ost- und Süd-): Zanzibar (H)	7,70
Mozambique und Lorenzo-Marquez	8,75
Durban in Natal	8,70
den übrigen Anstalten Natals, Capcolonie, Orange-Freistaat	8,90
Transvaal	9,05
Annam (via: Bushire, Tavoy)	5,90
****Arabien** (Aden, Perim, Hedjas und Yemen)	3,60
Argentinische Republik (via: Lissabon)	7,25
Australien (via: Bushire, Penang):	
Süd-Australien	9,35
Victoria und West-Australien	9,45
Neu-Süd-Wales	9,60
Queensland	9,85
Tasmania	10,05
Neu-Seeland	10,65
Balutschistan (via: Bushire)	4,10
Birma: Mandalay (via: Bushire)	4,50

*) Telegramme nach Tanger, Tetuan und den südlich von Tarifa gelegenen maroccanischen Küstenorten sind nach Tarifa, solche nach Melilla, Chatarina, Peñon und Alhucemas, nach Malaga und desgl. nach Ceuta, nach Algeciras zu richten, von wo sie, und zwar von Algeciras und Tarifa täglich und von Malaga am 3., 13. und 23. jeden Monats per Postschiff weiterbefördert werden. (Postgebühr nach den überseeischen spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas und nach der Marocco = 15 Pf. vergl. Gibraltar.)

**) Die Postgebühr für die Weiterbeförderung von Aden und Djedda über das Meer beträgt ℳ 1,65 (2 Frcs.).

Telegramme: 1. nach Mahé (Seychellen-Inseln);
2. nach den Maskarenen u. zwar: a) nach der Insel Mauritius (Isle de France), b) nach der Insel Rodriguez (Rodrique) und c) nach der Insel Réunion (Bourbon) werden bis Aden telegraphisch und weiter mit Post befördert.

Telegramme nach Muscat (Muscat) in Arabien sind mit dem Vermerk: „Muscat exprès payé Jask" zu versehen (siehe Persischer Golf). Transportkosten ab Jask betragen ℳ 73,80 und sind vom Aufgeber zu entrichten.

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe Mark.
Bolivien (via: Galveston): Cotagaita, Huanchaca, Potosi, Sucre (oder Chuquisaca), Tupiza	11,85
La Paz (über Mollendo)	13,55
Brasilien (via: Lissabon):	
nördliche Region: Pernambuco	7,25
Para	13,45
Fortaleza, Maranham und den übrigen Anstalten	9,75
mittlere Region: (Bahia, Rio de Janeiro etc.)	8,20
südliche Region: (Santos, Desterro, Rio Grande do Sul etc.)	8,95
Cap-Verdische Inseln (D): St. Vincent	4,00
Santiago	4,90
Chile (via: Lissabon): Valparaiso, Caldera. Concepcion, Copiapo, Coquimbo, Santiago, La Serena, Valdivia und den übrigen Anstalten von Alt-Chile	9,15
Neu-Chile: Antofagasta und Iquique	14,10
Arica und Tacna	15,65
China: Hongkong, Amoy, Foochow, Gutslaff, Saddle Island, Shanghai	7,00
Canton und Macao	7,45
Chinchow	7,90
Chining, Kiukiang und Puching	8,10
Chinkiang, Lingchow, Nanking. Nanning, Ningpo und Swatow	7,95
Chinkiangpoo, Lanchee, Nganking und Wuhu	8,00
Faltschan	7,65
Füng-Hwang-Ting	9,50
Hankow, Kinning und Tsinanfoo	8,15
Hweichow, Shaoking, Soochow und Woochow	7,85
Paoting-Foo	8,90
Newchwang	8,35
Ngouchow	7,50
Peking, Hoihow, Kiungchow, Tungschow und Yamchow	8,65
Tientsin, Chefoo, Kaiping, Liemschow, Pakhoi und Taku	8,25
Cochinchina, französisch (via: Bushire, Tavoy)	5,15
Columbien (via: Galveston): Buenaventura	4,90
den übrigen Anstalten	5,20
Corea via: Russland, Amur: Fusan (D)	9,35
via: Bushire, Tavoy: Binchong	9,00
Ichow	8,85
Jenchuan	9,30
Séoul (oder Han-Yang	9,15
Costa Rica	4,60
Ecuador (via: Galveston)	8,05
Egypten (H): I. Zone { Alexandrien	1,45
{ übrige Anstalten Nieder-Egyptens	1,50
II. Zone (bis Wadi Halfa in Nubien)	1,70
Suakim, via: Kabel Suez-Suakim	2,35
Guatemala und Honduras	3,55
Guyana, Britisch- (via: Jamaica): Berbice	14,60
Demerara	14,50

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe Mark.
Indien (H) (via: Bushire): den Anstalten westlich von Chittagong ausschliesslich Ceylon's	4,10
den Anstalten östlich von Chittagong und auf Ceylon	4,35
Isthmus von Panama: Colon und Panama	4,40
Japan (D): Insel Tsushima	9,35
den übrigen Anstalten	7,70
Java und **Sumatra** (via: Bushire, Penang)	6,80
Madeira (D, H, RO)	1,60
Malacca (via: Bushire, Penang) (RO, H)	6,15
Mexico: Goatzacoalcos	2,75
Matamoras	0,80
Mexico City, Tampico und Veracruz	1,75
den Anstalten der mexicanischen Bundesregierung	2,05
den Anstalten der Einzelstaaten und Privat-Gesellschaften	2,55
Nicaragua: San Juan del Sur	4,40
den übrigen Anstalten	4,60
Paraguay (via: Lissabon)	7,25
Penang (via: Bushire)	5,55
Persien, ausschliesslich der Anstalten am Persischen Golf	1,30
***Persischer Golf** (via: Persien, Bushire): Bushire	2,45
den übrigen Anstalten	3,65
Peru (via: Galveston): Callao, Lima	7,55
Mollendo	10,65
Payta	8,35
Piura	8,50
Chancay, Chicla, Chosica, Huacho, Matucana, San Bartolome San Mateo, Santa Clara, Supe, Surco	8,05
den übrigen Anstalten	11,60
Philippinen-Inseln (D): Luzon	8,85
Russland, asiatisches (D, oT, H, E): I. Region, westlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk	1,45
II. Region, östl. von demselben	2,35
Bokhara	1,70
Salvador: Libertad	3,40
den übrigen Anstalten	3,55
Siam (via: Bushire, Tavoy)	4,75
Singapore (via: Bushire, Tavoy)	6,40
Tonking (via: Bushire, Tavoy)	6,30
Uruguay (via: Lissabon)	9,50
Venezuela (via: Galveston)	5,20
Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch Amerika und St. Pierre Miquelon: 1. Alabama, Arkansas, Canada (Ost- und West-), Cape Breton, Carolina (North- und South-), Columbia (District of),	

*) Telegramme nach Muscat (Mascat) in Arabien, nach Bassidore, Bunder-Abbas und Lingah am Persischen Golf müssen in der Aufschrift den Vermerk „exprès payé Jask“ tragen. Die Transportkosten ab Jask sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen nach Muscat ℳ 73,80, nach Bassidore oder Lingah je ℳ 49,20 und nach Bunder-Abbas ℳ 32,80.

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe Mark.
Connecticut, Delaware, Florida u. zwar: Jacksonville und Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Jowa, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, New-Brunswick, Newfoundland, New-Hampshire, New-Jersey, New-York (einschl. Stadt New-York), Nova Scotia, Ohio, Pennsylvania, Prince Edwards Island, Rhode Island, St. Pierre-Miquelon, Tennessee, Texas, Vermont, Virginia (Ost-) West-Virginia, Wisconsin . . .	0,65
2. Arizona, California, Colorado, Columbia Britisch, Dakotah, Florida (ausgenommen Jacksonville und Pensacola), Idaho, Indian Territory, Kansas, Manitoba, Montana, Nebraska, Nevada, New-Mexico, North-Western Territory, Oregon, Utah, Vancouver Island, Washington Territory, Wyoming	1,05
Westindien: Antigua	10,50
Barbados	12,35
*Cuba, und zwar: Havana	2,45
Cienfuegos	3,20
Santiago de Cuba	3,65
Bayama, Guantanamo und Manzanillo .	3,90
den übrigen Anstalten	2,70
Dominica (kleine Antillen-Insel)	11,05
Grenada	12,30
Guadeloupe	10,90
Jamaica	6,15
Martinique	11,35
Porto-Rico	9,35
St. Croix	9,70
St. Kitts (St. Christoph)	10,25
St. Lucia	11,60
St. Thomas	9,45
St. Vincent, Westindien	11,85
Trinidad	12,80

*) Telegramme für Cuba sollen in offener Sprache abgefasst sein; in Chiffern oder geheimen Buchstaben abgefasste Telegramme werden zwar ebenfalls befördert, müssen auf Verlangen der Regierung von Cuba jedoch vor der Aushändigung übersetzt werden. Telegramme nach anderen Orten als Havanna müssen in spanischer Sprache abgefasst sein, widrigenfalls ihre Beförderung nur auf Gefahr des Absenders erfolgt.

Siebenter Abschnitt.

Die Verkehrsgebiete des Handels.

Handelsgeographie.

Vorbemerkung. Die in den folgenden Blättern gegebene Darstellung soll in gedrängtester Kürze Das aus dem Gebiete der allgemeinen Geographie bringen, was für den Kaufmann zur Beurtheilung von Land und Leuten besonders wichtig ist und in den geographischen Handbüchern in der Regel sich nicht findet; es werden demnach vorzugsweise nur die Länder und Plätze, welche für Erzeugung und Austausch von Wären in Betracht kommen, berücksichtigt.

Um möglichst Vieles bieten zu können, wird von Abkürzungen in reichem Maße Gebrauch gemacht; es bedeuten:

A. Amt; A. G. Amtsgericht; Ak. Akademie. — B. Bank; Br. Börse; Bz. Bezirk; Bgb. Bergbau. — E. Einwohner; E. B. Eisenbahn. — F. Fabrik; Fil. Filiale; Fn. Finanz. — G. Gericht; Gew. Gewerbe; Gew. Ak. Gewerbeakademie; Gew. K. Gewerbekammer. — H. Handel; H. Ak. Handelsakademie; H. G. Handelsgericht; H. K. Handelskammer; H. St. Handelsstadt; H. Sch. Handelsschule. — J. Industrie; J. St. Industriestadt. — K. Kammer; Kr. Kreis. — L. G. Landgericht; L. Hp. St. Landeshauptstadt. — O. Ober; O. L. G. Oberlandesgericht; O. P. A. Oberpostamt. — P. Post; P. A. Postamt; P. Bez. Postbezirk 2c.; Pr. Provinz. — R. Reich; R. G. Reichsgericht; R. B. Reichsbank; Rg. Regierung; Rg. Bez. Regierungsbezirk; Rh. Rhederei; Rs. Residenz. — Sch. Schule; Schf. Schiff; Schff. Schiffahrt; St. Stadt. — V. Verkehr; Vrs. Versicherung.

Einleitung.

Die Handelsgeographie hat aus dem großen Gebiete der allgemeinen Geographie all Das hervorzuheben und zu beleuchten, was auf die Erzeugung und den Austausch von Wären Bezug hat. Der Kaufmann muß da, wo er ein Arbeitsfeld finden will, Land und Leute genau kennen und studiren; er muß wissen, wo die von ihm gewünschten Wären am besten zu beziehen sind und wohin er am vortheilhaftesten Das, was er zum Kauf anbietet, bringen soll; geographische Kenntnisse sind deshalb für ihn nothwendiger, als für die meisten anderen Erwerbenden, und Das, was er an solchen sonst sich zu beschaffen Gelegenheit hat, muß noch seine Ergänzung in der für ihn wichtigen besonderen Richtung finden. Nur von Diesem kann in dem Folgenden die Rede sein. Eine ausführliche Darstellung der physischen Geographie, die spezielle Topographie oder Länderbeschreibung und die Berücksichtigung der Stätsverhältnisse, welche dem H. und V. nicht unmittelbar angehen, liegen außerhalb des Zweckes, welchem die kurze Abhandlung über die Handelsgeographie dienen soll. Sie bringt lediglich einen Ueberblick über die Erde als den Schauplatz, auf welchem sich die Handelsthätigkeit bewegt, und dazu aus der allgemeinen Geographie nur Das, was zum Verständnis unerläßlich ist.

In der Darstellung der Grundsätze der Volkswirthschaftslehre ist in der Lehre von der Hervorbringung der Güter und in der von dem Volke gezeigt worden, wie wichtig die äußere Gestaltung der Länder ist und wie deren Größenverhältnisse wirthschaftlich zu beurtheilen sind.

Sehr wichtig für H. und V. ist die Vertheilung von Wasser und Land; auf das erstere kommen 74, auf das letztere nur 26% der gesamten Erdoberfläche; es giebt fast dreimal mehr Wasserflächen — Meere — als Land — Kontinente; das Land selbst ist wieder sehr ungleich vertheilt; die Alte Welt, welche nur mit der östlichsten Spitze auf die westliche Halbkugel hinüberreicht, ist 17 000 km lang und von N. nach S. 12 600 km breit, die Neue Welt — Amerika — ganz auf der westlichen Halbkugel liegend, zeigt eine Länge von 14 800 km und als größte Breite nur 4450 km. Die Australische Inselwelt gehört ganz der Südhälfte der östlichen Halbkugel an. Die größte zusammenhängende Ländermasse der Erde bildet der nordöstliche Theil, 84,5 Mill. qkm, das größte Meeresgebiet ist der Pazifische oder Große Ozean im Südwesten, etwa doppelt so groß an Fläche. Gänzlich unbekannt sind die im ewigen Eis und Schnee begrabenen Regionen am Nord- und Südpol, über welche aller Eifer kühner Erforscher noch nicht volle Klarheit bringen konnte.

Das gesamte Festland nebst den dazu gehörenden Inseln ist 134 813 100 qkm (2 448 317 □M.) groß, und zwar kommen auf: Europa 9 849 600 qkm — Asien 44 796 760 qkm — Afrika 29 928 450 qkm — Amerika 41 367 700 qkm — Australien 8 870 600 qkm.

Von dem Festland kommen also in Prozenten auf Asien über 33,2, auf Amerika 30,6, auf Afrika 22,2, auf Europa 7,36, auf Australien 6,64%.

Von den großen Ozeanen (vgl. die Zusammenstellung II. Theil Seite 293) nehmen ein: der Große (Südsee) 45,7, der Atlantische 24,9, der Indische Ozean 21,0, das Nördliche Eismeer 3,09, das Südliche Eismeer 5,31% der Wasserflächen. Die Erde im ganzen ist 918 511 900 qkm groß.

Die Größe allein entscheidet nicht für die wirthschaftliche Bedeutung; zu große Ausdehnung kann sogar sehr nachtheilig sein; Innerafrika und Innerasien würden eine ganz andere Entwicklung zeigen, wenn sie auf Meeresarmen erreichbar oder von großen Binnenmeeren durchzogen wären. Für den H. kommt es in erster Linie auf die Wasserstraßen, für die Hervorbringung von Gütern auf die Oberflächengestaltung, die Bodenbeschaffenheit und das Klima an.

I. Das Meer bildet jetzt eine fast allenthalben lebhaft befahrene Verkehrsstraße; selbst das Nördliche Eismeer scheint nach Nordenskjölds gelungener Fahrt (1882) für den H. nicht mehr verschlossen zu sein; die nördliche Durchfahrt ist als möglich erwiesen; wie viel Gebrauch der Kaufmann von dieser Entdeckung im Verlaufe der Zeit wird machen lernen, ist in der Gegenwart noch nicht zu beurtheilen. Das südliche Eismeer, fast doppelt so groß als Europa, bleibt durch die Eisgebirge uns verschlossen.

Von Nord und von Süd entsenden diese durch die Gletscherrutschungen alljährlich gewaltige Eismassen in das Meer, welche die Schff. gefährden und ertödtende Kälte verbreiten; erst im warmen Wasser der regelmäßigen Strömungen im Meere — Golfstrom in Norden — schmelzen sie allmählich. Die Strömungen, in der heißen Zone von Osten nach Westen gehend und dann von dem westlich vorliegenden Erdtheil nach den Polargegenden abgelenkt, und beständige oder nur periodisch wiederkehrende Winde bestimmen den Schf.n ihre Bahnen, mit deren Erforschung die Nautik sich beschäftigt. Der Golfstrom, an der Küste von Florida nordwärts gehend und dann nordwestlich abbiegend nach der Küste von Norwegen zu, woselbst er noch mit 15° Wärme ankommt, ging vordem weiter nördlich an der Küste, wodurch Norwegen ein wärmeres Klima hatte und Grönland noch eine grüne Insel war. Korallenriffe sollen die Ursache der jetzt südlicheren Ablenkung sein; in Amerika denkt man daran, diese zu durchbrechen, um dort und in Europa das wärmere Klima höher hinauf zu bringen.

Ein Projekt anderer Art, die Umwandlung der Sahara in ein Binnenmeer, würde für Europa umgekehrte Wirkungen bedingen, d. h. die Kraft der warmen Winde von Süden abschwächen.

Gefährlich für die Schff. wirken die heftigen Stürme, welche besonders in den Tropen, in den indischen und den chinesischen Gewässern und im Kanal zwischen Frankreich und England gefürchtet sind; nicht minder gefährlich sind starke, oft wochenlang andauernde Nebel, im Kanal, im Tatarischen Sund und anderwärts, die Ursache der Verderben bringenden Zusammenstöße von Schf.n, zu deren wirksamen Verhinderung sich bis jetzt noch kein Mittel hat finden lassen.

Rechnet man zu den wandernden Eisbergen von oft meilenlanger Ausdehnung, zu Stürmen und Nebeln noch die Sandbänke, Klippen und Felsenriffe, so wird es begreiflich, daß noch alljährlich die Unglücksfälle zur See einige Tausend Schf.e, Hunderte von Menschenleben und Hunderte Millionen an Werthgut vernichten. Erschwerungen für die Schff. anderer Art sind zu seichte oder flache Ufer, an den Flußmündungen Versandungen und Schlammanhäufungen, welche durch Baggerarbeit, wie im Laufe der Flüsse selbst, so weit entfernt werden müssen, um wenigstens freie Fahrstraßen von genügender Breite und Tiefe zu gewinnen. Da diese alljährlich durch Wellenschlag und Sturmflut sich verändern, so wird der gefährliche und darum kostspielige Lotsendienst nothwendig und ein ganzes System von Warnungssignalen mittels Stangen, Tonnen u. s. w. Es findet seine Ergänzung in den Leuchtthürmen und Warnungszeichen anderer Art für die Nachtzeit; die überseeischen Kabel haben es möglich gemacht, zur rechten Zeit heftige Stürme anzuzeigen, und ein längs den Küsten organisirtes System von Signalen besonderer Art dient den Schiffern und Fischern auf der See als Benachrichtigung drohender Gefahr. Als ebenfalls der Neuzeit angehörend sind die Rettungsstationen für Schiffbrüchige zu bezeichnen; die Thätigkeit der an ihnen wirkenden, der Gefahr muthig begegnenden Mannschaften hat schon Tausenden das Leben gerettet und zahlreiche Schf.e vor dem Untergang bewahrt.

Großartige Mittel werden an allen Seeküsten, Flußmündungen und Flußufern aufgewendet, um gute Fahrstraßen zu erhalten und Unglück zu verhüten; Eindeichungen, Dämme, Uferbefestigungen, Kais, Steindämme, Landungsbrücken, Sicherheits- und Winterhäfen, Lagerräume, Docks u. s. w. bezeichnen die Werke der Menschenhand im Kampfe gegen die Elemente oder zur Bergung von Schiffsgut und verursachen den Uferstäten gewaltige Kosten, zu deren Deckung wieder die Erhebung bedeutender Gebühren nothwendig wird.

Trotz aller Sorgfalt und der steten Arbeit bei Tag und Nacht kann es doch nicht verhindert werden, daß alljährlich Festlandsveränderungen in größerem Umfange stattfinden; die bedeutenden Schlamm- und Geröllmassen der Flüsse bewirken die Deltabildungen, die Meereswogen zerstören und unterwühlen die Ufer, Inseln verschwinden und ebenso ganze Uferstrecken, und neues Land wird dem Meere abgewonnen. Senkungen und Erhebungen in Folge vulkanischer Thätigkeit im Erdinnern und vulkanische Ausbrüche selbst bewirken ähnliche Veränderungen, und manche Stadt, welche im Alterthum als bedeutender Hafenplatz bekannt war, ist jetzt zur Landstadt geworden, manche andere hat im Verlauf der Jahrhunderte die Verbindung mit der See gewonnen.

Der Gesamtprozeß der Verwitterung der Gebirge ist Bildung von Trümmerschutt, welcher schließlich den Meeresboden ausfüllt; alljährlich verliert das Festland Millionen von Kubikmetern Schutt, so daß sich schon jetzt die Zeit, wenn auch nur nach Tausenden von Jahren, berechnen läßt, in welcher das Gelbe Meer in China, das Meer zwischen den beiden Indien, die Ostsee und vielleicht auch das Mittelmeer, der Mejikanische Golf u. s. w. nur noch kanalartige Wasserstraßen darstellen; anderwärts haben sich aber auch durch Durchbrüche Theile vom Festland getrennt, wie z. B. die australischen Inseln, die Inseln in Westindien u. s. w., und bewirkt der Mensch Trennungen von Kontinenten, wie z. B. im Suês- und Panamakanal.

Der H. verlangt allenthalben die kürzesten, gefahrlosesten und am wenigsten kostenden Wege; Gewinn an Zeit und an Kosten sind aber für H. und V. nicht gleichbedeutend; in der Ostsee bleiben die Segelschiffe trotz eines etwa zu errichtenden Kanals in der Fahrt um das Kattegat konkurrenzfähig, und die Binnenlandskanäle sind trotz der Eisenbahnen nothwendig für den Transport von Gütern, welche hohe Spesen nicht tragen können und nicht zu bestimmten Ablieferungsterminen verlangt werden. Da aber, wo Wochen zu gewinnen und große Gefahren zu vermeiden sind — Suês- und mehr noch Panamakanal — kommen die zu entrichtenden Gebühren nicht in Betracht, und deshalb ließen sich diese großartigen Verbesserungen für den

Welthandelsverkehr trotz der vielen Hundert Millionen Kosten und der theuren Unterhaltung durchführen.

Unter den für die Schff. wichtigen Meere zeigt jedes besondere Eigenthümlichkeiten, welche der Kaufmann kennen muß, weil er in seinen Kalkulationen mit ihnen zu rechnen hat.

A. Das Mittelländische Meer mit seinen zahlreichen Buchten und trefflichen Hafenplätzen bleibt auch heute noch in erster Stelle, zumal der Suêskanal den H. zwischen den drei zusammenhängenden Welttheilen wieder mehr belebt hat; die frühere Bedeutung (vgl. den geschichtlichen Abschnitt) konnte es freilich nicht wieder gewinnen, und die traurigen politischen Zustände der Gebiete unter türkischer Herrschaft haben dem H. und V. dort schwere Schäden zugefügt.

Ohne merkliche Ebbe und Flut, von Stürmen weniger als andere Meere bewegt, mit einer Wasserwärme von 9—15° an der Oberfläche im Winter und 23—26° im Sommer, ermöglicht es bei meistens ausreichender Tiefe die Schff. im ganzen Jahre. Die nur schmale Wasserstraße bei Gibraltar trennt es vom Atlantischen Ozean; bei einer Küstenentwicklung von 12 600 km, einschließlich der des durch Stürme gefährlichen Schwarzen Meeres, zeigt es an der spanischen Küste nur die Bai von Almeria und den Golf von Valencia als bemerkenswerthe Ausbuchtungen, an der französischen den Golfe du Lyon (nicht de L.), „der Busen der Ligurier", zwischen Südfrankreich und Korsika und zwischen der oberitalienischen Küste und Elba das Ligurische Meer mit dem Golf von Genua, von da bis zur Südspitze von Italien (Riviera di Levante, Tyrrhenisches Meer, Straßen von Piombino und Korsika, San Bonifacio und Messina — „Faro" — als Bezeichnungen) wieder nur wenige Ausbuchtungen — Gaëta, Neapel, Policastro, Eufemia und Gioja; — im Süden und Osten von Italien folgen die Golfe von Squillace, Taranto, Manfredonia und Venedig, im Norden des Adriatischen Meeres zwischen Italien und der Balkanhalbinsel der Golf von Triest, der Kanal Farasina, der Golf von Quarnero, die Kanäle von di Zara, di Mezzo, della Brazzo, Lesina, Narrenta, Consola, Meleda, Lagosta und Otranto, dann im Jonischen Meere, zwischen Süditalien und Griechenland, die Golfe von Arta, Korinth, Arkadia, Koron, Marathonisi, Nauplia und Aegina, an der griechischen Küste die Wasserstraßen von Talandi und von Tricheni, im Aegäischen Meere, zwischen Griechenland und Kleinasien, die Golfe von Volo, Salonichi, den Hauptplatz für den österr.-deutschen Orienthandel, von Kassandra, Hagion, Oros, Orphana, Kavala, Lagos und Saros, dann die berühmten Dardanellen, das Marmara-Meer, der Bosporus, die Wasserstraße zum Schwarzen Meere, mit den Ausbuchtungen bei Burgas, Babudagh, Odessa, Perekop, Feodosia und die Straße von Kertsch in das Asowsche Meer, welches den größten Theil des Jahres mit Eis bedeckt ist und mit dem großen Binnensee — Kaspisches Meer — wieder verbunden werden soll. Die asiatische, zur Phönizierzeit überaus belebte Küste zeigt von den Dardanellen an nach Aegypten zu eine der griechischen ähnliche Zerrissenheit mit zahlreichen kleinen Halbinseln und Buchten, als nennenswerthe die zwischen Mytilini (Lesbo) und dem Festlande, die von Smyrna, Scalanova, die Golfe von Ko, von Makriy bei Rhodus, Adalia (Pamphylien), und Iskanderuna, von wo ab die Küste buchtenlos bis Afrika geht; an dessen Nordküste sind nur Alexandria, bezw. die Nilmündungen, und die Golfe von Sidra, Kabes, Tunis und Oran zu verzeichnen.

Das Mittelländische Meer ist 3820 km lang, 670 km im Mittleren breit, 16 665 km an der breitesten Stelle von Triest bis zur Großen Syrte und 2 590 000 qkm groß; es zerfällt in das östliche Becken mit Aegäischem Meer oder Archipel und Levantischem Meere und das westliche mit Balearisch-Iberischem, Gallisch-Sardinischem, Ligurisch-Tyrrhenischem, Adriatisch-Jonischem, Sizilischem und Syrtenbecken. Die Südküste ist wenig, die Nordküste stark gegliedert. Zahlreiche wichtige Inseln liegen besonders im Osten: Cypern, Rhodos, Kandia, Chio, Mytilini, Limno, Imbro, Thaso, u. s. w., an der griechischen Küste Cerigo, die Cykladen, Euböa, Jonische Inseln, an der adriatischen Ostküste zahlreiche Gruppen — Lissa, Curzola, Lungao, Grossa, Cherso, Veglia u. s. w., in Westen Malta, Sizilien, die Ligurischen Inseln, Sardinien, Korsika, Elba und die Balearische Gruppe; an der afrikanischen Küste giebt es nur kleine Inseln. Die größten Tiefen sind 3970 m, die flachsten Stellen in Tunis 300 und am Nildelta unter 200 m. Die Hauptströme sind: Ebro, Rhône, Po, Etsch, Tiber, Maritza, Nil, in das Schwarze und Asowsche Meer

aber münden Donau mit Pruth, Dnjester, Bug, Dnjeper, Don, ziemlich die größten europäischen Flüsse.

Wichtige Hafenplätze sind: Gibraltar, Malaga, Almeria, Cartagena, Alicante, Grao (Valencia), Barcelona in Spanien, Port Vendres, Cette, Marseille, Toulon in Frankreich, Genua, Spezzia, Livorno, Civita-Vecchia (Rom), Neapel, Messina, Palermo, Siracusa, Catania, Reggio, Taranto, Manfredonia, Ravenna, Venedig in Italien, Triest, Fiume, Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro, Durazzo in Oesterreich, Patras, Korinth, Lepanto, Korfu, Piräus (Athen), Hydra, Hermapolis, Naxia u. s. w. für Griechenland, Salonichi, Beirut, Konstantinopel, Smyrna u. s. w. für die Türkei, Alexandria, Rosette (Ruschid), Damiette (Damhat), Port Saïd, Oran, Algier, Bugia, Philippeville, Bona, Tunis-Goeletta, Neukarthago und Kairwan an der afrikanischen Küste.

Die hauptsächlichsten Dampferlinien gehen von und nach Gibraltar, Marseille, Genua, Brindissi, Ancona, Triest, Alexandria, bezw. Suês.

Im Schwarzen Meer sind die Hauptplätze: Warna, Küstendsche, Odessa, Nikolajev, Cherson, Eupatoria, Feodosia, Taganrog, Asow, Poti, Batum, Tarabison, Sinab.

Befahren wird das Gesamtgebiet von einer Handels- und Fischerflotte, wie sie kaum ein anderes Meer kennt und jedenfalls keines im Verhältnis zur Fläche größer hat.

B. Die Ostsee, mit wenig salzreichem Wasser und fast ohne Ebbe und Flut, zerfällt ebenfalls in mehrere Abtheilungen und hat eine Gesamtfläche von 358000 qkm mit 8100 km Küsten, nur 63 m mittlere und 395 m (bei Gothland) als höchste Tiefe. Das Wasser ist kälter als das des Ozeans und in einem Theil des Jahres kann wegen Eis die Schff. nicht betrieben werden, im Osten und Norden mehrere Monate lang. Man unterscheidet a) als nördlichsten Theil den Bottnischen Meerbusen, zwischen Schweden und Finnland bis herab zu den Alandsinseln, mit den Hafenplätzen: Gefle, Söderhamn, Hadiksvall, Sundsvall, Hernösund, Umeä, Piteä, Haparanda in Schweden, Torneä, Uleäborg, Karleby, Nikolaistad (Wasa), Christinestad, Björneborg, Nystad in Finnland; b) den Finnischen Meerbusen, ostwärts bis Ingermanland, am längsten und am leichtesten zugefroren, mit Helsingfors, Borgä, Fredrikshamn, Wyborg, Kronstadt, St. Petersburg, Narwa, Reval, Baltischport, Hapsal als Hafenplätze; c) den Rigaer Busen — Küste der russ. Ostseeprovinzen — mit Åbo in Finnland, Windau und Liban, Pernau und Riga-Dünamünde. Von da ab westwärts folgen das Kurische Haff mit der Kurischen Nehrung, das Frische Haff mit der Frischen N. und das Stettiner Haff mit der Danziger Bucht und dem Patziger Wiek, die Pommersche Bucht mit dem Greifswalder Bodden, die Neustädter Bucht bei Lübeck und die Kieler Bucht. Memel, Pillau-Königsberg, Elbing, Weichselmünde, Danzig, Stolpemünde, Rügenwalde, Kolberg, Wollin, Usedom, Wolgast, Swinemünde, Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Travemünde (Lübeck), Kiel sind hier die Hafenplätze. Von da nordwärts zwischen der jütischen Halbinsel und Schweden liegen zahlreiche Inseln und die Fahrstraßen: Sund, Großer und Kleiner Belt, während Kattegat und Skager Rak die Verbindung mit der Nordsee vermitteln. Malmö, Landskrona, Helsingborg, Kopenhagen, Helsingör, Korsör, Nystad, Nyköping, Nyborg, Assens, Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Schleswig und Eckernförde sind hier die Plätze; am Kattegat: Göteborg, Halmstad, Horsens, Aarhuus, Randers, Aalborg, Fredrikshaven, am Skager Rak, bzw. Christiania-Fjord: Uddevalla, Frederikstad, Christiana, Drammen, Tönsberg, Laurvig, Arendal, Christiansand, Mandal. In Schweden endlich kommen noch dazu: Stockholm, Nyköping, Norrköping, Kalmar, Karlskrona, Ystad, Borgholm und Wisby auf den Inseln.

250 Flüsse ergießen sich in die Ostsee, die bedeutendsten sind: Trave, Warnow, Oder, Persante, Wipper, Stolpe, Weichsel, Pregel, Memel-Niemen, Windau, Düna, Narowa, Newa, Torneä, Luleä, Piteä, Umeä, Dalelf.

Die bedeutendsten Inseln sind: die Alandsinseln (Oesel, Dagö u. s. w.), Bornholm, Oeland und Gotland, Rügen, Alsen, Falster, Laaland, Fünen, Seeland u. s. w. Die zahlreichen Schären, Klippeninseln, liegen an der finnischen und schwedischen Küste. Auch die Ostsee wird von vielen Schf. befahren und hat Dampferverbindungen nach allen Hauptplätzen, sowie Küstenbahnen an dem südlichen und westlichen Theil, im Osten nur theilweise. Höchst gefährlich ist die Umschiffung des Kattegats. Nord- und Ostsee verbinden Kanäle, der Lymfjord und kleine Flüsse in Verbindung mit diesen

Der Norden Jütlands ist eigentlich eine Insel. Die Hauptinseln zwischen Schweden und Schleswig will man mit Brücken verbinden, der Nord-Ostsee-Kanal in Holstein zwischen Ostsee und Elbe wird demnächst endlich in Angriff genommen werden.

C. Die Nordsee — das Deutsche Meer — bildet den nordöstlichen Theil des Atlantischen Ozeans zwischen Skandinavien und den nordischen dänisch-britischen Inseln, Großbritannien und den Küsten von Nordfrankreich bis Jütland; die größte Länge wird zu 4500, die größte Breite zu 2600 km, die Fläche zu über 660 000 qkm angenommen. Man unterscheidet das Norwegische Meer mit den zahlreichen Fjorden oder Buchten an der Küste von Norwegen, das Skager Rak und Kattegat, die Harlinger Bucht, den Jahdebusen, Dollart und Zuydersee, die Themsemündung und den Washbusen in England, den Moray Firth und Firth of Forth in Schottland als Hauptbuchten. Elbe, Weser, Ems, Maas, Yssel, Rhein, Schelde, Eider, Tyne, Wear, Tees, Humber, Witham, Welland, Nen, Ouse, Yare, Waveney, Themse, Medway sind die Hauptflüsse.

Zahlreich und wichtig sind die Hafenplätze, von welchen aus ein sehr starker Verkehr sich entwickelt, besonders zwischen Großbritannien und dem Kontinent, aber auch zwischen Kontinentalhäfen; sehr bedeutend sind die Fischerflotillen an allen Küsten und alle Hauptschiffe der Welt durchfurchen den Kanal und die Themse bis London, dem Zentralpunkt für den H. der ganzen Welt. Die besten Plätze sind: Bergen, Stavanger, Tönning, Glückstadt, Hamburg-Altona-Kuxhafen, Harburg, Bremerhafen, Bremen, Wilhelmshafen, Emden; Harlingen, Amsterdam, Helder, Rotterdam, Vlissingen; Antwerpen, Ostende; Dunkerque, Calais, Boulogne, Dieppe, Le Hâvre (Rouen), Honfleur, Cherbourg, St. Malo; London, Harwich, Ipswich, Yarmouth, Kings Lynn, Grimsby, Hull, Sunderland, Shields (Newcastle), Leith (Edinburgh), Dundee, Montrose, Aberdeen, Peterhead, Fraserburgh, Inverneß und Wick; Dover, Folkestone, Portsmouth, Southampton, Exmouth, Plymouth, Falmouth u. s. w.

An Inseln ist die norwegische Küste reich; auch die deutsche und holländische hat eine Kette von Inseln vor sich liegen. Es gehören mit in dieses, bis an das Eismeer gehende Gebiet: die Lofotten u. s. w., Faröer und Island, Hebriden, Orkadische und Schettlandsinseln; Farö, Manö, Römö, Sylt, Föhr, Amrom, Höge, Pelworm, Nordstrand, Helgoland, Neuwark, Wangeroog, Spickeroog, Baltrum, Norderney, Juist, Borkum, Rottum; Bosch, Schiermonnikoog, Ameland, Terschelling, Vlieland, Texel, Wieringen, Urk, Schokland, Dordrecht, Beijerland, Voorne, Overflakkee, Goeree, Tholen, Schouwen, Walcheren, Beveland; Kanalinseln und Insel Wight.

D. Der Atlantische Ozean, die eigentliche Achse des heutigen Weltverkehrs, wird von den Flaggen aller Nationen befahren; zahlreiche Linien mit raschen Postdampfern von 50 bis 60 Gesellschaften vermitteln den Verkehr mit allen überseeischen Plätzen und in das Mittelmeer. Er reicht bis in das arktische Meer im Norden und in das antarktische im Süden, 140 Breitegrade lang; die Breite ist verschieden, unter 1000 km zwischen Norwegen, Schottland und Grönland, Island und Labrador, Brasilien und Afrika; 1140 km zwischen Kap Finisterre und Neufundland u. s. w. Die schnellste Fahrt von Europa bis Amerika wird jetzt in 8 Tagen bewirkt, und auch diese Zeit hofft man noch abkürzen zu können; selbst an Anlage einer Eisenbahn ist schon gedacht worden. Die europäische Küstenentwicklung ist 13 500 km, die ganze Wasserfläche über 89 Mill. qkm. (Vgl. Afrika und Amerika.) Die mittlere Tiefe wird zu 3735, die höchste bis jetzt gemessene zu 11 880 m angegeben. In ihm finden die Hauptströmungen statt, der Aequatorial-Aequinoktialstrom in den Wendekreisen von Ost nach West, der Golfstrom, der nordische Polarstrom, ein nördlicher und ein südlicher Strom an Südamerikas Küsten, ein südlicher Polarstrom, ein Küstenstrom an der Nordwestküste Afrikas — ein Theil der Golfströmung —, ein Strom vom Kap der guten Hoffnung aus dem Indischen Ozean an der Küste bis zum Aequator, der Agulhasstrom, ein Strom vom Meerbusen von Guinea nach Süden und einer im Mexikanischen Golf. Heftige, regelmäßige und unregelmäßige Winde durchwehen die Flächen, und unter dem Aequator herrscht die 6 Grade breite Region der Windstille.

Man trennt das Ganze in den eigentlichen Atlantischen Ozean, den nördlichen Theil bis zum Aequator und das Aethiopische Meer oder das Meer von Guinea, von da bis zum Südpolarmeer, frei von Buchten auf den Küsten von Amerika und Afrika, und nur mit den Inseln St. Helena, Ascension, Martin Vaz und Tristan

d'Acunha; die großen Flüsse an der Küste von Guinea und südlicher münden hier ein und in Amerika der La Plata und der St. Franzisco. Der nördliche Theil ist an der englisch-schottischen und amerikanischen Küste im Norden reich an Buchten; unterhalb des Kanals giebt es in Europa die Einbuchtungen von Brest, Vannes, Noirmoutier, La Rochelle, Gironde, den Meerbusen von Biscaja, die kleineren Buchten von Coruna, Noya y Muros, Pontevedra und Vigo, Minho, Oporto, Aveiro, Mondago, Olidas, Lissabon, Setubal und Cadix. Nördlich des Kanals sind die englischen Küsten reich an Buchten und Klippeninseln: Sleath Sound, Firth of Lorn, Sound of Jura, Firth of Clyde, Solway Firth, Morecamp, Liverpool und Cardigan-Bai, Bristol Channel und Severn Bai, dann Donegal, Sligo, Clew, Galway, Dingle, Kenmare, Bantry, Dundalk Bai in Irland nebst Schannon River zu nennen. Der North Channel, die Irisch Sea und St. George Channel trennen Irland von Schottland und England. In ihnen liegen die Inseln Man und Anglesea, an der Südspitze die gefährlichen Scilly-Inseln, an der französischen Küste Quessant, J. de Croix, Belle Ise, J. d'Yeu, J. de Ré und J. d'Oléron, dann folgen die Azoren, die Kanarischen Inseln, die Inseln des grünen Vorgebirges, Fernando Po und St. Thomas u. s. w., im Golf von Guinea. Die amerikanische Küste zeigt den Labrador See, die Hudsonstraße; den Lorenzo Golf, den Neuen Bahama-Kanal, den großen Golf von Mexiko mit dem Golf von Campéché, die Honduras Bai, Mosquitos Bank und Bai, den Golf von Darien, Maracaibo, Yaracui, Caracas, Para, Rio de la Plata, Somborombera, S. Mathias, S. Jorge und S. Sebastian am Feuerland mit den Durchfahrten. Hier liegen von Grönland an die Inseln Neufundland, Neu-Schottland, Edwardts-Inseln, Anticosti, Bahama-Inseln (Lucayos), Antillen, Kuba, Domingo, Portorico u. s. w., Jamaica, Barbados, S. Vincent, Tabago, Trinidad, Buenaire, Curaçao, Oruba, Falklands-Inseln, Feuerland, Desolation u. s. w. an der Südspitze, Georgia, Südl. Schettland- und Orkneys-Inseln und die Sandwich-Gruppe weit ab vom Kontinent.

Die Haupthafenplätze sind: Greenock-Glasgow, Liverpool, Swansea, Cardiff, Bristol, Londonderry, Belfast, Waterford, Dublin, Queenstown (Cork), Limerick, Galway, Brest, Nantes mit Paimboeuf und St. Nazaire, Bordeaux mit Medoc und Blaye, Bayonne, Bilbao, Santander, Ferrol, La Coruña, Oporto, Lissabon, Cadiz in Europa, Tanger, St. Louis, Bathurst, Freetown, Lagos, Loanda, Benguela, Kapstadt in Afrika; Funchal (Madeira), Santa Cruz (Teneriffa), San Vincente (Kapverdische Inseln) und Fernando Po; Buenos-Ayres, Montevideo, Porto Allegre, Rio de Janeiro, Bahia, Pernambuco, Belém oder Pará, Cayenne, Paramaribo, Georgetown, La Guayra, Porto Cabello, Cartagena, Colon (Aspinwall) Greytown, Belize, Veracruz, Tampico, Matamoros, Galveston, New-Orleans, Mobile, Havana, Matanzas, Santiago de Cuba, Kingston (Jamaika), Port au Prince, San Domingo (Hayti), St. Thomas, Savannah, Charleston, Richmond, Baltimore, Philadelphia, New-York, Newhaven, Providence, Boston, Portland, Halifax, St. John (Neubraunschweig), St. Johns (Neufundland) und Quebek in Amerika.

Als Flüsse sind, von England anfangend, zu nennen: Avon, Stour, Ex, Parret, Severn, Towy, Dee, Morsey, Ribble, Eden; Lanche, Authie, Somme, Bresle, Lethane, Tonques, Dives, Orne, Vire, Douve, Salune, Coesnon, Rance, Guer, Aulne, Blavet, Vilaine, Seine, Lay, Sèvre-Niortaise, Charente, Layne, Adore, Loire, Garonne; Bidassoa, Oria, Deva, Nervion, Besaya, Nalon, Navia, Laudrone, Mandro Allores, Tambre, Ulla, Minho, Lima, Lavedo, Ave, Douro, Vouga, Mondego, Tajo, Sado, Mira, Guadiana, Guadaleta, Odiel, Tinto in Europa; Wadi Drea, Sakiat, Senegal, Gambia, Rio grande, Volta, Niger, Calabal-Gebon, Ogowai, Congo, Coanza, Cunene, Oranje-River oder Garip in Afrika.

Von dem amerikanischen Kontinent kommen hauptsächlich: S. Lorenz, S. John, Ohio, Potomak, Salada, Savannah, Ogechee, Alatamaha, Alapahaw, Conecuh, Alabama, Pombigby, Mississippi, Rio Colorado, Leon, Trinity, Nueces, Panaco, Grande, Wanks, Wawa, Segovia, Magdalena, Orinoko, Cuyamini, Essequibo, Saramaca, Surinam, Maron, Amazonenstrom, Rio Para, Kapicura, Taguaribe, S. Francisco, Parahuba, La Plata, Pichocobu Loefu (Coloredo), Limay Loefu (Negro), Chapat, Doseado, S. Cruz.

E. Der Indische Ozean, von Afrika bis Tasmanien und von Arabien, Persien, Indien und Vorderindien bis zum südlichen Polarmeer, reicht in die gemäßigte und in die heiße Zone, östlich bis in das Chinesische Meer und an den Großen Ozean.

Von Afrika aus nimmt er den Fischfluß, Limpompo mit Schire, Sabia, Zambe, Rufama, Lungo, Sobaki, Dschub, Haines (Webb) und Wad Negal als Flüsse auf und zeigt die Buchten von Natal, Delagoa, Sofala, den Kanal von Mozambique mit der Insel Madagaskar, den dabei liegenden Mascarenen, Amiranten und Seychellen-(Mahé) Inseln, den Aethiopischen Archipel, die Bucht von Zanzibar, die Insel Sokotra, den Golf von Aden, die Straße Bab el Mandeb und das Rothe Meer oder den Arabischen Golf mit der Mündung des Suêskanals, den Meerbusen von Maskat, die Straße von Ormuz und den Persischen Golf mit dem Euphrat und Schat (Tigris), dann das Arabische Meer mit Indus, Loni, kleineren Flüssen und geringen Einbuchtungen an der Küste von Vorderindien, mit Ausnahme der bei Mandawi (Ain), die Malediven und Lakkodiven Inseln, Ceylon, das Bengalische Meer mit Tumbadra, Godavari, Mahanadi, Brahmaputra, Ganges, Iramadi, die Andamanen und Nikolanen Inseln, die Malakkastraße, Sumatra, Java und dazu gehörende Inseln und die wenig buchtenreiche Westküste von Australien. Das Meer ist gefürchtet wegen der gefährlichen Moussons oder Monsune, oder Jahreszeitenwinde (Südwest- und Nordwest-M., und Mauritius-Orkane) und hat ebenfalls verschiedene Strömungen. Das Wasser ist am wärmsten, bis 32° an der Oberfläche. Die Gesamtfläche ist 75·98 Mill. qkm. Die Handelsplätze sind: Suês, Kosseir, Suakim, Massana, Dschidda, Hodeida, dann Sansibar, Aden, Karratschi, Bombay, Goa, Kalikut, Madras, Kalkutta, Akjab, Rangun, Malmän, Singapur.

Der Stille, Große oder Pazifische Ozean endlich, zwischen Asiens Ost- und Amerikas Westküste, und andererseits zwischen den beiden Polarmeeren, die Australischen Inseln umschließend, ferner Borneo, die Philippinen, Formose, Japan, Saghalin, die Cariben, die Aläuten und zahlreiche Inselgruppen sonst: Mariannas, Carolinen, Radack, und Ralinck-, Gilbert-, Phönix-, Elice-, Fidschi-, Freundschafts-, Gesellschafts-, Austral- (Tubuai-), Pomota-, Marquesas-, Neu-Hebriden-, Baladen- (Neu-Kaledonien-), Loyalti-, Salomon-Inseln, Neu-Guinea, Neu-Britannia, Celebes, Neuseeland, Sunda-Inseln u. s. f., hat als Unterabtheilungen das Korallen-, das Carolinen-Meer, die Sundasee, das Chinesische Süd- und Ost-, das Japanische, das Ochotskische, das Kamtschatka-Meer u. s. w., als Haupteinbuchtungen die Meerbusen von Siam, Tonking, Huang Hue oder Gelbes Meer (Korea) u. s. w. Die Hauptflüsse sind: der Menam, Mekong und Song chong (Kochinchina), der King Kiang, Huangho und Amur. Von Australien bis zu den Kurilen 11 000 km, von Asien und Australien bis Amerika 9 bis 11 000 km weit, umfaßt er 182 Mill. qkm. Die größten Tiefen sind 8513 m, die mittlere Tiefe im nordöstlichen Theil ist 4300 m, die im westlichen 5000 m, bei Japan und zwischen den Mariannen und Karolinen giebt es Tiefen von 8000 m und darüber. Auch hier giebt es verschiedene Strömungen und in Nord und Süd gefährliche Stürme. Die Wärmeverhältnisse sind sehr wechselnd. Die Haupthandelsplätze sind: Adelaide, Melbourne, Sydney, Newcastle, Brisbane, Hobartton in Australien, Auckland, Wellington, Honolulu, Manila auf den Inseln; Hongkong-Kanton, Swatau, Amoy, Fu-scheu, Ningpo, Shanghäi, Hankau, Tien-tsing in China, Jokohama, Hakodate, Kobe, Osaka in Japan, Nikolajewsk am Amur; San Francisco, Mazatlán, Acapulco, Punta Arenas, Panama, Guayaquil, Callao (Lima), Cobija, Valparaiso, Valdivia in Amerika. Auf den Fidschi-, den Sandwich-, den Samoa-Inseln und auf Neuseeland giebt es wichtige Schiffahrtsstationen. Der Ozean enthält noch viel unbekanntes Gebiet und berührt die größten noch unerforschten Länder.

II. Das Klima. Die Summe aller Veränderungen der Atmosphäre, welche unsere Organe merklich affiziren, die Quelle aller Wärme auf Erden ist die Sonne; am Aequator fällt sie senkrecht auf und wird der Sonnenstrahl rechtwinklig zurückgeworfen, so daß er die intensivste Wirkung übt — heiße Zone, bis 23,5° nördlich und südlich vom Aequator, Tropen- oder Aequatorial-Gegenden, im ganzen 202,2 Mill. qkm umfassend. Von hier aus steigt die warme Luft aufwärts und wirkt, wenn stark genug, verdrängend auf die von den Polen kommenden kalten Luftströme. Die gemäßigte Zone, an diese sich anschließend, weiter nach den Polen zu, den größten Theil von Europa, Mittelasien und die entsprechenden Gebiete von Nord- und Südamerika umfassend, in Afrika und Australien die südlicheren Theile, ist 132,36 Mill. qkm groß; in ihr findet hauptsächlich der Kampf zwischen den heißen und kalten Luftströmungen statt, daher das Klima ein wechselndes ist. Die kalte

Region, von da beiderseits nach den Polarmeeren zu — Nord-Europa, -Asien, -Amerika — auf der südlichen Halbkugel nur dessen Südspitze, ist 19,55 Mill. qkm groß; das Klima wird beherrscht durch die eisigen Polarströme, welche noch zu viel Macht über die warmen Strömungen haben. Die gemäßigte Zone wird auch in eine *subtropische*, eine *milde* (Mittelmeergebiet z. B.), eine *kältere* und eine *subarktische* Region getrennt; die letztere hat schon anhaltende Winter und nur mäßige Sommerwärme bei schrägem Auffall der Sonnenstrahlen.

Das Klima heißt *konstant* bei nur geringem Unterschied in den Monaten (z. B. Funchal auf Madeira mit Unterschieden nur zwischen 17 und 23°), *exzessiv*, wenn diese bedeutend sind (z. B. Peking mit (—) 2° und (+) 28° oder Irkutsk mit (—) 43° und (+) 20°, also 63° Unterschied), *veränderlich*, wenn zwischen diesen Extremen liegend.

Außer der geographischen Lage sind von Einfluß: a) die *absolute Höhe*, die Erhebung über dem Meeresspiegel. Unter 80° n. Br. liegt die Schneegrenze dem Meeresspiegel gleich, in den Alpen bei 2000, im Himalaya bei 5000 m. Für Mitteleuropa nimmt man 1° Wärmeabnahme auf je 200 m Erhebung an; b) die *Umgebung*, besonders *Wasserflächen*, welche abkühlend und für Sommer und Winter erniedrigend wirken (durch Verdunstung; See- und Kontinentalklima), *Gebirge*, welche rauhe Winde abhalten, *Wald*, welcher das beste Reservoir für die Feuchtigkeit ist, Schutz gewährt oder Schatten bringt, *Sumpf*, *Moor*, *Bruch*, durch Temperaturerniedrigung, Früh- und Spätfröste, und Miasmen; c) die *Luftströmungen*; alle über größere Wasserflächen kommende Winde sind reich an Wasserdampf, kühl, bezw. im Winter gelind, die aus Ebenen kommenden trocken, heiß oder eisig kalt, je nach Jahreszeit; die Polarwinde und die Nordostströme in Mitteleuropa sind die trocknenden und erkältenden, die Westströme die feuchtkühlen, die Südströme aus der Sahara glühendwarm — Sirroko — und trocken, im Mittelmeer mäßig, in dem Schnee der Alpengebirge stark abgekühlt und befeuchtet, aber noch warm genug, um im Frühjahr als Thauwind (Föhn) wirken zu können. In Mittel- und Norddeutschland ist der Tummelplatz der verschiedenen Ströme, in Holstein und England wechseln See- und Landwinde und herrschen die mit Niederschlägen vor; d) der *Boden* durch seine Zusammensetzung; Sand z. B. erwärmt sich stark und strahlt rasch aus, Thon und humöser Boden sind kühl bis kalt, Kalkboden ist trocken und warm u. s. w. Der Boden wird im Sonnenschein bei Tag wärmer als die Luft — 6—15° Unterschied — Nachts abgekühlt; e) Zahl und Stärke der *Regentage*, *Gewitter*, *Hagelschläge* und ähnliche Ereignisse wirken mit auf die Temperatur eines Ortes und sind von wesentlichstem Einfluß für das Wachsthum der Pflanzen und für das Gedeihen von Thieren und Menschen. Die gesamten atmosphärischen Niederschläge aller Art werden in besonderen Instrumenten aufgefangen, gemessen und notirt, deren Summen im Jahr, auf die Einheit der Fläche bezogen, z. B. einen qcm, stellen eine Säule dar, welche in cm gemessen wird, um beurtheilen zu können, wie die Feuchtigkeitsverhältnisse eines Ortes beschaffen sind. Die absolute Höhe ist in Guadeloupe am größten mit 260 Par. Zoll, in einigen Distrikten der Westküste von Peru und in Oberägypten am kleinsten. Mitteldeutschland hat das Verhältnis von 12—29, Bergen in Norwegen das Maximum in Europa mit 83,3.

Als Extreme der Wärme sind in der Wüste Murzuk 50° R., und vom Nordpolfahrer Kane 50° R. Kälte beobachtet worden; die Erde zeigt also Unterschiede von 100° R. Unter der mittleren Wärme versteht man den Durchschnitt aus der Temperatur aller Tage. Orte, welche gleiche Zahlen zeigen, verbindet man mit einer Linie, *Isotherme* genannt, die, welche gleiche Zahl im wärmsten Monat haben, mit einer, *Isothere* genannt, und die, welche gleiche Zahl im kältesten Monat haben, mit einer, *Isochimene* genannt. Alle diese Linien beschreiben sehr bedeutende Kurven; im allgemeinen gehen in Europa die Wärmelinien höher nach Norden als in Amerika, im Osten von Europa niedriger als im Westen. Bergen und Bukarest haben die gleiche Isochimene, Nantes und Semipalatinsk die gleiche Isothere u. s. w. Jede *Pflanze* bedarf einer bestimmten Wärmesumme im Jahre, um reifen zu können, und des geeigneten Klimas in jedem Stadium ihrer Entwicklung; da, wo sie die normalen Bedingungen nicht findet, kann sie nicht das beste Erzeugnis und Massenertrag liefern; jede Zone, jede mögliche Jahrestemperatur bringt für sie charakteristische Pflanzen

hervor, und diese gedeihen am besten im natürlichen Heimatsbezirk. Zählt man die Summe der Tageswärme von der Saat bis zur Ernte einer Pflanze zusammen, so ergiebt sich das Wärmebedürfnis der Pflanze, welche überall gedeiht, wo ihr eine solche Summe zu Gebote steht. Der Weizen braucht z. B. 2200—2500° C.; er gedeiht in Truxillo (22,3° m. T.) in 100 Tagen, in Thüringen (11,4° m. T.) erst in 176 Tagen.

Die längste Vegetationszeit haben die Seeküsten, die kürzeste die Gebirge — in etwa 2000 m Höhe bei uns nur noch 95 Tage. Der Mais geht unter dem 23.° s. Br. noch bis über 2000 m hoch, in Mitteldeutschland reift er höchstens in den Ebenen, die Gerste geht im Himalayagebirge bis 3500 m hoch, bei uns höchstens 500 m; sie reift als kleine Sommergerste noch in Sibirien mit kaum 100 Tagen Vegetationszeit.

Die Eintheilung der Erde nach Zonen der Wärme läßt sich auch ähnlich für die Erhebung des Bodens machen; in Gebirgsgegenden sieht man aufsteigend die Unterschiede in der Vegetation, welche man sonst nur in langen Fahrten durch viele Breitegrade findet. Die Gebirge sind im allgemeinen die natürlichen Standorte für die Holzarten, für Futtergräser — Viehzucht — etwa noch für Flachs, Hafer, Roggen. Die Hochebenen sind die eigentlichen Viehzuchtsbezirke — Steppen — und der Platz für das Getreide, welches besonders auch in den nordeuropäischen Tiefebenen gedeiht. Die Tropen sind die Regionen für den Massenwuchs aller Pflanzen, welche viel Wärme und Feuchtigkeit brauchen; der Weizen gehört eigentlich den Mittelmeergebieten an, der Hafer den europäischen Gebirgen im Norden, der Reis den Sumpfgebieten des milden, das Zuckerrohr denen des subtropischen Klimas u. s. w. Wein und Datteln zusammen kommen nur bei 17° mittlerer Wärme vor, ersterer geht bis Mitteldeutschland; unsere Obstarten verlieren ihr Arom in der Region der immergrünen Pflanzen; der Wein konnte lange Zeit hindurch in Amerika kein gutes Erzeugnis liefern, die Baumwolle geht nur bis Südspanien. Die Tropen kennzeichnet die Farbenpracht der Thier- und Pflanzenwelt, die gemäßigten Klimate das Arom des Obstes, das Bouquet der Weine und Früchte, der Gehalt der Zerealien, der Gesang der Vögel u. s. w.

Jedes Land, jede Gegend, jede Höhe und jede Seeküste hat ihre eigenthümlichen Erzeugnisse, im allgemeinen aber ist für das Erwerbsleben das gemäßigte Klima das günstigste; bei zu großer Wärme findet Erschlaffung, bei zu großer Kälte die Unmöglichkeit des Arbeitens außerhalb der stark geheizten Räume statt. Nordschweden hat einen ganzen Berg aus bestem Eisen; die ewige Eisregion macht die Benutzung unmöglich. Noch heute sind die innerafrikanischen Gebiete, viele Gegenden in den Niederungen von Siam und Tonking, in Vorderindien und in Mittel- und Südamerika für Europäer absolut tödlich. Die beherrschenden Völker haben ihre Sitze in der gemäßigten Region, in welcher die Natur nicht die Fülle der Güter mühelos gewährt, sondern harte Arbeit nothwendig ist, um das Leben erhalten und die Herrschaft behaupten zu können.

Man kann nach dieser Beziehung die Erde trennen in:

Die Region, in welcher der Mensch beim Anbau höchstens für Wasserzufuhr zu sorgen hat — Tropen.

Die Region, in welcher die regelmäßige Bewässerung und Bearbeitung des Bodens nothwendig ist — subtropische Region.

Die, in welcher tüchtig bearbeitet, bewässert und auch Dünger beschafft werden muß — milde Region.

Die, in welcher alle Kulturarbeiten und Meliorationen, Be- und Entwässerung, Düngung und Bodenverbesserung nothwendig werden — kalte Region, und

Die, in welcher nur noch von Jagd und Fischfang die Nahrung zu gewinnen ist — subarktische und arktische Region.

III. Von wesentlicher Bedeutung für H. und V. sind außer den klimatischen Bedingungen die lokalen Verhältnisse, durch welche das Verkehrswesen entwickelt werden kann: Küstenentwicklung (vgl. unter I. Meere), schiffbare Flüsse, Gebirgs- und Ebenenland, Höhe der Gebirge, Steilheit, natürliche Pässe, künstlich geschaffene Straßen u. s. w., der Wechsel zwischen Tief- und Hochebene, Gebirge und Thal, die Fruchtbarkeit des Bodens und die geognostische Beschaffenheit: Art der Gebirgsmassen und Schichten, krystallinische, eruptive, vulkanische Gesteine und die

neptunischen Formationen, wichtig für Bodenbildung, Bausteine, nutzbare Mineralien und Fossilien (vgl. Volkswirthschaftslehre: Von der Natur).

IV. Wichtig endlich ist noch die Oberflächengestaltung der Erde bezüglich der Anlegung der menschlichen Wohnplätze. Ueberall hat sich der Mensch da angesiedelt und thut das in bis dahin unbewohnten Gegenden noch, wo er die besten Bedingungen zum Fortkommen findet, oder andererseits da, wo ihm Sicherheit geboten ist, Schutz vor ungünstigem Wetter und besonders Elementarereignissen, Schutz vor wilden Thieren und vor seinesgleichen. Er liebt festen Baugrund und gutes Baumaterial, gutes Trinkwasser, fruchtbaren Boden, bequeme Verkehrswege und zieht die Plätze vor, wo er diese Bedingungen vereinigt findet, da, wo das nicht der Fall ist, die, auf welchen er seine Absichten am besten fördern kann; der Kaufmann wird die Zugänglichkeit und die billige Wasserkraft am höchsten schätzen, der Fabrikant den Bezug des Rohstoffes, der Bebauer des Bodens dessen Beschaffenheit und der Ritter zog vordem die hohe Bergkuppe vor, auf welcher jetzt nur ausnahmsweise Wohnsitze errichtet werden.

V. Zur Beurtheilung der Bedeutung eines Landes bezüglich seines ganzen Wirthschaftslebens kommt es endlich noch darauf an, welchen Prozentantheil der Fläche das Kulturland und welchen das Unland einnimmt, und bezüglich des ersteren auf die Vertheilung zwischen Wald und landwirthschaftlich benutzter Fläche. Angaben darüber s. unter den einzelnen Ländern.

Europa.

Der kleinste Kontinent besteht aus folgenden Staten: 4 Kaiserreichen (Rußland, Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, die Türkei); 16 Königreichen (Großbritannien und Irland, Italien, Spanien, Belgien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Portugal, Niederlande, Dänemark, Griechenland, Serbien, und in Deutschland Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg); 8 Großherzogthümern (Luxemburg, Finnland, und im Deutschen Reiche Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg); 5 Herzogthümern (im Deutschen Reich: Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt); 11 Fürstenthümern (Bulgarien, Montenegro, Monaco, Liechtenstein, und im Deutschen Reich Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß jüng. Linie, Reuß ält. Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe); 4 Republiken (Frankreich, die Schweiz, San Marino und Andorra); 3 Freien Städten (im Deutschen Reiche Lübeck, Hamburg, Bremen); und aus den Reichslanden Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche, zusammen 47 Staten. Zusammen haben diese jetzt auf 9 923 415 qkm, (Bodensee und Asowsches Meer inbegr.), 331 866 990 E., etwa 33,4 auf 1 qkm.

Das Kulturland ist 729 743 291 ha, der Wald nimmt 328 679 869, die landw. benutzte Fläche 401 061 442, das Ackerland 136 468 353, das Wiesen- und Weidenland 156 372 630 ha ein. Das Unland, Wasser, Straßen, Wege u. s. w. betragen demnach 321 079 865 oder nach der andern Berechnung 247 575 019 ha. Der Unterschied der Angaben liegt darin, je nachdem die Grenze in Asien gebildet und von dem Polarmeer dazu gezogen wird.

Die Gegensätze im Kulturland bieten Reuß jüng. Linie mit 97,5% und Schottland mit nur 27,01% der Fläche.

Ueber Meere und Flüsse s. die Einleitung und die Zusammenstellung am Schluß des Werkes.

Die hauptsächlichsten Halbinseln sind: Kanin, Kola, Skandinavien, Jütland, Nordholland, Normannische, Bretagne, Iberische, Italien, Istrien, Griechische u. Taurien mit zus. 2 175 200 qkm und 19 550 km Küstenlänge. Die Gesamtküstenlänge ist 31 900 km: 5800 am Eismeer, 13 500 am Atlantischen Ozean, 12 600 am Mittell. Meer inkl.

Schwarzem Meer. Die Küstenlänge der Inseln ($^1/_{18}$ des Kontinents) ist 11000 km. Im ganzen hat Europa dreimal mehr Küsten als Asien und Südamerika, zweimal mehr als Australien und fast fünfmal mehr als Afrika.

Der nördlichste Punkt — Nordkap auf Magerö — liegt 71° 12′ n. Br. und 25° 50′ ö. L. von Greenwich, der südlichste, Kap Tarifa, 36° n. Br., und 5° 39′ w. L., der westlichste, Kap La Roca, 38° 40′ n. Br. und 90° 31′ w. L. Die größte Längenausdehnung, vom Karischen Meere bis Kap St. Vincent (Portugal) ist 5560 km, die größte Breite, vom Nordkap bis Kap Matapan (Griechenland) 3860 km, die schmalste Stelle, Meer von Biscaya bis Golf von Lyon, 370 km. Die Oberflächengestalt zeigt im Osten ein größeres Tiefland, sonst den steten Wechsel zwischen großen und kleinen Gebirgen, Hügelland und Ebene. Den Hauptgebirgsstock bilden die Alpen mit Höhen von 2200 bis zu 4816 m, im ganzen 247800 qkm Fläche, 1110 km lang; nördlich davon liegt das Mittelgebirge, deutsches, karpathsches und französisches, noch nördlicher und östlich das große Tiefland, sarmatisches und germanisches, in Rußland 2270 km lang, vom Eis- bis zum Schwarzen Meer, westwärts immer schmäler werdend, mit kleineren Erhebungen bis zur Lüneburger Heide, jenseits der Elbe die jütisch-norddeutsche Niederung; südlicher liegen die schlesische, Leipziger, niederrheinische, münsterische und mittelrheinische Tiefebene und noch westlicher das nord- und westfranzösische Tiefland mit dem Anschluß an das Rhônetiefland. In Osten liegen die walachische Donau- und die niederungarische, zwischen diesen die niederösterreichische Tiefebene mit Marchfeld. Zwischen Mittelgebirge u. Alpen ist das süddeutsche Hochland, südlich der Alpen die Poniederung. Die Inseln und Halbinseln haben besondere Gebirgslandschaften, Hoch- und Tiefebenen (vgl. die betr. Länder).

Klimatisch unterscheidet man: die ozeanische Region, im Westen, kühl im Sommer, mild im Winter, Westwind vorherrschend; die kontinentale, Rußland, Ungarn, Ostdeutschland; Sommer warm, Winter kalt, vorherrschend Ostwind; die mediterrane, — Mittelmeergebiet —, Sommer und Winter warm, vorherrschend Südwind.

In Bezug auf die Vegetation unterscheidet man: die Zone der immergrünen Wälder und Südfrüchte, die der Laubwälder mit abfallenden Blättern — Hauptgetreideland, Obst, Wein u. s. w. —, die der nördlichen Waldbäume, die der Moose und Alpenpflanzen. Im ganzen hat Europa die günstigsten Produktionsbedingungen und wird nur im Reichthum der Bergwerke von anderen Erdtheilen übertroffen; seine Kultur ist uralt und am vollkommensten.

I. Das Deutsche Reich.

Politisches. Seit den Friedensschlüssen von 1864 (mit Dänemark), 1866 (mit Oesterreich), 1871 (mit Frankreich) bildet das Deutsche Reich einen Städtenbund als Einheitsstät mit einem Erbkaiser aus dem Hause Hohenzollern, zur Zeit Wilhelm I., König von Preußen ꝛc., bestehend aus 4 Königreichen, 6 Großherzogthümern, 5 Herzogthümern, 7 Fürstenthümern, 3 Freien Städten und den Reichslanden. Die selbständige Reichsgewalt übt die Krone Preußens mit dem Bundesrath aus, zur Seite steht der Reichstag. An der Spitze der Reichsbehörden steht der Reichskanzler mit der Reichskanzlei, unter diesem I. das Auswärtige Amt; II. das Reichsamt des Innern, mit den ressortirenden Dienststellen des R.-Kommissariats für Ueberwachung des Auswandererwesens, die R.-Schulkommission, die technische Kommission für Seeschiffahrt, die R.-Prüfungsinspektoren, die R.-Schiffsvermessungsinspektoren, das Bundesamt für das Heimatwesen, der Kais. Disziplinarhof des Deutschen Reiches und die Kais. Disziplinarkammer, das Oberseeamt, das Statistische Amt, die Normal-Eichungskommission, das Gesundheitsamt, das Patentamt, die Reichskommission, das Reichsgesetzblatt, der Deutsche Reichsanzeiger, das Zentralblatt des Deutschen Reiches; III. die Kais. Admiralität mit entsprechenden Abtheilungen und Aemtern; IV. das Reichsjustizamt mit dem Reichsgericht (in Leipzig);

V. das Reichsschatzamt mit der Reichshauptkasse, der Verwaltung des Kriegsschatzes, der Reichsschuldenverwaltung, den R.-Kommissariaten zur Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern, dem Kais. Hauptzollamt in Hamburg, den R.-Rayon-Kommissionen; VI. das Reichseisenbahnamt; VII. der Rechnungshof des Deutschen Reiches; VIII. die Verwaltung des R.-Invalidenfonds; IX. das Reichspostamt mit 40 Kais. O. P. A. Direktionen; X. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen; XI. die Reichsbank; XII. die Reichsschuldenkommission. Chef des Deutschen Reichsheers (und der Marine) ist der Kaiser.

Das Reich umfaßt 540 594¼ qkm und hat nach letzter Zählung 46 840 587 E., auf 1 qkm 86,6. Reichsausländer giebt es 275 856; 92% sind Deutsche, 8% Slaven, etwa 140 000 Wenden, 150 000 Lithauer, 150 000 Dänen und 220 000 Franzosen. Es giebt 28 318 592 Evangelische (62,0%), 16 229 290 Katholiken (35,9%), 93 894 sonstige Christen (0,2%), 561 612 Israeliten (1,2%) und 30 673 ohne Angabe der Religion (0,1%).

Die Auswanderung betrug 1885 zusammen 103 642 Köpfe (1884 zusammen 143 586).

Dem Beruf nach lebten (1882) von Landwirthschaft, Thierzucht, Gärtnerei 18 838 653, von Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei 384 593, zusammen 19,22 Mill., von Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen 16 054 291, von H. u. V. 4 529 780, von Lohnarbeit und häuslichem Dienst 938 143, von öffentlichen Aemtern und freien Berufsarten 2 223 184, ohne Beruf oder Berufsangabe 2 254 257 E. Auf den Gewerbebetrieb kamen 6 470 630 Personen.

Den Wohnsitzen nach giebt es 2528 Orte und selbständige Gutsbezirke mit über 2000 E., die Bevölkerung der Städte nach der Statistik im Gegensatz zum „Land", dessen Bevölkerung etwa 67% ist; Städte mit über 20 000 E. giebt es 131.

Erzeugung und Erzeugnisse. Das Deutsche Reich hat 50 374 979 ha Kulturland (93,3% der Fläche), davon Wald 13 884 930 (25,7%), Ackerland 25 811 155 (47,82), Wiesen und Weiden 10 311 373 (19,1%), Gartenland 233 676 (0,43%), Weinland 133 845 (0,23%), zusammen landwirthschaftlich benutzte Fläche 68,01%.

Diesen Verhältnissen entspricht es, daß die landwirthschaftliche Erzeugung noch fast allenthalben überwiegt, trotz des schon vollzogenen Uebergangs zum Industriestat und trotz der Unmöglichkeit, den Bedarf an Brotfrucht selbst zu gewinnen. Im Jahre 1884 wurden eingeführt (im freien Verkehr) Tonnen (1000 kg): Weizen 752 901, Roggen 961 399, Gerste 239 879, Hafer 366 413, Mais 191 991, Buchweizen 14 589, zusammen 1 892 404, dagegen ausgeführt zusammen nur 216 880, ferner eingeführt 123 960 und ausgeführt 62 776 t Mehl, Schrot, Malz, Graupen u. s. w. Die Mehreinfuhr ist also 1 736 708 t. Der Anbau ergab Weizen, Spelz u. s. w. 2 782 324, Roggen 6 194 401, Gerste 2 380 193, Hafer 4 292 461, Mais 13 890, Hirse 10 890, Buchweizen 145 210, zusammen 15 818 721 t Getreide oder 316,3 Mill. Ztr. Die Jahre vorher zeigten 264,7—336,5 u. 334,12 Mill. Ztr. Anbau u. 348—352—441 Mill. Ztr. Mehreinfuhr. Hauptgebiete für Getreide sind die große Ebene im Norden und Nordwesten, die Pr. Sachsen u. Holstein, Altbayern, Oberhessen (Wetterau, Weizen). Die Hülsenfrüchte zeigen Abnahme im Anbau von Erbsen (10—11 Mill. Ztr.) und Linsen (0,7—0,8); Lupinen, Bohnen, Wicken baute man je über 4 Mill. Ztr. u. Kartoffeln überall, an 500 Mill. kg. Die Ausfuhr in den letzten Jahren war bedeutend, 10—15 Mill. Ztr. — Wichtig ist der Anbau der Handelspflanzen, in Mill. Ztrn: Rapsarten, in den Ebenen — 4—5 — Mohn, am Rhein und im Südwesten — 0,2 — Krapp, am Rhein, in Schlesien und Württemberg; Waid, in Thüringen; Safflor, hier und in Sachsen, Arzneipflanzen bei Erfurt, Bamberg, Wolfenbüttel; Karden, am Rhein, in Schlesien und Sachsen; Kümmel — 0,02 — in der Leipziger Ebene; Flachs, nicht genügend, über 130 000 Ztr. Mehreinfuhr, in Schlesien, Westfalen, Hessen, am Rhein, in Pr. Pommern, Brandenburg, Preußen, im Eichsfeld u. s. w. — Hanf, nicht genügend — Mehreinfuhr über 150 000 Ztr. —, im Südwesten, Tabak, am Rhein vom Elsaß bis Holland, in Mittelfranken, Pommern, Uckermark — auf bis 30 000 ha —

von über 250 000 Pflanzern, jetzt 41 Mill. kg — 1881 für Tabak und Zigarren 30 Mill. M. Mehreinfuhr — Hopfen, im Elsaß, am Rhein, in Bayern, Posen, Altmark, Württemberg, in der Regel genügend, bei guter Ernte Ausfuhr, zusammen bis 0,5 Mill. Ztr. durchschn. — 24000 ha Zichorie, in Baden, Braunschweig, Pr. Sachsen, etwa 3 Mill. Ztr. — Zuckerrüben, von Jahr zu Jahr steigend — an 20 000 ha, schon über 8770 Mill. kg, verarbeitet in 357 Fabriken, Mehrausfuhr 71,3 Mill. kg raff. Zucker und über 300 000 kg Rohzucker. — Der Feldgemüsebau blüht in Hessen, bei Naumburg u. s. w. (Zwiebeln, Gurken u. s. w.). Der Gesamtertrag inkl. Stroh, Futter u. s. w. des Ackerbaues ist über 12 Milliarden. Der Obstbau wird noch nicht genügend betrieben, außer in Württemberg, in Baden und Hessen. Preußen erzielte von 24,5 Mill. Bäumen 1878 bis 1880 255,3—1,649 und 0,539 Mill. Ztr., Württemberg gewinnt von über 10 Mill. Bäumen über 0,5 Mill. Ztr. Die Mehreinfuhr 1878 bis 1882 war durchschnittlich über 70 000 Ztr. — Wein wird in Mittelernten von 3—4 Mill. hl gewonnen. Sehr bedeutend ist der Gewinn landw. Sämereien und der der Gärtnerei. Bamberg, Erfurt, Frankfurt a. M., Hamburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Quedlinburg, Leipzig, Stuttgart, Ulm u. s. w. sind Hauptplätze dafür.

Die Waldungen sollen 45 Mill. fm Holznutzung geben, ohne die Nebennutzungen; vollständige Statistik fehlt.

Die Viehzucht und Viehhaltung haben in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht, die Qualität und das Gewicht der Thiere hat sich allenthalben vermehrt, die Zahl soll im ganzen abgenommen haben, die vollständige Statistik der letzten Zählung — 1883 — liegt noch nicht vor; sie war verbunden mit Werthermittlung und dadurch kann der Viehstand, in Bayern z. B. auf 800, im Kgr. Sachsen auf 238,76 Mill. M. berechnet, zu etwas über 4 Milliarden veranschlagt werden. Der Ertrag an Fleisch, Fett, Milch und Milchfabrikaten, Wolle, Häuten, Dünger, Arbeitsleistung und Nachzucht ist mindestens 7 Milliarden. Die letzte Zählung hatte 3 358 746 Pferde, Esel und Maulthiere, 15 776 702 Rinder, 26 719 521 Schafe, 7 124 052 Schweine, 3 309 992 Ziegen, 23 334 811 Bienenstöcke ergeben; über Geflügel fehlt die Angabe. Von diesen Beständen hatten Braunschweig, Bayern, Königreich Sachsen und Preußen 2 696 565 Pferde (jetzt 2 913 340), 12 412 557 Rinder (jetzt 12 737 181), 21 486 946 Schafe (jetzt 16 287 972), 6 528 728 Schweine (jetzt 7 262 800), 1 817 797 Ziegen.

Die Aus- und Einfuhr an thierischen Erzeugnissen und Vieh in den letzten Jahren zeigte ein Uebergewicht für die Ausfuhr nur in Stieren und Ochsen, pro Jahr über 30 bis 40 000 Stück oder an und über 10 bis 14 Mill. M., in Schafen über 500 000 bis 1 Mill. oder 15 bis 22 Mill. M. und mehr, in Butter 11 bis 14 Mill. M., in Jungvieh über 40 000 Stück oder 36,6 Mill. M., in Käse 0,7 bis 0,9 Mill. M. Das Uebergewicht der Einfuhr zeigen: die Pferde mit über 38 000 bis 40 000 Stück oder 30 bis 34 Mill. M., Kühe nur noch wenige Tausende, Schweine über 500 000 oder 25 Mill. M., Fleisch und Fleischwaren bis über 80 Mill. M., Eier an 12 bis 14 Mill. M., und Wolle (s. Industrie). Die Gesamtziffer für Thiere und thierische Nahrungsmittel war 1881 über 517 Mill. M., wovon auf Einfuhr 330.4 Mill. M. kam (1880 zusammen 514 und als Einfuhr 317.6).

Bergbau. Das Deutsche Reich gilt als Musterland für Bergbau, es hat noch ziemlich reiche Schätze, aber nicht mehr, mit Ausnahme der Heizstoffe, in früherer Bedeutung, bes. bezüglich der Edelmetalle. Im Jahre 1885 kamen an Förderung in Mill. t: Steinkohlen 52,9 (gegen 42,03 im Jahre 1879), über 630 Werke, Hauptgebiete: Schlesien, Niederrhein und Westfalen, Saar, Aachen, Zwickau, Einfuhr von englischer Wäre, Ausfuhr größer; Braunkohle, an 900 Werken, 12,4 (11,4) Mill. t, in Hessen, Nassau, Westfalen und Niederrhein, Königr. und Pr. Sachsen, Einfuhr von Böhmen; Eisenerze, 856 Werke, in Sachsen, Thüringen, am Rhein, Lahn, Dill, Sieg, im Reichsland, im Erzgebirge, 3,9 (5,82) Mill. t, Ausfuhr 1,44 (1,26), Einfuhr von Schweden, England, Spanien, Steiermark, besonders nach dem Osten; Kupfererze, 107 Werke, Mansfeld, Arnsberg, 0,611 (0,398), Einfuhr bis 20000 t; Zinkerze, 122 Werke, Oberschlesien, Aachen, Arnsberg, 0,68 (0,58); Bleierze, 213 Werke, Aachen, Oppeln, Wiesbaden, Köln, Oberharz, Hildesheim, Braunschweig, Thüringen, Sachsen, 0,14 (0,151); Gold und Silber, 168 Werke, 0,195 t Silber,

130,02 t Gold (14 144 t), Sachsen, Harz, Mansfeld, am Rhein und Lahn; Asphalt, Braunschweig, Reichslande, 19 401 t; Steinsalz u. s. w., besonders Staßfurt u. Umgebung, nebst Kalisalzen zusammen 930 570,9 t; Salinen in Nord und Süd. — Erdöl, Braunschweig, Hannover, Reichslande, bis 1000 t; Wismuth, Antimon, Kobalt, Nickel, Zinn, Wolfram, Mangan, Graphit unbedeutender, Thone (Porzellanthon), Kalk, Gyps, Zementkalk, Traß, Mergel, Phosphorite (Lahn, Bayern), Magnesit, Flußspat, Schwerspat, Farberde, Schiefer versch. Art, Schreibkreide, Mühlsteine, Werk- und Bausteine, Serpentin, Alabaster, Topas, Chrysopras, Achate, Bergkrystalle, Bernstein (Ostsee) sind weitere Erzeugnisse. Torflager haben besonders der Nordwesten, Bayern und Pr. Sachsen. Man klagt für viele Erzeugnisse über sinkende Preise. Arbeiter im Bergbau und Hüttenwesen sind an 500 000, Gesamtwerthe der Erzeugnisse an 1000 Mill. M. Erde, Erze, Steine, Metalle 1881 zusammen 106,9 Mill. M. Einfuhr, 142,7 Mill. M. Ausfuhr. Erzeugnis an Roheisen 2,5 Mill. t. — Einfuhr 15,9, Ausfuhr 19,5 Mill. M.

Industrie. Für diese haben die letzten Jahrzehnte wesentliche Fortschritte gebracht, besonders seit 1869 sind sie geradezu großartig zu nennen und trotz der Krisis von 1873 sind die Jahre von da ab solche steigender Entwicklung. Die Hauptsitze der Industrie sind bei den Kohlen- oder Eisenerzlagern und in den Hauptstädten, z. B. Berlin, Nürnberg, Chemnitz, Leipzig, Stuttgart, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen u. s. w. Am bedeutendsten hat sich die Textilindustrie entwickelt, nächst ihr die Eisen- und Maschinenindustrie und die Branche der landwirthsch.-technischen Gewerbe (über 40 Mill. hl Bier, 4,5 Mill. hl Branntwein à 50 % Tr. und 7,6 Mill. Ztr. Rohzucker). Die Papierfabrikation, die chemische Industrie, die der Thonwaren u. s. w., die Klavierfabrikation, die Spielwarenindustrie, die Holzschnitzerei u. a. sind deutsche Spezialitäten von Weltruf.

Es zeigten 1881 in Mill. M. die Spinnstoffe 482,5 Einf. und 133,2 Ausf., die Rohstoffe zusammen 934,6 und 540,5, die Thon- und Glaswaren 14,1 und 75,8, die Metallwaren 17,1 und 146,7, die Metalle 6,9 und 9,51, die Maschinen und Fahrzeuge 34,7 und 102,8, die Leder- und Rauchwaren 9,9 und 87,1, die Garne 271,8 und 131,5, die Seiler-, Weberwaren und Kleider 104,5 und 675,9, die Kautschuk- u. Wachstuchwaren 6,1 und 16,3, die Papiere und Papierwaren 6,2 und 52,8, die Holz- und Schnitzwaren 15,7 und 48,3, die Schmuck- und Kunstwaren 19,5 u. 75,4, die Manuskripte, Drucksachen u. s. w. 7,7 u. 19,1, zusammen die Fabrikate 514,2 und 1526,6, also eine Mehrausfuhr von 1012 Mill. M. gegenüber einer Einfuhr von 1046,2 in Genußmitteln bei 592,2 Ausf., von 934,6 in Rohstoffen bei 540,5 Ausf., von 466,9 in Abfällen, Chemikalien, Droguen, Harzen, Fetten, Oelen u. s. w. bei 315,3 Ausf., zusammen für diese 2447,7 Einf. und 1448,0 Ausf., also Mehreinfuhr von 999,7 Mill. M. Der Hauptbranchen der Industrie wird unter den einzelnen Ländern besonders gedacht.

Handel und Verkehr. Im Jahre 1884 war die Gesamteinfuhr mit Edelmetall und Münzen 3284,9 Mill. M., die Ausfuhr 3269,4 Mill. M. im Zollvereinsgebiet von 44,76 Mill. Einw., der Umsatz zusammen also 6030,4 Mill. M. Bremen hatte 554,6 Einf. und 526,5 Mill. M. Ausf., abzüglich des Verkehrs von und nach dem Zollvereinsgebiet 465 Mill. M. Umsatz, auf Hamburg kamen zur See u. zu Fluß u. Land 2134,2 Mill. M. Güter als Einf., und zur See allein 970,2 Mill. M. Die Ausfuhr zur See war 28,5 Mill. Ztr. Auf der Bahn wurden 1,276, auf der Elbe 0,926 Mill. t verfrachtet.

Zur Bewältigung dieses Massenverkehrs diente eine Handelsflotte von 4660 Schiffen à 1,181 Mill. t mit 414 Dampfern à 0,15 Mill. t. (1882: 4509 Schf. — 1,19 Mill. t, 458 Dampfer, 0,25 Mill. t). Der Schiffsverkehr zeigte 51 231 Schf.e — 7,6 Mill. t Eingang u. 51 411 Schf.e — 7,76 Mill. t Ausgang, beladen 42 130 mit 6,95 Mill. t und 37 360 Schf.e mit 5,51 Mill. t; die gesamte Warenbewegung zu Schf. war also 13,27 Mill. t.

Im Jahre 1882 zeigte der Außenhandel 16,95 Mill. t Einfuhr zu 3357,47 Mill. M. und 18,437 Mill. t Ausfuhr zu 338,68 Mill. M., zusammen 34,9 Mill. t und über 6744 Mill. M.

Ueber den Fluß- und Kanalverkehr liegen Angaben nicht vor; man rechnet bis 10 000 km schiffbare Flüsse u. 2500 km Kanäle; Kunst- u. Landstraßen

über 90 000 km; die 51 deutschen Bahnverwaltungen haben 35 297 km Schienen (1883), die Telegraphie verfügt (1882) über 10 699 Aemter, 74 313,16 km Linien, 265 058,37 km Drahtlänge und beförderte 18,36 Mill. Depeschen; die Post hat 12 548 Anstalten, 61 665 Briefkasten, 82 259 Mann Personal und beförderte 1 728,515 Mill. Sendungen (1572,44 Mill. Briefe, 156,075 Mill. Päckereien u. Geldsendungen mit 17 099,8 Mill. M. Werthbetrag und 348,25 Mill. km Gewicht).

Der Geldvorrath und Geldumlauf wird zu 2917,5 Mill. M. angenommen (50.0 Reichs-Gold, 11,0 Thaler- und 16,0 sonstige R.-Silbermünzen, 25,0 Reichskassenscheine, 558,8 in der Reichsbank, 91,8 in anderen Banken, 1825,4 in Händen des Publikums und 339,5 ungedeckte Noten; Zusammenstellung im Deutschen Handelsblatt). Den monetaren Gold- und Silbervorrath schätzte O. Haupt zu 1620 Mill. Gold-, 450 Mill. Silberkurant- und 442 Mill. Silberscheidemünzen, zusammen Münzen und Edelmetallbestände zu 2512 Mill. M.

Zettelbanken gab es 1881 mit der Reichsbank 18 mit 268,33 Mill. M. Grundkapital und 990,49 Mill. M. Notenumlauf, an Real-Kreditinstituten und Hypothekenbanken 60 mit 35,170 Mill. M. eingezahltem Aktienkapital, an Wechsler- und Mäklerbanken 10 mit 43,25 Mill. M., an sonstigen Aktienbanken 124 mit 696,2 Mill. M., an Baubanken u. Baugesellschaften 118 mit 185,66 Mill. M.

Versicherungsanstalten gab es für Leben 46 (28 auf Gegenseitigkeit), für Feuer 111 (53 auf Gegenseitigkeit), für Hagel 27 (21 auf Gegenseitigkeit), für Vieh 32 (30 auf Gegenseitigkeit), für Transport 73, für Glas 14, für Unfall 13, für Rückversicherung 22, sonstige Institute 2, zusammen 318 Institute.

Ueber Münzen, Mäße und Gewichte vergl. Seite 367, 371, 372.

1. Das Königreich Preußen.

Größe und Bevölkerung. (Neueste Zählung.)			Der Stat besteht aus:					
1. Pr. Brandenburg	39 896,35 qkm,	3 658 075 Einw.,	etwa	92	auf	1 qkm		
2. „ Pommern	30 109,44 „	1 505 795 „	„	50	„	1 „		
3. „ Posen	28 956,54 „	1 715 024 „	„	59	„	1 „		
4. „ Ostpreußen	36 980,06 „	1 958 858 „	„	53	„	1 „		
5. „ Westpreußen	25 505,34 „	1 407 960 „	„	55	„	1 „		
6. „ Schlesien	40 300,21 „	4 111 411 „	„	102	„	1 „		
7. „ Sachsen	25 249,79 „	2 427 968 „	„	96	„	1 „		
8. „ Westfalen	20 195,49 „	2 202 737 „	„	109	„	1 „		
9. „ Rheinland	26 987,67 „	4 344 806 „	„	161	„	1 „		
10. „ Schleswig-Holst.	18 841,86 „	1 150 233 „	„	61	„	1 „		
11. „ Hannover	38 482,03 „	2 172 294 „	„	56	„	1 „		
12. „ Hessen-Nassau	15 683,06 „	1 592 162 „	„	102	„	1 „		
13. „ Hohenzollern	1 142,83 „	66 709 „	„	58	„	1 „		
	348 330,67 qkm,	28 314 032 Einw.,	etwa	81	auf	1 qkm.		
Ostseegewässer	4 154,20							
Jahdebusen und Elbfläche . . .	135,67							
	352 620,54 qkm.							

1880 waren 64,62% oder 17 627 658 E. evangelisch, 33,74% oder 9 204 930 E. katholisch, 0,22% oder 59 199 E. sonst. Christen, 1,33% oder 363 790 E. Israeliten, 0,09% oder 23 534 E. ohne Konfession u. sonst angegeben; 88,5% waren Deutsche; der Rest kommt auf Polen, Littauer, Wenden, Tschechen, Dänen, Wallonen, Kuren und Kassuben. 63 Städte hatten über 20 000 E., nach der neuesten Zählung aber 82.

Die Landwirthschaft überwiegt im Osten und Norden und wird allenthalben gut, in der Pr. Sachsen und am Rhein vorzüglich betrieben; hier herrscht der Klein-, in Nord und Ost der Großbetrieb vor. Das Kulturland ist 32 673 304 ha (93,8% der Fläche), das Waldland 8 124 521 (23,3%), das Ackerland 17 308 461 (49,70%), das Wiesen- und Weidenland 7 113 179 (20,42%), das Gartenland 113 126 (0,32%), das Weinland 20 017 (0,06%), das landw. Areal also 24 554 783 ha oder 70,5% der

Fläche. Die Vieh besitzenden Haushaltungen sind 3 124 046; über die Viehzahl siehe Deutsches Reich.

Als Mittelernten gelten in Mill. m Ztr.: 14,742 Weizen, 53,697 Roggen, 12,416 Gerste, 33,827 Hafer, 4,52 Erbsen, 1,43 Ackerbohnen, 1,432 Wicken, 2,146 Buchweizen, 2,146 Lupinen, 196,619 Kartoffeln, 1,475 Winterraps, 42,261 Kleeheu, 107,043 Wiesenheu, 27,816 Ztr. Hopfen u. s. w. Von Handelspflanzen werden gebaut: Zuckerrüben (Sachsen, Schlesien, Hannover) u. s. w.; Zichorien (Sachsen, Rheinprovinz); Flachs (Ostpreußen, Hinterpommern, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau); Hanf (Schlesien, Westfalen, Rhein); Rapsarten (Sachsen, Schlesien, Brandenburg); Mohn (Westpreußen, Sachsen, Rhein); Karden (Schlesien, Rhein); Krapp (Schlesien, Rhein, Sachsen); Waid, Senf, Anis, Fenchel, Kümmel (Sachsen); Tabak (Brandenburg, Pommern, Rheinprovinz u. s. w.). Gärtnereien giebt es vorzügliche, bes. bei den großen Städten, um Erfurt, Quedlinburg, Altona u. s. w., Obst (s. Dtsch. Reich) am besten am Rhein mit Nebenflüssen, in Hannover (Altes Land), in Schlesien, Sachsen u. s. w. Der Weinbau bringt durchschnittlich 5—600 000 hl. In der Waldwirthschaft steht Hessen-Nassau obenan; Schleswig-Holstein hat nur 4,9% der Fläche an Wald, Hessen-Nassau 41,6%. Berühmt sind die Eichenschälwaldungen im Siegenschen und die Korbweidenkulturen am Rhein, in Nassau, in Schlesien. Der ärmste Distrikt ist das Eifelgebiet, der reichste am Niederrhein.

Die Domänen — 1114 Güter — sind 345 354 ha groß. Berühmt ist die Pferdezucht im Osten, die Rindviehzucht um Hamburg (Holstein, Hannover), die intensive Kultur und Technik bei Magdeburg; die Schafzucht steht nicht mehr in erster Linie.

In Bergbau und Industrie liefert Preußen das größte Erzeugnis im Reich, in letzterer steht es aber im ganzen dem Kgr. Sachsen nach.

Industrie- und Handelsstädte. I. Pr. **Brandenburg:** 1. L. Hp. St. Berlin, 1315 297 E., zugleich R. Hp. St. und Sitz der R. Behörden, — erste Geld- und bedeutende J. St. — Textilbranche, Shawls, Phantasiewären, Kleidung, Wäsche, Lederarbeiten, Handschuhe, Posamentier-, Tapisserie, Gold-, Silber-, Neusilber-, Messing-, Bronze-, Bijouterie- und lackirte Wären, Maschinen (Moabit), Eisenguß, Porzellan, Tabak, Zucker, Instrumente, Chemikalien, Buch-, Kupfer- und Steindruckereien, Kommissionsbuchhandel; erster, auch internationaler Wolle- und Getreidemarkt, Mühlenindustrie, bedeutender Viehmarkt (Mastviehausstellung), Leder-Manufakturen-Markt. Zahlreiche Geldinstitute, Banken, Aktiengesellschaften u. s. w., tonangebend. — Berühmtes Schulwesen, Bildungsinstitute jeder Art, Universität, Techn. u. Veterinär-Sch., Landw. Hochschule, Berg- und Bau-Sch., Gew. Ak., H. Sch., H. K. („Aelteste der Kaufmannschaft"), O. L. G. u. s. w. Zahlreiche Eisenbahnen, Pferdebahnen und Ringbahn, starker Schf. V. auf der Spree. — 2. Rg. Bez. Potsdam, H. St. gleichen Namens, O. L. G., 50 887 E., O. P. A., H. K., Zucker- und Tuch-F., Gärtnerei, berühmte Sch. dafür. Charlottenburg, 42 372 E., Steingut- u. Thonwären, Weberei, Druckerei. Spandau, 32 016 E., A., Gewehr-F. Brandenburg, 33 092 E., Tuche, Oel u. s. w. Neu-Ruppin, 14 000 E., Tuche. Neustadt-Eberswalde, 11 500 E., Eisen, Stahl, Hufnägel. Luckenwalde, 14 700 E., Mittelpunkt für Tuche und Wollwären. — 3. Rg. Bez. Frankfurt a./O., Hp. St. gl. Namens, 54 084 E., Kolleg. der „Aeltesten der Kaufmannschaft", 3 Messen, mehrere Geldinstitute, O. P. A., O. L. G. Landsberg a. W., 24 896 E., Wollmarkt, Landesprodukten-H., Eisengießereien, Maschinen-F., Sägemühlen. Kottbus, 28 263 E. Guben 27 086 E. Forst, 19 000 E. Spremberg, 11 300 E., Sommerfeld, 11 100 E., in allen diesen Wollspinnerei und Tuche. Sorau, 13 900 E., Tuch, Leinen u. Damast-F. Kalau, 3000 E., Stiefel-F. Fürstenwalde, 10 800 E., Getreide- u. Sägemühlen.

II. Pr. **Pommern.** 1. Rg. Bez. Stettin, Hp. St. gl. Namens, 99 550 E., O. L. G., bedeutende H. u. J. St., Schiffswerften, Maschinenbauanstalten (Vulkan); viel F.n in Zement, Chemikalien, Stearin, Seife, Chamotte und hauptsächlich Sprit, Bier, Zuckersiederei, Mühlen; großer H. in Wolle und Holz, Veredelungsverkehr von ostw. bezogenem Getreide („rother Stettiner" Weizen). Fluß- u. See-Schff. (6265 Schf.); mehrere Geld-, Land- u. See-Vrs.-Institute; „Aelteste der Kaufmannschaft", H. u. Schff. Sch. Swinemünde, a. d. Swine und Ostsee, 8500 E., Rh. (300 Schf.), H. K. Anklam, 12 400 E., H. in Holz und Getreide, H. K. Uckermünde, 15 400 E.,

Fischerei, Schff., H. K. Stargard, 22 109 E., F. in Wollen-, Leinen- und Lederwären, Leder, Tabak, Seife. — 2. Rg. Bez. Stralsund, Hp. St. gl. N., 28 981 E., Rh., Bau von Schf. (an 300 Seeschf. mit über 0,1 Mill. t), Navigations-Sch., H. K. Barth, 5800 E., Rh. (241 eigene Schf.), Heringsfang. Greifswald, 20 343 E., F. für Maschinen, Papier, Tabak; Rh., Univ., H. K. (Privatverein von Kaufleuten). Wolgast, 7800 E., Rh., H. K. — 3. Rg. Bez. Köslin, Hp. St. gl. N., O. P. A., 16 800 E., Hyp. Akt. B. Kolberg, 15 900 E., H. K., Rh., Lachsfang, Salzsiederei, Woll-F. Rügenwalde, 5400 E., Seehandel, F. für Segeltuch.

III. Pr. **Posen.** 1. Rg.Bez. P., Hp.St. Posen, 68 318 E., H.K., H. in Landesprodukten, bes. Sprit, Wollmarkt von europ. Bedeutung, Pr. Akt. B. Fraustadt, 6800 E., H. mit Korn, Wolle, Vieh; Getreidemarkt bedeutend. Lissa, 11 800 E., Leder, Tuch, Glockenguß. Neutomyschl, berühmt durch Hopfenbau. — 2. Rg. Bez. Bromberg, Hp. St. g. N., 36 369 E., starker Zwischen-H. mit russ. Getreide u. Holz. Mühlen- und Holz-F.; Fluß- und Kanal-Schff. O. P. A. Inowraclaw, Salzwerk.

IV. Pr. **Ostpreußen.** 1. Rg. Bez. Königsberg; Hp. St. gl. N., 151 177 E.; bedeutende H., F. u. J. St.; Eisenguß, Maschinenbau, Zucker (Marzipan), Bernsteinwären, Wachsbleichen, Schiffsbau; als Ausfuhrplatz für russ. Landesprodukte (bes. Weizen, Leinsamen, Flachs, Hanf, Raps, Holz) nach dem neuen Zolltarif zurückgehend; starke Einfuhr v. Kolonial- u. Manufakturwären nach Rußland, über 2500 eigne Schf. Seehandlungs-Sozietät, Br., Kg. Ver. B., Kolleg d. „Vorsteher der Kaufmannschaft", Univ. O. P. A., O. L. G., Navigat.-, Gew. H. Sch. — Pillau, 3200 E., Löschhafen f. Königsberg. Eingang 637 Schf.; bedeutender See-H., Kaviarbereitung, Störfang. Memel, am Kurischen Haff, 19 700 E., Hafen, Rh. (an 90 eigene Seeschf., H. mit russ. Holz; Schneidemühlen, Bernsteindrechslerei; „Vorsteher der Kaufmannschaft." — 2. Rg. Bez. u. Hp. St. Gumbinnen. O. P. A. Tilsit, 22 428 E., Lachsfang, starker H., H.K. Trakehnen, das größte Landesgestüt, Pferdezucht berühmt, bes. Kutschpferde. Insterburg, 20 909 E., H. K. Zucker-F.

V. Pr. **Westpreußen.** 1. Rg.Bez. u. Hp.St. Danzig, 114 822 E., berühmt durch F. v. Branntwein, Likör, Bier, J. in Bernstein, Mühlwesen, Lagerplatz f. russ. Getreide u. Holz, starke Rh. (über 100 Seeschf.), Br., „Vorsteher d. Kaufmannschaft" (H.K.), H. Ak., Gw. Sch., versch. Banken. O. P. A. Neufahrwasser, 4000 E., Hafen f. Danzig (Eingang 1886 Schf.). Elbing, 38 286 E., 7 km v. Frischen Haff, Kanal- u. Seeschff., Schiffswerften, F. für Baumwolle, Segeltuch, Maschinen, „Aelteste der Kaufmannschaft. Tolkemit, 2700 E., H. bes. in Holz; Hafenplatz, Kaviarbereitung, Störfang. — 2. Rg. Bez. Marienwerder, Hp. St. gl. N., 12 000 E., O. L. G. Thorn, 23 914 E., starker H. in Holz u. Getreide, Seifen, Pfefferkuchen, „Vorsteher der Kaufmannschaft" als H. K.; Banken.

VI. Pr. **Schlesien.** 1. Rg. Bez. Breslau, Hp. St. gl. N., 299 405 E., lebhafter H. (Getreide u. Landesprodukte überhaupt), viel J., großer Wollmarkt, Br., H.K., höhere H. Sch., Univ. u. s. w., viele Banken. O. L. G., O. P. A. Brieg a/O., 17 500 E., Tuch- u. Leinenweberei. Schweidnitz, 23 670 E., H.K., F. in Wolle u. Leder. Waldenburg, 15 000 E., Mittelpunkt des Steinkohlengebietes. Langenbielau, 13 000 E., Dorf, starke Leinen- und Wollenweberei. Glatz, 14 000 E., Plüsch, Band- u. Leinenweberei. — 2. Rg. Bez. Liegnitz, Hp.St. gl. N., 43 352 E., F. v. Tuch, H. in Landesprodukten. O. P. A. Glogau, 20 028 E., Tuch, Watte, Rübenzucker, H.K. Sagan, 12 000 E., Tuch-, Baumwollen- u. Leinenweberei, Kattundruck. Grünberg, 13 000 E., Obst- u. Weinbau in der Umgebung, Champagner, Tabak, Strohhüte. Bunzlau, 11 000 E., berühmte Töpfereien. Görlitz, 55 705 E., wichtiger H. in Leinen, große Strumpf- u. Tuchf., Spinnereien, Kommunalständische B. f. d. O.-Lausitz, H.K. Lauban, 11 000 E., H.K., Greifenberg u. Friedeberg, Damast, Band, Leinwand. Hirschberg, 15 000 E., Mittelpunkt d. schles. Leinwandf., treffliche Bleichen, H.K. Landeshut, 6700 E., H.K., Leinen- u. Woll-J. — 3. Rg.Bez. Oppeln, Hp.St. gl. N., an 15 000 E., H. in Landes- u. Bgb.-Produkten, O. P. A. In Neiße, 21 839 E., H. in Getreide, Brettern, Garnen. Kattowitz, 13 000 E., Tarnowitz, 8000 E., Beuthen, 26 484 E., Königshütte, 32 019 E., Gleiwitz, 5100 E., Ratibor, 18 900 E., sind Bergwerksorte des oberschles. Steinkohlenreviers.

VII. Pr. **Sachsen.** 1. Rg. Bez. u. Hp. St. Magdeburg, 114 298 E., mit dem einverleibten Neustadt, 143 481 E., Hauptort der D. Zuckerf. und des D. Zuckerhandels, bedeutende F. in Zichorien u. Maschinen (Grüsons Hartgußf. zu Buckau); Elbschff.; beträchtlicher H. mit Kolonialwaren, Landesprodukten, Holz, Kohlen, Spiritus; Mg. Privat-B. (Noten-B.), Mg. B.-Ver., Kolleg. der „Aeltesten der Kaufmannschaft". Burg, 15 900 E., Tuchf. Salzwedel, 8800 E., Tuch-, Leinen- u. Damastwebereien. Stendal, 14 400 E., Gerbereien. Halberstadt, 34 037 E., H.K., Wollen-, Leinen- u. Lederf. Quedlinburg, 18 400 E., große Gärtnereien, H. mit Küchengewächsen u. Sämereien. Schönebeck, 12 400 E., Saline, Steinnußknopff., chemische F.n. Staßfurt, 12 200 E., größtes Steinsalzbergwerk Deutschlands; Kalisalze; chem. F.n. — 2. Rg. Bez. u. Hp. St. Merseburg, 15 200 E., Leinen- u. Baumwollweberei, Papier-, Leim- u. Mineralölf., Flußschiff. u. Flößerei. Halle a/S., 81 982 E., H.K., Saline, Rohzuckerf. u. Zuckerraffinerie, Zichorienf., berühmte Weizenstärke, H. mit Landesprodukten, namentlich Saalgerste, Hauptsitz des Solaröl- u. Paraffinhandels, F. von landw. Maschinen, Buchdruckerei; Hallescher B.-Ver. von Kulisch, Kämpf u. Co., Univ., O. P. A. Salzmünde, Dorf 11 km von Halle, großartige Fabrikanlagen, landw. Großbetrieb, Rübenzuckerf., Spiritus, Getreide- u. Oelmühlen 2c. Eisleben, 18 200 E., Bgb. Eilenburg, 10 700 E., Kattunf. Zeitz 18 300 E., Tuch-, Wollenzeug-, Maschinenf. u. Eisengießerei, Zucker-, Paraffin-, Pianofortef.n. Teuchern, bedeut. Braunkohlenwerke, Theer- u. Paraffinf.n. Weißenfels, 21 766 E., Schuhf., Holz-H. Naumburg a/S., 17 900 E., Obst- u. Wein-H., O. L. G. — 3. Rg. Bez. u. Hp. St. Erfurt, 58 385 E., natürliche Hauptstadt Thüringens, H. K., berühmte Kunstgärtnereien, großer H. mit Sämereien u. Gemüsen; Leder- u. Stiefelf., O. P. A. Nordhausen, 25 900 E., H.K., Getreide-H.; über 80 Branntweinbrennereien. Mühlhausen, 26 960 E., Tuch-, Leder-, Teppich-, Baumwollen-, Stärkef. 2c., H. K. (mit Worbis). Langensalza, 10 600 E., Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Farben- u. Stärkef., H. mit Getreide, Waid. Sömmerda, 5100 E., u. Suhl, 10 000 E., Gewehrf.

VIII. Pr. **Westfalen.** 1. Rg. Bez. u. Hp. St. Münster, 44 035 E., H. K., O. P. A., Kathol. Ak., F. von Tuch-, Woll-, Baumwoll- u. Seidenzeugen 2c., zahlreiche Dampfmühlen, H. mit Landesprodukten. Bocholt, 8500 E., Baumwollspinnereien u. Webereien. — 2. Rg. Bez. u. Hp. St. Minden a/W., 17 000 E., H. mit Getreide u. Garn, Flußschff., H. K. Bielefeld, 34 924 E., H. K., Ravensberger Volks-B., Westfälische B.; hier und in Herford, 13 600 E., wichtige Leinenspinnerei u. Weberei, großer H. mit Garn, Leinen u. fertiger Wäsche. Gütersloh, 5100 E., H. mit Schinken u. Pumpernickel. — 3. Rg. Bez. u. Hp. St. Arnsberg, 6200 E., H. K., O. P. A., O. L. G. Hamm, 22 523 E., Dampfmühlen, Farbenf., Gerberei, Dampfkesself., Puddelöfen 2c. Soest in der fruchtbaren Soester Börde, 14 000 E., Mühlen-J., Leinenf. Iserlohn, 20 086 E., H. K., Metallf. (Badeln; Bronzew.); desgl. in Altena, 8800 E., H. K. (Fingerhüte). Hörde, 12 400 E., Eisenhüttenwerk Hermannshütte. Lüdenscheid, 11 000 E., H.K. Hagen, 29 611 E., H.K., Kleineisen-J. Schwelm, 12 200 E., u. Bochum, 40 774 E., H.K., Steinkohlenbergwerke, Eisen- u. Stahlwaren. Dortmund, 78 435 E., Eisengießereien, Maschinenbauanstalten, Puddel- u. Walzwerke, Gußstahlf., Tabaks-, Zigarren-, Strohpapierf. 2c., H.K. Witten, 23 885 E., bedeutende Kornmärkte, zahlreiche Eisen- u. Stahlwerke, Glashütten 2c. Siegen, 15 000 E., H.K., St. u. Kr. haben bedeutende J. in Metall, liefern Stab- und Blecheisen und haben bedeutende Gerbereien, Wollen-, Baumwollen- und Leinenmanufakturen.

IX. Pr. **Rheinland.** 1. Rg. Bez. u. Hp. St. Köln a./Rh., 161 266 E. (mit den Vororten Ehrenfeld, 12 000 E., und Nippes, 8000 E.), durch H. u. Groß-J. in allen möglichen Gegenständen die bedeutendste Stadt am Niederrhein. Eau de Cologne, H. mit Landesprodukten; Zwischen-H. über die holländischen Häfen mit Getreide. Kolonialwaren, Wildhäuten, Tabak, Wolle und Baumwolle nach Süddeutschland u. der Schweiz. Sitz von ca. 40 Akt.-Ges., Flußschff. (Handelsflotte an 2400 Schf., K. Privat-B. (Noten-B.), A. Schaafhausenscher B.-Ver., B. f. Rheinland u. Westfalen, K. Wechsler- u. Kommissions-B., Rhein. Effekten-B., Rhein.-Westfäl. Genossenschafts-B., H.K., Br. 2c., O. L. G., O. P. A. Bonn, 35 996 E., F. in Baumwolle, Seide, Vitriol, Alaun, Seife 2c.; Univ. Mülheim, a. Rh., 24 991 E., Seidenwarenf., H. u. Schff. — 2. Rg. Bez. u. Hp. St. Düsseldorf, 115 183 E., im Mittelpunkt der Verkehrswege, Hafenstadt für das Wupperthal, Sitz der niederrhein. Dampfschiff.-Ges., bedeut. H.,

HK., F., H.- u. Gew.-Ver. f. Rheinland u. Westfalen. Elberfeld, 106 492 E., nebst Barmen, 103 066 E., ursprünglich Mittelpunkte der Garnfabrikation u. Bleichereien, jetzt Hauptsitze der gesamten Textilindustrie, Färbereien (Türkischroth); die rheinische überseeische Handelskompagnie, Barmer B.-Ver. Hinsberg, Fischer u. Co., Bergisch-Märk. B. in Elberfeld, H.K. Lennep, 8100 E., Tuchf. Remscheid, 33 994 E., u. Solingen, 17 000 E., H.K., Eisen- und Stahlf., vorzügl. in Sensen u. Messerklingen. Rade vorm Walde, 9100 E., Stahlf., H. Sch. Essen, 65 074 E., Mittelpunkt des Steinkohlenbergbaues, große Eisenwerke, Krupp, Gußstahlf. (Kanonengießerei), vollständige Arbeiterkolonien, Musteranstalt, Essener Kreditanstalten, H.K. Mühlheim a/Ruhr, 24 464 E., H.K., F. von Papier, Tuch u. Baumwolle, Kattundruckerei, große Bleichen, Eisen- und Steinkohlenwerke. Duisburg, 47 517 E., H.K. Eisen, Stahl, Maschinen, Baumwollenzeuge, Strümpfe, Leder, Tuche, Tabak, Zucker. Ruhrort, 9100 E., Ausfuhrhafen für westfälische Steinkohlen. Oberhausen, 20 377 E., Steinkohlengr., Eisenwerke. Wesel, 20 684 E., H. K., Drahtzieherei, Zuckerraffinerien, Stearinf., Nägel-, Papier- u. Tabaksf. 2c. Krefeld, 90 241 E., H.K., bedeut. Seiden-, Halbseiden- u. Sammetf. München-Gladbach, 44 288 E., H.K., Hauptsitz der rh. Leinwandf. 2c. Viersen, 22 234 E., viele F., auch Flachsbau. Rheidt, 22 660 E., Baumwollenf. Färberei. Neuß, 20 077 E., H.K., große Mühlenindustrie, Getreidemarkt. — 3. Rg. Bez. u. Hp. St. Aachen, 95 669 E., H.K., O. P. A., Mineralquellen, wichtige F. in Tuch, Messing, Nähnadeln 2c., ebenso im nahen Burtscheid, 11 000 E., Aachener Diskonto- und Assekuranz-Gesellschaften. Eschweiler, 15 600 E., und Stollberg, 10 900 E., mit Galmei-, Blei-, Eisen- u. Steinkohlengruben, H.K. Eupen, 15 100 E., H. K., Tuch-, Kasimir-, Wachstuch-, Leder- u. Löschpapierf., Streichgarn-Maschinenspinnerei u. Färberei. Düren, 17 400 E., Tuch-, Kasimir-, Papier- und Eisenf. Malmedy, 6000 E., wichtigste Lederfabrikation Preußens, H.K. — 4. Rg. Bez. u. Hp.St. Trier, 26 119 E., H.K., O. P. A. Saarbrücken (mit St. Johann), 21 500 E., H.K., Steinkohlengruben. — 5. Rg. Bez. u. Hp. St.. Koblenz mit Ehrenbreitstein, 36 200 E., Weinhandel, H.K., O. P. A. Kreuznach, 15 400 E., Saline, Weinhandel. Wetzlar, 7428 E., Eisensteingruben, Eisen- und Phosphorithütten, Walzwerk, Handschuhfabrikation, Wollspinnerei, Bierbrauerei.

X. Pr. Schleswig-Holstein. Rg. Bez. u. Hp.St. Schleswig, 15 500 E., Zucker-, Wagen-, Lackf., Töpfereien, Fischerei. Kappeln, 2700 E., Heringsfang, Pöklingsausfuhr; Rh. Eckernförde, 5300 E., Hafen, Schiffsbau, Rh., Fischerei. Flensburg, 33 315 E., der bedeutendste Handelsort Schleswigs; F. in Zucker, Tabak, Seife, Lichten, Leder 2c., Branntweinbrennerei, Seilerei, Rh. (47 eigene Schiffe, Schffs.-V. 1536 Schff.). Apenrade, 6200 E., Rh. (44 eigene Schff.). Hadersleben, 8100 E., Schff. Auf der Westseite: Tondern, 3600 E., und Husum, 6300 E., kleine Häfen; bedeutender ist Tönning, 3400 E., Haupthafen für Viehausfuhr nach England. — Im ehemaligen Herzogthum Holstein: Kiel, 51 707 E., H.- u. Kriegshafen, Schiffsbau, Zucker-, Tabaks-, Maschinenf., Eisengießereien, wichtiger See- und Landhandel, Messe („Kieler Umschlag"), Kieler B., H.K., starke Fischerei, Rh. (71 eigene Schff., Schffs-V.: 3041 Schff.), Univ. An der Ostsee die Häfen: Neustadt, 4100 E., u. Lütjenburg, 2500 E. Im Innern des Landes: Rendsburg, 12 800 E., H. durch den Eiderkanal, Eisenwerk Carlshütte. Neumünster, 11 600 E., Bierbrauerei, Tuch- u. Maschinenf. Plön, 3000 E., Fisch- u. Getreide-H. Segeberg, 5000 E., Gypsbrüche und Salzbergwerk. Oldesloe, 4300 E., Saline, H. mit Landesprodukten. Altona, 104 719 E., zum größten Theil Freihafen wie Hamburg und mit diesem in Eins verschmolzen, zum kleineren im Zollverein; Baumwoll- und Wollmanufakt., Dampfmühlen, Zucker-, Tabak- und Seifenf.; Schiffsbau; Rh. (30 eigene, V. 531 Schf.) in stetem Rückgang. Blankenese, 3300 E., bedeut. Rh. mit an 100 Seeschf. Ottensen, 15 400 E., Tabaksf., und Wandsbeck, 16 200 E., F., Gerbereien. Elmshorn, 7800 E., Tabaksf., Getreide- und Holz-H., Schiffsbau, Schff., Leim- und Thransiedereien, Gerbereien, Seilereien, Schuhmacherarbeiten für Amerika, Elmshorner Bier. Glückstadt, 5600 E., See-H., Robben- und Walfischfang, Thransiederei; bei oberwärts zugefrorener Elbe Landungsplatz für die nach Altona und Hamburg bestimmten Waren. Itzehoe, 9900 E., lebhafter Handelshafen, Zichorienf., bedeutendster Viehmarkt. Krempe und Wilster, in reicher Marschgegend, Ausfuhr von Getreide, Vieh, Butter. Ebenso Meldorf, 3500 E., und Heide, 7500 E., in Dithmarschen, Ausfuhr von Getreide, Oelfrüchten, Rindern und Pferden, Honig 2c.

XI. Pr. **Hannover**, in 6 Landdrosteibezirke getheilt. 1. Bez. u. Hp. St. Hannover, O. P. A., mit Vorstadt Linden 165 316 E., Eisengießereien, Baumwoll-Spinnereien und Webereien, F. in Tabak, Leder, Zichorien, Maschinen, Tapeten, Wachstuch 2c., bedeutender H. und Spedition; polytechn. Schule, Br., B.n, H., Vrf.-anstalten, H. K. In Linden mechanische Weberei für Ozonid-Sammet u. Velvets. Hameln, 10 900 E., H.K., Fischh., Schff. Nienburg, 6200 E., bedeutende Zichorienf., Getreideh., Honig- u. Wachsausfuhr, Eisengießerei. — 2. Bz. u. St. Hildesheim, 29 386 E., Garn- u. Leinenh., H. K. Goslar, am Harz, 10 800 E., H. K., H. mit Bergwerksprodukten (Blei, Silber, Galmei, Schwefel 2c.). Einbeck, 6800 E., starker Getreideh., berühmtes Bier. Münden, am Zusammenfluß der Fulda u. Werra, 6400 E. F., Leinen- und Holzh., Steinbrüche 2c., H. K. Göttingen, 21 556 E., Univ., Buchdruckerei, Leinwandh., H.K. Osterode, 6100 E., F. in Wolle, Baumwolle, Schuhwerk, Chemikalien, Schroten, H. K. Klausthal mit Zellerfeld, 13 400 E., bedeutender Berg- und Hüttenbau (Silber, Blei), H.K. — 3. Bz. u. St. Lüneburg, 19 000 E., H. K., einige F. in Leder, Oel, Seife, Tabak, reichhaltige Salzquellen, Spedition, Ausfuhr von Flachs, Honig, Wachs, Bricken, Harburg a/E., 22 344 E., mit schönem Hafen (Schff.-V. jährlich 32 — 33 000 Rg.-T.), lebhafter H. (bes. mit Guano) u. J., H.K. Celle, 18 800 E., H.K., bedeutender Transit- u. Speditionsh., Wachsbleicherei, O. L. G. Uelzen, 7000 E., starker Speditionsh., Ausfuhr von Wachs u. Honig, Flachs, H.K. — 4. Bz. u. St. Stade mit Brunshausen a/E., 9700 E., lebhafter Transit-, Oel- u. Getreideh., H. K. Buxtehude, 2800 E., H. K., Schff. Geestemünde, 4100 (mit Geestendorf 12 400) E., früher Konkurrent von Bremerhafen, H. K. Groß-Fischh. Hemdingen, Dorf, 2400 E., große Zigarrenf. mit bremischem Kapital. Verden, 8600 E., Zigarrenf., Ausfuhr von Bier u. Spiritus, lebhafter Getreideh., Viehmärkte, H.K. — 5. Bz. u. St. Osnabrück, 35 896 E., mehrere F. in Eisen, Tabak, Leder, Zucker, bedeutender Leinen- und Lederh., H.K. Papenburg, Moorkolonie, durch Kanäle mit der Ems verbunden, 6700 E., Rh., Schiffswerfte, H.K. — 6. Bz. Aurich. Norden, 6600 E., Hafen, H.K. Emden an der Mündung der Ems in den Dollart, 13 600 E., Rh. (über 90 Seeschf.), Schiffsbau, Heringsfischerei und einige F., H.K. Leer, 11 100 E., Rh. (über 40 eigene Seeschff.), H. und mehrere F., H.K. Hierzu das Jahdegebiet mit dem Kriegshafen Wilhelmshafen, 13 100 E., am Jahdebusen.

XII. Pr. **Hessen-Nassau**. 1. Rg. Bez. u. Hp. St. Kassel, O. P. A., O. L. G., 64 088 E., Baumwoll-, Maschinen-, Tapeten-, Tabaks-, Gold- und Silberwärenf., Hess. B., H.K. Karlshafen, 1600 E., H.K., lebhafter Weserhafen. Großalmerode, 2500 E., berühmte Schmelztiegel und andere Thonwären. Eschwege, 9000 E., Tuch- u. Lederf. Fulda, 11 500 E., J. in Baumwoll- und Wollwären, so auch in Hersfeld, 7100 E., H.K. Marburg, 11 200 E., Univ., Töpferei. Hanau, 24 379 E., wichtigste Fabrikstadt des Landes, bedeut. Gold-, Silber- (Bijouterie-), Tabaks-, Seiden- und Wollenf. 2c., H.- u. Gew.-Ver. Bockenheim, 15 400 E., H.K., Wagen- und Pianofortef. Schmalkalden, 6500 E., Eisen- und Stahlwärenf. — 2. Rg. Bez. u. Hp. St. Wiesbaden, am Taunusgebirge, 55 457 E., berühmtes Bad, Nassauische Landes-B., H.K., H. Sch., ansehnlicher H. und gew. Betriebsamkeit. Biebrich-Mosbach, 8500 E., Eltville, 3100 E., Rüdesheim, 3600 E., starker Weinh. Selters, Geilnau, Fachingen, Ems, 6900 E., großartige Mineralwasser-Versendung. Montabaur, 3500 E., F. von Mineralwasser-Krügen, Papier-, Walk-, Oel- und Mahlmühlen. Diez, 4800 E., Wollh., Marmorschleiferei. Limburg a Lahn, 5900 E., H.K. Dillenburg, 3800 E., H.K. Die ehemalige Freie Stadt Frankfurt a/M., 154 504 E. (mit Vororten 164 679 E.), Nähmaschinen-, chemische Toiletten-seifen- u. Parfümerief., Härschneidereien für Hutf., polygraphische Gew.; Zwischenh. mit Kolonial-, Eisen- und Stahlwären, mit Steinkohlen, insbesondere mit Wein, Leder, Häuten und Fellen; einer der ersten Börsen- u. Wechselplätze Europas, zwei große Messen, Fr. B. (Roten-B.), Fr. Wechsel-B., Deutsche Effekten- und Wechsel-B., H. K., Br., H. Af., O. P. A., O. L. G. Bornheim, Dorf mit 10 100 E., Strohhut-, Bürsten-, Portefeuille-, Kartonage- und Zuckerf. Höchst a/M., 3100 E., F. von Schnupftabak, H. u. Schff. Homburg vor der Höhe, 8300 E., Webereien in Flanell, Strümpfen u. Leinen, Mineralquellen.

XIII. **Hohenzollern-Sigmaringen**, Rg. Bez., an H. und J. arm, reich an Wald. Hp. St. Sigmaringen, 4100 E.

2. Königreich Sachsen.

Das wohlhabendste und gewerbreichste Land im D. R., ausgezeichnet durch blühende Landwirthschaft und zunehmende industrielle Entwicklung ohne bedrohliches Uebergewicht; gute Vertheilung der F. auf Stadt und Land; dicht bevölkert.

1. Kr. Hptmschft.	Dresden	4336,86 qkm,	859638 E.,	etwa auf	1 qkm	198 E.
2. „ „	Bautzen	2469,73 „	356383 „	„ „	1 „	144 „
3. „ „	Leipzig	3567,35 „	773718 „	„ „	1 „	217 „
4. „ „	Zwickau	4619,00 „	1189429 „	„ „	1 „	258 „
Zusammen:		14992,94 qkm,	3179168 E.,	etwa auf	1 qkm	212 E.

1880: 2876138 Evangelische, 9162 Reformirte, 1467 Deutschkatholische, 72946 Katholiken, 1073 Dissidenten u. s. w., 6516 Israeliten, 5503 Sonstige. — Wenden 51410, Ausländer 39872. Stadtbevölkerung 1222342, Landbevölkerung 1750463 (57,9%). Es giebt 9 St. mit über 20000 E. und 144 im Ganzen, 3197 Landgemeinden und darunter 108 mit über 2000 E.; die Vororte bei Leipzig haben 1885 bis 18000 E. und bis fast 20000 E. Die Bewegung zeigt seit 1840 stete Abnahme der Bodenproduzenten (von 32,5 bis 18,0%), Zunahmen für F., Gew. und H. (von 55 bis 69%). Vortreffliche Pflege des Unterrichts und der Wissenschaften, große Zahl der Bildungsanstalten aller Art, geordnetes Finanzwesen, mäßigere Steuerlast als anderwärts, großartiges Netz der E. B., im Stätsbetrieb, trefflichst verwaltet. Elbeverkehr über 420 Schf. mit über 1,6 Mill. t Ladungsfähigkeit. In fiskalischer Unterhaltung sind 3,72 Mill. m öffentl. Straßen. Bgb. noch bedeutend; Erzbau im Freiberger Revier, über 340 Gruben u. an 5,3 Mill. M., meist fiskalisch; Steinkohlenbau im Zwickau-Lugauer-Revier und im Plauenschen Grund, an 90 Werke und an 40 Mill. M., Braunkohlenbau, im Tiefland, 160 Werke und 2 bis 3 Mill. M. Für Kulturland 95,57% (Wald 27,74, Ackerland 53,51, Wiesen und Weiden 13,48, Gärten 0,96, Weinland 0,08, zus. landw. Fläche 67,83%). Gesamtwerth der Ernte in den letzten Jahren 480, der Viehzucht 240, zus. 720 Mill. M. berechnet, jedenfalls nicht genügend für den starken Verzehr; Einfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaus und der Viehzucht bedeutend, Ausfuhr gering. Getreide in Mill. t von 1878 bis 1882 zwischen 0,663 (1880) u. 0,731 (1879), Durchschnitt 0,7065, auf den Kopf 237,7 kg; zum Verbrauch fehlen 175,4 kg pro Kopf, zusammen über 920 Mill. kg oder 0,5 Mill. t. Erzeugung u. Verbrauch von Fleisch kontrol. durch die Schlachtsteuer; bei durchschnittlich 32 kg pro Kopf müßten 95 Mill. kg gewonnen werden, was nicht möglich ist. Schon für 1873 Einfuhrbedarf 33,85 Mill. M. Körner und 112,5 Mill. M. thier. Erzeugnisse, pro Kopf über 38 M.; jetzt gilt über 45 M. Die F. muß das Aequivalent dafür bieten; das Kgr. glänzt fast in jeder Art von F. und nimmt im H. eine hervorragende Stelle ein; im größten Theil des Landes giebt es keine Stadt, in manchen Bezirken kein Dorf ohne die Schlote der Fabriksanlagen. Als wichtig für H. und F. sind zu nennen: Dresden, L. Hp. St., 245515 E., mit Vorstadtdörfern 300000 E., Rs. und bedeutender Platz für F. und gewerbl. F. in Glas, Albuminpapier, Zucker- und Strohwaren, Zichorien, Chokolade, Tabak, Nähmaschinen, Bier u. s. w. Sitz der Elb-Dampfschff.-Ges., des Potschappeler und anderer Bgb.-Betriebsvereine, versch. B.n und sonstiger Geldinstitute. Polyt. Hochsch., H. Sch., H. u. Gew. K., O. P. A., O. L. G. u. s. w. — Leipzig, 170071 E., Vorstadtdörfer reich bevölkert, nächstgelegene über 100000 E., O. P. A., starker F.- und F.-, ebenso Geld- und besonders H.-Platz, Konzentration des V. durch 7 E. B.n., Kommissions- und Speditions-H. großartig; reich an Bildungsanstalten aller Art, Univ., Höhere H. Sch., Bau-Gew.-Sch. u. s. w. — Maschinen-, Woll- u. Sätmarkt, Getreide-Br., Viehmärkte — Oster-, Michaelis- und Neujahrsmesse (bes. Rauchwaren und Leder) — Papier und Papierwäsche (in Plagwitz). F. und polygraphische Gewerbe hervorragend. Erster Platz im Welt-H. mit Büchern und Musikalien, Rauchwaren und Borsten, im D. R. in Buchdruckerei, Notenstecherei, Buchbinderei, in F. von Pianofortes, künstl. Blumen, im H. mit ätherischen Oelen, Parfümerien, Federn und Garn; zweiter Platz in Häuten, Leder, Spiritus (Rektifikation von Branntwein), Manufakturwaren (auch nach Berlin). Als Wechselplatz bedeutend, zahlr. B.n u. Geldinstitute, Brs. Ges. u. s. w. Br., Buchhändler-

Br. — L. B., L. Kassenverein, L. Diskonto-Ges., L. Kred. B., L. Wechsler-B. u. s. w. Allg. D. Kred. Anstalt in erster Linie. In den Vororten bes. Maschinen-, landw. und andere, Woll- u. Spinn-F., sehr starke Zigarren-F., Eisengießerei, Farbwaren, Chemikalien, Brauereien, Gärtnereien u. s. w. Chemnitz mit Schloß Chemnitz, 110 808, mit Vorstadtdörfern 120 000 E., Hauptsitz des sächsischen Maschinenbaues; Spinnereien, Webereien, Druckereien, namentlich in Kaliko; H. u. Gew. K.; Ch. B. Ver., H. Sch. Die Ortschaften im Westen sind Sitz der Strumpfwarenf.: Limbach, 8300 E., Grüna, 3800 E., Neukirchen, 3800 E., Stollberg, 6600 E., Penig, 5800 E. (auch Papierf.) u. a. — Zwickau, 39 244 E., bedeutende Steinkohlengruben, Eisenwerk Königin Marienhütte, Porzellan- u. Glasf., Zwickauer B. In der Nähe von Zwickau und durch die nahen Steinkohlen gehoben, die Spinnerei- und Webereistädte Reichenbach, 18 310 E., Treuen, 5600 E., Lengefeld 3500 E., Werdau, 14 664 E., Krimmitschau, 19 749 E., Meerane, 21 993 E., Glauchau, 21 710 E., mit F.n in Vigognegarnen, Wollenwaren, Tuch, Kasimir, Flanell, Merino, Halbwollenwaren, Farbendruck u. s. w. Plauen, 42 858 E., baumwollene Musseline u. Weißstickereien. Im Norden, Osten und Südosten von Chemnitz Rochlitz, 5977 E., Zschopau, 7890 E., Oederan, 5800 E., Frankenberg, 10 893 E., Hainichen, 8500 E., Mittweida, 9518 E., Döbeln, 11 972 E., Roßwein, 6700 E., Oschatz, 7900 E., welche zum großen Theil Tuche und Buckskins fabriziren. Auerbach, 6884 E., Falkenstein, 5400 E., Oelsnitz, 5900 E., F. feiner weißer Musseline, Schleier, Gaze u. s. w. Kirchberg, 6974 E., liefert Tuch. Markneukirchen, 5400 E., Darmsaitenfabrikation. Johanngeorgenstadt, 4794 E., Kunsttischlerei. Eibenstock, 6700 E., Schönheide, 5500 E., Schneeberg, 8018 E., Zentralpunkte für Spitzen-, Blondenfabrikation und ausgenähte Waren. Annaberg, 13 822 E., u. angrenzend Buchholz, 6915 E., Seidenwaren und Posamente. Seiffen, 1400 E., Olbernhau, 4800 E., Saida, 1581 E., Holzwaren. Zöblitz, 2200 E., Serpentinsteinschleiferei, Freiberg, 27 038 E., Bgb., bes. auf Silber, Hütten-J. Leisnig, 7300 E., bedeut. Getreidemärkte. Wurzen, 12 706 E., Mühlen, Konfekt, Tapetenf., Filzf. zum Belegen der Hämmer der Pianoforte. Riesa, 7333 E., in neuerer Zeit viel Speditions-H., Dampfschneidemühle, Getreide-H., Eisenhüttenwerk. Großenhain, 11 537 E., Wollspinnerei, Tuchf., Kattundruckereien. Meißen, 15 470 E., Porzellanf. europäischen Rufes, H. mit Porzellanerde, Oefen-, Jute- u. Stockf. Pirna, 11 891 E., Sandsteinbrüche. Pulsnitz, 3900 E., Bandf.n u. Pfefferküchlerei. Kamenz, 6800 E., und Bischofswerda, 5212 E., Tuchf. Bautzen, 19 094 E., wollene Strumpfwaren, Landständische B. des k. s. Markgrafenthums Oberlausitz; H. und Gew. K. Löbau, 6909 E., H. mit Garn, Leinen und Getreide. Zittau, 23 198 E., H. und Gew. K., Oberlausitzer B., Hauptsitz der sächsischen Leinenfabrikation, mit Großschönau, 5700 E., das treffliche Damaste und Drilliche liefert.

3. Die thüringischen Staten und Anhalt.

Die im Gebiete des Thüringerwaldes mit angrenzenden Gebirgszügen liegenden Staten bieten das Bild größter Zerstückelung und wirthschaftlicher Verschiedenheit; im Norden, im Südwesten und im Süden herrscht der Ackerbau vor, im Gebirge Wald u. Bgb. mit dazu gehörenden J.n, im östlichen und im südöstlichen Theil die industrielle Entwicklung in der Ebene. Schärfere Gegensätze, wie z. B. in Reuß Unter- und Oberland und im Altenburger West- und Ostkreis giebt es zw. Rheinl. und dem Nordosten kaum. Dem Hauptcharakter der Theile entspricht die Volksdichtigkeit, u. meist auch der Wohlstand. Das ärmste Gebiet ist das Eisenacher Oberland, am reichsten sind der Altenburger Ostkreis durch Boden und Klima und das Unterland von Reuß durch J. u. H.

Altenburg hat 2 getrennte u. 4 Theile außerhalb, Koburg-Gotha liegt nördlich u. südlich des Gebirges, Meiningen ist am besten arrondirt, Weimar am meisten getrennt, in 3 Haupttheilen, 13 Gebieten im fremden Lande und 9 in gemischter Territorialhoheit mit solchen; in den reußischen Landen sind Ober- u. Unterland, in den Schwarzburgischen Ober- und Unterherrschaft getrennt. Die Verkehrsbahnen

sind nördlich, südlich, westlich und östlich vom Gebirge, dieses selbst ist nur von Bahnen berührt. Bgb. haben besonders Gotha und Meiningen (Kupfer, Schiefer, Eisen, Salz), Braunkohlen Altenburg, Weimar, Meiningen, Steinkohlen nur dieses; die Hauptausfuhrartikel sind landwirthschaftliche Erzeugnisse, Produkte des Waldes, Porzellan, Zement, Kalk, Gips u. s. w., Spiel- und Holzwaren und andere Fabrikate. Hausindustrie besonders um Sonneberg und in der Oberherrschaft in Schwarzburg-Rudolstadt. Gesamterzeugung von Getreide rund 556008 t, pro Kopf 396,44 kg. (Weizen u. s. w. 82656, Roggen 170716, Gerste 147632, Hafer 154807, Buchweizen 149 t); Vieh, Molkereierzeugnisse, Wolle, Fleischwaren, rohe Häute, Leder, Leinen, Potasche, Waldbeeren und Holz aller Art als weitere Erzeugnisse.

Das Gesamtgebiet hat 83,78% Kulturland, (Wald 32,23%, landw. benutzte Fläche 51,55%).

3. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

3592,64 qkm, 313668 E., 87 auf 1 qkm. 1880: 297687 Protestanten, 10214 Katholiken, 428 sonstige Christen, 1248 Israeliten. 31 Städte, 596 Landgemeinden, 32,15% E. für Landwirthschaft, Bgb. und Forstwesen. Kulturland 93,4%, Wald 25,3, landw. Fläche 68,0, Ackerland 55,65, Wiesen und Weiden 12,1, Gartenland 0,22, Weinberge 0,13.

Weimar, Rs. St., 21531 E. Woll- und Oelfruchtmarkt, Stein- und Kupferdruckerei; W. B., Assekuranzen. Jena, 10400 E., Univ., O. L. G., H. K., H. mit Obst, Holz u. s. w., Tuch- u. Tabakf., Porzellanmalerei, optische Instrumente. Apolda, 16000 E., Strumpfwarenf., Tauben- und Hundemärkte. Buttstedt, 2600 E., größter Roßmarkt in Thüringen. Neustadt a/Orla, 5300 E., Gerbereien, Tuchf. Weida, 5200 E., Halb- und Baumwollwarenf. Ilmenau, 4600 E., Porzellan- u. Glasf., Eisen, Braunstein, Kohlen. Eisenach, 19000 E., Kammgarnspinnerei, Farbenf., Wollenweberei, berühmte Gärtnereien.

4. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

2468,45 qkm, 214697 E., auf 1 qkm 87 E. 1880: 202968 Protestanten, 2273 Katholiken, 207 sonstige Christen, 1627 Israeliten, an 30% der Bevölkerung in Land-, Forstwesen und Bgb. 17 Städte, 596 Landgemeinden.

Kulturfläche 96,6%, Wald 41,7, landw. Fläche 54,9 (Ackerland 40,00, Wiesen und Weiden 13,3, Gartenland 0,69). Bedeutende Metall-, Glas-, Porzellan- und Holzindustrie.

Meiningen, Rs., 11300 E., Mitteld. Kreditb., D. Hypothekenb., Tabaksf. 2c. Wasungen, 2600 E., bedeutender Tabaksbau. Hildburghausen, 6000 E., Papiermaché- (Puppenkopf-), Tuchf., landw. Maschinenfabr. Sonneberg, 8700 E., mit Umgegend H. u. F. von Spielwaren und Utensilien aus Holz, Papiermaché, Glas, Blech, Stein, Porzellan 2c. Steinbach, Messerschmieden. Gräfenthal, Schiefertafeln, Glas-, Porzellan- und Eisenwaren; Tuchf., Eisenwerke. Lehesten, berühmte Schieferbrüche. Lauscha, 2700 E., Porzellanf., Glasbläsereien, F. von künstlichen Augen. Steinheide, treffliche Kaolinbrüche. Saalfeld, 7500 E., Vitriol- und Alaunsiederei, Metallgewebef. 2c. Pößneck, 6200 E., Wollenwaren- und Saffianf., Porzellanf. Friedrichshall, Bitterwasser.

5. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

H. Koburg 562,30 qkm,
H. Gotha 1405,75 „ 198717 E.

Zusammen: 1968,05 qkm, 198717 E., 101 E. auf 1 qkm.

1880: 191992 Protestanten, 2042 Katholiken, 132 sonstige Christen, 490 Israeliten, 60 Sonstige. 9 Städte, 320 Landgemeinden. An 30 und 47% der E. in Land- und Forstwirthschaft und Bgb.

Kulturland 95,3%, Wald 30,5, landwirthschaftliche Fläche 64,8, Wiesen und Weiden 11,7, Ackerland 52,62, Gärten 0,47, Weinland 0,01. Gärtnerei bedeutend. Anis, Kümmel, Koriander u. s. w.

Koburg, Rs. St., 16 000 E., Bierbrauereien (Aktienbierbrauerei), K.-G. Kredit-Ges. Neustadt a/Heide, 3800 E., H.- und Gew.-K., F.n in Sonneberger Wären. Gotha, Rs. St., 27 799 E., bedeutende Wurstf. und Schinkenräucherei; Porzellanf., Bierbrauerei, kartographische Anstalt; Feuer- und Lebensversicherungs-, Privat-, deutsche Grund-Kredit-B., H. K., H. Sch. — Mehlis, Zella und Kleinschmalkalden liefern Schlosserwären, eiserne Maschinen und Maschinentheile, Ichtershausen, Nähnadeln, Ohrdruf u. Elgersburg, Porzellan, Krawinkel, Mühlsteine, Ruhla, 4500 E., F. Tabakspfeifen in Meerschaum, Porzellan und Holz; Messersch. 2c., Waltershausen, 4400 E., Puppen u. Wurst. Tambach, 2600 E., Glashütte.

6. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1323,75 qkm, 161 129 E., 122 auf 1 qkm. 1880: 154182 Protestanten, 740 Katholiken, 81 sonstige Christen, 33 Israeliten. Reicher Bauernstand im Ostkreis (Osterland). 10 Städte, 447 Landgemeinden. 28% der Bewohner in Land- u. Forstwirthschaft und Bgb. Der Saal- oder Eisenbergische oder Westkreis hat 6449 qkm Fläche.

Altenburg, Rs. St., 29 109 E., H. K., ansehnl. Getreide-H., Zigarren-, Handschuh-, Hut- und Filzwären-, Hohlglas, Geschirr- und Wagenbeschlägef., bekannte Müllerdosen 2c. Ronneburg, 6200 E., F.n für Tibet, Merino, Flanell („Glauchauer Artikel"); Getreidemarkt. Schmölln, 6400 E., F.n für Buckskin, Tuch, Leder, Müllerdosen, Steinnußknöpfef. Eisenberg, 6300 E., F. von Wollenwären, bes. Teppichen, Leder, Chamottesteinen und Porzellan. Kahla, 3000 E., Gerbereien, Tuchf., Porzellanf. Roda, 3500 E., Streichgarnspinnerei. Meuselwitz, 3200 E., Braunkohlen.

7. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

940,42 qkm, 83 939 E., 89 auf 1 qkm. 1880: 79 798 Protestanten, 397 Katholiken, 50 sonstige Christen, 45 Israeliten, 5 Sonstige. 8 Städte, 159 Landgemeinden. 24,6% der Bevölkerung in Land- und Forstwesen und Bgb.; ebensoviel als Stadtbewohner. In der Oberherrschaft Waldkultur und Hausindustrie, in der Unterherrschaft vorwiegend Landwirthschaft.

Rudolstadt, 8700 E., Porzellan (Volkstedt), Holzwären, Instrumente, Kisten, Korbwären, Seilerei, Buch- u. Steindruck, Gerbereien. Königsee, 2600 E., Bleiweißf. Weißbach, 1900 E., H. mit populär-medizin. Heilmitteln. Blankenburg, Wollspinnerei, Tuchfarben, Leder 2c. Stadt Ilm, 3100 E., Streichgarnspinnerei und Tuch. Frankenhausen, 5000 E., Saline, Braunkohlengruben, chem. F.

Eisen, Braunkohlen, Gips, Schwerspat, Schiefer, Marmor, Bausteine, Porzellanerde, Thon (viel Ziegelei und Töpferei), Kalk u. s. w., Glashütten.

8. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

862,11 qkm (Unterherrschaft, in der Provinz Sachsen liegend, 519,34) 73 623 E., 85 auf 1 qkm. 8 Städte, 159 Landgemeinden, in diesen 60% der Bewohner, in Land-, Forstwirthschaft und Bgb. 25%. Braunkohlen, Mangan, Kochsalz, land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse, Glashütten.

Sondershausen, Rs., 6100 E., Thüringische B., Maschinen, Harze, Firnisse, Mälzereien, Holzschnitzerei, nicht unerheblicher H. Arnstadt, 10500 E., bedeutendster Handelsplatz am nördl. Abhang des Thür. Waldes, Chokoladen, Feuerspritzen, Handschuhe, Gerberei, Schuhmacherei, Tabak und Zigarren, große Walzmühle, Tuchf., bedeutende Samen- u. Gärtnereiwären-Handlungen. Groß-Breitenbach, 2600 E., Porzellanf., musikal. Instrumente, Holzwaren, Brettmühlen, Handschuhe.

9. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

316,39 qkm, 53787 E., 170 auf 1 qkm. 1880: 50128 Protestanten, 449 Katholiken, 118 sonstige Christen, 60 Israeliten. 4 Städte u. Marktflecken, 163 Landgemeinden. Ober- und Unterland.

10. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

825,67 qkm, 112118 E., 136 auf 1 qkm. 1880: 100526 Protestanten, 441 Katholiken, 294 sonstige Christen, 69 Israeliten. 6 Städte, 4 Marktflecken, 84 Landgemeinden.

Ober- und Unterland. Gute Viehzucht, Schiefer, Sandstein, Webstoffe, gewirkte Wären, Leder, Eisen, Holz, landwirthschaftliche Erzeugnisse, Steine, Steingut, Bäcker- und Fleischerwären, Waldkräuter, Zierpflanzen, Leinwand, Instrumente als Hauptausfuhrartikel.

Gera, Rs. St. für Reuß j. L., 34078 E., H. K., H. Sch., G. B., G. H. und Kr. B., R. B.-Fil., Gew. B., Kammwollwären (Tibets), Kamm- und Streichgarnspinnerei, Färberei, Tabak, Weiß- und Rothgerberei, Kutschen, Akkordions, Pianoforte, Harmonikas, Maschinen, Pechsiedereien, chemische F.n (Heinrichshall), Roßhärspinnerei, Porzellan, Wachstuch, Wollzeugdruckerei, Brauereien, Buchdruck u. s. w., Kommissions- und Speditions-H. Greiz, Rs. St. von Reuß ä. L., 15061 E., R. B. und Weim. B. Fil., Kammgarnspinnerei, Tibets, Atlas, Färberei, Instrumente, Maschinen, Buchdruck u. s. w. Schleiz, 4900 E., Zündmaschinen, halbwollene und Metall-Wären, Spielwarenfabrik, Brauereien. Lobenstein, 2900 E., Woll- und Baumwollenspinnerei, Tuch, Eisenhammerwerke. Zeulenroda, 6800 E., Strumpfwären, baumwollene Kleiderstoffe, Seifen. Köstritz, Handelsgärtnerei (Rosen, Georginen u. s. w.), Bierbrauerei, Leonberger Hunde.

11. Herzogthum Anhalt.

Verhältnisse wie Pr. Sachsen in Preußen, hochintensive Landwirthschaft, Zuckerfabrikation und Brennereien, größerer Waldbestand, weniger industrielle Entwickelung.

2347,35 qkm, 247603 E., 105 auf 1 qkm. 1880: 226241 Protestanten, 4541 Katholiken, 1752 Israeliten, 58 Sonstige.

Haupterzeugnisse: Getreide (Saalgerste vorzüglich), Zucker (über 30 F.n), Spiritus, Bier, Kartoffeln, Braunkohlen, Holz u. s. w., Kainit und andere Kalisalze (8—10 Mill. Ztr.), Steinsalz (über 9 Mill. Ztr.), Vieh, Holz 2c., Chemikalien, Tabak u. s. w., und einige Metalle (Blei, Silber, Eisen, am Harz). Kulturland 94,5, Waldland 24,4, landw. Areal 70,1; Ackerland 60,8, Wiesen und Weiden 8,6, Gartenland 0,7% der Fläche. Auch Anhalt ist in Gebiete getrennt, ein Theil liegt am Harz; das Land hat 22 Städte und 249 Landgemeinden. 20 Orte mit über 2000 E. und 53% der Bevölkerung.

Dessau, Rs., 27584 E., Anh.-Dess. L. B., Tuch, Tabak, Leder (Gerbereien), Chemikalien, Zucker, H. in Getreide und Wolle. Köthen, 16200 E., und Zerbst, 14200 E., Tabak, Zucker, Bier, Fayence, Goldtressenf. 2c., Bernburg, 21464 E., mit H. u. gew. Betriebsamkeit wie Dessau und Zerbst. Koswig, 5900 E., und Ballenstedt, 4800 E., Tuchf., Bierbrauerei. Harzgerode, 3400 E., Bergbau, Farbwärenf. Leopoldshall, 3200 E., Steinsalzwerk u. chemische F. Roßlau, 5400 E., Schiffs- und Maschinenbau, Eisengießereien.

4. Die mittleren norddeutschen Staten.

Auch diese Staten haben ähnliche Verhältnisse wie die thüringischen, doch überwiegen Land- und Forstwirthschaft mehr und der Bgb. tritt zurück.

Kulturland 91,8%, Wald 31,9, landw. Fläche 59,9%. Erzeugnis an Getreide (für Lippe fehlt die Statistik) pro Kopf 351,64 kg, zusammen 130251 t, Roggen und Hafer überwiegend, für Lippe etwa 32000 t.

12. Das Herzogthum Braunschweig.

3690,43 qkm, 372580 E., 101 auf 1 qkm. 1880: 337744 Protestanten, 9624 Katholiken, 607 sonstige Christen, 1388 Israeliten, 4 Sonstige.

13 Städte und 443 Landgemeinden, von etwas über 60% der E. bewohnt; auf Land- und Forstwirthschaft kommen ungefähr 32%. Kulturland 95,0, Wald 30,3, Ackerland 492, Wiesen- und Weidenland 14,3, Gartenland 1,2, landw. Areal also 69,7% der Fläche. Haupterzeugnisse: Getreide, Flachs, Rübsamen, Zichorien, Tabak, Gewürzkräuter, Hopfen, Holz, thierische Erzeugnisse und Vieh, Braunkohlen, Asphalt, Eisenerze, Kochsalz, Roheisen, Blei, Kupfer, Silber, Gold u. s. w. Zucker., Bier (Br. Mumme), Farben und Farbwaren (Br. Grün), Eisen, Papier, Oel u. s. w. Landwirthschaft allenthalben sehr gut.

Industrie. Flachsspinnerei und Weberei, Strumpfstrickerei, Tabaks-, Zichorien-, Runkelrübenzuckerf. (30 F.), Gerbereien, Papier- und Oelmühlen, Braunschweiger Grünfabrikation, Bgb. mit Eisenhütten, Bierbrauerei.

Industrie- und Handelsstädte. Braunschweig, Rf., O. P. A., O. L. G., 85169 E., Zentralpunkt f. Zucker-J. u. H., F. in Wollstoffen, lackirten Blechwaren, Handschuhen, Leder, Zichorien, Tabak, Farben, Bier, Honigkuchen, Würsten; bedeutender H., Buchh. und Buchdruckereien, berühmtes Atelier für Statuenguß, Br. B. (Noten-B.), Br. Kreditanstalt, Br.-Hannov. Hypotheken-B., H. K., jährlich 2 Messen, bedeutender Wollmarkt. Wolfenbüttel, 12100 E., starker Korn- und Gemüseh., Tuchweberei, Leder- und Tabakf. Holzminden, 7800 E., mit den Sollinger Steinschleifmühlen, Strumpfwaren, Pfeifen-, Stecknadel- und Topff., Hämmer- und Messerschmieden; viel H. nach Bremen, Stapelort für Leinwand und Eisen; Dampfschff. Schöningen, 6400 E., Saline, Braunkohlengruben. Blankenburg, 5100 E., treffliche Obstzucht, in der Nähe viele Hüttenwerke (Rübeland), Glashütten, Marmorbrüche ꝛc. Vechelde, westlich von Braunschweig, Jutespinnerei.

13. Das Fürstenthum Lippe-Detmold.

1222 qkm, 123250 E., 101 auf 1 qkm. 1880: 115544 Protestanten, 3628 Katholiken, 35 sonstige Christen, 1030 Israeliten, 9 Sonstige. 7 Städte, 7 Flecken, 150 Landgemeinden. Land- und Forstwirthschaft überwiegend.

Kulturland 86% (Wald 38, landw. Fläche 48), Ackerland 37, Wiesen und Weiden 10, Gärten 1%. Ausfuhrartikel: Holz, Getreide, Garn, Meerschaumwaren, Leinwand, Schlachtvieh, Wolle, Pferde (Semmergestüt, Araberzucht), Wachs, Honig, Kochsalz.

Detmold, Rf., 8100 E., Lemgo, 6100 E., F. in Leinwand, Wollenzeugen, Meerschaum.

14. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

339,706 qkm, 37204 E., 110 auf 1 qkm. 1880: 34519 Protestanten, 521 Katholiken, 22 sonstige Christen, 295 Israeliten, 17 Sonstige. 7 Städte, 2 Flecken, 88 Ortschaften.

Kulturland: 87,5%, Wald 22,8, landw. Fläche 64,7, Ackerland 53,42, Wiesen und Weiden 19,5, Gärten 1,78. Ausfuhr: Holz, Kohlen, Leinwand, Garn, Wolle, Getreide, Hämmel. Erzeugnisse: Steinkohlen, Torf, Quader- und Bruchsteine, landw. und gew. (Haus-)J. Getreidebau bis 136000 t, ziemlicher Anbau von Hülsenfrüchten, etwas Zichorien.

Bückeburg, Rf., 5100 E., Niedersächsische B.

15. Fürstenthum Waldeck.

1120,997 qkm, 56565 E. (Pyrmont im Norden, Arolsen u. s. w. im Süden), 50 auf 1 qkm. 1880: 53995 Protestanten, 1576 Katholiken, 67 sonstige Christen, 854 Israeliten, 30 Sonstige. 14 Städte, 107 Dörfer.

Kulturland: 95,7%, Wald 37,9, landw. 57,8, Ackerland 42,65, Wiesen u. Weiden 14,4, Gärten 0,75. Bgb. abnehmend, Kupfer-, Eisen-, Manganerze. Mineralwasser und Pyrmonter Mineralwasser, bed. Versand. 53 000 t Getreide, 30 000 t Kartoffeln, H., besonders nach Bremen mit Holz, Rindvieh, Wolle, Butter und Käse. J.: Tabak, Weberei, Holzschleiferei, Messer-, Stahl-, Leinen- und Baumwollenwären, Gerbereien, Bierbrauereien, Sägmühlen, viel Haus und Klein-J.

Arolsen, 2500 E., Rs., Eisenhütte, Wollenzeuge. Pyrmont, 5000 E., berühmte Stahlquellen.

5. Norddeutsche Küstenstaten.

Charakter hinsichtlich der Landwirthschaft extensiv, System des Feldgras-betriebes mit Weidegang des Viehes, überwiegend Getreidebau, Milch-, Mast-rindvieh- und Schafhaltung, gute Milchwirthschaft, vorzügliches Vieh, Pferde-zucht; Waldmangel, wenig Bgb., bedeutende Rh. und Schff., Seefischerei, Küsten- und überseeischer H., zurücktretende J., außer in Hamburg, Altona und Bremen. Für die gesamte Gruppe Getreide 526,43, im Westgebiet 351,61 kg pro Kopf, zus. 1,35 Mill. t.

16. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

13 303,77 qkm, 575 140 E., 43 auf 1 qkm. 1880: 571 361 Protestanten, 2524 Katholiken, 208 sonstige Christen, 2580 Israeliten, 382 Sonstige. Ausgesprochener Agrarstät, Großgrundbesitz vorherrschend. Mecklenburger Kr. oder Herzogthum Schwerin, Wendischer Kr. oder Herzogthum Güstrow, Distrikt Rostock, 3 Jungfrauenklöster, Fürstenthum Schwerin und Herrschaft Wismar, zus. 41 Städte, 17 Flecken, 38 Domänenämter, 755 ritterschaftliche Lehen- u. 243 Allodialgüter.

Ausfuhrartikel: Getreide, Butter, Fische, Fleisch und Fleischwären, Bau-material, Geflügel, Vieh, Kartoffeln, Mühlfabrikate, Brennholz, Spiritus, Harz, Korb-weiden, Lumpen, Oel, Raps, Leinsamen, Wolle, Knochen. J.: Kunst- und gewerbliche Erzeugnisse, nur wenig. Einfuhr außer gleichen Wären bes. Eisen, Kochsalz, Kolo-nialwären, Heringe, Gartengewächse und Obst, Wein, Bier, Droguen, Dünger, Wachs, Honig, Hopfen, Mineralwasser, Farbwären und Farbstoffe, Oel, Halbfabrikate u. s. w. Kulturland 86,8%, Wald 16,8, landw. Fläche 70,0, Ackerland 56,5, Wiesen und Weiden 12,9, Gärten 0,6. Leinen- und Wollengewebe, Tabak, Zichorien, Seifen, Zucker, Glas, Papier, Schf.e als Haupterzeugnisse. H.-Flotte 353 Schf., 0,106 Mill. t (11 Dampfern), Eingang 1073 Schf., Ausgang 1093 Schf. Ungefähr 0,531 Mill. t Getreide, 0,013 Mill. t Hülsenfrüchte, 0,382 Mill. t Kartoffeln u. s. w.

Industrie- und Handelsstädte. Schwerin am gleichn. See, Rs., O. P. A., 31 532 E., einige F. in Tuch, Tabak, Leder, Lack, Töpfereien, Seifensiedereien ꝛc., Mb. Hypotheken- und Wechsel-B., Mb.-Schw. Bodenkredit-Akt.-Ges. H. mit Landesprodukten. Wismar a. d. Ostsee, 15 500 E., Rh. (1877: 44 eigene Schf. mit 9324 Reg.-Tons, Schiffs-B. 450 Schf.), stark besuchter Wollmarkt, H. K. Doberan, 4000 E., Seebad, H. mit landw. Produkten und Fischen. Warnemünde a. d. Ostsee, 1800 E., Vorhafen von Rostock, Seebad, Br., Fil. der Rostocker B., Schiffsbau. Rostock a/Warnow, 39 374 E., Univ., O. L. G. große Rh. (1877: 361 eigene Schf. mit 103 009 Reg.-Tons, Schiffs-B. 667 Schf.), Schiffsbau, Fischerei, einige Seifen-, Baumwoll-, Tabaksf., Zuckersiederei ꝛc., Woll- und Viehmarkt, Rostocker B. (Noten-B.). Penzlin, 2800 E., starker Wollh. Teterow, 5700 E., lebhafter H. mit Landesprodukten. Güstrow, 12 000 E., Hauptwollmarkt des Landes. Parchim, 9100 E., Tuch- und Friesf. Grabow, 4500 E., viel Getreide- und Speditionsh., großer Buttermarkt. Boitzen-burg, 3600 E., Tabak, Zucker, H. mit Hamburg.

17. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

2929,5 qkm, 98 371 E., 34 auf 1 qkm. 1880: 99 517 Protestanten, 294 Katholiken, 458 Israeliten. Verhältnisse Herrsch. oder Kr., oder Herzog-thum Stargard und Fürstenth. Ratzeburg, zus. 8 Städte, 1 Stadtantheil,

2 Marktflecken, 218 Landgüter (83 ritterschaftliche), 220 Dörfer und Gehöfte. Aus- und Einfuhr gleich M.-Schw.

Kulturland: 76,6%, Wald 19,7, landw Fläche 56,9, Acker 45,5, Wiese und Weide 8,8, Garten 0,6. Getreide 0,099 Mill. t, Hülsenfrüchte 0,006 Mill. t, Kartoffeln 0,07 Mill. t. Seeh. und Schiffsbau fehlen.

Neustrelitz, Rs., 9400 E., H. mit Wolle. Neubrandenburg, 8400 E., H. mit Wolle. Fürstenberg, 2200 E., H. mit Butter.

18. Großherzogthum Oldenburg.

6420,22 qkm, 341 250 E., 53 E. auf 1 qkm. 1880: 260 417 Protestanten, 74 253 Katholiken, 1154 sonstige Christen, 1654 Israeliten.

a) Herzogthum Oldenburg 5376,11 qkm, einschließlich Inseln, 49,04 E. auf 1 qkm: b) Fürstenthum Lübeck 541,24 qkm, 64,93 E. auf 1 qkm; c) Fürstenthum Birkenfeld 502,87 qkm, 76,04 E. auf 1 qkm, in der Rheinprovinz, Charakter wie diese, Kleinbetrieb und Haus-J.; im Hauptland starker Bauernstand, wenig große Güter, vortreffliche Viehzucht, viel Moorland, in Lübeck Verhältnisse von Schleswig-Holstein. 13 Städte, ca. 18,7% der E. Kulturland im Ganzen 61,1%, Wald 8,8, landw. Fläche 52,3, Acker 28,1, Wiese und Weide 22,9, Gartenland 1,3%. Spinnerei, Weberei (viel Haus-J.), Ziegelei, in Birkenfeld altberühmte Achatschleiferei, abnehmend, nur noch mit brasilianischem Material, Tabak, Leder, Essig, Korkschneiderei u. s. w. Torf, Torfstreu und etwas Roheisenstein, Schiffsbau und Rh. noch bedeutend. 345 eigene See-Schf. zu 73 921 t; Eingang 2148 Schf. zu 115 333 t, Ausgang 2109 Schf. zu 110 726 t.

Getreide pro Kopf 526,43 kg, im Birkenfelder Gebiet etwas über 305 kg, zus. 1,13 Mill. t, Hülsenfrüchte 7200 t, Kartoffeln 69 000 t. Ausfuhr Raps, Gerste, Hafer, Oel, Butter, Pferde, Rindvieh, Schweine, Häute u. s. w. etwas Fabrikate, Ziegelsteine 2c.

Industrie- und Handelsstädte. Oldenburg a/Hunte, mit Osternburg 18 400 E., O. P. A., O. L. G., Zucker-, Seife-, Leder- und Pianofortef., Branntweinbrennereien, Gerbereien, H. mit Landesprodukten, berühmte Pferdemärkte. O. Landes-B., O. Spar- und Leih-B., H. K. Jever, 4600 E., durch Kanal mit dem Jadebusen verbunden, Seeh. Varel am Jadebusen, 4500 E., wichtigster Fabrikort des Landes, bes. Baumwolle und Leinen, Schff. Bracke, 2300 E., und Elsfleth, 2300 E., bed. Rh. (120 Schf. mit 19 372 und 116 See-Schf. mit 36 334 Reg.-Tons). Birkenfeld, 2500 E., F. in Leinwand, Leder, Holzwaren. Idar, 3700 E., und Oberstein, 4400 E., Achat- und Steinschleiferei, F. in Gold- und Silberwaren.

19. Freie Stadt Hamburg.

Mit Gebiet und Elbfläche 409,78 qkm, ohne diese 407,22 qkm, 518 712 E., 1268 auf 1 qkm. Stadt H. und Vorstädte 306 000 E. 1880: 419 937 Protestanten, 12 035 Katholiken, 907 sonstige Christen, 16 024 Israeliten, 4966 Sonstige. Im Zollverein 1880 etwa 322,39 qkm mit 42 067 E., Freihafengebiet, seit 1882, zusammen 87,39 qkm mit 411 839 E., 2 Städte.

Kulturland 76,1% der Fläche, Wald nur 3,1%, Ackerland 43,7%, Wiesen- und Weidenland 26,1, Gärten 3,1%, zus. landw. Fläche 73,0%; hervorragend sind Gärtnereibetrieb (Vierlande, bes. Erdbeerkultur) und Viehzucht; in J. Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien und F.n für Zigarren, Maschinen, Anker, Stahlfedern, Fischbein, Stärke, Chemikalien, Wagen, Mobilien; Schiffswerften auf den Inseln. Gute überseeische Dampfer. Auswanderer 1882 über H. 71 164, an 38% der Gesamtzahl. Einfuhr (1882) seewärts 970,2, zu Lande und flußwärts 1174,6, in Kontanten 49,41, zus. 2134,2 Mill. M. Ausfuhr seewärts, nur nach Zentnern bekannt, 30,68 Mill. Ztr. oder 1,53 Mill. t. Werth der Einfuhr pro Ztr. rund mindestens 20 M. Schiffs-V. zur See 6189 Schf. und 3,03 Mill. t im Eingang und 6167 Schf. mit 3,028 Mill. t im Ausgang, beladen mit 2,82 u. 2,31 Mill. t. Elb-V. 9380 Schf. mit 18 800 t im Eingang und 9352 Schf. mit 18 520 t im Verkehr, Rh. 329 Segelschf. von

138 462 t und 162 Dampfer von 149 774 t Gehalt. H. überwiegend mit dem Zollverein, dann mit Großbritannien u. den V. St. v. Nordamerika; bedeutend. internationaler Zwischenh. zur Versorgung des europäischen Nordens mit meist direkt eingekauften Wären. Stapelartikel sind Kaffee, Salpeter, Guano, Felle, Häute in erster Linie, dann Wolle, Baumwolle, Garne und Gewebe davon, Steinkohlen, Hanf, Reis, Farbhölzer, Zucker, Kakao, Getreide, Petroleum, Palmkerne. Bedeutend. Seeversicherung, bis 2500 Mill. M. als versicherte Summe. Regelmäßige Dampf-Schff. nach allen zur See erreichbaren Theilen der Welt. Fischerei im Großen, Fischmarkt, Schlachterei, Viehmärkte u. s. w.

In St. Hamburg O. L. G., viele Geldinstitute: R. B. Hauptstelle, frühere Giro-B. (älteste, vom Jahre 1619), Kommerz- und Diskonto-, Norddeutsche, Vereins-, Intern nationale, Anglo-deutsche, Makler-, Wechsler-, Hypotheken-B., Wären-Kredit-Anstal, u. s. w. H. K., H. Sch., Navigations-Sch. Deutsche Seewarte, Br. und Br.-Halle, zahlreiche Institute und Anstalten für H., J. und V. und für Geschäftsleute aller Art. Zucker (Raffinerie u. s. w.), Tabak-, Gold- und Silberwären, Häute, Wachs, Seife, Lichte, Thran, Fischbein, Segel, Seilwerk, Anker, Kupferguß, Schf. u. s. w. — Kuxhafen, 2200 E., an der Elbmündung, ist Winterhafen für H., Lotsenanstalten, Leuchtthurm. — Ritzebüttel, 1900 E., H. K. — Bergedorf, 3900 E., Getreideh. — Vierlande, Landdistrikt, Lieferanten von Gemüsen, Obst, Geflügel, Schlachtvieh u. s. w.

20. Freie Stadt Lübeck.

St. und Landgebiet 297,7 qkm, 67 658 E., 228 auf 1 kqm. 1880: 61 498 Lutheraner und Evangelische, 594 Reformirte, 807 Katholiken, 98 sonstige Christen, 560 Israeliten, 14 Sonstige.

Kulturland 25 362 ha, Wald 3820 ha, landwirthschaftliche Fläche 21 542 ha, vorzugsweise Viehzuchtsbetrieb. — Lübeck gehört seit 18. August 1868 zum Zollverein; die Branntwein-, Bier-, Zigarren-, Seifen-, Tuch- und Weißwärens. hat dadurch gewonnen. Seeh. und Fisch. bedeutend, ersterer besonders nach Skandinavien und Rußland; Stapelartikel: Holz, Getreide, Theer. Einfuhr von Getreide bis über 2 Mill. Ztr., aus Rußland und Finnland, verfrachtet besonders nach Westdeutschland. Wein- und Spirituosenh. (nach dem Norden). Regelmäßige Dampfschff.-V. nach den nördlichen Ostseehäfen bis Rußland. Schiffsbau. Eigene Schf. 43 zu 10 228 t (29 Dampfer zu 7303 t); Eingang: 2114 Schf. zu 307 618 t, Ladung 299 692 t, Ausgang 2114 Schf., Ladung 211 111 t.

St. Lübeck mit Vorstädten 55 399 E., O. L. G., L. Privat- und L. Kommerz-B. Travemünde, Vorhafen, 1700 E., Seebad.

21. Freie Stadt Bremen.

Mit dem Gebiet 255,49 qkm, einschließlich Weserbett (477,89 ha), 166 392 E., 653 auf 1 qkm. 1880: 149 883 Protestanten, 5574 Katholiken, 496 sonstige Christen, 766 Israeliten, 4 Sonstige. Freihafengebiet 19 087,75 ha mit 138 495 E. Kulturland 21 943 ha (Wald 415, Ackerland 6250, Wiesen und Weiden 15 127, Gärten 4649, landwirthschaftliche Fläche 21 528 ha). 3 Städte, 58 Dörfer (nicht ganz 20% der Bevölkerung).

Haupt-V. nach Amerika, Hauptstapelplatz für Tabak, Rohbaumwolle und Petroleum, ferner für Reis, Farbhölzer, Häute, Kaffee, Getreide, Mehl, Zucker, Wolle u. s. w.; wichtig für den nordeuropäischen Zwischenh. — Einfuhr 1882 zusammen 500,4, Ausfuhr 482,2 Mill. M. (von u. nach dem Zollverein 147,5 und 246,8, und V. St. von Nordamerika 149,2 mit 91,2), H.-Flotte 327 Schf. zu 280 182 t (69 Dampfer zu 2773 t), Eingang 2341 Schf. und 906 018 t, beladen 2034 Schf. mit 865 450 t, Ausgang 2516 Schf. mit 932 643 t, beladen 1930 Schf. mit 723 472 t. Starke Flußschff. J. in Eisenguß, Maschinen, Bier, Spirituosen, Schiffsbau, Zigarren (abnehmend, weil größtentheils nach dem preuß. Orte Hemelingen verlegt), Reisschälmühlen. „Norddeutscher Lloyd", über 30 transatlantische und 10 Dampfer nach England und Holland.

St. Bremen, 118 615 E., 52 km von der See, Hauptplatz für Auswanderer (1885 überhaupt 83 973; 1876 bis 1885 zus. 541 198 Personen), gute Einrichtungen

für solche. O. V. A., Navigations-Sch., H. K., Kaufmannskonvent, Gew. K. und Gew. Konvent, K. für Landwirthschaft. V. für Nordpolexpedition, V. f. Moorkultur, V. f. Milchwirthschaft, zahlreiche Bildungsinstitute und sonstige Vereine. Bremer (Noten-)B., Deutsche National-B., Br. Hypotheken-B. 122 757 E. mit Walle (315), Hastedt (4362), Woltmershausen (2138) und Schwachhausen (1142). Bremerhaven, 13 743 E., Hauptsee-V., 1459 Schf. zu 860 676 t. Werften, Maschinenf. Vegesack, 3981 E., Hauptplatz für Flußschff., Werften, Schiffsbau, zahlreiche Villen und Heimstätten für Seeleute a. D.

6. Die süddeutschen Stäten.

In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und dem Reichsland sind der Mittel- und Kleinbetrieb in der Landwirthschaft vorherrschend und, mit Ausnahme von Altbayern, der Anbau der Handelspflanzen, von Obst und Wein; die Viehzucht steht gegen den Norden zurück; technische Nebengewerbe: Zuckerf., Brennereien u. s. w. nur schwach vertreten. J. an einzelnen Orten mit Umgebung bedeutend, doch an Ausdehnung und Umsatz der im Norden nicht gleich. Haus-J. noch stark vertreten.

Im Gesamtgebiet 93,8 % Kulturland 32,5 %, landw. Fläche 61,3 %, Getreide (Durchschnitt von 1878/81) 3 859 625 t, pro Kopf rund 346,8 kg, Bedarf (413,11 kg) nicht mehr gedeckt; Fehlbetrag aber kleiner als im Nordwesten und im Kgr. Sachsen, in Bayern allein 405,22 kg, in Baden (größte Einfuhr) nur 238,48 kg; im Reichsland 279,63, in Württemberg 311,05, in Hessen 308,84 kg pro Kopf. Bgb. gegen den Norden außer in dem Reichslande gering; in Bayern Mangel an Steinkohlen und Eisen; Erze giebt es sehr wenige. Im Ganzen der Hauptsache nach etwas über 1,1 Mill. t Steinkohlen (0,52 in Bayern, 0,57 in dem Reichslande, der Rest in Baden), an 50 000 t Braunkohlen (überwiegend in Hessen), 0,23 Mill. t Salz verschiedener Art (in Württemberg 0,105, in Bayern und im Reichslande je annähernd 0,05, in Baden 0,03), 1,35 Mill. t Eisen, (im Reichsland 1,1, in Hessen 0,134, in Bayern 0,076, in Württemberg 0,0194). Der sonstige Ertrag des Bgb. ist unbedeutend. Vorzüglich ist in fast allen Gebieten die Forstkultur.

22. Königreich Bayern.

Rg.	Bez.	Oberbayern	16 725,44	qkm,	1 004 716	E.,	etwa	60	auf 1	qkm
„	„	Niederbayern	10 759,11	„	660 616	„	„	61	„ 1	„
„	„	Pfalz	5 928,24	„	696 216	„	„	117	„ 1	„
„	„	Oberpfalz	9 662,59	„	537 953	„	„	56	„ 1	„
„	„	Oberfranken	6 999,55	„	576 028	„	„	82	„ 1	„
„	„	Mittelfranken	7 572,93	„	671 336	„	„	89	„ 1	„
„	„	Unterfranken	8 399,56	„	619 865	„	„	74	„ 1	„
„	„	Schwaben	9 812,29	„	649 450	„	„	66	„ 1	„
			75 859,71	qkm,	5 416 180	E.,	etwa	71	auf 1	qkm.

1880: Katholiken 3 748 032, Protestanten 1 477 312, Griech. Katholische 216, Israeliten 53 526, Sonstige 5692. Die landw. Bevölkerung überwiegt noch; 23 Städte haben über 12 000 E., 194 über 2000 E., in diesen etwa 26 % der E. Viel gutes Vieh, berühmt der Algäuer Rindviehschlag. Die Pfalz hat intensivsten Anbau, das Hauptgebiet rechts des Rheins ist überwiegend Agrarstät mit vorherrschendem Getreidebau. Am meisten ist die Industrie in Franken und die Glasfabrikation im Bayerischen Walde hervorzuheben, während in Oberbayern vor Allem die Biererzeugung im Großen, im Hochgebirge (Ammergau, Berchtesgaden) die Holzschnitzerei betrieben wird.

Kulturland 93,3 %, Wald 33,0, Ackerland 40,1, Grasland 19,5, Gartenland 0,4, Weinland 0,3, landw. benutzte Fläche also 60,3 %. Getreide über 2 Mill. t, etwa 3 Mill. t Kartoffeln, 0,033 Mill. t Hülsenfrüchte, Futter aller Art reichlich (6,2 Mill. t Heu), Lein und Hanf nur zum Hausbedarf, Hopfen 15—20 000 Ztr., Tabak in der Pfalz und um Nürnberg bis über 250 000 Ztr. Wein (Pfalz, Franken)

durchsch. über 550 000 hl. Landwirthschaftlicher Reinertrag 484,96 Mill. M., der des Waldes 33,3 Mill. M., der der Gärten (berühmt Bamberg) 41,41 Mill. M., Rohertrag zus. 1258,51 Mill. M. Besondere Verwaltung für Post, Eisenbahn und Telegraphie. Bier- und Branntweinsteuer werden selbständig erhoben.

Industrie- und Handelsstädte. Oberbayern: München a Isar, 260 005 E., Rs. 1880: mit den Vororten 300 000 E., Bayr. Noten-, Bayr. Hypotheken- und Wechsel-, Süddeutsche Bodenkredit-, Bayr. Handels-, Bayr. Vereins-B.; O. L. G., H.- u. Gew.-K.; Hauptmarkt für Getreide; F. in Kattun, Hautelisse-Tapeten, Porzellan, optischen und mathematischen Instrumenten, Maschinen, berühmte Erzgießerei, Zentralpunkt für Litho-, Xylo- und Photographie, Bierbrauerei, an 2 Mill. hl; H. Sch., technische Hoch-Sch., Universität. Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, bedeutende Salinen. Tölz, Bierbrauerei, Holzh. Mittenwald, Geigenf. Kochel, größte Gypsbrüche des Königreichs. Hohenaschau, bedeutende Eisenschmelzen. Berchtesgaden, Holzschnitzerei, ebenso im Oberammergau. Ingolstadt, 15 300 E., Donauschiff., H. K. **Schwaben und Neuburg:** Augsburg, 65 476 E., bed. H.- und Wechselplatz, Br., H.- und Gew. K., großartige Baumwollspinnereien und Webereien, Kattun- und Leinwandf., O. L. G. Donauwörth, 3900 E., Dampfschiff. nach Regensburg. Kaufbeuern, 6300 E., Leinwand- u. Barchentwebereien, Baumwollspinnereien, Kattundruckereien, H. K. Kempten, 13 900 E., Baumwollspinnerei und Weberei, Papierf., H. mit Floßholz, mit Allgäuer Vieh und Käse, H. K. Memmingen, 8400 E., Leinen-, Leder- u. a. F., H. K. Nördlingen, 7800 E., Lein- und Wollweberei, Teppichf., Leimsiedereien, Honigkuchen, H. K. Lindau, 5300 E., Hafen am Bodensee, H. K., bedeut. Transith. nach der Schweiz, Dampfschiffverbindung mit allen Bodenseehäfen. **Niederbayern:** Passau, 15 400 E., Schiffsbau, Donauh., Leinwand- u. Schmelztiegelf., H.- u. Gew. K. Straubing, 12 600 E., bedeutender Kornmarkt. Landshut, 17 200 E., Strumpfwebereien u. Färbereien, H. K. Kelheim, 3000 E., Schiff. auf der Donau und dem Ludwigskanal, wichtige Kalksteinbrüche. **Oberpfalz:** Regensburg, 36 024 E., lebhafter H., besonders in Holz, Bausteinen, Getreide, ungarischen Produkten; Dampfschiff. mit Passau, Linz 2c.; berühmte Bleistift- u. chemische F., H.- u. Gew. K. **Mittelfranken:** Nürnberg, 104 632 E., O. L. G., wichtiger H.- und Wechselplatz, kgl. B., Nbgr. Vereinsb., H. K., berühmte F. in Galanteriewaren, Spielzeug und Kunstsachen aus allerhand Materialien, in Bleistiften, Metallwaren, Honigkuchen, Farbewaren, Maschinenf.; Bierbrauerei, bedeutende Ausfuhr von Bier und Landesprodukten 2c., bedeutendster Hopfenmarkt des Kontinents; Speditionsh. Fürth, 35 327 E., F. in berühmten Spiegeln, Nürnberger Artikeln 2c. H. K. Ansbach, 14 200 E., Tuchmanufakturen. Erlangen, 14 900 E., Bierbrauerei, Baumwollspinnerei, Handschuhf., Drechslerei 2c., H. K., Univ. Schwabach, 7500 E., und Weißenburg im Nordgau, 5700 E., Gold-, Silberdraht- u. Nähnadelf.n 2c. Solnhofen, wichtigster Lithographiesteinbruch Europas. **Oberfranken:** Baireuth, 23 531 E., Baumwollspinnerei, Kattunf. 2c., H.- u. Gew. K. Kulmbach, 5800 E., Bierbrauerei, Gerberei. Bamberg, 31 295 E., O. L. G., bedeutender H. mit Landesprodukten, Obst, Hopfen, Arznei- und Küchengewächsen, Sämereien, H.- u. Gew. K., Schff. auf der Regnitz und dem Ludwigskanal, Baumwollspinnerei. Hof, 21 890 E., Spinnereien, F. in Wolle, Baumwolle, H.- u. Gew. K. **Unterfranken:** Schweinfurt, 12 600 E., lebhafter H. auf dem Main, Schiffsbau, Getreide-, Mehl-, Weinh., Tapeten-, Farbewarenf. 2c., H.- u. Gew. K. Würzburg, 55 109 E., bedeutender H. in Landesprodukten, besonders in Wein (Stein, Leisten, Kalmuther), ansehnliche F. in Wollenwaren, Leder, Tabak 2c., Schiffsbau, H.- u. Gew. K. Kitzingen, 7000 E., Weinbau, Brauereien, Speditionsh., Mainschff., H. K. Miltenberg, 3700 E., H. K., Schiffsbau. Marktbreit, 2400 E., H.- u. Gew. K. Aschaffenburg, 14 900 E., H. K., Gerbereien, Buntpapier- u. Seifenf., Holzh. **Pfalz:** Speyer, 15 600 E., H. K., H. mit Pfälzer Tabak, Wein (Forster, Deidesheimer, Ungsteiner), Krapp 2c., ebenso in Neustadt a/Hardt, 11 400 E., H.- u. Gew. K.; Kaiserslautern, 31 418 E., Kattunf., Gew. Sch., H. K.; Ludwigshafen, 21 037 E., lebhafte Rheinschff., Kohlenh., H.- u. Gew. K. Zweibrücken, 10 400 E., O. L. G., Baumwollweberei, Maschinenf., H. K. St. Ingbert, 9800 E., wichtige Steinkohlengruben, Eisenf. Germersheim, 6400 E., Rheinh. Landau, 8700 E., H. K., Weinbau. Annweiler, 2900 E., H. K., Leder- und Papierf.

23. Königreich Württemberg.

Neckarkreis	3326,79 qkm,	639 623 E.,	etwa	192	auf	1 qkm
Schwarzwaldkreis	4773,21 „	475 113 „	„	100	„	1 „
Jagstkreis	5138,92 „	414 968 „	„	81	„	1 „
Donaukreis	6264,77 „	465 145 „	„	74	„	1 „
	19 503,69 qkm,	1 994 849 E.,	etwa	102	auf	1 qkm

1880: Evangelische 1 361 559, Katholiken 590 178, sonstige Christen 5888, Israeliten 13 321, Sonstige 691. 12 Städte über 9000 E., 123 über 2000 E., zusammen etwa 30% der E. 1911 Gemeinden, 7865 Einzelhöfe. Für Land- und Forstwirthschaft mit Zubehör nahe an 48% der E.

Kulturland 95,3% der Fläche, Wald 30,8, Acker 53,96, Wiese und Weide 18,1, Gärten 0,51, Weinland 1,93, landw. Fläche zus. 67,6. Getreidebau bis 0,59 Mill. t, Hülsenfrüchte 0,012 Mill. t, Kartoffeln 0,86 Mill. t, Heu 1,11 Mill. t.; bedeutender Spelzbau (an 0,21 Mill. t), Zuckerrüben nur in geringer Menge, Futterwurzeln aller Art und Futterpflanzen reichlich, Flachs- und Hanfbast etwa 0,1 Mill. Ztr., Tabak bis 4000 Ztr., Hopfen an 100 000 Ztr, Oelfrüchte über 170 000 Ztr. Der Anbau ist sehr verschieden, je nach Lage; intensiv und nicht. Obst bis 1,18 Mill. hl, oder 2,4 Mill. Ztr., Wein an 440 000 hl. Bgb. für Salz, etwas Schwefel- und Eisenkies, Schieferöl und Torf. J. besser entwickelt als in Bayern. Vorzügliche Forstkultur, auf fast 600 000 ha Wald 1,004 Mill. fm Nutzung; bedeutende Flößerei auf dem Neckar und auf der Donau. Holz als wichtiger Handelsartikel. Verkehrsmittel gut; Eisenbahnen, schiffbare Flußstrecken, fast 3 Mill. m Landstraßen des Stätes. Post u. s. w. noch Stätssache. Haus-J. (Schwarzwald, Uhren, Spielsachen, Holzschnitzerei, Holzwären u. s. w.) noch bedeutend; Fabriken allenthalben, besonders in und bei einigen Hauptplätzen. H. lebhaft.

Industrie- und Handelsstädte. Stuttgart, 125 906 E., Rs., erhebliche J. in Baumwollwären, Halbwollwären, Halbwollstoffen, Leinwand, Seidenstoffen, Bijouterien, Chemikalien und Farben, Galanteriewären, Uhren, Tabak, Maschinen 2c., nächst Leipzig u. Wien bedeutendster Kommissionsbuchh., Buchdruckerei, Industrie-Br., Wtbg. Noten-B., Wtbg. Rentenanstalt, Wtbg Hypotheken-B., Wtbg.-Ver.-B., Stuttgarter B., Süddeutsche B., H.- und Gew. K.; lebhafter H., bedeutende Märkte, bes. Tuchmessen; H. Sch., O. L. G. Heilbronn a. Neckar, 27 756 E., Freihafen, H. K., chemische F., Bleiweiß-, Zichorien-, Papierf. u. Messerschmieden, Weinbau, größter H. des Landes, Dampfschiffahrt auf dem Neckar, Schleppdampfschff.- u. Transport-Brf.-Ges., Woll-, Leder- und Lohrindenmarkt. Cannstadt, 16 000 E., Eisenindustrie, Maschinenwerkstätten, Tabaks-, Baumwoll- und Chemikalienf. Ludwigsburg, 16 000 E., Stückgießerei, Gold- und Silberdraht, Tuchf. 2c. Eßlingen a. Neckar, 20 864 E., H. K., F. in Leder, Tuch, Buckskin, Maschinen, Champagner 2c. Hohenheim, landw. Institut. Kalw, 4600 E., bedeutende Strumpfwären-, Tuch- und Leder-J., Woll- und Baumwollspinnerei, Sitz des württemb. Holzh. nach Holland. Reutlingen, 16 500 E., Baumwollspinnerei und -Weberei, Färberei, Rothgerberei, Spitzen, H. und Gew. K. Tübingen, 11 700 E., Hopfenbau, Wollfabr., Univ. Ehingen, 3400 E., Dorf, Leinweberei und Hausirh. Schwenningen, 4700 E., Schuh-, Stiefel- u. Uhrenfabrikation (größte auf dem württemb. Schwarzwalde), Saline. Freudenstadt, 5900 E., Tuchweberei, Nagelschmieden, Ruß-, Pech-, Theerbereitung. Tuttlingen, 8000 E., Wollspinnerei, Eisenf., Goldstickerei. Hall, 9200 E., Saline. Backnang, 5100 E., Tuchweberei, Lederf. Gmünd (Schwäbisch-Gmünd), 13 800 E., Gold- u. Silberf. (Haubenstickerei), Leinenwären, Glasschleiferei, Hopfenbau. Göppingen, 10 900 E., Baumwollwären, Rothgerberei, mechan. Werkstätten. Geislingen, 3800 E., berühmte Drechselei in Horn, Elfenbein. Heidenheim, 6700 E., Baumwollspinnereien, Papier- und Maschinenf., H.- u. Gew. K. Ulm a/Donau, 33 611 E., bedeutender H., Fl in Leder, Maschinerie, Wollwären, Holzpfeifentöpfen, H. u. Gew. K. Ravensburg, 11 000 E., Baumwoll- u. Papierf., H. u. Gew. K. Friedrichshafen am Bodensee, 3100 E., Hafen, bedeutender Speditionsplatz am südl. Ende der Stätsbahn und Bodenseedampfschiff. zur Verbindung mit der Schweiz (Trajektanstalt). Der frühere Name des Ortes war Buchhorn.

24. Großherzogthum Baden.

Kr. d. Landeskommissare								
Konstanz	4168,0	qkm,	281 106	E.,	etwa	67	auf 1	qkm
Freiburg	4739,69	„	460 239	„	„	97	„ 1	„
Karlsruhe	2572,58	„	421 603	„	„	164	„ 1	„
Mannheim	3599,96	„	437 891	„	„	122	„ 1	„
	15 081,13	qkm,	1 600 839	E.,	etwa	106	auf 1	qkm
mit Bodensee-antheil . . .	15 263,41	qkm.						

1880: Katholiken 992 938, Protestanten 545 859, sonstige Christen 4059, Israeliten 27 278, Sonstige 126. 8 Städte über 12 000 E., 119 über 2000 E. mit 36% der E.

Kulturland 93,3%, Wald 36,1, landw. Fläche 57,51, Acker 39,63, Wiese und Weide 15,4, Gärten 1,07, Weinbau 1,47% des Gebietes. Ueberwiegender Handelspflanzenbau; in Zoll-Ztr. über 40 000 geh. Hanf und Flachs, an 400 000 Tabak, 35 000 Hopfen, 110 000 Oelfrüchte, 70 000 Samen von Futterpflanzen, Hanf und Lein; 80 000 Hülsenfrüchte, 7—8 Mill. Getreide, 14 Mill. Kartoffeln, 0,6 Mill. Zichorie, 29 Mill. Wurzelfrüchte u. s. w. anderer Art, 6 Mill. Heu, Futterpflanzen, 15 Mill. von Wiesen, 12 Mill. Stroh u. s. w. Obst 1—2 Mill. Ztr., Wein 3—600 000 hl, vom Wald über 1 Mill. Klafter Holz u. s. w. Die Viehzucht genügt nicht. Der Handel ist hauptsächlich Durchfuhr- und Speditionsh., sehr lebhaft auf dem Rhein. Ausfuhr in Landesprodukten (Holz, Wein, Tabak, Obst in erster Linie), Bijouterien, Glas, Uhren, Strohgeflechten, Papier, Maschinen, Woll- und Baumwollwaren; Einfuhr: Pferde, Steinkohlen, Kolonialwaren, Seide, Petroleum, Baumwolle, Tücher u. s. w. In den Gebirgsgegenden Hausindustrie mit Uhren- und Holzwaren, Strohflechterei, Kirschwasser; Fabrikation zumeist im Norden. Verkehrswesen gut entwickelt. Bier- und Branntweinsteuer selbständig erhoben.

Industrie u. Handelsstadt. Karlsruhe, Rs., $1^1/_2$ St. vom Rhein (Leopoldshafen u. m. Maxau), 61 074 E., namhafte J. u. lebhafter H., H. K., O. P. A., O. L. G.; Polytechnikum. Mannheim, bedeutendste Hst. B., 61 210, E., Freihafen, beträchtlicher H.-Verk. auf dem Rhein und Neckar und Dampfschff.-Verbindungen, H. mit sog. Pfälzer Produkten (Tabak, Wein, Krapp, Hanf, Hopfen 2c.) und mit Holz; Tabaksf., Spiegel- u. Tapetenf.; Badische (Noten-) u. Rheinische Kredit-B., Pfälz. B.-Ver., Rhein. Hypotheken-B., große Fruchtmärkte. Heidelberg, 26 927 E., H. mit Wein, Tabak 2c., Neckardampfschff., Univ., H. K. Weinheim, 7000 E., Obst- u. Weinbau. Wertheim, 4000 E., Weinbau, Mainschff. H. K. Eberbach, 4800 E., Wein- und Holzh. Bruchsal, 12 000 E., J., Weinbau, H. K. Rastatt, 13 000 E., Stahlf., H. K. Baden-Baden, 12 000 E., berühmter Badeort, H. K. Bühl, 3400 E., Flachs- u. Hanfh., H. K. Waghäusel, einzige Zuckerf. in Baden. Pforzheim, 27 207 E., bedeutendste Fabrikstadt des Landes, bes. in Leder-, Eisen-, Gold- und Silberwaren, Papierf., Chemikalien, H. K. Offenburg, 7000 E., Garten- und Weinbau, H.- und Gew. K. Lahr, 9000 E., J., Tabaksf., H. K. Freiburg, 41 310 E., Kattunf., Seiden- und Papierf., Univ., H. K. Emmendingen, 2800 E., Webereien, Bleichen, H. K. Furtwangen, 3400 E., Triberg, 2400 E., und Lenzkirch, Sitz der Schwarzwälder Strohflechterei u. Uhrenf. Gernsbach, 2600 E., großartiger Holzh. und Flößerei. Lörrach, 7000 E., große Baumwollf. und Spinnerei, Papierf. Villingen, 6000 E., Uhrenindustrie, Weberei, Getreideh., H. K. Konstanz, 13 400 E., Dampfschff. auf dem Bodensee, H.-Ver., O. P. A.

25. Großherzogthum Hessen(-Darmstadt).

Pr. Starkenburg	3019,24	qkm,	402 606	Einw.,	etwa	133	auf 1	qkm
„ Oberhessen	3288,18	„	262 872	„	„	80	„ 1	„
„ Rheinhessen	1374,78	„	290 692	„	„	211	„ 1	„
	7682,20	qkm,	956 170	Einw.,	etwa	125	auf 1	qkm

1880: Katholiken 269 384, Protestanten 630 886, Israeliten 26 746, Sonstige 9324. 4 Städte über 20 000 E., zus. 39% der E.

Oberhessen hat überwiegend Wald und Ackerbau, wenig hervorragend, aber vorzügliche Waldkultur und ziemlich Bgb., Rheinhessen sehr intensiven Handelspflanzen-, Obst- und Weinbau, Starkenburg südlich im Odenwaldgebiet Verhältnisse ähnlich Oberhessen und am Nordhang ähnlich Rheinhessen. Kulturland 95,5%, Wald 31,3, landw. Fläche 64,2, Acker 49,8, Wiese und Weide 13,2, Gartenland 0,3 und Weinland 1,4%. Für den Verkehr: Eisenbahnen, vorzügliche Straßen, Rhein-, Main-, Lahnschff. Getreide in Mill. t an 0,3, Kartoffeln 0,8, Heu von Wiesen 0,3, Tabak 2483 t; Hopfen unbedeutend, Hanf und Lein (Oberhessen) bis 2600 t, Rüben aller Art ½ Mill. t, Hülsenfrüchte 6000 t, Oelfrüchte 8000 t, Zichorie bis 200 t; bedeutende Feldgärtnerei und Gemüsekultur überhaupt (Mainz u. s. w.); Obst über 300 000 Ztr., Wein 200 000 bis 250 000 hl.

Industrie bedeutend in lackirtem u. gefärbtem Leder, Luxusmöbeln, Portefeuilles, Tabak und Zigarren, Chemikalien u. s. w.; in den Gebirgstheilen viel Hausindustrie (Holzwaren, Leinen u. s. w.).

Industrie- und Handelsstädte. Darmstadt mit Bessungen, 48 800 E., Rs., O. P. A., O. L. G., gewerbfl. St. mit ansehnlichem H.; B. f. Süddeutschland (Noten B.), B. f. H. u. J., H. K., Allgem. Rentenanstalt; Eisengießereien, Maschinen-, Tabaks-, Papiermaché-, Gold- und Silberwarenf., musikal. Instrumente, Grassamenhandel. Mainz a. Rhein, 65 701 E., bedeutender Frucht-, Wein- und Speditionsh.; lebhafter H.-Verk. auf dem Rhein; F. von Luxusmöbeln, Hüten, Schuhwaren, gefärbtem Leder, Tabak, Blechwaren, Tapeten, Chaisen, mousfirenden Rheinweinen, H. und Gew. K. Offenbach a. Main, 31 735 E., berühmte Portefeuille-F., J. in Leder, Anilin, Schuh-, Holz-, Metall-, Lackwaren, Bijouterien, Zigarren, Schnupftabak ꝛc.; H.- u. Gew. K. Worms, 21 927 E., H. K., H. mit Wein, Lackleders. Bingen, 7000 E., H. K., Weinh. Lauterbach, 3800 E., Hauptsitz der Baumwollweberei, Tabak, Holzh., Eisenhütten. Gießen, 14 000 E., Univ., bed. in Tabak- und Wollwaren-F., physikalische und mathematische Instrumente, H. K.

26. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Bez.	Oberelsaß	3508,59	qkm,	462 231	E.,	etwa	132	auf 1	qkm
„	Unterelsaß	4778,69	„	612 009	„	„	128	„ 1	„
„	Lothringen	6222,14	„	488 905	„	„	79	„ 1	„
		14 509,42	qkm,	1 563 145	E.,	etwa	108	auf 1	qkm

1880: 1 218 468 Katholiken, 305 134 Protestanten, 3279 sonstige Christen, 39 278 Israeliten, 511 Sonstige. 13 906 Franzosen, französisch Redende 250 000; für landw. Betrieb 50%, f. H. u. J. 40% der E. 7 Städte mit über 11 000 E., 95 mit über 2000 E., zus. mit 38% der E.

Kulturland 94,5%, Wald 30,6, landw. Fläche 63,9, Acker 47,08, Wiese und Weide 14,3, Garten 0,32, Weinland 2,2% des Gebiets; der Mittel- und Kleinbesitz herrschen vor; am Rhein ist der Betrieb ähnlich dem der Pfalz und von Baden, nach Frankreich zu noch unvollkommen, im Gebirge herrscht der Wald vor. Getreide (vorwiegend Weizen) 250 000 t, Kartoffeln über 1 Mill. t, Wein über 1,3 Mill. hl, Hopfen an 1 300 000 kg, Tabak an 6 Mill. kg; Hanf, Flachs, Krapp u. s. w. Viehzucht wenig hervorragend; im Münsterthal führt man bis ½ Mill. kg Käse aus. Asphalt, Erdöl, Vitriol- u. Alaunerze; Eisen-J. bedeutend und an einzelnen Orten die Textil-J. Berühmte Geflügelzucht (Poularden, Gänselebern), Obst- und Gartenbau; bedeutende Verkehrsmittel: 1300 km Eisenbahnen, 200 km Kanäle, Rhein- und Mosel-Schff. mit Güterverkehr bis über 40 Mill. Ztr. und 2,5 Mill. Ztr. für die Flößerei.

Industrie- u. Handelsstädte. Straßburg a. Rhein u. Ill, 112 019 E., H. K., O. P. A., Gewehr-, Tabaks-, Kutschen-, Tuch-, Baumwollenfabr., Seilereien, Leder- u. Delikatessenh. (Straßburger Gänseleberpasteten), Akt.-Ges. für Boden- und Kommunalkredit. Hagenau, 12 700 E., Bischweiler, 6800 E., Schlettstadt, 9000 E., Tuchf. Wasselnheim, 4400 E., Mühlsteinbrüche. Mutzig, 2700 E., Gewehrf. Reichshofen, 3100 E., Dampfsägemühlen. Markirch, 11 500 E., F. in Tuch- und Baumwollenwaren. Kolmar, 26 524 E., H. K., O. L. G., Baumwollenspinnereien, Glockengießereien, Quincailleriefabr. Rappoltsweiler, 6000 E., Hauptweinmarkt. Gebweiler, 12 500 E., Weberei. Ensisheim, 3200 E., Strohhutf. Rufach,

3700 E., Plüschf. Thann, 7500 E., Leinen- und Filzf., Maschinenbau. Mülhausen mit Dornach, 75 000 E., Mittelpunkt der elsässischen Baumwollenspinnerei und Weberei; Kattundruckereien, H. K. Altkirch, 3100 E., Strumpf- u. Fayencef. Metz, 53 928 E., Wollen- u. Baumwollenfabr., Gerbereien, H. K. Saargemünd, 9600 E., rothes Fayence, Tabaksdosen, Plüsch- und Sammetweberei.

7. Zum deutschen Zollverein gehöriges Großherzogthum Luxemburg.

Luxemburg ist durch Personalunion mit dem Königreich der Niederlande verbunden, im Ganzen 2587,45 qkm groß, es hatte 1880: 209 570 E., davon 104 490 wbl. und 81 auf 1 qkm, 207 783 Katholiken, 932 Protestanten, 777 Israeliten, 78 Sonstige. 3—4000 E. reden nur französisch.

8 Städte mit 19% der E. Agrarstatistik fehlt. Eisenerze über 2 Mill. t, Eisenindustrie bedeutend; Leder-, Leinen-, Wollenwaren, Handschuhe, Papier u. s. w.

Rechnung nach Franken und Centimen und nach franz. Maß und Gewicht.

Luxemburg, Hp. St., 17000 E., bedeutende Gerbereien, Int.-B. (Noten-B.). Echternach, 4000 E., starker H. mit Vieh und Wein, Papierf.

8. Deutsche Kolonien.

Neuerdings hat die deutsche Reichsregierung auch ihr Augenmerk auf Kolonialbesitz gerichtet. Angra Pequena oder Lüderitzland an der Walfischbai auf der Südwest-Küste Afrikas ist unter deutschen Schutz gestellt und in Kamerun an der Guinea-Küste ist die Reichsflagge gehißt. Ferner sind in Australien die Nordküste von Neu-Guinea, die Admiralitäts-Inseln, Neu-Britannien und Neu-Irland in Besitz genommen und stehen andere Erwerbungen noch in Aussicht. Genauere Angaben über diese neuerworbenen Länder lassen sich übrigens zur Zeit noch nicht geben.

Weiteres s. im Nachtrag zur Handelsgeographie (s. Seite 626e u. Folge).

II. Die österreichisch-ungarische Monarchie.

Oesterreich-Ungarn, dem Umfange nach der zweitgrößte Stat Europas, zerfällt in die Länder diesseits und jenseits der Leitha, oder in a) im Reichsrathe vertretene Königreiche u. Länder und b) die der ungarischen Krone; jene bilden 17 Gebiete, diese 5; jene sind Oestr. ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest mit Gebiet, Görz und Gradisca, Istrien, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Dalmatien; diese Ungarn, Siebenbürgen, Fiume und Gebiet, Kroatien und Slavonien und die Militärgrenze. 622 269,55 qkm (299 984,25 u. 322 285,3), (1880) 37 882 712 E. (22 144 244 u. 15 738 468), wbl. 19 263 699 (11 324 907 und 7 939 192); auf 1 qkm 61 E. (74 und 49); Extreme diesseits Dalmatien (37) und Triest (1531), jenseits die Militärgrenze (36) und Fiume (1070).

Nationalitäten: Deutsche 9 891 235 oder 26,1% der Bev. (8 008 864 und 1 882 371), Böhmen, Mähren, Slavonen 6 980 471 = 18,4% (5 180 908 und 1 799 563), Polen 3 238 534 = 8,5% (diesseits), Ruthenen 3 137 854 = 8,2% (2 792 667 und 345 187), Slowenen 2 939 867 = 7,6% (1 140 304 und 1 799 563), Serben und Kroaten 2 889 362 = 7,6% (563 615 und 2 325 747), Italiener und Latiner 668 653 (diess.), Rumänen 2 516 537 = 6,7% (190 799 und 2 325 838), Magyaren 6 216 759 = 16,4% (9887 und 6 206 872), Wenden 83 150 (jens.), Armenen 3523 (jens.), Zigeuner 79 393 (jens.), sonstige Sprachen des Landes Redende 33 668 (jens.), fremde Sprachen Redende 56 892 (jens.), und 499 898 werden als noch nicht sprechen könnend aufgeführt (jens.). Röm. Katholiken 25 543 340 (17 693 648 und 7 849 692), Gr. und Armenisch. Katholiken 4 033 445 (2 536 177 u. 1 497 268), Gr. u. Arm. Orientalen 2 928 432 (493 542 und 2 434 890), Protestanten 1 524 328 (401 479 und 1 122 844), Israeliten 1 643 708 (1 005 394 und 638 314), Kalvinisten 2 031 803 (jens.), Sonstige 17 030 (14 004 und 3026).

Für Oester. diesj. ergab die Zählung von 1881 (31. Dez.), 22 478 990 E., für jenj. liegt neuere Angabe nicht vor. Dem Beruf nach fanden sich dort (1880) mit Angehörigen und Hausdienern: Land- und Forstwirthe 12 188 998 = 55,05%, im Bgb. u. Hüttenwesen 316 187 = 1,42%, Industrielle u. Gewerbtreibende 4 710 047 = 21,27%, j. H. u. Verk. 2 132 038 = 9,5%, Taglöhner u. s. w. 1 852 682 = 8,37%, Haus-, Rentenbesitzer und Pensionäre 701 283 = 3,16%, Geistliche 94 530 = 0,42%, Beamte aller Art 252 973 = 1,14%, Militärs aktive, Gensdarmen, Sicherheitswächter, Feuerwehrleute 253 817 = 1,15%, Lehrer, Gelehrte, Künstler u. s. w. 261 871 = 1,18%, im Sanitätsdienst 78 828 = 0,35%, in versch. Anstalten u. s. w. 122 692 = 0,55%, Sonstige 67 524. Diesseits giebt es 884 Städte, 2233 Flecken, 66 014 Ortschaften, in Ung. 191 kgl. Freistädte, 719 Märkte, 16 775 Ortschaften, 3960 Freiland-Gemeinden, 16 468 Wohnorte; im Ganzen 62 Städte mit über 20 000 E.

Kulturland, in beiden Reichshälften 57 582 022 ha, 93,26% und 91,28%; Wald 31,54 und 28,33, landw. Fläche 61,72 und 62,55, Ackerland 33,74 und 33,72, Wiese und Weide 27,22 und 26,24, Garten- und Weinland 0,76 und 2,49% der Gesamtfläche.

Erzeugnisse. In Oester.-Ungarn überwiegt noch der Ackerbau, begünstigt durch Boden u. Klima in den meisten Gegenden; großartiger Reichthum der Natur, noch nicht vollständig ausgenützt u. besonders nicht auf den Herrschaftsbesitzen des hohen Adels u. Klerus (in Ungarn 38,5% des Besitzes auf Güter über 1000 Joch). In den beiden Erzherzogthümern, in Mähren und Böhmen, in Ungarn nur vereinzelt, sehr intensiver Anbau, an der unteren Donau und im Osten sehr extensiver bis zur primitivsten Form. Die Monarchie zeigt die J. im Ganzen noch zurück gegen die westlichen Länder Europas; in Niederösterreich, in Nordböhmen und Mähren sind industrielle Zentren; Fabrikate und Gewerbserzeugnisse verschiedener Art überall gesuchte Artikel. Große Mineralschätze; Stein- und Braunkohlen in mächtigen Lagern in Böhmen, Mähren und Schlesien. Förderung in Mill. Ztr. an 110 und 200; Eisenerze 7—8; Gold bis 1800 kg, Silber 40—50 000 kg, Kupfererz 15—16 000 metr. Ztr., Bleierze 70—90000, Zink 3—4000, Quecksilber an 4000, Zinn (Böhmen) an 3000, Nickel, Kobalt an 4000, Antimon 2000, Arsenik und Wismut 4—5000, Schwefel, 10—12 000, Alaun- und Vitriolschiefer über 1 Mill., Bausteine bis 6000, Bergöl und Harz über 30 000, Mineralische Farben bis 14 000, Graphit über 100 000, Salz, Stein-, See- und Siedesalz 2c. 3,6 Mill., Salpeter, Soda 2c. in Ungarn.

Landw. Erzeugnisse. Getreide über Bedarf, Weizen, Mais, Brauergerste als Hauptausfuhrartikel. Als Mittelernte 215 Mill. hl (Weizen 40, Roggen 60, Gerste 30, Hafer 50, Mais 30, Buchweizen 5), 2—3 Mill. Hülsenfrüchte, 120 Mill. Kartoffeln, 20—30 Mill. Ztr. Runkelrüben, 3—4 Mill. Ztr. Flachs- u. Hanffasern, 1—2 Mill. Ztr. Raps 2c., an 90 000 hl Klee- u. s. w., Samen, etwas Zichorie, Farbpflanzen u. s. w., bis 52 000 Ztr. Hopfen, 51 000 hl Oliven- und über 50 000 hl sonst. Oel, 4—5 Mill. Ztr. Obst, 0,5—0,6 Tabak, an 200 Mill. Ztr. Heu aller Art, an 10 000 Ztr. Reis, an 100 Mill. St. Weberkarden u. s. w., Wein 20—40 Mill. hl (12—30 Mill. in Ungarn, 2—4 in Kroatien u. Slavonien, 1—2 in Siebenbürgen, 1 in Dalmatien, 0,8 in N.-Oesterr., 0,7 in Steiermark, 0,5 in Böhmen u. s. w.). Viehzucht, namentlich in Ungarn, bedeutend. Schafe 1869: 22,5 Mill. ($^3/_4$ in Ungarn); Rindvieh 12,7 Mill. Stück, 42% in den ungarischen Ländern, Pferde 3,57 Mill., zum Theil werthvollste Rassen. Schweine gegen 6 Mill. Schafwollproduktion 0,3 Mill. metr. Ztr. Seidenbau in Tirol. Gesamtertrag der Landw. über 16 Milliarden. Milch diesj. 36,6 Mill. hl.

Industrie. Zahlreiche Mühlen, besonders Dampfmühlen (Budapest), über 25 000 in Ungarn allein; Zucker, namentlich in Böhmen, gewaltig zunehmend. Bier an 12 Mill. hl. Branntweinbrennereien in Ungarn in großer Zahl, über 1 Mill. hl, Obstbrenn. im Süden. Tabaksfabrikation als Statsmonopol in 37 Fabriken. Textil-J. (nördliches Böhmen, Mähren, Schlesien, Vorarlberg,) ca. 2 Mill. Feinspindeln für Baumwolle. Verbrauch an Rohbaumwolle über 3,5 Mill. Ztr.; 120 000 Ztr. feinere Garne Einf. Fabrikmäßige Produktion von Tuchen, in der Wollspinnerei über 700 000 Feinspindeln, $^1/_8$ für Kammgarn. Leinenweberei im Großen, etwa 300 000 Spindeln; Seiden-J. in Lederwären aller Art in vorzüglicher Qualität; Handschuh-, Schuh- und Galanteriewären berühmt. Blühende Papierfabrikation u. -Verarbeitung (Buchbinderarbeit). Eisen-J. in den Ostalpen noch im Anfang der Entwicklung. — Maschinenbau in großem Maßstabe, doch bei weitem nicht ausreichend; dasselbe gilt von Schienen

und anderen groben Eisenwären; feinere, namentlich Instrumente, in vorzüglicher Güte; Ausfuhr. An der Küste Schiffsbau bedeutend. Feine Thonwären, Glas und geschliffene Glaswären (Edelsteinschleiferei); zahlreiche Glashütten. Farb- und Zündwären.

Handelsbilanz für 1881: Einfuhr 647 Mill., Ausfuhr 715,8 Mill. ö. fl., Getreide 69,9 und 108,1, Thiere und thierische Nahrungsmittel 27,4 und 71,1, Nahrungsmittel überhaupt 180,3 und 305,4, Rohmaterialien 191,5 und 133,7, Fabrikate 208,3 und 235,9; Verschiedenes 66,9 und 40,8; Edelmetall u. s. w. 32,9 und 2,5; Vom Gesamth. von und für den Zollverein 401,7 und 440,7 Mill., V. zu Land 520,5 und 603,4 Mill., zur See 126,5 und 112,4 Mill. Seehandel in Triest: 157,17 Mill. Einfuhr, 134,3 Mill. Ausfuhr, zusammen 291,47 Mill. fl. (von und nach Europa 91,6 und 104,09, Amerika 17,1 und 3,2, sonstige Länder 35,75 und 7,96, österr. Häfen 12,69 und 22,26, fremde Häfen 144,47 und 112,06. Schiffs-V. Eingang 6978 Schf., 1,226 Mill. t (1876 Dampfer). Ausgang 6938 Schf., 1,23 Mill. t (1880 Dampfer). Der V. ist gewachsen seit dem Erlaß des neuen Zolltarifs im Deutschen Reiche. Schiffs-V. in allen Häfen: Eingang 47 796 Schf., 6,3 Mill. t (österreichische 38 056 Schf., 5,47 Mill. t). Ausgang 47 505 Schf., 6,29 Mill. t (österreichische 37 835 Schf., 5,47 Mill. t). — Fiume ist bedeutender Platz geworden für Getreide und Mehl. V.-Mittel, H.-Flotte (Anfang 1883): 8756 Schf., 328 225 t, Seeschf. 486, 275 316 t. Dampfer 74, 72 365 t. Küstenfahrer 85, 12 695 t, Fischerbarken u. s. w. 8185. Der Ungar. Lloyd hat über 70 Dampfer. Eisenbahnen: 19 735 km (11 911 diesseits, 7824 jenseits). Privatbahnen 15 793, im Staatsbetrieb 2253, Staatsbahnen 3942, in Privatbetrieb 642 km, Post: 4033 und 2301 Anstalten, 341,7 und 105,4 Mill. Sendungen, 4941,8 und 1067,1 Mill. ö. fl. Werthsendungen. Telegraph: 36 043,8 und 15 289,93 km Linien, 93 993,61 und 54 852,62 km Drähte, 2696 und 1069 Stationen, 3,72 und 1,65 Mill. Depeschen. Landstraßen: 105 000 und 45 000 km. Wasserstraßen (schiffbare Flüsse, Kanäle ꝛc.) 9064 km (4100 jenseits). Die Donau Dampfschiff.-Ges. besitzt über 200 Dampfer und an 700 Schleppkähne.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. in Wien, Triest und Budapest. K. in Budapest, Bozen, Fiume, Ragusa, Brünn.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1858 nach Gulden à 100 Kreuzer. 45 Guldenfuß, da aus einem Pfund feinen Silbers 45 Gulden geprägt werden. Abgesehen von den (in Gold zu leistenden) Zollzahlungen und denjenigen Zahlungen, die ausdrücklich in Gold oder Silber festgesetzt sind, erfolgen alle Zahlungen in den mit Zwangskurs versehenen Banknoten (der Oesterr.-Ungar. Bank) und Stätsnoten. Trotz der Uneinlösbarkeit beider Gattungen von Papiergeld hat dasselbe seit 1878 mit dem Silbergeld fast immer im Werthe gleich gestanden, da das Silber ebenfalls im Werthe gesunken ist. (1 Gulden S. etwa nur = 1,70 M.) Vollwerthiges Geld sind gegenwärtig nur die von Oesterreich-Ungarn geprägten Goldmünzen von 8 und 4 fl., welche mit den 20- und 10 Francsstücken der Staten der lateinischen Münzkonvention vollkommen gleichhaltig sind und auch gegenseitig zu diesen Werthen angenommen werden. Gerade diesem Goldgeld gegenüber, welches in bedeutenden Summen gehandelt wird (notirt werden Napoleonsd'or, d. h. 20 Frcs.- und 8 fl.-Stücke), schwankt der Werth der österr. Währung außerordentlich. — fl. ö. W. oder Gulden österr. Währung bedeutet Papiergeld, fl. ö. W. S. ist Silbergeld.

Maße und Gewichte. Metr. System seit 1. Januar 1876 in beiden Reichshälften obligatorisch. Vorher bestanden die Wiener (resp. niederösterr.) Mäße und Gewichte, welche, nachdem ihre Anwendung bereits sehr allgemein geworden, in den Jahren 1854—58 im ganzen Kaiserstat eingeführt wurden; jedoch hatten sich daneben noch zahlreiche Ueberbleibsel der früheren provinziell verschiedenen Mäße im Gebrauch erhalten. Die bisherigen Größen waren: a) Längenmäße: 1 Wiener Fuß à 12 Zoll à 12 Linien = 0,316081 m; 1 Wiener Elle = 2,46 Fuß = 0,777558 m; 1 Klafter = 6 Fuß = 1,896484 m; 1 österr. Postmeile = 24000 Fuß = 7,585936 km. In Ungarn: 1 ung. Meile = 8,3536 km. b) Flächenmäße: 1 niederösterr. Joch von 1600 Quadratklaftern = 0,5751642 ha. In Ungarn: 1 ung. Joch von 1200 Quadratklaftern = 0,4316 ha. c) Getreidemäße: 1 Wiener Metzen war = 61,48682 l und zerfiel in 2 Halbe zu 2 Vierteln zu 2 Achteln zu 2 halben Achteln oder Müllermaßeln zu 2 gr. Maßeln zu 2 kl. Maßeln zu 2 Bechern; 1 Muth = 30 Metzen = 18,45 hl. In Ungarn: 1 Preßburger Metzen = 62,55 l. d) Flüssigkeitsmäße: 1 Wiener Mäß (od. Kanne) zu 2 Halben zu 2 Seiteln = 1,414724 l; 1 Wiener Eimer zu 40 Maß = 56,5890 l. In Ungarn: 1 ung. Halbe = 0,8184 l; 1 ung. Eimer zu 64 Halben = 54,30 l. e) Gewichte: 1 Wiener Pfd. à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Sechzehntel oder Pfennige = 560,060 g; 1 Wiener Zentner = 100 Pfd.; 1 Stein = 20 Pfd.; 1 Saum = 275 Pfd., jedoch 1 Saum steyrischer Stahl à 2 Lägel = 250 Pfd.; der Karch = 400 Pfd.; die Tonne (in Triest tonnellata) in der österr. Handels- und Kriegsmarine = 1748,2 Wiener Pfd. Als Zoll- und Eisenbahnfrachtgewicht diente das Zollpfund von 500 g und der Zollzentner von 50 kg.

Industrie- und Handelsorte. Erzherzogth. Oesterr. ob u. unter der Enns: Wien, Hp. St. des ganzen Stätes, a. Wienfluß u. Wiener Donaukanal, unweit der Donau, 1883 mit dem Polizeibezirk (zu welchem die volkreichen Vororte Hernals, Fünfhaus, Rudolfsheim, Ottakring, Währing, Meidling u. a. gehören) 1 169 000 E. (ohne Vororte 726 100 E.), O. L. G., O. P Dir.; viel F., Seide, Baumwolle, Wolle,

Strümpfe, Schals, Teppiche, Gold-, Silber- u. a. Metallwaren, Bijouterien, Uhren, Waffen, Leder und Lederwaren, Kutschen, Möbel, musikalische u. a. Instrumente, Hüte, Glas, Porzellan, Seifen, Lichte, Parfümerien, Zündwaren u. v. a.; nächst Leipzig Hauptmittelpunkt des Kommissions-Buchh. Internationaler Saatenmarkt. Wichtiger H.- und Wechselplatz. Oesterr. National-B., die Oesterr. Kredit-Anstalt, Niederösterr. Eskompte-Ges., Br., H.- u. Gew. K., Univ., Polytechnikum, H. Ak., zahlreiche Ges. und Anstalten z. Beförderung d. J. u. d. H. Ausfuhr der städtischen J.-Erzeugnisse höchst bedeutend. Produktion von Fabrikaten ein Siebentel der Gesamtmonarchie. Sitz der Oesterr. Donau-Dampfschff.-Ges. Wienerisch-Neustadt, 23 800 E., Seiden- und Papierf. Schwechat, 4600 E., größte kontinentale Bierbrauerei. Neunkirchen, 6800 E., Payerbach, Gloggnitz, 4000 E., Eisen-, Bleiweiß- und Spiegelf. Hainburg, 4900 E., größte Tabaksf. Steyer, 17 200 E., bedeutende J. in Eisen- u. Stahlwaren, namentlich Sensen und Sicheln; große Waffenf. Linz, 47 000 E., Teppich-, Wollen- und Baumwollenstoff-F., Schiffsbau, Stapelplatz der Donau-Dampfschff.; H. K., O. P. Dir. Gmunden, 6600 E., Hauptniederlage des im Salzkammergute gewonnenen Kochsalzes. Krems, 11 000 E., größter Safranmarkt Europas. **Herzogth. Salzburg:** Salzburg, 27 000 E., Eisen- u. Stahlwaren-, Gewehrf.; F. in Salzburger Kirschgeist, Marmorsägerei, H. K. Hallein, 3800 E., großes Salzbergwerk (jährlich 400 000 Ztr.); Holzwaren. **Herzogth. Steiermark:** Graz, 105 000 E., J. in Metallwaren, Maschinen, Tuch, Seidenzeugen, Univ., O. L. G., O. P. Dir., Ak. f. H. u. J., H. K. Leoben, 5500 E., H. K., Hammer- und Drahtwerke, Kohlengruben. Eisenerz, 4100 E., bedeutende Eisengruben (seit 1000 Jahren im Betrieb, jährlich 600 000 Ztr. Eisen). Mariazell, großartiger H. mit sog. „Betenwäre" (heilige Waren, als Kruzifixe, Rosenkränze u. dgl. m.). Marburg, 17 600 E., Weinbau. **Herzogth. Kärnten:** Klagenfurt, 20 000 E., H. K., Bleiweißf., Riemerarbeiten 2c. Villach, 6100 E., Hauptniederlage der Bleiproduktion. Bleiberg, 3800 E., berühmte Blei- und Zinkgruben (50) (Kärntner oder Villacher Blei als bestes der Erde). **Herzogth. Krain:** Laibach, 28 000 E., H. K., lebhafter H., Zuckerraffinerie, Baumwollenspinnerei, Zündwaren-, Papier- und Oelf. z. Josephsthal. Idria, 4300 E., Quecksilberbergwerke. **Küstenland:** Triest, mit Vororten 155 000 E., Freihafen am Adriatischen Meere, wichtig f. d. V. mit d. Orient, H. K., O. L. G., O. P. Dir., Tel. Dir., See- und Landassekuranzen, viele H. Ges., darunter der Oesterr. Lloyd, gegründet 1833 (Aktienkapital 9 450 000 fl. s. o.), Br., Schiffswerften, F. in Rosoglio, Maraschino, Seidenwaren, Leder, Oelseife, Kerzen, Schiffsmaterialien 2c. Der Oesterr. Lloyd vermittelt durch regelmäßige Fahrten die Verbindungen zw. der Ostküste Italiens, den Jonischen Inseln, Griechenland, dem Archipel, Konstantinopel, Smyrna, Syrien, Aegypten, somit zwischen den Hauptplätzen der Levante, sowie jetzt mittels des Suëskanals mit Bombay 2c. Görz, 23 000 E., Zucker-, Seide-, Lederf., H. K. Capo d'Istria, 10 800 E., Pirano, 11 600 E., Rovigno, 9900 E., H. K., Hafen- und Handelsplätze, Seesalzgewinnung, Fischerei, großer Versand von den Sardinen (Sardines à l'huile, à la Russe). In der **Grafsch. Tirol und Vorarlberg:** Innsbruck, 22 000 E., H. K., O. L. G., O. P. Dir. Seiden-, Band- und Maschinenf., Baumwollenspinnerei, Univ. Hall, 5500 E., Salzbergwerk, 300 000 Ztr., Salemiak- und chemische F. Brixen 4800 E., lebhafter Zwischenh. n. Italien. Meran, 9300 E., vorzüglicher Obst- u. Weinbau, Obsth. Brixlegg, Kupfer- und Silberschmelzen. Jenbach, k. k. Eisengießerei. Nieders, im Stubaythal, Eisenwarenf. Dornbirn, 9300 E., Baumwollenspinnerei, Färberei, Druckerei. Bozen (ital. Bolzano), 11 000 E., H. K., starker Weinbau (bes. bei Tramin); 4 Messen, bedeutender H. v. u. n. Italien. Trient (ital. Trento), 21 000 E., Seidenwebereien, Gerbereien, Zucker-, Tabaksf. Roveredo, 8900 E., Hp. H.-Platz für tiroler Seide, H. K. Ala, Sammetf. Isera, ausgez. Wein. Riva, 6000 E., am Gardasee, H. mit Zitronen. Feldkirch, 3600 E., Baumwollen-J., H. K. Bregenz am Bodensee, 5000 E., Weberei, Holzh. **Kgr. Böhmen:** Prag, a/Moldau, mit Vororten 294 000, ohne, 183 000 E., H. K.; zahlreiche F. in Maschinen, Kattun, Leder, Rübenzucker 2c., lebhafter H. in Holz, Eisen, Getreide, Wolle und Wollenwaren, Tuchen, Wachs und Glaswaren; erster Zuckermarkt Oesterr.; Univ., älteste in Mitteleuropa, höhere H. Sch., Kommissionsbuchh.; O. L. G., O. P. Dir., Tel. Dir., bedeutende Bierbrauerei (1,6 Mill. hl).

Kladno, 14 100 E., größte Eisenwerke in Oesterr., Steinkohlenlager. Teplitz, 16 800 E., Heilquellen, Versand von Mineralwassern. Melnik, 4000 E., Weinbau. Kuttenberg, 14 000 E., Blei- u. Silberbgb., Baumwollenspinnereien. Trautenau, 11 400 E., größte Flachsmaschinenspinnerei in Oesterr., H. in Garn und Leinen. Turnau, 4900 E., Edelsteinschleiferei. Reichenberg, 31 000 E., H. K., große F. in wollenen u. baumwollenen Wären, Hauptsitz der österr. Baumwollenspinnerei. Karlsbad, 10 600 E., Gesundbrunnen, Versand von Mineralwassern, bedeut. J.; inkrustirte Wären. Platten, im Erzgebirge, 2300 E., Blechlöffel- und Blechspiegelf. Eger, 23 000 E., H. K., Eisenwerke. Asch, 15 000 E., Tuchf., Bleichereien, Färbereien. Saaz, 10 400 E., Hopfen, in guten Jahren bis 4000 Ztr., bedeutender Hopfenh. Warnsdorf, 15 200 E., Georgswalde, 8300 E., u. Rumburg, 10 100 E., Leinen-J. Schönlinde, 6600 E., Zwirnwären. Haida, Glas. Gablonz, 9000 E., Glasperlen. Burgstein, Spiegelf. Aussig, 16 500 E., Braunkohlen; hier u. in Leitmeritz, 10 900 E., starker H. a. d. Elbe. Marienbad, Gesundbrunnen, Versand von Mineralwassern. Pilsen, 46 000 E., H. K., Eisen- und Steinkohlenwerke, Vitriolschieferbau; Tuche, Leder; nach Prag größte Bierbrauerei (bis 800 000 hl). Neugedein, Wollzeugf. Plas, Eisenwerk, Gußwarenf. Budweis, 28 000 E., H. K., Steingut-, Bleistift- und Zündwären; wichtige Viehmärkte. Elbogen, 3300 E., Glas- und Porzellanf. **Markgrafsch. Mähren:** Brünn, 87 000 E., H. K., O. L. G., O. P. Dir., Tel. Dir., berühmte Wollenwären, besonders Hosenzeuge, Leder. Iglau, 23 000 E., Wollenwären; H. mit Polen. Olmütz, 22 000 E., H. K., starker Viehh., vorzüglich mit polnischen, podolischen und moldauischen Ochsen. Proßnitz, 18 400 E., u. Sternberg, 14 200 E., mit bedeut. Leinen- und Baumwollwebereien. Frain, Steingutgeschirr. **Herzogth. Schlesien:** Troppau, 22 000 E., Rübenzucker- u. Tuchf., Seidenzucht u. Weberei, Spinnereien; Getreide- und Speditionsh., H. K. Teschen, 13 004 E., Tuchf., Likörf. Bielitz, 13 000 E., bedeut. Tuchf. Freiwaldau, 5900 E., wicht. Leinenf., ebenso Zuckmantel. Jägerndorf, Freudenthal, Friedek, Baumwollf. **Kgr. Galizien:** Lemberg, 120 000 E., H. K., lebhafter H., Br., O. L. G., O. P. Dir., starker Wollmarkt. Brody, 20 900 E., Freihandelsplatz, H. K., Messe, wichtigste H. St. Galiziens, Spedition u. Transit in Wolle aus, in Baumwolle u. Seidenwären nach Rußland, in Leder, Rauchwären, Juwelen, Perlen, Wachs. Wieliczka, 6000 E., u. Bochnia, 8000 E., größte Steinsalzgruben in Oesterr., jährl. $1^1/_2$ Mill. Ztr. Krakau, a/Weichsel, 73 000 E., O. L. G., F. in Tuch 2c., H. K., Univ. Biala, 7500 E., nächst Brody der bedeutendste Speditionsplatz des Landes; bedeut. Tuchf. **Bukowina:** Czernowitz (Czernâuz), 51 000 E., H. K., O. L. G., O. P. Dir. Suczawa, 10 100 E., Saffian- u. Korduanlederf. Sadagora, 11 000 E., wichtig für den galizischen Ochsenh., jährlich 80 000 Stück aus Beßarabien und der Moldau. **Kgr. Dalmatien:** Zara, 13 000 E., H. K., O. P. Dir., O. L. G., Tel. Dir., großartige Rosoglio- und Maraschinof.; Ausfuhr von Olivenöl, Feigen, Sardellen, rohen Häuten, Meersalz; ebenso Spalato, 16 000 E., H. K.; Ragusa, 7200 E., H. K.; Cattaro, Hafenplatz für Montenegro, 2900 t.

Kgr. Ungarn: Pest a Donau, mit Ofen, jetzt stets Budapest genannt, mit Altofen u. Neupest 371 000 E., H. K., wichtigste H.- u. F. St. Ungarns; Hauptdepot f. „ungarische Produkte", große Messen, Vieh-, Pferde-, Schweine- und Wollmärkte; Dampfmühlen; F. in Seiden- und Baumwollenwären, Kerzen, Leder, Maschinen, chemischen Produkten 2c.; Kommissionsbuchh.; bedeut. Weinbau (Ofener); Donauschiffswerfte; der natürlichste Vermittlungspunkt zwischen dem H. des Schwarzen Meeres u. der Donauländer mit dem industriellen Westen u. Nordwesten der Monarchie; Mineralbäder in Ofen. Zahlreiche B.n. (Allgem. Ung. Kredit-B., Anglo-Hungarian-B., Franco-Ung. B. 2c.). Preßburg, 51 000 E., lebhafter Speditionshandel, H. K. Debreczin, 53 000 E., nächst Pest größte H. St. Ung., H. K., J. in woll. Zeugen, Mänteln, Mützen, Czismen, d. i. Stiefeln, Schafpelzen, thönernen Tabakspfeifen, Sodaseife 2c.; H. mit Speck, Getreide; bedeutende Märkte in Hornvieh, Pferden, Schweinen. Szegedin, 74 000 E., Soda- und Seifenf., Schiffsbau, lebhafter H. Maria Theresiopel, 62 000 E., Vieh- u. Wollh. Kecskemet, 46 000 E., bedeutende Viehmärkte. Temesvar, 37 000 E., H. K., Seiden- und Tuchf., H. n. d. Adriatischen Häfen. Arad, 35 600 E., Getreide-, Tabaksh., H. K. Neusatz, 21 300 E., Obst- und Weinbau, H. n. d. Türkei. Kaschau, 26 100 E., Metall-J., H. mit Getreide,

Handelspflanzen, Holz, oberungarischem Wein ꝛc., H. K. Fünfkirchen, 29 000 E., Tabaksbau, Weinh., Steinkohlen. Oedenburg, 23 200 E., H. K., H. mit Wein (Ruster), Weinstein, Vieh, Honig, Wachs ꝛc. Wieselburg u. Raab, 21 000 E., Entrepots des Körnerfrucht h. Schemnitz, 15 300 E., Kremnitz, 8600 E., Neusohl, 17 200 E., reichhaltige Gold- und Bleigruben. Tokay, 5800 E., berühmter Weinbau. **Großfürstenth. Siebenbürgen:** Hermannstadt, 19 400 E., viel Gewerbfleiß und H. Kronstadt, 29 600 E., H. K., die bedeutendste F.- u. H. St. Siebenbürgens, m. Wollenwären-, Leinen- u. Lederf., Türkischrothfärbereien ꝛc.; reichliche Golderze bei Zalatna, Abrudbánya, Vöröspatak. Klausenburg, 32 000 E., Tuchweberei, Zucker- und Papierf., H. K. **Kgr. Kroatien u. Slavonien:** Agram, 30 000 E., H. K., Seiden- und Porzellanf., ansehnlicher H., Univ. Legrad a/Drau, wichtiger Hafen. Fiume, 21 000 E., Dampfschiffverbindung, H. K., Freihafen am Quarnerobusen, Schiffsbau, großartige Getreidemühlen, verschiedene F. Essek a/Drau, 19 200 E., H. K., Hauptstapelplatz Slavoniens. Sissek, H. K., Grenz-V. mit der Türkei. Semlin a/Donau, 10 000 E., Mittelpunkt des türk.-österr. H.

Fürstenthum Liechtenstein.

157 qkm mit 9124 E. Obst und Wein im Rheinthal, treffliches Rindvieh; viel Holz. Baumwollenspinnerei und Holzarbeiten. **Rechnungsart, Maße und Gewichte** s. Oesterreich, zu dessen Zollgebiet es gehört.

Hauptstadt: Vaduz mit Schloß Liechtenstein, 1001 E.

Bosnien und Herzegowina.

Früher türkisches Gebiet, jetzt unter österreichischer Occupation u. Verwaltung, seit 1880 an das österr.-ungarische Zollgebiet angeschlossen.

52 102 qkm — 6 Kreise: Bihacz, Banjaluka, Dolnja, Tuzla (Zvornik), Travnik, Sarajevo, Mostar. 43 Städte, 31 Märkte, 1272 Gemeinden, 5042 Dörfer, 1 158 440 E. (550 661 wbl.), 22 auf 1 qkm (Zählung v. 16. Juni 1879, neuere liegt nicht vor). — 448 613 Mohamedaner, 496 761 Orthodoxe, 209 391 Röm. Kathol., 3426 Israeliten, 249 Sonstige. Serajevo, Hp. St., 26 000 E., Banjaluka 11 000, Bihacz 3097, Travnik 5887, D. Tuzla 5119, Mostar 13 000 E. als die Hauptorte.

Erzeugnisse. Vorzugsweise Landesprodukte, J., Gew. und H. wenig entwickelt, Hausindustrie, landw. Betrieb auf niedriger Stufe; Kulturland 87,2%, Wald 46,7% der Fläche, landw. Fläche 24,7%, Weiden 1,58, Ackerland 8,9%. Getreide 158,5 Mill. kg, überwiegend Mais, dann Weizen und Gerste, Hafer, Hirsearten, Kartoffeln an 2 Mill. kg, Hanf und Flachs 0,6 Mill. kg, Bohnen 1,8 Mill. kg, Tabak 0,6 Mill. kg, Pflaumen 5,2 Mill. kg (bis 90 000 Ztr. Ausfuhr), oft bis 30 Mill. kg, Wein 160 000 Eimer. Ochsen, Wolle, Schweine, Erzeugnisse der Ziegenzucht (über 500 000 St.), Wachs und Honig (für 160 000 M.), Felle, Häute, Fische und Blutegel zur Ausfuhr. Der Wald giebt 10 Mill. öst. Kubikfuß Holz und Knoppern zur Ausfuhr, zus. für 2—4 Mill. M. Der Bgb. wird auf Eisen und Salz betrieben Gew. und J. in Gerberei, Bier, Gold- und Silber-Filigranarbeiten, Kupfer- und Töpfergeschirr, Waffen, grobe Decken, Woll-, Weißweberei-, Teppich-, Strickerei- und Stickereiwären.

Rechnung nach österr. Gulden und Kreuzern. Allg. Zahlungsmittel ist österr. Papiergeld und Scheidemünze. Türk. Scheidemünze ist abgeschafft, türk. Gold- und Silbergeld wird zum Kurse genommen. Maße und Gewichte: Metrisch, wie in Oesterr.-Ungarn. Bisher Oka, Kantar u. s. w. wie in der Türkei.

III. Das Britische Reich.

Großbritannien u. Irland mit den auswärtigen Besitzungen hat als Haupttheile: England, eingetheilt in Grafschaften, Wales, Schottland, Irland, die Insel Man, die Kanalinseln; in Europa ferner: Helgoland, Gibraltar, Malta; in Asien: Cypern, Indien mit Ceylon, Straits Settlement, Hongkong,

Nord-Borneo, Labuan, Kuria-Muria-Inseln, Aden, Perim, Mosch; Kamaran-, Kerling-Inseln; in Australien: Neusüdwales, Norfolk-Inseln, Viktoria, Queensland, Südaustralien und Nordterritorium, Westaustralien, Tasmania, Neuseeland, Fidschi-, Auckland-, Lord Howe-, Karolin-, Starbuck-, Malden- und Fanning-Inseln; in Afrika: Kapkolonie und Br. Kaffraria, Basutoland, West-Griqueland, Transkai-Distrikte, Natal, Walfisch-Bai, Sierra Leone, Gambia, Gold Court, Lagos, St. Helena, Ascension, Tristan de Cunha, Mauritius, Neu-Amsterdam u. St. Paul; in Amerika: Dominion of Canada, Neufundland, Bermudas, Honduros, Bahama-, Turks-, Caïcos-Inseln, Jamaika, Caymans-, Leewards-, Windwards-, Falkland-Inseln, Trinidad, Br. Guyana, und Süd-Georgina als Besitzungen. Diese alle haben:

Großbrit. u. Irland	314 628 qkm,	35 172 976 E.,	17 988 080 wbl.,	112	auf 1 qkm	
Europäische Besitzungen	328 „	170 164 „	— „	519	„ 1 „	
Asiatische „	2 408 576 „	202 228 800 „	— „	84	„ 1 „	
Australische „	7 986 517 „	3 067 141 „	— „	0,4	„ 1 „	
Afrikanische „	721 350 „	2 603 591 „	— „	3,6	„ 1 „	
Amerikanische „	8 704 148 „	6 017 160 „	— „	0,7	„ 1 „	
	20 135 547 qkm,	249 259 832 E.,	— wbl.,	12,2	auf 1 qkm	
Davon England	131 628 qkm,	24 613 926 E.,	12 652 084 wbl.,	187	auf 1 qkm	
„ Wales	19 069 „	1 360 513 „	692 453 „	71	„ 1 „	
„ Schottland	78 895 „	3 734 376 „	1 936 805 „	47	„ 1 „	
„ Irland	84 252 „	5 174 836 „	2 641 559 „	61	„ 1 „	
„ Insel Man	588 „	54 989 „	27 798 „	92	„ 1 „	
„ Kanalinseln	196 „	87 702 „	47 381 „	447	„ 1 „	
„ außer Land	— „	146 634 „	— „	—	„ 1 „	
	314 628 qkm,	35 172 976 E.,	17 998 080 wbl.,	112	auf 1 qkm	

Für Großbritannien und Irland schätzt man die Bewohner bezüglich der Religion zu 18 537 000 Angehörige der Englischen Staatskirche, 1 473 000 Angehörige der schott. Kirche, 16 034 000 protest. Dissidenten, 5 520 000 Katholiken, 4 600 Israeliten. Die Zahl der Städte mit über 21 000 E. ist 130, die mit über 41 000 E. ist 70, die der Munizipalstädte 316, die der sonstigen Städte 979, die der ländl. Gemeinden und Kirchspiele 18 258; die städtische Bevölkerung beträgt über 55%, in England und Wales über 61, in Irland nur 20% der E. Mit Landwirthschaft beschäftigt und davon lebend sind in England und Wales, Schottland, Irland: 7,5, 8,2 und 19,7, in H. und Verk. 8,5, 6,2 und 8,2, in Gew. und J. 22,5, 22,5 und 18,5, in persönlicher Dienstleistung 0,8, 2,9 und 7,1% der Bevölkerung.

Kulturland: 12 023 029, 2 131 657 und 6 504 261 ha, 79,54, 27,01, 72,20, zus. 65,75% der Fläche; auf den Wald kommen 3,89, 3,83, 1,5 (zusammen 3,25), auf landwirthschaftliche Benutzung 75,7, 23,18, 75,71 (zusammen 62,41), auf Aecker 47,74, 17,5, 34,9 (durchschnittlich 29,83), auf Wiesen und Weiden 22,14, 5,52, 48,72 (durchschn. 30,11), auf Gärten ꝛc. 5,82, 0,16, 0,13 (durchschnittlich 2,47). Der Großgrundbesitz ist stark vertreten; 471 Besitzer haben 31% des Areals, 37 Besitzer rund 11%; die Zahl der Eigenthümer ist 1 173 000, der Durchschnitt des Besitzes etwas über 61 Acres. Das System der Verpachtung der Güter an eine Anzahl Farmer herrscht vor. Große Strecken liegen in Form von Parks und Gärten. Trotzdem ist die Landwirthschaft hinsichtlich der Leistungen und Erfolge die erste der Welt und Gleiches gilt von H. und J.; für die erstere werden Anzeichen des Rückgangs gemeldet und letztere sind nicht mehr alleinherrschend. Die Zustände in Irland sind noch immer trostlos (abnehmende Volkszahl durch Auswanderung), die in England und Wales zeigen hochentwickelte J. und starken Bgb., konzentrirt in einzelnen Gegenden, anderwärts vorherrschend landwirthschaftliche Grafschaften und solche ohne Uebergewicht einer Erwerbsart. Am waldreichsten ist Schottland.

Erzeugnisse. Im Bgb. überwiegen Steinkohlen (jetzt an 170 Mill. t) und Eisen (Roheisen an 15 Mill. t, zusammen 45% des Erzeugnisses der bekannten Welt). Die Ausfuhr an Kohlen ist 18—20 Mill. t; sie gehen ziemlich weit in Deutschland hinein; die Ausfuhr von Eisen ist wechselnd, je nach Preishöhe auswärts und be-

einflußt von der Zollpolitik der Länder. Man gewinnt ferner, je nach Jahrgang, 17—23 000 kg Silber, 15—16 000 t Kupfererze, 1 Mill. und darüber Bleierze, 50—60 000 kg Zinn, bis 0,3 Mill. t Rohzink, 2—3 Mill. t Salz; ferner Torf in großer Menge, besonders in Irland, vorzügliche Bausteine; besten Thon (Ziegelei großartig, Porzellan- und Pfeifenerde), Mühlsteine, Koprolithen (Dungmaterial für Superphosphat) u. s. w. Der Gesamtbetrag für die durchschnittliche Förderung im Bgb. und Hüttenwesen ist pro Jahr über 70 Mill. £. Großartig ist der Ertrag der Fischerei, betrieben mit über 40 000 Booten. Gesamtumsatz 80—90 Mill. M. In der Landwirthschaft überwiegt die Viehzucht und mit dieser der Futterbau; Getreide und Handelspflanzen treten zurück und werden vom Ausland in steigenden Mengen bezogen; das Land hat den größten Reichthum an Vieh, der landwirthschaftlichen Fläche und der Bevölkerung nach; der Viehstand (nirgends erreicht hinsichtlich des Werthes der Thiere, welche als Zuchtmaterial nach allen Ländern bezogen werden) deckt aber den Bedarf nicht, im Fleisch nur 84% davon; man hat an 3 Mill. Pferde, über 11 Mill. Rinder, 33 Mill. Schafe, 4 Mill. Schweine, über 100 Mill. Kaninchen. Die Einfuhr ist an 300 000 Stück Rinder, 40 000 Kälber, 1 Mill. Ochsen, 30 000 Schweine, 1000 Mill. Eier, 7,5 Mill. Ztr. Fleisch aller Art, 2—3 Mill. Ztr. Butter, über 2 Mill. Ztr. Käse, über 100 Mill. Kaninchen u. s. w. Im Jahre 1882 war die Gesamteinfuhr an Vieh, thierischen Erzeugnissen, Geflügel, Wild u. s. w. 44,115 Mill. £, die von Getreide 67,83 Mill. £ und die von Nahrungsmitteln überhaupt 183,46 Mill. £ gegen 9,725 Mill. £ Ausfuhr, die Mehreinfuhr also 173,74 Mill. £, pro Kopf fast 5 £ oder über 100 M. Die Getreideernte wird in Mill. hl angegeben zu 30—40 Weizen, 30—35 Gerste, 0,5—0,6 Roggen, 43—45 Hafer u. s. w., im Ganzen zu 189, Hülsenfrüchte 10, Kartoffeln über 32 Mill. hl. Von Handelspflanzen kommen nur Hopfen, 30 Mill. kg, und Flachs (Irland, Schottland), 23—25 Mill. kg, in Betracht. Berühmt sind die Gärtnereien im Süden von England, woselbst auch Obst und Obstwein in ziemlicher Menge gewonnen werden. Die Schafzucht liefert 60—70 Mill. kg Wolle, der technische Betrieb, mit Landwirthschaft nicht verbunden, an 150 Mill. l Branntwein, 50 Mill. hl Bier und etwas Zucker (3 Fabriken).

Industrie. Den Glanzpunkt für diese bildet die Textilbranche; in über 6800 Fabriken mit an 50 Mill. Spindeln, 56% der Gesamtziffer für die Erde, über 700 000 mechanischen Webstühlen und über 100 000 Arbeitern werden an Garnen allein Werthe erzeugt, welche eine Mehrausf. von über 15 Mill. £ ermöglichen. Das Gesamterzeugnis in Seidenwären, Spitelfields bei London, Macclesfield bei Chester, Oldham, Manchester, Leigh, Coventry, Faleshill, Derby, Leek, Norfolk, giebt über 3,5 Mill. £ für die Ausfuhr; für Wolle sind die Hauptorte in Yorkshire, Lancashire, in Gloucester, Somerset, bei London, von Glasgow bis Aberdeen in Schottland, in Mohair, Huddersfield, Leeds u. s. w. Die Einfuhr an Wolle ist an und über 200 Mill. kg. Am großartigsten ist die J. in Baumwolle, welche seit Beginn des Jahrhunderts in immer größeren Mengen bezogen werden mußte, jetzt jährlich bis über 700 Mill. kg; der Werth der Fabrikate ist an und über 100 Mill. £ pro Jahr. Die Leinwandindustrie (Flachs, Hanf, Jute) hat ihre Zentren in Irland (Antrim, Belfast u. s. w.) u. in Forfax in Schottland, die Stoffdruckerei in Manchester und Glasgow, die Färberei daselbst und in Leeds, Bradford u. s. w. Großartig ist auch die J. in Eisen-, Stahl- und anderen Metallwären, York, Stafford, Birmingham, Sheffield, über 5 Mill. £ Mehrausfuhr, in Maschinen u. Fahrzeugen aller Art, daselbst und in Manchester, Leeds, Newcastle on Tyne, London, Glasgow, Nottingham u. s. w.; Mehrausfuhr bis an 14 Mill. £. Fernere Erzeugnisse von großer Bedeutung sind: Thon- und Glaswären aller Art, 2 Mill. £ Mehrausfuhr; Leder, Leder- u. Rauchwären, an 2 Mill. £ Mehrausfuhr; Kleider, Weberarbeiten, Seilerwären, über 84 Mill. £ Mehrausfuhr; Papier und Pappe, Instrumente, Uhren, Drechsler-, Guttapercha- und Kautschukwären, Seifen, Chemikalien u. s. w.

Handel. Im Jahre 1882 war die Einfuhr 436,6, die Ausfuhr 262,456 Mill. £, in Nahrungsmitteln 183,46 und 9,725, in Rohstoffen 132,13 und 48,17, in Fabrikaten 28,75 und 152,86, Verschiedenes 68,6 und 30,7, Münzen und Edelmetall 23,6 und 29,9 Mill. £. Auf eine Mehreinfuhr von 296,63 Mill. £ für Lebensmittel, Rohstoffe und Verschiedenes kommt eine Mehrausfuhr von 124,11 Mill. M.

in Fabrikaten. Der Gesamtwerth des Transits war fast 12 Mill. £. Der Verkehr mit Deutschland zeigte 25,57 Mill. £ Einfuhr, 18,51 Mill. £ Ausfuhr, zu Gunsten des Reichs also 7,06 Mill. £, der Verkehr mit den Vereinigten Staten von Nordamerika 83,35 u. 30,97 Mill. £, der mit den Kolonien 413,02 und 241,46, also 654,48 Mill. £ Umsatz. Die Hauptausfuhrartikel sind Fabrikate, Steinkohlen, Roheisen u. Metalle, Salz, Fische, Thran, die Einfuhrartikel hauptsächlich Lebensmittel; die Kolonialwaren, 48,60 Mill. £ Umsatz, erscheinen als Durchfuhrartikel.

Verkehr. Im Jahre 1882 gingen ein 24,8 Mill. t Güter, aus 27,69 Mill. t auf Schf.n in langer Fahrt, 21,33 und 21,9 Mill. t auf Dampfern, 41,53 und 35,35 Mill. t in den Küstenschff.n, zusammen gab es also den riesenhaften Umsatz von 172,6 Mill. t. Handelsmarine. Registrirt waren 24163 Schf. zu 6,64 Mill. t im Ver. Kgr. u. 14633 Schf. zu 1,88 Mill. t in den Kolonien; darunter 5795 und 1820 Dampfer zu 3,33 und 0,239 Mill. t, verwendet wurden, ohne die Flußdampfer, 18966 Schf. mit 6,71 Mill. t (4381 Dampfer mit 3,29 Mill. t). Eisenbahnen im Betrieb gab es 29649 km mit 767,8 Mill. £ Anlagekapital. Die Telegraphie hatte 5443 Büreaus, 42961 km Linien (Statstel.), 32,09 Mill. Depeschen, die Post 14549 Büreaus, 1281 Mill. Briefe, 1870,2 Mill. Sendungen überhaupt, 26995 Mill. £ im Werth der Anweisungen u. s. w. Kanäle und schiffbare Flüsse giebt es über 9000 km, Chausseen und öffentliche Straßen an 200000 km.

Deutsche Konsulate im britischen Reich: a) In Europa. Generalkonsulat: London. Konsulate: Southampton, Plymouth, Cardiff, Liverpool, Hull, Middlesborough, Hartlepool, Sunderland, Manchester, Bradford, Newcastle, Leith, Glasgow, Dundee, Aberdeen, Dublin, Belfast, Edinburgh, Peterhead, Gibraltar, Lavalette. Vizekonsulate in London, Rochester, Ramsgate, Deal, Dover, Shoreham, Portsmouth, Poole, Weymouth, Brixham, Falmouth, Scilly, Penzance, Padstow, Bridgewater, Bristol, Gloucester, Newport, Swansea, Milford, Harwich, Lowestoft, Yarmouth, Lynn, Birmingham, Barrow in Furneß, Nottingham, Grimsby, Liverpool, Manchester, Bradford, Berwick, Grangemouth, Perth, Arbroath, Montrose, Peterhead, Inverneß, Kirkwall, Lerwick, Stornoway, Londonderry, Dundalk, Waterford, Cork, Limerick, Guernsey, Jersey, Amble, Blyth, Wick. Konsular-Agenturen in Dartmouth, Newry und Stockton upon Tees, Fraserburgh. Zusammen 75.

b) In Asien. K. in Aden, Karratschi, Bombay, Kotschin, Point de Galle, Colombo, Madras, Cocanada, Kalkutta, Akyab, Bassein, Rangun, Moulmein, Pinang, Singapur, Hongkong. K.-Ag. in Bimlipatam, Tschittagong, Tuticorin. Zusammen 20.

c) In Australien. G.-K. in Sydney. K. in Sydney, Brisbane, Melbourne, Adelaide, Auckland, Wellington, Nelson, Christchurch, Dunedin, Levuka (Fidschi). Vizek. in Port Adelaide, Newcastle. Zusammen 13.

d) In Afrika. K. in Lagos, St. Helena, Kapstadt, Port Elisabeth, D'Urban, Port Louis (Mauritius). Vizek. in Simonstown. K.-A. in Mosselbay, East London, Port Alfred. Zusammen 10.

e) In Amerika. K. in St. Johns (Neufundland), Halifax, Chatham und St. John (Neubraunschweig), Quebek, Montreal, Nain (Labrador), Toronto, Victoria (Br. Columbia), St. Georgs (Bermudas), Nassau (Bahamas), Kingston (Jamaika), Bridgetown (Barbados), Port of Spain (Trinidad), Belize (Honduras), Georgetown (Guayana), Port Stanley (Falklands). K.-Ag. in Pugwash, Neuamsterdam (Berbice), Inagua, Castries (St. Lucia), Kingstown (St. Vincent). Zusammen 22. — Im Ganzen 140.

Münzfuß und Rechnungsart. a) Im Vereinigten Königreich: Rechnung nach Pfund Sterling (£) à 20 Shilling (sh.) à 12 Pence (d.). Goldwährung. Verglichen mit den deutschen Goldmünzen, ist 1 Pfd. Sterl. = 20 Mark 42,9 Pfennig. Ausprägungsverhältnisse auf S. 360 u. 361 angegeben.

b) Ostindien hat reine Silberwährung. Seit 1835 Rechnung nach Kompagnie-Rupien (Rupees) zu 16 Annas zu 12 Pice oder Pies (gesprochen Peis, Einzahl Pie). 100000 Rupees heißen ein Lac, 100 Lac ein Crore, 100 Crore ein Mas; letzteres ist mithin = 1 Milliarde Rupees. Die Rupie enthält 1 ostindischen Tola = 180 Troygrain $^{11}/_{12}$ feinen Silbers. Der gesunkenen Silberpreise wegen ist ihr Werth gegen früher sehr niedrig. Nach den Jahresdurchschnitten der Londoner Silberpreise betrug derselbe pr. 1882 1 Mk. 63,3 Pf., pr. 1883 1 Mk. 59,9 Pf., pr. 1884 1 Mk. 60,3 Pf. Der Mohur oder Goldmohur, auch Goldrupie genannt, ebenfalls 1 Tola schwer und $^{11}/_{12}$ fein, ist lediglich Handelsmünze und cirkulirt zu veränderlichen Kursen. Die bis 1835 giltig gewesene Sicca-Rupie wird = $1^1/_{15}$ Kompagnie-Rupie gerechnet, die Sternpagode Gold = etwa $3^1/_2$ Rupien. — Auf Ceylon und Mauritius rechnet man ebenfalls nach Rupien, theilt sie aber in 100 Cents. Die Straits-Settlements und Hongkong rechnen nach den dort hauptsächlich umlaufenden mexikanischen Dollars à 100 Cents.

c) In den britischen Kolonien in Australien und Afrika (mit Ausnahme von Mauritius) ist die Rechnung wie im Mutterlande nach Pfund Sterling, Shilling und Pence. Britisch-Nordamerika (Kanada)

rechnet nach Dollars à 100 Cents in gleichem Werthe mit dem Golddollar der Vereinigten Staten. Es kursirt englisches und amerikanisches Gold zum vollen Werth, der Sovereign zu 4 ℳ 86,7 Cents, hauptsächlich aber Regierungspapiergeld und Banknoten. Das frühere Pfund Currency (Kanadisches Kurant) oder der Louis = 4 amerikanische Dollars. Die übrigen Kolonien in Amerika rechnen meist nach englischem Gelde, einzelne auch nach mexikanischen Dollars zu 100 Cents.

Mäße. a) Längenmäße: Die Einheit ist der Yard (Imperial Yard) à 3 Fuß à 12 Zoll à 10 (oder 12) Linien = 0,914383 m. 1 Faden (fathom) = 2 Yards. Die englische Meile (sogenannte statute mile) ist = 1760 Yards oder 5280 Fuß = 1609,314 m und wird eingetheilt in 8 furlongs à 10 chains à 4 poles, perches oder rods (Ruthen) à $5^1/_2$ Yards. b) Feldmäß: 1 Acre = 4840 Quadratyards = 40,4671 Ar. c) Hohlmäße:*) Einheit derselben ist das Gallon (Imperial Gallon) = 4,54358 l. Für das Getreide gilt der Quarter à 8 Bushels à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills = 290,789 l. 1 Last (load) = 10 Quarters, 1 chaldron (gesetzlich) = 30 Bushels, 1 peck = $^1/_4$ Bushel. Das Gallon, mit den nämlichen Unterabtheilungen wie oben, dient ebenfalls für Flüssigkeiten. Daneben giebt es noch zahlreiche Hohlmäße, zum großen Theil von nur lokaler Bedeutung, welche nur für besondere Waren dienen und vielfach von einander abweichen. Gewichte: a) Das allgemein gebräuchliche Avoirdupois-Gewicht (das eigentliche Handelsgewicht): Die Einheit ist das Pfund avdp. à 16 ounces (oz.) à 16 drams (Drachmen) = 453,593 g. 1 Ton à 20 Hundredweights (Cwt, Centner) à 112 Pfund oder à 4 Quarters (Qs.) à 2 Stones (Stein) à 14 Pfund = 1016,048 kg. Neben dem allgemein geltenden Stone von 14 Pfund kommen an einzelnen Orten für besondere Waren noch Stones von abweichender Größe vor. b) Troygewicht als Gold-, Silber- und Münzgewicht: 1 Troypfund à 12 ounces (oz.) à 20 pennyweights (dwts.) à 24 grains = 373,242 g. Mit anderer Eintheilung dient das Troygewicht auch als Medicinalgewicht. 1 Pfund avdp. = 7000 Troygrains, daher 144 Pfund avdp. = 175 Troypfund.

Die britischen Kolonien in Amerika, Australien und Afrika haben dieselben Mäße und Gewichte wie das Mutterland; jedoch wird vielfach ein Ton von 2000 Pfund avdp. und das alte Weingallon von 3,785 l angewendet. Die englischen Besitzungen in Asien haben dagegen fast sämmtlich ihre besonderen Mäße und Gewichte. Namentlich in Ostindien existiren solche in verwirrender Menge. Fast jeder Ort hat hier seine besonderen Mäße und Gewichte mit vielfachen Abweichungen für die einzelnen Waren. Folgendes sind die wichtigeren ostindischen Mäße und Gewichte: a) Längenmäße: Normalmäß für ganz Ostindien ist das Haut (Haht), in Bengalen und Madras auch Cubit oder Covid genannt, = $^1/_2$ engl. Yard = 0,4572 m. Der Guz (Göß) von Bengalen = 1 engl. Yard, von Bombay = $^3/_4$ engl. Yard. Im Großhandel wird durchweg nach dem englischen Yard gehandelt. b) Getreidemäße: 1 Khahoon von Bengalen à 16 Soallees à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonkees à 5 Chittacks; der Khahoon ist an Gewicht = 40 Faktorei-Maunds oder 1354,73 kg. 1 Kandy Reis in Bombay wiegt 97,95 kg. 1 Garee in Madras à 80 Parah à 5 Marcals à 8 Puddies = 4916 l. c) Flüssigkeiten werden nach Gewicht oder nach dem alten Weingallon von 3,785 l, resp. in Kalkutta auch nach dem Imperial Gallon verkauft. d) Gewichte: 1 Bazar-Maund (Normalgewicht oder standard weight, dessen sich die Behörden in ganz Ostindien ausschließlich bedienen, deshalb officiell Indisches Maund genannt) à 8 Pussarees à 5 Seers (Sihrs) à 16 Chittacks (Tschittacks) à 5 Tolas = 100 englische Troypfund = $82^2/_7$ englische Pfund avdp. = 37,3242 kg; das (bengalische) Faktorei-Maund à 40 Seers à 16 Chittacks = $74^2/_3$ englische Pfund avdp. oder $^2/_3$ englische Hundredweights = 33,868 kg; 49 Bazar-Maunds = 54 Faktorei-Maunds; das Bombay-Maund à 40 Seers à 30 Peis oder 72 Täng = 28 englische Pfund avdp. oder $^1/_4$ Hundredweight = 12,701 kg; das Bombay-Kandy = 20 Bombay-Maunds; das Madras-Maund à 8 Vis à 5 Seers = 25 englische Pfund avdp. oder 11,34 kg; 20 Madras-Maunds = 1 Kandy; 20 Kandy = 1 Gursay.

I. Das Königreich Großbritannien und Irland.

K.- u. H.städte in England. (Die Zahlen der E. beziehen sich, wo nichts Anderes angegeben ist, auf die Zählung von 1881.) London, Hp. St. des ganzen Reiches, größte St. der Erde 1885: 4 084 000 E. (einschl. der Vorstädte Greenwich, Deptford, Woolwich 2c.; im Polizeibezirk, der ganz Middlesex 2c. umfaßt, über 4,7 Mill. E.), überragt, in Baumwolle u. Palmöl von Liverpool, in Kaffee von Amsterdam u. Rotterdam übertroffen, alle anderen H.-Plätze der Erde mit seinen riesigen Vorräthen von Zucker, Indigo, Kochenille, Reis, Tabak, Chinarinde, Thee, Kaffee u. a. Kolonial- und Farbwaren, mit Docks und Lagerhäusern, Engros-Geschäften in Getreide, Flachs, Wein, Thran, Elfenbein, Pelzen, Wolle, Häuten, Talg u. s. w., überaus großartig entwickeltem Assekuranzwesen, Fondsbr., Wechsel-, Gold- u. Silberh., Akt. Ges. u. Geldinstituten, unendlich verzweigter Dampfer- u. Segelschiff-Verbindung mit allen großen Seehäfen der Erde, H.-Ges. 2c. 2c. F. in Seide, Segeltuch, Leder, Tapeten, Zucker, Gold-, Silber- u. Bijouteriewaren, Instrumenten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Gewehren, Uhren, Luxus- u. Modeartikeln. Große Bierbrauereien. Schiffswerften. Den Hafen bilden die Themse und die an derselben liegenden Docks.

Es laufen jährlich 11 000 Seeschiffe und 27—28 000 Küstenfahrzeuge ein und aus. London besitzt an 3000 Schf. mit zusammen 1 158 149 t Gehalt, einschließlich 979 Dampfschf., die in regelmäßigen Fahrten nach allen Weltgegenden hin auslaufen,

*) Dieselben haben für die Vereinigten Staten keine Geltung, da hier noch die früheren englischen Hohlmäße bestehen.

an 10 000 kleinere Fahrzeuge für den Küstenh. Eisenbahnen, unterirdische, wie über Straßen und Häuser hinweg, durchkreuzen die St., wie auch die ausgedehntesten Telegraphennetze, nach allen Richtungen. Pneumatische Posten. Jährlicher Steinkohlenverbrauch 200 Mill. Ztr. Dover, 28 500 E., am Kanal, Ueberfahrt nach Calais, Ostende. Brighton, 107 100 E., Drechslerwären, bedeutende Fischerei; Ueberfahrt nach Dieppe. Southampton, 60 200 E., große Station für überseeische Verbindungen nach Lissabon, Alexandrien, Westindien, Nordamerika ꝛc.; auch die Dampfer des Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-New-Yorker Linie laufen hier ein. Portsmouth, 128 000 E., erster Kriegshafen, große Schiffswerfte und Docks für Kauffahrer, alle Einrichtungen zum Bau von Kriegsschiffen. Plymouth, 75 100 E., eine der besten Rheden der Welt am Kanal, Schiffswerfte, Docks, viele F.n (Segeltuch); hier pflegen sich die nach Australien Auswandernden einzuschiffen. Damit verbunden Devonport, 48 700 E., große Porzellanf. Truro, 10 700 E., im Mittelpunkt des Bergbaubetriebs von Cornwallis, Schmelzereien, Porzellanf. Penryn, 3500 E., große Schieferbrüche. Taunton, 16 600 E., Seidenf., Bierbrauereien. Colchester, 28 400 E., an der Nordsee, Austernzucht. Ipswich, 50 800 E., Hafen, Schiffsbau, Korn- und Holzh., Wollspinnerei. Norwich, 87 800 E., Wollen- u. Seidenweberei u. a. F. Yarmouth, 46 200 E., Hafen für Norwich, Herings- und Stockfischfang. Northampton, 51 900 E., F. von Strümpfen und Spitzen. Bristol, 205 500 E., einer der bedeutendsten Häfen, am Irischen Meere, große F. in Zucker, Bobbinet, Messing, Seife, Glas, Thonwären, Fußdecken; Docks. H. mit Irland u. Westindien. Bath, 51 800 E., besuchte Bäder, Papierf. Gloucester, 36 600 E., bedeutender H. mit Westindien u. d. Ostsee. Worcester, 34 000 E., großartige Teppich- u. Porzellanf. Coalbrookdale, 9500 E., Eisengießereien, Glas- u. Porzellanf. Birmingham, 400 800 E., wichtigste F. St. in Metall- und Glaswären aller Art, Maschinen, Knöpfen, Nadeln, Stahlfedern, Gewehren ꝛc. Im Stadttheil Soho große Maschinenf. mit Prägeanstalt für Kupfermünze und Bronzewären. Wolverhampton, 75 700 E., Dudley, 46 200 E., Walsall, 58 800 E. u. a. große Orte mit Steinkohlengruben, Eisen- und Glasf. umgeben Birmingham. Coventry, 42 700 E., berühmte Seiden- und Uhrenf. Leicester, 122 400 E., Derby, 80 400 E., Nottingham, 186 700 E., Hauptsitze der Strumpfwirkerei. Lincoln, 37 300 E., Getreide-, Woll- und Viehh. Stoke upon Trent, 19 300 E., Hauptort der Potteries, eines mit Porzellan- (Wedgewood's F. in Etruria), Steingut- u. Thonwärenf.n übersäeten Bezirks von 131 000 E. Chester on Dee, 36 800 E., Hafen, H. mit Käse, Hopfen, Leinwand ꝛc.; Käsemessen. Northwich, größtes Salzwerk in Großbrit. mit Sol- und Steinsalz. Stockport, 59 500 E., viel Baumwollen-, Seiden- u. Hutf. Macclesfield, 37 500 E., große Seidenweberei, Baumwollenf. Manchester mit Salford, 517 700 E. (Manchester allein 341 500 E.), erster F.-Platz der Erde in Baumwollenspinnerei, Zentrum der Spinnerei von Lancashire, Versendung von Garnen und Geweben nach allen Weltgegenden. Großartige Baumw.-F.-Plätze in der Nachbarschaft sind: Oldham, 111 300 E.; Preston, 96 500 E. (Geburtsort von Arkwright, Erfinder der Watermaschine); Bolton, 105 400 E.; Blackburn, 104 000 E. (Geburtsort von Hargrave, dem Erfinder der Spinn-Jenny), liefert grobe Baumw.-Stoffe; Rochdale, 68 900 E., hat einen der bedeutendsten Arbeitervereine mit 7000 Theilnehmern, großartigen Etablissements, Fabriken u. a. m. Liverpool, 552 400 E., am Irischen Meer, Welthandelsplatz in Baumwolle wie kein anderer, Metropole. Große Docks, Lagerhäuser, Assekuranzen, Engros-Markt f. Palmöl u. andere Wären. V.-Pforte für Irland. Haupthafen Europas f. Auswanderer (1879: 117 914 und 1880: 183 503 Personen). Daneben ansehnliche F., 2563 eigene Schf. mit 1 555 020 t. Eingang an 9000 Schf. u. 4 Mill. t., Ausgang 4500 Schf. u. 4,4 Mill. t. Seedampfschff. nach New-York, Philadelphia, Boston, Rio Janeiro, Genua, Livorno, Lissabon, Valparaiso, Lima u. a. Orten. Gegenüber am Mersey Birkenhead, 83 300 E., Schiffsbau. — Hull oder Kingston upon Hull an der Humber-Mündung, 154 300 E., m. Vorhafen Krimsby, Hauptausfuhrhafen f. J.-Produkte nach dem Kontinent. Sheffield, 284 400 E., weltberühmte F. für Schneidewerkzeuge (Messer, Scheren ꝛc.), plattirte Wären, Feilen ꝛc. Leeds, 309 100 E., Haupt-F.-Platz in Linnen- und Wollenwären. Huddersfield, 81 800 E., zahlreiche Tuchf., desgl. in Halifax, 73 600 E., und Bradford, 183 100 E., F. v.

Wollengarn und Zeugen. Newcastle on Tyne, 145 200 (mit Gateshead 211 100) E., F. in Glas, Seife, Segeltuch, Soda; großartige Ausfuhr von Steinkohlen, die in der Nachbarschaft in weltberühmter Qualität gewonnen werden. South-Shields mit Tynemouth und North-Shields gegenüber, Hafen v. Newcastle, zusammen 108 000 E., großartiger H. n. allen Theilen der Welt, vorzüglich mit Roheisen, Kohlen, Heringen, Getreide 2c. (Einf.), Glasf. Dampfschf. n. d. engl. Küstenstädten, Hamburg 2c. Andere Häfen des Kohlenbezirks sind Hartlepool, 12 700 E., u. Sunderland, 116 000 E., letzteres mit 555 eigenen Schf., viel Schiffsbau. In Wales: Merthyr Tydfil, 48 900 E., Hauptsitz des Eisen- u. Steinkohlenbezirks in Wales; hierzu Dowlais, Dorf mit 10 Hohöfen und 151 Puddelöfen, in welchen täglich an 20 000 Zentner Steinkohlen verbraucht werden. Dieses größte Eisenwerk der Erde produzirt wöchentlich über 40 000 Zentner Stabeisen. Swansea, 63 700 E., an der Mündung des Tawe. Das auswärts gewonnene Kupfererz wird hier geschmolzen; Eisen- u. Zinkwerke, Schiffswerfte. Cardiff, 85 400 E. dem Schiffs-V. nach der drittgrößte Hafen, hauptsächlichster f. Kohlen u. Eisen aus Wales. Llangollen, F. v. Flanell u. irdenen Wären, Eisenwerke, Kohlengruben u. Kalkbrennerei. Holywell, 3100 E., Bleischmelze, Kupferw., Zementf. Bangor, 8200 E., größte Dachschieferbrüche der Erde. Queenboro, kleine Hafenstadt auf der Insel Sheppey, südl. von Sheerneß, Ueberfahrt nach Vlissingen.

Fabrik- u. Handelsstädte in Schottland. Edinburg, Rf., 1 engl. M. südl. v. Busen des Forth, 228 200 E., F. v. Schäls, Bier, Kutschen 2c.; Lager v. Manufakten; B.n (z. B. B. v. Schottland), Br. $^1/_4$ Stunde entfernt Hafenst. Leith, 61 200 E., Maschinenf., Farben- u. chem. F., Brennereien u. Brauereien, Zuckersiederei, Glashütten, Seifensiedereien, Schiffswerften u. Docks. Glasgow, 511 500 E., drittgrößte St. d. Ver. Kgr., größter Mittelpunkt der schottischen J., Engros-Markt f. sch. Baumwollwären u. Roheisen, außerordentlich großer Schiffsbau; durch Vertiefung des Clyde wichtiger Seehafen, Station für Auswanderer (gegen 24 000 in den Hauptjahren). Greenock, 68 900 E., Vorhafen. Paisley, 55 600 E., wichtige F. v. Baumwollwären, Halbseide, Schäls, wollenen Decken, Messing, Maschinen; in der Nähe Steinkohlen. Kilmarnock, 23 700 E., Hpfst. in Ayrshire. Ayr, 18 000 E. Im Südosten des Landes wichtige Wollmanufaktur in Selkirk, 4600 E., Galashiels, 10 300 E., Kelso, 4600 E., Jedburgh, 3300 E., in letzterem auch F. von Druckerpressen. Falkirk, 11 700 E., bedeutende Viehmärkte (12), in der Nähe die größten Eisenwerke Schottlands (Carron mit 30 Hohöfen); F. für Maschinen, Ackerbaugeräthe, Kanonen 2c. Cupar, 5100 E., Dunfermline, 15 000 E., Mittelpunkte der schottischen Leinenf. Perth, 25 600 E., F. in Baumwolle, Lachsfang. Dundee an der Nordsee, 142 500 E., größter Leinenmarkt i. Großbr., Leinen- Segeltuchweberei, große Flachsspinnereien, Hafen, lebhafter Seeh., Fischfang, Schiffsbau. Aberdeen, 105 100 E., wichtigste Stadt von Nordschottland, Seiden-, Baumwoll-, Wollen- u. Strumpff., Eisengießereien u. Maschinenf., Heringsfang, Hafen, bedeutender H. Banff, 7500 E., an der Nordsee, Schiffsbau, Gerberei, Brauerei, bedeut. Heringsh. u. Fischfang. Inverneß, 14 500 E., Hauptmarkt der Bergschotten. Wick, 8100 E., Peterhead, 8600 E., und Fraserburgh, 4250 E., Hauptsitze des schottischen Herings- und Walfischfanges.

Fabrik- u. Handelsstädte in Irland. Dublin, Seehafen am Irischen Meer, Rf. d. Vizekönigs, mit Vorstädten 338 700 E., Leinwand-, Baumwollen-, Wollen- u. Seidenf., H. m. Branntwein, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck u. Leinwand; früher sehr bedeutend, B. v. Irland mehrere Privat-B.n, Br. Assekuranzges. 2c. Vorhafen Queenstown, 10 000 E. Armagh, 8700 E., Leinenh. Belfast, 174 400 E., erste F. St. Irlands und Hauptsitz des Leinenh., Flachsbau, Schiffswerfte, Maschinenbauanst., Eisengießereien, Brennereien, Brauereien, Pökelfleisch, Butter; Dampfboot-Verbindungen mit England. Londonderry oder Derry, 25 200 E., bedeutender H. m. Leinwand, Getreide, Butter, Pökelfleisch. Wexford, 12 000 E., H. m. Austern; Dampfschiffe nach Liverpool. Waterford, 23 300 E., Glashütten, Eisengießereien, Hafen, größter H. m. Fleisch, Butter, Getreide, Mehl in Irland, Stockfischfang. Cork, 78 600 E., „das irische Schlachthaus", Export von Fleisch, Häuten, Talg 2c.; n. Liverpool der wichtigste Hafen für irische Auswanderung. Limerick, 39 400 E., F. herabgekommen, nur noch Spitzenf., dagegen starker H. m. Landesprodukten des Innern, Fleisch, Butter u. dgl.

Inseln. 1. Man, 588 qkm, 54 000 E., im Irischen Meere, Vgb. u. Fischerei; Douglas, 14 000 E. 2. Normannische Inseln a. d. franz. Küste, 196 qkm, 87 700 E., Jersey, Guernsey u. s. w., Hummer-, Austern- und Kabeljaufischerei, Schmuggelh. n. Frankreich. Auf Jersey: St. Helier, 16 700 E., auf Guernsey: St. Peters Port (St. Pierre), 16 200 E. 3. Scilly-Inseln, an der Südwestspitze Englands, 14 qkm, 2100 E., mehr als 1200 Felsenklippen. 4. Hebriden, an 50 Inseln mit 39 500 E., Fisch-, Vogelfang u. Viehzucht; als größte Lewis, Wist, Barra. 5. Orkneys oder Orkaden, 643 kqm, mit 31 300 E. Auf Insel Pomona Hp. St. Kirkwall, 3400 E., Fisch- u. Vogelfang, Schafzucht. 6. Shetlands-Inseln, 1590 qkm, 31 600 E., größte Insel Mainland, Hp. St. Lerwick, 3500 E., Sammelplatz der englischen, holländischen und dänischen Heringsfischer.

2. Nebenländer in den europäischen Gewässern.

1. **Helgoland**, 0,6 qkm, 2000 E., vor der Elb- u. Wesermündung, friedliches Eiland mit tüchtigen Lotsen u. Fischern, besuchtes Seebad, im Krieg wichtiger Posten f. d. br. Seemacht.

2. **Gibraltar**, Festung, „der Schlüssel des Mittelmeers", stark besuchter Freihafen, an der Südspitze Spaniens, 5 qkm, 18 400 E., starker Schleichh. nach Spanien.

3. Die **Malta-Inseln**, 322,5 qkm, 149 800 E., nicht unergiebig an Südfrüchten u. Baumwolle, aber bedeutsamer als Stationsplatz der br. Flotte. La Valetta, Hp. St., 60 000 E., auf Malta, Freihafen, Schiffswerfte, Docks, Flottenstation.

4. **Cypern**, die jüngst erworbene Insel, unfern der kleinasiat. Küste, 9601 qkm, 186 100 E., zu $^1/_5$ angebaut.

Den Hauptgewinn bilden bis 4000 Ballen Baumwolle, 250 000 Eimer Wein, dann Oel, Südfrüchte, Salz und Erze. Die J. ist unbedeutend. Die Hp. St. heißt Levkosia. Statistisches nicht bekannt.

3. Britische Besitzungen in Asien.

A. Indisches Kaiserthum (Britisch-Indien).

Der größte Theil von Vorderindien und der westliche Theil von Hinterindien oder Brit.-Birma. Die Pr. und Staten: Ajmeer, Berar, Mysore, Coory, Zentral-India, Rajputana, Hyderabad, Baroda, Manipur, Andamanen und Nikobaren, zusammen 745 315 qkm, 37 296 237 E.; Bengalen, Assam, Nordwestpr., Oudh, Punjab, Zentralpr., Brit.-Birma, Madras, Bombay, zusammen 3064393 qkm, 215364313 E.; im Ganzen 252660550 E. und 3809708 qkm; 39 E. auf 1 qkm; davon sind die brit. Besitzungen 2 273 821 qkm mit 198 508 793 E., 87 auf 1 qkm, und die Tributärstaten 1 535 887 qkm mit 54 151 757 E., 35 auf 1 qkm (einschließlich des Gebietes von Kaschmir, 173 208 qkm und 1 535 000 E.).

Der Hauptsache nach zerfällt das Gebiet in die durch Klima und physikalische Verhältnisse wesentlich von einander verschiedenen Theile: Hindostan, d. h. die Ganges-Ebene, dann Punjab, Plateau von Dekhan, westliche und östliche Küstenstriche. Die Bewohner sind der Abstammung nach: 149 130 185 Hindus, 40 227 552 Mohamedaner u. Nachkommen (im Mittelalter eingewanderte Mongolen), 540989 Ureinwohner oder Drawidas, 108 402 Mischlinge, 434 772 E. unbekannter Nationalität und 121 148 Fremde, worunter sind: 75 734 Briten, 38 453 sonstige Europäer, 6961 Amerikaner, Afrikaner ꝛc. Die zahlreichen Bewohner werden durch 70 000 europäische Soldaten im Zaum gehalten; die Zahl der Auswanderer (Kulis) wird von 1872 bis 1881 zu 11 034 (1872) bis 24 710 (1878) angegeben, 1881 waren es 16 794. Die Bewohner sind der Religion nach Hindus 187 937 456, Mohamedaner 50 121 585, Naturverehrer 6426511, Jains 1221896, Sikhs 83426, Buddhisten 35418884, Christen 1862634, Sonstige 3 057 130.

Städte mit über 43 000 E. giebt es im Gebiete 76. Erzeugnisse. J., H. u. V. Der Reichthum Indiens ist bekannt; ausgeführt werden in größeren Mengen: Reis, Paddy, Weizen, Opium, Indigo, Jute, Teak- und anderes Holz, Pfeffer, Zimmet, Kaffee, Thee (besonders von Himalaja), Baumwolle, Rohseide, Rohwolle, Felle und Häute, Getränke (Arak), Edelsteine, Elfenbein, Salpeter, Harze, Oele, Fabrikate (Garne, Gewebe ꝛc.). Die J. ist jedoch wenig entwickelt und Brit.-Indien das Hauptabsatzgebiet für die heimischen F.n. Im Jahre 1881 war in Mill. £ die Einfuhr 60,436, die Ausfuhr 8,30; davon für Getreide, nur Ausf., 16,9, Indigo, Sesam, Kolonialwaren 0,158 Einf., 6 065 Ausf., Getränke 1,951 Einf., 6,126 Ausf., Spinnstoffe, nur Ausf. 0,566 (1877/78 noch 13,5 Mill.), Häute und Felle 0,749 Einf., 21,455 Ausf., Droguen und chemische Stoffe Ausf. 3,94, Harze, Oele 1,084 Einf., 6,268 Ausf., Opium Ausf. 12,432, Garne und Gewebe 29,968 Einf., 4,91 Ausf., Verschiedenes u. sonstige Fabrikate 12,431 Einf., 3,286 Ausf., Münzen u. Edelmetall 11,323 Einf. und 1,1 Mill. £ Ausf. Die Einf. betrifft besonders Kohlen, Metalle, Holz- und Schnitzstoffe, zusammen 7,71 Mill. £ und Fabrikate. Die Schiff-Bewegung zeigte 6100 Schf. und 3,168 Mill. t Eingang, 6205 Schf. und 3,3 Mill. t Ausgang. Eisenbahnen gab es 15 892 km, die Telegraphie hatte 254 Büreaus, 31 670 km Linien, 87 415 km Drähte, 185 km Kabel, 1,656 Mill. Depeschen, die Post 4522 Büreaus, 143,53 Mill. Briefe, 11,94 Mill. Zeitungen ꝛc. Die zahlreichen Kanäle dienen meist nur der Bewässerung.

Wichtigste Städte in Ostindien.

Kalkutta a. Hugli (Arm des Ganges), Rs., mit Vorstädten 683 500 E., trotz ungesunder Lage und schwieriger Befahrung des Hugli, Haupthafen u. Mittelpunkt der brit. Herrschaft. Hauptmarkt für Häute. Moradabad a. Ganges, 67 200 E., bedeutende Baumwollen- (feinster Musselin der Welt) u. Seidenweberei. Daccah, 70 000 E., früher große Musselinf., Seidenweberei. Patna, 160 000 E., J. in Baumwolle u. Seide, Hauptsitz des Opiumhandels. Benares, heilige St. der Indier, 207 600 E., berühmt Gold- und Silberbrokat u. prächtige Turbane; Hauptmarkt für Perlen, Edelsteine, Schäls und Seidenwären; Salpeter. Mirzapur, 67 000 E., Baumwollenmarkt. Agra, wichtige H. St. am Dschamna, 137 900 E. Allahabad am Dschamna und Ganges, 150 400 E., Baumwollenweberei, Hauptwaffenplatz. Delhi, 173 400 E., Baumwollen-, Zucker-, Indigo- und Tabaksf. Luknow, 261 500 E., F. in Seide, Leder, Waffen. Gwalior (Gualiar), mit hoher Felsenfestung, 200 000 E. Udschän, 100 000 E., berühmter Wallfahrtsort mit zahlreichen Tempeln. Dschodpur, 150 000 E., eine von den Hauptstädten in Radschputana. Madras, mit Vororten 405 900 E., Mittelpunkt des H. auf der Küste Koromandel, wichtige Indigo-, Zucker-, Arakf., Baumwollweberei; Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Seide, Opium, Perlen, Diamanten. Trankebar (Tarangambadi, früher dänisch), 23 000 E., Baumwollenindustrie, starker H. Masulipatam, 30 000 E., Seestadt mit bedeutendem H. u. vielen Baumwollenf. (durch Farbenpracht berühmte Stoffe). Kalikut (Kalikodu), Hp.St. von Malabar, 25 000 E., mit Kalikof. Bombay, mit Vororten 753 000 E., seit Einführung der Dampfschff., Bau der Eisenbahnen ins Innere, Eröffnung des Suêskanals u. durch Ausdehnung des Baumwollbaues, Metropole des ind.-europ. H. Wichtigster Ausfuhrplatz für Baumwolle. Ein- u. Auslauf der Postdampfer der englisch-ostindischen (Ueberland-) Post. Surat (Suratha), 107 100 E., F. in Seide, Baumwolle, Tabak, Thonwären, bedeutende Ausfuhr von Baumwolle. Baroda, 140 000 E. Karratschi, 53 500 E., einziger Ausfuhrplatz f. Sind u. Punjab, Dampfschiff- u. Eisenbahnstation. Haidarabad a. Indus, 25 000 E., Waffenf., Seiden- u. Baumwollenstoffe. Haidarabad in Dekhan, 263 000 E., wichtiger Diamantenh. und Bijouterief. Srinagar im unabhängigen Staate Kaschmir, 150 000 E., Schälweberei; ebenso Lahor, 131 000 E.; Multan, 56 800 E., Seidenmanufaktur. Amritsar, 152 800 E., Hauptniederlageort für die indischen Schäls, H. mit Safran. Peshawar, 58 500 E., Ahmedabad, 118 900 E., H. mit Indigo, Opium, Textilstoffen. Puna (Poona), 120 000 E., H. mit Landesprodukten, Silberwären.

Auf der Inselgruppe der Lakkediven in Menge Kauris (Münzmuscheln).

Handelsplätze in Hinterindien (Britisch-Birma).

Akyab mit 6000 E., Bassein mit 5000 E., Prome mit 30 000 E., Rangun, 134 000 E., Pegu, 7000 E., Moulmein, 53 700 E. Neuerdings ganz Birma erobert. S. S. 614.

B. Die Insel Ceylon, 63 976 qkm mit $2^2/_3$ Mill. E., außerordentlich fruchtbar. Wichtigste Produkte: die Kokosnuß, Kaffee, Zuckerrohr, Baumwolle, Zimmet, Pfeffer, Edelsteine. An den Küsten großartige Perlenfischerei. Colombo, 100 200 E., wichtigster Ausfuhrhafen, Kaffeemarkt. Point de Galle, 48 000 E., Zwischenstation für die nach Kalkutta oder Malakka fahrenden Schiffe.

C. Straits settlements, d. i. „Niederlassungen an der Straße von Malakka" (an der Westküste der Halbinsel Malakka), 3742 qkm mit ca. 432 400 E., Malakka, Singapur, jetzt der wichtigste Zwischenhandelsplatz Südasiens, 97 100 E.

D. Die Insel Hongkong, an der Mündung des Kantonflusses in China, 83 qkm mit 160 400 E.; Victoria, blühende Hp.St., wichtigster Stapelplatz f. den chinesischen H.

E. Auf der Südküste Arabiens: Aden, 20 qkm mit 22 700 E., Hafen, Stationspunkt für Dampfschf. zwischen Indien u. Suês. Kaffeeausfuhr, Kohlendepot.

Insel Perim im Bab el Mandeb, Eingang ins Rothe Meer.

4. Die britischen Kolonien in Afrika.

a) In Südafrika: Kapkolonie, Brit.-Kaffraria, Basutoland, Westgriqualand, Transkeidistrikte, zusammen 628 658 qkm, 1 249 824 E., 2 auf 1 qkm; Natal, 48 560 qkm u. 413 167 E., 8,5 auf 1 qkm. Der Transvaalstät, 285 363 qkm und 815 000 E., 3 auf 1 qkm, 45 000 Europäer, ist unabhängig seit 21. März 1880, Pretoria als Hp. St., 4000 E.; Wolle, Rindvieh, Getreide, Leder, Felle, Früchte, Tabak, Butter, Branntwein, Straußenfedern, Elfenbein, Gold, und andere Erze, Kohlen ꝛc. für die Ausfuhr, zusammen 10 000 t gegen 17 000 t Einfuhr. — Die englischen Besitzungen haben neuerdings erhöhte Bedeutung erlangt durch stärkere Ausfuhr von Landesprodukten und durch die Funde von Gold und Diamanten (seit 1867 durchschnittlich jährlich für 24—30 Mill. Meilen, in einzelnen Jahre bis 50 Mill. M.). Rindvieh- und Schafzucht bilden den wichtigsten Theil des Reichthums der Kolonie. Der Schafbestand wird auf 16 Mill. geschätzt und jährlich werden über 20 Mill. kg Wolle ausgeführt. Dazu kommen seit 17 Jahren die wachsenden Erträge der Straußenzucht, von 120 000 zahmen Straußen 253 951 Pfd. Federn im Werthe von 21 879 780 ℳ. Kapweine, Rohrzucker, Kaffee, Baumwolle (in Natal), Kupfererze — In der Kapkolonie und Natal waren 1880 1519 km Eisenbahnen in Betrieb. Hauptorte: Kapstadt a. d. Tafelbai, 45 200 E., Hafen, Hauptplatz der Einfuhr u. Hauptstationspunkt der nach Ostindien und Australien gehenden Schf. Konstantia, berühmt durch seinen trefflichen Wein. Port Elisabeth, 14000 E., Hafen für die östlichen Landestheile, besorgt die Wollausfuhr. In Natal Pieter Maritzburg, 4000 E., Hp. St. Durban, einziger Hafen.

b) Westafrikanische Besitzungen, zusammen 44 132 qkm mit 940 600 E.: 1. Gambia, 4 Niederlassungen, 14 200 E., worunter ca. 60 Weiße. Bathurst, 4500 E. 2. Sierra Leone, 2600 qkm mit 60 500 E., auf der Pfefferküste in Oberguinea: Hp. St. Freetown (18 000 E.), wichtige Ausfuhr von Gold. 3. Einige Forts und Strecken an der Goldküste, wie Castle und Elmina (1872 von den Niederlanden gekauft), mit ca. 600 800 E., darunter 70 Weiße. Gold- und Elfenbeinausfuhr. 4. Lagos, 4 Niederlassungen mit 75 300 E., darunter 90—100 Weiße. Bedeutende Ausfuhr von Palmöl, Palmkernen, Sesam u. Baumwolle. Lagos, 28 500 E., Hafen.

c) Inseln: St. Helena, 123 qkm mit 5100 E.; Jamestown, Station für rückkehrende Ostindienfahrer. Ascension oder Himmelfahrts-Insel, 88 qkm mit 27 E., Tristan da Cunha, 116 qkm mit 105 E., Erfrischungspunkte f. Seefahrer u. Walfischfänger. Mauritius, früher Isle de France, östlich von Madagaskar, 1914 qkm mit 377 400 E., eins der reichsten und bestkultiwirten Länder der Erde; Seehafen Port Louis, 64 300 E., Hauptprodukte Zucker, Reis, Getreide, Baumwolle, Indigo, Gewürznelken. Rodriguez, 1100 E. — Die Seychellen-Inseln, 11 000 E., Baumwolle, Kaffee, Muskatnüsse, Gewürznelken, Kokosnüsse,

Zucker ꝛc.; Victoria auf Insel Mahé. Die Amiranten liefern außer vielen Korallen besonders Schildpatt; kleinere Inselchen nördlich von Madagaskar, dann Agalega, die Tschagos-Inseln, Keelings- oder Kokos-Inseln, St. Paul, Amsterdam, mit zusammen über 1200 Seelen.

5. Kolonien in Amerika.

A. Britisch-Nordamerika.

1. **Die Dominion of Canada**, Staatenbund v. K., durch Vereinigung der nordamerikanischen Kolonien, mit Ausnahme von Neufundland, in den Jahren 1868—72 gebildet, jetzt ca. 8 301 503 qkm mit 4,3 Mill. E. Oestliche, bevölkertere Pr.: Ontario oder Ober-Kanada, Quebek oder Unter-Kanada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz-Edwards-Insel, Hudsonsbailänder bis zum Stillen Ozean, Britisch-Columbia, seit 1870 noch Pr. Manitoba, nördlich der kanadischen Seen. Die Bev. besteht zu fast $^1/_3$ aus Franzosen, über 2 Mill. stammen aus dem britischen Mutterlande, über 200 000 sind Deutsche. Jährliche Einwanderung 30- bis 50 000 Seelen. Indianer 108 547. $1^1/_2$ Mill. der Bewohner (Franzosen u. Irländer) sind katholisch, 2,42 Mill. Protestanten, 4418 Heiden.

Der hauptsächlichste Reichthum der aufblühenden Kolonie besteht in den Wäldern, daher Holz, bes. zum Schiffsbau, wichtigstes Ausfuhrprodukt. Großartige Flößerei auf dem Ottawa u. St. Lorenzstrom. Schiffsbau als Hauptgewerbe. Nebenprodukte sind Theer und Potasche. Ontario hat Wein, Pfirsiche, Aprikosen, Quebek nur deutsches Baumobst, aber vorzüglichen Flachs und Hanf. Kanada erntet über 40 Mill. hl Getreide und exportirt dasselbe in steigenden Massen, ebenso lebendes Schlachtvieh; Herings-, Stockfisch- und Seehundsfang. Mit Sibirien Hauptbezugsland des Pelzgeschäftes. Eisen, vorzügliches Kupfer (Seekupfer), Steinkohlen und Petroleum. — Import zu 60 % aus Großbritannien, zu 40 % von den Vereinigten Staten. Im Jahre 1880/81 betrugen die Werthe der Ein- und Ausfuhr 21,944 bez. 20,477 Mill. £, bei der Ausfuhr figurirten Getreide mit $5^1/_2$, Thiere und thierische Nahrungsmittel mit 5,3, Holz mit 4,5, Erze ꝛc. mit 0,31, Droguen, Harze ꝛc. mit 3,55 Mill. £, bei der Einf. Garne, Weberwaren, Fabrikate und andere Waren mit 12,8 Mill. £.

Verkehrsmittel. Hauptverkehrsader ist der St. Lorenzstrom nebst dem System der fünf Kanadischen Seen, durch Kanäle mit dem Mississippi, Nebenflüssen sowie mit dem Hudson in Verbindung. Die Küste hat einige gute Häfen. Eisenbahnen hatte man 1881 12 224 km. Die Tonnenzahl der aus- und eingelaufenen Seeschf. betrug für die britischen Fahrzeuge 5 391 617, f. fremde Fahrzeuge 2 712 720, zusammen 8 105 337. — Telegraphie: 1860 Büreaus, 56 326 km, über 2 Mill. Depeschen, Post 6172 Büreaus, 72,5 Mill. Sendungen, 9,5 Mill. Doll. in Werthsendungen.

Quebek a. St. Lorenzstrom, 62 500 E., guter Hafen, Schiffsbau u. bedeutend. H. Montreal, im St. Lorenzstrom, 140 747 E., wichtigste Hp. St.; bedeutender Pelzh. Kingston, am Ausfluß des St. Lorenzstromes aus dem Ontariosee, 14 100 E., Hafen, wichtiger H. Toronto a/Ontario, 86 415 E., bedeutend. H., bes. m. Weizen, Mehl ꝛc. Ottawa (Bytown), 27 500 E., Regierungssitz und Nf. des Gouverneurs, Stapelplatz für Holzh. In Neubraunschweig: St. John, Hafenst., 26 200 E., Hp. St. Fredericktown im Innern, 6000 E. In Neuschottland: Halifax, 38 100 E., großer Hafen, wichtiger H., Hauptausfuhrplatz f. Steinkohlen, Salz, Fische und Holz; Kriegshafen, Dampfschiff-Verbindungen mit Falmouth und Liverpool. Auf Prinz-Edwards-Insel: Hafenst. Charlottetown, 11 500 E.

In dem früheren Hudsonsbai-Territorium (Rupertsland, Nordwest-Territorium) u. Labrador, 700 441 qkm mit 105 000 E., 1868 v. der Hudsonsbai-Komp. an die Krone abgetreten, 1869 mit Kanada vereinigt, giebt es nur einige Forts als feste Ansiedlungen der Weißen, besonders für Pelzjagd. — In Britisch-Kolumbien ist Hauptort: Neu-Westminster am Fraser.

2. Insel Neufundland oder Terreneuve, 110 670 qkm mit 179 500 E., ist wenig angebaut, aber reich an Steinkohlen u. Salzquellen. Das wichtigste Hülfsmittel für den Unterhalt der Bewohner ist die Neufundlandsb. wegen des großartigen Stockfisch-, Herings- u. Seehundsfangs. Nur Engländer, Franzosen und Nordamerikaner

sind dazu berechtigt u. senden während des Sommers mehr als 10 000 Schf. dazu. St. Johns, Hp. St., 22 600 E., vortrefflicher Hafen.

3. Bermudas-Inseln, 50 qkm mit (1876) 13 800 E., Stationsplätze für Seefahrer nach Westindien, sehr ergiebig an Kartoffeln, Zwiebeln und Tomaten.

B. Mittel- und Südamerika.

Brit. Honduras mit der Hp. St. Belize, 19 585 qkm mit 27 452 E. Ausfuhr: Mahagoni-, Kampescheholz, Kochenille, Indigo. Brit. Guayana, 221 243 qkm mit 252 000 E., Kaffee (Demerara, Berbice), Zucker, Kakao, Rum, Bau- u. Nutzhölzer u. Baumwolle. Hpst.: Georgetown, früher Stabroek, 26 600 E., mit B. Neu-Amsterdam, 5400 E. Ganz im Süden die Falklands-Inseln, 12 532 qkm mit 1553 E., und Staten-Island, für Walroß- und Robbenfang wichtig.

C. Britisches Westindien (Antillen),

25 394 qkm mit 629 935 E. 1. Bahama-Inseln, gegen 500 meist kleine Koralleninseln, nur zum Theil bewohnt, 13 985 qkm mit 48 500 E. Baumwolle, Seesalz, Schildpatt, Fische. Die südliche Gruppe heißt Passage- oder Turks-Inseln, die mittlere Lucayische, die nördliche die eigentlichen Bahama-Inseln. Hauptort: Fort Nassau, 6000 E., mit Hafen, auf der Hauptinsel New-Providence.

2. Jamaika, 10 859 qkm mit 586 800 E. (15 000 Weiße), liefert bes. Zucker, Kaffee, in zweiter Linie Baumwolle, Indigo, Piment, Ingwer, Mahagoniholz, Blau- u. Gelbholz, Blei 2c.; der alte Wohlstand ist seit der Emanzipation der Negersklaven geschwunden. Wichtigste St. Kingston, 34 300 E., mit schönem Hafen und wichtigem H. Spanishtown oder San Jago de la Vega, Hp. St., 7000 E.; Montego, 6000 E.; Port Royal, 5000 E. — Eisenbahn. Kingston-Spanishtown, 43 km.

Caymans-Inseln, 584 qkm, 2400 E.

Die Kleinen Antillen, welche England gehören, zerfallen in

3. Die Leeward Islands, zus. 1827 qkm mit 120 000 E., nämlich a) die Jungfern- oder Virginischen Inseln, 160 qkm, 5287 E., z. Th. unbewohnt, Zucker, Schleichh. u. Portoriko; b) St. Christopher und Anguilla, 267 qkm, 29 187 E., Hp. St. Basseterre, 7000 E.; c) Nevis u. Redonda, 118 qkm, 11 864 E., Hp. St. Charlestown, beide für Zucker; d) Antigua u. Barbuda, 440 qkm, 35 244 E., Hp. St. Johnstown, 16 000 E., Engl.-Harbour, vorzüglicher Hafen; e) Montserrat, 83 qkm, 10 083 E., Plymouth als Hafen; f) Dominika, 754 qkm, 28 211 E., Roseau u. Portsmouth als St.e, Ausf. bes. Kaffee, Zucker, Schwefel.

4. Windward Islands, 2150 qkm, 311 413 E.: a) St. Vincent, 381 qkm, 40 548 E., Hp. St. Kingstown, 8000 E., Ausf. in Zucker u. Indigo; b) Barbadoes, 430 qkm, 171 860 E., Hp. St. Bridgetown, 35 000 E., größter H.-Platz der brit. Antillen; c) Grenada u. Grenadinen, 430 qkm, 42 403 E., Hp. St.. Georgetown, 4700 E.; d) Tabago, 295 qkm, 18 051 E., Hp. St. Scarborough, 3000 E., Ausf. Baumwolle u. Zucker; e) Santa Lucia, 614 qkm, 38 551 E., Hp. St. Karenage, 5000 E., mit Port Kastries als vorzüglichem Hafen; Ausf.: Kaffee, Baumwolle, Zucker, Kakao, Holz 2c.

5. Trinidad, 4544 qkm, 155 100 E., Hp. St. Port Spain (Puerto d'Espagne), 19 000 E., vortrefflicher Hafen, Ausfuhrplatz für das Orinokogebiet. Ausf.: Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Tabak, Indigo, Gewürze, Cedernholz zum Schiffsbau 2c.

6. Britische Kolonien in Australien und Ozeanien.

Die englische Politik hat Australiens Festland und Inseln in eine Anzahl von Staten sich theilen lassen und das Zusammenhalten bis jetzt zu verhindern gewußt; in der neuesten Zeit zeigt sich das Bestreben der Australier, zur Union sich zu verschmelzen, und dieses ist der Anfang der Unabhängigkeitsbestrebungen, welche über kurz oder lang zur Loslösung vom Mutterland führen müssen. Zweifelsohne hat Australien eine große Zukunft, schon jetzt beherrscht es in Wolle den Weltmarkt und mit seinen gesamten Landesprodukten, vermehrt um die großartige Ausbeute an Gold, gewinnt es eine von Jahr zu Jahr steigende Ausfuhr, welche wesentlich dazu bei-

trägt, den Wohlstand der Kolonie zu steigern. Dem Zuckerverbrauch nach — 68 Pf. pro Kopf — müßten die Australier die reichsten Leute der Welt sein. Sicher ist, daß sie neben den Nordamerikanern der Union die höchsten Preise in Europa anlegen, um das Beste von dort zu holen, und besonders für werthvolles Zuchtvieh geradezu fabelhaft zu nennende Summen bezahlen. Das Edelschaf, durch welches Deutschland etwa von 1780 bis 1850 Europas Wollmarkt beherrschte, dürfte bald fast nur noch in Australien zu finden sein, dessen Viehzucht Großartiges bietet. Fast alle Kulturpflanzen und Hausthierarten aus Europa gab es zu Anfang des Jahrhunderts nicht oder nur in ganz geringen Mengen, jetzt zählt man 40—75 Mill. Schafe, an 10 Mill. Stück Rindvieh, 1 Mill. Schweine, 1,3 Mill. Pferde, über 7 Mill. Acres bebautes Land mit einer Weizenernte von über 30 Mill. bush. Mit rastloser Energie werden alle Schwierigkeiten im Erwerb überwunden, und wenn die Jahre mit verheerender Dürre den Bestand der Schafe bis unter 40 Mill. Stück herunter bringen, so genügen wenige Jahre, um wieder 60—70 und mehr Mill. zu haben. Schon fördert eine Zuckerfabrik ein paar hundert Tonnen und konnten die importirten Strauße nach jahrelangen Mißerfolgen im Jahre 1882 für 400 £ Federn zur Ausfuhr liefern. Das Lama aus den Anden, das Kameel, das edle Rennpferd, die besten Rinderrassen, die wichtigsten Kulturpflanzen sind mit Erfolg eingeführt worden. Der Reichthum an baufähigem Land ist noch überaus groß, und selbst die Anpflanzung von Wäldern wird mit Erfolg betrieben.

Das Gesamtgebiet ist 7 986 517 qkm groß und von 3,06 Mill. E. bewohnt, 1,295 Mill. wbl., nur 0,4 auf 1 qkm; die Größe verhält sich zu Europa wie 6:7. Von den Bewohnern sind nur noch 70—80 000 Eingeborene, wovon über die Hälfte auf Neuseeland kommt. Deutsche giebt es über 22 000, Chinesen an 30 000, Briten 680 000; die Einwanderung 1880 und 1881 war etwa 160 000 und 166 000 Köpfe, die Auswanderung 114 000 und 123 000, der Zuwachs also 46 000 und 43 000 Köpfe; der Religion nach gab es 1 045 609 Protestanten, 326 900 Katholiken, 6400 Israeliten, 33 000 Mohamedaner und Heiden, 554 200 Sonstige.

Die Haupterzeugnisse sind Wolle (jetzt bis zu 90 und 95% der gesamten englischen Einfuhr, im Ganzen für 19—23 Mill. £, 300—350 Mill. Mark), Fleisch, Fleischextrakt und Fleischwaren von Jahr zu Jahr steigend, Weizen und Weizenmehl, Talg, Häute ꝛc., Gerberrinde, Kauriharz, Zinn, Kupfer und Gold (43 700 kg).

Der Handelsverkehr zeigt (1881) Einfuhr 52,709, Ausfuhr 48,369 Mill. £. Die Einfuhr in deutschen Fabrikaten ist bedeutend. Der Schiffsverkehr in Ein- und Ausgang 16 699 Schf. und 9,5 Mill. t. Eisenbahnen gab es 8732 km im Betrieb und 2119 km im Bau. Die Post hatte 4163 Büreaus und beförderte 98,65 Mill. Briefe und 53,64 Mill. Zeitungen. Die Telegraphie hatte 1277 Büreaus, 47 359 km Linien und 79 048 km Drähte im Betrieb und beförderte 5,8 Mill. Depeschen (34 342 Kabeldepeschen). 15 Städte haben über 7000 E.

Mäße, Gewichte und Münzfuß sind die englischen.

A. Die Besitzungen auf dem Festlande Australien.

a) Neusüdwales, a. d. Ostküste, 8000 730 qkm, 781 265 E., Einf. 13—14 Mill. £, Ausf. 15—18 Mill. £, besonders Wolle, Gold, Kupfer, Kohlen. Sydney, Hp. St., 224 211 E., Hafenplatz ersten Ranges und erster Güte, Docks, B.n, Schiffsbau, Buchdruckereien; Eisenbahnen, Dampfschf.-Verb. nach allen Richtungen; Stationspunkt für Südsee-Walfischfahrer; Fabriken. Newcastle, 15 000 E., großer Hafen, Steinkohlenwerke. b) Queensland, nördlich; 1 730 630 qkm, 226 968 E., an der Küste subtropische Erzeugnisse (Baumwolle, Zuckerrohr), Gold, Kupfer, Steinkohlen, bedeutende Schafzucht; Einf. 3—4 Mill. £, Ausf. 4—4,5 Mill. £. Brisbane, unweit der Moretonbai, 31 100 E., wichtigster Ausfuhrhafen.

c) An der Südküste: Victoria, früher Australia Felix, 227 610 qkm, 1881 862 300 E., durch Goldreichthum in kurzer Zeit zum blühendsten Lande Australiens geworden. Ausf. 15—16 Mill. £ (Gold, Kupfer, Talg, Wolle, Leder, Kaolin). Einf. 14—15 Mill. £. Melbourne, mit den Vorstädten 282 900 E., durch die Goldlager von 1851 an rasch zu enormer Höhe gestiegen; B.n, Br., merkantile Institute aller Art; Eisenbahnen und Dampfboote nach allen Richtungen. Sein Hafen Geelong, Stapelplatz für Wolle und Ackerbauprodukte. Ballarat, 37 300 E., im Mittelpunkt der Goldminen.

Sandhurst, 28 200 E. d) Südaustralien, 983 655 qkm, 293 300 E.; Ausf. 5,5—6,5, Einf. 5—6 Mill. £, ausgezeichnete Kupfer-, Silber-, Blei- und Zinnbgw., als berühmteste die von Burraburra u. Wallaru; große Weizen- u. Getreideausfuhr; trefflicher Wein. Hp. St. Adelaide, 38500, mit den Vorstädten 60 000 E., bedeutende F. u. H.; dessen Hafen: Port Adelaide. Das weite Gebiet im Norden, das sog. Nord-Territorium, hat tropisches, an der Küste zum Theil ungesundes Klima und ist daher bis jetzt nicht kolonisirt worden. Von Port Darwin führt seit 1872 der Ueberlandtelegraph nach Adelaide.

e) An der Westküste: Westaustralien (Schwanenfluß), 2 527 536 qkm, 30 000 E., weniger von Bedeutung, doch wegen der Ausfuhr von Weizen, Käse, Wolle, Kupfer erwähnenswerth. Hp. St. Perth, 7000 E.; Freemantle, Haupthafen der Kolonie, 4000 E. Einf. 0,3—0,4, Ausf. 0,2 Mill. £.

B. Die Insel Tasmania

(Van Diemen's Land), 68 309 qkm, 115 700 E., gegenüber der Südspitze des australischen Kontinents. Hauptausfuhr: Bauholz, Wolle, Walfischthran, Seehundsfelle, Talg, Mehl, Gemüse ꝛc., neuerdings auch Zinnerz; zus. 1—2 Mill. £, Einf. 1,4—1,5 Mill. £. Hp. St.e: Hobarttown, 21 100 E., und Launceston, 12 800 E., sehr belebte und namentlich von Walfischfahrern viel besuchte Häfen.

C. Die Neuseeland-Inseln

270 392 qkm, an Größe Großbr. und Irland ziemlich gleich. Die Europäer zählen 489 903 Personen, die Eingeborenen (Maoris) 47 000. Der sechste Theil der Einwanderer lebt vom Goldsuchen, von Viehzucht u. Ackerbau die anderen. 12—14 Mill. Schafe liefern einen jährlichen Wollertrag von 20 Mill. kg. Gold, Weizen, Flachs, Kauriharz, konservirtes Fleisch, Talg, Häute u. Bauholz als Ausf., zus. 6—7 Mill. £, Einf. 6,122 Mill. £. Den Häfen der Kolonie gehören 538 Schiffe, worunter 96 Dampfer, an. — Sitz der Regierung ist Auckland, 24 800 E. Wellington, an der Cookstraße, 20 600 E. Auf der Südinsel in der Nähe der Goldregionen Dunedin, 30 000 E. Nördlich davon Christchurch mit dem kleinen Hafenort Lyttelton, 31 000 E.

D. Die ozeanischen Inseln (Australasia).

Dazu gehören: a) die Fidschi-Inseln, seit 1874, sehr fruchtbar, 20 807 qkm, 126 511 E., 57 188 wbl., 0,2 auf 1 qkm, wichtig als Stützpunkt für weitere Eroberungen. Cobbra (Kokosnußkerne), Baumwolle, Schildpatt, Kaffee, Zucker als Hauptausfuhrartikel. Levuka, Haupthafen. 0,186 Mill. £ Einf., 0,230 Mill. £ Ausf. 66 Schf. als Verkehr. b) Chatham-Inseln, 1627 qkm, 242 E.; c) Auckland-Inseln, unbewohnt, 509 qkm; d) Lord Howe's-Insel, 8,3 qkm, 65 E.; e) Karoline-J., 5,5 qkm; f) Starbuch-J., 3 qkm, g) Malden-J., 89 qkm, 80 E.; h) Fanning-J., 40 qkm, 150 E.

IV. Republik Frankreich.

87 Departements, zus. 528 571,99 qkm, ('81) 37 672 048 E., 18,748 772 wbl., 71 auf 1 qkm, im Zuwachs am kleinsten in Europa; 36 807 941 in Frankreich, 864 107 im Ausland Geborene, der Nationalität nach etwa 1,8 Mill. Wallonen, 1 Mill. Kelten oder Bretonen, 0,4 Mill. Italiener, 0,2 Mill. Basken, 0,2 Mill. Spanier, 0,2 Mill. Vlämen, 10 000 Zigeuner, 6000 Cagots (Reste der Alanen), 33,3 Mill. Franzosen. Religion: (1872) 35,39 Katholiken, 467 531 Calvinisten, 80 117 Lutheraner, 33 109 sonstige Protestanten, 49 439 Israeliten, 3071 andere Nichtchristen, 81 951 Sonstige. Neuere Zählung fehlt. — Beruf: (1881) Ackerbau 18 204 799, Industrie 9 324 107, Handel 3 843 447, öffentlicher Dienst ꝛc. 1 629 768, Rentiers 2 148 162, Marine, Heer ꝛc. 1 353 592, ohne Beschäftigung 727 588, ohne Angabe 173 816 Köpfe.

80 Städte mit über 20 000 E., 111 sonstige, 9 525 717 Haushaltungen, 9,5 Mill. Wohnhäuser.

Kulturland: 49 981 000 ha, 92,45% der Fläche, davon Wald 9,75, landwirthschaftliche Fläche 76,04, Ackerland 46,24, Wiesen und Weiden 22,45, Garten- und Weinland 7,32% der Gesamtfläche (über 72 000 qkm Unland, „Les Landes", Heide, im Südwesten 2c.).

Erzeugnisse. Der Reichthum Frankreichs ist bekannt; er ist die Folge von Klima, Boden und Lage, durch welche die werthvolleren Pflanzen in größeren Mengen gebaut werden können: Wein, Obst, Gemüse, Blumen, besonders zu Parfüms, Handelspflanzen 2c., ferner von Vorliebe für die landwirthschaftlichen Kleinzuchten: Geflügel, Seidenwürmer, Kaninchen, Bienen 2c., dem Fischreichthum an den Küsten, von einem hochentwickelten Verkehrsleben, bedeutender Industrie, lebhaftem Handel, von in Ganzen großer Solidität der Erwerbenden, von Geschick u. Geschmack der Arbeiter 2c. Diesem Reichthum, welcher 1871 die Zahlung der 5 Milliarden rasch möglich gemacht hat, treten in den letzten Jahren bedenkliche Ereignisse gegenüber, durch welche ein wirthschaftlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Das geschwundene politische Ansehen, die republikanische Statsform, der Chauvinismus und der Fremdenhaß haben Paris verödet, der unter Napoleon III. übertriebene Luxus hat aufgehört, die Reblaus den Weinbau dezimirt, die Unsicherheit der Zustände das Vertrauen erschüttert und die Unternehmungslust nicht aufkommen lassen und die Statsschuld tritt immermehr als eine bedrohliche hervor, so daß zur Deckung der an sich mäßigen Verzinsung die Steuern immer schwerer auferlegt werden müssen. Rückgang in der Ernte der wichtigsten Erzeugnisse, Absatzstockung, Arbeitslosigkeit, geschwundenes Vertrauen, unabsehbare Verwicklungen mit dem Ausland in fernen Welttheilen u. Zunahme der Statslasten kennzeichnen die gegenwärtige Lage. Rühmlich sind die Anstrengungen, welche unter Napoleon III. und seitdem für Hebung der Landwirthschaft gemacht worden sind; sie haben Frankreich von der Einfuhr fremden Getreides ziemlich emanzipirt, selbst Mehrausfuhren ermöglicht, in der Viehzucht aber noch nicht das Gleiche vermocht.

Im Bergbau tritt Frankreich nicht hervorragend auf. Edle Metalle und Kupfer fehlen fast ganz; das Eisen genügt nicht und die Lager liegen entfernt von den Steinkohlen, deren Förderung nur zum Theil den Bedarf deckt. Man gewinnt etwas Blei, Bleiglätte, Zinkerze, Kobalt, Nickel, Kupfer (bis 3000 Ztr.), Antimon, Eisen (1—2 Mill. Ztr.), Steinkohlen (18 Mill. t, gebotene Einf. 24—30 Mill. t), etwas Alaun, Steinöl und an 400 000 Ztr. Steinsalz neben bedeutenden Mengen Seesalz, Braunkohlen und Anthrazit, zusammen etwa 0,6—0,7 Mill. t; Torf in größerer Menge, bis 150 Mill. t. Vortrefflich sind die Mühlsteine von La Ferté, reich die Förderungen von feiner Kreide, Gyps, Pfeifenthon, Porzellanerde, Ziegelthon, Feuersteinen, Kalk, Schiefer, Marmor, Porphyr 2c.

Die Landwirthschaft bringt 280—300 Mill. hl Getreide, 90—120 Mill. hl Kartoffeln, bis 20 Mill. hl Hülsenfrüchte, Flachs bis 40 000 t, Hanf, Oelpflanzen mit über 800 000 Ztr. Oel und an Olivenöl über 200 000 Ztr. (40 Mill. Fr.), Krapp, abnehmend, nur noch wenig zur Ausf., Tabak 15—16 Mill. kg, Hopfen etwa 50 000 Ztr., Mehreinfuhr bis über 1,2 Mill. kg; Kastanien bis 60 Mill. Fr.; anderes Obst bis 70 Mill. Fr., Rüben an 300 Mill. Fr., Zuckerrüben 6—7 Mill. t, Futter aller Art und Stroh bis 700 Mill. Fr. Der Gesamtertrag wird zu 8 Milliarden beziffert. Großartig ist der Gemüsebau (bis 200 Mill. Fr.), und der Gewinn von Blüten zu Parfümerien (Nizza, Cannes, Grasse 2c. (25000 kg Veilchen-, 625 000 kg Orangen-, 48 000 kg Rosen-, 90 000 kg Jasminblüten 2c.).

In 486 Fabriken wurden (1881/82) aus 6,628 Mill. t Rüben zus. 335,5 Mill. kg Zucker, 213,4 Mill. kg Melasse und 1,57 Mill. t Rückstände erzeugt. An Obstwein erzeugte man 17,2 Mill. hl. Der Weinertrag war in den letzten Jahren sehr wechselnd, 1883 zus. über 36 Mill. hl, 1882 nur 29 Mill. hl, früher vor dem Auftreten der Reblaus bis 60 Mill. hl. Von 2 174 138 ha war der Weinbau auf 1 889 539 ha zurückgegangen; gänzlich zerstört wurden 475 000 ha, heimgesucht sind noch an 800 000 ha.

Der Waldbau wird zu heben versucht, leistet aber noch nicht viel. Hochwald ist zu wenig vorhanden, die Einf. an Holz erreicht Ziffern von an 300 Mill. Fr. bei einer Ausf. von kaum 30 Mill. Fr. Bedeutend ist der Harzgewinn.

Die Viehzucht leistet Gutes in Butter und Käse zur Ausf., bis zu 120 Mill. Fr. bei 30—40 Mill. Fr. Einf. Die Einf. in Schweinefleisch 2c. war 35,67 Mill. kg, davon aus Nordamerika 31,75 Mill. kg. Vorzügliches giebt die Geflügelzucht (40 Mill.

Hühner, 2—300 Mill. Fr. an jungen Thieren, Kapaunen und Poularden und 240 Mill. Fr. für Eier, 4 Milliarden, nach andrer Angabe bis 7 Milliarden Stück, und an 300 Mill. M. Kapitalwerth). Kaninchen gehen über 100 Mill. Stück nach England, es soll an 800 Mill. Stück geben. Die Fischerei ist sehr ergiebig, 60—80 Mill. M.; die Austernzucht berühmt, 1880 Ausf. 20,25 Mill. Fr. Die J. ist hoch entwickelt, besonders in Luxusartikeln, Modewären, Quincaillerie-Arbeiten, Papier, Tapeten, Parfümerien, Seiden-, Baumwoll-, Woll- und Leinenwären, Chemikalien, Seifen, Glaswären ꝛc. Die Zucht von Seidenwürmern ist bedeutend, man verarbeitet 6 bis 700 000 kg Rohseide, der Ertrag an Seide ist 2—300 Mill. Fr., der an Wolle 40—45 Mill. metr. Ztr. Der H. zeigt (1882) Einf. 5383,36, Ausf. 3946,02 Mill. Fr., in Einzelnen in Mill. Fr. für Nahrungsmittel 1901,5 und 918,2 (Getreide 596,1 und 100,7, Thiere und thierische Nahrungsmittel 357,9 und 270,43, Früchte und Sämereien 249,1 und 93,84), Rohstoffe 1907,7 und 663,4 (Spinnstoffe 986,53 und 378,64), Fabrikate 582,57 u. 1670,97, Verschiedenes 580,25 u. 343,56, Münzen u. Edelmetall 411,29 und 349,35. — Der H. mit Deutschland zeigte (1880) in Einf. 438,2, in Ausf. 362,2 Mill. Fr. Der Schf.-V. war ('83) Eing. 34 085 Schf. und 13,24 Mill. t, Ausg. 23 663 Schf. und 8,79 Mill. t. Die H.-Marine ('80) ist 15058 Schf. und 919 298 t (652 Dampfer, 9987 Fischereisch., 2399 für Küstenfahrt). — Eisenbahnen gab es ('83) 28 804 km (26 287 km Hauptbahnen, und zwar 2084 km Staatsbahnen, 22 282 km Gesellschaftsbahnen, 1921 km nicht konzessionirte, 2303 km Lokal- und 212 km J.-Bahnen). Die Post zeigte ('81) 6153 Büreaus, 1383,8 Mill. Sendungen, die Telegraphie 5481 (Staats-)Büreaus, 78 878 km Linien, 233 057 km Drähte, 17,51 Mill. Depeschen. — Kanäle in einer Länge von 5077 km neben 9623 km schiffbaren oder kanalisirten Flüssen.

Deutsche Konsulate in Frankreich und dessen Kolonien. Konsulate in Bordeaux, Dünkirchen, Cette, Havre, Nantes, Marseille, Nizza; Algier, Gabun (Guinea), Nouméa, Papeete (Tahiti), Saigon (Kotschinchina). Vizekonsulate in La Rochelle, Rochefort, St. Martin auf Rhé, Boulogne sur mer, Calais, Tréport, Honfleur, Port de Bouc, Dieppe, Rouen, St. Nazaire. Zusammen 23.

Münzfuß und Rechnungsart. In Frankreich, sowie den übrigen Ländern der lateinischen Münzkonvention rechnet man nach Franken à 100 Centimen. Die Vergleichung der französischen und deutschen Goldmünzen nach ihrem Gehalt an Feingold ergiebt für den Frank einen Werth von 81 Pfennig. Da die silbernen 5 Frankstücke in jedem Betrage genommen werden müssen, so besteht Doppelwährung, jedoch überwiegt der Goldumlauf. Entsprechend einem Werthverhältniß zwischen Silber und Gold von 1 : 15½ werden aus 1 Kilo Gold von $^{900}/_{1000}$ Feinheit 3100 Franks oder 155 20 Frankstücke geschlagen, dagegen aus 1 Kilo Silber der nämlichen Feinheit 200 Franks in 5 Frankstücken. Somit Bruttogewicht der letzteren 25 Gramm. Die übrigen Silbermünzen von resp. 2, 1, ½, und ⅕ Frank wiegen zwar ebenfalls für jeden Frank 5 Gramm brutto, sind aber, da sie nur Scheidemünzen darstellen, nur $^{835}/_{1000}$ fein. Die 5 Centimesstücke werden im Verkehr Sous genannt, und es wird viel nach Sous gerechnet, doch ist dieser Name nicht officiell. — In den französischen Niederlassungen in Ostindien gilt die Rupie von Pondichery zu 8 Fanons, mit welcher die englische Kompagnie-Rupie vollkommen gleich gerechnet wird. In Cochinchina rechnet man nach dem mexikanischen Piaster oder Dollar à 100 Cents, dessen Werth, den gesunkenen Silberpreisen entsprechend, ein niedriger ist (1882 4,50—4,70 Franks). In allen übrigen französischen Kolonien besteht das Münzsystem des Mutterlandes.

Maße. a) Längenm.: Als Einheit gilt das Meter; 1 Meter = 10 Dezimeter, 100 Centimeter und 1000 Millimeter; 10 Meter = 1 Dekameter; 100 Meter = 1 Hektometer; 1000 Meter = 1 Kilometer und 10 000 Meter = 1 Myriameter. b) Flächenm. und Körperm. sind die Quadrate und Würfel der obengenannten Größen, z. B. Quadratmeter, Kubikmeter u. s. w. Beim Feldmäß heißen 100 Quadratmeter 1 Ar, 100 Ar 1 Hektar. c) Hohlm. für Getreide und Flüssigkeiten: 1 Liter (= 1 Kubikdecimeter oder $^1/_{1000}$ Kubikmeter) = 10 Deziliter, 100 Centiliter und 1000 Milliliter; 10 Liter = 1 Dekaliter; 100 Liter = 1 Hektoliter; 1000 Liter = 1 Kiloliter (nicht gebräuchlich). Beim Holz heißt der Kubikmeter Stère.

Gewichte. Die Einheit ist das Kilogramm = dem Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4°C. 1 Kilogramm = 1000 Gramm oder 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm. Das Gramm zerfällt weiter in 10 Dezigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. 10 Kilogramm heißen ein Myriagramm; 100 Kilogramm ein Quintal métrique (Metercentner oder metrischer Zentner), 1000 Kilogramm eine Tonne oder Tonneau, Tonneau métrique, Tonneau de mer. Dem in Frankreich geltenden Maß- und Gewichtssystem ist das deutsche System nachgebildet. Von den vor 1799 giltig gewesenen älteren Maßen werden folgende in wissenschaftl. Werken noch immer häufig angeführt: 1 Toise à 6 Pariser Fuß à 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,324 839 m. Die Länge des Meter wurde bei seiner Einführung = 443,296 Pariser Linien bestimmt.

Fabrik- und Handelsstädte. Hp. St.: Paris, a/Seine, 1881: 2 269 023 E. Zahlreiche F., besonders in Luxusartikeln (Uhren, Porzellan, Tapeten, Spiegeln, Glas-, Gold-, Silber- und anderen Metallwären, Bijouterien, in musikalischen, chirurgischen, mathematischen Instrumenten, Kutschen, Sattlerarbeiten, Quincaillerien, Hüten, Fächern, Waffen, Delikatessen, künstlichen Blumen, Parfümerien, feinen Geweben in Seide,

Wolle und Baumwolle, Kleidungsstücken, Schäls, Gobelins, Zucker, Leder ꝛc.; Buchdruckereien und Buchh. B. v. Fr. (1803 gegründet) und viele andere B.n, Br., tonangebend f. Fondskurse, erste Europas und der Welt; eine Menge Assekuranzgesellsch., Dampfschff.-Kompagnien und Akt.-Gesellsch. f. H.- und J.-Unternehmungen ꝛc. Bedeutender H.- und Wechselplatz; großes Getreidegeschäft. Sèvres, 6600 E., Porzellanf., die berühmteste der Welt. Versailles, 48 300 E., Uhren, Waffen, Werkzeuge, Schäls. Meaux, 11 300 E., lebhafter Produktenhandel (fromage de Brie). Beauvais, 15 500 E., große Tuch- und Hautelisse-Tapetenf. Amiens, 67 900 E., einer der Hauptplätze für Rübenzucker; F. in Wollenwären, Sammet, Piqués, Leder, Seife, Tapeten, Entenpasteten ꝛc. Arras, 27 500 E., F. in Spitzen, Tuch, Rübenzucker. Abbeville, 18 200 E., Tuchf., Seeh. Boulogne, 44 800 E., F. in Leinen- und Wollenwären, Zucker, Seife ꝛc., Kabeljaufang bei Neufundland, Herings- und Makrelenfang im Kanal; besonders wichtig als Uebergangsplatz nach England, dem Wärenumsatz nach dritter H.-Platz Frankreichs, fast nur von englischen Dampfern besucht. Calais am Kanal, 13 000 E., F. in Seife, Oel, Leder ꝛc., Fischerei, Küstenh.; Ueberfahrt nach Dover. Dunkerque, 37 700 E., wichtiger Hafen, Kabeljaufang, Seeh. Lille, 145 100 E., Zentrum der franz. Webe-J. in Baumwolle, Wolle u. Leinen. Tourcoing, 34 400 E., und Roubaix, 80 700 E., Wollen- und Baumwollenwären. Douai, 25 000 E., Stückgießereien, Leinweberei. Valenciennes, 23 210 E., F. in Batist, Leinwand, Percals. Cambrai, 45 000 E., F. in Linon, Batist (Cambrikstoffe genannt). St. Quentin, 45 700 E., Leinwandf. Guise, 5700 E., Eisenf., großes Familistère (Arbeiterquartier). Sedan, 13 800 E., Hauptplatz für F. schwarzer Tuche. Reims, 93 800 E., Schaumweinh., Wollenf., bes. Schals. Epernay, 14 000 E., Sillery und Ay, 4000 E., Erzeugungsorte des besten Champagners. Troyes a/Seine, 46 100 E., Baumwollenf., Weinbau. Auxerre, 16 000 E., F. in Wollenwären ꝛc., Weinh. Nancy, durch Einwanderung von Elsässern auf 73 300 E. angewachsen, berühmte Stickereien, Strohflechtereien, Tuchf.n, chem. F. Luneville, 13 000 E., Handschuhf. Rouen a/Seine, 105 900 E., wichtige F., besonders Baumwollenzeuge, sog. Rouenneries, Kalikos, Bonneteries ꝛc., Färbereien, großer Hafen, bedeutender H. m. Kolonialwären, Obst, eingemachten Früchten ꝛc. Dieppe am Kanal, 21 600 E., vortrefflicher Hafen, Fischerei, F., besonders Spitzen u. Elfenbeinarbeiten, Seeh., Ueberfahrt nach Brighton. Le Havre a. d. Mündung der Seine, 106 000 E., F. in Tabak, Zucker, Stärke, Spitzen, Papier ꝛc., Schiffswerfte, wichtigster Seeplatz am Atlantischen Ozean, nach Marseille bedeutendste Hp. St. Ausfuhrhafen f. d. Pariser J., Einfuhrhafen f. Rohbaumwolle, großer Stapelplatz des französischen und schweizerischen Baumwollh., Ausgangspunkt überseeischer Segelschiff- und Dampferrouten, Haupthafen f. Auswanderung. Honfleur a. d. Mündung der Seine, 8600 E., Hafen, Seeh., Kabeljau- und Walfischfang in den nördlichen Meeren. Elbeuf a/Seine, 22 200 E., wichtige Tuchf. Caën, 40 000 E., Blondenf., Seeh., wichtige Messe. Cherbourg, 36 000 E., stärkster Kriegshafen Frankreichs, Docks, Schiffswerfte, F., Seeh. St. Malo am Meere, 11 000 E., Schiffswerfte, einige F., Austernfang in der Nähe und Stockfischfang in Neufundland. Morlaix, 12 700 E., Seehafen, Leinwandh., einige F. Brest am Meere, 69 800 E., Kriegshafen, Fischerei, Schiffswerfte, Seeh. Concarneau, 4400 E., u. Quimperlé, 3900 E., Dep. Finistère, liefern Sardinen. Lorient, 37 800 E., Hafen, Seeh. Vannes, unweit des Meeres, 12 500 E., Hafen, Baumwollen- und Wollenf., Seeh. Rennes, 61 200 E., F. in Leinwand, Hüten, Spitzen, Wachs ꝛc., H. m. Butter, Austern ꝛc. Le Mans, 55 300 E., Wachslichtef., H. m. Leinwand, Hanf, gemästetem Geflügel; Messen. Nantes, 124 300 E., Ex- und Import f. das Loiregebiet, Packetpost n. Amerika; Kabeljaufang, Sardellenbereitung, Baumwollen-, Zucker-, Fayence- und andere F. Außenhäfen für Nantes: St. Nazaire, 13 500 E., u. Paimboeuf, 2800 E. Angers, 68 300 E., F. in Tauwerk, Segeltuch, H. m. Oel, Getreide, Holz, Schiefer ꝛc. Großer Schieferbruch in Trelazé. Tours a/Loire, 52 300 E., sonst berühmte Seidenf., jetzt bedeutender H. m. eingemachten Früchten u. F. in Tuch. Orleans, 34 400 E., viele F. in feinen Tüchern und Flanellen. Bourges, 35 400 E., Messer- und Tuchf. Nevers, 21 700 E., Fayence-, Email-, Glasperlenf. Clermont, 38 200 E., vortrefflicher Käse und eingemachte Früchte, bes. Aprikosen, Weinbau ꝛc. Chatellerault, 13 400 E., Messer- und Waffenf. Poitiers,

54 400 E., Leder- u. Tuchf. Limoges, 60 000 E., zahlreiche F. in Wolle, Glas, Porzellan. Angoulême, 30 800 E., Stückgießerei, Papierf. La Rochelle, 19 000 E., vortrefflicher Hafen, Schiffswerfte, H. Rochefort, 26 100 E., H., Austernzucht bei der Insel Ré. Perigueux, 25 700 E., H. m. Truthühnern, Trüffelpasteten, Likör. Bordeaux a/Garonne, 218 000 E., n. Marseille u. Havre der wichtigste Hafen, zahlreiche F. in Tabak, Zucker, Wollenwaren, Likör, Korkschneidereien; Schiffsbau, bedeutender Seeh., bes. mit Wein (feinste Medoc-Rothweine, Château-Lafitte, Ch.-Laroze u. a. m.) u. Weinbranntwein (Franzbranntwein), Walfischfang. Bayonne a/Adour u. Nive, 21 000 E., Hafen, Schiffswerfte, Fischerei, bes. v. Kabeljaus, lebhafter H. m. Wein, Schinken, Terpentin, Kork; F. v. Cremortartari, Chokolade 2c. Pau, 29 000 E., Weinb., H. m. Gänsekeulen, Schinken 2c. Toulouse, 128 000 E., F. v. levantinischen Webwaren u. Sensen; Getreide- und Weinh. Perpignan, 25 000 E., H. mit Wein, Wolle, Rohseide. Beste süße Weine in Frontignan, Lunel Rivesaltes (Roussillon). Cette, Hafenst. am Ausgang des Canal du midi ins Mittell. Meer, 35 000 E., F. in Zucker, Seide, Likör, Parfümerien; H. m. eigenem Wein u. allen Weinsorten Südeuropas, Seesalz, Oel, Grünspan, Weinstein 2c. Montpellier, 53 000 E., bedeutende F., bes. Parfümerien, Grünspan u. andere Chemikalien, Spiritus, Korkschneidereien, H. mit Wein, Rohseide, Oel, Südfrüchten 2c. Béziers, 42 000 E., Spiritus- und Weinh. Nîmes, 62 000 E., Seiden-, Leder- u. Parfümerief., Arznei- und Färbepflanzen. Beaucaire, 7900 E., berühmte Messe. Alais, 20 000 E., Seidenbau, Steinkohlen, Eisenwerke. — Dijon, 52 500 E., Wachslichte- u. Senff., H. in Burgunderweinen. Beaune, 10 400 E., Mittelpunkt des Weinh. in Burgund. Bei Chambertin, Nuits und Pomard die besten Burgunderweine. Besançon, 47 100 E., Uhren- und Linnenf. Châlons a/Saône, 21 000 E., Weinh. u. F. in Eisen-, Wollen- und Glaswaren sowie Essence d'Orient aus Fischschuppen z. Bereitung d. falschen Perlen. Le Creuzot, 21 000 E., Steinkohlen, große Eisenwerke. Macon, 15 700 E., Weinh. Lyon a/Rhone u. Saône, 376 600 E., zweite Hp.-St., erster F.- u. Niederlagsplatz f. Seidenwaren, berühmte Färbereien; H. m. Rohseide, Strohhüten; Weinbau, bedeutender Wechselplatz. Rieve de Gier, 13 400 E., Metall- und Glasf. St. Etienne, 120 000 E., Versand von Stahl- u. Eisenwaren, sowie Steinkohlen, Hauptsitz der Bandf. Grenoble, 50 000 E., Handschuh- und Likörf. Chambéry, 17 300 E., F. in Seidengaze, Spitzen, Hüten, Leder 2c. Vienne, 23 000 E., F. in Tuch, Stahl, Kupfer, Gerberei, Hanfweberei. Valence, 22 000 E., Seiden- u. Baumwollenf., Weinh. Avignon, 33 000 E., wichtige Seiden- und andere F., H. m. Seide, Sumach, Krapp, Safran, Wein 2c. Carpentras, 8000 E., Branntwein- und Weingeistf. Arles, 20 000 E., Getreide-, Wein- und Oelh. Aix, 24 000 E., Sammet- und Baumwollenf., Oelh. Marseille, 270 000 E., der bedeutendste H.-Hafen, V. v. über 6000 Seeschff., wichtiger H., zahlreiche F., bes. in Seife, Korallen, Segeltuch, Tabak, Chemikalien; Färbereien, Gerbereien, Sardellen-, Thunfisch-, Korallenfischerei. Hauptstapelplatz f. d. H. aller am Mittelmeer liegenden Küsten, namentlich f. levantische Produkte. Von großer Wichtigkeit ist der regelmäßige Dienst von Dampfpacketbooten zwischen Marseille u. d. Levante u. durch d. Suêskanal m. Indien; Sitz der Messageries maritimes françaises. Toulon, 62 000 E., Kriegshafen, Seiden- und Seifenf., Kapernbau. Brignoles, 4800 E., H. m. Katharinenpflaumen. Grasse, 9000 E., Essenzen- u. Parfümerief. Die Umgegend hat die größten Jasmin-, Tuberosen-, Rosen- und Heliotropgärten Europas. Nizza, 56 300 E., Hafen, H. m. Südfrüchten, Seide 2c. Berühmter Kurort. — Bastia, 17 100 E., und Ajaccio, 15 900 E., Hafenst.e auf Korsika, Thunfisch- und Sardellenfang.

Die französischen Kolonien und Schutzstäten waren n. d. „Journal officiel de la Republique française" von 1882 folgende:

I. Kolonien in Asien.

a) In Vorderindien 5 kleine Etablissements: 508,2 qkm, 273 283 E. H. St.e: Pondichery (Pändutscheri) auf d. Küste v. Koromandel, südlich von Madras, 40 000 E., Export von Indigo, Reis 2c. Karikal, Hafenplatz, südlich vom vorigen, 49 000 E. Mahé, Hafen auf der Küste von Malabar, 300 E. Faktoreien in Tschandernagur (Chandranagar), 23 200 E., bei Kalkutta. Yanaon, 5650 E., am Aus-

fluß des Godavar. b) In Hinterindien: Kochinchina, d. i. das Mündungsgebiet des Me-Khong, 59 800 qkm mit 1 642 185 E. Hauptorte: Saigon, 40000 E., und Bienhoa, beide m. lebhaftem H. Ausf. v. Reis, Baumwolle, Seide, Thee, Holz, Gewürzen, Fischen. Schutzstät Kambodscha, 83 861 qkm, 1 500 000 E. und das jetzt unter franz. Verwaltung stehende Tongkin: 90 000 qkm, 9 Mill. E. — Anam s. S 614.

2. Kolonien in Afrika.

a) Algerien, 667 065 qkm, 3 310 400 E., etwa 234 000 Franzosen. An 18 Mill. ha Kulturland, 1,5 Mill. ha Wald. Der Boden bringt alle Nährpflanzen von der Kartoffel bis zur Dattelpalme. Im Winter bereits Gemüsegarten Frankreichs. Der Tabaksbau kann Frankreichs ganzes Bedürfnis liefern. Steinbrüche mit schönstem Marmor und Alabaster. Großartiges Eisensteinvorkommen (nicht phosphorfrei). — Handel langsam wachsend. 1882 Einf.: 411,9, Ausf. 150,0 Mill. Fr. Eisenbahnen 1737 km im Betrieb. Telegraphen ('81) 5832 km Linien. Hauptverkehrsland: Frankreich. Schf.-V. in Eingang ('82) 5469 Schf. von 1,9 Mill. t; Ausf. ½ Mill. hl Wein. — 10 St.e über 11 000 E. Hp. St.: Algier am Mittelmeer, 70 800 E., mehrere F. in Saffian ꝛc., vortrefflicher Hafen, bedeutender H., B., Br., Werfte; Dampfschiffverbindung mit Marseille, Oran, Bona u. Tunis. — Oran, 59 000 E., Haf. Philippeville, 16 000 E., guter Haf. Bona, 22 000 E., Haf., bedeutende Korallenfischerei. Konstantine, 39 000 E. ꝛc. Im Innern El Wad, 11 000 E., Tuggurt, 5000 E., Wargla, 13 000 E.; Oasen mit Dattelpalmen und bedeutendem Wüstenhandel.

b) Die Regentschaft Tunis, 116 348 qkm, 1,5 Mill. E., 13 auf 1 qkm. 45 000 Israeliten, 25 100 Katholiken, 400 Gr. Katholiken, 100 Protestanten, der Rest sind Mohamedaner. Seit 1881 unter dem Protektorat Frankreichs. Der H. konzentrirt sich in der St. Tunis, 125 000 E. Einf. (1883) 46 153 954 Piaster (79% über Goletta, den Haf. von Tunis), Ausf. 33 870 967 Piaster (19% über Goletta). Hauptgegenstände der Ausf.: Getreide, Wolle, Felle, Feze, Wollengewebe, Hülsenfrüchte, Datteln, Artikel aus Esparto, Olivenöl, Lumpen, Wachs, Butter, Hammel. In der Einf. beherrscht England den Markt. Schiffahrtsbewegung 1883: 3768 Schiffe, 1 524 429 t. Handelsflotte 300 Schiffe, 10—150 t. Eisenbahn ('83) ca. 1777 km. Telegraphen: 5832 km Linien; 13 885 Depeschen.

Münzfuß und Rechnungsart. Bisherige Rechnung in Piastern zu 16 Karuben. Gewöhnlich werden 32¼—½ Piaster = 20 Frcs. gerechnet. Viele Geldsorten sind im Werthe herabgesetzt. Starker Umlauf franz. und ital. Geldes, welches die Landesmünzen immer mehr verdrängt. Frankenrechnung im kaufm. Verkehr fast ausschließlich vorherrschend, im Lokalverkehr sowohl Rechnung nach Frcs. als nach Piastern. Veränderungen im Münzwesen bevorstehend. Maße und Gewichte. Das metr. System kommt in der Hauptstadt und Umgegend immer mehr in Anwendung. Im Innern herrschen die bisherigen einheimischen Maße und Gewichte vor, die je nach den Wären und Oertlichkeiten in ihrer Größe sehr von einander abweichen.

c) Senegal, Gorée und Dependenzien. 250 000 qkm, 191 608 E. St. Louis, 15 000 E., a. d. Mündung d. Senegal; Gorée, 4000 E.; mehrere Städte und Faktoreien im Innern; hauptsächlich Elfenbein, Straußfedern, Gummi (Senegal), Baumwolle ꝛc. Unter dem Aequator Handelsfaktorei Gabun.

d) Die Insel Réunion, oder Bourbon, östlich von Madagaskar, 2511,6 qkm, 172 084 E.; Zucker (36—40 Mill. kg), Kaffee, Gewürznelken, Muskatnüsse ꝛc. Hp. St.: Saint-Denis, 36 000 E., Kolonialb.; St. Paul, 25 000 E. — Niederlassungen i. d. Nähe d. Insel Madagaskar (wie Sainte Marie [Nossi Ibrahim], Hp. St.: Port Louis), Mayotte, mit 366 qkm u. 10 800 E., Nossi Bé und St. Marie de Madagascar, 293 qkm u. 16 188 E.

3. Kolonien in Amerika.

An der Küste von Nordamerika die Inseln St. Pierre, Ile aux Chiens, Miquelon und Langlande, 235 qkm mit 5500 E., wichtig wegen des Kabeljaufangs.

In Westindien. Die Insel Guadeloupe, 1870 qkm, mit den Dependenzien 200 770 E. Hp. St.: Basseterre, 19 000 E.; Pointe à Pitre, 17 000 E., dazu: Destrade, 1600 E. — Marie galante, 16 300 E. — Les Saintes, 1400 E., und Saint Martin (zum Theil), 3200 E. — Martinique, 987,82 qkm, 167 000 E., St. Pierre, 25 300 E., wichtigster Seehandelsplatz; Kolonialb. Fort de France, 26 000 E., bester Haf., Hp. St. Die Inseln sind sorgfältig angebaut u. produziren bes. Zucker (70—80 Mill. Ztr.), Kakao, Kaffee.

In Südamerika. Das französische Guayana oder Cayenne, 121 413 qkm, 460 qkm kolonisirt, mit 27 400 E., Verbannungsort f. politische Verbrecher, erzeugt Zucker, Baumwolle, Cayenne-Pfeffer, Gold. Hp. St.: Cayenne, 8000 E., schlechter Haf.; Kolonialb.

4. Kolonien in Ozeanien.

Neukaledonien (Baladea) und Dependenzen, 19950 qkm, 60703 E. ('84), und Tahiti und Dependenzen, 3658 qkm, 25 050 E. Dazu gehören: Numea, Port de France, Napoléonville als Hauptorte. Verbrecherstation, die Loyalitäts-Inseln, 13 000 E. — Die Mendaña- oder Marquesas-Inseln, 4200 E., südliche Gruppe als Marquesas- oder Nukahiwa-, nördliche als Washington-Archipel. Hauptverkehr in Taiohae (Port Anne-Marie) auf Nukahiwa. — Die Pomotu-, Gambier- und Tubnaï-Inseln, 9500 E. — Fünf der Gesellschaftsinseln, 13 800 E. Auf Tahiti Hf. Papeete. Produkte: Kokosnüsse, Zucker 2c. Kürzlich sind auch die Neuen Hebriden von Frankreich in Besitz genommen.

V. Kaiserthum Rußland.

Europ. Rußland	4 888 713,7	qkm,	77 879 521	('82)	E.,	etwa	18	auf 1	qkm
Kgr. Polen	127 310,6	„	7 416 958	('82)	„	„	66	„ 1	„
Großfürstth. Finnland	373 603,8	„	2 142 093	('83)	„	„	6	„ 1	„
Kaukasus	472 666,0	„	6 534 853	('83)	„	„	14	„ 1	„
Transkaspien	522 500,0	„	710 000		„	„	13	„ 1	„
Sibirien	12 495 109,5	„	4 013 369	('82)	„	„	0,3	„ 1	„
Zentralasien	3 011 140,0	„	5 305 066	('83)	„	„	1,7	„ 1	„
	21 891 043,6	qkm,	104 001 860		E.,	etwa	4,6	auf 1	qkm.

Das europ. Rußland mit Polen besteht aus 60 Gouvernements; Finnland aus 8, das gesamte Kaukasus-Gebiet aus 12 Transkaspien 2, Sibirien aus 8, Zentralasien aus 11, zus. 101. Die Fläche des Asowschen Meers ist 37 496 qkm. Auf Europa kommen 87, auf Asien 20 Städte mit über 20 000 E.

Das Kulturland in Europa ist 435 147 651 ha = 73,4% der Fläche; der Wald nimmt davon 40,5, das landw. Areal 32,9, das Ackerland 20,6, Wiese und Weide 12,3% ein. Genauere Statistik fehlt. In Polen rechnet man 21,46% Wald, 11,12% Wiesen und Weiden, 47,27% Ackerland, zus. 9 933 851 ha Kulturland, 79,85% der Fläche. In den Ostseeprovinzen wechseln der Wald von 19,1 bis 49,6%, das Ackerland von 15,7 bis 22%, Wiese und Weide von 14 bis 23,2%.

Abstammung und Religion. Man rechnet 112 Völkerschaften mit 40 Sprachen, ungefähr 60 Mill. Russen, 5 Mill. Polen, 5 Mill. Finnen, 2,36 Mill. Littauer, 1 Mill. Deutsche, 2,5 Mill. Juden; genauer 54,3% Großrussen, 14,4% Kleinrussen, 4,45% Weißrussen, zus. 73,15% Russen, inkl. Kosaken, 6,7% Polen, 0,15% Bulgaren u. Serben, zus. 80% Slaven, 4,1% Finnen (Tschuden), Karelen, Lappen, Esthen und Liven mit Samojeden, Syrjänen, Perm- und Wotjäken, Wogulen und Ugern, Tschermissen und Mordwinen, 2,0 Littauer (Schmuden und Letten), 1,5% Germanen (Deutsche und Schweden), 3,7% tatarische Völker (Tataren, Baschkiren, Kirgisen), 3,2% Israeliten, 1,5% Walachen und Rumänen, 4% Armenier, Zigeuner, Kalmücken, Mongolen, Buddhisten, Griechen und andere Europäer.

Der Religion nach giebt es im europ. Rußland etwa 60 Mill. Gr.-Katholiken, 8 Mill. Röm.-Katholiken, 0,4 Mill. Gregorian.-Armenier, 4,5 Mill. Protestanten, 3 Mill. Israeliten, 4,5 Mill. Mohamedaner, die übrigen sind Heiden.

Rußland ist ausgesprochener Agrarstat; in den 27 größten Städten wohnen nur 3,5% der E., 74 St. haben 20—40000 E., 139 haben 10—20000 E., 296 kommen auf 5—10 000 und 1219 auf unter 5000 E.; die 2700 Städte und Städtchen haben zus. 11,2% der E. oder zwischen 9 und 10 Mill., so daß die Landbevölkerung über 90 Mill. Köpfe beträgt; in Europa über 70 Mill. Vom Bauernstand gehören über 23 Mill. zu den Reichsdomänen, 3 Mill. zu den kais. Apanagen 2c. Ohne Finnland, Polen und die neuen Erwerbungen zählt man an 60 Mill. Bauern und an 8 Mill. für die städtischen Stände (Gewerbetreibende 2c.). Der Erbadel zählt über 600 000,

der geistliche Stand über 625 000, der Kaufmannsstand an 500 000 Köpfe ꝛc. Die Volksdichtigkeit wechselt von 0,4 E. (Gouv. Archangel) bis 89 E. (Warschau) auf 1 qkm.

Erzeugnisse; diese sind vorzugsweise Landesprodukte. Der Bgb. hat seine Hauptfundorte im asiat. Rußland und im Ural. Gold, von 1741 an, durchschnittlich pro Jahr über 20 Mill. M., Platin, nur noch wenig, Silber durchschnittlich über 10 Mill. M., Blei bis 70 000, Kupfer bis 200 000, Zink 2—300 000 Pud; Eisenerze in den meisten Gouvernements; in Finnland als Moor- u. Seeerz, bis 1000 Mill. kg (1311 Gruben, 254 Hochöfen); Schmiedeisen 280, Stahl an 90, Zink zwischen 4 und 5, Kupfer über 2, Blei 1—2 Mill. kg. Kohlen giebt es in mächtigen, aber noch wenig benutzten Lagern; die Förderung geht nicht über 2 Mill. t. Anthrazit und Braunkohlen hat man bis $^1/_2$ Mill. t; Salz vielfach in und an Salzseen und als Steinsalz, aber zum Bedarf nicht genügend, nur bis etwa 1 Mill. t, Galmei, Malachit, Achat und Jaspis vorzüglich, Granite ausgezeichnet, Marmor, Salpeter, Schwefel, Bernstein, Porzellanerde, Petroleum (Baku, Archangelsk, Krim ꝛc.); über 150 Mill. kg. Finnland hat 16 Hochöfen und erzeugt über 600 000 Ztr. Roh-, Guß-, Stangen- u. Manufaktureisen, außerdem Blei, Zinn ꝛc.

Bezüglich der Bodenkultur zerfällt Rußland in folgende Zonen: Waldwirthschaft, im Norden u. Nordosten; reine Graswirthschaft, Steppengebiete, Körnerwirthschaften primitiver Art zwischen dem hohen Norden und dem Süden; Gebiet der berühmten Schwarzerde, Ukraine ꝛc.; Wechselwirthschaft, bester Anbau, Ostseeprovinzen und zum Theil in Polen; Nomadenwirthschaft. Alljährlich giebt es weite Gegenden mit unverkäuflichem Getreide und solche mit voller Hungersnoth, durch Dürre und Heuschreckenfraß; im Ganzen sind die Erträge die denkbar niedrigsten; man rechnet etwa 652 Mill. hl Getreide (246 f. Roggen, 188 f. Hafer, 100 f. Weizen, 46 f. Gerste ꝛc.), an 160 Mill. hl Kartoffeln, Flachs, zum Theil sehr vorzüglich (Riga), fast überall, außer im Norden, zus. bis 100 Mill. kg, Leinsamen 4—5 Mill. hl, Hanf in Mittel-Rußland bis 90 Mill. kg und über 8 Mill. hl Hanfsamen, Sonnenblumensamen, Zuckerrüben an 200 Mill. Pud, Tabak 3—4 Mill. Pud, etwas Baumwolle, Hopfen, Farbpflanzen, Kümmel, Koriander, Senf ꝛc. Obst im Süden, Wein desgl., 2—3 Mill. hl. Reich ist der Ertrag der Fischerei (Kaviar ꝛc.), über 30 Mill. Rbl. Die Kleinzuchten liefern an 1 Mill. Pud Honig, 2—300 000 Pud Wachs, einige 100 Pud Seide. Großartig ist der Reichthum an Vieh. 21 Mill. Pferde, an 30 Mill. Rinder, an 70 Mill. Schafe (an 50 Mill. Rbl. Wolle), 12 Mill. Schweine, 1—2 Mill. Ziegen, an 400 000 Renthiere, an 70 000 Kamele ꝛc. Die Erträge der Viehzucht sind gering. Die Ausf. besteht hauptsächlich aus Getreide, Hanf- u. Leinsamen, Flachs und Hanf, Oel u. sonstigen Sämereien; Vieh, Häute, Talg, Wolle, Juchten, Potasche, Thierfelle, 12 bis 14 Mill. Rbl. 50 Mill. Rbl. als Gesamtertrag der Jagd. Der Wald liefert Holz (an 800 Mill. Rbl.), Theer, Harze, Potasche.

Die Industrie genügt noch nicht für den Bedarf, hebt sich aber von Jahr zu Jahr. Es giebt viel Hausindustrie, an 60 000 Fabrikanlagen, gute Entwicklung der Wollen-, Leinen-, Seifen-, Kerzen-, Seiler-, Töpferwaren-Fabrikation, der Gerbereien, der Metallwaren, Maschinen ꝛc. Für das Ausland wird wenig gewonnen. Zu nennen sind noch: Rübenzucker bis 60 Mill. Pud, Branntwein bis 4 Mill. hl, Bier, besonders Methbier ꝛc.

Handel und Verkehr. (1881) Einf. 505,14, Ausf. 547,84 Mill. Rbl., Getreide 5,635 und 241,52, Thiere und thierische Nahrungsmittel 9,551 und 18,264. Sämereien, Obst 13,13 u. 40,57, Tabak 48,13 und 0,89, Genußartikel ꝛc. zus. 94,63 und 303,25. Rohstoffe 150,25 und 158,48. Mineralien ꝛc. 32,3 und 0,8. Brennstoffe 14,38 und 29,63. Holz nur Ausf. 0,119. Fabrikate 149,74 und 5,32. Verschiedenes 81,5 und 14,3. Edle Metalle 8,87 und 66,47 Mill. Rbl. Im H. mit Finnland ergeben sich 10,38 Mill. Einf. und 11,98 Mill. Ausf., im asiatischen 32,26 und 15,57, im Transit-H. 9,924 Mill. Rbl. Der Schiffsverkehr ist 12 801 Schf. Eingang (7859 beladen) und 12 313 Ausgang (beladen 10 442), darunter Dampfer 5515 und 5593, für Kabotageschiff. 46 604 Fahrzeuge (17 806 Dampfer). Die Handelsflotte war 3643 Segelschf. zu 0,308 Mill. t und 259 Dampfer zu 74 324 t, in Finnland 1857 Schf. und 0,288 Mill. t (216 Dampfer zu 11 431 t). Eisenbahnen giebt es im Betrieb 22 890 km und dazu für Finnland 1171 km,

die Post zählt 4521 Büreaus, 247 Mill. Sendungen; 33931 Mill. Rbl. deklarirte Werthe; für Telegraphie hat man 2968 Büreaus, 97915 km Linien, 224445 km Drähte, 8,9 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. Generalkonsulate in Riga, Odessa, Warschau. Konsulate in Uleåborg, Ry Carleby, Wasa (Nikolaistad), Christianstad, Björneborg, Abo, Ekenäs, Helsingfors, Wyborg, St. Petersburg, Narwa, Reval, Pernau, Windau, Libau, Kowno, Archangel, Moskau, Kiew, Berdiansk, Taganrog, Rostow, Tiflis. Vizekonsulate in Onega, Kronstadt, St. Petersburg, Moskau, Odessa, Reval, Arensburg, Kertsch, Nikolajew, Nieszawa, Peisern, Jurburg. Konsular-Agenturen in Helsingfors, Tiflis, Nystadt, Kotka, Tammerfors, Raumo, Brahestad. Zusammen 45.

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen russ. Reiche, mit Ausnahme von Finnland, rechnet man nach Rubeln (Rb.) à 100 Kopeken. Der (nur in kleinen Beträgen geprägte) Rubel Silber enthält 405 Doli = 17,9961 g fein Silber. Der hauptsächlichste Repräsentant der russ. Metallvaluta, soweit von einer solchen die Rede sein kann, ist der Halbimperial, ein Goldstück von ursprünglich 5 S. Rubel, dessen Werth später auf 5,15 S. Rubel erhöht wurde, mit einem Gehalt von 135 Doli = 5,9987 g fein Gold. Aus dem Werthe dieses Goldstückes, welcher im Vergleich zu den deutschen Goldmünzen 16,736386 Mark beträgt, ergiebt sich der Werth des Metallrubels auf 3 M. 24,978 Pf. Mit Ausnahme der sehr schlecht ausgeprägten Scheidemünze ist jedoch das Metallgeld durch die im Uebermaß umlaufenden und mit Zwangskurs versehenen Banknoten (Kreditbillets der Reichsbank) aus dem Verkehr verdrängt. Dieselben führen offiziell auch den Namen Silberrubel, so daß erst die Bezeichnung „S. Rubel Metall“ oder „Rubel in klingender Münze“ oder „Goldrubel“ unzweifelhaft Metallvaluta bedeutet. Die Papierrubel haben nach dem Durchschnitt der Liquidationskurse der Berliner Börse während des Jahres 1884 nur einen Wert von 2,06 Mark.

Finnland, in seinem Münzwesen von Rußland vollständig unabhängig, hat seit 1878 Goldwährung nach dem Frankensystem. 1 finnische Mark à 100 Penni oder Penniä = 1 Frank. In ganz geringen Beträgen ist das russ. Silbergeld nach dem Satze von $^1/_4$ Rb. = 1 M. zugelassen.

In Polen wird im Privatverkehr noch immer viel nach den früheren poln. Gulden à 30 Groschen gerechnet. 1 Gulden = 15 Kopeken, mithin 3 Rubel = 20 Gulden und $^1/_2$ Kopeke = 1 poln. Groschen.

Maße: a) Längenmaße: 1 Fuß (dem engl. Fuß gleich) à 12 Zoll à 10 Linien = 0,3048 m; 7 Fuß oder 3 Arschin = 1 Saschen (Faden); der Arschin (Elle, Maß für Gewebe) à 16 Werschok = 0,7112 m; 1 Werst = 3500 Fuß oder 500 Saschen = 1,0668 km. b) Feldmaß: 1 Dessätine (Dessjätine) = 2400 Quadratsaschen = 109,25 Ar. c) Getreidemaße: 1 Tschetwert à 8 Tschetwerik à 8 Garnizki = 209,91 Liter; 1 Last = 16 Tschetwert. d) Flüssigkeitsmaße: 1 Wedro (Eimer) à 10 Stoof oder Kruschki (Krüge) = 12,299 Liter.*) Gewichte: 1 Pfund à 96 Solotnik à 96 Doli = 409,512 g; 1 Pud = 40 Pfund = 16,380 kg; 1 Berkowetz = 10 Pud. — In den baltischen Provinzen, sowie in Polen werden vielfach noch die älteren, gesetzlich abgeschafften Maße und Gewichte angewendet. — In Finnland bestehen noch gegenwärtig die altschwedischen Maße und Gewichte, nämlich: a) Längenmaße: 1 Elle à 2 Fuß à 12 Werkzoll = 0,5938 m; 1 Faden = 3 Ellen, daneben 1 Stang à 10 Fuß à 10 Zoll; b) Hohlmaße: allgemeine: 1 Kanne à 2 Stop à 4 Quarter à 4 Jungfruer = 2,617 l; für Getreide und andere trockene Waren: 1 Tonne à 30 Kappar = 164,89 l, 1 Kappe = 2,1 Kannen; für Flüssigkeiten: 1 Pipe = 180, 1 Ohm oder Faß = 60, 1 Tonne = 48, 1 Anker = 15 Kannen. Gewichte: 1 Pfund (Skälpund oder Mark) à 32 Loth à 4 Quentchen = 425,08 g, 1 Liespfund = 20 Pfd., 1 Schiffspfund = 20 Liespfund, daneben 1 Zentner à 100 Pfund.

Handels- und Fabrikstädte im Europäischen Rußland. Großrußland: Moskau, zweite Hp. St. des Reichs, 751800 E., Zentralpunkt der Manufakturindustrie; zahlreiche F. in Geweben aller Art (Tuch, Wollenzeuge, Schals, Teppichen, Kattun, Nanking, Strumpfwaren, Seiden- und Sammetstoffen, Brokat, Leinwand, Damast, Segeltuch), in Wachstuch, Leder und Lederwaren, Juchten u. Saffian, Papier, Tapeten, Tabak, Zucker, Branntwein, Bier, Glas, Porzellan, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl- u. Eisenwaren, Uhren, Schmucksachen 2c., Woll- u. Baumwollspinnereien; bedeutender H. m. dem ganzen Innern und einem großen Theile Asiens bis China; mehrere B.n, Br., Kommerzkollegium, Kommerzschule, Handelskompagnien, Vers.-Ges., Vorschußkassen u. s. w. Hauptausf.: Pelze, Thee, Rhabarber, Rosenöl, Safran, Moschus, Edelsteine 2c. Sergiewski, 31400 E., mit dem größten Kloster, Troitzkoi-Sergiew, Wallfahrtsplatz, H. Woronesch a. d. Worona, 50100 E., Hauptort f. Getreide- u. Talgh., Tuch-, Leder-, Talg-, Seife- und Schwefelsäuref., H. bis nach Sibirien. Kursk, 31800 E., Wachsfabr., Gerbereien, Handel, großer Jahrmarkt (Korennaja). Tambow, 34000 E., F. in Tuch u. Segeltuch, Talgschmelzereien. Orel, 76600 E., F. in Zucker, Vitriol, Hanf, Talg, Leinen- u. Lederwaren, H. mit Korn. Jelez, 36700 E., F., Mehlbereitung. Brjansk, 14700 E., Lederfabr., Kanonengießerei, Glashütten. Tula, 62700 E., reiche Eisenminen, große Eisenf., Waffen- und Gewehrf., Eisengießereien und Gerbereien: das „Lüttich“ Rußlands. Kaluga, 40000 E., F. in Segeltuch, Tafeltüchern, Zucker, Leder,

*) Andere Flüssigkeitsmaße, z. B. die Botschka (Faß, Tonne) zu 40 Wedro und die Tscharka = $^1/_{10}$ Kruschka, existiren als gesetzliche Maße nicht mehr.

Hüten, Oel und Seife, Vitriol, bedeut. H. Smolensk, 35 800 E., Leinwand-, Seiden-, Hut- und andere Fabr., wichtiger mit Getreide. Nowgorod-Weliky, 20 600 E., Segeltuch- und andere F., einst berühmter Stapelplatz der Hansa. Twer, 39 100 E., Verfertigung von Leinwand, Segeltuch, Oel, Terpentin, Glocken, Seilerwaren, Lichten ꝛc., Schiffsbau und H. Torschok, 13 000 E., genähte und gestickte bunte Lederwaren, Nägelf. Wladimir, 17 000 E., Seiden- und andere Fabr. Iwanowo, Dorf mit 11 900 E., einer Menge bedeut. F., Kattundruckereien ꝛc. Schuja, 24 600 E., nächst Moskau Hauptsitz der Baumwollenfabrikation. Nischny-Nowgorod, 57 500 E., sehr gewerbreich, mehrere F. in Kupfer, Eisen, Seilereien ꝛc., wichtiger H. a. d. Wolga, berühmteste Messe Rußlands. Wärenabsatz 76 Mill. M. 1864, 542 Mill. 1880. Hauptartikel: Baumwoll- u. Wollfabrikate, Seidenwaren, Pelzwerk, Leder. Der Theeh. nimmt ab. Pawlowo, 15 000 E., Fabrikdorf, Schmiede- u. Schlosserwarenf., Lichtziehereien, Seifensiedereien. Jaroslaw a/Wolga, 23 000 E., bedeutende F. in Leder (Juchten), Leinwand, Seidenwaren, Lichten, Seife ꝛc. Kostroma, 28 100 E., F. in Kupfer, Berliner Blau, Leinwand, Leder. Rybinsk, 15 000 E., bedeutendster Schiffahrtsplatz im Innern, Hauptstapelplatz f. Getreide; Barkenbau. Rostow, am Nerosee, 10 300 E., F. in Vitriol, Bleiweiß, Ocker; wichtige Messe und bedeut. H. Wologda, 17 300 E., mehrere F. in Seide, Tressen, Leder, Lichten, Glas, Bleiweiß und lebhafter H. n. Asien. Ustjug-Weliky, 16 700 E., Stapelplatz für Bast- und Holzwaren, Hauptsitz für Pelzh., Gerbereien, Talg- u. Seifenf., Kupferschmieden. Petrosawodsk, 10 900 E., Sägemühlen, Pulverf., Kanonengießerei, Kupferhammer, lebhafter H. Archangel, 19 500 E., Schiffswerfte, Segel- und Tauf., Ausfuhr v. Bauholz, Flachs, Fischen, Thran, Pelzwerk ꝛc. **Finnland**: Abo, 24 100 E., mehrere F.n, Seeh., Ausf. v. Brettern. Helsingfors, 47 300 E., Segeltuch- und Leinenweberei, Seeh., Ausf. v. Holz, Getreide. Uleåborg, 10 700 E., Schiffswerfte. Tammerfors, 15 000 E., Hauptfabrikst., mechanische Werkstätten, Leinenweberei. Wyborg, 15 500 E., Hf. u. Ausfuhrplatz nach St. Petersburg. **Ostseeprovinzen**: St. Petersburg a Newa, erste Hp. St. des Reichs u. Rf., 929 000 E., wichtig im Export v. Landesprodukten, infolge eigener Privilegien im Import fremder Erzeugnisse; beide Geschäfte großentheils durch deutsche und englische Häuser vermittelt. — Bedeutende F. in Leder, Zucker, Glas, Porzellan, Seiden-, Leinen-, Woll- und Baumwollzeugen, Teppichen, Wachstuch, Papier, Tapeten, Tabak, Pulver, Chemikalien, Eisenguß, Uhren, Gold-, Silber-, Stahl-, Bronze- und Galanteriewaren, kais. F.n in Gobelins-Tapeten, Porzellan, Krystallglas, Spiegeln, Eisengießerei, Juwelenschleiferei; sehr wichtiger See- und Landh., der erstere über den Hafen v. Kronstadt; mehrere B.n, Br., Dampfschiff.-Komp., Land-, Fluß- und See-Vrs.-Ges. ꝛc.; bedeutende Ausf. v. Hanf, Flachs, Tauwerk, Talg, Wachs, Potasche, Fellen, Pferdehären, Schweinsborsten, Leinsamen ꝛc.; Dampfschiffsverbindung mit den Ostseehäfen und dem westlichen Europa. Kronstadt, vor der Mündung der Newa, 48 300 E., Haf. v. St. Petersburg, Schiffswerfte, Docks ꝛc. Reval, 50 500 E., einige F., Ausf. v. Getreide. Narwa, 6500 E., u. Pernau, 12 900 E., Haf., beträchtlicher H. m. Leinsamen, Flachs, Getreide. Dorpat oder Dörpt, 29 700 E., Univ., Sternwarte, lebhafter H. Riga, 169 300 E., wichtigste Handelsst. a. d. Ostsee n. St. Petersburg, viele F., bes. großer Export v. Getreide, Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Holz ꝛc. Mitau, 29 600 E., Hp. St. v. Kurland, vierwöchentlicher Johannismarkt (Johanniszeit), H., Leinwand- u. Wollweberei, Seifensiederei. Libau, 27 400 E., Windau, 6000 E., Haf.- und Seestädte; seit dem neuen deutschen Zolltarif durch außerordentlichen Export von Getreide emporgekommen. **West- oder Weißrußland**: Dünaburg, 61 800 E., lebhafter H. Kowno oder Kauen, 48 300 E., H. n. Deutschland. Witebsk, 50 000 E., Lederf., H. Wilna, 88 100 E., bedeut. H. Grodno, 42 200 E., Seiden-, Tuch-, Gold- u. Silberdrahtf.; berühmte Messen. Bialystok, 40 000 E., Wollindustrie. Brest-Litowsk, 38 600 E., F., Handelsplatz a. d. Grenze zw. Rußl. u. Polen. Mohilew, 40 500 E., Leder- u. Eisenf., lebhafter H., Verk. der Ostsee mit dem Schwarzen Meere. Schitomir in Wolhynien, 54 200 E., Tuchf.n. Kamenez-Podolsk, 22 600 E., H., Märkte. Balta, 18 800 E., starkbesuchte Märkte, Wollf. **Kleinrußland**: Berditschew, 57 000 E., bedeut. H., Hauptvermittlungsplatz zw. d. H. d. Ukraine, Brody, Wien und Leipzig; Vieh-, namentlich Pferde-Ausf. Kiew am Dnjepr, 127 300 E., bedeut. F. in Fayence,

Leder, Lichten, Seife ꝛc., große Wein- u. Branntweinniederlagen, Messen. Krementschug, 46 600 E., F. in Salpeter, Zucker, Hüten ꝛc., lebhafter H. und Spedition. Njeschin, 31 500 E., H. mit Blutegeln, Tabak, Hanf. Poltawa, 41 000 E., Messe. Charkow, 133 100 E., Messen in Wolle, Schafen, Pferden ꝛc., F. in Seide, Lichten, Leder, Teppichen ꝛc. **Süd- oder Neurußland:** Jekaterinoslaw, 38 700 E., kais. Tuchmanufaktur, Hauptstapelplatz f. d. H. u. Odessa. Bachmut, 18 000 E., Talgsiedereien, F.n, Steinkohlengruben, Alabasterbrüche. Kischenew, 130 000 E., bedeut. H., F.n. Akkjerman, 45 600 E., Haf., F., Weinbau. Bendery, 32 600 E., Gerb., Papierf. Odessa am Schwarzen Meere, 217 000 E., einziger, f. große Schf. zugänglicher Handelsplatz, Ausf. v. Rohprodukten, namentlich v. russischem Weizen, Hauptstapelplatz f. d. Ukraine u. die russisch-polnischen Pr.: Dampfschiffverbindung mit d. Häfen d. Schwarzen u. Mittelmeeres. Nikolajew, 66 300 E., große Schiffswerften, Schff. Sch. Hauptplatz der Kriegsmarine. Cherson 60 900 E., Schiffswerfte, Holzausf. Jelisawetgrad, 51 800 E., Stapelplatz f. d. Landesprodukte der Militärkolonien. Taganrog, 63 000 E., und Rostow am Don, 70 700 E., bedeutender H. m. Getreide, Wolle, Kaviar, Talg ꝛc. Nachitschewan, 16 300 E., Seiden-, Baumwoll- und Saffianf. **Halbinsel Krim:** Simferopol, 29 000 E., Baktschisarai, 10 500 E., Saffian- und Gewehrf., Weinbau; Hafenplätze Eupatoria, 8300 E., und Sewastopol, einst Kriegshafen der Flotte des Schwarzen Meeres, mit 26 000 E., 1854 zerstört, jetzt 13 300 E.; Feodosia, 8500 E.; Kertsch, 22 500 E. **Unteres u. mittleres Wolgaland:** Astrachan, 57 700 E., starke Fischerei auf Störe, Hausen ꝛc.; Wein, etwas Seidenbau, Leder-, Seiden-, Baumwollen-, Seifen-, Maschinen- u. a. F., wichtiger H., bes. mit Kaviar, Hausenblase ꝛc., Hauptentrepot des russisch-persisch-bucharischen H. Saratow, 108 800 E., Wollh., F. in Kasimirs, Tabak ꝛc.; Fischerei. Wolskk, 34 700 E.; Samara, 63 400 E., und Maina Stapelplätze f. die Wolga aufw. gehendes Getreide. Kasan, 140 700 E., F. in Tuch-, Eisen- und Baumwollenwären, Seife, Saffian, Lederstickerei, Wachslichten, Schießpulver, Schiffswerfte, Hauptentrepot d. russ.-sibir. H. Perm, 32 300 E., Eisenwerke, Gußstahlkanonen-Gießerei. Pensa, 42 100 E., Gerberei, Seifensiederei. **Uralland:** Orenburg, 35 600 E., Kupferhütten, Kalkbrüche, bed. H. m. d. asiat. Völkern, namentlich m. Buchara. Irbit, 4200 E., berühmte Messe v. 1. Febr. bis 1. März. Jekaterinburg, 25 500 E., Mittelpunkt der uralischen Gold-, Platina-, Eisen-, Edelsteinminen, Steinschleiferei. Nischne-Tagilsk, 30 000 E., zahlreiche industrielle Etablissements. **Polen:** Warschau, 406 261 E., zahlreiche F.n in Wolle, Baumwolle u. Seide, Tabak, Leder, Gold-, Silber-, Bronze-, Neusilber- u. Sattlerwären, Wagen, Fortepiano, Tapeten, Maschinen, Brennereien, Brauereien, bed. H., B., Br., zwei Messen, Wollmärkte ꝛc. Lodz (Lodsi), 49 600 E., Leinweberei, Tuchf. Kalisch, 17 000 E., Tuchweberei, Gerberei, lebh. H. Ljublin, 35 000 E., bed. H. in Leinwand, Messen. Plock a/W., 22 100 E., lebh. H.

Asiatisches Rußland. Sibirien: Tobolsk am Irtysch u. Tobol, 18 500 E., bedeut. Transith. n. u. v. d. Asiat. Rußland u. China, Niederlagen von Pelzwerk, F. in Leder, Seife u. s. w. Tjumen, 15 500 E., Hauptort f. d. H. aus Sibirien n. d. Innern. Barnaul, 13 500 E., bedeutendste Schmelzhütte des Altai-Goldes und -Silbers. Kolywan, 3600 E., Gold-, Silber- und Eisenbgw., berühmte Steinschleifereien. Jenisseisk am Jenissei, 4200 E., stark besuchte Messe. Irkutsk, 36 100 E., erste J. St. Sibiriens, bed. Loh- u. Weißgerbereien, Lichte, Seifen, Tabaks- u. Zigarettenf., Seilerwerkstätten, Glockengießerei, Haupthandelsplatz u. Hauptstationsplatz f. d. russ.-amerik. Pelzkomp., starker V. m. China. Kjachta, 4300 E., a. d. chines. Grenze, lebh. H. m. China, bes. in Thee und Pelzwerk, berühmte Messe; doch zieht sich d. V. jetzt n. Irkutsk. Jakutsk, 4600 E., Pelzh. Ochotsk, 2100 E., Hafenst., Ueberfahrt n. Kamtschatka; Pelzniederlage. Petropawlowsk, 11 400 E., wichtigster Hafen Kamtschatkas. Nertschinsk, 3700 E., Silber- und Bleiminen. Nikolajewsk am Amur, 5300 E., wichtig wegen des H. m. Japan, China u. Amerika. Wladiwostok, 5500 E., künftiger Kriegshafen am Stillen Ozean. **In Turkestan:** Taschkent, 100 000 E., Südfrüchte, Karawanenh. Kodschent, 28 000 E., Reis-, Baumwollen- und Indigokultur, Südfrüchte. Samarkand, 36 000 E., alte H. St., F. d. besten Seidenpapiers in Asien. **Kaukasien:** Tiflis, 104 700 E., H. St. a. Kaukasus, Hauptverbindung zw. Rußland, Türkei u. Persien, F. in Eisenwären,

Seidenzeugen ꝛc., Wein- u. Seidenbau. Kisljar, 9200 E., u. Derbend, 15200 E., Wein- u. Feigenbau, H. m. Krapp, Südfrüchten. Schemacha, 24200 E., u. Schuscha, 24500 E., Seidenf. Baku, 15600 E., bed. Petroleumproduktion, Seiden- u. Safranbau; Erdpech. Poti, Haf. d. E. B. Poti-Tiflis-Baku, 3100 E. Batum, Freihafen, 22500 E. Wladikawkas, 36800 E., wichtiger Stationsplatz.

VI. Königreich Italien.

Das Land ist getheilt in 16 Compartimenti: Piemont, Ligurien, Lombardei, Venetien, Emilia, Umbrien, Marken, Toskana, Rom, Abruzzen und Molise, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien, und umfaßt 288539,8 qkm mit (1884) 29361032 E., 99 auf 1 qkm, und rund 68% Landbewohner, oder 25,67% zerstreut Wohnende und 74,33% in zusammenhängenden Wohnplätzen. Die Zahl der ländlichen Gemeinden ist 7969, die der Städte mit einem Zentro von über 6000 E. zusammen 413. Die städtischen Gemeinden sind oft von großem Umfange, da zu ihnen die gesammte umliegende zerstreut wohnende Bevölkerung gerechnet wird. Städte mit über 20000 E. giebt es 121. Katholiken zählt man 26,82 Mill., Protestanten 62000, Israeliten 60000, Sonstige 50000. Die Auswanderung erreichte in den letzten Jahren die Ziffer von 96268 (1878) bis 161562 Köpfe (1882). Die dichteste Bevölkerung hat Kampanien mit 175, die schwächste Sardinien mit 29 E. auf 1 qkm.

Das Kulturland ist 25187447 ha, Wald 13,34%, landwirthschaftliches Areal 72,36, Ackerland 38,8, Wiese und Weide 20,5, Garten und Weinberg 13,58% der Gesamtfläche; über 13% sind unproduktiv (Gebirge, Maremmen, Sümpfe). Das Land steigt im Wohlstand.

Erzeugnisse. Der Bgb. ist wenig ergiebig, doch aber die Förderung von Erzen so, daß bei dem geringen Verbrauch und dem Mangel an Kohlen auch Ausfuhr ermöglicht wird. Man gewinnt etwas Gold (Piemont), Silber (Sardinien, Genua, Lucca, 10—14000 kg aus Bleierzen), Bleierze 30—40000 t, Zinkerze, 70—80000 t, Quecksilber (an 60000 kg), Eisen, 2—300000 t, Kupfer, Nickel, Antimon, Mangan, Schwefel, sehr wichtig, 2—300000 t, Marmor (Carrara), Stein- und Braunkohlen, ungenügend, bis 500000 und 120 Mill. kg. Salz, als Seesalz, 330000 t, Alabaster, Puzzolanerde, Laven ꝛc. Die Fischerei ist sehr ergiebig, Aale, Thunfische, Sardinen, Korallen ꝛc., 40—50 Mill. Lire, die Jagd wenig von Belang, außer im Gebirge, wo noch viel Raubwild haust. Die Landwirthschaft bringt im Mittel 105 Mill. hl Getreide (Reis bis 1 Mill., Mais 31 Mill., Weizen 51—53 Mill.), an 6 Mill. hl Hülsenfrüchte, in Mill. metr. Ztr. Kartoffeln 7,5, Hanf 0,95, Flachs 0,08, Baumwolle 0,13; Tabakbau gering. Im Obstbau leisten namentlich die südlichen Pr. Vorzügliches, in großer Menge Ausfuhr an Südfrüchten, namentlich Orangen, Zitronen, Feigen, Mandeln. Kastanien ($5^3/_4$ Mill. metr. Ztr.), Pinien, Johannisbrot, Oliven, namentlich in Apulien und Kalabrien (jährlich $3^1/_3$ Mill. hl Olivenöl), Maulbeeren. Wein wird fast in ganz Italien gebaut, durchschn. jährlich 28 Mill. hl, aus Mangel an Sorgfalt bei der Behandlung in wenig guten Qualitäten. — Die Viehzucht ist auf keiner hohen Stufe. Man hat 1,4 Mill. Pferde, 500000 Esel, 300000 Maulthiere, Rindvieh $3^1/_2$ Mill., Milch- und Käsewirthschaft besonders in der Lombardei (Parmesankäse). Schafe 7,2 Mill. (Toskana) u. 1,5 Mill. Schweine, bed. Ausf.; 1,5 Mill. Ziegen, 1,57 Mill. Büffel. Die starke Geflügelzucht liefert Eier zur Ausfuhr, die Bienenzucht Honig. Sehr bedeutend ist (Po-Ebene) die Seidenraupenzucht, 22—30 Mill. kg Kokons, 2—3 Mill kg gesponnene Seide.

Die Industrie ist noch nicht genügend entwickelt, als Groß-J. am wenigsten, am besten in der Lombardei, die Textilbranche braucht in Wolle 40% Einf., mit Baumwolle 1,5 Mill. Spindeln, f. Leinweberei 0,6 Mill. Flachs-, Hanf-, Jute-Verarbeitung meist als Haus-J., an 50000 Spindeln; in Garnen ist Einf. nöthig. Charakteristische Erzeugnisse sind noch die Juwelier-, namentlich Goldschmiedearbeiten, Strohflechterei (Toskana, im Süden), Papierfabrikation (sowohl aus Reisstroh als aus Holz und aus Lumpen), Leder- und Pergamentarbeiten, Porzellan- und Glaswaren (Venedig), Marmor- und Alabasterwerke, Steinschleifereien, Mosaiken; Metall- und Bronzewaren im Norden, Maschinen, Fahrzeuge (Mailand), musikalische Instrumente (Cremona),

Töpferwaren, Steingut, Majolika, chemische Fabrikate, Seifen, Krapproth, Castellamare, 150 000 kg. Liköre (Rosoglio), Würste (Salami) ꝛc.

Handel und Verkehr. Die Einf. (1882) ist 1345,4, die Ausf. 1156,8 Mill. Fr.; Nahrungsmittel 288,3 und 304,9, Rohstoffe 433,7 und 462,0, Fabrikate 324,4 und 204,5, Verschiedenes 159,0 und 178,3, Edelmetall 122,0 und 6,3 Mill. Fr. Schf.-V. Eingang: 110 015 Schf., 17,56 Mill. t, beladen 76 826, 14 Mill. t (Dampfer 26 271); Ausgang: 109 334 Schf., 17,48 Mill. t, beladen 78 314, 13,56 Mill. t (Dampfer 26 202). Fischerei, 1542 Fahrzeuge, 11 638 t Eingang, 1619 u. 12 078 t Ausgang. Küstenschff. sehr bedeutend, von obigen Ziffern 93 663 und 93 551 Schf. Die Handelsmarine hat 7720 Schf. zu 990 004 t (192 Dampfer). Eisenbahnen giebt es im Betrieb 8775 km, die Post hat 3240 Büreaus, 327,5 Mill. Sendungen, 503,69 Mill. Fr. Werthsendungen, die Telegraphie 1747 Büreaus, 27 613 km Linien, 93 799 km Drähte, 6,45 Mill. Depeschen; Landstraßen giebt es 130 000 km, Kommunalstraßen 96 000 km, Wasserstraßen und Kanäle zahlreich, letztere besonders im Po-Gebiet.

Deutsche Konsulate. Generalkonsulate in Neapel, Genua. Konsulate in Turin, Savona, Mailand, Venedig, Florenz, Civita Vecchia, Rom, Ancona, Messina, Palermo, Cagliari, Bologna, Livorno. Vizekonsulate in Florenz, Spezzia, San Remo, Bari, Brindisi, Taranto, Catanzaro, Gallipoli, Pizzo, Catania, Terranova, Licata, Girgenti, Trapani, Reggio. Konsular-Agenturen in Carloforte (auf San Pietro bei Sardinien), Viareggio, Pisa, Porto Ferraja (Elba), Porto Santo, Oristano, Alghero, Sassari. Zusammen 35.

Münzfuß und Rechnungsart nach dem Frankensystem. Der Frank heißt Lira und wird in 100 Centesimi getheilt. Die Metallvaluta ist wiederhergestellt, da der Zwangskurs des Papiergeldes 1883 aufgehört hat.

Maße und Gewichte: metrisch.

Handelsstädte. **Sardinien** (mit Ausnahme der abgetretenen Theile u. der Insel): Turin, 252 800 E., nächst Mailand die erste und die vielseitigste F. St., groß in Seiden- und Baumwollen-J., Kokonsmarkt, Geldplatz; Susa, 4400 E., Marmorbrüche, V. auf der Montcenisbahn. Savigliano, 9500 E., Seiden-, Baumwoll- und Wollf., Hanfbau. Coni oder Cuneo, 24 900 E., Kokonsmarkt, Glashütten, Thonbrennereien. Mondovi, 17 900 E., F. in Seide, Tuch, Kattun. Vercelli, 29 000 E., Reisbau. Novara, 33 100 E., Reisbau. Asti, 33 200 E., Weinbau. Alessandria, 62 500 E., F., starker H., bes. mit Seide, Messen, H. K. Novi, 13 800 E., bed. H., bes. mit Seide. Genua, am Mittell. Meer, 179 500 E., großer (Frei-) Hafen, wichtigster Seeplatz f. Import, Export u. Transit, bedeut. F. in Gold-, Silber- und Elfenbeinwaren, Sammet, Seife, Papier, künstlichen Blumen, Korallen, Essenzen, Rosenöl, Maccaroni ꝛc.; Dampfschff. nach Marseille, Livorno, Neapel, Aegypten, Bombay (jährlich 25 000 Schf. von fast 3 Mill. t aus und ein); Br., H. K. S. Pier d'Arena, 15 300 E., Maschinenf. Savona, 29 600 E., Hafen, H. K. Porto Maurizio, 6800 E., Seehafen, H. K. Chiavari, 11 900 E., blühende Hafenstadt mit F. in Seidenwaren, Spitzen, Leinwand ꝛc., Seiden-, Oelbau, Sardellenfang. Spezzia, 30 700 E., Oelbau, schöner Hafen, Schiffswerfte, Kriegshafen. **Lombardei u. Venetien:** Mailand, 321 800 E., die wirthschaftliche Hp. St. Italiens, bedeutendster Wechselplatz, wichtigstes Emporium des nordital. Seidenh., bedeutende F. in Sammet, Seidenstoffen, Bändern, Spitzen, Kattun, Teppichen, künstlichen Blumen, Gold- u. Silberwaren, Glas, Leder ꝛc., H. mit Reis und Parmesankäse, H. K. Monza, 28 000 E., bedeut. Seidenzeug- und Baumwollf. u. Como, 25 600 E., H. K. Chiavenna, 2580 E., am Uebergang über die Schweizer Alpenpässe, H. K. Varese, 7400 E., Seidenbau, Seidenspinnerei u. -Weberei, H. K. Morbegno, 2400 E., u. Sondrio, 7000 E., Seidenbau, Weinbau (Veltliner). Bergamo, 39 700 E., ansehnliche H. St., Messe, H. mit Rohseide, F. in Eisen, Thonwaren, Baumwolle, H. K. Brescia, 60 600 E., Waffenf., Messerschmieden, Seidenmarkt, H. K. Cremona, 31 900 E., Leinen- u. Seidenwebereien, Darmsaiten-, Violinen-, Strohhut-, Fayencef., ansehnlicher H., H. K. Vigevano, 14 100 E., Seidenbau, Seiden-, Hut- und Seifenf. Lodi, 25 800 E., Parmesankäsef., Kokonsmarkt, H. K. Pavia, 30 000 E., H. mit Hanf, Käse, Wein ꝛc., H. K. Mantua, 28 800 E., Festung, Seiden- und Wollweberei, Oelpressen, Reismühlen, H. K. Venedig, 132 800 E., Freihafen, Br., H. K. u. s. w., F.n in Schmelzperlen (Insel Murano), Gold- u. Filigranarbeiten, Wachskerzen, Seife, künstlichen Blumen, Larven, Zucker, Tabak u. s. w.; Schiffswerften. Der seit einigen Jahren sich mächtig hebende

H. zur See erstreckt sich, außer dem Küstenh., nach allen Seeplätzen des Adriatischen Meeres, auf die Jonischen Inseln, Griechenland, Alexandrien u. die ganze Levante. Dampfschiff.-Linien nach Alexandrien, Triest u. auf der Lagune nach Chioggia. Hauptausfuhrartikel: Glasperlen, H. K. Chioggia, 28 000 E., Fischerei, H., Schiffswerften. Verona, 68 700 E., Festung, F. in Seiden-, Leinen-, Hanfprodukten, Leder, Oel, Wein, Salami 2c., lebhafter H. u. Transit-V. n. Deutschland über Tirol, jährlich 2 Messen, H. K. Vicenza, 39 400 E., Porzellan, H. K. Bassano, 14 500 E.; Udine, 32 000 E., H. K.; Belluno, 15 700 E., H. K.; Treviso, 31 200 E., Seidenmärkte, Filanden und Filatorien, H. K. Padua, 72 200 E., Univ., Jahrmarkt im Juni (Fiera del Santo), Darmsaiten, Seidenbandf., H. K. **Emilia:** Piacenza, 35 000 E., H. mit Wein, Seide, Früchten; Seiden-, Woll- und Baumwollf., H. K. Parma, 45 200 E., Porzellan-, Seiden-, Baumwoll-, Tuch- und Leinenf., Buchdruckerei, H. K. Reggio d'Emilia, 50 700 E., Seidenbandf., Hanfweberei, Weinbau, Messe. Modena, 58 100 E., Seiden-, Tuch- u. Leinenweberei, H. K. Bologna, 123 360 E., Univ., viel H. u. gew. Thätigkeit, bes. F. in Seidenwären, Sammet, Flor, Maccaroni, künstlichen Blumen, Likören, Würsten (Salami) und Fleischwären; Messe, H. K. Imola, 29 380 E., Weinbau, raffinirter Weinstein. Faënza, 36 100 E., Majolika- und Steingutgeschirr, Flachsbau. Forli, 41 000 E., H. K., Seidenspinnereien, Salzsiedereien, hier und in Rimini, 37 100 E., bedeut. H. m. Getreide, Oel, Lein, Hanf, Saflor, Waid, Fischen, H. K.; 61 eigene Schf. Ravenna, 60 530 E., Wein- u. Seidenbau, Seidenf., H. K. Ferrara, 75 415 E., Lederf., Seiden- und Fleischwärenh., H. K. **Toskana:** Florenz, 169 590 E., wichtige F.n in Strohgeflechten, Sammet- u. Seidenzeugen, Alabaster- u. Marmorarbeiten, künstlichen Blumen, Silber- u. Juwelierarbeiten, Mosaiken, Lackfarben 2c., B., Br., Mittelpunkt des toskanischen Landh. Prato, 42 940 E., und Pistoja, 31 600 E., F.n in Wolle, Seide, Papier, Hüten, Quincaillerie, Drehorgeln. Lucca, 68 310 E., Seidenf., Oelh., H. K. Serravezza, Marmorbrüche, reiche Queckfilbergruben. Pisa, 54 000 E., Univ., F. in künstlichen Blumen, Glas, Seife, H. K. Pontedera, 6200 E., Baumwollen-F., Tauf., H. Livorno, 97 770 E., wichtiger H.-Hafen, Emporium des H. v. Mittel- u. Süditalien, Ausf. v. Seide, Strohgeflechten, Oel, Früchten, Wein, Wolle, Borax, Käse, Marmor, Anschovis, Korallen, Hanf 2c., F. in wollenen Mützen, Strohhüten, Glas, Seife, Stärke, Cremortartari, Seilen, Leder, Korallen- und Alabasterarbeiten, Dampfschiffverbindung mit Genua, Marseille, Neapel 2c., Br., H. K. Siena, 25 200 E., F. in Wollstoffen, Seidenzeugen, Flachs- u. Hanfgeweben, Strohhüten, Leder, Wachs, Rübenzucker, Färbereien 2c., H. K. Volterra, 14 100 E., Salz-, Alaun- und Alabasterh. Arezzo, 39 066 E., Seidenzucht, Tuchf., Kammwären, H. K. Carrara, 30 100 E., Seidenspinnerei, H. m. Oel, weltberühmte unerschöpfliche Marmorbrüche (550), Bildhauer-Ateliers, Ak. d. schönen Künste, H. K. **Marken:** Ascoli, 23 200 E., ansehnlicher H. u. F. in Majolika, Glaswären, Wachs, Rohseide, Leder, Hüten, Tuch, Rosoglio, Konfituren, Eisenwären, H. K. Sinigaglia, 22 500 E., Hafen, altberühmte, jetzt unbedeutende Messe. Fermo, 18 400 E., H. K. Pesaro, 13 200 E., H. K., sehr industriell, H. m. Terragliageſäßen, Seide, Hanf- u. Wollgeweben, Siegellack, Cremortartari, Feigen, die besten Italiens 2c. Ancona, 47 800 E., Frei- u. Kriegshafen, lebhafter Seeh., F. in Seide, Segeltuch, Tauwerk, H. K. Macerata, 20 200 E., Getreide-, Wein- u. Obstbau. Urbino, 5700 E., bedeutende Nadelf.n. **Umbrien:** Perugia, 51 400 E., Seidenweberei, Gerberei. Foligno, 23 000 E., Seidenbau, Wachsbleichen, Messen, H. K. Rieti, 16 800 E., Seidenweberei. **Rom,** d. ehemalige Kirchenstaat: Rom a/Tiber, Hp. St. u. Rf. des Königs und des Papstes, 300 500 E., einige F.n in Seide, Tuch, Schmuckſachen, Mosaik, Darmsaiten, Essenzen, Kunstblumen, Maccaroni; etwas H., B.n, Br. u. s. w., H. K. Civita Vecchia, 12 000 E., H. K., befestigte H. St. am Meere, Ausf. v. Alaun aus Tolfa. Velletri, 16 500 E., Alatri, 6400 E., Viterbo, 20 760 E., Wein- und Gartenbau. **Neapel** (Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien): Neapel am gleichnamigen Meerbusen, 449 300 E., nach Mailand der wichtigste B.- und Wechselplatz, viele F. in Seiden-, Gold-, Silber- und Bijouteriewären, ordinären Wollen-, Leinen- und Baumwollenstoffen, Handschuhen, Kunstblumen, Hüten und Strohhüten, Wachs, Knochen, Holz, Glas, musikal. Instrumenten, Darmsaiten, Leder, Seife, Parfümerien, Süßigkeiten, Maccaroni, Korallen, Porzellan, Gemmen,

geschnittenen Vesuvsteinen u. s. w.; bedeutender H. in Wein, Cremortartari, Mandeln, Oel, Schwefel ꝛc.; Dampfschiffsverbindung mit Palermo, Messina u. d. wichtigsten Häfen Westitaliens, H. K. Pozzuoli, 17300 E., Ausf. von Puzzolanerde. Im Norden und Südosten volkreiche Ortschaften (Portici, 9800 E.; Resina, 12200 E.; Afragola, 17500 E.; Maddaloni, 17600 E.; Caserta, 30600 E., H. K., u. a.) mit Reichthum an Wein und anderen Landesprodukten, wie durch mannigfaltige J. Gaëta, 16900 E., Orangengärten, guter Hafen, befestigt. Benevento, 21600 E. Potenza, 20300 E., H. K. Avellino, 22900 E., lebhafte J., F. in gold- und silberplattirten Wären, H. K. Salerno, 31200 E., Tuchweberei, Hafen, Messe, H. K. Cosenza, 16700 E., H. mit Seide, irdenen Gefäßen, Eisenwären, H. K. Catanzaro, 28600 E., starker H. mit Eisen, Holz, Seide, Oel, H. K. Reggio, 39300 E., Bereitung wohlriechender Essenzen, Verarbeitung von Muschelseide, H. mit Südfrüchten, Messe, H. K. Taranto, 33900 E., etwas Wollh., Weberei, Austern- und Muschelfang. Gallipoli, 10700 E., Haupthafen für Baumöl, größtes Oeldepot. Brindisi, 16700 E., Endpunkt der Ueberlandsroute v. England u. d. Orient, Ueberfahrt nach Griechenland, Aegypten ꝛc. Lecce, 25900 E., bedeutender H. mit Tabak, Baumwolle, hauptsächlich aber mit Olivenöl, H. K. Bari, 60600 E., Baumwollenspinnerei, Bau von Baumwolle, Oel u. Safran, guter Hafen, bedeutender H., besonders mit Oel, B., H. K. Andria, 37200 E.; Corato, 30600 E.; Barletta, 33100 E.; Bitonto, 26200 E.; Terlizzi, 20600 E.; Bisceglia, 23900 E., und viele andere volkreiche Orte mit Oliven- und Mandelbau, jedoch ohne J. Trani, 25600 E., etwas Seeh. Foggia, 40300 E., bedeutender H. mit Wein, Oel, Wolle, Getreide, Kapern, Messe, H. K. Lanciano, 17200 E., Wein- und Seidenbau. In den Abruzzen: Chieti, 21800 E., Wein-, Getreide-, Seidenbau; Messen, H. K. Castelli, 2900 E., sehr bedeutender H. mit Malereien, Majolikaf. Teramo, 20300 E., F. in Wachs, Cremortartari, Thongefäßen, Leder, Strohhüten, Luxusmöbeln, Lakritzen, Färbereien. Aquila, 18400 E., H. K. Campobasso, 14800 E., Stahlwärenf., H. K. Sizilien (2832900 E.): Palermo, 245000 E., hervorragender Seehafen, wichtige Seidenf., lebhafter H., Dampfschiffsverbindungen, H. K. Termini, 23100 E., Hafen, Gewinnung v. Sumach, Manna, Soda, H. mit Mandeln ꝛc. Messina, 126500 E., vortrefflicher Hafen, bedeutende F. in Kattun, Wolle, Leder, Steingut, Korallenarbeiten, Essenzen ꝛc., H. mit Seide, Wein, Feigen, Zitronen, Apfelsinen, Bimsstein, Schwefel ꝛc., zum Fest der Barra (Mitte August) große Messe. Großer Seeverkehr, namentlich n. d. Levante. Jährlich mit Einschluß der Küstenschff. 8000 Schf. v. 2 Mill. t ein und aus, 15 fremde Dampferlinien über Messina. Catania, 100400 E., Seiden-, Baumwollf., Bearbeitung von Aetnalava, Ausf. von Aetnaschnee, Bimsstein, Schwefel ꝛc., H. K. Agosta auf einer Küsteninsel, 9400 E., Hafen, Seesalzbereitung, Sardellenfang. Siracusa, 23500 E., Weinbau, 2 Häfen. Noto, 18200 E., Anbau von Zuckerrohr, Mandeln, Johannisbrot. Caltanisetta, 30000 E., Schwefelgruben, Wein-, Oel-, Pistazienbau, einige F., H. K. Licata, 14400 E., bedeutendster Schwefelh. Siziliens. Girgenti, 21300 E., Hafen, Schwefelgruben, Oelh., die größten Kornmagazine der Insel, H. K. Trapani, 38000 E., Hafen, Seesalzbereitung, Korallenfischerei, Thunfischfang, Korallenh., H. K. Marsala, 36310 E., großartiger Weinh. und Schff. V. Insel Sardinien: Cagliari, 38600 E., Papier- und Tabaksf., Haupthandelsplatz, H. K. Sassari, 36300 E., Tabaksf., H. mit Oel und Südfrüchten, H. K. Alghero, 10100 E., Korallenfischerei.

Auswärtige Besitzungen. Assab-Bai am Rothen Meer, 632,9 km, 1300 E.

VII. Die übrigen Staten Italiens.

1. **Die Republik San Marino**, 85,6 qkm mit 7800 E.

2. **Das Fürstenthum Monaco**, innerhalb des französischen Staates, 21,6 qkm und 10100 E., u. d. St. gl. Namens, bekannt durch die Spielbank, mit 2900 E.

VIII. Königreich Spanien.

Das Land ist eingetheilt in Provinzen, mit den Inseln 49, zusammen

für Festland u. Inseln	507033,4 qkm,	16858721 E.,	8612882 wbl.,	33,2 auf 1 qkm
„ Gebiet in Nordafrika	81,6 „	16000 „	5600 „	200 „	1 „
„ d. übers. Kolonien soweit bekannt	429123 „	7888123 „	3801408 „	18 „	1 „
	936238,0 qkm,	24762844 E.,	12419890 wbl.,	26,4 auf 1 qkm

Das europäische Spanien hat 45 Städte mit über 10000 E., 180 (Ciudades) im Ganzen, 1232 Orte mit über 2000 E., 10000 Gemeinden oder Munizipalitäten, 4700 Villos oder Flecken, 13000 Dörfer oder Pueblas u. Aldeas, 50000 Ortschaften zusammen. Genaue Zählungen aus neuerer Zeit fehlen; nach der letzten für 1877 gab es bei 16,63 Mill. E. 16,604 Mill. Katholiken, 6654 andere Christen, 402 Israeliten, 9645 Rationalisten, 271 Mohamedaner, 209 Buddhisten, 33 Heiden ꝛc., 13175 von nicht angegebener Religion, ferner 16,592 in Spanien und 0,03 Mill. im Ausland Geborene von nicht spanischer Nationalität, (in Kastilien, Murcia u. Andalusien) 60000 Morisken oder Modejeren (Reste der Mauren), 2 Mill. Galizier, Galegos und Abkömmlinge der Gothen, 500000 Basken, 40000 Zigeuner. Deutsche wurden etwa 1000 gezählt (jetzt weit mehr). Berufszählung giebt es nicht. Auffallend ist die Zahl der Unterstützten, 1,5 Mill., und die der Anstalten dafür (über 1000). Auf die Stadtbevölkerung rechnet man 42,6% der E.

Das Kulturland ist 37590000 ha oder 74,37%, der Wald 21,04, das Ackerland 29,78, Wiese und Weide 16,7, Garten- und Weinland 6,86, das landwirthschaftliche Areal also zus. 53,33% der Fläche.

Erzeugnisse; bezüglich dieser steht in erster Linie der Reichthum an Mineralien und Erzen, Vgb. und Hüttenwesen sind aber nur mangelhaft entwickelt; das Beste leisten fremde Gesellschaften. Man gewinnt etwas Gold, in Mill. kg Silber 25—35 (Almeria, Guadalaxara), Quecksilber, abnehmend 0,1—0,2 (Almaden), Eisenerze aus reichen Lagern, zunehmend in der Förderung, doch noch nicht genügend, bis 8 (Vera, Mieras, Pedroso als Hauptgebiete für Hüttenwerke), Kupfer 3—4 (Pr. Huelva), Blei, bedeutendste Werke in Europa (Cartagena, Murcia, Almeria, Leon), 150—200, Zink, 2—3 (Granada, Santander), Zinn, Braunstein, Schwefel, Kohlen, von über 900000 ha Flötze, Ausbeute noch gering, bis 0,7 Mill. t, Salz, Stein- und Seesalz im großen, die Ausf. bis zu 300 Mill. kg ermöglichen, Gesamtertrag bis 800, Mangan 70, Alaun-Schwefelkies, Ausf. bis 50, Graphit, Naphtha, Bergöl, sehr wichtig, Phosphorit 100—200 (Estremadura).

Die Bodenproduktion leistet nicht das, was möglich ist; die Entwaldung hat zu viel Schaden gebracht, die durch Bewässerung einst blühendsten Gefilde an den Hauptflüssen bringen nichts Außerordentliches mehr und die bäuerlichen Gutsverhältnisse sind schlecht. Man rechnet in Mill. hl bis 90 Getreide, Weizen und Mais in erster Linie, Reis bei Valencia ꝛc., sehr viel Hülsenfrüchte aller Art, 2,6 Mill., Ausf. bis 3 Mill. Pesetas, Kartoffeln 2,2, Hanf und Flachs, an 80000 metr. Ztr. Ausf., Zuckerrohr, im Süden und Sorghum, Raps im Norden, Senf, Mohn, Sesam, Ricinus, Pitafaser, Baumwolle, Krapp, Safran, Wau u. Waid (Ausf.), Cochenillekaktus, Espartogras, zunehmend in der Ausf., 5—600000 metr. Ztr., spanischer Pfeffer, Süßholz, Johannisbrot, alle Arten von Südfrüchten, sehr starke Ausf., Olivenöl bis 2,5, Seide (2 Mill. kg Kokons, Ausfuhr bis zu 5 Mill. Pesetas), Wein an 20, Ausf. über 2 Mill. hl, und starke Ausf. von Trauben, Weinessig und Branntwein aus Trauben, Korkplatten (Katalonien ꝛc.) bis 600000 metr. Ztr., Pfropfen bis 2300 Mill. St., Tafeln und Platten bis 15000 metr. Ztr. Der Wald, schlecht bewirthschaftet, liefert noch Kohle, Gerbstoff, Sumachrinde, Laudanbalsam, Nüsse, eßbare Eicheln, Maronen ꝛc. Die Jagd auf Raubwild ist ergiebig. Die Fischerei wird sehr lebhaft betrieben (Sardinen, Sardellen, Thunfische, Salme ꝛc., Korallen). Die Viehzucht liefert nichts Bemerkenswerthes und genügt nicht; sie soll 500, der Ackerbau 857,2 Mill. Pesetas bringen. Pferde giebt es an 700000, Esel und Maulthiere 2,32, Schafe 22,05, Schweine 5,26, Ziegen 4,53 Mill. Stück.

Die Industrie ist wenig entwickelt, nimmt aber zu, die Hauptsitze sind in Katalonien (Baumwollspinnerei, Weberei, Papier, Eisen, Gerbereien, Seifensiederei, Linnen- und Wollenwären, Korkstöpsel), in den baskischen Provinzen (Eisen, Glas, Zucker); für Maschinen, Tabak, Zigarren (Sevilla), Schiffsbau, Steingut, Fayence, Porzellan, Zement, Thonwären (Sevilla, Valencia, Madrid, Barcelona), Glas daselbst, Tischlerwären (Madrid, Barzelona), Stroh- und Bastgeflechte; Saffian, Cordwan und andere Lederwären, Sattel- und Reitzeuge, Seidenwären (Valencia, Madrid, Murcia), 160—170000 kg Rohseide, Chemikalien, Kerzen, Zinnober, Handschuhe (Madrid, Valladolid), Schuhwären (Balearen) ꝛc.

Der Handel wird stark durch die hohen Zölle beeinträchtigt; für Quecksilber, Salz und Tabak ist die freie Einf., für letztere auch der Anbau verboten (Monopol), manche Wären zahlen bis 100% vom Werth und mehr. 1882 betrug die Einf. 614,7, die Ausf. 603,1 Mill. Pesetas (Fr.), in Getreide 101,5 und 16,4, in Getränken 45,7 u. 299,1, in Sämereien und Früchten 2,5 und 85,5, in Thieren und thierischen Produkten 24,7 und 11,8, zus. mit Kolonialwären 221,1 und 396,5 (besonders Wein, Olivenöl, Rosinen, Orangen, Mandeln, Salz, Nüsse, Safran), in Rohstoffen 209,1 u. 208,6 (Eisenerz, Schafwolle, Quecksilber, Espartogras als Ausf., Häute, Felle, Baumwolle, Garne, Holz, Steinkohlen, Kohks als Einf.), in Fabrikaten 149,9 und 15,2, Verschiedenes 34,6 und 21,9 Mill. Pesetas. Der Verkehr mit Deutschland zeigte (1879) 28,3 Mill. Pesetas Einf., 5,3 Ausf.; nach dem neuen Handelsvertrag wird er wesentlich sich steigern; Deutschland bezieht bes. Kork, Südfrüchte, Wein und liefert Maschinen, Waggons, Spitzen, Mantillen, Spielwären, emaillirtes Geschirr 2c.

Der Verkehr zeigt (1879) im Eing. 11 925 Schf., 3,6 Mill. t, im Ausg. 14 227 Schf., 6,19 Mill. t. Die Handelsflotte zählt (1881) 2236 Schf. zu 0,56 Mill. t (347 Dampfer zu 0,23 Mill. t). Eisenbahnen im Betrieb sind (1882) 7739 km. Die Post hat 2536 Anstalten u. 128,4 Mill. Sendungen, der Telegraph 365 Büreaus, 16 124 km Linien, 40 405 km Drähte, 2,2 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. a) In Spanien. Madrid, Bilbao, San Sebastian, Santander, Gijon, Ferrol, Coruña, Vigo, Huelva, Sevilla, Cadiz, Malaga, Almeria, Cartagena, Torrevieja, Alicante, Valencia, Tarragona, Barcelona, Mahon, Palma. Vizek. in Badajoz, Irun, San Lucar de Barrameda, Algeziras, Linares, Marbella, Torrox, Adra, Benicarlo, Iviza. Kon.-Ag. in Altea. b) In den afrik. Kolonien. Konf. Santa Cruz (Kanarien). Vzk. Las Palmas. c) In den asiat. Kolonien. Konf. Manila. Vzk. Yloilo und Ceba (Philippinen). d) In den amerik. Kolonien. Konf. in Havana, Matanzas, Trinidad, Santiago, San Juan de Portorico. Vzk. in Cardenas, Cienfuegos, Aguadilla, Arroyo Mayaguez, Ponce. Zusammen 47.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesetas zu 100 Centimos, die beim Goldgeld einen Werth von 81 Pf. haben, da das span. Geld mit dem französ. Frankengeld im Metallwerth übereinstimmend geprägt wird. Die Währung ist gesetzlich Doppelwährung; jedoch besteht auf Gold häufig Agio, und in Folge starker Goldabflüsse hat es schon wiederholt den Anschein gehabt, daß das Land sich immer mehr einer entwertheten Silberwährung nähert. In Folge der früheren Währungsverhältnisse wird in Spanien im Verkehr noch jetzt fortwährend viel nach Duros (geschrieben $) und nach Realen gerechnet, von denen die ersteren = 5 Peseta und die letzteren = $^1/_4$ Peseta sind, und die Preise vieler Wären werden in Duros und Realen notirt. Vor Einführung der Pesetas (1871, thatsächlich jedoch erst 1876) rechnete man nach Eskudos zu 10 Realen zu 10 Centimos (d'Eskudo). Vor 1864 waren die Realen (= etwa 21 Pf.) die Rechnungseinheit, und 20 davon waren = 1 Duro, Peso Duro, Peso Fuerte oder spanischer Piaster. Ueber die früheren span. Piaster vergl. S. 363, 364.

Maße und Gewichte: Seit 1859 metrisch. Das Kilogramm heißt auch libra metrica, 10 kg heißen eine arroba metrica und 100 kg ein quintal metrico. Die noch jetzt viel gebrauchten früheren span.-kastilischen Maße und Gewichte sind die folgenden: a) Längenmaße: 1 Vara = 0,8359 m = 3 Fuß oder 4 Palmos oder 36 Pulgadas (Zoll) oder 48 Dedos (Finger) oder 432 Lineas (Linien). b) Getreidemaße: 1 Fanega à 12 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos = 55,501 l. 12 Fanegas = 1 Cahiz. c) Flüssigkeitsmaße: für Wein und Branntwein: 1 Moyo à 16 Kantaras oder Weinarrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas; 1 Kantara = 16,133 l; 1 Bota Wein = 30, 1 Pipe Wein = 27 Kantaras; für Oel: Die Arroba menor (kl. oder Oelarroba = 25 Libras; die Bota Oel, ebenso groß wie beim Wein, wird = 38,5 Oelarroba gerechnet. d) Gewichte: 1 Quintal = 4 Arrobas à 25 Libras à 4 Cuarterones à 4 Onzas à 8 Ochavas. Die Libra (Pfd.) = 460,093 g. 1 Tonelada = 20 Quintales. Auf den Philippinen dient als Handelsgewicht der Pikul à 100 Kättis = 5⅓ span.-kastil. Arrobas = 63,263 kg.

Fabrik- und Handelsstädte. Madrid, Hp. St., am Manzanares, 500 900 E., mehrere F., meist f. kgl. Rechnung, in Porzellan, Salpeter, Tapeten, Seidenwären, Sammet, Teppichen, Bändern, Tressen, Hüten, Nadeln, Blumen, Uhren, Gold- u. Silberwären, Zigarren und Schmupftabak, Branntweinbrennereien; erster Geldplatz des Landes, Fonds- und Landesprodukten-Br. Küstenstädte: Am Golf von Biscaya: San Sebastian, 21 400 E., Marine-, Handels-Sch., Ankerf., viel H. Bilbao, 32 700 E., Marine-Sch., große Werften, Eisengießerei, bedeutender Seeh. Santander, 41 000 E., guter Hafen, Steinkohlengruben, Eisenhämmer, bedeutender H. m. Wolle, Getreide, Wein 2c. Gijon, 10 400 E., Ausf. v. Eisen, Steinkohlen; F.n, Schf. Sch. La Coruña, 33 800 E., großer Hafen, Zigarren-, Leinwand- und Hutf. Ferrol, 23 800 E., bedeut. Hafen, Schiffswerfte, Schf. Sch. Vigo, 8200 E., starker Weinbau u. Thunfischerei. An der Südküste: Cadiz auf der Isla de Leon, 65 000 E., groß. Freihafen, Hauptsitz des Kolonialh., Thunfischerei. Hauptausfuhrort f. Jereswein, Salz, Südfrüchte. Sitz der Cadiz-Marseiller Dampfschff.-Ges. 2c., B. Algeziras, 14 200 E., Hafen neben Gibraltar, Küstenh. Malaga, 115 900 E.,

bed. Wein-, Oel-, Mandel-, Rosinen- und Feigen-, Seiden-, Baumwolle-, Zuckerrohr- und Batatenbau, große Tabaksf., Baumwollenspinnereien, wichtiger Handelshafen. Velez-Malaga, 24 400 E., Südfrüchte. Almeria, 40 300 E., Export von Blei, Salpeter- u. Sodabereitung, Kochenillezucht. An der Ostküste: Cartagena, 76 100 E., wichtiger Kriegshafen, Schiffswerfte, bed. H. Alicante, 35 000 E., guter Hafen, bed. H. m. Wein, Branntwein, Mandeln, Südfrüchten 2c. Valencia, 143 900 E., wichtige F. in Seidenwären, Seife, Leder, Eisen, Seeh. mit Wein Mandeln, Honig 2c., Hauptsitz des span. Buchhändlergeschäfts. Hafenstädtchen Grao, 3300 E. Benicarlo, 7000 E., Weinbau. Tarragona, 23 000 E., lebhafter H., Seidenweberei, Garnspinnerei. Barcelona, 249 100 E., bed. F. in Wollen-, Baumwollen- und Seidenwären 2c., Leinenspitzenweberei, Eisenhämmer, erster Seehandelsplatz, wichtiges Eingangsthor f. fremde Fabrikate. Mataro, 15 300 E., einer der industriösesten Orte Spaniens, wichtige F. in Seiden- u. Baumwollenwären, Segeltuch 2c., Hafen. — Im Innern: Burgos, 29 700 E., Wollf., starker Wollh. Oviedo 34 500 E., Gewehrf. Toledo, 21 300 E., F. in Seiden-, Gold- und Silberstoffen, kgl. F. von Degenklingen. Guadajara, 8600 E., kgl. Tuchf.; in der Nähe d. Silbergruben von Hiendelaëncina. Almaden, 7500 E., berühmte Quecksilbergruben, Zinnoberbereitung. Valladolid, 52 200 E., Wollenweberei u. Papierf., Santiago de Compostella, 24 200 E., H. m. Leinwand, Seide, Lederwären Rindvieh 2c. Sevilla, 134 400 E., noch wichtig im Kolonialh., bed. im H. m. Wolle, Wein u. Quecksiber, Br., größte Zigarrenfabrik Spaniens, Kanonengießerei. Cordova, 49 900 E., F. in Seide, Leinwand, Tuch, Hüten, Seife, feinem Leder. Jeres de la Frontera, 64 600 E., wichtiger Wein- u. Oelbau. Die Umgegend produzirt jährlich 135 Mill. Flaschen. San Lucar de Barrameda, 22 800 E., Baumwollf., Wein-, Oel- u. Salzh. Granada, 76 200 E., Seidenf., kgl. Salpeter- und Pulverf. Antequera, 25 600 E., Flanellf., Seidenweberei, H. m. Orseille. Murcia d/Segura (mit der Huerta), 91 900 E., wichtige Seidenweberei. Lorca, 53 000 E., Salpeter- und Sodaf., Kupfer- und Bleihütten. Saragossa (Zaragoza), 84 600 E., Seidenweberei. Igualada, 14 000 E. Sabadell, 14 000 E. Martorell, 4200 E., mit Seiden-, Woll- u. Baumwollspinnerei. Reus, 27 600 E., Seiden- u. Baumwollenweberei, Faßbau; treibt über die Rhede von Salon Seeh., bes. m. Wein, Mandeln, Seife, Leder 2c. Auf Mallorca: Palma, 58 300 E., Hafen und lebhafter Seeh. Soller, Orangenh. Auf Minorca: Port Mahon, 13 600 E., guter Hafen.

I. Kolonien in Asien und Ozeanien.

General-Kapitanat der Philippinen. a) Die **Philippinen**, inkl. der unabhängigen Bezirke 296 182 qkm, mit 6,3 Mill. E., exkl. derselben 170 575 qkm, mit 6 Mill. E. Handelsflotte: 7141 meist kleine Schf. Eing. 722 Schf. — Produkte: Reis, Zucker, Tabak (Manila-Zigarren), Kaffee, Manilahanf, Sapanholz, Baumwolle, Indigo, Schildkrot u. s. w.; Ausf. 1881 24,6 Mill. Pesos fuertes, davon 12,4 Mill. Pesos fuertes f. Zucker, 3,6 f. Hanf, 1,16 für Zigarren, 0,299 f. Tabak, 0,95 f. Kaffee, 0,058 f. Farbhölzer. — Hp. St.: Manila, 170 000 E., große Tabaks- u. Zuckerf., bedeut. Seeh. üb. die Hafenstadt Cavite, 20 000 E.

b) Die **Karolinen**, 700 qkm, 22 000 E. — c) Die **Palau- oder Pelew-Inseln**, 750 qkm, 100 000 E. — d) Die **Marianengruppe**, 1140 qkm, 5600 E. — e) **Sulu-Archipel**, 2456 qkm, 75 000 E., 30 auf 1 qkm.

2. Kolonien in Afrika.

a) Die **Presidios** mit Tetuan an d. nördl. Küste v. Marokko, etwa 16 000 E. — Ceuta, 10 000 E.; Melilla; Penon de Velez u. Alhucemas, Verbannungsorte.

b) Die sieben **Kanarischen Inseln**, als 49. Pr. z. eigentl. Sp. gerechnet: Teneriffa, Gran Canaria, Fuertaventura, Lanzerote, Palma, Gomera, Hierro (Ferro), 7273 qkm mit 281 600 E., erzeugen etw. Wein (Sekt), viel Kochenille (2—3 Mill. kg, wovon $^3/_5$ nach England, $^1/_3$ nach Frankreich geht), Orseille, Südfrüchte, Seide, Soda, Schwefel 2c. — Hp. St.: Santa Cruz auf Teneriffa, 10 800 E., wichtiger Hafen, bedeut. H. mit Palmwein, Kochenille 2c. Kohlenstation f. d. Afrikadampfer. Orotava, 3200 E., und Port Orotava, 4300 E. — Palmas auf Gran Canaria, 12 600 E., u. a.

c) Gebiet von Ifni, West-Sahara (zw. Bojador u. C. Blanco).

d) Im Meerbusen von Guinea: Fernando Po, Coristo Elobey, Annabon und ein Gebiet am San Juanfluß, 2203 qkm, E. nicht bekannt.

3. Kolonien in Westindien.

a) Kuba, mit Zubehör 118 833 qkm und 1 530 000 E., erzeugt bes. Zucker; 1820 nicht 0,1 Mill. t, jetzt trotz Rückgangs durch die politischen Wirren 0,38, zeitweise 0,5 Mill. t. Zigarren an erster Stelle; Ausf. 15,5 Mill. Pfd. Tabak, 153 141 Tausend Zigarren, ferner Rum, Honig, Wachs, Kaffee. Hp. St.: Havana, 230 000 E., Mittelpunkt des span.-amerik. H., großer Hafen, Arsenal, Schiffswerften, Zigarren- u. Chokoladenf. Eisenbahn von hier quer durch die Insel u. nach Matanzas, der zweiten H. St., mit 36 000 E.; mehrere Bahnen im Innern, im Betrieb 1382 km, Telegraphen 4500 km. Dampfschifflinien n. allen Weltrichtungen, 1882 liefen 1424 Schf. v. 1,25 Mill. t ein, 4500 km Telegr. Linien. Santiago de Cuba, 36 800 E., bedeut. H. Puerto Principe im Innern, 31 000 E., große Zigarrenf. b) **Puerto Rico**, 9315 qkm, 731 700 E., Eing. 1586 Schff. zu 1,14 Mill. t, Ausf. durchschn.: Zucker 2 Mill. Ztr., Melasse 5—6 Mill. Gallonen, Kaffee 172 000 Ztr., Tabak 50- bis 60 000 Ztr., Baumwolle, Häute, Rum. Hp. St.: San Juan de Puerto Rico, 18 100 E., schöner Hafen, starker Seeh.

IX. Königreich Portugal

besteht aus Festland, Inseln und Kolonien. Die ersteren werden eingetheilt in 8 Distrikte: Minho, Traz os Montes, Beira, Estremadura, Alentejo u. Algarve mit zusammen 17 Pr., Azoren mit 3 Pr. und Madeira. Im Ganzen enthält das Königreich

Festland	89 143,1	qkm,	4 306 554	E.,	2 354 955	wbl.,	48	auf	1	qkm
Azoren	2 388,3	„	269 401	„	137 396	„	113	„	1	„
Madeira	815,0	„	132 223	„	68 756	„	162	„	1	„
	92 346,4	qkm,	4 708 178	E.,	2 561 107	wbl.,	51	auf	1	qkm
Kolonien	1 825 252,0	„	3 333 700	„			1,8	„	1	„
	1 917 598,4	qkm,	8 041 878	E.,	?		4,2	auf	1	qkm

Man unterscheidet im Festland 22 000 Zigeuner, 40 000 Farbige, 14 bis 15 000 Europäer anderer Nationen, 4,3 Mill. Katholiken; weitere Statistik nicht bekannt. 15 St.e haben über 10 000 E.; es giebt 331 Kommunalbezirke, Concelhos, 3821 Kirchspiele, 19 Cidades, 527 Villas, 4000 sonstige Ansiedlungen.

Das Kulturland nimmt 5 068 262 ha = 56,51 % der Fläche ein, der Wald 11,89 (die Olivenpflanzung 0,2), der Acker 17,89, Wiese u. Weide 18,63, Garten u. Weinberg 8,1, für Landw. zusammen 44,62 %. Der Viehstand ist 88 000 Pferde, 50 600 Maulthiere, 137 950 Esel, 624 568 Rinder, 2 977 454 Schafe, 936 869 Ziegen, 971 085 Schweine.

Erzeugnisse. Der Bergbau ist vernachlässigt, Kupfer an 1900 t (147 000 t Schwefelkies), Blei 2213, Mangan 14 300, Eisen 2600, Kohle über 14 000, etwas Antimon, Marmor, Thon-, Mergel-, Porzellanerde, Achate, Hyacinthe u. s. w. als Ausbeute. Seesalz, das dauerhafteste in Europa, bis 22 Mill. hl Ausf. von Setubal aus. Die Landwirthschaft steht auf niedriger Stufe; man rechnet in Mill. hl Getreide 16,15 (halb Mais, etwas Reis), 0,5 Hülsenfrüchte, 2,6 Kartoffeln; Espartogras, Farbekräuter, Sumach, wenig Baumwolle als fernere Erzeugnisse. Sehr wichtig ist der Obstbau (Südfrüchte in Menge, Olivenöl bis 2,6 Mill. hl, Feigen bis 7 Mill. kg) und der Weinbau, bis 5 Mill. hl, im ganzen Land verbreitet. Die Viehzucht bietet nichts von Belang, Seide, Honig, Wachs, Wolle zur Ausf. Die Fischerei bringt bis 1,5 Mill. Milreïs, der Waldbau steht zurück, Koaksausf. bis 3,5 Mill. Milreïs.

Die Industrie bleibt auf Wollen-, Seide-, Leinen- und Baumwoll-, Metall- und Glaswären, Gold- und Silberarbeiten, Porzellan, Papier, Tabak, Waffen, Chemikalien, Hüte, Schiffsbau und Brennereierzeugnisse als nennenswerth beschränkt.

Verkehr (1882) in Mill. Milreïs Einf. 36,327, Ausf. 24,746. Nahrungsmittel 16,44 und 16,31, Rohprodukte und Fabrikate 19,88 und 8,428. Mehrausfuhr in

Sämereien, Obst, Getreide, Holz, Droguerien. V. mit Deutschland 1,86 Einf., 1,13 Ausf. Eingang 10 221 Schf. (3261 Dampfer), Ausgang 11 423 Schf. (3303 Dampfer), dort 3689 (2,915), hier 3834 (3,0) cbm Gehalt. Handelsflotte 491 Schf., 90 098 cbm (38 Dampfer, 11 735 cbm). Eisenbahn im Betrieb 1673 km, im Bau 144, akkordirt 245 km. Post 979 Büreaus (43 auf den Inseln), 31,71 Mill. Sendungen. Telegraph: 226 Büreaus, 4670 km (Stats-) Linien, 1,46 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. a) In Portugal. Lissabon, Porto. Vizek. Setubal, Lagos, Villanova de Portimao, Faro. b) In den Kolonien. K.e Funchal (Madeira); Ilha do Sal, Ilha do Mayo, S. Vincente (Kapverdische Inseln); Fayal, Terceira, San Miguel, Lourenço Marques. K.-Agn. in Graciosa, S Jorge (Azoren). Zus. 16.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reis; 1000 Reis = 1 Milreis; 1000 Milreis oder 1 Million Reis = 1 Conto oder Conto de Reis. Es besteht Goldwährung. Der Milreis hat einen Werth von 4 M. 53,57 Pf., da die 10 Milreis-Goldmünze 17,735 g wiegt und $^{11}/_{12}$ fein ist. Das Zeichen für Milreis ist $, welches beim Schreiben einer Zahl die Tausender von den Hunderten scheidet. Das Conto wird durch ein : angedeutet. Man schreibt nämlich (ebenso wie in Brasilien) z. B. M 45:673$500, oder einfach: 45:673$500 anstatt 45 673 500 Reis oder 45 Contos 673 Milreis 500 Reis. 5 Milreis wird geschrieben: 5$ 000. In einigen Kolonien besteht abweichende Rechnungsart. In Makao rechnet man nach Dollars (mexikan. Dollars) à 100 Cents. In Angola zirkulirt die Macuta = 50 schwachen Reis (réis fraços) = 30 starken Reis (réis fortes, portugiesischen Reis). Fast ausschließlich Kupfergeldumlauf mit konjusen Werthverhältnissen. Auch in Goa rechnet man im Verkehr noch immer nach Reis von geringerem Werth. 300 Reis de Goa = 160 guten oder portugiesischen Reis; 60 Reis = 1 Tanga; 10 Tanga = 1 Rupie de Goa, 5 Tangas = 1 Xerafin oder Pardao.

Maße und Gewichte: seit 1868 französisch-metrisch. Der Gebrauch der alten Maße und Gewichte ist gesetzlich untersagt. Man bestimmt allerdings noch im Handel den Preis einiger Artikel nach Quintal und Arroba, gebraucht diese Namen jedoch nur im Gespräch; beim Ausschreiben einer Rechnung ersetzt man das Wort Quintal durch 60 kg, das Wort Arroba durch 15 kg. Vereinzelt ist die Notirung für 459 g, d. h. für ein altes portug. Pfund (Arratel, Libra). Die Tonelada hat 1000 kg.

Fabrik- und Handelsstädte. Lissabon, am Tajo, Hp.St, mit Vorstädten Belem u. Olivaes (1878) 246 300 E., erster Handels-, wichtiger Import- und Geldplatz. Regelmäßige Dampfer-Verb. m. d. Küstenstädten der Halbinsel, m. d. Kolonien u. m. Brasilien. Porto oder Oporto am Duero, 105 800 E., guter Hafen, industriösester Platz des Landes, in Leinen-, Seiden-, Baumwollen-, Wollenwären, Goldstoffen, Messer-, Stahlwären, Möbeln, Töpferwären, Leim, Glas, Hüten, Tabak, Seife ꝛc., Branntweinbrennereien, starker Weinbau, wichtiger H., bes. mit Wein und Branntwein. (1880 33 Mill. l. nach England [15,4%] u. Brasilien [14,9 %] Ausf. Braga, 19 800 E., viele F. Pezo da Regoa, 3000 E., Stapel- u. Einschiffungsplatz der Weine von Alto Douro. Vizeu, 7200 E., große Messe, starke Schweinezucht. Coimbra 13 400 E., Oel, Wein- u. Citronengärten. Aveiro, 7200 E., Haf.- und H.Platz; Exporth. mit Salz, Oel, Wein und Orangen. Ilhavo, 8600 E., in der Nähe liegt die große Glas- und Porzellanfabrik Vista-Alegre. Figueira, 4400 E., Haf., H. mit Seesalz, Wein. Setubal oder Saint Ubes, an der Mündung des Sado, 14 800 E., F. von Decken aus Espartogras, Seesalz und wichtiger H. damit, H. mit Wein und Orangen. Evora, 13 000 E., Messe, Gerberei. Beja, 8500 E., Fayencefabr., Gerberei. Lagos, 8400 E., Meereshafen und H. Faro, 8700 E., Seehaf., Ausf. von Südfrüchten, bes. Mandeln (Bittmandeln).

I. Kolonien in Asien.

Vizekönigreich Goa (Goa, Salcete, Bardez J. Angedive, Damao, Diu u. Gogola), 3355 qkm 481 467 E. — Goa mit Gebiet auf der Küste Malabar; Alt-Goa, fast ganz verlassen, Neu-Goa (Pangim), 25 000 E., guter Hafen, Ausf. von Baumwolle, Reis, Pfeffer, Hanf, Arak (Arac de Goa). Damaun (Damao), kleiner Hafenplatz, Werfte, Schiffe aus Teakholz. Diu, auf einer Insel an der Südspitze Gudscherat, 4000 E., Hafen. Der Gouverneur von Goa verwaltet auch das Gebiet auf der Sunda-Inseln Timor (zus. 16 311 qkm, 368 086 E., (4554 Weiße, 63 532 Chinesen) und Cambing, sowie das Inselchen Macao (mit 60 000 E.) unweit Kanton, mit der gleichnamigen Stadt, die unbedeutenden Handel in Opium und Thee treibt; ferner Taipa und Colovane.

2. Kolonien in Afrika.

a) Die Azoren oder Habichtsinseln, 9 bewohnt, s. oben. S. Miguel, Terceira, Flores. Die wichtigsten Hauptorte: Punta Delgada, 17 600 E., auf

S. Miguel. Angra, 11 100 E., auf Terceira. Ausf.: Südfrüchte (die besten Orangen), Wein, Orseille, Zucker.

b) Die Kapverdischen Inseln oder Inseln des Grünen Vorgebirges, 3851 qkm mit 99 300 E.; Südfrüchte, Orseille, Drachenblut, Schildkrot, Zucker, Ananas, Bananen 2c. zur Ausf. — Porto de Praya auf der Hauptinsel San Jago; Mindello auf San Vincente.

c) Die Madeira-Inseln, bes. Madeira und Porto Santo, s. oben, mit den Produkten der Kanarischen Inseln, hauptsächlich Zucker, Kaffee, Orseille, Südfrüchten; starker Weinbau, durch die Traubenkrankheit beeinträchtigt. Hp. St. Funchal, 19 800 E., auf Madeira, guter Haf., wichtiger H. 2c.

d) Die Guinea-Inseln, St. Thomé, Isola do Principe, Fort Ajuda und Dahomey-Küste, 1116,5 qkm, 25 600 E. Kaffee, Zucker, Baumwolle.

e) Senegambien u. Bissao, 69 qkm, 9280 E.

f) In Nieder-Guinea: Kongo, Ambriz, Angola, Benguella u. Mossamedes mit (nominell) 809 400 qkm, 2 Mill. E. Hauptorte: San Pablo de Loanda, 16 000 E., Sitz des Gouverneurs. San Felipe do Benguela, Mossamedes. Ausf.: Elfenbein, Gold, Wachs, Gummi 2c. Gebiet nördlich vom Kongo (Kabinda).

g) Auf der Ostküste Afrikas der Küstenstrich von der Delagoa-Bai bis zum C. Delgado, 991 150 qkm, 350 000 E., geringe Ausf. v. Elfenbein, Gummi, Straußfedern u. dgl. m. Mozambique, 7500 E., herabgekommener H. Quilimane, 6000 E., H.-Platz an der Mündung des Sambesi. Inhambane, Lorenzo, Marques. Tete, in reicher Flußebene am Sambesi, 4500 E., Steinkohlen.

X. Königreich Belgien.

Eintheilung: 9 Provinzen, 29 457 qkm, 1884: 5 784 958 E., 2 894 146 wbl., 196 auf 1 qkm, der Konfession nach fast ganz katholisch, 15 000 Protestanten, 3000 Israeliten, dem Stamme nach zwei fast gleiche Hälften. 2,47 Mill. Vlämen im Norden und 2,23 Mill. Wallonen im Süden; $^1/_3$ Mill. doppelsprachig; außerdem 41 072 Deutsche, 6415 sonst. Fremde. 18 Städte über 18 000 E. — Landwirthschaftliche Bev. 51 %. Französische Sprache vorherrschend.

Kulturland 2 353 763 ha, 79,6 %, Wald 8,6, Acker 57,7, Grasbau 12,4, Garten 0,9, landw. Fl. 71,0 % des Ganzen.

Erzeugnisse. Belgien hat hochentwickelte Landw. (Kleinbetrieb) und J. (Groß- und Kleinbetrieb). Der Bergbau zeigt reiche Schätze, i. d. Umgebungen des Sambre- u. Maasthales enorme Lager von Kohlen und Eisenerzen, Förderungen in Mill. t: 16—17 Steinkohlen, 2,3 Eisenerze, 0,034 Blende, 0,024 Galmei, 0,032 Bleierze, 0,05 Schwefelkies, Roheisen 0,506, Zink 0,7, Blei 0,03, Kupfer 0,006, Schmiedeeisen 0,83, Stahl 0,07. Alle Bgw.-Produkte a. d. Pr. Lüttich, Namur u. Hennegau beschränkt. Salz fehlt ganz. — Der Landbau ist ausgezeichnet durch Drainage, reichste Düngung, sorgfältige Behandlung der Kulturen. Getreide jährlich 18—22 Mill. hl ($^1/_3$ Hafer, fast $^1/_3$ Roggen, $^1/_5$ Weizen, $^2/_9$ Spelz 2c.), Hülsenfr. 4,2 Mill. hl, Kartoffeln 30 Mill. hl. Rübenzucker und Flachsbau sehr viel, Hanfbau wenig bedeutend; Hopfen, Tabak, Zichorie, Krapp. Obstbau im Maasgebiete. Kein Wein. Ziemlich viel Holz (Ardennen). — Viehzucht in großer Blüte. Pferde 262 200, schwere zur Ausf., Rinder 1,24 Mill., Fleischkonsum nicht gedeckt. Milchwirthschaft (Limburger Käse) gut. Schafe 586 100, Ertrag an Wolle gering. Geflügelzucht und Eierproduktion ausgedehnt, Kaninchenzucht im Westen. Reichthum an See- und Flußfischen.

Industrie. Belgien läßt sich im Gewerblichen mit England vergleichen; fast kein Zweig ist unvertreten. Textilindustrie in erster Linie, an 2 Mill. Spindeln, 30 % Baumwollen-, 60 % Flachs-, Hanf- u. 10 % Wollspinnereien. Für erstere Flandern und Hennegau Hauptsitze; ebenda, in Brabant u. Antwerpen die Leinenindustrie, s. Damaste und Spitzen (Brüsseler) höchste Ausbildung. Tuchfabrikation mehr im Osten (Lüttich, Verviers). Gerbereien und Lederfabrikation bedeutend. Maschinenbau (Seraing) und Halbfabrikate von Eisen; Gewehre u. Kanonen 2c. (Lüttich). 80 Glas-, viele Porzellan-, Papier- und Seifenf.n u. s. w.

Handel. 1883 Einf. ohne Edelmetall in Mill. Fr. 1552,1, Ausf. 1343,1, Nahrungsmittel 625,9 und 264,7, Rohstoffe 442,1 und 363,4, Fabrikate 107,4 u. 389,0, Verschiedenes 376,7 u. 326,0, H. mit d. Zollverein 210,0 u. 177,1, Transith. 1262,

M. Fr. Mit Kohlen und Roheisen vermag Belgien die Nachbargebiete zu versorgen, die Erzeugnisse der J., bes. der Gewebe-J., bedingen einen Exporth., dessen Verhältnisse nur mit denen Englands verglichen werden können. In der Ausf. stehen Eisen, rohes und verarbeitetes, Steinkohlen, Glaswaren, Garne und Gewebe voran, in der Einfuhr Getreide, Vieh und Fleisch, Wolle u. Rohbaumwolle, Häute u. Felle, Holz, Kolonialwären und Petroleum; Antwerpen dafür als Hauptplatz. — Am bedeutendsten ist der H. mit Frankreich.

Verkehr. Im Jahre 1884 waren 4366 km Eisenbahnen im Betrieb, 1883 gab es 4319 km. Da die kaum 67 km lange Küste ohne natürliche Häfen, und der Zugang zu dem Flußhafen von Antwerpen nicht in belgischem Besitz ist, so tritt die Rhederei ganz zurück, die Handelsflotte zeigt 62 Schf. zu 86 360 t (47 Dampfer zu 79 902 t). Der Schffs.-V. zeigt (1883) Eingang 6451 Schf., 3,94 Mill. t Ladung, Ausg. 6393, 2,42 Mill. t. Die Post hat 855 Büreaus, 276 Mill. Sendungen, die Telegraphie ('85) 886 Büreaus, 5996 km Linien, 30 934 km Drähte, 4,16 Mill. Depeschen ('84). Kanäle giebt es über 3000 km, öff. Straßen (Vizinalwege) 544 390 km.

Deutsche Konsulate. Brüssel, Antwerpen, Lüttich, Gent, Ostende, Roulers. Vzk. Antwerpen. Zus. 7.

Münzfuß, Maße und Gewichte wie in Frankreich; jedoch wird noch viel nach der Brabanter Elle (à 0,695 m) gerechnet, namentlich in der Spitzenindustrie, welche gleichzeitig ihre Preise noch häufig in Brabanter Währung stellt, d. h. in Gulden à 20 Stuivers à 12 Deniers = 1 Franc 81,41 Centimes.

Fabrik- und Handelsstädte (1884). Brüssel, 169 283 E., mit acht Vororten 429 866 E., Hp.St., Teppichwirkerei, Spitzenmanufaktur; Lager von belgischen Artikeln. Geldplatz. Löwen oder Louvain, 37 500 E., Korn- und Reismühlen, Glockengießereien, Univ. Tirlemont oder Tienen, 12 600 E., größter Wollmarkt. Antwerpen, 191 000 E., wichtigster Seehafen (Freih.), Ein- und Ausgangsthor des überseeischen V., großartige Hafenanstalten, Lagerhäuser u. dergl., namentlich für Petroleum; Dampfschiff. Beförderung von Auswanderern. Bedeutende J. in Seiden- und Baumwollenwären, Zwirn, Spitzen, Tapeten, Zucker 2c., Bleichen, Diamantschleifereien; Zweigb. der Belg. B., Antw. H. B., J. B., Antw. H.Gesellsch., Br., Vrf.-Gesellsch., viele Gesellschaften für gew. Unternehmungen, Antw. Dampfschiff.-Gesellsch. 2c.; reger Personen- und Handelsverkehr auf der Schelde, Seeh. nach allen Weltgegenden. Mecheln, 46 500 E., Spitzen-, Baumwollen-, Hut- und Metallf., berühmte Brauereien. Turnhout, 16 500 E., Papier- und Drellf., Bleichen. Ostende, 21 100 E., Leinen-, Segeltuch- u. Tabaksf., Schiffswerfte, Stockfischfang, Austern- u. Hummernparks, bed. H., H. z. See, in Kolonialwaren u. Getreide, Br.; tägl. Dampfschff.Verb. m. Dover u. London. Brügge, 45 600 E., wichtige Spitzen-, Leinwand-, Wollen-, Baumwollen- u. Lederf., H. in Landesprod., Werften, Br. Courtray oder Kortrijf, 28 700 E., Blonden- u. Spitzen-, Zwirn- u. Baumwollenf., Leinenweberei, Gerberei, Seifensiederei, Bleichen. Hauptmarkt f. feinste Leinwand. Ypern od. Yperen, 16 800 E., Tuchf. Gent, 140 900 E., Zentralpunkt der belg. Baumwollspinnerei, wichtige J. in Leinwand, Spitzen, Tuch, Leder, Zucker, Seife, Papier-, Gold- u. Silberwären 2c.; Bleichen u. Blumenzucht. Dendermonde, 8700 E., Wetteren, 10 300 E., Aalst oder Alost, 22 100 E., bed. Leinen- und Zwirnf., in Aalst bed. Hopfenmarkt. St. Nikolas, 26 800 E., und Lokeren, 18 000 E., im durch Flachsbau berühmten Waeslande; Linnen-, Baumwollen- und Nadelf. Tournay oder Doornik, 33 800 E., F. in Wollen- und Baumwollenwären, Teppichen, Strümpfen, Porzellan, Seife, Wachs 2c. Mons, 24 800 E., bedeutendster Steinkohlenbergbau Belgiens. Charleroy a/Sambre, 15 900 E., und nahe dabei: Jumet, 22 800 E., Gilly, 17 900 E., Montignies, 12 800 E., Mittelpunkt der Eisenindustrie, Eisen- u. Steinkohlengruben, Glasf. Namur, 27 100 E., berühmte Messerschmiedewären, Messingf.n, Kohlen- und Eisengruben, Marmorbrüche. Lüttich, 133 000 E., bedeutende Waffen-, Maschinen-, Schienen-, Zink-, Leder-, Patronentaschen-, Tuch-, Zichorienf.n, Eisengießereien, H. Sch. Seraing, Dorf, 1/2 St. von Lüttich, 30 600 E., großartigstes Eisenschmiede- u. Gußwerk des Kontinents, von Cockerill angelegt; Spiegelglasf. Verviers, 44 700 E., großartigste und blühendste Tuch- und Kasimirf.n Europas.

XI. Königreich der Niederlande.

11 Provinzen ohne Luxemburg (s. S. 554), 32 999,92 qkm, 4 012 693 E., 2 029 529 wbl., 129 auf 1 qkm ('79); fast eines Stammes, bez. der Konfession

protestantisch nordöstlicher Theil (61 %) und katholisch südwestlicher Theil (37 %); 70 000 Juden, viele portugiesische. 18 Städte über 20 000 E., 40 % für die landw. Bev., 45 % für H.; J. u. V., 6 % für Schff. und Fischerei, 10 % Taglöhner u. s. w., 6 % Sonstige.

Kulturboden: 2 332 965 ha = 70,6%, Wald 7,43, Acker 25,09, Grasland 36,86, Gärten 1,2, landw. Areal zus. 63,17% der Fläche.

Erzeugnisse: Mineralische Schätze außer Eisenerz fast nirgends; in Pr. Limburg Kohlen, bis 0,2 Mill. t. Torf in bed. Menge, bis 12 Mill. t. Salz aus Seewasser, Töpferthon, Fayencepfeifenerde und Muschelkalk. In der Bodenbewirthschaftung überwiegen Viehzucht und Gartenbau (Gemüse vortrefflich). Es giebt vortreffliches Vieh, bes. Milchvieh, 263 000 Pferde, 1 469 700 Rinder. Nord-, Südholland und Friesland liefern lebendes Vieh, Butter u. Käse in bed. Menge zur Ausfuhr. Die Schafzucht, 0,936 Mill. Stück, wird vorzüglich als Fleischzucht betrieben. Schafe u. Schweine 0,352 Mill. M. Ausf. Der Ackerbau, aufs rationellste betrieben, reicht nicht aus; durchschnittlich Getreide 12 Mill. hl, darunter $3^3/_4$ Mill. hl Hafer, fast ebenso viel Roggen 2c., 1,2 M. hl Hülsenfrüchte, 16,5 M. hl Kartoffeln. Als Handelspflanzen: Zichorie, Krapp, Flachs (ca. 300 000 Ztr.), Hanf, Raps, Hopfen, Kümmel, Tabak (80—100 000 Ztr.), z. Th. im Ueberschuß. Obstbau ausgedehnt, vorzügliche Handelsgärtnerei, z. B. Blumenzwiebeln. Seefischerei nur noch gering, 10—12 Mill. M. Ertrag pro Jahr.

Die Industrie ist nicht von gr. Bedeutung. Berühmt sind die Leinenwären u. Tuche; Baumwollenspinnerei zunehmend, Leder- und Papierf., Thonpfeifen und Diamantschleiferei als holländische Spezialitäten. Sehr bedeutender Schiffsbau, freilich mit eingeführtem Holz; vorherrschend Erzeugung von Nahrungsmitteln; zahlreiche Brennereien, Zuckerfabriken, Tabaksmanufakturen, Bereitung von Butter und Käse; Oel- und Krappmühlen.

Der Handel ist Groß-, Zwischen-, Kommissions-, Fracht- u. Wechsel-H. und geht zu 60 % zur See, zu 25 % an den Küsten und zu 15 % auf Landwegen (21 000 Schf. und 2,5 Mill. t Eing., 1,5 Ausgang auf den Kanälen und Flüssen). Aktiv- H. in Vieh, Molkereierzeugnissen, Fischen, Obst, Gemüsen. Haupteinfuhr Brotfrüchte, Kohlen, Schiffsbauholz (Rheinlande, Norwegen), Bausteine, Salz, Metalle und Metallwären, Wein, Baumwollgarne u. a. m., enorme Quantitäten von Kaffee, Zucker, Reis und Zinn, um sie an die Nachbarländer abzugeben (für die Rheinlande zum Theil Baumwolle). Eigenliche Ausf. mit Vieh, Butter, Käse, Heringen, Kümmel, Oel u. s. w. Die Durchf. ist frei, die Ausf. meist auch. 1883 Einf. 1072,47, Ausf. 684,41 Mill. Guld.; ('79) Nahrungsmittel 292,9 und 233,8, Rohstoffe 252,1 und 141,6, Fabrikate 109,5 und 80,4, Verschiedenes 161,3 und 122,5, Edelmetall 30,9 und 3,1. H. mit dem deutschen Zoll-Verein ('83) 301,65 und 319,36, mit den Hansastädten 20,17 und 13,91 Mill. Gulden; Transithandel bis 2094,46 Mill. kg.

Verkehrsmittel. In erster Linie zahlreiche Wasserstraßen, (15 000 km Kanäle), Eisenbahnen ('84) zu 2189 km im Betrieb. Handelsflotte (zehnte Stelle) beständig abnehmend; 1884: 673 S. Schf., 560 303 cbm, 107 Dampfer mit 311 441 cbm. In die niederländischen Häfen liefen ein: 8431 Schf.; es liefen aus 8331 Schf.

Deutsche Konsulate. a) Im Königreich der Niederlande: Ke. Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Groningen. Vzke.: Harlingen, Texel, Helder, Scheveningen, Tiel. K.-A. in Schiedam, Hellevoetsluis, Brouwershaven, Zierickzee, Dortrecht. b) In den Kolonien: Ke. in Batavia, Surabaya, Samarang, Makassar (Sunda-Inseln); in Curassao und Paramaribo (Südamerika), zusammen 20.

Münzfuß und Rechnungsart. Doppelwährung seit 1875. 1 Gulden Niederl. Kurant = 1 M. 68,7 Pf., da die Goldstücke von 10 fl. 6,048 g feines Gold enthalten. 1 Gulden (f.) = 100 cents (c.), jedoch nach der älteren Rechnungsweise, die noch vielfach angewendet wird, = 20 stuiver (Stüber) zu 16 Pf. Bordeauxweine und bestimmte Sorten Liqueure werden noch immer nach Pfunden vläm. (= 6 fl.) à 20 Schilling à 12 Pf. gehandelt. In Niederl. Ostindien rechnet man ebenfalls nach fl. à 100 cents (Gulden Indisch Kurant, auch Rupien oder Silberrupien genannt). Die für Indien geprägten Gold- und Silbermünzen sind denen des Mutterlandes gleichhaltig. Die frühere Kupferwährung ist längst abgeschafft, aber noch immer sind einzelne Gegenden Niederl. Ostindiens mit dem alten Kupfergeld überfluthet, das dort ausschließlich zirkulirt. Die $2^1/_2$ fl.-Stücke, welche namentlich in Niederl. Indien einen großen Theil des Umlaufes bilden, heißen rijksdaalders (Reichsthaler), die 10 c.-Stücke dubbeltjes (d. h. Doppelstüber).

Maße und Gewichte sind metrisch. Von den neben den französischen zugelassenen holl. Bezeichnungen derselben sind folgende hervorzuheben: Längenmäße: die el (Elle) oder m à 10 palmen à 10 duimen (Daumen) à 10 stropen; die mijl (Meile) oder km. Flächenmäße: der bunder oder ha; Hohlmäße:, beim Getreide ist das mud (Malter) oder hl = 10 schopel (Scheffel) à 10 kop (Kopf) à 10 maatjes

(Mäßchen); die Last von 30 mudden oder Sack oder von 30 hl wird beim Getreidehandel meist in Gewicht umgerechnet, oder es wird ein bestimmtes Mindestgewicht verlangt. Bei Flüssigkeiten heißt das hl auch vat (Faß) und das l auch kan (Kanne); Gewichte: das pond (Pfund) oder kg à 10 onsen (Unzen) à 10 looden (Loth) à 10 wigtjes oder Gramm. 3 kg hießen früher ein steen (Stein). In Niederländ. Ostindien, wo nur die Zollverwaltung und die Behörden nach Kilogramm und Gramm rechnen, dient als Handelsgewicht der Pikul à 100 Kättis oder Katties = 125 alte Amsterdamsche Pfund oder 61,76125 kg. Derselbe wird jedoch in der Praxis meistens auf 62,5 kg abgerundet, da man das alte Amst. Pfd. rund = 1/2 kg rechnet. Der Kojang von Batavia = 27 Pikuls, von Samarang = 28 P., von Surabaya = 30 P. u. s. w.; jedoch überall in Niederländ. Ostindien ist der Kojang für Reis = 27, für Salz = 30 Pikuls. Neben diesen Hauptgewichten bestehen zahlreiche, je nach den Orten und den Waren sehr von einander abweichende Gewichte.

Fabrik- und Handelsstädte. (1884.) **Amsterdam**, Hp. St., 366 700 E., nächst London und Hamburg der bedeutendste H.- und Wechselplatz Europas, erste Waren- und Kornbr. des Kontinents; mehrere B.n, H.-Gesellsch., See- und Landassekuranzen, Dampfschff.-Gesellsch., H.-, Gew.- und Navigations-Sch., Schiffswerfte, Holzsägemühlen, Diamantschleifereien, chemische, Zucker-, Chokolade-, Genèvre-, Leder-, Wolle-, Tapeten- u. Tabaksf. 2c. Sehr wichtiger H.-V. m. d. eigenen Kolonien, mit Amerika, China, Japan u. den Ländern des nördlichen Europa. Jährlich mehrere für Europa maßgebende Auktionen der Handels-Maatschappij in Kaffee, Indigo, Zucker und Gewürzen aus den Kolonien. Der neue Kanal in die Nordsee, mit Hafen für große Seeschf., beginnt dem nordholländischen Kanal schwere Konkurrenz zu machen. **Rotterdam**, 169 500 E., der zweitwichtigste H.-Platz. Seehafen. 2 Mill. t aus- und eingehender Schf., nam. V. m. England u. Amerika. Auswanderung. Bedeutende Schiffswerfte u. F. in Baumwollenwaren, Tabak (Karotten), Zucker, Seife, Mineralfarben, Genèvre 2c., Br., Sitz der Niederl. Dampfschff.-Gesellsch. f. d. H. auf Rhein und Maas. **Haag**, 134 600 E., Rf. d. kg. Familie, Porzellanf., Stückgießerei, Tischlerei. **Leijden**, 43 800 E., bedeutende Wollenf., Ankerschmieden, Gerbereien, Butterh. **Haarlem**, 45 600 E., Leinwand- u. Seidenf., Bleichen 2c., H. m. Blumenzwiebeln. **Enkhuyzen**, 5800 E., Heringsfischerei. **Zaandam** oder **Zanredam** (Zardam), 13 200 E., Getreide-, Oel- u. Holzschneidemühlen, Schiffsbau, Papierf. **Edam**, 5600 E., Käseh. **Alkmaar**, 13 300 E., und **Hoorn**, 10 200 E., Butter- u. Käseh., in Hoorn Heringsfang. **Helder**, 20 500 E., Hafen m. großen Marine-Etablissements. **Delft**, 27 200 E., Hauptmarkt f. Landesprodukte, Tapetenf. **Gouda**, 18 100 E., Woll-, Segeltuch-, Thonpfeifenf., Seilereien, Käseh., Genèvrebrennereien. **Schiedam**, 24 500 E., Hauptsitz der holländischen Branntweinbrennerei (Genèvre, Schiedamer). **Dortrecht**, 29 200 E., Zuckersiedereien und mehrere F., bedeut. H., bes. mit Holz 2c., Schiffsbau. **Utrecht**, 75 900 E., F. in Tuch, Seide, Sammet 2c. **Amersfort**, 13 700 E., Tabaksh., Spedition, Bereitung von Pöklingen. **Middelburg**, 16 000 E., Hafen, Br., Schiffsbau. **Herzogenbusch** oder **Den Bosch**, 25 700 E., F. in Leinwand, Garn 2c., Gold- u. Silberarbeiten, Seesalzraffinerie. **Tilburg**, 30 900 E., Wollwärenf. **Steenbergen**, 6700 E., Mittelpunkt der Krappfabrikation. **Roermond**, 10 500 E., Tuchf. **Vaals**, 4400 E., Tuch- u. Nähnadelf. **Maastricht**, 29 900 E., wichtige Gerbereien, Glasf. **Arnheim**, 45 400 E., Tabak-Bau u. F., Papiermühlen, Schiffsbau, Spedition, Getreideh. **Nijmegen** oder **Nimwegen**, 28 822 E., Gerberei, Leimsiederei, Bierbrauerei. **Zwolle**, 24 300 E., Dampfschff. n. Amsterdam, Ijssel- u. Rheinstädten, ansehnl. Rhederei u. Schiffsbau, Austernh., Zuckerf., Eisengießereien, Seilereien, bed. Getreide-, Vieh- und Fischmärkte, Baumwollenweberei. **Apeldoorn**, 15 000 E., über 40 Maschinenpapierf.n. **Deventer**, 19 200 E., Leinen- u. Teppichweberei, Tapetenf. **Hoogeveen**, 11 600 E., Schiffsbau, Torfh. **Leeuwarden**, 29 200 E., Tabaks-, Oel-, Farbenf., Leinwand-, Getreide- und Viehh. **Harlingen**, 10 700 E., Salzsiederei, Dampfschff. **Groningen**, 50 600 E., Leinwand-, Tabaks-, Papier- u. Eisenf.

A. Niederländisch-Ostindien

(1 859 733 qkm, 28 488 613 E.).

a) Insel **Java** und **Madura** und Nachbarinseln, 131 733 qkm, 20 259 150 E. (19,99 Mill. Eingeb., 41 676 Europäer), heißes, schlimmes Klima, aber eine der produktivsten Kolonien des Erdreiches, die „Perle" der holländischen Krone. Sie liefert ungeheure Werthe in Reis und Zucker, Kaffee, Thee, Indigo, Baumwolle und Fieberrinde. Die Regierung deckt aus Bodenerzeugnissen die Mehrkosten aller übrigen Kolonien, und zieht jährlich noch 15—20 Mill. Reinertrag. **Batavia**, die Hp. St.,

97 000 E., ungesundes Klima, aber wichtiger H., durch Dampfer u. Telegraph m. Ostindien, China u. Australien verbunden; B. v. Java. Rf. d. Gen.-Gouv. in dem höher gelegenen, durch Eisenbahn verbundenen Buitenzorg, 10 000 E., Surabaja, 121 000 E., der beste Hafen. Samarang, 65 800 E., Ausfuhrhafen für die Mitte der Insel. Von hier Eisenbahn über Surakarta nach Dschokdschokarta, 45 000 E., im Betrieb (1883) 613 km.

b) Insel Sumatra mit Banka u. Billiton (3,7 Mill. E.). Besitzungen in der Ausdehnung begriffen. Produkte: Pfeffer, Kampher, Kautschuk, auf Banka und Billiton großer Zinnreichthum, Haupteinnahme f. d. Regierung. Palembang, 30 000 E., Benkulen, 12 000 E., Padang, 10 000 E. In der Residentsch. Lampong (Hp. St. Tarabangi) viel Kautschuk u. Guttapertscha.

c) Von Borneo (über 748 000 qkm, 1¾ Mill. E.) über 500 000 qkm und 1 240 000 E. Diamanten, Gold, Eisen, Edelsteine, Steinkohlen, Sago, Pfeffer, Kampher, Eben-, Teak- u. Sandelholz. Banjermassing, mit Hafen Tombanjou; Pontianak.

d) Auf Celebes (115 823 qkm, 750 000 E.). Produkte: wie Borneo u. Kaffee u. Kupfer. Vlaardingen, 15 000 E., Hp. Platz. Menado, Ausf. v. Kaffee, Kakao.

e) Von den Kleinen Sunda-Inseln mit gleichen Produkten, bes. Sandelholz, ganz oder theilweise Timor, Sumbava, Floris, Lombok, Bali, Sandelbosch mit zusammen 83 135 qkm u. 1 760 000 E. Auf Timor der wichtigste H.-Platz Concordia oder Kupang.

f) Die Molukken oder Gewürzinseln (111 300 qkm, 234 000 E.). Sago, Gewürznelken, Muskatnüsse ꝛc.; wichtigste: Amboina, vorz. Gewürznelken, Banda-Inseln, Muskatnüsse.

g) Der westliche Theil von Neuguinea, 176 740 qkm, 200 000 E.

Der H. der ostindischen Kolonien betrug 1880 in Ein- u. Ausf. 173,4 u. 178,95 Mill. Gulden. Die Hauptausf. war in Mill. Gulden Kaffee 60,89, Zucker 48,1, Zinn 9,55, Indigo 3,03, Häute 2,23, Gewürznelken und Muskatnüsse 2,5, Reis 1,5, Tabak 15,75, Thee 1,76, der Schf.s V. 8343 mit 1,85 Mill. t Eingang, 9558 mit 1,78 Mill. t Ausgang, die H.-Flotte 1844 Schf. mit 0,193 Mill. t. Die Post hat 1,68 Büreaus, der Telegraph 84 u. 5891 km Linien, 7448 km Drähte, 109 km Kabel zwischen den Inseln, an 400 000 Depeschen.

B. Kolonien in Westindien und Südamerika.

In **Südamerika**: Guayana od. Surinam, 119 321 km, 71 800 E. Kolonialwären, Mahagoniholz, Zucker. Hp. St.: Paramaribo am Surinam, 24 500 E.

In **Westindien** (1130,3 qkm, 44 153 E.: die Inseln Curaçao, 550 qkm, 25 200 E. (Schleichh. n. Venezuela), Aruba 165 qkm, 5700 E., Aves (Vogelinseln), Bonaire, 335 qkm, 5200 E., St. Eustachius, Saba u. ein Theil v. St. Martin; Zucker, Pomeranzenschalen (Curaçao, Hafen Willemsstadt).

Die afrikanischen Kolonien an der Guineaküste sind an Großbritannien verkauft.

XII. Die Schweiz. (Die schweizerische Eidgenossenschaft.)

41 346 qkm, 2 846 102 E., 1 451 476 weibliche, 69 auf 1 qkm; 25 Kantone. 1,667 Mill. Protestanten, 1,1607 Mill. Katholiken, 7373 Israeliten, 2,0308 Mill. deutsch, 0,608 Mill. französisch, 0,1619 Mill. italienisch, 38 705 romanisch, 6675 fremde Sprachen redend; 3300 Gemeinden, 257 über 2000 E., 15 über 10 000 E.

Kulturland 2 761 200 ha = 66,7%, Wald 17,4, Acker 14,0, Grasland 3,45, Weinland 0,7, landwirthschaftliche Fläche 49,2% des Ganzen.

Erzeugnisse: etwas Gold (Jura, Wallis, St. Gallen), Eisen (ca. 200 000 Ztr. jährlich), Zink, Blei, Steinkohlen 0,3 Mill. Ztr., Salz ½ Mill. Ztr. (Waadt bei Basel), Mineralwässer häufig. — Landwirthschaft zurücktretend, Getreidebau gering (5 Mill. hl, 9 Mill. hl Kartoffeln), am besten die Obstzucht, 10 Mill. hl Obstwein, Wein 1,5 Mill. hl, Holz nicht mehr im Ueberfluß. Milchwirthschaft eifrig gepflegt (Käse, Molken zu Kurzwecken, Butter, kondensirte Milch, Milchzucker). 106 193 Pferde,

1,04 Mill. Rinder, 0,37 Mill. Schafe, 0,34 Mill. Schweine, 0,39 Mill. Ziegen, 0,18 Mill. Bienenstöcke, 0,3 Mill. kg Kokons v. Seide; starke Einfuhr von Lebensmitteln.

Industrie; ohne Kohlen, Eisen und entsprechende Rohprodukte zeigt sich zunehmende und großartige Entwicklung durch die vielen und billigen Wasserkräfte und die Betriebsamkeit der Bewohner. Nahrungsmittel, namentlich Käse, Weberei u. Uhrmacherei als Hauptzweige. Baumwollenweberei in Glarus, St. Gallen u. Aargau mit 2,36 Mill. Spindeln; Musseline, Druckwären nach der Levante u. bis Indien. 2—400 000 Ztr. Rohbaumwolle. Seidenweberei, an 200 000 Spindeln, zum Theil aus im Lande gewonnener Rohseide, in Zürich, Basel, Bern, Aarau, Zofingen. Für Leinen-J. Rt. Gallen als Mittelpunkt. Tuchfabrikation unbedeutend, berühmt die Stickereien. Uhrenfabrikation, hauptsächlich im Jura, aber abnehmend, noch bis 90 Mill. Fr. Gold-, Silber- u. Stahlwaren, vorzügliche physikalische Instrumente 2c.; Holzwären von den Erzeugnissen einfacher Schneidemühlen bis zu den kostbarsten Holzschnitzereien; Strohgeflechte in italienischer Art; vorzügliche Lederwären 2c.; Papierf.n von anderen Stäten überflügelt.

Handel. Die Schweiz als ausgesprochener J.-Stät bedarf starker Einf. von Lebensmitteln, bis über den halben Getreidebedarf, 30% von Fleisch 2c., und von Rohstoffen. Werthangaben für Ein- und Ausf. fehlen. 1884 gingen ein und aus zollfrei 3,42 u. 1,06 Mill. Mtr. Ztr., nach Gewicht verzollt 22,22 u. 3,43 Mill. Mtr. Ztr., nach Werth verzollt für 0,62 u. 7,39 Mill. Fr. und nach Stück verzollt, Thiere u. Bienenstöcke 316 794 St. und 102 751 St. Auf den V. mit Deutschland kamen 13,662 u. 1,662 Mill. Mtr. Ztr., 218 601 u. 1 777 978 Fr., 97 344 u. 41 809 Stück.

Verkehrsmittel. ('84) 2918 Postanstalten, 170,74 Mill. Sendungen, Eisenbahn 2960 m ('83), Alpenstraßen. Schiffbare Seen, meist mit Dampfern befahren. Telegraphennetz ('84) 6874 km Stätslinien mit 16618 km Drähten; 2,9 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate in Zürich, Basel, Genf.

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß, Franks à 100 Centimes. Letztere führen in der Schweiz den Namen Rappen. — **Maße und Gewichte:** Seit 1. Januar 1877 metrisch mit genau denselben Bezeichnungen wie in Frankreich. 1000 kg heißen eine Tonne, 100 kg ein Metercentner. Von den seit 1877 abgeschafften älteren Maßen und Gewichten ist der Fuß à 10 Zoll = 0,3 m, das Pfund = ½ kg und der Centner von 100 Pfd. zu erwähnen.

Handels- und Industriestädte: Zürich, 25 100, mit Vororten 76 000 E., die gewerbfleißigste St., große F. in Baumwolle u. Seide (glatte Stoffe), Papier, Maschinen 2c., lebhafter H., Br., B., Polytechnik., Dampfschff. a. d. Züricher See. Horgen, 5300 E., bed. Seidenf. Winterthur, 13 600 E., Hauptmarkt f. Rohbaumwolle, Baumwollspinnereien, Kattundruckereien, Gießereien, Maschinenf. 2c. Schaffhausen, 11 800 E., Baumwollspinnerei, F. in Stahlwären, Gewehren, Feilen, Steingut, Kutschen 2c. Frauenfeld, 5200 E., Baumwollspinnerei, Wein- u. Obstbau. Romanshorn, 3200 E., bed. Speditionsh. am Bodensee. St. Gallen, 21 500 E., großartige Baumwollf., namentlich in Musselin, Stickereien, Spinnereien, Bleichereien, lebhafter H.; Stapelplatz für Appenzell u. Thurgau. Rorschach, 3500 E., lebhafte Schff., bedeutendster Getreidemarkt, Hauptstapelplatz des H. zwischen Deutschland, Schweiz u. Italien. Altstädten, 7800 E., Baumwollenweberei, Leinwandh. Appenzell, 3700 E., und Herisau, 11 000 E., Musselin- und Tüllf., Kattunweberei, -Druckerei, Stickereien, Bleichen. Rapperswyl, 2500 E., Baumwollspinnereien, Bleichen, Färbereien, Fournierschneidemühlen. Glarus, 5300 E., Baumwollf., H. m. Kräuterkäse, Schiefertafeln 2c. Chur (Coire), 8900 E., Schrot- und Zinkblechf., starker Speditionsh. Lugano oder Lanis, 6100 E., bed. H., Seidenbau, Viehmärkte, Gerbereien, Eisen- und Kupferhämmer. Locarno, 2700 E., und Bellinzona oder Bellenz, 2300 E., Spedition, H. m. Wein, Südfrüchten. Sitten oder Sion, 4900 E., Simplon-Transit. Vevey oder Vivis, 7600 E., bed. H. m. Wein, Holz, Käse, Chokolade, Tabaks-, Strohhut-, Stahlfeder-, Champagnerf. 2c., Seidenbau. Lausanne, 30 200 E., Baumwoll- u. Wollf., Weinbau u. H. Genf oder Genève, 68 500 E., erste F. St., F. in Bijouterien, Uhren, Uhrmacherwerkzeugen, Messern, optischen und physikalischen Instrumenten 2c., bed. H., Br., B.u. Neuenburg oder Neufchâtel, 15 600 E., Uhren-, Kattun- und Spitzenf., Weinbau. La Chaux-de-Fonds, 22 500 E., u. Locle, 10 500 E., weltberühmte Uhrenfabrikation, Gold- u. Silberarbeiten, Spitzenklöppelei, Bereitung v. Kirschwasser, Absinth. St. Imier, 5700 E., Uhren- und Spitzenf. Freiburg, 11 600 E., Wollspinnerei, Gerberei,

Strohflechterei, Tabaks-, Eisenwarenf., Ausf. des Greyerzer (Gruyères-) Käse. Solothurn, 7700 E., Eisenwerke, Flint- und Crownglasf. Biel, am See gl. Namens, 11 600 E., Kattundruckereien, Gerbereien, Eisenhämmer, Weinbau u. H. Bern, 44 100 E., F. in Baumwollen-, Leinenwaren, Strohhüten, Gerbereien ꝛc., Hauptdepot der Schnitzwaren aus dem Oberlande, lebhafter H., bes. m. Wein od. Käse. Interlaken, 1900 E., Parkettfabrikation, Holzschnitzerei (Berner Oberlandwaren). Burgdorf, 6600 E., mit F. in Seidenband, Damast, Bleiweiß, hier und in Langnau, 7200 E., bedeut. H. m. Emmenthaler Käse. Sumiswald, 5900 E., Strohflechterei, Leinweberei. Luzern, 17 900 E., Flachs-, Baumwoll- und Seidenspinnereien, Möbel- und Gewehrschaftf., Gotthard-Transit. Zahlreiche Dampfer a. d. Vierwaldstätter See. Zofingen, 4000 E., Baumwoll- und Seidenbandf., Rothfärberei. Schwyz, 6500 E., bed. Viehh. Aarau, 5900 E., wichtige Baumwoll-, Seiden- und Bandf., Kanonen- und Glockengießerei, Reißzeug-, Messer- u. Strohhutf. Zurzach, 1500 E., Messen. Basel am Rhein, 61 400 E., bed. H.- u. Wechselplatz, großartige Seiden-J., Lebkuchen, Tabaks-, Wollenzeugf., Buchdruckerei, Rheinschff.

XIII. Königreich Dänemark.

Inseln u. Festland	38 302 qkm,	1 969 039 E.,	1 001 679 wbl.,	51,4 auf 1 qkm	
17 Inseln:					
Faröer	1 333 „	11 220 „	5 745 „	8,4 „ 1 „	
Island	104 785*) „	72 445 „	—	0,7 „ 1 „	
Grönland	88 100**) „	10 000 „	—	0,1 „ 1 „	
Kolonien:					
St. Croix	218,33 „				
St. Thomas	86,17 „	33 763 „	—	94,0 „ 1 „	
St. John	54,40 „				
	232 878,90 qkm,	2 096 467 E.,	?	9,0 auf 1 qkm.	

1 951 513 Lutheraner, 1363 Reformirte, 2985 Katholiken, 3687 Baptisten, 1036 Irvingianer, 1722 Mormonen, 1538 sonstige Sekten, 3946 Israeliten ꝛc. 1,905 Mill. in Dänemark geboren, 64 289 auswärts. Auswanderung stark, 1882 zus. 11 614 Köpfe. Nur 6 Städte über 12 000 E., 67 kleine, 3000 Dörfer; ländliche Bevölkerung von 1840 bis 1880 zur Stadtbevölkerung von 4 : 1 bis 2,75 : 1 heruntergegangen.

Kulturland: 2 780 722 ha = 72,6%, Wald 4,6, Acker 30,2, Grasland 37,8, landwirthschaftliches Areal zus. 68,8% des Ganzen. Viehzucht wichtig; 0,35 Mill. Pferde, 1,3 Mill. Rinder, 1,8 Mill. Schafe, 0,54 Mill. Schweine; vorzüglich der Milchwirthschaftsbetrieb, starke Ausf. von Käse und Butter.

Erzeugnisse. Der Bgb. fehlt; nur etwas Braunkohlen, aber viel Torf, auch Seesalz. Getreidebau überwiegend, 19—20 Mill. hl, Hülsenfrüchte 1,8 Mill. hl, Fischerei lebhaft und ertragreich. Austernzucht. Industrie unbedeutend, viel Haus-J. Mühlf., Brennerei, Zuckerraffinerie, Tabakf.; gute Tuche, Wollenzeuge, Tauwerk, Segelleinwand, Spitzen, Lederwaren, bes. Handschuhe. Maschinen wenig, Schiffsbau (Kopenhagen).

Handel; ('83) in Mill. Kronen 288,515 Einf., 199,86 Ausf. H. mit Deutschland 102,341 und 59,344. Nahrungsmittel 106 u. 149,4, Rohstoffe 91,7 u. 28,1. Fabrikate 66,2 und 10,6, Maschinen, Instrumente ꝛc. 24,6 und 11,8 Mill. Kr. Schiffsverkehr lebhaft. Handelsflotte (1885) 3289 Schf., 281 344 t, 274 Dampfer. Eing.: Küstenschff. 26 194 Schf. 0,45 Mill. t, Ausg.: 27 337 Schf. 0,45 Mill. t. Seeschff. 26 742 Schf., 1,81 Mill. t und 26 489 Schf. 0,52 Mill. t. Post: 636 Anstalten, 64,7 Mill. Sendungen. Eisenbahnen: 1885,9 km. Telegraphennetze 3777 km. Linien; 10451 km Drähte; 1,3 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. Kopenhagen. Ke. in Helsingör, Korsör, Rönne, Svaneke, Fridericia, Aarhuus, Horsens, Randers, Aalborg, Frederikshavn, Hjörring,

*) 42 068 qkm bewohnbar.
**) Nur gletscherfreies Gebiet.

Thisted, Ringkjöbing, Fanö; St. Thomas (Westindien). Bzk. in Frederikshavn. K.-Ag. n Ribe, Varde, Lemvig, Ringkjöbing, zus. 21.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1. Januar 1875 nach Kronen à 100 Oere = $1^1/_8$ Mark Die früheren Rigsdaler resp. Rigsbankdaler waren = 2 Kronen. Ueber die skand. Münzunion vergl. S. 369. Maße: a) Längenmaße: 1 Alen (Elle) à 2 Fud (Fuß) à 12 Tommer (Zoll) à 12 Linien = 0,6277 m; der Fuß stimmt mit dem früheren preuß. überein. b) Feldmaß: 1 Tonne Land = 0,551623 ha. c) Hohlmaße: Einheit derselben ist der Pott = $^1/_{32}$ Kubikfuß = 0,96612 l. Die Korntonne oder Tönde ist = 144 Potter = 139,12 l und wird eingetheilt in 8 Skjäpper (Scheffel) zu 4 Fjérdingkar (Viertel) zu 2 Ottingkar (Achtel) zu 2 Halbottingkar (halben Achteln); 22 dieser Tonnen = 1 Laest (Last). Mit der Korntonne mißt man auch Salz, Früchte, Kalk und Lehm. 1 Last Salz oder Kalk = 12 Tonnen. Bei Steinkohlen, Holzkohlen und Borke hat die Tonne 176 Potter = 170,04 l, und 18 dieser Tonnen sind 1 Last. Die Biertonne, die auch für Oel, Thran, Branntwein, Rum und Essig gilt, hat 136 Potter = 131,39 l. Bei den genannten Artikeln ist 1 Faß = 2 Tonnen zu 2 Halbtonnen zu 2 Vierteln oder Anker zu 2 Achteln oder Halbanker; 1 Kanne = 2 Potter zu 4 Paegle (Pegel) zu 2 Halbpaegle. Die norweg. Theertonne = 120 Potter = 115,93 l. Die Tonne Heringe = 112 Potter = 108,21 l. Die Tonne für Butter, Talg, Seife, Fleisch und Speck wird fest = 224 Pfund gerechnet, die Tonne hartes Schiffsbrot = 160 Pfd., die Tonne Hopfen und Mehl = 192 Pfd. Bei Wein ist ein Anker gesetzlich = 39 Potter = 37,68 l und ein Viertel = 8 Potter; jedoch rechnet man den Anker gewöhnlich = 40 Potter = 38,64 l. — Gewichte: 1 Zentner = 100 Pfund à 100 Quint à 10 Ort; 1 Pfund = 500 g. Nach der älteren Gewichtseintheilung, deren Anwendung jetzt immer seltener wird, war 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfund oder = 160 kg. Auch 1 Waag (Wog) von 36 Pfund, und 1 Bismarpfund von 12 Pfund kommt noch vor.

Handelsstädte: Kopenhagen, Hp. St., auf Seeland am Sund, (1880) mit Vorstädten 273 300 E., der große Export- und Importhafen. Bedeut. Ausf. v. Butter; Einf. v. Kolonialwaren u. nordischen Produkten (Seehunds-, Fuchs-, Schaffelle, Thran, Klippfische, Wolle, Eiderdunen); Dampfmühlen, F. v. Handschuhen, Tischlerei- und Terracotta-Arbeiten ꝛc.; Rhederei. Dampfschff. n. Kiel, Lübeck, Stockholm, Stettin, Petersburg, Christiania; B., Asiat. Komp., Br., zahlreiche Assekuranz- und Dampfschff.-Gesell. ꝛc., polytechn. Institut. Helsingör, 9000 E., H. St., seit Aufhören des Sundzolls zurückgehend. Odense auf Fünen, 20 800 E., F. in Tabak, Tuch, Zucker, Seife, Handschuhen; Porterbrauerei, Seeh. Rönne auf Bornholm, 6500 E., lebhafter Seeh. u. Fischerei. Aalborg in Jütland, 14 200 E., F. in Zucker, Handschuhen, Seife, Tabak ꝛc., Thranbrennereien, Heringsfang, bedeut. H., Dampfschff. n. Kopenhagen. Aarhuus, 24 800 E., Zucker-, Baumwoll-, Tuch- u. Tabaksf., bed. Handschuhmacherei, Messe, lebhafter H. Randers, 13 500 E., F. in Handschuhen, Tuch, Strümpfen, Zucker, Kienruß, Kattundruckerei, Lachsfang, H. Horsens, 12 700 E.; Kolding, 7100 E.; Svendborg, 7200 E.; Veile, 7100 E.; Wyborg, 7700 E.

1. Nebenländer in Europa:

a) **Island**, großes Plateau, Inneres mit Gletschern und ewigem Schnee bedeckt; ohne Baumwuchs und Ackerbau. Schaf-, Rindvieh- u. Pferdezucht, Fischerei und Vogelfang. Reykjavik, Hp. St., 1500 E., Seehundsfelle, Eiderdunen, Thran, Talg, isländisches Moos ꝛc.

b) **Faröer**, sturmreiche Klippeninseln mit ausgezeichnetem ozeanischen Klima. Schafzucht, Vogelfang, Fischerei, Strumpfstrickerei. Thorshavn, Haupthafen.

2. In Amerika:

a) **Grönland**, reich an Gletschern und Fjorden; Pelzwerk, Thran, Fischbein, Fische, Eiderdunen. Robben- u. Fischfang u. Jagd. Einige Niederlassungen u. Herrnhuterkolonien auf der Westküste, Godhaab die bedeutendste, 900 E.

b) In **Westindien**: St. Croix, St. Thomas und St. Jean, Zucker, Rum u. etw. Baumwolle. St. Thomas, Knotenpunkt der Dampfschff. in Westindien sowie der Kabel zw. Nord- und Südamerika.

XIV. Königreich Schweden und Norwegen.

1. Schweden.

Eintheilung. 24 Läne, mit Seen (Hauptseen 9576,8 qkm) zusammen 450 574,3 qkm, 4 644 448 E., 2,39 Mill. wbl., 10 auf 1 qkm (0,9 im L. Norrbotten, 75 im L. Malmöhus. Es giebt ('84) 14 Städte mit über 10000 E., 90 im Ganzen, 20 Flecken, viele Einzelhöfe; die städtische Bevölkerung nimmt stetig zu; 1850 gab es Land- und Stadtbewohner im Verhältnis von 89:100, im Jahre 1880 schon nur wie 56:100.

Die Bevölkerung zählte ('80) 6404 Lappen, 16 976 Finnen, 18 587 Ausländer, nach Religion: 4,54 Mill. Lutherische, 16 463 sonstige Protestanten, 810 römisch, 89 apostolisch, 17 griechisch Katholische, 448 Dissidenten, 414 Mormonen, 2993 Israeliten.

Das Kulturland ist 11,4 Mill. ha oder 48,33%, der Wald 37,68, der Acker nur 6,35, das Grasland 4,29, der Garten 0,6, die landwirthschaftliche Fläche zus. 10,65% des Ganzen. Urbarmachung, Bodenverbesserung und Vervollkommnung im Betrieb nehmen von Jahr zu Jahr zu, und schon hat sich Schweden vom Ausland in Artikeln emanzipirt, in welchen es früher tributpflichtig war. In der Milchwirthschaft ist Schweden das Vorbild und Musterland.

Erzeugnisse. Ein sehr großer Reichthum an nutzbaren Mineralien ist auch heute noch vorhanden, unerschöpflich das Eisenerz und unübertroffen in Güte. Vieles — Lappland — kann nicht benutzt werden, und der Bgb. überhaupt steht an Leistungsfähigkeit zurück, zum Theil durch Klima, zum Theil durch Mangel an Verkehr oder an Kapital. Man fördert in Mill. Ztr. 20—30 Eisenerz, 7—8 Roheisen, 5—6 Fabrikate aus Eisen, Hauptorte Oerebro, Dannemora, Eskilstuna; der Berg aus Magneteisen, Gallivare, im Polarkreis ist noch nicht benutzt; die Lappmarken sind reich an Sumpferz. Kupfer bei Falun und Altvideborg, 0,8 Mill. Ztr., Silber aus Bleiganz (17—1800 Pfd.), Blei-, Mangan-, Kobalt-, Nickel-, Zinkerze in Mengen unter 10 000 Ztr., Kupfervitriol, Graphit, Gold ꝛc. nur wenig. Steinkohlen in Schonen, Torf sehr viel u. fast allenthalben. Landwirthschaft. Getreide wird nicht genug gebaut, aber immer mehr, 28—30, Hülsenfrüchte 3—3,5, Kartoffeln 18—19 Mill. hl, Hafer u. Gerste überwiegen. Der Wald liefert große Mengen von Holz aller Art zur Ausf., bes. geschätzt sind die langen astreinen Stämme. Der Ertrag der Fischerei ist großartig. Für die Viehzucht zählt man in Mill. Stück 0,44 Pferde, 2,094 Rinder 1,56 Schafe, 0,299 Schweine, 0,117 Ziegen, 10 000 gezähmte Renthiere.

Industrie giebt es hauptsächlich für Zurichtung des Holzes, als Montan- und als Textilbranche für Baumwolle und Wolle, dann für Zucker, Tücher, Branntwein, Zündhölzer, Maschinen, Tabak, Leder, Papier, Porzellan ꝛc.

Der **Handel** zeigt in Mill. Kronen (1883): 333,93 Einf., 256,53 Ausf., mit Deutschland 90,68 und 18,55. Die Einf. bringt besonders Getreide, bis $^2/_3$ des Bedarfs, Kolonialwaren, Tabak, Salz, Baumwolle, Steinkohlen, Gewebe aller Art, Maschinen, eiserne Geräthe; die Ausf. liefert: Holz (120—150 Mill. Kr.), Roheisen, Halbfabrikate, Hafer und Gerste, Vieh, Käse, Butter, Pelze (reiche Jagd) ꝛc.

Dem **Verkehr** dienen 4182 Schf. mit 0,55 Mill. t (845 Dampfer mit 100 720 t), 6600 km Eisenbahn ('84), 1896 Postanstalten ('83) (80,14 Mill. Sendungen), 8562 km Telegraphenlinien ('84) mit 20 871 km Drähten (1,18 Mill. Depeschen). ('83) Eing. 11 190 Schf., 2,01 Mill. t, Ausg. 19 729 Schf., 3,498 Mill. t; bis 3000 km Kanäle, über 50 000 km öffentlichen Straßen.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. in Stockholm. Ke. in Gothenburg, Helsingborg, Landskrona, Malmö, Ystad, Karlshamn, Karlskrona, Kalmar, Wisby, Westervik, Norrköping, Nyköping, Gefle, Söderhamn, Sundsvall, Hernösand, Falun. Vzke. in Luleå, Skellefteå, Umeå, Hudiksvall, Piteå. K.-Ag. in Oskarhamn, Engelholm, Rohnehamn, Cimbrishamn, Trelleborg, Warberg, Jönköping, Lysekil, Fjellbacka, Strömstad, zus. 33.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1. Januar 1875 die Krone à 100 Oere = $1^1/_2$ M. Vergl. über die skand. Münzunion S. 369. Der frühere Riksdaler wird = 1 Kr. gerechnet. **Maße.** a) Längenmaße: 1 Stang à 10 Fot (Fuß) à 10 Tum (Zoll) à 10 Linien = 2,969 m; 1 Mil = 360 Ref à 10 Stänger = 10,69 km. b) Hohlmaße für Getreide und Flüssigkeiten: 1 Kubikfuß à 10 Kannen à 100 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien; 1 Kanne = 2,617 l. **Gewichte:** 1 Last (Nyläst) à 100 Centner à 100 Pfund à 100 Ort à 100 Korn; 1 Pfund oder Schalpfund (Skalpund) = 425,076 g. Metrisches Maß und Gewicht ist von Anfang 1889 ab obligatorisch.

Industrie- und Handelsstädte (Ende 1884): Stockholm, Hp. St., am Ausflusse des Mälarsees mit 205 100 E., erste H.- und F. St., bed. F. in Seide, Tuch, Leder, Baumwolle, Leinen, Tabak, Zucker, Eisen, Glas, Porzellan, Maschinen, Uhren, Druckereien, Färbereien, Branntweinbrennereien, Schiffsbau, Einf. v. Fabrikaten, Lager v. einheimischen Manufakten, Bk. u. Br., Dampfschiff-Verb. m. Petersburg, Stettin, Kopenhagen ꝛc. Dannemora, 5000 E., m. 70 wicht. Eisenbergwerken. Falun, 7300 E., große Kupferbergwerke, Baumwoll- und Flachsspinnerei, Decken- und Teppichf. aus Kuhhären, Leder-, Tabaksf. Gefle, 20 200 E., mehrere F., besonders in Tabak,

Segeltuch, Leder u. Zucker; Fischerei; Hafen u. lebhafter H. m. Eisen, Holz, Thran, Flachs ꝛc. Arboga, 3800 E., schön gelegene H. St. Eskilstuna, 8200 E., bedeut. Eisen- und Stahlschmieden. Örebro, 12 800 E., mehrere F. u. bedeut. H. Nyköping, 4800 E., Messing- und Stückgießereien, Hafen u. lebhafter H. Linköping, 8800 E., mehrere F. u. H. Norrköping, 27 300 E., nächst Stockholm erste F. St., liefert Tuche, Stärke, Tabak, Seife, Strümpfe; Werfte, Docks, Kanonengießerei. Motala am Wenersee, Schiffswerfte, Maschinenf. Jönköping, 19 000 E., bedeut. H. Kalmar auf einer Insel, 11 700 E., mehrere F. in Zucker und Tabak; Schiffsbau, Hafen u. bedeut. H. Karlskrona, 19 200 E., Schiffswerfte, F. in Tabak, Zucker, Kriegshafen, lebhafter H. Karlshamn, 6400 E., F. in Kupfer, Seeh. Christianstad, 9200 E., Handschuhf. Ystad, 7000 E., F., Hafen, Dampfschff. n. Kopenhagen, Lübeck, Stralsund. Malmö, 43 200 E., bedeut. Schff., F. in Tabak, Strümpfen, Seife, Zucker, Tuch. Lund, 14 600 E., Tabaks-, Krapp- und Waidbau, F. in Tuch, Tabak, Leder, lebhafter H., Univ. Landskrona, 10 900 E., F., bes. in Handschuhen, schöner Hafen mit Werften. Helsingborg, 14 300 E., Hafenst., Helsingör gegenüber. Gothenburg oder Göteborg, 86 200 E., zweite H. St., trefflicher Hafen, Schiffsbau, F. in Zucker, Tabak, Segeltuch, Leder, Porter, Hauptsitz der schwedischen Baumwollspinnerei, Markt für Rohbaumwolle und Baumwollengarne; H. Gesell., Heringsfischerei. Uddewalla, 7600 E., Hafen u. Seeh. (200 eigene Fahrzeuge). Wisby, 6900 E., auf der Insel Gottland, ansehnlicher H. (früher Hauptstapelplatz der Hansa), Tabaks- und Lederf. Im Norden Sundsvall, 9100 E., und Hernösand, 5400 E., Schiffsbau, H. m. Holz u. Leinen, gut organisirter Ueberlandverkehr mit Drontheim.

2. Norwegen.

Eintheilung. 20 Aemter, 6 Stifter, zus. 1880 nach offizieller Zählung 325 422,4 qkm, 1 913 000 E., 976 100 wbl., 5,51 auf 1 qkm (im Norden nur 0,5). Nur 6 Städte mit über 12 000 E., im Ganzen 40 Kaufstädte, 33 Landstellen an der Küste, 30 Handelsplätze und Fischerdörfer, 791 Gemeinden, 147 500 Höfe; städt. Bevölkerung zur ländlichen = 10 : 46. Auswanderung 1882: 28 804 Köpfe. 7594 Quänen (Finnländer), 15 318 Lappen, 6396 Mischlinge, 37 350 Ausländer (1471 Deutsche). 1 860 846 Lutheraner, 502 Röm.-, 61 Gr.-Katholische, 2759 Methodisten, 819 Baptisten, 143 Anglikaner, 110 sonstige Reformirte, 432 Quäker, 826 Dissidenten, 34 Israeliten, 542 Mormonen.

Kulturland. 7 636 680 ha = 31,5% des Ganzen, Wald 28, Acker 0,8, Wiese und Weide 2,7, landwirthschaftliches Areal zus. 3,5%.

Erzeugnisse. Auch in Norwegen hat sich der Betrieb, besonders durch Milchwirthschaft und vortrefflichstes Volksschulwesen gehoben, doch überwiegen, der Natur des Landes nach, die Viehzucht und die Fischerei (über 30 Mill. M. Ertrag) und muß Getreide in Menge bezogen werden (nur 4,7 Mill. hl Anbau). Der Bgb. liefert Kupfer an 1 Mill. Ztr., reiche Lager bei Röraas, Silber an 50 000 Ztr., bei Kongsberg, Nickel, (Modum, Bamble) bis 80 000 Ztr., Eisen bis 400 000 Ztr., Schwefelkies an 1 Mill. Ztr., Kobalterz bis 300 000 Ztr., Zink, Schiefer, Granite, Tropfstein, Apatit, Meerschaum, Kalk, Zement, Ziegelerde ꝛc. Die Jagd auf Pelze ist ergiebig; der Wald liefert großartige Massen von Holz ꝛc. zur Ausf.

Die Industrie ist fast nur Hausindustrie; es sind Schiffbau und Holzarbeiten zu erwähnen (über 3500 Sägemühlen), von der Textil-J. die Reepschlägereien, an 100 Tabaksf.n, Theerfiedereien, F.n für Nahrungsmittel, Branntwein, Bier, Chokolade, Malz ꝛc.

Verkehr und Handel zeigen (1884) in Mill. Kronen: Einf. 158,796, Ausf. 112,199, mit Deutschland 45,782 u. 15,272, Eing. 11 541 Schf. zu 1,97 Mill. t, Ausg. 12 495 Schf. zu 2,15 Mill. t. Handelsflotte ('83) 7899 Schf., 1,5 Mill. t (404 Dampfer, 92 485 t). Eisenbahnen ('85) 1562 km. Post ('84) 1070 Büreaus, Telegraph ('84) 8959 km Linien, 16 036 km Drähte, 314 Stationen, 0,93 Mill. Depeschen. 43% der Ausf. sind Fische u. Fischwaren, 39% Holz und Holzprodukte.

Deutsche Konsulate. Ke. in Christiania, Drammen, Arendal, Christiansand, Sta-

vanger, Bergen, Drontheim, Tromsö, Hammerfest, Wadsö. Vzk. in Aalesund, Christianssund, Molde, Frederikshald, Frederikstad, Sarpsborg (Sanesund), Moß, Laurvig, Kragerö, Grimstad, Lillesand, Namsos, Porsgrund, Vardö, Bodöe. K.-Ag. in Tönsberg, Oester-Risöer, Mandal, Farsund, Flekkefjord, Egersund, Haugesund, Brevig, zus. 33.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1. Januar 1877 nach Kronen à 100 Oere = $1^1/_9$ M. Ueber die skand. Münzunion vergl. S. 369. Die 1873—75 geprägten Gold- und Silbermünzen tragen die Werthaufschrift sowohl in Kronen und Oere, wie auch in Speciesdalern und Skillingen, wobei der Speciesdaler à 120 Skillinge = 4 Kronen gerechnet ist. — Maße und Gewichte: Seit 1. Juli 1882 sind die metrischen Größen obligatorisch. Vorher: 1 Elle à 2 Fuß à 12 Zoll = 0,6275 m. Hohlmaße: Dieselben, wie jetzt noch in Dänemark, nur unbedeutend kleiner, z. B. die Korntonne = 139,00 statt 139,12 l. Gewichte: 1 Pfund à 32 Loth à 4 Quint u. s. w. = 498,1123 g; 1 Schiffspfund à 20 Liespfund à 16 Pfund, daneben 1 Bismarpfund = 12 Pfund = 24 Mark, 3 Bismarpfund oder 36 Pfund = 1 Vog (Waage): der vielfach angewandte Zentner von 100 Pfund beruhte auf keiner offiziellen Vorschrift.

Handelsstädte. Christiania, Hp. St., mit Vorstädten 124 155 E., F. in Tuch, Tabak, Eisen ꝛc., Hafen, Br., B., größter Importplatz, Holzausf., Dampfschff. n. Bergen, Drontheim, Hammerfest. Horten, 6200 E., Marine-Etabl. Drammen, 18 900 E., B., Hafen, größte Bretterniederlage, bedeutendster Holzh. des Landes. Kongsberg, 4000 E., berühmte Silberbergw., Waffenf., Tuchwebereien. Röraas, 2000 E., berühmtes Kupferbergwerk. Laurvig, 7000 E., bedeutende Eisenwerke. Skien, 5200 E., zahlr. Holzsägemühlen. Arendal, 4000 E., Eisenwerke, Schiffsbau, lebhafter Holzh. Christianssand, 12 200 E., B., Schiffswerfte, vortrefflicher Hafen, Schiffsbau, ansehnlicher H. u. F.n. Stavanger, 20 300 E., vorzüglicher Hafen, Heringsfang, Werfte. Bergen, 38 600 E., wichtigste Handelsstadt, größter Fischplatz Europas (Heringe, Stockfische, Leberthran, Hummern, Holz als Ausf., Kolonialwaren, Mehl, Korn, Wolle, Baumwolle, Hanf, Seife, Angeln als Einf.; F. in Leder, Handschuhen, Thransiedereien, Schiffsbau, bequemer und sicherer Hafen. Drontheim, 2 500 E., Norw. Haupt-Bk., Zucker- u. Lederf., Hafen u. lebhafter H. m. Theer, Fischen, Brettern. Hammerfest, 2300 E., sehr guter Hafen, Handelsplatz der Lappen, lebhafter V. m. Rußland. Tromsö, 5000 E., Hauptort in d. nordischen Fischereibezirk.

XV. Königreich Griechenland.

Eintheilung in 16 Nomarchien mit den neu (1881) erworbenen Theilen von Thessalien und Epirus, 64 689 qkm, 1 979 561 E., 939 035 wbl., 30 auf 1 qkm. 28 Städte über 3600 E., 170 im Ganzen ohne Thessalien, 352 andere Ortschaften, 2783 kleinere Dörfer. Man rechnete auf die Kaufleute und Industriellen 3,83, auf Ackerbauer und Hirten 18,0, auf Arbeiter und Dienstboten 4,0, auf Seeleute 1,72, auf Beamte 0,65% der Bevölkerung; ferner 1 902 800 Griech.-Orthodoxe, 14 677 andere Christen, 5792 Israeliten, 24 165 Mohammedaner. 31 969 Ausländer, darunter 314 Deutsche und 23 133 Unterthanen der Pforte; nicht griechisch sprechen über 37 000 Albanesen, 1217 Macedowalachen und 29 126 Andere.

Das Kulturland ist 2 813 000 ha = 56,11% des Ganzen, der Wald 15,36, der Acker 13,08, das Grasland 23,02, das Garten- und Weinland 4,65, zus. 40,75% landwirthschaftliche Fläche.

Erzeugnisse. Der Bergbau liefert Blei vom Lauriongebirge, Klea und den Kykladen, bis 12 000 t, Eisenerze vom Seriphos, Braunkohlen auf Euböa, Meerschaum bei Theben, Marmor am Pentelikon und auf Paros, Smirgel von Naxos, Salz über 200 000 Ztr. Die Landwirthschaft ist vorzugsweise auf den Bau von Handelspflanzen, Obst und Wein gerichtet; von Getreide wurden nur 4,1 Mill. hl gewonnen, von Hülsenfrüchten vorzüglich Bohnen (Ebene von Athen ꝛc.); ferner baut man Tabak überall, bis an 4000 t, Färberröthe, Gummitragant (Morea) bis 5000 kg, Baumwolle (Morea, Anatoli, Patras, Argos, Levadia) bis 2 Mill. kg, Oliven, an 0,2 Mill. hl Oel, Korinthen bis 160 000 metr. Ztr., Wein $^1/_2$ Mill. hl. Der Wald liefert Knoppern, Aloëholz, Theer, Schiffsbauholz ꝛc. Viel Viehzucht: 140 000 Pferde, 200 000 Rinder, 2,5 Mill. Schafe, 135 000 Schweine, 2,2 Mill. Ziegen. Bedeutende Bienen- und Seidenraupenzucht, welche bis 18 000 kg Honig und an 80 000 kg Seide allein aus Morea zur Ausf. bringt; Kermesbeeren bis 6000 kg. Die Fischerei leistet nichts Hervorragendes.

Die Industrie ist nennenswerth nur in Schiffbau, Stickereien (Gold, Silber), Rothfärbereien, Töpferwaren.

Handel und Verkehr. (1883.) Einf. 136,34 Mill., Ausf. 92 86 Mill. Drachmen (nach Deutschland 1,39). Die hervorragendsten Artikel der Ausf. sind: (1875) Korinthen für 48,2 Mill. Drachmen, Olivenöl 7,89, Häute 3,08, Blei 5,7, Feigen 2,67, Knoppern 1,5, Wein 3,1, Tabak 1,3, Baumwollengarn 0,003, Seide 0,7, Seife 0 55. Von den Einfuhrartikeln nehmen die Brotstoffe mit 26,0 u. die Manufakturwaren mit 31,0 Mill. Dr. die erste Stelle ein. Die Handelsflotte zählte Ende 1882: 3164 S. Sch. v. 219 361 t u. 60 Dampfer v. 30 782 t, zus. 3224 Sch. langer Fahrt mit 250 143 t. Verkehr: ('83) Eing. 6872 Schf., 2,06 Mill. t, Ausg. 4874 Schf. von 1,99 Mill. t. Eisenbahnen ('84) 338,8 km, Telegraphen 5104 km L., 0,63 Mill. Depeschen, Post ('83) 212 Anstalten; 8,67 Mill. Sendungen.

Deutsche Konsulate. Athen, Syra, Kalamata, Patras, Korfu. Vzk.: Korfu, Zante, Kephalonia, Piräus, Patras. K.-Ag. in Pyrgos, zus. 11.

Münzfuß und Rechnungsart. Erst 1882 ist man allgemein zur Rechnung nach Neudrachmen (à 100 Lepta), welche beim Metallgeld den gleichen Werth mit den Franken haben, übergegangen, wobei 112 alte Drachmen = 100 neue Drachmen gerechnet wurden. Nachdem lange Zeit Zwangskurs bestanden, in Folge dessen sich noch während des Jahres 1883 das Goldagio auf durchschnittlich 10 % hielt, ist endlich Anfang 1885 die Metallvaluta wiederhergestellt. — **Maße und Gewichte.** Die 1836 eingeführten und als „königliche" bezeichneten Maße und Gewichte, welche sich an das metrische System anlehnen, sind nur wenig im Gebrauch. Thatsächlich herrschen in Griechenland noch immer die alten türkischen und auf den Jonischen Inseln die alten venetianischen Maße und Gewichte vor. a) Längenmäße: Landläufig ist die Pik (Elle) à 8 Rup (Rupias) = 0,695 m. Nur nominell besteht daneben die königl. Piki à 10 Palmen à 10 Zoll à 10 Linien = 1 m. Dagegen ist das Stadion, = 1 km in den Gebrauch übergegangen. b) Hohlmäße kommen wenig in Betracht, da Getreide und Flüssigkeiten gewöhnlich nach Oken, also nach Gewicht verkauft werden. Für kleinere Quantitäten von Flüssigkeiten benutzt man Hohlmäße, die, mit Wasser gefüllt eine Oka an Gewicht enthalten und ebenfalls Oken genannt werden. Die für größere Quantitäten von Wein und Oel zur Anwendung kommende Barela hat auf den Jonischen Inseln 52, im übrigen Kgr. 48 (Gewichts-) Oken. Für Getreide gebraucht man das Kilò oder Koilon, bei Weizen = 22 Oken Gewicht. c) Gewichte. Die Einheit des im Kgr. Griechenland landläufigen Gewichts ist die Oka = 1280 g, eingetheilt in 400 Drami. 44 Oken = 1 Kantar = 56,32 kg. Die 1836 eingeführte kgl. Mna oder Mine von $1^1/_2$ kg und das kgl. Talent von 150 kg nebst ihren Unterabtheilungen sind niemals in Gebrauch gekommen.

Handelsstädte. Athen, 84 905 E., Hp. St., seit der E. B. Verb. mit dem Hafen Piräus aufblühend in H. u. Reichthum. Handelshäfen fast ausschließlich Einf.- und Ausfuhrhäfen. Die, welche d. bedeutendsten Einfuhrh. treiben, bieten wenig oder keine Landesprodukte als Rückfracht, die kleineren, wo man Rohwaren holt, keine unmittelbaren Importgeschäfte. Hp.-Einf.-Häfen: Hermupolis auf Insel Syra, 21 500 E., Mittelpunkt d. levantinischen H. u. erster Rhederplatz, Knotenpunkt im Netz von Dampferrouten, Korfu, 17 000 E., Piräus, 21 000 E., Patras, 25 500 E., der wichtigste Hafen; die für Ausf. sind Patras, Vostizza u. Zante, 16 300 E. (für Korinthen), Kalamata, 7600 E. (f. Feigen, Knoppern, Seide), Nauplia 4600 E., f. Seide, Felle, Käse, Oel 2c. Volo ist der Hafen f. Thessalien. Von Bedeutung hier noch Preveza, Stapelplatz f. Südalbanien.

XVI. Die Donauländer Rumänien und Serbien, nebst Montenegro.

Durch den Berliner Kongreß 1878 und im März 1882 wurden Rumänien und Serbien Königreiche, durch ersteren Rumänien und Montenegro wesentlich vergrößert.

1. Königreich Rumänien.

129 947 qkm, 5 376 000 E., 41 auf 1 qkm, vollständige Statistik für das jetzige Gebiet fehlt noch. Die älteren Angaben eignen sich nicht mehr, da 8480 qkm an Rußland fielen und die Dobrudscha mit 15 091 qkm dazu kamen. Die griech.-katholischen Rumänier herrschen vor, zu über 84 %, man rechnet sonst bis 2 % Röm. Kath., 8 % Israeliten, 0,26 Protestanten; Tataren, Bulgaren, Türken, Griechen, Armenier, Lipowanen, Russen, Deutsche (über 3000) und Westeuropäer sonst in nicht genau bekannter Zahl. Landvolk bis 78 %.

Erzeugnisse. Rumänien ist ausgesprochener Agrarstät, das Kulturland 9 743 456 ha = 77,51 %, Wald fast 21 %, die landwirthschaftliche Fläche 54,45% des Ganzen; die landwirthschaftliche Produktion herrscht vor und liefert große Werthe zur Ausfuhr trotz noch nur primitivster Bebauung des fruchtbaren Bodens. Der Bgb. liefert Kupfer, Eisen, Bernstein, Silber und Gold, Steinkohlen, Petroleum,

letzteres in ziemlicher Menge, Salz, sehr gut, Marmor, Sand- und Mühlsteine, die Landwirthschaft bedeutende Mengen von Getreide, besonders Weizen und Mais, dann Lein, Tabak, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Anis, Koriander, Hopfen, Vieh, Wein, Honig, Wachs, Wolle, Mehl ꝛc., Branntwein. Die Haus-J. u. das Gewerbe geben Tuch, Gewebe, Schleier, Schürzen mit Gold und Perlen, Teppiche, Säcke, Deckenstoffe, Faßdauben, Kerzen, Seifen, Töpferwären ꝛc. Statistik nicht möglich.

Der Handel zeigte 1883 in Mill. Lëi f. Einf. 359,91, f. Ausf. 220,65 (von u. nach Deutschland 43,38 und 0,8); die Mehreinf. ist in Leder und Lederwären, Spinnstoffen, Garnen, Geweben, Metallen u. Metallwären, Holz u. Holzwären, die Mehrausf. in Getreide und Thieren. Schiffahrt. Es gingen ('84) ein 20 478 Schf. mit 3,71 Mill. t; aus 20 650 Schf. zu 3,68 Mill. t, davon an der Sulina-Mündung 4487 Schf. zu 1,38 M. t, in Getreide rechnet man die Ausf. von allen Häfen auf 6,63 Mill. Quarter. Eisenbahnen ('85) giebt es 1458 km im Betrieb, 807 im Bau, Telegraphenlinien ('84) 5210,6 km, Drahtlänge 10 866 km, Büreaus 241, Depeschen 1,21 Mill.; die Post hat 185 Büreaus.

Deutsche Konsulate: Bukarest, Galatz. Vzk. Braila, Jassy, Giurgewo, Küstendsche.

Handelsstädte. Jassy, 90 000 E., lebhaft. H., besuchte Messen in Landesprodukten, bedeut. Viehzucht, wenig J. Botoschani, 40 000 E., Wollh. Husch, 18 000 E., bedeut. Wein- u. Tabaksbau. Okna, Steinsalzwerke. Galatz, 80 000 E., wichtigster Handelsplatz, bedeut. Ausf. v. Getreide, Wolle, Wachs, Honig, Salz, Salpeter, Dampfschff.-Verb. m. Konstantinopel und Wien, Freihafen. Fokschani, 20 400 E., Weinbau, H. Ismail, 20 900 E., Hafen, H., Lederf. Bukarest, 221 000 E., Hauptstapelplatz f. den Produktenreichthum, reger V. m. Wien u. Leipzig. Giurgewo, 21 000 E., Hafen- und Stapelort f. den Fluß- und Seeh., wichtigster Speditionsplatz. Braila, 28 300 E., Hauptplatz für den auswärtigen H. a. d. Donau u. d. Schwarzen Meere; Ausfuhr wie Galatz. Küstendsche, Hafenplatz am Schw. Meere.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet zwar nach Franks und Centimes, hier Leï und Bani (Einzahl Lëu und Banu) genannt. Da aber Rumänien nur einen sehr geringen Betrag von Goldmünzen geprägt hat und auch nur wenig fremdes Goldgeld vorhanden ist, so besteht Goldagio, indem beim Umtausch von Silber resp. der nur in Silber zur Einlösung kommenden Nationalbanknoten gegen Gold 1—3 % Aufgeld gezahlt werden muß. (An der Börse und im Großhandel verstehen sich jedoch die Notirungen in Gold.) Die in großen Massen nach französischem Fuße, also mit 0,900 Feinheit geprägten silbernen Fünffrankstücke sind als das Kurantgeld anzusehen, während die übrigen Silbermünzen von 0,835 Feinheit nur Scheidemünzen darstellen. — Maße und Gewichte sind seit 1880 metrisch. Im Großhandel wird das Getreide nach englischen Imperial Quarters gehandelt.

2. Königreich Serbien.

48 586 qkm, ('84) 1 902 419 E., 39 auf 1 qkm; 22 Kreise, über 1100 Gemeinden, 9 Städte von unter 1000 Einwohner und mehr. Die griechisch-katholischen Serben überwiegen; neue Statistik fehlt. Nach Beker (1879) Kulturland 3·145 000 ha, 64,8 %, Wald 48,04, Acker 11,06, Wiese, Weide 4,19, Garten, Weinberg 1,51, landwirthschaftliche Fläche 16,76 % des Ganzen.

Der Ackerbau, bezügl. die Viehzucht überwiegen und werden zu heben versucht. Die Haupterzeugnisse sind gute Pflaumen, Mais, Borstenvieh, Wein, Spiritus, Bier; auch hier überwiegt noch die Hausindustrie. Karten, Sodawasser, Zündhölzer, Handschuhe, Teppiche, Gewebe stellen die Fabriks- und Gewerbsthätigkeit dar. Der Bgb. liefert Kupfer, Blei, Kohlen, Eisen, Zink, Silber, Gold, lithographische Steine. Der Viehstand zählt 159 850 Pferde, 963 850 Rinder, 1 678 500 Schweine, 3 480 500 Schafe, 586 580 Ziegen. Die Seidenzucht ist seit dem Krieg zurückgegangen, die Bienenzucht blüht noch allenthalben. Die Fischerei liefert nicht genug, der Wald Faßdauben, Knoppern, an 40 000 Ztr. zur Ausf.

Handelsverkehr 1884: Einfuhr 51,087 Mill. Dinare, Ausf.: 38,743 Mill. Din.; Transit: 0,581 Mill. D. Verkehr mit Deutschland: E.: 4,172 Mill. D., A.: 0,097 Mill. D. Hauptartikel der Ausfuhr sind Getreide, Pflaumen, Wein, Hornvieh, Schweine, Schafe und Ziegen.

Eisenbahnen ('84): 245 km, im Bau 221 km; Telegraphen mit 2630 km Linien, 3813 km Drähten und 94 Büreaus (0,411 Mill. Depeschen), die Post hatte 54 Büreaus,

Münzfuß und Rechnungsart. Französisches Münzsystem seit 1879. Der Dinar à 100 Para (neue oder Dinarvara) entspricht dem Frank. Auf Goldgeld wird Agio bezahlt, welches Anfang 1885 für die 20 Frankstücke (Napoleons oder Miland'ors) 20—30 Cts. betrug. Starke Zirkulation von österr. Dukaten, die im Verkehr fest zu 12 Dinar, von den Stätskassen aber nur zu 11,75 Dinar angenommen werden.

Maße und Gewichte: metrisch.

Deutsches Konsulat in Belgrad.

Handelsstädte. Belgrad, 35 471 E., Mittelpunkt des H., lebhafte J. in Seide, Baumwolle, Teppichen, Leder, Waffen ꝛc.; viel V. m. Wien, Budapest ꝛc. Neu-Orsowa, Hauptstation der Donau-Dampfschff. m. bedeut. Transith. Semendria, 6000 E., Weinbau. Nisch, 16 178 E., a. d. Straße n. Konstantinopel.

3. Fürstenthum Montenegro (slav. Crnagora).

Montenegro ist durch den letzten Türkenkrieg auf 9030 qkm und ca. 236 000 E. angewachsen. Produkte der Viehzucht waren bisher das Einzige, was das Land, dem der Ackerboden fast ganz fehlte, zu erzeugen vermochte. Die neueren Erwerbungen haben wirkliche Städte einverleibt, so im Süden die gewerbreiche Stadt Podgoritza, 4000 E., u. d. Hafen Antivari, 2500 E., zur Verbindung m. d. Meere.

Ausfuhrartikel sind Hammel, Ziegen, Käse, Fische, Wolle, Sumach, Wein, Obst, ger. Hammelfleisch, zus. für etwa 4 Mill. M. Es giebt 444 km Telegraphenlinien. Weiteres ist nicht bekannt.

XVII. Das Osmanische Reich.

Die „Europäische Türkei" hat in den letzten Jahren durch unglückliche Kriege so viel an Macht und Gebiet eingebüßt und ist finanziell so heruntergekommen, daß die frühere Bedeutung in wirthschaftlicher Beziehung wesentlich verloren ist; genaue statistische Angaben fehlen.

Das Reich im Ganzen besteht zur Zeit noch aus:

in Europa	326 375	qkm	mit	8 828 000	E.,	27	auf 1 qkm
„ Asien	1 890 468	„	„	16 173 000	„	9	„ 1 „
„ Afrika	2 054 000	„	„	7 817 000	„	4	„ 1 „
	4 270 843	qkm	mit	32 818 000	E.,	8	auf 1 qkm.

Davon sind fast verloren oder schon so gut wie unabhängig:

die autonome Pr. Ostrumelien	35 901	km mit	815 946	E.
Bosnien und Herzegowina	61 065	„ „	1 326 440	„ (mit Novibazar)
das Fürstenthum Bulgarien	63 972	„ „	1 998 883	„
das Fürstenthum Samos	468	„ „	40 089	„
der Schutzstät Aegypten	1 021 354	„ „	6 817 265	„
Tripolis und Barka	1 033 000	„ „	1 000 000	„
	2 215 760	km mit	11 998 623	E.,

so daß nur die unmittelbaren Besitzungen 2 055 483 qkm mit 20 819 377 E. das eigentliche Reichsgebiet in voller Verfügbarkeit bilden.

Erzeugnisse und Handel. Ueber die Gesamtproduktion der europ. Pr. liegen keine Angaben vor. Ackerbau und Viehzucht bilden die Hauptbeschäftigung der im Ganzen nur wenig dicht bevölkerten Landstriche; Getreide, Tabak, Baumwolle, Südfrüchte, Wolle u. Häute gelangen an einzelnen Plätzen auch in den Welt-V. Die Türken sind mehr in den Städten als auf dem platten Lande vertreten. In manchen Gewerben leisten sie nicht Unbedeutendes, bes. in Teppichen u. Rosenöl. In anderen gew. Produkten ist die Türkei noch gänzlich vom Auslande abhängig. 1884/85 war die Einf. 1 975 784 000, die Ausf. 1 239 020 000 Piaster, Thiere und thier. Nahrungsmittel 46,38 u. 24,04 Mill. P. Getreide: 237,86 u. 168,19 Mill. P.: Garne, Weberw. 909,14 u. 134,44 Mill. P.; andere Fabrikate 136,92 u. 21,68 Mill. P.; Kolonialw.: 213,61 u. 137,17 u. s. w. Der Schiffsverkehr ('83): 36 686 Sch. mit 9,1 Mill. t. Eingang. Die Handelsflotte hatte ('79): 220 S. Sch. v. 34 500 t u. 11 Dampfer v. 3350 t. Eisenbahnen gab es 1432 km und in Kleinasien 555 km. Die Post ('82) hat 702 Anstalten, der Staatstelegraph 23 388 km Linien, 41 688 km Drähte, 443 Anstalten, 1,133 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. a) Europäische Türkei: Gen.-K. in Konstantinopel, K. in Savona. Vzk. in Adrianopel, Konstantinopel. K.-Ag. in Rodosto, Kawalla. b) Asiatische Türkei: K. in Aleppo, Beirut, Jerusalem, Smyrna. Vzk. in Alexandrette, Latakieh, Saida, Tripolis, Dardanellen (Kale Sultanieh), Jaffa, Samos, Amasia. K.-Ag. in Antiochien, Limassol (Cypern).

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach türk. Pfunden (türk. Liras, Goldliras, Medschidiéd'ors) à 100 Piaster à 40 Para à 3 Asper, nach ersteren jedoch nur im größeren Verkehr. Da die Goldlira gesetzlich ein Gewicht von $^{9}/_{1000}$ Oka = $4^{1}/_{4}$ Dragmes und eine Feinheit von $^{11}/_{12}$ hat und somit 6,615 Gramm feines Gold enthält, so hat sie einen Werth von 18 M. 45,6 Pf., der (Gold-)Piaster daher einen solchen von ca. 18 Pf. Nominell besteht Goldwährung, thatsächlich ist aber Goldgeld nicht genügend vorhanden. Da ferner die in früherer Zeit geprägten schlechten Silbermünzen nicht aus dem Verkehr gezogen sind, sondern mit einer von der Regierung detretirten Werthherabsetzung immer weiter zirkuliren*), auch die 20 Piasterstücke (Silbermedschidiés oder Firmiliks) im Uebermaß vorhanden sind, während es an Scheidemünze fehlt, so bestehen äußerst verworrene Münzverhältnisse, in Folge deren die von der Regierung auf 19 Piaster heruntergesetzten 20 Piasterstücke, sowie verschiedene andere Sorten Silbergeld an der Konstantinopler Börse gegen den Regierungstarif mit Verlust gehandelt werden, wogegen die kleine Münze bis in die neueste Zeit beim Austausch gegen Goldgeld ein Agio gemacht hat. In den Provinzen rechnet man fast ausschließlich nach dem älteren geringhaltigen Silbergeld, welches dort den Hauptbestandtheil der Umlaufschmittel bildet; jedoch werden dort die Preise vieler Wären in gutem Silbergeld festgesetzt.

Maße und Gewichte: Das metr. System, obgleich von 1874 ab für obligatorisch erklärt, bestand lange Zeit nur nominell; jedoch hat seine Durchführung in neuester Zeit wesentliche Fortschritte gemacht, da sich die Behörden desselben jetzt ausschließlich bedienen. Unter Arschinen und Oken verstehen die Douane, Tabaksregie u. s. w. nur neue Arschinen und neue Oken, d. h. Meter und Kilogramm. Der Handel rechnet zum Theil ebenfalls nach metr. Maß und Gewicht. Die metrischen Größen führen neben den französischen auch türk.-arabische Benennungen. So heißen: das Meter Zira'ï-â'chary; das Liter Eultchek; das Hektoliter Kilél-â'chary; das Gramm Dirhem-â'chary; das Kilogramm Vékiey-â'chary; der Meterzentner Kantar-â'chary; die Tonne Tonnellata. Von den bisherigen Maßen und Gewichten sind namentlich die folgenden aufzuführen, wobei jedoch zu bemerken, daß in den entfernteren Theilen des Reiches vielfach abweichende Maße und Gewichte bestehen: a) Längenmaße: Im Detailverkehr zu Konstantinopel werden noch immer angewendet: die gewöhnliche Handelselle, Arschire, Bazar-Arschine oder Pik, andertwärts auch Halebi oder Pik-Halebi genannt, zu 8 Rub à 2 Girâh, offiziell = 0,68 m; die kurze Elle oder Endasé mit gleicher Eintheilung, offiziell = 0,65 m (von den konst. Kaufl. wird die Länge zu 0,685 und 0,653 m angenommen). b) Getreidemäße: Der Kilé von Stambul, auch Kél-i-istambuli, Kél-i-asitâné genannt, zu 5 Schinik zu 2 Kuti, gilt offiziell 0,37 hl. 4 Kilé = 1 Fortin. Das Kilé von Smyrna = $1^{1}/_{2}$ Kilé von Konst., 1 Schumbul in Syrien = etwa 7 Kilé von Konst. c) Flüssigkeitsmäße: Wein, Oel u. s. w. wird nach Gewicht verkauft, Oel auch nach der Alma = 5,205 l. d) Gewichte: Das Hauptgewicht ist die Oka oder Ocka à 4 Litra oder 400 Dramm (Dragmes, Drachmen, Dirhem), offiziell auf 1282,945 g festgestellt; jedoch werden in der Praxis 78 Oken = 100 kg gerechnet. 44 Oken = 1 Kantar = 56,450 kg. Bisher kam auch eine Eintheilung des Kantar in 100 Rottoli vor. Das Metikal oder Miskal für Rosenöl und andere kostbare Wären = $1^{1}/_{2}$ Drachmen = etwa 4,81 g.

A. Die Europäische Türkei.

1. Unmittelbare Besitzungen in Europa.

Handelsstädte. In **Rumelien:** Konstantinopel, ohne Skutari höchstens 873 600 E., erster Handelsplatz, wegen der Importgeschäfte europäischer Manufakte, wegen seiner Verbindung mit allen Theilen des Reiches, m. d. Gestadeländern d. Schwarzen Meeres u. m. d. gesamten Donaugebiet bedeutend; vorzüglicher Hafen (d. Goldene Horn). Sitz d. H. ist Galata. Die Franken wohnen in Pera. — Gallipoli, 20 000 E., Vorhafen. Adrianopel, 62000 E., Stapelplatz der Landesprodukte; J., bes. in Lederwären. Seres, 25 000 E., Mittelpunkt der Baumwollenkultur. Salonichi, 80 000 E., vorzüglicher Hafen, Export v. Rohseide, Tabak u. a. Landesprodukten; Seiden-J. — In **Thessalien:** Larissa, 25000 E., reicher Getreidebau. — In **Albanien:** Janina, 25000 E., Hp. St. Skutari, Hafen f. Nordalbanien. Prisrend, 35 000 E., viel Gewerbe. Auf der Insel **Kandia** vermitteln die Häfen Kandia und Kanea, beide mit etwa 20 000 E., die Ausf v. Getreide, Oel und Wein.

2. Die autonome Provinz Ostrumelien und das tributäre Fürstenthum Bulgarien.

a) **Die autonome Provinz Ostrumelien,** unter christlichem Gouverneur, an der Südseite des Balkans v. d. Quellen d. Maritza bis z. d. Ufern des Schwarzen Meeres. Hp. St. Philippopel, 24 100 E., Messe der Vorstadt Marassia. Kasanlik, Rosenölbereitung. Burgas, Hafenstadt am Schwarzen Meer. 68,8% griech.-kath. Christen, 30,7% Mohamedaner, 0,5% Juden; 66,7% Bulgaren, 30,6% Türken, 1,3% Rumänen, 0,5% Griechen, 0,5% Deutsche, 0,1% Sonstige.

b) **Das tributäre Fürstenthum Bulgarien,** 63 972 qkm, neue Schätzung: 2 007 919 E., wbl. 980 116; 69,44% gr. Orthodoxe, 28,79% Mohamedaner, 0,72% Israeliten, im wesentlichen die Landschaften zw. Donau u. dem Kamm des Balkans. Vorzugsweise Getreidebau. 1882 Einf. 33,6 Mill. (gewebte Wären, Eisen, Steinkohlen 2c.),

*) Es gelten nämlich die Altilits (6-, 3- und $1^{1}/_{2}$ Piasterstücke) nur $^{5}/_{6}$ und die Beschliks (5- und $2^{1}/_{2}$ Piasterstücke), sowie die Metalliques (1-, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Piasterstücke) nur die Hälfte ihres früheren Nennwerths.

Ausf. 27,7 Mill. Mark (Getreide, Wolle, Talg, Felle, Bauholz ꝛc.). Eisenbahnen im Betrieb 224 km. Post 52 Büreaus. Telegraph 2498 km Linien, 3503 km Drähte, 62 Büreaus, 0,312 Mill. Depeschen. Die wenigen bedeutenden Städte gruppiren sich am Ufer der Donau hin oder an den Paßstraßen am Fuße des Balkan. Im Nordwesten Widin, 13 600 E. Rustschuk, 26 000 E., wichtigster Uebergangspunkt über d. Donau. Im Nordosten Silistria, 10 700 E. Varna, Ausfuhrhafen am Schwarzen Meer, 24 600 E. Am Gebirgsrand Schumla, 23 100 E. Tirnowa, ehem. Hp. St., 11 500 E., lebhafte Seidenzucht. Sofia, jetzige Hp. St., 20 500 E., an der Straße von Konstantinopel n. Belgrad. Deutsches Gen.-Konsulat.

Münzfuß und Rechnungsart: französ. Münzsystem. Der Lew (Plural Lewa) à 100 Stotinka entspricht dem Frank. Bisher (Dez. 1884) sind nur Scheidemünzen von 2 Fr. abwärts geprägt worden. Auf Goldgeld besteht 5% Agio, indem 20 Frs. Gold = 21 Frs. Silber tarifirt sind.

Maße und Gewichte sind die bisherigen türk., woneben die französ.-metrischen vielfach angewandt werden. Einführung der letzteren bevorstehend.

c) **Bosnien**, s. Oesterreich. Hp. St. Serajewo, 21 400 E., Mostar, an dem Wege zur Küste.

d) **Fürstenthum Samos**, überwiegend griech.-kath. Bevölkerung (28 E. anderer Konfession), 564 Griechen, 13 Deutsche, 28 andere Europäer. Ausf. (1883) 16,837 Mill. Piaster (Rosinen, Häute, Wein, Oel, Branntwein, Zwiebeln). Einf. 17,921 Mill. Piaster (Getreide, Kolonialwaren, Webstoffe). Schf.-V. 384 Dampfer, 3560 Segelschf., 52 674 t. Handelsflotte 342 Schf., 7813 t.

B. Asiatische Türkei.

Die Asiatische Türkei hat gegen Kaukasien u. Persien fest vereinbarte Grenzen, nach dem Innern Arabiens zu aber so schwankende, daß man die Größe nur annähernd richtig bestimmen kann. Statt von der Eintheilung in Vilajets oder Pr. gehen wir von den alten Landschaftsnamen aus.

Die Erzeugnisse sind verschiedenartig wegen der großen Gebiete; im Innern, fast nur von Schafzucht treibenden Osmanen bewohnt, ist Wolle (Angorawolle) u. Meerschaum charakteristisch. Vgb. nur auf Silber u. Kupfer. In Arabien Kamelzucht u. Kaffeebau, Gewürze, Weihrauch, Myrrhen, Gummi arabicum; in anderen Theilen Südfrüchte, Wein, Datteln, Krapp, Safran ꝛc., am Rothen Meer Perlen, Schwämme, Korallen.

Industrie. Hervorzuheben sind: Weberei, Färberei, Gerberei, Korduan, Saffian, Chagrin, Teppiche, Schals, Stickereien, Metallwären, bes. Waffen (Damaszener Klingen), Seidenzucht. Bed. H. durch Karawanen m. d. Innern in den Seestädten durch Westeuropäer.

Handelsstädte. In **Kleinasien** (Anadoli): Smyrna, 150 000 E., d. wichtigste Stapelplatz d. levantiner H., bed. V. m. d. Häfen am Mittelländ. Meere, m. Kleinasien, Arabien u. Persien, F. v. seidenen, baumwoll. u. wollenen Wären, Teppichen, Kamel- u. Baumwollengarnen; Ausf. v. Baumwolle, Opium, Tabak, Krapp, Alizarin, Baumöl, Weizen, Trauben, Feigen, Rosinen ꝛc., Dampfschiffe nach Triest ꝛc. Vorhäfen: Tscheschme und Burla (Vghurla), die hauptsächlich Rosinen verladen. Eisenbahnen nordwärts n. Manissa, 40 000 E., u. südwärts n. Aidin, 35 000 E. Brussa, 37 000 E., starker Seidenbau u. Seidenweberei, Meerschaumköpfe ꝛc. Mudania, 20 000 E., Meerschaumgruben. Gemlik od. Iskimid, 30 000 E., Ausf. v. Seide aus Brussa. Skutari, 100 000 E., asiatische Vorst. v. Konstantinopel, H., bes. m. Schiffsbauholz, Gewehr- und Wollenf. Kutahia, 30 000 E., erste Station v. Brussa aus an Stelle des jetzt stillen Eskischehr; ergiebige Meerschaumgruben. Angora, 38 000 E., Konia, 25 000 E., Kaisarieh, 60 000 E., Trapezunt (Trebisonde), 32 000 E., Hauptstapelplatz zw. Europa, Persien u. Armenien, die eig. See-St. Persiens, H. m. Hanf, Tabak, Wachs, Leinwand, Kupfer u. Sklaven; Dampfschiffe nach Konstantinopel, Karawanen n. Erzerum u. Täbris, Siwas, 35 000 E., östlich und nordw. davon: Tokat, 40 000 E., u. Amasia, 20 000 E., haben durch das Aufblühen Trapezunts wesentlich verloren. Im alten Kilikien an Stelle des stillen Tarsus, 10 000 E., Adana, 25 000 E. als Hp. St. Auf der Insel Rhodos St. Rhodos, 20 000 E. In Armenien: Erzerum oder Arserum, 60 000 E., F. in Seide, Waffen u. Leder, bed. Transit- u. Speditionsh. n. Trapezunt u. Persien. In **Kurdistan**: Wan, 20 000 E., starker H. Diarbekir,

40 000 E., F. in Töpfergeschirr, Seide, Wolle, Leder, wichtiger H. In **Irak Arabi**: Baßra od. Bassora, 5000 E., H. m. Perlen, Pferden, ind. Wären, Kaffee; Hafen. Bagdad, 40 000 E., Hauptemporium f. d. indisch. H., Seiden-, Baumwollen- und Wollenf., Dampfschff. Mosul, 40 000 E., bed. F. feiner Baumwollstoffe (Musselin), Leinwand, Saffian. In **Syrien**: Aleppo od. Haleb, 70 000 E., F. wie Damaskus, nächst Smyrna der bedeutendste Handelsplatz, Mittelpunkt des V. zw. Mittelmeer u. Persischem Golfe, Hauptniederlage europäischer, türkischer, persischer u. indischer Wären. Hama, 30 000 E., arabische Mäntel. Alexandrette (Iskanderun), Hafen f. Aleppo. Latakieh, 10 000 E., sicherer Hafen, Bau des besten türkischen Tabaks u. H. damit, mit Kamelhären, Galläpfeln, Wachs. Tripolis oder Tarablus, 20 000 E., ansehnlicher Seeplatz; Ausf. v. Schwämmen, Seife, Oel, Früchten, Tabak, Alizarin, Rohseide. Beirut (Berytus), 70 000 E., Hafen f. Damaskus, Seidenausf. u. F. in Baumwolle, Silberdraht, Koffern, H. Gaza, 20 000 E., an der Haupthandelsstraße zw. Syrien u. Aegypten; Weberei, Seiden- und Obstbau. Jaffa oder Joppe, 10 000 E., Hafen von Jerusalem, 28 000 E., H. m. Reliquien u. anderen heiligen Gegenständen. Damaskus, 10 5000 E., die bedeutendste F. u. H. St. Syriens, ansehnliche F. in Baumwolle, Seiden- u. Goldstoffen, Gold- u. Juwelierarbeiten, Leder u. Lederwären, Waffen, Perlmutterarbeiten, Rosenessenzen, wichtiger Stapelplatz f. die aus Europa über Konstantinopel u. Beirut u. f. die aus Ostindien, Persien, Arabien u. dem inneren Asien kommenden Wären; starker Getreide- und Oelbau. In **Hedschas** (Arabien): Dschidda, 20 000 E., Hafenstadt am Rothen Meere, wichtig f. d. H. zw. Arabien, Aegypten u. Indien, zugleich Hafen f. Mekka, 45 000 E., Ausf. v. Korallen, Kaffee, Datteln, Mekkabalsam, Weihrauch, Myrrhen 2c.; große Messen. Janbo, 6000 E., d. Hafen Medina's, 18 000 E.; Einf. u. Transporth. bedeutend.

C. Besitzungen in Afrika.

1. Vizekönigreich Aegypten.

Neuerdings unter englischer Oberherrschaft; durch ein erobertes Stück des oberen Nilgebietes (ägyptischer Sudan) erweitert, welch letzterer Besitz durch den Aufstand des Mahdi und seiner Nachfolger aber wieder in Frage gestellt ist.

Erzeugnisse, sehr verschieden; f. d. auswärtigen H. kommen vornehmlich die von Unterägypten (dicht bevölkert, altes Kulturland) in Betracht. Getreide, Indigo, Zucker, seit dem amerikanischen Bürgerkriege Baumwolle, 1882: 128,97, 1884: 117,85 Mill. kg. H. im Rückgang, 1883 Ausf. 255 Mill. Mark (Straußfedern, Holz, Elfenbein, Thiere, Metalle, Spinnstoffe, Getreide, Baumwollsamen, Zucker 2c.); Einf. 178 Mill. Mark (Gewebe, Steinkohlen, europäische Fabrikate, Getränke, Lebensmittel, Felle, Garne 2c.)

Verkehrswege, in Unterägypten die zahlreichen Arme des Nil; viele Kanäle, Eisenbahnen 1518 km; von größter Wichtigkeit ist der 1869 eröffnete Suêskanal u. d. engl.-ostind. Ueberlandpost. Länge des Telegraphennetzes 8569 km. Schf.-V. (1880) Eingang 8882 Schf., 3,24 Mill. t (2478 Dampfer, 2,8 Mill. t), Ausgang 8748 Schf., 3,25 Mill. t (258 Dampfer, 0,178 Mill. t). Post 130 Büreaus. Suêskanal: (1882) V. 3198 Schf., 7,12 Mill. t (deutsche 109, 0,177 Mill. t), 2216 Barken, 14 508 t.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. Alexandria. K. Kairo, Khartum, Port Saïd, Damiette, Suês.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach ägypt. Liras oder Pfunden à 100 Piaster à 40 Paras à 3 Asper. Das ägypt. Pfd. = 20 M. 75,1 Pf. Goldwährung. Der größte Theil der Zirkulation besteht aus fremdem Gelde, welches zu dem von der Regierung festgesetzten Tarif genommen wird, namentlich aus Sovereigns. **Maße**: a) Längenmaße: Das gewöhnl. Maß ist die Pik Beledi oder Pik Massri = 0,5775 m, jedoch giebt es daneben noch mehrere andere Maße. b) Getreidemaße: Das Ardebb von Alexandrien = 271 l, von Kairo = 179 l. **Gewichte**: Die gewöhnl. Oka von 400 Drachmen (Dramm) = 1235 g, jedoch besteht daneben eine große Menge anderer Gewichte.

Handelsstädte. In **Unterägypten**: Alexandria, nur noch 208 800 E., erste Hp. St. u. Hauptstapelplatz f. d. ausw. H., Dampfschiffe n. d. Ländern des Mittelmeeres, Verbindungsglied d. engl.-ostind. Route, wichtiger H.- und Stationsplatz f. Reisende zw. Europa u. Ostindien, vermittelt über 90 % d. ges. Ausf. Aegyptens. Vor der Zerstörung liefen 2420 Schf. v. 1 157 817 t ein. Damiette am Nil, 34 800 E., Mittelpunkt d. Reiskultur des Delta, H. m. Syrien. Rosette, 16 700 E.

Port Saïd, 16 560 E., Hafen d. Sueskanals am Mittell. Meere. Sues, 11 000 E., Stationsplatz d. engl.-ostind. Dampfschff. Dampfer n. Aden, Bombay, Point de Galle, Mauritius, Australien ꝛc. Ismailia, am Sueskanal, 1900 E. Kairo oder Kahira, 327 500 E., viel Seiden-, Baumwollen-, Wollen-, Leinwand-, Tapeten-, Pulver- u. a. F., wichtiger H. m. Landesprodukten u. Industrieerzeugnissen n. d. afrik. Ländern u. Indien; als Hafen Bulak, 4000 E. Tanta, 38 800 E., u. Zagazig, 40 000 E., im Deltagebiet, Zentralpunkte d. ägyp. Baumwollenh.; in Tanta wichtige Messe. In **Mittel-** und **Oberägypten:** Sijut, 27 500 E., Sammelplatz d. Karawanen a. Nubien u. Sudan, Stapelplatz Oberägyptens. Kosseir, 2000 E., Pilgerstation, H. m. Getreide n. Arabien. In **Nubien:** Khartum, 50 000 E., bedeutendster H.-Platz Nubiens, Elfenbein- und Sklavenh. Suakin, 4600 E., Hafenplatz Nubiens. Im **ägyptischen Sudan:** El Obeid, 50 000 E. Härrär, 30 000 E. Massaua, 2750 E., Hafenplatz.

2. Vilayet Tripolis,

Steppen- und Bergland. Obwohl Getreide, Oel, Salz, Vieh und Wolle, sowie Farbekräuter ausgeführt werden, hat das Land doch seine größte Bedeutung als Eingangspforte nach dem Sudan.

Handelsstädte: Tripolis, 30 000 E., Endpunkt der Straße n. d. Tsad-See. Bengasi, 7000 E., Hafen- u. H. St. in Barka. Mursuk, 12 000 E., einer der wichtigsten Karawanen-H.-Plätze der Wüste; Sklavenh.

Asien.

I. Kaiserreich China.

Eintheilung: 18 Provinzen, mit den Inseln Formosa und Hainan im eigentlichen China, zusammen:

	4 024 690 qkm,	382 078 860 E.,	95	auf 1	qkm
Mandschurei	982 472 „	12 000 000 „	12,2	„ 1	„
Unterthänige Länder	6 567 194 „	9 100 000 „	1,4	„ 1	„
zusammen also:	11 574 356 qkm,	403 178 860 E.,	35	auf 1	qkm.

Vorherrschend Anhänger des Confutse, Buddhisten u. Taoisten. 1,094 Mill. röm. Katholiken, 19 000 Protestanten. Zahlreiche Städte, vielfach Uebervölkerung, starke Auswanderung. In den Traktatshäfen ('84) 380 europ. Firmen (63 deutsche) und 6364 Europäer (554 Deutsche).

Erzeugnisse und Handel. Trotz eines musterhaften Ackerbaues sind die Kräfte des Landes noch wenig entwickelt, bes. die Mineralschätze (Gold, Kupfer, Zinn, Quecksilber, Eisen u. Kohlen). Im Tiefland Flüsse u. Kanäle zahlreich, in den Gebirgsländern fast keine Kommunikationen. Seit dem Frieden von Tien-tsing (1860) Flüsse v. europäischen Dampfschiffen belebt, u. das Land v. Kaufleuten, Missionären, Forschern, Abenteurern durchschwärmt. Der Außenh. hat bald n. Eröffnung der Häfen großen Aufschwung genommen, ist aber dann ziemlich stationär geblieben, meist in englischen Händen; doch wird es dem Fremden bereits schwer, sich dem Handelsgeist der Chinesen gegenüber zu behaupten. Ein- u. Ausf. 1884 in Mill. Haïkuan-Taëls 72,76 u. 67,15. Haupteinf.: Opium: (26,50 Mill. T.), Baumwollenwären (von England u. Deutschland, 22,14), Wollenwären (3,7), Metalle (4,1), andere Wären (16,1). Hauptartikel der Ausf.: Thee (29), Seide u. Seidenwären (23,2), Zucker (3,7), andere Wären (11,1 Mill. T.). Schiffsverkehr 1884 (Ein- u. Ausgänge zusammengenommen): 23 755 Sch. (19 715 Dampfer u. 4040 S. Sch.) von 18,81 Mill. t, darunter 1758 deutsche Schiffe v. 939 765 t ('83: 1610 deutsche Sch. v. 774 017 t). — Wegen der Armuth der Mehrzahl der Bev. bis jetzt Masseneinführung selbst der billigsten europ. Produkte noch nicht.

Verkehrswege und Schiffahrt. Im Innern als Hauptverkehrswege Flüsse u. künstliche Wasserstraßen, wie kaum ein anderes Land der Erde. Eisenbahnen 13 km. Telegraph 1510 km ('81).

Deutsche Konsulate. Gen.-Kons. Shanghai. K. in Amoy, Fu-tschau, Tien-tsin, Kanton. Vzk. in Takao, Shanghai, Taiwan-fu, Tamsui, Niu-tschuang, Tschi-fu, Ning-po, Swa-tau, zus. 13.

Münzfuß und Rechnungsart. Das chinesische Geldwesen beruht auf der reinen Silberwährung. Da es jedoch, abgesehen von der noch zu erwähnenden messingenen Scheidemünze, kein Geld von chinesischer Prägung giebt, so cirkuliren Silberbarren von verschiedener Größe und Feinheit (sogen. Sycee- oder Sissisilber) allgemein als Zahlmittel. Um der mit dem Abwägen und Probiren der umlaufenden Silberbarren verbundenen Mühe überhoben zu sein, lassen die Kaufleute in den großen Handelsstädten die Feststellung des Gewichts und der Feinheit dieser Barren durch eigene hierzu bestellte Beamte bewirken, und die von letzteren hierüber auf den Barren gemachten Notizen haben für den betreffenden Ort öffentlichen Glauben. Die Taëls, in denen der Werth dieser Barren angegeben wird, haben an jedem Platze einen verschiedenen Werth; da man überall von einem andern Gewichtstaël und einer andern Legirung des Silbers ausgeht; überall aber theilt man den Taël, auch Liang genannt, in 10 Mace (Mehs) oder Tsien zu 10 Candarin (engl. Candareen) oder Fen zu 10 Cash (Käsch) oder Li, wonehen sich die Ausländer der Eintheilung der Taëls in 100 Taëlcents bedienen. Für den Handel mit China ist besonders wichtig der Shanghai-Taël, welcher sich unter Berücksichtigung der dort zu Grunde gelegten Legirung von 0,932 und der dort üblichen Umrechnung von 98 Taël dortiges Münzgewicht (Chauping-Taëls) in 100 Taëls Shanghai-Währung als ein Quantum von 33,46 g fein Silber darstellt. Häufig genannt ist ferner der von der Regierung ihren Rechnungen zu Grunde gelegte Haikuan-Taël, in dem die Zölle erhoben werden und von welchem 1000 Taëls = 1114 Shanghai-Taëls gelten. Den gesunkenen Silberpreisen entsprechend, ist der Werth der chines. Valuta sehr heruntergegangen; denn unter Zugrundelegung der jährlichen Durchschnittsziffern der Londoner Silberpreise stellt sich der Werth des Shanghai-Taëls für 1882, 1883 und 1884 auf resp. 5 M. 11,1 Pf., 5 M. 00,7 Pf. und 5 M. 01,9 Pf., der Werth des Haikuan-Taëls auf resp. 5 M. 69,4 Pf., 5 M. 57,8 Pf. und 5 M. 59,1 Pf., und hiermit stimmen die Wechselkurse unter Abzug des Diskonto ziemlich genau überein. Neben dem Barrensilber spielen die span. und merik. Piaster in manchen Gegenden Chinas, namentlich in den den Fremden geöffneten Häfen, eine sehr bedeutende Rolle als Zahlmittel. In Shanghai gelten 100 Piaster ungefähr = .73 dortige Taëls. Daneben kursirt auch Barrengold und Blattgold zu den dafür notirten Kursen. Zu den Zahlungen bei den kleineren Geschäften bedient man sich der Cash (Käsch) od. Li, welche aus einer Art Messing geprägt und mit einem viereckigen Loch versehen sind; jedoch ist die Zusammensetzung des Metalls und die Schwere der Stücke je nach Ort und Zeit der Herstellung verschieden. Sie werden zu je 1000 Stück auf eine Schnur gereiht, welcher Betrag einst einem Silbertaël gleichkam, aber ihr Werth ist schon längst sehr veränderlich geworden, so daß man 1400, 1600, selbst 1800 Stück für einen Taël geben muß. Sehr gewöhnlich verkauft man sie für den Pikul und rechnet dann 16—17000 Stück auf denselben, jedoch unterscheidet man je nach der Schwere mehrere Sorten.

Maße und Gewichte bestehen in China in äußerster Mannigfaltigkeit und sind selbst am nämlichen Ort vielfach verschieden, jedoch gilt im Verkehr mit dem Auslande und beim Zollwesen der Pikul (Tan, d. h. Last) durchweg = 133⅓ engl. Pfd. avdp., also = 60,4787 kg und wird in 100 Kättis (Kin) zu 16 Taëls oder Liang getheilt. Der Fuß (Tschi oder Covid), dessen Länge bei den Chinesen außerordentlich abweicht, wird beim Zollamt fest = 14,1 engl. Zoll od. = 0,3581 m gerechnet. Beim auswärtigen Handel bedient man sich des engl. Yard.

Handels- und Fabrikstädte. (Die den Fremden geöffneten Traktatshäfen sind mit „Tr.Hf." bezeichnet.) 1. Im eigentlichen China: Peking, Hp. St., 1,6 Mill. E., zahlreiche F., ungemein lebhafter H. Tien-tsin, 950 000 E., Tr.Hf., J.- u. H.-Platz; weiter aufwärts Thung-tschou, 100 000 E., Flußhafen f. Peking. Tschi-fu, 32 000 E., Tr.Hf. Shanghai, 350 000 E., Tr.Hf., Hauptausfuhrort f. Seide u. Thee (jährl. Umsatz 100 Mill. M.); Faktoreien der ausw. Mächte; F. in Stickereien, Porzellan, Baumwollzeugen, Bronze ꝛc. Nanking, 500 000 E., früher bed. F. in Baumwolle (Nanking) u. Seide, Elfenbein-, Holz- u. lackirten Wären. Tschinkiang, 135 000 E., Tr.Hf. Su-tschen, 500 000 E., H.- u. F.St. Hangtschen, 800 000 E., Seiden- u. Goldstoff-F., H. m. Japan. Ning-po, 240 000 E., Seidenbau, Damast-, Atlas- u. Kreppf., Tr.Hf. Fu-tschau, 630 000 E., Tr.Hf., H. mit schwarzem Thee. Hiamen oder Amoy, 656 000 E., Tr.Hf., lebhafter Einfuhrh. Schatau (Swa-tau), 30 000 E., Tr.Hf. Kanton, 1 600 000 E., Tr.Hf. Ausfuhrplatz f. Seide u. Thee. Nan-tschang, 300 000 E., Mittelpunkt des Porzellanh. King-te-tschin, früher 3000 Oefen für Porzellan. Kiukiang, 53 000 E., Tr.Hf. Wu-Tschang, 200 000 E., Papierf., Theebau. Hanyang, 100 000 E., und Hangkau, 700 000 E., Tr.Hf., nahe zus. a. Yang-tse-kiang, F. St.e (Papierf.), wichtiger H. Die Tr.Hfn. Wentschau i. d. Pr. Tschekiang, 80 000 E. Wuhu, Pr. Ngan-Hui, 60 000 E., und Pakhoi, Pr. Kuangtung, 25 000 E. Sining, Pr. Kang-su, wichtigster Markt f. die beste Rhabarberwurzel. 2. In der Mandschurei: Niu-tschuang, 60 000 E., Tr.Hf., im Innern Steinkohlengruben. Sachalin-Ula und Aigun, starker Pelzh., am Amur. 3. In der Mongolei: Maimatschin, dem russischen

Kjachta gegenüber, wichtigster Stapelplatz aller Wären des russ.-chin. Tauschh. Regelmäßige Posten über Urga nach Peking. Kuku-Khote od. Kuku-Hote, 50 000 E., wichtig für den Karawanenh., berühmter Kamelmarkt. 4. In **Tibet**: Lhassa, 25 000 E., mit bedeutenden F.n. in Kaschmirs, Buchdruckerei, Ausfuhr von Wolle. Auf **Hainan**: Tamsui, 95 000 E., Tr.Hf., u. Takow nebst Taiwan-fu, 235 000 E., Tr.H. In dem 1877 zurückeroberten **Ostturkestan**: Iltschi oder Khotan, 40 000 E.; Jarkand, über 100 000 E.; Kaschgar, 80 000 E.

Korea: s. Anhang zur Handelsgeographie S. 626e u. ff

II. Kaiserthum Japan.

382 447 qkm (Jan. 1882), 36 700 118 E., 18 101 120 weibliche, auf 1 qkm 96; 6187 Fremde, über 50 St.e mit über 20 000 E. Große, z. Th. vulkanische, u. viele kleine Inseln, welche nicht übermäßig fruchtbar sind. Die Japaner, das Schülervolk der Chinesen, seit 1854 der europäischen Bildung sich anschmiegend, betreiben seit Alters her auf die rationellste Weise den Ackerbau, ohne Viehzucht, mit Getreide zum Bedarf. Reis (mäßig) z. Ausf. Jap. Thee nur in Amerika geschätzt. Hauptstapel-Artikel Seide, als die schönste bekannt, von Jahr zu Jahr zunehmend, über 1 Mill. kg Rohseide jährlich n. Europa exportirt. Auch der Hanf ist, da Flachs und Schafwolle fehlen, in Japan ein sehr wichtiges Produkt. — Die Viehzucht kommt in Aufnahme. Wenig Groß-J., Kohle und Eisen zu weit von einander entfernt. Großer Reichthum an vorzüglichem Kupfer. Porzellanmanufaktur wetteifernd mit China. Lackwären u. Erzgießerei besser. Das gesamte Kunstgewerbe Japans begann in den letzten Jahren dem Weltmarkte sich zuzuwenden und erzielte ungeahnte Erfolge. — Die Einf. besteht in Baumwollgeweben, Wollen- und Metallwären 2c. In Mill. Yens (à 4,185 M.) 1884: Einf. 35,24 (Baumwoll- und Wollwären, Metalle, Baumwolle und Wolle, Zucker 2c.), Ausf. 37,71 (Rohseide 11,01, Eier der Seidenwürmer 0,059, Thee 5,8, Kupfer, Tabak, Pflanzenwachs, Kampfer, Steinkohlen 1,807, gedörrte Fische 0,881, Reis 2,08, Verschiedenes 9,611), dazu Edelmetall 4,76 Mill. Yens.

Verkehrsmittel. Das Innere des Landes ist noch wenig erschlossen, doch geschieht viel zur Verbesserung der Wege. Bereits hat Japan Eisenbahnstrecken von 217 km. Ein Netz von Postanstalten ist jüngst über das Land gelegt, und Telegraphenverbindung der wichtigsten Häfen mit Asien besteht seit 1873. Länge der Linien annähernd 6323 km. Die 5 Haupt-Traktatshäfen wurden 1879 von 1014 Schf. besucht. Die englische Flagge (408 Schf.) spielt hier die erste Rolle. Deutsche Schf. 105.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. (Ministerresidentur) in Tokio (Jedo). K. in Tokio, Hiogo-Osaka, Nagasaki, Niigata, Yokohama.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Yen (Dollars) à 100 Sen à 10 Rin. Die japanischen Goldmünzen enthalten pro Yen $1^1/_2$ Gramm fein Gold, sind also nur um ein Unbedeutendes geringer an Werth als die entsprechenden amerik. Goldmünzen. Die von der Regierung zeitweilig angestrebte Goldwährung hat sich in Folge starker Goldabflüsse nicht verwirklicht, und daher bildet der Silberyen, welcher dem mexik. Dollar nachgeprägt und ihm offiziell im Werth gleichgesetzt ist, seit Jahren die Grundlage der japanischen Währung, hat übrigens auch seit 1879 den mexik. Dollar ganz aus Japan verdrängt. Dieser Yen hat ein Gewicht von 416 engl. Troygrain und eine Feinheit von $^{900}/_{1000}$, somit einen Feingehalt von 24,260727 g. Nach den jährlichen Durchschnittsziffern der Londoner Silberpreise für die Jahre 1882, 1883 und 1884 stellte sich der Werth des Yen auf resp. 3 M. 70,5 Pf., 3 M. 62,9 Pf. u. 3 M. 63,8 Pf., was mit den zu jener Zeit zu Yokohama notirten Wechselkursen ungefähr übereinstimmt. Das Hauptumlaufsmittel Japans besteht jedoch gegenwärtig aus dem in großen Massen ausgegebenen und mit Zwangskurs belegten Papiergeld, dessen Kurs sich in Yokohama ult. 1881 auf 170, ult. 1882 auf 138 Papieryen für 100 Silberyen stellte.

Maße. a) Längenmaße: Von den verschiedenen Schaku oder Sashi ist am gebräuchlichsten der Kane-schaku = 0,30364 m, von dem 6 = 1 Ken, und 360 = 1 Tscho sind, woneben für Gewebe der Kubschira-schaku oder Kubschira-sashi oder Tsune-sashi = $^1/_4$ Kane-schaku = 0,37955 m dient, von welchem 10 auf 1 Djio gehen. Beide Schaku werden eingetheilt in 10 Sun à 10 Bu à 10 Rin. b) Getreide- und Flüssigkeitsmaße. 1 Schoo (Masu) à 10 Goo à 10 Schaku (Sjak) à 10 Sai = 1,815 l. 10 Schoo = 1 To (Tomasu), 10 To = 1 Koku = 1,815 hl. — Handelsgewicht. Die Gewichtseinheit ist das Meh (Me) oder Monmeh à 10 Pun à 10 Rin = 3,78 g. 1 Kin oder Pfund, übereinstimmend mit dem chines. Kättis, und auch von den Europäern so genannt, = 160 Monmeh = 604,8 g. 1 Pikul = 100 Kin, ebenso groß wie der chines. Pikul.

Handels- und Fabrikstädte ('81): Tokio (früher Jedo), 823 600 E., mit Hafenplätzen Yokohama (63 000 E., wichtigster Traktatshafen, auf den $^2/_3$ des gesamten Außenh. kommen), u. Kanazawa, 107 600 E., Kioto (früher Miako), 239 400 E., auf Insel Nipon, bed. J. u. Häfen. Osaka, 293 700 E., eine der reichsten und größten J.- und H. St.e, Tr. H. Hiogo, 36 600 E., Hafen. Simoda, 25 000 E., Hafen. Nagasaki, 39 600 E., auf der Insel Kiu-siu, Haupthandelsplatz für China, Tr. H.

Niigata, 37 000 E., Hafen auf der Westküste, meist nur von flachen jap. Schf. besucht. Hakodate, 22 100 E., Hafen auf Insel Jeso, Tr. H.

III. Turkestan.

Die unabhängigen turanischen Landschaften sind in Folge des Vordringens der Russen und nachdem die Chinesen im Dezember 1877 Ostturkestan mit der Hauptstadt Kaschgar zurückerobert, auf ein kleines Gebiet zusammengeschmolzen. Als wilde, herrenlose Räuber schwärmen die Bewohner in der Turkmenenwüste umher. Einen Schein von Oberherrschaft haben die Khane v. Khiwa u. Bokhara, von denen der erste jetzt auf ein kleines, aber fruchtbares Gebiet am linken Amurufer v. etwa 55 000 qkm und $^3/_4$ Mill. Bew. beschränkt ist; Bokhara mag das Dreifache an Gebiet u. E. haben.

Erzeugnisse. Die turanischen Steppen sind längs der Flüsse von lachenden Oasen unterbrochen, deren Fruchtbarkeit unerschöpflich ist. Trotz der großen Winterkälte gedeiht der Wein, die Feige, der Granatbaum, die Baumwolle.

Handels- und Fabrikstädte: Im Khanat **Bokhara.** Bokhara, 70 000 E., mit bed. F.. in Baumwolle, Wolle, Seide, Leder, Waffen, Mittelpunkt des H. n. Khiwa, an d. Kaspische Meer, n. Orenburg, Astrachan ꝛc.; der Markt für alle russischen und mittelasiatischen Produkte. Im Khanat **Khiwa:** Neu-Urgendsch, 2000 E., Handelsniederlage zw. Bokhara u. Rußland. Khiwa, 20 000 E., starker Karawanen- und Sklavenh.

IV. Iran.

1. Persien.

1 648 195 qkm, ca. 10 Mill. E., von denen ungefähr 2 500 000 Nomaden sind; 6,86 Mill. Schiiten, 0,7 mohamedanische Sekten, 800 Parsen, 19 000 Juden, 43 090 Armenier ꝛc.; 18 Städte über 10 000 E. Hochland, rings von Randgebirgen umgeben, in der Mitte meist Salz- oder Sandwüste, ohne schiffbare Flüsse. Fruchtbar einige Gebirgsthäler u. die Gegenden am Südende des Kaspisees.

Aus- und Einfuhrhandel sind sehr lebhaft. Einf. bes. über Kleinasien (Trapezunt u. Erzerum), Baumwollenwären, Webstoffe, wollene Schäls, Glaswaren, Papier, Eisenwären, Kupfer, Zucker, Thee. Zur Ausfuhr gelangen, theilw. v. hochgeschätzter Qualität, Safran, Saflor, Gelbbeeren, Sesamöl, Asa foetida, Opium, Rohseide, Wolle; Teppiche, seidene Schäls, Rosenöl, Getreide (Reis). Gesamtumsatz 24,5 Mill. Tomans.

Die **Wege** sind meist noch die uralten Karawanenstraßen. Das Kamel ist das hauptsächlichste Transportthier. Eisenbahnen giebt es noch nicht. Auf den Hauptverkehrslinien sind Posten und Telegraphen eingerichtet. 6075 km Linien.

Münzfuß und Rechnungsarl. Goldwährung. Rechnung nach Tomans (Goldmünzen) à 10 Kran (oder Sahibkran) à 2 Panabad (oder Penabad) à 10 Schahi à 50 Dinar (letztere werden nicht geprägt, jedoch haben alle Münzen eine Werthaufschrift in Dinars). Große Mißwirthschaft in Geldprägung und Geldumlauf. Bis 1838 fortwährend Werthverminderung der Tomans, von da ab bis 1875 gleichmäßige Ausprägung derselben in einem Gewicht von $^3/_4$ Miskal (3,45 g) und einer Feinheit von 0,960, also im Werthe von 9,24 Mark. Jedoch waren größtentheils nur arg beschnittene Stücke im Umlauf, weshalb im Handel nur in Rechnungstomans von $^3/_4$ Miskal Gewicht kontrahirt und Vergütung des Mindergewichts verlangt wurde. Beim Silbergeld noch größere Verwirrung in Folge fortwährender Verschlechterung und äußerst ungleicher Ausprägung in den Provinzialmünzstätten, weshalb großes Mißtrauen gegen dasselbe bestand. Von 1875—1878 Anlauf zur Reform, Beginn einer vervollkommneteren Münzprägung mittelst Prägemaschinen, Ausprägung der Tomans gleichhaltig mit den französ. 10 Frankstücken und der Krans und übrigen Silbermünzen mit dem Gehalt von 5 Gramm $^9/_{10}$ feinen Silbers pro Kran. Seit 1878 wieder bedeutende Münzverschlechterung: neuere Doppeltomans hatten zufolge Untersuchungen in der Wiener Münze nur 17,67 statt 20 Frs. Goldwerth, neuere einfache Tomans 8,923 statt 10 Frs.; ebenso bei den Krans und halben Krans etwa 10% Verschlechterung.

Maße und Gewichte. Dieselben sind in ihrer Größe nicht genau bestimmt. Erst in neuerer Zeit haben sich hierfür gewisse, von der Regierung acceptirte Mittelwerthe herausgebildet. Von den Längenmaßen ist am gebräuchlichsten die Königselle, Zer-i-schahi, auch Arschin-schahi, Gäz oder Endazeh genannt, à 16 Knoten (Gereh) zu 2 Falten oder Theile (Bahr). Ihre Länge beträgt im Mittel 1,04 m, genau = 1,045 m; jedoch werden auf den Bazaren 100 Königsellen = 105 m gerechnet. Von den Ellen von lokaler Bedeutung sind am bekanntesten die Elle von Täbriz, = $1^1/_{16}$ Königsellen oder 1,105 m, und die Elle von Jäzd = $^{15}/_{16}$ Königselle oder 0,975 m. Hohlmäße existiren nicht, da Getreide, Früchte, Flüssigkeiten u. s. w. nach Gewicht verkauft werden. Von den Gewichten bildet der Miskal die Einheit. Seine Schwere schwankt zwischen 4,45—4,6 g, wird aber offiziell feststehend zu 4,6 g angenommen. Dieselbe zerfällt in 24 Nachod (Erbsen) à 4 Gendum (Weizenkörner) à 4 Brindich (Reiskörner). 16 Miskal = 1 Sir; 640 Miskal oder 40 Sir; = 2,944 kg. sind = einem gewöhnlichen Man, d. h. demjenigen Man,

welches von allen in Persien üblichen am meisten angewandt wird und dessen sich auch die Regierung bedient. 100 dieser Man (Mān, Bathman) sind = 1 Charvar oder Chalvar. Das Man von 640 Miskal heißt auch, zufolge seines Ursprungs, „Täbrizer Man von 8 Abbasi"; aber hiervon ist das in Täbriz und Azerbeidschan überhaupt sehr gebräuchliche (neue) Täbrizer Man von 1000 Miskal oder 4,6 kg wohl zu unterscheiden. Ueberhaupt besteht in Persien eine große Anzahl von Mand-Gewichten verschiedener Schwere, die jedoch nur eine lokale Bedeutung haben.

Handels- und Fabrikstädte. Hauptstadt: Teheran, 200 000 E., mit einigen F. in Seide, Wolltapeten, Chagrin und Baumwollenwären, lebhafter H.. Polyt. Sch. Täbris, 300 000 E., erste Handelsstadt, Mittelpunkt des gesamten V. zw. Persien und Europa, viel Ackerbau, Bgb. und J. (Weberei, Druckerei, Färberei). Hamadan, 35 000 E., bekannt durch Teppiche, Gerbereien, H. mit Rohprodukten. Rescht, 40 000 E., Seidenspinnereien, Wirkereien und Färbereien, und Barfurusch, 50 000 E., Stationsplätze für den europ. H. nach Rußland über den Kaspisee oder den Kaukasus, Hauptsitze der Seidenzucht. Kazwin, 40 000 E., Teppich-, Seiden- u. Baumwollf., Säbelklingen, Reis- und Seidenh. Isfahan, 90 000 E., und Kaschan, Mittelpunkte des Binnenhandels für pers. Produkte und Fabrikate. Meschhed, 75 000 E., Hauptplatz für den ostpers. V., mit Bokhara ꝛc. Jezd, 40 000 E., größter Stapelplatz des ind. H., mit viel J. in Geweben; Seidenzeuge (Sündus), Teppiche und Waffen berühmt, Farbstoffe ꝛc. Kerman, 45 000 E., F. in Schāls (aus dem Hār der weißen Angoraziege). Schiras, 32 000 E., berühmter Tabaks- und Weinbau, F. in Pfeifenröhren, Glas, Rosenessenz. Abuschehr oder Buschir, 27 000 E., der wichtigste Seehafen und Hauptstation des ind.-europ. Ueberland-Telegr., an welchen sich die Kabelverbindungen anschließen.

2. Afghanistan.

721 664 qkm mit 4 Mill. E., als Durchgangsgebiet zwischen Turan und Ostindien von bes. Wichtigkeit. — Produkte u. s. w. im allgemeinen wie Persien.

Handels- und Fabrikstädte. Kabul, 60 000 E., lebhafter H., großer Pferdemarkt, von Indien aus betrachtet der Schlüsselpunkt zu den über den Hindukusch führenden Pässen. Kandahar, 30 000 E., wichtigster H.- und F.-Platz im Gebiet des Hilmendbeckens. Herat, 50 000 E., viel H. und J., Seidenzucht, Rosenwasser. Balkh, das alte Baktra, 6000 E., im afghanischen Turkestan; Getreide-, Frucht- und Gemüsebau.

3. Khanat Beludschistan.

276 515 qkm, $^1/_3$ Mill. E. (?). In Folge der neuesten Verträge mit der engl. Krone kann das Khanat bereits mit den Tributärstaten Indiens auf eine Stufe gestellt werden. Kelat, 8000 E., Sitz des Khans.

V. Halbinsel Arabien.

2 657 336 qkm, 7—12 Mill. E. Ueber $^1/_5$ türkische Besitzungen, am Persischen Golf der Küstenstreifen El Hafa, am Rothen Meer die Landschaft Hedschas und Jemen. Unter den unabhängigen Gebieten als wichtigste: im Innern, im Nedsched, das Reich der Wahabiten; in der östlichen Ecke Imamat von Oman; an der Südküste Hadramaut.

Erzeugnisse. Arabien ist größtentheils Steppe, von nomadisirenden Beduinen durchzogen, also Viehzuchtland, nicht von Bedeutung für Export und Import. Aus dem wohlangebauten Hochlande Jemens kommt die geschätzteste aller Kaffeesorten, Mokka, zur Küste. Gummi, Weihrauch, Balsam, Myrrhen, Aloë, Pferde; im Rothen Meer und im Persischen Golf wichtige Perlenfischerei.

Handelsstädte. Mekka mit Hafenstadt Dschidda, Medina und Hafenstadt Janbo, s. Asiatische Türkei. Der wichtigste Seehafen ist Maskat, 20 000 E., der Schlüssel z. Persischen Golf, mit d. Euphratlande u. Bombay in enger Verbindung. Hodeida, 25 000 E., Hauptexportplatz für jemenischen Kaffee. Mokka, 6000 E., Dampferstation. Riad, 30 000 E., Hp.St. der Wahabiten. Sana, 40 000 E., Hp.St. des inneren Jemen.

VI. Die unabhängigen Staten in Vorder- und Hinterindien.

(Das britische u. niederländische Ostindien s. S. 566 ff. u. 595 ff.)

In den Längenthälern und Thalkesseln des Himalaja u. Hindukusch, schwer zugänglich, wenig bekannt.

a) In Vorderindien: Nepal, 146 955 qkm, 3 Mill. E., Hp. St. Katmandu, 50 000 E. Bhutan, 35 200 qkm mit 200 000 E.

b) In Hinderindien:

1. Das Kaiserthum Birma,

457 200 qkm, 4 Mill. E., Hp. St. Mandale, 100 000 E., in d. Nähe des Irawaddi; Awa, 30 000 E., ehem. Residenz. — Produkte: s. die engl. Besitzungen Vorderindiens, bes. Erdöl. — Mäße und Gewichte: 1 Teong (Elle) = 0,485 m, 1 Pehtha (Vis) à 100 Keiat à 4 Maths = 1,656 kg. Zu Anfang 1886 v. d. Engländern erobert.

2. Das Königreich Siam mit Laos,

726 850 qkm mit 5 3/4 Mill. E., Hp. St.: Bankok, 4—600 000 E., einer der bedeutendsten H.- und F.Plätze Indiens. Deutsches Konsulat. H. fast ganz in Händen der Chinesen. 1884 Einf. 6,2, Ausf. 11,2 Mill. Doll. Hauptartikel der Ausf. Reis, Zucker, Pfeffer, Sesam, Haute, Teakholz, Kokosnußöl, Baumwolle u. s. w. 1884 besuchten 562 Schiffe von 245 316 t (240 englische, 75 deutsche) den Hafen von Bankok.

Münzfuß und Rechnungsart. Silberwährung. Die einheimischen Münzen sind die Bats oder Tikals à 4 Salung mit weitern Unterabtheilungen. Die Europäer rechnen dagegen nach den hier sehr viel umlaufenden mexik. Dollars, ideell eingetheilt in 100 Cents. 1 1/2 Tikal = 1 Dollar. Mäße und Gewichte. Die Einheit des Längenmäßes, das Wa oder die Klafter à 2 Ken à 2 Sok (Elle), wird = 2 Meter angegeben. Die Europäer bedienen sich des Yard. 1 Pikul (Hab oder Haï), mit dem chinesischen Pikul übereinstimmend, à 50 Kang, Tschang oder siamesische Kätti à 20 Tumlung oder siamesische Tehls, = 60,48 kg. Oft bedient man sich auch des chinesischen Kätti = 1/100 Pikul oder 1 1/3 engl. Pfd. avdp.

3. Das Kaiserthum Anam,

275 300 qkm, 6 Mill. E., Länder Tongking und Ko-Tsching-Tsching (Kotschinchina), mit den wichtigen H.St.en Hué (50 000 E.) und Keschо (120 000 E.). Den Süden von Anam (Saigun) haben die Franzosen 1862 und 1867 erobert. — Reichthum an Reis, Zucker, Pfeffer, Baumwolle, Indigo, Salpeter. Seit 1884 unter franz. Verwaltung.

Münzfuß und Rechnungsart. In neuerer Zeit stattgehabte Prägungen von Gold- und Silbermünzen sind ohne Bedeutung. Weit wichtiger sind für die größeren Zahlungen die in bestimmten Größen hergestellten und von der Regierung mit einem Stempel versehenen Gold- und Silberbarren. Die hauptsächliche Landesmünze und bisheriges Hauptzahlungsmittel sind jedoch die Dongs oder Sapeken, welche aus Zink bestehen und nach Art der chines. Käsch in der Mitte mit einem viereckigen Loch versehen sind. Eine Schnur von 60 aufgereihten Stück heißt Mohi-tiën (französ. Masse), und 10 zusammengebundene Schnüre heißen ein Kwan (Faden); mithin 1 Kwan = 600 Dongs. Etwa 5 Kwan werden für den im Lande sehr beliebten span. und mexik. Piaster gegeben, und danach ist 1 Kwan ungefähr = 80 Pf. In neuerer Zeit haben sich die mexik. Piaster immer mehr Eingang verschafft, und die Franzosen rechnen ausschließlich nach denselben, mit Eintheilung in 100 Cents.

Mäße. Einheit der Längenmäße ist der Thuot (Elle) der Kaufleute = 0,3194 m mit dezimalen Unterabtheilungen. Die Getreidemäße haben zahlreiche lokale Verschiedenheiten. Gewichte. Einheit ist das Kahn = 624,8 g à 16 Long mit dezimalen Unterabtheilungen. 10 Liong = 1 Nen. 100 Kahn = 1 Ta (auch Pikul genannt); jedoch giebt es Tas von sehr verschiedener Größe.

4. Das unabhängige Malakka,

81 500 qkm, mit 300 000 E., reich an Zinn, Pfeffer, Reis, Guttapertscha.

Afrika.

1. Das Kaiserthum Marokko,

Etwa 812 300 qkm, 67,4% Sahara mit Tuat, 8 1/3% Steppen, 24,26% fruchtbares Tell. Etwa 10 Mill. E., ungefähr 100 000 Juden.

Erzeugnisse und Handel. Marokko, ein Land des Ackerbaues und der Viehzucht, liefert dem H. außer importirten Sudanwaren (Goldstaub, Elfenbein, Straußfedern): Mais, Erbsen u. Bohnen, Wolle, Häute, Mandeln, Olivenöl, Gummi, Wachs, Datteln, Schuhe, Rinder, Wollstoffe, Kanarienfät ꝛc. Einf. hauptsächlich Baumwollstoffe, Zucker, Rohseide, Thee, Spirituosen, Spinnstoffe und Wären daraus, Papier, Lichte, Tuch, Eisen, Leinen. Außenhandel fast ausschließlich in Händen der Engländer und Franzosen, im Innern in den Händen der verachteten, aber wohlhabenden Juden. — Einf. 1883 Mill. M. 16,247, Ausf. 14,559. In den Häfen liefen 1132 Schiffe mit 322 744 t ein.

Deutsche Konsulate. Generalkons. (mit Ministerresidentur) in Tanger; Kons. in Tabat; Vizekons. in Larache, Mazagan und Mogador.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet beim einheimischen Gelde nach Mitkâl (Metekal), die nicht ausgeprägt vorhanden sind, à 10 Uckien (Okkiyeh, spanisch Uncias) à 4 Musunnen (Mozunas, spanisch Blanquillos) à 6 Flus. Unsägliche Münzverschlechterung: während noch 1864 der spanische Piaster und das diesem gleichgeachtete französische silberne Fünffrankenstück 32—33 Uckien galten, nahm man im Juni 1883 im Marktverkehr den spanischen Piaster zu 93½ und das silberne Fünffrankstück zu 93 Uckien. (Das unlängst in Paris neuausgeprägte Silbergeld im Betrage von 20 Mill. Frs. war bis Dez. 1884 noch nicht dem Verkehr übergeben worden.) Ein sehr bedeutender Theil der Cirkulation besteht aus französ. und span. Gelde, und nach diesem rechnet man nicht bloß bei den Geschäften mit dem Auslande, sondern vorwiegend auch beim inländischen Handelsverkehr. — **Maße.** Die marokkanische Elle, die Dhrâa oder Kâla, von 8 Tomines, = 0,571 m, kommt lediglich im inländischen Kleinhandel zur Anwendung, während man sich im Engroshandel und im Verkehr mit dem Auslande gewöhnlich des Yard oder des Meter bedient. Die Getreidemäße weichen an den einzelnen Plätzen sehr von einander ab. Die Kula Oel = 15,155 l, andere Flüssigkeiten werden nach Gewicht verkauft. — **Gewichte.** Der gemeine Kantar (Kintar, Centner) à 100 Artal, Rotal oder Rottel à 14 Uckien (Unzen) wird gegenwärtig sowohl in den nördlichen wie in den südlichen Häfen übereinstimmend = 50 kg gerechnet. Andere Kantars, die sich angegeben finden, sind veraltet.

Handels- und Fabrikstädte. Marokko, 50 000 E., vortreffliche Maroquinf., lebhafter Karawanenh.; Hafen Mogador, 20 000 E., bed. Seehandelsplatz. Fes, Hpt. St. 125 000 E., wichtigste J. St. Fabrikation von Fes, Maroquin, Waffen, ausgebreiteter H. Mekines, 50 000 E., reiche Oelgewinnung u. Töpferwarenfabr. Am Atlantischen Meere dem äußeren H. geöffnet: Saffi, 12 000 E., Casablanca, 5000 E., Saleh oder Sla, 10 000 E., und Rabât (R'bat), 30 000 E., nächst Fes Hauptsitze der J.; Larache, 15 000 E.; Tanger oder Tandschah, 20 000 E., der bedeutendste Handelsplatz, eigentliches Eingangsthor in das Innere; am Mittelmeer: Tetuan. Im Innern: Tafilelt, 10 000 E., lebhafte J., Karawanenh. nach Sudan. Tuat, Sammelplatz der Karawanen nach Timbuktu.

II. Abessinien (Habesch).

333 280 qkm, 3 Mill. E., schwankt zwischen dem Einheitsstate und einer Vielzahl kleinerer Theilfürstenthümer. Hauptnahrungszweig der Ackerbau (Zerealien, Tabak und Baumwolle). Viehzucht stark betrieben. Gewerbfleiß nicht von Bedeutung, Haus.-J. Natürlicher Reichthum; für den H., von Sklaven abgesehen, kommen nur Gold, Elfenbein ꝛc. als Durchgangswären in Betracht. Eingeführt Kattun, blaue Seidenschnüre, Spießglanz zum Färben der Augenlider, Tabak, Pfeffer, Nähnadeln, Glasperlen, Sandelholz zum Räuchern.

Als Werthmesser dienen die österr. Maria-Theresienthaler, ferner Barren von Steinsalz von bestimmter Größe, deren Werth mit der Entfernung vom Gewinnungsorte zunimmt, sowie Baumwollzeug und zum Theil Glasperlen.

Handelsstädte. Gondar, 7000 E., einige F.n, viel Ackerbau. Adowa, 3000 E. lebhafteste H. St., geschätzte Baumwollenwebereien. Als Hafen das den Aegyptern gehörige Massaua.

III. Negerrepublik Liberia an der Pfefferküste.

37 200 qkm, 1 068 000 E., 18000 Neger und Mulatten amerikanischer Herkunft, seit 1827 durch Ankauf mehr und mehr vergrößert, seit August 1847 selbständige Republik, nach und nach von den Hauptmächten anerkannt. Ausf. Palmöl, Palmnüsse, Holz, Zucker, vortreffl. Kaffee, Arrowroot, Ingwer. Münzen und Maße die der Ver. St. Hp. St. Monrovia, 3000 E. Deutsches Konsulat.

IV. Der Oranje-Freistat.

107 439 qkm steppenartige Hochebenen, leiden an Wassermangel und Trockenheit, zur Viehzucht wohl geeignet. 61 022 Weiße, 72 496 Eingeb., zus. 133 518 E., 63 368 weibl., 51 716 Reformirte, 2117 sonst. Protestanten, 340 röm. Kathol., 67 Israeliten, 28 Andersgläubige, 6754 ohne Angabe der Religion.

Erzeugnisse. Die Viehzucht wird in großem Maßstabe betrieben. Außerdem liefern die Länder Getreide, Mehl, Häute, Leder, Straußfedern und Elfenbein. H. namentlich nach dem zur Kapkolonie gehörigen Hafen Port Elisabeth und nach Natal, 27,28 Mill. £. Hauptausf.: Wolle (über die Hälfte des Werthes), Vieh, Straußfedern und Antilopenfelle, Rinderhäute. Großer Reichthum an Steinkohlen. Einf. 1882 Mill. £. 3,76, Ausf. 27,28. H. St. Bloemfontain, 3500 E., woselbst ein deutsch. Konsulat besteht.

Münzen. Gangbar ist das engl. Geld. Handelsgewicht ist das alte holländische: 1 altes Amsterd. Pfd. = 494,09 g, jedoch werden in der Praxis 92 Amsterd. Pfd. = 100 engl. Pfd. advp. gerechnet. Maße: ebenfalls die alten holländischen; 1 alte Amsterd. Elle = 0,6878 m.

V. Madagaskar.

591 964 qkm, einschl. den Inseln, mit ca. $3^1/_2$ Mill. E., 6 auf 1 qkm.

Erzeugnisse. Reis, Ochsen, Nutzhölzer, Gewürznelken, Ingwer, wilder Pfeffer, Oel, Brotfrüchte, Bananen, Bataten, Maniok, Ananas, Kaffee, Tabak, Indigo, Baumwolle; auf den Hochebenen europäische Getreidearten. — Handel gering. Engl. Einf. 51 066 £, Ausf. 7557 £, im Ganzen Umsatz 400 000 £ (1880).

Als Landesmünze wird vorzugsweise das (hier als französischer Piaster bezeichnete) silberne Fünffrankenstück benutzt, welches für den Kleinverkehr in Stücke zerschnitten und zugewogen wird.

Städte. Antananariwo oder Tananariwo, 80 000 E., Hauptstadt im Innern, Hauptverkehr von Tamatave an der Ostküste aus mit Mauritius.

Neuerdings haben die Franzosen auf der Insel selbst: 1) die Nordspitze, 2) Vohemar (auf d. Ostküste) u. 3) Magulu (a. d. Westküste) besetzt.

Ueber **Aegypten, Tripolis** s. d. Türkei; über **Algier, Tunis**, s. Frankreich; über das **Kapland** s. England. Sonstige Kolonien s. bei den betr. Ländern.

Die übrigen Länder werden meist von unkultivirten Völkern bewohnt.

Nennenswerth noch folgende Handelsplätze Afrikas:

Im **Sudan** (Steppen-, Sumpf- und Ackerland, der Uebergang der Sahara nach Hochafrika, mit mörderischem Klima zur Regenzeit, aber mit zahlreicher Bevölkerung: Timbuktu, 20 000 E., durch Durchgangshandel zwischen Sudan, Marokko u. Algier reich und belebt. Kano, 30 000 E., der Zentralpunkt des H.s östl. vom Niger. Kuka, 60 000 E. (Reich Bornu), für Karawanenh. nach dem Mittelmeer. Sokoto, 20 000 E. (Reich Sokoto). Getreide, Baumwolle, Indigo, Palmöl, Eben- und Eisenholz, Elfenbein. Boden- und Gewerbserzeugnisse gegen Kochsalz, Gummi, Straußfedern und europäische Fabrikate. — In **Niederguinea** (sumpfige Küste und glühend heiße Sandstrecken) Hauptstapelplätze Kabind, Benguela und Mossamedes, bedeutende Ausf. von Elfenbein, Baumwolle, Gummi, Straußfedern u. Sandelholz. — **Sultanat Sansibar**: I. Sansibar, 1590 qkm, 1—200 000 E., und Pemba, 960 qkm, umfassend; auf dem Festlande sich erstreckend vom Rovuma (C. Delgado) bis zum Sábaki; Grenzen im Inneren noch nicht festgestellt. Sansibar, der wichtigste H.-Platz der Ostküste Afrikas, Sitz eines deutschen Konsuls. In der neueren Zeit neben Tripolis der wichtigste Ausgangspunkt zur Erforschung von Zentralafrika. Von hier ziemlich regelmäßiger Karawanenverkehr bis zur Seeregion des Binnenlandes. Unter den Eigenprodukten Gewürznelken; aus Inner-Afrika Elfenbein, Gummi-Kopal, Sklaven, gegen Baumwollzeuge, Glas, Perlen und Messingdraht. — Einf. '85: 6,1 Mill. Doll.; Ausf.: 4 Mill. Doll. Schiffsverk. '83: Eingelaufen 111 Sch. v. 108 079 t) 11 deutsche von 7783 t).

Kongostät und Südafrikanische (Transvaal-) Republik s. im Nachtrag zur Handelsgeographie S. 626e u. ff.

Amerika.

I. Die Vereinigten Staten von Nordamerika.

Eintheilung: 46 Staten, 1 Distrikt: Kolumbia, 6 Territorien, Indian Territory, nicht organis. Geb., Indianer Terr., Alaska, Delaware-Bai, Raritan-Bai und untere New-York-Bai. Bevölkerung ('80):

der Staten	7 651 710 qkm,	50 155 783 E.,	24 636 963 wbl.,	6,6 auf 1 qkm
„ Territorien	1 560 563 „	289 553(?)„	— „	— „ — „
	9 212 273 qkm,	50 445 336 E.,		5,5 auf 1 qkm

Eingeborene 43 475 840, Fremde 6 679 943, Weiße 43 402 970, Neger 6 580 793, Asiaten 105 613, Indianer 66 407 Köpfe: v. d. Fremden 1 966 742 im Deutsch. Reiche geborene. Einwanderung 1884 zus. 461 346, seit 1821 bis dahin zus. 13 065 814 Köpfe (3 975 832 Deutsche, 5,5 Mill. Großbritannier, etwa 2 Mill. aus dem übrigen Europa, 289 000 Chinesen u. s. w.); über 60 Städte von 20 000 E. an. Die Vereinigten Staten sind das Land des großartigsten Aufschwungs, von Jahr zu Jahr vermehrt sich das Kulturland, und noch sind großartige Strecken von gutem Boden unbebaut;

die Viehzahl vermehrt sich jährlich um Millionen, mit immer sich steigender Ausfuhr trotz der starken Zunahme der Bevölkerung. Das Gebiet ist überreich an allen Erzeugnissen, auf welche Werth gelegt wird, und das Geschick, die Tüchtigkeit und der rastlose Eifer des Volkes besiegen alle Schwierigkeiten bei Einführung von Kulturen, Viehstämmen, Industrien 2c. Das Gebiet vereinigt fast alle Klimate, und ist durch Kanäle und Eisenbahnen schon so durchzogen, daß allerwärts hin der H. sich ausbreiten kann.

Erzeugnisse. Die gesammte Erzeugung der Vereinigten Staten ist eine von Jahr zu Jahr in starker Progression zunehmende, an Erschöpfung der Hilfsquellen, abgesehen von lokalen Ausnahmen, noch lange nicht zu denken, und für diese geben neue Entdeckungen und Erschließungen reichlichst Ersatz. Die wirthschaftliche Macht der Vereinigten Staten ist eine unberechenbare, und nur die Größe des Gebiets kann mit der Aussicht auf künftigen Zerfall in kleinere Statswesen den Reichen der alten Welt einige Beruhigung geben. In vielen Gegenständen sind die Vereinigten Staten schon die maßgebenden geworden, nicht selten finden sich aber auch übertriebene Vorstellungen und Befürchtungen über deren erdrückende Konkurrenz. Die starke Volksvermehrung ist auch gleichbedeutend mit Steigerung des Selbstverbrauchs. Erschwerend sind die häufigen und großartigen Krisen, jährlich mehrere Tausend Bankerotte mit Hunderten von Mill. M.

Der Bgb. bietet Großartiges wie kein anderes Land, und in den Vereinigten Staten fehlt es nicht an Geschick und Kapital, um die Naturschätze richtig auszubeuten. Man rechnet über 360 000 qkm Kohlenfelder, 1860 förderte man 19 Mill. t, 1872 schon 44 Mill. t und 1882 über 80 Mill. t. Von der Erzeugung kommen $^2/_3$ auf Pennsylvanien, dann folgen Illinois, Ohio und Maryland; Anthrazit gewinnt Wyoming bis 10 Mill. t. Das nächst wichtigste Erzeugnis ist Eisen; von 1,5 Mill. t 1865 stieg der Ertrag auf 5,17 Mill. t 1882, der Verbrauch war 4,97 Mill. t, die Einf. 500 000 t. An Schienen rechnet man das Erzeugnis 1881/82 zu 1,6—1,89 Mill. t. Bessemer Stahlschienen, 1867 zuerst eingeführt, wurden 1881 bei 800 000 t Bedarf bis 700 000 t erzeugt, die Einf. mußte also 100 000 t decken. In 1005 Werken wurden 1880 zus. 7,25 Mill. t Erze verarbeitet. Andere Förderungen sind Gold, von 1851 bis 1882 zus. 268 512 kg, Silber in gleicher Zeit 2 054 399 kg; im Jahre 1883 wurde der Vorrath auf 2330 Mill. M. Gold- u. 800 Mill. M. Silbermünzen geschätzt. Förderung 29,23 Mill. Doll. Gold, 47,23 Mill. Doll. Silber, 5,68 Mill. Doll. Kupfer, 8,16 Mill. Doll. Blei. Der Einfluß der Gold- und Silbergewinnung von Amerika ist bedeut.; Kupfer, am Oberen See besonders, bis über 200 000 metr. Ztr.; Blei, in Illinois, Jowa, Missouri, an 540 000 metr. Ztr. Zink und Nickel in Pennsylvanien, Zinnober, bez. Quecksilber in Kalifornien, bis 3 Mill. kg. An Bedeutung diese weit überragend ist das Petroleum, ebenfalls in Pennsylvanien; 1859 zus. 124 640 hl, 1876 schon 14 Mill., Ausf. 9—10,5 pro Jahr (6—7 Mill. Barrels à 1,5 hl), 1882 über 40 Mill. hl und über 24 Mill. hl Ausf. Salz, Salpeter, Schwefel, Alaun sind weitere Erzeugnisse von Bedeutung für das Land selbst.

Großartiger noch ist die Entwicklung der Landwirthschaft und die Steigerung der Ausf. in deren Erzeugnissen, besonders Weizen und Mais mit den Mehlarten dazu, in Schlachtwären, besonders von Schweinen, und in Käse, welcher dort vortrefflich bereitet wird. Eine Angabe des Kulturlandes ist nicht möglich, weil dessen Größe sich stetig vermehrt; in den letzten Jahren haben die Bahngesellschaften 120 Mill. Acres erworben und sind 90 Mill. Acres Regierungsland verkauft worden. 1870 baute man auf 18,9 Mill. Acres 236 Mill. Bushel (= 35,24 l) Weizen, 1880 schon auf 32 Mill. Acres 460 Mill. Bushel. Der Anbau zeigt von 1866 bis 1880 in Mill. Bushel die folgenden Verhältnisse:

Mais	867,94	und	1547,9	(1 bsh	=	25,4 kg)
Weizen	152,0	„	448,75	(1 „	=	21,22 „)
Roggen	20,872	„	23,64	(1 „	=	25,4 „)
Hafer	268,14	„	363,76	(1 „	=	14,52 „)
Gerste	11,28	„	40,28	(1 „	=	21,32 „)
Buchweizen	22,79	„	13,14	(1 „	=	25,4 „)
Kartoffeln	107,2	„	181,62	(1 „	=	27,22 „)
Tabak	388,13	„	391,28 Pfd.	(1 Pf.	=	0,4536 „)
Heu	21,78	„	35,49 t	(1 t	=	1016,05 „)

1882 war die Ausf. in Mill. Bushel Weizen 108,56, Roggen 1,42, Gerste 0,3, Hafer 0,28, Mais 15,39, Maismehl 238 544, Weizenmehl 7 423 934 Faß, im Gesammtwerth von 48,33 Mill. Doll. Das Erzeugnis an Baumwolle wechselte von 1880 bis 1883 zwischen 5,5 und 6,9 Mill. Ballen, Ausf. 3,5 bis 4,7 Mill. Ballen. Reisarten baut man in Südkarolina, Georgia und Louisiana, Hülsenfrüchte in New-York, Nord- und Südkarolina, Kalifornien, Wiskonsin. Die Hauptgetreideländer sind Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wiskonsin, Jowa, Missouri, Kalifornien, f. Tabak Virginia, Kentucky, Tennessee, für Flachs, Hanf, Leinsamen ꝛc. Kentucky, Missouri, Tennessee. Der Bau von Zuckerrohr hat nach dem Bürgerkrieg nur langsam sich wieder einrichten lassen; man gewinnt jetzt etwa 75 000 t jährlich, zeitweise bis über 80 000 t, im Norden dazu Ahornzucker, ca. 15 000 Ztr., Zucker aus Sorghum erst seit Kurzem schon jetzt 18 Fabriken, aus Runkeln noch im Werden begriffen. Ganz außerordentlich ist der Gärtnereibetrieb und der Obstbau; man verbraucht für Versenddung an 50 Mill. Büchsen und 500 Mill. Stück Etiketten; der Weinbau, besonders in Kalifornien, liefert schon zur Ausf. bis 60 000 Gallonen und im Ganzen über 2 Mill. hl. Brombeeren, Preißel- und Heidelbeeren werden in Gärten gezogen und liefern Mill. für den H.

Die Waldungen haben noch großartigen Reichthum an Holz aller Arten, doch klagt man über sinnlose Verwüstung; in Michigan, Wiskonsin und Minnesota sollen jährlich 8000 Mill. Kubikfuß oder $^1/_{10}$ des Bestandes geschlagen werden, in Texas bei einem geschätzten Bestand von 87 Milliarden Fichtenholz 1880 zus. 274,5 Milln. Für Florida, Alabama, Mississippi, Minnesota, Michigan, Wiskonsin liegt die Berechnung vor von ca. 100 Mill. Acker Bestand und Gesamtfällung jährlich von ca. 7 Milliarden Kubikfuß; Theer, Pech, Potasche, Holzkohlen ꝛc. in großen Mengen als weiteren Ertrag.

Die Viehzucht wird durch Ankauf des besten Zuchtmaterials unterstützt; vor wenig Jahren führte man englische Shorthorns ein, und schon nennt das Heerdbuch 80 000 Stück. Bei den letzten Rennen in England und Frankreich gewannen amerikanische Pferde die ersten Preise; bis vor Kurzem hatte man nur Traber, nicht Rennpferde. Der Viehbestand ist ungefähr 13 Mill. Pferde, 35 Mill. Rinder ($^1/_3$ des Bestandes von ganz Europa) mit 14 Mill. Kühen (1866 nur 8,3 Mill.), Schafe 42 Mill., Schweine 34 Mill., Kleinvieh entsprechend. Die Erzeugung von Milch ist zu 250 Mill. hl zu berechnen, der Verbrauch frisch (120 l pro Kopf) 60 Mill. hl, zur Verarbeitung bleiben also 190 Mill. hl. Der Butterverbrauch ist mindestens 12 kg pro Kopf, zus. 600 Mill. kg, der Milchbedarf dafür rund 180 Mill. hl, der Käseverbrauch an 500 Mill. kg, der Milchbedarf dafür nur für Fett- und Exportkäse zu rechnen, jedenfalls aber größer als die verbleibenden 10 Mill. hl Milch. Die Ausfuhr ist aber an 20 Mill. kg Butter und an 65 Mill. kg Käse, woraus sich ergiebt, daß sowohl der Verbrauch als der Versand von Butter zum großen Theil aus Kunstbutter bestehen muß. Man rechnet in Amerika selbst von Milchbutter nur 3 % und von Käse 40 % als das Ausfuhrquantum, für 1880 als Ausf. von Kunstbutter 19 Mill. Pfd. hauptsächlich nach Rotterdam, Antwerpen und Glasgow. Sehr bedeutend in der Steigerung ist die Schlachtwäre und hier besonders die von Schweinen mit den Metropolen für das Geschäft in Cincinnati und Chicago:

1877 (Mill. St. u. Pfd.) geschl. 9,85 Schweine, 1075,4 Fleisch, 259,2 Schmalz, Vers.: 750,6
1881 „ „ „ „ „ 11,72 „ 1540,6 „ 390,67 „ „ 1112,9.

Die Bienenzucht liefert an 2 Mill. Pfd. Wachs und 12 Mill. Pfd. Honig, die Seidenzucht nur wenig; für sonstige Kleinzuchten ist der Betrieb bedeutend. Die Fischerei bringt bei gutem Fischreichthum große Werthe, über 60 Mill. die Seefischerei; der Austernverbrauch ist der größte der Welt. Der Gesamtwerth des Viehstandes nach dortigen Preisen ist über 1500 Mill. M., im Milchwirthschaftsbetrieb sind 800 Mill. M. angelegt, über 700 000 Menschen beschäftigt und über 1 Mill. Pferde. Die Jagd ist noch ergiebig. Alligatorfelle, Pelze aller Art ꝛc. Ein nicht unwesentlicher Handelsartikel ist noch das Eis.

Industrie. Die Hauptsitze sind Rhode Island, Massachusetts, Connecticut, New-York, Pennsylvanien. 1883 gab es 250 000 gewerbliche u. industrielle Etablissements mit über 3 Mill. beschäftigten Arbeitern, etwa in Milliarden Doll. Kapitalanlage 3, verwendetes Rohmaterial 4, Erzeugnis 6; dieses ist der Hauptsache nach Eisenwären aller Art, Gewebe ꝛc. der Textilbranche (an 13 Mill. Spindeln), Kautschuk- u. Leder-

wären, Maschinen (Nähmaschinen, landw. Maschinen 2c.), Möbeltischlerei (5224 Fabriken, 56 000 Arbeiter); Brennerei und Brauerei gut, Zuckerraffinerie, Konserven in Fleisch, Obst, Gemüsen; Uhrenf. 2c. Geklagt wird über den Rückgang im Schiffbau; (Folge des Zolls). Es giebt 703 328 Handels- und Fabrikfirmen mit 8177,5 Mill. Doll. Kapital.

Handel und Verkehr. Im Jahre 1883/84 betrug in Mill. Doll. die Einf. 667,8, die Ausf. 724,9, von und nach Deutschland die Einf. 65,02, die Ausf. 59,25. Geliefert wurden von Deutschland ('82—'83) zollfrei Droguen, Häute, Felle, Lumpen, zus. 7,936, zollpflichtig: baumwollene Strumpfwären, Hemden, Unterzeug (6,24), andere Baumwollfabrikate (2,25), Chemikalien, Droguen (1,68), Edelsteine, Flachsfabrikate (1,28), Früchte, Galanteriewären (2,06), Glaswären (1,49), Instrumente (1,15), Knöpfe u. dgl. (2,32), Handschuhe (1,75), Leder (1,1), Papier und Papierwären (0,91), Thon- und Porzellanwären (1,09), Seidenwären (2,8), Wollenwären (6,07), Rohzucker (0,758), Eisen- 2c. Wären (3,17), Drucksachen aller Art (1,3); nach Deutschland wurden geliefert: rohe Baumwolle (29,54), Getreide (3,32), Obst (0,31), Leuchtöle (9,219) Pelze und Pelzwären (0,85), Schmalz, Speck (1,88), Kleesamen (1,75), Tabak (2,996), Nähmasch. (0,814), landwirthschaftliche Maschinen (0,283), Leder (0,522), Eisen, Eisenwären, Maschinen (0,438). Für Großbritannien zeigt sich '85 die Einf. 162,55, d. Ausf. 382,72, bes. Lebensmittel. Die hohen (Werth-)Zölle beeinträchtigen das Geschäft und bewirkten unnatürliche Ausdehnung mancher Fabrikationen, welcher der Ruin folgen muß. Im Einzelnen war 1883/84 bez. der Ein- und Ausfuhr der Umsatz für Nahrungsmittel 245,3 und 343,4, für Rohstoffe 129,0 und 242,5, für Fabrikate 208,4 und 58,7, für Verschiedenes 85,0 und 80,4, für Edelmetall 37,4 und 50,2. Die Handelsflotte zählt (1884) zusammen 24 082 Schf. zu 4,27 Mill. t, davon Dampfer 5401 (1,47 Mill. t), Walfischfänger 121 (0,27), Kabeljaufangsboote 2101 (0,083), Küstenschf. 19 811 (2,88), Kanalboote 1011 (0,29), Segelschf. 16 658 (2,41 Mill. t). Eisenbahnen im Betrieb gab es ('84) 194 006 km zu mindestens 6,5 Milliarden ℒ Anlagekapital. Telegraphenlinien 263 927 km, ohne die der Eisenbahnen und Privaten, Telephonlinien ('83) 193 120 km, Depeschenzahl ('84) d. West. Un. Telegr.-Comp. 42,08 Mill. Die Post ('84) hat 50 017 Büreaus und verkaufte Postwertzeichen 2166 130 400 St. mit einem Werte von 41 515 877 Dollars. Der Schiffsverkehr ('84) ist Eingang 31 822 Schf., 15,07 Mill. t, Ausgang 31 981 Schf., 15,21 Mill. t.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. in New-York. K. in New-York, Boston, Philadelphia, Baltimore, Richmond, Wilmington, Charleston, Savannah, Mobile, New-Orleans, Galveston, Pittsburg, Cincinnati, Louisville, St. Louis, Chicago, Milwaukee, St. Paul, San Francisco. Vzk. in Cincinnati, New-York und Key West. K.-Ag. in Norfolk, Indianola, zus. 25.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Dollars ($) à 100 Cents. Die unter dem Namen Eagles bekannten Goldstücke von 10 $ wiegen 258 Troygrain und sind $^{9}/_{10}$ fein, enthalten somit 15,0463 g fein Gold. Dies ergiebt 1 $ = 4 M. 19,79 Pf. Das während des Bürgerkrieges mit Zwangskurs ausgegebene Papiergeld (die sogen. Greenbacks), welches die größten Schwankungen des Goldagios verursachte, steht seit Dez. 1878 mit dem Goldgelde pari.

Maße: Längen- und Flächenmaße sind die nämlichen, wie in Großbritannien; nur hat die Ruthe (rod. pole od. perch) nicht $5^{1}/_{2}$, sondern 5 Yards. Hohlmaße sind die alten englischen. Für Getreide ist das alte od. Winchester-Bushel = 35,238 l die Einheit. 1 Bushel = 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills. Für Wein, Branntwein und andere Flüssigkeiten, Bier ausgenommen, dient das Gallon (sogen. alte Weingallon) von 3,785 l, für Bier das Biergallon von 4,621 l. Auch das Wein- und Biergallon zerfällt in 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills. Gewichte wie in England. Auch hier hat man Avoirdupois- und Troygewicht. In Newyork und an andern Orten kommt zuweilen ein Hundredweight von 100 Pfd. und somit ein Quarter von 25 und ein Ton von 2000 Pfd. avdp. vor. Namentlich gilt dies Ton in Newyork beim Detailgeschäft in Steinkohlen, während beim Engrosgeschäft der Ton zu 2240 Pfd. gerechnet wird. Eisen wird per Ton von 2000 Pfd avdp. umgesetzt. Außerdem bestehen für manche Waren specielle Maß- und Gewichtsgrößen mit vielfachen lokalen Abweichungen.

Handels- und Fabrikstädte. (Zählung v. 1880.) Bundesstadt: Washington, 147 000 E., Sitz der Bundesregierung. In **Maine**: Portland, 33 800 E., bed. Holzh. Biddeford u. Saco, 17 000 E., F., Holzh. Bangor, 19 000 E., Holzh. In **New-Hampshire**: Portsmouth, 11 100 E., guter Hafen, Fischf., Küstenh. u. Manufakturen; Manchester, 32 600 E., Baumwollenmanufaktur. In **Vermont**: Burlington, 17 000 E., Mittelp. d. Dampfschff. a. d. Champlainsee. In **Massachusetts**: Boston, mit Vorstädten 437 000 E., erster Seehafen Neu-Englands, das Liverpool der Baumwollen-J. v. Massachusetts; Eish. u. d. Tropen. Lowell (das Manchester Amerikas), 59 500 E., bed. Baumwollenf., ebenso Lawrence, 39 000 E.,

Lynn, 38 000 E., große Schuhf.; New-Bedford, 27 000 E., u. Nantucket, 5000 E., viel Walfischfang. Fallriver, 49 000 E., F., Seeh. Im Innern: Springfield, 20 000 E., große Gewehrf. Worcester, 58 000 E., F. In **Rhode-Island**: Providence, 105 000 E., H., Schiffsbau. Newport, 11 000 E., guter Hafen u. Fischerei. In **Connecticut**: New-Haven, 63 000 E., bed. Hafen, H.- und Manuf.-St., bes. Wagen-, Gewehr-, Uhren-, Leinen- und Baumwollf. Thompsonville, größte Teppichf. i. d. V. St. Bridgeport, 20 000 E., Säemaschinenf. Hartford, 42 000 E., Seeh. In **New-York**: New-York, 1 206 000, mit Brooklyn, Hoboken, Jersey City u. Long Island City 1 941 812 E., erster Seehafen, überhaupt erster Seehandelsplatz v. Amerika, Mittelpunktd. gesamten Wären- und Fondsh. a. d. Atlantischen Küste, durch glückliche Lage, Kanal- und E. B.-Verb. wie durch enorme Kapitalien im Stande, Aus- u. Einf. des Landes an sich zu ziehen, so daß ihm vom Gesamtimport $^2/_3$, vom Gesamtexport mehr als $^1/_2$ zufällt. Haupthafen für Einwanderer. Hauptsitz der J. in Leder, Leder- u. Kautschukartikeln. Größter Ledermarkt der Welt. Brooklyn, 567 000 E., Hafenort am Long-Island, zahlreiche und große F. aller Art. Albany, 91 000 E., bed. H.- und F. St. Troy, 57 000 E., Waffen- u. Leinenf. Rochester, 89 000 E., Dampfmahlmühlen. Buffalo, 155 000 E., bed. H. St. am Eriesee, gr. Getreidemarkt. Oswego, 22 000 E., H.-Platz am Ontario. Utica, 34 000 E., H. m. Landesprodukten. Syracuse, 52 000 E., Salzsiederei. In **New-Jersey**: Newark, 137 000 E., bed. Manufakt. u. Maschinenbau-Anst., Buchdruckereien, Schuhf. Hoboken, 31 000 E., Hafen d. Norddeutschen Lloyd, u. Jersey City, 121 000 E., beide New-York gegenüber a. Hudson. Trenton, 30 000 E. am schiffb. Delaware. Paterson, 51 000 E., F. in Eisen, Baumwolle. Elizabeth, 30 000 E., H. In **Pennsylvanien**: Philadelphia mit Camden 889 000 E., 2. St. d. U., bedeutendster Ausfuhrplatz f. Petroleum; Zentralsitz des Buchhandels. Pittsburg, 156 000 E. (d. Birmingham Amerikas), viele u. bed. F., Hauptmanufakturort in Eisen, Stahl ꝛc. Pottsville, 11 000 E., mitten i. d. Steinkohlenregion, gr. Kohlenh. Reading, 43 000 E., Hut- u. Nagelf. Harrisburg, 31 000 E. Scranton, 46 000 E., H. u. F. Erie, 28 600 E., Petroleumh. In **Ohio**: Cincinnati m. Covington, 285 000 E. (d. Königin d. Westens), nächst Pittsburg die wichtigste Manufakturstadt in allen Branchen; großart. H. m. Mehl, Schweinefett, Schinken ꝛc., vor d. Emporkommen v. Chicago der größte Schweinemarkt der Erde. Cleveland, 160 000 E., Sandusky, 14 000 E., u. Toledo, 50 000 E., H. St. am Eriesee. Zanesville, 11 000 E., F. i. Schmelztiegeln. Columbus, 52 000 E., Landh., 4 B. Dayton, 39 000 E., lebh. F.-Platz. In **Michigan**: Detroit, 116 000 E., Produktenh., bed. H. a. d. gr. V.-Wegen v. d. fünf Seen u. d. Häfen d. Atlant. Ozeans. Saginaw, mit East-Saginaw 21 000 E., H. a. d. Huronsee. In **Indiana**: New-Albany, 18 000 E., Maschinenf. Fort Wayne, 20 000 E., Stapelplatz f. Landesprodukte. Indianopolis, 75 000 E. lebh. H. Evansville, 30 000 E., Kohlendepot. In **Tennessee**: Nashville, 43 000 E., Binnenh. Memphis, 34 000 E., Baumwollenexportplatz, Schiffsb. In **Kentucky**: Louisville, 124 000 E., bed. H. m. Tabak ꝛc.; F. i. Tabak, Seide u. Baumwolle. Covington, 30 000 E., F., Cincinnati gegenüber. In **Missouri**: St. Louis, 351 000 E., Metropole des Westens f. H. u. F.; Eisengießereien, Sitz einer Pelzkompagnie, Dampfschff. a. d. Missouri u. Mississippi. Kansas City, 56 000 E., lebhafter Verk.-mit dem Westen. In **Illinois**: Chicago, 503 000 E., 4. St. d. U., größter Getreide- u. Pökelfleischmarkt d. Erde. Umsatz an Getreide u. Mehl 60 Mill. hl. Getreidespeicher für 5—6 Mill. hl. 17 Eisenbahnen. Gr. Brauereien. Galena, 18 000 E., bed. Bleibergwerke. Quincy, 28 000 E., u. Peoria, 30 000 E., Stapelplätze f. Landesprodukte. In **Jowa**: Dubuque, 23 200 E., Bleibgw. Burlington, 16 000 E., u. Davenport, 20 000 E., H. Plätze a. Mississippi. Council Bluffs, 12 000 E., Transith. u. d. Westen. In **Wisconsin**: Milwaukee, 116 000 E., bed. H., Dampfschiffverb. über die Seen m. Buffalo: Oshkosh, 14 000 E., Holzh. Greenbay, 6000 E., lebh. Holzh. In **Minnesota**, St. Paul, 41 500 E., bed. H. u. F. In **Maryland**: Baltimore, 332 000 E., treffl. Hafen, Dampfschiffverb., wichtiger H. m. Mehl, Fleisch, Potasche, Tabak ꝛc., bed. F. in Maschinen, Kurzwären, Wolle, Baumwolle ꝛc. In **Virginia**: Richmond, 64 000 E., Hauptplatz f. Tabak. In **Westvirginia**: Wheeling, 21 000 E., J. St. i. Steinkohlenbezirke. In **Nordkarolina**: Wilmington, 15 000 E., lebh. Seeh.

Raleigh, 9000 E., Stapelplatz f. Landesprodukte. In **Südkarolina**: Charleston, 50 000 E., Hp.-H.-Platz für die südöstl. St., bed. Ausf. v. Reis, Baumwolle u. Tabak. In **Georgien**: Savannah, 31 000 E., Ausf. v. Reis, Baumwolle ꝛc. Atlanta, 37 000 E., Augusta, 27 000 E., bed. Stapelplätze f. Landesprodukte. In **Alabama**: Mobile, 30 000 E., nächst New-Orleans der Hp.-H.-Platz d. Südens; Ausf. v. Baumwolle ꝛc. In **Mississippi**: Vicksburg, 16 000 E., Baumwollenausf. In **Louisiana**: New-Orleans, 216 000 E., wichtiges Aus- u. Eingangsthor fast f. d. ganze Mississippigebiet, großartige Ausf. v. Baumwolle, Zucker, Reis, Mehl. Dampf, schiffverb. m. d. Häfen Nordamerikas u. Europas. In **Texas**: Galveston, 23 800 E., Baumwollenausf. In **Arkansas**: Little-Rock, 23 000 E., H. a. d. schiffbar. Arkansas. In **Nebraska**: Omaha, 31 000 E., H.-Platz a. Missouri u. d. Pacificbahn. In **Kansas**: Leavenworth, 20 000 E., H.-Platz a. Missouri. In **Colorado**: Denver, 6000 E., Mittelp. d. Gold- u. Kupfergruben. In **Montana**: Virginia u. Bannock, in **Idaho**: Boisé-City, aufblühende Goldstädte. In **Utah**: Salt Lake City, 28 000 E., Sitz d. Mormonen, J., Binnenh. In **Nevada**: Virginia City, 8000 E., bed. Silbergruben. In **Kalifornien**: San Francisco, 234 000 E., viele Chinesen, wichtigster H.-Platz a. d. Westküste, bes. für d. Verb. von Südamerika, d. Inseln d. Südsee, China u. Japan, Ausf. v. Gold, Silber, Quecksilber ꝛc., jetzt auch f. Weizen. Sacramento, 22 000 E., Mittelp. d. V. im Innern. Los Angeles und Anaheim, südl. Küstenst.e, Ausf. v. Wein, in New-Almaden v. Quecksilber. In **Oregon**: Port and, 10 000 E., Holzausf. In **Alaska**: Sitka, 1200 E., Pelzh.

II. Die Republik Mexiko.

29 Staten: 1 946 292 qkm, 10 447 974 E. ('82), auf 1 qkm 5 E. (und die unbewohnte Inselgruppe Revillagigedo, 800 qkm), kaum zu $^1/_8$ angebaut, wirthschaftlich schlecht entwickelt und durch andauernde Bürgerkriege finanziell zerrüttet, reich an Mineralschätzen und bestem Boden im tropischen Klima bis zum kalten, gut gelegen an zwei Meeren, aber in allen Erwerbsarten ganz unentwickelt und unsicher im Innern durch Räuberwesen und Mangel an Straßen. Kakao, Vanille, Tabak, Baumwolle, Kochenille, Orseille, Gummi, Vieh und Häute. Farb- u. andere Hölzer, sowie Gold, Silber und andere Erze als Hauptartikel. Von 1851 bis 1881 im Ganzen Förderung von 2 240 000 kg Silber. Die Minen u. der H. sind in den Händen von Europäern, besonders Deutschen.

Handel und Verkehr. Einf. (1883/84) 46,73 Mill. Doll., Ausf. allein Gold und Silber 33,47 Mill. Doll., im H. mit Deutschland 1,22 Mill. Doll. Handelsflotte: 421 Schf. und 847 Küstenbarken, Schiffsverkehr: Eing. ('75) 3131 Schf., 1 Mill. t. Eisenbahnen (1884): 5958,5 km. Post ('83) 892 Büreaus, (266 Staffetten, 573 Agenturen), 19,8 Mill. Sendungen. Telegraph ('84): 31 088,30 km Linien, Büreaus 327.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. und Ministerresidentur in Mexiko. K. daselbst, in Guadalajara, Colima, Manzanilla, Luguna, Mazatlan, Merida, San Louis Potosi, Tampico, Tepic und San Blas, Veracruz. Vzk. in Puebla, Guanajuato, Minatitlan, Durango, Zacatecas, Guaymas, Acapulco, Monterey, Chihuahua, zus. 21.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach mexikanischen Dollars oder Piastern, auch Peso Duro od. Peso Fuerte genannt, à 100 Centavos, woneben im Verkehr noch die frühere Eintheilung in 8 Realen zu 4 Cuartillos vorkommt. Der Umlauf der Goldmünzen, auf welche übrigens ein hohes Agio gezahlt wird, hat wenig Bedeutung, es cirkulirt fast ausschließlich Silber. Der mexik. Piaster, von dem der größte Theil der Ausprägung außer Landes geht und der in Ostasien ein wichtiges Umlaufsmittel bildet, hat nach Untersuchungen der Münzstätte in Philadelphia einen durchschnittlichen Feingehalt von 24,263 g, was hinter dem gesetzlichen Feingehalt etwas zurückbleibt. Nach dem Durchschnitt der Londoner Notirungen für mexik. Dollars, während 1883 und 1884 hat der Dollar einen Werth von 3 M. 63,5 Pf. — *Maße und Gewichte.* Metrisch. Daneben gelten im Verkehr noch die früher giltig gewesenen spanisch-kastil. Maße und Gewichte (vergl. S. 588), jedoch mit verschiedenen Abweichungen: 1 Vara = 0,838 m; die Fanega (mit anderer Eintheilung als in Spanien) = 90,815 l. Der Barrile für Wein = 75,623 l. Die Carga wird beim Weizen zu 200 Pfd. spanisch gerechnet.

Handels- und Fabrikstädte. Mexiko, Hp. St., 250 000 E., Uebh. H., ansehnlich F. in Hüten, Leder, Baumwolle, Wolle, Seide, Glas ꝛc., Br., B.u. Im S.-O. Puebla, 75 000 E., Station zwischen Mexiko u. Veracruz, Hauptsitz der J., südlicher Oajaca, 27 000 E., reiche Silberwerke. Guanajuato, 57 000 E., und Guadalajara,

79 000 E., bedeut. H. San Louis-Potosi, 34 400 E., Zacatecas, 35 000 E., Sombrerete, 18000 E., Durango, 28 000 E., Mittelpunkte der Minendistrikte. Veracruz, 17000 E., Hafenplatz mit d. größten Theil d. Seeverkehrs. Nördlich davon Tampico und Matamoros. Auf der pazifischen Seite sind Mazatlan, Manzanillo und Acapulco als Hafenplätze.

In wirthschaftlicher Beziehung ähnlich sind die Verhältnisse von

III. den zentralamerikanischen Republiken.

Guatemala:	121 140	qkm,	1 284 604	Einw.	('85)	10	auf	1	qkm
Salvador:	18 720	„	613 273	„	('83)	30	„	1	„
Nicaragua:	133 800	„	275 815	„	('77)	2	„	1	„
Honduras:	120 480	„	351 700	„	('85)	3	„	1	„
Costarica:	51 760	„	210 177	„	('84)	4	„	1	„
	445 900	qkm,	2 735 569	Einwohner,		6	auf	1	qkm.

Die Haupterzeugnisse sind: Kaffee, 12—15 Mill. Doll., Häute, Leder, Felle (3—500 000), Gummi elastikum (4—600 000), Kochenille (20—40 000), Indigo (1,5 bis 2 Mill.), Rohzucker (3—400 000), Perubalsam, verschiedene Hölzer, Gold und Silber, Wollwären, Wachstuch, Tabak, Schildkröten, Vanille.

Handel in Mill. Doll.:

	Guatemala		Salvador		Nicaragua		Honduras		Costarica	
Einf., Ausf.	('84) 3,28	2;4,938	('84) 2,6;	6,1	('84) 3,79;	4,90	('83) 1,5;	1,6	(84) 3,5;	4,2
Schf.-Verk.	('83) 440		('83) ca. 538		('84) 477		—		(84) 461	Schf.
Eisenb. km	('84) 116		('83) 59		('83) 144		('83) 111		(83) 178,3	
Telegr. km	('83) 4635		('81) 1126		('82) 1250		('83) 2158		(83) 585,5	

Deutsche Konsulate: Guatemala, Amapala, Leon, S. Juan del Norte, S. José de Costarica. Vzk. La Libertad, La Union, Puerto Caballos, zus. 8.

Münzfuß und Rechnungsart. Mit Ausnahme von Costarica, welches noch nach einem ältern etwas leichteren Goldpeso rechnet und seine in neuerer Zeit nach französischem Fuße (1 Peso = 5 Frs. Gold) geprägten Goldmünzen nach dem Satze von 10 neuen = 11 alten Pesos umrechnet, sind für das übrige Centralamerika (namentlich Guatemala und Honduras) die ebenfalls mit den französischen goldenen und silbernen 5 Frankstücken übereinstimmend geprägten Pesos die Rechnungseinheit. Während jedoch in den übrigen Freistaaten trotz theoretischer Doppelwährung thatsächlich nur Silbergeld umläuft, dessen Entwerthung, resp. sich weit unter 4,05 M. = 5 Frs. stellender Werth in den Wechselkursen zum entsprechenden Ausdruck kommt, besitzt Costarica faktisch Goldwährung, und die leichten Goldpesos dieses Staates haben einige Procente mehr Kaufkraft als die in den übrigen Staten umlaufenden Silberpesos. Ueberall wird der Peso, der auch Piaster genannt und $ geschrieben wird, in 100 Centavos getheilt, daneben jedoch vielfach zu 8 Reales à 4 Cuartillos gerechnet. Ein großer Theil der Cirkulation Centralamerikas besteht aus fremden Münzen, deren Annahme zu den von den Regierungen festgesetzten Tarifen erfolgt. Maße und Gewichte sind zwar in Guatemala und Costarica gesetzlich die metrischen, jedoch rechnet man hier im Privatverkehr gewöhnlich noch nach den altspanisch-kastil. (s. S. 588), welche auch im übrigen Centralamerika Geltung haben.

Handels- und Industriestädte. Guatemala, Hp. St., 58 500 E., Izabal, Hafen am Atlant. Ozean. Amatitlan, 12 000 E. — S. Salvador, Hp. St., 14100 E., S. Vincente, 11 000 E., Sonsonate, 5000 E., San Miguel, bedeut. Meßplatz, besonders f. Indigo. Cojutepeque, starker Anbau v. Tabak u. Indigo, La Union, Haupthafen dafür. — In Honduras: Tegucigalpa, 12 000 E., Comayagua, 10000 E., Olancho, reiche Goldgruben; als Hafenplätze am Karaïbischen Meere: Truxillo u. Omoa, starke Ausf. von Mahagoni, Sassaparilla, Schildkröten, Tabak. In Nicaragua: Managua, Hp. St., 9000 E., Leon, 30 000 E., lebh. H., als Häfen Realejoo, San Juan (Greytown), 1600 E. In Costarica: San José, Hp. St., 12 000 E., Cartago, 10 000 E., lebh. H., als Hafen Punta Arenas.

IV. Die Republik Haïti.

1. Haïti.

23 911 qkm, 550 000 E., 23 auf 1 qkm, $^9/_{10}$ Neger, $^1/_{10}$ Mulatten. 10 Arrondissements. Staatsreligion und Sprache katholisch und französisch.

Fruchtbare Ebenen. — Handel ('83—'84): Einfuhr 4,21; Ausf. 7,4 Mill. Piaster. Hauptausfuhrartikel waren Zucker, Kaffee, Blauholz, Kakao, Baumwolle, Honig, Häute und Felle, Gummi u. s. w., 7 Haupt-Häfen.

Schf.-Eing. (1883 4): Schf. 563, 0,6 Mill. t (402 Dampfer, 0,56 Mill. t),
Schf.-Ausg. „ 565, 0,61 „ (401 „ 0,56 „).
Dampferlinien durch die Hamb.-Amerik.-Komp., Royal Mail, West India and Pacific Steam Comp., „Atlas", Atlant. Gen.-Ges. und Spanische Ges.

Deutsche Konsulate in Port au Prince, Aux Cayes, Kap Hayti, Gonaïves, Jacmel, sämmtlich auch für die Dominikanische Republik.

Münzen, Maße und Gewichte wie in San Domingo.

Städte. Port au Prince, 35 000 E., Haupthandelsplatz. Kap Haïti (Le Cap) a/Nordküste, 10 000 E., bedeut. für Ausf. v. Kaffee, Gonaïves a/Westküste, 4000 E., H. in Baumwolle. Cayes a/Südküste, 4600 E., Ausf. von Kaffee und Kampescheholz. Jacmel, 7800 E., Postdampferstation.

2. San Domingo (Dominikanische Republik),

5 Provinzen und 4 dazu gehörende Seedistrikte. 53 343 qkm, 300 000 E., 5,5 auf 1 qkm, hauptsächlich Mulatten und Weiße (Einwanderer). San Domingo, 16 000 E., bedeut. Haf. u. H. Puerto Plata, a/Nordküste. Samana (Santa Barbara), trefflicher Haf. Einf. ('81) 1,76, Ausf. 1,69 Mill. Pesos fuertes. Domingo-Kaffee, Mahagoniholz, Farbhölzer, Blauholz, Tabak (11 bis 12 Mill. Pfd.), Zucker (5 bis 6 Mill. Pfd.), Honig, Wachs, Häute (20 bis 30 000 St.), Kakao, Guano. Schiffsv. Eing. ('83) in S. Domingo u. Puerto Plata 317 Sch. v. 185 545 t.

Deutsche Konsulate in Kap Hayti, Gonaïves, Port au Prince, Cayes, Acquin, Jacmel, San Domingo, Puerto Plata. K.-Ag. in Port de Paix, zus. 9.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Piastern oder Pesos à 100 Cents. Als solche liefen früher die Silberdollars der Vereinigten Staten um, gegenwärtig aber repräsentiren lediglich die mexik. Piaster die Landesmünze. (Hier, sowie in Westindien überhaupt, werden die Piaster oder Dollars auch Gourds genannt.) Wegen der Entwerthung des Silbergeldes stehen die Wechselkurse niedrig. — **Maße und Gewichte.** Man rechnet nach englischen Fuß und Yards, ferner nach dem amerikanischen Gallon oder vielmehr dem alten englischen Weingallon (3,785 l), sowie nach dem Pfund (Libra) von 500 g, welches in 18 Unzen (Onzas) getheilt wird, dem Kilo, dem Quintal oder Centner von 50 kg, der Tonne von 1000 kg, daneben aber auch für einzelne Artikel nach dem englischen Ton von 2240 Pfd. avdp. Die dominikanische Schiffstonne (bei Schiffsvermessungen und Schiffsverkehrsstatistiken) = 0,94 englische Registertons.

V. Die Republik Venezuela.

8 Staten, 1 Bundesdistrikt, 3 Bundesterritorien u. 2 Nationalkolonien, 1 639 398 qkm, 2 121 988 E. $^{9}/_{10}$ Mischung von Negern, Indianern und Weißen, $^{1}/_{10}$ Kreolen, Fremde (1171 Deutsche).

Produktion und Handel. Nur ein kleiner Theil ist angebaut und liefert reichen Ertrag an Kaffee, Zucker, Kakao (La Guayra-Kakao), Baumwolle, Tabak, Farbhölzern, Tonkabohnen, Dividivi, Chinarinde, Bananen, Vieh ꝛc. z. Ausf. Werthe der Ein- u. Ausf. nicht bekannt. Alle Manufakturwaren werden importirt. Deutschland nimmt unter den Verkehrsländern die erste Stelle ein. Eing. 274 Schf. (209 Dampfer). Im Betrieb 151 km Bahnen, 359 km Telegraph (auch Kabel), 65 Postbüreaus.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. (mit Ministerresid.) in Caracas. K. in Caracas, La Guayra, Puerto Cabello, Ciudad Bolivar, zus. 5.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1880 sind gesetzlich die Bolivares à 100 Centimos in gleichem Werth mit den französischen Franks eingeführt. Die sämmtlichen Gold- und Silbermünzen sollen nach französischem Fuße geprägt werden. Vorher rechnete man offiziell nach Venezolanos od. Pesos Venezolanos à 100 Centavos (resp. à 10 Decimos oder Realen à 10 Centavos), in gleichem Werthe mit dem französ. Fünffrankenstück. Im Verkehr rechnet man jedoch noch immer in der frühern Weise nach dem Peso Macuquina = 4 Bolivares oder $^{4}/_{5}$ Venezolanos. Da nur wenig Münzen von einheimischer Prägung im Lande existiren, so behilft man sich mit der Tarifirung der umlaufenden fremden Münzen. — **Maße und Gewichte** sind gesetzlich die metrischen, doch gelten im Verkehr noch immer die alten spanisch-kastilischen (s. S. 588); nur die Vara ist etwas größer, nämlich 0,8175 m.

Wichtigste Städte: Caracas, 55 700 E., Hp. St. Haf.-Pl. u. Haupthandelsplatz f. Venezuela ist La Guayra, 7500 E. Maracaibo, 32 000 E., Zwischenh. nach Kolumbien. Valencia, 36 200 E., Mittelpunkt u. Stapelplatz f. die Kaffeeernten. Hafenplatz Puerto Cabello, 10 000 E., z. Ausf. Varinas, 4900 E., berühmt durch Tabak. Cumaná, 12 000 E., starker Kakaoh. Ciudad Bolivar (Angostura) a. Orinoko, 10 800 E., lebh. H. St. i. Innern. In dem Berglande südlich von Angostura Goldgruben.

VI. Die Vereinigten Staten von Columbia (Neugranada).

11 Staten u. 8 Territorien, 830 700 qkm, 3 Mill. E., 1517194 wbl., 3,6 auf 1 qkm; Gebirgsland mit großen, oft sumpfigen Flußebenen und Urwäldern, an beiden Meeren liegend.

Handel. In den letzten Jahren bedeutend, 1882/83 in Mill. Pesos Einf. 11,50, Ausf. 14,86. Hauptverkehr mit England (3,11 Ausf.). Deutschland 0,47. Hauptausfuhrartikel des Hafens Barranquilla waren: Erze (0,574 Mill. Doll.), Chinarinde (3,04), Kaffee (1,46), Tabak (0,292), Häute (1,2), Kautschuk (0,080).

Verkehr. Eing. ('82/3) 1511 Schf. (588 Dampfer), 0,71 Mill. t. Eisenbahn 225 km. Telegraph 3771 km. Post 0,65 Mill. Sendungen. Der schienenlose u. tunnellose Panamakanal von Colon nach Panama (75 km lang, 23—56 m breit u. 8,5 m tief) im Werden.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. (mit Ministerresid.) in Bogotá. K. in Bogotá, Medellin, San José de Cúcuta, Cartagena, Barranquilla, Santa Marta, Bucaramanga, Panamá. Vzk. in Colon, Riohacha, zus. 11.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach (neuen) Pesos (oder Piastern) à 100 Centavos oder à 10 Decimos à 10 Centavos. Der Peso ist gleichhaltig mit dem französischen silbernen Fünffrankstück und die in Gold ausgeprägten Vielfachen des Peso stimmen nach dem Fuße von 1 Peso = 5 Franks Golde benfalls mit dem französischen Goldgeld überein. Die neuesten Nachrichten sprechen von Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs. — **Maße und Gewichte.** Die jetzigen wie die früheren sind ebenso wie in Venezuela.

Städte. In **Bolivar**: Hp. St. Cartagena, 7800 E., a. Karaibischen Meere, H. St. Sabanilla (Farbholz), Barranquilla, H. Pl. a. Magdalenenstrom. In **Magdalena**: Hp. St. Santa Marta, 3500 E., a. Karaib. M., Ausf. v. Farbholz, La Hacha, Perlenfischerei. In **Santander**: Hp. St. Pamplona (reiche Kupfergruben). In **Antioquia**: Hp. St. Antioquia, 10000 E., große Zuckerplantagen. In **Boyacá**: Tunja. In **Cundinamarca**: Bogotá, Bundesh. St., 40 900 E. In **Cauca**: Popayan, 8900 E., u. Hafenstädte Buenaventura u. Tumaco a. Stillen M., Somodoco, Smaragdgruben. In **Tolima**: Hp. St. Purification. In **Istimo**: H. St. Panamá, 18 400 E., pazifischer Endpunkt der Pan.-Eisenb., Knotenpunkt d. Schiffskurse n. Norden (bis S. Francisco) u. Süden (bis Valparaiso) sowie n. Austr., China ꝛc., Hafen nur kleinen Schiffen zugänglich; die großen Dampfer gehen bei der Insel Tabago i. S. v. Panamá vor Anker, von hier z. Stadt wird der Personen- und Wärentransport durch kleine Dampfer vermittelt, Colon (Aspinwall), 2900 E., Eisenb.-St. u. Hafenort a. Karibischen Meer.

VII. Die Republik Ecuador.

11 Provinzen: 643 295 qkm, 946 033 E., ohne die wilden Indianer, mit Galapaposinseln, 7643 qkm, 60 E. Hochebene der Anden mit zahlreichen Vulkanen, fruchtbaren Thälern u. dichtbewaldeten Gebirgsabhängen. Im Westen ein Streifen von heißem feuchten Küstenland mit dichten Urwäldern, im Osten heißes, fast unbewohntes Tiefland an den Zuflüssen des Amazonas. Wirthschaftliche Verhältnisse schlecht.

Der **Handel** liegt danieder wegen d. schwierigen Verbindungen d. Plateaus m. d. Küste u. d. Amazonas. Wichtigste Ausfuhr ('83) (zus. 4,923 Mill. Pesos), Kakao (Guayaquil-Kakao) 168 600 Ctnr im Werthe v. 3,37 Mill. Pesos, Chinarinde, Kaffee, Steinnüsse, Gold, Quecksilber, Kautschuk, Häute, Panamáhütte, Gummi ꝛc. Eing. ('82) 212 Schf., 0,126 Mill. t, Ausg. 210 Schf., von 0,125 t. Eisenbahnen 122 km, Telegraph seit 1882: 338 km.

Deutsches Konsulat in Guayaquil.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Pesos oder Piastern à 100 Centavos. Die umlaufenden Pesos sind mit den französischen silbernen Fünffrankstücken gleichhaltig geprägt. Im Verkehr wird jedoch (ebenso wie in Venezuela) noch immer in der früheren Macuquinawährung, d. h. nach dem früher in Umlauf gewesenen schadhaften Gelde gerechnet, bei welchem 5 Peso Macuquina = 4 neuen Pesos gelten. Da außerdem noch die Silberentwerthung hinzutritt, so kommt es, daß die während 1882 in Guayaquil notirten Wechselkurse (3 Tage Sicht) sich zwischen 7,25 und 7,60 Peso für 1 Pfd. Sterling und zwischen 1,42 und 1,48 Peso für 4 Mark hielten, was für den Peso Macuquina einen Werth von etwa 2,74 M. ergiebt. Im Verkehr wird der neue Peso = 10 Realen und der Peso Macuquina = 8 Realen gerechnet. — **Maße und Gewichte** jetzige wie frühere wie in Venezuela.

Wichtigste Städte: Quito, 80 000 E., reger H. V. i. Landesprodukten u. J. i. Webwären, Bijouterien 2c. Guayaquil, 40 000 E., wichtigste H. St., Entrepot zw. Lima und Quito, berühmter Kakao. Esmeralda, Manta, bedeut. H. St., Ausf. v. Silber, Kakao 2c. Cuenza, 30 000 E., Baumwolle, Panamähüte. Loja, 10 000 E., beste Chinarinde. Riobamba, 14 000 E., reiche Schwefelgruben, Ausf. von Panamähüten.

VIII. Die Republik Peru.

1 072 496 qkm, 2 644 675 E., außerdem noch etwa 350 000 unzivilis. Indianer, auf 1 qkm 2,8 E. seit d. Frieden m. Chile v. Mai 1883 (Abtretung von Departement Tarapacá). Hochebene (über 3600 m hoch) mit schmalem Küstensaum, ohne schiffbare Flüsse, aber m. guten Straßen, gebirgs- u. vulkanreich; altes Gold- u. Silberland. Küstensaum a. Gr. Oz. meist wasserarm und öde. Im O. v. d. Anden weites heißes Tiefland am Amazonas u. Nebenflüssen, auf welchen die Schff. sich entwickelt. Per. Dampfer fahren über San Borja u. Nauta bis Loreto, bis wohin brasilianische Dampfer kommen.

Erzeugnisse. Peru hat reiche Hülfsquellen, aber trostlose Zustände und keine gedeihliche Entwicklung; Baumwolle, Tabak, Indigo, Chinarinde, Farbhölzer; Lama-, Alpaka-, Vikuna-Wolle, an der Küste Zucker, auf dem Hochlande Silber (Ertrag sehr zurückgegangen), Gold, Quecksilber, Kupfer, Salpeter (Südküste) 4,5 Mill. t, Guano ('77) 279 984, im W. v. 8,08 Mill. Soles, unedle Metalle, Wolle, Zucker, Wachs, Salz, Reis bilden die Ausf. Die Einf. besteht in Erzeugnissen der Industrie u. in Steinkohlen, ('84) 11,06; Ausf. 7,96 Mill. Soles. Ein- und Ausf. mit Deutschland 1,48 und 0,62 Mill. Soles.

Verkehr ('77): Eing. 9716 Schf. (5503 Dampfer) v. 7,2 Mill. t, Ausg. 8696 Schf. (6267 Dampfer) v. 7,03 Mill. t, Handelsflotte (1876) 155 Schf. Eisenbahn ('83) 2600 km im Betrieb. Post ('78) 300 Büreaus, 4,8 Mill. Briefe, Telegraph 34 Büreaus, 2211 km Drähte, 0,11 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. in Lima. K. in Lima, Callao, Arequipa, Tacna, Iquique. K.-Ag. in Islay und Arica, zus. 8.

Münzfuß und Rechnungsart. Silberwährung. Rechnung nach Soles (Sonnen), gleichhaltig mit den silb. Fünffranksstücken, unter Eintheilung des Sol in 100 Centavos oder in 10 Dineros (oder Realen) à 10 Centavos. — Maße und Gewichte: metrisch thatsächlich noch spanisch-kastilisch (vergl. S. 588), die Vara jedoch = 0,8475 m; die Fanega Weizen = 135—140 kastil. Pfd., d. h. etwa um $^1/_3$ größer als die kastil. Fanega. Die Carga = 6 Arrobas oder 150 kastil. Pfd., der Bulto corriente = $^1/_6$ Carga.

Wichtigste Städte: Lima, 101 500 E., bedeut. H., wichtige J. in Wolle, Baumwolle, Gold- u. Silberwären, Leder, Glas; als Hafen Callao, 35 500 E., Zentralpunkt des Guanohandels. Seehäfen: Payta, San José, Huanchaco, Islay, Arica, Iquique, Pisco. Die industriellste St. ist Arequipa, 29 300 E. Berg-St.e sind: Huanca Velica, Gold-, Silber- u. (reichste) Quecksilberminen; Cuzco, 18 400 E., Cerro de Pasco, 10 000 E., Caxamarca, 18 000 E., und Tacna, 12 000 E., Silbergruben.

IX. Die Republik Bolivia.

1 222 250 qkm, 2 303 000 E., 1,8 auf 1 qkm. Gebirgige u. waldreiche Hochebene, meist 3500 bis 4000 m üb. d. Meeresfl., zahlreiche flache Salzseen, höchste Berge des Erdtheils.

Erzeugnisse. Silber ('81) 6,9 Mill. Boliv. (ehem. das Fünffache) u. Kupferbgw. von Corocoro, auch Salpeter; Vieh bedeutend, doch Viehzucht vernachlässigt. Fieberrinde (Cinchona), Kautschuk, Guano, Zinn und andere Metalle (1,1 Mill. Boliv.). Handelsstatistik nicht bekannt. 200 km Telegraph.

Deutsche Konsulate in La Paz und Antofagasta.

Münzfuß und Rechnungsart: Rechnung nach Bolivianos (neuen Pesos) zu 100 Centavos, gleichhaltig mit den silb. Fünffranksstücken. Silberwährung. Werth des Boliviano nach den Wechselkursen etwa 3,20 M. Maße und Gewichte wie Peru.

Wichtigste Städte: Der einzige Hafen v. Bedeutung war bisher Cobija, 2380 E., Landungsplatz der Dampfschf.; jetzt ist das 1871 gegründete, südlich gelegene Anto-

fagasta, 5000 E., bedeutender. J. St.e: La Paz, 26000 E., Cochabamba, 15000 E. Die wicht. Bergst. ist Potosi, 12000 E. Hp. St. Sucre od. Chuquisaca, 12000 E.

X. Die Republik Chile.

Seit dem Frieden mit Peru (s. S. 625) 675 993 qkm, 2 415 621 E., i. J. 1884, 3,6 auf 1 qkm, in Verwaltung noch die peruanische Pr. Tacna-Arica. Die Chilenen sind die tüchtigsten Südamerikaner und kommen von Jahr zu Jahr mehr vorwärts. Stadtbev. : Landbev. = 72 : 135; an 27 000 Fremde (an 5000 Deutsche). Westabhang der Kordilleren mit fruchtbaren Thälern u. einer Meeresküste, reich an Produkten aller Art und gut verwaltet. Der Norden ist wasserarm u. ohne Anbau, dagegen reich an Kupfer u. Silber. In der Magelhansstraße die kleine Kolonie Punta Arenas.

Erzeugnisse. Das Land ist mit Gütern aller Art gesegnet. In Mill. Pesos gewinnt man zur Ausf.: Kupfer 15—16, Silber 2—3, Gold, Schwefel, Salpeter 22,9, Jod 3,0, Guano 2,5, Getreide 6,5, in immer steigenden Mengen Weizen, Südfrüchte, Oliven, Wein, Flachs u. Hanf. Vieh u. Fische, Phoken u. Walfische.

Der Handel, 1870 nur 28 u. 26,9 Mill. Pesos für Einf. u. Ausf., war 1883 Einf. 54,45, Ausf. 79,73, (mit Deutschland 10,02 u. 4,8, mit England 21,6 u. 58,96; mit Frankreich 8,9 u 6,2). Die Einf. a. Deutschland besteht in Fabrikaten; die Hauptausfuhrartikel n. Deutschland sind: Sohlleder, Honig, Wachs, Quillajarinde.

Verkehr. Eingang (1883) 8127 Schf., 7,1 Mill. t (5167 Dampfer). Handelsflotte ('84) 158 Schf., 65 790 t (36 Dampfer). Eisenbahnen ('84) 2275 km. Post ('84) 390 Büreaus, 24,2 Mill. Sendungen. Telegraph (84) 12200 km Linien, 0,48 Mill. Depeschen.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. in Santiago (mit Ministerresid.) u. Valparaiso. K. in Valdivia, Concepcion, Coquimbo, Santiago, Copiapó. Vzk. in Melipulti, Puerto Montt, Coronel, Tomé Caldera, ,zusammen 12.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos corrientes à 100 Centavos. Während der Silberpeso mit dem silbernen Fünffrankenstück gleichhaltig ausgeprägt wird, hat das chilenische Goldgeld einen geringern Werth als das französische, nämlich nur 94,57%, d. h. ein Peso Gold ist = 94,57% von 5 Frs. Gold. Seit mehreren Jahren besteht minderwerthiges Papiergeld mit Zwangskurs, welches das Metallgeld aus dem Lande gedrängt hat. Nach den Kursen von Aug.— Okt. 1884 stand das Silberagio zu Valparaiso durchschnittlich auf 20,85%, d. h. für 100 Silberpeso zahlte man 120,85 Papierpesos. Für Gold stellte sich das Agio noch höher. Der Werth des Papierpeso ist etwa 2,70 M., unterliegt jedoch großen Schwankungen. — Maße und Gewichte: metrisch; jedoch wird daneben in der Praxis noch immer nach dem span. Quintal (46 kg), der bisherigen Vara von 0,8475 m, sowie den sonstigen bisherigen Maßen und Gewichten gehandelt, von denen die Hohl- und Flüssigkeitsmäße von den altspan.-kastilischen erheblich abweichen.

Wichtigste Städte: Santiago, 200 000 E. In der Nähe die bed. Kupfergrube Quillote u. die Goldgruben von Petorca. Valparaiso, 95 000 E., bed. H.-Plätze d. Südsee, Hauptstat. d. Küstendampfschifflinie n. Panamá. Huasco, Coquimbo, Tongoy, Concepcion, 19000 E., Tomé, Talcahuano, Coronel, Valdivia, 6000 E., gute Häfen. Im Norden Copiapó, 10 400 E., reiche Kupfergruben, große Amalgamirungswerke, mit Ausfuhrhafen Caldera, u. Mejillones, Guanoausf. Castro, auf Insel Chiloë, liefert die besten Matrosen. Osorno u. Puerto Montt, 14 000 E., durch deutsche Einwanderung in bes. Aufschwung.

XI. Die Republik Argentina.

Ohne Territorien und Patagonien 14 Pr. und Stadtbezirk v. Buenos-Ayres, zus. 2 835 970 qkm ('82) 2,942 Mill. E., 1,91 Mill. Argentiner, Deutsche u. Schweizer 54 000. Einwanderung i. J. 1884: 103 189. Steppenland mit Viehzucht, längs der großen Ströme eine breite Zone des fruchtbarsten Ackerlandes, im Westen die Abhänge der Anden.

Handel (1884) in Mill. Pesos nacionales: Einf. 94,06, Ausf. 68,02, und zwar Wolle (114,34 Mill. kg) 32,00, Kuhhäute (2,35 Mill. St.) 8,81, Schaffelle (24 938 623) 5,48, Pferdehäute (281 451) 0,548, sonst. Felle 1,397, Talg (14,34 Mill. kg) 2,150, Pferdehäre (1,73 Mill. kg) 0,867, Salzfleisch (18,7 Mill. kg) 2,456, Thiere

(147 035 St.) 2,03, Straußfedern (30 764 kg), 0,053, Knochen (28,3 Mill. kg) 0,062, Mais (113,7 Mill. kg) 2,274, Leinsamen (33,99 Mill. kg) 1,699, Mineralien und Metalle 1,024 Mill. Pesos nacionales.

Verkehr. Eingang 8976 Schf., 3,01 Mill. t (3745 Dampfer, 2,3 Mill. t,) Ausgang 8187 Schf., 2,85 Mill. t (5455 Dampfer, 2,26 Mill. t). Schf. im Innern: 21 727 Schf., 1,82 Mill. t u. 22 207 Schf., 1,79 Mill. t. Eisenbahnen ('85) 4576 km, im Bau 1663 km. Post ('83) 21,0 Mill. Sendungen. Telegraph ('85) 511 Büreaus, 18 767 km Linien, 33 705 km Drähte.

Deutsche Konsulate. Gen.-K. (mit Ministerresid.) nebst K. in Buenos-Ayres. Vzk. in San Juan, Rosario und Gualeguaychu, zus. 5.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Pesos à 100 Centavos. Die Münzzustände waren stets sehr verworren und meistens durch Papiergeld-Mißwirthschaft und Umlauf schlechten Geldes verschlimmert. Nach einem Münzgesetz von 1881, welches einen Peso nacional einführt, sollte fortan das argentinische Gold- und Silbergeld nach dem Fuße von 1 Peso nacional = 5 Franks mit dem französischen Gelde übereinstimmend geprägt werden. Die sehr langsam fortschreitende Ausprägung der neuen Münzen hat zur Folge, daß neben der Rechnung nach den Pesos nacionales noch immer diejenige nach den alten, um 4% bessern Pesos fuertes bestehen geblieben ist. Papierscheidemünze läuft von beiden Währungen um und belastet den Verkehr außerordentlich. Nach den neuesten Nachrichten (vom Januar 1885) ist wieder Papiergeld mit Zwangskurs ausgegeben und dadurch die kaum begonnene Reform wieder ins Stocken gebracht worden. — Maße und Gewichte. Offiziell besteht das metrische System, thatsächlich aber sind die alten spanisch-kastilischen Maße und Gewichte in Uebung, von denen jedoch die Vara hier = 0,866 m und die Libra = 459,367 g festgesetzt ist. Alle anderen Maße, namentlich die Getreidemäße, weichen in den verschiedenen Gegenden sehr von einander ab.

Wichtigste Städte: Bundesshp.-St. u. bed. H.-Platz Buenos-Ayres, (1884) 350 278 E., Stapelplatz f. d. ganze Innere Südamerikas, mit Ausnahme Brasiliens. Großartige Saladeros (Schlachthäuser u. Fleischmagazine). Cordova, ('84) 49 600 E., H.-Platz f. Tuch u. Wollenzeugmanufakte. Salta, ('69) 11 716 E., Viehmarkt. Mendoza, ('84) 18 200 E., Silbergruben, Weinbau. Catamarca, 8300 E., Baumwollplantagen, Uspalata, Silberminen. Corrientes (Entre Rios), am Parana, ('84) 15 500 E., guter Hafen, bed. Holzh., Felle, eingef. Fleisch, Fett, Hörner ꝛc. Rosario, ('84) 42 200 E., zweiter Ausfuhrhafen, Einwandererbüreau. Gualeguaychu, unweit des Uruguay, 5600 E., Fleischextraktf.

XII. Die Republik Paraguay.

238 290 qkm (1879), 346 048 E., 130 000 Indianer, etwa 7000 Fremde (400 Deutsche). — Theils Waldland, th. Grassteppe, arm a. Straßen u. Städten. Früher von den Jesuiten gut verwaltet und angebaut, jetzt durch Kriege entvölkert u. herab gekommen. Wichtigste Landesprodukte ('82) Paraguaythee (Maté), 964 800 Pesos, Tabake u. Zigarren (410 380 Pesos), Gerberrinde, Sohlleder, Holz, Häute (143 482 Pesos), Orangen (25 073 Pesos) ꝛc. (1884) Einf. 1,448 Mill., Ausf. 1,572 Mill. Pesos. Eisenbahnen 72 km. Telegraph 72 km. Post ('84) 258 514 Sendungen.

Deutsches Vizekonsulat in Asuncion.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Pesos fuertes. Im Umlauf sind große Beträge Statspapiergeld. — Maße und Gewichte: die alten spanisch-kastilischen; die Getreide- und Flüssigkeitsmaße sind jedoch abweichend.

Asuncion, 22 000 E., Stapelplatz f. d. H.

XIII. Die Republik Uruguay.

15 Departements, 169 822 qkm ('83) 520 536 E., 252 364 weibliche, 3 auf 1 qkm. — Grassteppe mit spärlicher Bevölkerung v. Viehzüchtern. Längs des Uruguay und La Plata fruchtbares Ackerland m. d. Anfängen von Kolonien. Einwanderung 1883: 31 276 Personen.

Handel ('84) Ausf. wie die Argentinische Republik, fast nur Produkte der Viehzucht: Häute u. Schaffelle 7,4 Mill., Wolle 6,69, Roßhäre, Talg 2,4, gesalz. u. getr. Fleisch 4,6, Rindvieh, Fleischextrakt u. Fleischkonserven 1,17, u. s. w., zus. 24,76; Einf. 24,5 Pesos. Eingang 1353 Schf., 1,3 Mill. t (643 Dampfer, 0,91 Mill. t). Ausgang 1151 Schf., 1,14 Mill. t (602 Dampfer, 0,87 Mill. t). Kabotage- und Flußschff. 3008 Schf., 1,047 Mill. t und 3190 Schf., 1,15 Mill. t. Eisenbahnen

('85) 421 km. Post ('83) 5,48 Mill. Stück Sendungen. Telegraph ('83) 1222 km (160 km Kabel), 61 678 Depeschen.

Deutsches Konsulat in Montevideo. Vzk. in Montevideo und Paysandú.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos nacionales zu 100 Centesimos. Bei den Metallzahlungen herrscht das Goldgeld vor. Die einheimischen Goldmünzen haben auf jeden Peso gesetzlich einen Feingehalt von 1,55615 g und somit einen Werth von 4 M. 34,17 Pf. Hauptsächlich cirkuliren ausländische Gold- und Silbermünzen mit durch Tarif festgestelltem Werth, z. B. Sovereigns zu 4,70 und 20 Markstücke zu 4,60 Pesos. — Maße und Gewichte: seit 1862 metrisch, früher altspanisch-kastilisch.

Wichtigste Städte: Montevideo, Mündung des La Plata in das Atl. Meer, ('84) 104 500 E., lebh. H., bes. m. Ochsenhäuten, Pökelfleisch, Leder, Hanf; Freihafen. Maldonado, ebenf. a. d. Mündung d. La Plata, 2000 E., sicherer Hafen. Fray Bentos, 3000 E., größte Fleischextraktf.

XIV. Das Kaiserthum Brasilien.

21 Pr., 8 337 218 qkm, mit auf 1 Mill. geschätzten wilden Indianern, 12 Mill. E., 1,241 Mill. Sklaven ('84), 1,44 E. auf 1 qkm. Die Mehrzahl der E. ist katholisch. Kaukasisch 4 Mill., 1,95 Mill. sind afrikanisch, an 400 000 amerikanisch, 3,8 Mill. Mischlinge. Der Sklavenh. ist abgeschafft; Fremde giebt es an 250 000 (Deutsche an 50 000), Eingewanderte 1884 zus. 17 999 (1240 Deutsche). Von vielen Gebirgszügen u. gewaltigen Strömen durchzogen, ist Brasilien überreich an Produkten aller Art, hat aber nur wenige Straßen. Die kultivirten Theile zerfallen, ihrer Beschaffenheit nach, in: die Baumwollenregion, v. der Mündung d. Amazonas bis zur Mündung des San Francisco; die Region der Kaffeekultur, von da bis über Rio de Janeiro u. Santos hinaus; den subtropischen Süden, in welchem Mais, Weizen, Wein gedeihen; die Gebirgsregionen des Innern, mäßige Erhebung, Kulturen wie die entsprechenden Küstengegenden, die aber durch anzulegende Verkehrswege erst erschlossen werden müssen.

Handel und Industrie. Der H. liegt lediglich in den Händen der Ausländer, die Bev. nährt sich größtentheils v. Ackerbau u. Viehzucht. Gewerbs-I. unbedeutend; nur wenige F., meist i. d. Städten. Rumfabrikation, Seifensiedereien, Tabaksf., Seilereien, Segeltuch- und Baumwollwebereien, Bijouteriewarenf. Einf. größtentheis europäische Fabrikate aller Art, Ausf. zu $^8/_9$ Produkte der Bodenkultur. Kaffee; wegen der Masse des Produkts wichtigstes Kaffeeland der Erde, Ausfuhr 1883—84: 107 845,6 Contos. In Baumwolle seit 1872 in Folge der nordamerikanischen Konkurrenz kontinuirliche Abnahme des Anbaues. Ernte von ca. 90 Mill. Pfd. 1873 auf ca. 50 Mill. Pfd. herunter, 1883/4 Ausf. für 8238,4 Contos. Rohrzucker zunehmend, ('83—'84) Ausf. 30 601,5 Contos. Tabak, Paraguaythee, Kakao, Kautschuk, Farbhölzer, eine Menge Droguen. Hörner, Klauen 2c. Gummi elastikum, Diamanten. Gesamtausf. 1883/84 202 434 : 775. Einf. 195 498 : 600 Milreïs. Haupteinf. Baumwollen-, Wollen- und Leinwären, Schießpulver, Mehl (30 Mill. kg jährlich). Wein, Bier, Salz. — Verkehrswege ('84) wenig. Eisenbahnen ('84) 6115,3 km. Telegraphen 9299 km. 0,34 Mill. Depeschen ('83).

Deutsche Konsulate. K. in Rio grande do Sul, Porto Alegre, Desterro, Blumenau, Dona Francisca, Paranaguá, Campinas, São Paulo, Rio de Janeiro, Petropolis, Bahia, Maroim, Pernambuco, Santos, Ceará, San Luiz de Maranhão, Para. Vzk. in Natal, Parahyba und Maceió. K.-Ag. in Aracajou, San Francisco do Sul; zus. 22.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet, wie in Portugal, nach Milreïs à 1000 Reïs, jedoch ist das Milreïs (Gold) hier nur 2 M. 29,28 Pf. werth, da das goldne 10 Milreïsstück $2^1/_2$ Oitavas $= {}^5/_{108}$ der frühern portug. Münzmark von $229^1/_2$ g wiegt, $^{11}/_{12}$ fein ist und somit 8,961844 g fein Gold enthält. Das brasil. Münzsystem beruht auf Goldwährung, jedoch kursirt seit einer Reihe von Jahren minderwerthiges Papiergeld mit Zwangskurs, welches das Gold aus dem Lande gedrängt hat. Anfang Dez. 1884 hatte das Milreïs Papiergeld ungefähr einen Werth von 1,61 M., indem das Papiergeld nur etwa 70 % des Goldgeldes werth war. Wie in Portugal nennt man 1000 Milreïs ein Conto (Conto de Reïs) und schreibt für Milreïs das Zeichen $. Ueber die Schreibweise größerer Summen siehe Portugal (s. S. 591). — Maße und Gewichte. Seit 1. Jan. 1874 metrisch. Die früheren Maße und Gewichte waren (jedoch bei ersteren mit einigen Abweichungen) die älteren portugiesischen. Ueber die Notirung einiger Waren nach Quintal, Arroba und dem alten Pfunde von 459 g gilt das bereits auf S. 591 Gesagte. Der Sack Kaffee wiegt 60 kg.

Wichtigste Städte: Rio de Janeiro, an der gleichnamig. Bai des Atl. M., mit Vorstädten über 410 000 E., größte Stadt Südamerikas, erster J.- u. H.-Platz in Bras., Mittelpunkt d. südamerikanischen H. u. Haupthafen für Kaffeeausfuhr, Stapelplatz f. Diamanten v. Minas Geraes, Haupthafen f. d. Import, Ausgangspunkt aller bras. Dampferlinien u. S. u. N., erster Geldplatz. Rio-Grande, 14000 E., Hafenstadt, Export f. Salzfleisch, Häute 2c. Para, 20 000 E., Exporth. (Kakao, Baumwolle 2c.). Maranhão, 35 000 E., Export v. Hölzern, Kautschuk, Droguen u. Baumwolle. Recife (Pernambuco), 130 000 E., zweiter H.-Platz, wichtiger Export v. Hölzern, Zucker u. Baumwolle. Bahia, 140 000 E., Ausf. v. Zucker u. Tabak. Ouro Preto in der Pr. Minas Geraes, 20 000 E., Mittelp. des Diamant- u. Goldbezirks. Cuyaba, in Matto Grosso, 7000 E., Hp.-Platz des inneren H. Im Süden Porto Alegre, 35 000 E., wichtiger Hafenplatz. Sao Leopoldo, 20 000 E., industrielle deutsche Kolonie. Santa Cruz, 7000 E.; i. d. Pr. St. Catharina: Dona Francisca (mit dem deutschen Hauptort Joinville), 7900 E., Blumenau, 7600 E., u. a.

Australien.

Das Festland Australien, Tasmanien, Neuseeland u. Fidschi-Inseln s. u. England; Neukaledonien, Tahiti s. u. Frankreich.

Von den übrigen zahlreichen Inselgruppen haben nur folgende eine merkantile Bedeutung:

Der Sandwich-Archipel oder das Königreich Hawaii,

9 größere Inseln, 16 946 qkm, ('84) 80 578 E., größte Insel Hawaii (11 356 qkm) mit dem Hafen Hilo, 4200 E. Honolulu, a. d. Insel Oahu, ('84) 20 487 E., Zentralpunkt d. H. d. Südsee-Inseln, Hauptstation für Walfischfänger. Lahaina, 3000 E., zweiter Hafen, auf der Insel Mai. Der vulkanische Archipel ist durch seine günstige Lage zw. Amerika und China 2c. für den See-V. von höchster Bedeutung, die einheimische Bevölkerung (40 000) in schnellem Abnehmen begriffen.

Am Welth. betheiligt sich dieser Archipel vornehmlich durch Ausfuhr von Zucker (1884: 142,7 Mill. M.), Reis (9,5) u. in geringeren Mengen: Kaffee, Häuten, Wolle, Talg u. s. w. Gesammteinfuhr 1884: 4,6, Gesammtausfuhr: 8,18 Mill. Dollar. — Handelsflotte ('84) 53 Fahrzeuge (12 Dampfer) von 9826 t. — Eisenbahnen 51 km. — Telegraphen seit 1878: 80 km. — Post ('83) 672 137 Stück.

Münzen. Man rechnet auf den Sandwichsinseln nach amerik. Dollars und Cents, nimmt aber auch die span., mexik. und südam. Dollars und die französ. Fünffrankenstücke als Dollars an. — Maße und Gewichte: wie in den Vereinigten Staaten.

Samoa-Inseln.

14 vulk. Inseln (Sawaii, Upolu, Tutuila u. s. w.). 2787 qkm, 34 265 E. ('74), dazu 300 Weiße und etwa 1000 Plantagenarbeiter von anderen Südsee-J.

Der Handel befindet sich vorwiegend in deutschen Händen. Apia auf der Insel Upolu, daselbst Hauptagentur der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft. Einfuhr in Apia 1884: 1,44 Mill. Mark (davon von deutschen Kaufl. 1,03); Ausfuhr, namentlich in Kopra (getrocknete Kokusnüsse) u. Baumwolle bestehend, 1,46 (davon von deutschen Kaufl. 1,38). Im Hafen von Apia verkehrten 1884: 232 Sch. v. 35 090 t (darunter 161 deutsche von 18 620 t).

Tonga- oder Freundschafts-Inseln.

Gegen 100 Inseln und Eilande (die bekanntesten Tongatabu und Vavau, auf welch' letzterer in Folge des Freundschaftsvertrages mit dem Deutschen Reiche v. 1. Novbr 1876 eine deutsche Kohlenstation errichtet ist), 997 qkm, 24 000 E.

Einfuhr 1883: 2,1 Mill. Mark, Ausfuhr 1,9. Es betheiligten sich daran Großbritannien mit 1,2 und 0,7; Deutschland mit 0,48 u. 1,2; die Vereinigten Staten mit 0,3 u. —; andere Länder mit 0,1 u. —. Die eingeführten Wären kommen zum größten Theile von Apia. — Schiffsverkehr 1883: 53 Sch. von 8203 t (23 Deutsche v. 5337 t).

Deutsche Konsulate: für 1. Tonga, Ellice- Neu-Hebriden- u. Salomon-Inseln, 2. Neu-Britannia, Neu-Irland, Duke of York, Gilbert-, Marshall-, Karolinen-Inseln Gen.-K. in Jaluit (Marshall-J.). 3. Hervey-, Cook- und Gesellsch.-J. K. in Papeete auf Tahiti. 4. K. auf Wahu in Honululu. 5. K. in Apia auf Upolu.

Nachträge.

I. Königreich Korea.

218 192 qkm, 10 518 937 E. ('83: 5 322 633 männl., 5 196 304 weibl.), auf 1 qkm 48; Fremde ('83) 2629 (29 Europäer [9 Deutsche], 4 Amerikaner, 2399 Japaner u. 197 Chinesen). Die Einwohner (Buddhisten, Taoisten u. Anhäng. d. Lehre d. Confucius) treiben Ackerwirthschaft, Viehzucht u. Seidenbau. Lebhafter Handel mit Japan und China, von dem es nicht mehr abhängig ist.

Die Ausfuhr (Felle, Getreide, Baumwollwären, Ginseng, Spinnstoffe, Droguen u. Farbwären) betrug 1883: 1 592 000 Dollar, die Einfuhr (Baumwollw., Metalle u. Metallfabr., Spinnstoffe, Seidenw., Jap. Fächer) 2 091 000 Dollar. Die den Vertragsstaten Japan, Ver. St. v. N. A., Großbrit., Deutsches R. (26. Nov. 1883), Italien, Rußland geöffneten 3 Häfen (Chemulpa, Fusan, Gensan) wurden 1883 von 314 europ. Sch. mit 58 522 t (104 Dampfern v. 41 684 t) u. von 180 japanischen Sch. und Dschunken v. 3058 t besucht. — Städte: Söul o. Kiöng 240 000 (Hptst.), Han-yang mit F. in Seide, Baumwolle, Firniß u. s. w. u. m. bedeutendem H. n Japan u. China.

Münzen, Maße und Gewichte wie China. Neuerdings als Münze: 1 Yang à 10 Mun = etwa 1 M.

II. Südafrikanische Republik (Transvaalstaat).

291 890 qkm, 829 000 E. (50—55 000 Weiße, 3 auf 1 qkm. Das wohlbewässerte und gebirgreiche Land ist äußerst fruchtbar, alle europäischen und fast die gesammten tropischen Gewächse gedeihen trefflich. Die Zahl der jagdbaren Thiere ist belangreich und von Metallen und Edelsteinen birgt das Land große Schätze.

Zur Ausfuhr gelangen hauptsächl. Wolle, Ochsen, Korn, Häute, Hörner, Straußenfedern, Elfenbein, Tabak, Butter, Branntwein, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Wismut, Kobalt, Steinkohlen.

Man bedient sich theils der englischen, theils der holländischen Münzen, Maße und Gewichte. Hp.-St. Pretoria, 3000 E. Potschefstrom 2000 E.

III. Kongo-Staat.

errichtet durch die Bestimmungen der am 26. Februar 1885 in Berlin unterzeichneten Generalakte der Kongo-Konferenz und unter die Souveränität des Königs von Belgien gestellt. 2 735 400 qkm mit etwa 27 Mill. E. Freier Handel.

Die hauptsächlichsten Wären der Einfuhr sind: Gewehre, Pulver, Spirituosen, Gewebe u. Glassachen; die der Ausfuhr: Palmkerne, Erdnüsse, Palmöl, Kaffee, Sesam, Kautschuk, Farbhölzer, Reis, Gummi-Kopal, Wachs, Copray, Orseille, Elfenbein und Felle.

Im Gebrauche sind sowohl französische, wie auch englische und deutsche Münzen Mäße und Gewichte.

Städte: Bona (Seeh.), Banana (Seeh.), Vivi, Leopoldville, 5—6000 E. Einf. etwa 18 Mill. Mark, Ausf. etwa 38 Mill. Mark.

Verzeichniß der deutschen außereuropäischen Gebiete.

A.

Die unter dem Schutze des deutschen Kaisers stehenden Gebiete.

I. An der Westküste Afrikas.

1. **Das Togogebiet** an der Sklavenküste auf 1300 qkm mit 40 000 E. geschätzt. Die deutsche Flagge wurde im Juli, bez. im September 1884 gehißt. Das Klima, namentlich das der flachen Küste ist für Europäer wenig zuträglich.

Handelsplätze sind Lome, Bagida (Sitz des kaiserl. Kommissars), Porto Seguro und Klein-Povo (Popo). Namentlich Bremer Faktoreien.

2. **Das Guineagebiet** von der Mündung des Rio del Rey bis zum Campo-Flusse, auf 25 000 qkm mit 10 000 E. geschätzt. Von einem kaiserlichen Gouverneur verwaltet. Die deutsche Flagge wurde im Juli 1884 gehißt.

a. Land zw. dem Rio del Rey und dem Kamerun-Fl. Kamerun-Gebirge (Götterberg 4180 m).

Hafenplätze: Rumbi, Bibundi, Victoria u. König Williams Stadt oder Bimbia

b. Kamerun-Land bis zum Bongo-Fl. Joss' Stadt, König Bell's Stadt, König Aqua's Stadt, Dido's Stadt; sämmtlich am Kamerun-Fl.

c. Land zw. Bongo- und Moanga- (Beunda-)Fl. Malimba.

d. Land bis zum Campo-Fl. Bongo, Klein- und Groß-Batanga.

Das Klima des Küstensaumes ist durch die vorgelagerten Mangrove-Sümpfe äußerst ungesund. Zahlreiche Faktoreien Hamburger Häuser (Woermann, Jantzen u. Thormälen).

Hauptsächlichste Artikel der Ausfuhr, die sich fortdauernd steigert, sind sowohl im Togo-, wie auch im Guineagebiete: Palmöl, Palmkerne und Erdnüsse, ferner Guttapercha, Gummi, Goldstaub, Wachs, Felle und Elfenbein. Eingeführt werden namentlich: Spirituosen, Bier, Pulver, Eisenwaren, Manufakte, Parfümerien, Perlen, Hüte und Phantasieartikel.

Man rechnet nach Kru. 1 Kru (à 4 Kegg à 8 Piggen) im Werthe etwa gleich 10 Gallonen Palmöl. Auch werden Kauri-Muscheln (nicht in Kamerun) und Elfenbein-Bündel als Geld verwendet.

Anmerkung. Das Land auf der Küste von Senegambien zw. dem Rio Pongo u. dem Dubreka-Fl. (Koba u. Kabitai u. s. w.), welches im Januar 1885 unter deutschen Schutz gestellt wurde, ist durch den Vertrag vom 24. Dezbr. desselben Jahres an Frankreich abgetreten worden.

3. **Das südwest-afrikanische Gebiet** vom Cap Frio bis zum Oranje-Flusse, welches die englische Walfisch-Bai umschließt. Dasselbe, ursprünglich theils von F. A. E. Lüderitz in Bremen, theils von der Berliner Diskonto-Gesellschaft, theils von den Reichsangehörigen Hasenclever u. Scheidweiler erworben, ist jetzt Eigenthum der „Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika." Das Gebiet besteht aus:

a. Lüderitz-Land: vom Oranje-Fl. bis zur Spencer-Bai mit dem Hafen von Angra-Pequena. Der kaiserliche Kommissar hat seinen Sitz in Bethanien.

b. Groß-Namaqualand bis zur Walfisch-Bai, von Hottentotten-Stämmen bewohnt. (Land des Piet Haibid in Scheppmannsdorf, Land des Kapitäns Joseph Frederich von Bethanien; Land des Hermanus von Wyk, Häuptling der Bastards von Rehoboth; Land des Manasse Naresib, Häuptling des rothen Volks in Hoachanas; Land des Jacobus Izaak in Berseba u. s. w.)

c. Damara-Land (Besitz des Maharero in Okahandja) und ein Teil von Ovamboland bis C. Frio. Das gesammte Gebiet wird auf 580 000 qkm mit 200 000 E. geschätzt.

Lüderitz-Land (Angra-Pequena) ist fast regenlos und ganz ohne Quellen, das Klima aber gesund. Auch der vermuthete Erzreichthum hat sich nicht vorgefunden. Günstigere Aussichten gewähren Namaqua und Demara. Die Bewässerung ist ziemlich ausreichend und namentlich Damara zeigt stellenweise einen sehr üppigen Grauswuchs, in Folge dessen die Bewohner (Herero) ausgedehnte Viehzucht (Fettschwanzschäfe, Ziegen, Rindvieh) treiben. Auch Erze (namentlich Kupfer) scheint der Boden reichlich zu bergen.

Plätze: Omaruru, Rehoboth, Hoachanas, Berseba, Bethanien, Okahandja.

Ausfuhrartikel sind namentlich Straußenfedern, Wildhäute (Giraffen und Antilopen) und Elfenbein.

Einfuhrartikel: Gewehre, Pulver, Blei, Sättel und Zaumzeug, Männer- und Frauenkleider, seidene Kopftücher, Schuhe, Stiefel, Küchengeschirre, Eisenwaren, Reis, Mehl, Kaffee, Thee und Tabak.

Bezahlt wird mit Vieh, und zwar derart, daß ein schwerer Schlachtochse etwa 1—2 £, ein Schaf 5 sh. und eine Ziege 3 sh gilt.

II. Im Osten Afrikas.

4. Das Gebiet der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft:

Das Gebiet zwischen Ruvo i. N. und Rucha (Nebenfl. des Rufidi) im S., die Landschaften Nguru, Useguha, Ukami und Usagara umfassend. Dieselben wurden im Februar 1885 unter kaiserl. Schutz gestellt. Der Flächeninhalt wird zu etwa 2500 Geviertmeilen = ungefähr 137 500 qkm angegeben. Das Land bildet ein Hochplateau von etwa 1000 m über dem Meere. Es wird als üppig, fruchtbar, gesund und von großer landschaftlicher Schönheit geschildert.

Ausgeführt werden namentlich Elfenbein, Copalharze, Gummi, Orseille, Sesam und Erdnuß. Auch sind gelungene Versuche mit dem Anbau ron Tabak gemacht worden. Einfuhrartikel sind Baumwollgewebe, Glasperlen und Drahte.

Da der Boden auch Mineralien zu bergen scheint, so dürfte dieser Besitzung eine für Deutschland bedeutungsreiche Zukunft in Aussicht gestellt werden können. Ein bedauernswerther Uebelstand ist, daß diese Länder durch den Küstenbesitz Sansibars vom Meere getrennt sind. Neuerdings hat jedoch Said Bargasch von Sansibar die Mitbenutzung des Hafens von Dar es Salam zugestanden.

5 Gebiet des Deutschen Kolonial-Vereines.

Denhardts (Wito-)Land auf der Suaheli-Küste zwischen Osi und dessen Nebenfl. Magogoni i. S. bis nördlich zur Manda-Bai. Ursprünglich (im April 1885) vom Sultan Achmed von Wito an Clemens Denhardt mit allen Hoheitsrechten und dem gesammten Privatbesitz verkauft, seit dem 30. Juni d. Jahres an obige Gesellschaft käuflich übergegangen.

Das Land umfaßt etwa 25 deutsche Quadratmeilen = 1376 qkm. Es soll eine „Wito-Handels- und Plantagen-Gesellschaft" ins Leben gerufen wer-

den, um die günstigen Kolonisationsbedingungen des an Bodenerzeugnissen reichen Landes baldigst auszubeuten.

Plätze: Kau, Kipini, Jungasombo.

6. **Gebiet des Suaheli-Sultans Achmed von Wito** auf der Suahelikküste zwischen dem Sabaki im S. und dem Juba-Fl. im Norden. Schutzerklärung am Mai 1885 vorbehaltlich der Rechte Dritter. Die Hoheitsrechte zw. Sansibar und den Suahelis sind noch nicht überall festgestellt. Land äußerst fruchtbar mit gesundem Klima. Werthvoll durch die vorzügliche Mandabucht und die beiden ziemlich weit ins Land hinein schiffbaren Flüsse Tana und Juba.

Städte: Wito.

III. In der Südsee.

7. **Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.** Schutzbrief vom Mai 1885.

a. Kaiser Wilhelms-Land auf der Nordküste von Neu-Guinea vom 141° bis zum 148° ö. L. oder von der Humboldt-Bai bis zum Huon-Golf, mit entsprechendem Hinterlande. Dasselbe umfaßt etwa 179 250 qkm mit etwa 109 000 E.

Die Küsten sind sumpfig und ungesund, das Innere noch unerforscht. Handels-Faktoreien bestanden zur Zeit der Besitzergreifung nicht, da die wenig bedürfenden Einwohner sich selten an der Küste zeigen.

b. Der Bismarck-Archipel (früher Neu-Britannia-Archipel) im N. O. von Neu-Guinea. Etwa 52 177 qkm mit ungefähr 190 000 E. Eine noch wenig bekannte Gruppe vieler kleiner und größerer Inseln. Bemerkenswerth sind: Admiralitäts-J., Neu-Hannover, Neu-Mecklenburg (Neu-Irland), Neu-Lauenburg (Herzog York-Gruppe), Neu-Pommern (Neu-Britannien).

Die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-J." (Hauptagentur auf Mioko in der Neu-Lauenburg-Gruppe), sowie die Hamburger Firma Hernsheim & Co. (Hauptagent. auf Maturi am Nordostende von Neu-Pommern) haben dort Faktoreien.

Die meisten J. sind gebirgig und vulkanisch, dicht bewaldet und fruchtbar. Trotz des heißen Klimas ist es dort, wie behauptet wird, nicht ungesund. Eingeführt werden eiserne Geräthe, Stoffe (Taschentücher) u. Perlen und dagegen Kokosnüsse, Schildpatt und Lebensmittel eingetauscht.

c. Marshall-Inseln aus den beiden Gruppen der Ralik (18 In.) und der Radak oder Ratak (15 In.) bestehend. Besitzergreifung im Oktober 1885. Der Flächeninhalt beträgt etwa 400 qkm mit gegen 10 700 E. Die Inseln sind niedrige Atollen mit spärlicher Vegetation, nur Kokospalmen, Pandanus und Brotfruchtbäumen hervorbringend. Auf einigen gedeiht auch Arrowroot und der Melonenbaum. Die Hauptinsel (in der Radak-Gruppe liegend) ist Jaluit (90 qkm mit etwa 1000 E.). 9 Faktoreien der Deutschen Handels- u. Plantagen-Gesellschaft der Südsee-J., 7 Faktoreien des Hamburger Hauses Hernsheim & Co. Außerdem je eine englische, amerikanische und hawaiische Handelsniederlassung.

Der hauptsächlichste Ausfuhr-Artikel ist Kopra. — Im J. 1883 liefen in Jaluit 67 Sch. (darunter 39 deutsche) ein. Kopraproduktion etwa 1400 t, von denen 1100 t auf die deutschen Firmen entfallen.

Anmerkung. Die 1885 ebenfalls in Besitz genommenen Karolinen-Inseln wurden in Folge des päpstlichen Schiedsspruches an Spanien abgetreten.

B.

Gebiete, denen ein kaiserlicher Schutzbrief noch nicht ertheilt worden.

1. **Gebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.**

a. Gebiet südl. vom Schutzgebiete zw. Rovuma i. S. und Rucha im N. (Wangindo, Wamatschonde, Ubena, Uhehe, Mahenge, Khutu, Usaramo).

Gleichfalls durch die östlich vorgelagerten Besitzungen des Sultans von Sansibar vom Meere getrennt.

b. Gebiet nördlich vom Schutzgebiete zw. Ruvu i. S. u. Sabaki im N. (Dschagga, Pare, Aruscha, Usamrara. Kilima-Ndscharo 5000 m. Jipo-See. Ohne Küsten-Entwickelung. Die Grenzen dieser Besitzungen unterliegen noch dem sich bedauerlich verzögernden Erkenntnisse einer internationalen Kommission.

Beide Gebiete werden auf etwa 294 000 qkm mit 294 000 E. geschätzt.

c. Die Somali-Küste bis über das Cap Guardafui hinaus.

Küstenlänge gegen 225 geographische Meilen = ? km. Hafenplätze Obia und Holule.

Zusammenstellende Uebersicht.

Deutsches Reich: 540 515 qkm, 46 841 000 E.

1. Togo-Gebiet	1 300 qkm	40 000 E.
2. Guinea-Gebiet	25 000 „	10 000 „
3. Südwest-afrik. Gebiet	580 000 „	200 000 „
4. Usagara u. s. w.	137 500 „	?
5. Denhardts-Land (Witu)	1 376 „	?
6. Suahililand	?	?
7. Kaiser Wilhelmsland	172 250 „	109 000 „
8. Bismarck-Archipel	52 177 „	190 000 „
9. Marshall-Inseln	400 „	11 000 „
	970 003 qkm	560 000 E.
10. Andere Gebiete d. Deutsch-Ostafrikanischen Gesellsch.	1 000 000 „	300 000 „
11. Somali-Küste		
	1 970 003 qkm	860 000 E.

Bemerkt sei ausdrücklich, daß alle diese Angaben nur auf sehr unsicherer Schätzung beruhen.

Achter Abschnitt.

Beförderung und Sicherung des Handelsverkehrs.

Alle Einrichtungen und Hülfsmittel zur Förderung und zum Schutz des Handelsbetriebs und des geschäftlichen Verkehrs gegen Störungen und Gefahr können auf zwei Wegen erreicht werden; auf dem der freien Selbsthülfe mittelst der Vereinigung vieler in gleicher Richtung Betheiligten und auf dem der Staatsfürsorge; in der Regel wirken beide zusammen und keinesfalls braucht die eine die andere ganz auszuschließen. (Vgl. II. Abschn. S. 146 ff.) Von den vielfachen Einrichtungen und Hülfsmitteln zur Förderung des Handels haben bereits ausführlicher ihre Würdigung gefunden: die Bildung und die Bildungsanstalten (S. 3 ff.), die Geschäftsanzeigen (S. 19 ff), die Assoziation (S. 145), die Handelsgesetzgebung und in dieser das Institut der Handelsmäkler (S. 198 ff.), der Marken- und Musterschutz, die Patente (S. 207 ff.), die Handelsgesellschaften, dann Börsen, Märkte, Messen und Ausstellungen im Vierten Abschnitt, Münz-, Maß- und Gewichtswesen im Fünften Abschnitt, Verkehrswege und Verkehrsmittel im Sechsten Abschnitt.

Zu erwähnen in ausführlicherer Darstellung sind noch um ihrer Bedeutung willen: das Versicherungswesen, das Vereinswesen, die Schutzgemeinschaften und Kredit-Auskunftsbureaus, die Handelskammern, die Handelsgerichte, das Konsulatwesen und die Handelsverträge.

Das Versicherungswesen.

Die Versicherung (Assekuranz, Assuranz, Assekuration) ist die Abschließung eines Vertrages zwischen dem Versicherer (Assekuradeur, Assekurant, Assureur) und dem Versicherten (Assekuraten), durch welchen der erstere sich verbindlich macht, dem letzteren einen möglicherweise in Zukunft eintretenden Schaden zu ersetzen, wogegen letzterer eine nach Prozenten (%) oder Promille (‰) vom Werthe des versicherten Gegenstandes berechnete Vergütung (Prämie) und zwar in der Regel im voraus zu zahlen hat.

Versicherer kann jeder sein, wenn er das Vertrauen der Versicherung Suchenden zu erlangen vermag. Thatsächlich liegt aber gegenwärtig das gesamte Versicherungswesen fast ausschließlich in den Händen von Gesellschaften; Fälle, wo der Versicherer eine Privatperson ist, kommen heutigen Tages nur noch bei der Seeversicherung vor. Die Gesellschaften sind entweder Aktiengesellschaften, mit der Absicht auf Gewinn errichtete Geschäfte, oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren Theilnehmer gleichzeitig Versicherer und Versicherte sind.

Der mit dem Versicherten schriftlich abgeschlossene Vertrag heißt Police, Assekuranzbrief, Versicherungskontrakt; er enthält die Namen der beiden Parteien, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, des oder der Orte, wo sie sich befinden, die Bedingungen der Versicherung und sonstige besonders wichtige Umstände. Ohne eine solche Police ist meist der Assekuranzvertrag ungültig, nur in einzelnen Fällen hat, z. B. in Hamburg nach gewissen Börsenusanzen, der mündliche Vertrag zwischen

den Versicherern und den verpflichteten Börsenmäklern vor Gericht Gültigkeit. Die Beantragung einer Versicherung erfolgt von Seiten des Versicherungssuchenden schriftlich; gleichzeitig dient dieser Antrag dem Assureur gewissermaßen als ausgewechseltes Vertragsduplikat. Die Versicherung beginnt entweder mit der in der Police angegebenen Stunde, resp. am Mittag des Ausstellungstages, oder mit dem Moment der Aushändigung der Police an den Versicherungsnehmer, und zwar in beiden Fällen in der Regel nur unter der Voraussetzung, daß die einmalige oder erste Prämie spätestens bei der Aushändigung entrichtet wird; sie erlischt, je nach der Art der Versicherung, nach Maßgabe der gedruckten und geschriebenen Policebedingungen. Ein eingehendes Studium der Statuten und Versicherungsbedingungen der betreffenden Gesellschaft kann nicht ernstlich genug angerathen werden. — Gegenwärtig finden sich fast in allen größeren Städten selbständige Versicherungsanstalten, welche in mittleren oder kleineren Orten durch Agenten vertreten sind. Die Haupt- oder Generalagenten haben nur in einzelnen Versicherungszweigen die Befugnis zur gültigen Uebernahme von Versicherungen.

Die Höhe der von dem Versicherten zu zahlenden Vergütung (Prämie) muß sich nach der größeren oder geringeren Gefahr richten, in welcher sich der versicherte Gegenstand (Risiko) nach seiner Natur, Lage, Umgebung u. s. w. befindet. Die Grundlage der Berechnung ist die aus der Erfahrung entnommene Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sie wird um so genauer, je länger und reichhaltiger die Erfahrungen sind. Außerdem umfaßt die Prämie selbstverständlich einen Zuschlag für Verwaltungs- oder sonstige Geschäftskosten. Ergiebt die Jahresrechnung der Gesellschaft einen Ueberschuß, so wird derselbe bei den Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit als Dividende an die Versicherten zurückgezahlt, bei den Aktiengesellschaften aber als Gewinn unter die Aktionäre vertheilt, seltener auch (bei Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften) zum Theil an die Versicherten als Dividende. Die Gewinnvertheilung geschieht bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften in der Regel im Verhältnis der von jedem Versicherten gezahlten Prämie. Neuerdings räumen eine Reihe von Lebensversicherungsanstalten dem Versicherten mit zunehmender Versicherungsdauer einen immer größeren Antheil am Gewinn ein (steigende Dividenden). Um gegen außergewöhnliche Verluste geschützt zu sein, bilden Gesellschaften aus den Jahresüberschüssen Reservefonds, indem sie die Jahresüberschüsse mehrere Jahre an sich behalten, ehe sie dieselben vertheilen, oder indem sie einen gewissen Prozentsatz der Ueberschüsse dazu verwenden. Ergiebt die Jahresrechnung einen Fehlbetrag, so ist der Ausfall aus dem Reservefonds und im Falle der Unzulänglichkeit durch Nachzahlungen, bez. aus dem Vermögen der Aktionäre zu decken.

Bei der Versicherung größerer Risikos, die der Konkurrenz halber nicht zurückgewiesen werden dürfen, im unglücklichen Falle aber die Kräfte der Anstalt zu stark belasten würden, bedient sich der Versicherer der Rückversicherung (Reassekuranz), indem er sich bei anderen Versicherungsanstalten mit einem Theile der Versicherungssumme des fraglichen Risikos seinerseits versichert.

Die Seetransportversicherung, meist Seeversicherung genannt, war schon vor vier Jahrhunderten durch besondere Gesetze geregelt (Assekuranzrecht von Barcelona von 1435); jetzt ist England für sie der bedeutendste Boden. Deutschland hat über 100 Aktiengesellschaften für Seeversicherung, zum größten Theil mit nur kleinem Grundkapital. Die Versicherung gegen Fluß-, Strom- und Landtransport-Gefahren hat erst im Laufe dieses Jahrhunderts der wachsende Verkehr hervorgerufen.

Die Transportversicherung ist wegen der Mannigfaltigkeit der Gefahren beim Transport von höchster Wichtigkeit; beim Wassertransport Sturm, Feuer, Blitzschlag, Strandung, Schiffbruch, totaler Untergang des Schiffes, zufällige Ansegelung, Seewurf, gezwungener Aufenthalt oder nothgedrungene Veränderung der Reise, Seeraub, Seerisiko während der Quarantäne, Baratterie (Unterschleif oder Betrug der Schiffer mit der Ladung); beim Landtransport: Ueberschwemmung, Eisgang oder Eisbruch, Berg- oder Erdfall, Wolkenbruch, Schneefall, Straßen- und Brückeneinsturz, Einsturz des Eisenbahnkörpers, der Tunnel oder anderer Bahnbauwerke, Zusammen-

stoßen der Züge, Zerspringen der Dampfkessel, Ausweichen der Schienen, Umschlag und Bruch der Transportgeschirre, Zerreißen der Eisenbahnseile, Fallen des Gutes ins Wasser oder in Abgründe sind die Zufälle, welche der kleinen Prämienbuße wohl werth erscheinen, und um so mehr, als die meisten Anstalten jede mögliche Erleichterung in der Beantragung, namentlich durch die offenen oder Abonnementspolicen, gewähren. — Die Versicherung geschieht in allen Fällen vom Werthe des zu versichernden Objektes einschließlich aller Kosten bis an den Ort der Bestimmung. Diesem reellen Werthe kann ein sog. imaginärer Gewinn (in der Regel 10 %) in der Versicherungssumme zugeschlagen werden, was von den Assureurs stillschweigend gestattet, vom Gesetz jedoch hier und da als unstatthaft erklärt ist. — Die Transportversicherung erstreckt sich bei einem großen Theile der Gesellschaften außer auf die Ware auch auf den Schiffskörper (Casco) und die Takelage, auf die Fracht der verladenen Güter, auf zu erwartende Provision, auf gute Ankunft, auf die von dritten Personen unterwegs auf Schiff oder Ladung vorgeschossenen Summen (Bodmereigelder), auf die Kosten der Verschiffung oder der Assekuranz ꝛc., und wird, je nach Art, unter besonderen Namen geleistet. Auch vorläufige Versicherungen auf zu erwartende Waren, deren Menge und Werth einstweilen noch unbekannt ist, sind unter Vorbehalt späterer Ergänzung des Fehlenden gestattet.

Ueber die Ausdehnung des erhaltenen Schutzes geben die Policebedingungen am besten Auskunft, weshalb der Versicherungsbedürftige vorher diese Bedingungen sorgfältig studiren muß. Aus denselben sind auch die Verpflichtungen ersichtlich, welche der Versicherte der versichernden Gesellschaft gegenüber eingeht, so namentlich die über die letzten Nachrichten von einem Schiffe, über die richtige Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, über veränderte Kurse eines Schiffes und hauptsächlich über den Schadenfall. — Sobald der zur See Versicherte Nachricht erhält, daß dem Schiffe ein Unglück begegnet sei, ist er verpflichtet, dem Versicherer Alles, was er erfahren hat, mitzutheilen (Andienung des Seeschadens), damit dieser sogleich Veranstaltung zur möglichsten Verminderung des Schadens treffen kann. Der Schiffer ist verpflichtet, im nächsten Hafen, in den er einläuft, ein ausführliches, durch die beeidigte Aussage seiner Mannschaft bestätigtes Protokoll vor Gericht oder vor dem Konsul seiner Nation aufnehmen zu lassen (einen Seeprotest aufzunehmen oder eine Verklarung zu belegen); er muß den erlittenen Schaden besichtigen und taxiren lassen und dem Eigenthümer des Schiffes sowie den Befrachtern und deren Korrespondenten so schnell als möglich von Allem Nachricht geben. Geht keine Nachricht von der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte ein, so ist durch die Gesetze eine gewisse Frist bestimmt, nach deren Ablauf Schiff und Ladung als verloren zu betrachten sind und die versicherten Summen von den Assekurateurs bezahlt werden müssen. Auch kann der Versicherte die Zahlung der ganzen Summe verlangen, wenn das Schiff oder die Ladung zwar nicht völlig verloren gegangen, aber doch in einen unbrauchbaren Zustand versetzt worden ist, wogegen er dem Versicherer das Verdorbene oder Uebriggebliebene als Eigenthum überläßt (Abandon oder Abandonnirung); zuweilen geschieht dies auch schon, wenn die Waren um $^2/_3$ oder $^3/_4$ ihres Werthes verschlechtert worden sind. Eine theilweise Beschädigung wird durch Sachverständige taxirt und dann der Schaden ersetzt. Meist werden die Versicherungen durch Mittelspersonen (Assekuranzmäkler) und auf deren Namen abgeschlossen, wofür sie dem Versicherten eine Provision berechnen. Gut organisirte Gesellschaften sind an größeren Handelsplätzen durch Agenturen oder durch Havarie-Kommissäre vertreten.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Weite und der Richtung der Reise, nach der Jahreszeit, den Gegenständen der Ladung, der Verpackung der Waren, der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit des Kapitäns, den politischen Verhältnissen ꝛc. (gegen Kriegsgefahr wird gewöhnlich besonders versichert). Die Assekuranzmäkler an den Seeplätzen geben von Zeit zu Zeit Verzeichnisse über die Höhe der Versicherungsprämien (ähnlich den Waren-Preiskuranten), Assekuranzlisten, aus. Die Klassifikation der Schiffe wird durch das Bureau „Veritas“ veröffentlicht. Für das deutsche Seeversicherungswesen waren „Die Versicherungsbedingungen der Bremischen Seeversicherungs-Gesellschaften, gültig vom 1. Januar 1854“ (Bremen, C. Schünemann), von Wichtigkeit gewesen, 1867 sind jedoch neue Normen unter dem Titel „Allgemeine Seeversicherungs-Bedingungen“ vereinbart und von den meisten Gesell-

schaften angenommen worden. — Besondere Beachtung ist der Seeversicherung im Deutschen Handels-Gesetzbuche gewidmet, welches freilich die übrigen Zweige des Versicherungswesens gänzlich außerhalb seines Bereiches gelassen hat, so daß hinsichtlich derselben ein allgemeines (gesetzliches) und durchgreifendes Recht für Deutschland noch nicht besteht. — Die zu Lande operirenden Transport-Versicherungsgesellschaften haben ihre eigenen festen Tarife, die entweder gedruckt zur Kenntnis gebracht werden oder, je nach dem einzelnen Falle, erfragt werden können. — Durch die Konkurrenz sind die Prämien so niedrig geworden, daß der Kaufmann darin einen Grund sehen muß, die ihm so billig gebotene Sicherheit seines Kapitals zu erkaufen. Eine besondere Art ist die Valoren- oder Werthversicherung, d. i. die gegen Verluste beim Transport von Geld- und Werthsendungen durch die Post, welche gegen Entrichtung eines Zuschlags zu den gewöhnlichen Portosätzen den Schaden ersetzt, welcher durch Verlorengehen entsteht. In einzelnen Ländern existirt Deklarationszwang, d. h. die Absender von Werthsendungen sind verpflichtet, den Inhalt derselben der Post gegenüber voll zu deklariren, in anderen Ländern, darunter in Deutschland, steht es dem Absender frei, nur einen Theil des Werthinhalts anzugeben und dafür den höheren Portosatz zu entrichten, den anderen Theil dagegen bei einer Gesellschaft zu versichern, unter in der Regel erheblich niedrigerer Versicherungsgebühr. Für den internationalen Verkehr ist die Valorenversicherung bei Privatgesellschaften eine Nothwendigkeit, weil die den Weltpostverein bildenden Postverwaltungen die Verantwortlichkeit für den Transport von Werthsendungen nur bis zu einem gewissen Maximalbetrag übernehmen und nicht für Verluste haften, welche durch „höhere Gewalt" herbeigeführt werden.

Die Feuerversicherung, von welcher sich in Deutschland Spuren schon im 16. Jahrhundert vorfinden, in Island am frühesten (vgl. S. 44); dürfte in Hinsicht auf allgemeine Wichtigkeit der Seeversicherung nicht nachstehen. In England und Frankreich traten Feuerassoziationen als Wohlthätigkeitsanstalten im 17. Jahrhundert auf, in Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege zahlreiche städtische oder provinzielle „Feuersozietäten" für Immobilien, welche meistens noch dem Unterstützungsprinzip insofern huldigten, als die Höhe der Prämien (Brandsteuer) sich nicht nach dem Grade der Gefahr richtete. Für die Mobiliarversicherung erhielt zuerst England besondere Institute (Sun Fire Office 1710) und von dort durch die Gesellschaft Phoenix Hamburg eine Zweigniederlassung (1786); 1812 entstand die Berliner Aktiengesellschaft, 1819 die Leipziger. Einen bedeutsamen Fortschritt machte die Mobiliarversicherung mit der 1820 auf „Gegenseitigkeit" begründeten Feuerversicherungsbank in Gotha.

Die Zahl der Gesellschaften vermehrte sich, von Jahr zu Jahr, trotz der mannigfachen entgegenstehenden Hindernisse. Gegenwärtig hat Deutschland: 1. sogen. öffentliche Anstalten oder Feuersozietäten, d. h. gegenseitige Institute unter obrigkeitlicher Kontrole und Leitung, vielfach noch mit bedeutenden Vorrechten, 2. Privatanstalten, Aktien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften. Ueber die bei Versicherungen zu nehmenden Rücksichten und zu erfüllenden Bedingungen geben die Statuten der betreffenden Anstalten vollständigen Nachweis; wir dürfen aber nicht versäumen, jeden Versicherten auf die strengste Befolgung des Versicherungsplanes aufmersam zu machen. Man muß das Arrangement der Versicherung mit Sorgfalt treffen, weil man bei einem wirklich ausbrechenden Schaden eine geringe Nachlässigkeit, die bisweilen nur aus mangelhafter Kenntnis hervorging, möglicherweise mit dem Verlust der ganzen erwarteten Entschädigung büßen muß.

Die Lebensversicherung ist jünger. Sich stützend auf die John Graunt'schen Untersuchungen über die Sterblichkeit und auf die Halley'schen Sterblichkeitstafeln, trat in England 1705 die „Amicable society for the insurance of life" zusammen. Von den jetzigen Einrichtungen weichen allerdings deren Statuten sehr ab; so mangelhaft sie waren, so fand doch der ihnen zu Grunde liegende

Gedanke eine solche Billigung von Seiten des Publikums, daß ähnliche Gesellschaften sich im Verlaufe der nächsten Zeit zahlreich konstituirten.

Eine eigentliche Lebensversicherung nach englischem Muster wurde in Deutschland erst 1806 durch Benecke in Hamburg gegründet; sie stellte ihre Thätigkeit bald ein; ein 1822 auftauchendes Projekt, (mit der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft) kam nicht zur Ausführung. Im J. 1829 wurden die Gothaer Bank und die Lübecker Gesellschaft gegründet, zwei Jahre später die zu Leipzig. Zur Zeit existiren in Deutschland 38 Anstalten, 19 auf Gegenseitigkeit, 19 auf dem Aktienprinzip gegründet. Diese Versicherung hat bei uns immer noch nicht die Bedeutung erlangt, welche sie verdient und deren sie sich in England und in Amerika zu erfreuen hat, sie gewinnt aber mit jedem Jahre mehr und mehr Boden. Die Arbeitskraft jedes Mannes ist ein Kapital, welches durch den Tod vernichtet wird, die Lebensversicherung hat in der Hauptsache den Zweck, der hinterbliebenen Familie diesen Verlust zu ersetzen. Sie ist auch für den Kaufmann von eminenter Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß Lebens-Versicherungspolicen unter Umständen als werthvolles Pfandobjekt und damit in bestimmten Fällen zur Vergrößerung des Kredits dienen können. Die guten deutschen Gesellschaften sind jetzt den besten ausländischen nach allen Richtungen vollkommen ebenbürtig; es ist anzunehmen, daß die auswärtigen Gesellschaften mit der Zeit gänzlich verdrängt werden.

Die Unfallversicherung, eine Versicherungsbranche allerneuesten Datums, ist weniger für den Kaufmannsstand in seiner Gesamtheit, wohl aber für den Fabrikantenstand von großer Bedeutung. Dieselbe bezweckt, dem Arbeiter für den Fall, daß derselbe in seinem Beruf an Leben und Gesundheit geschädigt wird, eine bestimmte Entschädigung zu gewähren.

Im Zusammenhang hiermit steht die durch Reichsgesetz vom 8. April 1876 neugeregelte Einrichtung der gewerblichen Hülfskassen sowie die freie Bildung gegenseitiger Versorgungskassen von Arbeitgebern und Arbeitern, weiterhin auch die von der Reichsgesetzgebung geplante zwangsweise Versicherung der Arbeiter durch ihre Lohnherren gegen alle Gefahren aus ihrem Berufe, zur Altersversorgung und für den Fall eintretender Erwerbsunfähigkeit. — Eine spezielle Art der Unfallversicherung ist die Haftpflichtversicherung, welche den Eisenbahn-, Bergwerks- und Fabrikunternehmern denjenigen Schaden ersetzen will, der ihnen in Folge des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erwächst. Unfall-Versicherungsanstalten, auf Aktien wie Gegenseitigkeit, sind namentlich entstanden in Leipzig, Magdeburg, Breslau, Berlin u. s. w. Reise-Unfallversicherung wird von einzelnen Lebens-Versicherungsanstalten (Concordia in Köln, Thuringia in Erfurt) als Nebenzweig betrieben.

Die Vieh-, Spiegelglas-, Kranken- und Hagelversicherung beanspruchen ein spezielles Interesse, welches dem Kaufmann ferner liegt. Die Hypothekenversicherung, welche die völlige Sicherheit auf Hypotheken ausgeliehener Gelder wie den Eingang der Zinsen zu garantiren übernimmt, ist von keiner besonderen Wichtigkeit, und krankt an inneren Schwierigkeiten, welche den betreffenden Gesellschaften die Nothwendigkeit auferlegte, noch Nebengeschäfte zu betreiben.

Vereinswesen.

Wie in allen anderen Lebensrichtungen, so hat sich auch auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs unter den hieran zunächst Betheiligten in neuerer Zeit ein reges Streben nach freier Vereinigung, um gewisse Standes- und Lebenszwecke besser zu erreichen, geltend gemacht. Insbesondere sind an die Stelle der alten Innungen und Zunftgenossenschaften, seit der Freigebung der Geschäftskonkurrenz, an vielen Orten sogenannte „Vereinigte Kaufmannschaften", allgemeine oder lokale „Handelsvereine", auch sogenannte „Vereine von Kauf-

leuten" gebildet worden. Neben der geselligen Berührung ihrer Mitglieder haben derartige Verbindungen, welche nicht selten zu Verbänden zusammentreten und wiederholt Kongresse, bez. Wanderversammlungen veranstalteten, hauptsächlich die gemeinschaftliche Wahrung der Standesinteressen, die Regelung der Konkurrenz, zuweilen auch die Unterstützung verarmter Genossen ꝛc. zum Zwecke.

In ähnlicher Weise hat sich unter den Handlungsgehülfen, eine Anzahl freier Vereine entwickelt, welche neben der Geselligkeit auch die Standes-Selbsthülfe im Auge haben: „Vereine junger Kaufleute", „Institute zur Unterstützung oder für Stellenvermittlung". „Kaufmännische Vereine", welche Prinzipale und Gehülfen vereinigen, um Zwecke geistiger Bildung, der Geselligkeit und des Standesinteresses zu verfolgen, bestehen an hervorragenden Handelsplätzen, z. B. in Leipzig, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Berlin, Dresden u. s. w.; sie besitzen zum Theil eigene Grundstücke mit Vereinshäusern; eine beträchtliche Zahl dieser Vereine pflegt auch die Stellenvermittlung. In letzter Richtung hat die namhaftesten Erfolge der zu Hamburg im Jahre 1858 begründete „Verein für Handlungskommis" aufzuweisen, welcher regelmäßig Verzeichnisse von offenen Stellen und gesuchten Gehülfen für die verschiedensten Stellungen veröffentlicht. Verschiedene Vereinigungen haben besondere Preßorgane, z. B. der Verband deutscher Handlungsgehülfen und d. Verband reis. Kaufl. Deutschlands (beide zu Leipzig) die „Kaufmännischen Blätter".

Von den älteren kaufmännischen Korporationen („Kollegien der Aeltesten", „Kramerinnungen" u. s. w.) hat die Mehrzahl ihre besonderen Aufgaben an die Handelskammern abgegeben und verwaltet hauptsächlich noch das Korporationsvermögen, bez. die dazu gehörenden Stiftungen mit besonderer Fürsorge für Handelsschulen. Städtische Anstalten für Bildung des Kaufmanns giebt es nicht.

Schutzgemeinschaften und Kredit-Auskunftsbureaus.

Die Vielseitigkeit des kaufmännischen Kredites, die Feinheit der damit zusammenhängenden Rechtsfragen, sowie die Verschiedenheit der Kreditmaßstäbe läßt, namentlich bei Anknüpfung neuer Verbindungen, als ein unentbehrliches Erfordernis die Einholung genügender Auskunft über die persönliche Tüchtigkeit wie den Vermögensbesitz erscheinen. Die kaufmännische Empfehlung und das Kredit-Auskunftswesen sind deshalb immer wichtiger für die Geschäftswelt geworden, insbesondere seitdem das Exekutionsmittel der Personalhaft in bürgerlichen Rechtssachen gesetzlich abgeschafft und außerdem, in Folge der Freizügigkeit und der hohen Ausbildung des heutigen Verkehrswesens, der Kreditmißbrauch wesentlich erleichtert ist.

Da in vielen Fällen die Erkundigung nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, hat das Bedürfnis zu der Ausbildung berufsmäßiger Kredit-Auskunftsbureaus sowie zur Gründung von Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe geführt; letztere Gemeinschaften haben den Hauptzweck, sich gegenseitig vor leichtsinnigen und böswilligen Schuldnern zu wahren und zu schützen, selbsteigens aber die Reellität im Geschäftsverkehr nach Kräften zu heben und zu fördern. Als Mittel dienen gewisse, in bestimmter Form abgefaßte Mahnungen, periodische Mittheilungen von Schuldnerlisten, und als Nothmittel die Veröffentlichung der Namen säumiger Schuldner.

Die geschäftsmäßig betriebenen Kredit-Auskunftsbureaus scheinen zuerst in England aufgekommen und am meisten in Nordamerika entwickelt zu sein. In den großen Bureaus jener Länder sammelt sich auf Grund zahlreicher Mittheilungen sowie mit Hülfe der Konkursnotizen und der von einzelnen Firmen selbst vorgewiesenen Bilanzen ein von Jahr zu Jahr reichhaltiger

werdendes Material zur Beurtheilung der Kreditfähigkeit des ganzen Geschäftsstandes. Jeder, der mit ihnen in Verbindung steht oder treten will, ist gewissermaßen gezwungen, ihnen gegenüber volle Aufrichtigkeit zu üben. An ihre Abonnenten geben sie periodische Handelsregister oder Referenzbücher aus, welche die einzelnen Firmen nach ihren Geschäftsfonds wie nach ihrer Kreditfähigkeit klassifiziren; einzelne Referenzbücher führen über 50 000 solcher Firmen auf und enthalten daneben zahlreiche Firmenveränderungen; sie erheben oft in einem Jahre an $^1/_4$ Million Informationen kommerziellen Interesses zum Gemeingute des Handelsstandes.

In Deutschland hat die Einrichtung in der jüngsten Zeit so bedeutende Fortschritte gemacht, daß die Leistungen, wie sich bei der deutschen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit leicht begreift, schon den zweiten Rang einnehmen. Die Zahl der Auskunftsbüreaus ist eine außerordentliche; es existiren solche in allen größeren Städten; Berlin zählte 1882 allein 29. Unter der großen Zahl kleiner, zum Theil unberufener Unternehmungen haben sich einige schon zu großem Umfang und verdientem Ansehen emporgehoben. Industrielle und kaufmännische Vereine empfehlen auf Grund genauer Besichtigung der Geschäftseinrichtung ein bestimmtes Bureau, das sich der Kontrole des Vereinsvorstandes unterstellt, ihren Mitgliedern. Eine, dem großen Publikum verschlossene, Ansammlung von Kreditnotizen wird von der Deutschen Reichsbank durch Zusammenfassung der Diskontirungen ihrer verschiedenen Bankstellen und Nebenstellen gehalten. Auch hält sie an jeder Bankstelle und Nebenstelle eine Kreditliste, in welcher jeder etwa in das Geschäftsbereich der Bank Gehörende nach dem Umfang und Betrieb seiner Geschäfte, nach seinem persönlichen Charakter und Ruf, nach seinem merkantilischen Kredit, nach seinem muthmaßlichen Vermögen und nach dem Betrage des ihm zu gewährenden Kredits abgeschätzt ist, aber selbstverständlich nur für den Gebrauch des Direktoriums.

Nach mannigfachen Anfeindungen und Vorurtheilen ist die berufsmäßige Auskunftsertheilung von allen Sachverständigen als Nothwendigkeit für das moderne Wirthschaftsleben anerkannt worden.

Die Handelskammern.

Diese sind gesetzlich bestellte, aus der Mitte des Handelsstandes gewählte Körperschaften, bestimmt, die Interessen des Handels und der Industrie zu vertreten und den Regierungsbehörden als sachverständige Organe in darauf bezüglichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen zu dienen. Der Begriff „Wahrung der Interessen des Handels“ birgt eine solche Fülle von Aufgaben in sich, daß eine Handelskammer, welche ihren Beruf gehörig erfaßt, außerordentlich segensreich wirken kann. Räumlich ist der Wirkungskreis theils auf die betreffende Stadt und deren nächste Umgebung beschränkt, theils über einen weiteren Bezirk ausgedehnt. Mit Rücksicht auf den geschichtlichen Ursprung der Korporationen, aus welchen sie hervorgegangen, führen sie in den einzelnen Landestheilen abweichende Namen. „Kollegien der Aeltesten der Kaufmannschaft“, „Vorsteher der Kaufmannschaft“, „Kaufmannschaft“, „Fabrik- und Handelsrath“, „Bezirksgremien“, „Handels- und Gewerbekammer“, „Kramerinnung“. Vgl. nachfolgende Uebersicht.

Die Handelskammern haben in der Regel alljährlich über die Lage des Handels und der Industrie in ihrem Bezirke Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind für den praktischen Kaufmann von großem Werthe. Zur Deckung der Verwaltungskosten ist den Handelskammern vielfach das Recht der Besteuerung der von ihnen vertretenen Kreise innerhalb gewisser Schranken eingeräumt. Ein gemeinsames Organ haben sich diese Vertreterschaften des deutschen Handels in dem Deutschen Handelstage geschaffen, welcher, im J. 1861 in Heidelberg begründet, jetzt etwa 200 Handelskammern und ähnliche Korporationen umfaßt, in seinen bisherigen Hauptversammlungen sich mit den wichtigsten Handelsgesetzgebungs-Fragen beschäftigt hat und auf die wirthschaftliche Gesetzgebung des Reichs anregend wirkte. Ihn vertritt ein bleibender Ausschuß (in Berlin).

Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

Abkürzungen: Aelt. d. Kfmsch. bedeutet Aelteste der Kaufmannschaft. Bez.-Gr. = Bezirks-Gremium, FR. = Fabrikrath, F.- u. HR. = Fabrik- und Handelsrath, GK. = Gewerbekammer, HG. = Handelsgenossenschaft, HK. = Handelskammer, H.- u. GK. = Handels- und Gewerbekammer, H.-Gr. = Handels-Gremium, HR. = Handelsrath, HV. = Handelsverein, Kfmsch. = Kaufmannschaft, V. = Verein, Vorst. d. Kfmsch. = Vorstand der Kaufmannschaft.

Aachen HK. für Aachen und Burtscheid.
Altena Handelskammer.
Altenburg Vereinigte Kaufmannschaft.
Altona Kommerz-Kollegium; Gesellsch. d. Kommerzirenden.
Amberg Bezirks-Gremium.
Anklam Alterleute der Kaufmanns-Komp.
Annweiler Bezirks-Gremium F.- u. HR.
Ansbach Bezirks-Gremium.
Arnsberg Handelskammer.
Aschaffenburg Bezirks-Gremium.
Augsburg H.- u. GK. für Schwaben u. Neuburg.
Baden-Baden Handelskammer.
Baireuth Handels- und Gewerbekammer.
Bamberg Bezirks-Gremium.
Barmen Handelskammer.
Berchtesgaden Bezirks-Gremium.
Bergzabern Bezirks-Gremium.
Berlin Aelteste der Kaufmannschaft.
Bielefeld Handelskammer.
Bingen Handelskammer.
Bochum Handelskammer d. Kr. Bochum.
Bockenheim V. f. Handel und Industrie.
Brake Handelsverein.
Braunsberg Handelskammer.
Braunschweig Handelskammer.
Bremen Gewerbekammer; Handelskammer.
Breslau Handelskammer.
Bromberg Handelskammer.
Bruchsal Handelskammer.
Bühl Handelskammer.
Chemnitz Handelskammer; Gewerbek.
Danzig Vorsteheramt d. Kaufmannsch.
Darmstadt HK.; HV. für Darmstadt u. Bessungen.
Dillenburg Handelskammer.
Dinkelsbühl Bezirks-Gremium.
Donauwörth Bezirks-Gremium.
Dortmund Handelskammer.
Dresden Handelskammer; Gewerbek.
Duisburg HK. f. d. Stadtkr. Duisburg.
Düsseldorf Handelskammer.
Eberbach a. N. Handelsgenossenschaft.
Eichstätt Bezirks-Gremium.
Elberfeld Handelskammer.
Elbing Aelteste d. Kaufmannschaft.
Emmendingen i. B. Handelskammer.
Erfurt Handelskammer.
Erlangen Bezirks-Gremium.
Essen HK.; V. f. d. bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
Eupen Handelskammer.
Flensburg Handelskammer.
Frankenthal Bezirks-Gremium.
Frankfurt a. M. Handelskammer.
Frankfurt a. d. O. Handelskammer.
Freiburg i. Baden Handelskammer.
Fürth Bezirks-Gremium.
Geestemünde Handelskammer.
Gera Handelskammer.
Germersheim Bezirks-Gremium.
Gießen Handelsk.; Handelsverein.
M.-Gladbach Handelskammer.
Gr.-Glogau Korpor. d. Kaufleute.
Görlitz Handelsk. f. Stadt u. Kr. Görlitz exkl. d. Stadt Reichenbach.
Goslar Handelskammer.
Gotha Kaufmännische Innungshalle.
Göttingen Handelskammer.
Greifswald Kaufmanns-Kompagnie.
Grünstadt in der Pfalz, Bezirks-Gremium.
Hagen Handelsk. des Kr. Hagen.
Halberstadt Handelskammer.
Halle a. d. S. HK., V. f. Halle'schen Handel.
Hamburg GK., Handelskammer.
Hanau Handelskammer.
Hannover Handelskammer.
Harburg Handelskammer.
Heidelberg Handelskammer.
Heidenheim Handels- u. Gewerbekammer.
Heilbronn Handels- u. Gewerbekammer.
Hersfeld Handels- und Gewerbekammer.
Herzogenrauch Bezirks-Gremium.
Hildesheim Handelskammer.
Hirschberg Handelskammer.
Hof Bezirks-Gremium.
Homburg i. d. Pf. Bezirks-Gremium.
Insterburg Handelskammer.
Iserlohn Handelskammer.
Kaiserslautern Bezirks-Gremium.
Kalw i. Württ. Handels- u. Gewerbek.
Karlshafen Kaufmannschaft.
Karlsruhe Handelskammer.
Kassel HK., Handels- u. Gew.-Verein.
Kempten Bezirks-Gremium.
Kiel Handelskammer.
Kirchheimbolanden Bezirks-Gremium.
Kitzingen Bezirks-Gremium.
Koblenz Handelskammer.

Kolberg Aelteste des Seglerhauses.
Kolmar Handelskammer.
Köln Handelskammer.
Königsberg Vorsteheramt. d. Kaufmsch.
Konstanz Handelskammer.
Köslin Vorst. d. Kaufmannschaft.
Kottbus Handelskammer.
Krefeld Handelskammer.
Krumbach Bezirks-Gremium.
Kuchen V. südd. Baumwollen-Industrieller.
Kulmbach Bezirks-Gremium.
Kusel Bezirks-Gremium.
Kuxhafen Ritzebüttel-Kuxhafener HV.
Lahr Handelskammer.
Landau Bezirks-Gremium.
Landeshut i. Schl. Handelskammer.
Landshut i. B. Bezirks-Gremium.
Lauban i. Schl. Handelskammer.
Laufen i. Bayern Bezirks-Gremium.
Leer HK. f. Ostfriesland u. Papenburg.
Leipzig Gewerbekammer; Handelskammer.
Lennep Handelskammer.
Lichtenfels Bezirks-Gremium.
Liegnitz Handelskammer.
Limburg a. L. Handelskammer.
Lindau Handelsverein.
Lohr Bezirks-Gremium.
Ludwigshafen Handels- u. Gewerbek.
Luxemburg Handelskammer.
Lübeck Gewerbekammer, Handelskammer.
Lüdenscheid Handelskammer.
Lüneburg Handelskammer.
Magdeburg Aelt.-Kollegium d. Kfmschft.
Mainz HK., mittelrhein. Fabrikanten-Ver.
Mannheim Handelskammer.
Markirch i. E. Gewerbekammer.
Marktbreit Bezirks-Gremium.
Memel Vorsteheramt d. Kaufmannschaft.
Memmingen Bezirks-Gremium.
Metz Handelskammer.
Miltenberg Bezirks-Gremium.
Minden Handelskammer.
Mosbach i. Bad. Handelskammer.
Mühlhausen in Thür. Handelskammer.
Mülhausen i. E. Handelskammer.
Mülheim a. Rhein Handelskammer.
Mülheim a. d. Ruhr Handelskammer.
Münchberg Bezirks-Gremium.
München Handels- u. Gewerbekammer.
Münster i. W. Handelskammer.
Neuburg a. d. Donau Bezirks-Gremium.
Neuß Handelskammer.
Neustadt a. d. Haardt Bezirks-Gremium.
Nordhausen Handelskammer.
Nürnberg Handelsvorstand.
Offenbach Handelskammer.
Offenburg Handelskammer.
Oldenburg Gewerbe- u. Handelsverein.
Osnabrück Handelskammer.
Passau H.- u. GK. f. Niederbayern; Bez.-Gr.
Pfarrkirchen Bezirks-Gremium.
Pforzheim Handelskammer.
Pirmasenz Bezirks-Gremium.
Plauen i. Voigtl. Handels- u. Gewerbek.
Posen Handelskammer.
Rastatt Handelskammer.
Ravensburg Handels- u. Gewerbek.
Regensburg Handels- u. Gewerbek.
Reutlingen Handels- u. Gewerbekammer.
Rosenheim Bezirks-Gremium. FR.
Rostock Handelsv., Korpor. d. Kaufmschft.
Rothenburg Bezirks-Gremium.
Rottweil Handels- u. Gewerbekammer.
Saalfeld Handels- u. Gewerbekammer.
Saarbrücken Handels- u. Gewerbek.
Sagan Kaufmännischer Verein.
Schleswig Handelsverein.
Schwabach Bezirks-Gremium.
Schweidnitz Handelskammer.
Schweinfurt Bezirks-Gremium.
Siegen Verein f. d. bergbaulichen und Hütten-Interess. der rechtsrhein. Rev. des Oberbergamtsbez. Bonn; Handelskammer.
Solingen Handelskammer.
Sonneberg Handels- u. Gewerbekammer.
Sorau Handelskammer.
Stargard Kaufmannschaft.
Stettin Vorsteher der Kaufmannschaft.
Stolberg b. Aachen Handelskammer.
Stolp Vorsteheramt d. Kaufmannschaft.
Stralsund Deputirte d. Kaufmannsch.
Straßburg i. E. Handelskammer.
Stuttgart Handels- u. Gewerbekammer.
Swinemünde Handelskammer.
Thorn Handelskammer.
Tilsit Vorsteheramt d. Kaufmannschaft.
Traunstein Bezirks-Gremium.
Trier Handelskammer.
Ulm Handels- u. Gewerbekammer.
Verden i. Hann. Handelskammer.
Weimar Gewerbekammer.
Weißenburg i. Bayern Bezirks-Gremium.
Wertheim Handelskammer.
Wesel Handelskammer.
Wiesbaden Handelskammer.
Wismar Kaufmanns-Kompagnie.
Wolgast Kaufmannschaft.
Worms Handelskammer.
Wunsiedel Bezirks-Gremium.
Würzburg Handels- u. Gewerbekammer.
Zittau Handels- u. Gewerbekammer.
Zweibrücken Bezirks-Gremium.
Zwiesel in Bayern Bezirks-Gremium.

Rechtsschutz und Handelsgerichte.

In erster Beziehung sind es vornehmlich die Justizgesetze für das Deutsche Reich, welche ein einheitlich deutsches Recht in der gerichtlichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen geschaffen haben. Die zu diesen Gesetzen gehörende Zivilprozeßordnung v. 30. Januar 1877, welche auf der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens beruht, ermöglicht außerdem durch die Form des Mahnverfahrens und des Urkunden- bez. Wechselprozesses eine rasche und einfache Einklagung von fälligen Forderungen, deren Richtigkeit der Schuldner nicht zu bestreiten in der Lage ist. Da das Mahnverfahren, welches die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Höhe der einzutreibenden Summen vor dem Amtsgerichte stattfindet, so bedarf in solchem Falle der Kläger nicht der Hülfe eines Rechtsanwaltes, sondern kann durch einfaches Gesuch einen sogenannten Zahlungsbefehl erwirken, welcher nach zwei Wochen, falls der Schuldner nicht begründeten Widerspruch erhebt, vollstreckbar wird. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. (Vgl. II. Theil S. 47 flg.)

Von besonderer Wichtigkeit ist die Konkursordnung vom 18. Februar 1877, welche, im Falle der Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurses lediglich von dem Antrage des Gemeinschuldners oder eines seiner Gläubiger abhängig macht und viele früher bestandene Vorrechte einzelner Personen beseitigt hat; auch können jetzt zahlreiche Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner schon vor seiner Zahlungseinstellung in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat, rechtswirksam angefochten und die daraus vom Gemeinschuldner geleisteten Zahlungen u. s. w. im Interesse der Gläubiger zurückgefordert werden. Wer ein Pfandrecht an Sachen des Gemeinschuldners erworben hat, kann den bezüglichen Gegenstand aus dem Vermögen des Gemeinschuldners aussondern lassen und abgesonderte Befriedigung daraus beantragen. Sehr wichtig ist für die Bestimmung, daß der Verkäufer oder Einkaufskommissionär die schon an den Schuldner abgesendeten, aber noch nicht völlig bezahlten Waren zurückfordern darf, wenn dieselben erst zur Zeit oder nach der Eröffnung des Konkurses an dem Ablieferungsorte angekommen oder zu Händen des Schuldners bez. seines Bevollmächtigten gelangt sind. — Wer bei Ausbruch des Konkurses als Handlungsgehülfe oder sonstwie in Diensten des Gemeinschuldners steht, kann das Verhältnis zum nächsten gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termin kündigen, bleibt aber bis dahin zur Einhaltung des Dienstes verpflichtet, wenn nicht das Konkursgericht sich mit ihm über eine Abkürzung der Dienstzeit verständigt. — Als zuständig für das Konkursverfahren gilt das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (seinen Wohnsitz) hat. Dasselbe erläßt nach beschlossener Eröffnung des Konkursverfahrens die öffentlichen Bekanntmachungen behufs Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und bestellt einen einstweiligen Verwalter der Konkursmasse, welcher von der ersten einberufenen Gläubigerversammlung entweder bestätigt oder durch eine andere Person ersetzt wird. Auch kann nach Umständen ein Gläubigerausschuß, welcher den Verwalter bei der Geschäftsführung unterstützt und überwacht, bestellt werden. In dem anzuberaumenden Prüfungstermine werden dann die angemeldeten Forderungen nach ihrem Betrage, ihrer Begründung u. s. w. erörtert. Eine verhältnismäßige Vertheilung von Leistungen aus der Masse erfolgt an die Konkursgläubiger, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist. Abgesehen hiervon, kann auch der Konkurs durch einen sogenannten Zwangsvergleich (Akkord) beendet werden, wenn die Mehrzahl der im bezüglichen Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem vorgeschlagenen Modus über ihre Befriedigung und etwaige Sicherstellung ausdrücklich zustimmt und wenn die Forderungen der zustimmenden Gläubiger zusammen mindestens drei Viertheile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Die Handelsgerichte werden im Handels-Gesetzbuch erwähnt, jedoch nicht normirt; vielmehr bestimmt der Art. 3: „Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besondern Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.“ Gleichwohl machen die eigenthümlichen Verhältnisse des

Handelsverkehrs, namentlich die erforderliche Kenntnis der Handelsgewohnheiten und der im Handels-Gesetzbuch so häufig erwähnten „Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns" eine besondere Organisation solcher Gerichte nothwendig. Hierzu hat die neue Reichsgerichtsverfassung — abweichend von den Entwürfen — sich den Handelsgerichten nicht gerade günstig erwiesen. Nur wenn und soweit die einzelnen Bundesstaten wollen, werden Handelsgerichte bestehen, und zwar nur bei den Landgerichten (an deren Sitz oder an einem andern Orte des Landgerichtsbezirks) als Erstinstanzgerichte unter dem Namen „Kammern für Handelssachen", bestehend aus einem rechtsgelehrten Richter als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern, die auf Vorschlag des Handelsstandes von der Regierung auf drei Jahre ernannt werden. Doch haben von jener Freiheit die Regierungen, in deren Ländern bisher schon Handelsgerichte bestanden, entsprechenden Gebrauch gemacht und besondere Kammern für Handelssachen eingerichtet; selbst Preußen hat jetzt in den größeren Städten sämtlicher Provinzen an den dortigen Landgerichten, in Breslau und Köln sogar zwei, in Berlin acht Kammern für Handelssachen. Die Verhandlung von Handelssachen vor diesen Kammern erfolgt aber nur, wenn ihr Werth den Betrag von 300 Mark übersteigt und zwar nur in dem Falle, wenn es der Kläger ausdrücklich in der Klageschrift beantragt hat, oder wenn der Beklagte eine vor die Civilkammer gelangte Handelssache an die Kammer für Handelssachen durch Antrag überweisen läßt.

So lange noch nicht das Reichsgericht in Wirksamkeit getreten war, bestand speziell für Handelssachen durch Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 das Oberhandelsgericht in Leipzig.

Zu den Handelssachen werden, auch nach dem jetzigen Gesetz, gerechnet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch geltend gemacht wird 1. gegen einen Kaufmann aus dessen Handelsgeschäften; 2. aus einem Wechsel; 3. aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe; 4. aus dem Rechtsverhältnisse bezüglich des Gebrauchs der Handelsfirma; 5. aus dem Rechtsverhältnisse bezüglich der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts; 6. aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten, dem Handlungsgehülfen und dem Prinzipal, sowie aus dem Rechtsverhältnis einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäft haftet; 7. aus dem Rechtsverhältnis, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Deutschen Handels-Gesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht; 8. aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts und 9. aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen. Innerhalb des durch diese Sachen bestimmten Geschäftskreises, zu welchem sich später noch einige andere zuertheilte Rechtsgebiete gesellten, hat nun das Reichs-Oberhandelsgericht im Laufe einer neunjährigen Praxis einen merkbar wohlthätigen Einfluß auf die bessere Klarlegung vieler Verkehrsbeziehungen und in Folge dessen auch auf die ganze Rechtsanschauung, namentlich in kaufmännischen Kreisen geübt. Zahlreiche Erkenntnisse haben dazu beigetragen, manche besondere Rechtsverhältnisse, z. B. das Fixgeschäft und die Dispositionsstellung beim Kaufgeschäft, den Kontokorrentverkehr, schwierige Wechselrechtsfragen, den Wechselprotest, ferner das Agentenwesen, den Unterschied zwischen Handelsgewohnheit und Geschäftsgebrauch (Usanze), wie noch vieles Andere aufzuklären und in das rechte Licht zu stellen.

Das Konsulatwesen.

Konsuln sind besondere, in fremdem Lande angestellte Agenten für Handels- und Verkehrsinteressen; sie haben in dem ihnen zugewiesenen Bereiche sich der Unterthanen, insbesondere der handeltreibenden Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates anzunehmen und gegebenen Falles zu deren Gunsten bei den Lokalobrigkeiten einzuschreiten.

In Deutschland steht das gesammte Konsularwesen unter der Aufsicht

des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. Es giebt Berufskonsuln, Wahlkonsuln und Konsularagenten.

Die Berufskonsuln, welche bei dem Auswärtigen Amte eine Prüfung ablegen müssen, dürfen für sich keine kaufmännischen Geschäfte betreiben, während für die Wahlkonsuln und die Konsularagenten, welche meist aus den am fremden Platze angesiedelten Kaufleuten gewählt werden, diese Beschränkung nicht besteht.

Die deutschen Konsuln sollen das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt, schützen und fördern, über die Beobachtung der Statsverträge (Handels- und Schiffahrtsverträge) wachen, den Angehörigen der Bundes- sowie befreundeter Staten Rath und Beistand gewähren nach Reichsgesetzen, Instruktionen und den durch Gesetze oder Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken. Der Oberaufsicht des Reichskanzlers unterworfen, haben sie in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse an denselben zu berichten, in besonders dringlichen Fällen zugleich unmittelbar an die zunächst betheiligten Landesregierungen. Insbesondere sind sie den Schiffen der Reichskriegsmarine zur Gewährung von Rath und Beistand verbunden, auch bilden sie die Musterungsbehörde für die Schiffe der Reichshandelsmarine und üben Polizeigewalt über deren Mannschaft aus.

Jeder Reichskonsul führt über die in seinem Amtsbezirk wohnenden und bei ihm anzumeldenden Reichsangehörigen eine Matrikel; er ist zur Ausfertigung von Pässen berechtigt und hat an hilfsbedürftige Reichsangehörige die erforderlichen Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückreise in die Heimat zu gewähren; bei Rechtsstreitigkeiten darf er auf Anrufen der Parteien seine Vermittlung durch Vergleich oder Schiedsspruch nicht versagen, innerhalb des Amtsbezirks hat er Notariatsrechte, für die Aufnahme beziehentlich Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, namentlich auch von Schiffsverklarungen und Aufmachungen der Dispache; auch ist er zur Beurkundung von Heiraten, Geburten und Sterbefällen befugt und hat sich der Hinterlassenschaften verstorbener Reichsangehörigen anzunehmen.

In den nichtchristlichen Staten: der Türkei, Persien, Siam, China und Japan üben die Consuln Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen aus.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdictionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und alle in die Matrikel eingetragenen Schutzgenossen unterworfen. Alle Streitigkeiten oder Zwist und alle Prozesse, welche sich in diesen Ländern unter Deutschen entspinnen, werden durch die Konsuln und unter Umständen in letzter Instanz durch das Deutsche Reichsgericht nach den Gesetzen ihrer Heimat untersucht und entschieden. Hat ein Deutscher eine Klage gegen einen Landesangehörigen, so entscheidet — meistens unter Mitwirkung des Konsuls — die betreffende Landesbehörde. Hat dagegen ein Landesangehöriger eine Klage oder Beschwerde gegen einen Deutschen, so entscheidet der deutsche Konsul und unter Umständen in letzter Instanz das deutsche Reichsgericht nach den deutschen Gesetzen. Neue Reichsgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdictionsbezirken

nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Reichsgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Die Konsuln können ferner dem Kaufmanne werthvolle Dienste zur Erkundigung und Vermittlung geschäftlicher Verbindungen leisten. Das Konsulargesetz enthält zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, in welchen einzelnen Fällen der Konsul zur Auskunftsertheilung verpflichtet ist, im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß der Konsul jedem Deutschen — mag er im Konsulatsbezirke anwesend sein oder sich von außerhalb an ihn wenden — und, sofern ein besonderer Landeskonsul nicht vorhanden ist, auch den Angehörigen der befreundeten Staaten, zu welchen zunächst Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz gehören, die erbetenen Aufklärungen über Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten geben muß; auch wird er Auskunft über sachliche Verhältnisse, z. B. über Platz-Usancen, über die zollamtliche Behandlung ein- und ausgehender Waren, über Persönlichkeiten, über Solvenz und Kreditwürdigkeit bestimmter Handelshäuser, über Maßregeln, welche gegen Schuldner in seinem Bezirke zu ergreifen sind, über die Handelsbeziehungen seines Bezirks im Allgemeinen, sowie darüber, ob die Anknüpfung direkter Verbindungen zwischen deutschen Firmen und Handelshäusern seines Bezirkes thunlich und räthlich ist, nicht verweigern können.

Dagegen werden einzelne Handelsgeschäfte und specielle Verbindungen mit Firmen seines Bezirks durch den Konsul nicht vermittelt; ebenso kann man ihm nicht zumuthen, daß er privatrechtliche Angelegenheiten vor den Gerichten seiner Residenz betreibt und die Rechte deutscher Gläubiger in Konkursen vor den Gerichten wahrnimmt.

Für Auskunftsertheilungen des Konsuls werden Gebühren nicht erhoben.

Briefe und Telegramme werden am besten an das Konsularamt gerichtet, erstere unter deutscher, mit lateinischen Buchstaben geschriebener Postadresse: „An das Kaiserlich Deutsche Konsulat zu N. N. Ebenso bei Telegrammen: Deutsches Konsulat zu N. N.

Bei mehreren Orten gleichen Namens ist die nähere Bezeichnung hinzuzufügen, z. B. New Castle on Tyne (England) resp. New Castle (Australien).

Ist der betreffende Konsul für Erledigung der Angelegenheit nicht zuständig, so ist er verpflichtet, das empfangene Schreiben an den zuständigen Konsul oder an die Landesbehörde abzugeben.

Anträge auf Ausstellung von Geburtsscheinen, Lebensattesten und Sterbeurkunden, für deren Ausfertigung Gebühren in Höhe von drei bis sechs Mark erhoben werden, sind mit Rücksicht auf die dadurch zu erreichende Erleichterung bei Berichtigung dieser Gebühren an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten.

Die fremden Konsuln in Deutschland haben im Allgemeinen dieselben Rechte und Befugnisse, welche der von ihnen vertretene fremde Staat den deutschen Konsuln gewährt.

In Bezug auf die Ertheilung von Auskünften an ihre Staatsangehörigen haben die fremden Konsuln in Deutschland dieselben Pflichten, wie die deutschen Konsuln im Auslande.

Zur Ertheilung von Auskünften über die Creditverhältnisse und die

Vertrauenswürdigkeit von Firmen in Deutschland sind die fremden Konsuln nicht verpflichtet; es ist jedoch von mehreren fremden Staten als wünschenswerth bezeichnet worden, daß, wenn ein Konsularamt über die Creditfähigkeit einer Firma von berufener Seite, als: Handelskammern, Gewerbekammern u. dgl., verläßliche Informationen erlangen kann, dieselben dem anfragenden Geschäftsmanne in passender Form ohne Uebernahme irgend welcher Haftung ertheile. Auf bloße Gerüchte und Privatmittheilungen hin darf dies indeß niemals geschehen.

Die Vidirung von Reise-Urkunden, Pässen ꝛc. findet nach solchen Ländern statt, wo nach den Landesgesetzen das Paß-Visa erforderlich ist (gegenwärtig nach Frankreich, Rußland, Spanien und der Türkei).

Die höheren handelspolitischen Beziehungen und Interessen in Rücksicht auf Ausland und Schiffahrt werden durch Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge befördert.

Zwischen dem Deutschen Reich und folgenden Staten bestehen Meistbegünstigungsverträge:

1. mit **Belgien**, v. 22. Mai 1865; gegen einjährige Kündigung.
2. mit **Frankreich**, laut Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871; unkündbar.
3. mit **Griechenland**, vom 9. Juli 1884; gegen einjährige Kündigung.
4. mit **Großbritannien**, vom 30. Mai 1869, bezw. 14. April 1875, gültig bis 1893.
5. mit **Italien**, vom 4. Mai 1883, gültig bis 1. Febr. 1892; dann gegen einjährige Kündigung.
6. mit den **Niederlanden**, vom 31. Dezbr. 1851; gültig bis 1893.
7. mit **Oesterreich-Ungarn**, vom 23. Mai 1881; gültig bis 31. Dezbr. 1887.
8. mit **Portugal**, vom 2. März 1872; gültig bis 1893.
9. mit **Rumänien**, vom 14. Novbr. 1877; gültig bis 10. Juli 1891; dann gegen einjährige Kündigung.
10. mit der **Schweiz**, vom 23. Mai 1881; gegen einjährige Kündigung.
11. mit **Serbien**, vom 6. Jan. 1883, gültig bis 25. Mai 1893; dann gegen einjährige Kündigung.
12. mit **Spanien**, vom 12. Juli 1883, gültig bis 30. Juni 1892.
13. mit der **Türkei**, vom 20. März 1862, gültig bis 1890.

Außerdem steht Deutschland noch mit 17 außereuropäischen Staten durch Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts-, Konsular- ꝛc. Verträge in Verbindung: mit der Argentinischen Konföderation, Brasilien, Chili, China, Costarica, der Dominikanischen Republik, Hawaii, Japan, dem Kongostaat, Korea, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Persien, Samoa, San Salvador, Siam, der Südafrikanischen Republik, Tonga, Uruguay, d. Ver. St. v. Nordamerika und Sansibar. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sind durch die Gesetze vom 17. April, 18. April u. 5. Juni 1886 geregelt.

Verzeichniß der kaiserlich deutschen Konsulate.

(Den mit * bezeichneten Konsulaten stehen Berufskonsuln vor.)

Argentinische Republik.

*Buenos Ayres, Cordoba, Gualeguaychu, Rosario, Salta, San Juan.

Belgien.

Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich, Ostende, Roulers.

Bolivia.

Cochabamba, La Paz.

Brasilien.

Bahia (São Salvador), Blumenau, Campinas, Ceará (Fortaleza), Desterro, Dona Franziska, Maceió, Pará (Belem), Paranaguá, Pernambuco, *Porto Alegre, Santa Leopoldina, Rio Grand do Sul, *Rio de Janeiro, Santos, São Luis des Maranhão, São Paulo.

Britische Besitzungen siehe unter Großbritannien.

Central-Amerika.

Coban (Guatemala), *Guatemala, Leon in Nicaragua, Punta Arenas in Costarica, Retalhuleu mit Champerico in Guatemala, San José in Costarica, Santa Ana.

Chile.

Caldera, Concepcion, Copiapó, Coronel, Iquique, Osorno, Puerto Montt, Santiago, Tacna, Valdivia, *Valparaiso.

China.

*Amoy, *Canton, Ningpo, *Shanghai, Swatau, *Tientsin, Tschifu.

Dänemark.

Aalborg, Aarhuus, Fanö, Frederikshavn, Fridericia, Helsingör, Hjörring, Horsens, *Kopenhagen, Korsör, Nyborg, Randers, Ringkiöbing, Rönne, Svaneke, Thisted.

Dänische Besitzungen.

St. Thomas (Antillen), Thorshavn.

Dominikanische Republik (s. auch Hayti).

Puerto Plata, San Domingo.

Ecuador.

Guayaquil, Quito.

Frankreich.

Bordeaux, Calais, Cette, Dieppe, Dünkirchen, *Havre de Grace, Honfleur, La Rochelle, *Marseille, Nantes, *Nizza, *Paris, Port de Bouc, Rouen, Rochefort, St. Martin auf Ré, St. Malo, St. Nazaire.

Französische Besitzungen.

*Algier, Gaboon (Guinea), Nouméa, Oran, Papeete (Tahiti), Rufisque, Saigon.

Freundschaftsinseln (s. Schiffer- [Samoa-] u. Tonga-Inseln).

Griechenland.

Athen, Calamata, Cephalonia, Corfu, Patras, Volo, Zante.

Großbritannien und Irland.

Die Buchstaben E, I, S hinter den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: England, Irland, Schottland.

Aberdeen S, Amble E, Arbroath S, Barrow E, Belfast I, Berwick on Tweed E, Birmingham E, Blyth E, Bradfort E, Bridgewater E, Bristol E, Burnt Island S, Cardiff E, Cork I, Dartmouth E, Dover E, Dublin I, Dundalk I, Dundee S, Falmouth E, Glasgow S, Gloucester E, Grangemouth S, Great Grimsby E, Great Yarmouth E, Guernsey E, Hartlepool E, Harwich E, Hull E, Inverneß S, Jersey E, Kirkwall S, Leith S, Lerwick S, Limerick I, Liverpool E, *London E, Londonderry I, Lowestoft E, Lynn E, Manchester E, Middlesborough E, Milford E, Montrose S, Newport E, Newcastle on Tyne E, Nottingham E, Padstow E, Penzance E, Perth S, Peterhead S, Plymouth E, Poole E, Portsmouth E, Ramsgate E, Rochester E, Scilly-Inseln E, Shoreham E, Southampton E, Stornoway S, Sunderland E, Swansea E, Waterford I, Weymouth E. Wick S. (Die Buchstaben E, I, S hinter den Ortsnamen bedeuten: England, Irland, Schottland.)

Britische Besitzungen.

Adelaide, Aden, Akkrah, Akyab (Birma), Auckland, Bassein (Birma), Belize, Bombay, Bridgetown (Barbados), Brisbane, Calcutta, *Capstadt, Chatham (Neu-Braunschweig), Colombo, Christchurch, Dunedin (Neu-Seeland), D'Urban, Freetown, Georgetown (Demerara), Gibraltar, Halifax, *Hongkong, Kimberley (Süd-Afrika), Kingston (Jamaika), King William Town (brit. Kaffraria), Kurrachee (Ost Indien), Lagos (Guinea), La Valette, Levuka (Fidschi-In.), Madras, Melbourne, Montreal, Moulmein (Birma), Nain (Labrador), Nassau (New-Providence), Nelson, Newcastle (Neu-Süd-Wales), Penang, Port Alfred (brit. Kaffraria), Port Elisabeth (brit. Kaffraria), Point de Galle (Ceylon), Port Louis (Mauritius), Port of Spain (Trinidad), Port Stanley (Falklands-In.), Quebec, Rangoon (Britisch Burmah), Simons Town (Capland), *Singapur, St. Georges (Bermuda), St. Helena, St. John (Neu-Braunschweig), St. Johns (Neu-Fundland), Sydney, Wellington (Neu-Seeland), Toronto (Canada), Winnipeg (Canada).

Republik Hayti.

Aux Cayes, Gonaïves, Jacmel, Kap Haïtien, *Port au Prince.

Hawaii-Inseln.

Honolulu.

Italien.

Ancona, Bari, Bologna, Brindisi, Cagliari, Catania, Catanzaro, Civita Vecchia, Florenz, Gallipoli, *Genua, Girgenti, Licata, Livorno, *Mailand, *Messina, Milazzo, Messina, Neapel, Palermo, Pizzo, Reggio, Rom, San Remo, Savona, Spezia, Taranto, Terranova, Trapani, Turin, Venedig.

Japan.

*Hiogo — Osaka, Nagasaki, *Yokohama.

Kolumbien.

*Bogatá, Barranquilla, Bogotá (St. Cundinamarka), Bucaramanga, Medellin, Panamá, San José de Cúcuta.

Korea.

*Söul.

Liberia.

Monrovia.

Madagaskar.

Tamatave.

Marokko.

Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, *Tanger.

Mexiko.

Acapulco, Chihuahua, Colima, Durango, Guadalajara, Guanajuato, Guaymas, Laguna de Terminos, Mazatlan, Merida, Mexico, Monterey, Morelia, Puebla, Oaxaca, San Luis Potosi, Tampico, Tehuantepec, Tepic, Vera Cruz.

Monaco.

Monaco.

Die Niederlande.

Amsterdam, Harlingen, Helder, Groningen, Middelburg, *Rotterdam, Scheveningen, Terschelling, Texel, Tiel.

Niederländische Besitzungen.

Batavia, Laboean (Deli), Macassar (Celebes), Paramaribo (Guayana), Samarang, Soerabaya.

Norwegen (s. Schweden).

Oesterreich-Ungarn.

Brünn, *Budapest, Fiume, Ragusa, Triest, Wien.

Oranje-Freistaat.

Bloemfontein.

Paraguay.

Asuncion.

Peru.

Arequipa, Callao, Piura.

Portugal.

Faro, Lagos, Lissabon, Porto, Setubal (St. Ubes), Villa Nova de Portimão.

Portugiesische Besitzungen.

Fayal (Azoren), Funchal, Ilha do Sal (Cap Verdische Inseln), Lourenço Marques (Delagoa-Bay), Moçambique, S. Miguel (Azoren), San Paolo de Loanda, S. Vincente (Cap Verdische Insel), Terceira (Azoren).

Rumänien.

Braila, *Bukarest, *Galatz, Giurgevo, *Jassy, Küstendje.

Russisches Reich.

1. Kaiserreich Rußland.

Archangel, Arensburg (I. Oesel), Berdiansk, Kertsch, *Kiew, Kischenew, *Kowno, Kronstadt, Libau, *Moskau, Narva, Nicolajew, *Odessa, Pernau, Rostow, Reval, Riga, *St. Petersburg, *Tiflis, *Warschau, Windau.

2. Großfürstenthum Finnland.

Åbo, Björneborg, Ekenäs, *Helsingfors, Kristinestad, Nicolaistad, Ny-Karleby, Uleåborg, Wiborg.

Sansibar.

*Sansibar.

Schiffer- (Samoa-) **und Tonga-** (Freundschafts-) **Inseln.**

*Apia (I. Upolu), Jaluit (Marshall-Inseln), Papeete (Tahiti).

Schweden und Norwegen.

a) Schweden.

Calmar, Carlshamn, Carlskrona, Gefle, Gothenburg, Helsingborg, Hernösand, Hudiksvall, Jönköping, Landskrona, Luleå, Malmö, Neder-Kalix, Norrköping, Nyköping, Piteå, Skellefteå, Söderhamm, *Stockholm, Sundswall, Umeå, Westerwik, Wisby, Ystad.

b) Norwegen.

Aalesund, Arendal, Bergen, Bodö, *Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Drontheim, Frederikshald, Frederiksstad, Grimstad, Hammerfäst, Kragerö, Laurvig, Lillesand, Moß, Namsos, Stavanger, Tönsberg, Tromsö, Vadsö, Vardö.

Die Schweiz.

Basel, Genf, Zürich.

Serbien.

*Belgrad.

Siam.

*Bangkok.

Spanien.

Algeciras, Alicante, Almeria, Badajoz, *Barcelona, Bilbao, Cadiz, Carthagena, Cordoba, Coruña, Ferrol, Gijon, Granada, Huelva, Irun, Jerez, Linares, Madrid, Mahon, Malaga, Marbella, Palma, San Sebastian, San Lucar de Barameda, Santander, Sevilla, Tarragona, Torrevieja, Valencia, Vigo, Ybiza (Balearen).

Spanische Besitzungen.

Aguadilla, Arroyo, Cebu, Cienfuegos, *Havanna, Las Palmas, Iloilo, *Manila, Matanzas, Mayagüez, Ponce, Santa Cruz de Teneriffe, San Juan (Puerto Rico), St. Jago de Cuba, Trinidad de Cuba.

Togo (Westafrika).

Lome.

Türkei.

Aleppo, *Alexandrien, Amasia, *Beirut, Brussa, *Cairo, *Constantinopel, Damaskus, Damiette, *Dardanellen, Haiffa, *Jerusalem, Jaffa, Lattakieh, Port Saïd, Rustschuk, Saida, Salonik, Samos, *Serajevo, *Smyrna, *Sofia, Suez, Tripolis.

Tunis.

Goletta, Sfaks, *Tunis.

Uruguay.

*Montevideo.

Venezuela.

Caracas, Ciudad Bolivar, La Guayra, Maracaibo, Puerto Cabello.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Baltimore (Maryland), Boston (Massachusetts), Charleston (Süd-Carolina), *Chicago, *Cincinnati, Darien, Galveston, Mobile, New-Orleans, *New-York, Norfolk, Philadelphia (Pennsylvanien), Portland, Richmond (Virginia), San Diego, *San Francisco, *St. Louis, Savannah, Wilmington (Nord-Carolina).

Außer diesen Konsulaten giebt es an verschiedenen Plätzen noch Konsular-Agenten. Diese sind indeß keine selbständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu gehen.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Zweiter Theil.

Die

Geschäftspraxis des Kaufmanns.

Erster Abschnitt.

Die Kontorpraxis des Kaufmanns.

Erste Abtheilung.

Seite

Die kaufmännische Korrespondenz (auch mit dem Amtsgericht) . . 1—56

Zweite Abtheilung.

Andere schriftliche Kontorarbeiten . . . . . 57—95

Dritte Abtheilung.

Bescheinigungen und Vertragsurkunden . . . . . 96—109

Vierte Abtheilung.

Die kaufmännische Rechenkunst . . . . . 110—218

Fünfte Abtheilung.

Die einfache, doppelte und kombinirte (amerikanische) Buchhaltung 219—292

Zweiter Abschnitt.

Uebersichten und Tabellen.

Uebersicht der Ozeane und Binnenmeere, sowie der bedeutendsten Landseen und Flüsse . . . . . 293—296

Uebersicht der wichtigsten ausländischen Gold- und Silbermünzen:

A. Goldmünzen 297

Vergleichende Zusammenstellung von Handelsmäßen und Gewichten europäischer und außereuropäischer Länder mit dem metrischen Maß . . . . . 298—300

Stückgüter (Zählmäße) 301

Die bedeutendsten Handelsstädte und Fabrikorte . . . 302—320

Register (auch enthaltend kaufmännische Terminologie, Fachausdrücke, Abkürzungen) . . . . . 321—384.

Uebersicht der Beträge der Monatszinsen.

Zinseszinsen-Tabelle.

Tabelle zur Auffindung der Zins- und Diskontotage. — Am Schluß.

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt.

Die Kontorpraxis des Kaufmanns.

Erste Abtheilung.

Die kaufmännische Korrespondenz.

In dem den Weltverkehr behandelnden Abschnitte des ersten Theiles findet man entwickelt, durch welche großartige Erfindungen der nimmer rastende menschliche Geist die Beförderungsmittel des Verkehrs und des Handels verbessert und erweitert, ja sogar hier und da gänzlich umgestaltet hat. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß durch diese Umwälzung das geistige Triebwerk des Handels, die Korrespondenz, eine größere Bedeutung erlangt hat, da einerseits die Beförderung der Briefschaften zu Lande jetzt mit kaum geahnter Raschheit bewirkt wird, anderseits bei Versendung nach überseeischen Ländern Mittel zu Gebote stehen, die Sicherheit mit Schnelligkeit vereinen und Briefe in ungleich kürzerer Zeit als Wären, welche dieselben Beförderungsmittel nur ausnahmsweise benutzen können, an das Ziel führen. Infolge dessen gelangen Nachrichten regelmäßig, selbst von den entferntesten Punkten des Erdballs, in kurzer Zeit nach den großen Welthandelsplätzen, und der stets über die Preise und Verhältnisse wohl unterrichtete Kaufmann kann seine Unternehmungen weit mehr auf Berechnung gründen; er ist unabhängiger vom Zufall und trügerischen Glück.

Die Briefe, durch Dampfschiffe befördert, durcheilen die Entfernungen unter gewöhnlichen Bedingungen viermal schneller als das Wären führende Segelschiff, um so sicherer, da sie häufig andere Wege einschlagen als die Wären, so daß der Kaufmann bei Ankunft seiner Güter an einem fremden Platze über dieselben den Verhältnissen gemäß verfügen kann. In den frühesten Zeiten waren Kaufmann und Seefahrer dieselbe Person, später ließen die großen Kaufherren ihre Wärensendungen von Angestellten, Supercargo genannt, begleiten; jetzt bedarf der Handel bei dem Verkehr mit Ländern, die regelmäßige Postverbindung haben, dieses mangelhaften und kostspieligen Mittels nicht mehr: die Geschäfte werden brieflich erledigt. Zwar hat der wunderbar schnelle Fortschritt des Eisenbahn- und Dampfschiffwesens, wodurch Städte und Länder einander nahe gerückt sind, die Hauptschwierigkeit des Reisens und Reisenlassens in Geschäftsangelegenheiten, den Zeitverlust, außerordentlich abgekürzt und dadurch dem Handel der Neuzeit für seine Geschäftseinleitungen vor dem der Vergangenheit unberechenbar große Vortheile gewährt. Mag aber auch die persönliche Einwirkung zur Anknüpfung von Handelsverbindungen oft den brieflichen Anerbietungen vorzuziehen sein, so wird doch die weitere Entwicklung und der Abschluß wichtiger Geschäfte meist nur auf dem Wege der Korrespondenz erfolgen. Denn die kaufmännische Vorsicht erfordert in vielen Geschäftsangelegenheiten den geschriebenen Buchstaben, welcher die beiderseitigen Erklärungen bleibend fixirt und hierdurch mancherlei Anlaß zur späteren Bestreitung thatsächlicher Vorgänge oder Umstände von vornherein abschneidet.

Zweck und innere Einrichtung der Briefe.

Bei den kaufmännischen Geschäften handelt es sich in der Hauptsache um Geben und Empfangen; Geber wie Empfänger vereinbaren unter sich gewisse, auf die Art und Weise des Gebens und Empfangens bezügliche Bedingungen, jeder übernimmt für seinen Theil gewisse Verpflichtungen, welche sämtlich im Briefe bleibenden Ausdruck erhalten. Hierdurch wird der kaufmännische Brief Vertrag im engsten Sinne des Wortes und besitzt als solcher dieselbe Gültigkeit, als wenn ein förmlicher Kontrakt nach gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen wäre. Steht also die große Bedeutung der kaufmännischen Korrespondenz außer Frage, so dürfte in Bezug auf die Form kaufmännischer Briefe der Schluß zu ziehen sein, daß bei Abfassung derselben, wie bei jedem andern wichtigen Aktenstücke, gewisse Regeln gelten, deren Kenntnis für den Kaufmann unerläßlich ist.

Die Mannigfaltigkeit der Geschäfte bedingt die verschiedenartigsten Behandlungsweisen, und wenn wir auf der einen Seite vieljährige, angenehme und gegenseitig nutzbringende Geschäftsverbindungen durch die Korrespondenz erzielt sehen, so wird auf der andern Seite eine falsche Anwendung üblicher Formen oft der Grund zum Verfehlen oder Abbrechen einer Verbindung.

Von dem Verfasser jedes schriftlichen Aufsatzes werden dreierlei Fähigkeiten verlangt. Er soll zunächst mit der Sprache, in der er schreibt, hinlänglich vertraut sein, d. h. er soll die Regeln der Rechtschreibung, der Wortbildung, der Formenlehre und der Satzbildung, also die Grundlehren der Grammatik oder Sprachlehre so weit kennen, daß er keine Fehler dagegen macht; außerdem soll die Sprache ihm rasch zu Gebote stehen, d. h. er soll für seine Gedanken ohne langes Nachdenken den richtigen schriftlichen Ausdruck finden; endlich soll er Herr des Stoffes sein, d. h. wissen, was er zu schreiben hat, und dies in der gehörigen Ordnung und Verständlichkeit zu Papier bringen.

An einen guten kaufmännischen Brief werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt: 1) Beobachtung der üblichen Form und Einrichtung; 2) anständige und gebildete Sprache, welche keinen Verstoß gegen die Regeln der Höflichkeit macht und selbst in Streitfällen Beleidigungen vermeidet, anderseits aber überflüssige Komplimente und leere Höflichkeitswendungen thunlichst vermeidet; 3) kurzer, bündiger, d. h. inhaltsreicher Stil; 4) Klarheit und Bestimmtheit der Ausdrücke und Angaben bei folgerichtiger Darstellung; 5) Vorsicht in der Wahl der Worte und Vermeidung aller Zweideutigkeiten oder nachtheilig wirkenden Mißverständnisse; 6) Sprachrichtigkeit und möglichst eingeschränkter Gebrauch ausländischer Worte.

Vor allem soll der Briefschreiber mit dem Gegenstande, über den er zu schreiben hat, und mit allen darauf bezüglichen Nebenumständen, auch in vielen Fällen mit der bisher schon darüber geführten Korrespondenz genau bekannt sein. Er muß neben allgemeiner Geschäftskenntnis und Erfahrung insbesondere das Geschäft, für das er korrespondirt, und die Art der Geschäftsführung seines Hauses genau kennen und womöglich auch mit der Persönlichkeit wie dem Bildungsgrade der Firma-Inhaber, an die er schreibt, vertraut sein, was er in vielen Fällen schon aus dem Nachlesen der mit dem bezüglichen Geschäftsfreunde früher geführten Korrespondenz erkennen wird.

Möglichste Kürze ist in der kaufmännischen Korrespondenz erforderlich, weil dadurch nicht nur Zeit erspart, sondern auch manche Gelegenheit zu oft unnöthigen Weiterungen vermieden wird. Man bemühe sich, Das, was man zu sagen hat, mit möglichst wenigen, aber treffenden Worten auszudrücken. Allerdings darf man hierin nicht zu weit gehen, um nicht unverständlich zu werden, sowie man auch nicht gebräuchliche Abkürzungen unterlassen muß.

Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, besonders in allen Angaben, ist ein Haupterfordernis des kaufmännischen Briefes. Der Empfänger darf nicht in Zweifel darüber sein, was der Schreiber sagen will; es muß also Alles besprochen werden, was derselbe zu wissen nöthig hat, und zwar in treffenden und verständlichen Ausdrücken. Der Schreiber muß sich immer an die Stelle des Empfängers denken und berücksichtigen, daß dieser Vieles nicht weiß, was ihm, dem Schreiber, bekannt ist. Man hat deshalb Alles zu vermeiden, was zu falschen Deutungen Anlaß geben könnte; endlich darf man nichts sagen, wodurch Verbindlichkeiten entstehen, die zu übernehmen man weder nöthig hat noch willens ist. Man muß daher die Ausdrücke sorgfältig und mit Umsicht wählen, eine Vorsicht, welche schon beim Sprechen geboten ist, um so nöthiger aber beim Schreiben wird, da das geschriebene Wort bleibt und nicht zurückgenommen werden kann. Ganz besonders aber muß man diese Vorsicht beobachten in Sachen, welche streitig sind oder es noch werden können; denn es lehrt die Erfahrung, daß, je mehr man schreibt, man sich desto leichter eine Blöße geben kann. Auch bestrebe man sich, sogenannte Wortklaubereien zu vermeiden, in welche man gar zu leicht verfällt, wenn man von dem Kern des zu behandelnden Geschäftes abweicht; man sage nicht mehr als nöthig, aber auch nicht weniger als erforderlich, und vergegenwärtige sich stets, daß der Brief die Stelle des mündlichen Gedankenaustausches vertritt und man daher nur Das, wenn auch stilgerechter, niederzuschreiben hat, was man mündlich aussprechen würde.

Die deutliche und geordnete Darstellung besteht hauptsächlich darin, daß man über jeden einzelnen Gegenstand Alles sage, was darüber zu sagen ist, ehe man zu einem neuen Punkte übergeht; daß man die einzelnen Theile in einer folgerechten Ordnung entwickle; daß man lange und umständliche Satzbildungen vermeide, und daß man auch durch die Einrichtung der Schrift die Uebersichtlichkeit erleichtere, indem man einen neuen Gegenstand mit einer neuen Zeile anfängt, besonders hervorzuhebende Worte, Zahlenangaben und dgl. unterstreicht.

Gegen die Sprachrichtigkeit wird häufiger verstoßen, als man glauben sollte. Nicht selten findet man in kaufmännischen Briefen sonderbare und eine korrekte Satzbildung verletzende Wendungen, z. B. „Antwortlich Ihres Geehrten sind die Preise von Kaffee höher gegangen"; oder: „Ihr geehrtes Schreiben erwidernd, habe ich Ihren Auftrag bestens ausgeführt ꝛc." Gegen den Gebrauch allgemein eingeführter kaufmännischer Ausdrücke ist um so weniger etwas zu sagen, als sich dadurch Vieles kürzer und bestimmter bezeichnen läßt; nur müssen sie allgemein verständlich, nicht gesucht und nicht sachwidrig sein. Ausdrücke wie: „diese Süße" (wenn von Zucker die Rede ist), „diese Bohne" (von Kaffee), insbesondere Wortverbindungen wie „rohe Seidenfabrik", „chemische Wärenhandlung" u. dergl. sollten thunlichst beschränkt oder vermieden werden. Auch gehört hierher das Weglassen von „ich" und „wir" in kaufmännischen Briefen, was nichts ist als ein Rest kriechender Höflichkeit, der nicht mehr in unsere Zeit paßt. Selbst in gedruckten, sogenannten „Musterbriefen" findet man noch zuweilen veraltete Stilwendungen solcher Art, deren Nachahmung nicht zu empfehlen ist.

Die allgemein übliche Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsbriefe ist folgende. Am oberen Rande des Papieres schreibt man die Firma und den Wohnort des Adressaten, mit Vorsetzung des jede andere Titulatur vertretenden Wortes „Herrn" oder „Herren"; dann setzt man in einer zweiten Zeile, jedoch mehr nach rechts, den eigenen Wohnort nebst Monatsdatum und Jahreszahl. Zuweilen wird letztere Zeile auch zuerst und die Namensüberschrift in zweiter Linie geschrieben. Den Brief selbst beginnt man etwa 3 cm unter der Ueberschrift, sowie in gleicher Entfernung vom linken Rande, und zwar, wenn man einen erhaltenen Brief zu beantworten hat, mit der Empfangsbestätigung

desselben; hat man aber selbst zuletzt an den Adressaten geschrieben, so erwähnt man diesen Umstand unter Bezugnahme auf das Datum des eigenen letzten Briefs. Ist dagegen weder ein Brief zu beantworten, noch ein solcher zu bestätigen, so wählt man eine den Umständen angemessene Einleitung.

Bei der Beantwortung eines Briefes sagt man zuerst Alles, was darauf zu erwidern ist, und fährt erst dann mit Dem fort, was man außerdem zu schreiben hat, wobei man mit dem Wichtigsten und in der Regel mit Dem, wovon der Adressat in seinen Büchern Notiz zu nehmen hat, beginnt. Man muß die einzelnen Punkte, wie es oben verlangt ist, gehörig ordnen und nicht eher auf etwas Neues übergehen, als bis man das Erste völlig erschöpft hat, was sehr zur Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit beiträgt; auch empfiehlt es sich zu solchem Zwecke, daß man bei jedem neuen Gegenstande eine neue Zeile anfängt und das Nämliche auch mit allen zu notirenden Geldbeträgen thut.

Erwähnt man im Briefe Einlagen, daß also z. B. eine Rechnung, ein Wechsel, ein Schein, ein Muster ꝛc. eingelegt ist, so gebe man dies auf der ersten Seite oder am Schlusse des Briefes unten links durch die Bezeichnung „E." ꝛc. (Einlagen, Wechsel ꝛc.) an, damit der Geschäftsangehörige, welcher die Absendung besorgt, sogleich sehe, was hineingelegt werden muß, und nichts zurücklasse. Hat man Alles geschrieben, was man zu schreiben hat, so pflegt man, obwohl der Kaufmann und andere Gewerbtreibende alles Ueberflüssige und nicht zur Sache Gehörige, auch jedwede Höflichkeitsformel aus der Korrespondenz weglassen, doch in den meisten Fällen ein kurzes Schlußkompliment, welchem oft eine kleine Empfehlung vorausgeht, hinzuzufügen; dasselbe braucht nur aus einem oder wenigen Worten, wie „Hochachtungsvoll", „Achtungsvoll", „Mit Ergebenheit" ꝛc. zu bestehen.

Unmittelbar darunter zur Rechten kommt die Unterschrift der Firma, welche von dem Prinzipal selbst oder von einem Bevollmächtigten, z. B. einem Prokuristen, geschrieben werden muß. Der Letztere setzt vor die Firma die Worte per procura (gewöhnlich ppa. geschrieben), welche sein Vollmachtsverhältnis andeuten, und unter die Firma seinen eigenen Namen; unterschreibt ausnahmsweise ein anderer Kommis den Brief, so muß er wenigstens vor die Firma p. oder pr. (d. h. pro oder für) setzen. Die Unterschrift sollte immer so deutlich geschrieben sein, daß auch Der, welcher sie noch nicht kennt, nicht in Zweifel darüber kommen kann. Nachschriften sucht man thunlichst zu vermeiden und gestattet sich dieselben nur in dem Falle, wenn man dem Empfänger noch erst nach Schluß des Briefes in Erfahrung gebrachte wichtige Dinge mittheilen will. Da die Nachschrift einen Theil des Briefes ausmacht, so muß sie eigentlich ebenfalls unterzeichnet werden; doch setzt man gewöhnlich anstatt dessen darunter: „der Obige" (oder die Obigen).

Briefe nach fremden Ländern schreibe man lieber in deutscher als in der fremden Sprache, wenn man dieser nicht vollkommen mächtig ist, denn es wird häufig der Empfänger viel leichter einen Brief aus einer fremden Sprache richtig in die eigene übersetzen, als der Absender ihn in der fremden Sprache richtig schreiben; auch giebt letzteres leichter Anlaß zu Mißverständnissen und Zweideutigkeiten. Dagegen ist es rathsam, deutsche Briefe nach dem Auslande, Dänemark ausgenommen, nicht mit deutscher, sondern mit lateinischer Schrift zu schreiben, weil der Ausländer diese in der Regel leichter lesen kann als die deutsche.

Regelmäßig lese man jeden Brief, ehe man ihn abgiebt oder verschließt, noch einmal aufmerksam durch, um etwa gemachte Unrichtigkeiten verbessern zu können. Besonders vergleiche man dabei alle Zahlen, da durch Irrthümer in denselben die größten Nachtheile entstehen können. Im Falle zu vieler Korrekturen bez. Rasuren wird der Brief besser noch einmal geschrieben.

Die Wichtigkeit einer guten und deutlichen Handschrift für die kaufmännische Korrespondenz versteht sich von selbst, da Undeutlichkeiten zu den schlimmsten Mißverständnissen und Nachtheilen führen können. Man gebe daher den Buchstaben keine andere als die allgemein angenommene und bekannte Form, vermeide es namentlich, in einem und demselben Worte verschiedene Schriftarten (lateinisch und deutsch etwa durch einander) anzuwenden, was freilich eine ziemlich verbreitete Unsitte ist, lasse keine wesentlichen Theile derselben weg und versehe sie nicht mit Schnörkeln und Anhängseln, die nicht dazu gehören. Bei Wörtern, welche im Falle undeutlicher Schreibweise leicht mit ähnlich aussehenden von ganz anderer Bedeutung verwechselt werden (z. B. „nicht" und „meist"; „demnach" und „dennoch" 2c.), befleißige man sich besonderer Deutlichkeit. Auch ziehe man die Buchstaben nicht allzu weit aus einander und setze die Punkte wie Schleifen gewisser Vokale genau über dieselben. Anderseits dränge man weder die Buchstaben, noch die Zeilen zu sehr zusammen, bediene sich zum Schreiben einer guten, scharfen Feder und gehörig schwarzer oder wenigstens nachdunkelnder Tinte und suche sich durch Uebung eine recht gleichmäßige Handschrift anzugewöhnen, weil diese selbst den Mangel an Deutlichkeit einigermaßen ersetzen kann. Ganz besonders nothwendig aber ist es, die Ziffern deutlich zu schreiben. Eine schöne Handschrift ist zwar wünschenswerth und empfehlend für den kaufmännischen Korrespondenten, aber sie steht der Deutlichkeit immer an Wichtigkeit nach.

Kopirbuch. Bevor der Brief zugemacht und abgesandt wird, muß er in ein eigens dazu bestimmtes Buch — Kopirbuch — wörtlich abgeschrieben (kopirt) oder mittels der jetzt allgemein gebräuchlichen Kopirpresse abgedruckt werden. Das Kopiren der Briefe ist durch Art. 28 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben. Vermittels der Kopirpresse erhält man einen genauen und ganz authentischen Abdruck des Briefes, welcher weit weniger Zeit als das Abschreiben kostet. Das Abdrucken erfolgt entweder in besonders dazu geeignete Bücher oder auf lose Blätter, welche letztere später zusammengebunden werden. Das Abschreiben muß jedenfalls deutlich und richtig geschehen. An den untern Rand des kopirten Briefes macht man gewöhnlich zwei kleine Striche, zum Zeichen, daß er kopirt ist. Das Kopirbuch ist paginirt und hat ein alphabetisches Register, in welches man die Namen der Adressaten und zu jedem Namen die Zahl der Seite, auf welcher ein Brief an denselben befindlich, einträgt. Neben den Brief schreibt man alsdann auf den leer gelassenen Rand die im Register stehende Pagina des vorhergehenden Briefes, und sehr zweckmäßig ist es, wenn man zugleich letztern aufschlägt und die Pagina des folgenden dazu setzt; man braucht dann nur einen beliebigen Brief in der Mitte des Buches aufzuschlagen, um sogleich die vorher und nachher an dieselbe Adresse gerichteten der Reihe nach zu finden. Ganz besonders muß man darauf achten, daß man nicht einen und denselben Namen in das Register zweimal einträgt. In größeren Häusern sind gleichzeitig mehrere Kopirbücher im Gange, je nachdem die Korrespondenz in verschiedene Kategorien einzutheilen ist. Richtige und deutliche Kopien können in Streitfällen bei dem Richter als maßgebende Anhaltepunkte einer überzeugenden Beweisführung dienen und sind deshalb für jeden sorgfältigen Kaufmann von großer Wichtigkeit.

In wohlgeordneten Geschäften ist es Regel, jeden eingehenden Brief, wenn irgend möglich, sogleich zu beantworten. — Die gänzliche Nichtbeantwortung eines Briefes, selbst wenn die darin enthaltene Anfrage oder Bestellung nicht erledigt werden kann, wird mit Recht als eine Unhöflichkeit betrachtet, die sich der Kaufmann in keinem Falle sollte zu Schulden kommen lassen.

Titulaturen.

Wir haben oben ausgeführt, daß alle Komplimente, Titulaturen und leere Formalitäten aus der rein kaufmännischen Korrespondenz verbannt sind; aber es ist auch zu berücksichtigen, daß die Regeln der allgemeinen Höflichkeit nicht verletzt werden dürfen und daß man eben so wenig gewisse Förmlichkeiten, die durch den allgemeinen Gebrauch vorgeschrieben sind, in Briefen an Privatpersonen oder an Personen höheren Ranges und Standes außer Acht lassen darf.

Auch der Kaufmann kann, z. B. bei Wärenofferten, Auskunftsgesuchen oder deren Beantwortung, bei Empfehlungsschreiben, Avisbriefen, Begleitbriefen zu Sendungen, Rechnungen u. s. f. leicht und häufig in die Lage kommen, an hochstehende Personen Zuschriften zu richten, welche schon in der äußeren Einrichtung, Adresse und Titulirung besondere Rücksichten bedingen. Es kommt hier Alles auf den richtigen Takt an, da sich für die unendliche Mannigfaltigkeit von Fällen und Umständen überall zutreffende Regeln nicht geben lassen. Einen allgemeinen Anhalt bieten die sogenannten „Briefsteller", unter denen jener von Rammler einer der bekanntesten ist. Wir begnügen uns hier in nachstehender Uebersicht das Nöthigste in Bezug auf Titulatur und Aeußerliches zusammenzustellen

Titulatur.	Anrede.	Im Zusammenhang.	Unterschrift.	Aeußere Aufschrift, Adresse.
Kaiser, König:	Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser (König), Allergnädigster Kaiser (König) und Herr!	Ew. Kaiserliche (Königl.) Majestät, Allerhöchst dieselben.	Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigster	Seiner Majestät (z. B.: Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser u. Könige von Preußen).
Deutscher (bez. Königl.) Kronprinz:	Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr!	Ew. (Kaiserl. und) Königl. Hoheit, Höchstdieselben.	unterthänigster	Sr. (Kaiserl. u.) Königl. Hoheit dem Kronprinzen (des Deutschen Reiches u. Kronprinzen von Preußen).
Kaiser von Oesterreich:	Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser und Herr!	Ew. Kaiserliche, Königl. Majestät, Allerhöchstdieselben.	allerunterthänigster	Sr. apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn.
Großherzog, Herzog:	Allerdurchlauchtigster Großherzog, bez. Herzog, Gnädigster Großherzog, bez. Herzog, und Herr!	Ew. Königliche Hoheit, bez. Ew. Hoheit, Allerhöchstdieselben, bez. Höchstdieselben.	unterthänigster	Sr. Königl. Hoheit, bez. Sr. Hoheit.

Die regierenden Herzöge führen meist das Prädikat „Hoheit", aber der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha das Prädikat „Königl. Hoheit".

Erbgroßherzog, Herzogl. Erbprinz:	Durchlauchtigster Erbgroßherzog (Erbprinz), Gnädigster Erbgroßherzog (Erbprinz) u. Herr!	Ew. Königl. (Herzogliche) Hoheit; Höchstdieselben.	unterthänigster.	Sr. Königl. (Herzogl.) Hoheit dem Erbgroßherzog (Erbprinz) von 2c.
(Regierender) Fürst:	Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!	Ew. (Hochfürstliche) Durchlaucht, Höchstdieselben bez. Hochdieselben.	unterthänigster	Sr. Durchlaucht dem Fürsten von 2c.
Graf, Reichsfreiherr:	Hochgeborner (Hochwohlgeborner) Graf (Freiherr), Gnädiger Herr (Freiherr)!	Ew. Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden. Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren); Hochdieselben.	gehorsamster	Seiner Hochgeboren (Hochwohlgeboren) dem Hrn. Grafen (Freiherrn) N. N.
Einfacher Adel:	Hochwohlgeborner Herr!	Ew. Hochwohlgeboren; Sie, Ihnen.	ganz ergebener	Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn von 2c.
Wirkliche Generale, Generallieutnants, Staatsminister, Wirkl. Geheimräthe:	Hochwohlgeborner Herr, Hochgebietender Herr!	Ew. Excellenz.	ganz gehorsamster	Sr. Excellenz dem Kgl. Staatsminister 2c. N. N. Großkreuz 2c.

Betreffs der Titulaturen 2c. geistlicher Herren gelten folgende Formen:

Titulatur.	Anrede.	Im Zusammenhang.	Unterschrift.	Aeußere Aufschrift, Adresse.
Papst:	Allerheiligster Hochwürdigster Vater, Allergnädigster Vater und Herr!	Ew. Päpstliche Heiligkeit, heiligster Vater.	gehorsamster Sohn	Sr. Päpstlichen Heiligkeit.
Geistliche ersten Ranges, als Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe:	Hochwürdigster Kardinal (Erzbischof, Bischof), Gnädiger Herr!	Ew. Eminenz, bez. Ew. erzbischöfliche (bischöfliche) Gnaden.	verehrungsvoll gehorsamster	Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Kardinal ꝛc. oder bez.: Sr. Hochwürden Gnaden dem Herrn ꝛc.
Geistliche zweit. Ranges, als Pröpste, Aebte, Domherren, Ober-Konsistorialräthe, Superintendenten, Hofprediger:	Hochwürdiger Herr Propst (bez. Abt ꝛc.)!	Ew. Hochwürden.	verehrungsv. ergebenster	Sr. Hochwürden, dem Herrn Propst (bez. Abt ꝛc.) N. N.
Niedere Geistlichkeit (Pfarrer, Vikare ꝛc.):	Hochehrwürdiger Herr Pfarrer!	Ew. Hochehrwürden.	ergebener	Sr. Hochehrwürden, dem Hrn. Pfarrer N. N.

Es folgen nun die Titulaturen von Behörden, bez. Vertretern derselben, sowie weiterhin von charakterisirten Personen:

Deutscher Fürst-Reichskanzler:	Durchlauchtiger Fürst, Gnädigster Fürst und Reichskanzler!	Ew. Durchlaucht, Hochdieselben.	unterthäniger	Sr. Durchlaucht dem Kanzler des Deutschen Reichs Fürsten von B.
Bundesrath:	Hoher Bundesrath!	Hochderselbe.	In Preußen keine Unterschrift, sondern nur Ort und Datum, Submissionsstrich, sowie Namen; dagegen pflegt man in einigen anderen Staaten statt des Submissionsstriches Unterschriften wie „In größter Ehrerbietung", „In größter Hochachtung" ꝛc. zu setzen.	An den Hohen Bundesrath zu B.
Reichstag:	Hoher Reichstag!	Hochderselbe.		An den Hohen Reichstag zu B.
Reichsgericht:	Hoher Gerichtshof!	Hochdasselbe		An das Hohe Reichsgericht zu L.
Ständeversammlung (Herrenhaus, Abgeordnetenhaus, Landtag):	Hohe Stände!	Hochdieselben.		An das Hohe Herrenhaus (Abgeordnetenhaus ꝛc.) zu B.
Ministerium:	—	Königliches Hohes Ministerium; Hochdasselbe		An das Königliche Hohe Ministerium des Kriegs (Innern ꝛc.)
Andere weltliche Behörde:	—	Eine Königl. Regierung; Ein Königl. Landgericht; Wohllöblicher Stadtrath ꝛc., Wohlderselbe.		An die Königliche Regierung; An das Königl. Landgericht; An den Stadtrath zu N.
Höhere geistliche Behörde:	—	Ein Hochwürdiges Domkapitel, Wohldasselbe.		An das Domkapitel zu X.
Staatsräthe, Reichsgerichtsräthe, Regierungspräsident, Kreishauptmann, Oberlandesgerichtsdirektor, Landgerichtsdirektoren, Räthe, Professoren, Offiziere:	Hochwohlgeborner Herr, oder Hochgeehrtester oder Hochzuverehrender Herr!	Ew. Hochwohlgeboren.	gehorsamster, bez. ganz ergebenster	Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn ꝛc. ꝛc.

Haben die vorstehend aufgeführten Personen vermöge ihrer Geburt als Fürst, Graf, Reichsfreiherr auf einen höheren Titel Anspruch, so kommt ihnen dieser Titel samt Prädikat zu.

Rector Magnificus:	Hochwürdiger Herr, Hochgeehrtester Herr Rektor und Professor!	Ew. Magnificenz, Wohldieselben.	gehorsamster	Sr. Magnificenz dem Rektor der Universität, Herrn Prof. Dr. .... Komthur, Ritter ꝛc.
Anwalte, Doktoren, Gelehrte, Künstler, Subalterne Staatsdiener ꝛc.	Geehrtester Herr!	Ew. Wohlgeboren.	ergebenster	Sr. Wohlgeboren dem Herrn ꝛc. ꝛc.

Kennt man die Titel der Person, an welche man schreibt, nicht genau, oder will man die Titulatur umgehen, so gebraucht man statt derselben P. P. (praemissis praemittendis), d. h. „nachdem vorausgeschickt ist, was vorausgeschickt werden muß", oder S. T. (salvo titulo) „vorbehältlich des Titels", oder P. T. (pleno titulo) „mit vollständigem Titel". — Ehefrauen erhalten den Titel ihrer Männer; unverheirathete Damen von Adel werden mit „Gnädiges Fräulein" angeredet.

Aeußere Form der Briefe.

Man bedient sich zu den Briefen allgemein eines in Quart gebrochenen feinen Briefpapiers, das man, besonders bei Briefen nach weit entfernten Orten, der Portoersparnis wegen möglichst dünn wählt; dasselbe muß aber gehörig fest sein, nicht durchschlagen und die Schrift so wenig als möglich durchscheinen lassen. Es ist anständiger, einen Brief auf einen ganzen Briefbogen als auf ein einzelnes Blatt zu schreiben; nur solche Briefe, in welche andere Papiere eingelegt werden sollen, und bei welchen es, besonders wenn sie nach dem fernen Auslande gehen, auf möglichste Verminderung des Gewichts ankommt, schreibt man wohl auf ein einzelnes Blatt. — Die Anwendung von Streusand kommt immer mehr außer Gebrauch, da sie gegen den Anstand verstößt und überdies das Kopiren mittels der Presse erschwert.

Die Briefbogen werden passend zusammengefaltet und in Kuverts oder Briefumschläge eingelegt, welche fabrikmäßig hergestellt zu sehr billigen Preisen, namentlich in größeren Partien (von 100 oder 1000 Stück), bezogen werden können. Sind den Briefen noch andere Papiere beizufügen, so werden diese gleichfalls in entsprechender Weise zusammengefaltet und in die Kuverts mit hineingethan. Die Klappe der letzteren ist in der Regel gummirt, so daß es eines besondern Verschlusses (durch Oblate oder Siegellack) bei gewöhnlichen Briefsendungen nicht weiter bedarf. Für Geldbriefe, die nur mittels Siegellack verschlossen werden dürfen, giebt es gegenwärtig geeignete Kuverts, welche mit zwei Siegeln zu verschließen sind, während bisher (ebenso wie noch jetzt meist bei Geldsendungen nach dem Auslande) fünf Siegel erforderlich waren. In früherer Zeit bediente man sich der Kuverts seltener und pflegte, wie dies noch heute seitens der Behörden geschieht, die Briefbogen rechteckig, entweder nach der Länge des Blattes oder nach der Quere in Richtung der Zeilen, den zuletzt einzuschiebenden Theil genau in den andern passend, zusammenzubrechen und dann meist mit Oblaten oder Siegellack zu verschließen. Letztere Art des Verschlusses (mit Lack) fand vorzugsweise bei Briefen, die Wechsel oder andere werthvolle Papiere enthielten, wegen der größeren Sicherheit statt, während sie sich bei Briefen nach den warmen Zonen als nicht zweckmäßig ergab. Zum Versiegeln bediene man sich eines guten, feinen Siegellacks, der gut brennt, nicht zu leicht abtropft und sich nicht vom Papier ablöst. Man lasse den Lack einige Augenblicke auf dem Briefe brennen und gebe ihm durch Umrühren die gehörige Form, wodurch zugleich auch das Siegel reiner wird. Schriftstücke an die Behörden müssen in dem vorgeschriebenen Aktenformat (Folio, halb gebrochen) eingereicht werden.

Einen Brief darf man niemals eher verschließen, als bis er adressirt ist, besonders, wenn man mehrere Briefe zugleich abzusenden hat. Die Aufschrift (Adresse) soll der Ueberschrift über der ersten Briefseite entsprechen. Die Firma schreibt man auf die Mitte und den Ortsnamen unten rechts. Ist der letztere nicht bekannt genug oder giebt es mehrere Orte gleichen Namens, so muß man ihn durch einen Zusatz näher bezeichnen, z. B. Frankfurt am Main (abgekürzt a. M. oder a/M.). Auf Briefen an Adressen in großen Städten ist auch die Angabe der Wohnung des Adressaten erforderlich, für Briefe nach den größten Städten, wie Berlin, auch die seitens der Post vorgeschriebene Angabe des Stadtbezirks (z. B. Berlin N. = Berlin Nord; Berlin SW. = Berlin Südwest). Soll der Brief durch den Adressaten selbst von der Post abgeholt werden, so setzt man auf die Adresse, in die Mitte unter den obern Rand: „Postlagernd"; dies geschieht z. B., wenn man an Reisende schreibt, deren Ankunft und Logis am Bestimmungsorte man mitunter nicht genau weiß.

Die angekommenen Briefe cirkuliren, nachdem sie geöffnet worden sind, in manchen Geschäften vom Handlungschef abwärts bis zum jüngsten Kommis, indem jeder der Kontorangestellten das für ihn Nöthige aus dem Briefe entnimmt und gleich in die von ihm etwa geführten Bücher u. s. w. einträgt. Nach geschehener Buchung macht der Betreffende einen Vermerk hierüber in dem Briefe, durch Angabe des Buches und des Folio, z. B. M. fol. 8 (Memorial folio 8), und zwar meistens am linken Rande. Nach vollständiger Erledigung, oder noch besser, wie es auch meist geschieht, unmittelbar nach Eingang, wird der Brief in geschäftsmäßiger Form der Länge nach gebrochen und überschrieben, z. B.:

$$\frac{18\,..}{\text{Jac. Weise}} \qquad \frac{\text{Berlin 31. August.}}{\text{E. 2/9. B. 4/9.}}$$

oder auch

$$\frac{18\,..}{\text{Berlin, den 31. Aug. Jac. Weise.}} \qquad \text{E.} \frac{2/\text{IX.}}{4/\text{IX.}}$$

Unter E. kann man sich denken sowohl erhalten, als erledigt, expedirt. An manchen Orten ist es auch üblich, den Tag des Eingangs gleich unter das unterstrichene Datum des Briefes zu schreiben, so daß letzteres die Stelle des Zählers, jener die des Nenners eines Bruches einnehmen würde, die Auskunft über die Beantwortung aber etwas weiter unterhalb rechts zu geben, also etwa so:

$$\frac{\text{Berlin, 2. Januar.}}{3.} \qquad \text{B. } 5/\text{I.}$$

Vollständig erledigte, d. h. beantwortete und notirte Briefe werden alsdann in eigens dazu bestimmte alphabetische Brieffächer gelegt. Das hierzu erforderliche Zusammenlegen der Briefe kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. der Länge nach zweifaltig oder auch einfach in der Mitte. Letzteres Verfahren macht es leichter möglich, die Briefe von jeder einzelnen Firma ineinander zu legen und wie in einem Hefte nach chronologischer Ordnung zu sammeln. Bei dem Jahresabschlusse werden die einzelnen Briefe nach dem Namen der Firmen sowie nach dem Datum sortirt, sodann Buchstaben für Buchstaben zusammengebunden und aus dem ganzen Sortiment ein einziges Packet gebildet, das man überschreibt „Korrespondenz aus dem Jahre ....". Alle kaufmännischen Skripturen, namentlich Briefe und Bücher, sind in Deutschland wie vielen anderen Ländern nach gesetzlicher Vorschrift 10 Jahre lang aufzubewahren.

Arten und Muster kaufmännischer Briefe.

So mannigfaltig die im Handel vorkommenden Geschäfte und einzelnen Vorfälle sind, so verschiedenartig wird auch die darüber geführte Korrespondenz sein, und es lassen sich daher viele Arten kaufmännischer Briefe aufstellen. Freilich sind die Grenzen hierbei schwer zu ziehen, und zahlreiche Briefe, die man zu schreiben hat, werden in mehr als eine Klasse gehören. Im allgemeinen kann man sämtliche Geschäftsbriefe unter den drei Gesichtspunkten der Geschäftseinleitung, des laufenden Verkehrs mit den Geschäftsfreunden und der Auflösung geschäftlicher Beziehungen begreifen. Für die praktische Anweisung empfiehlt es sich gleichwohl, eine gewisse Anzahl von Briefgattungen zu unterscheiden, und legen wir in diesem Sinne die nachstehende Eintheilung den vorzuführenden Beispielen zu Grunde.

1. Cirkulare, Umlauf- oder Rundschreiben. 2. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe. 3. Anfragen, Erkundigungen und Antworten. 4. Aufträge, Bestellung und Bezug von Waren ꝛc. 5. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waren. 6. Briefe über Kommissions-, Speditions-, Rembourgeschäfte; Besorgung von Assekuranzen. 7. Briefe über Rechnungsauszüge und Kontokorrente. 8. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte. 9. Waren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte. 10. Briefe über Schuldverhältnisse, Streitsachen, Fallimente.

Auf Grund eines Theils der nachfolgenden Briefmuster haben wir die später folgende Buchhaltung praktisch bearbeitet, weshalb die Korrespondenz bei dem Studium der Buchhaltung zu Hülfe zu nehmen ist.

1. Cirkulare, Umlauf- oder Rundschreiben.

Ueber diejenigen Geschäftsvorfälle, die man allen seinen Handlungsfreunden mitzutheilen beabsichtigt, läßt man gewöhnlich einen Brief drucken oder lithographiren, in welchem man dann nur den Namen des Adressaten, die Unterschrift, wenn dies nöthig ist, und was etwa sonst noch Veränderliches vorkommt, auszufüllen braucht. Solche Briefe sind z. B. die Anzeigen von Begründung eines neuen Geschäfts, von dem Tode des Besitzers, von Verkauf des Geschäfts oder sonstiger Besitzveränderung, von Annahme eines Associé und von Trennung einer Assoziation, von Ertheilung oder Zurücknahme einer Prokura ꝛc. In vielen Handlungen werden auch andere gleichlautende Geschäftsbriefe, die mehrfach zu schreiben wären, gedruckt oder lithographisch hergestellt, z. B. die Anzeige von der Absendung bestellter Wären, die Uebersendung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Anzeige von dem bevorstehenden Besuche des Reisenden, Mahnbriefe ꝛc.; indessen versteht man unter Cirkularen eigentlich nur die zuerst erwähnten Gattungen.

In der Regel überschreibt man diese über dem Text wie gewöhnlich mit dem Namen des Adressaten; zuweilen gebraucht man aber statt dessen die Chiffre „P. P." oder „P. T." als Ueberschrift. Die Unterschrift muß in den meisten Fällen eigenhändig hinzugeschrieben werden, wie es bei den nachfolgenden Proben angegeben ist. Zeigt man die Ertheilung einer Prokura an, so muß der Prokurist seine Unterschrift hinzufügen.

An ein Cirkular werden mehr Ansprüche in Bezug auf sorgfältige und gewählte Abfassung gemacht als an einen gewöhnlichen Brief, da man zu dem erstern sich in der Regel mehr Zeit nehmen kann. Im allgemeinen sage man darin nur das wirklich Nothwendige ohne überflüssige Worte; zeigt man die Begründung eines neuen Geschäfts an, so hüte man sich besonders, zu viel zu seinem eigenen Lobe zu sagen, indem dies eher Mißtrauen erweckt, als zur Empfehlung dient. Ueberhaupt soll ein Cirkular in so allgemeinen Ausdrücken wie möglich abgefaßt sein, weil es für jeden Adressaten passen muß, während die Spezialitäten einem besonderen Briefe oder einer Nachschrift zu dem Cirkular vorbehalten bleiben. Sehr gut ist es, wenn man sich auf einige angesehene Handlungshäuser beziehen kann. Falls man sich dem einen oder dem andern Geschäftsfreunde besonders empfehlen will oder ihm sonst etwas Besonderes mitzutheilen hat, so sagt man dies in einer Nachschrift. Am häufigsten werden die Cirkulare mit lateinischer Schrift (Antiqua) gedruckt.

Was wir oben vom kaufmännischen Briefe überhaupt gesagt haben, gilt insbesondere auch vom Cirkular. Man bedenke wohl, daß die besonnene, wahrheitstreue Mittheilung über die Verhältnisse bei Gründung eines neuen Geschäfts demselben von großem Vortheile, das Gegentheil aber von unberechenbarem Nachtheile sein kann.

Indem der Kaufmann die Begründung eines Handlungshauses durch ein Cirkular anzeigt, tritt er zuerst in die Geschäftswelt ein; es ist gleichsam das Einführungsschreiben, das er sich selbst ausstellt; was er hierbei vernachlässigt, zu viel oder zu wenig sagt, fällt auf ihn zurück. Ein gutes, nach Inhalt und Form geschmackvolles Cirkular erweckt in der Regel ein gewisses Vertrauen zu dem Absender; dieses Vertrauen giebt sich zumeist dadurch kund, daß der Empfänger ein derartiges Cirkular aufmerksam durchliest, während er andere, weniger zusagende vielleicht ungelesen beiseite legt. Im erstern Falle wird er mit der neuen Firma mehr oder weniger sofort vertraut, im andern Falle hält es nach Umständen für letztere schwer, ohne zudringlich zu erscheinen, sich nochmals in Erinnerung zu bringen.

Von den verschiedenen Cirkularen folgen hier einige Muster:

No. 1. *Wien, den 1. Januar 18 . .*

Herr . . . . . .

Hiermit beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, dass ich am heutigen Tage unter der Firma

CARL WILLE jun.

ein Kommissions-, Speditions- und Inkasso-Geschäft

auf hiesigem Platze eröffnet habe.

Indem ich mir die Bitte erlaube, mein Unternehmen durch Ihr Vertrauen gütigst zu unterstützen, gebe ich Ihnen die Versicherung, dass ich demselben durch eine streng rechtliche Handlungsweise sowie durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu entsprechen bemüht sein werde. Hinreichende Geldmittel und ausgebreitete Bekanntschaft lassen mich hoffen, Ihre Aufträge zu Ihrer Zufriedenheit ausführen und zugleich die genügende Sicherheit für pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten bieten zu können.

Haben Sie die Güte, von meiner Unterschrift Vormerkung zu nehmen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Carl Julius Wille.

Carl Julius Wille wird zeichnen: *Carl Wille jun.*

(Die letzte Unterschrift geschrieben, wenigstens Behörden, Handelskammern ꝛc. gegenüber, sonst wohl auch, und zwar jetzt meistens, facsimilirt.)

No. 2. *P. P.* *Berlin, den 1. Januar 18 . .*

Am heutigen Tage haben wir auf hiesigem Platze ein Waren- und Kommissions- auch Speditionsgeschäft unter der Firma

WELZ & SCHÖNBORN

eröffnet.

Indem wir die Ehre haben, Sie hiervon in Kenntnis zu setzen, bitten wir zugleich um Ihr geneigtes Wohlwollen und geben Ihnen die Versicherung, dass wir uns durch strenge Rechtlichkeit desselben würdig zeigen werden. Vielseitige, in angesehenen Häusern gesammelte Erfahrungen und genügende eigene Mittel, sowie ausgebreitete Verbindungen lassen uns hoffen, jede Konkurrenz zu bestehen und auch Ihren Beifall zu finden.

Wir beziehen uns schliesslich noch auf die Herren
Adolf Möller in Dresden und
W. Nabert & Sohn hier,
welche bereit sind, Ihnen jede wünschenswerthe Auskunft über uns zu geben.

Indem wir Sie ersuchen, sich unsere Unterschriften zu bemerken, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Emanuel Welz.
Viktor Schönborn.

Emanuel Welz wird zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Viktor Schönborn wird zeichnen: *Welz & Schönborn.*

No. 3. Herr . . . . . *München, den 10. Juni 18 . .*

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, dass ich meine seit zwanzig Jahren unter der Firma

R. HERBST & Co.

hierselbst betriebene Tabakfabrik und -Handlung mit allen Aktiven (Passiva werden von mir berichtigt) am heutigen Tage meinem ältesten Sohne MAX LUDWIG HERBST übergeben habe.

Ich erlaube mir, meinen Sohn Ihrem Wohlwollen angelegentlichst zu empfehlen und Sie zu bitten, das Vertrauen, welches Sie mir stets geschenkt haben, auch auf ihn zu übertragen, wobei ich Ihnen die Versicherung geben kann, dass er sich desselben stets würdig zeigen wird. Seine Verbindung mit einem vieljährig erprobten Freunde, dem aus seiner früheren geschäftlichen Thätigkeit ein guter Ruf vorausgeht, lässt eine gediegene und erfolgreiche Geschäftsführung erhoffen.

Indem ich somit, um den Rest meiner Tage in ungestörter Ruhe verleben zu können, aus dem Kreise meiner geschätzten Handlungsfreunde scheide, danke ich herzlich für die zahlreichen Beweise von Wohlwollen, die mir während meiner Geschäftslaufbahn von so vielen Seiten zutheil geworden sind, und bitte, mir ein freundliches Andenken auch in meiner Zurückgezogenheit zu bewahren.

Mit aufrichtiger Hochachtung verbleibe ich ganz ergebenst

R. M. Herbst.

R. M. Herbst hört auf zu zeichnen: *R. Herbst & Co.*

(In jedem Cirkular, welches die Besitzveränderung eines Geschäfts anzeigt, muß angegeben werden, ob der Käufer die Aktiva und Passiva mit übernimmt, oder ob der Verkäufer die Einziehung der Aktiva und die Vertretung der Passiva sich vorbehält. In letzterm Falle besorgt der Verkäufer die Liquidation der früheren Geschäfte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, was dann ebenfalls im Cirkular unter Mittheilung der Unterschriften „in Liquidation" angegeben werden muß.

Das nachfolgende Cirkular des neuen Besitzers kommt auf die dritte Seite des Bogens.)

München, den 10. Juni 18 . .

Auf vorstehendes Cirkular meines Vaters Bezug nehmend, beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, dass ich mich mit meinem vieljährigen Freunde

Herrn **ALEXANDER HAUSER**

associirt habe, um mit demselben das Geschäft meines Vaters für gemeinschaftliche Rechnung unter der bisherigen Firma

R. HERBST & Co.

fortzuführen.

Unser beiderseitiges Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Geschäfte den ehrenvollen Ruf zu erhalten, den es seit seinem Bestehen unausgesetzt genossen, und darf ich daher wohl hoffen, dass ihm auch fernerhin dasselbe Vertrauen zutheil werden wird, dessen es sich bisher allgemein zu erfreuen hatte.

Ich empfehle unsere beiderseitigen Unterschriften Ihrer gefälligen Aufmerksamkeit und bitte Sie, die Versicherung meiner achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

M. L. Herbst.

Herr Max Ludwig Herbst wird zeichnen: *R. Herbst & Co.*

Herr Alexander Hauser wird zeichnen: *R. Herbst & Co.*

No. 4. *P. P.* *Prag, den 15. März 18 . .*

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen anzuzeigen, dass ich meinem bisherigen treuen Mitarbeiter

Herrn **OTTO PINTHER**

mit dem heutigen Tage Prokura ertheilt habe. Indem ich Sie bitte, von seiner hier folgenden Unterschrift Kenntnis zu nehmen, benutze ich diese Gelegenheit, um mich und mein Geschäft der Fortdauer Ihres Wohlwollens angelegentlich zu empfehlen, und zeichne mit bekannter Ergebenheit

Wilh. Schönemann.

Herr Otto Pinther wird zeichnen: *pr. pa. Wilh. Schönemann.*
Otto Pinther.
(Die Unterschrift des Prokuristen geschrieben.)

No. 5. Herr . . . . . *Köln, den 1. Juli 18 . .*

Die vorzügliche Lage unseres Platzes, Knotenpunkt von vier das ganze Eisenbahnnetz Deutschlands vereinigenden Bahnen und Sitz mehrerer Dampfschiffahrts-Gesellschaften, hat in uns den langgeplanten Entschluss zur Reife gebracht, mit dem heutigen Tage für gemeinschaftliche Rechnung ein

SPEDITIONS- und VERLADUNGS-GESCHÄFT

unter der Firma

GÖRRES, FRIED & Co.

auf hiesigem Platze zu errichten, bei welchem sich

Herr **EDUARD STEIN** aus Elberfeld

kraft des heute darüber abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags mit einer namhaften Summe als Kommanditist betheiligt hat.

Gestützt auf diese Verbindung, sowie auf unsere eigenen hinreichenden Mittel, glauben wir allen Anforderungen entsprechen zu können, welche der Fortschritt der Neuzeit an ein Geschäft wie das unserige zu stellen berechtigt ist.

Vieljährige praktische Erfahrungen stehen uns hierbei zur Seite, und indem wir uns der Hoffnung hingeben, recht oft mit Ihren Aufträgen erfreut zu werden, versichern wir Ihnen, dass wir bei Ausführung derselben stets bestrebt sein werden, Ihre vollkommene Zufriedenheit zu erlangen.

Mit aller Hochachtung empfehlen wir uns Ihnen ganz ergebenst

Friedrich Görres.
Emil Fried.

Friedrich Görres wird zeichnen: *Görres, Fried & Co.*
Emil Fried „ „ *Görres, Fried & Co.*
(Geschrieben.)

P. P. *Elberfeld, den 1. Juli 18 . .*

Aus dem vorstehenden Cirkular der Herren Friedrich Görres und Emil Fried belieben Sie zu ersehen, dass ich bei deren am heutigen Tage errichtetem Geschäfte mit einem ansehnlichen Kapital als Kommanditist betheiligt bin.

Indem ich solches hiermit bestätige, verbinde ich zugleich die Bitte, der neuen Firma, welche in den Personen ihrer Repräsentanten aller Empfehlung würdig ist, Ihr gütiges Wohlwollen nicht zu versagen.

Herr Görres sowohl wie Herr Fried sind mir seit vielen Jahren als tüchtige und solide Geschäftsleute bekannt und haben sich durch ihre früheren Stellungen in den ersten Häusern Hamburgs und Antwerpens, Verbindungen zu verschaffen gewusst, welche dem neuen Geschäfte als vorzügliche Grundlage dienen werden.

Hochachtungsvoll zeichnet **Eduard Stein.**
(Geschrieben.)

No. 6. *Wien, den 1. Oktober 18 . .*

Herr . . . . . .

Um meinem seither auf hiesigem Platze unter der Firma

ELBOEUF & Co.

geführten Bankgeschäfte eine grössere Ausdehnung zu geben, habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage meinen vieljährigen treuen Mitarbeiter

Herrn **Josef Kämmerer**

als Theilhaber in dasselbe aufzunehmen, und wir werden von heute an das Geschäft unter der Firma

ELBOEUF, KÄMMERER & Co.

für gemeinschaftliche Rechnung fortführen.

Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben, bitten wir, das dem frühern Hause geschenkte Vertrauen auch auf das neue übergehen zu lassen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um Ihnen die neuesten Berichte über die letzte Börsenwoche zu überreichen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Hochachtung
Camille Elboouf.
Josef Kämmerer.

Unterschrift von C. Elboeuf: *Elboeuf, Kämmerer & Co.* (Geschrieben.)
„ „ J. Kämmerer: *Elboeuf, Kämmerer & Co.*

No. 7. *P. P.* *Berlin, den 15. Oktober 18 . .*

Infolge freundschaftlicher Uebereinkunft haben wir unsere bisher unter der Firma

WELZ & SCHÖNBORN

bestandene Handelsgesellschaft mit dem heutigen Tage aufgelöst und die Liquidation des Geschäftes unserem Herrn Emanuel Welz übertragen.

Haben Sie die Güte, hiervon sowohl wie auch von der hier folgenden Unterschrift unseres Herrn Welz gefälligst Bemerkung zu nehmen.

Indem wir Ihnen schliesslich für das uns bewiesene Vertrauen unsern verbindlichsten Dank abstatten, empfehlen wir uns Ihnen

Hochachtungsvoll und ergebenst
Emanuel Welz.
Viktor Schönborn.

Emanuel Welz hört auf zu zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Viktor Schönborn „ „ „ „ *Welz & Schönborn.*
Em. Welz zeichnet für die Liquidation: *Welz & Schönborn in Liquid.*

No. 8. *P. P.* *Stettin, den 1. Januar 18 . .*

Infolge des Entschlusses unseres Herrn Benjamin Wolff, sich von den Geschäften zurückzuziehen, um die Früchte seiner langjährigen Thätigkeit in Ruhe zu geniessen, erfolgt mit heutigem Tage die Auflösung unserer Handelsgesellschaft und wird die Firma Wolff & Lilienthal nur noch für die Liquidation, die unser Herr Carl Lilienthal übernommen hat, fortbestehen.

Indem wir Sie betreffs der ferneren Unternehmungen unseres Herrn Lilienthal auf das umstehende Cirkular desselben verweisen, ersuchen wir Sie, das uns in so reichem Masse geschenkte Vertrauen auch auf denselben zu übertragen.

Mit Hochachtung und Ergebenheit
Wolff & Lilienthal.

B. Wolff hört auf zu zeichnen: *Wolff & Lilienthal.*
C. Lilienthal wird für die Dauer der Liquidation zeichnen:
Wolff & Lilienthal in Liquidation.

P. P. *Stettin, den 1. Januar 18 . .*

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Cirkular beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, dass ich am heutigen Tage auf hiesigem Platze unter der Firma

C. LILIENTHAL

ein Bank-, Kommissions- und Speditionsgeschäft

eröffnet habe.

Meine langjährige Thätigkeit als Theilnehmer des vormaligen Hauses Wolff & Lilienthal, welches sich so vieler Beweise Ihres Vertrauens erfreute, lässt mich hoffen, dass Sie dasselbe auch mir schenken werden.

Indem ich Sie ersuche, von meiner Unterschrift gefälligst Notiz zu nehmen, zeichne ich mit der Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit

Carl Lilienthal.

Unterschrift: *C. Lilienthal.*

No. 9. *Hamburg, den 1. November 18 . .*

Herr . . . . . .

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen theuren Ehegatten

HERRN PHILIPP BECKER

am 25. v. M. inmitten seiner Berufsthätigkeit in die Ewigkeit abzurufen.

Indem ich mich der schmerzlichen Pflicht entledige, Ihnen von diesem Verluste Kenntnis zu geben, verbinde ich damit die Anzeige, dass ich das von meinem sel. Manne geführte Kommissionsgeschäft unter der protokollirten Firma

PHILIPP BECKER sel. WITTWE

fortführen werde.

Ich bitte Sie, mir auch fernerhin durch Ihr Wohlwollen den schwierigen Stand, welchen ich im Interesse meiner Kinder ergriffen, einigermassen zu erleichtern, und schliesse mit der Versicherung, dass ich mir es stets zur besondern Pflicht gereichen lassen werde, dieselben Grundsätze von Rechtlichkeit zu befolgen, welche dem theuren Hingeschiedenen so viele Beweise von Freundschaft erworben haben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Minna verw. Becker,

welche zeichnen wird: *Philipp Becker sel. Wittwe.*

(Geschrieben.)

Ein gedruckter Brief, mit welchem man die bevorstehende Ankunft eines Reisenden meldet, kann folgendermaßen lauten:

No. 10. *Brünn, den* . . . *18* . .

Herr . . . . .

Hierdurch machen wir Ihnen die ergebene Anzeige, dass unser Reisender, Herr . . . . . in Kurzem die Ehre haben wird, Ihnen seinen Besuch abzustatten. Es wird uns freuen, durch denselben recht ansehnliche Aufträge von Ihnen zu erhalten, deren bester Ausführung Sie Sich jederzeit versichert halten dürfen. (Oder auch: Haben Sie die Güte, demselben Ihre schätzbaren Aufträge zu bewahren, deren sorgfältiger und prompter Ausführung Sie versichert sein dürfen.) Wir empfehlen Herrn . . . . . Ihrer freundlichen Aufnahme und zeichnen mit grösster Hochachtung

F. Wellner & Söhne.

---

2. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe.

Briefe, durch welche man sich um eine neue Geschäftsverbindung oder um Kredit bewirbt oder zur Besorgung von Aufträgen empfehlen will, werden natürlich in artigem Tone abgefaßt, ohne daß man darin zu weit gehen, d. h. sich etwas vergeben, noch sich selbst rühmen darf. — Bietet man jemand eine Wäre zum Kauf an, so hebt man wohl ihre Güte wie den billigen Preis hervor und versichert prompte Bedienung; auch muß man dabei bemerken, ob und wie lange man ihm die Wäre an der Hand läßt, d. h. ob man sie eine gewisse Zeit lang für ihn aufbewahrt und nicht weiter verkauft, oder ob im Gegentheil das Anerbieten ohne solche Verbindlichkeit sein soll. Allgemeine *Empfehlungen* eines neu errichteten Geschäfts zu Aufträgen ꝛc. werden oft dem Etablissements-Cirkular beigefügt.

Wie wir schon im Eingange zu der Korrespondenz sagten, hängt von dem Einführungsschreiben des Kaufmanns, dem Cirkular, durch welches er sich selbst empfiehlt, gar Vieles ab. In ähnlicher Weise wie dieses kann ein *Offertschreiben*, je nach seiner Einrichtung und der mehr oder weniger gefälligen Art seiner Abfassung, von wirklichem Vortheile oder von dauerndem Nachtheile sein.

Der anbietende Kaufmann trägt gewissermaßen nach zwei Seiten Rücksichten. Einmal darf er nie vergessen, daß er sein Kapital in das Geschäft hineingesteckt hat, daß er die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens seiner Thätigkeit auf sich nimmt, daß er häufig Kredit gewähren muß; sodann hat er wohl zu berücksichtigen, daß die Konkurrenz groß, daß er daher, um zu verdienen, seinen Mitbewerbern den Rang abzulaufen suchen muß. Zwischen diesen beiden Grenzen die richtige Mitte zu halten, ist die wahre Kunst jedes Kaufmanns, den die Art seines Geschäftes zu schriftlichen Anerbietungen nöthigt.

Empfehlungsbriefe, die man einem Reisenden, der eine fremde Stadt besucht, an einen dortigen Geschäftsfreund mitgiebt, werden in der Regel nicht

versiegelt, sondern der Bogen wird nur vierfach zusammengefaltet; daher sie nichts über die sonstigen Geschäftsverhältnisse mit dem Hause, an das sie gerichtet sind, enthalten. Oft ist eine Kreditanweisung damit verbunden, in welchem Falle man den Geschäftsfreund ersucht, dem Empfohlenen auf sein Verlangen Geldbeträge bis zu einer gewissen Summe auszuzahlen. Zuweilen empfiehlt der erste Adressat den Empfohlenen auch weiter; indem er demselben nur einen Theil der Summe, für die er akkreditirt war, auszahlt und ihn für das Uebrige wieder bei einem Dritten akkreditirt. Auch stellt man wohl dergleichen Kreditbriefe oder Akkreditive gleich auf mehrere Städte, die der Reisende besuchen will, und in jeder derselben an ein bestimmtes Handlungshaus aus und akkreditirt ihn bei diesen Häusern zusammen für eine bestimmte Summe; jedes Haus bemerkt dann in dem Briefe, wie viel es dem Empfohlenen gezahlt hat, und giebt ihm denselben zurück; das letzte, durch dessen Auszahlung das Akkreditiv erschöpft wird, behält dasselbe in der Regel aber zurück. Damit im Falle des Verlustes kein Mißbrauch mit einem solchen Schreiben (Cirkular-Kreditbrief) gemacht werde, läßt man den Empfohlenen seine Unterschrift darunter setzen, oder man schickt diese auch zu noch größerer Sicherheit in einem besondern Briefe per Post ein. Die Ausstellung sowohl der einfachen Kreditbriefe wie auch der Cirkular-Kreditbriefe bildet gegenwärtig einen nicht ganz unwesentlichen Zweig des Bankgeschäfts, indem nämlich Personen, die, sei es in Geschäften, sei es zum Vergnügen, eine Reise unternehmen, von einem soliden Bankier einen Kreditbrief auf eine oder mehrere Städte, die sie zu besuchen beabsichtigen, kaufen, wodurch sie der Unbequemlichkeit des Umwechselns und des Mitsichführens von Geldern überhoben werden.

Hier folgen Muster der in diese Klasse gehörenden Briefe.

No. 11. Herrn Wilhelm Schramm in Dresden.

Leipzig, den 14. Januar 18 . .

Indem wir uns beehren, Sie durch das beifolgende Cirkular von der Errichtung unseres hiesigen Geschäfts in Kenntnis zu setzen, erlauben wir uns, Ihnen dasselbe ganz besonders zu gütiger Berücksichtigung zu empfehlen. Wir fügen zu dem Ende unser Preisverzeichnis bei, und es wird uns sehr angenehm sein, wenn Ihnen dasselbe Veranlassung zu recht bedeutenden Aufträgen giebt, auf deren sorgfältigste und pünktlichste Ausführung Sie jederzeit rechnen können. Ein Versuch wird Sie gewiß überzeugen, daß wir auf eine Geschäftsverbindung mit Ihnen den größten Werth legen.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen

Hochachtungsvoll

Krone & Hänel.

No. 12. Herren Winter & Herbst in Fulda.

Frankfurt a/M., den 28. Februar 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit meiner letzten Sendung unterm 6. Aug. v. J. ganz ohne Ihre werthen Aufträge geblieben, weshalb ich mir heute erlaube, Ihnen meine Firma in geneigte Erinnerung zu bringen. Ich bin gerade im Besitze einer sehr preiswerthen Partie 78r und 79r Pfälzerweine besonders guter Lage, wovon ich Ihnen auf Verlangen gerne Proben einsenden werde. Da Ihre Vorräthe sich während des Winters gewiß bedeutend vermindert haben und die anhaltend milde Witterung der Versendung kein Hindernis in den Weg legt, so hoffe ich, Sie werden Veranlassung nehmen, mich mit recht bedeutenden Aufträgen zu erfreuen, durch deren beste Ausführung ich Sie gewiß wie immer zufrieden stellen werde.

Mit bekannter Ergebenheit

Alexander Keller jun.

No. 13. Herren Sander Wwe. & Söhne in Wien.

Triest, den 12. März 18 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 25. vor. Mts. beziehen, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir eine Partie sehr schöne Smyrn. Baumwolle erhalten haben, die wir Ihnen zu dem billigen Preise von $30^1/_2$ fl. per 50 Kilogr. frei Bahn hier ablassen können.*) Gleichzeitig senden wir Ihnen von mehreren Ballen Muster, aus denen Sie ersehen, daß die Qualität durchaus gleich ist, weshalb wir uns der Hoffnung hingeben, diesmal mit einem recht bedeutenden Auftrage von Ihnen beehrt zu werden; doch dürften Sie damit nicht säumen, da wir wegen der schönen Qualität schon Mehreres davon hier verkauft und auch für weitere Quantitäten Aussicht auf Absatz haben.

Von Gallus Al. ist jetzt Einiges angekommen; für schwarz wird 40—42 fl., für grün und melirt 36—38 fl. verlangt.

Hochachtungsvoll und ergebenst
M. Maimon & Comp.

No. 14. Herrn F. W. Braun in Elberfeld.

Mainz, den 20. Januar 18 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 16. ds. erhielten wir:

M 486. — per ult. Februar auf Frankfurt, die wir Ihnen, unter Vorbehalt des Einganges, dankend gutgeschrieben haben.

Hauptzweck des Heutigen ist, Ihnen anzuzeigen, daß wir eine kleine Partie sehr schönen Avignon-Krapp SF. und FF. erhalten haben, die wir Ihnen hiermit bis einschließlich 24. ds. fest anstellen. Es sind 5 Viertelfässer à 300 ℔ SF. und 6 halbe Fässer à 600 ℔ FF., wovon wir Ihnen beifolgende Proben übersenden und nachstehend die äußersten Preise bemerken. Die Wäre wird bei den hohen Preisen des holländischen Krapps für die dortigen Färbereien gewiß sehr brauchbar und gesucht sein.

Ihren gefälligen Aufträgen entgegensehend, zeichnen wir mit aller Hochachtung
Trautmann's Erben.

No. 15. Herrn C. Radmacher in Konstantinopel.

Leipzig, den 25. August 18 . .

Wir erlauben uns, bei Ihnen in dem Ueberbringer dieser Zeilen Herrn C. Schulz, Theilnehmer des hiesigen Hauses Alex. Marx & Co., einzuführen, der zur Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen Ihren Platz besucht.

Haben Sie die Güte, ihm in der Ausführung seines Vorhabens Ihre schätzenswerthe Unterstützung angedeihen zu lassen und ihn besonders in der Wahl derjenigen Häuser zu leiten, mit denen er in Verbindung zu treten beabsichtigt.

Jede Gefälligkeit, die Sie Herrn C. Schulz erweisen, werden wir mit Dank anerkennen und bei Gelegenheit zu erwidern suchen.

Hochachtungsvoll Felix Wolff & Co.

No. 16. Herren Krumholz & Comp. in Dresden.
Herrn Ed. Pleschner in Wien.
„ Th. Lanna in Wien. *Berlin, den 1. Februar 18 . .*

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit meinen Reisenden, Herrn Julius Abrath, vorzustellen, welcher auf einer Geschäftsreise nach Sachsen und den österreichischen Staaten begriffen ist, und ich verbinde damit die Bitte, denselben vorkommenden Falles mit Ihrem gütigen Rathe unterstützen zu wollen.

Gleichzeitig akkreditire ich Herrn Abrath bei einem jeden meiner oben erwähnten Geschäftsfreunde bis zur Höhe von Neunhundert Mark oder Vierhundertfünfzig Gulden ö. W.,**) Ihnen anheimgebend, mir die von meinem Empfohlenen erhobenen Summen entweder in Rechnung zu stellen oder sich dafür a vista auf mich zu erholen.

Zu Gegendiensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit dem Ausdrucke
Unterschrift des Reisenden: vorzüglicher Hochachtung
Julius Abrath. Isidor Helmstädt.

---

*) Macht man an einen Geschäftsfreund definitive Offerte, so ist es immer räthlich genau anzugeben, für welche Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit, ab wo lieferbar sich der Preis versteht. Auch empfiehlt es sich, die Zahlungsmodalitäten anzugeben, wofür man bei ununterbrochener Geschäftsverbindung freilich auch „zu bekannten Bedingungen", „unter üblichen Konditionen" setzen darf.

**) Es ist üblich und zweifellos empfehlenswerth, die angewiesene Summe in Buchstaben zu schreiben.

No. 17. Herren Bernard & fils in Basel. *Köln, den 18. Mai 18 . .*

Durch Gegenwärtiges erlauben wir uns, Herrn Professor A. Meinhardt von hier, der eine Reise durch die Schweiz und das südliche Frankreich zu machen gedenkt, bei Ihnen einzuführen und denselben Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen. Sie werden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie unserm Empfohlenen während seines dortigen Aufenthaltes mit Rath und That an die Hand gehen, und wir werden jede Gefälligkeit, die Sie demselben erzeigen, als uns selbst erwiesen ansehen.

Zugleich eröffnen wir Herrn Professor Meinhardt einen Kredit von 5000 Frs. (oder wörtlich: Fünftausend Francs) bei Ihnen und bitten Sie, wenn er diese Summe nicht selbst von Ihnen erhebt, ihn auf seinen Wunsch mit Akkreditiven auf andere Plätze, die er berührt, versehen zu wollen. Mit unserer heutigen Post werden wir Ihnen seine Unterschrift einsenden.

Wir sind mit aller Hochachtung

Ihre ergebenen
A. Selling & Comp.

---

3. Anfragen, Erkundigungen und Antworten darauf.

Außer den Anfragen über Wärenpreise u. dergl., über die nichts Besonderes zu erwähnen ist, kommt es im kaufmännischen Verkehr häufig vor, daß man über die Vermögensverhältnisse und die Solidität eines Kaufmannes, mit dem man in Verbindung steht oder treten will, Auskunft zu erhalten wünscht und sich deshalb bei einem an dem nämlichen Orte wohnenden Geschäftsfreunde erkundigt. Man muß dabei besonders vorsichtig sein, daß man sich nicht an einen Freund oder Verwandten Desjenigen, über den man Auskunft verlangt, wendet, weil man von einem solchen selten eine unparteiische Antwort erhalten und er dem Betreffenden wahrscheinlich Mittheilung von der Anfrage machen würde. Aus ähnlichem Grunde vermeide man es womöglich, sich an einen Konkurrenten der fraglichen Person zu wenden. Damit auch das Handlungspersonal des Befragten nichts von der Anfrage erfahre, pflegt man die fragliche Firma auf einen besondern Zettel zu schreiben, den man in einem Geschäftsbrief unten am Rande anklebt, oder man schreibt einen eigenen Brief deshalb und setzt auf dessen Adresse das Wort „eigenhändig" oder „persönlich" oder „privatim".*) Der Antwortende beobachtet in der Regel, besonders wenn er eine nachtheilige Auskunft zu geben hat, ähnliche Vorsicht und lehnt überdies jede Verantwortung gegen den Anfragenden wegen seiner Auskunft ab, indem er derselben eine Bemerkung hinzufügt wie: „Ohne Verbindlichkeit", „ohne mein Präjudiz", „unter allem Vorbehalt" ꝛc. Gewöhnlich versichert ihn der Anfragende schon im voraus seiner Verschwiegenheit und Diskretion. — Folgendes sind einige Formulare zu solchen Fragen und Antworten.

No. 18. Herrn W. Siemens in Hamburg.

Berlin, den 10. März 18 . .

Entschuldigen Sie, daß wir, obgleich wir bisher nicht das Vergnügen hatten, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu stehen, uns hierdurch eine Anfrage erlauben, durch deren möglichst genaue Beantwortung Sie uns sehr verbinden würden.

Eine seit Kurzem in Dresden etablirte Ausschnitthandlung (die Firma finden Sie hier unten bemerkt), die sich in ihrem Cirkular auch auf Sie bezog, hat eine ziemlich bedeutende Quantität Seidenwären bei uns bestellt. Da nun einige hiesige Häuser, bei denen wir uns erkundigt hatten, die Auskunft gaben, daß ihres Wissens keiner der drei Associés ein erhebliches Vermögen besitze, so tragen wir einiges Bedenken, den Auftrag, der sich auf mehr als 10 000 ℳ beläuft, auszuführen. Ohne Zweifel ist Ihnen etwas

*) Eine solche Bemerkung setzt man überhaupt auf jeden Brief, der keine Geschäftsangelegenheiten betrifft, oder den aus irgend welchen Gründen der Adressat nur selbst lesen soll.

Zuverlässiges über die Verhältnisse dieser Herren bekannt, weshalb wir Sie ergebenst ersuchen, uns davon Mittheilung machen und gleichzeitig sagen zu wollen, ob Sie es für gerathen halten, denselben einen Kredit von solcher Ausdehnung zu bewilligen. Wir geben Ihnen die Versicherung, daß wir den diskretesten Gebrauch von Ihrer Mittheilung machen und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit sein werden.

Durch eine recht baldige Antwort würden Sie zu ganz besonderem Danke verpflichten

Ihre ergebenen R. Rauenheim & Comp.

No. 19. Herren R. Rauenheim & Comp. in Berlin.

Hamburg, den 12. März 18 . .

Mit Vergnügen beantworte ich Ihr geehrtes Schreiben vom 10. ds. durch die Versicherung, daß ich die Herren K. & Co. für durchaus rechtliche, thätige und empfehlenswerthe Leute halte. Die beiden Brüder K., von denen der älteste vier Jahre lang für mein Geschäft gereist ist, gehören einer höchst achtungswerthen Familie an, und auch über ihren Schwager Fellner aus Magdeburg habe ich auf eingezogene Erkundigung nur Gutes gehört. Bedeutendes Vermögen besitzen sie allerdings nicht; dessenungeachtet habe ich die Ueberzeugung, daß sie alles Vertrauen verdienen, besonders, wenn sie ihr Geschäft nicht gleich im Anfang zu groß betreiben wollen, sondern sich in einer ihren Kräften angemessenen Sphäre halten.

Dies ist es, was ich Ihnen aus bester Ueberzeugung auf Ihre Anfrage erwidern kann, und indem ich mich versichert halte, daß Sie es ohne Nachtheil für mich benutzen werden, empfehle ich mich Ihnen

mit Hochachtung

W. Siemens.

Anfragen und Antworten darauf, die als Nachschrift eines Briefes oder als besondere Einlage vorkommen, sind folgende:

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit erlauben wir uns noch, Sie um eine aufrichtige Auskunft über die Verhältnisse von Gebr. Baum dort, die seit einiger Zeit etwas unordentlich in ihren Zahlungen geworden sind, zu bitten. Sie können versichert sein, daß wir von Ihrer Mittheilung den vorsichtigsten Gebrauch machen werden.

Sie werden mich sehr verbinden, wenn Sie mir eine möglichst genaue und zuverlässige Auskunft über die Solidität und die Vermögensverhältnisse der nachstehend genannten beiden dortigen Handlungen geben oder verschaffen können. Ich habe beide stets für unbezweifelt gut gehalten; seit dem vorigen Jahre aber sind sie viel weniger pünktlich als früher in ihren Zahlungen, und das Nämliche erfuhr ich auch von einigen hiesigen Freunden, besonders in Bezug auf M. — Indem ich auf gefällige Erfüllung meiner Bitte rechne, sage ich Ihnen im voraus den verbindlichsten Dank dafür, mit der Versicherung, daß ich Ihre Auskunft, ohne den geringsten Nachtheil für Sie, benutzen werde und stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit bin.

Ueber die Verhältnisse der Herren Gebr. B. können wir Ihnen zu unserm Bedauern keine sichere Auskunft geben.

Ueber Gebr. Baum können wir Ihnen nur Günstiges mittheilen, wenigstens ist uns durchaus nichts Nachtheiliges über sie bekannt; die nämliche Antwort wurde uns auf alle unsere Erkundigungen an hiesigem Platze zutheil. Dies ohne unsere Verbindlichkeit (unser Obligo).

Auf Ihre Anfrage erwidere ich, daß es mit B. M. seit einiger Zeit allerdings nicht mehr so gut stehen soll, wie früher. Er hat, wie man sagt, in der letzten Zeit viele Verluste gehabt und scheint, vielleicht aus Kummer darüber, sein sonst gutes Geschäft zu vernachlässigen. Von D. und F. dagegen ist nichts Nachtheiliges bekannt, als daß sie sehr knauserig und zuweilen zum Schikaniren geneigt sind. — Haben Sie die Güte, von dieser Mittheilung ohne meinen Nachtheil Gebrauch zu machen.

---

4. Aufträge, Bezug von Wären ꝛc.

Wenn man jemand einen Auftrag ertheilt, so ist es ganz besonders nöthig, daß man sich über Alles, was auf die Art und Weise der Ausführung Bezug hat, klar und deutlich ausspricht. Er würde sonst leicht den Auftrag unrichtig ausführen, wofür man ihn dann nicht in Anspruch nehmen könnte; oder er würde, um sich gegen Verantwortung zu schützen, erst wieder anfragen, wodurch Zeit verloren geht; Alles Umstände, die oft sehr nachtheilig werden können.

Wir geben hier einige Muster von Bestellungsbriefen in Wärengeschäften, zum Theil mit Erwähnung anderer Gegenstände; dergleichen Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte folgen in einer spätern Abtheilung.

No. 20. Herrn Adolf Meurer in Hamburg.

Berlin, den 2. Januar 18 . .

In Beantwortung Ihrer geehrten Zuschrift vom 30. v. Mts. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre gefälligen Mittheilungen und ersuchen Sie zugleich, uns sobald als möglich

100 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, möglichst gleich von Farbe und ganz rein von Geschmack,

150 „ gut ord. Java-Kaffee, ohne Bruch und schwarze Bohnen und ebenfalls rein von Geschmack,

per Eisenbahn zuzusenden. Die Preise schreiben wir Ihnen nicht vor, indem wir überzeugt sind, daß Sie solche so billig wie möglich bedingen werden.

Für den Betrag der Faktura werden wir Ihnen nach Empfang der Wäre Rimesse machen. Achtungsvoll Welz & Schönborn.

No. 21. Herren Frühling & Sommer in Bremen.

Breslau, den 23. April 18 . .

Den mit Ihrem Schreiben vom 10. ds. avisirten Ballen Virginproben*) habe ich erhalten und Ihnen den dafür berechneten Betrag mit ℳ 20. —. gutgeschrieben. Zu meinem Bedauern finde ich jedoch eigentlich nichts dabei, was meinen Wünschen durchaus entspricht, da mir besonders an einem ganz fetten, schweren Tabak gelegen ist; indessen würde ich auf die beiden Fässer Nr. 615 und 1332 reflektiren, wenn Sie mir ersteres zu ℳ 50 und letzteres zu ℳ 45 lassen können; mehr würde ich jedoch nicht dafür anlegen, da mir die Qualität, wie gesagt, nicht völlig genügt. Im Fall der Annahme meines Gebots bitte ich Sie, die Wäre unter Assekuranz zu Wasser nach Hamburg an die bekannte Adresse für mich abzusenden.

Sollte Ihnen in der nächsten Zeit etwas von ganz schwerem fetten Virgin vorkommen, so bitte ich, mir mit erster Post Proben davon zu übersenden.

Schließlich übermache ich Ihnen noch:

ℳ 2145. —., pr. 3. Juni auf A. Busch dort,

die Sie mir unter Anzeige gutschreiben wollen.

Hochachtungsvoll A. Schneider jun.

No. 22. Herren F. A. Winterfeld & Comp. in Mainz.

Erfurt, den 11. Oktober 18 . .

Vor einigen Wochen hatten wir das Vergnügen, Ihren Reisenden bei uns zu sehen. Obwohl nicht abgeneigt, in Geschäftsverbindung mit Ihnen zu treten, konnten wir ihm doch keinen Auftrag ertheilen, da wir noch mit Allem reichlich versehen waren und die Verhältnisse bei den Aussichten auf einen guten Herbst nicht eben Aufmunterung bieten, das Lager über den Bedarf zu vermehren. Indessen hat uns Ihr Reisender eine Probe 1874r Forster Orleans zurückgelassen, für den er 80 ℳ verlangte und von dem wir etwas nehmen würden, wenn Sie uns denselben zu 78 ℳ per hl lassen könnten. In diesem Falle ersuchen wir Sie, uns gelegentlich in möglichst billiger Fracht

*) Virginiatabak-Proben.

6 Hektoliter nach Probe in 1 oder 2 guten, wohl verküperten und unter dem Spundblech versiegelten Fässern zu übersenden. Jedenfalls aber bitten wir, uns umgehend wissen zu lassen, ob Sie uns den Wein zu dem verlangten Preise liefern können oder nicht. Mit aller Hochachtung Gebr. Werner.

No. 23. Herren Schindler & Söhne in Magdeburg.

Naumburg, den 2. September 18 . .

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 28. v. M. beziehe, mit welchem ich Ihnen 450 ℳ übersandte und Ihnen zugleich einen neuen Auftrag ertheilte, ersuche ich Sie, wenn Sie das Rüböl noch nicht verladen haben sollten, die Absendung desselben zu unterlassen, da ich hier etwas zu billigem Preise gekauft habe und nun für den Winter versorgt bin. Dagegen bitte ich, mir sobald als möglich

1/2 Hektoliter Rum, wie zuletzt erhalten, und

20 ℔ beste Macisnüsse zu senden.

Um einem Freunde gefällig zu sein, erlaubte ich mir gestern

ℳ 60. —. b/Sicht, Order F. W. Nesser,

auf Sie zu entnehmen, die Sie zu Lasten meiner Rechnung gefälligst einlösen wollen.

Sehr angenehm würde es mir sein, mich bald wieder von Ihnen beschäftigt zu sehen. Ich kann Ihnen namentlich jetzt einen sehr schönen dunkelfarbigen 79r Rothwein, kräftig und von gutem Geschmack, zu dem billigen Preise von 79 ℳ pr. Hektoliter offeriren, der gewiß Ihren Beifall finden würde. Wenn Sie darauf reflektiren, so steht Ihnen eine Probe zu Diensten.

Ich sehe Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll S. A. Thilo.

No. 24. *Düsseldorf, den 8. Oktober 18 . .*

Herrn W. G. Schultz in Königsberg i. Pr.

Von Ihrem Agenten, Herrn Ed. Fuchs hierselbst, wurden uns heute mehrere Proben diesjähriger Erbsen vorgelegt, infolge dessen wir uns veranlaßt sahen, jenem Freunde einen für Sie bestimmten Auftrag zum Einkauf von

ca. 750 Hektoliter der mit Nr. 2 bezeichneten Sorte zum Preise von 7 ℳ frei an Bord, gegen 2-Monat-Accept, zu ertheilen.

Indem wir diesen Auftrag hiermit bestätigen, sprechen wir jedoch die Erwartung aus, daß die Erbsen vollständig nach Muster und namentlich frei von Wurm sind, sowie daß Sie für beste Garnirung Sorge tragen werden. Die Verladung wollen Sie per ersten Segler, via Amsterdam, an Herren Goll & Söhne daselbst zu unserer weitern Verfügung bewerkstelligen und uns Konnossement darüber einsenden. Die Assekuranz besorgen wir selbst.

Mit aller Achtung Eichhorn & Co.

Nach Eintreffen der bestellten Wäre zeigt man den Empfang gewöhnlich mit der Angabe an, daß man den Absender für den Betrag erkannt habe. Erweist sich die alsbald nach ihrem Eingange auf ihre Güte, Menge u. s. w. zu prüfende Wäre als ungenügend, so erfolgt baldmöglichst die bezügliche Reklamation in höflichen und die fraglichen Mängel klar stellenden Worten. Vergl. oben Brief 21 sowie die späteren Briefmuster über Streitsachen u. dgl.

---

5. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Wären ꝛc.

Erhaltene Aufträge muß man immer pünktlich und genau nach Vorschrift ausführen, sonst setzt man sich Vorwürfen und Ansprüchen auf Schadenersatz aus; kann man aber aus irgend einem Grunde den Auftrag unter den vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so muß man erst anfragen, ob man davon abweichen darf. Bei Ausführung einer Wärenbestellung fügt man der Anzeige davon (d. i. in dem sogenannten Avisbrief) Rechnung oder Faktura bei.

Die folgenden Briefe sind Antworten auf die vorigen Bestellungsbriefe.

No. 25. *Hamburg, den 4. Januar 18 . .*

Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Mit Ihrer Zuschrift vom 2. ds. hatten Sie die Güte, mir einen Auftrag auf
100 Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee,
150 „ gut-ord. Java-Kaffee
zu ertheilen, welchen ich, wie Sie aus beigefügter Faktura*) ersehen können, bereits heute auszuführen Gelegenheit fand. Für den Betrag erwähnter Rechnung von
ℳ 26 448. 06. per 4. April bitte ich mein Konto erkennen zu wollen.

Stets mit Vergnügen Ihren Diensten gewidmet, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung ergebenst Adolf Meurer.

No. 26. *Pressburg, den 4. Januar 18 . .*

Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Es war uns sehr angenehm, durch unsern Reisenden, Herrn Fridy, Ihren Auftrag auf 1874r Ofener Rothwein à 20 fl. 65 kr. per Hektoliter zu empfangen. Bei dem für jene Qualität geforderten Preise von 21 fl. 65 kr. thaten wir alles Mögliche, und wenn wir uns nichtsdestoweniger bereit finden lassen, denselben ausnahmsweise noch um 1 fl. zu ermäßigen, so wollen Sie darin einen neuen Beweis erkennen, wie sehr es uns darum zu thun ist, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu treten.

Wir sandten Ihnen nun heute per Bahn
G. W. No. 1—60; 60 Fässer Ofener Rothwein 1874r, enthaltend zusammen 8134 Liter, wofür Sie uns laut beifolgender Faktura
1680 fl. per 4. Juli gutschreiben wollen.

Indem wir uns überzeugt halten, Sie mit der Ausführung dieser Bestellung völlig zufrieden gestellt zu haben, hoffen wir, uns fernerhin recht oft mit Ihren Aufträgen beehrt zu sehen, und empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung
Gebr. Werner.

No. 27. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Pressburg, den 11. Januar 18 . .

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 4. d. M., dessen Inhalt wir als geordnet betrachten, zeigen wir Ihnen an, daß wir uns heute erlaubt haben,
ℳ 2550. —., 14 Tage dato, Order eigene,
auf Sie zu entnehmen, wofür wir Ihr Konto per. 26. ds. zum Kurse von ℳ 58. 33. mit fl. 1487. 50. kreditirt haben.

Wir ersuchen Sie, diese Tratte bei Vorkommen zu Lasten unserer Rechnung zu honoriren.
Hochachtungsvoll Gebr. Werner.

No. 28. Herrn S. A. Thilo in Naumburg.

Magdeburg, den 5. September 18 . .

Wir haben Ihre beiden Zuschriften vom 28. v. Mts. und 2. ds. zu beantworten, deren erstere uns ℳ 450. —. überbrachte, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben. Die mit derselben in Auftrag gegebenen Waren standen bei Empfang Ihres zweiten Schreibens schon zur Absendung bereit; Ihrem Wunsche zufolge haben wir jedoch das Faß Rüböl wieder zurückgenommen und dagegen den noch nachträglich bestellten ½ Hektoliter Rum und 20 ℔ Nüsse hinzugefügt. Sie ersehen alles Nähere aus der beiliegenden Rechnung, deren Betrag von
ℳ 625. 80. Sie gefälligst in unser Guthaben bringen wollen, und ebenso auch
ℳ 60. —. für Ihre Abgabe %F. W. Nesser, die wir bereits eingelöst haben.

Mit Rothwein sind wir augenblicklich noch vollständig versehen, werden jedoch nicht ermangeln, bei eintretendem Bedarf auf Ihre Offerte zurückzukommen.

Indem wir Ihnen besten Empfang unserer Sendung wünschen, halten wir uns zu Ihren ferneren angenehmen Aufträgen empfohlen und zeichnen mit Ergebenheit
Schindler & Söhne.

---

*) Siehe Kontorarbeiten, Formular 10.

No. 29. Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Berlin, den 13. Januar 18 . .

Sie hatten die Güte, uns in Ihrer geschätzten Zuschrift von gestern einen Auftrag auf
50 Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee,
50 „ gut-ordinär Java-Kaffee zu ertheilen,
wofür wir Ihnen bestens danken. Die Verladung dieser Wären an Sie ist heute durch die Eisenbahn erfolgt.

Beigeschlossen Faktura darüber, von
ℳ 13 338. —., für deren Betrag Sie uns pr. 13. Febr. zu erkennen belieben.

Wir waren dagegen heute so frei, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes
ℳ 13 338. —., pr. 13. Februar, auf Sie zu entnehmen, und ersuchen Sie, das darüber lautende, hier beiliegende Appoint, mit Ihrem Accept versehen, baldgefälligst wieder an uns zurückgelangen zu lassen.

Wir fügen noch den letzten Marktbericht bei und zeichnen, Ihrer ferneren Aufträge gewärtig,

achtungsvoll und ergebenst
Welz & Schönborn.

Ein gedruckter Brief, mit dem man die Absendung bestellter Wären anzeigt und Rechnung darüber giebt, pflegt etwa folgendermaßen zu lauten:

No. 30. *Leipzig, den . . . .*

Herrn . . . . .

Sie haben die Güte gehabt, uns . . . . . einen Auftrag auf . . . . . zu ertheilen, welchen wir, wie Sie aus umstehender Faktura ersehen wollen, nach Wunsch ausführten. Den Betrag derselben von
ℳ . . . . . belieben Sie uns gutzuschreiben.

Indem wir hoffen, Sie mit dieser Sendung ganz zufrieden gestellt zu haben, halten wir uns zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Ergebenheit
Bach & Ammer.

---

6. Briefe über Kommissions-, Speditions- und Rembours-Geschäfte, Besorgung von Assekuranzen ꝛc.

Die hier genannten Geschäftszweige können Veranlassung zu sehr mannigfaltiger Korrespondenz geben, wovon wir mehrere Proben folgen lassen; am wichtigsten sind dabei die Kommissionsgeschäfte. (Von den in den Briefen erwähnten verschiedenen Rechnungen werden in nächster Abtheilung Muster folgen.)

No. 31. Herren Eichhorn & Co. in Breslau.

Berlin, den 16. Januar 18 . .

Infolge Ihrer freundlichen Mittheilungen mit Schreiben vom 12. ds., wofür wir Ihnen unsern Dank aussprechen, haben wir uns entschlossen, Ihnen
25 Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee und
50 „ gut-ordinär Java-Kaffee
in Konsignation zu übersenden, indem wir hoffen, daß Sie dafür noch höhere Preise als die uns angegebenen werden erreichen können. Nach allen Nachrichten sind die Kaffeepreise bedeutend gestiegen, und es gehen daher fortwährend Aufträge hier ein, was ohne Zweifel auch auf Ihrem Platze der Fall sein wird. Bei uns ist dadurch bereits merkliches Leben in das Geschäft gekommen und man rechnet auf eine fernere namhafte Steigerung der Preise, da die Vorräthe hierorts nicht bedeutend sind. Wir erwarten daher auch mit Bestimmtheit, daß Sie für Brasil mindestens 105 ℛ und für Java 115 ℛ erzielen werden, welche Preise Sie vorläufig als unser Limitum betrachten wollen. Wir überlassen es Ihrem Ermessen und den Ansichten, die Sie vom künftigen Gange des Geschäfts haben, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit zurückhalten wollen, indem wir überzeugt sind, daß Sie unsern Vortheil bestens

wahrnehmen werden. Sollte indessen nicht mit einiger Sicherheit binnen Kurzem eine erhebliche Steigerung der Preise in Aussicht stehen, so wäre es uns allerdings lieb, wenn der Verkauf bald geschehen könnte, besonders wenn Sie schon jetzt mehr als unser Limitum dafür erlangen könnten.

Die Wäre geht heute in 25 Ballen, gez. □ Nr. 51—75 und in 50 Ballen, gez. ◇ Nr. 51—100, deren Gewicht Sie auf der beiliegenden Gewichtsnota verzeichnet finden, per Eisenbahn an Sie ab. Das Nähere darüber belieben Sie aus der vorstehenden Faktur*) zu ersehen.

Von jeder der beiden Partieen übersenden wir Ihnen in beifolgendem Packet starke Muster, nach denen Sie verkaufen können.

Es wird uns angenehm sein, wenn Sie uns recht bald Ihre Ansicht über das Geschäft mittheilen, und indem wir Sie nochmals um sorgfältige Wahrnehmung unserer Interessen bitten, empfehlen wir uns Ihnen

ganz ergebenst Welz & Schönborn.

No. 32. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Breslau, den 18. Januar 18 . .

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16. ds., welches uns Proben zu den uns zum Verkauf gesandten 25 Ballen Brasil-Kaffee und 50 Ballen Java-Kaffee überbrachte, können wir Ihnen heute die Anzeige machen, daß diese Wären bereits heute hier eingetroffen und einstweilen von uns auf Lager gebracht worden sind.

Wir freuen uns, Ihnen bemerken zu können, daß Ihre Meinung von der lebhaften Nachfrage nach diesem Artikel begründet ist. In Brasil-Kaffee geht das Geschäft sehr lebhaft, und es scheint, daß in der nächsten Woche ein Steigen der Preise zu erwarten ist.

In Java-Kaffee ist der Umsatz seit 8 Tagen sehr bedeutend und der Preis um 5 ₰ per Pfund gestiegen. Hochachtungsvoll

Eichhorn & Co.

No. 33. Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 13. Februar 18 . .

In Erwiderung auf Ihren Brief vom 10. ds. danken wir Ihnen verbindlich für Ihre gütigen Mittheilungen. Wir haben von dem geschehenen Verkauf des weißen Kleesamens vorläufige Notiz genommen und waren, Ihrer Erlaubnis zufolge, heute so frei,

ℳ 1200. —. pr. medio April °/J. J. Brand auf Sie zu entnehmen, welche Tratte Sie bei Vorkommen zu Lasten unserer Rechnung gefälligst in Schutz nehmen wollen.

Was Sie uns wegen des rothen Kleesamens melden, ist uns allerdings weniger angenehm. Nur sehr ungern würden wir uns entschließen, denselben unter 43 ℳ wegzugeben, da wenigstens nach dem hiesigen Gange des Geschäfts ein Herabgehen des Preises durchaus nicht wahrscheinlich ist, und wir daher glauben, daß es Ihnen möglich sein wird, diesen Preis zu erreichen. Um Sie indessen nicht zu sehr zu binden, wollen wir Ihnen für den äußersten Fall bis zu 42 ℳ freie Hand lassen, hoffen jedoch zuversichtlich, daß Sie nicht nöthig haben werden, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

In der Ueberzeugung, daß Sie nach Ihrem besten Ermessen so handeln werden, wie es unserm Interesse am angemessensten ist, empfehlen wir uns Ihnen

mit Hochachtung Gebr. Mendheim.

No. 34. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Breslau, den 22. Februar 18 . .

Wir freuen uns, Ihnen mittheilen zu können, daß es uns heute gelungen ist, die uns am 16. ds. in Kommission gegebenen

25 Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee und
50 „ gut-ordinär Java-Kaffee

verkaufen zu können, und zwar über Ihrem Limitum.

---

*) Vergl. Kontorarbeiten, Formular 11.

Zur Ausgleichung des Reinertrags der beiliegenden Verkaufsrechnung von
ℳ 10 093. 07. per 22. Februar 18 . . empfangen Sie anbei:
ℳ 5000. —. in deutschen Banknoten und
ℳ 5093. 07. per 15. März auf B. Markgraff dort, zusammen
ℳ 10 093. 07. wie oben.

Wir hoffen, daß Sie mit dem Resultat dieses Geschäftes zufrieden sein und recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Orders zu wiederholen.
Genehmigen Sie die Versicherung unserer Ergebenheit

Eichhorn & Co.

Nr. 35. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Hamburg, den 8. Januar 18 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 6. ds. empfing ich:
ℳ 2400. —. per 1. April auf Lange & Co.,
„ 3600. —. „ 2. „ „ Gebr. Rudolph,
„ 4000. —. „ 4. „ „ Blech & Sohn,
„ 3000. —. „ 5. „ „ Spamer & Co.,
ℳ 13 000. —. per hier, welche Rimessen ich Ihrem Konto nach deren Eingehen gutschreiben werde.

Zugleich zeige ich Ihnen an, daß ich gestern per Bahn:
A. M. Nr. 25—44. 20 Kisten Indigo, Brutto 2250 kg,
laut untenstehender Gewichtsnota unter Nachnahme meiner Spesen von
ℳ 76. 50., an Sie abgesendet habe, welche Güter Sie an den Herrn A. Golowin in Krakau befördern wollen.

Mit Hochachtung Adolf Meurer.

Gewichts-Nota.

Nr. 25.	112½ kg	Nr. 30.	110 kg	Nr. 35.	116 kg	Nr. 40.	111 kg
„ 26.	112 „	„ 31.	113½ „	„ 36.	109½ „	„ 41.	113½ „
„ 27.	113 „	„ 32.	114 „	„ 37.	112 „	„ 42.	110 „
„ 28.	114 „	„ 33.	111½ „	„ 38.	115 „	„ 43.	108 „
„ 29.	115 „	„ 34.	114½ „	„ 39.	113 „	„ 44.	112 „
	566½ kg		563½ kg		565½ kg		554½ kg

Zusammen Brutto 2250 kg.

No. 36. Herrn A. Golowin in Krakau.

Berlin, den 10. Januar 18 . .

Von Sendung des Herrn Adolf Meurer in Hamburg empfingen wir heute für Ihre Rechnung
A. M. Nr. 25—44. 20 Kisten Indigo, gewogen Brutto 2250 kg,
laut beigefügter Gewichtsnote, welche Güter wir heute pr. Eisenbahn, Station Breslau an Ihre werthe Adresse verladen haben.

Für den Betrag der untenstehenden Spesennote von
ℳ 193. 40. per heute, haben wie Ihr Konto debitirt.*)
Wir danken noch für die uns zugewendete Spedition und zeichnen
achtungsvoll Welz & Schönborn.

Spesen-Nota.
über 20 Kisten Indigo, gez A. M. Nr 25—44.

Nachnahme von Hamburg	ℳ 76. 50.
Fracht von Hamburg	„ 86. —.
Begleitschein, Deklaration und Zollkosten, Fuhrlohn und Porti	„ 11. 40.
Speditionsprovision	„ 19. 50.
per heute	ℳ 193. 40

---

*) Noch häufiger wird dieser Absatz lauten:
„Den Betrag der untenstehenden Spesennota von"
„ℳ 193. 40. waren wir so frei dem Gute nachzunehmen."

No. 37. *Düsseldorf, den 22. Oktober 18 . .*

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Wir bestätigen unser Schreiben vom 6. August und verbinden hiermit die Anzeige, daß Sie von Sendung des Herrn W. G. Schultz in Königsberg pr. norw. Bark „Sjenke Boon", Kapt. Martens, für unsere Rechnung empfangen werden:

750 Hektoliter trockene Erbsen, geschüttet, welche laut mitfolgenden Konnossements am 20. ds. an Ihre werthe Adresse verladen wurden.

Wir ersuchen Sie, die Erbsen nach Empfang einsacken und uns demnächst direkt pr. Segelschiff, unter Nachnahme Ihrer Spesen, zugehen zu lassen.

Haben Sie auch die Güte, die Assekuranz für die Seestrecke von Königsberg nach dort für den Werth von ℳ 3450 (incl. 10% imaginären Gewinnes) billigst zu besorgen und uns die Police darüber zuzusenden.

Wir sehen Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und zeichnen

mit aller Achtung Eichhorn & Co.

No. 38. *Amsterdam, den 25. Oktober 18 . .*

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Ihre Zuschriften vom 6. Aug. und 22. ds. sind uns s. Z. richtig zugekommen. Indem wir den Inhalt der erstern, als geordnet, mit Stillschweigen übergehen, nehmen wir von der uns mit der zweiten gemachten Verladungsanzeige über 750 Hektoliter Erbsen pr. „Sjenke Boon", Kapt. Martens, Notiz, und wir werden mit denselben bei Ankunft nach Vorschrift verfahren.

Leider findet sich das betreffende Schiff in den Schiffsregistern nicht sehr günstig klassifizirt, so daß wir, Angesichts der vielen Herbststürme in der Ostsee, nur mit vieler Mühe den Posten zur Prämie von $3^1/_2$% versichern konnten. Wir beehren uns, Ihnen darüber Rechnung zu behändigen, für deren Betrag von ℳ 132. 82 ₰ Sie uns zu kreditiren belieben.

Mit aller Achtung

Goll & Söhne.

No. 39. Herrn W. Stresow in Stettin.

Hamburg, den 27. April 18 . .

Von Herrn Isaak Kammer in St. Petersburg erfuhr ich Ihre werthe Adresse, und ich war heute so frei, pr. Eisenbahn an Sie zu verladen:

W. R. 20 Kisten Indigo Nr. 412—431,

hier gewogen: 2373 kg

(das Gewicht der einzelnen Kisten wird spezifizirt),

welche Sie nach Empfang mit erster Schiffsgelegenheit an genannten Freund unter Nachnahme Ihrer Spesen weiter befördern wollen. Die Seeassekuranz wollen Sie für den Werth von ℳ 19 500. —. möglichst billig besorgen.

Ich sende die Wäre nach St. Petersburg in Kommission und erlaube mir, nach Aufgabe des Herrn Isaak Kammer, ungefähr den dritten Theil des Betrags mit

ℳ 6000. —. pr. ulto. Juli %/Eigene

als Rembours auf Sie zu trassiren. Herr Isaak Kammer wird Ihre Tratte in gleicher Sicht und über den nämlichen Betrag mit Zuziehung Ihrer Spesen honoriren; Sie wollen indessen den Indigo nicht eher an denselben absenden, als bis Sie über sein Accept Gewißheit haben.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie diesen Vorschuß willig leisten werden; sollten Sie jedoch wider Vermuthen nicht dazu geneigt sein, so erwarte ich darüber vor Weitersendung des Indigo Ihre gefällige Anzeige.

Mit Hochachtung Ihr ergebener Aug. Lutteroth.

No. 40. Herrn Isaak Kammer in St. Petersburg.

Stettin, den 29. April 18 . .

Herr Aug. Lutteroth in Hamburg hat laut seiner Anzeige vom 27. ds. an mich abgesandt:

W. R. 20 Kisten Indigo 412—431, in Hamburg gewogen: 2373 kg,

(spezifizirt)

mit dem Auftrage, die Wäre, unter Nachnahme meiner Spesen und für den Betrag von ℳ 19500. —. versichert, an Sie weiter zu befördern.

Zugleich hat der Genannte Ihrer Aufgabe gemäß ℳ 6000. —. per 31. Juli a. c. auf mich entnommen und mich beauftragt, mich dafür bei Ihnen zuzüglich der Spesen in gleicher Sicht wieder zu erholen. — Ich war demnach so frei, diese

ℳ	6000. —.	unter Hinzurechnung von
„	20. —.	$^1/_3$% Provision
„	3. —.	$^1/_2$‰ Courtage
„	3. —.	Stempel
ℳ	6026. —.	à 198,85
Rb.	3030. 43.	und zuzüglich
„	3. 70.	für russ. Stempel, mit zusammen
Rb.	3034. 13.	per 19/31. Juli a. c. %/Eigene

auf Sie zu entnehmen mit dem gleichzeitigen ergebenen Bemerken, daß ich den Indigo, dessen Ankunft in diesen Tagen zu erwarten steht, mit erster Schiffsgelegenheit an Sie absenden werde, sobald ich Anzeige erhalte, daß meine Tratte bei Ihnen Annahme gefunden.

Hochachtungsvoll
W. Stresow.

No. 41. *Danzig, den 22. April 18 . .*

Herrn C. A. Römer in Hamburg.

Mit der im Hafen von Weichselmünde liegenden mecklenburgischen Brigg „Schwester Anna", Kapt. Salding, welche am 1. Mai in See zu gehen gedenkt, haben wir laut beiliegendem Konnossement 6000 Hektoliter Weizen nach London verladen und ersuchen Sie hierdurch, auf diese Abladung die Assekuranz für die Summe von ℳ 45000. —. zu möglichst billiger Prämie zu besorgen.

Ihren Nachrichten entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll
Linke & Söhne.

No. 42. Herrn A. Golowin in Krakau.

Berlin, den 12. Januar 18 . .

Unter Berufung auf unser Schreiben vom 10. ds., in welchem wir Ihnen die Absendung der 20 Kisten Indigo anzeigten und Nota über unsere Auslagen u. s. w. im Betrage von

ℳ 193. 40. pr. 10. ds. ertheilten, haben wir heute die erwähnte Forderung à vista %/Friedeborn & Co. auf Sie entnommen, womit sich dieser Gegenstand nach Einlösung unserer Tratte ausgleicht.

Zu Ihren ferneren Diensten stets mit Vergnügen bereit, zeichnen wir
mit Achtung Welz & Schönborn.

No. 43. *Amsterdam, den 12. November 18 . .*

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 25. v. Mts. machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß das Schiff „Sjenke Boon", Kapt. Martens, mit Ihren 750 Hektoliter Erbsen an Bord gestern auf der hiesigen Rhede vor Anker ging. Leider hat dasselbe, wie aus der heute erfolgten gerichtlichen Verklarung des Kapitäns ersichtlich, einen ziemlich großen Seeschaden dadurch erlitten, daß es während der Fahrt auf eine Sandbank auflief und bedeutend leck wurde.

Ohne Zweifel befinden sich Ihre lose geladenen Erbsen im untersten Schiffsraume, weshalb zu befürchten steht, daß dieselben wenigstens zum großen Theil beschädigt sind.

Da die Entlöschung des Schiffes in den nächsten Tagen vor sich gehen wird, so bitten wir, uns mit Ihren gefälligen Instruktionen zu versehen, ob und wie wir eventuell Ihr Interesse in dieser Angelegenheit wahrnehmen sollen, auch uns zu dem Ende die Ihnen mit unserm letzten Schreiben behändigte Police zurückzusenden.

Wir behalten uns vor, Sie von dem weitern Verlauf dieser Angelegenheit sofort zu benachrichtigen, und zeichnen mit Achtung ergebenst
Goll & Söhne.

No. 44. *Düsseldorf, den 14. November 18 . .*

Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Zu unserm höchsten Bedauern ersehen wir aus Ihrem Schreiben vom vorgestrigen Tage, daß das Schiff „Sjenke Boon" mit Seeschaden bei Ihnen eingetroffen ist.

Indem wir Ihnen die auf Ihren Namen cedirte Police hier beischließen, bitten wir, unser Interesse in eben erwähnter Angelegenheit, die für uns einen um so unangenehmeren Zwischenfall bildet, als wir für die Erbsen bereits Verwendung hatten, ganz den Umständen angemessen wahrzunehmen, dabei aber auf möglichst rasche Abwicklung zu dringen.

Ohne Zweifel wird es gelingen, den hoffentlich bei weitem geringern beschädigten Theil von dem unbeschädigt gebliebenen abzusondern und uns letztern baldmöglichst zuzusenden.

In Erwartung Ihrer Nachrichten über den weitern Verlauf bekennen wir uns schließlich noch zum Empfange Ihrer Zuschrift vom 25. v. Mts., infolge deren wir Ihnen die berechneten Assekuranzspesen nach Aufgabe mit

ℳ 132. 82 c. gutgebracht haben.

Achtungsvoll
Eichhorn & Co.

No. 45. *Amsterdam, den 25. November 18 . .*

Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Infolge des Auftrags in Ihrer Zuschrift vom 14. ds. haben wir sofort nach Empfang derselben unsere Maßregeln bezüglich Ihrer 750 Hektoliter Erbsen aus der „Sjenke Boon" getroffen und diese Angelegenheit heute endlich zum Abschlusse gebracht.

Die zur Besichtigung der Ladung des Schiffes ernannten Experten erklärten von Ihren Erbsen 400 Hektoliter mehr oder weniger stark beschädigt, und sind solche denn auch alsbald in Auktion verkauft worden, während die übrigen gesund gebliebenen 350 Hektoliter nach Vorschrift heute per Schiffer Ackermann an Sie weiter verladen wurden.

Auf Grund der uns cedirten Police haben wir den Schaden an den Erbsen mit den Assekuradeurs regulirt und von denselben, abzüglich des Verkaufserlöses,

£. 1235. 50. zu Ihren Gunsten ausbezahlt erhalten, wofür Sie nebst
„ 580. —. als Ertrag des Verkaufes mit
£. 1815. 50. und abzüglich unserer Spesen von
„ 377. 75. laut umstehender Nota mit zusammen
£. 1437. 75. bei uns erkannt stehen. —

Zu ungefährer Deckung Ihres Guthabens überreichen wir Ihnen
ℳ 2190. —. 3 Tage n. S. auf Köln
à 58,70 £. 1285. 53., deren Sie sich zu Gunsten unseres Contos unter gefl. Anzeige bedienen wollen. —

Mit aller Hochachtung
Goll & Söhne.

---

7. Briefe über Rechnungsauszüge und Kontokorrente.

Kontokorrente und Rechnungsauszüge, über deren Anfertigung und Aufstellung wir in der vierten Abtheilung im Anschlusse an die „Kaufmännische Rechenkunst" das Nöthige sagen werden, sendet man einem Geschäftsfreunde entweder zu unbestimmten Zeiten, theils wenn man eine entstandene Rechnungsdifferenz ordnen will, theils auf sein eigenes Verlangen, oder es geschieht, was besonders bei den Bankiers der Fall ist, zu gewissen bestimmten Terminen: am Jahresschluß, oder halbjährig, oder auch in jeder Messe. Die Korrespondenz darüber ist sehr einfach, und wir können uns daher auf die wenigen nachstehenden Beispiele beschränken.

Nr. 46. Herren Gebr. Keller in Leipzig. *Freiberg, d.n 25. Januar 18 . .*

Den Betrag der mir mit Ihrem Schreiben vom 23. ds. eingesandten Faktura über an mich verladene Waren habe ich Ihnen, unter Vorbehalt des Richtigfindens, gutgeschrieben.

Ich kann nicht unterlassen, Ihnen mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie von „mehreren" fälligen Rechnungsbeträgen sprechen, während ich nach meinen Büchern überzeugt bin, daß ich mit meiner Versendung vom 12. Dezember v. J. mit 300 ℳ alles Verfallene gedeckt hatte. Ich bitte Sie daher, da wir ohnehin unser Konto seit längerer Zeit nicht gegenseitig verglichen haben, mir einen Auszug desselben zukommen zu lassen, damit wir die Buchungen in Uebereinstimmung bringen können.

Mit Hochachtung

C. A. Fritzsche.

No. 47. Herrn C. A. Fritzsche in Freiberg.

Leipzig, den 2. Februar 18 . .

Zufolge Ihres Schreibens vom 25. v. M. übersenden wir Ihnen hiermit einen Auszug Ihres Kontos, laut welchem uns ein Saldo von ℳ 1423. 80. gutbleibt, wobei sich circa 390 ℳ befinden, die seit 2 und 3 Monaten verfallen sind. Haben Sie die Güte, uns wissen zu lassen, ob Sie unsern Auszug richtig befunden haben, und wenn dies der Fall, den Saldo gleichförmig mit uns vorzutragen.

Hochachtungsvoll

Gebr. Keller.

No. 48. Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 6. Februar 18 . .

Bei der Vergleichung des mit Ihrem Briefe vom 2. ds. erhaltenen Rechnungsauszuges finde ich, daß Sie mir das im April v. J. unverlangt gesandte Faß Karotten im Betrage von ℳ 379. 50., welches ich gar nicht angenommen hatte, in Rechnung gebracht und mich nicht wieder von dem Betrage entlastet haben. Außerdem habe ich Ihnen die Sendung vom 4. Juni v. J., auf welche ich wegen der dabei befindlichen 2000 Stück Uguez-Cigarren einen Nachlaß von 12 ℳ beanspruchte, nur mit 226 ℳ gutgeschrieben. Da Sie mir jedoch diesen Nachlaß nicht gewähren wollen, so will ich nicht weiter darauf bestehen, und wenn Sie daher die obigen ℳ 379. 50. in mein Kredit bringen, wird unser Konto mit einem Saldo von ℳ 1044. 30. zu Ihren Gunsten konform sein.

Achtungsvoll

C. A. Fritzsche.

No. 49. Herren A. Kullmann & Comp. in Berlin.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 18 . .

Mit dem jährlichen Abschlusse unserer Bücher beschäftigt, erlauben wir uns, Ihnen hiermit den Auszug Ihres laufenden Kontos zu übersenden, laut welchem uns ein Saldo von ℳ 5540. 40. *per* 1. Januar gutbleibt. Haben Sie die Güte, denselben zu prüfen und uns anzuzeigen, ob Sie ihn richtig befunden haben. Erhalten Sie uns auch im neuen Jahre das Vertrauen, mit dem Sie uns bisher beehrt haben, und genehmigen Sie unsere achtungsvolle Empfehlung. Gebr. Arnold.

(Zu Briefen wie vorstehender werden auch zuweilen gedruckte Schemata benutzt.)

No. 50. Herren Gebr. Arnold in Frankfurt a. M.

Berlin, den 12. Januar 18 . .

Auf den mit Ihrem Geehrten vom 6. ds. erhaltenen Rechnungsauszug haben wir nur zu bemerken, daß Sie übersahen, uns die am 12. August v. J. an A. Märker hier gegen Schein gezahlten ℳ 108. —. gutzuschreiben. Die Zinsen darauf betragen à 5 % *per* 138 Tage ℳ 2. 07., und der Ihnen zukommende Zinsensaldo ändert sich daher in ℳ 28. 90., sowie der Saldo in Ihrem Kredit in ℳ 5430. 33. ab, womit wir das Konto *per* 31. Dezember v. J. abgeschlossen haben. Belieben Sie diese Abänderung zu treffen und obigen Saldo unter Anzeige auf neue Rechnung vorzutragen.

Hochachtungsvoll

A. Kullmann & Comp.

---

8. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte. (Reichsstempel vgl. laut Register.)

(Die Formulare hierzu vergl. in einer folgenden Abtheilung.)

Die besonders im Bankiergeschäft vorkommenden Briefe dieser Gattung werden in der Regel noch kürzer abgefaßt, als die über Wärengeschäfte, schon deshalb, weil darin nicht von Qualität, Gewicht, Vorräthen, Assekuranz, Verladungen u. dgl. die Rede ist. Dennoch bietet die betreffende Korrespondenz eine ziemliche Mannigfaltigkeit. Ueber die wichtigsten Vorfälle dieser Art nachstehend einige Muster:

No. 51. Herren Friedeborn & Comp. hier. *Berlin, den 4. Januar 18 . .*

Wie Sie aus unserm Ihnen dieser Tage zugesandten Cirkular ersehen haben werden, haben wir am 1. ds. auf hiesigem Platze eine Wärenhandlung, verbunden mit Kommissions- und Speditionsgeschäft, gegründet, über dessen Einrichtung und Ausdehnung unser Associé Schönborn gestern die Ehre hatte, sich mündlich mit Ihnen zu besprechen.

Bezugnehmend auf diese Unterhaltung, erlauben wir uns hiermit die ergebene Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Sie uns ein laufendes Konto in Ihren Büchern eröffnen würden, sowie ob Sie geneigt sind, uns einen Blanko-Kredit von ℳ 60 000. —. zu gewähren, über den wir nach Maßgabe unserer Bedürfnisse in unseren Tratten, zwei oder drei Monate dato, verfügen könnten.

Zur gefälligen Richtschnur diene Ihnen die Mittheilung, daß der mit Ihrem Hause zu machende jährliche Umsatz die Summe von ℳ 300 000. —. erreichen dürfte.

Wir sehen einer gefälligen Antwort entgegen und empfehlen uns Ihnen

mit Achtung und Ergebenheit

Welz & Schönborn.

No. 52. Herren Welz & Schönborn hier. *Berlin, den 5. Januar 18 . .*

Im Besitz Ihrer gestrigen Zuschrift sowie Ihres Cirkulars vom 1. ds., wünschen wir Ihnen zu Ihren Unternehmungen alles Glück und erwidern auf Ihre diesfallsige Anfrage, daß wir nicht abgeneigt sind, auf Ihre Wünsche bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung einzugehen. Unsere Bedingungen stellen wir wie folgt: $^1/_8$% Provision, 1‰ Wechselcourtage, Zinsen 4 % pro et contra, außerdem Erstattung unserer Auslagen für Porto sowie für Wechselstempel.

Sollten Ihnen, wie wir hoffen, diese Bedingungen konveniren, so sehen wir Ihren gefälligen Aufträgen mit Vergnügen entgegen. Was den eventuell bei uns beanspruchten Kredit anbelangt, so dürfte es für beide Theile sehr empfehlenswerth sein, diese Frage einer spätern Zeit vorzubehalten, indem die genügende Beantwortung derselben von Umständen abhängig ist, welche erst im Laufe eines längern gegenseitigen Verkehrs sich gehörig ermitteln und würdigen lassen.

Hochachtungsvoll

Friedeborn & Comp.

No. 53. Herren Friedeborn & Comp. hier. *Berlin, den 22. Januar 18 . .*

Ihr Geehrtes vom 12. d. M. als geordnet übergehend, überreichen wir Ihnen in der Anlage

ℳ 13338. —. *per* 15. Februar auf Gebr. Mendheim, die Sie uns per Verfall gutbringen wollen.

Wir bestätigen gleichzeitig unsere Mittheilung*) von heute Vormittag, womit wir Sie ersuchten, an heutiger Börse

10 Stück Berlin-Hamburger Eisenbahn-Stamm-Aktien und
25 „ Gotthardbahn-Aktien

bestens für uns zu kaufen, und sehen wir Ihren bezüglichen Mittheilungen entgegen.

Achtungsvoll Welz & Schönborn.

No. 54. Herren G. Adler & Comp. in Frankfurt a. M.

Wien, den 15. Februar 18 . .

Wir bekennen uns zum Empfang Ihres Werthen vom 12. d. M., und haben Ihnen für den Einschluß von

*) Wäre der Auftraggeber nicht in Berlin, so würde dieser Absatz des Briefes lauten: „Wir bestätigen gleichzeitig unser Telegramm von heute Vormittag: „Kaufet bestens u. s. w."

ℳ 12000. —. per 1. April auf Berlin à 57. 15.
ö. W. ℔. 6858. —. Valuta per 14. d. M. gutgebracht.

Auf Ihren Drahtauftrag von heute „Kaufet 10000 Papierrente $57^1/_2$", telegraphirten wir Ihnen „Papierrente steigend nicht unter $57^3/_4$, 58 erhältlich." Bei Postschluß war uns Ihre bezügliche Entscheidung leider noch nicht zugekommen. Noch Vormittags hätten wir vielleicht zu den obigen Kursen ankommen können, während die sehr feste Schlußtendenz der Mittagsbörse eine weitere Steigerung erwarten läßt.

Achtungsvoll Gebr. Reichenbach.

No. 55. Herrn A. W. Stumme in Berlin. *Leipzig, den 4. März 18 . .*

Wir nehmen Bezug auf unsere Zuschrift vom 2. ds. mit ℳ 8500. —. in 3 Appoints auf Hamburg und übersenden Ihnen hiermit:

Stück 1000 Imperials, die Sie uns, wie wir hoffen, à ℳ 16. 67. gutschreiben werden. Dagegen empfehlen wir unsere heutigen Tratten:

ℳ 500. —. 8 Tage dato, °/Ferd. Silbermann,
„ 3000. —. per ult. ds., °/Gebr. Willer, und
„ 2500. —. per med. April, °/A. Meier & Sohn

Ihrem gefälligen Schutze zu Lasten unserer Rechnung.

Die neulich von Ihnen erhaltenen ℳ 4500. —. per 3. ds. auf W. Gall & Comp. hier sind nicht eingelöst worden und folgen hierbei nebst Protest mit der Bitte zurück, uns für den Betrag der beiliegenden Rückrechnung mit

ℳ 4520. 80. per 3. ds. erkennen zu wollen.

Mit Ergebenheit Gebr. Sattler.

No. 56. Herren Gebr. Sattler in Leipzig. *Berlin, den 5. März 18 . .*

Ihrem Schreiben vom 2. ds. entnahm ich

ℳ 3000. —. per ult. ds.
„ 2000. —. do.
„ 3500. —. per 6. April
} auf Hamburg,

ℳ 8500. —., die ich gestern per Verfall in Ihr Haben brachte.

Ich empfehle mich Ihnen achtungsvoll und ergebenst A. W. Stumme.

Soeben empfange ich noch Ihre Zuschrift vom 4. ds. mit 1000 St. Imperials, für die ich Sie à ℳ 16. 67. mit

ℳ 16670. —. Werth per 6. ds. M. erkannt habe.*)

Den Betrag Ihrer Rückrechnung über, unter Protest M. Z. zurückgesandte

ℳ 4500. —. auf W. Gall & Comp. habe ich Ihnen mit
ℳ 4520. 80. per 3. ds. gutgeschrieben.

Ihre avisirten Tratten, zusammen ℳ 6000, finden Schutz. Der Obige.

No. 57. Herren Schneider & Haase in Prag.

Wien, den 12. Oktober 18 . .

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 5. ds. beziehe, zeige ich Ihnen hierdurch an, daß mir heute Ihre Tratte von

℔. 500. —. ö. W., 2 Mt. vom 4. ds. °/Sachsenfeld & Comp.,

präsentirt wurde, über die ich keinen Avis von Ihnen erhalten habe. Da ich es mir ein- für allemal zum Grundsatz gemacht, keine Tratte ohne vorhergegangenen Avis zu honoriren, so mußte ich die Annahme derselben verweigern; ich habe jedoch den Inhaber veranlaßt, das Papier nach einigen Tagen wieder vorzuzeigen, und ersuche Sie daher, mir umgehend die Ziehung zu bestätigen. Ihr ergebener

C. F. Winter.

No. 58. Herrn C. F. Winter in Wien. *Prag, den 13. Oktober 18 . .*

Wir sind im Besitz Ihrer beiden Schreiben vom 5. und 12. ds. Indem wir den Inhalt des erstern, als geordnet, unberührt lassen, bitten wir Sie um Entschuldigung, daß die Avisirung unserer Tratte von ℔. 500. —., vom 4. ds. 2 Mt. dato °/Sachsen-

*) Im Bankgeschäft ist es üblich, bei jeder in einem Briefe vorkommenden Buchungspost den Verfalltag mit den Worten „Werth ℔ . . ." oder „Valuta ℔ . . ." anzugeben.

feld & Comp., übersehen worden war. Es hat damit seine vollkommene Richtigkeit und geben wir Ihnen die Versicherung, daß ein solcher Fehler, der auch uns sehr unangenehm ist, nicht wieder vorfallen soll.

Wir zeichnen mit aller Hochachtung Schneider & Haase.

No. 59. Herren Lüders & Söhne in Hamburg.

Berlin, den 20. März 18 . .

Indem ich den Inhalt Ihres Werthen vom 17. ds. M, als geordnet übergehe, bestätige ich mein Telegramm von heute über die mit 153½ erfolgte Regelung Ihrer 20 Stück Darmstädter, worüber Sie nachstehend Rechnung finden, für deren Betrag von ℳ 13 183. 77. ich Sie Werth *per* 21. c. erkannt habe.

Können Sie London lang à 20¼ an morgiger Börse kaufen, so hätte ich für £ 2000. —. Verwendung, erbitte mir aber gegebenen Falls unverzüglichen Drahtbericht. Wir empfehlen beiliegende Bemerkung Ihrer Beachtung und zeichnen

Mit Hochachtung

J. & M. Samson schwanken.

A. W. Stumme.

Herren Lüders & Söhne in Hamburg **Haben** für verkaufte

20 Stück Darmstädter Bank-Aktien à 153½ . . .	sdd. Fl. 7675. —.	
4 % Zinsen vom 1. Januar auf sdd. Fl. 5000 79/Tg.	„ 43. 89.	
à 7/12	sdd. Fl. 7718. 89.	
	ℳ 13232. 38.	
ab ⅓ % Provision ℳ 44. 11.		
½ % Courtage von £ 5000	„ 4. 50.	„ 48. 61.
ℳ 9000 Werth *per* 21. März		ℳ 13 183. 77.

No. 60. Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Hamburg. den 22. März 18 . .

Von der in Ihrem Schreiben vom 20. ds. enthaltenen Berechnung über 20 Stück Darmstädter Bank-Aktien haben wir Sie gleichgehend mit

ℳ 13 183. 77. Werth *per* 21. ds. M. belastet und übersenden Ihnen nach unserer Depesche von gestern

£ 1200. —. —.	*per* 16. Juni auf W. Peel . .	5 Tg.	No. 60
„ 800. —. —.	„ 19. Juni auf Gebr. Baldow.	2 „	„ 16
£ 2000. —. —.			No. 76

zu 2½ % aus No. 7600

„ —. 10. 7.

£ 2000. 10. 7. à 20. 25. . . . . ℳ 40 510. 70

die Sie uns Werth *per* 21. ds. M. gutschreiben wollen.

Für Ihre gefällige Notiz wegen J. & M. S. danken wir Ihnen verbindlichst; wir sind sonst nur wenig bei denselben interessirt, sandten ihnen aber vor 14 Tagen ℛ 5000 Preuß. 4½ % Staatsanleihe, mit dem Auftrage, sie zu 103½ für uns zu verkaufen. Da ihnen dies laut ihrer letzten Anzeige noch nicht gelungen war und sie bei dem zurückgegangenen Kurse auch seitdem nicht haben verkaufen können, so ersuchen wir Sie, sich diese Papiere gegen den beifolgenden Extraditionsschein ausliefern zu lassen und uns solche *per* Post zu übersenden. Durch fernere Mittheilungen über das in Rede stehende Haus werden Sie uns verbinden, und indem wir Sie unserer steten Bereitwilligkeit zu allen Gegendiensten versichern, zeichnen wir

mit aller Hochachtung Lüders & Söhne.

No. 61. *Frankfurt a. M., den 12. Februar 18 . .*

Herren Friedeborn & Comp. hier.

Der Ueberbringer Ihrer heutigen Zuschrift zahlte mir bar:

ℳ 10 200. —. geschrieben Zehntausendzweihundert Mark —. Reichswährung, für welche ich Sie Werth *per* 13. Februar, wie auch für die gleichzeitig übersandten ℳ 1241. 85., 14 Tage dato auf hier, und zwar für letztere *per* Verfall, erkannt habe.

Mit Achtung Fr. Edelmann.

No. 62. Herren Gebr. Wagner in Bautzen.

Leipzig, den 15. Oktober 18 . .

Ueber die in Ihrem Schreiben vom 13. ds. zur Accepteinholung uns eingesandte Prima von

ℳ 1350. —., *per* 5. Nov. auf Lange & Comp. hier, empfangen

Sie hiermit zu unserem Bedauern Protest M. A., und bitten wir, uns für dessen Kosten ℳ 5. —. gutschreiben zu lassen.

Den Wechsel selbst behalten wir zurück und werden Ihnen s. Z. Weiteres darüber mittheilen. Achtungsvoll Fischer & Comp.

No. 63. Herren Fischer & Comp. in Leipzig.

Bautzen, den 17. Oktober 18 . .

In Entgegnung auf Ihr Schreiben vom 15. ds. haben wir Sie für die uns angezeigten Protestkosten von

ℳ 5. —. einstweilen kreditirt und uns bemerkt,

daß Sie uns über das Schicksal des Wechsels s. Z. Bericht erstatten werden.

Ferner benachrichtigen wir Sie, daß wir uns heute erlaubt haben, auf Sie

ℳ 320. —., 1 Mt. dato ⁰/W. Schmidt,
„ 248. 20., 3 Wochen dato ⁰/Kühn & Comp.,
„ 472. 15., 2 Mt. dato ⁰/Gebr. Pfaff,

zu entnehmen, um deren Honorirung zu Lasten unserer Rechnung wir Sie bitten.

Hochachtungsvoll Gebr. Wagner.

No. 64. Herrn Adolf Meurer in Hamburg. *Berlin, den 6. Januar 18 . .*

Beehrt mit Ihrer Zuschrift vom 4. ds., bekennen wir uns zu der Richtigkeit der uns damit gesendeten Faktura, für deren Betrag von

ℳ 26448. 06. *per* 4. April wir Ihr Konto erkannt haben. Wir sehen dem Eintreffen der 250 Ballen Kaffee entgegen.

Anbei empfangen Sie:

ℳ 2400. —., *per* 1. April auf Lange & Comp.,
„ 3600. —., „ 2. „ „ Gebr. Rudolph,
„ 4000. —., „ 4. „ „ Blech & Sohn,
„ 3000. —., „ 5. „ „ Spamer & Comp.,

ℳ 13000. —., *per* dort,

die wir unserem Konto nach Eingehen gutzuschreiben bitten.

Hochachtungsvoll Welz & Schönborn.

No. 65. Herren Eichhorn & Comp. in Breslau.

Berlin, den 24. Januar 18 . .

Hierdurch bekennen wir uns zu dem Empfange Ihres Schreibens vom 22. ds., sowie zu der Richtigkeit der uns damit gesendeten Verkaufsrechnung, deren Reinertrag von ℳ 10093. 07., *per* 22. Febr., wir durch Ihre Sendung von

ℳ 5000. —., in Banknoten,
„ 5093. 07., *per* 15. März auf B. Markgraff, hier, zusammen

ℳ 10093. 07. unter Vorbehalt des Einganges der Rimesse *per* hier dankend ausgeglichen haben.

Wir bezeigen Ihnen unsere volle Zufriedenheit über den vortheilhaften Verkauf von 75 Ballen Kaffee und werden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Ihre Dienste gern in Anspruch nehmen. Mit vorzüglicher Hochachtung

Welz & Schönborn.

No. 66. Herren Welz & Schönborn hier. *Berlin, den 24. Januar 18 . .*

Die Ihrem Briefe vom 22. ds. beigefügte Rimesse von

ℳ 13338. —., *per* 15. Febr. auf Gebr. Mendheim, Breslau,

haben wir Ihrem Konto *per* Verfall gutgebracht.

Wir bestätigen unsere gestrige Mittheilung über Ausführung Ihres Auftrages und erlauben uns Ihnen nachstehend Rechnung zu ertheilen, für deren Betrag von

ℳ 33809. 11. wir Sie Werth *per* 22 ds. belasten.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen mit angeschlossenem Verzeichnisse die Stück deren Empfang Sie uns gefälligst bestätigen wollen.

Achtungsvoll Friedeborn & Comp.

Nota

über an der Börse vom 22. ds. gekaufte

10 Stück Berl.-Hamb. Eisenb.-Aktien
Pf 2000
ℳ 6000 à 354½ ℳ 21270. —.
4% Stückzinsen vom 1. Januar 22/Tg. „ 14. 67. ℳ 21284. 67.

25 Stück Gotthardbahn-Aktien
Frs. 12500
ℳ 10000 à 125 ℳ 12500. —.
4% Stückzinsen vom 1. Januar 22/Tg. „ 24. 44. „ 12524. 44.

Stücke effektiv. Werth per 22. Januar ℳ 33809. 11.

No. 67. Herren Friedeborn & Co. hier. *Berlin, den 24. Januar 18 . .*

Wir sind im Besitze der uns in Begleitung Ihres Schreibens von heute gesendeten
10 Stück Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien und
25 Stück Gotthardbahn-Aktien, für deren
Werth wir Ihr Konto, laut der uns ertheilten Nota, mit
ℳ 33809. 11. Werth per 22. Januar kreditirt haben.

Achtungsvoll Welz & Schönborn.

No. 68. Herren Wellner & Söhne in Stettin. *Berlin, den 25. Januar 18 . .*

Gestern hatten wir die Ehre des Besuches Ihres Herrn Emil Wellner, welcher uns mit einem Auftrage für Sie auf
4067 Liter 1874er Ofener Rothwein erfreute.

Indem wir für diese Ihre Order nochmals bestens danken, zeigen wir Ihnen die heute per Bahn erfolgte Verladung des Weines an.

Belieben Sie das Nähere darüber aus der umstehenden Rechnung zu ersehen, für deren Betrag von
ℳ 2440. 20. wir unser Konto per 25. April zu erkennen bitten.

Bei fernerem Bedarf halten wir uns Ihnen bestens empfohlen und zeichnen
hochachtungsvoll und ergebenst Welz & Schönborn.

No. 69. Herren Welz & Schönborn in Berlin. *Stettin, den 26. Januar 18 . .*

Ihre geschätzte Zuschrift von gestern überbrachte uns Rechnung über 4067 Liter 1874er Ofener Rothwein, die unser Herr Emil Wellner am 24. ds. bei Ihnen für uns kaufte, für deren Betrag von
ℳ 2440. 20., per 25. April, wir Ihr Konto erkannt haben.

In der Anlage überreichen wir Ihnen
ℳ 2367. —. 14/Tg. d: a. F. Poppermann dort, die Sie zuzüglich
„ 73. 20. für 3% Skonto, mit zusammen
ℳ 2440. 20. zum Ausgleich Ihrer Rechnung unter Anzeige zu verwenden belieben.

Bei fernerem Bedarf werden wir von Ihren Diensten gern Gebrauch machen.

Hochachtungsvoll Wellner & Söhne.

9. Wären-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte ꝛc.

Bedeutende Handelshäuser geben ihren Geschäftsfreunden von Zeit zu Zeit Bericht über den Stand der Wärenpreise, den Gang des Handels, die vorhandenen Vorräthe, die erwarteten Zufuhren u. dgl. Neuerdings werden häufig mit dem letzten oder ersten solcher Wärenberichte aus einem Kalenderjahre statistische Mittheilungen über die im ablaufenden oder jüngst abgelaufenen Jahre stattgehabte Gesamteinfuhr verschiedener Artikel gegeben, oft unter vergleichender Zusammenstellung mit den entsprechenden Posten einiger früherer Jahre. Man schreibt sie so kurz und bündig als möglich, wie aus nachfolgenden Proben eines Originalberichtes erhellt.

Marktbericht vom Hause H. J. Merck & Co.

Hamburg, den 9. Mai 1879.

Zufuhren seit dem 2. Mai von

Lacepede Island pr. „D'Artagnan“: 317 Tons Reg. Guano.
Huon Island pr. „Jonathan Chase“: 930 Tons Guano.
Callao pr. „Eastern Belle“ und „Lammershagen“: 1983 Tons Reg. Guano.
Mejillones de Bolivia pr. „Pegasus“: 1715 Tons Guano.
Huanillos pr. „Neptun“: 1183 Tons Reg. Guano.
Antofagasta pr. „Bernardino Brava“: 12 423 Scke. Salpeter.
Eloby pr. „Ella“: 1454 Stck. Elefantenzähne, 54 000 Stck. rothes Farbholz, 205 Geb. Gummi elasticum, 275 Stck. Ebenholz, 100 Geb. Palmöl, 46 Tons Palmkerne.
Buenos-Ayres pr. „Nuova Rosa“: 497 350 ℔ Knochen, 1 257 570 ℔ Knochenasche.
Santos pr. „Langrigg“: 3500 Scke. Kaffee.
Rio de Janeiro pr. „Homely“ und „Graf Bismarck“: 8772 Stck. Häute, 7271 Scke. Kaffee, 161 Bll., 468 Pck. Piassava, 3196 Bll. Tabak.
San Francisco pr. „Navigator“: 820 Scke. Knochenasche; 7520 Scke. Knochenschwärze; 1750 Fss. Sirup.
Pernambuco pr. „George Walker“: 380 Tons Guano.
Laguayra pr. „Ane Jörgiane“: 264 Scke. Kakao, 4796 Scke. Kaffee, 1721 Stck. Häute.
Puerto Cabello pr. „Giacomina Cherso“: 3517 Scke. Kaffee, 210 Stck. Häute. 40 Rll. Leder.
Sabanilla, Aspinwall, Curassao, Maracaibo, Laguayra und Puerto Cabello, Hayti und St. Thomas pr. „Vandalia“:
Von Sabanilla: 523 Scke. Kaffee, 215 Scke. Elfenbeinnüsse, 247 Stck. Häute.
Von Aspinwall: 471 Scke. Kakao, 2335 Scke. Kaffee, 1226 Scke. Elfenbeinnüsse, 190 Bll., 40 Ser. Tabak.
Von Maracaibo: 363 Scke. Kaffee, 369 Kolli Zucker.
Von Laguayra und Puerto Cabello: 5464 Scke. Kaffee.
Von Hayti: 5257 Scke. Kaffee.
Laguna pr. „Alert“: 3857 Qtl. blaues Farbholz, 138 Blcke. Mahagoniholz.
Miragoane pr. „Lienen“: 542 000 ℔ blaues Farbholz.
Charleston pr. „Ellie D.“: 2575 Fss. Harz.
Philadelphia pr. „Maria und Helene“: 1930 Fss. Petroleum.
New-York pr. „Helene“, „Suevia“, „Confidenza“, „Betty Storrer“ und „Divico“: 7852 Fss. Petroleum, 2000 Kst. Farbholz-Extrakt, 146 Bll. Felle, 671 Stck. Häute, 317 Bll. Leder, 60 462 Bushels, 6585 Scke. Mais, 125 Fss. Oel, 2723 Fss. Schmalz, 30 Fss. Tabak.
Arroyo pr. „Brazileira“: 74 Fss., 410 Oxh. Zucker.
Baltimore pr. „Auguste“: 5731 Fss. Petroleum.
Coosaw River pr. „Laine“: 1 Lad. Phosphor.
Lagos pr. „Alice“: 226½ Tons Palmkerne.
Nikolajew pr. „Saint Fagans“: 107 500 Pud Roggen.
Oporto pr. „Anna Margaretha“: 24 Scke. Mandeln, 86 Kst., 27½ Pip. Wein.
Bayonne pr. „Margaret“: 429 Fss. Harz.
Bordeaux und Hâvre pr. „Louise Jenny“:
Von Bordeaux: 202 Kst. Olivenöl, 45/2 Kst. Pflaumen, 41 Fss., 1701/11, 56/2 Oxh. Wein.
Von Hâvre: 160 Bll. Baumwolle, 992 Scke. Kaffee, 5 Scke. Kochenille, 21 Fss., 381 Kst. Farbholz-Extrakt, 20 Kst. Indigo, 51 Fss. Oel, 112 Kst., 66 Kbe. Wein.
Gijon pr. „Ludwig“: 315 Pck. Tabakstengel.

England: 1746 Bll. Baumwolle, 371 Bll. Twist, 542 Bll. Wolle, 115 Bll. Wollabfall, 1745 Scke., 275 Kst., 271 Fss. Kaffee, 33 Kst. Indigo, 29 Scke. Kurkume, 426 Bll., 112 Tons Terra japonica, 176 Scke. blaues Farbholz, 122 Fss. Oel, 1211 Fss. Leinöl, 50 Oxh. Kokosöl, 70 Fss. Lubrikatingöl, 619 Tons Palmkerne, 2831 Stck., 268 Bll., 169 Bde. Häute, 277 Bll., 200 Bde. Felle, 777 Bll. Leder, 30 Bll. Grassamen, 50 Scke. Kleesamen, 154 Scke. Pfeffer, 648 Kolli, 230/1, 249/2 Kst. Thee, 1000 Scke. Reis, 49 Bll. Tabak, 95 Fss., 227/2 Punch. Sirup, 1464 Fss. Korinthen, 53 Säcke Nüsse, 105 Kst. Apfelsinen, 29 Scke. Perlmutterschalen, 100 Scke. Wachs, 34 Fss. Harz, 23 Kst. Phosphor, 345 Fss. Soda, 73 Fss. Sodaasche, 233 Tromm. Soda kaustik, 918 Scke. Ammonium, 1291 Scke. schwefelsaures Ammonium, 99 Fss. Kali, 233 Fss. Chlorkalk, 278 Blcke. Zinn, 2353 Blcke., 112 Stck., 1514 Stg., 32 Pltt. Kupfer, 40 Tons, 34 Pltt., 25 Stg., 149 Bde., 30 Pck., 1 Pth. Stahl, 673 Bde., 451 Pltt., 1461 Stg., 5070 Tons Eisen.

Holland und Belgien: 100 Bll. Baumwolle, 102 Bll. Wolle, 24 Bll. Wollabfall, 2204 Scke. Kaffee, 51 Fss., 89 Kst., 30 Pip. Genever, 190 Fss. Zinkweiss, 45 Bde. Stuhlrohr, 168 Fss. Leinöl, 44 Pck. Tabak, 100 Scke., 250 Kst. Zucker, 8099 Kst. Rosinen, 180 Scke. Pfeffer, 25 Scke. Piment, 25 Kst. Wachs, 200 Flasch., 50 Kolli Schwefelsäure, 118 Blcke. Zinn, 47 Stg. Eisen.

Pr. Eisenbahn: 108 Scke. Getreide, 147 Scke. Gerste, 1652 Scke. Hafer, 180 Scke. Weizen, 700 Scke. Roggen, 3449 Scke. Mehl, 658 Scke. Bohnen, 442 Scke. Erbsen, 31 Scke. Linsen, 24 Bll. Hopfen, 1164 Scke. Malz, 132 Scke. Leinsamen, 78 Scke. Hanfsamen, 202 Ctr., 347 Scke. Kleesamen, 147 Bll. Wolle, 98 Bll. Wollabfall, 219 Scke. Reis, 87 Bll., 216 Kolli Tabak, 90 Kst., 2268 Scke., 3150 Kolli Zucker, 1067 Scke., 335 Kolli, 890 Kst. Traubenzucker, 200 Kst. Sirup, 451 Geb. Sprit, 22 Kst., 98 Fss., 64 Kolli Wein, 53 Fss. Oel, 93 Fss., 1 Wag. Palmöl, 77 Fss. Rüböl, 190 Fss. Petroleum, 383 Pck. Häute, 42 Fss., 40 Kst. Ultramarin, 90 Fss. Zinkweiss, 132 Scke. Salz, 499 Scke. Blutdünger, 1500 Ctr. Zink, 33 Pltt. Kupfer, 132 Kst. Stahl.

Pr. Diverse: 9683 Ctr., 1169 Scke. Gerste, 1900 Ctr. Hafer, 2820 Ctr. Roggen, 11 988 Ctr., 50 Scke. Weizen, 196 Ctr. Buchweizen, 3710 Scke. Mehl, 481 Ctr. Wicken, 420 Ctr. Erbsen, 8700 Ctr., 435 Scke. Rapssamen, 147 Bll. Reis, 29 Fss. Tabak, 1086 Fss., 4677 Brod. 1629 Kst., 20 629 Scke. Zucker, 327 Kst. Kandiszucker, 1106 Fss. Sirup, 400 Fss. Melasse-Sirup, 79 Fss., 203 Scke. Pflaumen, 901 Geb. Sprit, 30 Kst., 29 Oxh. Wein, 2627 Fss., 200 Kst. Petroleum, 76 Fss. Palmöl, 5747 Fss. Rüböl, 782 Tonnen Thran, 346 Stck. Eichenholz, 70 Bll., 41 Bde. Felle, 122 Bll. Leder, 606 Fss. Zinkweiss, 12 447 Scke. Chlorkalium, 904 Fss. Chlormagnesium, 508 Fss., 554 Scke. Salpeter, 382 Scke., 7250 Ctr. Salz, 8700 Ctr. Steinsalz, 5500 Ctr., 4313 Scke. Düngersalz, 2718 Ctr. Kieseritsalz, 500 Scke. Kainit, 16 600 Ctr. Zink, 5536 Muld. Blei, 516 Bde., 725 Kolli, 6715 Stg., 83 Ctr. Eisen.

Angekommene Schiffe: „Cairnsmore" und „Fratelli Ferro" von Pisagua. — „Roscot" von Iquique. — „C. A. Belyea" von Mejillones de Bolivia. — „Santos" von Santos, Rio de Janeiro, Bahia und Lissabon. — „Enrique" von Puerto Cabello. — „Hedwig" von Aux Cayes. — „Seenymphe" von Laguna und Veracruz. — „Herder", „Maggie L. Carwill" und „Arlington" von New-York. — „Nymphea" von Nikolajew. — „Emma" von Bordeaux.

Abgangstage der Dampfböte nach New-York: „Suevia" am 14. Mai. — „Herder" am 21. Mai. — „Frisia" am 28. Mai.

Nach **Westindien:** „Vandalia" am 21. Mai. — „Saxonia" am 7. Juni.

Nach **Bahia, Rio de Janeiro und Santos, via Lissabon:** „Santos" am 4. Juni.

Nach **Bahia, Rio de Janeiro, Santos und San Francisco, via Lissabon:** „Valparaiso" am 18. Mai.

Nach **Montevideo und Buenos-Ayres, direkt via Lissabon:** „Paranagna" am 31. Mai.

Nach **Valparaiso, Arica, Mollendo und Callao, Montevideo und Buenos-Ayres via Antwerpen:** „Theben" am 10. Mai.

Baumwolle bleibt steigend. Liverpool notirt: middl. New-Orleans $6^{15}/_{16}$ d., fair Dhollerah $5^1/_2$ d., good fair Bengal 5 d.

Hier sind begeben:

ca. 150 Packen Nordamerikanische, middl., zu $61^1/_2$—65 ₰,
„ 120 „ Peru, kurze Lieferung, zu 76 ₰
und ein grösseres Quantum Tahiti auf Lieferung.

Kakao lebhaft begehrt und steigend, bei sehr verkleinerten Vorräthen. — Notirung: Guayaquil ℳ 112,00 à 125,00. Caracas ℳ 110,00 à 160,00. Bahia fehlt. Domingo ℳ 90,00 à 92,00 pr. 50 kg.

Kaffee. Sowohl auf Seiten der Verkäufer wie der Käufer wurde bis zur vorgestrigen holl. Auktion eine abwartende Haltung beobachtet.

Das in derselben erzielte Resultat hat den hier gehegten Erwartungen entsprochen, gab jedoch bis jetzt keine Anregung zu grösserer Unternehmungslust und wurde nur der vorliegende Bedarf gedeckt.

Die Wochenumsätze betragen:

5500 Säcke Rio und Santos,
2000 „ Laguayra,
2100 „ Guatemala,
2000 „ Diverse.

In New-York ermässigte sich die Notiz für fair Rio am 7. ds. auf $13^3/_8$ c., bei einem Vorrath von 214 000 Säcken Rio in sämtlichen Häfen der Union.

Das gestern fällige Brasil-Telegramm ist bis jetzt nicht eingetroffen.

Wir notiren: Rio ord. 38—51 ₰, reell ord. 52—57 ₰, gut ord. 58—63 ₰, fein ord. 64—73 ₰, gewaschene 72—92 ₰; Santos ord. 40—53 ₰, bessere 54 bis 60 ₰; Campinas 61—78 ₰; Domingo 50—70 ₰, verlesene 63—74 ₰; Laguayra, Trilladen 58—74 ₰, gewaschene 74—104 ₰; Portoriko 84—104 ₰; Maracaibo 55—85 ₰; Costarica 68—100 ₰; Guatemala 66—100 ₰; Plant. Ceylon 84 bis 120 ₰.

Farbhölzer gut begehrt. Verkauft 1 Ladung Laguna Kampesche Blauholz.

Notirung: Prima Laguna Kampesche Blauholz höher, ℳ 11,00, secunda ℳ 9,00. Domingo ℳ 6,20 à 6,75. Jamaika ℳ 6,25 à 6,50. Gelbholz: Maracaibo ℳ 6,00 auf Lieferung. Kubaartiges ℳ 8,50 à 9,00. Corinto ℳ 6,50. Rothholz: Lima ℳ 10,50 à 11,50. Bimas Japan ℳ 15,00 à 18,00. Sandel ℳ 4,25 pr. 50 kg.

Indigo fest. Guatemala ℳ 4,80 à 5,75.

Kochenille. Sibergraue Honduras fehlt. Teneriffe ℳ 2,55 à 2,65, schwarze ℳ 2,65 à 3,00.

Christall Tartari ℳ 112,00.

Dividivi. Maracaibo ℳ 12,00 à 13,00. Rio Hache ℳ 11,50 à 13,50. Monte Christi ℳ 13,50 à 14,00. Curassao ℳ 16,00 à 16,50.

Chromsaures Kali ℳ $0,46^1/_2$ à 0,50.

Orseille. California, Marke C & M ℳ 22,00, M & J Cobos ℳ 25,00. Sansibar ℳ 32,00 à 33,00. Benguela ℳ 55,00. Feinflechtige Sansibar ℳ 50,00.

Farbholz-Extrakte. Sanford Blau- ℳ $0,42^1/_2$ à 0,43. Adler-Marke, hiesiges Fabrikat, ℳ 0,40. S F D ℳ 0,43. Sanford Gelb- ℳ 0,75. S F D ℳ 0,70. Sanford Roth- ℳ 1,20. Sanford Quercitron ℳ 0,46. Boston Quercitron ℳ $0,36^1/_2$ à 37.

Fettwären. Bauml. Notirung: Malaga und Messina ℳ 42,50 à 43,00. Provence ℳ 65,00 à 75,00 pr. 50 kg.

Rüböl ruhig. Notirung: loco ℳ 59,00 pr. 100 kg.

Leinöl fest. Notirung: loco ℳ 54,50, Termine ℳ 55,00 à 55,50 pr. 100 kg.

Palmöl unverändert. Notirung für prima Lagos ℳ 68,00 à 68,50. Gerein. Liberia ℳ 67,00 pr. 100 kg.

Kokosnussöl preishaltend. Notirung: Superior Kotschin ℳ 96,00 à 100,00. Ceylon ℳ 78,00 à 80,00. Harburger ℳ 74,00 à 75,00 pr. 100 kg.

Gewürze. Cassia lignea in guter Bedarfsfrage, Notirung: ℳ 43,00 à 44,00. -Flores etwas billiger, ℳ 63,00 à 64,00. -Vera ℳ 42,00 à 48,00. Ingwer ruhig; Afrikanischer ℳ 22,00 à 23,00, Bengal ℳ 19,00 à 19,50, Kotschin ℳ 50,00 à 80,00. Nelken stille; Amboina ℳ 165,00 à 166,00, Sansibar ℳ 160,00 à 162,00, -Stengel ℳ 55,00 à 56,00. Pfeffer fest; Singapur ℳ 35,00 à 35,50, Batavia ℳ 30,50 à 31,00, weisser ℳ 54,00 à 62,00. Piment preishaltend, ℳ 51,50 à 52,50. Sternanis matt, ℳ 90,00 à 92,00 pr. 50 kg.

Macisblüte ℳ 1,80 à 2,25 } pr. ½ kg.
Macisnüsse ℳ 2,50 à 3,10 }

Harz fest. Notirung: Amerikanisches, braunes ℳ. 4,10 à 4,25, helles ℳ 5,00 à 14,00. Französisches ℳ 7,00 à 11,00 pr. 50 kg.

Terpentinöl behauptet. Notirung: Amerikanisches ℳ 23,00 à 23,25.

Honig. Notirung: Havana ℳ 29,00 à 29,50. Mexikan. ℳ 28,25 à 29,25. Valparaiso ℳ 30,00 à 42,00. Lissabon ℳ 31,00. Domingo ℳ 27,00 à 31,00 pr. 50 kg.

Reis bei gutem Abzuge fest behauptet.

Wir notiren: Java, geschälten ℳ 19,00 à 28,00, Japan, geschälten ℳ 14,50 à 19,00, Arracan, geschälten ℳ 13,00 à 14,50, Rangun und Bassein, geschälten ℳ 12,50 à 16,50, Patna, geschälten ℳ 19,00 à 21,00 pr. 50 kg.

Salpeter. Chili in loco ohne grössere Umsätze, im Werthe fast unverändert. Schwimmende Ladungen auf spätere Lieferung werden höher gehalten. Notirung: Chili in loco ℳ 13,50 à 13,75, erste Kosten. Raff. Chili ℳ 19,00 à 20,00. Reiner Kali ℳ 21,00 à 22,00.

Schwefel ohne Geschäft. Tertia Licata ℳ 5,50 à 5,90. Raffin. ℳ 9,00 à 12,00 pr. 50 kg.

Spiritus unverändert. Notirung: Roher Kartoffel- pr. 100 Liter und 100 % incl. Eisenband-Sprit-Stücken pr. Mai ℳ 38,00. Rektifizirter Kartoffel- ℳ 42,00 à 47,00. Russischer Sprit in Holzband-Gebinden pr. Mai/Oktober ℳ 34,75.

Südfrüchte. Mandeln. Notirung: Sizilianische ℳ 86,00, bittere ℳ 98,00. Avola ℳ 93,00. Barbarice ℳ 82,00, bittere ℳ 91,00. Malaga und Valence ℳ 87,00 à 90,00 pr. 50 kg.

Rosinen. Elemé ℳ 19,50 à 21,00. Smyrna ℳ 16,50. Malaga, kleine Muscatel- ℳ 23,50.

Korinthen. Zante und Kephalonia ℳ 15,00 à 15,25. Patras ℳ 14,50 à 15,00 pr. 50 kg.

Terra Catechu ruhig, ℳ 26,00 à 30,00 pr. 50 kg.

Terra Japonica unverändert, ℳ 17,40 à 18,00.

Thee ruhig. Begeben aus erster Hand:

100/4, 293/8 Kisten Kongo,
— 264/8 „ Souchong.

Wachs. Notirung: Holsteinisches ℳ 1,28 à 1,30, weiss gebleichtes ℳ 1,70. Kap Hayti ℳ 1,30 à 1,32. Benguela ℳ 1,10 à 1,12. Japan. in Kuchen ℳ 0,62 à 0,63. Ceara ℳ 0,45 à 0,55.

Rohzucker bleibt ruhig.

Raffinirte Zuckern eher lebhafter. Notirung für Raffinaden No. 3—0 ℳ 31,50 à 35,50, für Melis No. 8—4 ℳ 29,00 à 31,00.

Kandis. Notirung: Weisser ℳ 43,00 à 46,00, gelber ℳ 34,00 à 36,00, brauner ℳ 31,00 à 33,00.

Sirup. Brauner Dampf- ℳ 12,00 à 14,00, feinbrauner und heller ℳ 14,50 à 15,00 pr. 50 kg.

Petroleum in loco knapp, Termine vernachlässigt. Notirung: loco ℳ 9,40, pr. August/Dezember ℳ 9,00 mit 20% Tara.

Sämtliche Notirungen verstehen sich erste Kosten.

GETREIDE. (Notirungen in loco pr. 1000 kg.) Der Markt war infolge besserer Marktberichte vom Inlande fester.

Weizen, Mecklenburger 126—132 ℔ ℳ 200—210, 126/27 ℔ Elber ℳ 200 bezahlt.

Roggen fest; Mecklenburg. 121—126 ℔ ℳ 140—148, Russisch. ℳ 114 bis 120. Ab Reval 118/19 ℔ wird ℳ 108 frei an Bord gefordert.

Gerste, verkauft Schlesische ℳ 138, angeboten Oesterreichische und Saale zu ℳ 140—240.

Hafer fest; Mecklenburger ℳ 136—144, Russischer ℳ 130—145.

Mais, loco ℳ 106.

Rapssāt flau; Elber ℳ 255—270, feine Schlesische, Holsteiner und Mecklenburg. ℳ 270—275.

Rübsen, Mecklenburg. ℳ 255—265.

HEUTIGE WECHSELKURSE.

(Am Schluss der Börse.)

		Briefe.	Geld.
Paris	3 Monat pr. 100 Francs . . . ℳ	80,75	80,35
St. Petersburg .	„ „ 100 Rub. Silber . „	196,00	192,00
London . . .	„ „ £ Sterl. . . . . „	20,36	20,30
Amsterdam . .	„ „ 100 fl. holl. . . „	168,30	167,70
Wien	„ „ 100 fl. österr. W. „	172,00	170,00

10. Briefe über Schuldverhältnisse, Streitsachen, Fallimente ꝛc., Korrespondenz an das Amtsgericht.

Briefe dieser Art, vornehmlich Mahnbriefe, kommen sehr häufig, besonders in Geschäften vor, die eine zahlreiche Kundschaft in kleineren Städten haben. Die mildeste Erinnerung besteht darin, daß man sich zu Aufträgen empfiehlt und dabei auf eine frühere (noch nicht bezahlte) Rechnung Bezug nimmt, und bei einem gebildeten, soliden Kaufmann ist dies auch in der Regel hinreichend. Muß man jemand aber auch nachdrücklich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mahnen, so enthalte man sich doch aller höhnischen und beleidigenden Ausdrücke, die einen schlechten Schuldner in der Regel nur erbittern und hartnäckiger machen, während bei dem rechtlichen Manne eine höfliche Erinnerung schon vollkommen genügend ist. Bleiben die Erinnerungen fruchtlos, so schickt man an einen andern Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners eine Anweisung auf den Letzteren, oder man bedient sich des bequemen Mittels der Postaufträge, sei es zur Einziehung des ausstehenden Betrages, sei es zur Einholung eines Acceptes über denselben (vgl. die in dem Abschnitte über den Postverkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften); bei bedeutenderen Beträgen nimmt man die Hülfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch.

Folgendes sind einige Proben der hierher gehörenden Briefe; der Offertebrief von Wein Nr. 12 unter 2. kann auch als ein verbindliches Erinnerungsschreiben gelten.

No. 70. *Nürnberg, den 26. Januar 18 . .*

Herrn C. F. Werner in Dresden.

Indem ich hoffe, daß Sie die Ihnen in meinem Schreiben vom 2. Sept. v. J. avisirten Wären erhalten und mir den Betrag derselben mit ℳ 221. 43. gleichförmig gutgeschrieben haben, bedauere ich sehr, mich seitdem ohne Ihre neuen Aufträge zu befinden, und erlaube mir daher hiermit, mich Ihrem gefälligen Andenken bestens zu empfehlen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich stets das Möglichste thun werde, um Sie sowohl durch gute Qualität der Wären als durch billige Preise zufrieden zu stellen. Das beiliegende Preisverzeichnis giebt Ihnen vielleicht Veranlassung, mich bald wieder mit einem Auftrag zu erfreuen, und empfehle ich mich Ihnen in dieser Erwartung achtungsvoll und ergebenst

Adolf Reuter.

No. 71. Herrn Adam Wittwe & Sohn in Kottbus.

Magdeburg, den 8. Februar 18 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ohne Ihre Zuschriften und Aufträge geblieben; ich erlaube mir daher, Ihnen meine Firma in geneigte Erinnerung zu bringen.

Zugleich nehme ich mir die Freiheit, Sie um Deckung meines fälligen Guthabens zu ersuchen, und zwar um so mehr, als außer meinen beiden letzten Sendungen vom 18. Nov. und 10. Jan. mehr als 450 ℳ für frühere, seit geraumer Zeit verfallene Posten auf Ihrem Konto offen stehen.

Auf die Erfüllung meiner Bitte rechnend, halte ich mich Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichne

mit Ergebenheit

W. Saldner sen.

No. 72. Herrn C. A. Mindelheim in Passau.

Augsburg, den 21. Februar 18 . .

In Erwiderung Ihrer Zuschrift vom 18. ds. haben wir von dem uns mit derselben ertheilten Auftrage auf verschiedene Seidenwären zwar Notiz genommen, bedauern jedoch, dessen Ausführung verschieben zu müssen, bis Sie uns eine Zahlung, welche dem Betrage Ihrer jetzigen Bestellung wenigstens gleich kommt, eingesandt haben. Wie wir Ihnen schon mehrere Male schrieben, wünschen wir den Ihnen gewährten Kredit nicht über 3400 ℳ auszudehnen; diese Summe aber haben Sie jetzt schon überschritten, und Sie werden es daher als einsichtsvoller Kaufmann nur in der Ordnung finden, wenn wir weiter zu gehen Anstand nehmen. Für Zahlungen auf die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge vergüten wir Ihnen $^1/_2$% pr. Monat Diskont.

Indem wir der Erfüllung unseres gerechten Verlangens entgegensehen, damit unsere Geschäftsverbindung keine Störung erleide, empfehlen wir uns Ihnen

achtungsvoll und ergebenst

W. Löffler Söhne.

No. 73. Herrn M. Schauer in Posen.

Berlin, den 2. April 18 .

Obgleich ich Sie bereits mehrere Male, zuletzt am 8. v. M., um Einsendung meines Guthabens von ℳ 675. —. ersuchte, so habe ich doch bis jetzt noch keine Nimesse von Ihnen erhalten, ja Sie haben sogar meine Erinnerungsbriefe unbeantwortet gelassen. Ich fordere Sie daher hiermit nochmals auf, mich nun ohne längern Verzug zu befriedigen, widrigenfalls Sie zu erwarten haben, daß ich Maßregeln ergreife, die Ihnen und mir nicht angenehm sein würden.

Mit Ergebenheit

Ludwig Brandt.

No. 74. Herrn W. Stoltze sen. in Leitmeritz.

Prag, den 25. März 18 . .

Auf mein Schreiben vom 6. ds., mit welchem ich Sie um Einsendung des Betrags meiner Faktura vom 21. Nov. v. J. ersuchte, erhielt ich weder Antwort noch Zahlung von Ihnen. Ich bin daher heute so frei gewesen, den Betrag meiner Forderung von

ℒ. 328. 30., 14 Tage dato ^{0}/W. Hansemann & Comp.,

auf Sie zu entnehmen. Ich rechne mit Gewißheit darauf, daß Sie meine Tratte einlösen werden, da ich Ihnen sonst ferner Kredit nicht geben kann.

Hochachtungsvoll

Franz Maurer.

No. 75. Herrn Franz Maurer in Prag.

Leitmeritz, den 27. März 18 . .

Ihr Schreiben vom 6. ds. fand ich vor, als ich vor einigen Tagen von einer Geschäftsreise zurückkehrte, und die zahlreichen, nach meiner Heimkehr zu erledigenden Arbeiten waren Ursache, daß ich es nicht sogleich beantwortete. Der Empfang Ihrer Zuschrift vom 25. ds. zwingt mich, dies nicht länger zu verschieben und Ihnen

mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie die Bezahlung der im November v. J. übersandten Wären von mir verlangen. Ich habe Ihnen doch wiederholt und zuletzt noch unterm 27. Dezbr. v. J. geschrieben, daß ich die Wären nicht anders als mit einem Nachlaß von 30 ℋ. behalten würde, da die Qualität der meisten Artikel meinen Wünschen durchaus nicht entspreche und die Preise auch jedenfalls zu hoch berechnet seien. Sie antworteten mir damals nicht, und die Wären stehen daher noch unberührt zu Ihrer Verfügung bei mir; jetzt aber könnte ich keinen Gebrauch mehr davon machen, wenn Sie mir auch einen noch größeren, als den damals verlangten Nachlaß bewilligen wollten, da ich mich längst anderwärts versorgt habe. Ich ersuche Sie aber nun, ohne Verzug gegen Ersatz meiner Spesen von ℋ. 5. 22 ℛ. über die Sendung weiter zu verfügen, da es mir an Raum fehlt, dieselbe länger aufzubewahren. Daß ich unter diesen Verhältnissen Ihren fernern Kredit gern entbehre, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Mit Ergebenheit
W. Stoltze sen.

No. 76. Herrn G. F. Münder in Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 8. Mai 18 . .

Noch immer haben Sie mir, trotz aller meiner Erinnerungen, mein schon gegen $1^1/_2$ Jahr altes Guthaben von ℳ 168. 60 ₰ nicht bezahlt, und Sie werden sich daher nicht wundern, daß meine Geduld nun völlig erschöpft ist. Ich habe demnach Herrn Rechtsanwalt Ledebur dort mit einer Anweisung über den Betrag Ihrer Schuld nebst Verzugszinsen, nämlich:

Betrag der Rechnung vom 20. Dezember 1878	ℳ 168. 60 ₰
Zinsen darauf vom 20. März 1879 an bis heute	„ 11. 60 „
	ℳ 180. 20 ₰

versehen und demselben aufgetragen, Sie nochmals zur Zahlung aufzufordern, und, wenn dies ebenfalls ohne Erfolg bleiben sollte, ohne Weiteres die Klage einzureichen. Wollen Sie sich also Unannehmlichkeiten und Kosten ersparen, so bezahlen Sie, ich habe Ihnen lange genug Nachsicht geschenkt.

Ergebenst
Carl Reiner.

No. 77. Herrn Rechtsanwalt Ledebur in Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 8. Mai 18 . .

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, Sie in folgender Angelegenheit um Ihren gefälligen Beistand zu bitten.

Ich habe an den dortigen Kaufmann G. F. Münder eine Forderung von ℳ 168. 60 ₰ für demselben am 20. Dez. 1878 gesandten Branntwein und Rum, gegen dessen Annahme derselbe nie etwas eingewendet hat. Ungeachtet wiederholter dringender Erinnerungen, habe ich noch keine Bezahlung von ihm erhalten können. Auf meine ersten Mahnungen suchte er Ausflüchte zu machen und bat um Nachsicht, die ich ihm auch bewilligt habe; seit einem halben Jahre aber hat er sogar alle meine Briefe unbeantwortet gelassen. Meine Geduld ist nun erschöpft, und ich wende mich daher mit der Bitte an Sie, zuerst den Versuch zu machen, ob er die beiliegende Anweisung über den Betrag meines Guthabens nebst Zinsen, von 3 Monaten nach Ausstellung der Faktur an gerechnet, zusammen ℳ 180. 20 ₰, einlöst, und ihm zugleich den mitfolgenden offenen Brief, welchen ich Ihrer Durchsicht empfehle, übergeben zu lassen. Auf Bezahlung der Zinsen will ich nicht bestehen, auch habe ich nichts dagegen, daß Sie ihm fernere Nachsicht bis zu einem Monat bewilligen, denn es ist mir lieber, ich komme auf gütlichem Wege mit ihm auseinander, als vor Gericht. Wenn aber auch diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dann bitte ich, ihn ohne Weiteres zu verklagen; ich lege zu dem Ende eine spezifizirte Rechnung über Das, was er von mir erhalten hat, sowie ein Vollmachtsblanket hier bei.

Indem ich Ihrer gefälligen Mittheilung über den Erfolg recht bald entgegensehe, empfehle ich mich Ihnen

mit aller Hochachtung
Carl Reiner.

Wenn streitige Sachen einmal vor Gericht anhängig gemacht sind, ist es nicht rathsam, mit dem Gegner darüber selbst zu korrespondiren, da man sich zu leicht, wenn man mit den bezügl. Rechtsverhältnissen nicht genau bekannt ist, eine Blöße geben oder sonst einen Fehler machen kann, woraus dann oft ein bedeutender Nachtheil erwächst. Man überläßt daher alle Korrespondenz darüber lieber dem rechtskundigen Sachwalter; ist es aber durchaus nöthig, daß man selbst schreibe, so thue man dies in einem ruhigen Tone, enthalte sich aller beleidigenden Ausdrücke und hüte sich, etwas zu schreiben, wodurch man dem Gegner eine Waffe in die Hand geben oder sich sonst schaden kann, was oft durch ein einziges Wort thunlich wird. Man schreibe daher überhaupt so wenig wie möglich und zeige den Brief vor der Absendung seinem Anwalt.

Als Beispiel diene folgende über einen Streitfall geführte Korrespondenz (Nr. 78—85) bis zur Anhängigmachung der Sache vor Gericht, während die letzten Nummern (86—89) einen Konkursfall betreffen.

No. 78. Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 4. April 18 . .

Unser Reisender, Herr Schletter, hat uns einen Auftrag von Ihnen auf $^1/_2$ Stückfaß 1874er Deidesheimer à 55 ℳ ℔ Hektoliter eingesandt, den wir eben auszuführen im Begriff waren, als Ihr Schreiben vom 1. ds. einging, in welchem Sie uns noch besonders anempfehlen, Ihnen keinen andern Wein, als den bestellten, von welchem Sie Probe behalten haben, zu senden. Sie würden gewiß diese Empfehlung nicht für nöthig gehalten haben, wenn Sie schon länger mit uns zu thun hätten, denn Sie würden dann wissen, daß wir unsere Abnehmer stets nach den Grundsätzen der strengsten Reellität bedienen, was auch schon unser eigener Vortheil erheischt. Wir sind daher überzeugt, daß Sie mit diesem ersten Versuch völlig zufrieden sein werden.

Der Wein ist gestern ℔ Bahn an Sie abgegangen, und Sie ersehen darüber alles Nähere aus der umstehenden Faktura, deren Betrag von

ℳ 343. —.

Sie uns gefälligst gutschreiben wollen. Um Ihnen wegen der Qualität noch mehr Sicherheit zu geben, übersenden wir Ihnen hierbei eine Flasche von dem verladenen Weine, mit welcher Sie den Inhalt des Fasses bei der Ablieferung vergleichen wollen. Es würde sich dann sogleich ergeben, wenn unterwegs etwas aus dem Fasse abgezogen und dasselbe etwa mit Wasser wieder gefüllt worden wäre, was Sie zu befürchten scheinen. Der Spund des Fasses ist übrigens unter dem Bleche dreimal mit unserm Handlungspetschaft versiegelt.

Wir halten uns Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Hochachtung

W. Matthias & Comp.

No. 79. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 2. Mai 18 . .

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang des in Ihrem Briefe vom 4. v. Mts. mir fakturirten Fasses Wein anzuzeigen, bedauere aber, Ihnen zugleich mittheilen zu müssen, daß die Ausführung dieses Auftrags mich durchaus nicht befriedigt hat. Schon beim Probiren der Flasche fand ich, daß der Wein bedeutend geringer ist, als der, den mir Ihr Reisender verkauft hat, und dies bestätigte sich auch in Bezug auf das Faß, dessen Inhalt womöglich noch geringer ist, als der der Flasche. Ich kann daher von dem Wein keinen Gebrauch machen und ersuche Sie, gegen Erstattung meiner Auslagen, anderweitig darüber zu verfügen. Eine mehrwöchentliche Abwesenheit von Hause verhinderte mich, Ihnen diese unangenehme Mittheilung bereits früher zu machen.

Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

No. 80. Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 5. Mai 18 . .

Mit dem höchsten Erstaunen lesen wir in Ihrem Briefe vom 2. ds., daß Sie den Ihnen am 4. April berechneten Wein, den Sie also bereits seit circa drei Wochen im Hause haben, nicht behalten wollen, sondern uns denselben zur Verfügung stellen. Wenn dies wirklich Ihr Ernst ist, so müssen wir glauben, daß dabei Ihrerseits ein Irrthum oder eine Verwechselung stattfinde, denn wir können Ihnen die Versicherung geben und unsere Leute können es beeidigen, daß Sie die richtige Sorte Wein erhalten haben, und ebenso weiß unser Reisender, der jetzt hier ist, ganz gewiß, daß er Ihnen keine andere Probe zurückgelassen hat, da er gerade damals gar keine Proben von einer ähnlichen Sorte führte, sondern erst einige Tage später eine frische Probensendung von uns erhielt. Ihre Bemerkung, daß der Wein im Fasse geringer sei, als der in der Probeflasche, bestärkt uns in der Voraussetzung eines Irrthums, denn dies ist geradezu unmöglich, da beides aus einem und demselben Lagerfasse genommen wurde. Sollte aber unterwegs, was wir durchaus nicht glauben, eine Unredlichkeit begangen worden sein, so hätten Sie dies sogleich bei der Ablieferung finden, keine Fracht zahlen und es auf der Stelle melden müssen, zu welchem Zwecke wir Ihnen eben die Probeflasche per Post schickten. Ueberhaupt brauchen wir Ihnen wohl nicht zu sagen, daß, wenn Sie irgend etwas an dem Weine auszusetzen fanden, Sie uns dies sogleich nach Empfang hätten anzeigen sollen, nicht aber drei Wochen später, und daß Ihre Abwesenheit von Hause keine genügende Entschuldigung sein kann, von dieser allgemein anerkannten Usanz abzugehen. Schon aus diesem Grunde können wir daher jetzt keine Ausstellung von Ihnen annehmen, wenn sie auch gegründet wäre; ist Ihnen jedoch an einem Nachlasse gelegen, so soll es uns, um Streit zu vermeiden, nicht darauf ankommen, Ihnen 8 ℳ 50 ₰ gutzuschreiben, in der Voraussetzung, daß dann die Sache in Ordnung ist. Uebrigens ersuchen wir Sie, den Wein nochmals genau und unparteiisch zu prüfen und mit der von unserm Reisenden erhaltenen Probe zu vergleichen; Sie werden Sich dann gewiß überzeugen, daß Sie keine Ursache zur Klage haben, im Gegentheil ganz reell von uns bedient worden sind. Wir sehen daher mit Gewißheit Ihrer Anzeige entgegen, daß Sie den Wein behalten, und zeichnen

mit Achtung

W. Matthias & Comp.

No. 81. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 12. Mai 18 . .

Es thut mir leid, auf Ihr Schreiben vom 5. ds. nichts weiter erwidern zu können, als was ich Ihnen bereits am 2. ds. schrieb. Ich habe den Wein zum Ueberfluß noch einmal untersucht und kein anderes Resultat gefunden. Wenn Ihnen jedoch daran liegt, den Wein mit einer Preisermäßigung los zu werden, so will ich das $^1/_2$ Stückfaß für ℳ 246. 50. behalten, obgleich die geringe Qualität desselben für mich eigentlich nicht paßt, und ich mich sehr lange werde bemühen müssen, ehe ich die Wäre zu Gelde mache.

Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

No. 82. Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 16. Mai 18 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 22. März mit Faktura über den gesandten Wein beziehen, erlauben wir uns heute, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen und Sie um Ihren gütigen Beistand in folgender verdrießlichen Angelegenheit zu bitten.

(Man erzählt den Hergang der Sache mit allen Nebenumständen, schickt dem Geschäftsfreunde auch wohl die Kopien der bisher gewechselten Briefe ein und fährt dann fort:)

Wir können durchaus nicht im Zweifel darüber sein, daß H.'s Ausstellungen unbegründet sind, und die Sache hat ganz das Aussehen einer Uebervortheilung; auch haben wir schon deshalb nicht nöthig, auf seine Reklamationen einzugehen, weil er sie erst drei Wochen nach Empfang des Weines erhoben hat. Indessen wünschten wir doch den Thatbestand festzustellen, und, wenn es irgend möglich ist, die Sache ohne Prozeß abzumachen, sei es auch mit einigem Verluste, nur nicht mit einem so großen Nachlasse, als H. zu verlangen sich erdreistet. Sie würden uns daher sehr verbinden, wenn Sie

die Güte haben wollten, sich zu ihm zu bemühen, das $^1/_2$ Stückfaß Wein mit der Probe, die H. von unserm Reisenden erhalten hat, genau zu vergleichen und uns dann das Resultat mitzutheilen.

Nur ungern belästigen wir Sie mit diesem auch für Sie nicht angenehmen Auftrage; Ihre uns bekannte Gefälligkeit läßt uns aber hoffen, daß Sie unsere Freiheit entschuldigen, wogegen Sie uns stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit finden werden.

Ihrer gütigen, möglichst baldigen Mittheilung entgegensehend, um danach zu bestimmen, was wir weiter in der Sache thun werden, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst W. Matthias & Comp.

No. 83. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 22. Mai 18 . .

Es thut uns aufrichtig leid, Ihnen, in Antwort auf Ihr Schreiben vom 16. ds., sagen zu müssen, daß Sie in die Hände eines Mannes fielen, der hier als der ärgste Schikaneur bekannt ist und dessen Vermögensverhältnisse überdies höchst wahrscheinlich sehr zerrüttet sind. Wir begreifen nicht, wie Ihr Reisender ihn nur hat besuchen können, denn jeder rechtliche Kaufmann, bei dem er sich hier erkundigt hätte, würde ihn vor diesem Menschen gewarnt und ihm im voraus versichert haben, daß Sie auch bei der besten Bedienung in den ärgerlichsten Streit mit ihm kommen würden. Indessen das Geschehene ist nicht mehr zu ändern.

Um Ihnen gefällig zu sein, bin ich, der Schreiber Dieses, selbst zu H. gegangen. Nachdem ich mehrere Male wiederbestellt worden und ihn endlich zu Hause traf, verlangte ich den Wein aus dem Fasse zu kosten und ihn mit der Probe Ihres Reisenden zu vergleichen. Er führte mich in seinen Keller, wo eine Probe aus dem noch vollen Fasse gehoben wurde; diese ließ er mich gegen die Flasche probiren, die Sie ihm per Post eingeschickt haben, und obgleich er behaupten wollte, der Wein im Fasse sei etwas geringer, so war dies doch offenbar nicht der Fall, und er bestand zuletzt auch nicht weiter darauf. Ich wollte nun die Probe Ihres Reisenden sehen, doch diese war, als ich darauf drang, nicht zu finden; sie wurde überall gesucht, aber vergebens, obgleich H. versicherte, er habe sie sorgfältig aufgehoben und könne nicht begreifen, wohin sie gekommen sei. So blieb meine ganze Untersuchung fruchtlos, und ich bin keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß H. jene Probe beseitigt oder mit Absicht nicht da gesucht hat, wo sie zu finden gewesen wäre.

Wenn wir Ihnen nun aufrichtig rathen sollen, so nehmen Sie, ehe Sie sich in einen weitläufigen Prozeß mit diesem Menschen einlassen, den Wein zurück; wenigstens wir an Ihrer Stelle würden in keinem Falle in Hundt's Verlangen eines Nachlasses von mehr als 25% willigen, da er offenbar nichts weiter beabsichtigt, als Ihnen 88 ℳ abzupressen. Ohnehin würden Sie auch höchst wahrscheinlich neue Noth mit der Zahlung haben. Wenn Sie uns daher einen Auslieferungsschein senden wollen, so werden wir den Wein, gegen Ersatz der Spesen, von H. zurücknehmen und ihm ein gutes Lager geben. Können wir selbst ihn auch nicht behalten, so wird es Ihnen doch nicht schwer werden, ihn anderweit abzusetzen, denn der Wein ist ohne Tadel. Mit Hochachtung

Ihre ergebenen Gebr. Poller.

No. 84. Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 25. Mai 18 . .

Es thut uns außerordentlich leid, aus Ihrem Briefe vom 22. ds. zu ersehen, daß Sie in unserer unangenehmen Angelegenheit so viel Mühe gehabt haben und wir Ihnen noch mehr verursachen müssen. Indessen wissen wir nun doch, woran wir sind und daß wir in die Hände eines Menschen gefallen, vor dem man jedermann warnen sollte; wir können uns noch gratuliren, daß der Gegenstand nicht bedeutender und der Verlust jedenfalls zu verschmerzen ist.

Wir machen von Ihrem gütigen Anerbieten, den Wein an sich nehmen zu wollen, Gebrauch, indem wir Sie bitten, Sich des beiliegenden Auslieferungsscheines zu bedienen, die Spesen an H. zu zahlen und uns solche, unter gefälliger Anzeige, in Rechnung zu bringen. Können Sie selbst den Wein verwenden, so würden wir Ihnen das $^1/_2$ Stückfaß mit 320 ℳ überlassen; andernfalls ersuchen wir Sie, ihn unter gehöriger Behandlung auf Lager zu behalten, bis wir anderweitig darüber verfügen.

In Erwartung Ihrer gefälligen Nachricht von der Abwickelung dies unerquicklichen Geschäfts sagen wir Ihnen unsern ergebensten Dank für die viele Mühe, die Sie damit haben, und empfehlen uns mit freundschaftlicher Ergebenheit.

W. Matthias & Comp.

No. 85. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 8. Juni 18 . .

Zu unserem größten Bedauern können wir Ihnen noch nicht anzeigen, daß Ihre Angelegenheit geordnet ist. Sogleich nach Empfang Ihres Briefes vom 25. vor. Mts. schickten wir unsere Leute zu Hundt, um das Faß, gegen Zahlung der Spesen, abholen zu lassen, aber H. war nicht zu Hause. Wir haben hierauf noch drei- bis viermal zu ihm geschickt, aber immer entweder die nämliche Antwort erhalten, oder die Auslieferung wurde unter einem andern nichtigen Vorwande verweigert. Gestern ging Schreiber Dieses selbst hin, und da sagte man ihm denn, H. sei auf 2 bis 3 Wochen verreist, und seine Leute könnten in seiner Abwesenheit den Wein nicht ausliefern.

Nun bleibt Ihnen allerdings nichts übrig, als ihn zu verklagen, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Sie gewinnen müssen. Wir empfehlen Ihnen hierzu den hiesigen Rechtsanwalt Römer. Wahrscheinlich wird sich H. zur Auslieferung bequemen, wenn er sieht, daß Sie Ernst brauchen; denn so klug ist er gewiß, um einzusehen, daß er, wie die Sache steht, vor Gericht nicht durchkommen kann.

Wenn wir Ihnen ferner in dieser oder einer andern Angelegenheit nützlich sein können, wird es stets mit Vergnügen geschehen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Gebr. Poller.

Nach Lage der Sache, wie sie aus der vorstehenden Korrespondenz zu ersehen, wird im vorliegenden Falle das Mainzer Haus mit seiner gerechten Klage durchdringen, schon weil die Reklamation betreffs der angeblich ungenügenden Wäre offenbar zu spät erfolgt ist. Nicht immer ist freilich in ähnlichen Fällen die Sache so klar, und es bedarf genauer Erwägung aller Umstände, ehe man sich, statt einen nur irgend annehmbaren Vergleich zu suchen, zu dem immerhin weitläufigen und kostspieligen Austrag vor Gericht entschließen mag.

No. 86. Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 11. Mai 18 . .

Wir bekennen uns zum richtigen Empfang der mit Ihrer Zuschrift vom 7. ds. gesandten 10 000 Stck. Imperials, die wir Ihnen gleichlautend gutgeschrieben, und halten uns für verpflichtet, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß man heute von M. Meier & Söhne hier sehr nachtheilig spricht. Dieselben sollen besonders in Krakau und Brody bedeutende Verluste erlitten haben, und man fürchtet in dieser Messe eine Krisis.

Haben Sie die Güte, diese Mittheilung ohne unsern Nachtheil zu benutzen und sich unserer Bereitwilligkeit versichert zu halten, wenn wir Ihnen in dieser Angelegenheit nützlich werden können.

Hochachtungsvoll

F. Rimpler & Comp.

No. 87. Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 12. Mai 18 . .

Die Nachricht, welche Sie mir in Ihrem Briefe vom 11. ds. über M. & S. mittheilen und für die ich Ihnen verbindlichst danke, ist mir ebenso überraschend als unangenehm, denn ich habe von denselben gegen 18 000 ℳ zu fordern und außerdem ihnen erst vorige Woche 25 Stück österr. Kredit-Aktien zum Verkauf eingeschickt. Da sie mir denselben noch nicht gemeldet haben, so werden die Papiere hoffentlich noch in ihren Händen sein, in welcher Voraussetzung ich Sie ersuche, sich dieselben gegen den beiliegenden Extraditionsschein womöglich ausliefern zu lassen.

Zugleich wollen Sie die inliegenden Tratten auf M. & S. über
ℳ 10 000. —. per Zahltag dieser Ostermesse und
ℳ 6000. —. per ulto. ds.
gefälligst einziehen, resp. acceptiren lassen. Möchte es Ihnen gelingen, auf diese Art mein Guthaben noch zu retten!

Für die Ihnen hierdurch verursachte Bemühung im voraus meinen verbindlichsten Dank sagend, werde ich jede Gelegenheit mit Vergnügen benutzen, um Ihnen wieder gefällig zu sein, und empfehle mich Ihnen mit dieser Versicherung

ganz ergebenst A. Berendsohn.

No. 88. Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 13. Mai 18 . .

Auf Ihren Brief von gestern müssen wir Ihnen zu unserm Bedauern die Mittheilung machen, daß M. Meier & Söhne gestern bei dem hiesigen Amtsgericht ihre Insolvenz angezeigt haben. Die Passiva betragen etwas über 300 000 ℳ. Die eingereichte Uebersicht der Vermögensmasse soll zwar nur ein Defizit von kaum 10% ausweisen, doch sind unter den Aktiven mehrere ziemlich unsichere Forderungen aufgeführt. Das Gericht hat sogleich einen Konkursverwalter ernannt und haben wir heute erfahren, daß Ihre Kredit-Aktien noch nicht verkauft sind, daher Sie dieselben wohl zurückerhalten werden. Wir sind bereit, falls Sie uns mit Vollmacht und Instruktion versehen wollen, in Ihrem Interesse der anzuberaumenden Gläubigerversammlung beizuwohnen. Sollten Sie es vorziehen, die Sache einem Juristen zu übertragen, so empfehlen wir Ihnen dazu den Rechtsanwalt Dr. Stöckel.

Indem wir Ihnen die beiden Tratten auf M. & S. zu unserer Entlastung zurücksenden, empfehlen wir uns Ihnen mit Achtung

F. Rimpler & Comp.

No. 89. Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 16. Mai 18 . .

Empfangen Sie für die in Ihrem Schreiben vom 13. ds. enthaltenen Mittheilungen den verbindlichsten Dank. Sehr lieb ist es mir, zu vernehmen, daß wenigstens meine Kredit-Aktien gerettet sind. Da Sie die Güte haben wollen, der Gläubigerversammlung in meinem Namen beizuwohnen, so übersende ich Ihnen hiermit eine gerichtlich rekognoszirte Vollmacht sowie einen Auszug von Meier's Konto. Ich überlasse es Ihnen, die Anmeldung meiner Forderung bei dem Gerichte schriftlich einzureichen, oder nach Ihrem Belieben zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; desgleichen stelle ich es Ihrem Ermessen anheim, ob Sie bei der bevorstehenden Gläubigerversammlung den vom Gericht ernannten Verwalter anerkennen wollen. Vermuthlich wird in dieser immerhin nicht unbedeutenden Sache auch seitens des Gerichtes, zur Unterstützung und Ueberwachung des Verwalters, ein Gläubiger-Ausschuß bestellt, und wäre es mir sehr angenehm, wenn Sie sich in meinem Interesse bemühen wollten, in diesen Ausschuß als mein Vertreter Aufnahme zu erlangen. Sollten Sie für den später anzuberaumenden Prüfungstermin, in welchem über die angemeldeten Forderungen verhandelt wird, noch irgend näherer Angaben bedürfen, so bitte ich um rechtzeitige Nachricht. Ein Vorrecht über meine Buchforderung werde ich leider nicht geltend machen können. Lieb sollte es mir sein, wenn alsbald nach dem Prüfungstermin ein Akkord oder Zwangsvergleich mit dem Gemeinschuldner zu Stande käme; ich würde zu solchem Zwecke bis 25% von meiner Forderung preisgeben, mich also mit 75% begnügen. Sie können Sich denken, wie sehr mir daran liegt, diese unangenehme Sache möglichst bald zu Ende geführt zu sehen, und vertraue ich auch in dieser Hinsicht gern Ihrer energischen Förderung meiner Interessen.

Ich wünsche mir Gelegenheit, Ihnen für die mir hierbei geleisteten und noch zu leistenden Dienste meine Erkenntlichkeit beweisen zu können, und empfehle mich Ihnen mit Hochachtung

A. Berendsohn.

Hat man den gütlichen Weg zum Ausgleiche einem böswilligen Schuldner gegenüber vergeblich versucht, so wird man die Vertretung seines Rechtes einem Rechtsanwalte, wie oben schon erwähnt, übertragen müssen, um zu seinem Gelde zu kommen. Bei Beträgen unter 300 ℳ gestattet jedoch die Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich dem Publikum, ohne Beihülfe eines Rechtsanwaltes *selbst* die nöthigen Anträge zu stellen und sich vor dem Amtsgerichte selbst zu vertreten.

Wir geben daher im Folgenden, soweit es der Rahmen unseres Buches gestattet, einige Anweisungen über eine solche

Korrespondenz mit dem Amtsgericht.

Neben dem eigentlichen *Klageverfahren* besteht das sogenannte *Mahnverfahren*. In allen Fällen, in denen man überzeugt sein darf, daß von seiten des Beklagten ein Widerspruch nicht erfolgen wird, richtet man schriftlich an das Amtsgericht in *einem* Exemplar ein Gesuch, an den Beklagten einen Befehl zur Zahlung der geforderten Summe zu erlassen, worauf der Amtsrichter dem Antrage gemäß den *Zahlungsbefehl* ergehen läßt.

Sind vierzehn Tage vom Tage der Zustellung an den Beklagten vergangen, ohne daß Widerspruch erhoben oder Zahlung geleistet ist, so kann man unter Anfügung der als Beweis des erfolgten Zahlungsbefehls empfangenen Abschrift desselben, nachdem derselbe vom Amtsrichter für vollstreckbar erklärt worden ist, und der Zustellungsurkunde beim Gerichtsvollzieher den Antrag auf Zwangsvollstreckung einreichen 2c. Ist dagegen vom Beklagten Widerspruch erhoben worden, so ist der Antrag nichtig und es muß zum *Klageverfahren* geschritten werden.

Bei letzterem reicht man an das Amtsgericht einen Klageantrag in *drei* Exemplaren ein, in welchem die Höhe der Forderung, die Entstehung derselben und die Beweismittel für dieselbe angegeben sein müssen, und ersucht um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites. Diesem Antrage wird nachgegeben und ein Termin angesetzt, zu welchem beide Parteien erscheinen müssen, widrigenfalls die ausbleibende in Unrecht geräth. Die Verhandlungen sind nur mündliche bis zur Beendigung des Rechtsstreites, mag derselbe auch noch so viele Termine umfassen. Ist das Verfahren durch Erkenntniß des Amtsrichters beendet, erfolgt aber seitens des Verurtheilten Zahlung nicht, so kann man, da die Forderung für vollstreckbar erklärt wird, sofort unter Beifügung des Erkenntnisses, wie beim Mahnverfahren, beim Gerichtsvollzieher den Antrag auf Zwangsvollstreckung einbringen. Bei fruchtlosem Verlaufe der letzteren ist man dann sofort in der Lage, beim Amtsgericht Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Ableistung des Offenbarungseides seitens des Schuldners zu stellen. Sind in dem vom Schuldner übergebenen Verzeichniß seines Vermögens Pfandobjekte als in Verwahrung dritter Personen befindlich aufgeführt oder erhält man auf anderem Wege Kenntniß von Forderungen desselben an dritte Personen, so kann man beim Amtsgericht Antrag auf Beschlagnahme dieser Werthe einbringen.

Wie ersichtlich, hat man nur wenige schriftliche Anträge zu stellen, und diese sind an gewisse Formen gebunden, die man am besten aus nachfolgenden Mustern ersehen kann.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

Gesuch

des

Friedrich Graefe
Buchhändler
Leipzig, Wageplatz No. 60

um Erlassung eines Zahlungsbefehles

wider

Wilhelm Rudorf
Privaten
Leipzig, Harkortstrasse No. 48, III

wegen 23 ℳ 50 ₰ sammt Anhang.

Nebengenannter Mahnbeklagter schuldet mir für demselben gelieferte:
ein deutsch-französisches Lexikon
ein deutsch-englisches Lexikon
seit dem 8. Juni 1880 die Summe von 23 ℳ 50 ₰
nebst 6% Zinsen für das Jahr vom 1. Januar 1881 ab.

Ich beantrage,

a. an Mahnbeklagten einen Zahlungsbefehl nach Maßgabe von §. 628 u. flg. der C.-P.-O. zu erlassen;
b. die für mich bestimmte Urschrift des Zahlungsbefehles nebst der Zustellungsurkunde seiner Zeit an mich mittelst eingeschriebener Postsendung zu übersenden.

Leipzig, den 16. November 1881.

Friedrich Graefe
Buchhändler
Wageplatz No. 60.

(In 1 Exemplar einzureichen.)

An

die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes

zu

Leipzig.

Gesuch

des

Friedrich Graefe

Buchhändler

Leipzig, Wageplatz No. 60

um Vollstreckbarerklärung des erlassenen Zahlungsbefehls

wider

Wilhelm Rudorf

Privaten

Leipzig, Harkortstrasse No. 48, III.

Unter Beifügung der Abschrift des an nebengenannten Mahnbeklagten unterm 20. November erlassenen Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde beantrage ich, nachdem Widerspruch nicht erhoben worden ist, den ersteren, sowie auch die Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Leipzig, den 8. Dezember 1881.

Friedrich Graefe

Buchhändler

Wageplatz No. 60.

(Bei Ansprüchen bis zu 300 Mark.)

An

die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes

zu

Leipzig.

Klageschrift

des

Arthur G. Leeser-Wund

Kaufmann

Leipzig, Härtelstrasse No. 72

Klägers

wider

Benno Reichenbach

Bauergutsbesitzer

Sellerhausen Mühlweg No. 8.

Beklagten

wegen 62 ℳ 70 ₰ sammt Anhang.

Mit 3 Anlagen und 2 Abschriften der Klage.

Gegen nebengenannten Beklagten erhebe ich andurch Klage.

Der Beklagte kaufte und empfing von mir die in der hiermit überreichten Rechnung verzeichneten Gegenstände zu den angegebenen Zeiten und zu den zwischen uns verabredeten, in der Rechnung vermerkten Preisen.

Beweismittel: Eid.

Ich beantrage,

1. Beklagten zur Zahlung von
   a. 62 ℳ 70 ₰ Hauptstamm,
   b. „ „ Zinsen zu 6%

   jährlich seit dem 12. November 1879 unter Auferlegung der Prozeßkosten zu verurtheilen;
2. Das Urtheil in Gemäßheit von §. 649, 4 der C.-P.-O. für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und lade Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Amtsgericht zu Leipzig zu dem hierbei angesetzten Termine.

Abschrift für den Gegner und eine dergl. für das Gericht liegt bei.

Das für mich bestimmte Exemplar nebst der Zustellungsurkunde ist mir durch die Post als eingeschriebener Brief zu senden.

Leipzig, den 10. Oktober 1881.

Arthur G. Leeser-Wund

Kaufmann

Härtelstrasse No. 72.

(In 3 Exemplaren einzureichen.)

(Bei Ansprüchen bis zu 300 Mark.)

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

Klageschrift

des Kaufmann *Otto Schröder*

in Leipzig, Markt No. 5,

Klägers

wider

den Restaurateur *Max Blau*

in Lindenau, Poststrasse No. 8

Beklagten.

Forderung von 86 ℳ sammt Anhang.

Beklagter hat laut umstehenden Rechnungsauszuges von mir die darin aufgeführten Wären zu den daneben verzeichneten Zeiten und wohlverabredeten Preisen entnommen.

Beweismittel: Eid.

Beklagter schuldet auf diese entnommenen Wären noch einen Betrag von ℳ 86. —.

Da Beklagter Zahlung, trotz wiederholter Aufforderung, bis jetzt nicht geleistet hat, so lade ich den Beklagten vor das Amtsgericht Leipzig zu dem vom Herrn Amtsrichter anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Ich werde beantragen, den Beklagten in Zahlung von 86 ℳ Restschuld und 6 ℳ 45 ₰ Verzugszinsen à 6% seit dem 15. Juli 1880 unter Auferlegung der Prozeßkosten zu verurtheilen, auch das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abschrift für den Beklagten und eine dergleichen für das Gericht lege ich bei.

Das für mich bestimmte Exemplar nebst der Zustellungsurkunde ersuche ich, mir durch die Post mittelst einfacher Postsendung zu senden.

Leipzig, den 16. Oktober 1881.

Otto Schröder
Kaufmann
Markt No. 5.

(In 3 Exemplaren einzureichen.)

An

den Herrn Gerichtsvollzieher

des Amtsgerichtes

zu

Leipzig.

Gesuch

des

Friedrich Graefe

Buchhändler

Leipzig, Wageplatz No. 60

um Zwangsvollstreckung

wider

Wilhelm Rudorf

Privaten

Leipzig, Harkortstrasse No. 48, III.

wegen 23 ℳ 50 ₰ Forderung und 2 ℳ verlegte Kosten.

Unter Beifügung der für vollstreckbar erklärten Abschrift des an Beklagten erlassenen Zahlungsbefehls und der Zahlungsurkunde beantrage ich hierdurch, bei demselben die Zwangsvollstreckung in dessen Mobiliarvermögen vorzunehmen, und zwar soweit, daß ich für meine Forderung von 23 ℳ 50 ₰ und 2 ℳ für verlegte Kosten gedeckt bin, mich auch von dem Erfolge der vorgenommenen Handlung ehestens zu unterrichten.

Leipzig, den 18. Dezember 1881.

Friedrich Graefe
Buchhändler
Wageplatz No. 60.

Leipzig, den 20. Dezember 1881.

An
das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

Ladung
zur Ableistung des Offenbarungseides

in Sachen

des Buchhändlers *Friedrich Graefe*
Leipzig, Wageplatz No. 60,
Gläubigers,

wider

den Privaten *Wilhelm Rudorf*
daselbst, Harkortstrasse No. 48, III.
Schuldner

In nebenbezeichneter Rechtssache sollte gegen den Schuldner am 10. Dezember 1881 die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden; es mußte jedoch hiervon durch den mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten abgesehen werden, weil außer den unentbehrlichsten Gegenständen Nichts vorgefunden wurde.

Ich lade daher den Schuldner zur Ableistung des Offenbarungseides vor das Königliche Amtsgericht zu Leipzig zu dem vom Herrn Amtsrichter anzuberaumenden Termine und fordere ihn auf, ein Verzeichniß seines Vermögens in diesem Termine vorzulegen, wie er solches zu beschwören im Stande ist.

Hochachtungsvoll
Friedrich Graefe
Buchhändler.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

In Sachen meiner, Klägers, gegen Max Stumm, Beklagten, ist die gegen letzteren versuchte Zwangsvollstreckung erfolglos (nur zum Theil von Erfolg) gewesen.

Dem Schuldner steht nun an den Kaufmann Erich Hesse, Leipzig, Markt No. 40 eine Forderung von 200 ℳ für gelieferte Wären (Darlehen; Zinsen an einem Kapitale; Guthaben bei der Kreditbank ꝛc.) zu.

Unter Ueberreichung eines vollstreckbaren Schuldtitels ersuche ich das Kgl. Amtsgericht ergebenst:

Die vorgedachte Forderung wegen des nachverzeichneten Schuldbetrags in Höhe von 86 ℳ 75 ₰ zu pfänden und mir zur Einziehung zu überweisen.

Leipzig, den 5. Januar 1882.

Georg Frank

Querstrasse No. 5b I.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.*)

Auf Grund des beifolgenden, mit Zustellungsurkunde versehenen Schuldtitels schuldet mir der Kaufmann Robert Halbe zu Reudnitz-Leipzig, Kirchstrasse No. 18

168 ℳ.

Dem Schuldner steht an die Handlung E. Banner & Co. zu Leipzig eine Forderung von

500 ℳ

für gelieferte Kohlen zu.

Ich bitte, diese Forderung wegen:

ℳ	168. —.	Stamm
„	10. 90.	Zinsen davon vom 1. Januar 1881
„	26. 30.	Prozeßkosten
ℳ	205. 20.,	in Höhe von 205 ℳ 20 ₰ nebst den weiteren Kosten der Zwangsvollstreckung zu pfänden und mir zur Einziehung zu überweisen.

Chemnitz, den 2. Februar 1882.

Berthold Fromm,

Bergstrasse No. 20.

*) Vorstehendes Gesuch kann gestellt werden, bevor die Mobiliarexekution erfolgt ist, nur muß der Schuldtitel dem Schuldner vorher zugestellt sein.

Mit den vorstehenden Beispielen haben wir, so weit es der pädagogische Zweck unseres Buches erfordert und der Rahmen desselben gestattet, dem Leser ein getreues Vorbild der kaufmännischen Korrespondenz vorgeführt; wer sich jedoch über diese wichtige Materie des Weiteren unterrichten will, dem empfehlen wir zum Selbststudium „Gloeckners Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz, 2., wesentlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage, herausgegeben von A. Schmidt und G. Wagner."

Es erübrigt uns nur noch, um diese Abtheilung zu schließen, ein kurzer Blick auf die

Telegraphische Korrespondenz.

Die Benutzung der Telegraphen als Korrespondenzmittel gewinnt in der Handelswelt immer größere Ausdehnung und Bedeutung. Die kurze Form der Depeschen ist durch das Kostspielige dieses Verkehrsmittels vorgezeichnet. Hier kommt es besonders darauf an, unter Weglassung jedes Ausdruckes, der nur auf Höflichkeit oder stilrichtige Wiedergabe der Gedanken abzielt, in wenigen Worten, also in gedrängtester Kürze, den Kern, das Wesentliche der Mittheilung klar und deutlich auszudrücken. Um einen Auftrag zu geben, bedient man sich meistens des Zeitwortes in der 2. Person der Mehrzahl, man sagt also statt: „Kaufen Sie" oder „Verkaufen Sie" einfach „Kaufet" — „Verkaufet". Es ist eine kleine Kunst, sinngerechte und nicht wider die Telegraphenordnung verstoßende Wort-Zusammensetzungen zu erfinden, die jedes Mißverständniß ausschließen.

Die Bankiers, welche sich täglich, ja stündlich und halbstündlich die Börsenkurse telegraphiren, einigen sich über die Reihenfolge, in welcher sie die Effekten aufführen, so daß die Namen der letzteren fortbleiben, und es besteht dann eine solche Depesche lediglich aus Zahlen, und nur am Schlusse folgt eine kurze „Tendenznotiz" der Börse. — Neuerer Zeit haben bedeutendere Firmen auf ihren Briefbogen und Preisblättern regelmäßig eine Bemerkung wie: „Telegramm-Adresse: Merk München" (für Merk, Finck & Co.), oder „Beckerco" (für Becker & Co.) u. s. w. Es folgen hier einige Proben:

G. A. Hilbert Berlin
Erlasse bemusterten Weizen bahnfrei hier 180 auf Drahtbestätigung. Hirschfeld.

M. Hirschfeld Stettin
Nehmen bemusterten Weizen 3 Waggon bahnfrei dort 179½ Kassa. G. A. Hilbert.

Schreiber Neffen Wien
Kaufet 10000 Papierrente 8730,60 London. Kurz 2051 steigend, Bahnen matt.
Löwingen.
(NB. 8730,60 bedeutet zum Kurse von 87,30 bis 87,60.)

Hammerschmidt Leipzig
528, 574, 261, 13225, 8410. Kreditkauf 527½ Russnoten weichend 20120.
Weigelt.
(NB. Hammerschmidt bedeutet Hammer & Schmidt, die sich mit Weigelt in Berlin geeinigt haben, daß er ihnen die Kurse der nachstehenden Effekten immer in der gleichen Reihenfolge telegraphire: Kreditaktien, Franzosen, Lombarden, Karl-Ludwigsbahn-Aktien (132,25), Oesterr. Goldrente (84,10). „Kreditkauf" bedeutet, daß der Kaufauftrag auf eine bestimmte Anzahl Kreditaktien mit 527½ ausgeführt wurde.)

Bakerco Frankfurt Main
Tratte Unionsbank deckungslos. Drahtanweisung einzulösen. Schmidt.

Schmidtmann Hamburg
Tratte protestlos einlösen, übersehene Deckung gestern abgegangen. Bakerco.
(„Bakerco" = „Baker & Co.", „Schmidtmann" = „Schmidt & Mann".)

Zweite Abtheilung.

Einzelne schriftliche Kontorarbeiten.

1. Rechnungen, Noten und Fakturen.

Unter Kontorarbeiten begreifen wir alle diejenigen schriftlichen Arbeiten, welche neben Korrespondenz und Buchhaltung im kaufmännischen Kontor zur Ausführung gelangen. Wer mit einem Andern oder für einen Andern ein kaufmännisches Geschäft abgeschlossen hat, durch welches ein gegenseitiges Rechnungsverhältnis entsteht, muß einen Bericht darüber erstatten, aus welchem der Andere Alles ersieht, was er in Bezug auf die Ausführung des Geschäfts zu wissen nöthig, besonders aber die Summe, die er seinem Geschäftsfreunde zu kreditiren oder zu debitiren hat. Man nennt diesen besondern, die Berechnung enthaltenden Bericht im allgemeinen eine Rechnung, und wenn sie über eine Wärensendung nach einem andern Ort ausgefertigt wird, auch Faktura, Faktur oder Fattur, obgleich dieser Name eigentlich nur den Rechnungen über solche Wären zukommt, die ein Kommissionär (Faktor) im Auftrag eines Andern eingekauft hat. Rechnungen über Wären, die auf dem eigenen Platze verkauft sind (Platzrechnungen), quittirt der Aussteller, wenn der Empfänger die Zahlung leistet, d. h. er bescheinigt unter der Summe der Beträge den Empfang durch das Wort „Empfangen", oder „Erhalten", „Dankend erhalten", auch durch den nicht empfehlenswerthen undeutschen Ausdruck „pr. acquit" ꝛc., mit Unterzeichnung seines Namens. Eine Rechnung, die man beim Einzelverkauf über sogleich bezahlte Wären ausstellt und die ebenfalls sogleich quittirt wird, nennt man auch Nota oder Note. Der Unterschied zwischen Rechnung und Note sollte wohl eigentlich der sein, daß Noten in der Regel über einen einzelnen, Rechnungen dagegen über mehrere, an verschiedenen Tagen verkaufte Posten ausgestellt werden; doch wird dieser Unterschied in der Praxis nicht festgehalten, sondern man bedient sich nach Belieben beider Worte in gleicher Bedeutung.

Beinote oder Interimsnote heißt diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten nur dazu dient, die später nachfolgende Hauptrechnung zu kontrolliren.

Als Gewichtsnote endlich wird diejenige Note bezeichnet, die als Anlage zu einer über eine größere Anzahl Kolli lautenden Faktura dient und in welcher man das Gewicht eines jeden einzelnen Kollo angiebt, während die Faktur nur das summarische Gewicht sämtlicher Kolli enthält. Man bezieht sich alsdann bei Angabe des Gesamtgewichtes in der Faktur auf die beigelegte Gewichtsnote, damit der Empfänger der Wäre die letztere beim Abwiegen zu Hülfe nehmen kann.

Da man über sehr verschiedene Handelsgeschäfte Rechnungen auszustellen hat, so sind diese auch verschiedener Art, und es kommen außer den Rechnungen über verkaufte oder versendete Wären auch solche über Staatspapiere und Wechsel (Zinsen- und Diskontrechnungen [Diskontorechnungen]), über Auslagen und Unkosten (Spesenrechnungen), über besorgte Assekuranz (Assekuranzrechnungen), im Auftrage eines Andern eingekaufte oder verkaufte Wären (Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen) ꝛc. vor. Ferner geschieht es zuweilen, daß man einem Auswärtigen eine Rechnung über ein gar nicht vollzogenes Geschäft, sondern nur über ein fingirtes, d. h. angenommenes, übersendet, damit derselbe beurtheilen kann, ob ein solches Geschäft unter den der

Berechnung zu Grunde gelegten Bedingungen vortheilhaft für ihn sein würde oder nicht. Eine solche Rechnung nennt man, wie oben bereits erwähnt, eine fingirte Rechnung, ein Conto finto, oder eine Beispielsrechnung. Man unterscheidet fingirte Einkaufs-, Verkaufs- und Spesenrechnungen.

Eine Rechnung muß im allgemeinen enthalten: den Namen des Ausstellers und Dessen, der sie empfängt (in einer Note über bar bezahlte Waren im Detailverkauf wird der letztere nicht immer angegeben, ist auch oft gar nicht bekannt); eine spezielle Aufzählung der Artikel oder überhaupt der Gegenstände, über welche sie ausgestellt wird, bei Waren mit Angabe des Gewichtes, Maßes ꝛc.; die Angabe des Preises und des Geldbetrages; die Zahlungszeit, Geldsorte und sonstige das Geschäft betreffende Bedingungen, wenn dergleichen zu bemerken sind; bei Warenversendungen nach auswärts die Art der Bestellung und der Versendung, oft auch die bedungene Fracht und Lieferzeit; die Art, Anzahl und Bezeichnung der Kolli, sowie überhaupt Alles, was der Empfänger in Bezug auf das betreffende Geschäft und die Empfangnahme der Ware zu wissen nöthig hat. Wird die Rechnung über ein Verkaufsgeschäft auf dem Platze ertheilt, das durch einen Makler abgeschlossen wurde, so wird auch gewöhnlich der Name des Letzteren auf derselben angegeben. Der Name des Ausstellers wird entweder gleich zu Anfang genannt oder unter die Rechnung gesetzt.

Im Grunde ist die Rechnung nur eine Kopie der in den Büchern bereits niedergeschriebenen Notiz über einen oder mehrere Geschäftsvorfälle; sie soll es wenigstens sein. Unter allen Umständen gebe man sie nicht aus den Händen, ohne jeden einzelnen Posten mit den betreffenden Buchposten genau verglichen und sich von der Richtigkeit überzeugt zu haben.

Ebenso mache man es sich zur strengsten Regel, nur dann eine Rechnung zu quittiren, wenn man den empfangenen Betrag dem Zahlenden sogleich gutschreibt. Denn nichts kann für den Ruf des Kaufmanns so nachtheilig werden, als wenn er vergeßlicher Weise einen bereits bezahlten Posten seinen Kunden nochmals, also irrthümlich in Rechnung stellt.

Man bedient sich zu den Rechnungen meist eines gedruckten Schema; wenn sie nach auswärts gehen, schreibt man sie entweder auf ein besonderes Blatt, das man dann dem Brief beifügt, oder auch auf den zweiten halben Bogen (die dritte Seite) des Briefes, zuweilen auch unter den Brief selbst, wenn Raum genug vorhanden ist. Uebrigens ersieht man verschiedene Arten der Abfassung aus den folgenden Proben.

No. 1.

Dresden, den 6. Januar 18 . .

Nota über

4 Meter f. braunes Tuch	à 10. 40.	ℳ 41. 60.
2½ Meter f. gestr. Buckskin	à 14. 50.	„ 36. 25.
		ℳ 77. 85.

Herrn *Emil Fränkel* hier.

Den Betrag erhalten.
Adolf Busse.

No. 2.

Breslau, den 10. Februar 18 . .

Nota von **C. F. Simon**
für Herrn *F. C. Schneider* hier,
über:

12 Fl. Deidesheimer	à 1. 50.	ℳ 18. —.
12 Fl. Bordeauxwein	à 2. —.	„ 24. —.
2 Fl. f. Rum	à 2. 25.	„ 4. 50.
		ℳ 46. 50.

Dankend erhalten.
C. F. Simon.

No. 3. *Leipzig, den 20. Dezember 18 . .*

RECHNUNG*) von M. Bayer & Comp.

18 . .		über:		
August	5.	2 Brd. f. Raffinade, 13¼ kg à 1. 10. . . ℳ	14	58
„	„	10 kg f. Rio-Kaffee „ 3. 90. . . „	39	—
September	3.	6¼ „ Rosinen „ —. 84. . . „	5	25
„	„	3 „ Korinthen „ —. 80. . . „	2	40
„	„	5 „ gest. Melis „ —. 90. . . „	4	50
Dezember	12.	6 Nlth. f. Zimmet „ —. 9. . . „	—	54
„	„	6 „ Macisblumen „ —. 15. . . „	—	90
		ℳ	67	17

Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. *Schubert*, hier.

No. 4. *Nürnberg, den 25. März 18 . .*

Herr *Wilhelm Mengel* hier,
an Friedr. Berndt & Sohn. Soll.

18 . .		Sie empfingen:		
Novbr.	26.	2 ℔ f. Gastinois Safran à 30,₀₆ ℳ . . ℳ	61	20
Dezbr.	4.	¼ Ctr. Gallus Aleppo „ 139,₂₄ „ . . „	34	85
„	19.	6 ℔ mittl. Waschschwämme „ 10,₃ „ . . „	61	80
18 . .				
Januar	25.	10 ℔ moskow. Rhabarber „ 12 „ . . „	120	—
Februar	22.	1 Ctr. Mart. Kakao . . . . . „	71	40
		ℳ	349	25

No. 5. *Berlin, den 9. April 18 . .*

Herren Gebr. Aaron hier. Sollen.

Sie empfingen, durch Makler J. Hirsch geschlossen:		
£ 456. — *per* ult. April,		
„ 300. — *per* 5. Mai,		
£ 756. — auf London à 20. 40. . . . . ℳ	15 422	40
Werth *per* heute.		
Adolf Sander.		

No. 6. *Augsburg, 29. März 18 . .*

NOTA

für Herrn Isidor Kamper hier.

Ueberliess Ihnen heute:		
per 28. April auf hier . . . . . ℳ	4250	—
ab Diskont à 6 % *per* 30 Tage . . . . . „	21	25
ℳ	4228	75

Den Empfang des Betrags bescheinigt
B. Ullrich.

*) Auch Hauptnota genannt.

No. 7. *Berlin, den 24. Januar 18 . .*

NOTA

für Herren **Freitag & Comp. in Breslau**

von **Emil Thamvetter.**

Jan.	23.	In Ihrem Auftrage gekauft:			
		ℛ 10000 Köln-Mind. Eisenb.-Prioritäten I. Em.	$102^1/_2$	ℳ 30750	—
		$4^1/_2$% Zinsen vom 1. Januar/Juli		„ 86	25
		£ 20000 Italien. Rente	92	„ 14720	—
		ℳ 16000			
		5% Zinsen vom 1. Januar/Juli		„ 51	11
		$^1/_2$ Courtage von ℳ 46/m. ℳ 23. —.		ℳ 45607	36
		$^1/_8$% Provision . . . . . „ 57. 04.		„ 80	04
		Werth *per* 23./7.*)		ℳ 45687	40

No. 8. *Amsterdam, den 12. Aug. 18 . .*

		Sollen.	
	Herren *W. Siebert & Cie.* in *St. Petersburg.*		
	Kauften auf Ihre Order und sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr *per* Johannes, Kapt. Stopf, in Taxfracht:		
W. No. $\frac{1216}{1217}$	2 Fass Ceylon-Kardamomen		
	Nr. 1216. Btto. 244 kg Ta. 33 kg		
	„ 1217. „ 239 „ „ 35 „		
	Btto. 483 kg Ta. 68 kg		
	Netto 415 kg à 116 c. *per* $^1/_2$ kg . . . ℔	962	80
	Dekort 2% „	19	26
	℔	943	54
	÷ 1% Diskont für bare Zahlung „	9	43
	℔	934	11
	Für Empfangen, auf Lager bringen, Küperlohn etc. ℔ 2. 50		
	„ Ausgangszoll, Syndikat . . . . . „ 15. 60		
	„ Schiffs- und Schleusengeld . . . . . „ 3. 50		
	„ Courtage $^1/_2$% von ℔ 962. 80. . . . . „ 4. 81		
	„ besorgte Assekuranz für ℔ 1100. —. à 2% . . . . . „ 22. —.		
	„ Assekuranzcourtage $^1/_4$% von ℔ 1100 . . „ 2. 75.		
	„ Police . . . . . „ 3. —.		
	„ Konnossement, Stempel, Porto etc. . . . . „ 3. 20.	57	36
	℔	991	47
	Kommission 2% „	19	83
	Valuta *per* 12. Oktbr.*) ℔	1011	30
	J. Schmerber & Co.		

Pr. La Plata *Rio de Janeiro, 7. Febr. 18 . .*

No. 9.

Faktura

für Herren **Andresen & Cie. in Christiania**

über auf Ihre Order und für Ihre w. Rechnung und Gefahr *per* Schwed. Brigg Bore, Kapt. Nielsen, in Fracht von 9/16 d. *per* ℔ netto ausgeliefert und 5% Kaplaken direkt von hier nach dort verladen:

*) Dies heisst, dass der Rechnungsbetrag am genannten Tage fällig oder zahlbar ist.

R. M.
1/10

10 Ballen Minas-Baumwolle,

No.	1.	Btto.	4	arbs.	3	℔	No.	6.	Btto.	4	arbs.	4	℔
„	2.	„	4	„	4	„	„	7.	„	4	„	2	„
„	3.	„	4	„	4	„	„	8.	„	4	„	3	„
„	4.	„	4	„	3	„	„	9.	„	4	„	4	„
„	5.	„	4	„	3	„	„	10.	„	4	„	2	„
		Btto.	20	arbs.	17	℔			Btto.	20	arbs.	15	℔

zusammen Btto. 41 arbs. — ℔
Ta. 1 „ 8 „ à 4 ℔ ℈ Ballen.
Netto 39 arbs. 24 ℔ à 14 $ . . . . . Rs. 556. 500

K. S.
1/10

10 Ballen Sao Paulo-Baumwolle,

No.	1	Btto.	3	arbs.	4	℔	Ta.	4	℔
„	2	„	3	„	4	„	„	4	„
„	3	„	3	„	6	„	„	4	„
„	4	„	3	„	4	„	„	4	„
„	5	„	3	„	5	„	„	5	„
„	6	„	3	„	5	„	„	5	„
„	7	„	3	„	3	„	„	5	„
„	8	„	3	„	6	„	„	8	„
„	9	„	3	„	6	„	„	8	„
„	10	„	3	„	6	„	„	6	„
		Btto.	31	arbs.	17	℔	Ta.	1 arb.	21 ℔
		Netto	29	arbs.	28	℔	à 15 $	„	448. 125
								Rs.	1:004. 625

Ausgangszoll auf netto 69 arbs. 20 ℔ à 14 $
Taxwerth (Evalvation) . . . . . Rs. 974. 750.
à 7% Rs. 68. 230.
Capatazias*) 40 rs. ℈ Ballen . . . . . „ —. 800.
Spesen 280 rs. ℈ Ballen u. Courtage 1/2% . „ 10. 620. „ 79. 650
Kommission 5% . . . . . „ 54. 210
Rs. 1:138. 485
Wechselcourtage und Stempel von Rs. 1:142. 055 à 5/16% . . „ 3. 570
Rs. 1:142. 055

*) Gebühr an den Aufseher der Arbeiter im Zollhause.

Zimmermann & Co.

No. 10.

Hamburg, den 3. Januar 18 . .

Herren **Welz & Schönborn, Berlin**
an *Adolf Meurer.*

Sollen.

	Sandte zufolge Ihrer Order vom 2. ds. für Ihre werthe Rechnung und Gefahr ℈ Bahn:		
□ No. 1/100	100 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee.		
	Btto. 6000 kg Ta. 150 kg à 1 1/2 kg ℈ Ballen		
	÷ 180 „ Ggw. 30 „ à 1/2%		
	Netto 5820 kg . . . . . à 85 ₰ ℈ 1/2 kg ℳ	9894	—
◇ No. 101/250	150 Ballen gut ordinär Java-Kaffee.		
	Btto. 9000 kg Ta. 225 kg à 1 1/2 kg ℈ Ballen		
	÷ 270 „ Ggw. 45 „ à 1/2%		
	Netto 8730 kg . . . . . à 92 ₰ ℈ 1/2 kg „	16 063	20
	ℳ	25 957	20
	Empfangs- und Verladungsspesen 40 ₰ ℈ Ballen „	100	—
	ℳ	26 057	20
	Kommission 1 1/2% . . . „	390	86
	℈ 3. April 18 . . ℳ	26 448	06

No. 11. **Faktura für Herren Eichhorn & Co. in Breslau**

über nachverzeichnete Wäre, die wir heute per Eisenbahn zum Verkaufe für unsere Rechnung an Sie abgesendet haben.

□ No. 51/75	25 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, Btto. 1500 kg Ta. 37½ kg			
	Netto 1462½ kg . . . . . per ½ kg ℛ	105	ℳ	3071 25
◇ No. 51/100	50 Ballen gut ordinär Java-Kaffee, Btto. 3000 kg Ta. 75 kg			
	Netto 2925 kg . . . . . per ½ kg ℛ	115	„	6727 50
			ℳ	9798 75
	Kommission 2 %		„	195 98
			ℳ	9994 73

Berlin, den 16. Januar 18 . .

Welz & Schönborn.

No. 12. *Prag, den 7. Februar 18 . .*

Herrn Gastwirth *Lorenz* in Leitmeritz.

	Sie empfangen auf Verlangen hierbei:		
	1 Fässchen Baumöl Btto.*) 46½ ℔ Ta. 8½ ℔		
	Netto 38 ℔ à 45 Xr. ö. W. ℔.	17	10

pr. contant

W. A. Rudolph.

*) Oder Spco. = Sporco.

No. 13. *Leipzig, den 25. Januar 18 . .*

Herren *Schröter & Manz* hier.

Sie kauften durch Makler Müller, Ziel 2 Mt., und empfingen:

18 . .			Sollen.	
Novbr.	25.	3 Ballen Pfälzer Tabak		
		□ No. 86. Btto. 267 kg		
		„ 87. „ 263 „		
		„ 88. „ 275½ „		
		Btto. 805½ kg Ta. 2½ kg p. B.		
		Netto 798 kg à 60 ℳ per 100 kg	478	80

Fritzsche & Sohn.

No. 14.

Verkaufsrechnung

über 20 Fässer Lumpenzucker, die wir von Sendung der Herren *Sal. Marsh & Co., London*, pr. Dampfschiff „Albert", Kapt. *Möller*, empfangen und hier für Ihre Rechnung verkauft haben.

S. M. & Co.	20 Fass Lumpenzucker gewogen: (Das Gewicht der einzelnen Fässer spezifizirt oder in einer besondern Gewichtsnote aufgeführt.)		
No. 56/75.	Btto. 9627 kg Ta. 989 kg ÷ 1037 „ Ggw. 48 „ à ½ %		
	Netto 8590 kg à 23½ ℳ ℔ 50 kg	ℳ	4037 30
	Unkosten:		
	Fracht u. Primage ℔ 9627 kg à 3 ℳ ℔ 100 kg	ℳ 288. 81.	
	Lotsengeld und Arbeitslohn	„ 34. 52.	
	Everführer, Aufbringen, Abliefern und Küperlohn	„ 43. 20.	
	Lagermiethe ℔ 2 Mt.	„ 24. —.	
	Kleine Spesen und Trinkgeld	„ 6. —.	
	Courtage von ℳ 4037. 30. à 5/6 %	„ 33. 64.	
	Eingangszoll von ℳ 4050. —. à ½ %	„ 20. 25.	
	Feuerassekuranz 2‰	„ 8. 10.	
	Provision und Delkredere 2½ %	„ 100. 93.	559 45
	Valuta ℔ 9. Jan.	ℳ	3477 85

Hamburg, den 20. Januar 18 . .

Winter Söhne & Christ.

No. 15, 16. *Breslau, 22. Januar 18 . .*

Herren **Welz & Schönborn, Berlin** **Haben.**

von **Eichhorn & Co.**

No. 15.	Für die uns am 16. ds. in Kommission gegebenen und heute für Ihre Rechnung verkauften:		
□ No. 51/75	25 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, Btto. 1500 kg Ta. 37½ kg		
◇ No. 51/100	Netto 1462½ kg . . . . à 112 ℛ ℔ ½ kg . .	ℳ	3276 —
	50 Ballen gut ordinär Java-Kaffee, Btto. 3000 kg Ta. 75 kg		
	Netto 2925 kg . . . . . à 125 ℛ . . .	„ . . .	„ 7312 50
		ℳ	10 588 50
No. 16.	Unkosten:		
	Fracht	ℳ 97. 50.	
	Verkaufs-Courtage 2‰	„ 21. 18.	
	Empfangen, Wiegen, auf Lager Nehmen	„ 37. 75.	
	Feuerassekuranz und Lagerkosten . .	„ 21. 35.	
	Kommission 2 %	„ 211. 77.	
	Delkredere 1 %	„ 105. 88.	„ 495 43
	Reinertrag ℔ 22. Febr.	ℳ	10 093 07

No. 17. *Magdeburg, den 12. Dezember 18 . .*

Herr *C. A. Friedemann* in Hannover. **Soll.**

H. F. No. 36/37	2	Sende Ihnen laut Order vom 10. dieses für Ihre Rechnung und Gefahr per Eisenbahn: Tonnen Sirup No. 36. Btto. 333½ kg Ta. 30½ kg „ 37. „ 326½ „ „ 27 „ Btto. 660 kg Ta. 57½ kg Ntto. 602½ kg à ℳ 22. 50. per 50 kg ℳ	271	13
△ No. 235/238	4	Sack mtl. Brasil - Kaffee No. 235. Btto. 79 kg „ 236. „ 80½ „ „ 237. „ 83½ „ „ 238. „ 76 „ Btto. 319 kg Ta. 4 kg à 1 kg per S. Ntto. 315 kg à 90 ₰ per ½ kg „	567	—
		ℳ	838	13

M. Wunder jun.

No. 18. *Berlin, den 12. Dezember 18 . .*

Havarierechnung

für die Nautische Assekuranz-Kompagnie in Hamburg

von **Ed. Schilz & Co.**

◇ No. 1/100	100	Von den mittels Police No. 377 bei Ihrer Gesellschaft per Schiff „Johann Haage", Kapt. Tonner, versicherten Ballen Kaffee, Versicherungswerth ℳ 9000. sind gemäss Seeprotest und der aufgenommenen gerichtl. Besichtigung minder beschädigt in Hamburg ausgeliefert worden: 25 Ballen No. 1/25 im Gewichte von 1500 kg und einem Versicherungswerthe von ℳ 2250. —.			
		Hiervon 5 % zuerkannter Schaden	ℳ	112	50
		Ferner stark beschädigt, so dass sie verkauft werden mussten: 50 Ballen No. 26/75 — 3000 kg — Versicherungswerth ℳ 4500. —. Der taxirte gesunde Werth betrug laut Protokoll der Experten à 78 ₰ per ℔ ℳ 4680. —. ab: Btto.-Erlös in Auktion . . „ 3627. —. Demnach Verlust ℳ 1053. —. oder 22½ %			
		22½ % von versicherten ℳ 4500	„	1012	50
		Expertisekosten . . . . . ℳ 113. 25. Verkaufskommission 2 % „ 72. 54.	„	185	79
			ℳ	1310	79

No. 19. *Hamburg, den 25. November 18 .*

Assekuranzrechnung

für Herren **Ed. Schilz & Co.** in Berlin
von *Christian Marck.*

		Auf Ihre Order vom 20. ds. besorgte ich bei der Nautischen Assekuranz-Kompagnie die Versicherung auf:		
◇ No. 1/100	100	Ballen Kaffee zum taxirten Werthe von ℳ 9000 incl. 10% imagin. Gewinn, *per* Schiff „Johann Haage", Kapt. Tonner, von Rio de Janeiro nach Hamburg		
		ℳ 9000 à 3%	ℳ	270 —
		Courtage $^1/_8$% . . . . . ℳ 11. 25.		
		Provision $^1/_3$% . . . . . „ 30. —.	„	41 25
			ℳ	311 25
		Police folgt hierbei.		

No. 20.

Schiffsunkosten- und Hafengelder-Rechnung

der Hamburger Schöner-Brigg „Paulus", Kapt. C. Werner, mit 240 Blöcken Jakaranda, 2610 Stück gesalzenen Häuten, 9000 Stück Hörnern, 5 Kisten Pflanzen und 1 Kiste Kaffee nach Hamburg direkt:

Ausklariren	Rs.	10. 000.
Ankergeld auf 224 Tonneladas à 300 rs.	„	67. 200.
Hospital und Emolumente	„	64. 160.
2 Leichter für Jakaranda à 12 $	„	24. 000.
6 „ „ Häute à 400 rs. pr. Haut	„	104. 400.
4 „ „ Hörner à 15 $	„	60. 000.
	Rs.	329. 760.

Verfrachtungs-Courtage auf Fracht für:

240 Blöcke Jakaranda, taxirt zu 60 Tons à 42 sh. 6 d.	£.	127. 10. —.
2610 Stück Häute, 80 „ „ „	„	170. —. —.
9000 „ Hörner, $4^1/_2$ „ „ „	„	9. 11. 3.
5 Kisten Pflanzen und 1 Kiste Kaffee . .	„	2. 17. —.
	£.	309. 18. 3.
Primage 5% . . .	„	15. 9. 11.
	£.	325. 8. 2.
à $24^1/_4$ d. *per* 1 Milreïs	Rs.	3:220. 540.
Courtage $2^1/_2$%	Rs.	80. 510.
Kommission $2^1/_2$%	„	80. 510.
	„	161. 020.
	Rs.	490. 780.
1 ℳ à 480 rs. . . .	ℳ	1022. 46 ₰

Bahia, 17. November 18 . .

Heymann & Co.

Folgendes ist eine fingirte Rechnung, welche ein Kommissionär in Havre einem Handlungshause in New-York auf dessen Verlangen ausstellt, damit das letztere beurtheilen könne, ob es vortheilhaft sei, die Wäre nach Havre in Konsignation (zum Verkauf) zu senden. Der Kommissionär berechnet eine beliebige Quantität zu dem Preise, den er dafür zu erhalten hofft, und zieht alle Spesen zu den üblichen Sätzen davon ab, gerade so, wie solche in der Wirklichkeit vorkommen. In ähnlicher Art werden auch diejenigen Conti finti angefertigt, bei denen es sich darum handelt, den Geschäftsfreund zu Aufträgen für den Einkauf einer Wäre zu veranlassen.

No. 21.

Conto finto

über Elefantenzähne von New-York nach Havre.

100 Stück, angenommen 2000 kg à 550 Fr. per 50 kg	Fr. 22000. —.	
Diskont 2% für bare Zahlung	„ 440. —.	
	Fr. 21560. —.	
Unkosten:		
Fracht per 4400 ℔ engl. à $1^1/_8$ c. per ℔	Fr. 49. 50.	
Primage 10%	„ 4. 95.	
Assekuranz von Fr. 22000. —. à 3% incl. Kosten	„ 660. —.	
Ausschiffen, aufs Lager bringen	„ 25. —.	
Wägegeld à 22 c. per 100 kg	„ 4. 40.	
Eingangszoll à $60^1/_2$ Fr. per 100 kg	„ 1210. —.	
Lagergeld per 2 Mon. à 25 c. per 100 kg u. Mon. .	„ 10. —.	
Feuerassekuranz $1^0/_{00}$ per Mon. = $2^0/_{00}$ von 22000 Fr.	„ 44. —.	
Courtage $^1/_4$% von Fr. 22000. —.	„ 55. —.	
Provision und Delkredere 3% von Fr. 21560.	„ 646. 80.	„ 2709. 65.
Netto-Provenu (Reinertrag)		Fr. 18850. 35.

10 kg = 22 ℔ engl.

Welchen Preis in Dollars und Cents giebt dieser Reinertrag für 100 ℔ engl., wenn 1 $ in kurzer Sicht = 5 Fr. 20 cs.?

$$\frac{18850{,}35 \times 100}{4400 \times 5{,}20} = \frac{377007}{4576} = 82\ \$\ 39\ \text{cs.}$$

Rechnen wir den fingirten Verkaufspreis von 550 Fr. per 50 kg = 110 ℔ engl. zum Kurs 5,20 Fr. per 1 $ um, dann finden wir:

$$\frac{550}{5{,}2} = \frac{5500}{52} = 105{,}77\ \$ \text{ per } 110 \text{ ℔ engl.}$$

$$\div\ \underline{9{,}61 \text{ „ „ } 10 \text{ „ „ } = {}^1/_{11}}$$

$$96{,}16\ \$ \text{ „ } 100 \text{ „ „}$$

$$\text{ab } \underline{13{,}77 \text{ „ für } 14{,}32\% \text{ Spesen in Havre}}$$

$$82{,}39\ \$ \text{ „ } 100 \text{ ℔ engl.}$$

Die 14,32% findet man, wie folgt:

Rohertrag	Fr. 22000. —.
Reinertrag	„ 18850. 35.
Spesen und Diskont. .	Fr. 3149. 65.

$$\frac{3149{,}65 \times 100}{22000} = \frac{314965}{22000} = 14{,}32\%.$$

Formulare von Beinoten oder Interimsnoten.

No. 22. *Berlin, den 12. April 18 . .*

Nota von A. Krüger — über:

durch Makler J. Samson, Ziel 2 Mon., gekaufte

200 Brd. Raffinade 1418 kg
1 „ Muster . . 8 „ } à 60 ℳ per 50 kg.

Herren *Gebr. Mann* hier.

No. 23. *Leipzig, den 12. Mai 18 . .*

Herren *J. W. Schulze & Sohn* hier.

kauften selbst nach Besicht pr Kasse, in Reichsmark und empfangen 3 Ballen gut ord. Domingo-Kaffee

No. 220. Btto. 79½ kg
„ 221. „ 82 „
„ 222. „ 78½ „

} Ta. 1 kg. pr Ballen à 98 ℛ pr ½ kg.

C. Chr. Becker.

Gewichtsnote

± No. 1/20 20 Ballen Java-Kaffee Btto. 1338 kg.

No.	1	Bo.	68 kg	No.	6	Bo.	65 kg	No.	11	Bo.	67 kg	No.	16	Bo.	67 kg
„	2	„	67½ „	„	7	„	66 „	„	12	„	66 „	„	17	„	67½ „
„	3	„	67 „	„	8	„	66½ „	„	13	„	66½ „	„	18	„	65 „
„	4	„	68½ „	„	9	„	67 „	„	14	„	68 „	„	19	„	66½ „
„	5	„	67½ „	„	10	„	65½ „	„	15	„	67½ „	„	20	„	68½ „
		Bo.	338½ kg				330 kg				335 kg				334½ kg.

---

2. Preiskurante und Kurszettel.

Unter Preiskurant oder Preisliste versteht man ein alphabetisch oder sonst systematisch geordnetes Verzeichnis von Wärenpreisen. Engroshandlungen versenden dergleichen Verzeichnisse der Artikel, mit denen sie handeln, von Zeit zu Zeit an ihre Geschäftsfreunde; außerdem werden sie noch an großen Handelsplätzen, gewöhnlich an einem bestimmten Tage jeder Woche, sowie die Wärenberichte, von den beeidigten Mäklern über alle Artikel einer Geschäftsbranche ausgegeben, nicht selten auch, wie in der nachfolgenden Probe des Londoner Hauses Albisser, Ziegele and Co., mit einem eingehenderen Bericht über den Geschäftsgang bezüglich der im Handel vorkommenden Wären verbunden. Die Preise verstehen sich immer ohne Verbindlichkeit, was auch auf den Preiskuranten mitunter bemerkt ist, d. h. sie gelten nur für den Tag der Ausstellung derselben, und der Aussteller ist nicht verpflichtet, die Wären später noch zu den notirten Preisen zu liefern. Um die Preiskurante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheiten und in welcher Münzsorte die Preise angegeben sind, indem dieses nicht immer dabei bemerkt ist. Die Kaufleute lassen gewöhnlich die Verzeichnisse ihrer Wären drucken und setzen dann nur die Preise hinzu, wenn sie den Preiskurant absenden; diejenigen, welche an einem bestimmten Tage der Woche angefertigt und ausgegeben werden, läßt man aber in der Regel mit den Preisen drucken. Wir lassen umstehend den gedachten Wären-Preiskurant nebst Wärenbericht folgen, wobei zu bemerken, daß die Preise in englischer Währung (Schillinge s und Pence d) notirt sind.

Was für den Wärenhandel die Preiskurante, das sind für das Bankgeschäft die Kurszettel. Dieselben haben jedoch für die gesamte Handelswelt insofern eine große Wichtigkeit, als sie die Preise der Wechsel enthalten, und da gegenwärtig der größere Theil der Zahlungen durch Wechsel bewirkt wird, so ist jeder Kaufmann, dessen Geschäft einige Ausdehnung hat, genöthigt, sich mit diesen Preisen bekannt zu machen. Neben den Wechselkursen enthalten die Kurszettel auch die Preise der Edelmetalle, der Geldsorten, sowie der Staatspapiere und Aktien.

Die ausführliche Erklärung der Kurszettel geben wir in dem die kaufmännische Rechenkunst behandelnden Abschnitte (vergl. laut Register).

Preiskurant und Wären - Bericht vom Hause ALBISSER, ZIEGELE & Co.

London, im Mai 1880.

DROGEN etc.		
Aloe Barbadoes	Cwt.	45s à 170s
Cap	„	44s à 52s
Ambra Grisea	Unze	35s à 80s
Balsam Canad.	℔	10d à 1s
Copaivae	„	1s 5d à 1s 10d
Peru	„	6s
Tolu	„	2s 3d
Bindfaden diverse Farben	„	1s 4d
Camphor roher Chines.	Cwt.	75s
Japanesischer	„	77s 6d
raffinirter Engl.	℔	1s 2d
Canella Alba	Cwt.	30s à 35s
Cantharides Russ.	℔	4s à 4s 3d
Chin.	„	1s 8d
Cassia Fistulae	Cwt.	38s à 40s
Castoreum Canadens. prima elect.	℔	42s 6d
mittelgross	„	27s
klein Ausschuss	„	18s à 20s
Charpie Englische	„	2s 4d à 4s
Coculus Indicus	Cwt.	8s 6d
Colocynthides	℔	1s à 1s 8d
Cortex Cascarilla nat.	Cwt.	25s
gesiebt	„	35s à 40s
China Huanoco	℔	1s 7d à 1s 10d
Loxa	„	1s 8d à 2s 4d
Regia flach	„	3s à 4s
in Röhren	„	1s 6d à 7s 6d
Rubra flach	„	7s 3d à 7s 9d
in Röhren	„	2s 6d à 5s
Cubeben gut naturell	Cwt.	50s
Emplastrum angl. adhaesiv. opt.	Elle	4½d à 5d
Fabae Tonco Para	℔	5s 8d
Angostura	„	7s à 7s 6d
Calabar.	„	3s 6d à 4s
Flores Chamom. rom.	Cwt.	50s à 60s
Folia Buccu	℔	2½d à 1s
Matico 10d, Coca	„	1s 3d
Sennae Alex., naturell	„	4d—4½d
elect.	„	6½d à 1s 2d
Bombay	„	1d à 2d
Tinnevelly	„	2½d à 1s 7d
Folioulas Sennae Ostind.	„	1s
Türk.	„	1s 6d
Gicht-Papier	Gross	12s à 15s
„ Leinwand	„	24s à 30s
Grana Paradisi	Cwt.	32s
Gummi —		
AMMONIAC in Massa	„	20s à 30s
elect. lose Mandeln	„	45s à 50s
ARABIC. Levant. naturell u. f. f. nat.	„	62s à 65s
elect. gelb u. blond	„	70s à 95s
weiss	„	110s à 190s
Talca	„	35s
Austral.	„	49s à 52s
Mogadore weiss	„	55s à 65s
braun (Barbar.)	„	65s à 70s
Ostind.	„	45s à 60s
Senegal	„	65s à 70s
ASPHALT Syr.	„	35s.
Americ.	„	25s
ASA FOETIDA	„	35s à 65s
BENZOE Siam	„	£ 40 à £ 80
Sumatra secunda	„	£ 5 à £ 16
tertia	„	55s à 85s
COPAL Accra	Cwt.	30s à 35s
Angola roth	„	110s
gewaschen	„	£ 10
weiss 40s-60s, gew.	„	90s, 100s à 120s
Benguela gelb 90s à 95s, gew.	„	200s
weiss 30s-50s, gew.	„	80s à 120s
Kowrie ganz geschabt bis fein elect.	„	85s à 190s
¾- u. ganz geschabt	„	65s à 80s
½- u. ¾- geschabt	„	55s à 60s
theils u. ½-geschabt	„	40s à 45s
braun u. Ausschuss	„	37s à 42s 6d
Splitter 46s - 51s, Staub.	„	15s à 21s
Manilla hart	„	24s à 50s
gelb weich	„	18s à 20s
Borneo hart	„	22s à 70s
Bombay mittel und grossstückig	„	160s à 180s
kl. u. mittelstückig	„	100s à 140s
Sansibar gewaschen nach Grösse	„	160s à 300s
Sierra Leone (Glas Copal)	„	75s à 180s
DAMAR elect.	„	90s
naturell u. ff. naturell	„	75s à 80s
ELASTIC. African.	℔	1s à 1s 6d
Ostind.	„	1s 3d à 1s 10d
Para Biscuits 2/4 Negerköpfe	„	1s 8d
Guayaquil u. Westind. in gepresstenPlatten	„	1s 10d à 1s 11½d
Abschnitzel	„	1s 9½d à 1s 10¼d
Mozambique	„	1s 3d à 1s 7d
ELEMI Manilla	Cwt.	30s à 80s
EUPHORBIUM	„	35s
GUAJAC. gut und fein.	℔	1s 6d à 2s 9d
gering und mittel	„	6d à 1s
GUTTAE in Röhr. nat. bis fein	Cwt.	270s à 280s
KINO in Granis	„	65s à 100s
KOERNERLACK	„	90s à 105s
MASTIX Levant. elect.	℔	3s 3d à 3s 6d
naturell und ¾-elect.	„	2s 6d à 3s
MYRRHAE blond	Cwt.	140s à 200s
in Sorten	„	80s à 120s
nat. und dunkel 45s à 75s, Granen	„	60s à 80s
OLIBANUM el. Thränen	„	75s à 80s
grau u. roth naturell	„	29s à 35s
Granen	„	32s
SANDARAC elect.	„	85s à 120s
naturell und ½-elect.	„	55s à 80s
Ausschuss	„	34s à 50s
SANGUIS Draconis in Bast	„	260s
in Massa	„	110s à 150s
SCHELLACK BSLS u. DC blond	„	90s
secunda u. gut orange	„	71s à 82s
leber u. leberorange	„	67s à 70s
granat u. kirschroth	„	61s à 63s
native leber bis blond	„	65s à 72s
Knopf- oder Blutlack fein u. extra f.	„	90s à 101s
mittel u. gut	„	70s à 85s
dunkel u. rubin	„	60s à 68s
Block-Schellack nach Qualität	„	25s à 70s

STOCKLACK Siam	Cwt.	56s
TRAGANTH in foliis elect.	„	220s à 280s
Sorten	„	90s à 190s
Gutta Percha	℔	6d à 3s
Herba Cannabis Ind.	„	6d
Kamala	„	5d
Kousso	„	1s 6d
Lichen Carragheen nat. 8s-15s, elect.	Cwt.	25s à 30s
Lignum Quassiae Jamaica.	Ton	120s à 160s
Sassafras	„	190s
Manna Canellata	℔	2s à 2s 8d
Gerace	„	9d à 1s
Moschus Tonq. in vesicis nat. u. f. nat.	Unze	13s à 26s
elect.	„	65s à 70s
ex vesicis	„	30s à 75s
Nuces Vomicae	Cwt.	6s à 9s
Oleum Amygd. Amar. Aeth.	℔	20s à 23s
Dulc.	„	2s
Anisi Stellati	„	7s 8d
Bergamottae	„	7s à 8s
Cajaputi Ver.	Flasche	4s 3d
Caryophill	℔	9s à 9s 6d
Cassiae	„	2s 9d à 2s 10d
Citri	„	4s 6d à 6s
Cinnamom Ceylon	Unze	4s 6d à 5s 6d
Crotonis Angl.	„	$2^1/_2$d
Macidis destill.	„	3d à $3^1/_4$d
Melissae; Ostind. (Citronelle)	„	$3^1/_2$d
Menth. Pip. Amer. Hale & Parshalls	℔	8s
Hotchkiss HG 10s LB	„	9s 6d
Engl. prima Mitcham	„	23s à 24s
Cambridge	„	23s
Mirban	„	8d à 10d
Nucistae expr.	Unze	4d à $4^1/_2$d
Ricini gut bis fein weiss	℔	$5^1/_2$d à $5^1/_2$d
gut secunda	„	$4^3/_4$d à $4^1/_2$d
gelb und secunda	„	4d à $4^1/_4$d
Rosarum Türk.	Unze	20s à 32s
Verbenae (Lemongras)	„	$2^3/_4$d
Opium Constantinopel u. Smyrner	℔	12s à 19s
Pfeffermuenz-Tabletten	„	1s 6d
Pottloth Ceyl. in Klumpen.	Cwt.	13s à 17s
Chips	„	11s 6d à 14s
Absiebsel	„	8s 6d à 10s 6d
Radix China Pond.	„	25s à 35s
Columbo mittel u. gut.	„	40s à 45s
Galanga Minor.	„	22s 6d à 23s
Ipecacuanha	℔	4s à 4s 9d
Iverancusa	Cwt.	28s
Jalappa Veracruz	℔	1s à 1s 2d
Liquiritia Alicante	Cwt.	14s à 18s
Pareira Brava	„	45s à 50s
Ratanhia Savanilla	℔	2d à $2^1/_2$d
Payta	„	3d à 4d
Rhei Chines. $^3/_4$-mund. f.	„	3s à 4s
gut $^1/_2$- u. $^3/_4$- mund.	„	1s 6d à 2s 6d
mittel und gutmittel	„	1s 1d à 1s 4d
ordin. u. gering mittel	„	10d à 1s
Salep	Cwt.	140s
Sassaparill Honduras	℔	1s 2d à 1s 5d
Lima u. Guatemala	„	10d à 1s
Veracruz	„	$5^1/_4$d à $5^1/_2$d
Senega	„	1s 9d à 2s 3d
Serpentaria Virg.	„	1s 4d
Squilla Conc.	„	3d à 4d
Safran Valencia	„	43s
Alicante	„	20s
Scammonium Aleppo	℔	16s à 28s
Secale Cornut.	„	11d à 1s
Semen Cumini Malta	Cwt.	35s à 45s
Foenugraec.	„	5s 6d à 10s
Spermaceeti Americ.	℔	1s $1^1/_2$d
Engl. prima raff.	„	1s 3d
Sternanis	Cwt.	90s
Tamarinden Ostind. saure	„	15s à 18s
Westind. süsse	„	19s à 24s
Wachs Bienen, Benguela und Gambia	„	£5 15s à £6
Madagascar	„	£5 5s
Mogad.	„	£5 à £6
Austral. £6, Jamaica	„	£6 15s à £7 2/6
Pflanzen, Japan	„	58s à 60s
Carnauba	„	40s à 70s
Zinnober Engl. 2/8, Deutsch 2/4, Chines.	℔	2s 3d à 2s 4d
Zibeth.	Unze	7s 6d

CHEMIKALIEN und TECHNISCHE ARTIKEL.

Acidum Citric. cryst. opt.	℔	1s $8^1/_2$d
Oxalic.	„	4d
Tartaric. cryst.	„	1s $4^1/_4$d
Alaun Engl. in Fässern	Ton	£6 5s à £6 10s
Ammonium Carbon. prima	℔	$6^1/_2$d
Muriatic	Cwt.	31s à 36s
Antimonium Crudum	„	32s
Regulus prima	„	46s 6d
Arsenik weiss in St.	„	24s
gemahlen	„	8s 6d
Bleiweiss	„	22s à 24s 6d
Bleizucker weisser	„	34s à 38s
Borax Engl. raffinirt	„	35s
Brome	℔	1s 10d
Chinin Sulph. Engl. Howard's in Flaschen.	Unze	12s 6d
Franz. Pelletier's in Fl.	„	12s 6d
Chlorkalk	Cwt.	6s à 6s 6d
Cristalli Tartar	„	103s
Jodine trocken	Unze	$13^3/_4$d à 14d
Kali Blausaures gelb	℔	11d
roth	„	1s 8d à 2s
Chlorsaures	„	$6^1/_4$d
Chromsaures	„	5d
Lithargirium	Cwt.	18s 6d à 21s
Magnesia Carbonic. alb.	„	45s à 47s 6d
Mennig roth, f. a. B. Newcastle 16/6, loco	„	17s
orange	„	28s 6d
Mercur Prace. alb. 3s 1d, dulc. Sublim. Corros	℔	2s 8d
	„	2s 2d
Natrum Bicarbonic.	Cwt.	10s
Phosphor 1a in Stücken u. Stangen, in Kisten von 10 Dosen à 10 ℔	℔	1s 11d à 2s
Quecksilber in eisernen Flaschen von 75 ℔ netto	℔ Flasche	£6 2s 6d
Sal Acetosellae	℔	$6^1/_2$d
Amarum	Cwt.	5s 6d à 7s
Ammoniac, prima	„	45s
secunda.	„	44s
Salpeter Ostind. Bengal 5% Refraktion.	„	19s
Chili	„	13s 3d
Engl. raff.	„	23s à 24s
Soda Caustic 60%	„	10s à 10s 9d
Cryst. f. a. B. Newcastle loco	Ton	70s
Vitriol blauer 18s 3d ℔ Cwt., grüner	„	75s
	„	52s 6d à 57s 6d

KOLONIALWÄREN, GEWÜRZE etc.

Arrowroot St. Vincent	℔	2¼d à 7½d
Natal	„	4½d à 7d
Cacao Surinam	Cwt.	113s
Grenada	„	115s à 120s
Jamaica	„	106s à 108s
Trinidad	„	116s à 125s
Guayaquil	„	125s à 130s
Canehl Ceylon prima	℔	1s 10d à 1s 11d
secunda	„	1s 7d à 1s 8d
tertia u. quarta	„	1s 3d à 1s 6d
Bruch	„	5d à 1s 4d
Cardamom Ceylon	„	2s 6d à 4s
Malabar kurz	„	8s à 8s 6d
Aleppi	„	7s 6d
Madras	„	2s à 6s 6d
Cassia Flores	„	58s
Cassia Lignea unsortirt	Cwt.	37s 6d à 39s
Vera Tigablas	„	28s
Padang	„	42s
Corinthen Zante	„	17s à 20s
Patras	„	16s à 21s
Feigen Tafel 33s-47s, Spanische	„	—
Honig Chili 30s à 40s, Cuba	„	28s
Andere Sorten	„	30s à 40s
Ingwer African. 22s, Bengal	„	17s 6d
Cochin geschält	„	52s à 75s
Chines. condit.	„	5½d à 7½ d
Macis Blüte	„	1s 4d à 1s 7d
Nüsse braune Penang	„	2s à 3s 4d
Mandeln Mogadore süsse.	„	77s à 78s
bittere	„	74s
Nelken Sansibar	℔	1s 4d à 1s 5d
Amboyna	„	1s 5d à 1s 5½d
Nelkenstiele	„	5¼d
Pfeffer Aleppi u. Malabar	„	3½d à 3¾d
Penang	„	3d à 3⅛d
Singapur gesiebt.	„	3 7/16d à 3½d
weisser, Penang und Singapur	„	4¾d à 5¾d
Piment Jamaica	„	5d à 5½d
Rosinen Eleme	Cwt.	28s à 35s
Valencia	„	22s à 25s
Malaga	„	35s à 75s
Sultana	„	25s à 34s
Rum Jamaica gut bis fein	Gall.	4s 6d à 8s
Sago Ostind. kleinkörnig	Cwt.	18s à 18s 6d
Sagomehl	„	15s à 15s 6d
Tapioka Rio	℔	5d à 7⅛d
Penang	„	2d à 2⅜d
Singapur	„	2⅜d à 2¾d
Tapiokamehl	„	2⅛d à 2¾d
Thee Pecco fein m. Blüten	„	2s 6d à 3s 6d
mittel und gut.	„	2s à 3s
Congo fein Kysow	„	1s 4d à 1s 10d
mittel	„	8d à 1s 2d
Souchong	„	1s 2d à 2s
Gunpowder	„	9d à 2s 6d
Hyson ord. bis gut	„	1s 6d à 4s
Imperial gut und fein.	„	1s à 2s
Vanille Bourbon u. Mauritius	„	15s à 25s
Zucker Sirup, prima Engl.	Cwt.	15s à 16s 6d

FARBWÄREN.

Alizarine Engl. 10%	℔	1s à 1s 3d
Anilinefarben Englisches Fabrikat - Alizerine Perkins Fabrikat zum Drucken	„	3s 6d
zum Färben	„	2s
Blau, souble in Krystall.	℔	12s 6d à 34s
Opal	„	20s à 64s
Orange (Phosphine).	„	50s à 55s
Aniline, orange	„	15s à 16s
scharlach	„	80s
Nacht blau	„	20s
Violett Hoffmann's in Krystallen	„	18s à 34s
Roseïne in Krystallen	„	6s 6d à 25s
Anthracens	„	1s 10d à 2s
Bergblau	„	1s 2d
Cochenille Honduras Silber, gering bis mittel	„	2s 2d à 2s 4d
gut und fein	„	2s 5d à 2s 8d
Zaccatille	„	2s 2d à 2s 8d
Mexican. grau	„	2s 1d
Zaccatille	„	2s 2d à 2s 4d
Teneriffe Silber	„	2s 2d à 2s 3d
Zaccatille	„	2s 2d à 3s
Lima	„	2s 1d à 2s 2d
Curcuma Bengal	Cwt.	11s 3d
Madras 16s-20s, Cochin.	„	10s 6d à 14s
Gallus Aleppo mercant. schwarz	„	75s à 77s 6d
fein	„	80s à 82s 6d
weiss und grün	„	50s à 60s
Chinesischer	„	50s à 52 6d
Japanesischer	„	54s
Gelbbeeren Persische	„	£7 10s
Holz Blau Campêche	Ton	—
Honduras	„	£6 15s à £7
Jamaica	„	£5 10s
St. Domingo	„	—
Gelb Cuba	„	—
Jamaica	„	£7 5s à £7 10s
Campêche	„	—
Roth Pernambuc Zweigholz 1te Pile.	„	£40
2te Pile.	„	£28
Wurzeln etc.	„	£25
Stammholz	„	£28
Caliatour Santel	„	£5 15s
gemahlen	„	—
Lima Pile I	„	£15
Pile II	„	—
Cargoholz	„	£10 10s
Sapan Bimas Manilla	„	£10 à £11
Siam	„	£11 à £12
Indigo Bengal fein	℔	6s 4d à 6s 9d
gutmittel und gut	„	5s 6d à 6s
gering bis mittel	„	2s 6d à 5s 3d
Kurpah gut und fein	„	5s à 6s
gering bis gutmittel.	„	3s à 4s 6d
Oude	„	2s à 5s 6d
Madras gut und fein	„	3s 10d à 4s 6d
gering und gutmittel	„	1s 9d à 3s 2d
Manilla	„	2s à 2s 6d
Quatimala	„	3s 3d à 6s 6d
Lacdye, DT	„	10d à 11d
B. Mirzapur	„	9d à 10d
AB 6½d., JE	„	4½d à 4¾d
OCC 11½d., SLD, etc.	„	2½d à 4d
Myrobalanen	Cwt.	6s 6d à 10s
Orlean Para fein prima	℔	10d à 1s
mittel und gut.	„	6d à 9d
Guadeloupe u. Cayenne.	„	3½d à 10d
Orseille Lima	Cwt.	46s à 51s.
Angola	„	35s à 55s
Guayaquil 40s, Sansibar	„	25s à 40s
Mozambique	„	50s à 60s
Californ.	„	30s à 32s
Saffior Bengal gut u. fein	„	£5 à £5 15s
mittel und gutmittel.	„	£4 5s à £5
ord. und gut ord.	„	£3 à £4

Terra Catechu (Cutch) . . Cwt.	24s 6d à 30s	Oele Kokosnuss Cochin . Ton	£ 48 à £ 50
Japonica (Gambier) Block „	16s 3d à 16s 6d	Ceylon . . . . . „	£ 37 à £ 37 10s
Würfel 24s-25s Block „	20s à 23s	Leinöl Hull f. a. B. . „	£ 25 10s
Zinn Engl. in Stangen. . „	71s	Oliven Gallipoli, per	
in Blöcken . . . „	70s	Tun von 252 . . Galls.	—
Banca —. Straits . . . „	68s 6d	Sevilla . . . . . „	£ 51
FETTWAREN etc.		Mogadore . . . . „	£ 49 à £ 49 10s
		Palmöl Lagos prima . Ton	£ 34 à £ 34 10s
Harz Americ. . . . . Cwt.	5s 3d à 5s 6d	Terpentin Americ. . . Cwt.	22s 6d
Französisches . . . . „	—		

Obige Notirungen verstehen sich „erste Kosten" mit den üblichen Platzkonditionen. Wir sind aber auch bereit, die Preise „frei ab" zu stellen; das Risiko der Reise von „Land zu Land" ist jedoch in beiden Fällen auf Seiten des Bestellers, wo wir mit Besorgung der Assekuranz nicht beauftragt sind.

Wir hatten am 17. April das Vergnügen, über unsern Markt zu berichten, und warten Ihnen nachstehend wieder mit Details der seitdem stattgehabten Verkaufungen und Privatumsätze auf.

Höher müssen heute notiren: Ostind. Gummi Arabic, Gummi Elastic, Oleum Menthae Pip. Americ., Semen Anisi Stellati, Kakao, Perltapioca mittelkörnig, Vanille und Terra Catechu. Billiger sind: Acid. Citric., Oleum Anisi Stellati, Radix Jalappe und Senega, Bengal und Cochin Ingwer, weisser Pfeffer, Sagomehl, Bengal Curcuma; Blau Jamaika und Caliatur-Rothholz; Gambier.

Geld willig; Bankdiskont unverändert 2%.

3. Formulare zu Wechselbriefen.

Was die äußere Form und Einrichtung der Wechsel bez. Anweisungen (vergl. im ersten Theil den Abschnitt „Der Wechsel und seine Arten") betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß sich die Kaufleute allgemein zur Ausfertigung von gezogenen Wechseln oder Tratten gestochener oder lithographirter, oder auch im Buchdruck hergestellter Formulare bedienen; größere Handlungen pflegen dieselben eigens, mit ihrer Firma oder anderen Unterscheidungszeichen versehen, für sich graviren zu lassen. Das überall eingeführte Format derselben ist lang und schmal, und es muß dazu feines und dünnes, aber festes und möglichst wenig durchscheinendes Briefpapier genommen werden. Die gewöhnlichen Wechselformulare enthalten zwar noch Manches, was nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Gültigkeit einer Tratte nicht mehr nöthig ist, aber man behält sie dessenungeachtet noch bei, schon deshalb, weil man im Auslande einen Wechsel, in dem die von jeher gewohnten Formalitäten fehlen, leicht für unvollständig halten könnte. Nach dem Gesetze braucht eine Tratte außer Ort, Monat, Tag und Jahr der Ausstellung, dem Worte „Wechsel" im Texte, Namen des Nehmers und der Zahlungszeit nur noch die Unterschrift des Ausstellers und die einfache Angabe der zu zahlenden Summe zu enthalten.*)

Dem geschäftsmäßigen Gebrauche zufolge wird dagegen die Wechselsumme zweimal, sowohl über dem Text mit Ziffern als im Text selbst mit Buchstaben, angegeben. Die Stelle, wohin sie geschrieben werden soll, ist in den Wechselformularen mit feinen dichten Linien (Sicherheitslinien) durchzogen, um eine

*) Bemerkt sei hier ausdrücklich, daß seit 1. Januar 1883 bei auf Italien in italienischer Sprache ausgestellten Wechseln nicht mehr statt „Wechsel" das Wort „cambio" oder „prima di cambio" allein, sondern immer in Verbindung mit „lettera" gedruckt werden muß; wenn man nicht „cambiale" setzen will, muß es heißen „lettera di cambio" oder „prima lettera di cambio". Das Fehlen des Wortes „lettera" resp. „cambiale" macht derartige Wechsel ungiltig, sowohl in Italien wie in Deutschland und Oesterreich.

etwaige Verfälschung mittels Radierens zu erschweren und leichter kenntlich zu machen. Außerdem ist es eine zweckmäßige Vorsichtsmaßregel, daß man die Wechselsumme im Text, besonders wenn sie bedeutend ist, nicht mit kleinen, sondern mit großen lateinischen Buchstaben schreibt, welche weit schwerer zu verändern sind als jene; auch schreibe man niemals Ein Hundert, sondern nur Hundert, weil aus Ein sehr leicht Elf gemacht werden kann. Jede leerbleibende Stelle im Wechsel durchzieht man mit einer starken geraden oder auch geschlängelten Linie, damit nichts hinzugeschrieben werden kann. Manche Kaufleute schreiben auch über ihre Unterschrift nochmals die Wechselsumme eigenhändig mit Buchstaben.

Wenn man eine Tratte ausschreibt, ohne zu wissen, an wen man sie geben wird, oder um sie zur Einholung des Acceptes an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen einzusenden, so stellt man sie an eigene Order aus, indem man in den Text anstatt des Namens des Wechselnehmers setzt: „an die Order von mir selbst", oder: „an meine eigene Order", und an die Stelle von „Werth erhalten" oder „in Rechnung": „Werth in mir selbst". Gerade an dieser Stelle des Wechseltextes werden am häufigsten Formfehler gemacht, man halte daher folgendes fest: Jede Stelle im Wechseltexte, wo es heißt: „den Werth . . . . .", bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Wechselnehmer (Remittent) und Aussteller. Der Aussteller giebt an, welchen Werth er vom Remittenten (nicht was der Bezogene vom Aussteller) erhalten habe. Ist der Wechsel „an eigene Order" zahlbar gestellt und der Aussteller schreibt: „den Werth in Rechnung" oder „erhalten" oder etwa gar „in Wären", so bestätigt er sich selbst den Empfang des Werthes! Er kann also nur schreiben: „Werth in mir selbst". Wenn man später einen solchen Wechsel verkauft, muß man ihn an den Käufer giriren. Trassirt man für Rechnung eines Dritten, so setzt man gewöhnlich hinter die Worte: „und stellen ihn in Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma desselben; soll dieser Dritte dem Bezogenen auch Avis geben, so setzt man zu den Schlußworten „laut Bericht" noch hinzu: „von demselben". — Wenn der Käufer einer Tratte sie nur im Auftrag eines Andern gekauft hat, so läßt er sie oft sogleich auf dessen Namen ausstellen, so daß er selbst gar nicht als Wechselinteressent erscheint; wenn er aber die Zahlung leistet, so giebt der Aussteller dies im Wechsel an, indem er anstatt „Werth erhalten" oder „in Rechnung" setzt: „Werth von (und Name des Zahlenden)". (Vergl. „Die Rechtsentwicklung des Wechselgeschäftes" im ersten Theile.)

Wir lassen in Nachstehendem nun Proben der gebräuchlichsten Arten und Formen von Tratten folgen, aus denen man das Weitere über die Einrichtung und Abfassung derselben ersieht. Einigen derselben sind auch die verschiedenen Formen von Giros, wie sie vorkommen, beigefügt.

1. Ein gewöhnlicher Primawechsel (Distanzwechsel) mit Accept, Indossamenten und Quittung.

pr. Hamburg 1. April 18.....*)

Berlin, den 1. Jan. 18..... Für M. 2400.—.

Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren Friedeborn & Co. die Summe von Zweitausend Vierhundert Reichsmark, den Werth erhalten, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

A. Weishan.

Herren
Lange & Co.
in Hamburg.

Angenommen für**)
Zweitausend Vierhundert Reichsmark
Lange & Co.

PRIMA.

Auf der Rückseite,

den Wechsel schmal gelegt, und so, dass das erste Giro quer hinter die auslaufenden Zeilen des Wechsels zu stehen kommt:

Deutscher Wechsel-Stempel M. 1,50 den 1. Jan. 18 . .

Für uns an die Order der Herren Welz & Schönborn, Werth in Rechnung.

Berlin, den 6. Jan. 18.....

Friedeborn & Co.

Für uns an den Herrn A. Meurer oder Order, Werth in Rechnung.

Berlin, den 6. Jan. 18.....

Welz & Schönborn.

Betrag empfangen

A. Meurer.

*) Wird gewöhnlich roth über den Text gesetzt.

**) Das Accept schreibt man nicht, wie es hier des Druckes wegen geschah, quer neben den Text, sondern quer durch den Text.

Das Accept kann aber auch unter den Namen des Ausstellers (A. Weishan) gesetzt werden und genügt die blosse Namensunterschrift.

Prima nur zum Accept bestimmt*) (mit rother Tinte).

Für ℳ 2000. —.

Berlin, den 10. Mai 18 . .

Zwei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn *C. Lilienthal* oder dessen Order den Belauf von *Zweitausend Reichsmark***), den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Samuel Meyer.

Herren
G. Schönfeld & Co.
in Bremen.

Angenommen für Zweitausend Reichsmark.
Bremen, den 15. Mai 18 . .
G. Schönfeld & Co.

*) Vergleiche über diesen Vermerk die Rückseite (S. 75).
) Die Schreibweise „Zwanzighundert**“ erschwert eine etwaige Fälschung, ist aber ungebräuchlich.

Für ℳ 2000. —.

Berlin, den 10. Mai 18 . .

Zwei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima nicht)*) an Herrn *C. Lilienthal* oder dessen Order den Belauf von *Zweitausend Reichsmark*, den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Samuel Meyer.

Herren
G. Schönfeld & Co.
in Bremen
im Falle bei *M. Katler* für *R. & P.***)

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn *G. Schulz* 9.|6. 18 . .
(Prima zum Accept bei Herrn *G. Winzer*.)***)

*) Dieser Zusatz heisst die „kassatorische Klausel“ und wird zur Sicherheit eingesetzt. Es soll damit gesagt sein, dass durch die Bezahlung eines Exemplares alle anderen bezahlt sind.
**) Nothadresse mit rother Tinte geschrieben. (Vergleiche die Rückseite [S. 75].)
***) Diese Worte werden von G. Winzer bei Auslieferung der Prima ausgestrichen, was hier durch die Parenthese angedeutet ist, und der Auslieferungsvermerk darüber gesetzt.

Rückseite der Sekunda des Formulars No. 2.

Deutscher Wechsel-Stempel ℳ 1,00 den 15. Mai 18 . .	*)

Für mich an die Order des Herrn *F. Huth*, Werth erhalten.
Berlin, 15. Mai 18 . .
C. Lilienthal.

Für mich an die Order der Herren *Rhein & Petzold*, Werth erhalten.
Magdeburg, 30. Mai 18 . .
F. Huth.

Für uns an die Order des Herrn *G. Schulz*, Werth in Rechnung.
Halberstadt, 20. Juni 18 . .
Rhein & Petzold.

Betrag empfangen
G. Schulz.

*) Hier trägt nur die Sekunda den Stempel, weil sie zum Umlauf bestimmt ist, während die Prima steuerfrei ist, als nur zum Accept bestimmt. (Sie wird bis zum Verfalltag verwahrt.)

3. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte mit Kopie, welche von einer Nothadresse acceptirt worden.

PRIMA.

F. W. S. E.

Wien, den 21. Jan. 18 . . *Per ℳ 685. 10. Reichsw.*

Ultimo April dieses Jahres zahlen Sie für diesen *Prima*-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Order die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Mark 10 Pfg. in Deutscher Reichswährung*, den Werth in Rechnung, und bringen solchen in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Sch. Bach*
in Leipzig.

F. W. Schreyfer Erben.

Angenommen nach erhobenem Protest zu Ehren der Ausstellor.

Leipzig, den 3. Mai 18 . .

Nöthigenfalls bei Herren Gebr. Hiller. **Gebr. Hiller.**

4. Die Kopie zu Nr. 3 mit den Indossamenten und übrigen Bemerkungen.

Per M 685. 10. Reichsw.

Wien, den 21. Jan. 18 . .

Ultimo April d. J. zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an Herrn *Georg Anders* oder Order die Summe von *Sechshundert Fünfundachtzig Mark 10 Pfg. in Deutscher Reichswährung*, den Werth in Rechnung, und bringen solchen in Rechnung *L. & S.* in *G.* laut Bericht von denselben.

Herrn *Seb. Bach*
in Leipzig.

F. W. Schrepfer Erben.

Das von Herren **Gebr. Hiller** zu Ehren der Ausstellers acceptirte Original an Herren **Gebr. Prinz** ausgeliefert den 4. Mai 18 . .

Nöthigenfalls bei Herren **Gebr. Hiller.**

(Das Original bei Herren **Möller & Co.**, wo im Fall **F. A. S.***)

*) Siehe Anmerkung auf No. 2.

KOPIE
bis zum Giro
von
F. A. SAUER.

Auf der Rückseite:

Für mich an die Order der Herren *Karsten & Co.*, Werth erhalten.

Breslau, den 10. Febr. 18 . .

Georg Anders.

Für uns an Herrn *F. A. Sauer* oder Order, Werth von Herren *Gebr. Marcus* hier.

Warschau, den 20. Febr. 18 . .

Karsten & Co.

Bis hierher Kopie.

Für mich an die Order des Herrn *Franz Reimer*, Werth erhalten.

Krakau, den 8. März 18 . .

F. A. Sauer.

Für mich zur Verfügung der Herren *Gebr. Prinz*, Werth in Rechnung.

Wien, den 22. April 18 . .

Franz Reimer.

Deutscher Wechsel-Stempel *M* 0,40 den 4. Mai 18 . .	*)

Empfangen von Herren *Gebr. Hiller* zu Ehren des Ausstellers, mit Auslieferung der acceptirten Prima und des Protestes Mangels Zahlung.

Leipzig, den 4. Mai 18 . .

Gebr. Prinz.

*) Enthält die Kopie Original-Indossamente, so muss sie gleich dem Originale versteuert werden. Hier wurde die Stempelmarke nach dem letzten ausländischen Indossamente auf den Wechsel gesetzt. Es sei übrigens bemerkt, dass die vorstehende Kopie schon in Krakau vor Indossierung mit dem österreichischen Wechselstempel zu versehen war.

5 a. Ein domizilirter Prima-Wechsel an eigene Order mit Accept.

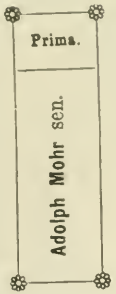

Angenommen
Lübeck, den 18. April 18 . .
W. F. Krahn.

Riga, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 18 . .

SR⁰ 2000. —. à 204 ℳ pr. 100 SR⁰.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel an die Order von mir selbst die Summe von *Zweitausend Rubel à 204 ℳ per 100 SR⁰.*, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.

Zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in Hamburg.

5 b. Die Sekunda zu Nr. 5. (Auf dieser befinden sich nebenstehende Indossamente.)

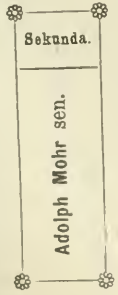

Riga, d. $\frac{\text{28. März}}{\text{9. April}}$ 18 . .

SR⁰ 2000. —. à 204 ℳ pr. 100 SR⁰.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen *Sekunda*-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Order von mir selbst die Summe von *Zweitausend Rubel à 204 ℳ pr. 100 SR⁰.*, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolph Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.

Zahlbar
bei Herren *Klein & Co.*
in Hamburg.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herren **F. W. Brauer & Co.** den 24. Juni 18 . .

(Die Prima mit Accept vom 18. April bei Herrn **W. A. Mohr** in Hamburg.)

Indossamente auf der Rückseite des Wechsels Nr. 5b:

Für mich an die Order der Herren *J. Meyer & Co.*, Werth in Rechnung.
Riga, 20. April 18 . .

Adolph Mohr sen.

Deutscher Wechsel-Stempel	*)
ℳ 2,50	
den 28. April 18 . .	

Für uns an die Order der Herren *C. Schüning & Sohn*, Werth erhalten.
Stettin, 28. April 18 . .

J. Meyer & Co.

Für uns an die Verordnung des Herrn *G. Samuel*, Werth in Rechnung.
Stettin, 5. Mai 18 . .

C. Schüning & Sohn.

Für mich an die Order des Herrn *F. Schön*, Werth in Rechnung.
Frankfurt a. O., 20. Mai 18 . .

G. Samuel.

△

Indossamente auf der Rückseite der Allonge.

Für mich an die Order der Herren *Lutteroth & Co.*, Werth in Rechnung.
Berlin, 25. Mai 18 . .

F. Schön.

Für uns an die Herren *Daniel Webster & Co.*, Werth in Rechnung.
Hamburg, am 15. Juni 18 . .

Lutteroth & Co.

Betrag erhalten

Daniel Webster & Co.

*) Der Wechselstempel muss in dieser Weise auf die Rückseite des ausländischen Wechsels gesetzt werden, bevor das erste inländische (deutsche) Giro niedergeschrieben wird.

Allonge zu Nr. 5b:

Auf der Vorderseite der Allonge steht folgender Vermerk:

Allonge zu einem Sekunda-Wechsel

von *Sb.-Rubel Zweitausend à 204 ℳ pr. 100 Sℛ.* gezogen von **Adolph Mohr sen. in Riga**
28. März / 9. April 18 . . *neunzig Tage nach dato*, Order eigene, auf *F. W. Krahn in Lübeck*, zahlbar bei *Klein & Co. in Hamburg.*

△ Die Allonge wird am Rande des Wechsels unter das letzte auf der Rückseite noch befindliche Giro angeklebt und die späteren Indossamente werden, wie oben bei △ angegeben, auf dieser Wechselformular-Verlängerung fortgesetzt.

6. Eigenwechsel. (Siehe Primanota.)

PRIMA.

Berlin, 12. Jan. 18 . . *M* 193. 40 ₰.

A vista zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren *Friedeborn & Co.* die Summe von *Hundert dreiundneunzig Mark 40 Pfg.*, den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Hundert dreiundneunzig Mark 40 Pfg.

Herrn **A. Golowin**
in Krakau.

Welz & Schönborn.

7. Ein trassirt-eigener Wechsel. *)

H. C. Plaut.

Berlin, den 15. Juni 18 . . *pr M* 300. —.

Zwei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn **Adolph Schwerdtfeger** oder Order die Summe von *Dreihundert Mark* —., Werth baar erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn H. C. Plaut
in Leipzig.

H. C. Plaut.

*) Das Bankhaus H. C. Plaut in Leipzig hat auch eine Niederlassung in Berlin und vermittelt durch solche Tratten das Zahlungsgeschäft zwischen den beiden Plätzen.

8. Wechsel an eigene Order. (Siehe Primanota.)

Breslau pr. 15. Febr. 18 . .

Per ℳ 13 338. —.

Berlin, 15. Jan. 18 . .

Einen Monat dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order *unserer eigenen* die Summe von *Mark Dreizehntausend Dreihundert achtunddreissig*, Werth in uns selbst, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Welz & Schönhorn.

Herren **Gebr. Mendheim**
in Breslau.

Angenommen
Gebr. Mendheim. *)

Welz & Schönhorn.

*) Vergl. Note 2 bei No. 1.

Auf der Rückseite:

Deutscher Wechsel-Stempel
ℳ 7,00
den 15. Januar 18 . .

Für uns an die Order der Herren *Friedeborn & Co.* Werth in Rechnung.

Berlin, den 22. Jan. 18 . .

Welz & Schönborn.

Für uns an Herrn *C. Weineck* oder dessen Order. Werth bar empfangen.

Berlin, den 26. Jan. 18 . .

p. pa. Friedeborn & Co.
Emil Simon.

Für mich an die Order der Herren *Pfaff & Voigt.* Werth in Rechnung.

Berlin, den 27. Jan. 18 . .

C. Weineck.

Betrag empfangen

Pfaff & Voigt.

9. Primawechsel. (Siehe Primanota.)

Für ℳ 5093. 07 ₰.

Schönebeck, den 15. Jan. 18 . .

Medio März dieses Jahres zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren *Eichhorn & Co.* die Summe von *Fünftausend und dreiundneunzig Mark 7 Pfg.*, den Werth in Rechnung, und bringen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Feller & Co.

Herren **B. Markgraff**
in Berlin.

Auf der Rückseite:

Deutscher Wechsel-Stempel ℳ 3,00 den 15. Januar 18 . .

Für uns an die Order der Herren *Welz & Schönborn.* Werth empfangen.
Breslau, den 22. Jan. 18 . .

Eichhorn & Co.

Für uns an die Order der Herren *Krienberg & Weiss.* Werth empfangen.
Berlin, den 23. Jan. 18 . .

Welz & Schönborn.

Werth empfangen

Krienberg & Weiss.

10. Ein domizilirter eigener Meß-Wechsel.

SOLA.

Limbach, den 6. Febr. 18 . . pr ℳ 200. —.

In der *Leipziger Ostermesse d. J.* zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel an die Order der Herren **Ferdinand Winter & Söhne** die Summe von *Zweihundert Mark.* Den Werth haben wir von denselben in Wären erhalten.

Kraft & Lincke.

Auf uns selbst
zahlbar bei Herrn *M. E. Müller*
in Leipzig.

11. Prolongirter Wechsel.

Prima.

Jos. Vollbrecht.

Danzig, den 15. Mai 18 . . Für ℳ 300. —

Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn *Franz Evers* die Summe von *Mark Dreihundert.* Den Werth habe ich empfangen und bringen Sie ihn auf Rechnung ohne weitern Bericht.

Joseph Vollbrecht.

Herrn *Theodor Koch*
in Königsberg.

Angenommen *Theodor Koch.*
Prolongirt auf drei Monate. Danzig, den 15. August 18 . .
Theodor Koch. Franz Evers. Joseph Vollbrecht.

12. Prima-Wechsel. (Siehe Primanota.)

Berlin pr. 9. Febr. 18 . .

Stettin, den 26. Jan. 18 . . Pr. ℳ 2367. —.

Vierzehn Tage dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Order von uns selbst die Summe von *Mark Zweitausend Dreihundert siebenundsechzig*, den Werth in uns selbst, und bringen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Wellner & Söhne.

Herrn **F. Poppermann**
in Berlin.

Auf der Rückseite:

Für uns an die Order der Herren *Welz & Schönborn.* Werth empfangen.
Stettin, den 26. Januar 18 . .

Wellner & Söhne.

Betrag empfangen

Welz & Schönborn.

Der unter den vorstehenden Formularen mit aufgeführte „trassirt-eigene Wechsel" und der „domizilirt-eigene Meßwechsel", welche im Geschäftsverkehr nicht selten vorkommen, haben die äußere Form der Tratte, während der eigentliche Solawechsel (trockene oder eigene Wechsel) oft in der Form einer durch das Wort „Wechsel" ausgezeichneten Schuldverschreibung auftritt. Auch die eigenen Wechsel, welche man jedoch nur selten gleich den Tratten begiebt, d. h. in Umlauf setzt, werden jetzt meist auf gedruckte Formulare geschrieben. Als Probe diene folgendes

Formular für Solawechsel.

Halle a. d. S., den 14. März 18 . . Pr. ℳ 1500. —.

Sechs Monate nach dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn *C. F. Riedel* oder Order die Summe von *Tausend Fünfhundert Mark*. Den Werth bar erhalten.

Auf mich selbst zahlbar,
in *Halle a. d. S.* *August Friedrich Heitmann.*

Ueber den Interimswechsel vergl. S. 97.

Zur kontormäßigen Behandlung der ausgefüllten Wechsel-Formulare und hiernach in Umlauf zu setzenden Wechselbriefe gehört wesentlich auch die Erfüllung der Stempelpflicht, welche in gesetzlich streng vorgeschriebener Weise bewirkt werden muß.

Der Wechselstempel und seine Verwendung.

Vor allem ist der für die bezügliche Wechselsumme erforderliche Betrag von Stempelmarken zu verwenden oder für die Ausfüllung ein Wechselblanket (Formular) zu nehmen, dessen eingedruckter Stempel („Deutscher Wechsel-Stempel") einen für die Wechselsumme genügenden Steuerbetrag anzeigt. Dieser Betrag beziffert sich

bei einer Summe ansteigend bis zu	ℳ	200	auf	10	₰
„ „ über	ℳ	200	bis	ℳ	400	„	20	₰
„ „ „	ℳ	400	„	ℳ	600	„	30	₰
„ „ „	ℳ	600	„	ℳ	800	„	40	₰
„ „ „	ℳ	800	„	ℳ	1000	„	50	₰

und von jedem ferneren Tausend Mark der Summe 50 ₰ mehr, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Ist die Wechselsumme in einer andern Währung als der deutschen Reichswährung ausgedrückt, so erfolgt die Berechnung des Stempels nach Maßgabe des laufenden Kurses, soweit nicht vom Bundesrath für gewisse Währungen bestimmte Mittelwerthe festgesetzt sind. Als letztere gelten laut Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar 1882 folgende Sätze:

1	süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	=	1,70 ℳ
1	Mark Banko	=	1,50 „
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	=	1,70 „
1	Pfund Sterling	=	20,40 „
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	=	0,80 „
1	spanischer Piaster	=	4,00 „
100	spanische Realen	=	21,00 „
1	portugiesischer Milreïs	=	4,50 „
1	türkischer Piaster	=	0,18 „
1	rumänischer Piaster	=	0,30 „
1	rumänischer Leu	=	0,80 „
1	polnischer Gulden	=	0,33 „
1	russischer Silberrubel	=	2,25 „
1	russischer Goldrubel	=	3,20 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	=	112,50 „

1 dänischer Riksdaler . . . . . = 2,25 ℳ
1 schwedischer Riksdaler . . . . . = 1,125 „
1 Spezies Riksdaler . . . . . = 4,50 „
1 amerikanischer Dollar . . . . . = 4,25 „

Bei Begebung von Wechseln nach ausländischen Plätzen kommt übrigens auch der fremde Wechselstempel bez. dessen Berechnung in Betracht. Man sehe deshalb folgende vergleichende Tabelle.

Uebersicht der neueren Wechselstempel-Tarife.

Deutschland.			Frankreich.			England.			Belgien.		
bis incl.	Mk.	Pf.	bis incl.	Fr.	Ct.	bis unter:	sh.	d.	bis incl.	Fr.	Ct.
Mk.			Fr.			Lsterl.			Fr.		
200	—	10	100	—	05	5	—	1	200	—	10
400	—	20	200	—	10	10	—	2	500	—	25
600	—	30	300	—	15	25	—	3	1000	—	50
800	—	40	400	—	20	50	—	6	2000	1	—
1000	—	50	500	—	25	75	—	9	3000	1	50
2000	1	—	600	—	30	100	1	—	4000	2	—
3000	1	50	700	—	35	200	2	—	5000	2	50
4000	2	—	800	—	40	300	3	—	6000	3	—
5000	2	50	900	—	45	400	4	—	7000	3	50
6000	3	—	1000	—	50	500	5	—	8000	4	—
7000	3	50	2000	1	—	750	7	—	9000	4	50
8000	4	—	3000	1	50	1000	8	—	10000	5	—
9000	4	50	4000	2	—						

Oesterreich-Ung.			Russland.*)			Italien.			Niederlande.		
über Fl.	bis Fl.	Fl.	bis unter	Rb.	Kp.	bis incl.	L.	C.	bis incl.	Fl.	Cts.
	bis 75	0.05	S.-Rub.			Lire			Fl.		
75	150	0.10	50	—	10	100	—	6	100	—	05
150	300	0.20	100	—	15	200	—	12	200	—	10
300	450	0.30	200	—	30	300	—	18	300	—	15
450	600	0.40	300	—	40	600	—	36	400	—	20
600	750	0.50	400	—	55	1000	—	60	500	—	25
750	900	0.60	500	—	70	2000	1	20	1000	—	50
900	1050	0.70	600	—	80	3000	1	80			
b. 1500 Fl. immer auf je 150 Fl. 10 Kr. mehr			700	—	90	4000	2	40	Ueber Fl. 1000 bis Fl. 10000 von je Fl. 500 immer um 25 Cts. mehr. Ueber Fl. 10000 von je Fl. 1000 immer 50 Cts. mehr. Im Auslande zahlbare Wechsel, dann bei Sicht, bis 3 Tage nach Sicht, bis 8 Tage nach dato zahlbare Wechsel u. d. Cheques zahlen fest 5 Cts. für Stück.		
			800	1	—	5000	3	—			
1500	3000	2.—	900	1	15						
3000	4500	3.—	1000	1	20	Duplikate und Kopien haben bis zu 1 L. gleichen Stempel m. dem Originale, von da ab einen festen Satz von L. 1 pro Stück.					
4500	6000	4.—	1500	1	90						
u. s. fort, v. je Fl. 1500 um 1 Fl. mehr, wobei ein Restbetr. unter 1500 Fl. als voll anzunehmen ist.			2000	2	50						
			3500	3	70						
			4000	5	15						

Die neuen deutschen Wechsel-Stempelmarken, welche gleich den gestempelten Wechselblankets bei den Postanstalten zum Preise des Stempelbetrages zu haben sind, enthalten die Aufschrift Deutscher Wechsel-Stempel, darunter die Angabe ihres Steuerbetrages, auf der linken Seite den Reichsadler und unter dem Steuerbetrag die Angabe der entsprechenden Wechselsummen; ihre Grundfarbe ist hellgrün, der Aufdruck des Betrages ist bei den Marken und den Blankets in schwarzer Farbe ausgeführt. Die älteren Stempelzeichen können aber noch verwendet, auch die im Betrage von 15, 45,

*) Tarif von 1882.

60, 75, 90 ₰, sowie von ℳ 1,20, ℳ 2,25, ℳ 6 und ℳ 9 auch gegen ihren vollen Werth eingelöst, bez. gegen neuere Marken umgetauscht werden.

Bei Verwendung der Stempelmarken hat man nun mit peinlicher Sorgfalt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, da sonst die verwendeten Marken als nicht vorhanden gelten und dann die Stempelstrafe (fünfzigfacher Betrag der erforderlichen Stempelsteuer) die am Umlaufe des Wechsels Betheiligten (Aussteller, Acceptant, Bürge, Inhaber ꝛc.) trifft. Wer einen unversteuert gebliebenen Wechsel zu Händen bekommt, muß daher, noch ehe er denselben in Zahlung weiter begiebt oder auch nur auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, die vorschriftsmäßige Entrichtung der erforderlichen Stempelsteuer bewirken. Hierbei ist aber folgendermaßen zu verfahren:

1) Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde aufzukleben, und zwar am oberen Rande der Rückseite, wenn diese noch unbeschrieben ist, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossamente ꝛc. auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle. (Vergleiche Wechselformulare No. 1, 3, 5b); oberhalb der aufgeklebten Marke darf kein zur Niederschreibung eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleiben; unterhalb der Marke hat der inländische Inhaber der Urkunde, welcher die Marke aufklebt, sein Giro ꝛc. niederzuschreiben, widrigenfalls die Marke dem Niederschreiber dieses Indossamentes beziehungsweise Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden. Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossamentes die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutscher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).*)

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Es dürfen zur Stempelung eines Wechsels keine anderen Stempelmarken gleichen Werthes, beispielsweise die im Jahre 1881 eingeführten Reichsstempelmarken (vergl. „Reichsstempelgesetz" im I. Theil), welche zur Stempelung von Aktien, Rechnungen u. s. w. bestimmt sind, verwendet werden, weil dies nach einer Reichsentscheidung vom 20. November 1882 als Wechselstempelsteuer-Hinterziehung bestraft wird.

Von mehreren Exemplaren eines Wechsels ist nur das zum Umlauf bestimmte stempelpflichtig. (Vergleiche die Formulare Nr. 2.) Ganz befreit von der Stempelabgabe bleiben die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und im Ausland zahlbaren Tratten, sowie solche vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel, die auf Sicht oder in spätestens zehn Tagen zahlbar sind und direkt in das Ausland remittirt werden, ferner Akkreditive zu Gunsten einer bestimmten Person auf eine Maximalsumme lautend, Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, die der Aussteller auf sich selbst ausstellt, endlich die auf Sicht zahlbaren und ohne Accept verbliebenen Platzanweisungen und Checks. Hinsichtlich der Platzanweisungen ist schließlich noch zu bemerken, daß die nachfolgenden je unter derselben Nummer aufgeführten Nachbarorte als ein Platz angesehen werden, die an dem einen solcher Nachbarorte ausgestellten und im andern zahlbaren Anweisungen daher in betreff des Wechselstempels als Platzanweisungen zu behandeln sind: 1. Aachen und Burtscheid; 2. Annaberg und Buchholz; 3. Bremerhafen und Geestemünde; 4. Elberfeld und Barmen; 5. Ernstthal und Hohenstein; 6. Frankfurt a. M. und Bockenheim;

*) Die bisher üblichen Abkürzungen, wie 7/9. 81, 8/10. 82, sind dagegen unzulässig.

7. Hamburg und Altona; 8. Mainz und Kastel; 9. Magdeburg, Buckau, Sudenburg und Neustadt; 10. Mannheim und Ludwigshafen; 11. Nürnberg und Fürth; 12. Regensburg und Stadtamhof; 13. Saarbrücken und St. Johann; 14. Stuttgart und Cannstadt; 15. Ulm und Neu-Ulm.

4. Anweisungen (Akkreditive, Stellzettel) und Checks.

Den Wechseln nahe verwandt sind die Anweisungen, welche über eine bestimmte Geldsumme ausgestellt sind. Natürlich werden sie in ihrem Texte selbst Anweisung und nicht Wechsel genannt, doch werden sie (falls sie an Order gestellt wird) girirt wie diese und überhaupt häufig als Tratten benutzt, weshalb man sich auch fast immer gedruckter Formulare dazu bedient. Bei Sicht (a vista, bei Vorzeigung, bei Präsentation) zahlbare Anweisungen wurden früher bisweilen, ohne sonstige Aenderung des Textes, als Akkreditive bezeichnet, um dadurch der auf die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen gelegten Stempelabgabe zu entgehen; seitdem jedoch auch dergleichen an Order gestellte Akkreditive der Stempelpflicht unterliegen, ist die Benennung Akkreditiv für Anweisung ziemlich außer Gebrauch gekommen.

Auf mehreren Handelsplätzen ist bei den Zahlungen am Orte, besonders unter Bankiers, eine Art von Anweisungen sehr im Gebrauch, welche man Stellzettel nennt. Sie sind immer bei Sicht zahlbar und müssen noch am Tage der Ausstellung einkassirt werden, indem der Aussteller darin ausdrücklich erklärt, daß er den Regreß auf ihn nur für heute genehmigen, d. h. daß er, wenn der Bezogene die Zahlung verweigern sollte, am folgenden Tage nicht mehr verpflichtet sei, dafür einzustehen. Die Geldzahlungen an den Hauptzahltagen, wie an den letzten Monatstagen (ultimo), in den Messen ꝛc. können unter Umständen dadurch erleichtert werden.

Die Abfassung der Anweisungen aller Art ist aus den folgenden Proben ersichtlich, wobei immer zu bemerken bleibt, daß die auf die Geldanweisungen zu setzenden Indossamente in gleicher Weise wie die auf den Tratten erfolgen.

A. E. Sch.

Reichenberg, den 10. April 18 . . Für ö. W. fl. 250. —.

Zwei Monat nach dato zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn *Franz Graser* oder Order die Summe von *Zweihundert Fünfzig Gulden* —. *ö. W.*, Werth erhalten und bringen solchen in Rechnung laut Bericht.

Herrn *E. M. Börner* in *Prag.*

A. E. Schneider.

ANWEISUNG.

Liegnitz, den 1. Febr. 18 . .

Bei Sicht belieben Sie gegen diese unsere Anweisung an Herrn *Wilhelm Schildt* die Summe von *Sechsunddreissig Reichsmark* zu bezahlen und uns dieselbe in Rechnung zu bringen ohne Bericht.

Herrn *Mor. Scheder* in *Breslau.*

Wiedemann & Söhne.

Hierdurch ersuche ich die Herren *Christen & Sohn in Nürnberg*, gegen diese Anweisung an Herrn *Gotthard Prengel* die Summe von *Dreihundertundvierzig Mark* —. *Reichswährung* zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen, laut oder ohne Bericht.

Baireuth, den 25. März 18 . .

Andreas Chr. Riedel.

340 ℳ —. R. W.

Akkreditiv.

Den Vorzeiger Dieses, unsern Reisenden Herrn *Paul Körber*, akkreditiren wir hiermit bei den Herren

Effenberger & Co. in Wien,
F. Ferenti in Triest,
Milani Figlio in Genua,

bei einem Jeden für die Summe von Zweihundert Gulden ö. W. und bitten, uns die von Herrn *Körber* erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen.

Prag, den 15. April 18 . . *Gebr. Distel.*

Unterschrift des Reisenden: *P. Körber* (geschrieben).

Anmerkung. Auf diesem Akkreditiv werden die von den betreffenden Häusern geleisteten Zahlungen nach Tag und Datum der Auszahlung vermerkt.

Stellzettel.

Herrn *Franz Reichel* hier ersuchen wir, bei den Herren *W. Heine & Co.* die Summe von *Tausend Mark* für uns in Empfang nehmen zu lassen, wobei wir jedoch bemerken, dass wir diesfallsigen Regress an uns nur für heute genehmigen.

Leipzig, den 30. Juni 18 . . *Kraft & Lincke.*

Checks.

Anweisungen auf einen Bankier oder auf eine Bank, bei welcher man Gelder deponirt hat oder über solche verfügen kann, werden nach ihrem Heimatlande (England) Checks genannt. (Vergleiche I. Theil laut Register.)

Beispiel eines Check.

No. 354.	No. 354. Gut für ℳ 3000. —.
ℳ 3000. —. *den 4. Aug. 1883*	*Der Leipziger Kassenverein zahle gegen diesen Check aus meinem Giro-Guthaben* **Mark Dreitausend**
an G. A. Gloeckner.	*an Herrn* G. A. Gloeckner *oder Inhaber.* *Leipzig, den 4. August 1883.* A. G. Hermann. (Unterschrift.)

In Deutschland hat vornehmlich die Reichsbank im Interesse ihres Giroverkehres die Checks eingeführt, und wolle man die betr. Bestimmungen unter „Reichsbank" im I. Theil (laut Register) vergleichen.

Während die Wechsel und die Geldanweisungen über eine bestimmte Summe Geldes ausgestellt werden, beziehen sich die sogenannten Wärenpapiere auf die Verfügung über bestimmte Wären, und zwar mit Rücksicht auf deren Herausgabe, Lagerung oder Transport oder auch auf deren Umsatz. Der Grund zur Ausstellung solcher Papiere liegt häufig in dem Bedürfnis des Handelsstands, das Eigenthum an Wären zu mobilisiren, d. h. ohne sachliche Uebergabe aus einer Hand in die andere zu übertragen und hierdurch den in der Wäre steckenden Vermögenswerth schneller zu realisiren. Derartige Papiere werden daher zu solchem Zwecke häufig an Order gestellt und können dann (ähnlich wie ein Wechsel) durch einfaches Giro an Andere begeben werden, welche infolge dessen den bezüglichen Anspruch auf die Wäre erwerben. Hier kommen vornehmlich die Auslieferungsscheine, ferner die Lager- und Transportpapiere in Betracht, während die Umsatzpapiere, insbesondere die sogenannten Schlußscheine oder Schlußzettel, auf einem zweiseitigen Vertrage beruhen und unter die nächste Abtheilung fallen.

5. Anweisungen auf Wären oder Auslieferungsscheine.

Anweisungen, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Wäre zum Zweck haben, nennt man Auslieferungsscheine, auch Extraditionsscheine. Bei diesen findet in der Regel keine Zeitbestimmung, wie bei der Geldanweisung, statt, sondern es versteht sich fast immer, daß die Auslieferung sogleich bei Vorzeigung des Scheines und gegen Aushändigung desselben geschehen soll, so daß die letztere zugleich als Bescheinigung des Empfanges des auszuliefernden Gegenstandes und der Auslieferungsschein selbst als Quittung darüber gilt. Hierher gehören auch die Anweisungen, welche man Fuhrleuten giebt, um Güter zum Transport in Empfang zu nehmen.

Herrn W. Pfeifer in Erfurt.

Sie wollen dem Ueberbringer Dieses, Fuhrmann Heiter von Arnstadt, die bei Ihnen von uns bestellten Wären übergeben.

Arnstadt, den 12. April 18 . . F. A. Möller.

Auslieferungsschein.

Die Herren Gebr. Nathan in Braunschweig werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernde

C. T. & C. 1 Kiste Indigo Nr. 354

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen an den dortigen Herrn Ferd. Meyer verabfolgen zu lassen.

Hamburg, den 22. Febr. 18 . . C. Taubert & Co.

Gegen diesen Extraditionsschein belieben Sie von unserm dortigen Lager

10 Säcke Kaffee, gez. F. Nr. 86—95,

an die Herren Starke & Geissler hier franko verabfolgen zu lassen.

Leipzig, den 5. Jan. 18 . .

Herren A. Scharf & Comp.
in Magdeburg. C. Schindler & Co.

---

6. Lagerpapiere.

Zu den Lagerpapieren, wie sie in neuerer Zeit namentlich von den Verwaltungen konzessionirter Lagerhäuser (Lagerhausgesellschaften, z. B. in Bremen, Hamburg, Mannheim 2c.) ausgestellt werden, gehören vornehmlich der Lagerschein und der sogenannte Warrant; beide hängen gewöhnlich mit einander zusammen, können aber auch getrennt werden. Der durch den Lagerschein legitimirte Inhaber desselben kann nämlich die Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet, durch Giro und Uebergabe eines an Order lautenden Warrant verpfänden. Der Lagerschein enthält Namen und Wohnort des Einlagerers, Bezeichnung, Menge und Merkzeichen der Wäre, das Datum der Ausstellung, die Registernummer und die Unterschrift der Lagerhaus-Verwaltung. Ist ein Warrant dazu ausgestellt, so wird in den Lagerschein noch der Betrag des Vorschusses und der Zinsen (falls diese erst bei Verfall zu zahlen), ferner der Zahlungstag, die Zahlstelle und der Name des Darleihers aufgenommen. Der Warrant selbst enthält die gleichen Angaben wie der Lagerschein und außerdem noch die Bescheinigung seitens der Verwaltungs-Direktion, daß der Vorschuß in die Register der Gesellschaft und in den Lagerschein eingetragen ist. Beide Scheine können übrigens auch ausgestellt werden, ohne daß der Name des Darleihers in dieselben von der Gesellschaft eingetragen wird.

Reg. ..... Fol. .....

No. ..... Lager No. .....

Datum: 18

Auf Order und im Namen de

Herr .....

in

.....

Lagerhaus: .....

Marke und Nummer	Gattung der Wäre, Gewicht

Abstammung: .....

Feuerassekuranz bis Mark ..... gedeckt.

Beginn der Lagermiethe:

..... 18

LAGER-SCHEIN.

Herr .....

ha die durch diesen Lagerschein bezeichneten Wären für

Mark .....

fällig am ....ten ..... 18....

zahlbar bei .....

an Herr .....

durch Warrant verpfändet.

Eingetragen Registerbuch Fol. .....

BREMEN, den ..... 18....

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

..... Prokurant.

..... Direktor.

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft

staatlich ermächtigt durch Senatsbeschluss vom 22. Mai 1877.

Lagerhaus ..... Reg. ..... Fol. ..... **Bremen,** den 18

No. .....

Lagerschein an Order

Lager No. .....

über folgende

im Namen de Herr ....

eingelagerte und an de Order abzuliefernde Wären:

Marke und Nummer	Zahl	Art der Wäre nach Angabe de Einlagerer ; Gewicht

angebracht von ..... per .....

Die Auslieferung dieser Wären erfolgt an den Inhaber des Lagerscheins:

1. nach Zahlung der Lagermiethe und der für die Erhaltung der Wären, Versicherung etc. aufgewendeten Kosten seit dem ...ten ..... 18 ;
2. nach der Rückgabe des Warrants.

Die Wäre gemäss der Betriebsordnung gegen Feuersgefahr versichert.

Durch die Annahme eines Lagerscheines unterwirft sich jeder den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1877, sowie der Betriebs- und der Warrant-Ordnung der „Bremer Lagerhaus-Gesellschaft".

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

....

Direktor. Prokurant.

Jeder Inhaber des Lagerscheines wird nun in der Regel als Derjenige angesehen, welcher (abgesehen von den Rechten des Warrant-Inhabers) ausschließlich befugt ist, über die Wäre zu verfügen, desgleichen jeder Inhaber des Warrants als Derjenige, welcher berechtigt ist, alle aus dem Warrant gegen die Lagerhaus-Verwaltung zustehenden Rechte geltend zu machen. Letztere ist in den meisten Fällen zwar befugt, aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Indossemente und Quittungen auf den Lagerscheinen und Warrants zu prüfen.

7. Transportpapiere.

Zu den Transportpapieren, soweit sie einen negociablen Charakter haben, d. h. im Falle der Ausfertigung an Order durch Giro übertragen werden können, rechnet man in erster Linie das im Seehandel übliche Konnossement, sodann den beim Flußtransport vorkommenden Ladeschein; außerdem gehört noch zu den Transportpapieren der Frachtbrief, welcher jedoch nicht unter die indossablen Papiere fällt.

Konnossement. Wenn der Kapitän eines Seeschiffes die Ladung an Bord seines Schiffes empfangen hat, so unterzeichnet er eine Urkunde, durch welche er den Empfang der Güter bescheinigt und dieselben an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen sich verpflichtet. Diese für den Befrachter ausgestellte Urkunde ist das Konnossement (Konnossament).

Ein Konnossement wird meist in drei, zuweilen auch in vier Exemplaren ausgefertigt, wovon eines, welches gewöhnlich von dem Absender mit unterzeichnet wird, der Kapitän oder Schiffer, zwei der Absender und eines der Rheder oder Eigenthümer des Schiffes, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Absender schickt eines seiner beiden Exemplare an den Empfänger des Gutes, welcher sich durch dessen Besitz als solcher legitimiren kann. Das Konnossement wird nämlich oft unmittelbar an Order gestellt, d. h. der Empfänger ist darin gar nicht genannt, sondern der Schiffer liefert das Gut an den Besitzer des Konnossements, der sich nach seiner Ankunft im Bestimmungshafen bei ihm meldet. Zu dem Ende girirt der Absender das Exemplar des Konnossements, welches er an den Empfänger schickt, indem er gewöhnlich nur seinen Namen auf die Rückseite desselben schreibt, und kann dann auch noch eine weitere Uebertragung stattfinden. Dem Empfänger dient jedoch das Konnossement auch als Beweis, daß das Gut wirklich an ihn abgesandt worden ist, und er kann daher die Assekuranz darauf besorgen, die Wäre mittels Giro des Konnossements anderweitig verkaufen und Vorschuß darauf leisten, wenn er die Wäre in Kommission erhält, indem er eine Tratte des Absenders acceptirt ꝛc.

Den Inhalt eines Konnossements ersieht man aus dem nachfolgenden Beispiele. In den Seeplätzen hat man meist gedruckte Formulare dazu, in denen nur das Veränderliche richtig auszufüllen ist. Nach dem Handelsgesetzbuche soll das Konnossement, außer dem Ausstellungsdatum (Ort wie Tag) und der Exemplarzahl, den Namen des Schiffers und des Schiffes, des Abladers (gew. Befrachters) und des Empfängers enthalten, ferner den Abladungshafen (an welchem eingeladen wird) und den Löschungshafen, endlich die Bezeichnung der Güter (nebst Menge und Merkzeichen) sowie den Frachtbetrag (sei es in bestimmter Summe oder als Gewinnantheil) angeben. Man vergleiche übrigens die Ausführungen über „Seefracht und Seepassage" im I. Theile (laut Register) und sehe hier ein einfaches Beispiel, zu welchem nur noch zu bemerken ist, daß in manchen, namentlich ausländischen Konnossementen eine Reihe von Klauseln eingefügt wird, welche für gewisse Seeunfälle die Haftung des Schiffers aus dem Konnossement entsprechend zu beschränken bestimmt sind.

Konnossement.

Ich, Carl Friedrich Sander aus Wismar, Schiffer des mir gehörigen, im hiesigen Hafen liegenden Schiffes, Schwester Anna genannt, welches bestimmt ist, mit erstem günstigen Winde nach Danzig zu segeln, bekenne hierdurch, von

Herren A. F. Schaller & Söhne hierselbst

an Bord und unter Verdeck meines genannten Schiffes trocken und wohlbeschaffen empfangen zu haben:

10 Faß Kaffee, gez. F. A. Nr. 1—10, gewogen 5864 kg,

um dieselben nach glücklicher Ankunft in Danzig in dem nämlichen Zustande, in welchem ich sie empfangen habe, an die Order des

Herrn Ferdinand Mannhart

gegen Bezahlung der bedungenen Fracht von dreizehn und eine halbe Mark Reichswährung für die Schiffslast von 2000 niederländ. Pfund, nebst zehn Prozent kleine Haverei (Avarie ordinaire), und der großen Haverei (Avarie grosse) nach Seegebrauch, abzuliefern.

Zur Erfüllung des Vorstehenden verpflichte ich mich mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör und habe zur Urkunde dessen drei gleichlautende, aber nur für eines geltende Exemplare des gegenwärtigen Verladungsscheines ausgefertigt und unterzeichnet.

Amsterdam, den 3. Juni 18 . . Carl Friedrich Sander, Schiffer.

(Da dem Schiffer in der Regel das Gut nicht zugewogen wird, so setzt er oft über seine Unterschrift noch die Bemerkung: „Inhalt und Gewicht mir unbekannt", verwahrt sich auch bei flüssigen Wären gegen das Auslaufen (die Leckage), bei zerbrechlichen gegen das Zerbrechen und gegen sonstige unvermeidliche Beschädigungen durch Zusätze wie „frei von Leckage", „frei von Bruch", „frei von Beschädigung" ꝛc.)

Der Ladeschein (vergl. I. Theil laut Register) erscheint als eine Nachbildung des Konnossements und gilt für eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Auslieferung des Gutes verpflichtet. Dieses Papier soll außer dem Ausstellungsdatum (Ort wie Tag) den Namen (bez. Wohnort) des Frachtführers (gew. Flußschiffers), des Absenders und des Empfängers, ferner den Ort der Ablieferung und die Bestimmung hinsichtlich des Frachtlohnes enthalten. Als Empfänger wird in der Regel Derjenige angesehen, an welchen oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Hierunter ist in dem Falle, wenn der Schein lediglich an Order gestellt ist, der Absender zu verstehen. Abgesehen von diesen gesetzlichen Erfordernissen werden häufig noch eine Reihe Bedingungen und Klauseln aufgenommen, um gegen die vorkommenden Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe der Flußschiffer thunlichst gesichert zu sein. Man sehe folgende Probe:

Ladeschein.

Ich, Steuermann C. Schley aus Fürstenwalde, bekenne hiermit, am heutigen Tage von den Herren A. Meyer & Co. allhier in dem von mir geführten und meinem Herrn angehörigen, mit gutem dichten Verschlag und Bretterverdeck versehenen Kahn B. No. 7875 Revisions-Attest No. I. zum Transport nach Berlin eine Quantität von 1080 Ctr.,

geschrieben Tausendundachtzig Centner Weizen

empfangen zu haben. Der Weizen ist mir in gutem, gesundem, trockenem Zustande übergeben. Bei der Uebernahme habe ich, zum Zweck der Qualitätsermittlung, von je zwanzig Centner eine Quantität, welche genau einem geeichten Hektoliter entspricht, mir vormessen, dann vorwiegen und infolge dessen hiermit bescheinigen lassen, daß das Durchschnittsgewicht der übernommenen Ladung Fünfundsiebzig Kilogramm pro geeichten Hektoliter beträgt. Auch habe ich, um die Durchschnittsqualität der übernommenen Ladung festzustellen, von derselben eine Probe genommen, dieselbe in fünf Düten geschüttet, diese mit meinem unten abgedrückten Petschaft versiegelt und so den Herren Verladern überliefert, damit sie bei Ablieferung des Gutes an Ort und Stelle als Zeugnis für den Fall von Streitigkeiten dienen.

Ich verpflichte mich, den übernommenen Weizen in derselben Beschaffenheit, wie ich denselben empfangen, worüber die von mir versiegelten Proben als Zeugnis dienen, gegen Vorzeigung dieses eigenhändig von mir unterschriebenen Ladescheines an die Order der Herren Gebr. Simon, Berlin, wieder abzuliefern. Entstehen bei der Ablieferung zwischen mir und dem Empfänger Streitigkeiten irgend welcher Art, so entscheiden darüber endgültig an den Plätzen, wo dergleichen existiren, die für das Getreidegeschäft amtlich bestellten Sachverständigen; auch habe ich spätestens einen Tag nach entstandener Streitigkeit dem Empfänger schriftlich einen qualifizirten Sachverständigen aufzugeben, der Empfänger wählt in gleicher Frist einen andern Sachverständigen und diese Beiden, nachdem sie sich zuvor durch das Los einen dritten Sachverständigen als Obmann zugesellten, bilden das Schiedsgericht, dessen Ausspruch ich mich, sowie der Empfänger, unweigerlich zu unterwerfen haben. Verzögere ich die Wahl des mir zustehenden Sachverständigen über die vorgeschriebene Zeit hinaus, so geht die Wahl beider Sachverständigen auf den andern Theil über; wo Sachverständige in vorstehend gedachter Weise überhaupt nicht existiren, kommen zur Schlichtung von Streitigkeiten die gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Liefere ich obige Ladung ohne Vorlegung des gegenwärtigen Ladescheines an einen unbefugten Empfänger, so bin ich dem rechtlichen Besitzer für alle daraus entstehenden Nachtheile mit dem bezeichneten Kahne, mit meinem sonstigen Vermögen sowie mit meiner Person verhaftet.

Nach erfolgter guter und richtiger Ablieferung des Weizens an die mir vom Empfänger bezeichnete Ausladestelle habe ich die bedungene Fracht von ℳ 20., geschrieben zwanzig Reichsmark für je zwanzig Centner einschließlich der Zölle und Schleusengelder bis Berlin zu erhalten. Im Falle einer nähern Ausladung wird die Fracht verhältnismäßig reduzirt.

Noch mache ich mich verbindlich, den empfangenen Weizen treulich vor Schaden, Veruntreuung oder Verfälschung zu bewahren, meine Reise sofort anzutreten und solche ununterbrochen so schnell als möglich fortzusetzen.

Sämtliche vorstehend von mir übernommenen Verpflichtungen treu zu erfüllen und mich aller Einwendungen dagegen zu enthalten, dafür verbürge ich mich mit meiner Person, dem meinem Herrn gehörigen Kahne sowie mit meinem ganzen sonstigen Vermögen.

Als Vorschuß habe ich Zweihundert Reichsmark von den Herren Verladern bar empfangen, worüber ich hiermit quittire, und sind mir diese von der zu erhaltenden Fracht und von den Zollgeldern abzuziehen.

Von gegenwärtigem Ladeschein habe ich zwei gleichlautende, nur für eins geltende Exemplare nach sorgfältiger Durchlesung eigenhändig unterschrieben, und führe ich eins davon mit der Gegenunterschrift der Herren Verlader als Frachtbrief bei mir.

Breslau, den 15. April 18 . .

A. Meyer & Co. C. Schley.

Der **Frachtbrief** (vergl. die einschlagenden Stellen des I. Theiles laut Register) ist ein offener Brief, der einem Fuhrmann, Schiffer oder der Eisenbahn übergeben wird und welcher den Auftrag ertheilt, irgend ein näher bezeichnetes Gut zu bestimmtem Lohn- oder Frachtsatz und zu bestimmter Ablieferungszeit, unter Umständen auch bei Schadenersatz im Unterlassungsfalle, weiter zu befördern. Als gewöhnliche Form des Frachtbriefes dient $^1/_4$ Bogen Papier, welches dann zusammengefaltet wird und auf der äußeren Seite die Adresse des Empfängers aufgeschrieben erhält. — Mitunter genügt auch eine bloße Adresse, wenn über die Fracht schon vorher Vereinbarungen (z. B. zwischen Empfänger und Fuhrmann) getroffen sind. Hat Der, für welchen die Wäre bestimmt ist, den Fuhrmann angewiesen, sie von dem Absender in Empfang zu nehmen, so bedingt er auch gewöhnlich die Fracht, oder ist mit dem Fuhrmann schon darüber einverstanden, weshalb dann in den Frachtbrief gesetzt wird: „in selbst bedungenem Lohn (Fracht)". Bei Versendungen durch die Bahn bedient man sich eigens gedruckter Formulare, welche auf die Reglements Bezug nehmen (vergl. die betr. Bestimmungen über die Ausfüllung des Formulares und dieses selbst unter „Frachtbrief" im I. Theil laut Register), während der Frachtsatz ꝛc. aus den veröffentlichten Tarifen bekannt ist.

Frachtbriefe.

Leipzig, den 16. Mai 18 . .

Durch Fuhrmann Schröter von Schwarza empfangen Sie hierbei gegen Zwei und eine halbe Mark per 50 kg Fracht und in fünf bis sechs Tagen Lieferzeit:

F. W. 2 Ballen Papier Nr. 36. Btto. 83 kg
„ 37. „ 82 „

zur Fuhre: Hundert fünfundsechzig Kilogramm.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben.

Nach richtiger, unbeschädigter und zur rechten Zeit geschehener Ablieferung belieben Sie dem Fuhrmann die bedungene Fracht zu zahlen und mit dem Gute nach Bericht zu verfahren.

Franz Werner.

Stuttgart, den 12. Februar 18 . .

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Trautmann in selbst bedungenem Lohn:

H. L. Nr. 24. 1 Packet in Leinen, enth. baumwollene Wären, gew. Btto. $43\frac{1}{2}$ kg.

Dem Fuhrmann in bester Beschaffenheit übergeben. Wilhelm Adler.

Nachnahme: Keine. B....., den 1. August 18 . .

Durch Fuhrmann Kaufmann von hier empfangen Sie gegen Lieferschein nachstehend näher verzeichnetes Gut, wovon Sie nach richtiger unbeschädigter, in 4—6 Tagen erfolgter Ablieferung die Fracht von Sechs Mark per 50 kg bezahlen und laut Bericht damit verfahren wollen.

Fr. Renz, Rothgerber.

	Zeichen.	Nummer.	Kolli.	Benennung der Wäre.	kg	Zur Fracht kg
Auf den Gütern haften die Spesen, bei deren Zahlungsweigerung sich der Frachtführer an jene zu halten hat; bei etwaigem Manko hat sich der Empfänger an den Frachtführer zu halten.		1 & 2	2 Ballot.	Kalbfelle.	230	230

Begleitbrief.

Papierfabrik Niederhausen, den 25. Mai 18 . .

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Binder in selbst bedungener Fracht

△ 1 Pack Papier No. 10 Bto. 40 kg.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben. Gustav Vogel.

Adresse.

Sollte dieses Kollo mit einer bloßen Adresse abgesandt werden, so könnte diese folgendermaßen lauten:

Herrn Emil Boller
in Halberstadt.

Nebst 1 Pack Papier
sign. △ No. 10. Bto. 40 kg.
Papierfabrik zu Niederhausen. Gustav Vogel.

Wenn der Fuhrmann oder Flußschiffer die Wäre innerhalb der festgesetzten Zeit in guter Beschaffenheit und richtigem Gewicht an den Adressaten abliefert, so ist dieser verpflichtet, ihm die bedungene Fracht zu bezahlen, widrigenfalls der Erstere das Recht hat, sich an die Wäre zu halten. Liefert der Fuhrmann die Wäre beschädigt oder unrichtig ab, so kann der Empfänger ihm so viel an der Fracht kürzen, als der Schaden beträgt. (Vgl. „Haftpflicht des Frachters" im I. Theil laut Register.) Falls der Absender die Fracht bezahlt, wird dies im Frachtbriefe angegeben durch „frachtfrei" oder „franko Fracht und Spesen gegen Lieferschein."

Wenn die Frachtgüter vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, so muß der Absender dem Frachtführer die deshalb erforderlichen Begleitpapiere (Zolldeklarationen 2c.) einhändigen. Man bedient sich hierbei in der Regel der sogenannten Zolldeklarations-Formulare, in welchen der Name und Wohnort von Absender wie Empfänger, die Zahl der Kolli, ihr Bruttogewicht und die Art ihrer Verpackung, sodann die Bezeichnung ihres Inhalts und das Nettogewicht der Wäre auszufüllen ist; dazu kommt dann noch die Unterschrift des Absenders. Aehnliche Formulare werden bei Postsendungen nach dem Auslande angewendet, obschon es hier auch genügt, einfach auf ein Oktavblatt (in duplo) zu schreiben:

Post-Zoll-Deklaration.

Ich Endes Unterzeichneter versende heute durch die Kaiserliche Post
ein Packet in grauer Pappe sign. H. L. brutto 2 kg
an Herrn C. Kaufmann in Wien, Leopoldstadt,
enthält gedruckte Bücher netto 1,50 kg.

Leipzig, den 1. Mai 18 . . Ernst Boller.

Ueber die sonstigen Vorschriften bezüglich der Postsendungen vergleiche man den betr. Abschnitt des ersten Theils; außerdem bemerke man, daß bei zollfreien Wärensendungen über die deutsche Grenze ein Anmeldeschein für die Anschreibung und Erhebung der statistischen Gebühr beizufügen ist; vergl. „Wärenstatistik" im I. Theil (laut Register).

Außer den hier erörterten einzelnen Kontorarbeiten können je nach Art des Geschäftes noch manche andere schriftliche Arbeiten auf dem Kontor vorkommen, welche entweder (wie die einfache Ausfüllung von Bestellzetteln, Anmeldungen, Anzeigen, kurze Mittheilungen in der Form eines sogenannten Memorandum 2c.) keiner besonderen Anweisung bedürfen, oder auch (wie z. B. die Rechnungsauszüge u. dgl.) an anderen Orten dieses Buches besprochen werden.

Die in gegenwärtiger Abtheilung behandelten Kontorarbeiten dienen hauptsächlich dem lebendigen Verkehr in Geld und Wären und bestehen zum Theil in der Ausfüllung von Formularen oder in der Ausfertigung von Papieren und Scheinen, welche von Hand zu Hand zu gehen bestimmt sind.

Einen andern Zweck verfolgen Schriftstücke oder Geschäftsaufsätze, welche als Urkunden im engeren Sinne gewisse Thatsachen und Rechtsverhältnisse feststellen oder regeln und als Beweis für den Inhalt solcher Feststellung beziehlich Regelung benutzt werden. Hierzu gehören in erster Linie die über mancherlei rechtsverbindliche Vorfälle, insbesondere über den Empfang von Werthstücken aller Art (Wären, Geld, Werthpapieren 2c.), ausgefertigten Bescheinigungen, sodann die schriftlich fixirten Abmachungen über rechtliche Beziehungen und Verträge. Für die Abfassung der letzteren ist zwar zur Gültigkeit nur in wenigen Fällen dem Handelsstande die schriftliche Form vorgeschrieben, indessen werden auch zur besseren Fixirung der mannigfachen, nicht dem Gedächtnis allein anzuvertrauenden Einzelheiten in vielen anderen Fällen die getroffenen geschäftlichen Vereinbarungen zu Papier gebracht. Die häufigsten Geschäftsaufsätze solcher Art werden in der folgenden Abtheilung aufgeführt.

Dritte Abtheilung.

Bescheinigungen und Vertragsurkunden.

1. Bescheinigungen verschiedener Art:

Empfangsscheine, Quittungen, Interimsscheine, Lieferscheine, Depositenscheine, Tilgungsscheine

Das schriftliche Bekenntnis über den Empfang einer Zahlung oder auch eines andern Gegenstandes nennt man im allgemeinen einen Schein, eine Bescheinigung oder ein Recepisse. Eine Quittung wird dasselbe eigentlich nur genannt, wenn durch die Zahlung, über die es ausgestellt ist, eine Schuld völlig getilgt wird, sowie man auch das unter eine Rechnung oder einen Wechsel gesetzte Bekenntnis, daß man den Betrag derselben empfangen habe, Quittung nennt. Indessen macht man jenen Unterschied nicht immer, sondern nennt oft jede Bescheinigung über empfangenes Geld eine Quittung.

Eine Bescheinigung muß den Namen des Gebers und des Empfängers, das Datum des Empfangs und die Benennung des empfangenen Gegenstandes enthalten. Erhält oder leistet man eine Zahlung für Rechnung eines Dritten, so muß dies im Scheine mit angegeben werden. Gewöhnlich läßt sich in diesem Falle der Zahlende den Schein in zwei gleichlautenden Exemplaren (in duplo) ausfertigen, um das eine an sich behalten und das andere an seinen Auftraggeber senden zu können. Es wird dann in jedes Exemplar die Bemerkung gesetzt: „Doppelt für einfach gültig". Unter Umständen kann sogar ein dreifacher Schein nöthig werden, wenn nämlich Derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Empfangsscheine und Quittungen.

ℳ 150. — ö. W.,

geschrieben *Hundert & Fünfzig Gulden ö. W.*, von Herrn *Richard Elkan* hier auf Rechnung empfangen zu haben, bescheinigen

Wien, den 12. Januar 18 . . *Gebr. Schrepfer.*

Hundertsechsundvierzig Mark 54 Pfennig von Herrn *E. Schlemmer aus Fürth* dato per Saldo empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Nürnberg, den 5. Februar 18 . . *A. Körber sen.*

Für ℳ 146. 54 ₰

Von Herrn C. H. Werner hier habe ich am heutigen Tage die Summe von Zweiunddreissig Mark 20 Pfennig als Rest meiner Forderung an denselben für gelieferte Waren erhalten, was ich hierdurch bescheinige.

Leipzig, den 28. Jan. 18 . . *Friedr. Schneemann.*

Für ℳ 32. 20 ₰

ℳ 250. —. R. W.

Empfangen von Herren *J. C. Meyer & Co. hier* für Rechnung des Herrn *Ferd. Maukisch in Halberstadt* die Summe von *Zweihundert und Fünfzig Mark*, was hiermit doppelt für einfach geltend bescheinigen

Berlin, den 12. März 18 . *Gebr. Winter.*

M 184. 50. Reichsw.,

geschrieben *Einhundert Vierundachtzig Mark 50 ₰ in Reichswährung* von Herren *Gebr. Berendsohn hier* im Auftrag des Herrn *A. Wunder in Quedlinburg* und für Rechnung der Herren *W. Scharf & Co. in Goslar* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch dreifach für einfach gültig.

Hannover, den 12. März 18 . . *Marcus Mendelheim.*

Empfangen von Herren *C. Müller & Co. hier* auf Rechnung eines Kreditbriefes des Herrn *Leopold S. Königswarter in Paris* vom 12. d. Mts. den Betrag von *M* 500. —., geschrieben *Fünfhundert Mark Reichswährung*, was ich hiermit doppelt, jedoch nur für einfach gültig, bescheinige.

Berlin, den 28. Mai 18 . . *C. Böhme.*

(Eine Quittung über Gelder, welche auf Grund eines Kreditbriefes erhoben worden sind.)

Ein Packet, angeblich 120 *ℳ* enthaltend (oder 120 *ℳ* überschrieben), von Herrn W. Meinhold hier für Herrn F. A. Schuster in Nordhausen empfangen zu haben, bescheinigt

Salzburg, den 10. April 18 . . *Theodor Semmler.*

(Auf vorstehende Art stellt man einen Schein über ein versiegeltes Packet oder über einen verschlossenen Geldbrief aus, wenn man zum Oeffnen und Nachzählen im Augenblick nicht Zeit hat.)

Ein Packet in Wachstuch, *H. M.* No. 36, von Herrn A. Helft hier zum Beipacken an Herrn C. F. Müller in Chemnitz erhalten zu haben, bescheinigen

Braunschweig, den 8. Februar 18 . .

S. Steinkopf & Co. aus *Chemnitz.*

M 300. —.,

sage *Dreihundert Mark —. Reichswährung*, von Herrn *Wilhelm Jordan* hier als Darlehn auf Drei Monate gegen *Fünf Prozent Zinsen* dato empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Hannover, den 22. Februar 18 . . *Friedr. Wilh. Maler.*

Zinszahlungs-Schein.

M 22. 50 ₰,

mit Worten *Zweiundzwanzig Mark auch 50 Pfg.*, Zinsen von Herrn *Emil Boller hier* auf das demselben dargeliehene Kapital von *Zweitausend Mark* postnumerando für das IV. Quartal 18 . . bar und richtig erhalten zu haben, bescheinigen

Halberstadt, am 18. Januar 18 . . *M. Schilling & Co.*

Interimsscheine nennt man im Wechselhandel mehrere Arten von Scheinen, welche in folgenden Fällen ausgestellt werden: a) um den Empfang des Betrags für verkaufte Wechsel zu bescheinigen, die man noch nicht geliefert hat, sondern vielleicht erst von auswärts erwartet; b) über Wechsel, die man zum Inkasso erhalten hat, die aber noch nicht fällig sind; doch kann man auch gleich über die Summe quittiren mit der Bemerkung: „Unter Vorbehalt des Eingangs"; c) über den Betrag gekaufter Wechsel, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, sondern erst an einem spätern bestimmten Termine geleistet werden soll. Die Scheine unter a. und c. kann man auch nach Wechselrecht ausstellen, sie werden dann Interimswechsel genannt. Folgendes sind Beispiele davon:

Wir bescheinigen hierdurch, von Herrn C. A. Franke hier *Viertausend und Vierhundert Mark* als den Betrag eines Wechsels auf London von £ 200. —. *per* ulto. April d. J. erhalten zu haben, den wir ihnen spätestens am 28. d. M. zu liefern versprechen.

Berlin, den 23. März 18 . . *M. Koch & Sohn.*

Von Herren Gebr. Werner hier empfingen wir heute zum Inkasso: 255 Mark 3 Tage Sicht, auf F. L. Schmeiser in Heidelberg, was wir hierdurch bescheinigen.

Frankfurt a. M., den 12. Febr. 18 . . *Sal. Frühling & Co.*

Von Herrn Ad. Sommer hier empfing ich dato:

M 2500. —. *per* ultimo ds. auf Hamburg à $99^1/_2$ . . . *M* 2487. 50.,

und verpflichte mich, diesen Betrag spätestens bis zum 20. ds. an Herrn Ad. Sommer oder Order zu bezahlen.

Leipzig, den 4. Jan. 18 . . *F. M. Herbst.*

Lieferscheine. Wenn ein Fuhrmann, Schiffer ꝛc. Güter frachtfrei überbringt, so verlangt er von dem Empfänger gewöhnlich einen Lieferschein oder eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung, gegen deren Vorzeigung er dann von dem Absender die Fracht bezahlt erhält. — Aus folgenden Proben ersieht man die Abfassung derselben:

1 Faß Spiritus, *H. R.* No. 10, von Sendung des Herrn Franz Brenner in Nordhausen, hat Fuhrmann Franz aus Duderstadt heute richtig und wohlbeschaffen frachtfrei an mich geliefert.

Langensalza, den 10. April 18 . . *C. M. Sommer.*

Empfangsschein.

Von Herren Gebr. Simon hier sind uns heute für Rechnung des Herrn C. Götze in Hamburg

C. G. No. 16/20 5 Ballen Wolle

spesenfrei ausgeliefert worden, was wir hierdurch bescheinigen.

Leipzig, den 20. Juli 18 . . *C. Schulze & Co.*

Depositenschein. Wir geben hier auch das Formular für einen Depositenschein, d. h. die Empfangsbestätigung über einen blos zur Aufbewahrung übernommenen Werthgegenstand. Wenn es sich im allgemeinen empfiehlt, ein solches anvertrautes Gut vom Eigenthümer nur versiegelt in Empfang zu nehmen, so beachte man jedoch wohl, daß man sich entweder selbst zuvor vom wirklichen Vorhandensein des Angegebenen überzeugen muß oder, wenn dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen konnte, nur über den angeblichen Werth des übernommenen Packetes quittiren darf.

Daß mir heute Herr P. Horn hier ein in meiner Gegenwart versiegeltes, vier Stück Thüringer Eisenbahnaktien III. Emission enthaltendes, mit seiner Adresse versehenes Packet zur Verwahrung übergeben hat, bekenne ich hierdurch und mache mich gleichzeitig verbindlich, gedachtem Herrn Horn oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten dieses Packet auf Verlangen unversehrt wieder zurückzugeben.

Magdeburg, den . . . . . Emil Runge.

Tilgungs- oder Mortifikationsschein. Wenn bei Rückzahlung eines Darlehns das darüber ausgestellte Dokument von dem Gläubiger nicht zurückgegeben werden kann, sei es, daß es verloren ist oder sich nicht augenblicklich vorfindet, so hat derselbe in der Quittung über den empfangenen Betrag den Verlust und die Ungültigkeit dieses Dokuments ausdrücklich zu erklären, damit aus demselben nicht eventuell eine Forderung an den Schuldner abgeleitet werden kann. Ein derartiger Mortifikationsschein ist ungefähr folgendermaßen abzufassen:

Ich bescheinige hiermit, dass ich heute von Herrn C. Müller hier das ihm am 1. April 18 . . geliehene Kapital von *Zweitausend Mark* nebst *Fünfzig Mark* Zinsen bar zurückerhalten habe, und erkläre den über dieses Darlehn ausgestellten Schuldschein, den ich nicht vorfinden kann, für ungültig und die Schuld als gänzlich getilgt.

Leipzig, 30. Septbr. 18 . . *G. Angermann.*

---

2. Schuldverschreibungen oder Obligationen.

Eine Schuldverschreibung oder „Obligation" wird ausgestellt, um den Empfang eines Darlehns zu bescheinigen und zugleich Zeit und Art der Rückzahlung, sowie den Zinsfuß, wozu man sich verpflichtet hat, darin anzugeben. Eine Obligation muß enthalten: den Ort und das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Darleihers und des Empfängers, die Angabe der dargeliehenen Summe und der Geldsorte, in welcher sie zurückzuzahlen ist, falls dies in einer andern als der im Lande allgemein kursirenden Münze geschehen soll; ferner den bedungenen Zinsfuß, die Zeit der Zurückzahlung und die für das Darlehn etwa gegebene Sicherheit, Unterpfand 2c. Folgendes sind einige Proben von der gewöhnlichen Abfassung der Schuldverschreibungen.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn *L. A. Winkler* hier die Summe von *Dreihundertundvierzig Mark* —. *Pfg. R. W.* heute als Darlehn bār erhalten zu haben, und verspreche, dieselben nach drei Monaten von heute nebst *Sechs Prozent* jährlicher Zinsen an Herrn *Winkler* zurückzuzahlen.

Karlsruhe, den 4. März 18 . . *Ferd. Müller.*

Für ℳ 340. —.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn *M. Schilling & Comp.* hier die Summe von *Zweitausend Mark* Reichswährung heute als Darlehn bār erhalten zu haben, und verspreche, diese Summe am 31. Dezember 18 . . zurückzuzahlen, auch die ausbedungenen Zinsen von 6 *Prozent* vierteljährlich mit 30 ℳ zu Anfang eines jeden Quartals pünktlich vorauszuzahlen.

Halberstadt, den 31. Dezember 18 . .

Emil Boller.

Für ℳ 2000. —. R. W.

Schuldschein mit Orderklausel.

Schuldschein über 300. ℳ —.

Wir bekennen hierdurch, von Herrn Wilhelm Lauter hier die Summe von ℳ 6000, geschrieben Sechstausend Mark, heute als Darlehn erhalten zu haben und verpflichten uns solidarisch, diese Summe nebst Fünf Prozent jährlicher Zinsen nach Sechs Monaten von heute an Herrn W. Lauter oder dessen Order zurückzuzahlen, unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welche sie wollen.

Berlin, den 25. Januar 18 . . *Friedrich August Stein.*
Ferdinand Ludwig Stein.

Schuldschein über ein Darlehn gegen Faustpfand.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn Jakob Schönfeldt die Summe von Siebentausend Fünfhundert Mark als Darlehn bār und richtig erhalten zu haben, und verpflichte mich, diesen Betrag am 1. August d. J. nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu fünf Prozent jährlich zurückzuzahlen. Zur größern Sicherheit überliefere ich Herrn Jakob Schönfeldt drei Obligationen, jede über Tausend Thaler, zusammen also Dreitausend Thaler Preußische 4½ % Staatsanleihe vom Jahre 1867 Lit. A. Nr. 7506, 7, 8, nebst den dazu gehörigen Kupons, mit der Ermächtigung, diese drei Obligationen für meine Rechnung zu verkaufen, sobald ich meiner obengedachten Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkomme, wobei ich mir jedoch meine Ansprüche an den etwaigen Mehrertrag des Verkaufs vorbehalte.

Magdeburg, den 1. Mai 18 . . P. Salzmann.

Kautionsbescheinigung.

Seit 1. Januar d. J. haben wir dem Handlungsgehülfen *A. Müller* die Stellung eines Kassirers mit einem Jahresgehalt von ℳ 2000 übertragen. Wir bekennen hierdurch, dass wir von dessen Vater, dem Bäckermeister Herrn *B. Müller* in Magdeburg, als Kaution für etwaige Veruntreuungen seines Sohnes, 3000 Thaler nominell $3^1/_2$ % Preussische Staatsschuldscheine erhalten haben.

Leipzig, den 3. Januar 18 . . *Hansen & Richter.*

3. Bürgschaften und Cessionen.

Der Kaufmann kommt fast täglich in den Fall, Kredit zu beanspruchen, bisweilen auch bei solchen Personen, die dergleichen ohne die nöthige Sicherheit nicht geben mögen. In diesem Falle wird wohl hier und da ein Gewährsmann verlangt, der für die Schuld einzustehen hat und dadurch die Verpflichtung auf sich nimmt, selbst zu zahlen, falls der Schuldner zur festgesetzten Zeit es unterlassen sollte. Wer sich in solcher Weise verpflichtet, wird ein Bürge genannt, der hierüber ausgestellte Schein aber ein Bürgschaftsschein.

Häufig genügt es auch, daß der Bürge seinen Namen unter die Schuldurkunde setzt, mit dem Beisatz:

„Für den Schuldner steht ein als Bürge und Selbstzahler N. N."

Die Bürgschaftsleistung kann entweder eine unbedingte oder eine bedingte sein. In dem ersten Falle muß der Bürge unter allen Umständen als Selbstschuldner zahlen, vorausgesetzt, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Im letzteren Falle kommt es auf die vorausgesehenen Umstände an, unter welchen jemand als Bürge eingetreten ist.

Meist wird ein Jeder, der als Bürge eintritt, wohl thun, sich die Rechte des befriedigten Gläubigers durch Cession abtreten zu lassen, um, wenn er wirklich in den Fall kommt, für den eigentlichen Schuldner zahlen zu müssen, seine Rechte gegen denselben in bester Form geltend machen zu können.

Bürgschaft.

Ich, Endesunterschriebener, mache mich durch diese Bürgschaftsurkunde verbindlich, für das Darlehn im Betrage von

Zweitausend Mark. — R. W.,

welches am heutigen Tage Herr Kaufmann Emil Boller von den Herren M. Schilling & Comp. erhalten und worüber derselbe genannten Herren einen Schuldschein ausgestellt hat, zur größern Sicherheit der Herren Gläubiger als Bürge und Selbstzahler zu haften. Halberstadt, den 4. März 18 . .

(L. S.) Alexander Strobel,
Fabrikant und Gutsbesitzer.

Cessionsurkunde oder Abtretungsschein.

Unsere gegen Herrn Kaufmann *Emil Boller* uns zustehende Darlehnsforderung im Betrage von ℳ 2000,

Zweitausend Mark,

treten wir hierdurch Herrn Fabrikant *Alexander Strobel* in Halberstadt zum Eigenthum ab und bekennen, die Valuta richtig erhalten zu haben.

Halberstadt, den 15. Oktober 18 . . *M. Schilling & Comp.*

4. Vollmachten.

Unter Vollmacht (Mandat) versteht man die Ermächtigung, welche man von einem Andern erhält, um in dessen Namen und Interesse etwas auszuführen, zugleich aber auch die über diesen Vertrag ausgefertigte Urkunde.

Derjenige, welcher die Ermächtigung ertheilt, heißt Vollmachtgeber oder Mandant, Der, dem sie ertheilt wird, Bevollmächtigter oder Mandatar. Eine Generalvollmacht nennt man eine solche, durch welche jemand ermächtigt oder beauftragt wird, eine Person, Gesellschaft ꝛc. in allen ihren, besonders rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten; eine Spezialvollmacht dagegen bezieht sich nur auf einzelne bestimmte Geschäfte.

Eine schriftliche Vollmacht muß eigentlich enthalten: den Namen und Wohnort des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und Desjenigen, mit dem oder gegen den der Letztere etwas unternehmen soll; sodann die Bezeichnung der Sache oder des Geschäfts, zu welchem die Vollmacht ertheilt wird, oder bei einer Generalvollmacht die Angabe, daß sie sich auf die Besorgung aller geschäftlichen und Geldangelegenheiten des Mandanten bezieht; in Prozeßsachen auch die Benennung des Gerichts, bei welchem der Prozeß geführt werden soll. Mitunter erklärt auch der Mandant ausdrücklich, daß er dem Mandatar volle Macht und Gewalt giebt, entweder in der bezeichneten Sache oder in allen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen für ihn zu handeln und seine Stelle zu vertreten, und daß der erstere Alles, was der Letztere für ihn thut, als von ihm selbst gethan betrachten und anerkennen, auch denselben für alle dabei gehabten Kosten entschädigen werde.

Eine Spezialvollmacht kann etwa folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Franz Steuer in Goslar, die Summe von Dreihundert Mark, die ich von Herrn A. F. Winter daselbst zu fordern habe, von diesem für mich einzuziehen oder gerichtlich einziehen zu lassen, auch gültig darüber zu quittiren und, wenn es nöthig sein sollte, die Bevollmächtigung auf einen Andern zu übertragen. Ich werde Alles, was Herr Steuer in dieser Angelegenheit für mich thut oder unternimmt, als von mir selbst gethan betrachten und vertreten, auch denselben für alle dabei gehabten Auslagen entschädigen.

Hannover, den 12. Juni 18 . . Carl August Schreiber.

Einen Reisenden muß der Prinzipal jedenfalls mit einer Vollmacht versehen, damit dieser sich, besonders wenn er Zahlungen einzukassiren oder jemand zu verklagen hat ꝛc., gehörig legitimiren kann;*) die Vollmacht muß auch gerichtlich rekognoszirt werden. Um zu verhüten, daß ein betrügerischer Gebrauch von ihr gemacht werde, falls sie in andere Hände kommen sollte, ist es gut, wenn der Reisende seine Unterschrift hinzufügt. Eine solche Vollmacht kann z. B. lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich den Inhaber dieses, meinen Reisenden, Herrn Ferd. Dunker aus Gotha, Bestellungen für mich aufzunehmen, Geschäfte für mich abzuschließen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Vergleiche einzugehen, mir gehörende Waren zurückzunehmen und anderwärts zu verkaufen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen, Arrest anzulegen und Anderen Vollmacht zur Anstellung von Klagen, Führung von Prozessen und anderen gerichtlichen Handlungen zu ertheilen. Ich werde Alles, was derselbe in seiner Eigenschaft als Reisender für mich thut, als von mir selbst geschehen betrachten und anerkennen, und bestätige dies durch meine Unterschrift, zu der ich mich auch gerichtlich bekennen werde.

Erfurt, den 12. März 18 . .

Unterschrift des Reisenden: Carl August Lehmann.

Ferdinand Dunker. (Geschrieben.)

Die wichtigste Art der Vollmachtertheilung im Handel ist die Prokuraertheilung. In der Regel erfolgt sie schon durch die vom Handelsgericht erlassene öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung der Prokura in das Handels-

*) Zur Legitimation des Reisenden und um Zahlungen einziehen zu können, genügt aber schon die einfache Bestätigung des Prinzipals, daß der Betreffende Reisender des unterzeichneten Hauses sei, ja das einfache „Avis“ vor Ankunft in Verbindungen mit der persönlichen Legitimation (Identitätslegitimation) genügt, denn Art. 49 des D. H. G. B. erklärt ausdrücklich, daß die Handlungsreisenden für ermächtigt gelten, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und Zahlungsfristen zu gewähren.

register und wird unter allen Umständen, namentlich bei Geschäften des Prokuristen vor Gericht, am zweckmäßigsten durch ein gerichtliches Attestat über die erfolgte Eintragung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eintrags selbst bestätigt.

---

5. Urkunden über Verträge.

Im kaufmännischen Verkehr kommen mancherlei Verträge oder Kontrakte vor, von denen schon einige früher erwähnt worden sind (vergl. laut Register). Außerdem dürften namentlich folgende zu berücksichtigen sein: a) Gesellschaftsverträge zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten, welche ein gemeinschaftliches Handelsgeschäft errichten; b) Lieferungsverträge; c) Schlußzettel (Schlußbriefe), welche nichts Anderes sind als kurz ausgefertigte Verträge über ein entweder sogleich oder in bestimmten Terminen auszuführendes Kaufgeschäft; d) Bodmerei- und Respondentiaverträge; e) Engagementsverträge, oder Verträge mit dem Geschäftspersonale. Ueber Rechte und Verpflichtungen, welche in der laufenden Korrespondenz eingegangen werden, sehe man den betr. Abschnitt.

A. **Gesellschaftsverträge** oder **Sozietätsverträge.** So verschiedener Art die Handelsgesellschaften sind (vergl. „Die Handelsgesellschaften" im I. Theil laut Register), so verschieden auch die bezüglichen Verträge; am häufigsten handelt es sich um die offene Handelsgesellschaft, d. h. die gewöhnliche Sozietäts- oder Kompagniehandlung.

Die wichtigsten Punkte in solchen Verträgen sind folgende: a) die anzunehmende Firma; b) die Art des Geschäfts oder der Handelszweig, den es betreiben wird; c) das von jedem Theile einzulegende Kapital und die Zeit der Einzahlung desselben; d) die nöthigen Bestimmungen wegen des Eingebrachten der Ehefrauen, welche die Theilnehmer entweder schon haben, oder für den Fall der spätern Verheirathung; e) welche Geschäftsarbeiten jeder Associé vorzugsweise übernehmen wird; f) wie viel jeder Associé höchstens monatlich zu seinen Privatbedürfnissen aus der Handlungskasse nehmen darf; g) wie es mit der Wohnung und Beköstigung des Handlungspersonals, wenn diese überhaupt von dem Geschäft übernommen wird, gehalten werden soll; h) desgleichen mit den Kosten für Bewirthung fremder Geschäftsfreunde, für die in Geschäftsangelegenheiten zu machenden Reisen und ähnliche Ausgaben; i) wie oft und zu welcher Zeit eine Inventur zu machen, und in welchem Verhältnis der sich dabei ergebende Gewinn oder Verlust zu vertheilen ist; k) wie lange der Kontrakt dauern und wie die Verlängerung oder Aufkündigung desselben geschehen soll; l) ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Sozietät vor Ablauf der festgesetzten Dauer des Kontrakts aufgelöst werden kann (vielleicht wenn sich durch eine Inventur ein Verlust ergiebt, durch welchen die Handlungsfonds um einen gewissen Theil vermindert werden); m) wie es im Fall der Trennung wegen Fortsetzung des Geschäfts gehalten werden soll; n) was im Fall des Ablebens eines Associé geschehen soll); o) welches Verfahren im Fall von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Kontrakt nicht vorgesehen sind, überhaupt bei Streitigkeiten zwischen den Associés zu beobachten ist (gewöhnlich außergerichtliche Entscheidung durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, welches auf Grund eines Kompromisses zu urtheilen hat). Der Kontrakt wird in so viel gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, als Theilnehmer sind; jedes Exemplar wird von Allen unterschrieben, und jeder Theilnehmer erhält ein Exemplar.

B. **Lieferungsverträge** werden geschlossen, wenn jemand eine Wäre, die er selbst noch nicht besitzt, mit dem Versprechen verkauft, sie zu einer gewissen

spätern Zeit zu liefern. Sie kommen vor besonders bei dem Handel mit Getreide, Wolle und anderen Landesprodukten vor der Ernte, vor der Schur ꝛc., mit Fabrikerzeugnissen, welche erst gefertigt werden müssen, außerdem aber auch bei Wären aller Art, die man noch nicht zur Stelle hat, sondern bis zum Lieferungstermine zu erhalten hofft (wenn sie z. B. auf einer weiten Seereise unterwegs sind, was man schwimmend nennt), oder die man erst in der Zwischenzeit mit Vortheil einzukaufen gedenkt. Im letztern Fall beruht der Lieferungsvertrag oft blos in der Spekulation auf eine zu erwartende Veränderung der Preise, bei welcher der Theil, welcher sich in seiner Voraussicht geirrt hat, immer eben so viel verlieren muß, als der andere gewinnt, wenn der erstere nicht etwa durch ein anderes, im entgegengesetzten Sinne abgeschlossenes Lieferungsgeschäft seinen Verlust vermindert oder ausgleicht. Verträge über Lieferungsgeschäfte in Aktien und Staatspapieren werden gewöhnlich nur in Form eines Schlußzettels ausgefertigt; hingegen pflegt man die Punktationen eines Wären- oder Produkten-Lieferungsgeschäftes nicht selten in einen förmlichen Kontrakt zu fassen, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

Zwischen dem Herrn Maximilian v. Brause, Besitzer des Rittergutes M. bei L., und dem Mühlenbesitzer Herrn W. A. Ritter in N. ist heute nachstehender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

1. Herr v. Brause verkauft an Herrn Ritter Hundert Hektoliter guten, sorgfältig gereinigten, diesjährigen Rapssamen zu dem Preise von Fünfundzwanzig Mark —. für den Hektoliter.

2. Herr v. Brause liefert diesen Rapssamen in bedungener Qualität alsbald nach der diesjährigen Ernte und spätestens bis Ende August dieses Jahres.

3. Die Lieferung kann auch in mehreren Abtheilungen geschehen, jedoch nicht unter 25 Hektoliter auf einmal.

4. Sobald Herr v. Brause Herrn Ritter anzeigt, daß die ganze Quantität oder ein Theil des verkauften Rapses zur Ablieferung bereit liege, hat dieser binnen längstens acht Tagen die Abholung auf seine Kosten zu bewerkstelligen.

5. Sollte Herr v. Brause bis 31. August d. J. das verkaufte Quantum Raps gar nicht oder ein geringeres Quantum geliefert haben, so hat derselbe Herrn Ritter eine Entschädigung von Zehn Mark für jeden fehlenden Hektoliter zu zahlen.

6. Bis zum 15. Juli steht es jedem der beiden Theile frei, den Kauf rückgängig zu machen, wenn der Zurücktretende dem andern Theile ein Reugeld von Hundert und Fünfzig Mark zahlt.

So geschehen M . . ., den 20. Juni 18 . .

Maximilian v. Brause.
W. A. Ritter aus N.

C. **Schlußzettel** nennt man das von einem Makler in zwei Exemplaren ausgefertigte kurze Dokument über einen zwischen zwei Kaufleuten abgeschlossenen Kauf von Wären, Wechseln, Staatspapieren ꝛc. Die Abfassung desselben ist aus den nachfolgenden Proben ersichtlich. Gewöhnlich wird der Abschluß des Geschäfts dadurch festgestellt, daß der Makler dem Käufer sowohl als dem Verkäufer ein Exemplar des Schlußzettels übergiebt und Beide dasselbe, ohne eine Einrede dagegen zu machen, annehmen; zuweilen setzt jedoch auch jeder Theil auf den für den andern bestimmten Schlußzettel das Wort: „Angenommen" oder „Acceptirt" und seinen Namen. Der Schlußzettel muß alle Bedingungen des Handels in möglichst bestimmten Angaben enthalten, namentlich die Quantität des verkauften Gegenstandes, den Preis, die Zahlungszeit, ob eine Wäre nach Muster oder auf Besicht gekauft ist ꝛc., und wenn er in der gehörigen Form ausgefertigt und mit der Unterschrift eines beeidigten Maklers versehen ist, gilt er vor Gericht als Beweis. — Bei Lieferungsgeschäften von Staatspapieren und Aktien ist es auch zuweilen üblich, daß der Käufer nach Abschluß des Geschäfts einen Brief an den Verkäufer schreibt, welcher alle Bedingungen des Handels enthält, und daß der Verkäufer ihm in einem Briefe antwortet, daß er

damit einverstanden sei. Ein solcher Brief heißt Schlußbrief, oder, wenn er ein Stellgeschäft betrifft, auch ein Stellbrief. Ist bis zum Lieferungstage noch eine Erklärung seitens des Käufers oder des Verkäufers darin verabredet, so wird diese gewöhnlich ebenfalls durch einen Brief gegeben. — Man vergleiche hierzu die bezüglichen Ausführungen in dem den Geldmarkt behandelnden Abschnitt des ersten Theils (laut Register).

Beispiel eines Schlussbriefes.

Herren M. Richter & Co. München.

München, den 6. Mai 18 . .

Wir verkaufen und liefern Ihnen frei Bahn hier Ultimo Mai 2000 Centner Weizen gesund und brandfrei im Effektivgewichte von mindestens 75 kg per Hektoliter zum Preise von Elf Mark 50 Pfennige per 50 Kilogramm, gegen Kassa bei Uebernahme. Säcke haben Sie uns 14 Tage nach Ablieferung zurückzustellen, andernfalls pro Sack und Tag einen Pfennig Leihgeld zu entrichten.

G. A. Schneider's Erben.

Schlusszettel.

Von Herrn A. Darnmann hier gekauft für Hrn. W. Schreiber &. Co. per Kassa:

100 kg Raffinade,
1 Brot Muster 7,5 kg. } à 60 ℳ per 50 kg.

Berlin, den 4. Juni 18 . . Adolf Wagner.

Kaufte dato von Herren Gebr. Schade für Herrn C. F. Franz jun. hier nach Besicht, Ziel 2 Monate,

10 Ballen Pfälzer Tabak à ca. 200 kg à 56 ℳ per 50 kg

bis morgen Abend abholen zu lassen. Moritz Meyer,

Leipzig, den 25. April 18 . . Sensal.

Auszug aus dem Maklerjournal.

Berlin, den_____18 . .

Durch Vermittlung des unterzeichneten vereideten Maklers hiesiger kaufmännischer Korporation sind heute unter den nachfolgend verzeichneten Bedingungen verkauft worden:

von Herr_____

an Herr_____

Sechstausend Zweihundertundfünfzig Kilogr. in Amerika raffinirtes Petroleum in fünfzig Barrels, zum Preise von_____Mark pro 50 kg netto inclusive Faß, mit 20 Proz. Tara und zu liefern in der Zeit vom_____bis_____ frei hier.

Bedingungen.

1) Das verkaufte Petroleum muß dem Käufer in Posten von je 50 Barrels und jeder solcher Posten nur in einer Lokalität frei über die Wage und auf den Hof gegen bare Zahlung des bedungenen Preises effektiv geliefert werden. Zur Empfangnahme auf öffentlicher Straße und auf den Eisenbahnhöfen ist der Käufer nicht verpflichtet.

2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung des verkauften Petroleums durch Uebergabe eines Kündigungszettels an der Börse bis $1^3/_4$ Uhr mittags an einem ihm beliebigen Werkeltage innerhalb der obigen Frist dem Käufer anzukündigen. Endet die Lieferungsfrist an einem Feiertage, so muß die Ankündigung spätestens am vorhergehenden Werkeltage geschehen. Die beiden jüdischen Neujahrstage und der jüdische Versöhnungstag werden hierbei wie überall in diesem Vertrage als Feiertage gerechnet. — Beide Theile sind an die Beobachtung des an der Börse aushängenden Kündigungs-Reglements gebunden.

3) Der Kündigungszettel muß das Datum der Kündigung sowie die genaue Bezeichnung des Orts, wo das verkaufte Petroleum lagert, enthalten.

Der Aussteller hat bei Ausreichung dem Kündigungsbeamten ein Duplikat des Kündigungsscheines zu übergeben.

4) Entspricht der Kündigungszettel nicht den vorstehenden Bestimmungen, so wird die Kündigung als nicht erfolgt angesehen, und hat der Ankündiger alsdann alle sich daraus ergebenden Nachtheile zu tragen.

5) Das zu liefernde Petroleum muß weißer Qualität (standard white), d. h. mindestens so gut, wie die bei der ständigen Kommission der Produktenbörse deponirten Muster sein, welche in geeigneten Zeiträumen durch die vereideten Sachverständigen (§ 8) zu erneuern sind, Siedepunkt nicht unter 90° Fahrenheit, spezifisches Gewicht 0,790—0,810 nach Beaumé bei plus 14 Proz. Réaumur.

6) Der Verkäufer hat das Petroleum in guten, dichten, eisenbändigen amerikanischen Original-Barrels von je höchstens 125 kg brutto, daumstichvoll zu liefern. Mehr oder weniger als 6250 kg netto wird zu dem am Kündigungstage festgesetzten Kündigungspreise regulirt.

7) Die Abnahme und Bezahlung des gekündigten Petroleums muß, wenn Einwendungen gegen dessen Qualität oder die Beschaffenheit der Faßtage nicht erhoben worden sind, spätestens am zweiten Werkeltage nach dem Kündigungstage bis 3 Uhr nachmittags erfolgen. Werden solche Einwendungen zu Gunsten des Lieferers entschieden, so muß die Abnahme und Bezahlung des Petroleums spätestens am Vormittag des nächsten Werkeltages nach erfolgtem Ausspruch der Sachverständigen geschehen.

8) Einwendungen gegen die Qualität des Petroleums oder die Beschaffenheit der Faßtage muß der Empfänger spätestens an dem der Kündigung folgenden Werkeltage dem Aussteller des Kündigungsscheines bis 1 Uhr an der Börse schriftlich anzeigen und eine gleiche Anzeige bis zur selben Frist der Kündigungsregistratur zugehen lassen.

Ueber diese rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet eine Kommission von zwei, und bei einer Meinungsverschiedenheit von drei der laut Börsen-Aushang in Funktion befindlichen vereideten Sachverständigen für Petroleum, unter Ausschluß Derjenigen, welche mit Empfänger oder Ankündiger des Petroleums, oder mit einem dieser Beiden bis zum vierten Grade verwandt sind.

9) Der Lieferer einer angekündigten Partie Petroleum, welche nach der letzten Kündigungsfrist als nicht kontraktlich erklärt wird, kann zum Ersatz derselben eine andere nicht anweisen, er ist vielmehr verpflichtet, nach Wahl des Empfängers derselben, entweder die betreffende Partie zum durchschnittlichen Preise des Kündigungstages für den bezüglichen Termin zurückzukaufen, oder sich den von den Sachverständigen auszusprechenden Minderwerth gegen kontraktliche Wäre in Abzug bringen zu lassen. Der Empfänger einer solchen Partie muß sich aber sofort, nachdem ihm der Ausspruch der Sachverständigen mitgetheilt ist, darüber erklären, ob er dieselbe unter Abzug des von den Sachverständigen festgesetzten Minderwerths empfangen oder sich nach dem Durchschnittspreise des Kündigungstages mit dem Lieferer berechnen will; widrigenfalls soll der Lieferer zu der Annahme berechtigt sein, daß der Empfänger auf Empfang des Petroleums verzichtet und also die andere Alternative gewählt hat.

10) Wenn einer der beiden Kontrahenten unfähig werden sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es durch Zahlungseinstellung, oder indem er gerichtlich oder außergerichtlich Zahlungsfrist nachsucht, so soll der vorstehend festgesetzte Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein, und müssen beide Theile sich unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche an dem Tage, an welchem die Insolvenz oder Unfähigkeit sich erwiesen, oder solche bekannt geworden, durch die amtliche Durchschnittsnotirung für den in diesem Vertrage bedungenen Lieferungstermin festgesetzt wird. Sollte im Fall des Konkurses der Tag der Zahlungseinstellung gerichtlich antedatirt werden, so ist nicht dieser, sondern der Tag des Bekanntwerdens der Suspension für die Rechtsfolge vorstehender Bestimmung maßgebend.

11) Die Nichterfüllung dieses Vertrages aus anderen als den in § 10 angeführten Gründen berechtigt den zur Erfüllung bereiten Theil nicht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern begründet für ihn nur die Befugnis nach seiner Wahl:

a. spätestens am nächsten Werkeltage nach dem letzten Erfüllungstage durch einen vereideten Makler für Rechnung des Nichterfüllenden das betreffende Petroleum verkaufen, resp. eine entsprechende Quantität ankaufen zu lassen, welches letztere

auch schon am letzten Erfüllungstag geschehen kann, und außerdem als Interesse den Ersatz der Differenz zwischen dem Preise des Vertrages und dem erhaltenen geringern Verkaufs- resp. dem gezahlten höhern Kaufpreise zu fordern, oder auch:

b. von dem Nichterfüllenden lediglich die sofortige Vergütung des Interesses zu verlangen, welches sich ergiebt aus dem Unterschiede zwischen dem Preise des Vertrages und dem amtlich festgestellten Durchschnittspreise des Kündigungstages resp. des letzten Werkeltages der Lieferungsfrist.

12) Alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, sie mögen zwischen diesen direkt oder auch indirekt entstanden sein, werden durch Schiedsrichter zwischen den direkten Kontrahenten entschieden. Wer diese Entscheidung anruft, hat drei von den durch Majoritätsbeschluß einer Anzahl hiesiger Produktenhändler erwählten Schiedsrichtern, deren Namensverzeichnis im Archiv der Aeltesten der Kaufmannschaft deponirt ist, die jedoch mit den Parteien weder bis zum vierten Grade verwandt noch verschwägert sein dürfen, zur Auswahl *eines* Schiedsrichters dem Gegner vorzuschlagen, welcher spätestens am folgenden Tage seine Wahl schriftlich anzeigen und drei andere unter den obengedachten Personen benennen muß, aus denen der andere Theil binnen gleicher Frist einen Schiedsrichter zu wählen und schriftlich anzuzeigen hat. Versäumnis der Frist überträgt dem Gegner die Wahl beider Schiedsrichter aus den von ihm Vorgeschlagenen.

Vorschlag und Wahlanzeigen können durch Postattest über Abgabe eines eingeschriebenen Briefes an die bezügliche Adresse so weit dargethan werden, daß der Gegenbeweis dem Gegner obliegt. Die Gewählten bestimmen sofort aus der Reihe der übrigen Schiedsrichter einen Obmann durch das Los. Das so gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; seinem Ausspruche unterwerfen sich die Parteien ohne Widerrede, mit Ausschluß jedes ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittels.

13) Die Rechte aus diesem Vertrage können nur mit Zustimmung des andern Kontrahenten an einen Dritten cedirt werden. N. N.,

vereideter Wären- und Produkten-Makler.

Die hierauf bezügliche **Kündigung** würde folgende Fassung haben:

Berlin, den . . . . . 18 . .

Herr . . . . . kündigt Ihnen hiermit die Ihnen per . . . . . verkauften Sechstausendzweihundertfünfzig Kilogr. in Amerika raffinirtes Petroleum an, welche gegen Zahlung des heutigen Durchschnittspreises per 1000 kg binnen der im Schlußschein stipulirten Frist in Empfang zu nehmen sind. Die Ausgleichung der Preisdifferenz zwischen unserem Kontrakts- und dem heutigen Durchschnittspreise muß sofort, nachdem das angekündigte Petroleum empfangen oder dieser Kündigungsschein anderweitig erledigt worden ist, erfolgen.

Von diesem Petroleum lagern ꝛc. ꝛc. Ergebenst

. . . . . .

D. **Bodmerei- und Respondentiaverträge.** Ueber das Wesen des Bodmereivertrages, dessen Gültigkeit von der schriftlichen Abfassung abhängig ist, vergleiche man die Ausführungen unter „Schiffsgläubiger und Pfandrechte" im I. Theil (laut Register). Bezieht sich der Vertrag lediglich auf die Ladung (nicht auf Schiff oder Fracht), so wird derselbe wohl auch, besonders in England, *Respondentia* genannt, von der im allgemeinen das Nämliche gilt, wie von der Bodmerei; nur garantirt bei der Respondentia auch der Schiffer selbst für die verpfändeten Güter.

Der schriftliche Kontrakt über ein Bodmereigeschäft heißt **Bodmereibrief**; er enthält hauptsächlich den Namen des Schiffes und des Bestimmungshafens, die Angabe der empfangenen Summe und der Ursache zur Aufnahme derselben, sowie der festgesetzten Zinsen und Prämie, das Versprechen, eine gewisse Zeit die Schuld nach Ankunft am Bestimmungsorte an das von dem Bodmereigeber dazu bezeichnete dortige Handlungshaus zurückzuzahlen, und die Formel, wodurch die Verpfändung des verbodmeten Gegenstandes ausgesprochen wird.

Das Dokument über Respondentia, welches gewöhnlich auf die Rückseite des Konnossements gesetzt wird, heißt Respondentiabrief oder Seewechsel; es kann wie ein anderer Wechsel girirt, protestirt 2c. werden. Die Bodmereibriefe werden übrigens unter Zuziehung eines Notars, oder in Ermangelung desselben im Beisein eines Konsuls abgeschlossen.

E. **Verträge mit dem Geschäftspersonal**, nämlich mit den Lehrlingen, d. h. mit deren Eltern oder Vormündern, und mit den Gehülfen. In einem Lehrkontrakt verspricht der Prinzipal, den Lehrling in Allem zu unterrichten, was in seinem Geschäfte vorfällt, und ihn überhaupt nach bestem Wissen für seinen Beruf auszubilden, zuweilen auch, ihm die nöthige freie Zeit zu Privatunterricht, zum Besuchen einer Handelsschule 2c. zu gewähren, wenn die nothwendigen Geschäftsarbeiten es erlauben; ferner, falls dies beabsichtigt ist, ihn in Kost und Logis zu nehmen, ihm ein Weihnachtsgeschenk zu geben 2c. Die Dauer der Lehrzeit, der Anfang und das Ende derselben wird bestimmt, zuweilen auch vorher eine Probezeit von einem Monat ausgemacht. Der Lehrling verspricht Treue, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, Gehorsam, gutes Betragen, Wahrnehmung des Nutzens seines Prinzipals 2c., und der Vater oder dessen Stellvertreter verpflichtet sich, den Schaden, den der Lehrling etwa durch grobe Vernachlässigung oder Unehrlichkeit verursacht, zu ersetzen; ferner denselben in anständiger Kleidung und Wäsche zu erhalten und, wenn dies festgesetzt ist, dem Prinzipal ein Lehrgeld zu bezahlen. Gewöhnlich verspricht der Letztere auch, den Lehrling nach beendigter Lehrzeit, wenn er es wünscht, noch eine Zeit lang (1 Jahr) als Commis zu behalten oder ihm zur Erlangung einer andern Stelle behülflich zu sein 2c.

Mit einem Commis für Buchhaltung, Korrespondenz 2c. wird nur selten ein schriftlicher Kontrakt abgeschlossen, öfter dagegen mit einem Reisenden. Bei Letzterem wird das Salär, Weihnachtsgeschenk, die Reisespesen, zuweilen auch eine Provision von den gemachten Geschäften, die Dauer des Kontrakts, die Aufkündigungsfrist (das Nöthige wegen des Geschirrs, mit dem er reist, die Beköstigung des Kutschers unterwegs 2c.) festgesetzt; der Reisende muß sich verpflichten, das Interesse seines Hauses sorgfältig wahrzunehmen, besonders das Verkaufen an unsichere Leute zu vermeiden, rechtzeitig (etwa wöchentlich wenigstens einmal) die erhaltenen Aufträge und die eingenommenen Zahlungen anzugeben, die letzteren gehörig zu verrechnen, das überflüssige Geld einzusenden oder erst nach seiner Zurückkunft abzuliefern und etwaiges Manko an der Reisekasse zu ersetzen. Auch wird gewöhnlich festgesetzt, welche Arbeiten der Reisende während seines Zuhauseseins besorgen soll, und oft muß sich derselbe verpflichten, nach seinem Austritt aus dem Geschäft eine gewisse Zeit lang (mehrere Jahre) weder in ein ähnliches Geschäft desselben Platzes als Reisender, Commis oder Associé zu treten, noch ein eigenes solches Geschäft daselbst zu etabliren.

Vertrag mit einem Reisenden.

Zwischen den Unterzeichneten, Herren Ferd. Zoche & Co. hier und Herrn G. Liebenau aus Quedlinburg, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

1) Herr G. Liebenau tritt in die Handlung der Herren Ferd. Zoche & Co. als Reisender am 1. April d. J. ein.

2) Herr G. Liebenau verpflichtet sich, die im Interesse des Geschäftes erforderlichen Reisen innerhalb Deutschlands und Oesterreichs zu machen und während seiner Anwesenheit in hiesiger Stadt in dem Kontore bei Führung der Korrespondenz behülflich zu sein.

3) Die Herren Ferd. Zoche & Co. verpflichten sich dagegen, Herrn G. Liebenau ein jährliches Gehalt von 2400 ℳ —., sage: Zweitausend und Vierhundert Mark, in vierteljährlichen Raten von 600 ℳ postnumerando zu zahlen. Außer diesem Gehalt erhält Herr G. Liebenau zur Bestreitung der Reisekosten für jeden auf der Reise zugebrachten Tag ℳ 18. —. Diäten. Bei Antritt einer jeden Reise erhält Herr Liebenau hierauf einen angemessenen Vorschuß.

4) Herr G. Liebenau ist verpflichtet, alle diejenigen Geschäftsfreunde der Herren Ferd. Zoche & Co., die ihm von denselben namhaft gemacht werden, zu besuchen. Sollte er von anderen Handlungshäusern als den ihm genannten Aufträge entgegen nehmen, so ist er verpflichtet, über dieselben genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die Herren Ferd. Zoche & Co. zu berichten.

5) Herr G. Liebenau entsagt jedem Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung.

6) Herr G. Liebenau ist zur Annahme von Geldern für die Herren Ferd. Zoche & Co. berechtigt, jedoch verpflichtet, die eingegangenen Gelder baldthunlichst denselben zu übersenden. Die zur Bestreitung der Reisekosten nöthigen Beträge kann er von den erhaltenen Zahlungen zurückbehalten, worüber er nach Beendigung der Reise Rechnung zu legen hat. Ein etwaiges Manko an der Reisekasse hat er zu ersetzen.

7) Herr G. Liebenau hat von dem Gange des Geschäftes regelmäßig zweimal wöchentlich Nachricht zu geben.

8) Dieser Vertrag ist gültig für die Dauer von vier Jahren, also bis zum 31. März 18 . . Drei Monate vor Ablauf desselben haben sich die Kontrahenten über dessen Auflösung zu erklären; geschieht dies nicht, so ist der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr verlängert. Die Herren Ferd. Zoche & Co. behalten sich jedoch das Recht vor, bei schwerer Pflichtverletzung, wie Nichtbeachtung ihrer Vorschriften seitens des Herrn Liebenau, den Vertrag unter sechswöchentlicher Kündigung zu lösen.

9) Schließlich verpflichtet sich Herr Liebenau bei seinem Austritt aus dem Geschäfte der Herren Ferd. Zoche & Co., während zweier auf einander folgender Jahre in kein anderes Haus hierselbst, welches mit denselben Artikeln handelt, einzutreten.

Die Kontrahenten erklären sich mit diesen Bestimmungen in jeder Weise einverstanden und haben urkundlich dessen eigenhändig und in doppelten Exemplaren diesen Vertrag vollzogen.

Berlin, den 20. März 18 . . (geschr.) Ferd. Zoche & Co.
G. Liebenau.

Lehrvertrag.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Emil Boller in Gera und dem Herrn Kontrolleur Starke in Burg ist unter heutigem Tage folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

1. Herr Emil Boller nimmt den Sohn des Herrn Starke, Moritz Starke, in seine Lederhandlung in die Lehre, um ihn für den gewählten Beruf auszubilden.

2. Der junge Starke wird am 1. April d. J. in das Geschäft des Herrn Boller eintreten. Der erste Monat seines Aufenthaltes in demselben wird als Probezeit betrachtet, vor deren Ablauf sich beide Theile zu erklären haben, ob der junge Mann seine Lehre fortsetzen soll oder nicht.

3. Im Falle sie über das Erstere einig sind, beginnt die eigentliche Lehrzeit des jungen Starke mit dem 1. Mai d. J. und dauert drei Jahre lang, also bis zum 31. März 18 . .

4. Während dieser Zeit wird Herr Starke seinen Sohn in Kleidung und Wäsche unterhalten, auch jemand in hiesiger Stadt beauftragen, die nöthigen Ausgaben für dessen Bedürfnisse zu bestreiten.

5. Herr E. Boller wird dem jungen Starke ebenso wie seinem übrigen Arbeitspersonal in seinem Hause Wohnung und vollständige Kost geben; Herr E. Boller wird ferner dem jungen Starke die nöthige freie Zeit gestatten, um die hiesige kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

6. Dagegen zahlt Herr Starke dem Herrn E. Boller ein Lehrgeld von Sechshundert Mark Reichswährung, und zwar die Hälfte beim Beginn der wirklichen Lehrzeit und die andere Hälfte mit Ablauf des zweiten Jahres derselben.

7. Der junge Starke verspricht seinerseits nicht allein Treue und Ehrlichkeit, sondern auch ein bescheidenes, williges und zuvorkommendes Betragen; er wird den Weisungen seines Lehrherrn und seiner sonstigen Vorgesetzten nachkommen, jede ihm übertragene und seine Kräfte nicht übersteigende Arbeit bereitwillig und so gut er es im Stande ist, ausführen und nichts thun, was dem Hause seines Prinzipals Schaden bringen könnte. Auch wird derselbe sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigen, und wenn er die Erlaubnis zum Ausgehen erhält, dieselbe nicht über die ihm vorgeschriebene Zeit ausdehnen.

8. Sollte der junge Starke durch grobe Vernachlässigung oder wohl gar durch Unehrlichkeit seinem Lehrherrn Verlust zufügen, so verpflichtet sich sein Herr Vater, denselben unweigerlich zu ersetzen. Auch wäre, im Fall einer Unehrlichkeit des jungen Mannes, Herr E. Boller berechtigt, ihn auf der Stelle aus der Lehre zu entlassen.

9. Nach beendigter Lehrzeit wird Herr E. Boller, wenn der junge Starke es wünscht und dieser sich stets gut betragen hat, denselben noch ein Jahr als Commis, unter Aussetzung eines angemessenen Gehaltes, in seinem Geschäft behalten, damit er sich während dieser Zeit ein anderweites festes Unterkommen suchen kann, wobei ihn Herr E. Boller bestens unterstützen wird.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Gera und Burg, am 10. und 15. März 18 . .

Emil Boller. Kontrolleur Starke.

6. Zeugnisse, Lehrbriefe.

Im Zusammenhang mit dem Engagement des Personales steht die dem Prinzipal obliegende moralische (wenn auch nicht gesetzliche) Verpflichtung, den nach Erfüllung des Vertrages etwa aus seinem Geschäfte ausscheidenden Gehülfen, Lehrlingen 2c. bei ihrem Abgange ein Zeugnis über ihre Leistungen, ihr Wohlverhalten und über die Länge der Dienstzeit auszustellen. Ein solches Zeugnis sollte nur Dem verweigert werden, der sich Unehrlichkeit oder andere Vergehen hat zu Schulden kommen lassen. Auch berücksichtigen die meisten Prinzipale vornehmlich solche Gehülfen, welche empfehlende Zeugnisse vorlegen. Einem Lehrling wird bei Beendigung seiner Lehrzeit häufig ein Lehrbrief ausgestellt, in welchem bezeugt ist, daß und wie lange er gelernt, und ob er sich während der Lehre zur Zufriedenheit seines Lehrherrn betragen hat.

Die Abfassung solcher Zeugnisse ersieht man aus folgenden Proben.

Herr A. B. aus P. ist in meinem Hause vom 1. April 18 . . bis 30. Sept. 18 . . als Gehülfe thätig und vornehmlich mit Führung der Korrespondenz und anderer schriftlicher Kontorarbeiten beschäftigt gewesen. Er hat sich während dieser Zeit als ein ordentlicher, treuer und fleißiger Gehülfe erwiesen und die ihm anvertrauten Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit ausgeführt.

Leipzig, den 1. Oktober 18 . . C. D.

Herrn Emil Boller aus Halberstadt wird hiermit bezeugt, daß derselbe vom 1. Oktober 18 . . bis 31. Dezember 18 . . die Stelle eines Geschäftsführers in meinem Etablissement bekleidet hat. Derselbe hat sich während dieser Zeit stets als ein tüchtiger und in allen Vorkommnissen des Geschäfts wohlerfahrener Mann erwiesen. Ebenso anerkennenswerth ist seine moralische Führung gewesen. Insofern Herr Emil Boller sich demnächst selbständig machen will, verdient sein Vorhaben jede Förderung seitens seiner Freunde und Gönner.

Leipzig, am 31. Dezember 18 . . J. R. Herzog, Lederhändler.

Lehrbrief.

Ich, Emil Boller, Bürger und Lederhändler hierselbst, bezeuge hierdurch, daß der Inhaber Dieses, Moritz Starke, aus Burg gebürtig, drei Jahre lang, nämlich vom 1. April 18 . . bis 31. März 18 . . in meiner Lederhandlung gelernt und sich während dieser Zeit ehrlich, fleißig, bescheiden und auch in moralischer Hinsicht lobenswerth betragen hat. Er hat sich die für einen Handlungsgehülfen nöthige Ausbildung erworben. Auf Grund dessen stelle ich Obengenanntem diesen von mir eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Lehrbrief aus, indem ich ihm zu seinem fernern Fortkommen alles Glück und Segen wünsche.

Gera, am 30. April 18 . . (L. S.) Emil Boller.

Vierte Abtheilung.

Die kaufmännische Rechenkunst.

Die kaufmännische Rechenkunst wendet die gewöhnlichen Rechnungsarten auf die im kaufmännischen Geschäftsleben vorkommenden Rechnungsaufgaben an und sucht dieselben auf möglichst kurzem Wege zu lösen, um nicht allein an Zeit zu ersparen, sondern auch die Möglichkeit der Fehler zu mindern. Wer aber möglichst schnell und sicher rechnen will, muß mit den verschiedenen Rechnungsvortheilen und Abkürzungsmethoden so weit bekannt sein, daß er beim Ansehen der Aufgabe sogleich entdeckt, welche Abkürzungen und Vortheile sich mit wirklichem Nutzen anwenden lassen. Wir nehmen in unserer Darstellung hierauf besonders Rücksicht.

Zur Ausführung kaufmännischer Rechnungen ist vor allem Kenntnis des Geschäftsfalles nöthig, über den eine Berechnung stattfinden soll. Außerdem sind gewisse Vorkenntnisse über Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse fremder Länder, über Wechsel-, Effekten- und Geldkurse, Staatspapiere und Aktien, Usanzen beim Wären-, Wechsel- und Effektenhandel ꝛc. erforderlich, worüber die vorhergehenden Abschnitte unseres Buches das Nöthigste enthalten; auch dürfen wir hier die Kenntnis der gewöhnlichsten Rechnungsarten, mit Einschluß der Dezimalrechnung, als bekannt voraussetzen.

Die kaufmännischen Rechnungen können in folgende Klassen eingetheilt werden:

I. Prozentrechnung; II. Zinsrechnung und Diskontrechnung mit einigen Beispielen der Terminrechnung; III. Rechnungsauszüge oder Kontokorrente; IV. Gold-, Silber- und Münzrechnung; V. Wechselrechnung; VI. Effektenrechnung; VII. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation; VIII. Arbitragerechnung; IX. Wechsel- und Effekten-Kommissionsrechnung; X. Wärenberechnung mit Anwendung der Dezimalrechnung.

I. Prozentrechnung.

Unter Prozent versteht man einen nach dem Mäßstabe von 100 bestimmten Werth. Wenn ich sage: ich gewinne an einem Geschäft 10 Prozent, so heißt dies, ich habe an je 100 Mark ꝛc., die ich an das Geschäft gewendet habe, 10 Mark Gewinn. Die Leichtigkeit, mit der man einen Werth nach dem Mäßstabe 100 berechnen kann, ist der Grund, warum im kaufmännischen Rechnungswesen dieser Mäßstab sehr oft angewendet wird, und viele kaufmännische Rechnungen lassen sich am kürzesten nur nach den Regeln der Prozentrechnung lösen. So werden Tara, Gutgewicht, Rabatt, Skonto, Zölle, Provision, Courtage, Delkredere, Assekuranzprämie, Gewinn und Verlust, Zinsen und Diskont sehr häufig und zum Theil ausschließlich nach Prozenten bestimmt und berechnet. Für sehr niedrige Prozente nimmt man auch zuweilen und namentlich bei Bestimmung der Wechselcourtage die Zahl 1000 als Mäßstab an und nennt den so bestimmten Werth Promille. Die gewöhnliche Abkürzung für Prozent ist % oder $^0/_0$ und für Promille ‰ oder $^0/_{00}$.

Wir wollen nun die einzelnen Fragen, welche in der Prozentrechnung vorkommen, behandeln und zwar zuerst die Prozente vom Hundert, dann auf und im Hundert.

Die das Verhältnis zu 100 ausdrückende Zahl, z. B. 5%, 10% ꝛc., wird der Prozentfuß oder der Prozentsatz, und der entsprechende Werth die Prozente genannt. Denjenigen Werth aber, auf den sich die Prozente beziehen und der mithin der Grundzahl 100 entspricht, nennt man das Kapital, obgleich diese Benennung eigentlich nur bei der Zinsrechnung gerechtfertigt ist.

Bei der Prozentrechnung ist jedoch nicht immer die Zahl 100 zu Grunde zu legen, sondern zuweilen auch diese Zahl nach ihrer Vermehrung oder Verminderung um den Prozentsatz. Man hat daher Prozente vom Hundert, auf Hundert und im Hundert. Es bedeuten nämlich bei 5% als Prozentsatz:

Prozente vom Hundert: 100 giebt 5,
Prozente auf Hundert: 105 giebt 5,
Prozente im Hundert: 95 giebt 5.

Die Prozentrechnung vom Hundert findet statt, wenn der reine Werth gegeben ist. Ist dagegen ein Betrag schon um gewisse Prozente vermehrt, so kommt die Prozentrechnung auf Hundert in Anwendung, und der Prozentrechnung im Hundert bedient man sich, wenn der gegebene Betrag schon um gewisse Prozente vermindert ist. Welche von diesen drei Arten bei einer Rechnung richtig anzuwenden ist, ergiebt sich somit aus dem Sinne der Aufgabe oder aus der Beschaffenheit des gegebenen Werthes; bei weitem am häufigsten kommen jedoch die Prozente vom Hundert vor.

Zur Erläuterung des eben Gesagten wollen wir hier ein Beispiel geben.

1) Der Centner einer Wäre kostet im Einkauf 20 ℳ, der Eingangszoll beträgt hierauf 5%, zu welchem Preise muß man (hierbei abgesehen von sonstigen Spesen) dieselbe verkaufen, um keinen Verlust zu haben?

Auf 100 ℳ werden 5 ℳ Steuer gezahlt, folglich auf 20 ℳ $= 1/5$ von 100 ℳ 1 ℳ, also Verkaufspreis 21 ℳ (vom Hundert).

2) Eine Wäre wird mit 21 ℳ inclusive 5 % Eingangszoll pr Centner verkauft, wie viel beträgt der Eingangszoll pr Centner?

Der Verkaufspreis der Wäre besteht aus dem Einkaufspreis + Eingangszoll = 21 ℳ; auf das Normalkapital 100 übertragen also 100 ℳ + 5 ℳ, folglich fragen wir: Wie viel beträgt der Eingangszoll auf 21 ℳ, wenn er auf 105 ℳ 5 ℳ beträgt? 21 ℳ $= 1/5$ von 105 ℳ, folglich 1 ℳ auf 21 ℳ (auf Hundert).

3) Eine Wäre wird mit 19 ℳ pr Centner verkauft, wobei der Verkäufer 5 % Verlust erleidet; wie viel verliert er pr Centner?

Der Verkaufspreis entsteht aus dem Einkaufspreis — Verlust = 19 ℳ; auf das Normalkapital 100 übertragen also 100 ℳ — 5 ℳ, folglich fragen wir: Wie viel beträgt der Verlust auf 19 ℳ, wenn er auf 95 ℳ 5 ℳ beträgt? 19 $= 1/5$ von 95 ℳ, folglich 1 ℳ auf 19 ℳ (im Hundert).

A. Prozente vom Hundert.

1. Aufsuchung der Prozente.

Ein Kommissionär kauft für 7863 ℳ Wären ein und berechnet seinem Kommittenten dafür $2\frac{1}{2}\%$ Provision. Wie viel beträgt dieselbe?

Wir berechnen zuerst 1 %, nämlich von 100 ℳ 1 ℳ, wie viel von 7863 ℳ? oder in Form eines Ansatzes

? ℳ Provision 7863 ℳ Kapital
wenn 100 ℳ Kapital $2\frac{1}{2}$ ℳ Provision.

$$\frac{7863}{100} = 78{,}63 \text{ ℳ} = 1\ \%,$$

$$78{,}63 \times 2\tfrac{1}{2} = 2 + \tfrac{1}{2}$$
$$157{,}26 = 2$$
$$39{,}315 = \tfrac{1}{2}$$
$$196{,}575 \text{ ℳ} = 2\tfrac{1}{2}\% = 196 \text{ ℳ } 58 ₰$$

oder: $\frac{7863}{40} = 196{,}575$ ℳ $= 196$ ℳ 58 ₰.

Für die Aufsuchung der Prozente ergiebt sich hieraus folgende Regel: Man dividirt den gegebenen Betrag durch 100 und multiplizirt den Quotient mit dem Prozentsatze. Enthält das Kapital, von welchem die Prozente zu berechnen sind, niedere Sorten, so werden dieselben, wenn unter der Hälfte der Einheit der höchsten Sorte, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber für voll gerechnet. Nur bei hohen Prozentsätzen weicht man von dieser Regel ab und rechnet die niederen Sorten genau, weil sonst eine zu bedeutende Ungenauigkeit entstehen würde. Beispiele:

Wie viel beträgt die Provision zu $3^7/_8$ % auf 7343 ℳ?

$$\frac{7343}{100} = \begin{array}{r} 73{,}43 = 1\,\% \\ 293{,}72 = 4\,\% \\ 9{,}18 \div {}^1/_8\,\% \\ \hline 284{,}54 = 284\ ℳ\ 54\ ℛ. \end{array} \times 3^7/_8$$

Wie viel beträgt der Gewinn zu $4^3/_4$ % auf 7812 ℳ 95 ℛ?

$$\frac{7813}{100} = \begin{array}{r} 78{,}13 = 1\,\% \\ 312{,}52 = 4\,\% \\ 39{,}06 = {}^1/_2\,\% \\ 19{,}53 = {}^1/_4\,\% \\ \hline 371{,}11 = 371\ ℳ\ 11\ ℛ. \end{array} \times 4^3/_4$$

Oder: à 5 % $= \frac{1}{20}$ von 7813 = 390,65

$^1/_4$ % $= \frac{1}{20}$ „ 5 % = 19,5325

371,1175 = 371 ℳ 11 ℛ.

Wie viel beträgt die Tara zu $2^1/_3$ % von 5792 ℔ Brutto?

$$\frac{5792}{100} = \begin{array}{r} 57{,}92 = 1\,\% \\ 115{,}84 = 2\,\% \\ 19{,}31 = {}^1/_3\,\% \\ \hline 135{,}15 = 135\ ℔\ 7{,}5\ \text{Nlth.} \end{array} \times 2^1/_3$$

Wenn bei Aufsuchung der Prozente ein Prozentsatz gegeben ist, der ein einfacher Bruchtheil von 100 ist, so braucht man nur mit dem Nenner dieses Bruches in das Kapital zu dividiren. Solche Prozentsätze sind z. B.: $3^1/_3$ % $= {}^1/_{30}$, 5 % $= {}^1/_{20}$, 10 % $= {}^1/_{10}$, $12^1/_2$ % $= {}^1/_8$, 20 % $= {}^1/_5$, 25 % $= {}^1/_4$, $33^1/_3$ % $= {}^1/_3$, 4 % $= {}^1/_{25}$, $2^1/_2 = {}^1/_{40}$, $16^2/_3 = {}^1/_6$ u. m. a. Dergleichen Divisoren können auch bei solchen Prozentsätzen benutzt werden, die selbst keinen Divisor gestatten, indem man dann den Prozentsatz in solche Theile zerlegt, für die man Divisoren benutzen kann, oder die ohnedem bequemer zu berechnen sind. Beispiele:

Wie viel geben ℳ 553. 21 ℛ à 20 %, £ 131. 15 s. 8 d. à $12^1/_2$ %, ℳ 876. 66 ℛ à $35^1/_2$ % und ℋ. 2791. 75 ℋ. à $17^1/_2$ %?

a) ℳ 553. 21 ℛ à 20 %

5)

ℳ 110. 64 ℛ

b) £ 131. 15 s. 8 d. à $12^1/_2$ %

£ 16. 9 s. $5^1/_2$ d. à $^1/_8$

c) ℳ 876. 66 ℛ à $35^1/_2$ %

ℳ 219. $16_{,5}$ ℛ à 25 % od. $^1/_4$

„ 87. $66_{,6}$ „ à 10 % = $^1/_{10}$

„ 4. $38_{,3}$ „ à $^1/_2$ %

ℳ 311. $21_{,4}$ ℛ à $35^1/_2$ %

d) ℋ. 2791. 75 ℋ. à $17^1/_2$ %

ℋ. 279. $17_{,50}$ ℋ. à 10 %

„ 139. $58_{,75}$ „ à 5 %

„ 69. $79_{,38}$ „ à $2^1/_2$ %

ℋ. 488. $55_{,63}$ ℋ. à $17^1/_2$ %

Die in England übliche Art, den Prozentsatz der Assekuranzprämien anzugeben, wollen wir schließlich noch erwähnen. Wenn die Prämie z. B. 8 s. 4 d. Prozent beträgt, so heißt dies: 8 s. 4 d. für je 100 £; nach der in Deutschland üblichen Art ausgedrückt würde es $^5/_{12}$ % sein, nämlich $8^1/_3$ s., in einem £-Bruch ausgedrückt $^{25}/_{60}$ | $^5/_{12}$ £. Die Berechnung der Assekuranzprämie zeigt folgendes Beispiel:

Wie viel beträgt die Assekuranzprämie auf 4782 £ 12 s. à 8 s. 4 d. Prozent?

4782 £ 12 s. = 4782,6 × $8\frac{1}{3}$

38 260,8 = 8
1594,2 = $\frac{1}{3}$
100 | 39 855 = 398,55 s. = 19 £ 18 s. 7 d.

oder: $\frac{4782,6}{12}$ = 398,55 s. = £ 19. 18. 7.

Handelt es sich darum, den um gewisse Prozente veränderten Werth zu ermitteln, so wird meist die Berechnung der Prozente und deren Addition zur resp. Subtraktion vom gegebenen Werthe das gewünschte Resultat am leichtesten ergeben:

Eine Partie Wären kostet im Einkauf 2845 ℳ. 25 ℳ., wie muß dieselbe verkauft werden, wenn $7\frac{1}{2}$ % daran gewonnen werden sollen?

a) 28,4525 ℳ. = 1 %
199,1675 = 7 %
14,2263 = $\frac{1}{2}$ %
213,3938 = 213 ℳ. 39 ℳ.
2845 ℳ. 25.
+ 213 „ 39.
3058 ℳ. 64 ℳ. der Verkaufspreis.

b) ℳ. 2845. 25 ℳ.
5 % = $\frac{1}{20}$ „ 142. 26 „
$2\frac{1}{2}$ „ = $\frac{1}{2}$ „ 71. 13 „
ℳ. 3058. 64 ℳ.

c) oder nach der Tabelle $\frac{3}{40}$ von 2845 ℳ. 25 ℳ. = 213 ℳ. 39 ℳ. Gewinn.

$\frac{1}{40}$ ℳ. = $2\frac{1}{2}$ ℳ., folglich $\frac{3}{40}$ ℳ. = $7\frac{1}{2}$ ℳ. oder 5 ℳ. = $\frac{1}{20}$ ℳ. und davon die Hälfte.

d) 10 % von 2845. 25. = ℳ. 284. 52 ℳ.
÷ $2\frac{1}{2}$ % = $\frac{1}{4}$ . . . . „ 71. 13 „
$7\frac{1}{2}$ % ℳ. 213. 39 ℳ.
+ „ 2845. 25 „
ℳ. 3058. 64 ℳ.

Eine Wäre wiegt Brutto 2784 ℔, die Tara beträgt 4 %, welches ist das Nettogewicht?

27,84 = 1 %
111,36 = 4 %
× 4 .

2784 ℔ Btto.
÷ $111\frac{1}{3}$ ℔ Tara
$2672\frac{2}{3}$ ℔ Netto

oder: Btto. 2784 ℔
÷ 4 % $111\frac{1}{3}$ „ = $\frac{1}{25}$
Netto $2672\frac{2}{3}$ ℔.

Eine Wäre wiegt Brutto 5678 kg, die Tara beträgt 15 %, welches ist das Nettogewicht?

56,78 = 1 %
851,70 = 15 %
× 15
5678 kg Btto.
÷ 851,70 „ Tara
4826,3 kg.

oder: ? Btto. 5678 kg à 10 % = 567,8 kg
÷ 851,7 „ à 5 „ = 283,9 „
Netto 4826,3 kg.

2. Aufsuchung des Werthes, von dem gewisse Prozente gegeben sind.

Diese in der kaufmännischen Praxis seltener vorkommende Frage wollen wir kurz an einigen Beispielen erläutern.

Ein Bankier berechnet seinem Geschäftsfreunde 825 ℳ 50 ₰ Provision zu $\frac{1}{3}$ %, von welchem Betrage rechnet er dieselbe?

? ℳ Kapital = $825\frac{1}{2}$ ℳ Provision
$\frac{1}{3}$ „ Provision = 100 „ Kapital
$\frac{82550}{\frac{1}{3}}$ = 247 650 ℳ

oder:
$\frac{1}{3}$ ℳ Prov.: $825\frac{1}{2}$ ℳ Prov. = 100 ℳ Kap.: x ℳ Kap.

oder: $\frac{1}{3}$ % = $\frac{1}{3}$ ₰ pro Mark, demnach muß das Kapital 300 mal größer als die Provision sein.

Folgende einfache Schlußfolge ersetzt den Ansatz. Von 100 ℳ rechnet der Bankier $^1/_3$ ℳ, folglich muß der Kapitalbetrag, von dem er $825^1/_2$ ℳ rechnet, so vielmal 100 betragen, als $^1/_3$ in $825^1/_2$ ℳ enthalten ist, nämlich $2476^1/_2$ ℳ × 100 ℳ = 247 650 ℳ.

Die Tara zu $3^1/_2$ % ergiebt 84 ℔, von welchem Bruttogewicht ist sie berechnet?

? ℔ Brutto = 84 ℔ Ta.
$3^1/_2$ „ Tara = 100 „ Br.

oder $3^1/_2$ ℔ Ta. : 84 ℔ Ta. = 100 Btto. : x ℔

$$\frac{84 \times 100 \times 2}{7} = 2400 \text{ ℔} \quad \text{oder} \quad \frac{84}{3^1/_2} = 24 \times 100 = 2400 \text{ ℔}.$$

Die Tara zu 8 % ergiebt 460 Kilogr. 80 Neuloth, von welchem Bruttogewicht wurde dieselbe gerechnet?

? kg Btto. = 460,80 kg Tara
8 kg Tara = 100 kg Btto. oder 8 kg: 460,80 kg = 100 kg : x.

$$\frac{460{,}80 \times 100}{8} = 5760 \text{ kg}.$$

Aufsuchung des Prozentsatzes.

Die Aufsuchung des Prozentsatzes hat zu ermitteln, wie viel auf 100 Einheiten kommt, wenn auf eine gegebene Summe ein bestimmter Betrag kommt, z. B.:

Zu wie viel Prozent wurde die Tara gerechnet, wenn dieselbe von 2840 ℔ Btto. 142 ℔ beträgt?

? Tara = 100 ℔ Btto.
2840 ℔ Btto. = 142 ℔ Ta.

oder 2840 ℔ Btto. : 100 ℔ Btto. = 142 ℔ Ta. : x.

$$\frac{14\,200}{2840} = 5\,\% \quad \text{oder} \quad \frac{2840}{142} = 20 : 100 = 5\,\%.$$

Eine Wäre kostet im Einkauf 125 ℋ per ℔, dieselbe wird mit 150 ℋ verkauft; wie viel Prozent Gewinn ergiebt dieses Geschäft?

? Gewinn = 100 ℋ
125 ℋ = 25 „ Gewinn

oder 125 ℋ : 100 ℋ = 25 ℋ : x.

$$\frac{125}{25} = 5 : 100 = 20\,\%.$$

Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist es von Wichtigkeit, stets die richtige Summe zu nehmen, auf die ein bestimmter Betrag kommt. Legen wir in obigem Beispiele den Verkaufspreis der Prozentsatz-Berechnung zu Grunde, so haben wir auf 150 ℋ einen Gewinn von 25 ℋ, d. h. $^1/_6$ oder $16^2/_3$ %. Wir müssen aber den Einkaufspreis 125 ℋ nehmen, weil wir mit demselben 25 ℋ verdient haben.

Ein Kaufmann findet beim Abschluß seiner Bücher, daß sich sein Geschäftskapital von 20 000 ℳ auf 22 000 ℳ vermehrt hat; wie viel Prozent beträgt diese Vermehrung?

20 000 ℳ Anlagekapital haben sich um 2000 ℳ vermehrt, d. h. um $^1/_{10}$, folglich beträgt diese Vermehrung $^1/_{10}$ von 100 oder 10 %.

Ein Kaufmann erhält von einer Forderung von 8560 ℳ, die er an eine Konkursmasse hat, 2765 ℳ, wie viel Prozent verliert er?

Forderung 8560 ℳ
darauf erhalten 2765 „
folglich Verlust 5795 ℳ

? ℳ Verlust = 100 ℳ Forderung
8560 „ Forder. = 5795 „ Verlust

oder 8560 ℳ : 100 ℳ = 5795 ℳ : x.

856 : 57 950 = 67,7 %.

Eine Wäre kostet ohne Spesen 62 ℳ per Ctr., mit Spesen 73 ℳ, wie viel Prozent betragen die Spesen?

73 ℳ
÷ 62 „
11 ℳ

? Spesen = 100 ℳ
62 ℳ = 11 „ Spesen

62 : 1100 = $17^{23}/_{31}$ %

oder 62 ℳ : 100 ℳ = 11 ℳ : x.

B. Prozente auf und im Hundert.

Aufsuchung der Prozente.

Die Berechnung der Prozente auf und im Hundert unterscheidet sich von der Berechnung der Prozente vom Hundert dadurch, daß wir nicht das Normalkapital 100, sondern dasselbe um den Prozentsatz vermehrt (auf Hundert) oder um den Prozentsatz vermindert (im Hundert) der Berechnung zu Grunde legen müssen. Beispiele:

Der Verkaufspreis einer Wäre inclusive 8% Gewinn ist 65 ℳ per Ctr., wie viel beträgt der Gewinn per Ctr.?

$$108\ ℳ : 65\ ℳ = 8\ ℳ : x$$
$$65 \times 2 = 130 : 27 = 4\ ℳ\ 82\ ₰.$$

Wir müssen den Verkaufspreis von 65 ℳ als einen um den Gewinn vermehrten Preis betrachten, daher ansetzen: 100 ℳ + 8 ℳ = 108 ℳ. Zum Beweis der Richtigkeit wollen wir die Probe zu diesem Beispiele machen. Wir haben: Verkaufspreis 65 ℳ, Gewinn zu 8% 4 ℳ 82 ₰, mithin Einkaufspreis 60 ℳ 18 ₰. Fragen wir nun:

Wie muß der Centner einer Wäre verkauft werden, wenn derselbe im Einkauf 60 ℳ 18 ₰ kostet und 8% darauf verdient werden sollen?

$$\frac{100 : 60{,}18 = 108 : x}{x = 65\ ℳ} \qquad \frac{\text{oder } ℳ\ 60.\ 18\ ₰ + 8\%\ ℳ\ 4.\ 82\ ₰ = 65\ ℳ,}{}$$

folglich der Verkaufspreis = 65 ℳ. Wir rechneten bei den verhältnismäßig kleinen Beträgen hier genau.

Eine Wäre kostet inclusive $12^1/_2$% Zoll 3764 ℳ. Wie viel beträgt der Zoll?

$$112^1/_2\ ℳ : 3764\ ℳ = 12^1/_2\ ℳ : x \text{ oder } \frac{3764}{9} = ℳ\ 418.\ 23\ ₰.$$

Eine Wäre wiegt Netto 7225 kg 400 gr, Tara 9%, wie viel beträgt die Tara?

$$91\text{ kg Netto} : 7225{,}4\text{ kg Netto} = 9\text{ kg Ta.} : x.$$
$$\text{oder } \frac{7225{,}4 \times 9}{91} = 714{,}6\text{ kg}, \quad \frac{6}{10}\text{ kg} = 600\text{ gr.}$$

Das Nettogewicht einer Wäre ist ihr Bruttogewicht weniger Tara, der Prozentsatz der Tara versteht sich vom Bruttogewicht, folglich ist der verminderte Werth 100 — 9 = 91 hier anzusetzen. Um die Richtigkeit hier zu beweisen, wollen wir die Probe zu diesem Beispiel machen.

Das Nettogewicht der Wäre beträgt 7225 kg 400 gr, die Tara 714 kg 600 gr, folglich das Bruttogewicht 7940 kg. Fragen wir nun: Wie viel beträgt die Tara zu 9% von 7940 kg Brutto?

$$\frac{7940}{100} = \frac{79{,}4 = 1\%}{714{,}6 =} \times 9 \quad 714^6/_{10}\text{ kg}, \quad ^6/_{10}\text{ kg} = 600\text{ gr.} \quad \text{oder } \frac{7940 \times 9}{100} = 714^6/_{10}\text{ kg.}$$

Eine Verkaufsrechnung beträgt nach Abzug von $3^7/_8$% Spesen 2793 Frs. 60 Ctz, wie viel betragen die Spesen?

$$96^1/_8\ Frs. : 2793{,}6\ Frs. = 3^7/_8\ Frs. : x \quad \text{oder } \frac{2793{,}6 \times 31}{769} = 112{,}61\ Frs.$$

Bei der Berechnung der Prozente auf und im Hundert kommt es auch vor, wie wir es bereits bei den Prozenten vom Hundert gesehen haben, daß der um die Prozente verminderte oder vermehrte Werth, in diesem Falle der ursprüngliche Werth, zu ermitteln sind. Man kann derartige Aufgaben entweder direkt durch einen Regeldetri-Ansatz, oder durch Ab- oder Zurechnen der Prozente lösen. Z. B.:

Eine Einkaufsrechnung beträgt einschließlich 5% Spesen 5468 ℔, wie viel kostet die Wäre ohne Spesen?

$$105\ ℔ : 5468\ ℔ = 100\ ℔ : x$$
$$\text{oder } ℔\ 5468. —.$$
$$\div \quad „ \quad 260.\ 38. = \text{lt. Tabelle } \frac{1}{21}$$
$$℔\ 5207.\ 62.$$

Die Maschinen einer Fabrik stehen nach Abschreibung von 20 % ihres ursprünglichen Werthes mit 24 800 ℳ in den Büchern, welches war der Werth derselben?

80 ℳ: 24 800 ℳ = 100 ℳ: x oder ℳ 24 800

\+ „ 6 200 = $\frac{1}{4}$ laut Tabelle

ℳ 31 000.

Der Betrag einer Faktur von 3980 ℳ soll trassirt werden. Wenn nun die mit dem Trassiren verbundenen Spesen $\frac{1}{2}$ % betragen, welchen Werth in Mark stellt dann die Tratte dar?

$99\frac{1}{2}$: 3980 = 100 : x oder Betrag der Faktur 3980 ℳ

x = ℳ 4000. —. \+ Spesen $\frac{1}{2}$% = $\frac{1}{199}$ = 20 „

Tratte = 4000 ℳ.

Ein Kommissionär soll für den Reinertrag der Verkaufsrechnung von ℳ 904. 50 ℌ Remessen machen. Wenn nun die mit dem Remittiren verbundenen Spesen $\frac{1}{2}$ % betragen, für welchen Werth wird er Wechsel kaufen?

$100\frac{1}{2}$: $904\frac{1}{2}$ = 100 : x oder Reinertrag ℳ 904. 50.

x = ℳ 900. —. ÷ Spesen $\frac{1}{2}$% = $\frac{1}{201}$ „ 4. 50.

Remesse = ℳ 900. —.

Eine Wäre kostet ohne Rabatt 27 ℳ per Ctr. Wie muß dieselbe notirt werden, wenn der Käufer 10 % Rabatt beansprucht und der Verkäufer denselben nicht verlieren kann?

90 : 27 = 100 : x oder 27 ℳ ohne Rabatt

x = 30 ℳ \+ $\frac{1}{9}$ = 3 „ Rabatt à 10% im Hundert

30 ℳ mit 10% Rabatt vom Hundert.

Der Erlös bei 10% Verlust belief sich auf ℳ 730. 80.; wie viel muß derselbe einbringen, um diesen Verlust zu decken und noch außerdem 5 % zu gewinnen?

90 : $730\frac{4}{5}$ = 105 : x oder Erlös bei 10% Verlust ℳ 730. 80.

x = ℳ 852. 60. Verlust à 10% = $\frac{1}{9}$ „ 81. 20.

ℳ 812. —.

Gewinn à 5% = $\frac{1}{20}$ „ 40. 60.

ℳ 852. 60.

oder Erlös . . . . . ℳ 730. 80.

15% = $\frac{1}{6}$ von 90 „ 121. 80.

ℳ 852. 60.

Es sei hier am Schluß der Prozentrechnung noch mit wenigen Worten der Promillerechnung gedacht. Nach dieser werden hauptsächlich die Werthe bestimmt, deren Angabe nach Prozenten wegen ihrer Kleinheit für das Rechnen wenig vortheilhaft wäre, z. B. Courtage beim Wechsel-, Fonds- und Aktiengeschäft, Assekuranzprämien ꝛc. Statt % (Prozent) schreibt man hier ‰ (Promille).

Die Promillerechnung fällt vollständig mit der Prozentrechnung zusammen, nur die Zahl 100 ist durch die Zahl 1000 zu ersetzen. Wir geben zur Erläuterung einige Beispiele:

Wie viel beträgt die Courtage zu $\frac{1}{2}$ ‰ auf ℳ 7895?

$\frac{7895}{1000} = \frac{7{,}895}{3{,}9475}$ = 1 ‰ = $\frac{1}{2}$ ‰ = ℳ 3. 95 ℌ.

Wie viel beträgt die Feuerversicherungs-Prämie zu $\frac{5}{8}$ ‰ von 24 600 ℳ?

24,600 ℳ 1 ‰

12,300 ℳ $\frac{1}{2}$ ‰

\+ 3,075 ℳ $\frac{1}{8}$ ‰ = $\frac{1}{4}$ von $\frac{1}{2}$

15,375 ℳ = 15 ℳ $37\frac{1}{2}$ ℋ

Tabelle
für die Prozentrechnung.

Prozent-satz.	Prozente vom 100.		Prozente auf 100.		Prozente im 100.	
1 %	= 1/100	v. reinen Werth	= 1/101	v. vermehrt. Werth	= 1/99	v. vermind. Werth.
1 1/4	= 1/80	=	= 1/81	=	= 1/79	=
1 1/2	= 3/200	=	= 3/203	=	= 3/197	=
1 2/3	= 1/60	=	= 1/61	=	= 1/59	=
2	= 1/50	=	= 1/51	=	= 1/49	=
2 1/2	= 1/40	=	= 1/41	=	= 1/39	=
3	= 3/100	=	= 3/103	=	= 3/97	=
3 1/3	= 1/30	=	= 1/31	=	= 1/29	=
3 1/2	= 7/200	=	= 7/207	=	= 7/193	=
4	= 1/25	=	= 1/26	=	= 1/24	=
4 1/2	= 9/200	=	= 9/209	=	= 9/191	=
5	= 1/20	=	= 1/21	=	= 1/19	=
6	= 3/50	=	= 3/53	=	= 3/47	=
6 1/4	= 1/16	=	= 1/17	=	= 1/15	=
6 2/3	= 1/15	=	= 1/16	=	= 1/14	=
7	= 7/100	=	= 7/107	=	= 7/93	=
7 1/2	= 3/40	=	= 3/43	=	= 3/37	=
8	= 2/25	=	= 2/27	=	= 2/23	=
8 1/3	= 1/12	=	= 1/13	=	= 1/11	=
10	= 1/10	=	= 1/11	=	= 1/9	=
12 1/2	= 1/8	=	= 1/9	=	= 1/7	=
13 1/3	= 2/15	=	= 2/17	=	= 2/13	=
15	= 3/20	=	= 3/23	=	= 3/17	=
16 2/3	= 1/6	=	= 1/7	=	= 1/5	=
20	= 1/5	=	= 1/6	=	= 1/4	=
22 1/2	= 9/40	=	= 9/49	=	= 9/31	=
25	= 1/4	=	= 1/5	=	= 1/3	=
33 1/3	= 1/3	=	= 1/4	=	= 1/2	=
50	= 1/2	=	= 1/3	=	= 1/1	=
66 2/3	= 2/3	=	= 2/5	=	= 2/1	=
75	= 3/4	=	= 3/7	=	= 3/1	=
87 1/2	= 7/8	=	= 7/15	=	= 7/1	=
100	= 1/1	=	= 1/2	=	= 1/0	=

II. Zinsrechnung und Diskontrechnung.

Zinsrechnung. Unter Zinsen oder Interessen versteht man die Vergütung, die jemand für Benutzung eines ihm dargeliehenen Kapitals zahlt. Der Maßstab für diese Vergütung wird stets nach Prozenten vom Kapital, gewöhnlich für die Zeit eines Jahres, ausgedrückt. Der Prozentsatz heißt hier Zinsfuß. Die Zinsrechnung beschäftigt sich mit der Beantwortung folgender vier Fragen:

1. Wie viel betragen die Zinsen eines Kapitals, wenn dasselbe zu einem gegebenen Zinsfuß während einer gewissen Zeit ausssteht?
2. Wie groß ist das Kapital, von dem die Zinsen für eine gegebene Zeit nach einem bestimmten Zinsfuß angegeben sind?
3. Zu welchem Zinsfuß ist ein Kapital ausgeliehen, welches in einer gegebenen Zeit bestimmte Zinsen getragen hat?
4. Wie lange Zeit hat ein Kapital ausgestanden, welches zu einem gegebenen Zinsfuß bestimmte Zinsen getragen hat?

A. Aufsuchung der Zinsen.

1. Berechnung der Zinsen nach Jahren.

Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von 7500 ℳ zu $4^1/_2$ %?

$$\frac{7500}{100} = \frac{75 = 1\,\%}{300 = 4} \times 4^1/_2$$

$$37^1/_2 = {}^1/_2$$

$$337^1/_2\ ℳ = 4^1/_2\,\%\ \text{oder}$$

100 ℳ geben jährlich $4^1/_2$ ℳ, folglich 7500 ℳ so viel mal mehr als 100 in 7500 enthalten ist. Als Proportion würde es lauten:

100 ℳ : 7500 ℳ = $4^1/_2$ ℳ : x

steigend, da 7500 ℳ Kapital mehr Zinsen geben als 100 ℳ.

Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von 9780 ℳ zu $6^2/_3$ %?

$$\frac{9780}{100} = \frac{97{,}80 = 1\,\%}{586{,}80 = 6} \times 6^2/_3$$

$$32{,}60 = {}^1/_3$$

$$32{,}60 = {}^1/_3$$

$$652{,}00 = 6^2/_3\,\% = 652\ ℳ.$$

oder $6^2/_3\,\% = \frac{1}{15}$ lt. Tabelle

$$\frac{9780}{15} = ℳ\ 652.\ —.$$

Sind die Zinsen für mehrere Jahre zu bestimmen, so werden die Jahreszinsen mit der Anzahl der Jahre multiplizirt, z. B.:

Wie viel betragen die Zinsen von a) ℳ 725. —. zu 4 % in 3 Jahren und b) von ℒ. 436. —. zu $5^1/_2$ % in $2^1/_2$ Jahren?

a) ℳ 7,25. —.
× 4 %
ℳ 29,00 für 1 Jahr
× 3
ℳ 87. —. für 3 Jahre

oder 4 % für 3 Jahre = 12 % pro anno

$$\frac{725 \times 12}{100} = ℳ\ 87.\ —$$

b) ℒ. 436. —. = ℒ. 4,36. × $5^1/_2$ %

ℒ. 21,80. = 5
2,18. = $^1/_2$

ℒ. 23,98. in 1 Jahr
× $2^1/_2$

47,96. = 2
11,99. = $^1/_2$

59,95. = ℒ. 59. 95 Xr.

Wie viel betragen die Zinsen für ℳ 885. zu $3^1/_2$ % in $4^3/_4$ Jahren und wie viel von fl. 2112. 70 Xr. à $5^3/_4$ % in $3^1/_4$ Jahren?

a) ℳ 885. —. = 8,85 × $3^1/_2$ %

26,55 = 3
4,43 = $^1/_2$
ℳ 30,98 = für 1 Jahr
× $4^3/_4$
123,92 = 4 Jahre
15,49 = $^1/_2$ „
7,75 = $^1/_4$ „
ℳ 147,16 = ℳ 147. 16 ₰.

b) fl. 21,13 × $5^3/_4$ %

105,65 = 5
10,56 = $^1/_2$
5,28 = $^1/_4$
fl. 121,49. für 1 Jahr
× $3^1/_4$
364,47 = 3 Jahre
30,37 = $^1/_4$ „
fl. 394,84 = fl. 394. 84 Xr.

ℳ 3640. —. à $6^1/_2$ % in 3 Jahren 5 Monaten und 10 Tagen und Frs. 841. 75 c. à $4^1/_2$ % in 8 Jahren 7 Monaten und 20 Tagen; wie viel betragen (genau gerechnet) die Zinsen?

a) ℳ 36,40 × $6^1/_2$ =
„ 18,20 × 13
ℳ 236. 60 für 1 Jahr
× 3
ℳ 709. 80 für 3 Jahre
„ 78. 87 „ 4 Mon. = $^1/_9$
„ 19. 72 „ 1 Mon. = $^1/_4$
„ 6. 57 „ 10 Tage = $^1/_{12}$
ℳ 814. 96.

b) Frs. 8,81. 75 × $4^1/_2$ %

35,27. 00 = 4
4,40. 88 = $^1/_2$
Frs. 39,67. 88 Cts. für 1 Jahr
× 8
Frs. 317. 43 Cts. für 8 Jahre
19. 84 „ „ 6 Mon. ($^1/_2$ Jahr)
3. 31 „ „ 1 Mon. ($^1/_6$ v. 19,84)
2. 20 „ „ 20 Tage ($^2/_3$ v. 3,31)
Frs. 342. 78 Cts.

2. Berechnung der Zinsen nach Monaten.

Der festgesetzte Divisor ist:

für 1 % = 1200 oder 12 Mt. = 1 % = 100 × 12 : 1 %.
„ $1^1/_2$ „ = 800 „ 8 „ = 1 „
„ 2 „ = 600 „ 6 „ = 1 „
„ $2^1/_2$ „ = 480 „ 4,8 „ = 1 „ $^8/_{10}$ Mt. = 24 Tage.
„ 3 „ = 400 „ 4 „ = 1 „
„ $3^1/_3$ „ = 360 „ 3,6 „ = 1 „ $^6/_{10}$ „ = 18 „
„ 4 „ = 300 „ 3 „ = 1 „
„ 5 „ = 240 „ 2,4 „ = 1 „ $^4/_{10}$ „ = 12 „
„ 6 „ = 200 „ 2 „ = 1 „

Bei $3^1/_2$ % berechnet man die Zinsen entweder zu 3 % plus $^1/_6$ oder à 4 % minus $^1/_8$.
„ $4^1/_2$ „ entweder à 4 % plus $^1/_8$ oder à 5 % minus $^1/_{10}$.
„ $5^1/_2$ „ „ „ 5 „ „ $^1/_{10}$ „ „ 6 „ „ $^1/_{12}$.

Wie viel betragen die Zinsen von 4750 ℳ zu $5^1/_2$ % in 5 Monaten?

47,50 = 1 %
× $5^1/_2$
237,50
23,75
261,25 ℳ = $5^1/_2$ % in 1 Jahre
5 Monate = $^5/_{12}$ Jahr, folglich 261,25 × $^5/_{12}$
1306,25
ℳ 108,85 ₰.

Diese Berechnung läßt sich kürzer durch folgende Formel darstellen:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Monate}}{\text{dividirt durch } 100 \times 12}.$$

Wenden wir diese Formel auf obiges Beispiel an, so haben wir:

$$\text{Zinsen} = \frac{4750 \times 5^1/_2 \times 5}{\underset{2}{\cancel{100}} \times 12} = \frac{475 \times 11}{2 \times 12 \times 2}$$

= 108 ℳ 85 ₰.

Wie viel betragen die Zinsen auf 5968 ℋ. zu 4 % in 9 Monaten?

$$\text{Zinsen} = \frac{5968 \times 4 \times 93}{100 \times 12} = 179{,}04 = 179 \text{ ℋ. } 4 \text{ ß.}$$
$$3$$

Abgekürzte Berechnung: 9 Monate = 3/4 Jahr, 4 % in 1 Jahr geben 3 % in 3/4 Jahr, folglich: $\frac{5968 \times 3}{100} = 179{,}04 = 179$ ℋ. 4 ß.

Wie viel betragen die Zinsen auf 5732 Frs. zu 6 % in 3 Monaten?

3 Monate = 1/4 Jahr, 6 % in 1 Jahr = $1\frac{1}{2}$ % in 1/4 Jahr, folglich

$$\frac{5732 \times 1\frac{1}{2}}{100} = 57{,}32 = 1\ \%$$
$$28{,}66 = \frac{1}{2}\ \%$$
$$85{,}98 = 85 \text{ Frs. } 98 \text{ Cts.}$$

Wie viel betragen die Zinsen von 840 ℋ. à 5 % in 8 Monaten?

$\frac{840 \times 8}{240} =$ ℋ. 28. —. oder 8 Mt. = 2/3 Jahr = 2/3 vom Kapital.

840. —.
$\div\ 1/3 =$ 280. —.
560. —. à 5 %
$= $ ℋ. 28. —.
20

oder 5 % macht für den Gulden 5 ß. pro anno oder $3\frac{1}{3}$ ß. für 8 Mt. $3\frac{1}{3}$ ß. $= \frac{1}{30}$ ℋ.; demnach betragen die Zinsen den 30. Theil des gegebenen Kapitals.

$$\frac{840}{30} = \text{ℋ. } 28. —.$$

3. Berechnung der Zinsen nach Tagen.

Bei der Berechnung der Zinsen nach Tagen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen; aber in England, in dessen Kolonien und in Nordamerika wird das Jahr zu 365 Tagen, der Monat zu so viel Tagen, wie er hat, gerechnet.

Die Berechnung der Zinsen nach Tagen geschieht nach folgender Formel:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Tage}}{\text{dividirt durch } 100 \times 360.}$$

Die Formel und ihre Entwicklung ist ganz dieselbe wie bei der Berechnung der Zinsen nach Monaten, nur statt der Monate treten die Tage ein, und es muß demgemäß auch das Jahr durch die Anzahl seiner Tage, 360, ausgedrückt werden. Wenden wir diese Formel auf folgendes Beispiel an:

Wie viel betragen die Zinsen auf 275 ℳ zu 4 % in 93 Tagen?

$$\text{Zinsen} = \frac{275 \times 4 \times 93}{100 \times 360} = \frac{341}{120} = 2 \text{ ℳ } 84 \text{ ₰.}$$
$$11 \qquad 31 \qquad 120$$

Zur Erläuterung diene folgende Art der Berechnung, aus der man zugleich die Entwicklung der Formel ersieht.

275 ℳ zu 1 % in 1 Jahr $= \frac{2{,}75 \text{ ℳ} \times 4}{11 \text{ ℳ} = 4\ \%}$ in 1 Jahr

93 Tage $= \frac{93}{360}$ Jahr, folglich $11 \times \frac{31}{120} = \frac{341}{120} = 2$ ℳ 84 ₰.

Wie viel betragen die Zinsen auf 2360 ℋ. zu $5\frac{1}{2}$ % in 253 Tagen?

$$\text{Zinsen} = \frac{2360 \times 5\frac{1}{2} \times 253}{100 \times 360} = \frac{2360 \times 11 \times 253}{100 \times 360 \times 2} = 91 \text{ ℋ. } 22 \text{ ß.}$$
$$59 \qquad 9$$

Aus vorstehenden Beispielen ersehen wir, daß bei Berechnung der Zinsen nach Tagen gewisse Zahlen stets wiederkehren. Wir haben als Divisor in der Formel $360 \times 100 = 36\,000$ und als Dividendus Kapital $\times$ Tage $\times$ Zinsfuß. Der Zinsfuß ist meistens in dem Divisor ohne Rest enthalten, wir können also 36 000 durch den Zinsfuß dividiren und erhalten, wenn wir diesen Quotienten Zinsdivisor nennen, folgende Formel: $\text{Zinsen} = \dfrac{\text{Kapital} \times \text{Tage}}{\text{Zinsdivisor}}$.

Diese Zinsdivisoren sind:

für 1 %	= 1	in 36 000	= 36 000	= 360	Tage		
„ 2 %	= 2	„ 36 000	= 18 000	= 180	„		
„ 3 %	= 3	„ 36 000	= 12 000	= 120	„		
„ 4 %	= 4	„ 36 000	= 9000	= 90	„	für 1 %.	
„ 4 1/2 %	= 4 1/2	„ 36 000	= 8000	= 80	„		
„ 5 %	= 5	„ 36 000	= 7200	= 72	„		
„ 6 %	= 6	„ 36 000	= 6000	= 60	„		

Wenden wir diese Abkürzung auf das erste Beispiel an, so haben wir:

$$\text{Zinsen} = \frac{\overset{11}{\cancel{275}} \times \overset{31}{\cancel{93}}}{\underset{\cancel{360}\quad 120}{\cancel{9000}}} = \frac{341}{120} = 2\ \mathcal{M}\ 84\ \mathcal{Pf}.$$

Das Produkt der Multiplikation des Kapitals und der Tage nennen wir Zinszahl oder Nummer. Die niederen Sorten werden wie bei der Prozentrechnung behandelt, d. h. betragen sie die Hälfte der gegebenen Münzeinheit oder mehr, so werden sie für voll gerechnet, ist dies nicht der Fall, so läßt man sie weg, z. B.:

Wie viel betragen die Zinsen von $\mathcal{M}$ 753. 80 $\mathcal{Pf}$ à 6 % in 125 Tagen?

$$\frac{754 \times \cancel{125}}{\cancel{6000}\quad 48} = \frac{754}{48} = 15{,}71 = \mathcal{M}\ 15.\ 71\ \mathcal{Pf}.$$

Von $\mathcal{fl}$. 1524. 24 $\mathcal{Xr}$. à 5 % in 31 Tagen?

$$\frac{127\quad \cancel{1524} \times 31}{600\quad \cancel{7200}} = \frac{127 \times 31}{600} = \frac{3937}{600} = 6{,}56 = \mathcal{fl}.\ 6.\ 56\ \mathcal{Xr}.$$

Bei Zinsfußen, die einen bequemen Divisor nicht zulassen, kann man sich des Vortheils der Zinsdivisoren ebenfalls bedienen, indem man die Zinsen zuerst nach einem höhern oder niedern bequemen Zinsfuß berechnet und dann das Resultat nach dem Verhältnis des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem in der Aufgabe gegebenen umändert. — So berechnet man z. B.:

bei 7	%	6	%	und	rechnet	dem	Resultate	1/6	dazu,
„ 6 3/4	„	6	„	„	„	„	„	1/8	„
„ 6 1/2	„	6	„	„	„	„	„	1/12	„
„ 6 1/4	„	6	„	„	„	„	„	1/24	„
„ 5 3/4	„	6	„	„	„	vom	„	1/24	ab,
„ 5 1/2	„	6	„	„	„	„	„	1/12	„ oder 5 % und demselben 1/10 zu,
„ 5 1/4	„	6	„	„	„	„	„	1/8	„ „ 5 % „ „ 1/20 „
„ 4 3/4	„	5	„	„	„	„	„	1/20	„
„ 4 1/4	„	4 1/2	„	„	„	„	„	1/18	„
„ 3 3/4	„	3	„	„	„	dem	„	1/4	zu,
„ 3 1/2	„	3	„	„	„	„	„	1/6	„ oder 4 % und demselben 1/8 ab,
„ 3 1/4	„	3	„	„	„	„	„	1/12	„

und so weiter.

Wie viel betragen die Zinsen von a) $\mathcal{M}$ 498. 20 $\mathcal{Pf}$ à 6 1/2 % in 28 Tagen; b) $\mathcal{fl}$. 1201. 80 $\mathcal{Xr}$. à 5 1/4 % in 62 Tagen und c) $\mathcal{M}$ 718. 82 $\mathcal{Pf}$ à 3 3/4 % in 36 Tagen?

a) $$\frac{\overset{166}{\cancel{498}} \times \cancel{28}\ 7}{\underset{\underset{500}{\cancel{1500}}}{\cancel{6000}}} = \frac{166 \times 7}{500} = \frac{1162}{500} = 2{,}324 \text{ à } 6\ \%$$

$$\begin{array}{r} 0{,}194 + 1/12 \\ \hline 2{,}518 \text{ à } 6\,1/2\ \% = \mathcal{M}\ 2.\ 52\ \mathcal{Pf}. \end{array}$$

b) $\frac{1202 \times 62}{6000} = \frac{74\,524}{6000} = 12{,}421$ à 6 %
$1{,}553 \div {}^1/_8$
$10{,}868$ à $5{}^1/_4$ % = ℔. 10. 87 Pf.

c) $\frac{719 \times 36\ 3}{12000\ 1000} = \frac{2157}{1000} = 2{,}157$ à 3 %
$0{,}539 + {}^1/_4$
$2{,}696$ à $3{}^3/_4$ % = ℳ 2. 70 ₰

oder: $\frac{719 \times 36}{9600} = \frac{719 \times 3}{800}$ = ℳ 2. 70 ₰.

Sind die Zinsen auf so viele Tage zu rechnen, als der Divisor Hunderte hat, also bei 4 % auf 90 Tage, bei 5 % auf 72 Tage u. s. w., so hat man nur nöthig, das Kapital durch 100 zu dividiren. Oft kann man diesen Vortheil auch bei einer andern Anzahl von Tagen anwenden, wenn diese nämlich ein Vielfaches oder ein Theil der erwähnten Zahl ist oder sich bequem zerlegen läßt. — Z. B.:

ℳ 820 geben à $4{}^1/_2$ % in 80 Tagen ℳ 8. 20 ₰ Zinsen (820 : 100, da bei $4{}^1/_2$ % der Divisor 8000 ist oder 80 Tage 1 % geben).

℔. 2150. —. à 6 % in 30 Tagen? — In 60 Tagen geben sie ℔. 21. 50. (2150 : 100), in 30 Tagen also ℔. 10,75 = ℔. 10. 75 Pf.

ℳ 1812 à 5 % in 87 Tagen?

in 72 Tagen	ℳ	18, 12
in 12 „ ($^1/_6$ von 72, also auch von 18, 12)	„	3, 02
in 3 „ ($^1/_4$ von 12, also auch von 3, 02)	„	0, 76
in 87 Tagen also	ℳ	21. 90 = ℳ 21. 90 ₰.

ℳ 844 à $3{}^1/_2$ % in 55 Tagen? Man berechnet 4 % und zieht $^1/_8$ ab,

in 90 Tagen würden die Zinsen betragen . . .	ℳ	8, 44
in 45 Tagen betragen sie daher	ℳ	4, 22
in 10 „ ($^1/_9$ von 90 Tagen, also auch von 8,44)	„	0, 94
in 55 Tagen also	ℳ	5, 16 à 4 %
	„	0, 65 $\div {}^1/_8 = {}^1/_2$ %
	ℳ	4, 51 ₰ à $3{}^1/_2$ %.

Wenn bei der Berechnung der Zinsen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, wie in England ꝛc., so giebt dies nur bei 5 % einen bequemen Divisor, nämlich $\frac{365 \times 100}{5} = 7300$; bei einem andern Zinsfuße kann man jedoch 5 % zu Grunde legen und das Mehr oder Weniger hinzurechnen oder abziehen. Bei 6 % rechnet man also $^1/_5$ des für 5 % erhaltenen Resultats hinzu, bei $4{}^1/_2$ % zieht man $^1/_{10}$ davon ab ꝛc. — Z. B.:

Wie viel betragen die Zinsen von £ 210. à 4 % in 55 Tagen?

$\frac{210 \times 55}{7300} = \frac{11\,550}{7300} =$ £ 1,582 à 5 %
$0{,}316 \div {}^1/_5 = 1$ %
£ 1,266 à 4 % = £ 1. 5 s. 4 d.

oder man multiplizirt die Zinsen à 5 % bei 4 % mit 8 und dividirt durch 10. Z. B.:

$\frac{£\ 1{,}582 \times 8}{10} = 1{,}2656$ £
$\times 20$
$5{,}312 \times 12$
$3{,}744 =$ £ 1. 5 s. 4 d.

Bei $3{}^1/_2$ % multiplizirt man die zu 5 % gefundenen Zinsen mit 7 u. dividirt durch 10
„ $4{}^1/_2$ % mit 9 und dividirt durch 10.
„ $5{}^1/_2$ % „ 11 „ „ „ 10.
„ 6 % „ 12 „ „ „ 10.

Das Deutsche Reich, Skandinavien, Rußland, die Schweiz rechnen das Jahr zu 360 Tagen. Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Spanien rechnen nach Kalendertagen, das Jahr aber zu 360 Tagen. England, Portugal, die Vereinigten Staaten, Aegypten und die Türkei rechnen den Monat zu so viel Tagen, als er nach dem Kalender hat, folglich das Jahr zu 365, resp. 366 Tagen.

Berechnung der Zinseszinsen.

Werden die zu einer festgesetzten Zeit ($^1/_4$-, $^1/_2$- oder einjährig) fälligen Zinsen oder Interessen nicht entrichtet, dann rechnet man sie zu dem geliehenen Kapital hinzu (kapitalisirt sie) und berechnet von beiden die Zinsen nach dem übereingekommenen Zinsfuß für den nächsten Termin u. s. w. Die hierdurch entstehenden Zinsen nennt man Zinseszinsen oder Zins vom Zins.

Obgleich die Berechnung derselben in der kaufmännischen Praxis wenig Anwendung (meist nur bei Banken, Sparkassen, Rentenanstalten 2c.) findet, so wollen wir trotzdem den Wünschen Mancher durch Vorführung eines Beispieles nach verschiedenen Methoden gerecht werden.

Beispiel: Welches Kapital ist nach 12 Jahren für geliehene 2400 ℳ mit den Zinseszinsen à 5 % zu entrichten?

a) ? ℳ : 2400 ℳ
100 : 105 „ + 5 % = $^1/_{20}$

b) 2400. —.	+ $^1/_{20}$	3216. 23.
2520. —.		160. 81.
126. —.	„	168. 85.
2646. —.		3545. 89.
132. 30.	„	177. 29.
2778. 30.		3723. 18.
138. 91.	„	186. 16.
2917. 21.		3909. 34.
145. 86.	„	195. 47.
3063. 07.		4104. 81.
153. 16.	„	205. 24.
3216. 23.		ℳ 4310. 05. ℛ

x = ℳ 4310. 05 ℛ

c) Mittels Bruchexponenten.

Jahresbrüche: $\frac{12}{1}\ \frac{11}{2}\ \frac{10}{3}\ \frac{9}{4}\ \frac{8}{5}\ \frac{7}{6}$ u. s. w. $\times \frac{1}{20}$ $\left(= \frac{5\,\%}{100}\ \text{Kapital}\right)$

Bruchexponenten: $\frac{6}{10}\ \frac{11}{40}\ \frac{1}{6}\ \frac{9}{80}\ \frac{8}{100}\ \frac{7}{120}$ u. s. w.

2400. —. $\times \frac{6}{10} =$

1440. —. $\times \frac{11}{40} =$ einfache Zinsen pr. 12 Jahre.

396. —. $\times \frac{1}{6}$
66. —. $\times \frac{9}{80}$
7. 43. $\times \frac{8}{100}$
0. 59. $\times \frac{7}{120}$
0. 03.

$\Big\} =$ Zinseszinsen 407,05 ℳ

ℳ 4310. 05 ℛ

Das gegebene 12. Jahr hat als Zähler das 1. Jahr zum Nenner, folglich ist der Jahresbruch $^{12}/_1$. Da der Zinsfuß 5 % von dem feststehenden Kapital,

100 der 20. Theil ist, so finden wir den Bruch $^1/_{20}$. Multiplizirt man nun den Jahresbruch $^{12}/_1$ mit dem Bruche $^1/_{20}$, dann findet man $^{12}/_{20}$ oder $^6/_{10}$, welchen letzteren Bruch man den Bruchexponenten nennt. Wird nun das gegebene Kapital mit diesem Bruchexponenten multiplizirt, dann erhält man stets die einfachen Zinsen für die ganze Zeitdauer, hier für 12 Jahre. Wie man die übrigen Bruchexponenten findet, ersieht man aus der gegebenen Aufstellung. Dieselben ergeben aus den einfachen Zinsen die Zinseszinsen, deren Berechnung aufhört, sobald sich weniger als 1 Pfennig, 1 Kreuzer u. s. w. ergiebt.

Diese Methode macht die schwierigeren und längeren Berechnungen von a und b überflüssig; sie schließt überhaupt jede Benutzung einer Tabelle, wie die Kenntniß der Logarithmen aus; ihre Einfachheit ist überraschend.

Soll das Anlagekapital aus dem durch die Zinsen und Zinseszinsen vermehrten Kapital gesucht werden, dann findet man dasselbe nach der Methode von Gustav Wagner ohne Tabelle und ohne Logarithmen sehr schnell und leicht, wie folgt:

Jahresbrüche: $\frac{12}{1}\ \frac{11}{2}\ \frac{10}{3}\ \frac{9}{4}\ \frac{8}{5}\ \frac{7}{6}$ u. s. w. $\times\ \frac{1}{21}\ \left(=\frac{5}{105}\right)$

Bruchexponenten: $\frac{4}{7}\ \frac{11}{42}\ \frac{10}{63}\ \frac{3}{28}\ \frac{8}{105}\ \frac{1}{18}$ u. s. w.

$$4310{,}05 \times \frac{4}{7} = \underset{\text{minus}}{2462{,}89} \times \frac{11}{42} = \underset{\text{plus}}{645{,}04} \times \frac{10}{63} =$$

$$102{,}39 \times \frac{3}{28} = 10{,}97 \times \frac{8}{105} =$$

$$0{,}83 \times \frac{1}{18} = 0{,}05$$

$$2566.11 \qquad 656{,}06$$

$$-\ 656{,}06 \qquad 656{,}06$$

$$1910{,}05 \qquad 1910{,}05$$

$$-\ 1910{,}05$$

$$2400{,}00\ \mathcal{M}\ \text{Anlagekapital}$$

Da, wie bereits erwähnt, das gegebene Kapital ein um die Zinseszinsen vermehrter Werth ist, so kann aus demselben das Anlagekapital nur nach Prozenten auf Hundert gefunden werden, daher sind die Jahresbrüche mit dem Zinsfuß 5 zu multipliziren und mit 105 zu dividiren, abgekürzt $\times\ ^1/_{21}$.

Angenommen, es soll der Zinsfuß aus dem ersteren Beispiel gesucht werden, dann ist die Berechnung wieder eine sehr einfache. Wir sehen aus c auf Seite 123, daß die einfachen Zinsen zu 5 % von 2400 ℳ für 12 Jahre 1440 ℳ betragen. Hieraus ergiebt sich:

$$\frac{1440 \times 100}{2400 \times 12} = \frac{60}{12} = 5\,\%.$$

Die Zeit zu finden ist ebenso einfach:

$$\frac{1440 \times 100}{5 \times 2400} = \frac{60}{5} = 12\ \text{Jahre}.$$

Erläuterung der am Schlusse dieses Werkes befindlichen Zinseszinsen-Tabelle.

Diese Tabelle giebt an, wie viel man für eine ausgeliehene Mark (Gulden, Franken ꝛc.) vom 1. bis zum 25. Jahre mit den Zinsen und den Zinseszinsen zu einem gegebenen Zinsfuße erhält.

Das vermehrte Kapital findet man durch die Multiplikation der Tabellenzahl mit dem ausgeliehenen Kapital. Z. B.:

Wie viel erhält man bei 5 % Zinseszinsen nach 12 Jahren für ein ausgeliehenes Kapital von ℳ 2400. —. zurückgezahlt?

Die Tabellenzahl ist für das 12. Jahr bei 5 % =
1,79585633 × 2400 = ℳ 4310.05.

Bei halbjähriger Verzinsung des Kapitals 2400 ℳ ist die Tabellenzahl des 24. Jahres (12 Jahre = 24 Halbjahre) von $2^1/_2$ % (5 % pro anno

$= 2^1/_2$ für 1 Halbjahr) zu suchen, welche mit 2400 multiplizirt, das mit Zinseszinsen zurückzuzahlende Kapital giebt. Z. B.:

Tabellenzahl des 24. Jahres von $2^1/_2\,\%$ =
$1{,}80872595 \times 2400 = \mathcal{M}$ 4340.94

Ist aus dem vermehrten Kapital das Anlagekapital, d. h. das ausgeliehene, reine Kapital zu suchen, so dividirt man mit der Tabellenzahl in das erstere. Z. B.:

Welches Kapital muß man zu 5 % Zinseszinsen ausleihen, damit es bei ganzjähriger Kapitalisirung nach 12 Jahren auf $\mathcal{M}$ 4310.05 angewachsen ist?

$$\frac{4310{,}05000000}{1{,}79585633} = 431005000000 : 179585633 = \mathcal{M}\ 2400.—.$$

Soll aus dem vermehrten wie aus dem reinen Kapital gesucht werden, wie lange das letztere ausgeliehen worden ist, um das erstere zu erhalten, so ist die Rechnung wie folgt:

Kapital 2400 dividirt in das Kapital 4310,05 = 1,79585, welche Tabellenzahl man bei 5 % beim 12. Jahre findet; damit ist bewiesen, daß das ausgeliehene Kapital von 2400 $\mathcal{M}$ nach 12 Jahren bei 5 % Zinseszinsen auf $\mathcal{M}$ 4310.05 angewachsen ist.

Wäre das vermehrte Kapital bei halbjähriger Verzinsung gegeben, dann findet man die Zeit und den Zinsfuß, indem man mit dem Kapital 2400 in 4340,94 dividirt = 1,808725, welche Tabellenzahl man beim 24. Jahre bei $2^1/_2\,\%$ findet. Das Kapital 2400 $\mathcal{M}$ ist demnach auf 24 halbe Jahre zu $2^1/_2\,\%$ Zinseszinsen ausgeliehen worden.

B. Aufsuchung des Kapitals.

Diese sowie die beiden folgenden Fragen kommen im Geschäftsverkehr seltener vor, es wird daher die Erläuterung durch einige Beispiele genügen.

Von welchem Kapital erhält man in 164 Tagen zu $3^1/_2\,\%$ $\mathcal{M}$ 114. 80 ₰ Zinsen?

? Kapital in 164 Tagen = 114,8 $\mathcal{M}$ Zinsen
$3^1/_2$ $\mathcal{M}$ Zinsen = 100 $\mathcal{M}$ Kapital in 360 Tagen

$$\frac{114{,}8 \times 100 \times 360}{164 \times 3^1/_2} = \frac{1148 \times 100 \times 360 \times 2}{164 \times 7 \times 10} =$$

$4 \times 10 \times 90 \times 2 = \mathcal{M}$ 7200. —.

Die Formel zur Aufsuchung des Kapitals lautet:

$$\text{Kapital} = \frac{\text{Zinsen} \times 100 \times 360}{\text{Zinsfuß} \times \text{Zeit}},$$

$$\text{Kapital} = \frac{114{,}8 \times 100 \times 360}{3^1/_2 \times 164} = 360 \times 20 = \mathcal{M}\ 7200. —.$$

C. Aufsuchung des Zinsfußes.

Zu wie viel Prozent verzinst sich ein Kapital von 8790 ℔., welches in 98 Tagen 107 ℔. 67 ℒ. Zinsen getragen hat?

? ℔. Zinsen = 100 ℔. Kapital in 360 Tagen
8790 ℔. Kapital in 98 Tagen = $107^2/_3$ ℔. Zinsen

$$\frac{100 \times 360 \times 107^2/_3}{8790 \times 98} = \frac{100 \times 360 \times 323}{293 \times 49 \times 3} = \frac{64\,600}{14\,357} = 14^1/_3\,\%.$$

Die Formel lautet:

$$\text{Zinsfuß} = \frac{100 \times \text{Zinsen}}{\text{Kapital} \times \text{Zeit}}, \text{ also Zinsfuß} = \frac{100 \times 107^2/_3 \times 360}{8790 \times 98}.$$

D. Aufsuchung der Zeit.

In welcher Zeit bringt ein Kapital von 2800 ℔. zu 6 % 210 ℔. Zinsen?

? Monate von 2800 ℔. Kapital = 210 ℔. Zinsen
6 ℔. Zinsen = 100 ℔. Kapital in 12 Monaten.

$$\frac{30 \quad 210 \times 100 \times 12\ 2}{2803 \times 6} = 15 \text{ Monate oder } 1^1/_4 \text{ Jahr.}$$

Andere Lösung. 2800 ℳ zu 6 % = 168 ℳ Jahreszinsen.
? in welcher Zeit = 210 ℳ Zinsen
168 ℳ Zinsen = 12 Monate

$$\frac{210 \times 12}{168} = 15 \text{ Monate} = 1^1/_4 \text{ Jahr.}$$

Die Formel lautet:

$$\text{Zeit} = \frac{\text{Zinsen} \times 100}{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß}}, \text{ also Zeit} = \frac{\overset{30}{\cancel{210}} \times \overset{5}{\cancel{100}}}{2800 \times \underset{4}{\cancel{6}}} = 1^1/_4 \text{ Jahr.}$$

Diskontrechnung. Unter dem italienischen Wort Disconto oder Sconto verstehen wir im allgemeinen Abrechnung oder Abzug. Die Bedeutung dieses Wortes ist jedoch im kaufmännischen Verkehr insofern eine engere und beschränktere geworden, als speziell damit nur derjenige Abzug bezeichnet wird, der bei Leistung einer Zahlung erfolgt, die früher als erforderlich geschieht. So wird im Wärengeschäft, bei dem gewöhnlich eine dreimonatliche Frist zur Bezahlung der Rechnungen gewährt wird, bei sofortiger Bezahlung derselben ein Diskont gerechnet Im Bankgeschäft versteht man unter Diskontiren den Ankauf von Wechseln vor ihrer Fälligkeit, unter Abzug einer der Zeitdifferenz zwischen dem Tage des Diskontirens und dem Verfalltage entsprechenden Zinsvergütung. Der Zinsfuß oder Diskontfuß, zu dem diese Zinsen gerechnet werden, ist ein wechselnder, von der Lage des Geldmarktes insofern abhängiger, als er bei Ueberfluß an disponibeln Kapitalien, die eine nutztragende Verwendung durch Diskontiren suchen, niedrig, bei Mangel an solchen Kapitalien aber hoch ist.

Der Diskont ist also eine Zinsvergütung, die nicht für ein Darlehn gezahlt, sondern an einer Zahlungssumme gekürzt wird, falls man sie früher als nöthig leistet. Eigentlich bezahlt der Zahlungsempfänger den Diskont an den Zahlenden, weil er von diesem das Geld, ehe es fällig ist, erhält und es daher bis zum eigentlichen Termin noch ausnutzen kann. Es muß daher so viel vergüten oder sich so viel kürzen lassen, als die Zinsen zu dem Diskontfuße für die Summe, die er wirklich erhält, betragen. Dieselben müßten von der zu diskontirenden Summe eigentlich auf Hundert (105 : 5) berechnet werden, weil wir dieselbe in diesem Falle als einen vermehrten Werth betrachten müssen, indem der reine, unveränderte Werth die zu zahlende Summe ist. Im gewöhnlichen Verkehr berechnet man aber den Diskont wegen der größeren Bequemlichkeit in der Regel vom Hundert, und zwar so, wie die Zinsen überhaupt. Die Berechnung des Diskonts auf Hundert kommt nur im Verkehr mit Behörden und Gerichten vor, und es wird ein Beispiel zur Erläuterung genügen:

Ein Kaufmann hat einer Behörde den Betrag von 5000 ℳ nach einem halben Jahr zu zahlen; er will denselben sofort unter Berechnung von 4 % Diskont entrichten. Wie viel hat er zu zahlen?

5000 ℳ ist ein um den Diskont vermehrter Werth, folglich müssen wir 100 um 4 % auf $^1/_2$ Jahr Diskont = 2 ℳ vermehren und erhalten

? ℳ Diskont = 5000 ℳ Kapital
102 „ Kapital = 2 „ Diskont

oder 102 ℳ : 5000 ℳ = 2 ℳ : x

51 : 5000 = 98 ℳ 04.

oder nach der Tabelle:

folglich 4901 ℳ 96 ₰, oder ℳ 5000. —.
? ℳ diskontirtes Kapital = 5000 ℳ ÷ $^1/_{51}$ „ 98. 04. = 2 %.
102 „ = 100 „ diskont. Kapital ℳ 4901. 96.

102 : 500000 = 4901 ℳ 96 ₰

Probe: 4901 ℳ 96 ₰ $^1/_2$ Jahr 4 %
$+ \, ^1/_{50}$ = 98 „ 04 „ = 2 %

oder 100 ℳ : 4901,96 ℳ = 102 ℳ : x.

5000 ℳ — ₰.

Die Kaufleute vergüten den Diskont nach Prozenten vom Hundert, die Behörden nur nach Prozenten auf Hundert. Die erstere Vergütung des Diskonts für ein vor Verfall gezahltes Kapital ist gebrauchsmäßig, die letztere stützt sich auf die allein richtige Berechnung, was an dem gegebenen Beispiel bewiesen werden soll. Der Kaufmann würde bei 2 % auf die 5000 ℳ Kapital 100 ℳ Diskont gewähren und 4900 ℳ bar erhalten. Die Zinsen auf diese Bareinnahme belaufen sich nach einem halben Jahr bei 4 % auf $49 \times 2 = 98$ ℳ, folglich gehen 2 ℳ verloren.

Die Behörde würde bei 2 % auf Hundert von dem Kapital 5000 ℳ nur einen Abzug von 98,04 ℳ gestatten, so daß ℳ 4901.96 bar zu entrichten wären. Diese Bareinnahme auf $^1/_2$ Jahr zu 4 % ausgeliehen würde:

$\frac{4902 \times 2}{100} = 98{,}04$ ℳ Zinsen einbringen, d. h. genau so viel, als für den Diskont gewährt wurde.

Der Diskont vom Hundert wird, wie schon bemerkt, gleich gewöhnlichen Zinsen berechnet. Bei Aufsuchung der Anzahl der Tage, welche zwischen dem Tage der Diskontirung und dem Verfalltage eines Wechsels liegen, rechnet man den Tag der Diskontirung nicht mit. Der Monat wird entweder zu 30 Tagen oder zu so viel Tagen, wie er hat, gerechnet.

Hat man mehrere Beträge zu gleichem Diskontfuß zu diskontiren, so bildet man die Zinszahlen, addirt dieselben und dividirt deren Summe durch den entsprechenden Zinsdivisor.

Am 20. August wird in Leipzig ein Platzwechsel von ℳ 2655. 60 ℛ ℘ 26. Oktbr. à 5 % in Diskont gegeben, wie viel wird dafür bezahlt?

ℳ 2655. 60 ℛ ℘ 26. Oktober	Vom 20. Aug.	— 31. Aug.	= 10 Tage.
	„ 31. „	— 30. Sept.	= 30 „
	„ 30. Sept.	— 26. Okt.	= 26 „
„ 24. 34 „ Diskont für 66 Tage à 5 %			66 Tage.
ℳ 2631. 26 ℛ			

$\frac{2656 \times 66}{7200} = 24{,}34 =$ ℳ 24. 34 ℛ. oder $26{,}56 \times {}^{66}/_{72} = {}^{11}/_{12} = \times 1\,\% \div {}^1/_{12}$.

Am 17. Januar werden in Frankfurt a. M. à $3^3/_4$ % begeben.

ℳ 1908. 21 ℛ ℘ 13. Febr.	26 Tage	49 608	= 1908 × 26.
„ 2178. 77 „ „ 17. „	30 „	65 370	= 2179 × 30.
ℳ 4086. 98 ℛ ℘ hier.		114 978	
„ 11. 98 „ Diskont von heute à $3^3/_4$ %.		12 000	= 9,582 à 3 %
ℳ 4075. — ℛ			2,395 + $^1/_4$
			11,977 à $3^3/_4$ % = ℳ 11. 98 ℛ

oder: $\frac{114\,978}{9600}$ Divisor von $3^3/_4$ % = 11,977 = ℳ 11. 98 ℛ.

Am 20. September in Wien à $4^1/_4$ %:

ℌ. 2968. 40 ℒ. ℘ 10. Dezbr.	81 Tage	2404	= 2968 × 81 dividirt durch 100.
„ 850. — „ 9. Novbr.	50 „	425	
ℌ. 3818. 40 ℒ. ℘ hier.		2829	
„ 33. 40 „ Disk. von heute à $4^1/_4$ %		90	= 31,434 à 4 %
ℌ. 3785. — ℒ.		1,965 + $^1/_{16}$	
		33,399 =	ℌ. 33. 40 ℒ.

Bei der deutschen Reichsbank werden für Platzwechsel mindestens 4 Tage Zinsen, für Rimessenwechsel mindestens 10 Tage Zinsen, für den einzelnen Wechsel aber nie weniger als 50 Pfennige Zinsen abgezogen. So muß z. B. bei 6 % Bankdiskont die Zinszahl mindestens 3000, bei 5 % = 3600, bei $4^1/_2$ % = 4000, bei 4 % = 4500 und bei $3^3/_4$ % = 4800 betragen, denn diese Zahlen durch 6000, 7200, 8000, 9000, 9600 dividirt geben 50 Pfennige Diskont.

Der 31. des Monats wird nicht mitgerechnet. Für die Berechnung der Tage im Februar gilt folgende Norm:

Am 18. Februar diskontirt per 4. März ergiebt 16 Tage,
„ 18. „ „ „ 28. Febr. „ 10 „
„ 18. „ „ „ 29. „ „ 11 „
„ 28. „ „ „ 4. März „ 6 „

Oesterreichisch-Ungarische Bank. Für Platzwechsel werden mindestens 5 Tage, für Rimessenwechsel mindestens 10 Tage, jedenfalls aber 30 Kreuzer Zinsen in Abzug gebracht. Die Wechsel dürfen höchstens 92 Tage laufen. Die niedrigsten Zinszahlen müssen daher bei 4 % = 2700, bei $4^1/_2$ % = 2400, bei 5 % = 2160, bei $5^1/_2$ % = 1964 und bei 6 % = 1800 sein.

Ebenso berechnet die Bank von Frankreich bei Platzwechsel mindestens 5 Tage, sonst mindestens 10 Tage Zinsen.

Beispiel einer Wechseldiskontberechnung der Reichsbankhauptstelle in Leipzig:
Es werden am 13. September diskontirt:

ℳ 216. 20.	per 30. September,	Tage 17	=	Nr. 3672	erhöht auf	3927
„ 269. 05.	„ 30. „	„ 17	=	„ 9928	=	9928
„ 315. —.	„ 30. „					
„ 180. —.	„ 1. Oktober	„ 18	=	„ 3240	„ „	3927
„ 200. —.	„ 1. „	„ 18	=	„ 3600	„ „	3927
„ 250. —.	„ 3. „	„ 20	=	„ 11000	„ „	11000
„ 300. —.	„ 3. „					
ℳ 1730. 25.						32709
„ 5. —.	ab für Diskont zu $5^1/_2$ %				+ $^1/_{10}$ =	3271
ℳ 1725. 25	per 13. September					35980
						7200

5 ℳ Diskont zu $5^1/_2$ %.

Sehr häufig werden die Zinszahlen durch 100 dividirt und dann deren Summe bei 4 % mit 90, bei $4^1/_2$ % mit 80, bei 5 % mit 72, bei $5^1/_2$ % mit 72 zu $^1/_{10}$ und bei 6% mit 60 getheilt. Die verkürzten Zinsnummern würden sein:

40 + 99 + 40 + 40 + 110 = 329 : 72 = 4,57 ℳ Diskont zu 5 %
zu $^1/_{10}$ = 0,46 „ „ „ $^1/_2$ „
5,03 ℳ „ „ $5^1/_2$ „

Prolongation. Soll ein Betrag später bezahlt werden, als er fällig ist, oder überhaupt der Verfalltag hinausgeschoben (prolongirt) werden, so sind die Zinsen für den Zeitunterschied zum Betrage zu addiren. Beispiel:

Am 4. Oktober soll in Berlin ein am 20. November fälliger Wechsel von ℳ 6415. —. bei 4 % Diskont auf 2 Monate gestellt werden. Wie groß wird der Betrag per 4. Dezember sein?

Vom 20. November bis 4. Dezember = 14 Tage.

ℳ 6415. —. per 20. November
zu „ 9. 98. „ 14 Tage Diskont à 4 %
ℳ 6424. 98. „ 4. Dezember

$$\frac{6415 \times 14}{9000} \quad 9{,}98\ ℳ.$$

Sind mehrere Rimessen gegeben, dann würde die Berechnung wie folgt sein:

Folgende Wechsel sind auf 3 Monat vom 23. August bei 4 % Diskont zu bringen?
Vom 23. August auf 3 Mt. ist der 23. November.

ℳ 4000. —.	per 12. Oktober bis 23. November	= 42 Tage	=	Nr. 1680
„ 2500. —.	„ 5. Novbr. „ 23. „	= 18 „	=	„ 450
„ 3000. —.	„ 16. „ „ 23. „	= 7 „	=	„ 210
„ 2800. —.	„ 23. „ „ 23. „	= 0 „	=	„ 0
ℳ 12300. —.				Nr. 2340
zu „ 26. —.	vom 2340 : 90			
ℳ 12326. —.	per 23. November.			

Der Schuldner hat ℳ 26. —. für den Diskont oder für die Verzugszinsen mehr zu bezahlen.

Hat man jedoch eine Vorberechnung zu machen, so müssen die Zinsen nach Prozenten im Hundert gerechnet werden. Beispiel:

Ein Kommissionär hat ℳ 6580. —. bar zu fordern. Er will sein Guthaben dadurch einziehen, daß er auf seinen Kommittenten (Auftraggeber) einen 2 Mt.-Wechsel zieht und denselben diskontirt (verkauft).

Auf welchen Betrag muß diese Tratte lauten, wenn beim Verkauf derselben 5 % Diskont gekürzt werden?

$$\frac{5 \times 2}{12} = {}^5/_6\,\%\ \text{pr. 2 Mt.}$$

a) $99^1/_6 : {}^5/_6 = 595 : 5 = 119 : 1$, folglich plus $^1/_{119}$.

a) Barbetrag	ℳ 6580. —.	b) Wechselsumme	ℳ 6635. 29.
zu Diskont	„ 55. 29. $= {}^1/_{119}$	ab Diskont $^1/_{120}$	„ 55. 29.
Wechselsumme	„ 6635. 29.	Barzahlung	ℳ 6580. —.

b) $100 : {}^5/_6 = 600 : 5 = 120 : 1$, folglich minus $^1/_{120}$.

Termin- oder Zeitrechnung.

6 Tratten à 500 ℳ, ausgestellt am 15. März und zahlbar am 31. März, 15. April, 30. April, 15. Mai, 31. Mai und 15. Juni desselben Jahres, haben welche gemeinschaftliche Verfallzeit?

a) vom Tage der Ausstellung an gerechnet:

$$15 + 30 + 45 + 60 + 75 + 90\ \text{Tage} = \frac{315}{6} = 52^1/_2 = 53\ \text{Tage}$$

nach dem Tage der Ausstellung = 8. Mai gemeinschaftliche Verfallzeit.

b) vom 31. März an gerechnet:

$$15 + 30 + 45 + 60 + 75 = \frac{225}{6} = 37^1/_2 = 38\ \text{Tage} = 8.\ \text{Mai}.$$

Jemand empfängt als Zahlung folgende Platzwechsel:

ℳ 200. —. pr. 20. März, ℳ 360. —. pr. 31. März, ℳ 400. —. pr. 12. April, ℳ 540. —. pr. 30. Mai, welche er am 5. März unter der gemeinschaftlichen Verfallzeit gutschreiben will. An welchem Tage sind sämtliche Rimessen fällig?

ℳ 200. —. pr.	20. März	= 15 Tage	= 3 000	(= 200 × 15)
„ 360. —. „	31. „	= 25 „	= 9 000	
„ 400. —. „	12. April	= 37 „	= 14 800	
„ 540. —. „	30. Mai	= 85 „	= 45 900	
ℳ 1500, dividirt in	. . . . .		72 700	$= 48^7/_{15}$ Tage

= 49 Tage nach dem 5. März = 24. April gemeinschaftliche Verfallzeit.

Beweis durch Diskontirung à 4 %.

a) 72 700 dividirt durch 9000 = ℳ 8. 08 ₰ Diskont.

b) $\frac{1500 \times 48^7/_{15}}{9000} = \frac{100 \times 727}{9000} = \frac{727}{90} =$ ℳ 8. 08. Diskont.

Der Diskont à 4 % für 49 Tage würde betragen:

$\frac{1500 \times 49}{9000} = {}^{40}/_6 =$ ℳ 8. 17 ₰. Die Differenz von 9 ₰ beruht in dem Tagesbruche von $^8/_{15}$.

Ein Kommissionär verkauft Waren am

12. Januar	für ℳ	1348.	70	pr.,	Ziel 3 Mt.,
28. „	„	917.	25	„	„ 2 „
20. „	„	648.	30	„	„ 4 „
12. März	„	825.	30	„	per contant,
30. „	„	1947.	75	„	„ 3 Mt.

Am 31. März ertheilt er seinem Kommittenten Verkaufsrechnung. Wann ist der Reinertrag derselben fällig?

Von der frühesten Verfallzeit = 12. März.

℔. 1348. 70	ℳ. per	12. April,	Tage 30	=	40 470	=	1349 × 30
„ 917. 25	„ „	28. März,	„ 16	=	14 672	=	917 × 16
„ 648. 30	„ „	20. Mai,	„ 68	=	44 064	=	648 × 68
„ 825. 30	„ „	12. März,	„ 0	=	0		
„ 1947. 75	„ „	30. Juni,	„ 108	=	210 384	=	1948 × 108.
℔. 5687. 30	ℳ. „	5688 dividirt in	. .		309 590	=	$54^{1219}/_{2844}$ Tage = 55 Tage

nach dem 12. März = 7. Mai Verfalltag des Reinertrags der Verkaufsrechnung.

Beweis der Richtigkeit durch die Verzinsung à 5 %.

a) $\frac{309\,590}{7200}$ = ℔. 43. — ℳ. Zinsen.

b) $\frac{5688 \times 54^{1219}/_{2844}}{7200} = \frac{5688 \times 154\,795}{7200 \times 2844} = \frac{30\,959}{720}$ = ℔. 43. —. Zinsen.

c) $\frac{5688 \times 55}{7200} = \frac{79 \times 11}{20}$ = ℔. 43. 45 ℳ. Zinsen, welcher Unterschied von 45 ℳ. durch die Abrundung der Tage von $54^{1219}/_{2844}$ auf 55 entsteht, z. B.

$$\frac{5688 \times \frac{1625}{2844}}{7200} = \frac{2 \times 1625}{7200} = \frac{65}{144}\ ℔. = 45\ ℳ.$$

III. Rechnungsauszüge oder Kontokorrente.

Kontokorrent (Kontokurrent, ital. conto corrente, franz. compte courant) ist die laufende Rechnung, die ein Kaufmann über die mit einem Geschäftsfreunde gemachten Geschäfte in seinem *Hauptbuche*, beziehungsweise in seinem Kontokorrent-Buche (auch Riskontro) führt. Diese Rechnung nimmt in dem betreffenden Buche zwei gegenüberstehende Seiten in Anspruch. Man überschreibt sie mit dem Namen und Wohnorte des Geschäftsfreundes und verzeichnet auf der *linken* Seite dessen *Debet* oder *Soll*, d. h. alle Forderungen an ihn (den Geschäftsfreund), wie sie nach und nach durch den Geschäftsgang entstehen. Die *rechte* Seite nimmt dagegen dessen *Credit* oder *Haben*, nämlich seine Forderungen an ihn (den Kaufmann) auf. Wird diese Rechnung aus dem betreffenden Buche ausgezogen, d. h. eine Abschrift von ihr angefertigt, um sie dem Geschäftsfreunde zum Vergleich mit dem Konto seiner eigenen Bücher einzusenden, so nennt man diesen Auszug ebenfalls *Kontokorrent* oder auch *Rechnungs-Auszug* (franz. extrait de compte, ital. estratto del conto corrente). Ein Kontokorrent ist entweder einfach oder zusammengesetzt. Einfach ist es, wenn außer den verschiedenen Posten im Soll und Haben nichts weiter einzubringen ist, als allenfalls der Saldo zur Ausgleichung, der dann nach Abschluß des Konto auf der gegenüberstehenden Seite auf neue Rechnung vorgetragen wird. Zusammengesetzt ist das Kontokorrent, wenn es auch noch die Berechnung der durch den Geschäftsgang entstehenden gegenseitigen Zinsforderungen und die Anrechnung der auf die Geschäftsfälle sich beziehenden Spesen enthält. Das einfache Kontokorrent, welches hauptsächlich in Waren- und Speditionsgeschäften vorkommt, ist durch Vorstehendes genügend erläutert, und wird das weiter unten folgende Schema eine genaue Einsicht in die Einrichtung desselben bieten. Beim zusammengesetzten Kontokorrent, das besonders in Bank- und Kommissionsgeschäften geführt wird, kann die Berechnung der gegenseitigen Zinsforderungen nach drei verschiedenen Methoden stattfinden.

nämlich a. nach der progressiven Methode, b. nach der retrograden Methode und c. nach der Staffelrechnung. Wir werden diese drei Methoden unten ausführlicher behandeln. Die Zinsen selbst kann der Bankier berechnen

1. zu einem für das Debet und Credit gleich hohen Zinsfuß, und zwar für den ganzen Zeitraum, den das Kontokorrent umfaßt; oder
2. zu einem für das Debet und Credit gleich hohen, während der Laufzeit des Konto jedoch wechselnden Zinsfuß, z. B. vom 1. Januar bis 31. März 5 %, vom 1. April bis 30. Juni $4^1/_2$ % u. s. w.; oder
3. zu einem doppelten, für den ganzen Zeitraum des Konto gleich hohen Zinsfuß, wobei für das Debet höhere Zinsen berechnet werden als für das Credit, bez. für letzteres gar keine Zinsen; oder
4. zu einem doppelten, während der Laufzeit des Konto wechselnden Zinsfuß, z. B. vom 1. Jan. bis 31. März für das Debet 6 % und für das Credit 4 %, vom 1. April bis 30. Juni 5 %, und beziehungsweise 3 % ꝛc.

Die auf die Geschäftsfälle sich beziehenden Spesen, welche der Bankier im Kontokorrent zu Lasten des Geschäftsfreundes in Anrechnung bringt, sind:

1. Provision oder Kommission des Bankiers. Sie ist die Gebühr, die der Bankier, als Kommissionär, für seine Bemühungen berechnet, und bezieht sich daher auf alle Posten des Kontokorrent, welche durch Bank- oder Wechselgeschäfte entstanden sind. Man rechnet sie gewöhnlich von jener Seite des Kontokorrent, welche die größere Kapitalsumme ausweist, nachdem man zuvor die Beträge derjenigen Posten beider Seiten abgerechnet hat, in denen sie schon mit inbegriffen ist, wozu auch der Saldo der vorigen Rechnung, alle Wären- und Speditionskosten ꝛc. gehören.
2. Courtage, Kurtage (franz. courtage), wird von allen Posten beider Seiten gerechnet aus Geschäften, zu deren Ausführung man einen Makler nöthig gehabt hat oder nöthig gehabt zu haben vorgeben kann, wie: Einkäufe und Verkäufe von Wechseln, Effekten, Geldsorten.
3. Auslagen für Wechselstempel, Porti ꝛc.

a. **Die Zinsenberechnung nach der progressiven Methode** ist die bekannteste und kommt bei der Berechnung zu einem auf beiden Seiten gleich hohen Zinsfuße in Anwendung. Man nimmt hier den Abschlußtag des Kontokorrents als Grundlage der Zinsenberechnung an und berechnet sowohl von der Debet-, als von der Creditseite die Zinsen von jedem Posten, von seiner Verfallzeit an bis zu dieser Epoche, also z. B. auf einen am 15. Juli fälligen Posten rechnet man 165 Tage Zinsen, wenn der 31. Dezember der Abschlußtag ist.

Die Berechnung der Zinsen geschieht folgendermaßen: Die Kapitalien werden mit der bezüglichen Anzahl der Tage von dem Verfalltage bis zum Abschlußtage multiplizirt, wodurch man die Zinszahlen oder Nummern erhält; diese Zinszahlen dividirt man durch den entsprechenden Zinsdivisor, wodurch man die Zinsen erhält. Hat man einen Zinsfuß, der einen bequemen Divisor nicht zuläßt, so rechnet man die Zinsen zu einem andern und ändert das Resultat nach dem Verhältnis des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem gegebenen um. So rechnet man z. B. bei 7 % = 6 % + $^1/_6$ des Resultates, oder bei $5^1/_2$ % = 6 % − $^1/_{12}$ vom Resultate, oder auch = 5 % + $^1/_{10}$ zum Resultate. Bei der Kontokorrent-Zinsenberechnung wird das Jahr gewöhnlich zu 360 Tagen und bei Aufsuchung der Zinstage jeder Monat zu 30 oder auch nach seinen Kalendertagen gerechnet. Wenn die dem Kapital beigefügten Pfennig oder Kreuzer weniger als $^1/_2$ ℳ oder $^1/_2$ ₰. betragen, so werden sie bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt; übersteigt jedoch die Pfennig- oder Kreuzerzahl $^1/_2$ ℳ oder $^1/_2$ ₰., so rechnet man die Zinsen von einer ganzen Mark, oder einem ganzen Gulden, welche Regel auch bei anderen Münzsorten statthat.

Im Kontokorrent verzeichnet man in einer Kolonne die betreffenden Zinstage, in einer andern die Zinsen, meistens aber blos deren Zinszahlen, sucht dann am Ende beim Abschluß den Saldo der Zinsen, resp. der Zinszahlen, aus welchen man in letzterem Falle den Zinsensaldo sucht, und belastet den Geschäftsfreund, wenn im Debet die größere Zinsen- oder Zahlensumme sich ergab, im andern Fall wird er natürlich für den Zinsensaldo kreditirt. Endlich wird der Geschäftsfreund für die bereits erwähnten Spesen belastet und dann das Kontokorrent abgeschlossen.

Wenn die Verfallzeit einzelner Posten erst nach dem Abschlußtag der Rechnung eintritt, so werden diese Posten für die Zeit von ihrem Verfalltage bis zum Abschlußtage diskontirt. Man zieht diesen Diskont jedoch nicht sofort von jeder einzelnen Kapitalsumme ab, sondern wirft denselben, resp. deren Zinszahlen, in die Zinsenkolonne mit aus, jedoch zur Unterscheidung von den wirklichen Zinsen mit rothen Ziffern. — Da nun dieser Diskont vom betreffenden Kapitale in Abzug kommen oder in entgegengesetzter Weise wirken muß, so sucht man vor dem Abschluß den Saldo der rothen Zinszahlen und bemerkt denselben auf die Seite der kleineren Summe der rothen Zinszahlen einmal mit rother Tinte der Ausgleichung wegen, dann mit schwarzer Tinte, als wirkliche Zinsen. — Durch dieses Verfahren wird der beiderseitige Diskont ausgeglichen und der Ueberschuß als Diskontsaldo auf die entgegengesetzte Seite gebracht. Da die Summen der rothen Zinszahlen auf beiden Seiten sich ausgleichen, so ist es gleichgültig, ob sie bei Aufsuchung des eigentlichen Zinsen- oder Nummernsaldo und beim Abschluß mitgezählt werden oder nicht, sie kommen hier eigentlich nicht mehr in Betracht. Es ist jedoch nicht nothwendig, die nach dem Abschlußtage fälligen Posten auf diese Art im Kontokorrent zu berechnen, sondern man kann sie auch fortlassen und auf neue Rechnung übertragen, so daß sie erst beim nächsten Abschluß zur Berechnung gelangen. Dieses Verfahren ist bei größeren Posten mit später Verfallzeit üblich.

b. Bei der **retrograden Methode**, nach welcher die Zinsen im Debet und im Credit ebenfalls gleich hoch berechnet werden, nimmt man an, jeder Posten sollte schon am Eröffnungstag oder auch an der frühesten Verfallzeit des Kontokorrents fällig sein; diese Epochen dienen daher auch zur Basis der Zinsenberechnung. Es werden hiernach alle Posten gleichsam diskontirt, indem man die Zeit vom frühesten Verfalltage bis zu den einzelnen Fälligkeitsterminen ermittelt und für diesen Zeitraum Zinsen berechnet. Die Kapitalien im Credit geben Zinsen für das Debet und jene im Debet geben Zinsen für das Credit. Durch dieses Verfahren werden sämtliche Posten auf den frühesten Verfalltag zurückgeführt; man ermittelt nun den Saldo der Kapitalien, auch Rohsaldo genannt, und berechnet auf denselben Zinsen vom frühesten Verfalltage bis zum Abschlußtage, wodurch dieser Saldo an diesem Tage fällig gemacht wird. Ist es ein Sollsaldo, so werden die Zinsen von demselben in die Zinsenkolonne der Habenseite gebracht, ist es ein Habensaldo, auf die Sollseite, weil die Zinsen der Sollseite Habenzinsen und die der Habenseite Sollzinsen sind. Mit anderen Worten: die Zinsen des Kapitalsaldo werden in die Zinsenkolonne derjenigen Seite getragen, welche die kleinere Kapitalsumme hat. Nachdem die Zinsen somit berechnet sind, wird der Saldo der Zinsen ermittelt und derselbe in die Kapitalkolonne der entsprechenden Seite gebracht. Hierbei ist zu bemerken, daß der Saldo der Zinsen oder Zinszahlen zum Ausgleich in der Zinsenkolonne auf dieselbe Seite zu stehen kommt, auf welcher der Saldo der Zinsen in der Kapitalkolonne steht, was eben davon herzuleiten ist, daß die Zinsen der Sollseite Haben- und die der Habenseite Sollzinsen sind. Für den Abschluß des Kontokorrents gelten die bereits oben gegebenen Regeln. — Diese Methode hat

den Vorzug vor der erstgenannten, daß man schon im voraus die Zinsenberechnung für jeden einzelnen Posten ausführen kann, ohne an die Abschlußzeit des Kontokorrents gebunden zu sein, und daß jene Posten, die erst nach dem Abschlußtag verfallen sind, keine besondere Zinsenberechnung erfordern, indem solche ebenso wie alle anderen Posten behandelt werden.

c) Bei den häufigen Schwankungen des Bankdiskonts kommt der Bankier in den Fall, den Zinsfuß in den laufenden Rechnungen seiner Freunde während des Jahres wechseln zu müssen, denn es kann ihm nicht zugemuthet werden, denselben Vorschüsse zu einem niedrigern Zinsfuße zu machen, als der Bankdiskont steht; ebenso wird im entgegengesetzten Falle der Kommittent dem Bankier nicht gern hohe Zinsen vergüten, wenn der Diskont wieder ermäßigt ist. Durch eine solche Aenderung im Zinsfuße während der Laufzeit des Kontokorrents entsteht die Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße. Diese Art von Kontokorrent-Zinsenberechnung läßt sich sowohl nach der retrograden als auch nach der progressiven Methode ausführen. Bei der Berechnung nach jeder der beiden Methoden behandelt man alle Posten des Zeitraumes, für welche der Zinsfuß gleich hoch ist, wie jene eines eigenen, für sich abzuschließenden Kontokorrents, berechnet die Zinsen zu dem stipulirten Zinsfuße und bringt deren Soll- oder Habensaldo in die Soll- resp. Haben-Kapitalkolonne, merkt dann den Kapitalsaldo mit den Zinsen, gleich einem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo, auf der Seite, welche die größere Kapitalsumme ausweist, vor, aus welchem in der neuen Rechnung die Zinsen nach dem veränderten Zinsfuß berechnet werden. Da wegen Aenderung des Zinsfußes ein vollständiger Abschluß des Kontokorrents doch nicht stattfindet, so kann dieser Kapitalsaldo weder zur Ausgleichung in die Kolonne der kleinern Geldsumme, noch als Saldovortrag in jene der größern Summe gesetzt werden; er wird blos vorgemerkt, um in der neuen Rechnung die Zinsen aus ihm bequemer rechnen zu können. — Posten, welche nach dem Zeitpunkt einer Zinsenänderung verfallen sind, behandelt man wie nach dem Abschlußtag fällige Posten; bei der progressiven Methode werden sie ebenfalls durch die Anwendung von rothen Zinszahlen diskontirt. Bei dieser Art von Kontokorrent-Zinsenberechnung werden aus dem während der Laufzeit des Kontokorrents eingebrachten Zinsensaldo ebenfalls Zinsen, hier also Zinseszinsen berechnet; der Bankier nimmt den eingebrachten Zinsenbetrag bei seiner Berechnung sofort als verfallen an und betrachtet das Kontokorrent bei jeder Aenderung des Zinsfußes als völlig abgeschlossen.

d. Die Staffelrechnung kommt in Anwendung, wenn ein Kontokorrent zu einem doppelten Zinsfuße berechnet werden soll. Bei dieser Rechnungsart werden die Posten nach der chronologischen Folge ihrer Verfallzeit unter einander gestellt, jeder Debetposten mit D. oder S. (Debet oder Soll) und jeder Creditposten mit C. oder H. (Credit oder Haben) bezeichnet, gleiche Posten (also Soll zu Soll, und Haben zu Haben) addirt, ungleiche Posten von einander abgezogen, und von jeder Summe oder jedem Saldo die Zinsen für so viele Tage berechnet, als der betreffende Betrag unverändert bleibt, wobei man die Sollposten zu dem höheren und die Habenposten zu dem niedrigeren Zinsfuße, resp. aus letzteren auch gar keine Zinsen berechnet. Für die Zinsen bildet man zwei Kolonnen und schreibt die Sollzinsen in die eine, die Sollkolonne, und die Habenzinsen in die andere, die Habenkolonne. Vergütet der Bankier auf das Guthaben seines Kommittenten gar keine Zinsen, so fällt natürlich die Haben-Zinsen-Kolonne weg. — Posten, die nach dem Abschlußtag der Rechnung fällig sind, werden entweder einzeln für die Zeit von dieser Epoche bis zu ihrer Verfallzeit discontirt, die Habenposten (zum niedrigeren Zinsfuß) geben dann Zinsen für das Soll, und die Sollposten (zum höheren Zinsfuß) für das Haben; — oder man

setzt die Staffelzinsenberechnung ohne Berücksichtigung des Abschlußtages bis zur Verfallzeit des zuletzt fälligen Postens fort und diskontirt den letzten Kapitalbetrag Valuta *pr* Abschlußtag, und zwar zum höheren Zinsfuße, wenn er im Soll, und zum niedrigeren, wenn er im Haben ist. — Soll der doppelte Zinsfuß während der Laufzeit der Rechnung geändert werden, so schließt man die Rechnung für den Zeitraum, für welchen der doppelte Zinsfuß unverändert bleibt, vollständig ab, rechnet den Zinsensaldo dem Kapital zu oder ab und

1a. Kontokorrent eines

Herr **Franz Gangelbauer**

18 . .		
Januar	1	Für Saldo der vorigen Rechnung . . .
„	15	„ Anw. auf Lange & Co. hier . . .
Februar	18	„ div. Wären . . . . .
„	28	„ Zahlung von E. Morgner, hier . .
März	16	„ div. Wären . . . . .
April	20	„ Rim. auf H. Spelz, hier . . . . .
Juni	5	„ div. Wären . . . . .
„	12	„ Bärsendung . . . . .
August	25	„ div. Wären . . . . .
September	19	„ desgl. . . . .
Oktober	8	„ Zahlung durch Sie selbst . . . .
„	8	„ div. Wären . . . . .
November	13	„ desgl. . . . .
„	30	„ Rim. auf W. Sengke, hier . . . .
Dezember	13	„ div. Wären . . . . .
„	20	„ Zahlung von M. Würz, hier . . .
„	31	„ Saldo auf neue Rechnung . . . .
18 . .		
Januar	1	Für Saldovortrag . . . . .

Salzburg, den
Joseph

1b. Rechnungs-Auszug

Soll Herr **Eduard Schneider**

18 . .					
Januar	1	An Saldo der vorigen Rechnung	ℳ	445	—
„	20	„ Betrag von gesandten diversen Wären .	„	261	—
Februar	25	„ do. „ „ „ Zucker .	„	312	85
April	20	„ do. „ „ „ Reis . .	„	164	10
Juni	6	„ do. „ „ „ Pfeffer .	„	276	40
			ℳ	1459	35
Juli	1	An Saldovortrag	ℳ	395	05

Irrthum
Berlin, 30.
Ferd.

berechnet dann den Kapitalsaldo der bisherigen Rechnung zu dem veränderten Zinsfuße weiter. Wenn Posten vorkommen, die nach dem Zeitpunkt der Zinsenänderung verfallen sind, so behandelt man solche wie nach dem Abschlußtag fällige. Die neueste Praxis wendet übrigens noch häufiger das System der Zinszahlen (Nummern) an; vgl. die Proben auf S. 142—143. Wir lassen nun einen Rechnungsauszug und mehrere Beispiele von Kontokorrent-Zinsberechnungs-Arten folgen.

Spezereihändlers.

in Ischl.		Soll		Haben	
Auf	264	80			
„			250	—	
„	416	45			
„			300	—	
„	378	60			
„			296	75	
„	685	36			
„			500	—	
„	185	48			
„	294	72			
„			400	—	
„	214	74			
„	416	35			
„			369	25	
„	316	80			
„			300	—	
„			757	30	
Auf	3173	30	3173	30	
Auf	757	30			

31. Dezember 18 . .
Wendler.

eines Wärenhändlers.

in **Frankfurt a/O.** — **Haben**

18 . .				
Januar	15	Per Ihre Bärsendung	ℳ	300 —
Februar	20	„ Zahlung von Ed. Steiger hier	„	235 80
April	12	„ Ihre Rimesse auf Gebr. Wagner hier .	„	528 50
Juni	30	„ Saldo zu meinen Gunsten	„	395 05
			ℳ	1459 35

vorbehalten.
Juni 18 . .
Saalberg.

2. Kontokorrent-Zinsenberechnung nach der progressiven

Sollen Herren **Kahler & Cie.**

18 . .									
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung . .	Dezbr.	31	180	46 440	ℳ 257	82
„	10	„ Ihre Te. %/J. Quint	Jan.	31	150	486 000	„ 3240	—
„	10	„ „ do. %/Weitzmann & Cie. .	Febr.	10	140	283 080	„ 2022	10
Febr.	14	„ n/Rimesse auf Paris	„	14	136	311 304	„ 2288	52
„	22	„ 5 Fass Palmöl, Ziel 3 Mt. .	Mai	22	38	71 554	„ 1883	10
„	22	„ n/Rimesse auf Hamburg . .	Febr.	22	128	398 464	„ 3113	20
März	18	„ Spesen auf 50 Ballen Kaffee .	März	18	102	16 626	„ 162	60
April	5	„ Te. v. Jameson & Cie. in London	Juni	3	27	114 345	„ 4235	50
„	12	„ Ihre Te. %/Stein & Cie. . . .	April	30	60	111 720	„ 1862	—
„	12	„ „ do. %/Jos. Hübner . . .	Mai	21	39	17 121	„ 438	85
„	12	„ „ do. %/Georg Preyl . . .	Juni	12	18	10 386	„ 577	10
Mai	12	„ „ do. %/Herm. Senf . . .	„	25	5	2220	„ 444	40
„	12	„ „ do. %/Suppe & Cie. . .	„	20	10	9830	„ 983	20
Juni	13	„ n/Zahlung an J. Troxler hier	„	13	17	8500	„ 500	—
„	30	„ Saldo der Zinsen à 5% $^{30\,s\,466}/_{7200}$	.	.	.	. .	„ 42	84
„	30	„ Provis. v. ℳ 17 692. 47 ℛ à $^1/_3$%	.	.	.	. .	„ 58	97
„	30	„ Courtage v. ℳ 8570. 62 ℛ à $1^0/_{00}$	.	.	.	. .	„ 8	57
„	30	„ Wechselstempel und Briefporto	.	.	.	. .	„ 20	—
						1 887 590	ℳ 22 138	77
Juli	1	An Saldovortrag	Juni	30			ℳ 2544	27

S. E.

Berlin, den

Die Provision wird aus der Sollseite gerechnet, da diese die größeren Kapitalienſummen enthält, nämlich (ohne Zinsen und Spesen) . . . . . ℳ 22 008. 39 ℛ

Hiervon ist abzuziehen:

vom Soll: der Saldovortrag . . . . . ℳ 257. 82
für 5 Faß Palmöl . . . . . „ 1883. 10
für Spesen auf Kaffee . . . . . „ 162. 60
vom Haben: für 3 Kisten Indigo . . . . . „ 2012. 40 „ 4315. 92 ℛ

Es ist daher Provision zu berechnen aus . . . . . ℳ 17 692. 47 ℛ

Courtage ist auf folgende Posten zu berechnen:

im Soll: für Rimesse auf Paris . . . . . ℳ 2288. 52 ℛ
„ do. „ Hamburg . . . . . „ 3113. 20 „
im Haben: „ do. „ Paris . . . . . „ 3168. 90 „

Somit im ganzen aus . . . . . ℳ 8570. 62 ℛ

Methode mit Anwendung von Zinszahlen ausgeführt.

in Breslau — Zinsen à 5 %. **Haben**

18 . .								
Jan.	10	Per Ihre Rime auf Gebr. Vogel hier	Jan.	25	155	671 150	ℳ 4330	—
„	10	„ „ do. „ Georg Fink hier	„	30	150	211 800	„ 1411	80
Febr.	12	„ „ do. „ Heinr. Zeisig hier	März	10	110	133 540	„ 1213	80
März	20	„ „ do. „ Paris	„	20	100	316 900	„ 3168	90
April	5	„ Zahlung von Lerch & Cie. hier	April	5	85	153 000	„ 1800	—
„	18	„ Verkaufsrechn. üb. 3 Kist. Indigo	Juni	18	12	24 144	„ 2012	40
Mai	18	„ Ihre Rime auf Rud. Wachtel hier	„	5	25	42 250	„ 1689	60
„	18	„ „ do. „ Fr. Amsel hier .	„	25	5	17 340	„ 3468	—
Juni	12	„ Zahlung v. Drossel & Sohn hier	„	12	18	9 000	„ 500	—
„	30	„ Saldo der Zinszahlen . . .	.	.	.	308 466	„ —	—
„	30	„ Saldo zu unseren Gunsten .	.	.	.	. .	„ 2544	27
						1 887 590	ℳ 22 138	77

& O.*)

30. Juni 18 . .

Wagner & Söhne.

Die Summe der Zinszahlen im Soll ist 1 887 590
„ do. „ do. im Haben ist 1 579 124

Es ergiebt sich daher im Soll ein Zinszahlensaldo von . . . 308 466, der à 5 %, durch 7200 dividirt, einen Zinsensaldo von ℳ 42. 84 ₰ zu Lasten des Kommittenten repräsentirt. — Diesen Zinszahlensaldo schreibt man zur Ausgleichung in die Kolonne der kleineren Zinszahlensumme und schließt dann das Kontokorrent in üblicher Weise, wie vorstehend, ab.

*) S. E. & O. — abgekürzt für: salvo errore et omissione (lateinisch), sauf erreur et omission (französisch), zu deutsch: Vorbehaltlich von Irrthümern und Auslassungen — ist gebräuchlicher, als die deutsche Formel: „Irrthum vorbehalten".

3. Kontokorrent-Zinsenrechnung mit später verfallenen Posten, mit An-

Soll Herr **Jos. Odenthal**

18 . .									
Jan.	1	An Saldo lt. vor. Kontokorrent .	Dezbr.	31	180	424 620	ℳ	2358	80
Febr.	2	„ Ihre Te °/A. Krieg	März	30	90	142 920	„	1588	—
„	2	„ „ do. °/B. Frieden . . .	April	10	80	184 000	„	2300	—
März	9	„ n/Ren auf London	März	9	111	414 474	„	3733	80
April	18	„ Ihre Tratte °/Jos. Kaiser . .	Juli	15	15	69 375	„	4625	—
„	18	„ „ „ °/Wm König . .	„	5	5	12 585	„	2517	10
Mai	24	„ Spesen auf 16 Säcke Samen .	Mai	24	36	5 616	„	155	70
„	26	„ n/Re auf Hamburg	„	25	35	43 330	„	1237	80
Juni	6	„ „ do. „ New-York fko. Courtge	Juni	6	24	64 752	„	2698	20
„	19	„ Ihre Te °/A. Pollack . . .	Juli	15	15	53 085	„	3538	90
„	19	„ „ do. °/J. Goldmann . . .	„	10	10	30 000	„	3000	—
„	19	„ „ do. °/Joh. Husch . . .	Aug.	15	45	162 990	„	3622	40
„	30	„ Saldo der Zinszahlen . . .	.	.	.	374 051	„	—	—
„	30	„ Provis. v. ℳ 23 667.30 ℛ à 1/3 %	.	.	.	. .	„	78	90
„	30	„ Courtage v. ℳ 8872.75 ℛ à 1°/00	.	.	.	. .	„	8	87
„	30	„ Wechselstempel und Porto .	.	.	.	. .	„	9	10
						1 653 763	ℳ	31 472	57
Juli	1	An Saldovortrag	Juni	30		328 035	ℳ	4299	82

(Wegen der Schwierigkeit des zweifarbigen Druckes sind in Vorstehendem die roth zu schreibenden Zinszahlen aus stärkerer Schrift gesetzt.)

S. E.

Berlin, den

Die größere Kapitalsumme im Soll ist (ohne Zinsen und Spesen) . . . . . ℳ 31 375. 70 ℛ

Hiervon ab:

vom Soll: der Saldovortrag . . . . . ℳ 2358. 80
für Spesen auf Samen . . . . „ 155. 70
vom Haben: für verkauften Samen . . . . „ 5193. 90 „ 7 708. 40 „

Somit bleibt Provision zu berechnen aus . . . . . ℳ 23 667. 30 ℛ

Der Courtage sind folgende Posten unterworfen:

im Soll: Rimesse auf London . . . . . ℳ 3733. 80 ℛ
„ „ Hamburg . . . . . „ 1237. 80 „
im Haben: „ „ Paris . . . . . „ 1413. 75 „
„ „ St. Petersburg . . . „ 2487. 40 „
Im ganzen also . . . . . ℳ 8872. 75 ℛ

wendung von rothen Zinszahlen nach der progressiven Methode ausgeführt.

in Leipzig — Zinsen à 5 %.

18 . .							Haben		
Jan.	10	Per Ihre Rimesse auf Jos. Bär hier	Jan.	30	150	322 500	ℳ 2150	—
Febr.	6	„ „ „ „ Paris . . .	Febr.	6	144	203 616	„ 1413	75
„	21	„ Verkaufsrechnung über Samen	do.	21	129	670 026	„ 5193	90
März	17	„ Ihre Rime auf St. Petersburg .	März	17	103	256 161	„ 2487	40
April	14	„ „ do. „ Ross & Sohn hier	Mai	25	35	90 440	„ 2583	80
Mai	6	„ „ do. „ Mgdbg.fko.Court.	Juni	15	15	42 825	„ 2855	30
„	25	„ „ do. „ G. Bossart hier .	Juli	23	23	68 839	„ 2993	—
„	25	„ „ do. „ Alex. Louis hier	Juni	24	6	8 736	„ 1456	40
Juni	12	„ „ do. „ Mth. Kortum hier	Juli	31	30	106 740	„ 3558	—
„	24	„ „ do. „ Ed. Vogel hier .	Aug.	11	41	91 143	„ 2222	80
„	24	„ „ do. „ Carl Seemann hier	Juli	9	9	1 854	„ 206	45
„	30	„ Saldo der rothen Zinszahlen .	.	.	.	59 459	„ —	—
						59 459		
„	30	„ Saldo der Zinsen à 5 % $^{374\,051}/_{7200}$	.	.	.	. .	„ 51	95
„	30	„ Saldo zu unseren Gunsten .	.	.	.	. .	„ 4299	82
						1 653 763	ℳ 31 472	57
						328 035		

& O.

30. Juni 18 . .

Strackerjan & Cie.

Die Summe der rothen Zinszahlen im Soll beträgt . . . 328 035

Jene derselben im Haben 268 576

bleibt im Soll ein Saldo von . . . . . 59 459, welcher Diskont für das Haben giebt, weshalb er in der Haben-Zinszahlenkolonne doppelt, einmal mit rother Tinte zur Ausgleichung der rothen Zahlen, dann mit schwarzer Tinte, wegen des einzubringenden Diskonts, eingetragen ist.

Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Haben mit Einschluß des rothen Zinszahlensaldo's beträgt 1 653 763

Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Soll ist 1 279 712

Es bleibt also im Haben ein Saldo von . . . . . 374 051, der im Soll zur Ausgleichung eingebracht ist, und à 5 % einen Zinsensaldo von ℳ 51. 95 ₰ für das Haben giebt.

4. Kontokorrent-Zinsenberechnung nach

Soll Herr **Jos. Odenthal**

18 . .									
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung . .	Dezbr.	31	—	—	ℳ 2358	80
Febr.	2	„ Ihre Te ⁰/A. Krieg	März	30	90	142 920	„ 1588	—
„	2	„ „ do. ⁰/B. Frieden . . .	April	10	100	230 000	„ 2300	—
März	9	„ n/Ren auf London	März	9	69	257 646	„ 3733	80
April	18	„ Ihre Te ⁰/Jos. Kaiser . . .	Juli	15	195	901 875	„ 4625	—
„	18	„ „ do. ⁰/Wm König . . .	„	5	185	465 645	„ 2517	10
Mai	24	„ Spesen auf 50 Sack Samen . .	Mai	24	144	22 464	„ 155	70
„	26	„ n/Re auf Hamburg	„	25	145	179 510	„ 1237	80
Juni	6	„ „ do. „ New-York fko. Court.	Juni	6	156	420 888	„ 2698	20
„	19	„ Ihre Te ⁰/A. Pollack . . .	Juli	15	195	690 105	„ 3538	90
„	19	„ „ do. ⁰/J. Goldmann . . .	„	10	190	570 000	„ 3000	—
„	19	„ „ do. ⁰/Jos. Hirsch	Aug.	15	225	814 950	„ 3622	40
„	30	„ Provis. v. ℳ 23 667.30 à $\frac{1}{3}$ %	.	.	.	. .	„ 78	90
„	30	„ Courtage v. ℳ 8872.57 à 1 ⁰/₀₀	.	.	.	. .	„ 8	87
„	30	„ Wechselstempel und Porto .	.	.	.	. .	„ 9	10
						4 696 003	ℳ 31 472	57
Juli	1	An Saldovortrag	Juni	30			ℳ 4299	79

. Irrthum

Berlin, den

Betreffs der Berechnung der Provision und Courtage verweisen wir auf die zu vorigem Beispiel gemachten Bemerkungen.

Sämtliche nach dem Abschlußtage, dem 30. Juni, fällige Posten werden wie die übrigen berechnet, da, wie bereits im Eingange bemerkt, die Beträge auf den frühesten Verfalltag, den 31. Dezember 18 . ., durch Diskontiren zurückgeführt werden.

der retrograden Methode ausgeführt.

in **Leipzig**, Zinsen à 5 %. **Haben**

18 . .									
Jan.	10	Per Ihre Re auf Jos. Bär hier . .	Jan.	30	30	64 500	ℳ	2150	—
Febr.	6	„ „ do. „ Paris	Febr.	6	36	50 904	„	1413	75
„	21	„ Verkaufsrechnung über Samen	„	21	51	264 894	„	5193	90
März	17	„ Ihre Re auf St. Petersburg . .	März	17	77	191 499	„	2487	40
April	14	„ „ do. „ Ross & Sohn hier .	Mai	25	145	374 680	„	2583	80
Mai	6	„ „ do. „ Magdebg. fko. Court.	Juni	15	165	471 075	„	2855	30
„	25	„ „ do. „ G. Bossart hier . .	Juli	23	203	607 579	„	2993	—
„	25	„ „ do. „ Alex. Louis hier .	Juni	24	174	253 344	„	1456	40
Juni	12	„ „ do. „ Math. Kortum hier .	Juli	31	210	747 180	„	3558	—
	24	„ „ do. „ Ed. Vogel hier . .	Aug.	11	221	491 283	„	2222	80
„	24	„ „ do. „ Carl Seemann hier .	Juli	9	189	38 934	„	206	45
„	30	„ Zinszahl. v. Rohsaldo ℳ 4254. 90.	.	.	180	765 900	„	—	—
„	30	„ Saldo d. Zinszahl. u. Zinsen à 5 %	.	.	.	374 231	„	51	98
„	30	„ Saldo zu unseren Gunsten . .	.	.	.	. .	„	4299	79
„									
						4 696 003	ℳ	31 472	57

vorbehalten.

30. Juni 18 . .

Strackerjan & Cie.

Die Summe der Diskontzahlen im Soll ist 4 696 003

Jene im Haben, ohne die Zahlen des rohen Saldo 3 555 872

Also im Soll ein Saldo von 1 140 131,

welcher à 5 % = ℳ 158. 36 ₰ Zinsen für das Haben geben würde, und durch deren Einbringung sämtliche Posten Val. pr. 31. Dezember reduzirt wären. — Der rohe Kapitalienſaldo im Soll beträgt . . .
ℳ 4254. 90 = 4255, auf welchen die Zinsen à 5 % für $^1/_2$ Jahr . .
(vom 31. Dezember — 30. Juni) für das Soll betragen . . . ℳ 106. 38 ₰

Zieht man dieſelben von obigen Habenzinſen mit . . . . „ 158. 36 „

ab, so bleibt für das Haben ein Zinsenſaldo von . . . . . ℳ 51. 98 ₰

welcher gegen denjenigen des vor. Kontokorrents um 3 ₰ größer ist, welche geringe Differenz ganz außer Betracht kommt.

Im Kontokorrent sind die Zinszahlen des rohen Kapitalienſaldo's zu den Diskontzahlen der Habenseite gezählt, weil solche ohnedem Zinsen für das Soll geben, und ist dann der Zinszahlenſaldo aufgesucht, aus welchem der Zinsenſaldo, wie vorstehend, gefunden wurde.

5. Kontokorrent-Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße,

Sollen Herren **J. Goll & Söhne** in **Frankfurt a/M.**, Zinsen v.

18..										
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung.	Dezbr.	31	90	245 520	ℳ	2728	40
„	28	„ ℔ 2000 — 5 % österr. Nat.-Anl.	Jan.	28	62	202 306	„	3262	90
Febr.	17	„ Ihre Te % Ed. Schwager . . .	April	15	15	38 070	„	2538	40
März	20	„ „ do. % Heinr. Meyer . . .	Mai	18	48	57 600	„	1200	—
„	31	„ Saldo d. Zinsen à $4\frac{1}{2}$ % $^{83\,996}/_{8000}$	.	.	.	. .	„	10	50
April	1	„ Saldo d. bisher. Rechn. ℳ 4354	März	31	90	391 860	„	0	0
„	15	„ 5 % russ.-engl. Anleihe . . .	April	15	75	111 675	„	1489	14
Mai	21	„ österr. ℔ 250-Lose . . .	Mai	21	39	86 814	„	2226	27
Juni	3	„ Ihre Te % Schweitzer & Fils .	Juli	31	30	24 000	„	800	—
„	25	„ „ do. % Hampel & Cie. . .	Aug.	25	55	137 500	„	2500	—
„	„	„ u/ Zahlung an Otto Steiner hier	Juni	25	5	3 070	„	613	76
„	30	„ Saldo d. Zinsen à 6 % $^{27\,406}/_{6000}$	.	.	.	. .	„	4	57
„	„	„ Prov. v. ℳ 14 630. 47 ℌ à $^1/_3$ %	.	.	.	. .	„	48	77
„	„	„ Court. v. ℳ 20 686. 91 ℌ à 1 %	.	.	.	. .	„	20	69
„	„	„ Stempel und Porti	.	.	.	. .	„	2	10
						1 041 245	ℳ	17 445	50
Juli	1	An Saldo der vorigen Rechnung.	Juni	30		257 170	ℳ	1536	90

S. E.

Berlin, den

Für die Geschäftsvorfälle des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. März ist der 31. März als Grundlage der Zinsenberechnung angenommen. Die nach dieser Epoche fälligen Sollposten sind durch rothe Ziffern eingestellt und durch Aufnahme im Haben diskontirt. Der Saldo der Zinsen bis ultimo März beträgt ℳ 10. 50 ℌ zu Lasten der Kommittenten. Der Zinszahlensaldo ist im Haben zur Ausgleichung aufgenommen. Der reine Kapitalienssaldo mit Einschluß der Zinsen beträgt im Soll ℳ 4354, der unterm 1. April im Soll vorgemerkt ist, um aus ihm die Zinsen bis zum Abschlußtag zum veränderten Zinsfuße zu berechnen. Für die Zinsenberechnung der Geschäftsfälle vom 1. April bis zum 30. Juni bildet der Abschlußtag die Grundlage, und das Verfahren ist das gewöhnliche.

Um in Bankgeschäften an den ersten Tagen nach dem 31. Dezbr. und 30. Juni nicht mit Arbeiten überhäuft zu werden, dann aber auch, die Rechnungsauszüge möglichst rasch expediren zu können, werden die Zinszahlen in denselben schon Wochen vorausgerechnet; ändert sich nun der Diskont, so brauchen deshalb die Zinszahlen

nach der progressiven Methode ausgeführt. Bisherige Weise.

1. Jan. — 31. März à $4\frac{1}{2}$ %, v. 1. April — 30. Juni à 6 %. **Haben**

18 . .									
Jan.	28	Per $4\frac{1}{2}$ % preuss. St.-Anl. . . .	Jan.	28	62	188 294	ℳ 3037	37
Febr.	26	„ 4 % do. do.	Febr.	26	34	79 866	„ 2348	83
März	31	„ Saldo der rothen Zinszahlen .	.	.	.	95 670	„ —	—
						95 670		
„	31	„ Saldo der Zinszahlen . . .	.	.	.	83 996	„ —	—
April	23	„ 5 % russ. Inskriptionen . .	April	23	67	306 123	„ 4568	80
Mai	25	„ div. Rᵉⁿ auf London . . .	Mai	25	35	131 390	„ 3753	60
Juni	20	„ Ihre Rᵉ auf Vogel & Cⁱᵉ hier	Juli	15	15	33 000	„ 2200	—
„	30	„ Saldo der rothen Zinszahlen .	.	.	.	128 500	„ —	—
						128 500		
„	„	„ Saldo der Zinszahlen . . .	.	.	.	27 406	„ —	—
„	„	„ Saldo zu unseren Gunsten .	.	.	.	. .	„ 1536	90
						1 041 245	ℳ 17 445	50
						257 170		

& O.

30. Juni 18 . .

Wagner & Söhne.

nicht geändert zu werden. Auch braucht kein Abschluß zwischen den Zeilen gemacht zu werden, wie man nach der Anweisung auf der vorigen Seite zu thun gezwungen wäre; man hat nur nothwendig, wie hier per 31. März, den Saldo von Zinszahlen und Kapital zu ziehen und wenn der Kunde von Beiden Schuldner, wie bei G. & S. ebenfalls der Fall ist, die Zinszahlen vom Kapitalsaldo aber bis zum 30. Juni durchgerechnet sind, diese dem Kunden zurückzuvergüten, um auf den richtigen ihm à $4\frac{1}{2}$ % zu belastenden Zinszahlensaldo zu kommen. Zieht man nun vom Haupt-zinszahlensaldo die bereits à $4\frac{1}{2}$ % belasteten Zahlen ab, so ist der Rest à 6 % zu belasten.

Diese unter Nr. 6 (siehe die nächstfolgenden zwei Seiten) dargestellte, jedenfalls einfachere Methode, bei welcher man der Berechnung mit rothen Zahlen im ersten Abschluß gänzlich überhoben ist, haben bereits eine Anzahl der bedeutendsten Bankhäuser als praktisch anerkannt und in ihren Geschäften eingeführt.

6. Kontokorrent-Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße,

Sollen Herren **J. Goll & Söhne in Frankfurt a/M.** Zinsen

18..										
Jan.	1	An Saldo der vorigen Rechnung .	Dezbr.	31	ℳ	2728	40	180	491 040
„	28	„ £ 2000—5 % österr. Nat.-Anl.	Jan.	28	„	3262	90	152	495 976
Febr.	17	„ Ihre Tratte ⁰/Ed. Schwager .	April	15	„	2538	40	75	190 350
März	20	„ „ do. ⁰/Heinr. Meyer .	Mai	18	„	1200	„	42	50 400
					„	9729	70		1 227 766
April	15	„ 5 % russ.-engl. Anl.	April	15	„	1489	14	75	111 675
Mai	21	„ österr. £ 250. Löse . . .	Mai	21	„	2226	27	39	86 814
Juni	3	„ Ihre Tratte ⁰/Schweitzer & Fils	Juli	31	„	800	„	30	24 000
„	25	„ „ „ ⁰/Hampel & Cie .	Aug.	25	„	2500	„	55	137 500
„	„	„ Zahlung an Otto Steiner hier	Juni	25	„	613	76	5	3 070
„	30	„ 83 996 Zinszahlen à 4½ % .	März	31	„	10	50	90	990
„	„	„ 27 406 „ à 6 % . .	.	.	„	4	57		
„	„	„ Provis. v. ℳ 14 630. 47. à ⅓ %	.	.	„	48	77		
„	„	„ Court. v. ℳ 20 686. 91. à 1 ⁰/₀₀	.	.	„	20	69		
„	„	„ Stempel und Porto	.	.	„	2	10		
					ℳ	17 445	50		1 430 315
									161 500
Juli	1	An Saldo	Juni	30	ℳ	1536	90		

Irrthum

Berlin, den

Die Soll-Zinszahlen bis 31. März betragen 1 227 766
Die Haben-Zinszahlen „ „ „ „ 752 900
Saldo . . 474 866

Die Gesamtsumme der Soll-Kapitalposten ℳ 9729. 70.
Die „ „ Haben- „ „ 5386. 20.
Saldo . ℳ 4343. 50.
} wie aus den ganz klein gedruckten Zahlen zu ersehen.

Um nun auf den richtigen Zinszahlensaldo à 4½ % zu kommen, müssen an J. Goll & Söhne die Zinszahlen des Kapitalsaldo's am 31. März bis 30. Juni zurückvergütet werden, mit 90 Tage von ℳ 4343. 50. = 390 870, weil von diesem Saldo die Zinsen bis zum Schlusse des Kontokorrents (30. Juni) durchgerechnet sind.

nach der progressiven Methode. Neuere Weise.

v. 1. Jan. — 31. März à $4^1/_2$ %, v. 1. April — 30. Juni à 6 %. **Haben**

18..									
Jan.	28	Per $4^1/_2$ % Preuss. Anl.	Jan.	28	ℳ	3037	37	152	461 624
Febr.	26	„ 4 % do.	Febr.	26	„	2348	83	124	291 276
					„	5386	20		752 900
April	23	„ 5 % russ. Inskript.	April	23	„	4568	80	67	306 123
Mai	25	„ Rimessen per London . . .	Mai	25	„	3753	60	35	131 390
Juni	20	„ do. auf Vogel & Cie .	Juli	15	„	2200	„	15	33 000
„	30	„ Saldo der rothen Zahlen . .	.	.					128 500
									128 500
„	„	„ do. der Zinszahlen . . .	.	.					111 402
„	„	„ do. zu unseren Gunsten .	.	.	„	1536	90		
					ℳ	17 445	50		1 430 315
									161 500

vorbehalten.

30. Juni 18 .

Wagner & Söhne.

Es sind mithin zu belasten Zinszahlen 474 866 ÷ 390 870 = 83 996 à $4^1/_2$ %, und da der Gesamtsaldo der Zinszahlen 111 402 beträgt, so ist der Ueberschuß von 27 406 Zahlen à 6 % zu rechnen.

Es ist nicht statthaft, bei wechselndem Zinsfuß von einem Abschluß bis zum andern Zinseszinsen zu rechnen, deshalb hätte der Saldo der bisherigen Rechnung per 31. März (Nr. 5) mit ℳ 4343. 50. anstatt mit ℳ 4354 aufgeführt werden müssen, und deshalb mußten, um Konformität zu erzielen, von den ℳ 10. 50. noch 990 Zinszahlen, also Zinseszinsen, gerechnet werden.

7. Kontokorrent-Zinsenberechnung mit wechselndem

Sollen Herren **J. Goll & Söhne in Frankfurt a/M.** Zinsen

18 . .										
Jan.	1	An	Saldo der vorigen Rechnung	Dezbr.	31	—	—		ℳ 2728	40
„	28	„	℔ 2000 — 5 % österr. Nat.-Anl.	Jan.	28	28	91 364		„ 3262	90
Febr.	17	„	Ihre Te ⁰/Ed. Schwager . .	April	15	105	266 490		„ 2538	40
März	20	„	„ do. ⁰/Heinr. Meyer . .	Mai	18	138	165 600		„ 1200	—
„	31	„	Sldo. d. Zinszahl. u. Zins. à $4\frac{1}{2}$ %	.	.	.	83 996		„ 10	50
April	1	„	Saldo d. bisher. Rechn. ℳ 4354	März	31	—	—		„ —	—
„	15	„	5 % russ.-engl. Anleihe . .	April	15	15	22 335		„ 1489	14
Mai	21	„	österr. ℔ 250-Lōse . . .	Mai	21	51	113 526		„ 2226	27
Juni	3	„	Ihre Te ⁰/Schweitzer & Fils .	Juli	31	120	96 000		„ 800	—
„	25	„	„ do. ⁰/Hampel & Cie. . .	Aug.	25	145	362 500		„ 2500	—
„	„	„	u/Zahlung an Otto Steiner hier	Juni	25	85	52 190		„ 613	76
„	30	„	Saldo d. Zinszahl. u. Zins. à 6 %	.	.	.	27 406		„ 4	57
„	„	„	Prov. v. ℳ 14 630. 47 ℌ à $\frac{1}{3}$ %	.	.	.	. .		„ 48	77
„	„	„	Court. v. ℳ 20 686. 91 ℌ à 1 ⁰/₀₀	.	.	.	. .		„ 20	69
„	„	„	Stempel und Porto	.	.	.	. .		„ 2	10
							1 281 407		ℳ 17 445	50
Juli	1	An	Saldo der vorigen Rechnung	Juni	30	.	. .		ℳ 1536	90

Irrthum

Berlin, den

Für die Posten vom 1. Januar bis 31. März bildet der 31. Dezember die Basis der Zinsenberechnung. Der rohe Saldo bis ultimo März beträgt im Soll ℳ 4343. 50., für welchen die Zinszahlen für 3 Monate (vom 31. Dezember — 31. März) im Haben eingebracht sind. Es entziffert sich dann ebenfalls ein Zinszahlensaldo von 83 996, welcher im Soll zur Ausgleichung der Zinszahlen vorgemerkt ist; zugleich sind die Kommittenten für den Zinsensaldo belastet. Der Saldo der Rechnung am 1. April

Zinsfuße, nach der retrograden Methode ausgeführt.

v. 1. Jan. — 31. März à 4½ %, v. 1. April — 30. Juni à 6 %.

18 . .				Haben					
Jan.	28	Per 4½ % preuss. St.-Anleihe .		Jan.	28	28	85 036	ℳ 3037	37
Febr.	26	„ 4 % „ do. .		Febr.	26	56	131 544	„ 2348	83
März	31	„ Zinszhl.d. Rohsaldo v. ℳ 4343			.	90	390 870	„ —	—
April	23	„ 5 % russ. Inskriptionen . .		April	23	23	105 087	„ 4568	80
Mai	25	„ div. Ren auf London . . .		Mai	25	55	206 470	„ 3753	60
Juni	20	„ Ihre Re auf Vogel & Cie. hier		Juli	15	105	231 000	„ 2200	—
„	30	„ Zinszhl. d. Rohsaldo v. ℳ 1460		.	.	90	131 400	„ —	—
„	„	„ Saldo zu unseren Gunsten .		.	.	.	. .	„ 1536	90
							1 281 407	ℳ 17 445	50

vorbehalten.

30. Juni 18 . .

Wagner & Söhne.

ist ℳ 4354, der im Soll vorgemerkt ist, um aus ihm die Zinsen bis zum Abschlußtag zum erhöhten Zinsfuße zu berechnen, resp. um ihn bei Aufsuchung des rohen Saldo's bequemer mitzählen zu können. Für die Geschäftsfälle vom 1. April bis 30. Juni dient der 31. März als Grundlage der Zinsenberechnung, und es ist das übrige Verfahren wie beim ersten Theil der Kontokorrentrechnung.

8. Kontokorrent-Zinsenberechnung mit doppeltem Zinsfuße, nach der Staffelrechnung ausgeführt.

Kontokorrent - Zinsenberechnung

für Herren **Schulthess & Cie.** in **Zürich.**

18 . .	Tage		Francs	Cents.	Verfallzeiten	Termine	Tage	Deb. Zinszahl. 6%	Cred. Zinszahl. 4%
Jan.	1	D.	4398	30	An Saldo voriger Rechnung . . per 31. Dez.	31. Dez.—20. Jan.	20	880	
„	20	C.	3128	40	Per Ihre Re. per Hamburg . . „ 20. Jan.				
		D.	1269	90	. . . . .	20. Jan.—25. Febr.	36	457	
Febr.	25	D.	472	50	An Spesen auf Kassa . . . . per 25. Febr.				
		D.	1742	40	. . . . .	25. Febr.—1. März	4	70	
März	1	C.	1210	—	Per Ihre Re. per Paris . . . . per 1. März				
		D.	532	40	. . . . .	1. März—3. „	2	11	
„	1	C.	1935	—	Per „ do. per hier . . . . per 3. „				
		C.	1402	60	. . . . .	3. „ —7. „	4		56
„	1	C.	690	—	Per „ do. per hier . . . . per 7. „				
		C.	2092	60	. . . . .	7. „ —21. „	14		293
„	1	D.	2424	—	An „ Te. %/Widmer . . . . per 21. „				
		D.	331	40	. . . . .	21. „ —3. April	13	43	
April	3	C.	880	—	Per Zahlung von Banser hier . per 3. April				
		C.	548	60	. . . . .	3. April—25. „	22		120
„	5	D.	792	—	An Ihre Te. %/Pauli & Cie. . . per 25. „				
		D.	243	40	. . . . .	25. „ —5. Mai	10	24	
Mai	5	D.	565	60	An u/Interv. fko. Spesen . . . per 5 Mai				
		D.	809	—	. . . . .	5. Mai — 9. „	4	32	
„	5	D.	780	—	An Ihre Te. %/Riener & Sohn . per 9. „				
		D.	1589	—	. . . . .	9. „ — 2. Juni	24	381	
Juni	2	C.	210	—	Per Zahlung v. La Roche hier . per 2. Juni				
		D.	1379	—	. . . . .	2. Juni — 4. „	2	28	
„	2	D.	52	—	An Ihre Anweisung %/Peter . . per 4. „				
		D.	1431	—	. . . . .	4. „ — 14. „	10	143	
„	14	D.	225	38	An u/Re. per Paris . . . . . per 14. „				
		D.	1656	38	. . . . .	14. „ —13. Juli	29	479	
„	14	C.	295	—	Per Ihre Re. per hier . . . . per 13. Juli				
		D.	1361	38	. . . . .	13. Juli—18. „	5	68	
„	14	C.	524	—	Per do. do. do. . . . . per 18. „				
		D.	837	38	. . . . .	18. „ —29. „	11	92	
„	14	D.	890	—	An Ihre Te. %/Moser & Cie. . . per 29. „				
		D.	1727	38	. . . . .	29. „ —7. Aug.	9	155	
„	17	C.	482	60	Per 1 Fass Oel . . . . . per 7. Aug.				
		D.	1244	78	. . . . .	7. Aug.—13. „	6	75	
„	17	D.	1068	32	An div. Waren. . . . . per 13. „				
		D.	2313	10	. . . . .	13. „ —16. „	3	69	
„	17	C.	1475	80	Per 1 Kiste Indigo . . . . . per 16. „				
		D.	837	30	. . . . .	16. „ —17. „	1	8	
„	20	D.	880	—	An Ihre Te. %/Sehnster . . . . per 17. „			3015	
		D.	1717	30	Diskont à 6% vom 30. Juni—17. Aug. abgezogen		48	824	
		D.	31	31	An Saldo der Zinsen		.	2191	469
		D.	13	61	An Provision 1/3 % von Frs. 4084. 98 Cs.		F.	36.52	5.21
		D.	4	56	An Courtage 1 %o von Frs. 4563. 78 Cs.				31.31
		D.	2	57	An Briefporto.		F.	36.52	36.52
		F.	1769	35	An Saldo zu unseren Gunsten.				

Basel, den 1. Juli 18 . .

Jean La Roche & Fils.

9. Kontokorrent-Zinsenberechnung mit wechselndem, doppeltem Zinsfuße nach der Staffelrechnung aufgestellt.

Kontokorrent-Zinsenberechnung

für Herren **Gebr. Metzler in Salzburg.**

Zinsfuss: vom 1. Januar—31. März: Debet 6%, Cred. 4%; vom 1. April—30. Juni: Deb. 5%, Cred. 3%.

18..	Tage		Guld.	Kreuz.	Verfallzeiten	Termine	Tage	Deb. Zinszahl. 6%	Cred. Zinszahl. 1%
Jan.	1	D.	1112	26	An Saldo voriger Rechnung . . per 31. Dez.	31. Dez.—25. Jan.	25	278	
„	25	D.	1812	10	An u/Zahlung an E. Stocker . „ 25. Jan.				
		D.	2924	36	. . . . .	25. Jan.—10. Febr.	15	439	
„	25	C.	2500	—	Per Ihre Re. per hier . . . . per 10. Febr.				
		D.	424	36	. . . . .	10. Febr.—27. „	17	72	
Febr.	27	C.	1263	20	Per Zahlung von P. Ross hier . per 27. „				
		C.	838	84	. . . . .	27. „ —18. März	21		176
März	3	C.	1000	—	Per Ihre Re. per hier . . . . per 18. März				
		C.	1838	84	. . . . .	18. März—10. Apr.	22		405
„	21	D.	1237	28	An u/Re. per Paris . . . . . per 10. April				
		C.	601	56	. . . . .	10. April—25. Mai	45		270
„	25	D.	880	—	An Ihre Te. °/Rist & Cie. . . per 25. Mai				
		D.	278	44	. . . . .	25. Mai—31. „	6	17	
„	25	D.	500	—	An Ihre Te. °/Peyer & Sohn. . per 31. „			806	
		D.	778	44	Diskont ins Credit à 6% v. 31. Mai—31. März		60	467	
							.	339	851
							fl.	5.65	9.46
						Zinsen ins Credit		3.81	
April	1	D.	778	44	An Saldo der bisher. Rechnung per 31. März	31. März—20. Apr.	20	156	
„	20	D.	7258	08	An Frs. 15000 per Paris . . . per 20. April				
		D.	8036	52	. . . . .	20. April—28. Mai	38	3054	
Mai	28	C.	6528	24	Per div. Rim. per London. . . per 28. Mai				
		D.	1508	28	. . . . .	28. Mai—12. Juni	14	211	
Juni	1	C.	2000	—	Per Ihre Re. auf hier . . . . per 12. Juni				
		C.	491	72	. . . . .	12. Juni—28. „	16		79
„	28	C.	128	39	Per Zahlung von J. Amer hier . per 28. „				
		C.	620	11	. . . . .	28. „ —20. Juli	22		136
„	„	D.	317	48	An Ihre Te. °/Pfeffer & Cie. . . per 20. Juli				
		C.	302	63	. . . . .	20. Juli—5. Aug.	15		45
„	„	D.	1290	—	An Ihre Te. °/Salzer & Cie. . . per 5. Aug.			3421	
		D.	987	37	Diskont à 5% v. 30. Juni—5. Aug. v. Debet ab		35	346	
		C.	3	81	Zinsen bis 31. März		.	3075	260
		D.	983	56					
		D.	40	54	Zinsen bis 30. Juni		fl.	12.71	2.17
									40.54
		D.	1024	10			fl.	12.71	12.71
„	30	D.	44	32	An Provision von fl. 13295.31 kr. à 1/3%				
„	„	D.	14	76	An Courtage von fl. 11765.52 kr. à 1‰				
„	„	D.	3	26	An Stempel und Porto				
		fl.	1086	44	An Saldo zu unseren Gunsten.				

S. E. & O.

Wien, den 1. Juli 18..

Ant. Krieg & Cie.

10. Kontokorrent mit wechselndem Zinsfuße nach

Soll Herr G. A. Dannenberg in Leipzig in Konto-

$4^1/_2$% vom 1. Juli bis 31. August. — 5% vom 1. September

1883				1883					Tage	Nummern Epoche
Juli	1	An	Saldo voriger Rechnung . . .	Juni	30	ℳ	4278	90	0	
„	5	„	Tratte %/Stieler	Juli	13	„	4000	—	13	520
August	12	„	10 Stück Galizier	August	11	„	5177	48	41	2123
„	30	„	Anz. a. Lond. £ 45.8.6. à 20,46 fr.	„	30	„	929	39	60	557
„	31	„	Saldo der Nummern							3088
Septbr.	1	„	Zinszahl.-Uebertr. v. ℳ 4185,77							2512
„	4	„	Tratte %/Springer & Co. . . .	Septbr.	30	„	4580	—	90	4122
„	27	„	„ %/Louis Janson	Oktbr.	11	„	2980	50	101	3011
„	30	„	5 Stück Deutsche Bank-Aktien	Septbr.	29	„	4619	67	89	4112
Oktober	31	„	Zinszhl. v. roh. Saldo ℳ 3206,08	Oktbr.	31				120	3847
„	.	„	Saldo der Zinszahlen							425
Novbr.	3	„	Tratte %/Siegmund Wolf . . .	Novbr.	11	„	2000	—	131	2620
„	15	„	Anz. a. London £ 105 à 20,48 fr.	„	15	„	2150	40	135	2902
„	26	„	Zahlung an Sternberg & Co. .	„	25	„	3248	—	145	4710
Dezbr.	7	„	Tratte %/Reichmann & Sohn .	1884 Januar	6	„	1560	—	186	2902
„	17	„	Zahlung an G. W. Seidelmann	1883 Dezbr.	16	„	2580	—	166	4283
„	25	„	M. A. retourn. Rim. a. Hamburg	1884 Januar	12	„	3750	—	192	7200
„	31	„	Saldo der Zinszahlen							1405
„	„	„	Zinsen à $4^1/_2$% v. Nr. 3088 : 80			„	38	60		
„	„	„	do. „ 5% „ „ 425 : 72			„	5	90		
„	„	„	do. „ 4% „ „ 1405 : 90			„	15	61		
„	„	„	Provision v. ℳ 34495,65 à $^1/_4$%			„	86	24		
„	„	„	Courtage v. ℳ 21369,17 à $^1/_2{}^0/_{00}$			„	10	68		
„	„	„	Barvorschussprov. ℳ 7560,50 à $^1/_8$%			„	9	45		
„	„	„	Porto und kleine Auslagen .			„	13	80		
						ℳ	42034	62		50339
1884 Januar	1	An	Saldo voriger Rechnung . . .			ℳ	2102	60		

Die Methode der einheitlichen Epoche. Diese Methode unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß für alle Zeiträume nur eine Epoche angenommen wird. Man wählte hierzu gewöhnlich den frühesten im Kontokorrente vorkommenden Verfalltag; fällt aber dieser letztere nicht auf den 30. resp. 31. eines vorhergehenden Monats, so greift man auch oft auf einen solchen Termin (30. oder 31. des vorhergehenden Monats) zurück, um die Rechnung bequemer zu gestalten. Das bei dieser Methode anzuwendende Verfahren ist folgendes: Man stelle den ersten Zeitraum (Juli, August) in das Kontokorrente. Hat man den Saldo der Zinszahlen ausgeglichen, so nehme man die Zinszahl des rohen Saldo (d. i. oben die Post im „Haben", Zinszahlen vom rohen

der Methode der einheitlichen (frühesten) Epoche.

korrent mit **Walter & Co.** in **Berlin.** **Haben.**

bis 31. Oktober. — 4% vom 1. November bis 31. Dezember.

1883			1883			Tage	Nummern
Juli	6	Per Ihre Giro-Ueberweisung . . .	Juli	6	ℳ 6000 —	6	360
August	10	„ Rim. auf Frankfurt a/M. . .	Septbr.	18	„ 2200 —	78	1716
„	„	„ „ „ do.	„	25	„ 2000 —	85	1700
„	31	„ Zinszhl. v. roh. Saldo ℳ 4185,77	August	31		60	2512
Septbr.	8	„ ℔. 3000.—. 4% Ung. Goldrente	Septbr.	9	„ 4628 66	69	3194
„	16	„ Rim. auf Paris Frs. 2000.—.	„	30	„ 1614 92	90	1454
Oktbr.	4	„ Ihre Giro-Ueberweisung . . .	Oktbr.	4	„ 8000 —	94	7520
„	19	„ Ertrag der 10 Stück Galizier	„	20	„ 5328 44	110	5861
Novbr.	1	„ Zinszhl.-Uebertr. v. ℳ 3206,08					3847
„	12	„ Rimesse ℔ hier	Novbr.	30	„ 2910 —	150	4365
			1884				
Dezbr.	16	„ „ „ Hamburg	Januar	12	„ 3750 —	192	7200
„	„	„ „ „ do.	„	20	„ 2000 —	200	4000
„	„	„ „ „ do.	„	30	„ 1500 —	210	3150
„	31	„ Zinszhl. v. roh. Saldo ℳ 1922,32	Dezbr.	31	„	180	3460
„	„	„ Saldo auf neue Rechnung . .	„	„	„ 2102 60		
					ℳ 42034 62		50339

Saldo ℳ 4185,77) und trage sie auf der ihr **entgegengesetzten Seite** des Kontokorrents mit der Bezeichnung „Zinszahlen-Uebertrag vom rohen Saldo . . .", ein, sie erhält das Eintragungs-Datum, und ist die erste Post des nächsten Zeitraumes. Nun stelle man die Posten des nächsten Zeitraumes in das Kontokorrent ein und berechne für jede Post die Tage **von dem frühesten Verfalltage** („einheitliche Epoche" — in obigem Kontokorrent der 30. Juni) bis zu ihren respektiven Verfalltagen; dann suche man die Zinszahlen. Hierauf ziehe man — wie schon bekannt — den Kapitalsaldo (aus allen Zeiträumen), der wieder auf derjenigen Seite (in den lichten Raum) eingestellt wird, welche die **kleine Kapitalsumme** ausgewiesen hat (Bezeichnung:

11. Kontokorrent mit wechselndem Zinsfuße

Soll Herr G. A. Dannenberg in Leipzig in Konto-

$4\frac{1}{2}$% vom 1. Juli bis 31. August. — 5% vom 1. September

1883			1883				Tage	Nummern
Juli	1	An Saldo voriger Rechnung	Juni	30	ℳ 4278	90	—	—
„	5	„ Tratte %/Stieler	Juli	13	„ 4000	—	13	520
August	12	„ 10 Stück Galizier	August	11	„ 5177	48	41	2123
„	30	„ Anz. London £ 45.8.6 à 20,46 fr.	„	30	„ 929	39	60	557
„	31	„ Vorträge aus dem Haben . . .			„ 4200	—	—	—
„	„	„ Saldo der Zinszahlen						2192
Septbr.	1	„ Kapitalsaldo ℳ 8385,77	„	31	. . . .	..	—	—
„	4	„ Tratte %/Springer & Co.	Septbr.	30	„ 4580	—	30	1374
„	27	„ „ %/Louis Janson	Oktbr.	11	„ 2980	50	41	1222
„	30	„ 5 Stück Deutsche Bank-Aktien	Septbr.	29	„ 4619	67	29	1340
Oktbr.	31	„ Zinszahl. v. roh. Saldo ℳ 3206,08	Oktbr.	31	. . . .	..	60	1924
„	„	„ Saldo der Zinszahlen						1322
Novbr.	3	„ Tratte %/Siegmund Wolf	Novbr.	11	„ 2000	—	11	220
„	15	„ Anz. London £ 105.—.à 20,48 fr.	„	15	„ 2150	40	15	323
„	26	„ Zahlung an Sternberg & Co. .	„	25	„ 3248	—	25	812
Dezbr.	7	„ Tratte %/Reichmann & Sohn. .	1884 Januar	6	„ 1560	—	—	Vortrag
„	17	„ Zahlung an G. W. Seidelmann	1883 Dezbr.	16	„ 2580	—	46	1187
„	25	„ M. A. retourn. Rim. %/Hamburg	1884 Januar	12	„ 3750	—	—	Vortrag
„	31	„ Vorträge aus dem Haben . . .			„ 7250	—	—	—
„	„	„ Saldo der Zinszahlen						648
„	„	„ $4\frac{1}{2}$% Zinsen aus Nr. 2192 : 80			„ 27	40		
„	„	„ 5% „ „ „ 1322 : 72			„ 18	36		
„	„	„ 4% „ „ „ 648 : 90			„ 7	20		
„	„	„ Prov. etc. wie im vor. Kontokorr.			„ 120	17		
					ℳ 53477	47		15764
1884 Januar	1	An Saldo voriger Rechnung	1883 Dezbr.	31	ℳ 4035	45		
		„ Vortrag d. Postens v. 7. Dezbr.	1884 Januar	6	„ 1560	—		
		„ do. „ „ „ 25. „	„	12	„ 3750	—		

„Zinszahlen vom rohen Saldo" u. s. w.). Diese Post erhält als Verfalltag den Abschlußtag des betreffenden Zeitraumes, es werden aber die Tage von der einheitlichen Epoche (des ersten Zeitraumes) an gerechnet (oben vom 30. Juni bis 31. Oktober!). Hat man die Zinszahl ermittelt und eingestellt, so zieht man den Saldo aus den Zinszahlen aller Zeiträume und gleicht ihn auf der kleineren Zinszahlenseite aus. Bevor die Posten des nächsten Zeitraumes zur Eintragung kommen, überträgt man die Zinszahlen des rohen Saldos wieder als erste Post auf die entgegengesetzte Seite und verfährt wie oben angeführt. Hat man den Zinszahlensaldo ermittelt und ausgeglichen, so trägt man die Zinszahl des Kapitalsaldos (roher Saldo) auf der ihr entgegengesetzten Seite vor und stellt den Posten des nächsten Zeitraumes gleich fertig mit den voraus berechneten Zinszahlen ins Kontokorrent ein. Die Pro-

nach der vorigen Methode mit Vortragsposten.

korrent mit Walter & Co. in Berlin. **Haben**

bis 31. Oktober. — 4% vom 1. November bis 31. Dezember.

1883				1883				Tage	Nummern
Juli	6	Per	Ihre Giro-Ueberweisung	Juli	6	ℳ 6000	—	6	360
August	10	„	Rim. auf Frankfurt a/M. . . .	Septbr.	18	„ 2200	—	—	Vortrag
„	„	„	„ „ do.	„	25	„ 2000	—	—	„
„	31	„	Zinszhl. v. roh. Saldo ℳ 8385,77	August	31			60	5032
Septbr.	1	„	Vortrag	Septbr.	18	„ 2200	—	18	396
„	„	„	do.	„	25	„ 2000	—	25	500
„	8	„	℔. 3000.—. 4% Ung. Goldrente	„	9	„ 4628	66	9	417
„	16	„	Rimesse a. Paris Frs. 2000.—.	„	30	„ 1614	92	30	485
Oktbr.	4	„	Ihre Giro-Ueberweisung	Oktbr.	4	„ 8000	—	34	2720
„	19	„	Ertrag der 10 Stück Galizier	„	20	„ 5328	44	50	2664
Novbr.	1	„	Kapitalsaldo ℳ 3206,08 . . .	„	31	. . . . .	. .	. .	. . . . .
„	12	„	Rimesse per hier	Novbr.	30	„ 2910	—	30	873
				1884					
Dezbr.	16	„	„ „ Hamburg	Januar	12	„ 3750	—	—	Vorträge
„	„	„	„ „ do. . . .	„	20	„ 2000	—	—	
„	„	„	„ „ do. . . .	„	30	„ 1500	—	—	
„	31	„	Vorträge aus dem Soll			„ 5310	—		—
„	„	„	Zinszhl. v. roh. Saldo ℳ 3862,32	Dezbr.	31			60	2317
„	„	„	Saldo auf neue Rechnung. . .	„	„	„ 4035	45		
						ℳ 53477	47		15764
1884				1884					
Januar	1	Per	Vortrag } der Posten am 16. Dezbr.	Januar	12	ℳ 3750	—		
		„	do. }	„	20	„ 2000	—		
		„	do. }	„	30	„ 1500	—		

vision ist von dem Umsatze = ℳ 42034.62, abzüglich des Saldos der vorigen Rechnung, ferner der Frankoposten, die Provision ꝛc., sowie der Zinsen, zusammen ℳ 7538.97, berechnet worden. Die Kurtage bezieht sich auf die Debetposten am 12. August und 30. September, sowie auf die Kreditposten am 8., 16. September und 19. Oktober.

Kontokorrente mit Vortragsposten. Kommen in einem Kontokorrente bei wechselndem Zinsfuße innerhalb eines Zeitraumes Posten vor, welche später als am Abschlußtage fällig sind, so liefert nur jenes Rechnungsverfahren ein genaues Resultat, nach welchem alle später als am Abschlußtage fällige Posten, nicht in Berechnung gezogen, sondern auf neue Rechnung vorgetragen werden; so daß ihre Verzinsung erst in jenem Zeitraume erfolgt, in welchem jene Posten fällig werden. Den Saldo des 10. Konto-

korrents von ℳ 2102.60 findet man, wenn man zu demjenigen von ℳ 4035.45 die Vortragsposten von ℳ 1560.—. und ℳ 3750.—. addirt und dann die Vortragsposten im Haben von zusammen ℳ 7250.— abzieht, was einen Saldo von ℳ 2095.45 per 31. Dezember ergiebt. Derselbe ist jedoch um ℳ 7.15 kleiner, welche Differenz in der Berechnung der Zinsen für die in Vortrag gekommenen Posten beruht. Vergleichen wir in beiden Kontokorrenten die unter dem 31. Dezember im Soll berechneten Zinsen nach ihren Nummern, so finden wir:

Nr. 3088 und 2192	=	÷ 896 : 80	=	ℳ 11.20	weniger
„ 1405 „ 648	=	÷ 757 : 90	=	„ 8.41	„
				ℳ 19.61	weniger
„ 1322 „ 425	=	+ 897 : 72	=	„ 12.46	mehr
				ℳ 7.15	Zinsendifferenz,

welche zu ℳ 2095.45 hinzugerechnet den Saldo von ℳ 2102.60 giebt.

Die Saldi der Zinszahlen findet man:

am 31. August	im Haben	die Summe	5392
	„ Soll	„ „	3200
		Saldo . . .	2192
„ 31. Oktober	„ Haben	die Summe	7182
	„ Soll	„ „	5860
		Saldo . . .	1322
„ 31. Dezember	„ Haben	die Summe	3190
	„ Soll	„ „	2542
		Saldo . . .	648

Das vorige Kontokorrent verdient durch seine Einfachheit den Vorzug.

IV. Die Gold-, Silber- und Münzrechnung.

Gold und Silber werden, wie schon im fünften Abschnitt des ersten Theiles (Erste Abtheilung: Münz-, Maß- und Gewichtskunde) erwähnt worden, niemals ganz rein verarbeitet, sondern es wird immer ein geringeres Metall, in der Regel Kupfer, damit vermischt, welchen Zusatz man Legirung oder Alliage nennt; das ganz reine Metall heißt fein und das mit Kupfer vermischte legirt. Die hierbei gebräuchlichen Ausdrücke Rauhgewicht, Feingewicht und Feingehalt sind in demselben Abschnitte ebenfalls erklärt worden.

Die deutschen Münzstätten prägen Gold für Privatpersonen gegen eine Gebühr aus, welche durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 auf 3 ℳ für das Pfund fein Gold festzusetzen ist. Der Mindestbetrag der Einlieferung ist auf 5 Pfund Rauhgewicht im Feingehalt von mindestens 900 Tausendtheilen festgesetzt. Der Einlieferer erhebt seine 1392 ℳ per Pfund fein Gold. Eine fernere Gebühr von 3 ℳ per Barren geht hiervon als Probirgebühr für den Fall ab, daß den Barren keine Probirscheine beilagen. Der Preis des Silbers ist großen Schwankungen unterworfen; das Verhältnis zum Golde stellt sich wie 1 zu $15^1/_2$ bis 18.

Im Vergleich des deutschen Münzgewichts mit den wichtigeren anderer Länder ergiebt sich folgendes Verhältnis:

100 deutsche Münzpfunde	= 213,808 köln. Mark.	100	= 46,771 *lb.*
	= 132,96 engl. *lb.* Troy.	100	= 74,65 „
	= 122,095 russ. *lb.*	100	= 81,903 „
	= 217,865 port. Mark.	100	= 45,9 „

Die Notirungen von Geldsorten und Banknoten verstehen sich für das Stück oder nach Prozenten oder auch für 100 Einheiten der fremden Währung und, besonders bei zu leichten Geldsorten, nach einer gewissen Gewichtseinheit. Wien notirt alle Geldsorten nach dem Stück in Gulden ö. W. in Banknoten. Das Silber-Agio wurde, so lange es bestand, in Prozenten, nämlich für ℳ 100 Silber angegeben. Stand das Agio z. B. auf 5%, so waren 100 ℳ S. = ℳ 105 i. B.

Bei der Werthberechnung des ungeprägten Goldes und Silbers multiplizirt man das gegebene Gewicht mit dem betreffenden Feingehalt, der die Form eines Bruches haben muß, wodurch man das Feingewicht erhält. Dieses so ermittelte Feingewicht multiplizirt man mit dem Preise der Gewichtseinheit feinen Metalls. Z. B.:

Wie viel hat man in Hamburg für einen Silberbarren von 14,875 ℔ 825 Tausendtheile fein, das Pfund fein à 86 ℳ 10 ₰, zu bezahlen?

14,875 × 0,825 = 12,271875 = 12,272 ℔ fein à 86,10 = ℳ 1056. 62

oder: ? ℳ = $14^7/_8$ ℔ rauh
1000 = 825 „ fein
1 = 86,1 ℳ

$$x = \frac{119 \cdot 825 \cdot 861}{8 \cdot 1000 \cdot 10} = \frac{33\,811{,}47}{32{,}00} = ℳ\ 1056.\ 62.$$

33
40

Welchen Werth hat ein Goldbarren von 4,365 ℔ 850 Tausendtheile fein, das Pfund fein à 1405 ℳ?

$$\frac{4{,}365 \times 850}{1000} = 3{,}710\ ℔ \text{ fein Gold}$$

3,710 × 1405 = ℳ 5212. 55.

oder: 4,365 ℔ Gold, 850 fein à 1405 ℳ per ℔ fein

$$\frac{4{,}365 \times 850 \times 1405}{1000} = ℳ\ 5212.\ 90.$$

17 281
20 4

Die kleine Differenz von 35 ₰ entsteht durch die Ungenauigkeit der dritten Dezimalstelle in der ersten Methode; nimmt man fünf Dezimalstellen, so erhält man genau übereinstimmende Resultate.

Welchen Werth hat in Hamburg ein Goldbarren von 7,328 ℔ 875 Tausendtheile fein, das Pfund fein zu 1387 ℳ?

7,328 ℔ rauh
÷ $^1/_8$ = 0,916 „ Kupfer
6,412 ℔ fein à 1387. —. = ℳ 8 893. 45.
oder: 7,328 ℔ à 1387. —. = ℳ 10 163. 94.
÷ $^1/_8$ „ 1 270. 49.
ℳ 8 893. 45.

Welchen Werth hat ein Goldbarren 12,534 ℔ $\frac{885}{1000}$ fein, wenn das Pfund fein Gold 1386 ℳ kostet?

$$12{,}534 \times \frac{885}{1000} = 11{,}092\ ℔ \text{ fein Gold} \times 1386\ ℳ = 15\,373\ ℳ\ 51\ ₰.$$

Die Berechnung der Geldsorten ersieht man aus folgenden Beispielen:

In Berlin: 336 österr. Dukaten à 9,62 ℳ?

a) 9,62 × 336 = ℳ 3232. 32.

b) 336 St. à 9. —. = ℳ 3024. —.
„ —. 50. = „ 168. —.
„ —. 10. = „ 33. 60.
„ —. 2. = „ 6. 72.
9. 62. ℳ 3232. 32.

c) 1 Dukaten = 962 ℛ 100 = 962 ℳ

300 = 2886 ℳ —.
30 = 288 „ 60. = 1/10
6 = 57 „ 72. = 1/5
336 = 3232 ℳ 32.

1326 ℔. in österr. Banknoten à 170,50 ℳ für 100 ℔.?

a) $\frac{1326 \times 170{,}5}{100} = \frac{663 \times 341}{100}$ = ℳ 2260. 83.

b) 1 ℔. = 170 1/2 ℛ. 1326 ℔. à 100 ℛ = ℳ 1326. —.
„ 50 „ = „ 663. —. = 1/2 von 100.
„ 20 „ = „ 265. 20. = 1/5 „ 100.
„ 1/2 „ = „ 6. 63. = 1/100 „ 50.
170 1/2 ℛ = ℳ 2260. 83.

c) 1000 ℔. = 170,50 × 10 . . . . = ℳ 1705. —.
200 „ = 1/5 von 1000 . . . . = „ 341. —.
1200 ℔. = = ℳ 2046. —.
120 „ = 1/10 von 1200 . . . . = „ 204. 60.
6 „ = 1/20 „ 120 . . . . = „ 10. 23.
1326 ℔. = ℳ 2260. 83.

In Wien: wie viel Ձ in Banknoten betragen 127 Napoleonsd'or à Ձ 9. 65 Ø?

127 St. à Ձ 9 = Ձ 1143. —.
„ „ à 60 Ø = „ 76. 20.
„ „ à 5 „ = „ 6. 35.
Ձ 1225. 55 Ø

Wie viel Ձ in Banknoten betragen Ձ 387. 40 Ø Silber à 3 1/2 % und Ձ 291. 60 Ø in Banknoten wie viel Silber à 2 1/2 %?

℔. 387. 40 = 100
„ 11. 62 = 3 %
„ 1. 94 = 1/2 %
℔. 400. 96 Ø

102 1/2 : 291,6 = 100 : x
x = ℔. 284. 49 Ø

Welchen Werth haben folgende Sorten in der Reichswährung?

126 Dukaten (#) . . . . . à 9. 55 . . . ℳ 1203. 30 ℛ
48 Eagles (5 $ Gold) . . . . à 20. 70 . . . „ 993. 60 „
64 Napd'or (20 Frs.-Stücke) à 16. 10 . . . „ 1030. 40 „
36 Sov. (1 £) . . . . . à 20. 25 . . . „ 729. — „
ℳ 3956. 30 ℛ.

In Frankreich, Belgien, der Schweiz und überhaupt in den Ländern, welche das französische Münzsystem angenommen haben, gilt als allgemeine Gewichtseinheit das Kilogramm zu 1000 Gramm auch für die edlen Metalle; in den Niederlanden das gleich große Pond (Pfund), welches in 1000 Wigtjes eingetheilt wird. Den Feingehalt bezeichnet man in diesen Ländern, wie in Deutschland, indem man angiebt, wie viel Tausendtheile feines Metall im Kilogramm des legirten enthalten sind. Für den Preis des feinen Goldes gilt in Frankreich ein fester Grundpreis von 3437 Frs. und für den des feinen Silbers von 218 Frs. 89 Cts. für das Kilogramm, wozu dann ein veränderliches Agio oder Disagio kommt, das in den Kurszetteln angegeben wird. Dieses Agio wird in Promille ausgedrückt und zwar heißt Prime Aufgeld, Perte Verlust. Nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803 gehen auf ein Kilogramm feines Gold 3444 4/9 Frs. und auf ein Kilogramm feines Silber 222 2/9 Frs.; demnach ist das Verhältnis des Goldes zum Silber = 1 : 15 1/2. Der neue Tarif (nouveau tarif) ist für Gold: 3444,44 ÷ 6,67 für Münzkosten = 3437,77 Frs.; für Silber: 222,22 ÷ 1,67 für Münzkosten = 220,55 Frs. Der alte Tarif (ancien tarif) ist für Gold: 3444,44 ÷ 7,44 für Münzkosten = 3437 Frs.;

für Silber: 222,22 ÷ 3,33 für Münzkosten = 218,89 *Frs.* Beim Handel findet der neue Tarif keine Berücksichtigung. In den Niederlanden wird das Kilogramm fein Gold zu 1653 *fl.* 43,9 *Cts.* ausgeprägt, und da die Münzkosten $5\,^5/_9$ *fl.* betragen, so ergiebt dies 1647 *fl.* 88,4 *Cts.*; die niederländische Bank kauft Gold à 1647 *fl.* pr kg f. Gold. Silber wird schon seit längerer Zeit nicht mehr notirt. — Fremde Gold- und Silbermünzen werden pr Stück notirt.

Welchen Werth haben in Paris 13,265 kg Gold 880 fein mit 6‰ Prime und 21,375 kg Silber 840 fein mit 122‰ Perte?

$$\frac{13{,}265 \times 880 \times 3437}{1000} = \text{Frs. } 40\,120.\ 79,$$

zu „ 240. 72 für 6‰ Prime oder Agio

Frs. 40 360. 51

$$\frac{21{,}375 \times 840 \times 218{,}89}{1000} = \text{Frs. } 3930.\ 17$$

ab „ 479. 48 für 122‰ Perte oder Verlust

Frs. 3450. 69.

Welchen Werth haben in Amsterdam 5,225 Pond Gold, 960 fein à *fl.* 1647 pr Pond fein?

$$\frac{5{,}225 \times 960 \times 1647}{1000} = \text{fl. } 8261.\ 35 \text{ Cts.}$$

Welchen Werth haben in Paris 67 engl. Sovereigns à 25 *Frs.* 5 *Cts.* und in Amsterdam 315 Dukaten à *fl.* 5 5 *Cts.*?

67 St. à *Frs.* 20	= *Frs.* 1340. —		315 St. à *fl.* 5 . .	*fl.* 1575. —	
„ à „ 5	= „ 335. —		„ „ à 50 *Cts.* (*fl.* 1/2)	„ 157. 50	*Cts*
„ à „ 5 *Cts.*	= „ 3. 35		„ „ à 5 „ . .	„ 15. 75	„
	Frs. 1678. 35 *Cts.*			*fl.* 1748. 25	*Cts.*

In England bedient man sich zum Wägen des Goldes und Silbers des Troypfundes (=373,24 Gramm), welches in 12 Unzen, Ounces (Oz.), à 20 Pfenniggewicht, Pennyweight (dwt.) à 24 Grän (Gr.) oder in 5760 Grän eingetheilt wird. Als Grundlage des Feingehaltes gilt der des Münzgoldes und Münzsilbers, welches deshalb Standard (Probegold oder Probesilber) genannt wird, und man giebt nur an, um wie viel das Metall besser oder schlechter ist, als dieses, was im ersteren Fall durch den Buchstaben M. oder B. (More oder Better, mehr oder besser), im letzteren durch W. (Worse, weniger oder geringer) ausgedrückt wird. Diese Angabe nennt man Report. Bei Angabe des Feingehaltes des Goldes wird aber die Einheit überhaupt in 24 Carats à 4 Grains (96 Grs.) getheilt, und das Standardgold ist 22 Carats oder $^{11}/_{12}$ fein; das Standardsilber dagegen hat im Pfunde 11 Oz. 2 dwts. feines Silber oder es ist $^{37}/_{40}$ fein; gewöhnlich drückt man den Feingehalt in dwts. aus, also 222 dwts. — Gold W. 2 Gr. ist daher 2 Grän schlechter als Standard, oder $21\,^1/_2$ karätig, und B. 3 Gr. ist 3 Grän besser als Standard, oder $22\,^3/_4$ karätig. Silber B. 12 dwts. ist 12 Pfenniggewicht besser als Standard, oder 11 Oz. 14 dwts. fein und W. 2 Oz. 2 dwts. ist 2 Unzen 2 Pfenniggewicht schlechter als Standard, also 9 Oz. fein. Der Preis wird für die Unze Standardgold und Standardsilber angegeben. Die englische Bank drückt neuerdings, im Gegensatz hiervon, auch die Feinheit des Barrengoldes in Tausendtheilen (Thousands) und Dritteln von Tausendtheilen (Thirds of thousands) aus.

Welchen Werth haben in London 1 Barren Gold, wiegend 14 ℔ 9 Oz. 10 dwts. report M. 2 Gr., die Unze Standardgold zu 77 s. 9 d., und 1 Barren Silber, 30 ℔ — Oz. 13 dwts. 12 Gr. report W. 1 dwt. 12 Gr. zu 51 d. die Unze Standardsilber. — (Im ersten Fall ist die Mischung 2 Gr. besser als Standardgold, das 88 Gr.

fein ist, im zweiten Fall ist sie $1^1/_2$ dwts. geringer als Standardsilber, nämlich $220^1/_2$ dwts., während Standardsilber 222 dwts. fein ist.)

14 ℔ 9 Oz. 10 dwts. = 3550 dwts. 30 ℔ — Oz. 13 dwts. 12 Gr. = $7213^1/_2$ dwts.

? ℔ = 3550 „ 90 Gr. fein

(1 Oz. 20 dwts.)
(Stand.) 88 Gr. fein = $77^3/_4$ s.
20 s. = 1 ℔

x = 705,713
od. ℔ 705. 14 s. 9 d.

? ℔ = $7213^1/_2$ dwts. $220^1/_2$ dwts. fein

(20 dwts.)
222 dwts. fein = 51 d.
240 d. = 1 ℔

x = ℔ 76. 2. 7.

oder: 14 ℔ 9 Oz. 10 dwts. = 177,5 Oz.
22 Car. : $22^1/_2$ Car. = 177,5 Oz. : x Oz.

x = 181,534 Oz. à $77^3/_4$ s. = 705,713 ℔
od. ℔ 705. 14 s. 9 d.

30 ℔ — Oz. 13 dwts. 12 Gr. = 360,675 Oz.
222 dwts. : $220^1/_2$ dwts. = 360,675 Oz. : x

x = 358,25 Oz. à 51 d. = ℔ 76. 2. 7.

Die Aufsuchung des Standardmetalls geschieht auf die einfachste Weise wie folgt:

177,500 Oz. à $22^1/_2$ Car.
+ $^1/_{44}$ = 4,034 „ „ $^1/_2$ „ = $^1/_{44}$ von 22 Car.
181,534 Oz. Standardgold à 22 Car.

360,675 Oz. à $220^1/_2$ dwts.
− $^1/_{148}$ = 2,437 „ „ $1^1/_2$ „ = $^1/_{148}$ von 222 dwts.
358,238 Oz. erhöht auf $358,_{25}$ Oz. Standardsilber à 222 dwts.

Die Berechnung des Werthes ist sehr einfach, wie folgt:

181,534 Oz. Standardgold à 60 s. = 3 ℔ = ℔ 544. 12. —.
„ 15 „ = $^1/_4$ „ = „ 136. 3. —.
„ $2^1/_2$ „ = $^1/_6$ „ = „ 22. 13. 10.
„ $^1/_4$ „ = $^1/_{10}$ „ = „ 2. 5. 11.
℔ 705. 14. 9.

$358,_{25}$ Oz. Standardsilber à 48 d. = $^1/_5$ ℔ = ℔ 71. 13. —.
„ 3 „ = $^1/_{16}$ „ = „ 4. 9. 7.
℔ 76. 2. 7.

Berechnung der Münzen nach dem Gewicht.

Eine Sendung leichter Dukaten wog 278 Gramm; was sind dieselben à $1363^1/_2$ ℳ per Pfund Rauhgewicht werth?

278 g = ? ℳ
$1363^1/_2$ ℳ = 500 g

$$x = \frac{1363^1/_2 \times 278}{500} = \frac{2727 \times 278}{1000} = 758{,}106 = ℳ\ 758.\ 10.$$

Berechnung des güldischen Metalls.

Unter güldischem Metall versteht man Silber mit Goldgehalt oder Gold mit Silbergehalt. Z. B.:

Ein güldischer Barren wiegt 13 ℔ 45 Neuloth und enthält $^{735}/_{1000}$ feines Gold und $^{265}/_{1000}$ feines Silber. Was ist derselbe à 1395 ℳ per 1 ℔ f. G. und à 89 ℳ per 1 ℔ f. S. werth?

a) Berechnung des Goldes.

$$\frac{13{,}9 \times 735}{1000} = 10{,}216\ ℔ \text{ f. Gold à } 1395\ ℳ \ldots = ℳ\ 14\,251.\ 32$$

Transport

b) Berechnung des Silbers.

$$\frac{13{,}9 \times 165}{1000} = 2{,}293 \text{ ℔ f. Silber à } 89 \text{ ℳ} \ldots = \text{ℳ } 204.\ 08$$

Transport ℳ 14 251. 32

ℳ 14 455. 40

Berechnung der Feinheit der Münzen.

1) Von den deutschen 10-Markstücken oder Kronen wiegen $125_{/55}$ Stück 1 ℔ und $139^1/_2$ Stück enthalten 1 ℔ fein Gold; wie fein ist das zu dieser Münze verwendete Gold?

$$\frac{125_{/55}}{139^1/_2} = \frac{12\,555}{13\,950} = \overbrace{\frac{9}{10}}^{1395} \text{ oder } 900 \text{ Tausendtheile.}$$

2) Der Vereinsthaler hat ein Schrot von $18^{14}/_{27}$ Gramm und ein Korn von $16^2/_3$ Gramm; die Feinheit desselben ist:

$$\frac{16^2/_3}{18^{14}/_{27}} \times 27 = \frac{450}{500} = \overbrace{\frac{9}{10}}^{50} \text{ oder } 900 \text{ Tausendtheile.}$$

30 Stück solcher Thaler enthalten 1 ℔ feines Silber und 27 Stück wiegen 1 ℔, folglich ist die Feinheit dieser Münze:

$$\frac{27}{30} = \frac{9}{10} \text{ oder } 900 \text{ Tausendtheile.}$$

Umrechnung der Feinheitsbestimmungen.

1) Wenn die deutsche Krone (10 Markstück) 900 Tausendtheile fein ist, welche Feinheit giebt dies a) in Rußland und b) in England?

a) 1000 : 900 = 96 : x

x = $86{,}_4$ Solotnik.

b) 1000 : 900 = 24 : x

x = $24{,}_6$ carats oder $0{,}_4$ carat worse.

2) Wenn der russische Halbimperial 88 Solotnik fein ist, welcher Feinheit entspricht dies a) in Deutschland und b) in England?

a) 96 : 88 = 1000 : x

x = $916^2/_3$ Tausendtheile.

b) 96 : 88 = 24 : x

x = 22 carats oder ebenso fein wie der engl. Sov.

Einige praktische Regeln zur ungefähren Berechnung mehrerer häufig erwähnter ausländischer Währungen.*)

a) Wie viel Mark sind 1895 *Frs.* 60 *Cts.*?

$$\div\ ^1/_5 = \frac{1895{,}60}{379{,}12} = 1516\ \text{ℳ}\ 48\ \text{₰}.$$

Wie viel Francs sind 864 Mark 32 Pfennig?

$$+\ ^1/_4 = \frac{864{,}32}{216{,}08} = 1080\ \textit{Frs.}\ 40\ \textit{Cts.}$$

Anmerkung. Gemäß der gewöhnlichen Annahme in Deutschland ist hierbei der Franc = 80 ₰ zu Grunde gelegt. Genau ist jedoch der Franc = 81 ₰, da aus dem Kilo $^9/_{10}$ feinen Goldes 3100 Francs, resp. 2511 ℳ geprägt werden.

b) Wie viel Mark sind 7360 amerikanische Dollar (à 4,20 ℳ)?

4 × 7360 = 29440

+ $^1/_{20}$ von 29440 = 1472

30912 ℳ.

*) Die nachstehenden Regeln beziehen sich lediglich auf Ueberschlagsrechnungen. Genaue Umrechnungen der in ausländischen Währungen angegebenen Werthbeträge in Reichsmark sind nur mit Hilfe der Wechselkurse oder auf Grundlage des genauen Werthes der Goldmünzen der betreffenden Währung (vgl. die Goldmünzen-Tabelle) möglich.

Wie viel Dollar sind 12000 ℳ (der Dollar zu ca. 4,20 ℳ gerechnet)?*)

$$\begin{array}{rl} \frac{1}{4} \text{ von } 12000 = & 3000 \\ \div \frac{1}{20} \text{ von } 3000 = & \underline{150} \\ & 2850 \text{ Dollar.} \end{array}$$

Wie viel Dollar (à ca 4,20 ℳ) sind 376 ℳ?

$$\begin{array}{rl} \frac{1}{4} \text{ von } 376 = & 94{,}00 \\ \div \frac{1}{20} \text{ von } 94 = & \underline{4{,}70} \\ & \$\ 89{,}30 \end{array}$$

c) Wie viel Mark sind 1640 skandinavische Kronen à 1 ℳ $12\frac{1}{2}$ ₰? 8 Kronen = 9 Mark.

a) $$\begin{array}{rl} & 1640 \\ + \frac{1}{8} = & \underline{205} \\ & \text{ℳ } 1845.\ -. \end{array}$$

b) $\frac{1640}{8} = 205 \times 9 = \text{ℳ } 1845.\ -.$

Wie viel Kronen sind 3600 Mark?

$$\begin{array}{rl} & 3600 \\ \div \frac{1}{9} = & \underline{400} \\ & 3200 \text{ Kr.} \end{array}$$

oder: $\frac{3600}{9} = 400 \times 8 = 3200$ Kr.

d) Wie viel Mark sind 240 österr. Silbergulden à 1 ℳ 70 ₰?

a) $$\begin{array}{rl} 240 \times 2 = & \text{ℳ } 480.\ -. \\ \div \frac{3}{20} = & \underline{\text{„ } 72.\ -.} \\ & \text{ℳ } 408.\ -. \end{array}$$

b) $$\begin{array}{rl} 200 \text{ fl.} = 2 \times 170 = & \text{ℳ } 340.\ -. \\ 40 \text{ „ } = \frac{1}{5} \text{ oder } \frac{2}{10} = & \underline{\text{„ } 68.\ -.} \\ & \text{ℳ } 408.\ -. \end{array}$$

c) 10 fl. = 17 ℳ, folglich 240 = 24 × 17 = ℳ 408. —.

V. Wechselrechnung.

Im kaufmännischen Geschäft ist mit seltenen Ausnahmen bekanntlich nur von gezogenen Wechseln oder Tratten die Rede. Für Wechsel auf den eigenen Platz, die keinen Kurs haben, wird beim Verkauf vor der Verfallzeit einfach der Betrag nach dem Abzug des Diskonts bezahlt. Die Wechsel auf fremde Plätze dagegen haben einen Kurs, der durch die Kurszettel bekannt gemacht wird. Die Kurse wurden früher doppelt angegeben, nämlich erstens der Kurs, zu dem der Käufer die Wechsel kaufen wollte, daher die Kolonne, in welcher derselbe notirt war, mit Gesucht oder Geld, und zweitens der Kurs, zu dem der Verkäufer die Wechsel verkaufen wollte, daher die entsprechende Kolonne mit Angeboten oder Brief überschrieben war. Der zwischen diesen beiden Kursen liegende war der Mittelkurs, auch wohl „bezahlt" genannt. Jetzt notirt man meistens nur den Mittelkurs, oder, wenn die Wechsel nur gesucht waren, nur den Geldkurs, oder wenn angeboten, nur den Briefkurs. Jedem Kurse liegen nun zwei Geldwährungen oder Valuten zu Grunde, nämlich die des eigenen und die des fremden Platzes, eine derselben ist immer unveränderlich und bezeichnet die Quantität, für die der Preis gegeben wird, die andere ist veränderlich und bezeichnet den Preis, der für jene Quantität bezahlt wird. Die erstere heißt daher die feste, die letztere die veränderliche Valuta, und diese ist auf dem Kurszettel durch den Kurs angegeben. Auf den meisten Kurszetteln ist durchgängig die auswärtige Valuta die feste und die des eigenen Platzes die veränderliche, und der Kurs giebt daher an, wie viel man in der Valuta des eigenen Platzes für die feststehende Quantität in der Valuta des fremden bezahlt. Auf einigen Kurszetteln aber, namentlich dem Londoner, ist es bei verschiedenen Kursen umgekehrt, und der Kurs bedeutet, wie viel man in der fremden Valuta für die unveränderliche Quantität der eigenen erhält. Da aber die feste Valuta

*) Wollte man hierbei genau 4,20 ℳ = 1 Dollar rechnen, so müßte man den 21. Theil (statt des 20. Theils) vom Viertel des Markbetrages abziehen. Diese Genauigkeit ist jedoch überflüssig, da der Dollar nur 4 ℳ 19,7 ₰ ist.

nicht auf allen Kurszetteln angegeben ist, so muß man sich damit bekannt machen; eben so muß man auch wissen, in welcher Geldsorte sich der notirte Kurs versteht, was fast nie dabei angegeben ist. Ist die feste Valuta im Auslande, so ist der Kurs um so niedriger, je kleiner die Kurszahl ist, und umgekehrt; ist sie aber im Inlande, so wird ein niedriger Kurs durch eine höhere Kurszahl angegeben und umgekehrt, denn je größer dann die Kurszahl ist, desto mehr bekommt man in der fremden Valuta für die feste des eigenen Platzes; die Wechsel sind daher um so wohlfeiler.

Sehr oft sind auf den Kurszetteln mehrere Kurse für einen und denselben Platz angegeben, nämlich für kurzsichtige, die etwa noch 1 oder 2 Wochen, und langsichtige Wechsel, die noch 2 bis 3 Monate zu laufen haben. Die Kurse für lange Sicht sind stets niedriger als für kurze und zwar ungefähr um den Betrag des Diskonts am Zahlungstage bis zum Verfalltage, denn der Käufer, der einen Wechsel sogleich bezahlt, erhält sein Geld nicht eher zurück, als bis der Wechsel fällig ist, und hat daher Anspruch auf eine Vergütung für die Entbehrung des Geldes während der Zwischenzeit.

Die Höhe der Kurse gründet sich ursprünglich auf die Münzverhältnisse der betreffenden beiden Länder, und es giebt daher eigentlich zwischen zwei Wechselplätzen immer einen gewissen Grundkurs, Wechselpari genannt, von dem sich der wirkliche nicht bedeutend entfernen kann, da außerdem die Zahlungen statt in Wechseln auch bar geleistet werden können.

Hat der eine Wechselplatz Goldvaluta und der andere Silber-, resp. Papierwährung, so läßt sich kein Pari zwischen diesen beiden Plätzen ermitteln. Dies ist nur möglich, wenn beide Wechselplätze gleiche Währung haben, wie z. B. London und Berlin. Auf ersterem Platze rechnet man gesetzlich 68,284 Sov. und auf letzterem 1395 ℳ auf 1 ℔ feines Gold (a 500 Gramm). Das Pari zwischen beiden Plätzen ist daher:

$$68{,}284 : 1395 = 68\,284 : 1\,395\,000 = 20{,}43 \text{ ℳ für } 1 £.$$

Das Wechselpari zwischen Berlin und Wien findet man nach folgender Berechnung:

$$\begin{aligned} ? \text{ ℳ} &= 100 \text{ Thlr.}, \\ 9\tfrac{1}{2} &= 8 \text{ Pfd. Gold}, \\ 8 &= 1 \text{ Stück zu 20 Frs.}, \\ 86\tfrac{1}{9} &= 1 \text{ ℔ Feingold}, \\ 1 &= 1395 \text{ ℳ}. \end{aligned}$$

$$x = 170{,}53 \text{ ℳ für } 100 \text{ Thlr.}$$

Läßt man aus diesem Kettensatze die veränderliche Größe $9\frac{1}{2}$, so wie die sich hebende 8 weg, dann findet man die feste Zahl, welche auch Schlüsselzahl oder Logarithmus genannt wird, wie folgt:

$$\frac{100.\ 1395}{86\frac{1}{9}} = \frac{900.\ 1395}{775} = \frac{279.\ 180}{31} = 1620 \text{ feste Zahl},$$

welche mit $9\frac{1}{2}$ dividirt $= \frac{3240}{19} = 170{,}53$ ℳ als Wechselpari für 100 Thlr. giebt.

Die Veränderungen der Kurse gründen sich hauptsächlich darauf, ob das betreffende Papier mehr oder weniger gesucht ist (und die größere oder geringere Nachfrage hat ihren Grund in den Wechselverhältnissen der verschiedenen Plätze), sowie ob das Papier mit Vortheil zu Wechseloperationen benutzt werden kann. Die Wechselkurse der verschiedenen europäischen Hauptplätze stehen daher in einer beständigen Wechselwirkung zu einander, und eine erhebliche Veränderung in den Kursen des einen Platzes wird in der Regel auch in den dazu in Beziehung stehenden Kursen der übrigen Plätze eine Veränderung hervorbringen.

Im Wechselverkehr unterscheidet man Platzwechsel, nämlich solche, welche auf eine gewisse Summe der Valuta des Platzes lauten, wo sie in Verkehr kommen und zahlbar sind, und ausländische Wechsel oder Devisen, die in der Valuta eines fremden Platzes ausgestellt und zahlbar sind. Für die Platz-

wechsel, die nach einer bestimmten Zeit zahlbar sind, wird kein Kurs notirt, sondern dieselben werden zu dem jedesmaligen Diskontfuß diskontirt. Der Diskontfuß, zu welchem das hauptsächlichste Bankinstitut eines Wechselplatzes Wechsel diskontirt, wird regelmäßig in dem Kursberichte angegeben. Die Diskontrechnung haben wir schon bei der Zinsrechnung behandelt; wir gehen daher gleich zur Berechnung der ausländischen Wechsel über.

Berechnung der ausländischen Wechsel und Devisen.

Der eigentliche Zweck dieser Berechnungen ist die Aufsuchung des Werthes der auf einen fremden Platz und meistens in fremder Währung lautenden Wechselsumme zu einem gegebenen Kurse. Ist der Wechsel auf einem andern Platze, der aber nach demselben Münzfuß rechnet, zahlbar, so handelt es sich nur um einen Prozentab- oder Zuzug; ist er in fremder Valuta zahlbar, so wird diese in die einheimische umgerechnet oder reduzirt, woher der Ausdruck Wechselreduktion stammt. Der gegebene Kurs ist entweder in der Sicht notirt, auf welche der fremde Wechsel lautet, oder auf eine andere, nämlich eine kürzere oder längere Sicht. Im erstern Fall ist durch die Reduktion der Werth des Wechsels gefunden, im letztern Fall muß die Wechselsumme um den Diskont zu dem Diskontfuß des Zielplatzes für den zwischen den beiden Sichten, nämlich der des notirten Kurses und des Wechsels, bestehenden Zeitunterschied entweder vermindert oder vermehrt werden. Läuft nämlich der Wechsel länger als die bedungene Sicht des Kurses angiebt, so ist er um den Betrag der Zinsen weniger werth und dieser daher zu subtrahiren; dagegen ist derselbe zu addiren, falls der Wechsel früher verfällt und deshalb größern Werth besitzt. Die Reduktion kann übrigens vor oder nach der Zinsen-Zu- oder Abrechnung stattfinden. Das Verfahren bei der Zinsenberechnung ist das bisher gelehrte.

Wir geben im Nachfolgenden nur die Berechnung der fremden Devisen von allen deutschen Wechselplätzen und wenden in derselben, wo es thunlich ist, stets ein abgekürztes kaufmännisches Verfahren an. Da wir des Raumes wegen die betreffenden Kurszettel nicht abdrucken können, so geben wir bei jeder Wechselgattung sowohl die feste, als die veränderliche Valuta an.

I. **Berechnung der Devisen nach dem Leipziger und Berliner Kurszettel.** Leipzig und Berlin notiren in Mark à 100 Pfennig der Reichswährung und die feste Valuta ist immer in ausländischer Währung angegeben: Amsterdamer *pr* 100 *fl*, Wiener *pr* 100 *fl*, Warschauer und Petersburger *pr* 100 S. R., Pariser *pr* 100 *Frs*, Londoner *pr* 1 £, New-Yorker *pr* 1 $, belgische Bankplätze *pr* 100 *Frs*, Hamburger, Frankfurter, Bremer *pr* 100 *M* (werden selten notirt). Die Sichten, auf welche die Kurse in Berlin lauten, sind verschieden. Amsterdam kurze Sicht mit 8 Tagen frei, d. h. früher fällige Wechsel haben keine Zinsvergütung, und 2 Monat Sicht, London 3 Monat Sicht und kurze Sicht mit 8 Tagen frei, Paris mit 8 Tagen frei und 2 Monat Sicht, Wien k. S. mit 8 Tagen frei und 2 Monat Sicht, Augsburg und München 2 Monat Sicht, Leipzig, k. S. mit 8 Tagen frei, Petersburg 3 Wochen frei und 3 Monat Sicht, Warschau 8 Tage Sicht, belgische Plätze 8 Tage frei und 2 Monat Sicht. Hamburg, Frankfurt a. M. und Bremen werden als preuß. Bankplätze betrachtet. Kurze Wechsel dürfen nicht unter 5, nicht über 14 Tage laufen. Für kürzere als 8 Tage Laufzeit findet keine Zinsvergütung statt. Wechsel auf Petersburg gelten bis 4 Wochen als kurz. Bei kürzerer Laufzeit als 21 Tage keine Zinsvergütung. Für Wechsel auf italienische, skandinavische und schweizer Plätze ist der Kurs für 10 Tage. Auf allen deutschen Börsenplätzen wird bei der Berechnung des Diskonts der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Die Kurse in Leipzig werden für kurze Sicht und 2 Monat Sicht notirt, London, Brüssel,

Paris, St. Petersburg und Wien für 3 Monat Sicht; Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Brüssel, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Paris, Warschau, Wien kurze Sicht = 8 Tage frei, St. Petersburg k. S. = 21 Tage frei, Berlin pr. Va. (pr. vista).

II. **Berechnung der Devisen nach dem Hamburger Kurszettel.** Hamburg notirt vorzugsweise 3-Monat-Papiere, die feste Valuta ist bei folgenden Devisen: Pariser und andere Frankenwechsel *pr* 100 *Frs.*, Amsterdamer und Wiener Papiere *pr* 100 *fl.*, St. Petersburger *pr* 100 Rubel, New-Yorker *pr* 100 $ Gold, Berliner, Bremer, Frankfurter und Leipziger *pr* 100 ℳ, Londoner *pr* 1 £, Madrider *pr* 1 Peso duro, Lissaboner *pr* 1 Milreïs. Der Kurs oder die veränderliche Valuta ist in der Reichswährung (1 Mark à 100 ₰) angegeben. Mittlere Sicht-Wechsel werden zum langen Kurs, jedoch zu einem niedrigeren Diskontfuß, berechnet. Bei Wechseln, die auf mehrere Tage nach Sicht lauten, werden der Sicht 2 Tage, bei London und Petersburg 3 Tage zugerechnet. Ist der Kurs nach Tagen oder Wochen angegeben, so werden Kalendertage gerechnet.

a. **Devisen auf Berlin, Leipzig etc.** Die feste Valuta ist 100 ℳ, die veränderliche 98. 50. bis 99 ℳ.

Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug.

1) ℳ 5468. 75. *pr* Berlin, Frankfurt a. M. ꝛc. à 98. 50.

		ℳ 5468. 75.
1 % =	ℳ 54. 69.	
½ % =	„ 27. 35.	„ 82. 05. (4 ₰ = 5 ₰ zur Abrundung).
ab 1½ %		ℳ 5386. 70.

2) ℳ 6782. 60. *pr* Hamburg, Bremen à 100,25 in Berlin

\+ „ 16. 95. = ¼ % Agio.

ℳ 6799. 55. in Berlin.

b. **Devisen auf Wien, Prag, Triest.** Feste Valuta 100 *fl.* ö. W., veränderliche (zur Zeit) über oder unter 170 ℳ.

fl. 1484. 70 *Kr.* *pr* Wien à 170. 25.

1) $\frac{1484{,}7 \times 170{,}25}{100}$ = ℳ 2527. 70. oder: $\frac{1484{,}7 \times 681}{400}$ (= $170\frac{1}{4} \times 4$)

2)

fl. 1000. —. = 10 × 170,25 =	ℳ 1702. 50.
„ 500. —. = ½	„ 851. 25.
fl. 1500. —.	ℳ 2553. 75.
÷ „ 15. 30.	„ 26. 05. *fl.* 15 = $\frac{1}{100}$ von 2553. 75.
fl. 1484. 70.	ℳ 2527. 70. *Kr.* 30 = 3 × 17 ₰.

3) $\frac{1484}{4}$ = 371 × 681 = 2526,51 = ℳ 2526. 51.

70 *Kr.* = 7 × 17 ₰ = „ 1. 19.

ℳ 2527. 70.

4)

fl. 1484. 70 à 100 ₰	ℳ 1484. 70.
„ 50 „ = ½ . .	„ 742. 35.
„ 20 „ = ⅕ . .	„ 296. 94.
„ ¼ „	„ 3. 71.
170¼	ℳ 2527. 70.

c. **Devisen auf Paris.** Feste Valuta 100 *Frs.*, veränderliche 78—82 ℳ, 1 Franc = 78—82 ₰, 10 *Cts.* = 8 ₰.

Frs. 4267. 20. *pr* Paris à 79. 80.

$\frac{4267{,}2 \times 79{,}8}{100}$ = ℳ 3405. 23 ₰

oder: $\frac{4267{,}2 \times 80}{100} = 4267,\ 20$

$\div\ 853,\ 44 = {}^1/_5$ für 20.

$3413,\ 76 = {}^4/_5$ für 80.

$\div\ 8,\ 53 = 0{,}2$ oder $2\,{}^0/_{00}$ von 4267,2

$\mathcal{M}$ 3405. 23 ℛ

oder: Frs. 4200. —. = 42 × 79,8 = $\mathcal{M}$ 3351. 60.
„ 60. —. = $^1/_{70}$ von 4200 = „ 47. 88.
„ 7. —. = $^1/_{600}$ „ 4200 = „ 5. 59.
„ —. 20. = 2 × 8 ℛ . . . = „ —. 16.
= $\mathcal{M}$ 3405. 23.

d. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist 1 £, die veränderliche 20—21 $\mathcal{M}$.

£ 347. 12. 6. per London à 20 $\mathcal{M}$ 24 ℛ.

$12^1/_2$ sh. = $^5/_8$ oder 0.625 £ 347,625 × 20,24 = $\mathcal{M}$ 7035. 93.

oder: £ 347,625 à 20 $\mathcal{M}$ = $\mathcal{M}$ 6952. 50 ℛ
„ 20 ℛ = $^1/_{100}$ „ 69. 53 „
„ 4 „ = $^1/_5$ „ 13. 90 „
$\mathcal{M}$ 7035. 93 ℛ

oder: £ 300. —. —. = 3 × 2024 = $\mathcal{M}$ 6072. —.
„ 30. —. —. = $^1/_{10}$ . . . . „ 607. 20.
„ 15. —. —. = $^1/_2$ . . . . „ 303. 60.
„ 2. 10. —. = $^1/_6$ von 15 . „ 50. 60.
„ —. 2. 6. = $^1/_{20}$ „ $2^1/_2$ £ . „ 2. 53.
£ 347. 12. 6. $\mathcal{M}$ 7035. 93 ℛ.

In Frankfurt a. M. notirt man den Kurs für 10 £, z. B.: Wie viel Mark ꝛc. sind £ 413. 6. 8. auf London à 205. 80. werth?

a) 41, 3333 × 205,8 = $\mathcal{M}$ 8506. 40.

b) £ 400. —. —. = 4 × 2058 = $\mathcal{M}$ 8232. —.
„ 10. —. —. = $^1/_{40}$ von 400 „ 205. 80.
„ 3. 6. 8. = $^1/_3$ von 10 „ 68. 60.
£ 413. 6. 8. $\mathcal{M}$ 8506. 40.

e. **Devisen auf Amsterdam.** Feste Valuta 100 ℋ., veränderliche $169^1/_2$ bis 171 $\mathcal{M}$. 1 ℋ. = $166^1/_2$ bis 171 ℛ.

ℋ. 1478. 40. per Amsterdam à 168. 90.

$\frac{1478{,}4 \times 168{,}9}{100} = \mathcal{M}$ 2497. 02 ℛ

oder ℋ. 1478. 40. Cts à 100 ℛ = $\mathcal{M}$ 1478. 40 ℛ
„ 50 „ = $^1/_2$ „ 739. 20 „
„ 20 „ = $^1/_5$ „ 295. 68 „
à 1 ℛ = 14. 78. à 170 ℛ = $\mathcal{M}$ 2513. 28 ℛ
„ 0,1 „ = 1. 48. ÷ 1,1 „ = „ 16. 26 „
1,1 ℛ = 16. 26. à 168,9 ℛ = $\mathcal{M}$ 2497. 02 „

oder: ℋ. 1400. —. = 14 × 168,9 = $\mathcal{M}$ 2364. 60 ℛ
„ 70. —. = $^1/_{20}$ von 1400 = „ 118. 23 „
„ 7. —. = $^1/_{10}$ „ 70 = „ 11. 82 „
„ 1. 40. = $^1/_5$ „ 7 = „ 2. 37 „
ℋ. 1478. 40. $\mathcal{M}$ 2497. 02 ℛ.

f. **Devisen auf St. Petersburg.** Feste Valuta 100 Rubel, veränderliche (zur Zeit) 200 bis 220 $\mathcal{M}$. 1 Rubel Papier = 200 bis 220 ℛ.

S. R. 685. 80 Kop. per St. Petersburg à 202,50

1) $\frac{685{,}8 \times 202{,}5}{100} = \mathcal{M}$ 1388. 75 oder: $\frac{342{,}9 \times 405}{100}$

2) S. R. 600. —. = 6 × 202½ = 3 × 405 = ℳ 1215. —.
„ 75. —. = ⅛ von 600 . . . . . = „ 151. 88.
„ 10. —. = 1/10 „ 202,50 . . . . . = „ 20. 25.
„ —. 75. Kop. = 1/100 von 75 R. . . = „ 1. 52.
„ —. 5. „ = 1/15 . . . . . = „ —. 10.
S. R. 685. 80. ℳ 1388. 75.

10 Kopeken = 20¼ ₰, 80 = 8 × 20¼ = 1,62 ℳ.

3) S. R. 685. 80 à 200 ₰ oder à 2 ℳ . . . ℳ 1371. 60.
„ 2½ „ = 1/80 von 200 . „ 17. 15. = 68,58 : 4
202½ ₰ ℳ 1388. 75.

4) 685,80
+ 8,57½ = 1/80 für die 2½ ₰.
694,37½ × 2 ℳ = ℳ 1388. 75.

g. **Devisen auf spanische Plätze.** Die feste Valuta ist der Peso duro ($) à 20 Reales, die veränderliche 3 ℳ 95 ₰ bis 4 ℳ 10 ₰.

$ 986. 12 rs. ℔ Cadiz à 4 ℳ 2 ₰
986,6 × 4,02 = ℳ 3966. 13 ₰ 12 rs. = 0,6 $

oder: 986,6 $ à 4 ℳ — ₰ = ℳ 3946. 40 ₰
„ — „ 2 „ = 1/200 „ 19. 73 „ = 5‰
à 4 ℳ 2 ₰ = ℳ 3666. 13 ₰

oder: $ 900. —. = 9 × 402 = ℳ 3618. —.
„ 60. —. = 1/15 von 900 „ 241. 20.
„ 20. —. = ⅓ „ 60 „ 80. 40.
„ 6. —. = 1/10 „ 60 „ 24. 12.
„ —. 12. = 1/10 „ 6 „ 2. 41.
$ 986. 12 rs. ℳ 3966. 13 ₰.

Anmerkung: Die Münzeinheit Spaniens bildet zwar seit dem 1. Januar 1871 die Peseta = 1 franz. Franc, da aber 5 *Frs.* dem Werthe des frühern spanischen Silberpiasters (Peso duro), zur Zeit als die neue Währung eingeführt wurde, ziemlich genau entsprachen, so fuhr man fort, nach Peso duro zu rechnen und versteht jetzt darunter Stücke von 5 *Frs.* Auch die Eintheilung in 20 Realen ist beibehalten, d. h. 1 Real ist der 20. Theil von 5 *Frs.* (500 *Cts.*) = 25 *Cts.* Der Hamburger Kurs auf die spanischen Plätze ist demnach derselbe wie auf Paris, nur daß er sich nicht für 100, sondern für 5 *Frs.* versteht, z. B. 4 ℳ 2 ₰ für 1 Peso ist gleich dem Pariser Kurse von 80. 40 (4,02 × 20).

h. **Devisen auf portugiesische Plätze.** Die feste Valuta ist 1 Milreïs à 1000 Reïs, die veränderliche 4 ℳ 30 ₰ bis 4 ℳ 45 ₰.

$ 1248. 960 rs. ℔ Lissabon à 4 ℳ 42 ₰.
1248,96 × 4,42 = ℳ 5520. 40 ₰

oder: $ 1248. 960 rs. à ℳ 4. —. = ℳ 4995. 84 ₰
„ „ —. 40. = 1/10 „ 499. 58 „
„ „ —. 2. = 1/20 „ 24. 98 „
à ℳ 4. 42 ₰ ℳ 5520. 40 ₰

oder: $ 1000. —. = 10 × 442 = ℳ 4420. —.
„ 250. —. = ¼ . . . . . „ 1105. —.
$ 1250. —. ℳ 5525. —.
÷ „ 1. 040. 1 $ = 4. 42.
40 rs. = —. 18. ÷ „ 4. 60.
$ 1248. 960 rs. ℳ 5520. 40 ₰

Anmerkung: 1000 Milreïs nennt man ein Conto oder Conto de Reïs (:). Man schreibt z. B. 38 984 645 Reïs mit 38 : 984 $ 645 rs.

i. **Devisen auf New-York.** Feste Valuta 100 $ Gold, veränderliche 398 bis 425 ℳ. 1 $ hat 100 Cts.

$ 2675. 50 cts. per New-York à 410 ℳ

$$\frac{2675{,}5 \times 410}{100} = \frac{2675{,}5 \times 41}{10} = ℳ\ 10\,969.\ 55\ ₰$$

oder: $ 2675. 50 cts. à 4 ℳ — ₰ = ℳ 10 702. —.
„ — „ 10 „ „ 267. 55.
à 4 ℳ 10 ₰ ℳ 10 969. 55 ₰

oder: $ 2000. —. = 20 × 410 ℳ 8200. —.
„ 500. —. = 1/4 von 2000 „ 2050. —.
„ 125. —. = 1/4 „ 500 „ 512. 50.
„ 50. —. = 1/10 „ 500 „ 205. —.
„ —. 50. = 1/100 „ 50 „ 2. 05.
$ 2675. 50 Cts. ℳ 10 969. 55 ₰.

Wir geben noch 2 Beispiele mit der Berechnung des Diskonts.

Wie viel sind ℔ 6745. 80 Cts. auf Amsterdam, zahlbar am 28. August, in Leipzig am 5. Juli.

a) à 169,65 per 8 Tage (k. S.) oder b) à 168,50 per 2 Mt. (l. S.) mit 4% Diskont werth?

a) Die Kurssicht ist der 13. Juli und die Wechselsicht der 28. August. Der Reduktionswerth wird daher um den Diskont für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied (= 45 Tage) vermindert.

$$\frac{6745{,}8 \times 169{,}65}{100} = ℳ\ 11444.\ 25.$$

ab 1/2% „ 57. 22. für 45 Tage Diskont à 4%
ℳ 11387. 03.

b) Die Kurssicht ist der 5. September und die Wechselsicht der 28. August. Der Kurswerth wird daher um den Diskont für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied (= 7 Tage, den Monat zu 30 Tage gerechnet) erhöht.

$$\frac{6745{,}8 \times 168{,}50}{100} = \frac{3372{,}9 \times 337}{100} = ℳ\ 11366.\ 67.$$

zu 7 Tage Diskont à 4% „ 8. 85.
ℳ 11375. 52.

$$\frac{11367 \times 7}{9000} = ℳ\ 8.\ 85 \text{ Diskont.}$$

Anmerkung: Der Kurs auf Kopenhagen und Stockholm versteht sich für 100 Kronen = 112,5 Mark oder 8 Kronen = 9 Mark.

III. **Berechnung der Devisen nach dem Wiener Kurszettel.** Wien, nach dessen Kursblatt sich alle österreichischen Plätze richten, notirt Wechsel auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Berlin, Breslau, Leipzig, Hamburg, London, Paris, Lyon, Marseille, Genua, Mailand, Triest, Prag, Venedig, Bukarest, Konstantinopel in Gulden und Kreuzern der österreichischen Währung per 100 Einheiten der fremden Valuta, nur Londoner per 10. Der Wechselkurs versteht sich durchgängig für 3-Monat-Papier; Devisen, die nun früher verfallen sind, geben für den Zeitunterschied Zinsen, die zu der Wechselsumme gezählt werden; ist der Wechsel später als in 3 Monaten verfallen, so kommt der betreffende Diskont in Abzug. Der Devisenkurs ist übrigens sehr schwankend, indem er sich, weil in Banknoten angegeben, hauptsächlich nach dem Silberagio richtet. Werden Wechsel in kurzer Sicht gehandelt, so gilt als a vista-Verfalltag bei London und Petersburg der 3. Tag nach dem Tage der Ablieferung, bei allen übrigen Plätzen der 2. Tag. Als „kurze Sicht" gelten Wechsel, die nicht länger als 15 und nicht kürzer als 5 Tage laufen. Mittelsicht, 60 Tage

als längste und 42 Tage als kürzeste. Lange Wechsel dürfen nicht länger als 92 Tage und nicht kürzer als 75 Tage laufen, wobei die Respekttage unberücksichtigt bleiben. Bei Cheques, Wechsel und Anweisungen bei Sicht (on demand) auf London sind dem Verkäufer 3 Tage Zinsen zu vergüten. Für Wechsel auf Berlin, Leipzig ꝛc. richtet man sich nach den Diskontvorschriften der deutschen Reichsbank unter Zurechnung von 2 Posttagen.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist ℔ 100, die veränderliche ₰ 86—120. Man zieht die Kursdifferenz nach Prozenten zu oder ab, oder man multiplizirt die Wechselsumme mit dem Kurse und dividirt das Produkt durch 100.

℔ 1509. 75 Cts. ℞ Amsterdam à 99,50

1) $\frac{1509{,}75 \times 99{,}5}{100}$ = ₰ 1502. 20 Kr.

einfacher: 1509,75

÷ 7.55 = ½% oder 1/200

₰ 1502.20

b. **Devisen auf Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau und Leipzig.** Feste Valuta ℳ 100, veränderliche ₰ 54,75 (Pari-Kurs 50 ₰). Mark und Pfennig mit dem Kurs multiplizirt und durch 100 dividirt.

ℳ 6787. 50. ℞ Berlin, Frankfurt a. M. oder Leipzig à 58.60.

$\frac{6787{,}5 \times 58{,}6}{100}$ = ₰ 3977. 48 Kr.

oder: ℳ 6000. —.	= 6 × 586 . .	₰ 3516. —.
„ 750. —.	= 1/8 von 6000 . .	„ 439. 50.
„ 25. —.	= 1/4 „ 58,60	„ 14. 65.
„ 12. 50.	= 1/2 „ 25 . .	„ 7. 33.
ℳ 6787. 50.	. . . . .	₰ 3977. 48.

oder 1 ℳ = 58 3/5 Kr., 5 ℳ = 293 Kr. = 3 ℔ weniger 7 Kr.

$\frac{6787{,}5}{5}$ = 1357,5 × 3 ℔ . . . . . ₰ 4072. 50.

1 Kr. pro Mark = 13,575 × 7 = „ 95. 02. für 7 Kr.

₰ 3977. 48.

c. **Devisen auf London.** Feste Valuta £ 10, veränderliche ₰ 100 bis 140. Man rechnet £ 1 = ₰ 10, 1 s. = 1/2 ₰, 1 d. = 2 1/9 Kr. und hat ₰ à 100, denen man so viele Prozente zuzieht, als der Kurs höher steht.

£ 910. 3 s. 9 d. ℞ London à 121,10.

₰ 9100. —.	910 £ à 100.
„ 1. 50.	3 s.
„ —. 38.	9 d.
₰ 9101. 88.	
„ 1820. 38.	20 %
„ 91. 01.	1 %
„ 9. 10.	1/10 % oder 1 0/00 = ₰ 11 022. 37.

oder: 910,188 £ × 121,1

₰ 110 223,7668 : 10

₰ 11 022. 37.

d. **Devisen auf Paris, Lyon, Marseille etc.** Feste Valuta Frs. 100, veränderliche ₰ 40—55. Man halbirt die Frs. und hat ₰ zum Kurs von 50; das, was er über oder unter 50 steht, rechnet man als Prozente aus der Frs.-Summe den Gulden ab oder zu.

Frs. 2338. 66 Cts. pr Paris, Lyon ꝛc. à 47,50.

$$\frac{2338{,}6 \times 47{,}5}{100} = \text{Cttf } 1110.\ 84\ \text{Xr. oder: } \frac{1169{,}3 \times 95}{100}$$

oder: 1 Frs. = $47^1/_2$ Xr. d. i. 50 Xr. oder $^1/_2$ fl. weniger $2^1/_2$ Xr.

Frs. 2338. 60 à 50 Xr. = Cttf 1169. 30.
÷ $2^1/_2$ „ = „ 58. 46. = $^1/_{20}$
Cttf 1110. 84.

e. **Devisen auf Genua, Mailand etc.** werden wie solche auf Paris berechnet.

f. **Devisen auf Triest, resp. Wien.** Einfacher Prozent-Ab- oder Zuzug.

Cttf 3638. 75 Xr. pr Triest ꝛc. à 99,70
„ 10. 92 „ ab 0,30 % oder 3 ‰
Cttf 3627. 83 Xr. à 99,70.

g. **Berechnung der Devisen nach dem Kurszettel von Frankfurt a/M.** Auch hier bedeutet der Kurs Mark und Pfennig für je 100 Einheiten der betr. fremden Währung, nur bei London für je 1 £. In kurzer und langer Sicht werden gehandelt die Wechsel auf Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, London, Italien, Madrid, Paris, Petersburg, Schweizer Bankplätze, Triest und Wien, letzteres außerdem in Mittelsicht. Als lang gelten alle Wechsel, welche $2^1/_2$ bis 3 Monate zu laufen haben, als kurz dagegen Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 14 Tagen, bei Petersburg bis zu 4 Wochen.

In Betreff der Zinsberechnung ist die Frankfurter Usance durchaus abweichend von dem Gebrauche in Berlin, Leipzig, Hamburg u. s. w. Für die ersten 8 Tage werden keine Zinsen berechnet, für die weiteren Tage kommen dagegen Zinsen nach dem Diskontsatze der Hauptbank des betr. Landes in Abzug. Bei einem Wechsel von 90 Tagen Laufzeit wird also der notirte lange Kurs minus Zinsen für 82 Tage bezahlt, bei einem Wechsel von 14 Tagen der notirte kurze Kurs minus Zinsen für 6 Tage.

IV. **Berechnung der Devisen nach dem Bremer Kurszettel.** Bremen hat ganz gleiche Kursnotirung mit Hamburg auf Amsterdam. Paris, Brüssel, Basel, Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Augsburg, Wien und New-York, weshalb wir auf II. Berechnung der Devisen nach dem Hamburger Kurszettel verweisen; nur Londoner Papiere werden pr 100 £ notirt.

Devisen auf London. Die feste Valuta ist 100 £, die veränderliche 2000 bis 2050 M. Dividirt man die Hälfte des Kurses durch 10, dann findet man den Werth des englischen Schillings in Pfennig der Reichswährung.

£ 437. 10. —. pr London à 2030 M.

$$\frac{437{,}5 \times 2030}{100} = \frac{437{,}5 \times 203}{10} = \text{M } 8881.\ 25\ \text{₰}$$

oder: £ 437. 10. —.	à 20 M — ₰ =	M 8750. —.
	„ — „ 20 „ = $^1/_{100}$	„ 87. 50.
	„ — „ 10 „ = $^1/_2$	„ 43. 75.
	à 20 M 30 ₰	M 8881. 25 ₰

oder: £ 400. —. —.	= 4 × 2030 =	M 8120. —.
„ 25. —. —.	= $^1/_4$ von 2030 =	„ 507. 50.
„ 12. 10. —.	= $^1/_2$ „ 25 =	„ 253. 75.
£ 437. 10. —.		M 8881. 25 ₰

oder: £ 437. 10. —. = 8750 sh. à 100 ℛ = ℳ 8750. —.
„ 1 „ = „ 87. 50.
„ $^1/_2$ „ = „ 43. 75.
à $101^1/_2$ ℛ ℳ 8881. 25 ℛ

V. **Berechnung der Devisen nach den Kursblättern von schweizerischen Plätzen.** Basel und Zürich notiren Wechsel auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a. M., Antwerpen, Brüssel, Lyon, Mailand, Marseille, Paris, Turin, Leipzig, Berlin, Hamburg und Wien für 100, London und New-York für 1 Einheit in fremder Währung.

a. **Devisen auf Amsterdam.** Die feste Valuta ist ℔ 100, die veränderliche Frs. 214. Man verdoppelt die Gulden und hat Frs. à 200, denen man das, was der Kurs höher ist, als Prozente aus der Guldensumme, zurechnet.

℔ 4548. 12 Cts. per Amsterdam à $212^3/_8$
× 2 454. 81. 10%
Frs. 9096. 24 Cts. à 200 90. 96. 2 „
11. 37. $^1/_4$ „
„ 562. 83 „ à $12^3/_8$% 5. 69. $^1/_8$ „
Frs. 9659. 07 Cts.

b. **Devisen auf Antwerpen, Brüssel, Lyon, Mailand, Marseille, Paris und Turin.** Man zählt die Prozente über oder unter 100 der Wechselsumme zu oder ab.

Frs. 2176. 85 Cts. per Paris à $100^1/_4$.
„ 5. 44 „ + $^1/_4$ %
Frs. 2182. 29 Cts.

Frs. 1862. 70 Cts. per Antwerpen à $99^3/_4$.
„ 4. 65 „ ÷ $^1/_4$ %
Frs. 1858. 05 Cts.

c. **Devisen auf Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig.** Die feste Valuta ist 100 ℳ, die veränderliche Frs. 120—125. Man rechnet zu den Mark und Pfennig die Prozente über 100 hinzu.

ℳ 2648. 80. per Berlin ꝛc. à $122^1/_4 = 22^1/_4$ %
„ 529. 76. = 20 % = $^1/_5$
„ 52. 98. = 2 „ oder $^1/_{10}$
„ 6. 62. = $^1/_4$ „ „ $^1/_8$ von 2 %.
Frs. 3238. 16. = 20 Cts.

d. **Devisen auf London.** Die feste Valuta ist £ 1, die veränderliche Frs. 25. Man reduzirt £ 1 = Frs. 25, 1 s. = Frs. $1^1/_4$, 1 d. = $10^1/_2$ Cts., und rechnet die Kursdifferenz über oder unter 25 aus den £ und aus den s. nach Verhältnis den Frs. zu oder ab; oder man bringt die s. und d. auf einen dreistelligen Dezimalbruch der £ und multiplizirt die Wechselsumme mit dem Kurs.

£ 118. 13 s. 7 d. per London à $25{,}08^1/_2$.

£ 118 × 25 (od. $^1/_4$ v. 11 800)
Frs. 2950. —.
„ 16. 25 Cts. für 13 s. à Frs. $1^1/_4$
„ 0. 73 „ „ 7 d. à $10^1/_2$ Cts.
Frs. 2966. 98 Cts. à 25
„ 9. 44 „ für £ 118 à 8 Cts.
„ 0. 59 „ „ „ 118 à $^1/_2$ „
„ 0. 05 „ „ „ 13 à $8^1/_2$ Cts. per £ 1
Frs. 2977. 06 Cts.

oder: 7 d. = 0,58 s. 13,58 s. = 0,679 £
also 118,679 × $25{,}08^1/_2$
2966. 98 à 25 ($^1/_4$ v. 118,679)
9. 49 à 0,08 oder 8 % v. 118 679
0. 59 à 0,00$^1/_2$ oder $^1/_2$ % „
Frs. 2977. 06 Cts.

e. **Devisen auf Wien.** Die feste Valuta ist *auf* 100, die veränderliche *Frs.* 180 — 250. Man verdoppelt die *auf* und hat *Frs.* à 200, denen man die Kursdifferenz als Prozente aus der Guldensumme ab- oder zuzählt.

auf 2831. 96 *M. pr* Wien à 195 und à 227¼.

auf 2831. 96 × 2	*auf* 2831. 96 × 2
Frs. 5663. 92. à 200	*Frs.* 5663. 92. à 200
„ 141. 60. ab 5 % v. 2832	„ 707. 99. à 25 % (¼ v. 2831. 96.)
Frs. 5522. 32 *Cts.*	„ 56. 64. à 2 „
	„ 7. 08. à ¼ „
	Frs. 6435. 63 *Cts.*

VI. **Berechnung der Devisen nach dem New-Yorker Kurszettel.** Die sämmtlichen Kurse mit Ausnahme der auf Paris ꝛc. werden in Dollars und Cents notirt und zwar auf:

Amsterdam	*pr* 1 *Hfl* für 60 T. S. 46 *Cts.* u. kurz 46½ *Cts.*
Berlin, Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M.	„ 4 *M* „ 60 „ „ 1 $ 07½ *Cts.* „ 1 $ 09 „
London	„ 1 £ „ 60 „ „ 5 „ 43 „ „ 5 „ 49½ „
Paris, Antwerpen, Basel, Zürich	„ 1 $ für 60 T. S. 4 *Frs.* 61½ *Cts.* u. kurz 4 *Frs.* 47 *Cts.*

a. **Devisen auf Amsterdam.**

Hfl. 4546. 80 *Cts.* à 46 *Cts.* ? $

4546,8 × 0,46 = $ 2091. 53 *Cts.*

$ 1974. 60 *Cts.* à 46½ *Cts. pr* 1 *Hfl.*?

$$\frac{197\,460}{46\frac{1}{2}} = \frac{394\,920}{93} = \text{Hfl. } 4246.\,45 \text{ Cts.}$$

b. **Devisen auf Berlin, Bremen, Hamburg etc.**

M 5648. 75. ? $ à 109 *Cts. pr* 4 *M*

$$\frac{5648{,}75 \times 1{,}09}{4} = \$\ 1539.\,28 \text{ Cts.}$$

$ 3684. —. ? *M* à 109 *Cts. pr* 4 *M*

$$\frac{3684 \times 4}{1{,}09} = \frac{3684 \times 400}{109} = M\ 13\,519.\,27.$$

c. **Devisen auf Paris etc.**

$ 548.70 ? *Frs.* und *Cts.* à 4 *Frs.* 57 *Cts. pr* 1 $

548,7 × 4,57 = *Frs.* 2507. 56 *Cts.*

Frs. 6749. 30. ? $ à 4 *Frs.* 57 *Cts.*

$$\frac{674\,930}{457} = \$\ 1476.\,87 \text{ Cts.}$$

In Amsterdam wird der Kurs notirt auf:

Paris in k. S. und 2 Mt. für 100 *Frs.*, belgische und schweizer Plätze *pr* k. S. und *pr* 3 Mt. für 100 *Frs.*, italienische Plätze *pr* 3 Mt. für 100 Lire, Madrid *pr* 3 Mt. für 100 Piaster à 5 Pesetas = 500 *Frs.*, für

portugiesische Plätze pr 3 Mt. für 100 Milreïs, Petersburg pr 3 Mt. für 100 Rx, Wien pr 3 Mt. für 100 Cwf, Berlin, Hamburg ꝛc. pr k. S. und pr 3 Mt. für 100 M, London pr k. S. und pr 2 Mt. für 1 £.

Zum kurzen Kurs werden Wechsel gehandelt die eine Laufzeit von 6 bis 12 Tage haben, ohne Vergütung für frühere Fälligkeit. Bei London werden 3 Respekttage der Wechsellaufzeit zugerechnet, daher versteht sich der Kurs für kurze Sicht für 8 + 3 = für 11 Tage. Bei Petersburg kommen 10 Respekttage in Zurechnung.

Paris notirt den Kurs auf:

Amsterdam pr 3 Mt. für 100 Hf, Berlin pr 3 Mt. für 100 M, Madrid pr 3 Mt. für 100 Piaster = 500 Pesetas, Lissabon pr 3 Mt. für 100 Milreïs, Wien pr 3 Mt. für 100 Cwf, Petersburg pr 3 Mt. für 100 Rx, London pr k. S. für 1 £, Brüssel und Antwerpen pr k. S. für 100 Frs., Basel ꝛc. pr k. S. für 100 Frs., Mailand ꝛc. pr k. S. für 100 Lire, New-York pr k. S. für 100 Dollars ($).

London notirt den Kurs auf die meisten Börsenplätze in der fremden Währung für 1 £. Eine Ausnahme findet statt bei Petersburg, auf welchen Platz der Kurs in Pence für 1 Rx, bei Madrid in Pence für 1 Peso duro, bei Lissabon in Pence für 1 Milreïs, bei New-York in Pence für 1 Dollar, bei Kalkutta in Pence für 1 Rupie ist. Sämmtliche Kurse auf die europäischen Plätze sind pr 3 Mt., auf Kalkutta pr Sicht und auf New-York pr 60 Tage Sicht.

Bei Amsterdam wird der Gulden zu 20 Stüber angenommen. 1 Stüber = 5 Cents.

Petersburg notirt sämmtliche Kurse pr 3 Mt. fest für 1 Rubel (Rx) und zwar auf: London in Pence, Amsterdam in Cents, Hamburg in Pfennige, Paris in Centimes, Wien in Kreuzer Ö. W. und auf die skandinavischen Plätze in Oere (100 = 1 Krone).

VI. Effekten- (Staatspapier-) und Aktien-Rechnung.

Die Staatspapiere und Aktien haben, wie schon früher erwähnt, veränderliche Kurse, welche durch Kurszettel bekannt gemacht werden. Die Effektenrechnung befaßt sich nur mit der Werthberechnung dieser Kreditpapiere in Bezug auf ihren Kurs und auf ihre Verzinsung. In der Regel muß der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen vom letzten Zahlungstermine an bis zum Tage des Kaufes mit bezahlen, weil ihm der Kupon für den nächsten Termin übergeben wird. Geschieht das Letztere jedoch nicht, so zieht er die Zinsen vom Tage des Kaufes bis zum Zinstermine vom Betrage des Papiers ab. Die Zinsen werden nicht vom Kurswerth, sondern vom Nominalwerth der Effekten berechnet.

Der Kurs dieser Werthpapiere ist entweder in Prozenten ausgedrückt oder versteht sich für das Stück; im ersteren Falle wird bei der Berechnung das Nominalkapital mit dem Kurse multiplizirt und das Produkt durch 100 dividirt, oder um die Prozente vermehrt oder vermindert, je nachdem der Kurs über oder unter 100 steht. Ist der Kurs für das Stück notirt, so ist blos die Stückzahl mit dem Kurse zu multipliziren. Die Zinsen werden (wie eben bemerkt) für den Nennwerth, und zwar zu dem Zinsfuß des betreffenden Papiers berechnet; der Tag des Verkaufs wird theils mitgerechnet, theils nicht, jeder Monat zu 30 Tagen. — Das Verfahren der Zinsenberechnung ist gleich jenem der Wechsel-Diskontberechnung.

Diejenigen Werthpapiere, welche auf eine fremde Währung lauten, werden zu gewissen Normen in die inländische Währung reduzirt. Die Reduktionsnormen sind durch Börsenusanze bestimmt; wir werden weiter unten diese Normen bei jedem einzelnen Börsenplatz angeben. Die Zinsen jener Papiere werden entweder eben so wie das Kapital reduzirt, oder ihre Berechnung erfolgt nach einer besondern Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer. Nachfolgende Beispiele zeigen die Art der Berechnung im Prinzip.

A. Effektenberechnung nach dem Berliner und Leipziger Kurszettel.

Berlin notirt alle inländischen Effekten in Prozenten, nur die ehemaligen kurhessischen 40 Rt.-Löse werden pr Stück notirt. Bei den ausländischen Effekten wird der Kurs sowohl pr Stück als auch in Prozenten des Nominalbetrags angegeben. Der Kurs wird pr Stück in Mark notirt bei sämtlichen ausländischen Lospapieren, z. B.: österreichische Löse von 1864, Löse der österreichischen Kredit-Anstalt, die verschiedenen italienischen Löse, Lübecker, Hamburger, Meininger, schwedische Löse ꝛc.; ferner bei den Aktien der österreichischen Kredit-Anstalt, denen der österreichisch-französischen Staatsbahn, sogenannte Franzosen, denen der österreichisch-südlichen Staatsbahn, sogenannte Lombarden, und denen der Warschau-Wiener Eisenbahn, ebenfalls auch bei den polnischen Papieren. Bei den übrigen ausländischen Effekten versteht sich meistens der Kurs in Prozenten vom Nominalbetrage; es muß also der gegebene Betrag nach dem Kurse in Prozenten ausgerechnet und demnächst in die inländische Währung nach festen Reduktionszahlen umgerechnet werden. Die Zinsen rechnet man von dem Nominalbetrage in der fremden Währung und addirt sie zu dem umzurechnenden Kapitalbetrage. Die festen Reduktionszahlen sind: bei den französischen Papieren 100 Frs. = 80 ℳ, bei den russischen 100 Rbl. = 320 ℳ, bei den holländischen 100 fl. = 170 ℳ, bei den österreichischen 100 fl. = 200 ℳ, bei den polnischen 100 fl. = 50 ℳ, bei den Hamburger 100 ℳ Bco. = 150 ℳ, bei den auf englische Währung lautenden Papieren 1 £ = 20 ℳ, bei den amerikanischen 1 Dollar = $4^1/_4$ ℳ oder 4 Dolls. ($) = 17 ℳ, bei den dänischen 4 Rgsdr. oder 8 Kronen = 9 ℳ, bei den auf Thaler des 30-Thalerfußes lautenden Papieren 1 Rt. = 3 ℳ, bei den süddeutschen Effekten 7 (52½ fl. = 12 ℳ.

Am 18. Januar wurden in Berlin ℳ 9000. —. $4^1/_2$ % Freiwillige Staats-Anleihe von 1848 à $100^1/_4$ verkauft, wie viel wird dafür bezahlt?

ℳ 9000. —. à 100,25 $= \frac{9 \times 100{,}25}{10} =$ ℳ 9022. 50.

Zinsen von 9000 ℳ pr 107 Tage à $4^1/_2$ % „ 120. 40. vom 1. Oktober

ℳ 9142. 90.

$\frac{9000 \times 107}{8000} =$ ℳ 107. —.

$+ {}^1/_8 =$ „ 13. 40.

= ℳ 120. 40.

In Berlin wird der Tag des Kaufes bei der Zinsenberechnung nicht mitgerechnet, während dies in Leipzig der Fall ist.

In Leipzig am 4. März à $97^3/_4$ (97,75)

ℳ 6000. —. 4 % königl. sächs. Staatspapiere von 1867 mit Zinsen vom 1. Okt.

ℳ 6000. —. à 97,75 = ÷ $2^1/_4$ % = 9 × 15 = 135.

÷ „ 135. —.

ℳ 5865. —.

„ 102. 70. Zinsen pr 154 Tage $= \frac{6000 \times 154}{9000} =$ ℳ 154. —.

ℳ 5967. 70. ÷ ⅓ = „ 51. 30.

ℳ 102. 70.

Am 15. Januar in Berlin à $85^1/_4$ mit Zinsen vom 1. Novbr.:
ℳ 4800. —. $3^1/_2$ % kurmärkische Schuldverschreibungen.

ℳ 4800. —. à 85,25 = $85^1/_4 \times 48 = 341 \times 12$ = ℳ 4092. —.
Zinsen pr 74 Tage à $3^1/_2$ % „ 34. 50.
ℳ 4126. 50.

4800. —.
$+ {}^1/_6 = {}^1/_2$ % = 800. —. ($^1/_2 = {}^1/_6$ von 3 %)

$$\frac{5600 \times 74}{12\,000} = \frac{7 \times 74}{15} = ℳ\ 34.\ 50.$$

Am 23. Februar in Leipzig:
5 % einheitliche österr. Staatsschuld in Silber oder
fl. 3000. —. österr. Silberrente à $63^1/_4$ Kup. vom 1. Nov.
„ 3000. —. à $63^1/_4$ (63,25) fl. 1897. 50.
113 Tage $4^1/_5$ % „ 39. 55.
fl. 1937. 05.
à 2 ℳ = ℳ 3874. 20.

Durch das Finanzgesetz vom 20. Juni 1868 wurde die Unifikation der österreichischen Staatsschuld, d. h. die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel in eine nicht rückzahlbare 5 % Rentenschuld, verordnet; zugleich wurde die Kuponsteuer auf 16 % erhöht und dadurch der Zinsfuß auf $4^2/_{10}$ % heruntergesetzt. Die Modalitäten dieser Umwandlung können hier nicht weiter besprochen werden, nur bemerken wir, daß die ursprünglich in Papier verzinslichen Anleihen in sogenannte Papierrente, d. h. in Papier verzinsliche, die früher in Silber verzinslichen in Silberrente, d. h. in Silber verzinsliche Rente, umgewandelt werden. Es wird an der Berliner Börse Papierrente ($55^1/_2$) und Silberrente ($63^1/_4$) gehandelt; die Berechnung ist sehr einfach, indem man das Kapital zum Kurse umrechnet, die Zinsen zurechnet und das Ganze im Verhältnis von 1 fl. = 2 ℳ in Mark verwandelt. Auf die Aktien der österreichischen Kredit-Anstalt sind am 1. Juli 1859 40 fl. pr Aktie oder 20 % zurückgezahlt worden, die Zinsen werden daher nur auf 80 % gerechnet.

Die durch deutsche Bankhäuser einzulösenden Kupons der österr. Prioritätsaktien werden theils voll (15 ℳ pr 5 Rl), theils nur in Silbergulden zum periodischen Einlösungskurse eingezogen.

Am 1. März in Berlin:
$ 2000. —. amerikanische 6 % Anl. pr 1882
à $96^1/_2$ $ 1930. —.
Zinsen vom 1. Nov. 120 Tage „ 40. —. à 2 %
$ 1970. —.
à 4 ℳ 25 ₰ = ℳ 8372. 50.

Am 1. März in Berlin:
45 Stück österreichisch-südliche Staatseisenbahn-Aktien
à 497 ℳ pr Stück = ℳ 22 365. —.
Zinsen vom 1. Nov. 120 T. 5 %
auf $45 \times 500 = 22\,500$ Frs. à 100 Frs. = 80 ℳ „ 300. —.*)
ℳ 22 665. —.
Courtage 20 ₰ pr Stück „ 9. —.
ℳ 22 674. —.

*) $\frac{22\,500 \times 120}{7200} = 6 : 2250 =$ Frs. 375. —.
$\div {}^1/_6 =$ „ 75. —. = ℳ 300. —.

Am 2. März in Berlin:
Stück 20 Aktien der österr. Kredit-Anstalt à 367,50 mit 4 % Zinsen vom 1. Januar.
20 Stück à 367,50 . . . . . ℳ 7350. —.
Zinsen à 4 % pr 61 Tage von 20 × 160 = 3200 ℔. oder 6400 ℳ „ 43. 40.
ℳ 7393. 40.

Am 1. März in Berlin:
£ 2550. —. 5 % russ.-engl. Anleihe von 1862 à 91½ 2333 £ 5 s. — d.
Zinsen vom 1. Nov. 120 Tage 5 % 42 „ 10 „ — „
2375 £ 15 s. — d.
à 20. —. ℳ 47 515. —.

Am 2. März in Berlin:
℔. 9000. —. 5 % poln. Certifikate Lit. A. à 94½ Zinsen v. 1. Januar.
ℳ 4500. —. à 94,50 = ℳ 4252. 50.
Zinsen pr 61 Tage à 5 % „ 36. 20.
ℳ 4288. 70.

$\frac{4500 \times 61}{7200}$ = ℳ 38. 10.
÷ „ 1. 90. = 5 % oder 1/20 Verlust an den Kupons.
ℳ 36. 20.

1 ℔. poln. = ½ Mark, bei den Kupons jedoch nur 47½ ₰.

Am 2. März in Berlin:
12 Aktien der hess. Ludwigsbahn (Mainz-Ludwigshafen)
Nennwerth 350 ℔. oder 600 ℳ à 567 mit den
Börsenzinsen seit 1. Jan. à 4 %.
12 Aktien à 567 ℳ . . . . ℳ 6804. —.
Börsenzinsen auf 7200 ℳ pr
61 Tage à 4 % . . . . . „ 48. 80. ℳ 6852. 80.
20 Aktien der bayer. Ludwigsbahn
(Ludwigshafen-Verbach)
Nennwerth 500 ℔. s. W. à 204½ ℔. 20 350. —.
Börsenzinsen seit 1. Jan. auf
℔. 10 000. —. 61 Tage à 4 % „ 67. —.
℔. 20 417. 47.
à 7/12 = 7 ℔. = 12 ℳ . . . . . „ 35 001. 90.
ℳ 41 854. 70.

Am 21. März in Leipzig:
6 Aktien der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft à 4800 ℳ incl. Zinsen = ℳ 28 800. —.

Die Vollaktie ist 1000 ℛ oder 3000 ℳ, Einzahlung 20 % und 80 % in Solawechsel. Der Käufer hat über die 80 % neue Solawechsel auszustellen. Diese Aktien lauten auf den Namen und tragen weder Kupons noch Dividendenbogen.

Am 4. März in Leipzig:
a) 10 Aktien der Deutschen Effekten- und Wechselbank (vorm. L. A. Hahn), à 106½
30 × 106,50 = ℳ 3195. —.
ab 60 % von 3000 ℳ . . . . . „ 1800. —.
ℳ 1395. —.
Zinsen auf 1200 ℳ vom 1. Jan. 64 Tage à 4 % „ 8. 50.
ℳ 1403. 50.

b) 106½ ÷ 60 = 46½ ℳ × 30 . . . . . ℳ 1395. —.
Zinsen wie vorhin „ 8. 50.
ℳ 1403. 50.

c) Eingezahlter Betrag auf diese Aktien . . . . . ℳ 1200. —.
Agio auf ℳ 3000. —. à 6½ % . . . . . „ 195. —.
Zinsen wie vorhin . . . . . „ 8. 50.
ℳ 1403. 50.

d) ℳ 3000. —. Nominalwerth der Vollaktien
ab „ 1800. —. für Nachzahlungen bei 60 %
ℳ 1200. —. eingezahlt bei 40 %
„ 195. —. Agio von ℳ 3000. —. à $6^1/_2$ %
„ 8. 50. Zinsen auf ℳ 1200. —. pr 64 T. 4 %
ℳ 1403. 50. Werth der Interimsaktien.

Am 28. Mai in Leipzig:

10 Stück Gotthardbahn Aktien à 118,00 mit den Zinsen zu 4% vom 1. Januar.
Die Aktie lautet auf 500 Frs. Der Kurs ist in fremder Währung für 100 Frs.

a) 10 Stück Gotthardbahn-Aktien à 118,00 . . . . . Frs. 5900. —.
Zinsen von Frs. 5000. —. pr 148 Tage à 4% „ 82. 22.
Frs. 5982. 22.
à 80 . . . . . ℳ 4785. 78.

b) 5000 Frs. à 80 = ℳ 4000. —. à 118,00 . . . . ℳ 4720. —.
Zinsen pr 148 Tage à 4% . . . . . „ 65. 78.
ℳ 4785. 78.

Berechnung der Effekten wenn der nächstfällige Kupon fehlt.

Am 15. Juni in Leipzig.

ℳ 5000. —. Pfandbriefe der Allgem. Deutschen Bodenkredit Bank à 101 . . . . . ℳ 5050. —.
ab 4% Zinsen vom 15. Juni bis 1. Juli für die fehlenden Kupons, 16 Tage . . „ 8. 89.
ℳ 5041. 11.

$$\frac{5 \times 16}{9} = 8{,}89 \text{ ℳ Zinsen.}$$

oder: 15 Tage geben $^1/_6$% von 5000 = 8,33 ℳ
1 Tag „ $^1/_{15}$ „ 8,33 = 0,56 „
8,89 ℳ

B. Effektenberechnung nach dem Frankfurter und Augsburger Kurszettel.

Frankfurt a. M. notirt die Staatspapiere in Prozenten für die fremde Währung, wobei 1 ℛ = 3 ℳ, 7 ℔ südd. und holl. = 12 ℳ, 1 ℔ ö. W. = 2 ℳ, 1 Frs. = 80 ₰, 1 Lira = 80 ₰, 1 £ = 20 ℳ, 1 Dollar = 4 ℳ 25 ₰, 1 S.-Rubel = 3 ℳ 20 ₰, 1 ℳ Bco. = 1 ℳ 50 ₰ gerechnet wird. Bank-, Kredit- und Eisenbahn-Aktien sowie Prioritätsobligationen, Pfandbriefe und verzinsliche Anlehensloſe notirt man ebenfalls in Prozenten. Die unverzinslichen Anlehensloſe werden pro Stück in Mark notirt. Augsburg notirt die Kurse der meisten Papiere in Prozenten. — Unverzinsliche Lotterie-Anlehensloſe, wie die 4 % österr. 100 ℔-Loſe von 1858, die 5 % 100 ℔-Loſe von 1864, die Aktien der bayer. Hypothek- und Wechselbank à 500 ℔, die Bank- und Kreditaktien, die österr.-franz. Staatsbahn, die österr. Südbahn, die galiz. Karl-Ludwigs-Bahn, die Franz-Josefs-Bahn, die Elisabeth-Bahn, die Rudolfs-Bahn und die Aktien der Vorarlberger Bahn werden pro Stück notirt. Die laufenden Zinsen werden wie in Frankfurt a. M. dem Käufer bis zum Verfalltage al pari, resp. nach den üblichen Reduktionsnormen vergütet. — Beispiele:

Am 15. März in Augsburg oder München:

fl. 4000. —. $4\frac{1}{2}$ % bayer. Staatsoblig. à $101\frac{1}{2}$, Kupon v. 1. Dezbr.
„ 60. —. + $1\frac{1}{2}$ %
fl. 4060. —.
„ 52. —. Zinsen 104 Tage
fl. 4112. —. à $\frac{7}{12}$*) ℳ 7049. 15.

$\frac{4000 \times 104}{8000} = \frac{2}{1}$ = fl. 52. —.

Am 15. März in Augsburg oder München:

3 Stück bayer. Bankaktien zu fl. 500 à 972, mit Zinsen à 5 % v. 1. Jan.

972×3
fl. 2916. — Kr.
„ 15. 25 „
fl. 2931. 25 Kr. à $\frac{7}{12}$ ℳ 7025. 30.

$\frac{1500 \times 741}{7200} = \frac{85}{12}$ = fl. 15.25 Kr.
Zinsen v. fl. 1500. 74 Tage

Am 15. März in Frankfurt a. M.:

4 Stück Ludwigsh.-Bexbacher Eiserbahn-Aktien zu fl. 500 à 206, Zinsen à 4% vom 1. Januar.

206×20 = fl. 4120. —.
„ 16. 27. Zinsen à 4% pro 74 T.
fl. 4136. 27 Kr. à $\frac{7}{12}$ ℳ 7091. 10.

206×5 = fl. 1030. —. pro Aktie.
$\times 4$
4120. —. Kurswerth dieser 4 Aktien.

Am 1. März in Frankfurt a. M.:

fl. 3000. —. österreichische Papierrente
à $57\frac{1}{4}$ fl. 1717. 50 Kr.
Zinsen vom 1. Jan. 60 Tage $4\frac{1}{5}$ % „ 21. — „
fl. 1738. 50 Kr.
à 2. —. ℳ 3477. —.

Am 1. März in Frankfurt a. M.:

$ 8000. —. amerikanische 6% Anleihe pr 1882.
à $95\frac{1}{2}$ $ 7640. —.
Zinsen vom 1. Nov. 120 Tage 6% „ 160. —.
$ 7800. —.
à 4. 25. ℳ 33 150. —.

Am 1. März in Frankfurt a. M.:

℞ 2300. —. $3\frac{1}{2}$% preuß. Staatsschuldscheine à 89, Zinsen vom 1. Januar.
ℳ 6900. —. à 89 oder à ÷ 11% = . . . ℳ 6141. —.
Zinsen auf 6900 ℳ pr 60 Tage à $3\frac{1}{2}$% . „ 40. 25.
ℳ 6181. 25.

Am 11. März in Frankfurt a. M.:

3 Stück österr. Nat.-Bankaktien à 890 fl. pr Stück, Zinsen 3% vom 1. Januar.

3×890
fl. 2670. —.
„ 17. 50 Kr. Zinsen von fl. 3000. —. pr 70 Tage fl. 2687. 50 Kr.
à 2. —. ℳ 5375. —.

Am 1. März in Frankfurt a. M.:

5 Stück österr. Kreditaktien à 213 fl. = fl. 1065. —.
Zinsen auf 800 fl. pr 60 Tage à 5% „ 6. 67.
fl. 1071. 67 Kr.
à 2. —. ℳ 2143. 34.

*) 6 fl. oder 7 fl. = 12 ℳ.

Am 1. März in Frankfurt a. M.:

2 Stück 5% österr.-franz. Staatsb.-Aktien zu Frs. 500. oder 200 Guld. à 268 Guld. per Stück, Zinsen vom 1. Januar.

2 × 268

Guld. 536. —.
„ 3. 33. Zinsen auf 400 Guld. per 60 Tage à 5%
Guld. 539. 33 Kr. à 2. —. M 1078. 66 Pf.

C. Effektenberechnung nach dem Wiener Kurszettel.

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, welches die Unifikation der österreichischen Stätsschuld anordnete und dessen wir bei Berechnung der österreichischen Papiere in Berlin bereits gedachten, sind von dem Wiener Kursberichte die verschiedenen Gattungen der österreichischen Stätsanleihen verschwunden, und wird jetzt dafür die einheitliche Stätsschuld in Banknoten oder Silber verzinslich notirt; es werden nur die Kurse der von der Konvertirung nicht betroffenen Anlehnslöse noch besonders und zwar in Prozenten angegeben. Der Kurs sowohl der in Silber als in Papier verzinslichen einheitlichen Stätsschuld bedeutet Gulden ö. W. in Papier für 100 Pf. Nominal, und die Berechnung der Zinsen erfolgt zu 5% unter Abzug von 16% Kuponsteuer oder, was dasselbe sagt, zu $4^2/_{10}$%, wobei die Zinsen der in Silber verzinslichen Stätsschuld in Papier ohne Agiozuschlag berechnet werden.

Die Aktien der verschiedenen Banken sowie der Eisenbahnen und industr. Unternehmungen werden per Stück notirt, die Pfandbriefe und Prioritätsobligationen für 100 Guld. Nominalwerth, die Privatlöse per Stück und endlich die Grundentlastungsobligationen für 100 Pf. C.-M. Ausgenommen hiervon sind die Prioritätsobligationen der österreichisch-französischen Staatsbahngesellschaft, sowie die der Südbahngesellschaft, die in Gulden für eine Obligation von 500 Frs. notirt werden, sowie die Prioritätsobligationen einiger älteren Aktiengesellschaften, die noch auf Konventionsmünze lauten. Nur wenige ausländische Effekten werden an der Wiener Börse notirt.

Der Einkommen- oder Kuponsteuer unterliegen: mit 7% die ungar. Urbarial- und Weinzehent-Obligationen, die Grundentlastungs-Obligationen der ungarischen Kronländer; mit 10% die Böhmische Westbahn (1. Emission und von 1869), die Elisabeth-Bahn (1. Em. und von 1862), die Ferdinands-Nordbahn, die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn (Em. 1865), die Süd-Nordd. Verbindungsbahn (1. Em.), die Löse der Donau Dampfschiffahrts Gesellschaft, die Wien-Gloggnitzer Prioritäten, die Grundentlastungs-Obligationen von Cisleithanien, die ungar. Ostbahn-Obligationen von 1876, die Mährischen Provinzial-Obligationen, die Börsenbau-Anlehen; mit $13^1/_5$% die italienische Rente; mit 16% die 5% Papier- und Silberrente und mit 20% die Staatslöse von 1854 und 1860.

Bei nicht volleingezahlten Aktien wird bei der Berechnung der Zinsen der Monat zu 30 Tagen, bei den übrigen Effekten zu so viel Tagen berechnet als er nach dem Kalender hat. Der feste Zinsdivisor ist der des Jahres zu 360 Tagen. Der Kauftag wird nicht mitgerechnet.

Umrechnungsnormen für die Berechnung der Zinsen:

100 Pf. C.-M. = 105 Guld.
100 M = 50 Guld., 100 Frs. oder Lire = 40 Guld.

Der Börsenschluß beträgt bei den nach Prozenten gehandelten Papieren 5000 Guld. Nennwerth, bei den nach Stück abgeschlossenen Effekten 25 Stück.

Am 1. März in Wien:

Rtf 8000. —. einheitliche Staatsschuld in Noten verzinslich à ℔. 63. 80. Kupon vom 1. November.

Papierrente.

$\frac{8000 \times 63{,}80}{100}$ = ℔. 5104. —.
„ 112. —. 120 Tage $4^2/_{10}$%
℔. 5216. —.

Am 1. März in Wien:

Rtf 5000. —. einheitliche Staatsschuld in Silber verzinslich à ℔. 70. 70. Kupon vom 1. Januar.

Silberrente.

$\frac{5000 \times 70{,}7}{100}$ = ℔. 3535. —.
„ 35. —. 60 Tage $4^2/_{10}$%
℔. 3570. —.

Am 1. März in Wien:

25 Aktien der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe à Rtf 351. —., Zinsen 5% vom 1. Januar.

25 × Rtf 351. —. = Rtf 8775. —.
Zinsen auf 4000 Rtf 60 Tage 5% „ 33. 33. Rtf 8808. 33.

Vom 1. Juli 1869 ab sind bei den Kredit-Aktien, infolge der stattgefundenen Zurückzahlung von 40 ℔. pr Aktie oder 20%, Zinsen nur auf 80%, also 160 ℔. pr Stück zu rechnen.

Am 1. Oktober in Wien:

C ℔. 3000. —. 5% Pfandbriefe der Nationalbank à 96. 20. Zinsen vom 1. Juli.

× $96^1/_5 : 100$
Rtf 2886. —.

$\frac{3000 \times 90}{7200} = \frac{300}{8}$ = C. ℔. 37,50 C.-M.
„ 1,88 + 5% = $^1/_{20}$
Rtf 39.38

„ 39. 38 Rtf Zinsen 90 Tage,
Rtf 2925. 38 Rtf

(C. ℔. 100 = Rtf 105).

Das Hauptgeschäft ist in solchen Pfandbriefen, die auf österr. Währung lauten. Kurs am 27. Dez. 90. Zinsen in österr. Währung.

Am 1. März in Wien:

a) 8 Stück Nationalbank-Aktien à 846 pr Stück, Zinsen 3% vom 1. Januar:

8 × 846
Rtf 6768. —.

$\frac{8\,8000 \times 605}{12\,000}$ = ℔. 40. —.
„ 40. — Rtf Zinsen v. Rtf 8000. 60 Tage.
Rtf 6808. — Rtf

Der Kurs dieser Papiere ist in österr. Währung pro Stück à 600 ℔. — Bis Dezember 1868 war der Nominalwerth der Aktie 700 C.-M. à 5% = 735 Rtf, in welchem Monat 135 Rtf zurückgezahlt wurden, so daß von da ab der Nennwerth einer Bankaktie 600 Rtf ist. Die Verzinsung erfolgt zu 5% in österr. Währung. Z. B.

b) 8 Stück Nationalbank-Aktien à 846 Rtf pr Stück = Rtf 6768. —.
Zinsen à 5% von Rtf 4800. —. pr 60 Tage „ 40. —.
Rtf 6808. —.

$\frac{4800 \times 60}{720} = 2 \times 20 =$ Rtf 40. —. wie unter a.

Am 4. März in Wien:

5 Stück Aktien der Kaiser-Ferd.-Nordbahn à C. ℔. 1000 à 2367; Zinsen 5% vom 1. Januar.

5 × 2367. —.
Rtf 11835. —.

$\frac{5000 \times 7}{800} = \frac{350}{8}$ = C. ℔. 43.75 C.-M.
2.19 + 5%
Rtf 45. 94.

„ 45. 94 Rtf Zinsen 63 Tage
Rtf 11880. 94 Rtf

Am 1. März in Wien:

8 Stück Statsbahn-Aktien zu Rtf 200 Silber oder Frs. 500 à Rtf 395. 50. Zinsen 5 % vom 1. Januar.

8 × 395,5 = Rtf 3164. —.
„ 13. 33. Zinsen 60 T. $\frac{8\ 1600 \times 60\ 5}{7200} = \frac{3}{3}$ Rtf 13. 33.
Rtf 3177. 33.

D. Effektenberechnung nach dem Hamburger Kurszettel.

Hamburg notirt durchgängig nach Prozenten und zwar in der Nominalwährung der Effekten; alle Lotterie-Anlehnslose und die österr.-franz. Stätsbahn-Aktien werden per Stück in Reichsmark notirt.

Die Reduktionsnormen fremder Effekten sind: 1 Rℓ = 3 ℳ, 1 Frs. = 80 ₰, 1 Rtf = 2 ℳ, 1 holl. und südd. fl. = 1 ℳ 70 ₰, 1 £ = 20 ℳ, 1 Spezies = $4^1/_2$ ℳ, 1 dän. Rigsbankdaler (Rb. Rℓ) = $2^1/_4$ ℳ, 1 span. Piaster und 1 amerikan. Dollar ($) = $4^1/_2$ ℳ, 1 S.-Rubel = 3 ℳ 30 ₰. Der Kauftag wird bei den Zinsen mitberechnet, z. B.:

Am 1. März in Hamburg:

Rℓ 1500. —. $4^1/_2$ % preuß. Statsanleihe à $101^1/_2$ mit Kupon vom 1. Oktober.
ℳ 4500. —. à 101,50 = 101,5 × 45 = ℳ 4567. 50.
Zinsen von 4500 ℳ per 151 T. à $4^1/_2$ % „ 84. 90.
ℳ 4652. 40.

$\frac{4500 \times 151}{8000} = \frac{9 \times 151}{16}$ = ℳ 84. 90.

Am 1. Marz in Hamburg:

Rtf 3000. —. österreichische Papierrente à 64 mit Kupon vom 1. Oktober.
Rtf 3000 à 64 Rtf 1920. —.
151 Tage $4^1/_5$% „ 52. 85.
Rtf 1972. 85.
à 2 ℳ = ℳ 3945. 70 ₰.

$\frac{3000 \times 151}{3\ 9000} = \frac{1}{20}$ Rtf 50. 33.
+ $^1/_5$% „ 2. 52. = $^1/_{20}$
Rtf 52. 85.

Am 18. Februar in Hamburg:

£ 300. —. 5 % russ.-engl. Anleihe von 1862 à $88^1/_2$, Zinsen vom 1. November.
£ 300 à $88^1/_2$ £ 265. 10 s. —.
Zinsen 135 Tage 5% „ 5. 12 „ 6 d.
£ 271. 2 s. 6 d.
à 21 ℳ = ℳ 5693. 63 ₰.

Am 1. März in Hamburg:

2 Stück Frs. 1000, 5 % österr.-franz. Statsb.-Aktien à 758 mit Zinsen vom 1 Januar.
2 Stück österr.-franz. Statsb.-Aktien à 758 ℳ. . . . ℳ 1516. —.
Zinsen von Frs. 1000. —. per 61 Tage à 5 % „ 6. 78.
(Frs. 8. 47 Ctx. à 80 ₰) ℳ 1522. 78 ₰.

Am 1. März in Hamburg:

$ 2000. —. 6% nordamerik. Oblig. per 1882 à $91^1/_2$ mit Kupon v. 1. Januar
„ 170. —. ab $8^1/_2$% $\frac{2000 \times 61}{6000} = \frac{3}{3}$ 20. 33.
$ 1830. —.
„ 20. 33. Zinsen 61 Tage
$ 1850. 33. à $4^1/_2$ ℳ
ℳ 8326. 49 ₰

Aktien, die nicht voll eingezahlt sind (Interimsaktien, Quittungsbogen, Promessen), werden entweder per Stück oder in Prozenten für den

vollen Nennwerth, oder auch, wie in Wien, *pr* Stück für den eingezahlten Betrag notirt. In den beiden ersten Fällen findet bei der Berechnung das bisher gelehrte Verfahren statt; vom Resultate ist jedoch der noch einzuzahlende Betrag in Abzug zu bringen, außerdem werden allenfallsige Zinsen für das eingezahlte Kapital berechnet. Versteht sich der Kurs *pr* Stück für den eingezahlten Betrag, so wird das Resultat durch die einfache Multiplikation des Kurses mit der Stückzahl gefunden. Beispiel unter A. Effektenberechnung nach dem Berliner und Leipziger Kurszettel.

Die Reduktionsnormen fremder Effekten sind in Amsterdam: 1 £ oder 10 *Rtlf* = 12 *Hfl*, 1 *Frs.* oder 1 Lira = $^1/_2$ *Hfl*, 1 span. Piaster oder 1 Dollar = $2^1/_2$ *Hfl*, 1 preuß. Thaler = 1 *Hfl* 80 *Cts.*, 1 deutsche Mark = 60 *Cts.*, 1 Silber-Rubel = 2 *Hfl*, 1 Papier-Rubel = 1 *Hfl*, 10 portug. Milreïs = 27 *Hfl*.

Auf die Einkommensteuer österr. Effekten wird gar keine Rücksicht genommen.

Am 1. März in Amsterdam:

$ 2000. —. 6% Ver. Staaten *pr* 1882 à 97 mit Kupon vom 1. Januar.
÷ „ 60. —. 3%

$ 1940. —.
„ 20. 33. Zinsen *pr* 61 Tage

$ 1960. 33. à $2^1/_2$ *Hfl* = *Hfl* 4900. 83 *Cts.* = 1960. 33. × 10 div. durch 4.

$$\frac{2000 \times 61}{6000} = {}^{61}/_3 \text{ \$ } 20.33 \text{ Cts.}$$

Am 1. März in Amsterdam:

Rtlf 3000. —. österr. Papierrente à 56 mit Kupon vom 1. Nov.
× 56 : 100.

Rtlf 1680. —.
„ 50. 42. Zinsen à 5% von 3000 *Rtlf pr* 121 Tage

Rtlf 1730. 42. à 10 *Rtlf* = 12 *Hfl* . . . . . *Hfl* 2076. 50 *Cts.*

oder: *Rtlf* 1730. 42.
$+ \frac{1}{5} =$ 346. 08.
Hfl 2076. 50.

Die Berechnung der französischen Staatspapiere (Inskriptionen) weicht von dem bisher gelehrten Verfahren wesentlich ab, indem es sich bei Geschäften mit denselben nicht um den Kauf eines Nominalkapitals, sondern um das Quantum jährlicher Zinsen, oder um die Rente, die sich der Käufer verschaffen will, handelt. Der Kurs der französischen Rente zeigt an, wie viel *Frs.* man geben muß, um sich $4^1/_2$ oder 3 *Frs.* jährlicher Zinsen zu verschaffen. Wenn z. B. $4^1/_2$% Rente 95.25 notirt ist, so heißt dies: man muß ein Kapital von *Frs.* 95. 25 *Cts.* anlegen, um eine jährliche Rente von $4^1/_2$ vom Staate vergütet zu erhalten. Um nun den Preis oder das Anlagekapital für eine gewisse Rente zu finden, multiplizirt man die Summe der Rente mit dem Kurse und dividirt das Produkt durch den Zinsfuß der Rente. Die laufenden Zinsen sind in der Kursnotirung mit inbegriffen; es findet daher keine weitere Zinsenvergütung statt. — Beispiele:

Was kosten *Frs.* 1500. —. 3% Rente à 56. $62^1/_2$? Antwort: *Frs.* 28 312. 50.

$$\frac{1500 \times 56.\ 62^1/_2}{3} = 5662^1/_2 \times 5 = \text{Frs. } 28\,312.\ 50.$$

oder 3 *Frs.* Rente: 1500 *Frs.* Rente = 56,625 *Frs.* Kapital:

$$\frac{1500 \times 56,\ 625}{3}$$

Zu welchem Kurse kaufte man für 28 312½ Frs. Kapital 1500 Frs. 3% Rente?

$$1500 : 3 = 28\,312\tfrac{1}{2} : x = \frac{28\,312\tfrac{1}{2}}{500} = \frac{56\,625}{1000} = 56.62\tfrac{1}{2} \text{ Kurs.}$$

Wie viel 3% Rente à 56.62½ kaufte man für 28 312½ Frs.?

$$56{,}625 : 28\,312{,}5 = 3 : x = \frac{28\,312\,500}{56\,625} = 500 \times 3 \text{ Frs. } 1500.\text{—. Rente.}$$

Wenn man 3% Rente mit 56.625 kaufte, wie hoch verzinst sich das Kapital?

$$56,\ 625 : 100 = 3 : x = \frac{300\,000}{56\,625} = \frac{800}{151} = 5{,}3\%.$$

Paris, den 4. März:

$ 5000. —. 6% nordamerik. Oblig. pr 1892 à 105.25 incl. Zinsen.
+ „ 250. —. = 5% oder 1/20 oder: $\frac{10\,525}{2} = 5262.50$.
+ „ 12. 50. = 1/4%
$ 5262. 50 Cts. à 5 Frs. = 26 312 Frs. 50 Cts.

10 Stück österr.-franz. Staatsbahn à 891.25 incl. Zinsen pr Stck. à 500 Frs.
891,25 × 10 = Frs. 8912. 50 Cts.

London, den 4. März:

$ 3000. —. 6% nordamerik. Oblig. pr 1892 à 92 incl. Zinsen.
÷ „ 240. —. à 8% = 69 × 9 = £ 621. —. —.
$ 2760. —. à 4½ sh. $\left(\frac{2760 \times 9}{40}\right)$

$ 2000. —. 3% Consols*) à 92½ mit 1/8% Courtage.
92½ × 20 = £ 1850. —. —. incl. Zinsen.
+ 2. 10. —. Courtage à 1/8% von 2000 £.
£ 1852. 10. —.

Als eine besondere Gattung von Staatspapieren wollen wir hier noch die Schatzscheine erwähnen, d. h. vom Staate ausgestellte verzinsliche Schuldokumente, die nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit, z. B. ½—1 Jahr, wieder eingelöst werden. Die Berechnung derselben bietet keine Schwierigkeiten, da eigentliche Werthschwankungen bei diesen Papieren, abgesehen von außergewöhnlichen Ereignissen, nicht eintreten, und daher nur die Zinsen zu berechnen sind. Z. B. Wie viel hat man Exchequer Bills (engl. Schatzkammerscheine) à 500 £, ausgestellt am 15. September und gekauft am 12. Dezember, à 4 sh. Prämie und 3% Zinsen zu zahlen?

3 Bills à 500 £ . . . . . = £ 1500. —. —.
Zinsen à 3% vom 15. Sept. bis 12. Dez., 88 Tage „ 10. 17. —.
Prämie 4 sh. = 1/5% oder 2‰ . . . . . „ 3. —. —.
Courtage 1 sh. pr. 100 £ Nominalwerth . . . „ —. 15. —.
£ 1514. 12. —.

Die Reduktionsnormen fremder Effekten sind: In Paris: 1 £ (bei den meisten auf engl. Währung ausgestellten Anleihen) = 25,20 Frs.; 1 fl. Ö.W. = 2,50 Frs.; 1 fl. h.W. = 2,10 Frs.; 1 Rubel = 4 Frs.; 1 span. Piaster = 5,40 Frs.; 1 Dollar = 5 Frs. In London: 20 M = 1 £; 1 Dollar = 4 sh; 25 Frs. oder italienische Lire = 1 £; 10 fl. Ö.W. = 1 £; 12 fl. h.W. = 1 £; 9 portug. Milreis = 2 £; 1 spanischer Piaster oder Peso = 51 d; 1 Compagnie-Rupie = 2 sh. In Bremen sind die Kurse der meisten Papiere pr Hundert der fremden Währung, nach dem Stück in Reichsmark werden die Aktien der österr. Kreditanstalt, der österr.-franz. Staatsbahn, der österr.-südl. Staatsbahnen (Lombarden), der österr. Nordwestbahn notirt.

*) Die 3% Consols, welche den Haupttheil der engl. Staatsschuld bilden, sind in den Büchern der engl. Bank auf die Namen ihrer Besitzer eingetragen, weshalb bei einem Verkauf ihre Uebertragung oder der Transfer auf den Namen des Käufers nothwendig wird, welche der Stockbroker oder Fondsmäkler gegen eine Vergütung von 1/8% oder von 2½ sh. Courtage pro 100 £ Nennwerth besorgt.

Bei den Regulirungen werden berechnet für Kapital oder Zinsen:

in Goldthalern lautende Effekten . . .	100 ℛ Gold	=	$332^1/_7$ ℳ
	oder 28 „ „	=	93 „
in Kurantthalern lautende Effekten . .	1 „	=	3 „
in öste r. Gulden lautende Effekten . .	1 fl.	=	2 „
in Francs lautende Effekten	1 Frs.	=	80 Ct.
in United States Doll. lautende Effekten	1 $	=	$4^1/_4$ ℳ.

VII. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation.

Unter Kalkulation oder Kalkulatur versteht man in der kaufmännischen Rechenkunst diejenige Berechnung, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine Wäre zu stehen kommt, die man von auswärts bezieht, oder die man nach auswärts zum Verkauf senden will. Die Kalkulation der Wechsel, Effekten und Geldsorten bezweckt daher, festzustellen, wie hoch dieselben, auf auswärtigen Börsen gekauft, unter Hinzurechnung aller Spesen zu stehen kommen, resp. welchen Ertrag dieselben, an einem andern Platze verkauft, ergeben. Die hier in Rechnung zu bringenden Spesen umfassen: die Provision des Kommissionärs oder Bankiers, die Einkaufs- oder Verkaufscourtage, den Wechselstempel und etwaiges Porto. Steht der Bankier (Kommissionär) mit seinem Kommittenten in laufender Rechnung, so berechnet er demselben diese Spesen nicht bei jedem einzelnen Geschäft, sondern erst am Ende eines Semesters oder Jahres bei Ertheilung des Kontokorrentes. Um jedoch das reine Resultat bei einem solchen Unternehmen zu finden, ist es nothwendig, die betreffenden Spesen stets in Rechnung zu bringen. — Es wird überflüssig sein, eine ausführlichere Erläuterung über das Rechnungsverfahren bei diesen Kalkulationen zu geben, und wir verweisen den Lernenden auf folgende Beispiele, denen wir übrigens erläuternde Bemerkungen beifügen. — Beispiele:

1) Berlin kauft am 26. Mai für Rechnung von Augsburg:

£ 327. 8 s. 5 d. ℘ 15. Juli,
„ 132. 17 „ 2 „ ℘ 30. Juni,

£ 460. 5 s. 7 d. ℘ London à 20,30 ℘ 3 Monate und 4 %.

Berlin berechnet im Kontokorrent $^1/_4$ % Provision und 1 ‰ Courtage, Augsburg hat ℳ 6. 25. diverse Unkosten. Wenn nun Augsburg durch direkte Remessen à 99,75 für k. S. deckt, wie hoch stellt sich dann daselbst am 28. Mai der Kostenpreis, sowie der Londoner Kurs für k. S. von 6 Tagen?

Am 26. Mai in Berlin à 20,30 ℘ 3 Monate und 4 %.

£ 327. 8 s. 5 d. ℘ 15. Juli . . . Tage 41 = 13 407
„ 132. 17 „ 2 „ ℘ 30. Juni . . . „ 56 = 7 448

£ 460. 5 s. 7 d. ℘ London, 20 855
zu „ 2. 6 „ 4 „ Zinsen ℘ 26. August, 9000 = 2,317

£ 462. 11 s. 11 d. = 462,596 £ oder £ 2. 6. s. 4 d.

× 20,30

ℳ 9390. 70. Einkaufsbetrag in Berlin, den Augsburg à 99, 75 (℘ 100 ℳ) zu decken hat.

100) ℳ 9390. 70. × 99,75 oder ÷ $^1/_4$ %

ℳ 9367. 22. kostet Augsburg die Deckung à 99,75
„ 23. 42. $^1/_4$ % Provision } in Berlin,
„ 9. 37. 1 ‰ Courtage }
„ 6. 25. Spesen in Augsburg.

ℳ 9406. 26. gesamter Kostenpreis.

Um nun den Kurs für k. S. der gekauften Londoner Devisen zu finden, ist von demselben der Diskont à 4 % zu kürzen, und es kann dann das Resultat durch einen gewöhnlichen Ansatz gefunden werden:

In Augsburg am 28. Mai (6 Tage k. S.) = 3. Juni à 4 %.

£ 327. 8. 5. per 15. Juli Tage 42 = 13 734
„ 132. 17. 2. „ 30. Juni „ 27 = 3 591
£ 460. 5. 7. per London 17 325

$$\frac{17\,325}{9000} = £\ 1.\ 18.\ 6.$$

ab £ 1. 18. 6. Diskont per 3 Juni à 4 %

£ 458. 7. 1. per k. S. von 6 Tagen, welche von Berlin bezogen ℳ 9406. 26. kosten, was einen Kurs für 1 £ von ℳ 20,10 ergiebt.

458,35 : 1 = 9406,26 : x

x = 20,52² ℳ per 1 £ oder 205,₂₂ ℳ per 10 £.

Aus der Vergleichung dieses Kurses mit dem Börsenkurse ersieht man, ob das Geschäft vortheilhaft ist oder nicht.

2) Berlin bezieht von Hamburg:

£ 1000. —. 5% russ.-engl. Anleihe von 1871 und deckt die Einkaufssumme durch direkte 2 Monat-Rimessen à 99⅓. Der Einkauf findet in Hamburg am 15. März à 89½ statt, die Effekten sind mit Kupon vom 1. März versehen. Spesen in Hamburg: ⅓ % Provision, 1 ‰ Courtage. Die Deckung findet ebenfalls am 15. März statt und verursacht ℳ 7. 60 ₰ Unkosten. Zinsen in Hamburg 4 %. Wie hoch stellen sich am 18. März diese Papiere in Berlin? Und wie hoch ist ihr Kurs?

Hamburg kauft am 15. März:

£ 1000. —. 5 % russ.-engl. Anleihe à 89½ mit Kup. vom 1. März
£ 1000. —. à 89½ = £ 895. —. —. $\frac{1000 \times 15}{7200} = {}^{25}/_{12} = £\ 2.\ 1.\ 8.$
Zinsen per 15 Tage „ 2. 1. 8.
£ 897. 1. 8. à 21 ℳ = ℳ 18 838. 75 ₰
Provision ⅓ % . . . . ℳ 62. 80.
Courtage 1 ‰ . . . . „ 18. 84. „ 81. 64 „
ℳ 18 920. 39 ₰
Zinsen per 2 Mt. à 4 % = ⅔ % . . . „ 126. 14 „
ℳ 19 046. 53 ₰
Rimessen per 15. Mai à 99⅓ . . . . . ℳ 18 919. 45.
Spesen in Berlin . „ 7. 60.
ℳ 18 927. 05.

Hiervon gehen ab:
die Zinsen à 5 % auf £ 1000. —. oder
à 20. auf ℳ 20 000. —. vom 1. bis
18. März, 17 Tage . . . . . „ 47. 22.
Kostenpreis dieser Effekten ohne Kupons ℳ 18 879. 83.

In der Summe von ℳ 18 879. 83. sind die Zinsen auf die Effekten vom 1.—18. März mit inbegriffen; diese müssen davon abgezogen werden, da es sich darum handelt, den Kurs dieser Papiere zu ermitteln, und in demselben Zinsen nicht enthalten sein können nach Berliner Börsenusanze.

Wenn nun £ 1000. oder ℳ 20 000. —. in Effekten auf ℳ 18 879. 83. kommen, so kosten 100 ℳ = 94,40 ℳ, denn:

20 000 : 100 = 18 879,83 : x oder:
100 000 : 100 = 94 399,15 : x

x = 94,40 gegen 94 in Berlin.

3) Wien kauft am 21. Februar 10 Stück Aktien der österr. Nationalbank à 850. um sie in Augsburg verkaufen zu lassen. Wenn nun Wien den Ertrag durch direkte Tratten 3 Monate dato à 58,60 einziehen will, wie hoch stellt sich am 26. Februar der Kurs in Augsburg? Zinsen im Kontokorrent daselbst 3½ %, Provision ⅛ %, Courtage 1 ‰, außerdem fl. 2. 66 xr. Spesen in Wien.

Wien kauft am 21. Februar:
10 Stück Nationalb.-Aktien à 850 Zinsen à 5 % (siehe Effektenberechnung nach dem Wiener Kursblatt).

10 Stück Nationalb.-Akt. = 850 fl.	fl. 8500. —	Kr.
Zinsen à 5 % auf fl. 6000. vom 1. Jan. bis 21. Febr., 50 Tage	„ 41. 67	„
	fl. 8541. 67	Kr.
Spesen in Wien	„ 2. 66	„
	fl. 8544. 33	Kr.
Tratte auf Augsburg 3 Mte. dato, à 58,60 fl. ö. W. = 100 ℳ = ...	ℳ 14 580. 77.	
Provision in Augsburg à 1/3 % . . .	„ 48. 60.	
Courtage von ℳ 12 000. —. à 1 0/00 . .	„ 12. —.	
	ℳ 14 641. 37.	
Hiervon ab die Zinsen auf ℳ 14 580. 77. für 3 Mte. à 3 1/2 %: weil der Kurs 58,60 per 3 Mte. ist, also k. S. höher sein würde, mithin weniger ℳ sich ergeben würden	ℳ 127. 57.	
	ℳ 14 513. 80.	
Hiervon ab die laufenden Zinsen auf ℳ 12 000. —. vom 1. Januar bis 26. Februar à 5 %, 55 Tage	„ 110. 87.	
Kostenpreis der Aktien	ℳ 14 402. 93.	
„ per 1 Aktie	ℳ 1440. 29.	
Kurs in Augsburg per Stück	„ 1450. —.	

4) Augsburg bezieht von Leipzig 434 Stück vollwichtige österreichische Dukaten à 9 ℳ 54 ₰ und deckt den Einkaufsbetrag durch direkte Rimessen in k. S., die es à 99,50 per 100 ℳ einkauft. Leipzig berechnet: 1/2% Provision und 1/8% Courtage, Augsburg hat ℳ 4. 50. Auslagen für Porti ꝛc. Wie hoch stellt sich der Kurs der Dukaten in Augsburg?

Einkauf in Leipzig: 434 Stück à 9. 54.	ℳ 4140. 40.
Provision „ „ 1/2%	„ 20. 70.
Courtage „ „ 1/8%	„ 5. 20.
	ℳ 4166. 30.
Deckung à 99 1/2	ℳ 4145. 50.
Spesen in Augsburg	„ 4. 50.
Kostenpreis der Dukaten	ℳ 4150. —.

Diese 434 Stück Dukaten kommen demnach auf ℳ 4150. —. zu stehen, was für 1 Stück einen indirekten Kurs von ℳ 9. 56. ergiebt.

5) Berlin bezieht von London:

2 Barren Gold, zusammen 22 ℔ 2 Oz. 5 dwts. report m. 2 grs., die Unze Standard-Gold zu 77 s. 9 d., und deckt die Einkaufssumme durch direkte 3 Monat-Rimessen à 20,36. Wenn nun London im Kontokorrent 3 1/2% Zinsen, außerdem 1/2 % Provision und 1/8 % Courtage berechnet und in Berlin ℳ 31. 80 ₰ Spesen entstehen, wie hoch kommt dann in Berlin ein Münzpfund fein Gold? (1 Troy = 363,246 g).

Einkauf in London:

22 : 22 ℔ 2 Oz. 5 dwts. = 22 1/2 : x
(12 / 20)
+ 1/2 = 1/44 = — „ 6 „ 1 „

22 ℔ 8 Oz. 6 dwts. Standard
= 272,3 Oz. à 60 sh. oder 3 £ = £ 816. 18. —.
à 15 „ = 1/4 = „ 204. 4. 6.
à 2 1/2 „ = 1/6 = „ 34. —. 9.
à 1/4 „ = 1/10 = „ 3. 8. 1.
à 77 3/4 sh. £ 1058. 11. 4.

Einkaufsbetrag in London ist	£ 1058. 11 s. 4 d. =	1058,567
den Berlin à 20,36 deckt.	× 20,36	
Kostet Berlin die Deckung	ℳ 21 552. 42.	
Hierzu: Zinsen in London für 3 Mte. à $3^1/_2$% .	„ 188. 58.	
Provision do. $^1/_2$%	„ 107. 76.	
Courtage do. $^1/_8$%	„ 26. 94.	
Spesen in Berlin	„ 31. 80.	
Gesamter Kostenpreis	ℳ 21 907. 50	

3 Monat $3^1/_2$% Zinsen sind zu addiren, weil die Rimesse erst 3 Monate später fällig ist, als der Einkauf erfolgte.

In Berlin befunden: 16,563 Mz℔ Gold, $^{90}/_{96}$ oder 937,5 fein, es kommt daher 1 ℔ fein Gold auf ℳ 1410. 85.

		Gewichtsreduktion:	
? ℳ	= 1 ℔ fein	? Mz℔	= $22^3/_{16}$ ℔ Troy
$937^1/_2$	= 1000 ℔ rauh	1 ℔ Troy	= 373,246 g
16,563	= $21907^1/_2$ ℳ	500 g	= 1 Mz℔
x	= ℳ 1410. 85.	x	= 16,563 Mz℔,

VIII. Arbitragerechnung.

Durch die Arbitragerechnung wird ermittelt, welcher von mehreren Wegen, auf denen ein Geschäft in Werthobjekten ausgeführt werden kann, der vortheilhafteste ist. Man wird durch Ausführung der Berechnung in den Stand gesetzt, die Ergebnisse der verschiedenen Wege mit einander zu vergleichen und dadurch den günstigsten zu wählen. Der Kaufmann, welcher den Werth seiner Wären durch Verbringung derselben an andere Orte zu steigern sucht, findet in der richtigen Auswahl dieser Orte sowie der Bezugs- und Absatzquellen eine wichtige Aufgabe seiner Handelsthätigkeit. Er hat zu prüfen und zu entscheiden, wo eine und dieselbe Wäre den niedrigsten und wo sie den höchsten Werth hat. Das Arbitragegeschäft, welches hiernach den zwischen verschiedenen Orten vorkommenden Werthwechsel zur Grundlage hat, ist daher eines der reellsten und nützlichsten Handelsgeschäfte, insofern es recht eigentlich die hohe wirthschaftliche Aufgabe des Handels erfüllt: den Mangel oder die Nachfrage an einem Orte durch den Ueberfluß oder das Angebot an einem andern Orte zu decken und hierdurch Bedürfnisse und Befriedigungsmittel ins Gleichgewicht zu setzen. Indem der Arbitrageur die Kursvariationen an den verschiedenen Plätzen benutzt, um Wären und Effekten entweder kommen zu lassen oder zu versenden, geht er nicht nur seinem eigenen Vortheil nach, sondern nützt zugleich, die Kurse nivellirend, dem großen Ganzen, zu dessen Gunsten er verhindert, daß an einigen Orten ein zu großer Mangel mit hohem Preis oder an anderen Orten ein zu großer Ueberfluß mit niedrigem Preis überwunden werden muß. Seit der Einrichtung der Telegraphie hat das Arbitragegeschäft ungemein an Ausdehnung und an Leichtigkeit in der Ausführung gewonnen, doch hat sich der zu erzielende Gewinn infolge dessen auch vermindert. — Die Arbitragerechnung findet Anwendung bei Geschäften mit Wechseln, mit Effekten und mit Geldsorten.

A. Wechselarbitrage.

Durch die Aufstellung derselben wird unter mehreren zu Gebote stehenden Wegen derjenige gefunden, auf welchem

1. die Einziehung einer auswärtigen Forderung oder die Tilgung einer auswärtigen Schuld durch Wechsel am vortheilhaftesten stattfinden kann,

2. und der Einkauf oder der Verkauf einer gewissen Gattung Devisen am billigsten, resp. am theuersten, ausgeführt werden kann.

1. Arbitrage über Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Eine auswärtige Forderung oder Schuld kann durch Wechsel eingezogen, resp. abgetragen werden

a) durch direktes Trassiren, indem man bei einer Forderung auf den Schuldner trassirt und bei einer Schuld den Gläubiger auf sich trassiren läßt, oder durch direktes Remittiren, indem man bei einer Forderung vom Schuldner Rimessen verlangt und bei einer Schuld dem Gläubiger selbst remittirt;

b) durch Rimessen in fremden Devisen, indem man zur Einziehung einer Forderung vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, und diese selbst wieder verkauft, und zur Tilgung einer Schuld selbst fremde Wechsel einkauft und durch den Gläubiger verkaufen läßt;

c) durch die Vermittlung eines Zwischenplatzes, wobei ein Geschäftsfreund auf demselben die Einziehung der Forderung oder die Tilgung der Schuld vermittelt.

a. Wahl zwischen direktem Trassiren und direktem Remittiren.

Bei der Untersuchung, ob direktes Trassiren oder ob direktes Remittiren vortheilhafter ist, sind die Kursblätter des eigenen und des fremden Platzes, sowie der Diskontfuß der beiden Plätze nothwendig; denn wenn wir auf unsern Geschäftsfreund trassiren oder ihm Rimessen machen, so werden wir dieses zum Kurs unseres eigenen Platzes thun; trassirt hingegen der Geschäftsfreund auf uns, oder macht er uns Rimessen, so geschieht dieses zu dem Kurse seines Platzes. Lautet nun die Forderung oder die Schuld auf kurze Sicht, d. h. *pr* comptant, und sind die Kurse für Tratten und Rimessen für k. S. notirt, so kommt der Diskontfuß nicht in Betracht; es genügt dann eine einfache Vergleichung der Kurse, welche man auf eine und dieselbe feste Valuta bringt, wenn dies nicht schon der Fall ist. In der Arithmetik versteht man unter Remittiren das Wechseleinkaufen, unter Trassiren das Wechselverkaufen. Arbitriren kann nur derjenige Platz, welcher entweder eine Forderung oder eine Schuld in fremder Valuta hat, oder welcher in fremden Papieren spekuliren will. Derjenige Platz, an welchen wir zu zahlen oder von welchem wir zu fordern haben, ist für uns der Hauptplatz. Bedienen wir uns dessen Vermittlung für unsere Wechseloperationen, dann wird derselbe für uns zum Mittelplatze. (Siehe das Beispiel über die Arbitrage zwischen Frankfurt a. M. und Hamburg.) — Beispiele:

1) Wien hat in Leipzig eine gewisse Summe, schon verfallen, zu bezahlen und kann à $58^1/_4$ k. S. remittiren oder von Leipzig à 171,20 k. S. auf sich trassiren lassen. Welchen Weg wird Wien wählen, um seine Schuld zu tilgen?

A. Rimesse: Angenommen, die Schuld betrage 6000 ℳ, so kostet diese Summe durch die Rimesse à $58^1/_4$ . . . . . ℔. 3495. —.

B. Tratte: ? ℔. = 6000 ℳ
171,2 ℳ = 100 ℔.
x = ℔. 3504. 67 Xr.
ab „ 3495. — „
℔. 9. 67 Xr. Gewinn durch Rimesse.

Viel einfacher findet man dasselbe Resultat durch die Umrechnung des Leipziger Kurses und durch die Vergleichung der Kurse; z. B.:

171,2 ℳ : 100 ℳ = 100 ℔. : x

x = 58,411 ℔. für die Tratte à 100 ℳ
ab 58,250 „ „ „ Rimesse à 100 „
0,161 ℔. Gewinn durch die Rimesse an 100 ℳ
× 60 (6000)
9,660 = ℔. 9. 66 ℛ. Gewinn an 6000 ℳ.

Wien wird daher seine Schuld durch eine direkte Rimesse tilgen. — Wenn jedoch Wien in Leipzig zu fordern hätte, so würde es sich remittiren lassen, weil es hierdurch für ℳ 100 mehr Gulden erhält.

2) Hamburg hat in Wien ℔. 2000. —. ℘ 3 Mt. zu fordern und kann in dieser Sicht à 170,50 ℘ 100 ℔. ö. W. trassiren, oder sich von Wien 3-Monat-Papier à 58,50 ℘ 100 ℳ kommen lassen. Wie wird Hamburg sein Guthaben einziehen?

Umrechnung des Wiener Kurses:

$\frac{100 \times 100}{58^1/_2} = \frac{200 \times 100}{117}$ = 170. 94 ℳ durch die Rimesse ℘ 3 Mt.

÷ 1. 71 „ für 4 % Diskont ℘ 3 Mt. = 1%

169. 23 ℳ für die Rimesse ℘ Kasse
170. 50 „ „ „ Tratte „ „

Hamburg wird für sein Guthaben trassiren, wodurch es gegen die Rimesse ℳ 25. 40 mehr einnimmt.

Beweis.

$\text{Tratte} = \frac{2000 \times 170^1/_2}{100} = \frac{1000 \times 341}{100}$ = ℳ 3410. —. ℘ Kasse

$\text{Rimesse} = \frac{2000 \times 100}{58^1/_2} = \frac{2000 \times 200}{117}$ = ℳ 3418. 80. ℘ Mt.

ab 4 % Diskont ℘ 3 Mt. = 1 % „ 34. 19.

ℳ 3384. 61. ℘ Kasse.

Gewinn durch die Tratte ℳ 25. 39.

oder: 2000 × 170,50 dividirt durch 100 = ℳ 3410. —.
2000 × 169,23 „ „ 100 = „ 3384. 60.
Gewinn ℳ 25. 40.

Wenn der Wechselkurs für einen Platz sowohl für kurze Sicht als für lange Sicht notirt ist, so kann untersucht werden, ob es vortheilhafter ist, in k. S. oder l. S. zu trassiren, beziehungsweise zu remittiren, und es ist dann auch auf die Zinsen Rücksicht zu nehmen, welche einerseits gewonnen oder anderseits verloren werden. Diese Zinsen berechnet man gewöhnlich zu dem Diskontfuß des betreffenden Platzes oder auch zu dem Zinsfuß, welchen der Geschäftsfreund in Rechnung bringt, wie aus folgenden Beispielen ersichtlich ist:

3) Paris hat in Stuttgart k. S. zu fordern und kann à $120^1/_2$ in k. S. oder à $119^5/_8$ in 3-Monat-Papieren auf Stuttgart trassiren. Was ist vortheilhafter, wenn Stuttgart 3 % Zinsen im Kontokorrent vergütet?

Wenn nun die Forderung ℳ 100 beträgt, so erhält Paris durch eine Tratte k. S. hierfür . . . . . Frs. 120. 50 Cts.

Durch eine Tratte, 3 Monate dato, jedoch blos Frs. 119. $62^1/_2$
genießt aber in Stuttgart 3 Mt. Zinsen à 3 % — $89^1/_2 = {}^3/_4$ %

Im ganzen also . . . . . Frs. 120. 52 Cts.

Paris thut besser, seine Forderung durch 3-Monat-Tratten einzuziehen.

4) Berlin schuldet in Amsterdam in k. S. Es kann zu 172 k. S. oder zu 171,75 in 2-Monat-Papieren remittiren: was ist vortheilhafter, a) wenn der Diskont in Amsterdam 4 % steht? oder b) wenn Amsterdam im Kontokorrent 4 % Zinsen berechnet?

Angenommen, die Schuld betrage ℔ 100, so hat Berlin zur Deckung derselben
für Papiere k. S. zu bezahlen . . . . . ℳ 172. — ₰
für 2-Monat-Papier jedoch blos . . . . ℳ 171. 75 ₰
Verliert aber in Amsterdam die Zins. f. 2 Mte. à 4 % „ 1. 15 „ = $^2/_3$ %
Die Deckung kostet also im ganzen . . . . . ℳ 172. 90 ₰.

Berlin wird daher seine Schuld durch Rimessen in k. S. tilgen.

5) Hamburg schuldet an London £ 230. —., 3 Monate dato. Hamburg steht in London ℳ 20. 48. ℘ 3 Monate und London in Hamburg ℳ 20. 10. ℘ 3 Monate. Zinsen auf beiden Seiten 5 %. Wie soll Hamburg seine Schuld bezahlen?

Die feste Valuta ist auf beiden Plätzen 1 £, folglich muß man in London für 1 £ mehr Reichsmark und Pfennig in einem langsichtigen Papier, als in einem solchen in k. S. geben, oder man erhält in einem Papier ℘ 3 Mt. mehr in der fremden Währung als in einem solchen ℘ Stück k. S. bei beiden für 1 £. In Hamburg ist 1 £ in langer Sicht weniger Reichsmark ꝛc. als 1 £ in kurzer Sicht werth, d. h. die Kursziffer ist niedriger als die in London, obgleich sie im Werthe nicht viel von einander abweichen.

London-Hamburg 20.48 ℘ 3 Mt.
÷ $1^1/_4$ % = $^1/_{80}$ = 0,256 für Zinsen ℘ 3 Mt. à 5 %
20,224 ℘ Kasse oder ℘ k. S.

Hamburg-London 20.10 ℘ 3 Mt.
+ $1^1/_4$ % = $^1/_{80}$ = 0,251 Zinsen ℘ 3 Mt. à 5 %
20,351 ℘ Kasse oder ℘ k. S.

Hamburg wird auf sich trassiren lassen.

Beweis.

a) £ 230. —. —.
÷ „ 2. 17. 6. Zinsvergütung ℘ 3 Mt. à 5 % = $1^1/_4$ % = $^1/_{80}$
£ 227. 2. 6. bären Werth à 20. 48. ℳ 4651. 52 ₰ = Tratte

£ 230. —. —. à 20. 10. . . . ℳ 4623. —.
Zinsverlust ℘ 3 Mt. à 5 % $1^1/_4$ % = 57. 79. ℳ 4680. 79 „ = Rimesse
Gewinn durch die Tratte . . . . . ℳ 29. 27 ₰.

b) London-Hamburg: 20,224 × 230 = ℳ 4651. 52.
Hamburg-London: 20,351 × 230 = ℳ 4680. 79.

6) Hamburg hat in Prag ℔ 5700. —., 3 Monate dato, zu fordern. Prager 3-Monat-Devisen sind in Hamburg à 169 zu begeben; hingegen steht Hamburg in Prag à $58^1/_2$ k. S. notirt. Zinsen in Prag 6 % und in Hamburg 4 %. Auf welche Weise wird Hamburg seine Forderung einziehen?

$58^1/_2$ ℔ : 100 ℔ = 100 ℳ : x = 170,94 ℳ ℘ 100 ℔ in k. S.
ab 2,56 „ „ 6 % Zinsen ℘ 3 Mt. = $1^1/_2$ %
Rimesse = 168,38 ℳ ℘ 3 Mt. für 100 ℔
Tratte = 169 „ wirklicher 3-Mt.-Kurs
Gewinn = 0,62 ℳ durch die Tratte an 100 ℔, die Hamburg zu fordern hat.

Hamburg wird trassiren, wodurch es gegen die Rimesse mehr erhält.

Beweis.

a) Tratte: 169 × 57 (100 ℔ = 169 ℳ) . . . . . ℳ 9633. —.
Rimesse: ℔ 5700. —. ℘ 3 Mt.
÷ „ 85. 50. „ 3 „ Zinsen à 6 % = $1^1/_2$ %.
℔ 5614. 50 ℞ ℘ k. S. à $58^1/_2$ . . . ℳ 9597. 44.
$58^1/_2$: 5614,5 = 100 : x = ℳ 9597. 44.
Gewinn durch die Tratte ℳ 35. 56.

b) 169 × 57 = ℳ 9633. —. = Tratte,
168,38 × 57 = „ 9597. 66. = Rimesse,
0,62 × 57 = ℳ 35. 34. = Gewinn durch die Tratte.

Die Differenz von 22 ₰ beruht in der Abrundung der Dezimalbrüche.

b. Wahl zwischen Rimessen von fremden Devisen und direktem Trassiren oder Remittiren.

Wie schon oben erwähnt, kann man eine auswärtige Forderung auch dadurch einziehen, daß man vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, die man dann am eigenen Platz begiebt, und eine auswärtige Schuld dadurch tilgen, daß man dem Gläubiger ebenfalls fremde Devisen zur Begebung einsendet, die man selbst am eigenen Platz einkauft. Will man untersuchen, welche Wechselgattung sich am besten zur Forderungseinziehung oder zur Schuldtilgung eignet, so sind hierzu ebenfalls die Kursblätter des fremden und des eigenen Platzes nothwendig, indem nur Wechsel auf solche Wechselplätze dienen können, die in beiden Kursblättern notirt, also auf beiden Plätzen käuflich oder verkäuflich sind. Etwaige Spesen, welche durch den Einkauf oder Verkauf von fremden Wechseln entstehen, wie Courtage u. s. w., sind ebenfalls in Rechnung zu bringen. Da die Kurse der fremden Devisen nicht immer für gleiche Sorten notirt sind, und letztere auch häufig von der Verfallzeit der Schuld oder der Forderung abweichen, so sind die Zinsen für den betreffenden Zeitunterschied bei jeder Wechselgattung ab- oder zuzuziehen, wie aus folgenden Beispielen deutlicher ersichtlich sein wird:

1) Basel hat in Leipzig ℳ 6000. —. k. S. zu zahlen und kann entweder direkt à 122 k. S. remittiren oder Rimessen in fremden Devisen machen. In Leipzig ist notirt: London 20,34 per 3 Mte. und 3%; Wien 171,20 k. S.; Amsterdam 171,60 k. S. Basel kann dagegen in k. S. kaufen: London à 25.30, Wien à 209 und Amsterdam à 210½. Auf welche Weise kann Basel seine Schuld am billigsten tilgen? Verkaufscourtage in Leipzig auf die fremden Devisen 1‰; Wechselstempel auf die direkte Rimesse ℳ 9. —.

a) Direkte Rimesse: ℳ 6000. —. per Leipzig à 122. Frs. 7320. —.
Spesen für Wechselstempel ℳ 9. —. à 122 . . . „ 10. 98.
Es kommt also die Schuld auf . . . . . Frs. 7330. 98.

b) Londoner 3-Monat-Devisen: ℳ 6000. —. in Leipzig erfordern in
Londoner Devisen à 20,34 eine Summe von . . . £ 294. 18. 8.
Hiervon ab Diskont für 3 Mte. à 3% = ¾% . . „ 2. 4. 3.
welche Basel à 25.30 k. S. kauft mit . . . . . Frs. 7405. 84.
Hierzu Verkaufscourtage in Leipzig à 1‰ . . . „ 7. 40.
Es kommt die Deckung auf . . . . . Frs. 7413. 24.

c) Wiener k. S.-Devisen: ℳ 6000. —. in Leipzig erfordern in Wiener
Devisen à 171,20 eine Summe von . . . . . fl. 3504. 67 Cts.
die Basel à 209 kauft mit . . . . . Frs. 7324. 76.
Hierzu Verkaufscourtage in Leipzig à 1‰ . . . „ 7. 32.
Kommt die Tilgung der Schuld auf . . . . . Frs. 7332. 08.

d) Amsterdamer k. S.-Devisen: ℳ 6000. —. in Leipzig erfordern in
Amsterdamer Devisen à 171,60 . . . . . fl. 3496. 50 Cts.
die Basel à 210½ kauft mit . . . . . Frs. 7360. 13.
Courtage in Leipzig 1‰ . . . . . „ 7. 36.
Somit kommt die Tilgung auf . . . . . Frs. 7367. 49.

Basel wird direkt remittiren. Hätte es in Leipzig ℳ 6000. —. zu fordern, so würde es sich Wechsel auf London kommen lassen.

Arbitrage zwischen Amsterdam und Hamburg.

Es finden sich folgende Kurse notirt:

	in Amsterdam.		in Hamburg.
Berlin	k. S. 58¼ fl. per 100 ℳ		Amsterdam 3 Mte. 169,60 per 100 fl. u. 3%.
London	„ 12 „ „ 1 £		Berlin 3 Mte. 99 per 100 ℳ u. 3%.
Paris	„ 47½ „ „ 100 Frs.		London k. S. 20,60 per 1 £.
Hamburg	„ 58½ „ „ 100 ℳ		Paris „ 80,80 per 100 Frs.

Wenn nun Amsterdam in Hamburg eine Forderung einzuziehen oder eine Schuld zu tilgen hat, welchen Weg wird es, ohne Berücksichtigung von Spesen, wählen? — In folgender Arbitrage-Aufstellung ist angenommen, die Forderung oder Schuld betrage ℳ 10 000. —. und sei bereits fällig; es wird daher der betreffende Diskont bei den langsichtigen Devisen in Abzug gebracht.

1) Amsterdam k. S.-Devisen: ℳ 10 000. —. in Hamburg betragen
à 169,60 per 3 Mte. und 3 % per Amsterdamer . . ℌ. 5896. 22 Cts
Ab Diskont für 3 Mte. à 3 % = $^3/_4$ % . . . „ 44. 22 „
Also in Devisen k. S. . . . . ℌ. 5852. — Cts
oder: ? ℌ. = 10 000 ℳ
169,60 = 100 ℌ. per 3 Mte.
100 = 99$^1/_4$ ℌ. per k. S.
x = 5852 ℌ. —.

2) Berliner k. S.-Devisen: ℳ 10 000. —. in Hamburg betragen
à 99 per 3 Mte. und 3 % per Berlin . . . . . ℳ 10 101. —.
Ab Diskont für 3 Mte. à 3 % = $^3/_4$ % . . . „ 75. 76.
Also in k. S. . . . . ℳ 10 025. 24.
In Amsterdam à 58$^1/_4$ . . . . . ℌ. 5839. 70 Cts

3) Londoner k. S.-Devisen: ℳ 10 000 in Hamburg betragen
à 20,60 k. S. per London. . . . . £ 485. 8. 9.
In Amsterdam à 12 k. S. . . . . ℌ. 5825. 25 Cts

4) Pariser k. S.-Devisen: ℳ 10 000 in Hamburg betragen
à 80,80 k. S. per Paris . . . . . Frs. 12 376. 24.
In Amsterdam à 47$^1/_2$ . . . . . ℌ. 5878. 72 Cts

5) Hamburger direkte k. S.-Devisen: ℳ 10 000 betragen
In Amsterdam à 58$^1/_2$ k. S. . . . . ℌ. 5850. —.

Wenn nun Amsterdam in Hamburg zu bezahlen hat, so wird es Londoner Devisen à 12 k. S. kaufen und remittiren; hat es zu fordern, so läßt es in Hamburg Pariser k. S.-Papiere à 80,80 einkaufen und begiebt solche an der eigenen Börse à 47$^1/_2$ k. S.

A. Hamburg als Hauptplatz.

Berechnung des Werthes der festen Valuta des direkten Kurses = 100 ℳ

Hamburg-Amsterdam.
? ℌ. = 100 ℳ k. S.
169,6 = 100 ℌ. per 3 Mte.
100 = 99$^1/_4$ ℌ. per k. S.
x = 58,52 indirekt
58,50 direkt.

Berlin.
? ℌ. = 100 ℳ k. S.
99 = 100 „ per 3 Mte.
100 = 99$^1/_4$ per k. S.
100 = 58$^1/_4$ ℌ.
x = 58,39 indirekt
58,50 direkt.

London.
? ℌ. = 100 ℳ k. S.
20,6 = 1 £
1 = 12 ℌ.
x = 58,25 indirekt
58,50 direkt.

Paris.
? ℌ. = 100 ℳ k. S.
80,8 = 100 Frs. k. S.
100 = 47$^1/_2$ ℌ.
x = 58,78 indirekt
58,50 direkt.

Wechsel auf London eignen sich zur Remesse nach Hamburg und solche auf Paris zur Tratte (d. h. zum Verkauf, um dadurch eine Forderung an Hamburg auszugleichen).

B. Hamburg als Mittelplatz.

Berechnung des Werthes der festen Valuten für diejenigen Plätze, deren Papiere Amsterdam zu seinen Wechseloperationen benutzen will = 100 ℳ per Berlin = 1 £ per London = 100 Frs. per Paris = 100 ℳ per Hamburg.

Hamburg-Amsterdam.
? ℌ. = 100 ℳ per k. S.
99$^1/_4$ = 100 „ „ 3 Mte.
169,6 = 100 ℌ.
x = 59,41 indirekt in Amsterd. Devisen
58,50 direkt in Hamburger Devisen.

Berlin.
? ℌ. = 100 ℳ k. S.
99$^1/_4$ = 100 „ per 3 Mte.
100 = 99 ℳ
100 = 58$^1/_2$ ℌ.
x = 58,35 indirekt
58,50 direkt.

London.

? ℔. = 1 £ k. S.
1 = 20,6 ℳ
100 = 58½ ℔.
x = 12,05 indirekt
12 direkt.

Paris.

? ℔. = 100 Frs. k. S.
100 = 80,8 ℳ
100 = 58½ ℔.
x = 47,27 indirekt
47,50 direkt.

Ohne Berücksichtigung der Spesen eignet sich Hamburg für den Einkauf der Rimessen auf Paris, und für den Verkauf von Wechseln auf Berlin, London und Amsterdam.

Bei Arbitragen, welche Kettensätze bedingen, kann man die letzteren entbehren, wenn man aus den unveränderlichen Größen die sogenannte feste oder Schlüsselzahl ermittelt, z. B.

Paris unter A.

? ℔. = 100 ℳ
Kurs = 100 Frs.
100 = Kurs
x = 100 als feste Zahl

$\frac{100 \times 47\frac{1}{2}}{80{,}8} = 58{,}78$ Fazit des Kettensatzes.

Paris unter B.

? ℔. = 100 Frs.
100 = Kurs
100 = Kurs
x = 1/100 als feste Zahl

$\frac{1}{100} \times 80{,}8 \times 58\frac{1}{2} = 47{,}27$ Fazit des Kettensatzes.

Bedeutend leichter ist das Arbitriren durch die sogenannten Paritäts- oder Arbitragetabellen, von welchen man jedoch für jeden Wechselplatz, mit dem man in direkter Verbindung steht, eine besondere Tabelle haben muß.

Durch die telegraphischen Mittheilungen der Kurse sämtlicher Hauptbörsen hat das Arbitriren an seiner frühern Bedeutung verloren, so daß deshalb solche Tabellen leicht zu entbehren sind. Wir sehen daher von der Anfertigung einer Arbitragetabelle ab.

c. Wahl eines Zwischenplatzes zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Zur Ausgleichung eines Schuldverhältnisses mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann man sich auch eines Zwischenplatzes bedienen, indem man jemand auf demselben die Forderung einziehen oder die Schuld tilgen läßt. Außer der betreffenden Einkaufs- oder Verkaufscourtage kommt hier jedoch auch noch die Provision des Vermittlers auf dem Zwischenplatze in Betracht. — Beispiele:

Basel hat in Amsterdam ℔ 1000 k. S. zu fordern und kann diese durch eine direkte Tratte à 210½ k. S., oder durch Frankfurt a. M. à 173, durch Berlin à 172⅓ k. S., durch Wien à 93,45 per 3 Mte. + 3½% Diskont per 3 Mte. = ⅞% giebt 94,27 per k. S., durch London 11, 15 k. S., durch Paris à 214 k. S. einziehen lassen. Die Plätze sind in Basel notirt: 122¼; 122; 225; 25,30; 100⅛. Auf welchem Wege wird Basel seine Forderung einziehen, wenn auf jedem der Zwischenplätze ¼% Spesen zu rechnen sind?

1) Direkte Tratte: ℔ 1000 k. S. per Amsterdam
in Basel à 210½ k. S. . . . . Frs. 2105. — Cts
2) Frankfurt a. M.: ℔ 1000 k. S. per Amsterdam à 173 ℳ 1730. —.
in Basel à 122¼ k. S. . . . . Frs. 2114. 93 Cts
3) Berlin: ℔ 1000 k. S. per Amsterdam à 172½ k. S. = ℳ 1725. —.
in Basel à 122 . . . . . Frs. 2104. 50 Cts
4) Wien: ℔ 1000 k. S. per Amsterdam à 94,27 k. S. = Guld. 942. 70 Kr.
in Basel à 225 . . . . . Frs. 2121. 08 Cts
5) London: ℔ 1000 k. S. per Amsterdam à 11,15 k. S. = £ 85, 106
in Basel à 25,30 . . . . . Frs. 2153. 18 Cts
6) Paris: ℔ 1000 k. S. per Amsterdam à 214 k. S. = Frs. 2140. — Cts
in Basel à 100⅛ . . . . . Frs. 2142. 68 Cts

Wenn nun Basel seine Forderung durch London à 11,15 k. S. einziehen läßt und à 25,30 k. S. auf letzteres trassirt, so ist der Bruttoertrag Frs. 2153. 18 Cts
Hiervon ab ½% Spesen in London . . . . . „ 10. 77 „
bleibt ein Reinertrag von . . . . . Frs. 2142. 41 Cts

Dieser Weg ist demnach der günstigste. — Hat jedoch Basel in Amsterdam eine Schuld zu tilgen, so wird es direkt remittiren, weil es durch die Vermittlung Berlins die Spesen à $^1/_2$% von *Frs.* 2104. 50 = *Frs.* 10. 52 *Cts.* verlieren würde, und daher durch die direkte Rimesse *Frs.* 10. 02 *Cts.* erspart.

Das Fazit unter 5 läßt sich durch folgende einfache Berechnung finden.

$$\frac{25{,}3 \times 100}{11{,}75} = 215{,}32 \text{ Frs. indirekter Kurs}$$

$$\div \quad 1{,}08 \quad \text{„ für Spesen à } ^1/_2\% \text{ in London}$$

$$214{,}24 \text{ Frs. indirekt für Lst. 100. —.}$$

$$= 2142{,}40 \quad \text{„ „ „ „ 1000. —.}$$

2. Arbitrage über den Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Devisen.

Devisen auf bekannte Wechselplätze können auf verschiedenen Börsenplätzen eingekauft und verkauft werden. Hat man nun eine gewisse Wechselgattung einzukaufen oder zu begeben, so sucht man denjenigen Platz, auf welchem sie am billigsten eingekauft, resp. am theuersten verkauft werden kann. Es kommen jedoch hier ebenfalls die Spesen des betreffenden Platzes in Betracht. — Beispiel:

Leipzig hat Pariser 3-Monat-Devisen in seinem Portefeuille und arbitrirt, ob es solche an seiner Börse oder auf fremden Plätzen begeben soll.

Pariser Papiere sind notirt: in Leipzig à 81,50 *per* k. S., in Wien à 46,85 *per* 3 Mt., in Amsterdam à 47,80 *per* 2 Mt., in London à 25,20 *per* 3 Mt., in Petersburg à 238$^1/_2$ *per* 3 Mt. Diskont in Paris 4%. Leipzig kann trassiren: auf Wien à 173 *per* k. S., auf Amsterdam à 169,50 *per* k. S., auf London à 20,40 *per* k. S., auf Petersburg à 193 *per* 3 Mt. Diskont 6%. Für Spesen ist auf jedem der Zwischenplätze $^1/_2$% zu rechnen.

In Leipzig: Pariser k. S. 81,50
÷ Diskont für 3 Mt. à 4% 0,82
3 Mt. 80,68.

In Wien:
? ℳ = 100 *Frs.* 3 Mt.
100 = 46,85 *Lst.* bar
100 = 173 ℳ
x = 81,05.
÷ $^1/_2$% Spesen 0,40
80,65.

In London:
? ℳ = 100 *Frs.* 3 Mt.
25,2 = 1 £ bar
1 = 20,40 ℳ
x = 80,95.
÷ $^1/_2$% Spesen 0,40
80,55.

Erklärung: Nebenstehendem Kettensatze liegt folgender Gedankengang zu Grunde: Wie viel Mark werden durch den Verkauf von 100 *Frs.* in Pariser 3-Monat-Papier erzielt, wenn letztere 46 *Lst.* 85 *Xr.* bar in Wien werth sind und 100 *Lst.* bar, k. S., auf Wien in Leipzig zu 173 ℳ verkauft werden können.

In Amsterdam:
? ℳ = 100 *Frs.* 3 Mt.
100 = 47,64 *Hfl.* bar
100 = 169,5 ℳ
x = 80,75
÷ $^1/_2$% Spesen 0,40
80,35.

In Petersburg:
? ℳ = 100 *Frs.* 3 Mt.
238$^1/_2$ = 100 Rb. bar
100 = 195,9 ℳ
x = 82,14
÷ $^1/_2$% Spesen 0,41
81,73.

Der Verkauf von 100 *Frs.* in Pariser 3-Monat-Papier ergiebt:

in Leipzig	ℳ	80. 68.
„ Wien	„	80. 65.
„ London	„	80. 55.
„ Amsterdam	„	80. 35.
„ Petersburg	„	81. 73.

Demnach ist der Verkauf des in Rede stehenden Papieres durch Vermittlung von Petersburg vortheilhafter als der Verkauf in Leipzig.

Probe.

Leipzig verkauft auf seinem Platze
Frs. 20 000. —. in Pariser 3-Monat-Papier à 80,68 ℳ 16 136. —.
Leipzig verkauft durch Vermittlung von Petersburg
Frs. 20 000. —. in Pariser 3-Monat-Papier à 238½ Rb. 8385. 75.
Es trassirt seine sofort fällige Forderung
von Rb. 8385. 75. à 195,90. k. S. ℳ 16 427. 69.
÷ ½% Spesen „ 82. 14. ℳ 16 345. 55.
Ueberschuß beim Verkauf in Petersburg ℳ 209. 55.

Bemerkungen. Da die Frage gestellt war: wie viel Mark ergiebt der Verkauf von 100 Frs. in Pariser 3-Monat-Papier, so mußte der Amsterdamer Kurs per 2 Mt. 47,80 durch Abziehen des Diskonts (1 Mt. à 4% = 0,16 = 47,64 per 3 Mt.) in den Kurs für 3 Mt. verwandelt werden. Man hätte aber die Frage auch auf 100 Frs. per k. S. richten können, in welchem Falle sämtliche fremde Kurse für die Frs. per k. S. hätten verwandelt werden müssen. Der Kurs für die Tratten auf die Zwischenplätze muß dagegen stets k. S. sein, weil dieselben für den Verkauf der Frs. bares Geld einnehmen und schuldig werden; deshalb mußte der Kurs auf Petersburg, welcher sich für 3-Monat-Papier versteht, durch Zuziehen des Diskonts (193 + 1½% Dskt. = 195,9) in den Kurs per k. S. verwandelt werden.

B. Effektenarbitrage.

Durch die Effektenarbitrage wird ermittelt:

1. welche Gattung von Staatspapieren oder Aktien sich am besten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld eignet;
2. auf welchem Börsenplatze eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien am vortheilhaftesten eingekauft oder verkauft werden kann.

1. Arbitrage über die Benutzung von Effekten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Ein Schuldverhältnis mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann außer durch Wechsel auch durch solche Effekten, in welchen an den betreffenden Plätzen ein regelmäßiger Umsatz stattfindet, ausgeglichen werden, indem man, um eine Schuld zu tilgen, Effekten am eigenen Platze einkauft und sie durch den Gläubiger an seinem Platze verkaufen läßt, und, um eine Forderung einzuziehen, vom Schuldner eine gewisse Gattung von Effekten an seiner Börse einkaufen läßt und sie am eigenen Platze wieder begiebt. Da bei Käufen von Effekten die laufenden Zinsen derselben stets berechnet werden, so ist bei Aufstellung einer Effektenarbitrage ebenfalls Rücksicht auf diese zu nehmen. Beispiel:

Effektenarbitrage zwischen Leipzig und Wien, am 1. März.

Effekten:	Kurse in Leipzig:	in Wien:
Oesterreich. Papierrente	64¼%	70 Fl. 25.
Oesterreich. Silberrente	68 „	74 „ 70.
1864r Lose	270 ℳ	145 „ 50.
Oesterreich. Kredit-Aktien	387 „	213 „ —.
Oesterreich.-französische Staatsbahn	499 „	272 „ 50.
Oesterreich. Südbahn (Lombarden)	160 „	86 „ 60.

1 Fl. = 2 ℳ und Kurs auf Wien k. S. 182,50 ℳ per 100 Fl.
Berechnung am 1. März
Oesterreichische Papierrente
Leipzig:
Fl. 1000 à 64 Fl. 640. —.
v. 1. Jan. 61 T. 4⅕% „ 7. 10.
Fl. 647. 10. à 2. —. ℳ 1294. 20.

Wien:
ℌ. 1000. —. à 70,25 ℌ. 702. 50.
v. 1. Januar 60 T. $4^1/_2$% „ 7. —.
ℌ. 709. 50. à 182,50 ℳ 1294. 84.

Oesterreichische Silberrente
Leipzig:
ℌ. 1000. —. à 68 ℌ. 680. —.
Zins. v. 1. Jan. 61 T. $4^1/_5$% „ 7. 10.
ℌ. 687. 10. à 2. —. ℳ 1374. 20.

Wien:
ℌ. 1000. —. à 74,70 ℌ. 747. —.
Zins. v. 1. Jan. 60 Tage $4^1/_5$% „ 7. —.
ℌ. 754. —. à 182,50 ℳ 1376. 05.

Lose v. 1864.
Leipzig: Wien:
20 Stück à 270 ℳ ℳ 5400. —. 20 Stück à $145^1/_2$ ℌ. ℌ. 2910. —.
à 182,50 ℳ 5310. 75.

Oesterreichische Kredit-Aktien
Leipzig:
10 Stück à 387 ℳ 3870. —.
Zins. v. 1. Jan. 61 Tage 5%
auf 1600 ℌ. ℌ. 13. 56. ℳ 27. 10.
ℳ 3897. 10.

Wien:
10 Stück à 213 ℌ. 2130. —.
Zins. v. 1. Jan. 60 T. 5%
auf 1600 ℌ. „ 13. 33.
ℌ. 2143. 33. à 182,50 ℳ 3911. 53.

Oesterreichisch-französ. Staatsbahn-Aktien
Leipzig:
10 Stück à 499 ℳ 4990. —.
Zins. v. 1. Jan. 61 T. 5%
auf 5000 Frs. 42. 40. à 80 „ 33. 90.
ℳ 5023. 90.

Wien:
10 Stück à $272^1/_2$ ℌ. 2725. —.
Zins. v. 1. Jan. 60 T. 5%
auf 2000 ℌ. „ 16. 67.
ℌ. 2741. 67.
à 182,50 ℳ 5003. 55.

Oesterreichische südliche Staatsb.-Aktien (Lombarden)
Leipzig:
10 Stück à 160 ℳ 1600. —.
Zins. v. 1. Novbr. 121 T.
5% auf 5000 Frs.
Frs. 84. —. à 80 ₰ „ 67. 20.
ℳ 1667. 20.

Wien:
10 Stück à 86,6 ℌ. 866. —.
Zins. v. 1. Novbr. 120 T.
5% auf 2000 ℌ. „ 33. 33.
ℌ. 899. 33. à 182,50 ℳ 1641. 28.

In Leipzig wird der Tag des Geschäftsabschlusses bei Berechnung der Zinsen mitgerechnet, während er in Wien nicht mitgerechnet wird.

Rekapitulation.

	Leipzig.	Wien.
Papierrente	ℳ 1294. 20.	ℳ 1294. 84.
Silberrente	„ 1374. 20.	„ 1376. 05.
1864r Lōse	„ 5400. —.	„ 5310. 75.
Kredit-Aktien	„ 3897. 10.	„ 3911. 58.
Oesterr.-franz. Staatsbahn . .	„ 5023. 90.	„ 5003. 55.
Lombarden	„ 1667. 20.	„ 1641. 28.

Unter Berücksichtigung der Spesen eignet sich Wien nur für den Einkauf der 1864r Lōse und der Lombarden.

Wenn Leipzig in Wien 1864r Lōse einkaufen läßt, à 182,50 Rimesse macht und die Aktien an der eigenen Börse verkauft, so stellt sich der Kurs auf:

$$x\ \mathcal{M} = 100\ \mathcal{K}$$
$$2910 = 5400\ \mathcal{M}$$
$$x = 185{,}56\ \mathcal{M}$$

also um 3,06 ℳ besser als der direkte Kurs 182,50 ℳ.

2. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Effekten.

Hat man eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien einzukaufen oder zu verkaufen, so kann dies an allen Plätzen geschehen, an deren Börsen sie notirt ist. Durch Aufstellung einer Arbitrage sucht man daher ebenfalls den vortheilhaftesten Mittelplatz zum Einkauf oder zur Begebung. Beispiel:

Berlin hat 5% russ.-engl. Anleihe von 1862 zu begeben, und findet am 1. März den Kurs derselben wie folgt: in Berlin $91^1/_2$, in Hamburg $88^3/_4$, in Amsterdam $85^1/_4$, in London 97. Berlin kann auf diese Plätze trassiren à 100 k. S., à 172 k. S., à 20,36 pr 3 Mte. und 3%. — Für Spesen auf den fremden Plätzen ist $^1/_2$% zu rechnen, wo wird Berlin verkaufen?

1) In Berlin: £ 100. —. 5% russ.-engl. Anleihe à $91^1/_2$%	£	91, 500.
Zinsen vom 1. Novbr. 120 Tage	„	1, 667.
	£	93, 167.
à 20. —. . .	ℳ	1863. 34.
2) Hamburg: £ 100. —. 5% russ.-engl. Anleihe à $88^3/_4$%	£	88, 750.
Zinsen vom 1. Novbr. bis 1. März einschließlich 121 Tage	„	1, 681.
	£	90, 431.
à 21	ℳ	1899. 05.
Berlin trassirt pari k. S.	ℳ	1899. 05.
3) In Amsterdam: £ 100. —. 5% russ.-engl. Anleihe à $85^1/_4$%	£	85, 250.
Zinsen vom 1. Nov. 120 Tage	„	1, 667.
	£	86, 917.
à 12. .	Chf	1043. —.
Berlin trassirt à 172 k. S.	ℳ	1793. 96.
4) In London: £ 100. —. 5% russ.-engl. Anleihe à 97%	£	97, —.
Zinsen vom 1. Nov. 120 Tage	„	1, 667.
	£	98, 667.
Berlin trassirt à 20,36 pr 3 Mte. und 3%	ℳ	2008. 86.
Hierzu Zinsen 3 Monate à 3%	„	15. 07.
	ℳ	2023. 93.
Der Bruttoertrag bei einem Verkauf der Effekten in London ist .	ℳ	2023. 93.
ab $^1/_2$% Spesen	„	10. 13.
bleibt ein Nettoertrag von .	ℳ	2013. 80.

Berlin wird die Begebung in London stattfinden lassen. — Wollte jedoch Berlin diese Gattung Papiere einkaufen, so würde es den Einkauf durch Amsterdam bewerkstelligen lassen und die Einkaufssumme durch direkte Rimessen à 172 pr k. S. decken.

C. Geldsortenarbitrage.

Die Geldsortenarbitrage ermittelt ebenfalls:

1. mit welchen Geldsorten, auch ungemünztem Gold oder Silber, man am vortheilhaftesten auswärts eine Forderung einziehen oder eine Schuld tilgen kann;
2. welcher Börsenplatz sich am besten zum Einkauf oder Verkauf von gewissen Geldsorten, Gold oder Silber in Barren eignet.

1. Arbitrage über die Benutzung von Kontanten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Kontantenarbitrage zwischen Wien und Berlin.

Geldsorten:	Kurse in Wien:	in Berlin:
Dukaten	5 fl. 60 Xr. pr Stück	9 ℳ 60 ₰ pr Stück
20-Frs.-Stücke	9 „ 55 „ „ do.	16 „ 26 „ „ do.
Englische Sovereigns . . .	11 „ 93 „ „ do.	20 „ 35 „ „ do.
Russ. Imperials	9 „ 75 „ „ do.	16 „ 67 „ „ do.

Kurs auf Berlin 58,50.

Es ist der direkte Wechselkurs für 100 ℳ zu suchen.

Dukaten

9,6 : 100 = 5,6 : x

x = 58,33 fl.

20-Frs.-Stücke

16,26 : 100 = 9,55 : x

x = 58,73 fl.

Engl. Sovereigns

20,35 : 100 = 11,93 : x

x = 53,62 fl.

Russ. Imperials

Russ. Imperials 16,67 : 100 = 9,75 : x

x = 58,49 fl.

Zur Einziehung einer Forderung eignen sich 20-Frs.-Stücke und zur Schuldtilgung Dukaten. Es ist außerdem noch in Betracht zu ziehen, daß Geldsendungen bedeutendes Porto verursachen.

Beweis.

Forderung des Wiener ℳ 16 260. —. à 16,26 = 1000 Stück 20-Frs.
dieselben geben einen Ertrag à 9,55 von fl. 9550. —.
Die Tratte von 16 260 ℳ würde einbringen à 58,50 „ 9512. 10.
Gewinn durch Einziehung der Forderung in 20-Frs. fl. 37. 90.

Schuld des Wiener ℳ 9600. —. à 9,60 = 1000 Stück Dukaten
dieselben kosten im Einkauf à 5,60 fl. 5600. —.
ℳ 9600. —., in Wechseln remittirt, à 58,50 „ 5616. —.
Gewinn durch Abmachung der Schuld in Dukaten fl. 16. —.

2. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf von Kontanten.

Paris hat eine Partie Gold einzukaufen und arbitrirt, von welchem Platze es am vortheilhaftesten beziehen kann. Die Notirung für Gold ist in London 77 3/4 s.; in Amsterdam 1647 Kf 07 Cts; in Leipzig 1400 ℳ; in Paris 3437 Frs. mit 6 0/00 prime. — Rimessen auf diese Plätze kann Paris einkaufen à 25,25 Frs. pr 1 £, 210 Frs. pr 100 Kf, 123 Frs. pr 100 ℳ Alles à vue. Wo wird Paris einkaufen? (Zur Berechnung dient 1 kg fein Gold.)

1) In London: 1 kg fein Gold = 2,679 Tr. ℔ rep. b. car. also + 1/11
= 2,922 Tr. ℔ St. à 77 3/4 s. pr oz. St. . . . . £ 136. 311.
In Paris 25,25 . . . . . Frs. 3441. 85.

2) In Amsterdam: 1 kg fein Gold à . . . . . Kf 1647. —.
In Paris à 210 . . . . . Frs. 3458. 40.

3) In Leipzig: 1 kg fein Gold = 2 ℔ à 1400 . . . ℳ 2800. —.
In Paris à 123 . . . . . Frs. 3444. —.

4) In Paris: 1 kg fein Gold nach dem alten Tarif . . Frs. 3437. —.
Zu 6 0/00 prime . . . . „ 20. 62.
Frs. 3457. 62 Cts

Paris wird in London das Gold einkaufen lassen und die Einkaufssumme durch direkte Rimessen à 25,25 decken. Nehmen wir die Spesen zu 2 % an, dann kommt 1 kg fein Gold auf Frs. 3441. 85. zu 68. 84 Frs. für Spesen à 2 % auf Frs. 3510. 69. zu stehen, und für Paris würde dies ein schlechtes Geschäft sein. Es ist daher für dasselbe nur der direkte Einkauf von Vortheil.

IX. Wechsel- und Effekten-Kommissions-Rechnung.

Die Arbitrage-Rechnung zeigte uns, auf welchem Wege ein Geschäft in Werthobjekten am vortheilhaftesten ausgeführt werden kann. Der auf Grund einer derartigen Arbitrage-Rechnung eine Transaktion ausführende Bankier muß seinem Geschäftsfreunde bestimmte Kurse, und zwar diejenigen, auf denen er seine Berechnung basirte, vorschreiben, oder, wie man sagt, er muß die Kurse limitiren (begrenzen), da das projektirte Geschäft nur bei denselben vortheilhaft ist. Bei Anlangen des Auftrages können sich aber die Kurse entweder zum Vortheil oder zum Nachtheil des Kommittenten geändert haben, so daß im letztern Falle der Kommissionär den Auftrag nicht ausführen kann. Da es nun häufig vorkommt, daß der Kommissionär von seinen Kommittenten beauftragt ist, zu gleicher Zeit mehrere Gattungen von Werthobjekten einzukaufen oder zu verkaufen, oder auch eine oder mehrere Gattungen derselben einzukaufen, und dagegen andere zu verkaufen u. s. w., oder auch ein Geschäft franko Spesen auszuführen, und zwar Alles zu limitirten Kursen, so wird er den Auftrag bei geänderten Kursen insoweit ausführen, als dadurch das vom Kommittenten erwartete Gesamtresultat nicht geschmälert wird, um so mehr, da es demselben weniger um die limitirten Kurse, als um die Erreichung der bei diesen Kursen beabsichtigten Resultate zu thun ist. Der Kommissionär wird daher in diesen Fällen durch eine Berechnung untersuchen, ob er den Auftrag ohne Nachtheil des Kommittenten ausführen kann, und diese Berechnung ist die Kommissionsrechnung. — Die nachfolgenden Beispiele werden genügen, diese Art von Rechnungen näher zu erläutern.

1. Der Kommissionär soll mehrere Werthobjekte einkaufen oder verkaufen.

Berlin hat Order zu begeben: ℌ. 3500. —. k. S. per Amsterdam à 171 1/3 und £ 437. —., 3 Mte. per London, à 20,36. Die Kurse sind jedoch: 172 und 20,32. Kann Berlin den Auftrag vollständig ausführen?

a) Berechnung des limitirten Ertrages; b) des wirklichen Ertrages.

ℌ. 3500. —. k. S. per Amsterdam à 171 1/2	= ℳ 6002. 50.	à 172. —.	= ℳ 6020. —.
£ 437. —. 3 Mte. per London à 20,36	= „ 8897. 32.	à 20. 32.	= „ 8879. 84.
	ℳ 14 899. 82.		ℳ 14 899. 84.

Der Auftrag ist nicht ausführbar, da der wirkliche Ertrag die Spesen nicht deckt.

Wien soll ℌ. 6327. —., 3 Mte. per Amsterdam, à 95 fko. Spesen einkaufen. Der Kurs ist nun 94,90. Wien will 1/3 % Provision verdienen und hat 1/2 ‰ Einkaufscourtage zu zahlen. Ist der Auftrag ausführbar?

a) Berechnung des limitirten Kostenpreises.

ℌ. 6327. 3 Mte. per Amsterdam à 95 . . . . . ℌ. 6010. 65 Xr.

b) Berechnung des wirklichen Kostenpreises.

ℌ. 6327. —. 3 Mte. per Amsterdam à 94,90 . . . . . ℌ. 6004. 32 Xr.

Der Auftrag ist unausführbar, weil die Spesen durch den Einkaufsgewinn von ℌ. 6. 33 Xr. nicht gedeckt werden können.

oder: wirklicher Einkaufskurs	= 94,90.	
ab 1/3 % Provision	= 0,31	
„ 1/2 ‰ Courtage	= 0,04	= 0,35.
		94,55.

Könnte Wien zu diesem Kurse einkaufen, dann wären die Spesen durch denselben gedeckt. Da dies aber nicht der Fall ist, so kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

2. Der Kommissionär soll gewisse Werthobjekte einkaufen und dafür andere verkaufen. Leipzig ist beauftragt, einzukaufen:
Frs. 25 300. —. *per* Paris à $80^1/_2$; 400 St. Dukaten à 9. 60. und
ℒ 8000. —. 5 % österr. Silberrente à $64^3/_4$ % und 2 ℳ *per* 1 *ℒ*.
Es soll dagegen verkaufen:
ℒ 5400. —. *per* Amsterdam à $171^1/_8$ und
ℳ 24 000. *per* Hamburg à 100. —. Es findet jedoch folgende Kurse: $80^1/_4$; 9,62; $64^1/_2$, 171,20 und 100. Kann der Auftrag ausgeführt werden?

a) Berechnung des Auftrages.

Einkauf: *Frs.* 25 300. —. *per* Paris à $80^1/_2$	ℳ	20 366. 50.
400 St. Dukaten à 9,60.	„	3 840. —.
ℒ 8000. —. 5 % österr. Silberrente à $64^3/_4$ % u. à 2. —.	„	10 360. —.
	ℳ	34 566. 50.
Verkauf: *ℒ* 5400. —. *per* Amsterdam à 171. . ℳ 9234. —.		
ℳ 24 000. —. *per* Hamburg à 100 . „ 24 000. —.	ℳ	33 234. —.
Limitirter Saldo zu Lasten des Kommittenten	ℳ	1 332. 50.

b) Berechnung der Ausführung.

Einkauf: *Frs.* 25 300. —. *per* Paris à $80^1/_4$.	ℳ	20 303. 25.
400 Stück Dukaten à 9. 62.	„	3 848. —.
ℒ 8000. —. 5 % österr. Silberrente à $64^1/_2$ % u. à 2. —.	„	10 320. —.
	ℳ	34 471. 25.
Verkauf: *ℒ* 5400. —. *per* Amsterdam à 171,20 ℳ 9244. 80.		
ℳ 24 000. —. *per* Hamburg à 100 . „ 24 000. —.	„	33 244. 80.
Wirklicher Saldo zu Lasten des Kommittenten	ℳ	1 226. 45.

Der Auftrag ist somit ausführbar.

Beweis.

a) Limitirter Einkaufswerth ℳ 34 566. 50.		
Wirklicher „ „ 34 471. 25.		
Gewinn	ℳ	95. 25.
Limitirter Verkaufswerth ℳ 33 234. —.		
Wirklicher „ „ 33 244. 80.		
„	„	10. 80.
Gewinn zu Gunsten des Kommittenten . . .	ℳ	106. 05.
b) Limitirter Saldo zu Lasten des Kommittenten .	ℳ	1332. 50.
Wirklicher „ „ „ „ .	„	1226. 45.
Differenz zu Gunsten des Kommittenten . . .	ℳ	106. 05.

In Berücksichtigung der mit dem Einkauf oder mit dem Verkauf verbundenen Spesen giebt es folgendes Resultat:

Einkauf zu den wirklichen Kursen	ℳ	34 471. 25.
Provision $^1/_4$ %	„	86. 18.
Courtage $^1/_2$ ‰	„	17. 24.
	ℳ	34 574. 67.
ab Verkauf zu den wirklichen Kursen	„	33 244. 80.
Wirklicher Saldo	ℳ	1 329. 87.
ab limitirter Saldo	„	1 332. 52.
Gewinn zu Gunsten des Kommittenten	ℳ	2. 63.

Der Auftrag ist demnach ausführbar.

X. Wärenrechnung.

Die Ausführung von Wärenrechnungen erfordert vor allem Kenntnis der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse der Länder oder Handelsplätze, mit denen man in Geschäftsverbindung steht; über diese Verhältnisse ist in den bisherigen Abschnitten unseres Buches bereits das Nöthige enthalten, und wir verweisen daher den Lernenden auf dieselben. — Man kann die Wärenrechnungen in zwei Hauptabtheilungen bringen:

1. Berechnung des Werthes einer bestimmter Wärenmenge aus einem gegebenen Preis, der sich für eine gewisse Quantität versteht;
2. Berechnungen, durch welche ermittelt wird, wie hoch die Mäß- oder Gewichtseinheit des eigenen Landes einer von auswärts erhaltenen Wäre mit allen unterwegs und bei der Ankunft darauf fallenden Spesen zu stehen kommt, oder zu welchem Preise man eine Wäre, die man nach auswärts sendet, unter Berücksichtigung aller durch sie entstehenden Spesen, am Bestimmungsorte verkaufen lassen kann. Diese Berechnungen nennt man Wärenkalkulationen.

1. Berechnung des Werthes einer bestimmten Wärenmenge aus einem gegebenen Preise.

Diese Rechnungsart kann meistens durch Multiplikation, Division und Regeldetri gelöst werden, und das dabei anzuwendende Verfahren geht schon so augenscheinlich aus dem Gegenstande selbst hervor, daß es hier eigentlich keiner besondern Anweisung bedarf; doch geben wir im Nachfolgenden eine Reihe von Beispielen, in welchen wir zeigen, daß die Resultate in vielen Fällen auf die kürzeste Weise durch Abkürzungen und durch Zerlegung der Faktoren gefunden werden.

In Leipzig: $337\frac{1}{2}$ m à 1 ℳ $62\frac{1}{2}$ ₰.

a) 100 m sind so viele Mark werth als 1 m Pfennig.
300 „ à $162\frac{1}{2}$ ₰ = 3 × $162\frac{1}{2}$ ℳ = ℳ 487. 50.
$37\frac{1}{2}$ „ = $\frac{1}{8}$ von 300 m . . . . . „ 60. 94.
$337\frac{1}{2}$ m ℳ 548. 44.

b) $337\frac{1}{2}$ m à 1. —. ℳ 337. 50.
„ —. 50. „ 168. 75.
„ —. $12\frac{1}{2}$ „ 42. 19.
1. $62\frac{1}{2}$ ℳ 548. 44.

c) $337\frac{1}{2} \times 1\frac{5}{8} = \frac{675 \times 13}{16}$ oder:
ℳ 675. —.
$\div \frac{3}{16}$ = „ 126. 56.
ℳ 548. 44.

$684\frac{1}{2}$ l à hl ℳ 112. 50 ₰. 1 l = $112\frac{1}{2}$ ₰ oder $1\frac{1}{8}$ ℳ

a) $684\frac{1}{2}$ à 1. —. = ℳ 684. 50.
„ —. $12\frac{1}{2}$ = „ 85. 56. = $\frac{1}{8}$
ℳ 770. 06.

b) $\frac{684{,}5 \times 9}{8} = 684{,}5 \times 1 + \frac{1}{8} =$
ℳ 770. 06.

217,486 kg à 2 ℳ 75 ₰
217,486 × 2,75 = 598,0865 = 598 ℳ 09 ₰
oder: 217,486 × 2,75 = × 300 $\div \frac{1}{12}$
× 3
652,458
$\div \frac{1}{12}$ = 54,372 = 25 von 300 = $\frac{1}{12}$
598,086 ℳ.

In Hamburg: 4 Fässer Macis-Blüte No. 23—26.
zus. Btto. 1092 kg Ta. 122 kg
Ntto. 970 kg à ℳ 3. 95 ₰ pr $\frac{1}{2}$ kg ℳ 7663. —.
13 Kistchen Kongo-Thee No. 27—39,
zus. Btto. 634 kg Ggw. $3\frac{1}{4}$ kg à $\frac{1}{2}$ %,
$\div$ $185\frac{1}{2}$ „ Ta. 182 „
Ntto. $448\frac{1}{2}$ kg à 185 ₰ pr $\frac{1}{2}$ kg . . „ 1659. 45.
ℳ 9322. 45.

oder: 1940 ℔ à 4 ℳ pr 1 ℔ = ℳ 7760. —. 900 ℔ à 185 ₰ × 9 = ℳ 1665. —.
ab $\frac{1}{20}$ von 1940 $\div$ 3 „ = 3 × 1,85 = „ 5. 55.
für 5 ₰ pr 1 ℔ „ 97. —. 897 ℔ ℳ 1659. 45.
ℳ 7663. —.

Anmerkung: 100 ℔ oder 50 kg kosten so viele Mark als 1 ℔ Pfennig.

In Marseille: 8 Kisten Seife No. 91—98,
zus. Btto. 898 kg Ta. 120 kg à 15 kg per Kiste
÷ 136 „ Ggw. 16 „ à 2 „ „ „
Ntto. 762 kg à Frs. 33½ per 50 kg . . . . Frs. 510. 54 Cts.
50 kg kosten Frs. 33½, somit 100 kg = Frs. 67. u. 762 kg = 762 × 67 : 100 = 510, 54.

In Amsterdam: 10 Körbe Portoriko-Tabak No. 321—330,
zus. Btto. 9860 kg Ggw. 148 kg à 1½ %,
÷ 528 „ Ta. 380 „ à 38 kg per Korb,
Ntto. 9332 kg à 32 Cts. per ½ kg . . . fl. 5972. 48 Cts.
Diskont 1 % „ 59. 72 „
½ kg = 32 Cts, also 1 kg = 64 Cts. fl. 5912. 76 Cts.
9332 kg kosten 9332 × 64 = 597 248 Cts. oder fl. 5972. 48 Cts.

In London: 2 Ballen Kochenille No. 21 und 22,
zus. Btto. 6 Cwt. 2 Qs. 15 ℔,
Ta. — „ 3 „ — „
Ntto. 5 Cwt. 3 Qs. 15 ℔ à 3 s. 6 d. per ℔. £ 115. 6 s. 6 d.

5 Cwts. à 112 ℔ = 560 ℔	659 ℔ à 2 s. (£ 1/10)	= £	65. 18 s. — d.
3 Qs. à 28 „ = 84 „	„ à 1 s. (½ v. 2 s.)	= „	32. 19 s. — d.
und . . . . . 15 „	„ à 6 d. (½ s.)	= „	16. 9 s. 6 d.
zus. 659 ℔		£	115. 6 s. 6 d.

In London: 72 Ballen süße Mandeln No. 201/272,
zus. Btto. 148 Cwt. 2 Qs. 19 ℔ Ta. 7 Cwt. 2 Qs. 24 ℔ à 12 ℔ per Ballen,
÷ 9 „ — „ — „ Ggw. 1 „ 1 „ 4 „ à 2 „ „ „
Ntto. 139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔ à 66 s. per Cwt. . . . £ 460. 18 s. 2 d.

139 Cwt.	à 60 s. (£ 3)	= £	417. — s. — d.
„ „	à 6 s. (1/10 v. 60)	= „	41. 14 „ — „
— 2 Qs. (½ Cwt.)	à 66 s.	= „	1. 13 „ — „
— 14 ℔ (¼ v. 2 Qs., also v. £ 1. 13 s.)		= „	—. 8 „ 3 „
4 „ (2/7 v. 14 ℔, also v. 8 s. 3 d.)		= „	—. 2 „ 4 „
1 „ (¼ v. 2 s. 4 d.)		= „	—. — „ 7 „
139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔ à 66 s. per Cwt.		£	460. 18 s. 2 d.

In London: 400 Blöcke Laguna-Blauholz,
wiegend: 323 Cwt. 3 Qs. 14 ℔ à £ 8½ per Ton. . . £ 137. 12 s. 11 d.
Einkaufscourtage ½ % . . . „ —. 13 „ 9 „
£ 138. 6 s. 8 d.
Kommission 2 % . . . . . „ 2. 15 „ 4 „
£ 141. 2 s. — d.

320 Cwt. oder 16 Tons à £ 8½		£	136. — s. — d.
2 „ „ 1/10 „ à „		„	—. 17 „ — „
1 „ (½ v. 17 s.)		„	—. 8 „ 6 „
— „ 2 Qs. oder ½ Cwt.		„	—. 4 „ 3 „
1½ „		„	—. 3 „ 2 „
323 Cwt. 3½ Qs. à £ 8½ per Ton = ...		£	137. 12 s. 11 d.

$$\frac{137{,}6 \times 1/2 : 100}{\frac{0{,}688\ £}{\frac{13{,}760 \times 12}{9{,}120}} \times 20} = 13 \text{ s. } 9 \text{ d.}$$

Die Ausrechnung der Kommission zu ½ % erfolgt in diesem Falle einfach durch Division mit 10, indem der Dezimalbruch von £, der sich bei der Berechnung ergiebt, durch Multiplikation mit 20 in Schillinge verwandelt werden muß. Also

$$\frac{137{,}6 \times 1/2 \times 20}{100} \text{ oder } \frac{137{,}6 \times 20}{200} = 13{,}76$$

£ 138,3 × 2 : 100
2,766 × 20
15,320 × 12
3,84

2 £ 15 s. 4 d.

20 ℔ u. s. w. kosten so viele £ als 1 ℔ Schillinge.
240 „ „ „ „ „ „ 1 „ ꝛc. Pence. Z. B.

659 ℔ à 3½ sh. = 660 ℔ = 33 × 20 = 33 £ × 3½ = £ 115. 10. —.
÷ 1 ℔ . . . . . „ —. 3. 6.
659 ℔ £ 115. 6. 6.

317½ yds. à 2 sh. 9 d. = 320 yds. = 16 × 2¾ = 4 × 11 = £ 44. —. —.
÷ 2½ „ = ⅛ von 2¾ £ . . . . „ —. 6. 11.
317½ yds. £ 43. 13. 1.

oder: 2 sh. 9 d. = 33 d., folglich 240 yds. . . . . = £ 33. —. —.
60 „ = ¼ . . „ 8. 5. —.
15 „ = ¼ . . „ 2. 1. 3.
2½ „ = 1/6 . . „ —. 6. 10.
317½ yds. £ 43. 13. 1.

In Aleppo:
100 Ballen syrische Schafwolle.
Btto. 10125 Okken
Ta. 125 „ à 1¼ Okka pr Ballen
Netto 10000 Okken à 7½ P. . . . . P. 75 000. —.
Odobachié à 3½ P. pr Ballen . . . . . „ 350. —.
Pressen und Verpackung . . . . . „ 1 650. —.
Transport bis Alexandrette 45 P. pr Ballen . . „ 4 500. —.
Ausgangszoll von P. 75000. —. à 1% . . . . „ 750. —.
Arbeitslöhne und Einschiffung . . . . . „ 500. —.
P. 82 750. —.
à 109 . . Frs. 15 183. —.
Einkaufskommission 2½% . . . . . „ 379. 60.
Frs. 15 563. 10.

Anmerkungen: Aleppo rechnet wie ganz Syrien nach Piaster zu 100 Asper. Zu dem Kurs 109 P. = 20 Frs. stellt sich der Werth des Piasters auf 18,35 Cts. oder auf 14,8635 = 15 deutsche Reichspfennige.

78 Okken = 100 kg., demnach ist 1 Okka = 1,282 kg.

Unter Odobachié versteht man eine städtische Abgabe.

In der Praxis rechnet man 5½ P. = 1 Frs. Um den Preis in Franken zu finden, sucht man die feste Zahl, welche mit dem Preis in Piastern multiplizirt wird. Z. B.

78 Okken = 100 kg. } $\frac{78}{5\frac{1}{2}} = \frac{156}{11} = 14{,}182$ = abgerundet 14,2
5½ P. = 1 Frs. }

als feste Zahl. Diese 14,2 × 7½ (Preis in Piaster) =
7,1 × 15 = 106½ Frs. pr 100 kg.

Beim Wärenhandel muß man sehr oft den Preis einer kleineren Gewichts- oder Mäßeinheit aus dem einer größern berechnen, und es ist sehr gut, wenn man diese Berechnung schnell und sogleich im Kopfe ausführen kann. Wir geben daher nachstehend einige besondere Regeln, auf welche Weise dieses am leichtesten und schnellsten geschehen kann, und zwar:

Ein Pfund kostet so viele Pfennig, als der Centner in Mark. 1 kg kostet das Doppelte des Centnerpreises in Pfennig. Das Neuloth kostet $^1/_{100}$ des kg, und das Gramm $^1/_{1000}$ des Preises vom kg.

Ein Pfund kostet so viele Xr., als der Ctr. fl. ö. W., da der österr. fl. so viele Xr. hat, als der Ctr. Pfunde, nämlich 100.

Ein Centimeter, ein Neuloth oder Dekagramm kostet so viele Pfennig, als der Meter, resp. das Kilogramm Mark durch 100 dividirt.

Den Werth des Liters findet man, wenn man den Preis des Hektoliters mit 100 dividirt; folglich ist ein Liter stets so viele Pfennig Werth, als das Hektoliter Mark.

Die Berechnung des Spiritus. Bei der Preisbestimmung des Spiritus oder Branntweins kommt es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf den Stärkegrad desselben an, d. h. auf die Menge reinen oder absoluten Weingeistes (Alkohol), der in einer bestimmten Quantität Spiritus enthalten ist. Man setzt den Weingeistgehalt jetzt allgemein in Deutschland nach Volumen oder Maßprozenten nach Tralles fest, infolge dessen ein Spiritus von 100 % Tralles in 100 Liter reinen Weingeist enthält. — Der Preis des Spiritus wird beim Handel meist für ein bestimmtes Quantum von einem bestimmten Weingeistgehalte angegeben; diese Bestimmungen sind aber an den einzelnen Handelsplätzen nicht gleich, weshalb jeder, der mit Spiritus Geschäfte macht, nebst den dabei anzuwendenden Berechnungen diese Usanzen kennen muß. Bei der Prüfung des Weingeistgehaltes vermittels des Alkoholometers muß auch auf die Temperatur des Spiritus Rücksicht genommen werden, indem bei niederer Temperatur derselbe schwächer, bei höherer stärker erscheint. Die Tralles'sche Skala ist auf + $12^1/_2$ (richtiger $12^4/_9$) Grad Réaumur gegründet, bei Temperaturabweichungen des Spiritus muß eine Reduktion vorgenommen werden, wozu besondere Reduktionstabellen benutzt werden.

In ganz Deutschland sowie auch neuerdings in Oesterreich-Ungarn wird der Preis für Spiritus wie Sprit für 100 Liter à 100 % Tralles oder für 10 000 % Tralles und zwar in Deutschland in Mark, in Oesterreich-Ungarn in Gulden normirt.

Um den Preis einer Quantität Spiritus von anderem als dem Normalgehalte zu berechnen, muß man die Prozente desselben ausmitteln, indem man die Maßquantität mit den wirklichen Prozenten multiplizirt, dann dieses Produkt mit dem behandelten Preise multipliziren und durch die Anzahl der Prozente, für welche der Preis gestellt wird, dividiren. Z. B.

Was kosten 365 Liter Spiritus à 80 %, 540 Liter à 85 % und 435 Liter à 90 % Tralles zu dem Preise von $67^1/_2$ ℳ pr. 10 000 Literprozente?

368 ÷ 3 = 365 Liter à 80 % = 29 200 %*)
543 ÷ 3 = 540 Liter à 85 % = 45 900 %
438 ÷ 3 = 435 Liter à 90 % = 39 150 %

114 250 % à $67^1/_2$ ℳ pr. 10 000 %

$$\frac{114\,250 \times 67^1/_2 \text{ oder } 67{,}5}{10\,000} = \text{ℳ } 771.\ 18.$$

Wie groß ist der Betrag von 5 Gebind 83% Kartoffel-Spiritus, aus Gewicht und scheinbarer Gradstärke (bei ÷ 5° R.) geliefert, zu 60 ℳ pr. 10 000 %?

No. 1.	Btto.	575 kg	Ta.	102 kg
„ 2.	„	611 „	„	99 „
„ 3.	„	562 „	„	98 „
„ 4.	„	426 „	„	70 „
„ 5.	„	468 „	„	76 „
Btto.		2642 kg	Ta.	445 kg

Netto 2197 kg à 83% = $2573^1/_2$ l à 85,6 %

$$2573^1/_2 \times 85{,}6 = \frac{220\,292\,\% \times 60}{10\,000} = \text{ℳ } 1321.\ 75.$$

für 5 Fässer à 5 ℳ pr. 100 l . = . „ 128. 68.

ℳ 1450. 43.

*) Wegen Ausdehnung des Spiritus bei steigender Temperatur werden aus jedem Fasse 3 Liter abgefüllt.

10 kg 83% Spiritus = 11.714 l., folglich:

$$\frac{2197 \times 11.714}{10} = 2573.5658 \text{ angenommen } 2573^1/_2 \text{ l.}$$

83% Spiritus bei ÷ 5° R. ist 85.6 % stark.

In Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Italien und Portugal notirt man den Preis pro Hektoliter à 90 % Tralles = 9000 % Tralles oder 9000 % Gay-Lussac. In Italien wird mitunter der Preis nach 100 kg netto à 90 oder 92 % notirt. In Holland ist der Preis des Arak für 563 Liter und der des Rum für 39 Liter. In England wird der Preis des Spiritus für das Imperial Gallon (= 4,54358 Liter) notirt. Bei Ermittlung der Stärkegrade dient als Norm die „standard proof", d. i. ein Weingeist von 0,9194 spezifischem Gewicht bei + 60° Fahrenheit (= $12^4/_9$° Réaumur) = 57,27% Tralles; stärkern Weingeist bezeichnet man als over proof (über die Probe), schwächern als under proof (unter der Probe), z. B. 10 over proof bedeutet, daß zu 100 Mäßtheilen solchen Spiritus 10 Mäßtheile Wasser zugesetzt werden müssen, um 110 Mäßtheile proof spirit (57,27 % Tralles) zu erhalten.

Die Berechnung der Bau- und Nutzhölzer. Bei der Berechnung der Bau- und Nutzhölzer im Handel verfährt man nicht mit mathematischer Genauigkeit, sondern berechnet nur unter Zugrundelegung der wichtigen Dimensionen den Kubikinhalt, indem man kleine Abweichungen unberücksichtigt läßt. Die in den Handel kommenden Hölzer sind entweder von prismatischer Gestalt, wie vierkantige Balken, Planken, Dielen, Bohlen, oder von konischer Gestalt, wie die unbehauenen Baumstämme. Die Hölzer von konischer Gestalt bezeichnet man im allgemeinen als Rundhölzer.

Die Berechnung der Hölzer von prismatischer Gestalt bietet keine Schwierigkeiten; man ermittelt durch Multiplikation der Länge, Breite und Dicke den Kubikinhalt und multiplizirt denselben mit dem Preise der Kubikeinheit.

Was kosten 3 Balken, von denen der erste 6,23 m lang, 0,43 m breit, 0,21 m dick ist, der zweite 5,38 m lang, 0,38 m breit, 0,24 m dick, der dritte 4,81 m lang, 0,33 m breit, 0,26 m dick, wenn der Kubikmeter 7 ℳ 82 ₰ kostet?

1) 6,23 × 0,43 × 0,21 = 0,563 cbm
2) 5,38 × 0,38 × 0,24 = 0,461 „
3) 4,81 × 0,33 × 0,26 = 0,413 „

1,467 cbm × 7,82 ℳ = 11 ℳ 47 ₰.

Mehr Schwierigkeiten bietet die Berechnung der Rundhölzer.

Ein Stück Rundholz ist 12,74 m lang und hat am untern Ende (Stamm- oder Fußende) 0,52 m, am obern Busch- oder Zopfende) 0,42 m Durchmesser, welches ist sein Kubikinhalt?

Mittlerer Durchmesser: $\frac{0{,}52 \text{ m} + 0{,}42 \text{ m}}{2} = 0{,}47 \text{ m.}$

Der Inhalt eines Kreises wird durch die Formel πr^2 ausgedrückt, in welcher π den Werth von 3,142 hat (genau 3,1415926), r den Radius des Kreises bedeutet. Statt π können wir also 3,142 oder $\frac{22}{7}$ einsetzen und erhalten $\frac{22}{7}r2$. Nehmen wir den Durchmesser gleich 1, so ist der Radius $^1/_2$ also $\frac{22}{7} \times (^1/_2)^2$ oder $\frac{22}{7} \times {}^1/_2 \times {}^1/_2$ oder $\frac{11}{14}$, mithin ist der Inhalt eines Kreises, dessen Durchmesser 1 z. B. 1 Meter ist, $\frac{11}{14}$ Quadratmeter, ein Resultat, dessen Genauigkeit für die Praxis genügt, für wissenschaftliche Zwecke jedoch zu ungenau ist. Der mittlere Durchmesser des zu berechnenden Rundholzes war 0,47 m, die Länge 12,74 m, wir haben also

$12{,}74 \times (0{,}47)^2 \times \frac{11}{14}$, oder $\frac{12{,}74 \times 0{,}47 \times 0{,}47 \times 11}{14} = 2{,}21$ cbm.

Die Regel über die Berechnung der Rundhölzer, die wir hieraus ableiten, ist folgende: man ermittelt den mittlern Durchmesser durch Addition der Durchmesser am Fuß- und am Zopfende, welche Summe durch 2 getheilt wird. Den so gefundenen mittlern Durchmesser multiplizirt man mit sich selbst (quadrirt ihn) und ferner mit der Länge und $\frac{11}{14}$. Das Produkt ist der Kubikinhalt des Rundholzes. In der Praxis bedient man sich bei der Berechnung der Rundhölzer verschiedener Tabellen, die den Kubikinhalt bei den verschiedenen Dimensionen entweder direkt angeben oder doch die Berechnung erleichtern. Um den Kubikinhalt eines Fasses zu finden, suche man den Durchmesser der Boden, dann die Spundtiefe und die Länge des Fasses und mache folgende Berechnung:

a. Durchmesser der Boden 0,42 m
b. Spundtiefe 0,64 „
c. Länge des Fasses 1,06 m

2) 0,53 m der mittlere Durchmesser
0,53 × 0,53 = 0,2809 = Quadrat des Durchmessers.
14 : 11 = 0,2809 : x = 0,2207 = Kreisfläche.
0,2207 × 1,06 (= Länge) = 0,234 cbm Inhalt des Fasses.

Oder: $\frac{0{,}42 \text{ m} + 0{,}64 \text{ m}}{2} = \frac{1{,}06 \text{ m}}{2} = 0{,}53$ m mittlerer Durchmesser

0,53 × 0,53 = 0,2809 qm = Quadrat des Durchmessers
× 11
3,0899
14) 0,2207 qm Kreisfläche
× 1,06 (= Länge)
0,234 cbm Inhalt des Fasses.

Dies Faß enthält demnach 234 Liter.

Die Berechnung des Getreides. Die Preisnotirungen verstehen sich nach dem durchschnittlichen Nettogewicht des früher als Norm angewendeten Maßes. Preisnotirungen nach dem Gewicht in:

Amsterdam: Weizen pr 2400 kg in fl. und Cts.; Roggen pr 2100 kg; Gerste pr 1950 kg; Hafer pr 1500 kg (welche Zahlen dem durchschnittlichen Gewicht der bis 1870 gebräuchlich gewesenen Last von 30 hl entsprechen); Hafer auch wol für 100 kg.

Antwerpen: pro 100 kg für alle Getreidearten. Das Hektoliter Weizen = 80 kg, Roggen = 75 kg, Gerste = 63 kg. Preis in Frs. und Cts.

Berlin: pr 1000 kg netto für alle Getreidearten, Erbsen und Oelsät. Der Neuscheffel (= 50 l) Weizen = 37,5 kg, Roggen = 35 kg, Hafer = 21 kg. Preis in Mark und Pfennig. Ebenso in Bremen, Breslau, Danzig, Dresden, Leipzig, Königsberg, Magdeburg, Posen und Stettin.

Frankfurt a. M., Heilbronn und Worms: pr 100 kg netto. 1 Hektol. Weizen = 75 kg, Roggen = 70 kg. Natur- oder spezifisches Gewicht.

Hamburg: pr 1000 kg netto bei Platzgeschäften (loco); ab auswärts pr Last.

Göttingen, Köln, Mannheim und Neuß: pr 100 kg ohne Sack.

Andernach: pr 50 kg; ebenso München. Daneben Hafer pr Hktol.

London: pr Imperial Quarter in Schillinge; fremdes aber auch wie folgt: Weizen, Roggen, Mais, Bohnen pr 496 lb.; Gerste pr 60 lb. (in Bristol pr 400 lb.); Hafer pr 45 lb. (in Bristol pr 320 lb.); Erbsen pr 504 lb.

Marseille: pr 100 kg in Frs. und Cts.

New-York: pro Bushel (Scheffel) = 60 *ℓb.* für Weizen, 56 *ℓb.* für Roggen und Mais, 48 *ℓb.* für Gerste; 32 *ℓb.* für Hafer. Preis in Dollar und Cents.

Odessa: pro Tschetwert = 380 *ℓb.* russ. für Weizen; 354 *ℓb.* für Roggen; 290 *ℓb.* für Gerste und 240 *ℓb.* für Hafer. — 100 *ℓb.* russ. = 40,95 kg. Preis in Rubel und Kopeken.

Paris: Weizen *pr* 120 kg; Roggen *pr* 115 kg; Gerste und Hafer *pr* 100 kg. Preis in *Frs.* und *Cts.*

Pest, Prag, Triest und Wien: *pr* 100 kg netto.

Riga: pro Pud (= 40 *ℓb.*); daneben Weizen *pr* 16 Tschetwert, Roggen *pr* 15 Tschetwert, Hafer *pr* 20 Tschetwert, Gerste *pr* 16 Tschetwert.

San Francisco: pro 100 kg. Preis in engl. Schillingen.

Ermittlung der Preisparitäten.

Wenn in Berlin der Weizen mit 255 *M pr* 1000 kg notirt ist, welchen Preis giebt dies für Amsterdam, London, Paris und Petersburg?

Amsterdam.	London.	Paris.	Petersburg.
x *fl.* = 2400 kg	x sh. = 1 Quarter.	x *Frs.* = 120 kg	x R°. = Tschetwert
1000 = 255 *M*	1 = 422 *ℓb.* engl.	1000 = 255 *M*	1 = 380 *ℓb.* russ.
172 = 100 *fl.*	11 = 10 „ deutsch.	80 = 100 *Frs.*	100 = 41 kg
x = 355 *fl.* 81 *Cts.*	2000 = 255 *M*	x = 38¼ *Frs.*	1000 = 255 *M*
	20½ = 20 sh.		267 = 100 R°.
	x = 55,64 sh.		x = 14 R°. 88 Kop

2. Die Wärenkalkulation.

Die wichtigste Berechnung bei den Wärengeschäften ist die Kalkulatur oder Kalkulation, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine von auswärts bezogene, oder eine nach auswärts zum Verkauf gesandte Wäre mit Einschluß aller darauf fallenden Unkosten zu stehen kommt. In der Hauptsache besteht diese Berechnung darin, daß man zu dem in der Faktur berechneten Betrage der ganzen Wärenquantität nebst den Spesen am Abgangsorte die sämmtlichen während des Transports und bis zur Empfangnahme dafür aufgelaufenen Unkosten hinzurechnet, wodurch man erfährt, wie viel die ganze Wärenquantität bis ins Haus kostet; dann ermittelt man, wie viel die Wäre nach der Ankunft gewogen oder gemessen hat, und berechnet hierauf durch eine Division oder durch einen Regeldetrisatz, wie hoch die Gewichts- oder Mäßeinheit in der Geldwährung des Bestimmungsortes zu stehen kommt. Alle dabei vorkommenden Geldbeträge werden, wenn sie nicht in der Währung des Bestimmungsortes berechnet sind, zu dem augenblicklich stattfindenden Kurse derselben in letztere umgerechnet. — Man unterscheidet einfache Wärenkalkulationen, wenn die betreffende Wärensendung aus zwei oder mehreren verschiedenen Artikeln besteht. — In der zusammengesetzten Wärenkalkulation sind die in der Faktur und in den Spesenrechnungen vereinigt angegebenen Spesen so zu trennen, daß auf jede Wäre nur diejenige Summe von Spesen kommt, welche sie bei besonderer Angabe der Spesen in einer einfachen Kalkulation ebenfalls getroffen hätte Diese richtige Trennung und Vertheilung der Spesen ist insofern besonders wichtig, als durch eine falsche Vertheilung derselben auf die einzelnen Wärengattungen der Preis der einen sich zu hoch, der andern sich zu niedrig stellt, und der Kaufmann durch eine derartige irrige Preisnormirung große Verluste erleiden kann. Um nun die vereinigt angegebenen Spesen naturgemäß auf jede Wäre vertheilen zu können, unterscheidet man:

1. Gewichtsspesen, Unkosten, die sich auf das Gewicht der Wäre beziehen, wie Fracht, Verladungsspesen u. s. w.

2. Werthspesen, Unkosten, die vom Werth der Wäre abhängen, wie Provision, Courtage, Assekuranz u. s. w.
3. Besondere Spesen, die einer Wäre eigenthümlich angehören, und die dann auch besonders angegeben sein müssen, wie Einfuhrzölle u. s. w.
4. Laufende Spesen, welche mit dem Verkauf der Wäre verbunden sind, wie Zins- und Kursverluste, Feuerversicherungsprämie, Courtage ꝛc.; sie sind nach Prozenten im Hundert zu berechnen.

Zu den weniger bekannten Spesen gehören:

1. Die Balanza oder der Zollzuschlag (Additionszoll) in Havana.
2. Die Beliebigung oder die Vergütung an den Frachtkassirer in Stettin.
3. Das Calamie oder die städtische Verbrauchssteuer in Smyrna.
4. Der Coolicherie oder der Lohn an die Lastträger (Kulis) in Ostindien.
5. Der Damgo oder Zollzuschlag in Smyrna.
6. Die Einlage oder der Beitrag zur Kasse der Seearmen in Stettin.
7. Die Plateschnoi Yerlik oder die Zollquittung in St. Petersburg.
8. Die Shroffage oder die Wechslergebühr in Hongkong.

Die Kalkulation heißt Bezugskalkulation, wenn sie sich auf Wären, die von auswärts bezogen werden, bezieht, und Konsignationskalkulation, wenn sie über Wären aufgestellt wird, die nach auswärts zum Verkauf (in Konsignation) gesandt werden.

Folgende Beispiele zeigen a) eine einfache Bezugskalkulation, b) eine einfache Konsignationskalkulation und c) eine zusammengesetzte Bezugskalkulation.

a) **Eine einfache Bezugskalkulation:**

Berlin bezieht von London über Hamburg:
P. 100 Ballen Sur. Kakao No. 1—100.

zusammen Btto. 108 Cwt. 3 Qs. 22 ℔			
Ta. 1 „ 3 „ 4 „ à 2 ℔ pr Ball.			
Ntto. 107 Cwt. — Qs. 18 ℔ à 40 s.	£	214. 6. 5.	
Courtage ½ %	„	1. 1. 5.	
übrige Spesen in London	„	8. 12. —.	
	£	223. 19. 10.	
Kommission 2 %	„	4. 9. 7.	
Betrag der Faktur	£	228. 9. 5.	
Diese trassirt der Absender auf Hamburg à 20 ℳ 48 ₰ pr 1 £ und sie betragen daher	ℳ	4679. 10.	
Die Spesen in Hamburg sind:			
Fracht und kleine Unkosten	„	148. —.	
Assekuranz von ℳ 5200 ½ %	„	26. —.	
(von obigem Betrage und Kosten incl. 10 % imaginären Gewinn)			
Die Wäre kostet also bis Hamburg	ℳ	4853. 10.	
Die Spesen bis Berlin sind:			
Fracht	„	218. —.	
Steuer	„	2241. 50.	
Kleine Spesen, Porto ꝛc.	„	18. 50.	
Die ganze Partie kostet also bis Berlin	ℳ	7331. 10.	

In Berlin gewogen:
Btto. 5383 kg Ta. 100 kg à 1 kg, pr Ballen.
Ntto. 5283 kg.

Will man nun wissen, wie hoch der Centner von 50 kg in Berlin zu stehen kommt, so rechnet man:

? ℳ = 50 kg oder 10 566 : 733 110 = ℳ 69. 38 ₰.
5283 = 7331,1 ℳ
x = 69 ℳ 38 ₰.

Will man aber den Kostenpreis des Pfundes wissen, so findet man ihn, wenn man den Centnerpreis durch 100 dividirt, d. h. 1 ℔ oder $^1/_2$ kg ist so viel Pfennig werth, als der Centner Mark.

Eine Art Probe kann man hierauf machen, wenn man die ganze Quantität der Ware zu dem gefundenen Kalkulationspreise berechnet, wodurch man den Betrag für die ganze Partie erhalten muß, nämlich:

$$50 : 5283 = 69{,}38 : x \qquad \text{oder} : x = \frac{5283 \times 2 \times 69{,}38}{100}$$

x = ℳ 7330. 69 ₰
„ —. 41 „ Differenz durch die Abrundung der Pfennig
ℳ 7331. 10 ₰.

Will man den Verkaufspreis einer von auswärts bezogenen Wäre bestimmen, so rechnet man zu ihrem Kostenpreis noch die mit dem Verkaufe verbundenen Spesen, sowie den beabsichtigten Gewinn, und den Verlust an Zinsen bis zum Verkaufe und für den Verkauf auf Zeit, und zwar nach den Regeln der Prozentrechnung im Hundert. Wenn nun Berlin den vorstehend kalkulirten Kakao mit 10 % Gewinn verkaufen will, und rechnet 2 % für Spesen und Zinsenverlust, so sind zu dem oben gefundenen Kostenpreis von . . . . . ℳ 69. 38 ₰
noch 12 % zu rechnen (88 = 12), nämlich . . . . „ 9. 46 „
der Verkaufspreis stellt sich demnach auf . . . . . ℳ 78. 84 ₰.

---

b) Eine einfache Konsignationskalkulation:

Havre kauft und konsignirt nach Stettin:
R 100 Ballen nordamerik. Baumwolle No. 1—100,
zusammen Btto. 17 926 kg Ta. 1076 kg à 6 %,
÷ 1 376 „ Ggw. 300 „ à 3 kg pr Ballen.

Ntto. 16 550 kg à Frs. 90 pr 50 kg . . . . . Frs. 29 790. —.
Diskont 2 % . . . . . „ 595. 80.
Frs. 29 194. 20.

Spesen:

Ausgangszoll von Frs. 29790 à 15 Cts. pr 100 Frs. = Frs. 44. 70.
Steuerzuschlag 10 % . . . . . „ 4. 50. „ 49. 20.
Courtage $^1/_4$ % von Frs. 29790 . . . . . „ 74. 50.
Platzspesen im Ganzen . . . . . „ 112. 10.
Frs. 29 430. —.
Kommission 2 % . . . . . „ 528. 60.
Frs. 29 958. 60.
Spesen auf den Rembours $^1/_2$ % ($99^1/_2 = {}^1/_2$ %) . . . . . „ 150. 85.
Frs. 30 109. 45.
Kurs auf Stettin à 125 Frs. pr 100 ℳ = ÷ $^1/_5$ . . . . . ℳ 24 135. 56.

Spesen in Stettin:

Assekuranz von ℳ 26400 à $1^1/_2$ % . . . . . „ 396. —.
Police und Stempel . . . . . „ 20. 40.
Fracht von Havre Frs. 20 pr 500 kg . . . . . Frs. 717. 05.
Primage 10 % . . . . . „ 71. 70.
à 80 ₰ Frs. 788. 75. „ 631. —.
Platzspesen in Stettin . . . . . „ 71. 70.
Feuer-Assekuranz und Lagermiethe . . . . . „ 35. 30.
Gesamter Kostenpreis ℳ 25 289. 96.

Verkaufscourtage . . . . . $^1/_2$ %
Kommission und Delkredere . $2^1/_2$ %
Zinsenverlust bis zum Verkauf $^1/_2$ %
do. wegen des Zeitverlaufs $1^1/_2$ % = 5 % (95 = 5 % = $^1/_{19}$) ℳ 1 331. 05.
ℳ 26 621. 01.

Uebertrag ℳ 26 621. 01.

In Stettin befunden:
100 Ballen amerik. Baumwolle No. 1/100,
Btto. 17 925 kg Ta. 717 kg

Ntto. 17 208 kg à 77 ℳ 35 = . . . ℳ 26 620. 78.

Verlust durch Kalkulation . . . . . ℳ —. 23.

Der Verkaufspreis von 77 ℳ 35 ₰, bei welchem Havre blos eine Einkaufsprovision von 2 % verdient, wäre als der mindeste zu betrachten, und würde der Kommissionär die Ware nicht unter demselben verkaufen dürfen, wenn sie überhaupt nicht mit Verlust abgesetzt werden soll.

---

c) **Eine zusammengesetzte Bezugskalkulation.**

Magdeburg bezieht von New-York über Bremen:

50 Säcke fein Domingo-Kaffee No. 1—50,
zus. Btto. 5589 ℔ Ta. 112 ℔ à 2 %.
Ntto. 5477 ℔ à 10½ Cts. pr ℔ . . . . . $ 575. 09 Cts.
20 Tonnen Karol.-Reis No. 51—70,
zus. Btto. 14 635 ℔ Ta. 1464 ℔ à 10 %
Ntto. 13 171 ℔ à ℌ 3. 60 Cts. pr 100 ℔ . . . „ 474. 16 „
600 Blöcke Kuba Gelbholz,
wiegend 38 630 ℔ à ℌ 28 pr Ton (= 2240 ℔) . „ 482. 88 „
An Bord schaffen, Arbeitslohn, Konnossement . . . . . „ 40. 25 „
Courtage ½ % . . . . . „ 7. 66 „
$ 1580. 04 Cts.
Einkaufskommission 2½ % . . . . . „ 39. 50 „
$ 1619. 54 Cts.
Courtage und Kommission auf die Tratte 1½ % (98½ = 1½) „ 24. 66 „
Fakturbetrag . . . . . $ 1644. 20 Cts.
New-York trassirt auf Bremen à 24 Cts. pr 1 ℳ . . . . ℳ 6850. 83 ₰

Spesen in Bremen:

Wechselprovision ⅓ % . . . . . 22. 84 „
Fracht von New-York à 18 s. pr Ton v. 2240 ℔ £ 23. 12. 11.
Primage 10 % . . . . . „ 2. 7. 4.
à 2048 pr £ 100. £ 26. —. 3. „ 532. 74 „
Spesen in Bremerhafen und in Bremen . . . . . „ 186. 25 „
Bremer Zoll ⅜ % von ℳ 6800. —. . . . . „ 25. 50 „
Assekuranz auf ℳ 6800. à 2¼ % . . . . . „ 153. — „
Polize und Stempel . . . . . „ 7. 25 „
Spedit.-Provision 10 ₰ pr 100 ℔ v. 53 263 ℔ . . . . „ 53. 27 „
Kostenpreis bis Bremen . . . . . ℳ 7831. 68 ₰
Fracht von Bremen auf 532,6 Ctr. 1 ℳ 10 ₰ . . . . „ 585. 86 „
Einfuhrzoll auf Kaffee Btto. 5058 ℔ Ta. 101 ℔ à 2 %
Ntto. 4957 ℔ à 17,50 ℳ —. pr 100 ℔ . . . „ 867. 48 „
do. auf Reis Btto. 13 244 ℔ à 1,50 ℳ pr. Ctr. . . . „ 198. 66 „
Gesamter Kostenpreis . . . . . ℳ 9483. 68 „

Gewichtsspesen: In New-York: An Bord schaffen ꝛc.
$ 40. 25 Cts. à 24 Cts. . ℳ 167. 71.
In Bremen: Fracht und Primage . . . . . „ 532. 74.
Spesen in Bremen und in Bremerhafen . . . . . „ 186. 25.
Spedit.-Provision . . . . . „ 53. 27.
Fracht von Bremen nach Magdeburg . . . . . „ 585. 86.

Die Gewichtsspesen betragen im ganzen ℳ 1525. 83.

Die Gewichtsspesen fallen auf das gesamte Bruttogewicht von 58 854 ℔ laut Faktur.

Es kommen daher auf Btto. 5 589 ℔ Kaffee . . ℳ 144. 90.
„ „ 14635 „ Reis . . „ 379. 41.
„ „ 38 630 „ Gelbholz . „ 1001. 52. ℳ 1525. 83.

Werthspesen:

In New-York Courtage ½ % . $ 7. 66 Cts.
Kommission . . . . „ 39. 50 „
Spesen auf die Tratte „ 24. 66 „
$ 71. 82 Cts.
à 24 „ ℳ 299. 25.
In Bremen: Wechselprovision . . . . . „ 22. 84.
Assekuranz . . . . . „ 153. —.
Police und Stempel . . . . . „ 7. 25.
Bremer Zoll . . . . . „ 25. 50.
Werthspesen im ganzen . . . . . ℳ 507. 84.

Diese Werthspesen fallen auf den Einkaufswerth von $ 1532. 13 Cts.
Es kommt daher auf $ 575. 09 Cts. (Kaffee) . . ℳ 190. 62.
„ „ 474. 16 „ (Reis) . . „ 157. 17.
„ „ 482. 88 „ (Gelbholz) . „ 160. 05.
ℳ 507. 84.

Zusammenstellung.

Dom.-Kaffee, Einkaufswerth $ 575. 09. Cts. à 24 ℳ 2396. 20.
Gewichtsspesen . . . . . „ 144. 90.
Werthspesen . . . . . „ 190. 62.
Besondere Spesen (Einfuhrzoll) . . . „ 867. 48.
ℳ 3599. 20.

In Magdeburg gewogen:

Btto. 2529 kg Ta. 50 kg Ntto. 2479 kg,
kommt ½ kg auf 72,6 ₰.
Karol-Reis Einkaufswerth $ 474. 16 Cts. à 24 . ℳ 1975. 67.
Gewichts- und Werthspesen . . . . „ 536. 58.
Besondere Spesen (Einfuhrzoll) . . „ 198. 66.
ℳ 2710. 91.

Gewogen Btto. 6622 kg Ta. 662 kg à 10 %.
Ntto. 5960 kg, kommen 50 kg auf . . . ℳ 22. 74.
Kuba-Gelbholz, Einkauf betr. $ 482. 88 Cts. à 24 „ 2012. —.
Gewichts- und Werthspesen . . . . „ 1161. 57.
ℳ 3173. 57.

Gewogen: 17 480 kg kommen 50 kg auf ℳ 9. 08 ₰.
Gesamtsumme wie oben . . . . . ℳ 9483. 68.

Die Kalkulation einer wirklich erhaltenen Ware benutzt man oft auch dazu, um danach zu berechnen, wie hoch dieselbe Ware später bei verändertem Preise und Kurse zu stehen kommt. Man thut dabei fast immer am besten, dieselbe Warenquantität, welche man früher wirklich erhalten hatte, mit den eingetretenen Veränderungen wieder zu kalkuliren. Indessen kann man auch ein anderes Verfahren anwenden, das wir an der Kalkulation über Kakao von London nach Berlin zeigen wollen.

Angenommen, man wolle den Kakao zu dem Preise von 48 s. in London und zu dem Kurse von 20 ℳ 50 ₰ kalkuliren, so untersuche man zuerst, wie viel Mark 50 kg zu dem früheren Preise von 40 s. und dem früheren Kurse von 20 ℳ 48 ₰ ohne alle Spesen in London kostet, was man durch folgenden Ansatz findet:

x ℳ = 50 kg
5283 = 214 £ 6 s. 5 d. ($^{77}/_{240}$)
1 = 20,48 ℳ
x = 41 ℳ 54 ₰.

Hiernach berechnet man, wie viel 50 kg zu 48 s. und zu dem Kurse von $20^1/_2$ ℳ kostet, nämlich:

x ℳ = 48 s.
40 = 41,54 ℳ
20,48 = 20,50 (wegen Kurserhöhung)
x = 49 ℳ 89 ₰.

Dann scheidet man die Werthspesen und die Gewichtsspesen von einander. — Die Werthspesen sind bei der obigen Kalkulation:

in London: $^1/_2$ % Courtage . . £ 1. 1. 5.
2 % Kommission . „ 4. 9. 7.
£ 5. 11. —.
à 20. 48. ℳ 113. 66.
in Hamburg: Assekuranz nebst Kosten . . . „ 26. —.
ℳ 139. 66.

Der reine Betrag des Kakao ist in London £ 214. 6. 5., welche zu den Kursen von 20. 48. betragen ℳ 4389. 29., und auf diese sind die ℳ 139. 66. 3,182 %, um welche also der Preis der Wäre am Beziehungsorte durch die Werthspesen vermehrt wird. — Die Gewichtsspesen, wozu auch diejenigen gerechnet werden müssen, die sich weder nach dem Werthe, noch nach dem Gewichte richten, sind folgende:

in London: £ 8. 12. — à 20. 48 . . . . . ℳ 176. 13.
in Hamburg: Fracht und kleine Unkosten . . . . . „ 148. —.
ℳ 324. 13.
in Berlin die sämtlichen aufgeführten Spesen . . . „ 2478. —.
ℳ 2802. 13.

Da diese für Ntto. 5283 kg bezahlt sind, so kommen auf 50 kg 26 ℳ 52 ₰
In London kosten 50 kg . . . . . 49 ℳ 89 ₰
dazu 3,182 % Werthspesen . . . . . 1 „ 59 „
und Gewichtsspesen pro 50 kg . . . 26 „ 52 „
50 kg kommen daher zu stehen auf . . . . . 78 ℳ — ₰

Kalkulation über Kaffee von Hamburg nach Berlin.

Siehe Geschäftsgang unter dem 7. Januar.

		Brasil.		Java.	
100 Ballen prima Brasil-Kaffee					
Btto. 6000 kg Ta. 150 kg					
÷ 180 „ Ggw. 30 „ à $^1/_2$ % .					
Ntto. 5820 kg à 85 ₰ per $^1/_2$ kg .	ℳ	9 894	—		
150 Ballen p. ord. Java-Kaffee					
Btto. 9000 kg Ta. 225 kg					
÷ 270 „ Ggw. 45 „ à $^1/_2$% .					
Ntto. 8730 kg à 92 ₰ per $^1/_2$ kg .	„			16 063	20
Spesen 40 ₰ per Ballen	„	40	—	60	—
	„	9 934	—	16 123	20
Kommission $1^1/_2$%	„	149	01	241	85
	„	10 083	01	16 365	05
Fracht, Zoll und Spesen	„	1 452	80	2 179	20
	„	11 535	81	18 544	25
Zinsverlust per 3 Mt. à 5% = $1^1/_4$% = $^1/_{79}$	„	146	02	234	74
	„	11 681	83	18 778	99
Brasil-Kaffee, Netto 5850 kg per $^1/_2$ kg	à	—	99		
Java- „ „ 8775 „	à			1	07

Ueber die Kalkulationen der verschiedenen Wärengattungen mögen hier noch folgende Beispiele nähern Anhalt geben.

1) Kaffee von Rotterdam nach Leipzig.

Rotterdam 24. Septbr. 18 . .

30 Ballen Java-Kaffee
Btto. $1838^1/_2$ kg
÷ Ta. $55^1/_2$ „ à 3%
Netto $1783^1/_2$ kg
Muster 1 „
$1784^1/_2$ kg à $55^3/_4$ Cts. per $^1/_2$ kg . . . . Hf 1989. 72.
Comptant $1^1/_2$% . . . . . „ 29. 95.
Hf 1959. 87.
Auktionskosten 1% . . . . . „ 19. 90.
Courtage $^1/_2$% . . . . . Hf 9. 95.
Paßport-Deklaration . . . . „ —. 80.
Empfangen, Verladen . . . . „ 6. 50.
Stempel der Rimessen . . . . „ 2. 05.
Kl. Kosten . . . . . „ 1. —. . . . . „ 20. 30.
Hf 2000. 07.
Kommission $1^1/_2$% . . . . . „ 30. —.
Werth per heute Hf 2030. 07.

2) Eisenwären von Rautenkranz i/V. nach Leipzig.

$96^1/_2$ kg 14 Platten zu Kochröhren,
$106^1/_2$ „ 4 Kochröhren 40/32 cm (40 cm lang, 32 cm breit) mit gewöhnl. Thüren;
$124^1/_2$ „ 4 „ 56/36 „
110 „ 4 „ 44/32 „
$132^1/_2$ „ 4 „ 44/36 „
134 „ 4 „ 44/40 „
130 „ 4 „ 48/36 „
155 „ 4 „ 48/40 „
53 „ 2 „ 40/32 „ mit Fallthür und Federbeschlag,
67 „ 2 „ 44/36 „ „
$167^1/_2$ „ 5 „ 18/36 „ „
114 „ 3 „ 48/40 „ „
$12^1/_2$ „ 2 „
1397 kg à 105 ℳ per 500 kg . . . . . ℳ 293. 37.

Beschlag der 28 Kochröhren mit gew. Thüren à 120 ₰ „ 33. 60.
desgl. „ 12 „ „ Fallthür „ 340 „ „ 40. 80.
ℳ 367. 77.
Fracht 94 ₰ per 50 kg . . . ℳ 26. 30.
Einschlag, Porto und Spesen . . „ 2. 60. „ 28. 90.
ℳ 396. 67.

$$\frac{2890\ ₰ \times 50}{1397} = 103^1/_2\ ₰ \text{ Spesen pro 50 kg.}$$

Kalkulation.

$90^1/_2$ kg 14 Platten à $10^1/_2$ ℳ ℔ 50 kg u. $103^1/_2$ ₰ Spes. ℔ 50 kg = ℔ 50 kg ℳ 11. $53^1/_2$. ℳ 20. 88.

*$106^1/_2$ kg	4	Kochröhren	40/32	cm	mit gewöhnl.	Thüren	℔ Stck.	„	7. 34.	„ 29. 36.
$124^1/_2$ „	4	„	56/36	„	„	„	„ „ „	„	8. 38.	„ 33. 52.
110 „	4	„	44/32	„	„	„	„ „ „	„	7. 55.	„ 30. 20.
$132^1/_2$ „	4	„	44/36	„	„	„	„ „ „	„	8. 84.	„ 35. 36.
134 „	4	„	44/40	„	„	„	„ „ „	„	8. 93.	„ 35. 72.
130 „	4	„	48/36	„	„	„	„ „ „	„	8. 70.	„ 34. 80.
155 „	4	„	48/40	„	„	„	„ „ „	„	10. 14.	„ 40. 56.
†53 „	2	„	40/32	„	m. Fallth. u.	Federbeschl.	„ „ „	„	9. 52.	„ 19. 04.
67 „	2	„	44/36	„	„	„	„ „ „	„	11. 12.	„ 22. 24.
$167^1/_2$ „	5	„	48/36	„	„	„	„ „ „	„	11. 12.	„ 55. 60.
114 „	3	„	48/40	„	„	„	„ „ „	„	12. 16.	„ 36. 48.
$12^1/_2$ „	2	Kochröhren					„ 50 kg	„	11. $53^1/_2$.	„ 2. 89.

ℳ 396. 65.

*ℳ 11. $53^1/_2$ ℔ 50 kg = $\frac{1153^1/_2 \text{ ₰} \times 106^1/_2}{50}$ = 2457 ₰ ℔ 4 Stck. = 614 ₰ ℔ 1 Stck.
120 „ „ Beschlag
734 ₰ ℔ 1 Kochröhre.

†$\frac{1153^1/_2 \text{ ₰} \times 53}{50}$ = 1223 ₰ ℔ 2 Kochröhren = 612 ₰ ℔ 1 Stck.
340 „ „ Beschlag
952 ₰ ℔ 1 Kochröhre.

3) Kalkulation

über 1 Ballen Wollengarn von Bradford über Hamburg nach Leipzig.

Bdl.	No.		Preis	£	s.	d.	ℳ	₰
125	30	single Weft *T* 250 Gross	10	125	—	—		
		$1^1/_4$% Diskont		5	11	3		
			£	119	8	9		
		Spesen		1	10	—		
			£	120	13	9		
		Porto und Wechselstempel . . .			3	—		
		2% Kommission		2	8	5		
			£	123	10	2		
		à ℳ 20. 50.					2531	92
		Assekuranz					7	—
		Seefracht					12	—
		Spesen in Hamburg					1	20
		Eisenbahnfracht					23	—
		Zoll für Netto 570 kg à ℳ 8 ℔ 100 kg					45	60
						ℳ	2620	72
		2% Zinsverlust					52	43
						ℳ	2673	15

250 Gros No. 30 = 1200 ℔ engl. Netto kosten ℳ 2673. 15 ₰, mithin kalkulirt sich 1 ℔ engl. auf 2 ℳ 22,75 ₰.

4) Kalkulation
über 1 Ballen Twist von Manchester über Bremen nach Leipzig.

Bdl.	No.		Preis	£	s.	d.	ℳ	₰
à 10 ℔	80	1 Ballen Medio Twist *XEL* . . .	18	90	—	—		
120		Spesen . . .		2	—	—		
		Porto . . .		—	—	—		
				£ 92	—	3		
		2% Kommission . . .		1	16	10		
				£ 93	17	1		
		à ℳ 20. 50 ₰				ℳ	1924	—
		Assekuranz . . .					5	—
		Seefracht . . .					12	
		Spesen in Bremen . .					1	20
		Eisenbahnfracht m. o. w.					21	—
		Zoll auf kg 535 à ℳ 36 *per* kg 100					192	60
							2155	80
		2% Zinsverlust . . .					43	12
							2198	92

1200 Pfd. 80er kosten ℳ 2198. 92 ₰, mithin kalkulirt sich 1 Pfund auf 1 ℳ 83¼ ₰.

5) Steingutwaren bezogen von Staffordshire nach Leipzig.

Korb Nr. 1 enthaltend:

6	runde Becken mit Ueberlauf 13″	à 1/10 (d. h. 1 s. 10 d.)	£ —. 11. —.		
6	„ „	15″ à 1/10	„ —. 11. —.		
24	„ „	14″ à 1/6	„ 1. 16. —.		
12	„ „	13″ à 1/3	„ —. 15. —.	£ 3. 13. —.	

Korb No. 2 enthaltend:

12	runde Becken mit Ueberlauf 14″ . .	à 2/0 . .	£ 1. 4. —.		
3	viereckige Becken zur Wasserleitung .	à 8/0 . .	„ 1. 4. —.		
6	ovale geschlossene Klosettbecken marmorirt	à 5/0 . .	„ 1. 10. —.		
12	„ „ „ blau . .	à 3/6 . .	„ 2. 2. —.		
3	marmorirte Waschtische	à 12/0 . .	„ 1. 16. —.	„ 7. 16. —.	
				£ 11. 9. —.	
		2 Körbe à 12/6 . .		„ 1. 5. —.	
				£ 12. 14. —.	

Warenbetrag abzüglich aller Spesen £ 11. 9. —. à 20 ℳ . . . . ℳ 229. —.

Spesen:

Fracht bis Leipzig	ℳ 67. 10.	
Steuer, Einschlag und Porto	„ 36. 85.	
Emballage 25 sh. à 1 ℳ	„ 25. —.	„ 128. 95.
		ℳ 357. 95.

Auf den Korb No. 1, Btto. 563 ℔, kommen (1178 : 563 = 128,95 : x) ℳ 61. 62. Spesen. Bei £ 3. 13. —. oder bei 73 sh. kommen also auf den Schilling:

(73 : 1 = 6162 : x) 85 ₰ Spesen, 1 sh. = 185 ₰.

Auf den Korb No. 2, Btto. 615 ℔, kommen (1178 : 615 = 128,95 : x) ℳ 67. 32. Spesen. Bei £ 7. 16. —. oder bei 156 sh. kommen auf den Schilling:

(156 : 1 = 6732 : x) 43 ₰ Spesen, 1 sh. = 143 ₰.

Kalkulation.

12 St. runde Becken	à 1/10	à 185 ℛ =	per St.	339 ℛ	ℳ 40. 68.
24 „ „	à 1/6	à „ „ =	„ „	278 „	„ 66. 72.
12 „ „	à 1/3	à „ „ =	„ „	231 „	„ 27. 72.
12 „ „ marmorirt	à 2 0	à 143 „ =	„ „	286 „	„ 34. 32.
3 „ viereckige Becken	à 8/0	à „ „ =	„ „	1144 „	„ 34. 32.
6 „ ovale Klosettbecken	à 5/0	à „ „ =	„ „	715 „	„ 42. 90.
12 „ „ „ blau	à 3/6	à „ „ =	„ „	500 „	„ 60. —.
3 „ marmorirte Waschtische	à 12/0	à „ „ =	„ „	1716 „	„ 51. 48.
					ℳ 358. 14.
Gewinn durch Kalkulation					„ —. 19.
					ℳ 357. 95.

6) Kalkulation über Leinwand von Belfast nach Leipzig.

10 Stück irländische Leinwand	à 60 Yds. = 600 Yds.	A.	à 1 sh. 6 d.	£ 45. —. —.
10 „ do.	à 60 „ = 600 „	B.	à 1 „ 9 „	„ 52. —. —.
10 „ do.	à 60 „ = 600 „	C.	à 2 „ — „	„ 60. —. —.
				£ 157. 10. —.
Verpackung £ — 6 sh. — d.				
Assekuranz und Stempel „ — 8 „ 9 „				„ —. 14. 9.
			Ziel 3 Mt.	£ 158. 4. 9.
Rimesse in 3-Monatpapier à 20. 25				ℳ 3204. 30.
Steuer, Fracht und kleine Spesen				„ 124. 50.
				ℳ 3328. 80.
Zinsverlust und Verkaufsspesen 2% (im 100 = 1/49)				„ 67. 94.
				ℳ 3396. 74.

Kalkulation.

Fakturabetrag ohne Spesen £ 147.10. à 20.25	ℳ 3189. 38.
do mit allen Spesen	„ 3396. 74.
Betrag der Spesen	ℳ 207. 36.

Die Ware hat beim Nachmessen ergeben:

Qualität A.	548 1/2 m
„ B.	549 „
„ C.	548 1/2 „
	1646 m

Die Spesen per Meter betragen demnach: 1646 in 207,36 = 0,126 ℳ.

Kalkulation von Qualität A.

Fakturabetrag	£ 45. —. à 20. 25. ℳ 911. 25.
Spesen auf 548 1/2 m à 0,126 ℳ	„ 69. 11.
	ℳ 980. 36.

Der Meter kostet demnach: 548 1/2 in ℳ 980. 36. = 1,79 ℳ

Kalkulation von Qualität B.

Fakturabetrag	£ 52. 10. à 20. 25. ℳ 1063. 13.
Spesen auf 549 m à 0,126 ℳ	„ 69. 17.
	ℳ 1032. 30.

Der Meter kostet demnach: 549 in 1032 ℳ 30 ℛ = 2,06 ℳ.

Kalkulation von Qualität C.

Fakturabetrag	£ 60. —. à 20. 25. ℳ 1215. —.
Spesen auf 548 1/2 m à 0,126 ℳ	„ 69. 11.
	ℳ 1284. 11.

Der Meter kostet demnach: 548 1/2 in 1284 ℳ 11 ℛ = 2,34 ℳ.

Probe.

548½ m à 1,79 ℳ	= ℳ	981.	82.
549 „ „ 2,06 „	= „	1130.	94.
548½ „ „ 2,35 „	= „	1283.	49.
	ℳ	3396.	25.
Verlust durch Kalkulation „		=.	51.
wie oben ℳ		3396.	74.

7) Kurzwaren bezogen von Birmingham nach Leipzig.

1 Kiste enthaltend:

6	Dutzend Rasirmesserschalen : . .	153 790	à 2/3[1])	£	—.	13.	6.	
20	„ Federhalter mit Messer .	11 355	à 16/1	„	16.	1.	8.	
12	„ Sanduhren	17 896	à 1/8	„	1.	—.	—.	
20	Gros weiße Fingerhüte	118 794	à 2/2	„	2.	3.	4.	
20	„ gelbe do.	118 795	à 2/2	„	2.	3.	4.	
60	℔ lackirte Harnadeln à 2¼ inches		à 8½d.	„	2.	2.	6.	
10	Dutzend Tischmesser mit Elfenbeingriff	10 914	à 13/3	„	6.	12.	6.	
50	Gros Stahlfedern	075	à 5¾d.	„	1.	4.	—.	
60	Stück Leuchter.	5 309	à 1/7	„	4.	15.	—.	
				£	36.	15.	10.	
	Diskont 2½% mit Kommission . . .			„	—.	18.	5.	
								£ 35. 17. 5.
3	Dutzend Kaffeebretter	75 375	à 12/6	£	1.	17.	6.	
2	„ Theeglocken	150 933	à 10/6	„	1.	1.	—.	
				£	2.	18.	6.	
	Diskont 15% mit 2½% Kommission .			„	—.	8.	9.	
								„ 2. 9. 9.
20	Mille Nähnadeln	700	à 5/3	£	5.	5.	—.	
	Zinnkiste für die Nadeln			„	—.	—.	6.	
				£	5.	5.	6.	
	Diskont 22½% ohne Kommission . .			„	1.	3.	8.	
								„ 4. 1. 10.
10	Dutzend Korkzieher	29 650	à 16/	£	8.	—.	—.	
3	„ Briefwagen	1 072	à 20/	„	3.	—.	—.	
3	„ Briefhalter	2	à 8/	„	1.	4.	—.	
				£	12.	4.	—.	
	Diskont 25% mit 2½% Kommission .			„	3.	1.	—.	„ 9. 3. —.
30	Mille Angelhaken mit fl. Enden . . .		à 4/6	£	6.	15.	—.	
10	„ Hechthaken		à 6/4	„	3.	3.	4.	
				£	9.	18.	4.	
	Diskont 27½% mit 2½% Kommission			„	2.	14.	7.	„ 7. 3. 9.
30	Dutzend Sägefeilen gehauen 4 inches . .		à 3/9	£	5.	12.	6.	
	Diskont 47½% ohne Kommission . .			„	2.	13.	6.	„ 2. 19. —.
								£ 61. 14. 9.

Spesen.

Für die Kiste	£	—.	9. 6.
Assekuranz[2]) a/ £ 80. —. à 8/6	„	—.	6. 10.
Police und Spesen.	„	—.	3. 6.
Kommission von £ 54. 13. 11. à 2½%.	„	1.	7. 4. „ 2. 7. 2.
			£ 64. 1. 11.
Transport à		20.	25. ℳ 1298. —.

[1]) Die Brüche auf dieser Seite bedeuten shilling und pence; 2/3 heißt also 2 s. 3 d., 16/1 heißt 16 s 1 d.
[2]) Ueber die engl. Assekuranzprämie vergl. Theil II, Seite 112 13.

Transport ℳ 1298. —.

Spesen in Hamburg.

Fracht von Hull auf $9^1/_2$ engl. Kubikfuß à 4 d. . .	£ —.	3.	2.		
Primage[1]) 25%	„ —.	—.	10.		
	£ —.	4.	—.		
à 20. 48.	ℳ	4.	10.		
Spesen	„	2.	70.		
Revision ꝛc.	„	1.	40.	„	8. 20.
Fracht von Hamburg a/ $3^4/_{10}$ Ctr. à 185 ₰	ℳ	6.	30.		
Eingangszoll[2]) auf Netto 240 ℔ à 12 ℳ pr. 100 ℔	„	28.	80.		
do. „ „ 9,6 „ à 3 „ „ 100 „ „	„	—.	30.		
do. „ „ 10,6 „ à 30 „ „ 100 „ „	„	3.	20.		
do. „ „ 22,5 „ à 8 „ „ 100 „ „	„	1.	80.		
Einbringen . . . . . 282,7 ℔	„	1.	—.	„	41. 40.
				ℳ	1347. 60.
Skonto und Zuschlag 10% = $^1/_9$				„	149. 70.
				ℳ	1497. 30.

a) Werthspesen.

Spesen in England £ 2. 7. 2. à 20. 25. = ℳ 47. 80. auf £ 61. 14. 9. oder auf ℳ 1250. 20. kommen ℳ 47. 80. Spesen, was 3,82% ergiebt.

b) Gewichtsspesen.

Spesen in Hamburg	ℳ	8. 20.
Fracht von Hamburg bis Leipzig, Eingangszoll	„	41. 40.
Auf 282,7 ℔ Netto, giebt 18 ₰ pro Pfund.	ℳ	49. 60.

[1]) Primage wird zur Zeit (1879) bei der Fracht von Hull nach Hamburg nicht besonders berechnet.

[2]) Die Zollsätze stellen sich im einzelnen pr. 100 kg wie folgt: Rasirmesserschalen (Scheiden) ℳ 12; Federhalter mit Messer (Penneel) ℳ 30; Sanduhren ℳ 30; Fingerhüte ℳ 30; Stahlfedern, Nähnadeln ℳ 60; Leuchter, Tischglocken, Briefhalter ℳ 30; die übrigen hier in Betracht kommenden Wären meist ℳ 24.

8) Kalkulations-Tabelle über Kurzwaren, bezogen von Birmingham nach Leipzig.

Gros etc.	Artikel.	Preis in England.		Diskont.	Nettobetrag.		In Deutsch. Reichs-Währung à 20. 25. pr. 1 £.		Mit Werthspesen à 3,82 %.		Gesamt-Netto-Gewicht.	Mit Gewichtsspesen à 18 ℳ pr ℔		Mit Zuschlag 10% = 1/9 pr. Dtzd. etc.		Totalbetrag.	
		s.	d.	%	s.	d.	ℳ	₰	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
6 Dutzend.	Rasirmesserschalen	2	3	2 1/2	2	2	2	20	2	28	3	2	37	2	63	15	78
20 „ .	Federhalter mit Messer . .	16	1	„	15	8	15	87	16	48	8	16	55	18	39	367	80
12 „ .	Sanduhren	1	8	„	1	7	1	60	1	66	9,6	1	81	2	1	24	12
40 Gros . . .	Fingerhüte	2	2	„	2	1	2	11	2	19	32	2	34	2	60	104	—
60 Pfund . .	lackirte Härnadeln	—	8 1/2	„	—	8	—	68	—	70	60	—	88	—	98	58	80
10 Dutzend.	Tischmesser mit Elfenbeingriff	13	3	„	12	11	13	8	13	58	25	14	3	15	59	155	90
50 Gros . . .	Stahlfedern	—	5 3/4	„	—	5 1/2	—	47	—	49	5	—	51	—	57	28	50
60 Stück . .	Leuchter	1	7	„	1	6 1/2	1	56	1	62	32	1	72	1	91	114	60
3 Dutzend.	Kaffeebretter	12	6	15	10	7	10	71	11	11	26	12	67	14	8	42	24
2 „ .	Theeglocken	10	6	„	8	11	9	2	9	36	17	10	89	12	10	24	20
20 Mille . . .	Nähnadeln	5	3	22 1/2	4	1	4	14	4	30	5,6	4	35	4	84	96	80
10 Dutzend.	Korkzieher	16	—	25	12	—	12	15	12	61	25	13	6	14	51	145	10
3 „ .	Briefwägen	20	—	„	15	—	15	19	15	77	7,5	16	22	18	2	54	6
3 „ .	Briefhalter	8	—	„	6	—	6	8	6	31	4,5	6	58	7	31	21	93
30 Mille . . .	Angelhaken	4	6	27 1/2	3	3	3	28	3	41	3	3	43	3	81	114	30
10 „ . . .	Hechthaken	6	4	„	4	7	4	64	4	82	1,5	4	85	5	39	53	90
30 Dutzend.	Sägefeilen	3	9	47 1/2	2	—	2	3	2	11	18	2	22	2	47	74	10
											282,7 ℔				ℳ	1496	13
											Verlust durch Kalkulatur „					1	17
															ℳ	1497	30

Kalkulations-Tabelle über Cigarren, bezogen von Havana nach Leipzig.

Mille	Sorten.	Gew.	5 mille à 18 $	5 mille à 18 $	4 mille à 20 $	2 mille à 24 $	5 mille à 24 $	4 mille à 24 $	3 mille à 25 $	4 mille à 25 $	5 mille à 28 $	5 mille à 28 $	3 mille à 30 $	5 mille à 41 $	5 mille à 41 $	3 mille à 57 $	3 mille à 57 $	Totalbetrag.
5	Operas	55	90 —															
5	Medianos	60		90 —														
4	Londres chico	44			80 —													
2	do fino	24				48 —												
5	Conchas	60					120 —											
4	Princesas	36						96 —										
3	Conchas de Regulo	42							75 —									
4	Reinitas	40								100 —								
5	Media Regalia	80									140 —							
5	Londres Especial	70										140 —						
3	Zarzuelas	45											90 —					
5	Reg. Londres	85												205 —				
5	„ Chica	70													205 —			
3	Reina Victoria	48														171 —		
3	Reg. Britanica	$52^1/_2$															171 —	$ 1821 —
61	engl.	$811^1/_2$	90 —	90 —	80 —	48 —	120 —	96 —	75 —	100 —	140 —	140 —	90 —	205 —	205 —	171 —	171 —	— —
	à 418 ₰	ℳ	376 20	376 20	334 40	200 64	501 60	401 28	313 50	418 —	585 20	585 20	376 20	856 90	856 90	714 78	714 78	7611 78
	Werthspesen à 10,86 %	„	40 90	40 90	36 30	21 80	54 50	43 60	34 —	45 40	63 60	63 60	40 90	93 10	93 10	77 60	77 60	826 90
	Gew.Sp. ℔ 100 ℔ engl. M. 169,05	„	93 —	101 50	74 40	40 60	101 50	60 90	71 —	67 70	135 30	118 40	76 10	143 70	118 40	81 20	88 80	1372 50
		„	510 10	518 60	445 10	263 04	657 60	505 78	418 50	531 10	784 10	767 20	493 20	1093 70	1068 40	873 58	881 18	9811 18
	Zins. & Kursverl. 5 % = $^1/_{19}$.	„	26 50	27 30	23 40	13 80	34 60	26 60	22 —	28 —	41 30	40 40	26 —	57 60	56 20	46 —	46 40	516 10
		„	536 60	545 90	468 50	276 84	692 20	532 38	440 50	559 10	825 40	807 60	519 20	1151 30	1124 60	919 58	927 58	10327 28
	pro mille	ℳ	107 32	109 18	117 12	138 42	138 44	133 09	146 83	139 77	165 08	161 52	173 07	230 26	224 92	306 53	309 19	— —

a) Werthspesen:

Kommission, Wechselprovision und Courtage		$ 144. 19.
	à 418 ₰	ℳ 602. 70.
Betrag der Assekuranzrechnung		„ 224. 20.
		ℳ 826. 90.

Diese Spesen kommen auf ℳ 7611. 78, welche 10,86 % ergeben.

b) Gewichtsspesen:

in Havana $ 70. 1 à 418 ₰	ℳ 293. 10.
in Hamburg	„ 54. 60.
in Leipzig	„ 1024. 80.
	ℳ 1372. 50.

Diese Spesen kommen auf $811^1/_2$ ℔ engl. = 731,8 ℔ = 365,9 kg deutsch; was ℔ Ctr. (50 kg) ℳ 187,50 ergiebt.

Fünfte Abtheilung.

Die einfache und die doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

In dem Maße, wie sich der Welthandel entwickelte und die kaufmännischen Kredit- und Wechselverhältnisse an Ausdehnung zunahmen, machten sich zur Feststellung der gegenseitigen Rechnungsverhältnisse nach und nach ausführlichere und geordnetere Aufschreibungen nöthig, woraus die Buchhaltung entstand.

Unter Buchhaltung oder Buchführung versteht man im Sinne des Kaufmannes das regelrechte Aufzeichnen aller Geschäftsvorfälle, welche auf das Geschäftsvermögen von Einfluß sind, um daraus den Stand des Vermögens und die mit demselben vorgegangenen Veränderungen, Vermehrung oder Verminderung, sowie das Schuldverhältnis zu seinen Geschäftsfreunden möglichst sicher, schnell und mit leichter Mühe übersehen zu können. — Die Führung der Bücher muß unbedingt Glauben verdienen; das wird sie aber nur, wenn sie die Redlichkeit des Kaufmanns bezeugt.

Dies zu erreichen, muß nicht allein in den Büchern, sondern auch in den Geschäftspapieren (Fakturen, Rechnungsbelegen, Quittungen, Briefen), kurz in den Skripturen aller Art die strengste Ordnung herrschen, denn Ordnung ist die Seele jeder Geschäftsverwaltung. Bei der Einrichtung und Führung der Bücher muß zur Ersparung von Mühe, Zeit (time is money) und Kosten auf möglichste Kürze und Klarheit Rücksicht genommen werden; es müssen die Bücher so in einander greifen, daß man beim Nachschlagen einen Geschäftsvorfall sowohl in seiner Entstehung, als auch in seinem Verlaufe sogleich aufzufinden vermag; man muß aus ihnen zu jeder Zeit die Bareinnahmen sowie die Ausgaben, den Zu- und Abgang seiner Handelsartikel (Waren, Wechsel, Aktien und sonstigen Werthpapiere), und zu welchem Preise man sie gekauft und verkauft hat, ersehen können; ebenso die Schulden und Forderungen.

Handelsgesetzliche Bestimmungen.

Dieselben beschränken sich im Wesentlichen auf Folgendes:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Die Art und Zahl der Bücher, welche der Einzelne zu führen hat, sind nicht wie im französischen Gesetzbuch, welches zum mindesten ein livre journal, Tagebuch, und ein Inventarienbuch fordert, vorgeschrieben, sondern der Wahl des Einzelnen je nach dem Bedürfnisse seines Geschäfts überlassen. — Die Bücher sollen so gehalten werden, daß nicht leicht eine Fälschung vorkommen kann. Deswegen sollen sie gebunden und die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Zahlen versehen, foliirt oder paginirt, sein. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen, um späteren Einschaltungen vorzubeugen, keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen Aufzeichnungen muß der Kaufmann sich einer

lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. Todte Sprachen, zu denen die hebräische zu zählen ist, sind also nicht anzuwenden, — Stenographie nur mit zweifelhafter Berechtigung. Der Kaufmann ist verpflichtet, von den abgesandten Briefen eine Abschrift zurückzubehalten und diese der Zeitfolge nach in ein Copirbuch aufzunehmen. Ferner ist er verpflichtet, die Handelsbücher während zehn Jahren, vom Tage der letzten Eintragung, aufzubewahren und ebensolange die empfangenen Handelsbriefe, die Inventare und die Bilanzen.

Rücksichtlich der Inventaraufstellung und Bilanzen schreibt das H.-G.-B. noch ganz besonders vor: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Geschäfts seine Grundstücke, Forderungen, Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen (eine Inventur zu machen), dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen (die Bilanz zu ziehen). — Er hat demnächst in jedem Jahr eine solche Inventur und eine solche Bilanz seines Vermögens zu machen. Hat der Kaufmann ein Wärenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, das Wärenlager alle zwei Jahre aufzunehmen; die Bilanz hingegen muß ausnahmslos jedes Jahr gezogen werden. — Inventur und Bilanz sind vom Kaufmann, und bei einer offenen Gesellschaft von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen; sie sind entweder in ein dazu bestimmtes Buch einzuschreiben, oder jedesmal besonders aufzustellen, im letzteren Falle aber in zusammenhängender Reihenfolge geordnet zu halten. Bei der Aufnahme des Inventars sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme wirklich beizumessen ist, also keinesfalls zu einem höheren, eingebildeten Werthe. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben. Unterläßt der Kaufmann zur vorgeschriebenen Zeit die Anfertigung des Inventars oder der Bilanz, so ist er im Falle der Zahlungseinstellung wegen einfachen Bankerotts strafbar. Strafbar ist er auch, wenn er Inventar und Bilanz zwar angefertigt, aber nicht unterschrieben hat.

Durch §. 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung des Deutschen Reiches vom 30. Januar 1877 sind die Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches über die Beweiskraft der Handelsbücher (Art. 34—36, 37 Satz 2, dann 39) und über die Beweiskraft der Sensalenbücher (Art. 77, 78, 79 Abs. 2) aufgehoben. Ob diesen Büchern Beweiskraft beizulegen sei, hat der Richter nunmehr in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen zu beurtheilen. Der Richter kann im Laufe eines Rechtsstreites auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handlungsbücher der Gegenpartei verordnen. Bei der Vorlegung nimmt er dann insoweit Einsicht vom Inhalt der Bücher, als dieser sich auf den Streitgegenstand bezieht, und vom übrigen Inhalt so viel, als zur Beurtheilung und Prüfung der ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist. Die Mittheilung der Handlungsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder ehelichen Gütergemeinschafts-Angelegenheiten sowie in Gesellschafts-Theilungssachen und im Konkurse in Ansehung der Bücher des Gemeinschuldners vom Gericht verordnet werden.

Die Frage, inwiefern die Handlungsbücher gegen *Nichtkaufleute* Beweiskraft haben, hatte das H.-G.-B. nicht entschieden, sondern den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen, welche sie verschieden regelten. Einzelne Staaten, wie Bayern, ließen die Handlungsbücher auch gegen Nichtkaufleute als Beweismittel gelten; andere, und wohl die Mehrzahl, thaten dies nicht, indem sie davon ausgingen, einmal, daß der Nichtkaufmann, der keine kaufmännischen Bücher führt, nicht die Kontrolle, welche der Kaufmann in seiner gleichmäßigen

Buchung ausübt, besitzt, und sodann, daß es eine Ungleichheit in den Rechten der Parteien wäre, den Büchern eines gegen einen Privatmann streitenden Kaufmannes Beweiskraft beizulegen, dagegen in den von Privaten geführten Büchern und Niederschriften eine gleichfalls beweisfähige Gegenwehr nicht zu erblicken. Wie überhaupt die Beweiskraft der Handelsbücher als Sonderrecht, so sind, durch die Civilprozeßordnung des Deutschen Reiches, auch alle einschlägigen partikularrechtlichen Bestimmungen aufgehoben.

Nach Vorausschickung dieser Gesetzesbestimmungen wenden wir uns nun zur Lehre von der kaufmännischen Buchführung selbst, wobei zunächst einige Begriffe festzustellen und einzelne Handlungen zu beschreiben sind.

Aktiva und Passiva. Das, was der Kaufmann an Geld, Wären, Wechseln und anderen Werthpapieren, an Geräthschaften (Mobilien), in Forderungen (Außenständen) 2c., der Fabrikant außerdem in Gebäuden und Grundstücken (Immobilien), Maschinen 2c. besitzt, nennt er Aktiva; das aber, was er andern schuldig ist: Passiva. (Man vergl. S. 220, 223 „Inventur".)

Werden die Passiven von den Aktiven abgezogen, so ergiebt sich der reine Vermögensstand. Ist die Summe der ersteren aber größer als die der letzteren, dann ist der Kaufmann zahlungsunfähig (insolvent oder fallit).

Das Konto. Da jedes kaufmännische Geschäft in Einkaufen (Empfangen) und Verkaufen (Geben) besteht, so entstehen durch diese Vorgänge Rechnungsverhältnisse und zwar

1. indem von Jemand gekauft und an Jemand verkauft wird: das Rechnungsverhältnis mit Personen (daher die Bezeichnung Personenkonten in der einfachen wie doppelten Buchhaltung) und
2. indem Etwas (eine Sache) empfangen oder gegeben (gekauft oder verkauft) wird: das Rechnungsverhältnis zu Sachen, Wären (daher Sachkonten oder unpersönliche, — nur in der doppelten Buchhaltung).

Jedes solches Rechnungsverhältnis heißt ein Geschäftsvorfall und — wenn es in den Büchern dargestellt wird — ein Posten oder Buchungsposten. Die letzte Darstellung jedes Postens geschieht auf einem Konto. Das Konto kann sein entweder ein

Personen-Konto, wenn es (wie unter 1 angeführt) ein Rechnungsverhältnis zu einer oder mehreren Personen ausdrückt, oder ein

Sachkonto, wenn es (wie unter 2 gesagt) ein Rechnungsverhältnis zu einer Sache ausdrückt.

Jedes Konto besteht aus zwei neben einander befindlichen Abtheilungen. Jede Abtheilung hat oben eine Querspalte, die Kopf genannt wird, ferner unter dem Kopfe links

1. eine Längsspalte für Jahr und Monat,
2. eine schmälere dergleichen für Tag,
3. eine gleiche für Folio des Vorbuchs (diese befindet sich auch in manchen Büchern rechts, vor der Marktspalte)

und rechts

1. eine Längsspalte für Mark und
2. eine schmälere dergleichen für Pfennige

ferner in der Mitte

einen (also zwischen links, 3, und rechts, 1, bleibenden) breiteren Raum, der zur Aufnahme der erklärenden Worte dient.

Der Kopf enthält in der Mitte beider Abtheilungen den Namen und den Wohnort der Person, oder den Namen der Sache, für die das Konto errichtet wird, z. B.: Wechsel-, Unkosten-, Zinsen-Konto u. s. w. Ferner in der linken Abtheilung, links, die Bezeichnung Soll oder Debet (in der Mehrheit Sollen

oder Debent), und in der rechten Abtheilung, rechts, die Bezeichnung Haben oder Kredit (Mehrheit ebenfalls Haben oder Kredunt).

Soll u. s. w. bedeutet schuldig sein. Die linke Seite bezeichnet daher immer den Schuldner oder Debitor (Mehrzahl: Debitores), und die Eintragung eines Postens auf diese Seite heißt belasten oder debitiren.

Haben u. s. w. bedeutet, daß Derjenige, dem das Konto errichtet worden ist, Etwas zu fordern hat. Die rechte Seite bezeichnet daher immer den Gläubiger oder Kreditor (Mehrzahl: Kreditores) und die Eintragung eines Postens auf diese Seite heißt: erkennen, gutschreiben oder kreditiren.

Bei Verbindung mit dem Auslande, das ja in der Regel die Berechnungen in seiner Währung giebt, z. B. England in £, ist das Konto nicht nur in der fremden Währung, sondern zugleich in der heimischen, also Markwährung, zu führen. Die £-Berechnung kommt vor die ℳ-Berechnung zu stehen.

Stehen wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde derart in Verbindung, daß er für uns Geschäfte auf seinem Platze besorgt (also wir von ihm kaufen) und wir für ihn Geschäfte auf unserm Platze besorgen (also er von uns kauft, so legen wir zwei Konti für ihn an. Im ersten Falle, in dem er Lieferant ist, fügen wir der Ueberschrift die Bezeichnung m/R. bei, d. h. meine Rechnung, oder italienisch conto mio; in der Mehrheit aber u/R., d. h. unsere Rechnung, oder italienisch conto nostro. Im zweiten Falle, in dem wir Lieferanten sind, fügen wir der Ueberschrift die Bezeichnung s/R. bei, d. h. seine Rechnung, italienisch Conto suo; in der Mehrheit aber i/R., d. h. ihre Rechnung, oder italienisch Conto loro.

So ist es oft noch Gebrauch. Zu empfehlen ist aber, statt der Abkürzungen m/R., u/R., s/R., i/R, die vollen Worte hinzuschreiben.

Die ausländische Währung nimmt man entweder zu einem festen (Buch-) Kurse an, oder man rechnet sie zum jemaligen Wechselkurse um, in welchem Falle beim Abschlusse des Kontos sich in der Markrechnung eine Differenz ergeben wird, die entweder Gewinn oder Verlust aus dem Kursunterschiede ist. —

Saldo, Abschluß, Vortrag. Ist die Summe der Debetseite größer als die der Kreditseite, so ist das betreffende Konto oder sein Inhaber uns den Mehrbetrag schuldig, oder Debitor dafür; ist die Summe der Kreditseite größer als die der Debetseite, so hat das Konto den Ueberschuß gut, oder ist Kreditor dafür. Die Differenz zwischen Debetsumme und Kreditsumme heißt Saldo. — Schreibt man den Saldo auf die Seite der kleinen Summe, so müssen beide Seiten gleiche Summen geben, und man schließt das Konto ab, indem man diese gleichen Summen unter jede Seite zwischen zwei Striche setzt. Damit auf dem Konto aber das alte Schuldverhältnis wiederhergestellt werde, muß man den Saldo auf die Seite der großen Summe vortragen, daher Saldo-Vortrag; bei dem Kassa-, Wären oder Wechselkonto: Cassa- ꝛc. Bestand.

Transportiren. Wenn hingegen der Saldo nicht gezogen werden soll und eine der beiden Seiten nur noch eine Zeile frei hat, so muß diese zur Einstellung der Additionssumme benutzt werden. Die andere Seite wird auch addirt und ihre Summe ebenfalls auf die letzte Zeile geschrieben. Der auf dieser Seite zwischen der Additionszeile und der letzt beschriebenen Zeile etwa freigebliebene Raum muß mit einem schrägen Striche ausgefüllt werden. Unter die beiden Additionssummen werden keine Abschlußstriche gezogen, — vor jede der Additionssummen aber geschrieben (z. B.) Transport auf Fol. 130, und das neue Konto mit: Transport von Fol. 50 begonnen. Auf dem neuen Konto muß die transportirte Additionszahl des Debet aber ebenfalls ins Debet geschrieben werden, nicht auf die entgegengesetzte Seite, wie beim Saldovortrage. Und ebenso ist mit der Kreditseite zu verfahren. Wenn die Geldsummen auf beiden Seiten eines Kontos

gleich sind, so sagt man: das Konto gleicht sich aus oder saldirt sich, und es findet dann mit dem Inhaber desselben kein Schuldverhältnis mehr statt. —

Storniren. Wenn auf einer Seite ein Posten ungültig gemacht werden soll, so geschieht es durch Einstellung des gleichen Betrags auf die andere Seite mit der Hinzufügung (z. B.) Storno des Postens vom 2. Mai dss. ℳ 50.

Vergleichen. (Kollationiren). Es ist eine große Vorsicht, die kein Buchhalter unterlassen sollte, alle im Laufe eines Monats übertragenen Posten zu vergleichen, d. h. zu prüfen, ob sie richtig übertragen sind. Es wird dadurch mancher Fehler im Keime erstickt, dessen Berichtigung, wenn er erst später gefunden, vielleicht gar von einem Geschäftsfreunde gerügt worden ist, weit umständlicher und unangenehmer sein kann. Die Arbeit vollzieht sich schnell und leicht, wenn sich zwei daran betheiligen, nämlich Einer, der die Posten aus dem Ursprungsbuche ansagt, und ein Anderer, der sie in dem Buche, in das sie übertragen worden sind, nachliest und dabei mit einem Bleistiftzeichen (am schreibflüchtigsten einem kleinen Häkchen) versieht. —

Inventur, Bilanz. Um seiner selbst willen hat der Kaufmann Ursache, seinen Vermögensstand, der sich täglich ändert, von Zeit zu Zeit zu prüfen. Das geschieht durch Inventur und Bilanz. Um des Gesetzes willen hat er aber die Pflicht, Inventur und Bilanz jedes Jahr zu machen.

Inventur ist die Einzelaufschreibung aller Besitzbestandtheile mit Angabe ihres Werthes, sowie aller Schuldbestandtheile. Die Besitzbestandtheile können bestehen in Geld, Wechseln, Aktien, Werthpapieren, Wären, Mobilien, Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden, Berechtigungen, Forderungen u. s. w. Als Werth ist der anzusetzen, den die einzelnen Theile am Tage der Inventur haben. Siehe darüber Gesetzesbestimmungen S. 220.

Die Schuldbestandtheile können bestehen in Wären-, Akzept-, Darlehn-, Hypothekschulden u. s. w.

Bilanz ist ein aus den Inventurwerthen gefertigter Abschluß, der das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellt. —

Der Abschluß findet sich so: Man ermittelt den Gesamtbetrag aller Besitzbestandtheile (Aktiva), dann den Gesamtbetrag aller Schuldbestandtheile (Passiva), — zieht Letzteren vom Ersteren ab und erhält als Rest das reine Vermögen.

In solchem Falle (wenn die Aktiva größer sind als die Passiva) ist der Kaufmann zahlungsfähig (solvent).

Wenn im Laufe des Jahres etwa Wären oder Arbeiten ohne Rechnung empfangen worden sind, so sorge man, daß diese herein komme, weil sonst das Bilanzergebnis um ihre Beträge zu günstig werden würde. —

Hat man selbst seinen Geschäftsfreunden Rechnungsauszüge zu ertheilen, so thue man auch das zeitig genug, damit etwaige Nichtübereinstimmungen noch geklärt werden können.

Allgemeine Ordnungsregeln. Fassen wir alle Ordnungsregeln der Buchung noch einmal zusammen, so bestehen diese meist überall gültigen (zum Theil sogar gesetzlich vorgeschriebenen) Bestimmungen in:

1) Führung der Bücher in der Reichswährung;
2) richtiger Paginirung oder Foliirung der Bücher, bevor sie in Gebrauch genommen werden;
3) möglichster Vermeidung verschiedener Handschriften zu gleicher Zeit;
4) Vermeidung von Durchstreichungen, Radirungen oder Korrekturen.

Ueberhaupt suche jeder Buchhalter das Wesen der Buchhaltung durch fleißiges Studium gehörig zu erfassen. Er halte die strengste Ordnung und beobachte die dem Handlungshause schuldige Verschwiegenheit. Er bemühe sich

auch, in alle Bücher, namentlich aber die Hauptbücher so schön und gleichmäßig wie möglich zu schreiben. Die saubere Darstellung ist nicht blos angenehm fürs Auge, sondern trägt auch dazu bei, Irrungen zu vermeiden.

Arten der Buchhaltung. Es giebt sehr verschiedene Arten, die Bücher zu führen,

1) solche, die einem besonderen Zwecke entsprechen und aus den verschiedenen Arten von Geschäften hervorgehen, wie z. B. Buchhaltung für Wärengeschäfte, für Buchhandel, für Buchdruckereien, für Brauereien, für Landwirthschaft u. s. w.,

2) solche, die sich als neue Erfindungen einstellen, ohne einem nothwendigen Zwecke zu dienen.

Alle beruhen mehr oder weniger auf zwei ganz allgemeinen Arten, nämlich

1) der einfachen Buchhaltung,

2) der doppelten Buchhaltung

und diese allein sollen hier behandelt werden.

I. Einfache Buchhaltung.

Wie in Deutschland die Standesbezeichnung „Buchhalter" gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts zum ersten Male auftritt (urkundlich unter Kaiser Maximilian I.), so wird die Bezeichnung „Einfache Buchhaltung" nicht vor dieser Zeit zu denken sein, denn in dieselbe fällt die Veröffentlichung eines Werkes über „Doppelte Buchhaltung" (das erste in dieser Beziehung) und vorher kann eine Nothwendigkeit, die bis dahin vorhandene Buchhaltung „die einfache" zu nennen, nicht bestanden haben. Die Berechtigung dieser Bezeichnung liegt aber in dem Grundsatze, die Summe jedes Postens nur auf ein Konto, also einfach, zu notiren und zwar auf ein solches, welches das Rechnungsverhältnis zu einer Person ausdrückt.

Es läßt sich leicht denken, daß die geschäftlichen Aufschreibungen jener Zeit äußerst spärlich und ungeordnet gewesen sein müssen.

Ein Hamburgisches Handlungsbuch aus dem 14. Jahrhundert, über das C. M. Laurent berichtet, giebt Zeugnis, daß es nur nachrichtenmäßig geführt ist, wie sich die Fälle täglich ereignet haben, gleichviel, welcher Art sie gewesen sind, — also ein Tagebuch, ein Journal im Sinne des Wortes.

Eigenthümlicherweise hat sich das Verfahren, wenigstens die Ursprungsaufschreibungen tagebuchmäßig zu führen, bis in unsere Zeit erhalten, denn in Frankreich, Belgien, Italien, Holland und einigen anderen Staaten gebieten die Handelsgesetzbücher die Führung eines solchen Journals, in das alle Geschäftsvorfälle, ohne Ausnahme und streng der Zeitfolge nach, eingetragen werden müssen.

In Deutschland besteht nun zwar ein solches gesetzliche Gebot nicht; dennoch aber findet man in manchen Geschäften das gleiche Verfahren. Und so bestechend diese Einrichtung im ersten Augenblicke erscheint: in Wirklichkeit erweist sie sich doch nicht zweckmäßig, denn sie verursacht doppelte Schreibereien und schließt Fehler nicht aus. Darum ist es vorzuziehen, die Ursprungseintragungen unmittelbar in die Bücher zu bewirken, die bestimmt sind, diese oder jene Art Posten aufzunehmen.

Welche Arten Bücher braucht nun aber die einfache Buchhaltung? — d. h. welche sind ihr nothwendig? —

Denken wir uns ein Wärengeschäft, weil diese unter allen Geschäften die große Mehrheit bilden, und suchen wir, die Antwort zu finden.

Ein Geschäft kann nicht eher errichtet werden, als bis Geld dazu da ist, gleichviel, ob eigenes oder geliehenes. Dieses Geld muß als Geschäftskapital in ein Buch eingetragen werden und ebenso alle Ausgaben, die damit bestritten

werden, — alle Einnahmen, die sich daraus entwickeln. — Ein Buch für alle Geldeinschreibungen wird also Das sein, was allgemein Cassabuch genannt wird.

Da nun zum Verkaufe, oder zur Verarbeitung Wären eingekauft werden müssen, diese aber aus mancherlei Gründen im Geschäftsleben nicht sofort bezahlt werden können und darum den Lieferanten gutgeschrieben werden müssen, so ist uns nothwendig ein Einkaufsbuch.

Der Erfolg aus dem Einkaufe kann nur Verkauf sein, denn Das allein ist der Zweck jedes Geschäfts, um durch den damit verbundenen Gewinn den Lebensunterhalt zu finden; und da auch diese Verkäufe in der Regel nicht gleich bezahlt, also die Empfänger dafür belastet werden müssen, — wird uns unerläßlich sein: ein Verkaufsbuch.

Nun giebt es aber noch Geschäftsvorfälle, die in keines der drei Bücher passen. — Angenommen, wir hätten für erhaltene Wären aus irgend einem Grunde einen akzeptirten Wechsel zu geben. Damit würde die Schuld in Wirklichkeit gedeckt und müßte in den Büchern als gedeckt (bezahlt) erscheinen. — Weil man nun bei Hingabe des Akzeptes kein Geld ausgiebt (was ja erst am Fälligkeitstage, vielleicht in drei Monaten geschieht) kann diese Art Bezahlung auch nicht in die Kasse geschrieben werden, denn sonst würde sie nicht stimmen, und ins Einkaufsbuch oder Verkaufsbuch paßt sie auch nicht. — Ferner kann es vorkommen, daß ein Wärenlieferant nachträglich eine Vergütung gewährt — daß ein Käufer zahlungsunfähig geworden ist und unsere Restforderung ausgeglichen werden muß, ohne Deckung erhalten zu haben u. s. w. — Für alle solche Fälle, für alle, die überhaupt noch vorkommen können, brauchen wir ein viertes nothwendiges Buch, und dieses führt allgemein den Namen Memorial. Dieser Namen (Gedächtnis- oder Merkbuch) drückt zwar den Zweck des Buches nicht bestimmt aus, wie bei den drei ersten Büchern der Fall ist. Indessen, weil es schwer ist, einen ganz so zutreffenden zu finden, thun wir wohl, den gebräuchlichen anzunehmen.

Diese für die erstmalige Notirung als nothwendig gefundenen vier Bücher kann man, weil sie der Ursprung zu allen weiteren, daraus abgeleiteten Buchungen sind, — weil sie den Grund legen, — weil sie allen andern Buchungen voran gehen, die Urbücher, Grundbücher oder Vorbücher nennen: Benennungen, welche alle angewendet werden. Sie bilden recht eigentlich die Geschichtserzählung des Geschäfts, das Tagebuch, nur in vier Abtheilungen zerlegt, und, weil sie sich so als Geschäftsurkunden darstellen (vom Gesetz werden sie als Privaturkunden erklärt) hat man auf die Richtigkeit ihrer Führung die größte Aufmerksamkeit zu wenden.

Zuweilen wird nun freilich noch gelehrt, das Einkaufsbuch und das Verkaufsbuch wegzulassen und ihren Inhalt mit ins Memorial aufzunehmen. Man kann sicher sein, daß dadurch die Verständlichkeit der Buchführung nicht gefördert — und die Arbeit nicht kürzer wird, — wohl aber vermehrte Irrthümer erzeugt werden, die man doch im eigensten Interesse nach Möglichkeit zu verhindern hat. —

Wollte man sich nun aber blos mit diesen vier Urbüchern begnügen, so würde man in nicht langer Zeit bei nur einigermaßen ausgedehntem Geschäftsgange wegen der Zerstreutheit der Posten doch in große Unklarheit kommen, aus der Schaden genug entstehen könnte.

Nothwendig ist darum noch ein Buch, das die in den vier Urbüchern enthaltenen Geschäftsvorfälle auf Konten übernimmt, — also ein Kontobuch, durch das auch die auf gleiche Person bezügliche Posten gesammelt werden. Das ist kein Urbuch, sondern ein aus jenen vier Urbüchern abgeleitetes. Es vereinigt demnach alle Geschäfte in sich und wird in der einfachen Buchhaltung

Hauptbuch genannt. Man beachte hierbei: In dieses Buch darf kein Posten geschrieben werden, der nicht bereits in den Urbüchern enthalten ist.

Als nothwendige Bücher müssen noch angesehen werden das Kopirbuch, insofern es vom Gesetz vorgeschrieben ist, und das Inventurbuch für den Jahresabschluß.

Die nothwendigen Bücher der einfachen Buchhaltung sind also:

Kassabuch
Einkaufsbuch
Verkaufsbuch
Memorial
} aus denen übertragen wird ins Hauptbuch;

ferner:

Kopirbuch;
Inventurbuch.

Die Führung dieser Bücher wird am leichtesten durch die auf S. 238 flg. befindlichen Beispiele anschaulich werden, auf die darum hingewiesen wird. Nur einige Bemerkungen mögen hier dazu folgen.

Ins Kassabuch sind auf die linke Seite, die meist mit Soll oder Debet bedruckt ist, die Einnahmen einzuschreiben; auf die rechte, mit Haben oder Kredit bedruckte Seite hingegen die Ausgaben. Am Schlusse jedes Monats wird der Kassabestand gezählt, auf die rechte Seite eingeschrieben, und beide Seiten addirt, die nun gleiche Summen ergeben sollen. Ist es nicht der Fall, so muß die abweichende Summe mit Zufügung „Kassadifferenz" auf die Seite geschrieben werden, auf der sie fehlt. — Zweckmäßig in dieser Beziehung ist, auf jeden Kassabeleg (Quittungen aller Art, Briefe mit Geldeingang u. s. w.) das Folium des Kassaeintrags mit rother Tinte zu schreiben, — dann werden sie der Auffälligkeit wegen nicht leicht abgelegt werden, ohne eingetragen zu sein.

Um das Kassabuch nicht mit zu vielen kleinen Posten zu beschweren, können — je nach Umfang des Geschäfts — Nebenbücher angelegt werden; z. B. für Porto, Unkosten, Wären u. s. w. Am Schlusse des Monats werden sie addirt und die Summe eines jeden mit Beifügung der Seite, der sie entnommen ist, ins Kassabuch eingeschrieben. Im Nebenbuche hingegen ist die Seite des Kassabuchs anzugeben, auf die die Summe geschrieben worden ist.

Wenn ausländische Münzen eingehen, aus denen entweder ein Gewinn oder ein Verlust entsteht, so führt man zur Ermittelung der Differenz ein Sortenskontro (s. S. 240) und trägt dieselbe, wenn sie sich als Gewinn darstellt, ins Soll, wenn als Verlust, ins Haben der Kassa ein.

Sämtliche Eintragungen ins Kassabuch sind zweierlei Art. Entweder beziehen sie sich auf eine Person, die dafür zu belasten oder zu erkennen ist. In diesem Falle ist die Zeile mit der Firma der betreffenden Person anzufangen und eine kurze Sacherklärung dahinter zu setzen. Sind aber Wären, Wechsel u. s. w. gekauft worden, die auf kein Personenkonto zu übertragen sind, so muß die Kassa-Eintragung mit der Sacherklärung beginnen, dann Namen und Ausstellungstag der Rechnung folgen.

Da im Laufe des Monats bei erstmaliger Schreibung alle Posten nur eine Ordnung nach Zeit bekommen können, so wird in manchen Geschäften jeden Monat eine Reinschrift der Kassa gemacht. Dieses Buch erhält alsdann den Titel „Kassabuch", — die Erstschrift aber den Titel „Kassa-Brouillon". Bei der Reinschrift werden verwandte Posten zusammengestellt, z. B. alle Personenposten hinter einander aufgestellt, in der ersten Werthkolumne ausgeworfen und die Additionssumme in der letzten. Und so fort mit Wärenposten, Wechselposten, wie man sie ordnen will.

Die Eintragung in das Einkaufsbuch geschieht zweckmäßig durch wörtliche Abschrift der Rechnungen, weil dann die Einsicht leichter ist, als wenn die Rechnung erst gesucht werden muß. Wenn aber, wie jetzt in manchen Geschäften üblich ist, die Rechnungen in eine Mappe eingeheftet werden, dann brauchen nur Firma, Ausstellungstag und Summe angeführt zu werden.

Wenn von diesen eingetragenen Rechnungen eine bezahlt wird, ehe sie in das Hauptbuch übertragen worden ist, und es vielleicht nicht wünschenswerth ist, ein Konto

zu errichten, so kann man es dadurch umgehen, daß man an die Stelle des Uebertragungsfoliums das Wort „Bär" setzt, oder das Zeichen „cpt" (comptant) und vor den Betrag das Folium des Kassabuchs. Im Kassabuche aber wird an die Stelle des Uebertragungsfoliums ebenfalls „Bär" oder „cpt" geschrieben und vor den Betrag das Folium des Einkaufsbuchs. Es kann dadurch manches Konto im Hauptbuche gespart werden. — Eine Nothwendigkeit, die eingetragenen Rechnungen zu addiren, besteht zwar nicht, da die Summe in der einfachen Buchhaltung nicht weiter verarbeitet wird. Indessen ist es gut, die Aufrechnung jeden Monat zu besorgen, weil man sich am Jahresschlusse durch Addition der zwölf Monatsbeträge leicht die Summe des ganzen Jahreseinkaufs verschaffen kann.

Ins Verkaufsbuch müssen alle Posten speziell eingetragen werden. Wenn aber z. B. die Platzverkäufe speziell in ein anderes Buch eingetragen würden, dann ist die Uebertragung summarisch ins Verkaufsbuch zu bewirken und die gegenseitigen Folien anzumerken. Die Bärposten sind so zu behandeln, wie beim Einkaufsbuch angeführt worden ist. Möglicherweise können hier mehr Kontosparungen vorkommen als dort. — Die Addirung ist fast noch erwünschter als dort, weil sie durch die zwölf Monatssummen den Jahresumsatz ausdrückt, den zu wissen der Vergleichung wegen angenehm ist.

Bei dem Memorial handelt es sich, wie schon erwähnt, nicht um eine einheitliche Art von Posten, wie z. B. solche, die nur Kassa, Einkauf oder Verkauf betreffen, sondern um alle andern, die noch vorkommen können; und diese sind auch noch darin anders, daß Debet- und Kreditposten abwechseln. Es ist darum nöthig, jeden Posten, der in der ersten Zeile den Eintragstag, dann die Firma zu nennen hat, mit Soll oder Haben zu bezeichnen, je nachdem die Firma zu belasten oder zu erkennen ist. Soll oder Haben wird ebenfalls in die erste Zeile, aber weiter hinten, in die Werthspalte, geschrieben, so daß es über den Betrag zu stehen kommt, und unterstrichen. Dann folgt eine kurze, aber scharf und unter Berufung auf andere Bücher, Briefe, Rechnungen, Besprechungen ꝛc. begründete Sacherklärung und zuletzt der Betrag. — Addition ist hier ohne Nutzen.

Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung hat die Bestimmung, die in den vier Urbüchern notirten Posten auf Konten zu sammeln. Die Uebertragung darf nicht lange aufgeschoben werden, weil sonst der wirkliche Stand eines Kontos nicht zu erkennen ist und daraus zuweilen irrige Anschauungen und Bestimmungen entstehen können. Deshalb würde es gewiß gut sein, z. B. jeden Tag die Posten zu übertragen, die den vorigen Tag eingetragen worden sind. Indessen wird das wohl nur in wenigen Geschäften zu erreichen, und in manchen hinsichtlich des Verkaufsbuchs sogar (natürlich bis zu einer gewissen Grenze) nicht räthlich sein. In vielen Geschäften — sie sind eben zu verschiedener Art — geht es leider nicht ohne Rückwaren ab. — Kann man diese im Verkaufsbuche selbst noch abschreiben und dann den Posten als einen festgestellten übertragen, so wird das Konto hinsichtlich seiner Gleichungen viel klarer bleiben, als wenn öfter besondere Rückbuchungsposten im Kredit vorkommen; denn bei den langen Kreditgebungen, unter denen viele Geschäfte leiden, stellt sich solch ein Rückposten aus neuer Zeit leicht vor einen Zahlungsposten, der alte Debetposten gleichen soll und als Gleichung hätte sichtbar gemacht werden können, wenn jener Posten nicht dazwischen stände. Es hängt also viel von der Geschäftsart ab, wie zu verfahren ist, und ein umsichtiger Buchhalter wird seine Einrichtungen demgemäß zu treffen haben. Im Verkaufsbuche sind solche Rückwaren der Raumersparnis wegen summarisch abzuschreiben, und es hat dabei Berufung auf den Brief stattzufinden, in welchem sie von dem Rücksender speziell angegeben worden sind. Das ist der kürzeste Weg. — Oder, sie werden in ein besonderes Buch eingetragen, auf das dann zu berufen ist.

Die Sichtbarmachung der Gleichungen ohne einen förmlichen Abschluß, der ja raum- und zeitraubend ist, geschieht am besten durch Gleichungsstriche, die man mit rother Tinte in Soll und Haben auf die Linie zieht, bis zu der die Gleichung reicht, und zwar in die Spalte, die vor der Markspalte ist, auch durch die ganze Breite der Spalte, von einer Längslinie zur andern. Das ist auffällig, sieht hübsch aus, und das Auge gewöhnt sich so daran, daß es bei Einsichtnahme eines Kontos zuerst gern nach solchen Gleichungsstrichen hascht. — Anscheinend unbedeutend, trägt dies bei aufmerksamer Ausführung zu guter Ordnung doch viel bei.

Die Eintragungen ins Hauptbuch sollen den Inhalt des Postens kurz und bestimmt angeben, wenn möglich auf einer Zeile. Bei jedem Posten im Hauptbuche ist in der vor der Markspalte befindlichen Spalte das Folium des Urbuchs anzugeben. Trifft damit ein Gleichungsstrich zusammen, so muß dieses Folium wie roth unterstrichen aussehen. In den Urbüchern hingegen ist das Folium des Hauptbuchs anzumerken. Es werden dazu in die erste Spalte vor dem Eintragstage kurze Querstriche gezogen und das Folium über den Strich geschrieben, wenn der Posten ins Soll übertragen worden ist, — unter den Strich aber, wenn er ins Haben übertragen worden ist. Es kann vorkommen, daß ein Posten zwei Folien erhält (s. Skontro), dann kommt eines oben, eines unten zu stehen.

Wenn unter den Posten solche Firmen sind, die vielleicht nicht wieder erscheinen und darum selbst ein kleines Konto zu groß wäre, so kann man diese auf ein allgemeines Konto mit der Ueberschrift „Conto pro Diverse" übertragen. Der Zahlungsposten dazu wird dann allemal auf dieselbe Zeile, gegenüber, gesetzt, und auf beiden Seiten ist die Firma anzuführen.

Das Inventurbuch muß alle Vorräthe, Forderungen und Schulden einzeln aufführen, um bestimmtesten Nachweis der Activa und Passiva zu geben. Man fängt z. B. mit den Waren an, ordnet diese nach Arten, um das Auffinden jedes einzelnen Bestandtheiles zu erleichtern, wirft den Betrag jedes Postens in der ersten Werthspalte aus, dagegen die Summation jeder Art in der zweiten Spalte, bis man durch Summation auch der Arten den ganzen Warenbetrag gefunden hat. Dann geht man zu den Wechseln über, ermittelt deren Gesamtwerth, — zu den Mobilien u. s. w. und schließt mit den Forderungen. Jede Gattung muß also eine für sich abgeschlossene Summe darstellen. — In gleicher Weise verfährt man dann mit den Passiven, also den Schuldbestandtheilen. Diese Aktivbestandtheile und Passivbestandtheile dienen alsdann zur Aufstellung der Bilanz, d. h. zur Auffindung des Gesamtvermögens oder der Gesamtschuld.

Nebenbücher. Weil die einfache Buchhaltung keine Konten über Sachen, wie z. B. Waren, Wechsel, Accepte u. s. w., führt, bleibt man im Unklaren, wie viel eine oder die andere Sache beim Jahresschlusse Gewinn oder Verlust ergeben hat. Um darüber doch Aufschluß zu erhalten, richtet man Kontrollbücher oder Skontri ein, aus denen auch innerhalb des Jahres zu irgend einer Zeit zu ersehen ist, wie viel Bestand von der oder jener Sache da sein muß. Es würde von großem Nutzen sein, wenn das hinsichtlich der Wären in allen Geschäften durchgeführt werden könnte; aber der vielen Artikel wegen, die die meisten Geschäfte führen, ist es nicht möglich. Uebrigens ist die Zahl der Nebenbücher unbeschränkt, da dieselben theils aus der besonderen Art des Geschäftes sich ergeben, theils vom Belieben des Buchhalters abhängen. Vergl. auch S. 234, Absatz 2.

Die auf Seiten 246—249 befindlichen Skontri für Brasil-Kaffee, Java-Kaffee werden am schnellsten die Einrichtung zeigen, und es mag dazu nur erwähnt werden, daß die Posten dem Einkaufsbuche und Verkaufsbuche zu entnehmen sind; daselbst müssen auch die Uebertragungsfolien angemerkt werden, mit Berücksichtigung der Stellung, ob über, oder unter dem Striche (s. Hauptbuch: Vorkommen zweier Folien zu einem Posten). — Der Abschluß eines solchen Kontos geschieht durch Einstellung des Vorrathes, der sich aus dem Konto selbst ergeben muß, in die Habenseite; ferner Einstellung des Gewinnes in die Sollseite, — oder des Verlustes in die Habenseite. Dann folgen die Gleichungsformulirung und der Vortrag des Bestandes.

Hinsichtlich des Wechsel-Skontros, wegen dessen ebenfalls auf den auf Seite 252 befindlichen Entwurf hingewiesen wird, sei erwähnt, daß die Eintragung in dasselbe in der Regel unmittelbar aus dem Wechsel selbst geschieht, nicht erst, wenn der dazu gehörige Posten im Urbuche notirt ist; aus diesem nicht, weil darin nicht alle die Einzelheiten stehen (und auch nicht zu stehen brauchen), die im Skontro nöthig sind. Wichtig ist hier die richtige Nummerirung; und auf jedem Wechsel selbst ist die Nummer ebenfalls anzugeben.

Das Accepte-Skontro unterscheidet sich vom Wechsel-Skontro dadurch, daß es nicht Gewinn oder Verlust nachzuweisen hat, sondern nur bestimmt ist, zu jeder Zeit zuverlässigen Aufschluß über die in Umlauf befindlichen Accepte zu geben, also über eine Frage von großer Wichtigkeit. Ferner unterscheidet sich's noch dadurch, daß es mit dem Ausgange beginnt und mit dem Eingange schließt, weil jedes Accept erst weggegeben wird, um später, bei der Einlösung, zurückempfangen zu werden.

II. Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung, auch italienische genannt, weil sie zuerst im 15. Jahrhundert in den großen Handelsstädten Italiens angewendet wurde, unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung, welche nur durch die Neben- und Beibücher eine Kontrolle oder durch sie die nöthigen Uebersichten bietet, dadurch:

1) daß das Hauptbuch nicht allein die Personenrechnungen, sondern überhaupt in sich aufnimmt: alle Rechnungen mit Personen und über Sachen (Gegenstände und Artikel, wie Geld, Effekten, Wären, Geschäftsbranchen, Unternehmungen und andere Besitzgegenstände), mit und in welchen Geschäfte gemacht werden, oder die dazu dienen, den Gewinn oder Verlust herbeizuführen, beziehentlich den Vermögensstand des Kaufmanns darzustellen;
2) dadurch, daß jeder Geschäftsvorgang doppelt gebucht wird, nach dem Prinzip, daß dieselbe Summe eines Postens, welche auf einem Konto in das Debet gestellt, auf einem andern Konto in das Credit gebucht wird, und umgekehrt, daß jedem Creditposten der Debetposten eines andern Konto entgegenstehen muß. Wenn ich beispielsweise zwanzig Ballen Papier à 100 ℳ beziehe, so wird mein Papierlieferant mein Gläubiger oder Creditor für 2000 ℳ; mein Papierlager aber gewissermaßen mein Schuldner oder Debitor für diesen Posten.

Die doppelte Buchhaltung eröffnet demnach Personen- und Sach- oder Bestandkonti; bedarf sie ein Gewinn- und Verlustkonto und ein Bilanzkonto, wodurch es möglich wird, den fortlaufenden genauen Nachweis zu führen, in welcher Art die Gelder (eigene oder fremde) des Geschäfts verwandt werden — ein Umstand, welcher für jeden Geschäftstreibenden, vornehmlich aber für Kompagniegeschäfte und Aktiengesellschaften, von größter Wichtigkeit ist. Dem Kapitalkonto und den Konten der Passiven treten — wie wir dies vorhin angedeutet und unten noch weiterhin erläutern werden — alle die Aktiva darstellenden Konti in gegenseitiger Wechselwirkung gegenüber.

Zu diesem Zwecke werden sämtliche Handelsgegenstände oder Geschäftszweige u. s. w. personifizirt, d. h. als wirkliche Personen behandelt, indem man z. B. das Magazin (Wären-Conto), in welches die Wäre, oben das Papier, nach stattgefundenem Einkauf gelegt wird, als eine Person betrachtet, welche empfängt, dasselbe daher belastet, während man gleichzeitig vermittels eines Gegenpostens denjenigen Geschäftsfreund, hier Papierlieferant, welcher uns die Wäre verkaufte, für den desfallsigen Betrag als Geber erkennt. Die Art und Weise der Einrichtung dieser personifizirten (Sach- oder „todten", auch „unpersönlichen", als Gegensatz zu den persönlichen) Konti, ebenso ihre Benennung, ist von dem Ermessen des Geschäftsinhabers abhängig, da man eben sowohl für jede einzelne Wäre (z. B. für Zucker, Wolle, Kaffee) wie für jeden einelnen Gewinn oder Verlust (z. B. für Interessen, Provisionen, Handlungsunkosten 2c.) ein besonderes Konto, als auch für sämtliche Wären ein einziges General-Wärenkonto und für die Gewinne und Verluste ein einziges Gewinn- und Verlustkonto anlegen kann. Dasselbe gilt mit Bezug auf industrielle und sonstige Aktienunternehmungen, deren Vermögen, Einnahmen und Ausgaben aus den mannigfaltigsten Gegenständen bestehen, also eben sowohl für mobile als immobile Geschäftswerthe (Häuserbesitz). Der erste und Hauptgrundsatz bei der doppelten Buchhaltung ist also die Personifikation der Konten, welchem sich als zweiter der des gleichzeitigen Debitirens und Kreditirens des zu buchenden Geschäftsvorfalls (Debet- und Creditpostens) anschließt.

Das mehrerwähnte Geschäft würde bei der doppelten Buchhaltungsform zu buchen sein wie folgt:

Beispiel. Lieferant oder Geber der Wäre ist A.; er ist mithin Gläubiger (Creditor); Nehmer der Wäre ist das Wären- (Papier-) Konto; es empfängt die Wäre und wird somit für den Betrag Schuldner (Debitor). Es muß daher A. für die 2000 ℳ kreditirt und das Wärenkonto für diese 2000 ℳ dagegen debitirt werden. In der Primanota lautet demgemäß der Posten unter Berücksichtigung einer weiter unten zu nennenden Regel:

Wären-Conto (mit Hinweglassung von Soll).
An A. in N. („ „ „ Haben)
für seine Papiersendung 2c. ℳ 2000. —

Im Hauptbuche wird dieser Posten gebucht wie folgt:

Wären-Conto.

Soll.		Haben.
An A. in N.	ℳ 2000. —	— — —

A. in N.

Soll.		Haben.
— — —		Wärenkonto ℳ 2000. —

Hieraus folgt, daß im Hauptbuche die Summe sämtlicher Sollposten gleich sein muß der Summe sämtlicher Habenposten und daß die Summe sämtlicher Sollsaldi gleich sein muß der Summe sämtlicher Habensaldi — eine Regel, durch deren Anwendung sich die Richtigkeit der Buchung bei doppelter Buchhaltung am besten erproben läßt, freilich unter der Beschränkung, daß der eine oder andere Posten einmal einem unrichtigen Konto zu- oder abgeschrieben wäre, was durch ein aufmerksames Kollationiren leicht zu ermitteln sein wird.

Das obige System findet nun in allen hauptsächlichen Büchern der doppelten Buchhaltung seine Anwendung, indem man unter Beobachtung der bereits oben gegebenen allgemeinen Ordnungsregeln

1. in der **Primanota** oder im Memorial alle Geschäfte (mit Ausschluß der Kassaposten) in der Form vermerkt, daß der Debitor dem Kreditor vorausgeschickt wird, und

2. im **Kassabuch** in dessen Eingange (Debet) den Namen des betreffenden Kreditors, dagegen im Ausgange (Credit) den betreffenden Debitor bei jedem einzelnen Posten bezeichnet.

Aus diesen beiden Büchern (und, im Fall die Ein- und Verkäufe nicht im Memorial bemerkt, auch aus dem Ein- und dem Verkaufsbuche), sowie aus allen S. 212 erwähnten Vorbüchern, wenn solche vorhanden, geschieht die — gewöhnlich monatliche — Uebertragung in

3. das **Journal** (ein Sammelbuch, welches in Hinsicht auf die monatliche Uebertragung desselben richtiger das Mensual genannt werden sollte), in gedrängter Kürze gruppirt, d. h. es werden darin alle überhaupt vorgekommenen Buchungen in geordneter Reihenfolge vereinigt und alle jene Posten zusammengestellt, welche einen und denselben Debitor oder einen und denselben Kreditor haben. Dadurch entsteht für alle größeren Konti eine Vereinfachung der Posten, z. B. für das Kassakonto nur ein Hauptbuchposten für die Kassaeinnahme und ebenso nur einer für die Ausgabe.

Indem der Buchhalter die verschiedenen Posten in das Journal gruppirt (sammelt), soll er dies nicht mechanisch thun, sondern bedachtsam nachdenkend; er erinnere sich hierbei an die Natur der stattgefundenen Geschäfte, um dadurch eine Kontrolle über die Richtigkeit der ursprünglichen Niederschriften auszuüben.

Nachdem hierauf das Journal in

4. das **Hauptbuch** übertragen ist, welches am besten die verschiedenen Konti in der Reihenfolge enthält, daß zuerst das Kapitalkonto, hierauf das Gewinn- und Verlustkonto mit seinen Unterabtheilungen, dann die Sachkonti, ferner die Personenkonti und schließlich das Bilanzkonto erscheint, wird

die rohe Bilanz (Probebilanz, Rohbilanz) gezogen, d. h. man summirt beide Seiten des Hauptbuches in dessen einzelnen Konti, um, wenn richtig, die gleiche Gesamtsumme im Debet und im Credit zu erlangen (s. S. 263).

Abschluß. Demselben geht die Aufnahme der Bestände (Inventur) voraus. Danach schreitet man in einem Abschluß-Brouillon, wie S. 264—265 ersichtlich, zur Begleichung der Unterabtheilungen (Hülfskonti)

des Gewinn- und Verlustkonto, dessen Credit die Saldi des Zinsen-, Agio- und Speditionskonto in unserm Geschäftsentwurf zufließen, während dort Handlungs-Unkostenkonto, Provisions- und Courtagekonto sich durch das Debet vom Gewinn- und Verlustkonto saldiren.

Sämtliche Sach- oder Bestandkonti werden hierauf in der Weise abgeschlossen, daß ihrer Creditsumme der Betrag des durch die Inventur ermittelten Bestandes zugeschrieben wird.

Ist dadurch ihr Credit größer als ihr Debet, wie bei unseren beiden Aktien- und den hiesigen Wärenkonti, so ergiebt dieser Mehrbetrag den zu Lasten dieser Konti und zu Gunsten des Gewinn- und Verlustkonto zu buchenden Gewinn. Bleibt jedoch die Summe des Debet höher als die des Credit, wie bei unseren beiden Wechselkonti, dem auswärtigen Konsignationskonto — welches keinen Bestand aufweist — und dem Mobilienkonto, das eine Werthsverminderung durch die Abschreibung erleidet — so zeigt diese Differenz den entstandenen Verlust, wofür man das Gewinn- und Verlustkonto belastet und die betreffenden Gegenkonti gleichzeitig erkennt. Auch die Kursunterschiede von Personenkonti, die in doppelter Valuta geführt werden (s. Gebr. Werner, S. 254, 272), werden durch das Gewinn- und Verlustkonto erledigt, das auch für die Abschreibungen heranzuziehen ist, welche auf Personenkonti (infolge von Akkorden oder verminderter Bonität 2c.) nothwendig geworden sein sollten.

Jetzt stellt man im Journal zum Uebertrag in das Hauptbuch die einzelnen Posten des letzterwähnten Konto zusammen und bringt nun dessen Gewinnsaldo mit Benutzung des Abschluß-Brouillon und des Journals auf das Credit des Privatkonto (Kontokorrente), welches dem Geschäftsinhaber oder bei einer Sozietät jedem der Theilhaber (Associés) angelegt wurde, und worauf sie für die im Laufe des Geschäftsjahres empfangenen Zahlungen debitirt worden sind. Wenn nur ein Geschäftsinhaber, dann fließt dessen Privatkonto der ganze Gewinn zu; gehört das Geschäft mehreren, so wird der Gewinn im Verhältnis ihrer Antheile auf die einzelnen Privatkonti vertheilt und der Saldo derselben zu Gunsten des die Geschäftseinlage darstellenden Kapitalkonto gezogen als Kapitalsvermehrung. Wäre durch einen Ueberschuß der Verluste über die Gewinne eine Verminderung des Kapitals entstanden, so würde das Kapitalkonto dafür zu belasten sein und die Debetbeträge der Privatkonti müßten unter den Passiven vorgetragen werden.

Bei Aktiengesellschaften finden alle Ausgaben für die Verwaltung auf dem Debet des Unkostenkonto mit seinen Abtheilungen, z. B. Gehaltekonto u. s. w., ihren Platz und werden zu Lasten des Gewinn- und Verlustkonto saldirt; der Saldo des letzteren gelangt aber (wenn ein Kreditsaldo) zur Vertheilung unter die Aktionäre (gewöhnlich unter Verbuchung eines kleinen Theiles auf einen Reservefonds), so daß das Kapital unverändert bleibt.

Bilanzkonto. Endlich — nach geschehener Uebertragung sämtlicher obiger Abschlußposten vom Journal in das Hauptbuch — werden alle noch offenen Konti durch das Bilanzkonto (die Ausgangsbilanz) ausgeglichen, indem man das Bilanzkonto an die Saldi der Aktiven belastet; dagegen die Saldi der Passiven und das Kapitalkonto ihm gutschreibt.

Diese beiden Gruppen, welche in der Summe vollkommen übereinstimmen müssen, erscheinen im Journal und somit auch im Hauptbuch; sie dienen zum Abschlusse der einzelnen Konti, deren Saldi auf denselben gleichzeitig ohne weiteres vorgetragen werden, da die Niederschrift einer Eingangsbilanz, welche dieselben Posten, nur in umgekehrter Form, enthalten würde, überflüssig ist.

Das Bilanzkonto hat man zu folgerichtiger Durchführung des Prinzips der doppelten Buchhaltung ersonnen, damit — wie allen in ihr vorkommenden Posten — auch den schließlichen Saldi ein Gegenkonto gegenüberstehe. Am deutlichsten wird man sich das Wesen des Bilanzkonto versinnlichen, wenn man sich in ihm eine Person denkt, welche zur Zeit des Ziehens der Saldi das ganze Geschäft in seinen Aktiven und Passiven übernimmt und deshalb für erstere zu belasten, für letztere zu erkennen ist; dann aber den Unterschied zwischen den ersteren und letzteren, d. i. das reine Kapital, herausgiebt. Sind die Saldi vorgetragen, so hört die Wirksamkeit des Bilanzkonto wieder auf; mit Hülfe desselben wird aber der schließliche Vortrag des Kapitalkonto, resp. der Kapitalkonti, genau mit dem Betrage übereinstimmen, welchen in dem **Inventurbuch** (s. S. 278 u. 279) die Aktiven nach Abzug der Passiven ergeben.

Riskontro. In der Regel wird bei der doppelten Buchhaltung neben dem Hauptbuche auch noch ein Kontokorrentbuch oder Riskontro für die personellen Rechnungen geführt, in welches alle die letzteren betreffenden Posten unabhängig von den anderen Büchern einzeln und täglich (und somit vor Bildung des Journals) eingetragen werden. Das Kontokorrentbuch giebt deshalb eine spezifizirte Uebersicht des jeweiligen Standes der Personenkonti, man bewirkt in demselben die Berechnung der Zinsen, Provision u. s. w.; auch werden darin nicht selten die Posten, aus welchen die Soll- und Habenseiten bestehen, spezifizirter oder doch nicht nur summarisch eingetragen. Das Kontokorrent gewährt aber auch, besonders wenn es von einem Andern als dem Buchhalter des Hauptbuches geführt wird, eine Kontrolle über die Buchungen des Letzteren. In seiner Form stimmt es mit dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung überein, weshalb wir ein Formular eines Kontokorrentbuches nicht beifügen.

Außer den bis jetzt hier angeführten Konti bleiben nun noch die Uebergangs- oder provisorischen (vorübergehenden) Konti zu erwähnen. Zu diesen gehören z. B. die Wären-, Kommissions- und Partizipationskonti. Ist bei einer Wäre, die nach einem andern Platze zum Verkauf (zur Konsignation) gesendet wird, nur der Absender (Konsignant) betheiligt, so legt derselbe in seinem Hauptbuche ein Konto an, überschrieben mit: Wären in Kommission bei N. N. in X., und debitirt dasselbe für den Einkaufspreis der Wäre und aller darauf fallenden Unkosten, weil der Konsignatär (Konsignator) erst Schuldner des Konsignanten wird, wenn er die Wäre verkauft hat; kreditirt dasselbe dagegen für den Reinertrag (Verkaufsbetrag nach Abzug aller Unkosten) der Wäre. Dies ist das Wären-Kommissionskonto. Der sich auf diesem Konto ergebende Gewinn oder Verlust fließt dem Ergebnis des eigenen Geschäftes durch das Gewinn- und Verlustkonto zu. Der Konsignator dagegen legt in seinem Hauptbuche ebenfalls ein Konto an, überschrieben mit:

Wären in Kommission von N. N. in X., und debitirt dasselbe für alle auf die Wäre gemachten Auslagen (Fracht ꝛc.) und Kosten (Provision ꝛc.) und kreditirt es für alle Verkäufe; den Saldo, welches der Reinertrag ist, debitirt

er ebenfalls diesem Konto (das gewöhnlich bei überseeischen Aussendungen Konsignationskonto genannt wird) und kreditirt dafür das anzulegende Personenkonto des Kommittenten (Einsenders der Wäre).

Sind jedoch an der konsignirten Wäre mehrere Interessenten betheiligt, so legt Derjenige, welcher die Wäre eingekauft hat, für jeden der Theilhaber ein Konto an, überschrieben: Wären à $^1/_3$ mit N. N. in X. und N. N. in X., oder: Kaffee à $^1/_2$=Conto a meta mit N. N. in X. (dieses sind die Partizipationskonti) und debitirt dasselbe für den ganzen Einkaufsbetrag der Wäre 2c., kreditirt es dagegen für die Antheile der Mitinteressenten, welche denselben auf ihren anzulegenden Personenkonti debitirt werden. Für unsern Antheil am Verkaufsprodukte debitiren wir dann das persönliche Konto des Kommissionärs und kreditiren dafür das Partizipationskonto. Der Saldo auf diesem Konto ergiebt dadurch unsern Gewinn oder Verlust.

Es kam uns hier zunächst darauf an, in knappster Darstellung die Quintessenz der Buchhaltung vorzuführen, gewissermaßen einen Ueberblick über das Wesen der Buchhaltung zu gewähren. Weitere Einzelheiten findet der Lernende in der nun folgenden praktischen Veranschaulichung der Grundzüge einer regelmäßigen Buchführung. Bei derselben ist ein gewöhnliches Wärengeschäft vorausgesetzt, doch bleibt die hierbei durchgeführte Methode im allgemeinen auch für die Buchhaltung in andersartigen Geschäften maßgebend. Immerhin wird die Natur jedes einzelnen Geschäftes einzelne Abweichungen, die den besonderen Bedürfnissen entspringen, mit sich bringen. Bei einem Fabrikgeschäft z. B. hat die Buchführung nicht nur über Gewinn und Verlust im ganzen, sondern auch über den Herstellungspreis der einzelnen Fabrikationsartikel Aufschluß zu geben. Hier wird daher, außer den in jeder kaufmännischen Buchhaltung vorkommenden Konten, der Fabrikant für die verschiedenen Artikel ein Fabrikationskonto errichten, welches für den Werth der Rohstoffe und alle Kosten 2c. belastet, dagegen für alle Fabrikate kreditirt wird. Zur Feststellung dieser Kosten wird es außer dem Unkostenkonto noch einiger Spezialkonten, als des Reisekonto, Löhnekonto, Brennmaterialkonto und Beleuchtungskonto bedürfen, welche durch die Fabrikationskonten abzuschließen sind, denen auch die auf den Maschinenkonten vorgenommenen Abschreibungen sowie die Kapital- oder Miethzinsen der zur Fabrikation benutzten Räume belastet werden können. Für die zur Fabrikation nöthigen Rohstoffe belastet man das Fabrikationskonto entweder direkt, oder errichtet jedem Rohstoffe ein besonderes Konto, welches für die eingehenden Rohstoffe belastet und für die aus den Vorräthen zur Fabrikation entnommenen Quantitäten kreditirt wird. Wenn das auf diese Weise belastete und für die Fabrikate zum Kalkulationspreise kreditirte Fabrikationskonto sich am Jahresschlusse bilanzirte, so würde dies ein unumstößlicher Beweis für die Richtigkeit der Kalkulationen sein, die etwaigen Differenzen aber würden zeigen, ob und wie weit die Fabrikate zu hoch oder zu niedrig kalkulirt wurden. Für die dem Fabrikationskonto kreditirten Wären belastet man das Fabrikwärenkonto, welches schließlich, für den Erlös kreditirt, den erzielten Nutzen ergiebt und durch Gewinn- und Verlustkonto auszugleichen ist. — Die in Fabriken anzulegenden Register und Skontren sind eben Hülfs-Kontrollbücher; sie werden sich ganz nach dem Bedarf richten, und gehören nicht zur Hauptbuchführung.

Innerhalb des beschränkten Raumes dieses Buches können wir natürlich nur eine gedrängte Anleitung zur Buchführung geben; indessen wird man beim Hinblick auf vorstehende Erläuterungen aus der nachstehend dargestellten Führung eines nicht allzu umfassenden Geschäftes während eines Monats jedenfalls das Wesen derselben kennen lernen.

Wir zeigen die Buchung der Vorgänge sowohl nach der einfachen als nach der doppelten, und im Anhange auch nach der französisch-englischen Buchhaltung unter Benutzung der Korrespondenz und Kontorarbeiten, indem wir die hauptsächlichen Bücher der einfachen Buchhaltung voranschicken, sämtliche Hülfsbücher als beiden Arten der Buchhaltung angehörig dann folgen lassen, hierauf die Bücher der doppelten Buchhaltung geben und mit der Inventur und der Bilanz schließen.

Wir haben hier manche neuere Einrichtung von Büchern (z. B. das Ausgangs-Fakturenbuch, verbunden mit dem Kommissionsbuch) mit aufgenommen, geben aber außer diesen auch noch in dem Anhange verschiedene Konten eines detaillirt geführten Hauptbuches der doppelten Buchhaltung (d. h. wenn — wie es von einigen Geschäften beliebt wird — die Posten mit Weglassung eines besondern oder mit Anwendung des in der französischen und englischen Buchhaltung eingeführten Journals sofort täglich auf das Hauptbuch getragen werden), ferner weitere Formulare eines Speditionsbuches, eines Tratten- oder Acceptbuches, eines Verfall- oder Rimessenbuches, eines Fremde-Wechselskontro, eines Platzwechselskontro, eines Verkaufsbuches, einer Ladenstrazze, eines Wärenspesenbuches, eines Mobilienbuches und eines Handlungs-Unkostenbuches, die in beiden Buchhaltungsmethoden ganz gleich geführt werden. Der Anhang endet mit einer Journalbilanz.

Beiläufig mag hier noch erwähnt sein, daß man in neuerer Zeit, um dem Personale des Geschäftshauses den Einblick in die finanzielle Geschäftslage minder zugängig zu machen, auch ein Verfahren des Bücherabschlusses in Anwendung gebracht hat, bei welchem der Buchhalter die Probebilanz aufstellen kann, ohne mit dem gesamten Geschäftsvermögen bekannt zu werden, indem nämlich der werbende Kapitalsaldo nicht in der aufzustellenden Probebilanz erscheint. Näheres über dies Verfahren sehe man in einem, von dem langjährigen praktischen Buchhalter Heinrich Schmitz zu Frankfurt a. M. herausgegebenen Werkchen, das den Titel „Neuer kaufmännischer Bücherabschluß" führt.

Eine andere Neuerung, welche auf dem Gebiete der Buchführung versucht worden ist, bezweckt eine Vereinfachung der Uebersicht des Geschäftsganges durch eine vergleichende Zusammenstellung der wichtigeren Konten in tabellarischer Form. Diese sogenannte „kombinirte Buchführung", welche unter Anderem von dem Handelsschuldirektor E. Haerberle empfohlen ist, läßt sich sowohl auf die einfache wie die doppelte Buchführung in Geschäften, deren Kontenanzahl eine gewisse Grenze nicht übersteigt, mit Erfolg anwenden. Hierbei führt man nun, im Falle der doppelten Buchhaltung, zunächst die Primanota zwar in gewöhnlicher Weise aus, schreibt aber der Unterscheidung halber die Zahlen mit rother Tinte, während die Ziffern in den Vertheilungen der einzelnen todten Konten in schwarzer Schrift erscheinen. Beim Abschluß zählt man den Betrag des noch vorhandenen Bestandes zum Haben und zieht hiervon die Summe im Soll ab; der Rest (Gewinn) kommt in das Soll desjenigen Konto, bei welchem man gewonnen hat, sowie in das Haben des Gewinn- und Verlustkontos; ergäbe sich aber ein Verlust, so kommt die bezügliche Zahl ins Haben desjenigen Kontos, bei welchem man verloren hat, und in das Soll des Gewinn- und Verlustkontos. Beim Vortragen behufs des Abschlusses werden die Vorräthe der todten Konten, welche in der Tabelle vor den Abschlußlinien im Haben erscheinen, in das Soll gesetzt, ebenso die Saldi der Creditoren und Debitoren, welche im Conto pro Diversi (Kontokorrentbuch) mit blauer Schrift eingezeichnet sind. Bei der Probe oder Rekapitulation muß schließlich die Summe der Primanota, weil sie nur einfach gegeben ist, gleich der Hälfte des Gesamtbetrages der einzelnen Konten, welche doppelt erscheinen, sein. Desgleichen muß der Saldo des Conto pro Diversi (als Repräsentanten der verschiedenen Personen- oder lebenden Konten) gleich den Ueberresten der Personenkonten im Kontokorrentbuch sein. (Vgl. S. 292.)

Geschäftsgang

mit theilweiser Benutzung des Inhaltes der Abtheilungen über Korrespondenz und Kontorarbeiten.

Wegen Buchung der einzelnen Geschäftsvorfälle je nach ihrem Wesen und in einfacher oder doppelter Methode schlage man die betreffenden Bücher nach; als die Primanoten (238; 254), Kassabücher (240; 256), Ein- und Verkaufsbuch (246; 288), das Wären-, Wechsel- und Aktien-Skontro (246—249; 252—253), das Speditionsbuch (286), das Journal der doppelten Buchhaltung (258; 280), die Hauptbücher 242—245 u. 266—277; 284), das Abschlußbrouillon (264), die Inventur (278) und die Bilanzen (263).

---

1. Januar. E. Welz & V. Schönborn errichten an diesem Tage in Berlin ein Wären- und Kommissions-, auch Speditionsgeschäft für gemeinschaftliche Rechnung mit der Bestimmung, daß ein jeder der beiden Theilhaber ein bäres Kapital von ℳ 60 000 einschieße*), der Geschäftsfonds daher 120 000 ℳ betrage und ein jeder Antheil an Gewinn und Verlust zur Hälfte habe. Brief No. 2.

*) Die Geschäftseinlage und der Umsatz geschehen zum Theil in Sorten, weshalb wir in der einfachen Buchhaltung dem Kassabuche ein Sortenskontro folgen lassen, welches den Agiogewinn nachweist. Die Führung desselben in der doppelten Buchhaltung ist vollständig ebenso wie in der einfachen.

Emanuel Welz entnimmt für diesen Monat zur Bestreitung seiner Ausgaben ℳ 200. —. bär. — Viktor Schönborn ℳ 150. —. bär.

---

2. Jan. ertheilen sie an A. Meurer in Hamburg den Auftrag zum Einkaufe von 100 Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee und 150 Ballen gut-ord. Java-Kaffee und erhalten darüber am 4. Januar Einkaufsrechnung im Betrage von ℳ 26 448. 06., Va. 3 Mon. d. d. 3. Januar. Brief No. 20 und 25 und Formular No. 10.

---

5. Jan. erhalten sie eine Faktura von Gebr. Werner in Pressburg über bei deren Reisenden bestellten 1874er Ofener Rothwein 8134 Liter, à 20 fl. 65 Xr. pr hl incl. Faß, welche zum Kurs von 171 ℳ für 100 fl. ausgeworfen werden. Brief No. 26.

Inzwischen haben sie sich mit dem Bankhause Friedeborn & Co. in Berlin bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung geeinigt und dessen Bedingungen: 4% jährliche Zinsen pro et contra, $^1/_3$% Provision vom Umsatze**), Erstattung der Wechselcourtage à 1‰ und Bärauslagen, acceptirt; vgl. Brief No. 51 und 52.

**) Wegen der kurzen Geschäftszeit von nur einem Monat wird zwar der Betrag der Zinsen von dem der Provision überstiegen; letztere kann auf den Saldo nicht wieder berechnet werden.

---

5. Jan. senden Welz & Schönborn an Friedeborn & Co. ℳ 100 000 bär zur Gutschrift auf Kontokorrent ein.

---

6. Jan. erhalten sie die bei Friedeborn & Co. bestellten Hamburger Dreimonat-Wechsel im Betrage von ℳ 13 000. —. zu $99^3/_4$ ℳ pr 100 ℳ zur Gutschrift, womit sie zur Hälfte theilweise die Forderung von A. Meurer decken. Brief No. 64. Wechsel No. 1.

---

7. Jan. trifft der Kaffee ein, wofür sie an Fracht, Zoll und Zollspesen, Fuhrlohn ꝛc. bis ins Lager ℳ 3632. —. zahlen.

---

10. Jan. geht der Wein in Berlin ein, wofür sie an Fracht, Steuer ꝛc. ℳ 662. 55. bär zu entrichten haben.

---

10. Jan. erhalten sie von A. Meurer in Hamburg zur Spedition an A. Golowin in Krakau 20 Kisten Indigo, worauf für Nachnahme ℳ 76. 50., für Fracht ℳ 86. —. haften. Brief No. 35.

Für zollamtliche Transitabfertigung sowie für Fuhrlohn ꝛc. verausgaben hierauf W. & S. weitere ℳ 11. 40. und

belasten A. Golowin in Krakau für den Betrag der Spesenrechnung mit ℳ 193. 40. Brief No. 36.

---

11. Jan. zeigen Gebr. Werner in Pressburg eine Tratte von ℳ 2550. —., 14 Tage dato, an, welche sie Welz & Schönborn zum Kurse von $58^1/_3$ fl. für 100 ℳ mit fl. 1487. 50. gutbringen. Brief No. 27.

---

12. Jan. trassiren Welz & Schönborn auf A. Golowin in Krakau den Betrag ihrer Forderung, senden diese Tratte an Friedeborn & Co. in Berlin, welche ihnen solche abzüglich 1 ℳ 50 ₰ Kosten, Valuta pr. 16. Jan., gutschreiben. Brief No. 42. Wechsel No. 6.

---

13. Jan. verkaufen sie an Gebr. Mendheim in Breslau 50 Ballen Brasil-Kaffee und 50 Ballen Java-Kaffee, erstern zu 108 ₰, letztern zu 120 ₰ pr. $^1/_2$ kg, gegen 1-Monat-Accept (Wechsel No. 8), welches am

14. Jan. eintrifft; senden ferner

16. Jan. an Eichhorn & Co. in Breslau 25 Ballen Brasil zum Limitum von 105 ₰ und 50 Ballen Java zum Limitum von 115 ₰ pr. $^1/_2$ kg zum Konsignations-verkaufe, welche

22. Jan. Verkaufsrechnung darüber ertheilen, abzüglich Fracht, Courtage, Delkredere und Verkaufsprovision. Brief No. 31, 32 und 34. Formulare No. 11 und 16.

Eichhorn & Co. in Breslau senden gleichzeitig ca. $^1/_2$ des Erlöses in Bär, $^1/_2$ in Wechseln pr. 15. Februar auf Berlin ein, welche letztere am 23. Jan. mit 6 % diskontirt werden. Brief No. 34 und 65. Wechsel No. 9.

Welz & Schönborn senden am selben Tage das Accept von Mendheim an Friedeborn & Co., welche dasselbe, Va. 15. Februar, gutschreiben. Bestellen und erhalten

24. Jan. von Friedeborn & Co. 10 Stück Berlin-Hamburger Aktien zu 354,50 mit 4prozentigen Zinsen vom 1. Jan. ab, sowie 25 Stück Gotthardbahn-Aktien zu 125,00 mit 4prozentigen Zinsen vom 1. Jan. ab. Brief No. 53, 66 und 67.

---

23. Jan. diskontiren Welz & Schönborn die Rimesse von ℳ 5093. 07, per 15. März, auf B. Markgraff hier an Krienberg & Weiss daselbst mit 4 % und erhalten dafür ℳ 5063. 64. bar.

$$\frac{5093 \times 52}{9000} = ℳ\ 29.\ 42.$$ Diskont à 4 %.

---

25. Jan. verkaufen Welz & Schönborn 4067 Liter ihres Weinlagers à 60 ℳ pr hl an Wellner & Söhne in Stettin. Brief No. 68.

Auch gelangt die obige Tratte von Gebr. Werner von ℳ 2550. zur Einlösung.

---

26. Jan. senden Wellner & Söhne ihnen abzüglich 3 % Skonto einen 14-Tage-Wechsel auf Berlin zur Ausgleichung. Brief No. 69. Wechsel No. 12.

---

28. Jan. lassen Welz & Schönborn 5 Stück Berl.-Hamb. Eisenb.-Aktien und 13 Stück Gotthardbahn-Aktien an der Börse mit 1 % Gewinn gegen Kassa verkaufen und haben dagegen $^1/_2$ ‰ Courtage vom Nennwerth der Aktien zu bezahlen.

---

30. Jan. Tilgung einer Mobiliarrechnung von 1050 ℳ und

31. Jan. Ausgabe von ℳ 467. —. Handlungsunkosten.

Friedeborn & Co. ertheilen Rechnungsauszug zu den vereinbarten Bedingungen.

Auf das Mobiliar werden 2 % Abnutzung abgeschrieben.

E. Welz werden für Zinsen à 4 % ℳ 199. 33. und V. Schönborn für desgl. ℳ 199. 50. gutgeschrieben.*)

A. Meurer in Hamburg wird für die Zinsen à 5 % mit ℳ 115. 58. belastet und für den Saldo pr heute auf neuer Rechnung erkannt.

Am selben Tage Geschäftsabschluß.

Ueber die Aufnahme der Inventur vergleiche das zu Anfang dieses Abschnittes Gesagte.

---

*) Artikel 106 des Deutschen Handels-Gesetzbuches bestimmt:

„Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils an Gewinn vermehrt, oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Geschäftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maßstabe zur Last geschrieben.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet."

Einige Erörterungen zu diesem Geschäftsgang.

Zum 1. Jan. Da der Einschuß beider Associés aus barem Gelde besteht, so erscheint derselbe ohne eine besondere Aufstellung im Kassabuch und auf ihren Kapitalrechnungen. Wenn jedoch — wie oft der Fall — das Einbringen der Theilhaber aus verschiedenen Objekten, als Werthpapieren, Waren, Grundstücken, Kasse u. s. w., sich zusammensetzt, so muß man darüber eine Inventur und Eröffnungsbilanz aufmachen, deren Posten dann den Anfang der Buchungen überhaupt bilden. Die Form eines solchen Inventariums nebst Bilanz ist ganz die unserer Schlußinventur (siehe diese weiter hinten), natürlich mit Ausnahme der Gewinnermittlung. Auch kommt es vor, daß eine Association Passiven eines ihrer Theilnehmenden neben seinen Aktiven übernimmt, welche erstere dem Betreffenden auf seinem Kapitalkonto im voraus belastet werden.

Zum 5. Jan. Indem ein Kaufmann sich der Vermittlung eines Bankiers versichert, hat er dabei gewöhnlich verschiedene Zwecke im Auge. Er will von der Sorge der Aufbewahrung seiner Kassenbestände, wenigstens des größern Theiles derselben, enthoben sein und darauf Zinsen genießen; er erwartet bei regelmäßiger Verbindung einen entsprechenden Blankokredit vom Bankier eingeräumt zu erhalten; ferner wird er durch denselben eine prompte, bestmögliche Verwerthung oder anderseits Anschaffung von fremden Wechseln, Sorten und Effekten erzielen, endlich auch die leidigen Papiere auf Nebenplätze ihm zum Inkasso übergeben. Dabei hält der Bankier das Guthaben seiner Geschäftsfreunde jederzeit für sie disponibel und gewährt durch Informationen u. s. w. noch manche andere Vortheile, welche die Provision und Spesen reichlich aufwiegen.

Zum 7. und 10. Jan. Die eingetroffenen Waren (hier Kaffee und Wein) werden in ihrem Werthe durch die Bezugsspesen vermehrt und letztere demgemäß den betreffenden Skontren und den Warenkonten der doppelten Buchhaltung zu Last gebracht, wodurch der Kostenpreis sich bildet. Eine sehr ins Einzelne gehende Niederschrift erfordern die mannigfachen Spesen eines Fabrikgeschäftes, welches aus dem Rohstoff die Ware erst zu fertigen hat. Der Fabrikant eröffnet gewöhnlich an Stelle des Warenkonto ein Fabrikationskonto und belastet dasselbe für alle seine die Fabrikation betreffenden Ausgaben, die je nach der Eigenthümlichkeit des Fabrikats auf die verschiedensten Gegenstände und Thätigkeiten sich erstrecken können, wobei aber vorzüglich die Arbeitslöhne einen belangreichen Kapitalaufwand erfordern. Erkannt wird das Fabrikationskonto für die verkauften oder zum Verkaufe ausgehenden Fabrikate.

Zum 6., 12., 14., 22. und 26. Jan. Zur bessern Uebersicht des Wechselverkehrs werden in größeren Geschäften die Platzwechsel und die fremden Wechsel je auf besondere Konten gebucht. In Bankhäusern trennt man sogar die einzelnen Wechselplätze, wie z. B. Hamburger, Pariser ꝛc. Wechsel, von einander, um genau ermitteln zu können, wie viel auf jede dieser Wechselgattungen durch den Umsatz gewonnen oder verloren wurde.

Formelle Vorbemerkungen zu nachstehender Buchführung.

„An" und „Per" gehört eigentlich nur der doppelten Buchführung an; An bezeichnet: an welches Konto der Handelsfreund Debitor (also etwas schuldig ist), und Per, durch welches Konto er Creditor ist, also etwas zu fordern hat. — Es ist daher in der einfachen Buchführung überall und in der doppelten Buchführung in dem Kontokorrentbuche und in allen Skontren zu entbehren. Indessen gebraucht man es allgemeiner auch in dem Hauptbuche der einfachen Buchführung und in den letztgenannten Büchern, indem man zur bessern Unterscheidung mit „An" deren Debetseite, mit „Per" deren Kreditseite anfängt.

*) Bemerkung zu umstehender Buchung in Primanota. Werden in die Primanota die sämtlichen Geschäftsvorfälle aufgenommen, so werden die Kassaposten möglichst gleichzeitig in dieses Buch und in das Kassabuch eingetragen und in letzterem auf die Primanota verwiesen. — Führt man kein Fakturenbuch oder Ein- und Verkaufsbuch (welche in kleineren Geschäften auch entbehrt werden können), so trägt man die Rechnungen über Waren-Ein- und -Verkäufe speziell, mit Angabe des Gewichts oder Maßes, der Zeichen, Nummern ꝛc., des Ziels und der Art des Transports in die Primanota.

Fol.

A. Einfache Buchhaltung.

Primanota, resp. Journal.

Januar 18..

Hauptbuchfolien.

1.	*Em. Welz* in *Berlin* Kapitalkonto	Haben	
	Für das heute in das Geschäft bār eingel. Handl.-Kap. lt. Kassa-Fol. . . . . ℳ	60 000	—
„	*Viktor Schönborn* in *Berlin* Kapitalkonto	Haben	
	Für das heute in das Geschäft bār eingel. Handl.-Kap. lt. Kassa-Fol. . . . . ℳ	60 000	—
4.	*A. Meurer* in *Hamburg*	Haben	
	Für s/Faktur v. 4. ds. Ziel 3 Monate über 250 Ball. Brasil- u. Java-Kaffee lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1. . . . . ℳ	26 448	06
5.	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Sollen	
	Für unsere Bārzahlung, lt. Kassa-Folio . . . . ℳ	100 000	—
„	*Gebrüder Werner* in *Pressburg*	Haben	
	Fakturiren und senden sub 4. ds. 60 Fässer Wein. — Ziel 6 Monate — lt. Eing.-Fakt.-B. Fol. 1 ℔ 1680. . ℳ (171 ℳ für 100 ℔.)	2872	80
6.	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Haben	
	Für i/Rim., No. 1—4, ℳ 13 000. —. ℘ 3 Mt. a/Hamb. ℘ heute à $99^3/_4$. . . . . ℳ	12 967	50
„	*A. Meurer* in *Hamburg*	Soll	
	Uebermachen ihm:		
	No. 1. ℳ 2400. — ℘ 1. April auf Lange & Co.,		
	„ 2. „ 3600. —. „ 2. „ auf Gebr. Rudolph,		
	„ 3. „ 4000. —. „ 4. „ auf Blech & Sohn,		
	„ 4. „ 3000. —. „ 5. „ auf Spamer & Co.		
	ℳ 13 000. —. ℘ dort à 100 . . . . . ℳ	13 000	—
10.	Konto pro Diversi: *A. Golowin* in *Krakau*	Soll	
	Für Spesen auf 20 Kisten Indigo, lt. Speditionsbuch-Fol. ℳ	193	40
12.	Konto pro Diversi: *A. Golowin* in *Krakau*	Haben	
	u/Tratte auf ihn O/*Friedeborn & Co.* a vista . . . ℳ	193	40
„	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Sollen	
	Für u/Rimesse auf Krakau Va. 16. ds. ℳ 193. 40. Ab Spesen . . . . . „ 1. 50. ℳ	191	90
13.	Konto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in *Breslau* . .	Sollen	
	Für gekaufte und empfangene 100 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . ℳ	13 338	—
14.	Konto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in *Breslau* . .	Haben	
	Für ihr Accept 1 Monat dato . . . . . ℳ	13 338	—
22.	*Eichhorn & Co.* in *Breslau*	Sollen	
	Ertheilen uns Verkaufsrechnung über 75 Ballen Brasil- und Java-Kaffee, lt. Ausgangsfakturenbuch-Folio ℘ 22. Febr. ℳ	10 093	07
„	*Eichhorn & Co.* in *Breslau*	Haben	
	Für ihre Bārsendung Kassa-Fol. . . . ℳ 5000. —. „ ihre Rimesse auf hier ℘ 15. März lt. Wechselskontro . . . . . „ 5093. 07. ℳ	10 093	07
„	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Sollen	
	Unsere Rim. auf *Gebr. Mendheim* in *Breslau* Va. 15. Febr. ℳ	13 338	—

Januar 18..

Hauptbuch-Folien

24.	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Haben	
	Für über an der Börse gekaufte:		
	10 Stück Berl.-Hamb.-Eisenb.-Aktien		
	Rj 2000.		
	ℳ 6000. . . à 354,50. ℳ 21270. —.		
	„ Zinsen à 4% vom 1. ds., 22 T. „ 14. 67.		
	ℳ	21 284	67
	„ 25 Stück Gotthardbahn-Aktien		
	Frs. 12500.		
	ℳ 10000. . . à 125,00. ℳ 12500. —.		
	„ Zinsen à 4% vom 1. ds., 22 T. „ 24. 44.		
	„	12 524	44
	Werth per 23. ds. . . ℳ	33 809	11
25.	*Gebrüder Werner* in *Pressburg*	Sollen	
	Ihre Tratte auf uns v. 12. ds. 14 Tage dato. Order Eigene		
	fl. 1487. 50. à 58 1/3 *fl.* *pr* 100 ℳ . . . . . ℳ	2550	—
„	*Wellner & Söhne* in *Stettin*	Sollen	
	Für verkaufte 4067 Liter Wein lt. Ausgangs-F.-B.-Fol. ℳ	2440	20
	per 25. April		
26.	*Wellner & Söhne* in *Stettin*	Haben	
	Für Rim. pr. 14 Tage dato auf Berlin ℳ 2367. —.		
	„ 3% Skonto von ℳ 2440. 20. . „ 73. 20. ℳ	2440	20
31.	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Haben	
	Für 1/3% Bankprov. v. ℳ 113 529. 90. ℳ 378. 43.		
	„ 1‰ Courtage „ „ 12 967. 50. „ 12. 97.		
	„ Stempel und Porto . . . . . „ 2. —.		
	ℳ	393	40
„	*Friedeborn & Co.* in *Berlin*	Sollen	
	Zinsen aus 17 547 Zinszahlen zu 4% . . . . . ℳ	194	97
„	*A. Meurer* in *Hamburg*	Soll	
	Für Zinsen à 5% von:		
	ℳ 2400. —. *pr* 1. April T. 60*) 1440		
	„ 3600. —. „ 2. „ „ 61. 2196		
	„ 4000. —. „ 4. „ „ 63. 2520		
	„ 3000. —. „ 5. „ „ 64. 1920		
	ℳ 13000. —. 8086 für d. Haben.		
	ℳ 26448. 06. *pr* 3. April T. 62=16398 „ „ Soll.		
	ab 8076		
	Nummernsaldo 8322 : 72 =		
	ℳ 115. 58. Zinsen à 100 . . . . . ℳ	115	58
„	*Em. Welz* in *Berlin* Kapitalrechnung	Haben	
	Zinsen à 4% von ℳ 60 000. —. *pr* 1 Mt. ℳ 200. —.		
	ab „ „ „ „ 150. —. „ „ —. 67.		
	ℳ	199	33
„	*V. Schönborn* in *Berlin* Kapitalrechnung	Haben	
	Zinsen à 4% von ℳ 60 000. —. *pr* 1 Mt. ℳ 200. —.		
	ab „ „ „ „ 150. —. „ „ —. 50.		
	ℳ	199	50
„	*Em. Welz* in *Berlin* Kapitalrechnung	Haben	
	Sein 1/2 Reingewinn-Antheil	1435	86
„	*Viktor Schönborn* in *Berlin* Kapitalrechnung	Haben	
	Sein 1/2 Reingewinn-Antheil	1435	87

*) Nach Kalendertagen.

Kassa-

Fol.

Soll — Januar

18..				
Jan.	1.	An bare Geschäftseinlage uns *F. Welz* . ℳ 60 000.		
„	„	„ „ „ „ *V. Schönborn* „ 60 000.		
			ℳ	120 000 —
„	22.	„ Bärsendung von *Eichhorn & Co.* in *Breslau* . . „		5000 —
„	23.	„ diskont. Rim. No. 7 auf hier *per* 15. März ℳ 5093. 07.		
		ab 4% Diskont *per* 52 T. „ 29. 42.		
			„	5063 65
„	28.	„ Verk. ℳ 3000. —. Berl.-Hamb. Eisenb.-Akt.		
		zu 355,50 . . . . . ℳ 10665. —.		
		Zinsen à 4% pr. 27 Tage „ 9. —.		
			„	10674 —
„	„	„ Verk. 13 Stück Gotthardbahn-Aktien à 500 *Frs.*		
		ℳ 5200. —. zu 126,00 . . ℳ 6552. —.		
		Zinsen à 4% pr. 17 Tage . „ 15. 60.		
			„	6567 60
„	31.	„ Agiogewinn auf Sorten lt. Skonto . . . . . „		160 —
			ℳ	147 465 25

Sorten-

(Wird in beiden Buchhaltungs-

Eingang. — Goldsorten.

18..		£	Duk.	½ Imp.		Werth in Reichswähg.
Jan.	1.	800	—	—	Einlage-Kapital à 20. 40.	ℳ 16 320 —
		—	1500	—	do. do. à 9. 60.	„ 14 400 —
		—	—	500	do. do. à 16. 65.	„ 8325 —
„	31.	—	—	—	Agiogewinn	„ 160 —
		800	1500	500		ℳ 39 205 —
Febr.	1.	400	500	—	Bestand ult. Januar	ℳ 13 005 —

In Geschäften, die viel Verkehr mit Münzsorten haben, hat jede einzelne derselben ein besonderes Folio und ist die Einrichtung etwa nebenstehende:

Buch

18..			Fol. Haben	
18..				
Jan.	1.	Pr. *Emanuel Welz*, Kapitalrechnung, entnahm für diesen Monat bar . . . . . ℳ	200	—
„	„	„ *Viktor Schönborn*, Kapitalrechnung, für bar entnommen . . . . . „	150	—
„	5.	„ Bar an *Friedeborn & Co.* . . . . . „	100 000	—
„	7.	„ Bezugspesen und Zoll auf 250 Ballen Kaffee . . „	3632	—
„	10.	„ „ auf 60 Fässer Wein . . . . . „	662	55
„	„	„ gezahlte Nachnahme auf 20 Kisten Indigo ℳ 76. 50.		
„	„	„ Fracht auf 20 Fässer Wein . . . . „ 86. —.		
„	„	„ Zollabfertigung u. Transportkosten. . „ 11. 40.		
		„	173	90
„	25.	„ eingelöste Tratte von *Geb. Werner* . . . . . „	2550	—
„	28.	„ $^1/_2$ ‰ Courtage an Mäkler *Schön* vom Nennwerth der verkauften Aktien . . . . . „	4	10
„	30.	„ Mobiliarrechnung von Tischler *Frank* . . . . „	1050	—
„	31.	„ Handlungsunkosten in diesem Monat (laut Handlungsunkostenbuch-Folio) . . . . . „	467	—
„	„	„ Bestand*) . . . . . „	38 575	70
		ℳ	147 465	25

Skontro.

Methoden ganz gleich geführt.)

		Goldsorten.				Ausgang.
18..		£	Duk.	$^1/_2$ Imp.		Werth in Reichswhrg.
Jan.	5.	400	—	—	Zahlung an *Friedeborn & Co.* à 20. 50.	8200 —
		—	1000	—	do. „ do. à 9. 65.	9650 —
		—	—	500	do. „ do. à 16. 70.	8350 —
					Bestand:	
„	31.	400	—	—	à 20. 45. . . . . ℳ 8180. —.	
		—	500	—	à 9. 65. . . . . „ 4825. —.	
						13 005 —
		800	1500	500	ℳ	39 205 —

Napoléons.

Datum des Empfangs.	von	Summa.	Datum des Ausgangs.	an	Summa.

*) Der Kassabestand ist unter dem 1. Febr. auf Soll vorzutragen.

Einfache Haupt-

Fol.

Soll *Emanuel Welz (Kapital-*

18..						
Jan.	1.		An bār entnommene	ℳ	200	—
„	31.		„ Saldovortrag	„	61 435	19
				ℳ	61 635	19

Soll *Viktor Schönborn (Kapital-*

18..						
Jan.	1.		An bār entnommene	ℳ	150	—
„	31.		„ Saldovortrag	„	61 485	37
				ℳ	61 635	37

Soll *A. Meurer*

18..						
Jan.	6.	1	An div. Rimessen auf Hamburg	ℳ	13 000	—
„	31.		„ Zinsen à 5 %	„	115	58
			„ Saldovortrag	„	13 332	48
				ℳ	26 448	06

Soll *Gebrüder Werner*

18..								
Jan.	25.	1	An ihre Tratte ⁰/Eigene	℔	1487	50	ℳ	2550 —
„	31.		„ Saldovortrag à 171**)	„	192	50	„	329 18
				℔	1680	—	ℳ	2879 18

Vergl. Note unten *).

Soll *Konto*

18..						
Jan.	10.	1	*A. Golowin* in *Krakau.* An Spesen auf Indigo	ℳ	193	40
„	13.	„	*Gebr. Mendheim* in *Breslau.* An 100 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee . . .	„	13 338	—
				ℳ	13 531	40

Soll *Eichhorn & Co.*

18..						
Jan.	22.	1	An Verkaufsrechnung üb. 75 Ball. Kaffee per 22. Febr.	ℳ	10 093	07
				ℳ	10 093	07

*) Wenn wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde, dessen Platz nicht zum Deutschen Reiche gehört und deshalb nicht nach deutscher Reichswährung rechnet, dergestalt in Verbindung stehen, daß wir von ihm Waren beziehen, so ist es zweckmäßig, dessen Konto im Hauptbuche mit doppelten Geldkolonnen zu führen, da wir sein Guthaben stets in seiner Landesvaluta gewähren müssen und auch der Saldo seines Kontokorrents sich in unserem Hauptbuche genau mit demselben übereinstimmend ergeben muß.

**) Auf jedem Konto, welches einen Saldo ergiebt, ist derselbe unter dem 1. Februar auf die entgegengesetzte Seite vorzutragen.

Buchhaltung.

Buch. Fol.

Rechnung) in Berlin. Haben

18..							
Jan.	1.		Pr. bāre Geschäftseinlage	ℳ	60 000	—
„	31.		„ Zinsen à 4%	„	199	33
„	„		„ Reingewinn-Antheil	„	1435	86
				ℳ	61 635	19

Rechnung) in Berlin. Haben

18..						
Jan.	1.		Pr. bāre Geschäftseinlage	ℳ	60 000	—
„	31.		„ Zinsen à 4%	„	199	50
„	„		„ Reingewinn-Antheil	„	1435	87
				ℳ	61 635	37

in Hamburg. Haben

18..						
Jan.	4.	1	Pr. Faktur über 250 Ball. Kaffee *per* 3. April .	ℳ	26 448	06
				ℳ	26 448	06

in Pressburg. Haben

18..								
Jan.	5.	1	Pr. Faktur über 60 Fässer Wein à 171 fl.	1680	—	ℳ	2872	80
„	31.	„	„ Kursdifferenz	—	—	„	6	38
			fl.	1680	—	ℳ	2879	18

pro Diversi. Haben

18..						
Jan.	12.	1	*A. Golowin* in *Krakau.* Pr. uns. Tratte °/Friedeborn & Co.	ℳ	193	40
„	14.	„	*Gebr. Mendheim* in *Breslau.* Pr. ihr Accept *per* 13. Febr.	„	13 338	—
				ℳ	13 531	40

in Breslau. Haben

18..						
Jan.	22.	1	Pr. Bārsendung . . . . . ℳ 5000. —.			
„	„	„	„ Rimesse auf Berlin *per* 15. März „ 5093. 07.	ℳ	10 093	07
				ℳ	10 093	07

Zu dem Konto Eichhorn & Co. in Breslau. — Da der Konsignatar erst unser Schuldner wird, wenn er die ihm konsignirte Wāre verkauft hat, so konnte er für die Sendung am 16. Jan. (siehe Geschäftsgang) in der Primanota und im Hauptbuche nicht debitirt werden, sondern es konnte nur im Wārenkontro ein Konsignationskonto angelegt und der Versand dort notirt werden.

Fol.

Sollen — *Wellner & Söhne*

18 . .						
Jan.	25.	1	An 30 Fässer Wein per 25 April . . .	ℳ	2440	20
				ℳ	2440	20

Sollen — *Friedeborn & Co.*

18 . .									
Jan.	5.	1	An Bärzahlung . . .	5. Jan.	25	25 000	ℳ	100 000	—
„	12.	„	„ Rimesse auf Krakau ℳ 64. 14. — Kost. 1½ ℳ	16. „	14	27	„	191	90
„	22.	„	„ Rimesse auf Breslau	15. Feb.	15	2001	„	13 338	—
„	31.	„	„ Zinsenüberschuss aus 17 547 Zahlen zu 4 %.				„	194	97
						25 027		113 724	87

Da das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung, weil nur die persönlichen Konten enthaltend, eine verhältnismäßig geringe Ausdehnung hat, so finden wir hier Raum, von einigen beim Buchhalten vorkommenden Ausdrücken und den hauptsächlichsten Büchern, die im

Französischen, Englischen und Italienischen übliche Bezeichnung

zu geben. — Man sagt in diesen Sprachen für

Buchhaltung: tenue des livres; book-keeping; tenitura dei libri.
Buchhaltung, einfache: en parties simples; by single entry; scrittura semplice.
Buchhaltung, doppelte: en parties doubles; by double entry; scrittura doppia.
Buchhalter: teneur de livres; book-keeper; tenitore dei libri.
Aktiven: actif; assets; attivo.
Passiven: passif; debts; passivo.
Gewinn: bénéfice; profit; profitto; guadagno.
Verlust: perte; loss; perdita.
Memorial: Mémorial, besser Brouillon; Waste-Book; strazza.
Journal: Livre Journal; Journal; Giornale.
Kassabuch: Livre de caisse; Cash-Book; Libro di cassa.
Hauptbuch: Grand Livre; Ledger; Libro Maestro.
Einkaufs-(Eingangsfakturen-)buch: Livre d'achats; Invoice-Book; Libro delle compre.
Verkaufs-(Ausgangsfaktur.-)buch: Livre de ventes; Sales-Book; Libro delle vendite.
Wärenbuch, Wärenkontro, Lagerbuch: Livre de marchandises; livre d'entrée et de sortie de marchandises; livre de magasin; — Stock-Book, Store-Book; — Libro di magazzino.
Wechselkontro: Rencontre de lettres de change; Bill-Book; Scontro delle cambiali.
Speditionsbuch: Livre d'expéditions; Book of Conveyances; Libro di spedizioni.
Kommissionswärenbuch: Livre de marchandises en commission; Account Sales-Book; Libro delle mercanzie di commissione.
Bilanzbuch: Livre de balances; Balance-Book; Libro di bilancio.
Inventarienbuch: Livre d'inventaires; Inventory-Book; Libro dell' Inventario.
Briefkopirbuch: Copie de lettres; Letter Copy-Book; Copia Lettere.

Fol.

in Stettin. Haben

18 . .						
Jan.	26.	1	Pr. Rimesse auf Berlin . . ℳ 2367. —.			
„		„	„ 3% Skonto v. ℳ 2440. 20. „ 73. 20.	ℳ	2440	20
				ℳ	2440	20

in Berlin. Haben

18 . .										
Jan.	6.	1	Pr. Rimesse auf Hamburg ℳ 13 000 zu 99¾ .	6. Jan.	24	3112			12 967	50
„	24.	„	„ 10 St. Berlin-Hambrg. Eisenb.-Akt.+Zinsen				ℳ 21 284	67		
„	„	„	„ 25 St. Gotthardbahn-Akt. + Zinsen . .	23. „	7	2367	„ 12 524	44	33 809	11
„	31.	„	„ ½% Bankprovision v. 113 529. 90 . . .				ℳ 378	43		
„	„	„	1‰ Court. v. 12 967.50				„ 12	97		
„	„	„	„ Stempel und Porto .				„ 2	—	393	40
„	„	„	„ rothe Zinszahl. im Soll			2001				
„	„	„	„ Zinszahl.-Ausgleichg.			17 547				
„	„	„	„ Saldovortrag . . .						66 554	86
						25 027			113 724	87

Notiz zum Eingangsfakturenbuch nebst Kalkulationsbuch.

Siehe die nächstfolgenden Seiten.

In kleineren Geschäften ist ein Fakturenbuch für die Ein- und Verkäufe ausreichend, dann ist aber die Verbindung des Kalkulationsbuches mit demselben nicht anzurathen, indem theils viele leere Räume bleiben, theils die zu den Kalkulationen bemessenen Räume nicht ausreichen, ein grosser Theil der Fakturen aber gar nicht kalkulirt zu werden braucht; in mittleren Geschäften dagegen ist es bequem, in grossen Geschäften aber, wo ein Platzeinkaufs-, Platzverkaufs-, Ein- und Ausgangs-Fakturenbuch gehalten wird, ist es praktischer, ein besonderes Kalkulationsbuch zu führen.

Dasselbe gilt mit Bezug auf das Ausgangsbuch, verbunden mit Kommissionsbuch, welch letzteres man in grösseren Geschäften am besten besonders führt.

In grösseren Geschäften werden die Ausgaben für Geschäftsspesen oder Handlungsunkosten, für Mobilien und Utensilien, sowie für Wärenspesen nicht einzeln im Kassabuche notirt, sondern in ihrer Hauptsumme, die wir in den dazu eingerichteten Hülfsbüchern am Ende des betreffenden Monats finden, übertragen. Wir verweisen im Anhange auf das Wärenspesen-, Mobilien- und Handlungsunkosten-Buch.

Eingangsfakturenbuch, verbunden

Fol. — Januar

	am 4.	*A. Meurer* in *Hamburg* fakturirt mit Brief v. 4. ds. pr. Eisenbahn in Tariffracht für unsere Rechnung und Gefahr:		
□ No. 1/100	100	Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee		
		Brutto 6000 kg Ta. 150 kg à $1^1/_2$ kg per Ballen		
		„ 180 „ Ggw. 30 „ „ $^1/_2$ %		
		Netto 5820 kg à 85 ₰ per $^1/_2$ kg	ℳ	9894 —
◇ No. 101/250	150	Ballen gut-ordinär Java-Kaffee		
		Brutto 9000 kg Ta. 225 kg à $1^1/_2$ kg per Ball.		
		„ 270 „ Ggw. 45 „ „ $^1/_2$ %		
		Netto 8730 kg à 92 ₰ per $^1/_2$ kg	„	16 063 20
			ℳ	25 957 20
		Empfangs- und Verladungsspesen 40 ₰ per Ball.	„	100 —
			ℳ	26 057 20
		Kommission $1^1/_2$ %	„	390 86
		per 4. April 18 . .	ℳ	26 448 06
		Primanota-Folio.		
		Angekommen am 7. Januar. auf Lager genommen am 8. Januar.		
	am 5.	*Gebr. Werner* in *Pressburg* fakturiren mit Brief v. 4. ds. pr. Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit für unsere Rechnung und Gefahr:		
G. W. No. 1/60	60	Fässer 8134 Lit. Ofener Rothwein à fl. 20. 65 incl. Fass	ℳ	1680 —
		Angekommen am 10. Januar. Eingekellert am 11. Januar.		

Fol. — Soll

Waren-*Brasil-Kaffee*

18 . .		Kilogr.			
Jan.	8.	5850	An von *A. Meurer* in *Hamburg* gekaufte 100 Ball. laut Kalkulationsbuch-Folio	ℳ	11 681 83
„	31.		„ Gewinnausgleich	„	752 35*
		5850		ℳ	12 434 18

*) Gewinn incl. ℳ 146. 02. für Zinsverlust betr. ℳ 898. 37. (S. Abschluß-Brouillon.)

mit dem Kalkulationsbuche.

18 . . Fol.

Kalkulation.

☐	No. 1/100. 100 Ballen Brasil-Kaffee Netto 5850 kg.			
	Einkaufsbetrag laut Faktur	ℳ	9894	—
	Spesen 40 ℔ per Ballen	„	40	—
		ℳ	9934	—
	Kommission 1½ %	„	149	01
		ℳ	10 083	01
	Fracht, Zoll und Spesen	„	1452	80
		ℳ	11 535	81
	Zinsverlust per 3 Mt. à 5 % = 1¼ % = 1/79	„	146	02
	Wärenskontro-Folio.	ℳ	11 681	83
	Demnach kostet ½ kg Netto 99 ₰.			
◇	No. 101/250. 150 Ballen Java-Kaffee Netto 8775 kg.			
	Einkaufsbetrag laut Faktur	ℳ	16 063	20
	Spesen 40 ℔ per Ballen	„	60	—
		ℳ	16 123	20
	Kommission 1½ %	„	241	85
		ℳ	16 365	05
	Fracht, Zoll und Spesen	„	2179	20
		ℳ	18 544	25
	Zinsverlust per 3 Mt. à 5 %	„	234	74
		ℳ	18 779	99
	Wärenskontro-Folio.			
	Demnach kostet ½ kg Netto 107 ₰.			

Kalkulation.

G. W.	No. 1/60. 60 Fässer Ofener Rothwein = 8134 Lit.			
	Einkaufsbetrag laut nebenstehender Faktur *ℳ* 1680. zu 171 ₰	ℳ	2872	80
	Fracht, Steuer, Fuhrlohn etc.	„	662	55
		ℳ	3535	35
	Wärenskontro-Folio.			
	Demnach kostet 1 Hektoliter mit Fass ℳ 43. 46 ₰			
	„ „ 1 Liter „ „ „ —. 44 „			

Skontro. Fol.

gut-mittel. Haben

18 . .		Kilogr.				
Jan.	13.	2925	**Pr.**	an *Gebr. Mendheim* in *Breslau* verkaufte 50 Ball. laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	ℳ	6318 —
„	14.	1462½	„	an *Eichhorn & Co.* in *Breslau* in Konsignat. gesandte 25 Ball. laut Ausgangsfakt.-B.-F.	„	3132 68
„	31.	1462½	„	Bestand 25 Ballen à 102 ₰ per ½ kg.	„	2983 50
		5850			ℳ	12 434 18

Fol.

Soll *Java-Kaffee*

18 . .		Kilogr.			
Jan.	8.	8775	An v. *A. Meurer* in *Hamburg* gekaufte 150 Ball. laut Kalkulationsbuch-Folio . . . . . ℳ	18 778	99
„	31.		„ Gewinnausgleich . . . . . „	1538	06
		8775	ℳ	20 317	05

Soll *1874er Ofener*

18 . .		Liter			
Jan.	11.	8134	An von *Gebr. Werner* in *Pressburg* gekaufte 60 Fässer laut Kalkulationsbuch-Folio . ℳ	3535	35
„	26.		„ 3% Rabatt-Vergütung an *Wellner & Söhne* „	73	20
„	31.		„ Gewinnausgleich . . . . . „	783	81
		8134	ℳ	4392	36

Soll *Konsignations-Lager bei*

18 . .		Kilogr.			
Jan.	14.	$1462^1/_2$	An 25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . ℳ	3132	68
„	„	2925	„ 50 Ballen Java-Kaffee gut-ordinär laut Ausgangsfakturenbuch-Folio . . . . „	6862	05
„	„		„ Gewinnausgleich . . . . . „	98	34
		$4387^1/_2$	ℳ	10 093	07

Die Kontrolle über das Wärenlager und die Uebersicht im Buche wird ganz besonders dadurch erleichtert, wenn im Wärenkontro sowohl auf der Eingangs- als Ausgangsseite die Zeichen, Nummern und das Gewicht, Brutto, Tara und Netto der Wären einzeln angegeben werden.

Ausgangsfakturenbuch, verbunden

Fol. Januar

am 13. *Gebr. Mendheim* in Breslau bestellen laut Brief vom 12. ds., um ihnen sofort ℔ Eisenbahn in Tariffracht zugesandt zu werden:

50 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel } nach Preiskurant.
50 „ Java-Kaffee gut-ordinär }

Effektuirt und abgesandt am 13. Januar ℔ Eisenbahn in Tariffracht.

Fol.

gut-ordinär. Haben

18 . .		Kilogr.				
Jan.	13.	2925	Pr. an *Gebr. Mendheim* in *Breslau* verkaufte 50 Ball. laut Ausgangsfakturenbuch-Folio	ℳ	7020	—
„	14.	2925	„ an *Eichhorn & Co.* in *Breslau* in Konsignat. gesandte 50 Ball. laut Ausgangsfakt.-B.-F.	„	6862	05
„	31.	2925	„ Bestand 50 Ball. à 110 ₰ pr ½ kg . . .	„	6435	—
		8775		ℳ	20 317	05

Rothwein. Haben

18 . .		Liter				
Jan.	25.	4067	Pr. an *Wellner & Söhne* in *Stettin* verkaufte 30 Fässer laut Ausgangsfakturenbuch-Fol.	ℳ	2440	20
„	31.	4067	„ Bestand 30 Fässer à 48 ℳ pr 100 Liter .	„	1952	16
		8134		ℳ	4392	36

Eichhorn & Co. in Breslau. Haben

18 . .		Kilogr.				
Jan.	22.	1462½	Pr. Verkauf v. 25 Ball. Brasil-Kaffee gut-mittel			
		2925	„ „ „ 50 „ Java gut-ordinär Netto-Provenue laut Ausgangsfakt.-B.-Fol.	ℳ	10 093	07
		4387½		ℳ	10 093	07

mit dem Kommissionsbuche.

18 . . Fol.

	am 13.	Faktura für Herren *Gebr. Mendheim* in *Breslau* über denselben laut nebenstehendem Auftrag pr Eisenbahn für ihre Rechnung und Gefahr zugesandte:		
□ No. 1/50	50	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. 3000 kg Ta. 75 „ Netto 2925 kg à 108 ₰ pr ½ kg ℳ	6318	—
◇ No. 101/150	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinär Br. 3000 kg Ta. 75 „ Netto 2925 kg à 120 ₰ pr ½ kg „	7020	—
		Werth pr. 1 Monat dato gegen ihr Accept. ℳ Primanota-Folio. Wärenskontro-Folio.	13 338	—

Fol. Januar

am 16. *Eichhorn & Co.* in *Breslau* veranlassen mit Brief vom 15. ds., ihnen eine Partie verschiedener Sorten Kaffee zum Konsignationsverkauf zuzusenden.

Effektuirt und am 14. Januar pr. Eisenbahn in Tariffracht abgesandt

25. *Wellner & Söhne* in *Stettin* bestellen am heutigen Tage mündlich durch ihren Emil Wellner, um ihnen baldthunlichst *per* Bahn ab hier in Fracht und im freien Verkehr zuzusenden:
4067 Liter Ofener Rothwein 1874er à 60 ℳ *per* Hektoliter nach Probe, pr. 3 Mt. dato, mit der Massgabe jedoch, dass es ihnen freistehe, den Fakturenbetrag nach Empfang des Weines auch *per* comptant mit 3 % Rabatt zu decken.

Effektuirt und nach Vorschrift am 25. Januar pr. Eisenbahngüterzug abgesandt.

Speditions-

Fol. Januar

10. *A. Meurer* in *Hamburg* avisirt mit Brief vom 9. ds. *per* Eisenbahn, um mittels derselben und Fuhrgelegenheit nachzüglich der Spesen weiter befördert zu werden an *A. Golowin* in Krakau:
A. M. No. 25/44 20 Kisten Indigo Btto. 2250 kg Transito Preussen.

Angekommen den 10. Januar und am 10. ds. *per* Eisenbahn, Station Breslau, in Tariffracht an *A. Golowin* mit direkter Adresse weiter befördert.

18 . . Fol.

	am 14.	**Faktura**		
		für Herren *Eichhorn & Co.* in *Breslau* über denselben per Eisenbahn für unsere Rechnung und Gefahr in Tariffracht zum Konsignationsverkauf zugesandte		
□ No. 51/75	25	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. 1500 kg Ta. 37½ „ Netto 1462½ kg à 105 ℛ per ½ kg	ℳ	3071 25
◇ No. 151/200	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinär Br. 3000 kg Ta. 75 „ Netto 2925 kg à 115 ℛ per ½ kg	„	6727 50
			ℳ	9798 75
		Kommission 2 %	„	195 98
			ℳ	9994 73
Januar	22.	**Verkaufsrechnung**		
		von *Eichhorn & Co.* in *Breslau* über obigen Kaffee.		
	25	Ballen Brasil-Kaffee Netto 1462½ kg à 112 ℛ per ½ kg	ℳ	3276 —
	50	„ Java-Kaffee „ 2925 „ à 125 „ „ „ „ „		7312 50
			ℳ	10588 50
		ab Verkaufskosten:		
		Fracht nach Breslau . . . . . ℳ 97. 50.		
		Maklercourtage 2 ‰ . . . . . „ 21. 18.		
		Empfangen, Wiegen, auf Lager Nehmen „ 37. 75.		
		Feuerassekuranz und Lagerkosten . „ 21. 35.		
		Verkaufskommission u. Delkredere 3 % „ 317. 65.		
			„	495 43
		Nettoertrag	ℳ	10093 07
		Primanota-Folio, Wärenskontro-Folio.		
	25.	**Faktura**		
		für Herren *Wellner & Söhne* in *Stettin* über nach Auftrag ihres Herrn Emil Wellner pr. Eisenbahn in Fracht ab hier für ihre Rechnung u. Gefahr an sie gesandte:		
G. W. No. 1/30	30	Fässer = 4067 Liter Ofener Rothwein 1874er nach Probe einschliesslich Fass à 60 ℳ per hl Im freien Verkehr. Ziel 3 Monate oder per comptant mit 3 % Skonto. Primanota-Folio, Wärenskontro-Folio.	ℳ	2440 20

Buch.

18 . . Fol.

	Spesennota.		
Nachnahme von Hamburg	ℳ	76	50
Fracht „ „	„	86	—
Begleitschein, Deklaration und Zollkosten, Fuhrlohn etc. . . .	„	11	40
Provision	„	19	50
Primanota-Folio	ℳ	193	40

Fol.
Soll

Wechsel-
Wechsel-

Datum des Eingangs.	Datum der Ausstellg.	Lauf.No.	Aussteller.	Indossant.	Betrag. Nominal.	Kurswerth.
18.. Jan. 6.	18.. Jan. 1.	1.	A. Weishan	Friedeborn & Co. ℳ	2400 — 99¾	2394 —
„ „	„ 2.	2.	Gebr. Gärtner	— „	3600 —	3591 —
„ „	„ 4.	3.	Richard Wagner	— „	4000 —	3990 —
„ „	„ 5.	4.	H. Frédy	— „	3000 —	2992 50
„ 12.	„ 12.	5.	Welz & Schönborn	Welz & Schönborn	193 40 100	193 40
„ 14.	„ 14.	6.	do.	— „	13 338 — „	13 338 —
„ 22.	„ 22.	7.	Feller & Co.	Eichhorn & Co. „	5093 07 „	5093 07
„ 26.	„ 25.	8.	Wellner & Söhne	Wellner & Söhne „	2367 — 100	2367 —
				Gewinn . . . . . „		1 58*)
					ℳ	33 960 55

*) Gewinn . . . . . ℳ 32. 50.
Verlust an Diskont und Inkassoprov. . „ 30. 92.
ℳ 1. 58.

Staatspapier- und
Sollen *Berlin-Hamburger*

Datum des Eingangs.	Verkäufer.	Nominalwerth.	Kurs.	Kurswerth incl. Spesen
18.. Jan. 24.	*Friedeborn & Co.* in *Berlin* . . .	ℳ 6000	354,50	21 270 —
	Zinsen vom 1. Jan. bis 23. ds. 4%			14 67
„ 31.	Gewinnausgleich: Kapital			28 50
	Zinsen			4 33
		ℳ 6000	ℳ	21 317 50

Sollen *Gotthardbahn-*

18.. Jan. 24.	*Friedeborn & Co.* in *Berlin* . . .	ℳ 10 000	125	12 500 —
	Zinsen vom 1. Jan. bis 23. ds. 4%			24 44
„ 31.	Gewinnausgleich: Kapital			73 40
	Zinsen			7 16
		ℳ 10 000	ℳ	12 605 —

Hat dagegen das Skontro nur den Zweck, den Vorrath zu bestimmen, wie dies folgendem Schema eingerichtet:

5% Oesterreich. National-

Datum des Eingangs.	Verkäufer.	Nominalwerth.	Bemerkungen.
18.. Jan. 15.	K. R.	ℳ 1000	Oktober-Kupons.

Skontro. Fol.

Verkehr. Haben

Des Bezogenen Firma.	Domizil.	Datum des Verfalls.		Indossatar.	Datum des Ausgangs.		Kurswerth.	
Lange & Co.	Hamburg	April	1.	A. Meurer	Jan.	6.	ℳ 2400	—
Gebr. Rudolph	„	„	2.	do.	„	„	„ 3600	—
Blech & Sohn	„	„	4.	do.	„	„	„ 4000	—
Spamer & Co.	„	„	5.	do.	„	„	„ 3000	—
A. Golowin	Krakau	à vista		Friedeborn & Co.	„	12.	„ 191	90
Gebr. Mendheim	Breslau	Febr.	14.	do.	„	22.	„ 13 338	—
B. Markgraf	Berlin	März	15.	Krienberg & Weiss (diskontirt)	„	23.	„ 5063	65
F. Poppermann	„	Febr.	9.	Saldovorrath	„	31.	„ 2367	—
							ℳ 33 960	55

Aktien-Skontro.

Eisenbahn-Aktien. Haben

Datum des Ausgangs.		Ankäufer.	Nominalwerth.	Kurs.	Kurswerth incl. Spesen.	
18.. Jan.	28.	*C. Meyer* in *Berlin*	ℳ 3000	355,50 —½‰ Ctge.	10 663	50
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			9	—
„	31.	Bestand	„ 3000	354,50	10 635	—
		Zinsen vom 1. Januar			10	—
			ℳ 6000	ℳ	21 317	50

Aktien. Haben

18.. Jan.	28.	*J. Schulz* in *Berlin*	5200	126 —½‰ Ctge.	6549	40
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			15	60
„	31.	Bestand zum Tageskurse . . .	4800	125,50	6024	—
		Zinsen vom 1. Jan. bis heute			16	—
			ℳ 10 000	ℳ	12 605	—

in grösseren Geschäften auch gebräuchlich ist, so wird dasselbe etwa nach

Anleihe-Obligationen.

Nummern.	Ankäufer.	Datum des Ausgangs.	
4562	S. W. S.	Mai	24

B. Doppelte Buchhaltung.

Primanota oder Memorial.

Journal-Folien.

Fol.		Januar 18 . .		
	4.	2 Debitoren an *A. Meurer* in *Hamburg.* Brasil-Kaffee-Konto. Für Faktur über 100 Ballen . . . . . ℳ	10 083	01
		Java-Kaffee-Konto. Für dergl. über 150 Ballen . . . . . „	16 365	05
		ℳ	26 448	06
	5.	Ofener Weinkonto. An *Gebr. Werner* in *Pressburg.* Für Faktur über 60 Fässer ℔ 1680. à 171 . ℳ	2872	80
	6.	Wechselkonto. An *Friedeborn & Co.* in Berlin. Für Rimesse *per* 3 Mon. Hamburg ℳ 13 000 à 99 3/4 ℳ	12 967	50
	„	*A. Meurer* in *Hamburg.* An Wechselkonto. Für Rimesse *per* Hamburg wie folgt: No. 1. ℳ 2400. —. *per* 1. April auf Lange & Co. „ 2. „ 3600. —. „ 2. „ „ Gebr. Rudolph. „ 3. „ 4000. —. „ 4. „ „ Blech & Sohn. „ 4. „ 3000. —. „ 5. „ „ Spamer & Co. ℳ 13 000. —. à 100 . . . . . ℳ	13 000	—
	10.	Konto pro Diversi: *A. Golowin* in *Krakau.* An Speditionskonto. Für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . . ℳ	193	40
	11.	*Gebr. Werner* in *Pressburg.* An Trattenkonto. Für ihre Tratte *per* 25. Jan. ℔ 1487. 50. à 58 1/3 ℳ	2550	—
	12.	Folgende zwei Debitoren: An Konto pro Diversi: *A. Golowin* in *Krakau.* *Friedeborn & Co.* in *Berlin.* Für u/ Tratte *per* vista ℳ 193. 40. ÷ 1 1/2 ℳ Kosten ℳ	191	90
		Wechselkonto. Für Inkassokosten hierauf . . . . . „	1	50
		ℳ	193	40
	13.	Konto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in *Breslau.* An zwei Kreditoren: An Brasil-Kaffee-Konto. Für Verkauf von 50 Ballen . . . . . ℳ	6318	—
		An Java-Kaffee-Konto. Für desgl. von 50 Ballen . . . . . „	7020	—
		ℳ	13 338	—
	14.	Wechselkonto. An Konto pro Diversi: *Gebr. Mendheim* in *Breslau.* Für ihr Accept *per* 1 Monat dato . . . . . ℳ	13 338	—

Januar 18 . .

Journal-Folien.

14.	Konsignationslager bei *Eichhorn & Co.* in *Breslau.* an zwei Kreditoren:		
	An Brasil-Kaffee-Konto.		
	Für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . . . ℳ	3132	68
	An Java-Kaffee-Konto.		
	Für desgl. 50 Ballen . . . . . „	6862	05
	ℳ	9994	73
22.	*Eichhorn & Co.* in *Breslau.*		
	An Konsignationslager bei Eichhorn & Co. in Breslau.		
	Für Netto-Erlös von 75 Ballen Brasil- u. Java-Kaffee ℳ	10 093	07
„	Platzwechselkonto.		
	An *Eichhorn & Co.* in *Breslau.*		
	Für ihre Rimesse *per* 15. März auf hier . . . ℳ	5093	07
„	*Friedeborn & Co.* in *Berlin.*		
	An Wechselkonto.		
	Für unsere Rimesse auf Breslau *per* 15. Febr. . ℳ	13 338	—
24.	Folgende zwei Debitoren:		
	An *Friedeborn & Co.* in *Berlin.*		
	Berlin-Hamb.-Eisenb.-Aktien-Konto.		
	Für 10 Stück Aktien zu 354,50 u. Zinsen à 4% ℳ	21 284	67
	Gotthardbahn-Aktien-Konto.		
	Für 25 Stück zu 125 und Zinsen à 4% . . ℳ	12 524	44
	ℳ	33 809	11
25.	*Wellner & Söhne* in *Stettin.*		
	An Ofener Weinkonto.		
	Für verkaufte 30 Fässer. . . . . ℳ	2440	20
26.	Folgende zwei Debitoren:		
	An *Wellner & Söhne* in *Stettin.*		
	Platzwechselkonto.		
	Für ihre Rimesse auf Berlin 14 Tage dato . . ℳ	2367	—
	Ofener Weinkonto.		
	Für 3 % Rabatt von ℳ 2440. 20. . . . . „	73	20
	ℳ	2440	20
31.	Folgende drei Debitoren:		
	An *Friedeborn & Co.* in *Berlin.*		
	Provisionskonto.		
	Für 1/3 % Provision aus ℳ 113 529. 90. . . . ℳ	378	43
	Courtagekonto.		
	Für 1 ‰ Courtage aus ℳ 12 967. 50. . . . „	12	97
	Wechselkonto.		
	Für Stempel und Porto . . . . . „	2	—
	ℳ	393	40
„	*Friedeborn & Co.* in *Berlin.*		
	An Zinsenkonto.		
	Für Zinsen aus 17 547 Zahlen à 4 % . . . . ℳ	194	97
„	Zinsenkonto an zwei Kreditoren:		
	An *E. Welz*, Kontokorrent für Zinsen à 4 % . ℳ	199	33
	„ *V. Schönborn*, Kontokorrent für desgl. . . „	199	50
	ℳ	398	83
„	*A. Meurer* in *Hamburg.*		
	An Zinsenkonto.		
	Zinsen aus 8322 Zahlen à 5 % . . . . . ℳ	115	58

Kassa-

Soll — Monat Januar 18 . .

H.-B.

1.	An Kapitalkonto *E. Welz.*				
	Dessen bāre Einlage 800 Stück				
	Sovereigns à 20. 40.	ℳ	16 320	—	
	Reichswährung	„	43 680	—	
					60 000 —
„	An Kapitalkonto *V. Schönborn.*				
	Dessen bāre Einlage:				
	1500 Stück Duk. à 9. 60. . . .	ℳ	14 400	—	
	500 St. ½ Imp. à 16. 65. . . .	„	8325	—	
	Reichswährung	„	37 275	—	
					60 000 —
22.	An *Eichhorn & Co.* in *Breslau.*				
	Deren Bārsendung	ℳ			5000 —
23.	An Platzwechselkonto.				
	Diskontirten folg. Wechsel:				
	No. 7. ℳ 5093. 07. *per* 15. März à 4 %				5063 65
28.	An Berlin-Hamb. Eisenb.-Akt.-Konto.				
	Verkauften an *C. Meyer per* Makler *Schön:*				
	10 St. Aktien No. 2120/9 à 355,50 & 4 % Zinsen				10 674 —
„	An Gotthardbahn-Aktien-Konto				
	Verkauften an *J. Schulz per* Makler *Schön:*				
	13 St. No. 1125/37 Aktien à 126 & 4%				6567 60
31.	An Agiokonto.				
	Für Gewinn lt. Sortenskontro				160 —
				ℳ	147 465 25

Monat Februar 18 . .

1.	An Bestand v. ult. vor. Monats.				
	400 St. Sovereigns à 20. 45. . . .	ℳ	8180	—	
	500 „ Duk. à 9. 65.	„	4825	—	
	Reichswährung	„	25 570.	70	
					38 575. 70

Buch.*)

Monat Januar 18 . .

H.-B.						Haben	
	1.	Per *Emanuel Welz*, Kontokorrent für bar entnommene				200	—
	„	„ *Viktor Schönborn*, Kontokorrent für desgleichen				150	—
	5.	„ *Friedeborn & Co.* hier. Zahlten denselben:					
		400 Stück Sovereigns à 20. 50. . ℳ	8200	—			
		1000 Stück Duk. à 9. 65. . . . „	9650	—			
		500 Stück $^1/_2$ Imp. à 16. 70. . . „	8350	—			
		Reichswährung . . . . . „	73 800	—		100 000	—
	7.	Per Java-Kaffeekonto. Zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 150 Ballen lt. Kalkulationsbuch .				2179	20
	„	Per Brasil-Kaffeekonto. Zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 100 Ballen lt. Kalkulationsbuch .				1452	80
	10.	Per Ofener Weinkonto. Zahlten an Fracht und Steuer auf 60 Fässer				662	55
	„	Per Speditionskonto. Zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kisten Indigo v. Hamburg, lt. Sped.-B.				173	90
	25.	Per Trattenkonto Lösten die Tratte von *Gebr. Werner* ein ℔ à $58^1/_3$	1487	30		2550	—
	28.	Per Berlin-Hamb. Eisenb.-Akt.-Konto. Zahlten an Makler *Schön:* $^1/_2{}^0/_{00}$ Courtage auf 3000 ℳ**) .				1	50
	„	Per Gotthardbahn-Aktien-Konto. Desgleichen auf 5200 ℳ				2	60
	30.	Per Mobilienkonto. Zahlten an Tischler *Frank*				1050	—
	31.	Per Handlungsunkosten-Konto. Für in diesem Monat verausgabte Handlungsunkosten lt. H.-U.-B. . . .				467	—
	„	Per Bestand:					
		400 Stück Sovereigns à 20. 45. . ℳ	8180	—			
		500 Stück Duk. à 9. 65. . . . . „	4825	—			
		Reichswährung . . . . . „	25 570	70		38 575	70
					ℳ	147 465	25

*) In den aus Fabriken bezogenen Kassabüchern ist die Aufschrift nicht Kassa-Buch, sondern Kassa-Konto.

**) Werden die gegenüberstehenden Beträge durch die Courtage vermindert, dann fallen die unter dem 28. ds. im Haben aufgestellten Posten aus.

Journal
(als Sammelbuch) der doppelten Buchführung.

Fol. — Monat Januar 18 . .

Hauptbuch-Folien.

H.-B.				
	31.	Kassakonto. An 7 Kreditoren (lt. K.-B. Fol. . .). 1. An Kapitalkonto uns. *Emanuel Welz* . . . ℳ „ „ „ „ *V. Schönborn* . . . „ 22. „ *Eichhorn & Co., Breslau* . . . . . „ 23. „ Platzwechselkonto . . . . . „ 28. „ Berlin-Hamb. Eisenbahn-Aktien-Konto . „ „ „ Gotthardbahn-Aktien-Konto. . . . . „ „ „ Agiokonto . . . . . „ ℳ	60 000 — 60 000 — 5000 — 5063 65 10 674 — 6567 60 160 — 147 465 25
	„	12 Debitoren. An Kassakonto (lt. Kassabuch Fol. . .). 1. *Emanuel Welz*, Kontokorrent . . . . . ℳ „ *Viktor Schönborn*, Kontokorrent . . . . . „ 5. *Friedeborn & Co., Berlin* . . . . . „ 7. Brasil-Kaffeekonto . . . . . „ „ Java-Kaffeekonto . . . . . „ 10. Ofener Weinkonto . . . . . „ „ Speditionskonto . . . . . „ 25. Trattenkonto . . . . . „ 28. Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto . „ „ Gotthardbahn-Aktien-Konto . . . . . „ 31. Mobilienkonto . . . . . „ „ Handlungsunkosten-Konto . . . . . „ ℳ	200 — 150 — 100 000 — 1452 80 2179 20 662 55 173 90 2550 — 1 50 2 60 1050 — 467 — 108 889 55
	„	2 Debitoren. 4. An *A. Meurer* in *Hamburg*. Brasil-Kaffee-Konto . . . . . ℳ Java-Kaffee-Konto . . . . . „ ℳ	10 083 01 16 365 05 26 448 06
	„	*A. Meurer* in *Hamburg*. 6. An Wechselkonto . . . . . ℳ	13 000 —
	„	Ofener Weinkonto. An 2 Kreditoren. 5. An *Gebr. Werner, Pressburg.* ℋ. 1680. —. ℳ 26. „ *Wellner & Söhne, Stettin* . . . . . „ ℳ	2872 80 73 20 2946 —
	„	Wechselkonto. An 3 Kreditoren. 6. An *Friedeborn & Co., Berlin* ℳ 12 967. 50. 31. An Dieselben . . . . . „ 2. —. ℳ 12. „ Konto pro Div. — *A. Golowin, Krakau* . „ 14. „ Konto pro Div. — *Gebr. Mendheim, Bresl.* „ ℳ	12 969 50 1 50 13 338 — 26 309 —
		Latus ℳ	325 057 86

H.-B.				
	31.	Transport ℳ	325 057	86
		Konto pro Diversi. — *A. Golowin, Krakau*		
		10. An Speditionskonto . . . . . ℳ	193	40
	„	*Gebr. Werner, Pressburg.*		
		11. An Trattenkonto ℔. 1487. 30. . . . . ℳ	2550	—
	„	*Friedeborn & Co., Berlin.*		
		An 3 Kreditoren.		
		12. An Konto pro Diversi. — *A. Golowin*, Krakau . ℳ	191	90
		22. „ Wechselkonto . . . . . „	13 338	—
		31. „ Zinsenkonto . . . . . „	194	97
		ℳ	13 724	87
	„	Konto pro Diversi. — *Gebr. Mendheim, Breslau.*		
		An 2 Kreditoren.		
		13. An Brasil-Kaffeekonto . . . . . ℳ	6318	—
		„ „ Java-Kaffeekonto . . . . . „	7020	—
		ℳ	13 338	—
	„	Konsign.-Lager bei *Eichhorn & Co., Breslau.*		
		An 2 Kreditoren.		
		16. An Brasil-Kaffeekonto . . . . . ℳ	3132	68
		„ „ Java-Kaffeekonto . . . . . „	6862	05
		ℳ	9994	73
	„	*Eichhorn & Co., Breslau.*		
		22. An Konsign.-Lager bei *Eichhorn & Co., Breslau* ℳ	10 093	07
	„	Platzwechselkonto.		
		An 2 Kreditoren.		
		22. An *Eichhorn & Co., Breslau* . . . . . ℳ	5093	07
		26. „ *Wellner & Söhne, Stettin* . . . . . „	2367	—
		ℳ	7460	07
	„	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto.		
		24. An *Friedeborn & Co., Berlin* . . . . . ℳ	21284	67
	„	Gotthardbahn-Aktien-Konto		
		24. An *Friedeborn & Co., Berlin* . . . . . ℳ	12 524	44
	„	*Wellner & Söhne, Stettin.*		
		25. An Ofener Weinkonto . . . . . ℳ	2440	20
	„	Provisionskonto.		
		An *Friedeborn & Co., Berlin* . . . . . ℳ	378	43
	„	Courtagekonto.		
		An *Friedeborn & Co., Berlin* . . . . . ℳ	12	97
	„	*A. Meurer, Hamburg.*		
		An Zinsenkonto.		
		31. Zinsen à 5% . . . . . ℳ	115	58
	„	Zinsenkonto.		
		An 2 Kreditoren.		
		„ *E. Welz*, Kontokorrent, Zinsen à 4 % . . . ℳ	199	33
		„ *V. Schönborn*, Kontokorrent „ . . . „	199	50
			398	83
	„	Summe der Probebilanz . . . . . ℳ	419 567	12

Hauptbuch-Folien.

Hauptbuch-Folien.

H.-B.				
		Inventurabschluss.		
	31.	9 Debitoren.		
		An Gewinn- und Verlustkonto.		
		Für Gewinn auf nachstehenden Konten:		
		Agiokonto . . . . . ℳ	160	—
		Speditionskonto . . . . . „	19	50
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto . „	32	83
		Gotthardbahn-Aktien-Konto . . . . . „	80	56
		Brasil-Kaffeekonto . . . . . „	898	37
		Java-Kaffeekonto . . . . . „	1772	80
		Ofener Weinkonto . . . . . „	783	81
		Konsignationslager-Konto bei Eichhorn & Co. „	98	34
		Wechselkonto . . . . . „	29	—
		ℳ	3875	21
		Gewinn- und Verlustkonto.		
	„	An 7 Kreditoren.		
		Für Verlust auf folgenden Konten:		
		An Handlungsunkosten-Konto . . . . . ℳ	467	—
		„ Provisionskonto . . . . . „	378	43
		„ Courtagekonto . . . . . „	12	97
		„ Zinsenkonto . . . . . „	88	28
		„ Platzwechselkonto . . . . . „	29	42
		„ *Gebr. Werner, Pressburg*, Kursdifferenz . „	6	38
		„ Mobilienkonto . . . . . „	21	—
		ℳ	1003	48
	„	Gewinn- und Verlustkonto.		
		An 2 Kreditoren:		
		An *Em. Welz*, Kontokorrent $^1/_2$ d. Reingewinnes ℳ	1435	86
		„ *V. Schönborn* „ $^1/_2$ „ „ „	1435	87
	„	Bilanzkonto an 9 Kreditoren		
		für die auf nachstehenden Konten bleibenden Saldi,		
		welche unsere Aktiven sind:		
		An Kassakonto . . . . . ℳ	38 575	70
		„ Platzwechselkonto . . . . . „	2367	—
		„ Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto „	10 645	—
		„ Gotthardbahn-Aktien-Konto . . . . . „	6040	—
		„ Brasil-Kaffeekonto . . . . . „	2983	50
		„ Java-Kaffeekonto . . . . . „	6435	—
		„ Ofener Weinkonto . . . . . „	1952	16
		„ *Friedeborn & Co., Berlin* . . . . . „	66 554	86
		„ Mobilienkonto . . . . . „	1029	—
		ℳ	136582	22
	„	2 Debitoren an Bilanzkonto		
		für die auf folgenden Konten bleibenden Saldi, die		
		unsere Passiven sind:		
		A. Meurer, Hamburg . . . . . ℳ	13 332	48
		Gebr. Werner, Pressburg ℋ. 192. 30. à 171 „	329	18
		ℳ	13 661	66
	„	*Em. Welz*, Kapitalkonto. An Bilanzkonto		
		für dessen reines Kapital lt. Inventur von heute . ℳ	61 435	19
		V. Schönborn, Kapitalkonto.		
		An Bilanzkonto, für desgl. . . . . ℳ	61 485	37
		E. Welz, Kontokorrent an Denselben, Kapital-		
		konto, für Uebertrag des Saldos . . . . ℳ	1435	19
		V. Schönborn, Kontokorrent an Denselben,		
		Kapitalkonto, für desgl. . . . . ℳ	1485	37

In denjenigen Geschäften, in welchen die Personenkonten durch das Kontokorrenten-Konto, die Spezialkonten für Wären, für Staatspapiere und Aktien durch das Wärenkonto, resp. durch das Effektenkonto im Hauptbuche vertreten sind, wird wie folgt journalisirt:

Hauptbuch-Folien.

H.-B.	31.	Kassakonto an 6 Kreditoren . ℳ 147 465. 25.			
		1. An *Emanuel Welz*, Kapitalkonto	ℳ	60 000	—
		1. „ *V. Schönborn*, do.	„	60 000	—
		22. „ Kontokorrentenkonto	„	5000	—
		23. „ Platzwechselkonto	„	5063	65
		28. „ Effektenkonto	„	17 241	60
		31. „ Agiokonto	„	160	—
			ℳ	147 465	25
	„	9 Debitoren an Kassakonto . ℳ 108 889. 55.			
		1. An *Emanuel Welz*, Privatkonto	ℳ	200	—
		1. „ *V. Schönborn*, do.	„	150	—
		5. „ Kontokorrentenkonto	„	100 000	—
		7. 10. An Wärenkonto	„	4294	55
		10. „ Speditionskonto	„	173	90
		25. „ Trattenkonto	„	2550	—
		28. „ Effektenkonto	„	4	10
		31. „ Mobilienkonto	„	1050	—
		31. „ Handlungsunkostenkonto	„	467	—
			ℳ	108 889	55
	„	Kontokorrentenkonto an 6 Kreditoren ℳ 41 923. 72.			
		6. 22. An Wechselkonto	ℳ	26 338	—
		11. „ Trattenkonto	„	2550	—
		12. „ Konto pro Diversi	„	191	90
		31. „ Zinsenkonto	„	310	55
		22. „ Konsign. Lager bei *Eichhorn & Co.*	„	10 093	07
		25. „ Wärenkonto	„	2440	20
			ℳ	41 923	72
	„	6 Debitoren an Kontokorrentenkonto ℳ 84 024. 14.			
		4. 5. 26. An Wärenkonto	ℳ	29 394	06
		6. „ Wechselkonto	„	12 969	50
		22. 26. „ Platzwechselkonto	„	7 460	07
		24. „ Effektenkonto	„	33 809	11
		31. „ Provisionskonto	„	378	43
		31. „ Courtagekonto	„	12	97
			ℳ	84 024	14
	„	Konto pro Diversi an 2 Kreditoren ℳ 13 531. 40.			
		10. An Speditionskonto	ℳ	193	40
		13. „ Wärenkonto	„	13 338	—
			ℳ	13 531	40
	„	Wechselkonto.			
		12. An Konto pro Diversi	ℳ	13 339	50
	„	Konsign.-Lager bei *Eichhorn & Co.* in *Breslau.*			
		16. An Wärenkonto	ℳ	9994	73
	„	Zinsenkonto an 2 Kreditoren . . ℳ 398. 83.			
		31. An *E. Welz*, Privatkonto	ℳ	199	33
		31. „ *V. Schönborn*, Privatkonto	„	199	50
			ℳ	398	83
	„	Summe der Probebilanz	ℳ	419567	12

Hauptbuch-Folien.

H.-B.		Inventur-Abschluss.		
	31.	6 Debitoren an Gewinn- und Verlustkonto, für Gewinn auf nachstehenden Konten:		
		Agiokonto	ℳ	160 —
		Speditionskonto	„	19 50
		Effektenkonto	„	113 39
		Wärenkonto	„	3454 98
		Konsign.-Lager bei *Eichhorn & Co.* . . .	„	98 34
		Wechselkonto	„	29 —
			ℳ	3875 21
	„	Gewinn- und Verlustkonto an 7 Kreditoren, für Verlust auf folgenden Konten:		
		An Handlungsunkosten-Konto	ℳ	467 —
		„ Provisionskonto	„	378 43
		„ Courtagekonto	„	12 97
		„ Zinsenkonto	„	88 28
		„ Platzwechselkonto	„	29 42
		„ Kontokorrentenkonto	„	6 38
		„ Mobilienkonto	„	21 —
			ℳ	1003 48
	„	Bilanzkonto an 6 Kreditoren für die auf nachstehenden Konten bleibenden Saldi, welche unsere Aktiven sind:		
		An Kassakonto	ℳ	38 575 70
		„ Platzwechselkonto	„	2367 —
		„ Effektenkonto	„	16 685 —
		„ Wärenkonto	„	11 370 66
		„ Kontokorrentenkonto	„	66 554 86
		„ Mobilienkonto	„	1029 —
			ℳ	136 582 22
	„	Kontokorrentenkonto. An Bilanzkonto,		
		für unsere Schuld an *A. Meurer, Hamburg*	ℳ	13 332 48
		„ „ „ *Gebr. Werner, Pressburg*		
		Ctf 192. 30 à 171 . .	„	329 18
			ℳ	13 661 66
	„	Gewinn- und Verlustkonto an 2 Kreditoren.		
		An *E. Welz*, Privatkonto, Reingewinn . . .	ℳ	1435 86
		„ *V. Schönborn*, do. , „ . . .	„	1435 87
			ℳ	2871 73
	„	*E. Welz*, Kapitalkonto. An Bilanzkonto,		
		für dessen reines Kapital lt. Inventur von heute	ℳ	61 435 19
	„	*Victor Schönborn*, Kapitalkonto. An Bilanzkonto,		
		für desgleichen	ℳ	61 485 37
	„	*E. Welz*, Privatkonto. An Denselben, Kapitalkonto,		
		für Uebertrag des Saldos	ℳ	1435 19
	„	*Victor Schönborn*, Privatkonto. An Denselben, Kapitalkonto,		
		für desgleichen	ℳ	1485 37

Anmerkung: Am Schlusse des Hauptbuches der doppelt italienischen Buchhaltung findet man Seite 275, 276 und 277 das Kontokorrenten-, das Wären- und das Effektenkonto, worauf wir ganz besonders aufmerksam machen, weil diese Kollektivkonten für die kaufmännische Praxis von grosser Wichtigkeit sind.

Bilanzbuch.

Probe- oder rohe Bilanz. — Januar 18 . .

Folien des Hauptbuches.

Konten.	Debitoren.	Kreditoren.	Debitoren. pr. Saldo.	Kreditoren. pr. Saldo.
Em. Welz, Kapit.-Konto . ℳ	. .	60 000 —	. .	60 000 —
V. Schönborn, Kapitalkonto . . . . . „	. .	60 000 —	. .	60 000 —
Zinsenkonto . . . . . „	398 83	310 55	88 28	. .
Handlungsunkosten-Konto . . . . . „	467 —	. .	467 —	. .
Provisionskonto . . . . „	378 43	. .	378 43	. .
Courtagekonto . . . . „	12 97	. .	12 97	. .
Agiokonto . . . . . „	. .	160 —	. .	160 —
Speditionskonto . . . . „	173 90	193 40	. .	19 50
Kassakonto . . . . . „	147 465 25	108 889 55	38 575 70	. .
Wechselkonto . . . . . „	26 309 —	26 338 —	. .	29 —
Platzwechselkonto . . . „	7460 07	5063 65	2396 42	. .
Berlin-Hamburg. Eisenb.-Aktien-Konto . . . . „	21 286 17	10 674 —	10 612 17	. .
Gotthardbahn-Aktien-Konto „	12 527 04	6567 60	5959 44	. .
Brasil-Kaffeekonto . . . „	11 535 81	9450 68	2085 13	. .
Java-Kaffeekonto . . . „	18 544 25	13 882 05	4662 20	. .
Ofener Weinkonto . . . „	3 608 55	2440 20	1168 35	. .
Konsign.-Lager-Konto bei *Eichhorn & Co.* . . . „	9994 73	10 093 07	. .	98 34
Mobilienkonto . . . . „	1050 —	. :	1050 —	. .
Trattenkonto . . . . . „	2550 —	2550 —	. .	. .
A. Meurer in *Hamburg* . „	13 115 58	26 448 06	. .	13 332 48
Gebr. Werner in *Pressburg* „	2550 —	2872 80	. .	322 80
Sollen ℔ 1487. 30. Haben „ 1680. —. Saldo ℔ 192. 30.				
Friedeborn & Co. in *Berlin* „	113 724 87	47 170 01	66 554 86	. .
Konto pro Diversi . . . „	13 531 40	13 531 40	. .	. .
Eichhorn & Co. in *Breslau* „	10 093 07	10 093 07	. .	. .
Wellner & Söhne in *Stettin* „	2440 20	2440 20	. .	. .
E. Welz, Kontokorrent . „	200 —	199 33	— 67	. .
V. Schönborn, Kontokorrent . . . . . „	150 —	199 50	. .	49 50
*ℳ	419 567 12	419 567 12	134 011 62	134 011 62

*) Summe des Journals.

Abschlussbrouillon.

Zinsenkonto.

Probebilanz	ℳ	398. 83.	Probebilanz	ℳ	310. 55.
			Verlust	„	88. 28.
	ℳ	398. 83.		ℳ	398. 83.

Handlungsunkosten-Konto.

Probebilanz	ℳ	467. —.	Verlust	ℳ	467. —.

Provisionskonto.

Probebilanz	ℳ	378. 43.	Verlust	ℳ	378. 43.

Courtagekonto.

Probebilanz	ℳ	12. 97.	Verlust	ℳ	12. 97.

Agiokonto.

Gewinn	ℳ	160. —.	Probebilanz	ℳ	160. —.

Speditionskonto.

Probebilanz	ℳ	173. 90.	Probebilanz	ℳ	193. 40.
Gewinn	„	19. 50.			
	ℳ	193. 40.		ℳ	193. 40.

Kassakonto.

Probebilanz	ℳ	147 465. 25.	Probebilanz	ℳ	108 889. 55.
			Bestand lt. Inventar	„	38 575. 70.
	ℳ	147 465. 25.		ℳ	147 465. 25.

Wechselkonto.

Probebilanz	ℳ	26 309. —.	Probebilanz	ℳ	26 338. —.
Gewinn	„	29. —.			
	ℳ	26 338. —.		ℳ	26 338. —.

Platzwechselkonto.

Probebilanz	ℳ	7460. 07.	Probebilanz	ℳ	5063. 65.
			Bestand lt. Inventar.	„	2367. —.
			Verlust	„	29. 42.
	ℳ	7460. 07.		ℳ	7460. 07.

Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto.

Probebilanz	ℳ	21 286. 17.	Probebilanz	ℳ	10 674. —.
Gewinn	„	32. 83.	Bestand lt. Inventar.	„	10 645. —.
	ℳ	21 319. —.		ℳ	21 319. —.

Gotthardbahn-Aktien-Konto.

Probebilanz	ℳ	12 527. 04.	Probebilanz	ℳ	6567. 60.
Gewinn	ℳ	80. 56.	Bestand lt. Inventar.	„	6040. —.
	ℳ	12 607. 60.		ℳ	12 607. 60.

Brasil-Kaffeekonto.

Probebilanz	ℳ	11 535. 81.	Probebilanz	ℳ	9450. 68.
Gewinn	„	898. 37.	Bestand lt. Inventar.	„	2983. 50.
	ℳ	12 434. 18.		ℳ	12 434. 18.

Java-Kaffeekonto.

Probebilanz	ℳ 18 544. 25.	Probebilanz	ℳ 13 882. 05.
Gewinn	„ 1772. 80.	Bestand lt. Inventar.	„ 6435. —.
	ℳ 20 317. 05.		ℳ 20 317. 05.

Ofener Weinkonto.

Probebilanz	ℳ 3608. 55.	Probebilanz	ℳ 2440. 20.
Gewinn	„ 783. 81.	Bestand lt. Inventar .	„ 1952. 16.
	ℳ 4392. 36.		ℳ 4392. 36.

Konsignationslager-Konto bei Eichhorn & Co.

Probebilanz	ℳ 9994. 73.	Probebilanz	ℳ 10 093. 07.
Gewinn	„ 98. 34.		
	ℳ 10 093. 07.		ℳ 10 093. 07.

Mobilienkonto.

Probebilanz	ℳ 1050. —.	Bestand lt. Inventar .	ℳ 1029. —.
		Verlust (Abschreibg. à 2 %)	„ 21. —.
	ℳ 1050. —.		ℳ 1050. —.

A. Meurer in Hamburg.

Probebilanz	ℳ 13 115. 58.	Probebilanz	ℳ 26 448. 06.
Saldo	„ 13 332. 48.		
	ℳ 26 448. 06.		ℳ 26 448. 06.

Gebr. Werner in Pressburg.

Probebil.	℔ 1487. 50.	ℳ 2550. —.	Probebil.	℔ 1680. —.	ℳ 2872. 80.
Saldo à 171	„ 192. 50.	„ 329. 18.	Verlust durch Kursdiff.	„ —. —.	„ 6. 38.
	℔ 1680. —.	ℳ 2879. 18.		℔ 1680. —.	ℳ 2879. 18.

Friedeborn & Co. in Berlin.

Probebilanz . . .	ℳ 113 724. 87.	Probebilanz . . .	ℳ 47 170. 01.
		Saldo lt. Inventar .	„ 66 554. 86.
	ℳ 113 724. 87.		ℳ 113 724. 87.

Gewinn- und Verlustkonto.

Summation im Debet .	ℳ 1003. 48.	Summation im Credit	ℳ 3875. 21.
Kontokorrent v. Em. Welz	ℳ 1435. 86.		
Kontokorrent v. V. Schönborn . . .	„ 1435. 87.		
	ℳ 2871. 73.		
	ℳ 3875. 21.		ℳ 3875. 21.

Hauptbuch der

Soll — *Em. Welz.*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Bilanzkonto		ℳ 61 435	19
				ℳ 61 435	19

Soll — *V. Schönborn.*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Bilanzkonto		ℳ 61 485	37
				ℳ 61 485	37

Soll — *Gewinn- und*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An 7 Kreditoren		ℳ 1003	48
„		„ *Em. Welz*, Kontokorrent		„ 1435	86
„		„ *V. Schönborn*, Kontokorrent		„ 1435	87
				ℳ 3875	21

Soll — *Zinsen-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An 2 Kreditoren		ℳ 398	83
				ℳ 398	83

Soll — *Handlungsunkosten-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	1.	An Kassakonto		ℳ 467	—
				ℳ 467	—

Soll — *Provisions-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in *Berlin*		ℳ 378	43
				ℳ 378	43

Soll — *Courtage-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An *Friedeborn & Co.* in *Berlin*		ℳ 12	97
				ℳ 12	97

doppelten Buchführung.

Kapital-Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	1.	Per Kassakonto		ℳ 60 000	—
„	31.	„ *E. Welz*, Kontokorrent		„ 1 435	19
				ℳ 61 435	19
Februar	1.	Per Bilanzkonto		ℳ 61 435	19

Kapital-Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	1.	Per Kassakonto		ℳ 60 000	—
„	31.	„ *V. Schönborn*, Kontokorrent		„ 1 485	37
				ℳ 61 485	37
Februar	1.	Per Bilanzkonto		ℳ 61 485	37

Verlust-Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per 9 Debitoren		ℳ 3875	21
				ℳ 3875	21

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per *Friedeborn & Co.* hier		ℳ 194	97
„	„	„ *A. Meurer, Hamburg*		„ 115	58
„	„	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 88	28
				ℳ 398	83

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlustkonto		ℳ 467	—
				ℳ 467	—

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlustkonto		ℳ 378	43
				ℳ 378	43

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlustkonto		ℳ 12	97
				ℳ 12	97

Soll *Agio-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Gewinn- und Verlustkonto		ℳ	160 —
				ℳ	160 —

Soll *Speditions-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	10.	An Kassakonto		ℳ	173 90
„	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto		„	19 50
				ℳ	193 40

Soll *Kassa-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An 7 Kreditoren		ℳ	147 465 25
				ℳ	147 465 25
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ	38 575 70

Soll *Wechsel-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An 3 Kreditoren		ℳ	26 309 —
		„ Gewinn- und Verlustkonto			29 —
				ℳ	26 338 —

Soll *Platzwechsel-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An 2 Kreditoren		ℳ	7460 07
				ℳ	7460 07
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ	2367 —

Soll *Berlin-Hamburger*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	28.	An Kassakonto		ℳ	1 50
	24.	„ *Friedeborn & Co., Berlin*		„	21 284 67
	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto		„	32 83
				ℳ	21 319 —
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ	10 645 —

Konto Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Kassakonto		ℳ 160	—
				ℳ 160	—

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	10.	Per Konto pro Diversi		ℳ 193	40
				ℳ 193	40

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per 12 Debitoren		ℳ 108 889	55
„	„	„ Bilanzkonto		„ 38 575	70
				ℳ 147 465	25

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	6.	Per *A. Meurer, Hamburg*		ℳ 13 000	—
„	22.	„ *Friedeborn & Co., Berlin*		„ 13 338	—
				ℳ 26 338	—

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	23.	Per Kassakonto		ℳ 5063	65
„	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 29	42
„	„	„ Bilanzkonto		„ 2367	—
				ℳ 7460	07

Eisenbahn-Aktien-Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	28.	Per Kassakonto		ℳ 10 674	—
„	31.	„ Bilanzkonto		„ 10 645	—
				ℳ 21 319	—

Soll *Gotthardbahn-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	24.	An *Friedeborn & Co., Berlin*		ℳ 12524	44
„	28.	„ Kassakonto		„ 2	60
„	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto.		„ 80	56
				ℳ 12607	60
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 6040	—

Soll *Brasil-Kaffee-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	4.	An *A. Meurer, Hamburg*		ℳ 10083	01
„	7.	„ Kassakonto		„ 1452	80
„	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 898	37
				ℳ 12434	18
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 2983	50

Soll *Java-Kaffee-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	4.	An *A. Meurer, Hamburg*		ℳ 16365	05
„	17.	„ Kassakonto		„ 2179	20
„	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 1772	80
				ℳ 20317	05
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 6435	—

Soll *Ofener*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	10.	An Kassakonto		ℳ 662	55
„	31.	„ 2 Kreditoren		„ 2946	—
„	„	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 783	81
				ℳ 4392	36
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 1952	16

Soll *Konsignationslager-Konto*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	16.	An 2 Kreditoren		ℳ 9994	73
„	31.	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 98	34
				ℳ 10093	07

Soll *Mobilien-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Kassakonto		ℳ 1050	—
				ℳ 1050	—
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 1029	—

Aktien-Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	28.	Per Kassakonto		ℳ 6567	60
„	31.	„ Bilanzkonto		„ 6040	—
				ℳ 12607	60

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	13.	Per Konto pro Diversi — *Gebr. Mendheim*		ℳ 6318	—
„		„ Konsign.-Lager bei *Eichhorn & Co.*,			
	16.	*Breslau*		„ 3132	68
	31.	„ Bilanzkonto		„ 2983	50
				ℳ 12 434	18

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	13.	Per Konto pro Diversi — *Gebr. Mendheim* .		ℳ 7020	—
		„ Konsign.-Lager bei *Eichhorn & Co.* in			
„	16.	*Breslau*		„ 6862	05
„	31.	„ Bilanzkonto		„ 6435	—
				ℳ 20 317	05

Wein-Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	25.	Per *Wellner & Söhne, Stettin*		ℳ 2440	20
„	31.	„ Bilanzkonto		„ 1952	16
				ℳ 4392	36

bei Eichhorn & Co. in Breslau. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	22.	Per *Eichhorn & Co.*		ℳ 10 093	07
				ℳ 10 093	07

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Gewinn- und Verlustkonto		ℳ 21	—
„	„	„ Bilanzkonto		„ 1029	—
				ℳ 1050	—

Soll *Tratten-*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	25.	An Kassakonto		ℳ 2550	—
				ℳ 2550	—

Soll *A. Meurer*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	4.	An Wechselkonto		ℳ 13 000	—
„	„	„ Zinsenkonto		„ 115	58
„	31.	„ Bilanzkonto		„ 13 332	48
				ℳ 26 448	06

Sollen *Gebr. Werner*

18 . .					Jrn.-Fol.		
Januar	11.	An Trattenkonto	ℋ.	1487 50		ℳ 2550	—
„	31.	„ Bilanzkonto	„	192 50		„ 329	18
			ℋ.	1680 —		ℳ 2879	18

Sollen *Friedeborn & Co.*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	5.	An Kassakonto		ℳ 100 000	—
„	31.	„ 3 Kreditoren		„ 13 724	87
				ℳ 113 724	87
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 66 554	86

Soll *Konto*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	10.	An Speditionskonto, *A. Golowin*		ℳ 193	40
„	13.	„ 2 Kreditoren, *Gebr. Mendheim* . . .		„ 13 338	—
				ℳ 13 531	40

Sollen *Eichhorn & Co.*

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	22.	An Konsign.-Lager-Konto bei Denselben .		ℳ 10 093	07
				ℳ 10 093	07

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	11.	Per *Gebr. Werner, Pressburg*		ℳ 2550	—
				ℳ 2550	—

in Hamburg. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	4.	Per 2 Debitoren		ℳ 26 448	06
				ℳ 26 448	06
Februar	1.	Per Bilanzkonto		ℳ 13 332	48

in Pressburg. Haben

18 . .						Jrn.-Fol.		
Januar	5.	Per Ofener Weinkonto . . .	℔.	1680	—		ℳ 2872	80
„	„	„ Gewinn- u. Verlustkonto .	„				„ 6	38
			℔.	1680	—		ℳ 2879	18
Februar	1.	Per Bilanzkonto	℔.	192	30		ℳ 329	18

in Berlin. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	6.	Per Wechselkonto		ℳ 12 969	50
„	24.	„ Berlin-Hamb. Eisenbahn-Aktien-Konto .		„ 21 284	67
„	„	„ Gotthardbahn-Aktien-Konto		„ 12 524	44
„	31.	„ Provisionskonto		„ 378	43
„	„	„ Courtagekonto		„ 12	97
„	„	„ Bilanzkonto		„ 66 554	86
				ℳ 113 724	87

pro Diversi. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	12.	Per Wechselkonto, *A. Golowin*		ℳ 1	50
„	„	„ *Friedeborn & Co.*, ditto		„ 191	90
„	14.	„ Wechselkonto, *Gebr. Mendheim* . . .		„ 13 338	—
				ℳ 13 531	40

in Breslau. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	22.	Per Kassakonto		ℳ 5 000	—
„	„	„ Platzwechsel-Konto		„ 5 093	07
				ℳ 10 093	07

Sollen *Wellner & Söhne*

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	25.	An Ofener Weinkonto		ℳ 2440	20
				ℳ 2440	20

Soll *Emanuel Welz,*

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	1.	An Kassakonto		ℳ 200	—
	31.	„ *E. Welz*, Kapitalkonto		„ 1435	19
				ℳ 1635	19

Soll *Viktor Schönborn,*

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	1.	An Kassakonto		ℳ 150	—
„	31.	„ *V. Schönborn*, Kapitalkonto . . .		„ 1485	37
				ℳ 1635	37

Soll **Bilanz-**

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Kassakonto**)		ℳ 38 575	70
	„	„ Platzwechsel-Konto		„ 2 367	—
	„	„ Berlin-Hamburger Eisenb.-Akt.-Konto		„ 10 645	—
	„	„ Gotthardbahn-Aktien-Konto . . .		„ 6 040	—
	„	„ Brasil-Kaffeekonto		„ 2 983	50
	„	„ Java-Kaffeekonto		„ 6 435	—
	„	„ Ofener Weinkonto		„ 1 952	16
	„	„ *Friedeborn & Co.*, Berlin		„ 66 554	86
	„	„ Mobilienkonto		„ 1 029	—
				ℳ 136 582	22

Unter Hinweis auf den Anhang des Journals auf Seite 261 geben wir hiermit eine klare Darstellung des Kontokorrenten-, Wären- und Effektenkontos.

Soll **Kontokorrenten-**

18 . .			Jrn.-Fol		
Januar	31.	An Kassakonto		ℳ 100000	—
	„	„ 6 Kreditoren		„ 41923	72
	„	„ Bilanzkonto		„ 13661	66
				ℳ 155585	38
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 66554	86

**) Oder: An 9 Kreditoren . . . . . ℳ 136 737. 51.

in Stettin. Haben

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	25.	Per Ofener Weinkonto		ℳ 73	20
„	26.	„ Platzwechsel-Konto		„ 2367	—
				ℳ 2440	20

Kontokorrent (oder Privatkonto). Haben

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Zinsenkonto		ℳ 199	33
„	„	„ Gewinn- und Verlustkonto *) . . .		„ 1435	86
				ℳ 1635	19

Kontokorrent. Haben

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Zinsenkonto		ℳ 199	50
„	„	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 1435	87
				ℳ 1635	37

Konto. Haben

18..			Jrn.-Fol		
Januar	31.	Per *A. Meurer, Hamburg* ***)		ℳ 13332	48
„	„	„ *Gebr. Werner, Pressburg*		„ 329	18
„	„	„ *Em. Welz*, Kapitalonto		„ 61435	19
„	„	„ *V. Schönborn*, Kapitalkonto . . .		„ 61485	37
				ℳ 136 582	22

Das Kontokorrentenbuch der doppelt italienischen Buchhaltung wird ebenso wie das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung geführt. Wir verweisen daher auf dasselbe.

Konto. Haben

18..			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Kassakonto		ℳ 5000	—
	„	„ 6 Debitoren		„ 84 024	14
	„	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 6	38
	„	„ Bilanzkonto		„ 66 554	86
				ℳ 155585	38
Februar	1.	Per Bilanzkonto		ℳ 13 661	66

*) Ist einer der Gesellschafter mehr schuldig als sein Gewinnantheil beträgt, dann wird er für den Saldo auf alter Rechnung erkannt und dafür auf neuer Rechnung belastet. Seine Schuld gehört dann zu den Forderungen (Aktiven) der Sozietät.

***) Oder: Per 2 Debitoren . . . . . ℳ 13 661. 66.

Soll **Waren-**

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Kassakonto		ℳ 4 294	55
	„	„ Kontokorrentenkonto		„ 29 394	06
	„	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 3 454	98
				ℳ 37 143	59
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 11 370	66

Soll **Effekten-**

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	An Kassakonto		ℳ 4	10
	„	„ Kontokorrentenkonto		„ 33 809	11
	„	„ Gewinn- und Verlustkonto		„ 113	39
				ℳ 33 926	60
Februar	1.	An Bilanzkonto		ℳ 16 685	—

Ein „Merks", um
leicht aufzufinden und bei der

Den meisten Anstand bei der Buchhaltung verursacht dem Anfänger das buchenden Posten. Bevor man durch Uebung hierin die nöthige Sicherheit Als Anhalt für die Entscheidung in zweifelhaften Fällen empfehlen wir schliesslich,

Debitor

wird jedes Konto einer Person (Personenkonto), welche von der Handlung oder dem bezüglichen Geschäft etwas empfängt, oder für welche die Handlung etwas liefert — jedes Konto eines Gegenstandes (Sachkonto), welches wir irgend einem Gegenstande, einer Wäre, einem Fabrikszweige eröffnen, für Alles, was den Werth desselben ausmacht oder erhöht, also für jede Vermehrung oder Zunahme, folglich auch für Das, was man daran gewinnt;

ferner das Gewinn- und Verlustkonto für alle Verluste und nicht wieder zu erstattenden Ausgaben, sowie seine Unterabtheilungen für Das, was Andere wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an die Handlung zu fordern haben;

endlich das Kapitalkonto für jede dasselbe treffende Verminderung.

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Kontokorrentenkonto		ℳ 2 440	20
	„	„ Konto pro Diversi		„ 13 338	—
	„	„ Konsign. Lager bei *Eichhorn & Co.*		„ 9 994	73
	„	„ Bilanzkonto		„ 11 370	66
				ℳ 37 143	59

Konto. Haben

18 . .			Jrn.-Fol.		
Januar	31.	Per Kassakonto		ℳ 17 241	60
	„	„ Bilanzkonto		„ 16 685	—
				ℳ 33 926	60

Debitor und Kreditor
Buchung sofort in Anwendung zu bringen.
richtige Erkennen und Unterscheiden des Debitor und Kreditor bei den zu gewonnen, mache man sich nur stets das Rechnungsverhältnis vollkommen klar. folgende allgemein gültige Regeln sich fest in das Gedächtnis einzuprägen:

Kreditor

wird jedes Konto einer Person (Personenkonto), welche der Handlung etwas giebt oder geben lässt — jedes Konto eines Gegenstandes (Sachkonto) für Das, was von demselben weggenommen wird, also für jede Verminderung, folglich auch für Das, was man daran verliert;

ferner das Gewinn- und Verlustkonto für alle Gewinne, sowie seine Unterabtheilungen für Das, was die Handlung wegen Zinsen, Provision, Courtage u. s. w. an Andere zu fordern hat;

endlich das Kapitalkonto für jede demselben zufliessende Vermehrung.

Inventur-

Fol. **Inventarium, aufgenommen**

	I. Aktiva.		
1.	Bäres Geld . . . . . ℳ	38 575	70
2.	Wechsel im Portefeuille:		
	No. 8 *per* 9. Febr. auf F. Poppermann in Berlin . . „	2 367	—
3.	Vorräthige Aktien:		
	a) 5 Stück Berlin-Hamburger Eisenbahn		
	No. 10 730/34 à 354,50. . . ℳ 10 635. —. —.		
	4% Zinsen v. 1. Jan. bis heute „ 10. —. —. „	10 645	—
	b) 12 Stück Gotthardbahn No. 841/52		
	125,50. . . ℳ 6024. —. —.		
	4% Zinsen vom 1. Jan. . . „ 16. —. —. „	6 040	—
4.	Wärenvorrath auf hiesigem Lager:		
	a) 25 Bll. g.-m. Bras.-Kaff. n. 1462½ kg à 102 ₰ p. ½ kg ℳ 2983. 50.		
	b) 50 „ g.-o. Java-Kaff. „ 2925 „ à 110 „ „ „ „ „ 6435. —.		
	c) 4067 Lit. 30 Fässer Ofener Rothwn. à 48 ℳ *per* 100 L. „ 1952. 16. „	11 370	66
5.	Buchforderungen:		
	bei *Friedeborn & Co.* in Berlin . . . . . „	66 554	86
	an *E. Welz*, Saldo . . . . . „	—	67
6.	Mobiliarvorrath:		
	Kontormobilien . . . . . ℳ 1050. —.		
	ab 2% Abnutzung . . . . . „ 21. —. „	1 029	—
	ℳ	136 582	89
	II. Passiva.		
1.	Buchschulden:		
	a) bei *A. Meurer* in Hamburg . . . . . ℳ 13 332. 48.		
	b) bei *Gebr. Werner* i. Pressb. ℔ 192. 30. à 171 = „ 329. 18.		
	c) an *V. Schönborn*, Saldo . . . . . „ 49. 50.*) „	13 711	16
	ℳ	122 871	73
	ab: Geschäfts-Kapitaleinlage:		
	a) von unserem *E. Welz* . . . ℳ 60 000. —.		
	b) von unserem *V. Schönborn* . „ 60 000. —. „	120 000	—
	Bleibt reiner Gewinn . . . . . ℳ	2 871	73
	Zur Hälfte mit ℳ 1435. 86½. zu Gunsten eines jeden der Kompagnons.		

*) ℳ 199. 50. für Zinsen zu seinen Gunsten,
„ 150. —. bär entnommen,
ℳ 49. 50. für Saldo zu dessen Gunsten.

Soll	**Bilanz zu**	
Kassa . . . . . ℳ	38 575	70
Wechsel . . . . . „	2 367	—
Aktien . . . . . „	16 685	—
Wären . . . . . „	11 370	66
Mobilien . . . . . „	1 029	—
Debitoren *Friedeborn & Co.*, Berlin . . . . . „	66 554	86
ℳ	136 582	22

Vorstehende Bilanz, sowie das ihr zu Grunde liegende Inventarium, erkennen
Berlin, 31. Januar 18 . .

Buch.

am 31. Januar 18 . .

(*Probe zu nebenstehendem Inventarium in der einfachen Buchhaltung.*)

I. Gewinne, resp. Einnahmen:

1.	auf Wären:				
	a) Brasil-Kaffee	ℳ	752. 35.		
	b) Java-Kaffee	„	1538. 06.		
	c) Ofener Wein	„	783. 81.		
	d) auf Wären in Konsignat. b. *Eichhorn & Co.* .	„	98. 34.	ℳ	3172 56
	auf Aktien:				
2.	a) Berlin-Hamburger Eisenbahn, Kapital	ℳ	28. 50.		
	Zinsen	„	4. 33.	„	32 83
	b) Gotthardbahn, Kapital	ℳ	73. 40.		
	Zinsen	„	7. 16.	„	80 56
3.	Speditionsprovision			„	19 50
4.	Zinsen im Kontokorrent mit *Friedeborn & Co.* und *A. Meurer*			„	310 55
5.	auf fremde Wechsel			„	29 —
6.	Agiogewinn auf Geldsorten			„	160 —
7.	an laufenden Spesen bei Brasil-Kaffee . .	ℳ	146. 02.		
8.	an laufenden Spesen bei Java-Kaffee . .	„	234. 74.	„	380 76
				ℳ	4185 76

II. Verluste, resp. Ausgaben:

1.	Kursdifferenz im Konto mit *Gebr. Werner* . .	ℳ	6. 38.		
2.	auf Platzwechsel	„	29. 42.		
3.	Bankprovision, Courtage etc. an *Friedeborn & Co.*	„	391. 40.		
4.	Handlungsunkosten	„	467. —.		
5.	für 2% Abnutzung an Mobiliar	„	23. —.		
6.	Zinsen à 4% für *E. Welz* in Berlin	„	199. 33.		
7.	Zinsen à 4% für *V. Schönborn* in Berlin . .	„	199. 50.	„	1314 03
			Reingewinn	ℳ	2871 73

Wegen Wiedereröffnung der Bücher s. weiter unten unter Eröffnungsbilanz.

vorstehendem Inventarium. Haben

Kreditoren a) und b)		ℳ	13 661	66
Emanuel Welz, Kapital	ℳ 61 435. 19.			
Viktor Schönborn, do.	„ 61 485. 37.	„	122 920	56
		ℳ	136 582	22

wir in allen Theilen für richtig an.

Emanuel Welz, — Viktor Schönborn, — in Firma Welz & Schönborn.

Anhang.

Journal

der französischen und englischen Buchhaltung.

Januar 18 . .

			Fol.	
	1.	Kassakonto an *E. Welz*, Kapitalkonto, für dessen bare Einlage . . . . . ℳ	60 000	—
	„	Kassakonto an *V. Schönborn*, Kapitalkonto, für desgl. . . . . ℳ	60 000	—
	„	*E. Welz*, Kontokorrent an Kassakonto, empfing zur Bestreitung seiner Haushaltungs-Unkosten etc. . . . . ℳ	200	—
	„	*V. Schönborn*, Kontokorrent an Kassakonto, entnahm für seinen eigenen Bedarf . . . . ℳ	150	—
0	4.	Diverse an *A. Meurer* in Hamburg, Brasil-Kaffeekonto, für Faktur über 100 Ballen . . . . . ℳ	10 083	01
		Java-Kaffeekonto, für dergl. über 150 Ballen . . . . . „	16 365	05
		ℳ 26 448. 06*)		
	5.	Ofener Weinkonto an *Gebr. Werner* in *Pressburg*, Faktur über 60 Fässer ℔. 1680. —. à 171 ℳ	2 872	80
	„	*Friedeborn & Co.* hier an Kassakonto, empfingen zur Gutschrift unseres Kontos . . ℳ	100 000	—
	6.	Wechselkonto an *Friedeborn & Co.* hier, für diverse Rimessen per Hamburg laut deren Rechnung No. ℳ 13 000. —. à $99^3/_4$ . . . ℳ	12967	50
	„	*A. Meurer* in *Hamburg* an Wechselkonto, remittirten mit Brief von heute: ℳ 13 000. —. per dort à 100 . . . . . ℳ	13 000	—
		Latus ℳ	275 638	36

*) Das Vorrücken der Summe erleichtert die Addition.

Fol. Januar 18 . .

	Transport ℳ	275 638	36
7.	Diverse an Kassakonto, Java-Kaffeekonto, Fracht, Zoll und Spesen . . . . . ℳ	2 179	20
	Brasil-Kaffeekonto, für desgleichen . . . . . „	1 452	80
	ℳ 3632. —.		
8.	Ofener Weinkonto an Kassakonto, Fracht und Steuer auf 60 Fässer . . . . . ℳ	662	55
9.	Speditionskonto an Kassakonto, Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kisten Indigo ℳ	173	90
10.	*A. Golowin* in *Krakau* an Speditionskonto, für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . . ℳ	193	40
11.	*Gebr. Werner* in *Pressburg* an Trattenkonto, für deren Tratte pr. 25. ds. ℔ 1487. 50. à $58^1/_3$ ℳ	2 550	—
12.	Diverse an *A. Golowin* in *Krakau*, *Friedeborn & Co. hier*, für unsere Tratte auf Ersteren ℳ 193. 40. ab $1^1/_2$ ℳ Kosten . . . . . ℳ	191	90
	Wechselkonto, für Inkassokosten unserer Tratte a vista . . „	1	50
	ℳ 193. 40.		
13.	*Gebr. Mendheim* in *Breslau* an Diverse, An Brasil-Kaffeekonto, für 50 Ballen lt. Verkaufsbuch-Fol. . . . ℳ	6318	—
	„ Java-Kaffeekonto, für 50 Ballen lt. V.-B.-Fol. . . . . „	7 020	—
	ℳ 13 338. —.		
14.	Wechselkonto an *Gebr. Mendheim*, *Breslau*, für deren Accept, 1 Mt. dato . . . . . ℳ	13 338	—
15.	Konsignationslager bei *Eichhorn & Co.* in *Breslau* an Diverse, An Brasil-Kaffeekonto, für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . ℳ	3 132	68
	„ Java-Kaffeekonto, für desgleichen 50 Ballen . . . . . „	6 862	05
	ℳ 9994. 73.		
16.	*Eichhorn & Co.* in *Breslau* an Konsignationslager bei Denselben, für den Reinertrag ihrer Verkaufsrechnung über 75 Ballen Kaffee . . . . . ℳ	10 093	07
	Latus ℳ	329 807	41

Fol. Januar 18 . .

	Transport ℳ	329 807	41
22.	Diverse an *Eichhorn & Co.* in *Breslau* Kassakonto, für deren Bársendung in Noten der Reichsbank ℳ	5 000	—
	Platzwechsel-Konto, für ihre Rimesse per 15. März . . . . . „ ℳ 10 093. 07.	5 093	07
„	*Friedeborn & Co.* hier an Wechselkonto, für unsere Rimesse auf Breslau per 15. Febr. ℳ	13 338	—
23.	Kassakonto an Platzwechsel-Konto, für à 4% diskontirte Rimesse per hier von: ℳ 5093. 07. per 15. März . . . . . ℳ	5 063	65
24.	Diverse an *Friedeborn & Co.* hier, Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Aktien-Konto, für 10 Stück Aktien zu 354,50 u. Zinsen à 4% ℳ	21 284	67
	Gotthardbahn-Aktien-Konto, für 25 Stück Vollaktien à 125 u. Zinsen à 4% „ ℳ 33 809. 11.	12 524	44
25.	*Wellner & Söhne* in *Stettin* an Ofener Weinkonto, für verkaufte 30 Fässer à 60 ℳ pr. 100 Liter ℳ	2 440	20
„	Trattenkonto an Kassakonto, Einlösung der Tratte von *Gebr. Werner* . . ℳ	2 550	—
26.	Diverse an *Wellner & Söhne* in *Stettin* Platzwechsel-Konto, für deren Rimesse per hier, 14 Tage dato . ℳ	2 367	—
	Ofener Weinkonto, für 3% Skonto von ℳ 2440. 20. . . . . „ ℳ 2440. 20.	73	20
28.	Kassakonto an Diverse, An Berlin-Hamb. Eisenb.-Aktien-Konto, für an *E. Meyer* verkaufte 5 Stück Aktien . ℳ	10 674	—
	„ Gotthardbahn-Aktien-Konto, für an *J. Schulz* verkaufte 13 Stück Aktien . „ ℳ 17 241. 60.	6 567	60
„	Diverse an Kassakonto, Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto. für $^1/_2{}^0/_{00}$ Courtage auf 3000 ℳ . . . . . ℳ	1	50
	Gotthardbahn-Aktien-Konto, desgl. auf 5200 ℳ . . . . . „ ℳ 4. 10.	2	60
30.	Mobilienkonto an Kassakonto, für Zahlung an Tischler *Frank*, hier . . . ℳ	1 050	—
	Latus ℳ	417 837	34

Fol.	Januar 18 . .		
	Transport ℳ	417 837	34
31.	Handlungsunkosten-Konto an Kassakonto, für div. Geschäftsspesen lt. H.-U.-B.-Fol. . . „	467	—
„	Kassakonto an Agiokonto, für Gewinn lt. Sortenskontro . . . . . ℳ	160	—
„	Diverse an *Friedeborn & Co.* hier, Provisionskonto, für $^1/_3$% Provision auf ℳ 113 529. 90.	378	43
	Courtagekonto, für 1‰ Courtage auf „ 12 967. 50.	12	97
	Wechselkonto, für Stempel und Porto . . . . . ℳ	2	—
	ℳ 393. 40.		
„	Diverse an Zinsenkonto, *Friedeborn & Co.* hier, für Zinsen à 4% lt. Kontokorrent . . . . ℳ	194	97
	A. Meurer, Hamburg, für Zinsen à 5% . . . . . „	115	58
	ℳ 310. 55.		
„	Zinsenkonto an Diverse, An *E. Welz*, Kontokorrent, für Zinsen à 4% . . . . . ℳ	199	33
	„ *V. Schönborn*, Kontokorrent, für desgl. . . . . „	199	50
	ℳ 398. 83.		
	Summe der Probebilanz ℳ	419 567	12

Anmerkung: Die Uebertragung der Posten auf die Konten im Hauptbuche geschieht täglich (à jour) und nicht wie bei der doppelt italienischen Buchhaltung monatlich.

Jeder Posten fängt mit dem Debitor an, neben welchen der Kreditor zu stehen kommt. Bei zusammengesetzten Posten, d. h. bei solchen, wo für einen Debitor mehrere Kreditoren oder für einen Kreditor mehrere Debitoren vorhanden sind, bezeichnet man dies Mehr im allgemeinen durch Diverse oder durch so und so viel Debitoren oder Kreditoren. Siehe die Posten unter dem 4. 7. 12. 13. 14. 22. 24. 26. 28. und 31. Januar.

*) Nach erfolgter Uebertragung setzt man das Hauptbuch-Folio für den Debitor über und für den Kreditor unter den Strich. Bei den zusammengesetzten Posten setzt man für Diverse eine Null über den Strich, wenn dieselben Debitoren sind, und unter den Strich, wenn sie Kreditoren sind. Den als Diverse angeführten Konten setzt man dann das Hauptbuch-Folio vor.

Die Summe der Probe- oder Monatsbilanz muss übereinstimmend sein mit der Hauptsumme des Journals. Wir haben die Addition der Journalposten als eine zweckmässige Neuerung auch bei der doppelt italienischen Buchhaltung eingeführt.

In betreff des Hauptbuches der französischen und englischen Buchhaltung verweisen wir auf Dasjenige im Anhange mit detaillirt geführten Konten.

Haupt-

mit detaillirt geführten

Soll *Kassa-*

18 . .						
Jan.	1.	Journal-Folio.	An Kapital-K. von *E. Welz*	bare Einlage ℳ 60000. —.		
„	„		„ Kapital-K. v. *V. Schönborn*	desgl. . . . „ 60000. —.		
				ℳ	120 000	—
„	22.		„ *Eichhorn & Co.*	Bársendung . . . . . „	5 000	—
„	23.		„ Platzwechsel-Konto	diskontirte ℳ 5093. 07. 4 % „	5 063	65
„	28.		„ Berlin-Hamb. E.-A.-Konto.	Verkauf v. 5 Stück ℳ 10674. —.		
„	„		„ Gotthardbahn-Akt.-Konto.	desgleichen 13 Stück „ 6567. 60.		
				„	17 241	60
„	31.		„ Agiokonto.	Gewinn auf Sorten . . . . „	160	—
				ℳ	147 465	25

Sollen *Friedeborn & Co.*

18 . .						
Jan.	5.	Journal-Folio.	An Kassakonto.	Bárzahlung . . . . . ℳ	100 000	—
„	12.		„ Konto pro Diversi pr. *A. Golowin*	Tratte —Kosten . . . . „	191	90
„	22.		„ Wechselkonto.	Rimesse auf Breslau . . „	13 338	—
„	31.		„ Zinsenkonto.	Zinsen in laufender Rechnung „	194	97
				ℳ	113 724	87

Soll *A. Meurer*

18 . .						
Jan.	6.	J.-F.	An Wechselkonto.	Rim. auf Hamburg . . . ℳ	13 000	—
„	31.		„ Zinsenkonto.	Zinsen à 5 % . . . . . „	115	58
„	„		„ Bilanzkonto.	Saldo . . . . . „	13 332	48
				ℳ	26 448	06

Soll *Brasil gut-mittel*

18 . .						
Jan.	4.	J.-F.	An *A. Meurer.*	Faktur über 100 Ballen . ℳ	10 083	01
„	7.		„ Kassakonto.	Fracht, Zoll und Spesen . „	1 452	80
„	31.		„ Gewinn- u. Verlust-Konto.	Gewinnübertrag . . . . „	898	37
				ℳ	12 434	18

*) Nur Muster für die detaillirte Führung einiger Konten des Hauptbuches.

**) Der Saldo wird unter dem 1. Febr. auf die entgegengesetzte Seite vorgetragen.

Buch*)

Konten (nach franz. und engl. Methode).

Konto.

18 ..					Fol.	Haben	
Jan.	1.	Journal-Folio.	Pr. *E. Welz*, Kontokorrent.	Zahlung	ℳ	200	—
„	„		„ *V. Schönborn*, do.	desgleichen	„	150	—
„	5.		„ *Friedeborn & Co.*	Barzahlnng	„	100 000	—
„	7.		„ Brasil-Kaffeekonto.	Fracht, Zoll, Fuhrl. ℳ 1452. 80.			
„	„		„ Java-Kaffeekonto.	desgleichen . . „ 2179. 29.	„	3 632	—
„	10.		„ Ofener Weinkonto.	Fracht, Steuer etc. . .	„	662	55
„	„		„ Speditionskonto.	Nachn., Fracht etc auf 20 K. Ind.	„	173	90
„	25.		„ Trattenkonto.	Einl. der Tratte von *G. Werner*	„	2 550	—
„	28.		„ Berlin-Hamb.E.-A.-Konto.	Court. ½% v. ℳ 3000 ℳ 1. 50.			
„	„		„ Gotthardbahn-Akt.-Konto.	desgleichen v. „ 5200 „ 2. 60.	„	4	10
„	31.		„ Mobilienkonto.	Mobilienrechnung	„	1 050	—
„	„		„ Handlungs-Unk.-Konto.	Handlungsunkosten.	„	467	—
„	„		„ Bilanzkonto.	Saldo**)	„	38 575	70
					ℳ	147 465	25

in Berlin.

18 ..					Haben	
Jan.	6.	Journal-Folio.	Pr. Wechselkonto.	Rimesse auf Hamburg	ℳ	12 967	50
„	24.		„ Berlin-Hamb.E.-A.-Konto.	10 Stück zu 354,50 ℳ 21 284. 67.			
„	„		„ Gotthardbahn-Akt.-Konto.	25 Stück zu 125 „ 12524. 44.	„	33 809	11
„	31.		„ Provisionskonto.	½% Provision	„	378	43
„	„		„ Courtagekonto.	1‰ Wechselcourtage	„	12	97
„	„		„ Wechselkonto.	Stempel und Porto	„	2	—
„	„		„ Bilanzkonto.	Saldo	„	66 554	86
					ℳ	113 724	87

in Hamburg.

18 ..					Haben	
Jan.	4.	J.-P.	Pr. Brasil-Kaffeekonto.	Faktur über 100 B. . .	ℳ	10 083	01
„	„		„ Java-Kaffeekonto.	desgleichen	„	16 365	05
					ℳ	26 448	06

Kaffeekonto.

18 ..					Haben	
Jan.	13.	J.-P.	Pr. *Gebr. Mendheim*,	Faktur über 50 Ballen	ℳ	6 318	—
„	16.		„ Kons.-Lager bei *E. & C.*	„ „ 25 „	„	3 132	68
„	31.		„ Bilanzkonto.	Saldo	„	2 983	50
					ℳ	12 434	18

Andere gebräuchliche

Eingang. Januar 18 . . **Speditions-**

10.	*A. Meurer* in *Hamburg* sendet lt. Brief vom 9. d. pr. Eisenbahn unter Nachnahme der Spesen zur Weiterbeförderung an *A. Golowin* in *Krakau* mit dem Auftrage, uns. Spesen nachzunehmen: **A. M.** 20 Kisten Indigo No 25/44. Btto. 2250 kg Transito Preussen. Empfangen den 11. ds. vormittags. Nachnahme . . . . . ℳ 76. 50. Fracht und Spesen von Hamburg bis hier „ 86. —. ℳ K.-B. Fol. . . .	ℳ	162	50

Tratten- (oder

Datum des Avises.		No.	Aussteller.	Order.	Sicht.	Verfalltag.	
18 . . Januar	11.	1.	*Gebr. Werner. Pressburg.*	Eigene.	14 Tage dato.	18 . . Januar	25.

Zu empfangen. 18 . . **Verfall-**

Datum der Faktur oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Namen des Debitor oder des Bezogenen.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

NB. In dieses Buch werden alle Rechnungen über Ver- und Einkäufe von Wären auf Zeit, alle In vielen Häusern wird es auch in Form eines Kalenders geführt.

Eingang. 18 . . **Fremde Wechsel-**

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Platz.	Bezogener.	Verfallzeit.		Valuta.	
18 . . Januar	6.	1.	*Friedeborn & Co.*	Hamburg.	*Lange & Co.*	April	1.	ℳ 2400	—

Platzwechsel·

Datum des Eingangs.		No.	Einsender.	Bezogener.
18 . . Januar	22.	1.	*Eichhorn & Co.*	*B. Markgraf.*

Schema's und Formulare.

Buch. Januar 18 . . **Ausgang.**

12.	An *A. Golowin* in *Krakau* expedirt mit direkter Adresse pr. Eisenbahn, Station Breslau: die nebenseitig verzeichneten 20 Kisten Indigo. Spesen-Nota: Nachnahme . . . . . ℳ 76. 50. Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . „ 86. —. Begleitschein, Deklaration, Zoll, Fuhrlohn etc. „ 11. 40. Provision à 97½ ₰ pr. Kiste . . . . . „ 19. 50. K.-B. Fol. . . . . ℳ		193	40

Accepten-) Buch.

Betrag.		Inhaber der Prima.	Acceptirt am	Eingelöst am
ℳ 2550	—	*N. N.*	18. Januar.	25. Januar.

Buch. 18 . . **Zu bezahlen.**

Datum der Faktur oder d. Wechsels.		Verfalltag.	Name des Kreditor oder des Trassanten.	Wohnort desselben.	Betrag.	Bemerkungen.

von uns und auf uns gezogenen Tratten, sowie die uns von Anderen übermachten Wechsel eingetragen.

Skontro. 18 . . **Ausgang.**

Kurs.	Hiesige Währung.		Datum des Ausgangs.		No.	Abgegeben an:	Kurs.	Hiesige Währung.		Bemerkungen.
99¾	2394	—	April	6.	1.	*A. Meurer.*	100	2400	—	

Skontro.

Verfalltag.		Betrag.		Folio d. Kassab.	Bemerkungen.
Februar	15.	ℳ 5093	07	1	Diskontirt.

Eröffnungsbilanz

ist die bilanzmäßige Aufstellung bei Wiedereröffnung der Bücher. Während die unter B. (doppelte Buchhaltung) erscheinenden Buchungen jene der Schluß- oder Ausgangsbilanz (Balance de sortie) darstellen, würde die Eröffnungs- oder Eingangsbilanz (Balance d'entrée) in umgekehrter Form zu buchen sein, und zwar:

18 . .		9 Debitoren neuer Rechnung		
Januar	31.	An Bilanzkonto		
		für Vortrag der Saldi nachstehender Konten auf neue Rechnung:		
		Kassakonto	ℳ	38 575 70
		Platzwechsel-Konto	„	2 367 —
		Berlin-Hamburger Eisenbahn-Aktien-Konto . .	„	10 645 —
		Gotthardbahn-Aktien-Konto	„	6 040 —
		Brasil-Kaffeekonto	„	2 983 50
		Java-Kaffeekonto	„	6 435 —
		Ofener Weinkonto	„	1 952 16
		Friedeborn & Co. in *Berlin*	„	66 554 86
		Mobilienkonto	„	1 029 —
			ℳ	136 582 22
	„	Bilanzkonto an 4 Kreditoren neuer Rechnung		
		für Vortrag der Saldi nachstehender Konten auf neue Rechnung:		
		An *Em. Welz*, Kapitalkonto	ℳ	61 435 19
		„ *V. Schönborn*, Kapitalkonto	„	61 485 37
		„ *A. Meurer*, Hamburg	„	13 332 48
		„ *Gebr. Werner*, Pressburg, ℔ 192. 50, à 171	„	329 18
			ℳ	136 582 22

Durch eine solche Eröffnungsbilanz wird das Prinzip der doppelten Buchhaltung — daß jedem Posten des einen Konto der gleiche eines andern gegenüberstehe — auch beim Vortrage der Saldi in Anwendung gebracht.

Es ist aber die obige Buchungsform nur in wenigen Handlungshäusern gebräuchlich, da man sich zur Ersparung von Wiederholungen begnügt, die Saldi ohne weiteres vorzutragen, und man versteht unter „Bilanz" zunächst überall die Schlußbilanz, sowie unter „Bilanzkonto" das über die Abschlußbuchungen errichtete Konto.

Verkaufsbuch.

Januar 18 . .

H. B.	13.	*Gebr. Mendheim* in *Breslau*	Sollen
W. S.		Sandten für deren Rechnung und Gefahr durch die Eisenbahn:	
□		50 Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee,	
No. 1—50.		Brutto 3000 kg Ta. 75 kg	
		Netto 2925 kg . . . . à 108 ℛ pr. ½ kg	ℳ 6 318 —
◇		50 Ballen gut-ord. Java-Kaffee,	
No. 1—50.		Brutto 3000 kg Ta. 75 kg.	
		Netto 2925 kg . . . . à 120 ℛ „	„ 7 020 —
		Werth pr. 1 Mt. dato gegen ihr Accept	ℳ 13 338 —

Ladenstrazze eines Detaillisten.

Fol.

Frau Emilie Wagner, hier, Mahlmannstrasse 6.

18 . .			Soll		Haben	
Januar	12.	Für 9 kg Raffinad à 65 ₰ pr. ½ kg . ℳ	11	70		
„	26.	„ 5 kg Java-Kaffee à 150 ₰ per ½ kg „	15	—		
„	„	„ Zahlung in 2 # à 9¾ ℳ . . . „			19	50
Februar	14.	„ 12½ kg Java-Reis à 30 ℳ per 50 kg „	7	50		
„	29.	„ 8¼ kg, 1 Brot Melis, à 55 ₰ per ½ kg „	9	08		
März	18.	„ 2 kg Rosinen à 40 ₰ per ½ kg . „	1	60		
„	„	„ Zahlung in einem 20-Markstück . . „			20	—
„	31.	„ Saldo auf neue Rechnung . . . . „			5	38
			44	88	44	88
April	1.	Für Saldovortrag . . . . . ℳ	5	38		

Wārenspesen-Buch.

Januar 18 . . Fol.

7.	Fracht, Zoll u. Spesen auf 100 B. Brasil-	Kaffee ℳ	1452	80
„	Desgleichen auf 150 B. Java-	Kaffee „	2179	20
10.	Fracht und Steuer auf 60 Fässer Ofener Rothwein	„	662	55
31.	Porti, Frankaturen auf Wārenmuster . . .	„	5	25
„	Packpapier, Bindfaden u. s. w.	„	19	—
	K.-B. Fol.	ℳ	4318	80

Mobilienbuch.

Januar 18 . . Fol.

1.	Für einen feuerfesten Geldschrank	ℳ	254	—
12.	„ div. Utensilien von *August Bur*, hier . .	„	136	20
30.	„ Zahlung an Tischler *Frank* lt. Rechnung No.	„	1050	—
	K.-B. Fol.	ℳ	1440	20

Handlungsunkosten-Buch.

Januar 18 . . Fol.

1.	Für Lokalmiethe für diesen Mon. = 2400 ℳ pro anno	ℳ	200	—
„	„ Heizungsmaterial.	„	79	50
31.	„ Gasbeleuchtung	„	18	50
„	„ Lohn an den Markthelfer	„	72	—
„	„ Gehalt an Commis *Küster*	„	90	—
„	„ div. kleine Ausgaben	„	7	—
	K.-B. Fol. 1.	ℳ	467	—

Journal-

Der Kenner der Buchhaltung wird auf den ersten Blick von der Einfachheit, klaren Uebersicht und infolge dessen von der Zweckmäßigkeit der nachstehenden Journalbilanz überzeugt sein.

Wir haben in derselben an Stelle der Separatkonten für Personen, Waren, Staatspapiere und Aktien die Kollektivkonten

„Kontokorrenten-, Waren- und Effektenkonto"

genommen.

Das erstere Sammelkonto ist von ungemein praktischer Bedeutung, namentlich für Geldinstitute und Bankhäuser, deren Kontokorrentengeschäft gewöhnlich ein sehr umfang-

Debitoren. **G. Wagner's Journal-Bilanz**

H. B. Fol.					
	Kassakonto	An Diverse	ℳ	147 465	25
	E. Welz, Kontokorrent	„ Kassakonto	„	200	—
	V. Schönborn, Kontokorrent	„ do.	„	150	—
	Kontokorrentenkonto:				
	5. *Friedeborn & Co., hier*	„ Kassakonto ℳ	100 000. —.		
	6. *A. Meurer, Hamburg*	„ Wechselkto. „	13 000. —.		
	11. *Gebr. Werner, Pressburg*	„ Trattenkto. „	2 550. —.		
	12. *Friedeborn & Co., hier*	„ Konto pro Diverse „	191. 90.		
	22. do.	„ Wechselkto. „	13 338. —.		
	„ *Eichhorn & Co., Breslau*	„ Ausgn.-Lag. „	10 093. 07.		
	25. *Wellner & Söhne, Stettin*	„ Wärenkto. „	2 440. 20.		
	31. *Friedeborn & Co., hier*	„ Zinsenkonto „	194. 97.		
	„ *A. Meurer, Hamburg*	„ do. „	115. 58.	141 923	72
	Platzwechselkonto	„ Kontokorrentenkonto	ℳ	7 460	07
	Effektenkonto	„ Kassakonto ℳ	4. 10.		
		„ Kontokorrentenkonto „	33 809. 11.	33 813	21
	Wärenkonto	„ Kassakonto ℳ	4 294. 55.		
		„ Kontokorrentenkonto „	29 394. 06.	33 688	61
	Speditionskonto	„ Kassakonto	ℳ	173	90
	Trattenkonto	„ do.	„	2 550	—
	Mobilienkonto	„ do.	„	1 050	—
	Handlungsunkostenkonto	„ do.	„	467	—
	Wechselkonto	„ Kontokorrentenkonto	ℳ 12 969. 50.		
		„ Konto pro Diverse „	13 339. 50.	26 309	—
	Konto pro Diverse	„ Speditionskonto	ℳ 193. 40.		
		„ Wärenkonto „	13 338. —.	13 531	40
	Zinsenkonto	„ Diverse	ℳ	398	83
	Konsignationslager	„ Wärenkonto	„	9 994	73
	Provisionskonto	„ Kontokorrentenkonto	„	378	43
	Courtagekonto	„ do.	„	12	97
			ℳ	419 567	12

Bilanz.

reiches ist; es verringert die Zahl der Konten im Hauptbuche, indem es die Wiederholung der Konten im Kontokorrentenbuche überflüssig macht. — Indem wir dieses Konto als einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Buchhaltung allen Sachverständigen empfehlen, verweisen wir wegen der Journalisirung dieser Kollektivkonten, der Uebertragungen auf dieselben, sowie wegen des Abschlusses derselben auf den Anhang des Journals auf Seite 261, wie auf das Hauptbuch der doppelt italienischen Buchhaltung auf Seite 274 bis 277.

pro Ultimo Januar 18 . . *Creditoren.*

H. B. Fol.					
	Kassakonto	Per Diverse . . . . . ℳ		108 889	55
	E. Welz, Kapitalkonto . . .	„ Kassakonto . . . . „		60 000	—
	V. Schönborn, Kapitalkonto .	„ do. . . . . „		60 000	—
	Kontokorrentenkonto:				
	4. *A. Meurer, Hamburg* . .	„ Wärenkonto ℳ 26 448. 06.			
	5. *Gebr. Werner, Pressburg*	„ do. „ 2 872. 80.			
	6. *Friedeborn & Co., hier* .	„ Wechselkonto „ 12 969. 50.			
	22. *Eichhorn & Co., Breslau* .	„ Kassakonto „ 5 000. —.			
	„ *do.* .	„ Platzwechselkonto . . . „ 5 093. 07.			
	24. *Friedeborn & Co., hier* .	„ Effektenkonto „ 33 809. 11.			
	26. *Wellner & Söhne, Stettin* .	„ Wärenkonto „ 73. 20.			
	„ *do.* .	„ Platzwechselkonto . . . „ 2 367. —.			
	31. *Friedeborn & Co., hier* .	„ Provisionskonto . . . „ 378. 43.			
	„ *do.* .	„ Courtagekonto „ 12. 97.		89 024	14
	Platzwechselkonto	„ Kassakonto . . . . ℳ		5 063	65
	Effektenkonto	„ do. . . . . „		17 241	60
	Agiokonto	„ do. . . . . „		160	—
	Wärenkonto	„ Konto pro Diverse . . ℳ 13 338. —.			
		„ Kontokorrentenkonto . „ 2 440. 20.			
		„ Knsign.-Lager „ 9 994. 73.		25 772	93
	Speditionskonto	„ Konto pro Diverse . ℳ		193	40
	Trattenkonto	„ Kontokorrentenkonto. „		2 550	—
	Wechselkonto	„ do. . „		26 338	—
	Konto pro Diverse	„ Wechselkonto ℳ 13 339. 50.			
		„ Kontokorrentenkonto . „ 191. 90.		13 531	40
	Zinsenkonto	„ do. . . . . ℳ		310	55
	E. Welz, Kontokorrent . . .	„ Zinsenkonto . . . . „		199	33
	V. Schönborn, Kontokorrent .	„ do. . . . . „		199	50
	Konsignationslager	„ Kontokorrentenkonto. „		10 093	07
			ℳ	419 567	12

Kombinirte (Amerikanische) Buchführung.

Erklärung, Rekapitulation oder Probe zu der Beilage.

Die Summen in der Primanota geben die Skala insofern an, als dieselben gleich den Summen der Einnahmen, Ausgaben, Soll und Haben sind,

z. B. Einnahmen .	147 465	ℳ 25	₰
Ausgaben . .	108 889	„ 55	„
Soll	155 805	„ 12	„
Haben . . .	222 960	„ 75	„
Summe	635 120	ℳ 67	₰ = der Summe in der Primanota.

Wiederum ist die Summe im „Haben" minus der Summe im „Soll" oder umgekehrt gleich dem Saldo der Kreditoren oder Debitoren,

z. B. Kreditoren: *E. Welz*	61 435	ℳ 19	₰	
V. Schönborn . .	61 485	„ 37	„	
A. Meurer . . .	13 332	„ 48	„	
Gebr. Werner . . .	329	„ 18	„	
	136 582	ℳ 22	₰	
Hiervon ab: Debitoren: *Friedeborn & Cie.*	66 554	„ 86	„	70 027 ℳ 36 ₰.
Nach obiger Zusammenstellung ergiebt sich eine Differenz von				70 027 ℳ 36 ₰,

welche sich in der Tabelle dadurch ergiebt, wenn man die Summe im „Soll" von der des „Haben" abzieht,

z. B. im „Haben"	222 960	ℳ 75	₰	
hierzu kommt der noch nicht gebuchte Gewinn mit	2 871	„ 73	„	
	225 832	ℳ 48	₰	
ab: die Summe im „Soll" in der Tabelle	155 805	„ 12	„	
bleibt wie oben				70 027 ℳ 36 ₰.

Will man nun den Gewinn ermitteln, so sehe man die Vorräthe des Geldes, der Mobilien, der Aktien, der Wären in den verschiedenen Aufnahmen nach, zähle dieselben zum „Soll" und ziehe das „Haben" ab;

z. B. Mobiliar — bār Geld lt.	1 029	ℳ —	₰	
Einnahmen und Ausgaben	38 575	„ 70	„	
Wechsel lt. Skontro	2 367	„ —	„	
Aktien	16 685	„ —	„	
Wären lt. Skontro	11 370	„ 66	„	
		70 027 ℳ 36 ₰.		
Hierzu kommen:				
die Summen im „Soll" oder Aktiva —	155 805	„ 12	„	225 832 ℳ 48 ₰.
Hiervon ab:				
die Summe im „Haben" oder Passiva				222 960 „ 75 „
Gesamtgewinn				2 871 ℳ 73 ₰,
welcher zu theilen ist in ½ *Welz* . .	1435	ℳ 86	₰	
und ½ *Schönborn* .	1435	„ 87	„	
zusammen wie oben	2871	ℳ 73	₰.	

Anmerkung zu Seite 2 der Beilage.

Der Geschäftsmann hat nicht immerhin Zeit, die Eintheilung in „Soll" und „Haben" oder Repartition zu machen, es wird daher anempfohlen, während des Monats nur die Primanota auszufüllen und am Monatsschlusse in einer geeigneten Stunde die Vertheilung vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Uebersichten und Tabellen.

I. Uebersicht der Ozeane und Binnenmeere sowie der bedeutendsten Landseen und Flüsse.

1. Ozeane und Meere.

	Geogr. □Meilen.
Atlantischer Ozean	1 635 000
Großer oder Stiller Ozean, Südsee	3 000 000
Indischer Ozean	1 380 000
Nördliches Polarmeer oder Eismeer	ca. 200 000
Südliches Polarmeer oder Eismeer	ca. 350 000

Nordsee (12 000 □M.), Ostsee (7500), Mittelmeer (47 500), Adriatisches Meer (4000), Schwarzes Meer (7860), Rothes Meer zwischen Arabien und Afrika (16 200), Persischer Golf (4340), Bengalischer Meerbusen, Sundasee (Ostasien), Bandasee (Ostasien), Chinesisches samt dem Gelben Meere, Japanesisches Meer, Ochotskische See (Sibirien), Beringsmeer (zwischen Sibirien und Nordamerika), Kalifornischer Busen, Karaibisches Meer und Mexikanischer Golf (in Mittelamerika), Lorenzogolf, Hudsonsbai und Baffinsbai (in Nordamerika), Spitzbergensches Meer.

2. Landseen.

Name.	Land.	Größe in geograph. □Meil.
Achensee	Oberbayern	—
Aegerisee	Schweiz	—
Albanersee	Italien	—
Ammersee	Oberbayern	—
Aralsee	Centralasien	1267
Baikalsee	Sibirien	582
Balkhaschsee	Sibirien	543
Gr. Bärensee	Br.-Nordamer.	ca. 330
Bodensee		$8^3/_4$
Brienzer See	Schweiz	$^1/_2$
Chapalsee	Mexiko	20
Chiemsee	Oberbayern	$3^1/_2$
Comosee	Oberitalien	2
Enaresee	Lappland	59
Eriesee	Nordamerika	515
Eyresee	Australien	—
Gardasee	Oberitalien	$26^1/_2$
Genfersee	Schweiz	$10^1/_2$
Gmundener See	Oesterreich	$^1/_2$
Hjelmarsee	Schweden	$8^3/_4$
Huronsee	Nordamerika	$987^1/_2$
Ilmensee	Rußland	$16^3/_4$
Kaspisches Meer		$8413^1/_4$
Königsee	Bayern	—
Ladogasee	Rußland	$336^1/_2$
Lago Maggiore	Italien	$3^1/_2$
Mälarsee	Schweden	$22^1/_4$
Maracaibosee	Venezuela	368
Michigansee	Nordamerika	$1053^1/_2$
Müritzsee	Mecklenburg	2
Murtensee	Schweiz	$^1/_2$
Neusiedler See	Ungarn	8
Nicaraguasee	Mittelamerika	290
Nyassasee	Ostafrika	—

Name.	Land.	Größe in geograph. □Meil.
Oberer See	Nordamerika	1505
Onegasee	Rußland	$159^1/_4$
Ontariosee	Nordamerika	296
Peipussee	Rußland	$66^1/_1$
Plattensee	Ungarn	12
Saimasee	Rußland	33
Salzsee, Großer,	Nordamerika	—
Sarner See	Schweiz	—
Schweriner See	Mecklenburg	—
Sklavensee	Brit.-Nordamer.	510
Skutarisee	Albanien	—
Starenberger See	s. Würmsee.	
Tanasee	Abessinien	64
Tegernsee	Oberbayern	—
Thunersee	Schweiz	$^3/_4$
Titicacasee	Peru	151
Todtes Meer	Palästina	23
Tsadsee	Mittelafrika	680
Ukerewesee	Ostafrika	—
Utahsee	Nordamerika	—
Vierwaldstätter See	Schweiz	2
Waldersee	Brit.-Nordamer.	83
Wansee	Armenien	$66^1/_2$
Wenersee	Schweden	$94^3/_4$
Wettersee	Schweden	$33^1/_4$
Winnebagosee	Nordamerika	10
Winnipegsee, gr.	Brit.-Nordamer.	423
Winnipegsee, kl.	Brit.-Nordamer.	108
Wollastonsee	Brit.-Nordamer.	96
Würmsee	Oberbayern	1
Zirknitzer See	Oesterreich	1—2
Zuger See	Schweiz	1
Züricher See	Schweiz	$1^1/_2$

3. Ströme und Flüsse.

Namen	Land:	Länge	Schiffbare Strecke in geographischen Meilen:	Mündung:
Aare	Schweiz	37		Rhein.
Adda	Schweiz	34½	vom Comersee an	Po.
Adour	Frankreich	44½	16 von St. Sever	Golf v. Gascogne.
Alabama	Verein. Staaten	62	von Montgomery	Golf von Mexiko.
Aller	Deutschland	21½	10 von Celle	Weser.
Altmühl	Deutschland	32		Donau.
Amazonenstrom	Südamerika	730	516 mit Dampfschiff	Atlantischer Ozean.
Amu	Turkestan	230	122	Aralsee.
Amur	Russisch-Asien	430	350 von Schita	Großer Ozean.
Anadyr	Russisch-Asien	155	nirgend	Beringsmeer.
Angara	Sibirien	240	überall	Jenissei.
Arkansas	Verein. Staaten	444	vom Fort Gibson	Missouri.
Arno	Italien	31	von Florenz	Mittelmeer.
Beresina	Rußland	77	56	Karaibisches Meer.
Bober	Schlesien	35	nicht	Oder.
Bode	Deutschland	22		Saale.
Bramaputra	Indien	223		Golf v. Bengalen.
Brenta	Italien	19½	von Campo S. Martino	Adriatisches Meer.
Bug	Rußland	107		Schwarzes Meer.
Cassiquiare	Südamerika	130		Rio Negro.
Colorado	Nordamerika	217	ca. 100	Golf v. Kalifornien.
Columbia	Verein. Staaten	340	15	Stiller Ozean.
Connecticut	Verein. Staaten	54		Atlantischer Ozean.
Dal-Elf	Schweden	64		Ostsee.
Delaware	Verein. Staaten	65	von Trenton	Atlantischer Ozean.
Dnjepr	Rußland	213	v. d. Swinoj-Mündung	Schwarzes Meer.
Dnjestr	Rußland	214		Schwarzes Meer.
Don	Rußland	240	94 von Donkow	Asowsches Meer.
Donau	Deutschl., Türkei	380	von Ulm	Schwarzes Meer.
Donez	Rußland	147	von Lugansk	Don.
Drau	Oesterreich	83	von Marburg	Donau.
Duero	Spanien, Portug.	100	19 v. Torre Moncorvo	Atlantischer Ozean.
Düna	Rußland	140	von Toropec	Ostsee.
Dwina	Rußland	160	v. Kubinskojischem See	Weißes Meer.
Ebro	Spanien	105	von Santiago	Mittelmeer.
Eger	Böhmen	27	nicht	Moldau.
Elbe	Deutschland	161	von Melnik	Nordsee.
Elster (Weiße)	Deutschland	26	nicht	Saale.
Ems	Preußen	43	30 von Greven	Nordsee.
Enns	Oesterreich	27	von Weißenbach	Donau.
Etsch	Tirol, Italien	52	v. der Eisackmündung	Adriatisches Meer.
Euphrat	Kleinasien	373		Persischer Golf.
Francisco, S.	Brasilien	350	40	Atlantischer Ozean.
Fulda	Deutschland	24	10 von Hersfeld	Weser.
Gambia	Westafrika	192	50	Atlantischer Ozean.
Ganges	Ostindien	240	67 von Gurmuktihur	Bengal. Meerbusen.
Garonne	Frankreich	80	63 von Cazeres	Atlantischer Ozean.
Guadalquivir	Spanien	65	von Sevilla	Atlantischer Ozean.
Guadiana	Spanien, Portug.	85½	9 von Salto de Lobo	Atlantischer Ozean.
Havel	Preußen	47	v. d. preußischen Grenze	Elbe.
Hewang-ho	China	500		Gelbes Meer.
Hudson	Verein. Staaten	67	von oberhalb Hudson	Atlantischer Ozean.

Namen:	Land:	Länge	Schiffbare Strecke in geographischen Meilen:	Mündung:
Jenisſei	Sibirien	700	von Ssagansk	Eismeer.
Ill	Elſaß	20½	15½ von Ladhoff	Rhein.
Iller	Deutſchland	27	vom Kempten für Kähne	Donau.
Illinois	Verein. Staaten	109	von Ottawa	Miſſiſſippi.
Indigirka	Sibirien	227		Eismeer.
Indus	Oſtindien	340	von Attok	Indiſcher Ozean.
Inn	Deutſchland	67	von Hall	Donau.
Jordan	Paläſtina	40		Todtes Meer.
Irawadi	Hinterindien	270		Buſen v. Bengalen.
Irtyſch	Sibirien	450	vom Dſaiſſanſee	Ob.
Iſar	Bayern	47		Donau.
Kama	Rußland	263		Wolga.
Kolyma	Sibirien	200		
Kriſchna	Oſtindien	172		Golf v. Bengalen.
Lahn	Deutſchland	29	von Gießen	Rhein.
Lech	Deutſchland	38	v. Schongau für Kähne	Donau.
Leine	Deutſchland	25	2½ von Hannover	Aller.
Leitha	Oeſterreich	24½	nicht	Donau.
Lena	Sibirien	440	Uikutskoje b. Katſchuga	Eismeer.
Lippe	Deutſchland	30	24½ von Lippſtadt	Rhein.
Loire	Frankreich	130	110½ von Roanne	Atlantiſcher Ozean.
Lorenz, St.	Nordamerika	450	überall	Atlantiſcher Ozean.
Maas	Deutſchl., Holland	97	80 von Verdun	Nordſee.
Mackenzie	Brit.-Nordamer.	530		Eismeer.
Madeira	Südamerika	152	von Matto Groſſo	Amazonenſtrom.
Magdalen-Str.	Südamerika	207		Karaibiſches Meer.
Main	Deutſchland	66	von Bamberg	Rhein.
March	Oeſterreich	52	von Göding	Donau.
Mariza	Türkei	64	von Adrianopel	Ägäiſches Meer.
Maroſch	Ungarn	56	von Karlsburg	Theiß.
Mincio	Italien	28	vom Gardaſee	Po.
Minho	Spanien, Portug.	48	7 von Salvatierra	Atlantiſches Meer.
Miſſiſſippi,	Verein. Staaten	645		Golf von Mexiko.
Miſſ.-Miſſouri	Verein. Staaten	980	880	Golf von Mexiko.
Miſſouri	Verein. Staaten	673		Miſſiſſippi.
Moldau	Böhmen	44	von Budweis	Elbe.
Moſel	Frankr., Deutſchl.	80	von Pont à Mouſſon	Rhein.
Moskwa	Rußland	61	23	Oka.
Mulde	Deutſchland	34	wenige Meilen	Elbe.
Mur	Oeſterreich	60	von Judenburg	Drau.
Murray	Auſtralien	370	300 von Alburg	Indiſcher Ozean.
Nahe	Preußen	14	von Kreuznach	Rhein.
Narenta	Dalmatien	16½	von Metrowich	Adriatiſches Meer.
Neckar	Deutſchland	53	von Cannſtadt	Rhein.
Neiße, Glatzer	Schleſien	26	nicht	Oder.
Neiße, Görlitzer	Schleſien	25	2 von Guben	Oder.
Netze	Preußen	45	von Nakel	Warthe.
Newa	Rußland	111	ganz	Finniſcher Meerb.
Niemen	Rußland, Preuß.	115	107 von Grodno	Atlantiſcher Ozean.
Niger	Afrika	650	von Marrabu	Oſtſee.
Nil	Afrika	845	720 von Gondoloro	Mittelmeer.
Ob	Sibirien	580		Eismeer.
Oder	Deutſchland	111		Oſtſee.
Ohio	Verein. Staaten	310	ganz	Miſſiſſippi.
Oka	Rußland	182	von Orel	Wolga.
Oker	Deutſchland	15		Aller.

Namen:	Land:	Länge in geographischen Meilen:	Schiffbare Strecke	Mündung:
Oranjestrom	Südafrika	222		Atlantischer Ozean.
Orinoko	Südamerika	338		Atlantischer Ozean.
Paraguay	Südamerika	411	von Cynaba	Paranoc.
Parana	Südamerika	443	von der Tietemündung	La Plata.
Petschora	Rußland	150	107	Eismeer.
Piave	Italien	25	von Zenzone	Adriatisches Meer.
Plata, La	Südamerika	544	ganz	Atlantischer Ozean.
Pleiße	Sachsen	11		Weiße Elster.
Po	Italien	88	von Turin	Adriatisches Meer.
Potomac	Verein. Staaten	87	von Georgetown	Atlantischer Ozean.
Pregel	Preußen	25	von Bubainen	Ostsee.
Pruth	Rußland, Rum.	72	36 von Jassy	Donau.
Raab	Oesterreich	39	von Körmend	Donau.
Red River	Verein. Staaten	457	von Alexandria	Mississippi.
Rega	Preußen	20	von Labes	Ostsee.
Regen	Bayern	22		Donau.
Regnitz	Bayern	28	von Forchheim	Main.
Reuß	Schweiz	21		Aare.
Rhein	Schweiz, Deutschland, Holland	156	v. Konstanz bis Schaffh. von Basel ab	Kanal.
Rhône	Frankreich	140	77 von Le Pare	Mittelmeer.
Ruhr	Preußen	31		Rhein.
Saale	Deutschland	48	von Naumburg	Elbe.
Saar	Deutschland	30	von Saarbrücken	Mosel.
Sacramento	Kalifornien	76	40	Stiller Ozean.
Salzach	Oesterreich	27	von Hallein	Inn.
Sambesi	Ostafrika	290		Indischer Ozean.
Save	Oesterr., Serbien	96	von Laibach	Donau.
Schelde	Belgien, Holland	48½	von Condé	Kanal.
Seine	Frankreich	92	74½ von Méry	Atlantischer Ozean.
Senegal	Afrika	248		Atlantischer Ozean.
Sieg	Deutschland	17¼	2 von Siegburg	Rhein.
Somme	Frankreich	25½		Kanal.
Spree	Deutschland	47½	21 von Koßenblatt	Havel.
Si-Kiang	China	240		Stilles Weltmeer.
Tajo	Spanien, Portug.	97	21 von Abrantes	Atlantischer Ozean.
Tana-Elf	Norwegen	37		Eismeer.
Tenneſſee	Verein. Staaten	240		Ohio.
Theiß	Ungarn	183	v. Szigeth od. Szolnok	Donau.
Themse	England	46	43½ von Lechlade	Nordsee.
Tiber	Italien	50	von Perugia	Mittelmeer.
Tigris	Kleinasien	255	von Mosul	Persischer Golf.
Tobol	Sibirien	200	von der Uimündung	Irtysch.
Torneå	Schweden	71	von Alt-Torneå	Bottnischer Meerb.
Traun	Oesterreich	18	von Hallstadt	Donau.
Trave	Deutschland	16		Ostsee.
Trent	England	39	von Burton	Nordsee.
Unstrut	Deutschland	23	7 von Artern	Saale.
Ural	Rußland	430	von Orenburg	Kaspisches Meer.
Uruguay	Südamerika	174		La Plata.
Warthe	Deutschland	106	von Kollo	Oder.
Weichsel	Deutschland	129	von Dwory	Ostsee.
Werra	Deutschland	34¼	ſ. 7⅓ von Wanfried	Weser.
Weser	Deutschland	70	Werra u. Fulda	Nordsee.
Wolga	Rußland	510	vom See Nersch	Kaspisches Meer.
Yang-tse-kiang	China	650	380	Stiller Ozean.

Uebersicht

der wichtigsten ausländischen Goldmünzen.

Bei den Werthangaben ist das Kilo fein Gold, entsprechend den deutschen Ausprägungsverhältnissen, = 2790 Mark gerechnet.

Name des Landes	Name der Münze	Feinheit in Tausendsteln	Werth M.	Werth Pf.
Aegypten	100 Piasterstücke (ägypt. Pfunde)	875	20	75,1
	Stücke zu 50 u. 25 Piaster nach Verhältniss			
Argentina	Argentinos zu 5 Pesos nacionales (= 25 Francs)	900	20	25
	Halbe Argentinos zu $2^1/_2$ Pesos nacionales	900	10	12,5
Australien	Sovereign (austral.)	$916^2/_3$	20	42,9
Belgien	20 Francsstücke	900	16	20
	10 Francsstücke	900	8	10
Brasilien	20 Milreïsstücke	$916^2/_3$	45	85,5
	10 Milreïsstücke	$916^2/_3$	22	92,8
Chile	Condor (zu 10 Pesos)	900	38	30,0
	Doblon zu 5, Escudo zu 2, Stücke zu 1 Peso n. Verh.			
Columbia	Stücke zu 20, 10, 5, 2, 1 Peso pr. Peso	900	4	05
Costarica	Stücke zu 20, 10, 5, 2, 1 Peso pr. Peso	875	3	58,3
	Neuere zu 10, 5, 2, 1 Peso (= 5 Frans) pr. Peso	900	4	05
Dänemark	20 Kronenstücke	900	22	50
	10 Kronenstücke	900	11	25
England	Sovereign (Pfund Sterling-Stücke)	$916^2/_3$	20	42,9
	(5 fache, doppelte u. halbe Sovereigns n. Verh.) *)			
Frankreich	20 Francsstücke	900	16	20
	Stücke zu 100, 50, 40, 10 und 5 Francs nach Verh.			
Griechenland	20 Drachmenstücke (= 20 Francs)	900	16	20
	Stücke zu 10 u. 5 Drachmen nach Verh.			
Guatemala	Stücke zu 20, 10, 5, 2, 1 Peso (= 5 Francs) pr. Peso	900	4	05
Japan	Stücke zu 20, 10, 5, 2, 1 Yen pr. Yen	900	4	18,6
Italien	20 Lirestücke (= 20 Francs)	900	16	20
	10 Lirestücke (= 10 Francs)	900	8	10
Mexiko	Onza (Doblon, Quadrupel) zu 16 Pesos	875	66	07,1
	$^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ u. $^1/_{16}$ Onzas nach Verhältniss.			
	2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_{10}$ Hidalgo zu 10 Pesos pr. Hid.	875	41	29,14
Niederlande	10 Guldenstücke (Tientjes)	900	16	87,14
	Einfache u. dopp. Dukaten als Handelsm. pr. Duk.	983	9	58,12
Norwegen	Wie Dänemark.			
Oesterr.-Ungarn	8 Guldenstücke (= 20 Francs)	900	16	20
	Stücke zu 4 Gulden (= 10 Francs)	900	8	10
	Oesterr. Dukaten als Handelsmünzen **)	$986^1/_9$	9	60,14
	vierfache desgleichen	$986^1/_9$	38	41,77
Ostindien, brit.	Mohur, nominell zu 15 Rupien, Handelsmünze	$916^2/_3$	29	83,10
Peru	20, 10, 5, 2, 1 Sol (= 5 Frs) pr. Sol	900	4	05
Portugal	Stücke zu 10 000 Reïs (Kronen, Coroas)	$916^2/_3$	45	35,7
	Stücke zu 5000, 2000, 1000 Reïs nach Verhältniss			
Rumänien	20 Leïstücke (Carold'ore, = 20 Francs)	900	16	20
Russland	Halbimperialen, zu 5,15 Metallrub. tarifirt	$916^2/_3$	16	73,6
	Imperialdukaten „ 3,09 „ „	$916^2/_3$	10	04,12
Finnland	Stücke zu 20 finnl. Mark (= 20 Francs)	900	16	20
	Stücke zu 10 finnl. Mark	900	8	10
Schweden	Wie Dänemark.			
Schweiz	20 Francsstücke (selten)	900	16	20
Serbien	Stücke zu 20 Dinar (Miland'ore, = 20 Frcs.)	900	16	20
	10 Dinarstücke od. halbe Miland'ore n. Verhältn.)			
Spanien	25 Pesetastücke (Alphonsod'ore, = 25 Francs)	900	20	25
Türkei	100 Piasterstücke (türk. Lire, Medschidied'or od. Jüslik)	$916^2/_3$	18	45,6
	Stücke zu 500, 250, 50, 25 P. nach Verhältniss.			
Uruguay	Stücke zu 10, 5, $2^1/_2$ Pesos nacionales pr. Peso	917	4	34,12
Venezuela	Stücke zu 5 Venezolanos (= 25 Francs) ***)	900	20	25
Verein. Staten	Eagle (Adler) zu 10 Dollars	900	41	97,6
	Stücke zu 20, 5, 3, $2^1/_2$ u. 1 Dollar nach Verhältniss.			

*) Die fünffachen und doppelten Sovereigns sind Seltenheiten. Die Ausprägung der halben Sovereigns als Scheidemünze, d. h. mit $^9/_{10}$ ihres jetzigen Goldgehalts, ist dem Parlament vorgeschlagen; Annahme sehr zweifelhaft. Die bis 1816 geprägten Guineen von 21 Schilling laufen nicht mehr um. Ihr Werth war 21 Mark 45,1 Pf., da $44^1/_2$ Stücke aus einem Troypfund $^{11}/_{12}$ feinen Goldes geprägt wurden.

**) Die ungarischen, sogenannten Kremnitzer Dukaten, deren Ausprägung etwa 1848 aufgehört hat, waren seit 1786 mit den österr. Dukaten gleichhaltig.

***) 1879 wurde die Ausprägung von 100-, 50-, 20-, 10- u. 5 Bolivarestücken, gleich ebensoviel Francs, gesetzlich verfügt.

Uebersicht der wichtigsten ausländischen Mässe.

Längenmässe — Getreidemässe. — Flüssigkeitsmässe

Bei den mit * bezeichneten Ländern ist die Handelsgeographie zu vergleichen. Die Republiken Mittel- und Südamerikas sind in der Tabelle nicht aufgeführt worden. Grösstentheils gilt hier officiell das metrische Mässsystem. Thatsächlich sind aber mehr oder weniger noch immer die Mässe aus der ältern spanischen Zeit in Anwendung, die jedoch vielfach von den bei Spanien aufgeführten altspanisch-kastilischen Grössen abweichen.

Name des Landes	Längenmässe Namen	Centimeter	Getreidemässe Namen	Liter	Flüssigkeitsmässe Namen	Liter
Aegypten	1 Pik Beledi oder Pik Massri	57,75	Das Ardebb von Alexandrien „ „ von Kairo	271 179		
Belgien	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Brasilien	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
*China	1 Tschu od. Covid (Zollmäss)	35,81	Im Grosshandel nach Gewicht verkauft.		Flüssigkeiten werden nach Gewicht verkauft.	
*Dänemark	1 Elle à 2 Fuss à 12 Zoll	62,77	1 Korntonne à 8 Skjäpper à 4 Fjerdingkar à 2 Ottingkar	139,12	1 Kanne à 2 Potter à 4 Pegel Vergl. Handelsgeographie.	1,932
England	1 Yard à 3 Fuss à 12 Zoll	91,44	1 Quarter à 8 Bushel à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills	290,79	1 Gallon (Imperial-Gallon) à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills	4,5436
Frankreich	1 Meter à 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter	100	1 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter à 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter	100	Wie nebenstehend.	
*Griechenland	Landläufig: 1 Pik à 8 Rup (Rupias)	69,5	Gewöhnlich nach Gewicht verkauft, s. Handelsgeogr.		Gewöhnlich nach Gewicht verkauft; s. Handelsgeogr.	
Japan	1 Kane-schaku à 10 Sun à 10 Bu à 10 Rin 1 Kudschira-schaku od. Kudschira-sashi od. Tsune sashi für Gewebe ebenfalls à 10 Sun à 10 Bu à 10 Rin	30,364 37,955	1 Koku à 10 To (Tomasu) à 10 Schoo à 10 Goo à 10 Schaku à 10 Sai	181,5	Wie nebenstehend.	
Italien	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Luxemburg	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Niederlande	1 el à 10 palmen à 10 duimen à 10 strepen Daneben die französ. Bezeichngn.	100	1 mud à 10 schepel à 10 kop à 10 maatjes à 10 fingerhoeden Daneben die französ. Bezeichngn.	100	1 vat à 100 kan à 10 maatjes à 10 fingerhoeden Daneben die französ. Bezeichngn.	100
Norwegen	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Oesterr.-Ungarn	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	

*Ostindien (britisch)	1 Haut oder Haht (Ind. Normalmäss), in Bengalen und Madras auch Cubit od. Covid genannt .	45,72	1 Khaheon von Bengalen, à 16 Soallees, wiegt 1354,73 kg.		Flüssigkeiten w. nach Gewicht verkauft od. nach dem alten Gallon von	3,785
	1 Guz (Göss) von Bengalen . .	91,44	1 Kandy Reis in Bombay wiegt 97,95 kg, 1 Garce in Madras à 80 Parah	4916	In Kalkutta auch nach dem Imperial-Gallon von	4,5436
	1 Guz (Göss) von Bombay . . .	68,58				
	Im Grosshandel der engl. Yard.					
*Persien	1 Königselle (Zer-i-schahi oder Arschin-schahi) à 16 Knoten (Gereh) à 2 Falten od. Theile (Bahr)	104	Getreide nach Gewicht verkauft.		Flüssigkeiten werden nach Gewicht verkauft.	
Portugal	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Rumänien	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Russland	1 Saschen = 3 Arschin à 16 Werschock	213,36	1 Tschetwert = 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi	209,91	1 Wedro (Eimer) à 10 Stoof oder Kruschki (Krüge)	12,299
	1 Fuss à 12 Zoll à 10 Linien . .	30,48				
Finnland . . .	1 Elle à 2 Fuss à 12 Werkzoll .	59,38	1 Tonne = 30 Kappar (oder 63 Kannen)	164,89	1 Kanne à 2 Stop à 4 Quarter à 4 Jungfrner	2,617
	1 Stang à 10 Fuss à 10 Zoll.				1 Pipe = 180 1 Ohm = 60. 1 Tonne = 48, 1 Anker = 15 Kannen.	
Schweden	1 Fuss à 10 Zoll à 10 Linien . .	29,69	1 Kubikfuss à 10 Kannen à 100 Kubikzoll	26,17	Wie nebenstehend.	
	1 Stang à 10 Fuss.					
Schweiz	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Serbien	Wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
Spanien	Offiziell wie Frankreich.		Wie Frankreich.		Wie Frankreich.	
	Bisher: 1 Vara = 3 Fuss = 4 Palmos = 36 Pulgadas (Zoll) = 48 Dedos (Finger)	83,59	Bisher: 1 Fanega à 12 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos . 12 Fanegas = 1 Cahiz.	55,501	Bisher: Für Wein und Branntwein: 1 Kantara oder Weinarrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas	16,133
					1 Moyo = 16 Kantaras.	
					1 Bota Wein = 30 Kantaras.	
					1 Pipe Wein = 27 „	
					Oel nach Gewicht.	
*Türkei	Offiziell: 1 Ziraï-â'chary oder Meter mit decimalen Unterabtheilungen	100	Offiziell: 1 Kilér-â'chary à 100 Eultchek à 10 Zarf	100	Offiziell wie nebenstehend.	
	Bisher: 1 Pik (Pik Halebi) oder Bazar-Arschin à 8 Rub à 2 Girâh	68,5	Bisher: 1 Kilé von Konstant. à 5 Schinik à 2 Kuti	37	Flüssigkeiten werden nach Gewicht verkauft.	
	1 Endasé oder kurze Elle à 8 Rub à 2 Girâh	65,3				
Verein. Stäten . . .	Wie England.		1 Bushel (altes oder Winchester-Bushel) à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills	35,238	1 (altes) Gallon à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills	3,785
					Für Bier speziell jedoch das (ebenso eingetheilte) Biergallon . . .	4,621

Anmerkung: Die frühere Uebersicht der ausländischen Silbermünzen ist fortgelassen, weil letztere für den internationalen Verkehr wesentlich an Bedeutung verloren haben und ferner der stetig schwankende Silberpreis eine zuverlässige Aufstellung fast unmöglich macht.

Uebersicht

der wichtigsten ausländischen Gewichte.

Bei den mit * bezeichneten Ländern ist die Handelsgeographie zu vergleichen.

Name des Landes	Name der Mässe	Kilogr.
Aegypten	Die gewöhnliche Oka von 400 Drachmen (Dramm) . . Daneben zahlreiche andere Gewichte.	1,235
Argentina	Offiziell wie Frankreich; thatsächlich: 1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Libra	45,937
Belgien	Wie Frankreich.	
Bolivia	Wie Frankreich, thatsächlich die ältern spanischen.	
*Brasilien	Wie Frankreich.	
Chile	Wie Frankreich, bisher die ältern spanischen.	
*China	1 Pikul à 100 Kättis (Kin) à 16 Taël (Liang)	60,4787
Columbia	Wie Frankreich, bisher die ältern spanischen	
Costarica	Wie Frankreich, bisher die ältern spanischen.	
*Dänemark	1 Centner à 100 Pfund à 100 Quint à 10 Ort	50
Ecuador	Wie Frankreich, thatsächlich die ältern spanischen.	
England	Avoirdupois- oder Handelsgewicht:	
	1 Hundredweight (Centner) à 4 Quarters à 2 Stones à 14 Pfund	50,8024
	1 Pfund à 16 Unzen à 16 Drams	0,4536
	1 Ton = 20 Hundredweights à 112 Pfund	1016,0475
	Troygewicht (für Gold, Silber u. s. w.):	
	1 Troypfund à 12 Troyunzen à 20 Pennyweights à 24 Grains	0,3732
Frankreich	1 Kilogramm à 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm à 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm	1
	1 Tonne (tonneau) à 10 Meterctr. (Quintal métrique) à 100 kg	1000
*Griechenland	Noch immer üblich: 1 Oka à 400 Drami	1,280
	1 Kantar à 44 Oka	56,32
Guatemala	Wie Frankreich, thatsächlich die ältern spanischen.	
Hayti	1 Quintal (Centner) à 100 Libra (Pfund) à 18 Unzen	50
Japan	1 Pikul à 100 Kättis (Kin) à 160 Meh (Monmeh)	60,48
Italien	Wie Frankreich.	
Luxemburg	Wie Frankreich.	
Marokko	1 Kantar (Kintar) à 100 Artal (Rottel) à 14 Uckien	50
Mexiko	Wie Frankreich, thatsächlich die ältern spanischen.	
Niederlande	1 Pond à 10 Onsen à 10 Leoden à 10 Wigtjes (Gramm) Daneben gelten die französ. Bezeichnungen.	1
*Niederl. Indien	1 Pikul à 100 Kättis	61,761
Norwegen	Wie Frankreich.	
Oesterr.-Ungarn	Wie Frankreich.	
*Ostindien (britisch)	1 Bazar Maund (ind. Maund, Normalgewicht) à 8 Pussarees à 5 Seers à 16 Chittacks à 5 Tolas	37,3242
	1 Faktorei-Maund à 40 Seers à 16 Chittacks	33,868
	1 Bombay-Maund à 40 Seers à 30 Peiss oder 72 Täng	12,701
	1 Madras-Maund à 8 Vis à 5 Seers	11,34
*Persien	1 gewöhnl. Man (auch „Täbrizer Man von 8 Abbesi“ genannt) à 40 Sir à 16 Miskal	2,944
	1 (neues) Man von Täbriz von 1000 Miskal	4,6
Peru	Wie Frankreich, thatsächlich die ältern spanischen.	
*Portugal	Wie Frankreich.	
Rumänien	Wie Frankreich.	
Russland	1 Pud à 40 Pfund à 96 Solotnik à 96 Doli	16,380
Finnland	1 Liespfund à 20 Pfund à 32 Loth à 4 Quent	8,5015
	1 Centner à 100 Pfund	42,508
San Domingo	Wie Hayti.	
Schweden	1 Centner à 100 Schålpfund à 100 Ort à 100 Korn	42,508
Schweiz	Wie Frankreich.	
Serbien	Wie Frankreich.	
Siam	1 Pikul à 50 Xang (siames. Kättis)	60,48
Spanien	Wie Frankreich.	
	Bisher: 1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Libras à 16 Oncas	46,0093
Philippinen	1 Pikul à 100 Kättis	63,263
*Türkei	Offiziell: 1 Kantar-â'chary oder Meterctr. à 100 Vékiey-â'chary (neue Oken) od. kg à 1000 Dirhem	100
	Bisher: 1 Oka à 400 Dramm	1,283
	1 Kantar à 44 Oka	56,450
Uruguay	Officiell wie Frankreich.	
	Bisher: 1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Libras	45,94
Venezuela	Wie Frankreich, thatsächlich die ältern spanischen.	
*Vereinigte Staten	Wie England.	

Stückgüter (Zählmäße).

Es giebt Güter, die nicht nach dem Mäße oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt und verkauft werden. Stück aber kann heißen ein Ballen, Ries, Pack, Gros à 12 Dutzend ꝛc. Güter, die nach Stückzahl verkauft werden, sind:

1. Papier: Pack, Ballen, Ries, Buch, Bogen. Infolge des Beschlusses der Generalversammlung deutscher und österreichischer Papierfabrikanten zu Berlin von 1875 wird seit 1877 das Papier nach Neuries à 10 Neubuch à 10 Hefte à 10 Bogen verkauft. Vordem hatte 1 Pack à 15 Ballen à 10 Ries à 20 Buch à 24 Schreib- oder 25 Druckpapierbogen. 1 Riem Packpapier = 2 Ries.

2. Garn (Leinen): Stück, Strähn, Zaspel (auch Haspel, Zahl), Gebind. (1 Stück = 4 oder 6 Strähn; 1 Strähn = 2 oder 3 Zaspel; 1 Zaspel = 10 oder 20 Gebind, 1 Gebind 9, 10, 18, 20, 40 Faden oder 1 Bund = 20 Löppe oder Stück, 1 Stück = 10 Gebind, 1 Gebind = 90 Faden, 1 Faden = 2—3 Meter.) Eine einheitliche, internationale Garnnumerirung für Baumwollengarn ꝛc. auf Grund des Dezimalsystems ist in Aussicht genommen.

3. Stab- und Faßholz: 1 Grostausend enthält 5 Ringe, der Ring 4 Schock, das Schock 3 Stiegen, die Stiege 20 Stück.

4. Kurzwären: 1 Grostausend = 1200 Stück, 1 Gros à 12 Dutzend = 144 Stück, 1 Groshundert = 120 Stück. 1 großes Gros à 12 kleine Gros = 1728 Stück. 1 engl. großes Dutzend = 13 Stück. Eine dem Dezimalsystem entsprechende Eintheilung wäre: Das Tausend à 10 Hundert (Neu-Gros) à 10 Zehner à 10 Stück. Diese Eintheilung ist allerdings bei der Abschaffung des zwölftheiligen Grossystems wegen der Rücksichten auf den internationalen Handelsverkehr auf Schwierigkeiten gestoßen, so daß dieselbe sobald nicht in Anwendung kommen wird.

5. Rauchwären und Leder: 1 Zimmer = 4 Decher, 1 Decher = 10 Stück. 1 Buschen Leder = 10 Felle; 1 Rolle Juchten = 6 Felle; 1 Rolle Pergament in London = 60 Stück Felle; das Hundert Felle = 104 Stück.

6. Im Produktenhandel: 1. 1 Dutzend = 12 Stück; 2. 1 Mandel = 15 Stück; 3. 1 Schock à 4 Mandel = 60 Stück (6 Zehner), 1 Bauernmandel = 16 Stück; 4. 1 Kiepe (für getrocknete Fische) = 4 Stiegen, die Stiege zu 20 Stück; 5. 1 Tonne (Heringe) zu etwa 800 Stück; 6. 1 Wahl enthält 80 Stück; 7. 1 Stroh enthält 6 Wahl = 480 Stück; 1 Rolle Stockfische enthält 80 Stück; 9. 1 Band 30 Stück; 10. 1 Last Salz, Heringe, Kalk ꝛc. = 12 Tonnen.

7. Kohlen: 1 Lowry (Güterwagen) Steinkohlen = 100 Ctr., bei böhmischen Braunkohlen = 200 Ctr.; 50—55 ehemalige Dresdner Scheffel (1 Scheffel = $103_{,83}$ l) Steinkohlen gingen auf 1 Lowry, 148—160 ehemalige Scheffel Braunkohlen auf die Doppellowry.

8. Tuche und Leinwand werden gegenwärtig theils nach dem Stück, theils nach dem Meter verkauft. Früher hingegen verkaufte man das Tuch nach Pack, Ballen, Saum, Fandel (1 Pack hatte 10 Stück zu 22 Tüchern zu 132 Ellen [die Elle = $0_{,685}$ Meter = $0_{,749}$ engl. Yards]; der Ballen enthielt 12 Tücher, das Tuch zu 32 Ellen; der Saum enthielt 22 Tücher, das Tuch ebenfalls zu 32 Brabanter Ellen, und das Fandel = 95 Banchet [das Banchet zu 22—24 Ellen gerechnet], während Leinwand nach Schock, Tuch, Mandel gehandelt wurde. 1 Schock enthielt 3 Stiegen à 20 Ellen, 1 Mandel enthielt 15 Ellen und 1 Tuch 50 Ellen). 1 Laken = 24 Ellen; 1 Webe = 72 Ellen.

III. Die bedeutendsten Handelsstädte und Fabrikorte,

zugleich als alphabetisches Register der in dem Abschnitte „Handelsgeographie" aufgeführten Städte.

Orte, die nicht unter **G** stehen, sehe man unter **K**, und umgekehrt. Die Zahlen zeigen die Seiten des ersten Theiles an. Die hinzugefügten Buchstaben **A.**, **L.**, **O.** und **R.** bedeuten Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht; ein **H.** zeigt an, daß am Landgerichte des bezüglichen Ortes eine Kammer für Handelssachen (Handelsgericht) besteht.

	Seite
Aachen (Rheinpr.), Preuß. **A. H. L.**	538
Aalborg, Dänemark	599
Aalst [Alost], Belgien	593
Aarau, Schweiz	598
Aarhuus, Dänemark	599
Abbeville (Somme), Frankreich	575
Aberdeen, Schottland	565
Abo (Finnland), Rußland	581
Abrudbánya (Siebenb.), Oesterr.	559
Abuschehr [Buschir], Persien	613
Acapulco, Mexiko	622
Acquin San Domingo	523
Adana (Kl.-Asien), Türkei	607
Adelaide, Südaustralien	672
Aden, Arabien	568
Adowa, Abessinien	615
Adrianopel [Edirné], Türkei	606
Afragola (Neapel), Italien	586
Agosta (Sizilien), Italien	586
Agra, Vorderindien	567
Agram (Kroatien), Oesterreich	559
Aguas calientes, Mexiko.	
Ahmedabad, Vorderindien	567
Aidin, Asiat. Türkei	607
Aigun (Mandschurei), China	610
Aïn-Mokra, Algerien.	
Aix, Frankreich	576
Ajaccio (Korsika), Frankreich	576
Akkjerman, Rußland	582
Akyab, Hinterindien	568
Ala (Tirol), Oesterreich	557
Alais, Frankreich	576
Alatri (ehem. Kirchenstaat), Italien	585
Albany (New-York), Ver. Staaten	620
Aleppo [Haleb], Asiat. Türkei	608
Alessandria (Sardinien), Italien	584
Alexandrette[Iskanderun], Syrien	608
Alexandria, Aegypten	608
Algeziras (Andalusien), Spanien	588
Alghero (Sardinien), Italien	586
Algier, Algerien	577
Alhucemas, Marokko	589
Alicante (Valencia), Spanien	589
Alkmaar, Niederlande	595
Allahabad, Vorderindien	567
Almaden (Mancha), Spanien	589
Almeria (Granada), Spanien	589
Alost [Aalst], Belgien	593
Altena (Westfalen), Preußen	537
Altenburg, Sachs.-Altenb. **A. L.**	543
Altgoa, Ostindien	591
Altkirch, Elsaß	554
Altona (Holst.), Preußen **A. H. L.**	538
Altstätten, Schweiz	597
Amasia, Asiat. Türkei	607
Amatitlan (Guatem.), Centralam.	622
Amberg (Oberpfalz), Bayern **A. L.**	
Amersfort, Niederlande	595
Amiens (Somme), Frankreich	575
Amoy [Hiamen], China	610
Amritsir, Vorderindien	567
Amsterdam, Niederlande	595
Anaheim (Kalifornien), Ver. Staat.	621
Ancona (Marken), Italien	585
Andreasberg (Hannov.), Preußen.	
Andria (Neapel), Italien	586
Angers, Frankreich	575
Anglesea, Küsteninsel (Irland).	
Angora (Kleinasien), Türkei	607
Angoulême (Charente), Frankr.	576
Angra (Terceira), Azoren	592
Anklam (Pommern), Preußen **A.**	535
Annaberg, Sachsen **A.**	541
Annweiler (Pfalz), Bayern **A.**	550
Ansbach, Bayern **A. H. L.**	550
Antanariwo, Insel Madagaskar.	616
Antequera (Granada), Spanien	589
Antioquia, Neu-Granada	624
Antivari, Montenegro	605
Antofagosta, Bolivia	625
Antwerpen, Belgien	593
Apeldoorn, Niederlande	595
Apenrade (Schleswig), Preußen **A.**	538
Apia (Upolu), Australien	626d
Apolda, Sachsen-W. **A.**	542
Appenzell, Schweiz	597
Aquila (Neapel), Italien	586
Arad (Ungarn), Oesterreich	558
Arboga, Schweden	601
Archangel (Archangelsk), Rußl.	580, 581
Arendal, Norwegen	602
Arensburg	580
Arequipa, Peru	625
Arezzo (Toscana), Italien	585

	Seite.
Argostoli, In Kephalonia.sel	
Arica, Peru	625
Arles (Bouches du Rhône), Frankr.	576
Armagh, Irland	565
Arnheim, Niederlande	595
Arnsberg (Westf.), Preuß. A. L.	537
Arnstadt, Schwarzb.-Sondersh. A.	543
Arolsen, Waldeck A.	546
Arran, Küsteninsel (Irland)	
Arras (Pas de Calais), Frankreich	575
Arserum [Erzerum], Armenien	607
Asch (Böhmen), Oesterreich	558
Aschaffenburg, Bayern A. H. L.	550
Ascoli (Marken), Italien	585
Aspinwall [Colon], Neugranada	624
Asti (Piemont), Italien	584
Astrachan, Rußland	582
Asuncion, Paraguay	626b
Athen Griechenland	603
Atlanta (Georgien), Ver. Staaten	621
Auckland, Insel Neuseeland	572
Aue, Sachsen.	
Auerbach, Sachsen A.	541
Augsburg, Bayern A H. L. O.	550
Augusta (Georgia), Ver. St.	621
Aurich (Hannover), Preußen A. L.	539
Außig (Böhmen), Oesterreich	558
Auxerre (Yonne), Frankreich	575
Aveiro, Portugal	591
Avellino (Neapel), Italien	586
Avignon (Vaucluse), Frankreich	576
Ay (Marne), Frankreich	575
Ayr, Schottland	565
Bachmut, Rußland	582
Backnang, Württemberg A.	551
Baden-Baden, Baden A.	552
Bagdad, Asiat. Türkei	608
Bahia, Brasilien	626d
Baireuth, Bayern A. H. L.	550
Baktschisarai (Krim), Rußland	582
Baku, Asiat. Rußland	583
Balkh, Afghanistan	613
Ballarat, Australien	571
Ballenstedt, Anhalt A.	544
Balta, Rußland	581
Baltimore (Maryland), Ver. St.	620
Bamberg (Oberfranken), Bayern H.	550
Banff, Schottland	565
Bangor, England	565
Bangor (Maine), Ver. Staaten	619
Banjermassing, Borneo	596
Banjulaka, Bosnien u. Herzeg.	559
Bankok, Hinterindien	614
Bannock (Montana), Ver. Staaten	621
Barcelona (Katalonien), Span.	589
Barfurusch, Persien	613
Bari (Neapel), Italien	586
Barletta (Neapel), Italien	586
Barmen (Rheinprov.), Preußen H.	538
Barnaul (Sibirien), Rußland	582
Baroda, Vorderindien	567
Barranquilla (Columbia)	624
Barth (Pommern) Preuß. A.	536
Basel, Schweiz	598
Bassano (Venetien), Italien	585
Bassein, Ostindien	568
Basseterre (Guadel.), Westind. 570,	577
Baßra [Bassora], Asiat. Türkei	608
Bastia (Korsika), Frankreich.	576
Batavia, Java	595
Bath, England	564
Bathurst, Senegambien	568
Batum, Freihafen, Asiat. Rußland.	583
Bautzen, Sachsen A. L.	541
Bayonne (B. Pyr.), Frankreich	576
Beaucaire (Gard), Frankreich	576
Beaune (Côte d'Or), Frankreich	576
Beauvais (Oise), Frankreich	575
Beirut [Berytus], Asiat. Türkei	608
Beit el Fakih, Arabien.	
Beja, Portugal	591
Belfast, Irland	565
Belfort (Haut-Rhin), Frankreich.	
Belgrad, Türkei	605
Belize, Honduras	570
Bellinzona [Bellenz], Schweiz	597
Belluno (Venetien), Italien	585
Benares (Bengalen), Vorderindien	567
Bendery, Rußland	582
Benevento (Neapel), Italien	586
Bengasi, Tripolis	609
Benguela, Madagaskar	616
Benicarlo (Valencia), Spanien	589
Benkulen, Sumatra	596
Berat, Europ. Türkei.	
Berber [El Meschiriff], Aegypten.	
Berbera (Somaliland), Afrika.	
Berbice, Brit.-Guayana.	
Berchtesgaden (Oberbayern) A.	550
Berditschew (Kl.-Rßl.), Rußland	581
Berdiansk (Goup. Taurien), Rußl.	
Bergamo, Italien	584
Bergedorf, Hamburg A.	548
Bergen [Mons], Belgien.	
Bergen, Norwegen	602
Berlin, Preußen A. H. (8) L. O.	535
Bern, Schweiz	598
Bernburg Anhalt A	544
Berytus [Beirut], Asiat. Türkei	608
Besançon (Doubs), Frankreich	576
Bessèges, Frankreich.	
Bessungen, Hessen-Darmstadt	553
Beuthen (Schlesien), Preußen A. L	536
Béziers (Hérault), Frankreich	576
Biala (Galizien), Oesterreich	558
Bialystok, Rußland	581

	Seite
Biddeford, Ver. Staaten	619
Bieberich (Heff.-Naffau), Preußen	539
Biel, Schweiz	598
Bielefeld (Weftf.), Preuß. **A H. L.**	537
Bielitz (Schlefien), Oefterreich	558
Bienhoa, Kotfchinchina	577
Bihacz, Bosnien	559
Bilbao, Spanien	588
Bingen, Großherzogth. Heffen **A.**	553
Birkenfeld, Oldenburg	547
Birkenhead, England	564
Birmingham, England	564
Bisceglia (Neapel), Italien	586
Bifchofswerda, Sachfen **A.**	541
Bifchweiler, Elfaß	553
Bitonto (Neapel), Italien	586
Björneborg, Finnland (Rußl.)	580
Blackburn, England	564
Blankenburg, Braunfchweig **A.**	545
Blankenburg, Schwrzb.-Rudlft.	543
Blankenefe (Holftein), Preuß. **A.**	538
Blas, San, Mexiko.	
Bleiberg (Kärnten), Oefterreich	557
Blewfields, Centralamerika.	
Bloemfontein, Südafrika	615
Blumenau, Brafilien	626d
Bochnia (Galizien), Oefterreich	558
Bocholt (Weftfalen), Preußen **A.**	537
Bochum (Weftfalen), Preußen **A.**	537
Bockenheim (Heff.-N.), Preußen **A**	539
Bogatá, Neugranada	624
Boifé-City (Idaho), Ver. Staaten	621
Boitzenburg, Mecfl.-Schwer. **A.**	546
Bokhara, Turkeftan	612
Bologna (Emilia), Italien	585
Bolton, England	564
Bombay, Vorderindien	567
Bona, Algerien	577
Bonn (Rheinpr.), Preußen **A. L.**	537
Bordeaux (Gironde), Frankreich	576
Bornheim (Heff.-N.), Preußen	539
Bosna-Serai [Serajewo], Türkei	
Boston (Maffachufetts), Ver. St	619
Botufchani (Moldau), Rumänien	604
Botzen (Tirol), Oefterreich	557
Boulogne (Pas de Calais), Frankr.	575
Bourges, Frankreich	575
Bradford, England	564
Braga (Minho), Portugal	591
Braila (Walachei), Rumänien	604
Brake, Oldenburg **A.**	547
Brandenburg (Brand.), Preuß. **A.**	535
Braunsberg, Preußen **A. L.**	
Braunfchweig **A. H. L. O.**	545
Bregenz (Vorarlberg), Oefterreich.	557
Bremen (Freie Stadt) **A. H. L.**	548
Bremerhafen, Bremen **A. H.**	549
Brescia (Lombardei), Italien	584
Breslau, Preußen **A. H.** (2) **L. O.**	536
Breft (Finisterre), Frankreich	575
Breft-Litowski, Rußland	581
Bridgeport (Connecticut), Ver. St.	620
Bridgetown (Barbadoes), Amer.	570
Brieg (Schlefien), Preußen **A. L.**	536
Brighton, England	564
Brignoles (Var), Frankreich	576
Brindifi (Neapel), Italien	586
Brisbane (Queensland), Auftral.	571
Briftol, England	564
Brixen (Tirol), Oefterreich	557
Brixlegg (Tirol), Oefterreich	557
Brjansk, Rußland	580
Brody (Galizien), Oefterreich	558
Bromberg (Pofen), Preußen **A. L**	536
Brooklyn (New-York), Amerika	620
Brotterode (Heffen), Preußen **A.**	
Bruchfal, Baden **A.**	552
Brügge, Belgien	593
Brunshaufen (Hannover), Preuß.	539
Brünn (Mähren), Oefterreich	558
Bruffa [Prufa], Afiat. Türkei	607
Brüffel, Belgien	593
Buchholz, Sachfen	541
Buckau (Sachfen), Preußen **A.**	537
Bückeburg, Schaumb.-Lippe **A. L.**	545
Budapeft (Ungarn), Oefterreich	558
Budweis (Böhmen), Oefterreich	558
Buenaventura, Neugranada	624
Buenos-Ayres, Argentina	626b
Buffallo (New-York), Ver. Staat.	620
Bühl, Baden **A.**	552
Buitenzorg, Java	596
Bukareft (Walachei), Rumänien	604
Bulak, Aegypten	609
Bunzlau (Schlefien), Preußen **A.**	536
Burg (Sachfen), Preußen **A.**	537
Burgas (Oftrumelien), Europ. Türk.	606
Burgdorf, Schweiz	598
Burgos (Alt-Kaftilien), Spanien	589
Burgftein (Böhmen), Oefterreich	558
Burlington (Vermont), Ver St.	619
Burlington (Jowa), Ver. St.	621
Burraburra, Auftralien	572
Burtfcheid (Rheinpr.), Preußen	538
Bufchir [Abufchehr], Perfien	613
Buttftedt, Sachfen-Weimar **A.**	542
Buxtehude (Hannov.), Preußen **A.**	539
Cabinda, Niederguinea	616
Cadiz (Sevilla), Spanien	588
Caën (Calvados), Frankreich	575
Cagliari (Sardinien), Italien	586
Calais (Pas de Calais), Frankr.	575
Caldera, Chile	626
Calicut [Kalikut], Vorderindien	567
Callao, Peru	625
Caltanifetta (Sizilien), Italien	586

	Seite
Cambrai (Nord), Frankreich	575
Cambridge (Massach.), Ver. St.	
Campeche, Mexiko.	
Campobasso (Neapel), Italien	586
Cannstadt, Württemberg **A.**	551
Capo d'Istria (Istrien), Oesterr.	557
Caracas, Venezuela	623
Cardiff, England	565
Carenage, Westindien	570
Carpentras, Frankreich	576
Carrara (Toscana), Italien	585
Carron, Schottland	565
Cartagena (Murcia), Spanien	589
Cartagena, Neugranada	624
Cartago (Costarica), Centralamer.	622
Casablanca, Marokko	615
Caserta (Neapel), Italien	586
Castelli (Neapel), Italien	586
Castro, Chile	626a
Catamarca, Argentina	626b
Catania (Sizilien), Italien	586
Catanzaro (Neapel), Italien	586
Cattaro (Dalmatien), Oesterreich	558
Cavite, Insel Luzon (Philippinen)	589
Caxamarca, Peru	625
Cayenne, Guayana	578
Cayes, Hayti	623
Celle (Hannover), Preußen **A. O.**	539
Cerro de Pasco, Peru	625
Cettinje, Montenegro.	
Cette (Hérault), Frankreich	576
Ceuta, Marokko	589
Chalkis [Egribos], Griechenland.	
Châlons a. d. Saône, Frankreich	576
Chambertin (Côte d'Or), Frankr.	575
Chambéry (Savoyen), Frankreich	576
Chandranagar [Tschandernagur], Vorderindien	576
Charkow (Kl.-Rußland), Rußland	582
Charleroy a. d. Sambre, Belgien	593
Charleston (Südkarolina), V. St.	621
Charlestown, (Boston), V. St.	
Charlestown, Kl. Antillen	570
Charlottenburg, Preußen **A.**	535
Charlottetown, Pr. Edwards-J.	569
Châtellerault (Vienne), Frankr.	575
Chaux-de-Fonds, La, Schweiz	597
Chelsea (Massach.), Ver. St.	
Chemnitz, Sachsen **A. H. L.**	541
Cherbourg (La Manche), Frankr.	575
Chersones (Neurußland), Rußland	582
Chester on Dee, England	564
Chiavari (Sardinien), Italien	584
Chiavenna (Lombardei), Italien	584
Chicago (Illinois), Ver. Staaten	620
Chieti (Neapel), Italien	586
Chioggia (Venetien), Italien	585
Chodschend [Kodschend], Turkestan	582
Christchurch, Neuseeland	572
Christiania, Norwegen	602
Christiansand, Norwegen	602
Christiansstadt, Westindien.	
Christianstad, Schweden	601
Christiansund, Norwegen	601
Chulum, Afghanistan.	
Chur (Coire), Schweiz	597
Cincinnati (Ohio), Ver. Staaten	620
Ciudad Bolivar (Angostura), Venezuela	623
Civita-Vecchia, Italien	585
Clermont-Ferrand (Puy de Dôme), Frankreich	575
Cleveland (Ohio), Ver. Staaten	620
Coalbrookdale, England	564
Cobija, Bolivia	625
Cochabamba, Bolivia	626a
Coimbra (Douro), Portugal	591
Cojutepeque, Centralamerika	622
Colchester, England	564
Colima, Mexiko	619
Colipa, Mexiko.	
Colombo, Ceylon	568
Colon [Aspinwall], Neugranada	624
Columbus (Ohio), Ver. Staaten	620
Comayagua, Centralamerika	622
Como (Lombardei), Italien	584
Concarneau, Frankreich	575
Concordia [Kupang], Ins. Timor	595
Coni [Coneo] (Sardinien), Italien	584
Conſtitucion, Chile	626a
Copiapó, Chile	626a
Coquimbo, Chile	626a
Corato (Neapel), Italien	586
Cordova, Argentina	626a
Cordova (Andalusien), Spanien	589
Cork, Irland	565
Coronel, Chile	626a
Corrientes [EntreRios], Argentina	626b
Coruña, La, Spanien	588
Cosenza (Neapel), Italien	586
Council Bluffs (Jowa), Ver. St.	620
Courtray [Kortrijk], Belgien	593
Coventry, England	564
Covington, Ver. Staaten	620
Cremona (Lombardei), Italien	584
Cruz, Santa, Brasilien	626d
Cruz, Santa, Teneriffa	589
Cuenza, Ecuador	625
Cumana, Venezuela	623
Cuneo [Coni] (Sardinien), Italien	584
Cupar, Schottland	565
Cuyaba, Brasilien	626d
Cuzco, Peru	625
Czernowitz (Bukowina), Oesterr.	558
Dakkah, Vorderindien	567
Damaskus [Scham], Asiat. Türkei	608

	Seite
Damaun [Damao], Ostindien	591
Damiette, Aegypten	608
Dannemora, Schweden	600
Dannenberg (Hannov.), Preuß. A.	
Danzig, Preußen A. H. L.	536
Darmstadt, Grßh. Hess. A. H. L. O.	553
Davenport (Jowa), Ver. Staaten	620
Dayton (Ohio), Ver. Staaten	620
Debreczin (Ungarn), Oesterreich	558
Delft, Niederlande	595
Delhi, Vorderindien	567
Demerara, Brit.-Guayana	569
Dendermonde, Belgien	593
Denis, St., Insel Bourbon	577
Denver (Colorado), Ver. Staaten	621
Deptford, England.	
Derbend, Asiat. Rußland	583
Derby, England	564
Derry, Irland	565
Dessau, Anhalt A. L.	544
Detmold, Lippe-Detmold A. L.	545
Detroit (Michigan), Ver. Staaten	620
Deventer, Niederlande	595
Devonport, England	564
Diarbekir, Asiat. Türkei	607
Dieppe (Seine inférieure), Frankr.	575
Dietz (Hessen-Nassau), Preußen A.	539
Dijon (Seine inférieure), Frankr.	576
Dillenburg (Hess.-N.), Preuß. A.	539
Diu, Ostindien	591
Doberan, Mecklenb.-Schwerin A.	546
Döbeln, Sachsen A.	541
Domingo, San, Hayti	623
Dona Francisca, Brasilien	626d
Donauwörth, Bayern A.	550
Doornik [Tournay], Belgien	593
Dornach, Elsaß	554
Dornbirn (Tirol), Oesterreich	557
Dorpat [Dörpt] (Livland), Rußl.	581
Dortmund (Westf.), Prß. A. H. L.	537
Dortrecht, Niederlande	595
Douai, Frankreich	575
Douglas, Insel Man	566
Dover, England	564
Dowlais, England	566
Drammen, Norwegen	602
Dresden, Sachsen A. H. L. O.	540
Drontheim, Norwegen	602
Dschidda, Arabien	613
Dschidda, Kleinasien	608
Dschodpur, Vorderindien	567
Dschokdschokarta, Java	596
Dublin, Irland	565
Dubuque (Jowa), Ver. Staaten	620
Dudley, England	564
Duisburg (Rheinpr.), Pr. A. H. L.	538
Dünaburg (West-Rußl.), Rußl.	581
Dundee, Schottland	565
Dunedin, Australien	572
Dunfermline, Schottland	565
Dunkerque (Dünkirchen), Frankr.	575
Durango, Mexiko	622
Düren (Rheinpr.), Preußen A.	538
Düsseldorf, Preußen A. H. L.	537
Eberbach, Baden A.	552
Echternach, Luxemburg	554
Eckernförde (Schleswig), Preuß. A.	538
Edam, Niederlande	595
Edinburg, Schottland	565
Edirné [Adrianopel], Türkei	606
Eger (Böhmen), Oesterreich	558
Egribos [Chalkis], Griechenland.	
Ehrenbreitstein, Preußen A.	538
Eibenstock, Sachsen A.	541
Eilenburg (Sachsen), Preußen A.	537
Einbeck (Hannover), Preußen A.	539
Eisenach, Sachsen-Weimar A. L.	542
Eisenberg, Sachsen-Altenburg A.	543
Eisenerz (Steiermark), Oesterreich	557
Eisleben (Sachsen), Preußen A.	537
Elberfeld (Rheinpr.), Pr. A. H. L.	538
Elbeuf (Seine inférieure), Frankr.	575
Elbing, Preußen A. H. L.	536
Elbogen, Oesterreich	558
Eldena (Pommern), Preußen.	
Elgersburg (S.-Kob.-G.)	543
Elisabeth (New-Jersey), Ver. St.	620
El Mescheriff [Berber], Aegypten.	
Elmina, Afrika	568
Elmshorn (Holstein), Preußen A.	538
El Obeïd, Aegypten	609
Elsfleth, Oldenburg A.	547
Eltville (Hessen-Nassau), Preußen	539
El Wad, Afrika	577
Emden (Hannover), Preußen A.	539
Emmendingen, Baden A.	552
Ems (Hessen-Nassau), Preußen A.	539
English-Harbour, Westindien	570
Engürijeh [Angora], Asiat. Türkei.	
Eningen, Württemberg	551
Enkhuyzen, Niederlande	595
Ensisheim, Elsaß A.	553
Entre Rios [Corrientes], Argentina	626b
Epernay (Marne), Frankreich	575
Erfurt (Sachsen), Preußen A. L.	537
Erie (Pennsylvanien), Ver. St.	620
Erlangen (Mittelfr.), Bayern A.	550
Erzerum [Arserum], Asiat. Türkei	607
Eschwege (Hessen-N.), Preußen A.	539
Eschweiler (Rheinpr.), Preuß. A.	538
Eskilstuna, Schweden	601
Eskischer, Asiat. Türkei	607
Esmeralda, Ecuador	625
Essek [Eszek] (Kroatien), Oesterr.	559
Essen (Rheinpr.), Preußen A. H. L.	538
Eßlingen, Württemberg A.	551

	Seite
Etienne, St. (Loire), Frankreich	576
Eupatoria (Krim), Rußland . .	582
Eupen (Rheinprovinz), Preußen A.	538
Eutin, Oldenburg A.	
Evansville (Indiana), Ver. St.	620
Evora, Portugal	591
Fachingen (Hessen-N.), Preußen .	539
Faënza (Emilia), Italien . . .	585
Falkenstein, Sachsen A. . . .	541
Falkirk, Schottland	565
Falklandsinseln (brit. Antillen)	
Fallriver, Ver. Staaten . . .	620
Falun, Schweden	600
Famagusta, Cypern.	
Faro, Portugal	591
Feldkirch (Vorarlberg), Oesterreich	557
Felipedo Benguela, St., Guinea	591
Feodosia (Krim), Rußland . .	582
Fermo (Marken), Italien . . .	585
Ferrara (Emilia), Italien . . .	585
Ferrol, Spanien	588
Fes, Marokko	615
Figueira, Portugal	591
Fiume (Dalmatien), Oesterreich .	559
Flensburg (Schleswig), Pr. A. L.	538
Florenz (Toscana), Italien . .	585
Foggia (Neapel), Italien . . .	586
Fokschani (Walachei), Rumänien	604
Foligno (Umbrien), Italien . .	585
Forli (Emilia), Italien	585
Forst, Preußen A.	535
Fort de France, Martinique .	577
Fort Nassau, Bahama-Inseln .	570
Fort Wayne (Indiana), Ver. St.	618
Frain (Mähren), Oesterreich . .	558
Francisco, San, Ver. Staaten .	621
Frankenberg, Sachsen A. . . .	541
Frankenhausen, Schw.-Rdlst. A.	543
Frankenthal (Bayern) H.	
Frankfurt a. M., Pr. A. H. L. O.	539
Frankfurt a. d. O., Preußen A. L.	535
Fraserburgh, Schottland . . .	565
Frauenfeld, Schweiz	597
Frauſtadt (Posen), Preußen A. .	536
Fray Bentos, Uruguay . . .	626c
Fredericktou, Neubraunschweig .	569
Freemantle, Westaustralien . .	572
Freetown, Sierra Leone . . .	568
Freiberg, Sachsen A. L. . . .	541
Freiburg, Baden A. L. . . .	552
Freiburg, Schweiz	597
Freiwaldau (Schlesien), Oesterr.	558
Freudenstadt, Württemberg A. .	551
Freudenthal (Schlesien), Oesterr.	558
Friedeberg (Schles.), Preußen A.	536
Friedek (Schlesien), Oesterreich .	558
Friedland, Mecklenb.-Strelitz A.	
Friedrichshafen, Württemberg .	551
Friedrichshall, Sachs.-Meiningen	542
Frontignan, Frankreich . . .	576
Fulda (Hessen-Nassau), Preußen A.	539
Funchal, Madeira	592
Fünfkirchen (Ungarn), Oesterreich	559
Fürstenberg, Mecklenb.-Strelitz .	547
Fürstenwalde, Preußen A. . .	535
Fürth (Mittelfr.), Bayern A. H.	550
Furtwangen, Baden	552
Fu-tschau, China	610
Gabes [Gabs], Tunis.	
Gablonz (Böhmen), Oesterreich .	558
Gabun, Guinea	577
Gaëta (Neapel), Italien . . .	586
Galatz (Moldau), Rumänien . .	604
Galashiels, Schottland . . .	565
Galata, Europ. Türkei	606
Galena (Illinois), Ver. Staaten .	620
Gallen, St., Schweiz	597
Gallipoli (Neapel), Italien . .	586
Gallipoli, Türkei	606
Galveston (Texas), Ver. Staaten	621
Gateshead, England.	
Gaza (Syrien), Asiat. Türkei . .	608
Gebweiler, Elsaß A.	553
Geelong, Australien	571
Geestemünde (Hannov.), Preuß. A.	539
Geestendorf (Hannov.), Preußen .	539
Gefle, Schweden	600
Geilnau (Hessen-Nassau), Preußen	539
Geißlingen, Württemberg A. .	551
Gemlik [Iskimid], Kleinasien . .	607
Genf [Genève], Schweiz	597
Gent (Ostflandern), Belgien . .	593
Genua (Sardinien), Italien . .	584
Georgetown (Granada), Westind.	570
Georgetown, Guayana . . .	569
Georgswalde (Böhmen), Oesterr.	558
Gera, Reuß.	544
Germersheim (Pfalz), Bayern A.	550
Gernsbach, Baden A.	552
Gibraltar, England	565
Gießen, Großh. Hessen A. H. L. .	553
Gijon, Spanien	588
Gilly, Belgien	593
Girgenti (Sizilien), Italien . .	586
Giurgewo (Walachei), Rumänien	604
Gladbach (Rheinpr.), Preuß. A. H.	538
Glarus, Schweiz	597
Glasgow, Schottland	565
Glatz (Schlesien), Preußen A. L.	536
Glauchau, Sachsen A. H. . .	541
Gleiwitz (Schlesien), Preußen A. L.	536
Glogau (Schlesien), Preußen A. L.	536
Gloggnitz (N.-Oesterr.), Oesterr. .	557
Gloucester, England	564
Glückstadt (Holstein), Preußen A.	538
Gmünd, Württemberg	551

	Seite
Gmunden (N.-Oesterr.), Oesterr.	557
Goa, Ostindien	591
Goletta, Tunis	577
Gonaïves, Hayti	623
Gondar, Abessinien	615
Göppingen, Württemberg A.	551
Gorée, Senegambien	577
Görlitz (Schlesien), Preußen A. L.	536
Görz (Istrien), Oesterreich	557
Goslar (Hannov.), Preußen A. L.	539
Gotha, Sachsen-Kob.-Gotha A. L.	543
Gothenburg [Göteborg], Schweden	601
Göttingen (Hann.), Preußen A. L.	539
Gouda, Niederlande	595
Grabow, Mecklenburg-Schwerin A.	546
Grace-Harbour, Neufundland.	
Gräfenthal, Sachs.-Meiningen	542
Granada (Andalusien), Spanien	589
Grandcombe, Frankreich.	
Grao, Spanien	589
Grasse (Var), Frankreich	576
Gratz (Steiermark), Oesterreich	557
Greenbay (Wisconsin), Ver. St.	620
Greenock, Schottland	565
Greenwich, England	
Greiffenberg (Schles.), Preußen A.	536
Greifswald (Pomm.), Preuß. A. L.	536
Greiz, Reuß A. L.	544
Grenoble (Isère), Frankreich	576
Greytown, Centralamerika.	
Grodno (Littauen), Rußland	581
Groningen, Niederlande	595
Großalmerode (H.-Nass.), Preuß.	539
Großbreitenbach, Schwrzb.-Sond.	543
Großenhain, Sachsen A.	541
Groß-Schönau, Sachsen A.	541
Grüna, Sachsen	541
Grünberg (Schles.), Preußen A.	536
Guadalajara (Neukastil.), Span.	589
Guadalajara, Mexiko	621
Gualeguaychu, Argentina	626b
Gualiar, Vorderindien	567
Guanajuato, Mexiko	621
Guatemala, Centralamerika	622
Guayaquil, Ecuador	625
Guben (Brandenb.), Preußen A. L.	535
Guernsey (Ohio), Ver. St.	
Guise, Frankreich	575
Gumbinnen, Preußen A.	536
Gussa, Tunis.	
Gustavia, St. Barthélemy.	
Güstrow, Mecklenb.-Schwerin A. L.	546
Gütersloh (Westf.), Preußen A.	537
Haag, Niederlande	595
Haarlem, Niederlande	595
Hadersleben (Schlesw.), Preuß. A.	538
Hagen (Westf.), Preußen A. H. L.	537
Hagenau, Elsaß A.	553
Haida (Böhmen), Oesterreich	558
Haidarabad a. Indus, Vorderind.	567
Haidarabad im Dekhan, Vorderind.	567
Hainburg (N.-Oesterr.), Oesterr.	557
Hainichen, Sachsen A.	541
Hakodade, Japan	612
Halberstadt (Sachs.), Preuß. A. L.	537
Halifax, England	564
Halifax, Neuschottland	569
Hall (Tirol), Oesterreich	557
Hall, Württemberg A. L.	551
Halle (Sachsen), Preußen A. L.	537
Hallein (Salzburg), Oesterreich	557
Hama, Syrien	608
Hamadan, Persien	613
Hamburg, Fr. St. A. H. (4) L. O.	548
Hameln (Hannover), Preußen A.	539
Hamm (Westfalen), Preuß. A. H. O.	537
Hammerfest, Norwegen	602
Hanau (H.-Nassau), Preuß. A. H. L.	539
Hangkau, China	610
Hang-tschen, China	610
Hannover, Preußen A. H. L.	539
Hanyang, China	610
Harburg (Hannov.), Preußen A.	539
Harlingen, Niederlande	595
Harrisburg, Ver. Staaten	620
Hartford, Ver. Staaten	620
Hartlepool, England	565
Harzgerode, Anhalt A.	544
Hattingen (Westf.), Preußen A.	
Havana, Kuba	590
Havre, Le (Seine inférieure), Frankr.	575
Heide (Holstein), Preußen A.	538
Heidelberg, Baden A.	552
Heidenheim, Württemberg A.	551
Heilbronn, Württemberg A. L.	551
Helder, Niederlande	594
Helgoland, England	565
Helier, St., Insel Jersey	566
Helsingborg, Schweden	601
Helsingfors (Finnland), Rußland	581
Helsingör, Dänemark	599
Heudingen, (Hannover), Preußen	539
Herat, Afghanistan	613
Herford (Westfalen), Preußen A.	537
Herisau, Schweiz	597
Hermannstadt, Siebenbürgen	559
Hermupolis, Griechenland	603
Hernösand, Schweden	601
Hersfeld (H.-Nassau), Preußen A.	539
Herzogenbusch, Niederlande	595
Hiamen [Amoy], China	610
Hiendelaëncina, Spanien	589
Hildburghausen, S.-Mein. A.	542
Hildesheim (Hann.), Preuß. A. L.	539
Hilo, Hawaii	626d
Hiogo, Japan	611

	Seite
Hirschberg (Schles.), Preußen A. L.	536
Hobarttown (Tasmania), Austr.	572
Hoboken (New-Jersey), Ver. Staat.	620
Höchst (H.-Nassau), Preußen A. .	539
Hodeida, Arabien	613
Hof (Oberfranken), Bayern A. H. L.	550
Hohenaschau (Oberb.), Bayern .	550
Hohenheim, Württemberg . . .	551
Hokitika, Neuseeland.	
Holywell, England	565
Holzminden, Braunschw. A. L.	545
Homburg (H.-Nassau), Preußen A.	539
Honfleur (Calvados), Frankreich	575
Hongkong, China	568
Honolulu, Sandwich-Inseln . .	626d
Hoogeveen, Niederlande . . .	595
Hoorn, Niederlande	595
Hörde (Westfalen), Preußen . .	537
Horgen, Schweiz	597
Horsens, Dänemark	599
Horten, Norwegen	602
Huanca Velica, Peru	625
Huanchaco, Peru	625
Huasco, Chile	626a
Huddersfield, England . . .	564
Hué, Hinterindien	614
Hull, England	564
Husch (Moldau), Rumänien . .	604
Husum (Schleswig), Preußen A. .	538
Hydra, Griechenland.	
Jacmel, Hayti	623
Jadkand.	
Jaffa [Joppe], Asiat. Türkei . .	608
Jägerndorf (Schlesien), Oesterr.	558
Jago de la Vega, San, Jamaika.	570
Jakutsk, Asiat. Rußland . . .	582
Jambo-el-Bahr, Arabien . . .	608
Jamestown, St. Helena . . .	568
Janina, Europ. Türkei	606
Jarkand (Turkestan), China . .	611
Jaroslaw, Rußland	581
Jassy (Moldau), Rumänien . .	604
Ichtershausen, S.-Kob.-Gotha .	543
Idar, Oldenburg	547
Idria (Krain), Oesterreich . . .	557
Jedburgh, Schottland	565
Jedo [Tokio], Japan	611
Jekaterinburg, Rußland . . .	582
Jekaterinoslaw, Rußland . .	582
Jelez, Rußland	580
Jelisawetgrad, Rußland . . .	582
Jena, Sachsen-Weimar A. O. . .	542
Jenbach (Tirol), Oesterreich . .	557
Jenisseisk [Jenisseisk], Asiat. Rußland	582
Jeres de la Frontera, Spanien	589
Jersey City, Ver. Staaten . .	620
Jerusalem, Asiat. Türkei . . .	608
Jesd, Persien	613

	Seite
Jever, Oldenburg A.	547
Iglau (Mähren), Oesterreich . .	558
Igualada, Spanien	589
Ilhavo, Portugal	591
Ilm, Schwarzburg-Rudolstadt.	
Ilmenau, Sachsen-Weimar . .	542
Iltschi (Khotan), China	611
Imier, St., Schweiz	597
Imola (Emilia), Italien . . .	585
Indianopolis, Ver. Staaten .	620
Ingbert, St. (Pfalz), Bayern A.	550
Ingolstadt (Oberb.), Bayern A. .	550
Innsbruck (Tirol), Oesterreich .	557
Insterburg, Preußen A. L. . .	536
Interlaken, Schweiz	598
Inverneß, Schottland	565
Johanngeorgenstadt, Sachs. A.	541
Johns, St., Neubraunschweig . .	569
Johns, St., Neufundland . . .	569
Johnstown, Antigua (Westind.)	570
Joinville, Brasilien	626a
Jönköping, Schweden	601
Joppe [Jaffa], Asiat. Türkei . .	608
José, St., Centralamerika . . .	622
José, St., Peru	625
Josephsthal (Krain), Oesterreich.	557
Ipswich, England	564
Iquique, Peru	622
Irbit, Asiat. Rußland	582
Irkutsk, Asiat. Rußland . . .	582
Isera (Tirol), Oesterreich . . .	557
Iserlohn (Westfalen), Preußen A.	537
Isfahan, Persien	613
Iskardo (Balti), Vorderindien.	
Iskimid [Gemlik], Kleinasien . .	607
Islay, Peru	625
Ismail (Moldau), Rumänien . .	604
Ismailia, Aegypten	609
Istambul [Konstantinopel], Türkei	606
Itzehoe (Holstein), Preußen A. .	538
Juan de Puerto-Rico. . . .	589
Juan, San, Centralamerika . .	622
Julianeshaab, Grönland.	
Jumet, Belgien	593
Iwanowo (G. Wladimir), Rußl.	581
Izabal, Guatemala	622
Kabul, Afghanistan	613
Kahla, Sachsen-Altenburg A. . .	543
Kairo [Kahira], Aegypten . .	609
Kaisarieh, Asiat. Türkei . . .	607
Kaiserslautern (Pfalz), Bay. A. L.	550
Kalamata, Griechenland . . .	603
Kalau, Brandenburg, Preußen A.	535
Kalikut [Kalikodu], Vorderindien	567
Kalisch (Polen), Rußland . . .	582
Kalkutta, Vorderindien	567
Kalmar, Schweden	601
Kaluga, Rußland	580

	Seite
Kalw, Württemberg **A.**	551
Kamenez Podolsk, Rußland	581
Kamenz, Sachsen **A.**	541
Kanagawa, Japan	611
Kandahar, Afghanistan	613
Kandia, Europ. Türkei	606
Kanea	606
Kano, Sudan	616
Kansas City, Ver. Staaten **A.**	620
Kanton, China	610
Kap Coast-Castle, Guinea	568
Kap Hayti (Le cap), Hayti	623
Kappeln (Holstein), Preußen	538
Kapstadt, Afrika	568
Karenage, Westindien	570
Karikal, Vorderindien	576
Karlsbad (Böhmen), Oesterreich	558
Karlshafen (H.-Nassau), Preuß. **A.**	539
Karlshamn, Schweden	601
Karlskrona, Schweden	601
Karlsruhe, Baden **A. H. L. O.**	552
Karratschi, Vorderindien	567
Kasan, Rußland	582
Kasanlik, Türkei	606
Kaschan, Persien	613
Kaschau (Ungarn), Oesterreich	558
Kaschgar, China	611
Kassala, Aegypten.	
Kassel (H.-Nassau), Preuß. **A. L. O.**	539
Kaswin, Persien	613
Katmandu, Vorderindien	614
Kattowitz (Schlesien), Preußen	536
Kaufbeuern Bayern **A.**	550
Kecskemet (Ungarn), Oesterreich	558
Kelat, Balutschistan	613
Kelheim (Niederb.), Bayern **A.**	550
Kelso, Schottland	565
Kempten, Bayern **A. H. L.**	550
Kerman, Persien	613
Kertsch (Krim), Rußland	582
Kescho, Hinterindien	614
Khartum, Aegypten	609
Khatmandu (Nepal), Vorderind.	614
Khiwa, Turkestan	612
Kiel (Holstein), Preußen **A. L. O.**	538
Kiew [Kijew], Rußland	581
Kilmarnock, Schottland	565
Kingston, Jamaika	570
Kingston, Kanada	569
Kingston upon Hull, England	564
Kingstown, St. Vinc. (Westind.)	570
King-te-tschin, China	610
Kioto (Miako), Japan	611
Kirchberg, Sachsen **A.**	541
Kirkwall (Insel Pomona), Engl.	566
Kirman, Persien	613
Kirwân, Tunis.	
Kischinew (Beßarabien), Rußland	582
Kisljar, Asiat. Rußland	582
Kitzingen (Unterfr.), Bayern **A.**	550
Kiukiang, China	610
Kjachta, Asiat. Rußland	582
Kjankarü, Asiat. Türkei.	
Kjöng, China	611
Kladno (Böhmen), Oesterreich	558
Klagenfurt (Kärnten), Oesterr.	557
Klausenburg, Siebenbürgen	559
Klausthal (Hannov.), Preußen	539
Kleinschmalkalden, S.-K.-Gotha	543
Koblenz (Rheinpr.), Preußen **A. L.**	538
Koburg, Sachsen-Kob.-Gotha **A. H.**	543
Kochel (Oberbayern), Bayern **A.**	550
Kodschend [Chodschend], Turkestan	582
Kolberg (Pommern), Preußen **A.**	536
Kolmar, Elsaß **A. H. L. O.**	553
Köln (Rheinpr.), Pr. **A. H.** (2) **L. O.**	537
Kolywan (Tomsk), Asiat. Rußland	582
Kongo, Niederguinea.	
Kongsberg, Norwegen	602
Konia, Asiat. Türkei	607
Königsberg (Preuß.), **A. H. L. O.**	536
Königshütte (Schles.), Preußen **A.**	536
Königsee, Schwarzb.-Rudolstadt **A.**	543
Konstantia, Afrika	568
Konstantine, Algier	577
Konstantinopel [Istambul], Türk.	606
Konstanz, Baden **A. L.**	552
Kopenhagen, Dänemark	599
Korfu, Insel Korfu	603
Korinth [Kordos], Griechenland.	
Kortrijk [Courtray], Belgien	592
Kosseir, Aegypten	609
Kostroma, Rußland	581
Köslin (Pommern), Preußen **A. L.**	536
Köstritz, Reuß	544
Koswig, Anhalt **A.**	544
Köthen, Anhalt **A.**	544
Kotschin [Cochin].	
Kottbus (Brand.), Preußen **A. L.**	535
Kowno [Kauen], Rußland	581
Krakau (Galizien), Oesterreich	558
Kräwinkel, S.-K.-Gotha	543
Krefeld (Rheinpr.), Preußen **A. H.**	538
Krementschug, Rußland	582
Kremnitz (Ungarn), Oesterreich	559
Krempe (Holstein), Preußen **A.**	538
Krems (N.-Oesterr.), Oesterreich	557
Kreuznach (Rheinpr.), Preußen **A.**	538
Krimmitschau, Sachsen **A.**	541
Kronstadt, Rußland	581
Kronstadt (Siebenbürg.), Oesterr.	559
Kuka, Bornu	616
Kuku-Khote (Kuku-Hote), China	611
Kuldscha [Ili], Asiat. Rußland.	
Kulmbach (Oberfr.), Bayern **A.**	550
Kumassie, Oberguinea.	

	Seite
Kupang [Concordia], Inſ. Timor	595
Kurſk, Rußland	580
Kuſchak, Kleinaſien.	
Kutahia [Kutahije], Aſiat. Türkei	607
Kuttenberg (Böhmen), Oeſterr.	558
Kuxhafen, Hamburg	548
Labuan (Aſien), engl. Beſitzung.	
La Chaux-de-Fonds, Schweiz	597
La Coruña, Spanien	588
Lagos, Portugal	591
Lagos, Weſtafrika	568
La Guayra, Venezuela	623
La Hacha, Neugranada	624
Lahaina (Maui), Auſtralien	626d
Lahor, Vorderindien	567
Lahr, Baden A.	552
Laibach (Krain), Oeſterreich	557
Lakhnau [Lucknow], Vorderindien	567
Lanciano (Neapel), Italien	586
Landau (Pfalz), Bayern A. L.	550
Landsberg (Brand.), Preußen A.	535
Landeshut (Schleſ.), Preußen A.	536
Landshut (Niederb.), Bayern A. L.	550
Landskrona, Schweden	601
Langenbielau (Schleſien), Preuß.	536
Langenſalza (Sachſ.), Preußen A.	537
Langnau, Schweiz	598
La Paz, Bolivia	626a
Larache, Marokko	615
Lariſſa, Türkei	606
Larnaka, Cypern.	
La Rochelle (Charente inf.), Frankr.	576
Latakieh, Aſiat. Türkei	608
Lauban (Schleſien), Preußen A.	536
Lauis [Lugano], Schweiz	597
Launceſton (Tasmania), Auſtral.	572
La Union, Centralamerika	622
Laurvig, Norwegen	602
Lauſanne, Schweiz	597
Lauſcha, Sachſen-Meiningen	542
Lauterbach, Großh. Heſſen A.	553
La Valetta, Malta	566
Lawrence, Ver. Staaten	619
Leavenworth (Kanſas), Ver. St.	621
Le Cap [Kap Hayti], Hayti	623
Lecce (Neapel), Italien	586
Le Creuzot, Frankreich	576
Leeds, England	564
Leer (Hannover), Preußen A.	539
Leeuwarden, Niederlande	595
Legrad (Kroatien), Oeſterreich	559
Leh, Ladak.	
Le Havre, Frankreich	575
Leheſten, Sachſen-Meiningen	542
Leiceſter, England	564
Leiden, Niederlande	595
Leipzig, Sachſen A. H. L. R.	540
Leisnig, Sachſen	541
Leith, Schottland	565
Leitmeritz (Böhmen), Oeſterreich	558
Le Mans, Frankreich	575
Lemberg (Galizien), Oeſterreich	558
Lemgo, Lippe-Detmold A.	545
Lengefeld, Sachſen A.	541
Lennep (Rheinprov.), Preußen A.	538
Lenzkirch, Baden	552
Leoben (Steiermark), Oeſterreich	557
Leon, Nicaragua	622
Leopoldo, Sao, Braſilien	626d
Leopoldshafen, Baden	552
Leopoldshall, Anhalt	544
Lepanto, Griechenland.	
Lerwick, Inſel Mainland	566
Lhaſſa (Tibet), China	611
Libau (Kurland), Rußland	581
Licata (Sizilien), Italien	586
Liegnitz (Schleſien), Preußen A. L.	536
Lijdenburg, Afrika.	
Lille (Nord), Frankreich	575
Lima, Peru	625
Limbach, Sachſen A.	541
Limburg a. L., Preußen A. L.	539
Limerick, Irland	565
Limoges (Haute Vienne), Frankr.	576
Lincoln, England	564
Lindau, Bayern A.	550
Linden (Hannover), Preußen	539
Linköping, Schweden	601
Linz (Oberöſterreich), Oeſterreich	557
Liſſa (Poſen), Preußen A. L.	536
Liſſabon, Portugal	591
Little Rock (Arkanſas), Ver. St.	621
Liverpool, England	564
Livorno (Toscana), Italien	585
Lixuri, Griechenland.	
Ljublin (Polen), Rußland	582
Llangollen, England	565
Loango, Niederguinea.	
Löbau, Sachſen A.	541
Lobenſtein, Reuß A.	544
Locarno, Schweiz	597
Locle, Schweiz	597
Lodi (Lombardei), Italien	584
Lodz [Lodſi] (Polen), Rußland	582
Lokeren, Belgien	593
London, England	563
Londonderry, Irland	565
Lorca (Murcia), Spanien	589
Lorient (Morbihan), Frankreich	575
Lörrach, Baden A.	552
Los Angeles, Ver. Staaten	621
Louis, St. (Miſſouri), Ver. St.	620
Louis, St., Afrika	577
Louis Potoſi, St., Mexiko	622
Louisville (Kentucky), Ver. Staat.	620
Lowell (Maſſachuſetts), Ver. St.	619

	Seite
Löwen [Louvain], Belgien . . .	593
Loxa, Ecuador	625
Lübbecke (Westfalen), Preußen A.	
Lübeck, Freie Stadt A. H. L. .	548
Lucar de Barrameda, S., Span.	589
Lucca (Toscana), Italien . . .	585
Luckenwalde (Brandb.), Preuß. A.	535
Lucknow [Lakhnau], Vorderindien	567
Lüdenscheid (Westfalen), Preuß. A.	537
Ludwigsburg, Württemberg A.	551
Ludwigshafen (Pfalz) Bayern A.	550
Lugano [Lanis], Schweiz . . .	597
Lund, Schweden	601
Lüneburg (Hannover), Preuß. A.	539
Lunel, Frankreich	575
Luneville, Lothringen	575
Lütjenburg (Holstein), Preuß. A.	538
Lüttich, Belgien	593
Luxemburg, Luxemburg . . .	554
Luzern, Schweiz	598
Lynn (Massachusetts), Ver. Staat.	620
Lyon (Rhône), Frankreich . . .	576
Lyttleton, Neuseeland	572
Maastricht, Niederlande . . .	595
Macao (Macao), Portugal . .	591
Macclesfield, England . . .	564
Macerata (Marken), Italien . .	585
Macon (Saône-Loire), Frankreich	576
Maddaloni (Neapel), Italien . .	586
Madras, Vorderindien	567
Madrid (Neukastilien), Spanien .	588
Magdeburg (Sachs.), Pr. A. H. L.	537
Mahé (Malabar), Ostindien . .	576
Mailand (Lombardei), Italien .	584
Maimatschin, Mongolei . . .	610
Maina, Rußland	582
Mainz, Großh. Hessen A. H. L.	552
Makalla, Arabien.	
Makdaschu [Magadoxo], Afrika.	
Malakka (Malakka)	368
Malaga (Andalusien), Spanien .	588
Malchin, Mecklenburg-Schwerin A.	
Maldonado, Uruguay	628c
Malmän, Hinterindien.	
Malmedy (Rheinprov.), Preuß. A.	538
Malmö, Schweden	601
Malo, St. (Ille-Vilaine), Frankr.	575
Managua, Centralamerika . .	622
Manchester, England	564
Manchester, Ver. Staaten . .	619
Mandale, Birma	614
Manila, Insel Luzon	589
Manissa, Kleinasien	607
Mannheim, Baden A. H. L. .	552
Mans, Le, Frankreich	575
Mansura, Aegypten.	
Manta, Ecuador	625
Mantua (Lombardei), Italien .	584

	Seite
Manzanillo, Mexiko	622
Maracaibo, Venezuela	623
Maranhão, Brasilien	626d
Marassia, Ostrumelien	609
Marburg (Hessen), Preußen A. L.	539
Marburg (Steiermark), Oesterreich	557
Maria Theresiopel, Oesterr.-Ung.	558
Mariazell (Steiermark), Oesterr.	557
Marienbad (Böhmen), Oesterreich	558
Marienwerder, Preußen A. O.	536
Mariupol, Rußland.	
Markirch, Elsaß A.	553
Markneukirchen, Sachsen A. .	541
Marktbreit (Unterfr.), Bayern A.	550
Marokko, Marokko	615
Marsala (Sizilien), Italien . .	586
Marseille, Frankreich	576
Marta, St., Neugranada . . .	624
Martorell, Spanien	589
Maskat, Arabien	613
Massa (Toscana), Italien.	
Massaua, Aegypten . , . . .	609
Masulipatam, Vorderindien . .	567
Matamoros, Mexiko	622
Matanzas, Kuba	590
Mataro (Katalonien), Spanien .	589
Maxau, Baden	552
Mayumba, Niederguinea.	
Mazagan, Marokko.	
Mazatlan, Mexiko	622
Meaux, Frankreich	575
Mecheln, Belgien	593
Medina, Arabien	608
Meerane, Sachsen A.	541
Megalokastro, Türkei.	
Mehlis, S.-Kob.-Gotha	543
Meiningen, S.-Meining. A. H. L.	542
Meißen, Sachsen A.	541
Mejillones, Chile	626a
Mekines, Marokko	615
Mekka, Arabien . . . . 608.	613
Melbourne (Victoria), Australien	571
Meldorf (Holstein), Preußen A. .	538
Melilla, Marokko	589
Melnik (Böhmen), Oesterreich . .	558
Melnik (Preußen), Preußen A. H.	536
Memmingen, Bayern A. H. L.	550
Memphis, Ver. Staaten . . .	620
Menado, Celebes	596
Mendoza, Argentina	626b
Meran (Tirol), Oesterreich . . .	557
Merida, Mexiko.	
Merseburg (Sachsen), Preußen A.	537
Merthyr Tydvil, England . .	565
Mesched, Persien	613
Messina (Sizilien), Italien . .	586
Metz, Lothringen A. L. . . .	554
Meuselwitz, Sachsen-Altenburg .	543

	Seite
Mexiko, Mexiko	621
Miako [Kioto], Japan	611
Middelburg, Niederlande	595
Miedersdorf (Tirol), Oesterreich	557
Miguel, St., Centralamerika	622
Miltenberg (Unterfr.), Bayern A.	550
Milwaukee (Wisc.), Ver. Staaten	620
Mindello (Mindello), Kapverd. J.	591
Minden (Westfalen), Preußen A.	537
Mirzapur, Vorderindien	567
Mitau (Kurland), Rußland	581
Mittenwald (Oberb.), Bayern	550
Mittweida, Sachsen A.	541
Mizantla, Mexiko.	
Mobile (Alabama), Ver. Staaten	621
Mocha (Perim).	
Modena (Emilia), Italien	585
Mogador, Marokko	615
Mohilew, Rußland	581
Mokka, Arabien	613
Mombas (Suaheliland), Afrika.	
Monaco, Italien	586
Mondovi (Sardinien), Italien	584
Monrovia, Liberia	615
Mons [Bergen], Belgien	593
Montabaur (H.-Nass.), Preuß. A.	539
Montego, Jamaika	570
Montevideo, Uruguay	628
Montignies, Belgien	593
Montpellier (Hérault), Frankr.	576
Montreal, Kanada	569
Monza (Lombardei), Italien	584
Morbegno (Lombardei), Italien	584
Morlaix (Finisterre), Frankreich	575
Moskau, Rußland	580
Mossamedes, Guinea	591
Mostar (Bosna-Serai), Türkei	607
Moß, Norwegen.	
Mosul, Asiat. Türkei	607
Motala, Schweden	601
Mosambik, Afrika	592
Mudania, Kleinasien	607
Mühlhausen (Sachsen), Preuß. A.	537
Mülhausen, Elsaß A. H. L.	554
Mülheim a. Rhein, Preußen A.	537
Mülheim a. d. Ruhr (Rheinpr.) Preußen A.	538
Multan, Vorderindien	567
München, Bayern A. H. (2) L. O.	550
Münden (Hannover), Preußen A.	539
Münster (Westfalen), Preuß. A. L.	537
Murcia, Spanien	589
Murschidabad, Vorderindien.	
Mursuk, Tripolis	609
Mutzig, Elsaß	553
Nachitschewan, Rußland	582
Nagasaki, Japan	611
Namur, Belgien	593
Nanking, China	610
Nantes (Loire inför.), Frankreich	575
Nan-tschang, China	610
Nantucket, Ver. Staaten	620
Nancy, Lothringen	575
Napa (Liu-Kiu-Inseln), Japan.	
Napoléonville, Australien	577
Napoli di Romania, Griechenl.	
Narwa (Gouv. St. Petersb.), Rußl.	581
Nashville (Tennessee), Ver. St.	620
Naumburg (Sachsen), Preußen A.	537
Nauplia, Griechenland	603
Nazaire, St., Frankreich	575
Neapel (Neapel), Italien	585
Neiße (Schlesien), Preußen A. L.	536
Nelson, Australien.	
Nertschinsk (Irkutsk), Asiat. Rußl.	582
Neu-Almaden, Ver. Staaten	621
Neu-Amsterdam, Guayana	570
Neu-Archangelsk (Sitka), Ver. St.	621
Neubrandenburg, Meckl.-Str. A.	547
Neu-Dongola, Aegypten.	
Neuenburg (Neufchâtel), Schweiz	597
Neufahrwasser (Preuß.), Preußen	536
Neugedein (Böhmen), Oesterreich	558
Neu-Goa, Ostindien	591
Neumünster (Holstein), Preuß. A.	538
Neukirchen, Sachsen	541
Neunkirchen, Oesterreich	557
Neu-Orsowa, Serbien	605
Neu-Ruppin, Preußen A. L.	535
Neusatz (Ungarn), Oesterreich	558
Neusohl (Ungarn), Oesterreich	559
Neustadt (Holstein), Preußen	538
Neustadt (Sachsen), Preußen A.	537
Neustadt a. d. Hardt, Pfalz A.	550
Neustadt a. d. Heide, S.-Kob.-G. A.	543
Neustadt a. d. Orla, Sachs.-Weim. A.	542
Neustadt-Eberswalde, Brndnb.	535
Neustrelitz, Meckl.-Strelitz A. L.	547
Neuß (Rheinprovinz), Preußen A.	538
Neutomyschl (Posen), Preuß. A.	536
Neu-Urgendsch (Khiwa), Turkestan	612
Neu-Westminster, Brit.-Kolumb.	569
Nevers, Frankreich	575
New-Albany (Indiana), Ver. St.	620
Newark (New-Jersey), Ver. Staat.	620
New-Bedford, Ver. Staaten	620
Newcastle, Australien	571
Newcastle on Tyne, England	565
New-Haven (Connecticut), Ver. St.	620
New-Orleans (Luisiana), Ver. St.	620
Newport (Rhode Island), Ver. St.	620
New-Plymouth, Neuseeland.	
New-York (New-York), Ver. St.	620
Niegata, Japan	612
Nienburg (Hannover), Preußen A.	539
Nijmegen [Nimwegen], Niederlande	595

	Seite
Nikolai (Schlesien), Preußen A.	
Nikolajew, Südrußland . . .	582
Nikolajewsk (Sibirien), Rußland	582
Nikolas, St., Belgien	593
Nikopolis, Bulgarien.	
Nimes (Gard), Frankreich . . .	576
Ning-po China	610
Nippes (Rheinpr.) Preußen . .	537
Nisch, Serbien	605
Nischne-Tagil (Ural), Rußland .	582
Nischny-Nowgorod Rußland .	581
Niu-tschuang, China	610
Nizza, Frankreich	576
Njeschin, Rußland	582
Norden (Hannover) Preußen A.	539
Nordhausen, Preußen A. L. .	537
Nördlingen, Bayern A. . . .	550
Norrköping, Schweden . . .	601
Northampton, England . . .	564
North-Shields, England. . .	565
Northwich, England	564
Norwich, England	564
Noto (Sizilien), Italien. . . .	586
Nottingham, England	564
Novara (Sardinien) Italien . .	584
Novi (Sardinien) Italien . . .	584
Nowgorod-Weliki Rußland .	581
Noits (Côte d'Or), Frankreich .	575
Numea, Ozeanien	577
Nürnberg, Bayern A. H. L. O.	550
Nyköping, Schweden	601
Oajaca, Mexiko	621
Oberammergau, Bayern . . .	550
Oberhausen (Rheinpr.), Preuß. A.	538
Oberstein, Oldenburg A. . . .	547
Oberweißbach, Schwrzb.-Rdlst. A.	
Ochotsk, Asiat. Rußland . . .	582
Odense, Dänemark	599
Odessa, Rußland.	582
Oedenburg (Ungarn), Oesterreich .	559
Oederan, Sachsen A.	541
Oelsnitz, Sachsen A.	541
Oerebro, Schweden	601
Oerlinghausen, Lippe, A.	
Ofen (Ungarn), Oesterreich. . .	558
Offenbach, Großherzogth. Hessen A.	553
Offenburg, Baden A. L. . .	552
Ohrdruff, S.-Koburg-Gotha . .	543
Okna (Moldau), Rumänien. . .	604
Olancho, Centralamerika . . .	622
Olbernhau, Sachsen	541
Oldenburg, Oldenburg A. L. O.	547
Oldesloe (Holstein), Preußen A.	538
Oldham, England	564
Olmütz (Mähren), Oesterreich . .	558
Omaha (Nebraska), Ver. Staaten	621
Omoa, Centralamerika	622
Oporto, Portugal	591

	Seite
Oppeln (Schlesien), Preußen A. L.	536
Oran, Algerien	577
Orel, Rußland	580
Orenburg, Rußland	582
Orleans (Loire), Frankreich . .	575
Orotava, Teneriffa	589
Osaka, Japan	611
Oschatz, Sachsen A.	541
Oshkosh, Ver. Staaten	620
Osnabrück (Hannov.), Preuß. A. L.	539
Osorno, Chile.	626a
Ostende (Westflandern), Belgien .	593
Osternburg, Oldenburg . . .	547
Osterode (Hannover), Preußen A.	539
Oswego Ver. Staaten	620
Ottawa, Kanada	568
Ottensen (Holstein), Preußen . .	538
Ouro Preto, Brasilien. . . .	626d
Oviedo, Spanien.	589
Paarl (Kapland), Afrika.	
Pablo de Loando, St., Guinea	591
Padang, Sumatra	596
Padua (Venetien), Italien . . .	585
Paimboeuf, Frankreich . . .	575
Paisley, Schottland.	565
Pakhoi, China	610
Palembang, Sumatra	596
Palermo (Sizilien), Italien . .	586
Palma, Malorca	589
Palmas, Canaria	589
Pamplona, Neugranada . . .	624
Panamá, Neugranada	624
Papantla, Mexiko.	
Papeïti, Tahiti	577
Papenburg (Hannover), Preuß. A.	539
Para, Brasilien	626d
Paramaribo, Guayana . . .	596
Parchim, Mecklenburg-Schwerin A.	546
Paris (Seine), Frankreich . . .	574
Parma (Emilia), Italien . . .	585
Passau (Niederb.), Bayern A. H. L.	550
Paterson, Ver. Staaten . . .	620
Patna, Vorderindien.	567
Patras, Griechenland	603
Pau (Basses Pyrénées), Frankreich	575
Paul, St., Ver. Staaten . . .	620
Paul, St., Insel Bourbon . .	577
Pavia (Lombardei), Italien . .	584
Pawlowo, Rußland.	581
Payerbach, (Niederösterr.), Oesterr.	557
Payta, Peru	625
Pegu, Ostindien	567
Peking, China.	610
Penig, Sachsen A.	541
Penon de Velez, Marokko . .	589
Penryn, England.	564
Pensa, Rußland	582
Penzlin, Mecklenburg-Schwerin A.	546

	Seite
Peoria (Illinois), Ver. Staaten	620
Périgueux (Dordogne), Frankreich	576
Perm, Rußland	582
Pernambuco, Brasilien	626d
Pernau (Livland), Rußland	581
Perpignan, Frankreich	576
Perth, Westaustralien	572
Perth, Schottland	565
Perugia (Umbrien), Italien	585
Pesaro (Marken), Italien	585
Peschawar (Ostindien)	567
Pest (Ungarn), Oesterreich	558
Peterhead, Schottland	565
Petersburg a. d. Newa, Rußland	581
Peters Port, St., Insel Guernsey	566
Petorca, Chile	626a
Petropaulowsk (Kamtschatka)	582
Petrosawodsk (Olonetz), Rußland	581
Pezo do Regoa, Portugal	591
Pforzheim, Baden A.	552
Philadelphia, Ver. Staaten	620
Philippeville, Algerien	577
Philippopel, Türkei	606
Piacenza (Emilia), Italien	585
Pier d'Arena, St., Italien	584
Pierre, St., Martinique	577
Pierre St., Insel Guernsey	565
Pieter Maritzburg, Afrika	568
Pillau (Preußen), Preußen A.	536
Pilsen (Böhmen), Oesterreich	558
Pinang, Ostindien.	
Pirano (Istrien), Oesterreich	557
Piräus, Griechenland	603
Pirna, Sachsen A.	541
Pisa (Toscana), Italien	585
Pisco, Peru	625
Pistoja (Toscana), Italien	585
Pittsburg, Ver. Staaten	620
Plas (Böhmen), Oesterreich	558
Platten (Böhmen), Oesterreich	558
Plauen, Sachsen A. H. L.	541
Plön (Holstein), Preußen A.	538
Plock (Polen), Rußland	582
Plymouth, England	564
Plymouth, Westindien	570
Podgoritza, Montenegro	605
Point à Pitre, Westindien	577
Point de Galle [Galla], Ceylon	568
Poitiers (Vienne), Frankreich	575
Poltawa, Rußland	582
Pomard (Côte d'Or), Frankreich	575
Pondichery, Vorderindien	576
Pontedera (Toscana), Italien	585
Pontianak, Borneo	595
Popayan, Neugranada	624
Port Adelaide, Südaustralien	571
Port Anne Marie, Ozeanien	577
Port Augusta, Südaustralien.	
Port au Prince, Hayti	623
Port Castries, Westindien.	
Port Dalrymple, Australien.	
Port Darwin, Nordaustralien	571
Port de France, Australien	578
Port Elisabeth, Afrika	568
Portici (Neapel), Italien	586
Portland (Maine), Ver. Staaten	619
Portland (Oregon), Ver. Staaten	621
Port Lincoln, Südaustralien.	
Port Louis, St. Marie	577
Port Louis, Mauritius	568
Port Mahon, Minorca	589
Porto, Portugal	591
Porto Alegre, Brasilien	626d
Porto de Praya, San Jago (Kapverd. Inseln)	591
Porto Maurizio (Sard.), Italien	584
Port Orotava, Teneriffa	589
Port Royal, Jamaika	570
Port Saïd, Aegypten	609
Portsmouth, Ver. Staaten	619
Portsmouth (Dominika), Westind.	570
Portsmouth, England	564
Port Spain (Trinidad), Westind.	570
Posen (Posen), Preußen A. L. O.	536
Pößneck, Sachsen-Meiningen	542
Potenza (Neapel), Italien	586
Potosi, Bolivia	626a
Potschefstrom, Südafrika.	
Potsdam, Preußen A. L.	535
Potteries, England	564
Pottsville (Pennsylvan.), Ver. St.	620
Pozzuoli (Neapel), Italien	586
Prag (Böhmen), Oesterreich	557
Prato (Toscana), Italien	585
Preßburg (Ungarn), Oesterreich	558
Preston, England	564
Pretoria, Afrika	568
Preveza, Europ. Türkei	602
Prisrend, Europ. Türkei	606
Prome (Hinterindien)	568
Proßnitz (Mähren), Oesterreich	558
Providence (Rhode Island), V. St.	620
Prusa [Brussa], Asiat. Türkei	606
Puebla, Mexiko	621
Puerto Cabello, Venezuela	623
Puerto Montt, Chile	626a
Puerto Plata, Hayti	623
Puerto Principe, Kuba	590
Pulsnitz, Sachsen A.	541
Puna (Ostindien)	567
Punta Arenas, Centralamerika	622
Punta Delgada (S. Miguel), Az.	591
Purification, Neugranada	624
Pyrmont, Waldeck	546
Quebec, Kanada	569
Quedlinburg (Sachsen), Preuß. A.	537

	Seite
Queenstown, Irland	565
Quentin, St., Frankreich	575
Quilimane (Mosambik), Afrika	592
Quillote, Chile	626a
Quimperlé, Frankreich	575
Quincy, Ver. Staaten	620
Quito, Ecuador	625
Raab (Ungarn), Oesterreich	559
Rabât [R'bat], Marokko	615
Rade vorm Walde, Rheinpr.	538
Ragusa (Dalmatien), Oesterreich	558
Raleigh, Ver. Staaten	621
Randers, Dänemark	599
Rangun (Pegu), Hinterindien	568
Rapperswyl, Schweiz	597
Rappoltsweiler, Elsaß **A.**	553
Rastatt, Baden **A.**	552
Ratibor (Schlesien), Preußen **A. L.**	536
Ravenna (Emilia), Italien	585
Ravensburg, Württemberg **A. L.**	551
Reading, Ver. Staaten	620
Realejo, Centralamerika	622
Recife (Pernambuco), Brasilien	626d
Regensburg, Bayern **A. H. L.**	550
Reggio (Emilia), Italien	585
Reggio (Neapel), Italien	586
Reichenbach, Sachsen **A.**	541
Reichenberg (Böhmen), Oesterr.	558
Reichenhall (Oberb.), Bayern **A.**	550
Reichshofen, Elsaß	553
Reikiavik, Insel Island	598
Reims (Marne), Frankreich	575
Remscheid (Rheinpr.), Preußen **A.**	538
Rendsburg (Holstein), Preußen **A.**	538
Rennes (a. d. Vilaine), Frankreich	575
Resht, Persien	613
Resina (Neapel), Italien	586
Reus (Katalonien), Spanien	589
Reutlingen, Württemberg **A.**	551
Reval (Esthland), Rußland	581
Rheydt (Rheinprovinz), Preußen **A.**	538
Rhodos, Insel Rhodos	607
Riad, Arabien	613
Richmond (Virginien), Ver. St.	620
Riesa, Sachsen **A.**	541
Rieti (Umbrien), Italien	585
Riga (Livland), Rußland	581
Rimini (Emilia), Italien	585
Riobamba, Ecuador	625
Rio de Janeiro, Brasilien	626d
Rio Grande, Brasilien	626d
Ritzebüttel, Hamburg **A.**	548
Riva (Tirol), Oesterreich	557
Rive de Gier (Loire), Frankreich	575
Rivesaltes, Frankreich	575
Rochdale, England	564
Rochefort, Frankreich	576
Rochelle, La (Char. inf.), Frankreich	575
Rochester (New-York), Ver. Staat.	620
Rochlitz, Sachsen **A.**	541
Rockhampton, Australien.	
Roda, Sachsen-Altenburg **A.**	543
Rodach, Sachsen-Koburg-Gotha **A.**	
Roermond, Niederlande	595
Rom (ehem. Kirchenstaat), Italien	585
Romanshorn, Schweiz	597
Rönne, Dänemark	599
Ronneburg, Sachsen-Altenburg **A.**	543
Röraas, Norwegen	602
Rorschach, Schweiz	597
Rosario, Argentina	626b
Roseau (Dominika), Westindien	570
Rosenheim (Oberb.), Bayern **A.**	550
Rosette, Aegypten	608
Rostock, Mecklenb.-Schwer. **A. L. O.**	546
Rostow (Jekaterinoslaw), Rußland	582
Rostow am Nerosee, Rußland	581
Roßlau, Anhalt **A.**	544
Roßwein, Sachsen **A.**	541
Rotterdam, Niederlande	595
Roubaix, Frankreich	575
Rouen (Seine infér.), Frankreich	575
Roveredo (Tirol), Oesterreich	557
Rovigno (Triest), Oesterreich	557
Roxbury, Ver. Staaten.	
Rübeland, Braunschweig.	
Rüdesheim (Hess.-Nass.), Preuß. **A.**	539
Rudolstadt, Schwarzburg-R. **A. L.**	543
Ruffach, Elsaß **A.**	553
Rügenwalde (Pommern), Preuß. **A.**	536
Ruhla, Sachsen-Koburg-Gotha	543
Ruhrort (Rheinprov.), Preußen **A.**	
Rumburg (Böhmen), Oesterreich	558
Rustenburg, Afrika.	
Rustschuk, Bulgarien.	607
Rybinsk, Rußland	581
Ryssel od. Lille (Nord), Frankreich	574
Saalfeld, Sachsen-Meiningen **A.**	542
Saarbrücken, Rheinprov. **A. L.**	538
Saargemünd, Elsaß **A. L.**	554
Saarmund (Brandenb.), Preußen.	
Saaz (Böhmen), Oesterreich	558
Sabadell, Spanien	589
Sabanilla, Neugranada.	624
Sachalien-Ula, China	610
Saco (Maine), Ver. Staaten	619
Sacramento, St., Ver. Staaten	621
Sadagora (Bukowina), Oesterreich	558
Safi, Marokko	615
Sagan (Schlesien), Preußen **A.**	536
Saginaw (Michigan), Ver. Staat.	620
Saida, Sachsen	541
Saigon, Kotschinchina	577
Salé [Sla] Marokko	615
Salem (Massachusetts), Ver. St.	
Salerno (Neapel), Italien	586

	Seite
Sallford, England	564
Salonichi, Europ. Türkei	606
Salta, Argentina	626b
Salt Lake City (Utah), Ver. St.	621
Salvador, St., Centralamerika.	622
Salzburg (Salzburg), Oesterreich	557
Salzmünde (Sachsen), Preußen	537
Salzwedel (Sachsen), Preußen A.	537
Samana, Hayti	623
Samarang	596
Samarkand (Turkestan), Rußland	582
San Juan de Puerto Rico (Westindien)	590
Sandhurst, Australien	572
Sandusky (Ohio), Ver. Staaten	620
Sansibar [Zanzibar], Ostafrika	616
Santander, Spanien	588
Santagio, Chile	626a
Santiago de Compostella, Span.	589
Santiago de Cuba, Kuba	590
Saragossa, Spanien	589
Saratow Rußland	582
Sassari (Ins. Sardinien), Italien	586
Saua, Arabien	613
Savannah (Georgien), Ver. St.	621
Savigliano (Sardinien), Italien	584
Savona (Sardinien), Italien	584
Searborough (Tabago), Westind.	570
Schaffhausen, Schweiz	597
Scham [Damaskus], Asiat. Türkei	608
Schateu, China	610
Schemacha, Asiat. Rußland	583
Schemnitz (Ungarn), Oesterreich	559
Schiedam, Niederlande	595
Schiras, Persien	613
Schitomir (Wolhynien), Rußland	581
Schleiz, Reuß A.	544
Schleswig (Schleswig), Preuß. A.	538
Schlettstadt, Elsaß A.	553
Schmalkalden, Preußen A.	539
Schmölln, Sachsen-Altenburg A.	543
Schneeberg, Sachsen A.	541
Schönebeck (Sachsen), Preußen A.	537
Schönheide, Sachsen	541
Schöningen, Braunschweig A.	545
Schönlinde (Böhmen), Oesterreich	558
Schuja (Wladimir), Rußland	581
Schuscha, Asiat. Rußland	583
Schwabach (Mittelfr.), Bayern A.	550
Schwäbisch-Gmünd, Württemb.	551
Schwechat (Niederösterr.), Oesterr.	557
Schwedt (Brandenburg), Preuß A.	
Schweidnitz (Schles.), Preuß. A. L.	536
Schweinfurt (Unterfr.), Bay. A. H.	550
Schwelm (Westfalen), Preußen A.	537
Schwenningen, Württemberg	551
Schwerin, Mecklenb.-Schwer. A. L.	546
Schwyz, Schweiz	598
Scranton, Ver. Staaten	620
Sebastian, St. (Guipuzcoa), Span.	588
Sedan (Ardennes), Frankreich.	575
Segeberg (Holstein), Preußen A.	538
Seiffen, Sachsen	541
Selkirk, Schotland	565
Selters (Hessen-Nass.), Preußen A.	539
Semendria (Serbien), Türkei	605
Semlin (Militärgrenze), Oesterr.	559
Serajewo [Bosna-Seraï], Türkei	607
Seraing, Belgien	593
Seres, Türkei	606
Sergijewsk, Rußland	580
Seringapatam, Vorderindien.	
Serravezza (Toscana), Italien	585
Setubal, Portugal	591
Sevilla, (Andalusien), Spanien	589
Sèvres (Seine-Oise), Frankreich	574
Sewastopol (Krim), Rußland	582
Shanghai, China	610
Sheffield, England	564
Shortland, Neuseeland	
Siegen (Westfalen), Preußen A. H.	537
Siena (Toscana), Italien	585
Sigmaringen (Hohenz.), Preuß. A.	539
Sijut (Oberägypten)	609
Silistria, Türkei	607
Sillery (Marne), Frankreich	575
Simferopol (Krim), Rußland	582
Simoda, Japan	611
Singapur, Hinterindien	568
Sinigaglia (Marken), Italien	585
Si-ning, China	610
Sinub [Sinope], Asiat. Türkei.	
Sion [Sitten], Schweiz	597
Siracusa [Siragosa], Italien	586
Sissek (Kroat. u. Slavon.), Oesterr.	559
Sistowa, Bulgarien.	
Sitka [Neu-Archangelsk], Ver. St.	621
Sitten [Sion], Schweiz	597
Siwas, Asiat. Türkei	607
Skien, Norwegen	602
Skutari, Asiat. Türkei	607
Skutari, [Skodra], Europ. Türkei	606
Sla [Salé], Marokko	615
Smolensk, Rußland	581
Smyrna, Asiat. Türkei	607
Soconusko, Mexiko.	
Soest (Westfalen), Preußen A.	537
Sofia, Europ. Türkei	607
Sokoto, Sudan	616
Solingen (Rheinprov.), Preuß. A.	538
Soller, Mallorca	588
Solnhofen (Mittelfr.), Bayern	550
Solothurn, Schweiz	598
Sombrero, Mexiko	622
Sömmerda (Sachsen), Preußen A.	537
Sommerfeld, Preußen A.	535

	Seite
Somondoco, Neugranada . . .	624
Sondershausen, Schwarzb.-S. A.	543
Sondrio, Italien	584
Sonneberg, Sachsen-Meiningen A.	542
Sonsonate, Centralamerika . .	622
Sorau (Brandenburg), Preußen A.	535
Southampton, England . .	564
South-Shields, England . .	565
Spalato (Dalmatien), Oesterreich	558
Spandau, Brandenburg, Preuß. A.	535
Spanish Town, Jamaika . .	570
Sperenberg (Brandenb.), Preußen.	
Speyer (Pfalz), Bayern A. . .	550
Spezzia (Sardinien), Italien . .	584
Spremberg (Brandenb.), Preuß. A.	535
Springfield, Ver. Staaten . .	620
Srinagar, Vorderindien.	
Stabroek [Georgetown], Guayana	569
Stade (Hannover), Preußen A. .	539
Stadt Ilm, Schwarzb.-Rudolst. A.	543
Stargard (Pommern), Preuß. A.	536
Staßfurt (Sachsen), Preuß. A. .	537
Stavanger, Norwegen . . .	602
Steenbergen, Niederlande . .	595
Steier (Oberösterreich), Oesterreich	557
Steinach, Sachsen-Meiningen A.	
Steinbach, Sachsen-Meiningen .	542
Steinheide, Sachsen-Meiningen .	542
Stendal (Sachsen), Preußen A. L.	537
Sternberg (Mähren), Oesterreich .	558
Stettin (Pommern), Pr. A. H. L. O.	535
Stoke upon Trent, England .	564
Stockholm, Schweden	600
Stockport, England	564
Stollberg (Rheinprov.), Preuß. A.	538
Stollberg, Sachsen A.	541
Stolp (Pommern), Preußen A. L.	
Stralsund (Pommern), Pr. A. H.	536
Straßburg, Elsaß A. H. L. .	553
Straubing (Niederb.), Bayern A. L.	550
Stuttgart, Württemb. A. H. L. O.	551
Suakin, Aegypten	609
Sucre [Chuquisaca], Bolivia . .	626a
Suczawa (Galizien), Oesterreich .	558
Sues, Aegypten	609
Suhl (Sachsen), Preußen A. . .	537
Sumiswald, Schweiz	598
Sunderland, England	565
Sundsvall, Schweden	601
Surabaya, Java	596
Surakarta, Java	596
Surate [Sorathe], Vorderindien .	567
Susa (Sardinien), Italien . . .	584
Su-tschou, China	610
Swansea, England	565
Swatau, China	610
Swinemünde (Pomm.), Preuß. A.	535
Sydney (Neusüdwales), Austral. .	571

	Seite
Syracuse, Ver. Staaten . . .	620
Szegedin (Ungarn), Oesterreich .	558
Tabasko, Mexiko.	
Täbris, Persien	613
Tacna, Peru	625
Tafilelt, Marokko	615
Taganrog (Jekaterinoslaw), Rußl.	582
Taiohae, Ozeanien.	
Taiwan-fu, China	611
Takow (Hainan), China . . .	611
Talcahuano, Chile	626a
Tamatawe, Madagaskar . . .	616
Tambach, S.-Koburg-Gotha . .	543
Tambow, Rußland	580
Tammersfors, Rußland . . .	581
Tampiko, Mexiko	622
Tamsui (Hainan), China . . .	611
Tananarivo, Madagaskar . .	616
Tanger [Tandschah], Marokko . .	615
Tanta, Aegypten	609
Tarabangi, Sumatra	596
Tarablus [Tripolis], Asiat. Türkei	608
Taranto (Neapel), Italien . .	586
Tarnowitz (Schlesien), Preußen A.	536
Tarragona, Spanien	589
Tarsus, Asiatische Türkei . . .	607
Taschkend, Turkestan . . .	582
Taunton, England	564
Taunton, Ver. Staaten.	
Tegucigalpa, Centralamerika .	622
Teheran, Persien	613
Tehuantepec, Mexiko.	
Temesvar (Banat), Oesterreich .	558
Teplitz (Böhmen), Oesterreich . .	558
Teramo (Neapel), Italien . . .	586
Terlizzi (Neapel), Italien . . .	586
Termini (Sizilien), Italien . .	586
Teschen (Schlesien), Oesterreich .	558
Tete, Afrika	592
Teterow, Mecklenburg-Schwerin .	546
Tetuan, Marokko	615
Teuchern (Sachsen), Preußen A.	537
Thann, Elsaß A.	554
Thompsonville, Ver. Staaten .	620
Thorn (Preußen), Preußen A. L.	536
Thung-tschen, China	610
Tien-tsing, China	610
Tiflis, Asiat. Rußland	582
Tilburg, Niederlande	595
Tilsit (Preußen), Preußen A. L.	536
Timbuktu, Afrika	616
Tirlemont [Tienen], Belgien . .	593
Tirnowa, Bulgarien	607
Tjumen (Tobolsk), Rußland . .	581
Tobolsk, Asiat. Rußland . . .	582
Tokat, Asiat. Türkei	607
Tokay (Ungarn), Oesterreich . .	559
Tokio [Jedo], Japan	611

	Seite
Toledo, Spanien	589
Toledo, Ver. Staaten	620
Tolfa (ehem. Kirchenstaat), Italien	585
Tolkemit (Preußen), Preußen	536
Tölz (Oberbayern), Bayern A.	550
Tombanjou, Borneo	596
Tomé, Chile	626a
Tomsui (Hainan), China	610
Tondern (Schleswig), Preußen A.	538
Tongoy, Chile	626a
Tong-tschen, China	610
Tönning (Schleswig), Preuß. A.	538
Toronto, Kanada	569
Torschok, Rußland	581
Tosser, Tunis.	
Toulon (Var), Frankreich	576
Toulouse (Haute Garonne), Frankr.	576
Tourcoing, Frankreich	575
Tournay [Doornik], Belgien	593
Tours (Indre-Loire), Frankreich	575
Trakehnen (Preußen), Preußen	536
Trani (Neapel), Italien	586
Trankebar [Tarangambadi], Vorderindien	567
Trapani (Sizilien), Italien	586
Trapezunt [Trebisonde], Asiat. Trk.	607
Traunstein (Oberb.), Bayern A. L.	550
Trautenau (Böhmen), Oesterreich	558
Travemünde, Lübeck	548
Trelazé, Frankreich	575
Trenton, Ver. Staaten	620
Treuen, Sachsen A.	541
Treviso (Venetien), Italien	585
Triberg, Baden A.	552
Trier (Rheinprov.), Preuß. A. L.	538
Trient (Tirol), Oesterreich	557
Triest (Küstenland), Oesterreich	557
Tripolis, Tripolis	609
Tripolis [Tarablus], Asiat. Türkei	608
Tromsö, Norwegen	602
Troppau (Schlesien), Oesterreich	558
Troy (New-York), Ver. Staaten	620
Troyes (Aube), Frankreich	575
Truro, England	564
Truxillo, Centralamerika	622
Tschandernagur [Chandranagar], Vorderindien	576
Tscheschme, Asiat. Türkei	607
Tschi-fu, China	610
Tschin-kiang, China	610
Tual, Marokko	615
Tübingen, Württemberg A. L.	551
Tuggurt, Afrika	577
Tula, Rußland	580
Tumaco, Neugranada	624
Tunis, Tunis	577
Tunja, Neugranada	624
Turin (Sardinien), Italien	584
Turnau (Böhmen), Oesterreich	558
Turnhout, Belgien	593
Tuttlingen, Württemberg A.	551
Twer, Rußland	581
Tydvil, England	564
Tynemouth, England	565
Ubes, St., Portugal	590
Uddewalla, Schweden	601
Udine (Venetien), Italien	585
Udschän, Vorderindien	567
Ukermünde (Pomm.), Preuß. A.	535
Uelzen (Hannover), Preußen A.	539
Uleåborg (Finnland), Rußland	581
Ulm, Württemberg A. L.	551
Urbino (Marken), Italien	585
Uspalata, Argentina	626b
Ustjug-Weliky (Groß-N.), Rußl.	581
Utica, Ver. Staaten	620
Utrecht, Niederlande	595
Vaduz, Liechtenstein	559
Vaels, Niederlande	595
Valdivia, Chile	626a
Valence (Drôme), Frankreich	576
Valencia, Spanien	589
Valencia, Venezuela	623
Valenciennes (Nord), Frankreich	575
Valetta, La, Malta	566
Valladolid, Spanien	589
Valparaiso, Chile	626a
Vannes (Morbihan), Frankreich	575
Varel, Oldenburg	547
Varese (Lombardei), Italien	584
Varinas, Venezuela	623
Vechelde, Braunschweig A.	545
Vegesack, Bremen	549
Velez-Malaga, Spanien	589
Velletri (ehem. Kirchenstaat), Ital.	585
Venedig (Lombardei), Italien	584
Veracruz, Mexiko	622
Vercelli (Sardinien), Italien	584
Verden (Hannover), Preuß. A. L.	539
Verona (Venetien), Italien	585
Versailles, Frankreich	575
Verviers, Belgien	593
Vevey [Vivis], Schweiz	597
Vicenza (Venetien), Italien	585
Vicksburg, Ver. Staaten	621
Victoria, Insel Mahé	568
Victoria (Hongkong), China	567
Vienne (Isère), Frankreich	576
Vierlande, Hamburg	548
Viersen (Rheinprov.), Preußen A.	538
Vigevano, Italien	584
Vigo, Spanien	588
Villach (Kärnten), Oesterreich	557
Villingen, Baden A.	552

	Seite
Virginia (Montona), Ver. St.	621
Virginia City (Nevada), Ver. St.	621
Vincente, San, Centralamerika	622
Vizeu, Portugal	591
Viterbo (ehem. Kirchenstaat), Ital.	585
Vlaardingen, Celebes	596
Volterra (Toscana), Italien	585
Vöröspatak (Siebenb.), Oesterreich	559
Vostizza, Griechenland	602
Vurla [Vghurla], Kleinasien	607
Waghäusel, Baden	552
Waldenburg (Schles.), Preuß. A.	536
Wallaru, Südaustralien	571
Wallendorf, Sachsen-Meiningen.	
Walsall, England	564
Waltershausen, S.-Kob.-Gotha	543
Wan, Asiat. Türkei	607
Wandsbeck (Schl.-Holst.), Preuß. A.	538
Wargla, Afrika	577
Warna, Bulgarien	607
Warnemünde, Mecklenb.-Schwerin	546
Warnsdorf (Böhmen), Oesterreich	558
Warschau (Polen), Rußland	582
Washington (Columbia), Ver. St.	519
Wasselnheim, Elsaß A.	553
Wasungen, Sachsen-Meiningen A.	542
Waterford, Irland	565
Wayne, Ver. Staaten	620
Weida, Sachsen-Weimar A.	542
Weimar, Sachsen-Weimar A. L.	542
Weinheim, Baden A.	552
Weißbach Schwarzb.-Rudolstadt	543
Weißenburg, Bayern A.	550
Weißenfels (Sachsen), Preußen A.	537
Wellington, Neuseeland	572
Wentschau, China	610
Werdau, Sachsen A.	541
Wertheim, Baden A.	552
Wesel (Rheinprovinz), Preußen A.	538
Wetteren, Belgien	593
Wetzlar	538
Wexford, Irland	565
Wheeling (Westvirginien), V. St.	620
Wick, Schottland	565
Widin, Serbien	607
Wieliczka (Galizien), Oesterreich	558
Wien (Niederösterreich), Oesterreich	556
Wienerisch-Neustadt, Oesterreich	557
Wiesbaden, Preußen A. L.	539
Wieselburg (Ungarn), Oesterreich	559
Wilhelmshafen (Han.), Preuß. A.	539
Willemsstadt, Insel Curassao	595
Wilmington, Ver. Staaten	620
Wilna (Littauen), Rußland	581
Wilster (Holstein), Preußen A.	538
Windau (Kurland), Rußland	581
Winsen (Hannover), Preußen A.	
Winterthur, Schweiz	597
Wisby, Schweden	601
Wismar, Mecklenburg-Schwerin A.	546
Witebsk, Rußland	581
Witten (Westfalen), Preußen A.	537
Wladikawkas (Rußland)	583
Wladimir, Rußland	581
Wolfenbüttel, Braunschweig A.	545
Wolgast (Pommern), Preußen A.	536
Wologda, Großrußland	581
Wolsbk, Rußland	582
Wolverhampton, England	564
Woolwich, England	563
Worcester, England	564
Worcester, Ver. Staaten	620
Worms, Großherzogthum Hessen A.	553
Woronesch, Rußland	580
Wuhu, China	610
Würzburg (Unterfranken), Bayern A. H. L.	550
Wurzen, Sachsen A.	541
Wu-Tschang, China	610
Wyborg, Dänemark	599
Wyborg (Finnland), Rußland	581
Xeres de la Frontera, Spanien	588
Yanaon, Vorderindien	576
Yarmouth, England	564
Yokohama [Jokohama], Japan	611
Ypern [Yperen], Belgien	593
Ystad, Schweden	601
Zaandam [Zanredam], Niederl.	595
Zacatecas, Mexiko	622
Zagazig, Aegypten	609
Zalatna (Siebenbürgen), Oesterr.	559
Zanesville (Ohio), Ver. Staaten	620
Zante, Insel Zante	603
Zara (Dalmatien), Oesterreich	558
Zeitz (Sachsen), Preußen A.	537
Zella, Sachsen-Koburg-Gotha A.	543
Zellerfeld (Hannover), Preußen A.	539
Zerbst, Anhalt A.	544
Zeulenroda, Reuß A.	544
Zittau, Sachsen A. H.	541
Zöblitz, Sachsen A.	541
Zofingen, Schweiz	598
Zschopau, Sachsen A.	541
Zuckmantel, Oesterreich	558
Zürich, Schweiz	597
Zurzach, Schweiz	598
Zweibrücken, Bayern A. L. O.	550
Zwickau, Sachsen A. L.	541
Zwolle, Niederlande	595

Kaufmännische Terminologie.

(Zugleich als alphabetisches Sachregister.)

Bei Ausdrücken, welche bereits an anderen Stellen dieses Buches erklärt worden sind, ist durch die Angabe der Seitenzahl dorthin verwiesen. Soweit diesen eine II. vorangeht, beziehen sie sich auf den zweiten Theil, sonst aber auf den ersten. — Fremdwörter, die nicht unter **G** gefunden werden, suche man unter **K**, resp. unter **G**, die man nicht unter **K** findet. — In der alphabetischen Reihenfolge gilt ä, ö, ü = a, o, u, ß = ſſ und j = i. Die Abkürzungen sind durchweg an die ihnen in der alphabetischen Reihenfolge zukommende Stelle gesetzt, z. B. br. m., hinter Britannia.

Man übersehe nicht die an jeder Seite unten befindliche Bemerkung.

A. (auf fremd. Kurszetteln) = Argent (s. d.)

A. (Handelsgeographie) = Amt.

a = Ar, 373.

Aal, falscher Bruch im Tuche.

Aam (Ohm), älteres holl. Flüssigkeitsmäß.

a. a. O. (bei Citaten aus Büchern oder Gesetzen), = am angeführten Orte.

ab einem Platze (z. B. ab Hamburg) verkaufen, heißt, Verkauf mit Lieferung am genannten Platze, von wo ab Käufer für den weiteren Transport (bis zu seinem Wohnort u. s. w.) Gefahr und Kosten allein zu tragen hat, 348, 350.

Abaca, Manillahanf, 300.

Abandon, abandonniren, 629.

Abbasi, Gewicht in Persien, 612, II. 300.

Abelmosch, Abelmoschus, Bisamkörner (von einer Pflanze in der Levante).

Abendbörse, 394.

Abessynien, 70, 615.

Abgaben, Steuern, 162.

abgeben, verkaufen; auf jemand abgeben, Wechsel auf ihn ziehen, trassiren; daher Abgabe, Tratte, Ziehung.

abgelagert sind solche Waren, welche durch längeres ruhiges Lagern an Güte gewinnen (Wein, Oel, Taback u. s. w.).

abhanden gekommene Wechsel, 390.

Abkürzungen, amtliche s. Mäße u. Gewichte, 373; nachtheilige bei Wechselunterschrift, 380; in der Handelsgeographie 519, und in dem Verzeichnis d. wichtigsten Städte II. 302; telegraph. Abk. 505.

abladen, in der Schifferſprache: Waren an Bord liefern (vgl. löschen).

ablagern s. abgelagert.

ablaufen, fällig werden (von Wechseln); **abgelaufen** = fällig geworden.

ablegen, Geschäftsbriefe, II. 9.

Abmachung, im Versicherungswesen: die Regulirung von Schäden.

Abnahme, Empfangnahme, 349.

Abonnement, Vorausbestellung, A.-Police, 629.

Abordage, s. Zusammenstoß v. Schiffen.

Abschlag, Ausschlag, stilles Gewicht, eine an manchen Handelsplätzen übliche Gewichtsvergütung an den Käufer; 346, 347; Abschlag, Herabgehen vom Preise einer Wäre; A. bei den Münzen, Verlust an ihrem Werth, 365.

Abschlagsdividende, 403.

abschließen, ein Geschäft machen, einen Vertrag abschließen.

Abschluß, Buchführung, II. 222; dopp. Buchhltg., II. 231. — A.-Brouillon, dopp. Buchhltg., II. 264.

Abschnitt, bei Anleihen, = Appoint od. Partialobligation (Theilschuldverschreibung), z. B. die R. R.-Anleihe zerfällt in Abschnitte zu 1000, 500 u. 200 Mk. (vgl. 397); ferner soviel als Wechsel (vgl. Appoint); auch Münzen, 358.

abschreiben, als werthlos in Abgang stellen, II. 220; Abschreibungen machen, den zu Buch stehenden Werth der Gebäude, Maschinen u. s. w. um den Betrag der Abnutzung verringern.

Abschreibezettel heißt an einzelnen Handelsplätzen eine Anweisung an die Bank, um eine Zahlung, die man an einen Andern zu leisten hat, dem eigenen Konto ab- und dem des Andern zuschreiben zu lassen. Vgl. Checks.

Absender von Frachtgütern, 227; von Postsachen, 465, 479, 480; von Depeschen, 504.

Absendung bestellter Waren, II. 21.

Absonderungsrecht, das Recht der Eigenthümer von Gegenständen, welche nicht zur Konkursmasse gehören (Kommissions-Artikel, Depositengelder), diese von letzterer absondern zu lassen.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

abstoßen, von Schulden, sie bezahlen; von Waren, sie veräußern.
abtakeln, einem im Hafen liegenden Schiffe das Takelwerk (Taue, Segel, Stangen, Rahen, Anker u. s. w.) abnehmen.
abtreten, s. cediren.
Abtretungsscheine, II. 100.
Abundanz, Ueberfluß, s. Geldabundanz.
abwägen, Kosten, 349.
Abwesenheitsprotest, s. Windprotest.
abwickeln, ein Geschäft allmählich ordnen, auflösen.
a. c. = anni currentis, des laufenden Jahres.
acc. = accepi, a. Wechseln, angenommen.
Accept s. Wechsel; sein A. geben, einen Wechsel acceptiren; A. unter Protest, bei einem Theilaccept hat wegen des Restes Protest zu erfolgen, 386.
Acceptant, 379.
Acceptationsbuch, Trattenb., II. 286, Acc.-Geschäfte, Geschäfte, bei welchen man Wechsel acceptirt, zu deren Einlösung man bei Verfall Deckung erhält; Acc.-Kredit, das Vertrauen, welches man Jemandem dadurch schenkt, daß man seine Tratten acceptirt, ohne bereits Deckung dafür in Händen zu haben.
Acceptenbuch, II. 286.
-Skontro, einf. Buchhltg., II. 228.
acceptiren, Wechsel, 385.
Accise, Abgabe für eingehende Lebensmittel; auch wohl der Ort, wo diese Abgabe erhoben wird.
accolliren, Posten in einem Handlungsbuche zusammenziehen.
Account Sales-Book, II. 244.
Achse, per Achse, Versendung zu Lande, zu Wagen; auf einer oder eigener Achse im Frachtbriefe bedeutet, ohne Umladung selbst abzuliefern.
Acidum, Säure.
à condition (à cond.), bedingungsweise; im Buchhandel: unter der Bedingung, das Unverkaufte, wenn kein anderes Abkommen getroffen ist, bis zur nächsten Ostermesse zurückgeben zu dürfen; ähnlich, aber doch nicht gleichbedeutend mit „in Kommission".
a conto; auf Rechnung, auf Abschlag; Zahlung a conto, Abschlagszahlung.
acquiriren, erwerben; Acquisition, Erwerbung, Besitznahme.
acquit, Empfangsbestätigung, Quittung; per od. pour acquit, Betrag empfangen.
Acre, Feldmaß in England und d. Ver. Staaten, 563, 619.
actif, II. 244.
actions privilégiées, 402.
a dato, dato, nach dato, von heute d. i. dem Tage der Ausstellung an, 381.
Adcitat, Hinzugeladener.
add. (addatur, adde), setze bei oder man setze hinzu.
Additionszoll, II. 206.
A. D. H.-G.-B, Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch, gewöhnlich angeführt als H.-G.-B.
Adjustement, die Tilgung, Ausgleichung des Assecuranzschadens.
adjustiren, ausgleichen; — Bücher, Rechnungen adjustiren: die darin enthaltenen Fehler berichtigen; — Maße, Münzen u. Gewichte adjustiren: sie vollhaltig machen, auf das richtige Maß u. Gewicht bringen.
Adjustirwägen, äußerst genaue und empfindliche Wägen (besonders in Münzstätten gebraucht).
Adlerpiaster, 364, vergl. S. 562/63, 574, 610, 611, 614, 621.
Administration, Verwaltung; Administrator, Verwalter; administriren, für Rechnung eines Dritten etwas verwalten, leiten.
Adressat, Derjenige, an den ein Brief od. eine Sendung gerichtet ist.
Adresse (der Briefe u. s. w.), 468, II. 8; bei Kollis, II. 94; vereinbarte Telegrammadresse, 505; auf Wechseln, 380.
a drittura, adrittura, direkt, ohne Vermittlung, ohne Umladung bis zum Bestimmungsort; vom Wechsel, 389.
ad valorem, nach d. Werth verzollen, 168.
Adventurers, wagende Kaufleute, 49.
Advis s. Avis.
A. D. W.-O., Allgemeine Deutsche Wechselordnung, gewöhnlich citirt als W.-O.
a. f. = anni futuri, des künftigen Jahres.
Affiche, Anschlagzettel, Kundmachung; affichiren, Bekanntmachung anschlagen.
affiniren, Metalle von den darin enthaltenen fremden Beimischungen reinigen, speziell beim Silber die darin oft vorkommende kleine Goldbeimengung ausscheiden; Waren veredeln.
affirmiren, bestätigen, bekräftigen.
Affodill, Goldwurzel.
Affreteur, Schiffsbefrachter.
Afghanistan, Handelsgeogr. 613.
Afrika, Geschichtliches, 70; Dampfschiffsverbdg., 458; Packetversendung dorthin, 496. Handelsgeogr. 614 flg.
A. G. (Handelsgeographie) = Amtsgericht.
Agar-Agar (Gelatine), 277.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Agenda, Merkbuch, Notiztafel, Verzeichnis der vorzunehmenden Gegenstände.
Agenten, 201 flg.
Agents de change, Wechselagenten, 200.
Agio das Aufgeld, welches auf eine bessere Geldsorte gezahlt wird, 365 (vgl. Goldagio); der Gewinn am Kurse von Werthpapieren, also was dieselben mehr werth sind als ihr Nennwerth oder Emissionskurs.
Agiokonto, II. 269.
Agiotage, die Börsenspekulationen auf Steigen u. Fallen, 404.
Agioteur, Börsenspieler, Spekulant.
Agnoszirеn, eine schriftliche Urkunde als richtig anerkennen.
a governo, zur Nachricht, Nachachtung.
Agrarier, 67.
Agrumen (Südfrüchte), 326.
Aegypten, 28, 608; Postanweisgn., 474; Postpackete, 486; Werthbriefe, 478; Wechselrecht, 392.
Ahm (Ohm), in Dänemark = 160 Potter.
aichen, eichen (justiren, visiren), die gesetzliche Größe oder Schwere von Mäßen oder Gewichten durch einen denselben aufgedrückten obrigkeitlichen Stempel beurkunden 371/72.
à jour sein, die Buchungen u. schriftl. Arbeiten bis auf den laufenden Tag besorgt haben, so daß keine dieser Arbeiten mehr im Rückstande ist.
Ak. (Handelsgeographie) = Akademie.
Akkord, Vertrag, Uebereinkommen; der gerichtliche oder außergerichtl. Vergleich des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern wegen Nachlaß an ihren Forderungen.
Akkordarbeit, die Arbeit, welche nicht nach der Zeit, sondern nach dem fertiggestellten Quantum bezahlt wird, 154.
akkreditiren, beglaubigen, Jemandem bei einem Dritten Kredit verschaffen resp. Gelder zur Verfügung stellen.
Akkreditive, II. 16, 17, 87, 88; bei der Reichsbank, 421.
Aktien, 401 flg.; alte und junge, 403; Inhaber- u. Namenaktien, 402; nicht voll eingezahlte, 402, II. 179; Kurs, 404; Litera, 402; Reichsstempel, 424, 426; —-Gesellschaften, s. den folgenden Artikel; — -Handel, der Ein- und Verkauf von Aktien, 405; — -Promesse, Anweisung auf eine Aktie, Interimsschein; —-Rechnung, II. 171 flg.; —-Skontro (einf., Buchhltg.), II. 252.
Aktiengesellschaft, Begriff, 189; rechtlich 209; Gründung, Gesellschaftsvertrag (Statut), 209, 401 2; Vorstand, Aufsichtsrath u. Generalversammlung, 210, 402; Auflösung, 211; wirthschaftliche Bedeutung, 211, 401; die von — en betriebenen Unternehmungen, 401; Buchführung d. —en, II. 231.
Aktionär, Antheilseigner, Besitzer einer oder mehrerer Aktien.
Aktiv, —-Geschäft im Bankwesen, 411; —-Handel, 173; —-Kontokorrentgeschäft, 411; —-Masse, vorhandenes Vermögen; —-Schulden, ausstehende Forderungen; —-Vermögen, II. 219.
Aktiva, Alles, was ein Kaufmann an unbeweglichen u. beweglichen Gütern und ausstehenden Forderungen besitzt; im engeren Sinne: das reine, unverschuldete Eigenthum, welches dem Kaufmann übrigbleibt, wenn seine Schulden von seinem Vermögen abgezogen sind, II. 221.
à la baisse, à la hausse, auf's Fallen, auf's Steigen spekuliren, 405.
al bisogno, ital., nöthigenfalls, s. au besoin.
al corso, zum Kurse (oder Tageskurse).
Ale, englisches Bier, 256.
Algerien, Handelsgeogr., 577; Postanweisgn., 474; Postaufträge, 477; Werthbriefe, 478; Postpakete 486.
Alle für Einen u. Einer für Alle, Bezeichnung für die Gesammtverbindlichkeit einer Mehrheit Verpflichteter, solidarische Haftung, vgl. 209, 215, 398, 412.
Allège, franz., eine Maschine zum Heben u. Transportiren von Schiffen über seichte Stellen.
Alleinbetrieb, 138.
Alleinhandel, s. Monopol.
aller Orten, zahlbar aller Orten, bei Wechseln, 381.
Allgemeiner deutscher Arbeiterverein, 66.
Alliage (im Münzwesen), 358, II. 154.
Alligationsrechnung, Mischungsrechnung.
Allonge s. Alonge.
Alma, türk. Oelmaß, 606.
al marco, nach Gewicht (beim Handel mit Goldmünzen).
al numero, nach der Stückzahl (beim Ein- u. Verkauf von Goldmünzen).
Alonge, Allonge, bei Wechseln, 385, II. 78.
al pari, pari, bei Werthpapieren, im Kurse ebenso hoch stehend, wie der Nennwerth; also mit 100 % notirt, vergl. 399 (Note);

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—311. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

bei Münzen u. Wechseln vergl. 364 u. II. 161.
Alpenseen, Dampfschifffahrt, 457.
al peso, nach dem Gewicht.
al pezzo, pro Stück (Preisangabe bei Goldmünzen).
A. L.-R. = Allgemeines Landrecht (das in Preußen geltende Gesetzbuch).
Alternativwährung, 362, vergl. 110.
Alter Stil, die in Rußland übliche Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender; beim Wechsel, 388.
alterum tantum, noch einmal soviel, als die Auslage betrug; 100% gewinnen.
Althee, Altheewurzel.
Altilik, älteres türk. Silbergeld, 606.
Amalfi, Handelsgeschichte, 43.
Ambulant, ein unbeeidigter Wechsel- u. Fondsmäkler (Bönhase).
Amerika, Entdeckung, 46; Handelsgeogr. 616 flg.; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 460; Zollvorschriften u. Porto für Packetsendungen nach A., 495, 496.
a meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung, vergl. 209.
Amianth, so viel als Asbest.
amorph, gestaltlos, 241.
Amortisationsschein, Tilgungsschein.
amortisiren, bei Anleihen, tilgen, allmählich abtragen, 400; bei abhand. gekommenen Papieren, gerichtlich für ungültig erklären lassen, z. B. bei Wechseln, 390.
Amsterdam, Handelsbedeutung, 71; im Mittelalter, 47.
Amtsgericht, 636; vergl. die Uebersicht d. Städte, II. 302 flg.; Korrespondenz mit den Amtsgerichten, II. 47 flg.
amtslagernd, Telegramm, 504.
Amur, 458.
An . . (in der Buchführung) II. 237.
Anam, 614.
Anatocismus, das Nehmen von Zinseszinsen, 127.
Andakoll, Bezeichnung für die Gold- u. Silberbergwerke in Südamerika.
an den Markt bringen, 352.
Andienung des Seeschadens, 629.
Androhung öffentl. Verkaufs, 217.
Anerbietungen, II. 15.
Anerkenntnis, Anerkennung, 214.
Anfragen, II. 18.
Angarien, zwangsweise Verwendung von Privatschiffen für Staatszwecke.
Angebot, Begriff, 120 flg.
Angeld, s. Aufgeld.
angenehm, leichtverkäuflich, gesucht.
Angola, Geld, 591; Handelsgeogr. 592.
Angolaholz, eine Art Rothholz von der Küste Angola in Afrika.
Angosturarinde, eine bittere, in Wechselfiebern heilsame Rinde.
Angra Pequena, 554.
Anguilotten, eingesalzene u. marinirte kleine ital. Aale.
Anhalt, Herzogthum, 544.
Anhang zum Wechsel, s. Allonge.
Animo, Kauflust, Nachfrage; animirt, belebt, lebhaft, angeregt.
Anker, 1. Schiffswerkzeug; 2. Flüssigkeitsmäß in Finnland u. Dänemark, 580, 599, II. 298/99.
Ankerboje, ein Holz- oder Korktönnchen, welches mit dem Anker verbunden ist u. senkrecht über demselben schwimmt, um dessen Lage anzuzeigen.
Ankergeld, 456.
Anker kappen, d. Ankertau entzweihauen.
Ankündigung, in Zeitgeschäften, 406.
Anlagekapital, 100; A. der Eisenbahnen in Deutschland, Oesterreich 2c., 440.
anlegen, einen Preis bewilligen, bezahlen; sein Geld in Hypotheken, Staatspapieren anlegen, sein Geld verzinslich unterbringen.
Anlehen, Aufnahme, 396 flg.; öffentliche, 395 flg.; Rückzahlung, 400; Submission, 396; Subskription, 396; Verzinsung, 399.
Anlehnslöse, 401.
Anmeldeschein, Gewerbebetrieb, 187.
Anmeldung der Firma, 205; der Waren zur Einlagerung, 351.
Anna, ostind. Münze, 562.
Annahme eines Geschäfts, rechtlich, 212; einer Offerte, 212; eines Wechsels, 385; Ehren-A., 386; Verweigerung der Annahme, 386.
Annalen, Jahrbücher, Jahresberichte.
annehmen bei Wechseln = acceptiren.
Annonce, Ankündigung, Anzeige.
Annuitäten, Jahreszahlung. od. Renten, auch solche, die auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt sind, indem durch die Annuität nicht bloß die Verzinsung, sondern auch die Tilgung des Kapitals bewirkt wird, 400; in England Name bestimmter Anleihen (annuities).
annulliren, für ungültig erklären, widerrufen.
anonym, ungenannt, ohne Namensunterschrift; anonyme Gesellschaften heißen in Frankreich, Italien 2c. die Aktiengesellschaften, da ihre Theilhaber (Aktionäre) in der Firma nicht genannt werden.
Anschaffung = Deckung, Zahlung, Remesse.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Anschlagstheil, Besteuerung, 164.
Ansegelung, s. Zusammenstoß v. Schiffen.
Anstellung machen, fest anstellen, Wären zu bestimmten Preisen anbieten.
antedatiren, das Datum auf eine frühere Zeit stellen, zurückdatiren.
Antheilsinhaber = Aktionär.
Antheilswirthschaft, 153.
anticipando, im voraus, vorschußweise; Antizipation, Vorschuß, Vorausbezahlung; antizipiren, voraus-, vorwegnehmen.
Anti-corn-law-ligue, 61.
Antillen, dänische, Postpackete, 486; Postanweisungen, 474.
Antrag, Offerte, 212.
Antwerpen, im Mittelalter, 44, 47.
Antwort, bezahlte, Telegramm, 505, 507.
Anweisungen (Geldverkehr), 114, 391, II. 87.
Anzeigen, 19.
anziehen, die Preise oder Kurse ziehen an = sie gehen in die Höhe; Wären ziehen an = sie werden theurer.
a. p. siehe a. pr.
Aphrit, Schaumerde, Schaumkalk, Schieferspath.
a piacere, nach Belieben.
Appellation, Berufung.
Appoint, Abschnitt; bei Papiergeld u. Anleihescheinen sind Appoints die verschiedenen Werthsorten; ferner = Wechsel, 374; per appoint = per saldo, in dem Falle, daß die Bezahlung mit einem Accept erfolgt.
Appretur, Zurichtung, z. B. des Tuches, um ihm Glätte und Glanz zu geben, 242; A.-Verkehr, derjenige Verkehr, bei welchem Waren bloß zum Zwecke der Appretur vorübergehend weggeschickt werden.
a. pr. = anni praeteriti, des vergangenen Jahres (vielleicht ausnahmsweise auch anni praesentis, des gegenwärt. Jahres).
a présentation, bei Vorzeigung; bei Sicht, a vista.
Aequator, dessen Länge, 371; Entfernung des Nordpols vom Ae. (Erdmeridianquadrant), 371.
Aquavit, Lebenswasser, Gewürzbranntwein.
Aequivalent, Gegenwerth, Wertherſatz, Entschädigung.
Ar, Flächenmäß, 372, 574.
Arabien, 613.
Aragu, rother Stocklack (Schellack).
Arbeit, Begriff, 95 flg.; Organisation, 136 flg.; Theilung, 97; —seinstellung, 61, 155; —slohn, volkswirthschaftlich, 150 flg.
Arbeiter, —aussperrung, 155; —bewegungen in England, 61; —bildungsvereine, 65; —verein, Allg. deutscher, 66.
Arbitrage, Arbitrageur, 405, II. 185; Arbitragerechnung, II. 185 flg.
Ardeb, Ardeba, ägypt. Getreidemäß, 608, II. 298.
Argent (auf fremden, in franz. Sprache verfaßten Kurszetteln), = Geld, d. h. der betr. Kurs wird geboten.
Argentina, Handelsgeogr. 626a.
Argentino, Goldm. II. 297; vgl. 626b.
Arithmetik, Rechenkunst.
Armateur, Rheder.
Armuth, Begriff, 84.
Arrangement, gütlicher Vergleich, Uebereinkommen, Akkord; an der Wiener Börse die halbwöchentliche Liquidation der Börsengeschäfte; daher -geschäfte die in der halbwöchentlichen Liquidation abzuwickelnden Börsengeschäfte (Gegensatz zu Kassageschäften); -bogen, Formulare zur Eintragung der —geschäfte.
arrangiren, in Ordnung bringen, eine Streitsache gültig beilegen.
Arratel, das Pfund in Portugal u. Brasilien, 591, 626c.
Arrest anlegen, mit Beschlag belegen, offener A., die gerichtliche Bekanntmachung des Konkurses; Arrestant, der auf die Beschlagnahme Antragende, Arrestat, Haftner, Derjenige, dessen Güter der gerichtliche Beschlag trifft.
Arrha, Handgeld, Kaufschilling.
Arrimage, Stauung der Wären im Schiff. — Arrimeur, der Stauer.
Arripagium, der Hafenzoll.
arrisiren, streichen (die Segel).
arriviren, anlangen, eintreffen.
Arroba, Gewicht in Spanien, Portugal, Mittel- u. Südamerika, 588, 591, 626, 626c; II. 300; arroba metrica 588.
arrosiren (eigentlich begießen) heißt entweder niedriger verzinsliche Obligationen gegen eine Zuzahlung in höher verzinsliche verwandeln, oder eine Erhöhung des Nennwerthes unter gleichzeitiger Ermäßigung des Zinsfußes vornehmen.
Arschin, Längenmäß, II. 299; in Rußland, 580, Türkei, 606, Persien 612.
Artal, Gewicht in Marokko, 615, II. 300; überhaupt im Orient vielfach vorkommender Name von Gewichten.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—311. — Städte II. Th. S. 302—320.

Artikel, jede besondere Wärengattung; die einzelnen kleinen Abschnitte in einem Gesetzbuch, Lexikon u. s. w.

Asbest, Federweiß, Schieferweiß, Bergflachs (ein Mineral).

Asien, Handelsgeschichte u. Handelsbedeutung, 28 flg., 69; Handelsgeogr., 609; Zollvorschriften u. Packetversendung, 496.

Asper, türk. u. ägypt. Münze (nicht geprägt), 606, 608.

Assekuranz, Versicherung, 627 flg.; —mäkler, 200, 629 II. 65; —prämie, 627, 628, II. 112; —listen, 629; —rechnung u. -korrespondenz II. 27/28, 64/65; Assekuradeur, Versicherer; Assekurat, Versicherter, 627; assekuriren, versichern.

assets, II. 244.

Assignant, Aussteller einer Anweisung; Assignat, Derjenige, auf welchen eine Anweisung ausgestellt ist, und der sie folglich einlösen soll; Assignatar, Derjenige, zu dessen Gunsten eine Anweisung ausgestellt ist, der Vorzeiger, Inhaber derselben; Assignation, Anweisung.

Assignaten, Staatsnoten; insbesondere das auf die eingezogenen Kirchengüter fundirte Staatspapiergeld der ersten französischen Republik.

Assisen, Schwurgerichtshof.

Association, Verbindung, Vergesellschaftung insbes. der einzelnen Arbeitskräfte zu Erwerbsgenossenschaften oder Handelsgesellschaft., 142, 209; Associé, Handelsgesellschafter, II. 237; associiren, sich vergesellschaften, mit Jemandem zu gemeinschaftl. Handelsgeschäften zusammentreten; Assoziierung, Cirkular, II. 12.

Assortiment od. Sortiment, eine geordnete, reichhaltige Auswahl v. Wären einer Gattung; wohl assortirtes Lager, ein Wärenlager, welches den Geschmack und die Bedürfnisse der Käufer befriedigt, indem es ihnen eine große Auswahl gestattet.

à tout prix, um jeden Preis.

attestiren, schriftl. bezeugen, beglaubigen.

attivo, II. 244.

a. U. = a Uso, nach Brauch, bei Wechseln, vergl. 382.

au besoin, nöthigenfalls; au besoin chez.., Formel für die Nothadresse auf Wechseln.

au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, vom Neuesten unterrichtet sein; auch = à jour sein (s. d.)

Aufgabe, Anzeige, Angabe eines Werthes (z. B. des Ertrages eines Verkaufs).

Aufgebot verlorener Werthpapiere, Wechsel, Dokumente u., die öffentl. Aufforderung an den unbekannten Inhaber derselbe unter Vorlegung dieser Urkunden seine Rechte geltend zu machen, damit seine Papiere nicht für ungiltig erklärt (amortisirt) werden.

Aufgeld od. Angeld, Handgeld, Anzahlung auf ein abgeschlossenes Geschäft, auch = Agio, z. B. bei Münzen, 365.

Auflagen, Abgaben, Steuern, 162.

Aufläufer, i. d. Schiffssprache: ein unbefahrener Matrose (Baar).

Auflösung von Handels- und Aktiengesellschaften, 211.

aufmachen, Rechnung ausschreiben, ein Konto eröffnen; Aufmachung, s. Dispache.

Aufnahme des Inventars, II. 220; „gute Aufnahme bereiten", von Wechseln, sie annehmen oder bezahlen.

Aufsage, Kündigung des Dienstes.

aufschlagen, den Preis erhöhen.

Aufschrift, s. Adresse.

aufsetzen, ausladen, von Schiffsgütern und aufstellen bei den Krähnen.

auf Sicht, nach Sicht, bei Sicht, 381.

Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft, 210, 402.

auftakeln, das Schiff in segelfertigen Stand setzen.

auftappen, i. d. Schiffssprache: das eine Ende der Rahe höher stellen als das andere.

Auftrag, kaufmännischer (rechtlich), 213; Korrespondenz, II. 20.

Augsburg, im Mittelalter, 44; Kursnotirungen II. 175.

Augustd'or, frühere sächsische Goldmünze, gleichhaltig mit d. preußischen Friedrichd'oren.

Auktion, Versteigerung, Lizitation, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf an die Meistbietenden, süddeutsch: der Aufstreich.

Aune (französ.) = Elle (s. d.).

au porteur, auf den Inhaber; Papiere au porteur, Inhaberpapiere, 397.

à usance, a uso, in der nach Wechselgebrauch üblichen Sicht, 382.

Ausdrücke, kaufm., II. 3.

Auseinandersetzung, s. Liquidation.

Ausfuhr, s. Export.

Ausfuhrzoll, Ausgangszoll, die Abgabe, welche von allen ins Ausland gehenden Wären entrichtet wird, 167.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Ausgangsbilanz, II. 232, s. auch Bilanzkonto.
Ausgangsfakturenbuch, II. 248.
Ausgleichen, den Saldo einer Rechnung tilgen, saldiren.
Ausgleichungszoll, 167.
Aushändigung von Postsendungen, 481; Nachsendung u. Zurücksendung, 480; Zurückforderung durch den Absender, 479.
Aushängebogen, die ersten korrekt gedruckten Bogen eines Buches.
ausklariren (von Schiffen), die Erlaubnis zum Auslaufen erlangen, was nur unter Angabe der Ladung des Tonnengehalts, des Bestimmungsortes ꝛc. und nach nachgewiesener Entrichtung aller zu leistenden Abgaben geschehen kann.
Auskunftsertheilung, Korrespondenz, II. 18, 19. A.-Bureaus, 632.
Auslieferungsprovision, die Vergütung an den Kommissionär für in Kommission gegebene und wieder zurückgezogene Wäre.
Auslieferungsscheine, II. 89.
ausmanthen, Wären beim Zollamte verwiegen und verzollen.
a uso s. à usance.
ausrangiren, Wären ausscheiden.
ausrheden, ein Schiff ausrüsten.
ausscheren, ein Tau von dem Block, um welchen es lief, abnehmen.
ausschießen, fehlerhafte Wäre aussuchen, nicht annehmen, dem Verkäufer zurückgeben.
Ausschlag, Uebergewicht, Gutgewicht, 346, 347.
Ausschnitthandel, Ausschnittwarenhandel, 179.
Ausschuß, fehlerhafte Wäre.
Außenhandel, Begriff, 173.
aussortiren, ausrangiren.
Ausstände, Außenstände, Summen, die man von Anderen zu fordern hat.
Aussteller eines Wechsels, Trassant, 379; Aussteller von Obligationen od. Anleihepapieren, Schuldner od. Emittent der betr. Anleihe.
Ausstellungen, Industrieausstellungen, 353 flg.; erste, 56; Ausstellungen von Wären, s. Beanstandung.
Austauschmittel, Geld, Münzen, Papiergeld, Währungen u. s. w., 355 flg. Mäße u. Gewichte 369 flg.
Australien, Handelsbedeutung, 69; Handelsgeogr. 570, 626d; Dampfschiffsverbindungen, 458; Kabel, 500; Postanweisungen, 474; Postpackete nebst Zollvorschriften, 496.
Auswanderung, 79, 81, 531.
Auszahlung London, Auszahl. Paris, 432.
Auszeichnen der Wären, 197, 218.
Auszug, Rechnungs-A., Abschrift eines Konto a. d. Handlungsbüch., Kontokorrent.
autonom (Zolltarif), 167.
autorisiren, ermächtigen, bevollmächtigen.
aux soins de, 468.
Aval, Wechselbürgschaft; Avalist, ein Wechselbürge, 385.
Avance, Vorsprung, Vortheil, Gewinn, Preissteigerung, Vorschuß; Avancen machen, zuvorkommend sein, entgegenkommen, in Avance sein, in Vorschuß sein.
Avantage, Vortheil, Vorzug, Nutzen.
Avarie, s. Havarie.
avdp. = avoirdupoid (s. d.).
Aventur-, Adventur-, Avanturierhandel, gewagter, mit Gefahren verbund. Handel.
Aventurschiffe, Kauffahrteischiffe, welche Schleichhandel treiben.
Avers, bei Münzen, 358.
Aversionalkauf, auch in Bausch u. Bog., d. h. um einen im Ganzen vereinbarten Gesamtpreis.
avertiren, benachrichtigen; Avertissement, Benachrichtigung, Bekanntmachung, Anzeige.
Avis oder Advis, der Bericht, die Anzeige, besonders von der Ausstellung v. Tratten an den Bezogenen (Trattenavis) und von der Absendung von Waren an den Empfänger (Avisbrief); auch von dem baldigen Eintreffen eines Geschäftsreisenden; avisiren, jemandem von etwas benachrichtigen, ihm einen Avis zukommen lassen.
Aviso schiff oder Aviso, ein kleines, schnellsegelndes Schiff, um Nachrichten zu befördern, Postschiff.
a vista, à vue, bei Sicht, auf Sicht, 381.
avoirdupois, Handelsgewicht in England u. den Ver. St., 563, 619, II. 300.
à vue s. a vista.
Azumbres, span. Flüssigkeitsmäß, 588, II. 299.
B., B. (auf Kurszetteln), = Brief, d. h. der betr. Kurs wird gefordert.
B. (Handelsgeogr.) = Bank.
Babinen, russische Katzenpelze.
Backbord, die linke Seite des Schiffes.
Baden, Großherzogthum, 552.
Badien, Sternanis, 249.
Bados, eine Gattung roth. Bordeauxweine.
Baffetas od. Baftas, ostindischer Kattun.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Bagdad, Geschichtliches, 40.
Bagdalin, ein buntgestr. Baumwollenstoff.
Bahnhofsbriefe, 473.
Bahnhoflagernd, bei Telegrammen, 504.
Bahnposten, 463.
Baisse, das Fallen d. Kurse von Börsenpapieren, 405.
Baissier, ein Spekulant, der durch das Fallen der Börsenpapiere zu gewinnen hofft, 405.
Baken, Bojen, Seetonnen; B.-Geld, Abgabe f. Errichtung und Unterhaltung der Baken, 456.
Bakerguano, s. Superphosphate, 326.
Balance, II. 288; Balance-Book, II. 244.
Balanza, II. 206.
Balasor, ein ostind. Baumwollenzeug.
Balata, Guttapercha, 281.
Baleinen, Fischbein.
Baline, wollenes Packtuch.
Ballast ist dasjenige schwere Material, welches einem Schiff den nöthigen Tiefgang und das Gleichgewicht geben soll; besteht aus geringwerthigem od. werthlosem Material, um gelegentlich ausgeworfen werden zu können.
Ballen, 1) s. Kollo. 2) Baumwolle, Gewicht schwankend, vgl. S. 253; neuerdings ist im Baumwollhandel das Gewicht des Ballens angenommen zu 200 kg netto bei nordamerikan. Wäre, zu 175 kg no. bei Surate-Baumwolle u. zu 135 kg no. bei Bengal- und ähnlicher Baumwolle. 3) Papier, früher = 10 Ries, vergl. II. 301. 4) Tuch, 1 B. = 12 Stück à ca 18—19 m., II. 301.
Ballon, ein größeres kugelförmiges Glasgefäß mit kurzem Halse zur Versendung von Petroleum, Säuren 2c.
Ballot, ein kleiner Ballen (Kollo).
Balnot, eine Art Burgunder-Wein.
Banane, Paradiesfeige.
Banco, ital., die Bank; Mark Banko, s. d.
Band, Zählmäß von Produkten, II. 301.
Bani, Banu, rumän. Münzen, 604.
Banka-Zinn, fast chemisch reines Zinn von der Sunda-Insel Banka, 340.
Banken, 393, 409 flg., vergl. 113; erste im Mittelalter, 43; die großen ausländischen Banken, 412; vgl. auch Reichsbank.
Bankerott, Falliment, Insolvenz, die Unzulänglichkeit des Vermögens eines Kaufmanns z. Befriedig. seiner Gläubiger; einfacher Bankerott, II. 220.
Bankgeld, 114; vergl. Bankvaluta und Mark Banco.
Bankier, Bankiergeschäfte, 186, 409, 411; Bankierkorrespondenz, II. 30 flg.
banking principle, 113.
bankmäßig heißen solche Wechsel, welche seitens der Banken diskontirt werden; vergl. 390, 417.
Banknoten, 113, 365, 374, 410 flg; deutsche 413 flg., österr. 556, russ. 580; kein Wechselstempel, II. 87.
Bankrate ist der Zinsfuß, zu welchem die Hauptbank des betr. Landes (Reichsbank 2c.) Wechsel discontirt.
Bankvaluta, Zahlung durch die Bank mittelst einfachen Umschreibens in ihren Büchern, früher in Oesterreich Bezeichnung der Zahlung in Banknoten; Rechnungsmünze der Bank, nach welcher sie ihre Rechnung führt (früher in Hamburg).
Barat, Baratto, Wärentausch, Tauschhand.; barattiren, Wärentausch treiben.
Baratterie, Unterschleif der Schiffer zum Nachtheil der Befrachter, 628.
Bäreinkauf, 14.
Barela (Griechenl. u. Jon. Inseln), 603.
Barrage, die Verwahrung von Fässern durch starke Querhölzer.
Barras, das Schellharz aus den Fichten; auch Packleinwand.
Barrel, Faß, Tonne, in England u. den Ver. Staaten Bezeichnung bestimmter Quantitäten, deren Größe bei den einzelnen Wärengattungen verschieden ist; ein B. raffinirtes Petroleum wird in Bremen zu 140—144 kg Nettogewicht gerechnet.
Barren, Gold- und Silberstangen, II. 157.
Barrile, Flüssigkeitsmäß in Mexiko, 621.
Barrique, Stückfaß, großes Faß, Oxhoft.
Barsai, ein weißer Bordeaux-Wein.
Barse, zinnerne Theebüchse, worin der Thee aus China kommt.
Barutin, eine Art levantinischer Seide.
Bärzahlung, Zahlung in wirklichem Geld, s. kontant, 215, 221.
Basane, gefärbtes od. zubereitetes Schaf-, auch Kalbleder.
Basin, ein feiner, bes. im Orient gebrauchter Barchent.
Basket (engl., Korb), Mäß in Birma.
Bastaggi, die Orte, wo Schiffe Quarantäne halten.
Bat, siamesische Silbermünze, 614.
Bathman od. Man, Gewicht in Persien, 612, II. 300.
Bauholz, Berechnung, II. 203.
Baumwolle, 252; s. auch Ballen.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—311. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Bausch und Bogen, auch Pausch und Bogen, en bloc, im Rummel, im Ganzen ohne Berechnung n. Zahl, Maß u. Gewicht.
Bauzinsen, 403.
Bavel, schlechte, nicht gangbare Wäre, Ausschuß.
Bavelle, Ausschußseide.
Bayern, Handelsgeogr., 549 flg.
Bazai, feingesponnene Baumwolle (von Jerusalem).
Bazar, Kaufhalle, eine Wärenausstellung.
Bazar-Maund, ostind. Gewicht 563, II. 300.
Bazarne, ein feiner Burgunder-Wein.
Beamte, 154.
Beanstandung einer Wäre, 218, 219.
Beantwortung von Briefen, II. 4.
Bearskins (engl.), Bärenfelle, dicke Wollenzeuge.
Beaverteen (engl.), gefärbter, rauher wollener Barchent.
Bedeat, der Hafenzoll in Konstantinopel.
bedienen, sich einer Summe auf Jemanden, auf ihn trassiren.
bedingen, ausbedingen, einen Preis (für Wären, Transport, Dienstleistungen), festsetzen, vereinbaren.
begeben, verkaufen (bes. von Wechseln).
begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.
beglaubigen, 1) soviel wie akkreditiren; 2) eine Abschrift beglaubigen, ihre Übereinstimmung mit der Urschrift bezeugen; 3) eine Unterschrift beglaubigen, bescheinigen, daß sie wirklich vom Betreffenden herstammt.
Beglaubigungsschreiben, s. Kreditbrief.
Begleitadresse zu Packeten, 483, 484; II. 94 (bei Fuhrleuten).
Begleitbrief (bei Fuhrmanns-Gütern), II. 94.
Begleitscheine, die von Grenzzollämtern ausgefertigten Scheine über eingehende zollpflichtige Wären, welche diesen bis zu ihrem Bestimmungsort, an welchem die definitive Zollabfertigung erfolgen soll, resp. bis zu demjenigen Grenzzollamt, an welchem die Wiederausfuhr stattfindet, beigegeben werden, 226.
behaupten, sich, von Preisen, fest bleiben, nicht weichen.
Beide für Einen u. Einer für Beide — solidarisch; s. Alle für Einen und Einer für Alle.
Beibücher, II. 228.
Beilast, was Kapitän und Mannschaft eines Schiffes mit sich führen, Paccotille.
Beilbrief, Bielbrief, Bilbrief, Byl-brief, das von der Behörde des Orts, wo das Schiff erbaut ist, über den vorschriftsmäßigen Bau ausgest. Attest, 230.
Beinote, II. 57.
Beischlag, falsche, einer echten nachgemachte Münze.
Beischluß, ein einer Sendung beigefügtes Packet (auch Brief) an eine andere Adresse oder von einem andern Absender.
Beispielsrechnung, II. 8.
bekalmen, von Schiffen, wegen Windstille nicht weiter kommen.
Belander, Bilander, ein kleines, plattes Segelschiff.
belasten, zur Last schreiben, debitiren, in das Soll eines Konto eintragen, II. 222.
Belgien, Handelsgeogr.; 592 flg.; Meistbegünstigungsvertrag mit B., 640; Wechselrecht, 392; Wechselstempel, II. 85; Belg. Nationalbank, 412; Frachtbrief nebst Zolldeklaration (Eisenbahn), 448; Postanweisungen, 474; Postaufträge u. Postnachnahme, 477; Werthbriefe, 478; Zollvorschriften bei Postpacketen, 488.
Beliebigung (Frachtvergütung), II. 206.
Benares, ostind. Silberstoff.
bénéfice, II. 244.
beneficium inventarii heißt die seitens der Erben oft in Anspruch genommene Rechtswohlthat, Schulden nur soweit bezahlen zu dürfen, als das Erbe reicht.
Bereicherungsklage, Wechsel, 390.
Bergbau, wirthschaftl. Ziele, 145.
Bergelohn, 234.
bergen, die Ladung eines verunglückten Schiffes oder das Schiff selbst in Sicherheit bringen, retten.
Bergenfahrer, eine Gesellschaft von Fischhändlern zu Bergen in Norwegen.
Bergerac, ein französ. Wein.
Bergerecht, Strandrecht.
Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts.
Bericht, laut, ohne, bei Wechseln, 382.
Berkowetz, russ. Gewicht, 580.
Berlin, Clearing house, 422; Rohrpost, 502; Kurse für Devisen, II. 162/63, für Effekten, II. 172 flg., von Getreide, II. 204.
Berlocken, Uhrgehänge.
Berufszählung i. Deutschland, 87, 531.
Beryll, Aquamarin, Meerwasserstein.
Besan-Mast, Hintermast a. d. Schiff.
Beschädigung, Postsendungen, 465.
Bescheinigungen, II. 96.
Beschickung, Münzwesen, 358.
Beschlagnahme, Postsendungen, 467. — die vorläufige Pfändung od. Wegnahme

von Eigenthumsgegenständen seitens der Gerichts- oder Zollbehörde als Pfand für Strafen, Kosten, Steuern oder zur Sicherstellung von Gläubigern.

Beschlik oder Beslic, älteres türkisches Silbergeld, 606.

Besemschon, ein jetzt nicht mehr vorkommender Abzug, 347.

Besoldung, volkswirthschaftl., 150 flg.

Bestandkonto, dopp. Buchhaltung, II. 229.

Besteder, der Direktor einer Sozietäts-Rhederei; auch ein Rheder, der auf seine Kosten Schiffe bauen läßt.

Bestellgebühr, Post, 482.

Bestellung der Postsachen, 481; der Depeschen, 510.

bestreichen, ein Schiff wird vom Winde bestrichen, d. h. der Wind bläst von der Seite an und über das Schiff.

betagte Wechsel, verfallene Wechsel.

Beton, eine aus hydraulischem Mörtel u. Ziegelstücken bestehende Masse.

Betrieb, intensiv u. extensiv, 95, 138; Betriebsform, 137 flg.; Betriebskapital, 100.

Beurtfahrer, Beurtschiffer, Bördmänner, die Mitglieder einer Schiffer-zunft, der Beurte, auf dem Rhein u. der Elbe.

Beutel, in der Türkei eine Summe von 500 Piastern.

Bevölkerung, Gang der, 79/80; volkswirthschaftl., 78 flg.

Bevollmächtigter, 194, 196/97, II. 101; vgl Handlungsbevollmächtigter.

Bewegliche Güter oder Mobilien sind alle Besitzstücke, welche von einem Ort zum andern gebracht werden können (z. B. Geräthschaften, Wären, Werthpapiere), im Gegensatz zu den unbeweglichen Gütern oder Immobilien, d. h. den Grundstücken und Liegenschaften.

bez. (auf Kurszetteln), s. bez., sonst = bezüglich oder beziehungsweise.

Bezetten, rothe Schminke, spanischer Flor, Schminkläppchen.

beziehen, Wären einkaufen, kommen lassen; der Bezogene (Wechsel), 379.

Beziers, eine Art weißer Bordeauxweine.

Bezug von Wären, II. 20.

Bezugskalkulation, II. 206, 208 flg.

Bezugsquelle, der Ort od. der Lieferant, von welchem Wären bezogen, gekauft werden.

Bgb. (Handelsgeogr.) = Bergbau.

bianco, siehe blanco.

Bielbrief, 230.

Bierhandel, 178.

Bilanz, Buchführung, II. 223; doppelte Buchhltg., II. 231. -Buch, II. 263; -Konto, II. 229, 232, 274.

Bilateral-Kontrakt, ein gegenseitig bindender Kontrakt.

Bildungsgang des Kaufmannes, 1 flg.

Bill-Book, II. 244.

Billet, ein kleiner Brief, Zettel, Einlaß-Fahr-, Abonnements-Karte; billet à ordre, ein girirter Solawechsel; billet au porteur, ein an den Inhaber zahlbarer Schein.

Billet à ordre, 390.

Billion, eine Million Millionen (1 mit 12 Nullen); bei den Franzosen nur tausend Millionen od. eine Milliarde.

Billiton, Zinn.

Bill of exchange, 379.

Billon, stark kupferhaltiges Silber (mindestens 50% Kupfer); Münzen aus B., 359, 363.

Bilsah, eine Art feinen Tabaks (Ostindien).

Bimaholz, ein Farbholz.

Bimetallismus, 110; Doppelwährung, 362.

Binnenhandel, Begriff, 173.

Binnenmeer, II. 293.

Binnenzölle, 167.

Birma (Hinterindien) 614.

Biskuit, e. Art Porzellan; Schiffszwieback.

Bismarpfund, früheres norw. Gewicht, 602, auch in Dänemark, 599.

Bister, Rußbraun.

Bitumen, Erdpech, Bergtheer, 250.

blanco, bianco, in blanco, weiß, leer, unausgefüllt; in blanco trassiren, einen Wechsel ziehen, ohne eine Forderung zu haben (Blankotratten); in blanco verkaufen, Wären od. Effekten verkaufen, ohne sie zu besitzen, à la baisse spekuliren, 405; Blankoaccept, Annahme eines Wechsels mit unausgefüllter Summe u. Verfallzeit; Blankokredit, offener Kredit, der Kredit, den Jemand (meistens ein Bankhaus) in Gestalt von Wechselaccepten einräumt, ohne vom Aussteller Deckung erhalten zu haben, überhaupt jeder Kredit ohne Unterlage. Blankogiro od. Blanko-Indossament, 384.

Blanket, Blanquet, ein unausgefülltes Formular, z. B. Wechselblanket; gestempelte W. Bl., siehe Wechselstempel.

Blanquillos, Münze in Marokko, 615.

Blickfeuer, ein Signal auf der See.

Blitzzüge, 439.
bloc, s. en bloc.
Blüse, eine Seeleuchte a. d. Ostseeküsten.
Bodden, Meereinschnitt i. d. Ostsee.
Bodensee, Dampfschiffahrt, 457.
Bodmerei-Brief, -Geber (Bodmerist), -Nehmer, -Gelder, -Vertrag, 235/36, II. 106.
Bolivar, Name des Frank in Venezuela 623.
Bolivia, 625.
Boliviano (Peso Boliviano), 625.
Bolletta, Zollschein.
Bombasin, geköpertes Seidenzeug.
Bombay-Maund, ostind. Gewicht, 563, II. 300.
Bombo, nordamerik. Würzbranntwein.
Bombyx, die Seidenraupe, auch seidenartiger Stoff.
Bon, Gutzettel, Empfangsschein, Geldschein, schriftliche Anweisung auf eine Summe, auf Werthpapiere oder auf Waren, welche in möglichst kurzer Zeit zu verabfolgen sind.
bona fide, im guten Glauben, in redlicher Absicht; bona fide handeln, so verfahren, wie dies von einem ehrlichen Mann erwartet wird.
Bonds (engl.), Schuldverschreibungen, Obligationen, bes. amerik. Staatspapiere.
Bönhasen, Pfuschmakler, 201.
bonifiziren, vergüten. — Bonifikation, Vergütung, Nachlaß.
Bonität, Güte, der innere Werth einer Sache, z. B. Sicherheit eines Wechsels.
Bons du trésor, Schatzanweisungen, 396.
Bonus, Ueberschuß, Gewinn, Prämie, Vergütung.
book-keeper, II. 244.
book keeping, II. 244.
Bordereau, Sortenzettel, d. h. Verzeichnis der Münzsorten, aus denen eine Summe besteht; spezialisirte Aufzeichnung eines größeren Posten von Coupons; die den Hauptdirektionen der Versicherungsgesellschaften seitens der Generalagenturen regelmäßig zugehenden Verzeichnisse neuer Versicherungen und sonstiger Veränderungen im Versicherungsbestand; überhaupt jedes Verzeichnis; Bordereau de chargement, Ladeliste, Verzeichnis der verladenen Kolli.
Börse, 394; Börsenberichte, II. 34, 39; -ordnung, 394; -preiskurant, s. Kurszettel; -spekulation, 405; -steuer (Reichsstempelabgaben), 125, 423 flg.; Börsenusanzen, die an einem Börsenplatze für den Abschluß u. die Abwicklung von Börsengeschäften festgestellten Regeln; Börsenvorsteher, 394.
Bosnien (Handelsgeogr.), 559, 607.
Bota, span. Mäß für Wein u. Oel, 588, II. 299.
Boucaut, ein großes Faß für Kaffee, rohen Zucker u. a. trockene Wären.
Bouille, Zollstempel auf Wären (in Frankreich).
Bouliac, eine Art rother Bordeauxwein.
Bourdine, große, dunkelrothe Pfirsiche.
Bourre, Abfall von der Wolle, Scherwolle.
Boussole, Magnetgehäuse, Kompaß.
Bonteillage (in England), die Ausgabe für eingeführten Wein.
Bontique, Bude, Markt-, Meßbude, Kramladen.
Br. (Handelsgeographie) = Börse.
Brabanter Elle, 593, II. 301; Währung 593.
Brack od. Wrack, Ausschußwäre.
Bracker, die meist obrigkeitlich verpflichtete Person, welche die Wären, bevor sie in den Verkehr übergehen, zu prüfen und nach ihrer Qualität zu sortiren hat.
Brahmaputra, Dampfschiffahrt, 458.
Bramsegel, das oberste Segel eines Schiffes, welches an der Bramstange, am Mastkorbe befestigt ist.
Branche, Geschäftszweig.
Brancos, Puderzucker in Kisten aus Lissabon.
Brandenburg, Provinz, 535.
Brasilien, Handelsbedeutung 69, Handelsgeogr. 626 c, Wechselrecht, 392.
Brassen, die an d. Segeln befestigten Seile.
Braunschweig, Meßwechsel, 386, 387/88; Handelsgeogr. 545.
Bremen, 71, 548; Notirung der Devisen, II. 168.
Brennmaterialkonto, II, 233.
Brescianstahl, eine Art Rohstahl in Oberitalien.
Breslau, Meßwechsel, 386, 388.
brevi manu, kurzer Hand, d. h. die Anfrage wird mit kurzem Bescheid zurückgegeben.
Brianponer Kreide, die spanische Kreide.
Brie-bat, Käse in Ziegelsteinform.
Briefe, kaufmänn., II. 1; — Ablegen, II. 9, 220; — Adresse, II. 8; — Anfragen u. Erkundigungen, II. 18; — Aufschrift, 468; — Beantwortung, II. 4; — Cirkuliren im Kontor, II. 9; — Einlagen, II. 4; — Einrichtung, II. 3.; — über Kommissions-

Speditions- u. Rembourgeschäfte, II. 23.; — Nachschrift, II, 4; — Posttaxe, 468; — betr. Rechnungsauszüge u. Kontokorrente, II. 28; — Rollenform, 469; — Unterschrift, II. 4; — Verschluß, 469; — betr. Wechselgeschäfte, II. 30.
Briefkästen, private, bei Telegrammbestellungen, 510.
Briefkurs, derjenige Kurs, zu welchem die Inhaber der betr. Wären od. Effekten dieselben zum Verkauf anbieten.
Briefmarken, s. Postmarken.
Briefsteller, II. 6 flg.
Brigg, ein Kauffahrteischiff mit zwei Masten u. einem Bugspriet.
Brillantine, ein dicht gewebter gemusterter Baumwollenstoff.
Brioletten, tropfenförmige Brillanten.
Brion, ein franzöſ. Wein.
Brise, ein gelinder Seewind.
Britannia, Britannia-Metall, eine silberähnliche Komposition.
br. m. = brevi manu (s. d.).
brocantiren, tröbeln (bes. i. Kunsthandel).
Broderie-Wären, Stickereien, gestickte Wären.
Brokat, schwere Seidenzeuge (Damaste) mit eingewirkten Gold- und Silberfäden.
Broker, engl. = Mäkler; Brokerage = Mäklergebühr; Courtage.
Bronzemünzen, 368.
Bronzezeit, 27.
Broschüre, eine kleine Schrift (ohne Pappeinband), Flugschrift.
Brouillon, im Allg. der erste rohe schriftliche Entwurf; in der Buchführung die Kladde, Strazze, Prima Nota, Manual, ein Handlungsbuch, welches ein genaues, der Zeit nach geordnetes Verzeichnis aller Geschäftsvorfälle enthält; Kassa-Brouillon, II. 226.
Bruch, zur Wärenprüfung, 244.
Brucin, giftiges Präparat aus Brechnüssen.
Brücken, Uebersicht, 435, die längsten 435.
Brügge, im Mittelalter, 44.
Bruttoertrag, Ertrag ohne Abzug der Kosten, Rohertrag.
Buch, bei Papier, II. 301.
Buchdruckerkunst, Erfindung, 45.
buchen, Posten in die Handlungsbücher eintragen.
Bücher, kaufmännische, s. Buchführung.
Bücherabschluß, II. 222 flg., II. 234 flg.
Bücherbestellzettel, 471.
Buchführung, doppelte, Geschichtliches, 43; amerikanische, II. 292; — wirthschaftl., 147 flg.; — transportiren, II. 222.
Buchhalter, 191.
Buchhaltung, II. 219 flg.; — doppelte, II. 229 flg.; — doppelte, Abschluß, II. 231; — einfache, II. 224 flg.; — einfache, Einkaufsbuch, II. 225; — einf., Kassabuch, II. 225; — einf., Verkaufsbuch, II. 225; — einf., Memorial, II. 225; — engl., II. 280—284; — franz., II. 280—284; — gesetzl. Bestimmungen, II. 219 flg.; — ital., II. 229 flg.
Buchhandel, 180.
Buchkredit, 116.
Buchschuld, eine Schuld, die nur in den Büchern steht, wofür man aber keine Sicherheit, kein Pfand (Hypothek, Wechsel, Schuldschein) in Händen hat.
Buchstabenschrift, 31.
Buchung, s. Buchhaltung; betreffs Aktiengesellschaft, II. 231.
Budget, Voranschlag der Einnahmen u. Ausgaben, Staatshaushalts-Berechnung, 147.
Bug, Vordertheil des Schiffes.
Bügalet, einzweimast., bedeckt. Lichterschiff.
bugsiren, ein Schiff ins Schlepptau nehmen, hinter sich herziehen; — Bugsirdampfer, Schleppdampfer.
Bugspriet, d. schräge Vormast d. Schiffes.
Buisen, kleine Fahrzeuge z. Heringsfang.
Bulgarien, Handelsgeogr., 606; Postpackete nebst Zollvorschriften, 486, 488, Werthbriefe, 478.
Bullion, ungemünztes Gold u. Silber; fremde ungangbare Münze.
Bulto, Gewicht, 625.
Bund, Zählmäß f. Garne, II. 301.
Bunder, holl. Name f. Hektar, 594.
Burail, ein glatter od. geköperter halbseidener Stoff.
Bureau, Geschäftszimmer, Amtsstube; auch die Behörde; Bureau Veritas, 629.
bureau restant, Telegramm, 504, 489.
Bürge, Cavent, Garant, Jemand, der für die Schuld eines Andern haftet, II. 100.
Bürgschaft, Bürgschaftskredit, 116, II. 100; Formular eines Bürgschaftsscheines II. 100.
Buschen, Leder, II. 301.
Bushel, Hohlmäß in England und den Ver. Staat., 563, 619, II. 205, II. 298/99.
Butterhandel, 177.
by double entry, II. 244.
Bylbrief, s. Beilbrief.
by single entry, II. 244.
Byzanz, Handelsbedeutung, 37.

Bz. (Handelsgeographie.) = Bezirk.
bz. auf Kurszetteln = bezahlt, d. h. zu dem betr. Kurse sind Geschäfte abgeschlossen worden; bz. B. = bezahlt u. Brief, d. h. zu dem betr. Kurse haben zwar Umsätze stattgefunden, aber nicht Alle, die ihre Waren zu diesem Kurse anboten, fanden Abnehmer; bz. G. = bezahlt u. Geld heißt, zu diesem Kurse ist die Nachfrage nur theilweise befriedigt.
C., c. = Cent, Cents, Centimes u. s.w.
C. = Konto; bei der Angabe von Geldsummen = Kurant, z. B. Pr. C. = Preuß. Kurant.
ca. = circa, d. h. ungefähr.
Cabane, ein kleines Schiff mit Bretterdach, auch Steuermannsstübchen.
Cabochon, ein nach seiner natürl. Form geschliffener Edelstein.
Cabotier, Küstenfahrer, kleines Fahrzeug.
Cadinöl, Wachholderbeeröl.
Cadis, ein feines geköpertes Wollenzeug.
Cahier, kleines Notizbuch.
Cahiz, span. Getreidemaß, 588, II. 292.
Cajeputöl, ostindisches Oel.
Calamie, II. 206.
Calander, eine Zeug- od. Glättrolle m. Preßwalzen; calandriren, rollglätten.
Calico, Kallico, ein feines Baumwollenzeug, feiner Kattun.
Calo, Decalo, Abgang (bes. v. Roheisen); calo di peso, Mangel am gehörigen Gewicht; calo di prezzo, Fallen im Preise; caliren, sich vermindern, im Gewicht abnehmen.
Calomel, Quecksilberchlorür.
Calquier, eine Art ostind. Atlasses.
cambiale, im Text der ital. Wechsel, II, 71.
Cambialrecht, Wechselrecht.
Cambio, ital., der Wechsel, Wechselbrief; jetzt lettera di cambio, II. 71; Cambio-Konto, Wechselkonto.
Cambist, der Wechsler, Wechselhändler.
Camée, ein erhaben geschnitt. Edelstein.
Camphon, eine Art feinen chin. Thees.
Campsoren, 375.
Candareen, Rechnungsstufe im chines. Geldwesen, 610.
Canister, Blechflaschen z. Vers. v. Oelen.
Caparra, das Handgeld.
capelliren, Gold und Silber reinigen od. läutern.
Carat (engl.) à 4 Grän, 359, II. 157; siehe auch Karat.
Carga, Gewicht in Mexiko und Peru, 621, 625.
Cargadeur, Cargador, Schiffsmäkler (in Amsterdam); auch = Supercargo (s. d.).
Cargo, Schiffsladung; vergl. Supercargo.
Carnet, Reisebuch, Tag- u. Schuldregister.
Carold'or, rumän. Münze, II. 297.
Carolus-Dollar, 364.
cart = cartonnirt (s. d.)
carta bianca, carte blanche, freie Hand, unbeschränkte Vollmacht.
Carton, starke, feine Pappe zu Schachteln; auch die Schachtel, der Pappkasten selbst. cartonnirt (von Büchern), ganz einfach gebund. (in halbsteife Pappe u. ohne überstehenden Rand, also glatt abgeschnitten).
Casco, Rumpf eines Schiffes ohne Masten u. Takelwerk; auch d. Schiff im Gegensatz zur Ladung; Versicherung, 629.
Cash, engl. = Geld; Name der chines. messingenen Scheidemünze, sowie eine Rechnungsstufe von $^1/_{1000}$ Taël; Cash-Book, II. 244.
Cassa, per Cassa, gegen bare Zahlung.
cassatorische Clausel, s. u. Klausel.
Castor, eine Art Wollenzeug.
Castos, der jährliche Ein- u. Ausfuhrzoll der Europäer in Japan.
Cast-steel, Gußstahl.
Cavage, d. Unterbringen v. Waren in Keller; der Arbeitslohn dafür; auch die Kellermiethe.
Cavata, d. Geldbetrag (d. Netto-Produkt) eines verkauften Wechsels.
Cavelings-Löse, Antheile, die einzelnen Quantitäten, welche bei Warenversteigerungen auf einmal ausgeboten werden.
caviren, für Jemand gutsagen, Bürgschaft leisten; Cavent, der Bürge; Cavet, die Bürgschaft, das Gutsagen.
cbm = Kubikmeter, 373.
ccm = Kubikcentimeter, 373.
cediren, ein Forderungsrecht, oder einen Gegenstand an einen Dritten abtreten; Cedent, Derjenige, welcher einem Andern (dem Cessionar), etwas abtritt.
Celemines, span. Getreidemaß, 588, II. 299.
Cent = $^1/_{100}$ Dollar, Gulden od. Rupie, 562/63, 594, 614, 619, 623, 626 d; überhaupt das Hundertstel der Hauptmünze des betr. Landes.
Centavo = $^1/_{100}$ Peso od. Piaster in den span.-amerik. Republiken.
centesimal, in 100 Theile getheilt; Centesimalwagen sind solche, bei denen der abzuwiegenden Last mit einem hundertmal kleineren Gewicht das Gleichgewicht gehalten wird.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Centesimo, Scheidemünze in Italien u. Uruguay, 584, 626 c.
Centigramm, 372, 574, II. 300.
Centiliter, 574, II. 298/99.
Centime = $^1/_{100}$ Frank, 574, 593, 597.
Centimeter, 372, 574, II. 298/99.
Centimo, Scheidemünze in Spanien u. Venezuela, 588, 623.
Centner, Gewicht, II. 300; in Deutschland, 372, Oesterr.-Ungarn, 556, England u. Ver. Staat. 563, 619, Finnland 580, Schweiz 597, Dänemark 599, Schweden 600, Norwegen 602, Hayti u. San. Domingo 623; metrischer C. 373, 574, 588, 597, 606; s. auch Quintal, Kantar und Pikul.
Cerealien, Getreide u. Hülsenfrüchte aller Gattungen, 176.
Certepartie, Chartepartie, 332.
Certifikat, Zeugnis, amtl. Beglaubigungsschreiben; im Zollwesen, 168; über die Eintragung von Schiffen in das Schiffsregister, 229; die von großen Bankhäusern über Staatsschuldforderungen ausgestellten Bescheinigungen, welche im Auslande ebenso wie Staatspapiere umlaufen, (waren namentlich früher sehr gebräuchlich); Certificat d'origine, s. Ursprungs-Zeugnis.
Cession, Abtretung, II. 100; Cessionar, Derjenige, auf den ein Forderungsrecht durch Cession 2c. übergegangen ist.
Ceylon, Geld 562, Handelsgeogr. 568.
cf. = cfr. (s. d.)
cfm., conform, gleichlautend.
cfr., = confer od. conferatur, vergleiche; z. B. cfr. S. 9 = vergleiche S. 9.
Chain, Längenmaß in England u. d. Ver. Staaten, 563, 619.
Chaland, Kunde, Abnehmer; Chalandise, d. Kundschaft, d. Kunden; chalandiren, sich Kundschaft erwerben.
Chaldron, engl. Maß, 563.
Chalvar (Charwar), pers. Gewicht, 612.
Chambertin, ein franz. Rothwein.
Chambre de Compensation, 423.
Chance, Wahrscheinlichkeit, günst. Aussicht, Glücksfall.
Change, Tausch; lettre de change, Wechselbrief, Wechsel.
changeant, in mehreren Farben schillernd (v. Zeugen u. Tüchern).
Charge, Ladung, Last; chargiren, beladen, belasten; chargé, eingeschrieben (von Briefen).
Chartepartie, Certepartie, der über die Befrachtung eines ganzen Schiffes oder bestimmter Räume geschlossene Vertrag, 232; chartern (auch wohl chartieren), ein Schiff miethen.
Charvar od. Chalvar, pers. Gewicht, 612.
Chausségeld, 435.
Checks, Allgem., 221, 409/10, II. 87; im Verkehr der Reichsbank, 419/20; weitere Ausbildung des Checksystem in Deutschland, 422/23; Checkformulare, 419, 420, II. 88; Stempelfreiheit, 419 (Note), II. 87.
Chef, Inhaber und oberster Leiter einer Handlung, Fabrik u. s. w.; Prinzipal, Vorgesetzter.
Chemikalien, 239, 261.
chemische Industrie, 239; chemische Prüfung der Waren, 245.
Chiffre, Ziffer; Zahlzeichen; Namenszug; Geheimschrift; Chiffern-Telegramme 505/506, 507.
Chikane, Rechtsverdrehung, verfängliche Spitzfindigkeit, Sophisterei, in böser Absicht erregte Schwierigkeit, Kniffe, Ränke; Chikaneur, Rechtsverdreher, Jemand, der einem mit allerhand Kleinigkeiten Unannehmlichkeiten zu bereiten sucht.
Chile, Geschichtliches, 69; Handelsgeogr., 626a.
China, 29, 70, 609 flg.; Dampfschiffsverbindungen 459, Kabel 500.
Chirograph, Handschrift; einf. Schuldverschreibung (im Gegensatz zum Wechsel); chirographischer Gläubiger, Gläubiger auf Handschrift.
Chittack, ostind. Gewicht u. Getreidemaß; 563, II. 300.
Christenthum, Handelsgeschichtl., 38 flg.
Christiand'or, frühere Goldmünze in Dänemark.
christlich-soziale Vereine, 66.
Cie., in franz. Firmen (N. N. & Cie.) = Kompagnie..
cif., c. i. f., = cost, insurance, freight, Kosten (für an Bord schaffen), Versicherungsgebühr und Fracht; cif., hinter eine Preisangabe gesetzt, besagt, daß jene Kosten u. s. w. bereits in den Preis einbegriffen sind (vgl. 350); daher Cifkauf, Cifvertrag.
Cigarren, s. Tabak.
circa, ungefähr, etwa.
Cirkulare, im Allgemeinen, 19, II. 10; Assoziirung, II. 12; Etablirung, II. 10, II. 12, II. 14; Geschäftsauflösung, II. 14, Geschäftsübergabe, II. 11; Kreditbrief, II. 16; Liquidation, II. 14; Prokuraertheilung, II. 12; Reisenden betr.,

II. 15; Theilhaber betr., II. 13; Todesanzeige, II. 14.
Cirkulation, Umlauf (von Wären, Geld, Wechseln); Cirkulationspapier, Papiergeld, Banknoten, Checks, Wechsel; Cirkulationsmittel, Metall- und Papiergeld; Statistik der Cirkulationsmünzen, 108.
ciseliren, m. dem Meißel zierl. bearbeiten, stechen.
citiren, vor Gericht laden; eine Schriftstelle anführen; Citat, angeführte Schriftstelle; Citation, Vorladung.
cito, citissime, schnell, sehr schnell (auf Briefen, jetzt ganz ungebräuchlich, da zwecklos).
City, die Altstadt von London, Seele des dortigen Geschäftslebens.
civil (v. Preisen), billig, mäßig; Civilrecht, bürgerl. Recht (im Gegensatz z. Handelsrecht, Strafrecht, Staatsrecht, Militärrecht 2c.).
Clearing house, in London, 410, in Berlin bei der Reichsbank, 422, in Frankf. a M., Wien und Paris, 423.
Clerk (engl.), = Handlungsgehülfe.
Cliché, ein Gußabdruck, bes. von Holzschnittformen.
CM. = Konventionsmünze (s. d.).
cm = Centimeter, 373.
cmm = Kubikmillimeter.
Co. (N. N. & Co.) = Kompagnie oder Kompagnon (in kaufm. Firmen). Auch im Gespräch wird der Kompagnon schlechtweg Co. genannt.
Code, Gesetzbuch; code Napoléon, das Napoleonische Gesetzbuch.
Columbia (Südamerika), 624.
Columbus, 46.
Comb oder Coomb, ein engl. Maß für trockene Dinge von 4 Bushel.
Comfort, Bequemlichkeit, Behaglichkeit.
Comité, s. Komitee.
Commerce, Commercium, s. Kommerz.
Commis, ein Angestellter in einem Handlungshause, Handlungsgehülfe, 191 flg.; commis voyageur, der Geschäftsreisende, s. diesen.
Comp., in kaufm. Firmen (N. N. & Comp.) Kompagnie od. Kompagnon.
comptant, siehe kontant.
compte courant (französ.), Kontokorrent, s. d.
Comptoir, s. Kontor.
Condor, chilen. Goldmünze, II. 297.
Condorin, Rechnungsstufe im chines. Geldwesen, 610.
Consols, s. Konsols.
Conto, Rechnung, s. Konto, C. mio, nostro, suo, loro, meine, unsere, seine, ihre Rechnung, II. 222; C. vecchio, alte Rechnung; C. nuovo, neue Rechnung; C. a meta, Rechnung zur Hälfte 209; C. dubio, zweifelh. Posten, unsichere Außenstände; C. pro diversi, Rechnung f. Verschiedenes, d h. für die kleinen Posten; C. finto, fingirte Rechnung, Beispielsrechnung, II. 58, 66; C. saldo, die bezahlte Rechnung, auch der Zahlungsrest; C. separato, gesonderte, getrennte Rechnung.
Conto, Conto de Reïs, eine beim Geldwesen von Portugal u. Brasilien übliche Rechnungsstufe, 591, 626c, II. 165.
Contocorrente, s. Kontokorrente.
Contremineur, 405.
Convoy, Geleit, Schutzbedeckung von bewaffneter Mannschaft für Personen, Gütern 2c., auch Geleitsschiff.
Coolicherie, II. 206.
Copa, span. Flüssigkeitsmaß, 588, II. 299.
Copia, Abschrift; Copia vidimata, verglichene und mit einem Amtssiegel beglaubigte Abschrift; Copia Lettere, Copie de lettres, II. 244.
Copy-right (engl.), Verlagsrecht.
Costarica, Handelsgeogr., 622.
Coulage, Verlust durch Auslaufen, s. Leckage.
Coulisse, s. Kulisse.
Coupon, s. Kupon; coupon détaché (bei Börsenkursen) giebt an, daß der Kurs sich durch Abtrennung eines Kupons verändert hat u. sich ohne denselben versteht.
Courtage, Mäklergebühr, 201, 422.
Courtier, Makler, 394.
Couvert, s. Kuvert.
Covid, ostind. u. chines. Längenmaß, 563, 610, II. 298/99.
C.-P.-O. = Civilprozeßordnung (bei Citaten aus derselben).
C. R., telegr. Abkürzung, 505.
Creditor, Gläubiger, s. Kreditor.
Crown, Krone, engl. Münze = 5 sh.
Crt., bei der Angabe von Geldsummen Kurant; z. B. Pr. Crt. = Preuß. Kurant.
Crusade, portug. Münze, = 400 Reïs.
Ctg. = Courtage, 201.
Cts., cts. = Cents oder Centimes.
Cuarterone, ein Gewicht in Spanien u. Mittel- u. Südamerika, 588, II. 300.
Cuartillo, Münze, 621, 622; span. Getreide- u. Flüssigkeitsmaß, 588, II. 299.
Cubit, ostind. Längenmaß, 563, II. 299.
Cunardlinie, 458.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—311. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Currency (engl.), Kurant, umlaufendes (gültiges) Geld, Umlaufsmittel; früher in den Ver. Staaten Bezeichnung der Papiervaluta; (wegen Kanada vergl. 563); Currencytheorie, 113.
Curry powder, 296.
Customhouse (engl.), Zollhaus.
Cwt. = hundredweight, engl. u. amerik. Gewicht, 563, 619, II. 300.
D = Dollar od. Drachme,
d. = penny Mehrz.: pence.
d. oder dd. = dedit, bezahlt.
ℌ = Pfennig, als Korrekturzeichen auf dem Rande von Korrekturabzügen = deleatur, d. h. das auf der betr. Zeile Gestrichene ist fortzunehmen.
D., telegr. Abkürzung; 505, 507, als röm. Zahlzeichen = 500.
Damaskus, Geschichtliches, 40.
Damgo, II. 206.
Damno oder Damnum, Schaden, Einbuße, Verlust, Abzug, Einziehungskosten: s. Disagio.
Dampf, erste Anwendung, 58, 455.
Dampfer, Statistisches, 455.
Dampfschiffahrt auf deutschen u. österr. Flüssen u. Seen, 457; außerhalb Deutschlands und Oesterreichs, 458.
Dampfschiffahrtsgesellschaften, 457 bis 460; engl., 458; deutsche u. österr., 459; franz., ital., span., portug., niederl., amerik., 460.
Dampfschiffahrtsverbindungen, 457 flg.; afrikan., 458; nordamerik., 458; austral., 459; ostind. u. chines. 459; Uebersicht der — nach außereurop. Ländern, 461.
Dänemark, Handelsgeogr., 598 flg.; Postanweisungen, 476; (Nr. 6 u. 7); Werthbriefe, 478; Packetsendungen nebst Zollvorschriften, 486; 489; Dän. Nationalbank, 412.
Danziger Wasser, ein Likör mit darin schwimmenden Goldblättchen, Goldwasser.
Dari, eine in Syrien einheimische Getreideart (petit maïs blanc).
Darlehn, Vorstrecken einer Geldsumme, 410 flg.
dato, am heutigen Tage; a oder nach dato, vom Tage der Ausstellung an gerechnet; de dato = datirt vom . .
Datowechsel, 381.
dd. = dedit, bezahlt.
d. d. = de dato, datirt vom . . .
Debaclage, die Hafenräumung, das Wegschaffen der ausgeladenen Wären u. Schiffe; debacliren, einen Haf. räumen.
deballiren, die in einem Ballen enthaltenen Waren auspacken; Deballage, Auspackung.
Debarquement, das Aussteigen aus d. Schiff; auch die Ausladung der Wären.
Debet, das Soll, die Schuld, II. 222 flg.;
Debit, Absatz, Verkauf, Vertrieb.
debitiren, 1. ins Debet setzen, belasten, als Schuld anschreiben, 2. verkaufen, vertreiben.
Debitor, der Schuldner, 114, II. 222, II. 276.
debouchiren, Gelegenheit zu gutem Absatz finden, leicht verkaufen; Debouchement, Absatz, Vertrieb.
Deboursement, Auszahlung, Auslage, Vorschuß; deboursiren, auslegen, auszahlen; Debours, bare Auslage.
debts, II. 244.
Decalo, s. Calo.
decatiren, den Tüchern die Dampfkrumpe geben.
Decharge, Entlastung, das Aus- u. Abladen von Schiffen; Jemanden die D. ertheilen, ihn entlasten, die von ihm gelegten Rechnungen für richtig erklären; dechargiren, 1. soviel wie das Vorhergehende; 2. abladen, entlasten.
Decher, Zählmäß bei Rauchwären u. Leder, II. 301.
Dechet, die Gewichtsabnahme, der Abgang, Verlust.
Decigramm, 372, 574, II. 300.
Deciliter, 574, II. 298/99.
Decimeter, 372, 574, II. 298/99.
Deckung, Sicherstellung des Gläubigers seitens des Schuldners durch Wechsel, Staatspapiere ꝛc., Unterpfand; der Gegenwerth für die auf einen Bankier gezogene Tratte; Deckung d. Notenumlaufs einer Bank, 113, 411, 413; sich decken, bei Zeitgeschäften, einkaufen, was man später zu liefern hat, 405.
Déclaration en Douane, 487.
de couvert, à découvert, verkaufen, ungedeckt verkaufen, d. h. ohne die verkauften Papiere zu besitzen; das Decouvert, Stückemangel (in Folge von Baisseverkäufen).
deditiren, eine Schuld tilgen, austhun.
Dedos, span.-südam. Maß, 588, II. 299.
Deduktion, Abzug von einer Summe; Beweisführung; Rechtserweis.
Defekt, Mangel, Fehler, Abgang; bei Kassen: Unterschlagung, in weiterem Sinne auch ein auf Irrthum des Kassirers beruhender Minderbetrag; defekt, fehlerhaft, unvollständig.
deferiren, hinterbringen, anzeigen: einen

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Eid, ihn Jemanden zuschieben; Deferent, Abforderer des Eides, auch ein Angeber.

Deficit, der Fehlbetrag, der Ausfall, die Summe, um welche die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben.

definitiv, endgültig, bestimmt, entschieden.

defraudiren, heimlich betrügen, Unterschleife begehen in Bezug auf Steuern und Zölle; bei Kassen, Unterschlagungen machen; Defraudant, ein Kassen-, Zoll- od. Steuerbetrüger; Defraudation, Steuerbetrug, Unterschlagung.

Dekagramm, 10 Gr., 372, 574, II. 300.

Dekaliter, 10 Liter, 574, II. 298/99.

Dekameter, 10 Meter, 372, 574.

Deklaration, 1. beim Zollwesen: Angabe des Inhalts, der Stückzahl, des Gewichts, der Qualität u. des Werthes einer für das Ausland bestimmten Warensendung behufs Verzollung 232; falsche D., 225; D.-Formulare, II. 95; D.-Verfahren, 168; 2. im Versicherungswesen: die Angaben des zu Versichernden, welche als Grundlage zu d. Versicherungsvertrag dienen, vergl. 628.

Declarationszwang bei Versendung von Werthbriefen, 630.

deklariren, Waren zur Versteuerung u. Verzollung angeben.

Dekompte, Rechnungsabzug.

Dekort, Decort, Abzug an einer Warenrechnung wegen fehlerhafter Ausführung des Auftrags; vergl. 346; dekortiren, einen Abzug machen.

dekreditiren s. diskreditiren.

Dekret, eine obrigkeitliche Verfügung, ein Beschluß, Erlaß, Befehl; dekretiren, beschließen, bestimmen.

Delai, Aufschub, Vorzug, Frist.

Delegation, Abtretung einer Schuldforderung, Schuldüberweisung; delegiren, eine Schuld übertragen.

Delkredere, die bei einem Verkauf von Waren an Dritte gegen eine Vergütung übernommene Verbürgung des Kommissionärs für den richtigen Eingang des Kaufpreises; auch die Vergütung selbst, welche vollständiger als Delkredereprovision bezeichnet wird, 175.

dementiren, Jemanden der Unwahrheit zeihen, eine Nachricht als erfunden oder grundlos erklären; unter Umständen auch: durch eine gewundene Erklärung gerade die Hauptsache der bestrittenen Nachricht indirekt als richtig anerkennen.

demonetisiren, eine Münze aus dem Umlauf ziehen, sie durch Einberufung außer Kurs setzen, so daß sie kein giltiges Geld mehr darstellt u. nur noch den reinen Metallwerth behält; Silber —, ihm die Eigenschaft als Währungsmetall benehmen u. die Silbermünzen einziehen.

denaturiren, steuerpflichtige Verbrauchsartikel (wie z. B. Salz und Branntwein) für den menschlichen Genuß unbrauchbar machen, wenn sie in der Landwirthsch. od. Ind. steuerfrei verwandt werden sollen.

Denier-Wäge, eine Wäge, um die Feinheitsgrade der Seide zu bestimmen.

Dependenzien, zugehörige Besitzungen, vergl. 577 u. 578.

Depeschen, s. Telegramme.

Depeschen-Anweisung, 476.

deponiren, hinterlegen, in Verwahrung geben; auch: eine Aussage vor Gericht machen; Deponent, der etwas in Verwahrung giebt; Depositar, der Verwahrer, Aufnehmer eines Depots; Depositum, das in Verwahrung Gegebene; Deposition der Wechselsumme, 386.

Deport, Kursabschlag bei Prolongation von Zeitgeschäften, 407, 408.

Depositar, Depositium, s. deponiren.

Depositenbank, 410.

Depositenschein, 114, II. 98.

Depôt, Niederlage, Ergänzungsvorrath, Zollspeicher, besonders Kommissionslager; ein Posten hinterlegter Werthpapiere —vermerk, die Notiz auf Wechselduplikaten u. -Kopien, bei wem die Prima resp. das Original anzutreffen, 384, II. 74, II. 76, II. 77; —verzeichnisse über in Verwahrung genommene Werthpapiere, kein Reichsstempel, 431; Depotwechsel, als Kaution hinterlegte Wechsel, 386.

depretiiren, depreciiren, im Werth herabsetzen, unterschätzen.

Derhem, s. Dirhem.

Deroute, Verwirrung an der Börse bei weichenden Kursen.

Designation, Berufung zum Amt; im Bankverkehr: das für eine Zahlstelle bestimmte Verzeichnis von fälligen Kupons, Dividendenscheinen u. verlosten Stücken, 432; im Assekuranzwesen: ein genaues Verzeichnis der zu versichernden Waren; bei Fallimenten: ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Massegläubiger.

desortirt, lückenhaft geworden (v. Warenlagern).

Dessätine, russ. Feldmaß, 580.

Dessin, Muster (v. Waren).

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

destilliren, eine Flüssigkeit verdampfen und die durch Abkühlen wieder tropfbar gemachten Dämpfe auffangen; geschieht theils zur Reinigung (destillirtes Wasser), theils zur Herstellung eines feinen und kräftigen Extraktes (z. B. Branntwein u. ätherische Oele), theils zur Trennung verschiedener Bestandtheile einer Flüssigkeit (z. B. beim rohen Petroleum).

Destinatar, i. Speditionswesen = Adressat, 175. Destinationsort, Bestimmungsort versendeter Wären.

detachiren, abtrennen, abschneiden, z. B. Dividendenscheine von den betr. Aktien, resp. von den denselben beigegebenen Dividendenscheinbogen.

Detailhandel, Detaillist, 138, 174; — Ladenstrazze desselben, II. 289.

detailliren, im Einzelnen verkaufen, auch ausführlich auseinandersetzen.

detto, österr. Ausdruck für dito, derselbe, desgleichen.

Deutschland, Handelsgeograph. 530 flg., deutsche Kolonien und Schutzbezirke 554; im Mittelalter, 44; D.s Volkswirthschaft u. Volkswirthe, 63 flg.; Auswanderung, 81, 531; Bevölkerung, volkswirthschaftl., 81, 531; Kulturland, 81; Berufszählung, 87; Wechselstempel, s. d.; Feingehalt der Münzen, 359; Prägekosten, 360, II. 154; jetzige Währungsverhältnisse, 367/68; frühere Währungen, 366 flg.; Dampfschiffahrt auf Flüssen u. Seen, 457; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 459.

Devalvation, die Herabsetzung des Werthes einer Münze oder deren gänzliche Außerkurssetzung.

Deviation, Abweichung d. Magnetnadel an Bord, auch die Abweichung d. Schiffes vom vorgeschriebenen Weg.

Devisen, 408; — =Berechnung nach den Kurszetteln von Berlin u. Leipzig, II. 162, Hamburg, II. 163, Wien II. 166; Frankfurt a/M. II. 168, Bremen II. 168, Basel u. Zürich II. 169, New-York II. 170; vgl. Wechsel.

Devoir, Soll (i. Gegensatz zu Avoir, Haben).

Dezimalsystem, die zehntheilige Zahlenordnung; diejenige Anordnung der Münzen, Maße u. Gewichte, bei welcher jede Einheit der höheren Stufe in 10 Einheiten der zunächst niedrigeren Stufe getheilt ist.

Dezimalwäge, Brückenwäge, welche das Gewicht der gewogenen Last durch das Zehnfache der Gewichtstücke angiebt.

d. J. = dieses Jahres.

Dienstverhältnis, Aufhebung, s. Kündigung.

Differenz, Unterschied, Streitigkeit; spez. bei der Abwickelung der Zeitgeschäfte: der Unterschied zwischen dem Abschluß- und Liquidationskurse, 406; Differenzgeschäfte, 124, 404 flg.; Differenzialtarife, im Eisenbahnwesen, sind ermäßigte Tarife auf bestimmten langen Routen, durch welche die Seeplätze oder einzelne industriell hervorragende Landstriche begünstigt werden; Differenzialzölle, Unterscheidungszölle, 168, 169.

Diffessionseid, der Eid, durch welchen die Echtheit einer Handschrift oder der Unterschrift eines Wechsels oder sonstigen Urkunde abgeleugnet wird.

diffitiren, ableugnen, bes. Wechselunterschriften (vgl. Diffessionseid).

dilatorisch, verzögernd, aufschiebend.

Dinar, serb. Münze, 604, II. 297; Persien 612.

Dinero, Münze in Peru, 625.

Dirhem (Derhem) oder Dramm, türk. u. ägypt. Gewicht, 606, 608, II. 300; Dirhem-â'charry, türk. Name des Gramm, 606, II. 300.

Disagio, das, was eine Münzsorte oder ein Werthpapier gegen den vollen Nennwerth verliert, Verlust gegen pari, 365.

Diskont, Diskonto, 346, 377, 411; Diskontbanken, Wechselbanken; Diskontfuß, II. 126; Diskontgeschäft, 411, bei der Reichsbank, 417; Diskontnoten, 417; Reichsstempel 432; Diskontrate, der Satz, zu welchem die tonangebenden Banken Wechsel diskontiren; Diskontrechnung, II. 126 flg.; diskontiren, 377, II. 126; bei der Reichsbank 417; Diskonten, die zum Diskontiren bestimmten Wechsel, speziell in Deutschland die an Reichsbankplätzen zahlbaren Wechsel.

diskreditiren, Jemanden im Kredit u. Ansehen bei Anderen herabsetzen, ihn um den guten Ruf bringen.

Diskretion, Verschwiegenheit, Vorsicht, Schonung, ein umsichtiges und delikate Verhältnisse mit Takt behandelndes Benehmen; Diskretionstage, Respekttage.

Dispache, Despacho, Dispaccio, Seeschadenberechnung, Havarieberechn., die Repartition des Seeschadens auf die Interessenten und die Bestimmung der Vergütung, 235, vergl. II. 64.

Dispacheur, 235.
disponiren, verfügen, leiten, anordnen, 12; Disponent, Geschäftsführer, 193; disponible, verfügbar; disponible Wäre, solche, die sofort geliefert werden kann, Lokowäre; Disposition, Anordnung, Verfügung, Geschäftsleitung, 12; Dispositionsgut, zur Verfügung gestellte Wäre; Disponenda, richtiger Disposita, ist eine speziell im Buchhandel gebräuchliche Bezeichnung für in Kommission erhaltene Bücher, welche der Sortimentsbuchhändler bei der Abrechnung in der Ostermesse als noch nicht abgesetzt dem Verleger zur Verfügung stellt und dieselben noch bis zu der folgenden Ostermesse in Kommission behält, wenn der Verleger sie nicht zurückfordert.
Distanz, Entfernung, —fracht, beim Seefrachtgeschäft, 234; —geschäft (Gegensatz vom Platzgeschäft), 218; —wechsel (Gegensatz von Platzwechsel.), Beispiel. II. 73.
Distribution, Vertheilung, Ausschüttung der Güter im Konkursverfahren.
dito, abgekürzt do., derselbe, desgleichen.
Ditta, ital., die Unterschrift, Firma, 203.
Diverse, Verschiedene.
Dividende, bei Aktien, 210, 403; als Zurückzahlung an die Versicherten, 628; Dividendenscheine, 403; Reichsstempel, 432.
do. = dito, derselbe.
Doblon, Goldmünze von Chile u. Mexiko, II. 297; auch sonst häufig vorkommender Name von span. u. südamerik. Goldmünzen.
Dock, 1. ein durch Schleusen von der See abgetrennter u. mithin gegen Ebbe u. Flut geschützter Theil des Hafens, welcher zum bequemen Befrachten und Entladen der Schiffe dient und von vielen Magazinen umgeben ist; Dock-Warrants 174; 2. Schiffswerfte.
Dokument, Urkunde, Beweisschrift; dokumentiren, beurkunden, rechtsgültig beweisen.
Doli, russ. Gewicht, 358, 580, II. 300.
Dollar ($), die Hauptmünze der Ver. Staaten, 619, II. 159/60, II. 297; vergl. 562/63 (Kanada) 626d (Sandwichsinsl.); mexik. Dollar, in Mexiko 621, in den engl., franz. u. portug. Kolonien, sowie in Ostasien überhaupt, 364, 562, 563, 574, 591, 610, 611, 614; Trade-Dollars, 364; engl. u. nordamerik. Bezeichnung d. span., mexik., mittel- u. südamerik. Piaster od. Peso u. des japanischen Yene (s. d.).
dolos, = listig, betrügerisch, s. d. folgende.
dolus, Betrug, List, überhaupt im Civilrecht jedes absichtliche widerrechtliche Handeln, z. B. bei Versicherungsanträgen, wissentlich falsche Deklaration.
Domingo, San Domingo, 623.
Domizil, Wohnsitz; domiziliren (von Wechseln), den Wechsel an einem bestimmten Orte zahlbar machen, 14; Domizilwechsel, ein an einem von dem Wohnsitz des Bezogenen verschied. Orte zahlbarer Wechsel, 381, II. 77, II. 82; Domiziliat, Derjenige, bei welchem ein Domizilwechsel bezahlt werden soll; Domizilirung von Wechseln, bei der Reichsbank, 420.
Donau, Dampfschiffahrt, 457, 459.
Dong, Münze in Anam, 614.
Doppelcentner, gleich Metercentner od. 100 kg, 373.
Doppeltrone (20 Markstück), 367, 368.
doppelte Buchführung, s. Buchführung, doppelter Zinsfuß, bei der Kontokorrent-Zinsenberechnung, II. 134.
Doppelwährung, 362, vergl. 110, 374, 588.
Douane, Zoll, Zollhaus, Zollverwaltung, Douanier, Zollbeamter.
double entry, by, II. 244.
Doublette, ein Doppelstück.
Draa, marokkanische Elle, 615; auch in Tunis, Tripolis ꝛc. Name dortiger Ellenmäße.
Drachme, griech. Münze, 369, 603, II. 297; Gewicht in England, Türkei ꝛc. 563, 606, 608, 619, II. 300.
Draft (engl.), Tratte, Wechsel.
Dragme, türk. Gewicht, s. Dramm.
Drahtbrücken, 435.
Dram, Gewicht in England u. d. Ver. Staaten, 563, 619, II. 300.
Drami, griech. Gewicht, 603, II. 300.
Dramm, türk. u. ägypt. Gewicht, 606, 608, II. 300.
Drau, Dampfschiffahrt, 457.
Draufgeld, Draufgabe, Handgeld, die erste Anzahlung zur Bestätigung od. Sicherung eines mündlich geschlossenen Kontraktes oder Geschäftes.
Drawback, Rückzoll auf ausgeführte Wären in England; der Nachlaß bei Bärzahlung (Rabatt).
dringende Telegramme, 507.
Drogeriewärenhandel, 179.
droit de Pavillon, 168.
droit de suite, 221.
Drucksachen, Bestimmungen, 470/71; Taxe,

468; unfrankirte od. unzureichend frankirte D., 471.
Dublon, s. Doblon.
Duimen, holl. Name für cm 594, II. 298.
Dukaten (‡), österr., ungar. (Kremnitzer) holl., russ. Imperialdukaten, 363, 367, 604, II. 297; Rechnungen über D. II. 155, II. 156; Dukatenfuß, 367.
Dult, Jahrmarkt, Messe (süddeutsch).
Dungmittelhandel, 179.
duodezimal, zwölftheilig; Duodezimalsystem besteht bei der Eintheilung des Fußes, wenn derselbe in 12 Zoll zu 12 Linien getheilt ist.
Duplik, Antwort des Beklagten auf die Replik (Rückentgegnung) des Klägers.
Duplikat, die zweite Ausfertigung eines in zwei oder mehreren Ausfertigungen vorhandenen Schriftstücks, vergl. 384.
Duplum, das Doppelte, das Zweifache; in duplo anfertigen, doppelt anfertigen.
Durchfuhrhandel, Begriff, 173.
Durchgangszölle, 167.
Durchgehender Verkehr, direkter Verkehr zwischen Stationen verschiedener Bahnen mit denselben Transportmitteln; durchgehende Konnossemente über Seefrachtgut, welches von verschiedenen Schiffern befördert, aber vom Ladeort direkt bis zum Bestimmungsort aufgegeben wird.
Durchschnittskurs, 395.
Dürftigkeit, Begriff, 83.
Duro, span. Münze, 588, II. 165.
dwts = Pennyweights, 358, 563, 619, II. 154, II. 157, II. 300.
E. (Handelsgeographie.) = Einwohner.
E. = erhalten, erledigt, expedirt, II. 9.
Eagle, nordamerik. Goldmünze, 619, II. 297.
Eastern Telegraph-Company, 500.
E. B. (Handelsgeographie.) = Eisenbahn.
Écart (Börsenausdruck), ist die Spannung zwischen den Kursen der Prämien- und der einfachen Ultimogeschäfte.
Échange, Tausch, Wechsel.
Échantillon, Wärenprobe, Muster.
Échéance, Verfallzeit, Zahlungstermin.
échelle (frz.), Handelsplatz, Stapelplatz (in der Levante).
Ecuador, Handelsgeogr., 624.
Edelmetalle, volkswirthschaftlich, 109. — Münzwesen, 356.
Ediktalcitation, gerichtliche, öffentliche Vorladung.
ediren; ein Buch herausgeben.
Effekten, Staatspapiere, Aktien, überhaupt Werthpapiere aller Art mit Ausnahme der Wechsel, Banknoten u. dergl. Reichsstempel 424 flg.; —börsen, 395; —geschäft, 411; —kommissionsgeschäft der Reichsbank, 422; —berechnung nach den Kurszetteln von Berlin u. Leipzig, II. 172; Frankfurt u. Augsburg, II. 175; Wien, II. 177; Hamburg, II. 179; —arbitrage II. 193 flg.; —kalkulation, II. 182 flg.; —kommissionsrechnung, II. 197 flg.; —konto, doppelte Buchhltg. II. 276; —sozietät, 395.
effektiv, wirklich, wirklich vorhanden, thatsächlich, bar; bedeutet, auf Wechseln neben die Wechselsumme gesetzt: zahlbar in der benannten Münze, 387; effektives Gewicht, 348; effektiver Zinsfuß, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Kurswert eines Papieres und dem Werthe der Kupons wirklich ergebende Zinsfuß.
effektuiren, ausführen (einen Auftrag).
E. G. = eingetragene Genossenschaft (d. h. bei Gericht eingetragen), in den Firmen der Genossenschaften mit Solidarhaft.
egalisiren, ausgleichen (eine Schuld), tilgen.
Egypten, s. Aegypten.
Ehefrau, Handelsfrau, 188.
Eheschließungen, volkswirthschaftl., 80.
Ehrenannahme, Wechsel, 386, II. 75, II. 76.
Ehrentage, s. Respekttage.
Ehrenzahlung, Wechsel, 388.
eichen, s. aichen.
Eierhandel, 177.
eigene Wechsel, 390; s. Solawechsel.
Eigenhandel, Proprehandel, 174.
eigenhändig, auf Briefadressen. 2c., 469.
Eilbestellung, Post, 479.
Eimer, früheres Flüssigkeitsmäß in Oesterreich-Ungarn, 556.
Einberufung, Auslosung, 400.
Einer für Alle und Alle für Einen, s. Alle für Einen 2c.
Einfuhrhandel, 173.
Einfuhrzölle, 167.
Eingang, Ankunft (von Wären), Empfangnahme, Einziehung (von Geldern); Eingang vorbehalten (E. v.), Formel bei der Gutschriftsanzeige von Wechseln, Kupons 2c., die noch nicht fällig sind; E.sbilanz, II. 232; E.sfakturenbuch, einfache Buchhltg., II. 245, 246.
Eingangszoll, 167, vergl. Zoll.
Einkauf, allgemeine Grundsätze, 16.

Einkaufsbuch, einf. Buchhltg., II. 225 flg.; =Kommissionär, 223.
einklariren (von Schiffen), zum Einlaufen frei machen, Ladung, Tonnengehalt ꝛc. angeben u. die beim Einlaufen zu entrichtenden Abgaben bezahlen.
Einkommen, Begriff, 149.
Einkommensteuer, 164.
Einlage, in Briefen, II. 4; Vermögenseinlage, in ein Geschäft, in eine Handelsgesellschaft ꝛc., 209, 210, II. 231; Wärenspesen, II. 206.
Einlösen, ein Schulddokument bezahlen; einen präsentirten Wechsel gegen dessen Aushändigung bezahlen.
Einnahme, Begriff, 149.
Einreden, gegen Wechselklage, 389.
einreffen, das Segel kürzer machen, es einziehen und zusammenrollen.
Einschreibsendung, Verlust, Ersatz, 465, 466; Bestimmungen, 472; Taxe, 468.
Einthun, auf Vorrath kaufen.
Eintragung ins Handelsregister, 205.
Einzelwirthschaft, 147.
Eisenbahnen, als Frachtgeschäft, 226; Allgemeines, 434; Geschichtliches, 436; Entwicklung in Deutschl., 439; elektrische, 437; Betriebsmittel, 438; Anlagekapital, 440; Tarife, 441; Verbände, 441; Gütereinlieferung, 442; Vorschriften über Verpackung, 443, 444; Frachtbrief, 444—449; Zollwesen, 449; Uebersicht der Längen, 452, 453; Eisenbahnaktien, garantirte, 402; Eisenbahnprioritäten, 398; Reichsstempel, 424; Eisenbahntelegraph, Gebühr, 507.
Eisenzeit, 27.
ejusdem (mensis oder anni), desselben Monats oder Jahres.
Elbe, Dampfschiffahrt, 457, 459.
Elbing, Oberländischer Kanal, 454.
Elle, II. 298/99; früheres Tuchmäß in Deutschland, II. 301; in Oesterreich-Ungarn 556, Rußland und Finnland 580, Niederlande 594 (vergl. 616, Oranje- u. Transvaal-Freistaat), Dänemark 599, Norwegen 602; pers. Königselle 612; Brabanter Elle 593, II. 301; vergl. auch Arschin,, Pik, Piki und Vara.
Elsaß-Lothringen, 553.
Emballage, Verpackung, Umhüllung; emballiren, verpacken; Vergütung, 344.
Embargo, die Hafensperrung, die Beschlaglegung auf die in einem Hafen befindlichen Schiffe.
Embarkiren, einladen, einschiffen.
Emission, Ausgabe von Staatspapieren, Aktien, Papiergeld, Banknoten ꝛc., 397; Emissionsbank, Zettelbank.
Emittent, der Ausgeber (von Werthpapieren), also der Anleihschuldner, die Notenbank u. s. w.
emittiren, ausgeben (von Werthpapieren, Papiergeld u. s. w.).
Emolumente, Amtseinkünfte, Nebenvortheile.
Empfang einer Wäre, 217 flg.; —bescheinigung, Telegramm, 510; —schein, Beispiele, II. 96 flg.
Empfangbarkeit einer Wäre, 218.
Empfehlungsbriefe, II. 15.
Emporium, Welthandelsplatz.; vergl. 71.
en bloc, im Ganzen, in Bausch und Bogen.
Endasé, Endazeh, türk., Elle, 606, II. 299; pers. Elle, 612, II. 299.
en détail, s. Detailhandel.
endossiren, s. indossiren.
en échelons, Zinsenberechnung nach der Stufenleiter, Staffelrechnung.
en espèces, in bärem Gelde, in klingender Münze.
Engagement, Verbindlichkeit, Anstellung eines Kommis; Engagementsbriefe, solche Briefe über mündlich abgeschlossene Geschäfte (z. B. an der Börse ohne Vermittelung eines Dritten abgeschlossene Zeitgeschäfte), durch welche sich die Kontrahenten den Abschluß des Geschäfts und dessen Bedingungen bestätigen; sich engagiren, sich zu etwas verpflichten; Jemand engagiren, ihn in Dienst nehmen.
England, im 18. Jahrhdt., 48, 59; Volkswirthe, 59 flg.; Arbeiterbewegungen, 61; Fabrikgesetze, 61; Beginn d. Freihandels, 62; Handelsgeogr. 559 flg.; Münzwesen, 358, 359, 360, 362, 562, II. 157, II. 297; Wechselrecht, 392; Wechselstempel, II. 85; Postanweisungen, 474; Zollvorschriften und Portosätze für Packete, 490; Meistbegünstigungsvertrag, 640.
en gros, im Großen; Engroßhandel, Engroist, Grossist; 137, 174.
En-gros-Woche, 353.
en parties doubles, II. 244; simples, II. 244.
en passant, im Vorübergehen, nebenbei.
Enquête, eine amtliche Ermittlung mit umfangreicher Vernehmung von Sachverständigen; Prüfung.
Enterlooper, Schleichhändler, Schleichhandelsschiffe.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Entlassung eines Gehülfen, 192 flg.
entlasten, d. Jemand z. Last gelegt. Betrag in Abgang bringen, e. Schuld löschen.
entnehmen, Wechsel ziehen, Wären beziehen; ersehen, erfahren (aus Briefen ꝛc.).
Entrepont, Zwischendeck auf Schiffen.
Entrepôt, Niederlage, Lagerhaus für Wären 344; im Entrepôt, unverzollt.
Entrepreneur, Unternehmer; Entreprise, Unternehmen, Lieferung.
entriren, ein Geschäft unternehmen, sich worauf einlassen, anfangen.
Enveloppe, Leinwand zur Verpackung, Briefumschlag.
en vogue, in der Mode; en vogue sein, beliebt sein, im Schwunge sein.
eod. (eodem), am selben Tage.
eo ipso, eben dadurch, damit zugleich.
Epave, Strandgut, Seetrift.
Equipage, Reisegepäck, Schiffsmannschaft; equipiren, ein Schiff ausrüsten, bemannen.
Erbpacht, 141.
Erbschaftssteuer u. staatl. Erbschaftsvorrecht, 161, 165.
Erfüllung, Zeit der E., 216; Ort der E., 215.
erholen, sich an Jemand, behufs Einziehung seines Guthabens auf Jemand einen Wechsel ziehen.
erkennen (Jemand für einen Betrag), ihm denselben gutschreiben.
Erkundigungen, II. 18.
Ernteberichte, II. 34.
Eröffnungsbilanz, II. 288.
error, Irrthum; error in calculo, Rechnungsfehler.
Ersatz f. verlor. Güter, 228; f. Postsachen, 465; 486; Ersatzleistung bei Telegrammen, 511; für verdorbene Postwerthzeichen und Wechselstempelmarken, 481.
Ertrag, Begriff, 149; Ertragssteuer, 164.
Erwerbsfähigkeit, volkswirthsch., 84.
Erwerbsgenossenschaften, 189.
Erwerbswirthschaft, 170.
Erzeugungskosten, 149.
Erziehung, volkswirthschaftlich, 88.
Escalen machen, auf einer Seefahrt in Häfen einlaufen, die außer dem vorgeschriebenen Wege liegen.
Eskompte, eskomptiren = Diskonto, diskontiren. — Esk.-Geschäft, 411.
Eskudo, chilenische Goldmünze, II. 297; früher span. Münze, 588; auch sonst Name verschiedener Münzen.
Espece, Geld-, Münzsorte.
estratto del contocorrente, II. 130.
etabliren, sich, ein Geschäft begründen; Etablissement, Handlungsgeschäft, Geschäftslokal, Errichtung eines Geschäfts, 6; Etablirung, rechtlich, 187; Cirkulare, II. 10, 11, 12, 14.
Etalon, das Mustermäß oder -Gewicht, nach welchem geaicht wird; vergl. 371.
Etat, 147.
et. bz., auf Kurszetteln = etwas bezahlt, d. h. zu dem betr. Kurse hat nur ein kleiner Umsatz stattgefunden; et. bz. B., et. bez. G. s. bz.
Ethiker, 35, 67.
Etiquette, die auf Packeten, Schachteln u. Flaschen aufgeklebte Aufschrift mit der näheren Bezeichnung der Wäre nach Qualität, Fabrik u. s. w.; der an den Wären befestigte kleine Zettel mit Angabe des Preises u. sonstiger Notizen.
Europa, Handelsgeographie 529 flg.
E. v. = Eingang vorbehalten, s. Eingang.
Evalvation, Schätzung, Würdigung, Preisbestimmung.
Eventualität, der Eintritt eines möglichen Falles; eventualiter, eventuell, vorkommenden Falls.
Eviktion, Entwährung, die vom Gerichte verfügte Entziehung einer von einem Andern erworbenen Sache.
exakt, genau, pünktlich, sorgfältig.
Exception, Ausnahme, Einwendung, Ausflucht; exceptionell, ausnahmsweise.
excerpiren, einen Auszug aus den Büchern machen; Excerpt, Auszug.
Exchange, Tausch, Wechsel; die Börse in London.
Exchequer Bills, engl. Schatzkammerscheine, 396, II. 181.
excl., exclusive, ausschließlich.
Exekution, Zwangsvollstreckung, gerichtliche oder steuerbehördliche Auspfändung.
Exequatur, das (Ton auf a, letzte Silbe kurz), landesherrl. Bestätigung des von einer auswärtigen Regierung bestellten Konsuls, 638.
exequiren, vollstrecken, auspfänden.
Exergue, Münzwesen, 358.
Existenzminimum, steuerfreies, 164.
exkludiren, ausschließen, absondern.
expediren, befördern, abfertigen, erledigen; Expedition, Beförderung; Abfertigungsbureau.
Experten, Sachverständige; Expertise, Begutachtung durch Sachverständige.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

exploitiren, ausbeuten, die Verwaltung oder den Betrieb eines Unternehmens (Fabrik, Bergwerk, Eisenbahn u. s. w.) betreiben und den dabei sich ergebenden Gewinn einziehen.

Export, Exportation, Ausfuhr von Wären; Exporten, Ausfuhrartikel; Exporthandel, 173; Exporthäuser, Handlungshäuser, welche sich mit dem Vertrieb inländ. Wären ins Ausland beschäftigen; exportiren, inländ. Erzeugnisse nach dem Auslande verkaufen.

Exportbonifikation, Zurückerstattung der bei der Erzeugung von Branntwein, Zucker u. s. w. gezahlten Steuer im Falle der Ausfuhr ins Ausland, 167.

expreß, eigens, besonders; per expreß, durch Eilboten.

expropriiren, Grundeigenthum nach vorgängiger Abschätzung zu öffentlichen Zwecken enteignen (dem bisherigen Inhaber zwangsweise abnehmen).

extra, besonders; extrafein, vorzüglich, v. außergewöhnl. Feinheit, Extra-Tara, 347.

extradiren, herausgeben, ausliefern.

Extraditionsscheine, II. 89.

extrait de compte, II. 130.

Eyrer, holländ. Heringsschiff.

F. (Handelsgeographie.) = Fabrik.

f. = fein.

f., die in Holland übliche Abkürzung für Florin oder Gulden.

Fabrikate, Begriff, 238; volkswirthschaftlich, 102.

Fabrikationsmünze, s. Handelsmünze.

Fabrikgesetze in England, 61.

Fabrikwären, 179.

Fachschulen, kaufmännische, 2.

Façon, die äußere Form, Gestalt, Schnitt; Macherlohn; façonnirt, gemustert.

Facsimile, eine mit einem Stempel u. s. w. aufgedrückte Unterschrift, welche der betr. echten Unterschrift genau nachgeahmt ist.

Faden, Längenmäß, in England u. den Verein. Staaten, 563, 619, Rußland u. Finnland, 580, beim Garn, II. 301.

f. a. h. = frei ab hier, 348, 350.

faire suivre, Telegramme 508.

Faktor, Geschäftsführer, 193 (vergl. II. 57); Aufseher einer Fabrik, Buchdruckerei u. s. w.; die bei einem Vorgange wirkende oder mitwirkende Kraft oder Ursache; eine vervielfältigende Zahl.

Faktoreien, Niederlassungen großer Handelshäuser und Handelsgesellschaften in fernen, namentlich überseeischen Ländern, gewöhnlich in Verbindung mit Wärenniederlagen.

Faktorei-Maund, ostind. Gewicht 563, II. 300.

Faktur, Faktura, Fattur, II. 57; fakturiren; über verkaufte Wären eine Rechnung anfertigen.

Fall, im Fall, nöthigenfalls, bei Nothadressen (s. d.).

falliren, seine Zahlungen einstellen, sich für zahlungsunfähig erklären; fallit, zahlungsunfähig, bankerott, II. 221; Falliment, Fallissement, Bankerott; Briefe darüber, II. 39 flg.

falsche Wechsel, s. Wechsel.

Falsifikat, Fälschung, Falschstück (bei Banknoten, Werthpap., Münzen u. s. w.).

Fanega, Getreidemäß in Spanien, Mexiko, Mittel- und Südamerika, 588, 621, 625, II. 298/99.

Farbe der Wären (Wärenkunde), 243.

Farbwärenhandel, 179.

Fargot, ein Frachtstück von 75 kg (in Belgien gebräuchlich).

fasc. = fasciculus, s. Faszikel.

Faß, Inhaltsberechnung, II. 204.

Fastage, Verpackung in Fässern u. dergl. bei Wärensendungen, die Kosten dafür, 344; der Vorrath an Fässern.

Faszikel, Aktenstück oder Aktenbündel, überhaupt ein Stoß zusammengehefteter oder zusammengebundener Schriftstücke.

Fathom, Faden (engl.), Längenmäß von 2 Yards, 563, 619.

Faustpfand, 115.

Fautfracht, Wahnfracht, die Vergütung des Befrachters an den Schiffer, wenn ersterer vom Frachtvertrag zurücktritt, 233.

Fazilitäten, Erleichterungen, z. B. bei Zahlungsbedingungen.

fco. = franco frei.

Fechsung (österr.) = Ernte.

Feddan, ein Feldmäß in Aegypten.

Feiertage (bei der Wechseleinlösung), 387.

„fein" (Münzwesen), II. 154.

Feingehalt od. Feinheit (Münzwesen), 359, II. 156, II. 157, II. 159.

Feingewicht (Münzwesen), 359, II. 154.

Feldmäße, siehe Hektar, Acre, Dessätine, Joch, Morgen, Tonne Land.

Fellhandel, 178; vergl. Zählmaße, II. 301.

Fen, Rechnungsstufe im chinesischen Geldwesen, 610.

fermentirter Taback ist ein solcher, der eine gewisse Gährung durchgemacht hat.

Fernsprechapparat, 498.

Festmeter, 372/73.
fest und offen (Börse), 407.
Fettwärenhandel, 177.
Feuerversicherung, 630; vergl. 44.
ff. = superfein; bei Citaten aus Büchern, z. B. S. 9 ff., = S. 9 u. folgende Seiten.
f. G. = fein Gold.
fh = Gulden holländ.
fidiren, Fido geben, anvertrauen, Kredit geben.
Fiera (ital.), die Messe.
Fieranten, Meßkaufleute od. Meßkrämer.
Fierdingkar, dän. Getreidemäß, 599, II. 298; auch dän. Feldmäß.
Fil. (Handelsgeographie.) = Filiale.
Filiale, Zweiggeschäft, Zweigniederlassung.
Finanzwissenschaft, 159.
Finanzzölle, 169.
fingirte Rechnung, Conto finto, II. 57/58.
Firma, Name eines Handlungsgeschäftes, 203; Eintragung in das Handelsregister, 205; Firmazeichnung auf Wechseln, 380; Firmarecht, 206.
first of exchange, 379.
Fiskalvorrechte, 160 flg.
fix, fest; Fixgeschäft, 219/20; Fixer, fixen, 405.
Fixum, etwas fest Bestimmtes, das feste Gehalt.
fl., Florin oder Gulden (s. d.).
Flächenmäße, 372; vergl. Feldmäße.
Flagge, Berechtigung zur Führung der deutschen —, 229.
Flaggenzoll, 168.
Fleischwärenhandel, 177.
Floren, Florin (abgekürzt fl.), ein Gulden (s. d.); Florin in England auch Bezeichnung des 2 Schillingstücks.
fl. ö. W., *öwf*, 367, 556, II. 160.
Fluktuation, Schwankung; fluktuiren, auf- und abgehen (von Preisen od. Kursen).
Flus, Kupfermünze in Marokko, 615.
Flüsse, Uebersicht, II. 294 flg; Schiffbarkeit der großen — für Dampfschiffe, 457 flg.
Flußhafen, 456.
fm = Festmeter, 372, 373.
Fn. (Handelsgeographie) = Finanz.
fol. = folio, Seite, z. B. fol. 9, S. 9; foliiren, die Blätter eines Buches mit fortlaufenden Seitenzahlen beschreiben, II. 219; Folio, Folium, Blatt, die einfache od. doppelte Seite in Handlungsbüchern; Folioformat, großes Format, bei welchem der Bogen nur in zwei Blätter gebrochen ist, folio verso, die andere Seite des Blattes.
Fond, Grund, Boden; auch irrthümliche namentlich in Oesterreich vorkommende Schreibweise für Fonds (s. d.).
Fonds, Geldmittel, Vermögen, Staatspap., sowie Effekten überhaupt; —börse, 394; —mäkler, 200, Hingabe à fonds perdu, mit Verzichtleistung auf das hingegebene Kapital, wie z. B. bei der Erwerbung von Leibrenten.
Foot (engl.) = Fuß, 563.
Force majeure, höhere Gewalt, Hindernisse, welche man nicht überwinden kann, 228.
Forderungen, Kompensation gegenseitiger —, 215; ihre Verzeichnung u. Abschätzung, II. 220.
Formular ist entweder ein gedrucktes Schema, in welchem die leer gelassenen Stellen auszufüllen sind, oder ein bestimmtes Muster, nach welchem man einen Brief oder sonstiges Schriftstück zu verfassen hat.
Fortbildungsschulen, 3.
Fortin, türk. Getreidemäß, 606.
Fourpence oder Groat, engl. Münze von 4 Pence.
fo. vo. = folio verso, auf der andern Seite.
Fr., Frs. = Franc, Francs.
Fracht, —brief, 222, speziell bei den Eisenbahnen, 444 flg., in Rußland u. Polen, 447, in Belgien, 448, in Frankreich, 448; für Fuhrmannsgüter ꝛc. II. 93, II. 94; —frei (Bemerkung im Frachtbrief), II. 95; —führer, Pfandrecht, 229; —geld, 229; —geschäft, allg. Rechtsgrundsätze, 225 flg.; wegen Seefrachten vergl. See.
Frachter, Haftpflicht, 227.
Frakturschrift, Schrift, in eckigen Formen, der deutschen Druckschrift gleichend.
Franc, franz. Münze, 369, 556, 574, 597, II. 156, II. 159, II. 297.
Franchisen, die vertragsmäßigen Befreiungen des Versicherers von der Vergütung f. gewisse in d. Vers.-Police angeführte Schäden, z. B. frei von Bruch, frei von Beschädigungen unter einem gewissen Prozentsatz, frei v. . . . % Leckage. Auf diese Befreiungen verzichten gewöhnlich die Assekurateure, wenn d. Schaden eine Folge des Strandens ist, durch die Klausel: Außer im Strandungsfalle.
Frankatur, soviel wie Frankirung.
Frankfurt a. M., Clearing house, 423. Meßwechsel, 386, 387; Berechnung der Devisen nach dem Frankfurter Kurszettel, II. 168; dgl. Effektenberechnung, II. 175.
Frankfurt a. O., Meßwechsel, 386, 387.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Frankirung, ungenügende, von Postsendungen; 468, 469, 471, 480; —svermerk auf Briefen, 480.
franko Bahnhof R., 350; franko Fracht u. Spesen gegen Lieferschein, II. 95.
Frankreich, Handelsgeogr., 572; Handelsgeschichte 47; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 460; Frachtbriefe nebst Zolldeklarationen auf Eisenbahnen, 448; Postanweisungen, 474; Postaufträge, 477; Werthbriefe, 478; Postpackete u. Zollvorschrift., 486, 489; Prägekosten, 360; Tarife f. Prägung v. Gold u. Silber, II. 156; Wechselrecht, 392; Wechselstempel, II. 85; französisches Zollwesen 168/69.
Friedrichsd'or, frühere preuß. Goldmünze, 367 (zu 5 Thlr. Gold, wurden von den preuß. Staatskassen zu $5^2/_3$ Thlr. angenommen).
Frisches Haff, Dampfschiffahrt, 457.
Frist, Wechsel, 386.
F. S., telegr. Abkürzung, 505.
f. S. = fein Silber.
fundirte Schuld, eine Staatsschuld, deren Zinszahlungen durch gewisse Staatseinkünfte (Steuern, Abgaben 2c.) gesichert sind, 316. Gegensatz dazu: schwebende Schuld, s. Schulden.
Fünfmarkstücke, 367, 368; wegen der silbernen vergl. 363.
Furlong, engl. Längenmäß, 563, 619.
Fusion, Vereinigung von Aktiengesellschaften, 402.
Fusta, ein leichtes niedr. Fahrzeug, auf der Donau gebräuchlich; Fusti, 347.
Fuß, Längenmaß, II. 298/99; noch jetzt in England u. den Ver. Staaten 563, 619, Rußland u. Finnland 580, Dänemark 599, Schweden 600, China 610, Hayti u. San Domingo 623; früher in Oesterreich-Ungarn 556, Spanien 588, Schweiz 597, Norwegen 602; pariser Fuß, 574; früherer preuß. (rheinländ.) Fuß = 0,31385 m.
fut. = futuri anni, des künft. Jahres.
G. (auf Kurszetteln), = Geld, d. h. der betr. Kurs wird geboten.
G. (Handelsgeographie.) = Gericht.
g = Gramm, 373.
gachiren, schleudern, unt. Werth verkaufen.
Gage, Gehalt, volkswirthschaftl., 150 flg.
Gallion, der Schiffsschnabel.
Gallon, Flüssigkeits- u. Getreidemäß in England, Ostindien und den Ver. Staaten, 563, 619, II. 203, II. 298/99; auf Hayti und San Domingo, 623.
Ganges, Dampfschiffahrt, 458.
Gangspill, eine starke Winde a. Schiffen.
Gant, Konkurs, öffentl., gerichtl. Verkauf. —masse, Konkursmasse; —mann, der Gemeinschuldner; —meister, öffentlicher Versteigerer.
Gantang, Gewicht in Niederl. Indien, meist von 10 Kätti, auf Ostjava aber nur von 5 Kätti.
garantiren, bürgen, haften, gutstehen; Garantie, Bürgschaft; Garant, Bürge, Gewährsmann; garantirte Eisenbahnaktien, 402.
Garce, ostind. Getreidemäß, 563, II. 299.
Garnacha, ein schwerer span. Wein.
Garnetz, russ. Getreidemäß, 580, II. 29 .
Gasbeleuchtung, erste, 59.
Gäz, pers. Elle, 612, II. 299.
Gebäudesteuer, 165.
Gebind, II. 301.
Gebräuche des Handels, 345.
Gebrauchswerth, 118.
Gebühren, Begriff, 161; Telegraph, Stundung, 510; —tarif, 513—518; Telegr. G., Quittung, 510.
Geburten, volkswirthschaftlich, 80.
„gedrückt", 352.
Gefahr der Wäre, 218.
Gefälligkeitsaccept, 385.
Gegenorder, s. Konterorder.
Gegenprotest, s. Kontraprotest.
Gegenseitigkeit, s. Versicherungswesen, 630.
Gegenwechsel, ein eigener, in Zahlung für ein Accept gegebener Wechsel.
Gegenwerth, s. Aequivalent.
Geheimbuch, 234.
Gehülfe, 191.
Geiz, 135.
Geld, Statistik, 102; volkswirthschaftl., 106; Begriff, 355 flg.; —abundanz, Geldüberfluß an der Börse, reichliches Angebot zu niedrigem Zinsfuße; —arten, 109; —beutel, postal. Bestimmungen, 484; —fässer, postal. Bestimmungen, 484; —markt, 393 flg.; —mengen, statist., 109; —sortenarbitrage, II. 196; —sortenkalkulation, II. 182 flg; —verschreibung, verwiesen von, 14; —währung, 362, —wechslergeschäft, 411; —zahlungen, rechtlich, 215.
Gelegenheitsgesellschaft, 209.
Gemächlichkeitsgesellschaft, Kommanditgesellschaft.
gemacht, gemachter Wechsel (papier fait), ein Wechsel, der bereits mehr als einen Besitzer gehabt hat, und an dem der

Verkäufer folglich nichts mehr ändern kann. (Gegensatz: von der Hand gezogener Wechsel.)
gemachter Wechsel, 384.
Gemeingläubiger, die Gläubiger an die Konkursmasse, welche kein Vorrecht haben.
Gemeinschuldner, der Fallit, II. 46.
Gemeinwirthschaften, 147.
Gemüsehandel, 177.
Generalagent, Hauptbevollmächtigter eines Handlungshauses, 628.
Generalkonferenzen, s. Zollverein.
Generalpostmeister, 463.
Generalversammlung, Aktiengesellschaft, 210, 402.
Generalvollmacht, II. 101.
General-Wärenkonto, 229.
Genever, s. Branntweine, 258.
Genossenschaften, Gründung d. Schulze-Delitzsch, 65; gesetzl. Begriff, 142; —banken, 412; —wesen, 142 flg.
Gent, im Mittelalter, 44.
Genua, im Mittelalter, 43.
Genußscheine, zum Austausch für ausgelöste Aktien, berechtigen zum Weiterbezug der Superdividende, Reichsstempel, 425.
Gerant, ein Geschäftsführer, Geschäftsvorsteher; geriren, sich, sich für etwas ausgeben.
Geruchsprobe bei Wären, 245.
Geschäft, volkswirthschaftl., 136; rechtlicher Begriff, 186; auf Geben und Nehmen, 407.
Geschäftsanzeigen, allgm. Grundsätze, 19; —auflösung, Cirkular, II. 14, 16; —bücherauszüge, Reichsstempel, 427; —empfehlungen, II. 15; —errichtung, Grundsätze, 6; —führer, 193; —gang, in Beispielen, II. 235 flg.; —papiere, Taxe, 468; Bestimmungen der Post, 471; —reisende, 20; —unkosten, Allgem., 9.
Gesellschaft, s. Handelsgesellschaft.
Gesellschaftsstatut, Aktien, 401. —-Vertrag, Formular, II. 102.
Getreide, 176, 124 (wegen —arbitrage vergl. II. 165); Berechnung, II. 204; —mäße, II. 298/99; vergl. die einschlagenden Stellen in der Handelsgeogr., z. B. 563, 580.
Gew. (Handelsgeographie) = Gewerbe.
Gewährleistung, bei Postsendungen, 465; bei Telegrammen, 511.
Gew. Ak. (Handelsgeographie) = Gewerbeakademie.
Gewalt, höhere, Elementarereignisse als unüberwindliche Hindernisse, s. force majeure.
Gewerbesteuer, 165; —treibende, volkswirthschaftl., 85; Vereine, 65.
Gewerke, Inhaber von Kuxen (s. d.).
Gewerkschaft, ein auf Kuxen (s. d.) betriebenes Bergwerksunternehmen.
Gewerkvereine (Max Hirsch), 66.
Gewichte, 369—373, II. 300 (Gesamtübersicht), 358 (Münzgewicht), außerdem die betr. Angaben in der Handelsgeogr., z. B. 563, 580 u. s. w.; spezifisches G., 244; Abkürzungen, 373; —sabzüge, 346; —snote, II. 57, Beispiel II. 67; —szoll, 168.
Gewinne, volkswirthschaftl., 157 flg. — Gewinn- und Verlustkonto, dopp. Buchhltg., II. 265. — Gewinnkonto, dopp. Buchhltg., II. 229, 231.
Gew. K. (Handelsgeographie) = Gewerbekammer.
Ggew. = Gutgewicht (s. d.).
Gibraltar, 566.
Gig, ein leichtes Boot von Eisenblech.
Gilde, eine Genossenschaft, Innung.
Gill = $^1/_{32}$ Gallon (s. d.).
Giornale, II. 244.
Giro, Girant, Girat, giriren, 384; vergl. d. Wechselformulare II. 73—83.
Girokonto bei der Reichsbank, 349.
Giroverkehr, Reichsbank, 418.
Glanz, einer Wäre, 242.
Glasgow, Handelsbedeutung, 71.
glatt hereinnehmen, glatt hereingeben, 408.
Gläubiger-Ausschuß, 636, II. 46.
Gnomiker, 35.
Gold, Prägung für Private, 360, II. 154; Werthverhältniß zwischen Silber und Gold, 108; —agio s. nächsten Artikel; —barren, Goldstange, ungeprägtes Gold; —gulden, 367; —kopeke, nicht geprägt, wird bei den Rechnungen (namentlich bei der Zollerhebung) lediglich als der 100. Theil des Goldrubels angenommen (vergl. 580); —lira, 606; —mohur, ostind. Münze, 562, II. 297; —münzen, deutsche, 368; Uebersicht der ausl., II. 297; —punkt, s. den bes. Artikel; —rechnung, II. 154 flg.; —rubel, russ., 580; —rupie, ostind. Münze, 562; —thaler, 362, 367; —valuta, —währung, 362, II. 161.
Goldagio, 365/366; Italien, 584; Spanien, 588; Griechenland, 603; Rumänien, 604; Serbien, 604; Bul-

garien, 607; Ver. Staaten, 619; Chile, 624; vergl. Rußland, 366, 580; Oesterreich-Ungarn, 556, Türkei, 606, Mexiko, 621, Brasilien 626c.
Goldpunkt ist derjenige (hohe) Stand der Wechselkurse, bei welchem die Goldausfuhr, resp. derjenige (niedrige) Stand derselben, bei welchem die Goldeinfuhr beginnt. (Ersterer ist der Goldpunkt für, letzterer derjenige gegen das betr. Land.)
Göß, Guz, ostind. Längenmäß, 563, II. 299; in Persien = Gäz (s. d.).
Gourd, Bezeichnung des Dollars auf Hayti und andern westindischen Inseln.
Grain, s. Troygrän.
Gramm, 373, 574, II. 300.
Grän, engl. Grain, s. Troygrän; in Feinheitsbezeichnungen bei Gold u. Silber, 359, II. 157.
Grand Livre, II. 244.
Granhändler, Getreidehändler.
Gratifikationen, 151.
Greenbacks, Papiergeld d. Ver. St., 619.
Greling, das schwächste Ankertau.
Gremium, Gremio, Verein, Zunft, Innung, Genossenschaft, Handlungsgesellschaft.
Grenzbezirk, 169. — -Zölle, 167.
Griechenland, das alte, 32 flg.; Handelsgeographie, 602 flg.; Werthbriefe, 478; Packetversend. u. Zollvorschriften, 489; Wechselrecht, 392; Schiffahrtsvertrag, 640.
Grönland, Handelsgeogr., 599; Werthbriefe, 476.
Gros, 12 Dutzend od. 144 Stück, II. 301.
Gros-Aventur-Kontrakt, ein Seehandelsvertrag zwischen einem Kaufmann und einem Schiffer; s. a. England.
Groschen, polnische, 580.
Großbetrieb, 137.
Großbritannien s. England.
Großhandel, Begriff, 174.
Grossist, Großhändler.
Grundbücher, Buchhaltung, II. 225.
Gründer, 401.
Grundrentenablösungsschuldbriefe, 398.
Grundsteuer, 164.
guadagno, II. 244.
Guatemala, Republik, 622.
Guinee, ältere engl. Goldmünze, II. 297.
Gulden, in Oesterreich, 366, 367, 556, 558, II. 160, II. 297; süddtsch., 366, 367; holl. 594, II. 297; poln. G. 580; Brabanter G. 593; 1 Gulden C. M. od. Konv. M. = 1,05 österr. Gulden, vgl. 366.
güldisches Metall, Berechnung, II. 158.
Gursay, ostind. Gewicht, 563.
Gutachten, das Urtheil Sachverständiger über einen streitigen Fall.
gutbringen, gutschreiben, einen Betrag als empfangen in Rechnung stellen, ihn ins Haben des Zahlers setzen, kreditiren, erkennen.
Güter, Lehre, Begriff ꝛc., 91 flg.; Erzeugung, volkswirthschaftl., 93; Genuß, 134 flg.; Vernichtung, 135; Werthveränderung, 136.
Güterwagen, statistisch, 438.
Gutgewicht, 346, 347.
Gutschrift, das Eintragen einer Summe auf die Habenseite eines Kontos.
Guz, Göß, ostind. Längenmäß, 563, II. 299.
H (auf Rechnungen) = Haben.
H. (Handelsgeographie) = Handel.
ha = Hektar, 372.
Haben (in der Buchführung), II. 222.
Habesch, siehe Abessynien.
Häfen, 456.
Hafendamm, 456. — -Gelderrechnung, Beispiel, II. 65.
Haff, Bezeichnung für große seichte Buchten u. Einschnitte an den Ostseeküsten.
Haftpflicht, solidarische, 215, 227; der Postbeamten, 467; des Frachters (verwiesen von II. 95); Versicherungswesen, 630 ꝛc.
Haftung des Spediteurs, 224.
Haikuan-Taël (China), 610.
Haiti s. Hayti.
H. Ak. (Handelsgeographie) = Handelsakademie.
halbe Krone (Fünfmarkstück), s. dieses.
Halbfabrikate, 179, 238.
Halbimperial, russ. Goldmünze, 366, 580, II. 297.
Halbscheidpacht, 141.
Halebi, türk. Mäß, 606, II. 299.
Half-crown, engl. Silbermünze = $2^1/_2$ sh.
Hallage, Standgeld, Abgabe für Feilbieten v. Waren in Gewölben während des Marktes.
Hamburg, Handelsgeogr. 547; Handelsbedeutung, 70; Devisenberechnung nach dem Hamburger Kurszettel, II. 163; desgl. Effektenberechnung, II. 179.
Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft, 459.
Hand, zu eigenen Händen, persönlich, an die Person selbst; freie Hand geben, keine Vorschriften machen; aus den Händen geben, sich entäußern; aus freier Hand verkaufen, freiwillig

verkaufen; an der Hand haben, zur Verfügung haben; aus erster Hand, direkt vom Produzenten oder seinem Kommissionär; in festen Händen, im Besitz von Personen, die nicht zum Verkauf geneigt sind; unter der Hand, gelegentlich, ohne öffentliche Anzeige; von der Hand ziehen, einen Wechsel extra ausstellen (Gegensatz: gemachter Wechsel); „Hände", Börse, 406, 408.
Handbuch (Mäkler), 200.
Handel, volkswirthschaftl. Begriff, 130, 173; Gegenstände des H., 176 flg.; rechtlicher Begriff, 184 flg.
Handelsbewegung, 101; —bücher, rechtlich, 208 flg.; Beweiskraft, II. 220; —flotten, 101; —frauen, 188; —gerichte, 636, vgl. die Uebersicht der Städte, II. 302 flg.; —geographie, 519 flg.; —geschäfte, rechtlich, 185; bei Mäklern, 199; —gesellschaften, 209, im 16. u. 17. Jahrh., 49; —gesetzbuch, Eintheil. ꝛc., 182 flg.; —gesetzgebung, 181 flg.; —gewerbe, rechtlich, 186; —gewichte, s. Gewichte; —kammern, 633; —kauf, 216; —kompagnien, Begründung, 48; —korrespondenz, II. 1 flg., Reichsstempel, 428; —krisen, s. Krisis; —mäkler, 199; —münzen, 363, vergl. auch II. 297 u. 562; —plätze, die wichtigsten d. alt. Welt, 32; —recht, 181 flg.; —register, 205; —sachen, rechtlich, 185; bei Mäklern, 199; —schulen, 3; —stand, 181 flg.; rechtlich, 186; —tag, deutscher, 633; —vereine, 631; —verkehr, Beförderung u. Sicherung desselben, 627; —verträge, die ersten, 43, 640; —werth, Münzwesen, 365.
Handgeld, s. Draufgeld.
Handlungsbevollmächtigter, 193, 194 flg.; —diener, 191; —gehülfen, 190 flg.; —lehrling, 190; —reisender, 197; —unkostenbuch, II. 289, 298; —unkostenkonto, II. 266, 267.
Handschrift, deutliche, schöne, II. 5.
Handtratten oder von der Hand gezogene Tratten sind solche, die der Bankier dem Käufer besonders ausgestellt hat u. welche daher noch mit keinem Indossament versehen sind.
Handwechsel, d. unmittelbare Um- u. Einwechseln einer Geldsorte gegen eine andere.
Handwerk, wirthschaftl. Ziele, 145. — Handwerker, volkswirthschaftlich, 85; Begriff, 189; —vereine, 65.
Hannover (Provinz), 539.
Hansa, Geschichtliches, 45, vergl. 375.
Härte der Körper, Härteskala, 244.
Haspel, II. 301.
Hat, Haht, s. Haut.
Hauptbetrieb, 138.
Hauptbuch, einf. Buchhltg., II. 227, 242; doppelte Buchhaltung, II. 231, 266; franz. u. engl. Buchhltg., II. 284.
Haushaltung, volkswirthschaftlich, 87.
Haushaltungsausgaben, 148.
Hausirhandel, Begriff, 174.
Hausse, Begriff, 405.
Haussteuer, 165.
Haut, ostind. Normallängenmäß, 563, II. 299.
Häutehandel, 178.
Havarie, Haverei, Seenoth, 235, 343; Beispiel einer Havarierechnung, II. 64; havarirt (von Wären), auf der See durch eingedrungenes Wasser beschädigt.
Hawaii (Sandwichsinseln), 626 d.
Hayti, Handelsgeographie, 623; Wechselrecht, 392.
Heck, Hintertheil eines Schiffes, 230.
Heft, Zählmäß bei Papier, II. 301.
Heirathsfrequenz, volkswirthschftl., 80.
Hektar, 372, 574.
Hektogramm = 100 Gramm, 574, II. 300.
Hektograph, ein Apparat, welcher etwas Geschriebenes in 50 u. noch mehr Exemplaren zu vervielfältigen gestattet. Die Schrift wird zunächst mit Alizarintinte auf ein Blatt Papier geschrieben u. dieses auf einer aus Zucker, Gummi u. Gelatine hergestellten Platte abgedrückt, welche alsdann als Druckplatte dient. Versendung hektographirter Schriften unter Kreuzband, 470.
Hektoliter, 373, 574, II. 298/99.
Hektometer, 574.
Helgoland, Handelsgeogr., 566; Postanweisungen, 475; Postaufträge, 477; Werthbriefe, 479; Packetsendungen und Zollvorschriften, 491.
„hereinnehmen" (Börse), 408.
Herwechsel, s. v. w. Rückwechsel.
Herzegowina, Handelsgeogr., 559.
Hessen-Darmstadt, Großherzogthum, 552.
Hessen-Nassau, Provinz, 539.
Heuerbase, ein mit Anwerbung von Schiffsvolk beauftragter Makler.
Heuerkontrakt, der Vertrag über die Miethe eines Schiffes; Heuerlohn, der Miethslohn der Schiffsleute.

heuern, ein Lotterie- oder Anlehnslos nur für die nächste Ziehung oder mit Verzicht auf den niedrigsten Gewinn spielen; Schiffsvolk anwerben, 232.
Heuervertrag, 232.
h f = holländischer Gulden.
H. G. (Handelsgeographie.) = Handelsgericht.
H.-G.-B. = Handelsgesetzbuch (bei Citaten aus dem Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch).
Hidalgo, mexikanische Goldmünze, II. 297.
Hieroglyphen, 30.
H. K. (Handelsgeographie.) = Handelskammer.
hl = Hektoliter, 373.
h. m. = hujus mensis, dieses Monats.
H.-M.-B., Handlungs-Mobilienbuch.
Höflichkeitswendungen, leere, II. 2.
Hofschlächterei, 123.
Hogshead (engl.), Oxhoft, Bezeichnung einer Quantität, welche bei den verschiedenen Sorten Wein und beim Bier von verschiedener Größe ist und sich zwischen 46—63 Imperial Gallonen hält.
Hoheitsrechte, 160 flg.; Okkupationsvorrecht, 161; Erbschaftsvorrecht, 161.
Hohenzollern-Sigmaringen, Reg.-Bez., 539.
höhere Gewalt, vgl. force majeure.
Höhlenbärperiode, 27.
Hohlmäße, siehe Mäße.
Hökerhandel, Begriff, 174.
Holland, s. Niederlande.
Holz, Berechnung, II. 203; —handel, 178.
Home rulers, 62.
Honduras, Handelsgeogr., 622.
Hongkong (Geld), 562.
Honorar, volkswirthschaftlich, 150 flg.
honoriren, einlösen, bezahlen (v. Wechseln).
Hopfenhandel, 178.
H. Sch. (Handelsgeogr.) = Handelsschule.
H. St. (Handelsgeogr.) = Handelsstadt.
hujus, dieses, desselben Monats; hujus anni, dieses Jahres; hujus loci, dieses Ortes.
Hülfslohn, Seenoth, 224; —personen, kaufmännische, 190 flg.
Hundredweight (cwt.), engl. u. amerik. Gewicht, 563, 619, II. 300.
Hungerlohn, 155.
hydrostatische Wäge, 245.
Hypothek, Unterpfand, gerichtl. Pfandverschreibung, 116; Hypothekwechsel, ein Pfandwechsel, gedeckter Wechsel; — Hypothekar-Kreditinstitute, 412.
J. (Handelsgeographie.) = Industrie.
Jahrmärkte, Erklärung, 134; sonst in den meisten Kalendern.
Japan, 69/70, 611; Kabel, 500; Postanweisungen nach J., 475.
ibid. od. ibidem (Ton auf der Mittelsilbe), bei Citaten aus Büchern oder Gesetzen, = ebendaselbst, am genannten Orte.
Idealgeld, s. Rechnungsgeld.
idem, derselbe, dasselbe.
Jenissei, 458.
Jirmilik, türk. 20 Piasterstück, 606.
Illata, das Heirathsgut, das von der Frau Eingebrachte.
illimitirt, unbeschränkt, nicht an ein Limitum gebunden.
illiquid, unberichtigt, nicht einziehbar, bestritten.
imaginärer Gewinn, der erhoffte Gewinn, welcher der Versicherungssumme zugeschlagen zu werden pflegt, 629.
Im Fall bei . . ., Nothadresse, s. diese.
Imitationen, Nachahmungen, Unechtes.
Immobiliar-Vermögen, unbewegliche Besitzthümer (Grundstücke); Immobiliar-Kredit, s. Kredit.
Imperial, russ. Goldm. zu 10 Rbl; wird nicht mehr geprägt; häufig auch Name des Halbimperials (s. d.).
Imperialdukaten, russ. M., II. 297.
Imperial Gallon, 563, II. 203, II. 298/99; Imperial Quarter, 563, 604, II. 204, II. 298; Imperial Yard, 563, II. 298.
Import, Importation, Einfuhr ausländischer Wären; Importen, Einfuhrwaren; Importhandel, 173; importiren, aus dem Auslande einführen.
Impost, Abgabe, Wärensteuer; impostiren, besteuern.
in blanco verkaufen (Börse), 405.
in bond, unter Zollverschluß.
Incidentverfahren, Zwischenverfahren.
inclusive, mit Einschluß, inbegriffen.
incourant, nicht gangbar, nicht verkäuflich, nicht in Umlauf.
in debite, nicht schuldig, irrthüml. gezahlt.
Indemnität, Schadloshaltung de Charge.
Index, Register oder Inhaltsverzeichnis eines Buches.
Indien, Handelsgeschichte, 29; im Übr. siehe Ostindien.
Indigo, Einführung, 49.
indirekte Steuern, s. Steuern.
Indisch Courant, 594.
Indogermanen, 24.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

in dorso u. in tergo, auf der Rückseite, 384.
Indossament, Indosso, Indossant, Indossatar, indossiren, 384, II. 78.
Indult (Nachsicht), = Moratorium (s. d.).
Indus, Dampfschiffahrt, 458.
industrial partnerships, 62.
Industrie, wirthschaftliche Ziele, 146.
Industrieausstellungen, 353 flg.
Industrielle, volkswirthschaftlich, 85.
Industrie-Ritter, Glücksritter, feiner Betrüger. — -System, 60.
inexigibel, nicht einzutreiben, unerreichbar (von Forderungen).
in extenso, ausführlich, vollständig.
Ingrossation, die Eintragung in das Pfand- oder Hypothekenbuch.
Inhaberaktien, 402.
Inkasso, Einziehung von Geldern; Inkasso-Indossament, der Vermerk auf d. Rückseite eines Wechsels, durch welchen der letztere einer Person zur Einkassirung übertragen wird; Inkassospesen, 350.
inkonform, nicht übereinstimmend.
„in Kost nehmen", Börse, 408.
in loco, s. loko.
Inman Steam Ship Company Line, 458.
in natura, von gleicher Beschaffenheit u. Qualität.
Inserat, Allgemeines, 19.
Inskription, auf Münzen, 358; Inskriptionen, auf bestimmte Personen lautende Staatsschuldscheine, die bei Besitzwechsel amtlich übertragen werden müssen, 397; II. 180.
in solidum, 215.
Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit; insolvent, zahlungsunfähig, II. 221.
instradiren, bei Eisenbahnen, d. Fracht über bestimmte Strecken leiten; im Allgem. für den Versand bestimmte Routen vorschreiben.
Instrument, Dokument, Urkunde.
in summa, im Ganzen, Alles zusammengenommen.
Intabulation, hypothekarische Eintragung, z. B. von Wechselforderungen.
Integrale, eine Gattung der holländischen Staatsschuld, welche den Hauptbestandtheil derselben ausmacht, und aus der Reduktion der älteren Staatsschuld entstanden ist.
intensiv, nachdrücklich, tiefgehend; Intensivbetrieb bei der Landwirthschaft, Herauswirthschaftung möglichst hoher Erträge durch besonders sorgfältigen Anbau.
Interception, Uebernahme fremder Verbindlichkeit.
Interesse, Antheil an einer Sache, Vortheil, Nutzen; interessirt, betheiligt, eigennützig; Interessent, Theilhaber, Betheiligter.
Interessen, Zinsen, s. diese.
Interimsaktien, 402; —nota, II. 57; —quittungen, II. 179; —scheine, bei Werthpapieren, Reichsstempel, 424; —wechsel, 382; II. 84, II. 97.
international, zwischen Nationen bestehend, z. B. internationale Verträge, Verträge zwischen Völkern, z. B. Handelsverträge, Rechtsverträge, 57.
Internationale, die, 66; internation. Telegraphenvertrag, 500.
Interusurium, der durch Zinsen entstehende Zuwachs zum Kapital; der Zinsabzug für sofortige Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld = Diskonto.
Intervall, Zwischenzeit, Zwischenraum.
interveniren, einen von dem Bezogenen nicht angenommenen oder nicht eingelösten Wechsel für Rechnung des Ausstellers od. eines d. Giranten annehmen, resp. einlösen. Intervention, Intervenient, 386.
Intraden, Einkünfte, namentlich Staatseinkünfte.
Inventar, das bewegliche u. unbewegliche Besitzthum eines Kaufmanns, das Verzeichnis davon nebst Angabe des Werthes der einzelnen Gegenstände. — aufstellung, gesetzl., II. 220.
Inventory-Book, II. 244.
Inventur, Buchführ., II. 223; —buch, II. 226; einf. Buchhltg., II. 228; dopp. Buchhltg., II. 232, 278.
Invoice-Book, II. 244.
in Vollmacht, 196.
Jobber, Jemand, der theils als Mäkler, theils als Spekulant auf den Kurs Geschäfte in Staatspapieren macht; Stockjobber, Börsenspekulant.
Joch, früheres Feldmäß in Oesterreich-Ungarn, 556.
Jouissance, Geldgenuß, Zinsen.
Journal, II. 234, 244; Bilanz, II. 290; einf. Buchhltg., II. 238; dopp. Buchhltg., II. 230, 258; franz. und engl. Buchhaltg., II. 280; journalisiren, Geschäftsvorfälle aus dem Memorial-, Kassabuch ꝛc. ins Journal eintragen.
i/R. = ihre Rechnung, II. 222.
Iran, 612 flg.
Irawadi, Dampfschiffahrt, 458.
Irland, Handelsgeogr., 559, 565; Post-

anweisungen, 474; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 490.
Irrthum vorbehalten, sauf erreur et omission (S. E. & O.), errore excepto (E. E.), ein Ausdruck am Schluß von Rechnungen u. Kontokorrenten, wodurch man sich das Recht vorbehält, auf etwaige Irrthümer zurückzukommen.
Irtysch, Dampfschiffahrt, 458.
Islam, Handelsgeschichtliches, 38 flg.
Isländisches Moos, s. Karraghen, 290.
J. St. (Handelsgeographie) = Industriestadt.
Italien, Handelsgeograph., 583 flg.; im Mittelalter, 42; Wechselrecht, 391, II. 71; Wechselstempel, II. 85; Nationalbank, 412; Dampfschiffahrtsgesellschaft, 460; Handels- u. Schiffahrtsvertrag, 640; Postanweisg., 475; Werthbriefe, 479; Postpackete nebst Zollvorschriften, 486, 491.
italienische Buchhaltung, s. Buchhaltung, doppelte.
Juden, Geschichte, 30, 47.
Judicium, Gericht, Rechtsspruch, Urtheil.
Judikation, Verurtheilung, Aburtheilg.
Julianischer Kalender, alter K. oder Stil, in griech.-kathol. Ländern gebräuchlich u. vom neuen Stil (Gregorianischer K.) um 12 Tage verschieden.
Jury, Schwurgerichte, die Preisvertheilungs-Kommission bei Ausstellungen.
Jüslik, türk. Münze, II. 297.
Justifikation, Rechtfertigung, Vertheidig.
justiren, nach d. Normalgewicht berichtigen, genau bemessen; Münzen ꝛc. justiren.
Justiz, Gerichtshoheit, Justizgesetze für d. Deutsche Reich.
K (Handelsgeographie) = Kammer.
Kabel, unterirdische Leitungen 499; nach Amerika, Asien u. s. w., 499/500.
Kabellänge, 372.
Kabotage, Küstenschiffahrt zwischen Häfen desselben Staatsgebiets.
Kaffeehandel, 179; vergl. 626c.
Kahn, Gewicht in Anam, 614.
Kaïme, türk. Papiergeld, jetzt größtentheils eingezogen.
Kalkül, Kalkulation, Berechnung; verschiedene, II. 210 flg.; für Effekten, II. 182 flg.; für Geldsorten, II. 182 flg.; für Wechsel, II. 182 flg.; —buch, einf. Buchhltg., II. 246; —tabelle über Kurzwaren, II. 217.
Kameel, Schiffsheber, ein großes, flaches Fahrzeug zum Heben der Schiffe über Untiefen oder seichte Stellen.
Kameralisten, 51 flg.
Kamerun, deutsche Kolonie, 554.
Kammern für Handelssachen, Handelsgerichte, 636.
Kampfzoll, 167.
Kan, holländ. Bezeichnung für Liter, 595, II. 298.
Kanada, Handelsgeographie, 569; Geld, 562/63; Postanweisgn., 474; Wechselrecht, 392.
Kanäle, 454.
Kanalzoll, 454.
Kanaster, Knaster, eigentlich ein Korb, worin gewisse Waren versandt werden, z. B. Thee, roher Zucker, Rollentabak aus Varinas, daher letzterer Kanaster (Korbtabak) genannt (d. beste Art des Rauchtabaks).
Kanne, Mäß, 580, 599, 600, 602, II. 298/99; jetzt abgeschaffter Name des Liter, 372; früh. auch i. Oesterr., 556.
Kandy, ostind. Gewicht u. Getreidemäß, 563, II. 299.
Kanon, 141.
Kantar, griech., türk. u. marokk. Gewicht, 603, 606, 615, II. 300; Kantar-â'charry (Türkei), 606, II. 300.
Kantara, span. Maß für Wein u. Oel, 588, II. 299.
Kanzen, Kanz-Billets, eine Gattung holländischer Staatspapiere.
Kaper, Caper, ein Schiff, welches mit Genehmigung der betreffenden Regierung auf Freibeuterei ausgeht; Kaperbrief, die Urkunde, der Schutzbrief, wodurch einem Kaper von der Regierung die Erlaubnis zur Freibeuterei erteilt wird; Kaperei, die Freibeuterei zur See.
Kapital, Begriff, 99 flg.; Organisation, 136 flg.; Rechenkunst, II. 111; —konto, dopp. Buchhltg., II. 231; —steuer, 164.
kapitalisiren, zu Kapital machen, zum Kapital schlagen, nach den Zinsen, Einkünften, Nutzungen das Grundkapital berechnen.
Kapkolonie, Handelsgeogr., 568; Postanweisungen, 474; Packetversendungen u. Zollvorschriften, 496.
Kappe, pl. Kappar, fr. schwed. Getreidemäß; noch jetzt in Finnland, 580, II 299.
Kappen der Masten, 235.
Kapplaken, 343.
Karat, früheres Goldgewicht in Deutschland; bei Angabe der Feinheit des Goldes, 280, 359.
Karawane, Handelszug mit Kamelen u. Pferden als Lastthieren in den Morgenländern, 434.
Kartell, Vertrag, Verständigung (nament-

lich wegen Notirung gleicher Preise, wie z. B. gegenwärtig bei den deutschen Eisenwerken); zwischen zwei Staaten, Auslieferungsvertrag, Vertrag wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schmuggels u. dergl.
Karthago, 31.
kartiren (im Postdienst), eintragen in das Stückverzeichnis od. in die Frachtkarte.
Kartoffel, Einführung, 49.
Käsch, Name der in China umlaufenden messingenen Scheidemünze, sowie einer Rechnungsstufe von $^1/_{1000}$ Taël, 610.
Käsehandel, 177.
Kassabrouillon, einf. Buchhltg., II. 226; —buch, einfache Buchhltg., II. 225 flg., 240; dopp. Buchhltg., II. 230; —geschäfte, Reichsstempel, 430.
Kassenfuß, der für die Handlungsbücher angenommene feste Werth v. Geldsorten, die durch die Kasse laufen.
Kassenscheine, 112, 410.
Kassenskontrirung, genaue Durchsicht der bei der Kasse vorhandenen Bestände, Werthpapiere u. Beläge u. Vergleichung derselben mit den Kassenbüchern, nebst genauer Prüfung der letzteren.
kassiren, vernichten, für ungiltig erklären; des Amtes entsetzen; Kassation, Absetzung, Tilgung; kassatorisch, aufhebend, s. Klausel.
Kassirer, 191.
Kassirtage, 387.
Katheder sozialisten, 67, 76.
Kätti, Katti, Gewicht in Ostasien, 588, 595, 610, 611, 614, II. 300.
Kauf, volkswirthschftl., 106; auf Besicht, 220; auf Probe, 220, 221; zur Probe, 220.
Kauffahrteischiff, Begriff, 229.
Kaufgelder, die Summe, welche für den Ankauf einer Sache (besonders eines unbeweglichen Gutes) sogleich ganz oder theilweise dem Verkäufer gezahlt wird.
Kaufgeschäft, 216.
Kaufkontrakt, Kaufvertrag, die schriftlich abgeschlossene Urkunde über Einkauf od. Verkauf einer Sache.
Kaufmannsdiener, 191; —schaften, vereinigte, 631.
Kaufschilling, so viel wie Kaufpreis in bärem Gelde.
Kauri, eine Muschel, welche in vielen Gegenden Afrikas und Asiens als Scheidemünze dient.
Kaution, Bürgschaft, Gewährleistung für eine kontraktliche Verpflichtung; die als Sicherheit hinterlegte Summe.
Kautionsbescheinigung, II. 100; —hypothek, 116.
Keiat, birmanisches Gewicht, 614.
Keilschrift, 28.
Kellerwechsel, ein fingirter Wechsel, der aus keinem wirklichen Geschäftsvorfall hervorgeht, sondern lediglich geschaffen wird, um durch Diskontirung desselben beim Bankier bares Geld zu erhalten.
Kette, Elbschiffahrtsgesellschaft, 459; frühere Bezeichnung des 10Metermaßes, 372.
Kettenbrücke, 435.
Kettenrechnung, Kettenregel, eine Rechnungsart, bei welcher die gegebenen Verhältnisse so zusammenhängend an einander gereiht werden, daß sie gleichsam die Glieder einer Kette bilden.
Ketti, s. Kätti.
kg = Kilogramm, 373.
Khahoon, ostind. Getreidemäß, 563, II. 299.
Kiel, der unterste lange Grund- u. Hauptbalken eines Schiffes.
kielen, ein Schiff umlegen, auf eine Seite legen.
Kielwasser, die Furche, welche der Kiel eines Schiffes im Wasser bildet.
Kiepe, Zählmäß für Fische, II. 301.
Kilderkin, in England Bezeichnung einer Quantität Bier von 18 Imperial Gallons.
Kilé, Kiléï-â' charry, türk. Getreidemäße, 606, II. 299.
Kilo, Kilogramm, 371, 373, 574, II. 300.
Kiló, griech. Getreidemäß, 603.
Kilogramm, s. Kilo.
Kiloliter, 574.
Kilometer, 372, 574; —zeiger, Tabelle zur Berechnung der Eisenbahnfrachtsätze, 442.
Kin, chines. u. japanes. Gewicht, 610, 611, II. 300.
Kintar, Gewicht in Marokko, 615, II. 300.
Kirat (verwandt mit Karat), Name verschiedener oriental. Gewichte.
Kiseh oder Kizeh, ein Beutel, eine namentlich früher vielgebrauchte türk. Rechnungseinheit von 500 Piaster.
Kiste, als Quantitätsbezeichnung = 27 Kubikfuß.
Kladde, s. Primanote, Strazze.
Klafter, früheres österr.-ungar. Längenmäß, 556; auch Name versch. in Deutschland üblich gewesener Längenmäße.
Klageschrift, Beispiel, II. 50, 51.
klariren, v. Schiffen, siehe ausklariren, einklariren.
Klassensteuer, 164.
Klausel, beschränkende Nebenbestimmung

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

in Verträgen, z. B. kassatorische Klausel, diejenige Bedingung, deren Nichterfüllung die andere Partei zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt; ferner Klauseln in der Faktur, 349.

Kleinbetrieb, 138.

Kleinhandel, Begriff, 174; Kleinhändler, s. Detaillist.

Kleinindustrie, s. Detailhandel.

Klima, 526.

K. M. = Konventionsmünze (s. d.).

km = Kilometer, 373.

Knoten, bei Angabe der v. Schiffen zurückgelegten Strecken, soviel wie Seemeile, 372.

K.-O. = Konkursordnung (bei Citaten aus derselben).

Kognition, gerichtl. Untersuchung; das Erkenntnis; die Kenntnisnahme.

Kohäsion, 243.

Kohlen, volkswirthsch., 101; —mäße, II. 301.

kollationiren, vergleichen, II. 223.

Kollektion, Mustersammlung.

kollektiv, vereint, gesammelt; Kollektivkonto, ein vereintes oder Sammelkonto; Kollektivhandlung, ein Handlungshaus, das aus mehreren Theilhabern besteht; Kollektivprokura, gemeinschaftliche Prokura, 194; kollektiv zeichnen, in Gemeinschaft oder vereint unterzeichnen.

Kollo (Plural: Kolli), Frachtstück; Faß, Pack, Gebinde, Ballen, Kiste, Sack, Korb 2c.

Kolonialpolitik, Entstehen, 48; Kolonialwärenhandel, 178.

Kolonien, Pflanzorte, Niederlassungen v. Leuten einer Nation in einem fremden Erdtheil, Tochterstaaten; Handelsgesch., 46; deutsche, 554; britische, 566 flg.; französische, 576 flg.; spanische, 590; portugiesische, 591; niederländische, 595 flg., dänische, 599.

Kolonne od. Zahlenkolonne heißt in Tabellen, Handlungsbüchern u. s. w. eine aus untereinandergesetzten Zahlen gebildete Säule oder senkrechte Reihe.

kolportiren, herumtragen, hausiren, Wären (z. B. Bücher) von Haus zu Haus tragen; Kolportage, Handel im Umherziehen, Büchervertrieb durch hausirende Beauftragte, sog. Kolporteure.

Kolumne, bei Zahlen = Kolonne (s. d.); außerdem auch soviel wie eine Druckspalte, im Buchdruck jedoch stets wie eine volle Druckseite, gleichviel wieviel Spalten.

Komitee, Ausschuß von Mitgliedern eines Vereins, einer Versammlung 2c.

Kommanditär, der in der Handlungsfirma nicht genannte Gründer od. stille Gesellschafter eines Handlungshauses.

Kommandite, Filiale, Nebengeschäft, Zweiggeschäft.

Kommanditgesellschaft auf Aktien, 209.

Kommerz, Handel, Verkehr, Handelswesen; Kommerzien, Handelsgeschäfte; Kommerzienrath, Handlungsrath (ein Titel); Kommerzkollegium, Handelsgericht od. -Rath; Kommerzkammer, eine v. d. Regierung od. der Kaufmannschaft eingesetzte Versammlung von Kaufleuten zur Berathung über Handelssachen; Kommerzlast, in Hamburg früher eine Last von 3000 kg; kommerziell, zum Handel gehörig.

Kommission, Auftrag; Kommissionär, Begriff, 174; Rechenschaft, 222; Kommissionsartikel, die Wäre, welche einem Kaufmann (Kommissionär) zum Verkauf für Rechnung des Eigenthümers übersendet wird; —buch, einfache Buchhaltg., II. 248; —geschäft, Begriff, 221 flg.; Korrespondenz, II. 23 flg.; —konto, dopp. Buchhltg., II. 232; —rechnung, Wechsel, II. 197 flg.; Effekten, II. 197 flg.; —rimesse, 376; —system, 153; —tratte, 376.

Kommittent, Begriff, 174.

Kompagnie, Vereinigung von Kaufleuten zum gemeinschaftlichen Betriebe von Handelsgeschäften, 209; —konto, Gesellschaftskonto, Konto der Theilhaber; —kontrakt, Gesellschaftsvertrag; —rupie, ostindische Münze, 562, 574.

Kompagnon, Theilhaber, Theilnehmer, Associé.

Kompensation, gegenseitige Berechnung u. Ausgleichung von Forderungen; Schadenersatz; kompensiren, Forderungen durch Gegenforderungen ausgleichen, 215.

Kompetenzrecht, das einem Falliten od. Schuldner zustehende Recht, a. d. Konkursmasse od. dem beschlagnahmten Vermögen soviel (Sustentations-Gelder) zu beziehen, daß er davon leben kann.

komplettiren, vervollständigen, ergänzen.

Komplementär, der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, 210, 211.

Kompromiß, Uebereinkunft, gegenseitiges Abkommen, vorläufiger Vergleich; Verständigung streitender Parteien, sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

Komptabilität, Rechnungsgeschäft, Rech-

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—311. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

nungswesen, Verantwortlichkeit für die Führung eines Rechnungswesens; Verpflichtung zur Rechnungsablegung.

Komptoir, s. Kontor.

Kondition, Bedingung (vgl. à condition); Beschaffenheit, Zustand d. Wäre; Stelle, Anstellung eines Handlungsgehülfen; konditioniren, in einem Handlungshause gegen Salaire beschäftigt sein; gut konditionirt, wohlbeschaffen; Konditionirung, amtliche Werthbestimmung der Seide durch künstliches Trocknen; Konditioniranstalt, 320.

konferiren, vergleichen, gemeinschaftlich überlegen, mit einander berathen; Konferenz, Berathung.

Konfiskation, die gerichtliche Beschlagnahme, Wegnahme v. Eigenthum seitens der Staatsbehörde in Folge einer ungesetzl. Handlung, z. B. bei Zoll-Defraudationen.

konform, einstimmig, gleichlautend, übereinstimmend, z. B. i. d. gegenseit. Rechnung.

Königselle, persisches Längenmaß, 612, II. 299.

Konjunktur, das Zusammentreffen, auch die Verwickelung, das Ineinandergreifen von Umständen, Ereignissen, Verhältnissen, welche auf den Handel im Allgemeinen oder einen bestimmten Zweig desselben einwirken (günstige, ungünstige Konj.); das Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage, 122.

Konkurrent, Mitbewerber, Nebenbuhler, derjenige, welcher die gleichen Geschäfte macht, denselben Artikel führt, dieselben Wären fabrizirt ꝛc.

Konkurrenz, 125.

Konkurs, die vor Gericht abgegebene Erklärung eines Schuldners, daß er zahlungsunfähig u. außer Stande sei, mit seinem Aktiv-Vermögen seine Gläubiger zu befriedigen; das Einschreiten des Gerichts gegen einen Schuldner, der seine klagbar gewordenen Gläubiger nicht bezahlen kann; der Zusammentritt der Gläubiger eines insolventen Schuldners, um sich nach dem Verhältnis ihrer Forderungen in das vorhandene Vermögen zu theilen. — Zusammenkommen mehrerer bei einer Sache Betheiligter, z. B. bei einem Preisausschreiben oder einer zu vergebenden Arbeit.

Konkursmasse, Gantmasse, das beim Ausbruch des Konkurses noch vorhandene Aktiv-Vermögen d. Gemeinschuldners.

Konkursordnung, deutsche, 182.

Konkursverfahren, das gerichtl. Verfahren betreffs des Vermögens eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners.

Konnexion, Verbindung; Konnexionen, Verbindungen mit Leuten von Vermögen u. Ansehen, einflußreiche Bekanntschaften.

Konnossement, Seefracht, 232; II. 91. Beispiel, II. 92.

konsentiren, beistimmen, einwilligen, genehmigen; Konsens, Einwilligung, Erlaubnis einer gerichtlichen Behörde.

Konsentirung der Havarie, das Gesuch eines Schiffers, den von ihm erlittenen Seeschaden zu berechnen und zu ersetzen.

konsequent, folgerichtig, beharrlich.

konserviren, aufbewahren, in Acht nehmen, sich gut halten; gut konservirt, noch in gutem Zustande.

Konsignation, die Sendung v. Wären, um damit nach Vorschrift des Absenders zu verfahren, eine Art der Kommission, II. 232; Konsignatär, Begriff, 175, II. 232; Konsignations-Kalkulation, II. 207; — lagerkonto, II. 270, 271.

konsolidiren, befestigen, sichern, aus mehreren Bestandtheilen ein festes Ganzes schaffen; mehrere Anleihen zu einer einzigen vereinigen; daher Konsolidation, Befestigung, Sicherung, Vereinigung; konsolidirte Verhältnisse, solche, die gut geordnet und leicht zu übersehen sind.

Konsols, Name preusischer Staatspapiere (auch konsolidirte Staatsanleihen genannt) u. bedeutender englischer Staatsfonds, II. 181.

Konsorten, Handlungsgesellschafter, Genossen, Kompagnons; Mitkläger oder Mitverklagte; Konsortium, Genossenschaft, bes. Gründergesellschaft, 396.

Konstatirung, Feststellung, Bestätigung.

Konsulent, rechtskundiger Berather.

Konsuln, 637; Konsularagenten, 638; Konsulargerichtsbarkeit, 638.

Konsum, Konsumtion, Verbrauch, Verzehrung; konsumiren, verbrauchen, verzehren; Konsument, Verbraucher einer Wäre, Abnehmer.

Konsumtionshandel, umschweifiger, 174.

kontant, bar, in barem Gelde, in klingender Münze; per contant, gegen bar, gegen Kassa, gegen üblich kurze Zahlungsfrist; Kontanten, Bargelder, Kasse, auch Edelmetall, vergl. 399; — arbitrage, II. 196; — rechnung, II. 196.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Kontenten, Kontentenliste, die Verzeichnisse der per Schiff angekommenen Wären.
Konterbande, ungesetzl. Handel, Schleichhandel, heimliche Einführung verbotener oder zollpflichtiger Wären; die Wären selbst, welche gesetzwidrig resp. mit Hinterziehung des Zolles ein- oder ausgeführt werden, Schmuggelwäre; konterbandiren, Schleichhandel treiben; Konterbandier, Schleichhändler, Schmuggler, Pascher, Schwärzer.
kontermandiren, abbestellen, Gegenbefehl geben, einen Auftrag zurücknehmen.
Kontermarke, Gegenzeichen, Gegenschein, Stempelzeichen auf Wären und Kolli.
Kontermine, Gegenmine, Gegenanschlag, Gegenspekulation an Börsen, gewöhnlich à la baisse.
Konterorder, Gegenauftrag, Widerruf eines Auftrags.
Kontext, der zusammenhängende Inhalt einer Urkunde, z. B. eines Wechsels.
Kontinent, Festland.
Kontinentalsperre, 63.
Kontingent, der festgesetzte Antheil; Kontingentirungsschranke, die für Zettelbanken gesetzlich fixirte Grenze, über welche hinaus keine ungedeckten Noten ausgegeben werden dürfen.
Kontirung, Buchung, Ueberlassung auf Kredit; der Steuern.
Konto oder Conto (Plural: Konten), die Rechnung, welche in den Handlungsbüchern über die Geschäftsvorfälle mit einem Geschäftsfreunde oder über den Ein- u. Ausgang von Wären, Geld ꝛc. geführt wird; Konto geben, Kredit geben, einem Kunden im Hauptbuche eine Rechnung eröffnen, ihm Kredit geben; Konto nehmen, sich eines solchen Kredits bedienen, borgen; ein gutes Konto machen, seine Rechnung finden, ein gutes Geschäft machen; Konto reguliren, eine Rechnung ausgleichen, ordnen; Konto saldiren, eine Rechnung bezahlen, abschließen.
Konto, Begriff, II. 221.
Kontobuch, Handlungsbuch.
Kontokorrent, progressive Methode, II. 131, 137, 139; Zinsenberechnung, II. 131 flg.; retrograde Methode, II. 132, 141, 147; rothe Ziffern, II. 132, 139; Staffelrechnung, II. 133, 148, 149; Zinsenberechnung m. wechselndem Zinsfuß, II. 133, 143, 144, 147, 151, 153; Spezereihändler II. 135; Reichsstempel, 431; Korrespondenz, II. 28 flg.; Rechenkunst, II. 130; —konto, doppelte Buchhaltung, II. 274; —geschäft, 411; —verkehr, rechtlich, 214.
Kontor, Comptoir, eigentlich Zähltisch, dann Geschäftszimmer, Schreibstube, Büreau des Kaufmanns; —arbeiten, sämtliche schriftliche kaufmännische Arbeiten, als Buchhaltung, Korrespondenz, II. 57, daher Kontorist, ein im Kontor arbeitender Handlungsgehülfe, 191; Kontorwissenschaft, Lehre aller Kenntnisse, welche zur Anfertigung von Kontorarbeiten erforderlich sind, II. 1 fl.
Kontrahenten, die vertragschließenden Personen.
Kontrakt, Vertrag.
Kontraprotest, Gegenprotest, Wechselprotest gegen den Vormann oder Aussteller, wenn dieser sich weigert, den vom Bezogenen nicht eingelösten u. bereits protestirten Wechsel zu bezahlen, 389.
kontrasigniren, gegenzeichnen, u. unterschreiben.
Kontravenient, Derjenige, welcher ein Gesetz, Vertrag oder eine von ihm eingegangene Verbindlichkeit wissentlich verletzt.
Kontravention, die Uebertretung eines Gesetzes oder Vertrages.
Kontumaz, siehe Quarantäne.
Kontumazial-Verfahren, gerichtliches Verfahren gegen einen säumigen oder ungehorsamen (z. B. zum Termin nicht erschienenen) Verklagten.
konveniren, passen, gefallen, zustimmen.
Konvention, Uebereinkunft, Absprache, Vertrag.
Konventionalstrafe, eine durch Vertrag vereinbarte Geldstrafe, zu deren Zahlung sich ein Kontrahent verpflichtet, falls er den Kontrakt oder einzelne Bestimmungen desselben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, 215.
konventionelle Zölle, s. diese.
Konventionsmünze, die vor 1857 in Oesterreich giltig gewesene Währung, 366; 100 fl. K.M. = 105 fl. Oe. W.
Konversion, Konvertirung, Umwandlung, von Anleihen, insbesondere Herabsetzung ihres Zinsfußes, 399/400; konvertiren, umwandeln, den Zinsfuß herabsetzen, 399/400.
Konvertirung, 400.
konzediren, einräumen, zugestehen; Konzession, Bewilligung, obrigkeitliche Erlaubnis zur Betreibung eines Geschäfts,

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

zur Anlage von Bauten, Eisenbahnen, Fabriken ꝛc.: Konzessionsertheilung, 187.

Konzept, der erste schriftliche Entwurf.

Koonkee, ostind. Getreidemäß, 563.

Kop, holl. Name des Liters, 594, II. 298.

Kopeke, russ. Münze, $= 1/100$ Rubel, 580.

Kopf, Ueberschrift einer Rechnung, eines Konto in den Handlungsbüchern.

Kopfsteuer, eine Steuer, welche von der Regierung nach der Anzahl der Köpfe erhoben wird, 165.

kopiren der Briefe; Kopirbuch, II. 5; vgl. Briefe und Briefkopirbuch, II. 226, II. 220.

Kopra, getrocknete und zerschnittene Kokosnußkerne, dient theils zur Herstellung von Kokosöl und Kokosseife, theils (in gemahlenem Zustande) als Waschmittel, indem es der Natronlauge zugesetzt und mit ihr verseift wird, 572, 626 d.

Korn, Gewicht in Schweden, 600, II. 300; im Münzwesen, 359.

Korntonne, in Dänemark u. Norwegen, 599, 602, II. 298.

Körpermäße, 372/73.

Korporation, Körperschaft, Innung, Gemeinschaft, Gilde, Zunft.

korrekt, fehlerfrei, richtig.

Korrekturbogen, als Postsendung, 470; Taxe, 468.

Korrekturen, in Briefen, II. 4; in Handlungsbüchern, 208, II. 219; auf Wechseln, 383.

Korrespondent, Briefschreiber, bes. in kaufm. Geschäften, 191; —rheder, 231.

Korrespondenz, Reichsstempel, 428; im Allgemeinen, II. 1, m. d. Amtsgericht, II. 47 flg.

Korrespondenzkarte, Postkarte, s. diese.

kosmopolitisch, weltbürgerlich.

„Kosmos", 459.

Kosten, beim Transport, 217, 218; s. auch Spesen, Unkosten.

Kostenpreis, Berechnung, II. 197.

Kostenwerth, 118.

Kostgeschäft, 408.

Kottagesystem, 151.

Koyang, Gewicht in Niederl. Ostindien, 595.

Kr. (Handelsgeographie.) = Kreis.

Krahn, Krahnen, ein in Häfen am Ausladungsplatz der Schiffe angebrachtes mechanisches Hebezeug, womit Wären leicht ein- u. ausgeladen werden können; Krahngeld, 345.

Kran, persische Silbermünze, 612.

Kredit, das Vertrauen in Jemandes Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit, Zahlungsfrist, 114 flg., 13; —aktien, Aktien der Oesterr. Kreditanstalt für Handel u. Gewerbe, ein beliebtes Spekulationspapier, II. 175; —anstalten, 412; —briefe, II. 16, II. 18; —lager, Privatkreditlager, 169; —nahme und Gewähr, allg. Grundsätze, 13; —papiere, 114; —rubel, 580.

Kreditor, 114; in der Buchführung, II. 222, II. 277.

Kreuzbandsendungen, 470/71; Taxe 468; unfrankirt oder unzureichend frankirt, 471.

Kreuzer, österr. Münze, 556; vor 1857 in Oesterreich $= 1/60$ fl. Konventionsmünze; früher in Süddeutschland $= 1/60$ fl. süddeutsch.

Kreuzzüge, 41.

Kridar, der Gemeinschuldner, beim Konkurs.

Krisen, die ersten, 49; volkswirthschaftlich, 128; Kennzeichen, 129; die wesentlichsten, 130.

Krone, jetziges deutsches Goldgeld (doppelte, ganze u. halbe Kronen), 367, 368; frühere deutsche Goldmünze (bis 1871), 367; skandinav. Münze, 369, 599, 600, 602, II. 160, II. 297; engl. Münze (Crown) = 5 Schilling.

Krore oder Crore, eine im ostindischen Geldwesen übliche Rechnungsstufe, 562.

Krus chka, russ. Flüssigkeitsmäß, 580, II. 299.

krystallinisches Gefüge, 241; krystallisch, krystallisirt, 241.

k. S., kurze Sicht (bei Wechseln).

Kubikfuß, als Getreide- und Flüssigkeitsmäß in Schweden, 600, II. 299.

Kubikmäße, Kubikmeter, Kubikcentimeter ꝛc., 372.

Kuhl, Sack von ursprünglich 1 Tschetwert Inhalt, dient vielfach beim russ. Getreidehandel als Einheit.

Kula, Ölmäß in Marokko, 615.

kulant, coulant, fließend, umgänglich, zuvorkommend; Kulanz, gefällige Geschäftsart.

Kulis, 70, 176.

Kulisse, Coulisse, 395; Kulissiers, Coulissiers, diejenigen Börsenspekulanten, besonders an der Pariser Börse, welche während u. nach der Börsenzeit ohne Vermittelung der vereidigten Makler Differenzgeschäfte machen.

kündigen, bei Zeitkäufen; an Produktenbörsen den Käufer zur Abnahme der Wäre auffordern (neuerdings besser: an-

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

melden), II. 104—106; an den Fondsbörsen vom Verkäufer die Lieferung der Stücke verlangen, 406.

Kündigung des Dienstverhältnisses, 191; Fristen dafür, 192.

Kunsthandel, 180.

kupelliren, Silber od. Gold durch Abtreiben mit Blei reinigen.

Kupon, Zinsschein bei Werthpapieren, 399; speziell bei den Actien, 403; überhaupt jeder Abschnitt (z. B. Zeugrest) oder jeder zum Abtrennen von einer Karte oder Billet bestimmte Streifen.

Kuponsteuer, II. 177.

kurant, gangbar, leicht verkäuflich, täglich gesucht, au courant, im oder zum laufenden Preise; au courant sein, mit dem Neuesten bekannt sein; Kurant-Schulden, kleine Schulden, ohne Sicherheit und Unterpfand.

Kurantgeld, auch Kurant, Kurantmünze, umlaufende, gangbare Münze, Verkehrsmünze, 362; Kurantthaler, II. 182.

Kuratel (Ton auf e, lang e), Vormundschaft.

Kurator, Verwalter eines Vermögens (z. B. einer Konkursmasse, Massekurator).

Kuratorium, die obrigkeitliche Bestellung eines Vormundes, Fürsorgers, Anwaltes; Bankkuratorium der Reichsbk., 415.

Kurisches Haff, Dampfschiffahrt, 457.

Kurs, Münzwesen, 365; Durchschnittskurs, 395; Aktien, 404; —blätter, Begriff, 395.

Kursdifferenz, der Unterschied, der sich bei Werthpapieren u. Münzen durch das Steigen und Fallen der Preise ergiebt, s. Differenz und Differenzgeschäfte.

Kurszettel, 395, II. 67; Devisenberechnung, II. 162 flg.; Effektenberechnung, II. 172 flg.

Kurtage, s. Courtage.

Kurtier, Courtier, Makler, s. diesen.

kurze Briefe, kurze Papiere, kurzsichtige Wechsel, Wechsel, die weniger als 30 Tage fällig sind.

kurze Waren, Kurzwaren, Waren, welche stück-, dutzend-, paar- od. hundertweise verkauft werden; Kalkulation, II. 215 flg.

Küstenfahrt, K.-Handel, s. Cabotage.

Kuvert, Couvert, der Briefumschlag; Ersatz für verdorbene K., 481.

kuvertiren, couvertiren, an die Postanstalten, 464.

Kuxe, Bergwerksantheile, lauten über keinen bestimmten Nennwerth, sondern über eine Quartenberechtigung am gesamten Bergwerksunternehmen, welches in 100 resp. 1000 oder (nach der älteren Eintheilung) in 128 Theile zerlegt gedacht wird. Zubuße wie Gewinn werden nach Verhältniß der Antheile unter die Inhaber der Kuxe (Gewerke, Mitglieder der Gesellschaft) vertheilt.

Kwan, Rechnungswerth in Anam, 614; auch Gewicht von 5 Ta.

L. = Lire oder Livre; als römisches Zahlzeichen = 50; auf holländ. Tüchern, Zeichen der Leidener Manufaktur.

l = Liter, 373.

£ oder £, in engl. Zeitungen l, = Pfund Sterling.

La., La., Litera, Buchstabe.

Lac, eine im ostindischen Geldwesen übliche Rechnungstufe, 562.

Lachter, früh. Bergwerksmäß, 372.

Lackmuspapier, 245.

Ladendiener, 191.

Ladenmädchen, 191.

Ladenstrasse, II. 289.

Ladeschein, ein Verzeichnis der Güter, die einem Schiffer zur Ladung übergeben worden sind; rechtlicher Begriff, 227, II. 92.

Ladetage, 233.

Ladungsmanifest, Schiffspapier, vergl. Manifest.

Lägel, 556.

Lagerdiener, 191; —geld, Kommissionär, 344; —häuser, 351; —papiere, II. 89; —schein, II. 89; Beispiel, II. 90; Begriff, 351.

Laissez faire. Laissez passer, 53.

Landbestellbriefe, 469.

Landesproduktenhandel, 176.

Landgerichte, 636, II. 302 flg.

Landhandel, Begriff 173.

Landrentenbriefe, 398.

Landschaften, Pfandbriefsinstitute, 398.

Landseen, in Uebersicht, II. 293.

Landstraßen, 434.

Landwirthschaft, wirthschaftl. Ziele, 145.

Landwirthschaftsrath, 144.

lange Briefe, lange Papiere, langsichtige Wechsel, Wechsel, welche später, d. h. nach Ablauf von 2, 3 und mehr Monaten verfallen.

Längenmäße, s. Mäße.

La Plata-Staaten, Geschichtliches, 69.

Lassalle, Ferd., 66.

Last, Bezeichnung verschiedener größerer

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Quantitäten; in England, 563, Rußl., 580, Niederlande, 595, II. 204, Dänemark, 599, Schweden, 600; außerdem auch Name verschiedener usancemäßig feststehender Mengen von Wären. In Deutschland wird die Schiffslast = 2 t oder 2000 kg gerechnet. Die frühere im Zollverein übliche L. war = 40 Ctr. Frühere Hamburger L., II. 301.

lastig, schwer oder fett (z. B. v. Tabak).

Lastigkeit, Tragfähigkeit oder Tonnengehalt eines Schiffes, jetzt stets in Registertons ausgedrückt, 373, 456.

lateinische Münzkonvention, 369, 556, 574, II. 297, vergl. 108.

Latus, die Summe einer Seite in Handlungsbüchern, Buchseite; Latus per se, ein nur aus einem einzigen Posten bestehender Seitenbetrag.

laufende Spesen, II. 206; l. Wechsel, noch nicht fällige Wechsel.

Laufzettel, Post, 481.

laut Bericht, auf Wechseln, s. Bericht.

laviren, bei widrigen Winden nicht in gerader Richtung auf den Bestimmungsort, sondern solange rechts und links hin und her segeln, bis der Wind sich günstig gedreht hat; durch schwierige Verhältnisse sich hindurchwinden, sich aufrecht erhalten.

l. c. (bei Büchercitaten) = loco citato, in dem bereits vorhergenannten Werke.

Lea, Ley (engl.), das Gebinde; Bezeichnung usancemäßig feststehender Quantitäten von Garn, welche je nach den Artikeln 300, 120 oder 80 Yards betragen.

Lebensunterhalt, volkswirthschaftl., 82.

Lebensversicherung, 630.

Leckage, der Abgang, Gewichtsverlust einer flüssigen Wäre durch das Ausrinnen aus den Gefäßen während des Transports, 347.

Leder, Zählmäße für L., II. 301.

Ledger, II. 244.

Legalisation, Beglaubigung der Gesetzmäßigkeit einer Urkunde.

Legende, bei Münzen, 358.

Legge, ein Schau- und Stempelamt.

Legirung, weiße, 359; rothe, 359, II. 154.

legitimiren (sich), sich über seine Persönlichkeit oder Berechtigung ausweisen. Legitimation, der Ausweis.

Lehrbrief, II. 109.

Lehrling, 190. —vertrag, II. 108; —zeit, bez. Bildungsgang, 4.

Leï, rumän. Name der Francs, 604, II. 297.

Leibrente, die jährlichen Zinsen, welche Jemand bis zu seinem Tode oder, je nach Uebereinkunft, während einer gewissen Reihe von Jahren dafür von einem andern bezieht, daß er diesem ein gewisses Capital zur beliebigen Verwendung übergeben hat; Leibrentenbank, erste, 43.

Leihzins, 157.

Leinwand, Zählmaße für L., II. 301.

Leipzig, Meßwechsel, 386, 387; Effektenberechnung nach d. Leipziger Kurszettel, II. 172; desgl. Devisen, II. 162; Getreideberechnung, II. 204.

Leitungsdrähte, 498.

Lepton, Mehrzahl Lepta, griech. Münze, 603.

Letter Copy-Book, II. 244.

Lettre de change, Lettera di cambio, Wechselbrief, 379.

Lëu, Einzahl von Leï (s. d.).

Leuchtschiffe, 457; —thürme, 457.

Levantiner Thaler, 363, 615.

leviren, einen Protest leviren, d. i. ihn aufnehmen, erheben.

Lew, Plural Lewa, bulgar. Name des Franc, 607.

L. G. (Handelsgeographie) = Landgericht.

L. Hp. St. (Handelsgeogr.) = Landeshauptstadt.

Li, chines. Scheidemünze, daneben auch eine Rechnungsstufe von $^1/_{1000}$ Taël, 610; chines. Wegemaß von $575^1/_2$ m.

l. J. = laufenden Jahres.

Liang oder Taël, Rechnungsgeld und Gewicht in China, 610, II. 300.

Liberia, 615.

libra, Gewicht in Spanien u. den span.-amerik. Republiken, 588, 626b, II. 300; in Portugal u. Brasilien, 591, 626c; auf Hayti u. San Domingo, 623; l. metrica, 588.

Libro delle campre, dell' Inventario, delle mercanzie di commissioni, delle vendite, di bilancio, di cassa, di magazino, di spedizioni, Maestro, II. 244.

Licenz, gerichtliche Erlaubnis.

Licitant, Steigerer; Licitation, die öffentliche Versteigerung veräußerlicher Gegenstände an den Meistbietenden; Licitum, Ausgebot, Angebot, Gebot bei Versteigerungen.

Liebhaberwerth, 118.

Liechtenstein, Fürstenthum, 559.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Lieferfrist, 228; —scheine, II. 98; Lieferungsgeschäfte, Börse, 405; —kauf, 216 —vertrag, Formular, II. 102; —zeit, 227.
Liegegeld, die Vergütung, welche ein Schiffer dafür zu beanspruchen hat, daß er länger, als im Befrachtungskontrakte ausgemacht ist, auf die ihm zugesagte Ladung warten muß, 233.
Liegetage, die im Konnossement festgesetzte Zeit, binnen welcher d. Schiffer die ihm zum Transport übergebenen Wären geladen haben muß.
Liesvfund, dän., norw. u. finnl. Gewicht, 580, 599, 602, II. 300.
Limited, Zusatz in den Firmen derjenigen englischen Aktiengesellschaften, bei denen die Haftbarkeit der Aktionäre auf das Aktienkapital beschränkt ist.
Limito, Limitum, der einem Kommissionär vorgeschriebene äußerste Preis zum Einkauf od. Verkauf v. Wären ꝛc., II. 197; limitiren, jenen Preis vorschreiben, 223.
Linie, zehnter oder zwölfter Theil des Zolles, s. d.; pariser Linien, 574.
Liong, Gewicht in Anam, 614.
Lippe-Detmold, Fürstenthum, 545.
liquid, fällig geworden, anerkannt (von Forderungen), verfügbar, nicht festgelegt, flüssig (von Kapitalien); liquidiren, auseinandersetzen, Schulden und Forderungen ins Reine bringen, gegen einander ausgleichen; eine Gebührenrechnung machen; eine Handlung auflösen; Börsengeschäfte und andere Rechnungsverhältnisse abwickeln und ausgleichen, daher Liquidation, Aktiengesellschaft, 211; Cirkular, II. 14; —kurse, 406; —verein, Berlin, 407.
Lira, Pl. Lire, (ital. Münze) 584, II. 297; (türk. u. ägypt. Münze) 606, 608, II. 297.
Lissabon, Handelsgeschichte, 47.
List, Fr., 65.
Lit. od. Litera, Buchstabe; Aktien verschiedener Literas, 402.
Liter, Hohl- u. Flüssigkeitsmaß, 371, 373, 574, II. 298/99.
Literprocente, Angabe der Spirituspreise für 100 Liter zu 100%, also für 10 000 Literprocente, II. 202.
Litra, türk. Gewicht (1/4 Oka), 606.
Liverpool, Handelsbedeutung, 62, 71.
Livre, ein französ. Pfund (489,506 g); Livre Sterling, ein Pfund Sterling, s. Sterling.
Livre d'achats, de balances, de caisse, d'expéditions, d'inventaires, de magasin, de marchandises, de marchandises en commission, de ventes; Journal, II. 244.
Lizitant, s. Licitant.
Lloyd, Norddeutscher, 459; Oesterr.-Ungar. 459.
Load (engl.), = Last, 563.
Lock-out, 155, 61.
Lohn, volkswirthschaftl., 156 flg.; naturgemäßer, Formel dafür, 156; —arbeiter, wirthschaftl. Ziele, 146; —konto, II. 233; —gesetz, ehernes, 155; —rente, 158; —steuer, 165.
Lokalhandel, Begriff, 173.
loko od. in loco, loco, an demselben Ort, von dem die Rede ist od. am beigesetzten Ort, z. B. loco Berlin; Lokowäre, am Platze befindliche Wäre, die sofort geliefert werden kann.
Lokomotiven, Statistik, 438.
Lombard, Entstehung, 43; —geschäft, 411; —kredit, 115; —verkehr, Reichsbank, 418.
Lombarden, Börsenpapiere, Aktien der Oesterr. Südbahn.
London, Handelsbedeutung, 62, 71; Getreidenotirungen, II. 204.
Lood, niederländ. Name des 10 g Gewichts, 595, II. 300.
Löppe, II. 301.
löschen, ausladen von Schiffen; tilgen, einen Schuldpost. in den Büchern tilgen, austhun.
Löschung, Seefracht, 233.
Löse, Prämienanleihen, 401.
Lösegeld, Seeräuber, 235.
loss, II. 244.
Lösung, die tägliche Einnahme für verkaufte Wären.
Loth, früher allgemein = 1/32 od. 1/30 Pfd., vergl. 556, 602; noch jetzt in Finnland, 580; bei Angabe der Feinheit des Silbers, 359.
Lotterieloſe, Einführung derselben in Oesterreich-Ungarn und Rußland verboten, 478.
Lotse, Lootse, Schiffsführer, des Fahrwassers vollkommen kundige Leute, welche ein- u. auslaufende Schiffe den sicheren Weg führen.
Louisd'or, ursp. eine französ. Goldmünze von 24 Livres; später Gesamtname verschiedener deutscher Goldmünzen von ungefähr gleichem Werthe, 367.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte II. Th. S. 302—320.

Lowry, Lowries, niedrige, offene Eisenbahn-Lastwagen, II. 301.
l. S. = lange Sicht (bei Wechseln).
L. St., Lstrl., Pfund Sterling.
L. T. = Türk. Lire, 606.
Lübeck, Handelsgeogr., 548; in der Hansa, 45.
lukrativ, vortheilhaft, gewinnbringend, einträglich; lukriren, gewinnen, Gewinn von etwas haben.
Luxemburg, Handelsgeogr., 554; Wechselrecht, 392; Postanweisungen, 475; Postaufträge, 477; Werthbriefe, 479; Packetporto, 492.
Luxus, 135.
ℳ = Mark.
m = Meter, 373.
M = mille, tausend (auch als röm. Zahlzeichen).
/m = 1000, z. B. 25/m = 25000.
Maalbrief od. Mahlbrief, Vertrag über den Bau eines Schiffes, 230.
Maas, Dampfschiffahrt, 457.
Maatjes, holl. Maß, 594/95, II. 298.
Mac. = Macuquina, s. d.
Mace, Rechnungsstufe im chines. Geldwesen, 610.
Macuquina, Pesos Macuquina (Venezuela und Ecuador), 623, 624; Moneda Macuquina, geringhaltige und beschnittene Münzen.
Macuta, Münze in Angola, 591.
Madagaskar, Handelsgeogr., 616.
Madras-Maund, ostind. Gewicht, 563, II. 300.
Magazin, das Wärenlager.
Magazinier, der Lagerverwalter, Lageraufseher.
Mahlbrief, s. Maalbrief.
Mahnbriefe, II. 39; —verfahren, II. 47 flg.
Mais, Einführung, 49.
Makler, 199, 394.
Makulatur, unreines, oder bedrucktes Papier, zum Verpacken gebraucht, nicht gangbare Bücher 2c.
Malakka, Handelsgeogr., 614.
Malta, Packetsendungen nach M., 492.
Man, (Män, Bathman), pers. Gewicht, 612, II. 300.
Manchesterpartei, Manchesteregoisten, 62, 67, vergl. 66, 169, 172.
Mandant, Auftraggeber, Vollmachtgeber; Mandat, Auftrag, Vollmacht, Ermächtigung; Mandatar, Bevollmächtigter, Beauftragter, II. 100 flg.
mandantis nomine, 196.
Mandat, Formular, II. 100.
Mandel, 15 Stück, früher bei Leinwand 15 Ellen, II. 301.
mangels Annahme, mangels Zahlung, s. v. w. wegen verweigerter Annahme resp. Zahlung des Wechsels, s. d.
Manifest, Ladungsmanifest, das genaue Verzeichnis der in einem Schiffe verladenen Güter.
Manifestationseid, die eidliche Versicherung eines Schuldners, daß er nichts besitze, resp. des Falliten, daß er nichts v. Vermögen verheiml., Offenbarungseid.
Manipulation, die Behandlung, Bearbeitung e. Wäre m. d. Händen, Handgriff.
Manko, der Abgang, das Fehlende, Das, um was etwas weniger ist, als es sein sollte, Kassenmanko, Gewichtsmanko 2c.
Manual, Handbuch, Nebenbuch, Kladde, Brouillon, s. diese.
Manufakte, Begriff, 238.
Manufakturwärenhandel, 179.
Manuskripte, Handschriften.
Marcal, ostind. Getreidemäß, 563.
marché libre, 395.
Maria-Theresienthaler (Levantiner Thaler), 363, 615.
Mark, jetzige deutsche Reichswährung, 367, 368, 363 (Noten).
Mark, finnländ. Münze, 580, II. 297, vergl. 369.
Mark, früheres Gewicht in Norwegen, 602, noch jetzt in Finnland, 580.
Mark Banko (früher in Hamburg), 362, 367.
Mark, Kölnische, das frühere deutsche Münzgewicht, = 233, 855 g, 280, 359, 366, II. 154.
Mark Kurant (früher in Hamburg und Lübeck), 367.
Markenschutz, 206.
Marktordnungen, 352; —preis, Begriff, 216, 352; —recht, 352; —wechsel, s. Meßwechsel.
Marokko, Handelsgeogr., 614.
Marx, Karl, 66.
Mas, eine im ostindischen Geldwesen übliche Rechnungsstufe, 562.
Maschinen, volkswirthschaftlich, 101.
Maskopei, Handelsverbindung, Handelsgesellschaft.
Maskopträger, in Bremen eine Brüderschaft von Packträgern, die beim Löschen von Schiffen thätig sind.
Mäß, früheres Flüssigkeitsmäß in Oesterreich, 556.
Mäße, 369—373, II. 298/99 (Gesamt-

übersicht), außerdem die bezügl. Angaben in der Handelsgeogr., z. B. 556, 563, 574, 580 u. s. w.; Abkürzungen, 373; Zählmäße für Stückgüter, II. 301.
Masse, s. Konkursmasse; Massekurator, Verwalter einer Konkursmasse.
Mäßigkeit, 135.
Math, Gewicht in Birma, 614.
matt, flau, gedrückt, ohne Kauflust.
Maund, Name verschiedener ostind. Gewichte, 563, II. 300.
Mauren, 39.
Mauritius (Geld), 562.
Mauth, Zollamt, Zollhaus, Zoll (bes. in Süddeutschland), 166, 343; Mauthamt, Zollamt.
Max'or, ehem. bayer. Goldmünze zu $7\frac{1}{3}$ fl., 359.
Maximum, das Höchste, Größte, d. höchste Preis, die größte Summe; das Gegentheil heißt Minimum.
Mecklenburg-Schwerin, 546.
Mecklenburg-Strelitz, 546.
Median, mittelgroß, z. B. bei Papier.
Medio, die Mitte des Monats, im kaufmännischen Verkehr stets der 15.
Medschidié, gold. u. silb. türk. Münze, 606, II. 297.
Meh, Gewicht in Japan, 611, II. 300.
Meile, geograph., 371; Seemeile (nautische M.) u. früh. deutsche M., 372; engl. M. (auch in den Ver. Staaten), 563, 619; holländische, 594; schwedische, 600; frühere österr. Post- und ungar. M., 556; vergl. Wegemaßtabelle, 462.
meistbegünstigt, Meistbegünstigungsvertrag, 168, 639/40.
Melange, Mischung.
melirt, vermischt, gemengt.
Memel, Dampfschiffahrt, 457.
Memorandum, Mittheilung, II. 95.
Memorial, einf. Buchhltg., II. 227; dopp. Buchhltg., II. 230, 254.
Mensual, monatlich; das Monatsbuch d. doppelten Buchhaltung, II. 230.
Merkantilismus, 50 flg., 67, 171.
Merkantilsystem, 48.
Meßberichte, II. 34.
Meßbrief, Zeugnis über die Größe und Tragfähigkeit eines Schiffes, 230, 456.
Messen, 352, 353; Meßkonti, 169; —mäkler, 201; —wechsel, 386; Beispiel, II. 82; —woche, 353; —zahlung, —Valuta, für Handel und Messen bestimmte, von der Landeswährung abweichende Geldwährung.
Messer, Bezeichnung für die den Rauminhalt der Schiffsgüter ausmessenden Personen.
meta, s. a meta.
Metalliques, Staatspapiere, deren Zinsen nicht in Papier-, sondern in Silbergeld bezahlt werden, z. B. österreich., russische.
Metayage, 141.
Metekal (Marokko, Geld), 615.
Meter, metrisches Maß- u. Gewichtssystem, 369—373, 574, II. 298—300.
Metercentner (quintal métrique), 373, 574, 588, 597, 606, II. 300.
Methuenvertrag, 59.
Metikal, türk. Gewicht, 606.
Metze, Namen verschiedener früher in Deutschland üblich gewesener Getreidemäße; Metzen, früheres Getreidemaß in Oesterreich-Ungarn, 556.
Mexiko, Handelsgeogr., 621.
mg = Milligramm, 373.
Mikroskop als Wärenprüfer, 245.
Miland'or, serb. Goldmünze, 604, II. 297.
Milliarde, tausend Millionen.
Milligramm, 373, 574, II. 300.
Milliliter, 574, II. 298/99.
Millimeter, 372, 574, II. 298/99.
Milreïs, portug. u. brasil. Münze, 591, 626 c, II. 297.
Minderkaufleute, 189.
Mine, griech. Gewicht, 603.
Minimum, vgl. Maximum.
Minuthandlung, alla-minuta-Handlung, Detailhandlung.
Mise, das Kapital, welches man einer Rentenanstalt übergiebt, um dagegen Renten zu beziehen.
Miskal, pers. Gewicht, 612, II. 300; auch türk. Gewicht, 606.
Mitkal (Marokko, Geld), 615.
Mitheber, 230.
Mittelalter, 41 flg.
Mittelländisches Meer, 522; Hafenplätze, Dampferlinien, 523.
mm = Millimeter, 373.
m. n. = mandantis nomine, 196.
Mobiliar-Vermögen, die sämtlichen beweglichen Güter; Mobiliar-Werth, der Werth dieser Güter in Geld abgeschätzt; mobilisiren, Kapital beweglich machen, das Geld herausziehen.
Mobilienbuch, II. 89; —konto, II. 264, 265, 270, 271.
Modellschutz, 184.
Mohammedanismus, Handelsgeschichtliches, 38 flg.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Mohur, ostind. Münze, 562, II. 297.
Molo, Hafendamm, 456.
Monako, Handelsgeographie, 586.
Monmeh, Gewicht in Japan, 611, II. 300.
Monometallismus, 110.
Monopol, Alleinverkauf bestimmter Wären (steht in manchen Ländern dem Staate beim Tabak, Salz u. s. w. zu, vergl. 160); Handel in einem bestimmten Artikel ohne jede Konkurrenz und bei ziemlich willkürlich festgesetzten Preisen (z. B. wenn einzelne große Firmen in einem Artikel ausschließlich den Markt beherrschen); monopolisiren, den Alleinverkauf bestimmter Wären an sich reißen.
Montenegro, Handelsgeogr., 605; Werthbriefe, 478, 479; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 486, 492.
Moratorium heißt der einem Schuldner gewährte Zahlungsaufschub, welcher früher vom Staatsoberhaupte oder den Gerichten ertheilt wurde, jetzt aber von den Gläubigern gewährt wird, wenn sie den Ausbruch des Konkurses vermeiden wollen.
Morgen, früheres deutsches Flächenmäß, in den einzelnen Staaten von verschiedener Größe, in Preußen z. B. = 25,53225 Ar.
Morseapparat, 498.
Mortalität, volkswirthschaftl., 80.
Mortifikation, Ungiltigkeitserklärung, s. amortisiren.
Moyo, span. Flüssigkeitsmäß, 588, II. 299.
m. p., m. pp^{a} = manu propria, eigenhändig; wird in Oesterreich oft hinter die Unterschrift gesetzt, um die eigenhändige Unterschrift anzudeuten.
m./R. = meine Rechnung, II. 222.
Mud, Pl. Mudden, holländ. Getreidemäß, 594, 595, II. 298.
mundiren, ins Reine schreiben; Mundum, Reinschrift.
Munizipalität, Stadtobrigkeit.
Münzbuchstaben, deutsche, 358.
Münze, Allg. 108, 355 flg.; Geschichtliches, 357; Form u. Prägung der Münzen, Aeußeres des Gepräges, 357; Technik des Münzwesens, 358—361; Verwendung der Münzen als Währungs-, Scheide- u. Handelsmünzen, 361—364; Werthe der M. (Nominal-, Real-, Tarif-, Handelswerth 2c.), 364; Feinheitsbestimmungen u. Berechnungen, 359, II. 159; Münzwesen in den einzelnen Ländern, 556, 562, 574, 580 2c. an den betr. Stellen der Handelsgeogr.; Münzdukaten, kaiserl., 363; Münzfuß, 360flg.; Münzgewicht, 358 flg.; II. 154; Münzgewinn, 364; Münzkonventionen, s. Lateinische u. Skandinavische Münzkonvention; Münzpfund, 358; Münzrechnung, II. 154; Münzscheine, 113; Münzstätten, deutsche, 358; Münzvertrag, Wiener, 367; Münzzeichen, 358.
Musikalienhandel, 180.
Musterregister, 207; —schutz, 184, 207.
Muth, fr. österr. Getreidemäß, 556.
Mutualisten, 57.
Myriagramm, 10000 Gramm, 574.
Myriameter = 10000 Meter, 574.
nach Dato, a dato (s. dieses), vom Tage der Ausstellung eines Wechsels an gerechnet.
Nachforschungsprotest, 387.
Nachfrage, Begriff, 120 flg.
Nachmänner, Hintermänner, die dem Wechselinhaber nachfolgenden Giranten; Vormänner, die ihm voranstehenden nebst Aussteller.
Nachnahme, des Spediteurs, 224; bei Postsendungen, 477, 478.
Nachprämie, 407.
Nachschriften zu Briefen, II. 4.
Nachsendung von Postsachen, 480.
nach Sicht, a vista (s. dieses), à vue, vom Tage an gerechnet, wo der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt wird, 381.
Nacionales od. Pesos Nacionales, Münze in Argentina u. Uruguay, 626 b, 626 c, II. 297.
Namenaktien, 402.
Napoleonsd'or, 556, 574, II. 297; Rechnungen mit N., II. 156.
Nation, Begriff, 78.
Nationalökonomie, 76.
Naturereignis, Posthaftpflicht, 465.
Nautik, Schiffahrtskunde; nautisch, zur Schiffahrt gehörig; nautische Meile, Seemeile, 372.
Navigationsakte, 48, 62.
N. B. = nota bene, zu beachtende Notiz.
Nebenadresse, Wechsel, 386.
Nebenbücher, einf. Buchhltg., II. 228.
Nebenplätze sind Plätze, an denen die Reichsbank kein Kontor hat, 350, oder nur kleine Kontore hat, 417.
Neu, Gewicht in Anam, 614.
Nennwerth, Nominalw., 364, 400.
Nepal, ostind. Staat, 613.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Netto, rein, nach Abzug alles Abzuziehenden oder aller Unkosten; bedeutet im Buchhandel bei Preisangaben den Buchhändlerpreis (vergl. ord.; Netto ab hier, 350, —gewicht, 346; —gewinn, Reingewinn. —preis, der reine, keinen Abzug erleidende Preis; —produkt (produit net oder Net-provenu), Reinertrag e. verkauften Wäre, e. Wechsels, welcher übrigbleibt, nachdem alle Unkosten abgezogen sind; —summe, runde Summe; netto ricavo s. v. w. Nettoprodukt; —tara, wirkl. Gew. d. Emballage, 347.
Neubuch, II. 301.
Neugranada, s. Columbia.
Neuloth, jetzt abgeschaffte Bezeichnung des 10-Gramm-Gewichts, 372.
Neurieß, Zählmaß für Papier, II. 301.
Neuscheffel, jetzt abgeschaffte Bezeichnung des $^1/_2$ hl, 372.
Neuseeland-Inseln, Handelsgeogr., 572.
Neuzoll, jetzt abgeschaffter Name des cm, 372.
New-York, Handelsbedeutung, 71; Devisenberechnung nach dem New-Yorker Kurszettel, II. 170; Getreideberechnung, II. 205.
Nicaragua, Handelsgeogr., 622.
Niederlande, Handelsgeogr., 593 flg.; Handelsgeschichte, 43, 47; Wechselrecht, 392; Wechselstempel, II. 85; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 460; Postanweisungen, 475; Postaufträge, 477; Werthbriefe, 479; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 486, 493.
Niederlassung, rechtlich, 187.
Nil, Dampfschiffahrt, 458.
n. M., n. Mts., nächsten Monats.
No., Numero, Nummer; no., netto, rein.
Nochgeschäft, 407.
Nolo, ital., die Schiffsfracht.
Nomen, Schuldpost, Schuld, Geldpost; nomina activa, Außenstände; nomina passiva, Schuldposten; Nominalbetrag, 172; —kapital, 180; —werth, 364, 400.
nomineller Zinsfuß, ist der einem Papier nominell beigelegte Zinsfuß, welcher sich aus dem Verhältnis der Kupons zum Nennwerth ergiebt (vgl. effektiver Zinsfuß).
Nordamerika, siehe Vereinigte Staaten.
Norddeutscher Bund, 64.
Norddeutscher Lloyd, 459.
Nordenskjöld, 520.
Nord-Ostseekanal, 542.
Nordseehäfen, 524.
Nordwest-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, 459.
Normal-Aichungskommission, 372.
Normalpreis, 120.
Normannen, 41.
Norwegen, Handelsgeogr., 601; Norweg. Bank, 412; Wechselrecht, 391; Werthbriefe, 479; Postanweisungen, 475; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 486, 493.
Nota, II. 57 flg.; Reichsstempel, 427; in Nota nehmen, vermerken.
Notar, ein öffentlicher Gerichtsbeamter, der vom Staate ermächtigt ist, Wechselproteste zu erheben, Urkunden u. Unterschriften zu beglaubigen 2c.
Noten, s. Banknoten; im ganzen Reich umlaufsfähig, 414 —banken, 413; deutsche, Einlösungsstellen, 414; —umlauf, steuerfreier, 413.
Nothadresse, bei Wechseln, 14, 386; Beispiel, II. 75; Nothadressant (auf Wechseln), der Schreiber der Nothadresse; Nothadressat, Derjenige, dessen Name od. Firma die Nothadresse bildet.
Nothhafen, 456.
Noth leidend ist ein Wechsel od. Kupon, sobald er im Verfalltermine nicht eingelöst wird, vergl. 386.
Nothpreise, 120.
Notifikation, Wechsel, 388.
notifiziren, anzeigen, melden.
Nova, Novitäten, Neuheiten, n. Wären d. Saison, namentl. i. Manufaktur- u. Modewärenfache (Nouveautés), a. i. Buchhandel.
Novation, Erneuerung, Umwandlung alter Verbindlichkeit in neue, z. B. einer Darlehnsschuld in eine Wechselschuld.
N. S. = Nachschrift; Postscriptum, II. 4.
n. S. = nach Sicht.
Nuance, Farbenabstufung, Abschattung.
Nummernverzeichnisse, Reichsstempel, 431.
Nürnberg, im Mittelalter, 44.
O. (Handelsgeographie) = Ober...
Oberhandelsgericht, 637.
Oberlandesgerichte, vgl. die Uebersicht der Städte, II. 302 flg.
Oberländischer Kanal, 454.
Oberpostdirektionen, 463.
Obligationen, 397, II. 99.
obligatorisch heißt etwas, was jedenfalls geschehen muß, oder dessen man sich jedenfalls zu bedienen hat.
Obligo, Verbindlichkeit, bes. Zahlungsverbindlichkeit; „ohne Obligo" bei Wechselindossamenten: ohne für die richtige Einlösung gutstehen zu wollen; bei

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Preiskurants: ohne die Verbindlichkeit, Waren zu den notirten Preisen unter allen Umständen zu liefern, 385, II. 67; Obligo sein, einem schuldig sein; für Jemand sein Obligo geben, für ihn bürgen; aus dem Obligo lassen, an Stelle d. Verbindlichkeit eines Andern die eines Dritten annehmen.
Obmann, der Schiedsrichter.
Obrok, Kopfsteuer, 165.
Obsthandel, 177.
Occident, das Abendland, die westlich gelegenen Länder.
Ochava, ein Gewicht in Spanien und Mittel- u. Südamerika, 588, II. 300.
Ochavillo, span. Getreidemaß, 588, II. 299.
Oder, Dampfschiffahrt, 457.
Odobachié, städt. Abgabe in Aleppo, II. 201.
Offenbarungseid, Ladung zur Ableistung, II. 53.
offene Gesellschaft, s. Handelsgesellsch.; offener Kredit, Wechsel, s. blanco.
offeriren, anbieten; Offerte, Anbietung, Anerbieten, 212, II. 15.
Offiziell = amtlich; offizieller Kurszettel, 395; offizielle Erklärung eine solche, die als unbedingt zuverlässig und für den Betreffenden selbst bindend angesehen werden soll.
Ohm, eine Tonne v. bestimmter Größe, früher ein Flüssigkeitsmaß in den meisten deutschen Ländern; noch jetzt in Finnland, 580, II. 299.
„ohne Obligo", 385, s. Obligo.
Oka, Okka, griech., türk. und ägypt. Gewicht, 603, 606, 608, II. 300.
Okia, Ockia (Marokko), s. Uckia.
Okkupationsvorrecht, 161.
Oekonomie, Lehre von der, 146 flg.
Oekonomisten, 52.
Oktroi, ausschließliches Handelsrecht, Privilegium, Vorrecht; Abgabe, die für Waren, welche gewisse Flußstrecken passiren (z. B. Rheinoktroi), zu entrichten ist, bez. war; auch städt. Eingangsabgabe f. Lebensmittel (in Frankr.), 167; oktroyiren, aufdringen.
Oldenburg, Großherzogthum, 547.
O. L. G. (Handelsgeogr.) = Oberlandesgericht.
Oelhandel, 177.
Olifant-Papier, holländ. Elephantpapier, das größte Papier, zu Tabellen u. Kupferstichen gebräuchlich.
O. M. = Ostermesse.
Onore, per, zu Ehren, vergl. 386.
Onsen (Unzen), niederländ. Name der Gewichte v. 100 g, 595, II. 300.
Onza (Unze), Goldmünze, II. 297; span. u. mittel- u. südamerik. Gewicht, 588, II. 300.
O. P. A. (Handelsgeographie.) = Oberpostamt.
Orange-Freistaat, 615/16.
ord., ordinär, bezeichnet im Buchhandel den Ladenpreis.
Order, Ordre, Auftrag, Bestellung, Anweisung; — widrigkeiten, 223; — papiere, durch Indossamente übertragbare Papiere, z. B. Wechsel, Konnossemente, Warrants ꝛc., 380; an eigene Order, II. 72, 80.
Ordinärpreis (Buchhandel), Ladenpreis.
Oere, Scheidemünze in Dänemark, Schweden u. Norwegen, 369, 599, 600, 602.
Original, Urschrift, im Gegensatz zur Kopie, Abschrift.
Orinoko, Dampfschiffahrt, 458.
Ort der Erfüllung, bei Handelsgeschäften, 215; bei Wechseln, 387; Ortsgebräuche, 347.
Ort, Gewicht, 599, 600, II. 300.
Osmanisches Reich, s. Türkei.
Oesterreich, Oesterr.-Ungarn, Handelsgeogr., 554 flg. Dampfschiffahrt auf öst.-ungar. Flüssen u. Seen, 457; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 459; Meistbegünstigungsvertrag, 640; Münzwesen, 360, 363, 366; 367, 556, II. 297; Wechselrecht, 391; Wechselstempel, II. 85; Werthbriefe, 478; Postanweisungen, 475; Postaufträge, 477; Zollvorschriften bei Packetversendung, 493.
Oesterreich.-Ungarische Bank, 412.
Oesterreich.-Ungarischer Lloyd, 459.
Ostindien, Handelsgeogr., 566 flg., 595/96; Münzen, Maße und Gewichte, 562, 563, 594, 595; erste direkte Fahrt, 46; Dampfschiffsverbindung, 458, 459; Kabelverbindung, 500; Postanweisungen, 475. Postpackete nebst Zollvorschriften, 496.
Ostpreußen, 536.
Ostrumelien, 605.
Ostsee, nebst Hafenplätzen, 523.
— o. T. = ohne Text (telegr. Abkürz.), 509, 513.
Ottingkar, dän. Getreidemaß, 599, II. 298; auch dän. Feldmaß.
Ottomanische Bank, 412.
Ounce, engl. u. amerik. Gewicht, 358, 563, 619, II. 157, II. 300.
Oxhoft, ein großes Faß; eine in früherer Zeit vielfach übliche Quantitätsbezeichnung, resp. Flüssigkeitsmaß.
oz. = Ounces, 358, 563.
Ozean, Atlantischer, 524; Häfen, 525: Indischer, 525; Stiller, 526; Uebersicht der Ozeane, II. 293.

P., auf Kurszetteln = Papier od. Brief, d. h. zu dem betr. Kurs besteht Angebot.
P. (Handelsgeographie.) = Post.
p. a. = per annum, jährlich.
P. A. (Handelsgeographie.) = Postamt.
Pacht, Pachtbetrieb, Pachtvertrag, 140/41.
Pack, im Tuchhandel, 10 Stück, II. 301.
Packete, postalische Bestimmungen, 483 flg.; Packetporto, 484/85; Ersatz, für Beschädigungen, 466; dringende, 485; unbestellbare, 481.
Packhof, s. Entrepot.
Packleinwand, 299.
Pacotille, s. Beilast; —handel, Nebenh., den Kapitän und Mannsch. eines Schiffes treiben.
Paddy, ungeschälter Reis.
pag. = pagina, Seite, z. B. pag. 9, Seite 9 (bei Citaten aus Büchern).
Pagament, eigentlich bare Bezahlung, früher auch Bezeichnung für ungemünztes, rohes Silber.
paginiren, die Seiten eines Buches mit fortlaufenden Seitenzahlen beschreiben, II. 219.
Pagode, ostind. Münze, 562.
Pally, Pl. Pallies, ostind. Getreidemäß, 563.
Palmen, Mäß, 594, 603, II. 298.
Palmos, span. Mäß, 588, II. 299.
Panabad (Penabad), pers. Münze, 612.
Panik, Panique, allgemeine Bestürzung an der Börse bei stark weichenden Kursen.
Papier, Werthpapier, Wechsel (s. d.); kurzes P. ein bald fälliger Wechsel; langes P., ein Wechsel, der noch längere Zeit (2—3 Mon.) zu laufen hat; gemachtes P., ein schon mehrfach indossirter Wechsel; von der Hand gezogenes P., ein noch nicht indossirter, also neu gezogener Wechsel; Börsenpapiere od. schlechtweg Papiere, 405; Papier od. P. (auf den Kurszetteln) = Briefkurs, d. h. derjenige Kurs, zu dem die Effekten angeboten sind; —geld, s. das folgende; —rente, II. 173; —rubel, 366, 580; —valuta u. —währung, s. Papiergeld.
Papiergeld, 112, 113, 365/66, 556, 580, 584, 603, 611, 619, 624, 626 a, 626 b, 626 c; Gesamtausgabe, 114; erstes P., 29.
Para, türk., ägypt. u. serb. Münze, 604, 606, 608.
Paraguay, Handelsgeogr., 626 b.
Parah, ostind. Hohlmaß, 563, II. 299.
paraphiren, mit einem Zeichen, Stempel, Namenszug (Paraphe) versehen; einen Vertrag paraphiren, vorläufig vereinbaren.
Pardao, Münze in Goa, 591.
Parere, schriftliches Gutachten Sachverständiger über einen streitigen Fall in Handelsangelegenheiten.
Pari, bei Werthpapieren, gleicher Stand des Kurses mit dem Nennwerth, somit Kurs zu 100 %, vergl. 399 (Note); bei Münzen, gleicher Werth zweier Geldsorten, berechnet nach ihrem Gehalt an fein Gold, 364, vergl. z. B. 574 u. 580; bei Wechseln, II. 161.
Pariation, Ausgleichung, Tilgung einer schuldigen Summe.
Paris, Börse, 395; Chambre de compensation, 423.
Parität, Gleichwerthigkeit; Paritäten, II. 205; Londoner Parität sind solche Kurse, die den in London notirten Kursen entsprechen.
parquet, Börse, 395.
Parten, Schiffs-, Antheile der Sozietäts-Rheder, 230.
Partialaccept, Theilaccept, 385.
Partialobligationen, Reichsstpl., 426.
Partizipationsgeschäft, eine Unternehmung Mehrerer auf gemeinschaftliche Rechnung; —konto, II. 233.
Paschere, s. Konterbande.
passato, im verflossenen Monat, Jahr.
Passatwinde, Moussons, die zwischen den Wendekreisen 5 bis 6 Monate lang herrschenden Winde.
Passeport, Geleitsbrief, Begleitschein einer Wärensendung; auch Reisepaß.
Passirgewicht, ein etwas leichteres Gewicht, als das vorgeschriebene Vollgewicht der Goldmünzen, welches aber im Verkehr noch gültig ist, 360.
Passiva, Schulden, II. 221; Passivgeschäft, Bankw., 409 flg.; —handel, 173.
Patacon, der in einzelnen Theilen Südamerikas vorkommende Name des span. und mexikan. Piasters und ähnlicher Münzen.
Patent, die obrigkeitliche Erlaubnis, ein Gewerbe oder Geschäft zu betreiben, daher —steuer (bei Frankreich u. s. w.) = Gewerbesteuer; Privilegium zur ausschließl. Ausbeutung einer neuen Erfindung während eines gewissen Zeitraumes, 184, 207; —reines, die von den Schiffen aus den Herkunftsorten mitge-

brachte Bescheinigung über den dort herrschenden guten Gesundheitszustand; Patent- (bei der Bezeichnung von Wären, z. B. Patentstärke) besagt, daß die betr. Wäre besondere Vorzüge hat oder auf Grund eines Patents hergestellt ist.

Patron, Schiffsherr.

Pauperismus, Begriff, 84.

P. Bez. (Handelsgeogr.) = Postbezirk.

Peck, engl. Getreidemaß, 563.

Peel (England), 62.

Pegel, Wasserstand; dän. Flüssigkeitsmaß, 599, II. 298.

Pehtha, Gewicht in Birma, 614.

Peis, Pice, ostind. Münze, 562; ostind. Gewicht, 563, II. 300.

pence, Mehrzahl v. penny (engl. M.), 562; pence sterling, vergl. sterling.

Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, 458.

Penni, Penniä, finnl. Münze, 580.

penny, engl. Münze, 562.

Pennyweight (dwt.), s. Troygewicht.

per... (in der Buchführung), II. 237.

per, für, durch; per cent, per mille, zu Hundert, zu Tausend; per aval, als Bürge; per cassa, per contant, gegen bares Geld; per procura, in Prokura; per Centner, Ballen, Faß 2c., für einen Centner, Ballen 2c.; per Saldo, zur Ausgleichung, als Rest; per Regie, für Verwaltung, als Prinzipalsantheil.

per adresse, 468.

perch, Längenmaß in England u. den Ver. Staaten, 563, 619.

per comptant, gegen bar, 217, 349; vergl. 404.

perdita, Verlust, II. 244.

peremptorisch, einen Streit aufhebend, entscheidend.

per procura, 195.

Persien, Handelsgeogr., 612; Zollvorschriften bei Packetsendungen, 493.

Personalarrest, 378.

Personenkonten, II. 221; doppelte Buchhaltung, II. 229.

Personenwagen, statistisch, 438.

persönlich, auf Briefadressen, II. 18.

Perte, perdita, Verlust = Damnum, 365; II. 156, 244.

Peru, Handelsgeogr., 625.

Peseta, spanische Münze, 588, II. 165, II. 297, vergl. 369.

Peso, zunächst Last, Schwere, Gewicht, dann schwere Münze; Name verschiedener Münzen in Spanien, Mexiko, Mittel- u. Südamerika, 588, 621-626c (alle Seiten), II. 165, II. 297; p. duro, 588, 621, II. 165; p. fuerte, 588, 621, 626b; p. macuquina, 623, 624; p. corriente, 626a; peso nacional, 626b, 626c, II. 297; al peso, nach dem Gewicht; peso grosso, schweres Gewicht, Schiffsgewicht; peso sottile, leichtes Gewicht.

Pfahlbauten, 27.

Pfahlgeld, Seezoll, Hafenabgabe der Schiffer.

Pfandbriefe, 398; Reichsstempel, 424.

Pfandrecht, 213 flg.; des Kommissionärs, 222; des Spediteurs, 225; des Frachtführers, 229; des Seefrachters, 234; der Bergenden, 234; d. Schiffsgläubigers, 235.

Pfandschein, 115.

Pfändung, Korrespondenz mit dem Amtsgericht, II. 54, 55.

Pfennig, 368.

Pferdeeisenbahnen, 436.

Pferdekraft, 455.

Pflichtanker, Nothanker, ein großer, im Schiffsraum aufbewahrter Anker, den man nur bei der dringendsten Noth auswirft.

Pfund (Gewicht), II. 300; in Deutschland, 372; deutsches Münzpfund, 358, 367; in Oesterr.-Ungarn, 556; England u. Ver. St., 563, 619 (wegen Troypfund vergl. auch 358, II. 157); Rußland u. Finnland, 580, 358; Spanien u. mittel- u. südamerik. Republiken, 588, II. 300; Portugal u. Brasilien, 591, 626c; Niederlande, 595 (vergl. auch 616); Schweiz, 597; Dänemark, 599; Schweden, 600; Norwegen, 602; Orange- u. Transval-Freistaat, 616; San Domingo u. Hayti, 623; in China, Japan u. s. w. s. Kätti. Pf. und Sterling (£), 360, 361, 562/63, II. 161, II. 297.

Pfund türk., ägypt., 606, 608, II. 297.

Pfund curenci od. Canad. Pfund, 563.

Pfund vläm., holländ. Rechnungsgeld, 594.

Pfuschmäkler, 201.

Philippinen, Gewichte dortselbst, 588, II. 300.

Phönizier, Geschichte, 30.

Phosphoreszenz, 243.

Photographien, gegen unbefugte Vervielfältigungen geschützt, 184; Versendung zum ermäßigten Porto, 470.

Physiokratismus, 50 flg., 67, 172.

Piaster, türk. und ägypt. Münze, 606,

608, II. 297; Tunis, 577; span., mexikan., südamerikanische M., 364, 588, 621, 622, 623, 624, 626a; in Ostasien, 610, 611, 574, 614; in Marokko, 615; französ. P. auf Madagaskar, 616; vergl. auch Peso und Dollar.
Pice, ostind. Münze, 562.
Pie, Pies (Ostindien), s. Peis.
Pik, griech., türk. u. ägypt. Mäß, 603, 606, 608, II. 298/299.
Piki, griech. Mäß, 603.
Pikol, Pikul, Gewicht in Ostasien, 588, 595, 610, 611, 614, II. 300.
Pilaren od. Säulenpiaster, 364.
Pint, Hohlmäß in England u. d. Ver. Staaten, 563, 619, II. 298/299.
Pipe, ein langes, schmales Faß zur Versendung von Weinen und Oelen (besonders in Spanien und Portugal); in England Bezeichnung einer Quantität, welche je nach der Weinsorte 92—126 Imperial Gallons enthält; spanisches Flüssigkeitsmäß, 588, II. 299.
Pistolen, frühere deutsche Goldmünzen, 367.
placiren, einen Platz anweisen, unterbringen, anbringen, verkaufen.
Plata (span.), Silber.
Plateschnoi, Perlik, russ. Zollw., II. 206.
Platz, —agenten, 202; —rechnungen, II. 57; — reisende, 202; — vorschriften, 347; — wechsel, Zinsenberechnung, II. 128, II. 161.
Plein pouvoir, unbeschränkte Vollmacht, freie Hand zur Ausführung von Geschäften.
Pleite (jüd.), Bankerott.
Plethora (Ton auf a), Ueberfülle.
Plombage, Plombe, das von der Zollbehörde angelegte Bleisiegel an ausländische Wärenkolli, welche nur durchpassieren; plombieren, mit dem Bleisiegel versehen.
P. & O., P. & O.-Linie, 458.
pole, Längenmäß in England u. d. Ver. Staaten, 563, 619.
Polen, Handelsgeogr., 578, 579, 582; Geldwesen, 580; Frachtbriefe, 447.
Police, 629; — de chargement, Seefrachtbrief, i. d. mittell. Häfen gebräuchlich.
Politik, Worterklärung, 170.
Pommern, Provinz, 535.
Pond, holländ. Name des Kilogramm, 595, II. 300.
Portefeuille, Portfolio, Brieftasche, Wechselmappe, Wechselbestände, im P. bleiben (von Rektawechseln), 380.
Porteur, Inhaber (eines Papiers); au porteur, auf den Inhaber.
Porto, Postgebühr, s. diese.
Portobuch, II. 226.
Portugal, Handelsgeogr., 590; Handelsgeschichte, 46, 47; Wechselrecht, 392; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 460; Postanweisungen, 475; Werthbriefe, 479; Packetsendungen und Zollvorschriften, 486, 494.
Posen, Provinz, 536.
Post, Gewährleistung, 465; Ersatzpflicht, 465; Beschlagnahme v. Postsendungen, 467; Haftpflicht der Beamten, 467; Zurücksendung v. Postsendungen, 479; Nachsendung von Postsachen, 480; kuvertiren an d. Postanstalten, 480; Rücksendung v. Postsachen, 480; unbestellb. Sendungen, 481; Bestellung der Postsachen, 481.
Postagenturen, 463; —amt, 463; —anstalt, als Frachtgeschäft, 226; — anweisungen, Bestimmung., 473; nach d. Ausland, 474 flg.; telegraphische, 476, 512; Umtausch verdorbener, 481.
Postaufträge, 476; Wechselacceptе, 477.
Posten, die ersten, 45.
Posten, e. Summe Geldes, Partie Wären.
Poste restante, postlagernd, zum Abholen im Postamt.
Postkarten, Taxe, 468; Bestimmgn., 469.
postlagernd, 473.
Postmarken, Geschichtliches, 463, nicht unter Streifband zu versenden gestattet, 470; Ersatz für verdorbene —, 481.
Postmeile, früher in Oesterreich, 556.
Postnachnahme, 477.
postnumerando, nachzahlend, nachher zu zahlen.
Postpackete, 485, 486.
Postschein, 467.
Postskript, Postskriptum, die Nachschrift, der Zusatz in Briefen.
Posttag, derjenige Tag, an welchem die Post nach überseeischen Ländern abgeht.
Posttaxe, Werthbriefe, 478; —vereinsvertrag, Allgemeiner, 464; — vollmachten, 483; — werthzeichen, Umtausch verdorbener, 481.
Postwesen, 463 flg.
Postzolldeklaration, 487.
Postzwang, 464.
Pott, Flüssigkeitsmäß in Dänemark, früher auch in Norwegen, 599, 602, II. 298.
pound (engl.), als Gewicht, s. Pfund; als Geld, s. Pfund Sterling.
Poundage, Pfundzoll, ein in England üblicher Zoll auf alle ausgehenden Wären.
pour acquit, pr. acquit, bezahlt, empfangen.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

pour remettre, 468.
P. P., auf Briefen u. Cirkularen, II. 7, II. 10; telegraph. Abkürzung, 505.
ppa. = per procura, 195, 196 97.
Pr., pr. = per, für, durch.
Pr. (Handelsgeographie) = Provinz.
Präemtion, Zollwesen, 169.
Prägekosten, 360.
Prägung, Münzwesen, 357.
Präjudiz, der durch Nichtbefolgung einer gesetzl. Vorschrift entstandene Nachtheil, Schaden; präjudizirter Wechsel, s. Wechselpräjudiz, 390; ohne Präjudiz, ohne Verantwortlichkeit, ohne Obligo.
präkludiren, ausschließen, für immer abweisen; Präklusion, die gerichtliche Ausschließung eines Gläubigers von seinen Ansprüchen an einen Schuldner, weil er solche rechtzeitig geltend zu machen versäumt hat; Präklusivfrist, eine ausschließende Frist, nach deren Ablauf Jem. seiner Ansprüche verlustig wird.
Prämien, als Lohn, 151; — anlehen, 398, 400; — geschäft, 406; — versicherung, 627 flg.
praemissis praemittendis, II. 7.
praenumerando, voraus zu zahlen, mit Vorausbezahlung; pränumeriren, vorausbezahlen.
präsentiren, Präsentation, Präsentant, s. Wechsel.
Präskription, Verjährung (s. d.).
praet. = praeteriti anni, des vergangenen Jahres.
Pratika, freie Pratika, die Erlaubnis zu landen oder zu handeln, wenn man aus einem Lande kommt, wo eine ansteckende Krankheit herrscht.
prävaliren, sich für eine Forderung bezahlt machen, auf Jemand ziehen.
präveniren, Jem. v. etw. benachrichtigen.
Präzision, Bestimmtheit, Kürze.
Präzisionsgewicht, das genaue Gewicht der Apotheker, Juweliere u. s. w.
Präziswechsel, Tagwechsel, 381.
pr. compt. = per comptant (s. d.).
pr. Ctr. (per Centner), vom oder für den Centner.
Prefisso, sofort. Wechselzahlg., Sichtzahlg.
Pregel, Dampfschiffahrt, 457.
Preis, Begriff, 117 flg.; —bildung, Regeln dafür, 119; —kampf, 118; — kurant, II. 67, 68; —liste, II. 67; —paritäten, Warenrechnung, II. 205; —regulirung, 125.
Prekareihandel, der geheime Seehandel während eines Krieges, 176.
Preußen, Handelsgeographie, 534 flg.; Handelsgeschichte, 46.
Prima, Wechsel, 384.
Primage, 343.
Primanota, doppelte Buchhaltung, II. 230, 238, 254.
Prima vista, bei Sicht, bei Vorzeigung.
Primawechsel, Beispiel, II. 73, 74, 77, 81, 83.
Prime, 365; II. 156.
Primgeld, 343.
primo, Wechsel, 381.
Prinzipal, Vorsteher, Lehrherr, Inhaber eines Geschäfts, 186; Prinzipal-Gläubiger, Hauptgläubiger; —schuldner, Hauptschuldner; Prinzipalität, die Leiter oder Vorsteher einer Handlung.
Prioritätsaktien, eine zweite Emission von Aktien mit Vorzugsrechten, 402, II. 173, 175, 177; — anleihe, 402; —recht, Vorzugsrecht, das Vorrecht eines Konkursgläubigers vor anderen; — obligationen, 398; — stammaktien, 402.
Prise, das von einem bewaffneten Schiff gewaltsam weggenommene Fahrzeug, oder auch die weggenommene Ladung desselben.
Prisengericht, eine richterliche Behörde, welche über die Rechtmäßigkeit der aufgebrachten Prise zu entscheiden hat.
Privatbahnen, Staatsbahnen, 452, 453.
Privatbetrieb, 138.
Privat-Handelsmäkler, 201.
privatim, vertraulich, eigenhändig, II. 18.
Privatkonto, dopp. Buchhltg., II. 231.
privilegiren, ein Vorrecht ertheilen; Privilegium, Vorrecht, besondere vom Staate ertheilte Erlaubnis an Einzelne od. Gesellschaften, Korporationen ꝛc.
Prix courant, 120.
Prix fixe, fester Preis; à tout prix, zu jedem Preis.
Probe, Kauf nach Probe, 220 flg.
Probebilanz, dopp. Buchhltg., II. 231.
Proben, Muster (Versendung), s. Post.
Probirgewicht, das Gewicht, nach welchem die Feinheit des Goldes und Silbers bestimmt wird.
pro cent, für das Hundert.
Produktenhandel, 179 (Zählm. II. 301).
Produktion, Gütererzeugung.
Produktiv-Association, Vereinigung zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb, Arbeits-Erwerbsgenossenschaft, 141.
Produzent, der Erzeuger von wirthsch. Gütern.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

pro et contra, für und wider, gegenseitig, für beide Theile.
Profit, Vortheil, Gewinn, Nutzen; profitabel, Gewinn bringend, einträglich; profitiren, gewinnen, Vortheil, Nutzen aus etwas ziehen.
progressive Methode, s. Kontokorrent.
Progressivität, Besteuerung, 163.
prohibitiv, hindernd, hemmend, verbietend; —zölle, Zölle, welche wegen ihrer Höhe wie ein Verbot wirken, 169.
Prokura-Ertheilung, Cirkular, II. 12; Formular, II. 101; —indossament, 385; —träger, 193.
Prokurist, 194 flg.
Prolongation, II. 128; Börse, 407.
prolongirter Wechsel, Beisp., II. 82.
Promesse, Schuldverschreibung; Interimslos eines Lotterieanlehns, wodurch die betreffende Nummer unter gewissen Bedingungen für eine oder mehrere Ziehungen vermiethet (geheuert) wird, s. auch Interimsaktien.
pro mille, für oder auf das Tausend.
prompt, pünktlich, ohne Zeitverlust.
proof spirit, II. 203.
Properhandel, 194.
pro rata, verhältnismäßig, antheilig; pro rata temporis, nach Verhältnis der Zeit.
Prorogation, Aufschub, Verlängerung, Vertagung.
Protest, Wechsel, 386; Windprotest, 387.
Provenienz, Herkunft, z. B. Roggen russ. P.; Provenienzen, z. B. russ. die aus Rußland kommenden Waren oder die von dort kommenden Schiffe.
Provenu, Ertrag, Gewinn, Ergebnis.
Provianthandel, 179.
Provision, Begriff, 174; rechtlich, 214; d. Kommission., 222; d. Spediteurs, 224.
Provisionen, Lebensmittel, besonders in Betreff der Versorg. der Schiffe gebraucht.
Provisionsreisender, 197, 199.
Proxeneticum, Unterhändler-, Mäklergebühr.
Prozente auf Hundert, II. 111, 115; im H., II. 111, 115; vom H., II. 111; —fuß, II. 111; —rechnung, II. 110 flg.; Tabelle, II. 117; —satz, II. 111.
pr. pa., pr. pr. oder ppa., bei Unterschriften = per procura, 195, 196/97.
Prüfungstermin, im Konkurs, 636.
P. S. = Postscriptum, Nachschrift, II. 4.
P. T., auf Briefen u. Cirkul., II. 7, II. 10.
pto., pto. (passato), s. pass.
Publikation, Publizirung, öffentliche Bekanntmachung.
Pud, russ. Gewicht, 580, II. 205, II. 300.
Puddy, Pl. Puddies, Getreidemaß in Madras 563.
Pulgada, span.-südam. Längenmäß, 588.
Puncheon (engl.), eine Quantitätsbezeichnung von 84 Imperial Gallons.
Punktation, Vertragsentwurf.
Pussaree, ostind. Gewicht, 563, II. 300.
Q = Quarter, engl. u. amerik. Gewicht (s. d.).
qcm = Quadratcentimeter, 373.
qkm = Quadratkilometer, 373.
qm = Quadratmeter, 373.
qmm = Quadratmillimeter, 373.
Qs = Quarters, Gewichtsangabe in engl. und amerik. Rechnungen; vergl. Quarter u. II. 200.
qu. = quäftionirt od. quäftionabel, fraglich, in Rede stehend.
Quadratmeile, geogr., 372.
Quadratmeter, 371.
Quadrupel, mexik. Goldmünze, II. 297.
qualificiren: 1. sich qualificiren, oder sich zu etwas qualificiren = sich zu etwas eignen; 2. sich als etwas qualificiren = sich als eine Sache von der und der Eigenschaft darstellen.
Qualität, Beschaffenheit, Güte, 345, 348.
qualitativ, d. Beschaffenheit od. Güte nach.
Qualitätsmängel einer Wäre, 218.
Quantität, Quantum, Menge, Anzahl, Vorrath, 345; quantitativ, der Menge, Größe, Anzahl nach.
Quarantäne, die von der Obrigkeit für eine bestimmte Zahl von Tagen angeordnete Absperrung der aus verseuchten Gegenden kommenden Schiffe und Reisenden, welche der Einschleppung der Epidemien vorbeugen soll.
Quart, in England u. den Ver. Staaten, = $^1/_4$ Gallon; auch früheres Flüssigkeitsmäß in Deutschland, in Preußen z. B. = $1{,}_{14503}$ Liter.
Quarter, engl. u. amerik. Mäß u. Gewicht, 563, 604, 619, II. 204, II. 298/99, II. 300; finnländ. Mäß, 580, II. 299.
Quent, Quentchen, früheres Gewicht in Deutschland u. Oesterreich (vor 1857 durchweg = $^1/_4$ Loth), vergl. 556; noch jetzt in Finnland, 580, II. 300.
Quincaillerie, Quincaillerie-Waren, kurze Waren.
Quint, Gewicht in Dänemark, 599, II. 300; früher in Norwegen, 602.
Quintal, Gewicht in Spanien und den mittel- und südamerik. Republ., 588, 623, 626a, II. 300; in Portugal u. Brasilien,

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

591, 626c; qu. métrique, 574, II. 300; qu. metrico, 588.

Quittungen, Reichsstempel, 431; Beispiele, II. 96 flg.; Beweiskraft, 214.

Quote, Quotum, Theilgebühr, Gewinntheil; quotiren, Preis stellen, notiren.

Quotität, 164; —steuern, 165.

R. (Handelsgeographie) = Reich.

Rabatt, s. Diskonto.

radiren, in den Handlungsbüchern, verboten, II. 219.

ragione (ital.), Firma, 203.

Raik, ostind. Getreidemäß, 563.

raison, 203.

Ramieren, kupf. Flaschen zu Oelsendgn.

ramponirt, schadhaft, zerbrochen, schlecht beschaffen.

Ramsch, Ausschuß, Kauf in Bausch u. Bogen.

Rand, bei Münzen, 358.

Rappen, schweizer Scheidemünze, 597.

Rapper, Packtuch besserer Sorte.

rapportiren, einen Posten aus einem Buche in das andere übertragen.

Rate, der verhältnismäßige Antheil des Einzelnen, auch die nach Höhe und Zeit bestimmte Theilzahlung; bei Banken: der Satz, zu welchem sie Wechsel diskontiren (Bankrate); bei Schiffsfrachten: das pro Tonne u. s. w. zu bezahlende Frachtgeld (Frachtrate).

Ratenbrief ist die bei einem Ratengeschäft (s. d.) dem Käufer ertheilte Zusicherung (Bezugsschein) u. enthält die Bedingungen des Geschäfts.

Ratengeschäfte sind solche Geschäfte, bei denen Lotteriepapiere gegen Ratenzahlungen verkauft werden.

Ratenzahlung, Theilzahlung.

ratifiziren, vollziehen, genehmigen; Ratifikation, Bestätigung, Genehmigung einer Verhandlung oder ausgeführten Bestellung.

Rauchschatz, Steuer, 165.

Rauchwerk, Rauchwaren, Zählmäß, II. 301.

Rauhgewicht (beim Münzwesen), 359.

Raummeter, 372.

R. B. (Handelsgeogr.) = Reichsbank.

Real, Münze in Spanien, 588; in Mexiko und Mittel- u. Südamerika, 621, 622, 623, 624, 625, II. 165.

realisiren, verkaufen, zu Geld machen; verwirklichen, 408.

Realitäten, Grundstücke, Immobilien.

Realkredit, 117.

reasonable diligence, 392.

Reassekuranz, Rückversicherung.

Recepisse, II. 96; bei der Post, siehe Rückschein.

Rechenkunst, kaufmännische, II. 110 flg.

Rechnung, Anerkennung, 214; Begriff, II. 57; Versendung mit der Post, s. Post; —auszug, Wärenhändler, II. 135; Korrespondenz, II. 28 flg.

Rechnungsgeld, Rechnungsmünze, Rechnungswährung, 109, 362, 610.

Rechtsschutz und Handelsgerichte, 636 flg.

rediskontiren, im Diskontogeschäft erworbene Wechsel weiter verkaufen.

redressiren, rückgängig machen, storniren.

Reduktionsnormen bei der Effektenberechnung, II. 175 flg.

reduziren, herabsetzen, umrechnen.

reell, gut, zuverlässig, solid, rechtlich.

Reexport, Wiederausfuhr.

Ref, schwed. Längenmäß, 600.

Refaktie, theilweiser Frachterlaß, bes. bei österreichischen Bahnen, 347.

Referenz, Beziehung, Empfehlung, Auskunfts-Ertheilung.

reflektiren, auf etwas Rücksicht nehmen, etwas ins Auge fassen.

Regalien, 160 flg.

Regel de tri, die Regel, nach welcher man aus drei bekannten Größen die zu ihnen im Verhältnisse stehende vierte unbekannte berechnet.

Regie, die öffentliche Verwaltung gewisser Staatseinkünfte durch den Staat selbst.

Registertonne, 373, 456, 623.

registriren, ins Register od. Nachweisebuch einschreiben.

Regreß, Rückanspruch an einen Dritten; Regredient, Regressat, 388, 389.

reguliren, ordnen, in Ordnung bringen, berichtigen, bezahlen; Regulirung, von Geschäftsabschlüssen, 349, Regulirwechsel, s. v. w. Meßwechsel.

rehabilitiren, wieder einsetzen, wieder in guten Ruf oder in den früheren Stand bringen.

Reich, Deutsches Reich, s. Deutschland.

Reichsbank, 414 flg.; Abrechnungsstellen, 422; Akkreditive, 421; allgemeine Grundsätze, 417; Checkverkehr, 419; Depot von Werthpapieren, 422; Diskontirung, 417; Effekten-Kommissionsgeschäft, 422; Ein- und Auszahlungsverkehr, 421; Einziehungsgeschäft, 418; Giroverkehr, 418; Lombardverkehr, 418; Vollmacht, 417; Wechseldomizilirung, 420, Zinsenberechnung, II. 127; Zweiganstalten, 413.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Reichsbehörden, 530, 636.
Reichsmünzen, Betrag d. Ausprägung, 368.
Reichspostamt, 463.
Reichsstempel, Aktien, 424, 426; Annahme an Zahlungsstatt, 432; ausländ. Werthpapiere, 424; Depotverzeichnisse, 431; Dividendenscheine, 432; Effekten, 424; Eisenbahnprioritäten, 424; Formulare, 427; Geschäftsbücherauszüge, 427; Handelskorrespondenz, 428; inländische Werthpapiere, 425; Interimsscheine, 424; Kassageschäfte, 430; Kontokorrente, 431; Nota, 427; Nummernverzeichnis, 431; Partialobligationen, 426; Pfandbriefe, 424; Quittungen, 431; Rechnungen, 426, 427; Rechnungsauszüge, 431; Rentenverschreibungen, 425; Schlußnoten, 426, 431; Stadtobligationen, 424; Staatspapiere, 424; Stempelmarken, 427, 428; Umrechnung ausländischer Währungen, 425; Wärengeschäfte, 430; Zeitgeschäfte, 430; Zinskupons, 432; Wechseldiskontirung, 432.
Reichsstempelabgaben, 423 flg.
Reichstag, 64.
Reichsthaler, preuß. Thaler, 366, 367, 363 (1. Note); in den Niederlanden (Rijksdaalder), 594; früher in Dänemark und Schweden (Rigsdaler resp. Riksdaler), 599, 600.
Reichswährung, 367, 368.
Reichszolltarif, 240.
Reichthum, Begriff, 83.
Reihenregreß und springender R., s. Regreß.
Reineinkommen, 149.
Reinertrag, Nettoprodukt, Nettoprovenu, der nach Abzug aller Kosten bleibende Erlös oder Gewinn.
Reis, Einführung, 49.
Reïs, Rechnungsmünze in Portugal u. Brasil., 591, 626 c.
Reiseeffekten, der Schiffspassagiere, 234.
Reisekonto, II. 233.
Reisender, 191, 197; Vollmacht, Formular, II. 101; Cirkular, II. 15; Vertrag, Formular, II. 107.
Reklame, eine marktschreierische Anpreisung von Waren, öffentl. Empfehlung, 19.
reklamiren, zurückfordern, Einspruch thun, etwas als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; Reklamation, Einspruch, Beschwerde, Zurückforderung, 350; vgl. Disposition unter „disponiren".
Rekognition, Anerkennung einer Person oder Sache für Dasjenige, wofür sie ausgegeben wird; eine Schiffsabgabe an die Zollbehörde; R.'s-Schein, Anerkennungsschein, durch welchen man sich zu einer Leistung verbindlich macht.
rekognosziren, agnosziren, die Richtigkeit einer Urkunde, Unterschrift, die Identität einer Person anerkennen.
Rekommandation, Empfehlung; rekommandiren, empfehlen; einen Brief r., s. Einschreibesendungen.
Rektawechsel, e. nicht an Order gestellter d. i. e. nicht weiter begebbarer W., 380.
Rektifikation, Berichtigung; rektifiziren, berichtigen.
Rekurs, s. Regreß; Beschwerde.
Relaissystem, 154.
Rembours, Wiederbezahlung, Wiedererstattung v. Auslagen; Einziehung v. Forderungen durch Wechsel, Nachnahme ꝛc., Briefe darüber, 175, II. 23; rembourssiren, Rembours leisten, Forderung decken, sich bezahlt machen.
Remedium, Toleranz bei Münzen, 360.
Remesse, Rimesse, Anschaffung, Deckung durch Wechsel- oder Geldsendung, diese selbst, 374 flg.; II. 186; Remessen auf Nebenplätze, 305; Remessenbuch, 234; Remittent, der Einsender einer Remesse, bei Wechseln: der Wechselnehmer, 374 flg., 379; remittiren, zurücksenden; Wechsel oder Deckung schicken, II. 186; Remittenda, zurückzusendende oder zurückgesandte Bücher (im Buchhandel).
Remuneration, Belohnung.
Rencontre de lettrês de change, II. 244.
Rente, Begriff, 397; volkswirthsch., 158.
Renten, —anlehen, 397; —briefe, 398; —verschreibungen, Reichsstempel, 425, 426.
Renthierperiode, 27.
repartiren, verhältnismäßig vertheilen.
repassiren, revidiren, nachsehen, untersuchen, vergleichen.
Repertorium, Nachschlagebuch, Sachverzeichnis, Register.
Replik, Gegeneinrede, Erwiderungsschrift des Klägers auf die Klagebeantwortung.
Réponce payée, 507.
Report, die für die Hinausschiebung der Erfüllung von Zeitgeschäften gewährte Vergütung, Kursaufschlag b. Prolongation von Zeitgeschäften (vgl. S. 407/8); in England Angabe der Feinheit bei Edelmetallen, II. 157; auch Uebertrag in Geschäftsbüchern.
Reportgeschäfte, 407, 408.
Repräsentant, Vertreter.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—311. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Repressiv- (Kampf-) Zölle, 167.
Reprise, Wiederaufschwung von Kursen und Preisen.
requiriren, verlangen, nachsuchen, zurückfordern, erbitten; Requirent, der Nachsucher, Nachforscher; Requisition, Begehren, Verlangen, der Beschlag oder Anspruch auf etwas, Aufforderung zur Hülfeleistung im Verkehr der Behörden.
reserviren, aufbewahren, vorbehalten; Reservat, Rechtsvorbehalt; Reservefonds bei Aktiengesellschaften, II. 231.
respektiren, einen Wechsel annehmen und bezahlen.
Respekttage (Wechsel), 387.
Respiro, Frist, Aufschub, verlängerte Zahlungsfrist.
Responsabriefe, II. 107; —vertrag, II. 106.
Retardaten, rückständige Zinsen.
Retentionsrecht, 213 flg.; des Spediteurs, 225; des Frachtführers, 229.
Retorsionszoll, 167.
Retourrechnung über Regreßansprüche, 389; Reichsstempel 432.
Retourrecepisse, Rückschein, besondere Quittung d. Empfängers; b. d. Post, 472.
Retourspesen, die durch Nichteinlösung eines Wechsels entstehenden Kosten, 389.
Réunion, 577.
Reuß ältere Linie, 543; — jüngere Linie, 543.
Revalirung, 385.
Revers, Verpflichtungsschein, Anerkenntniß; über Güterverpackung, 444; Rückseite der Münzen, 358.
R. G. (Handelsgeogr.) = Reichsgericht.
Rg. (Handelsgeogr.) = Regierung.
Rg. Bez. (Handelsgeogr.) = Regierungsbezirk.
Rh. (Handelsgeogr.) = Rhederei.
Rhede, Reede, ein bequemer Ankerplatz unweit des Meeresstrandes oder auch vor einem Hafen, 456.
Rheder, Ausrüster oder Eigenthümer von Handelsschiffen; Rhederei, das Geschäft d. Rheders; auch Gesellschaft von Rhedern.
Rheinischer Städtebund, 44.
Rheinland, Provinz, 537.
Ri, japanisches Wegmäß (ca. 3909 m).
Ricambio, Rückwechsel, 389.
Riem, Zählmäß für Packpapier, II. 301.
Ries, Zählmäß für Papier, II. 301.
Rigsdaler, Rigsbankdaler, fr. dän. M., 599.
Rijder, niederl.-ostind. Münze von 3,15 fl.
Riksdaler, frühere schwed. M., 600.
Rimesse, s. Remesse.
Rin, japan. Münze u. Mäß, 611.
Ring, bei Münzen, 358.
Ringe, Zählmäß für Stabholz, II. 301.
Risiko, Gefahr, Wagnis; Risiken nennen Versicherungsanstalten ihre Geschäfte mit dem Publikum; riskiren, wagen.
Riskontro, Kontokorrentbuch der doppelten Buchhaltung, gegens. Ausgleichung, Abrechnung durch Anweisungen, II. 232.
ristorniren, s. storniren,
Ritratte, Rückwechsel, 389.
rm. = Raummeter, 373.
Ro., in Rußland übliche Abkürzung für Rubel, oft auch ℞ geschrieben; vergl. II. 171.
R. O., telegr. Abkürzung, 505.
rod (Ruthe), Längenmäß in Engl. u. d. Ver. Staaten, 563, 619.
Rodbertus, 66.
Rohbilanz, dopp. Buchhaltung, II. 231.
Roheinkommen, 149.
Rohertrag, 149.
Rohprodukt, der Ertrag einer Sache, der Betrag eines Gewinnes ohne Abzug der Spesen; Rohprodukte, Erzeugnisse, welche nicht verarbeitet, nicht zubereitet sind; Rohstoffe, 442.
Rolle, Zählmäß für Pergament, Leder ꝛc., II. 301.
Rom, das alte, 32 flg.
rot. (vor Zahlen gesetzt) = abgerundet.
Rotal Gewicht in Marokko, 615; vergl. Rottel.
Rotang, Rottang, das ostind. (span.) Rohr, 322.
rothe Ziffern, als Zinszahlen bei Zinsenberechnung, II. 139.
Rotolo, Pl. Rotoli, s. Rottel u. Rottolo.
Rottel, Gewicht in Marokko, 615; überhaupt im Orient häufig vorkommender Name von Gewichten, vielfach mit den Varianten Rottolo (Rotolo), Rotal, Retal, Artal ꝛc. vermengt.
Rotterdam, Handelbedeutung, 71.
Rottolo, Pl. Rottoli, türk. Gewicht, 600; vergl. Rottel.
rouliren, umlaufen, cirkuliren.
R. P., telegr. Abkürzung, 505.
℞. rs, Zeichen für Reïs in Portugal u. Brasilien, 591.
Rs. (Handelsgeogr.) = Residenz.
Rubel, russ. Münze, 366, 580, II. 297.
Rückprämie, 406.
Rückschein (bei der Post), 472.
Rücksendung von Postsachen, 480; auf Verlangen des Absenders, 479.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Rückspesen, Retourspesen, die durch Nichteinlösung eines Wechsels entstandenen Protest- und sonstigen Spesen, 389.
Rückversicherung, 628.
Rückwechsel, 389.
Rückzoll, 167.
Rügefristen für die Beanstandung zugesendeter Waren, 218, 219.
Ruiter, niederl.-ostind. M. von 3,15 fl.
Rumänien, Handelsgeogr., 603; Wechselrecht, 392; Postanweisungen, 475; Postaufträge, 477; Packetsendungen u. Zollvorschrift., 486, 493; Werthbriefe, 479.
Rundlet od. Runlet (engl.), Bezeichnung einer Quantität von 18 Imp. Gallon.
Rupee, Rupie, 562, 574, 591, 594.
Rußland, Handelsgeogr., 578 flg.; Münzgewicht, Feinheit der Münzen, Münz- u. Valutaverhältnisse, 358, 359, 580, II. 159; Wechselrecht, 391; Wechselstempel, II. 85; Frachtbrief, 447; Werthbr., 479; Packetversendung u. Zollvorschr., 493; Bücherversendungen 471; Telegraphengebühr, 515; Kabel nach Sibirien, 500.
Ruthe, früheres deutsches Längenmaß, in den einzel. Staaten von verschied. Länge; die preuß. R. von 12 Fuß = 3,766 m.
R.-W., Reichswährung.
$ = amerik. u. mexikan. Dollar, span. u. mittel-u. südamerik. Piaster od. Peso (Duro), portug. u. brasil. Milreïs (vergl. 591).
s., auch sh., Schilling (engl.), 562.
Sacharometer, Zuckergehaltsmesser.
Sachkonten, II. 221; dop. B., II. 229.
Sachsen, Königreich, 540; S., Provinz, 537; S.-Altenburg; 543; S.-Coburg-Gotha, 542; S.-Meiningen, 542; S.-Weimar-Eisenach, 542.
Salär, Gehalt e. Handlungscommis, 150.
Saldirungsverein, 423.
Saldo, Rechnungsbestand, der nach abgeschlossener Rechnung zu zahlende Rest; Kontoabschluß, II. 222; Zinsensaldo, II. 132; saldiren, Rechnung berichtigen, ausgleichen; Saldo-Vortrag, II. 222.
Sales-Book, II. 244.
Salinenscheine (Oesterreich, 397).
Salung, siames. Münze, 614.
Salvador, Handelsgeogr., 622.
Salvo, unter Vorbehalt, vorbehaltlich; salvo errore calculi, mit Vorbehalt möglicher Rechnungsfehler; salvo errore et omissione (S. E. et O.), mit Vorbehalt von Irrthum u. Auslassung; salvo remissione, mit Vorbehalt der Rücksendung; salvo titulo, salvo pleno titulo, mit Vorbehalt des Titels, des ganzen Titels unbeschadet, II. 7; a salvo, wohlbehalten, unbeschädigt (auf Frachtbriefen); in salvo, sicher, wohlbehalten, geborgen; salviren, retten, in Sicherheit bringen, bergen.
Sammelbuch, Journal, s. dieses.
Samos, Handelsgeogr., 607.
San Domingo, Handelsgeogr., 623; Wechselrecht, 392.
Sandwich-Archipel, Handelsgeogr., 626 d.
San Francisco, Handelsbedeutung, 71; Getreideberechnung, II. 205.
saniren, in gesunde Verhältnisse bringen (z. B. Aktiengesellschaften mit zerrütteten Verhältnissen, insbesondere halbfalliter Eisenbahngesellschaften).
San Marino, Handelsgeogr., 586.
Sansibar, Handelsgeogr., 616; Dampferverbindung, 458.
Sapeke, Münze in Anam, 614; auch Bezeichnung der chines. Käsch.
Saraf (türk.), Geldwechsler, Mäkler.
Sarazenen, 39.
Saschen, russ. Mäß, 580; II. 299.
Säulenpiaster, 364.
Saum, eine in Oesterreich früher üblich gewesene Gewichtsbezeichnung, 556; früher eine bestimmte Anzahl Ellen Tuch, II. 301.
Saving-Bank (engl.), Sparbk., Sparkasse.
S/C (suo conto), sein Konto, II. 222.
sc., scil. (scilicet), nämlich.
Sch. (Handelsgeographie) = Schule.
Schadenersatz, rechtlicher Begriff, 215.
Schahi (Schachi), pers. Scheidemünze, 612.
Schalpfund (Skålpund), schwed. u. finnl. Gewicht, 580, 600, II. 300.
Schankgefäße, Aichung, 373.
Schatzanweisungen, Schatzscheine, 396, II. 181.
Schaumburg-Lippe, 545.
Scheffel, das frühere Hauptgetreidemäß in Deutschland, in Preußen = 54,96, in Sachsen = 103,84, in Württemberg = 177,23, in Bayern = 222,36 l; als Neuscheffel (jetzt abgeschafft) = 50 l; beim Kohlenhandel, II. 301; vergl. auch Schepel u. Skjäpper.
Scheidemünzen, 362 flg.; deutsche, 367.
Schein, Begriff, II. 96.
Schema, Muster, Vorbild, Plan, Formular.
Schepel, holl. Getreidemäß, 594, II. 298.
Schf. (Handelsgeographie) = Schiff.
Schff. (Handelsgeographie) = Schiffahrt.
Schichtensystem, 154.

Schiedsgerichte, in Lohnsachen, 155.
Schiff, Berechtigung zur Führung der deutschen Flagge, 229; Zusammenstoß, 235, 629; Schiffsbesatzung, 231 flg.; —buch, 232; —certifikat, 229; —direktor, 231; —disponent, 231; —freunde, 230; —führung, 231 flg.; —mäkler, 200; —last s. Last; —mannschaft, Begriff, 232; —papiere, 229, 230, 231, 456; —parten, 230; —pfund, dän., norweg. u. finnl. Gewicht, 580, 599, 602; —raum, Bemessung, 373; —register, 229; —tonne s. Registertonne; —unkostenrechnung, Beispiel, II. 65; —=Vermessungsordnung, 373.
Schiffahrt u. Seewesen, 433, 454 flg., im Alterthum, 31.
Schiffahrtsverträge, 640.
Schiffer, rechtliche Stellung u. Obliegenheiten, 231; vergl. Schiff.
Schilling, shilling, engl. Münze, 562.
Schlafwagen, 438.
Schlagschatz, 360.
Schlei, Dampfschiffahrt, 457.
Schlesien, Provinz, 536.
Schleswig=Holstein, 538.
schleudern, Wären zu auffallend niedrigen Preisen verkaufen, um sie schnell abzusetzen, 120; Schleuderpreise, 120.
Schleusenzoll, 454.
Schluß, Geschäftsabschluß, bes. bei Börsengeschäften; z. B. Schluß auf fest und offen, 407, auf Geben und Nehmen, 407; —brief, Formular, II. 104; —note, Mäkler, 200; Reichsstempel, 426, 431; —zettel, Mäkler, 200; Formular, II. 103, 104.
schmuggeln, Schleichhandel treiben; Schmuggelhandel, Schleichhandel, Paschere, Einführung von Wären mit Umgehung der Verzollung.
Schock, 60 Stück, früher bei Leinwand 60 Ellen, II. 301.
Schoner, Schooner, ein zweimastiges, schnellsegelndes Fahrzeug.
Schoppen, bisher = $^1/_2$ l, 372.
Schranken, Börse, 395.
Schraubendampfer, 455.
Schrift, Buchstaben, 31; Hieroglyphen, 30; Keil=S., 28; Wort=S., 29; —zeichen, verwendbare, Telegraphen, 504; Handelsbücher, II. 220.
Schrot, Münzwesen, 359.
Schuld, schwebende, 396; —schein, Beispiele, II. 99; Beweiskraft, 214; —verhältnisse, Korrespondenz, II. 39; —verschreibung, II. 99; Reichsstempel, 425, 426.
Schulze=Delitzsch, 65 u. 66; vergl. auch Genossenschaften.
Schumbul, Getreidemäß in Syrien, 606.
schützen, in Schutz nehmen, einen Wechsel; s. honoriren.
Schutzgemeinschaften, 632.
Schutzzölle, 169.
Schutzzöllner, 172.
Schwäbischer Bund, 44.
Schwarzburg=Rudolstadt, 543; —Sondershausen, 543.
Schweden, Handelsgeogr., 599; Schwed. Reichsbank, 412; Wechselrecht 391; Werthbriefe, 479; Postanweisungen, 475; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 486, 494.
Schweiz, Handelsgeogr., 596; Meistbegünstigungsvertrag, 639; Bankwesen, 412; Wechselrecht, 391; Postanweisg., 475; Postaufträge, 477; Werthbriefe, 479; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 494.
Schwere, 244.
Sconto, s. Diskonto.
Scontro delle cambiali, II. 244.
scrittura doppia, II. 244.
scrittura semplice, II. 244.
See, —fahrtsbuch, 232; —fracht, 232 flg., II. 91; —frachter i. Pfandrecht, 234; —gefahr, 234 flg.; —gesetze, im Mittelalter, 43; —häfen, 456; —handel, Begriff, 173, Rechtsgrundsätze, 229; —mannsamt, 232; —mannsordnung, 231; —meile, 372, vgl. 462; —noth, 234 flg.; —passage, 232—234; —protest, 232, 629, II. 64, vgl. II. 27; —räuber, 39, Lösegeld, 235, 628; —schiffahrt, 454; vgl. Schiff; —sturz, —wurf, das Ueberbordwerfen eines Theils der Ladung, um das Schiff vom Untergange zu retten, 235, 628; —telegramme, 508, 510; —transportversicherung, —versicherung, 628, 629; —trift, die Güter u. Gegenstände, welche das Meer auswirft; —wechsel, II. 107; —wurf, siehe —sturz.
S. E. E. O. = salvo errore et omissione, 214.
Seer (Sihr), ostind. u. pers. Gewicht, 563, 612, II. 300.
Segelschiffe, 454, 455.
Seignorage, Münzgewinn, 364.
Seißi Silber, s. Syzee.
Sekuritäten (securities), engl. Bezeichnung für Staatspapiere, Eisenbahnprioritäten ꝛc.

Sekuritätsprotest, Sicherheitsprotest, ist der Pr., welcher erhoben wird, wenn der Acceptant e. Wechsels vor dessen Einlösung in Konkurs gerieth u. wegen des Wechsels Sicherstellg. nicht gewährt hat.
Sen, japan. Münze, 611.
Sendungen mit Werthangabe, s. Post.
Senegal, Handelsgeogr., 577.
Sensal, 199, 394; Sensalenbücher, Beweiskraft, II. 220.
S. E. & O. = salvo errore omissione, 214.
Sequestration, die gerichtliche Beschlagnahme eines streitigen Gegenstandes.
sequin (französ.) = Zechine od. Dukaten; sequin imperial (z. B. auf ägypt. Kursblättern), österr. Dukaten.
Serbien, Handelsgeogr., 604; Handels- u. Tarifvertrag, 640; Wechselrecht, 392; Werthbriefe, 479; Packetsendungen und Zollvorschriften, 486, 494.
Serie, Zahlenreihe, eine Reihe fortlaufender Nummern z. B. von Staatspapieren; Serienlöse, Lotterieanleihen, die in ganzen Serien zur Auslösung kommen.
Serone, Surone, ein in ungegerbte Rindshaut eingenähter oder auch ein mit Palmenblättern umlegter, verschnürter Ballen trockner ostindischer Wären.
sh. = Schilling (engl.), 562.
Shanghai-Taël, 610.
Share (engl.), Aktie.
Shoddy, 296.
Shroff (Ostindien u. China), Geldwechsler; Shroffage, Wechslergebühr, II. 206.
Siam, Handelsgeogr., 614.
Siccarupie, frühere ostind. M., 562.
Sicherheitswechsel, 386.
Sichtwechsel, 387; Beispiel, II. 79.
Sidon, 31.
Signalordnung, 231.
Signatur, Unterschrift, Aufschrift; Signum, die Marke eines Wärenkollo; signiren, unterschreiben; die Marke auf ein Wärenkollo anbringen.
Sihr (Seer), ostind. u. pers. Gewicht, 563, 612, II. 300.
Silber, 321, 356 flg., beschränkte Annahme des Silbergeldes bei den Zahlungen, 363; Werthverhältnisse zum Golde, 108; —agio, 365, 366, 556, 611, 626a, II. 155 (vergl. Goldagio); —medschidies, 606; —münzen, 356 flg., deren Feinheit, 359 flg.; —rechnung, II. 154; —rente, II. 173; —rubel, 580; —rupien, s. Rupie; —scheidemünzen, 362; —währung, s. den folgenden Art.
Silberwährung, 110, 362, 562 (Ostindien), 604 (Rumänien), 610 (China), 611 (Japan), 614 (Siam und Anam), 621 (Mexiko), 622 (Centralamerika), 624 (Ecuador), 625 Peru u. Bolivia); wegen Deutschland vgl. 363.
Similor, wörtl. dem Golde ähnlich, eine Mischung aus 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zink.
simuliren, erdichten, vorgeben, z. Scheine thun; simulirte Wechsel, solche, die ihren Ursprung nicht legitimen Geschäften verdanken, sondern welche z. B. bei wucherischer Zinsnahme, über Spielschulden ausgestellt werden.
Sir Daria, 458.
Sixpence, engl. Münze von 6 Pence.
Skålpund, s. Schalpfund.
Skandinavien, Wechselrecht, 391.
Skandinavische Münzkonvention, 369, 599, 600, 602, II. 297.
Skjäpper, dän. Getreidemäß, 599, II. 298.
Sklavenhandel, 176.
Skonto, s. Diskonto.
Skontration, 221.
skontriren, reskontriren, riskontriren, gegen u. miteinander abrechnen, ausgleichen; den Bestand an Staatspapieren, Wechseln ꝛc. genau mit den darüber geführten Registern (Effekten-skontro, Wechselsk.) vergleichen.
Skontro (Scontro), Reskontro, Riskontro, Handlungsbuch, in welches die auf gewisse einzelne Gegenstände Bezug habenden Geschäftsvorfälle zur besseren Uebersicht eingetragen werden (Wechsel-, Wären-, Schulden- ꝛc. -S.): —tage, Wochenzahltage.
Skudo, Name verschiedener älterer ital. thalerartiger Münzen.
Smith, Adam, 59.
Soallee, ostind. Getreidemäß, 563, II. 299.
Sol (Pl. Soles), Münze i. Peru, 625, II. 297; in Frankr. Nebenform f. Sou (s. d.).
Solawechsel, Begr., 374, 384, 390; II. 84.
solid, von Personen: zuverlässig, Kredit, Vertrauen verdienend, rechtschaffen, gut und sicher situirt; von Sachen: gut und stark gearbeitet, dauerhaft; Solidität, Rechtlichkeit, Dauerhaftigkeit.
solidarisch, s. Alle f. Einen u. Einer f. Alle.
Soll, Sollen = Debet, Debent, II. 222, s. auch Debet.
solvent, zahlungsfähig; Solvenz, Zahlungsfähigkeit.
Sopra-Tara, 347.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341 — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Sorten, 399; — skontro, einf. Buchhaltung, II. 240.
Sortenzettel, vergl. Bordereau.
Sortiment, Vorrath, Auswahl verschiedener Wärengattungen.
Sortimenter, Sortimentsbuchhändler, d. h. diej. Buchh., welche einen offenen Laden haben und sich mit dem Verkauf der von den Verlegern bezogenen Bücher an das Publikum beschäftigen.
Sou, Name der fr. 5 Cts.stücke, 574.
sous bande, unter Kreuz- od. Streifband.
Souverain d'or, frühere Goldmünze der österr. Niederlande u. des lomb.-venet. Kgr.
Sovereign (Pfd. Sterling), 360, 361, 562/63, II. 161, II. 297.
Sozialismus, 172.
Sozialisten, im alten Griechenland, 35; in der Neuzeit, 55 flg.
Sozialkonservative, 66; —politik, Verein f. S., 67; —wissenschaft, 76.
Sozietät, rechtlicher Begriff, 209; —vertrag, Formular, II. 102.
Spanien, Handelsgeogr., 586flg., Handelsgeschichte, 47; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 460; Handels- u. Schiffahrtsvertrag, 639; Wechselrecht, 392; Werthbriefe, 479; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 494.
special point, derjenige Punkt in den Wechselkursen, bei welchem die Bargeldausfuhr, resp. -Einfuhr beginnt.
Species od. Speciesdaler (Norwegen), 602.
Spediteur, Begriff, 175, 224; Haftung des S., 224; Provision, 224; Pfandrecht, 225; Retentionsrecht, 225; Verjährung, 225.
Spedition sbuch, einf. Buchhltg., II. 250, 286; —geschäfte, Korrespondenz, II. 23 flg.; —handel, Begriff, 175.
Spekulation, 123; —gewinne, 123; —handel, 175.
spekulativ, die Gunst der Konjunkturen der Handelswelt berechnend und durch schnelles Handeln ausnützend.
Sperre, Arrest, Beschlag, Schließung (z. B. eines Hafens).
Sperrgut, bei Postpacketen, 484.
Spesen, Unkosten, 242; besondere und laufende, II. 206; gegen Lieferschein, II. 95; —buch, II. 226.
Spezereiwärenhandel, 178.
Spezialvollmacht, II. 101.
spezifisches Gewicht, 244/45, 371; spezifische Zölle, 168.
spezifiziren, einzeln verzeichnen; Spezifikation, genaues Verzeichnis.
spf. = superfein.
Spielgewinn, 157.
Spillage, Ausrinnen trockener Wären.
Spiritus, Berechnung, II. 202; —handel, 178.
Spitzenindustrie, belgische, deren Berechnungsweise, 593.
Sporko, s. v. w. Brutto; —gewicht, 346.
Sporteln, gerichtliche Nebengebühren, Schreibgebühren.
Spottpreise, 120.
s. p. r. = sub petits remissions, mit Bitte um Rückgabe (von übersandten Anlagen).
Sprache, Handelsbücher, II. 220; telegr. zulässige, 505.
s. R. = seine Rechnung, II. 222.
S. S., engl. Bezeichnung für Dampfer (in Schiffspapieren 2c.).
St. (Handelsgeographie.) = Stadt.
S. T. = salvo titulo, II. 7.
Staatsanlehen, 396; —betrieb, 139; —einnahme, 159 flg.; statist. Uebersicht, 162; —haushalt, volkswirthsch, 159 flg.; —magazine, 127.
Staatspapiere, Reichsstempel, 424; —rechnung, II. 171 flg.; —skontro, einf. Buchhltg., II. 252.
Staatsschuld, fundirte und schwebende, 396; —schuldbuch, 397.
Staatssozialisten, 66.
Staatsvermögen, 159 flg.
Stab, jetzt abgeschaffter Name des m, 372.
Städte, im Mittelalter, 42; —bund, der italien., 42; der lombard., 42; rheinisch., 44; Handelsstädte, II. 302 flg.
Stadtobligationen, Reichsstempel, 424.
Stadtreisender, 197.
Staffelrechnung, Kontokorrent, II. 133.
Staglio, Durchschnitts-, Termin-Rechnung, Ueberschlag in Bausch u. Bogen.
Stagnation, Stillstand, Geschäftsstockung; stagniren, stillstehen, stocken.
Stahlhof, deutscher, zu London, 45.
Stammaktien, 402.
Stammprioritäten, 402.
Stammseidel, 373.
Standard, der engl. Münzfuß, der gesetzliche Feingehalt der englischen Münzen, 359.
Standardgold, -silber, II. 157; —metall, 359.
Standard proof, die in England als normal geltende Stärke der Spirituosen, II. 203.
Stände, volkswirthschaftlich, 83.
Stang, schwed. u. finnl. Längenmäß, 580, 600, II. 299.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Stapel, eine Menge aufgehäufter, aufgeschichteter Güter, z. B. Holz, Tücher; die aus Balken bestehende Unterlage, auf welcher ein Schiff gebaut und ausgebessert wird; bei Wolle u. Baumwolle die Faserlänge, 337. Stapelartikel, Wärengattungen, die auf einem Handelsplatze, Stapelplatze, in größeren Quantitäten stets vorräthig und von dort zu beziehen sind.
Staßfurt-Leopoldshall, s. Abraumsalz, 247.
Statistik des Wärenverkehres, 449; Gebühr, 451.
statistische Gebühr, II. 95, 451.
Stationen, 442.
Status, der Vermögensstand eines Kaufmanns, durch Zusammenstellung der Aktiva u. Passiva dargestellt, 147.
Statut, Statuten, die Grundgesetze u. Bestimmungen, welche einem Vereine ꝛc. zur Basis u. Norm dienen, 402.
stauen, schichten, Güter in den Schiffs-, räumen mit möglichster Raumersparnis unterbringen.
Steen, ein holländ. Gewicht, 595.
Steinzeit, 27.
Stellage, 407.
Stellgeschäft, 407.
Stellzettel, 221, II. 87, 88.
Stempelmarken, Reichsstempel, 427; Wechselstempel (s. d.), II. 85.
Stenographie, die Kunst, mittelst besonderer Schriftzeichen und Wort- und Satzkürzungen einem Redner so schnell, wie er spricht, nachzuschreiben; stenogr. Schrift, Kurz- und Schnellschrift; St. in Handlungsbüchern, II. 220.
Sterbefälle, volkswirthschaftl., 80.
Stere = Kubikmeter, 574.
sterling, echtes, gültiges engl. Geld, engl. Währung, s. Pfd. Sterl.
Sternpagode, ostind. Münze, 562.
Steuerarten, 164 flg.; —einheit, 164; —fuß, 164; —kapital, 164; —mäß, 164; Steuern, Begriff, 162 flg.; direkte, 165, 166; indirekte, 165, 166; —zölle, 169.
Stichprobe (bei Kassenrevisionen), Prüfung einzelner herausgegriffener Posten.
Stichtag, 405.
Stiege, 20 Stück, II. 301.
Stil, Kalender, 388.
stipuliren, verabreden, festsetzen, bestimmen.
St. Lorenz, Dampfschiffahrt, 458.
Stock (engl.), Stamm; daher Stock-Book, II. 244; Stocks, Name der engl. Staatspapiere und der Stammkapitalien (d. h. der in Stammbüchern verzeichneten Geschäftsantheile), bei vielen engl. Aktiengesellschaften; Stockbroker = Fondsmäkler, II. 181; Stock-Exchange, Name der Londoner Fondsbörse; Stockjobber, verächtliche Bezeichnung für Börsenspekulanten.
Stone, Stein, engl. u. amerik. Gewicht, 563, 619, II. 300.
Stoof, russ. Flüssigkeitsmäß, 580, II. 299.
Stop, finnl. Flüssigkeitsmäß, 580, II. 299.
stoppage in transitu, 221.
Store Book, II. 244.
storniren, ristorniren, einen Fehler in der Buchung durch einen Gegenposten ausgleichen; Storno, Ristorno, die Berichtigung eines Buchungsfehlers auf diese Weise, II. 223.
Stotinka, bulgar. Name der Centimen, 607.
Strafporto, bei Briefen, 468, 469, 480, bei Werthbriefen, 478; bei Drucksachen, 471; bei Packeten, 484; für verspät. Zeitungsabonnement, 473.
Strähn, II. 301.
Straits-Settlements, Handelsgeogr., 568; Geld, 562.
Strazze, Brouillon, Journal, Primanota, II. 244.
Streifbänder, s. Drucksachen; Umtausch verdorbener Streifbänder, 481.
Streitsachen, Korrespondenz, II. 39.
Streitverkündigung, Wechsel, 390.
Stremma, griech. Feldmäß.
Strich, in der Wärenkunde, 243.
Strike, 155; der erste, 61.
Stroh, Zählmäß für Produkte, II. 301.
Ströme, Uebersicht, II. 294.
Stüber, Stuiver, holl. Münze, 594; vergl. 593.
„Stücke", Börse, 407.
Stückgüter, 232; Zählmäße (Garn, Kurzwären, Produkten), II. 301.
Stücklohn, 154.
Subhastation, öffentliche Versteigerung von Liegenschaften.
Submission, öffentliche Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen; S. auf Anleihen, 396; auf Aktien, 402.
sub pct. rem., siehe s. p. r.
Subskription, auf Staatsanleihen, 396; auf Aktien, 401/2.
substituiren, an die Stelle setzen.
Subventionirung, Unterstützung, bes. Staatsunterstützung.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Succ., Successor oder Successores (in ältern kaufm. Firmen) = Nachfolger.
Succeſſionskonto, Erbschaftskonto.
Südamerika, Handelsgeogr., 623—626 d; Wechselrecht, 392.
Sudan, Handelsgeogr., 616.
Südſee-Kompagnie, 49.
Suezkanal, 70, 454.
Summa summarum, Alles in Allem.
suo conto, conto suo, seine Rechnung, II. 222.
Supercargo (in früherer Zeit), Bevollmächtigter eines Handlungshauſes auf einem Schiffe, der mit der Beaufſichtigung und dem Verkauf der geladenen Wären am Beſtimmungsorte beauftragt war u. Rückladung beſorgte.
Superdividende, die nach Berichtigung einer Abſchlagsdividende vertheilte Reſtdividende, 403.
Super-Tara, 347.
Supporto, Zins auf Wechſeln für den Monat od. Tag, auch die Kontokorrent-Zinſen.
Surplus, der Ueberſchuß.
Surrogat, Erſatzmittel.
Surséance, verlängerte Zahlungsfriſt.
surtaxe d'entrepôt, surtaxe de pavillon, 168.
ſuſpendiren, ſeine Zahlungen, dieſelben einſtellen.
Syndikat, Vereinigung von Firmen, die ſich zu beſtimmten Zwecken, namentlich Anleihebegebungen, zuſammen thun, 396, vergl. 401/2.
Syzee (Siſſi), der in China gebräuchliche Name für das dort zu Geldzwecken dienende Barrenſilber, 610.
t = Tonne von 1000 kg, 373; vertritt in der Handelsgeogr. bei den Angaben üb. den Schiffsverkehr die Bezeichn. der engl. Regiſtertonne von 100 engl. Kubikfuß.
Ta, Gewicht in Anam, 614.
Tabak, Einführung, 49.
Tabakhandel, 179.
Tabellen, Dampfſchiffverbindungen nach außereuropäiſchen Ländern, 461.
Tabellen, Eiſenbahnlängen, 452, 453.
Tabellen, Entwicklung des Telegraphenweſens, 502, 503.
Tabellen, Kalkulationstabelle über Kurzwären, II. 217, 218.
Tabelle, Münz-, Mäß- und Gewichts-, II. 297—300.
Tabellen, Packetportotaxe, 485.
Tabellen, Poſtaufträge nach verſchied. Ländern, 477.
Tabelle für Prozentrechnung, II. 117.
Tabellen, Teleg.-Gebühren-Tarif, 513.
Tabellen, Wechſelſtempel, II. 85.
Tabellen, Wegemäßtabelle, 462.
Tabellen, Werthbrieftaxe, 478.
Tabellen, Zeitvergleichungstabelle, 462.
Tabellen zur Auffindung der Zins- u. Diskontotage, Ueberſicht d. Beträge von Monatszinſen, Zinſeszinſen-Tabelle ſ. am Schluß des Werkes.
Taël (od. Tehl), Rechnungsgeld u. Gewicht in China, 610, II. 300; in Siam, 614; —cent, 610.
Tagebuch, Mäkler, 200.
„Tagesdienſt", Telegraphen, 504.
Tageskurs, 407.
Tagwechſel, 381.
Talent, griech. Gewicht, 603.
Talons (bei den Werthpapieren), berechtigen nach Ablauf der alt. Kuponsbogen zur Erhebung der neuen Koupons reſp. Dividendenſcheine, 399.
Täng, oſtind. Gewicht, 563, II. 300.
Tanga, Münze in Goa, 591.
Tantième, Gewinnantheil, 153.
Tara, 346; tariren, das reine Gewicht ein. Wäre beſtimmen; auch Abgang verurſachen tarirte Wäre, beſchädigte Wäre.
Tarif, Verzeichnis, Wärenanſchlag, Preisverzeichnis, Rolle; Zollſatzliſte (Zolltarif), Münztafel (Münztarif); Fahr- u. Frachtpreiſe, insbeſ. der Eiſenbahnen, 441, 442; tarifiren, in einen Tarif bringen, Preisliſte aufſtellen, Zölle auswerfen, einſchätzen; der deutſche Zolltarif, 241.
Tarife, Eiſenbahnen, 441, 442; Telegrammgebühren, 513.
Tarifirung, Münzweſen, 364.
Tariftabellen, Eiſenbahnen, 442.
Tasmanien, Handelsgeogr., 572.
Tauſch u. Tauſchgeſchäft, 104 flg.
Tauſchwerth, 118; Münzweſen, 364.
Taxation, Abſchätzung; Taxator, Abſchätzer; Taxe, die (obrigkeitliche) Feſtſetzung des Werthes oder Preiſes einer Sache; taxiren, ſchätzen, würdigen, veranſchlagen.
Taxen, 126; Telegramm, 506; Poſt 468.
T. C., telegr. Abkürzg., 505, 507.
Tehl, ſ. Taël.
Telegramm, Beſtimmung über die Benutzung desſelben, 504 flg.
Telegramm-Gebühren-Tarif, 513.
Telegraphen, Erfindung, 59.
telegraphiſche Korreſpondenz, II. 56.
Telegraphen, optiſche, 497; Batterie-Elemente, 501; elektriſche, 497; —an-

Die Wären ſ. alphabetiſch geordnete Ueberſicht derſelben S. 247—341. — Städte ſ. II. Th. S. 302—320.

stalten, Statist., 501; —apparate, Statist., 501; —konferenzen, 499; —linien, Länge, 499, unterirdische, 499; unterseeische, 499; —ordnung f. d. deutsche Reich, 500; —personal, 501; —stangen, 501; —wesen, Statistisches, 501; Entwicklung, Tabelle, 502, 503.
Telephon, 498.
Tendenz, fallende, 408.
Tergo, Rücken, Rückseite; in tergo, auf der Rückseite (z. B. eines Wechsels).
Termingeschäft, Geschäft auf Zeit; —rechnung, Zeitrechnung, II. 129.
Terminologie, Lehre der gebräuchlichsten technischen Ausdrücke und Fachwörter, II. 321 flg.
Tertia, Tertiawechsel, 384.
Testão, (Tostão), pl. Testões, Name des port. 100 Reïsstücks.
Textilindustrie, das Spinn- und Webereifach.
Thaler, 366, 367, 363 (1. Note); Goldthaler (bremisch), 362, 367. Wegen der spanischen Thaler vgl. 588 u. den Art. Peso. S. auch Reichsthaler u. Levantiner Thaler (Maria-Theresienthaler).
Theilaccept, Wechsel, 385.
Theilzahlung, Wechsel, 387.
Theiß, Dampfschiffahrt, 457.
Theuerungslohn, 155; —preise, 120; —zölle, 169.
Thüringen, 541.
Tientjes, niederl. Goldm. von 10 fl., II. 297.
Tierce (engl.), Bezeichnung einer Quantität von 42 Imperial Gallons.
Tigris, Dampfschiffahrt, 458.
Tikal, siamesische Münze, 614.
Tilgung, Rückzahlung, 396, 400.
Tilgungsfonds, das zum Abtragen der Staatsschulden bestimmte und angewiesene Kapital; —schein, II. 98.
Titrirverfahren, 245.
Titulaturen, II. 6 flg.
Todesanzeige, Cirkular, II. 14.
Todte Konten, Sachkonten, II. 221.
Toise, altfranzösisches Maß, 574.
Tola, Einheit des neueren ostind. Gewichtssystems und Gold- und Silbergewicht in Ostindien = 180 engl. Troygrän oder $11{,}_{663}$ g, 562, 563, II. 300; als Gold- u. Silbergewicht in Bombay = $11{,}_{599}$ g.
Toleranz, bei der Ausprägung v. Münzen, 360.
Toman, pers. Münze, 612.
Ton, engl. u. amerik. Gewicht, 563, 619, II. 300; auf Hayti u. San Domingo, 623; Registerton, 373, 456, 623.
Tonelada, Gewicht in Spanien u. Südamerika, 588; in Portugal, 591.
Tonnage, Tonnengeld, eine Abgabe in England, welche nach dem Tonnengehalt der Schiffsladung zu entrichten ist.
Tonne, Gewicht von 1000 kg, 373, 574, 597, 606, 623, II. 300; andere Maße und Gewichte dieses Namens, 556, 580, 599, 602, II. 301; Schiffstonne (Registertonne), 373, 456, 623; Tonne Land, dänisches Feldmaß, 599, s. auch Ton u. Tonelada.
tonneau, tonneau métrique, 574, II. 300.
Tonnellata, türk., = Tonne, 606; früher in Oesterreich, 556.
Tostão, s. Testão.
Trade-Dollar, 364.
Trades-Unions, 62.
Trafik, Verkehr, Handel im einzelnen, Verschleiß; trafikiren, handeln, Handel treiben.
Trajektanstalten, Ueberfahrts-, Ueberfetzanstalten, Dampffähren für Eisenbahnzüge, 435.
Tralles, Meßprocente nach, II. 202.
Tramway, Pferdeeisenbahn, Straßenbahn.
transatlantische Kabel, 499.
Transfer (engl.) = Umschreibung auf einen andern Namen, vgl. II. 181.
transferiren, übertragen, so z. B. Papiere, die auf Namen lauten, auf den Käufer übertragen.
transigiren, verhandeln, zu Stande bringen, abmachen.
Transit, Transito, Durchgang, Durchfuhr; — handel, Durchfuhrhandel, 173; —zoll, Durchgangs-, Durchfuhrzoll, 167; —lager (Privat-Tl.), 169.
Transmission, Uebertragung, Fortpflanzung.
Transport, Versendung, Beförderung von Gütern, 224; Uebertrag der Summe einer Seite im Kontobuch auf die folgende, 222; —papiere, II. 91; —versicherung, 628.
transportiren, befördern; Posten von einem Geschäftsbuche in das andere, oder Summen von einer Seite auf die andere übertragen; transportabel, beweglich, beförderungsfähig.
transskribiren, umschreiben, überschreiben, eine Schuldforderung auf einen Andern schreiben.
Transvaalfreistaat, Handelsgeog., 568, 615.

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

trassiren, einen Wechsel ausstellen, ziehen; eine Summe durch einen Wechsel einziehen; Trassant, Wechselaussteller; Trassat, Bezogener, 380; trassirt-eigener Wechsel, II. 79.

Tratte, gezogener Wechsel, 374, II. 71; Beispiel, II. 75; Trattenbuch, II. 286.

Trave, Dampfschiffahrt, 457.

Treforschein, Schatzkammerschein, Kassenanweisung, 112, 396.

Triage, Ausschuß, Wäre, aus der das Beste ausgesondert ist.

Tripolis, Handelsgeogr., 609; Postanweisungen, 475; Postpackete, 486.

Trock (v. französ. troc), Tausch, Tauschhandel; trockiren, tauschen, Tauschhandel treiben.

Trockendocks, 457.

trockener Wechsel, s. Solawechsel.

Troygewicht, Troygrän, Troypfund, 358, 563, 619, II. 154, 157, II. 300.

Truckſyſtem, 151.

Tſchang oder Xang, Gewicht in Siam, 614, II. 300.

Tſchetwerik, Tſchetwert, russ. Getreidemäße, 580, II. 205, II. 299.

Tſien, Rechnungsstufe im chines. Geldwesen, 610.

Tuche, Zählmäße für dieselben, II. 301.

Tumlung, siames. Gewicht, 614.

Tun (engl., Tonne), Bezeichnung einer Quantität von 252 Imperial Gallons.

Tunis, Handelsgeogr., 577; Postanweisungen, 474; Postaufträge, 477; Postpackete, 486; Werthbriefe, 479.

Türkei, Handelsgeogr., 605 flg.; Meistbegünstigungsvertrag, 640; Wechselrecht, 392; Werthbriefe, 478, 479; Postanweisungen, 475; Postaufträge, 477; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 486, 495.

Turkeſtan, Handelsgeogr., 612.

Typendrucktelegraph, 498.

Tyrus, 31.

u. A. w. g., um Antwort wird gebeten.

Uckie, Münze u. Gewicht in Marokko, 615, II. 300.

Ueberfahrtsvertrag, 233.

Uebergabe, rechtlich, 213; einer Wäre, 217.

Uebergangssteuer, 167.

Ueberliegetage, 233.

Uebernahmsliſte, Preiskurant eines Spediteurs, die Preise — Uebernahmspreiſe — enthaltend, zu denen er einschließlich aller Unkosten Güter zur Spedition übernimmt.

Ueberſicht, ausl. Gold- u. Silbermünzen, II. 297 flg.; der Oceane, Landseen, Flüsse, II. 293 flg.

Uebervölkerung, 79.

Ultimo, letzter Tag des Monats; —regulirung, Wechsel, 381; auch 405, (Liquidation).

Umlaufſchreiben, Cirkulare, II. 10.

Umſatz, Gesamtbetrag der verkauften Wären; bei Kassen Gesamtsumme des vereinnahmten und verausgabten Geldes.

Umſchrift, bei Münzen, 358.

Umtauſch verdorbener Postwerthzchn., 481.

Unbeſtellbarkeit von Postsachen, 481; von Telegrammen, 511.

unbewegliche Güter, s. bewegliche Güter.

Undes proof, II. 203.

unfrankirte Poſtſachen (auch unzureichend frankirte), s. Strafporto.

Ungarn, siehe Oesterreich-Ungarn.

Unifizirung, 400.

Unkoſten, beim Wärenbezuge, 342; —konto, II. 233.

Unterbilanz, s. v. w. Defizit.

unterirdiſche, unterſeeiſche Telegraphen, 499, 500.

Unternehmer, Begriff, 136; —einkommen, 157; —gewinn, 157; —gewinnrente, 158; —lohn, 157; —zins, 157.

Unternehmung, volkswirthschaftl., 136.

Unterpfand, 115.

Unterſcheidungszoll, 168.

Unterſchrift, Brief, II. 4.

Unterſtützungen, 151.

Unterſuchung, chemische, einer Wäre, 245.

Untervölkerung, 79.

Unze, in England und Ver. Staaten, s. ounce, in Spanien, s. Onza, in den Niederlanden, s. Onsen, in China, s. Taël, in Marokko, s. Uckie, auf Hayti u. San Domingo, 623, II. 300; auch sonst eine vielfach vorkommende Gewichtsbezeichnung und Name spanischer und mittel- u. südamerikanischer Goldmünzen (vergl. II. 300, Onza).

u/R. = unsere Rechnung, II. 222.

Urbücher, II. 225.

Urgent (bei Depeschen), 507.

Urheberrecht, 184.

Urkunden über Verträge, 102.

Urmäß des Meters, 371.

Urproduzenten, volkswirthschaftl., 85.

Urſprungszeugnis, Certificat d'origine, ein bei Versendung einer Wäre in das Ausland von der Behörde ausgestelltes Zeugnis über die Herkunft dieser Wäre, welches derselben, gegenüber der näm-

Die Wären s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

lichen aus andern Ländern kommenden Wäre einen ermäßigten Zoll sichern soll.
Uruguay, Handelsgeogr., 626b.
Usanzen, Handelsgebräuche, -Gewohnheiten; s. diese.
Uso, Gebrauch; Usowechsel, 382.
Uso-Tara, 347.
Utensilien, Geräthschaften, Werkzeuge.
u. u. V. = unter üblichem Vorbehalte.
V. = verte od. vertatur, wende um, Korrekturzeichen auf Korrekturabzügen zur Berichtigung verkehrt stehender Buchstaben.
V, als römisches Zahlzeichen = 5.
V. (Handelsgeographie) = Verkehr.
Vakanz, offene Stelle.
validiren, gültig sein, gleich gelten, einen Werth durch einen andern ausgleichen; Validation, Gültigkeit, Gültigerklärung, Geltendmachung.
Valorenversicherung, 630.
Valuta, feste, II. 160; veränderl., II. 160; Wechsel-V., 374; Wechselrechnung, II. 160.
Valvation, Evalvation, Schätzung, Preisbestimmung; —recht, 362.
Vara, Längenmäß in Spanien, Mexiko, Mittel- und Südamerika, 588, 621, 623, 626, 626a, 626b; II. 298, 99.
variiren, abwechseln, abweichen.
Vasco de Gama, 46.
Vat, holl. Name des hl, 595; II. 298.
Vekiey, türk. Name des kg, 606; II. 300.
Venedig, im Mittelalter, 43.
Venezolano, Münze, 623; II. 297.
Venezuela, Handelsgeogr., 623.
verbodmen, 235 36; II. 106.
Verbrauchswirthschaften, 170.
Vereine deutscher Kaufleute, 632.
Verein f. Sozialpolitik, 67.
Vereinigte Staaten v. Nordamerika, Handelsgeogr., 616 flg.; Handelsbedeutung, 68/69; Bankwesen, 412; Wechselrecht, 392; Dampfschiffahrt auf den dortigen Flüssen, 458; Dampfschiffahrtsgesellschaften, 460; Postanweisungen, 476; Packetsendungen u. Zollvorschriften, 495.
Verfall, Verfallzeit, Verfalltag, s. Wechsel; —buch, II. 286.
„verflauen", 408.
Verfolgungsrecht des Verkäufers, 321.
vergriffen, gänzlich verkauft, ausverkauft.
Vergütungen, s. Provision.
Veritas, Büreau Veritas, 629.
Verjährung od. Präskription, der Verlust eines Rechts, von welchem während einer gesetzlich vorgeschriebenen Zeit kein Gebrauch gemacht wird, und welches nach Ablauf derselben nicht mehr ausgeübt werden darf; bei Mängeln an einer Wäre, 219; V. von Ansprüchen gegen den Spediteur, 225; von Wechselansprüchen, 389; Anlehensobligationen, 400.
Verkauf, allgemeine Grundsätze, 16; volkswirthschaftlich, 106; verkaufen in blanco, Börse, 405; Verkaufsbuch, einfache Buchhaltung, II. 225; II. 227; II. 288; Verkaufskommissionär, 223; Verkaufsselbsthilfe, 217.
Verkehrswesen, volkswirthschaftl. Begriff, 132 flg.
Verklarung od. Seeprotest, 232, 629, II. 64; vergl. II. 27.
Verletzung über (unter) die Hälfte, 215.
Verlust an Wäre und Frachtgut, 228; an Postsachen, s. Post; an Gewicht, 343; der Wechselurkunde u. Werthpapiere, s. Wechsel.
Verlustkonto, dop. Buchhltg., II. 229, 231.
Vermögen, Begriff, 92.
Vermögensstand, Begriff, II. 221; —steuer, 164.
Verpackung von Postsachen, s. Post.
Verpfändung, s. Pfand.
Vers. (Handelsgeogr.) = Versicherung.
Versalien, Versal-Buchstaben, die großen Anfangs- oder Initialbuchstaben.
Verschleiß, Abnutzung; in Oesterreich = Verkauf en détail.
Verschluß, von Sendungen, s. Post, auch II. 8.
Verschnürung, Verschluß von Wärenkolli behufs Anhängung von Plombagen.
Verschwendung, 135.
Versicherung, 627.
Versicherungsprämie, die festgesetzte Vergütung, welche der Versicherte dem Versicherer zu zahlen hat; —vertrag, 628.
versilbern, Wären ꝛc. gegen bäres Geld verkaufen, zu Geld machen.
Versteigerungen, s. Wärenbörsen.
Versur, Versura, das Geldaufnehmen, Borgen; auch der Wärenumsatz.
verte od. vertatur, an den Schluß einer Seite gesetzt, = wende um.
Verträge, Formulare, II. 102 flg.; Rechtsgrundsätze, 211 flg.; m. d. Geschäftspersonal, II. 107.
Verwaltungsbetrieb, 140.
Verwaltungsrath, 402.
Verweigerung der Annahme v. Wären, sie zu Disposition stellen; von Wechseln, siehe diese.
Verzug, s. Erfüllung der Kaufgeschäfte.
vgl., vgl., vergleiche.
v. J., vorigen Jahres.

via, über den (dabei bemerkten) Ort, als Angabe der Route bei Versendungen v. Wären und Briefen.
vidimiren, amtlich beglaubigen.
Viehhandel, 177.
Viktualien, Nahrungsmittel, Eßwären.
Vindikationsrecht, d. Zurückforderungsrecht von Wären, wenn der Käufer vor der Bezahlung fallirt, 390.
vindiciren, für sich in Anspruch nehmen; die betr. Sache als dem Reklamanten unrechtmäßig abhanden gekommen vom spätern Besitzer zurückfordern; aus einer Konkursmasse als zu derselben nicht gehörig zurückfordern.
Vintem, Vintim (gespr. Ventin), port. und brasil. Kupfermünze von 20 Reïs.
Vis, Gewicht in brit. Ostindien, 563; II. 300; in Birma, 614.
Visitation, Untersuchung, Besichtigung, spez. die Güter- od. Wärenbesichtigung.
Vista, Sicht, s. a vista.
Vistawechsel, 386.
v. Mts. = vorigen Monats.
Vog (Wäge), früheres norweg. Gewicht, 602; auch in Dänemark=36 Pfund, 599.
Vol., Volumen, Band.
Volk, das, 78 flg.; volkswirthschaftlicher Begriff, 81; —banken, 412.
Völkerwanderung, 37.
Volksdichtigkeit, Begriff, 78; —einkommen, 149; —klassen, 83; volkswirthschaftlicher Kongreß, 66; Volkswirthschaftslehre, ethisch-sozial, 75; realistisch, 75.
Volkswirthschaftsrath, 144.
Vollaktien, 402.
Vollkaufmann, 189.
Vollmacht, Formular, II. 100; Reichsbank, 417; für Reisende, II. 101; Post, 385, 483.
„von der Hand", Wechsel, 384.
Voranschlag, 147.
Vorbehalt, unter üblichem, der Vorbehalt des richtigen Eingangs eines Wechsels bei der Gutschrift desselben.
Vorbörse, 394.
Vorbücher, Buchhaltung, II. 225.
Vorderindien, s. Ostindien.
Vormänner, s. Nachmänner.
Vorprämie, 406, 407.
Vorstand, Aktiengesellschaft, 210.
Vortrag, Buchführung, II. 222.
Vorwoche, Messe, 353.
Wäg od. Vog, früheres norweg. Gewicht, 602; auch in Dänemark=36 Pfund, 599.
Wagende Kaufleute, 375.
Wagenstrafmiethen (bei Eisenb.), 229.
Wahl, Zählmäß, II. 301.
Währung, volkswirthschaftlich, 110, 361; frühere deutsche, 366 flg.
Waldeck, Fürstenthum, 545.
Wanderlager, 353.
wardiren, Metalle, Münzen dem Gehalt nach prüfen und ihren Werth bestimmen.
Wärenbericht, Beispiel, II. 34, 68; —börsen, 351; —gattungen, Klassifikation, 239; —geschäfte, Reichsstempel, 430; —handel, 176, 237 flg.; Betrieb und Gebräuche, 342 flg.; Quantitätsbestimmungen, 345; Ortsgebräuche, 347; Lieferung, 348; Vergütung, 349; Reklamation, 350; Dispositionsstellung, 350; —kalkulation, II. 205; —konto, dopp. Buchhaltung, II. 232, 276; —kunde, 237 flg.; —mäkler, 199; —papiere, II. 88; —proben, Taxe, 468; Bestimmungen der Post, 471; —rechnung, II. 198 flg.; —skontro, einf. Buchhaltung, II. 246; —verkehr, Statistik 449; —zölle, 167.
Wären, Uebersicht der wichtigsten, 247 ꝛc.
Warnow, Dampfschiffahrt.
Warrant, ein über die Einlagerung und Verpfändung von Wären ausgestellter Schein, mit dessen Uebertragung auf Andere das Eigenthum an den Wären übertragen wird.
Wasserwege, 454 flg.
Wasserzeichen, die zum Schutz gegen die Nachahmung im Papiergeld und Werthpapieren aller Art eingepreßten helleren Stellen, sowie die im Schreib- u. Druckpapier angebrachten Fabrikzeichen, welche sichtbar werden, wenn das Papier gegen das Licht gehalten wird.
Waste-Book, II. 244.
Wechsel, Abhandenkommen der Wechselurkunde, 390; Acceptant, 379; acceptiren, 385; Adresse, 379; Amortisation, 390; auf Sicht, 381, 386; Ausstellung, 379; Begebung 384 flg.; Berechnung, II. 162; Bereicherungsklage, 390; Bezogene, 379; Domizilirung bei der Reichsbank, 420; Duplikate, 384; Ehrenannahme, 386; Ehrenzahlung, 388; eigener, 390; der erste W. (im Mittelalter), 43; Fälschungen, 383; Frist, 386; Gefälligkeitsaccept, 385; Geschichte, 375; Girant, 384; Indossant, 384; Kontraprotest, 389; Kopien, 384; Meßwechsel, 386 87; nach Sicht, 381; Nothadresse, 386; Notifikation des Vormannes, 388; Präsentation zur Annahme, 386; Prima, 384; Prokura-

Indossament, 385; Protest, 386; Regreß, 388; Rekta-W., 380; Remittent, 379; Respekttage, 387; Retourrechnung, 389; Rückwechsel, 389; Sekunda, 384; Sola-W., 390; todter W., 390; Trassat, 379; Trassant, 379; trassirt-eigene W., 380; trockene W., 375, 390; unechter W., 390; uneigentlicher W., 390; geschäftl. Verfahren, 376; Verjährung, 389, 390; Verweigerung der Annahme, 386; Vindikationsrecht, 390; Vollmachtgiro, 385; Zahlung, 387; Zahlungszeit, 387; —accepte, Postaufträge, 477; —agenten, 200; —arbitrage, II. 185; —briefe, II. 71; —bürge, 385; —diskontirung, s. Diskont; —formulare, II. 73 flg.; —geschäft, Rechtsentwicklung, 379; Korrespondenz, II. 30 flg.; —gesetzgebung, 377 flg.; —kalkulation, II. 182 flg.; —kommissionsrechnung, II. 197 flg.; —mäkler, 200; —ordnung, deutsche, 377; —pari, 377, II. 161; —präjudiz, 390; —reduktion, II. 162; —rechnung, II. 160; —recht, ausländisches, 391; germanisches, 391; englisches, 392; romanisches, 392; —skontro, einf. Buchhaltung, II. 228, 252; desgl. für fremde W., II. 286; —stempel, siehe den folgenden Art.; —verbindlichkeiten seitens Handlungsbevollmächtigter, 196.

Wechselstempel, dessen Sätze in Deutschland, 391, II. 84, II. 85; Umrechnung der ausländ. Währungen beim deutschen Wst., II. 84/85; Verwendung deutscher Wechselstempelmarken, II. 86 flg., vergl. die Wechselformulare von II. 71—81; Ersatz für verdorbene Wechselstempelmarken und -Blankets, 481; Wechselstempelsätze in Belgien, England, Frankreich, Ital., den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn und Rußland, II. 85.

Wedro, russ. Flüssigkeitsmaß, 580, II. 299.

Wegemäßtabelle, 462.

Weichsel, Dampfschiffahrt, 457, 458.

Weinhandel, 177.

Weltausstellungen, 354.

Welthandel, Statistik, 72; volkswirthschaftlich, 101; Begriff, 173.

Weltpostverein, 464, 468; ebenda die nicht zugehörigen Länder.

Welttelegraphie, 499.

Weltverkehr und seine Mittel, 72, 433 flg.

Weltwirthschaft, 147.

Wenden, 41.

Werft, Schiffsbauplatz.

Werschok, russ. Längenmäß, 580, II. 299.

Werst, russ. Wegemäß, 580.

Werth, Begriff, 117 flg.; Wechsel, 374; —briefe, 478, 479, 485, 630; —packete, Taxe, 485, in Verbind. mit 484; —papiere, s. Effekten; —zoll, 168.

Weser, Dampfschiffahrt, 457.

Westindien, britisch, 570; französisch, 577; spanisch, 590; niederländ., 596; dänisch, 599; Hayti, 622/23; San Domingo, 623; Dampfschiffsverbindung., 458, 459.

Westphalen, Provinz, 537.

Westpreußen, Provinz, 536.

Wien, Saldirungsverein, 423; Berechnung der Valuten, Devisen und Effekten nach dem Wiener Kurszettel, II. 155, II. 166, II. 177; Getreideberechnung, II. 205.

Wiener Währung, eine ältere österr. Papierwährung; 100 fl. W. W. = 40 fl. C. M. = 42 fl. ö. W.

Wigtje, Pl. Wigtjes, niederl. Bezeichnung des Gramm, 595, II. 300.

Windprotest, Nachforschungsprotest, 387.

Winkelbörsen, ohne jeden offiziellen Charakter bestehende Nebenbörsen.

Winkelmäkler, 201.

Winterhafen, 456.

Wirthschaft, Lehre v. d. W., 146 flg.

Wirthschaftsgenossenschaften, 189.

Wirthschaftspolitik, 74, 170 flg.

Wisby, Handelsgeschichte, 43, 45.

Wispel, ein früheres Getreidemäß in Deutschland; in Preußen = 24 Scheffel.

W.-O., Wechselordnung, bei Citaten aus der Allgem. Deutschen Wechselordnung.

Wochenmärkte, 134 (Note), 352.

Wohlstand, Begriff, 83.

Wolga, Dampfschiffahrt, 458.

Wrack, die Trümmer od. Ueberreste eines gescheiterten Schiffes.

W. S. g. u. (an den Schluß einer Briefseite gesetzt) = Wenden Sie gefälligst um!

Württemberg, Handelsgeogr., 551.

W. W. = Wiener Währung (s. d.).

X, das römische Zahlzeichen für die Zahl 10.

x od. x. d. (auf engl. Kurszetteln), = excl. dividend, giebt an, daß bei dem betr. Papier die Dividende im Kurse nicht mehr einbegriffen ist.

Xang, Gewicht in Siam, 614; II. 300.

Xerafin, Münze in Goa, 591.

X. P., telegr. Abkürzg., 505.

Xr., xr = Kreuzer.

Yang-tse-kiang, Dampfschiffahrt, 458.

Yard, Längenmäß in England u. d. Ver. Staaten, 563, 619; II. 298/99; auf Hayti u. San Domingo, 623.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 247—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

Yen, japan. Münze, 611; II. 297.
zahlbar aller Orten, bei Wechseln, 381.
Zählmäße bei Papier, Garn, Kurzwaren, Produkten u. s. w., II. 301.
Zahltag, 353, 387.
Zahlung von Kaufpreisen, 221; —sbefehl, 636; II. 47, 48; Vollstreckbarerklärung, II. 49; an —sstatt, 221; —sunfähig, II. 221; vergl. Konkurs; —szeit von Wechseln, 387.
Zahlwoche (bei Messen), 353.
Zanzibar, s. Sansibar.
Zaspel, II. 301.
Zechine, ehemalige Goldmünze in Italien u. d. Orient.
Zehnmarkstücke, 367, 368.
zeichnen, unterschreiben; bei Anleihen u. Aktienemissionen, sich an der Subskript. betheiligen, 396, 401/2; bei Versicherungen, versichern, Versicherung übernehmen.
Zeit, deren Berechnung bei Zinsrechng., II. 125; Zeit der Erfüllung 216.
Zeitgeschäfte, 124, 404 flg.
Zeitlohn, 154.
Zeitpacht, 141.
Zeitungen und Zeitschriften, deren Abonnement bei der Post, 473; außergewöhnl. Zeitungsbeilagen, 471.
Zeitvergleichungstabelle, 462.
Zentner, siehe Centner.
Zer-i-schah, Zer-i-schahi, pers. Elle, 612; II. 299.
Zertifikat, siehe Certifikat.
Zettelbanken, 113, 410/11; deutsche —, 413 flg.; vergl. Banknoten.
Zeugnisse, f. d. Personal, II. 109.
ziehen, trassiren, Wechsel auf Jemand ausstellen; Ziehung, s. v. w. Tratte.
Ziel, Kreditfrist, Zahlungstermin.
Zielplatz, Zahlungsort eines Wechsels.
zimentiren (österr. Ausdruck), = aichen.
Zimmer, Zählmäß bei Rauchwaren und Leder, II. 301.
Zins, volkswirthschaftlich, 156, vergl. 113; wechselnder, II. 126.
Zinsberechnung, nach Jahren, II. 118; nach Monaten, II. 119; nach Tagen, II. 120; Aufsuchung des Kapitals, des Zinsfußes, der Zeit, II. 125; Zinsberechnung bei Wechseln (Diskontrechn.), II. 126 flg.; desgl. bei Kontokorrenten, s. d.
Zinseszinsenberechnung, II. 123; Tabelle, am Schluß des Werkes.
Zinsfuß, siehe Zins.
Zinskupon od. Zinsschein, bei den Werthpapieren, 399; speziell bei den Aktien, 403.
Zinsleiste, bei Werthpapieren, = Talon (s. d.).
Zinsrente, volkswirthschaftlich, 158.
Zinszahlungsschein, Beispiel, II. 97.
Zira, Zirai-â'chary, türk., = Meter, 606; II. 299.
Zloty, in Polen Name des Gulden, vergl. 580.
Zoll, ad valorem u. specifischer, 168; —inhaltserklärung (Formular bei Postpacketen nach dem Auslande), 487; —kontirungen, 169; —kredit, 169; —krieg, 167; —parlament, 64; —politik, 169; —pfund, siehe den besondern Art.; —satz, 169; —tarif, 169; —verein, 63 u. 64; —verschluß, 169; —vorschriften für Postpackete nach dem Auslande, 486 flg.; —wesen, 166 flg.
Zoll, zehnter od. zwölfter Theil des Fußes, in verschied. Ländern, II. 298/99; noch jetzt in England u. den Ver. Staaten, 563, 619; Rußland u. Finnland, 580; Dänemark, 599; Schweden, 600; Griechenland, 603; früher in Oesterreich-Ungarn, 556; Spanien, 588; Schweiz, 597; Norwegen, 602.
Zollpfund, ein Gewicht von 500 g, ursprünglich vom Zollverein beim Zollwesen eingeführt, später vom größten Theile Deutschlands als Handelsgewicht angenommen, jetzt aber abgeschafft, 372.
zu Berg, stromaufwärts; zu Thal, stromabwärts.
Zuckerhandel, 179.
Zug um Zug, gegen bar, 217, 404.
Zurückforderung v. Postsendungen, 479.
Zusammenstoß von Schiffen, 235, 628.
Zustellungsurkunden, Beförderung v. Briefen mit — durch die Post, 472.
zu Thal, siehe zu Berg.
Zwangskurs, 365/66, 556, 580, 584, 603, 611, 619, 624, 626a, 626b, 626c.
Zwangslootse, 235.
Zwanziger, in Oesterreich bis 1857 gepr. Stücke zu 20 Kreuzer od. 1/3 fl. Konv. M.
Zwanzigmarkstücke, 367, 368.
Zwergwirthschaft, 138.
Zwischenhandel, Begriff, 173.
Zwischenplatz, Mittelort, der Wechselplatz, welchen man beim Arbitriren zur Beziehung od. Uebermachung v. Geldern wählt, II. 186, II. 191.

Die Waren s. alphabetisch geordnete Uebersicht derselben S. 217—341. — Städte s. II. Th. S. 302—320.

University of British Columbia Library

DUE DATE

MAR 1 4 1980 RECD	

FORM 310
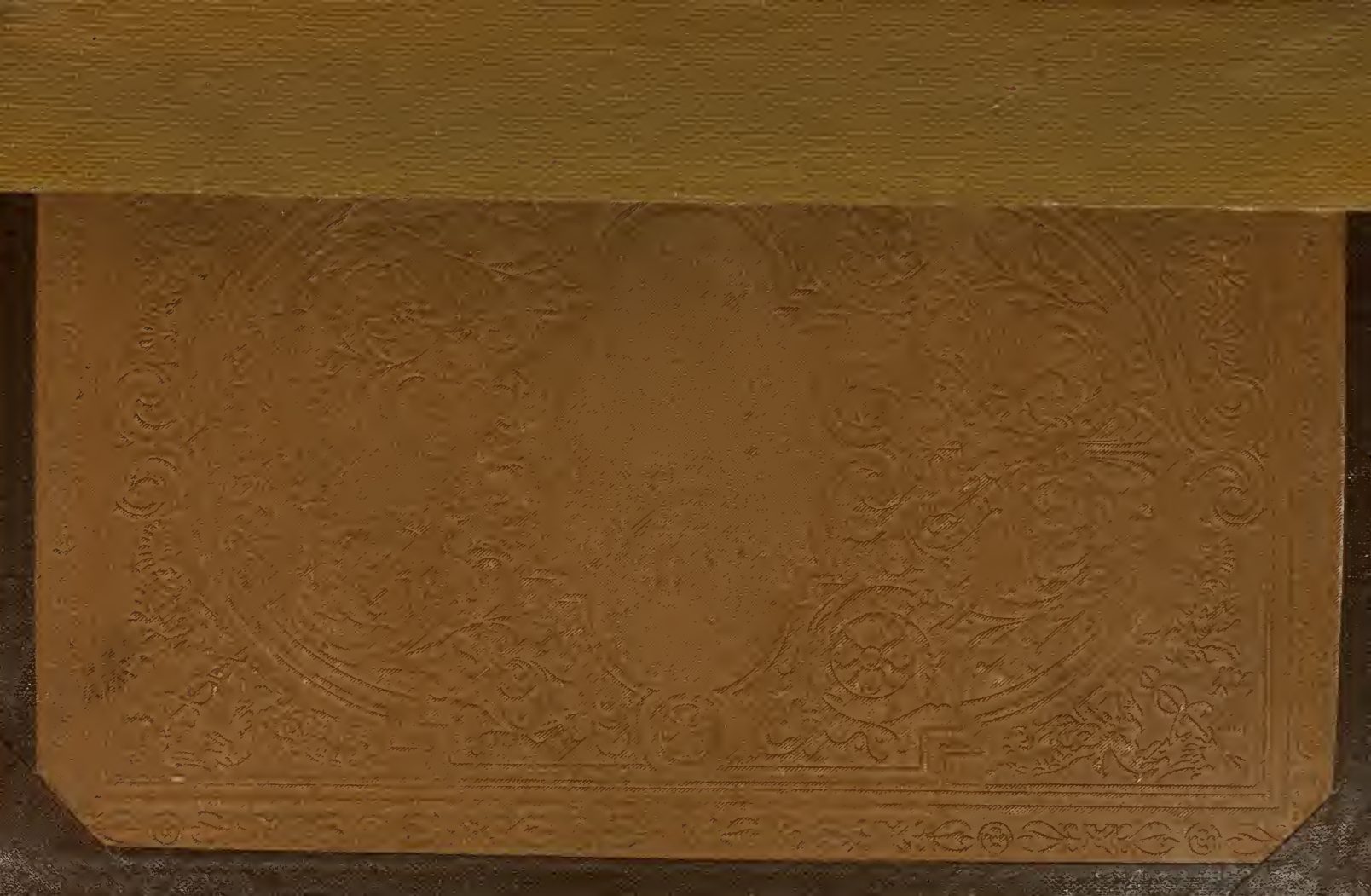
UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01343 2809